





Digitized by the Internet Archive
in 2015

<https://archive.org/details/sozialpolitische01brau>

201-2

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HEINRICH BRAUN.

ERSTER BAND

(JANUAR—OKTOBER 1892).



BERLIN 1892.

J. GUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG.

Inhalt des ersten Bandes.

(Januar—Oktober 1892.)

Leitende Aufsätze.

Seite	Seite
Unser Programm 1	Der gegenwärtige Stand der italienischen Arbeiterbewegung. Von Prof. Dr. Werner Sombart in Breslau. 479
Die sozialpolitische Bedeutung der neuen Handelsverträge. Von Prof. Dr. C. J. Fuchs in Greifswald 2	
Die sozialpolitische Auffassung des Verbrechens. Von Prof. Dr. F. v. Liszt in Halle a. S. 4	Soziale Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsstatistik.
Die Arbeiterschutzgesetzgebung beim deutschen Bergbau. Von Dr. Leo Verkauf in Wien 17	Die sozialpolitische Bedeutung der neuen Handelsverträge. Von Prof. Dr. C. J. Fuchs in Greifswald 2
Die politische Presse der deutschen Sozialdemokratie 31	(Vergl. Leitende Aufsätze.)
Amtliche Untersuchungen sozialer Zustände in Deutschland. Von Dr. Heinrich Braun in Berlin 45	Das Zündholzmonopol in der Schweiz. Von Fabrikinspektor Dr. F. Schuler in Mollis 5
Die gesellschaftlichen Ursachen des Verbrechens. Von Prof. Dr. Franz v. Liszt in Halle a. S. 59	Die Hypothekenbewegung im preussischen Staate während der Rechnungsjahre 1886/87 bis 1889/90 Von Dr. Carl Grünberg in Wien 34
Die Neu-Organisation der Gewerbegerichte in Deutschland und das Berliner Ortsstatut. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M. 73	Agrarische Bewegungen in der Schweiz. Von Kantonsstatistiker E. Naef in Aarau 34
Zur Heimstättenfrage. Von Dr. Carl Grünberg in Wien 87	Reform der Gewerbeordnung in der Schweiz. Von Kantonsstatistiker E. Naef in Aarau 47
Der parlamentarische Kampf gegen die Börse 101	Agrarische Verhältnisse in Rumänien. Von Dr. Carl Grünberg in Wien 60
Die Reichskommission für Arbeiterstatistik. Von Dr. Heinrich Braun in Berlin 113	Ein neuer Lohnberechnungsplan. Von H. Schlüter in New-York 75
Gesetzgeberische Massnahmen gegen Prostitution und Zuhälterthum. Von Privatdozent Dr. Theodor Löwenfeld in München 115	Zur Heimstättenfrage. Von Dr. Carl Grünberg in Wien 87
Arbeitslosigkeit. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. Br. 127	(Vergl. Leitende Aufsätze.)
Die Kohlenarbeiterfrage in Grossbritannien. Von Dr. Stefan Bauer in Wien 139	Zu den agrarischen Zuständen in Mexiko. Von Kantonsstatistiker E. Naef in Aarau 90
Die Organisationsbestrebungen der Gewerkschaften auf dem Halberstädter Kongress. Von Dr. Adolf Braun in Berlin 151	Der parlamentarische Kampf gegen die Börse 101
Zur Lage der schlesischen Hausweber. Von Prof. Dr. Werner Sombart in Breslau 175	(Vergl. Leitende Aufsätze.)
Die neueste sächsische Fabrikarbeiteraufnahme und ihre sozialstatistischen Ergebnisse. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M. 187	Ein deutsches Auswanderungsgesetz. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M. 116
Die freien Hilfskassen und ihre Aufgabe gegenüber dem Krankenversicherungsgesetz. Von Dr. Adolf Braun in Berlin 199	Zu den agrarischen Reformplänen in Rumänien. Von Dr. Carl Grünberg in Wien 129
Eine moderne Arbeiter-Produktivgenossenschaft. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. Br. 211	Die Wiener Verkehrsanlagen und die Arbeiter. Von Dr. Heinrich Friedjung in Wien 141
Die Umgestaltung der Gewerbeinspektion in Preussen. Von Dr. Heinrich Braun in Berlin 223	Das Schweizerische Auswanderungsgesetz. Von Kantonsstatistiker E. Naef in Aarau 154
Zur Steuerreform in Preussen. Von Prof. Dr. E. v. Philippovich in Freiburg i. Br. 235	Die Abzahlungsgeschäfte in Ratenlosen in der Schweiz. Von Kantonsstatistiker E. Naef, Aarau 165
Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. Br. 247	Zur Frage des Wasserrechts. Von Privatdocent Dr. Leo Arons in Berlin 201
Gewerbeinspektor und Kesselrevisor. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow in Berlin 259	Eine moderne Arbeiter-Produktivgenossenschaft. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. B. 211
Die Novelle zum preussischen Berggesetz. Von Dr. Leo Verkauf in Wien 163. 271	(Vergl. Leitende Aufsätze.)
Die soziale Bedeutung der Währungsfrage. Von Dr. J. Landesberger in Wien 283	
Ein Schutzgesetz für die Gewerkschaften in Frankreich. Von Leo Frankel in Paris 295	
Der Gesetzentwurf über die direkten Personalsteuern in Oesterreich. Von Prof. Dr. E. Mischler in Prag 307	
Das Korporationsrecht und die Gewerkevereine in Deutschland. Von Dr. Arthur Cohen in Augsburg 319	
Die Anfänge einer deutschen Arbeiterstatistik. Von Dr. Heinrich Braun in Berlin 331	
Zur Auswanderungsfrage in Russland. Von P. v. Struve 343	
Die Arbeiterstatistik der preussischen Gewerbeinspektoren-Berichte für 1891. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M. 357	
XVIII. italienischer Arbeiterkongress. Von Prof. Dr. Werner Sombart in Breslau 367	
Die Durchführung der kaufmännischen Sonntagsruhe im Deutschen Reiche. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M. 379	
Statistik der Hausweberei im schlesischen Eulengebirge. Von Prof. Dr. Werner Sombart in Breslau 391	
Die Rechtskraft der Rentenfestsetzungsbescheide des Reichsversicherungsamts 403	
Die wirtschaftliche Entwicklung Russlands und die Erhaltung des Bauernstandes. Von P. v. Struve 415	
Zum Verfahren in Unfall-Entschädigungssachen 427	
Soziale Wanderungen in Oesterreich. 439	
Die deutschen Gewerkekammern. Von Dr. Rudolf Grätzer in Marburg 451	
Die Zukunft der Rechtsstrafe. Von Prof. Dr. Fr. v. Liszt in Halle a. S. 463	
Cholera und Sozialpolitik. Von Dr. Victor Adler in Wien 464	

	Seite		Seite		Seite
Zur Steuerreform in Preussen. Von Professor Dr. E. v. Philippovich in Freiburg i. B.	235	Zahl der industriellen Arbeiter in Russland	61	Massregeln gegen den Kontraktbruch ländlichen Gesindes	287
(Vergl. Leitende Aufsätze.)		Berufsgenossenschaften in der Schweiz	76	Bezahlung städtischer Arbeiter in London	287
Der Fall Dankwardt und die preussische Agrarpolitik. Von Professor Dr. C. J. Fuchs in Greifswald	237	Agitation der Bodenreformer in England	76	Güterzertrümmerung in Bayern	297
Untersuchung der Bodenverschuldung in der Schweiz. Von Kantonsstatistiker E. Naef in Aarau	250	Englisches Genossenschaftswesen	76	Ueberseeische Auswanderung aus dem deutschen Reiche	298
Die soziale Bedeutung der Währungsfrage. Von Dr. J. Landesberger in Wien	283	Die russische Wirthschaftspolitik und die Hungersnoth	89	Zur Ueberfüllung des Kleinhandels in Deutschland	298
(Vergl. Leitende Aufsätze.)		Ueberseeische Auswanderung aus dem deutschen Reiche	103	Obligatorische Naturalverpflegung wandernder Arbeiter im Kanton Aargau	298
Der Gesetzentwurf über die direkten Personalsteuern in Oesterreich. Von Prof. Dr. E. Mischler in Prag	307	Die russische Regierung und die Hungersnoth	104	Bergarbeiter-Produktivgenossenschaft in Belgien	298
(Vergl. Leitende Aufsätze.)		Ermittelungen über die landwirthschaftliche Bodenverschuldung in der Schweiz	104	Ergebnisse einer landwirthschaftlichen Berufsstatistik in Belgien	323
Die sozialpolitischen Aufgaben der deutschen Gemeindeverwaltungen. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M.	321	Sparkassen im Dienst des Arbeiterwohls	104	Regelung der Lohnfristen	335
Ein Wort über soziale Freiheit. Von Privatdocent Dr. Georg Simmel in Berlin	333	Agrarzustände auf Haiti	118	Kommunale Besteuerung des Reichsfiskus	335
(Vergl. Leitende Aufsätze.)		Zum deutschen Auswanderungsgesetz	131	Arbeiterwanderungen im Innern Deutschlands	335
Zur Auswanderungsfrage in Russland. Von P. v. Struve	343	Arbeitergenossenschaften in Italien	131	Das französische Unternehmertum und das Gesetz Bovier-Lapierre	336
(Vergl. Leitende Aufsätze.)		Städtische Sozialpolitik in England	143	Die Auswanderung der deutschen Kolonisten aus Russland nach Nordamerika	336
Die Gutszertrümmerungen in Bayern. Von Dr. Arthur Cohen in Augsburg	346	Reform des Gesetzes betr. den Unterstützungswohnsitz	144	Arbeiterrausschüsse in Oesterreich	347
Die sozialstatistischen Ergebnisse der schweizer Rekrutierung im Herbst 1890. Von Dr. Adolf Braun in Berlin	357	Der Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich	155	Minimallöhne für städtische Angestellte in Zürich	347
Noch ein Wort zum Koalitionsrecht der Arbeiter in Frankreich. Von Professor Dr. v. Schubert-Soldern	369	Das Höferecht in Tirol	155	Arbeitsnachweisanstalt in Karlsruhe	359
Zur Frage der Einführung der obligatorischen Berufsgenossenschaften in der Schweiz. Von Kantonsstatistiker E. Naef in Aarau	370	Die überseeische Auswanderung aus Oesterreich	166	Minimallohn und Arbeitsvermittlung in Gross-Zürich	359
Die Auswanderung aus Oesterreich-Ungarn. Von Prof. Dr. E. Mischler in Prag	381	Die Postsparkassen in Ungarn	177	Obligatorische Fortbildungsschulen für Kellnerlehrlinge und Laufburschen in Stuttgart	371
Staatlicher Arbeitsnachweis in Neu-Seeland. Von Staatssekretär Edward Tregear in Wellington, Neu-Seeland	384	Aargauische Verordnung, betr. Verkauf von Loosen in Raten	178	Grossbetrieb im französischen Detailhandel	371
Die wirtschaftliche Entwicklung Russlands und die Erhaltung des Bauernstandes. Von P. v. Struve	415	Bestrebungen für reichsgesetzliche Regelung des Gesinderechtes	178	Schweizerischer Arbeiterbund und schweizerisches Arbeitersekretariat	371
(Vergl. Leitende Aufsätze.)		Arbeitsnachweis in Stuttgart	178	Die Reichspostverwaltung und die Vereinsfreiheit	385
Die deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Jahre 1891. Von Assessor Dr. Hans Crüger in Berlin	429	Statistik der in deutschen Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen	189	Hausindustrie und Fabrikindustrie	385
Die Landwirthschaftskammern in Preussen. Von Dr. Rudolf Grätzer in Marburg i. H.	442	Maschinelle Vervollkommnung in Folge von Lohnbewegungen	189	Berufsgenossenschaften und Berufssekretäre in der Schweiz	385
Zur sozialpolitischen Geschichte des rheinisch-westfälischen Bergbaues. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M.	443	Kommunale Arbeitsnachweisbureaus	202	Enquête über Anstalten für Arbeitsvermittlung in Deutschland	393
Zur Frage der Volksernährung. Von Professor Dr. W. Lotz in München	444	Die überseeische Auswanderung aus der Schweiz im Jahre 1891	202	Vorschriften für Kellnerinnen-Wirthschaften in Berlin	393
Der Kampf zwischen Arbeit und Kapital im fernen Westen. Von Kantonsstatistiker E. Naef in Aarau	452	Der dritte Evangelisch-Soziale Kongress	212	Ziehkinderwesen in Leipzig	393
Cholera und Sozialpolitik. Von Dr. Victor Adler in Wien	464	Die Errichtung von Rentengütern in Ost-, Westpreussen und Posen	239, 274	Gesetzliche Regelung der Ausverkäufe in Oesterreich	393
(Vergl. Leitende Aufsätze.)		Zur Frage des Wasserrechts	240	Nothlage in der schweizerischen Landwirtschaft	393
Die Bestrebungen und Aussichten der deutschen Bodenreformer. Von Dr. B. Borchardt in Berlin	466	Der Berliner Centralverein für Arbeitsnachweis	240	Arbeitsnachweis in Oesterreich	405
Grossbetrieb im Kohlegewerbe	6	Arbeitsnachweis in Freiburg i. B.	240	Entwurf eines badischen Anerbenrechtsgesetzes	407
Neuer sozialpolitischer Gesetzentwurf in Preussen	33	Vergebung von Staatsarbeiten in der Schweiz	240	Ortsstatut über Lohnzahlung in Augsburg	407
Zur Frage der Börsenreform	35	Die Krisis in der schweizerischen Uhrenindustrie	250	Reform der Gesindeordnung in Wien	407
Auswanderungsgesetz für Deutschland	47	Italienisches Zündholzmonopol	251	Der Montag und die Fabrikunfälle	407
		Die deutsche Kommission für Arbeiterstatistik	30, 178, 191, 214, 261, 324	Nothlage in der schweizerischen Uhrenindustrie	408
		Zur Lohnpolitik des österreichischen Grossgrundbesitzes	261	Amtliche Arbeiterstatistik im deutschen Bäcker-, Conditoren- und Handelsgewerbe	417
		Abstellung der Zuchthausarbeit in der Korbmacherei	261	Sozialpolitischer Unterricht	417
		Arbeitsnachweis in Breslau	262	Schulkantinen in Frankreich	417
		Handel von Prämien- und Anlehenloosen im Kanton Zürich	262	Der Kongress der sozialistischen Gemeinderäthe Frankreichs	418
		Teppichweberei in Kleinasien	262	Staatsmonopole	431
		Zur Charakteristik des Nothstandes in Russland	272	Unentgeltliche Beerdigung in der Schweiz	431
		Einkommenvverhältnisse im Königreich Sachsen	274	Die Schweiz als Versuchsfeld für Volkswirthschaft und Sozialpolitik	431
		Das Wasserrecht in der Schweiz	275	Soziale Wanderungen in Oesterreich	439
		Verbot der Sweating-Arbeit bei Staatsaufträgen in England	275	(Vergl. Leitende Aufsätze.)	
		Gross- und Kleinbetriebe in der schweizerischen Fabrikindustrie	286	Die überseeische Auswanderung aus Deutschland im ersten Halbjahre 1892	446
		Einfluss der Lohnhöhe auf die Geschäftslage	287	Speisung armer Schulkinder in Kopenhagen	446
		Wanderung ostpreussischer Landarbeiter nach Bayern	287	Zum Handel mit Ratenloosen	446

Seite		Seite		Seite
453	Die Kommission für die Umarbeitung des Reichszivilgesetzentwurfes	357	Die Arbeiterstatistik der preussischen Gewerbeinspektoren-Berichte für 1891. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M. (Vergl. Leitende Aufsätze.)	156
454	Staatliche Lohnpolitik in Preussen	391	Statistik der Hausweberei im schlesischen Eulengebirge. Von Prof. Dr. Werner Sombart in Breslau (Vergl. Leitende Aufsätze.)	173
454	Eine Enquête über das Gemeindeseigenthum im Deutschen Reiche	431	Die niedrigsten und die höchsten ortsüblichen Tagelöhne in Deutschland. Von Dr. E. Lange in Friedenau	178
454	Das englische Kleinstättengesetz	431	Die Lage der Arbeiter in den russischen Bergwerken. Von E. Scholkow in München	191
467	Verlegung des Lohntages in Rheinland-Westfalen	467	Die Reichsenquête über die Arbeitsverhältnisse im Ladengeschäft. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M.	191
467	Soziale Wanderungen in Deutschland	8	Zur Lage der Leipziger Buchbindereiarbeiter	192
Arbeiterzustände.				
7	Die Lage der deutschen Mühlenarbeiter. Von Dr. Heinrich Braun in Berlin	20	Eine „Musterarbeitsordnung“ für Bergwerke Das Tabakmonopol und die Lage der ungarischen Tabakarbeiter	203
19	Ueber die Abnahme der Arbeitskraft. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. B.	21	Ueber die Ausnützung der Arbeiter in den Nahrungsmittelgewerben	203
45	Amtliche Untersuchungen sozialer Zustände in Deutschland. Von Dr. Heinrich Braun in Berlin (Vergl. Leitende Aufsätze.)	21	Die Arbeitsdauer in den Mainzer Cigarren- und Tabakgeschäften	203
47	Ueber die Abnahme der Arbeitskraft. Von Dr. N. Brückner in Frankfurt a. M.	21	Arbeiterverhältnisse im bayerischen Bergbau	203
48	Erwidern. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. B.	21	Lohnfristen der Bergleute	203
62	Die königliche Kommission über die Arbeiterfrage in England. Von Dr. Stephan Bauer in Wien	21	Zur Beurtheilung der Statistik der deutschen Gewerkschaften	203
63	Die Kinderarbeit in Frankreich. Von Prof. Dr. Wilhelm Stieda in Rostock	21	Peonagesystem und Arbeitslöhne in Mexico	203
77	Das Trucksystem in England. Von Prof. Dr. Wilhelm Stieda in Rostock	21	Ernährungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung	203
78	Eine „Aufnahme“ der ländlichen Arbeiterverhältnisse. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M.	21	Die Zunahme des Pferdefleischkonsums	203
105	Eine Aufnahme der ländlichen Arbeiterverhältnisse. Von Prof. Dr. Gustav Schmoller in Berlin	21	Löhne im Wiener Schmiedegewerbe	203
113	Die Reichskommission für Arbeiterstatistik. Von Dr. Heinrich Braun in Berlin (Vergl. Leitende Aufsätze.)	21	Zustände im polygraphischen Gewerbe in Frankfurt a. M.	203
118	Betriebsunfälle in der Industrie Nürnbergs. Von Martin Segitz in Nürnberg	21	Ueber Hamburger Arbeiterkinder	203
127	Arbeitslosigkeit. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. Br. (Vergl. Leitende Aufsätze.)	21	Arbeiterverhältnisse in den preussischen Staatsgruben	203
175	Zur Lage der schlesischen Hausweber. Von Prof. Dr. Werner Sombart in Breslau (Vergl. Leitende Aufsätze.)	21	Statistik der Arbeiter und Beamten der preussischen Staatsbahnen	203
187	Die neueste sächsische Fabrikarbeiteraufnahme und ihre sozialstatistischen Ergebnisse. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M. (Vergl. Leitende Aufsätze.)	21	Arbeitsverhältnisse bei den preussischen Staatsbahnen	203
190	Die Kinderarbeit in der russischen Fabrikindustrie. Von Dr. Sophie Daszynska in Warschau	21	Mangelhafte Ernährung von Arbeiterkindern	203
225	Arbeitslöhne in der oberschlesischen Montanindustrie. Von Prof. Werner Sombart in Breslau	21	Arbeitslosigkeit	203
311	Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands. Von Dr. Adolf Braun in Berlin	21	Ländliche Arbeiterverhältnisse	203
323	Die Grubenkatastrophe in Przibram. Von Dr. Leo Verkauf in Wien	21	Ländliche Arbeiterverhältnisse in Süddeutschland	203
331	Die Anfänge einer deutschen Arbeiterstatistik. Von Dr. Heinrich Braun in Berlin (Vergl. Leitende Aufsätze.)	21	Zur Arbeiterstatistik deutscher Gewerbeinspektoren	203
347	Zur Entwicklung der Hausindustrie in Preussen. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M.	21	Ein österreichisches Amt für Arbeitsstatistik	203
		21	Ruhezeiten für das Betriebspersonal der preussischen Staatsbahnen	203
		21	Der Nothstand in der ostschweizerischen Stickerei.	203
		21	Klagen über Lehrlingszüchterei	203
		21	Die Nothlage in der schweizerischen Stickereiindustrie	203
		21	Zur Lage der Arbeiter in Italien	203
		21	Arbeitszeitreduktion in der schweizerischen Spinnerei und Weberei	203
		21	Lohnverhältnisse der Baseler Posamentier	203
		21	Ueber die Abnahme der Arbeitskraft	203
		21	Schweizerisches Arbeitersekretariat	203
		21	Untergang einer Hausindustrie	203
		21	Tagelöhne im Grossherzogthum Hessen	203
		21	Zur Lage der Wiener Schuhmacher	203
		21	Das Schwitzsystem in der Schneiderei der Vereinigten Staaten	203
		21	Statistik der Bergarbeiterentlassungen	203
		21	Ländliche Arbeiterverhältnisse	203
		21	Schneiderwerkstätten in der Stadt New-York	203
		21	Löhne und Lebenshaltung der ungelerten Bauarbeiter Harburgs	203
		21	Statistik der Arbeitslosigkeit in England	203
		21	Lohnfristen und Lohnzahlungstage	203
		21	Eine Statistik des Pariser Elends	203
		21	Arbeitslöhne in der preussischen Staatseisenbahnverwaltung	203
		21	Zur Lage der Eisenbahnbediensteten in den Vereinigten Staaten	203
		21	Statistische Erhebungen aus dem Steinmetzgewerbe von Dresden und Umgebung	203
		21	Arbeiterzustände in Ziegeleien	203
		21	Der Nothstand unter den ostschweizerischen Stickern	203
		21	Lohnverhältnisse in der ostindischen Eisen- und Stahlindustrie	203
		21	Frauenarbeit in der Maschinenindustrie	203
		21	Statistische Erhebungen aus dem Steinmetzgewerbe von Dresden und Umgebung	203
		21	Statistik der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer von Lauenburg a. E. im Jahre 1891	203
		21	Haushalt einer Arbeiterfamilie in Bayern	203
		21	Arbeiterwanderungen innerhalb Deutschlands	203
		21	Die Lage der Bäcker in Bremen	203
		21	Lohnverhältnisse der österreichischen Binnenschiffer	203
		21	Hygienische Verhältnisse in den Leipziger Buchdruckereien und Schriftgiessereien	203
		21	Weibliche Bahnwärter	203
		21	Enquête über die Ruhetage auf den französischen Eisenbahnen	203
		21	Beseitigung der Kinderarbeit durch die Technik	203
		21	Die Lage der in den Gärtnereien Erfurts beschäftigten Arbeiter	203
		21	Arbeitszeit in der thüringischen Hausindustrie	203
		21	Die Arbeitsdauer in den Wiener Fabriken	203
		21	Erhebungen über Frauenarbeit im Kanton St. Gallen	203
		21	Ländliche Arbeiterverhältnisse im deutschen Osten	203
		21	Arbeiterzustände in hessischen Ziegeleien	203
		21	Wiedereinführung der Kanakaarbeit in Queensland	203
		21	Arbeitszeit der englischen Eisenbahnbediensteten	203
		21	Amtliche Erhebungen über Arbeitslosigkeit	203
		21	Arbeiterverhältnisse der hessischen Cigarrenindustrie	203
		21	Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik	203
		21	Wirkungen der Frauenarbeit in Fabriken	203
		21	Wirkungen verkürzter Arbeitszeit in der westdeutschen Textilindustrie	203
		21	Gesundheitliche Nachtheile der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter	203
		21	Arbeitslosigkeit in Chemnitz	203
		21	Eine englische Denkschrift über die Arbeitslosigkeit	203
		21	Zur Kritik der Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkschaften für das Jahr 1891	203
		21	Die Lage der Arbeiter im Wupperthale	203
		21	Fabrikarbeiterlöhne in Sachsen-Altenburg	203
		21	Statistik der Leipziger Buchdruckerlehrlinge	203
		21	Forderung der Arbeitsstatistik für Paris	203
		21	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter beim preussischen Bergbau	203
		21	Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Böttcher Deutschlands	203
		21	Ergebnisse der Fabrikaufsicht auf dem Thüringer Wald	203

	Seite		Seite		Seite
Lohnverhältnisse und Arbeitszeit der Fabrikarbeiter auf dem Thüringer Wald . . .	408	Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen. Von C. Legien in Hamburg	338	Die Kommiss der Gemischtwaarenhändler von Paris	158
Arbeiterstatistik des Fabrikinspektors für das Grossherzogthum Altenburg	408	Strikes und Aussperrungen in Deutschland während der Jahre 1890 und 1891. Von Dr. Adolf Braun in Berlin	418	Evangelische Arbeitervereine in Württemberg	169
Löhne in Stuttgart	432	Die Situation im deutschen Buchdruckergewerbe. Von Dr. Adolf Braun in Berlin	458	Organisation der deutschen Tabakarbeiter .	170
Statistik der Arbeitslosigkeit in Frankreich	432	Die Stellung der deutschen Gewerkschaften zu den Beschlüssen des Halberstädter Kongresses. Von C. Legien in Hamburg	469	Französischer Schneiderkongress	170
Zur Lage der englischen Arbeiter	433	Der englische Gewerkvereinskongress 1892. Von Prof. Dr. Lujo Brentano in München	471	Ein Kellnerstrike	170
Zur Lage der Vollmatrosen und Schiffsjungen bei der deutschen Handelsmarine	447	Der Gewerkverein der englischen Dockarbeiter	11	Ein neuer Kutscherstrike in Paris	178
Ortsübliche Tagelöhne für den Stadtkreis Berlin	447	Die fiskalischen Grubenarbeitersausschüsse im Saarkohlenrevier	11	Schweizerischer Gewerkerschaftskongress . .	179
Die Arbeitslosigkeit im Hamburger Zimmergewerbe im Winter 1891/92	447	Eine Organisation der an Pferdebahn-Betrieben beschäftigten Arbeiter	11	Ausstands-Versicherungsvereine in Preussen	192
Lohnmissbräuche in der schweizerischen Posamentindustrie	447	Der deutsche Buchdruckerausstand	22	Folgen des Durham Kohlenarbeitersausstandes	204
Zur Statistik der Arbeitslosigkeit	456	Bergarbeiterausstand in Steiermark und Krain	22	Französisches Arbeiterssekretariat	204
Die ortsblichen Tagelöhne in der Stadt Hannover	457	Der schweizerische Grütliverein	22	Die ungarische Regierung und die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter .	204
Arbeiterverhältnisse in Lübeck	457	Die französischen Tabakarbeiter und Tabakarbeiterinnen	22	Die Einführung der Arbeiterschutzmarke für die Cigarrenindustrie	204
Arbeiterverhältnisse in Bremen	457	Eine Gewerkschaft der Kleider- und Wäschenäherinnen	22	Schweizerischer Gewerkerschaftskongress .	214
Achtstündige Arbeitszeit	469	Ueber das französische Arbeiterssekretariat, Arbeitsbörsen	22	Die schweizerische Reservekasse	214
Arbeitszeit der österreichischen Südbahnarbeiter	469	Gegen die privaten Stellenvermittlungsbureaux	22	Zahl der Lohnkämpfe in der Schweiz . . .	214
Die Ausgabenrechnung eines Leipziger Zimmermanns im Jahre 1891	469	Die Neunstundenbewegung der schweizerischen Buchdruckergehilfen	23	Der Pariser Gemeinderath und die neue Arbeitsbörse	214
Ausdehnung der jugendlichen Arbeit in der reichsländischen Industrie	483	Der deutsche Buchdruckerausstand	37	Die Pariser Omnibusgesellschaft	215
Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.					
Der Buchdruckerstrike, Von Dr. Adolf Braun in Berlin	8	Die Achtstundenbewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika	37	Die Tarifgemeinschaft im Buchdruckergewerbe	227
Der Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung, Von J. Scherm in Nürnberg	10	Der Kampf um die Sonntagsruhe im Bäckergewerbe	38	Verband der deutschen Textilarbeiter . . .	228
Ein Strike der Bierbrauergehilfen in Bayern, Von Martin Segitz in Nürnberg	21	Ueber Arbeiterausstände und ihre rechtlichen Folgen	38	Hirsch - Duncker'sche Gewerkvereine in Bayern	228
Der steirische Bergarbeiterstrike, Von Dr. Leo Verkauf in Wien	49	Arbeiterschutz im Bäckergewerbe	80	Eine Gewerkschaft der Mühlenarbeiter Niederösterreichs	228
Das Ende des Buchdruckerstrikes, Von Dr. Adolf Braun in Berlin	51	Buchdruckerstrike in Bukarest	81	Die Forderungen der schweizerischen Arbeiter	228
Das Programm des deutschen Gewerkschaftskongresses, Von C. Legien in Hamburg	65	Wiener Buchdruckerei- und Schriftgiessereiarbeiter-Strike im Jahre 1891	81	Der Stickerverband der Ostschweiz	241
Der steirische Bergarbeiterstrike, Von Dr. Leo Verkauf in Wien	67	Strike der Bierbrauergehilfen in Nürnberg	81	Kongress der französischen Eisenbahnarbeiter	241
Zum Programm des deutschen Gewerkschaftskongresses, Von Martin Segitz in Nürnberg	92	Zur Organisation der deutschen Metallarbeiter	81	Zwei neue französische Arbeitsbörsen . .	252
Die französischen Arbeitsbörsen, Von Leo Frankel in Paris	108	Organisation der Eisenbahnarbeiter	92	In der Schweiz für Strikezwecke gesammelte und ausgegebene Gelder	252
Die Kohlenarbeiterfrage in Grossbritannien, Von Dr. Stephan Bauer in Wien	139	Kongress der französischen Arbeitsbörsen .	93	Die Strickebewegung in Lodz	263
(Vergl. Leitende Aufsätze.)		Strikes und Lockouts in England	109	Folgen des Durham Strikes	264
Die Lage der deutschen Gewerkschaften, Von Dr. Adolf Braun in Berlin	144	Der Strike der Pariser Droschkenkutscher .	110	Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit . .	265
Die Organisationsbestrebungen der Gewerkschaften auf dem Halberstädter Kongress, Von Dr. Adolf Braun in Berlin	151	Ein Tramwaystrike in Lille	110	Die Pariser Kellner gegen das Trinkgelderunwesen	265
(Vergl. Leitende Aufsätze.)		Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine	119	Verband deutscher Bergarbeiter	276
Die französischen Arbeitergewerkschaften, Von Leo Frankel in Paris	156	Die Chausseearbeiter der Stadt Paris . . .	119	Kontrollreure zur Ueberwachung des Wagennullens	276
Der Ausstand der Kohlenarbeiter in England, Von Dr. Stephan Bauer in Wien	166	Krisis im englischen Kohlenbergbau	132	Tarifkommission im deutschen Buchdruckergewerbe	276
Die Ergebnisse des deutschen Gewerkschaftskongresses, Von Dr. Adolf Braun in Berlin	168	Die gleitende Skala in den Kohlenwerken von Süd-Wales	132	Rechnungsabschluss der Hirsch-Duncker'schen Verbandskassen	276
Die letzten englischen Strikes, Von Eleanor Marx-Aveling in London	251	Die Kontrollmarke	133	Zum Ausstand der Kohlenarbeiter in Durham	276
Frauengewerkvereine in England, Von Dr. Eliza Ichenhäuser in Berlin	300	Reorganisation der katholischen Arbeitervereine	133	Der Erfurter Schuhmacherstrike vom Jahre 1890	289
		Leistungen der dänischen Böttcher-Organisation	133	Strike in der nordböhmisches Hausindustrie	289
		Die amerikanischen Gewerkschaften	134	Organisation der deutsch-schweizerischen Buchdrucker	289
		Die gewerkschaftliche Bewegung in Oesterreich-Schlesien	134	Ende des Bergarbeiterausstandes in Durham	289
		Ein Urtheil über Strikes	134	Eröffnung der Pariser Central-Arbeitsbörse	289
		Kontrollmarken für Textilarbeiter	146	Internationaler Bergarbeiterkongress in London	301
		Ein Kellnerstrike	147	Die Bewegung im Münchener Dienstmänner-Gewerbe	301
		Der Strike der Pariser Droschkenkutscher .	147	Kongress der Bergarbeiter des Departements Pas de Calais	302
		Rechenschaftsbericht der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften	157	Beiträge zu den Kosten des letzten deutschen Buchdruckerstrikes	302
		Der Gewerkschaftskongress zu Halberstadt	11. 158	Die Tarifkommission der deutschen Buchdrucker	302
				Internationaler Bergarbeiter - Kongress in London	313
				Der XI. ordentliche Verbandstag der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker)	313
				Gewerkverein schwedischer Dienstmädchen in Chicago	314

Arbeitsordnungen als Strikeanlässe	Seite 349
Bergarbeiterbewegung in Rheinland-Westfalen und im Saarrevier	372
Statistik des schweizerischen Gewerkschaftsbundes	373
Internationaler Typographenkongress	394
Verband deutscher Bergleute	394
Die Kosten des letzten Buchdruckerstrikes in Leipzig	394
Der Aufruhr in Homestead	420
Aussperrung von 1200 Brauern, Brauergewerkschaften und Küfern in Hamburg	423
Der 32. Jahresbericht des London Trades' Council über das Jahr 1894	423
Tagesordnung des nächsten Trades Unions Kongresses	423
Die Versammlung der englischen Miners Federation	423
Strikende Feldarbeiter in Slavonien	424
Ende der Hamburger Brauerausperrung	433
Kontrollmarke der Friseurin	433
Zum Aufruhr in Homestead	433
Internationaler Buchdruckerkongress	448
Die englischen Bergarbeiter und der achtstündige Arbeitstag	448
Die sliding scale als Regulator der Arbeitslöhne	458
Deutscher Buchdruckertarif	474

Politische Arbeiterbewegung.

Die politische Presse der deutschen Sozialdemokratie	31
(Vergl. Leitende Aufsätze.)	
XVIII. italienischer Arbeiterkongress, Von Prof. Dr. Werner Sombart in Breslau	367
(Vergl. Leitende Aufsätze.)	
Der gegenwärtige Stand der italienischen Arbeiterbewegung, Von Professor Dr. Werner Sombart in Breslau	479
(Vergl. Leitende Aufsätze.)	
Der Strike von Carmaux, Von Leo Frankel in Paris	484
Die deutsche Sozialdemokratie im Jahre 1891	12
Die Aufhebung des Koalitionsverbotes für die ländlichen Arbeiter	12
Die sozialdemokratische Partei der Schweiz	12
Die galizisch-jüdischen Arbeiter und der Sozialismus	13
Die Sozialdemokratie und die Strikes	52
Die Stellung der Sozialdemokratie zum Boykott	68
Sozialistische Bauernbewegung in Oesterreich	179
Die Maifeier	240
Ein schweizerisches Arbeiterprogramm	276
Der Kongress der österreichischen Sozialdemokratie	299
Der Arbeiterschutz und die englischen Parlamentswahlen	299
Die evangelischen Arbeitervereine	310
Kommunales Programm der französischen Arbeiterpartei	361
Katholische Arbeitervereine in Deutschland	373
Kongress zur Organisierung der italienischen Arbeiterschaft	386
Sozialistische Bauernbewegung in Oesterreich	395
Schweizerischer Grütliverein	395
Handhabung des Vereinsgesetzes in Schwarzdolstadt	409
Parteitag der deutschen Sozialdemokratie	409

Das kommunale Wahlprogramm der Arbeiter Zürichs	409
Ein englisches Arbeiterprogramm	409
Französische Arbeiterkongresse	424
Sozialistische Kongresse	433
Ein Vertreter der Arbeiter in der Regierung Zürichs	434
Der deutsche sozialdemokratische Parteitag	448
Arbeiterkongress der französischen Schweiz	448

Unternehmerverbände.

Neues Kartell der russischen Zuckerfabrikanten, Von E. Scholkow in München	228
Der Ausstand-Versicherungsverband des Oberbergamtsbezirkes Dortmund	13
Feinblech-Grossgewerbe	13
Krisis im rheinisch-westfälischen Walzwerkverband	23
Der Stickereiverband der Ostschweiz	23
Vereinigungen in der Kohlenindustrie	81
Gegen die Kohlenringe	110
Amerikanischer Whiskeytrust	110
Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse	120
Ein Syndikat französischer Spinnereibesitzer	120
Verein deutscher Juteindustrieller	159
Kartell der bayerischen Spiegelglasfabriken	159
Westfälisches Koks-Syndikat	159
Vereinigung niederrheinischer Stoffdruckereien	159
Einschränkung in der schottischen Juteindustrie	159
Ein Kokssyndikat im Jahre 1890/91	170
Die Spiegelglasfabrikanten Böhmens und Bayerns	171
Ein neuer Kupfering	180
Verein anhaltischer Arbeitgeber	180
Der deutsche Schienenverband	193
Die Gesetzgebung gegen die Trusts und der Standard Oil Trust	193
Organisation der ländlichen Unternehmer in Braunschweig und Thüringen	204
Kohlenkartelle und Eisenwerke	204
Kartell der bayerischen Spiegelglasschleif- und Polirwerke	204
Westfälisches Kokessyndikat	215
Produktionskartell der Brüxer Kohlenwerke	215
Ländlicher Unternehmerverband in Schlesien	230
Centralverband der österreichischen Grossindustrieller	230
Die Oelsnitz-Gersdorf-Lugauer Steinkohlenbergwerke	290
Arbeitszeitbeschränkung in der sächsischen Stickereiindustrie	290
Landwirtschaftliche Genossenschaften	290
Der Centralverband der Industriellen Oesterreichs	350
Internationales Kartell der Papierfabrikanten	350
Deutscher Tabakverein	373
Das gescheiterte Projekt eines rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats	395
Die Aussperrung von Schuhmachergesellen in Barmstedt	396
Verkaufsverein der rheinisch-westfälischen Kohlenzechen	486
Planmässige Aussperrung sozialistischer Arbeiter in Ungarn	486

Handwerkerfragen.

Die Bauhandwerker und die Hypothekenordnung, Von Privatdocent Dr. Leo Arons in Berlin	23
---	----

Die Forderungen der Handwerkerpartei, Von Dr. Adolf Braun in Berlin	122
Die deutschen Gewerkekammern, Von Dr. Rudolf Grätzer in Marburg i. H.	451
Zur Frage der Gewerkekammern, Von Dr. Rudolf Grätzer in Marburg i. H.	485
Lehrlinge und Arbeiterorganisationen	24
Für den Befähigungsnachweis	24
Die Bauhandwerker und die Hypothekenordnung	40
Gewerkekammern in Baden	69
Arbeiterschutz im Kleingewerbe	70
Auflösung der fakultativen Innungen	70
Gewerkekammern in Baden	82
Der deutsche Handwerkerkongress	111, 276
Gewerberäthe in Oesterreich	126
Zur Einführung der obligatorischen Innung und des Befähigungsnachweises	137
Untergang des Kleingewerbes in der Mühlenindustrie	137
Eine Statistik wandernder Handwerksgehilfen	158
Verpflegung und Wohnung der Lehrlinge im Hause der Meister	159
Die Genossenschaften in Oesterreich	171
Innungsbewegung in Westfalen	171
Untergang des Kleingewerbes in Württemberg	230
Handwerkerorganisationen für die Gewerbefreiheit	230
Schweizerisches Gewerbegesetz	277
Erweiterung der Innungsprivilegien	302
Einigung zwischen einem Gewerk- und Meisterverein	302
Innungsbewegung im Fleisergewerbe	350
Regelung der Lehrzeit im österreichischen Kleingewerbe	374

Kaufmännische Bewegung.

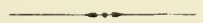
Die sozialpolitische Reformbewegung im deutschen Handelsgewerbe, Von Dr. Max Quarek in Frankfurt a. M.	39
Zur Organisation der weiblichen Angestellten in kaufmännischen und Fabrikgeschäften, Von J. Silbermann in Berlin	179
Eine Minimalkündigungsfrist für Handlungsgehilfen	40, 69
Die Arbeitszeit kaufmännischer Lehrlinge	40
Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für Handlungsgehilfen	69
Handlungsgehilfen als Gefängnisarbeiter	69
Die Syndikatskammer der kaufmännischen Angestellten von Paris	81
Zur Verdrängung des Zwischenhandels	82
Minimalkündigungsfristen für Handlungsgehilfen in Oesterreich	82
Gehälter der Handlungsgehilfen	82
Kaufmännische Zeugnisse und Schiedsgerichte	314
Gehaltsverhältnisse der Handlungsgehilfen	314
Ein Kongress von Delegirten aller im Handelsgewerbe arbeitenden Berufe	314
Jahresversammlung des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine in Köln	325
Gewerbliche Fortbildungsschulen für Kaufleute	325
Organisation der Angestellten im Handelsgewerbe	362
Verbandstag der kaufmännischen Vereine Württembergs	374
Kaufmännische Sonntagsruhe in der Schweiz	409
Kaufmännisches Berufssekretariat in der Schweiz	409

	Seite		Seite		Seite
Arbeiterschutzgesetzgebung.		Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken	111	Arbeiterschutz beim Bau der Wiener Verkehrsanlagen	253
Die Arbeiterschutzgesetzgebung beim deutschen Bergbau. Von Dr. Leo Verkauf in Wien	17	Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken und Glashütten	111	Ein schweizerisches Bundesgesetz über die Kündigungsfristen	253
(Vergl. Leitende Aufsätze.)		Entwurf eines Achtstundengesetzes für England	111	Ruhetage für das schweizerische Grenzaufsichtspersonal	253
Der französische Gesetzentwurf, betr. die Kinderarbeit. Von Prof. Raoul Jay in Grenoble	24	Schutzvorschriften für englische Seeleute	112	Arbeiterschutzgesetz für den Kanton Glarus	253
Der Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes für den Kanton Glarus. Von Kantonsstatistiker E. Naef in Aarau	70	Beschäftigung von Arbeiterinnen in Steinkohlenbergwerken	120	St. Gallischer Arbeiterschutzgesetzentwurf .	253
Die neuesten Fortschritte der Fabrikgesetzgebung in Russland. Von Dr. Sophie Daszynska in Warschau	83	Kinderschutz ausserhalb der Fabriken . .	120	Der Arbeitstag auf den französischen Eisenbahnen	254
Eine Enquête betr. die Organisation der österr. Fabrikindustrie. Von Dr. Leo Verkauf in Wien	134	Nothwendigkeit der Ausdehnung der Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiter .	135	Minimallohn für städtische Angestellte in Zürich	266
Die Novelle zum preussischen Berggesetze. Von Dr. Leo Verkauf in Wien 163. 271. (Vergl. Leitende Aufsätze.)	205	Minimallöhne in Frankreich	136	Ein internationaler Kongress für Sonntagsfeier	279
Ein Schutzgesetz für die Gewerkschaften in Frankreich. Von Leo Frankel in Paris (Vergl. Leitende Aufsätze.)	295	Ein staatliches Arbeitsvermittlungsammt in Neu-Seeland	136	Sonntagsruhe der preussischen Staatsbahnarbeiter	279
Das Korporationsrecht und die Gewerksvereine in Deutschland. Von Dr. Arthur Cohen in Augsburg	319	Schutz von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zuckerfabriken	147	Zur Ausführung der neuen Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	290
(Vergl. Leitende Aufsätze.)		Schutz der jugendlichen Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken	148	Bergarbeiter-Gesetzgebung in Baden . . .	290
Die Durchführung der kaufmännischen Sonntagsruhe im Deutschen Reiche. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M.	379	Schutzvorschriften für Bergleute	148	Zur Berggesetznovelle	291
(Vergl. Leitende Aufsätze.)		Internationale Regelung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Stickerei	148	Sonntagsruhe für das Berliner Bäckergewerbe	291
Der französische Senat und die Beschränkung der Arbeitszeit. Von Leo Frankel in Paris	215	Gesetzlicher Schutz der Handlungsbediensteten in England	148	Schutzvorschriften für ländliche Arbeiter .	291
Das Arbeiterschutzgesetz in Glarus. Von Fabrikinspektor F. Schuler in Mollis . .	265	Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung in Preussen	171	Sonntagsruhe der Eisenbahnbediensteten .	291
Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Von J. Silbermann in Berlin	277	Die Ausführung der deutschen Gewerbeordnung	180	Folgen des Ruhetagsgesetzes für die schweizerischen Eisenbahnen	291
Die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten. Von Kantonsstatistiker E. Naef in Aarau .	396	Die achtstündige Schicht für Bergarbeiter im englischen Parlament	182	Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	302, 316
Die Stellung der schweizerischen Handwerker- und Gewerbevereine zur Erweiterung des Fabrikgesetzes. Von Kantonsstatistiker E. Naef in Aarau . .	409	Ueber die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen	193	Zur Ausführung der neuen deutschen Gewerbeordnung	303
Arbeiterschutz in der Hausindustrie . . .	13	Sonntagsruhe im Cigarrenhandel	194	Festsetzung der Arbeitszeit der Eisenbahnbeamten bei Personenzügen	303
Fabrikgesetzgebung in Ostindien	13	Zur Beseitigung der Nacharbeit in den Kammgarnspinnereien	194	Ausdehnung des Arbeiterschutzes in der Schweiz	303
Ein neues Fabrikgesetz in Neuseeland . .	13	Die Bergarbeiter und die preussische Berggesetznovelle	206	Die Frauenarbeit bei den schweizerischen Eisenbahnen	303
Ein städtisches Arbeitersekretariat . . .	13	Kinderschutz in Baden	207	Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für Preussen	314
Der Entwurf einer revidirten Gesindeordnung	25	Festtage im Sinne des Arbeiterschutzgesetzes	207	Der Achtstundentag in Australien	326
Normalarbeitstag und Minimallohn bei öffentlichen Arbeiten in Holland	25	Sonntagsruhe der Automaten	207	Zum Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland	326
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	25, 41, 53	Trucksystem in Belgien	207	Neue Gesindeordnung für das Königreich Sachsen	327
Schutz der Arbeiterinnen	41	Möglichkeit des Maximalarbeitstages für die deutsche Industrie	217	Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe im Grossherzogthum Hessen	327
Schweizerisches Fabrikgesetz	41	Preussische Polizeiverordnung über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage	217	Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe in Berlin	327
Arbeiterschutz bei dem schweizerischen Verkehrsgewerbe	71	Sonntagsruhe für deutsche Bahnarbeiter .	218	Ortsstatut über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für Frankfurt a. M.	328
Städtischer Arbeitsnachweis und städtische Arbeitersekretariate	71	Arbeiterschutz für die Hausindustrie . .	218	Arbeiterschutzvorschriften für Fellzurichtereien	328
Arbeiterschutz in der Mühlenindustrie . .	84	Zur preussischen Berggesetznovelle . .	230	Arbeiterschutzmassregeln für die Wiener Verkehrs-Anlagen	350
Frankfurter Ortsstatut über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	93	Regelung der Sonntagsruhe in der Industrie Berlins	231	Arbeitszeit der englischen Eisenbahnbediensteten	350
Sonntagsruhe im Berliner Handelsgewerbe	93	Ruhezeiten für österreichische Staatsbeamte	231	Möglichkeit der Arbeitszeitverkürzung . .	362
Arbeiterschutz in Drahtziehereien	93	Ausdehnung des Arbeiterschutzes in Oesterreich	231	Sonntagsruhe für die Landarbeiter der königl. preussischen Domänen	362
Zum deutschen Koalitionsrecht	93	Arbeiterschutz in Schweden	231	Beschränkung der Sonntagsarbeit auf Schiffen	362
Eintragungen in Arbeitsbücher nach deutschem Gewerbeamt	93	Ausführung der neuen Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	242	Entscheidung des schweizerischen Bundesrathes über den Inhalt von Arbeitsordnungen	363
Schutzvorschriften für Arbeiter in Briquettenfabriken	94	Enquête über die Sonntagsruhe	242	Ausführungsverordnung zur neuen Gewerbeordnung, betr. die Regelung der Frauenarbeit in Preussen	398
		Zweite Berathung der Berggesetznovelle im preussischen Abgeordnetenhaus	243	Die Sonntagsruhe im Eisenbahngüterverkehr	398
		Der Maximalarbeitstag für Bergarbeiter in der Berggesetzkommision des preussischen Abgeordnetenhauses	244	Zur Sonntagsruhe in den Berliner Vororten	398
		Missbrauch mit Strafgeldern im preussischen Bergbau	245	Arbeiterschutzgesetz in New-Jersey . . .	398
		Zechenverbände und Berggesetznovelle in Preussen	245	Durchführung der neuen Schutzvorschriften für Arbeiterinnen in Baden	410
		Die dritte Lesung der preussischen Berggesetznovelle	253	Die englische Shop Hours Act	424
				Die Berliner Polizei und die Sonntagsruhe	424
				Sonntagsruheverordnung für das Handelsgewerbe im Hamburgischen Staate . . .	435
				Die Sonntagsruhe in München	435

	Seite		Seite		Seite
Die französischen Arbeitsräthe	435	Die Abänderung des deutschen Kranken-		Krankenkassennovelle und Hirsch-Duncker-	
Zur Frage des Achtstundentages in Eng-	435	versicherungs-gesetzes. Von Dr. Max	172	sche Hilfskassen	208
Das Achtstundengesetz in den Vereinigten	436	Quareck in Frankfurt a. M.		Konferenz der Vorstände der eingeschrie-	
Staaten		Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungs-	183	benen Hilfskassen	208
Die Wirkung der Sonntagsruhe im Han-	448	amtes für das Jahr 1891. Von Dr.		Aus der Praxis der deutschen Unfallver-	
dels-gewerbe		R. v. d. Borgh in Köln a. Rh.	199	sicherung	208
Sonntagsruhe im sächsischen Eisenbahn-	458	Die freien Hilfskassen und ihre Aufgabe		Die Konferenz der eingeschriebenen Hilfs-	
dienste		gegenüber dem Krankenversicherungs-	199	kassen	218
Enquête über die kaufmännische Sonntags-	459	gesetz. Von Dr. Adolf Braun in		Infektiöse Krankheiten und die öster-	
ruhe in Unter-Elsass		Berlin	351	reichische Krankenversicherung	219
Schutzvorschriften für kaufmännische An-	459	(Vgl. Leitende Aufsätze.)		Zur organisatorischen Reform der deutschen	
gestellte in der Schweiz		Die statistischen Ergebnisse der Arbeiter-	374	Arbeiterversicherung	220
Fakultativer Achtstundentag in England .	459	Unfallversicherung in Oesterreich. Von		Krankenversicherung der Dienstboten in	
Schutzvorschriften für Arbeiter an Eisen-	474	Dr. E. Hirschberg in Berlin	427	Baden	220
steinröstöfen		Die Ergebnisse der österreichischen		Bestrebungen zur Abschaffung des Invali-	
Dienstbotengesetz in Rumänien	474	Krankenversicherung im Jahre 1890.	403	ditäts- und Altersversicherungsgesetzes	220
		Von Dr. Adolf Braun in Berlin	374	Organisation der staatlichen Krankenver-	
		Die Reform der österreichischen Bruder-		sicherung in Oesterreich	232
		laden, Von Dr. Leo Verkauf in Wien	398	Die Berufsgenossenschaften als Organe der	
		Zwei Vorschläge zur Revision des deut-		Unfallverhütung	255
		schischen Unfallversicherungsgesetzes, Von	403	Ueber die Wirksamkeit der Invaliditäts-	
		H. Horn in Berlin	411	und Altersversicherung	256
		Die Rechtskraft der Rentenfestsetzungs-		Unfallversicherung der Handwerker im	
		bescheide des Reichsversicherungsamts	411	Deutschen Reich	256
		(Vgl. Leitende Aufsätze.)		Unfall- und Krankenversicherung in der	
		Die Krankenversicherung in den deutschen	427	Schweiz	256
		Grossstädten, Von Dr. Max Quareck		Grundsätze des Reichsversicherungsamts in	
		in Frankfurt a. M.	474	Betreff der Ansprüche auf Invaliden-	
		Zum Verfahren in Unfall-Entschädigungs-		rente	267
		sachen	254	Abänderung des deutschen Unfallversiche-	
		(Vgl. Leitende Aufsätze.)		run-gesetzes	267
		Der Grundfehler des Verfahrens zur Fest-	254	Ausdehnung der Invaliditäts- und Alters-	
		stellung von Unfallentschädigungen, Von		versicherung auf die Beamten der evan-	
		Dr. E. Lange in Friedenau	254	gelischen Landeskirche	267
		Eine Statistik der Unfälle für den Kreis der		Statut des Verbandes freier Hilfskassen .	267
		landwirtschaftlichen Berufsgenossen-	15	Revision der ortsüblichen Tagelöhne nach	
		schaften,	25	dem neuen Krankenversicherungsgesetz	292
		Hausgewerbe und Versicherungspflicht . .	26	Die Photographie im Dienst der Unfallver-	
		Staatliche Unfallversicherung in Russland .	26	sicherung	292
		Die Erweiterung der Unfallversicherung in	41	Höhere Entschädigung von Unfällen bei	
		Oesterreich	42	weiblichen Arbeitern	292
		Beschäftigung ausländischer Arbeiter und	42	Krankenversicherung der Dienstboten in	
		deutsche Versicherung	42	Baden	292
		Verstaatlichung der Aerzte	54	Zur Invaliditäts- und Altersversicherung	
		Der Entwurf eines österreichischen Hilfs-	54	der Seeleute	292
		kassengesetzes	54	Vereins- und Fabrik-kassen in Ungarn . .	293
		Zur Statistik der Invaliditäts- und Alters-	54	Konferenz der Vertreter der deutschen In-	
		versicherung	54	validitäts- und Altersversicherungs-	
		Zum deutschen Unfallversicherungsgesetz .	54	anstalten	316
		Die Unfall- und Krankenversicherung in	54	Der sechste ordentliche deutsche Berufs-	
		der Schweiz	54	genossenschaftstag	316
		Zur deutschen Krankenkassennovelle . .	55	Ausdehnung der Krankenversicherung durch	
		Unterstützungskasse der westfälischen Berg-	55	Ortsstatut	328
		leute	55	Rechnungsergebnisse der staatlichen Unfall-	
		Die österreichische Krankenversicherung im	55	versicherung in Niederösterreich	328
		Jahre 1889	72	Zur Frage der Arbeiterversicherung in	
		Zur Krankheitsstatistik	96	England	328
		Zur Reform der deutschen Arbeiterversiche-	96	Altersversicherung der Hausindustriellen .	340
		run-gesetze	97	Unfallversicherung des Handwerks	341
		Der Begriff „Unternehmergewinn“ in der	97	Reform der deutschen Unfallversicherung .	352
		Auffassung des Reichs-Versicherungs-	97	Normalstatut für Ortskrankenkassen im	
		amts	97	Deutschen Reich	353
		Die Altersversicherung in England,	120	Die eingeschriebenen Hilfskassen und die	
		Haftpflicht und Unfallversicherung der Ar-	120	Krankenkassennovelle 364, 388, 413, 437, 449	
		beiter in Russland	161	Krankenstatistik des oberschlesischen	
		Die Krankenversicherung der Arbeiter im	185	Knappschaftsvereines	365
		Jahre 1890	185	Jahresversammlungen deutscher Zwangs-	
		Zur Wirksamkeit der deutschen Unfallver-	376	kassenverbände	376
		sicherung	376	Zur Reform der deutschen Unfallversiche-	
		Strengere Handhabung des Unfallversiche-	376	run-g	376
		run-gesetzes in Deutschland	376	Zur Statistik der deutschen Invaliditäts-	
		Die Einberufung eines Kongresses der freien	377	und Altersversicherung	376
		Hilfskassen	377	Arbeiterversicherung der Seeleute	377
		Knappschaftsvereine deutscher Bergleute .	377	Unfallversicherung im Tiefbaugewerbe . .	377
Gewerbeinspektion.					
Die neuesten deutschen Inspektoratsberichte,	14	Von Dr. M. Quareck in Frankfurt a. M.			
Fabrikaufsicht und Arbeiterbewegung in	149	Baden, Von Prof. Dr. Heinrich			
Herkner in Freiburg i. Br.		Die Umgestaltung der Gewerbeinspektion in	223		
Preussen, Von Dr. Heinrich Braun	223	in Berlin			
in Berlin		(Vgl. Leitende Aufsätze.)			
Aus den Jahresberichten der bayrischen	254	Fabrikinspektoren für 1891, Von Dr.			
Fabrikinspektoren für 1891, Von Dr.	254	Max Quareck in Frankfurt a. M.			
Max Quareck in Frankfurt a. M.		Gewerbeinspektor und Kesselrevisor, Von	259		
Gewerbeinspektor und Kesselrevisor, Von	259	Privatdozent Dr. J. Jastrow in Berlin,			
Privatdozent Dr. J. Jastrow in Berlin,	259	(Vgl. Leitende Aufsätze.)			
(Vgl. Leitende Aufsätze.)		Die Berichte der schweizerischen Fabrik-	363		
Die Berichte der schweizerischen Fabrik-	363	inspektoren für 1890 und 1891, Von			
inspektoren für 1890 und 1891, Von	363	Kantonstatistiker E. Naef in Aarau			
Kantonstatistiker E. Naef in Aarau		Unfallverhütung und Gewerbeinspektion in	279		
Unfallverhütung und Gewerbeinspektion in	279	Ungarn, Von Dr. Adolf Braun in Berlin			
Ungarn, Von Dr. Adolf Braun in Berlin	279	Eisenbahn-Inspektoren	25		
Eisenbahn-Inspektoren	25	Gewerbeinspektion in Holland	94		
Gewerbeinspektion in Holland	94	Ueberbürdung der Fabrikinspektoren . .	136		
Ueberbürdung der Fabrikinspektoren . .	136	Jugendliche Arbeiter in der badischen	136		
Jugendliche Arbeiter in der badischen	136	Fabrikindustrie			
Fabrikindustrie	136	Die Berichte der ungarischen Fabrik-	182		
Die Berichte der ungarischen Fabrik-	182	inspektoren			
inspektoren	182	Der Ausbau der preussischen Gewerbe-	207		
Der Ausbau der preussischen Gewerbe-	207	inspektion			
inspektion	207	Vermehrung der Fabrikinspektoren im	231		
Vermehrung der Fabrikinspektoren im	231	Königreich Sachsen,			
Königreich Sachsen,	231	Fabrikinspektion in den Reichslanden . .	231		
Fabrikinspektion in den Reichslanden . .	231	Die preussischen Fabrikinspektoren und die	303		
Die preussischen Fabrikinspektoren und die	303	Arbeiter			
Arbeiter	303	Mangelhaftigkeit der Fabrikaufsicht durch	340		
Mangelhaftigkeit der Fabrikaufsicht durch	340	Polizeibehörden			
Polizeibehörden	340	Die Ausgaben für die eidgenössischen	340		
Die Ausgaben für die eidgenössischen	340	Fabrikinspektoren			
Fabrikinspektoren	340	Bergbauinspektoren in Oesterreich	387		
Bergbauinspektoren in Oesterreich	387	Reorganisation der Fabrikinspektion in	410		
Reorganisation der Fabrikinspektion in	410	Preussen,			
Preussen,	410	Die Fabrikinspektion in Russisch-Polen . .	424		
Die Fabrikinspektion in Russisch-Polen . .	424				
Arbeiterversicherung.					
Eine Enquête betreffend die Krankenver-	84	sicherung, Von Dr. Leo Verkauf in			
sicherung, Von Dr. Leo Verkauf in	84	Wien			
Wien	84	Die Fürsorge für erkrankte Dienstboten, Von	94		
Die Fürsorge für erkrankte Dienstboten, Von	94	J. Silbermann in Berlin			
J. Silbermann in Berlin	94	Amtliche Berichte über die deutsche Un-	159		
Amtliche Berichte über die deutsche Un-	159	fallversicherung in den Jahren 1890,			
fallversicherung in den Jahren 1890,	159	1891, Von Dr. Max Quareck in Frank-			
1891, Von Dr. Max Quareck in Frank-	159	furt a. M.			
furt a. M.	159				

	Seite		Seite		Seite
Reorganisation der deutschen Unfallversicherung	388	Städtisches Versöhnungsamt für Arbeiter	122	Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in Brüssel	269
Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungs-gesetzes vom 10. April 1892	399	Ein neues Prud'hommesgesetz in Frankreich	161	Wohnungsgesetzgebung in Grossherzogthum Hessen	293
Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Stadtbezirke Berlin im Jahre 1891	400	Der Gesetzentwurf, betr. die Prud'hommes-Gerichte in Frankreich	186	Wohnungsverhältnisse im Regierungsbezirke Königsberg i. Pr.	293
Haftpflichtschutzverband deutscher Industrieller	400	Arbeiter - Prud'hommes und Imperativ-Mandate	186	Wohnungsstatistik des Deutschen Reiches	317
Jahresversammlung des württembergischen Krankenkassenverbandes	400	Die deutschen Gewerbegerichtswahlen	208	Der Berliner Frauenverein Octavia Hill	317
Besitzvertheilung und Unfallstatistik in der thüringischen Landwirthschaft	401	Der belgische Conseil supérieur du travail Londoner Versöhnungsrath	208	Wohnungsstatistik in Worms	329
Die Kaufleute und die Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz	401	Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte	220	Wohnungszustände in Frankfurt am Main	329
Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften	412	Arbeits- und Industriekammern in den Niederlanden	257	Misstände in Fabrikwohnungen	377
Krankenkassengesetzgebung in Dänemark	413	Das Wahlrecht der Frauen in den italienischen Gewerbeschiedsgerichten	257	Wohnungszustände in Frankfurt a. M.	377
Die Entwicklung der Krankenversicherung im Deutschen Reiche	424	Arbeiterausschüsse in Oesterreich	293	Bau von Arbeiterwohnungen aus den Ueberschüssen der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung	388
Zur Spruchpraxis des Reichsversicherungsamts	424	Die österreichische parlamentarische Enquête über Arbeitrausschüsse etc.	388	Wohnungsuntersuchung in Braunschweig	389
Die Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins im Jahre 1891	425	Die Gewerbeschiedsgerichte in Belgien	388	Die Zahl der Wohnungen und Haushaltungen in Belgien	389
Zur Ausdehnung der deutschen Unfallversicherung auf das Handwerk, die Seefischerei etc.	436	Die Gewerbe- und Aufsichtsbehörden in Württemberg und Baden	401	Entwurf eines Wohngesetzes für das Grossherzogthum Hessen	425
Zur Reform der deutschen Unfallversicherung	436	Statistik der Gewerbegerichte in Baden	401	Die preussische Regierung und die Wohnungsfrage in der Staatseisenbahn-Verwaltung	425
Die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherung	436	Errichtung eines Gewerbegerichts in Augsburg	413	Regelung des Schlafstellenwesens in Frankfurt a. M.	437
Die Ausdehnung des deutschen Unfallversicherungsgesetzes auf das Handwerk	449	Die Gewerbegerichtswahlen in Berlin	460	Massregeln zur Erzielung gesunderen Wohnens in Glasgow	460
Der Reichszuschuß für die Invaliditäts- und Altersversicherung	449	Errichtung von Gewerbegerichten durch Ortsstatut	476	Bau von Arbeiterwohnungen aus Mitteln der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung	476
Zur Frage der Doppelversicherung	459	Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.			
Krankenversicherung der Dienstboten in Deutschland	475	Wohnungszustände auf dem Lande. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. Br.	16	Massregeln zur Erzielung gesunden Wohnens in Mühlhausen i. E.	476
Vertheilung der Krankenkassenarten im Deutschen Reich	476	Arbeiterwohnungsverhältnisse im oberschlesischen Industriebezirk. Von Prof. Dr. Werner Sombart in Breslau	303	Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung in Elsass-Lothringen	487
Normalunfallverhütungsvorschriften der deutschen Berufsgenossenschaften	486	Behördliche Massnahmen zur Wohnungsfrage	27	Armenwesen.	
Erhöhte Unfallgefahr bei der Verwendung jugendlicher Arbeiter	486	Statistisches über Wohnungsverhältnisse	27	Die Individual-Armenstatistik des Wiener Vereins gegen Verarmung und Bettelei. Von Prof. Dr. Ernst Mischler in Prag	85
Leistungen staatlich organisirter und freier Hilfskassen in Deutschland	486	Schlafstellenwesen in Berlin	56	Versicherungsgesetze und Armenwesen	27
Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.		Ueber Versuche zur Hebung der Wohnungsnoth der Arbeiter	85	Das Armenwesen der Stadt Berlin im Etatsjahr 1890/91	281
Die Neu-Organisation der Gewerbegerichte in Deutschland und das Berliner Ortsstatut. Von Dr. Max Quarek in Frankfurt a. M.	73	Zur Reform der Berliner Bauordnung	85	Die Elberfelder Armenpflege in Oesterreich	341
(Vgl. Leitende Aufsätze.)		Wohnungszustände in Mannheim	85	Kriminalität.	
Arbeiterausschüsse bei den preussischen Staatsbahnen. Von Dr. Max Quarek in Frankfurt a. M.	98	Amtliche Untersuchung von Arbeiterwohnungen	121	Die sozialpolitische Auffassung des Verbrechens. Von Prof. Dr. F. v. Liszt in Halle a. S.	4
Die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte in Deutschland	26	Wohnverhältnisse der Bergarbeiter	121	(Vergl. Leitende Aufsätze.)	
Kaufmännische Schiedsgerichte	26	Staatlicher Bau ländlicher Arbeiterwohnungen	150	Die gesellschaftlichen Ursachen des Verbrechens. Von Prof. Dr. Franz v. Liszt in Halle a. S.	59
Arbeiterausschüsse bei den preussischen Staatsbahnen	26	Wohnungszustände in Bamberg	150	(Vergl. Leitende Aufsätze.)	
Gewerbliche Schiedsgerichte in der Schweiz	56	Wohnungszustände in Warschau	150	Psychologische Glossen zur Strafgesetznovelle. Von Privatdozent Dr. Georg Simmel in Berlin	173
Gewerbegerichte für Bergleute	56	Regelung des Kost- und Quartiergängerwesens im Regierungsbezirk Münster	100	Die Zukunft der Rechtsstrafe. Von Prof. Dr. Franz v. Liszt in Halle a. S.	463
Die Bediensteten der Pariser Omnibusgesellschaft und das Handelsgesetz als Schiedsgericht	99	Nürnberg Wohnungszustände	186	(Vergl. Leitende Aufsätze.)	
Geschäftsthätigkeit des Stuttgarter Gewerbegerichts	99	Wohnungsgesetzgebung in Braunschweig	196	Arbeitsverdienst der Gefangenen in Preussen	197
Schiedsgerichte im sächsischen Bergbau	121	Wohnungsverhältnisse der oberschlesischen Industriearbeiter	196	Armuth und Verbrechen	449
Arbeiter Prud'hommes und Imperativ-Mandate	121	Geschlechtsvermischung in Arbeiterwohnungen	196	Prostitution.	
		Arbeiterwohnungen in Russland	196	Eine Randglosse zur Prostitutionsfrage. Von Dr. Bruno Schoenlank in Berlin	28
		Wohnungs- und Haushaltungsverhältnisse der Stadt Halle a. S. bei der Volkszählung des Jahres 1890	220	Die Prostitution im russischen Reiche. Von Dr. Stephan Bauer in Wien	42
		Wohnungszustände in Worms	221		
		Wohnungsverhältnisse der Kranken in der Schweiz	257		
		Bau von Arbeiterwohnungen als geschäftliches Unternehmen	257		
		Wohnungszustände in München	268		
		Miethzinssparkassen im Rheinland	268		

Seite		Seite		Seite
<p>Gesetzgeberische Massnahmen gegen Prostitution und Zuhälterthum. Von Privatdozent Dr. Theodor Löwenfeld in München 115</p> <p style="text-align: center;">Soziale Hygiene.</p> <p>Die amerikanische Trichine und die obligatorische Trichinenschau in Deutschland. Von Dr. F. B. Simon in St. Gallen 29</p> <p>Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht in Deutschland. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M. 57</p> <p>Zum schwedischen Trunksuchtsgesetz. Von Axel Ramm in Gothenburg 138</p> <p>Cholera und Sozialpolitik. Von Dr. Victor Adler in Wien 464 (Vergl. Leitende Aufsätze.)</p> <p>Sanitätsstatistik der Arbeiter im Wiener Kleingewerbe. Von Dr. Adolf Braun in Berlin</p> <p>Acusserungen zum Trunksuchtsgesetzentwurf Zur Sittlichkeitsgesetzgebung 58</p> <p>Ortsgesundheitsräthe im Grossherzogthum Hessen 58</p> <p>Zum deutschen Trunksuchtsgesetz 72</p> <p>Zum schwedischen Trunksuchtsgesetz 72</p> <p>Gewerbe-hygienisches Museum in Wien 112</p> <p>Lungenschwindsucht und Erwerbsverhältnisse 137</p> <p>Die Trunksucht als Todesursache in den 15 grösseren städtischen Gemeinden der Schweiz 196</p> <p>Eine neue Gewerbekrankheit 317</p> <p>Steigerung des Alkoholkonsums in der Schweiz 317</p> <p>Hygienische Untersuchungen der Buchdruckereien in Preussen 353</p> <p>Statistik der Schankstätten in Berlin 389</p> <p>Sanitätspolizeiliche Revisionen in Wien 437</p>	<p>Die Cholera und die Wohnungsverhältnisse von St. Petersburg 437</p> <p>Das Stehen der Pferdebahnkutscher und Schaffner 437</p> <p>Erkrankungen und Berufsverhältnisse in Prag</p> <p>Arbeiterkrankenkassen im Dienste der sozialen Hygiene 461</p> <p>Lebensmittelkontrolle in Wien 461</p> <p>Krankenkassen und soziale Hygiene 476</p> <p style="text-align: center;">Wohlfahrtseinrichtungen.</p> <p>Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Von Professor Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. Br. 247 (Vergl. Leitende Aufsätze.)</p> <p>Zur Frage der Gewinnbetheiligung der Arbeiter. Von Professor Raoul Jay in Grenoble 267</p> <p>Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender 112</p> <p>Die Berliner Konferenz der Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen 232</p> <p>Missbräuche und Vortheile bei Fabrikantinen 268</p> <p style="text-align: center;">Litteratur.</p> <p>Wörishoffer, Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung. Besprochen von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. B. 30</p> <p>Nordböhmische Arbeiterstatistik. Besprochen von Prof. Dr. Heinr. Herkner in Freiburg i. B. 44</p> <p>Kamm, Die Steuerdeklaration der Aerzte auf Grund des neuen preussischen Einkommensteuergesetzes Besprochen von Privatdozent Dr. J. Jastrow in Berlin 44</p>	<p>Swjatlowsky, Die Fabrikhygiene. Besprochen von E. Scholkow in München 100</p> <p>Das Mülhauser Arbeiterviertel, seine Badeanstalten und Waschküchen. Besprochen von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. B. 209</p> <p>Taschen-Kalender zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze 44</p> <p>Th. Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerk 150</p> <p>Lautenschlager, Erhebungen für die Sonntagsruhe in Stuttgart 197</p> <p>Somogyi, Die Lage der Arbeiter in Ungarn vom hygienischen Standpunkte 197</p> <p>Bürkli, Der Ursprung der Eidgenossenschaft aus der Markgenossenschaft und die Schlacht aus Morgarten 197</p> <p>H. Lux, Die Prostitution, ihre Ursachen, ihre Folgen und ihre Bekämpfung 209</p> <p>Allgemeiner Schweizer Gewerkschaftsbund 221</p> <p>Feling, Die Bestimmung der Frau, ihre Stellung zu Familie und Beruf 269</p> <p>Protokoll der Verhandlungen des ersten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands 329</p> <p>Hirsch, Leitfaden mit Muster-Statuten für freie Hilfskassen 329</p> <p>Görres, Handbuch der gesamten Arbeitergesetzgebung des Deutschen Reiches 365</p> <p>te Bart, Die Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 365</p> <p style="text-align: center;">Vermischtes.</p> <p>Klassische Konzerte für Arbeiter 126</p> <p>Oeffnung der Londoner Museen am Sonntag 341</p>		



Inhalt des ersten Vierteljahresbandes.

	Seite		Seite
Leitende Aufsätze.			
Unser Programm	1	Die Hypothekenbewegung im preussischen Staate während der Rechnungsjahre 1886/87 bis 1889/90. Von Dr. Carl Grünberg in Wien	34
Die sozialpolitische Bedeutung der neuen Handelsverträge. Von Prof. Dr. C. J. Fuchs in Greifswald	2	Agrarische Bewegungen in der Schweiz. Von Kantonsstatistiker E. Naef in Aarau	34
Die sozialpolitische Auffassung des Verbrechens. Von Prof. Dr. F. v. Liszt in Halle a. S.	4	Reform der Gewerbeordnung in der Schweiz. Von Kantonsstatistiker E. Naef in Aarau	47
Die Arbeiterschutzgesetzgebung beim deutschen Bergbau. Von Dr. L. Verkauf in Wien	17	Agrarische Verhältnisse in Rumänien. Von Dr. Carl Grünberg in Wien	60
Die politische Presse der deutschen Sozialdemokratie	32	Ein neuer Lohnberechnungsplan. Von H. Schlüter in New-York	75
Amtliche Untersuchungen sozialer Zustände in Deutschland. Von Dr. Heinrich Braun in Berlin	45	Zu den agrarischen Zuständen in Mexiko. Von Kantonsstatistiker E. Naef in Aarau	90
Die gesellschaftlichen Ursachen des Verbrechens. Von Prof. Dr. Franz v. Liszt in Halle a. S.	59	Ein deutsches Auswanderungsgesetz. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M.	116
Die Neu-Organisation der Gewerbegerichte in Deutschland und das Berliner Ortsstatut. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M.	73	Zu den agrarischen Reformplänen in Rumänien. Von Dr. Carl Grünberg in Wien	129
Zur Heimstättenfrage. Von Dr. Carl Grünberg in Wien	88	Die Wiener Verkehrsanlagen und die Arbeiter. Von Dr. Heinrich Friedjung in Wien	141
Der parlamentarische Kampf gegen die Börse	101	Das Schweizerische Auswanderungsgesetz. Von Kantonsstatistiker E. Naef in Aarau	154
Die Reichskommission für Arbeiterstatistik. Von Dr. Heinrich Braun in Berlin	113	Die Abzahlungsgeschäfte in Ratenlosen in der Schweiz. Von Kantonsstatistiker E. Naef, Aarau	165
Gesetzgeberische Massnahmen gegen Prostitution und Zuhälterthum. Von Privatdozent Dr. Theodor Löwenfeld in München	115	Grossbetrieb im Kohlegewerbe	6
Arbeitslosigkeit. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. B.	127	Neuer sozialpolitischer Gesetzentwurf in Preussen	33
Die Kohlenarbeiterfrage in Grossbritannien. Von Dr. Stefan Bauer in Wien	139	Zur Frage der Börsenreform	35
Die Organisationsbestrebungen der Gewerkschaften auf dem Halberstädter Kongress. Von Dr. Adolf Braun in Berlin	151	Auswanderungsgesetz für Deutschland	47
Die Novelle zum Preussischen Berggesetz. Von Dr. Leo Verkauf in Wien	163	Zahl der industriellen Arbeiter in Russland	61
		Berufsgenossenschaften in der Schweiz	76
		Agitation der Bodenreformer in England	76
		Englisches Genossenschaftswesen	76
		Die russische Wirthschaftspolitik und die Hungersnoth	89
		Ueberseeische Auswanderung aus dem deutschen Reiche	103
		Die russische Regierung und die Hungersnoth	104
		Ermittelungen über die landwirthschaftliche Bodenverschuldung in der Schweiz	104
		Sparkassen im Dienst des Arbeiterwohls	104
		Agrarzustände auf Haiti	118
		Zum deutschen Auswanderungsgesetz	131
		Arbeitergenossenschaften in Italien	131
		Städtische Sozialpolitik in England	143
		Reform des Gesetzes betr. den Unterstützungswohnsitz	144
		Der Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich	155
		Das Höferecht in Tirol	155
		Die überseeische Auswanderung aus Oesterreich	166
		Arbeiterzustände.	
		Die Lage der deutschen Mühlenarbeiter. Von Dr. Heinrich Braun in Berlin	7
		Ueber die Abnahme der Arbeitskraft. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. B.	19
		Ueber die Abnahme der Arbeitskraft. Von Dr. N. Brückner in Frankfurt a. M.	47
		Erwiderung. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. B.	48
		Die königliche Kommission über die Arbeiterfrage in England. Von Dr. Stephan Bauer in Wien	62
		Die Kinderarbeit in Frankreich. Von Prof. Dr. Wilhelm Stieda in Rostock	63
		Das Trucksystem in England. Von Prof. Dr. Wilhelm Stieda in Rostock	77
		Eine „Aufnahme“ der ländlichen Arbeiterverhältnisse. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M.	78
		Eine Aufnahme der ländlichen Arbeiterverhältnisse. Von Prof. Dr. Gustav Schmoller in Berlin	105
		Betriebsunfälle in der Industrie Nürnbergs. Von Martin Segitz in Nürnberg	118
		Zur Lage der Leipziger Buchbindereiarbeiter	8
		Eine „Musterarbeitsordnung“ für Bergwerke	20
		Das Tabakmonopol und die Lage der ungarischen Tabakarbeiter	21
		Ueber die Ausnützung der Arbeiter in den Nahrungsmittelgewerben	21
		Die Arbeitsdauer in den Mainzer Cigarren- und Tabakgeschäften	21
		Arbeiterverhältnisse im bayerischen Bergbau	35
		Lohnfristen der Bergleute	36
		Kommission für Arbeitsstatistik	36
		Zur Beurtheilung der Statistik der deutschen Gewerkschaften	36
		Peonagesystem und Arbeitslöhne in Mexico	36
		Ernährungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung	37
Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.			
Das Zündholzmonopol in der Schweiz. Von Fabrikinspektor Dr. F. Schuler in Mollis	5		

	Seite		Seite		Seite
Die Zunahme des Pferdefleischkonsums . . .	37	Das Programm des deutschen Gewerkschaftskongresses. Von C. Legien in Hamburg	65	Der Strike der Pariser Droschkenkutscher . . .	147
Löhne im Wiener Schmiedegewerbe . . .	49	Der steirische Bergarbeiterstrike. Von Dr. Leo Verkauf in Wien	67	Rechenschaftsbericht der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften	157
Zustände im polygraphischen Gewerbe in Frankfurt a. M.	49	Zum Programm des deutschen Gewerkschaftskongresses. Von Martin Segitz in Nürnberg	92	Der Gewerkschaftskongress zu Halberstadt . . .	158
Ueber Hamburger Arbeiterkinder	49	Die französischen Arbeitsbörsen. Von Leo Frankel in Paris	108	Die Kommis der Gemischtwaarenhändler von Paris	158
Arbeiterverhältnisse in den preussischen Staatsgruben	49	Die französischen Arbeitergewerkschaften. Von Leo Frankel in Paris	156	Die Ergebnisse des deutschen Gewerkschaftskongresses	168
Arbeitslosigkeit	49	Der Ausstand der Kohlenarbeiter in England. Von Dr. Stephan Bauer in Wien	166	Evangelische Arbeitervereine in Württemberg . . .	169
Statistik der Arbeiter und Beamten der preussischen Staatsbahnen	64	Der deutsche Gewerkschaftskongress	11	Organisation der deutschen Tabakarbeiter . . .	170
Arbeitsverhältnisse bei den preussischen Staatsbahnen	64	Der Gewerkverein der englischen Dockarbeiter	11	Französischer Schneiderkongress	170
Mangelhafte Ernährung von Arbeiterkindern	65	Die fiskalischen Grubenarbeitersausschüsse im Saarkohlenrevier	11	Ein Kellnerstrike	170
Arbeitslosigkeit	65	Eine Organisation der an Pferdebahn-Betrieben beschäftigten Arbeiter	11		
Ländliche Arbeiterverhältnisse	65	Der deutsche Buchdruckerausstand	22	Unternehmerverbände.	
Ländliche Arbeiterverhältnisse in Süddeutschland	79	Bergarbeiterausstand in Steiermark und Krain	22	Der Ausstand - Versicherungsverband des Oberbergamtsbezirktes Dortmund	13
Zur Arbeitsstatistik deutscher Gewerbeinspektoren	80	Der schweizerische Grüttilverein	22	Feinblech-Grossgewerbe	13
Ein österreichisches Amt für Arbeitsstatistik	80	Die französischen Tabakarbeiter und Tabakarbeiterinnen	22	Krisis im rheinisch-westfälischen Walzwerkverband	23
Ruhezeiten für das Betriebspersonal der preussischen Staatsbahnen	91	Eine Gewerkschaft der Kleider- und Wäschenäherinnen	22	Der Stickereiverband der Ostschweiz	23
Der Nothstand in der ostschweizerischen Stickerei	91	Ueber das französische Arbeitersekretariat .	22	Vereinigungen in der Kohlenindustrie	81
Klagen über Lehrlingszüchtereie	92	Arbeitsbörsen	22	Gegen die Kohlenringe	110
Die Nothlage in der schweizerischen Stickereiindustrie	107	Gegen die privaten Stellenvermittlungsbureaux	22	Amerikanischer Whiskeytrust	110
Zur Lage der Arbeiter in Italien	107	Die Neunstundenbewegung der schweizerischen Buchdruckergehilfen	23	Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse	120
Arbeitszeitreduktion in der schweizerischen Spinnerei und Weberei	107	Der deutsche Buchdruckerausstand	37	Ein Syndikat französischer Spinnereibesitzer	120
Lohnverhältnisse der Baseler Posamentier . . .	107	Die Achtstundenbewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika	37	Verein deutscher Juteindustrieller	159
Ueber die Abnahme der Arbeitskraft	118	Der Kampf um die Sonntagsruhe im Bäckergewerbe	38	Kartell der bayerischen Spiegelglasfabriken	159
Schweizerisches Arbeitersekretariat	131	Ueber Arbeiterausstände und ihre rechtlichen Folgen	38	Westfälisches Koks-Syndikat	159
Untergang einer Hausindustrie	132	Arbeiterschutz im Bäckergewerbe	68	Vereinigung niederrheinischer Stoffdruckereien	159
Tagelöhne im Grossherzogthum Hessen	132	Evangelische Arbeitervereine in Deutschland	68	Einschränkung in der schottischen Juteindustrie	159
Zur Lage der Wiener Schuhmacher	132	Holzhauserstrike in Frankreich	80	Ein Kokssyndikat im Jahre 1890/91	170
Das Schwitzsystem in der Schneiderei der Vereinigten Staaten	132	Buchdruckerstrike in Bukarest	81	Die Spiegelglasfabrikanten Böhmens und Bayerns	171
Statistik der Bergarbeiterentlassungen	144	Wiener Buchdruckerei- und Schriftgiessereiarbeiter-Strike im Jahre 1891	81		
Ländliche Arbeiterverhältnisse	144	Strike der Bierbrauergehilfen in Nürnberg	81	Handwerkerfragen.	
Schneiderwerkstätten in der Stadt New-York	144	Zur Organisation der deutschen Metallarbeiter	81	Die Bauhandwerker und die Hypothekensordnung. Von Dr. Leo Arons in Berlin	23
Löhne und Lebenshaltung der ungelerten Bauarbeiter Harburgs	156	Organisation der Eisenbahnarbeiter	92	Die Forderungen der Handwerkerpartei	122
Statistik der Arbeitslosigkeit in England . .	156	Kongress der französischen Arbeitsbörsen . . .	93	Lehrlinge und Arbeiterorganisationen	24
		Strikes und Lockouts in England	109	Für den Befähigungsnachweis	24
		Der Strike der Pariser Droschkenkutscher . . .	110	Die Bauhandwerker und die Hypothekensordnung	40
		Ein Tramwaystrike in Lille	110	Gewerbekammern in Baden	69
		Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine	119	Arbeiterschutz im Kleingewerbe	70
		Die Chausseearbeiter der Stadt Paris	119	Auflösung der fakultativen Innungen	70
		Krisis im englischen Kohlenbergbau	132	Gewerbekammern in Baden	82
		Die gleitende Skala in den Kohlenwerken von Süd-Wales	132	Der deutsche Handwerkertag	111
		Die Kontrollmarke	133	Gewerberäthe in Oesterreich	126
		Reorganisation der katholischen Arbeitervereine	133	Zur Einführung der obligatorischen Innung und des Befähigungsnachweises	137
		Leistungen der dänischen Böttcher-Organisation	133	Untergang des Kleingewerbes in der Mühlenindustrie	137
		Die amerikanischen Gewerkschaften	134	Eine Statistik wandernder Handwerksgehilfen	158
		Die gewerkschaftliche Bewegung in Oesterreich-Schlesien	134	Verpflegung und Wohnung der Lehrlinge im Hause der Meister	159
		Ein Urtheil über Strikes	134	Die Genossenschaften in Oesterreich	171
		Die Lage der deutschen Gewerkschaften . . .	144	Innungsbewegung in Westfalen	171
		Kontrollmarken für Textilarbeiter	146		
		Ein Kellnerstrike	147	Kaufmännische Bewegung.	
				Die sozialpolitische Reformbewegung im deutschen Handelsgewerbe. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M.	39
				Eine Minimalkündigungsfrist für Handlungsgelhilfen	40

Politische Arbeiterbewegung.

Die deutsche Sozialdemokratie im Jahre 1891	12
Die Aufhebung des Koalitionsverbotes für die ländlichen Arbeiter	12
Die sozialdemokratische Partei der Schweiz	12
Die galizisch-jüdischen Arbeiter und der Sozialismus	13
Die Sozialdemokratie und die Strikes . . .	52
Die Stellung der Sozialdemokratie zum Boykott	68

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Buchdruckerstrike. Von Dr. Adolf Braun in Berlin	8
Der Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Von J. Scherm in Nürnberg	10
Ein Strike der Bierbrauergehilfen in Bayern. Von Martin Segitz in Nürnberg	21
Der steirische Bergarbeiterstrike. Von Dr. Leo Verkauf in Wien	49
Das Ende des Buchdruckerstrikes. Von Dr. Adolf Braun in Berlin	51

Kaufmännische Bewegung.

Die sozialpolitische Reformbewegung im deutschen Handelsgewerbe. Von Dr. Max Quarck in Frankfurt a. M.	39
Eine Minimalkündigungsfrist für Handlungsgelhilfen	40

Die Arbeitszeit kaufmännischer Lehrlinge	40
Minimalkündigungsfristen für Handlungsgehilfen	69
Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für Handlungsgehilfen	69
Handlungsgehilfen als Gefängnisarbeiter	69
Die Syndikatskammer der kaufmännisch Angestellten von Paris	81
Zur Verdrängung des Zwischenhandels	82
Minimalkündigungsfristen für Handlungsgehilfen in Oesterreich	82
Gehälter der Handlungsgehilfen	82
 Arbeiterschutzgesetzgebung.	
Der französische Gesetzentwurf, betr. die Kinderarbeit. Von Prof. Raoul Jay in Grenoble	24
Der Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes für den Kanton Glarus. Von Kantonsstatistiker E. Naef in Aarau	70
Die neuesten Fortschritte der Fabrikgesetzgebung in Russland. Von Dr. Sophie Daszynska in Warschau	83
Eine Enquête betr. die Organisation der österr. Fabrikindustrie. Von Dr. Leo Verkauf in Wien	134
Arbeiterschutz in der Hausindustrie	13
Fabrikgesetzgebung in Ostindien	13
Ein neues Fabrikgesetz in Neuseeland	13
Ein städtisches Arbeiterssekretariat	13
Der Entwurf einer revidirten Gesindeordnung	25
Normalarbeitstag und Minimallohn bei öffentlichen Arbeiten in Holland	25
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	25
Schutz der Arbeiterinnen	41
Die Sonntagsruhe im deutschen Handelsgewerbe	41
Schweizerisches Fabrikgesetz	41
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	53
Arbeiterschutz bei dem schweizerischen Verkehrsgewerbe	71
Städtischer Arbeitsnachweis und städtische Arbeiterssekretariate	71
Arbeiterschutz in der Mühlenindustrie	84
Frankfurter Ortsstatut über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	93
Sonntagsruhe im Berliner Handelsgewerbe	93
Arbeiterschutz in Drahtziehereien	93
Zum deutschen Koalitionsrecht	93
Eintragungen in Arbeitsbücher nach deutschem Gewerberecht	93
Schutzvorschriften für Arbeiter in Briquetfabriken	94
Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken	111
Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken und Glashütten	111
Entwurf eines Achtstundengesetzes für England	111
Schutzvorschriften für englische Seeleute	112
Beschäftigung von Arbeiterinnen in Steinkohlenbergwerken	120
Kinderschutz ausserhalb der Fabriken	120
Nothwendigkeit der Ausdehnung der Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiter	135
Minimallöhne in Frankreich	136
Ein staatliches Arbeitsvermittlungsamts in Neu-Seeland	136

Schutz von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zuckerfabriken	147
Schutz der jugendlichen Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken	148
Schutzvorschriften für Bergleute	148
Internationale Regelung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Stickerei	148
Gesetzlicher Schutz der Handlungsbediensteten in England	148
Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung in Preussen	171

Gewerbeinspektion.

Die neuesten deutschen Inspektoratsberichte. Von Dr. M. Quarek in Frankfurt a. M.	14
Fabrikaufsicht und Arbeiterbewegung in Baden. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. B.	149
Eisenbahn-Inspektoren	25
Gewerbeinspektion in Holland	94
Ueberbürdung der Fabrikinspektoren	136
Jugendliche Arbeiter in der badischen Fabrikindustrie	136

Arbeiterversicherung.

Eine Enquête betreffend die Krankenversicherung. Von Dr. Leo Verkauf in Wien	84
Die Fürsorge für erkrankte Dienstboten. Von J. Silbermann in Berlin	94
Amtliche Berichte über die deutsche Unfallversicherung in den Jahren 1890, 1891. Von Dr. Max Quarek in Frankfurt a. M.	159
Die Abänderung des deutschen Krankenversicherungsgesetzes. Von Dr. Max Quarek in Frankfurt a. M.	172
Eine Statistik der Unfälle für den Kreis der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften	15
Hausgewerbe und Versicherungspflicht	25
Staatliche Unfallversicherung in Russland	26
Die Erweiterung der Unfallversicherung in Oesterreich	41
Beschäftigung ausländischer Arbeiter und deutsche Versicherung	42
Verstaatlichung der Aerzte	42
Der Entwurf eines österreichischen Hilfskassengesetzes	54
Zur Statistik der Invaliditäts- und Altersversicherung	54
Zum deutschen Unfallversicherungsgesetz	54
Die Unfall- und Krankenversicherung in der Schweiz	54
Zur deutschen Krankenkassennovelle	55
Unterstützungskasse der westfälischen Bergleute	55
Die österreichische Krankenversicherung im Jahre 1889	55
Zur Krankheitsstatistik	72
Zur Reform der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze	96
Der Begriff „Unternehmergeinn“ in der Auffassung des Reichs-Versicherungsamts	97
Die Altersversicherung in England	97
Haftpflicht und Unfallversicherung der Arbeiter in Russland	120
Die Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1890	161

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeitersausschüsse.	
Arbeitersausschüsse bei den preussischen Staatsbahnen. Von Dr. Max Quarek in Frankfurt a. M.	98
Die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte in Deutschland	26
Kaufmännische Schiedsgerichte	26
Arbeitersausschüsse bei den preussischen Staatsbahnen	26
Gewerbliche Schiedsgerichte in der Schweiz	56
Gewerbegerichte für Bergleute	56
Die Bediensteten der Pariser Omnibusgesellschaft und das Handelsgericht als Schiedsgericht	99
Geschäftsthätigkeit des Stuttgarter Gewerbegerichts	99
Schiedsgerichte im sächsischen Bergbau	121
Arbeiter Prud'hommes und Imperativ-Mandate	121
Städtisches Versöhnungsamts für Arbeiter	122
Ein neues Prud'hommesgesetz in Frankreich	161

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Wohnungszustände auf dem Lande. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. B.	16
Behördliche Massnahmen zur Wohnungsfrage	27
Statistisches über Wohnungsverhältnisse	27
Schlafstellenwesen in Berlin	56
Ueber Versuche zur Hebung der Wohnnoth der Arbeiter	85
Zur Reform der berliner Bauordnung	85
Wohnungszustände in Mannheim	85
Amtliche Untersuchung von Arbeiterwohnungen	121
Wohnverhältnisse der Bergarbeiter	121
Staatlicher Bau ländlicher Arbeiterwohnungen	150
Wohnungszustände in Bamberg	150
Wohnungszustände in Warschau	150
Regelung des Kost- und Quartiergängerwesens im Regierungsbezirk Münster	100

Armenwesen.

Die Individual-Armenstatistik des Wiener Vereins gegen Verarmung und Bettelei. Von Prof. Dr. Ernst Mischler in Prag	85
Versicherungsgesetze und Armenwesen	27

Kriminalität.

Psychologische Glossen zur Strafgesetznovelle. Von Privatdozent Dr. Georg Simmel in Berlin	173
Gefängnisarbeit in Preussen	174

Prostitution.

Eine Randglosse zur Prostitutionsfrage. Von Dr. Bruno Schönkank in Berlin	28
Die Prostitution im russischen Reiche. Von Dr. Stephan Bauer in Wien	42

Soziale Hygiene.

Die amerikanische Trichine und die obligatorische Trichinenschau in Deutschland. Von Dr. F. B. Simon in St. Gallen	29
--	----

Seite		Seite		Seite	
	Wohlfahrtseinrichtungen.				
Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht in Deutschland. Von Dr. Max Quarek in Frankfurt a. M.	57	Naturalverpflegung bedürftiger Durch- reisender	112	Nordböhmische Arbeiterstatistik. Von Prof. Dr. Heinr. Herkner in Freiburg i. B.	44
Zum schwedischen Trunksuchtsgesetz. Von Axel Ramm in Gothenburg	138			Die Steuerdeklaration der Aerzte auf Grund des neuen preussischen Einkommen- steuergesetzes. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow in Berlin	44
Aeusserungen zum Trunksuchtsgesetzentwurf Zur Sittlichkeitsgesetzgebung	58			W. Swjatlow sky, Die Fabrikhygiene. Von E. Scholkow	100
Ortsgesundheitsräthe im Grossherzogthum Hessen	58			Taschen-Kalender zum Gebrauche bei Hand- habung der Arbeiterversicherungsgesetze	44
Zum deutschen Trunksuchtsgesetz	72			Dr. Th. Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerk	150
Zum schwedischen Trunksuchtsgesetz	72				
Gewerbe-hygienisches Museum in Wien	112				
Lungenschwindsucht und Erwerbsverhält- nisse	138				
		Vermischtes.			
		Klassische Konzerte für Arbeiter	126		
		Litteratur.			
		L. Wörishoffer, Die soziale Lage der Fabrik- arbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner in Freiburg i. B.	30		

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.
Einzelnummer 25 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Unser Programm.

Die sozialpolitische Bedeutung der neuen Handelsverträge. Von Prof. Dr. C. J. Fuchs.

Die sozialpolitische Auffassung des Verbrechens. Von Prof. Dr. Franz v. Liszt.

Soziale Wirthschaftspolitik:

Das Zündholzmonopol in der Schweiz. Von Fabrikinspektor Dr. F. Schuler.

Grossbetrieb im Kohlegewerbe.

Arbeiterzustände:

Die Lage der deutschen Mühlenarbeiter. Von Dr. Heimr. Braun.
Zur Lage der Leipziger Buchbindereiarbeiter.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Der Buchdruckersstrike. Von Dr. Adolf Braun.

Der Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Von J. Scherm.

Der deutsche Gewerkschaftskongress.

Der Gewerkverein der englischen Dockarbeiter.

Die fiskalischen Grubenarbeiterausschüsse im Saarkohlenrevier.

Eine Organisation der an Pferdebahnbetrieben beschäftigten Arbeiter.

Politische Arbeiterbewegung.

Die deutsche Sozialdemokratie im Jahre 1891.

Die Aufhebung des Koalitionsverbotes für die ländlichen Arbeiter.

Die sozialdemokratische Partei der Schweiz.

Die galizisch-jüdischen Arbeiter und der Sozialismus.

Unternehmerverbände:

Der Ausstands-Versicherungsverband des Oberbergamtsbezirkes Dortmund.

Feinblech-Grossgewerbe.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Arbeiterschutz in der Hausindustrie. Fabrikgesetzgebung in Ostindien.

Ein neues Fabrikgesetz in Neuseeland.

Ein städtisches Arbeitersekretariat.

Gewerbeinspektion:

Die neuesten deutschen Inspektorsberichte. Von Dr. Max Quarck.

Arbeiterversicherung:

Eine Statistik der Unfälle der landwirthschaftl. Berufsgenossenschaften. Von Dr. B. Schoenlank.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:

Wohnungszustände auf dem Lande. Von Prof. Dr. Heimr. Herkner.

Eingesendete Schriften.

Nun liegt gerade uns nichts ferner als die blutleere Gesinnung, nach der eine parteilose Politik oder eine parteilose Sozialpolitik möglich oder gar geboten sein soll. Im Gegentheil glauben wir, dass die Bildung sozialer und politischer Parteien ein nothwendiges Ergebniss der geschichtlichen Natur unserer Gesellschaft ist, und dass Jedermann, der einer lebendigen Theilnahme an den grossen Interessen der Zeit nicht unfähig ist, die Pflicht hat, offen und rückhaltlos Partei zu ergreifen.

Allein je ernster wir diese Pflicht auffassen, desto wichtiger erscheinen uns auch die Voraussetzungen ihrer Erfüllung. Diese Voraussetzungen bestehen aber für Jeden, auf welchem Standpunkt er immer stehe, oder zu welcher Partei seine gesammte Weltanschauung und prinzipielle Auffassung in Verbindung mit der gewonnenen speziellen Einsicht ihn auch führe, unweigerlich darin, sich über alle Thatsachen des sozialen Lebens und seiner Entwicklung ein unbefangenes, von jeder Voreingenommenheit ungetrübt Urtheil zu verschaffen. Ohne das letztere kann man in sozialpolitischen Fragen wohl zu einer fanatischen Parteimeinung, niemals aber zu einer sicher begründeten allen Einwendungen Stich haltenden Parteiüberzeugung gelangen. Und wir sind in dem Mass davon durchdrungen, dass eine vorurtheilslos gewonnene Kenntniss der sozialen Thatsachen ein nothwendiges Element jedes parteipolitischen Standpunkts ist, dass wir die ehrlichen Vertreter aller Parteien, wissenschaftliche Kenntniss und Begabung vorausgesetzt, für befähigt halten, eine solche Orientirung über die thatsächlichen sozialen Zustände darzubieten. Schlechterdings ein Zeichen für die verderblichen Auswüchse unseres politischen Lebens ist es, dass diese Ansicht nicht ohne Weiteres und nicht allgemein Anerkennung findet. Zum Theil mag es mit diesem Umstand zusammenhängen, dass ein Organ, mit dem Ziel, über die Gesammtheit der sozialpolitischen Vorgänge und Erscheinungen Klarheit zu verschaffen, bisher nirgendwo geschaffen worden ist.

Der tiefere Grund dieses Mangels liegt indess darin, dass die sozialpolitische Betrachtung der Volkswirtschaft einen mühsam erkämpften und noch keineswegs überall zur Geltung gelangten Fortschritt der politischen Oekonomie darstellt. Diese Auffassungsweise — in der Hauptsache hervorgegangen aus der sozialistischen Kritik — entwickelte sich naturgemäss parallel mit den Klassengegensätzen unserer Gesellschaft, die als eine Wirkung der modernen Produktionsweise immer deutlicher hervortreten und alle politischen und sozialen Verhältnisse auf das Entscheidendste bestimmen. Nothgedungen ergab sich damit jeder volkswirtschaftlichen Erscheinung und gesetzgeberischen Massnahme gegenüber die Frage, welchen Einfluss

Unser Programm.

Die Theilnahme an den sozialpolitischen Kämpfen unserer Zeit zieht immer weitere Kreise, und mit der Erkenntnis ihrer weltgeschichtlichen Bedeutung wächst auch das Bewusstsein, dass hier das Wohl der gesammten Gesellschaft mit dem jedes Einzelnen auf's innigste sich verknüpft. Naturgemäss entspringt daraus ein lebhaftes Bedürfnis nach Orientirung auf diesem schwierigen und verwickelten Gebiet. Die wissenschaftliche wie die populäre Litteratur scheint neuerdings diesem Verlangen durch die rege Behandlung sozialpolitischer Probleme Rechnung zu tragen. Allein die erstere wendet sich ihrer Natur nach an den kleinen Kreis von Fachmännern und setzt eindringende und umfängliche Studien voraus. Die populäre Litteratur, insbesondere die Tages- und die ihr verwandte periodische Presse aber kennzeichnet sich dadurch, dass sie der Erörterung sozialpolitischer Fragen von vornherein den Massstab einer bestimmten politischen Parteianschauung zu Grunde legt.

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

sie auf die Lage der verschiedenen Klassen ausüben werden: diese Klassen selbst traten lebhaft und thatkräftig mit selbständigen Forderungen an die Volkswirtschaft und Gesetzgebung auf die Bühne des öffentlichen Lebens.

Bei all diesen in mannigfacher Wechselwirkung stehenden Erscheinungen handelt es sich um soziale Triebkräfte von ausserordentlicher Stärke, die in rastlosem Wirken unsere Gesellschaft umgestalten. Aber Alles ist hier im Fluss, instinktives Gefühl überwiegt nur zu oft zielbewusstes Wollen. Aus diesen Verhältnissen entspringt für das Sozialpolitische Centralblatt eine seiner Hauptaufgaben. Vollständiger und gründlicher als dies bisher geschah, soll es bei jeder wirtschaftlichen Frage den sozialpolitischen Gesichtspunkt hervorheben. Da es sich hier um ein die gesammte Volkswirtschaft beherrschendes Prinzip handelt, wird das Sozialpolitische Centralblatt nicht nur was im engeren Sinn unter Sozialpolitik verstanden wird, sondern alle aktuellen, ökonomischen Fragen vom sozialpolitischen Standpunkt behandeln. Bei jedem neu auftauchenden Problem soll für diesen Zweck das gesammte Material, das in der Gesetzgebung aller Länder, in der Statistik und Litteratur vorhanden ist, vorgeführt und an der Hand desselben dem Leser die Möglichkeit geboten werden, zu einem selbständigen Urtheil zu gelangen. Die Diskussion der gesetzgebenden Körperschaften wie der Presse leidet gleichmässig daran, dass die grosse, in vielen Fällen auch werthvolle Arbeit, die in jenem Material enthalten ist, zu einem bedeutenden Theil ungenutzt bleibt, und die öffentliche Meinung wie die Akte der Gesetzgebung jene Förderung entbehren, die ihnen daraus erwachsen könnte. Nach dieser Richtung glauben wir durch das Sozialpolitische Centralblatt den allgemeinen Interessen einen wichtigen Dienst leisten zu können.

Die andere Aufgabe der Wochenschrift soll darin bestehen, dass sie ein möglichst vollständiges Repertorium der Ereignisse und Thatsachen auf dem Gebiet der Sozialpolitik werden soll. Die sozialen Vorgänge gestalten sich immer reicher und mannigfaltiger und bilden gleichzeitig einen Gegenstand des höchsten Interesses. Die Darstellung und Schilderung der sozialen Bewegung in ihrer internationalen Ausbreitung, des politischen und gewerkschaftlichen Emancipationskampfes der arbeitenden Klasse, der Organisationen der Unternehmer, die wiederum politische sowohl wie ökonomische Formen annehmen, der sozialen Gesetzgebung in ihren mannigfachen, mehr und mehr sich specialisirenden Zweigen und ihren allmählich alle Gebiete des Rechtslebens beeinflussenden Tendenzen gestalten sich zu einer Aufgabe von höchstem Reiz und zugleich von grösster Fruchtbarkeit für die sozialpolitische Erkenntnis. Das Sozialpolitische Centralblatt wird sich bemühen, ein scharf und treu gezeichnetes Bild jener grossartigen Erscheinungen darzubieten. Auf diese Weise werden die vielgestaltigen, vom höchsten dramatischen Leben erfüllten Phänomene, mit denen an Wichtigkeit und weittragender Bedeutung keine anderen zu wetteifern vermögen, in einem vollständigen Ueberblick erfasst werden. Alle anderen hierher gehörigen Probleme, wie beispielsweise die Fragen der Kriminalität, der Prostitution, der sozialen Hygiene, der gesellschaftlichen Krankheiten, des Bevölkerungs-, Unterrichts-, Armen-, Sparkassenwesens u. s. w. sollen ebenso nach ihrer sozialpolitischen Seite erörtert werden.

Wie das unter derselben Leitung stehende und in gleichem Verlag erscheinende Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, soll auch das ein viel umfassenderes Gebiet pflegende und, der Natur einer Wochenschrift entsprechend, an weitere Kreise sich wendende Sozialpolitische Centralblatt nur nach jenem Erfolge ringen,

welcher durch strenge Objectivität und eine nach allen Seiten bethätigte Unabhängigkeit zu erzielen ist.

Die dem Sozialpolitischen Centralblatt vorgezeichnete Aufgabe ist eine bedeutsame. Die hingebende Arbeit einer grossen Zahl ausgezeichneten Fachschriftsteller, der Redaktion und des Verlags ist ihm gewiss. Möge auch die zur Erreichung des Zieles unerlässliche Theilnahme aller an einer glücklichen sozialen Entwicklung interessirten Kreise des Volkes nicht fehlen!

Die sozialpolitische Bedeutung der neuen Handelsverträge.

Die neuen Handelsverträge sind in doppelter Weise von hervorragender sozialpolitischer Bedeutung. Zunächst hat jeder prinzipielle Umschwung in der Handelspolitik einen sozialpolitischen Charakter, weil und insoweit er das Verhältniss des Staates zu den verschiedenen wirtschaftlichen Klassen verändert und damit überhaupt die Frage aufrollt, nach welchen Gesichtspunkten dies Verhältniss zu gestalten ist. Die Antwort auf diese Frage war auf einer früheren Stufe der staatlichen und politischen Entwicklung sehr einfach, die Handelspolitik war damals entweder der Ausfluss des Herrscherwillens oder die Interessenpolitik der herrschenden Klasse. Im modernen Staat ist die Antwort schwieriger. Mancher macht sich freilich auch da die Antwort leicht: die Handelspolitik — so heisst es wohl — muss durch das Interesse der Gesamtheit bestimmt werden, dem sich das Einzelinteresse unterzuordnen hat. Sehr gut! Aber was heisst „Interesse der Gesamtheit“ und worin besteht es? Darauf wird die Antwort wohl lauten müssen: die Gesamtinteressen einer Volkswirtschaft liegen nur auf politischem und kulturellem Gebiet, in der Existenz und Fortentwicklung des Staates und seiner Aufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet aber giebt es überhaupt kein direktes Gesamtinteresse, sondern nur Einzel- und Klasseninteressen, die theilweise sich widersprechen, und ein Gesamtinteresse besteht hier nur indirekt in der gerechten Ausgleichung und Abwägung dieser verschiedenen Klasseninteressen. ein anderes wirtschaftliches Gesamtinteresse giebt es nicht. Die richtige Handelspolitik vom Standpunkt des modernen Staats muss daher, soweit wirtschaftliche Momente in Frage kommen, die Resultante der verschiedenen hier wirksamen Kräfte sein. Damit ist schon gesagt, dass auf ihre Richtung noch immer die jeweils stärkste Kraft, die herrschende Klasse also, von grösstem Einfluss ist, aber ihre Forderungen müssen beschränkt werden durch die Rücksicht auf die anderen Klassen, an Stelle der brutalen Majorisirung muss weise und gerechte Berücksichtigung der Minorität treten.

Diese Ausgleichung der widerstrebenden Interessen hat auch der Tarifreform von 1879 als Ziel vorgeschwebt, und diesmal hat Caprivi ausdrücklich gesagt: Das ist es, worauf es ankommt: auszugleichen mit Vaterlandsliebe! Aber gleichwohl stellt die neueste Entwicklung der deutschen Handelspolitik einen prinzipiellen Umschwung gegenüber jener dar.

Der Unterschied gegenüber der Tarifreform von 1879 liegt weniger in der Höhe der einzelnen Zollsätze, welche z. T. noch über der damaligen steht, als vielmehr in der Aufgabe der autonomen Tarifpolitik und der Rückkehr zu vertragsmässig gebundenen Tarifen, zu Tarifverträgen an Stelle der bisherigen blossen Meistbegünstigungsverträgen,

d. h. also in dem Ausschluss neuer Erhöhungen für die nächsten 12 Jahre. Da aber diese Tarifverträge zugleich eine Erniedrigung fremder Schutzzölle oder eine Abwehr geplanter Erhöhungen bezweckten, so bedeuten sie naturgemäss Opfer für gewisse Zweige der einheimischen Produktion: jeder solche Tarifvertrag ist ein Handels- und Tauschgeschäft, bei dem Konzessionen auf der anderen Seite nur eingetauscht werden durch entsprechende Konzessionen auf der einen Seite. Die Ermässigung fremder Schutzzölle, welche einen Theil der einheimischen volkwirtschaftlichen Produktion schädigten, konnte nur erreicht werden durch Minderung eigener Tarifsätze, d. h. durch momentane Opfer der an diese gewöhnten Zweige der einheimischen Produktion. Diejenigen Zweige aber, für welche so fremde Erleichterungen durch Opfer anderer einheimischer Zweige erreicht werden, werden damit aber implicite als die wichtigeren anerkannt, und so führt diese handelspolitische Transaktion nothwendig zu einer Verschiebung des wirtschaftlichen und sozialpolitischen Schwerpunkts.

Der weitere Vergleich der neuen Handelsverträge mit der Zollpolitik der 80er Jahre aber zeigt, welche Zweige der einheimischen Produktion die Regierung in diesem Augenblicke für geeignet und verpflichtet hielt, diese nothwendigen Opfer auf sich zu nehmen, nämlich in erster Linie die Landwirtschaft. Diese Abkehr von der in den Zollerhöhungen der 80er Jahre enthaltenen unverhältnissmässigen Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen, die Entschiedenheit, mit welcher die Denkschrift und noch mehr Caprivi in seiner Rede vom 10. Dezember Deutschland als Handels- und Industriestaat ersten Ranges anerkennt und die Wichtigkeit des Exporthandels und blühender Exportindustrien auch für die Landwirtschaft betont — darin liegt der prinzipielle, sozialpolitisch wichtige Umschwung der neuen Handelspolitik. Aber es entspricht nur dem vorhin entwickelten Grundsatz, dass dieser Umschwung im Einzelnen so langsam und vorsichtig angebahnt ist. Seine Konsequenzen sind gleichwohl auch in anderer Beziehung bereits gezogen.

Die neue deutsche Handelspolitik ist nämlich zweitens auch im engeren Sinne sozialpolitisch wichtig — nämlich durch die Folgen, welche sie für die arbeitenden Klassen haben wird, und die Rücksichtnahme auf diese hat als wichtiges Moment dabei mitgewirkt. Dies ist in geringerem Maasse bekanntlich auch schon bei der Einführung der autonomen Schutzzollpolitik 1879 der Fall gewesen: viele Unternehmer verlangten damals optima fide im Interesse ihrer Arbeiter Schutzzölle¹⁾, und jedenfalls ist bei der Annahme dieser Schutzzollpolitik der sozialpolitische Gedanke, damit die in den Zeiten der Ueberproduktion von der Industrie angezogenen Arbeitermassen beschäftigt zu erhalten und Lohnreduktionen zu vermeiden, auch in Deutschland ähnlich wie in den englischen Kolonien nicht ohne Einfluss gewesen. Auch bei den späteren Erhöhungen, namentlich der landwirtschaftlichen Schutzzölle, spielt die Rücksichtnahme auf die Arbeiter, d. h. hier die Landarbeiter, eine gewisse Rolle — aber eben diese Erhöhungen haben durch die allgemeine Steigerung des Lebensunterhaltes viel dazu beigetragen, jene sozialpolitische Wirkung der neuen Schutzzollpolitik in der Hauptsache illusorisch zu machen.

Bei der neuen nunmehr eingeleiteten Handelspolitik hat nun von Anfang an die Regierung selbst auf dieses sozialpolitische Moment grosses Gewicht gelegt, aber entsprechend dem vorher geschilderten Umschwung unter Beschränkung auf die Arbeiter der Industrie. Und mit Recht, denn die Verhältnisse liegen in dieser Beziehung keineswegs

gleich bei den industriellen und den landwirtschaftlichen Arbeitern, vielmehr besteht ein grosser Unterschied zwischen beiden zunächst infolge des Zuströmens von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft zur Industrie, das hier Ueberfluss, dort Mangel verursacht, und daher dort die Löhne minder abhängig macht von der jeweiligen Konjunktur, während andererseits auch wohl gesagt werden darf, dass Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel den Arbeiter der Industrie schwerer trifft als den Landarbeiter. Die Lage des letzteren ist nicht absolut besser, aber gesicherter; die Hilfe, die ihm noth thut, liegt auf einem anderen als dem handelspolitischen Gebiete.

Die industriellen Arbeiter also sind es, auf welche die neue deutsche Handelspolitik ausdrücklich gemünzt ist. Dies kommt weniger in der überhaupt so viel farblosen Denkschrift zum Ausdruck, als in der grossen Rede Caprivi's vom 10. Dezember. Dort wird nur gelegentlich betont, „wie sehr die arbeitenden Klassen an dem Export interessirt sind“ und von den „berechtigten Ansprüchen der Konsumenten auf thunlichste Verbilligung der nothwendigsten Lebensmittel“ gesprochen. In Caprivi's Rede aber heisst es gleich am Anfang ausdrücklich: „Der Rückgang des Absatzes ins Ausland schädigt nicht blos die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter“, und an einer späteren Stelle handelt er ex professo von der Bedeutung der Handelsverträge für die Arbeiter und bezeichnet es als einen der Zwecke dieser Verträge, unseren Arbeiterstand leistungsfähig zu erhalten und dem Arbeiter überhaupt entgegenzukommen. Die neuen Verträge sollen dies in doppelter Weise thun: einmal durch Verbilligung der Lebensmittel, soweit diese mit Rücksicht auf die höheren „staatlichen Interessen“ möglich ist und dann durch Schaffung und Erhaltung lohnender Arbeit durch die Erleichterung und Erweiterung des Exports und der Exportindustrien. Caprivi betont aber ausdrücklich das Letztere als das viel wesentlichere — hier trennt ihn also eine tiefe Kluft von dem freihändlerischen Standpunkt, seine Argumentation ist in diesem Punkt vollständig die gleiche, wie bei seinem Vorgänger.¹⁾ Das Eigenthümliche der neuen Handelsverträge und ohne Zweifel ihr grösster Vorzug liegt nun aber darin, dass sie, um es populär auszudrücken, beide Fliegen mit einer Klappe schlagen: entsprechend den volkwirtschaftlichen Verhältnissen der Vertragsstaaten, namentlich von Oesterreich-Ungarn, mussten die Konzessionen, mit welchen Vortheile für die deutschen Exportindustrien erlangt werden sollten, hauptsächlich in der Ermässigung unserer landwirtschaftlichen Schutzzölle bestehen, diese Ermässigung aber wird gleichzeitig zu einer Verbilligung der Lebensmittel führen. Es ist müssig, die Frage aufzuwerfen, ob dies auch der Fall sein würde, wenn die Ermässigung auf die Vertragsstaaten und die meistbegünstigten Staaten beschränkt bliebe, da dies von Anfang an nicht beabsichtigt war und die wichtigste Massregel, die Herabsetzung der Getreidezölle, ja bereits auf die Vereinigten Staaten ausgedehnt worden ist. Nunmehr ist eine wenigstens theilweise Verbilligung der nothwendigsten Lebensmittel bestimmt zu erwarten. Ob dieselbe freilich auf die Dauer genügen werde, und ob daher der Getreidezoll von 3 Mk. 50 Pfg. die nächsten 12 Jahre hindurch wird aufrecht zu erhalten sein, das erscheint gegenüber den jetzigen Verhältnissen auf dem Weltgetreidemarkt als sehr zweifelhaft.

Aber mit Verbilligung des Lebensunterhaltes und Belebung des Exports ist es nicht gethan, damit ist nur die materielle Möglichkeit zur Verbesserung der Lage der Arbeiter geschaffen; damit diese wirklich erfolgt, ist noch ein

¹⁾ Vergl. Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860–1891. Leipzig 1892, p. 134 ff.

¹⁾ Vgl. die Rede Bismarck's in der Reichstagsitzung vom 21. Mai 1879.

Weiteres nothwendig. Was dies ist, zeigt die Geschichte der Aufhebung der Kornzölle in England, so wenig diese sonst mit der gegenwärtigen Neugestaltung der deutschen Handelspolitik verglichen werden kann. Die englischen Arbeiter — nicht nur die Chartisten unter ihnen — standen bekanntlich anfänglich der Agitation der Anti-Cornlaw-League sehr misstrauisch gegenüber, da nach der Lehre des geistigen Vaters des Manchesterthums, Ricardo's, Verbilligung des Lebensunterhalts nur zu einer Herabsetzung der Löhne führen konnte, und die Führer jener Agitation Cobden und John Bright gleichzeitig ausgesprochene Gegner der angestrebten Fabrikgesetze waren. Erst die Noth der 40er Jahre trieb die Arbeiter in das Lager der Liga. Aber die grosse Besserung, welche in der Lage der oberen Schichten der englischen Arbeiterklasse seit der Durchführung des Freihandels eingetreten ist, verdanken sie nur zum Theil der dadurch herbeigeführten Verbilligung der Lebensmittel, zum andern und nicht geringeren Theil aber ihrer in derselben Zeit zu Stande gekommenen Organisation, welche sie in den Stand setzte, eine Herabdrückung der Löhne entsprechend der Verbilligung des Lebensunterhaltes zu verhindern und an dem Aufschwung der Industrie steigenden Antheil zu gewinnen.

Ganz ebenso ergeben sich nun auch für Deutschland heute aus seiner neuen Handelspolitik und ihrer sozialpolitischen Motivirung eine Reihe wichtiger Konsequenzen auf dem Gebiet der Arbeiterfrage, auf welche Lotz im Schlussartikel seines erwähnten Werkes über die „Ideen der deutschen Handelspolitik“ schon vor dem Erscheinen der Handelsverträge hingewiesen hat: vollständige Ausbildung und Ausnützung der Koalitions- und Vereinsfreiheit und Schaffung einer Arbeitsverfassung, welche sich den Wechselfällen der Konjunktur anzupassen vermag. Erst dann, wenn die Regierung, die Unternehmer und die Arbeiter diese sozialpolitischen Konsequenzen der neuen Handelspolitik ungesäumt ziehen, wird die Verbilligung der Lebensmittel und die Hebung des Exports wirklich auch dem Arbeiter nützen und andererseits durch seine, gesteigerte Kaufkraft der Industrie gleichzeitig die ebenso nothwendige Vermehrung des inländischen Absatzes erwachsen — erst dann wird das von Caprivi gesteckte Ziel erreicht werden: dass „die neuen Verträge, soweit es möglich ist, beides: das Wohl der Arbeitgeber und das Wohl der Arbeiter fördern“.

Greifswald.

C. J. Fuchs.

Die sozialpolitische Auffassung des Verbrechens.

Sie haben, hochgeehrter Herr, den Gedanken angeregt, ob es sich nicht empfehlen würde, in ähnlicher Weise, wie das von berufenster Seite bezüglich des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich geschehen ist, auch unser heute geltendes Strafgesetzbuch „vom sozialpolitischen Standpunkte aus“ zu beleuchten. In der That, der Gedanke ist vortrefflich und verdient, trotz aller Schwierigkeiten der Ausführung, näher ins Auge gefasst zu werden. Was ich mit meinen Gesinnungsgenossen anstrebe, das ist ja gerade die Umgestaltung der Strafgesetzgebung mit allem was drum und dran hängt „vom sozialpolitischen Standpunkte aus“. Die Ausführung Ihres Gedankens bedeutet also nicht mehr und nicht weniger als die Entwicklung unseres Programms. Das an dieser Stelle thun zu dürfen, ist für uns um so werthvoller, als

wir ohne Zustimmung und Mitarbeit der ausser-juristischen Kreise auf raschen Sieg nicht hoffen dürfen.

Aber was wir meinen und was wir wollen, das lässt sich in wenigen Sätzen nicht sagen. Und „Fortsetzungen sind fatal“, wie Sie richtig bemerken. So bleibt kein anderer Ausweg, als die in sich abgeschlossene Behandlung einzelner Fragen.

Fangen wir mit dem Anfang an! Was bedeutet der „sozialpolitische Standpunkt“ für die Betrachtung der Strafgesetzgebung?

In dem Worte Sozialpolitik liegt ein Doppeltes: ein theoretisches und ein praktisches Moment. Der Sozialpolitiker untersucht die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Gesetze ihrer Entwicklung; aber er begnügt sich nicht bei der Erkenntniss, er legt die Hände nicht in den Schooss, sondern er will thätig eingreifen, beeinflussen, gestalten.

Der Kriminalist, der auf dem „sozialpolitischen Standpunkte“ steht, verlangt, wenn wir uns mit der allgemeinsten Fassung begnügen wollen, die Bekämpfung des Verbrechens als einer Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens. Die „Bekämpfung“, ihr Ziel und ihre Mittel, wollen wir für heute bei Seite lassen. Meine Aufgabe sei darauf beschränkt, unsre Auffassung des Verbrechens in helleres Licht zu setzen.

Im Gegensatz zu Montesquieu, zu Quételet und gar manchem neueren Schriftsteller glauben wir nicht mehr an eine durch Klima und Bodenbeschaffenheit bestimmte fauna oder flora criminalis; wir glauben nicht, dass durch die Zahl der Breitengrade die Zahl und die Art der Verbrechen unmittelbar bestimmt werde. Ob im Lande die Weinrebe gedeiht oder Kartoffelschnaps gebrannt wird; ob schiffbare Ströme und sichere Häfen den Austausch der Menschen, Güter, Gedanken und Laster befördern, oder unwirthliche Gebirgszüge, ausgedehnte Wüsten oder Wälder ein ansteckungsfreies Gebiet schaffen, wird freilich auch für die Kriminalität nicht ohne Bedeutung bleiben. Aber dass der Einfluss des Klimas und der Bodenbeschaffenheit ein mittelbarer ist, vermittelt durch die gesellschaftlichen Verhältnisse, unterliegt uns keinem Zweifel. Will man uns lehren, dass die Temperatur an sich den „Hang zum Verbrechen“ bestimme, so lehnen wir diese Belehrung dankend ab. Es ist richtig, dass in kalten Wintern mehr Holz gestohlen wird, als im Sommer; aber es bedarf keines Nachweises, dass die Kälte nur mittelbar wirkt, und nicht die tiefste Temperatur des Jahres, sondern die gleichmässige Kälte mehrerer Wochen und Monate den Ausschlag giebt. Dass im wunderschönen Monat Mai alle Knospen springen, das haben wir gewusst, lang' ehe es eine Kriminalstatistik gab; und dass der Höhepunkt der Sittlichkeitsdelikte im Sommer und nicht im Winter zu suchen sei, konnte uns nicht überraschen. Aber darum glauben wir doch nicht, dass, wie gar manche Kriminalisten der Gegenwart annehmen, die Hitze, die sonst erschlaffend wirkt, den sexuellen Trieb zum Siedepunkt erhitze; sonst wäre es ja auch nicht zu erklären, dass gerade im Juni und nicht im Juli oder August hüben und drüben vom Rhein die meisten Unzuchtsdelikte begangen werden.

Räumen wir so mit den so beliebten „kosmischen“ Faktoren des Verbrechens auf, so vermag auch die rein „anthropologische“ Auffassung der Kriminalität uns nicht zu imponiren. Mag immerhin — hier sei es dahingestellt — die Vererbung uns ein gutes Theil unserer Verbrecher schaffen: dass Vater und Mutter verkommen waren, ehe sie das Kind ins Leben setzten, lag an den gesellschaftlichen Verhältnissen; und wer weiss, ob rechtzeitiges Einschreiten, ob Nahrung, Pflege, Erziehung den verkümmerten Sprössling nicht zu leidlichem Leben entwickelt hätten.

Aber auch im eigenen Lager müssen wir den Gegnern wehren. Wer von uns hat nicht den Satz gehört, dass, wenn die Getreidepreise um einen Groschen anziehen, die Zahl der Diebstähle um Einen auf 100 000 Einwohner steigt? Auch an dieses Dogma glauben wir nicht mehr. Lasst gleichzeitig mit dem Steigen der Getreidepreise die Löhne um das Doppelte steigen, und die Zahl der Diebstähle wird sinken. Und wer etwa meinen wollte, dass der Reichthum die sicherste Schutzwehr gegen verbrecherische Neigungen wäre, der würde durch unsere „gute Gesellschaft“ gar leicht und gründlich eines Besseren belehrt werden können.

So einfach also liegt die Sache nicht. Und darauf hinzuweisen, ist der Zweck meiner heutigen Zeilen. Die Kriminalstatistik hat uns bisher ebensoviel geschadet als genützt, ebensoviel verschleiert als enthüllt. Auf die Frage: „Woher stammt das Verbrechen?“ giebt sie uns keine Antwort. Sie kann es auch nicht. Soll das Experiment gelingen, so muss ich wissen, was dabei herauskommen soll. „Wer sucht, der findet“: das heisst, dass man wissen muss, was man finden will, ehe man darauf ausgeht, es zu suchen. Die Statistik antwortet nur, wenn man sie fragt. Sonst stellt sie höchstens Probleme, die Andre beantworten müssen. Wir Kriminalisten haben noch gar nicht einmal ordentlich angefangen, die Statistik zu befragen. Wir wissen heute weniger von dem Probleme der Kriminalität, als Quételet und Alexander von Oettingen. Wir sind kritischer geworden, als sie es waren. Das ist die erste Voraussetzung, um mehr zu wissen. Aber Mehrwissen ist es noch lange nicht.

Darum meinte ich oben, dass es der gemeinsamen Arbeit der Kriminalisten und der Nicht-Kriminalisten bedürfe, um vom Flecke zu kommen. Mit der Betonung des „sozialpolitischen Standpunktes“ ist wenig mehr gewonnen, als die Ablehnung weit verbreiteter Irrthümer. Welches sind die gesellschaftlichen Verhältnisse, aus welchen das Verbrechen sich entwickelt, wie der Parasit im lebenden Körper? Das ist die Frage. Ich werde später versuchen, die Antwort zu geben, die sich mir aufgedrängt hat. Dass ihr die streng-wissenschaftliche Grundlage fehlt, wird mich nicht abhalten, meine Ansicht zu sagen. Wer dem „Dilettanten“ auf diesem Gebiete das Mitreden versagen will, hat keine Ahnung vom Stande der Wissenschaft. In manchen Dingen giebt es keinen schlagenderen Beweis eigener Unwissenheit, als ein wissenschaftliches Glaubensbekenntniss.

Halle a. S.

Franz v. Liszt.

Soziale Wirthschaftspolitik.

Das Zündholzmonopol in der Schweiz.

In diesen Tagen hat die Bundesversammlung der Schweiz einen Antrag des Bundesrathes zu behandeln, welcher die Aufnahme des folgenden Satzes in die Bundesverfassung vorschlägt:

„Fabrikation, Einfuhr und Verkauf der Zündhölzchen im Umfange der Eidgenossenschaft stehen „ausschliesslich dem Bunde zu.“

Der Antrag kommt nicht unerwartet. Schon im Jahre 1876, zur Zeit der Vorberathung des schweizerischen Fabrikgesetzes, gelangte aus dem Kanton Bern, dem Hauptsitze der Zündholzindustrie, eine Eingabe der „medizinisch-chirurgischen Gesellschaft“ an die Bundesbehörden, welche Schutz der Arbeiter vor den Verheerungen der Phosphor-

nekrose und zu diesem Zwecke das Verbot der Verwendung gelben Phosphors verlangte. Die Anregung hatte nur insoweit Erfolg, als man zuerst eine spezielle Untersuchung der Verhältnisse durch die zu schaffenden Fabrikinspektoren zu verlangen und die Wirksamkeit derjenigen Mittel zu erproben beschloss, welche das neue Bundesgesetz über die Fabriken zur Beseitigung der Missstände an die Hand gebe.

Die Ergebnisse der im Spätjahr 1878 vorgenommenen Untersuchung lauteten so trostlos, dass die Bundesversammlung beschloss, „es sei die Fabrikation, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzchen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt, vom 1. Januar 1881 an verboten“. Es wurden im Verein mit einer Kommission der kompetentesten Fachmänner die nöthigen Verordnungen erlassen. Verschiedene speziell zum Zweck der Fabrikation der sogenannten schwedischen Zündhölzchen ganz vortrefflich eingerichtete Etablissements entstanden; die bisher bestehenden richteten sich unter Beirath und strenger Aufsicht der Inspektoren ebenfalls bestmöglich dafür ein. Doch waren ihre Hilfsmittel zur Fabrikation zum Theil sehr unvollkommen, ihr Verständniss für die neue Fabrikation gering; der Absatz des neuen Produktes ermuthigte sie zu keinen Anstrengungen. Ein bedeutender Theil der Konsumenten war schon deshalb gegen die Sicherheitshölzchen eingenommen, weil sie sich nicht überall entzünden liessen. All' dies wirkte zusammen, um ein Fabrikat von schlechter Qualität und zugleich schlechter Verpackung, überhaupt von üblem äusseren Ansehen zu bringen. Am verderblichsten aber war der Eifer allzu geschäftiger Chemiker, welche als Erfinder sogenannter „überall entzündbarer giffreier Zündhölzchen“ auftraten. Diese höchst explosibeln, funkensprühenden Zündhölzchen fanden bald eine grosse Verbreitung, die durch keine schon vorhandene gesetzliche Bestimmung gehemmt werden konnte und wurden unter dem Spitznamen der Allumettes fédérales, den ihnen die Gegner des Gelbphosphorverbots gaben, überall berüchtigt. Dazu kam allmählig der Schmuggel und die geheime Fabrikation, in deren Unterdrückung mehrere Behörden sich sehr lax erwiesen. Unter diesen Umständen verlangte der Bundesrath die Vollmacht, „vermittelst Reglements alle diejenigen Massregeln zu treffen, welche er für die Fabrikation der Zündhölzchen, sowohl in Fabriken, als in Privathäusern, für die Verpackung, den Transport und den Verkauf derselben für nöthig erachtet und für Uebertretung der Vorschriften dieser Reglements Strafbestimmungen, welche bis zur Gefängnisstrafe gehen können, aufzustellen.“ Aber statt dessen hob die Bundesversammlung im Juni 1882 das Verbot der Verwendung des gelben Phosphors wieder auf, nachdem es nur 1½ Jahre bestanden hatte.

Die unheilvollen Folgen dieses Beschlusses liessen nicht lange auf sich warten. Obwohl Bundesrath und Fabrikinspektoren alles Mögliche thaten, was der Phosphornekrose entgegenwirken konnte, tauchten bald wieder zahlreiche schwere Fälle derselben auf, so sehr, dass dieselbe Bundesversammlung schon 1886 wieder einen Bericht verlangte, „wie der Phosphornekrose wirksam vorgebeugt werden könne“. Wiederum waren es die Inspektoren, die Bericht zu erstatten hatten. Sie thaten es, indem sie die traurige Lage der Zündholzindustrie schilderten, bei der so viele Fabrikanten ökonomisch zu Grunde gehen, die Arbeiter zum Theil Löhne verdienen, die zu wenig zum Leben, zu viel zum Sterben seien und dabei ihre Gesundheit, sogar ihr Leben, recht oft einbüßen. Sie zeigten, wie auch die Ausdehnung der Haftpflicht auf diese Industrie den Arbeitern sehr wenig helfe, da so manche Arbeitgeber selbst wenig oder nichts besitzen. Sie wiesen nach, wie es selbst in vortrefflich eingerichteten und betriebenen Fabriken von Gelbphosphorhölzchen erfahrungsgemäss nicht absolut ausgeschlossen sei, dass die Arbeiter an Phosphornekrose erkranken. Nur eine Verminderung derselben sei bei fort-dauernder Verwendung des gelben Phosphors zu erreichen, aber auch diese habe zur Voraussetzung: die Erhöhung der Arbeitslöhne; die strenge Auswahl und ärztliche Ueberwachung des Personals, unentgeltliche Verpflegung der

Erkrankten; den Anforderungen der Hygiene entsprechend eingerichtete, unterhaltene und benutzte Lokale und Apparate; eine rationell von gebildeten Fachleuten geleiteter Betrieb. Sämtlichen Anforderungen, betonten sie, könne nur in grossen Betrieben entsprochen werden; die erste Bedingung, wenn ein Fortschritt erzielt werden solle, sei die Beseitigung der kleinen, eines rationellen Betriebes gar nicht fähigen Etablissements, welche ja die grosse Mehrzahl ausmachen (zwei Drittel haben nicht über 10 Arbeiter). Dazu könne man aber kaum auf andere Weise gelangen, als indem der Bund die Fabrikation der Zündhölzer jeder Art monopolisire.

In der Voraussicht, dass die Gegner der Monopole an und für sich im Verein mit den Freunden der Gelbphosphorhölzchen jeden weiter gehenden Antrag zu Falle bringen würden, hatten die Inspektoren das Monopol nur unter der Voraussetzung beantragt, dass die bisherigen Zündhölzchen mit gelbem Phosphor hergestellt würden. Sie behandelten aber diesen Antrag nur als einen eventuellen, indem sie darauf hinwiesen, dass das wichtigste Ziel, die vollständige Ausrottung der Phosphorkrankheiten, durchaus nicht vollständig erreicht wurde und beantragten in erster Linie erneutes Verbot der Fabrikation, Einfuhr und des Verkaufs von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor unter Ansetzung strenger Bussen und unter Beschränkung der giftfreien Hölzchen auf diejenigen Arten, welche der Bundesrath ausdrücklich bewilligt habe.

Man zauderte lange, an die so arg verfahrenere Frage heranzutreten, aber die Verhältnisse gestalteten sich immer günstiger für diejenigen, welche eine radikale Beseitigung des gelben Phosphors anstrebten. In Brochuren und Zeitungsblättern wurden aufs Neue die Opfer der Phosphornekrose aufgezählt, die Beschlüsse der Bundesversammlung für all dies Unheil vorantwortlich gemacht.

Das Publikum hatte sich immer allgemeiner an die schwedischen Zündhölzchen gewöhnt, nicht zum mindesten in Folge der beständigen Warnungen der Hygieniker vor dem giftigen gelben Phosphor. Der vermehrte Konsum hatte die Entstehung oder Wiederbelebung von Geschäften zur Herstellung giftfreier Hölzchen gefördert, welche den besten ausländischen nicht nachstehen. Die Fabrikanten der Gelbphosphorhölzchen sahen ihre Industrie trotz allen vorübergehenden Erfolgen immer wieder in den alten Jammer zurücksinken und erblickten schliesslich selbst im Monopol einen Rettungsanker. So kam es, dass die Angelegenheit nicht länger ruhte. Die Fabrikspektoren bekamen einen abermaligen Auftrag zur Abgabe eines „Gutachtens über das Zündholzmonopol“.

Was früher unerreichbar erschienen war, wurde nunmehr entschieden angestrebt, das Monopol mit Verbannung des gelben Phosphors. Genaue Nachforschungen stellten auch diesmal heraus, welche ungeheuere Wohlthat damit den Arbeitern in der Zündholzindustrie erwiesen würde. Ganz abgesehen vom gesundheitlichen Schutz ist nur so ihre ökonomische Lage zu heben, welche sonst durch eine erbitterte Schmutzkonkurrenz immer aufs neue auf eine fast unerträglich niedrige Stufe heruntergedrückt wurde. Allerdings mag die Zahl der Beschäftigten etwas sinken, wenn der Grossbetrieb in einigen wenigen, vielleicht 3 bis 4 Etablissements, an die Stelle der bisherigen zahlreichen Zwergbetriebe tritt; aber für die Gesamtheit der Arbeiterschaft wird der Erwerb steigen. Der Bundesrath adoptirte den im Schooss der Bundesversammlung gemachten Antrag auf Monopolisirung. Er motivirte seinen Vorschlag, das Monopol mit Staatsbetrieb, namentlich damit, dass beim Ueberlassen an die Privatindustrie der beabsichtigte humanitäre Zweck entschieden nicht so sicher erreicht würde. Die Existenzbedingungen der Arbeiter würden auf einer niederen Stufe bleiben, die Versuchung zur Fabrikation verbotener Waare würde fortdauern; sie würde vielleicht zu einem theilweisen Zurückziehen der Fabrikation aus den Fabrikgebäuden in die Wohnhäuser führen, die Kontrolle könnte keine so konzentrierte und wirksame sein. Ferner wäre Schmuggel leichter möglich; die gute

Qualität der Waare wäre nicht gesichert, obwohl es auf sie bei der Verwendung explosionsfähiger Substanzen so sehr ankommt.

Nach dem, was bisher in der Publizistik und gesprächsweise verlautete, ist anzunehmen, dass der bundesrätliche Antrag auf keinen gar zu grossen Widerstand stossen werde. Er würde es wohl, wenn es sich um einen ersten Anfang der Verstaatlichung von Industrien aus rein sozialpolitischen Gründen handeln würde, wie er von einzelnen Seiten angestrebt wird. Er würde auch lebhaftere Angriffe erfahren, wenn der Monopolbetrieb finanziellen Zwecken zu dienen hätte, analog dem Salzmonopol der Kantone. Die Neigung ist eben nicht überall gross, dem Bunde allzureiche Einnahmequellen zu verschaffen, während die Kantone sich kümmerlich durchschlagen. Ja nicht einmal das Motiv würde mit Erfolg geltend gemacht werden, dass die Zündholz-Industrie zu denjenigen Betrieben gehöre, die sich, wenn sie auch wirthschaftlicher Natur sind, sich mehr für den staatlichen Betrieb eignen, als für den privaten, wie dies aus den verschiedenartigsten Gründen, z. B. bei dem Münzregal, der Post, den Telegraphen der Fall ist.

Von alledem spricht aber der Bundesrath in seinem Antrag durchaus nicht; die Verfolgung eines fiskalischen Zweckes weist er mit aller Entschiedenheit von der Hand. Er setzt allerdings voraus, dass das Erträgniss des Staatsbetriebes die Kosten der Einführung des Monopols allmählig decken solle. Er findet nichts Bedenkliches in der Bemerkung der Fabrikspektoren, dass die Kosten der Expropriation Jahre lang die Betriebsgewinnste verschlingen werden. Ja er stellt in Aussicht, dass der Preis der Zündhölzchen, eines Artikels des allgemeinsten und nothwendigsten Verbrauchs, allmählig so billig als irgend möglich gestellt werde; dass auch der Verkauf möglichst zu erleichtern sei und dass nicht nur besonders konzessionirte Personen hierzu berechtigt sein sollen. Sein einziger Endzweck ist ein humanitärer: die Arbeiter der Zündholz-Industrie von der Phosphorkrankheit zu befreien.

Es ist nicht das erste Mal, dass die Schweiz in der Absicht, die sanitären Zustände ihrer Bevölkerung zu verbessern, zur Annahme eines Monopols sich entschliesst. Allerdings handelte es sich früher bei Annahme des Alkoholmonopols nicht ausschliesslich um derartige Endzwecke. Das finanzielle Erträgniss, welches den Kantonen ganz oder theilweise die dahin fallenden Konsumsteuern auf Getränke ersetzen sollte, spielte eine bedeutende, bei Tausenden die einzig maassgebende Rolle. Aber auch die Zahl derjenigen war eine sehr grosse, die lediglich um des idealen Zweckes, um der Fürsorge für Kraft und Gesundheit der Bevölkerung willen, zur Annahme stimmten. Es erscheint deshalb höchst unwahrscheinlich, dass das heute vorgeschlagene Zündholzmonopol verworfen werden und das Schweizervolk die mit solcher Macht sich aufdrängenden Gründe sozialhygienischer Natur unbeachtet lassen sollte.

Mollis.

F. Schuler.

Grossbetrieb im Kohlegewerbe. Anziehend sind die von Reismann nach der „Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen“ zusammengestellten Zahlen über die Entwicklung der Kohlegruben des Oberbergamts Dortmund während des Zeitraums 1852 bis 1890. Im Jahre 1857 förderten 299 Werke mit einer Belegschaft von 30 600 Köpfen 4 004 000 Tonnen zu 1000 kg; auf ein Werk trafen 103 Arbeiter, auf den Kopf eine Fördermenge von 131 t. Im Jahre 1890 dagegen förderten 175 Zechen mit 127 800 Arbeitern 35 469 200 t, auf das Werk entfielen 730 Arbeiter, auf den Kopf 277 t. Der Fortschritt zum Grossbetrieb, der mit allen Mitteln einer vervollkommenen Technik wirthschaftet, der über bedeutende Kapitalien verfügt und bis zur kartellirten Produktion sich entwickelt hat, tritt klipp und klar hervor. Die kapitalschwachen Unternehmungen sind zu Grunde gegangen oder von den grösseren Anlagen aufgesogen worden.

Arbeiterzustände.

Die Lage der deutschen Mühlenarbeiter.

Eine der erfreulichsten Erscheinungen der modernen Arbeiterbewegung ist der Eifer, mit welchem von den Arbeitern die soziale Statistik gepflegt wird. Das Interesse und die Beteiligung an derartigen Untersuchungen sind allgemein und äussern sich bei männlichen und weiblichen Arbeitern der Grossindustrie nicht minder wie in den kleingewerblichen Berufsgruppen. Wir glauben, dass für die Psychologie der arbeitenden Klasse nicht leicht etwas bezeichnender ist als diese Thatsache. In einem erschreckenden Maasse ist an die Stelle kraftvoll selbstbewusster Existenz, frei sich äussernder Gefühle und Ueberzeugungen ein schwächlich schattenhaftes, sich vor sich selbst verbergendes konventionelles Dasein zum typischen Charakterzug weiter Kreise unserer Gesellschaft geworden. Dagegen zeigt sich die arbeitende Klasse von dieser gesellschaftlichen Erscheinung fast gar nicht beeinflusst. Mitten im Kampfe um die Verbesserung der eigenen Lebensbedingungen und zugleich um die prinzipielle Umgestaltung der sozialen Ordnung werden diese unermüdet aufgemachten Statistiken für die arbeitende Klasse zu einem Mittel, sich zu zählen, das Bewusstsein der Solidarität zu stärken und zugleich durch die Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse zu einer in vielen Fällen wuchtigen Anklage gegen die herrschende Klasse und zu dem wirksamsten Argument für die Forderung reformatorischer Maassnahmen.

Nach dieser Seite erwerben sich die deutschen Gewerkschaften sehr bedeutende Verdienste und zeigen sich bemüht, die dürftigen amtlichen Untersuchungen der Arbeiterzustände, soweit es in ihren Kräften liegt, zu ergänzen.

Als das neueste Ergebniss dieser Anstrengungen ist kürzlich eine Statistik der Arbeitsverhältnisse der Müller Deutschlands mit Hilfe des Verbandes deutscher Müller und verwandter Berufsgenossen von H. Käppler ausgeführt und veröffentlicht worden¹⁾.

Die Untersuchung Käppler's ist ein Seitenstück zu der verdienstvollen Enquête Bebel's über die Lage der Arbeiter in den Bäckereien (Stuttgart, Dietz, 1890) und, wie es scheint, durch sie direkt angeregt worden.

Die Darstellung beruht auf einer vermittelst Fragebogen veranstalteten Erhebung. Anfangs 1890 hatte der Verfasser 1000 Fragebogen an seine Fachgenossen versandt und davon 668 ausgefüllt zurückerhalten. Nach der Stellung des Verfassers als Redakteur des Fachblatts der Müller ist anzunehmen, dass seine Statistik sich im Wesentlichen auf die in Fachvereinen organisierten Arbeiter beschränkt haben dürfte. Ueberdies erstreckte sich die Untersuchung in der Hauptsache nur auf diejenigen Theile Deutschlands, welche die verhältnissmässig günstigsten Arbeitsbedingungen darbieten. Damit ist gegeben, dass wir hier eine Darstellung der bessergestellten Arbeiter dieses Berufszweiges erhalten haben, und die Schilderung die am schlechtesten situirte Kategorie gar nicht berührt, ein Moment, das für die richtige Auffassung der dargelegten Verhältnisse von Wichtigkeit ist.

Die von dem Verfasser angewendete Methode der Erhebung, wie die Verarbeitung des Materials ist sehr primitiver Art und lässt manchen Einwendungen Raum. Von einer übertriebenen Aengstlichkeit zeugt es, dass er, einzelne Ausnahmefälle abgerechnet, bemüht ist, den Standort der in die Statistik einbezogenen Unternehmungen im Dunkel zu lassen, und statt wenigstens nach Regierungsbezirken und Kreisen, blos nach Provinzen oder ganzen Staaten gruppirt. Erwünscht wäre die Veröffentlichung des Fragen-Schemas und eine kritische Mittheilung

über die Art der Beantwortung gewesen. Die Darstellung macht im übrigen den Eindruck vollkommener Ehrlichkeit und trägt das Gepräge der Zuverlässigkeit an sich, durch welche nach der übereinstimmenden Erfahrung der Statistiker in den verschiedensten Ländern die von Arbeitern gelieferten Statistiken sich regelmässig auszeichnen. Mit aufrichtiger Befriedigung werden in den Fällen, in denen relativ günstige Verhältnisse angetroffen wurden, dieselben konstatiert und auszeichnend erwähnt. Es liegt allein an der entsetzlichen Lage der Dinge, dass die düstern Bilder fortwährend wiederkehren.

Nach der Gewerbezahlung vom 5. Juni 1882 bezieht sich die Zahl der Getreide-, Mahl- und Schälmühlen auf 58 079 Gewerbebetriebe. Von diesen waren 52 492 Hauptbetriebe, in denen 118 513 Personen beschäftigt waren; nur 1227 derselben zählten mehr als 5 Gehilfen mit im Ganzen 18 813 Personen. Es ist klar, dass die Käppler'sche Untersuchung auf Grund von 668 beantworteten Fragebogen keine erschöpfende Darlegung der Zustände des ganzen Berufszweiges geben kann, allein der mit grosser Gleichförmigkeit sich wiederholende Zustand lässt es durchaus glaubhaft erscheinen, dass es sich dabei um typische Züge handelt, und der schon erwähnte Umstand der Beschränkung auf die höher entlohten Schichten der Mühlenarbeiter macht es nur allzu wahrscheinlich, dass die entsetzenerregenden Thatsachen, die wir erfahren, nicht ein Extrem darstellen, sondern das unsägliche Elend, unter dem die Müller leiden, keineswegs mit voller Deutlichkeit bezeichnen.

Kurz zusammengefasst ergeben sich in den wichtigsten Beziehungen folgende Resultate aus der Käppler'schen Untersuchung. Was die Arbeitszeit anlangt, so haben von 668 Betrieben nur 82 Betriebe (12%) mit 515 Gesellen und 425 Hilfsarbeitern eine Arbeitszeit von täglich 12 Stunden, ungerechnet die Ueberstunden, welche zur Erlangung eines halbwegs ausreichenden Lohnes unvermeidlich sind; in 98 Betrieben (14%) mit 609 Gesellen, 319 Hilfsarbeitern und 19 Lehrlingen herrscht eine tägliche Arbeitszeit von 14 Stunden und auch hier sind Ueberstunden die Regel, in 79 Betrieben (11½%) mit 252 Gesellen, 65 Hilfsarbeitern und 16 Lehrlingen beträgt die Arbeitszeit 15—16 Stunden; 17—18 Stunden in 304 Betrieben (über 45%) mit 793 Gesellen, 154 Hilfsarbeitern und 85 Lehrlingen; 19—20 Stunden in 52 Betrieben (fast 8%) mit 89 Gesellen, 11 Arbeitern und 10 Lehrlingen; 36 und mehr Stunden hintereinander in 47 Betrieben (7%) mit 133 Gesellen, 9 Arbeitern und 3 Lehrlingen! Nur 75 von den 668 Betrieben haben vollständige Sonntagsruhe. In 40 Betrieben müssen Sonntags 6 Stunden, in 103 Betrieben 7—12, in 53 Betrieben 13—17, in 351 Betrieben 18 bis 24 und in 46 Betrieben noch über die 24 Stunden des Sonntags hinaus bis zu 30, 36 und mehr Stunden ununterbrochen gearbeitet werden.

Der Durchschnittslohn der Müllergesellen Deutschlands betrug nach Angabe der Müllereiberufsgenossenschaft im Jahre 1889 609 und im Jahre 1890 596 Mark! In der dritten Sektion dieser Berufsgenossenschaft betrug er im Jahre 1889 397, im Jahre 1890 361 Mark. Als höchste Löhne verzeichnet die siebente Sektion 754 Mark für 1889 und 784 für 1890. In fünf von den 17 Sektionen dieser Berufsgenossenschaft stieg der Lohn von 1889 auf 1890 im Minimum um 2, im Maximum um 30 Mark, während er in 12 derselben um mindestens 5 und höchstens 49 Mark fiel. In einzelnen Mühlen haben die Gesellen keinen fixen Lohn, sondern sind ausschliesslich auf das Trinkgeld der Kunden angewiesen.

Dem kleingewerblichen, überwiegend zwerghaften und zurückgebliebenen Charakter der Müllerei entspricht es, dass Naturallohnung in der Form von Wohnung und Kost eine grosse Rolle spielt. Dass beides sehr häufig von der denkbar erbärmlichsten Beschaffenheit ist, bedarf nach dem Bisherigen keiner Versicherung. Insbesondere erwecken die Angaben über die Enge und Ueberfüllung der Wohnräume, den Schmutz und die Verwahrlosung das tiefste Mitleid für das Loos jener unglücklichen Proletarier. Mit dieser beispiellosen Arbeitsüberbürdung und Ausnutzung, den Hungerlöhnen, der elenden Kost und der aller Beschreibung

¹⁾ Käppler, H., Arbeitsverhältnisse der Müller Deutschlands. Nach statistischen Quellen bearbeitet. Oldenburg, 1891. Im Selbstverlage des Verfassers Kl 8°. 70 S. Preis 60 Pf.

spottenden Wohnungsmisère verbindet sich häufig auch noch eine brutale Behandlung, unter der neben den Gesellen insbesondere die Lehrlinge, diese Aermsten der Armen, furchtbar zu leiden haben.

Die moderne Arbeiterbewegung, in ihren allgemeinen Zügen betrachtet, enthält neben allem Anderen ein Element in sich, das ich zu ihren werthvollsten Bestandtheilen rechne: sie wirkt durch die ungeheure sittliche Energie, von der sie getragen ist, einem aus den Verhältnissen unserer Zeit leicht entspringenden, verzweifelnden Pessimismus entgegen. Sie lässt sicheres Vertrauen fassen zu dem Fortschritte der geschichtlichen Entwicklung. Aber nirgends kommt wohl ihr erhebender Charakter zu deutlicherem Bewusstsein, als wenn man beobachtet, wie selbst die niedrigststehenden Arbeiter, beispielsweise die Arbeiter in den Mühlen, von dem Schwung dieser Bewegung ergriffen werden und mehr und mehr in den Kampf um eine glücklichere Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse eintreten. Die Müller besitzen bereits eine gewerkschaftliche Organisation, sie haben eine Zeitschrift, die ihren Interessen gewidmet ist, und sie erheben bestimmte Forderungen zur Verbesserung ihrer Lage. Was sie verlangen, ist von einer wahrhaft rührenden Bescheidenheit, rührend besonders darum, weil diese Wünsche zusammengehalten mit ihrer entsetzlichen Lage einen erheblichen Fortschritt bedeuteten.

In der Hauptsache verlangen sie 12stündige Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Abschaffung der Naturallöhnung oder doch, wo das nicht angeht, eine reinliche Schlafstelle und eine das Hungerniveau etwas übersteigende Kost, Inspektion der Mühlen, Ausschluss der Nacharbeit für die Lehrlinge und Verbot einer die Zahl der Gesellen übersteigenden Zahl von Lehrlingen.

Sollte man es für möglich halten, dass es Behörden giebt, die solchen Bestrebungen hindernd in den Weg treten? Und doch ist es geschehen!

So hat die Regierung des Königreichs Sachsen den Mühlenarbeitern das Korporationsrecht verweigert. Wir wollen hoffen, dass, nachdem die Kämpfer'sche Untersuchung Licht über die Zustände verbreitet hat, den Mühlenarbeitern gegenüber fortan keine derartige Politik eingeschlagen werden wird. Es könnte auch kaum etwas das öffentliche Vertrauen gefährlicher erschüttern, als wenn angesichts der Konstatierung von Nothständen, wie die geschilderten es sind, die herrschenden Gewalten unthätig blieben. Eine amtliche Untersuchung der Lage der Mühlenarbeiter ist eine dringende Pflicht, und wenn nur ein kleiner Theil der enthüllten Nothstände sich bewahrheiten sollte — wir zweifeln nicht, dass eine öffentliche unparteiisch geführte Enquête noch schlimmere Thatsachen als die Kämpfer'sche Untersuchung ans Licht stellen würde, — dann darf der Bundesrath auch nicht einen Moment zögern, von der im § 120e der neuen Gewerbeordnung ihm eingeräumten Befugniss hinsichtlich der Festsetzung der Arbeitszeit in den Mühlen einen entsprechenden Gebrauch zu machen.

Berlin.

Heinrich Braun.

Zur Lage der Leipziger Buchbindereiarbeiter. Der Fachverein der in Buchbindereien und verwandten Berufszweigen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zu Leipzig hat im Mai 1891 eine Erhebung veranstaltet, welche sich auf 55 Geschäfte mit insgesamt 1200 Arbeitern (darunter 1095 gelernte, 1075 dauernd beschäftigte) erstreckte: die Daten sind kürzlich bekannt gegeben worden. Der durchschnittliche Stunden- (Wochen-) Lohn betrug 19,82 Mk.; auf Zeitlohn arbeiteten 453. Die Zahl der in Stücklohn beschäftigten Arbeiter betrug 747, ihr Wochenverdienst bezifferte sich im Durchschnitt auf 20,75 Mk. Der Durchschnittslohn der (43) Arbeitsburschen war 6,75 Mk., der (61) Markthelfer 16,50 Mk. Von den 1087 Arbeiterinnen — diese bilden aber den Haupttheil der Hände — waren 358 in Stundenlohn, der im Durchschnitt 8,75 Mk. die Woche ausmachte und 729 mit einem Durchschnittswochenverdienst von 8,40 Mk. in Akkord beschäftigt. Der Arbeitstag war im Durch-

schnitt ein 9 $\frac{1}{2}$ stündiger: Pausen Vormittags $\frac{1}{4}$, Mittags $1\frac{1}{2}$, Nachmittags $\frac{1}{4}$ Stunde. Ueberzeitarbeit gab es nur in 6 Geschäften und zwar 6—15 Stunden in der Woche, Sonntagsarbeit in 4 Geschäften. Extraentschädigung wird noch in 11 Geschäften bezahlt. An Arbeitslosen wurden zur Zeit der Aufnahme 57 ermittelt. Die Lehrlinge (258) müssen fast durchgängig 4 Jahre lernen und erhalten wöchentlich Kostgeld.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Buchdruckerstrike.

Mehr als irgend ein anderer Kampf um bessere Arbeitsbedingungen hat der Buchdruckerstrike die öffentliche Meinung aufgeregt. Nach dieser Richtung lässt sich der Ausstand der Buchdrucker nur mit der letzten grossen Arbeitseinstellung im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier vergleichen. Eine ausgedehnte Arbeitseinstellung im Buchdruckgewerbe, sowie in der Kohlenproduktion wird heute von Jedermann verspürt, weil in einem Kulturstaate jeder direkt oder indirekt Konsument der Erzeugnisse des Buchdruckgewerbes und der Grubenwerke ist.

Das Interesse des Publikums erklärt sich auch daraus, dass die Buchdrucker als die sozial höchste Schicht der Arbeiterklasse in gewisser Beziehung den gesellschaftlichen Uebergang von der Arbeiterklasse zur Mittelklasse bilden. Allgemeines Aufsehen erregte es, dass der Buchdruckerausstand fast zur gleichen Stunde in ganz Deutschland ausbrach und so einen grossen Kreis von Personen aktiv und passiv in Mitleidenschaft zog. Die Arbeiterklasse sah — und dies erklärt ihr durchgreifendes Interesse für die Buchdruckerbewegung — in dieser nicht den Lohnkampf, sondern vor Allem einen Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit, eine erste wichtige Etappe in dem Kampfe um den Achtstundentag.

Die Unternehmer auch in anderen Gewerben erblicken in dem Ausbruche des Kampfes um den Neunstundentag den Anfang allgemeiner planmässig begonnener, sämtliche Gewerbe berührender Kämpfe um kürzere Arbeitszeit überhaupt, um den Achtstundentag insbesondere.

Dazu kommt, dass wir in einer sozialpolitisch hochgradig erregten Zeit leben, dass Allen, auch den nicht direkt Interessirten, noch die Reichstags- und Zeitungsdebatten über Arbeiterschutz, Normalarbeitstag, Kontraktbruch in frischer Erinnerung waren.

Zum Verständniss der Ursachen des Strikes ist es nöthig zu erinnern, dass die „Tarifgemeinschaft“ zwischen den Unternehmern und Arbeitern des Buchdruckgewerbes am 1. Januar 1892 ihr Ende erreicht hätte. Da aber die ersten zwei Monate des Jahres eine „stille Saison“ bilden, so wären die Gehilfen, falls sie den Strike bis zum Ablaufe der Tarifgemeinschaft vertagt hätten, unzweifelhaft in schweren Nachtheil gekommen.

Das Ziel der jetzigen Bewegung war in erster Linie die Herabsetzung der seit dem Jahre 1848 bestehenden zehnstündigen (in letzter Zeit 9 $\frac{3}{4}$ stündigen effektiven) Arbeitszeit auf 9 Stunden, in zweiter Linie die Erhöhung der Löhne um 10%, wobei zu bemerken ist, dass diese Erhöhung wohl für die Arbeitsstunde, aber nicht für den Wochenverdienst bei Voraussetzung des Gleichbleibens der Produktivität der Arbeit gilt, so dass von einer geforderten Lohnerhöhung in gewissem Sinne nicht die Rede sein kann.

In der Tarifkommission für Deutschlands Buchdrucker, welche am 6.—8. Oktober 1891 in Leipzig tagte, um an Stelle des am 1. Januar 1892 ablaufenden Tarifs einen neuen zu schaffen, stellten die Gehilfenvertreter die oben angeführten Forderungen auf, konnten aber keine Einigung erzielen, obgleich beide Parteien sich zu einem gewissen Entgegenkommen bereit zeigten. Die Prinzipalvertreter erklärten sich bereit, eine Lohnerhöhung bis zu 7 $\frac{1}{2}$ % auf die Grundpositionen und das tarifmässige Lohnminimum zu bewilligen, dasselbe aber nicht auf die das Minimum überschreitenden Löhne auszudehnen, und hinsichtlich der Arbeitszeit und der Lokalzuschläge auf den Lohn es bei den bisherigen Bestimmungen zu belassen. Die in der Tarifkommission vertretenen Delegirten der Gehilfen erklärten sich bereit, die Forderung der neunstündigen Arbeitszeit auf 9 $\frac{1}{2}$ Stunden zu reduzieren, sich mit einer Erhöhung der Grundpositionen um 5% und mit der Erhöhung der

Lokalzuschläge für die grösseren Städte zu begnügen. Ein weiteres Entgegenkommen war nicht zu erzielen, der alte Tarif wurde fernerhin als bindend bezeichnet und die Verhandlungen, ohne dass ein Resultat erzielt werden konnte, geschlossen.

Der Strike brach aber trotzdem nicht sofort aus, die Taktik der Gehülfen zielte dahin, die Prinzipale zu veranlassen, die aus Furcht vor der drohenden Arbeitseinstellung zurückgestellten Arbeiten in Angriff zu nehmen, auch die Eröffnung der parlamentarischen Körperschaften abzuwarten, deren Vorlagen und Protokolle die Nachfrage nach Arbeitskräften sowohl in der Werk- als in der Zeitungsdruckerei steigert, die Pause aber zur Organisation und Agitation vollauf auszunützen.

Zwei Wochen nach Abbruch der Leipziger Verhandlungen beschlossen in ganz Deutschland am gleichen Tage (22. Oktober) abgehaltene Buchdruckerversammlungen, am 24. Oktober zu kündigen. Allerorts wurde die Kündigungsfrist streng eingehalten. Die Strikenden waren eifrig bemüht, durch ihr Organ, den „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgiesser“, durch Flugblätter und Versammlungen und durch die Arbeiterpresse die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Hauptsächlich betonten sie ihre Forderung der Verkürzung der Arbeitszeit. Sie begründeten ihr Verlangen mit den Berufskrankheiten der Arbeiter ihres Gewerbes und mit der grossen Zahl von Arbeitslosen, für welche ihr Verband jährlich 150 000 Mark ausgiebt und welchen sie durch die Verkürzung der Arbeitszeit Arbeitsgelegenheit zu verschaffen hofften. Was den letzteren Grund betrifft, so erscheint bei dem vorherrschenden Akkordarbeitssysteme im Zeitungssatze und in vielen Werkdruckereien, bei der Leichtigkeit der Kontrolle der Arbeitsleistung bei Zeitlöhnung die Annahme gerechtfertigt, dass eine Verkürzung der Arbeitszeit eine erhöhte Produktivität der Arbeit herbeiführen wird, so dass eine erhöhte Nachfrage nach Arbeitskräften auf die Dauer in grösserem Umfange nicht zu gewärtigen ist, falls auch der Neunstundentag zur normalen Arbeitszeit im Buchdruckergewerbe werden sollte.

Trotzdem ist die Reduktion der Arbeitszeit ein gerechtfertigtes Begehren. Die Zahl der Arbeitslosen wäre jedoch besser zu benützen gewesen, um eine andere wichtige Forderung, die einer strengeren und eingreifenderen Regelung des Lehrlingswesens, zu erheben.

Ebenso wie die Gehülfen suchten die Prinzipale die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, ihnen stand zu diesem Zwecke die Presse aller Parteien, mit Ausnahme der sozialdemokratischen, fast vollkommen zur Verfügung. Sie rechneten eine gewaltige Erhöhung der Herstellungskosten dem Publikum vor und behaupteten, dass es unmöglich sei, den Betrieb fortzusetzen, falls die Strikenden siegen sollten. Dabei vergassen sie ganz, dass die ihre Interessen vertretende „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ am 14. September 1889 geschrieben hatte: „Die Buchdrucker brauchen nur zu wollen und sie können sich über die allgemeine wirthschaftliche Lage höher erheben, als dies anderen Gewerben und Industrien möglich. Sie können durch Zusammenhalt die Druckpreise günstiger gestalten u. s. w.“

Die Prinzipale erklärten ferner, dass sie bei der Verkürzung der Arbeitszeit ihre Maschinen nicht mehr gut ausnützen könnten. Sie unterliessen dabei in Berechnung zu ziehen, dass die Verkürzung der Arbeitszeit grosse effektive Ersparnisse an allgemeinen Geschäftskosten, z. B. Licht und Heizung, mit sich bringt. Sie suchten die Ausstandsbewegung mit der sozialdemokratischen Partei zu verquicken, was dem Sachverhalte indessen durchaus widerspricht.

Sie wiesen endlich auf die hohen Löhne in ihrem Gewerbe hin, indem sie unausgesetzt mit exzeptionell hohen Löhnen Einzelner in grossen Zeitungsdruckereien operirten, sie unterliessen es aber, auf die keineswegs hohen Durchschnittslöhne in diesem Gewerbe aufmerksam zu machen, sie hatten nichts den in Zahn's Abhandlung (Schr. d. V. f. Sozialpol. XLV, S. 468 ff.) veröffentlichten Budgets entgegenzusetzen, aus denen klar hervorgeht, dass selbst ein bescheidenes Arbeiterleben ohne Defizite nur durch Eröffnung anderer Einnahmequellen, wie z. B. Verdienst der Frauen für die verheiratheten Buchdrucker in Deutschland sich ermöglichen lässt. Endlich veranlasste die Prinzipale die Grösse des Strikefonds (angeblich 1¼ Millionen Mark) es jetzt, wo der Geschäftsgang unter dem normalen Stande verblieben ist, auf die Arbeitseinstellung ankommen zu lassen, da sie annahmen, dass eine Bewilligung der Ge-

hilfenforderungen ohne Strike nach kurzer Zeit neue Forderungen, so die des Achtstundentages, gewärtigen lässt, die nach weiterem Anwachsen der Tarifkassen noch schwerer erfolgreich abgewiesen werden könnten. Gegen 15 000 Gehilfen hatten gekündigt, über 5000 wurden die Forderungen nach Ablauf der Kündigung bewilligt, ca. 10 000 stehen jetzt über 7 Wochen im Ausstande. Genaue Zahlen fehlen, weil keine der streitenden Parteien dieselben veröffentlicht hat.

Wägen wir nun die dem Kampfe der Gehilfen günstigen und ungünstigen Momente gegenseitig ab!

Das ungünstigste Moment ist die allgemeine Geschäftslage, der jetzt nur geringe Verbrauch an Accidenzarbeiten, die verhältnissmässig geringe Zahl der Zeitungsinserate, die sehr grossen Lagervorräthe des Handels, welche durch Novitäten nicht vergrössert, zur Weihnachtszeit gelichtet werden konnten. Die Gehilfen hatten ferner die Zahl der arbeitslosen Buchdrucker im deutschen Sprachgebiete unterschätzt.

Die Vortheile der Bewegung waren fast ausschliesslich solche, wie sie jedem Ausstande im Buchdruckergewerbe zu Gute kommen. In der Accidenz- und Zeitungsdruckerei, bei der Herstellung parlamentarischer Berichte und Drucksachen, amtlicher Verlautbarungen, Plakate und dergl. ist ein Arbeiten auf Vorrath, meist auch ein Aufschieben und Einschränken der Arbeiten ausgeschlossen. Die Konkurrenz fremder Arbeiter ist geringer als in anderen Gewerben, da sie sich auf das Sprachgebiet beschränkt, hierzu kommt die finanzielle Stärke, Disziplin und die treffliche gewerkschaftliche Schulung in dem ausgezeichnet organisirten Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker und endlich die Popularität der Forderung des Neunstundentages bei den industriellen Arbeitern Deutschlands und des Auslandes.

Die Art des Kampfes lässt sich noch nicht ganz objektiv kritisiren. Die Prinzipale suchten die Staatsgewalt gegen die Gehilfen zu beeinflussen, indem sie andeuteten, dass die Gehilfen ihr Vereinsvermögen, das von dem Strikefonds auf's strengste geschieden ist, in statutenwidriger Weise für die Zwecke des Ausstandes verwenden könnten, dass die nichtstrikenden Mitglieder des Unterstützungsvereins zu befürchten hätten, wegen Nichtbetheiligung an dem Ausstande aus der Organisation ausgeschlossen zu werden und so erworbener Rechte verlustig zu gehen.

Es gelang den Prinzipalen, verhältnissmässig viele Gehilfen aus der Schweiz und insbesondere aus Oesterreich zu werben und Personen aus anderen Berufen, die früher das Setzerhandwerk getrieben hatten, ihrem alten Berufe wieder zuzuführen. Auf die wankelmüthigen Prinzipale wurde ein Druck ausgeübt, der sie veranlasste, sich zu hohen Konventionalstrafen durch Sichtwechsel zu verpflichten. Die von Geheimrath Böhmert-Dresden und Magistrats-assessor Freund-Berlin in die Hand genommenen Einigungsversuche wurden nicht nur zurückgewiesen, sondern ohne Grund den an ihnen ganz unbetheiligten Gehilfen als Eingeständniss, dass ihre Sache verloren sei, ausgelegt. Die Prinzipale sowie die Gehilfen vertraten während des ganzen Ausstandes den Standpunkt, dass eine Einigung nicht in einzelnen Orten oder Bezirken, sondern nur für ganz Deutschland erzielt, dass sie in der Tarifkommission zu Leipzig beschlossen werden müsse.

Die Strikenden hielten sich von jedem Kontraktbruche fern, sie waren bemüht, auf gesetzlichem Boden zu verbleiben, sodass Bestrafungen wegen Verrufserklärungen verhältnissmässig wenig vorkamen. Durch ausgiebige Unterstützung (14 Mark pro Woche seitens der Centraltarifkasse und Zuschüsse seitens der Gau- und örtlichen Tarifkassen) sowie durch genaue Kontrolle der Strikenden (tägliche Appelle) hielten sie die Ausständigen zusammen, die aus dem Auslande eingetroffenen Strikebrecher suchte man zum Theil mit Erfolg unter Aufwand nicht geringer Kosten zur Abreise zu veranlassen, für Ergänzung der Geldmittel wurde durch Berufung an die Solidarität der deutschen und ausländischen Arbeiter gesorgt.

Was die Stellung der öffentlichen Gewalten anlangt, so wurden in Dresden und München einzelne Prinzipale materiell, ihre Sache überhaupt moralisch gefördert, indem aktive Soldaten zum Ersatze strikender Buchdrucker kommandirt wurden. Dass es sich hierbei um amtliche Arbeiten handelte, kann deshalb nicht in Betracht kommen, weil in Berlin die Druckereien, welche die entsprechenden Arbeiten für das Reich ausführen, die Forderungen der Gehilfen be-

willigten, und weil es z. B. in München nachgewiesenermassen ausserordentlich leicht gewesen wäre, die amtlichen Drucksachen für den Landtag, um die es sich handelte, von anderen Druckereien in Orte ausführen zu lassen. Anzuführen sind des Weiteren die Sequestration der Invalidenkasse in Stuttgart und die neue Maassregel der preussischen Regierung gegen den Unterstützungsverband, ein Beweis, dass die Nachgiebigkeit des Verbandes gegen die im Jahre 1887 von der Regierung ihm aufgedrängte behördliche Aufsicht ohne allen Nutzen für ihn geblieben ist. Durch seine Unterstellung unter das Berliner Polizeipräsidium gab er zu, dass er eventuell nicht als Gewerkschaft im Sinne des § 152 der G.-O., sondern als eine der behördlichen Kontrolle unterstehende Versicherungskasse behandelt werde. Vielleicht lenkt die jetzt gewonnene Erfahrung die Gewerkvereinspolitik in andere Bahnen.

Trotz der starken Beeinflussung durch die gesammte Presse, natürlich abgesehen von der sozialdemokratischen, scheint die öffentliche Meinung dem Kampfe gegenüber Neutralität beobachtet zu haben.

Was die Arbeiter anlangt, so haben sie sich für thatkräftige finanzielle Unterstützung der Ausständigen entschieden, aber nicht unterlassen, öffentlich ihr Bedauern darüber auszudrücken, dass die Buchdrucker sich von der politischen Arbeiterbewegung fast ganz fernhalten und sich lediglich dem Ausbau ihrer Gewerkschaft widmen.

Wir würden es für verfehlt halten, über die Aussichten dieser grossen Arbeitseinstellung uns im gegenwärtigen Moment ein Urtheil zu erlauben, dagegen kann man über die Folgen derselben sich schon jetzt eine Ansicht bilden. Gehen die Gehilfen als Sieger aus dem Kampfe hervor, so wird es der ganzen Autorität und Disziplin der Gewerkschaften bedürfen, um andere Arbeiterkategorien vom Eintreten in Lohnkämpfe in der jetzt hiezu überaus ungünstigen Zeit zurückzuhalten.

Haben die Gehilfen eine Niederlage zu verzeichnen, so wird der Stolz auf ihre gewerkschaftliche Organisation gebrochen werden, und die Ueberzeugung, dass die Verkürzung der Arbeitszeit auf gesetzgeberischem Gebiete durchzusetzen ist, immer mehr Boden gewinnen; die Buchdrucker werden der Sozialdemokratie sich anschliessen.

Das Fortbestehen der Tarifgemeinschaft, in der die Gehilfen jetzt fast nur einen Vortheil für die Prinzipale und eine Fessel für die Aktionsfreiheit im Kampfe um bessere Arbeitsbedingungen sehen, ist, wie auch der Kampf ausgehen mag, in Frage gestellt.

Wird der Strike nachhaltig auf die Aenderung des Produktionsprozesses wirken? Man muss sich hier vor einer Ueberschätzung hüten. Die Erzeugung der Druckmaschinen ist allem Anscheine nach zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt. Die allgemeine Anwendbarkeit der Setzmaschinen ist vorerst noch ein technisches Problem. Die vermehrte Anwendung der Frauenarbeit in der Setzerei ist wegen des allzustarken Widerstandes der Gehilfen bis auf Weiteres auf die Dauer kaum zu befürchten.

Wichtiger als all dies erscheint uns aber der Umstand, dass der lange Strike viele kleine Druckereien schwer schädigen und die Aufsaugung des Kleinbetriebes durch den Grossbetrieb stark fördern wird. So leicht sich derartige allgemeine Schlüsse ziehen lassen, so schwer ist es, den Ausgang des Kampfes abzusehen.

München, 30. Dezember 1891. Adolf Braun.

Der Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Durch das im Jahre 1878 erlassene Sozialistengesetz wurde die deutsche Gewerkschaftsbewegung in ihrer Entwicklung jäh unterbrochen; die meisten der damals existirenden Gewerkschaften verfielen der polizeilichen Auflösung, die anderen lösten sich, um diesem Schicksale zu entgehen, selbst auf. Nur wenige Gewerkschaften — die Hirsch-Dunker'schen Gewerkvereine scheideten wir aus unserer heutigen Betrachtung aus — retteten sich in die Periode des Sozialistengesetzes herüber und überdauerten dasselbe. Es sind dies unseres Wissens die Zentralverbände der Buchdrucker, Tabakarbeiter, Hutmacher und Handschuhmacher.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung, so wie sie gegenwärtig besteht, ist also zum grössten Theile unter der

Herrschaft des Sozialistengesetzes allmählich wieder, oder nach Ablauf desselben neu entstanden. Sie befindet sich daher noch im Stadium des Werdens und der Fortentwicklung, stets abhängig von den wirthschaftlichen Verhältnissen. In dieser Beziehung ist auf Grund der gemachten Erfahrungen der Schluss gerechtfertigt, dass die Gewerkschaften in ihrer Mitgliederzahl unter ungünstigen ökonomischen Verhältnissen zum mindesten stagniren, während sie sich bei günstiger Wirthschaftslage ausbreiten, an Mitgliederzahl mitunter sogar rapid zu nehmen.

Wir wollen nun in Kürze betrachten, welcher Art die deutsche Gewerkschaftsbewegung ist. Ueber die Organisationsform haben in den letzten Jahren heftige Meinungsstreitigkeiten stattgefunden. Die Frage, ob Lokal- oder Zentralorganisation wurde leidenschaftlich erörtert. Gegenwärtig ist die Frage nun fast allgemein zu Gunsten der letzteren entschieden; nur wenige Gewerkschaften oder Theile solcher sind es, welche die lokale Organisation noch vertheidigen.

Eine weitere Streitfrage über die Organisationsform besteht darin, ob es zweckmässiger sei, für einzelne Berufe oder für grössere Industriegruppen, welche mehrere Berufe umfassen, Zentralverbände zu schaffen. Von den Verfechtern der ersteren wird als Hauptargument angeführt, dass sich die indifferenten Arbeiter leichter einer Organisation ihres Berufes anschliessen als einer solchen, in welcher mehrere Berufe Platz finden. Die Verfechter der anderen Richtung wenden dagegen ein, die Arbeiter müssten sich gleich den Unternehmern, für welche es keine Berufsunterschiede gebe, wenn es sich um ein Vorgehen gegen die Arbeiter handle, organisiren. Man kann zugeben, dass beide Formen der Zentralverbände ihre Berechtigung haben, wenn auch aus anderen Gründen als den angeführten. Eine Organisationsform, welche sich für die Arbeiter der Grossindustrie als vortheilhaft erweist, kann sehr wohl für die Arbeiter der handwerksmässigen Betriebe von Nachtheil sein.

Zur Zeit bestehen in Deutschland 61 centralisirte Gewerkschaften, darunter 2 für Arbeiterinnen, die in örtliche Verwaltungsstellen (Filiale) gegliedert sind. Der Geltungsbereich dieser Verbände erstreckt sich mit wenigen Ausnahmen auf das ganze Reich. Ueber ihre gegenwärtige Stärke kann Bestimmtes nicht gesagt werden; es müssen deshalb ältere Ziffern herangezogen werden, um ein ungefähres Bild geben zu können. Nach einer Ende 1890 durch die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands aufgenommenen Statistik bestanden damals 53 Zentralverbände mit 3150 örtlichen Verwaltungsstellen und 227 733 Mitgliedern. Die einzelnen Organisationen zählten Mitglieder: Bäcker 983, Barbieri (Gehilfen)?, Barbieri (selbstständig) 240, Bergleute (Westf.) 58 000, Bergleute (Sachsen) 7040, Bergleute (Schlesien)?, Bildhauer 3169, Böttcher 4600, Buchbinder 3000, Buchdrucker 17 500, Bürstenmacher 1000, Dachdecker 571, Drechsler 2700, Fabrik- und Hilfsarbeiter 3000, Fabrikarbeiterinnen 300, Formstecher 464, Gärtner 700, Lohgerber 1500, Weissgerber 1700, Glaser 1440, Glasarbeiter 945, Glacéhandschuhmacher 2100, Goldarbeiter 1840, Hafendarbeiter 6000, Holzarbeiter 800, Hutmacher 3000, Korbmacher 1360, Kürschner 1100, Kupferschmiede 2345, Maler 8126, Maler (Bayern) 500, Mechaniker 670, Müller 2980, Plätterinnen?, Sattler 1791, Schiffszimmerer 1022, Schlosser 1200, Schmiede 3000, Schneider 9500, Schuhmacher 13 000, Seiler 281, Steinmetzen 4000, Steinsetzer 2095, Stellmacher 601, Tabakarbeiter 16 000, Tapezierer 1900, Tischler 17 600, Vergolder 1170, Werftarbeiter 1800, Ziegler 900, Zigarrensortirer 700, Zimmerer 11 000, Zimmerer (Süddeutschland) 500. — Neben diesen Zentralverbänden existirten damals noch 712 lokale Vereine, und zwar der Bauarbeiter mit 2000, Metallarbeiter mit 33 214, der Maurer mit 33 447, der Töpfer mit 4806, der Stuckateure mit einer mir augenblicklich unbekanntem Zahl von Mitgliedern. Im Laufe des Jahres 1890 haben sich noch centralisirt die Bauarbeiter, Konditoren, Lithographen, Maurer, Metallarbeiter, Porzellanmaler, Posamentiere und Textilarbeiter. — Dass seit Aufstellung der obigen Statistik ziemliche Veränderungen in den Mitgliederzahlen der einzelnen Gewerkschaften stattgefunden haben, ist gewiss, und wird dies die nächste Aufstellung, welche seitens der genannten Generalkommission bis Mitte März d. J. veröffentlicht werden wird, ausser Zweifel stellen.

Alles in Allem genommen sind die deutschen Gewerkschaften trotz ihres verhältnissmässig noch jugendlichen Alters, und wenn wir auch von ihren bereits durchgeführten Kämpfen mit den Unternehmern absehen, schon

ihrer Mitgliederzahl nach ein bedeutender Faktor im öffentlichen Leben.

Allen diesen Gewerkschaften ist gemeinsam das Streben nach günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen; dieser Programmsatz ist bei ihnen kein dekoratives Beiwerk, wie bei den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen, sondern Fundamentalprinzip.

Als weitere Zwecke sind zu nennen: Gewährung von Reisegeld an die auf der Wanderschaft sich befindenden Mitglieder, Unterstützung in besonderen Nothfällen, Pflege der Berufsstatistik, Gewährung von Rechtsschutz, Einrichtung zweckentsprechender Herbergen und Arbeitsnachweise, Pflege der Bildung der Mitglieder. Mehrere Gewerkschaften gewähren auch Unterstützung an arbeitslose Mitglieder in der Höhe von 1 Mk. per Tag.

Nur wenige Gewerkschaften sind es, welche auch Einrichtungen für den Fall der Krankheit besitzen. In dieser Beziehung hat zunächst das Sozialistengesetz bestimmend für die Verfassung der Gewerkschaften gewirkt. Vor 1878 waren mit den Gewerkschaften auch Krankenkassen verbunden, und der Beitritt in diese in den meisten Gewerkschaften abhängig von der Mitgliedschaft in letzteren. Als die Auflösung der Gewerkschaften erfolgt war, organisierte man alsbald die Krankenkassen auf Grund des Hilfskassengesetzes als Körperschaften für sich.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass die deutschen Gewerkschaften als ein vorzügliches Mittel zur Erreichung und Förderung ihrer Zwecke die Pflege der Gewerkschaftspresse betrachten, was in den vorhandenen 55 Organen dieser Art, wovon die Mehrzahl von sämtlichen Mitgliedern der betr. Gewerkschaft gelesen wird, den bereitesten Ausdruck findet.

Nürnberg.

J. Scherm.

Der deutsche Gewerkschaftskongress. Die Generalkommission der Gewerkschaften hat für den 14. März 1892 nach Halberstadt einen allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongress einberufen. Als Tagesordnung ist vorgesehen: 1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate etc.), 2. Bericht über die Thätigkeit der Generalkommission, 3. die Organisationsfrage (Organisationsentwurf). Der Kongress dürfte 4—5 Tage in Anspruch nehmen. Der 16. März ist zur Abhaltung der Spezialkongresse der Vertreter der einzelnen Industriegruppen vorgesehen. Das eigentliche Programm dieses Kongresses besteht in der Zusammenfassung der bisher selbstständig operirenden einzelnen Organisationen zu einem einheitlichen solidarischen Ganzen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass auf diesem Weg eine ausserordentliche Stärkung der gewerkschaftlichen Organisationen sich ergeben und eine unvergleichlich grössere Beeinflussung der Verhältnisse des Arbeitsmarktes als bisher daraus entspringen würde.

Wir begleiten diese Bestrebungen mit unseren warmen Sympathien und wünschen ihnen vollen Erfolg.

Der Gewerkverein der englischen Dockarbeiter. Vor wenigen Monaten hat die Dock, Wharf, Riverside and General Labourers' Union of Great Britain and Ireland ihren ersten Jahresbericht an ihre Mitglieder vertheilt. Das interessante Dokument legt ein klares Zeugnis ab für die rastlose Thätigkeit dieses Gewerkvereins der Ungelernten. Nach dem Dockstrike von 1889 begann die zweite kritische Periode seines Bestandes; er war zuerst im Jahre 1872 aufgetaucht, aber nach acht Monaten von der Bildfläche verschwunden. Die folgenden Angaben illustriren die Schwierigkeiten, mit welchen die Organisation des Residuums der städtischen ungelerten Arbeiterschaft zu kämpfen hat.

Der Report enthält I. den Bericht des Generalsekretärs Ben Tillet, II. die Rechnungsabschlüsse der Distrikte, III. eine Statistik der seit August 1889 errungenen Vortheile in jedem Distrikte, mit besonderer Angabe: 1. jeder Firma, 2. der Gattung der Arbeit, 3. der Zahl der betroffenen Arbeiter, 4. der Entlohnung vor der Bildung des Gewerkvereins, 5. der derzeitigen Lohnhöhe, 6. der Länge der Arbeitszeit vor, und 7. nach der Entstehung des Gewerkvereins, 8. des Vorhandenseins des Middleman vor- und nachher, 9. anderer errungener Vortheile, 10. der zu diesem Zwecke gewählten Mittel, 11. der Ursachen des Strikes,

12. der Dauer der Ausstände, 13. des Lohnverlustes und 14. des Lohngewinnes. Die Lage der Dockarbeiter in London gelangt zur gesonderten Darstellung, mit genauer Angabe des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit in jedem Dock. Die bei dem Kongress im September 1890 gehaltene Ansprache des Präsidenten, ferner die Beschlüsse des vorletzten Gewerkvereinskongresses und eine Reihe statistischer Tabellen über den Fortschritt der britischen Schifffahrt, Pauperismus, Bevölkerungszuwachs etc. bildet den Beschluss dieses 159 Seiten starken Bandes. Wir heben vorläufig im Nachstehenden nur folgende wichtige Daten hervor:

Im Jahre 1890 betrug die Höhe der Strikegelder im ganzen Lstr. 14549 7 s. 8 d.; ein Defizit von Lstr. 4695 8 s. 6 d. ist die Folge gewesen. Die Ausgaben für andere Zwecke betragen 38 % der Gesamtausgaben. Damit ist das Jahr als ein Jahr des Kampfes charakterisirt, so sehr die Friedensliebe des Gewerkvereins und seine Anerkennung für höfliches Entgegenkommen seitens der Dockbeamten hervorgehoben werden muss. Dem Unterstützungsfonds wurden Lstr. 1334 7 s. 8 d. entnommen. Schliesst man die Strikegelder aus, so betragen die Ausgaben 55 %, der Einnahmen im ersten Halbjahre (bis 30. Juni) und 65 1/3 % im zweiten Halbjahre, also beiläufig 60 % im ganzen Jahre.

Die Uebersicht der seit August 1889 errungenen Vortheile zeigt folgende Gesamtergebnisse: 34 236 Personen haben diese Vortheile errungen durch Strike; 21 190 Personen ohne Strike; der Gesamtverlust an Löhnen betrug Lstr. 104 918 15 s. 7 d.; per Kopf: Lstr. 3 1 s. 3 1/2 d.; der gesammte wöchentliche durch Strikes herbeigeführte Gewinn betrug Lstr. 8704 9 d. oder 5 s. 1 d. per Kopf; der wöchentliche Gewinn, der ohne Strike gesichert wurde, betrug Lstr. 5284 13 s. 1 1/2 d. oder 4 s. 11 1/4 d. per Kopf. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass manche Distriktsbeamten es verabsäumten, vollständige Angaben zu dieser Statistik zu liefern. In London selbst hat der Strike in Hays Wharf den Zweigverein des betreffenden Distrikts in Schulden gestürzt; im Ganzen hat daselbst jedes der beiläufig 24 500 Mitglieder eine Lohnaufbesserung von 5 s. für 30 bis 35 Jahreswochen errungen, der Lohnbetrag für London ist also um etwa Lstr. 6125 per Woche gesteigert worden. Die Kosten betragen allerdings einen Lohnverlust, der auf Lstr. 90 000 veranschlagt wird.

Andere Vortheile bestanden in: der Abschaffung der Knabenarbeit, Verbilligung der Eisenbahnfahrpreise, Affiliation mit Gewerkvereinsräthen, Wahl von Mitgliedern derselben in den Stadtrath, Gründung von Konsumvereinen, Theilnahme an Einigungsämtern (Hull), und Beseitigung von gegen 1700 Sweaters. Man kann nach diesen Angaben nicht nur dem nächsten Berichte mit grossem Interesse entgegensehen, sondern auch den Wunsch nicht unterdrücken, dass anderwärts die „gelernten“ Arbeiter über ihre Lage so trefflich Buch führen mögen, wie es von Seite des „Ungelernten“ in England geschehen ist.

Die fiskalischen Grubenarbeiterausschüsse im Saarkohlenrevier haben eine erneute Eingabe an den preussischen Handelsminister beschlossen, welche auf den sogenannten Völklinger Beschlüssen vom 4. Mai 1890 beruhen. Damals forderten die Bergleute: achtstündige Schicht einschliesslich Ein- und Ausfahrt, 4,50 Mk. Mindestlohn im Akkord und 3,50 Mindesttaglohn, Lohnaufbesserung des Maschinenpersonals, Wiederanlegen der Abgelegten, Neugestaltung des Knappschaftswesens.

Eine Organisation der an Pferdebahn-Betrieben beschäftigten Arbeiter wird von Hamburg aus angeregt. Dort besteht seit dem 3. November 1891 ein Verein aller in Pferdebahn-Betrieben beschäftigten Arbeiter. In dem Aufruf heisst es: „Auf dem internationalen Kongress der Pferdebahn-Gesellschaften, welcher am 19. Juli 1891 in Hamburg tagte, wurde die Frage aufgestellt: „Wie schützen wir uns vor der Ausbeutung seitens unserer Untergebenen?“ Nachdem man auf diesem Kongress eine internationale Ruthe für uns gebunden, ist es unsere heiligste Pflicht, für unsere Interessen einzutreten, und das kann nur im Wege der Organisation geschehen“. Von welcher Bedeutung die gewerkschaftliche Vereinigung für diese „weissen Sklaven“, wie ein katholischer Sozialpolitiker sie genannt hat, lehrt die Geschichte des grossen Wiener Tramway-Strikes 1889. Ein Charakteristikum der im Verkehrsgewerbe beschäftigten Arbeiter ist die überlange Arbeitszeit. Hiergegen Front zu machen ist die nächstliegende Aufgabe.

Politische Arbeiterbewegung.

Die deutsche Sozialdemokratie im Jahre 1891.

War für die deutsche Sozialdemokratie das Jahr 1890 eine Epoche bedeutungsvoller äusserer Erfolge, wir erinnern nur an die allgemeinen Wahlen zum deutschen Reichstage und an die Aufhebung des Sozialistengesetzes, so scheint für diese Partei das abgelaufene Jahr eine Zeit innerer Festigung gewesen zu sein.

Zu Beginn des Jahres war die vom Halleschen Kongresse den Parteimitgliedern gestellte Aufgabe, auf Grund des dort beschlossenen Organisationsstatuts Vertrauensmänner zu wählen, für die meisten Wahlkreise ausgeführt.

Von den wichtigen Anregungen des Halleschen Parteitages sind noch zu erwähnen die Wünsche nach Gründung von Blättern zur Verbreitung der sozialdemokratischen Prinzipien unter den polnisch sprechenden, elsass-lothringischen und den ländlichen Arbeitern, das Eintreten für die Abschaffung der Gesindeordnungen und der Verwendung von Parteimitteln für ein arbeitsstatistisches Bureau.

Ein täglich in Mühlhausen i. E. erscheinendes Blatt für Elsass-Lothringen, ein in polnischer Sprache in Berlin erscheinendes Wochenblatt wurden mit Unterstützung der Parteikasse gegründet, ein Blatt für die ländlichen Arbeiter existirt zwar noch nicht, doch wird die Lage der ländlichen Arbeiter jetzt weit mehr als früher von fast sämtlichen sozialdemokratischen Organen behandelt. Einzelne Organe dienen sogar in der Hauptsache dieser Aufgabe, so z. B. der „Proletarier aus dem Eulengebirge“ und der eben gegründete „Bayerische Bürger- und Bauernfreund“, ferner erscheinen eine Reihe von Brochuren und Flugblättern, welche sich mit der Lage der ländlichen Arbeiter und der Bekehrung derselben zur Sozialdemokratie befassen; die Herausgabe einer Reihe anderer von langer Hand geplanter Brochuren soll bevorstehen. Mit einem Antrage, der die Abschaffung aller Gesindeordnungen fordert, hat sich die sozialdemokratische Fraktion des deutschen Reichstages befasst. Der Anregung, ein arbeitsstatistisches Bureau zu gründen, wurde bis jetzt nicht Rechnung getragen. Dieselbe wurde in einer sehr beifällig aufgenommenen Antrage auf dem Parteitage zu Erfurt wiederholt.

Die Parteikasse wurde auch im verflossenen Jahre von den deutschen Sozialdemokraten sehr reichlich bedacht. Der Kassenbericht weist für die Zeit vom 1. Oktober 1890 bis 30. September 1891 eine Einnahme von 223 866,60 Mk. nach, wovon 168 845 Mk. durch freiwillige Parteibeiträge aufgebracht wurden. Die Ausgaben betragen 134 949,85 Mk., von denen auf Auslagen für die Agitation im weiteren Sinne 55 633,15 Mk., auf Unterstützungen, Prozesskosten und Aehnliches 16 726,75 Mk., auf Zuschüsse für die Gründung des polnischen und elsass-lothringischen Blattes 19 379,05 Mk. kamen, für Kapitalsanlage wurden 94 080,95 Mk. verwandt.

An Strafen wurden gegen Sozialdemokraten in der Zeit vom 1. November 1890 bis Ende September 1891 verhängt 87 Jahre 6 Monate 28 Tage und 13 262,30 Mk. Geldbussen.

Die Zahl der täglich erscheinenden Blätter der Partei stieg in dieser Zeitspanne von 19 auf 27, die der politischen Organe überhaupt von 60 auf 69, die der gewerkschaftlichen Organe von 42 auf 55, seit 1. Oktober ist noch ein halbes Dutzend neuer Blätter gegründet worden. Bei der Geringfügigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel konnte das Niveau der sozialdemokratischen Presse sich nicht so rasch heben, wie es von den fortgeschrittenen Elementen gewünscht wird.

Neue Brochuren erschienen nicht viele, die Hauptverbreitung finden die Neuauflagen der alten Agitationschriften. Ueber die Brochurenliteratur fehlen fast alle Anhaltspunkte, sicher ist nur, dass die Schriften in sonst für deutsche Verhältnisse nicht üblichen hohen Auflagen hergestellt werden.

Die Maifeier wurde am 3. Mai in den meisten Städten Deutschlands in grossartigem Umfange begangen, die Versuche partei-oppositioneller Elemente, mit einer Feier am ersten Mai zu demonstrieren, waren bedeutungslos.

In zahlreich besuchten, in fast allen Städten und industriellen Bezirken Deutschlands abgehaltenen Versammlungen wurde die Abschaffung bezw. Suspendirung der Kornzölle gefordert.

An den Wahlen zu den parlamentarischen Vertretungs-

körpern beteiligten sich auch im verflossenen Jahre die Sozialdemokraten aufs eifrigste. Ueberraschende Erfolge erzielten sie bei vielen Gemeinderathswahlen und insbesondere bei den Landtagswahlen im Grossherzogthum Baden, wo zum ersten Male 2 Sozialdemokraten gewählt wurden, und im Königreich Sachsen, wo die Zahl der sozialistischen Stimmen sich weit mehr als verdoppelt hat: bei den Nachwahlen zum Reichstage zeigt sich zwar ein kleiner Rückgang gegen die Hauptwahlen vom Jahre 1890, er ist aber geringer (8,3 $\frac{1}{10}$), wie der der anderen grossen Parteien (N.-L. 13,4, Welfen 14,4, Centr. 15,3, D.-Freis. 15,3, Polen 17,3, Kons. und Reichsp. 18,8, Dem. 24,7 $\frac{1}{10}$ *).

Die internationalen Beziehungen wurden von der Partei in der üblichen Weise gepflegt, der Kongress zu Brüssel wurde stark beschickt, auf demselben spielte die deutsche Sozialdemokratie die einflussreichste Rolle. Der dort gegebenen Anregung, ein Arbeitersekretariat zu gründen, scheint die Parteileitung nicht nachkommen zu wollen, sie lässt wohl vom Parteivorstande die nothwendigen Arbeiten des Arbeitersekretariats ausführen.

Von zwei Seiten schien der deutschen sozialdemokratischen Partei die Gefahr einer Spaltung zu drohen, von Seiten Vollmar's, der die Nothwendigkeit einer mehr possibilistischen Taktik, von Seiten der sogenannten „Jungen“ andererseits, die eine im Wortsinne revolutionäre Taktik forderten.

Der Erfurter recht stark besuchte Kongress der Partei hat die Anerkennung der bisher geübten Taktik seitens Vollmar's und das Ausscheiden der „Jungen“, welche sich als Partei der „unabhängigen Sozialisten“ konstituirten, zur Folge. Diese Fraktion dürfte, soweit sich dies bis jetzt übersehen lässt, der Partei, ihrer Stärke, Disziplin und Einigkeit kaum irgendwie gefährlich werden.

Ausser den Berathungen über die Taktik ist die Schaffung des neuen Parteiprogrammes die wichtigste That des Erfurter Parteitages. Dasselbe wurde nach vielfacher und eingehender, oft tiefer Diskussion in der Parteipresse, nach vielfacher Besprechung in hunderten von Versammlungen und nach Vorberathung in einer Kommission vom Parteitage zu Erfurt ohne Debatte angenommen. Es bedeutet nach prinzipieller und wissenschaftlicher Hinsicht einen grossen Fortschritt gegenüber dem seit 1875 in Kraft gewesenen Gothaer Programme.

Die Parteibeiträge, der Besuch der Versammlungen, die Betheiligung an den Wahlen können wegen der sich immer ungünstiger gestaltenden Geschäftslage schwächer werden als in den letzten zwei Jahren. Die Gegner der Sozialdemokratie thäten Unrecht, aus solchen Aeusserlichkeiten Schlüsse auf den Rückgang der Sozialdemokratie zu ziehen, denn das Wachstum dieser Partei wird trotz dieser äusserlichen Rückgänge gerade durch den schlechten Geschäftsgang nur befördert werden.

Die Aufhebung des Koalitionsverbotes für die ländlichen Arbeiter, sowie all der Bestimmungen in Landesgesetzen, Provinzialgesetzen, Statuten u. s. w. (Gesinde-Ordnungen), welche die ländlichen Arbeiter dem Züchtigungsrecht der Herrschaften unterwerfen und sie des Rechtes, wegen Ehrverletzung zu klagen, berauben, wird von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion demnächst beantragt werden. Die Gleichstellung des Gesindes und der ländlichen Tagelöhner mit den gewerblichen Arbeitern muss in absehbarer Zeit sich vollziehen. Es wäre ein verdienstliches Unternehmen, die gegenwärtig bestehenden Rechtsverhältnisse der deutschen Landarbeiter und Diensthöfen übersichtlich und mit geschichtlicher Einleitung darzustellen.

Die sozialdemokratische Partei der Schweiz hat durch Beschluss ihres letzten in Olten abgehaltenen Kongresses Basel als Sitz der Centralleitung bestimmt. Vorsitzender derselben ist der Basler Grossrath und Redakteur des „Arbeiterfreund“ E. Wullschleger. Auf den 10. Januar hat das Parteikomitee in Gemeinschaft mit dem Bundeskomitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes und dem Centralkomitee des schweizerischen Grütlivereins eine Konferenz nach Zürich einberufen, welche die für die Ausführung der Beschlüsse des internationalen Sozialistenkongresses von 1890 nöthigen Massnahmen, namentlich betr. die Anordnung des nächsten internationalen Arbeiterkongresses, beschliessen soll.

* Die Zahlen beziehen sich auf die in der Zeit vom 20. Februar 1890 bis Mitte August 1891 vorgenommenen Nachwahlen.

Die galizisch-jüdischen Arbeiter und der Sozialismus. Die sozialistische Bewegung in den galizischen Städten hat in den letzten Jahren einen unvermutheten Aufschwung genommen: in Lemberg macht der sozialistische Arbeiterverein Sila (Die Kraft), der über 1000 Mitglieder zählt, den katholischen und jüdischen Arbeitervereinen so erfolgreich Konkurrenz, dass diese bald nur noch ein Scheindasein fristen dürften. Auffallend ist, dass der Sozialismus im jüdischen, jeder revolutionären Neigung und Tradition baaren Proletariate rasche Fortschritte macht. Der Verein Sila zählt über 200 jüdische Mitglieder, für welche eigene Diskussionsabende eingeführt sind. Aehnlich wie in London und New-York wird demnächst auch in Lemberg ein speziell für die national-jüdischen Proletarier bestimmtes Organ in deutscher Sprache, aber hebräischen Lettern unter dem Titel „Hoëmeth“ (die Wahrheit), herausgegeben werden.

Unternehmerverbände.

Der Ausstands-Versicherungsverband des Oberbergamtsbezirkes Dortmund, welcher nach dem jüngsten Berichte des Vereins für die bergbaulichen Interessen 105 Zechen mit der Förderung von 30 975 847 Tonnen Kohlen umfasst, zeigt, wie die Unternehmer gegen die Arbeiterbewegung Deckungs- und Angriffswaffen bereit halten. Das Gesamtvermögen des Verbandes, welcher die Mehrzahl der Werke und über $\frac{1}{5}$ der gesammten Förderung in sich begreift, betrug 1 454 924 Mk. Im Jahre 1891 sind an Entschädigungen 230 000 Mk. gezahlt worden. Weil die Zeche „Blankenburg“, obwohl sie durch den Verband gestützt war, die Forderungen der Bergleute erfüllte, ist in das Verbandsstatut folgende Bestimmung aufgenommen worden: „Der Anspruch auf Schadenersatz der von einem Ausstand betroffenen Zeche wird hinfällig, wenn die Beendigung des Ausstandes dadurch herbeigeführt wurde, dass die von demselben betroffene Zeche die von der Belegschaft erhobenen gewesenen Forderungen, deren Ablehnung den Ausstand veranlasste, nachträglich vollständig oder im Wesentlichen anerkannt hat, oder wenn die Beendigung des Ausstandes durch Massnahmen der Zechenverwaltung herbeigeführt wurde, welche im regelmässigen, durch den Ausstand nicht unterbrochenen Betrieb nicht stattgefunden haben würden.“ So wenig den Unternehmern das Recht auf solche Schutz- und Trutzvereine bestritten werden kann, so einleuchtend ist es auch, dass als Gegengewicht und natürliche Gegenwirkung die Berufsverbände der Arbeiter auf hoher Stufenleiter ins Dasein treten müssen. Ausgleich oder Auseinandersetzung zwischen zwei Mächten, nicht der Kampf einer starken Einung gegen Zersplitterung und Ohnmacht, darauf tendirt die gegenwärtige Entwicklung.

Feinblech-Grossgewerbe. Wie die „Köln. Volksztg.“ mittheilt, ist der Versuch, einen westdeutschen Feinblech-Verband zu begründen, endgültig gescheitert, da eine Anzahl grösserer Werke nicht beigetreten sind. Dieser Misserfolg wird den Zusammenschluss zu einem Kartell auf die Dauer nicht verhindern können, da gerade in dieser Industrie die Zustände auf eine Zusammenfassung der Kräfte hindrängen. Angesichts der wilden Preisschleuderei, welche unstreitig die Stillsetzung oder Betriebs-Einschränkung einer Reihe von Unternehmungen herbeiführen wird, ist es eine Frage der Zeit, wann eine Vereinbarung* zu Stande kommen wird.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Arbeiterschutz in der Hausindustrie. Aus den Hauptsitzen der Schweizerischen Strohflechterei kommen in jüngster Zeit Berichte über den flotten Geschäftsgang. Ein bezeichnendes Pendant hierzu liefert dann aber der Nachsatz, dass man bis tief in die Nacht hinein Frauen und Kinder an der Arbeit sehe. In der That findet wohl nirgends eine so übermässige Ausbeutung der Frauen- und Kinderarbeit statt, als gerade in dieser Hausindustrie. Die Folgen bleiben nicht aus. Bereits in den 60er Jahren fand sich ein Bezirksarzt im aargauischen Freiamt, einem der Hauptsitze der Strohindustrie, veranlasst, die Regierungs-

direktion des Innern auf die abnorme Sterblichkeit der Kinder des ersten Jahres in jener Landesgegend aufmerksam zu machen. Es wurde damals konstatiert, dass die Sterblichkeit der Kinder dort, mit Ausnahme von Bayern und Sachsen, höher als irgendwo in der Welt stehe. Merkwürdigerweise kam aber Niemand auf den Gedanken, dass diese Sterblichkeit im Zusammenhang stehen könne mit der Hauptbeschäftigung des weiblichen Theiles der Bevölkerung, sondern man suchte die Ursache im Mangel an gehöriger ärztlicher Pflege und an tüchtigen Hebammen. Und heute noch bestehen leider die gleichen Missverhältnisse. Die Strohindustrie hat mittlerweile sich auch im aargauischen Frietsthal festgesetzt und kaum besteht sie dort, so wird auch hier „gerühmt“, dass Frauen und Kinder bis tief in die Nacht arbeiten. So schwierig es ist, so wird doch der Staat hier interveniren müssen, denn es kann ihm nicht gleichgültig sein, ob die Mütter infolge übergrosser Arbeitsanstrengung keine hinreichende Zeit zur gehörigen Wartung und Pflege der Kinder finden, zum Mutterberuf überhaupt unfähig werden. Zudem ist es gewiss Pflicht der Behörden, über das Loos der kommenden Generation zu wachen, das körperliche und sittliche Gedeihen der Jugend zu schützen, zu verhüten, dass die Kinder überanstrengt und in ihrer Erziehung schwer vernachlässigt werden. Die Kinder haben vollen Anspruch an den Schutz der Behörden, damit sie über die ihnen unentbehrliche Gesundheit, Stärke und Willenskraft verfügen können.

Fabrikgesetzgebung in Ostindien. Am 1. Januar 1892 tritt ein neues Arbeiterschutzgesetz in Ostindien (East India Factory Act No. XI) in Wirksamkeit, welches trotz seiner grossen Lücken doch zum ersten Male den Forderungen jener schwer bedrückten indischen Arbeiter gerecht wird, welche die junge Textilindustrie in Bombay, Ahmedabad und Calcutta sich dienstbar gemacht hat. Eine halbstündige Ruhepause, Verbot der Sonntagsarbeit (ausser für Maschinenreparatur oder nothwendigerweise ununterbrochenen Betrieb); 11stündiger Maximalarbeitstag und anderthalbstündige Ruhepause für Frauen; Verbot der Verwendung von Kindern, welche das Alter von 9 Jahren noch nicht erreicht haben, der Nacharbeit (8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) und der Verwendung durch mehr als 7 Stunden täglich für unter 14jährige, — diese neuen Hauptbestimmungen sind in Ostindien auf den heftigsten Widerstand der Unternehmer gestossen, und eine in der objektivsten Weise vorgehende Untersuchungskommission ist von der indischen Presse fast verunglimpft worden. Die Fabrikanten entsendeten sogar auf eigene Kosten einen indischen Arzt zum letzten im August zu London tagenden Kongresse für Demographie und Hygiene, um dort zu erklären: es ginge nicht an, von der bisherigen Tagesordnung des indischen Arbeiters abzuweichen und feste Stunden zu fixiren — bis dahin hatte im Bezirke Bombay der Arbeitstag von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gedauert, wo elektrisches Licht eingeführt ist, auch länger, d. h. bis achtzehn Stunden! — denn der indische Arbeiter kenne nicht die Uhr. Ferner: der ostindische Arbeiter sei langsamer als der europäische, erlaube sich häufige Unterbrechungen, er absentire sich häufig und setze dann einen Ersatzmann an seine Arbeit. Mit Recht weist diesen Behauptungen gegenüber Mr. John Rae im Dezemberheft des Economic Journal, p. 805 darauf hin, dass die von den Partisanen der indischen Antischutzbewegung vorgebrachten Argumente ihre Spitze gegen dieselben kehren: denn die Eigenschaften, welche sie an dem indischen Arbeiter rügen, treten bei jeder Industrie zu Tage, welche die Arbeitszeit ins Maasslose verlängert, und sind noch von jeder die Arbeitszeit normirenden Gesetzgebung gemildert worden. Das Mittel, dessen sich die Fabrikanten von Bombay bedienen, um die Gesetzgebung zu hintertreiben, bestand darin, dass sie die Entlassung von 1000 weiblichen Arbeitskräften den englischen Arbeiterfreunden in bedrohliche Aussicht stellten. Indessen ist es wahrscheinlich, dass durch Einführung zwei- und dreifacher Schichten die ostindische Textilindustrie denjenigen Gewinn wird ziehen können, der ihr nur durch einen in vielen Fällen skandalösen Missbrauch menschlicher Arbeitskraft bisher beschieden war.

Ein neues Fabrikgesetz in Nenseeland wird am 1. Januar 1892 in Kraft treten. Es ist dem der Kolonie Victoria nachgebildet (vgl. Stefan Bauer, Jahrbücher für National-Oekonomie, 3. F., 2. Bd., S. 659 ff.), enthält aber noch fortgeschrittenere Bestimmungen über Kinderarbeit und gesundheitliche Massregeln.

Ein städtisches Arbeitersekretariat fordert die organisirte Arbeiterschaft Nürnberg's, der grössten Industriestadt Bayerns.

Die Aufgaben dieser Einrichtung werden folgendermassen bezeichnet: „Rechtsschutz und Beistand in allen gewerblichen Streitigkeiten, in Krankenkassen-, Unfallversicherungs- und Altersversorgungs-Angelegenheiten; Beaufsichtigung der Ausführung der in der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Arbeiterschutzvorschriften in den Fabriken und Werkstätten; statistische Aufnahmen über Betriebsunfälle und Krankheiten, Lohn-, Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse. Zugleich könnte, wie vorgeschlagen wird, mit einer solchen Centralstelle der Arbeitsnachweis und die Ausbezahlung der Reiseunterstützung verbunden werden.“ Der Gedanke ist ein gesunder; es ist nur die Frage, ob es nicht rathsamer ist, an Stelle städtischer Sekretariate grössere Gebiete einem Sekretariat zu unterstellen oder die städtischen Bureaux als Zweiganstalten einer Zentralstelle einzurichten. Die Gewerbe Polizei und die soziale Statistik werden durch derartige Institute erheblich gefördert. Liegt die letztere in Deutschland, soweit amtliche Thätigkeit in Frage kommt, überhaupt fast völlig brach, so leidet die Kontrolle der Durchführung des Arbeiterschutzes seitens der Ortspolizeibehörden an den bekanntesten Jahr für Jahr in den Fabrikinspektionsberichten gerügten Mängeln.

Gewerbeinspektion.

Die neuesten deutschen Inspektoratsberichte.

Als neueste Stoffsammlung vom Gebiete der deutschen Fabrikinspektion liegen die „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. XV. Jahrgang 1890. Mit Tabellen und Abbildungen. Behufs Vorlage an den Bundesrath und den Reichstag zusammengestellt im Reichsamt des Innern“ (Berlin, W. T. Bruer, 1891, XX u. 367 Seiten, 6,75 Mk.) vor. Diese wegen ihres äusserlichen Umfanges so viel versprechende amtliche Veröffentlichung giebt gleichzeitig Anlass, Alles dasjenige zu erwähnen, was zu einer programmatischen Einleitung dieser Rubrik dienen kann.

Im Gegensatz zu der englischen bringen die deutschen Regierungen die Fabrikinspektorenberichte noch immer nicht als amtliche Gratisdrucksache oder wenigstens als ganz billiges Buch, das in eigener Regie gedruckt wird, zur Veröffentlichung, sondern sie unterlassen die separate Veröffentlichung entweder ganz und begraben das jährliche Originalreferat in ihren Akten (so u. W. Hamburg, Lübeck, Bremen, die Reichslande); oder sie drucken den Jahresbericht in Amtszeitungen mit unhandlichem Format ab, die über den eigenen Kreis ihres Territoriums überhaupt nicht verbreitet sind (so z. B. das Königreich Württemberg im Stuttgarter „Gewerbeblatt“, das Grossherzogthum Hessen in der „Darmstädter Zeitung“ und das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt mit seinen interessanten Waldindustrien in der „Landeszeitung“); oder endlich sie lassen die Referate ihrer Aufsichtsbeamten wohl in Buchform erscheinen, aber bei privaten Verlegern und zu theuren Preisen, welche eine zweckdienliche Popularisirung von vornherein verhindern (so z. B. Preussen von 1874 bis 1875 bei Decker, 1876 bis 1878 bei Kortkamp, 1879 bis 1887 gar nicht und von 1888 an wieder bei W. T. Bruer, sämmtlich in Berlin, Sachsen bei F. Lommatzsch-Dresden, Bayern bei Th. Ackermann-München). Und diesen letzteren Weg schlägt man auch, wie oben aus der Titelangabe ersichtlich, beim Reichsamt des Innern mit der Zusammenstellung sämmtlicher deutscher Inspektorenberichte ein, die jedes Jahr viel zu spät, gewöhnlich erst im November oder Dezember, viel zu theuer und viel zu unübersichtlich und kritiklos über das längst abgelaufene vorhergehende Jahr erscheint. Soweit die grossen Mängel dieser Veröffentlichung, welche ausführlich im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“, Bd. 3, S. 347 ff. besprochen wurden, auf Mängeln der einzelstaatlichen Berichte beruhen (z. B. auf dem Fehlen jeder vollständigen Arbeiterstatistik ausserhalb Sachsens), werden sie bei der fortlaufenden und regelmässigen Anzeige der letztgenannten Referate an dieser Stelle zu besprechen sein. Hier müssen jedoch noch eine Reihe von Schwächen der „Amtlichen Mittheilungen“ erwähnt werden, die zu vermeiden wären, trotzdem die zu verarbeitenden Einzelberichte vielfach selbst mangelhaft sind.

Nach § 139 b Abs. 3 der Gewerbeordnung brauchte man sich überhaupt nicht auf „Mittheilungen“ aus den Berichten zu beschränken, sondern könnte die etwa sämmtlich für Rechnung jedes einzelnen Staates in der Reichsdruckerei

billig hergestellten Originalreferate dem Bundesrath und Reichstag vorlegen; die so entstehende Gesamtausgabe könnte dann nach Einzelstaaten bzw. Provinzen so zerlegbar gemacht werden, wie der praktischere Staatssekretär im Reichspostamt sein Kursbuch nach Eisenbahnbezirken zerlegbar herstellen lässt, wonach dann freilich jedes einzelne Heftchen um ein ganz Geringes zu kaufen sein müsste. Wenn man aber gegenwärtig jeden Bundesstaat eine besondere oder auch gar keine Druckerei in Bewegung setzen lässt, sodass Bücher der verschiedensten Form für hohe Preise herauskommen, und wenn man dann durchaus einen nochmaligen „Auszug“ veröffentlichen will, statt den einheitlich gedruckten Einzeloriginalen einfach eine zusammenfassende Einleitung vorzuschicken, so sollte wenigstens jetzt schon für eine bessere Disposition in diesem Auszuge und für eine mehr in die Sache eindringende Redaktion gesorgt werden.

Die neuesten „Amtlichen Mittheilungen“ für 1890 geben wieder Belege für die mangelhafte Disposition und die mangelhafte Redaktion. Sie verschwendeten z. B. noch zehn Seiten auf höchst oberflächliche Bemerkungen der Beamten über den „Stand der Industrie und des Arbeitsmarktes“, die schon sozialpolitisch werthlos, durch die späte Veröffentlichung aber auch praktisch belanglos werden; und sie werfen z. B. in ihrem V. Hauptabschnitte Notizen über die wirthschaftliche Lage der Arbeiter ausserhalb des Arbeitsverhältnisses mit Angaben über Wohlfahrts-einrichtungen, deren Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältniss meist sehr augenfällig ist, so systematisch durcheinander, dass die Lektüre der betreffenden fünfzig Seiten zu einem völlig sinnverwirrenden Eindruck führt. Und vollends die sachgemässe Redaktion! Sie weiss niemals, wenn in einem Jahre etwa Bemerkungen über einen bestimmten sozialen Gegenstand besonders häufig in den Originalberichten auftreten, einen neuen Abschnitt z. B. mit dem Titel: „Wohnungszustände“ zu schaffen; Alles, was ihr unter die Hände kommt, muss jedes Jahr unter die bürokratisch vorgezeichneten Titel gezwängt werden. Und selbst die Vertheilung des immer wiederkehrenden Stoffes unter die zutreffenden Rubriken wird schlecht besorgt. Die zweite Unterabtheilung des I. Abschnittes handelt z. B. wie immer so auch im neusten Bande wieder von der „Thätigkeit der Aufsichtsbeamten“, ihrem Zusammenarbeiten mit den Ortsbehörden u. s. w. Es ist dem Bearbeiter der „Amtlichen Mittheilungen“ nun noch niemals und so auch im neusten Bande nicht gelungen, an dieser Stelle alle Berichtsstellen über den Werth, die Tragweite und die Mängel der ortspolizeilichen Aufsicht, sowie über das Verhältniss der eigentlichen Fabrikinspektion zu ihr auch nur mechanisch zu sammeln. Er speist den Leser an jener Stelle mit zwei apologetischen Angaben ab und lässt das übrige Material dann gelegentlich der Abschnitte über Kinderarbeit u. s. w. auftauchen. Ob wir überhaupt alles Material „amtlich mitgetheilt“ erhalten, wenn auch an unrichtiger Stelle, das ist ja überdies nicht genau kontrollirbar. Man ermesse an diesen Belegen die Brauchbarkeit der „Amtlichen Mittheilungen“ für gewissenhafte Sozialpolitiker.

Nach alledem reducirt sich der brauchbare Inhalt der „Amtlichen Mittheilungen“, auch ihres neusten Bandes, auf verhältnissmässig wenige Angaben. Nicht einmal das gesammte Personal der im Jahre 1890 fungirenden Aufsicht kann man mit Einem Blicke feststellen. Man hat sich vielmehr erst auszuzählen, dass das Deutsche Reich in 51 Aufsichtsbezirke zerfällt, von denen aber zwei in Thüringen durch einen einzigen Beamten, und der von Waldeck und Pymont von einem preussischen Inspektor mitbesorgt werden, sodass also nur 49 Hauptbeamte (im Preussen „Gewerbeberäthe“) und daneben (wenn unsere eigene Addition stimmt, der amtliche Bearbeiter erspart sich dieselbe!) ungefähr 35 Hilfsbeamte vorhanden waren; „ungefähr“ muss deshalb gesagt werden, weil Hamburg die Zahl seiner Hilfsbeamten nicht einmal zahlenmässig angiebt, sondern nur von „mehreren“ spricht. Die meisten der genannten Beamten fielen im Berichtsjahr noch auf Sachsen, welches 7 Inspektoren und 18 Assistenten beschäftigte und daneben noch 7 chemische Sachverständige amtiren liess. Neuestens soll sich ja bekanntlich das Zahlenverhältniss zu Gunsten Preussens verschieben. Nach der im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“, Band IV, S. 207 ff., näher besprochenen Denkschrift über die Reorganisation der Gewerbeaufsicht in Preussen sollten im Etatsjahre 1891/92 statt der bisherigen 17 Gewerbeberäthe und 11 Assistenten bereits 17 Gewerbeberäthe, 24 Inspektoren und 23 Assistenten fungiren, diese Zahl aber im Verlaufe von 4 Jahren so gesteigert werden,

dass nach vollständiger Durchführung der Reorganisation 26 Gewerberäthe, 97 Inspektoren und 40 Assistenten vorhanden seien. Es ist noch nicht genau genug bekannt, ob man diese Zahlen eingehalten hat; darüber sind Mittheilungen im „Sozialpolitischen Centralblatt“ vorzubehalten. Dagegen wurde bekannt, dass man in der Auswahl der neuen Beamten nach altem bürokratischen Muster vorging, namentlich Bergassessoren und Aehnliche bevorzugte, Aerzte und Sozialpolitiker ganz beiseite liess und z. B. dem Berliner Gewerberath, der bereits „Major a. D.“ ist, einen „Premierlieutenant a. D.“ zur Unterstützung beigab. Nach Preussen hat sodann Bayern in den Etat für 1892/93 zu seinen vier alten Inspektoren 4 neue Stellen eingestellt und genehmigt erhalten. Näheres hierüber ist nicht bekannt geworden. Die Zahl der im einzelnen Inspektionsbezirk während des Berichtsjahres vorgenommenen Fabrikrevisionen variiert ausserordentlich; das Maximum wurde im Bezirk Hamburg mit 2886 Revisionen, das Minimum im Bezirk Lübeck mit 93 Revisionen, wenn man von den Zwergbezirken Sigmaringen, sowie Waldeck und Pyrmont absieht, erreicht. Aber nur in Sachsen ist an der Hand dieser Zahlen die Intensität der Inspektion kontrollirbar, weil von dort allein regelmässige Angaben über die Ziffern der revisionsbedürftigen Anlagen vorliegen, nicht aber aus den anderen Bezirken, eine Thatsache, über welche jedoch die „Amtlichen Mittheilungen“ stillschweigend hinweggehen. Zahlenmässige Angaben über die ortspolizeilichen Revisionen werden nur aus ganz vereinzelt Bezirken gemacht und lassen lediglich erkennen, dass auch diese Inspektionsthätigkeit sehr ungleichmässig ausgeübt wird. Während z. B. der Beamte für den Bezirk Dresden „eine besondere Thätigkeit der Ortspolizeibehörden nur in einigen Städten bemerkte“, und in Meissen ganze 22 solcher Fälle festgestellt wurden, absolvirte die Berliner Ortspolizei nicht weniger als 61 440 Revisionen in 3948 Fabriken.

Nach der nur alle 2 Jahre, immer in der geraden Jahreszahl, also auch wieder 1890 vorgenommenen Zählung der kindlichen und jugendlichen Arbeiter waren im Berichtsjahre in deutschen Fabriken 27 485 Kinder im Alter von 12—14 Jahren und 214 252 jugendliche Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren beschäftigt, was gegen 1884, wo die erste zuverlässige Zählung stattfand, eine Zunahme von 47 bezw. 60% bedeutet. Den Vergleich mit 1884 hüten sich aber die „Amtlichen Mittheilungen“ sorgfältig zu ziehen. Bei einzelnen Industriegruppen ist das prozentuale Anwachsen der jugendlichen Arbeit noch viel stärker, vor Allem in der Industrie der Steine und Erden, Papier und Leder, Holz- und Schnitzstoffe. Darüber, ob diese auffälligen Thatsachen etwa mit der Einführung neuer Maschinen oder Aehnlichem in den betreffenden Gewerben zusammenhängen, vermisst man jegliche Auskunft im amtlichen Bericht. Und das Wichtigste, Angaben über das variirende Verhältniss der jugendlichen Arbeiter zu den erwachsenen, ist ebenfalls nur ganz lückenhaft vorhanden. Danach ist das Missverhältniss besonders krass gewesen in den ländlichen Industriebezirken Thüringens, wo von je 100 Arbeitern überhaupt bereits 10 kindliche oder jugendliche waren. Aber „kindlich“ und „jugendlich“ ist hier wieder nicht getrennt, und welchen Antheil die weibliche Arbeit an der Zunahme der „Arbeiter überhaupt“ hat, lässt sich auch nur stellenweise übersehen, nämlich in den sächsischen Bezirken, sowie in Hamburg, Lübeck, Schleswig und Merseburg-Erfurt. Von diesen Distrikten zeichneten sich zwei, Dresden (+ 12,3%) und Lübeck durch unverhältnissmässige Zunahme der Frauenarbeit aus, und in ihnen wuchs auch die Zahl der kindlichen, sowie der jugendlichen Arbeiter von 8,1 bezw. 4,7 auf 8,4 bezw. 5% der Arbeiter überhaupt; die anderen der genannten Bezirke wiesen wenigstens keine unverhältnissmässige Vermehrung der Frauenarbeit auf, über die 40 übrigen Bezirke des Deutschen Reichs aber erfahren wir nichts Genaueres nach dieser Richtung. Im Uebrigen befolgte die Redaktion der „Amtlichen Mittheilungen“ auch für das Jahr 1890 das alte Rezept: zu jedem Gegenstande zunächst und vor Allem „festzustellen“, dass sich nach den Beobachtungen „zahlreicher“, oder „vieler“, oder „sehr vieler“ Beamten die oder jene Beschäftigung in den „angemessenen“ Grenzen bewege; diese laudatio temporis praesentis fehlt fast nirgends; und erst als kleiner, unvermeidlicher, aber doch höchst nebensächlicher Anhang zu jener Feststellung kommt dann die Anführung einzelner Fälle, in denen es nicht „angemessen“, nicht „gesetzlich“ zugeht. Dadurch erhalten die „Amtlichen Mittheilungen“ durchweg das Ansehen eines Musterberichts über Musterzustände mit

einigen kleinen Flecken, die aber die Pracht, die Ordnung und Sitte im Ganzen nur erhöhen, ähnlich wie Schönheitspflasterchen ein hübsches Gesicht. Zusammenfassend kann der objektive Beurtheiler nur dringend davor warnen, auf den Zusammenhang, in welchem die „Amtlichen Mittheilungen“ eine soziale Thatsache bringen, auch nur das geringste zu geben. In den meisten Fällen muss erstens auf den Zusammenhang im einzelstaatlichen Originalbericht und dann diesem gegenüber, der oft ebenfalls keineswegs unbefangene ist, auf eine Nachprüfung an der Hand anderer Hilfsmittel zurückgegangen werden. Und wenn dies für die Angaben aus der Fabrikarbeit einfach gilt, so gilt es doppelt für alle im amtlichen Bande enthaltenen Nachrichten über das häusliche Leben, die Strikes, Vereine u. s. w. der Arbeiter.

Reines Quellenmaterial sind schliesslich nur die dem amtlichen Bande im Anhang beigegebenen Statuten verschiedener Arbeiterausschüsse, die Spezialverordnungen einzelner Behörden für besonders gefährliche Arbeiten, für das Schlafstellenwesen u. s. w. Wenn mit der Wiedergabe solcher Dokumente bei späteren Bänden noch freigebiger verfahren wird, was ausserordentlich zu wünschen wäre, so kann es mit der Zeit gelingen, aus dem Anhang des amtlichen Auszuges ein treffenderes Bild der deutschen Arbeiterzustände zu konstruieren, als aus dem Texte desselben.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Arbeiterversicherung.

Eine Statistik der Unfälle für den Kreis der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften soll, wie der „Reichsanzeiger“ (No. 298, Jahrg. 1891) meldet, ins Werk gesetzt werden. Den Anstoss hierzu hat die für das Jahr 1887 auf Grund besonderer von den Vorständen der gewerblichen Berufsgenossenschaften ausgefüllten Zählkarten im Reichsversicherungsamt bearbeitete Statistik der entschädigungspflichtigen Unfälle gegeben. Nach dem amtlichen Blatte hat diese Statistik einen so günstigen Einfluss auf die Förderung der Unfallversicherung gehabt, dass das Reichsversicherungsamt zu der Aufnahme einer landwirthschaftlichen Unfallstatistik aufgefordert hat. „... Es lässt sich“, heisst es, „mit Sicherheit annehmen, dass eine Zusammenstellung, welche sich auf die während eines bestimmten Jahres festgestellten entschädigungspflichtigen Unfälle der gesammten Land- und Forstwirtschaft erstreckt, ... berufen wäre, ein werthvolles Material für die Mittel zur Verhütung von Unfällen auf diesem Gebiet zu sammeln, auf dem es an werthbaren Erfahrungen noch allzusehr mangelt.“ Die vom Reichsversicherungsamt unmittelbar abhängenden landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften und fast alle Landesversicherungsämter haben sich für den Plan ausgesprochen; bis zum 15. Februar d. J. werden die ausgefüllten Zählkarten zum ersten Male eingesendet werden.

In der That ist es von grossem Nutzen, eine genaue zahlenmässige Uebersicht auch über diese Gruppe von Unfällen zu erhalten. Gerade in den landwirthschaftlichen Betrieben ist die Ziffer der schweren Unfälle eine ausserordentlich hohe, wie u. a. ein Blick in die letzten preussischen Fabrikinspektorenberichte zur Genüge beweist. Aus den Provinzen Ost- und Westpreussen z. B. wird gemeldet, dass „in der Zahl der Todesfälle und der von einer mehr als 13 wöchentlichen Erwerbsunfähigkeit begleiteten Verletzungen die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft ... allen anderen Berufsgenossenschaften voransteht“; das Gleiche wird aus Posen gemeldet. „Die Arbeitgeber“, heisst es im Königsberger Bericht, „zeigen im Allgemeinen freundliches Entgegenkommen und Bereitwilligkeit gegenüber den zum Wohle und Schutze der Arbeiter getroffenen Anordnungen. Nur in den mit der Landwirthschaft im Zusammenhange stehenden Betrieben, und besonders in der Landwirthschaft selbst, begegnet man noch zu häufig einer Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit, sodass man sich über die Zahl und die Bedeutsamkeit der an landwirthschaftlichen Maschinen eingetretenen Unfälle kaum verwundern kann.“ Mit der verantwortungreichen Bewahrung der Dampfkessel werden Leute betraut, „die sich nicht einmal bei den gewöhnlichen Arbeiten der Land-

wirtschaft tauglich erwiesen haben“ (Jahresberichte der kgl. preussischen Gewerberäthe, 1890, S. 4, 10, 13, 14, 66). Im Aufsichtsbezirk Pommern entfielen von 2365 zur Kenntniss der Fabrikinspektion gelangten Unfällen mindestens 700 auf die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (a. a. O. S. 56).

Neben altfränkischen Einrichtungen gröbliche Fahrlässigkeit, Mangel an einfachsten Schutzmassregeln, Indolenz und Gleichgültigkeit gegen die Sicherung der Arbeiter: das sind Erscheinungen, welche auf das Entschiedenste bekämpft werden müssen. Es ist deshalb die beabsichtigte Aufnahme als Mittel zu einer umfassenderen Erkenntniss des Sachverhaltes willkommen zu heissen. Aber die Erhebung krankt daran, dass sie nicht von Amtswegen für das ganze Reich erhoben wird, dass keine Vorschrift die scharfe, erschöpfende Durchführung solch eines Unternehmens gewährleistet. Es fehlt der gesetzliche Zwang, es fehlt vor allem die Centralisation des Versicherungswesens, das partikularistisch zersplittert ist, anstatt von Reichswegen von einem Mittelpunkte aus geleitet und geordnet zu sein. Um die Ergebnisse der Statistik für die Unfallverhütung nutzbar zu machen, muss in erster Reihe die Aufsicht über die Betriebe eine weit peinlichere, ausgedehntere, häufigere sein, müssen die besten und praktischsten, d. h. für die Arbeiter brauchbarsten Schutzmittel und alle Maassregeln zu Gunsten der grössten Betriebssicherheit obligatorisch vorgeschrieben und eingeführt werden. Strenge Strafen, welche den Unternehmer, der gegen die Vorschriften sich verfehlt, ernstlich treffen, dürfen gleichfalls nicht fehlen. Und es ist ein unseres Erachtens glücklicher Vorschlag des Stettiner Gewerberathes Ecker, dass die Maschinenfabrikanten bei Strafe gesetzlich zu verpflichten seien, alle erforderlichen Schutzvorrichtungen an den von ihnen gelieferten Maschinen anzubringen.

Berlin.

Bruno Schoenlank.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Wohnungszustände auf dem Lande.

In der grossen Rede, mit welcher der Reichskanzler von Caprivi die Debatte über die Handelsverträge einleitete, wurde von ihm sehr mit Recht ein gesundes Familienleben als „die Quelle der Kraft und des Gedeihens des Staates in körperlicher und sittlicher Beziehung“ gepriesen. Für eine entsprechende Entwicklung des Familienlebens sei aber auf dem Lande weit mehr die Möglichkeit als in der Stadt gegeben. Und auch insofern rechtfertige sich also der Schutz der Landwirthschaft im Interesse des Staates u. s. w. Wenn man die Auffassung vertritt, das Land biete einen besseren Boden für das Gedeihen des Familienlebens als die Stadt, so stützt man diese Meinung sicher auch darauf, dass auf dem Lande die Wohnungsverhältnisse vorteilhaftere seien, und daher das Familienleben weniger bedroht würde. Diese Annahme dürfte im grossen Publikum allgemein gemacht werden. Dennoch ist sie mit den Thatsachen schwer in Einklang zu setzen. Sie findet selbst in einem Lande keine Bestätigung, in dem der kleinere und mittlere bäuerliche Besitz weitaus überwiegt, und der eigentliche ländliche Proletarier als eine vergleichsweise seltene Erscheinung dasteht, geschweige denn in den mit Rittergütern bedeckten Gebieten des östlichen Deutschlands. Im Grossherzogthum Baden werden bei den Volkszählungen allgemein auch die Wohnungszustände ermittelt, so dass man sich über die auf dem Lande herrschenden Wohnungsverhältnisse zahlenmässig bestimmte Vorstellungen bilden kann. Die Ergebnisse der Aufnahme von 1885 lassen nun die Wohnungszustände auf dem Lande in gewissem Sinne sogar noch dunkler erscheinen als die städtischen.

Fassen wir Haushaltungen in's Auge, welche nur über Einen Wohnraum verfügen, so wird man wohl von einer ungenügenden, das Familienleben unterbindenden Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses sprechen können, wenn in diesem einen Wohnraume 4—5, 6—10, oder gar 11 und mehr Personen wohnen. Ferner werden als nachtheilige

Wohnungsverhältnisse diejenigen gelten müssen, welche für 6—10 oder 11 und mehr Personen nur zwei, oder für 11 und mehr Personen nur drei Wohnräume gewähren. Ueber die Verbreitung dieser Zustände gibt folgende Tabelle Auskunft:

	In der Stadt-gemeinde	In der Land-gemeinde	Im Grossherzogthum
Haushaltungen mit 1 Wohnraum und			
4—5 Personen . . .	3 797	8 297	12 094
6—10 „ . . .	1 682	4 757	6 439
11 und mehr Personen	34	53	87
Haushaltungen mit 2 Wohnräumen und			
6—10 Personen . . .	7 526	22 374	29 900
11 und mehr Personen	129	449	578
Haushaltungen mit 3 Wohnräumen und			
11 und mehr Personen	278	676	954
	13 446	36 606	50 052

Da in Baden insgesamt 331 083 Haushaltungen gezählt wurden, wovon 109 497 auf die Stadt-, 221 586 auf die Landgemeinden entfielen, so kann man sagen, dass 15% der Haushaltungen überhaupt unbefriedigende Wohnungszustände aufweisen. Während aber in den Stadtgemeinden nur 12% der Haushaltungen über eine zu geringe Zahl von Räumen verfügten, war dies auf dem Lande bei 16,5% der Haushaltungen der Fall. Leider gestatten die statistischen Nachweise nicht, die Zahl der Personen genau zu ermitteln, welche in diesen Haushaltungen sich befanden.

Nun kann man allerdings geltend machen, dass die Zahl der Personen, welche auf einen Wohnraum entfallen, nicht allein massgebend ist für die Beurteilung der Wohnungszustände. Es kommt auch die Zahl der Haushaltungen in Betracht, die in einem Hause zusammen leben. Nach dieser Hinsicht aber liegen die Verhältnisse auf dem Lande unzweifelhaft günstiger als in der Stadt. Ein Wohngebäude der Stadtgemeinde enthält im Durchschnitte 2,29 Haushaltungen, eines der Landgemeinden nur 1,32.

Trägt man indess auch diesem Einwande Rechnung, so wird man doch zögern müssen, die Zustände auf dem Lande für wesentlich bessere zu erklären. Auf dem Lande nicht minder wie in der Stadt bedroht die Wohnungsnoth den Bestand der Familie, und daran werden Getreidezölle nichts ändern. Was hier wie dort noth thut, das ist eine gründliche Wohnungsreform. Nur dann wird das Familienleben im guten Sinne des Wortes erhalten oder wieder hergestellt werden können. Es ist schwer zu fassen, dass diese im besten Sinne des Wortes konservative und staaterhaltende Reform — denn sie ist nichts anderes als ein Gebot der Selbsterhaltung — noch immer nicht ernstlich in Angriff genommen wird. Wie wäre es, wenn man weniger auf die Vergrösserung industrieller Anlagen bedacht wäre, für deren Produkte doch alle staatsmännische, Handelsverträge schliessende Weisheit kaum noch lohnende Märkte erringen kann; und wenn man einmal mehr um den Bau von Wohnungen für die minder bemittelten Schichten unseres Volkes sich kümmern wollte?

Freiburg i. B.

Heinrich Herkner.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- Adler.** Dr. Victor, Der Paragraph 23 des österreichischen Pressgesetzes (Wiener Politische Volksbibliothek, 2. Heft). Wien 1891, Bretschneider. 8°. 40 S. Preis 10 Kreuzer.
- Bauer,** Friedrich, Kaiser und Arbeiter. Aufruf zur Bildung einer kaiserlich-sozialistischen Partei. Bonn 1891 F. Hansteins Verlag. 8°. 158 S.
- Cathrein.** Victor S. J., Der Sozialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. Fünfte, mit Berücksichtigung des Erfurter Programms bedeutend vermehrte Auflage. Freiburg i. B. 1892. Herder'sche Verlagshandlung. XVI und 196 S.
- Die öffentliche Fürsorge für die unverschuldet Arbeitslosen.** Grundlinien eines Gesetzentwurfes mit Anmerkungen. München 1890. Eduard Pohl's Verlag. 8°. 53 S.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Berlin, den 4. Januar 1892.

Für den Anzeigenthail sind die Redaction und die Verlagsbuchhandlung nicht verantwortlich. Alleinige Anzeigen-Annahmestelle bei Dr. Otto Eysler, Berlin SW., Charlottenstrasse 11. Anzeigenpreis für die 3-spaltige Colonelzeile 40 Pf.

Amtlich empfohlen! Das einzige Werk, welches die gesamten Arbeiterversicherungs-gesetze in sich vereinigt.

Taschen-Kalender

zum

Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungs-gesetze

(Kranken-, Unfall-, Invalidentät- und Altersversicherung)

für das Jahr 1892 nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben von

Buschmann

Geschäftsführer der Biergelei-Berufsgenossenschaft.

Göze

expedirender Sekretär im Reichs-Vericherungsamt.

Unentbehrlich für **Behörden** (der Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise, Kreisauschuss-Mitglieder, Magistrate und Gemeinde-Behörden etc., Amtsgerichte im ganzen Deutschen Reiche), **Berufsgenossenschaften** (Genossenschafts- und Sektionsvorstandsmitglieder, Vertrauensmänner, Mitglieder der Entscheidungsgesetz-Kommissionen, Genossenschafts- etc. Beamte), **Schiedsgerichte, Krankenkassenvorstände, Industrielle, Landwirthe** etc.

854 Seiten. Preis { I. Theil in Leder geb. } **M. 6.25.**
 { II. „ cartonnirt }

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Zu unserm Verlage erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die sociale Frage

beleuchtet durch die „**Stimmen aus Maria-Laach**“.

Die Herausgabe dieser erstmals in den „Stimmen aus Maria-Laach“ veröffentlichten Abhandlungen, welche schon von der 37. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Coblenz warm empfohlen wurde, erfolgt hauptsächlich mit Rücksicht auf die päpstliche Encyklika über die Arbeiterfrage, deren wichtigste Lehren in jenen Abhandlungen beleuchtet werden. Die Ansätze wurden überarbeitet, ergänzt, gruppenweise geordnet und sollen in der neuen Sammelansgabe einem erweiterten Leserkreise zugänglich gemacht werden.

Die Hefte sind einzeln käuflich. — Soeben ist erschienen:

1. Hest: **Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien.** Von Th. Meyer S. J. 8°. (IV u. 125 S.) M. 1.
2. Hest: **Arbeitsvertrag und Strife.** Von A. Lehmkuhl S. J. 8°. (IV u. 56 S.) 50 Pf. — Zu Vorbereitung befinden sich:

Die sociale Frage und die Kirche. Von A. Lehmkuhl S. J. — **Die Socialdemokratie und die moderne Staatsidee.** Von P. Padtler S. J. — **Die sociale Frage und die Staatsgewalt.** Von A. Lehmkuhl S. J. — **Das Privatgrundeigenthum.** Von B. Cathrein S. J. — **Internationale Regelung der socialen Frage.** Von A. Lehmkuhl S. J.

Soeben gelangt zur Ausgabe:

Verzeichniss No. 1:

Rechts- u. Staatswissenschaft.

Etwa 1100 Nummern.

Dasselbe steht auf frankirtes Verlangen gratis und franko zu Diensten. Für den Ankauf ganzer Bibliotheken und einzelner Werke aus dem Gebiete meiner Specialität halte ich mich empfohlen.

Berlin, N. 24, Elsasserstr. 36.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft.

August Crümpelmann,

Was hat der Landmann von der Sozialdemokratie zu erwarten?

Preis 25 Pf., 20 Exemplare für 5 M., 100 Expt. für 15 M., 1000 Expt. für 100 M.

Der Theologische Literatur-Bericht schreibt: „Die allgemeine Verbreitung dieser Brochüre ist höchst wünschenswert. Sie rufe den Herren Amtsbesuchen, sie in landlichen Versammlungen zur Verlesung und Besprechung zu bringen und verspreche davon guten Erfolg.“

Verlag von Reinhold Werther in Leipzig.

Im Verlage von Robert Oppenheim (Gust. Schmidt) in Berlin S.W. 46 sind erschienen:

Post, J. Prof. Dr., **Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen.** Bd. I. Die Kinder und jugendlichen Arbeiter. gr. 8°. XII u. 380 S. mit 44 Abbildungen. 1889. geh. M. 10.—, geb. M. 11.50.

— **Patriarchalische Beziehungen** in der Grossindustrie. Fünf Briefe an einen Arbeitgeber. (Sonderabdruck aus „Musterstätten“ Bd. I.) gr. 8°. IV u. 86 S. 1889. geh. M. 1.50.

May, M. **Zehn Arbeiter-Budgets**, deren sieben nur mit Zuschüssen des Arbeitgebers balancieren. Ein Beitrag zur Frage der Arbeiterwohl-fahrtseinrichtungen. 36 S. in gr. 8°. geh. M. —.60.

Schaefer, W., Prof. Dr., **Die Unvereinbarkeit des sozialistischen Zukunftsstaates** mit der menschlichen Natur. 6. Aufl. 80 S. in gr. 8°. geh. M. 1.—.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Gesetz betreffend die **Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.**

Vom 11. Juli 1887.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen

Leo Rudgan,

Magistrats-Assessor zu Berlin.

Taschenformat; cart. 1 M. 25 Pf.

Krankenversicherungsgesetz

(vom 15. Juni 1883.)

Text-Ausgabe mit Anmerkungen

von

E. von Wordtske,

Kais. Geh. Ober-Regierungs-rath, Vortrag. Rath im Reichsamt des Innern.

Vierte Auflage.

Taschenformat; cart. Zu Vorbereitung.

Verlag von Hermann Bahr in Berlin, W. 9, Linkstr. 13.

Meyer, Dr. Rudolf. Der Emanicipationskampf des Vierten Standes. Bd. I. 2. Aufl. 1882. 532 S. gr. 8° 14 Mark.

Inhalt: Theorie des Socialismus. — Der katholische Socialismus. — Die Internationale. — Deutschland. — Schulze. — Lassalle. — Marx. — Die Gewerksvereine. — Die Socialconservativen. — Die Arbeiter-pressen. — Stellung der Regierungen zu den socialen Parteien. —

Heimstätten- und andere Wirtschafts-Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Russland, China, Indien, Rumänien, Serbien und England. Hrsrg. mit einleit. und erläuternden Abhandlungen von Dr. Rudolf Meyer. 1883. 632 S. gr. 8°. 16 Mark.

A. Sartorius Frhr. v. Waltershausen. Die nordamerikan. Gewerkschaften unter d. Einfluss der fortschreitenden Productionstechnik. 1886. 352 S. gr. 8°. 7 Mark 60 Pf.

Derselbe. **Der moderne Socialismus in den Vereinigten Staaten v. Amerika.** 1890. 422 S. gr. 8°. 8 Mark. **Ursachen der amerikanischen Concurrenz.** Ergebnisse einer Studienreise der Herren Grafen Géza Andrássy, Géza und Imre Széchenyi, Ernst Hoyos, Baron G. Gudenus und Dr. Rudolf Meyer durch die Vereinigten Staaten. Mit einer Karte. 1883. 825 S. gr. 8°. 13 Mark 50 Pf.

Rodbertus-Jagetzow. Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. 2 Theile. 1868. 544 S. kl. 8°. 6 Mark.

Zeller, J. Zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftlichen Zustände. 2. Aufl. mit Anhng.: Rodbertus-Jagetzow. Die soziale Bedeutung der Staatswirthschaft. Erster sozialer Brief an von Kirchmann. Der Normalarbeitstag. 1885. 305 S. gr. 8°. 6 Mark.

Knies, C. G. Ad. Die Statistik als selbstständige Wissenschaft. 1850. 175 S. kl. 8°. 2 Mark 25 Pf. (Parthieartikel. Vorrathe nur noch gering.)

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Cathrein, W., S. J., Der Socialismus.

Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit.

Fünfte, mit Berücksichtigung des Erfurter Programms bedeutend vermehrte Auflage.

(Neuntes und zehntes Tausend.) 8°. (XVI u. 198 S.) M. 1.60.

Zum Abschluss von Todesfall-, Aussteuer-, Renten- und Sterbekassen-Versicherungen bei vortheilhaften Bedingungen und billigen Prämien hält sich die

Deutschland,

**Lebens
Versicherungs-
Gesellschaft zu Berlin,**

S.O., Kaiser Franz Grenadierplatz 8
bestens empfohlen.

Prospecte und Auskünfte postfrei bei der Direction und den Vertretern.

Verlag von I. C. B. Mohr in Freiburg i. B.

Soeben erschien:

Wörterbuch

des

Deutschen Verwaltungsrechts.

In Verbindung mit vielen Praktikern und Gelehrten

herausgegeben

von

Dr. R. von Stengel.

Erster Band

A—K

M. 19.—, geb. M. 21.40.

Zweiter Band

L—Z

M. 22.—, geb. M. 24.40.

Aus dem Gebiete der Socialgesetzgebung enthält das Wörterbuch folgende Artikel:

Arbeiter (gewerbliche),
Bergarbeiter,
Fabrikaufsichtsbeamte,
Fabrikgesetzgebung,
Gesindepolizei,
Invaliditäts- und Altersversicherung,
Knappschaftsvereine,
Krankenversicherung,
Landesversicherungsämter.

Reichsversicherungsamt,
Unfallversicherung.

Armenrecht,
Armenverwaltung,
Notstandsgesetzgebung,
Sparkassen,
Teuerungspolizei,
Unterstützungswohnsitz.

Erster Ergänzungsband erscheint im Januar 1892.

*Für die Gebildeten
aller Stände!*

Verlag von B. Brigt in Berlin.

Tägliche Rundschau,
Zeitung für unparteiische Politik,
mit täglicher Unterhaltungsbeilage

unter Mitwirkung von mehr als hundert der ersten Schriftsteller und Gelehrten Deutschlands zum Preis von 5 M. viertelj. bei allen Postanstalten.
Der geradezu **überraschende Erfolg** dieser **eigenartigen Zeitung** lässt hoffen, dass dieselbe bald in keiner gebildeten deutschen Familie fehlen wird. — Probablätter unentgeltlich und postfrei, auch an Inserenten. Hören höchste Beachtung die Zeitung verdient wegen ihrer vornehmen Leser und ihrer sehr grossen Auflage.

Soeben erschienen:

**Handbuch der sozialen
Gesetzgebung**

des deutschen Reichs.

Für jedermann zum praktischen Gebrauch herausgegeben von **H. Bünneke,**

(Verfasser von: „Der Reichs- und Staatsdienst“.)

Enthält alles für den praktischen Gebrauch Nothwendige aus den Gesetzen betr. die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherung sowie Schutzgesetzgebung der Arbeiter u. daher unentbehrlich für Gewerbetreibende, Landwirthe Fabriken und industrielle Anlagen aller Art.

Preis geh. 3 M., geb. 4 M.

Ausführliche Prospekte mit genauer Inhaltsangabe gratis und franko.

Beziehbar durch jede Buchhandlung.

Verlag von Wilhelm Violet in Leipzig.

Die öffentliche Fürsorge

für die

unverschuldeten Arbeitslosen.

Grundlinien eines Gesetzentwurfs.

Preis 1 Mf.

Die Tendenz dieses Entwurfs ist vornehmlich dahin gerichtet, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu verhüten, die Arbeitsverhältnisse solider und dauerhafter zu gestalten und hierdurch zur Herstellung des sozialen Friedens beizutragen.

Eduard Pohl's Verlag in München.

Soeben erschien:

Antiquarischer Bücherkatalog.

No. 69: Nationalökonomie.

Socialwissenschaft., Finanzwiss., Statistik, ca. 3200 Nummern.

Paul Lehmann,

Buchhandlung und Antiquarist.

A. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Das Reichsgesetz

betreffend

die Gewerbeberichte.

Vom 29. Juli 1890.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von

Leo Mugdan,

Magistratsassessor und Rechtsanwalt zu Berlin.

Zweite vermehrte Ausgabe.

Taschenformat; cart. 1 M. 25 Pf.

Unfallversicherungsgesetz

vom 6. Juli 1884

Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen von

E. von Woedtske, Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrath, Vortrag. Rath im Reichsamt des Innern.

Vierte Auflage.

Taschenformat; cart. 2 M.

Entscheidungen und Verfügungen

der **Gewerbe-Deputation des Magistrats zu Berlin**

zum Reichsgesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

nebst einem Abdrucke dieses Gesetzes.

Herausgegeben von

Leo Mugdan Dr. jur. Richard Freund,

Magistrats-Assessoren zu Berlin.

Heft I und II.

gr. 8°. 3 M. 75 Pf.

Im Verlage von Rud. Petrenz, Neu-Ruppin erschien:

Jäger, A., Pastor in Werder, **Die sociale Frage.** 2 Bde. M. 6.—

I. Ein Schlüssel zur Prophetie des Neuen und Alten Testaments.

II. Die sociale Frage im Licht der Offenbarung, in der Geschichte der Völker und im Irrlicht der Zeit.

Socialpolitische Rundschau: Dem Herrn Verfasser kann das grosse Verdienst nicht abgesprochen werden, dass er eine Seite der socialen Probleme aufzog, die bisher noch wenig berührt wurde. Er hat einer socialpolitischen Anschauung Bahn gebröchen, die vielleicht noch weitere Kreise zieht.

Märkische Zeitung: Er zieht die Geschichte wie die Bibel in ihrem ganzen Umfange zu Rat, indem er die Beziehung zur Gegenwart stets in lebendigem Fluss hält. Auf diese Weise ist es ihm gelungen, eine ebenso belehrende wie Vertrauen erweckende Wirtschaftsgeschichte zu schreiben und sich ein kritisches Urtheil zu bilden.

Westfälisches Sonntagsblatt: Die theologische christlich-social Litteratur hat in der Gegenwart kein Werk, welches an Tiefe der Auffassung des socialen Inhalts der heiligen Schrift und an umfassender Kenntniss der socialen Verhältnisse der in der Geschichte bekannten Völker diesem Werke gleichkommt.

Im Verlage von **Georg Reimer** in **Berlin** erscheinen:

Preussische Jahrbücher.

Herausgegeben
von

Hans Delbrück.

(Monatschrift für Politik, Geschichte, Kunst und Literatur.)

Monatlich ein Heft.

Man abonnirt halbjährlich für 9 Mark bei allen Buchhandlungen und Postämtern.

Im 2. Jahrgange erscheint, von außergewöhnlichem Erfolge begleitet die Zeit- und Streitschrift

Das zwanzigste Jahrhundert!

Deutschnationale Monatshefte für soziales Leben, Politik, Wissenschaft und Litteratur. Herausgegeben von **Erwin Bauer**, verlegt von **Hans Lüstenöder** in **Berlin W 35**. Vierteljährlich 3 je 8 Bogen starke Hefte für M. 2,50. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Verlag von **Siemenroth & Worms** in **Berlin**, Wilhelmstr. 129.

Wir empfehlen zum Abonnement:

Die Arbeiter-Versorgung.

Central-Organ für das gesammte Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherungswesen im Deutschen Reiche.

Herausgegeben von **Dr. jur. Honigmann.**

IX. Jahrgang. Monatlich 3 Nummern 1—1½ Bogen stark. Preis halbjährlich 6 Mark.

Alle Postämter und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Inhalt: Abhandlungen und Besprechungen wichtiger Fragen aus allen Gebieten der gesammten Arbeiter-Versicherung, Entscheidungen und Verfügungen der oberen und unteren Verwaltungsbehörden, der Gerichte des Reichs- und der Landesversicherungsämter u. s. w., Beantwortung von Anfragen im Briefkasten.

Probennummern portofrei.

Im Verlage von **Palm & Enke** in **Erlangen** ist erschienen:

Kommentar

zum Gesetz vom 22. Juni 1889,
die

Invaliditäts- und Altersversicherung

betreffend,

von
Dr. Ludwig Fuld,
Rechtsanwalt in Mainz.

gr. 8^o (VI u. 561 Seiten.) geheftet 10 M. 40 Pf.

Urtheil der Berliner Gerichtszeitung 1890 Nr. 55:

„... Besonders beachtenswerth erscheint, dass die genauesten, durch Beispiele erläuterten Aufschlüsse über die Berechnungen gegeben werden. Die Anmerkungen sind nicht zerstückelte Auseinandersetzungen zu einzelnen Worten, sondern geben stets eine das Ganze überblickende Darlegung. Wir empfehlen den Kommentar der besonderen Beachtung.“

Verlag von **Duncker & Humblot** in **Leipzig.**

Georg Friedrich Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. 1891. Preis ca. 2 M.

Heinrich Herkner, Die sociale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts. 1891. Preis 2 M. 40 Pf.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

49. Band: Die handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten. 1. Band. N. u. d. T.: Die Handelspolitik Nordamerikas, Italiens, Oesterreichs, Belgiens, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Russlands und der Schweiz, sowie die deutsche Handelsstatistik von 1880 bis 1890. Preis 13 M.

Dasselbe. 50. Band: Die Handelspolitik etc. 2. Band. N. u. d. T.: Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. **Walter Laß** in München. Preis 4 M. 60 Pf.

Hermann Tösch, Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung. 1891. Preis 6 M.

Heinrich Künga, Die Wirkungen der St. Gotthardbahn. S.-M. aus Schmoller's Jahrbuch. 1891. Preis 2 M. 40 Pf.

Verlag von **C. V. Girschfeld** in **Leipzig.**

Sociale Fragen

vor zweihundert Jahren

(an Essay on Projects)

von

Daniel Defoe

1697.

Uebersetzt von **Hugo Fischer.**

Preis M. 2.40.

H. Gunkentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Reichs-Gewerbe-Ordnung.

nebst Ausführungsbestimmungen.

Neueste Fassung des Gesetzes.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

L. Ph. Berger,
Regierungsrath.

Erste Auflage.

Taschenformat; cart. 1 M. 25 Pf.

Krankensicherungsgesetz

(vom 15. Juni 1883)

und die dasselbe ergänzenden reichs-gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Einleitung und Erläuterungen

von

E. von Wordthe,
kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrath, Vortrag. Rath im Reichsamt des Innern.

Dritte vermehrte Auflage.

gr. 8^o. 9 M., gebunden 10 M.

ARCHIV

für

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

Vierteljahresschrift

zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder.

In Verbindung

mit einer Reihe namhafter Fachmänner des In- und Auslandes

herausgegeben

von

Dr. Heinrich Braun.

Das Archiv erscheint in Bänden von ca. 40 Druckbogen

Lex. 8^o. in 4 Hefen.

Band IV im Erscheinen.

Abonnementspreis pro Band M. 12.—. Einzelne Hefte M. 4.—.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen Deutschlands und des Auslandes sowie die Verlagshandlung und die Postanstalten entgegen. Auch ist jede Buchhandlung in der Lage, die bisher erschienenen Bände resp. Hefte zur Ansicht vorzulegen.

Probehefte stehen auf Wunsch gratis und franco zu Diensten.

Das Recht

der

Arbeiterversicherung.

Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt

von

Dr. Heinrich Hofin,

ord. Prof. für Staatsrecht und deutsches Recht a. d. Universität Freiburg i. B.

Erster Band:

Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung.

Erste und zweite Abtheilung. 8^o. 9 M. 50 Pf.

Das gesammte Werk wird in zwei Bände zerfallen, von denen der erste „die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung“ behandeln, der zweite aber in drei Theilen die Kranken-, Unfall-, sowie die Invaliditäts- und Altersversicherung zur Einzeldarstellung bringen soll.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Das Reichsgesetz

betreffend die

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Vom 22. Juni 1889.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

G. von Woedtke,

kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrath und vortrag. Rath im Reichsamt des Innern.

Vierte Auflage.

Taschenformat; cart. 2 M.

Soeben ist im Verlage von Palm & Enke in Erlangen erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die

Deutsche Gewerbeordnung

in der Fassung

vom

1. Juli 1883 und 1. Juni 1891

nebst den Vollzugsvorschriften des Reiches.

Erläutert von

Dr. jur. Julius Engelmann.

Zweite Auflage.

gr. 8^o (IX, 355 und CVIII Seiten) geh. 6 Mk.

Das „Centralblatt für Verwaltungspraxis“ urtheilt i. Z. über die **Erste Auflage**: „Der vorliegende Kommentar ist **unstreitig die beste Bearbeitung**, welche die Deutsche Gewerbeordnung bisher gefunden hat.“

Ferner:

Die Rechtsverhältnisse

der

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

nach dem Reichsgesetz

vom

1. Juni 1891

(Titel VII der Deutschen Gewerbeordnung).

Erläutert von

Dr. jur. Julius Engelmann.

gr. 8. (IV und 74 Seiten.) Preis: 80 Pf.

Verlag von Leonhard Simion in Berlin,
SW., Wilhelmstrasse 121.

Geschichte der Neuesten Zeit

1815—1885

von

Prof. Constantin Bulle.

4 Bände. 1887. Preis broch. 20 M., geb. 24 M.

„Bulle's Geschichte der Neuesten Zeit ist durchaus vom Standpunkte der Wissenschaft aus geschrieben, soweit bei Beschaffenheit des Quellenmaterials eine wissenschaftliche Behandlung möglich ist. Ein besonderes Geschick bekundet der Verfasser in der kurzen aber scharfen Characterisirung der handelnden Personen.“

Jenaer Literaturzeitung.

„Wenn von den zahlreichen Darstellungen der neuesten Geschichte irgend eine empfohlen zu werden verdient, so ist es diejenige Bulle's. Besonders der Jugend, die oft mit einer erschreckenden Unwissenheit hinsichtlich der neueren und neuesten Zeitereignisse ins handelnde Leben tritt, kann kaum eine nützlichere Gabe mit auf den Weg gegeben werden.“

Prof. Dr. A. Stern (Bern)
„Nation“, 1887 No. 44).

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungs- und Postämter,
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreispaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung beim deutschen Bergbau. Von Dr. Leo Verkauf.

Arbeiterzustände:

Ueber die Abnahme der Arbeitskraft. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner.

Eine „Musterarbeitsordnung“ für Bergwerke.

Das Tabakmonopol und die Lage der ungarischen Tabakarbeiter.

Ueber die Ausnützung der Arbeiter in den Nahrungsmittelgewerben.

Die Arbeitsdauer in den Mainzer Zigarren- und Tabakgeschäften.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Ein Strike der Bierbrauergelhilfen in Bayern. Von Martin Segitz.

Der deutsche Buchdruckerstand. Bergarbeiterausstand in Steiermark.

Der schweizerische Grütliverein. Die französischen Tabakarbeiter und Tabakarbeiterinnen.

Gewerkschaft der Kleider- und Wäschenäherinnen.

Das französische Arbeitersekretariat. Arbeitsbörsen.

Die privaten Stellenvermittlungsbureaux in München.

Die Neunstundenbewegung der Buchdrucker in der Schweiz.

Unternehmervverbände:

Krisis im rheinisch-westfälischen Walzwerkverband.

Der Stiekeriverband der Ostschweiz.

Handwerkerfragen:

Die Bauhandwerker und die Hypothekenordnung. Von Dr. Leo Arons.

Lehrlinge und Arbeiterorganisationen.

Befähigungsnachweis.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Der französische Gesetzentwurf betr. die Kinderarbeit. Von Prof. Raoul Jay.

Der Entwurf einer Gesindeordnung in Sachsen.

Normalarbeitstag und Minimallohn bei öffentlichen Arbeiten in Holland.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Gewerbeinspektion:

Eisenbahn-Inspektoren.

Arbeiterversicherung:

Hausgewerbe und Versicherungspflicht.

Staatliche Unfallversicherung in Russland.

Gewerbegerichte, Einigungsämter u. Arbeiterausschüsse:

Die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte in Deutschland.

Kaufmännische Schiedsgerichte. Arbeiterausschüsse bei den preussischen Staatsbahnen.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:

Behördliche Massnahmen zur Wohnungsfrage.

Statistisches über Wohnungsverhältnisse.

Armenwesen:

Versicherungsgesetze und Armenwesen.

Prostitution:

Eine Randglosse zur Prostitutionsfrage. Von Dr. B. Schoenlank.

Soziale Hygiene:

Die amerikanische Trichine und die Trichinenschau. Von Dr. F. L. Simon.

Litteratur:

Wörishoffer, Die soziale Lage der Fabrikarbeiter etc. (H. Herkner.)

ist, sondern auch, welche Forderungen im Interesse der Bergarbeiter erhoben werden müssen. Dies wird die Handhabung für eine prinzipielle Kritik der erwarteten Vorlage ergeben, während eine ins Detail eingehende Erörterung später folgen wird.

Vorerst müssen wir uns dagegen aussprechen, dass die Arbeiterschutzgebung beim Bergbau den Einzelstaaten überlassen bleibe. Pflicht des Reiches ist es, hier bahnbrechend voranzugehen und bei Regelung des Verhältnisses zwischen Werkbesitzern und Arbeitern jene Gleichheit der Produktionsbedingungen herzustellen, die ein Lebensbedürfnis für die Industrie ist. In einer Zeit, in welcher allgemein nach internationaler Regelung des Arbeiterschutzes gerufen wird, kann innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches dem Bergbau eine bunte Mannigfaltigkeit von Vorschriften nicht zugemuthet werden.

Bei der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Gesetzgebung wird deshalb neben Preussen auch das Königreich Sachsen berücksichtigt werden. Diese beiden Länder beschäftigten im Jahre 1890 über 92% der gesammten Belegschaft des deutschen Bergbaues; die Förderung erstreckte sich auf 94% des Produktionswerthes. Daraus ergibt sich die geringe Bedeutung aller andern deutschen Staaten auf dem Gebiete des Bergbaues.

Heute ist bereits ein Theil des Arbeiterschutzes durch Reichsgesetz, die Gewerbeordnung, geregelt, während ein anderer Theil durch das allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 und das kgl. sächsische Berggesetz vom 16. Juni 1868, sowie durch vielfache Polizeiverordnungen der Bergbehörden seine Regelung gefunden hat. Betrachten wir die Bestimmungen im Einzelnen!

Während das preussische Berggesetz keinerlei Vorschrift zum Schutze der Frauen enthält, normirt die sächsische Ausführungsverordnung zum Berggesetze in § 79, dass weibliche Personen weder zu Arbeiten in der Grube, noch bei der Maschinenförderung oder bei der Wartung von Maschinen verwendet werden dürfen. Im Verordnungswege wurde auch für Preussen die Beschäftigung von Frauen unter Tage verboten und dieses Verbot im Jahre 1878 in die Gewerbeordnung aufgenommen. Erst das Gesetz vom 1. Juni 1891 brachte nach überlanger Stagnation einen erfreulichen Fortschritt: Die Nacharbeit wird untersagt, der elfstündige Normalarbeitstag eingeführt, für Vorabende von Sonn- und Feiertagen zehnstündige Arbeitszeit vorgeschrieben, die Beschäftigung von Wöchnerinnen durchs sechs Wochen nach ihrer Niederkunft verboten und die Mittagspause für Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Wunsch um 1 1/2 Stunden

Die Arbeiterschutzgesetzgebung beim deutschen Bergbau.

Schon in den nächsten Tagen dürfte dem preussischen Landtage eine Regierungsvorlage zugehen, welche Reformvorschläge zu Gunsten der Bergarbeiter enthalten soll. Im gegenwärtigen Momente kann auf den Inhalt dieser Vorlage von der Publizistik ein Einfluss wohl kaum geübt werden; es verlohnt sich aber trotzdem festzustellen, nicht nur, welches der gegenwärtige Zustand der Gesetzgebung

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

verlängert. Freilich legen die zahlreichen Ausnahmen die Befürchtung nahe, dass der Fortschritt nur ein scheinbarer sei, dass die Regel von den Abweichungen gerade beim Bergbau überwuchert werden wird. Aber selbst bei strikter Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen bleibt noch Mancherlei zu wünschen übrig; eine Reihe von Arbeiten müsste als für den Frauenorganismus ungeeignet ausdrücklich untersagt, die zehnstündige Schichtdauer normirt und für den Sonnabend eine nur 5- bis 6stündige Arbeitszeit angeordnet werden. Es sind dies Vorschriften, die der Coal Miners Regulation Act für England schon lange verwirklicht hat, ohne die Entwicklung des Bergbaues im Mindesten zu hemmen.

Die „Jahresberichte der kgl. preussischen Gewerbe- räche und Bergbehörden für 1890“ haben am unangenehmsten durch ihre Mittheilungen über das Anwachsen der Zahl von jugendlichen Arbeitern überrascht. Während noch bei der Gewerbe- zählung vom 1. Juni 1875 in ganz Deutschland 14 089 jugendliche Personen unter 16 Jahren, demnach 3,2% der gesammten Belegschaft, beim Bergbau beschäftigt waren, steigerte sich die Zahl dieser Arbeiter im Jahre 1890 für Preussen allein auf 20 845, das ist 5,7% der Belegschaft. Welches war dem gegenüber das bisherige Verhalten der Gesetzgebung? Während das preussische Berggesetz überhaupt keinerlei Vorschrift enthält, untersagte das sächsische die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren gänzlich, verbot den 12—14-jährigen die Arbeit unter Tage und gestattete die Beschäftigung der letzteren über Tage nur durch zehn Stunden und zwar in der Zeit zwischen 5 Uhr früh und 8 Uhr Abends. Erst die Gewerbeordnung brachte auch hier einen Fortschritt, indem sie für jugendliche Personen von 14—16 Jahren Sonn- und Feiertags-, sowie Nachtarbeit untersagte, den zehnstündigen Maximalarbeitstag vorschrieb und die Einhaltung von Pausen forderte, endlich für Kinder die Arbeitsdauer mit sechs Stunden normirte. Im Wege von Polizeiverordnungen wurde überdies die Kinderarbeit unter Tage verboten, für männliche Arbeiter unter 16 und weibliche unter 18 Jahren gewisse Verrichtungen, wie Haspelziehen, Karrenlaufen und dergl. als unzulässig erklärt. Die jüngste Novelle zur Gewerbeordnung hat das Verbot der Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern unter 14 Jahren auch über Tage ausgesprochen.

Auch hier bleibt sonach noch viel zu thun übrig. Die grosse Schädlichkeit der Bergbauindustrie für den jugendlichen Organismus, die Thatsache, dass die jugendlichen Personen unter 20 Jahren die ohnehin grossen Gefahren in den Gruben für die andern Arbeiter wesentlich erhöhen, lassen den Ausschluss wenigstens von 18-jährigen Personen von allen Arbeiten unter Tage als nothwendig erscheinen. Aber auch über Tage muss eine Reihe von besonders anstrengenden und gefährlichen Hantierungen verboten, und der Zehnstundentag auf alle Arbeiter unter 18 Jahren ausgedehnt werden.

Bisher war die Sonntagsruhe beim Bergbau nur auf Grund von Polizeiverordnungen geregelt, erst die Novelle vom 1. Juni 1891 brachte das gesetzliche Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit. Auf diesem Gebiete erübrigt heute nur der Wunsch, dass von den zahlreichen Ausnahmebestimmungen spärlicher Gebrauch gemacht werde. Daran reiht sich der weitere, dass die Zahl der Menschenopfer, die der frühe Beginn der Sonntagsarbeit fordert, durch Verlängerung der Sonntagsruhe auf 36 Stunden gemindert werde.

Während die alten Bergordnungen die Schichtdauer genau regelten, überlassen die modernen Berggesetze die Festsetzung der Arbeitszeit der Vereinbarung zwischen Werkbesitzern und Knappen. Die Folgen waren, wie die amtliche „Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter-

und Arbeitsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken“ ergibt, die denkbar betäubendsten: weitgehende Verlängerung der Schichtdauer, unter abwechselnder Einlegung von Ueberschichten und Feierschichten. Diesem anarchischen Zustande, der die Gesundheitsverhältnisse grosser Bevölkerungskreise gefährdet, darf der Staat nicht länger unthätig zusehen. Bisher hat man sich damit begnügt, in Gruben, in welchen eine Temperatur von mindestens 29° oder 30° C. herrscht, die Arbeitsdauer auf sechs Stunden zu bestimmen, für Personen, von deren Thätigkeit Leben oder Gesundheit anderer Werkarbeiter abhängig ist (Anschläger, Abnehmer, Maschinen- und Kesselwärter u. s. w.) eine längere Arbeitszeit, als die normale Schichtdauer zu untersagen. Wie völlig unzureichend solche Bestimmungen sind, braucht nicht erst gesagt zu werden. Die gesetzliche Einführung der Achtstundenschicht ist ein Gebot staatlicher Nothwendigkeit. Dass dadurch die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte nicht beeinträchtigt würde, ist kaum zu bezweifeln. Als ernsthafter Gegner kann überhaupt nur England in Betracht kommen, wo aber die Arbeitszeit sich zwischen 7 Stunden in Northumberland und Durham und 10 und 10½ Stunden im Glasgow- und Bristolbezirke sowie in Südwestwales bewegt, ohne dass die zuerst erwähnten Reviere in ihrer grossartigen Entwicklung auch nur den geringsten Schaden genommen und an Exportfähigkeit etwas eingebüsst hätten. Schon die bisherigen Ergebnisse der Unfallstatistik würden eine exzeptionelle Behandlung der Frage der Schichtdauer beim Bergbau rechtfertigen. Hat sich ja gezeigt, dass in den Monaten der stärksten Förderung — September bis Januar — in welcher die meisten Ueberschichten verfahren werden, die Zahl der Unfälle die grösste ist.

Der Umstand, dass für die Arbeiten unter Tage das Gedingesystem (Akkordlohn) vorherrscht, hat zu einer Reihe krasser Uebelstände geführt, welchen die Gesetzgebung bisher unthätig gegenüberstand. Schon die Feststellung des Gedingesystems ist eine sehr schwierige, da sie von vielfachen Umständen, der Mächtigkeit und Reinheit der Flötze, der Härte der Kohle und des Nebengesteins, der Temperatur und Nässe, der Länge der Förderbahn u. s. w. abhängt. Dazu gesellt sich nun noch, dass das Gedinge nach der Zahl der geförderten Wagen, also nach Rauminhalt, bestimmt wird, und dass die Wagen, welche unreine Kohle enthalten oder nicht ganz gefüllt sind, der Kameradschaft nicht bezahlt, vielmehr genullt werden und zu Gunsten des Werkes verfallen. Ueberdies werden aber auch noch zuweilen strafweise gut gefüllte Wagen gestrichen und Geldbussen verhängt. Das „Nullen“ wird so zu einem Mittel, das Gedinge einseitig herunterzudrücken. Wurde ja amtlich konstatiert, dass auf manchen Zechen selbst bei günstiger Konjunktur bis zu 25% der geförderten Wagen dem „Nullen“ verfielen.

Diese schwere Benachtheiligung der Bergleute liesse sich wie in England durch zwei Massnahmen beseitigen. Es müsste einerseits an Stelle des Gedinges nach Rauminhalt ein solches nach Gewicht gesetzlich vorgeschrieben werden, ein System, das sich als leicht durchführbar erwiesen und selbst für die grössten Gruben keinerlei Nachteile im Gefolge gehabt hat. Andererseits müsste den Arbeitern das Recht eingeräumt werden, Wiegekontrollen auf ihre Kosten einzusetzen, welche den Vorgang beim Abwägen der Kohle wie der Verunreinigung zu überwachen hätten.

Eine andere Eigenthümlichkeit der deutschen Kohlenindustrie, welche die Unsicherheit des Verdienstes wie das Misstrauen der Arbeiter in gleicher Weise steigert, besteht darin, dass die Förderwagen nicht geacht werden und überdies von verschiedener Grösse sind. Dass dadurch Missbräuche ermöglicht werden, und dass solche thatsächlich auch

vorgekommen sind, steht fest. Das allein sollte wohl genügen, um die amtliche Aichung als notwendig erscheinen zu lassen. In Verbindung mit der Einführung des Gedinges nach Gewicht müsste auf jedem Kasten das Gewicht desselben ersichtlich gemacht werden.

Zu den bisher erwähnten Uebelständen tritt im Ruhrkohlenrevier ein weiterer, der sog. Füllkohlenabzug. Ergibt sich zwischen Gesamtförderung und verkaufter Kohle eine Differenz — und die Lagerung, die Verladung, der Transport, die nasse Aufarbeitung sorgen dafür, dass sie sich ergibt — so muss das Manko von den Bergleuten getragen werden, es wird ihnen verhältnissmässig vom Lohne in Abzug gebracht. Man braucht wohl kein Wort darüber zu verlieren, dass dieser Vorgang ein rechtswidriger ist. Selbst die „Denkschrift“ muss zugeben, dass dadurch „eine unnötige Verdunkelung in die Lohnwirthschaft hineingetragen wird“. Die Untersagung dieses merkwürdigen Vorganges scheint ein Gebot der Billigkeit zu sein.

Während für die erwachsenen gewerblichen Arbeiter das obligatorische Arbeitsbuch lange schon beseitigt ist, darf der Bergmann auch heute noch ohne Abkehrschein, in Sachsen ohne Arbeitsbuch, nicht zur Bergarbeit angelegt werden. Der ursprüngliche Zweck dieser Bestimmung, die Anlegung von gelerntem und erfahrenen Knappen zu den gefährlichen Grubenarbeiten zu erzwingen, ist heute weggefallen. Dem Werkbesitzer steht jetzt das unbestrittene Recht zu, nach seinem Belieben und ohne Rücksicht auf das Maass vorhandener Erfahrung Arbeiter anzulegen, ein Recht, von dem bei jeder aufsteigenden Konjunktur reichlicher Gebrauch gemacht wird. Damit haben aber Abkehrschein und Arbeitsbuch lediglich einen disziplinären Charakter angenommen, den Werkbesitzern ist eine Waffe in die Hand gegeben, die zur missbräuchlichen Benutzung geradezu auffordert. In der That sind die Klagen über Missbräuche sehr zahlreich, und schon deshalb fordern die Bergleute mit Recht die völlige Beseitigung des Abkehrscheines wie des Arbeitsbuches, die Gleichstellung mit allen anderen gewerblichen Arbeitern. Es darf Privatpersonen nicht die Macht eingeräumt werden, die Existenz missliebiger Arbeitern zu vernichten, sie — wie es vorgekommen ist — selbst aus der Heimath zu vertreiben.

Während das sächsische Berggesetz für Bergwerke mit einer Belegschaft von mehr als zehn Personen eine Arbeitsordnung vorschreibt, welche der behördlichen Genehmigung bedarf und eine Reihe von Fragen behandeln muss, insbesondere aber auch jedes Uebermaass in den Strafbestimmungen vermeiden soll, überlässt es das preussische Berggesetz auch hier dem Belieben der Werkbesitzer, eine Arbeitsordnung einzuführen oder nicht und deren Inhalt nach eigenem Ermessen zu gestalten. Es genügt, wenn die Arbeitsordnung der Bergbehörde zur Kenntniss gebracht wird. Solch ein Zustand, bei dem das Ermessen der Werkbesitzer den Inhalt des Arbeitsvertrages bestimmt, kann unmöglich fortbestehen. In erster Reihe muss die Arbeitsordnung zu einer obligatorischen Einrichtung werden; aber auch auf ihren Inhalt muss die Gesetzgebung wie die Verwaltung Einfluss gewinnen. Dazu genügen die mangelhaften Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht. Besserung ist unter den heutigen Verhältnissen nur zu erwarten, wenn einerseits gesetzliche Grenzen für die einzelnen Anordnungen der Arbeitsordnung gezogen, andererseits aber den Behörden das Recht gewahrt wird, die Prüfung der Bestimmungen nicht nur vom Standpunkte des Gesetzes, sondern auch von dem der Zweckmässigkeit vorzunehmen.¹⁾

¹⁾ Wie unumgänglich die Erfüllung dieser Forderung ist, beweist die im Folgenden unter der Rubrik: Arbeiterzustände abgedruckte „Musterarbeitsordnung“ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Als eine der wichtigsten Forderungen an die gesetzgebenden Faktoren erscheint uns die nach Einführung einer gut organisirten und entsprechend besetzten Bergwerksinspektion. Die Bergbeamten, welchen heute die Aufgabe obliegt, die Sicherheit der Gruben sowie die Einhaltung der Arbeiterschutzgesetze zu überwachen, sind mit vielfachen Agenden so sehr überlastet, dass ihnen für die Inspektionsthätigkeit die erforderliche Zeit nicht erübrigt. Ohne eine tüchtige Inspektion ist aber die beste Arbeiterschutzgesetzgebung werthlos.

Unsere Ausführungen haben gezeigt, in welchem Maasse reichs- und landesgesetzliche Vorschriften durcheinander laufen, aber auch wie mangelhaft beide heute noch sind. Für die deutschen Bergleute, deren Zahl im Jahre 1890 391153 betrug und die den allergrössten Gefahren bei ihrem Berufe ausgesetzt sind, ist bis heute weit weniger geschehen, als für jede andere Kategorie gewerblicher Arbeiter. Es ist an der Zeit, dass man nicht nur der Produktion, sondern auch den Produzenten einige Aufmerksamkeit zuwendet. Dem Reiche würde es geziemen, hier energisch vorzugehen und jahrelange Sünden endlich gut zu machen.

Leo Verkauf.

Arbeiterzustände.

Ueber die Abnahme der Arbeitskraft.

Während in den Berechnungen der Unternehmer die Abnutzungsquote der Maschinen ein entscheidendes Item bildet, denkt kaum jemand daran, die Abnutzung, welcher die Arbeitskraft unserer Arbeiterbevölkerung heute ausgesetzt ist, in Anschlag zu bringen. Mit der Arbeitskraft der Bevölkerung kann Raubbau getrieben, sie kann in tollem Konkurrenzkampfe durch Hungerlöhne und übermässige Arbeitszeit verschleudert und verschwendet werden.

Solange man über die Abnutzung der Arbeitskraft keine genauen statistischen Daten vorbringen kann, ist es ja gewiss misslich, an dieser Frage zu rühren. Nun haben aber zwei sozialstatistische Untersuchungen, die vor Kurzem erschienen sind, eine Reihe von Ziffern geliefert, welche die rasche Abnutzung der Kraft unserer Arbeiter in ein helles Licht rücken.

Die eine Untersuchung ist vom badischen Fabrikinspektorat unternommen worden und erstreckt sich auf 8375 männliche Fabrikarbeiter der Mannheimer Grossindustrie. Einen Schluss in betreff der Abnahme der Leistungsfähigkeit kann man in der Weise ziehen, dass man den Altersaufbau dieser Arbeiter vergleicht mit demjenigen der übrigen Bevölkerung. Nimmt man auf beiden Seiten die Altersklasse von 20—40 Jahren zum Ausgangspunkte, so ergeben sich folgende Verhältniszahlen:

	Grossherzogthum	Mannheimer Fabrikarbeiter
	%	%
20—40 Jahre alt	100	100
40—50 „ „	42,1	19,7
50—60 „ „	29,6	8,9
über 60 „ „	30,8	2,4

Es erhellt demnach, dass im Alter von 40—50 Jahren nur noch etwa die Hälfte der Arbeiter sich in der Fabrik befindet; mit dem 50. Lebensjahre und darüber ist sogar die ganz überwiegende Mehrheit der Arbeiter aus der Fabrik ausgeschieden. Das Ausscheiden aus der Fabrik kann verschiedene Ursachen haben. Die Arbeiter können ausgewandert oder zu anderen nicht in das Beobachtungsgelände fallenden Beschäftigungen übergegangen sein. Nach Ansicht des Berichterstatters dürfte aber das Ausscheiden aus diesen Gründen in beträchtlichem Umfange nicht anzunehmen sein. Man muss vielmehr daraus schliessen, dass

entweder die Sterblichkeit der Fabrikarbeiter weit höher ist als diejenige der übrigen Bevölkerung, oder aber, dass ein grosser Theil der Arbeiter bereits in frühen Jahren wegen zu weitgehender Abnutzung der Arbeitskraft durch jüngere, leistungsfähigere Elemente ersetzt wird. In jedem Falle aber liegt die rasche Abnahme der Arbeitskraft klar zu Tage.

Noch werthvoller sind die Berechnungen, welche sich auf Grund der „Nordböhmisches Arbeiterstatistik“, einer von der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer veranstalteten Erhebung, aufstellen lassen. Die folgenden Reihen stellen den Altersaufbau der männlichen Bevölkerung Oesterreichs einerseits und denjenigen der 57 867 Individuen zählenden männlichen Fabrikarbeiterbevölkerung des Reichenberger Kammerbezirks andererseits dar. Zum Ausgangspunkte sind die Angehörigen der Altersklasse 16—20 Jahre gewählt worden. In der fünften Kolonne findet sich noch der durchschnittliche Wochenverdienst der Stücklohnarbeiter der nebenstehenden Altersklassen. Auch diese bringt ja die abnehmende Leistungsfähigkeit der Arbeiter genau zum Ausdruck:

	Männl. Bevölkerung Oesterreichs in ‰	Männl. Fabrikarbeiter Nordböhmens in ‰	Die neben- stehenden Alters- klassen der Fabrik- arbeiter zahlen mehr (+) oder weniger (—) Ange- hörige, als die- jenigen der übrigen Bevölkerung	Durchschnittl. Wochen- verdienst der männl. Stücklohn- arbeiter fl.
16—20 Jahre alt	1000,0	1000,0		4,62
21—25 „ „	931,1	880,9	— 50,2	6,00
26—30 „ „	784,3	968,0	+ 184,0	6,87
31—35 „ „	726,4	724,9	— 1,5	7,25
36—40 „ „	684,1	638,1	— 46,0	7,10
41—45 „ „	628,5	472,6	— 115,9	7,07
46—50 „ „	526,9	395,2	— 131,7	6,61
51—55 „ „	455,5	274,5	— 181,0	6,39
56—60 „ „	391,1	184,1	— 207,0	6,18
61—65 „ „	334,6	118,4	— 216,2	6,02
66—70 „ „	223,2	57,3	— 165,8	5,31
über 70 „ „	236,8	28,7	— 208,1	3,64

Sieht man von den für den vorliegenden Zweck belanglosen jüngeren Altersklassen ab, so zeigt nur die Altersklasse 31—35 Jahre der Arbeiterbevölkerung eine mit der übrigen Bevölkerung übereinstimmende Besetzung. In dieser Altersklasse vermag der Arbeiter auch am meisten zu leisten. Die Stücklohnverdienste, welche die Leistungen ja getreu abspiegeln, stellen sich hier am höchsten. Mit dem 35. Jahre aber nimmt die Besetzung der Altersklassen bei den Arbeitern ebenso wie deren Verdienst rasch ab. Nehmen wir an, dass die Sterblichkeit der Arbeiter mit derjenigen der übrigen Bevölkerung übereinstimme — eine Annahme, die freilich zu günstig ist — so würden auch in Nordböhmen, da Auswanderung oder Uebergang zu anderen Beschäftigungen wenig in Betracht kommt, von den Arbeitern im Alter von 41—50 Jahren bereits ein Viertel, von denjenigen im Alter von 51—60 Jahren nahezu die Hälfte ihre Stellung in der Fabrik bereits verloren haben. Auch hier trifft der Ausspruch der badischen Aufsichtsbeamten zu: „Die Arbeiter werden im Allgemeinen rasch alt“.

Von den Bevölkerungsstatistikern wird bekanntlich grosser Werth darauf gelegt, dass innerhalb einer Nation die Besetzung der „produktiven“ Altersklassen eine vergleichsweise starke sei. Das Verhältnis zwischen den produktiven und nicht produktiven Angehörigen eines Volkes muss aber alles Uebrige gleichgesetzt um so ungünstiger werden, je rascher die Abnutzung der Arbeitskraft in den jüngeren Altersklassen vor sich geht. So dürfte es denn auch schon vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus gerechtfertigt erscheinen, dass durch Einschränkung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohnes der jetzt erschreckend schnelle Verfall der Arbeitskräfte aufgehalten oder verlangsamt würde.

Freiburg i. B.

Heinrich Herkner.

Eine „Musterarbeitsordnung“ für Bergwerke. Der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund hat in seiner Hauptversammlung vom 30. Dezember 1891 gutgeheissen und den Zechen seines Bezirkes zur baldigen Annahme empfohlen, weil die Zechen nach dem Inkrafttreten der revidirten Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 und der im preussischen Landtag zu berathenden Berggesetznovelle ohnedies Arbeitsordnungen einführen, und dieselben ausserdem mit den Arbeitern vereinbaren müssten.

Da die Bergarbeiterenquôte von 1889 (S. 34) u. A. feststellte, dass auf den westfälischen Steinkohlengruben sogar Geldstrafen von den Bergleuten eingezogen wurden, ohne dass überhaupt eine schriftliche Arbeitsordnung vorhanden war, so bedeutet das nun empfohlene „Muster“ immerhin einen Fortschritt. Aber andererseits berührt es schon eigenthümlich, dass sich die Zechenbesitzer davor scheuen, die Arbeitsordnung mit ihren Arbeitern festzusetzen. Das jetzt einseitig von den Unternehmern beschlossene „Muster“, welches in No. 99 des Vereinsorgans „Glückauf“ (12. Dezember 1891) veröffentlicht wurde, regelt I. den Arbeitsvertrag (Betriebsführer, 14 tägige Kündigung, 6 Entlassungsgründe gegen den Arbeiter, 4 Gründe zum sofortigen Verlassen der Arbeit gegen den Unternehmer). Hier fällt u. A. auf, dass „Schmähungen“ nur dem Unternehmer gegen Arbeiter, nicht aber dem Arbeiter gegen den Unternehmer ein Recht zur sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses geben, dass im Falle grundloser Entlassung des Arbeiters der Unternehmer nur für die halbe Kündigungsfrist den Lohn auszuzahlen verpflichtet sein soll.

Abschnitt II regelt die Schichtzeit 8 stündig (ausschliesslich Ein- und Ausfahrt) für Arbeiter unter Tage, 10 stündige für solche über Tage. Länger als die regelmässige Zeit haben die Bergleute zu arbeiten „bei vorhandener Gefahr für das Leben von Arbeitern oder für die Sicherheit und die ungestörte Unterhaltung des Betriebes, sobald sie von ihren Vorgesetzten dazu aufgefordert werden“. Unter III. Lohnberechnung ist wenigstens bestimmt, dass eine Lohnherabsetzung den Arbeitern so frühzeitig mitgeteilt werden muss, dass sie von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen können. Bei theilweiser Unterbrechung der Arbeit haben die Bergleute keinen Anspruch auf Lohn. Veränderungen im Ausmass der Förderwagen sind ihnen bekannt zu geben. Die Lohnfrist wird auf volle anderthalb Wochen (!) festgesetzt. Abschlagszahlungen soll es nur monatlich geben. Abgezogen werden sollen „die Pfennige, welche bei Ermittlung des auszuzahlenden Restlohnes über die Zehner hinausgehen“, und zwar der „einfacheren Auslohnung halber; man würde diese Bestimmung kaum glauben, wenn man sie nicht im Zechenorgan schwarz auf weiss läse. Sonst sind noch 8 Rubriken für Abzüge offen gelassen, u. A. für Sprengmaterialien, „fahrlässig verdorbene“ Werkzeuge und Lampen u. s. w. Im Entwurf des Vereinsvorstandes war wenigstens das Oelgeld weggelassen. Der Vorstand stand nach der „Köln. Ztg.“ auf dem Standpunkte, dass in Zukunft kein Oelgeld abgehalten werden solle, da es ein alter Zopf sei, solches zu berechnen. Es wurde betont, dass der Bergmann der einzige Arbeiter sei, der seine Arbeitsstätte auf eigene Kosten erleuchten müsse. Aus der Hauptversammlung vom 30. Dezember erhob sich jedoch hiergegen starker Widerspruch, sodass beschlossen wurde, die Kosten für das Geleuchte mit in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Denjenigen Zechen, welche hiervon absehen wollen oder bereits das Oelgeld abgeschafft haben, sei es überlassen, nach Belieben zu handeln. Beschwerden wegen unrichtiger Lohnermittelung werden unter eine Präklusivfrist von acht Tagen gestellt. Strafgehalte und Lohnabzüge werden für 12 Fälle ganz besonders angedroht, u. A. wegen Zuspätkommens (ohne Zeitbegrenzung), wegen „nicht sorgfältiger Arbeit“, wegen Benützung anderer als für den Einzelnen bestimmten Materialien und Werkzeuge (!), wegen „Neckens“ oder „Schimpfens“ der Mitarbeiter oder Grubenperde (!), endlich wegen „Belügens der Vorgesetzten“. Das „Nullen unreiner Wagen“ wird beibehalten, nur der einbehaltene Lohn in eine Unterstützungskasse abgeführt, über deren Kontrolle durch die Arbeiter Nichts gesagt ist. Die Kontrolle über das Nullen können sie durch Delegirte „auf ihre Kosten“ und „ohne dass der Betrieb darunter leidet“ vornehmen lassen. Gemeinschaftliche Beschwerden und Wünsche „dürfen höchstens durch 3 Betheiligte“ bei dem Betriebsführer vorgebracht werden. Dieser Auszug genügt wohl,

um erkennen zu lassen, dass hier wieder Keime zu unvermeidlichen Konflikten mit grossem Geschick gelegt sind. Der Referent in der oben erwähnten Zecheversammlung sagte freilich (nach der „Köln. Ztg.“): „In Bezug auf die Verträge sei der Arbeiter dem Arbeitgeber in der neuen Arbeitsordnung gleichgestellt. Beim Nullen von Wagen sei der Grundsatz der Gleichberechtigung sogar zu Gunsten des Arbeiters verlassen, da die Gelder für die genullten Wagen (eingehaltener Lohn) in die Unterstützungskasse der Bergleute fliessen, die Grube also gar keine Entschädigung für die Reinigung der genullten Kohlen erhalte. Wenn gegen das Nullen, wie es vor dem Ausstand geübt worden, gearbeitet worden sei, so wäre solches zu Unrecht geschehen, denn der bisher eingehaltene Lohn habe nicht ausgereicht, um die Zeche zu entschädigen.“ Aber der Text der „Musterordnung“ straft diese Aeusserung leider Lügen.

Das Tabakmonopol und die Lage der ungarischen Tabakarbeiter. In den elf staatlichen Fabriken wurden, wie ein Budapester Arbeiterblatt meldet, nahezu 16 000 Arbeiter beschäftigt, die jährlich etwa 150 000 Meterzentner Rohtabak zu Zigarren, Zigarretten und Rauchtabak verarbeiten. Der Staat erzielte aus dem Tabakmonopol im Jahre 1890 einen Reingewinn von 28 $\frac{1}{3}$ Millionen Gulden. Die Arbeiter in den Tabakanpflanzungen übernehmen die Felder von den Grosspächtern gegen den halben Ertrag in Bearbeitung. Ausserdem erhalten sie Wohnung, ferner während des Sommers Futter resp. Weide für eine Kuh per Familie. In einem Hause mit 1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche und 1 Stall wohnen 2-4 Familien. Die Arbeiten beginnen Mitte März und dauern bis Anfangs Dezember. Während dieser Zeit wird nicht blos die Arbeit der aus 5-6 Köpfen bestehenden Familie voll in Anspruch genommen, sondern während des Sortirens muss jede Familie noch 7-8 Hilfsarbeiter in Lohn nehmen. Wie hoch ist nun das Einkommen einer Familie? Die Familie von 5 Köpfen verarbeitet etwa 58-60 Meterzentner. Dafür werden 600-620 Gulden bezahlt, die Arbeiterfamilie bekommt aber nur die Hälfte, 300-310 Gulden. Nach Abzug des Antheils der Hilfsarbeiter verbleiben ihr 258 Gulden als Arbeitslohn für 260 Tage mal die Zahl der arbeitenden Personen (5), also für 1300 Arbeitstage. Der während der „Saison“ erreichte Durchschnittslohn beträgt somit 19 $\frac{1}{13}$ Kreuzer und der Tageslohn im Jahresdurchschnitt 14 $\frac{1}{8}$ Kreuzer.

Ueber die Ausnützung der Arbeiter in den Nahrungsmittelgewerben gibt eine am 30. Dezember v. J. vor dem Stuttgarter Gewerbeschiedsgericht stattgehabte Verhandlung Auskunft. Der klagende Bäckergeselle gab an, dass er vom 23. Dezember Nachts gegen 12 Uhr bis zum 25. Dezember Morgens 5 Uhr ohne zu schlafen gearbeitet habe. Das ist eine durch Schlaf und Erholung nicht unterbrochene 53 stündige Arbeitszeit.

Die Arbeitsdauer in den Mainzer Zigarren- und Tabakgeschäften. Die Mainzer Tabakgeschäfte werden vom 6. Januar dieses Jahres allabendlich um 9 Uhr geschlossen werden. Die von den Mainzer Metzgern seit einem Jahre durchgeführte Schliessung der Verkaufsstellen von 1-5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittag hat sich, wie der „Frankfurter Zeitung“ geschrieben wird, gut bewährt. Die Verbraucher wissen sich damit abzufinden.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Ein Strike der Bierbrauergehilfen in Bayern.

Die Bierbrauer in Bayern, insbesondere in Nürnberg, haben sich bis in die jüngste Zeit den gewerkschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter vollständig fern gehalten, die Sozialdemokratie hatte nirgends Einfluss auf diese Arbeiter, und nun befinden sich die Nürnberger Brauer in einem Strike, welcher an Hartnäckigkeit keinem anderen Lohnkampfe nachsteht. Die Bewegung geht zurück auf das vergangene Frühjahr. Gegen Ende März vorigen Jahres fanden verschiedene Brauerversammlungen statt, in welchen die Verhältnisse im Brauergewerbe eine grelle Beleuchtung erfuhren, und die Zustände im Allgemeinen als unerträglich bezeichnet wurden. In einer dieser Versammlungen wurde beschlossen, die Forderungen der Arbeiter zu formuliren und sie den Unternehmern zu unterbreiten. Dies geschah gegen Mitte April. Die Arbeiter beanspruchten: Eine Arbeitszeit an Wochentagen von 11 Stunden, an Sonntagen von 4-6 Stunden, eine der Verkürzung der Arbeitszeit entsprechende Lohn-

erhöhung oder eine Erhöhung des Minimallohnes und Verbesserung der Schlafstätten. Bis dahin lagen die Dinge folgendermassen. In der Tucher'schen Brauerei erhielten die Arbeiter einen Minimallohn von monatlich 72 Mk., ausserdem täglich 7 l Bier und Freiquartier. Die Arbeitszeit war keine geregelte, sie betrug im Sudhaus täglich bis zu 18 Stunden. Die Kellerburschen mussten theilweise schon Morgens um 2 Uhr ihr Lager verlassen; die Arbeit im Keller begann um 3 Uhr früh. Für warmes Frühstück war keine Sorge getragen; da zu dieser frühen Stunde Cafés noch nicht geöffnet sind, mussten die Leute bis 9 Uhr Vormittags, wo Frühstückszeit ist, mit nüchternem Magen arbeiten, in einer Temperatur, welche selten 2 Grad Réaumur übersteigt. Die Schlafräume befanden sich unter dem Dach, waren nicht heizbar und genügten auch sonst nicht den bescheidensten Ansprüchen.

In der Brauerei Lederer betrug der Minimallohn 70 Mk. monatlich. Die Arbeitsverhältnisse sind die gleichen wie bei Tucher, jedoch sind die Schlafräume gesünder, und ausserdem ist ein Zimmer zu gemeinsamer Einnahme der Mahlzeiten vorhanden. Die Reif'sche Brauerei lieferte die meisten Arbeiter in's Krankenhaus, was auf die ausserordentlich sanitätswidrigen Schlafräume und darauf zurückgeführt wird, dass der Dampf, welcher durch Bier- und Maischsud erzeugt wird, keinen genügenden Abzug hat, weshalb die im Sudhaus beschäftigten Leute nie trocken werden. In der Zeltner'schen Brauerei sind die Lohnverhältnisse besser als in den vorgenannten Geschäften, der Minimallohn beträgt bei Zeltner seit Jahresfrist 80 Mk. monatlich, dagegen ist von einer geregelten Arbeitszeit in diesem Geschäft erst recht keine Rede. Drei, vier Mal in der Nacht werden die Arbeiter von ihrem Lager aufgeschweicht, so dass von einer eigentlichen Nachtruhe kaum gesprochen werden kann. Die Betten der Arbeiter sind von einer Beschaffenheit, wie sie kläglicher kaum gedacht werden kann. Im Brauhaus Nürnberg war die Arbeitszeit einigermassen erträglich, es wurde daselbst 12 bis 15 Stunden gearbeitet. Der Minimallohn bezifferte sich auf 75 Mk., die Schlafräume und Gehilfenstuben sind die reinlichsten in Nürnberg, die Betten sind gut. Soviel über die Grossbrauereien. In den kleinen Brauereien weichen die Verhältnisse insofern von den vorbeschriebenen ab, als die Arbeitszeit täglich um ein bis eineinhalb Stunden kürzer ist; dafür sinkt aber auch das Lohnminimum auf 50 Mk. herab. Die Schlafstellen in diesen Kleinbetrieben sind mitunter abscheulich. Dass die Gesundheitsverhältnisse der Brauer keine günstigen sind, versteht sich. Kellerburschen, Schläucher, Bierführer und Mälzer stellen ein bedeutendes Kontingent zu den Schwindsüchtigen und Magenleidenden. Neben dem anstrengenden Beruf, dem Wechsel der Temperatur, der kurzen Nachtruhe, ist es besonders der Zwang zum Trinken, welcher die Leute an ihrer Gesundheit schädigt. Sie erhalten täglich 7 l Bier; das ist ein Theil ihrer Verdienstes und wird natürlich unter allen Umständen getrunken, zum grossen Nachtheil namentlich für junge Leute und solche, die nicht im Brauereigewerbe aufgewachsen sind.

Mit den vielgerühmten patriarchalischen Verhältnissen ist es somit nicht weit her. Die Brauereibesitzer haben auf die Forderungen ihrer Arbeiter von Mitte April bis in die zweite Hälfte des Dezembers nicht reagirt und sie in der Hauptsache abgelehnt. Die Arbeiter verlangen Verkürzung der Arbeitszeit; die Grossbrauer setzen insbesondere diesem Wunsche den hartnäckigsten Widerstand entgegen. Kräftigen Rückhalt fanden die Braugehilfen an den Arbeitern aller Berufe, welche in zahlreichen Versammlungen sich mit den Brauern solidarisch erklären und entschlossen zu sein scheinen, den Boykott über die Brauereien so lange aufrecht zu erhalten, bis die Forderungen der Braugehilfen bewilligt sind, und die ausständigen Arbeiter Unterkunft gefunden haben.

Nürnberg.

Martin Segitz.

Der deutsche Buchdruckeranstand. Der Strike ist in ein neues Stadium getreten, die Maassnahmen der preussischen Regierung haben zu einer Krisis geführt. In einzelnen Orten, wie Stefin und Breslau, haben die Gehilfen sich bedingungslos unterworfen, in der Mehrzahl der Druckorte jedoch ist der Beschluss, auch mit geringer Unterstützung den Anstand fortzuführen, mit Begeisterung angenommen worden, so in Berlin, Hamburg, München, Halle a. S., Mainz, Nördlingen, Oldenburg, Erfurt u. s. w. Wie die Dinge liegen, steht ein baldiger Entscheid des Kampfes bevor. Das konsumierende Publikum, dessen Aufträge entweder nicht oder nur mangelhaft ausgeführt wurden, wird nach und nach ungeduldig und drängt die Druckfirmen zur Erfüllung ihrer Verträge, Adressbücher und ähnliche zum Jahreswechsel nöthige Erzeugnisse konnten nicht fertiggestellt werden. Unter den Prinzipalen selbst, welche durch jeden Tag der Fortdauer dieses langwierigen Streites ausserordentlich geschädigt werden, herrschen Differenzen; der natürliche Gegensatz der Klein- und Mittelbetriebe zu den kapitalstarken Grossunternehmungen tritt hierbei zu Tage. Finanzielle Verluste sind aber für die Unternehmer überhaupt nicht zu vermeiden; dass sie stetig wachsen, ergibt sich aus der Sachlage.

Glückt es den Gehilfen, durch freiwillige Beiträge den Strike noch etliche Wochen zu halten und eine Fahnenflucht der Ausständigen zu verhüten, so ist der Sieg, zum mindesten die allgemeine Durchsetzung eines Theils der Forderungen nicht unwahrscheinlich. In der deutschen Arbeiterschaft ist nach der neuesten Wendung, welche der bedeutsame Neunstundenkampf der Buchdrucker genommen hat, die Theilnahme eine noch viel regere und thatkräftigere geworden. Allerorten finden Versammlungen statt, welche für die energische Unterstützung der Strikenden sich aussprechen. So betäubend auch die allgemeine wirtschaftliche Lage ist, so ist doch zu erwarten, dass die Hilfsmittel reichlicher fliessen werden. Nachdem die Strikeunterstützung herabgesetzt ist, eine nicht blos wegen des Zwanges der Umstände, sondern auch aus taktischen Rücksichten notwendige Maassregel — man denke an die Durchschnittslohnsätze der meisten gewerblichen Arbeiter Deutschlands — ist der Widerstand ein leichterer, der Erfolg gesicherter. Immer vorausgesetzt, dass die Buchdrucker in altbewährter Mannszucht für ihre Aufgabe opferwillig einstehen.

Die Arbeiterschaft des Auslandes, vor allem des Vereinigten Königreichs und der nordamerikanischen Union, unterstützen die deutsche Bewegung mit erheblichen Summen. Entsprechen die bisher gesendeten Gelder — etwa 70 000 Mk. aus England, 8000 Mk. aus den Vereinigten Staaten — nicht den hochgespannten Erwartungen, so vergesse man nicht, dass das ausländische Publikum durch falsche Darstellungen, Tendenznachrichten u. s. w. mehrfach getäuscht worden ist und durch die Urabstimmung, wie sie für Unterstützungsfragen in den englischen Trades Unions zum Theil vorgeschrieben ist, der Gang der Geschäfte etwas verlangsamt wird. Bedeutsam ist jedenfalls das warmherzige Eingreifen der fremden Gewerkschaften für die deutschen Buchdrucker: die Internationalität der Arbeiterbewegung, die Gemeinsamkeit der Arbeiterinteressen in allen Kulturländern tritt klar zu Tage.

Ein letzter Versuch, durch den preussischen Handelsminister eine Vermittelung herbeizuführen, ist, wie man hört, daran gescheitert, dass die Prinzipale sich weigerten, zur Ermöglichung von Verhandlungen alle Vorbedingungen fallen zu lassen.

Bergarbeiteranstand in Steiermark und Krain. In Steiermark und Krain sind die Bergarbeiterverhältnisse äusserst ungünstige, und mitleiderbarer Gewalt von Zeit zu Zeit ausbrechende Strikes zeigen die tiefgehende Verstimmung der Grubenleute und den Mangel einer straffen Organisation. Dass dem so ist, verschuldet nicht allein der tiefe Stand des Lebensfusses der Arbeiter, sondern auch die gerade in diesen Bezirken mit erstaunlicher Rücksichtslosigkeit auftretende Willkür einer zu mächtigem Kartell vereinigten Unternehmenschaft, welche an den öffentlichen Gewalten einen Rückhalt findet. Denn ein steierischer Bergarbeiteranstand und zugleich das Eingreifen der militärischen Macht ist etwas Regelmässiges. „In Trifail traf Militär ein, da Ausschreitungen stattfanden“, meldet denn auch die „Voss. Zeitung“. Im Köflacher Revier striken alle Bergarbeiter bis auf die Knappen der Gewerkschaft Zangthal, denen Lohnerhöhung zugestanden wurde. Die Ausständigen verlangen strengere Einhaltung der Achtstundenschicht, 1 G. 50 Kr. Häuerlohn, 1 G. 20 Kr. für Förderung. Seitens der Köflacher Gesellschaft wurde der Häuerlohn mit 1 G. 20 Kr., Förderlohn

mit 90 Kr. festgesetzt. Die Gewerken lehnen jede Unterhandlung ab. In den Städten wird Kohlenmangel eintreten, die Südbahn hat nach der „N. Fr. Pr.“ in Voraussicht des Anstandes den Bedarf für längere Zeit gedeckt.

Der schweizerische Grütliverein, die stärkste gemässigte sozialdemokratische Arbeiterorganisation der Schweiz, hatte bisher nur ein Organ in deutscher Sprache, den dreimal wöchentlich in einer Auflage von 14 000 Exemplaren erscheinenden „Grütliener“. Vom 1. Januar ab besitzt der Verein auch ein französisches Organ, „Le Grütli“. Ausserdem erscheint seit Kurzem für den französisch-schweizerischen Jura ein neues Arbeiterblatt, „Le Socialiste“.

Die französischen Tabakarbeiter und Tabakarbeiterinnen — die Tabakfabrikation und der Handel mit den Produkten derselben sind in Frankreich bekanntlich Staatsmonopol — hielten während der letzten Weihnachtsfeiertage in der Pariser Arbeiterbörse einen Kongress ab. Von den 20 Staatsfabriken waren 15 durch ca. 50 Delegirte vertreten. Die Diskussionen haben sich beschäftigt mit der offiziellen Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation der Tabakarbeiter, mit der Anwendung der Fabrikordnungen, der Schaffung von Krippen in den Fabriken und der Revision der Löhne entsprechend den lokalen Bedürfnissen. Ferner wurde der Wunsch ausgesprochen, dass die Verwaltung die Staatspensionen auf 720 Francs für die Männer und auf 540 Francs für die Frauen, welche 25 Jahre im Dienste der Staatsfabriken standen, festsetze. Eine Deputation von sieben Mitgliedern hat dem Generaldirektor der Tabakverwaltung die Wünsche des Kongresses übermittelt. Dieselben wurden zur Kenntniss genommen. Eine Deputation des Kongresses wurde auch von dem Minister Rouvier empfangen, welcher ihren Beschwerden grösste Aufmerksamkeit zusicherte, aber ein Eingehen auf dieselben im kommenden Jahre, für welches das Budget schon fast ganz bewilligt sei, für unmöglich erklärte.

Eine Gewerkschaft der Kleider- und Wäschenäherinnen wurde in den letzten Tagen des verflossenen Jahres in Paris gegründet.

Ueber das französische Arbeitersekretariat, das am 9. Januar in Thätigkeit treten wird, hat sich Jules Guesde einem Interviewer gegenüber folgendermassen geäussert. Dasselbe ist infolge der Anregung des internationalen Kongresses zu Brüssel gegründet worden, es soll den Arbeitern ermöglichen, sich gegenseitig zu unterstützen, Arbeitsgelegenheit in allen Ländern zu suchen. Jeder Konflikt zwischen Kapital und Arbeit soll den Arbeitern Frankreichs und des Auslandes sofort mitgetheilt werden zum Zwecke der Einschränkung des Zuzuges und der Konkurrenz. Das Arbeitersekretariat ist zusammengesetzt aus Delegirten folgender Organisationen: Arbeitsbörse, Föderation der Gewerksvereine (Fédération des chambres syndicales), Nationale Föderation der gelehrten Arbeiter (Fédération nationale des métiers) und aus den verschiedenen 3) Gruppen der sozialistischen Partei. Um den gewerkschaftlichen Interessen den politischen gegenüber eine stärkere Vertretung zu sichern, hat man den Arbeitsbörsen zwei, den übrigen Organisationen je einen Vertreter garantirt, so dass vier Vertretern der gewerkschaftlichen Arbeiterinteressen drei der politischen gegenüberstehen werden. Die Korrespondenz des Arbeitersekretariats mit den verschiedenen Arbeiterorganisationen wird durch die Sekretäre der verschiedenen Organisationen vermittelt werden. Nur eine Schwierigkeit, die das nöthige Geld zu verschaffen, hat sich ergeben. Jules Guesde hofft aber auf die Subventionen der sozialistischen Munizipalverwaltungen, deren es, wie er hofft, nach den nächsten Wahlen recht viele geben wird.

Arbeitsbörsen giebt es gegenwärtig in Frankreich zwei zu Bordeaux, von denen eine in munizipaler, die andere in der Selbstverwaltung der Arbeiter steht, je eine zu Paris, Lyon, St. Etienne, Roanne, Marseille, Béziers, Montpellier, Nimes, Toulouse, Toulon und Cholet. In der Bildung sind Arbeitsbörsen begriffen zu St. Quentin, Cette, Nantes und Troyes. Die dreizehn französischen Arbeitsbörsen sind eben im Begriffe eine Föderation der Arbeitsbörsen zu gründen. Zu diesem Zwecke soll am 7. Februar in der central gelegenen Stadt St. Etienne ein Kongress der Arbeitsbörsen stattfinden. Veranlassung hierzu scheint der Streit der in der Pariser Arbeitsbörse domizilirenden Gewerkschaften mit dem Pariser Gemeinderath zu sein, welcher auf Grund seiner starken finanziellen Unterstützung der Arbeitsbörse ein Recht der Mitverwaltung derselben beansprucht.

Gegen die privaten Stellenvermittlungsbureaux haben die Münchener Arbeiter Stellung genommen. Im Dezemb. v. J. wurde diese Frage in ihrer politischen Organisation, dem „Verein für volksthümliche Wahlen“ diskutiert, worauf eine Kommission bestellt wurde, welche Material sammelt und Vorschläge der Beschlussfassung des Vereines unterbreiten sollte. Die Ermittlungen zeigten, dass stellungs-

suchende Personen in München in unerhörter Weise von den privaten Stellenvermittlungsbureaux ausgewuchert werden. Es wurde bekannt, dass die Polizei beschwerdeführende Personen angewiesen hat, auf zivilrechtlichen Wege Schadenersatzklagen zu erheben, wozu natürlich die Ausgewucherten sich nicht veranlasst sahen. Das Komitee schlug vor, die Gemeindegkollegien aufzufordern, eine Arbeitsbörse nach dem Muster, wenn auch nicht im Massstabe der Pariser Arbeitsbörse zu errichten. Bis dies geschieht, soll ein strenges Regulativ für die Arbeitsvermittlungsbureaux errichtet werden, ähnlich wie solche für die Pfandleihanstalten existiren, nur polizeilich festgesetzte Taxen sollen erhoben werden dürfen, welche in procentualem Verhältnisse zu den bezahlten Löhnen stehen. Die Bücher der Vermittlungsbureaux sollen den Charakter öffentlicher Urkunden haben und Jedermann zur Einsicht offen liegen. Demnächst wird eine öffentliche Arbeiter- und Arbeiterinnenversammlung sich mit dieser Frage beschäftigen; die Beschlüsse derselben werden an die Polizei und die Gemeindegkollegien geleitet werden.

Die Neunstundenbewegung der schweizerischen Buchdruckergehilfen. Die grosse Bewegung der Buchdruckergehilfen in Deutschland hat ihre Wellen auch in die Schweiz geworfen. Allerdings merkt man an der Oberfläche nicht viel. Es gab dort keine Arbeitsausstände, sondern es begnügten sich die Gehilfen in den grösseren Städten, auf dem Wege der höflichen Petition, ihre Prinzipale um Reduktion der gegenwärtig 10 oder 10½ Stunden betragenden Arbeitszeit auf 9 Stunden zu ersuchen. Bis jetzt sind indessen diese Petitionen meistens erfolglos geblieben. Vor drei Jahren ging die Typographia Bern in ihrer Petition an den Bundesrath viel weiter, sie verlangte Reduktion der Arbeitszeit auf 8 Stunden und Ausschluss der Frauen vom Setzkasten. Der Bundesrath erklärte damals in seiner Antwort, dass beim Buchdruckergewerbe keine so gesundheitsschädlichen Einflüsse vorkommen, dass von den Bestimmungen über den Normalarbeitstag abgewichen werden könne. Besseren Erfolg hatte die schweizerische Typographia mit der Einführung des mit den Prinzipalen vereinbarten Lehrlingsregulativs. In demselben ist genau bestimmt, wie viele Lehrlinge auf die Zahl der in einem Geschäft angestellten Gehilfen gehalten werden dürfen. Der früher vielfach geübten Lehrlingsausbeutung ist damit gründlich der Riegel vorgeschoben.

Für die heutige Forderung der Reduktion der Arbeitszeit machen die Gehilfen geltend die gesundheitsschädlichen Einflüsse ihres Gewerbes, ungenügenden Schutz durch das Fabrikgesetz und die grosse Zahl der Stellenlosen. Die Prinzipale ihrerseits begründen ihre ablehnende Haltung mit den heutigen ungünstigen Geschäftsverhältnissen und der drückenden in- und ausländischen Konkurrenz. Dasselbe Lied singen die Handwerker- und Gewerbevereine. Sie finden, dass solche gesetzlichen Bestimmungen heute nicht am Platze und für einen Theil der schweizerischen Bevölkerung ungerecht wären, und dass auf jeden Fall solche Vorschriften von den Behörden erst erlassen werden dürfen, wenn die wirtschaftliche Lage des Landes eine Arbeitsverminderung erheische und der Nachweis geleistet sei, dass sämtliche uns umgebenden Konkurrenzstaaten solche Massregeln bereits ergriffen haben. Das würde aber doch ein wenig zu lange dauern, unterdessen wäre es wohl klüger, man würde sich beiderseitig zu verständigen, wie dies in Bern geschehen ist, wo die Offizinen der sieben Klubbuchdrucker vom 4. Januar ab die neunstündige Arbeitszeit eingeführt haben.

Unternehmerverbände.

Krisis im rheinisch-westfälischen Walzwerkverband. Der rheinisch-westfälische Walzwerkverband, ein Zweig des grossen über das Reich sich erstreckenden Walzwerk-Kartells, leidet, wie der „Frkf. Ztg.“ (No. 8 vom 8. d. M., 1. Morgenblatt) geschrieben wird, an dem Mangel ausreichender Aufträge. Ein Werk, der Aachener Hütten-Aktien-Verein in Rothe-Erde bei Aachen, ist aus der Vereinigung ausgetreten. Ob diese in der That ernstlich gefährdet erscheint, wie der Berichterstatter der „Frkf. Ztg.“ meint, ist bei der Festigkeit des Syndikats denn doch sehr zu bezweifeln. Preisherabsetzungen, wie sie bereits zugestanden worden sind, werden gegebenen Falls noch weiter gemacht werden; die Händler können ihren Bedarf bei den nicht-syndizirten Werken keinesfalls decken. So wird die Krisis eine taktische Schwenkung in der Preispolitik, nicht aber eine Zersetzung des Verbandes herbeiführen.

Der Stickerverband der Ostschweiz hat durch die Abtrennung der Vorarlberger Sticker schweren Schaden erlitten. Die Vorarlberger Sticker haben sich eine besondere Organisation geschaffen, welche gegen die schweize-

rische einen erbitterten Konkurrenzkampf führt. Der Bestand der schweizerischen Organisation ist durch zahlreiche Austritte gefährdet. Die Arbeiter scheinen sich nun ohne die Kaufleute organisiren zu wollen.

Handwerkerfragen.

Die Bauhandwerker und die Hypothekenordnung.

In Berlin beginnt sich eine lebhaftige Agitation bemerkbar zu machen, welche die alte Forderung der Bauhandwerker auf ein Vorzugsrecht für ihre Lieferungen bei eintretender Subhastation zum Gegenstande hat. Veranlassung zu dieser Agitation bietet der zur Berathung stehende Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Das preussische Landrecht gewährt den Bauhandwerkern ein Recht auf Vormerkung ihrer Forderungen im Grundbuch; diese Vormerkungen stehen aber hinter sämtlichen bereits eingetragenen Hypotheken zurück — und die Eintragung beliebig vieler Hypotheken auf den Namen irgend welcher Verwandten des Unternehmers lange vor Beginn des Baues kann nicht verhindert werden. Ein zuverlässiger Fachmann giebt an, dass ihm Fälle bekannt seien, in welchen im Herbst schon alle Hypothekendokumente für eine ganze Häuserreihe fertig bei den Unternehmern im Kasten lagen, während die Bauten im Frühjahr erst begonnen werden sollten. Es geschieht dies, um die dreimonatliche Einspruchszeit der übrigen Gläubiger, also namentlich der Lieferanten und Arbeiter illusorisch zu machen. In der That hat sich denn auch die Lage des Bauhandwerks in Folge der schwindelhaften hohen Grundstückspreise und des dadurch bedingten Vorschlebens zahlungsunfähiger Strohmänner als Bauunternehmer sehr traurig gestaltet.

Die Subhastationen sind an der Tagesordnung — von 535 Neubauten, die vom 1. Oktober 1889 bis zum 1. Oktober 1890 in Berlin aufgeführt wurden, sind 133 zur Subhastation gekommen und zwar mit bedeutendem Ausfall gegenüber den Eintragungen. Im Jahre 1891 waren die Verhältnisse nicht besser. Aus den ersten sieben Nummern des „Bauhandwerksschutzes“, Organ des kürzlich begründeten „Bauhandwerkervereins zu Berlin“ mache ich folgende Zusammenstellung von Subhastationen für die Zeit von sechs Wochen:

Datum	Lage	Eintragungen	Erlös	Ausfall
16. Juli	Triftstr. 1a	111 680	80 000	31 680
—	Liegnitzerstr. 41	188 150	160 750	27 400
—	Lindenerstr. 42	240 250	165 000	75 250
—	Birkenstr. 22	248 080	230 000	18 080
—	Schulstr. 39	89 000	65 200	24 775
21. August	Kastanienallee 39 und Oderbergerstr.7	256 500	183 000	73 500
26. August	Franseckistr. 17	185 900	131 000	54 900
—	Buttmannst. 14	230 580	190 700	39 880
28. August	Swinemünderst. 50	261 140	118 000	143 140

Wie sehr unter diesen Ausfällen die Bauhandwerker leiden, mögen folgende näheren Angaben über die Vertheilung der Eintragungen etc. in dem zweiten der oben angeführten Fälle (Liegnitzerstr. 41) darthun.

Hypotheken-Belastung	Gläubiger
133 515 Mk.	Adam, Baugelder
16 835 „	Werck & Glierücke
6 000 „	Holzhandlung George u. Nicolas
10 000 „	Ww. Nordgauer
6 000 „	Töpfermeister
4 000 „	Tischlermeister
2 000 „	Staakermeister
4 000 „	Malermeister
2 000 „	Schlossermeister
2 000 „	Gas- und Wasseranlagen-Fabrikant
300 „	Steinmetzmeister
1 500 „	Zimmerpolier
188 150 Mk.	

Ww. Nordgauer erwarb bei der Versteigerung das Grundstück für 160 750 Mk.; der Ausfall betrug mithin 27 400 Mk., sodass kein Pfennig für die in Summa 21 800 Mk. betragenden Forderungen der Handwerker vom Töpfermeister bis zum Zimmerpolier herauskam.

Da bei weitem nicht alle Handwerkerforderungen eingetragen werden, beziffern sich die Verluste dieser Kreise weit höher, als aus den Subhastationsergebnissen geschlossen werden kann. Von der Höhe derselben mag man sich aus folgender Bemerkung des optimistischen „Berliner Tageblattes“ einen Begriff machen:

„Die Behauptung, dass in einem Jahre von Handwerksmeistern und Lieferanten allein in Berlin 30 Millionen Mark verloren worden seien, erscheint zwar etwas hoch gegriffen, dürfte aber im Allgemeinen den Verhältnissen entsprechen.“

Zeigt es sich so, dass die Schutzbestimmung des preussischen Landrechts für den Bauhandwerker völlig unzureichend ist, so muss es billig verwundern, dass der „Entwurf eines Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckungen“, welcher neben dem Entwurf einer Grundbuchordnung etc. im Anschluss an den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1889 erschien, überhaupt von jeder Schutzbestimmung absieht. In den Motiven findet sich folgender Satz, dessen Schluss nach den oben angeführten Thatsachen geradezu wie Hohn klingt:

„In unserer Zeit sind freilich Bestrebungen hervorgetreten, welche ein Vorzugsrecht für gewisse Verwendungsansprüche fordern, namentlich für die Ansprüche von Bauhandwerkern, welche Arbeiten und Materialien in einem Neubau verwendet haben, wegen dieser Verwendungen. Allein es wäre ein höchst bedenkliches Wagnis, diesen Bestrebungen nachzugeben. Das Reich mag immerhin (sic!) die Aufgabe haben, den wirtschaftlich Schwachen gegen den wirtschaftlich Starken zu schützen. Ein solcher Schutz würde hier in wirksamer Weise nur dadurch ertheilt werden können, dass den fraglichen Ansprüchen ein Vorzugsrecht nicht allein vor andern persönlichen Ansprüchen, sondern auch vor den Ansprüchen aus Hypotheken und Grundschulden zugestanden würde. Auf diesem Wege käme die Gesetzgebung, wenn auch nicht in der Form, aber doch der Sache nach zu Hypotheken, welche, ohne selbst dem Eintragungsprinzip unterworfen zu sein, eingetragenen Hypotheken und Grundschulden vorgingen. Ein solcher Bruch in das Eintragungsprinzip aber würde, wie bereits früher dargelegt worden ist, die Grundlage des Realkredites erschüttern. Die Aufnahme von Hypotheken und Grundschulden auf Baustellen würde kaum zu ermöglichen sein. Der Nachtheil hiervon träge aber nicht allein die Grundbesitzer, welche das zur Bebauung des Grundstückes erforderliche Kapital nur im Wege des Realkredites beschaffen können, sondern auch die Bauhandwerker, für welche die Gelegenheit zu lohnender Beschäftigung erheblich sich vermindern würde.“

Gegen diesen Entwurf und seine Motive wandte sich zunächst Professor Dernburg in einer Artikelreihe im „Pionier“; ihm gilt das Vorrecht der Handwerkerforderungen für geliefertes Material und gelieferte Arbeit gegenüber den Hypothekengläubigern als nothwendig und nützlich. Den ersten Schritt zu einer thatkräftigen Agitation unternahm der „Deutsche Bund für Bodenbesitzreform“. Seiner Generalversammlung im Herbst 1891 lag folgender Antrag vor:

„Unbeschadet der Verfolgung seiner viel durchgreifenderen Forderungen beschliesst der Bund, um einem allgemein anerkannten einzelnen Uebelstand schleunigst abzuhelfen, für den Erlass einer Gesetzesbestimmung in folgendem Sinne einzutreten: „Bei dem Besitzwechsel eines jeden irgendwie bebauten städtischen Grundstückes sind sämtliche am Bau theilhaftig gewesen Lieferanten, Handwerker und Arbeiter für das bis zur Zeit des Besitzwechsels gelieferte Material und die bis zu derselben Zeit geleistete Arbeit von dem Käufer in Baar zu bezahlen. Diese Schuld gegenüber den Lieferanten, Handwerkern und Arbeitern genießt ein Vorzugsrecht auch vor einer ersten Hypothek.“

Nach einstimmiger Annahme des Antrages wurde eine Kommission aus Bauhandwerkern und Juristen gewählt, welche dem Antrag folgende abgeschwächte Fassung gaben:

„Sämtliche am Bau eines Grundstückes theilhaftig gewesen Lieferanten, Handwerker und Arbeiter haben innerhalb der Zeit von sechs Monaten nach erfolgter Gebrauchsabnahme für ihre durch Lieferungen von Materialien bezw. Leistungen von Arbeiten entstandenen Forderungen ein Recht auf Eintragung. Die so entstehenden Hypotheken genießen ein Vorzugsrecht vor allen anderen Hypotheken.“

In dieser Fassung ist der Antrag bereits von einer grossen Bauhandwerkerversammlung angenommen und dem Reichstag als Petition überreicht worden, während die Kommission des Bundes für Bodenbesitzreform noch immer an einer endgültigen Fassung arbeitet, welche sodann nebst einer ausführlichen Motivirung dem Staatssekretär des Reichsjustizamtes Bosse überreicht werden soll.

Es wäre wünschenswerth, dass die Regierung die Gelegenheit ergreift, den Handwerkern bei dieser gerechten Forderung entgegenzukommen, nachdem sie durch die Absage in der Innungsfrage den unberechtigten Wünschen endlich einen Damm gesetzt hat.

Berlin.

Leo Arons.

Lehrlinge und Arbeiterorganisationen. Die Arbeiterunion Bern hat dem Gesuche von 36 Lehrlingen entsprochen, welches dahin ging, dass sie die Vereinsvorstände veranlassen solle, dass die Lehrlinge weder von den Meistern, noch von den Arbeitern zu nicht zur Lehre gehörenden oder gesundheitsschädlichen Arbeiten verwendet werden; ferner, dass man ihnen Aufnahme in die Fachvereine mit ermässigten Beiträgen gewähre.

Für den Befähigungsnachweis findet zur Zeit infolge der letzten Handwerksdebatten im Reichstage eine lebhaftige Agitation seitens der Innungen statt. Der allgemeine deutsche Handwerkerkongress, auf welchem diese Frage einen Hauptgegenstand der Verhandlungen bilden wird, findet demnächst statt. Den Entschcheid der Reichsregierung dürfte diese Bewegung freilich kaum beeinflussen.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Der französische Gesetzentwurf, betr. die Kinderarbeit.

Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Arbeit der Kinder und minderjährigen Mädchen in gewerblichen Unternehmungen ist mit den vom Senat angenommenen Aenderungen zum dritten Male an die Abgeordnetenversammlung in der Sitzung vom 19. Dezember 1891 zur Verhandlung gelangt. Indessen hat der Senat nunmehr die Mehrzahl der Beschlüsse der Kammer genehmigt, so namentlich das Verbot der Nachtarbeit für Frauen jeden Alters. Ein Zwiespalt zwischen den beiden Versammlungen besteht nur noch hinsichtlich der Dauer des Arbeitstages der Frauen über 21 Jahren. In der Sitzung vom 27. Oktober 1891 lehnte es der Senat mit 109 gegen 99 Stimmen ab, die Beschränkung des Arbeitstages auf zehn Stunden, wie sie für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren und minderjährige Mädchen beschlossen wurde, auf grossjährige Frauen auszudehnen.

Die Kommission der Abgeordnetenversammlung glaubte in diesem Punkte nicht nachgeben zu dürfen. Und die Kammer selbst ist ihrer Ansicht beigetreten, indem sie von Neuem mit 362 gegen 168 Stimmen entschied, dass der Arbeitstag für Frauen jeden Alters zehn Stunden nicht überschreiten soll. Zu gleicher Zeit verwarf sie einen Zusatzantrag Loreau's, der die Arbeit grossjähriger Frauen nur in den Unternehmungen beschränkt wissen will, welche durch Verfügung der Staatsregierung besonders bezeichnet werden.

Der Artikel 4 des Gesetzentwurfes verbietet die Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren, für minderjährige Mädchen und für Frauen. Als Nachtarbeit gilt grundsätzlich jede Arbeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens. Indessen wird die Arbeit für die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends gestattet, wenn sie derart zwischen zwei Arbeiterschichten vertheilt ist, dass jede nicht länger als neun Stunden arbeitet.

Diese letztere Bestimmung, welche dem Gesetzentwurf auf den Vorschlag Waddington's vom Senat eingefügt wurde, erfuhr von Seiten Drou's eine äusserst abfällige Beurtheilung, die indessen ihr Ziel nicht erreichte. Er er-

klärte, unseres Erachtens mit Recht, dass das Zweischichtensystem einige der schwersten Missstände der Nacharbeit fortbestehen lassen würde.

Artikel 5 des Entwurfs lautet: „Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren und Frauen jeden Alters dürfen in den unter Art. 1 genannten Unternehmungen nicht mehr als sechs Tage wöchentlich beschäftigt werden, ferner nicht an den gesetzlichen Feiertagen, sei es auch nur zum Reinigen und Aufräumen der Arbeitsstätte.“

Ein in den Arbeitsstätten angebrachter Anschlag wird den geeigneten wöchentlichen Ruhetag bezeichnen.“

Léon Say schlug vor, die Worte „mehr als sechs Tage wöchentlich“ durch „Sonntags“ zu ersetzen. Der Antrag hatte den Vorzug, dem Arbeiter die Freiheit der Religionsübung zu sichern. Zudem wird, wie sein Urheber unter Anführung von Aeusserungen mehrerer Arbeits-Inspektoren bemerkte, die Ueberwachung ungemein erschwert, wenn das Gesetz nicht selbst den Ruhetag bestimmt. Der Antrag wurde indessen von der Kammer mit 316 gegen 216 Stimmen verworfen.

Der Gesetzentwurf geht von Neuem an den Senat zurück. Es steht zu hoffen, dass diese Versammlung ihre Entscheidung vom 27. Oktober, die mit schwacher Mehrheit und bei einer grossen Anzahl von der Abstimmung sich Enthaltenden erzielt wurde, ändern wird. Der Entwurf genügt bei weitem nicht allen Anforderungen. Er erweist sich aber der bestehenden Gesetzgebung gegenüber als grosser Fortschritt, und es ist zu wünschen, dass die schliessliche Uebereinstimmung beider Kammern gestatten wird, ihn sobald als möglich endgültig zum Gesetz zu erheben.

Nach der Fassung, in welcher das Gesetz aus der Abstimmung der Kammer hervorging, findet es erst ein Jahr nach seiner Veröffentlichung Anwendung.

Grenoble.

Raoul Jay.

Der Entwurf einer revidirten Gesindeordnung ist dem sächsischen Landtage in der ersten Januarwoche zugegangen. Die heute in Sachsen geltende Ordnung stammt aus dem Jahre 1835. Die meisten Aenderungen sind redaktioneller Art, einige Strafen, über deren Höhe bisher das Belieben von Polizei oder Richter entschied, sind fest normirt, die bereits fest normirten Strafen aber entsprechend dem seit 1835 erheblich gesunkenen Geldwerthe erhöht worden. Der § 95 des Entwurfes bestimmt, dass die Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten in Stellung nimmt, der noch einer anderen dienstpflichtig ist, oder die einen Dienstboten zum Verlassen seines bisherigen Dienstes veranlasst, der geschädigten Herrschaft für den erwachsenen Schaden haftet. Während früher das Gesinde wegen unberechtigtem Verlassen des Dienstes nur dann in Strafe verfiel, wenn es sich nach der auf Antrag der Dienstherrschaft zwangsweise erfolgten Zurückführung in den Dienst beharrlich weigerte, seine Pflichten zu erfüllen, soll der Dienstbote von nun an wegen blossen Entlaufens aus dem Dienste auf Antrag der Dienstherrschaft entweder zurückgeführt oder mit 8 Tagen Haft bestraft werden. Die beschlossene Zurückführung wird durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehoben. Eine sofortige Entlassung des Dienstboten in den 19 dafür vorgesehenen Fällen darf nicht mehr eintreten, wenn diese Thatsachen dem Dienstgeber länger als eine Woche bekannt sind. Fortgefallen sind ferner die §§ 17 und 52, welche bestimmen, dass geringe Thätlichkeiten und leichte Schimpfworte gegen Dienstboten erlaubt seien. In den Motiven wird freilich, wie die „Sächs. Arbeiterzeitung“ bemerkt, darauf hingewiesen, „dass man derselben gar nicht bedürfe, da im Hinblick auf die dem Richter zustehende Beweiswürdigung auch ohne diese Bestimmungen die Möglichkeit vorhanden sei, die Herrschaften vor Strafverfolgung zu schützen, wenn sie durch ungebührliches Verhalten der Dienstboten sich zu strafbaren Handlungen diesen gegenüber hinreissen lassen“. Seit zwei Jahrzehnten sind Erhebungen u. s. w. im Gange gewesen, um die revidirte Gesindeordnung in's Leben zu rufen. Sind auch einige Härten gemildert worden, dem Entwurf ist der Stempel des feudalen Herrschaftsverhältnisses, das im schroffen Wider-

spruche zu unserer ganzen sozialen Entwicklung steht, so scharf aufgeprägt, wie das nur bei einem Ausnahmegesetze gegen bestimmte Arbeiterschichten der Fall sein kann. Es geht nicht länger, landwirthschaftliche Arbeiter und Dienstboten in einem Zustande der Vertragsunfreiheit zu belassen, welcher sie zu Hörigen verurtheilt mit allen Nachtheilen, aber keinem Vortheil der mittelalterlichen Arbeitsverfassung.

Normalarbeitstag und Minimallohn bei öffentlichen Arbeiten in Holland. In der Sitzung der niederländischen zweiten Kammer vom 25. November 1891 wurde seitens eines Abgeordneten der Vorschlag gemacht, bei staatlichen Arbeiten einen Minimallohn und einen Normalarbeitstag festzusetzen. Vom Regierungstische erfolgte keine bestimmte Antwort. Inzwischen hat sich, wie das „Sociaal Weekblad“ mittheilt, herausgestellt, dass derartige Bestimmungen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten in Holland bereits üblich sind. So heisst es in den Bedingungen für den Bau des Gerichtsgebäudes und Gefängnisses in Alkmaar: „Bei dem Bau darf innerhalb 24 Stunden nicht länger als 11 Stunden gearbeitet werden, die Pausen werden nicht als Arbeitszeit gezählt. Unter ganz besonderen Umständen kann durch die Direktion im Interesse der Arbeit während höchstens 14 Tagen längere Arbeitszeit bewilligt werden.“

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Die sozialdemokratischen Stadtverordneten in Berlin haben den Erlass eines Ortsstatuts beantragt, welches die Beschäftigung von Gehilfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen in Bank- und Engrosgeschäften überhaupt untersagt, die Sonntagsarbeit in Detailgeschäften und sonstigen Verkaufsstellen auf 3 Stunden einschränkt mit der Maassgabe, dass dieselbe um 10 Uhr beendet sein muss. Es bedarf einer sehr energischen Agitation der Handelsgehilfen, um diesen wohlbegründeten Antrag durchzusetzen, da die Gewerbe-Deputation des Magistrats beschlossen hat, über die bezüglich Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht hinauszugehen.

Gewerbeinspektion.

Eisenbahn-Inspektoren. Das schweizerische Bundesgesetz zu Gunsten der Eisenbahnbediensteten sieht einen höchstens 12stündigen Arbeitstag und 52 freie Tage im Jahr für jeden Angestellten und Arbeiter vor. In schweizerischen Blättern wird nun gerügt, dass die Centralbahn am Weihnachtstage Güterzüge ausgeführt habe. Der Baseler „Arbeiterfreund“ fordert, dass zur Ueberwachung der Schutzvorschriften besondere Eisenbahn-Inspektoren eingesetzt werden sollen; tüchtige Geldbussen und schliesslich Gefängnisstrafen gegen Direktoren widerspenstiger Bahngesellschaften würden gewiss helfen. Die „Zürcher Post“ meint: „Wir haben ja ein administratives Eisenbahninspektorat und neben demselben soll der Bund einfach, wie auf andern Gebieten — gerade auch beim Fabrikgesetz — die Mitwirkung der betreffenden kantonalen Organe in Anspruch nehmen. Den Polizisten der Centralbahnkantone werden die Weihnachtsgüterzüge wohl nicht unsichtbar geblieben sein, und was sie danach zu thun haben, werden sie auch wissen!“ Die scharfe Kontrolle über den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen im Verkehrswesen dürfte u. E. am besten durch eigene Aufsichtsbeamte geübt werden.

Arbeiterversicherung.

Hausgewerbe und Versicherungspflicht. Die Versicherung der Hausindustriellen führt in der Praxis zu den peinlichsten Verwickelungen und Schwierigkeiten. Die Fälle, in welchen Streitigkeiten über das Recht auf Versicherung entstehen, mehren sich. So wird der »Frankf. Ztg.« aus Elberfeld berichtet, dass eine grosse Anzahl dortiger Hausweber, welche das siebenzigste Lebensjahr überschritten hatten, Anfang 1891 Anspruch auf Gewährung der Altersrente erhoben hatten, zumeist jedoch damit abgewiesen worden waren. Auf die hiergegen eingelegte Berufung verwies das Reichsversicherungsamt die Klage an das Elberfelder Schiedsgericht. Diese Entscheidung wurde mit dem Hinweis begründet, dass der Bundesrat von der ihm in § 2 des Gesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeräumten Befugnis, die Versicherungspflicht auch auf das Hausgewerbe auszudehnen, bisher

keinen Gebrauch gemacht habe. In der Sitzung des Schiedsgerichts begründeten die Weber sowie deren Vertreter die wirtschaftliche Unselbständigkeit ihres Handwerks und beantragten die Rentengewährung. Das Schiedsgericht wies die Kläger ab. Diese Handwerker sind ihrer ganzen Lage und Thätigkeit nach nichts als Lohnarbeiter in Dienste kaufmännischer Verleger oder grosser Unternehmer, welche neben ihrem Fabrikbetrieb auch der Heimarbeit sich bedienen. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann die schlechtestbezahlten und tiefstehenden Lohnarbeiter, die Hausindustriellen, in den Bereich der Versicherung einbezogen werden. Man wird sich einer neuen gesetzgeberischen Regelung der Frage auf die Dauer nicht entziehen können. Die dem Bundesrath zugebilligte Befugnis reicht nicht aus, weil sie nichts Bindendes ist, und der § 2 setzt an Stelle eines zwingenden Gebotes eine diskretionäre Vollmacht. Dass jüngst laut Bekanntmachung vom 16. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt 30, Jahrgang 1891 unter Nr. 1979) die Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation ausgedehnt worden ist, ändert an diesem Sachverhalt nichts. Versicherung und Arbeiterschutz sollen gerade die wirtschaftlich Schwächsten — und das sind unzweifelhaft die Hausindustriellen — am ehesten und gründlichsten erfassen. Dass bei der anerkannt grossen Nothlage und dem niedrigen Lebensmassstab der Hausindustriellen von dem Rechte der freiwilligen Selbstversicherung nur sehr wenig Gebrauch gemacht werden wird, ist zweifellos. Von dem Recht einer Selbstversicherung, welches nur für die Lohnklasse II, bloss für Leute unter 40 Jahren und nur dann, wenn sie noch nicht invalide sind, in Kraft tritt.

Staatliche Unfallversicherung in Russland. Dem Reichsrathe ging vom Finanzministerium ein vollständig ausgearbeitetes Projekt einer staatlichen Unfallversicherungs-Kasse zur entgeltlichen Beschlussfassung zu. In russischen Zeitungen finden wir hierüber vorerst folgende Angaben: Die Versicherung soll für alle Fabriken, Hüttenwerke und handwerksmässigen Betriebe, sofern diese alle nicht unter 10 Arbeiter beschäftigen, obligatorisch sein. Die Kosten der Versicherung werden den Unternehmern auferlegt. Anspruch auf lebenslängliche Rente haben diejenigen Arbeiter, welche durch einen Unglücksfall arbeitsunfähig geworden sind. Die Wittven der verunglückten Arbeiter sollen 50% des Verdienstes der verstorbenen Ehemänner erhalten, die Waisen bis zur Mündigkeit bezw. bis zur Eheschliessung 20 bezw. 15% des Verdienstes des verunglückten Vaters.

Gewerberichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte in Deutschland ist auch nach dem neuen Spezialgesetz vom 29. Juli 1890, das gegen die früheren lakonischen Bestimmungen der Gewerbeordnung den Vorzug hat, der ganzen Materie eine sichere organisatorische Grundlage zu geben, nicht obligatorisch gemacht, wie es im Reichstag beantragt wurde, sondern die Entschliessung der Gemeindeverwaltung überlassen. In zweiter Linie „kann“ die Errichtung auf Antrag Betheiligter durch die Landescentralbehörde erfolgen. Die letztere hat denn auch, in Preussen wenigstens, in ganz anerkannter Weise zur Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte auf dem Wege der Verordnung anzuregen gesucht. Ein Ueberblick über dasjenige, was auf Grund des neuen Gesetzes bis jetzt geschehen ist, mag den Erfolg desselben beleuchten. Dabei sei vorausgeschickt, dass die Einrichtung einer Art Centralauskunftsstelle, an welches alle Daten über Gewerberichte zusammenlaufen, leider versäumt wurde. Der Beobachter ist einstweilen auf private Sammlung der Notizen angewiesen. Danach brachen in einer ganzen Reihe von deutschen Städten seit dem 1. April 1891, an welchem das neue Gesetz ganz in Kraft trat, zunächst Differenzen zwischen Behörden, Arbeitern und Unternehmern wegen Errichtung von Schiedsgerichten aus. So in Augsburg, Neuss, Aschaffenburg, Oberhessen (Giessen) und Siegen, in einzelnen dieser Orte, wie in Aschaffenburg kam es zur Errichtung, in anderen nicht. Bei einer durch den Vorstand des Thüringer Städteverbandes gehaltenen Umfrage erklärten nicht weniger als 35 Gemeindebehörden, dass sie an die Einführung nicht lächten.

In den Rheinlanden verursachte die Ausnützung einiger Latituden des Gesetzes bezw. der Kosten, des Wahlmodus etc. durch die Behörden und Unternehmer Vorstellungen der Arbeiter (Ronsdorf, Oktober 1891, Crefeld, September 1891). Dagegen wurde sogar eine ländliche Gemeinde, Mombach bei Mainz, bekannt, welche mit der Errichtung vorging. Die letzten Nachrichten über die Einführung kamen aus Ludwigshafen, Eberswalde und Berlin, wo das Zustandekommen des Gerichts eine seit 1835 im Gange befindliche und durch die Aufsichtsbehörde öfters gehemmte Bewegung zum Abschluss bringen würde. Diese Daten scheinen uns nicht zu Gunsten des Fakultativums zu sprechen; die Bewegung geht sehr langsam, wenn man bedenkt, dass Stieda schon vor dem neuen Gesetz beinahe ein halbes Hundert Schiedsgerichte verzeichnete.

Kaufmännische Schiedsgerichte. Während für die Streitigkeiten gewerblicher Unternehmer mit ihren Arbeitern Fachgerichte, die „Gewerberichte“, vorgesehen sind, entbehrt der Kaufmannsstand eines nach gleichen Grundsätzen gebildeten Organs vollständig und ist bei etwaigen Streitigkeiten auf die Benutzung der ordentlichen Gerichte bezw. der Kammern für Handelssachen angewiesen. Man hat deshalb wohl daran gedacht, die Zuständigkeit der Gewerberichte, für welche das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 eine neue Grundlage geschaffen hat, auch auf das kaufmännische Personal auszudehnen.

Ein bezüglicher sozialdemokratischer Antrag wurde vom deutschen Reichstage abgelehnt mit Rücksicht auf den besonderen Charakter des Handelsrechtes und in der Erwägung, dass bei Annahme des Antrages unter den Beisitzern stets ein kaufmännischer Unternehmer und Arbeiter vorhanden sein, also die Zahl der für die Besetzung des Gerichts erforderlichen Personen zu sehr vergrössert werden müsste.

Ausserdem wurde betont, dass in den Kammern für Handelssachen bereits kaufmännische Sondergerichte vorhanden seien. Bei der jetzigen Zusammensetzung der Gewerberichte würde die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit auf die Streitigkeiten zwischen kaufmännischen Unternehmern und Angestellten nicht zweckmässig sein, da die Betheiligung der kaufmännischen Sachverständigen fehlen würde. Aber auch die Kammern für Handelssachen genügen dem Bedürfniss nicht.

Zunächst erstreckt sich ihre Zuständigkeit nur auf Rechtsstreitigkeiten über Sachen von mehr als 300 Mk. Werth, und ausserdem sind die kaufmännischen Angestellten unter den Beisitzern nicht vertreten, haben auch keinerlei Einfluss auf die Wahl derselben.

Noch weniger kann die Anrufung der ordentlichen Gerichte dem Bedürfniss gerecht werden. Das sachverständige Element fehlt hier ganz, und eine schnelle, möglichst wenig Kosten verursachende Entscheidung, wie sie im Interesse aller Betheiligten liegt, ist in der Regel nicht möglich. In den betheiligten Kreisen gewinnt deshalb die Ueberzeugung mehr und mehr an Boden, dass es zweckmässig sei, besondere kaufmännische Schiedsgerichte nach Art der Gewerberichte zu bilden. Einen praktischen Versuch in dieser Richtung hat unlängst der Verein „Germania“ junger Kaufleute der Kolonialwaarenbranche in Berlin gemacht. Er hat ein Schiedsgericht gebildet, das mit je 3 Prinzipalen und Angestellten besetzt ist. Es darf indess gezweifelt werden, ob auf diesem Wege viel zu erreichen sein wird. Ein Zwang zur Benutzung des privaten Schiedsgerichtes besteht nicht, und seine Anrufung wird nur dann in grösserem Umfange möglich sein, wenn Unternehmer wie Angestellte die Gemeinsamkeit ihrer Interessen in diesem Punkt vollständig begriffen haben. Diese Voraussetzung fehlt noch. Richtiger ist es daher, entsprechende Organe gesetzlich einzuführen. Eine solche Massregel würde unzweifelhaft versöhnend wirken, und dazu liegt Anlass genug vor, da die soziale Frage auch im Kaufmannsstande immer schärfer in die Erscheinung tritt.

Arbeiterausschüsse bei den preussischen Staatsbahnen sollen geplant sein. Die Erfahrungen, welche im Saarbrückischen Grubenrevier mit den fiskalischen Arbeiterausschüssen gemacht worden sind, ermutigen gerade nicht zum Fortschreiten auf dieser Bahn. Um so weniger, da bis heute die Mittheilung der Arbeiterblätter betr. das geheime Rundschreiben vom 21. November 1891 noch nicht dementirt worden ist. In diesem Zirkulär heisst es u. a.: „Wegen der ungünstigen finanziellen Ergebnisse der Staatseisenbahnverwaltung ist uns die äusserste Sparsamkeit bei Unterhaltung der Bahnanlagen zur Pflicht gemacht worden. Wir bestimmen daher, dass alle zur Erhal-

tung der Betriebssicherheit oder zur nothwendigsten Instandhaltung der Bahnanlagen nicht unbedingt erforderlichen Ausgaben vorläufig zu unterbleiben haben. Es wird hierdurch sowohl eine Einschränkung der Ausgaben bei den Handwerkerrechnungen, wie insbesondere bei den Ausgaben für Arbeiterlöhne durch Herabsetzung der Lohnsätze sowohl wie Verminderung der Arbeiterzahl möglich sein. Die Arbeiterzahl ist auf dasjenige Mass herabzusetzen, welches für die unbedingt nothwendigen Arbeiten erforderlich ist. Allen hiernach entbehrlichen Arbeitern ist unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist sofort zu kündigen. Innerhalb 3 Tagen ist zu berichten, wie vielen Arbeitern gekündigt ist. Die Anzahl der weiterzubeschäftigenden Arbeiter ist eingehend zu begründen. Die durch Herabsetzung der Lohnsätze wie durch Verminderung der Kopfgeld zu erzielende Ersparnis ist überschläglich zu berechnen und anzugeben.“ Lohnreduktionen und Entlassungen, wie sie aus vielen Direktionsbezirken gemeldet werden, sind keine Empfehlung für die „Staatsbetriebe als Musteranstalten“. Die Ueberbürdung der Eisenbahngestellten, ihre lange Arbeitszeit und Unterbezahlung sind eine feststehende Thatsache. Und die Sanitätsstatistik im Verkehrswesen so gut wie die Geschichte der Unfälle und Prozesse gegen Verkehrsbeamte zeigen mit grösster Deutlichkeit, dass im Interesse der Gemamtheit und der öffentlichen Sicherheit die soziale Lage der Bahnarbeiter und subalternen Bahnbeamten noch wird gründlich verbessert werden müssen.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Behördliche Massnahmen zur Wohnungsfrage sind aus der letzten Zeit wie folgt bekannt geworden. Für den Kreis Jerichow I hat der Landrath nach den Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Fabrikinspektoren für 1890 (Berlin, W. T. Bruer, 1891, S. 328 ff.) eine Polizeiverordnung vom 8. März 1890 dahin erlassen, dass Schlafstellen von der Wohnung des Vermiethers völlig getrennt, gedeilt, verschliessbar, mit einem Fenster versehen sein, 0,50 cbm Luftraum enthalten, Bettstellen und Waschgeschirr haben müssen. Das Stroh in den Betten soll alle 2 Monate erneuert, die Ueberzüge und Schlafdecken sollen ebenfalls „alle 2 Monate“ (!) gereinigt werden. Die Behörde kann das Halten von Schlafleuten verbieten und wegen Nichtbeachtung obiger Vorschriften Strafen einziehen. — Für den Ort Möckern bei Leipzig hat der dortige Gemeindevorstand Ende des Jahres 1891 eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher das Vermiethen blosser Stuben als Familienwohnungen verboten ist. Nur für Wohnungen, die mehr als einen Raum enthalten, sind Schlafleute zugelassen. Vermiethete Schlafräume sind mindestens alle drei Jahre mit neuem Wandanstrich zu versehen. Im Uebrigen ähnelt die Verordnung derjenigen für den Kreis Jerichow. — In Frankfurt a. Main (für die äusseren Stadttheile) sowohl als im Kreise Teltow (südlich von Berlin) haben die Gemeindebehörde bezw. der Landrath im Laufe des Jahres 1891 Vorschriften erlassen, nach welchen zur Verhütung des übermässigen Baues von Miethskasernen nur ein Bruchtheil jedes Baugrundstückes bebaut werden darf (Vorgartensystem) und eine mässige Höhe der Häuser (16 Meter Fronthöhe im Kreise Teltow) eingehalten werden muss. An beiden Stellen hat die Bauspekulation eine lebhaftige Agitation gegen die behördlichen Anordnungen eröffnet, in Teltow mit Erfolg, sodass die Verordnung des Landraths Stubenrauch von der Regierung aufgehoben wurde.

Statistisches über Wohnungsverhältnisse liefert in neuerer Zeit besonders das Grossherzogthum Baden, offenbar in Folge einer Anregung des Ministeriums des Innern bezw. des verdienstvollen Chefs der Fabrikinspektion Wörishoffer, welche an einige Bezirksämter in grösseren Städten erging. Im Anschluss an Herkner's Mittheilung über das flache Land in Nr. 1 dieser Zeitschrift sei hier zunächst der Ergebnisse einer städtischen Erhebung in Freiburg i. Br., dem Einfallthor zu den schönsten Theilen des badischen Schwarzwaldes, gedacht. Die in das Jahr 1891 fallende Untersuchung Freiburger Miethswohnungen erstreckte sich auf 2700 (in 1078 Häusern und 44 Strassen). Davon wurden 182 gleich 6,7% „beanstandet“. Darunter waren 22 „überfüllt“. 60 waren feucht oder litten unter üblen Ausdünstungen, 14 Wohnungen und 20 einzelne Räume wurden polizeilich geschlossen. Näheres ist aus der Mittheilung des Ergebnisses in der „Breisg. Ztg.“ nicht ersichtlich. Aber auch diese

Daten sind schon charakteristisch für einen Ort, der immer als idyllischer Aufenthalt galt.

Die Berichte des badischen Fabrikinspektors selber machen einige Angaben über Preise (Jahrg. 1888, S. 59) und über das Ergebniss der Mannheimer Erhebung (Jahrg. 1889, S. 71 ff.), bei der in 53 Gebäuden 100 Miethswohnungen beanstandet wurden, sowie über die schlimmen Verhältnisse in kleineren Fabrikorten Badens. Die beiden im Verlage von Thiergarten und Raupp (Karlsruhe) 1890 und 1891 erschienenen Monographien des badischen Fabrikinspektors über „Die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im Grossherzogthum Baden“ und „Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim“ behandeln die Wohnungszustände der beobachteten Arbeiterklassen noch ausführlicher. Namentlich aus der letztgenannten Schrift sei die S. 212 ff. stehende genaue Beschreibung von acht Mannheimer Häusern hervorgehoben, die der Beamte theilweise als „Miethskasernen der schlimmsten Art“ bezeichnet, welche kopfreie Arbeiterfamilien meist in zwei enge Räume zusammengepfercht zeigen und die fürchterlichsten Zustände in materieller und sittlicher Beziehung aufweisen.

Armenwesen.

Versicherungsgesetze und Armenwesen. In dem kürzlich erschienenen Verwaltungsberichte über das Armenwesen der Stadt Köln für das Rechnungsjahr 1890/91 findet sich folgende Ausführung: „Die Frage der Einwirkung der sozialen Gesetzgebung auf die Armenpflege zieht . . . mehr und mehr die Aufmerksamkeit der Armenbehörden auf sich. Die unter der Aufsicht des Oberbürgermeisteramts stehenden Orts- und Betriebskrankenkassen des Stadtgebiets haben im Rechnungsjahr 1890 an Krankengeldern, Krankenpflege- und Beerdigungskosten rund 1 050 000 Mk. verausgabt. Es treten hinzu die Ausgaben der unter Aufsicht der Staatsbehörden stehenden Eisenbahn- und Werkstättenkrankenkassen, die der zahlreichen freien Hilfskrankenkassen, ferner die Ausgaben der Unfallberufsgenossenschaften, über welche für das hiesige Stadtgebiet wegen deren anderweitiger Verwaltungseinrichtung Uebersichtsziffern nicht vorliegen, ebenso die schon jetzt erfolgenden Ausgaben der Altersversicherung. Es erscheint auffällig, dass trotz jener überaus hohen, einem grossen Theile der Klasse der Bedürftigen zufließenden Summen die Armenausgaben gegen die Zeit vor dem Inkrafttreten der fraglichen neuern gesetzlichen Bestimmungen keineswegs in irgend einer entsprechenden Weise abgenommen haben. Es bedarf jedoch einer eingehenden Prüfung dieser Erscheinung, ehe ein abschliessendes Urtheil über die Gründe derselben aufgestellt werden kann. Der Umfang der Geschäfte der Armenverwaltung hat sich durch die soziale Gesetzgebung nicht unbedeutend vermehrt. Es ist dies eine notwendige Folge der bei jedem Unterstützungsfalle erforderlichen Prüfung und Feststellung des Bestehens, der Höhe und der Dauer etwaiger Ansprüche an die Kranken-, Unfall- und Altersversicherung. Gerade die Verschiedenartigkeit und die theilweise Zersplitterung der Verwaltung dieser Versicherungseinrichtungen erschwert diese Feststellung und erzeugt eine Vermehrung des Schreibwerks. Der letztere Umstand macht sich sogar in der zunehmenden Höhe der Verwaltungskosten der Armenverwaltung in erheblichem Masse geltend.“ Wenn die an das Armenwesen gestellten Ansprüche sich nicht entsprechend verminderten, trotzdem die Versicherungsgesetze die Aufgabe haben, jenes zu entlasten, so kommt hierfür Folgendes in Betracht. Entweder sind die Leistungen der Sozialgesetzgebung keine ausreichenden, der Kreis, auf welchen sie sich erstrecken, ist nicht gross genug, was sie bieten, genügt den heutigen Anforderungen nicht. Oder die Verarmung hat Fortschritte gemacht, die Armenpflege wird für immer breitere Schichten der Bevölkerung ein notwendiges Bedürfnis, sei es auf kürzere Zeit, als Hilfsmittel in Perioden der Arbeitslosigkeit, sei es dauernd, für Arbeitsunfähige. Oder aber, diese zwei Momente wirken zusammen, um die oben gekennzeichnete Erscheinung hervorzurufen. Von den erhöhten Verwaltungskosten ganz zu schweigen! Ist ja jüngst auf einer in Dresden stattgehabten Tagung von 66 sächsischen Ortskrankenkassen der Beschluss gefasst worden, beim Ministerium wegen Erhöhung des jetzigen Satzes von 3 Prozent für die Einziehung der Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung vorstellig zu werden, da z. B. den Leipziger Ortskrankenkassen ein Mehraufwand der Verwaltungskosten von 5 Prozent der eingelegenen Beiträge erwachsen ist. Es ist zu wünschen, dass über den Einfluss der Sozialgesetze auf das Armenwesen ein reichhaltiger, gesicherter Zahlenstoff zusammengebracht wird, da das vorliegende Material zur endgiltigen Beurtheilung in der That nicht ausreicht.

Prostitution.

Eine Randglosse zur Prostitutionsfrage.

So mannigfach die Ansichten über die Prostitution auch sein mögen, dass sie heute eine gesellschaftliche Massenerscheinung ist, wird von Niemand mehr bestritten. Nur als solche ist sie Gegenstand von Erörterungen in diesen Blättern, und wir setzen uns mit den verschiedenen Grundanschauungen bloß soweit auseinander, als sie, historisch bedingt, der Ausdruck und das Erzeugniß bestimmter sozialer Vorstellungskreise sind. Hier begegnet uns die theologisch-ethische Auffassung, welche die Gefallenen, an deren Loos die Gesellschaft eine Kollektivschuld trage, zur Bussfertigkeit führen will. Nüchtern betrachtet die polizeiarztliche Richtung die Prostitution als eine unabwendbare, naturgesetzliche Einrichtung, deren Nothwendigkeit unbestreitbar, deren Regelung eine dem Gemeinwesen erspriessliche Aufgabe sei. Als dritte Betrachtungsweise erscheint die sozialpolitische, welche sich bemüht, das Wesen der Prostitution als eines wirtschaftsgeschichtlichen Phänomens zu begreifen und am Ende den Schlüssel für jene anderen Ansichten zu liefern, deren krauses Durcheinander das Urtheil verwirrt.

Wer kurzer Hand die Prostitution in den Bannkreis des Lumpenproletariats verweist, der versieht einen hervorstechenden, grellfarbigen Theil für das Ganze. In der That besitzt jene ihre Ueberlieferung und fügt sich in einen bestimmten, seit Langem bestehenden Rahmen. Hier ist nicht zu untersuchen, wie der Abhub aller gesellschaftlichen Klassen, eben das Lumpenproletariat geschichtlich entstand, wie es mit dem Anfange der bürgerlichen Wirtschaftsweise eine neue Epoche erlebte; dass es zum Sammelbecken auch des Dirnenthums wird, ist unleugbar. Jedemoch zwischen zwei grossen Gruppen ist zu scheiden, zwischen der ständigen, ich möchte sagen ansässigen, und der flottanten Prostitution. Die erstere, zum grossen Theil aus dem Lumpenproletariat entsprossen, ist der Grundstock der lumpenproletarischen Schicht, während in den unruhigen Wirbel der zweiten alle die untertauchen, welche der arbeitenden Klasse zuzurechnen sind. So ist diese letztere die Vorstufe, der Uebergang und Durchgangspunkt zur ständigen Prostitution, sobald die Proletarierin aufhört, Arbeiterin zu sein, sobald sie deklassirt wird. Wie sie zum Niederschlage in dem Reservoir der „gefährlichen Klassen“ wird, ist an dieser Stelle nicht zu erörtern. Es genügt, den grundsätzlich vorhandenen Unterschied hervorzuheben; die Grenzlinien freilich verschwimmen und gehen in einander über.

Besonderes Kennzeichen der flottanten Prostitution, welche mehrfache Schattirungen aufweist, ist die Periodizität ihres Betriebes. In dem Augenblicke, da die weibliche Arbeitskraft zur marktgängigen Waare wurde, trat die moderne Prostitution ins Dasein: sie ist ein so naturwüchsiges Geschöpf der heutigen Produktionsweise, wie die Erwerbsarbeit der Frau. Und das gleiche Gesetz, welches die gewerbliche Thätigkeit des Weibes zu einem Gebote des ökonomischen Fortschrittes macht, erzwingt mit unwiderstehlicher Gewalt auch die Preisgabe des Weibes. Neben dem Verkaufe der Waare Arbeitskraft der Verschleiss der Persönlichkeit, des ganzen Menschen. Diese zwei Thätigkeiten gehen nicht allein nach, sie gehen neben einander vor sich. Denn die Prostitution ist nicht nur Abschluss, Ablösung, Ersatz des Arbeitsprozesses, sie ergänzt ihn auch. Je rascher, vielseitiger, umfassender die Weiberarbeit angewendet, ausgedehnt, angespannt wird, um so klarer bildet sich die Prostitution zu dem aus, was sich in Kürze als komplementäres Gewerbe, als das komplementäre Gewerbe der Arbeiterin bezeichnen lässt. Sind Ueberarbeit und Unterbezahlung, niedriger Lebensmaassstab und trotzdem stete Schwierigkeit, ihn aufrecht zu erhalten, für die Arbeiterin die Regel, so bedingt der Eintritt der Noth, des nackten Mangels die Preisgabe, wenn keine andere Hilfsquelle fliessen. Dieser Nothstand ist unweigerlich an das Auf und Ab, an die Wechselfälle des industriellen Lebens geknüpft. Jede Geschäftsstockung, das Stillsetzen der Werke, die Reduktion der Löhne, die Krisis sind von entscheidender Bedeutung. Mit jedem Groschen, um welchen der Brotpreis steigt, ohne dass der Lohn sich erhöht, vermehrt sich auch die Prostitutionswahrscheinlichkeit für die schlecht bezahlten Arbeiterinnenkategorien. So Kärgliches auch gerade hier die Statistik bietet, diese Bewegung ist direkt und mittelbar er-

wiesen. Huppé¹⁾ hat für Berlin, Stern²⁾ für Breslau, um nur diese zwei Gewährsmänner anzuführen, den schlüssigen Nachweis erbracht, dass die Ziffer der Prostituirten und der geschlechtlichen Erkrankungen mit dem Nothstande steigt und fällt.

Neben den heftigeren oder schwächeren Schlägen, welche in bestimmten Zwischenräumen den Wirtschaftskörper erschüttern, wirkt der regelmässige Stillstand in den zahlreichen Saisongewerben verhängnissvoll, welche vorzugsweise gerade weibliche Hände beschäftigen. Die einzige von Reichswegen veranstaltete sozialwirtschaftliche Erhebung, welche brauchbare Daten geliefert hat, die Untersuchung in der Wäschefabrikation und Konfektionsbranche Deutschlands herrschenden Arbeiterinnenzustände,³⁾ gibt über diesen Punkt genügenden Aufschluss. Man hat nicht nöthig, die allerdings packenden Pariser Angaben Parent-Duchatelet's und seiner Fortsetzer wieder und wieder anzuführen, nachdem das amtliche Quellenwerk über deutsche Zustände etwelchen Aufschluss gibt. Um so mehr, da bereits Huppé in seiner sorgfältigen und feinsinnigen Arbeit urkundliche Belege für Berlin beigebracht hat, welche heute noch und zwar Dank dem Aufschwung des Berliner Gewerbes in verstärktem Maasse Gültigkeit haben. Nach ihm waren von den in Berlin im Jahre 1855 neu unter sittenpolizeiliche Kontrolle tretenden 296 Dirnen 73 Fabrikarbeiterinnen, 62 Näherinnen, 16 Wäscherinnen und Plätterinnen, 23 Handarbeiterinnen, 32 Hausarbeiterinnen, 22 Dienstmädchen. Im Jahre 1874 stellte H. Schwabe⁴⁾ fest, dass bei den 2224 eingeschriebenen Berliner Dirnen der vorherige Erwerb gewesen war: 6,3% Aufwartung in Verkaufslökalen, 16,6% Fabrikarbeit, 35,7% Gesindedienst, 42,0% Hausindustrie und Ladengeschäft. In welcher misslichen Lage sich die für persönliche Dienstleistungen und Hausarbeit verwendeten Arbeitskräfte befinden, welche stellenlos sind, erhellt gleichfalls aus den mitgetheilten Ziffern. Für die tiefstehenden Schichten der Arbeiterinnen nun verringert sich der Abstand zwischen der Zeit der Erwerbsarbeit und derjenigen der Prostitution mehr und mehr; das Uebermaass an Entbehrungen nöthigt die am schlimmsten gestellten und zum härtesten Werk gezwungenen Weiber neben der unzureichenden Erwerbsthätigkeit gleichzeitig zur Prostitution. So paart sich mit tiefstem Elend und ärgster Arbeitspein die schmähhchste Erniedrigung. In den „Ergebnissen“ wird aus Posen gemeldet: „Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterinnen sind je nach den Nebeneinkünften aus der Prostitution besser oder schlechter. Bei Arbeiterinnen bildet, so lange sie sich der Prostitution nicht ergeben haben, die Kartoffel das hauptsächlichste Mittel der Ernährung; auf das Mittagmahl kann nicht mehr als ein Betrag von 20 Pfennig verwendet werden⁵⁾.“

Wollte man den Stand der Prostitution nach der Ziffer der registrirten Dirnen bemessen, schläge man hier zu ferner die Zahl der Sistirten, der Prostitutionsverdächtigen, bediente man sich eines indirekten Verfahrens (Bewegung der Syphilisziffer), ein auch nur annähernd richtiges Bild wäre trotzdem nicht zu erlangen. Entzieht sich schon ein nicht unbeträchtlicher Bruchtheil der ständigen Prostitution der Kontrolle, unfassbar, schwankend, ein ewiges Ebben und Fluthen, das ist die andere Form der Prostitution. Wer der Ansicht ist, dass die Massen in immer tieferes Elend versinken, dass der Industrialismus immer grössere Mengen weiblicher Arbeitskräfte aufbraucht, sie heute zur Ueberarbeit zwingt, um sie morgen ausser Brod zu werfen, der wird auch auf das fortgesetzte Wach-

¹⁾ Der Hauptbestandtheil im sozialen Defizit von Berlin, in: Berlin und seine Entwicklung, Städtisches Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik. 4. Jahrg. Berlin 1870, S. 28—125, besonders 109 ff.

²⁾ Ueber die Ausbreitung der venerischen Erkrankungen in Breslau, in Eulenb. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. N. F. XL. 1.

³⁾ Die Ergebnisse der von den Bundesregierungen angeordneten Ermittlungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche etc. Stenogr. Berichte über die Verhandl. des Reichstags. 7. Legislaturper. — I. Session 1887. Dritter Band. Erster Anlageband No. 1—87 der amtlichen Drucksachen enthaltend. Aktenstück No. 83, S. 698—749. Berlin 1887.

⁴⁾ Einblick in das innere Leben der Berliner Prostitution, im Berliner Städtischen Jahrbuch für Volkswirtschaft u. Stat., I. Jahrg., Berlin 1874, S. 65 ff.

⁵⁾ A. a. O. S. 704.

thum der flottanten Prostitution als auf eine nothwendige Folge dieses Vorgangs schliessen.

Ein gesetzgeberischer Eingriff, welcher ohne eindringendere Kenntniss der Thatsachen vorgenommen wird, ist gefährlicher als die Fortdauer des früheren Zustandes. Das Zählmaterial, das zur Prostitutionsfrage vorhanden ist, genügt ernsthaften Ansprüchen nicht. Es ist lückenhaft, oft unmethodisch gewonnen, tendenziös zurechtgestutzt und kritiklos bearbeitet. Die trefflichen Anläufe, welche die Berliner städtische Statistik in den siebenziger Jahren auf diesem Felde genommen hat, sind ohne Folgen geblieben. Und gerade das in Berlin seit dem 1. August 1872 eingeführte Zählblattsystem böte Handhaben zu brauchbaren Erhebungen. Bei der Berathung der §§ 180 und 361 des deutschen Strafgesetzbuches von 1876 wurde im Reichstage der Wunsch geäußert, der Reichskanzler möge dafür sorgen, dass vom polizeilichen und medizinischen Standpunkte aus statistisches Material über die Ausbreitung der Prostitution gesammelt werde. Es ist dieser Wunsch nicht erfüllt worden. Während in England, in Frankreich, im Reiche des Czaren diese Dinge mit Unbefangenheit erforscht und dargestellt werden, ist man in Deutschland von einer empfindsamen Scheu erfüllt, die Thatsachen rückhaltslos aufzudecken. Will man auf festem Grunde vorgehen, so thut vor allem eine nach sozialpolitischen Gesichtspunkten veranstaltete deutsche Prostitutions-Enquête noth. Aus welchen Bevölkerungsschichten rekrutiren sich die Dirnen? Alter, Zivilstand, Heimath? Welchen Berufen gehörten sie ursprünglich an? Was für Lohn- und Arbeitsverhältnisse, was für soziale Zustände überhaupt herrschen in diesen Berufen? Wie verhält sich die ständige zur flottanten Prostitution? Der Dirnen Antheil am Verbrechen? Bordelle und „freie“ Prostitution? Welche Rolle das Zuhälterthum, über dessen Ausdehnung wir im Dunkeln tapen, spielt, wäre darzulegen: die „Louis“ werden zum ersten Male erwähnt im Berliner Sittenpolizeibericht von 1860 als „arbeitsscheue, meist bestrafte junge Männer, welche als Liebhaber prostituirter Frauenspersonen auftreten und einen psychologisch bedeutsamen Einfluss auf sie ausüben.“¹⁾ Das wären emige Gesichtspunkte, welche in Betracht kämen.²⁾

Scheut man sich, den Schleier zu lüften, so hüte man sich auch, in's Blaue hinein zu experimentiren. Zum Schlusse ist das Eine zu bedenken: ein Kampf gegen Symptome ist ohne dauernden Erfolg. Soll mit dem Manchesterthum auch auf diesem Gebiete gebrochen werden, so heisst es die sozialen Zustände der Arbeiterinnen verbessern. Einzig der Sozialpolitiker erblickt in der Massenerscheinung, welche wie ein Alp auf uns drückt, das Produkt bestimmter gesellschaftlicher Zustände, daseinsfähig nur unter gewissen wirtschaftlichen Bedingungen. So sucht er die Zusammenhänge zu ergründen, die Ursachen aufzuspüren, die Folgen aufzudecken und den Weg zu zeigen, auf welchem eine Abhilfe möglich ist, den Weg der sozialen Gesetzgebung, der durchgreifenden Reform.

Berlin.

Bruno Schoenlank.

Soziale Hygiene.

Die amerikanische Trichine und die obligatorische Trichinenschau in Deutschland.

Durch die Begründung des deutschen Einfuhrverbots für amerikanisches Schweinefleisch wurde die amerikanische Trichine zu einem Thier von sozialpolitischer Bedeutung. Denn welche Rolle gerade die billigen amerikanischen Fleischsorten in der Ernährung der unbemittelten Klassen spielen, ist ja bekannt und soll hier nicht weiter erörtert werden.

Im letzten Jahrgang der Deutschen medizinischen Wochenschrift sind nun zwei Arbeiten aus der Feder von Fachmännern erschienen, welche nicht nur die absolute wissenschaftliche Haltlosigkeit jener hygienischen Motivirung des Einfuhrverbots klarlegen, sondern auch die bis-

¹⁾ Huppé a. a. O. S. 116.

²⁾ Die Ergebnisse einer russischen Erhebung sind veröffentlicht in der Statistique de l'Empire de Russie XIII. La Prostitution d'après l'enquête du 1/13 août 1889.

herigen sozial-hygienischen Massnahmen gegen die Verbreitung der Trichinose durch inländisches Schweinefleisch, also die obligatorische Trichinenschau, einer zutreffenden Kritik unterziehen. Es ist das die Arbeit Dr. Wasserfuhr's in No. 22 vom 28. Mai 1891: „Die französische Hygiene gegenüber dem amerikanischen Schweinefleisch“ und die noch ausführlichere Prof. C. Fränkel's (Marburg) in No. 51 vom 17. Dezember 1891: „Die angebliche Gesundheits-schädlichkeit des amerikanischen Schweinefleisches“. Es soll hier über diese beiden Artikel im Zusammenhange referirt werden.

Sehr bezeichnend ist die Thatsache, dass von sämtlichen Fällen von Trichinose, welche in Deutschland durch den Genuss amerikanischen Schweinefleisches erzeugt worden sein sollten, bei der genaueren Prüfung durch R. Virchow sich alle bis auf zwei als unhaltbar entpuppten. Aber auch von diesen beiden ist noch einer deshalb höchst unsicherer Natur, weil das trichinöse Fleisch nur auf Grund einer ziemlich willkürlichen Vermuthung als amerikanisches bezeichnet worden war, so dass C. Fränkel meint, man wäre hier bei näherem Zusehen wohl zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt wie bei einem Falle in Frankreich, „wo eine im Jahre 1878 in Crepy en Valois ausgebrochene kleine Trichinenepidemie den französischen Schutzzöllnern die Handhabe zum Verbot der Einfuhr amerikanischen Schweinefleisches gab, es sich aber schliesslich herausstellte, dass das schuldige Schwein nicht, wie behauptet worden, ein amerikanisches, sondern ein normannisches gewesen war“. Und er fügt hinzu: „Das also sind die beiden Füsse, auf denen sich später der Koloss des Einfuhrverbotes erhob, — es ist nicht ganz leicht, keine Satire zu schreiben.“ — Um die Tragfähigkeit dieser beiden Füsse genügend bewundern zu können, darf man nicht vergessen, dass jährlich im Durchschnitt immer noch mehr als hundert Erkrankungen an Trichinose durch den Genuss von einheimischem Schweinefleisch verursacht werden, welches die Trichinenschau passiert hat! Nach der amtlichen Statistik Eulenburg's gab es allein in Preussen von 1876—81 jährlich durchschnittlich 340 Trichinenerkrankungen!

Ueberhaupt stellt die amtliche Trichinenschau eine Maschinerie dar, deren Unterhaltungskosten in gar keinem Verhältniss zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen. So hat Günther in Dresden gezeigt, dass nach Einführung der Zwangsuntersuchung die Zahl der Erkrankungen an Trichinose in Sachsen keineswegs eine erkennbar geringere geworden sei, als vor derselben. Und im Regierungsbezirk Münster ist während 6 Jahren von 250 Untersuchern unter 118 000 Schweinen glücklich ein trichinöses gefunden worden. Es ist auch kein Wunder, dass in einer grossen Anzahl der Fälle die Trichinenkrankheit des Schweines der Beobachtung entgeht, da das Personal der Beschauer zum grössten Theil fachmännisch durchaus ungebildet ist.

Den wissenschaftlich einzig korrekten Standpunkt in der Beurtheilung der Frage, ob das amerikanische Schweinefleisch gesundheitsgefährlicher als anderes sei oder nicht, hat schon im Jahre 1879 der oberste Gesundheitsrath Frankreichs eingenommen. Auch dort wurde bekanntlich von den Schutzzöllnern ein Verbot für die Einfuhr von gesalzenem Schweinefleisch aus den Vereinigten Staaten durchgesetzt, das im Februar 1881 in Kraft trat, im November 1883 wieder aufgehoben, aber schon im Dezember wiederhergestellt wurde. Unter dem Druck der parlamentarischen Majorität suchte der französische Handelsminister wiederholt den obersten Gesundheitsrath zu einem, dem amerikanischen Schweinefleisch hygienisch ungünstigen Gutachten zu bewegen, — aber vergeblich. Nicht weniger als fünf Mal wurde diese wissenschaftliche Korporation um ihre Meinung in der Sache befragt, und jedes Mal stützte sie ihre frühere Ansicht von der relativen Unschädlichkeit dieses Fleisches mit neuen Argumenten. Dabei wurde besonders betont, dass die in Frankreich herrschende Sitte, das Schweinefleisch stets gekocht oder gebraten, niemals aber roh oder halbroh zu geniessen, weit sicherer vor Trichinose schütze, als die Deutschland vorgeschriebene Trichinenschau. Zum Beweise dessen führte der oberste Gesundheitsrath die Thatsache an, dass vor Erlass des Einfuhrverbots kein Fall von Trichinose in Frankreich bekannt geworden sei, obwohl das amerikanische Schweinefleisch ohne Kontrolle namentlich in grossen Fabrikorten und innerhalb des Heeres genossen worden sei, wo die Trichinose im Fall ihres Auftretens sicher erkannt worden wäre. Ferner weist er darauf hin, dass auch in England und Belgien, wo ebenfalls kein rohes Schweinefleisch ge-

gessen wird, die Trichinose sehr selten sei, obgleich das amerikanische Fleisch dorthin ungehindert Zugang habe.

Dass aber selbst in Deutschland die durch amerikanisches Schweinefleisch verursachten Trichinenerkrankungen so vereinzelt geblieben sind, trotzdem in demselben Zeitraum tausende von Infektionen durch deutsches Schweinefleisch sich ereigneten bei einer Armee von mehr als 18 000 Trichinenschauern allein in Preussen — das erklärt der oberste Gesundheitsrath Frankreichs dahin, dass das Einsalzen des Fleisches — in der Gründlichkeit, wie es für den Export geschieht — die Trichine fast ganz unschädlich mache.

Und in der That haben die Experimente deutscher Forscher diese Theorie von der Wirkung des Einsalzens vollauf bestätigt. Man hat Hunde, Katzen, Meerschweinchen und namentlich das für die Infektion sehr empfängliche Kaninchen wiederholt und längere Zeit hindurch mit eingesalzenem amerikanischen Schweinefleisch, welches Trichinen enthielt, gefüttert, aber niemals ist es gelungen, die Thiere zu infizieren, während sie infolge einer Fütterung mit frischem trichinenshaltigen Fleisch sehr bald trichinös wurden. Männer von wissenschaftlichem Ruf, Roeper, v. Recklinghausen, Engel-Reimers, Köhne u. A. haben diese Versuche angestellt und sind ausnahmslos zu demselben negativen Resultat gelangt.

Demnach muss vom hygienischen Standpunkt das Einfuhrverbot nicht nur nicht als nützlich, sondern insofern als eine für die Volksgesundheit verderbliche Massregel bezeichnet werden, als dadurch weite Bevölkerungskreise gezwungen wurden, an Stelle des unschädlicheren amerikanischen Schweinefleisches das frische einheimische zu geniessen, das trotz aller Kontrolle weit gefährlicher ist als jenes.

Was aber die obligatorische Trichinenschau anlangt, so ist die vollständige Unzulänglichkeit dieses kostspieligen, sozialhygienischen Apparats durch jene Untersuchungen wieder einmal offenkundig geworden. Der Nutzen derselben für die Volksgesundheit ist ein minimaler geblieben, ein gar nicht hoch genug zu schätzender Schaden derselben ist es aber, dass dadurch die Bevölkerung in eine trügerische Sicherheit hinsichtlich des Genusses rohen Schweinefleisches eingewiegt wird.

Weit rationeller und zweckmässiger als alle Trichinenschau wäre es, wenn der in Mittel- und Norddeutschland verbreiteten Unsitte, rohes oder halbbrohes Schweinefleisch zu essen, von Seiten der berufenen Organe, namentlich der Aerzte, energisch entgegengearbeitet würde. Denn eine Temperatur von 60—70 Grad tödtet die Trichinen, und wenn auch beim Sieden und Braten des Fleisches nicht überall innerhalb desselben diese Temperatur ganz erreicht wird, so werden sie dadurch doch soweit in ihrer Fortpflanzungsfähigkeit geschwächt, dass sie keine Infektion mehr hervorrufen können. Das beweist unwiderleglich die Seltenheit der Trichinose in Frankreich, England und Belgien. Wenn die Sitte, das Schweinefleisch nur gekocht oder gebraten zu geniessen, in Deutschland ebenso ausschliesslich geübt würde wie in diesen Ländern, so würde die ganze Trichinenschau überflüssig, und dabei doch der Zweck derselben bei weitem vollkommener erreicht, als er durch diese allein jemals erreicht werden könnte. Denen, welche meinen, eine so tief eingewurzelte Gewohnheit, wie das Essen rohen und halbbrohen Schweinefleisches, werde sich in absehbarer Zeit nicht gänzlich ausrotten lassen, muss das von Fränkel citirte Wort eines andern Fachmanns entgegeng gehalten werden: „Jedermann vor den gesundheitsschädlichen Folgen seiner eignen üblen Angewohnheiten, Liebhabereien oder Unvorsichtigkeiten zu schützen, kann unmöglich Aufgabe der Sanitätspolizei oder gar der Reichsgesetzgebung sein.“

St. Gallen.

F. B. Simon.

Litteratur.

Wörishoffer, L. Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung. Herausgegeben im Auftrage des grossh. Ministeriums des Innern. Karlsruhe, Thiergarten, 1891. 383 S.

Eine Beschreibung der gesammten Lage der Arbeiterbevölkerung muss von durchaus unabhängigen und unparteiischen Persönlichkeiten ausgehen, wenn anders ihr unbedingtes Vertrauen beigemessen werden soll. In Deutsch-

land und Oesterreich haben sich bisher meist junge, noch nicht in Amt und Würden stehende Gelehrte mit Erfolg dieser Aufgabe gewidmet. Neuerdings aber hat die badische Fabrikinspektion den Beweis dafür geliefert, dass es auch unter den Beamten im deutschen Reiche Persönlichkeiten gibt, die in völlig unbefangener Weise ein Bild von den thatsächlichen Zuständen in unserer Arbeiterwelt zu entwerfen verstehen. Wir haben hier die ausgezeichnete Untersuchung des Herrn Oberregierungsrathes L. Wörishoffer: „Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung“ im Auge. Dieser Bericht, der neben sorgfältig gesammelten und methodisch verarbeiteten, zahlreichen statistischen Daten auch der Beschreibung ein weites Feld einräumt, gibt eine, wenigstens in Bezug auf den objektiven Thatbestand, nahezu vollständige Vorstellung von der Lage der beobachteten Arbeiterbevölkerung. Die Verhältnisse der Arbeitsstätten, die Arbeitszeiten und Arbeitsformen, Zahl, Alter, Geschlecht und Lohn der Arbeiter, die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterfamilien und der unverheiratheten Arbeiter in der Stadt und auf dem Lande, die Wohnungsverhältnisse, die Haushaltbudgets und physiologischen Bilanzen, die Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine, die Gesundheitszustände, und last not least die Gewerksvereine und Fachvereine der Arbeiter, all das wird in anziehender Darstellung mit absoluter Objektivität und eindringendem Sachverständniss vorgetragen. Zum ersten Male werden in diesem Werke, und das mag besonders rühmend hervorgehoben werden, die gewerkschaftlichen Bestrebungen öffentlich zum Gegenstande eines durchaus vorurtheilslosen amtlichen Berichtes gemacht. Dass bei den Erhebungen die Arbeiter selbst befragt wurden, versteht sich bei einem sozialpolitisch so hochgebildeten Manne, wie es der badische Fabrikinspektor ist, von selbst.

Es drängt sich bei dieser Gelegenheit vielleicht Vielen die Frage auf, ob denn soziale Erhebungen im deutschen Reiche nun allgemein nach der Methode erfolgen sollen, die in Baden seit einiger Zeit mit so grossem Erfolge angewendet wird. Wir möchten die Frage bejahen, wenn sie sich nur auf die soziale Berichterstattung der Aufsichtsbeamten bezieht. Wir würden sie verneinen, wenn ihr der Sinn beigelegt werden sollte, dass andere Erhebungen überhaupt nicht mehr erforderlich seien.

Der Bericht des badischen Inspektors zeigt, wie eine gewaltige Reihe von Thatsachen, welche für die Gestaltung der sozialen Lage bedeutungsvoll sind, sich in Wirklichkeit verhalten. Zur vollkommenen Beurtheilung der Zustände reicht es u. E. aber nicht hin, dass ein Komplex ökonomischer und sozialer Thatsachen mit peinlicher Sorgfalt klar gestellt wird. Ausser den rein thatsächlichen Momenten müssen doch auch noch, wenn man so sagen darf, die „Imponderabilia“ des sozialen Lebens erfasst werden. Man muss Auskunft erhalten nicht nur darüber, wie die Dinge wirklich sind, sondern auch darüber, wie sie sich in den Köpfen der Beteiligten darstellen, welche Stimmungen, Anschauungen und Gesinnungen sie hervorrufen, wie andererseits wieder letztere auf die Dinge zurückwirken u. s. f. Der badische Aufsichtsbeamte hat sich freilich bemüht, auch dieser Anforderung einigermaßen Rechnung zu tragen, allein, hier waren ihm durch seine Stellung, durch den Umstand, dass seine Arbeit als amtlicher Bericht herausgegeben worden ist, für welchen das Ministerium die Verantwortlichkeit trägt, bestimmte Grenzen gezogen, die schlechterdings nicht überschritten werden dürften.

Ein auch nach der angedeuteten Richtung vollständiges Bild vermögen eben doch nur die Untersuchungen zu gewähren, welche nach dem englischen Enquêteverfahren vorgenommen werden. Hier treten die Interessenten selbst in der Erhebung auf, sie gelangen selbst unmittelbar zum Worte, sie legen die Dinge und ihr Denken und Fühlen in Betreff derselben unumwunden dar. All diese Vorzüge treten klar hervor; wenn man die eben besprochenen Untersuchungen mit dem stenographischen Berichten über die Erhebungen vergleicht, die von der königlichen Arbeitskommission in England vorgenommen worden sind. Welches Leben, welche Plastik, welche Frische, welcher dramatischer Schwung! Wie scharf sind die Individualitäten auf beiden Seiten (Unternehmer und Arbeiter) durch ihre Aussagen charakterisirt! Man lebt bei der Lektüre mitten in den Zuständen.

Die Engländer besitzen Vieles, um das wir sie beneiden können. Sollen auch ihre Enquêtes dazu gehören?

Freiburg i. B.

Heinrich Herkuer.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Berlin, den 11. Januar 1892.

Für den Anzeigenthail sind die Redaction und die Verlagsbuchhandlung nicht verantwortlich. Anzeigen-Annahmestelle nur bei Dr. Otto Eysler, Berlin SW., Charlottenstrasse 11. Preis für die 3 spaltige Colonelzeile 40 Pf.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Zu unserem Verlage ist erschienen:

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. Sechster Jahrgang. 1890. (Der ganzen Reihe XXXI. Band.) Herausgegeben von Prof. Dr. Hans Delbrück. Preis geb. 8 M. Erscheint alljährlich. Jahrgang 1891 erscheint im Februar 1892

Komplete Expl. der früheren Jahrgänge dieses Politikeru nentbehrlichen berühmten Jahrbuchs werden neu eintretenden Abonnenten zu ermäßigtem Preise geliefert.

Ferner:

Dr. W. Zeller, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. Zweite vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage mit einem Anhang, die Vollzugsbekanntmachungen des Bundesrats enthaltend. Kart. 1 M. 80 Pf.

Das Arbeiterschutzesetz für das deutsche Reich vom 1. Juni 1891 (Novelle zu Tit. VII der Gewerbeordnung). Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Register. 8 1/2 Bog. Kart. 1 M. 20 Pf.

I. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Das Reichsgesetz
betreffend die
Invaliditäts- und Alters-
versicherung.

Vom 22. Juni 1889.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
von

G. von Voedtko,

Kaisert. Geh. Ober-Regierungsrath und vortrag. Rath im
Reichsamt des Innern.

Vierte Auflage.

Taschenformat; cart. 2 M.

I. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze und Preussischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Taschenformat, kartonnirt.

A

Deutsche Reichsgesetze.

1. Die Verfassung des Deutschen Reichs von Dr. v. B. v. B. Sechste Auflage. 1 M. 25 Pf.
2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den gebräuchlichsten Reichsstrafgesetzen. Von Dr. H. Rüdorff. Fünfte Auflage. 1 M.
3. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. H. Rüdorff. Zweite Auflage von W. v. Colms. 2 M.
4. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch unter Anschluß des Serechts. Von F. Littauer. Siebente Auflage. 2 M.
5. Allgemeine Deutsche Wechselordnung von Dr. E. Borchardt. Sechste Auflage von G. Wall, und Wechselstempelsteuergesetz nebst Wechselstempelsteuerarif von W. Gaupp. Fünfte Auflage. 2 M.
6. Reichs-Gewerbe-Ordnung mit den für das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Neueste Fassung des Gesetzes. Von F. H. Berger, Regierungsrath. Dritte Auflage. 1 M. 25 Pf.
7. Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung. Von Dr. P. D. Fischer. Dritte Auflage. 2 M. 50 Pf.
8. Die Gesetze über den Unterstützungswohnsitz, über Bundes- und Staatsangehörigkeit und Freizügigkeit. Von Dr. H. Rüdorff. Zweite Auflage. 2 M.
- 9a. Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze. Ergänzungsband zu den im I. Guttentag'schen Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben deutscher Reichsgesetze. Von F. Bierhaus. 1 M. 80 Pf.
- 9b. Sammlung kleinerer Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts. Ergänzungsband zu den im I. Guttentag'schen Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben deutscher Reichsgesetze. Von W. Werner. 1 M. 80 Pf.
10. Das Reichsbeamten-Gesetz vom 31. M. v. 1873. Zweite Auflage von W. Furrer, Reichsgerichtsrath. 2 M. 40 Pf.
11. Civilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von H. Sydow. Fünfte Auflage. 2 M. 50 Pf.
12. Strafprozessordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz. Fünfte Auflage von Hellweg. 1 M. 60 Pf.
13. Konfursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von H. Sydow. Vierte Auflage. 80 Pf.
14. Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich. Von H. Sydow. Fünfte Auflage. 80 Pf.

B

Preussische Gesetze.

1. Die Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. Von Dr. Adolf Arndt. Zweite Auflage. 2 M.
2. Beamten-Gesetzgebung, Preussische. Enthaltend die wichtigsten Beamten-Gesetze in Preußen. Mit kurzen Anmerkungen, einem chronologischen Verzeichniß der abgedruckten Gesetze etc. Von C. Pfafferoth. Zweite neubearbeitete Auflage. 1 M. 50 Pf.
3. Das Preussische Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 und allen Nebengesetzen. Von Dr. H. Rüdorff und Dr. O. Fischer. Zweite Auflage. 1 M.
4. Die Preussischen Gesetze, betreffend das Notariat in den Landestheilen des gemeinen Rechts und des Landrechts. Zweite veränderte Auflage herausgegeben von H. Sydow und H. Hellweg. 1 M. 60 Pf.
5. Das Gesetz vom 24. April 1854 (betr. die außer-ehehliche Schwängerung) und die daneben geltenden Bestimmungen des Allg. Landrechts nebst den dazu ergangenen Präjudikaten, der Literatur etc. Von Dr. jur. H. Schulz. 75 Pf.
6. Die Preussischen Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichsjuristengesetzen. Von H. Sydow. Zweite Auflage. 2 M.
7. Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten vom 6. Juli 1793 und Preussische Konfursordnung vom 8. Mai 1855. Von F. Bierhaus. 2 M. 50 Pf.
8. Die Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875, nebst den dazu erlassenen Nebengesetzen und Allgemeinen Verfügungen. Von Max Schulze-Kaeten. 1 M. 20 Pf.
9. Die Preussische Grundbuchgesetzgebung. Von Prof. Dr. O. Fischer. 1 M. 20 Pf.
10. Einkommensteuergesetz für die Preussische Monarchie. Von Geh. Rath H. Meinen. Zweite Auflage. 1 M.
11. Gewerbeenergesetz für die Preussische Monarchie. Von Regierungsrath A. Fernow. 80 Pf.
15. Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Mit Kostentabellen. Von H. Sydow. Vierte Auflage. 80 Pf.
16. Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich. Von H. Sydow. Zweite Auflage. 50 Pf.
17. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Von H. Sydow. Dritte Auflage. 60 Pf.
18. Das Deutsche Reichsgesetz über die Reichs-stempelabgaben in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1885. Würfentenergesetz. Von W. Gaupp. 3/4. Auflage ergänzt bis 1890. 2 M.
19. Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Von Dr. jur. W. G. Anstich. 3 M.
20. Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Von G. von Voedtko. Dritte Auflage 1 M. 20 Pf.
21. Die Konfursgesetzgebung des Deutschen Reiches. Von Dr. H. Rüdorff. 4 M.
22. Patentgesetz. Gesetz über Muster- und Modellschutz. Gesetz über Markenschutz. Nebst Ausführungsbestimmungen. Von F. H. Berger. Dritte Auflage. In Vorbereitung.
23. Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884 und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Von G. von Voedtko. Vierte Auflage. 2 M.
24. Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Von H. Rüdorff und Dr. H. W. Simon. Dritte Auflage. 1 M.
25. Das Deutsche Reichsgesetz wegen Erhebung der Brauener von 31. Mai 1872. Von G. Borchardt. 1 M. 60 Pf.
26. Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanleihen. Von Dr. H. Rüdorff. Zweite Auflage. 2 M. 40 Pf.
27. Die Gesetzgebung, betr. das Gesundheitswesen im Deutschen Reich. Von Dr. jur. G. Goesch und Dr. med. J. Karsten. 1 M. 60 Pf.
28. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 7. Juli 1887. Von Leo Mugdan. 1 M. 25 Pf.
29. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889. Von L. Barassin. Vierte Auflage. 1 M. 25 Pf.
30. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889. Von G. von Voedtko. Vierte Auflage. 2 M.
31. Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. Von Leo Mugdan. 2. Ausgabe. 1 M. 25 Pf.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena**:

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Herausgegeben von Professor Dr. J. Conrad in Halle a. S., Professor Dr. L. Elster in Breslau, Professor Dr. W. Lexis in Göttingen, Professor Dr. Edg. Loening in Halle a. S. Erster und zweiter Band. Preis brosch.: 36 Mark, gebunden 40 Mark.

Der dritte Band erscheint (in Folge des Setzerzustandes verspätet) im Januar 1892. Vollständig in 5-6 Bänden im Umfange von 300-350 Bogen gross Lexikon 8^o, welche bis Ende des Jahres 1892 erscheinen sollen. Der Preis des Werkes soll 100 Mark nicht übersteigen.

Ein ähnliches Werk von gleichem Umfange ist bisher weder in der deutschen noch in der ausländischen Litteratur vorhanden. Der Schwerpunkt desselben ruht in der Darlegung des tatsächlichen Inhalts der wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen, die in ihrem inneren Zusammenhange und ihrer geschichtlichen Entwicklung mit beständiger Rücksichtnahme auf die entsprechenden Verhältnisse sämtlicher Kulturländer vorgeführt werden sollen.

Das „Handwörterbuch“ bietet die gesamte wirtschaftliche Gesetzgebung, eine detaillierte Statistik, die Hauptergebnisse der parlamentarischen und litterarischen Diskussion und eine vollständige bibliographische Uebersicht.

Eine solche reichhaltige Thatzensammlung nach geschichtlicher und vergleichender Methode wird nicht nur für das wissenschaftliche Studium von Nutzen sein, sondern vor allem auch den Beamten und allen denen, welche der grossen wirtschaftlichen und sozialen Bewegung unserer Zeit ein Interesse entgegenbringen, die Mittel für eine rasche Orientirung und richtige Beurtheilung der schwebenden Fragen an die Hand geben.

Durch Ergänzungshefte, welche dem abgeschlossenen Werke von Zeit zu Zeit folgen sollen, wird dasselbe vor dem Veralten geschützt werden.

Ausführliche Probehefte werden unentgeltlich abgegeben. Die bisher erschienenen Lieferungen können von jeder Buchhandlung zur Ansicht vorgelegt werden.

Fahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

Gegründet von Bruno Hildebrand. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Conrad in Halle a. S. und Prof. Dr. L. Elster in Breslau in Verbindung mit Prof. Dr. W. Edg. Loening in Halle a. S. und Prof. Dr. W. Lexis in Göttingen. Dritte Folge. Monatlich erscheint ein Heft im Umfange von etwa 10 Druckbogen. Sechs Hefte bilden einen Band.

Preis des Bandes 14 Mark. Preis eines einzelnen Heftes 3 Mark.

Inhalt des Heftes Dezember 1891:

Munro, J. L. C. (Manchester), Die englische Arbeitsstatistik. — Conrad, J., Der Grossgrundbesitz in Ostpreussen. — Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich von Assessor Greiff (Fortsetzung). — Grunzel, Joseph, Japan. — Strauss, Altersverhältnisse der Bevölkerung verschiedener Staaten. — v. Raffalovich, Das Fleischgewerbe in Frankreich, u. s. w.

Das Januarheft 1892 wird enthalten:

Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung von v. Below. — Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Englands, von Prof. Paasche. — Die Verhandlungen der Kommission zur 2. Lesung des bürgerlichen Gesetzbuches, von Greiff, (Fortsetzung). — Das neue Armengesetz in Deutschland, von Prof. Dr. Edg. Loening. — Die Urteile der deutschen Handelskammern über die Novelle zur Gewerbeordnung nach den Jahresberichten 1890, von v. d. Borcht. — Das Patentgesetz und die neueste Litteratur über Patentwesen, von Prof. Gareis u. s. w.

Erscheint täglich außer Montags.

Probenummer gratis und franko.	Zentral-Organ der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.	Probenummer gratis und franko.
	„Vorwärts“	
	Berliner Volksblatt.	
	Man abonniert für	
	3,30 Mk. pr. Quartal bei jeder Postanstalt.	
	Nr. 6652 der Postzeitungs-Preisliste für 1892.	
	Expedition, Berlin SW., Benth-Strasse 3.	

Im Verlage von **Georg Reimer** in **Berlin** erscheinen:

Preussische Jahrbücher.

Herausgegeben

von

Hans Delbrück.

(Monatsschrift für Politik, Geschichte, Kunst und Literatur.)

Monatlich ein Heft.

Man abonniert halbjährlich für 9 Mark bei allen Buchhandlungen und Postämtern.

Verlag von **Duncker & Humblot** in **Leipzig**.

Georg Friedrich Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. 1891. Preis ca. 2 M.

Heinrich Herkner, Die sociale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts. 1891. Preis 2 M. 40 Pf.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

49. Band: Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten 3. Jahrzehnten 1. Band. A. u. d. T.: Die Handelspolitik Nordamerikas, Italiens, Oesterreichs, Belgiens, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Russlands und der Schweiz, sowie die deutsche Handelsstatistik von 1880 bis 1890. Preis 13 M.

— Dasselbe. 50. Band: Die Handelspolitik 2. 2. Band, A. u. d. T.: Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860-1891. Vom Prof. Dr. **Walthar Lotz** in München. Preis 4 M. 60 Pf.

Hermann Lotz, Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung. 1891. Preis 6 M.

M. v. d. Osten, Die Fachvereine und die sociale Bewegung in Frankreich. Sonderabdr. aus Schmollers Jahrbuch 1891. Preis 2 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Entscheidungen und Verfügungen

der

Gewerbe-Deputation des Magistrats zu Berlin

zum Reichsgesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter

vom 15 Juni 1883.

nebst einem Abdrucke dieses Gesetzes.

Herausgegeben von

Leo Mugdan Dr. jur. Richard Freund,
Magistrats-Assessoren zu Berlin.

Heft I und II.

gr. 8^o. 3 M. 75 Pf.

Verlag von **Leonhard Simion** in **Berlin**,
SW., Wilhelmstrasse 121.

Geschichte der Neuesten Zeit

1815-1885

von

Prof. Constantin Bulle.

4 Bände. 1887. Preis brosch. 20 M., geb. 24 M.

„Bulle's Geschichte der Neuesten Zeit ist durchaus vom Standpunkte der Wissenschaft aus geschrieben, soweit bei Beschaffenheit des Quellenmaterials eine wissenschaftliche Behandlung möglich ist. Ein besonderes Geschick bekundet der Verfasser in der kurzen aber scharfen Characterisirung der handelnden Personen.“

Jenaer Literaturzeitung.

„Wenn von den zahlreichen Darstellungen der neuesten Geschichte irgend eine empfohlen zu werden verdient, so ist es diejenige Bulle's. Besonders der Jugend, die oft mit einer erschreckenden Unwissenheit hinsichtlich der neueren und neuesten Zeitereignisse ins handelnde Leben tritt, kann kaum eine nützlichere Gabe mit auf den Weg gegeben werden.“

Prof. Dr. A. Stern (Bern)

„Nation“, 1887 No. 44.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die politische Presse der deutschen Sozialdemokratie.

Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Neuer sozialpolitischer Gesetzentwurf in Preussen.

Die Hypothekenbewegung im preussischen Staate von 1886/87 bis 1889/90. Von Dr. C. Grünberg.

Agrarische Bewegungen in der Schweiz. Von Kantonstatistiker E. Naef.

Zur Frage der Börsenreform.

Arbeiterzustände:

Arbeitsverhältnisse im bayerischen Bergbau.

Lohnfristen der Bergleute.

Kommission für Arbeitsstatistik.

Zur Beurtheilung der Statistik der deutschen Gewerkschaften.

Peonagesystem und Arbeitslöhne in Mexiko.

Ernährungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung.

Die Zunahme des Pferdefleischkonsums.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Der deutsche Buchdruckerausstand.

Die Achtstundenbewegung in den Vereinigten Staaten.

Der Kampf um die Sonntagsruhe im Bäckergerwerbe.

Ueber Arbeiterausstände und ihre rechtlichen Folgen.

Kaufmännische Bewegung:

Die sozialpolitische Reformbewegung im deutschen Handelsgewerbe. Von Dr. Max Quarek. Eine Minimalankündigungsfrist für Handlungsgehilfen.

Die Arbeitszeit kaufmännischer Lehrlinge.

Handwerkerfragen:

Die Bauhandwerker und die Hypothekenordnung.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Schutz der Arbeiterinnen.

Die Sonntagsruhe im deutschen Handelsgewerbe.

Schweizerisches Fabrikgesetz.

Arbeiterversicherung:

Die Erweiterung der Unfallversicherung in Oesterreich.

Beschäftigung ausländischer Arbeiter und deutsche Versicherung.

Verstaatlichung der Aerzte.

Prostitution:

Die Prostitution im russischen Reiche. Von Dr. Stephan Bauer.

Litteratur:

Nordböhmische Arbeiterstatistik. (H. Herkner.)

Taschenkalender bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze.

Die Steuerdeklaration der Aerzte etc. (J. Jastrow).

Eingesendete Schriften.

der im Bannkreise der Sozialdemokratie stehenden Massen bilden.

Wir unterschätzen keineswegs die Schwierigkeiten einer gründlichen Untersuchung über das Zeitungswesen im Allgemeinen und über die sozialistische Presse im Speciellen. Dieselben bestehen vornehmlich in dem Mangel an Massstäben für eine statistisch-deskriptive Darstellung, in der Aengstlichkeit, mit der alle Interna von den Zeitungen verborgen gehalten werden, in der Schwierigkeit, einen objektiven Standpunkt dem Zeitungswesen gegenüber einzunehmen und endlich in der Voraussetzung für den Beurtheiler, die journalistische Technik vollständig zu beherrschen.

Daher rührt es, dass wir über den wichtigsten Faktor unseres öffentlichen Lebens, die Tagespresse, eine durchaus ungenügende und fast ausnahmslos veraltete Litteratur besitzen. Freilich ein Buch, wie das Wuttke's²⁾, heute zu schreiben, vor Allem schon die Sammlung des Materials zu einer vollständigen Darstellung der deutschen Tagespresse übersteigt, so sehr das Thema auch zur Inangriffnahme einer solchen Arbeit reizen mag, die Fähigkeit eines Einzelnen.

Demgegenüber erschiene eine Arbeit über die sozialistische Tagespresse der Gegenwart, etwa für die Zeit seit Ablauf des Sozialistengesetzes, nicht so schwierig, vor Allem deswegen, weil eine klare Scheidung der sozialistischen und nichtsozialistischen Presse möglich ist.

Das Centralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands veröffentlicht zu Beginn jeden Quartals eine Liste der Parteipresse, aus der man die Entwicklung derselben, was die Zahl der Organe betrifft, erkennen kann. Ueber die Verbreitung der Presse erhielt man auf dem Congresse von Halle a./S. Aufschlüsse. Danach erschienen zur Zeit des Ablaufs des Sozialistengesetzes wöchentlich 6 mal 19 politische Blätter, welche zwischen 30 000 und 1100, im Ganzen 120 400 Abonnenten hatten, wöchentlich 3 mal 25 Blätter, welche zwischen 9000 und 250, im Ganzen 58 000 Abonnenten hatten, wöchentlich 2 mal 6 Blätter, welche zwischen 6000 und 450, im Ganzen 14 850 Abonnenten hatten, endlich wöchentlich 1 mal 10 Blätter, welche zwischen 14 500 und 1000, im Ganzen 60 850 Abonnenten hatten. Insgesamt demnach 60 politische Blätter mit 254 100 Abonnenten.

Der Stand der Gewerkschaftspresse war folgender. Es erschien wöchentlich dreimal der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker“ mit einer auf 4—5000 geschätzten Auflage, wöchentlich einmal erscheinen 17 Organe, von denen eines, dasjenige der Bergleute, 27 000, das zweite

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die politische Presse der deutschen Sozialdemokratie.

Es ist auffallend, dass den Zeitungen der deutschen Sozialdemokratie seit dem Erscheinen des Held'schen Essays über die deutsche Arbeiterpresse¹⁾ litterarisch keinerlei Beachtung geschenkt wurde, obgleich die Zeitungen der Sozialdemokratie das hervorragendste Agitationsmittel dieser Partei sind, für die Verbreitung ihrer Grundsätze weit wirksamer arbeiten als deren übrige Litteratur und zugleich einen werthvollen Massstab für die intellektuelle Stärke der Partei sowie für den Geschmack und die Auffassungsfähigkeit

¹⁾ Held, Die deutsche Arbeiterpresse der Gegenwart. Leipzig, 1873.

²⁾ Wuttke, Die deutschen Zeitschriften und die öffentliche Meinung. Hamburg 1866.

16 000, das dritte 15 000, das vierte 12 500, das fünfte 11 000, das letzte 850 Abonnenten, alle zusammen 155 350 Abonnenten hatten; monatlich 2 bzw. 3mal erschienen 2 Blätter mit zusammen 4400 Abonnenten, 24 bzw. 26mal im Jahre erschienen 20 gewerkschaftliche Organe mit 400—6000 Abonnenten und einem Gesamtabnehmerkreise von 39 750, monatlich einmal erschienen 2 Blätter mit zusammen 1500 Abonnenten. Die gewerkschaftlich organisirten sozialdemokratischen Arbeiter verfügten demnach über 41 Organe, welche von 201 000 Abonnenten gehalten wurden. Zu den angeführten Organen kam die populärwissenschaftliche, monatlich erscheinende, Revue „Neue Zeit“ mit einer Auflage von damals 2500 Exemplaren, das wöchentlich erscheinende Unterhaltungsblatt „Der Gesellschafter“ mit einer Auflage von 19 000 und zwei Witzblätter mit einer Gesamtauflage von 107 000 Exemplaren. Die Zahl der politischen Organe stieg von Ende September 1890 bis Anfang Oktober 1891 von 60 auf 69 und zwar stieg die Zahl der täglich erscheinenden von 19 auf 27, die der dreimal wöchentlich erscheinenden von 25 auf 26, während die Zahl der zweimal (6) und einmal (10) wöchentlich erscheinenden unverändert blieb. Die Zahl der Gewerkschaftsorgane stieg von 42 auf 55. Unverändert blieb die Zahl der wöchentlich dreimal (1) und der monatlich zweimal (20) erscheinenden. Die Zahl der wöchentlich einmal erscheinenden stieg von 17 auf 26, die der monatlich dreimal und einmal erscheinenden von je 2 auf je 4.

Die „Neue Zeit“ wurde aus einem monatlich erscheinenden Organe ein Wochenblatt, an Stelle des „Gesellschafter“ trat mit dem Jahre 1892 die „Neue Welt“ als Beilage vieler politischer Organe der Sozialdemokratie. Die Auflage der „Neuen Welt“ beträgt kaum viel unter 180 000, die der „Neuen Zeit“ hat sich mehr als verdreifacht und auch die der beiden wichtigsten politischen Organe der Partei, des „Vorwärts“ und des „Hamburger Echo“, sowie des „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker“ ist im Laufe des Jahres 1891 ansehnlich gestiegen. Auch die Auflage der übrigen Organe der Sozialdemokratie, über die leider seit dem Kongresse zu Halle keine neuen Angaben vorliegen, dürfte kaum stationär geblieben, sondern gestiegen sein.

Mit Beginn des Jahres 1892 hat die Zahl der sozialistischen Organe wieder zugenommen, die täglichen Blätter zählen jetzt um eines, die dreimal wöchentlich erscheinenden um 3, die wöchentlich einmal erscheinenden um 2 mehr als zur Zeit des Erfurter Kongresses. Ausser den hier angeführten Organen giebt es noch einige, welche eine offizielle Anerkennung durch die Parteileitung nicht gefunden haben. Hiezu gehört der „Sozialist“, das Organ der unter dem Namen der „Jungen“ mehr als unter dem Namen der „Unabhängigen Sozialisten“ bekannten Gruppe, dann die Monatsschrift „Lichtstrahlen“, welche im Gegensatze zum Parteiprogramm, das die Religion als Privatsache betrachtet, in Propagierung einer atheistischen und dabei gleichzeitig sozialistischen Weltanschauung ihre Aufgabe sieht, endlich die beiden jetzt, wenn wir uns nicht täuschen, eingegangenen Zeitschriften: die populär-wissenschaftliche Revue „Der Leuchtturm“ und die von Bruno Wille herausgegebene „Jugend“. Den von Karl Schmidt herausgegebenen „Spottvogel“ und das Flürsheim'sche „Frei-Land“, welche beide ausserhalb des weitgezogenen Kreises der sozialistischen Presse stehen, wollen wir nur erwähnen. „Der Spottvogel“ behauptet wohl auf sozialistischer Basis zu stehen, beschränkt sich aber lediglich auf eine ausschliesslich persönliche und verbitterte Bekämpfung der sozialdemokratischen Führer. „Frei-Land“ hingegen ist ein durchaus sachlich gehaltenes, der Propaganda der Bodenreform gewidmetes Organ.

Die politischen Organe der Sozialdemokratie, die allein zu würdigen heute unsere Aufgabe ist, unterscheiden sich wesentlich von den Organen der anderen Parteien. Ihre Leitartikel und ihre sozialpolitische Uebersicht sind zum grossen Theile sozialökonomischen Inhaltes, nicht selten trifft man rein theoretische Ausführungen und häufig statistische Tabellen und auf solche gestützte Deduktionen an. Nach dieser Richtung bieten sie unzweifelhaft andere und schwerer verdauliche Kost als die Mehrzahl der politischen Organe der bürgerlichen Parteien. Bei der Behandlung politischer und lokaler Fragen bleiben, wenigstens in den grösseren Städten die sozialdemokratischen Organe hinter ihren Konkurrenzblättern fast ausnahmslos zurück. Vor Allem fehlt ihnen hier die Aktualität. Die Berichterstattung über die Vorgänge in den Landtagen und Gemeindevertretungen wird von vielen sozialdemokratischen Organen sehr vernachlässigt, im Gegensatze zur Berichterstattung über den Reichstag, dem meist grosse Aufmerksamkeit gewidmet wird. Dem eigentlichen lokalen Theile, den Vorgängen des alltäglichen Lebens wird eine oft auffallend starke Ignorierung zu Theil, während hingegen dem „Gerichtssaale“ von vielen dieser Organe sorgfältige Berücksichtigung gewidmet wird, dies gilt insbesondere vielfach in Betreff der Verhandlungen der gewerblichen Schiedsgerichte. Viel Raum wird auch der Berichterstattung über die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung eingeräumt, wenn auch hierbei bemerkt werden muss, dass eine intensivere Ausnützung der oft sehr reichhaltigen gewerkschaftlichen Organe diesen Theil der Blätter noch weit interessanter gestalten könnte.

Ein eigentliches Feuilleton im Sinne der französischen und österreichischen und mancher deutschen Blätter besitzt die sozialdemokratische Presse Deutschlands nicht. Wohl werden aber in fast allen politischen Organen dieser Partei Romane veröffentlicht. Diese haben zwar häufig, aber nicht immer sozialdemokratische Tendenzen, oft sind sie auch ganz tendenzlos. Eine Reihe sozialdemokratischer Organe veröffentlichen in ihren Sonntagsnummern sogenannte Sonntagsplaudereien, in denen meist in humoristischer Weise Vorgänge des lokalen und politischen Lebens besprochen werden.

Den Sonntagsnummern liegen meist Beilagen mit belletristischem und populärwissenschaftlichem Inhalte bei. Bis Ende 1891 stammten diese in vereinzelt Fällen von Verlagsanstalten, welche tendenzlose Sonntagsblätter für die Organe aller Parteien liefern, eine Reihe anderer Organe hatten selbstständig redigirte Beilagen mit belletristischen Beiträgen meist sozialistischer Tendenz, populärwissenschaftlichen Artikeln und Notizen und Gedichten, welche bei den Arbeitern viel Anklang zu finden scheinen, da man poetische Beiträge auch sonst in der sozialistischen Presse häufig antrifft.

In vielen Organen der Sozialdemokratie begegnet man häufig auch der Rubrik „Vermischtes“, welche alles mögliche enthält, ohne dass aber hierbei nicht Rücksicht auf die sozialistische Tendenz genommen würde, so bei Abdruck von Scherzen aus den Witzblättern, bei Aphorismen, Anekdoten, Mittheilung von Erfindungen, Verbrechen u. dergl. Wenn wir von den grossen Organen absehen, so vermissen wir in der ganzen sozialistischen Presse die den modernen Zeitungsläser am meisten interessirende Rubrik „Telegramme“. Ebenso fehlt vollständig ein Börsentheil, alle Hof- und Personalmachrichten, Wettrennberichte, Notizen über Sport und dergl. In einer nicht kleinen Anzahl der politischen Organe der Sozialdemokratie wird der Agitation gegen den Impfwang und für das Naturheilverfahren ein auffallend grosser Raum eingeräumt.

Vom sittlichen Standpunkte aus kann man der

sozialistischen Presse keinerlei Vorwurf machen, sie hält ängstlich alles Unzüchtige, ja selbst nur Pikante aus ihren Spalten fern.

Im Allgemeinen ist die sozialdemokratische Presse sehr ernst, ihr Inhalt oft sehr schwer verdaulich, meist zu wenig abwechslungsreich; es fehlt das Gegengewicht leichter Kost, Heiteres, rein Unterhaltendes wird den Lesern der sozialistischen Presse in sehr geringem Mass geboten. Mag dies auch ein Vorwurf für die Leitung der sozialistischen Organe sein, so ist der starke und treue Leserkreis der sozialistischen Presse desto bemerkenswerther.

Nachdem wir den im eigentlichen Sinne redaktionellen Inhalt der sozialistischen Presse besprochen haben, müssen wir auch einige Worte der geschäftlichen Seite dieser Organe widmen, da manche Mängel dieser Organe daraus erklärt werden können.

Die Gründung der in Deutschland erscheinenden sozialistischen Organe, welche heute fast ausnahmslos Parteiunternehmungen und nicht geschäftliche Spekulationen Einzelner sind, erfolgt meist durch Beschlüsse der Partei in den einzelnen Orten. Die Arbeiter, welche die Gründung beschliessen, sind fast immer vollständige Laien im Zeitungswesen, sie vermögen die finanziellen, technischen und literarischen Erfordernisse einer Zeitungsgründung nicht abzusehen. Das zur Verfügung stehende Grundkapital besteht selten aus einigen tausend, oft nur aus einigen hundert Mark, so dass in erster Linie das Bestreben sich geltend macht, mit einer Druckerei einen in Betreff der Zahlungsbedingungen möglichst günstigen Vertrag abzuschliessen. In Bezug auf die Kosten der Redaktion und Verwaltung wird ganz ausserordentlich gespart, so dass, und dies gilt von der Verwaltung noch mehr wie von der Redaktion, im Zeitungswesen oft gänzlich unerfahrene Leute engagirt werden; in erster Linie werden gemassregelte Parteimitglieder berücksichtigt und Unterstützungszwecke mit dem Geschäftsunternehmen verquickt, die dann das Unternehmen häufig geschäftlich dermassen benachtheiligen, dass es daran oft nach jahrelangem Bestande noch krankt. Lässt sich auch nicht leugnen, dass trotzdem häufig glückliche Griffe bei der Wahl der Personen gemacht werden, so steht doch fest, dass diese Fälle nur Ausnahmen sind. Im Allgemeinen ist es indessen nach dieser Richtung seit dem Falle des Sozialistengesetzes bedeutend besser geworden. Die Chefredakteure der sozialistischen Organe sind im Gegensatz zu früher jetzt nicht nur vereinzelt akademisch gebildete Personen, in manchen Fällen können sie fachmässige nationalökonomische Vorstudien nachweisen. Dagegen sind die Lokalredakteure und die Verwaltungspersonen ziemlich allgemein auch jetzt noch gemassregelte Parteimitglieder. Auch den Chefredakteuren, selbst den akademisch vorgebildeten, fehlt übrigens jetzt noch meist die journalistische Vorbildung. Sie kommen aus allen möglichen Berufen und Vorstudien in die Redaktionsstube der sozialistischen Organe und müssen da Lehrlinge und Meister gleichzeitig sein. Ihre Bezahlung ist ausnahmslos niedriger als die seitens der Organe anderer Parteien, während ihre Arbeitslast bedeutend grösser ist. Die meisten sozialistischen Redakteure haben ein Gehalt, das 150 Mk. im Monat nicht übersteigt, kaum ein Dutzend dürfte ein grösseres Gehalt beziehen. Trotzdem müssen, von ganz vereinzelt Ausnahmen abgesehen, nicht mehr als zwei Redakteure ein Tageblatt redigiren, hierzu kommen noch zahlreiche Abhaltungen. Eine grosse Redaktions-Korrespondenz raubt sehr viel Zeit, da unzählige Briefe mit Anfragen, insbesondere juristischer und politischer Natur, beantwortet werden müssen; überdies haben die sozialistischen Redakteure nach gethaner Berufsarbeit ihre Abende als Redner in Agitationsversammlungen und als berathende Personen in Partei-

sitzungen zu verbringen. Dabei fehlt es an Zeitungsmaterial, Reportern, Korrespondenzen und Telegrammen, mit einem Worte am gauzen Nachrichtendienste der Zeitungen.

Abgesehen von oft kleinlichen Gesichtspunkten der für das Zeitungsbudget maassgebenden Personen trägt der geschäftliche Stand der sozialistischen Organe hieran die Hauptschuld. Glänzende Einnahmequellen sind die sozialistischen Blätter sehr selten. Ihr Abonnementspreis ist nur ganz ausnahmsweise höher als der des billigsten anderen Blattes am Orte. Inserirt wird in der sozialistischen Presse weniger als in den Organen der besitzenden Klassen. Abgesehen von den auch hiebei mitspielenden politischen Gründen, versteht es sich ja von selbst, dass Häuser und Grundstücke, Parfümerien, Weine, Juwelen etc. nicht in sozialistischen Blättern zum Kaufe angeboten werden. Die grossen Inserenten, wie die Konfektionsgeschäfte, meiden die sozialistische Presse. Endlich nehmen diese Blätter aus Parteigrundsatz meist Inserate von Geheimmitteln und dergl nicht auf. Reklameinserate im Texte und ähnliche viel Geld einbringende Einnahmen besitzt, und dies sei zu ihrem Lobe gesagt, die sozialistische Presse nicht. So sind bei einer zudem ihren Aufgaben meist nicht ganz gewachsenen Verwaltung die sozialistischen Blätter auf geringere Einnahmen angewiesen als die ihrer Gegner. Da aber aus politischer Konsequenz das technische Personal der sozialistischen Presse (Setzer, Drucker) die höchsten Löhne beziehen, so muss an den Kosten der Redaktion auf's äusserste gespart werden. Dass dies nicht klug ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Würden die sozialistischen Organe finanziell besser gestellt sein, könnten sie mehr Geld für die Redaktion, für Nachrichtendienst, Ausgestaltung des lokalen Theiles verwenden, so würde höchst wahrscheinlich der Abonnentenstand der Blätter gewaltig steigen und die sozialistische Presse zu einer viel grösseren Macht, zu viel bedeutenderem Einfluss gelangen, als sie ihm jetzt besitzt.

Ob es aber nicht nur an den Mitteln fehlt, ob nicht etwa an den geeigneten Personen für die Redaktion und Verwaltung ein vorerst nicht zu behebender Mangel vorliegt, können wir nicht beurtheilen.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Neuer sozialpolitischer Gesetzentwurf in Preussen.

Zu den sozialpolitischen Vorlagen, die gegenwärtig die gesetzgebenden Körper des Reiches und der Einzelstaaten beschäftigen, hat die Thronrede, mit welcher der preussische Landtag am 14 Januar eröffnet wurde, die Ankündigung eines Gesetzentwurfs hinzugefügt, der die Ausgestaltung des Arbeiterschutzes der Bergarbeiter betrifft. Die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891 findet auf die Bergarbeiter nur soweit Anwendung, als sie die Sicherung der Sonntagsruhe der Arbeiter, sowie die Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und erwachsener Arbeiterinnen zum Gegenstand hat. In allem Uebrigen ist die Reform der auf die Bergarbeiter bezüglichen Schutzgesetzgebung den Einzelstaaten vorbehalten worden, und soll nunmehr in Preussen in Angriff genommen werden. Der Aufsatz über die Arbeiterschutzgesetzgebung im deutschen Bergbau in No. 2 des Sozialpolitischen Centralblattes hat es bereits als einen kardinalen Fehler bezeichnet, dass der Weg der landesgesetzlichen statt der reichsgesetzlichen Regelung gewählt worden ist. Sobald der seit langem erwartete Gesetzentwurf vorliegt, werden wir untersuchen, wie weit er im Einzelnen sich geeignet zeigt, innerhalb des Rahmens der preussischen Verhältnisse eine gründliche Reform herbeizuführen.

Die Hypotheksbewegung im preussischen Staate während der Rechnungsjahre 1886/87 bis 1889/90.

Bekanntlich werden einer s. Z. von dem königlichen Landesökonomikollegium ergangenen Anregung zufolge alljährlich bei den Amtsgerichten und Hypothekämtern Nachweisungen über die Hypotheksbewegung in den städtischen und ländlichen Bezirken Preussens geführt. Die Zusammenstellung derselben für die Rechnungsjahre 1886/87 bis 1889/90 in der „Zeitschrift des kgl. preuss. statist. Büreaus“ 1891 I. und II. Vierteljahrsheft enthält eine Fülle von sehr interessanten Daten.

Das Verhältniss der Eintragungen zu den Löschungen überhaupt und mit besonderer Rücksicht auf den städtischen und ländlichen Grundbesitz ergibt sich aus folgenden Tabellen:

a) für den gesammten Grundbesitz:

Rechnungs- jahr	Eintragungen			Löschungen			Mehr- betrag der Eintra- gungen Mill.Mk.	Prozentual- satz der Löschungen
	in Millionen Mark							
	in städti- schen Bezirken	in länd- lichen Bezirken	über- haupt	in städti- schen Bezirken	in länd- lichen Bezirken	über- haupt		
1889/90	1484,59	651,93	2136,52	670,01	472,80	1142,81	993,70	58,8
1888/89	1348,40	583,12	1931,52	624,41	462,10	1086,51	845,01	62,75
1887/88	1128,05	567,62	1695,67	561,27	479,59	1040,86	654,81	67,15
1886/87	1004,81	624,16	1628,96	570,52	491,00	1061,52	567,44	67,75

b) für den ländlichen Grundbesitz:

Rechnungsjahr	Eintragungen			Löschungen			Mehrbetrag der Eintragungen	Prozentsatz der Löschungen
	in Millionen Mark							
	Eintragungen	Löschungen	Mehrbetrag der Eintragungen	Eintragungen	Löschungen	Mehrbetrag der Eintragungen		
1889/90	651,93	472,80	179,13	472,80	291,67	179,13	72,5	
1888/89	583,12	462,10	121,02	462,10	281,08	121,02	79,2	
1887/88	567,62	479,59	88,03	479,59	291,42	88,03	84,5	
1886/87	624,16	491,00	133,16	491,00	297,84	133,16	78,7	

c) für den städtischen Grundbesitz:

1889/90	1484,59	670,01	814,58	45,1
1888/89	1348,40	624,41	723,99	46,3
1887/88	1128,05	561,27	566,78	49,8
1886/87	1004,81	570,52	434,29	56,8

Die voranstehenden Ziffern zeigen eine stetige Zunahme der Eintragungen und eine ebenso stetige Abnahme des Prozentsatzes der denselben gegenüberstehenden Löschungen für den gesammten sowohl, als auch für den städtischen und ländlichen Grundbesitz insbesondere. Sie ermöglichen freilich keine sicheren Schlüsse auf den wahren Stand der Bodenverschuldung. Eine verhältnismässige Zunahme der letzteren lässt sich mit Berufung auf das angeführte Ziffernmateriale allein schon deshalb nicht behaupten, weil zweifellos der Grund und Boden in den letzten Jahren eine bedeutende Wertherhöhung erfahren hat und dadurch einer stärkeren Belastung fähig geworden ist. Andererseits ist ein sicherer Schluss auf die ziffermässige Höhe dieser Bodenwerthsteigerung unmöglich. Auch dürfte eine solche grösstentheils wohl auch nur für die — namentlich grossen — Städte, und nur in geringerem Masse für die ländlichen Bezirke in Anschlag gebracht werden können. Zu dem angeführten Momente tritt die bekannte Thatsache, dass die grundbücherliche Löschung von Hypothekenschulden mit deren Abzahlung nicht immer Hand in Hand geht. Auch dürfte ein nicht unbedeutender Theil der grundbücherlichen Eintragungen nicht auf einer Aufnahme neuer Schulden des Besitzers, sondern blos auf einer Umwandlung bereits bestehender Personal- in Hypothekenschulden beruhen.

Immerhin aber wird man wohl sagen dürfen, dass die Bodenverschuldung stetig fortschreitet und dass die Grundbesitzer immer mehr aufhören auch die Grundeigentümer zu sein; ein Prozess, der freilich so sehr mit unserer Wirtschaftsordnung zusammenhängt, dass er sich kaum wird aufhalten lassen.

Die Nachweisungen über das Jahr 1889/90 enthalten auch die in Folge von Zwangsversteigerungen erfolgten

Eintragungen und Löschungen. Die ersteren betragen für städtische Bezirke 2 367 787 Mk., für ländliche 3 495 827 Mk., zusammen 5 863 614 Mk.; die Löschungen resp. 3 908 951 Mk. und 3 679 877 Mk., zusammen 7 588 828 Mk. Es ergibt sich demnach ein Ueberschuss der durch Zwangsversteigerung erfolgten Löschungen über die Eintragungen zu 69 306 214 Mk. Ein nicht unbedeutender Theil der „Entlastung“ des Grundbesitzes geht also im Zwangsversteigerungsverfahren vor sich. „Namentlich in den östlichen Provinzen sind die Kreise zahlreich, in denen der ländliche Grundbesitz zum grossen, mitunter gar überwiegenden Theile nicht durch wirthschaftliche oder familienrechtliche Erwerbungen seiner Eigentümer, sondern im Wege erzwungener Ersetzung derselben durch neue, besser gestellte Besitzer von seinen Schulden befreit wird.“

Hervorzuheben ist die grosse Uebereinstimmung, mit welcher in den Begleitberichten der Erhebungsbehörden die Zunahme der Belastung auf die Eintragung von Erbtheilen und Kaufgelderresten zurückgeführt, und die Seltenheit der Fälle, in denen umgekehrt von Löschungen in Folge Erbschaft oder reicher Heirath oder von Seiten eines wohlhabenden Käufers berichtet wird.

In Anlehnung an die eben skizzirten Ergebnisse plaidirt Geh. Ober-Regierungsrath Dr. H. Thiel (Deutsche Landwirthschaftliche Presse vom 28. November 1891) für eine Aenderung der bestehenden Gesetze über die Erwerbs-, Veräusserungs- und Verschuldungsfreiheit und das Erbrecht, da dies unterlassen, nur die Geschäfte der agrarrevolutionären Parteien besorgen hiesse. Doch anerkennt auch er, dass vorerst noch eine Vervollständigung unserer Hypothekenstatistik in der Richtung nothwendig ist, dass eine genaue Uebersicht der gesammten, wirklich zu Recht bestehenden Schuldverhältnisse und der aus denselben entspringenden Zinslast sowie des Einflusses einer längeren Reihe von guten und schlechten Preisjahren auf die Eintragungen und Löschungen ermöglicht würde.

Wien.

Carl Grünberg.

Agrarische Bewegungen in der Schweiz.

Die wenig rosige Lage, in welcher die Landwirthschaft in Folge der Zoll- und Konkurrenzverhältnisse und der andauernden Missernten in einzelnen Zweigen, so namentlich im Weinbau, sich befindet, hat die Bauern der Schweiz etwas aufgerüttelt. Viel von sich reden machte einige Zeit die Agitation eines zum Landwirth umgewandelten Schriftsetzers, welcher unter dem Titel „Die Bauernklaverei der Neuzeit oder die Bauern im Kampfe mit den Federhelden“ eine Flugschrift in Tausenden von Exemplaren ins Volk warf und im Kanton Zürich denn auch bald die Gründung eines grossen Bauernbundes zu Stande brachte. „Die Bauern“, so erklärte er, „erwerben erst dann die grösste Macht und die ihnen gebührende Achtung im Staate, wenn sie sich nicht mehr durch das Federheldenthum bevormunden lassen, sondern selbständig und vereint zusammenhalten. Wenn die ländlichen Güter der gegebenen Natur- und Staatsverhältnisse wegen, bei 18stündiger täglicher Arbeit von Mann und Frau nicht rentiren können, so sind die Bauern berechtigt, deren Besteuerung zu verweigern. Die riesenhafte Mehrarbeit der Bauern und der Bäuerin ist die grösste Steuer, welche der menschlichen Gesellschaft geleistet wird; dafür dürfen sie Entlastung verlangen.“ — Mit dergleichen Schlagwörtern gelang es, die Landwirthe für den neuen Bund zu begeistern, und schon träumte der Stifter von einer grossartigen Erhebung in der ganzen Schweiz. Doch die Ernüchterung trat sehr rasch ein. Faktisch ist der Bauernbund nicht weit über die Grenzen des Kantons Zürich hinausgekommen und auch dort konnte man seinen Bestand nur retten, indem man den ursprünglichen Führer zur Demission zwang. Es zeigte sich je länger je mehr, dass der Letztere auch nicht die leiseste Ahnung von den einfachsten Grundregeln der Volkswirtschaft besass, vielmehr nur als Strohmann von Anderen benützt wurde, um die landwirthschaftliche Bevölkerung für reaktionäre Zwecke zu benützen. Der ganze Rummel entpuppte sich als ein ganz gewöhnliches Spekulationsgeschäft. Kein Wunder, dass die Landwirthe in anderen Kantonen es ablehnten, dem Bunde sich anzuschliessen. In mehreren grossen Versammlungen haben sie sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, dass zwar etwas gethan werden

müsse, und die Landwirthschaft allerdings den neuen Verhältnissen gegenüber sich auch besser organisiren solle, als es in den zahlreichen landwirthschaftlichen Vereinen der Fall sei, aber das könne geschehen auf Basis der bisherigen Vereinigung, ohne Ausschliesslichkeit und ohne Hineintragen politischer Differenzen.

Als Fragen, die in den Vordergrund der Diskussion gestellt werden, sind anzuführen: Versicherung, Hypothekarkredit, Besteuerung von Grund und Boden. Man fordert obligatorische Mobiliar-, Hagel-, Frost- und Viehversicherung. Da das Obligatorium die staatliche Versicherung bedingt, so liegt bei der Kleinheit der Kantonsgebiete die Möglichkeit einer rationellen Durchführung nur auf eidgenössischem Boden. Am leichtesten liesse sich noch die Viehversicherung kantonal durchführen, da hier, wie bei den Krankenkassen, wegen scharfer Kontrolle die ortsweise Organisation nothwendig ist. Der Staatsrath von Neuenburg hat für den dortigen Kanton bereits ein bezügliches Projekt ausgearbeitet. Auch die zürcherische landwirthschaftliche Gesellschaft hat sich für obligatorische Viehversicherung ausgesprochen. Gegenwärtig bestehen in der Schweiz einige hundert Viehversicherungskassen; allein es fehlt ein Centralverband für Rückversicherung. Zur Bekämpfung des Viehwuchers wird die Gründung von Viehleihkassen gefordert, welche bis jetzt bloss im Kanton Thurgau in grösserer, in Zürich in kleinerer Zahl bestehen. In Aargau hat vor Kurzem der grosse Rath eine bezügliche Motion erheblich erklärt, ebenso hat man in St. Gallen vorbereitende Schritte gethan.

In Betreff des Hypothekarkredits verlangt man vom Gesetzgeber Einschränkung des zu Spekulationszwecken betriebenen Güterhandels, der Kündbarkeit der Hypothekforderungen, bessere Verwendung des Staatskredits und der staatlichen Geldinstitute zur Erleichterung der Zinspflicht. Der im Obligationenrecht zu Gunsten des Pächters ausgesprochene Grundsatz der Erleichterung bei Missernten soll auch auf das zwischen Hypothekargläubiger und Schuldner bestehende Zinsverhältniss zur Anwendung kommen.

Für die Besteuerung der Grundstücke verlangt man, dass statt des Verkehrswerthes der Ertragswerth zu Grunde gelegt werde, ferner Abschaffung der Vermögenssteuer und Ersetzung derselben durch eine reine Einkommensteuer. Gegen diese Forderungen wird man theoretisch wenig einwenden können. Praktisch macht sich aber die Sache mangels eines geschulten Beamten-Organismus sehr schwierig, um so mehr, da eine genaue Vermessung des Bodens fast noch überall fehlt. Wir werden nur nach und nach das Ziel erreichen. Aehnlich steht es mit der Forderung der grösseren Entlastung der Gemeinde durch den Staat. Weder Kantone noch Bund haben überflüssige Gelder, es müssten ihnen zu diesem Zwecke neue Einnahmequellen eröffnet werden, was nur durch Schaffung neuer indirekter Steuermonopole geschehen könnte, und gerade hier müsste man vorsichtig vorgehen, damit man nicht vom Regen in die Traufe gelangt. Bestreiten lässt sich freilich nicht, dass der Ruf nach Erleichterung der Besteuerung der Landwirthschaft begründet ist einerseits durch den Rückgang im Preise des Grund und Bodens und andererseits durch die sich mehrenden Lasten im Strassen-, Armen- und Schulwesen. Der Staat wird einen Theil übernehmen müssen. Neue Einnahmen wird er auf kantonalem Boden suchen müssen, in einer erhöhten Erbschaftssteuer, Besteuerung der Wechselgeschäfte, der Aktiengesellschaften, auf eidg. Boden im Tabaksmonopol, welches übrigens bereits als Finanzquelle für die staatliche Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung in Aussicht genommen ist.

Weitere Forderungen sind Erhöhung des Existenzminimums für den Steuerabzug auf 800—1000 Fr., ferner Einführung der allgemeinen Inventarisirung im Todesfall. Soll die letztere den gewünschten Erfolg haben, wird aber wohl auch noch die eidliche Einvernahme der Erben bezüglich allfälliger Schenkungen vor dem Tode erfolgen müssen, denn ohne diese verhindert, wie die Erfahrung vielfach zeigt, die allgemeine Inventarisirung die Steuerverheimlichungen nicht im gehofften Masse.

Aaran.

E. Naef.

Zur Frage der Börsenreform ist von Reichswegen an diejenigen Bundesstaaten, in deren Bezirk sich Börsen befinden, ein Umschreiben gerichtet worden, durch welches sie, dem „Reichs-Anzeiger“ zufolge, eingeladen werden, nach Berlin Vertreter zu entsenden, um hier die Grundzüge für eine Prüfung der Frage der Börsenreform festzustellen.

. Arbeiterzustände.

Arbeiterverhältnisse im bayerischen Bergbau. Im Anschluss an die Darlegungen über die Arbeiterzustände im preussischen und sächsischen Bergbau, wie sie L. Verkauf bei Besprechung der deutschen Bergwerksgesetzgebung in No. 2 dieser Zeitschrift streifte, sollen im Nachfolgenden einige Daten über die Arbeiter des bayerischen Bergbaues gegeben werden: Die seit 1883 als Anhang der Fabrikinspektorenberichte erscheinenden Mittheilungen der Bergbehörden bieten eine fortlaufende Statistik, die einzige permanente Arbeiterstatistik Bayerns. Von 391153 deutschen Bergleuten des Jahres 1890 entfallen auf Bayern 6449, also ein sehr geringer Theil; immerhin machen besondere Verhältnisse die Entwicklung des bayerischen Bergbaues sehr interessant. Unter den im Jahre 1890 gezählten 335 Anlagen bilden nämlich die Kleinbetriebe, und zwar die Steinbrüche und Gräbereien, die Hauptzahl; Anlagen, die jugendliche Arbeiter beschäftigten, gab es nur 22. Ungefähr in derselben Weise beschränkt war der Motorenbetrieb. Und diese Entwicklung ist deshalb so anziehend, weil sie sich ganz regelmässig im Sinne der Vermehrung des Kleinbetriebes ohne Motoren seit 1883 vollzogen hat, sodass fast ausschliesslich auf Rechnung der letzteren die Vermehrung der Betriebe überhaupt von 274 i. J. 1883 auf 335 i. J. 1890 zu setzen ist, während die Zahl der Anlagen mit Motoren im gleichen Zeitraum nur von 30 auf 32, und diejenigen der Anlagen mit jugendlichen Arbeitern nur von 15 bzw. 18 i. J. 1884 auf 22 wuchs. Innerhalb der somit eng begrenzten Anzahl industriell betriebener Bergwerksanlagen, als welche namentlich die oberbayerischen und pfälzer Steinkohlengruben in Betracht kommen, vollzog sich freilich die Anwendung schutzbedürftiger Arbeitskräfte im Wesentlichen ganz in derselben Weise, wie anderswo. Während 1883 auf 4590 Arbeiter überhaupt erst 170 weibliche Arbeiter (144 erwachsene und 26 jugendliche von 14—16 Jahren) beschäftigt wurden, kamen i. J. 1890 auf 6449 Arbeiter überhaupt schon 263 weibliche (222 erwachsene und 41 jugendliche). Die Zahl der jugendlichen weiblichen Arbeiter verdoppelte sich also geradezu, während sich die Zahl der erwachsenen männlichen noch nicht ganz um die Hälfte vermehrte (von 4420 auf 6206), und auch die Steigerung in der Zahl erwachsener weiblicher Arbeiter war etwas grösser als diejenige der männlichen erwachsenen. Hinter diesen allgemeinen Daten verbirgt sich aber noch eine weit schlimmere Entwicklung in einzelnen Bergbaubezirken. Während der Bezirk Zweibrücken trotz seines Steinkohlenbergbaues weibliche Arbeit gar nicht kennt und damit beweist, dass man recht gut ohne sie auskommen kann, wurden im Bezirk Bayreuth statt 10 erwachsener weiblicher Arbeiter i. J. 1883 bereits 54 i. J. 1890 beschäftigt; mässiger wuchs die Zahl im Bezirk München, nämlich von 134 auf 168. Die Anwendung der Mädchenarbeit endlich konzentriert sich ausschliesslich auf den Bezirk München, wo die Ziffer der weiblichen Arbeiter von 26 auf 41 im gleichen Zeitraum wuchs. Die Ungleichmässigkeit dieser Entwicklung zeigt wohl, dass es sich hier um Erscheinungen handelt, die mehr auf der Willkür des Unternehmers, als auf wirklichen Betriebsbedürfnissen beruhen und sich gesetzlich leicht im Sinne der Ausführungen L. Verkauf's ausmerzen lassen. Die Zahl der männlichen Arbeiter von 14—16 Jahren nahm im Zweibrücken von 1883 auf 1890 von 52 auf 44 ab, im Bezirk München aber von 40 auf 77, und im Bezirk Bayreuth vollends von 18 auf 42 zu. Eine erfreuliche Thatsache ist daneben, dass die Beschäftigung kindlicher Arbeiter von 12—14 Jahren im bayerischen Bergbau fast gleich Null ist. Kindliche Arbeiter tauchen zum ersten Mal im Jahre 1889 auf, und zwar einer im Bezirk Bayreuth, fünf im Bezirk Zweibrücken, und sämmtliche sind Knaben. Im Jahre 1890 wurde nur noch je ein Knabe in jedem dieser beiden Bezirke beschäftigt, wonach wohl zu hoffen steht, dass die kindliche Arbeit wieder ganz aus dem bayerischen Bergbau verschwindet. In der Art der Beschäftigung jugendlicher

Arbeiter ist auch in Bayern noch sehr viel zu bessern. Die oberbayerischen Steinkohlengruben beschäftigten sie nach dem Bericht von 1883 unter Tage zum Fördern und Ventilatorreiben und die Bergbehörde bekennt ganz offen, dass die gesetzlichen Pausen für diese Jungen nicht beobachtet werden; das würde ihren Ausschluss von der Arbeit zur Folge haben und das müsste „hinsichtlich der Heranbildung“ und „im Interesse der Bergarbeiter selbst“ „lebhaft beklagt“ werden! 1886 heisst es zwar plötzlich ohne jede Erläuterung des Widerspruchs, dass die jugendlichen Arbeiter „nur über Tage“ beschäftigt würden; aber schon 1887 und 1888 taucht wieder „einer“ auf, der unter Tage beschäftigt ist, und nachdem der Bericht von 1889 wieder „sämmliche“ Jungen über Erde hat arbeiten lassen, schweigt sich der 1890er über die Sache vollständig aus. Nebenbei erfährt man 1889, dass die Jungen ganze 12 Stunden täglich einschliesslich der Pausen arbeiten. Im Bezirk Bayreuth arbeiteten 1883 in einem Steinkohlenwerke beim Einfüllen der Förderwagen unter „Tage“ 13, 1890 dagegen schon 25 Jungen von 14–16 Jahren, hier heisst es 1884 von diesen jugendlichen Arbeitern, dass ihre Arbeitszeit nur 8 Stunden einschliesslich der Pausen betrage. Ein Pendant zu der 12stündigen Arbeit der Jungen bildet die Angabe, dass auf einem Bergwerk des Bezirks Zweibrücken die Arbeitszeit der Jungen (einschliesslich Pausen) unter Tage 11 Stunden betrage; hier arbeiten 3 unter Tage. 1888 sind schon 4 daraus geworden, während behauptet wird, die effektive Arbeitszeit beträgt jetzt nur 10 Stunden, und 1889 ist die Zahl der unter Tage beschäftigten Jungen bei 2 Steinkohlengruben und 7 unterirdischen Thongruben bereits auf 24 gestiegen, 1890 auf 13 gesunken. Der Bezirk Zweibrücken hat also hier die schlimmsten Verhältnisse. Aus den dürftigen Angaben über die Arbeiterinnen ist nur hervorzuheben, dass dieselben im Bezirk Bayreuth nicht bloss zum Tragen von Kalksteinen, sondern nach dem neuesten Bericht sogar zum Fördern von Thon- und Kapselerde verwandt wurden. Sonst verdienen die theilweise sehr langen Schichten (bis zu 12 Stunden) und die ausgedehnten Lohnfristen (monatlich) beim bayerischen Bergbau Erwähnung. Für die Reform der deutschen Bergwerksgesetzgebung liefern also auch die bayerischen Bergbauverhältnisse hinreichendes Material.

Lohnfristen der Bergleute. Sehr oft ist schon betont worden, auch von amtlichen Aufsichtsbeamten in Deutschland (vergl. Baden), dass lange Lohnfristen für den Arbeiter und seinen beschränkten Haushalt sehr nachtheilig sind, weil sie ihn dem Borgsystem und der Uebervortheilung durch den Kleinhandel in die Arme treiben. Trotzdem wird seitens der deutschen Bergwerksunternehmungen an sehr langen Lohnfristen festgehalten, und die „Musterarbeitsordnung“ des Vereins für die bergbaulichen Interessen des Bezirks Dortmund, welche in No. 2 dieses Blattes besprochen wurde, setzt ebenfalls Lohnfristen von 1½ Monaten (nicht „Wochen“, wie in unserem ersten Artikel infolge eines Druckfehlers zu lesen war) fest. Es bleibt abzuwarten, ob die bevorstehende Novelle zum preussischen Berggesetz hier Wandel schafft. Zur Erklärung dafür, dass jener Missbrauch auch wieder in die rheinisch-westfälische „Musterarbeitsordnung“ übergehen konnte, mag die Thatsache mit dienen, dass die preussische Bergarbeiterenquete vom Jahre 1889 auch über diesen Punkt wie über so viele andere mit Stillschweigen hinwegging. Wenigstens ist uns aus dem amtlich veröffentlichten Schlussbericht über die Erhebung eine einzige Stelle (S. 9) bekannt, welche vom Ruhrreviere sagt: „Auch finden sich Angaben darüber vor, dass eine gewisse Unregelmässigkeit hinsichtlich der Löhnungen bestehe, insbesondere nicht ein für allemal bestimmte Lohntage festgesetzt seien.“ Das ist aber Alles. Demgegenüber mag hervorgehoben sein, dass ältere Bergordnungen weit arbeiterfreundlichere Vorschriften enthielten. So heisst es im XII. Artikel des 11. Abschnitts der Churtrierischen Bergordnung vom 22. Juli 1564, dass „der Schichtmeister alle Sambstag im beysein des Steigers alle arbeiter und handwerksleuthen lohnen sol“. Eine Erneuerung dieser 300 jährigen Vorschrift würde sicher gerade jetzt ganz praktisch sein.

Kommission für Arbeitsstatistik. In „allgemein überraschender Weise kündigte anlässlich der am 13. d. M. stattgehabten Debatte über den Etat des Reichsamts des Innern der Minister von Bötticher die Bildung einer Kommission für Arbeitsstatistik an. Er knüpfte dabei an die von den deutschen Gewerkschaften unternommene Lohnstatistik an und meinte, in befriedigender Weise lasse sich eine solche nur durch jene in Aussicht gefasste Organisation erlangen. Ueber die letz-

tere sprach er sich dann folgendermassen aus: „... die Mitglieder sollen zu einem Theil vom Bundesrath, zum anderen vom Reichstag gewählt werden. Diese Kommission, welcher neben dem einen oder anderen Statistiker Männer angehören werden, die im gewerblichen Leben stehen, wird die Verwaltung mit sachverständigem Urtheil darüber berathen können, in welcher Weise man die zur Klärung der Arbeiterverhältnisse nothwendigen Aufnahmen einzurichten hat. Die nächste Aufgabe dieser Kommission, die, wie ich annehme, in nicht zu ferner Zeit, wahrscheinlich noch während der diesjährigen Tagung des Reichstags, in Thätigkeit treten wird, haben wir bereits entworfen, und dabei namentlich ins Auge gefasst, über die Arbeitsdauer in gewissen Gewerben — ich erinnere nur an das Müller-, Bäcker- und Verkehrsgewerbe — Klarheit zu schaffen. Ausserdem ist für die Thätigkeit dieser Kommission ein Feld dadurch eröffnet, dass sie zum Zwecke der Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf das Handwerk und die Hausindustrie die nöthigen Vorbereitungen treffen soll.“ Im allgemeinen kann diese Ankündigung nur mit Freude begrüsst werden. Die soziale Statistik ist in Deutschland von Seite der Regierungen dermassen vernachlässigt worden, dass, was auch immer auf diesem Gebiete nun geschehen soll, einen erheblichen Gewinn unseres offiziellen sozialstatistischen Besitzstandes darstellen wird. Freilich, inwiefern die „Kommission“ an einem etwas strengeren Massstab gemessen sich für die Arbeitsstatistik und die Fortbildung der sozialen Gesetzgebung fruchtbar erweisen wird, lässt sich nach den dürftigen Bemerkungen des Ministers vorerst nicht beurtheilen. Hier wird Alles von der richtigen Wahl ihrer Mitglieder und der Machtvollkommenheit abhängen, die der Kommission zugestanden werden wird. Da sie bereits demnächst ins Leben treten soll, werden die Fragen nicht lange unbeantwortet bleiben.

Zur Beurtheilung der Statistik der deutschen Gewerkschaften. In der Sitzung des Reichstags vom 13. d. M. hat der Minister v. Boetticher die Nützlichkeit der von den deutschen Gewerkschaften ausgeführten Statistik anerkannt, aber als einen Mangel derselben bezeichnet, dass sie ein erschöpfendes Bild nicht biete. Die Thatsache ist als solche ohne Zweifel richtig, allein es scheint uns dieser Umstand nicht, wie Herr v. Boetticher meint, in der Natur der gewerkschaftlichen Statistik, sondern vielmehr in den ungünstigen Verhältnissen begründet zu sein, in welchen gegenwärtig jene statistischen Untersuchungen vorgenommen werden. Nach dieser Seite liesse sich gewiss durch ein planmässiges methodisches Verfahren Wandel schaffen. Wenn sich die deutschen Gewerkschaften dazu entschlossen, ein centrales arbeitsstatistisches Bureau einzurichten, das die von den einzelnen Gewerkschaften heute isolirt und nach Gutdünken unternommen Erhebungen leitete, und eine gleichmässige Aufnahme und Bearbeitung erzielte, liesse sich Dank dem unter den Mitgliedern der Gewerkvereine vorhandenem Interesse und ihrer ausgesprochenen Begabung für Statistik ein noch viel werthvolleres Ergebniss als bisher erzielen. Die Gewerkschaften scheinen uns nach den Proben ihres Könnens speziell dazu berufen, eine systematisch organisierte Arbeitsstatistik für das Deutsche Reich zu schaffen, nach welcher allgemein aber insbesondere unter den Arbeitern ein lebhaftes Verlangen herrscht, welches trotz aller Anläufe bisher nicht befriedigt worden ist. Zu wünschen wäre, dass der nächste Gewerkschaftskongress diese Frage in Erwägung ziehe. So gross und bedeutsam die Aufgaben auch sind, die auf seinem Programm bereits stehen, so sollte er doch nicht zögern, dieser wichtigen Angelegenheit gleichfalls ein thatkräftiges Interesse zuzuwenden. Und gerade der Umstand, dass die Regierung nun endlich sich anschickt, auch ihrerseits die Arbeitsstatistik zu pflegen, würde es nur um so fruchtbarer erscheinen lassen, wenn die Arbeiter ihre bisher befolgte, allzu primitive Methode verbesserten und eine den wissenschaftlichen wie den praktischen Erfordernissen besser entsprechende Arbeitsstatistik schufen. Auf diese Weise würden sich die von den Arbeitern ausgeführte und die amtliche Arbeitsstatistik zu zwei Instanzen gestalten, die sich gegenseitig kontrollirten und in ihrem Wettstreit die Bürgerschaft für eine unparteiische, sachkundige und gründliche Arbeitsstatistik darböten.

Peonagesystem und Arbeitslöhne in Mexiko. Die Spezialität der mexikanischen Unternehmer, durch ein hochentwickeltes System von Truckläden und durch Vorschüsse ihre Arbeiter in Schulden zu stürzen, welche sie abzarbeiten gezwungen sind, das sogenannte Peonagesystem, sowie die niedrigen Löhne, welche in den meisten Staaten der Republik vorherrschen, scheinen nunmehr selbst den Machthabern dieses Landes nicht mehr vortheilhaft zu sein. Ihr bestes künftiges Absatzgebiet, die Vereinigten Staaten, verschliessen sich hartnäckig den mexikanischen Erzeugnissen; die Niedrigkeit der mexikanischen Löhne und die Schrecken der

Schuldnechtschaft werden von amerikanischer Seite als Ursachen angeführt, dass der Wettbewerb mit mexikanischen Produkten auf dem heimischen Markte erschwert werden müsse. Diesem Umstande verdankt man einen von Herrn Romero, mexikanischer Minister in den Vereinigten Staaten, verfassten Aufsatz über „Löhne in Mexiko“ (North American Review, Januar 1891, p. 33—49), welcher über die in diesem Lande herrschenden Lohnverhältnisse Einzelheiten bringt. Das Peonagesystem ist zwar durch Artikel 5 der Verfassung (1857) nominell abgeschafft, welcher bestimmt, „dass Niemand zu persönlichen Diensten ohne wirkliche Entschädigung und volle Zustimmung seinerseits verhalten werden dürfe,“ und jeden Kontrakt verbietet, welcher „den Verlust oder die unwiederbringliche Preisgebung der Freiheit eines Menschen durch Arbeit, Erziehung oder Gelöbniß zur Folge hätte.“ Diese Einrichtung herrscht nichtsdestoweniger thatsächlich in den Küstenstrichen und Thälern der gemässigten und heissen Zone, wo in Folge des gelben Fiebers und der Mosquitoplage die Arbeiterbevölkerung dünn gesät ist und höhere Löhne (bis 1 Dollar 50 cts.) erhält, weniger in den reicher bevölkerten Distrikten mit niedrig-entlohnnten Arbeitern (12 cts.), welche vorwiegend im Berglande sesshaft sind. Das Vorschusswesen und die Schuldhörigkeit grassirt insbesondere in den fast unbewohnten Gegenden mit guten Holzbeständen, in Tabasco und Campeachy, wo der Unternehmer zum Kaufmanne und zur Obrigkeit wird. Hier muss der Unternehmer, um einen Arbeiter zu erhalten, dessen Schulden im Betrage von 100 bis 500 Dollars bezahlen. Ebenso wirkungslos waren die Verfassungsbestimmungen, welche die Aufhebung der Zwischenzölle betrafen und die Zahl der Feiertage auf 6 beschränkten, da der Klerus an der ein Drittel des Jahres umfassenden Feiertagszeit ein materielles Interesse besitzt. Die mexikanische Konkurrenz ist der nordamerikanischen nicht gefährlich. Der Mangel an Maschinen, sowie an Transportmitteln in Mexiko steht hier im Wege. Der Transport, der durch Maulthiere oder durch Indianer besorgt wird, ermöglicht nur die Ausfuhr von Edelmetallen (40 Millionen Doll.) und Färbstoffen (20 Mill. Doll.). Trotz günstiger Produktions- und Anbauverhältnisse und hoher Einfuhrzölle werden daher Baumwolle, Zucker, Papier von den Vereinigten Staaten nach Mexiko importirt. Der Tagelohn des mexikanischen Arbeiters ist ein Viertel des amerikanischen; zugleich betragen die Grosshandelspreise in Mexiko das Doppelte der in New-York notirten. In Verbindung mit den niedrigen Löhnen steht die Niedrigkeit der Arbeitsleistung; ein nordamerikanischer Maurer lege in 9 Stunden 2500 Ziegel, ein mexikanischer in 11 Stunden nur 500 Ziegel. Ein amerikanischer Weber bedient 8, ein englischer 6, ein belgischer 5, ein französischer 4, ein mexikanischer nur 2 Stühle. Als Ursache dieser geringen Leistungsfähigkeit werden die schlechtere Ernährung und Bezahlung, die Ausnützung der Arbeiter bis zur Erschöpfung, die schlechtere Erziehung, die Bedürfnisslosigkeit und der geringe Ansporn zur Arbeit in Mexiko geltend gemacht. An der Seeküste, wo auch die Zahl der Pferde in Folge der tropischen Hitze bei derselben Arbeit wie in anderen Distrikten vermehrt werden muss, tritt der Einfluss des Klimas hinzu.

Auf ein reformatorisches Eingreifen der Gesetzgebung scheint in dem von Verfassungskämpfen erfüllten politischen Leben Mexiko's wenig Hoffnung zu sein. Dagegen wird eine Lohnstatistik in Aussicht gestellt, welche die bisher verfügbaren Angaben über die Löhne der Feldarbeiter ergänzen soll. Danach betrug der Höchstlohn eines mexikanischen Feldarbeiters täglich 50 cts., der Mindestlohn 23 $\frac{1}{3}$ cts. Greift man einzelne Bezirke heraus, so wurde der höchste Tagelohn mit 1 Dollar in Sonora, der niedrigste in Hidalgo mit 12 $\frac{1}{2}$ cts. gezahlt.

Ernährungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung. Wie schon in einer grossen Anzahl anderer Städte (Wien, Berlin etc.), so ist jetzt in industriellen Aachen durch Erhebungen eines kürzlich unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters begründeten Hauptausschusses für soziale Wohlfahrtseinrichtungen festgestellt worden, dass in den Elementarschulen ein grosser Theil der Kinder, hier ungefähr 1500, eines Frühstück's dringend bedürftig sind, weil sie es zu Haus nicht erhalten. Es sollen nun an diese Kinder täglich je $\frac{1}{2}$ l Vollmilch und ein Brötchen vertheilt werden. Die Ausgabe des Frühstück's findet in 28 Schulräumen morgens um 8 Uhr statt. Die Milch wird in passenden Gefässen vorgewärmt geliefert und an den Ausschankstellen warm gehalten. Zur Verabreichung sind 1500 Becher zu je $\frac{1}{4}$ l Inhalt und eine entsprechende Anzahl Schöpflöffel zu je $\frac{1}{2}$ l Inhalt beschafft worden. Aus diesen Ermittlungen von behördlicher Seite erhellt, wie gross das Manko in

der Ernährung der Arbeiterbevölkerung der grössten und angesehensten Industriebezirke Deutschlands ist.

Die Zunahme des Pferdefleischkonsums. „Die Hippophagie“ macht besonders in Frankreich grosse Fortschritte. Einer Abhandlung von Ch. Morot, Thierarzt der Municipalität von Troyes zufolge (vgl. Journal of the Royal statistical society vol. 54 (1891) p. 519 fg.) betrug die Zahl der Rosseschlächter in Paris 1874 48, um 1889 bis auf 132 zu steigen. Im Jahre 1887 wurden verzehrt:

	Pferde (Esel, Maulesel)	geschlachtete Pferde auf 1000 Einwohner
im Seinedepartement (Paris und Vororte)	16 446	6
in Lyon	3 291	9
„ Marseille	2 188	6
„ Tours	1 329	26
„ Lille	900	5
„ Roubaix	765	8
„ Calais	249	18

In Brüssel wurden 1883 900 Einhufer verspeist, in Berlin 1884 137 700, 1888: 171 100 kg Pferdefleisch verzehrt (vgl. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. XV. Jahrg. Stat. d. J. 1888. Berlin 1890. S. 226).

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der deutsche Buchdruckerstand. Der Strike der Buchdrucker hat nach mehr als zweimonatlicher Dauer mit einer Niederlage der Gehilfen geendet. Am Sonntag, den 10. d. M., hatten die Vertreter der Gehilfen von München, Stuttgart, Berlin, Leipzig, Halle und Dresden in Leipzig eine Konferenz, um die Situation festzustellen. Es wurde in fast allen der genannten Städte eine Verschlechterung der Lage in zweifacher Beziehung konstatiert: einerseits vermehrte sich die Zahl der Fahnenflüchtigen und andererseits wuchs der Zuzug auswärtiger Strikebrecher. Die Gehilfenvertreter versuchten unter diesen Umständen, eine nochmalige Unterhandlung mit den Prinzipalen, diese führte aber zu keiner Verständigung. Die neunstündige Arbeitszeit wurde seitens der Prinzipale rundweg abgelehnt, ebenso die Forderung einer 9 $\frac{1}{2}$ stündigen Arbeitszeit mit den entsprechenden Lokalzuschlägen. Die Forderung der Prinzipale lautete: Beendigung des Strike und Festhalten an der Tarifgemeinschaft. Letzteres lehnten die Vertreter der Gehilfen ab, die Entscheidung über die erste Forderung überliessen sie den einzelnen Städten. Nach den in den Versammlungen vom 14. d. M. in Berlin und Leipzig gefassten Beschlüssen ist nicht daran zu zweifeln, dass der Strike nunmehr in ganz Deutschland als beendet zu betrachten ist. Wir kommen auf den Verlauf desselben und seine Folgen in der nächsten Nummer ausführlicher zurück.

Die Achtstundenbewegung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Diese Aufschrift könnte der eben zur Ausgabe gelangte Eight Annual Report of the Bureau of Statistics of Labor of the State of New York for the Year 1890, (Albany: 1891, 2 Bde.) führen. Sein Inhalt ist so reichhaltig, die Vielseitigkeit, mit welcher das Arbeitsamt, an seiner Spitze der Kommissioner Charles J. Peck, die Frage des Achtstundentages erörtert, eine so ausserordentliche, dass hier nur auf einige wenige, in die Augen springende Ergebnisse dieser Erhebungen hingewiesen werden kann. In der Einleitung wird auf die ständige Abnahme von Gewaltthätigkeiten bei den Strikes der letzten fünf Jahre hingewiesen, welche man, gleich so vielen Lohnerhöhungen und Reduktionen der Arbeitszeit, vor allem der steigenden Organisation der Arbeiterschaft zu verdanken hat. Nur wo diese letztere aber die öffentliche Meinung für sich gewonnen habe, liessen sich auf gesetzgeberischem Wege die Arbeitszeit im Allgemeinen und Minimallöhne für die staatlichen Betriebe festsetzen. Auf 100 Seiten werden ferner die Forderungen der Arbeiter an den Staat durch eine Darstellung der Fabrikgesetzgebung aller Länder charakterisirt; die Einführung des Normalarbeitstages in der Schweiz und in Oesterreich wird ebenso richtig geschildert, wie das Fehlen einer Schutzgesetzgebung in Belgien, das schmachlich allein steht unter den zivilisirten Nationen, („stands disgracefully alone among the civilized nations“) heftig angegriffen wird.

Den Ausgangspunkt der Achtstundenbewegung bilden auch im Staate New-York wie überall die Arbeiter der Baugewerke. Man kann hier alle Wirkungen der Verkürzung der Arbeitszeit beobachten: Verringerung der professionellen Sterblichkeitsrate und der Trunksucht, intensivere Arbeit, Einführung der Löhnung per Stunde u. s. w.

Zum Zwecke einer Stundenverkürzung wurden in den Jahren 1885—1889 1508 Strikes geführt; davon waren 52,6% erfolgreich, 28,6% schlossen mit einem Kompromisse und 18,8% waren erfolglos. Dagegen waren von 78 Ausständen zur Erlangung eines Samstaghalbfeiertages 62 erfolglos. Ueber die Halbfeiertagsbewegung, sowie über den Stand des Early Closing Movement der Handelsbediensteten enthält der Bericht werthvolle Nachweise. Im Jahre 1890 nimmt die Achtstundenagitation vor allem durch die Propaganda der American Federation of Labor (Präsident: Samuel Gompers) erheblich zu. Die Stundenverkürzung betrifft 119 Gewerkschaften mit 31 191 Mitgliedern. Die Hälfte der letzteren hat eine einstündige, der Rest eine mehrstündige Reduktion der Arbeitszeit erfahren. Ganz vortrefflich war der Gedanke, nicht nur die Ansichten angesehener Oekonomen und Staatsmänner, sondern auch jeden Gewerkverein um sozialpolitische Reformvorschläge und um seine Meinung über die Durchführbarkeit und die wahrscheinlichen Folgen des Achtstundentages zu befragen. Die verschiedenartigsten Wirkungen werden da vorausgesagt: Steigerung der Löhne, oder wenigstens kein dauerndes Sinken derselben; Verschwinden der Ueberproduktion; die ständige Verwendung einer grösseren Arbeiterzahl, weniger Arbeitsschaden, mehr Arbeiter („less hours, more men“), höhere Bildung und mehr Erholung, besseres Familienleben, Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten, Steigerung der Leistungsfähigkeit. Matrosen und Eisenbahnbedienstete heben ihre Verantwortlichkeit im aufreibenden Dienste und die Verringerung von Unfällen durch Stundenverkürzung hervor. Nur eine Union in Brooklyn meint, die Maassregel wäre „sozialistisch und deshalb schlecht“. Mehr auseinander gehen die Meinungen über die Frage, welche Wirkung der Achtstundentag auf die Einwanderung ausüben werde. „Wird er nicht den neuen Ankömmlingen mehr Arbeit geben?“ fragen die Einen. „Leider“, sagen die Anderen, „die Einwanderung wird dadurch gesteigert werden.“ „Nein“, sagen Optimisten, „überall wird ja für den Achtstundentag agitirt“. Manche sagen ehrlich genug: „Wir haben keine Idee“.

Aus den Ergebnissen der Strikestatistik des Jahres 1890, welche den zweiten Band des Berichtes füllt, seien nur folgende Gesamtergebnisse hervorgehoben: in 6258 Etablissements fanden Ausstände statt. Davon wurden 5433 durch Einigung mit Arbeitsorganisationen beigelegt. 296 durch direkte Verständigung mit den Arbeitern, 5 durch Schiedsspruch, 464 wurden fallen gelassen. Unter den Ursachen der Ausstände tritt namentlich die Zahl der „aus Sympathie“ (732) und wegen Verwendung von Nicht-Gewerkschaften (243) ausgebrochenen Ausstände hervor. In 3764 Fällen blieben die Löhne unverändert; in 1902 wurden sie erhöht; Lohnherabsetzungen fanden nur in 463 Fällen statt. Zur Verkürzung der Arbeitszeit fanden 4155 erfolglose Strikes statt; in 16 Fällen wurde sogar die Arbeitszeit verlängert, in 2087 Fällen eine Verkürzung durchgesetzt. Dadurch fanden — nur 55 Personen mehr Verwendung!

Der Bericht, welcher noch äusserst werthvolles Material über Aussperrungen und Boycotts enthält, kann daher nicht genug allen jenen empfohlen werden, welche sich die Mühe nicht verdrissen lassen, in einer so verantwortungsvollen Frage sich erst mit den Thatsachen vertraut zu machen, aber auf Grund derselben den Muth nüchterner Schlussfolgerung nicht scheuen.

Der Kampf um die Sonntagsruhe im Bäckergewerbe. Bekanntlich gewährt der § 105e der Reichs-Gewerbeordnung der höheren Verwaltungsbehörde u. A. auch das Recht, für Gewerbe, die dem täglichen Bedürfniss der Bevölkerung dienen, von der im § 105b allgemein festgesetzten Sonntagsruhe Ausnahmen zuzulassen. Die bezüglichen Verordnungen sind noch nicht ergangen, und nun benutzen die bis zu ihrem Erlass verstreichende Zeit Unternehmer und Arbeiter der fraglichen Gewerbe, um durch eine rege Agitation die von der Regierung zu treffende Entscheidung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Insbesondere ist der Kampf Seitens der Bäckermeister und Bäckergesellen ein lebhafter. Die Letzteren wünschen im Gegensatz zu den Ersteren, dass die Bäckereien von der allgemeinen Sonntagsruhe nicht ausgenommen

werden und für dieselben der § 105b zur Geltung gelange. Im Augenblicke zirkulirt unter den Bäckergesellen eine Petition, die für die Behörden bestimmt ist und zum Theil auch bereits an einzelnen Stellen eingereicht worden ist, in welcher die Gründe für die Forderung der Arbeiter in den Bäckereien klar und nüchtern dargelegt werden.

Die Petition führt zunächst aus, dass es sehr wohl möglich sei, in den letzten Tagen der Woche Vorsorge für den Sonntagsbedarf zu treffen, da Roggenbrod am zweiten oder dritten Tag wohlgeschmeckender und gesunder sei, als in frischgebackenem Zustande, und das Weizengebäck recht wohl am Sonnabend hergestellt werden könne, wenn nur zu der besseren Waare reine Milch und gute Butter verwendet würden.

Im Weiteren beziehen sich die Bäckergesellen für ihr Verlangen auf die ausserordentlich lange in diesem Beruf herrschende Arbeitszeit. Es sei unwidersprochen geblieben, was Bebel in seiner Untersuchung der Lage der Arbeiter in den Bäckereien konstatiert, dass in 63 Proz. der Bäckereien eine tägliche Arbeitszeit von 14 Stunden und darüber üblich sei, in 28 Proz. der Betriebe die Arbeitszeit sogar täglich 16 bis 20 Stunden und zwar Sonntags wie Werktags dauere. Welchen Einfluss diese Ueberanstrengung, die bei den Lehrlingen absolut und relativ noch ärger sei, auf die Gesundheit übe, das zeige beispielsweise der Ausweis der örtlichen Verwaltungsstelle Berlin der Central-Kranken- und Sterbekasse Deutschlands, welche etwas über 1600 Mitglieder, meist jüngere Leute, zählt und von der dennoch im Monat November allein über 100 Mitglieder Krankenunterstützung bezogen haben. Die Bäckergesellen weisen sodann auf die enorme Zahl von arbeitslosen Bäckern hin, welche den durch die Sonntagsruhe etwa entstehenden Ausfall von Arbeitskräften leicht zu decken im Stande wären. Endlich berufen sie sich in der Petition auf die Thatsache, dass z. B. in Elberfeld, Barmen und anderen rheinischen Städten schon seit Jahren am Sonntag nicht gebacken werde, und damit der praktische Beweis geliefert werde, dass die Bewilligung dieses Verlangens ohne Schaden möglich sei.

Die in der Petition erhobene Forderung ist eine so bescheidene und wohlmotivirte, dass die Erfüllung derselben als eine dringende Pflicht erscheint. Allein die Regierung darf sich unseres Erachtens nicht damit begnügen, sondern sie muss angesichts der überaus traurigen Lage der Arbeiter in den Bäckereien mindestens von der ihr eingeräumten Befugnis im § 120e der Gewerbeordnung Gebrauch machen, um ein Maximum der täglichen Arbeitszeit anzuordnen. Wir möchten glauben, dass gerade in diesem Punkt die thatsächlichen Verhältnisse in dem Maass verlässlich festgestellt sind, dass es zur vorläufigen Bestimmung einer Maximalarbeitszeit im Bäckergewerbe der vorbereitenden Untersuchung der geplanten Kommission für Arbeitsstatistik nicht bedarf, so wichtig es auch in allem Uebrigen ist, dass eine amtliche und gründliche Untersuchung der Zustände in den Bäckereien endlich erfolge.

Ueber Arbeiterausstände und ihre rechtlichen Folgen hat neuerdings das Reichsgericht in Leipzig als letzte Instanz prinzipiell in der Klagesache eines Berliner Kokeslieferanten gegen die Zeche Dannenbaum in Bochum wegen Schadenersatz entschieden. Es führt in den Urtheilsgründen Folgendes gegen die Zeche aus, die sich auf den Bergarbeiterstrike von 1889 als rechtsgültigen Hinderungsgrund für die Lieferung des Kokes berufen hatte: „Es . . . kann nicht unterstellt werden, dass jeder Ausstand in dem betr. Kohlenrevier an sich für das Verhältniss zwischen dem Kohlenhändler und seinem Abnehmer als „Zufall“ zu erachten sei, vielmehr darf einem Ausstand diese rechtliche Bedeutung nur dann beigelegt werden, wenn er derart unvorhergesehen und mit solcher Wirkung eintritt, dass er etwa einem Einsturz oder Inbrandgerathen der Zeche oder ähnlichen Ereignissen gleich zu achten sein würde. In letzterer Beziehung kommt dann weiter in Betracht, ob die im einzelnen Falle thatsächlich hervorgetretenen Folgen des Ausstands derart gewesen sind, dass die Nichterfüllung eines geschlossenen Vertrages hierauf und nicht auf eigene Nachlässigkeit des Verpflichteten zurückzuführen ist. Demgemäss ist im vorliegenden Falle zu erörtern, ob der Beklagte behaupten und darthun kann, dass der betr. Ausstand als Zufall in dem vorstehend dargelegten Sinne erachtet werden müsse und die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung verursacht habe. In dieser Beziehung könnte eine Berufung auf die in der Presse geschilderten allgemeinen Ausstandsverhältnisse im Jahre 1890 keinesfalls genügen, es würde vielmehr allein der Nachweis erheblich sein, dass der Ausbruch des thatsächlich stattgehabten Ausstandes auf der Zeche Dannenbaum und dessen thatsächlich erfolgte Einwirkung auf das Vertragsverhältniss der Parteien für den Beklagten als unvorhergesehen und unabwendbar

erachtet werden müsste. Sollte dem Beklagten dieser von ihm bisher nicht versuchte Nachweis gelingen, so würde noch der von der Klägerin erhobene Einwand zu prüfen sein, dass der Beklagte die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Sinne des Handelsgesetzbuches ausser Acht gelassen habe, indem er bei Abschluss des Vertrages unterliess, die Möglichkeit, dass während der Vertragsdauer pro 1889 ein Ausstand der gedachten Art störend in die von ihm getroffenen Vorkehrungen eingreifen könne, mit in Berechnung zu ziehen und auch für solchen Fall genügende Vorkehrungen zu treffen.“

Kaufmännische Bewegung.

Die sozialpolitische Reformbewegung im deutschen Handelsgewerbe.

Den eigenthümlichen Verhältnissen des deutschen Handelsgewerbes, die von der sozialen Lagerung der Personen und Dinge in anderen, namentlich industriellen Berufen vielfach abweichen, entspricht auch die besondere Beschaffenheit der sozialen Bewegung im deutschen Kaufmannsstande.

Die kaufmännischen Verhältnisse in Deutschland befinden sich mitten im gährenden Uebergange aus den alten patriarchalischen Zuständen, welche das noch geltende Handelsgesetzbuch vorausgesetzt, mit angemessenen Kündigungsfristen, auskömmlichen Salären, mit Gehilfen, die beim Prinzipal wie in der Familie wohnen und speisen, und im Krankheitsfalle gepflegt werden, kurz mit einem Personal, das vom Prinzipal als wirklicher Nachwuchs betrachtet wird und mindestens zu einem grossen Theil Anwartschaft auf späteres Selbständigwerden hat, also in einem Uebergangszustande, der aus diesen Verhältnissen der früheren patriarchalischen Beschränkung des Handelsgewerbes zu den weit bewegteren Verhältnissen eines international erweiterten Marktes mit allen Rücksichtslosigkeiten der freien Konkurrenz auch in sozialen Dingen führt. Weitgehende Arbeitstheilung innerhalb der Betriebe und rücksichtsloses Anpassen an alle Konjunkturen hat aus den früheren Gehilfen und Lehrlingen, welche Kandidaten der Prinzipalschaft waren, theilweise ein Heer von mechanisch beschäftigten Arbeitern gemacht; dieselben werden oft aus ungebildeten Schichten rekrutirt, und mit der Unterdrückung der Individualität auf zahlreichen Posten geht eine schlechtere soziale Stellung der Betroffenen bezüglich des Salärs, der Kündigungsfristen, damit der Pflege in Krankheitsfällen und in vielen anderen sozialen Beziehungen Hand in Hand. Diese Verschlechterung äussert sich aber wieder weniger in der Gruppe der Komptorarbeiter, um desto schlimmer bei den Ladengehilfen hervorzutreten. Bei der ausserordentlichen Zersplitterung des deutschen Handelsgewerbes — die Zahl der Betriebe stieg von der vorletzten zur letzten deutschen Berufszählung, also von 1875 bis 1882, von 529 459 auf 616 836 und die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen um 25 %, während die gesammte Bevölkerung in derselben Frist nur um 6 % zunahm — vollzieht sich ausserdem die Verschlechterung der sozialen kaufmännischen Verhältnisse in Stadt und Land, im ländlichen Osten und im industriellen Westen, in den bereits zum Grossbetrieb übergegangenen Handelszentren des Nordens und den noch in behäbigeren Mittelverhältnissen lebenden Städten und Städtchen Süddeutschlands ganz ungleichartig. Und dieser Verschiedenartigkeit der sozialen Lage entspricht auch eine augenfällige Verschiedenheit der Art und Weise, in welcher die verschiedenen Gruppen der Betheiligten an der Reformbewegung theilnehmen.

In den ländlichen Bezirken des Ostens, auch in den grösseren Städten derselben, herrscht noch die grösste Apathie gegen jede selbständige Bewegung und gegen jede Diskussion kaufmännischer Berufsfragen überhaupt, ebenso wie in den Landstädtchen der übrigen deutschen Bezirke, in denen sich noch vielfach altfränkische Verhältnisse zwischen Prinzipal und Gehilfen erhalten haben, der Zufluss von Gehilfen gering, die Aussicht, selbständig zu werden, hier und da auch ohne Kapitalbesitz noch vorhanden ist, und in der Hauptsache nur die zahlreiche und ungenügende Ausbildung von Lehrlingen, die aber theilweise in die grösseren Städte abfliessen, beklagt wird.

Eine Erhebung der Handelskammer zu Oppeln stellte kürzlich fest, dass von ca. 400 Lehrlingen acht ober-schlesischer Städte ungefähr 50 % eine tägliche Arbeitszeit von 15 Stunden und darüber hatten. Wo also in diesen Bezirken eine Bewegung vorhanden ist, geht sie fast ausschliesslich von einsichtigen Prinzipalen aus, welche sich gegen die übermässige Lehrlingszüchtereie wenden, für obligatorische Lehrlingsschulen eintreten und höchstens noch aus Anlass der revidirten Gewerbeordnung die Regelung der Sonntagsruhe herbeizuführen streben. Einen grösseren Antheil an der Reformbewegung nehmen bereits die kaufmännischen Vereine der Hansestädte und einzelne süddeutsche Korporationen insofern, als sie die Stellenvermittlung und das Hilfskassenwesen („Verein für Handlungs-Kommis von 1858“ in Hamburg, „Verband Kaufmännischer Vereine Württembergs“ u. A.), oder das Handels-Schulwesen (Verein „Mercur“, Nürnberg) tüchtig pflegen, auch den zusammenfassenden Bestrebungen des „Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine“ näher stehen. Aber diese Gruppe hält unter dem Eindruck der günstigeren Lage ihrer Vereinsangehörigen, die sich meist aus den höheren Schichten der kaufmännischen Angestellten rekrutiren (Bureaubeamte), die Selbsthilfe innerhalb der Vereine noch für ausreichend und die weitergehende Reformbewegung für eine „künstlich in den Kaufmannsstand hineingetragene Agitation“ (vgl. Artikel des „Hamburger Vereinsblattes“). Die dritte Gruppe wird von der Mehrzahl der Vereine des „Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine“ (Frankfurt a. M., Mannheim, Köln, Mainz, München, Plauen, Zwickau und viele andere) gebildet und tritt für staatlichen Versicherungszwang, staatlichen Arbeitsschutz und Schulobligatorium neben intensiver Vereinsthätigkeit auf dem Gebiete der Stellenvermittlung, des Kassenwesens etc. ein, indem sie im Organ des Verbandes, der „Kaufmännischen Presse“, Frankfurt a. M., fortlaufend Belege dafür sammelt, dass die Lage eines grossen Theils der Gehilfen sich zusehends verschlechtert, und dass die Selbsthilfe zur Bekämpfung der Mängel nicht ausreicht. Diese Gruppe hat auf dem letzten Verbandstag (Juni 1891) zu Braunschweig die Mehrheit der Stimmen auf ihre Vorschläge vereinigt, die auf eine Guttheissung der gesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe, der Krankenversicherung und des Fortbildungswesens im Kaufmannsstande, sowie auf die Forderung einer gesetzlichen Maximalarbeitszeit für Lehrlinge und einer Minimalkündigungsfrist für Gehilfen gingen. Theilweise parallel den Bestrebungen dieser Gruppe gehen diejenigen des „Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen“ (Leipzig) und seines Organes „Verbandsblätter“, der aber kein Gehilfenverband im Gegensatz zu den Prinzipalen sein will und die Reformbewegung nur soweit mitmacht, als sie seinen besonderen Verbandszwecken dienlich erscheint. Wenn dann noch die kleinen Hirsch-Duncker'schen „Vereine Deutscher Kaufleute“, der „Verband reisender Kaufleute Deutschlands“ (Leipzig) und der „Deutsche Privatbeamten-Verein“ (Magdeburg) mit ihren Versicherungskassen erwähnt sind, so hat man die rein gewerkschaftliche Bewegung erschöpft, und es bleibt noch die politische zu erwähnen, welche die sozialdemokratische Partei seit einer Reihe von Jahren ohne grossen äusseren Erfolg im deutschen Handelsgewerbe eingeleitet hat. Rührige sozialdemokratische Gehilfenvereine bestehen namentlich in Berlin und Hamburg, also dort, wo die kaufmännischen Vereine in Unthätigkeit oder wesentlich auf dem Standpunkt der Selbsthilfe beharren. Diese politischen Vereine sind das Produkt der betrübenden grosstädtischen Verhältnisse, bei denen, wie der Abgeordnete Singer neulich im Reichstage mittheilte, unter dem System der Grossbetriebe (Bazare) ein erheblicher Theil der Gehilfen sich eintägige Kündigungsfristen oktroyiren lassen muss und in fortwährender Fluktuation ist. Die Leiter dieser politischen Bewegung würden jedoch die grosstädtischen Verhältnisse zu sehr verallgemeinern, wenn sie die unpolitische und rein gewerkschaftliche Bewegung der kaufmännischen Vereine an anderen Orten durch ihre politische Agitation verdrängen wollten, und ein Misserfolg würde nicht ausbleiben. Die sozialen Verhältnisse des Kaufmannsstandes sind denjenigen der Industrie nicht ohne Weiteres analog. Die unpolitische Standesbewegung hat hier u. E. die grössere Berechtigung wegen der noch theilweise patriarchalisch geordneten kaufmännischen Verhältnisse im Lande. Insgesammt organisiert in allen oben aufgeführten Vereinen mögen ungefähr 100 000 Kaufleute sein, und zwar drei Viertheile Gehilfen, da in den „Kaufmännischen Vereinen“ auch Prinzipale enthalten

sind. Nach der Berufszählung von 1882 bezifferte sich aber das Hilfspersonal im deutschen Handelsgewerbe schon damals auf 391 206 Köpfe.

Ueber die einzelnen sozialpolitischen Forderungen der sozialpolitischen Bewegung im deutschen Handelsgewerbe, so über die vom „Deutschen Verband Kaufmännischer Vereine“ beantragte Reichsenquête über die Verhältnisse des Kaufmannsstandes, über die vom 1. April d.J. ab zu erwartende ortsstatutarische oder polizeiliche Regelung der Sonntagsruhe, über den vom 1. Januar 1893 ab eintretenden Krankenversicherungszwang für Handlungsgehilfen, über das Schicksal des dem Reichstag gegenwärtig vorliegenden Antrages Goldschmidt, das Recht auf Zeugnisse betreffend, sowie über andere Punkte wird gesondert zu berichten sein.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Eine Minimalkündigungsfrist für Handlungsgehilfen wird erbeten in einer Petition, welche der „Kaufmännische Verein“ Frankfurt a. Main soeben an den Reichstag richtete. In der Begründung der Eingabe heisst es: „Die Bestimmung des Artikel 61 des Handelsgesetzbuches, nach welcher durch freie Vereinbarung beliebig kurze Kündigungsfristen zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen festgesetzt werden können, befriedigt schon seit einer Reihe von Jahren den deutschen Kaufmannsstand nicht mehr. Vierzehntägige, achttägige und eintägige Kündigungsfristen, welche den Gehilfen in seiner materiellen Sicherheit ausserordentlich schädigen, kommen nicht bloss in Berlin und Norddeutschland, sondern auch hier und in Süddeutschland öfters vor. Daher rühren die Bestrebungen der Kaufmännischen Vereine, dem Handlungsgehilfen eine Sicherung seiner Existenz durch Einführung einer Minimalkündigungsfrist zu verschaffen, welche dem Vertrauensverhältniss zwischen Prinzipal und Gehilfen entspricht und den Letzteren einigermaassen vor allzuhäufiger Stellenlosigkeit schützt. Da das Stellenvermittlungswesen der Kaufmännischen Vereine den Prinzipalen Gelegenheit bietet, sich hinreichende Auskunft über jeden Gehilfen vor Abschluss des Engagements zu verschaffen, ausserdem eingehende briefliche Erkundigungen bei früheren Chefs durchgehend üblich sind, so kann von einer Benachtheiligung der Prinzipale durch eine angemessene Minimalkündigungsfrist nicht gesprochen werden; dieselben werden sich nach Einführung einer solchen noch sorgfältiger als bisher über das zu engagirende Personal erkundigen, was im Interesse des befähigten und gebildeten Gehilfenstandes nur begrüsst werden kann. Aus allen diesen Rücksichten hat sich die Jahresversammlung des „Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine“ vom 8. Juni 1891 zu Braunschweig einstimmig für eine Minimalkündigungsfrist ausgesprochen, wofür als Beleg dem Präsidium des Reichstages die Broschüre „Zur kaufmännischen Reform“ überreicht wird, welche das Referat und den Beschluss über den Gegenstand enthält.“ Dieses Referat, welches vom Rechtsbeistand des petitionirenden Vereins, Dr. Max Quarck, erstattet wurde, enthält die Ergebnisse einer Verbandsenquête, welche sich über ganz Deutschland erstreckte und die bemerkenswerthe Thatsache ergab, dass nicht bloss im schlecht situirten Kleinhandel, sondern auch im wohlhabenden Grosshandel die kurzen Kündigungsfristen immer mehr Platz greifen und auch sonst eine sehr ungleichmässige Vertheilung der Pflichten und Rechte zwischen Prinzipal und Gehilfen stattfindet. Während nun von der sozialdemokratischen „Freien Vereinigung junger Kaufleute“ in Berlin um eine vierwöchentliche Minimalkündigungsfrist für Handlungsgehilfen petitionirt wird, schliesst die Frankfurter Eingabe folgendermaassen: „Die sechswöchentliche Dauer der Kündigungsfrist ist eine geschichtlich bewährte Einrichtung des deutschen Handelsstandes, die deshalb vor nunmehr 30 Jahren im Handelsgesetzbuch sanktionirt wurde und auch jetzt noch so weit als möglich erhalten werden sollte.“ Im Namen seiner 8500 Mitglieder und einer grossen Zahl weiterer Interessenten richtet daher der unterzeichnete Verein die Bitte an den hohen Reichstag: bei der zweiten und dritten Berathung des Antrages Goldschmidt folgenden Zusatz zu Artikel 61 des Handelsgesetzbuches beschliessen zu wollen: „Die Vereinbarung einer kürzeren Kündigungsfrist, als einer sechswöchentlichen und am 1. und 15. jedes Monats beginnenden ist nicht gestattet.“ Der erwähnte Antrag Goldschmidt will das Recht der Handlungsgehilfen auf Zeugnisse, das bisher nur auf dem Ortsgebrauch basirte, im Handelsgesetzbuch festlegen.

Die Arbeitszeit kaufmännischer Lehrlinge ist nach Angabe der „Kaufm. Presse“ (Frankfurt a. M.) in acht schlesischen Städten durch eine Umfrage der Oppelner Handelskammer bei den dortigen kaufmännischen Vereinen festgestellt worden, also unter doppelter Kontrolle. Danach beträgt die Lehrlingszeit in der Mehrzahl der in Betracht kommenden Gemeinden 3 bis 4 Jahre, an einzelnen Orten scheint eine vierjährige Ausbildung die Regel zu bilden. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit ist im Durchschnitt übermässig gross. Nach den oben genannten Ermittlungen werden Lehrlinge beschäftigt:

in	9—10 Std.	11 Std.	12 Std.	13 Std.	14 Std.	15 Std.	16 Std.
1. Gleiwitz	10	2	16	29	9	4	8
2. Kattowitz	3	1	20	5	11	5	2
3. Patschkau	—	—	—	—	3	17	—
4. Rosdzin-Schoppinitz	—	—	—	—	5	2	—
5. Neustadt	—	—	—	—	—	60	—
6. Ziegenhals	—	—	—	—	—	18 ¹⁾	—
7. Rybnik	15	—	13	—	—	—	—
8. Pless	—	1	—	4	4	13	2
	28	4	49	38	32	119	12

Die Kaufm. Presse bemerkt hierzu: „Die Mehrzahl dieser 282 Lehrlinge in 8 Städten — wahrscheinlich konnten die Vereine noch nicht einmal die Arbeitszeiten sämtlicher Lehrlinge erfahren! — arbeitet also 15 Stunden täglich, nämlich 119 oder beinahe 50%; 12 müssen sogar 16 Stunden schaffen! Dass dabei die Ausbildung des Gemeinsinns und die Berufsfreudigkeit schwer leiden müssen, ist ohne weiteres klar. Und da gibt es noch Kaufleute die gegen eine Abkürzung dieser Ueberanstrengung durch den Fortbildungsschulzwang sind!“ Thatsächlich sind die jugendlichen Arbeiter in Fabriken und Bergwerken gegen diese Parias des Handelsgewerbes „die reinen Kavaliere“, um mit dem Reichstagsabgeordneten Buhl zu sprechen, denn ihre Arbeitszeit ist gesetzlich auf 10 Stunden inclusive Pausen beschränkt.

Handwerkerfragen.

Die Bauhandwerker und die Hypothekenordnung.

Die in Nummer 2 des Sozialpolitischen Centralblatts erwähnte Petition des Deutschen Bundes für Bodenbesitzreform ist nunmehr dem Staatssekretär des Reichsjustizamtes Bosse überreicht worden. Der in der Petition enthaltene Gesetzentwurf, welcher nach Möglichkeit allen Bedenken wegen Schädigung der Rechte älterer Hypothekengläubiger Rechnung tragen wollte, ohne den berechtigten Forderungen der Bauhandwerker etwas zu vergeben, hat folgenden Wortlaut:

„Sämtliche beim Neubau eines Gebäudes beteiligten Handwerker, Lieferanten und Arbeiter haben innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der baupolizeilichen Gebrauchsabnahme des Gebäudes für ihre durch Lieferung von Materialien und Arbeiten entstandener Forderungen ein Recht auf Eintragung in das Grundbuch. Die so entstandenen Hypotheken geniessen bei Gleichberechtigung unter sich ein Vorzugsrecht vor allen anderen dinglichen Belastungen, soweit solche nicht an öffentlichen Titeln beruhen. Neubau im Sinne dieses Gesetzes ist jedes von Grund aus oder von der Erdoberfläche an errichtete Gebäude.

Verträge, welche einen Verzicht auf dieses Recht ausdrücken, sind gesetzlich unwirksam.

Die Baupolizei hat von jedem von ihr genehmigten Neubau im Sinne dieses Gesetzes der Grundbuchbehörde Nachricht zu geben, welche letztere ihrerseits den Hypothekengläubigern Anzeige zu machen hat. Den Hypothekengläubigern steht es nach Erhalt dieser Anzeige freibleiben 30 Tagen ihre Forderungen zur Rückzahlung mit dreimonatlicher Frist zu kündigen. Vor Sicherstellung oder Auszahlung der gekündigten Forderungen darf mit dem Neubau nicht begonnen werden.

Dem Gesetzentwurf folgt eine eingehende Motivirung, welche demnächst im Druck erscheinen wird. Gelegentlich der Ueberreichung der Petition hatte der Vorsitzende des Bundes für Bodenbesitzreform, Fabrikant Freese, eine längere

¹⁾ Im Sommer sogar 16½ Stunden.

Unterredung mit dem Staatssekretär Bosse, welcher auch der vortragende Rath, Geheimrath Struckmann beiwohnte. Als bemerkenswerth wird aus dieser Unterredung mitgetheilt, dass zwar die preussische Regierung den Wünschen der Bauhandwerker sympathisch gegenüberstehe, dass dagegen die Regierungen der übrigen Bundesstaaten den Bauhandwerkern nicht einmal das vom preussischen Landrecht zugestandene — in der Praxis freilich durchaus unzulängliche — Recht auf Vormerkung für ihre Verwendungen einräumen wollen. Wir können nur unseren Wunsch wiederholen, dass die Regierungen den berechtigten Forderungen der Bauhandwerker entgegenkommen, indem sie sich über die vom Standpunkte des reinsten Kapitalismus aus verfassten Motive des „Entwurfes eines Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckungen“ hinwegsetzen. An einer eifrigen Unterstützung eines derartigen Vorgehens durch eine Agitation aus Bauhandwerkerkreisen heraus, dürfte es allen Anzeichen nach nicht fehlen.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Schutz der Arbeiterinnen. In den schweizerischen Konfektions- und Modegeschäften kommt vielfach eine arge Ausbeutung der Arbeiterinnen vor, gegen welche die Bestimmungen des Fabrikgesetzes machtlos sind, da es sich hier meistens um Gewerbe handelt, welche diesem Gesetz nicht unterstellt sind. Aehnliche Verhältnisse finden sich in einer Reihe von Hausindustriebetrieben und im Schankgewerbe. Um dem Uebelstande abzuhelfen, gehen einzelne Kantone von sich aus mit Erlass von Spezialgesetzen vor. Den Anfang machte Baselstadt mit einem Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen. Demselben unterstehen alle Gewerbe, in welchen drei Frauenspersonen oder mehr gewerbmässig arbeiten, oder in welchen überhaupt Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen oder Lehrling Mädchen beschäftigt werden. Ausgenommen sind die Wirthschaften und die Ladengeschäfte, sofern die Inhaber der letzteren ihre weiblichen Angestellten nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Käufer verwenden. Für alle unter das Gesetz fallenden Frauenspersonen soll die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen. Die Arbeitszeit muss in die Stunden von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends verlegt werden, mit Pause von mindestens einer Stunde um die Mitte der Arbeitszeit. Die Arbeit an Sonntagen ist untersagt. Vorübergehende Ueberzeitarbeit kann das Departement des Innern bewilligen, Arbeitsverlängerung für mehr als 2 Wochen der Regierungsrath. Von dieser Bewilligung sind in allen Fällen Mädchen unter 18 Jahren und Schwangere ausgeschlossen. Sie dürfen nach 8 Uhr Abends zu keinerlei Dienstleistung mehr angehalten werden. Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft während 8 Wochen nicht in dem Gewerbe beschäftigt werden. Für bewilligte Arbeit nach dem gesetzlichen Feierabend sind Frauenspersonen besonders zu entschädigen und können diese nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas anderes bestimmt ist, bleibt gegenseitige 14 tägige Kündigung vorbehalten. Bussen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer Arbeitsordnung angedroht sind; sie sollen die Hälfte des Tagelohnes der Gebüsten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden. Lohnabzüge für verdorbene Arbeit sind nur zulässig, wenn der Schaden aus Vorsatz oder grober Nachlässigkeit entstanden ist. Die Räumlichkeiten, in welchen Arbeiterinnen beschäftigt sind, unterliegen in Bezug auf sanitarische Verhältnisse der Aufsicht der zuständigen Behörde. Wenn es der Umfang oder die Natur des betreffenden Geschäftes rechtfertigen, können die unter dieses Gesetz fallenden Gewerbinhaber durch die Fabrikkommission angehalten werden, über die Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Arbeitsordnung zu erlassen und im Arbeitslokal an sichtbarer Stelle anzuschlagen. Diese Arbeitsordnungen unterliegen der Genehmigung des Departements des Innern. Im Falle von Anständen entscheidet der Regierungsrath. — Mit einem ähnlichen Gesetzeserlass beschäftigt man sich im Kanton Zürich. Im Kanton Waadt

will man die Kellnerinnen gesetzlich schützen. In St. Gallen sind es die Arbeiter- (Grütlivereine), welche die Initiative zum Erlass eines Gesetzes zum Schutze der Arbeiterinnen ergriffen haben.

Die Sonntagsruhe im deutschen Handelsgewerbe. In Bezug auf die Festsetzung der Arbeitsstunden für das Handelsgewerbe an den Sonntagen ist den Regierungspräsidenten für den Fall, dass nicht ortsstatutarische Bestimmungen die gesetzlich zulässige Maximalarbeitszeit von 5 Stunden noch weiter herabsetzen, nachfolgende Instruktion zur Ausführung der Gewerbenovelle ertheilt worden: a) Bei Festsetzung der Arbeitsstunden ist die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit jedenfalls soweit zu berücksichtigen, dass diese Stunden nicht in die Zeit des Hauptgottesdienstes und thunlichst auch nicht in die Zeit solcher Nebengottesdienste fallen, während welcher nach den zur Zeit geltenden Vorschriften die Verkaufsstätten geschlossen sein müssen. b) Die Arbeitsstunden sind einerseits für grössere Bezirke — thunlichst für Regierungsbezirke oder Provinzen — andererseits für die verschiedenen Zweige des Handelsgewerbes möglichst einheitlich festzusetzen. c) Damit den in Betracht kommenden Personen eine wirksame Sonntagsruhe zu Theil werde, wird der Beginn der zulässigen Beschäftigungszeit möglichst früh, und das Ende derselben derart festzusetzen sein, dass der grössere Theil des Nachmittags und der Abend frei bleiben. Ohne besonderen zwingenden Grund werden demgemäss die Arbeitsstunden sich nicht über zwei oder äussersten Falls drei Uhr Nachmittags hinaus erstrecken dürfen.

Schweizerisches Fabrikgesetz. In Bern versammelten sich letzthin die schweizerischen Fabrikinspektoren und deren Adjunkten, um sich mit dem eidgenössischen Industriedepartement über Herausgabe einer Sammlung aller seit Inkrafttreten des eidgenössischen Fabrikgesetzes erlassenen Auslegungen, Verfügungen und Kreisschreiben zu verständigen. Im Jahre 1878 erschien schon eine offizielle Ausgabe des schweizerischen Fabrik- und Haftpflichtgesetzes mit allen bis dahin erflossenen bundesrätlichen Erlassen. Eine Ergänzung derselben wird auch für den nichtschweizerischen Sozialpolitiker von Interesse sein.

Arbeiterversicherung.

Die Erweiterung der Unfallversicherung in Oesterreich. Im österreichischen Abgeordnetenhaus wurde kürzlich eine Vorlage betreffend die Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. No. 1 ex 1888 eingebracht, deren wesentlicher Inhalt in Folgendem wiedergegeben sei. Zur Zwangsversicherung sollen nunmehr herangezogen werden: 1. Alle Unternehmungen, welche sich gewerbmässig aus dem Transporte von Personen oder Sachen zu Lande oder auf Flüssen und Binnenwassern befassen, mit Ausnahme der Eisenbahnen, insofern auf dieselben das Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869 Anwendung findet; 2. Baggereien; 3. Unternehmungen, die sich gewerbmässig mit der Reinigung von Strassen und Gebäuden (Fenstern, Dächern u. dgl.) befassen; 4. gewerbmässig betriebene Kellereien und Waarenlager-Unternehmungen, sowie die Betriebe von Holz- und Kohlenlagern; 5. die Unternehmungen von ständigen Theatern bezüglich der darstellenden Personen sowie der Arbeiter und Betriebsbeamten; 6. Berufsfeuerwehren; 7. die Gewerbebetriebe der Kanalräumer und Rauchfangkehrer; 8. die gesammten Betriebe der Steinmetze und 9. jene Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, auch hinsichtlich der Werkstättenarbeiten.

Rücksichtlich dem Binnenschiffahrtsbetriebe erstreckt sich die Versicherungspflicht auf diejenigen Unternehmungen, welche in Oesterreich ihren Sitz oder eine ständige Vertretung haben und deren Fahrzeuge ausschliesslich oder zeitweilig im Inlande verkehren. Auch für Unfälle, die sich auf solchen Schiffen im Auslande ereignen, wird den auf denselben bediensteten Betriebsbeamten und Arbeitern Entschädigung geleistet, vorausgesetzt, dass sie nicht bereits nach den Gesetzen des anderen Landes gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind.

Zur freiwilligen Versicherung werden bei den bestehenden Anstalten zugelassen: 1. die Unternehmer von unfallversicherungspflichtigen Betrieben selbst, aber auch

deren Bevollmächtigte oder Repräsentanten, ferner andere Personen, welche ohne versicherungspflichtig zu sein, den Gefahren eines solchen Betriebes ausgesetzt sind; 2. Unternehmer, deren Betriebe gesetzlich der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sammt ihren Arbeitern und Betriebsbeamten, der Beitritt muss jedoch korporativ erfolgen; 3. Eisenbahnunternehmungen, rücksichtlich derjenigen Arbeiter und Betriebsbeamten, auf welche das Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869 Anwendung findet, wobei jedoch die nach dem Unfallversicherungsgesetze zukommenden Entschädigungen als Minimum gelten, das in geeigneter Weise auf das dem wirklichen Jahresbezuge entsprechende Ausmass zu erhöhen ist.

Ueber die Beiträge für die Versicherten sub 1 und 2 ist ein Uebereinkommen zwischen den Unternehmern und Bediensteten zulässig; für die sub 3 angeführten Personen ist die Prämie zur Hälfte von den Eisenbahnen aufzubringen.

Einige Aenderungen sollen die Bestimmungen über den gemeinsamen Reservefonds erhalten. Wenn nämlich in Folge eines Betriebsunfalles, durch welchen mindestens 5 Personen verletzt oder getödtet worden sind, Renten an Verletzte oder die Hinterbliebenen getödteter Personen flüssig werden, welche zur Zeit der Feststellung zusammen ein Deckungskapital beanspruchen, welches das Vierzigfache des bei der betreffenden Versicherungsanstalt bestehenden durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines Versicherten übersteigt, so hat die Versicherungsanstalt Anspruch auf Ersatz des diese Summe übersteigenden Deckungskapitales aus dem gemeinsamen Reservefonds. Welche Beträge als durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste zu gelten haben, wird vom Minister des Innern nach Anhörung der Versicherungsanstalten von 3 zu 3 Jahren festgesetzt.

Soweit der gemeinsame Reservefonds nicht durch diese Bestimmung in Anspruch genommen ist, kann derselbe dazu verwendet werden, einen Abgang zu decken, welcher sich bei einer Versicherungsanstalt nach Auszahlung des Spezialreservefonds ergibt, sofern nicht zur Deckung dieses Abganges eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge geboten erscheint.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, sobald sich eine den Zweck überschreitende Ansammlung des gemeinsamen Reservefonds ergibt, die Beisteuer der Versicherungsanstalten zu reduzieren oder gänzlich einzustellen; wenn er zu den bezeichneten Zwecken nicht ausreicht, durch eine 2^o „nicht übersteigende ausserordentliche Auflage zu ergänzen.

Aus den der Vorlage beigegebenen Motiven ist zu entnehmen, dass die Regierung die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Aussicht genommen und zu diesem Behufe bereits eingehende Studien angestellt hat.

Beschäftigung ausländischer Arbeiter und deutsche Versicherung. Aus der Beschäftigung fremdländischer Arbeiter, deren Bedenken auch in anderer Beziehung sozialpolitisch wohlbekannt sind, erwachsen in der Praxis der deutschen Versicherungsgesetzgebung mannigfache Schwierigkeiten, wie nachfolgende interessante Stelle in dem soeben erschienenen Jahresberichte der Handelskammer von Bremen (für 1891) zeigt. Es heisst da: „Ganz eigenartig gestalten sich die Verhältnisse hinsichtlich der Versicherung der auf deutschen Seeschiffen dienenden ausländischen Seeleute, da diese sich vielfach weigern, die ihnen nach der deutschen Gesetzgebung zufallende Hälfte der Beiträge von dem verdienten Lohne sich abziehen zu lassen, und da sie in dieser Weigerung von ausländischen Behörden häufig unterstützt werden. Die hierin für die deutschen Rheder liegende Härte (!) steigert sich noch, wenn, wie es bei der Anmusterung farbiger Mannschaften meistens der Fall ist, zur Bemannung der Schiffe eine erheblich grössere Kopffzahl erforderlich ist, als bei Verwendung europäischer Mannschaften. Aus dieser Veranlassung sind die Deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft „Hansa“ und der Norddeutsche Lloyd, die auf ihren nach Indien und in den chinesischen Gewässern fahrenden Schiffen neuerdings, hauptsächlich wegen klimatischer Verhältnisse, farbige Mannschaften, Laskaren, Chinesen u. s. w. anstellen, mit der Bitte hervorgetreten, die Versicherungspflicht möge hinsichtlich solcher Mannschaften überhaupt aufgehoben werden. Sie haben sich dabei auf die fernere Erwägung gestützt, dass derartige Farbige wohl nie so lange und so regelmässig auf deutschen Schiffen Dienste nehmen, dass sie zur Rentenberechtigung gelangen könnten. Aehnliche Verhältnisse walten bei der Fahrt nach Ost- und Westafrika und bei

der dortigen Küstenfahrt ob. Die Handelskammer hat sich dieses Wunsches angenommen, und dessen Erfüllung erscheint nicht als ausgeschlossen. Denn das Bedenken, es möge durch eine Erleichterung der Pflichten der Rheder bei Anstellung farbiger Mannschaften der Arbeitsmarkt zu Ungunsten der einheimischen Seeleute beeinflusst werden, ist nicht zutreffend, da einmal die Anmusterung der Farbigen fast stets in fremden Häfen erfolgt, und da ferner, wie schon bemerkt, diese Mannschaften auch jetzt trotz des Versicherungszwanges in anscheinend noch steigendem Umfange aus dem Grunde bevorzugt werden, weil sie in heissen Zonen den klimatischen Verhältnissen gegenüber widerstandsfähiger sind als Europäer. Ein Interesse aber an der Einbeziehung dieser Leute unter die deutsche Versicherungspflicht an sich besteht zweifellos nicht.“ Die Streiflichter, welche aus diesen widerspruchsvollen Darlegungen auf die Frage der Beschäftigung ausländischer Arbeiter fallen, werden nicht unbeachtet bleiben können.

Verstaatlichung der Aerzte. Von Rednern der sozialdemokratischen Partei ist bekanntlich gelegentlich der Versicherungsdebatten im Reichstage öfters geäussert worden, die deutsche Versicherungsgesetzgebung werde ihr Theil dazu beitragen, dass die Verstaatlichung der Aerzte, die von der Sozialdemokratie auch aus anderen Gründen angestrebt werde, zur Wirklichkeit würde. Als Beitrag zu dieser einschneidenden Frage kann eine Mittheilung aus der letzten Sitzung der Aerkammer der Rheinprovinz dienen, welche allerdings die steigende Abhängigkeit der staatlichen Versicherung von den jetzt noch freien Aerzten darthut. In der genannten Aerkammer wurde zum ersten Gegenstand der Tagesordnung: „Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt und die Aerzte“ folgendes verhandelt. Die Versicherungsanstalt theilte mit, nach dem Gesetze müsse jeder, der den Antrag auf Bewilligung einer Rente stelle, alle Beweisstücke, auch das ärztliche Zeugnis selbst herbeischaffen. Nun sei es aber für die Anstalt unerlässlich, dass sie ein vollständiges, alle Fragen genau beantwortendes Zeugnis erhalte, wenn sie auf Grund desselben sich über Bewilligung oder Ablehnung der Rente schlüssig machen solle. Die Anstalt habe nun ein Formular für diese ärztlichen Atteste aufgestellt, das wohl etwas über den Rahmen einer rein ärztlichen Bescheinigung hinausgehe und am besten von dem handelnden Arzte ausgestellt werde. Die Anstalt wolle daher alle Aerzte der Provinz als ihre Vertrauensärzte ansehen und sie bitten, die Bescheinigungen nach dem vorgeschriebenen Formular auszustellen und diese an die Verwaltungsbehörde einzureichen; hierfür biete die Anstalt den Aerzten ein mässiges Honorar, das allerdings als eine Honorirung der Ausarbeitung der Bescheinigung nicht angesehen werden könne, da eigentlich der Antragsteller dieses Honorar zahlen müsse. In den Fällen, wo die Aerzte die Bescheinigungen nicht ausstellen wollten, müssten allerdings besondere Distriktsärzte angestellt werden. Die Aerkammer beschloss hierauf einstimmig, auf die Vorschläge der Versicherungsanstalt einzugehen.

Prostitution.

Die Prostitution im russischen Reiche.

George Kennan hat der Welt die Schrecknisse der sibirischen Gefängnisse enthüllt; das offizielle Russland zieht soeben zum ersten Male den Schleier von dem Inferno seiner gefallenen Frauen. Herr Staatsrath N. Troimitzky veröffentlicht in der *Statistique de l'Empire de Russie XIII*. (Supplément français) die Ergebnisse einer am 1./13. August 1889 veranstalteten Enquête, welche von dem statistischen Centralcomité im Einvernehmen mit dem Sanitätsdepartement im Ministerium des Innern veranlasst wurde, und welche sich mit Ausnahme des Bezirkes Zakataly im Kaukasus, der Provinz Turgal in Centralasien und Finnlands auf das ganze russische Reich erstreckte. Den Sanitätsbehörden wurden Fragebogen zugeschickt, welche sie mit Rücksicht auf den Stand der Prostitution am 1./13. August 1889 ausgefüllt, dem Centralcomité einzusenden verpflichtet wurden. Auf Vollständigkeit kann selbstverständlich eine solche Arbeit auch in einem Reiche, welches den kolossalsten Beamtensapparat zu diesen Zwecken in Bewegung setzt, keinen Anspruch machen; die Polizei mag in einem Lande allmächtig sein, — allwissend ist sie nicht. Die Aufschlüsse dieser Statistik stehen im Einklang mit den sozialen Zuständen im russischen Reiche, obwohl einige der ermittelten Daten den Stempel der Ungenauigkeit an der Stirne tragen. Wenn z. B. die Gesamtzahl der russischen Prostituirten auf

17 603 angegeben wird — bei einer Bevölkerung von rund 108 843 192 Köpfen, — während der Sittenpolizeibericht von 1867 für Berlin 12 497 der Polizei namentlich bekannte Weiber als Prostituirte oder als prostitutionsverdächtig verzeichnet, so springt die Mangelhaftigkeit dieses Abschnittes der russischen Erhebung in die Augen.

Auch zu der Frage der gesetzlichen Regulirung der Prostitution kann diese Statistik einen Beitrag liefern; denn ausser rein sanitätspolizeilichen Vorschriften enthält die russische Gesetzgebung keinerlei Normative; in Moskau ist selbst die polizeiliche Meldung nicht obligatorisch. Das Heim der Prostitution bilden erstens die „maisons de rendez-vous“, die Absteigequartiere; 52 derselben sind im ganzen Reiche, 49 im europäischen Russland mit Ausschluss der Weichseldepartements (Russ.-Polen) eruiert worden. Man kennt ferner 1164 maisons de tolérance, Bordelle, (davon 74,1⁰/₀ im europäischen Russland) mit 7840 Bewohnerinnen und endlich 9763 selbständige Prostituirte (prostituées en carte), davon 69,9⁰/₀ in den 50 Gouvernements des europäischen Russland, und 17,6⁰/₀ in den Weichseldepartements (Russ.-Polen). Hier ist die Zahl der selbständigen Prostituirten fünfmal so gross wie jene der in Toleranzhäusern befindlichen; von allen Gouvernements entfällt hier die höchste Zahl der Gefallenen auf die gesammte weibliche Bevölkerung: 48 Prostituirte auf 100 000 Frauen (der Reichsdurchschnitt beträgt 32 auf 100 000). Diese hohe Ziffer „erklärt sich einerseits aus der schärferen Beaufsichtigung der Prostitution in diesen Gouvernements (Russ.-Polen), andererseits aus dem Umstande, dass eine grössere Anzahl von Soldaten in dieser Gegend kantonnirt sind“ (p. 7).

Die Prostitution ist eine wesentlich städtische Erscheinung: von der Gesamtzahl ihrer Opfer entfallen auf die Hauptorte der Gouvernements des Reiches 59,6⁰/₀ (Russ.-Polen 63,8⁰/₀), auf die Distrikte 36,5⁰/₀ (Russ.-Polen 27,1⁰/₀); auf Flecken und Dörfer im ganzen Reiche nur 3,9⁰/₀, dagegen 9,1⁰/₀ auf Flecken und Dörfer in Russ.-Polen und 11,7⁰/₀ im Kaukasus; es sind insbesondere „grosse industrie-treibende Dörfer, welche die Centren der Prostitution für die ländliche Bevölkerung bilden (p. 8).“

Die Prostituirten sind zum Theil der Gegenstand eines Geschäftsbetriebes der „Matrones des maisons de tolérance“, der Bordellinhaberinnen. Seine Einträglichkeit lässt sich erstens aus der durchschnittlichen Dauer desselben ermes-sen: 51,7⁰/₀ bis 5 Jahre im russischen Reiche (39,6⁰/₀ in den Weichseldepartements, 60,7⁰/₀ in Sibirien), 20,5⁰/₀ durch 5—10 Jahre im Reiche (22,9⁰/₀ in den Weichseldepartements), über 10 Jahre (darunter 9 über 50 Jahre) 27,8⁰/₀ im Reiche (37,5⁰/₀ in den Weichseldepartements); zweitens aus der auf jede solche Firma entfallenden Zahl von Prostituirten, verglichen mit der Höhe der Jahresmiete ihrer Häuser. Man findet 3,1⁰/₀ Prostituirte in Häusern, welche jährlich 120 Rubel zahlen und 22,7⁰/₀ Mädchen dort, wo der Mieth-zins 6600 Rubel beträgt — eine durchaus gleichmässig ansteigende Reihe. Endlich ist der Preis eines Besuches, einer Nacht, und des Ausganges (der letztere nur sehr unvollständig) in den verschiedenen Gouvernements bekannt gegeben worden. In Russisch-Polen übersteigt er nicht 1 Rubel, der der Nacht nicht 4 Rubel; er steigt in den Hauptstädten bis 4—5, und für die Nacht auf 15 Rubel.

Der Konfession, Nationalität und dem Stande nach sind von den „Matronen“, den Bordellbesitzerinnen — wohl so genannt, weil nur 3⁰/₀ derselben weniger als 25 Jahre alt sind —

57,1 ⁰ / ₀ russisch-orthodox, und	53,1 ⁰ / ₀ russischer Nationalität
24,9 ⁰ / ₀ mosaisch, „	27,6 ⁰ / ₀ israelitischer „
6,6 ⁰ / ₀ protestantisch, „	6,5 ⁰ / ₀ deutscher „
2,8 ⁰ / ₀ römisch-katholisch „	2,6 ⁰ / ₀ polnischer „

Dem Stande nach gehört „die grosse Masse der Matronen den unteren Klassen der Gesellschaft an“ und zwar sind 3,1⁰/₀ Adelige und Beamtentöchter, 1,8⁰/₀ Handels-frauen und höhere Bürgersfrauen, 47,5⁰/₀ Bürgersfrauen (Bourgeoises), 20,5⁰/₀ Bäuerinnen, 19⁰/₀ Soldatenfrauen; 8,1⁰/₀ entfallen auf Fremde und andere Klassen.

Auf die Prostituirten ausgedehnt zeigt dieselbe Unter-suchung, dass die vier zahlreichsten Nationalitäten in den Toleranzhäusern in ganz anderem Ausmasse vertreten sind, als unter den selbständigen Prostituirten; die letzteren rekrutiren sich vornehmlich aus der ortsansässigen Bevölke-rung; die ortsfremden Prostituirten befinden sich zumeist in den Häusern — ein offenkundiges Symptom ihres Handels-betriebes. Nach dem Alter vertheilt sind von den selbst-

ständigen Prostituirten 61,3⁰/₀ 15—20 Jahre alt, 36,6⁰/₀ 20—40 Jahre alt, von den in Toleranzhäusern befindlichen: 80,7⁰/₀ 15—20 Jahre alt, 19,2⁰/₀ 20—40 Jahre alt.

Dass die Zahl der jugendlichen Prostituirten in den Toleranzhäusern um so vieles höher ist als unter den selbständigen „erklärt sich einestheils aus der Gewinnsucht der Matronen, welche diese Häuser leiten; andererseits aus der Unerfahrenheit und der Mittellosigkeit dieser Mädchen, die unfähig sind, sich ein freies und unabhängiges Leben zu begründen; ausserdem sind die Lebensbedingungen einer selbständigen Prostituirten prekärer“ (p. 23).

Nach der Konfession gegliedert gehören im Reiche an: der russisch-orthodoxen Religion 67,9⁰/₀, der römisch-katholischen Religion 13,6⁰/₀; israelitisch sind 6,8⁰/₀, protestantisch 5,9⁰/₀. Von den russischen Prostituirten entfallen 85,6⁰/₀ auf das europäische Russland, 1⁰/₀ auf Russisch-Polen, 6,2⁰/₀ auf den Kaukasus, 5⁰/₀ auf Sibirien und 2,2⁰/₀ auf Central-asien. Von den Polinnen: 29,3⁰/₀ auf das europäische Rus-sland, 69,9⁰/₀ auf die Weichseldepartements; von den Israeli-tinnen 71,7⁰/₀ auf das europäische Russland, 25,3⁰/₀ auf die Weichseldepartements. Von den Deutschen endlich ent-fielen 85,6⁰/₀ auf das europäische Russland, 11,9⁰/₀ auf die Weichseldepartements.¹⁾

Nach dem Stande sind 47,5⁰/₀ Bäuerinnen, 36,3⁰/₀ Bürgerstöchter, 7,2⁰/₀ Soldatentöchter; andere Klassen: 4,7⁰/₀, Fremde: 1,5⁰/₀, Adelige und Beamtentöchter: 1,8⁰/₀ Händle-rinnen und höhere Bürgerliche: 0,5⁰/₀ und Priesterstöchter: 0,5⁰/₀. Die ersten drei Klassen, d. i. die erdrückende Majorität der Prostituirten, gehört den proletarischen Volks-schichten an. Sie waren zu 45⁰/₀ früher als Diensthoten, zu 8,6⁰/₀ als Näherinnen u. dergl. in der Arbeit gewesen.

Die Prostituirten stammen zu 0,9⁰/₀ aus reichen, zu 15,6⁰/₀ aus Familien mittleren Wohlstandes; 83,5⁰/₀ rekruti-ren sich aus den Kreisen der Armen. Von diesen Un-glücklichen haben 77,6⁰/₀ keinerlei Unterricht genossen.

Nach zwei wichtigen Abschnitten des Lebens ge-gliedert zeigt es sich, dass 23,1⁰/₀ der Prostituirten vor dem 16. Lebensjahre, 80,5⁰/₀ vor dem 21. Lebensjahre, also vier Fünftel vor erreichter Volljährigkeit und ein volles Viertel vor der physischen Reife ihr Gewerbe begannen; beiläufig drei Viertel hatten bis 5 Jahre darin ausgeharrt. Gewaltsam wurden von ihnen im ganzen Reiche 14,6⁰/₀, in den Weichsel-departements 26⁰/₀ entehrt.

Mit der Statistik der venerischen Krankheiten unter den Prostituirten Russlands schliesst die Publikation. Es ergibt sich aus denselben, dass die Syphilis 26,1⁰/₀, vene-rische Krankheiten 31,8⁰/₀ der Prostituirten ergriffen hatten. Höchst bemerkenswerth ist hierbei die Vertheilung dieser Krankheiten auf die in den Toleranzhäusern befindlichen und die selbständigen Prostituirten. Es herrschten nämlich:

Syphilis:	Venerische Krankheiten:
in Toleranzhäusern 27,1 ⁰ / ₀	34,2 ⁰ / ₀
unten den selbständigen 25,3 ⁰ / ₀	35,3 ⁰ / ₀

unter den selbständigen grassirten also um 1,1⁰/₀ mehr venerische Krankheiten, aber um 1,8⁰/₀ weniger Syphilis, als in den Toleranzhäusern. Die Liste der Syphilitischen schwillt in Moskau, Petersburg und in Sibirien am stärksten an.

Die alte Erfahrung, dass zu vier Fünftel die Prosti-tution ein Resultat des sozialen Notstandes ist, wird durch diese Angaben vollauf bestätigt; ferner tritt noch, wie man aus der von Soldatenfrauen betriebenen Kuppel-ei und der von Soldatentöchtern betriebenen Prostitution gesehen hat, der schwere Druck des Militarismus hinzu. Dass die sanitären Verhältnisse in den Toleranzhäusern keineswegs bessere sind, als unter den selbständigen Prostituirten, dass dieselben vielmehr nur dem schmarotzerhaften Triebe einiger Verworfener reichere Nahrung bieten, ist ebenfalls hervorgehoben worden. So bleibt die Prostitution wie so manches Andere auch für Russland, „eine schreckliche Frage“.

Wien.

Stephan Bauer.

¹⁾ Die Tabellen auf S. 24 und 25 enthalten mehrere Irr-thümer: die „Totals“ sollen sich jedesmal auf die nächste Ab-theilung, z. B. jenes für das europäische Russland sich auf die Weichseldepartements beziehen. Die Ziffer 2,2 rechts oben sollte fettgedruckt sein. Auch auf S. 5, Zeile 8 von unten soll es statt 16 908 heissen: 11 908, und daher Zeile 6 von unten statt 1:0,34 heissen: 0,48:1. Im weiteren Verlaufe sind jedoch die richtigen Zahlen der Berechnung zu Grunde gelegt.

Litteratur.

Nordböhmische Arbeiterstatistik. Herausgegeben von der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer. Reichenberg in Böhmen, 1891. Verlag der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer. LV u. 552 S.

Statistisch im engsten Sinne des Wortes, d. h. also nur die Ziffer als Darstellungsmittel verwendend, ist die von der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer herausgegebene „Nordböhmische Arbeiterstatistik“. Sie ist ganz überwiegend ein Tabellenwerk, dem nur eine knappe „Einleitung“ zur Orientirung über die bei der Erhebung befolgte Methode und einige sparsame „Erläuterungen zu den Tabellen“ beigefügt sind. Man verfolgte bei der Erhebung einen doppelten Zweck: „Einerseits sollte sie die Kammer in die Lage versetzen, an der bevorstehenden Durchführung der sozialen Versicherungsgesetze mit Hilfe eines anderen und besseren Materiales als den Verwaltungsbehörden zu Gebote stand, mitzuwirken; andererseits sollte sie im Hinblick auf die allgemein empfundene und erkannte Nothwendigkeit einer Verbesserung der statistischen Quinquennalberichterstattung der österreichischen Handels- und Gewerbekammern als Prüfstein dafür gelten, was auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik unter den gegebenen Verhältnissen erreichbar sei“. Um nur bei dem in zweiter Linie hervorgehobenen Zwecke zu verweilen, so muss anerkannt werden, dass die Kammer auf dem Gebiete der Lohnstatistik eine erhebliche Leistung zu Stande gebracht hat. Für etwa 100 000 der Fabrikindustrie des Kammerbezirks angehörige Arbeiter sind die Lohnverhältnisse nach Geschlecht und fünfjährigen Altersklassen, nach Bezirken und Industrien, nach Zeitlohn und Akkordlohn, nach der Grösse der Unternehmungen und nach um je 50 Kr. abgestuften Lohnklassen zur Darstellung gelangt. Dazu gesellen sich noch Mittheilungen über die Stabilität der Arbeiter in den einzelnen Unternehmungen. Was mit rein tabellarischer Darstellung und Ziffern geleistet werden kann zur Beleuchtung der Lohnverhältnisse, das ist hier geschehen. Dennoch wird das Werk nicht als eine irgend ausreichende Grundlage für soziale Reformen gelten können. Es gibt eben noch unendlich viele Momente, welche für die Beurtheilung der Lage einer Arbeiterbevölkerung von grösster Wichtigkeit sind, und die sich schlechterdings nicht in zahlenmässig bestimmte Urtheile fassen lassen. Um mit Carlyle zu sprechen: „Wir müssen weiter fragen: kann der Arbeiter durch Sparsamkeit und Fleiss emporkommen? Oder ist diese Hoffnung ausgeschlossen? In welchen Beziehungen steht er zum Unternehmer? Die Stimmung des Arbeiters, seine Auffassung darüber, ob er gerecht oder ungerecht behandelt wird, seine gesunde Gemüthsverfassung, seine Mässigung, sein Gedeihen in dem einen, seine peinige Unruhe, seine Unwirthschaftlichkeit, sein Brantwein trinken und sein allmählicher Ruin in dem andern Falle, — wie sollen Zahlen uns all das schildern?“ Wer die volle Passionsgeschichte der nordböhmischen Arbeiterbevölkerung, ihr ununterbrochenes Opfer fast auf allen Gebieten des menschlichen Daseins, wer ihren nüchternen, ruhigen, gesetzlichen, anspruchslosen Sinn, ihre Ordnungsliebe und ihren Fleiss, ihren Drang nach Gerechtigkeit und Bildung, wer das Alles nicht aus anderen Quellen oder eigener Anschauung bereits kennen gelernt hat, der wird mit dem Werke der „Nordböhmischen Arbeiterstatistik“ nicht allzu viel anzufangen wissen: der wird ihm vornehmlich nur die Ueberzeugung entnehmen, dass der Lohn niedrig, in einzelnen Industrien und Bezirken sogar erbärmlich niedrig ist, dass die Arbeits- und Lebenskraft namentlich bei Akkordlohnung rasch aufgebraucht wird, und dass die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte, obschon zur Zeit sehr beträchtlich, mit dem Uebergange zur mechanischen Weberei einer noch weit grösseren Ausbreitung entgegengeht.

Und dennoch, wir müssen der Kammer dankbar sein, dass sie sich auf die Herausgabe von Tabellen beschränkt hat. Die Kammern sind zur Vertretung der Unternehmerinteressen berufen. Sie sind aber — und es wäre thöricht, ihnen das zum Vorwurfe zu machen — nichts weniger als unbefangene Beobachter, sobald es sich um Angelegenheiten der Arbeiter handelt. Wäre die Kammer zur Beschreibung der Zustände übergegangen, hätte sie sich nicht mit den rein zahlenmässigen Ermittlungen, bei denen die Objektivität auch von einer Unternehmervereinigung noch

behauptet werden kann, begnügt, dann hätten wir ein vom Parteistandpunkte entworfenes und verzerrtes Bild erhalten, für welches durchaus kein Bedürfnis vorliegt. Die nordböhmischen Industriellen haben sich dieser Aufgabe schon zu wiederholten Malen unterzogen.

Freiburg i. B.

Heinrich Herkner.

Taschen-Kalender zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungs-gesetze für Behörden, Berufsgenossenschaften, Schiedsgerichte, Krankenkassenvorstände, Rechtsanwälte, Aerzte u. s. w. für das Jahr 1892, nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben von Buschmann und Götze. 4 Jahrgang. 2 Theile, Mk. 6,25. Berlin, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung.

Ein hübsch ausgestatteter zuverlässiger Rathgeber für die Fragen des Arbeiterversicherungswesens, knapp und gründlich, durch Uebersichtlichkeit sich auszeichnend, über die reiche Fülle des Stoffes rasch unterrichtend, kurz ein sehr empfehlenswerthes Werkchen, das in den Händen keines Praktikers fehlen sollte. Werthvoll sind die zahlreichen, auf die Bescheide und Entscheidungen der massgebenden Behörden sich stützenden Erläuterungen zu dem Texte der drei Versicherungsgesetze, ferner die lehrreichen Angaben über die Organisation der Alters- und Invaliditätsversicherung. Es finden sich, um nur das Wichtigere herauszuheben, ferner die Landes-Unfallversicherungs-(Ausführungs-)Gesetze, die Ausführungsverordnungen und -Bekanntmachungen zu den Unfallversicherungsgesetzen, Formulare für die Anmeldung zur Unfallversicherung, für Unfallanzeigen, ein Wegweiser bei Erhebung und Durchführung von Unfallentschädigungsansprüchen. Der als Beilage erschienene zweite Theil enthält u. a. die Nachweisung der Zentralbehörden, sowie der höheren und unteren Verwaltungsbehörden, die Uebersicht der Namen, Sitze und Bezirke sämtlicher Berufsgenossenschaften (Sektionen, Schiedsgerichte) u. s. w., die Nachweisungen der ortsüblichen Tagelöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter im deutschen Reich.

Die Steuerdeklaration der Aerzte auf Grund des neuen preussischen Einkommensteuer-Gesetzes von Dr. med. Max Kamm, Breslau. Nach einem am 22. November 1891 im Verein der Aerzte des Regierungs-Bezirks Breslau gehaltenen Vortrage. Breslau. Verlag von Preuss & Jünger. 1891.

Die sozialpolitische Seite der „Selbsteinschätzung“ (welche am 4. Januar im ganzen Umfange der preussischen Monarchie begonnen hat) zeigt sich auch darin, dass die Erörterung der Massregel jetzt vielfach nach Berufsständen vorgenommen wird; ein deutlicher Beweis, dass der sozialen Seite des Steuerwesens die Selbsteinschätzung eher gerecht zu werden geeignet ist, als das bisherige Einschätzungsverfahren. — Das vorliegende Schriftchen ist von einem Arzte für Aerzte geschrieben. Ohne auf die steuerrechtliche Seite der Frage tiefer einzugehen, stützt sich der Verfasser fast überall auf mein Schriftchen über „die Selbsteinschätzung und die geistige Arbeit“ (Berlin, Simion, 1891). Der Nutzen von den dort angegebenen Grundsätzen auf den ärztlichen Stand kann ich mich (von untergeordneten Einzelheiten abgesehen) anschliessen. Die drei Beispiele einer ärztlichen Selbsteinschätzung, welche der Verfasser seinem Schriftchen einverleibt hat, sind in ihrer Ausführlichkeit ganz besonders lehrreich.

Berlin.

J. Jastrow.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- Ex malis univium!** Reflexionen zur Prostitutionsfrage von einem Universitätslehrer. Berlin W., 1891. Philosophisch-historischer Verlag. 8^o. 15 S.
- Hjelt, Aug.**, Arbetareföresäkeringskomiténs Betäkande I. Sjuk-, Begravnings- och Pensionskassor för Arbetare och Handverkare i Finland Statistisk Undersökning. Helsingfors. Wellin & Görs' Aktiebolags Boktrykri 1891. gr. 8^o. II u. 115 S.
- Jäger, Adolf, P.**, Die soziale Frage im Lichte der Offenbarung, in der Geschichte der Völker und im Irrlicht der Zeit. II. Bd. Neu-Ruppin. Verlag von Rud. Petrenz. 1891. IV und 295 S.
- Käppler, H.** Arbeitsverhältnisse der Müller Deutschlands. Nach statistischen Quellen bearbeitet. Altenburg. 1891. Selbstverlag. kl. 8^o. 70 S.
- Vandervelde, Emile**, Les associations professionnelles d'artisans et ouvriers en Belgique. Bruxelles, 1891. Imprimerie des travaux publics. gr. 8^o, I, X und 259 S., II, 122 S.
- Wurm, Em.**, Die Naturerkenntniss im Lichte des Darwinismus. Dresden, Verlag von R. Schnabel. 1891. 8^o. 192 S.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Berlin, den 18. Januar 1892.

Für den Anzeigenthail sind die Redaction und die Verlagsbuchhandlung nicht verantwortlich. Anzeigen-Annahmestelle nur bei
Dr. Otto Eysler, Berlin SW., Charlottenstrasse 11. Preis für die 3 spaltige Colonelzeile 40 Pf.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48.

ARCHIV

für

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

Vierteljahresschrift

zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder.

In Verbindung

mit einer Reihe namhafter Fachmänner des In- und Auslandes

herausgegeben

von

Dr. Heinrich Braun.

Das Archiv erscheint in Bänden von ca. 40 Druckbogen
Lex. 8^o. in 4 Hefen.

Band IV.

Abonnementspreis pro Band M. 12.—. Einzelne Hefte M. 4.—.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen Deutschlands und des Auslandes sowie die Verlagshandlung und die Postanstalten entgegen. Auch ist jede Buchhandlung in der Lage, die bisher erschienenen Bände resp. Hefte zur Ansicht vorzulegen.

Probehefte stehen auf Wunsch gratis und franco zu Diensten.

Liebel'sche Buchhandlung in Berlin SW., Dessauerstraße 19.

Taschen-Kalender

zum

Gebrauch bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze

(Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung)

für das Jahr 1892 nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben von

Guschmann

Geschäftsführer der Biegelei-
Berufsgenossenschaft.

Göhe

expedirender Sekretär im
Reichs-Versicherungsamte.

854 Seiten. Preis { I. Theil in Leder geb. } M. 6.25.
II. „ „ cartonniert }

Im Verlage von **Georg Reimer** in Berlin erscheinen:

Preussische Jahrbücher.

Herausgegeben

von

Hans Delbrück.

(Monatsschrift für Politik, Geschichte, Kunst und Literatur.)

Monatlich ein Heft.

Man abonnirt halbjährlich für 9 Mark bei allen Buchhandlungen und Postämtern.

Verlag von **Duncker & Humblot** in Leipzig

Georg Friedrich Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. 1891. Preis ca. 2 M.

Heinrich Becker, Die sociale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts. 1891. Preis 2 M. 40 Pf.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. 49. Band: Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten. 1. Band. M. u. d. L.: Die Handelspolitik Nordamerikas, Italiens, Oesterreichs, Belgiens, der Niederlande, Danemarks, Schwedens und Norwegens, Russlands und der Schweiz, sowie die deutsche Handelsstatistik von 1880 bis 1890. Preis 13 M.

— Dasselbe. 50. Band: Die Handelspolitik z. 2. Band, M. u. d. L.: Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. **Walthor Loh** in München. Preis 4 M. 60 Pf.

Hermann Loh, Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung. 1891. Preis 6 M.

M. u. d. Pfren, Die Fachvereine und die sociale Bewegung in Frankreich. Sonderabdr. aus *Schmollers Jahrbuch* 1891. Preis 2 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Das Recht

der

Arbeiterversicherung.

Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt

von

Dr. Heinrich Rosin,

ord. Prof. für Staatsrecht und deutsches Recht a. d. Universität Freiburg i. B.

Erster Band:

Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung.

Erste und zweite Abtheilung. 8^o. 9 M. 50 Pf.

Das gesammte Werk wird in zwei Bände zerfallen, von denen der erste „die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung“ behandeln, der zweite aber in drei Theilen die Kranken-, Unfall-, sowie die Invaliditäts- und Altersversicherung zur Einzeldarstellung bringen soll.

Reichs-Gewerbe-Ordnung.

nebst Ausführungsbestimmungen.

Neueste Fassung des Gesetzes.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

F. Ph. Berger,

Regierungsrath.

Fünfte Auflage.

Taschenformat; cart. 1 M. 25 Pf.

Antiquarische Lagerkataloge:

No. 255. Geschichte und Literatur der National-Oekonomie bis Adam Smith.

No. 264. Geschichte und Literatur der National-Oekonomie von Adam Smith bis zur Gegenwart.

No. 278. Socialwissenschaft. Socialismus und Kommunismus, Grundeigenthumsverhältnisse. Geschichte d. Arbeit.

Joseph Baer & Co.

Buchhändler u. Antiquare.

Frankfurt a./Main.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die Lügen unserer Sozialdemokratie.

Nach amtlichen Quellen enthüllt
und widerlegt

von
Dr. Hans Blum
28 Bogen, geh. 2 Mark.

- I. Die Lügen unserer Sozialdemokratie. —
- II. Die Entwicklung unserer Sozialdemokratie und ihrer Lehre von 1863—1891. —
- III. Die kommunistische Zukunftsgeellschaft unserer Sozialdemokratie. —
- IV. Die Vaterlandsliebe unserer Sozialdemokratie. —
- V. Der gesetzliche Sinn unserer Sozialdemokraten. —
- VI. Die Religion unserer Sozialdemokraten. —
- VII. Die Arbeiterfreundlichkeit unserer Sozialdemokratie.

Hinstorff'sche Hofbuch., Verlagscont.,
in Wismar.

Zu unserem Verlage ist erschienen:

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. Sechster Jahrgang. 1890. (Der ganzen Reihe XXXI. Band.) Herausgegeben von Prof. Dr. Hans Delbrück. Preis geh. 8 M. Erscheint alljährlich. Jahrgang 1891 erscheint im Februar 1892

Komplete Expl. der früheren Jahrgänge dieses Politikers nuenbebrüchigen berühmten Jahrbuchs werden neu eintretenden Abonnenten zu ermäßigtem Preise geliefert.

Ferner:

Dr. W. Zeller, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage mit einem Anhang, die Vollzugsbekanntmachungen des Bundesrats enthaltend. Kart. 1 M. 80 Pf.

Das Arbeiter-Schutzgesetz für das deutsche Reich vom 1. Juni 1891 (Novelle zu Lit. VII der Gewerbeordnung). Fortausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Register. 8 1/2 Bog. Kart. 1 M. 20 Pf.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Cathrein, V., S. J., Der Socialismus.

Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. Fünfte, mit Berücksichtigung des Erfurter Programms bedeutend vermehrte Auflage.

(Neuntes und zehntes Tausend.) 8°. (XVI u. 198 S.) M. 1.60.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze und Preussischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Taschenformat, kartonnirt.

A

Deutsche Reichsgesetze.

1. Die Verfassung des Deutschen Reichs von Dr. E. von Rönne. Sechste Auflage. 1 M. 25 Pf.
2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den gebräuchlichsten Reichsstrafe. Von Dr. G. Rüdorff. Fünfte Auflage. 1 M.
3. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. G. Rüdorff. Zweite Auflage von W. C. Eolms. 2 M.
4. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch unter Ausschluß des Seerechts. Von F. Vilkauer. Siebente Auflage. 2 M.
5. Allgemeine Deutsche Wechselordnung von Dr. E. Borchardt. Sechste Auflage von G. Ball, und Wechselstempelsteuerrecht nebst Wechselstempelerwerb von B. Gaupp. Fünfte Auflage. 2 M.
6. Reichsgewerbe-Ordnung mit den für das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Neueste Fassung des Gesetzes. Von F. B. Berger, Regierungsrath. Dritte Auflage. 1 M. 25 Pf.
7. Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung. Von Dr. R. D. Fischer. Dritte Auflage. 2 M. 50 Pf.
8. Die Gesetze über den Unterrichtswohnort, über Landes- und Staatsangehörigkeit und Freizügigkeit. Von Dr. S. Kech. Zweite Auflage. 2 M.
- 9a. Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze. Ergänzungsband zu den im J. Guttentag'schen Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben deutscher Reichsgesetze. Von F. Bierhaus. 2 M. 25 Pf.
- 9b. Sammlung kleinerer Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts. Ergänzungsband zu den im J. Guttentag'schen Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben deutscher Reichsgesetze. Von M. Werner. 1 M. 81 Pf.
10. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. M. r. 1873. Zweite Auflage von W. Lürnan, Reichsgerichtsrath. 2 M. 40 Pf.
11. Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von R. Eydow. Fünfte Auflage. 2 M. 50 Pf.
12. Strafprozessordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz. Fünfte Auflage von Hellweg. 1 M. 60 Pf.
13. Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von R. Eydow. Vierte Auflage. 80 Pf.
14. Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich. Von R. Eydow. Fünfte Auflage. 80 Pf.

B

Preussische Gesetze.

15. Gerichtskostenrecht und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Mit Kofiziententabellen. Von R. Eydow. Vierte Auflage. 80 Pf.
16. Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich. Von R. Eydow. Zweite Auflage. 50 Pf.
17. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Von R. Eydow. Dritte Auflage. 60 Pf.
18. Das Deutsche Reichsgesetz über die Reichssteuerabgaben in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1885. Bördensteuerrecht. Von B. Gaupp. 3/4. Auflage ergänzt bis 1890. 2 M.
19. Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Von Dr. jur. W. G. Knitzsch. 3 M.
20. Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Von G. von Wodtke. Dritte Auflage 1 M. 20 Pf.
21. Die Konsum-largegebungen des Deutschen Reiches. Von Dr. Philipp Born. 4 M.
22. Patentgesetz. Gesetz über Muster- und Modellschutz. Gesetz über Markenrecht. Nebst Ausführungsbestimmungen. Von F. Ph. Berger. Dritte Auflage. In Vorbereitung.
23. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Von G. von Wodtke. Vierte Auflage. 2 M.
24. Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Von S. Kechner und Dr. G. B. Simon. Dritte Auflage. 1 M.
25. Das Deutsche Reichsgesetz wegen Erhebung der Prantener vom 31. Mai 1872. Von G. Bertho. 1 M. 60 Pf.
26. Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanleihen. Von Dr. R. Koch. Zweite Auflage. 2 M. 40 Pf.
27. Die Gesetzgebung betr. das Grundbesitzwesen im Deutschen Reich. Von Dr. jur. G. Giesch und Dr. med. J. Marten. 1 M. 60 Pf.
28. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Renten beschäftigten Personen. Vom 7. Juli 1887. Von Leo Mugdan. 1 M. 25 Pf.
29. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889. Von C. P. Barltus. Vierte Auflage. 1 M. 25 Pf.
30. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889. Von G. von Wodtke. Vierte Auflage. 2 M.
31. Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. Von Leo Mugdan. 2. Ausgabe. 1 M. 25 Pf.

1. Die Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. Von Dr. Adolf Arndt. Zweite Auflage. 2 M.
2. Beamten-Gesetzgebung, Preussische. Enthaltend die wichtigsten Beamten-Gesetze in Preußen. Mit kurzen Anmerkungen einem chronologischen Verzeichniß der abgedruckten Gesetze u. Von G. Pfafferoth. Zweite neubearbeitete Auflage. 1 M. 50 Pf.
3. Das Preussische Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 und allen Nebengesetzen. Von Dr. S. Kech und Dr. D. Fischer. Zweite Auflage. 1 M.
4. Die Preussischen Gesetze, betreffend das Notariat in den Landestheilen des gemeinen Rechts und des Landrechts. Zweite veränderte Auflage herausgegeben von R. Eydow und A. Hellweg. 1 M. 60 Pf.
5. Das Gesetz vom 24. April 1854 (betr. die außer-eheliche Schwängerung) und die da eben geltenden Bestimmungen u des Allg. Landrechts nebst den dazu ergangenen Präjudikaten, der Literatur etc. Von Dr. jur. G. Schulze. 75 Pf.
6. Die Preussischen Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichsgesetzen. Von R. Eydow. Zweite Auflage. 2 M.
7. Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten vom 1. Juli 1793 und Preussische Konkursordnung vom 8. Mai 1855. Von F. Bierhaus. 2 M. 50 Pf.
8. Die Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875, nebst den dazu erlassenen Nebengesetzen und Allgemeinen Verfügungen. Von Max Schulzstein. 1 M. 20 Pf.
9. Die Preussische Grundbuchgesetzgebung. Von Prof. Dr. D. Fischer. 1 M. 20 Pf.
10. Einkommensteuergesetz für die Preussische Monarchie. Von Geh. Rath R. Meitzen. Zweite Auflage. 1 M.
11. Gewerbe-energiegesetz für die Preussische Monarchie. Von Regierungsrath A. Fernow. 80 Pf.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

- Amtliche Untersuchungen sozialer Zustände in Deutschland.** Von Dr. H. Braun.
- Soziale Wirthschaftspolitik:**
Reform der Gewerbeordnung in der Schweiz. Von E. Naef.
Auswanderungsgesetz für Deutschland.
- Arbeiterzustände:**
Ueber die Abnahme der Arbeitskraft. Von Dr. N. Brückner.
Erwiderung. Von Professor Dr. H. Herkner.
Löhne im Wiener Schmiedegewerbe.
Zustände im polygraphischen Gewerbe in Frankfurt a. M.
Hamburger Arbeiterkinder.
Arbeiterverhältnisse in den preussischen Staatsgruben.
Arbeitslosigkeit.
- Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:**
Der steirische Bergarbeiterstrike. Von Dr. Leo Verkauf.
Das Ende des Buchdruckerstrikes. Von Dr. Adolf Braun.
- Politische Arbeiterbewegung.**
Die Sozialdemokratie und die Strikes.
- Arbeiterschutzgesetzgebung:**
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.
- Arbeiterversicherung:**
Der Entwurf eines österreichischen Hilfskassengesetzes.
Zur Statistik der deutschen Alters- und Invaliditätsversicherung.
Zum deutschen Unfallversicherungsgesetz.
Die Unfall- und Krankenversicherung in der Schweiz.
Zur deutschen Krankenkassennovelle.
Unterstützungskasse der westfälischen Bergleute.
Die österreichische Krankenversicherung i. J. 1889.
- Gewerbegerichte, Einigungsämter u. Arbeiterausschüsse:**
Gewerbliche Schiedsgerichte in der Schweiz.
Gewerbegerichte für Bergleute.
- Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:**
Schlafstellenwesen in Berlin.
- Soziale Hygiene:**
Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht in Deutschland. Von Dr. M. Quarek.
Aeusserungen zum Trunksuchtsgesetz-Entwurf.
Zur Sittlichkeitsgesetzgebung.
Ortsgesundheitsräthe im Grossherzogthum Hessen.

für Arbeitsstatistik an, und in der Sitzung vom 20. Januar berieth der Reichstag den vom Abgeordneten Siegle eingebrachten Antrag, betreffend eine statistische Aufnahme über die Lage der arbeitenden Klasse und acceptirte denselben mit grosser Majorität.

Der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Abgeordneten verlangt einen Zusatz zur Verfassung des deutschen Reiches, wodurch der Reichstag das Recht erhalten soll, behufs seiner Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen einzusetzen. Diesen Kommissionen stände die Befugniss zu, Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen und alle diejenigen Erhebungen zu veranstalten, die sie zur Klarstellung der Thatsachen für nöthig erachten. Die Behörden würden verpflichtet sein, jenen Kommissionen innerhalb der Grenzen ihrer Aufgabe Unterstützung zu gewähren.

Die hier geforderten gesetzlichen Bestimmungen finden sich mit geringeren oder grösseren Modifikationen in der Verfassung zahlreicher europäischer, auch speziell in der mehrerer deutscher Staaten, wie Preussen und Sachsen. Der Antrag hat auch bereits einmal, allerdings nicht in der gegenwärtigen durchgebildeten Gestalt, dem norddeutschen Reichstag vorgelegen und wurde am 5. Juni 1868 verhandelt. Seine Ablehnung erfolgte damals nur aus dem Grunde, weil trotz allseitiger Anerkennung der Berechtigung des Antrages eine Verfassungsänderung zu jener Zeit als inopportun bezeichnet wurde.

Prinzipiell genommen scheint uns das Recht zur Vor- nahme parlamentarischer Enquêtes zum Begriff gesetzgeberischer Entscheidungen ebenso zu gehören, wie die prozessuale Beweiserhebung zum Begriff richterlicher Urtheile. In der Diskussion des Reichstags ist hervorgehoben worden, dass ihm auch ohne Verfassungsänderung faktisch bereits heute das Recht zustehe, Sachverständige zu laden. Wie dem nun sei, sicher ist, dass dieses Recht ein wirksames nur sein wird, wenn es genau umschrieben und mit all den wichtigen Kautelen umgeben ist, die seine nützliche Handhabung sichern. Es ist bekannt, dass ganz besonders in England die Praxis parlamentarischer Untersuchungen sich eingebürgert hat, und dass an den fruchtbaren Wirkungen, welche für die Gesetzgebung und das gesammte öffentliche Leben sich ergaben, neben dem Charakter des englischen Staatswesens gerade die Grundsätze, auf denen dort jenes Verfahren beruht, den grössten Antheil haben.

Die englischen Untersuchungen dieser Art, die zum Theil von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, zum Theil von königlichen auf Vorschlag der Minister eingesetzten Kommissionen ausgehen, kennzeichnen sich im Allgemeinen durch den Geist einer grossen, von engherzigen

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Amtliche Untersuchungen sozialer Zustände in Deutschland.

Der immer fühlbarer werdende, mit grösster Peinlichkeit empfundene Mangel einer deutschen Sozialstatistik hat dazu geführt, dass in der letzten Zeit zwei auf dieses Ziel gerichtete aus der Initiative mehrerer Abgeordneten hervorgegangene Anträge im Reichstag zur Verhandlung gelangten, und auch Seitens der Regierung ein Plan entwickelt worden ist, um endlich einen Zustand zu beseitigen, welcher der Gesetzgebung und Verwaltung auf Schritt und Tritt Hemmnisse bereitet und im öffentlichen Interesse schlechterdings länger nicht aufrecht erhalten werden darf.

Am 9. Dezember v. J. diskutirte der Reichstag den von den Abgeordneten Auer und Genossen eingebrachten Gesetzentwurf betreffend die Einsetzung parlamentarischer Untersuchungskommissionen, am 13. Januar d. J. kündigte der Minister von Bötticher die Bildung einer Kommission

Parteiensichten freien Objektivität, mit welcher sie ihre Aufgabe durchzuführen suchen. Ein werthvolles Korrektiv gegen die Möglichkeit einer unvollständigen oder befangenen Art der Untersuchung besteht in der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Die Kommissionen sind in der Regel so zusammengesetzt, dass die verschiedenen Parteien vertreten sind. Dadurch ist von vornherein dafür Gewähr geleistet, dass eine genügende Zahl sachkundiger Zeugen vor die Kommission geladen und das Verhör in gründlicher und gewissenhafter Weise vorgenommen wird. Die schrankenlose Oeffentlichkeit und das dadurch an den Verhandlungen wachgerufene Interesse aller Betheiligten in Verbindung mit dem Grundsatz, dass jeder freiwillig sich meldende Zeuge regelmässig auch verhört wird, bewirkt ferner, dass unbequeme Ansichten nicht unterdrückt werden können. Endlich garantirt die den Untersuchungskommissionen zustehende Gewalt, Jedermann zur eidlichen Aussage und zur Vorlegung dokumentarischer Beweismittel zu zwingen, eine rücksichtslose Klarstellung der Verhältnisse.

Der dem Reichstage vorliegende Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion ist mit Recht der englischen Einrichtung nachgebildet worden und enthält in der Hauptsache die nothwendigen Bestimmungen zu einer gedeihlichen Funktion parlamentarischer Untersuchungskommissionen. Empfehlen würde es sich, bei der bevorstehenden zweiten Berathung die Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen, Zeugen vor ungünstigen Folgen ihrer Aussagen gesetzlich zu schützen. Der Mangel einer solchen Sicherstellung hat sich in Holland¹⁾ gelegentlich der dortigen Enquête bemerkbar gemacht, und er würde in Deutschland sicherlich auch in derselben Weise zur Geltung kommen.

Im Interesse eines fruchtbaren Ergebnisses der gesetzgeberischen Thätigkeit überhaupt und einer glücklichen Weiterentwicklung der sozialen Gesetzgebung insbesondere muss der dringende Wunsch ausgesprochen werden, dass dem Reichstag das Recht zur Einsetzung parlamentarischer Untersuchungskommissionen, welches ersich mit der Annahme des besprochenen Gesetzentwurfes vindiziren dürfte, nicht verschränkt werde und ihm die Möglichkeit unbenommen bleibe, sich aller jener informatorischen Hilfsmittel zu bedienen, die er für seine Wirksamkeit nöthig erachtet.

Insbesondere müsste es bedauert werden, wenn die Regierung die Ansicht vertreten sollte, die von ihr geplante Kommission für Arbeitsstatistik mache parlamentarische Enquêtes entbehrlich. Von jener Kommission lässt sich nach den bisherigen Mittheilungen der Regierung eine ganz deutliche Vorstellung noch nicht gewinnen. Aber selbst für den Fall, dass ihre Organisation und Zusammensetzung durchaus befriedigend, ihre Machtvollkommenheit gross genug und die Ergebnisse ihrer Arbeiten so vortrefflich ausfallen sollten, wie die Untersuchungsergebnisse guter englischer Ausschüsse in ihrer Art waren, so erschiene jene Kommission für Arbeitsstatistik doch nur als eine willkommene Ergänzung der vom Reichstage geforderten parlamentarischen Kommissionen.

Wir haben die Vorzüge der englischen königlichen und parlamentarischen Untersuchungskommissionen so lebhaft hervorgehoben, dass wir gerechterweise auch auf die Schatten neben dem vielen Licht hinweisen müssen. Jene Kommissionen waren im Ganzen genommen der stärkste Hebel zur Fortbildung der Gesetzgebung, speziell auch der Arbeiterschutzgesetzgebung. Aber man kann nicht leugnen,

dass sie zu Zeiten mehr einem Hemmschuh, als einem bewegenden Hebel zu vergleichen waren. Es gab im politischen Leben Englands Momente, wo dringende Forderungen nach einem reformirenden Gesetze mit der Einsetzung einer in diesem Falle besonders gründlich und langwierig arbeitenden Untersuchungskommission beantwortet wurden. Wir wollen hoffen, dass das von der Regierung geplante arbeitsstatistische Amt nicht gerade in diesem Zug solchen in England glücklicherweise vereinzelt dastehenden Kommissionen gleichen werde. Der Zeitpunkt freilich, in dem der Plan der Regierung auf der Bildfläche erscheint, ruft jene unwillkommene Ideenassoziation hervor. Der seit langem geäußerte Wunsch nach einem Gesetz über parlamentarische Enquêtes beschäftigt den Reichstag und die öffentliche Meinung lebhafter als bisher —, da erscheint plötzlich die Mittheilung über jene Kommission, während gleichzeitig die Regierung selbst gegenüber jenem aus dem Schoosse des Reichstags hervorgegangenen Gesetzentwurf ein beredtes Schweigen beobachtet, ihre publizistischen Organe aber gegen denselben in's Treffen schickt. Und noch ein anderes zeitliches Moment schmälert die Freude über jene Kommission für Arbeitsstatistik. Es trennen uns nur noch wenige Wochen von dem Termin, an welchem die Novelle zur Gewerbeordnung in Kraft treten soll. So wenig sie hinsichtlich der Fortbildung des Arbeiterschutzes berechtigten Ansprüchen genügt, immerhin könnte das Gesetz in manchen Beziehungen erspriesslicher wirken, wenn der Bundesrath und die Landescentralbehörden von den ihnen vorbehaltenen Ausführungsbestimmungen im Interesse der Arbeiter resoluten Gebrauch machten. Statt der lange erwarteten Verordnungen erhalten wir indessen seitens der Regierung die Mittheilung, dass es gerade die Aufgabe jener Kommission für Arbeitsstatistik sein wird, die statistischen Unterlagen für die Ausführungsverordnungen zur Gewerbeordnungsnovelle zu beschaffen¹⁾. Man muss billig staunen, dass die Regierung jetzt erst jene Kommission in's Leben ruft, nachdem fast acht Monate verflossen sind, seitdem die Novelle zur Gewerbeordnung publizirt und die Regierungen resp. der Bundesrath vor der Aufgabe stehen, jene Verordnungen festzustellen. Es zeugt nicht für eine hohe Schätzung der Wirksamkeit des neuen Arbeiterschutzgesetzes, wenn die Regierung jetzt noch nicht einmal an die Beschaffung der ihr nöthig erscheinenden statistischen Unterlagen geht, sondern vorerst gar sich damit begnügt, den Zusammentritt einer Kommission in Aussicht zu stellen, von deren Arbeit sie jene Unterlagen für ihre Verordnungen erwartet.

Die angedeuteten Umstände, unter denen die Ankündigung der Kommission für Arbeitsstatistik erfolgt, verringern, wie gesagt, die erfreulichen Hoffnungen, welche man sonst damit verbinden könnte, dass die Regierung sich anschickt, für sozialstatistische Untersuchungen eine ständige Institution zu schaffen. Wir können nur wünschen, dass die sich aufdrängenden Befürchtungen bald zerstreut werden und sowohl die Organisation der zu schaffenden Einrichtung, wie die zu gewärtigenden Arbeiten derselben berechtigten Forderungen entsprechen und neben den hoffentlich ungestört in's Leben tretenden parlamentarischen Enquêtes zu einer gründlichen sozialstatistischen Erkenntnis die Mittel darbieten mögen.

Berlin.

Heinrich Braun.

¹⁾ Vergl. O. Pringsheim, Das Gesetz betr. Veranstaltung einer Enquête über die Arbeiterverhältnisse Hollands. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, IV (1891), S. 695.

¹⁾ Vergl. die Rede des Unterstaatssekretärs Dr. v. Rottenburg in der Sitzung des Reichstags vom 20. Januar 1892. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstags Protokoll der 152. Sitzung, Seite 3748.

Soziale Wirthschaftspolitik.

Reform der Gewerbeordnung in der Schweiz.

Die Nothwendigkeit, das Gewerbewesen auf eidgenössischem Boden gesetzlich zu ordnen, wird in der Schweiz je länger je dringender. Die bestehenden kantonalen Gesetze sind vielfach veraltet, stehen theilweise noch auf dem Boden der alten Zunftverfassung und können, weil sie mit der durch die Bundesverfassung garantierten Gewerbefreiheit in Widerspruch treten, nicht mehr vollzogen werden. Aus den Kreisen der Gewerbetreibenden wird namentlich eine einheitliche Regelung des Lehrlingswesens und die Organisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften gefordert. Ob es zweckmässig sei, bei den letzteren das Obligatorium einzuführen, darüber gehen die Meinungen weit auseinander. Es war anfänglich die Absicht, anlässlich der durch die Einführung der staatlichen Unfall- und Krankenversicherung nothwendig gewordenen Revision der Bundesverfassung dem Bund gleichzeitig auch die Befugnis zum Erlass einer schweizerischen Gewerbeordnung zu ertheilen; allein die eidgenössischen Räte lehnten diese Forderung ab, weil man vorläufig mit der Versicherung dem Bund Arbeit genug auflade. Vielleicht wäre es aber doch besser gewesen, man hätte zuerst das Gewerbewesen geordnet, weil dadurch die Einführung der staatlichen Versicherung ohne Zweifel erleichtert worden wäre.

Mittlerweile suchen einzelne Kantone selbständig die wichtigsten Postulate einer Gewerbeordnung auszuführen. Der Kanton Neuenburg ist mit einem Gesetz über den Schutz der Lehrlinge vorangegangen. Durch dieses Gesetz werden die Lehrlinge in jeder Ortschaft der Obhut der Gemeindebehörde unterstellt, welche hierfür eine Spezialkommission, bestehend aus hierzu geeigneten Gewerbeinhabern und Arbeitern ernennen kann.

In Ortschaften, wo gewerbliche Schiedsgerichte (conseils de prud'hommes) eingeführt sind, haben diese unter Oberaufsicht der Gemeindebehörde die Ueberwachung der Lehrlinge auszuüben. In Ortschaften, wo die Gewerbeinhaber und Arbeiter des nämlichen Berufes Berufsgenossenschaften (syndicats professionnels) errichtet haben, können diese auf ihr Verlangen die Ueberwachung derjenigen Lehrlinge übernehmen, welche den betreffenden Beruf erwählen. Die Abgeordneten der Gemeindebehörde und der mit der Ueberwachung der Lehrlinge betrauten Kommission sind jederzeit berechtigt, die Lehrlinge in den Werkstätten zu besuchen und den Fortgang der Lehre zu kontrolliren. Zeigen sich Missbräuche, Vernachlässigung oder schlechte Behandlung, so haben sie zum Schutze der Lehrlinge einzuschreiten. Es ist dem Gewerbeinhaber untersagt, einen Lehrling ohne geschriebenen Lehrvertrag, welcher die dauernde Arbeitszeit, die Zahlungs- oder eventuell Wohnungs- und Kostbedingungen, die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien festsetzt, anzunehmen. Ferner darf er den Lehrling nicht zu anderen als beruflichen Arbeiten verwenden, ortsübliche Dienstleistungen ausgenommen. Dem Lehrling muss für seinen Religions- und gesetzlichen Schulunterricht die erforderliche Zeit eingeräumt werden. Der Normalarbeitstag darf für 13—15 jährige Lehrlinge 10 Stunden und für mehr als 15 jährige Lehrlinge 11 Stunden nicht übersteigen, inbegriffen die Stunden für Religions- und Schulunterricht. In der Regel darf den Lehrlingen keinerlei Nacharbeit auferlegt und es dürfen dieselben ebenso an Sonn- und Feiertagen zu keiner Berufsarbeit angehalten werden. Bei Gewerben, welche Nacharbeit erfordern, sind Ausnahmen gestattet, jedoch muss hierfür jedesmal eine ausdrückliche Bewilligung eingeholt werden. Der Staatsrath setzt eine dem Industrie- und Landwirthschaftsdepartement beigeordnete Kommission ein, in welcher die verschiedenen amtlich anerkannten Berufsgenossenschaften möglichst vertreten sind, mit der Aufgabe, die thunlichen Verbesserungen in der Schutz- und Fachbildung der Arbeiter zu begutachten. Die Lehrlinge sollen nach Ablauf der Lehrzeit geprüft werden in den für den Lehrling nothwendig erachteten grundlegenden Fachkenntnissen, hauptsächlich aber in der Ausführung von Probestücken. Lehrlingen, welche die Prüfung bestehen, wird ein vom Industrie- und Landwirthschaftsdepartement geliefertes Diplom zuerkannt. Ueberdies werden solchen, welche die befriedigendsten Noten

erzielt haben, Prämien oder Belohnungen verabfolgt, bestehend aus einem Sparbuche oder aus den für den Beruf zweckmässigen Büchern oder Utensilien. Stipendien können ferner solchen Lehrlingen gewährt werden, welche an der Prüfung ausnahmsweise Fähigkeiten kundgeben und sich in ihrer Kunstfertigkeit noch zu vervollkommen wünschen. Die Lehrlinge werden durch einen Ausschuss von drei Mitgliedern geprüft, von welchen mindestens zwei, ein Gewerbeinhaber und ein Arbeiter, dem Berufe der Lehrlinge zu entnehmen sind.

Aarau.

E. Naef.

Auswanderungsgesetz für Deutschland. Der Entwurf eines solchen, dessen Erscheinen in Aussicht gestellt wird, soll sich hauptsächlich auf die Regelung des Agentenwesens beziehen, um der erwerbsmässigen Verleitung zur Auswanderung wirksamer als bisher entgegenzutreten. Die konzessionirten Agenten haben fortan gewisse Bürgschaften zu stellen und ihre Geschäftsführung der behördlichen Aufsicht zu unterwerfen. In wie weit unmittelbare Beschränkungen der Auswanderung eingeführt werden sollen, scheint noch nicht festzustehen. Voraussichtlich wird man sich an das Vorbild der Schweiz anlehnen, wo den Agenten die Beförderung von solchen Personen untersagt ist, welche wegen Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig sind, falls nicht ihre ausreichende Versorgung am Bestimmungsort nachgewiesen wird, ferner von minderjährigen Personen ohne Erlaubnis ihrer Vormünder, von Personen, die nach Bestreitung der Reisekosten ohne Hilfsmittel anlangen würden, von militärpflichtigen Personen, endlich von Eltern, wenn sie unerzogene Kinder zurücklassen. Ausserdem dürfte eine seit Jahresfrist eingehaltene Bestimmung, nach welcher die deutschen Dampfschiffahrts-Gesellschaften deutsche Auswanderer auf Kosten fremder Staaten oder Unternehmer nicht befördern sollen, auf die Agenten ausgedehnt werden. Endlich ist die Schaffung einer eigenen Abtheilung des Reichsamts für das Auswanderungswesen in Aussicht genommen.

Arbeiterzustände.

Ueber die Abnahme der Arbeitskraft.

In No. 2 des Sozialpolitischen Centralblattes veröffentlichte Herr Prof. Herkner unter obiger Ueberschrift einen kurzen Artikel, dessen Inhalt der Richtigstellung bedarf, weil er geeignet ist, beim Leser Schlüsse hervorzurufen, für welche die angeführten Thatsachen nicht im mindesten einen Anhalt geben. Sein Gewährsmann, der badische Fabrikinspektor Wörishoffer untersucht in seinem Werke „Ueber die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim“, die Altergliederung der 8375 männlichen Fabrikarbeiter Mannheims und die auffallend grosse Besetzung der Altersklassen 20—40 veranlasst ihn genauer nachzuforschen, auf welchen Ursachen sie wohl beruhen möge, warum also die Stufen 40/50, 50/60, über 60 so ausserordentlich viel weniger Arbeiter für die Fabrikindustrie stellen als die früheren. Der natürliche Abgang durch Sterblichkeit kann keine Erklärung bieten, deshalb führt er mit Recht die Verschiedenheit darauf zurück, dass ein Beharrungszustand in der Beschäftigung nicht eingetreten ist. Denn die Zahl der Fabrikarbeiter Mannheims ist erst in den letzten Jahren erheblich gewachsen und zwar gewiss verhältnissmässig weit stärker als die Bevölkerung zugenommen hat. Dass dabei ausschliesslich junge Leute hinzugetreten sind, ist deshalb zweifellos, weil die Zuwanderung in die Städte fast nur im Alter von 20—35 erfolgt, sich mithin auf dem Arbeitsmarkt wesentlich diese Altersklassen vorfinden. Daher ist auch die Altergliederung in zwei älteren Etablissements wesentlich von der für die ganze männliche Fabrikarbeiterbevölkerung verschieden.

Wörishoffer stellt nun nachstehende Tabelle auf, in welcher die Angehörigen der Altersklassen 20/40 denen der späteren Altersklassen gegenübergestellt sind, indem berechnet ist, wieviel von letzteren auf 100 Angehörige der ersteren entfallen:

	Grossh. Baden	männl. Fabrikarbeiter Mannheims	ältere chem. Fabrik	ältere Gummi- Fabrik
20/40	100	100	100	100
40/50	42,1	19,7	28,5	26,5
50/60	29,6	8,9	16,3	10,0
über 60	30,8	2,4	7,2	7,8

Dass sich aus den in der dritten Spalte enthaltenen Zahlen über die männlichen Fabrikarbeiter Mannheims irgend welche Schlüsse ziehen lassen, behauptet Wörishoffer nicht, sondern sagt, dass auch bei den beiden älteren Fabriken die Abnahme in den höheren Altersklassen weit grösser ist, als in der Gesamtbevölkerung. „Zum Theil lässt sich dies aus den Vergrößerungen erklären, welche auch diese älteren Anlagen erfahren haben, sodass bei den Jahrgängen von 40/50 hierin vielleicht eine genügende Erklärung der Differenz gefunden werden könnte. Für die Jahrgänge von 50/60 Jahren ist der Unterschied aber schon zu gross um eine solche Erklärung zuzulassen, und ganz ausgesprochen ist dies bezüglich der über 60 Jahre alten Leute der Fall. Es geht hieraus hervor, dass die ganz überwiegende Mehrzahl der Arbeiter mit dem 60. Lebensjahre schon aus der Beschäftigung gedrängt ist, und dass dieser Austritt aus der Fabrik schon im 50. Jahre anfängt, eine gewisse Bedeutung zu gewinnen.“

Mit Recht sagt Wörishoffer nichts davon, dass diese Thatsachen einen Schluss auf die Abnahme der Arbeitskraft an die Hand geben. Berücksichtigt man, dass z. B. die 55 Jahre alten Arbeiter vermuthlich schon vor etwa 30 Jahren in die Industrie eintraten, und bedenkt man, welch' geringe Ausdehnung damals (also im Jahre 1860) die Mannheimer Industrie gehabt hat, so wird man sagen müssen, dass schon bei ihm ein gewisser statistischer Irrthum im Hintergrunde steht, der aber in seinem Buche nicht genügend zum Ausdruck kommt.

Hätte er die Abnahme der Arbeitskraft im Auge gehabt, so würde er gewiss nicht die Altersgliederung der männlichen Bevölkerung Badens zum Vergleich herangezogen haben, denn es könnte doch von dieser nur die arbeitende in Betracht kommen. Wörishoffer verweist nur darauf, dass die Ursachen des Austritts aus der Fabrikarbeit sehr verschieden sind, wobei die Veränderungen in der Technik, die allgemeine Vorliebe für jüngere Arbeitskräfte, die weit über das Mass der Kraftunterschiede hinausgeht, eine Rolle spielen.

Dieselben Einwände treffen auch auf die von Herrn Prof. Herkner aus der „Nordböhmischen Arbeiterstatistik“ angeführten Zahlen zu.

Natürlich soll nun die derzeitige Abnutzung der Arbeitskraft durch die Industriearbeit nicht in Abrede gestellt werden, aber die Behauptung ist zurückzuweisen, dass jene Ziffern „die rasche Abnutzung der Kraft unserer Arbeiter in ein helles Licht rücken.“ Insbesondere aber ist es kaum wünschenswerth, dass die von Herrn Prof. Herkner beigefügten Eingangs- und Schlussworte durch jene Ziffern scheinbar mit einem wissenschaftlichen Ernst umkleidet werden.

Frankfurt a/M.

N. Brückner.

Erwiderung.

Es ist zweifellos, dass für die ungemein schwache Besetzung der höheren Altersklassen, welche der Altersaufbau der Mannheimer Fabrikarbeiter aufweist, die erst in die letzten Jahrzehnte fallende Blüthe der Mannheimer Industrie bis zu einem gewissen Grade in Betracht kommt. Die junge Industrie nahm in erster Linie jugendliche Arbeitskräfte auf. Würde Herr Dr. Brückner sich auf die Betonung dieses Umstandes in seiner „Richtigstellung“ be-

schränken, so läge kein Anlass vor, auf dieselbe weiter einzugehen.

Allein er behauptet, „dass die angeführten Thatsachen“ nicht im mindesten einen Anhalt für die Abnahme der Arbeitskraft ergeben, und das muss ich entschieden bestreiten.

Dieser noch nicht erreichte Beharrungszustand genügt eben, wie der Altersaufbau in den älteren Anlagen zeigt, zur Erklärung der grossen Unterschiede keineswegs. Und auch Herr Dr. Brückner scheint demgegenüber nicht bestreiten zu wollen, dass die Arbeiter verhältnissmässig früh aus der Fabrik ausscheiden. Allein die frühe Entlassung darf nach seinem Ermessen durchaus nicht durch die Abnahme der Arbeitskraft erklärt werden. Er meint sogar, dass auch der badische Aufsichtsbeamte hierin nicht die eigentliche Ursache der Entlassung erblicke. Ich kann insofern Herrn Dr. Brückner nur empfehlen, S. 94 des Berichtes zu lesen. Ich meine, kein unbefangener Leser wird auf Grund der dort gemachten Ausführungen zu einem anderen Schlusse kommen als den, dass auch der badische Aufsichtsbeamte die zurückgehende Leistungsfähigkeit als massgebenden Entlassungsgrund ansieht. Herr Dr. Brückner meint, in diesem Falle würde der Altersaufbau der Mannheimer in Arbeit befindlichen Arbeiter mit demjenigen der badischen Arbeiter überhaupt verglichen worden sein. Das konnte einfach deshalb nicht geschehen, weil letzterer eben nicht vorliegt.

Wenn nicht die abnehmende Leistungsfähigkeit die Ursache bildete, warum wären denn die Veränderungen in der Technik und die Verschiebungen in der Produktion „grade für die älteren Arbeiter sehr kritisch“? Dass hierfür nur eine platonische „allgemeine Vorliebe für jüngere Arbeitskräfte massgebend sei, die weit über das Mass der Kraftunterschiede hinausgeht“, wie Herr Dr. Brückner will, klingt doch gar zu unwahrscheinlich. In seinen Ausführungen gewinnt es übrigens den Anschein, als ob diese Worte in dem in Rede stehenden Berichte enthalten wären. Ich habe sie nicht finden können, wohl aber wird in demselben Zusammenhange ausdrücklich hervorgehoben, dass „die Arbeiter im allgemeinen rasch alt werden.“

Dass der badische Aufsichtsbeamte selbst nicht unmittelbar den Altersaufbau mit der Abnahme der Arbeitskraft in Beziehung gesetzt hat, ist richtig, von mir aber auch nirgends behauptet worden.

Herr Dr. Brückner fährt nun fort: „Dieselben Einwände treffen auch auf die von H. aus der „Nordböhmischen Arbeiterstatistik“ angeführten Zahlen zu.“

Mit dieser Behauptung beweist Herr Dr. Brückner nur, dass er von den Verhältnissen des Reichenberger Kammerbezirkes, auf welche sich die Daten beziehen, auch nicht die geringste Ahnung besitzt. In diesem ausgedehnten Gebiete ist nämlich in der That eine Art Beharrungszustand vorhanden. Seine Bevölkerungszunahme bleibt hinter derjenigen Oesterreichs zurück. Von Seiten der jüngeren Arbeiter findet sogar eine nicht unerhebliche Auswanderung statt. Der einzige Gesichtspunkt, der gegen die mitgetheilten Daten ins Feld geführt werden könnte — wenn man eben jener Erwägung aller Umstände sich befleissigt, die ich leider im Interesse der Kürze in meinem Artikel vermieden habe — wäre der, dass, wenn auch nicht in Bezug auf die Altersklassen, so doch in Bezug auf die Ausdehnung der fabrikmässigen Betriebe in den letzten Jahrzehnten eine Verschiebung stattgefunden hat. Letztere haben auf Kosten der kleineren Betriebe zugenommen und vorzugsweise den Nachwuchs angezogen. Allein diese Verhältnisse können nicht entfernt die grellen Unterschiede im Altersaufbau erklären, da in Folge der ungemein niedrigen Löhne jener Gebiete die mechanische Fabrikarbeit nur in äusserst langsamem Tempo vorschreitet.

Aus diesen Gründen kann ich trotz der „Richtigstellung“ Herrn Dr. Brückner's durchaus nicht einsehen, warum die mitgetheilten Ziffern — die überdies angeführten Akkordlohnsätze der verschiedenen Altersklassen scheinen

seinem Eifer ganz entgangen zu sein — nicht auf die rasche Abnutzung der Arbeitskraft ein helles Licht werfen sollen.

Freiburg i. B.

H. Herkner.

Löhne im Wiener Schmiedegewerbe. Auf dem ersten österreichisch-ungarischen Schmiedetag, welcher Weihnachten 1891 in Wien stattgefunden hat, wurde, wie der „Oesterreichische Metallarbeiter“, Jahrg. 1892, No. 1 S. 2 mittheilt, festgestellt, dass in Wien die Löhne ohne Kost bei einer 10-12 stündigen Arbeitszeit im Durchschnitt fl. 10,20 für die Woche betragen; in den Geschäften, welche die Gesellen noch beköstigen, belief sich der Durchschnittslohn bei 11 stündigem Arbeitstage auf 4,62 fl. Kläglich ist die Lage der Schmiedehelfer in den Fabriken: der Feuerbursch verdient viermal so viel als der Helfer. Die nachstehende Uebersicht bekundet, dass in den Handwerksmässigen Unternehmungen die Lohnverhältnisse günstiger sind, als in den Grossbetrieben.

Zahl der Gehilfen	Löhne ohne Kost			Zahl der Gehilfen	Löhne mit Kost		
	Wochenlohn fl.	Täglicher Lohn fl.	Stundenlohn fl.		Wochenlohn fl.	Täglicher Lohn fl.	Stundenlohn fl.
1	18,—	3,—	—,29	1	16,—	2,66	—,26
13	16,—	2,66	—,25	1	13,—	2,17	—,20,5
19	15,—	2,50	—,24	1	12,—	2,—	—,19
26	14,—	2,33	—,22	1	11,—	1,83	—,17,3
19	13,—	2,17	—,20,5	6	10,—	1,67	—,16,7
50	12,—	2,—	—,19	4	9,—	1,50	—,14
62	11,—	1,83	—,17,3	13	8,—	1,38	—,13
82	10,—	1,67	—,16,7	21	7,—	1,16	—,11,5
93	9,—	1,50	—,14	20	6,—	1,—	—,9,5
63	8,—	1,33	—,13,2	54	5,—	—,83	—,8
30	7,—	1,16	—,11,5	49	4,—	—,66	—,6,7
12	6,—	1,—	—,9,5	12	3,50	—,58	—,5,4
10	5,—	—,83	—,8,3	75	3,—	—,50	—,4,8
				21	2,—	—,33	—,3,2
480	6897,—			279	1291,—		

Zustände im polygraphischen Gewerbe in Frankfurt a. M. In Frankfurt wurden etwa 400—500 Steindrucker und Lithographen beschäftigt. An einer von der dortigen Mitgliedschaft des Senefelder-Bundes aufgenommene Erhebung beteiligten sich 237 Berufsgenossen. Nach dieser Aufnahme betrug der Durchschnittslohn 24 Mk. pro Woche. Doch wird in der „Graphischen Revue“ darauf hingewiesen, dass die Lohnverhältnisse durchgängig ungünstiger sind; die Mehrzahl beziehe einen Wochenverdienst von 24—12 Mk. Lehrlingszuchterei scheint in bedenklichem Umfange stattzufinden: in 18 Geschäften befanden sich 81 Druckerlehrlinge, davon stehen 70 an der Handpresse, 11 an der Maschine. Geklagt wird über die Schwäche der gewerkschaftlichen Bewegung. In Frankfurt, wo die Krankenkasse und der Bund ihren Wohnsitz haben, gehören nur 130 dem Verein an, und von diesen seien, wie es scheint, $\frac{3}{4}$ passive Mitglieder.

Ueber Hamburger Arbeiterkinder berichtet ein pädagogisches Fachblatt, dass von den 64822 Volksschülern (35512 Knaben, 32310 Mädchen) 6202 zu Erwerbszwecken verwendet werden, und zwar zum Austragen von Zeitungen 930 Knaben und 307 Mädchen, zum Kegelaufsetzen 304 Knaben, zu sonstigen Beschäftigungen bei fremden Leuten 2312 Knaben und 1208 Mädchen, zu Beschäftigungen im elterlichen Hause 647 Knaben und 500 Mädchen. Die ausserhalb thätigen Kinder verbringen 5 bis 6 Stunden in der Schule, 1 bis 2 Stunden brauchen sie zur Anfertigung der Schularbeiten; dazu kommen 3 bis 4 Stunden Erwerbsthätigkeit, sodass diese Zehn- bis Vierzehnjährigen einen Arbeitstag von 9 bis 11 Stunden haben. Die 1147 bei den Eltern beschäftigten Kinder sind zum Theil ebenso sehr belastet. Im Ganzen werden 9,5 Prozent sämtlicher Volksschüler auf diese Art angewendet, von den Knaben 13 Prozent, von den Mädchen 6,14 Prozent.

Arbeiterverhältnisse in den preussischen Staatsgruben. Den preussischen Abgeordneten ging die Uebersicht über den Betrieb der fiskalischen Bergwerke, Hütten und Salinen im Etatsjahre 1890/91 seitens des Handelsministers zu. Danach wurden vom preussischen Staat in 69 Betrieben während des Berichtsjahres durchschnittlich 56475 Arbeiter (311 mehr als im Vorjahre) beschäftigt, und zwar der Haupttheil, 50856 Personen, beim eigentlichen Bergbau. Ueber den Antheil der jugendlichen und weiblichen Arbeiter an dieser Gesamtsumme fehlt jede Angabe,

ebenso über die Arbeitszeit, die Nacharbeit, die Beschäftigung an Sonntagen, das Alter u. s. w., Mängel, die im Abgeordnetenhaus ernstlich gerügt werden müssten. Auch dasjenige, was sonst berichtet wird, ist in viel zu allgemeinen Redewendungen gehalten; man trifft hier auf die Schreibweise der „Ämtlichen Mittheilungen“ aus den Berichten der Fabrikinspektoren. So heisst es: „der Gesundheitszustand der Arbeiter war im Allgemeinen ein befriedigender“. „Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter waren im Allgemeinen günstig“. Von 93 im Betriebe tödtlich Verunglückten kamen 88 allein auf den Kohlenbergbau; jede sonstige Unfallstatistik fehlt und die Mittheilung der im Berichtsjahre für die Unfallversicherung gezahlten Summe (811456 M.) leistet keinen Ersatz für das Fehlende. Deshalb will die Angabe, dass das Promilleverhältniss der tödtlich Verunglückten von 1687 im Vorjahre auf 1614 im Berichtsjahre sank, für sich allein wenig besagen. Ueber die bei den Staatsbergwerken bestehenden Konsumvereine, welche zum Theil die beschränkte Haftpflicht einführen und prosperirt haben sollen, ist überhaupt nichts Näheres mitgetheilt. Im Oberharz bestehe eine patriarchalische Einrichtung insofern weiter, als aus staatlichen Vorräthen Brotkorn zu ermässigtem Preise an die Leute abgegeben wird. An Bauprämien wurden im Saarbrücker Bezirk im Berichtsjahr zusammen 130000 Mark als Zuschüsse zur festen Ansiedlung an Bergleute gezahlt; eben daselbst verausgabte man 47010 Mark für den Unterricht der Bergmannskinder, für Lesevereine und — „Wochenschriften“. Da jede Statistik der Arbeitszeit (Uebersichten!) fehlt, hat die mitgetheilte Lohnstatistik vorläufig keinen wissenschaftlichen Werth. Nach ihr erhöhte sich, aber lediglich auf den Saargruben, der reine Jahresverdienst von 933 Mark im Jahre 1889/90 auf 1114 Mark im Jahre 1890/91, und der „reine Lohn für eine Schicht im Durchschnitt des Kalenderjahres“ von 3,24 Mark auf 3,79 Mark. Die Abzüge, welche auch der preussische Staat noch seinen Arbeitern für Arbeitsmaterialien und Versicherungsbeiträge macht, sanken pro Schicht von 40 Pf. im Vorjahre auf 31 Pf. im Berichtsjahre, was bei nur 300 Schichten im Jahr für den einzelnen Arbeiter immer noch jährlich 90 Mark für Abzüge macht. Sozialpolitisch interessant ist noch die Thatsache, dass in den Bergwerksbezirken, in denen die Arbeiterbewegung von 1889 Wellen schlug, also namentlich bei den Steinkohlengruben trotz einer beinahe 8prozentigen Vermehrung der Arbeiterzahl die auf den Kopf entfallende Jahresleistung um 5 Prozent zurückging. Im Ganzen müssen diese ämtlichen Nachrichten noch sehr vervollkommen werden.

Arbeitslosigkeit. In Magdeburg betrug Anfangs dieser Woche die Zahl der Arbeitslosen, die sich bei der städtischen Arbeitsdirektion um Beschäftigung gemeldet hatten, über 1700, so dass der Magistrat einermassen in Verlegenheit gerathen ist, wie er jeden der sich Meldenden beschäftigen soll. Arbeits-scheine werden daher jetzt nicht mehr sofort ausgestellt, sondern die Namen der sich Meldenden in Listen eingetragen, die dann nach der Reihenfolge bei Bedarf beschäftigt werden sollen. Eine Versammlung der Arbeitslosen fand am 16. d. Mts. statt und endigte mit der Annahme folgender Resolution: „In Erwägung, dass bei den theuren Lebensbedürfnissen ein Familienvater bei 20 Pfennigen Stundenlohn nicht im Stande ist, seine Familie vor Hunger zu schützen, verurtheilt die heutige Versammlung der Arbeitslosen die Massnahmen der Stadtverwaltung, besonders die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer und die Einführung der Akkordarbeit.“

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der steirische Bergarbeiterstrike.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass der im Lohnverhältnisse stehende Arbeiter nur schwer zur Ertheilung von Auskünften über seinen Lohn zu bewegen ist. Dies ändert sich mit dem Eintritte einer Ausstandsbewegung, die einen Theil des Druckes vorübergehend beseitigt, welcher in normalen Zeiten auf den Massen lastet.

Die Kenntniss dieses Umstandes veranlasste mich, ins steirische Strikegebiet zu reisen. Was ich an Ort und Stelle über Ursachen und Verlauf des Ausstandes, über die Forderungen der Bergleute und das Verhalten der Behörden

theils von den Arbeitern, theils von unbetheiligter Seite erfahren habe, soll hier kurz dargelegt werden.

Vorerst sei aber ein persönliches Erlebniss mitgetheilt, welches die Verhältnisse im Ausstandsgebiet besser charakterisirt, als noch so weitwendige Abhandlungen. Als ich in Voitsberg, einem wenige Meilen von Graz entfernten Städtchen, in Begleitung eines Bergmannes anlangte, dessen Bekanntschaft ich während der Reise gemacht hatte, wurden wir von einem Gendarmen und einem Beamten der Bezirkshauptmannschaft empfangen. Mein Begleiter verfiel der Verhaftung, ich musste beim Amte erscheinen. Als ich den Zweck meiner Reise mittheilte, wurde ich aufgefordert, das Strikegebiet sofort zu verlassen. Ich weigerte mich ganz entschieden, diesem ungesetzlichen Ansinnen zu entsprechen. Da ich an der Durchführung meiner Absicht nicht gehindert werden konnte, wurde mir die strengste Ueberwachung aller meiner Schritte angekündigt und diese auch in der auffälligsten Weise durchgeführt.

Der Strike erstreckt sich ausschliesslich auf Braunkohlengruben, die sich fast insgesamt im Besitze von Aktiengesellschaften befinden und eine Belegschaft von circa 7000 Personen haben. Das Vorgehen der Werke gegenüber den Arbeitern ist ein einheitliches und scheint auf einem Uebereinkommen zu basiren. Auf der andern Seite bekundet auch die Arbeiterschaft ein hohes Maass von Solidaritätsgefühl und Disziplin. Der vor nicht langer Zeit ins Leben gerufene Fachverein in Köflach besitzt 800—1000 Mitglieder, verfügt jedoch nur über geringe Mittel. Die Bergleute machten auf mich, soweit ich sie kennen zu lernen Gelegenheit hatte, den Eindruck der Intelligenz und eines gewissen Maasses von Selbstbewusstsein.

Die Zeit zum Beginn des Ausstandes war günstig gewählt. Der Kohlenbedarf ist gegenwärtig ein bedeutender, während die Vorräthe z. B. bei der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft sehr geringe sind. Ich konnte mich persönlich davon überzeugen, dass die Lagerplätze fast ganz geräumt, die Kohlenwaggons völlig leer waren.

Die äussere Veranlassung zum Ausbruche des Strike gab die Entlassung von Vertrauensmännern der Grubenleute bei den meisten Werken, trotzdem die Wahl derselben zum Theil über Verlangen der Werkleitungen erfolgt war. Nach Ansicht der Bergleute war der Zweck der Kündigung der, den jungen aufstrebenden Köflacher Verein zu deroutiren, dessen Funktionäre die Verabschiedeten waren.

Dazu gesellte sich eine Reihe weitere Misstände. Bisher war im Ausstandsgebiete die Zehnstundenschicht mit $\frac{2}{3}$ Belegung und gelegentlichen Ueberschichten üblich gewesen. Vom 1. Januar 1892 sollte die achtstündige Schicht exklusive Ein- und Ausfahrt, zur Einführung gelangen, jedoch in einer Weise, dass die alten Uebelstände nach Behauptung der Bergleute fortbestehen bleiben mussten. Während nämlich die Arbeiter das ununterbrochene Verfahren beider üblichen Schichten und das Einlegen einer dritten Schicht im Falle stärkeren Bedarfes fordern, wollen die Werke zwischen der ersten und zweiten Schicht eine Pause von $1\frac{1}{2}$ Stunden eintreten lassen. Nicht mit Unrecht folgern die Arbeiter, dass man die Zwischenzeit zum Ausfassen von Oel, Pulver, Hölzern u. s. w. benutzen und so die zehnstündige Arbeitszeit wieder einführen wolle. Insbesondere wird aber den Gesellschaften die Absicht zugeschrieben, eine $\frac{3}{3}$ Belegung und damit eine Entlastung des Arbeitsmarktes zu verhindern, und auch in Zukunft das Einlegen von Ueberschichten zu ermöglichen.

Rücksichtlich des Lohnes vermag man sich nur schwer volle Klarheit zu verschaffen. Es scheint heute in immer grösserem Maasse der Uebergang vom Schichtlohn zum Gedingesystem stattzufinden. Bisher wurde ein „Grundlohn“ (Minimallohn) von 1 Fl. 20 Kr. an Hauer, von 90—100 Kr. an Förderer und Schlepper, und von 50—55 Kr. an Frauen gezahlt, wozu noch ein „Gedinge“ (offenbar eine Prämie für Mehrleistungen) bei tüchtigeren Arbeitern kam. Davon werden 4—5 Kr. für die Kundenlade, 8—10 Kr. für Oel, ferner Beträge für Pulver, Strafen u. s. w. in Abzug ge-

bracht. Mancherorts wird aber — offenbar weil ein vollständiger Uebergang zum Gedingesystem vor sich geht — der Minimallohn nicht mehr gezahlt, es werden für das Verfahren von Schichten, wie die Arbeiter klagen, zuweilen 70—80 Kr. ausgezahlt. Dabei ist es bezeichnend, dass die Vereinbarung des Gedingesatzes nicht vor Ort, sondern in der Kanzlei stattfindet, weshalb eine Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse unmöglich ist.

Die Forderung der Arbeiter geht nun dahin, dass das System der Zahlung eines Grundlohnes beibehalten und derselbe für Hauer mit 1 Fl. 50 Kr. (2,5 Mark), für Förderer mit 1 Fl. 20 Kr. (2 Mark) bemessen werde. Das Grubenlicht soll in Zukunft von den Werken unentgeltlich gestellt und damit auch der unrechtmässige Gewinn beseitigt werden, der aus dem abnorm hohen Preise des Oels (bei den Gruben 43 Kr., im Geschäfte 34 Kr. pro kg) für die Werke resultiren musste.

An diese Forderungen schliessen sich einige andere: das Verlangen nach freiem Hausbrand, nach Einführung monatlicher Kündigungsfrist bei den Werkwohnungen, nach separater Entlohnung von Nebenarbeiten beim Akkord, Beseitigung des letzteren bei gefährlichen Arbeiten. An letzter Stelle wird gewünscht, dass über „zweifelhafte Entlassungen“ ein Schiedsgericht entscheide, das aus je drei Bergleuten und Beamten unter dem Vorsitze eines Unbetheiligten bestehen solle.

Allen Forderungen gegenüber verhalten sich die Gesellschaften vollständig ablehnend. Trotzdem glaube ich, dass wenigstens ein theilweiser Erfolg angesichts des günstig gewählten Zeitpunktes und der strammen Disziplin die Bemühungen der Bergleute gekrönt haben würde, wenn nicht das Verhalten der Behörden die Chancen bedeutend verschlechtert hätte. Obgleich nicht die geringste Unruhe vorgefallen war, wurden fast überall die Versammlungen der Arbeiter verboten, wodurch der Kontakt mit den Führern aufgehoben wurde. Eine Depesche, welche dem Strikeausschusse das Einlangen von Unterstützungen avisirte, wurde als staatsgefährlich inhibirt, und ein Arbeiter, der aus Graz Unterstützungsgelder überbrachte — es war eben mein Begleiter — verhaftet und dem Gerichte eingeliefert.

Durch die Androhung der Entlassung, durch welche auch alle Ansprüche an die Bruderlade verloren gehen, suchten die Werke auf die Arbeiter vergeblich einzuwirken. Die Behörde gab sich nun dazu her, die Abrechnung sammt den Entlassungsscheinen den Knappen zu übergeben, zu welchem Zwecke jeder einzelne vorgeladen wurde, unter Androhung der zwangsweisen Vorführung im Falle des Nichterscheins.

Zahlreichen an der Influenza Erkrankten soll die Ausstellung des Krankenzettels und die Gewährung ärztlicher Hilfe verweigert worden sein, trotzdem dieselben formell nicht als entlassen gelten konnten.

Am sonderbarsten zeigt sich die Auffassung der Behörden über ihre Aufgabe bei einem Ausstande in der Art einer von ihr eingeleiteten Vermittelung. Ich besitze über eine Besprechung, zu welcher die Vertrauensmänner der Bergleute, nicht aber die Werksvertreter zugezogen wurden, die handschriftlichen Aufzeichnungen eines Theilnehmers. Die Verhandlungen bestanden darin, dass Bezirkshauptmann und Bergkommisär die Arbeiter zu unbedingter Unterwerfung aufforderten. Gegenüber der fortgesetzten Weigerung wurde mit Entlassung, Verlust der Unterstützungsansprüche und zuletzt noch mit der Abschiebung in die Heimathsgemeinde, einer österreichischen Spezialität für Beendigung von Strikes, gedroht. Nach der Auffassung der Behörden ist jeder Strikende als Arbeitsscheuer zu behandeln. Da auch die letzte Drohung ohne Erfolg blieb, wurde die „Vermittelung“ aufgegeben.

Als ich im Ausstandsgebiete weilte, war keine Spur von Aufregung zu entdecken. Die Führer versicherten, dass sie all' ihren Einfluss aufwenden würden, um jede Unordnung zu verhüten. Augenblicklich soll nach Berichten der Tagesblätter das Bild sich verändert haben, es sollen

Ruhestörungen von Seiten der Knappen zu befürchten sein. Beruhen diese Mittheilungen auf Wahrheit, dann kann die Wandlung nur durch weitere Ungeschicklichkeiten der behördlichen Organe, welche den Strike um jeden Preis unterdrücken zu müssen glauben, herbeigeführt worden sein.

Die steirischen Kohlengräber müssen auf jeden Unbefangenen den Eindruck geistig aufgeweckter und auch körperlich gesunder Männer machen. Es wäre eine der Staatsverwaltung würdigere Aufgabe, die Bemühungen der Knappen um Verbesserung der Lebenshaltung, ihren Kampf gegen die drohende Herabdrückung des körperlichen und geistigen Niveaus zu unterstützen, als sich für die Interessen einiger Aktiengesellschaften einzusetzen. Der jetzige Ausstand mag aber wie immer enden, er wird im steirischen Braunkohlenggebiete nicht der letzte gewesen sein. Die Erfahrungen, die heute von den Knappen gesammelt wurden, werden sie nur zu weiteren Bemühungen beim Ausbau ihrer jungen Organisation anspornen.

Wien.

Leo Verkauf.

Das Ende des Buchdruckerstrikes.

Ist auch der Ausstand der deutschen Buchdrucker nach zehnwöchentlicher Dauer von den Strikenden selbst für beendet erklärt worden, so ist ein abschliessendes Urtheil über diese Arbeitseinstellung, welche nach mehr als einer Richtung von grösster Bedeutung für die gesammte deutsche Arbeiterbewegung ist, heute ebenso wenig möglich als während des Strikes selbst.

Trotzdem wollen wir, vorbehaltlich späterer weiterer Ausführungen, einen Rückblick auf diese Bewegung werfen. Vorerst seien die Momente, welche die Niederlage der Gehilfen verursachten, hervorgehoben.

Der Strike brach nicht zu dem Zeitpunkte aus, in dem die Begeisterung der Gehilfen am grössten war. Man liess Wochen verstreichen, glaubte die Unternehmer zu täuschen, vermehrte indessen nur die Zahl der wankelmüthigen Gehilfen. Der Eintritt in den Strike erfolgte ohne jede Verständigung mit der übrigen Arbeiterschaft, ja gegen deren Willen; speziell die Führer der sozialdemokratischen Partei Deutschlands liessen es an wohlgemeinten Warnungen nicht fehlen. Die Buchdrucker, pochend auf ihre Kassen, vertrauend auf die Unterstützung ihrer ausländischen Kollegen, glaubten sich in einer Ausnahmestellung zu befinden und in einer für eine Arbeitseinstellung grösseren Styls durchaus ungeeigneten Zeit einen Strike von ganz ausserordentlichen Dimensionen wagen zu dürfen.

Bei der Vorbereitung der Arbeitseinstellung wurde der Abhaltung des Zuzuges viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Durch rechtzeitige Entsendung geschickter Vertreter nach den grossen Städten Deutsch-Oesterreichs und der Schweiz wäre die Zahl der einwandernden Gehilfen eine bedeutend geringere gewesen und grosse Kosten wären dadurch den Strikenden erspart geblieben.

Trotz so mancher Aufwendungen für die Statistik ihres Gewerbes wurden die Strikenden erst durch den Verlauf der Arbeitseinstellung über die ungeahnte Grösse der industriellen Reservearmee ihres Gewerbes aufgeklärt.

Aber nicht nur bei den Vorbereitungen des Strikes wurden Fehler gemacht, auch die oberste Leitung desselben war ihrer Aufgabe nicht vollkommen gewachsen. Sie verschaffte den provinzialen und lokalen Dirigenten des Strikes nicht die nöthige Klarheit über die Situation, und wies sie fast ausnahmslos auf die Berichte des „Correspondent“ an. Vor allem herrschte über die Kassenlage Unklarheit, man rechnete mit imaginären Grössen und beschloss eine Einschränkung des Betrages der Unterstützungen erst in einem Zeitpunkt, als die Kassen schon vollständig geleert und auch zu minimalen Unterstützungen unzureichend geworden waren.

Der verhängnissvollste Fehler aber war, dass nach der Massregelung des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker seitens der preussischen Regierung der Vorsitzende

des Vereins auf eigene Faust und unberechtigter Weise die bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit empfahl. Wohl hatten die Strikenden, deren Haltung, von ganz vereinzelt Ausnahmen abgesehen, eine durchaus muster-giltige und energische war, sofort ihren Vorsitzenden desavouirt, aber der Schaden war geschehen, das Eingeständniss der Schwäche war in offizieller Form dem Gegner gegenüber gemacht, das Vertrauen in die Leitung bei den Strikenden erschüttert und überdies hatte man, wenn auch in wenigen Orten, auf das Rundschreiben des Vorsitzenden hin das Ende des Strikes proklamirt.

Zu diesen grossen Fehlern und Nachtheilen der Strikenden trat noch die ausserordentlich günstige Situation der Unternehmer hinzu, deren Organisation sich vorzüglich bewährte. Ihr zur Seite stand die in Deutschland bisher noch nie in diesem Maasse zu Tage getretene Interessensolidarität der besitzenden Klassen. Sämmtliche Aufträge für das Buchdruckergewerbe wurden, soweit es nur irgend anging, zurückgestellt; die Behörden wetteiferten in diesem Punkte mit den anderen grossen Auftraggebern des Buchdrucker-gewerbes.

So musste eine Niederlage der Gehilfen eintreten, trotzdem sich die Strikenden von der ersten bis zur letzten Stunde aufopferungsfähig gezeigt haben, und obgleich die internationale Solidarität der Arbeiter sich diesmal nicht als Phrase, sondern als eine reale Macht erwies.

War demnach bei den Unparteiischen auch viel Grund zur Sympathie für die Sache der Strikenden vorhanden und sind die moralischen Momente in einem Kampfe um die Veränderung der Arbeitsbedingungen keineswegs belanglos, so entscheiden doch in erster Linie die Machtverhältnisse. Anders liegt es freilich, wenn es sich um die prinzipielle sozialpolitische Beurtheilung handelt. So sehr auch in dieser Beziehung die Machtstellung der streitenden Theile von Wichtigkeit ist, so ist sie doch nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Hier kommt in erster Linie die Frage in Betracht: Waren die Forderungen der Gehilfen bei der allgemeinen Lage des Gewerbes ohne erhebliche Schädigung desselben durchführbar, hätte der Sieg der Gehilfen eine sprunghafte Aenderung im Betriebe zur Folge gehabt, hatten endlich die Forderungen der Gehilfen ihre innere Berechtigung in den Verhältnissen ihres Berufes?

Die Forderungen der Gehilfen waren bekanntlich: Verkürzung der Arbeitszeit von zehn (effektiv 9 $\frac{1}{2}$ %) auf neun Stunden, 10% Aufschlag auf die Grundpositionen des Tarifs und Erhöhung des Lokalzuschlages. Letztere Forderung war, wie Prinzipale und Gehilfen wussten, nur als Handelsobjekt bei den Verhandlungen aufgestellt worden. Was nun die Erhöhung der Grundpositionen anlangt, so haben die Unternehmer in den Anfangs Oktober zu Leipzig stattgefundenen Tarifverhandlungen eine Lohnerhöhung bis zu 7 $\frac{1}{2}$ % auf die Grundpositionen und das tarifmässige Lohnminimum selbst vorgeschlagen. War die Bewilligung von 7 $\frac{1}{2}$ % möglich, so wären 10% kaum der Ruin des Gewerbes gewesen. Uebrigens haben die Gehilfen selbst bei jeder Gelegenheit und speziell auch bei Beendigung der Tarifkommission die Frage der Lohnerhöhung als sekundäre betrachtet, ja sie hatten sich vor Beginn des Strikes zu den weitgehendsten Konzessionen in Bezug auf ihre Lohnforderungen bereit gezeigt. Die Forderung aber, welche den grossen Widerstand der Unternehmer und die Hartnäckigkeit der Gehilfen erzeugte, war die Abkürzung der Arbeitszeit. Diese Forderung ist auch die Ursache des tiefen sozialpolitischen Interesses an dem Strike, und sie erhob denselben über einen Kampf zwischen Arbeitern und Unternehmern eines einzelnen Gewerbes zu einem Klassenkampf, an dem die Arbeiterklasse und die Unternehmerklasse in ihrer Gesamtheit sich mitinteressirt fühlte.

Hier haben wir aber nicht diese Frage vom Standpunkte des Klassenkampfes zu beurtheilen, sondern lediglich von dem nüchternen Gesichtspunkte, ob die Buchdruckereibesitzer ohne erhebliche geschäftliche Schädigung die Forderung der Gehilfen hätten bewilligen können. Diese Frage kann man unseres Erachtens bejahen. Nicht nur

die allgemeinen Untersuchungen Atkinson's, Roe's, Schuler's über Steigerung der Produktivität der Arbeit bei Verkürzung der Arbeitszeit, sondern auch spezielle Erfahrungen im Buchdruckergewerbe, so z. B. in London lehren, dass bei der verkürzten Arbeitszeit nach einer nicht langen Uebergangsperiode das Gleiche geleistet wird, wie vorher bei der längeren Arbeitszeit. Eine grosse Buchdruckerei Deutschlands führte vor einiger Zeit freiwillig an Stelle der zehnstündigen die 8½stündige Arbeitszeit ein; bei Gleichbleiben der Arbeit und bei gleichem Personale wurde nicht nur die Arbeit in gleicher Weise wie früher bewältigt, sondern die Setzer sahen sich sogar veranlasst, die Entlassung Einzelner zu fordern, da die Produktivität ihrer Arbeit so sehr gestiegen war, dass sie nunmehr in 8½ Stunden zu grösserer effektiver Leistung befähigt waren, als vorher in 10 Stunden.

Rechnet man hierzu die grossen thatsächlichen Ersparnisse an Licht, Heizung und anderen Generalunkosten, so wird man den Widerstand der Druckereibesitzer in ihrem konservativen Geiste zu suchen haben. Sie haben wohl weitere Forderungen befürchtet und waren vorzugsweise von der Absicht geleitet, den starken Gewerkverein zu schwächen und seine Kassen geleert zu sehen. Das sind die eigentlichen Gründe des Widerstandes und nicht etwa die Befürchtung, dass die Kardinalforderung der Gehilfen eine sprunghafte Aenderung im Betriebe und eine erhebliche Schädigung des Buchdruckereigewerbes herbeiführt hätte. Beweis dafür, dass 5000 Buchdruckergehilfen die Forderungen glatt bewilligt wurden, und dass einem Theil derselben die günstigen Arbeitsbedingungen auch nach Verlust des Strikes, trotz der Konkurrenz der auf Grund des alten Tarifs arbeitenden Firmen weiter belassen wurden.

Es bleibt die Frage zu beantworten, ob die Forderung der Gehilfen eine innere Berechtigung in den Verhältnissen ihres Berufes findet. Wenn man bedenkt, dass im Jahre 1848 die zehnstündige Arbeitszeit bei den Buchdruckern normiert wurde, so kann man wahrlich nicht von einer exorbitanten Forderung sprechen, wenn nach fast einem halben Jahrhundert eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde gefordert wird. Von der Seite der Unternehmer wird hiergegen eingewendet, dass noch in vielen Druckereien über 10 Stunden gearbeitet würde, allein das ist nicht die Schuld der Gehilfen, sondern der Unternehmer, welche sich zwar bei jedem Tarifvertrag zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz, allgemeiner Einführung der Tarifbedingungen für ganz Deutschland und Regelung des Lehrlingswesens verpflichteten, den Kampf hierfür aber den Gehilfen überliessen, und diese statt zu unterstützen, meist noch anfeindeten. Aber von alledem ganz abgesehen, beweisen Morbidität und Mortalität der im Buchdruckergewerbe thätigen Personen, dass diesem Gewerbe schwere Berufskrankheiten eigen sind, welche die Verkürzung der Arbeitszeit vom hygienischen Standpunkt aus als eine noch wichtigere Forderung erscheinen lassen, als vom sozialen.

Demnach meinen wir, dass die Forderungen der Gehilfen wohl hätten bewilligt werden können. Aber wie alle sozialen Fragen in letzter Linie, so ist auch diese eine Machtfrage gewesen. Der Sieg fiel den Unternehmern zu, da die herrschenden Gewalten, besonders gegen das Ende des Strikes, immer mehr für das Interesse der Unternehmer eintraten und die Weiterführung des Kampfes den Gehilfen unmöglich zu machen suchten. Diese Seite der Geschichte der letzten Strikebewegung bedarf einer gesonderten Beleuchtung, hier wollen wir nur noch die Folgen des Ausstandes beleuchten.

Während vor Ausbruch des Strikes der grösste Theil der Arbeitslosen dem Verein nicht angehörte, weil sie zum Theil nur minderwerthige Arbeitskräfte waren, die das Minimum, die Voraussetzung der Aufnahme in den Verein, nicht verdienten, sind jetzt ca. 5000 Mitglieder des Unterstützungsvereins arbeitslos, die Kassen sind vollständig leer und es wird schwer halten, die Arbeitslosen zu unterstützen.

Die nächste Generalversammlung des Vereins dürfte wohl eine gründliche Aenderung des Statuts und vielleicht auch einen Personenwechsel in der Leitung zur Folge haben. Nicht zu übersehen ist, dass sich in allen Versammlungen, in denen die Aufgabe des Strikes beschlossen wurde, die Buchdrucker mit Entschiedenheit und Einnüthigkeit für den Anschluss an die Sozialdemokratie aussprachen. Nur ein Kurzsichtiger wird diese Konsequenz des Strikes für nebensächlich halten. Die Buchdrucker haben seit Jahrzehnten streng darauf gehalten, dass sie als Arbeitergruppe in keinerlei Beziehung mit der Sozialdemokratie gebracht wurden. Sie haben nun eine andere Bahn eingeschlagen, den Nichts-als-Gewerkvereinsstandpunkt verlassen und sich in die Kadres der Sozialdemokratie eingereiht. Es mag sein, dass die Folgen dieses Schrittes von den Prinzipalen nicht gewürdigt werden, aber es wird die Zeit kommen, wo diese es vielleicht bedauern werden, ihre Gehilfen ins sozialistische Lager getrieben zu haben.

München.

Adolf Braun.

Politische Arbeiterbewegung.

Die Sozialdemokratie und die Strikes.

Die Stellung der Sozialdemokratie gegenüber der gewerkschaftlichen Bewegung und ihrem wichtigsten Kampfmittel, dem Strike, ist von sehr grosser Bedeutung und gewinnt im gegenwärtigen Moment durch den Verlauf des Buchdruckerausstands ein erhöhtes Interesse. Am 21. d. Mts. sprach der Abgeordnete Bebel über diesen Gegenstand in einer von 5000 Personen besuchten Volksversammlung im „Feenpalast“ in Berlin und setzte in seiner Rede die Auffassung der Sozialdemokratie in sehr instruktiver Weise auseinander. Wir geben deshalb den Vortrag in seinen Hauptzügen wieder. Der Titel desselben lautete: „Was lehren uns die letzten grossen Strikes?“ Der Redner bot zunächst einen historischen Ueberblick über die Entwicklung der Arbeitseinstellungen. Die in der bürgerlichen Gesellschaft immer schärfer sich entwickelnden Klassengegensätze rufen die immer schärfer werdenden Klassenkämpfe hervor. Das hauptsächlichste Symptom der letzteren bilden die Arbeiterausstände. Diese seien von zweierlei Natur. Aggressiv insofern sie die Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter und ihrer Arbeitsbedingungen gegenüber dem bisherigen Zustand erstrebten. Defensiv insofern sie den Bestrebungen der Unternehmerklasse, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zu verschlechtern, entgegenwirkten. Diesen Kampf mit allem Nachdruck und allen verfügbaren Mitteln zu führen, liege im Interesse der Arbeiterklasse. Aber die Aussichten auf Erfolge im Gebiete der Lohnkämpfe und der Verkürzung der Arbeitszeit verschlechterten sich in dem Maasse, wie die bürgerliche Gesellschaft sich entwickle, die Grossproduktion immer mehr überhandnehme und damit die Krisen immer länger und intensiver würden. Zeiten, wie die letzteren, geben der Kapitalistenklasse das Heft in die Hand und sie nutzte diese Situation rücksichtslos aus.

Das erste Gebot für die Arbeiterklasse diesen Kampf mit einigem Erfolg führen zu können, sei die Organisation. Eine gute gewerkschaftliche Organisation sei die erste und Hauptforderung. Das habe die Arbeiterklasse, soweit sie zum Klassenbewusstsein gekommen, auch begriffen, aber eine solche Organisation sei gegenüber den in Frage kommenden Massen nicht leicht zu schaffen. Einmal handle es sich um die grosse Zahl, dann sei aber auch zu beachten, dass der rapide Entwicklungsgang der grosskapitalistischen Produktion in Deutschland die alten Arbeiterverhältnisse zersetzt und alles in Gährung und Auflösung gebracht habe. In das so geschaffene Durcheinander sei erst allmählich eine gewisse Ordnung gekommen, die aber stets wieder durch neue Eingriffe der kapitalistischen Entwicklung gestört werde. Die immer häufiger wiederkehrende Krisen machten die Verhältnisse noch ungünstiger.

Gegenüber der deutschen sei die englische Arbeiterklasse in einer bevorzugten Stellung gewesen. Englands insuläre Lage, seine Präponderanz als erste und grösste See- und Handelsmacht, die sie Jahrhunderte lang inne gehabt, begünstigte nicht nur ungemein die grossindustrielle Entwicklung, sondern setzte auch die englischen Arbeiter

in eine günstige Lage. Herren des Weltmarktes, konnten bei der rapiden Entwicklung der englischen Industrie die englischen Arbeiter Forderungen stellen, die auf dem Kontinent unmöglich waren, und aus denselben Gründen vermochte die englische Bourgeoisie ihren Arbeitern Konzessionen zu machen, an welche die festländische Industrie nicht denken konnte. Das habe den englischen Arbeitern bis vor Kurzem jenes Uebergewicht gegeben, das sie veranlasste, auf den kontinentalen Arbeiter herabzusehen. Das letzte Jahrzehnt habe aber diesen Zustand stark verändert. Die industrielle Entwicklung Deutschlands und Frankreichs und vor Allem Nordamerikas habe die handelspolitische Herrschaft Englands gebrochen, die Konkurrenz dieser Staaten mache sich der englischen Industrie immer mehr bemerkbar und nöthige die englische Bourgeoisie, ihren Arbeitern mit Zumuthungen zu kommen, die bisher nicht nothwendig waren. Diese Verschiebungen der Konkurrenz- und Weltmarktsverhältnisse drängen die englischen Arbeiter immer mehr in die Defensive und dies habe endlich jenes internationale Solidaritätsgefühl hervorgerufen, wie es sich im letzten Buchdruckerstrike in überraschender Weise gezeigt. Die englischen Arbeiter fangen allmählich an zu begreifen, dass ihre bevorzugte Stellung ein Ende nehme und sie gemeinsame Sache mit den Arbeitern des Kontinents in dem Kampfe gegen die Bourgeoisie zu machen hätten.

In Deutschland sei es hauptsächlich eine Branche gewesen, die eine ähnliche Stellung gegenüber allen anderen Gewerbeindustrien eingenommen habe, wie dies die englischen Arbeiter gegenüber der Gesamtheit der kontinentalen Arbeiter gekonnt, dies seien die deutschen Buchdrucker gewesen. Die Natur des Gewerbes habe demselben von vornherein einen gewissen kapitalistischen Charakter aufgedrückt, andererseits habe auch die Natur desselben eben wieder die Anwendung der Maschine bisher für das Setzerfach unmöglich gemacht. Das habe der Bildung eines Chorgeistes innerhalb der betreffenden Arbeiter mächtig Vorschub geleistet und jene Organisation in's Leben gerufen, die in ihrer Art mustergültig war und durch die Opferwilligkeit ihrer Glieder zu einer vortrefflichen Waffe in den Händen der Arbeiter gegen die Unternehmer wurde.

Redner kritisirt nun die Ursachen, welche den letzten Strike der Buchdrucker hervorgerufen und die Ursachen, die ihn zu Falle brachten. Der Ausgang sei lehrreich, weil er die Uebermacht des Kapitals beweise, das letztere trete immer geschlossener auf in dem Kampfe gegen die Arbeiter und es sei kaum eine Aussicht vorhanden, dass auf diesem Kampfgebiet nennenswerthe Vortheile für die Arbeiter zu erreichen seien, um so weniger, da auch die Staatsgewalt fast stets für die Kapitalistenklasse Partei ergreife.

Das Kampfgebiet müsse deshalb erweitert und der Kampf insbesondere auch auf dem politischen Gebiete geführt werden, man habe sich nicht mehr bloss mit kleinen Konzessionen zu begnügen, man müsse der herrschenden Gesellschaft als solcher zu Leibe gehen und den Kampf für ihre Beseitigung führen. Dieser Kampf sei um so aussichtsreicher, weil die ganzen Verhältnisse eine immer raschere und grössere Proletarisierung der Massen herbeiführten und damit das Bedürfniss für eine Umwandlung der gesellschaftlichen Organisation von Grund aus immer allgemeiner gefühlt und anerkannt werde. Diese Umwandlung könne aber nur im Sinne des Sozialismus stattfinden und deshalb müsse die Arbeiterklasse der Sozialdemokratie sich anschliessen und ihre Ziele unterstützen. Redner schlägt folgende Resolution vor:

„Die Versammlung erklärt: gegenüber dem Bestreben der Unternehmerklasse, die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse immer tiefer herabzudrücken und die letztere in die vollständigste ökonomische Abhängigkeit von der Unternehmerklasse zu bringen, ist die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterklasse eine Nothwendigkeit.

Da aber die gewerkschaftliche Bewegung ihrer Natur nach auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiterklasse innerhalb der bestehenden Gesellschaft gerichtet ist, so genügt dieselbe nicht, um auch die Befreiung der Arbeiterklasse aus den Fesseln des Kapitalismus herbeizuführen.

Das ist vielmehr Aufgabe des politischen Kampfes, wie ihn die Sozialdemokratie führt, eines Kampfes, dessen Endziel die Aufhebung des Klassenstaates, die Verwandlung des Privateigentums an Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum und die Umwandlung der Waarenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion ist. Die Versammlung betrachtet es daher als die Pflicht aller

Arbeiter, sich der Sozialdemokratie anzuschliessen und ihre Bestrebungen thatkräftigst zu unterstützen.“

Nach einer längeren, rein sachlich gehaltenen Diskussion, an welcher sich auch zwei Frauen und der Referent als Schlussredner beteiligten, fand die Resolution einstimmige Annahme.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Der Schwerpunkt des preussischen Ministerialerlasses an die Provinzialbehörden in Betreff der kaufmännischen Sonntagsruhe und ihrer baldigen Einführung (durch kaiserliche Verordnung vom 1. April dieses Jahres ab oder einige Zeit später in Gemässheit der neuen Gewerbeordnung) liegt im Folgenden. Der sehr ausführliche Erlass bezeichnet es als dringlich erwünscht, dass namentlich in den grösseren Städten durch Ortsstatut unter die vom Reichsgesetz gestattete Maximalarbeitszeit gegangen, eventuell sogar jede Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe untersagt werde. Wenn die zur Berichterstattung und Vorbereitung der Inkraftsetzung aufgeforderten Provinzialbehörden auf diesen Punkt mit sehr anerkennenswerthem Nachdruck hingewiesen worden, so entspricht dies den in der kautmännischen Bewegung der letzten Monate dringlich hervorgetretenen Wunsch der Gehilfen wie der Prinzipale in grösseren Städten (Berlin, Hamburg, Bremen, Köln, Frankfurt, München, Strassburg, Stuttgart, Karlsruhe u. a. m.); in den Kundgebungen dieser Interessentenkreise ist vielfach offen gesagt worden, dass ihnen der gänzliche Sonntagsschluss durch Reichsgesetz weit lieber wäre, als die eventuelle Vertheilung einiger Arbeitsstunden auf die Zeit vor und nach dem Gottesdienst. In der That bleibt, wenn die sonntägliche Arbeitszeit keinesfalls sich auf den Nachmittag erstrecken soll, wie der ministerielle Erlass mit Recht betont, und wenn ausserdem die Zeit des Hauptgottesdienstes freigehalten werden muss, nur die Zeit vor letzterem für die kaufmännische Sonntagsarbeit übrig, und dieselbe genügt vollkommen nach den Eingaben wiederum zahlreicher Interessenten selber. (Frankfurt a/M., Berlin, Hamburg, Bremen, Strassburg u. a. m.). Wenn sich der Berliner Magistrat gegen eine solche Regelung durch Ortsstatut ohne jede nähere Begründung sträubt, so steht er ganz isolirt da und die Kundgebungen von rechts und links, von der „Kreuzzeitung“ über zahlreiche Gehilfenversammlungen bis zum Antrag der Sozialdemokraten in der Stadtverordnetenversammlung auf ortsstatutarische Beschränkung beweisen, dass der Magistrat der Reichshauptstadt die Fühlung mit dem grössten Theil der Interessenten verloren hat. Der Berliner Magistrat steht deshalb isolirt da, weil z. B. in Frankfurt a/M. der Magistrat infolge einer Petition des dortigen „Kaufmännischen Vereins“ bemüht ist, im Einverständnis mit den Kirchengemeinden den Anfang des Hauptgottesdienstes allgemein auf 10 Uhr zu verlegen und die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe für Detailgeschäfte von da ab, für Engros-, Fabrik- und Bankgeschäfte aber überhaupt durch Ortsstatut zu verbieten. Die Behörden in Hamburg und Bremen dürften eine ähnliche Regelung anstreben. Sehr zutreffend ist ferner die Stelle des Ministerialerlasses, in welcher die Provinzialbehörden angewiesen werden, die Sonntagsruhe möglichst gleichmässig für alle Zweige des Handelsgewerbes zu regeln, nicht aber für verschiedene Zweige verschieden; in der That ist in letzterer Richtung durch die Interessenten selbst, von den Zigarrenhandlungen vielleicht abgesehen, gar kein Wunsch geäussert worden. Den entschiedensten Beifall in kaufmännischen Kreisen findet ferner die Mahnung des Ministerialerlasses, bei der Zulassung von Ausnahmen nur ganz zwingende Gründe, nicht aber die Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Publikums oder althergebrachte Gewohnheiten entscheiden zu lassen. Diese Mahnung wird hoffentlich allseitig beherzigt. Sehr angenehm berührt endlich an dem Ministerialerlass der den Provinzial- und Regierungsbehörden gegebene Wink, zur Vorbereitung ihrer Massnahmen auch Gehilfenorganisationen, oder, wo diese nicht vorhanden, einzelne Gehilfenvertreter als Gutachter hinzuzuziehen. Darin äussert sich eine wissenschaftlich und praktisch sehr lebhaft zu begrüssende Neuerung, die beibehalten werden muss, wenn die soziale Reform für das Handelsgewerbe richtig angefasst und durchgeführt werden soll. Freilich ist der ganze bureaukratische Apparat, mit welchem man in Preussen arbeitet, ungeheuer schwer-

fällig, und auf dem schriftlichen Wege von Minister zu Oberpräsident, von Oberpräsident zu Regierungspräsident, von Regierungspräsident zu Kommunalbehörde, Landrath und kaufmännischen Vereinen, sowie auf dem Wege, den das Material rückwärts nach oben macht, dürfte sehr viel verloren gehen.

Arbeiterversicherung.

Der Entwurf eines österreichischen Hilfskassengesetzes hat bei der Berathung im Herrenhause einige Abänderungen erfahren. Die wichtigste derselben bezieht sich auf die Unterstützung Erwerbsloser, die Gewährung von Reisegeldern, die Arbeitsvermittlung, Errichtung von Lesezimmern und Bibliotheken. Die Regierung hatte die völlige Beseitigung dieser Nebenzwecke gefordert, das Herrenhaus beschloss dagegen eine stärkere Scheidung von den Hauptzwecken, sowie die Einräumung grösserer diskretionärer Gewalt an die Regierung, um den befürchteten Missbräuchen vorzubeugen.

Nach § 36 kann einer Kasse, welche von dem im § 1 letzten Absatz erwähnten Befugnisse hinsichtlich der Nebenzwecke einen diesem Gesetze oder den Statuten zuwiderlaufenden Gebrauch macht, von der politischen Landesbehörde diese Befugnisse für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen und die Einhebung von Beiträgen für diese Nebenzwecke untersagt werden. Nach dem Alinea 9 des § 4 hat das Statut über die Verwendung des Kassenvermögens, aber auch der für Nebenzwecke bestehenden besonderen Fonds für den Fall Bestimmung zu treffen, als von der Landesbehörde die ihr nach § 36 vorbehaltene Verfügung erlassen wird.

Will eine Hilfskasse ihre Thätigkeit auf einen der gedachten Nebenzwecke ausdehnen, so müssen in ihr Statut genaue Bestimmungen über die Einhebung und Verwendung der bezüglichen Beiträge aufgenommen werden. Diese Vorschrift soll nach den Erläuterungen den Zweck haben, „ausserordentliche Schwierigkeiten und Vexationen“ zu vermeiden, während die oben angeführte Bestimmung des § 36 zu verhindern sucht, dass dem Bestande der Kasse als Versicherungsinstitution eine unmittlere Schädigung zugefügt werde, falls die überwachende Behörde die Verfolgung der Nebenzwecke einzustellen sich bemüssigt sieht.

Eine weitere nicht unwichtige Aenderung erfuhr der § 38. Derselbe räumt der Landesbehörde das Recht, mit der Auflösung einer Hilfskasse vorzugehen, auch dann ein, wenn die Generalversammlung einer dem Gesetze oder Statut zuwiderlaufenden Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung erteilt hat. Mit Recht wurde diese Bestimmung im Herrenhause als zu hart angefochten; man äusserte die Besorgnis, die Aufsichtsbehörde könnte zu wenig diskret und rücksichtsvoll vorgehen. Das Recht zur sofortigen Auflösung wurde deshalb durch die Anordnung ersetzt, dass der Kassenleitung eine vierzehntägige Frist zur Zurücknahme des gesetz- oder statutenwidrigen Beschlusses gewährt werden und erst nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist mit der Auflösung vorgegangen werden dürfe.

Der § 44 endlich wurde durch die Bestimmung ergänzt, dass auf die freien Hilfskassen auch das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 keine Anwendung zu finden habe.

Zur Statistik der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nach den im Reichs-Versicherungsamt angefertigten Zusammenstellungen, welche auf den von den Vorständen der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten und den vom Bundesrath zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen gemachten Angaben beruhen, betrug am Schluss des ersten Jahres seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (Ende Dezember 1891) die Zahl der erhobenen Ansprüche auf Bewilligung von Altersrenten bei den 31 Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten und den 8 Kasseneinrichtungen 173668. Von diesen wurden 132917 Rentenansprüche anerkannt, 30534 zurückgewiesen und 7102 als unerledigt auf den Monat Januar 1892 übernommen, während die übrigen 3115 Anträge auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben. Von den erhobenen Ansprüchen entfallen auf Schlesien 19337, Ostpreussen 16838, Brandenburg 13332, Rheinprovinz 11750, Hannover 10159, Sachsen-Anhalt 9289, Posen 8327, Schleswig-Holstein 6922, Westfalen 6721, Pommern 6095, Westpreussen 6074, Hessen-Nassau 3733 und Berlin 1859. Auf die acht Anstalten des Königreichs Bayern kommen 17638 Altersrentenansprüche, auf das Königreich Sachsen 7381, auf Württemberg 3935, Baden 3248, Grossherzogthum Hessen 3153, beide Mecklenburg 3571, Thüringische Staaten 3702, Oldenburg 593, Braunschweig 1253, Hansestädte 1105, Elsass-Lothringen 5349 und auf die acht zugelassenen Kasseneinrichtungen insgesamt 2304. Von den sämtlichen Ansprüchen sind 168070 in den elf ersten Monaten des Jahres, 5598 im Laufe des Monats Dezember erhoben worden.

Zum deutschen Unfallversicherungs-Gesetz. Von den sozialdemokratischen Abgeordneten des Reichstags ist zur

zweiten Lesung des Etats, Kapitel Reichsversicherungsamt, folgende Resolution eingebracht worden:

Der Reichstag wolle beschliessen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch im Laufe der gegenwärtigen Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Unfallversicherungs-Gesetzes, vorzulegen, in welchem besonders folgende Punkte Berücksichtigung finden sollen: 1. den § 5, Abs. 2, Ziff. 2 des Gesetzes dahin zu ergänzen, dass die Zahlung der Rente an Verletzte nicht erst mit dem Ablauf der 13. Woche nach Eintritt des Unfalls, sondern von dem Tage der Beendigung des Heilverfahrens an zu erfolgen hat; 2. dem § 6 die Bestimmung hinzuzufügen, dass im Falle der Tödtung eines Versicherten, welcher bereits in Folge eines früher erlittenen Unfalls Rente bezogen, die Berechnung des den Hinterbliebenen zu gewährenden Sterbegeldes und der Rente nicht nur nach dem Arbeitsverdienst, den der Getödtete im letzten Jahre gehabt hat, sondern unter Zugrundelegung dieses Arbeitsverdienstes und der bezogenen Rente zu geschehen hat; 3. die in den Straf- und Gefangenenanstalten als Arbeiter beschäftigten Gefangenen in die Reihe der durch dieses Gesetz gegen Unfälle versicherten Personen aufzunehmen; 4. den Strafbestimmungen Vorschriften hinzuzufügen, nach denen Betriebsunternehmer und deren Angestellte, welche die ihnen auferlegte Beitragspflicht auf die versicherten Arbeiter abwälzen, in Strafe genommen werden.

Die Unfall- und Krankenversicherung in der Schweiz.

Im November 1890 hat das Schweizervolk mit grosser Mehrheit folgenden neuen Verfassungsartikel angenommen:

„Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.“

Wie in Deutschland und Oesterreich, so war es auch in der Schweiz die Haftpflicht, welche zur Unfall- und Krankenversicherung führte. Die Schweiz hatte die schärfste Haftpflicht und dehnte sie immer noch mehr aus, in der Absicht, die Unternehmer dadurch zur Versicherung ihrer Arbeiter zu veranlassen. Allein nicht nur blieben die Versicherungsabschlüsse weit hinter den Erwartungen zurück, sondern es zeigten sich gerade mit der Verschärfung und der Ausdehnung nur um so mehr alle die Uebelstände, wie sie anderwärts auch aufgetreten waren: Verbitterung zwischen Unternehmer und Arbeiter, Abwälzung der Haftpflicht auf die Arbeiter, indem man die Krankenkassen in Mitleidenschaft zog, ungenügende Abfindung des Arbeiter u. s. w. Auf die Dauer mussten diese Zustände unhaltbar werden, und so entschloss man sich zur Einführung der staatlichen Unfallversicherung, mit welcher auch eine Regelung der Krankenversicherung in Verbindung gebracht werden musste. Hierzu aber war vorerst eine Revision der Bundesverfassung erforderlich. Man vermied es, in dem neuen Verfassungsartikel von einer speziellen Arbeiterversicherung zu sprechen, weil zunächst die Unternehmer die Versicherungsorganisation bilden müssen, und ferner die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden soll, den Kreis des Obligatoriums nach Belieben zu ziehen. Die neue Institution sollte sich auf möglichst demokratischer Grundlage erheben und es vermeiden, ihre Vortheile auf einzelne Klassen der Bevölkerung zu beschränken. Auch darüber war man einig, dass der Kranken- und Unfallversicherung sich die Alters- und Invaliditätsversicherung anzuschliessen habe, doch wollte man nicht Alles auf einmal dekretiren.

Ueber die Art und Weise, wie sich der Bundesrath die Ausführung der projektirten Versicherung denkt, gaben die Gutachten seiner Experten Nationalrath Prof. Dr. Kinkel, Nationalrath Forrer, Ständerath Dr. Göttisheim, Fabrikinspektor Dr. Schuler erschöpfende Auskunft. Man kann kurz sagen, es sei das österreichische System geplant. Der Bund würde wie in Oesterreich ein Staatsinstitut einführen mit a) einem Zentralamt, b) kantonalen Unfallversicherungsbezirken mit kantonalen Beamten, c) Bezirkskollegien für Anspruchsentscheide aus je 2 Unternehmern und Arbeitern unter einem Beamten, d. h. mit Rekurskollegien aus 2 vom Bundesgericht und 2 vom Kantonsobergericht Gewählten unter einem Zentralkollegium. Mit Abschluss aller Gerichte bliebe das Zentralamt die letzte Instanz. Einrichtungs- und Verwaltungskosten würde der Bund übernehmen. Alle Betriebe mit Gehülfen müssten beitreten, auch Dienstboten und landwirthschaftliche Arbeiter, im Ganzen 750 000 Arbeiter. Selbständige Personen erlangen das Zutrittsrecht, jedoch wird die Versicherungssumme auf eine gewisse Höhe beschränkt. Die Versicherung müsste auch Unfälle ausser dem Betriebe umfassen. Als

Schadenersatz wurden $\frac{2}{3}$ Tagelohn angenommen. Die ersten 4 Wochen fallen auf die Krankenkassen. An die letzteren hätte der Arbeiter $\frac{2}{3}$, der Arbeitgeber $\frac{1}{3}$ zu leisten

Wie in Oesterreich so soll auch in der Schweiz das Deckungsverfahren angewendet werden.

Hinsichtlich der Krankenversicherung denkt man sich eine ähnliche Organisation wie in Oesterreich und Deutschland. Man will die bisherigen Krankenkassen benützen, insofern sie sich einheitlichen Normativbestimmungen unterziehen. Daneben werden Gemeindekrankenkassen errichtet. Die Gemeindekrankenkassen ständen auch Nichtversicherungspflichtigen offen. Die Verwaltung soll selbständig sein, aber unter Aufsicht der Gemeinde und von derselben gewählt werden. Unternehmer wie Arbeiter sollen in der Verwaltung angemessen vertreten sein. Eine Zentralstelle hat Berichte und Rechnungen zu prüfen und den Kassen mit Rath und That an die Hand zu gehen. Die Kosten übernimmt der Bund, welcher den Vorständen für pünktliche Uebersendung der Rechnungen und Berichte angemessene Beiträge leistet.

Bevor nun der Bundesrath an die Ausarbeitung des Gesetzes ging, wollte er noch die Wünsche der Interessenten vernehmen. Zu diesem Zwecke haben die Zentralvorstände des schweizerischen Handels- und Industrievereins, des Gewerbevereins, der landwirthschaftlichen Gesellschaft, des Vereins der Handelsbefähigten und des Arbeitersekretariats an die Sektionen Fragebogen verschickt. So weit bis jetzt bekannt, wünscht man in Handwerker- und Arbeiterkreisen das allgemeine Obligatorium, dazu von Seite der Arbeiter noch unentgeltliche ärztliche Behandlung und Arznei. Es regnet in jüngster Zeit förmlich Vorschläge. Wenn es hierbei nur nicht geht wie in Baselstadt, wo man seit 20 Jahren an der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung laborirte, sieben Projekte nacheinander ausarbeitete, von denen doch keines die Volksgunst erwarb, so dass man schliesslich aus purem Eifer für eine staatliche Krankenversicherung zu gar keiner Versicherung gelangte. Aehnliche Versuche in den Kantonen Genf, Aargau und Zürich brachten die Bewegung auf eidgenössischem Boden zum Stillstand. Einzig St. Gallen hat die Krankenversicherung bis jetzt staatlich durchgeführt, aber der Zwang erstreckt sich nur auf die sogenannten Aufenthaltler, d. h. auf diejenigen Kantonsfremden, welche sich nicht dauernd im Kanton niederlassen.

Zur deutschen Krankenkassennovelle. In seinem an anderer Stelle dieses Blattes (vergl. „Soziale Hygiene“) ausführlicher wiedergegebenen Vortrag vor der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege unterwarf Dr. Blaschko-Berlin auch die Bestimmungen der §§ 6 und 26 des Krankenkassengesetzes, nach welchem die Kassenvorstände den Geschlechtskranken das Krankengeld entziehen können, einer Kritik, indem er nachwies, dass diese Bestimmung, weit davon entfernt, den beabsichtigten „moralischen“ Effekt zu erzielen, nur zur Verschleppung, Verheimlichung und Weiterverbreitung der Syphilis Anlass gebe. Der Vortragende, der wegen seiner reichen Erfahrungen auf diesem Gebiete als fachmännische Autorität gelten kann, richtete noch in letzter Minute einen Appell an die Oeffentlichkeit, um zu verhüten, dass bei der in nächster Zeit bevorstehenden dritten Lesung der Krankenkassengesetznovelle diese für die öffentliche Gesundheitspflege so unheilvollen Bestimmungen wieder mit in das Gesetz aufgenommen werden.

Unterstützungskasse der westfälischen Bergleute. Nach dem soeben erstatteten Jahresberichte dieser Kasse des sogenannten „alten Bergarbeiterverbandes“ (im Gegensatz zum „neuen“, unter Mitwirkung der Centrumspartei gegründeten) hatte dieselbe im Jahre 1891 eine Einnahme von 3375 Mk., der 2354 Mk. in Ausgabe gegenüberstehen. Man trat in der Jahresversammlung der Forderung entgegen, dass für die Kassengeschäfte Vergütungen gezahlt werden sollen. Eine längere Erörterung entspann sich bei Besprechung des Statuts, das von verschiedenen Seiten bemängelt wurde; die Mehrzahl entschied sich für Beibehaltung des gegenwärtigen. Die ausständigen Erzarbeiter im Nassauischen (Biber) sollen unterstützt werden, weil sie Verbands-Mitglieder und deshalb gemassregelt seien. Ein Antrag, für diesen Zweck sofort 500 Mk. zu bewilligen, wurde einstimmig angenommen. Im Vergleich zur Strikekasse der Zechen verfügen die Bergarbeiter über sehr geringe Summen.

Die österreichische Krankenversicherung im Jahre 1889. Nicht früher als im Juni 1891 ist die erste Veröffentlichung der Ergebnisse der österreichischen Krankenversicherung, die sich auf den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 1889 bezieht¹⁾, erfolgt. Wir entnehmen der Publikation lediglich die markantesten Daten. Die Zahl der theils neu gegründeten, theils umgebildeten Kassen belief sich auf 2458, von welchen 56 gar keine oder völlig unbrauchbare Nachweisungen lieferten; die Zahl der Versicherten betrug 1 310 379, wovon 1 020 746 männliche und 289 633 weibliche Personen waren. Von der Gesamtzahl waren 64 364 freiwillig versichert. Die Mitgliederzahl nach Kassenkategorien ergibt die nachfolgende Zusammenstellung:

Kassenkategorie	Zahl der Kassen am 31. 12. 1889	Zahl der Mitglieder am 31. 12. 1889			Es entfielen durchschnittlich auf eine Kasse Mitglieder
		insgesamt	davon weibliche	in %	
Bezirkskrankenkassen	524	432 964	59 143	13,6	826
Betriebs	1 317	460 065	142 088	30,8	349
Bau	2	982	—	—	491
Genossenschafts	525	185 774	26 392	14,2	354
Vereins	34	230 594	62 010	26,9	6 782
Sämmtliche Kassen	2 402	1 310 379	289 633	22,1	545

Es erkrankten im Ganzen 302 028 Mitglieder 353 118 Mal und erhielten Unterstützung für 4 723 710 Krankentage. Von den Erkrankten waren 72 941 = 24,1% Arbeiterinnen, auf welche 85 417 = 24,2% Erkrankungen und 1 398 923 Krankentage entfielen. Die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung betrug sonach 13,4, bei weiblichen Mitgliedern dagegen 16,3 Tage. Die Anzahl der Sterbefälle bezifferte sich auf 6538, wovon 4790 auf Männer, 1748 auf Frauen und Mädchen kamen. Nach den Kassenarten vertheilt sich die Erkrankungs- und Sterblichkeitsfrequenz in folgender Weise:

Kassenkategorie	Zahl der Erkrankten	Zahl der Erkrankungen	Ausgezählte Krankentage	Durchschnittliche Dauer der Erkrankung in Tagen	Sterbefälle
Bezirkskrankenkassen	65 690	71 684	717 721	10,0	883
Betriebs	119 193	141 638	1 729 064	12,2	2 360
Bau	325	344	3 485	10,1	4
Genossenschafts	31 490	36 941	474 781	13,6	738
Vereins	85 330	104 511	1 798 659	17,2	2 553
Sämmtliche Kassen	302 028	353 118	4 723 710	13,4	6 538

Einen Ueberblick über die finanzielle Gebahrung und deren Resultate ergibt folgende Tabelle:

Kassenkategorie	Einnahmen	Ausgaben	Von den Ausgaben entfielen % auf					Einnahmenüberschuss	
			Krankengeld	ärztliche Hilfe	Arzneien etc.	Berügnungskosten	Verwaltungs- ausgaben	absolut	%
in Gulden ö. W.									
Bezirkskrankenkassen	1 125 234	803 353	39,0	16,2	9,2	1,6	27,6	321 881	28,6
Betriebskrankenkassen	2 025 457	1 605 307	53,8	20,2	15,4	3,6	3,2	420 150	20,7
Baukrankenkassen	3 321	3 906	43,7	17,1	8,3	2,3	10,0	585	17,6
Genossenschafts- krankenkassen	666 793	554 899	53,0	10,9	8,1	3,2	17,5	111 894	16,7
Vereinskrankenkassen	1 722 104	1 569 185	68,5	8,5	9,4	4,0	6,6	152 429	8,8
Sämmtl. Kassen	5 542 909	4 536 650	56,1	14,3	11,3	3,3	10,4	1 007 429	18,1

Zu dieser Zusammenstellung sei noch bemerkt, dass nach dem österreichischen Krankenversicherungsgesetze auch die freien Kassen zur Gewährung von ärztlicher Hilfe und Arzneien verpflichtet sind.

Auffallend dürfte es sein, dass eine sechste Kassenkategorie, die das Gesetz kennt, die Bruderladen, in der vorliegenden Veröffentlichung vollständig unberücksichtigt bleibt. Die Erklärung liegt darin, dass bis heute die Anpassung dieser Kassen an das Krankenversicherungsgesetz nicht erfolgt ist.

Zum Schlusse sei auch noch auf die Höhe des „durchschnittlichen üblichen Tagelohnes“, wie er der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegt wird, ein Blick geworfen. Der-

¹⁾ Bei einem Theile der Kassen beziehen sich die Daten auf einen längeren Zeitraum.

selbe bewegt sich zwischen 53 Kreuzern in Schlesien und 113 Kreuzern in Dalmatien, wobei jedoch nicht ausser Acht zu lassen ist, dass diese Ziffern nur Durchschnittsdaten sind. Manchen Orts fällt der bezirksübliche Tagelohn bis auf 15 und 20 Kreuzer und das Krankengeld damit auf täglich 9 und 12 Kreuzer!

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeitersausschüsse.

Gewerbliche Schiedsgerichte in der Schweiz. Nachdem seit Jahren in der romanischen Schweiz (Genf, Neuenburg) den französischen Conseils de Prud'hommes nachgebildete gewerbliche Schiedsgerichte bestehen und mit gutem Erfolg wirken, wird in jüngster Zeit auch in der deutschen Schweiz, wo Baselstadt mit gutem Beispiel vorangegangen ist, die Einrichtung ähnlicher Institutionen immer lauter gefordert. Im Aargau hat eine von mehreren hundert Arbeitern besuchte Versammlung an den Regierungsrath das Begehren um Einführung gewerblicher Schieds- und Sühngerichte gestellt, mit der Begründung dass eine allgemeine sachverständige Würdigung der bei Streitfällen zwischen Unternehmern und Arbeitern vorhandenen Umstände und somit eine gerechte Beurtheilung des Falles selbst nur möglich sei durch Fachgerichte, in welchen der Standpunkt beider Parteien zur Geltung gelangen könne. Die gewerblichen Schiedsgerichte hätten alle Streitigkeiten zu beurtheilen, welche sich zwischen Unternehmern (Fabrikanten, Kaufleuten und Handwerksmeistern) einerseits und ihren Arbeitern, Angestellten und Lehrlingen andererseits bezüglich der Dienstleistung ergeben. Es wären demnach gewerbliche Schiedsgerichte in gewerblichen und industriellen Zentren, wo solche von den Interessenten gewünscht werden, zu wählen und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Die Gemeindebehörde hätte die Richter zu wählen in gleicher Zahl aus Unternehmern und aus Arbeitern, in Berücksichtigung der Hauptgruppen der Gewerbe und nach den Vorschlägen der industriellen, gewerblichen und der Arbeitervereine. Ferner hätte die Gemeindebehörde zum Obmann ein rechtskundiges Mitglied aus ihrer Mitte zu bestellen. Jedem Schiedsspruch müsste ein Sühneversuch vorangehen durch einen Sühneausschuss, bestehend aus je einem Unternehmer und einem Arbeiter. Das Prozessverfahren müsste unentgeltlich sein, und es hätten die Sitzungen des Gerichts ausserhalb der üblichen Geschäftsstunden, z. B. Abends stattzufinden.

Leider hat das um ein Gutachten angegangene kantonale Obergericht gegenüber der Eingabe einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Nach ihm sind gewerbliche Schiedsgerichte im Aargau kein Bedürfniss, wie in grösseren gewerblichen Städten, und ausserdem ist das Gericht grundsätzlich dagegen, dass zu den bisherigen ordentlichen Gerichten immer neue den Charakter von Ausnahmegerichten tragende Gerichtsstände geschaffen werden sollen. Das letztere Motiv wird wohl ausschlagend gewesen sein; man fürchtet die Konkurrenz. Zum Ueberfluss fordert nun aber die Staatsverfassung ausdrücklich die Einrichtung gewerblicher Schiedsgerichte.

Im Kanton Solothurn, der weniger Industrie aufweist als der Aargau, scheint man die Nützlichkeit solcher Gerichte besser zu würdigen. Bereits hat nämlich der dortige Regierungsrath einen Gesetzentwurf für Einführung gewerblicher Schiedsgerichte im Sinne des aargauischen Vorschlages ausgearbeitet. Im Kanton Zürich, wo man sich seit Jahren mit der Frage beschäftigt, wird ebenfalls die baldige Veröffentlichung eines definitiven Entwurfs angekündigt. Derselbe soll auch die Einrichtung von Einigungsämtern vorsehen.

Gewerbegerichte für Bergleute. Vier besondere Gerichte sollen für die preussischen Grubenarbeiter in Preussen eingerichtet werden, und zwar in Saarbrücken, Dortmund, Beuthen und Waldenburg. Zu Vorsitzenden sind die königlichen Berg-Revierbeamten und als deren Stellvertreter Mitglieder von Amts- und Landgerichten in Aussicht genommen. Durch die Zuständigkeit jedes Berg-Gewerbe-

gerichts wird die Zuständigkeit anderer innerhalb seines Bezirks bestehender oder später errichteter Gewerbegerichte ausgeschlossen. Die Kosten der Berg-Gewerbegerichte werden, soweit sie in deren Einnahmen nicht Deckung finden, vom Staate getragen. Schon aus Rücksicht auf das gespannte Verhältniss, das zwischen der Arbeiterschaft der Bergwerke und einem nicht geringen Bruchtheil der Bergbeamten herrscht, hätte man davon absehen müssen, diese zu Vorsitzenden der bergmännischen Schiedsgerichte zu machen. Die in den fiskalischen Gruben Schlesiens und des Saarreviers beschäftigten Arbeiter, welche unmittelbar von den Berg-Revierbeamten abhängig sind, werden in ihren Entschliessungen, beim Gewerbegericht ihr Recht zu suchen, sicherlich beeinflusst werden, von den Beisitzern aus der Arbeiterschaft ganz zu geschweigen. Ob es überhaupt angebracht ist, Sondergerichte für Bergleute ins Leben zu rufen, ist die Frage. In den Grubenbezirken ist es ein Leichtes, die nöthige Zahl sachkundiger Richter aus bergmännischen Kreisen aufzubringen: die Bergleute hätten schon in ihrem eigenen Interesse für genügende Wahlbetheiligung gesorgt. Wie die Dinge jetzt liegen, mag das Sondergericht als Ausnahmegericht erscheinen. Und dies liegt nicht in den Absichten der Gewerbegerichtsgesetzgebung.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Schlafstellenwesen in Berlin. Das Berliner Polizeipräsidium hat seine untergebenen Organe zu einer schärferen Durchführung der das Schlafstellenwesen in Berlin regelnder Polizeiverordnung vom 17. Dezember 1888 aufgefordert. Die Zahl der Schlafgänger, welche die Wohnverhältnisse der arbeitenden Klassen Berlins kennzeichnet, hat von 59 087 im Jahre 1880 auf 84 687 im Jahre 1885 und 95 365 im Jahre 1890 zugenommen (Einstweilige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der Stadt Berlin. Veröffentlicht vom Statistischen Amt der Stadt Berlin. 1891. S. 61.) Die meisten Schlafgänger wurden in der jenseitigen Luisenstadt westlicher Theil und im westlichen Stralauer Viertel gezählt, in Arbeiterquartieren, von denen das erstgenannte die zweithöchste Behausungsziffer unter sämtlichen Berliner Standesämtern aufweist. In der Luisenstadt jenseits des Kanals westlicher Theil kamen auf das bewohnte Grundstück 1880: 90,2, 1885: 95,0, 1890: 95,9 Einwohner. Höher ist die durchschnittliche Behausungsziffer nur noch in der jenseitigen Luisenstadt östlicher Theil mit 127,2. Im westlichen Stralauer Viertel beläuft sie sich auf 85,9 im Jahre 1890 gegen 83,0 in 1885 und 73,5 in 1880 (a. a. O. S. 1). Während der Antheil der Schlafgänger für ganz Berlin 60,8 pro Tausend der Wohnbevölkerung betrug, bezifferte er sich in der westlichen Luisenstadt auf 88, im westlichen Stralauer Viertel auf 81. Der Antheil im Vergleich mit der Gesamtheit für Berlin überhaupt war 1880: 52,6, 1885: 64,4, 1890, wie bereits gesagt, 60,8 $\frac{1}{10}$, sodass ein kleiner Rückgang festzustellen ist. Aber, wie der Bericht des Statistischen Amtes ausführt, ist nur der Antheil der weiblichen Schlafgänger erheblich zurückgegangen, während derjenige der männlichen fast der gleiche geblieben ist. Die Missstände, welche aus dem Quartiergängerwesen entspringen, sind bekannt. Polizeiverordnungen jedoch fassen das Uebel nicht an der Wurzel; solange die Arbeiterfamilien durch ihre wirthschaftliche Lage gezwungen sind, ihre Wohnung mit Fremden zu theilen und diese nöthigt, mit solch jämmerlicher Behausung sich zu begnügen, lässt sich eine Reform nicht durchsetzen. Jedenfalls ist eine straffe gesundheitspolizeiliche Kontrolle sehr wünschenswerth.

Soziale Hygiene.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht in Deutschland.

Der vom Bundesrath umgearbeitete Gesetzentwurf, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht im Deutschen Reiche, liegt als No. 593 der Reichstagsdrucksachen im Wortlaute vor und lässt sich als eine nicht erhebliche Umarbeitung des zuerst Mitte vorigen Jahres für die öffentliche Kritik publizierten Entwurfes erkennen. Er will den „Missbrauch geistiger Getränke“ auf dreifache Weise bekämpfen: erstens durch einheitliche gesetzliche Regelung der Vorbedingungen für die Ausübung der den Vertrieb geistiger Getränke bezweckenden Gewerbe, sowie gewisser neuer Verpflichtungen dieser Gewerbetreibenden; zweitens durch privatrechtliche Vorschriften, den Borg von Spirituosen und die Entmündigung wegen Trunksucht betreffend; drittens durch neue Strafbestimmungen, deren auffälligste jene des § 18 ist, wonach „mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird, wer in einem selbstverschuldeten Zustand ärgernisserregender Trunkenheit an einem öffentlichen Ort betroffen wird.“

Die Begründung dieser Neuerungen, welche den Charakter kleinlicher Polizeimassregeln gemeinsam an der Stirn tragen, lautet in dem amtlichen Schriftstück etwa folgendermassen. Im Vergleich mit den Gesetzgebungen anderer Staaten sei die deutsche Trunksuchts-gesetzgebung bisher eine verhältnissmässig wenig eingehende gewesen. Dass sie „zur Bekämpfung der durch den Missbrauch geistiger Getränke hervorgerufenen moralischen, wirtschaftlichen und sozialen Uebel“ nicht ausreiche, sei durch zahlreiche Erörterungen, welche während der letzten Jahre in der Presse und in der wissenschaftlichen Litteratur stattgefunden haben, ausser Zweifel gestellt.“ Folgen Berufungen auf die Schriften von Dr. A. Baer, Dr. Rahts und auf die amtlichen schweizerischen Veröffentlichungen zur Alkoholfrage. Aus den mitgetheilten Statistiken geht hervor, dass der Alkoholverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung 1890 in Deutschland 4,64 Liter, im Jahresdurchschnitt von 1857 bis 1881 in England 4,72, 1888 in Schweden 6,90, 1880 in Dänemark 18,9, 1885 in den Niederlanden 9,26, im jährlichen Durchschnitt von 1879—81 in Belgien 13, in der Schweiz 9,40, 1880 in Oesterreich-Ungarn 5,76 Liter, also in allen diesen Ländern mit und ohne Trunksuchts-gesetzgebung mehr als im deutschen Reiche betrug; nur die Weinländer Frankreich und Italien zeigen einen etwas niedrigeren Konsum, als Deutschland. Trotzdem steht in der Begründung zu lesen: „Hiernach muss der Konsum geistiger Getränke in Deutschland auch im Vergleich mit dem Konsum der ebenerwähnten ausländischen Staaten als ein recht beträchtlicher bezeichnet werden.“ Die nun folgenden Statistiken über das vermehrte Vorkommen des Säuferwahnsinns in den allgemeinen Krankenhäusern des deutschen Reiches, über die Steigerung gewisser Geisteskrankheiten infolge Trunks und die Zunahme der Selbstmorde, sowie von fünf Arten strafbarer Handlungen, von denen ohne Weiteres behauptet wird, dass sie „hauptsächlich unter dem Einfluss der Trunkenheit verübt würden (Hausfriedensbruch, Unzucht, Beleidigung, Körperverletzung und Sachbeschädigung!), reichen fast sämmtlich nur bis Anfang oder Mitte der achtziger Jahre und lassen die Zunahme der Bevölkerung, welche die Zunahme aller Zahlen in erster Linie erklärt und dieselbe theilweise noch übersteigt, ganz unberücksichtigt. Im Anschluss an diese Zahlenbeweise wird gesagt, dass der Alkoholismus „sich auch als die ergiebigste Quelle des Pauperismus erweist, das Familienglück vernichtet, die Prostitution fördert, den Sinn für öffentliche Ordnung und Rechtssitte untergräbt.“ Die Begründung zur einschneidendsten Bestimmung, zum § 18, heisst wörtlich:

„Die in die Öffentlichkeit tretende auffällige Trunkenheit wird nach den Gesetzgebungen nahezu aller Staaten, welche ein in sich abgeschlossenes Strafrechtssystem besitzen, sei es unter der Voraussetzung, dass dadurch Unordnung, Aergerniss

oder Gefahr für den Betrunkenen selbst oder für Andere verursacht wird, bestraft. Die Formulirung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Strafvorschrift entspricht den Beschlüssen der Kommission des Reichstages zu dem Gesetzentwurf vom Jahre 1881. In den Motiven zu diesem Entwurf wird ausgeführt, dass davon abzusehen sei, die Trunksucht innerhalb des häuslichen Kreises mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen, weil ein solches Eingreifen das Familienleben unter Umständen gefährden könne. Es wird daher nur die an die Öffentlichkeit tretende Trunkenheit unter Strafe zu stellen sein. Aber auch bei dieser Beschränkung lassen sich Verhältnisse denken, unter welchen ein strafrechtliches Einschreiten zu Härten und Unzuträglichkeiten führen würde. Um dem vorzubeugen, muss die Strafbarkeit noch an die weitere Voraussetzung geknüpft werden, dass die Trunkenheit das allgemeine Anstands- und Sittlichkeitsgefühl zu kränken geeignet war. Deshalb will der Entwurf nur denjenigen bestrafen, welcher in einem Zustande ärgernisserregender Trunkenheit an einem öffentlichen Orte betroffen wird.“

Man muss einen Blick auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesvorschläge werfen, um sie ganz zu verstehen. Sie stammen aus dem kleinbürgerlichen Ideenkreis des „Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke“, dessen Vorstand es z. B. aus „praktischen“ Gründen ablehnte, sich 1886 für das Branntweinsteuromopol zu erklären, welches seine Ziele doch gerade am vollkommensten fördern könnte. Der Bericht, den der jetzige Vorsitzende dieses Vereins, Abgeordneter Struckmann, in der Session 1884/85 als Drucksache No. 227 dem Reichstage über die für im Trunksuchts-gesetze eingegangene Petition erstattete, ist in der Hauptsache wörtlich die jetzige Begründung des Regierungsentwurfes geworden. In dem seit 1883 bestehenden Deutschen Mässigkeitsverein überwiegen je länger je mehr die kirchlichen Elemente, die sich im Sinne der „inneren Mission“, also von Moralgesichtspunkten geleitet, an der im Uebrigen von wenigen Personen besorgten Agitation gegen die Trunksucht betheiligen. Es ist deshalb kein Zufall, dass gleich nach dem Arbeiterschutzgesetz und der Sonntagsruhe, gleichzeitig mit der konfessionellen Volksschule und noch vor der Berggesetznovelle dieser Gesetzentwurf erscheint. Unser sinngetreues Resumé der Motive zeigt, dass dieselben sich auf eine in ihren Einzelheiten statistisch mehrfach anfechtbare Schilderung der Ausbreitung und Wirkung des Alkoholismus beschränken, die Frage nach der Ursache aber gar nicht aufwerfen, auch nicht in einem einzigen Satze, wieviel weniger dieselbe zu beantworten suchen. Wir betrachten diese sozialpolitische Blösse des Entwurfes als eine Art Ehrlichkeit und Offenheit, die man anerkennen muss. Seit der Veröffentlichung des ersten, inzwischen wenig veränderten Entwurfes im August 1891 hat sich die sozialpolitische Kritik, die noch gewünscht wurde, fast ausschliesslich darum gedreht, dass es der Entwurf vermeide, irgendwie unter die Oberfläche des Übels zu dringen, nach seinen Voraussetzungen zu forschen und im Kampfe gegen diese Voraussetzungen, als welche Forscher wie die Professoren Finkelnburg, Binz, Rosenthal, J. Wolf und Fabrikinspektor Dr. Schuler Ueberanstrengung und physiologisch mangelhafte Ernährung nachgewiesen haben, eine gründliche Eindämmung des Alkoholismus zu versuchen. Wenn die Verfasser des Entwurfes auch in der jetzigen Umarbeitung desselben gänzlich davon abstrahiren, auf diese Kritik auch nur abweisend einzugehen, so sagen sie damit nichts anderes, als dass sie ihren Vorschlag überhaupt nicht als sozialpolitische Massnahmen, sondern lediglich als polizeiliche Repressivmassregel betrachtet haben wollen. Man hebt deshalb unseres Erachtens den Gesetzentwurf auf ein Niveau, das er garnicht beansprucht, wenn man ihm einen Vorwurf daraus macht, dass ihm alle Eigenschaften einer organischen sozialen Reform fehlen. Nach seiner Begründung will er diese garnicht besitzen, sondern einfach polizeilich einige Auswüchse beschneiden, und die Frage steht einfach so, ob nicht etwa seine polizeilichen Massnahmen als solche eine Hohn auf die soziale Gerechtigkeit sind. Das trifft nun freilich im höchsten Masse zu. Man kann Niemanden für das Elend bestrafen, in dem er sich befindet. Der Entwurf bestraft aber lediglich diejenige Trunkenheit, die nur in Ausnahmefällen nicht eine Folge des Elends sind, denn er schliesst die Bestrafung der nicht-

öffentlichen Trunkenheit aus, unter dem Vorwand, „dass ein solches Eingreifen das Familienleben unter Umständen gefährden könnte.“ Damit ist aber offenbar nur das Familienleben der besitzenden Klassen gemeint; denn in das Familienleben der Arbeiter will der Entwurf liebevoll schützend eingreifen. Die Politik der polizeilichen Hilfe, welche der Entwurf einschlägt, ist also nicht einmal sehr geschickt. Bekanntlich hat sich auch der deutsche Juristentag gegen diese Art der Bestrafung ausgesprochen. Die gewerbepolizeilichen Bestimmungen, welche den Wirthen theilweise Unmögliches vorschreiben (Prüfung des Alters ihrer Kunden und Aehnliches) sind im Uebrigen für die Allgemeinheit nicht von der einschneidenden Bedeutung, welche ihnen die betroffenen Gewerbetreibenden beimessen möchten. Hier fehlen vielmehr genaue hygienische Vorschriften für die Schankräume, die Schankgefässe u. s. w., also gerade dasjenige, was die Polizei Nützlichendes leisten könnte. Dass man das Detailreisen in Spirituosen verbietet, entspricht dem Grundsatz, den Schwächsten am härtesten zu treffen. Die Einführung der Bedürfnisfrage für ganz Deutschland, von welcher die Konzessionserteilung für den Ausschank von Spirituosen abhängig zu machen ist, ist nur für Hamburg und Bremen, sowie ca. 60 Städte etwas Neues. Sie stellt eine volkwirtschaftliche Verwaltungsmassregel dar, die selbstverständlich sein sollte und eigentlich den Keim einer gesellschaftlichen Regelung der Produktion und Vertheilung enthält. Die Bedürfnisfrage hat in diesem Sinne keinen besonderen Zusammenhang mit der Alkoholfrage. Ihre Berechtigung könnte von uns für jedes andere Gewerbe zugestanden werden. In der Praxis, in der Gemeinde- und Kreisverwaltung wird sie freilich vielfach zur blossen Form, hinter welcher die Geldinteressenwirtschaft weiter betrieben werden kann, weshalb die Mässigkeitsvereiner ein auf die Bevölkerungsziffer basirtes Verhältniss der Schnapsschenken festgesetzt haben wollten. Hier wagt die Bureaukratie des Entwurfs wieder nicht die vollen Konsequenzen des Polizeistandpunktes zu ziehen; sie möchte den Finanzen der Selbstverwaltungskörper nicht wehe thun.

Die Durchsicht des Entwurfes ergiebt also eine bunte Sammlung polizeilicher Vorstösse auf der einen Seite und bureaukratischer Halbheiten auf der anderen. Zwischen diesen beiden entgegengesetzten Polen, die jedenfalls einer zielbewussten Sozialpolitik so fern liegen, als nur möglich, schwankt das reformatorische Können der Urheber dieses künftigen Reichsgesetzes, die achtlos an dem Schlussatz Dr. Schuler's in der von ihnen selbst zitierten schweizerischen Veröffentlichung vorübergegangen sind: „würde . . . der Anlass zur Beschaffung des Schnapses spärlicher gemacht: dann erst könnte eine verbesserte Ernährung dem Branntwein eine erfolgreiche Konkurrenz machen.“

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Aeusserungen zum Trunksuchtsgesetz-Entwurf. Ueber die Trunksuchtsgesetz-Vorlage haben sich neuestens wieder zwei offizielle Körperschaften geäussert. Zunächst beschloss die Aerztekammer der Rheinprovinz in ihrer letzten Sitzung: „1. Eine Bestrafung der Trunksucht als solcher erscheint nicht zulässig. Die Verbringung der Gewohnheitstrinker in Trinkerheilanstalten darf nicht auf strafgerichtlichem Wege erfolgen. Vom ärztlichen Standpunkte aus ist die frühzeitige Unterbringung eines Gewohnheitstrinkers in eine Trinkerheilanstalt — ähnlich wie die Unterbringung eines Geisteskranken in eine Irrenheilanstalt — auch ohne vorherige Entmündigung zu wünschen. 2. Die Entmündigung der Trunksüchtigen unter den im § 12 des Entwurfes angegebenen Umständen ist angezeigt. Auf das Verfahren der Entmündigung wegen Trunksucht haben aber die Bestimmungen über die Entmündigung von Geisteskranken in Anwendung zu kommen (§ 593 ff der C.-P.-O.), insbesondere darf die Entmündigung nicht ausgesprochen werden, ohne dass einer oder mehrere Aerzte als Sachverständige

gehört worden sind. 3. Die Trinkerheilanstalten müssen unter sachverständiger ärztlicher Leitung stehen und sind in gleicher Weise staatlich zu beaufsichtigen wie die Irrenanstalten.“ Und die Handelskammer von Bremen, also eine Untermehrmerevereinigung äussert, sich in ihrem soeben erschienenen Jahresbericht für 1891 mit anerkannter Einsicht: „Das vorgelegte Gesetz sucht der Trunksucht im Wesentlichen durch äussere, gewissermassen mechanische Mittel entgegenzuwirken, die um so weniger Erfolg versprechen, als die Trunksucht, wie neuerdings wohl allgemein anerkannt wird, eine Erscheinung ist, deren Wurzel man hauptsächlich in sozialen Missständen, wie Mangel an Einsicht und Bildung, Unwirthschaftlichkeit, schlechten Wohnungs- und Ernährungsverhältnissen und dergl. mehr zu suchen hat, und die man daher auch wirksam nur durch die Hebung der sozialen Lage der Bevölkerung im Allgemeinen bekämpfen kann. Hat die Handelskammer schon von diesem mehr prinzipiellen Standpunkte aus gegenüber dem Gesetzentwurf eine ablehnende Stellung einnehmen müssen, so hat sie gegen die vorgeschlagenen Mittel an sich noch die gewichtigsten Bedenken zu erheben. Denn dieselben bedeuten einmal so schwere Eingriffe in die wirtschaftliche Freiheit, besonders in die Geschäftsführung der Wirthe, der Wein- und Spirituosenhändler und des Kleinhandels mit Verbrauchsartikeln überhaupt, und enthalten andererseits ein solches Mass Bevormundung und polizeilicher Befugnisse, dass sie selbst dann noch kaum annehmbar erscheinen würden, wenn man sie wirklich für geeignet hielte, der Trunksucht mit Erfolg zu begegnen.“

Zur Sittlichkeitsgesetzgebung. In einem Vortrag, welchen in der Dezembersitzung der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege Dr. A. Blaschko „Ueber die Verbreitung der venerischen Krankheiten in Berlin“ gehalten hat, kam derselbe auf Grund eines umfangreichen statistischen Materials, das zum grössten Theil auf amtlichen Quellen beruhte, zu dem Schlusse, dass in Berlin seit dem Jahre 1860, d. h. also 4 Jahre nach Aufhebung der Bordelle, die venerischen Krankheiten, insbesondere die Syphilis beträchtlich und stetig abgenommen haben, dass aber trotz dieser Abnahme die Verbreitung dieser Krankheiten unter der Berliner Bevölkerung noch eine sehr erhebliche ist; allein an Syphilis sind in dieser Zeit ca. 150 000 Menschen erkrankt; unter der Bevölkerung sind jetzt 10—12 % d. h. jeder neunte bis zehnte Mensch syphilitisch. Erst ganz neuerdings scheint wieder ein geringes Anwachsen der venerischen Erkrankungen stattzufinden. Als Gründe für die beobachtete Abnahme bezeichnet der Vortragende neben der beständigen sanitären Kontrolle der Prostitution durch die Polizeiarzte die zunehmende Einsicht der Bevölkerung in das Wesen und die Verbreitungsweise dieser Krankheiten, sowie die in den letzten Dezennien erheblich erleichterten Gelegenheiten, diese Leiden zu kurieren. Insbesondere weist er auf die vielen unentgeltlich Rath ertheilenden Polikliniken, sowie auf die Krankenkassen hin, von denen leider immer noch eine ganze Anzahl derartigen Kranken ihre Hilfe zum Theil versagten (vergl. unter „Arbeiterversicherung“). Der Referent fand in der Diskussion von allen Seiten, insbesondere durch den bekannten Syphilidologen Professor Köbner, warme Unterstützung. Des Weiteren plädierte der Vortragende dafür, dass die Geschlechtskranken in allen öffentlichen Hospitälern Aufnahme finden sollten und dass die inhumane, an mittelalterliche Vorurtheile erinnernde Behandlungsweise derselben fortfallen müsste; überhaupt sei es nachgerade Zeit, derartige Kranke nicht als Sünder, sondern als Kranke aufzufassen. Zwangsweise Kasernierung der Prostitution erklärte der Vortragende überhaupt für undurchführbar, während geduldete Bordelle vom hygienischen Standpunkt zum mindesten gleichgiltig sind. Was zu reformiren sei, sei das Untersuchungsverfahren selber, welches den polizeilichen Charakter verlieren und ein rein sanitärer, ärztlicher Akt werden müsse, wodurch nicht nur der Humanität, sondern auch der Hygiene gedient sei.

Ortsgesundheitsräthe im Grossherzogthum Hessen. Wie in Mainz, Darmstadt und Giessen, so ist nun auch in der gewerbsreichen Stadt Offenbach ein Ortsgesundheitsrath gebildet worden. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, einem Vertreter des Polizeiamts, des Kreisgesundheitsamts, des Kreisveterinäramts, des ärztlichen Vereins und der Militärbehörde, sowie einem Chemiker, einem Bauverständigen und mehreren Stadtverordneten, im Ganzen 13 Personen. Der Ortsgesundheitsrath hat alle auf die öffentliche Gesundheitspflege bezüglichen Fragen in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen. Es sollen Fragen wie Regelung des Abfuhrwesens, Reinigung von Luft und Boden, sanitätspolizeiliche Ueberwachung des Schlafstellenwesens, Prostitution u. s. w. zur Erörterung kommen.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Berlin, den 25. Januar 1892.

Für den Anzeigenthail sind die Redaktion und die Verlagsbuchhandlung nicht verantwortlich. Anzeigen-Annahmestelle nur bei Dr. Otto Eysler, Berlin SW., Charlottenstrasse 11. Preis für die 3 spaltige Colonelzeile 40 Pf.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48.

ARCHIV

für

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

Vierteljahresschrift

zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder.

In Verbindung

mit einer Reihe namhafter Fachmänner des In- und Auslandes

herausgegeben

von

Dr. Heinrich Braun.

Das Archiv erscheint in Bänden von ca. 40 Druckbogen
Lex. 8^o. in 4 Heften.

Band IV.

Abonnementspreis pro Band M. 12.—. Einzelne Hefte M. 4.—.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen Deutschlands und des Auslandes sowie die Verlagshandlung und die Postanstalten entgegen. Auch ist jede Buchhandlung in der Lage, die bisher erschienenen Bände resp. Hefte zur Ansicht vorzulegen.

Probehefte stehen auf Wunsch gratis und franco zu Diensten.

Im Verlage von Georg Reimer in Berlin erscheinen:

Preussische Jahrbücher.

Herausgegeben

von

Hans Delbrück.

(Monatschrift für Politik, Geschichte, Kunst und Literatur.)

Monatlich ein Heft.

Man abonniert halbjährlich für 9 Mark bei allen Buchhandlungen und Postämtern.

C. B. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

In unserem Verlage ist erschienen:

Schulthess' Europäischer Gesichtskalender. Neue Folge. Sechster Jahrgang. 1890. (Der ganzen Reihe XXXI. Band.) Herausgegeben von Prof. Dr. Hans Delbrück. Preis geb. 8 M. Erscheint alljährlich. Jahrgang 1891 erscheint im Februar 1892.

Komplete Expl. der früheren Jahrgänge dieses Politikers nuentbehrlichen berühmten Jahrbuchs werden neu eintretenden Abonnenten zu ermäßigtem Preise geliefert.

Ferner:

Dr. W. Zeller, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage mit einem Anhang, die Vollzugsbekanntmachungen des Bundesrats enthaltend. Kart. 1 M. 80 Pf.

Das ArbeiterSchutzgesetz für das deutsche Reich vom 1. Juni 1891 (Novelle zu Lit. VII der Gewerbeordnung). Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Register. 8 1/2 Bog. Kart. 1 M. 20 Pf.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig

Georg Friedrich Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. 1891. Preis ca. 2 M.

Heinrich Herkner, Die sociale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts. 1891. Preis 2 M. 40 Pf.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.
49. Band: Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten. 1. Band. N. u. d. L.: Die Handelspolitik Nordamerikas, Italiens, Oesterreichs, Belgiens, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Russlands und der Schweiz, sowie die deutsche Handelsstatistik von 1880 bis 1890. Preis 13 M.
— Dasselbe. 50. Band: Die Handelspolitik zc. 2. Band, N. u. d. L.: Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loth in München. Preis 4 M. 60 Pf.

Hermann Loh, Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung. 1891. Preis 6 M.

M. v. d. Offen, Die Fachvereine und die sociale Bewegung in Frankreich. Sonderabdr. aus Schmollers Jahrbuch 1891. Preis 2 M.

Soeben gelangt zur Ausgabe:

Verzeichniss No. 1:

Rechts- u. Staatswissenschaft.
Etwa 1100 Nummern.

Dasselbe steht auf frankirtes Verlangen gratis und franco zu Diensten. Für den Ankauf ganzer Bibliotheken und einzelner Werke aus dem Gebiete meiner Specialität halte ich mich empfohlen.

Berlin, N. 24, Elsasserstr. 36.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Das Recht

der

Arbeiterversicherung.

Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt

von

Dr. Heinrich Hofin,

ord. Prof. für Staatsrecht und deutsches Recht a. d. Universität Freiburg i. B.

Erster Band:

Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung.

Erste und zweite Abtheilung. 8^o. 9 M. 50 Pf.

Das gesammte Werk wird in zwei Bände zerfallen, von denen der erste „die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung“ behandeln, der zweite aber in drei Theilen die Kranken-, Unfall-, sowie die Invaliditäts- und Altersversicherung zur Einzelbarstellung bringen soll.

Reichs-Gewerbe-Ordnung.

nebst Ausführungsbestimmungen.

Neueste Fassung des Gesetzes.
Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

L. H. Berger,

Regierungsrat.

5. Auflage.

Taschenformat; cart. 1 M. 25 Pf.

In Zweiter Auflage erschien:
Sozialrevolution

oder
Sozialreform?

Von Julius Werner, Pfarrer
in Hohenthurm b. Halle (S.). Preis M. 1.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie
auch unmittelbar vom
G. Schwesdtker'schen Verlag in Halle (Saale).

I. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Das Reichsgesetz
betreffend die
**Invaliditäts- und Alters-
versicherung.**

Vom 22. Juni 1889.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
von

E. von Woedtk,

Kais. u. Kön. Ober-Regierungsrath und vortrag. Rath im
Reichsamt des Innern.

Vierte Auflage.

Taschenformat; cart. 2 M.

I. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Guttentag'sche Sammlung
Deutscher Reichsgesetze und Preussischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Taschenformat, kartonirt.

A

Deutsche Reichsgesetze.

1. Die Verfassung des Deutschen Reichs von Dr. v. Köhne. Sechste Auflage. 1 M. 25 Pf.
2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den gebräuchlichsten Reichsstrafgesetzen. Von Dr. G. Rudorff. Fünfzehnte Auflage. 1 M.
3. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. G. Rudorff. Zweite Auflage von W. v. Solfms. 2 M.
4. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch unter Anschluss des Seerechts. Von F. Littbayer. Siebente Auflage. 2 M.
5. Allgemeine Deutsche Wechselordnung von Dr. E. Borchardt. Sechste Auflage von E. Ball, und Wechselstempelsteuergesetz nebst Wechselstempelsteuerarif von B. Gaupp. Fünfte Auflage. 2 M.
6. Reichs-Gewerbe-Ordnung mit den für das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Neueste Fassung des Gesetzes. Von F. Berger, Regierungsrath. Erste Auflage. 1 M. 25 Pf.
7. Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung. Von Dr. F. D. Fischer. Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf.
8. Die Gesetze über den Unterstützungswohnsitz, über Bundes- und Staatsangehörigkeit und Freizügigkeit. Von Dr. F. Kersch. Zweite Auflage. 2 M.
- 9a. Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze. Ergänzungsband zu den im J. Guttentag'schen Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben deutscher Reichsgesetze. Von F. Vierhaus. 2 M. 25 Pf.
- 9b. Sammlung kleinerer Reichsgesetze strafrechtlicher Inhalts. Ergänzungsband zu den im J. Guttentag'schen Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben deutscher Reichsgesetze. Von W. Werner. 1 M. 80 Pf.
10. Das Reichsbeamten-Gesetz vom 31. März 1873. Zweite Auflage von W. Ternau, Reichsgerichtsrath. 2 M. 40 Pf.
11. Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungs-Gesetz, Einföhrungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von R. Eydom. Fünfte Auflage. 2 M. 50 Pf.
12. Strafprozessordnung nebst Gerichtsverfassungs-Gesetz. Fünfte Auflage von Hellweg. 1 M. 60 Pf.
13. Konkursordnung mit Einföhrungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von R. Eydom. Vierte Auflage. 80 Pf.
14. Gerichtsverfassungs-Gesetz für das Deutsche Reich. Von R. Eydom. Fünfte Auflage. 80 Pf.

15. Gerichtskosten-Gesetz und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Mit Kostentabellen. Von R. Eydom. Vierte Auflage. 80 Pf.
16. Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich. Von R. Eydom. Zweite Auflage. 50 Pf.
17. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Von R. Eydom. Dritte Auflage. 60 Pf.
18. Das Deutsche Reichsgesetz über die Reichs-stempelabgaben in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1885. Börsensteuergesetz. Von B. Gaupp. 3/4. Auflage ergänzt bis 1890. 2 M.
19. Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Von Dr. jur. W. E. Knitschky. 3 M.
20. Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Von E. von Woedtk. Dritte Auflage 1 M. 20 Pf.
21. Die Konfulargesetzgebung des Deutschen Reiches. Von Dr. Philipp Jörn. 4 M.
22. Patentrecht. Gesetz über Muster- und Modellschutz. Gesetz über Markenrecht. Nebst Ausführungsbestimmungen. Von F. Berger. Dritte Auflage. In Vorbereitung.
23. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Von E. von Woedtk. Vierte Auflage. 2 M.
24. Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Von H. Kohnen und Dr. H. D. Simon. Dritte Auflage. 1 M.
25. Das Deutsche Reichsgesetz wegen Erhebung der Branntwein vom 31. Mai 1872. Von E. Vertjo. 1 M. 60 Pf.
26. Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanleihen. Von Dr. H. Koch. Zweite Auflage. 2 M. 40 Pf.
27. Die Gesetzgebung, betr. das Gesundheitswesen im Deutschen Reich. Von Dr. jur. E. Goesch und Dr. med. J. Karsten. 1 M. 60 Pf.
28. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 7. Juli 1887. Von Leo Mugdan. 1 M. 25 Pf.
29. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889. Von L. Karsten. Vierte Auflage. 1 M. 25 Pf.
30. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889. Von E. von Woedtk. Vierte Auflage. 2 M.
31. Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. Von Leo Mugdan. 2. Ausgabe. 1 M. 25 Pf.

B

Preussische Gesetze.

1. Die Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. Von Dr. Adolf Arndt. Zweite Auflage. 2 M.
2. Beamten-Gesetzgebung, Preussische. Enthaltend die wichtigsten Beamten-Gesetze in Preußen. Mit kurzen Anmerkungen, einem chronologischen Verzeichniss der abgedruckten Gesetze etc. Von E. Pafferoth. Zweite neubearbeitete Auflage. 1 M. 50 Pf.
3. Das Preussische Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 und allen Nebengesetzen. Von Dr. F. Kersch und Dr. D. Fischer. Zweite Auflage. 1 M.
4. Die Preussischen Gesetze, betreffend das Notariat in den Verordnungen des gemeinen Rechts und des Landrechts. Zweite veränderte Auflage herausgegeben von R. Eydom und A. Hellweg. 1 M. 60 Pf.
5. Das Gesetz vom 24. April 1854 (betr. die außer-eheliche Schwängerung) und die daneben geltenden Bestimmungen des Allg. Landrechts nebst den dazu ergangenen Präjudikaten, der Literatur etc. Von Dr. jur. H. Schulze. 75 Pf.
6. Die Preussischen Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichsjustizgesetzen. Von R. Eydom. Zweite Auflage. 2 M.
7. Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten vom 6. Juli 1793 und Preussische Konkursordnung vom 8. Mai 1855. Von F. Vierhaus. 2 M. 60 Pf.
8. Die Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875, nebst den dazu erlassenen Nebengesetzen und Allgemeinen Verfügungen. Von Max Schulze nebst 1 M. 20 Pf.
9. Die Preussische Grundbuchgesetzgebung. Von Prof. Dr. D. Fischer. 1 M. 20 Pf.
10. Einkommensteuergesetz für die Preussische Monarchie. Von Geh. Rath R. Meigen. Zweite Auflage. 1 M.
11. Gewerbeuergesetz für die Preussische Monarchie. Von Regierungsrath A. Ternow. 80 Pf.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die gesellschaftlichen Ursachen des Verbrechens.
Von Prof. Dr. Franz v. Liszt.

Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Agrarische Verhältnisse in Rumänien. Von Dr. Carl Grünberg.
Zahl der industriellen Arbeiter in Russland.

Arbeiterzustände:

Die königliche Kommission über die Arbeiterfrage in England. Von Dr. Stephan Bauer.

Die Kinderarbeit in Frankreich. Von Prof. Dr. W. Stieda.

Statistik der Arbeiter und Beamten der preussischen Staatsbahnen. Arbeitsverhältnisse bei den preussischen Staatsbahnen.

Mangelhafte Ernährung der Arbeiterkinder.

Arbeitslosigkeit.

Ländliche Arbeiterverhältnisse.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Das Programm des deutschen Gewerkschaftskongresses. Von C. Legien, Vorsitzender der Generalkommission der Gewerkschaften.

Der steirische Bergarbeiterstreik. Von Dr. Leo Verkauf.

Arbeiterschutz im Bäckergewerbe. Evangelische Arbeitervereine in Deutschland.

Politische Arbeiterbewegung:

Die Stellung der Sozialdemokratie zum Boykott.

Kaufmännische Bewegung:

Minimalkündigungsfristen für Handlungsgehilfen.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für Handlungsgehilfen. Handlungsgehilfen als Gefängnisarbeiter.

Handwerkerfragen:

Gewerbekammern in Baden. Arbeiterschutz und Kleingewerbe. Auflösung der fakultativen Innungen.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Der Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes für den Kanton Glarus. Von Kantonsstatistiker E. Naef.

Arbeiterschutz bei dem schweizerischen Verkehrsgewerbe.

Städtischer Arbeitsnachweis und städtische Arbeitersekretariate.

Arbeiterversicherung:

Zur Krankheitsstatistik.

Soziale Hygiene:

Zum deutschen Trunksuchtschutzgesetz. Zur schwedischen Trunksuchtschutzgesetzgebung.

Billige Weisheit ist es, die uns verkündet, dass jede Ordnung der Gesellschaft ihre Verbrechen und Verbrecher hat, und dass das Verbrechen nicht früher aus der Welt verschwinden werde, als bis die letzte Familie ausgestorben ist. Mit Sünde und Verbrechen beginnt nach der Bibel die Geschichte des Menschengeschlechtes; warum sollte sie anders schliessen! Es ist billige Weisheit, uns das zu sagen: denn Niemand hat es bestritten. Nicht die Beseitigung, sondern die Beschränkung der Kriminalität steht in Frage. Weil gegen den Tod kein Kraut gewachsen ist, sollte darum alle Hoffnung aufgegeben werden, dass die Sterblichkeit der Säuglinge vermindert, dass die durchschnittliche Lebensdauer erhöht werden könnte?

Dass durch eine Verbesserung der Gesellschaftsordnung eine Verminderung in der Zahl bestimmter Verbrechen herbeigeführt werden kann, liegt auf der flachen Hand. Der Antrieb zum Verbrechen wird durch die gesellschaftlichen Verhältnisse unzweifelhaft bald gestärkt, bald geschwächt. Politische und religiöse Delikte werden sich umso zahlreicher einstellen, je geschlossener, je rücksichtsloser die herrschende Ansicht gegen abweichende Ueberzeugungen auftritt. Wenn heute eine Richtung der Kunst staatliche Anerkennung und den Schutz der Strafgesetzgebung erlangen sollte, so werden morgen die ästhetischen Ketzer verfolgt werden, wie die religiösen in früheren Jahrhunderten. Der Geschlechtstrieb wird stets nach Befriedigung verlangen und sie nehmen, wo er sie findet. Versagt Ihr ihm die Möglichkeit, sich innerhalb der Schranken der Rechtsordnung zu bethätigen, so wird er die Schranken brechen und zum Verbrechen führen. Und wer weder Brot noch Arbeit findet, der wird in weitaus den meisten Fällen Mittel und Wege sich zu eröffnen wissen, die ihm auf Kosten der Gesellschaft das eine ohne die andere sichern.

Aber die Sache liegt viel tiefer. Ich glaube nicht an „die Bestie im Menschen“. Heute noch müssen wir an sie glauben. Sie ist da, in allen Kreisen, in allen Schichten unseres Volkes. Wer sie nicht sehen will, dem freilich kann nicht geholfen werden. Und dadurch, dass wir die Schriftsteller kreuzigen, die schildern was sie gesehen, so gut wie wir gesehen, aber besser als wir beobachtet haben, schaffen wir die unangenehme Thatsache nicht aus der Welt. Aber die Bestie mit all' ihren wilden Leidenschaften, mit Zorn und Hass, mit Gier und Neid, mit Blutdurst und unersättlicher Eitelkeit — stammt sie nicht von Papa oder Mama, die die Genüsse des Lebens oder das Elend des Lebens gekostet haben bis zur Neige, die verfault waren im Blut und in den Knochen durch ihre Schuld oder ohne ihre Schuld, ehe sie den Keim ins Leben setzten, dem sie

Die gesellschaftlichen Ursachen des Verbrechens.

Das Verbrechen ist das nothwendige Ergebniss aus dem Zusammenwirken zweier Gruppen von Bedingungen. Die erste Gruppe ist gegeben durch die theils angeborne, theils erworbene Eigenart des Thäters; die andere durch die ihn umgebenden äusseren Verhältnisse. Der Mikrobe des Verbrechens gedeiht nur in der Nährflüssigkeit der Gesellschaft. Mit diesem Satze, der allmählich zum Gemeinplatze geworden ist, ist die Bedeutung der gesellschaftlichen Verhältnisse für Gestaltung und Entwicklung des Verbrecherthums nachgewiesen. Aber diese Bedeutung reicht noch viel weiter, als es auf den ersten Blick scheinen möchte.

den Fluch der Vorfahren als Erbtheil mitgegeben auf den Lebensweg?

Eine bessernde Umgestaltung unserer Gesellschaftsordnung wird den Antrieb zum Verbrechen in den heute lebenden Menschen wesentlich mindern. Aber unendlich viel wichtiger, unendlich viel dauernder wird ihre Wirkung auf die kommenden Geschlechter sein. Sie wird, indem sie die Zahl der erblich Belasteten mindert, die Bestie im Menschen zähmen. Das ist keine „Utopie“. Es wird wohl leichter sein, die Wirkung einer solchen Umgestaltung zu unterschätzen, als sie richtig in ihrer vollen Tragweite, zu würdigen.

Aber welche Umgestaltung? Das ist die Frage, auf die wir Antwort geben müssen, wollen wir nicht als harmlose Schwärmer bei Seite geschoben werden.

Auf der Suggestion beruht unsere ganze Erziehung, in der Schule wie im Leben. Was uns vom Verbrechen abhält, das sind die „Hemmungsvorstellungen“, die uns anerkennen, die uns eingeprägt werden, bis sie in unser Fleisch und Blut übergehen und unser Thun und Lassen beherrschen, ohne dass wir uns dessen bewusst werden. „Das sollst Du“; „das sollst Du nicht“ — diese allgemeinen Vorschriften des Rechts und der Sitte, der Religion und der Menschenliebe oder wie Ihr es nennen wollt, die müssen uns bestimmen, ohne dass wir überlegen, ohne dass wir schwanken oder zaudern. Was die Rechtsordnung von uns verlangt, das müssen wir leisten können, wie die Gewehrgriffe, auf Eins, Zwei, Drei, selbst im Halbschlummer. Wer „Haltung“ hat, verliert sie nicht, auch wenn der Alkohol seine Sinne umnebelt.

Die Hemmungsvorstellungen aber bewahren ihre Kraft nur, wenn wir im Kreise der Genossen, im geschlossenen, durch gleiche Anschauungen und durch die Gemeinschaft der Interessen zusammen gehaltenen Kreise leben. Auf sich selbst gestellt, bewährt sich der echte Mann. Aber die sind dünn gesät, die das vermögen. Die grosse Mehrzahl von uns braucht äusseren Halt. Wer hat es nicht an sich selbst erfahren, wie Urtheil und Vorurtheil, wie Glauben und Aberglauben seiner Genossen bestimmend auf ihn wirkten; wie er die anderen hielt und wie er von ihnen gehalten wurde? Zerstört die geschlossenen Kreise und Ihr schwächt oder vernichtet die Hemmungsvorstellungen; atomisirt die Gesellschaft, dass jeder auf sich gestellt ist im Kampfe aller gegen alle, und Ihr entfesselt, was an bösen Trieben in uns wurzelt; deklassirt den Menschen, und Ihr habt ihn dem Verbrechen in die Arme getrieben.

Und diese Deklassirung hat unsere heutige Wirtschaftsordnung reichlichst besorgt. Sie hat den Egoismus entfesselt, ohne ihm Schranken zu setzen. Sie erntet, was sie gesät. In dem Proletariat hat sie den Nährboden selbst geschaffen, in dem der Mikrobe des Verbrechens gedeiht. Neben dem Reichthum Einzelner das Massenelend. Dann wundern wir uns noch, wenn der Kriminalstatistiker über die steigende Menge der Zählkarten klagt. Jede Gesellschaft hat die Verbrecher, die sie verdient. Wobei neben den vielen Kleinen die wenigen Grossen nicht vergessen werden sollten.

Das ist das Problem der Kriminalität. Mit der Erkenntniss des Uebels ist der Weg zur Heilung vorgezeichnet.

Halle a. S.

Franz v. Liszt.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Agrarische Verhältnisse in Rumänien.

Infolge der Koalition der junimistischen (konstitutionellen) mit der konservativen Partei und der Uebernahme des Portefeuilles für Handel, Domänen und Industrie durch den Führer der ersteren, Peter Carp, ist eine Wiederaufnahme der von letzterem schon 1888 begonnenen Versuche einer Agrarreform in Rumänien¹⁾ zu gewärtigen. Es dürfte deshalb nicht ohne Interesse sein, die jetzige agrarpolitische Situation daselbst zu skizziren.

Infolge der Bauernunruhen im Frühjahr 1888 hatte Peter Carp, der auch damals im Kabinet Rosetti-Carp dasselbe Ressort wie heute inne hatte, den gesetzgebenden Körperschaften zwei Agrarreformvorlagen unterbreitet. Die eine: betreffend die Veräusserung einiger Theile der Staatsgüter und die Ablösung der Emphyteusen (lege despre instrainarea unor părți din bunurile statului și rescumperarea embaticurilor) sollte den zahlreichen Bauernfamilien, die nur ungenügenden, und den Landarbeitern, die gar keinen Grundbesitz haben, und sich freilich nicht infolge dessen allein in drückendster wirthschaftlicher Abhängigkeit von den Grossegrundbesitzern befinden, Gelegenheit geben, eine Heimstätte zu erwerben. Diese Vorlage ist auch nach heftigen parlamentarischen Kämpfen Gesetz geworden, harrt jedoch infolge des Widerstandes der konservativen Partei noch ihrer wirklichen und nachdrücklichen Durchführung.

Die zweite Vorlage: betreffend die Verträge über Landarbeiten (lege pentru tocmelele agricole) kam gar nicht zur Verhandlung. Die konservative Partei setzte dieselbe nach dem Sturze des junimistischen Kabinetts Rosetti-Carp von der Tagesordnung ab und keines der zahlreichen seitherigen Ministerien hat sie wieder aufgenommen. Wie jedoch der rumänischen Presse zu entnehmen ist, soll Herr Carp die Absicht haben, unmittelbar nach Zusammentritt der neu zu wählenden Kammern seine Vorlage neuerlich der verfassungsgemässen Behandlung zuzuführen und auch eine zweite Vorlage, betreffend die Reform des bäuerlichen Kreditwesens vorbereiten.

Durch die erstere soll das jetzt geltende Gesetz vom 13. Mai 1882 abgeändert werden, das nun in seinen wesentlichen Bestimmungen skizzirt werden soll.

Gegenstand der Verträge über Agrararbeiten können sein: a) Die Uebereinkommen, durch welche sich der Landarbeiter oder Bauer verpflichtet, gegen Bezahlung in Geld pro Tag oder nach Mass Ackerarbeiten zu prästiren (ackern, säen, eggen, graben, sicheln, mähen, lesen, ernten, dreschen, einführen). b) Die Weidepachtungen durch die Bauern und Landarbeiter, gegen Prästirung des Pachtchillings in Geld und Arbeit; c) Wiesen oder Ackerpachtungen durch den Arbeiter gegen Leistung eines Pachtchillings in Geld, Arbeit oder einem Theile der Ernte zusammen oder allein; d) Weide-Wiesen- oder Ackerpachtungen, bei denen der Pächter sich verpflichtet, den Pachtchilling in Geld zu bezahlen, oder als Aequivalent Getreidetransporte zu den Häfen und Eisenbahnstationen zu besorgen, Arbeiten in Wein- und Obstgärten oder solche, die auf die Kultur und Ausnutzung des Bodens Bezug haben, in einem bestimmten Jahres- oder Monatsausmass zu verrichten (Art. 1).

Die „Befreiung“ der Bauern durch das Agrargesetz von 1864 hat ihre wirtschaftliche Abhängigkeit vom Gutsherrn natürlich nicht beseitigt. Der ehemals frohnpflichtige Bauer erhielt meist nicht genug Land, um seine und seiner Familie Bedürfnisse decken zu können. Auch mangelt es ihm im Grossen und Ganzen an Weide- und Wiesenland und an Waldungen. Dies und die steigende staatliche

¹⁾ Vgl. Grünberg, Carl: „Die rumänische Agrargesetzgebung im Hinblick auf ihre Reform“ im Archiv für sozialpolitische Gesetzgebung und Statistik. II, 1889, S. 74 ff.

und kommunale Besteuerung, sowie seine geringe wirthschaftliche Intelligenz müssten ihn in immer grösseres Elend bringen. Er war und ist daher genöthigt, seinen Mehrbedarf dadurch zu decken, dass er vom Grossgrundbesitzer Land pachtet, oder seine Arbeitskraft demselben gegen eine Entlohnung in Geld verdingt. Der gutsherrliche Grossbetrieb ist seinerseits auf billige Arbeitskräfte angewiesen, und es ist nur natürlich, dass er diese sich so billig als möglich zu verschaffen und zu erhalten sucht. Wo, wie meist in der Walachei der Grossgrundbesitzer seine Güter nicht in eigener Regie bewirthschaftet, ist das System der Verpachtung gegen Ablieferung eines Theils des Ertrages (arenda cu dijma) gebräuchlich, während sonst das Lohnvertragssystem vorherrscht.

Man ist nicht davor zurückgeschreckt, alle hierauf Bezug habenden Verträge der Herrschaft des gemeinen Rechtes zu entziehen und unter ein Sondergesetz zu stellen, wogegen prinzipiell sicherlich nichts einzuwenden ist, da besondere Verhältnisse einer besonderen Formulirung nicht entbehren können. Aber das geltende Gesetz ist vielfach im einseitigen Interesse der Grossgrundbesitzer geschaffen und hat deshalb und besonders wegen der Art seiner Durchführung und Anwendung sehr schädlich gewirkt. Das hat freilich Rudolf Meyer (Heimstätten und andere Wirthschaftsgesetze, S. 247) nicht gehindert, in vollständiger Verkenntung der Sachlage, das Gegentheil zu behaupten.

Ueber die Form des Abschlusses und die Ausführung der Agrarverträge enthält das Gesetz von 1882 folgende Bestimmungen:

Die in Artikel 1 genannten Verträge können nur von dem Landarbeiter resp. Bauer persönlich und demjenigen, der die Güter auf eigene Rechnung bewirthschaftet resp. dessen Bevollmächtigten abgeschlossen werden; sie müssen die genaue Angabe des Vertragsgegenstandes, den Preis und die Art der Arbeiten, sowie die Zeit der Erfüllung, dürfen dagegen weder Strafklauseln noch die Uebernahme von Solidarverbindlichkeiten enthalten und sind von der Behörde der Gemeinde, wo sie abgeschlossen werden, bei sonstiger Nichtklagbarkeit zu legalisiren und zu registriren (Art. 2, 3, 4).

Nur die Gemeindebehörde des Domizils des kontrahierenden Arbeiters ist zur Legalisirung und Registrirung der von diesem geschlossenen Agrarverträge kompetent. Das hindert jedoch den Abschluss von solchen auch in anderen Gemeinden nicht. Nur bedarf es hierzu eines domizilbehördlichen Zeugnisses, dass der Kontrahent sich in seinem Wohnorte zu keinen ähnlichen Arbeiten oder nicht für eine Zeit verpflichtet habe, dass ihm die Ausführung seiner neuen Verpflichtung unmöglich würde. Die Ausserachtlassung dieser Vorschrift hat die Ungültigkeit jener Verträge zur Folge, aus denen Dritten Schaden erwachsen würde (Art. 5 und 7).

Die in Artikel 1a genannten Verträge dürfen nur für höchstens 2, die ändern nur für höchstens 3 Agrarjahre, d. h. eine vom 1. März bis zum nächstfolgenden letzten Februar reichende Wirthschaftsperiode geschlossen werden. Die Erfüllung darf nur in dem Orte, für welchen sie abgeschlossen und nur in Betreff der im Verträge enthaltenen Arbeiten verlangt werden. Auch darf eine Cession des Anspruches nur an den Nachfolger in der Bewirthschaftung des Gutes stattfinden (Art. 8 und 9).

Diejenigen, welche die Güter bewirthschaften (Eigentümer oder Pächter) sind verpflichtet, am Ende einer jeden Jahreskampagne die Arbeiter auszuzahlen und bis zum folgenden 1. März auf der Gemeindekanzlei ein Verzeichniss ihrer restlichen Geld- oder Arbeitsforderungen aus Agrarverträgen zu hinterlegen. Sie sind jedoch weder berechtigt, den Arbeitern für geleistete Arbeiten schuldige Beträge auf Grund einer Gegenforderung zurückzuhalten, noch eine Schuld, die aus ändern als den im Gesetze genannten Agrararbeiten herkommt, in einen Agrar-Vertrag umzuwandeln. Ausgenommen ist jedoch der Fall, dass es sich um fällige und liquide Forderungen aus Darlehen zur Anschaffung von Vieh handelt (Art. 17—19).

Die obenerwähnte Abrechnung soll, wenn ein Theil dieselbe verweigert, über Anzeige des ändern mit Verbindlichkeit für beide, vom Gemeindevorstand gepflogen werden und von dessen Entscheidung innerhalb 14 Tagen der Rechtszug an das Bezirksgericht gehen (Art. 20).

Die Restforderungen des Gutsbesitzers an Geld oder Arbeiten sind nicht verzinslich. Die Arbeiter können sich zur Nachleistung der nicht ausgeführten Arbeiten im nächsten Jahre verbinden, oder dieselben mit dem vertragsmässigen resp. zur Zeit, da sie hätten geleistet werden sollen, gewöhnlichen Arbeitslohn ablösen. Die betreffende Erklärung hat, wenn sie von der Gemeindebehörde legalisirt wurde, die volle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (Art. 21).

Wird die Arbeitsleistung aus einem vom Willen beider Theile unabhängigen Grunde unmöglich, so trifft die Gefahr den Arbeiter, d. h. er muss die Arbeit nachleisten (Art. 29).

Das Gesetz enthält auch eine Reihe von Vorschriften über die zwangsweise Durchführung von Agrarverträgen. Dieselbe hat durch den Bürgermeister oder dessen Adjunkten zu geschehen. Verweigert der Arbeiter trotz geschehener Aufforderung, die Leistung der vertragsmässig geschuldeten Arbeiten, so ist der Arbeitgeber berechtigt, unter Zuziehung des Bürgermeisters und in Gegenwart eines Gemeinderathes andere Arbeiter auf Rechnung des Vertragsbrüchigen aufzunehmen, resp. den letzteren für allen Schaden haftbar zu machen. Zur Hereinbringung des Schadens kann er auf das gesammte schuldenfreie Vermögen — mit Ausnahme des durch das Agrargesetz von 1864 erworbenen Grundeigenthums, sowie der anderen gesetzlich exekutionsfreien Sachen — Exekution führen. Dem Arbeiter steht im Falle der Nichtzahlung des Lohnes das gleiche Recht gegen den Arbeitgeber zu. (Art. 24, 25, 27). Jedenfalls müssen dem ersteren — zur Besorgung seiner eigenen Wirthschaft — 2 Tage in der Woche (Freitag und Samstag) freigelassen werden (Art. 26).

Wo Verpachtung gegen Ablieferung eines Theils des Ertrages vereinbart wurde, ist längstens innerhalb 10 Tagen nach Vollendung der Ernte zur Feststellung des letzteren zu schreiten und diese ohne Unterbrechung zu Ende zu führen — nöthigenfalls durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderäthe, wenn einer der Kontrahenten seine Mitwirkung versagen sollte (Art. 30). Im Falle von Streitigkeiten über das Ausmaass der den Landarbeitern in Pacht gegebenen Grundstücke hat der Bürgermeister dasselbe richtig zu stellen.

In Streitfällen über die Höhe der Arbeitslöhne, wo dieselben nicht vertragsmässig feststehen, sollen die jährlich von den Generalrätthen aufzustellenden Lohntarife entscheiden (Art. 23).

Rechtsstreitigkeiten aus Agrarverträgen sollen von den ordentlichen Gerichten summarisch und gebührenfrei verhandelt werden (Art. 32). Alle Ansprüche aus Agrarverträgen verjähren innerhalb 2 Jahren vom Zeitpunkt der Abwicklung an gerechnet.

Wie sich nun die Anwendung des vorstehend skizzirten Gesetzes in der Praxis gestaltet hat, in welchen Punkten eine Reform desselben unumgänglich nothwendig erscheint, und wo die Carp'schen Reformversuche einsetzen, werde ich in einem nächsten Artikel ausführen.

Wien.

Carl Grünberg.

Zahl der industriellen Arbeiter in Russland. Der Fabrikinspektor des Warschauer Kreises W. Swjatowsky hat in seinem kürzlich erschienenen umfangreichen Werke „Fabrikhygiene“ sehr viele statistische Daten über die Lage der Arbeiter und die Verhältnisse in den Fabriken gesammelt; unter anderem finden wir in dem Werke eine Schätzung der Zahl der Arbeiter in den russischen Fabriken und Hüttenwerken, die darnach eine Million, d. i. mehr als 1/10 der Gesamtbevölkerung Russlands, beträgt. Andrejew schätzt die Zahl der Kustari (Arbeiter in der Hausindustrie und im Hausfleisse) auf 7 1/2 Millionen; wenn man hierzu die 1/2 Million Arbeiter in den handwerksmässigen Betrieben der

russischen Städte nach der Schätzung von Prof. Iwanjukow hinzurechnet, so erhalten wir 9 Millionen industrieller Arbeiter in Russland, welche Zahl ca. 9% der Gesamtbevölkerung Russlands entspricht. Deshalb hat Swjatkowsky vollständig Recht, wenn er behauptet, dass die Gewöhnheit, Russland als ein rein ackerbaureichendes Land zu bezeichnen, nun nicht mehr den Thatsachen entspricht.

Arbeiterzustände.

Die königliche Kommission über die Arbeiterfrage in England.

Die moderne Sozialwissenschaft und die Gesellschaft verbindet ein steigendes gemeinsames Interesse an der Lösung einer bedeutsamen Frage: das Problem, wie man am besten die Erforschung der Bedürfnisse des Volkes organisieren könne, ist zu einem brennenden geworden. Die Wissenschaft bedarf seiner Lösung, denn nur an der Hand einer verlässlichen Beobachtung vermag sie zu einer unparteiischen Einsicht in das Walten jener Mächte zu gelangen, welche auf den Bestand, die Ausbreitung, oder die Umwandlung und den Niedergang einer Gesellschaft von bestimmendem Einflusse sind. In ihren bedächtig gewonnenen Ergebnissen liegt das Heute wie das Morgen eingebettet, und je genauer sie mit den kleinsten Details des Wirthschaftslebens bekannt ist, desto besser vermag sie der Zukunft die Wege zu weisen. Aber noch dringender bedarf der moderne Staat allseitiger Aufschlüsse über die Lage derjenigen, deren Nähr- und Wehrkraft die Grundbedingungen seines Bestandes bildet. Die Einsicht, dass diese öffentliche Kontrolle der Wirksamkeit des Staates auf sozialpolitischem Gebiete zur Nothwendigkeit geworden sei, bedeutet einen grossen Umschwung der öffentlichen Meinung. Die einzige Frage richtet sich heute nach den zweckmässigsten Werkzeugen der sozialen Erkenntnis.

In einer Zeit, in welcher die Deutsche Reichsregierung zur Schaffung einer Arbeitsstatistik zu schreiten im Begriffe steht, ist es vielleicht angemessen, nochmals die Vortheile und Nachteile jener Einrichtungen zu erörtern, welche in England und Amerika seit langer Zeit mit dieser Aufgabe betraut sind. Enquête oder Arbeitsamt? Das ist die Frage, die in der nächsten Zeit wird ausgetragen werden müssen. Vielleicht vermögen die Erfahrungen, welche man aus dem Verlaufe der im verflossenen Frühjahr eingesetzten Royal Commission on Labour schöpfen wird, einen neuen Beitrag zu ihrer Lösung zu liefern.

Der Anlass der Einsetzung dieser königlichen Kommission, die erst nach den Neuwahlen ihre Verhandlungen schliessen wird, ist sowohl in den Ereignissen der letzten Jahre, als in den Wandlungen der Parteipolitik zu suchen. Seit dem Dockerstrike in London ist die Ausstandsbewegung nicht zur Ruhe gelangt. Der Schottische Eisenbahnstrike, die Ausstände der Docker in Cardiff, der Omnibusbediensteten in London, die Achtstundenbewegung in der Grossindustrie waren für Politiker und Unternehmer die Hauptelemente der Beunruhigung. Schliesslich bewog die Nähe der Parlamentswahlen alle grossen Parteien, sich der immer schwerer wiegenden Stimme der Arbeiter zu versichern. Kaum hatte die Opposition das Schlagwort der Unentgeltlichkeit des Elementarunterrichtes ausgegeben, so bemächtigten sich seiner die Regierungsparteien und noch im Sommer wurde Free Education zur Thatsache. Kaum regte Mr. John Morley, das ehemalige Mitglied des Gladstone'schen Cabinets, die Einsetzung einer gewerblichen Untersuchungskommission an, so kam auch dem die Regierung zuvor; sie setzte eine „königliche Kommission“ ein, die nicht gleich parlamentarischen Ausschüssen durch die Ausschreibung der Neuwahlen eo ipso aufgelöst wird. Sie macht es daher konservativen Kandidaten möglich, bei gefährlichen Fragen nach ihrem sozialpolitischem Bekenntnisse ihre Interpellanten auf die künftigen Beschlüsse der Royal Commission zu vertrösten.

Soweit das politische Manöver, das bereits einige Verbände der Bergarbeiter und Gasstoker veranlasst hat, der Arbeitsenquôte fern zu bleiben. Zu diesem Nachtheile gesellt sich ein zweiter: die Kommission verhört ausnahmslos, nebst Inspektoren, Industriellen u. a., Mitglieder oder Beamte der Gewerkvereine. Nun ist es ja gewiss, dass gerade diese Beamten mit ihrer beispiellosen Erfahrung und Sachkenntnis nicht nur den Unternehmern sondern auch dem Staate gegenüber die Interessen der unionistischen Arbeiter am besten zu vertreten wissen. Aber um einen Einblick in die Gesamtlage der englischen Arbeiter zu gewinnen ist der, wie es scheint, geflissentliche Ausschluss der nichtorganisirten Arbeiter zu bedauern. Aus einer einseitig veranlagten Untersuchung können nur einseitige Ergebnisse hervorgehen.

Dagegen vermag die Royal Commission ziemlich reichhaltigen Aufschluss über die Interessen der organisirten Arbeiterschaft zu bieten; ja man vermag in ihren Mitgliedern und manchen Zeugen jene Elemente zu erblicken, welche in der weiteren Entwicklung des Verwaltungslebens dem Staatsgefüge werden einverleibt werden müssen. An manchen Mitgliedern, wie an Mr. Gerard Balfour und Professor Marshall bewundert man die Kunst, mit welcher sie in die Geheimpolitik mancher Gewerkvereinsführer einzudringen und den innigen Zusammenhang allgemein wirthschaftlicher und sozialpolitischer Fragen darzuthun im Stande sind. Die nüchterne, parteilose und doch so lebendige Behandlung der geschäftlichen Interessen der Arbeiterschaft fesselt jeden Leser der Verhandlungsberichte. Nur wo das Recht der freien Meinungsäusserung in politischen Dingen so unbeschränkt ist, wie in England, vermag eine Enquête als Sprachrohr der wirthschaftlichen Interessen der arbeitenden Klasse zu dienen.

Der Apparat, der zu diesem Zwecke in Wirksamkeit gesetzt wurde, ist ein ziemlich einfacher. Die Regierung betraute den Führer der unionistischen Liberalen, Marquis of Hartington (jetzt Duke of Devonshire) mit dem Vorsitze. Ein vorbereitendes Komitee theilte zunächst die zu untersuchenden Gewerbekategorien in drei Gruppen ein. Zur ersten, unter dem Vorsitze Mr. David Dale's tagenden Gruppe A gehören die Arbeiter der Berg-, Eisen-, Maschinen-, Metall-, Schiffbau- und verwandter Industrien. Die zweite Gruppe B (Präsident: Earl of Derby) umfasst das Verkehrswesen und die Landwirthschaft; zu dem ersteren zählen die Eisenbahn-, Schiff- und Kanalfahrt-, sowie die Tramwaybediensteten. In der dritten Gruppe C werden endlich von Mr. Mundella und den übrigen Kommissionsmitgliedern die Arbeiter der Textil-, Kleider-, Chemikalien-, der Baugewerbe und anderer Branchen vernommen. Für jede Gruppe sind besondere Kommissäre ernannt worden; doch ist es jedem derselben unbenommen, sich aus der ihm zugewiesenen Abtheilung in eine andere zum Zwecke der Fragestellung zu begeben. Auch die Fragesteller werden, soweit sie an der Spitze einer Arbeiter- oder Unternehmerkorporation stehen, nicht selten verhört. Die Arbeiter sind in keiner Gruppe unvertreten; in Gruppe A sind ihre Deputirten Mr. W. Abraham und Thomas Burt, in Gruppe B der bekannte Maschinenbauer Mr. Tom Mann, in Gruppe C der Sekretär des Gewerkvereins der Baumwollspinner Mr. Mawdsley. Mr. John Burnett, der bekannte Arbeitskorrespondent des Handelsamtes, leitet, von einigen Juristen unterstützt, das Schriftführeramt. Es ist die Aufgabe dieses letzteren, die zur Aussage geeigneten Personen hierzu aufzufordern; er versendet an dieselben die für jede Gruppe verschieden abgefassten Fragebogen. Die schriftliche Beantwortung derselben bildet eine Art Vorprotokoll, das bei den späteren Kreuz- und Querfragen vor der Kommission sowohl den Kommissären als den Befragten zur Grundlage dient.

Es wird in folgenden Artikeln der Versuch gemacht werden, das Wesen der Fragestellung und die Hauptergebnisse der Kommissionsberichte in gedrängter Weise zu beleuchten. Nur eines mag noch hier hervorgehoben werden. So dankenswerth die Billigkeit und Zugänglichkeit der

Sitzungsberichte sein mag — sie kosten nur 2 Pence per Stück (bis jetzt, 17. Juni bis 11. Dezember 1891 sind 50 Sitzungen abgehalten worden), so bedarf es keiner geringen Mühe, die oft widersprechenden Aussagen zu vergleichen, über die Wünsche der Einvernommenen ein bestimmtes Urtheil zu fällen, und den richtigen Massstab an die Zuverlässigkeit ihrer statistischen Angaben anzulegen. Es wird eines grossen Aufwandes von Privatarbeit bedürfen, um den Schlussbericht der Kommission zu verfassen, bis zu welchem noch längere Zeit verstreichen dürfte. Vielen, welchen die Erkenntniss der Arbeitsverhältnisse am Herzen liegt, scheint es, als ob eine natürliche Arbeitstheilung und Arbeitsvereinfachung auch in England anzustreben wäre. Arbeitsstatistische Aemter, mit der Verarbeitung des lokal und persönlich erhobenen Materiales betraut, und ständige Arbeiterkommissionen, die in steter Berührung mit den arbeitenden Klassen stehend, die sozialpolitischen Aufgaben der Enquête übernehmen und die öffentliche Meinung belehren würden, — das scheint auch in England im Schosse der Zukunft zu liegen.¹⁾

Wien.

Stephan Bauer.

Die Kinderarbeit in Frankreich.

Wenige Jahre nachdem England ein Gesetz zum Schutze der in Fabriken beschäftigten Kinder erlassen hatte, traf auch Frankreich Vorkehrung, die in Fabriken und Hüttenwerken mit mechanischen Motoren und fortwährender Feuerung oder in gewerblichen Anstalten mit mehr als 20 Arbeitern thätigen Kinder nur unter bestimmten Bedingungen arbeiten zu lassen. Wir wissen so gut wie garnichts über die Ausdehnung, die die Kinderarbeit zu jener Zeit genommen hatte, aber man geht kaum fehl, wenn man ausspricht, dass es die höchste Zeit für den Eingriff der Staatsgewalt war. Wenn Sismondi darüber klagt, dass in den grossen Hauptstädten des Kontinents die Arbeiter durch die Fabriken gezwungen würden, ihre Kinder vom zartesten Alter an mitarbeiten zu lassen, so hat er sicher an Paris nicht in letzter Reihe gedacht. Die Berichte aber, die Villermé 1839/40 veröffentlichte, zeigten die Lage der Fabrikinder besonders in den eigentlichen Industriegegenden in sehr trauriger Beleuchtung.

Ob das Gesetz von 1841 zunächst eine Verminderung der Fabrikinder herbeiführte, bleibe dahingestellt. Jedenfalls wurden ihrer immer noch eine erhebliche Anzahl zu regelmässiger Thätigkeit herangezogen. Die über seine Wirksamkeit im Jahre 1867 veranstaltete Enquête wies nach, dass in den dem Gesetze unterworfenen Fabriken 99 212 Kinder im Alter von 8—16 Jahren beschäftigt wurden. Dazu kamen in den den gesetzlichen Bestimmungen nicht unterstehenden Anstalten 25 003 Kinder; im Ganzen waren mithin 124 215 Kinder in Fabriken thätig. Von diesen standen 6365 im Alter von 8—10 Jahren, 22 724 im Alter von 10—12 Jahren und 95 126 im Alter von 12—16 Jahren.

Für das damals noch französische Oberelsass schätzt Herkner die Zahl der Fabrikinder im Jahre 1842 auf etwa 12 000, doch die Enquête von 1867 wies nur 8767 nach. Was sich hier für den oberrheinischen Bezirk offenbart, nämlich dass die Enquête die Zahlen zu niedrig griff, wird offenbar auf ganz Frankreich ausgedehnt werden dürfen. Da es an jeder sicheren Grundlage und Kontrolle für die Angaben fehlt, werden die obigen 124 215 Fabrikinder als eine Minimalrechnung anzusehen sein.

Die hässlichen Zustände machten bekanntlich im Jahre 1874 ein neues Gesetz nothwendig. Die Zahl der Fabrikinder war in der Zwischenzeit nicht unerheblich gewachsen. Hatte man 1867 in den dem Gesetze von 1841 unterstehenden Fabriken 99 212 Kinder festgestellt, so war nunmehr trotz der erfolgten Abtrennung des gewerblichen Elsass-

Lothringen ihre Zahl auf 103 889 gestiegen. Von diesen unglücklichen Geschöpfen waren 12 357 weniger als zwölf Jahre alt, und 96 532 standen im Alter von 12—16 Jahren. Noch immer kam es vor, dass Kinder unter acht Jahren zur Fabrikarbeit benutzt werden, wenn auch ihre Anzahl nur 58 sein sollte.

Unter dem Schutze des neuen Gesetzes ist aber die Kinderarbeit keineswegs zurückgedrängt worden, sondern ist noch stärker angewachsen. Nur das eine scheint erreicht zu sein, dass Kinder unter 10 Jahren nicht mehr zur regelmässigen Arbeit herangezogen werden. Im Uebrigen weisen die von der oberen Kommission veröffentlichten Jahresberichte¹⁾ folgenden Umfang nach.

in den Jahren	10—12 jährige	12—16 jährige	Kinder unter 16 Jahren überhaupt
1889	1049	149 207	150 256
1890	1094	164 814	165 858

Zu diesen kommen noch die in den Waisenhäusern, Zufluchtsanstalten und Arbeitssälen (orphelinats, maisons de refuge, ouvroirs), wie sie sowohl von Laien als von geistlichen Körperschaften in's Leben gerufen sind, beschäftigten Kinder unter 16 Jahren. Nicht alle die einzelnen Berichte der Fabrikinspektoren enthalten darüber Angaben; auch sind die vorhandenen Daten nicht im Generalbericht des Vorsitzenden der oberen Kommission zusammengefasst worden. Durch Summirung der Einzelangaben gelangt man zu mindestens 7053 in den bezeichneten Anstalten gewerblich benutzten Kindern, von denen 3274 10—12jährig, 2308 12 bis 15jährig, 929 15—16jährig und 542 12—16jährig²⁾ sind.

Stellt sich auf diese Weise heraus, dass rund etwa 173 000 Kinder gewerblich beschäftigt sind, so will in Betracht gezogen sein, dass diese Zahl eine Mindestangabe ist. Denn die Berichte lassen nur den Umfang der Kinderarbeit erkennen, die die Inspektoren in den von ihnen im Laufe des Berichtsjahres besichtigten gewerblichen Anstalten angetroffen haben. Alljährlich aber bleiben wegen der räumlichen Ausdehnung der Bezirke eine Anzahl Fabriken unbesucht. So konnte, um einige Beispiele anzuführen, der Inspektor des neunten Bezirkes von 2321 vorhandenen Etablissements nur 1803, der des zehnten Bezirkes von 4081 nur 2425 in Augenschein nehmen. Mithin wird die vorstehende Zahl der Fabrikinder um einen gewissen Betrag erhöht werden müssen, wenn man sich von der ganzen Ausdehnung der französischen Kinderarbeit eine zutreffende Vorstellung machen will.

Den besten Massstab zur Beurtheilung der Wichtigkeit der Kinderarbeit gibt ihr Vergleich mit der Arbeit Erwachsener. Leider fehlt in dem Bericht des Inspektors des 15. Bezirkes (Bordeaux) die bezügliche Angabe über die Zahl der beschäftigten Erwachsenen und die Daten der Inspektoren des 8. (Lille) und 17. Bezirkes (Nîmes) können nicht benutzt werden, weil die in ihnen angegebenen Daten über die Zahl der unter 16 jährigen Arbeiter im Widerspruch zu denen in der Uebersicht C (Etat C) mitgetheilten stehen. Lässt man diese Aufsichtsbezirke ausser Ansatz, so ergibt sich die folgende Uebersicht über die Gruppierung der Arbeiterschaft in den während des Jahres 1890 besichtigten Fabriken. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn diese ausserordentlich lehrreiche Aufrechnung in den nächsten Berichten von der oberen Kommission selbst gemacht werden würde. Es erhellt aus ihr, dass in ganz Frankreich mindestens 11,6% aller Arbeiter im Alter von noch nicht 16 Jahren stehen. Einige der aus industriellen Departements gebildeten Bezirke, wie der dritte, elfte, dreizehnte und neunzehnte, überschreiten diesen Durchschnitt erheblich,

¹⁾ Vergl. Robert Donald Wanted, A Labour Department. Contemporary Review, Dezember 1891. Prof. Munro in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Januar 1892.

¹⁾ Der neueste betrifft die Inspektionsergebnisse des Jahres 1890: Rapport sur l'application de la loi du 19. Mai 1874 et de la loi du 9. Septembre 1848 pendant l'année 1890. Paris 1891. Imprimerie Nationale.

²⁾ Diese Altersgruppe lässt sich nicht weiter zerlegen.

während der Bezirk Marseille mit dem niedrigsten Relativsatz am besten wegkommt.

Aufsichtsbezirke	Kinder im Alter von 12—16 Jahren	Minderjährige Mädchen im Alter von 16 bis 21 Jahren	Erwachsene Arbeiter beiderlei Geschlechts	Alle Arbeiter	Von allen Arbeitern sind die 12—16 jährigen Kinder in %
1. Paris	30 354	19 698	153 681	203 733	10,4
2. Versailles	4 547	2 318	32 332	39 197	11,5
3. Bourges	8 919	5 012	46 251	60 182	14,8
4. Dijon	1 900	833	19 418	22 151	8,5
5. Nancy	8 374	6 195	64 412	78 981	10,6
6. Reims	5 668	3 274	40 708	49 650	11,4
7. Saint-Quentin	3 159	3 191	34 883	41 233	7,6
9. Amiens	9 379	4 893	75 352	89 624	10,4
10. Rouen	11 537	8 070	69 003	88 610	13,0
11. Caen	3 131	2 540	16 421	22 092	14,1
12. Nantes	6 592	4 435	43 719	54 746	12,0
13. Angers	4 284	3 087	24 363	31 734	13,4
14. Limoges	3 562	2 736	21 713	28 011	12,7
16. Toulouse	2 864	2 908	23 658	29 430	9,7
18. Marseille	4 449	4 922	60 206	69 577	6,3
19. Grenoble	5 953	9 614	29 064	44 631	13,3
20. Lyon	3 306	3 635	24 039	30 980	10,6
21. Saint-Etienne	11 346	13 027	102 575	126 948	8,8
Summa	129 324	100 388	881 798	1 111 510	11,6

Wieviel Kinder im Bergwerksbetrieb beschäftigt werden, giebt unsere Quelle nicht an, die eine Gruppierung der Arbeiter nach Industrien überhaupt unterlässt. Nach einer auf der Berliner Arbeiterschutz-Konferenz gemachten Angabe waren 1887 noch 4504 Kinder im Alter von 12—16 Jahren unter Tage und 3482 Kinder über Tage im Bergwerksbetrieb angestrengt. Nach den Berichten der Inspektoren wurden im Jahre 1890 Kinder nur noch selten unterirdisch verwandt. Immerhin finden wir unter Anderem im ersten Bezirk 132 Kinder im Alter von 12—16 Jahren in dieser Weise thätig. Das Loos dieser Kinder ist kein beneidenswerthes. Sie kommen um 6 Uhr Morgens in die Mine und verlassen sie um 4 Uhr Nachmittags, indem eine Stunde für die Mahlzeit und eine Stunde für die Fahrt hinauf und hinunter angerechnet werden.¹⁾ Ebenso scheinen die bei der unterirdischen Gewinnung von Phosphaten im sechsten Aufsichtsbezirke beschäftigten Kinder nach den Andeutungen des Beamten, der im Jahre 1890 die Werke nicht besuchen konnte, in sehr trauriger Lage sich zu befinden.²⁾

Auf diese Weise winkt auch in Frankreich der Gesetzgebung noch die hohe Aufgabe, für die Erleichterung des schweren Looses der Arbeiterkinder lebhafter als bisher einzutreten und es wäre zu wünschen, dass das Anfangsalter nicht nur für die eingeschulten, sondern für alle Kinder mit 13 Jahren festgesetzt würde. Wie weit die schon seit mehreren Jahren in Angriff genommenen Reformarbeiten gegenwärtig gediehen sind, hat uns erst kürzlich an dieser Stelle (No. 2 S. 24—25) ein ansprechender Artikel des Herrn Raoul Jay dargethan.

Rostock.

Wilhelm Stieda.

Statistik der Arbeiter und Beamten der preussischen Staatsbahnen. Dem preussischen Abgeordnetenhaus ging der übliche Bericht über die Betriebsergebnisse der preussischen Staatsbahnen im Jahre 1890/91 zu. Demselben ist über das Beamten- und Arbeiterheer dieses Riesenorganismus Folgendes zu entnehmen. An Beamten waren 94 027 (gegen 88 639 im Vorjahre) vorhanden, und zwar 77 361 (72 896) etatsmässige, und 16 666 (15 743) ausseretatsmässige; man liess also die Anstellung der letzteren in beschränkter Masse eintreten, als die der ersteren, ein Weg, auf welchem noch viel entschiedener fortgeschritten werden sollte. Von der Gesamtzahl der Beamten kamen 89 655 auf die Betriebs-, 2263 auf die Werkstätten-, 36 auf die

¹⁾ Rapport S. 93.

²⁾ Rapport S. 33.

Gasanstalts- und 2073 auf die Neubauverwaltung. Die Gesamtzahl der Arbeiter betrug 183 659 (166 853), wovon 143 900 auf die Betriebsverwaltung, 39 481 auf die Werkstättenverwaltung und 278 auf die Gasanstalten entfielen. Am meisten vermehrte sich gegen das Vorjahr (um 13,9%) die Zahl der Streckenarbeiter bei der Betriebsverwaltung. Von den 2202 im Berichtsjahre beim Bahnbetrieb überhaupt Verunglückten waren weitaus die Mehrzahl, nämlich 1764 Beamte und Arbeiter der Verwaltung, und zwar 310 Getödtete, somit 1454 Verletzte. Gegen das Vorjahr stieg die Zahl der beim eigentlichen Betriebe getödteten und verletzten Beamten und Arbeiter sonach um nicht weniger als 21%, während die Gesamtzahl der Arbeiter und Beamten bei der Betriebsverwaltung lediglich um 9% vermehrt wurde. Dieses Verhältniss ist schon seit einigen Jahren zu beobachten und lässt auf Dienstverhältnisse schliessen, deren Anstrengungen weit über die Kräfte der Beamten und Arbeiter gehen, sonst könnte die Ziffer der Verunglückten nicht so unverhältnissmässig steigen. Die Abstellung dieses Missverhältnisses müsste die allererste Sorge der preussischen Staatsverwaltung sein. Im Uebrigen fehlt auch diesem Bericht jede brauchbare Lohn- und Arbeitszeitstatistik, was noch mehr beklagt werden muss, als bei den amtlichen Nachrichten über den staatlichen Bergwerks- und Hüttenbetrieb (vergl. Arbeiterverhältnisse in den preussischen Staatsgruben in No. 4 des Sozialpolitischen Centralblattes), wo immerhin eine relativ kleine Zahl von Beschäftigten in Betracht kam, während auf dem Gebiete des Verkehrs der preussische Staat der grösste Arbeitgeber in Deutschland ist, folglich zur Offenlegung seiner Arbeiterverhältnisse ganz besonders verpflichtet wäre.

Arbeitsverhältnisse bei den preussischen Staatsbahnen.

Die Arbeiter der Transportgewerbe gehören zu denjenigen Arbeiterkategorien, die gleichzeitig unter dem Druck einer übermässigen Arbeitslast und durchaus unzureichender Löhne leiden. Es ist bekannt, dass nach dieser Seite die Lage speziell der Eisenbahnbediensteten sich nicht verbessert hat, seitdem die preussischen Eisenbahnen in Staatsbesitz übergegangen sind, und dass bisher alle Klagen über die traurige Lage dieser staatlichen Arbeiter wirkungslos verhallt sind. In neuerer Zeit scheinen im Unterschied von anderen Staaten, die den Angestellten der Transportanstalten einen gesetzlichen Schutz energisch angedeihen lassen (vergl. in der vorliegenden Nummer die Mittheilung über den Arbeiterschutz bei dem schweizerischen Verkehrsgewerbe), die Verhältnisse bei den preussischen Staatsbahnen sich noch wesentlich zu verschlechtern. Man lese die folgende Verfügung eines dem Erfurter Direktionsbezirk angehörigen Eisenbahnbeamten, die unwidersprochen durch die Presse geht, und welche hiernach authentisch sein dürfte

„J. No. 2. C. 568. I Behufs Erzielung von Ersparnissen werden die Vorsteher der Dienststellen angewiesen, sorgsam zu prüfen, ob nicht zur Zeit mit Rücksicht auf den im allgemeinen schwachen Verkehr Arbeiter entlassen werden können. Ist dies der Fall, so sind zuerst die unzufriedenen Elemente zu beiseitigen, die vorzugsweise auf Erhöhung der Lohnsätze hinwirken. Schon bejahrte Arbeiter, welche nicht mehr voll leistungsfähig sind, können zwar ihren Leistungen entsprechend weiter beschäftigt werden, es ist jedoch der Lohn demgemäss zu verringern. — Auch auf Ersparniss im Verbrauch von Beleuchtungsmaterial ist Bedacht zu nehmen, namentlich darauf zu halten, dass Gas- und Petroleumlampen nicht zu zeitig angezündet und nicht länger als unbedingt nöthig brennend gehalten werden. Innerhalb 14 Tagen erwarten wir Bericht, ob und inwiefern dieser Verfügung nachgekommen ist. Auch ist anzuführen, wie alt der jüngste dort beschäftigte Arbeiter ist, da wir beabsichtigen, ein Mindestmass von 18 Jahren für Arbeiter vorzuschreiben; etwaige Bedenken hiergegen sind anzugeben. — An sämtliche Herren Stationsvorsteher und Vorsteher selbständiger Güter- und Eilgutabfertigungsstellen.“

Wir wollen heute den Inhalt dieser Verfügung nicht ganz ausschöpfen und versagen uns die Charakteristik eines Verhaltens, welches die legalen Bestrebungen der Arbeiter um die Erlangung besserer Lohnbedingungen ächtet, indem es die sogenannten „unzufriedenen Elemente“ vor die Thüre weist, welches bejahrte Arbeiter für ein in angestrenzter Arbeit zugebrachtes Leben mit der Herabsetzung ihres Verdienstes belohnt und nach diesen beiden Beziehungen — eine wahre Ironie auf die staatlichen „Musteranstalten“ — der privaten Industrie mit einem zwar nicht nachahmenswerthen aber ohne Frage eifrig nachgeahmten Beispiel vorangeht. Diesmal wollen wir nur darauf hinweisen, wie übel eine Politik wirken muss, die Ersparnisse dadurch zu

erzielen sucht, dass sie in einer Zeit sehr schlimmen Nothstandes und einer weit umsichgreifenden Arbeitslosigkeit in den Staatsbetrieben zu Arbeiterentlassungen schreitet. Es wäre der Situation wie der Stellung der Staatsverwaltung weit angemessener, in einem Moment wie dem gegenwärtigen zur Ausdehnung ihrer Betriebe und zur Beschäftigung einer grösseren Anzahl von Arbeitern zu schreiten. Die Verringerung der Löhne und die Entlassung von Arbeitern erscheint um so unangebrachter, als die Summe der dadurch erzielten Ersparnisse eine gegenüber dem Budget der Staatsbahnen verschwindend geringe ist. Will die Eisenbahnverwaltung angesichts der verringerten Einnahmen Ersparnisse erzielen, so eröffnete sich ihr ein weit geeigneterer Weg, wenn sie den bürokratischen Charakter ihrer Verwaltung änderte. Die Umständlichkeit des schriftlichen Verfahrens und der weitläufige Instanzenzug, dem gleichgiltig ob es sich um Wichtiges oder Unbedeutendes handelt, jeder Gegenstand der Eisenbahnverwaltung unterliegt, verursacht enorme und zum Theil sehr überflüssige Kosten. Hier könnte auch im Interesse der Eisenbahnverwaltung selbst sehr wirksam gespart werden, während die Entlassung von Arbeitern in jeder Hinsicht Bedenken erregen muss.

Mangelhafte Ernährung von Arbeiterkindern. Wiederum liegt aus Mayen am Rhein eine Nachricht vor, nach welcher auf Veranlassung der dortigen Armenverwaltung an arme Schulkinder im Hospital jeden Morgen je eine Tasse Kaffee und ein Butterbrot und des Mittags ein Teller Suppe verabreicht wird. Ferner wurde in der letzten Ausschusssitzung des Vereins Knabenhort in Stuttgart mitgeteilt, dass die Zahl der Familien, welche armen Kindern in ihren Häusern Mittagsgeld gewähren oder den Verein durch Geldbeiträge in Stand setzen, dieselben in Volksküchen zu speisen, 353 beträgt. Da aber die überwiegende Mehrzahl der bisher versorgten Kinder nicht durch andere ersetzt werden, sondern eine länger dauernde Fürsorge für dieselben geboten ist, so konnten bis jetzt von den im Jahre 1891 dem Ausschuss bekannt gewordenen bedürftigen Ferienkolonisten und sonstigen armen Schulkindern nur wenige berücksichtigt werden und es mussten noch mehr als 150 Kinder auf später vertröstet werden. Dabei wird anerkannt, dass wenigstens dem dringendsten Bedürfniss entsprechen und einer weiteren Anzahl Kinder bei der strengen Winterkälte die so nothwendige warme Mittagsgeld wenigstens an 1—2 Woehentagen verschafft werden muss.

Arbeitslosigkeit. Authentische Nachrichten über die gegenwärtige Beschäftigungslosigkeit von Arbeitern in Deutschland liegen weiter aus folgenden Bezirken vor. In Krefeld berichtete der Oberbürgermeister der Stadtverordnetenversammlung am 21. d. M., dass von den 65 000 Mk., welche zur Beschäftigung von Arbeitslosen bewilligt wurden, 63 500 Mk. verbraucht seien, so dass ein abermaliger Kredit erforderlich sei. Die Versammlung bewilligte einen solchen von 10 000 Mk., nachdem zur Kenntniss gebracht worden war, dass die Zahl der Arbeitslosen seit 30. November v. J. von 452 auf 401 gesunken sei; von den 401 Personen sind 299 Weber. Der Wohltätigkeitsverein in Köln a/R. theilt der Presse mit, dass sich die Arbeitslosen neuerdings „schaarenweise“ bei ihm meldeten. Ein Vorrath von 220 000 Pfund Kartoffeln, der im November v. J. angeschafft wurde, sei längst aufgebraucht; in der Suppenanstalt werden täglich 1500 Liter unentgeltlich und 150 Liter für 10 Pfg. verabreicht. Man soll nicht annehmen, der Verein handle „zu weicherzig“, denn täglich würden „unversehämte Bettler abgewiesen“. Die Kleiderkammer sei auch gänzlich geräumt. Die täglichen Ausgaben für Brod und Suppe betragen 300—350 Mk. Auch in Solingen, wie in Wald und Höhscheid mehren sich die Anmeldungen Arbeitsloser bei den Behörden, die ihnen Arbeit verschaffen sollen, und in Höhscheid wie auch in Wald ist das Armenbudget für das laufende Etatsjahr schon überschritten bezw. erschöpft. So viel als möglich werden die Arbeitslosen an Wegebauten und für Strassenarbeiten u. s. w. verwandt; aber alle diese Hilfsmittel reichen bei weitem nicht aus, um alle die Arbeitsuchenden ausgiebig mit Arbeit und Verdienst zu versorgen. Ferner stand in Erfurt auf der Tagesordnung der letzten Stadtverordneten-Versammlung: „Bewilligung von Kosten zur Beschäftigung brotloser Arbeiter“. In Anbetracht des wirklich bestehenden Nothstandes bewilligten die Stadtverordneten gegen 17 000 Mk. Die Arbeiter — nur Familienväter — nehmen Arbeiten vor, welche im Interesse der Stadt über kurz oder lang doch hätten vorgenommen werden müssen. Bis Montag, den 18. Januar hatten 170 Mann Beschäftigung. An diesem Tage beschloss die Nothstands-Kommission, noch weitere 80 Arbeiter anzunehmen, so dass nunmehr die Zahl derselben auf 250 gewachsen ist. Die Leute, welche für die Stunde Arbeitszeit 20 Pfg. erhalten, verdienen einen Tagelohn von 1 Mk. 80 Pfg.

Ländliche Arbeiterverhältnisse. In einem Vortrag, den Professor Sering-Berlin im „Club der Landwirthe“ über die Ergebnisse der Ansiedelung von Bauern und Arbeitern auf

Privatgütern in den östlichen Provinzen auf Grund persönlicher Beobachtungen und Erfahrungen hielt, fällte er ein scharfes Urtheil über manche Versuche, wie sie seitens grösserer Grundbesitzer angestellt worden sind, um Arbeiter auf kleinen Rentengütern sesshaft zu machen. Die Bedingungen, unter denen dies geschehen, sind so ungeheuerliche, dass die betreffenden Arbeiter in eine förmliche Leibeigenschaft gerathen sind, und schon um deswillen, wie Redner ausführte, für den Gutsherrn weit weniger leisten, als dessen freie Arbeiter, weil sie viel schlechter genährt sind, als diese. Die gutsherrlichen Gründer solcher Arbeiterkolonien scheinen noch sehr wenig von der Gährung bemerkt zu haben, welche in Arbeiterkreisen herrscht, und ihre Werke bilden eher eine soziale Gefahr, als einen sozialen Fortschritt. Weit erfreulicher ist nach der Meinung des Vortragenden das Bild, welches die bäuerlichen Kolonisationen darbieten, wie er sie namentlich im Kreise Kolberg-Köslin in Pommern ange-troffen hat.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Das Programm des deutschen Gewerkschaftskongresses.

Bekanntlich tritt am 14. März der Kongress der deutschen Gewerkschaften in Halberstadt zu sehr bedeutsamen Verhandlungen zusammen. Kurz präcisirt ist die Aufgabe des Kongresses: die bisher getrennt operirenden Gewerkschaften zu einem einheitlichen Vorgehen zusammenzuschliessen. Damit ist wohl gesagt, in welchem Rahmen sich die Verhandlungen des Kongresses bewegen werden, es bleibt jedoch festzustellen, um welches Ziel es sich handelt und welche Mittel zur Erreichung desselben angewendet werden sollen.

Hier muss man sich zunächst den Charakter der gewerkschaftlichen Bewegung Deutschlands vergegenwärtigen. Die Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen, welche zu diesem Kongress zusammentreten, stehen im Gegensatz zu den sogenannten Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen auf dem Standpunkte, dass die Gewerkschaftsbewegung und Organisation nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel sei, um die Sozialisirung der Produktion vorzubereiten. Während die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine die heutigen Produktionsverhältnisse anerkennen und sie weder zu ändern, noch zu beseitigen wünschen und der Ansicht sind, durch die Organisation der Arbeiter könne deren volle Gleichberechtigung in der heutigen Gesellschaft errungen werden, vertreten die Gewerkschaften die Ansicht, dass eine materielle Gleichberechtigung und eine Garantie für eine befriedigende Existenz der Arbeiterklasse von der heutigen Gesellschaft nicht zu erreichen ist. Danach muss man zu dem Schluss kommen, dass, wenn auch die Organisation der Gewerkschaften der Form nach den Gewerkvereinen ähnelt, doch die Differenz in der prinzipiellen Auffassung eine derartig grosse ist, dass eine Annäherung dieser beiden Organisationen nahezu undenkbar erscheint. Die Gewerkschaften haben daher auch eine andere Kampfweise als die Gewerkvereine. Diese legen das Schwergewicht auf das Unterstützungswesen, während jene den Lohnkampf in den Vordergrund stellen und gleichzeitig bestrebt sind, durch geeignete Agitation die Arbeiter zum Klassenkampf zu erziehen.

Im Uebrigen hat sich in den Arbeiterkreisen die Ansicht über die Bedeutung der gewerkschaftlichen Bewegung in neuerer Zeit erheblich verändert. Die früher vielfach vertretene Auffassung, dass die Thätigkeit der Gewerkschaften durch die politische Arbeiterbewegung vollkommen überflüssig gemacht werde, ist auch in den Kreisen der sozialdemokratischen Arbeiter fast gänzlich fallen gelassen. Man ist nicht nur zu der Ueberzeugung gekommen, dass die Gewerkschaften die Arbeiterklasse vor Versumpfung und Verelendung bewahren können, sondern man lernte auch einsehen, dass die Gewerkschaften insbesondere diejenigen Schichten der Arbeiterbevölkerung zu gewinnen vermögen, welche dem politischen Leben und der politischen Thätigkeit verständnislos gegenüberstehen. Die Kampfmittel der Gewerkschaften sind folgende: 1. Erringung

besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Strike; 2. die Agitation unter den nichtorganisirten und für die Theilnahme am öffentlichen Leben noch nicht gewonnenen Arbeitern; 3. die Klarstellung der Lage der Arbeiter durch die Aufstellung von Statistiken

Alle Gewerkschaften sind bisher in diesem Sinne thätig gewesen, doch hat die Erfahrung gelehrt, dass die Lohnkämpfe gegenüber dem sich gleichfalls organisirenden Unternehmertum und bei der unregelmässigen Unterstützung seitens der anderen Gewerkschaften von den einzelnen Berufsorganisationen nicht wirksam geführt werden können. Es ist bisher bei den Kämpfen der Gewerkschaften seitens der organisirten Arbeiter immer hilfreiche Hand geboten worden, aber diese Hilfe konnte nicht ausreichend sein, weil sie ohne systematische Organisation war und sich deshalb den Bedürfnissen nicht anzupassen vermochte. Der Gewerkschaftskongress soll eine Regelung nach der Richtung herbeiführen, dass die verwandten Berufsorganisationen sich durch Kartellverträge zu Unionen zusammenschliessen. Mit dieser Verbindung würden dann bei allen Ausständen sämtliche Mitglieder der beteiligten Organisationen gleichmässig zur Unterstützungsleistung herangezogen werden, und zwar wird die Höhe der Unterstützung sich nach dem Bedürfniss richten, so dass bei allen Strikes die Sicherheit geboten wäre, dass die erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Trotz dieser Garantie würde aber dennoch nur eine verhältnissmässig geringe Belastung der einzelnen Mitglieder eintreten, weil die Zahl der für den Ausstand Steuernden durch die Verbindung der Berufsorganisationen bedeutend erhöht wird. Um auch für den Fall gerüstet zu sein, dass eine solche Union in einen Ausstand zu treten gezwungen ist, welcher eine die Mitglieder sehr stark belastende Ausdehnung annimmt, soll als Bindeglied zwischen den Unionen eine Kommission eingesetzt werden, welche die Befugnis erhält, in solchen Fällen die gesamten organisirten Arbeiter zur Beitragsleistung heranzuziehen.

Auch die Agitation ist stets von den einzelnen Organisationen eifrig betrieben worden, und für ihren Zweck sind in manchen Gewerkschaften enorme Mittel verwandt worden. Da aber die einzelnen Vereinigungen ohne alle Fühlung mit verwandten Berufsvereinen die Agitation leiteten, wurden häufig nicht die Erfolge erzielt, welche erreichbar gewesen wären, wenn die Agitation für eine bestimmte Industriegruppe gemeinsam betrieben worden wäre. Der Gewerkschaftskongress soll nun eine Regelung der Agitation dadurch herbeiführen, dass er Einrichtungen schafft, welche die Agitation für die verwandten Berufszweige von einer Zentralstelle, der Unionsleitung, ermöglichen würde. Auch hier soll eine Theilung der Arbeit in der Form eintreten, dass die Agitation unter den Berufen und in den Gegenden, in denen die Arbeiter noch nicht organisirt sind, der als Bindeglied zwischen den Unionen stehenden Kommission zufällt. Bei der Betreibung dieser Agitation durch die erwähnte Kommission soll mit Rücksicht auf die für alle Berufe gleichmässige Bedeutung der Agitation unter den unorganisirten Massen dieselbe auf Kosten der gesamten organisirten Arbeiterschaft stattfinden. Eng verbunden mit dieser mündlichen Agitation ist diejenige durch die Fachpresse.

Auch die letztere bedarf einer Regelung. Es bestehen heute fast für jeden einzelnen Beruf eigene Fachorgane, die nur mit Aufwendung bedeutender Geldmittel hergestellt werden können. Durch die Einrichtung eines Verbandsorgans für die verwandten Berufsorganisationen werden bedeutende Summen erspart werden können, und dennoch wird den Mitgliedern der Gewerkschaften ein ausreichenderer und besserer Lesestoff als gegenwärtig geboten werden. Die hierdurch zu erübrigenden Summen werden vortheilhaft für andere gewerkschaftliche Aufgaben verwendet werden können.

Die Statistik liegt gegenwärtig bei den meisten Gewerkschaftsorganisationen noch im Argen. Es mangelt einerseits in den einzelnen Organisationen an geeigneten Kräften, um die statistischen Aufnahmen zweckmässig vor-

zubereiten, andererseits ist die Verwerthung des gewonnenen Materials überaus unvollkommen. Die Aufstellung der Statistiken ist aber eines der wirksamsten Kampfmittel der Arbeiterbewegung, und sind die Gewerkschaftsorganisationen in erster Linie berufen und geeignet, die Statistik zu pflegen.

Der Gewerkschaftskongress soll auch hier Besserung schaffen, dadurch dass in Betreff statistischer Aufnahmen für einen grösseren Kreis der industriellen Arbeiter einheitliche Einrichtungen getroffen werden, und die Zusammenstellung der in den einzelnen Berufsorganisationen gewonnenen Resultate in der Unionsleitung erfolgt. Hierdurch wird nicht nur der Mangel an geeigneten Hilfskräften beseitigt, sondern es stehen dann auch grössere Mittel zur Verfügung, um die Zusammenstellung dem Publikum zugänglich zu machen. Ein einheitliches Bild von der Lage der gesamten industriellen Arbeiterschaft soll dadurch gegeben werden, dass die für die verschiedenen Industriegruppen gewonnenen Resultate von der erwähnten Kommission zusammengestellt werden. Ob dieselbe zu diesem äusserst schwierigen Werke der Hinzuziehung geeigneter, technisch gebildeter Kräfte bedarf, wird sich in der Folge ergeben. Der Kongress soll zunächst einmal die in den Organisationen jetzt schon vorhandenen Kräfte zu gemeinsamer Arbeit zusammenziehen.

Das sind die Aufgaben, die des Gewerkschaftskongresses harren. Ob sie in der vorstehend geschilderten Form gelöst werden, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, weil die Vorschläge, die in dieser Richtung gemacht werden, sehr mannigfaltig sind. Indessen bewegen sich alle in dem gezeichneten Rahmen. In allen Anträgen ist die Anwendung der geschilderten Mittel mehr oder weniger bestimmt empfohlen. An den bisherigen Grundsätzen und Zielen der Gewerkschaften festhaltend, drehen sich die Meinungen nur darum, in welcher Weise die Mittel am geeignetsten zu wählen sind.

Es ist klar, dass es äusserst schwierig sein wird, die Meinungen vollständig auszugleichen, jedoch ist die Schwierigkeit nicht so gross, als viele Gewerkschafter glauben, und sie ist bedeutend geringer, als die Gegner der Organisationen annehmen. Die Gewerkschaften sind bis jetzt, jede für sich, ihren eigenen Weg gegangen und haben sich in Folge dessen in ihrer Wirksamkeit verschieden entwickelt. Einzelne Organisationen haben durch die Dauer ihres Bestehens nicht nur die Lage der Mitglieder zu heben vermocht, sondern auch die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder in Bezug auf die Höhe der Beitragsleistung bedeutend zu steigern verstanden. Dagegen vermochten andere Gewerkschaften wegen der ungünstigeren Lage des betreffenden Industriezweiges, oder der geringeren Intelligenz der Arbeiter desselben mit den Ersteren nicht gleichen Schritt zu halten. Diese zum Theil starke Verschiedenheit in den Leistungen wird zunächst Schwierigkeiten für eine einheitliche Verbindung bieten. Ferner ist aber auch die Meinung der Gewerkschafter selber über die Art der Betreibung der Agitation und der Aufklärung der Mitglieder verschieden. Eine ganze Reihe von Vertretern der Gewerkschaften ist der Ansicht, dass die Organisationen neuerdings eine politische Thätigkeit entfalten müssen, weil ohne dieselbe die Gewerkschaften zu reinen Kasseneinrichtungen werden würden. Unter diesen Umständen, mit politischer Tendenz ausgestattet, würden die Gewerkschaftsorganisationen sich lokalisieren müssen, weil die Vereinsgesetze in Deutschland eine Centralisirung politischer Vereine nicht zulassen. Die Frage ob Lokalorganisation oder Centralisation ist eigentlich dadurch entschieden, dass immer mehr Stimmen, sogar hervorragender Politiker, sich für die letztere aussprechen, ferner aber dadurch, dass die meisten der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter in den Centralvereinen sind. Der Lohnkampf kann nur in den Centralorganisationen wirksam geführt werden. Mehr noch aber ist der Erfolg der statistischen Aufnahmen von ihr abhängig. Der Meinungsaustausch über diese Frage wird wohl auf dem Gewerks-

schaftskongress ziemlich heftig werden, unter keinen Umständen aber eine Vereitelung der gestellten Aufgaben herbeiführen.

Den schwierigsten Punkt bildet die Vereinsgesetzgebung. Hier kommt zunächst in Betracht, dass es in einzelnen Bundesstaaten Vereinsgesetze gibt, welche nach dem klaren Wortlaut eine Centralisirung der Gewerkschaftsorganisationen unmöglich machen. Dann aber ist in den Bundesstaaten, nach deren Vereinsgesetzen die gewerkschaftliche Centralisation zulässig ist, seitens der Behörden und Gerichtshöfe eine solche Auslegung der Gesetze beliebt, dass es auch hier möglich ist, den Centralorganisationen Schwierigkeiten zu bereiten, ja sie völlig zu vernichten. So bedauerlich eine solche Sachlage mit Rücksicht auf die hohe kulturelle Aufgabe der Gewerkschaften ist, so muss mit dieser Thatsache gerechnet werden und es wird des ganzen Scharfsinnes, der grössten Ueberlegung der Vertreter auf dem Kongress bedürfen, um diese gesetzlichen Klippen zu umschiffen. Die Lösung der Aufgaben des Kongresses wird keine leichte sein, sie wird jedoch bei dem anerkannt gesunden Sinne, den die organisirte deutsche Arbeiterschaft sich bewahrt hat, erfolgen, und mit ihr wird ein weiteres Stück Kulturaufgabe vollzogen werden.

Hamburg.

C. Legien.

Der steirische Bergarbeiterstrike.

Der Ausstand im Köflach-Voitsberger Revier hat den Ausgang genommen, den er angesichts des Verhaltens der Behörden nehmen musste: Die Knappen sind unterlegen. Zahlreiche Maassregelungen sind erfolgt, die Führer, welche sich erfolgreich um die Aufrechthaltung der Ruhe bemüht haben, wurden abgeschoben, einige Verhaftete harren ihrer Verurtheilung. Noch im letzten Augenblicke wurde denjenigen, welche die Arbeiter zum Ausharren beim Strike ermunterten, mit der Anklage wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe gedroht. Ein Knappe, der Subsidien ins Strikegebiet bringen wollte, wird sonderbarer Weise wegen Verbrechens des Betruges verfolgt. Angesichts solcher Zustände ist es nur zu verwundern, wenn der Ausstand erst nach dreiwöchentlicher Dauer unterdrückt — der Ausdruck ist nicht bildlich zu nehmen — werden konnte.

Während ich diese Zeilen schreibe, dürfte auch im Trifailer Revier, in welchem das slawonische Element weit aus überwiegt, der Strike zu Ende gegangen sein. Ein letzter Versuch, den die Arbeiter durch Entsendung einer Deputation an den Ackerbauminister unternahmen, scheiterte an der Weigerung des letzteren, ausständige Bergleute zu empfangen. So erübrigt mir denn nur die Lage der Knappen im Trifailer Revier, die von den im Köflach Voitsberger nicht unwesentlich abweicht, hier darzulegen.

Von den ca. 19 Gruben gehören nur einige kleinere Privatpersonen, alle übrigen sind Eigenthum der Trifailer Gewerkschaft, einer Aktiengesellschaft. Bis zum 1. August des Vorjahres war überall $\frac{2}{3}$ Belegung mit 12 stündiger Schicht und gelegentlichen Ueberschichten üblich. Mit dem gedachten Tage führte die Trifailer Gewerkschaft $\frac{3}{3}$ Belegung sammt nomineller Achtstundenschicht ein. Die Einfahrt begann für die erste Schicht um $\frac{1}{2}$ 6 Uhr Früh, für die zweite um $\frac{1}{2}$ 2 Uhr Mittags, für die dritte $\frac{1}{2}$ 10 Uhr Nachts. Da die Ablösung von dort erfolgen musste und die Einfahrt, Ausfahrt, sowie der Weg zum und vom Arbeitsplatze für manche bis zu zwei Stunden währte, so dauerte die Schicht in Wirklichkeit bis zu 10 Stunden. Dazu kamen aber auch jetzt noch Ueberschichten bis zu vier Stunden, welche keineswegs vom freien Willen der Knappen abhängig waren, die vielmehr über Anordnung der Werkleitung verfahren werden mussten. Endlich suchte man die nominelle Achtstundenschicht den Bergleuten dadurch unbequem zu machen, dass man den Zeitlohn, soweit er noch gezahlt wird, um ein volles Drittel reduzirte.

Nur die Bremser, Schienenleger und Arbeiter über Tage standen im Schichtlohne, für alle andern galt das Gedingsystem. Der Gedingesatz wurde nach Angabe der Arbeiter in der Weise fixirt, dass der Schichtmeister einfach erklärte, wie viel er für das Metergedinge oder den Wagenkasten zahle. Nur äusserst selten wurde das Gestein behauen, so dass auch hier die wirklichen Verhältnisse ausser Betracht blieben. Neben dem auch anderwärts bekannten Nullen kommt in Trifail auch noch eine Reihe weiterer Seltsamkeiten vor. Vor Allem wird jeder Wagen, bei dem die Nummer während der Förderung in Verlust geräth, der Kameradschaft unbarmherzig gestrichen. Ich glaube nicht, dass dieses Vorgehen in geringerem Maasse die Aufmerksamkeit des Strafgerichtes verdient, als das Verhalten der Arbeiter. Nicht minder gilt dies von dem in Verlust gerathenen und vom Knappen wieder gefundenen Werkzeuge. Er darf dasselbe bei Strafe nicht an sich nehmen, er erhält aber auch nicht den Kaufpreis für das neuerhaltene Gezähe zurück. Vielmehr muss er es im Magazine abliefern, so dass er leicht in die Lage kommt, dasselbe Werkzeug der Gesellschaft mehrfach zu bezahlen.

Was nun den Verdienst anbelangt, so soll die Mehrzahl der Häuer per Schicht auf höchstens 90 Kreuzer kommen, während nur etliche besonders geschickte junge Knappen bis zu 1 Fl. 50 Kr. erhalten. Der „Grundlohn“ mit Prämie ist hier völlig unbekannt geworden und dem reinen Gedingsystem gewichen. Die Förderer verdienen bis zu 80 Kreuzer, Männer über Tage bis 70, Frauen 45 bis 50 Kreuzer.

Von dem Verdienste kommt der Beitrag für die Bruderladen, das Oelgeld, die Auslagen für Pulver, sowie die etwaigen Strafen in Abzug. Die letzteren sind keineswegs gering. Man zahlt bei Versäumen des Verlesens 20 Kreuzer, bei Versäumen einer Schicht 1 Fl., zweier Schichten bis 2 Fl., für Verunreinigung 70—200 Kreuzer. Selbst die gesetzlich verpönte Sonntagsarbeit soll durch Strafen bis 5 Fl. zeitweilig erzwungen werden.

Von dem karg genug bemessenen Lohn erhalten die Arbeiter wenig oder Nichts in Baarem. Aus Mitteln der Bruderladen werden Lebensmittelmagazine errichtet, aus welchen die Knappen auf Grund von Blechmarken oder eines eigenen Buches ihren Bedarf beziehen. Es soll sich nicht selten ereignen, dass der Verdienst so knapp wird, dass die Arbeiter sogenannte „Reste“ machen, d. h. dem Werke schuldig bleiben müssen.

Die Organisation der Arbeiter wird auf jede Art verfolgt. Kein Bergmann darf es wagen, Funktionär des Vereins zu werden. Als ein auswärtiger Gehilfe sich in Trifail dort niederlassen und ein selbständiges Geschäft eröffnen wollte, daneben aber auch die Kassirerstelle versehen sollte, wurde er ausgewiesen. Anlässlich der dabei vorgenommenen Hausdurchsuchung fiel ein Mitgliederverzeichniss in die Hände der Behörden. Sonderbarer Weise hatte dies die sofortige Entlassung der Vereinsmitglieder zur Folge. Die Arbeiter behaupten, dass sie der Werkleitung die Namen der Gemassregelten nicht bekanntgegeben hätten. Daraus, sowie aus der raschen Aufeinanderfolge von Hausdurchsuchung und Entlassungen folgern sie, dass die Behörden auch in diesem Falle der Gewerkschaft ihre Unterstützung hatten zu Theil werden lassen.

Die Zustände im Trifailer Revier sind demnach noch weit trauriger, als in Köflach-Voitsberg. Dabei besteht hier keine Hoffnung, dass durch die Vereinigung der Arbeiter in absehbarer Zeit eine Besserung herbeigeführt werden könnte. Jeder Versuch einer Organisation, jede Bemühung nach Erreichung besserer Arbeitsbedingungen, werden durch die vereinigte Macht des Staates wie der Unternehmung niedergedrückt. Es wäre ein des österreichischen Ackerbauministers würdiges Werk, wenn er sich die Prüfung der Trifailer Zustände angelegen sein und eine Sanirung derselben herbeiführen wollte.

Wien.

Leo Verkauf.

Arbeiterschutz im Bäckergewerbe. Es ist erfreulich, dass die Agitation zur Durchsetzung von Schutzbestimmungen, welche der im Bäckergewerbe herrschenden masslosen Ausbeutung der Arbeiter wenigstens irgendwelche Grenzen setzen würden, nicht nachlässt. Gegenwärtig veröffentlicht die Agitations-Kommission der Bäckerei-Arbeiter Deutschlands eine von ihr verfasste Petition an den Bundesrath, in der dieser aufgefordert wird, von der ihm im § 120e, Absatz 3 der Gewerbeordnung eingeräumten Befugniss Gebrauch zu machen und 1. die höchste zulässige Arbeitszeit für Bäckerei-Betriebe auf 12 Stunden täglich inkl. der zum Essen u. s. w. nothwendigen Pausen zu beschränken; 2. die Nacharbeit jugendlicher Arbeiter, Lehrlinge unter 16 Jahren zu verbieten; 3. die Bäckerei-Betriebe der Aufsicht der Fabrik-Inspektoren zu unterstellen. Die grauenhaften Zustände in den Bäckereien sind, man sollte meinen, nun bekannt genug, um so massvolle Forderungen, wie sie hier von den Bäckern erhoben werden, zum Schutz derselben ohne weiteres Zögern zu gewähren. Glaubt die Regierung und der Bundesrath erst noch einer neuerlichen Feststellung durch die zu schaffende Kommission für Arbeitstatistik zu bedürfen, so möge sie wenigstens mit derselben sich beeilen, um nicht Verhältnisse andauern zu lassen, welche die bitterste Anklage gegen unsere Gesellschaft bedeuten.

Evangelische Arbeitervereine in Deutschland Zu dem Gesamtverband der deutschen Evangelischen Arbeitervereine gehören zur Zeit ca. 250 Vereine mit etwa 10 000 Mitgliedern. Davon kommen auf Rheinland und Westfalen 121 Vereine, Baiern 46, Provinz Sachsen 16, Königreich Sachsen 14, Württemberg 12, Schlesien und Hessen-Nassau je 1, Brandenburg 6, Baden 5, Pommern 4, Hessen-Darmstadt 3, Preussen und Posen je 1.

Politische Arbeiterbewegung.

Die Stellung der Sozialdemokratie zum Boykott.

Unter dem Titel: „Der Boykott und dessen Bedeutung für die Arbeiterbewegung“ hielt der Reichstagsabgeordnete Auer am 26. Januar in einer Berliner Volksversammlung einen Vortrag, der ebenso wie einige in dieser Versammlung gemachte Mittheilungen für die Anwendung, welche der Boykott in Deutschland gefunden, und für die sozialdemokratische Auffassung der Frage lehrreiches Material enthielt. Dem Vortrag ging der Bericht der Lokal-Kommission voraus, aus welchem sich ergab, dass den politisch und gewerkschaftlich organisirten Arbeitern Berlins und der Vororte gegenwärtig eine respektable Zahl (ca. 120) mehr oder weniger grosser Säle für ihre Versammlungen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Der Abgeordnete Auer knüpfte an das Referat des Berichterstatters der Lokal-Kommission an und konstatierte, dass dieser Erfolg wesentlich dem vor Jahren gegen eine Anzahl Brauereien inscenirten Bierboykott zu danken ist. Dadurch seien die grossen Aktienbrauereien gezwungen worden, ihre Säle Arbeiterversammlungen zu öffnen und die Arbeiter lernten so den Boykott als Kampfmittel würdigen.

Dieselben Schwierigkeiten, welche die Berliner Arbeiter in Bezug auf die Saalsperre zu überwinden hatten, stellten sich den Arbeitern in den meisten Städten und Provinzen Deutschlands in den Weg und das Mittel des Boykottirens sei dagegen allgemein in Anwendung gebracht worden. Die Argumentation wäre einfach die gewesen: wollt ihr Lokalbesitzer uns nicht in euren Räumen haben, wenn wir in denselben unsere politischen und gewerkschaftlichen Angelegenheiten zu besprechen wünschen, dann verzichten wir auf den Besuch derselben auch dann, wenn ihr uns zu Konzert und Tanz und sonstigen Unterhaltungen einladet. Der Boykott sei später auch auf das Bier jener Brauer ausgedehnt worden, welche den Arbeitern Versammlungen in ihren Lokalen nicht gestatteten.

Wie in Berlin der Bierboykott, so habe in der Provinz der Boykott gegen gewisse Lokalbesitzer für die Arbeiter sich als vorthellhaft bewährt. Den besten Beweis, dass dies der Fall war, dürfe man wohl darin finden, dass schliesslich auch auf diesem Gebiete die Polizei und die Gerichte herangezogen wurden, um den Lokalbesitzern

und Brauern gegen den „unerträglichen Terrorismus“ seitens der Arbeiter beizustehen. Sächsische Staatsanwälte konstruirten gegen jene Arbeiterblätter, in deren Spalten die Lokale genannt wurden, welche für Arbeiterversammlungen nicht zu haben waren, Anklagen auf Grund des § 360, al. 11 (grober Unfug) und die sächsischen Gerichte bis in die höchste Instanz verurtheilten auch wirklich zu theilweise recht empfindlichen Haft- oder Geldstrafen. Ausserhalb Sachsens habe indess diese Praxis keine Nachahmung gefunden, einzelne Versuche ähnlicher Art durch preussische Staatsanwälte haben ausnahmslos zu Freisprechungen geführt.

Der Erfolg gegenüber den Versammlungs-Lokalen habe naturgemäss unter den organisirten Arbeitern die Frage angeregt, ob der Boykott nicht allgemein als Waffe in den Kämpfen zwischen den Arbeitern und den Unternehmern in Anwendung zu bringen sei und zahlreiche Arbeiterversammlungen entschieden diese Frage im bejahenden Sinne. So sei es gekommen, dass gelegentlich der Arbeiterausstände der letzten Jahre — besonders wo es sich um Lohnkämpfe in der Lebensmittelbranche oder der Fabrikation von Masskonsumartikeln handelte — fast regelmässig mit der Proklamirung des Strikes der Appell an die organisirten Arbeiter erging, die Waaren jener Firmen, deren Arbeiter sich im Strike befanden, zu boykottiren. Begründet wurde diese Anwendung des Boykotts damit, dass jeder Strike einer einzelnen Branche die Interessen der gesammten Arbeiterschaft in Mitleidenschaft ziehe und dass diese ihre Solidarität dadurch bekunden müsse, dass sie den Konsum von Artikeln der mit Strike heimgesuchten Fabriken meide.

Gegen diese Anwendung des Boykotts seien indessen von Anfang an sehr beachtenswerthe Stimmen in der sozialdemokratischen Partei laut geworden. Besonders entschieden sei der Abgeordnete Bebel gegen diese Verquickung von Strike und Boykott in einer grossen Volksversammlung in der Lips'schen Brauerei in Berlin im vorigen Jahre kurz nach dem Falle des Sozialistengesetzes aufgetreten. Auch der Parteitag in Halle habe gegen Strikes und Boykotts „am unrechten Orte oder zur unrechten Zeit angewendet“ resolvirt.

Der Vortragende, der diesen Aeusserungen sich vollkommen anschloss, zeigte im Verlauf seines Vortrags an der Hand aktenmässiger Feststellungen, wie es in Deutschland die Unternehmer gewesen seien, welche die Waffe des Boykotts gegen die Arbeiter zuerst in Anwendung brachten. Es sei dies zunächst durch Kennzeichnung der Entlassungszeugnisse, später durch die sogenannten „Schwarzen Listen“ und förmliche Verrufserklärungen geschehen. Dieses Vorgehen sei 1878 nach den Attentaten von der gesammten Unternehmerschaft allgemein geübt, und von da ab hätten sich auch die Staatsbetriebe diesem Verfahren angeschlossen. Privatunternehmer und Staatsbetriebe seien Hand in Hand gegangen, um die Arbeiter zur Untreue gegen ihre politische Ueberzeugung oder zur Heuchelei zu zwingen.

Wenn heute die Unternehmer sich als die Vergewaltigten hinstellen suchen, so erinnere das nur an das Märchen vom Wolfe, dem das unterhalb am Bache stehende Lamm angeblich das Wasser getrübt habe.

Die Arbeiter, welche heute von dem Boykott den ausgedehntesten Gebrauch machten, übten nur, führte der Redner aus, das Recht der Wiedervergeltung. Trotzdem aber sei vor der allgemeinen Anwendung dieses Kampfmittels zu warnen. Durch dasselbe werden nur allzu leicht unbetheilte Kreise geschädigt und dadurch die öffentliche Meinung jener Schichten, an deren Wohlwollen die im Kampfe befindlichen Arbeiter interessirt sind, gegen letztere aufgebracht. Auch die Gefahr, dass der Boykott zu einem Zwangsmittel gegen die politische und soziale Ueberzeugung Andersgesinnter missbraucht werde, sei nicht ausgeschlossen, gegen eine solche missbräuchliche Anwendung des Boykotts müsse sich aber die klassenbewusste Arbeiterschaft mit aller Energie verwahren. Würde ein solcher Missbrauch bei der Arbeiterschaft Platz greifen, dann würde damit der brutalsten Vergewaltigung der Arbeiter seitens der Unternehmer ein Schein von Berechtigung gegeben werden.

Der Redner empfahl zum Schluss folgende Resolution zur Annahme, welche nach längerer Diskussion gegen sehr wenige Stimmen zur Annahme gelangte.

Die Versammlung wolle beschliessen: „1. Der Boykott ist für die Arbeiterklasse nur unter besonderen Voraussetzungen und im beschränkten Umfange ein brauchbares Kampfmittel.“

2. Der Boykott darf unter keinen Umständen zu einem Mittel der politischen oder wirthschaftlichen Vergewaltigung werden zu dem Zwecke, die persönliche Ueberzeugung zu strafen oder Heuchelei zu erzwingen.

3. Der Boykott ist aber überall da berechtigt, wo es für die Arbeiterklasse gilt,

a) die auf materielle oder politische Schädigung gerichteten Bestrebungen ihrer Gegner zurückzuweisen;

b) in besonders gearteten Fällen auch da, wo es sich für die Arbeiterklasse darum handelt, ihre soziale und politische Lage innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft zu verbessern.“

Kaufmännische Bewegung.

Minimalkündigungsfristen für Handlungsgehilfen. Die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages hat nunmehr ihren Zusatzantrag zu Artikel 61 des Handelsgesetzbuches beim Reichstage eingebracht. Derselbe lautet dahin, dass die Vereinbarung einer kürzeren, als vierwöchigen Kündigungsfrist, zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfe nicht statthaft sein soll. Der Kaufmännische Verein Frankfurt a. Main hat bekanntlich, wie schon in No. 2 dieser Zeitschrift gemeldet wurde, um eine sechswöchige Minimalkündigungsfrist petitionirt, und alle diese Anträge werden mit dem zur zweiten Lesung stehenden Antrag Goldschmidt, das Recht der Gehilfen auf Zeugnisse betreffend, verhandelt werden. Zur Begründung dieser sehr zeitgemässen Anträge ist in No. 2 schon Einiges aus der Frankfurter Petition mitgetheilt worden. Weiteres Material zur Beschlussfassung über diese gewerbepolitische Frage liefert aber die vom „Deutschen Verband Kaufmännischer Vereine“ im vorigen Jahre veranstaltete Erhebung, das Vorkommen kurzer Kündigungsfristen für Handlungsgehilfen in den verschiedenen Gegenden Deutschlands betreffend. Nach dem in Broschürenform veröffentlichten Ergebniss dieser allerdings nicht lückenlosen Enquête („Zur kaufmännischen Reform“, Frankfurt a. Main, Mahlau und Waldschmidt) meldeten von 75 kaufmännischen Vereinen nicht weniger als 58, mithin 79 Prozent, das Vorkommen kurzer Kündigungsfristen in ihrem Bezirk. Zunächst ist namentlich der Kleinhandel betheiligte, und zwar fast ohne Unterschied der Gegend. 18 Vereine melden, dass die Kündigung meist auf 4 bis 6 Wochen verkürzt sei, und Berlin, Hamburg, Leipzig sowie Strassburg geben die kurzen Kündigungsfristen als Regel an; Hamburg fügt hinzu, dass dieselben vielfach bis auf einen Tag sinken. Aber nicht nur in den Kleinhandel, sondern auch schon in den Grosshandel ist die Kürzung eingedrungen. 42 Vereine aus allen Gegenden bestätigen dies, theilweise mit dem Hinzufügen, dass auch die Fabrikgeschäfte in Betracht kommen. 10 Vereine berichten, dass namentlich die monatliche Kündigung immer mehr um sich greife, und von 14-, 8-, ja 1 tägiger Kündigungsfrist in Bank- und Engroseschäften erzählen die Vereine Frankfurt a. Main und Nürnberg. Dass die dem Reichstag vorliegenden Anträge noch einer Ergänzung bedürfen, darauf weist noch ein anderes Resultat der Verbandsenquete hin. 21 Vereine theilen nämlich mit, dass das Kündigungsrecht stellenweise ungleich für Prinzipal und Handlungsgehilfe festgesetzt wird. In einem Dresdener Hause kann der Prinzipal $\frac{1}{4}$ jährlich, der Kommiss aber nur $\frac{1}{2}$ jährlich kündigen. In Karlsruhe bedingt sich hier und da der Prinzipal vierwöchentliche Kündigung, während der Kommiss sechswöchentliche zu beobachten hat; ähnlich in Mannheim. In Göppingen vollends existirt ein Geschäft, bei welchem sich die Kommiss auf 3 Jahre binden müssen, während der Prinzipal vierwöchentlich kündigen kann. Daraus ergibt sich wohl die Nothwendigkeit, auch noch eine Bestimmung in Artikel 61 des Handelsgesetz-Buches aufzunehmen, welche besagt: „Die Kündigungsfrist muss für beide Theile gleich sein.“ Hoffentlich wird dies bei den bevorstehenden Verhandlungen beachtet.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für Handlungsgehilfen wird in Wien von allen Hilfsorganisationen angestrebt, nur denkt man sich die Art der Einführung verschieden. Der Wiener Kaufmännische Verein, der übrigens auch eine grosse Anzahl von Prinzipalen umfasst, wünscht eine zwölf-

stündige Maximalarbeitszeit einschliesslich einer einstündigen Mittagspause, aber ohne Stundenbestimmung für Anfang und Ende; der Verein der österreichischen Handelsangestellten, der nur Gehilfen zu Mitgliedern hat, sowie mehrere Gehilfenausschüsse der wiener Kaufmannsgenossenschaften wollen dagegen den Maximalarbeitstag als Maximalgeschäftszeit mit gesetzlicher Stundenbestimmung, für Detailgeschäfte von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends, für Engroseschäfte von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends, einschliesslich der Mittagspause. Die Urheber des letztgenannten Antrages begründen denselben mit der leichteren Durchführbarkeit und Kontrollirbarkeit. Der Abgeordnete Fürst Liechtenstein hat eine Petition des Gehilfenausschusses von Hernald, welche die Maximalgeschäftszeit erbittet, beim Reichsrath zur dringlichen Behandlung eingereicht. Alle diese Fragen dürften ihre Erörterung in der Enquête des österreichischen Abgeordnetenhauses über Sonntagsruhe, Arbeitszeit u. s. w. der Handlungsgehilfen finden, über deren Ergebnisse noch zu berichten sein wird.

Handlungsgehilfen als Gefängnisarbeiter. Die Grossherzogliche Gefängnisverwaltung in Darmstadt hat seit Kurzem eine derartig grosse Anzahl von Handlungsgehilfen in Verwahrung, dass sie u. A. an frankfurter Firmen folgendes Zirkular richtete: „Wir theilen Ihnen ergebenst mit, dass sich gegenwärtig eine grosse Zahl von Handlungsgehilfen in unserer Anstalt befindet, die wir, da unsere eigenen Bureauarbeiten hierzu nicht ausreichen, nur unvollständig beschäftigen können, zumal diese Leute sich durchaus nicht zu anderen Arbeitsbetrieben eignen. Es wäre uns daher sehr erwünscht, wenn uns von Geschäftsleuten schriftliche Arbeiten, wie das Schreiben von Adressen und dergleichen übertragen würde.“ Folgt ein Tarif für solche Schreibarbeiten, dessen Sätze 20–30 Prozent unter denjenigen stehen, welche sonst für Schreibarbeiten bezahlt werden. Die „Kaufmännische Presse“ in Frankfurt a. M. wendet sich mit Recht dagegen, dass auf solche Weise vom Staate menschliche Arbeitskraft zu niedrigen Preisen feilgeboten wird. Das ist aber nur die eine Seite der Sache. Nahezu proletarisch müssen auf der anderen Seite die materiellen Verhältnisse der deutschen Handlungsgehilfen sein, wenn dieselben in der jetzigen Krisenzeit solche Schaaren in die Gefängnisse eines einzelnen Landes liefern. Und die Bemerkung der hessischen Gefängnisverwaltung über die mangelhafte Eignung der jungen Kaufleute zu anderweitigen Arbeiten kann doch nur dahin gedeutet werden, dass die Leute auch körperlich schon so verelendet sind, wie einzelne Kategorien industrieller Arbeiter.

Handwerkerfragen.

Gewerbekammern in Baden.

Eine Vertretung des Kleingewerbes soll auf gesetzlichem Wege im Grossherzogthum Baden hergestellt werden, so dass man dort dem entsprechenden Reichsgesetz, welches Staatssekretär v. Boetticher vor Kurzem in Aussicht stellte, gewissermassen vorgreifen würde. Die halbamtliche „Bad. Corr.“ veröffentlicht jetzt bereits die wichtigsten Einzelheiten des Entwurfes, die freilich erkennen lassen, dass derselbe theilweise ausserordentlich verbesserungsbedürftig ist, wenn man es nämlich dem durch die Fabrikindustrie hart bedrängten Kleingewerbe ernsthaft möglich machen will, sich in seinen übrig gebliebenen Resten noch vollständig zu organisiren, von dem zweifelhaften Erfolg einer solchen Organisation für die Lebensfähigkeit des Handwerks einmal ganz abgesehen. Zunächst sollen wahlberechtigt zur Gewerbekammer sein diejenigen Gewerbetreibenden, „welche 1. handwerksmässig bewegliche Sachen für Andere herstellen, bearbeiten oder verarbeiten und 2. zur Gewerbebesteuer nicht oder mit weniger als 10 000 Mark veranlagt sind.“ Der Begriff „handwerksmässig“ wird wohl hierbei noch etwas näher mit Rücksicht auf die Verwendung von Motoren und die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu definiren sein; auch ist die Grenze nach oben mit 10 000 Mark Gewerbebesteuer etwas zu hoch gegriffen. Hauptsächlich aber vermisst man eine Vertretung und ein Wahlrecht der Gesellen bei der projektirten Gewerbekammer, die doch erst dann sozialpolitisch brauchbar wäre, wenn sie in eine Meister- und eine Gehilfenabtheilung zerfiel und nicht bloss die ersteren als souveräne Vertreter des Handwerks ins Auge fasste. Ein ebenso grosser Fehler des Entwurfes scheint die allzu ängstliche Umgrenzung der Zuständigkeit der künftigen Gewerbekammern zu sein. Die bezügliche halbamtliche Mittheilung lautet: „Den Gewerbekammern steht laut § 5 das Recht zu, auf Hebung des Kleingewerbes abzielende Anträge und Wünsche an

die zu deren Erledigung geordneten Behörden zu richten, sie haben diese durch Erstattung von Gutachten und tatsächlichen Mittheilungen zu unterstützen und dem Ministerium des Innern Jahresberichte einzureichen. Die Gewerbekammern sollen, soweit thunlich, vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen des Kleingewerbes unmittelbar berührenden Angelegenheiten mit ihrer gutachtlichen Aeusserung gehört werden.“ Diese beschränkten Kompetenzen erinnern lebhaft an diejenigen des entschlafenen preussischen Volkswirtschaftsrathes, der mit an der Gleichgiltigkeit der Betheiligten zu Grunde ging. Das Recht, Anträge zu stellen und die Pflicht, Gutachten sowie Jahresberichte zu erstatten, kann den Gewerbekammern noch kein Leben verleihen, zumal, wenn dieselben zur Beschaffung authentischen Materials für ihre Anträge, Gutachten und Jahresberichte nicht mit weitgehenden Enquête-Befugnissen ausgestattet werden. Die Hauptsache wäre, dass die neuen Handwerkerorganisationen mit ihren Arbeitern vor jeder das Kleingewerbe mitbetreffenden Massregel gehört werden müssten, dass ihre Zustimmung und ihr Veto einen autoritativen Charakter und wirklichen Einfluss auf Gesetzgebung wie Verwaltung erhielten. Gerade dies soll aber, wie aus dem gewundenen Wortlaut des oben zitierten § 2 hervorgeht, ängstlich vermieden werden; das Mitbestimmungsrecht der Gewerbekammern soll ein ganz problematisches werden, und die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung dürfte unseres Erachtens über die Lebensfähigkeit der geplanten Organisation entscheiden. In den Kreisen des ohnedies indolenten und mit einem beschränkten Gesichtskreis ausgestatteten Kleingewerbes wird für solche Neuschöpfungen wenig Interesse zu finden sein, und auch das sozialpolitische Interesse für den badischen Entwurf knüpft sich nicht an die spezielle Bestimmung der neuen Kammern für das Handwerk, sondern lediglich an die Methode, mittelst welcher man irgend einem Stande eine Art gesetzlicher Vertretung zu schaffen hofft. Wenn man in Baden den Handwerksmeistern und ihren Kammern nicht grössere Rechte einräumen will, so kann hieraus bereits ein Schluss darauf gezogen werden, wie man dort und anderswo Arbeiterkammern organisiren wird. Mit der untergeordneten Stellung, die man in Baden den Gewerbekammern einräumen will, hängt es schliesslich wohl zusammen, dass die Erhaltung der neuen Vertretung nach den halbamtlichen Mittheilungen über dieselbe nicht einmal theilweise staatlich mitgetragen werden soll. Die Gewerbekammern sollen ihre Kosten von den Handwerkern einziehen, wie die Handelskammern von den Kaufleuten. Bei den letzteren handelt es sich aber um zahlungsfähige Elemente, bei der Masse der Kleingewerbetreibenden dagegen um sehr wenig geldkräftige Existenzen, so dass auch dieser Punkt nicht dazu beitragen dürfte, die in Baden geplanten Gewerbekammern beliebt zu machen. Beschränkt man aber etwa die Kosten der neuen Organisation auf sehr kleine Beträge, so kann die Kammer weder ein ständiges Bureau haben, noch eingehende Erhebungen oder Vorarbeiten für Verwaltung und Gesetzgebung leisten; sie wird auch dadurch wieder zur Dekoration heruntergedrückt. Dass sich das Ministerium des Innern vorbehalten will, die Kammern selbst zusammenzurufen, oder zu deren Berathungen einen Vertreter zu entsenden, kann die Sachlage nicht wesentlich ändern. Lediglich aus Ersparungsrücksichten ist wohl auch der Vorschlag zu erklären, dass die Gewerbekammer eventuell als Abtheilung an eine bestehende Handelskammer angegliedert werden kann. Eine solche Verkuppelung verschiedener Interessen unter einem Dach hat sich bekanntlich bei den von 1884 ab neu geschaffenen preussischen Gewerbekammern als geradezu lebensgefährlich erwiesen. Fasst man zusammen, so kommt man zu dem Ergebnis, dass der badische Entwurf einer völligen Neugestaltung bedürfte, wenn er auch nur das Wenige leisten soll, was bei einer Organisation des Handwerks noch geleistet werden kann.

Arbeiterschutz und Kleingewerbe. Ein interessantes Streiflicht auf die Wechselwirkung zwischen fortgeschrittenem Arbeiterschutz und technisch zurückgebliebenen Kleinhandwerk wirft folgender Bericht. Die selbständigen Konditoren Stuttgarts hielten kürzlich eine Versammlung, in welcher behauptet wurde, der Konsum an Konditoreiwaaren werde durch die neuen Sonntagsvorschriften entschieden

vermindert. Wenn dem Publikum die Gelegenheit genommen sei, Sonntags seinen Bedarf an feinerem Nachtmahl und süssigen Speisen zu festlichen Gelegenheiten zu jeder erforderlichen Zeit zu decken, so sei es gezwungen, passenden Ersatz in der eigenen Küche anzufertigen. Es wurde daher befürchtet, dass sich das Publikum allmählich gewöhne, mit selbst angefertigten einfacheren Sachen sich zu begnügen, und Zustände wie in England einträten, wo das Konditoreikleingewerbe schon geraume Zeit aufgehört habe, zu bestehen. Das Mindeste, was die Konditoren verlangen müssen, sei das Offenhalten der Läden an Sonntagen von 11–2 Uhr Nachmittags. Bezüglich der Sonntagsarbeit der Gehilfen und Lehrlinge einigte man sich dahin, nur die im Gesetz erlaubten 3 Stunden zu arbeiten und das Personal schichtenweise zu verwenden. Hierdurch falle die lästige Kontrolle ganz weg, ebenso die an einem Wochentage zu gewährende ununterbrochene Ruhepause von 24 Stunden.

Auflösung der fakultativen Innungen. Der Wortlaut des Antrages, welchen der frankfurter Innungsausschuss bei dem nächsten allgemeinen deutschen Innungstag stellen will, wird jetzt bekannt und heisst: „In Erwägung: dass auf Grund der im Namen der Reichsregierung Seitens des Staatsministers von Bötticher in der Reichstagssitzung vom 24. November v. J. abgegebenen Erklärung ein Entgegenkommen der jetzigen Regierung gegenüber den seit Jahren auf allen Handwerkertagen fest formulirten Wünschen des deutschen Handwerkerstandes in Bezug auf Einführung des gewerblichen Befähigungsnachweises, sowie der obligatorischen Innung nicht mehr zu rechnen ist; in fernerer Erwägung: dass die freien Innungen erwiesenermassen nicht im Geringsten die Mittel bieten, den Zerfall des Handwerkerstandes aufzuhalten, sondern den Innungsmitgliedern nur schwer zu tragende Lasten und Pflichten auferlegen, welche leider noch sehr oft durch die Massnahmen der aufsichtführenden Behörden erschwert werden, beschliesst der Allgemeine Deutsche Innungs- und Handwerkerstag: „Den bestehenden freien Innungen die Auflösung zu empfehlen und dafür die Umwandlung derselben in unabhängige Vereine oder Genossenschaften zu veranlassen.“

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Der Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes für den Kanton Glarus.

Nachdem einzelne Kantone bereits Spezialgesetze zum Schutze der Lehrlinge und der Arbeiterinnen in den nicht dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Gewerben erlassen haben, rückt nun der Kanton Glarus mit einem vollständigen Arbeiterschutzgesetz in die Reihe. Bekanntlich war der Industriekanton Glarus einer der ersten Staaten, die ein Fabrikgesetz schufen, und nun trägt er auch zum Schutze der kleingewerblichen Arbeiter die Fahne des sozialpolitischen Fortschrittes voran. Den Anstoss hierzu gab ein Antrag des kantonalen Arbeiterbundes vom 29. Dezember 1890 an die Landgemeinde auf Erlass eines Arbeiterschutzgesetzes, welchem alle Geschäfte, die mehrere Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigen und nicht unter das eidgenössische Fabrikgesetz fallen (als Schneider und Schneiderinnen, Konfektions- und Modengeschäfte, Wirthschaften u. s. w.) unterstellt werden sollen.

In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass auch diese Arbeiter und Arbeiterinnen keineswegs auf Rosen gebettet, sondern der Ausbeutung durch ihre Arbeitgeber ebenso sehr ausgesetzt seien, als die Fabrikarbeiter; komme es doch nicht selten vor, dass diese Leute gezwungen werden, 13, 14, 15 und mehr Stunden angestrengt für einen sehr kärglichen Lohn zu arbeiten. Es schein nun höchst ungerecht, dass die Fabrikarbeiter die Wohlthat des staatlichen Schutzes mit gesetzlichem Normalarbeitstag geniessen sollen, während diese fast noch schlechter gestellten Arbeiter allen staatlichen Schutzes entbehren. Da aber gegenwärtig das eidgenössische Fabrikgesetz sie nicht schütze, so sei es Pflicht der kantonalen Gesetzgebung, sich dieser armen Geschöpfe anzunehmen und für sie eigene Gesetze zu schaffen, welche auch ihnen zu einem menschenwürdigen Dasein zu verhelfen im Stande seien.

Auf Befürwortung des Regierungsrathes und Vorschlag des Landrathes hin hat die Landgemeinde am 7. Mai vorigen Jahres den Antrag einmüthig zum Beschluss erhoben und

den Landrath mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzes-Entwurfes beauftragt. Dieser Entwurf, vom Regierungsrath zu Händen des Landrathes verfasst, liegt heute mit Motivenbericht vor.

Der Regierungsrath stellt sich bezüglich der Nothwendigkeit des Gesetzes vollständig auf den Standpunkt des Arbeiterbundes, auch er findet, dass auf eidgenössischem Boden auf eine Regelung so bald noch nicht gehofft werden könne, weshalb die kantonale Gesetzgebung eingreifen müsse.

Das projektirte Gesetz soll Anwendung finden auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in denen mehr als zwei Personen gewerbmässig und gegen Lohn im Dienste des Inhabers arbeiten, oder in denen, ohne Rücksicht auf die Zahl, Personen unter 18 Jahren, sei es als Arbeiter, Arbeiterinnen, Lehrlinge oder Lehrtöchter, regelmässig beschäftigt sind. Gänzlich ausgenommen ist der Betrieb der Landwirtschaft. Bedienstete der Wirthschaften und Ladengeschäfte können, die ersteren zur Bedienung der Gäste, die letzteren zur Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit, ohne Beschränkung verwendet werden, jedoch ist ihnen mindestens eine Nachtruhe von 8 Stunden zu gestatten. In bestrittenen Fällen entscheidet die Militär- und Polizeidirektion, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, ob ein Geschäft dem Gesetz zu unterstellen sei.

Nach Ansicht des Regierungsrathes kann das Gesetz unmöglich in alle, also auch in die kleinsten Geschäfte eingreifen, obgleich dies nur eine Konsequenz des Grundsatzes wäre; eine solche Ausdehnung müsste eine Schädigung kleinerer Leute herbeiführen, deshalb sollen unter das Gesetz nur eigentliche Geschäfte und Gewerbe von etwelchem Belang fallen, zu welchen man die Beschäftigung mit bloss einem Arbeiter nicht rechnen könne. Die Ausnahmestellung der Landwirtschaft sei durch verschiedene Faktoren bedingt; man habe bis jetzt auch nirgends daran gedacht, die Arbeiterschutzgesetze ohne Weiteres auf die landwirtschaftlichen Arbeiter auszudehnen. Es ist dies zweifellos richtig; nichtsdestoweniger bleibt unbestritten, dass gerade hier die Arbeitsausbeutung ausserordentliche Dimensionen hat, das Loos vieler Bauernknechte ein sehr trauriges ist und zu gesetzlichem Schutze förmlich zwingt.

Uebereinstimmend mit dem eidgenössischen Fabrikgesetz verlangt der Entwurf, dass die Arbeitsräume hell, trocken, gut ventilirt und überhaupt derart beschaffen seien, dass die Gesundheit der Arbeiter nicht Schaden leidet. Ebenso sind Maschinen und Werkgeräthschaften in möglichst sicherer Weise zu erstellen. Je nach Umfang und Natur des Geschäftes kann die Aufstellung von Arbeitsordnungen über Arbeitszeit, Bedingungen des Ein- und Austrittes, Auszahlung des Lohnes verlangt werden. Wenn nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas Anderes bestimmt ist, kann der Dienstvertrag beiderseits auf 14 Tage gekündigt werden, jedoch nur am Zahltag oder am Samstag. Bei Einstellung von Lehrlingen oder Lehrtöchtern muss in allen Fällen ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen werden. Der Lohn ist mindestens alle 14 Tage in gesetzlichen Münzsorten baar auszuzahlen; längere Termine sind bei gegenseitiger Vereinbarung zulässig. Bussen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer vom Regierungsrathe genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind; sie sollen die Hälfte des Tagelohnes nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter zu verwenden.

Im Einklang mit dem eidgenössischen Fabrikgesetz wird ferner bestimmt, dass die Normalarbeitszeit nicht mehr als 11 Stunden, an Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht mehr als 10 Stunden betragen soll. Für das Mittagessen ist wenigstens eine Stunde freizugeben. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist untersagt. Das Gesetz gestattet auch Ueberzeitarbeit; dagegen sorgt es durch schärfere Bestimmungen, dass mit den Ueberzeit-Bewilligungen kein Missbrauch getrieben und nicht unter dem Vorwande öfterer, periodischer und angeblich durch Ausnahmefälle begründeter Bewilligungen faktisch der Normalarbeitstag illusorisch gemacht werden kann, wie es beim eidgenössischen Fabrikgesetz leider nur zu häufig geschieht. Von Ueberzeitbewilligungen sind von vornherein in allen Fällen weibliche Personen unter 18 Jahren ausgeschlossen. Dieselben dürfen nach 8 Uhr Abends zu keinerlei Dienstleistung in Anspruch genommen werden. Frauenspersonen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöch-

nerinnen im Ganzen während 8 Wochen nicht in Gewerben beschäftigt werden, die dem Gesetz unterstellt sind. Ihr Wiedereintritt in dieselben ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind. Kinder unter 14 Jahren dürfen weder zu gewerblicher Lohnarbeit verwendet, noch als Lehrlinge oder Lehrtöchter angestellt werden.

Der Vollzug des Gesetzes ist den kantonalen Organen zugewiesen, die auch mit demjenigen der eidgenössischen Arbeiterschutzgesetze betraut sind. Dieselben haben Berechtigung zum Eintritt in die Arbeitsräume und Geschäftslokale. Uebertretungen des Gesetzes werden vom Polizeigericht mit Geldbussen von 10–500 Fr. bestraft. In Wiederholungsfällen und bei schwerem Thatbestand darf Gefängnisstrafe bis auf 14 Tage ausgesprochen werden. Von der Festsetzung der Haftpflicht für diese kleineren Geschäfte glaubte der Regierungsrath im Hinblick auf die projektirte eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung absehen zu dürfen.

Aarau.

E. Naef.

Arbeiterschutz bei dem schweizerischen Verkehrsgewerbe. In der gegenwärtigen Session der eidgenössischen Räte sind im Nationalrath zwei sozialpolitische Motionen behandelt worden, von denen die eine die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitszeit bei Eisenbahnen im Sinne einer den Anforderungen des Betriebes und der öffentlichen Sicherheit besser entsprechenden Vertheilung der Ruhetage, die andere eine Untersuchung von Seite des Bundesrathes fordert, ob nicht eine besondere Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes betreffend die Arbeitszeit in den Transportanstalten zu schaffen sei. Beide Motionen wurden erheblich erklärt, die erstere mit dem Zusatz, dass der Bundesrath untersuchen solle, ob nicht in Bezug auf die Arbeitszeit die Bahnen mit beschränktem Betrieb (Sekundärbahnen) vom Gesetze auszunehmen seien. Das eidgenössische Gesetz über die Arbeitszeit bei Eisenbahnen sichert den Bahnbediensteten jährlich 52 Ruhetage, wovon mindestens 17 Sonntage, zu. Die Ausführung dieser Bestimmung ist sowohl für die Bahngesellschaften, als für die Angestellten mit Inkonvenienzen verbunden. Die erste Motion will sie durch das Gesetz, die zweite durch besondere Kontrolle beseitigen. Die Befürworter der letzteren befürchten, dass durch eine Gesetzesänderung eine Schmälerung der Freisonntage beabsichtigt werde, während sie diese eher vermehren wollen. Daher opponirten sie zum Theil der ersten Motion und suchten sie durch die zweite zu Falle zu bringen. Die Befürworter der ersten Motion machten dagegen geltend, dass eine Revision des Gesetzes nöthig sei, indem dasselbe seinen Zweck verfehle und infolge dessen die Sonntagsruhe häufig keine Wohlthat mehr sei. Von Seite des Vertreters des Bundesrathes wurde betont, dass die gewünschte Spezialkontrolle nicht dem Fabrikinspektorat übertragen werden dürfe.

Städtischer Arbeitsnachweis und städtische Arbeitersekretariate. In einer unserer ersten Nummern meldeten wir, dass die organisirten Arbeiter in Nürnberg die Errichtung eines städtischen Arbeitersekretariates anstreben. Man geht dort ohne Anknüpfung an schon vorhandene Einrichtungen direkt auf sein Ziel los. In Frankfurt a. M. dagegen wird möglicher Weise auf einem anderen Wege etwas Aehnliches langsamer erreicht, wenn sich die Arbeiterorganisationen zeitig und wirksam rühren. Vorläufig liegt freilich nur noch sehr wenig vor. Ein bisher unter sehr unwürdigen Verhältnissen bestandener öffentlicher Arbeitsmarkt, der auf einem der offenen Plätze der Stadt stattfand und ein Sammelplatz der untersten Arbeiterkategorien geworden war, ist durch Verordnung des Polizeipräsidenten vom 14. Januar 1892 aufgehoben und nach einem geschützten Orte, einer umfangreichen Baulichkeit, verlegt worden, welche die „Aktiengesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen“ erwarb. Die Verwaltung dieser neuen, für den Arbeitsmarkt geschaffenen Räumlichkeiten besorgt der Vorsitzende des gewerblichen Schiedsgerichtes, jedoch nicht allein, sondern unter Zuziehung eines Ausschusses dieses Gerichtes, der aus Unternehmern und Arbeitern gleichmässig zusammengesetzt ist. Ein Beamter nimmt im Saal des Arbeitsmarktes, der den Arbeitslosen täglich von 9 bis 3 Uhr unentgeltlich geöffnet ist, Angebote und Nachfragen entgegen. Die Bekanntmachung offener Stellen erfolgt nach dem anderwärts bewährten Muster durch Ausrufen derselben; dem sich

meldenden Arbeiter wird eine offene Karte mit der Adresse der vakanten Arbeitsstelle übergeben, die mit dem Vermerk, ob die Einstellung stattfand oder nicht, an die Verwaltung zurückzugeben ist. Das neue System offener Karten wurde gewählt, damit jeder Anlass zu irgendwelchem Misstrauen für die Arbeiter, die Benachrichtigung enthalte einen nicht dazu gehörigen Vermerk, wegfällt. Zweifellos ist, dass der Betrieb Anfangs mit den bekannten Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, zumal sich vorläufig beim Weiterbestehen der Fachvereins- und Innungs-Arbeitsnachweise die Vermittlung nur auf untergeordnete Arbeitskräfte erstrecken kann. Zunächst müsste also aus den Interessentenkreisen eine Vervollkommnung dahin angestrebt werden, dass die Stadt eine vollständige Arbeitsbörse aus dem jetzt eingerichteten Arbeitsnachweis niederen Ranges machte und die Arbeitsnachweise-Bureaus der Arbeiter- wie der Unternehmer-Organisationen in das Gebäude aufnahm, natürlich unter Zuziehung der Vertreter dieser Organisationen bei der Verwaltung, was sehr leicht möglich ist, da bereits jetzt jener Ausschuss des gewerblichen Schiedsgerichts theilhaftig ist. Die Arbeitsnachweise der Innungen wie der Fachvereine kranken bekanntlich sehr tief an ihrer Einseitigkeit, und die Vereinigung unter einer unparteiischen Selbstverwaltung würde einen wichtigen Fortschritt bedeuten. Gelingt es aber, den Arbeitsnachweis in Verbindung mit dem gewerblichen Schiedsgericht zu vervollkommen, so ist ein weiterer Schritt schon halb gemacht: die Ausgestaltung der neuen Einrichtung zu einem förmlichen städtischen Arbeitsamt mit Versammlungsräumen, Lesezimmern, Fachbibliothek u. s. w. Diese Andeutungen und Aussichten sind keine unbestimmten Projekte, sondern ihre Ausführung ist bereits vor zwei Jahren in Erhebungen sehr ernsthaft erörtert worden, welche der damalige Frankfurter Oberbürgermeister und jetzige preussische Finanzminister Miquel zusammen mit dem Vorsitzenden des Frankfurter gewerblichen Schiedsgerichts Dr. Flesch veranlasste. Der Letztgenannte wird sich jetzt, wo endlich ein praktischer Anfang gemacht ist, dem Hinweis auf die damals von behördlicher Stelle abgegebenen Zusicherungen nicht entziehen können und es ist auf diese Weise, bei gehöriger Agitation seitens der Arbeiter, leicht möglich, dass die Arbeiterschaft in Frankfurt a. M. auf diesem besonderen Wege, den die Verhältnisse anbieten, zu einem städtischen Arbeitersekretariate kommen.

Arbeiterversicherung.

Zur Krankheitsstatistik.

Einem Berichte des „Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen für Wien und Umgebung“ für das Jahr 1890¹⁾ entnehmen wir eine für die Morbiditätsstatistik nicht uninteressante Thatsache. Erismann hat bereits im 1. Bande des „Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik“ darauf hingewiesen, dass es zur Kenntniss der Erkrankungsfrequenz keineswegs hinreicht, lediglich diejenigen Fälle zu registriren und in die statistischen Berechnungen einzubeziehen, welche die vollständige Arbeitsunfähigkeit des Behandelten zur Folge haben. Man vernachlässigt damit eine Reihe von Erkrankungen, welche für die Beurtheilung der sanitären Verhältnisse von Wichtigkeit sind. Diese Behauptung findet in der angeführten Publikation ihre volle Bestätigung. Dem genannten Verbands gehörten im Jahre 1890 im Ganzen 31 Krankenkassen mit rund 66 000 Mitgliedern an. Es wurden nun sowohl diejenigen Erkrankungen, welche Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, als auch diejenigen, bei welchen die Berufsthätigkeit fortgesetzt werden konnte, verzeichnet und gesondert verarbeitet. Das Ergebniss ist denn auch überraschend genug, wie die Tabelle in der folgenden Spalte zeigt.

Bei zahlreichen Krankheitskategorien überwiegen geradezu jene Fälle, wo der Erkrankte die Arbeit fortsetzt, so insbesondere bei den venerischen und syphilitischen Krankheiten, den Nervenleiden, den Erkrankungen des Auges und Ohres, der Verdauungsorgane und der Haut. Insgesamt verhalten sich die Erkrankungen, die Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten, zu den andern wie

4:3. Diese Thatsache würde wohl verdienen, von der Sanitätsstatistik nicht unbeachtet gelassen zu werden.

Krankheitskategorien.	Erkrankungen, welche Erwerbsunfähigkeit	
	zur Folge hatten	nicht zur Folge hatten
1. Entwicklungskrankheiten	47	72
2. Infektionskrankheiten	4 195	1 038
3. Venerische und syphilitische Krankheiten	426	808
4. Neubildungen	63	67
5. Krankheiten des Blutes und mehrsitzige	2 224	1 888
6. Krankheiten des peripheren und zentralen Nervensystems	494	817
7. Krankheiten des Auges	590	658
8. „ „ „ Gehörorgane	89	160
9. „ „ „ der Athmungsorgane	5 194	3 100
10. „ „ „ Zirkulationsorgane	602	529
11. „ „ „ Verdauungsorgane	2 713	4 035
12. „ „ „ Harn- und Geschlechtsorgane	443	331
13. „ „ „ Haut	909	1 164
14. „ „ „ Bewegungsorgane	939	376
15. Verletzungen	2 050	685
16. Vergiftungen durch mineralische Gifte	113	37
Zusammen	21 091	15 765

Soziale Hygiene.

Zum deutschen Trunksuchtsgesetz. Im letzten Jahresbericht des Sächsischen Landes-Medizinal-Kollegiums stellt Ober-Medizinal-Rath Weber fest, dass in der von ihm geleiteten sächsischen Landes-Irrenanstalt „Sonnenstein“ der Alkoholmissbrauch als Krankheitsursache viel weniger in Betracht komme, als Nahrungssorgen, Ueberanstrengung, Kummer, schwere Gemüthsbewegung und körperliche Krankheit. Der genannte Irrenarzt beweist ausserdem zahlenmässig, dass der Einfluss des Alkohols als Krankheitsursache sich im Aufnahmegebiet der von ihm geleiteten Anstalt, also in Sachsen, nicht etwa steigerte, sondern seit 1887 von 16,2% ständig und bis auf 11,7% der männlichen Anstaltsinsassen im Jahre 1890 gesunken ist. Ober-Medizinal-Rath Weber bemerkt hierzu, dass diese Thatsache zum Mindesten nicht auf einen steigenden Einfluss des Alkohols als Ursache von Geistesstörungen schliessen lasse. Unter diesen Gesichtspunkten eine Nachprüfung und Kritik der Trunksuchtstatistik in den Motiven der Reichstagsvorlage vorzunehmen, würde unseres Erachtens von grossem Interesse für die ärztlichen Kreise sein.

Zum schwedischen Trunksuchtsgesetz. Der Bericht des Stockholmer Polizeigerichts über die Bestrafungen wegen Trunkenheit auf öffentlicher Strasse im Jahre 1891 zeigt gegen das vorhergehende Jahr wohl eine kleine Abnahme; aber die Ziffern sind doch noch so hoch, dass von einer Abnahme der Trunksucht keine Rede sein kann. Zu der Abnahme der Bestrafungen hat aber sicher der Umstand beigetragen, dass die Polizeiorgane während der letzten Jahre den Begriff „betrunken“ immer humaner auffassen, so dass selbst schwer Angetrunkene, wenn sie sich nur ruhig auf der Strasse verhalten und noch heim zu finden vermögen, unangestastet bleiben. Das Polizeigericht verurtheilte also nur sinnlos Betrunkene und zwar 7532 Männer und 588 Frauen oder zusammen 8120 Personen. Die geringste Anzahl der Bestrafungen kam im Februar vor mit 530 Fällen, die folgenden Monate zeigen stets höhere Ziffern, Oktober mit 865 Fällen die höchste. Diese Personen wurden zusammen zu 80 275 Kronen Geldstrafe verurtheilt. Im Jahre 1890 wurden dagegen 7918 Männer und 522 Frauen oder zusammen 8440 Personen wegen Trunkenheit auf offener Strasse bestraft. Auch in diesem Jahre kamen die meisten Bestrafungsfälle mit 931 im Oktober vor, die wenigsten im Januar mit 551. Die Straf gelder beliefen sich auf 82 880 Kronen. Auch aus anderen Theilen des Reiches wird berichtet, dass trotz der zahlreichen Mässigkeitvereine oder Enthaltensvereine, welche letzteren nicht nur Branntwein, sondern auch Bier und Wein verpönen, die Trunksucht doch noch immer zunimmt, welche Erfahrung aus der nordischen Heimath der Trunksuchtsgesetzgebung gerade im gegenwärtigen Augenblicke für Deutschland werthvoll sein dürfte.

1) Wien 1891. Selbstverlag.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Berlin, den 1. Februar 1892.

Für den Anzeigenthail sind die Redaktion und die Verlagsbuchhandlung nicht verantwortlich. Anzeigen-Annahmestelle nur bei Dr. Otto Eysler, Berlin SW., Charlottenstrasse 11. Preis für die 3 spaltige Colonelzeile 40 Pf.

Verlag von **Duncker & Humblot** in Leipzig.

Georg Friedrich Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. 1891. Preis ca. 2 M.

Heinrich Berkner, Die sociale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts. 1891. Preis 2 M. 40 Pf.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.
49. Band: Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten. 1. Band. N. u. d. L.: Die Handelspolitik Nordamerikas, Italiens, Oesterreichs, Belgiens, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Russlands und der Schweiz, sowie die deutsche Handelsstatistik von 1880 bis 1890. Preis 13 M.
— Dasselbe. 50. Band: Die Handelspolitik u. 2. Band, N. u. d. L.: Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. **Walther Loß** in München. Preis 4 M. 60 Pf.

Hermann Löffel, Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung. 1891. Preis 6 M.

M. v. d. Ofen, Die Fachvereine und die sociale Bewegung in Frankreich. Sonderabdr. aus Schmollers Jahrbuch 1891. Preis 2 M.

Soeben gelangt zur Ausgabe:

Verzeichniss No. 1:

Rechts- u. Staatswissenschaft.
Etwa 1100 Nummern.

Dasselbe steht auf frankirtes Verlangen gratis und franko zu Diensten. Für den Ankauf ganzer Bibliotheken und einzelner Werke aus dem Gebiete meiner Specialität halte ich mich empfohlen.

Berlin, N. 24, Elsasserstr. 36.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Das Recht

der

Arbeiterversicherung.

Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt von

Dr. Heinrich Hofin,

ord. Prof. für Staatsrecht und deutsches Recht a. d. Universität Freiburg i. B.

Erster Band:

Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung.

Erste und zweite Abtheilung. 8^o. 9 M. 50 Pf.

Das gesammte Werk wird in zwei Bände zerfallen, von denen der erste „die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung“ behandeln, der zweite aber in drei Theilen die Kranken-, Unfall-, sowie die Invaliditäts- und Altersversicherung zur Einzeldarstellung bringen soll.

Reichs-Gewerbe-Ordnung.
nebst Ausführungsbestimmungen.

Neueste Fassung des Gesetzes.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von

L. Ph. Berger,
Regierungsrath.

51ste Auflage.

Taschenformat; cart. 1 M. 25 Pf.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48.

ARCHIV

für

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

Vierteljahresschrift

zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder.

In Verbindung

mit einer Reihe namhafter Fachmänner des In- und Auslandes

herausgegeben

von

Dr. Heinrich Braun.

Das Archiv erscheint in Bänden von ca. 40 Druckbogen.
Lex. 8^o. in 4 Heften.

Band V im Erscheinen.

Abonnementspreis pro Band M. 12.—. Einzelne Hefte M. 4.—.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen Deutschlands und des Auslandes sowie die Verlagshandlung und die Postanstalten entgegen. Auch ist jede Buchhandlung in der Lage, die bisher erschienenen Bände resp. Hefte zur Ansicht vorzulegen.

Probehefte stehen auf Wunsch gratis und franco zu Diensten.

Im Verlage von **Georg Reimer** in Berlin erscheinen:

Preussische Jahrbücher.

Herausgegeben

von

Hans Delbrück.

(Monatsschrift für Politik, Geschichte, Kunst und Literatur.)

Monatlich ein Heft.

Man abonnirt halbjährlich für 9 Mark bei allen Buchhandlungen und Postämtern.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

In unserem Verlage ist erschienen:

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. Sechster Jahrgang. 1890. (Der ganzen Reihe XXXI. Band.) Herausgegeben von Prof. Dr. **Hans Delbrück.** Preis geh. 8 M. Erscheint alljährlich. Jahrgang 1891 erscheint im Februar 1892.

Komplete Expl. der früheren Jahrgänge dieses Politikern unentbehrlichen berühmten Jahrbuchs werden neu eintretenden Abonnenten zu ermäßigtem Preise geliefert.

Ferner:

Dr. W. Zeller, **Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.** Zweite vollständig umgearbeitete groß. heft. Regierungsrath: Auflage mit einem Anhang, die Vollzugsbestimmungen des Bundesrats enthaltend. Kart. 1 M. 80 Pf.

Das Arbeiterstimmengesetz für das deutsche Reich vom 1. Juni 1891 (Novelle zu Tit. VII der Gewerbeordnung). Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Register. 8^{1/2} Bog. Kart. 1 M. 20 Pf.

In Zweiter Auflage erschien:
Sozialrevolution

oder
Sozialreform?

Von Julius Werner, Pfarrer
in Hohenthurm b. Halle (S.). Preis Mk. 1.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie
auch unmittelbar vom
G. Schwelbke'schen Verlag in Halle (Saale).

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Entscheidungen und Verfügungen

Gewerbe-Deputation des Magistrats zu Berlin

zum Reichsgesetz betreffend die Kranken-
versicherung der Arbeiter
vom 15 Juni 1883.

nebst einem Abdrucke dieses Gesetzes.

Herausgegeben von
Leo Mugdan Dr. jur. Richard Freund,
Magistrats-Arbeitsoren zu Berlin.

Heft I und II.
gr. 8^o. 3 M. 75 Pf.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Blätter für Genossenschaftswesen.

(Zimung der Zukunft XXXIX. Jahrgang.)

Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschafts-
Genossenschaften.

Begründet von

Dr. Schulze-Delitzsch.

Herausgegeben von dem Anwalte.

Wöchentlich eine Nummer in Stärke von 1-1½ Druckbogen.

Abonnementpreis halbjährig 3 Mk.

Verlag von Hermann Bahr in Berlin, W. 9, Linkstr. 13.

Meyer, Dr. Rudolf. Der Emancipationskampf des Vierten Staudes. Bd. I. 2. Aufl. 1882. 532 S. gr. 8
14 Mark.

Inhalt: Theorie des Socialismus. — Der katholische Socialismus. — Die Internationale. — Deutsch-
land. — Schulze. — Lassale. — Marx. — Die Gewerkevereine. — Die Socialconservativen. — Die Arbeiter-
presse. — Stellung der Regierungen zu den socialen Parteien. —

Heimstätten- und andere Wirthschaftsgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, Canada,
Russland, China, Indien, Rumänien, Serbien und England. Hrgs. mit einleit. und erläuternden Ab-
handlungen von Dr. Rudolf Meyer. 1883. 632 S. gr. 8^o. 15 Mark.

A. Sartorius Frhr. v. Waltershausen. Die nordamerikan. Gewerkschaften unter d. Einfluss der
fortschreitenden Productionstechnik. 1885. 352 S. gr. 8^o. 7 Mark 60 Pf.

Derselbe. Der moderne Socialismus in den Vereinigten Staaten v. Amerika. 1890. 422 S. gr. 8^o. 8 Mark.

Ursachen der amerikanischen Concurrenz. Ergebnisse einer Studienreise der Herren Grafen Géza
Andrassy, Géza und Imre Széchenyi, Ernst Hoyos, Baron G. Gudenus und Dr. Rudolf Meyer
durch die Vereinigten Staaten. Mit einer Karte. 1883. 825 S. gr. 8^o. 13 Mark 50 Pf.

Rodbertus-Jagetzow. Zur Erklärung und Abhilfe der heutig. Creditnoth des Grundbesitzes.
2 Theile. 1868. 544 S. kl. 8^o. 6 Mark.

Zeller, J. Zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftlichen Zustände. 2. Aufl. mit Anbg.: Rodbertus-
Jagetzow. Die soziale Bedeutung der Staatswirthschaft. Erster sozialer Brief an von Kirchmann. Der
Normalarbeitstag. 1885. 375 S. gr. 8^o. 6 Mark.

Knies, C. G. Ad. Die Statistik als selbstständige Wissenschaft. 1850. 175 S. kl. 8^o. 2 Mark 25 Pf.
(Parthieartikel. Vorrathe nur noch gering.)

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze und Preussischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Tabellenformat, kartonirt.

A

Deutsche Reichsgesetze.

1. Die Verfassung des Deutschen Reichs von Dr. v.
v. Könne. Dritte Auflage. 1 Mt. 25 Pf.
2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den
gebrauchlichsten Reichsstrafgesetzen. Von Dr. H.
Kudorff. Fünfte Auflage. 1 Mt.
3. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
von Dr. H. Kudorff. Zweite Auflage von W. v.
Soltis. 2 Mt.
4. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch unter
Anschluss des Seerechts. Von F. Vitthauer. Siebente
Auflage. 2 Mt.
5. Allgemeine Deutsche Wechselordnung von Dr.
E. Borchardt. Dritte Auflage von C. Hall. und
Wechselstempelsteuergesetz nebst Wechselstempel-
steuerart. von B. Gaupp. Fünfte Auflage. 2 Mt.
6. Reichs-Gewerbe-Ordnung mit den für das Reich
erlassenen Ausführungsbestimmungen. Neueste Fassung
des Gesetzes. Von F. Ph. Berger. Regierungsrath.
Sechste Auflage. 1 Mt. 25 Pf.
7. Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetz-
gebung. Von Dr. P. D. Fischer. Dritte Auflage.
2 Mt. 50 Pf.
8. Die Gesetze über den Unterstützungswohnsitz,
über Bundes- und Staatsangehörigkeit und Freizügigkeit.
Von Dr. J. Kersch. Zweite Auflage. 2 Mt.
- 9a. Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichs-
gesetze. Ergänzungsband zu den im J. Guttentag'schen
Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben deutscher Reichs-
gesetze. Von F. Vierhaus. 2 Mt. 25 Pf.
- 9b. Sammlung kleinerer Reichsgesetze strafrecht-
lichen Inhalts. Ergänzungsband zu den im J. Guttentag'schen
Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben deutscher
Reichsgesetze. Von M. Werner. 1 Mt. 80 Pf.
10. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. M. 13 1873. Zweite
Auflage von W. Turan. Reichsgerichtsrath. 2 Mt. 40 Pf.
11. Civilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz,
Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und
Ergänzungen. Von R. Eydow. Fünfte Auflage.
2 Mt. 60 Pf.
12. Strafprozessordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz.
Fünfte Auflage von Hellweg. 1 Mt. 60 Pf.
13. Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen
und Ergänzungen. Von R. Eydow. Dritte Auflage.
80 Pf.
14. Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.
Von R. Eydow. Fünfte Auflage. 80 Pf.

B

Preussische Gesetze.

1. Die Verfassungs-Urkunde für den Preussischen
Staat. Von Dr. Adolf Arndt. Zweite Auflage.
2 Mt.
2. Beamten-Gesetzgebung, Preussische. Enthaltend
die wichtigsten Beamten-Gesetze in Preußen. Mit kurzen
Anmerkungen, einem chronologischen Verzeichnis der ab-
gedruckten Gesetze u. Von C. Pfafferoth. Zweite
neu bearbeitete Auflage. 1 Mt. 50 Pf.
3. Das Preussische Gesetz betr. die Zwangs-
streckung in das unglückliche Vermögen vom
13. Juli 1883 und allen Nebengesetzen. Von Dr.
F. Kersch und Dr. D. Fischer. Zweite Auflage.
1 Mt.
4. Die Preussischen Gesetze, betreffend das Notariat
in den Landestheilen des gemeinen Rechts und des
Landrechts. Zweite veränderte Auflage herausgegeben
von R. Eydow und H. Hellweg. 1 Mt. 60 Pf.
5. Das Gesetz vom 24. April 1854 (betr. die aufer-
teltliche Schwängerung) und die daneben geltenden Be-
stimmungen des Allg. Landrechts nebst den dazu ergangenen
Präjudizialen, der Literatur u. Von Dr. jur. H. Schulz.
75 Pf.
6. Die Preussischen Ausführungsgesetze und Ver-
ordnungen zu den Reichsgesetzen. Von
R. Eydow. Zweite Auflage. 2 Mt.
7. Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussische
Konfessionsstaaten vom 6. Juli 1793 und Preussische
Konfessionsordnung vom 8. Mai 1855. Von
F. Vierhaus. 2 Mt. 50 Pf.
8. Die Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875,
nebst den dazu erlassenen Nebengesetzen und Allge-
meinen Verfügungen. Von Max Schulze-Neub.
1 Mt. 20 Pf.
9. Die Preussische Grundbuch-Gesetzgebung. Von
Prof. Dr. D. Fischer. 1 Mt. 20 Pf.
10. Einkommenssteuergesetz für die Preussische Mo-
narchie. Von Geh. Rath R. Meichen. Zweite Auf-
lage. 1 Mt.
11. Gewerbesteuergesetz für die Preussische Mo-
narchie. Von Regierungsrath H. Fernow. 80 Pf.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsdepotäre und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Neu-Organisation der Gewerbe-gerichte in Deutschland und das Berliner Ortsstatut. Von Dr. Max Quarek.
Soziale Wirthschaftspolitik n. Wirtschaftsstatistik:
Ein neuer Lohnberechnungsplan. Von H. Schlüter.
Berufsgenossenschaften in der Schweiz.
Agitation der Bodenreformer in England.
Englisches Genossenschaftswesen.
Arbeiterzustände:
Das Trucksystem in England. Von Prof. Dr. W. Stieda.
Eine Aufnahme der ländlichen Arbeiterverhältnisse. Von Dr. Max Quarek.
Ländliche Arbeiterverhältnisse in Süddeutschland.
Zur Arbeitsstatistik deutscher Gewerbeinspektoren.
Ein österreichisches Amt für Arbeitsstatistik.
Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:
Holzhauerstrike in Frankreich.
Buchdruckerstrike in Bukarest.
Wiener Buchdruckerei- und Schriftgiessereiarbeiter-Strike im Jahre 1891.
Strike der Bierbrauergeliefen in Nürnberg.
Zur Organisation der deutschen Metallarbeiter.

Unternehmerverbände:

Vereinigungen in der Kohlenindustrie.

Kaufmännische Bewegung:

Die Syndikatskammer der kaufmännisch Angestellten in Paris. Zur Verdrängung des Zwischenhandels.

Minimalkündigungsfristen für Handlungsgeliefen in Oesterreich.

Gehälter der Handlungsgeliefen.

Handwerkerfragen:

Gewerbekammern in Baden.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Die neuesten Fortschritte der Fabrikgesetzgebung in Russland.

Von Dr. Sophie Daszynska.

Arbeiterschutz in der Mühlenindustrie.

Arbeiterversicherung:

Eine Enquête betr. die Krankenversicherung. Von Dr. Leo Verkauf.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:

Ueber Versuche zur Hebung der Wohnungsnoth der Arbeiter.

Zur Reform der berliner Bauordnung.

Wohnungszustände in Mannheim.

Armeewesen:

Die Individualstatistik des Wiener Vereins gegen Verarmung und Bettelei. Von Prof. Dr. E. Mischler.

Eingesendete Schriften.

stadt, welcher als Drucksache des Berliner Magistrats vor uns liegt, bedeutet den endlichen Abschluss jahrelanger Kämpfe mit der preussischen Bürokratie um die innere Organisation dieses Gerichtes, Kämpfe, die seine Errichtung bis jetzt verzögerten. Hier, wo für die Bedürfnisse der fortgeschrittensten Arbeiterbevölkerung im Reiche gestritten werden musste, während in Leipzig, Frankfurt a. M. u. s. w. längst entsprechende Einrichtungen getroffen waren, liegt ein Stück jener kommunalen Sozialpolitik vor Augen, das lehrreicher erscheint, als manche grosse Staatsaktion. In jenem Kampfe um die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts für Berlin vertrat der Magistrat der Reichshauptstadt den sozialen Fortschritt, der sich anderswo bereits gesund entwickelt und in der Praxis bewährt hatte, während die staatlichen Aufsichtsbehörden von dem offenen Bestreben geleitet waren, das Zustandekommen eines den Arbeitern entgegenkommenden Statuts zu verhindern, damit dasselbe nicht dem damals geplanten und erst später zu Stande gekommenen Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 vorgegreife, welches in der That für die bisher bestandenen Schiedsgerichte theilweise Rückschritte gebracht hat.

Der sozialdemokratische Stadtverordnete Tutzauer regte zuerst am 4. Juni 1885 die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichtes für Berlin auf Grund des damaligen § 120a der Gewerbeordnung an, eines Paragraphen, der den Gemeindebehörden das Recht der Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte gab und ihnen, die Zustimmung der oberen Behörde vorausgesetzt, volle Freiheit in der Organisation derselben durch Ortsstatut liess. Die Herstellung dieses Ortsstatutes, dessen erster Entwurf ebenfalls von Tutzauer stammt, und die endgiltige Einigung aller städtischen Behörden über den schliesslichen Wortlaut nahm volle zwei Jahre in Anspruch. Der letzte Beschluss der Berliner Gemeindebehörden wurde im Dezember 1887 gefasst und der Entwurf im März 1888 der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet. Erst im Oktober 1889 aber, also ca. 1½ Jahr nachher, erfolgte der staatliche Bescheid, und zwar ablehnend. Der Oberpräsident beanstandete die Bestimmungen des Statuts, welche das Recht zur Theilnahme an den Beisitzerwahlen mit dem 21. Jahre beginnen liessen, dasselbe auch den weiblichen Arbeitern gewährten, den Innungs-Schiedsgerichten ihre Ausnahmestellung nehmen, die Befugnis des Schiedsgerichtes zur Eidesabnahme feststellen und die Endgiltigkeit der schiedsgerichtlichen Entscheidung statuieren wollten. Da die Berliner Gemeindebehörde sich in keinem wesentlichen der vorhin angeführten Punkte trotz aller Berathungen, die zu Anfang des Jahres 1890 stattfanden, auf den Standpunkt der staatlichen Aufsichtsbehörde zu stellen vermochte, so war,

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Neu-Organisation der Gewerbe-gerichte in Deutschland und das Berliner Ortsstatut.

In Deutschland müssen kleine sozialpolitische Fortschritte, welche man eigentlich nur als Wohlfahrtseinrichtungen bezeichnen kann, wenn sie auch weit über den Kreis einzelner Fabriken und Gewerbe hinaus im praktischen Leben äussern, fast regelmässig eine Menge Reibungen und Widerstände überwinden, die man anderswo nicht kennt. Was sind gewerbliche Schiedsgerichte doch eigentlich für selbstverständliche Einrichtungen für eine industrielle Zeit! In Deutschland haben sie sich aber keineswegs widerstandslos eingebürgert. Und speziell der Entwurf eines Ortsstatuts für das zukünftige Gewerbegericht der deutschen Reichshaupt-

gewollt oder ungewollt, die Wirkung erzielt, dass ein Gewerbe-Schiedsgericht der deutschen Reichshauptstadt vor dem Inkrafttreten des inzwischen von der Reichsregierung eingebrachten Spezialgesetzentwurfes nicht zu Stande kam. Das neue Spezialgesetz ist materiell seit 1. April 1891 in Kraft. Es enthält fast alle jene Vorschriften, welche die staatliche Aufsichtsbehörde auf dem Verwaltungswege bei den Berliner Gemeindebehörden nicht durchsetzen konnte, als bindende gesetzliche Normen. Wohl oder übel hat deshalb der neue, jetzt vorliegende Entwurf des Magistrats jene berücksichtigen müssen.

Somit mussten im § 4 eventuelle Innungs-Schiedsgerichte als gleichberechtigte Sondergerichte anerkannt werden; in § 9 ist die Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl der 420 Beisitzer (210 Unternehmer und 210 Arbeiter, von denen immer je 2 an einer Spruchszugung theilnehmen) an die Vollendung des 25. Lebensjahres geknüpft, und im § 6 das zur Wählbarkeit berechtigende Alter auf 30 Jahre hinaufgesetzt. Das Wahlrecht der weiblichen Arbeiter ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes, der bekanntlich weder Unternehmer noch Arbeiter sein darf, sowie seine Stellvertreter werden vom Magistrat ernannt und müssen vom Oberpräsidenten bestätigt sein; das Letztere war früher auch nicht der Fall. Nur die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen hat das neue Gesetz zulassen müssen und infolgedessen auch der Berliner Statutenentwurf aufgenommen. Die Endgiltigkeit der schiedsgerichtlichen Urtheile ist zwar für Streitsachen zugestanden, bei denen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mk. nicht übersteigt; im Uebrigen ist jedoch Berufung an das Landgericht 1 statthaft. Die Funktionen, welche das künftige Gewerbegericht der Reichshauptstadt eventuell als Einigungsamt und gutachtliche Sozialbehörde zu erfüllen hat, sind im Wesentlichen so umgrenzt, wenigstens in ersterer Hinsicht, wie es das neue Gesetz in seinen bekannten § 61 ff. und § 70 in Anlehnung an vorhandene Schiedsgerichtsinstitute, sowie die ersten Berliner Entwürfe, vorschreibt.

Wenn nun aber auch in diesen Hauptpunkten nichts gethan werden konnte, als die genaue Beobachtung der neuen gesetzlichen Normalvorschriften, durch deren Abänderung erst einmal wieder ein freierer sozialpolitischer Geist in die Organisation der gewerblichen Schiedsgerichte kommen kann, so lässt das Gesetz vom 29. Juli 1890 doch nach einigen anderen, ebenfalls nicht unwichtigen Seiten, der statutarischen Regelung noch einige Freiheit, und hier wird die Betrachtung des neuen Berliner Statutenentwurfes im gegenwärtigen Stadium am interessantesten. Man stösst hier auf einige recht praktische und einsichtsvolle Bestimmungen, daneben aber auch manches Verfehlete, das durch die Stadtverordnetenversammlung am Magistratsentwurf zu bessern wäre. Der Grundsatz der sachverständigen, schnellen und möglichst kostenlosen Rechtsprechung, sowie eines volksthümlichen, leicht verständlichen Gerichtsverfahrens wurde zunächst an mehreren, durch das Reichsgesetz offenen gelassenen Stellen durch den Statutenentwurf gut verwirklicht. Hier ist vor Allem die durch § 65 bestimmte völlige Gebührenfreiheit zu nennen, die z. B. leider in dem demnächst zu besprechenden neuen Statut für Frankfurt a. M. nicht ausgesprochen ist, sodann die Besorgung der Zustellungen durch die städtischen Briefboten, sowie die mit den ersten Berliner Vorschlägen und der Frankfurter Bestimmung korrespondirende Festsetzung der Beisitzerentschädigung in der angemessenen Höhe von 4 Mark täglich, welche es den Arbeitern erst möglich macht, mit Lust und Liebe am Gericht mitzuarbeiten; nur sollte in § 30 nicht die vierteljährliche, sondern die sofortige Auszahlung der Entschädigung als Regel eingeführt werden, da ein Arbeiter doch nicht so lange vorschiesen kann. Aus dem Anerkennens-

werten Bestreben, die sachgemässe Zusammensetzung des Gerichtes zu fördern, ist wohl auch Al. 4 des § 29 entsprungen, nach welchem der Vorsitzende „darauf zu sehen hat, dass thunlichst mindestens ein Arbeitgeber und Arbeiter demselben oder einem verwandten Berufszweige angehören, wie die streitenden Parteien“; der Vorsitzende soll für diesen Zweck sogar von der in Gemässheit des § 26 durch das Loos festgestellten Reihenfolge, in welcher die Beisitzer jährlich an den Spruchszugungen theilzunehmen haben, abweichen können. Diese Bestimmung wird jedoch u. E., so gut sie gemeint ist, in der Praxis zu sehr bedenklichen Folgen führen. Vor dem Berliner Gewerbegericht werden sich die Fälle aus den verschiedensten Berufszweigen häufen. Sollen dieselben schnell erledigt werden, so müssen sie in der bunten Reihenfolge ihrer Anmeldung zur Verhandlung angesetzt werden, und es hiesse einen Hauptvortheil des Gerichtes aufgeben, wenn immer gewartet werden sollte, bis mehrere Sachen aus einem Berufszweig zusammenkommen, damit sie auch von Berufsgenossen abgeurtheilt werden. Soll aber dies in Ausführung des § 29 Al. 4 nicht geschehen, so müssten zu jeder Spruchszugung eine ganze Auswahl von Beisitzern der verschiedenen Berufszweige einberufen und diese in fortwährender Abwechslung zu den verschiedenen Sachen hinzugezogen werden. Durch beide Massregeln würde die Schnelligkeit des Verfahrens ausserordentlich gehemmt und etwas Unnötiges angestrebt werden, da spezielle Sachkenntniss der Beisitzer nur in den seltensten Fällen nothwendig, vielmehr ihre sozialpolitische Mitwirkung als Unternehmer und Arbeiter die Hauptsache ist. Diese Vorschrift sollte also gestrichen werden. Ebenso würde die Promptheit des gewerbegerichtlichen Verfahrens in Berlin sehr gefördert werden, wenn die in § 5, Al. 2 des Statutenentwurfes ins Auge gefasste Bildung von Kammern sogleich durch das Statut zur Thatsache gemacht würde. Bei der grossen Ausdehnung Berlins wäre wohl die Theilung des Gerichtes in drei oder vier Kammern für die drei oder vier gewerblichen Hauptbezirke der Reichshauptstadt im Centrum, im Norden, im Osten und im Südwesten eine grosse Erleichterung für den Verkehr des Publikums mit dem Gericht. Ferner sollte die Stadtverordnetenversammlung erwägen, ob es nothwendig ist, dass lediglich Juristen, wie § 7 des Entwurfes will, zu Vorsitzenden ernannt werden. Das Reichsgesetz verlangt dies keineswegs, vielmehr kann nach seinen Motiven „unter Umständen ein vertrauenswürdiger und mit den Verhältnissen des Lebens näher bekannter Mann sehr wohl geeignet sein, in der Stelle des Vorsitzenden erspriesslich zu wirken, auch wenn ihm rechtsgelehrte Bildung abgeht“ (vgl. hierzu den trefflichen Kommentar von Stein, Berlin 1891, Verlag von Fr. Vahlen, S. 106). Endlich giebt das von dem Magistratsentwurf vorgesehene Wahlverfahren zu Bedenken Anlass; hierauf hat sich bis jetzt besonders die Kritik der Arbeiter (vgl. „Vorwärts“, Beilage vom 31. Dezember 1891) konzentriert, ohne übrigens irgendwie erschöpfend gewesen zu sein. Abweichend z. B. vom bewährten Statut in Frankfurt a. M. will der Berliner Entwurf in § 13 das System der Wahllisten einführen und in diese nur diejenigen Wahlberechtigten eintragen, welche innerhalb einer Präklusivfrist an bestimmten Stellen angemeldet werden. Damit würden sehr einseitige Wählerlisten entstehen, und die Entscheidung bei den Wahlen würde regelmässig in den Händen zufällig gut organisirter Minderheiten liegen. Dieses System ist ganz nach Wunsch der Innungen, die mit ihm alle anderen Gewerbetreibenden majorisiren dürften, während doch gerade durch die Wahlen für das Gewerbegericht die sozialpolitische Theilnahme der bisher Gleichgültigen angeregt werden soll. Das Frankfurter System, bei welchem von Listen ganz abgesehen und für

die Wahl lediglich eine einfache, leicht zu beschaffende Legitimation der sich Betheiligenden vorgeschrieben ist, verdient entschieden auch für Berlin den Vorzug. Sodann müsste in sämtlichen Bezirken für die Gesamtzahl der Beisitzer gestimmt werden, sodass das ebenfalls anderweit bewährte Listenskrutinium Platz griffe; jedenfalls dürfte in § 11, Abs. 2 dem Magistrat nicht überlassen werden, die Ziffer der zu wählenden Beisitzer für jeden Bezirk willkürlich zu bestimmen, sondern es wäre gleich im Statut mindestens eine Norm festzusetzen (z. B. die Zahl der im Bezirk vorhandenen gewerblichen Betriebe), nach welcher die Bestimmung stattzufinden hätte. Im § 12 empfiehlt sich vielleicht die Wahl der Wahlausschüsse durch das Gewerbegericht, statt ihre Ernennung durch den Magistrat. Was dann die Dauer des Beisitzeramtes anbelangt (§ 8), so hätte der Entwurf nicht gerade gleich die vom Reichsgesetz vorgesehene Maximalfrist von 6 Jahren aufnehmen, sondern Wahlperioden von kürzerer Dauer (2 Jahre) fixiren sollen, zur Auffrischung des Beisitzerpersonals, dessen soziale Verhältnisse in 6 Jahren zu grossen Veränderungen unterworfen sind. Eine so lange Wahlperiode ist nirgends sonst in einer Grossstadt mit rasch fortschreitendem gewerblichen Leben eingeführt. Durch den Zusatz, dass alle zwei Jahre ein Drittheil der Beisitzer neu gewählt werden soll, ist ja die Berechtigung dieses Einwurfes abgeschwächt, aber doch prinzipiell zugegeben.

Möge nun die Organisation des reichshauptstädtischen Gewerbegerichts nach so langen Geburtsschmerzen bald ihre sachgemässe Erledigung durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats, der Stadtverordneten und der staatlichen Aufsichtsbehörde finden. Man wird sich dabei in der Reichshauptstadt seitens aller Betheiligten bewusst bleiben, dass die Vorzüge und Mängel der neuen Einrichtung, wie die Dinge nun einmal liegen, für die Städte des ganzen Reichs vorbildlich wirken dürften und deshalb auf eine Beseitigung der letzteren doppelt bedacht sein müssen.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Ein neuer Lohnberechnungsplan.

Eine neue Art der Lohnauszahlung wird in jüngster Zeit in den Vereinigten Staaten besprochen und die kapitalistischen Fachblätter jenes Landes lenken die Aufmerksamkeit auf dieselbe.

Dieser neue Plan der Unternehmer, die Arbeitsleistung der von ihnen beschäftigten Arbeiter zu berechnen, wird der „Prämienplan“ genannt. Derselbe geht aus von einem Herrn J. A. Halsey aus Sheerbrooke, Canada, welcher seinen Vorschlag kürzlich vor der „American Society of Mechanical Engineers“ in einer Vorlesung näher begründete.

Da die Angelegenheit von allgemeinem Interesse ist, dürfte die Wiedergabe der hauptsächlichsten Gesichtspunkte nicht ohne Nutzen sein.

Nach Halsey sind die drei bestehenden Arten der Lohnzahlung der Arbeiter folgende: 1. die Zahlung nach Tagelohn, bei welchem der Arbeiter nach der Zeit, in der er beschäftigt ist, bezahlt wird; 2. die Zahlung nach gelieferter fertiger Arbeit, die Stückarbeit, bei der die Leistung des Arbeiters die Grundlage der Lohnberechnung bildet und 3. die Gewinnbetheiligung, bei welcher der Arbeiter neben seinem Lohne am Jahreschluss einen Antheil an dem erzielten Geschäftsgewinn überwiesen erhält.

Was die Zahlung nach Tagelohn anlange, so sei bei derselben kein rechter Antrieb für den Arbeiter vorhanden und er werde zu nachlässiger Arbeit veranlasst, so

dass der Unternehmer den höchsten Preis für die Arbeitsleistung zu zahlen habe.

Die Stückarbeit sei ein Versuch, diesem Uebelstande — der nicht genügenden Anfeuerung des Arbeiters bei seiner Arbeit nämlich — abzuhelfen. Der Unternehmer kalkulirt, dass irgend ein Stück Arbeit, welches beim Tagelohn einen Dollar kostet, bei erhöhter Anstrengung des Arbeiters für 80 Cents herzustellen sei. Deshalb bietet er dem Arbeiter einen Theil des Profits an, der aus den herabgesetzten Kosten resultirt, indem er dem Manne 90 Cents für jedes Stück zahlt. Dies geht zunächst recht gut, bis entweder der Arbeiter findet, dass er nach harter, erhöhter Anstrengung nichts verdient, oder dass er eine so grosse Anzahl von Stücken fertiger Arbeit herstellt, dass der Unternehmer den bisher gezahlten Stückpreis zu beschneiden beginnt, und in diesem Fall der Arbeiter anfängt, weniger intensiv zu arbeiten, bis dieselben Uebelstände wie früher sich einstellen.

Bei der Gewinnbetheiligung erhält jeder Arbeiter einen gleichen Antheil an dem Profit des Geschäftes. Diese Gleichheit sei bei diesem System das Uebel. Ein fleissiger schwer arbeitender Mann erhält hierbei denselben Antheil, wie eine Schaar faullenzender Bursche, und der erstere habe keinen persönlichen Gewinn von seiner grösseren individuellen Anstrengung. Hierzu komme, dass bei diesem System keine Rücksicht auf schlechte Geschäftsjahre genommen werde, und der Arbeiter, welcher an dem Profit der guten Jahre Theil nimmt, murre, wenn ihm zugemuthet wird, auch an den Verlusten zu participieren. Vom Standpunkte des Unternehmers zahle dieser bei der Gewinnbetheiligung den Arbeitern Profite, mit denen sie nichts zu thun haben, z. B. einen Antheil an dem durch reduzierte Unkosten im kommerziellen Vertriebe oder durch systematischere Fabrikationsweise erzielten Gewinn. Der Arbeiter sei bei Einführung der Gewinnbetheiligung froh, ausser seinem Lohne etwas zu erhalten, und begrüsse seinen Antheil als Bonus über sein bisheriges Total-Einkommen. Nach und nach aber glaube er, dass die Bestimmungen der Abmachung nicht innegehalten werden, und die Streitigkeiten beginnen. Der einzige Weg für den Unternehmer, die Angelegenheit zu regeln, sei, dass er seine Bücher zeigt, und falls er selbst hierzu bereit sein sollte — was nicht Jeder ist — so gebe es doch wenig Arbeitercomités, die genügend in der Wissenschaft des Gewinns und Verlustes bewandert sind, um den Gegenstand zu begreifen.

Dagegen sei der Prämienplan ein Versuch, alle Uebelstände zu beseitigen, die den übrigen Systemen der Lohnzahlung anhaften, und Herr Halsey entwickelte denselben in folgender Weise.

Zunächst werde ein den Umständen angemessener (reasonable) Voranschlag über die Zahl der Stunden gemacht, die zunächst zur Herstellung eines bestimmten Stückes Arbeit nöthig seien, sodann einige man sich über den Stundenlohn, der gezahlt werden solle. Für jede Stunde, die der Arbeiter bei Herstellung der betreffenden Arbeit weniger gebrauche, als der Voranschlag vorgesehen, erhalte er eine auf einer vereinbarten Skala basirte Prämie. Diese Stunden-Prämie müsse geringer sein, als der Stundenlohn, so dass, wenn eine Stunde gespart ist, die Kosten des Stückes für den Unternehmer kleiner seien, und gleichzeitig der Verdienst des Arbeiters sich vergrössere. Man nehme einen Fall, wie ihn die folgende Tabelle zur Grundlage hat:

1.	2.	3.	4.	5.
Verbrauchte Zeit Stunden	Lohn pro Stück. \$	Prämie. \$	Gesamtkosten der Arbeit Rubrik 2 + 3. \$	Lohn des Arbeiters pro Stunde = Rubrik 4/x. \$
10	3,00	0,00	3,00	0,30
9	2,70	0,15	2,85	0,317
8	2,40	0,30	2,70	0,333
7	2,10	0,45	2,55	0,364
6	1,80	0,60	2,40	0,40
5	1,50	0,75	2,25	0,45

Wenn ein Mann zehn Stunden brauche, um ein Stück Arbeit zu beendigen, und sein Stundenlohn betrage 30 Cents, so würde die Summe seines Tagelohnes Doll. 3,00 ausmachen. Beende er dagegen seine Arbeit in acht Stunden, so würde er 8 Mal 30 Cents, das ist Doll. 2,40 als seinen gewöhnlichen Lohn erhalten und zusätzlich der Prämie von 15 Cents per Stunde für die zwei Stunden, die er gespart hat, so dass sein Tagelohn Doll. 2,70 oder $33\frac{3}{4}$ Cents per Stunde betragen würde, während die Lohnkosten des Unternehmers für das Stück Arbeit um 30 Cents reduziert sein würden. In diesem Falle wären die Unkosten des Unternehmens um 10 pCt. verringert, während der Stundenlohn des Arbeiters sich um die gleiche Rate erhöhte. Die Stundenprämie müsste sorgfältig festgesetzt und konsequent beibehalten werden, bis verbesserte Maschinerie oder ähnliche Ursachen eine neue Grundlage der Berechnung notwendig machen. Sollte der Unternehmer heissungurig sein und versuchen, die Prämienrate herabzusetzen, so würde er die Citrone zu sehr ausquetschen und seine Absicht selbst vereiteln, da der Arbeiter dann einfach langsamer arbeitete. Ist andererseits die Prämie zu hoch, so zähle der Unternehmer zu grosse Löhne, aber trotzdem würde er immer noch billiger dabei fahren, als vor Einführung des Prämien-systems.

Soweit die Ausführungen des Herrn F. A. Halsey, der, das muss man ihm lassen, es mit grossem Scharfsinn verstanden hat, einen Plan auszuhecken, durch den die Arbeiter zur höchsten physisch möglichen Anstrengung veranlasst werden sollen. Dieser Plan ist ein Versuch, durch eine Prämie den Arbeiter zu veranlassen, das höchst mögliche Arbeitsprodukt in möglichst kurzer Zeit herzustellen und ihn durch den verlockend hohen Lohn der Stundenarbeit zu bewegen, möglichst viele Stunden des Tages zu arbeiten und die allgemeine Arbeitszeit zu verlängern.

Es wird nicht nöthig sein, hier auf die allgemeinen ökonomischen Ursachen näher einzugehen, die bei Einführung des Prämienplanes den etwaigen höheren Lohn der Arbeiter bald wieder auf das alte Niveau herabdrücken würden; nur einige Worte noch über den unmittelbaren Vortheil, den derselbe für den Unternehmer, und den unmittelbaren Nachtheil, den derselbe für den Arbeiter bedeutet.

Mehr noch als die Akkordarbeit, ist die Arbeit nach dem Prämienplan eine Mordarbeit. Die Extravergütung, die Jeder erhält, der seine Arbeit in kürzester Zeit fertigstellt, — nicht beendet hat, denn es wird fortgearbeitet — spornt den Arbeiter zur Aufwendung aller seiner Kraft an, welche er natürlich, da die Kraft begrenzt ist, bald verausgabte, um vorzeitig zu altern. Bei der Stückerarbeit erhält der Arbeiter wenigstens von vorneherein für das, was er in Folge seiner erhöhten Anstrengung mehr erzeugt als in der nach Tagelohn gezahlten Arbeit, durchschnittlich denselben Lohnsatz berechnet. Beim Prämienplan beansprucht der Unternehmer von vorneherein einen Extraantheil von dem Mehrerzeugniss des Arbeiters. Der Vortheil, der ihm durch die grössere Leistung des Arbeiters an sich (durch Verbilligung der Betriebskosten) erwächst, genügt dem Unternehmer des Prämienplans nicht. Er verlangt eine Prämie für die erhöhte Leistung des Arbeiters, indem er, je rascher das Produkt fertig wird, desto weniger dafür zahlt.

Wenn es nun auch kaum anzunehmen ist, dass die Lohnzahlung nach diesem Prämienplan in solchen Arbeitsbranchen eingeführt werden kann, in denen kräftige Organisationen der Arbeiter ihr Interesse wahren, so ist doch nicht ausgeschlossen, dass sie dort Eingang findet, wo die Arbeiter unorganisiert sind und infolge der maschinellen Entwicklung oder der Verwendung billiger Arbeitskraft von frisch Eingewanderten dem Unternehmer ohnmächtig gegenüberstehen. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass das Prämienplan auch noch eine Rolle in den Kämpfen der amerikanischen Arbeiter spielen wird.

New-York.

H. Schlüter.

Berufsgenossenschaften in der Schweiz. In einer früheren Session des schweizerischen Nationalraths hatte Herr Favon den Antrag gestellt, es sollen die Kantone ermächtigt werden, für gewisse Industrien obligatorische Berufsgenossenschaften einzuführen. Dieser Antrag ist jetzt zurückgezogen und durch einen anderen ersetzt worden, welche von den Herren Favon, Comtesse, Decurtins und Vogelsanger unterzeichnet und folgenden Wortlaut hat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, über die Frage Bericht und Antrag einzubringen, ob es nicht angezeigt wäre, Art. 31 der Bundesverfassung im Sinne der Ermöglichung der Bildung von Berufsgenossenschaften zu modifizieren, welche die Aufgabe hätten:

1. Die Arbeitsverhältnisse in den verschiedenen Gewerben zu regeln;
2. die Elemente zur Bestellung ständiger Schiedsgerichte zu bilden, welche von Rechtswegen in allen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entscheiden hätten.

„Er wird eingeladen, insbesondere nachfolgende Punkte zu prüfen: empfiehlt es sich, in der Schweiz obligatorische Berufsgenossenschaften ins Leben zu rufen, oder empfiehlt es sich eher, freiwillige Berufsgenossenschaften mit gesetzlichen Kompetenzen zu dem Zwecke auszurüsten, um für jedes Gewerbe zu ordnen:

- a) den Normalarbeitstag,
- b) den Minimallohn,
- c) das Lehrlingswesen,

und die genaue Anwendung des Gesetzes über die Arbeit in den Fabriken, sowie die hygienischen Verhältnisse der Arbeitslokale zu überwachen.“

Es ist auffallend, dass man nicht lieber herzhaft die Revision des Fabrikgesetzes und vermittelst der Revision der Bundesverfassung den Erlass einer eidgenössischen Gewerbeordnung verlangt, welche alle diese Dinge regeln würde und auch hinsichtlich des Arbeiterschutzes im Klein-gewerbe einmal Ordnung schaffte. Das wäre doch gewiss vernünftiger als diese zahllosen Anträge, die bestenfalls Halbheiten, Flickereien und willkürliche Gesetzesinterpretationen bringen.

Agitation der Bodenreformer in England. Während die deutschen Bodenreformer ihr Hauptaugenmerk auf die kleinbürgerlichen Kreise zu richten scheinen, haben ihre englischen Gesinnungsgenossen unter der jeder politischen Propaganda so schwer zugänglichen Klasse der Landarbeiter Anhänger zu werben verstanden. In Erwägung, dass alle Versuche der städtischen Arbeiter, ihre Lage zu verbessern, durch den Zuzug ländlicher Arbeitskräfte gehindert werden, und dass die Lohn- und Landfrage im innigen Zusammenhange stehen, beschloss die „English Land Restoration League“ die Landarbeiter selbst über ihre Interessen aufzuklären. Zu diesem Behufe setzte sich der Vorstand der Gesellschaft, dem u. a. Miss Taylor, die Stieftochter John Stuart Mill's, und der bekannnte Geistliche Rev. Headlam angehören, mit der „Eastern Counties Labour Federation“ einem seit 1890 bestehenden Landarbeiterverein in Verbindung und sandte seine Redner nach der Grafschaft Suffolk, wo dieselben vom April bis Oktober 1891 nicht weniger als 165 Meetings abhielten. Ein Hinderniss, das sich der Landpropaganda in der Regel entgegenstellt, der Mangel an Versammlungsorten, wurde in höchst origineller Weise beseitigt. Die Gesellschaft erwarb nämlich eine Postkutsche, die als Mittel zur Beförderung von Agitationsliteratur, als Plattform und als Schlafstelle für die mit der Agitation betrauten Personen diente. Wenn die rothe Kutsche in ein Dorf kam, heisst es im Bericht der Liga (Among the Suffolk Labourers with the red Van) so wurde sie an einer weithin sichtbaren Stelle plaziert. So erregte sie bald die allgemeine Aufmerksamkeit. Der nächste Schritt bestand darin, den Schulkindern beim Verlassen der Dorfschule Flugblätter einzuhändigen und sie über den Ort des Meetings zu instruieren. Am Tage wurden andere Flugblätter unter der Dorfbevölkerung verbreitet und die Lage der Arbeiter erforscht, während Abends stets Versammlungen stattfanden. Der Erfolg dieser originellen Propaganda blieb nicht aus. Es bildeten sich 83 neue Sektionen des Landarbeitervereins und seine Mitgliederzahl stieg von 2500 auf 7128.

Englisches Genossenschaftswesen. Dem von der englischen in Verbindung mit der schottischen Grosshandels-genossenschaft herausgegebenen Jahrbuche für 1892 entnehmen wir folgende, für die glänzende Entwicklung des

Genossenschaftswesens in Grossbritannien charakteristische Daten:

Die Mitgliederzahl der 1621 grossbritannischen Genossenschaften, welche Berichte erstatten, belief sich Ende 1889 auf 1 071 089, der gesammte Umsatz auf 813 Mill. Mk., der Reingewinn auf 74 $\frac{1}{2}$ Mill. Mk.

In der englischen Grosshandelsgenossenschaft waren 1890 924 Genossenschaften mit 837 435 Mitgliedern vereinigt. Ihr Umsatz betrug 148 Mill. Mk. und der Reingewinn 2 $\frac{1}{2}$ Mill. Mk. Ende September 1891 standen 4649 Personen in dem Dienste der Grosshandelsgenossenschaft; davon waren 1706 Personen in den Schuhfabriken derselben zu Leicester beschäftigt. Die Genossenschaften bezogen von der Grosshandelsgenossenschaft im Jahre 1890 für 109 600 000 Mk. Lebensmittel, für 10 940 080 Mk. Kleidungsstücke, für 1 520 000 Mk. Wollenstoffe, für 7 500 000 Mk. Schuhe und Stiefel und für 4 660 000 Mk. Eisenwaren und Möbel.

Neben der englischen besteht noch eine besondere schottische Grosshandelsgenossenschaft. Ihr Umsatz wird für das mit Ende Juni 1891 schliessende Geschäftsjahr mit 52 Mill. Mk. (gegen 46 Mill. Mk. im Vorjahre) angegeben. Die Mitgliederzahl derjenigen Genossenschaften, welche die genannte Grosshandelsgenossenschaft bilden, belief sich auf 109 647. Neu errichtet wurde im abgelaufenen Jahre eine Konservenfabrik, deren Entwicklung sich so günstig gestaltet hat, dass man bereits Vorsorge trifft, ihre Leistungsfähigkeit zu verdoppeln. Sodann wurde ein grosses Fabrikgebäude aufgeführt, um in demselben die Wirkwaren-, Mäntel- und Wäsche-Abtheilung entsprechend unterzubringen. Da der Umsatz der Grosshandelsgenossenschaft in Tabak und Tabakfabrikaten jährlich ungefähr auf 2 Mill. Mk. sich beziffert hat, ist auch eine mit den neuesten und vollkommensten Maschinen ausgestattete Tabakmanufaktur eingerichtet worden. Die Kleider- und die Möbelfabrik haben wesentliche Erweiterungen aufzuweisen. Zur Unterstützung für die Vieheinkauf-Abtheilung hat man eine Farm gepachtet. Ausserdem soll im nächsten Jahre eine Mühle in der Nähe Edinburghs errichtet werden.

Ausser der Verzinsung des eingezahlten Kapitals erhielten die Mitglieder 2,8% vom Betrage ihrer Einkäufe als Dividende, und den 2006 im Dienste der Genossenschaft befindlichen Personen konnte eine Prämie von nahezu 4%, des von ihnen verdienten Lohnes gewährt werden.

Arbeiterzustände.

Das Trucksystem in England.

Einer der empfindlichsten und gefährlichsten Uebelstände in Industrierwesen der Gegenwart ist die Auslohnung der Arbeiter in Waaren aller Art statt in baarem Gelde — das sogenannte Trucksystem. Empfindlich, weil es den so oft unter kargem Verdienste leidenden Arbeitern die Befriedigung ihrer Bedürfnisse nur unvollkommen gestattet; gefährlich, weil es sie in grosse Abhängigkeit von den Unternehmern bringt und ihr Vorwärtkommen auf dem Wege solider Ersparniss erschwert. Aber um gerecht zu sein, ist dieses System nicht ein Ausfluss der modernen Fabriken. Vielmehr handelt es sich um ein alteingewurzelt Uebel, das in England bereits 1464 gesetzliche Verbote nöthig machte und in Deutschland (Solingen) in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Verordnungen hervorrief. Die moderne Produktionsweise mit ihrem auf die Beschaffung billiger Arbeitskräfte gerichteten Streben griff nur eine vorhandene Einrichtung auf, die sie allerdings dann zu seltener Verzerrung brachte.

Dass das Uebel zu grosser Höhe emporwachsen konnte, ist um so bemerkenswerther, als es an obrigkeitlicher Ueberwachung nicht fehlte. In England folgten seit dem genannten Gesetze bis 1887 nicht weniger als 18 Verfügungen, die alle dem Missbrauche steuern wollten, die meisten — nämlich 12 — im Laufe des vorigen Jahrhunderts, d. h. in der Periode, während welcher die Entstehung der Fabriken vor sich ging. Um dieselbe Zeit sah man auch in Deutsch-

land, in der Solingenschen Metallindustrie, dem einreissenden Uebel nicht ruhig zu. Die hier sich ausbreitende Hausindustrie bewirkte unter ihren Arbeitern die gleiche soziale Missbildung wie später das Fabriksystem und schon 1724 musste ein besonderer Ausschuss mit der Untersuchung der Frage betraut werden. Indessen seine Feststellungen so wenig, wie die späteren kurfürstlichen Erlasse von 1777 und 1789 vermochten das Unwesen zu beseitigen. Bis auf den heutigen Tag macht man die beschämende Wahrnehmung, dass die Fälle des Trucks nicht aufhören.

Greift man zum neuesten Jahrgang der amtlichen Mittheilungen der deutschen Fabrikinspektoren — 1890 — so liest man freilich, dass im Allgemeinen die Anwendung des Trucksystems nur selten noch beobachtet wird. Gleichwohl werden mehrere Fälle von Verurtheilungen wegen Abgabe und Kreditirens von Nahrungsmitteln erzählt und für einzelne Gegenden Vermuthungen ausgesprochen, dass nicht alles in Ordnung sei, obgleich eine direkte Uebertretung der bezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung nicht nachweisbar war. Klingt dies scheinbar günstig, so darf nicht übersehen werden, dass dem Auge auch des wachsamsten Beamten mancher Fall sich entziehen muss, zumal die Arbeiter wegen der ihnen drohenden Gefahr, ihre Beschäftigung zu verlieren, selbst an der Geheimhaltung interessirt sind. Ferner aber kommt in Betracht, dass es gerade die der Aufsicht der Fabrikinspektoren viel weniger unterliegende Hausindustrie ist, in der der Truckunfug einen grossen Platz inne hat. Gesetzlich verboten ist er allerdings auch für deren Personal. Da nun Jahr für Jahr unsere Fabrikinspektoren über einige Truckfälle zu berichten haben, so bleibt keine andere Annahme übrig, als dass in dieser Beziehung die Zustände noch weit davon entfernt sind, zufriedenstellende zu sein.

Das Gleiche gilt, wie der neueste „Report of the Chief Inspector of Factories and workshops“¹⁾ erkennen lässt, für England. Die Unzulänglichkeiten des Truckgesetzes von 1831, das theilweise nicht weit genug ging, sich z. B. auf den Eisenbahnbau nicht erstreckte, theilweise umgangen oder gröblich verletzt wurde²⁾, bewirkten erst kürzlich — 1887 — ein Ergänzungsgesetz. Indess selbst dieses, obwohl es mit seiner Feststellung des Begriffs eines Handarbeiters (artificer) seine Ausdehnung und Anwendung auf jede Art von Arbeitern gestattet, die in dem Employers and Workman Act von 1875 näher bezeichnet ist, hat noch nicht völlige Besserung zu erzielen vermocht. Besonders der dem „Inspector for the Western Division of the Metropolis and neighbouring counties“, Herrn Gould, unterstellte Bezirk lässt so viel zu wünschen übrig, dass der Herr Oberinspektor Redgrave Veranlassung genommen hat, dessen Bericht über das in Frage stehende Thema wörtlich in den seinigen einzurücken.

Herr Gould spricht sich dahin aus, dass das Trucksystem ursprünglich in guter Absicht Eingang fand. Es wurde namentlich von den grossen Eisenbahnunternehmern angewandt, die mit ihren Arbeiterschaaen von Ort zu Ort, in dem Masse als der Bau vorwärts rückte, weiter ziehend diesen Gelegenheit bieten wollten, sich in den ihnen fremden Gegenden bequem mit dem nöthigen Lebensunterhalt versehen zu können. In solchen Fällen, sowie in einsam, entfernt von einem städtischen Markt gelegenen Fabriken, konnte das System eine wirkliche Erleichterung für den Arbeiter bedeuten. In späterer Zeit gewinnt es, besonders wenn die Zeiten schlecht sind und Beschäftigung schwer zu erlangen ist, den Charakter vollkommener und drückendster Tyrannei. Wo immer es wirksam war, hat es dazu beigetragen, die Arbeiterklasse zu entsittlichen und tiefer herabzudrücken, hat ihre Unabhängigkeit, soweit noch vorhanden, zerstört und sie ganz in die Gewalt ihrer Brotherren gegeben, aus der sie sich nur schwer emporheben können.

¹⁾ Für das am 31. Oktober 1890 endende Gerichtsjahr.

²⁾ Vgl. Samuel Moore, Das Trucksystem in Grossbritannien im Archiv für soziale Gesetzgebung II, S. 219—258. In derselben Zeitschrift, S. 340 und ff. ist auch die 1887er Truck-Amendment-Act abgedruckt.

Für die Gegenwart nimmt er an, dass in den grossen Industrie-Mittelpunkten das verhängnisvolle System fast ganz verschwunden sei. Manche Ursachen haben dazu beigetragen, es allmählig auszurotten: das Aufkommen neuer Industriezweige, die Centralisationsbestrebungen der verschiedenen Gewerbe, der erleichterte Verkehr zwischen den eigentlichen Industriestätten, die Verbindung von Dörfern und Städten durch die Eisenbahn, nicht zuletzt der Einfluss der Gewerkvereine. Dagegen ist ihm in den ländlichen Distrikten, besonders in von den grossen Handels- und Verkehrsstrassen abgelegenen Gegenden nicht recht beizukommen und hier werden noch immer ungestraft Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen begangen.

So verweist Herr Gould auf ein, etwa 16 Meilen von Oxford, einsam auf den Gipfel der Chiltern Hills belegenes Dorf, dessen Bevölkerung sich mit der Anfertigung von Stuhlbeinen, Sitzen u. dgl. m. beschäftigt. Hier befinden sich 2 oder 3 Fabriken (factories) und eine Anzahl kleinerer Werkstätten, die ausschliesslich auf diesen Betrieb eingerichtet sind. Fast alle Unternehmer haben Läden, Magazine oder Bierkneipen eröffnet und zwingen ihre Arbeiter in diesen die zu ihrem Unterhalt erforderlichen Bedarfsartikel einzukaufen. Nur ein einziger Unternehmer pflegt seinen Leuten wöchentlich ihren vollen Lohn baar auszuzahlen. Die Bevölkerung hat ein träumerisches, niedergedrücktes, höchst armseliges Aussehen. „Einen besonders erbärmlichen Anblick bot ein armer Tropf, der buchstäblich mehr als halb verhungert aussah und mit wenigen Lumpen bekleidet war, die man kaum noch Kleider nennen konnte. Er klagte mir, völlig gebrochenen Herzens, sein Elend, dass er selten oder fast nie bares Geld in die Hand bekäme.“ Die in diesen Läden veräusserten Waaren sind von der denkbar schlechtesten Qualität; aber der Arbeiter hat keine Wahl, denn er ist dem Unternehmer beinahe immer verschuldet und wenn die Zahltage kommen, so stellt sich oft heraus, dass die Schuld grösser ist als der verdiente Lohn.

In einem andern winzigen Dörfchen, gleichfalls auf den Chilterns gelegen, ist die Hauptpersönlichkeit der Postmeister, der ein Waarenmagazin unterhält und eine Ziegelhütte betreibt. Er veranlasst alle, die bei ihm arbeiten, in seinem Laden einzukaufen. Baares Geld gelangt an den Lohntagen selten zur Auszahlung; gewöhnlich wird der Lohn in schlechtem Speck, noch schlechterem Käse und zweifelhaften Kolonialwaaren ausgeglichen. Die Unglücklichen müssen es sich gefallen lassen, denn bei etwaigen Beschwerden lautet die Antwort: „Nimm meine Waaren, oder suche Dir anderswo eine Beschäftigung.“

In einem dritten Dorfe an den Grenzen von Oxfordshire und Buckinghamshire eröffnete ein Stuhlbeinfabrikant einen Bierausschank und bestand darauf, dass seine Arbeiter ihr Getränk bei ihm holten. Diesen hat man leicht fassen können, indem man ihn der Steuerbehörde anzeigte, da er ohne Lizenz ein Fass Bier verschänkte.

In einem Dorfe in Middlesex, etwa 2—3 Meilen von der nächsten Stadt, vereinigt ein unternehmendes Genie die Berufe eines Gastwirths, Materialwaarenhändlers, Bauunternehmers, Ziegelstreichers und Sägemüllers und versteht seine günstige Stellung auszubeuten. Seine Arbeiter wohnen in seinen Hütten, müssen sich in seinem Laden oder Gasthause mit dem Nothwendigen versehen und empfangen statt des baaren Lohns kleine Metallstücke, die ihnen zu einem Schilling angerechnet werden. In allen Läden oder Bierhäusern, zu denen der Unternehmer Beziehungen hat, werden diese Zeichen entgegengenommen, doch nur für 11 Pence, so dass die elenden Besitzer noch 10% von ihrem sauer verdienten Lohne einbüssen.

Sicherlich würden solche Vorkommnisse wie die erzählten selbst unter der Herrschaft der neuen Akte mehr zur Sprache kommen, wenn die schon ohnehin überbürdeten Inspektoren genügend Zeit übrig hätten, alle Uebertreter des Gesetzes aufzstöbern. Allerdings sollen sie (Art. 13) nach den neuen Zusätzen die Pflicht haben, den Bestimmungen innerhalb ihrer Distrikte Nachdruck zu

verschaffen, aber doch nur insofern, als Fabriken, Werkstätten und Bergwerke, die jeweilig von ihnen inspiziert werden, in Betracht kommen. Wenn man nun auch das Vertrauen in sie setzen darf, dass sie ihrer Pflicht nach besten Kräften eingedenk sein werden, so haben diese Kräfte ihre Grenzen und sie können nicht alle die ihnen überwiesenen Etablissements regelmässig aufsuchen.

Selbst wenn aber die Inspektoren in ihren Bezirken vollständig herum kämen und alle mit dem gleichen ausdauernden Eifer, wie Herr Gould es offenbar thut, das Trucksystem verfolgten, so ständen seiner gänzlichen Vernichtung spezifische Schwierigkeiten entgegen. Einmal gelangen nicht alle Fälle zur Kenntniss des Beamten und ist es nicht immer möglich, die Zeugen zu beschaffen, weil die unter der Alternative Beschäftigungslosigkeit oder stilles Dulden stehenden Arbeiter selbst Schweigen beobachten. Zweitens verbietet kein Gesetz einem Fabrikanten, einen Laden zu eröffnen, folglich kann man keinen Arbeiter hindern, dort einzukaufen und Schulden zu machen. Selbst wenn also die Lohnzahlung wöchentlich in baarem Gelde erfolgte, so würde ein Theil der Arbeiter immer mit den im Unternehmerladen, wo man ihm bereitwilligst Kredit gewährte, aufgelaufenen Schulden zu ringen haben. Das Beste wäre ein gesetzliches Verbot für Unternehmer Läden zu halten, in denen sie ihren Arbeitern Waaren aller Art feilböten. Doch das würde man nicht nur in England als einen unberechtigten Eingriff in die wirthschaftliche Freiheit ansehen.

So bleibt einstweilen keine andere Hoffnung übrig, als auf das unnachsichtige Vorgehen einer starken Regierung, die den Willen hat, ein hässliches Uebel endgültig aus der Welt zu schaffen, in allen den Fällen, die zu ihrer Kenntniss gelangen. In zweien von den hier erzählten Fällen ist eine Verurtheilung erfolgt und auf diese Weise werden, bei nicht ermüdendem Eifer der Beamten, wie sich annehmen lässt, mit der Zeit Vorgänge solcher Art zu immer grösseren Seltenheiten werden.

Rostock i. M.

Wilhelm Stieda.

Eine „Aufnahme“ der ländlichen Arbeiterverhältnisse.

Der „Verein für Sozialpolitik“ hat beschlossen, „eine Aufnahme der ländlichen Arbeiterverhältnisse zu veranstalten und zu diesem Zweck die gefällige Mitwirkung der ländlichen Arbeitgeber anzurufen.“ So sagt der Ausschuss des Vereins, gezeichnet Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. H. Thiel, in einem Cirkular vom Dezember 1891. Im Interesse des Vereins soll nun hier dem Bedauern darüber Ausdruck gegeben werden, dass auch dieses an und für sich so nützliche Unternehmen wieder von vornherein stark beeinträchtigt erscheint durch die Art und Weise seiner Inangriffnahme. Nach der herben Kritik, welche sich bereits eine andere Erhebung des Vereins über soziale Verhältnisse auf dem Lande von wissenschaftlicher Seite aus dem gleichen Grunde gefallen lassen musste, hätte man wohl auf einen Wandel in der Erledigung dieser wichtigen Vorfragen hoffen dürfen (vergl. „Zur Methodologie sozialer Enquêtes“. Von Dr. G. Schnapper-Arndt, Frankfurt a. M., 1888). Es scheint jedoch, als wenn der neue Fragebogen von genau demselben Verfasser ebenso einseitig formulirt worden wäre, wie der frühere für die Wucherenquète; wenigstens ist es mir undenkbar, dass an dem gedruckt vorliegenden Formular Kenner, wie Bücher, Knapp oder Schnapper-Arndt, lauter Vereinsmitglieder, mitgewirkt haben, die, zu einer ad hoc gebildeten Kommission vereinigt, sicher einen Fragebogen geliefert und eine Erhebungsmethode festgesetzt hätten, die jeder Kritik Stand halten würde.

Was zunächst die Methode der „Aufnahme“ betrifft, so hat der Ausschuss, was ausdrücklich anerkannt sei, eine

kleine Verbesserung gegenüber der Wucherenquôte im Sinne der Kritik von Schnapper-Arndt insofern vorgenommen, als er nicht mit „General-“ oder „Stimmungsberichten“ zugleich anfängt und aufhört, sondern wenigstens eine Art Urmaterial von den Beteiligten selbst zu beschaffen sucht, indem er Fragebogen — ich weiss allerdings nicht, wie viele — an Landwirthliche aussandte, deren Namen er sich von der geschäftsführenden Leitung der landwirthschaftlichen Vereine beschaffte. Erst wenn diese Stoffsammlung aus Interessentenkreisen beendet ist, die der Verein diesmal selbst in die Hand nahm, statt sie der Willkür und Sorgfalt der Referenten zu überlassen, soll die eigentliche Berichterstattung beginnen, und zwar so, „dass für jede Gegend ein Generalberichterstatter gewonnen werden soll, welchem die einzelnen Fragebogen nach ihrer Ausfüllung zur Bearbeitung überwiesen“ werden. Wählt man zu diesen Generalberichterstattem überall wissenschaftlich geschulte Kräfte mit dem nöthigen Unterscheidungsvermögen für methodisch festgestellte und bloss einseitig behauptete Thatsachen, und umgrenzt man die „Gegenden“ so eng, dass der Berichterstatter die Verhältnisse wirklich übersehen kann, so werden die schliesslichen Berichte immerhin auf einer etwas höheren wissenschaftlichen Stufe stehen, als diejenigen der früheren Erhebung. Freilich fehlt ihnen trotzdem von vornherein noch immer etwas Wesentliches: die wissenschaftliche Vollständigkeit des Materials. Dasselbe stammt ausschliesslich von „Arbeitgebern“ (Unternehmern), und das Cirkular des Ausschusses übergeht die eigentlichen Beteiligten, die ländlichen Arbeiter, als Auskunftspersonen über ihre eigenen Verhältnisse mit völligem Stillschweigen. Der Mangel an Organisationen von Landarbeitern und an Adressen von Einzelpersonen, welche man zur Mitarbeit hätte heranziehen können, ist kein Entschuldigungsgrund. Diese Sachlage kannte man von vornherein, und sie musste entscheidend für die Wahl der ganzen Erhebungsmethode werden. Bei einer wissenschaftlichen „Aufnahme“ von Arbeiterverhältnissen, ja selbst bei einer solchen, die nur praktischen Gesichtspunkten dienen will, kann heute Niemand mehr an den Arbeitern selbst vorübergehen. Die Wege, um ihre direkte Auskunft neben derjenigen der Unternehmer zu erhalten, konnten verschieden gewählt werden. Man hätte durch Vermittlung der Staatsbehörden Fragebogen für Arbeiter herstellen und ausfüllen lassen können. Dieser Weg wäre freilich kaum gangbar und so umständlich gewesen, dass ihn die wenigsten Behörden betreten hätten. Es blieb also die förmliche Befragung aller in den Unternehmerrauskünften erwähnten Landarbeiter durch die Berichterstatter und jene enge Abgrenzung ihrer Bezirke, folglich auch die Verwendung einer sehr grossen Zahl von wissenschaftlichen Referenten, die übrigen von Seiten der vielen deutschen Universitäten ohne allzu grosse Schwierigkeiten gestellt worden wären, mindestens blieb die Nothwendigkeit einer Anweisung an die Generalberichterstatter, durch persönliche Forschung und Befragung einiger Arbeiter mittels Stichproben die einseitige Auskunft der Unternehmer zu ergänzen. Diese Methode hat aber der Ausschuss offenbar selbst in ihrer abgeschwächtesten Form nicht gewählt. Er sagt kein Wort von einer Nacherhebung bei den Landarbeitern und bezeichnet die Thätigkeit der Generalberichterstatter mit den Worten: „Bearbeitung der einzelnen Fragebogen“, hat also lediglich eine Redaktions- und Kompilationsthätigkeit im Auge, sonst könnte ja auch nicht davon die Rede sein, die Ergebnisse „baldmöglichst“ zu veröffentlichen, d. h. nach allem Brauch vor der Herbstversammlung dieses Jahres. Damit ist auch die neueste Erhebung des Vereins leider wieder mit einem Mangel behaftet, der für die Beurtheilung von Aufnahmen über Arbeiterverhältnisse keineswegs im günstigen Sinne entscheidend zu sein pflegt.

Und nun der Fragebogen selbst. Er versöhnt mit jenem tiefgehenden Mangel weder durch seine formale Anordnung, noch durch seinen Inhalt. Er mag als der ausserordentlich fleissige und unterrichtende Entwurf einer Aufstellung gelten, welche ein praktischer Landwirth und

statistischer Laie als Unterlage für einen wirklichen Fragebogen liefern kann. Aber er ist Alles weniger, als ein zum Gebrauch fertiger Fragebogen, selbst wenn dieser nur für Unternehmer bestimmt sein soll. Er zerfällt in drei Hauptabschnitte: A. Zur allgemeinen Orientirung; B. Die Arbeits- und Einkommensverhältnisse und C. Besondere Mittel zur Bedarfsbefriedigung der ländlichen Arbeiter. Der Verfasser des Fragebogens hat nun noch nicht einmal vermocht, seine Unterfragen richtig unter diese drei Hauptrubriken zu plazieren. Mitten unter den Fragen des Abschnittes A, welche allgemein über die landwirthschaftlichen Verhältnisse der Gegend des Antwortenden orientiren sollen, tauchen z. B. plötzlich Fragen auf, welche unter B gehören, weil sie den Nebenverdienst, die Hausarbeit, die Beteiligung am Reinertrage, das Sparen der Arbeiter (vgl. A 9, Abs. 2 u. 3, 10, Abs. 2, 11, 12), also doch die unter B zu behandelnden Einkommensverhältnisse derselben betreffen, theilweise sogar, wie die Sparfrage, erst Folgezustände dieser Einkommensverhältnisse sind, deren Behandlung vor derjenigen der eigentlichen Lohn- und Verdienstfrage den Beantworter nur verwirren und in einseitigen Vorstellungen bestärken kann. Dies als Probe für die erste Schwäche des Fragebogens. Die zweite liegt in der kaum verständlichen Lückenhaftigkeit desselben in Punkten, die nicht etwa gesucht sind, sondern in allererster Reihe stehen, wenn man eine Aufnahme veranstalten will, welche dazu helfen soll, „vorhandene Schäden in dem ganzen Arbeitsverhältniss“ zu verbessern“ und „unberechtigten Anforderungen mit Erfolg zu begegnen“. Da fehlt unter B, I, 1 jede Frage über das Vorkommen der Sonn- und Festtagsarbeit auf dem Lande, sowie über den Beginn der täglichen Arbeitszeit, deren Dauer lediglich erfragt wird. Unter 4 (Frauenarbeit) ist vergessen, Auskunft über die Art der Frauen-Beschäftigung über die Schonzeit der Wöchnerinnen und über die Arbeit erwachsener unverheiratheter Mädchen zu erbitten. Unter 5 fehlt jede Frage nach der Art der Beschäftigung kindlicher Arbeiter, und die jugendlichen Arbeiter, auf deren Schutz von der Goltz S. 29 ff. seiner „Ländlichen Arbeiterfrage“ (Danzig 1872) so hohen Werth legt, sind völlig übergangen. Wohnung und Kost der verschiedenen Arbeiterkategorien würden nur als Rechenposten für die Bemessung des Lohnes in Betracht gezogen; Auskunft über ihre Beschaffenheit zu verlangen, ist gänzlich vergessen, und dabei muss man sich erinnern, dass schon von der Goltz (a. a. O. S. 16 ff.) sehr schwere Anklagen wegen der Wohnungsverhältnisse der ländlichen Arbeiter gegen ihre „Arbeitgeber“ erhebt. Ueber Heizung und Beleuchtung der Arbeiterwohnungen, Gesundheits- und Bildungsverhältnisse der Landarbeiter, über die Vertheilung der Altersklassen, ferner über die Lohnfristen und die Formalien der Lohnzahlung, über Arbeitsverträge, Mängel der bestehenden Gesindeordnungen u. v. m. schweigt sich der Fragebogen gänzlich aus, um schliesslich in fragwürdige Gemeinplätze, in Rubriken, die z. B. „das Jahreseinkommen einer durchschnittlichen Tagelöhnerfamilie“ (sic!) enthalten sollen, auszulaufen. Diese Proben müssen für diese Stelle genügen.

Man sieht, es wäre dringend wünschenswerth, dass der „Verein für Sozialpolitik“ schon um seiner selbst willen auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung wieder einmal folgenden Punkt setzte: „Das Verfahren bei der Erhebung sozialer Thatsachen“. Wegen der neuen Reichskommission für Arbeiterstatistik ist ja die Frage auch „zeitgemäss“.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Ländliche Arbeiterverhältnisse in Süddeutschland. Einem halbamtlichen „Landwirthschaftlichen Jahresbericht für 1891“, den Oekonomierath Stirn im „Schwäbischen Merkur“ über Württemberg erstattet, entnehmen wir folgende bezeichnende Stellen: „Der grosse Uebelstand, an dem unsere Landwirthschaft

seit langer Zeit krankt, ist der Mangel an Betriebskapital. Dieser hat zur Folge, dass namentlich Kraffuttermittel und künstliche Düngemittel nicht in dem Masse angewendet werden, als nöthig wäre, um lohnende Ernten und Stallerträge zu erzielen. Wenn man auch in solchen Orten, welche verhältnissmässig gute Ernten gemacht haben und Feld- und Stallprodukte zu guten Preisen absetzen konnten, heuer über Geldmangel klagen hört, so kann dies ausser jenem Mangel an Betriebskapital nur daher kommen, dass die Preise von Grund und Boden gegenüber der kapitalisirten Grundrente viel zu hoch, dass die Arbeitslöhne und namentlich die öffentlichen Abgaben (Gemeinde- und Amtsschäden) im Verhältniss zu den Roherträgen zu hoch sind und dass auch in bäuerlichen Kreisen der Luxus zu sehr überhand genommen hat. Dass Grund und Boden zu hoch im Preise steht, rührt ausser anderen Ursachen auch daher, dass die Unterpfandsbehörde bei der Beleihung von Grund und Boden nicht den kapitalisirten Reinertrag, sondern die Kaufpreise zu Grunde legt. Eine gesetzliche Aenderung würde heilsam wirken. Ein grosser Uebelstand, unter dem die Landwirthschaft schwer leidet, ist ferner in den Arbeiterverhältnissen gelegen. Die Industrie in den Städten, bei welcher die heranwachsende männliche und weibliche Jugend der Dörfer leichtere und ununterbrochene Arbeit, guten Lohn und namentlich ungebundeneres Leben hat, zieht die meisten und gerade die besseren Kräfte an sich, und der Landwirth ist genöthigt, mit geringen, unzuverlässigen, zu manchen landwirthschaftlichen Arbeiten kaum tauglichen Leuten sich herumzuschlagen. Dabei ist die Unbotmässigkeit, Faulheit und Trunksucht im Zunehmen. Bei dem geringen Arbeiterangebot sind zudem die Löhne im Steigen. Diese sind, wie aus einem Bericht eines Gutspächters hervorgeht, allein in Folge der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung, deren Beiträge grösstentheils auf die Arbeitgeber übergewälzt sind, um 20% erhöht worden. Derselbe schreibt u. A.: „Schreiber dieses zahlt an Beiträgen inkl. Lohnerhöhungen rund 600 Mk. jährlich; derselbe hat bei einem Pachtgeld von 4200 Mk. somit in Folge dieser Gesetze über Nacht einen Pachtaufschlag um $\frac{1}{7}$ erfahren, per Morgen $1\frac{1}{2}$ Mk.“ Durch die meisten andern Berichte klingt die gleiche Klage über die Arbeiterverhältnisse. Weil also die württembergische Landwirthschaft im rationellen Betrieb weit zurückgeblieben ist, sollen sich die Arbeiter mit noch geringeren Löhnen begnügen, als eingeständenermassen die städtischen Arbeiter beziehen.

Zur Arbeitsstatistik deutscher Gewerbeinspektoren.

In der ersten Nummer dieser Zeitschrift wurde hervorgehoben, dass im Gegensatz zu den preussischen Fabrikinspektoren, welche auf dem Gebiete der exakten Arbeiterstatistik so gut wie Nichts leisteten, vor Allem die sächsischen Beamten alljährlich genaue und vollständige Uebersichten der Schwankungen in der Arbeiterbevölkerung lieferten. Neben den sächsischen Inspektoren sind aber noch einige Beamte kleinerer Bundesstaaten zu nennen, die seit Beginn ihrer Thätigkeit der Arbeiterstatistik die nöthige Aufmerksamkeit zuwendeten. Hier sei zunächst der Aufsichtsbeamte für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt erwähnt. In seinem Bezirke, dessen Gewerbethätigkeit dadurch interessant ist, dass sie den echten Charakter einer ländlichen Gebirgsindustrie zeigt, entwickelte sich nach den Jahresberichten in der „Schwarzb.-Rudolst. Landesztg.“ die Arbeiterbevölkerung nach ihren verschiedenen Kategorien wie folgt:

Jahr	Zahl der Betriebe	Arbeiter im Ganzen		Jugendliche		Kinder		Anlagen mit jugendl. Arbeitern
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1879	93	2623	895	154	139	31	35	54
1880	102	2943	950	177	146	18	32	63
1881	109	2981	926	295	202	16	23	63
1882	109	3457	975	268	182	19	32	63
1883	114	3505	1042	293	200	13	35	70
1884	114	3768	1088	241	182	15	22	62
1885	115	3737	998	221	155	17	18	61
1886	120	3513	1041	183	156	11	19	61
1887	124	3762	1076	219	175	14	21	68
1888	131	3788	1096	238	155	23	12	73
1889	132	4024	1186	252	196	23	7	69
1890	140	4346	1227	281	169	32	8	71
1891	146	4601	1387	246	195	18	9	67

Hier bietet sich mitten in der von Auswüchsen aller Art begleiteten industriellen Entwicklung der grossgewerblichen Gegenden ein Blick auf die gesündere Anfangsentwicklung einer halbländlichen Gebirgs-

industrie im Herzen Deutschlands, vorausgesetzt natürlich, dass der Inspektor über das Vorkommen der jugendlichen und kindlichen Arbeit von den Unterbehörden zutreffend berichtet wurde. Innerhalb 13 Jahren eine 75prozentige Zunahme der erwachsenen männlichen Arbeiter, welche über die 57prozentige Zunahme der Fabrikbetriebe weit hinausgeht, eine noch unter diesen Prozentsätzen bleibende mässige Vermehrung der Frauenarbeit (um 54%), eine noch schwächere Zunahme der jugendlichen Arbeiter (um 50%), sowie endlich eine bedeutende Abnahme der kindlichen Arbeiter (um 59%), während die Betriebe mit jugendlichen Arbeitern überhaupt nur um 24% sich vermehrten, — das ist das Ergebniss obiger Uebersicht. Lediglich 2 Porzellanfabriken, 4 Holzwaaren- und Pinselabriken, sowie je 1 Zündholzfabrik und Spinnerei beschäftigten im Jahre 1890 überhaupt Kinder. Freilich dürfte dieser gesunden sozialen Entwicklung einer meist jungen Gebirgsindustrie eine desto ungesündere Gestaltung der Arbeiterverhältnisse in der ausgedehnten Hausindustrie desselben Bezirkes entsprechen, ein Umstand, der die Unterstellung auch dieser Betriebe unter die Aufsicht der Gewerbeinspektoren, sowie allmählich auch unter die Arbeiterschutzvorschriften als eine unumgängliche Nothwendigkeit erscheinen lässt.

Ein österreichisches Amt für Arbeitsstatistik. Die Unentbehrlichkeit einer systematischen Sozialstatistik hat nun auch in Oesterreich zur Anregung eines arbeitsstatistischen Amtes geführt. In der Sitzung vom 30. Januar brachten die Abgeordneten Neuwirth und Genossen einen darauf bezüglichen Antrag ein. Das Amt soll eine Abtheilung des Handelsministeriums bilden und seine Ausgestaltung im Einzelnen durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erfolgen. Die Aufgabe des Amtes soll in der fortlaufenden Erhebung, systematischen Bearbeitung und periodischen Veröffentlichung aller für die Zwecke sozialer Gesetzgebung und Verwaltung erforderlichen Daten bestehen. Wir kommen auf die Einzelheiten des Antrages noch zurück.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Holzhauser-Strike in Frankreich. Ein Strike, der in der Geschichte der Arbeiterbewegung wohl einzig dastehen dürfte, ist sicherlich der vor einiger Zeit im Cherdepartement ausgebrochene Holzhauserstrike. Ausgegangen war er von den Holzhausern der Gemeinde Uzey-les-Venon, denen sich bald die der nächstgelegenen Ortschaften anschlossen, und gegenwärtig umfasst derselbe mehr als dreissig Gemeinden. Deutet sein rasches Umsichgreifen allein schon darauf hin, dass die Lage dieser Landarbeiter, deren Bedürfnisse sich ohnedies nur auf die allernothwendigsten Lebensmittel beziehen, eine höchst drückende sein muss, so machen dies die jüngst im Senate gemachten Angaben zur Gewissheit. Darnach erhalten sie nämlich, je nach den Waldungen, in welchen sie beschäftigt werden, 1,75 Frs. bis 2 Frs. pro Klafter, zu deren Fertigstellung sie aber, je nach der Beschaffenheit des Waldes und seines Betriebes, zwei bis vier Tage brauchen. Wie hoch sich solcherart ihr täglicher Arbeitslohn beläuft, zeigen folgende Daten: Im Coury-Wald erhält der Holzhauser 2 Frs. für die Klafter, von der er im Durchschnitt täglich nur 40% fertigstellen kann, was einen Tagelohn von 80 Cent. ergibt; im Pluzaine-Wald 1,75 Frs. pro Klafter, Durchschnittsarbeit 40%, Tagelohn 70 Cent; im Sévaines-Wald 1,75 Frs. pro Klafter, Durchschnittsarbeit 50%, Tagelohn 87 Cent; im Viussat-Wald 1,75 Frs. pro Klafter, Durchschnittsarbeit 28%, Tagelohn 45 Cent; im Champ-d'Avoine-Wald 1,75 Frs., Durchschnittsarbeit 50%, Tagelohn 87 Cent; im Largentièr-Wald 2 Frs. pro Klafter, Durchschnittsarbeit 28%, Tagelohn 55 Cent; im Meulière-Turpies-Wald 2 Frs. pro Klafter, Durchschnittsarbeit 25%, Tagelohn 50 Cent. Aus diesen Daten ergibt sich, dass der durchschnittliche Tagelohn sich auf 61 Cent stellt. Dabei ist noch zu bemerken, dass der Arbeitstag 12 Stunden beträgt. Der Verdienst war ehedem ein bedeutend grösserer. Die Klafter wurde erstlich besser bezahlt, zweitens war sie auch kleiner als jetzt. Sie hatte nämlich bei einer Breite von 2,66 m eine Höhe von 0,70 m

und wurde im Durchschnitt mit 2,50 Frcs. bezahlt, während ihre Höhe jetzt 0,80 m beträgt und die Klafter, wie oben gezeigt, weit schlechter bezahlt wird. Dazu treten noch verschiedene kleinere Umstände, welche die Arbeit des Holzhauers erschweren und weniger einträglich machen. Alles, was die Strikenden verlangen, ist, dass ihre Arbeit so bezahlt werde, dass sie wieder auf ihren früheren Durchschnittsverdienst kommen. Wie die Dinge gegenwärtig stehen, unterliegt es auch kaum einen Zweifel, dass sie ihr Ziel erreichen werden, wie dies noch jedesmal und überall der Fall war, wo die öffentliche Meinung hinter den Strikenden stand. Und das ist hier der Fall, wie die Hilfsgelder zeigen, die ihnen von den verschiedensten Seiten zufließen. In der That erhalten sie nicht nur Unterstützungen seitens der verschiedenen Fraktionen der Arbeiterpartei und zahlreicher Arbeitersyndikate, sondern auch von einzelnen Munizipien, die ihnen grössere oder kleinere Summen votiren, ja selbst vom Senat — und das will viel sagen —, der unter seinen Mitgliedern eine Sammlung veranstaltete, welche 1000 Frcs. ergab. Dazu kommt, dass mit dem Strike die Holzhauer sich zugleich organisirten und nun eine Gewerkschaft bilden, die sicherlich viel dazu beitragen wird, ihre Arbeitsbedingungen, je nach den Verhältnissen, so günstig als möglich zu gestalten.

Buchdruckerstrike in Bukarest. Seit einiger Zeit stehen die Bukarester Buchdrucker im Strike um den 9stündigen Arbeitstag. Ein Theil der Patrone hat denselben gleich bewilligt. Ein anderer hat die Forderungen der Gehilfen abgewiesen. In Jassy ist der 9stündige Arbeitstag in sämtlichen Druckereien seit längerer Zeit eingeführt. Die öffentliche Meinung scheint auf Seite der Strikenden zu sein. Wie wir der Lupta (vom 2. Februar) entnehmen, hat die Bukarester Stadtverwaltung an alle Druckereien eine Verordnung erlassen, in welcher auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege Bestimmungen über die Einrichtung der Arbeitsräume, das Verhalten der Arbeiter in denselben und das Alter, in welchem Lehrlinge aufgenommen werden dürfen, getroffen werden. Der Verein „Gutenberg“ hat beschlossen, die Strikenden auf alle Weise zu unterstützen.

Wie der „Romänul“ vom 2. Februar meldet, haben sämtliche Patrone in einer Sonntag den 31. Januar abgehaltenen Versammlung die allgemeine Bewilligung des 9stündigen Arbeitstages beschlossen.

Wiener Buchdruckerei- und Schriftgiessereiarbeiter-Strike vom Jahre 1891. Ueber diesen veröffentlicht der Wiener „Vorwärts“, das Organ sämtlicher Buchdrucker-Gehilfenvereine Oesterreichs eine ausführliche Abrechnung, der wir folgende Daten entnehmen: Es sind im Ganzen während der Zeit vom 9. Mai bis zum 5. September 1891 einkommen 118 319 fl. 34 Kr., denen eine Ausgabe von 117 773 fl. 16 Kr., von welchen 114 772 fl. 9 Kr. für Unterstützungen ausgegeben wurden, gegenübersteht.

Die Einnahmen, fast lediglich aus Sammlungen stammend, vertheilen sich folgendermassen: Aus Niederösterreich flossen der Strikekasse zu 54 571 fl. 95 Kr., aus den anderen österreichischen Kronländern 6896 fl. 05 Kr., aus Ungarn 2092 fl. 19 Kr., aus Deutschland 74 951 Mk. 60 Pf., aus der Schweiz 14 335 Frcs. 50 Cents. Ferner wurden Beiträge aus Frankreich, England, Italien, Luxemburg, Dänemark, Schweden, Norwegen, Spanien, Serbien, Bulgarien, ja auch aus Russland und Argentinien quittirt.

An Unterstützungen der Strikenden wurden verrechnet 113 162 fl. 49 Kr., ausserdem Abreiseunterstützungen in der Höhe von 1609 fl. 60 Kr. an 154 Personen. An Spesen (Wagengebühren, Telegramme, Reisen, Druckkosten etc.) fanden sich verrechnet 1811 fl. 32 Kr.

Die Ausgaben waren am stärksten in der 2. Woche (17 647 fl. 13 Kr.), am schwächsten in der vorletzten (17.) Strike-woche (894 fl. 70 Kr.).

Der Strike hat bekanntlich mit der Niederlage der Gehilfen geendet.

Strike der Bierbrauer-Gehilfen in Nürnberg. Der Brauerstrike kann nunmehr als beendet betrachtet werden, die Braugehilfen haben in der Hauptsache ihre Forderungen durchgesetzt. Gegenwärtig wird in allen Brauereien pro Tag 11 Stunden gearbeitet mit Ausnahme der Tucher'schen Brauerei, wo, technischer Schwierigkeiten wegen, die Arbeitszeit nicht sofort reduziert werden kann. Die Sonntagsarbeit ist erheblich beschränkt und auch sonstige Beschwerden der Arbeiter haben eine befriedigende Lösung gefunden. Der Minimallohn für gelernte Brauer beträgt nunmehr 80 Mk. monatlich, gegen 70 Mk. vor dem Strike. Behufs Schlichtung zukünftiger Differenzen wurde eine Kommission ernannt, welche zu gleichen Theilen aus

Brauereibesitzern und Braugehilfen besteht. Durch dieses Komitee sollen in Zukunft auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse geregelt werden. Da alle Arbeitsplätze wenige Tage nach Beginn des Ausstandes besetzt waren, bereitet die Wiedereinstellung der strikenden Arbeiter Schwierigkeiten. Zwar sind alle verheiratheten Arbeiter nunmehr untergebracht, jedoch können ledige Arbeiter nur bei eintretenden Vakanzen auf Anstellung rechnen, da die Brauereibesitzer sich weigern, die Strikebrecher zu entlassen.

Zur Organisation der deutschen Metallarbeiter. Die Bestrebungen, sämtliche Branchen der Metallindustrie in einer Organisation zu vereinigen, waren bekanntlich nur zum Theil von Erfolg begleitet. Von kleineren Branchen abgesehen tragen die Former hieran die Schuld. Dieselben gründeten im verflossenen Jahre auch ein selbständiges Organ, das in Hamburg erscheinende „Glück auf“. Die Organisation der Former war bemüht, ein Kartell zwischen ihrem Centralverein und denen der Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede und Goldarbeiter zu Stande zu bringen. Da die Kupferschmiede und Goldarbeiter erst die Zustimmung ihrer demnächst stattfindenden Generalversammlungen einholen müssen, tritt der Vertrag zunächst und zwar vom 1. Februar ab nur zwischen Schlossern, Schmieden und Formern in Kraft. Der Vertrag bezweckt vorerst die gegenseitige Verabfolgung des Reisegeschenkes an die auf der Wanderschaft befindlichen Mitglieder obiger Organisationen.

Unternehmerverbände.

Vereinigungen in der Kohlenindustrie. Bei dem gesunkenen Bedarf nach Kohlen würden die Preise im Januar von ihrer normalen Höhe im vergangenen Monat sicher gefallen sein, wenn sich nicht, wie das Organ der westfälischen Zechen „Glückauf“ in Essen in seiner Nummer vom 3. d. M. berichtet, „ein Ereigniss vollzogen hätte, welches dem Berichtsmontat (Januar) in der Geschichte des rheinisch-westfälischen Kohlenbergbaues einen besonderen Stempel aufzudrücken geeignet“ sei: eine allgemeine Vereinigung der rheinisch-westfälischen Zechen und Verkaufsgesellschaften, welche am 11. Januar endgiltig in Dortmund zu Stande kam und bis jetzt 85 bis 90% der gesammten Förderung umfasst, „ein trotz allen früheren Bemühungen bisher noch nie erreichter Erfolg“. Es sei gelungen, für die einzelnen Gruppen (Flamm-, Fett- und Steinkohle) eine gemeinsame feste Bezeichnung der Kohlensorten, die Preise dafür, sowie gleiche Lieferungs- und Zahlungsbedingungen festzustellen. Grossabnehmern sollen Rückvergütungen auf die festgesetzten Preise bis zu 5 Mk. pro Doppelwagen gewährt werden. Das betreffende Blatt veröffentlicht die beschlossenen Grundpreise, die auf der alten Höhe gehalten sind. Die neugeschaffene Gemeinschaft soll ferner die Produktion „dem Bedarf entsprechend“ regeln. Da derselbe geringer geworden sei, „dürften sich baldige Beschlüsse über allgemeine oder gruppenweise Förderbeschränkung empfehlen“. Man kann also trotz der künstlich hoch gehaltenen Preise auf baldige Arbeiterentlassungen im Kohlenrevier rechnen. — Fast gleichzeitig beschloss das westfälische Kokessyndikat auf seiner Generalversammlung vom 28. Januar zu Bochum, die bisherige Produktionseinschränkung (20%) für Februar festzuhalten. Man erzeugte 1891 im Ganzen 4,3 Mill. Tonnen gegen 4,1 im Vorjahre, der Geldwerth sei dagegen um 12 Mill. Mk. niedriger geworden. — Unter den Zechen in Oberschlesien ist nach derselben Quelle eine Bewegung im Gange, welche den Engros-Zwischenhandel in Kohlen beschränken und mehr den direkten Verkehr zwischen Zeche und Verbraucher anstreben will.

Kaufmännische Bewegung.

Die Syndikatskammer der kaufmännisch Angestellten von Paris hat soeben ihren Jahresbericht für 1891 veröffentlicht. Darnach zählt dieselbe gegenwärtig 5156 Mit-

glieder und beschäftigt sich mit der Plazirung und Fortbildung ihrer Mitglieder sowie deren Unterstützung bei Beschäftigungslosigkeit. Jeder Beschäftigungslose hat ein Anrecht auf 2 Frs. täglich, und zwar während 30 Tage im Jahre. Die hierfür verausgabte Summe hat sich im verflossenen Jahre auf 10 000 Frs. belaufen. Plazirt wurden 384 Mitglieder. Die Unterrichtskurse umfassen Handelsrecht, gemeines Recht, vergleichende Gesetzgebung, Geschichte, Hygiene etc. und erhält das Syndikat hierfür vom Pariser Gemeinderath eine jährliche Subvention von 2000 Frs. Das Syndikat besitzt auch einen Rechtsbeirath, dem im abgelaufenen Jahre 87 Streitangelegenheiten unterbreitet wurden, von welchen nur 23 zu einem Prozesse führten, während die übrigen, Dank des Rechtsbeiraths, auf gütlichem Wege ausgetragen wurden. Damit sind aber die Aufgaben, die sich die Syndikatskammer gestellt hat, noch nicht beendet. Sie strebt u. A. auch darnach, dass die Institution der Prud'homme auf die kaufmännisch Angestellten ausgedehnt werde, zu welchem Zwecke sie am 1. Mai v. J. eine Delegation an den Präsidenten der Kammer absandte, um ihm eine bezügliche Petition zu überreichen. Dieselbe hat indess noch keine Erledigung gefunden, und das Syndikat wird sie deshalb aufs Neue urgiren.

Zur Verdrängung des Zwischenhandels. Für Beseitigung des Detailreisenden, welcher zwischen Ladenbesitzer bzw. Engroshändler und Fabrikanten einerseits, sowie dem Publikum andererseits vermittelt, neuerdings aber namentlich von Fabrikanten und Engroshändlern in Konkurrenz mit dem Ladenbesitzer gesetzt wird, agitiren seit Jahren die letzteren, namentlich die Kolonialwaarenhändlervereine. Dieselben haben den Detailreisenden in zünftlicher Petitionen zu einer Art gemeingefährlicher Persönlichkeit gestempelt und ihn für immer zu brandmarken geglaubt, indem sie ihn „Hausirer im Frack“ nannten, nicht beachtend, dass der Fabrikant mit demselben Recht die Vermittlung der Kleinhändler zu beseitigen versuchen und die direkte Verbindung mit dem Verbraucher anstreben kann. In der letzten Zeit mehren sich nun die Stimmen, welche für die grundsätzliche Berechtigung des Detailreisenden eintreten, so lange die Nützlichkeit des Zwischenhandels überhaupt nicht zu den Dingen der Vergangenheit gehört. So liessen kürzlich 300 Bielefelder und Herforder Firmen eine Eingabe an den Reichskanzler abgeben, in welcher sie ausführen, dass in ihrem Bezirk allein 180 Leinenfirmen beständen, welche Privatkundschaft durch Reisende besuchen lassen und zu bester Zufriedenheit des Publikums arbeiteten. Es entwickelten sich immer neue Formen des Zwischenhandels; der Gesetzgeber könne nicht die eine auf Verlangen der anderen unterdrücken, hier das Detailreisen auf Verlangen der ansässigen Detaillisten verbieten. Und ähnlich äussert sich die Mannheimer Handelskammer in ihrem neuesten Jahresbericht (S. 222). Auch in Süddeutschland nahmen Geschäfte, deren Betrieb auf Detailreisen basire, eine sehr geachtete Stellung ein, die man nicht durch gesetzgeberische Eingriffe erschüttern dürfe. Hausirer und Detailreisende dürften nicht zusammengeworfen werden, und die Beschwerden kämen ausschliesslich von der Konkurrenz. Eine Veranlassung, einzuschreiten, sei nach Ansicht der Kammer nicht gegeben.

Minimalkündigungsfristen für Handlungsgehilfen in Oesterreich. Auch in Oesterreich mehren sich die Versuche, gesetzliche Reformen zum Besten der Kommis herbeizuführen. Der Abgeordnete Dr. Bendel hat im Abgeordnetenhaus einen Antrag auf Abänderung des Artikel 61 des Handelsgesetzes dahin gestellt, dass „das Dienstverhältniss zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen von jedem Theile nach vorgängiger sechswöchentlichlicher Kündigung aufgehoben werden kann. Nur in dem Falle einer vereinbarten, aber nicht länger als einen Monat dauernden Probezeit genügt eine vierzehntägige Kündigungsfrist.“ Hierzu bemerkt das Blatt der reisenden Kaufleute Oesterreichs: „Derzeit ist die gesetzliche Kündigungsfrist für Handelsangestellte sechs Wochen vor jedem Quartal des Kalenderjahres. Man kann demnach ohne besondere Uebereinkunft einen Angestellten nur beispielsweise Mitte Mai, pro Ende Juni kündigen, nicht aber Ende Mai pro Mitte Juli. Diese gesetzliche Kündigungsfrist bildet schon lange nicht mehr die Norm, ja wir möchten beinahe soweit gehen zu sagen, dass sie nur ausnahmsweise angewendet wird. Die privaten Uebereinkommen zwischen Prinzipal und Gehilfen sind nämlich allmählich so gangbar geworden, dass wohl in neunzig unter hundert Fällen eine vierzehntägige, eine achttägige Kündigungsfrist, ja sogar die Möglichkeit einer täglichen Entlassung bedungen wird. Solche Verhältnisse, welche den Mann zum Sklaven herabwürdigten, indem sie ihn bei der geringsten Regung der Selbstständigkeit vor die Gefahr stellen,

innen 24 Stunden brodlos und obdachlos zu werden, sind allerdings nachgerade unhaltbar. Es unterliegt ja keinem Zweifel, dass die Mehrzahl der Angestellten, wenn sie die eine Anstellung verlieren, in Bälde auch eine andere finden. Die Gehaltsverhältnisse sind jedoch solche, dass von Ersparnis zumeist nicht die Rede sein kann, so dass der gestern gekündigte und heute auf die Strasse gestellte Gehilfe schon morgen hungern muss oder in Schulden geräth, von denen frei zu kommen ihm schwer fällt oder gar unmöglich ist, so dass die Nothwendigkeit besteht, längere Kündigungsfristen zu sichern.“ Das Organ der reisenden Kaufleute Oesterreichs wünscht den Antrag Bendel nun dahin verbessert zu sehen, dass wohl auch kürzere Kündigungsfristen auf Probe, dagegen lediglich die Quartalskündigung als Minimalkündigungsfrist für feste Stellungen zugelassen werde. Es übersieht dabei, dass dann einfach die Probeengagements überhand nehmen werden.

Gehälter der Handlungsgehilfen. Bislang fehlte es durchaus an zuverlässigen Erhebungen über den Arbeitsverdienst der Handlungsgehilfen in Deutschland. Es scheint, dass dort, wo die Handlungsgehilfen krankenversicherungspflichtig und deshalb in abgegrenzte Lohnklassen eingereiht sind, sich mit Hilfe des Kassenmaterials der Alters- und Invaliditätsversicherung annähernde Berechnungen über die Höhe der Commisgehälter anstellen lassen. Wenigstens hat der Assistent der Handelskammer in Plauen i. V., Dr. Dietrich, auf jenem Wege eine Gehaltsstatistik herzustellen versucht, die er kürzlich in einem Vortrage mittheilte. Danach bezogen in Plauen von 370 versicherungspflichtigen Gehilfen (Gehalt unter 2000 M.) 101 im Alter bis zu 20 Jahren 949 M. jährlich, 148 im Alter von 21—26 Jahren 1271 M., 73 im Alter von 26—30 Jahren 1476 M., und 48 im Alter von über 30 Jahren 1619 M. durchschnittlich. Namentlich bei der ersten und letzten Klasse fällt die relative Niedrigkeit des Verdienstes auf. Bei der Ausscheidung nach Branchen ergaben sich die niedrigsten Gehälter mit 1021 M. im Durchschnitt für die Angestellten der Kolonialwaaren-, Eisen-, Kurzwaaren- und Cigarrengeschäfte in detail, sodann 1135 M. für die Gehilfen in Manufaktur- und Garderobegeschäften, 1172 M. für die Kommis der Kolonialwaaren-, Drogen- und Kohlenhandlungen in gross, 1233 M. für die Angestellten in Gerbereien, Lederhandlungen, Brauereien, Bier- und Weinhandlungen, sowie Seifengeschäften, 1282 M. Durchschnittsgehalt in Stückeri- und Konfektionsgeschäften, 1306 M. in Webereien, Gardinengeschäften und dementsprechenden Agenturen, 1362 M. in Maschinenfabriken, Tuchfabriken und -Handlungen, Optiker- und Mechanikergeschäften, sowie 1372 M. in Bankgeschäften. Ueber die prekäre Stellung vieler dieser Handlungsgehilfen werden freilich erst weitere Angaben bezüglich ihrer Arbeitszeit, ihrer Kündigungsfristen, ihres Kleidungsaufwands und ihrer Ernährung erschöpfenden Aufschluss verschaffen. Endlich wäre es wünschenswerth, zu erfahren, wieviel Angestellte mit Gehältern über 2000 Mark neben den 370 versicherungspflichtigen Kommis in Plauen vorhanden sind. Neben den Durchschnittszahlen müssten sodann die höchsten und niedrigsten Gehaltssätze jeder Klasse und Branche angegeben sein.

Handwerkerfragen.

Gewerbekammern in Baden.

Nachdem an dieser Stelle (vgl. No. 5 dieses Blattes, S. 69) die Grundzüge eines Gewerbekammergesetzes für das Grossherzogthum Baden, wie sie aus einer Mittheilung der „Bad. Korr.“ hervorgingen, besprochen worden sind, ist der Jahresbericht der Mannheimer Handelskammer für 1891 erschienen, unter dessen Anlagen sich der Entwurf des badischen Gesetzes nebst Begründung und Gutachten der Handelskammer im Wortlaute abgedruckt finden. (S. 169 ff.) Dem Anschein nach handelt es sich dabei um den ersten Regierungsentwurf, während die Mittheilungen der „Bad. Korr.“ aus einer theilweise umgearbeiteten Vorlage geschöpft sein dürften. Dies geht daraus hervor, dass in dem von der Mannheimer Handelskammer wiedergegebenen Entwurf die Beschränkung der Wahlberechtigung auf das „handwerksmässig“ betriebene Kleingewerbe noch nicht enthalten ist. Im Uebrigen aber herrscht wesentliche Uebereinstimmung zwischen dem von zwei verschiedenen Seiten bekannt Gewordenen, und die frühere Besprechung sei deshalb sofort durch einige Einzelheiten aus der neuesten Mannheimer Veröffentlichung ergänzt.

Deutlich ist jetzt zu erkennen, dass es sich nur um Einführung fakultativer Vertretungen des Kleingewerbes

handeln soll. Die Wünsche der Beteiligten sollen nicht nur für die Abgrenzung, sondern schon für die Frage der Errichtung von Gewerbekammern überhaupt massgebend sein. Die obligatorische Gewerbekammer hätte nach den Motiven des Entwurfes den §§ 97 und 97a der Gewerbeordnung „widersprochen“, „die von dem Grundsatz freiwilligen Zusammenschlusses ausgehe“ und den Beitrittszwang ausschliesse. Diese Berufung auf die Gewerbeordnung ist unseres Erachtens sehr anfechtbar; die letztere ordnet in den betr. Paragraphen die Stellung freiwilliger gewerblicher Vereinigungen (Innungen), verbietet aber nicht die landesgesetzliche Errichtung obligatorischer Interessenvertretungen. Die mangelhafte Kompetenz der geplanten Gewerbekammern ist einfach mit der Redewendung „begründet“, dass ihnen ein Mehr „nicht zukomme“. Die schon besprochenen Bestimmungen, nach welchen sich Industrielle beteiligen und Gewerbekammern als Abtheilungen einzelner Handelskammern errichtet werden können, werden damit gerechtfertigt, dass „die Erfahrungen bezüglich der Wirksamkeit freiwilliger Vereinigungen, deren Mitgliederkreis auf die Kleingewerbetreibenden beschränkt sei, ernstliche Zweifel an der Nützlichkeit einer derartigen Isolirung erweckten“ und es als richtiger erscheinen liessen, das Kleingewerbe „in möglichst lebhaft Beziehungen zu seiner Lehrmeisterin, der Industrie,“ zu bringen. Die Vermuthung, dass die Handwerker dies von ihrem sozialen Standpunkt aus als eine Bestellung des Bocks zum Gärtner bezeichnen werden, ist nicht abzuweisen, und auf der andern Seite verwahrt sich auch die Mannheimer Handelskammer gegen die projektierte Verquickung, indem sie ausführt: „Es ist gar nicht abzusehen, warum die Grossgewerbetreibenden zur Berathung von Fragen des Kleingewerbes sollen beigezogen werden können.“ Und wenn sie auch die Möglichkeit streift, „dass sich in den Gewerbekammern eine Art Trutzkammern zu den bestehenden Handelskammern bilden“, so schliesst sie doch damit, „dass die Gewerbekammern mit den Handelskammern nicht vereinigt werden sollten, wenn die letzteren das nicht wünschen“, denn das Bestreben, verbunden zu werden, gehe ja doch vom Gefühl einer gewissen Unselbständigkeit aus. Ueberhaupt lässt die Handelskammer sehr deutliche Zweifel an der Organisationsfähigkeit des Handwerks, sowie das starke Bestreben durchblicken, dass die Grossindustriellen unter sich bleiben. Weiter ist aus der neueren Veröffentlichung ersichtlich, dass sich der Regierungsentwurf die Organisation der Kammern und ihr Verhältniss zu den Handwerkern so zwanglos wie möglich denkt, eigentlich nicht viel anders, als wenn freie Vereinigungen geschaffen werden sollten; die Gewerbekammer soll Versammlungen ihrer Wahlberechtigten veranstalten können, kleine örtliche Unterabtheilungen haben u. s. w., und von der Einrichtung fester Sekretariate, von denen allein Erhebungen und Ähnliches ausgehen könnten, ist gar keine Rede. Die Begründung bezweifelt freilich selbst, ob es auf diesem Wege gelingen werde, „die weit verbreitete Theilnahmslosigkeit“ zu überwinden, und sie hat sehr Recht, diesen Zweifel zu äussern. Als bezeichnende Zuthaten im Kleinen sei die bekannte Verknüpfung der Wahlfähigkeit mit der Ueberschreitung des 25. Lebensjahres, sowie die Uebertragung einer gewissen sittenpolizeilichen Aufsicht über ihre Mitglieder an die Kammer (§ 12) erwähnt.

Danach sind die Urheber des Entwurfes noch viel mehr in einer gewissen sozialpolitischen Aengstlichkeit und Halbheit befangen, als das die ersten Mittheilungen der „Bad. Korr.“ erkennen liessen, wozu freilich die Eigenthümlichkeit des Stoffes, der hier zu einer lebensfähigen Gestalt geformt werden soll, nicht wenig beigetragen haben mag. Viel kann auch bei diesem Experiment für das Handwerk nicht herauskommen.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die neuesten Fortschritte der Fabrikgesetzgebung in Russland.

Die allmähliche Entwicklung der Fabrikindustrie in Russland ist begleitet von einem steten, wenn auch langsamen Wachsthum der Schutzgesetzgebung zu Gunsten der Arbeiter und mehr noch von einem Eindringen der behörd-

lichen Vorschriften in alle Einzelheiten des Verhältnisses zwischen Arbeit und Kapital.

Erst im Jahre 1882 hat man überhaupt an Arbeiterschutz gedacht. Ein Projekt, das alle Einzelheiten des gewerblichen Lebens umfasste, wurde durch Einwendungen verschiedener Behörden auf eine solche Weise zugeschnitten, dass davon nur das Verbot von Kinderarbeit unter 12 Jahren und die Beschränkung der Nacharbeit der Frauen übrig blieb. Auch dieses Wenige wurde nicht für das ganze Reich nothwendig erachtet. Man bildete bloss drei Inspektionsbezirke, Moskau, Petersburg und Wladimir, das übrige Land überliess man seinem früheren Schicksale; das grösste Arbeiterelend und eine masslos lange Arbeitszeit herrschten jetzt, ebenso wie früher. Doch schon im Jahre 1886 wurde die Zahl der Inspektionsbezirke um sechs neue vermehrt und Vorschriften zur Regelung der Arbeit der Erwachsenen erlassen. Bezeichnend ist dabei, dass nur einzelne Provinzen (Gouvernement) den vollen Vortheil der Arbeiterschutzgesetzgebung geniessen. Bis auf das Jahr 1891 die Moskauer, Petersburger und Wladimirer, seit Oktober dieses Jahres noch die Provinz Warschau und Petrokow. Da man in wirthschaftlichen Regierunghmassregeln immer das politische Moment suchen soll und umgekehrt, ist es nicht überflüssig daran zu erinnern, dass in den beiden zuletzt genannten Provinzen die Maifeier in diesem Jahre ganz nach westeuropäischem Muster begangen wurde, und dass hier die Arbeiter an Selbst- und Klassenbewusstsein den deutschen und österreichischen keineswegs nachstehen. Die Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf diese Provinzen, wo jetzt statt des einen Fabrikinspektors in Warschau, zwei Inspektionsbezirke in Warschau und Petrokow mit je einem Inspektor, drei Gehilfen und zwei Komitees gebildet wurden, ist also wohl begründet und ihre Ursachen leuchten ein.

Die Fabrikinspektion umfasst alle industriellen Betriebe mit Ausnahme von Handwerk, Hausindustrie, derjenigen Unternehmungen, welche der Regierung gehören und solcher Gruben, wo eine besondere Aufsicht seitens der Regierung ausgeübt wird. Die Aufsichtskomitees haben eine so ausgedehnte Vollmacht, dass sie den Schutz auch auf neue Betriebe anwenden dürfen. So wurde in Warschau der Schutz auf jeden Handwerksbetrieb ausgedehnt, wenn er 16 Gehilfen beschäftigt, oder Maschinen und mechanische Motoren anwendet.

Neben den Bezirksinspektoren, ihren Gehilfen und den Komitees besteht noch ein Hauptinspektor; seine Rolle ist aber mehr formell und die unteren Beamten sind für ihre Bezirke massgebend. Russland ist zu ausgedehnt und in seiner Entwicklung zu mannigfaltig, als dass ein einziger centraler Wille alle Theile nach einem Muster leiten könnte, wie es z. B. in England vom Chiefinspektor Redgrave geschieht. Hier soll zwar über alles an den Hauptinspektor berichtet werden, die Inspektoren aber dürfen im übrigen walten, wie es ihnen und den Komitees am besten scheint. Letztere bilden eigentlich eine vollziehende Behörde in allem, was das Verhältniss der Unternehmer zu ihren erwachsenen Arbeitern betrifft. Die Unternehmer werden für eine eigenwillige Entlassung des Arbeiters oder für andere Missbräuche mit Geldstrafen bis zu 100 Rubel oder Einsperrung bis zu einem Monat bestraft; und das ist keine blosse Drohung, sie müssen auf die Anklage ihrer Arbeiter nicht selten ins Gefängniss wandern, wie diese wegen der ihrigen. Nur unterliegen die Arbeiter viel höheren Strafen und werden von den Gerichten abgeurtheilt. Vom Gerichte werden auch die Anklagen in Sachen der Minderjährigen entschieden.

Die Komitees sind eine so merkwürdige und für die russischen Zustände charakteristische Einrichtung, dass wir ihnen ein paar Worte widmen müssen. In jeder Stadt bestehen ihrer zwei. Die eine wird von der Polizei, die andere von den Provinzbeamten gebildet, beide mit Zuziehung zweier Industrieller oder Fabrikbesitzer und eines Gendarmen. Letzterer soll in den Charakter des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter Einsicht haben und die Entwicklung der sozialistischen Tendenzen unter den Arbeitern verfolgen. Dem Polizeikomitee unter-

liegt alles was sich auf die Ausweise der Arbeiter, ihre Zugehörigkeit und ihren Aufenthalt in einer Fabrik bezieht. Das Provinzkomitee sorgt für industrielle Angelegenheiten, Schutz der Arbeiter, pünktliche Auszahlung der Löhne, Einhaltung des Arbeitsvertrags, Beseitigung des Trucksystems, Entschädigung für Unfälle, Krankenkassen und dergleichen mehr. In beiden ist der Fabrikinspektor das anklagende, referierende und Bescheid gebende Mitglied. Es ist aber erlaubt, gegen diesen Beamten vor dem Komitee Klagen zu erheben, welche dann an den Finanzminister gelangen. Solche Komitees (prisetstwia) sind eben im Oktober vergangenen Jahres in Warschau und Petrokow errichtet worden und haben schon Vorschriften erlassen, einerseits bezüglich der strengeren Aufsicht über die Pässe und die Ausweise der Arbeitenden, andererseits zum Schutz und zur Wahrung der Gesundheit und zur Vorbeugung von Unfällen.

Warschau.

Sophie Daszynska.

Arbeiterschutz in der Mühlenindustrie. Im Auftrage von 2500 Müllergesellen hat, wie No. 3 des Fachblattes der Müller und verwandten Berufsgenossen Deutschlands vom 3. Februar mittheilt, der Redakteur H. Käppler eine Petition an den Bundesrath gerichtet, in der folgende Forderungen zu Gunsten der Mühlenarbeiter aufgestellt werden: 1. die Festsetzung einer Arbeitszeit von täglich 12 Stunden (incl. einer Stunde Mittagspause), 2. eine Verordnung, wonach § 105 b der Gewerbe-Ordnung ohne alle Einschränkung Geltung erhalten solle, 3. die Anwendung des § 135, Absatz 3, der Gewerbe-Ordnung, wonach junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nur 10 Stunden täglich beschäftigt werden und 4. eine Anweisung an die überwachenden Beamten der Unfall-Berufsgenossenschaften, wonach die „geradezu skandalöse“ Nichtachtung der Unfallverhütungsvorschriften seitens der grossen Mehrzahl der Mühlenbesitzer energischer verfolgt werden solle als bisher.

Die traurige Lage der deutschen Mühlenarbeiter (vgl. Sozialpolitisches Centralblatt, No. 1, S. 7 fg.) lässt jede der hier formulirten Forderungen durchaus berechtigt erscheinen, und wenn der Degeneration dieser Arbeiterklasse ein Ziel gesetzt werden soll, ist die Bewilligung ihrer Ansprüche dringend geboten.

Arbeiterversicherung.

Eine Enquête betreffend die Krankenversicherung.

Die Ansicht, dass eine Enquête nur dann Erfolg verspricht, wenn ihre Einberufung von der Staatsverwaltung oder einer gesetzgebenden Körperschaft erfolgt, ist eine sehr verbreitete. Ich hatte kürzlich Gelegenheit, mich davon zu überzeugen, dass auch Untersuchungen, die von privater Seite veranstaltet werden, schöne Ergebnisse zu liefern vermögen. Zum Zwecke der Klarlegung der bisher mit dem Krankenversicherungsgesetze gemachten Erfahrungen, den zu Tage getretenen Härten und Lücken, hat zu Ende des Vorjahres der Verband der genossenschaftlichen Krankenkassen Wiens eine mündliche Enquête veranstaltet, die nach meiner Beurtheilung werthvolles Material für die Reform der Krankenversicherung, aber auch interessante Daten sozialpolitischen Charakters zu Tage gefördert hat.

Es kann nicht Zweck der folgenden Zeilen sein, die Ergebnisse der Untersuchung mitzutheilen. Dies wird erst dann geschehen können, wenn die stenographischen Aufzeichnungen der Oeffentlichkeit übergeben sein werden. Heute soll lediglich die Einrichtung und Durchführung der Enquête skizzirt werden.

Von vornherein stand es fest, dass die Untersuchung eine ausschliesslich mündliche sein müsse. Dafür sprach der Umstand, dass die zahlreichen Erfahrungen allzu um-

fangreiche Aufzeichnungen erfordern würden: es fiel aber noch ins Gewicht, dass vielen Funktionären, insbesondere der kleineren Kassen, die schriftliche Bekanntgabe ihrer Anschauungen und Wünsche unmöglich zugemuthet werden durfte.

Anders gestaltete sich die Sachlage rücksichtlich der Frage der Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Auf der einen Seite stand derselben das österreichische Versammlungsrecht im Wege: andererseits konnte man sich auch nicht verhehlen, dass der Kreis derjenigen, die gleichzeitig Verständniss und Interesse dem Gegenstande entgegenzubringen vermöchten, ein engezogener sei. So entschloss man sich denn, auf die unbeschränkte Oeffentlichkeit zu verzichten, dafür aber Allen, die Aufschlüsse zu gewähren in der Lage sein konnten, den Zutritt zu ermöglichen. Dies erfolgte in der Art, dass die in Betracht kommenden Kassen, sowie einzelne Personen, deren Interesse für die Krankenversicherung bekannt war, endlich aber auch die berufenen Behörden von dem Stattfinden der Enquête und dem Zwecke derselben Mittheilung erhielten. Auf Grund dieser Benachrichtigung bewarben sich fast alle Krankenkassen um Eintrittskarten für ihre Delegirten; auch die Gewerbebehörde entsandte zeitweilig einen Vertreter.

Zur Leitung der Diskussion wurde eine Kommission von erfahrenen, auf dem Gebiete der Krankenversicherung bewanderten Personen eingesetzt, von welcher ein Fragebogen ausgearbeitet und längere Zeit vor Beginn der Enquête an die Theilnehmer ausgesendet wurde. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich recht drastisch, wie unrichtig es ist, die Aufstellung von Fragebogen unter allen Umständen zu verwerfen. Bei der grossen Menge von Punkten, die behandelt werden mussten, hätten Experten wie Kommissionsmitglieder den Faden verloren, wären viele Fragen mehrfach, andere gar nicht beantwortet worden. Gewiss wird der Fragebogen nicht am Platze sein, wo man nur ganz allgemein weiss, worauf die Untersuchung sich zu erstrecken hat. Sind jedoch, wie vorliegend, die konkreten Punkte, die der Klärung bedürfen, bekannt, dann ist der Fragebogen ein unumgängliches Erforderniss. Das Fragenschema hatte den Vortheil, die einzelnen Punkte zumeist nur kurz anzudeuten, ohne in eine nähere Spezialisierung einzugehen.

Bei der grossen Anzahl von Theilnehmern konnte der Vorgang nicht eingehalten werden, dass Jedermann zu jeder Frage aufgerufen werde. Dies hätte neben einer ungebührlichen Verlängerung der Verhandlungen — circa 50 Theilnehmer hätten über 78 Fragen vernommen werden müssen — auch eine zu grosse Monotonie herbeigeführt. Aus diesen Gründen wurde jeder einzelne aufgefordert, sich zu freiauszuwählenden Punkten in die Rednerlisten einzzeichnen. Ausserdem erging nach Erschöpfung der Rednerliste jedesmal die Anfrage, ob noch Jemand vernommen zu werden wünsche. Die Betheiligung war so eine ausserordentlich rege; das Auditorium folgte dem Frage- und Antwortspiel durch 4—5 Stunden mit nicht ermüdender Ausdauer.

Mit Recht glaube ich, wurde darauf gesehen, dass lange Reden, breitspurige Ausführungen vermieden wurden. Die drei abgehaltenen Sitzungen waren fast ganz — wie schon bemerkt — durch Fragen und Antworten ausgefüllt. Dabei wurden Unklarheiten mitleidslos aufgedeckt, allgemeine Behauptungen kritisch geprüft, auf Beibringung von Beispielen gedrungen. Es konnte nicht fehlen, dass auch scharfe Gegensätze aufeinander stiessen, dass Verschiedenheit der Ansichten zu Tage trat. All dass dürfte aber den Werth der Enquête nur steigern.

Das Eine darf aber nicht verschwiegen werden, dass die Ergebnisse nur theilweise auf allgemeineres Interesse Anspruch erheben können. Dahin gehörten die Daten über die Verbreitung der Hausindustrie und des Sitzgesellenwesens in zahlreichen Wiener Gewerben, über die Fluktuation der Arbeiterschaft u. s. w. Der grösste Theil der Zeit wurde mit Details ausgefüllt, die für den Gesetzgeber wie für die Ausführungsbehörden, die Kassenfunktionäre und einen recht engen Kreis von Theoretikern Werth haben mögen, im Uebrigen aber grösster Gleichgültigkeit begeben

dürften. Ich werde es trotzdem nicht unterlassen, seiner Zeit die Reformvorschläge zum Krankenversicherungsgesetze, wie die Aussagen sozialpolitischer Natur den Lesern dieses Blattes zu vermitteln.

Wien.

Leo Verkauf.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Ueber Versuche zur Hebung der Wohnungsnoth der Arbeiter wurde in der Versammlung vom 1. d. Mts. des „Vereins zur Beförderung des Gewerbfleisses“ in Berlin debattirt. Die Aeusserungen der verschiedenen Vertreter der in der Reichshauptstadt für obigen Zweck bestehenden Gesellschaften liessen erkennen, dass beinahe jeder Verein dem Uebel auf einem anderen Wege steuern will, was wohl nicht anders sein kann, so lange man lediglich gegen die vielgestaltigen Symptome der eigentlichen Krankheit kämpft. Professor Post von der Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen will die Arbeiter aufs Land drängen. Ein Industrieller in Ludwigsburg mache es schon jetzt zur Bedingung, dass seine Arbeiter auf dem Lande Wohnung nehmen, andere setzten Prämien für die aus, die auf dem Lande wohnen, wogegen Fabrikdirektor Holtz geltend machte, dass sich die Arbeiter mit Recht dagegen wehrten, aus der direkten Wohnverbindung mit anderen Klassen herausgerissen zu werden, — als wenn dieses an und für sich durchaus berechtigtes Streben nicht heute schon in allen grösseren Städten durch die Macht der Verhältnisse durchkreuzt wäre! Professor Post war sodann mehr für die Erzielung billigerer Miethspreise für Arbeiter durch Genossenschaften, während die Vertreter der Bauvereine und Baugenossenschaften an der Nützlichkeit des Häusererwerbes durch Arbeiter festhielten, ohne zu beachten, wie bewegt ein Arbeiterleben heute sich zu gestalten pflegt. Amtsrichter Aschrott sprach sich für gross angelegte und deshalb dem Arbeiter billiger zu bietende Wohnungen, für Aktienwohnhäuser (Kasernensystem) aus und will die Kapitalien der Alters- und Invaliditäts-Versicherung zum Bau derselben verwendet wissen, während Bankier Weissbach diese Aufgaben den Gemeinden zuweist. Recht bezeichnend ist es, dass in der Debatte gerade die für die Wohnungsfrage entscheidenden Gesichtspunkte nicht hervorgehoben wurden. Weder die ökonomische Lage des Arbeiters und ihr Einfluss auf die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse, noch der unvermeidliche Zusammenhang des monopolistischen Charakters des städtischen Grundeigenthums nebst seinen Begleiterscheinungen des Baustellen- und Häuserwuchers mit der herrschenden Wohnungsnoth, noch auch endlich die Frage nach der Stellung des Staates und der Gemeinde wurden gewürdigt. Und doch bewegt man sich in Betreff der Wohnungsfrage auf unfruchtbaren Irrwegen, so lange man über die Bedeutung jener ausschlaggebenden Momente nicht zur Klarheit gelangt ist.

Zur Reform der Berliner Bauordnung. Der Vorstand des deutschen Bundes für Bodenbesitzreform hat am 21. Januar d. J. an den Berliner Polizeipräsidenten eine Petition gerichtet, in welcher um eine verschärfte Bauordnung für die äusseren Stadttheile gebeten wird. Es wird ausgeführt, dass die Bauordnung vom 15. Januar 1887 in vielfacher Hinsicht eine bessere bauliche Gestaltung der Stadt herbeigeführt hat. Wolle man aber die Möglichkeit für den Bau kleinerer Wohnhäuser in ausgedehnterem Massstab schaffen, so müsste die jetzige Bauordnung für die äusseren Stadttheile d. h. für die Terrains ausserhalb der alten Stadtthore bis zur Weichbildgrenze ergänzt werden. Es müsse bestimmt werden, dass dort vom Inkrafttreten der zu erlassenden Verordnung an die Höhe der Häuser nur drei Stockwerke betragen dürfe und dass die bebauungsfähige Fläche für diese Stadttheile von zwei Dritteln auf die Hälfte der Gesamtfläche herabgesetzt werden müsse. Es heisst in der Petition weiterhin: „Ist die Errichtung von Miethskasernen erlaubt, so lassen die Besitzer die Bauflächen lieber zehn oder zwanzig Jahre als Wüstenei liegen, ehe sie den Boden zu einem Preise abgeben, welcher die Errichtung von niedrigen Einzelhäusern erlaubt. Die Errichtung von

Landhäusern rund um die Stadt, welche ein soviel gesünderes Wohnen herbeiführen, ist aus diesem Grunde so gut wie unmöglich. Aus demselben Grunde kann es den zahlreichen gemeinnützigen Baugesellschaften nicht gelingen, sei es auch in noch so erheblicher Entfernung vom Mittelpunkte der Stadt, niedrige Arbeiterhäuser zu errichten.“

Wohnungszustände in Mannheim. Bekanntlich bestehen in den grösseren Städten des Grossherzogthums Baden Kommissionen zur Untersuchung der kleinen Wohnungen (Arbeiterwohnungen).

Wie übel noch die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in Mannheim bestellt sind, wie theuer und schlecht da noch viele Arbeiter wohnen müssen, hat man in objektiver Darstellung aus dem Werk des Fabrikinspektors Wörishoffer ersehen können. Jetzt liegt wieder ein Bericht der Untersuchungskommission vor, welcher die innere alte Stadt umfasst, während die Aussenstadt, die neuen Arbeiterviertel, noch zu untersuchen bleiben.

Das Resultat der Untersuchung ergab traurige Zustände und mussten 250 Wohn- und Schlafräume als gesundheitswidrig bezeichnet und deren Benutzung für solche Zwecke untersagt werden. Bei einer weiteren Anzahl von Räumen wurde die fernere Benutzung nur gestattet, wenn die nothwendigen Verbesserungen sofort vorgenommen würden.

Die Häuser mit gänzlich verbotenen Wohnungen müssen vollständig umgebaut werden, um der Hygiene entsprechende Räume herzustellen. Wird man endlich auch in anderen Staaten oder im Reich für Untersuchungen der Arbeiterwohnungen sorgen?

Armenwesen.

Die Individual-Armenstatistik des Wiener Vereins gegen Verarmung und Bettelei.¹⁾

Der grösste Wiener Armenpflegeverein, der „Verein gegen Verarmung und Bettelei“, verfügt seit den 11 Jahren seines Bestandes über Personalakten von 50 000 Hilfesuchenden. Der Präsident des Vereins v. Inama-Sternegg hat dieselben benützt, um eine Individualstatistik für 10 000 dieser Personen, bezüglich welcher die besten Daten vorlagen, zu veranstalten und legt das Resultat den Lesern vor. Damit ist die erste grössere Individualstatistik aus österreichischen Verhältnissen gegeben und ein Einblick gewonnen, der sowohl vermöge der bedeutenden Zahl der Individuen als auch in Folge ganz neuer Erhebungsmomente Beachtung verdient.

Was die Wirksamkeit des Vereins anlangt, so ist sie zunächst nicht auf die — um mit dem Verfasser zu sprechen — „chronisch Nothleidenden“ gerichtet, sondern sie bezweckt vor Allem die „Hebung sinkender Existenzen“.

Die Nachrichten, welche wir über die Zuständigkeit erhalten, beweisen, dass das österreichische System des mit dem Heimathsrechte in Verbindung stehenden gesetzlichen Armenwesens nur deshalb fortbestehen kann, weil es nicht gehandhabt wird. Es waren von je 100 gezählten Armen zuständig: in Wien 31,8% und auswärts 68,2%. Angenommen, die Gemeinde wollte von den gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen und die Fremdzuständigen nur in den dringendsten Fällen momentan selbst unterstützen, später aber und in allen anderen Fällen ihrer Heimathsgemeinde überantworten, so hätten von der hier untersuchten Klientel des Vereins gegen Verarmung und Bettelei allein 7000 Individuen den Wanderstab ergreifen müssen. Es ist heute gar nicht mehr möglich, dass die Gemeinden sich nach den Bestimmungen des Heimathsgesetzes richten, auch dann nicht, wenn sie auf eine Rückerstattung der für Fremdzuständige ausgelegten Beträge gar nicht rechnen können. Noch deutlicher wird dies, wenn wir nachfragen, wie lange diese ca. 7000 fremdzuständigen Armen bereits in Wien wohnten:

¹⁾ Die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen. Statistisch dargestellt nach den Materialien des Vereins gegen Verarmung und Bettelei von dessen Präsidenten K. Th. von Inama-Sternegg. Wien 1892, Selbstverlag des Vereins, 4^o, 22 S.

Dauer des Aufenthaltes	In Prozenten		
	Männer	Weiber	zusammen
bis 1 Jahr.	1,6	1,7	1,6
1—2 Jahre	2,9	2,8	2,9
3—5 „	5,6	5,1	5,4
6—10 „	15,4	13,8	14,8
11—20 „	35,5	33,6	34,9
über 20 „	39,0	43,0	40,4
zusammen	100,0	100,0	100,0

Aus den Nachrichten über den Civilstand möchte ich nur auf ein Moment hinweisen und das ist die enorme Zahl der unehelichen Kinder bei dieser Bevölkerung; von den weiblichen Ledigen haben 41% uneheliche Kinder und zwar 26,5% mehr als eines, und von den ledigen Männern 8%. Rechnet man dazu jene Fälle, bei denen das uneheliche Kind bereits gestorben ist, und diese mögen nicht wenig zahlreich sein, so kann man wohl ruhig behaupten, dass eine uneheliche Progenitur zum charakteristischen Merkmal dieser Bevölkerungsklasse gehört.

Neue Aufschlüsse bietet die Erhebung über das Einkommen und die Miethsverhältnisse der Armen. Nur ist dabei stets zu bedenken, dass es im Allgemeinen „sinkende Existenzen“ und nicht der Armuth ganz Anheimgefallene sind, um welche es sich hier handelt. Demnach fanden sich 14% der Männer und 16% der Frauen ohne jedes Einkommen. Die letzteren sind fast ausschliesslich Tagelöhnerinnen und Personen mit wechselnder oder ohne alle Beschäftigung. Bei den männlichen Einkommenslosen sind dagegen fast alle Berufsgruppen vertreten, relativ am stärksten natürlich die Berufslosen, von denen überhaupt fast die Hälfte auch ganz ohne Einkommen war. Da aber nun von allen berufslosen Männern $\frac{1}{5}$ verheirathet und $\frac{2}{3}$ Familienväter sind, so ergibt sich, dass wir hier vor einer breiten Schichte der eigentlichen Massenarmuth stehen.

Der sogenannte Nebenerwerb spielt bei diesen Volksklassen eine ungemein wichtige Rolle und kommt bei ca. $\frac{1}{3}$ der Fälle in Betracht; bei besonderen Klassen steigt der Prozentsatz auch bis annähernd an 60. In wie weit das Nebeneinkommen die Existenzverhältnisse zu verbessern vermag, kann aus der folgenden Uebersicht entnommen werden; von je 100 ein Einkommen Beziehenden waren im Besitze eines solchen von:

	bis 25 fl.	25 bis 50 fl.	über 50 fl.	zusammen
männl. Personen mit Nebenerwerb	14	49	37	100
„ „ ohne Nebenerwerb	33	53	14	100
weibl. „ mit Nebenerwerb	30	42	28	100
„ „ ohne Nebenerwerb	77	18	5	100

Unter den Ausgaben beansprucht der hohe Miethzins die grösste Beachtung seitens der Armenpflege. Die hier beobachteten Armen vermochten zur Hälfte nicht mehr als 5 fl. monatlich = 60 fl. jährlich für die Miethe selbst (d. h. ohne Rücksicht auf Aftermieter, Schlafleute etc.) aufzubringen. Es zahlten überhaupt von je 100 gar keine Miethe 3, einen Monatszins bis 5 fl. 13, von 5—10 fl. 40, und über 10 fl. 44 Unterstützte. Dabei kommt eine Aftervermietung bei einem Miethzins von bis 5 fl. fast gar nicht vor, dagegen bei einem Zinse von 5—10 fl. monatlich in 13% und bei einem solchen von über 10 fl. in 37% der Fälle. Im Allgemeinen fand sich die Weitervermietung bei 26% der männlichen und 31% der weiblichen Unterstützten. Diese Zahlen erhalten einen düsteren Hintergrund durch die Wiener Wohnungszustände. Eine Wohnung resp. ein Zimmer (ohne Küche) zum Preise von weniger als 5 fl. dürfte wohl in ganz Wien nicht zu erhalten sein und auch kaum in den Vororten, abgesehen von einigen dumpfen Kellern und Dachräumen. Die 13% Unterstützten, welche diesen Miethzins zahlen, dürften vielleicht Schlafleute sein, denn in der Stadt wird von Schlafleuten für 1 Bett per Woche 1 fl. gezahlt. Die eigentlichen Wohnungen, bestehend aus einem Zimmer und allenfalls einem ganz kleinen Küchen- oder Vorraum, kosten selbst in den ehemaligen Vororten 8 fl. monatlich = ca. 100 fl. jährlich und unter

diesen Verhältnissen wohnen 40% der Unterstützten, von welchen aber 13% Aftermieter resp. Schlafleute beherbergen. Es wohnen also nun, was diese beiden Gruppen anbelangt, $13 + 40 = 53\%$ in einem Wohnraume, davon $\frac{1}{7}$ bis $\frac{1}{8}$ mit Schlafleuten etc. Aber auch bei denjenigen, welche eine höhere Miethe als 10 fl. monatlich zahlen, wird die Sache im Allgemeinen nicht besser stehen. Eine Wohnung, bestehend aus Zimmer und Küche, kostet im Allgemeinen mehr als 100 fl. und in solchen dürften jene 44% wohl zu suchen sein, welche mehr als 10 fl. monatlich zahlen; von diesen aber hatten 37% Aftermieter, welche wieder zum grossen Theil Schlafleute sein dürften. Damit haben wir die Wohnverhältnisse dieser Unterstützten klar vor uns. Das ausschlaggebende Gros derselben sind entweder selbst Schlafleute oder Bewohner je eines Zimmers resp. eines Zimmers und einer Küche und diese beiden letztgenannten Kategorien haben zu $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$ selbst wieder Schlafleute resp. in gewissen Fällen Aftermieter. Dabei aber darf man nicht übersehen, dass es immer noch nicht die eigentliche Massenarmuth ist, welcher wir hier begegnen, sondern die sinkenden Existenzen. Man kann daraus einen Schluss ziehen, wie die Wohnverhältnisse der eigentlichen Armen beschaffen sein mögen. Dass die hier skizzirten Zustände wohl im Allgemeinen zutreffen dürften, ergibt sich aus den Ziffern, welche das Oesterreichische Städtebuch im I. Jahrgange für die Stadt und jene damaligen Vororte, welche von der armen Bevölkerung bewohnt werden, ermittelte:

Stadt und Vororte	Von je 100 Wohnungen hatten					
	1 Wohnraum ¹⁾	2 Wohnräume ¹⁾	1 und 2 Wohnräume zusammen	einen Jahres-Miethzins von		
				bis 100 fl.	100 bis 200 fl.	zusammen bis 200 fl.
Wien	29,66	35,27	64,93	13,67	34,07	47,74
Fünfhaus	10,39	10,91	21,30	18,92	54,55	73,47
Sechshaus	18,60	45,65	64,25	27,62	49,16	76,78
Oberdöbling	31,84	23,48	55,32	33,26	31,32	64,58
Hernals	55,13	32,82	87,95	41,22	46,20	87,42
Währing	45,49	34,65	79,14	25,51	51,89	77,40
Ottakring	60,67	23,92	84,59	50,71	39,72	90,43
Neulerchenfeld	65,26	26,33	91,59	39,05	50,29	89,34

Hält man das Einkommen mit dem Miethzins zusammen, so kann wenigstens so viel konstatiert werden, dass in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle mehr als $\frac{1}{5}$ des Einkommens zur Wohnungsmiethe verwendet wird.

Was zum Schlusse noch die Verschuldung dieser „sinkenden Existenzen“ anbelangt, so geht aus der Erhebung hervor, dass von den Unterstützten ca. 55—60% Miethsschulden und etwa 70% andere Schulden haben; je $\frac{1}{4}$ dürfte keine Schulden oder nur eine Kategorie derselben haben, $\frac{2}{4}$ aber sowohl Miethsschulden als auch andere Passiva; und zwar sind diese um so häufiger, je kleiner das Einkommen ist. Von den Miethsschulden entfallen auf die Schuldhöhe bis 25 fl. 80—90%, und zwar dürfte dabei der Miethsbetrag in den meisten Fällen 2—3 Monate, also nicht ganz ein Vierteljahr ausstehen.

Prag.

Ernst Mischler.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- Damaschke, Adolf, Manchesterthum, Antisemitismus oder Bodenbesitz-Reform.** Vortrag. Berlin, Thormann und Goetsch, 1892. 8°. 32 S.
- Ex malis mimina!** Reflexionen zur Prostitutionsfrage. Von einem Universitätslehrer. Berlin, 1891, Philos.-histor. Verlag. 8°. 15 S.
- Losch, Dr. Hermann, Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung.** Leipzig, 1892, Duncker & Humblot. 8°. XII und 324 S.
- Mehring, Franz, Herrn Eugen Richters Bilder aus der Gegenwart.** Eine Entgegnung. Nürnberg, 1892, Wörlein & Co. kl. 8°. IV und 61 S.
- Rüdiger, Dr. v., Reg- und Gewerbe-Rath, Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen auf Grund des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891.** Zum Gebrauche für Behörden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Berlin, 1892, Heymann. 8°. VIII und 128 S.

¹⁾ Nicht eingerechnet die Küchen.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Berlin, den 8. Februar 1892.

Für den Anzeigenthail sind die Redaktion und die Verlagsbuchhandlung nicht verantwortlich. Anzeigen-Annahmestelle nur bei Dr. Otto Eysler, Berlin SW., Charlottenstrasse 11. Preis für die 3spaltige Colonelzeile 40 Pf.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48.

ARCHIV

für

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

Vierteljahresschrift

zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder.

In Verbindung

mit einer Reihe namhafter Fachmänner des In- und Auslandes

herausgegeben

von

Dr. Heinrich Braun.

Das Archiv erscheint in Bänden von ca. 40 Druckbogen.

Lex. 8^o. in 4 Heften.

Band V im Erscheinen.

Abonnementspreis pro Band M. 12.—. Einzelne Hefte M. 4.—.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen Deutschlands und des Auslandes sowie die Verlagshandlung und die Postanstalten entgegen. Auch ist jede Buchhandlung in der Lage, die bisher erschienenen Bände resp. Hefte zur Ansicht vorzulegen.

Probehefte stehen auf Wunsch gratis und franco zu Diensten.

Zu Verlage von Georg Reimer in Berlin erscheinen:

Preussische Jahrbücher.

Herausgegeben
von

Hans Delbrück.

(Monatsschrift für Politik, Geschichte, Kunst und Literatur.)

Monatlich ein Heft.

Man abonniert halbjährlich für 9 Mark bei allen Buchhandlungen und Postämtern.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Zu unserem Verlage ist erschienen:

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. Sechster Jahrgang. 1890. (Der ganzen Reihe XXXI. Band.) Herausgegeben von Prof. Dr. Hans Delbrück. Preis geb. 8 M. Erscheint alljährlich. Jahrgang 1891 erscheint im Februar 1892

Komplete C. pl. der früheren Jahrgänge dieses Politikers unentbehrlichen berühmten Jahrbuchs werden neu eintretender Abonnenten zu ermäßigtem Preise geliefert.

Ferner:

Dr. W. Zeller, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage mit einem Anhang, die Vollzugsbekanntmachungen des Bundesrats enthaltend. Kart. 1 M. 80 Pf.

Das Arbeiterlohgesetz für das deutsche Reich vom 1. Juni 1891 (Novelle zu Tit. VII der Gewerbeordnung). Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Register. 8 1/2 Bog. Kart. 1 M. 20 Pf.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft,

Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,

empfiehlt sich zur Beschaffung aller in sein Specialfach einschlagender Literatur.

Verzeichniss I:

Rechts- u. Staatswissenschaften,
vor Kurzem erschienen, steht gratis zu Diensten.

Angebote von einzelnen Bänden und ganzen Bibliotheken zum Kauf oder in Tausch sind stets willkommen.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Bodenbesitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272 der Postzeitungsliste) M. 0,50

Bei direkter Kreuzbandendung:

in Deutschland und Oesterreich " 1,20

im Weltpostverein " 1,50

In Berlin bei freier Zusendung " 1,—

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Georg Friedrich Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. 1891. Preis ca. 2 M.

Heinrich Borkner, Die sociale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts. 1891. Preis 2 M. 40 Pf.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

49. Band: Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten. 1. Band. A. u. d. T.: Die Handelspolitik Nordamerikas, Italiens, Oesterreichs, Belgiens, der Niederlande, Danemarks, Schwedens und Norwegens, Russlands und der Schweiz, sowie die deutsche Handelsstatistik von 1880 bis 1890. Preis 13 M.

— Dasselbe. 50. Band: Die Handelspolitik 2. Band. A. u. d. T.: Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 51. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 52. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 53. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 54. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 55. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 56. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 57. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 58. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 59. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 60. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 61. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 62. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 63. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 64. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 65. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 66. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 67. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 68. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 69. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 70. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 71. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 72. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 73. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 74. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 75. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

— Dasselbe. 76. Band: Die deutsche Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

Blätter für Genossenschaftswesen.

(Nummer der Zukunft XXXIX. Jahrgang.)

Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Begründet von

Dr. Schulze-Delitzsch.

Herausgegeben von dem Anwalte.

Wöchentlich eine Nummer in Stärke von 1-1½ Druckbogen.

Abonnements-Preis halbjährig 3 Mk.

Verlag von Hermann Bahr in Berlin, W. 9, Linkstr. 13.

Meyer, Dr. Rudolf. Der Emanicipationskampf des Vierten Standes. Bd. I. 2. Aufl. 1882. 532 S. gr. 8 14 Mark.

Inhalt: Theorie des Socialismus. — Der katholische Socialismus. — Die Internationale. — Deutschland. — Schulze. — Lassalle. — Marx. — Die Gewerksvereine. — Die Socialconservativen. — Die Arbeiter-Pressen. — Stellung der Regierungen zu den socialen Parteien. —

Heimstätten- und andere Wirthschafts-Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Russland, China, Indien, Rumänien, Serbien und England. Hrsg. mit einleit. und erläuternden Abhandlungen von Dr. Rudolf Meyer. 1883. 632 S. gr. 8^o. 16 Mark.

A. Sartorius Erbr. v. Waltershausen. Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter d. Einfluss der fortschreitenden Productionstechnik. 1886. 352 S. gr. 8^o. 7 Mark 60 Pf.

Derselbe. **Der moderne Socialismus in den Vereinigten Staaten v. Amerika.** 1890. 422 S. gr. 8^o. 8 Mark.

Ursachen der amerikanischen Concurrenz. Ergebnisse einer Studienreise der Herren Grafen Géza Andrássy, Géza und Imre Széchenyi, Ernst Hoyos, Baron G. Gudenus und Dr. Rudolf Meyer durch die Vereinigten Staaten. Mit einer Karte. 1883. 825 S. gr. 8^o. 13 Mark 50 Pf.

Rodbertus-Jagetzow. Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. 2 Theile. 1868. 544 S. kl. 8^o. 6 Mark.

Zeller, J. Zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftlichen Zustände. 2. Aufl. mit Anhlg.: Rodbertus-Jagetzow. Die soziale Bedeutung der Staatswirthschaft. Erster sozialer Brief von Kirchmann. Der Normalarbeitsstag. 1885. 305 S. gr. 8^o. 6 Mark.

Knies, C. G. Ad. Die Statistik als selbstständige Wissenschaft. 1850. 175 S. kl. 8^o. 2 Mark 25 Pf. (Parthieartikel. Vorrathe nur noch gering.)

Sozialrevolution

oder

Sozialreform?

Von Julius Werner, Pfarrer in Hohenthurm b. Halle (S.). Preis Mk. 1.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie auch unmittelbar vom

G. Schwetschke'schen Verlag in Halle (Saale).

Antiquarische Lagerkataloge:

No. 255. Geschichte und Literatnr der National-Oekonomie bis Adam Smith.

No. 264. Geschichte und Literatnr der National-Oekonomie von Adam Smith bis zur Gegenwart.

No. 278. Socialwissenschaft. Socialismus und Kommunismus, Grundeigen-thumsverhältnisse, Geschichte d. Arbeit.

Joseph Baer & Co.

Buchhändler u. Antiquare.

Frankfurt a./Main.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze und Preussischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Taschenformat, kartonirt.

A

Deutsche Reichsgesetze.

1. Die Verfassung des Deutschen Reichs von Dr. L. von Rönne. Sechste Auflage. 1 Mk. 25 Pf.
2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den gebräuchlichsten Reichsverordnungen. Von Dr. H. Müldorf. Fünfte Auflage. 1 Mk.
3. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. H. Müldorf. Zweite Auflage von W. v. Solms. 2 Mk.
4. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch unter Anschluss des Seerechts. Von F. Vitzthum. Siebente Auflage. 2 Mk.
5. Allgemeine Deutsche Wechselordnung von Dr. C. Borchardt. Sechste Auflage von C. Ball, und Wechselstempelsteuer-Gesetz nebst Wechselstempel-tariff von W. Ganpp. Fünfte Auflage. 2 Mk.
6. Reichs-Gewerbe-Ordnung mit den für das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Neueste Fassung des Gesetzes. Von F. Ph. Berger, Regierungsrath. Dritte Auflage. 1 Mk. 25 Pf.
7. Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung. Von Dr. F. D. Fischer. Dritte Auflage. 2 Mk. 50 Pf.
8. Die Gesetze über den Unterstützungswohnsitz, über Bundes- und Staatsangehörigkeit und Freizügigkeit. Von Dr. F. Krich. Zweite Auflage. 2 Mk.
- 9a. Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichs-gesetze. Ergänzungsband zu den im J. Guttentag'schen Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben deutscher Reichs-gesetze. Von F. Vierhaus. 2 Mk. 25 Pf.
- 9b. Sammlung kleinerer Reichsgesetze strafrecht-lichen Inhalts. Ergänzungsband zu den im J. Guttentag'schen Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben deutscher Reichsgesetze. Von M. Werner. 1 Mk. 50 Pf.
10. Das Reichsbeamten-Gesetz vom 31. M. vj 1873. Zweite Auflage von W. Furrer, Reichsgerichtsrath. 2 Mk. 40 Pf.
11. Civilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von H. Eydow. Fünfte Auflage. 2 Mk. 50 Pf.
12. Strafprozessordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz. Fünfte Auflage von Hettweg. 1 Mk. 60 Pf.
13. Konfessionsordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von H. Eydow. Vierte Auflage. 80 Pf.
14. Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich. Von H. Eydow. Fünfte Auflage. 80 Pf.

B

Preussische Gesetze.

15. Gerichtskosten-Gesetz und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Mit Kostentabellen. Von H. Eydow. Vierte Auflage. 80 Pf.
16. Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich. Von H. Eydow. Zweite Auflage. 50 Pf.
17. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Von H. Eydow. Dritte Auflage. 60 Pf.
18. Das Deutsche Reichsgesetz über die Reichs-stempelabgaben in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1885. Bauschulden-Gesetz. Von W. Ganpp. 3/4. Auflage ergänzt bis 1890. 2 Mk.
19. Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Von Dr. jur. W. G. Müllersch. 3 Mk.
20. Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Von C. von Boedtker. Dritte Auflage 1 Mk. 20 Pf.
21. Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches. Von Dr. Philipp Born. 4 Mk.
22. Patent-Gesetz über Muster- und Modellschutz. Gesetz über Markenrecht. Nebst Ausführungsbestimmungen. Von F. Ph. Berger. Dritte Auflage. In Vorbereitung.
23. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Von C. von Boedtker. Vierte Auflage. 2 Mk.
24. Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesell-schaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Von H. Krichner und Dr. S. S. Simon. Dritte Auf-lage. 1 Mk.
25. Das Deutsche Reichsgesetz wegen Erhebung der Brandsteuer vom 31. Mai 1872. Von C. Vertho. 1 Mk. 60 Pf.
26. Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bank-wesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichs-anleihen. Von Dr. H. Koch. Zweite Auflage. 2 Mk. 40 Pf.
27. Die Gesetzgebung, betr. das Gesundheitswesen im Deutschen Reich. Von Dr. jur. C. Goeckel und Dr. med. S. Karsten. 1 Mk. 60 Pf.
28. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 7. Juli 1887. Von Leo Müngdan. 1 Mk. 25 Pf.
29. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirth-schaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889. Von L. Parisius. Vierte Auflage. 1 Mk. 25 Pf.
30. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Alters-versicherung. Vom 22. Juni 1889. Von C. von Boedtker. Vierte Auflage. 2 Mk.
31. Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. Von Leo Müngdan. 2. Ausgabe. 1 Mk. 25 Pf.

1. Die Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. Von Dr. Adolf Arndt. Zweite Auflage. 2 Mk.

2. Beamten-Gesetzgebung, Preussische. Enthaltend die wichtigsten Beamten-Gesetze in Preussen. Mit kurzen Anmerkungen, einem chronologischen Verzeichniss der abgedruckten Gesetze etc. Von C. Pfafferoth. Zweite neubearbeitete Auflage. 1 Mk. 50 Pf.

3. Das Preussische Gesetz, betr. die Zwangsvoll-streckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 und allen Nebengesetzen. Von Dr. F. Krich und Dr. D. Fischer. Zweite Auflage. 1 Mk.

4. Die Preussischen Gesetze, betreffend das Notariat in den Landestheilen des gemeinen Rechts und des Landrechts. Zweite veränderte Auflage herausgegeben von H. Eydow und H. Hellweg. 1 Mk. 60 Pf.

5. Das Gesetz vom 24. April 1854 (betr. die anber-eheliche Schwängerung) und die daneben geltenden Be-stimmungen des Allg. Landrechts nebst den dazu ergangenen Präjudizaten, der Litteratur etc. Von Dr. jur. H. Schulze. 75 Pf.

6. Die Preussischen Ausführungsgesetze und Ver-ordnungen zu den Reichsfinanzgesetzen. Von H. Eydow. Zweite Auflage. 2 Mk.

7. Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussis-chen Staaten vom 6. Juli 1793 und Preussische Konfessionsordnung vom 8. Mai 1855. Von F. Vierhaus. 2 Mk. 50 Pf.

8. Die Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875, nebst den dazu erlassenen Nebengesetzen und Allge-meinen Verfügungen. Von Max Schützgenstein. 1 Mk. 20 Pf.

9. Die Preussische Grundbuchgesetzgebung. Von Prof. Dr. D. Fischer. 1 Mk. 20 Pf.

10. Einkommensteuergesetz für die Preussische Mo-narchie. Von Geh. Rath H. Meichen. Zweite Auf-lage. 1 Mk.

11. Gewerbeenergesetzes für die Preussische Mo-narchie. Von Regierungsrath H. Fernow. 80 Pf.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

- Zur Heimstättenfrage. Von Dr. Carl Grünberg.
- Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:**
Die russische Wirthschaftspolitik und die Hungersnoth.
Zu den agrarischen Zuständen in Mexiko.
- Arbeiterzustände:**
Ruhezeiten für das Betriebspersonal der preussischen Staatsbahnen.
Der Nothstand in der ostschweizerischen Stickerei.
Klagen über die Lehrlingszücherei.
- Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:**
Zum Programm des deutschen Gewerkschaftskongresses. Von Martin Segitz.
Organisation der Eisenbahnarbeiter.
Kongress der französischen Arbeitsbörsen.
- Arbeiterschutzgesetzgebung:**
Frankfurter Ortsstatut über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.
Sonntagsruhe im Berliner Handelsgewerbe.
Arbeiterschutz in Drahtziehereien.
Zum deutschen Koalitionsrecht.
Eintragungen in Arbeitsbücher nach deutschem Gewerberecht.
- Schutzvorschriften für Arbeiter in Briquetfabriken
- Gewerbeinspektion:**
Gewerbeinspektion in Holland.
- Arbeiterversicherung:**
Die Fürsorge für erkrankte Dienstboten. Von J. Silbermann.
Zur Reform der deutschen Arbeiterversicherungs-gesetze.
Der Begriff Unternehmergewinn in der Auffassung des Reichsversicherungsamtes.
Die Altersversicherung in England.
- Gewerbegerichte, Einigungsämter u. Arbeiterausschüsse:**
Arbeiterausschüsse bei den preussischen Staatsbahnen. Von Dr. Max Quarek.
Die Bediensteten der Pariser Omnibusgesellschaft und das Handelsgewerbe als Schiedsgericht.
Geschäftsthätigkeit des Stuttgarter Gewerbegerichts.
- Wohnungsfrage:**
Regelung des Kost- und Quartiergängerwesens im Regierungsbezirk Münster.
- Litteratur:**
Swjatlowsky, W., Die Fabrikhygiene. (E. Scholkow.)
- Eingesendete Schriften.**

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Zur Heimstättenfrage.

Soll der Gläubiger sein Recht gegen den Schuldner verfolgen dürfen, ohne Rücksicht darauf, ob durch die Zwangsvollstreckung der wirtschaftliche Ruin des Letzteren herbeigeführt, sein und seiner Familie Existenz zerstört wird? Und innerhalb welcher Grenzen soll dem Gläubiger die zwangsweise Durchsetzung seiner Forderungsrechte zugestanden werden?

Sieht man von dem strengen Schuldrecht der ältesten Zeiten ab, welches auch die Person des zahlungsunfähigen Schuldners selbst dem Gläubiger auslieferte, so ist die erste Frage in einer zivilisirten Gemeinschaft niemals unbedingt bejaht worden. Die Antwort auf die zweite Frage ist zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern verschieden ausgefallen.¹⁾ Schon in sehr früher Zeit begeben

¹⁾ Vgl. die sehr instruktiven Ausführungen hierüber von R. Schneider: „Das sogenannte Heimstättenrecht“ in Schmollers Jahrbuch, 1892. I. S. 43 ff.

wir Exekutionsbeschränkungen in dem Sinne, dass ein aliquoter Theil des Vermögens überhaupt oder gewisse Vermögensstücke für unpfändbar erklärt und dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden. Die Tendenz dieser Exekutionsexemtionen kann zweifach sein. Es soll entweder durch dieselben dem Schuldner seine Erhaltung, die Möglichkeit, sein Dasein weiter zu fristen, innerhalb gewisser engezogener Grenzen gesichert bleiben. Oder es soll seine Arbeitsthätigkeit geschützt und ihm durch Belassung der Arbeitsinstrumente die Möglichkeit offen bleiben, sich durch Arbeit wieder hinaufzubringen. Also, Erhaltung des Individuums einerseits, Wahrung seiner Produktivität andererseits, das sind die zwei verschiedenen Auffassungen, die den Beschränkungen der Zwangsvollstreckung zu Grunde liegen.

Die zweite der eben angedeuteten Auffassungen tritt in den älteren Rechtssystemen gar nicht oder kaum hervor. Erst der neueren Zeit kommt es immer mehr zum Bewusstsein, dass die Gesellschaft das Recht und die Pflicht habe, den zahlungsunfähigen Schuldner davor zu schützen, dass er aller Mittel zur weiteren Arbeitsthätigkeit beraubt werde. Es liegt darin auch ein Akt präventiven Schutzes gegen ein übermässiges Anwachsen der öffentlichen Armenlasten.

In immer bewussterer Weise macht sich diese Tendenz in den modernen Kodifikationen seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts bemerkbar. So in Preussen schon in der Allgemeinen Gerichtsordnung und in der Verordnung vom 13. Oktober 1843. So in Oesterreich in grundsätzlich noch accentuirter Weise in der allgemeinen Gerichtsordnung von 1781. Die betreffenden Bestimmungen haben im Deutschen Reiche eine Weiterbildung erfahren in der Aufhebung der Schulhaft, im Verbot der Beschlagnahme des Arbeitslohnes, in § 715 der Civilprozessordnung, in § 20 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 und durch das Reichsgesetz vom 3. Mai 1886 (betreffend die Unpfändbarkeit des Inventars der Posthaltereien resp. der Fahrbetriebsmittel öffentlicher Eisenbahnen). In der gleichen Richtung bewegen sich in Oesterreich neben einer ganzen Reihe von Spezialgesetzen insbesondere das Gesetz vom 29. April 1873 (betreffend die Sicherstellung und Exekution auf die Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse), das Gesetz vom 21. April 1882 (betreffend die Exekution auf Bezüge der in öffentlichen Diensten stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen), endlich die Exekutionsnovelle vom 10. Juni 1887.

Es ist klar, dass das Prinzip, welches allen diesen Gesetzen zu Grunde liegt, in seinem Wesen sich dadurch nicht verändert, dass es eine intensivere Anwendung und der Um-

fang der Schutzbestimmungen zu Gunsten des zahlungsunfähigen Schuldners eine Erweiterung erfährt. Man wird deshalb auch da, wo dies der Fall ist, nicht von einem neuen gesetzgeberischen Gedanken sprechen dürfen.

Die von den kontinentalen Gesetzgebungen für exekutionsfrei erklärten Vermögensgegenstände gehören, — von den fideikommissgesetzlichen Sonderbestimmungen wird abgesehen — der fahrenden Habe an. Das unbewegliche Vermögen ist bisher in den Kreis der Exekutionsexemtionen nicht einbezogen worden. Die ackerbautreibende Bevölkerung genießt demnach keinen nachhaltigeren Schutz als die anderen Bevölkerungsklassen. Und wenn ihr auch, im Falle der Exekution, ein Theil der fahrenden Habe belassen wird, so wird ihr doch Haus und Hof genommen. In der Möglichkeit, dass dies in grösserem Masse geschehe, und der Bauernstand auf diese Weise ganz oder teilweise vernichtet werde, ist eine Gefahr für die herrschende Gesellschafts- und Rechtsordnung zu erblicken, zu deren sichersten und verlässlichsten Stützen der bisher stets konservative Bauernstand gezählt zu werden pflegt.

Die eben angedeutete Gefahr aber, wird von vielen Seiten behauptet, ist nicht mehr eine blosser Möglichkeit. Sie ist bereits wirklich vorhanden, und es ist die höchste Zeit, nicht mehr nur ihr vorzubeugen, sondern ihr entgegenzutreten und sie zu beschwören. Auf Grund der aus allen Theilen Deutschlands und Oesterreichs vorliegenden Enquêteberichte und statistischen Ausweise wird ein starker und stetiger Rückgang des Mittel- und Kleinbesitzes behauptet. Derselbe zeige sich in der steigenden Verschuldung, in der Zunahme der Zwangsversteigerungen, in der fortschreitenden Zersplitterung von Grund und Boden, in der Aufsaugung zahlreicher Parzellen des mittleren und kleinen durch den Grossgrundbesitz. Angesichts dieser — allerdings vielfach unbewiesenen — Thatsachen wird der Ruf nach Schutz für den Bauernstand und Erhaltung dieses Dammes der bestehenden Gesellschaftsordnung gegen die Wogen der Sozialdemokratie immer lauter.

Dieser Schutz müsste, — soll er die erhoffte Wirkung haben —, nach allen den Richtungen gewährt werden, in denen der behauptete Rückgang des Bauernstandes seinen Ausdruck findet: gegen die Zwangsversteigerung, gegen die Bodenzersplitterung, gegen die freie Dispositionsbefugnis der Besitzer und ihre Verschuldungsfähigkeit. Und in diesen Beziehungen wird auch thatsächlich Schutz gefordert.

An diese auf Schaffung eines agrarischen Sonderrechtes gerichtete Bewegung knüpft die andere an, welche das Problem in der sogen. Heimstättengesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika bereits gelöst findet und daher deren Reception verlangt.

Sieht man von allen Details ab, so lässt sich das Wesen der nordamerikanischen Heimstättengesetze auf folgende einfache Sätze zurückführen. Das Gut, welches die Heimstätte bildet — Umfang und Art derselben bestimmen sich in den einzelnen Staaten und Territorien verschieden — ist dem Zugriff zwar nicht aller, aber doch wenigstens der Nichthypothekargläubiger entzogen. Eine Verfügung über die Heimstätte — mag dieselbe mit oder ohne Zuthun der Ehefrau entstanden sein — ist nur mit Zustimmung der letzteren möglich. Die Unangreifbarkeit der Heimstätte tritt nur bei Rückenbesitz ein. Aber auch dann ist sie nicht absolut, sondern in manchen Fällen ausgeschlossen, deren Eintreten — wie bei hypothekarischer Belastung — durch den Willen des Heimstättners (und seiner Ehefrau) bedingt oder von demselben unabhängig ist, bei Steuerrückständen, bei Schulden zur Einrichtung und Melioration der Heimstätte u. a. Das Heimstättenrecht ist kein agrarisches Sonderrecht, sondern erstreckt sich wie auf ländlichen so auch auf städtischen

Grundbesitz. Neben der Heimstätte ist auch ein gewisser Theil der fahrenden Habe eximirt.

Vergleicht man diese prinzipiellen Bestimmungen mit dem, was oben über unsere kontinentalen Exekutionsexemtionen gesagt wurde, so zeigt sich, dass ihre Natur und Tendenz dieselben sind. Der Grund und Boden wird in der nordamerikanischen Gesetzgebung ebenfalls im Interesse der Wahrung der Produktivität des Exekuten, unter dem Gesichtspunkt als Arbeitsinstrument, der Zwangsvollstreckung entzogen. Darin liegt also nichts Besonderes. Dazu tritt freilich noch das Bestreben, die Familie und in erster Linie die Ehefrau vor leichtsinniger Vermögensgebarung des Familienoberhauptes zu schützen. Und das ist allerdings um so nothwendiger, als nach dem ehelichen Güterrecht des alten englischen common law die Frau ausserordentlich schlecht gestellt ist.

Ueber die gedeihliche Wirkung des nordamerikanischen Heimstättenrechts wusste Rudolf Meyer (Heimstätten und andere Wirthschaftsgesetze) Wunderdinge zu erzählen. Aber Sering's nüchterne Darstellung (in seinem Werk: Die landwirthschaftliche Konkurrenz Nordamerika's in Gegenwart und Zukunft) hat diese Phantasiebilder auf ihren wahren Gehalt zurückgeführt: Die Heimstättengesetze hindern nicht die Verschuldung und Bewucherung der Farmer. Sie hindern nicht den Landhandel. Sie schränken den Personalkredit ein und fördern in gleichem Masse den Hypothekarkredit und vernichten so selbst die beabsichtigte Wirkung.

Wie es aber mit Schlagworten zu gehen pflegt, deren thatsächlicher Hintergrund unbekannt ist oder missverstanden wird, so wurde die Heimstättengesetzgebung sehr überschätzt, und natürlich wurde auch sofort der Ruf nach ihrer Rezeption laut. Ein — erfolgloser — Versuch dazu ist m. W. zuerst im Kanton Luzern gemacht worden (vgl. hierüber meinen Aufsatz im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1891, S. 377 ff.). Auch dem ungarischen Reichstag lag ein Heimstättengesetzentwurf vor. Und im deutschen Reichstage hat am 3. Januar d. J. die erste Lesung eines solchen stattgefunden, der einem Initiativantrage der Herren Graf von Dönhoff-Friedrichstein und Genossen entsprungen ist.

Dieser Entwurf verfolgt jedoch, wie schon in § 1¹⁾ zum Ausdruck kommt, und wie namentlich in der von den Antragstellern entfalteten Agitation zu Gunsten desselben häufig betont worden ist, nicht blos den Zweck, die bereits ansässige Landbevölkerung in Haus und Hof sesshaft zu erhalten. Er soll auch die Sesshaftmachung des landlosen Proletariats, namentlich aber von Arbeitern ermöglichen. Sein Zweck ist nicht nur die Defensive gegen die Sozialdemokratie, dieser soll auch durch die Schaffung kleiner Grundbesitzer, die neben der Landwirthschaft in der Industrie thätig sind, der Boden abgegraben werden. Daneben würde noch die Auswanderung, der masslose Zuzug der Landbevölkerung in die Städte und die Entvölkerung des platten Landes von — billigen — Arbeitskräften verhindert werden.

Wie dieses zweite Ziel: die Ansässigmachung landloser Proletarier erreicht werden soll, ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht klar. Denn es fehlt zunächst an verfügbaren freien Gründen, wenn man nicht an einen Verkauf der Staatsdomänen, wie er zur Zeit in Rumänien stattfindet, oder richtiger nach dem Gesetze von 1889 stattfinden sollte, oder an eine Zwangsexpropriation der Grossgrundbesitzer denken will. Und woher sollte denn auch der landlose Proletarier die Mittel hernelmen, um sich eine

¹⁾ „Jeder Angehörige des Deutschen Reiches hat nach vollendetem 24. Lebensjahr das Recht zur Errichtung einer Heimstätte.“

Heimstätte zu schaffen. Das jedem 24jährigen Deutschen im Entwurf eingeräumte Recht auf Erwerbung einer solchen hat also an sich keinen realeren Inhalt, als die Rechtsfähigkeit überhaupt und bedeutet daher auch nur: Wer das Geld dazu hat, kann sich einen Grund kaufen, sofern ein solcher verkäuflich ist. Und wer ein Eigenthümer eines Grundstückes ist, kann dieses zur Heimstätte erklären. (S. auch die Rede des Abgeordneten Dr. v. Bar, Sten. Ber. ü. d. Verhdl. d. Reichstages vom 3. Februar, S. 3973.)

Es kann also m. E. ernsthaft nur das erste Ziel des Entwurfs und der Heimstättenagitation diskutiert werden: die Sesshafterhaltung des mittleren und kleineren Grundbesitzes. Der Weg aber, auf dem diesem Ziele vom Entwurfe zugestrebt wird, ist ein wesentlich anderer als jener, den die nordamerikanischen Gesetzgeber gewandelt sind. Es handelt sich thatsächlich um Schaffung bäuerlicher Fideikommissionen mit Einschränkung der Verschuldungsfähigkeit ihrer Besitzer und Anerbenrecht.

Es ist hier nicht der Ort, alle die zahllosen strittigen Fragen und ernsthaften Bedenken, die sich hierbei der Erwägung aufdrängen, zu besprechen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die höchst instruktiven zusammenfassenden Ausführungen und Literaturangaben des Landrichters R. Schneider (a. a. O.) und die Debatten im deutschen Landwirthschaftsrath vom Februar 1891 und im deutschen Reichstag vom 3. Januar d. J. Da aber das zu schaffende Heimstättengesetz ein soziales Kampfgesetz sein und die Mittel zur Abwehr des Umsichgreifens destruktiver sozialistischer Grundsätze gewähren soll, so muss nachdrücklich auf die soziale Gefahr der Schaffung einer kleinen und mittleren Grundbesitzaristokratie, „die aus Interesse für eine Sache, die Personen um ihr gerechtes Erbtheil betrügt“, hingewiesen werden. So können vielleicht spannfähige Höfe erhalten, aber weder die Proletarisierung der grossen Majorität der Landbevölkerung, noch ihr Zuzug in die Städte, noch der Mangel billiger Arbeitskräfte, an denen der agrarische Grossbetrieb doch das grösste Interesse hat, auf dem platten Lande verhindert werden.

Dazu kommt noch der bloß fakultative Charakter des ganzen Entwurfs, der eine nachhaltige Wirkung des Gesetzes von vornherein gradezu ausschliesst, oder, nach den Erfahrungen, die man mit dem preussischen Landgüterrollengesetz gemacht hat, wenigstens sehr unwahrscheinlich macht.

Sieht man aber auch von einer Prüfung der wirthschaftlichen Brauchbarkeit agrarischer Sondergesetze überhaupt und des dem deutschen Reichstage z. Z. vorliegenden Entwurfs insbesondere ab, so lässt der letztere doch, wie ich schon an anderer Stelle näher dargelegt habe (vgl. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1891. S. 369 ff.) und wie auch vom Landrichter Schneider nachdrücklich betont wird, alles vermissen, was man an juristischer Genauigkeit und Durchbildung gesetzlicher Bestimmungen verlangen muss. Die einfachsten Fragen bleiben unbeantwortet. Und was jedem Rechtskundigen als erste nicht zu übersehende Voraussetzung erscheint, wird der Landesgesetzgebung überwiesen. So fehlt jede Bestimmung, ob für die Heimstättenqualität Rückenbesitz erforderlich sein soll und jede Andeutung über das Verfahren zur Errichtung einer Heimstätte; über die Art und Dauer der „von den Heimstättenbehörden zu vollziehenden Zwangsverwaltung“; über den zeitlichen Umfang der Heimstättenqualität; über die Wirkung der behördlichen Erklärung eines Gutes als Heimstätte, oder des Verkaufs einer solchen. Die Präzisierung der den „kleinsten Heimstätten“ eingeräumten Steuerfreiheit, die Regelung des Niessbrauchsrechts der Wittve an der Heimstätte, die Errichtung von Heimstättenbehörden und der Heimstättenrentenbanken,

ist ebenso wie die Ordnung des Heimstättenerbrechts der Landesgesetzgebung überlassen. Der Entwurf ist also wie man sieht, so recht ein Messer ohne Stiel, an dem die Klinge fehlt.

Trotzdem haben die Vertreter aller Parteien — mit Ausnahme der Sozialdemokraten — bei der am 3. Februar im Reichstage stattgefundenen ersten Lesung des Entwurfs erklärt, „dass sie dem Gedanken und den Absichten (desselben) sympathisch gegenüberstehen,“ worauf derselbe einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen wurde.

Wenn der Entwurf Gesetz werden soll, wird er jedenfalls nicht bloß verbessert, sondern vollständig umgearbeitet werden müssen. Dieses Urtheil steht wohl auf allen Seiten fest. Auch der deutsche Landwirthschaftsrath hat bekanntlich im Februar 1891 zwar die Idee der Erlassung eines fakultativen Heimstättenrechtes mit Verschuldungsbeschränkung und Schutz gegen Zwangsvollstreckung als „einen Akt praktischer Sozialpolitik“ begrüsst, jedoch gleichzeitig jede Stellungnahme zum Entwurfe des Grafen von Dönhoff-Friedrichstein und Genossen für „unthunlich“ erklärt.

Weiter sprach sich der deutsche Landwirthschaftsrath — in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Landrichters K. Schneider — für die Aufnahme des sog. Deckungssystems (im Gegensatz zum Verkaufssysteme) aus und in Fortbildung § 715 C. P. O. für Exemption eines Besitzminimums „das neben den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräumen eine im Verhältniss zum Gesamtbesitz zu bemessende Fläche Land zu umfassen hätte,“ endlich für Nachbildung der Bestimmung der österreichischen Exekutionsnovelle vom 10. Juni 1887 in Betreff der Möglichkeit, das Zwangsversteigerungsverfahren bei ländlichen Grundstücken zu sistiren, wenn ein bestimmter Theil des Schätzungswerthes nicht erreicht wird.

Fassen wir die bisherigen Ausführungen zusammen, so gelangen wir zum Schlusse: die Gesetzgebung der nächsten Zeit wird die in unseren kontinentalen Rechtssystemen vorhandenen Keime der Exekutionsexemptionen zum Zwecke der Wahrung der Arbeit und Produktivität des zahlungsunfähigen Schuldners weiter zu entwickeln und unter die dem Arbeiter zu erhaltenden Arbeitsmittel auch Grund und Boden aufzunehmen haben. Wie jedoch zu diesem Zwecke eine Rückkehr zu alten abgestorbenen Wirthschaftsformen weder wünschenswerth noch möglich ist, so bedarf es auch andererseits keiner Rezeption nordamerikanischer Rechtsinstitute.

Wien.

Carl Grünberg.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die russische Wirthschaftspolitik und die Hungersnoth.

Die furchtbare Hungersnoth in Russland, welche heute in ganz Europa Interesse geweckt hat, hat Seitens der russischen Regierung eine Reihe Massregeln hervorgerufen, die in den letzten Monaten zu einem ganzen System herangewachsen sind.

Die vorjährige Missernte hat sowohl die Winter-, wie die Frühlingssaat getroffen, sie ist aber keineswegs allgemein, wenigstens ist sie dem Grad nach verschieden. Der Rayon der eigentlichen Missernte umfasst zwei Kreise. Der erste fängt im Nordwesten des Kaspischen Meeres an und umfasst den Süden der Provinzen Samara und Saratow, die ganze Provinz Astrachan und Orenburg und die Südost-Ecke der Provinz Perm. In Sibirien reicht er bis in einige Gegenden der Provinz Tobolsk. Es handelt sich zum Theil um ein in gewöhnlichen Jahren kornreiches

Land. Dasselbe darf noch entschiedener vom zweiten Misserntebezirk behauptet werden. Dieser reicht vom Osten der Provinzen Kursk, Orlow, Tula weiter nach Norden und Westen, indem er die Provinzen Woronez, Rasan, Tambow, Penza und Kasan umfasst und in einen Theil der Provinzen Nizgorod, Simbiosk und Wiatka hineingreift. In vielen anderen Provinzen war die Ernte unter dem Durchschnitt, ohne eigentlich Missernte zu sein, und nur die Provinzen Wolhynien, Podolien, Bessarabien und Kiew im Süden, Nowgorod, Pskow, St. Petersburg von den mittleren und nördlichen, und besonders der Nordkaukasus weisen eine sehr gute Ernte auf. Letzteres Land bildet in diesem Jahre die Kornkammer Russlands. Die ganze Ernte im europäischen Russland (also ausgenommen Kaukasien und Sibirien) wird geschätzt auf 236,7 Millionen Tschetwert (über 1350 Bushel) und ist um 15 Millionen Tschetwert niedriger als im kornarmen Jahre 1880.

Angesichts dieser ungewöhnlichen Noth muss die Sorge der Regierung, von einer prinzipiellen Abhülfe abgesehen, sich in drei Richtungen bethätigen. Die unmittelbarste Hülfe muss der hungernden Bevölkerung gebracht werden, nicht minder nöthig ist die Sorge für Saatkorn, damit das nächste Jahr kein zweites Massenunglück bringe, und zuletzt hat das Budget mit einem Defizit zu rechnen, welches schwer zu beseitigen sein wird. Der vor einigen Wochen im „Prawitelstwennyj Wiestnik“ publizierte Staatsvoranschlag lässt gegenüber dem Jahre 1891 einen Fehlbetrag von 53 Millionen, und im Vergleich mit 1890 sogar einen solchen von 89 voraussehen. In erster Linie erwartet man Steuerrückstände Seitens der Bauern, die auf eine Summe von 24 Millionen Rubel geschätzt werden, hierzu kommt eine um 17 Millionen geringere Einnahme aus der Branntwein- und Biersteuer, und endlich folgen eine ganze Reihe Ausfälle in den verschiedensten Rubriken. Die Theuerung und die herrschende Noth muss selbstverständlich alle Bewegungen des Staatsorganismus lähmen oder verlangsamen.

Bis zum 1. Januar betrug die Summe, welche Seitens der Regierung für unmittelbare Hülfe und für Saaten ausgegeben worden war, 73 Millionen Rubel; davon wurden beinahe 11 Millionen für die Wintersaaten verbraucht. Heute sind die Hilfssummen gewachsen und die ganze Aktion ist in ein System gebracht. Die sogenannte Hungerlotterie wurde in Bewegung gesetzt, ihre erste Ziehung erfolgt in einigen Tagen. Sie stellt eine Art Zwangsbelastung dar, weil die Billete sehr wenig von Privaten gekauft, sondern auf höheren Befehl an die amtlichen Bureaux versendet wurden, um dort von den Beamten gekauft zu werden. Bekanntlich darf der Beamte eine freiwillige Gabe dieser Art nicht versagen. Nach der Verloosung der ersten Lotterie, bei welcher die Gewinne bis auf 100 000 Rubel steigen, ist eine zweite zu erwarten mit geringeren und zahlreicheren Gewinnen. Bemerkenswerth ist, dass die Gaben von Privaten, welche in Geld und Produkten sehr zahlreich in die Kirchen flossen, beinahe aufgehört haben, seitdem die Regierung die Hilfsaktion in ihre Hände nahm. In jedem Falle ist die Staatsaktion unentbehrlich gewesen und besteht gegenwärtig in folgenden Massnahmen.

Die Tarife der Eisenbahnen mussten verbilligt werden. Diese Verbilligung galt zuerst für die Frachten, welche von den Zemstvos oder aus Häfen in die nothleidenden Provinzen versendet wurden. Heute gilt die Preisermässigung jeder Waare, die dorthin geht. Daneben war den Eisenbahnverwaltungen aufgetragen, Getreide vor jeder andern Waare zu verschicken, trotzdem ist diese Verordnung nicht eingehalten worden, grosse Massen Getreide wurden aufgehäuft und die Bevölkerung litt in Folge der verrotteten Verkehrszustände gesteigerte Noth.

Zur Verwaltung der Hilfssummen ist in Petersburg ein Zentralkomitee errichtet worden, und dieses steht mit ähnlichen Komitees in den Provinzen in Verbindung, welche die Hilfsaktion in den einzelnen Dörfern, Städten und Weilern zu leiten haben. Die oben erwähnte Lotterie ist eingerichtet worden, um dieser Verwaltung unter Anderem auch Geldmittel für ihre eigene Existenz zu liefern. Da die emittirten Billete 6 Millionen einbringen sollen und die Summe der Gewinne nur 1 200 000 beträgt, so werden die Komiteemitglieder reichlich versorgt werden können. Die Verwaltung der Hilfsaktion hat auch sonst ihr individuelles Wohl nicht vergessen. Die Geschichte der Mehleinkäufe in Petersburg haben seiner Zeit die Tagesblätter gebracht, die Missbräuche der einzelnen Gubernatoren (Provinzverwalter) veranlassten die Schaffung der Zentral- und Kreiskomitees.

Erwähnenswerth ist hier die Einrichtung von öffentlichen Arbeiten zu Gunsten der hungernden Bevölkerung. Zu diesem Zwecke wurden 15 Millionen Rubel in Aussicht genommen und der Bau von über 150 Kirchen und Schulgebäuden geplant. Der russische Winter ist jedoch zu rauh, um dergleichen Arbeiten sogleich anfangen zu können, im Sommer aber kehrt der Bauer zu seinen Feldarbeiten zurück und wenn er es nicht thut, entsteht eine neue Hungersnoth. Man darf also nicht glauben, dass die öffentlichen Arbeiten deswegen fehl schlagen, weil die Bevölkerung der Arbeit überhaupt widerstrebt, wie dies boshafter Weise von manchen Zeitungen verbreitet wurde. Im Gegentheil, die glaubwürdigsten Berichte lauten dahin, dass überall die Hülfe in Form von Arbeit am bereitwilligsten entgegengenommen wird, dass die erwachsene Bauernbevölkerung sich sogar an manchen Orten sträubt, an unengelichen Mittagsmahlen Theil zu nehmen. Allein die Staatsmaschine ist überhaupt wenig bewegungsfähig, und deshalb schlagen auch die besten Massregeln meistens fehl oder bewirken nur einen Theil des von ihnen erwarteten Guten. Die heutige Regierungspolitik will die Hilfsaktion ununterbrochen bis zum 1. (13.) Juli d. J. fortführen. Nach den Berechnungen des Departements des Innern, die man allerdings als minimale zu betrachten hat, sind jeden Monat 10 Millionen Pud (8 Pud = 40 Pfd.) nöthig. Dabei sind noch 88 Millionen für die Frühlingsaat zu veranschlagen. Da 27 Millionen in den nothleidenden 17 Provinzen als Vorrath vorhanden sein sollen, unterwegs 15 sind, hat die Regierung noch für die übrigen 58 Millionen zu sorgen. Dabei darf man nicht vergessen, dass die Zahl der Nothleidenden von Monat zu Monat wächst, da die eigenen Vorräthe der Bevölkerung sich allmählich erschöpfen.

Zu den agrarischen Zuständen in Mexiko.

Ueber die agrarischen Zustände in Mexiko (vergl. Soz. Centralblatt No. 3, S. 36) kann ich, gestützt auf persönliche Beobachtungen, folgende Mittheilungen machen.

Ein Hauptübelstand ist das Ueberwiegen eines aussergewöhnlich starken Grossgrundbesitzes. Von den zehn Millionen Einwohnern des Landes sind kaum 20 000 Grundbesitzer! Das ganze Gebiet besteht aus ausgedehnten Landgütern (haciendas oder ranchos), von denen mehrere tausende von Quadratmeilen umfassen. Die mexikanische Nationalbahn durchschneidet eine solche hacienda in einer Länge von mehr als 100 englischen Meilen; diese hat eine Fläche von 13 000 englischen Quadratmeilen! Sie enthält Städte und Dörfer mit zahlreicher Bevölkerung. Der Eigenthümer lebt in Paris. Die haciendas und ranchos sind zugleich auch politische Distrikte, die dem Eigenthümer eine förmliche feudale Macht verleihen.

So lange Grund und Boden dem Volk nicht zugänglich gemacht wird, kann von einem wirthschaftlichen und sozialen Fortschritt nicht die Rede sein. Wie dies geschehen soll, ist freilich noch ein ungelöstes Problem. Vielleicht kommen die Grundbesitzer selbst zur Einsicht, dass sie durch Theilung ihrer grossen Ländereien ihr eigenes Interesse so gut wie dasjenige Anderer fördern würden. Wenn jede hacienda in Mexiko in zwei Hälften getheilt und die eine Hälfte in kleineren Parzellen den arbeitstüchtigen Peonen unentgeltlich abgetreten würde, so würde sich der Schenkende selbst bereichern. Die Hartnäckigkeit, mit welcher die Besitzenden an jeden Zoll des den Eingeborenen mit dem Schwert entrissenen Landes sich anklammern, findet ihr Gegenstück in der Verblendung der armen geplagten Peonen, welche nicht selten durch Zerstörung der landwirthschaftlichen Maschinen ihr trauriges Loos zu verbessern hoffen.

Die ungleiche Vertheilung des Bodens rührt von den Spaniern her, welche das eroberte Gebiet wenig skrupulös an einzelne bevorzugte Günstlinge verschenkten. Dieses System hat die heute noch schlechte Bebauung des Landes veranlasst. Indianer und Mischlinge, welche fast $\frac{9}{10}$ der Bevölkerung bilden, leben ungemein anspruchslos; die geringen Löhne sind nicht geeignet, den Konsum zu heben,

die Nachfrage deckt sich bei weitem nicht mit der Produktion des jungfräulichen, fruchtbaren Bodens und in Folge dessen werden Feldbau und Viehzucht sehr nachlässig betrieben. Dazu kommt eine enorme Verschuldung des Bodens. Die Peonen ihrerseits werden dem Herrn bald tief verschuldet und stehen zu demselben in lästigeren Verhältnissen, wie Sklaven. Die zahlreichen Aufseher (mayordomos) behandeln sie äusserst roh und brutal und suchen ihre Arbeitskräfte so viel als möglich auszubeuten. Zur Zeit der spanischen Herrschaft bezeichnete man diese Aufseher als die „vierte Plage“, und mehrmals wurde gegen sie vor dem königlichen Hof in Madrid Klage geführt. Die Schilderung, welche Motolinia in seiner Geschichte der Indianer von Neuspanien von ihnen entwirft, trifft heute noch zu. Er nennt sie Drohnen, welche den von den Bienen gesammelten Honig essen.

Aarau.

E. Naef.

Arbeiterzustände.

Ruhezeiten für das Betriebspersonal der preussischen Staatsbahnen. Eine wunderbarlich schablonenhafte Nachweisung über die dienstfreien Zeiten dieses Personals ist dem preussischen Abgeordnetenhaus seitens des Eisenbahnministers in Folge einer vorjährigen Anregung des Abgeordneten Richter zugegangen. Ein Sozialstatistiker ist bei der Abfassung jedenfalls nicht zu Rathe gezogen worden. Die Nachweisung bezieht sich auf ein Personal von 88577 Köpfen. Davon haben im ganzen Monat

keinen halben Ruhetag	538	Personen,
einen halben „	855	„
einen ganzen „	9 094	„
ein und einen halben Ruhetag	5 532	„
zwei Ruhetage	26 430	„
über zwei Ruhetage	46 028	„

Nach der verschiedenen Stellung und Beschäftigung des Betriebspersonals stellt sich jedoch im Einzelnen die Ruhezeit ganz verschieden. So geniessen

	von Bahn- wärttern	von Weichen- stellern	von Stations- beamten	von Tele- graphisten
keinen halben Ruhetag	97	45	285	84
einen halben „	170	158	312	67
einen ganzen „	3 239	2 325	1 836	397
ein und einen halben Ruhetag	1 833	1 220	873	203
zwei Ruhetage	10 624	7 530	3 292	642
über zwei Ruhetage	4 348	4 805	2 721	1 062
	20 311	16 083	9 319	2 455

	von Wagen- meistern	von Rangir- meistern	vom Zugbe- gleitungs- personal	von Loko- motiv- beamten
keinen halben Ruhetag	32	41	32	1
einen halben „	11	41	9	87
einen ganzen „	271	247	487	292
ein und einen halben Ruhetag	106	114	873	310
zwei Ruhetage	461	574	2 714	595
über zwei Ruhetage	434	795	17 552	14 347
	1 315	1 812	21 867	15 532

Diese Statistik giebt über die thatsächliche Vertheilung der Ruhezeit auf den Monat noch immer keinen Anhalt; denn die ganzen Ruhetage werden den Beamten sehr oft in getrennten Portionen von halben Ruhetagen zugemessen. Unseres Wissens kommt hier eine ähnliche Berechnung der Dienst- und freien Stunden in Anrechnung wie bei den Postbeamten. Es werden nämlich die in einer Woche zu leistenden Stunden zusammengezählt und mit sieben getheilt, wobei eine bestimmte Stundenzahl herauskommen muss. Was der Beamte an einem Tage weniger leistet,

muss er an anderen Tagen wieder einholen. Bei dieser Sachlage kann ein zutreffendes statistisches Bild der arbeitsfreien Zeit nur im Zusammenhang mit einer Statistik der Arbeitszeit der Beamten gegeben, und in diesem Bilde muss die Inanspruchnahme für jede einzelne Woche des Monats klargestellt werden. Ferner muss die Statistik erschöpfender sein. Die vorliegende giebt die Minimalgrenze, bis zu welcher die Ruhezeit einzelner Beamten sinkt (unter sechs Stunden), und die Maximalgrenze, bis zu welcher sie steigt (über zwei Tage) nicht genauer an, lässt also an Vollständigkeit sehr zu wünschen übrig. Freilich lässt sie auch in der vorliegenden, unvollkommenen Form einigermaßen ahnen, welche Ausnutzung der Betriebsbeamten bei den preussischen Staatsbahnen stattfindet. Ueber 500 Beamte geniessen im ganzen Monat nicht einmal 6 Stunden Ruhezeit ausser der gewöhnlichen Ruhezeit zwischen zwei Arbeitstagen! Man fragt sich vergeblich, wie so etwas bei einem Staatsunternehmen geduldet werden kann. Ausserdem bringen es noch ca. 16 000 Personen nur zu Ruhepausen von einem halben bis zu 1 1/2 Tagen im Monate! Und selbst die grössere Summe von 26 430 Beamten, die nun folgt, hat nur zwei volle Ruhetage im Monat, also noch immer eine sehr magere Erholung. Bei dem Rest von 46 028 Beamten mit mehr als zwei Ruhetagen müsste erst festgestellt sein, wie sich diese „zwei und mehr“ Ruhetage auf jede Woche vertheilen, ehe die Beschäftigung auch dieser zahlreichsten Beamtenklasse als eine normale bezeichnet werden könnte. Bekanntlich soll der Monat eigentlich vier Ruhetage haben. Betrachtet man, alle weiteren Feststellungen vorbehalten, noch die Vertheilung der Ruhezeit bei den einzelnen Beamtenklassen nach unserer zweiten Uebersicht, so bemerkt man eine entfernt befriedigende Zuthheilung von dienstfreier Zeit eigentlich nur bei den Lokomotivbeamten, wo auf 15 532 insgesamt wenigstens ca. 15 000 zwei volle Ruhetage und darüber haben. Annähernd ebenso sind die Zugbegleitungsbeamten und Telegraphisten mit Ruhezeit bedacht. Desto schlimmer zeigen sich die Dienstverhältnisse der Bahnmeister, Weichensteller, Stationsbeamten, Wagen- und Rangirmeister, wo die Mehrheit der Personen es höchstens zu zwei Ruhetagen im Monat bringt. Am auffälligsten ist der hohe Prozentsatz von Stationsbeamten, die nicht einmal 6 dienstfreie Stunden im Monat (immer die gewöhnliche Ruhezeit von 12 Stunden zwischen Beendigung und Wiederbeginn der Dienstzeit abgerechnet) haben, 285 auf 9319. Selbstverständlich fällt beinahe die Hälfte aller Dienstbefreiungen nicht auf Sonntage. Die preussische Staatsbahnverwaltung muss wohl selbst eine Scham über diese Zustände empfunden haben, denn sie macht folgende Bemerkung: „Die verschiedenartige Bemessung der Zahl der Ruhetage ist theils durch die Verschiedenartigkeit der dienstlichen Inanspruchnahme des Personals auf den einzelnen Strecken und Stationen, theils dadurch zu erklären, dass die für die Staatseisenbahnverwaltung bestehenden allgemeinen Grundsätze auf den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen noch nicht vollständig zur Durchführung gelangt sind. Das letztere wird wegen der damit verbundenen erheblichen Kosten erst nach und nach geschehen. Die für die Staatseisenbahnverwaltung erlassenen Vorschriften werden übrigens zur Zeit einer Umarbeitung unterzogen.“ Diese „Umarbeitung“ ist allerdings hoch an der Zeit. Die Unhaltbarkeit dieser Zustände und die viel-sagende Mangelhaftigkeit der amtlichen Nachweisung über dieselben müsste im Abgeordnetenhaus einer sehr scharfen Kritik unterzogen werden.

Der Nothstand in der ostschweizerischen Stickerie. Bekanntlich sind vor Kurzem die vorarlberger Sticker aus dem segensreich wirkenden ostschweizerischen Stickererverbande ausgetreten und haben einen rücksichtslosen Konkurrenzkampf gegen die ostschweizerische Stickerieindustrie begonnen. Hiermit war das Schicksal der Abmachungen zwischen Verlegern und Hausindustriellen auch in der Ostschweiz entschieden. Man begann nun auch auf schweizerischem Gebiete alle Anstrengungen zu machen, die vorarlbergische Industrie zu schädigen und zwar durch Unterbietung der Preise, Abschaffung der Produktionseinschränkungen, Erhöhung der Arbeitszeit und Aufhebung der Minimallohne. Wenige Tage erst sind seit dem Falle des Minimallohnes vorüber und schon haben wir grauenhafte Zustände, schreibt man der „Ostschweiz“. Es ist in solchen Verhältnissen gar Niemand mehr existenzfähig, es müssen Alle zu Grunde gehen. Das Elend wächst mit jedem Tag. Die Arbeiter haben nun in einer Delegirtenversammlung der ostschweizerischen und vorarlberger Stickeriearbeiter einen Generalstrike und eine Petition an die Behörden um Staatsunterstützung beschlossen.

Klagen über Lehrlingszüchtereien sind in keinem Gewerbe so berechtigt wie im Bäckergewerbe. Durch die vom Vorsitzenden des Stuttgarter Gewerbegerichts, Herrn Lautenschlager, vorgenommenen Erhebungen wurde festgestellt, dass in 255 Stuttgarter Bäckereien 610 Arbeiter und zwar 355 Gehilfen und 255 Lehrlinge beschäftigt sind, die bis zu 18 Stunden des Werktags arbeiten. Am Sonntag hatten dieselben bisher nur 8–14 Stunden Ruhe.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Zum Programm des deutschen Gewerkschaftskongresses.

Die Aufgabe, welche dem im folgenden Monat zusammen tretenden Gewerkschaftskongress gestellt ist, hat eine so grosse und die deutsche Arbeiterbewegung in ihren wichtigsten Interessen berührende Bedeutung, dass eine wiederholte und von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehende Erörterung der zu lösenden Fragen auch im Sozialpolitischen Centralblatt wohl am Platze sein dürfte. In Nummer 5 dieser Zeitschrift hat Herr Legien das Programm des Kongresses erörtert, allein in seinen Ausführungen einen Vorschlag ausser Betracht gelassen, der eine Besprechung wohl verdient. Es ist dies der von den Gewerkschaften in Fürth und Nürnberg ausgehende Organisationsplan. Derselbe weicht insofern von dem der Generalkommission ab, als an Stelle der jetzt bestehenden Berufsorganisationen, welche nach dem Entwurf der Generalkommission auch für die Zukunft die Grundlage der Organisation bilden würden, Verbände für die Arbeiter ganzer Industriezweige hergestellt werden sollen. So soll z. B. für die gesammten Holzarbeiter, Bauhandwerker, Metallarbeiter, für die Textilindustrie, Lederindustrie, Bekleidungsindustrie, Papierindustrie nur je eine Organisation in's Leben gerufen werden, bzw., die verschiedenen für ein und dieselbe Industrie bestehenden Organisationen zu einem Verbandsvereinigt werden. Wo das Bedürfniss vorhanden ist, sollen sich die Arbeiter örtlich nach Berufen organisieren, so dass Tischler, Bildhauer, Drechsler, Polirer je für sich eine örtliche Verwaltungsstelle bilden, die ihre fachlichen Angelegenheiten selbstständig ordnet, im Uebrigen aber der für alle Berufe dieser Industrie bestehenden Centralleitung unterstellt ist. Die Gewerkschaftspresse soll in gleicher Weise centralisirt werden; für eine ganze Industriegruppe wird nur eine Zeitung gewünscht. Dadurch würden sich die jetzt bestehenden Gewerkschafts-Centralisationen wie auch die Gewerkschaftszeitungen etwa um Zweidrittel vermindern und jährlich mindestens 150 000 Mk. an Verwaltungskosten und Ausgaben für Zeitungen ersparen lassen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften würde bedeutend erhöht und vor Allem eine einheitlichere Leitung als jetzt ermöglicht werden, wo die Arbeiter ein und derselben Fabrik, oft in fünf bis sechs Organisationen zersprengt sind. Die so schwierigen Fragen der Wanderunterstützung, des Herbergswesens, des Arbeitsnachweises, würden bei der angeregten Zusammenfassung der Kräfte ihrer Lösung ein gut Stück näher gebracht sein. In jeder Beziehung, würde die Leistungsfähigkeit der Organisationen vermehrt, ihre Beweglichkeit gefördert werden. Das will auch die Generalkommission, durch ihren Organisationsentwurf wird sie es aber schwerlich erreichen.

Die Union, wie sie von der Generalkommission empfohlen wird, hebt die Kräftezersplitterung und kostspielige Verwaltung nicht auf, es können nach diesem Plane alle jetzt bestehenden Centralisationen weiter fungieren, nicht einmal gegen neue Abzweigungen, d. h. Schwächungen der bestehenden Organisationen schützt die Durchführung des Entwurfs der Generalkommission. Dazu kommt noch die Schwerfälligkeit des von der Generalkommission projektierten Unions-Apparates in Betracht, welche Jeder erkennen wird, der sich in die projektierten Unionen hineindenkt. In

Bezug auf die Presse erscheint mir der von der Generalkommission aufgestellte Plan überhaupt nicht durchführbar. Eine einzige Zeitung genügt unter keinen Umständen für eine der Unionen, wie dies von der Generalkommission projektiert ist. Man denke sich nur eine Zeitung für eine Union, welche vielleicht aus sechs bis acht Organisationen besteht. Jede der Centralleitungen hat ihre in der Regel sehr umfangreichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen, es sind die Abrechnungen jedes einzelnen Verbandes abzudrucken, jeder der Verbandskassierer quittirt die ein- und ausgehenden Geldbeträge, dazu noch die Bekanntmachungen der Krankenkassen, die meist so viel Raum beanspruchen als die der Verbände. Es bedarf keines besonderen Beweises, dass in einem solchen Blatt, wenn nicht etwa amerikanisches oder englisches Format ins Auge gefasst wird, für alle übrigen Aufgaben der Zeitungen gar kein Raum mehr bliebe. Die so ausgestatteten Gewerkschaftsorgane würden zu Amtsblättern herabsinken und ihren Zweck vollkommen verfehlen. Ein Vergleich des Organisationsentwurfes der Generalkommission mit dem von den Fürth-Nürnberg Gewerkschaften vorgeschlagenen Organisationsplan muss deshalb zu Gunsten des letzteren ausfallen.

Dass Industrieverbände in dem hier erläuterten Sinne möglich sind, giebt auch die Generalkommission zu, aber sie hält die Zeit hierzu noch nicht gekommen. Das grösste Hinderniss für solche Verbände scheint in der Verschiedenheit der Beiträge der einzelnen Organisationen zu liegen. Mit Recht wird gesagt, dass bei einer Verschmelzung der Organisationen z. B. die Schuhmacher nicht veranlasst werden können, ihre Gewerkschaftsbeiträge derart zu erhöhen, dass sie denen der Sattler oder Handschuhmacher gleich kommen. Ebensowenig kann den Sattlern und Handschuhmachern zugemuthet werden, ihre Beiträge zu reduzieren, alle ihre Einrichtungen, welche sich nach der Höhe der Beiträge richten, über Bord zu werfen.

Dieser Einwurf verdient sicherlich Beachtung, aber als ein unübersteigliches Hinderniss kann er nicht gelten. Dasselbe Verhältniss, welches in Betreff der Beiträge der verschiedenen Gewerkschaften obwaltet, besteht in jeder einzelnen Gewerkschaft, in Bezug auf grosse und kleine Orte. Für die Arbeiter in kleinen Orten kann keine Gewerkschaft die Beiträge niedrig genug ansetzen, da sind die Löhne unzureichend; die Arbeiter kennen den Werth der Organisation nicht, und so geschieht es, dass selbst die minimalen Beiträge, welche jetzt die einzelnen Organisationen erheben, zu hoch befunden werden. In den grösseren Städten ist das Gegentheil der Fall. Wollen die Gewerkschaften den Bedürfnissen der Arbeiter in den grossen Städten Rechnung tragen und auf die Arbeiter in kleinen Orten mehr Einfluss gewinnen, so müssen sie Beiträge und Leistungen klassifizieren, es jedem Mitgliede freistellen, ob er hohe oder niedere Beiträge bezahlen und im Bedarfsfalle dementsprechende Gegenleistungen beziehen will. Eine solche Abstufung ist auch berechtigt, in Bezug auf die Unterhaltungskosten der Arbeiter, denn diese sind in Berlin oder Hamburg höher, als in einem Orte von 4000–5000 Einwohnern. Diese Einrichtung würde nach und nach allgemein zu einer höheren Beitragsleistung führen, ohne dass dem Einzelnen ungebührliche Lasten aufgezungen würden.

Die verschiedenen Beiträge der einzelnen Organisationen bilden demnach kein unüberwindliches Hinderniss bei der Verschmelzung; jedenfalls verdient der Vorschlag gründlich diskutirt zu werden, denn wenn nicht jetzt, so wird man doch in absehbarer Zeit gezwungen sein, diesen Weg einzuschlagen.

Nürnberg.

Martin Segitz.

Organisation der Eisenbahnarbeiter. Vor etwa zwei Jahren bildete sich in Bern ein Eisenbahnarbeiter-Verein. Derselbe hat in seinen Statuten folgendermassen seine Aufgaben präzisirt: 1. Unter allen Berufsgenossen, sowie dem gesammten Arbeiterstande das Bewusstsein der Solidarität zu wecken und zu pflegen; 2. dem Arbeiter sein Recht bestmöglichst zu wahren;

3. die Arbeiter in technischer und moralischer Beziehung zu heben; 4. durch alle zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln und gemeinsames Wirken die geistige und materielle Lage sowohl des Einzelnen als der Gesamtheit zu verbessern. Mitglied des Vereins kann jeder Eisenbahnbeamte werden ohne Rücksicht auf dessen Branche. Zur Oeffnung der Kasse wird ein monatlicher Beitrag von 30 Cts. erhoben. Die Verwaltung wurde in der Weise zusammengesetzt, dass einer jeden Branche die Möglichkeit gewährt wurde, in derselben vertreten zu sein.

Ferner erstrebt der Verein die Verwirklichung nachstehenden Programms:

1. Anstellung und Entlassung; Abschaffung der Taglohn-Anstellung; feste Anstellung mit Vertrag nach einmonatlicher Probezeit; gegenseitige einmonatliche Kündigung. Sofortige Entlassung erfolgt nur bei richterlich konstatirter Vernachlässigung der Arbeit (Dienstfehler).

2. Lohnverhältnisse: Festsetzung eines Minimallohnes von Fr. 100 pro Monat für Neugestellte. Steigerung des Lohnes um mindestens 5 Prozent für jedes weitere Dienstjahr während 6 Jahren. Aufbesserung der gegenwärtigen Löhne um 10 Prozent. Für dienstfreie Tage darf kein Lohnabzug erfolgen. Extrastunden sind nach bestehendem Reglement zu entschädigen. Unentgeltliche Lieferung des notwendigen Bekleidungsmaterials, bestehend in Mantel, Blouse und Mütze, an sämtliche Arbeiter nach erfolgter vertragsmässiger Anstellung.

3. Arbeitszeit: Durchführung der löstündigen Arbeitszeit für diejenigen Branchen, welche nicht vom Fahrdienst abhängig sind (Schopf, Depot, Kramper). Gestattung einer Ruhepause nach der Hälfte der Arbeitszeit von 1½ Stunden. Einführung von Arbeitsschichten für auf der Linie beschäftigte Branchen behufs besserer Durchführung der nach Gesetz vorgeschriebenen Arbeitszeit und der Freitage (Gepäck, Eilgut, Manöver, Wärter).

Kongress der französischen Arbeitsbörsen. Auf Anregung der Arbeitsbörse von Saint-Etienne fand daselbst am Sonntag, den 7. und Montag, den 8. Februar ein Kongress der französischen Arbeitsbörsen statt, der sich gemäss seiner Tagesordnung 1) mit der Gründung eines Verbandes der Arbeitsbörsen, 2) mit deren Vertretung im Arbeitssekretariat beschäftigte. Delegirte hatten entsendet: Paris, Lyon, Béziers, Cholet, Toulon, Bordeaux, Toulouse, Montpellier, Marseille und Cette, die zusammen mit St.-Etienne 550 Arbeitersyndikate vertreten. Der Kongress sprach vor Allem aus, dass die Arbeitsbörsen, wenn sie das leisten sollen, was die Arbeiterschaft von ihnen erwartet, vollständig unabhängig sein müssen und darum jede Einmischung der Regierung wie der Municipalitäten in ihre inneren Angelegenheiten zurückzuweisen haben. Was den Bund der Arbeitsbörsen anbelangt, wurde die Bildung desselben einstimmig beschlossen und als Ziel desselben hingestellt: 1. Die Forderungen der Arbeitersyndikate (Gewerkschaften) einheitlich zu gestalten und ihrem Ziele entgegenzuführen; 2. die Thätigkeit der Arbeitsbörsen auf alle industriellen und landwirtschaftlichen Zentren auszudehnen; 3. die Delegirten für das Arbeitssekretariat zu ernennen; 4. alle wünschenswerthen statistischen Daten zu sammeln und den zum Bunde gehörigen Arbeitsbörsen zu übermitteln; 5. die unentgeltliche Arbeitsvermittlung für die Arbeiter beider Geschlechter zu verallgemeinern. Behufs Durchführung der Beschlüsse des Arbeitsbörsen-Bundes und Verständigung mit dem Arbeitssekretariat wird alljährlich ein aus je einem Mitglied sämtlicher Arbeitsbörsen zusammengesetztes Bundeskomitee ernannt werden, das seinen Sitz in derselben Stadt zu nehmen hat, in der sich das Arbeitssekretariat befindet. Die Kosten dieses Komitees sind von den verbündeten Arbeitsbörsen zu tragen. Zu ihrer Vertretung im Sekretariat wurden vier Mitglieder der Pariser Arbeitsbörse ernannt. Die Arbeiten des Kongresses sind mit dem Erlass eines an die Arbeiter gerichteten Manifestes geschlossen worden, in welchem es u. A. heisst: „Von nun an bildet das sich seiner Aufgabe bewusste Proletariat, vergessend der unheilvollen Spaltungen, welche bisher all seine Bemühungen lähmten und die Verwirklichung seiner Hoffnungen vereitelten, ein einheitliches Ganzes, entschlossen mehr denn je auf die vollständige Emanzipation der Menschheit hinzuarbeiten.“ Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass der Bürgermeister von Saint-Etienne, Herr Girodet, der gleichzeitig Mitglied der Kammer ist, die Delegirten des Kongresses zu einem „Ehrenpunsch“ eingeladen hatte.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Frankfurter Ortsstatut über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Das erste Ortsgesetz über die Regelung der kaufmännischen Sonntagsarbeit auf Grund der neuen Gewerbeordnung hat im deutschen Reiche der Magistrat von Frankfurt a. M. ausgearbeitet, also genau dort, wo die Bewegung für die Sonntagsruhe seitens der Kaufleute am nachhaltigsten und planvollsten in Angriff genommen worden ist. Der betreffende Entwurf lautet: „§ 1. Im Handelsgewerbe dürfen Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter, insoweit nicht seitens der zuständigen Behörden Ausnahmen zugelassen werden, am ersten Weihnachts-, Ostern- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nur beschäftigt werden: 1. im Grosshandel und Bankgeschäft während höchstens zweier Stunden innerhalb der Zeit von Vormittags 11—1 Uhr: 2. im Kleinhandel und Ladengeschäft während höchstens dreier Stunden, innerhalb der Zeit von Vormittags 9—10 und 11—1 Uhr. § 2. Soweit nach den Vorschriften des § 1 Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, darf in Gemässheit des § 41a des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden. § 3. Durch die Vorschriften dieses Statuts bleiben die sonst geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 21. August 1817 über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage unberührt. § 4. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.“ In ihrer Sitzung vom 9. d. M. hat die Frankfurter Stadtverordnetenversammlung diese Vorlage an eine Neuerkommission verwiesen, nicht ohne dass der Stadtverordnete Sonnemann der Ansicht Ausdruck gegeben hatte, man werde die Sonntagsarbeit in Engros- und Bankgeschäften noch mehr beschränken können. Die in § 3 des Statutenentwurfes erwähnte Verordnung von 1817 schreibt im Wesentlichen nur eine äusserliche Schliessung der Läden vor, enthält aber keine Bestimmung im Interesse des Personals.

Sonntagsruhe im Berliner Handelsgewerbe. Der Ausschuss, der behufs Berathung der Sonntagsruhe von der Stadtverordnetenversammlung eingesetzt worden ist, hat den Antrag Singer's (Verbot der Sonntagsruhe der Angestellten in den Engros-Geschäften und Festsetzung einer dreistündigen Arbeitszeit für die in den Detailgeschäften) abgelehnt und ist dem Magistratsantrage, die Beschäftigung im Handelsgewerbe über die gesetzlichen Vorschriften hinaus im Wege ortsstatutarischer Bestimmungen nicht einzuschränken, beigetreten. Es bleibt darnach in Berlin bei der fünfständigen Sonntagsarbeit in den kaufmännischen Gewerben und die Reichshauptstadt wird aller Wahrscheinlichkeit nach, durch die Art, wie die Frage in Frankfurt a. M. geregelt wird (vgl. oben), die peinlichste Beschämung erfahren.

Arbeiterschutz in Drahtziehereien. Dem deutschen Bundesrath ist ein Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb zugegangen. Darnach sollen in solchen Betrieben Kinder unter 14 Jahren und Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden noch sich in den bezüglichen Arbeitsräumen aufhalten, Knaben zwischen 14 und 16 Jahren dürfen innerhalb einer Woche nicht über 60 Stunden beschäftigt werden und die Nacharbeit darf innerhalb 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten. Ferner sind zwischen zwei Arbeitsschichten Ruhepausen innezuhalten. Die Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.

Zum deutschen Coalitionsrecht. Die öffentliche vor einer Menschenmenge geschehene Aufforderung an die strikenden Arbeiter einer einzelnen Fabrik, Zeche u. s. w., den unter Verletzung der Kündigungsfristen begonnenen Ausstand fortzusetzen, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 27. Oktober 1891 nicht als eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze im Sinne des § 140 des Straf-Gesetzbuchs zu bestrafen, selbst wenn dem Auffordernden bei seiner Aufforderung bekannt war, dass die Fortsetzung des Ausstandes eine Verletzung der Kündigungsfristen enthielt.

Eintragungen in Arbeitsbücher nach deutschem Gewerbe-recht. Die Eintragungen in den Arbeitsbüchern gewerblicher Arbeiter dürfen nach § 111 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung

nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt, und die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot ist nach § 146 Zeile 3 der Gewerbeordnung zu bestrafen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, durch Urtheil vom 6. November 1891 ausgesprochen, dass als solche „Merkmale“ nur Kennzeichen zu verstehen sind, deren Bedeutung Uneingeweihten nicht ohne weiteres erkennbar ist. Allgemein verständliche Vermerke dagegen im Arbeitsbuche, welche die Kennzeichnung des Inhabers des Arbeitsbuches bezwecken, fallen unter die Verbotsbestimmung des § 141 Absatz 3 der Gewerbeordnung, deren Uebertretung gemäss der wesentlich milderen Strafbestimmung des § 150 Zeile 2 der Gewerbeordnung zu ahnden ist. — R. hatte in das Arbeitsbuch seines 17jährigen Laufburschen die Worte: „ohne meinen Willen aus der Arbeit entlaufen“ eingeschrieben. R. wurde wegen Verletzung der §§ 141 Absatz 2 und 146 Zeile 3 der Gewerbeordnung angeklagt. Die Strafkammer sprach ihn aber frei. Auf die Revision des Staatsanwalts wurde vom Reichsgericht das erste Urtheil wegen Nichtanwendung des § 150 Zeile 2 der Gewerbeordnung aufgehoben.

Schutzvorschriften für Arbeiter in Briquettefabriken finden sich in einer Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes Breslau vom 15. Juli 1891, die von „Glückauf“ (Essen) in seiner No. vom 30. Januar d. J. abgedruckt wird. Abschnitt I dieser Verordnung enthält bauliche Vorschriften für die Anlage solcher Fabriken und ihre innere Einrichtung, über bequeme Kommunikation zwischen den verschiedenen Räumen und gute Ventilation, ausreichende Beleuchtung und Schutzvorrichtungen an allen Maschinen. Abschnitt II behandelt den Betrieb der Briquettefabriken, Vorkehrungen gegen Feuersgefahr und Vorschriften über die tägliche Reinigung der Arbeitsräume von Staub. In § 25 beginnen die eigentlichen Arbeiterschutzvorschriften. Beschäftigt werden dürfen nur „zuverlässige Männer, die das 21. Jahr überschritten haben und mit körperlichen Gebrechen nicht behaftet sind“. Während der Arbeit sind nur enganschliessende Kleider zu tragen (§ 26). Ein zwölfstündiger Normalarbeitstag wird für die bei den Darrvorrichtungen, bei der Wartung der Maschinen und Kessel Beschäftigten eingeführt (§ 27). Ferner müssen heizbare Ankleideräume, sowie ein Bad für die Arbeiter vorhanden sein. Die Betriebsführer sind den Bergwerksbeamten namhaft zu machen. Diese Verordnung ist mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft getreten. Sie lässt darauf schliessen, dass früher unerträgliche Verhältnisse in den schlesischen Briquettefabriken geherrscht haben müssen. Der Bundesrath hätte wohl in's Auge zu fassen, ob sich nicht die Ausdehnung dieser Vorschriften mit einer weiteren Abkürzung des Arbeitstages über Oberschlesien hinaus empfiehlt. Ueberhaupt macht derselbe von seiner Befugnis, die Arbeitsverhältnisse in einzelnen Gewerben gesondert zu regeln, viel zu wenig Gebrauch.

Gewerbeinspektion.

Gewerbeinspektion in Holland. Das Arbeiterschutzgesetz vom 5. Mai 1889 hat die Institution der Gewerbeinspektion für Holland eingeführt. Der erste Jahresbericht der Arbeitsinspektoren, — so heissen diese Beamten — ist nun erschienen. Aus demselben geht hervor, dass die Durchführung des Arbeiterschutzgesetzes noch manches zu wünschen übrig lässt. Im Jahr 1890 betrug die Zahl der Verurtheilungen wegen Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen im ersten Inspektionsbezirk 90, im zweiten 115 und im dritten 126. Es ist dies ein Beweis, dass die Zahl der Aufsichtsbeamten zu gering ist. Der Wirkungskreis des Inspektors für den ersten Bezirk erstreckte sich auf 4709 Betriebe mit 14 180 dem Gesetz unterliegenden Personen, die beiden anderen Beamten hatten je 5040 Betriebe mit 17 944 geschützten Personen und 3804 Betriebe mit 21 025 geschützten Personen zu beaufsichtigen.

Arbeiterversicherung.

Die Fürsorge für erkrankte Dienstboten.

Wie schon früher vielfach im Parlament und in der Presse, so wurde auch bei der augenblicklich noch schwebenden Revision des Krankenversicherungsgesetzes von der sozialdemokratischen Partei der Wunsch ausgesprochen, den Versicherungszwang auch auf das Gesinde auszu dehnen. Allein die Sozialdemokraten erhielten von keinem Redner einer anderen Partei einen nennenswerthen Beistand. Als in der Kommissionsberathung diese Angelegenheit zur Sprache kam, erklärte die Regierung nach dem Kommissionsberichte, dass die Regelung dieser Frage auf grosse Schwierigkeiten stosse. In allen deutschen Bundesstaaten sei in irgend einer Weise durch Landesgesetz die Krankenfürsorge für Dienstboten geregelt, und es sei bedenklich, in diese Regelung, die in den verschiedenen Staaten eine sehr verschiedene sei, durch eine allgemeine reichsgesetzliche Bestimmung einzugreifen; die Verhältnisse der Dienstboten seien von denen der industriellen Arbeiter so grundverschieden, dass eine gleichmässige Regelung fast unmöglich sei; jedenfalls würde sie den Nachtheil haben, dass eine Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, wie sie die Landesgesetzgebung möglich mache, ausgeschlossen sei. Man habe über die Krankenfürsorge für Dienstboten in den einzelnen Bundesstaaten Ermittlungen angestellt, aus denen diese Schwierigkeiten zu ersehen seien.

Das Ergebnis dieser Erörterungen ist dem Kommissionsbericht beigefügt. Sehen wir uns dieses Ergebnis einmal näher an!

In Baden, Sachsen, Hessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt sind die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstboten dem Versicherungszwang unterworfen. Das Gleiche gilt für die Stadt Detmold.

Ausserdem ist von der Befugnis, durch Ortsstatut die Gemeindekrankenversicherung für Dienstboten einzuführen, Gebrauch gemacht worden: in einer Anzahl Gemeinden in Bayern, in ganz Württemberg, in 24 ganzen Amtsbezirken und ausserdem in 30 Einzelgemeinden (von den übrigen 28 Amtsbezirken) in Baden.

Im Uebrigen ist für die erkrankten Dienstboten in folgender Weise gesorgt.

In Bayern erhält das erkrankte Gesinde freie ärztliche Behandlung nebst Pflege- und Heilmitteln für die Dauer von 90 Tagen gegen eine eventuelle an die Gemeindekasse wöchentlich zu leistende Zahlung von höchstens 15 Pfennigen seitens der Dienstboten. Die Dienstherrschaft ist von jeder Beitragsleistung befreit.

In Sachsen bestehen in einer grösseren Anzahl von Gemeinden Dienstbotenkrankenkassen (natürlich für das nicht-landwirthschaftliche Gesinde), welche gegen Versicherungsbeiträge seitens des Gesindes freie Kur, vereinzelt auch Krankengeld gewähren. Die Dienstherrschaft ist von jeder Beitragsleistung befreit. Die Herrschaft hat, wenn die Krankheit aus natürlichen Ursachen entstanden oder unmittelbare Folge einer Dienstverrichtung ist, während der Dauer der Dienstzeit für die Kur und Pflege des Dienstboten zu sorgen und darf sie nur die hierfür baar verwendeten Kosten auf Lohn und Kostgeld anrechnen. (Das heisst also auch nichts anderes als Befreiung der Herrschaft von Aufwendungen für erkrankte Dienstboten.) In gleicher Weise sind die Verhältnisse in Sachsen-Altenburg und Reuss j. L. geregelt.

Auch in Hessen hat die Herrschaft (abgesehen von der Fürsorge für das landwirthschaftliche Gesinde) so gut wie keine Aufwendung für die erkrankten Dienstboten. In einigen Städten müssen, in anderen können die letzteren gegen bestimmte Beitragsleistungen sich die Aufnahme in einem Hospital im Krankheitsfalle sichern. Im Uebrigen hat die Herrschaft nur für die erste Hilfeleistung zu sorgen und kann die sonstige Unterbringung und Verpflegung des Gesindes der Ortsbehörde überlassen. — Ebenso ist in

Sachsen-Weimar, Lippe-Schaumburg, Anhalt die Herrschaft nur zur einstweiligen Verpflegung der erkrankten Dienstboten bis zur Uebernahme derselben seitens der Verordneten oder Behörden verpflichtet. Eine ähnliche Bestimmung gilt für Braunschweig.

In Hamburg besteht eine obligatorische Dienstboten-Krankenversicherung, auf Grund deren dem kranken Gesinde freie ärztliche Behandlung beziehentlich freie Kur und Verpflegung in einem Hospital gewährt wird. Der Versicherungsbeitrag beläuft sich auf 60 Pf. monatlich und ist lediglich vom Dienstboten zu bezahlen. Aehnlich erfolgt die Krankenversorgung in einem Theile Oldenburgs. In einem anderen Theile dieses Bundesstaats gelten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie in Sachsen-Weimar, wobei noch zu bemerken ist, dass in den beiden letztgenannten Staaten sowie in dem grösseren Theil Deutschlands überhaupt die Dienstherrschaft, falls die Erkrankung des Gesindes durch ihr eigenes grobes Verschulden erfolgt, für die vollständige Wiederherstellung des Dienstboten ohne Kürzung des Lohnes Sorge zu tragen hat. Ferner kann sie in Oldenburg wie auch in einigen anderen Gebieten gewisse Kurkosten vom Lohn abziehen beziehentlich den Lohn für die Zeit der Dienstunfähigkeit einbehalten.

In Lippe-Deilmold hat die Herrschaft für Kur und Verpflegung nur dann zu sorgen, wenn das Gesinde sich die Krankheit aus Anlass des Dienstes zugezogen hat.

Preussen besitzt eine grössere Anzahl von Gesindeordnungen. Bezüglich der Krankenfürsorge für Dienstboten gilt im Allgemeinen der Grundsatz, dass die Herrschaft für Kur und Verpflegung eines Dienstboten zu sorgen hat, wenn die Krankheit während oder aus Anlass des Dienstes entstanden ist, jedoch auch dann nur bis zum Ablauf der Dienstzeit, in der Provinz Hessen-Nassau sogar nur bis 6 Wochen, in der Rheinprovinz und in Schleswig-Holstein sogar nur bis 4 Wochen und in Hohenzollern nur bis 8 Tage. In Schleswig-Holstein können die Kurkosten vom Lohn abgezogen werden. Aehnliche Bestimmungen wie für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts in Preussen sind auch für Sachsen-Koburg-Gotha in Kraft.

Die Gesindeordnung für Mecklenburg-Schwerin lässt die Krankenfürsorge für Dienstboten seitens der Herrschaften sich nur auf 1 Woche erstrecken; ähnlich ist es in einzelnen Theilen Badens.

Verpflichtung zur Krankenfürsorge mit dem Rechte, die aufgewendeten Kosten vom Lohn abzuziehen, besteht in Bremen.

Eine der Krankenversicherung der gewerblichen Arbeiter ähnliche Einrichtung besteht seit 2 Jahren in Lübeck, nach welcher dem erkrankten Dienstboten bis zu 13 Wochen freie ärztliche Behandlung bezw. freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt wird gegen eine jährliche Beitragsleistung von 4 Mk. seitens des Gesindes und 2 Mk. seitens der Dienstherrschaft.

Durchaus keine Verpflichtung der Herrschaft zur Krankenfürsorge besteht in Mecklenburg-Strelitz, Elsass-Lothringen, im Kreise Lauenburg, in einem grossen Theile Mecklenburg-Schwerins, in dem grösseren Theile der Provinz Hessen-Nassau. Auch in einem Theile der Provinz Hannover hat die Herrschaft so gut wie gar keine Verpflichtung gegen den erkrankten Dienstboten.

Aus dieser Uebersicht entnehmen wir also, dass die Behauptung der Regierung, in allen Bundesstaaten sei in irgend einer Weise für die erkrankten Dienstboten gesorgt, nicht richtig ist. Sehen wir von den Gebieten, wo eine Krankenfürsorge nicht herrscht, ab, so haben wir drei Kategorien der Krankenfürsorge zu unterscheiden. In einzelnen Gebieten, die noch nicht den sechsten Theil Deutschlands umfassen, ist entweder für einen Theil des Gesindes (für das in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte) oder in einem noch bei weitem kleineren Gebiete für das gesammte Gesinde die Regelung der Krankenfürsorge der Krankenversicherung der gewerblichen Arbeiter entsprechend erfolgt; das heisst es wird freie ärztliche Behandlung gegen Beitragsleistung der Dienstherrschaft

und der Dienstboten gewährt. In einem anderen Gebiete, das noch nicht den dritten Theil des deutschen Reichsgebietes umfasst, besteht eine obligatorische Krankenversicherung, für welche lediglich das Gesinde Beiträge zu leisten hat. In dem grössten Theile des deutschen Reichsgebietes endlich hat zwar die Dienstherrschaft für das erkrankte Gesinde zu sorgen, aber nur bis zum Ablauf der Dienstzeit und nur für den Fall, dass die Krankheit aus Anlass oder während der Dienstverrichtungen entstanden ist. Daraus folgt, dass in den überwiegenden Fällen die Krankenfürsorge für Dienstboten weit unter das Mass der Fürsorge für gewerbliche Arbeiter fällt. Dieses Mass ist um so geringer, je mehr insbesondere in den grossen Städten die Tendenz kurzer Miethszeit obwaltet. So kommt es, dass ein grosser Theil erkrankter Dienstboten der Armeupflege anheimfällt, ein Zustand der zur Erbitterung dieser Personen über ihre Vernachlässigung durch die Gesetzgebung führen muss, sobald sie sich des Odiums bewusst werden, das nun einmal auf der Inanspruchnahme von Armenpflege ruht. Wenn man nun auf die Schwierigkeit hinweist, welcher die Regelung dieser Frage wegen der Verschiedenheit der Gesetzgebungen in den Einzelstaaten begegnet, so kann man darauf folgendes erwidern: Wir haben ein einheitliches Strafgesetzbuch, einheitliche Straf- und Zivilprozess-, sowie Konkursordnungen, einheitliche Gerichtsverfassung und sollen ja auch ein einheitliches Zivilgesetzbuch bekommen, trotzdem in den einzelnen Bundesstaaten doch auch grosse Verschiedenheiten in diesen Materien hervortreten. Was in diesen Fällen aber möglich war, dürfte in einer verhältnissmässig so einfachen Frage, wie der erörterten, doch wohl auch nicht unmöglich sein. Was aber auch in einzelnen Gebieten bezüglich der Gemeindekrankenversicherung der Dienstboten durchgeführt werden kann, das ist auch unschwer in anderen Gebieten durchzuführen, zumal die Gesindeordnungen trotz ihrer formellen Verschiedenheit doch auch in ganz Deutschland einheitliches Grundgepräge tragen. Die Schwierigkeiten der Regelung beruhen, wie jeder zugestehen wird, in der Verschiedenheit der ländlichen Verhältnisse. Für die landwirthschaftlichen Arbeiter aber ist doch die Versicherung durch Ortsstatut zugelassen. Giebt man aber die Möglichkeit zu, dass eine Versicherung sich als nothwendig herausstellt, und erkennt man ferner aus den geltenden Bestimmungen, dass die Krankenfürsorge nach den Gesindeordnungen eine ungenügende ist, was die Thatsachen beweisen, so wäre es doch erstens angebracht, für alles landwirthschaftliche Gesinde den Versicherungszwang einzuführen — wie man die Unfallversicherung eingeführt hat — und für das übrige Gesinde wenigstens die Versicherung durch Ortsstatut zuzulassen. Die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse gilt doch nicht bloss für die Dienstboten, sondern auch für die gewerblichen Arbeiter, und wenn man in allen Orten ohne Unterschied auf die letzteren den Versicherungszwang sich erstrecken lässt, so ist kein Grund einzusehen, warum man mit dem Gesinde eine Ausnahme macht. Die gewerblichen Arbeiter genossen allerdings bis zum Jahre 1885 keine Krankenfürsorge, während für die Dienstboten wenigstens zum Theil einige Fürsorge vorgesehen ist. Aber ist das logisch, für die früher gänzlich Vernachlässigten nunmehr ein höheres Mass der Unterstützung einzuführen als für diejenigen, welche bisher auf eine kleine Unterstützung Anspruch hatten? Man könnte doch nur dann von einer Regelung dieser Frage absehen, wenn den Dienstboten wenigstens in dem grösseren Theile Deutschlands ein gleiches oder grösseres Mass der Krankenfürsorge gewährt würde als den anderen Arbeitern. Das ist aber, wie wir gesehen, nicht der Fall, und zwar um so weniger, als nach den meisten der hierfür geltenden Bestimmungen die Herrschaft die Kosten für Kur und Verpflegung nur dann zu tragen hat, wenn die Krankheit aus Anlass oder während des Dienstes entstanden ist. Wenn eine gewerbliche Arbeiterin beim Tanze sich erkältet und eine zeitlang erwerbsunfähig wird, so erhält sie freie ärztliche Behandlung und Krankengeld, das Dienstmädchen steht in diesem Falle schutzlos da.

Man wird vielleicht einwenden: ja, dafür hat es aber auch keine Versicherungsbeiträge zu leisten. Diejenigen aber, welche immer behaupten, der Dienstbote stände materiell besser da, als der sog. Arbeiter, werden dann doch auch zugeben müssen, dass er die Beiträge leichter zu zahlen im Stande ist, als eben dieser Arbeiter.

Leicht liesse sich auch nachweisen, dass die Verschiedenheit zwischen Gesinde und industriellem Arbeiter durchaus nicht so gross sei, wie von der Regierung behauptet wird. Dazu ist aber die besprochene Frage nicht die geeignete Gelegenheit. Dass jedoch die Krankenfürsorge für die Dienstboten in Deutschland eine ungenügende und die Nothwendigkeit, eine einheitliche höhere Fürsorge eintreten zu lassen, durch die Thatsachen gegeben ist, dürfte nach der voraufgegangenen Schilderung dem vorurtheilsfreien Beobachter wohl einleuchten.

Berlin.

J. Silbermann.

Zur Reform der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze.

Am 6., 8. und 9. d. M. verhandelte der deutsche Reichstag sehr ausführlich über die Reformbedürftigkeit des Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1884, sowie des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes vom Jahre 1890, und zwar unter Anknüpfung an einen sozialdemokratischen Antrag Auer, den wir in No. 4 dieser Zeitschrift mittheilten und der in vier genau bezeichneten Punkten eine Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes verlangt. Der Antrag Auer, welcher einzelne Reformforderungen genau formulirte, wurde von der Mehrheit abgelehnt und durch einen Kompromissbeschluss ersetzt, welcher das Verlangen nach Verbesserung der Unfallversicherung nur im Allgemeinen ausspricht.

Aus den Debatten sind folgende Beiträge zur Reform herauszuheben. Auf die verfehlte Grundlage der Unfallversicherung, ihre Basirung auf reinen Unternehmerverbänden, wird kaum eingegangen, trotzdem die Rufe nach territorialer Organisation, wie in Oesterreich, eventuell nach Anschluss an die Krankenkassen ausserhalb des Parlamentes immer lauter werden; nur Sozialdemokraten und der Centrumsabgeordnete Hitze streiften die Frage, die ersteren gegen, der letztere durchaus für die Berufsgenossenschaften Stellung nehmend. Desto mehr beschäftigte man sich mit den Folgezuständen jener Ueberantwortung eines ganzen grossen Versicherungszweiges an die Unternehmer mit dem durch ein vorsintfluthliches Wahlsystem behinderten Recht der Arbeiter, Vertreter zu ernennen, mit der Uebergehung dieser Vertretung bei der ersten Entscheidung über Rentenansprüche, mit der Umgehung der Wahlvorschriften in einem kürzlichen Falle u. s. w. Aus der Diskussion und den Auskünften des Staatssekretärs des Inneren ging deutlich hervor, dass noch immer eine gewisse Spannung zwischen diesem und dem Reichsversicherungsamte besteht, welches nach grösserer Selbständigkeit und nach seiner Umwandlung in ein eigenes Reichsamt strebt. Ein Spezialist in Unfallversicherungssachen, der Brauereidirektor Rösicke, der im Verband deutscher Berufsgenossenschaften eine leitende Stellung einnimmt, sowie der bekannte Eisenindustrielle Freiherr von Stumm, gestehen die Berechtigung der Anträge Auer durchaus zu und wollen nur die Reform auf noch weitere Punkte ausgedehnt haben, ebenso, wie der Abgeordnete Dr. Max Hirsch; dadurch wird der Sprecher der rheinischen Industriellen, Möller, welcher sich gegen die Anträge Auer äussert, aus der Mitte der berufsgenossenschaftlichen Organisation heraus desavouirt. Seine Anträge würden zum Unterschied von den sozialdemokratischen dahin gehen, die Lasten der Unternehmer aus der Versicherung zu erleichtern, kleine Renten für geringe Beschädigungen kapitalisiren zu dürfen, das Haftpflichtgesetz zu beseitigen, welches jetzt den Arbeitern noch einige über das Unfallversicherungsgesetz hinausgehende Ansprüche gibt und Aehnliches. Ueber die Nothwendigkeit der Ausdehnung der Versicherung auf Handwerk und Handelsgewerbe herrschte Uebereinstimmung.

Den grösseren Theil der Debatten beanspruchte das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz. Staatssekretär von Boetticher machte folgende positive Mittheilungen aus der erstjährigen Praxis desselben. Ueber

Erwarten günstig sei die finanzielle Gebahrung der Versicherungsanstalten. Es sind 15,5 Millionen Mark an Renten gezahlt, deren Kapitalwerth sich auf 54,4 Millionen Mark berechnet. Dazu kommen 10 Millionen Mark Reservefonds und 11 Millionen Mark Verwaltungskosten. Die Belastung stellt sich also auf zusammen 76,4 Millionen Mark, welcher eine Einnahme von 88,8 Millionen Mark gegenübersteht. Dabei sei freilich nicht ausser Acht zu lassen, dass im ersten Jahre nur Altersrenten gezahlt wurden. Für 1892/93 ist der Reichszuschuss zu den Alters- und Invalidenrenten veranschlagt auf 9 213 878 Mark, mehr gegen das Vorjahr 3 Millionen Mark. Der Etat des Reichsversicherungsamts ist auf 1 022 710 Mark festgesetzt, mehr gegen 1891/92 206 485 Mark, wesentlich in Folge Vermehrung der Beamten aus Anlass der wachsenden Geschäfte durch die Unfallversicherung. Aus der Diskussion muss zunächst als besonders auffällig die Behauptung des sozialdemokratischen Abgeordneten Grillenberger bezeichnet werden, nach welcher auf Grund des Gesetzes „beinahe Niemand invalide erklärt wird.“ Soviel wir sehen können, kam kein Regierungsvertreter auf diese Aeusserung zurück. Wenn sie namentlich auch für die Zukunft richtig wäre, müsste ja der Hauptzweck des Gesetzes verfehlt erscheinen und die eingehende Berücksichtigung der Invalidität dringend verlangt werden. Zur Erleichterung der individuellen „Klebearbeit“ gab der Staatssekretär des Inneren folgenden Wink: „Das Gesetz selbst giebt im § 112 das Mittel an die Hand, wie man um das Markenkleben herumkommt. Wenn eine Gemeinde findet, dass ihre Angehörigen durch das Kleben zu sehr belastet werden, so steht nichts im Wege, dass sie beschliesst, ihren Bürgern das Kleben abzunehmen. In ganzen Landestheilen, ich erinnere an Baden, ist das bereits geschehen; ich empfehle, dass da, wo das Kleben wirklich zu Unzuträglichkeiten führt, von der Fakultät des § 112 Gebrauch gemacht wird.“ Bisher huldigte man freilich gerade in Preussen mehr dem individualistischen Bestreben, das Markenkleben durch die Betheiligten besorgen zu lassen. Aus den allgemeinen Aeusserungen über die Unbeliebtheit des Gesetzes klangen mehr die Beschwerden der Unternehmer über ihre „Belastung“ durch die Beiträge, als Klagen der Arbeiter, die eine sympathisch-abwartende Stellung einnehmen und sich durch den Mund Grillenberger's mehr über Einzelheiten der Ausführung beschwerten. So wurde von letzterem Redner die neuerdings zugelassene Entwerthung der Versicherungsmarken durch Beschreiben mit dem Datum als Mittel zur Kennzeichnung der Arbeiter bezeichnet, ebenso vom Abgeordneten Wurm. Die Klagen der Unternehmer trug besonders beweglich vor der freisinnige Abgeordnete Schrader, der das auf die Versicherung angewendete Wort vom „nationalen Unglück“ zitirte und anführte, dass kleine ländliche Besitzer Beiträge bis zu 14 Mk. jährlich zahlen müssten, während der Freikonservative von Helldorf das Zahlenverhältniss in richtiger Beleuchtung so wiedergab, dass auf dem Lande der Beitrag des Unternehmers ca. 1 Prozent vom Arbeitslohn betrage, woraus auf die Geringfügigkeit des Unternehmerbeitrages in den städtischen Industrien mit höheren Löhnen ein guter Schluss gezogen werden kann. Von Helldorf sprach auch nicht unzutreffend von einer „Verschiebung der Armenpflege“ durch das Gesetz. Ein Beschluss, der bestimmte Reformen verlangt, wurde nicht gefasst. Man hatte auf allen Seiten den Wunsch, die weitere Praxis abzuwarten und dann bessernd einzugreifen. Die Agitation für Aufhebung wurde selbst von den Freisinnigen nicht ernst genommen.

Inzwischen wird die dritte und endgiltige Beschlussfassung über den Regierungsentwurf einer Novelle zum Krankenversicherungsgesetz im Reichstage vorbereitet. Eine freie Kommission, bestehend aus Vertretern aller Parteien, mit Ausnahme der Sozialdemokraten, hat bereits Kompromissanträge zur Erleichterung der formellen Verhandlung eingebracht, welche die geplante Vorschrift bestehen lassen, nach welcher auch die freien Hilfskassen Arzt und Arznei in natura liefern müssen, statt eine höhere Geldunterstützung an ihre Mitglieder zu zahlen. Die Krankenversicherungspflicht der Handlungsgehilfen ist ebenfalls beibehalten. Die moralisirenden Bestimmungen der Novelle, nach denen die Kassen geschlechtlich Erkrankten die Unterstützung entziehen können, sollen ein wenig abgeschwächt, nicht beseitigt werden, obgleich kürzlich das auch in dieser Zeitschrift No. 4, S. 54, mitgetheilte Gutachten eines Fachmannes im Berliner „Verein für Gesundheitspflege“

dahin ging, dass jene Bestimmungen wesentlich zur Verbreitung der Syphilis beitragen. Die Anträge der freien Kommission befürworten sodann die Erhöhung des Maximalsatzes für Eintrittsgelder auf das vierfache (in Höhe der Beiträge für 6 Monate statt 6 Wochen) und die Zulassung von Extrasteuern für die Unterstützung Familienangehöriger. Eine sehr eigenthümliche Unternehmerpraxis, welche in der Einkassirung der Arbeiterbeiträge zur Krankenversicherung und in der Nichtablieferung dieser Beiträge bestand, soll abgeschnitten werden durch einige Zusatzparagrafen, welche in folgende Strafbestimmung auslaufen: „Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des § 53 Lohnbeträge in Abzug bringen, diese Beträge aber in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder die berechnete Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse zu schädigen, den letzteren vor-enthalten, werden mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliesslich auf Geldstrafe erkannt werden.“

Der Begriff „Unternehmergewinn“ in der Auffassung des Reichs-Versicherungsamts. Das Reichs-Versicherungsamt hat sich durch seine arbeiterfreundliche Haltung die Anerkennung und das Vertrauen der arbeitenden Bevölkerung in höherem Masse erworben. Indessen hat sich doch neuerdings mehrfach gezeigt, dass die sozialpolitische Einsicht dieser Behörde dem anerkannterwerthen Willen derselben nicht immer entspricht.

So steht das Amt mit dem Begriff „Unternehmergewinn“ auf recht gespanntem Fusse, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

Die Rekursentscheidung No. 857 (Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1890, S. 494) behandelt die Frage, ob ein kleiner selbständiger Landwirth, der gegen eine Jahresentschädigung tägliche bestimmte Fuhrleistungen mit seinem eigenen Pferde für eine Genossenschaftsmeierei übernommen hat, während dieser Thätigkeit als selbstständiger Unternehmer oder als versicherter Arbeiter zu gelten habe. Die Berufsgenossenschaft, zu welcher die Meierei gehörte, behauptete das erstere und lehnte daher einen Antrag des Landwirths auf Entschädigung für einen bei der fraglichen Thätigkeit erlittenen Unfall ab. Das Reichs-Versicherungsamt erkennt dem gegenüber den Anspruch an und führt zur Begründung u. A. aus, dass für die Entscheidung auch „die Frage ins Gewicht fällt, ob der für seine Thätigkeit in dem fremden Betriebe bezogene Entgelt auch den Charakter eines Unternehmergewinns oder lediglich den des Arbeitslohnes trägt. Im vorliegenden Falle war die Entschädigung, welche der Verletzte von der Genossenschaftsmeierei für seine Thätigkeit bezog, eine so geringfügige, dass sie nur gerade als Lohn für die eigene Arbeit, sowie als Ersatz der Unterhaltungskosten für das Pferd, nicht aber auch als Unternehmergewinn angesehen werden kann.“

Bei kritischer Betrachtung der angeführten unklaren Sätze könnte man zunächst meinen, dass es sich nur um die schiefe Darstellung eines an sich richtigen Gedankens handle, dass also gemeint sei, der bezogene Entgelt enthalte keine als Unternehmergewinn anzusprechende Quote, sondern nur den Lohn für die eigene Arbeit und die Unterhaltungskosten für das Pferd. Indess dass in Wahrheit dem nicht so ist, vielmehr thatsächlich ausgesprochen werden sollte, der Entgelt für die Fuhrleistung als solcher in seiner Gesamtheit sei in diesem Falle wegen seiner Geringfügigkeit nicht als Unternehmergewinn zu betrachten, würde aber wohl als solcher gelten müssen, wenn er in einem andern Falle erheblich grösser wäre, geht aus folgender Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts aus neuester Zeit hervor:

Die Revisionsentscheidung zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz No. 77 (Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts. Invaliditäts- und Altersversicherung, 1891, S. 181) beschäftigt sich mit der Feststellung des Begriffs der „Hausgewerbetreibenden“. Dabei wird ausgeführt, dass fast alle wirthschaftliche Thätigkeit in einer gewissen wirthschaftlichen Abhängigkeit von anderen Personen vollzogen werde. „Auch trifft es“, heisst es dann wörtlich, „bei zahl-

reichen handwerksmässigen Kleinbetrieben, in welchen die persönliche Arbeitskraft der wichtigste Faktor des Unternehmens ist, zu, dass der Unternehmergewinn sich im Wesentlichen auf den Entgelt für die eigene Arbeitsleistung des Unternehmers beschränkt und das Risiko des Unternehmens völlig in den Hintergrund tritt.“

Die höchste sozialpolitische Behörde des Deutschen Reichs betrachtet also thatsächlich das ganze Einkommen eines Handwerkers aus seiner gewerblichen Thätigkeit als Unternehmergewinn und den Entgelt für die eigene Arbeit als Theil des Unternehmergewinns! Der Arbeitsverdienst einer Person ist also nach dem Reichs-Versicherungsamt entweder nur Arbeitsverdienst (Lohn) oder auch Unternehmergewinn. Dass bei solchen Anschauungen der Begriff der Hausindustrie nicht klar und sozialpolitisch tief gefasst werden kann, liegt auf der Hand, ebenso, dass eine derartige Unklarheit über die wirthschaftlichen Grundbegriffe sich auch im Uebrigen häufig bei der grossen Thätigkeit, die das Reichs-Versicherungsamt zu entwickeln hat, hemmend gelten machen muss.

Die Altersversicherung in England. Im letzten Quartaltheil des Journals der englischen Royal Statistical Society behandelt Charles Booth in einem interessanten Artikel die verschiedenen Vorschläge für eine staatliche Altersversorgung in England. Einzelne dieser Vorschläge bezwecken eine Ausdehnung des Armengesetzes im Sinne der Gewährung von förmlichen Pensionen auf breiter Grundlage. Allein bei diesem System würden solche Pensionäre doch nur Arme bleiben und die Pensionen den Makel der Armenunterstützung beibehalten. Andere verlangen, dass die Regierung durch Prämien die Sparsamkeit fördern solle; dieses Mittel würde ungenügend sein. Eine weitere Gruppe will den Versicherungszwang mit Staatsbeitrag entweder nach dem deutschen System oder in der Weise einführen, dass von jeder jugendlichen Person ein Beitrag verlangt wird, welcher hinreicht, um mit Hilfe von Beiträgen der Arbeitgeber oder des Staates im Alter eine bescheidene Pension zu gewähren. Die Versicherung würde sich in beiden Fällen nur auf die arbeitende Klasse erstrecken. Schliesslich gibt es noch Solche, welche eine allgemeine Altersversicherung vorschlagen. Nach Booth gibt es in England und Wales gegenwärtig 1 323 000 Personen über 65 Jahre. Bei 13 Lstr. per Jahr, wäre jährlich für die Pensionen eine Summe von 17 Mill. Lstr. nothwendig. Um diesen Betrag durch direkte Steuern aufzubringen, müsste jeder Versicherte jährlich 1,7 % seines Einkommens als Prämie zahlen. Bei diesem System würden die ärmeren Klassen am besten, die wohlhabenden Klassen am ungünstigsten wegkommen, während die Mittelklassen für die Prämie in der Pension eine fast gleichwerthige Gegenleistung erhalten würden. In Beziehung auf die Altersklassen würden natürlich die jüngeren und die im mittleren Alter stehenden Personen gegenüber den älteren im Nachtheil sein. Es sind also überall die Schwächsten, welche den meisten Vortheil haben. Zwischen Jung und Alt würde die Zeit eine Ausgleichung treffen; zwischen Reich und Arm wäre es eine Lotterie, da nur Wenige sicher sind, dass sie im Alter nicht bedürftig werden.

Bemerkenswerth sind die von Booth erwähnten Vorschläge der National Providence League. Dieselben gründen sich auf folgende Sätze:

- I. Dass Diejenigen, welche auf eine Alterspension Anspruch machen, verhalten werden, von ihrem eigenen Einkommen Beiträge zu leisten.
- II. Dass diese Beiträge nur dann zu einem Staatszuschuss berechtigen sollen, wenn sie durch eine finanziell gesunde Organisation, sei es durch eine Hilfsgesellschaft, sei es durch einen vom Parlament gegründeten Pensionsfonds oder durch die Post gesammelt werden.

Speziell werden unter Anderem noch folgende Bedingungen aufgestellt:

1. Dass die vom Einzelnen aus seinem Einkommen zu erwerbende Pension nicht weniger als 6 Lstr. 10 sh im Jahr, zahlbar im Alter von 65 Jahren, betrage.
2. Dass der vom Staat garantierte Pensionsbetrag die gleiche Summe von 6 Lstr 10 sh. erreiche, sodass jeder im 65 Jahre zu einer Pension von 13 Lstr. im Jahre oder 5 sh. pro Woche berechtigt ist.
3. Dass die Post für die Sammlung der Fonds, wenn es gewünscht wird und sonst in allen Fällen für die Auszahlung der Pensionen dienstbar gemacht werde.

4. Dass der Ausweis der Prämienzahlungen zu jeder Zeit einen Gesuchsteller zum Empfang von Armenunterstützung, die zu irgend einer Zeit nöthig werden könnte, berechtige.
5. Dass im Falle der Inhaber eines solchen Ausweises vor dem 65. Altersjahre stirbt, seinen Hinterlassenen 5 Lstr. ausbezahlt werden.
6. Dass der Pensionsberechtigte das Recht erhalte, über irgend einen Theil seiner Pension von 13 Lstr. jährlich nach Belieben zu verfügen.

Nach dem Vorschlag der Poor Law Reform Association sollte jede über 65 Jahre alte Person zu einer Pension berechtigt sein, welche 10 Lstr. pro Jahr nicht überschreitet. Aus öffentlichen Fonds wären 20% der Pension zu bezahlen; der Rest wäre unter Benutzung der Post durch Beiträge der Versicherten, eventuell mit Beihilfe der Arbeitgeber, aufzubringen.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Arbeiterausschüsse bei den preussischen Staatsbahnen.

Die neue Gewerbeordnung schreibt den Industriellen bekanntlich die Errichtung von Arbeiterausschüssen nicht gerade vor, sie legt ihnen dieselbe aber dadurch nahe, dass sie die Vereinbarung der von 1. April d. J. ab obligatorischen Arbeitsordnung mit einem Arbeiterausschuss als Dispensation für den Nachweis ansieht, dass diese Arbeitsordnung im Einvernehmen mit der ganzen Arbeiterschaft eines Etablissements erlassen wurde. Daraus erhellt der Werth, den man neuerdings in Deutschland an offiziellen Stellen auf Arbeiterausschüsse legt; und diese Werthschätzung wird auch durch praktische Thaten bewiesen. Zuerst führten vor länger als Jahresfrist die fiskalischen Kohlengruben des Saarreviers Arbeiterausschüsse ein, die freilich an den Arbeiterzuständen auf diesen Zechen bei ihrer beschränkten Machtbefugnis bis jetzt wenig ändern konnten. Und jetzt veröffentlicht der preussische Eisenbahnminister in No. 35 des „Reichsanzeigers“ vom 9. Februar 1892 die Vorschriften, welche er an die ihm unterstellten Direktoren über die Errichtung und Thätigkeit künftiger Arbeiterausschüsse im Bereiche der preussischen Staatseisenbahnverwaltung erlassen hat. Wohlverstanden handelt es sich aber dabei nicht etwa um Vertretungen für das an anderer Stelle dieses Blattes erwähnte Betriebspersonal von ca. 90 000, oder die Betriebsarbeiter mit ca. 144 000 Köpfen, sondern lediglich um die „in Werkstätten, Gasanstalten und ähnlichen Anstalten der Staatsbahnverwaltung“ beschäftigten Arbeiter, also nach der in No. 5, S. 64 dieses Blattes mitgetheilten amtlichen Uebersicht um etwa 40 000 Personen.

Danach sollen für jede Werkstätte etc. der preussischen Staatsbahnen, welche in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, eventuell für mehrere solche Anstalten an einem Orte oder für mehrere kleinere an verschiedenen Orten gemeinsam ein Arbeiterausschuss von höchstens 15 und mindestens 3 Mitgliedern durch direkte, geheime Wahl aller volljährigen Arbeiter konstituiert werden, die mindestens 3 Jahre im Dienst der Staatsbahnverwaltung sind. Wählbar sind nur Arbeiter, die das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, seit mindestens 5 Jahren im Dienste der Verwaltung, sowie „mindestens 1 Jahr in derselben Anstalt beschäftigt sind.“ Nach ausdrücklicher Verfügung des Ministers „ist alles zu unterlassen, was den Anschein erwecken könnte, als suche die Verwaltung die Freiheit der Arbeiter bei der Wahl ihrer Vertrauensmänner und die letzteren in der Aeusserung ihrer Meinung zu beschränken. Dass in den §§ 3 und 4 das Wahlrecht und die Wählbarkeit an eine gewisse Beschäftigungsdauer, letztere auch an ein höheres Lebensalter gebunden ist, entspricht dem Zweck, bei der Ausübung des Wahlrechts den bei der Verwaltung

ständig beschäftigten Arbeitern den ihnen naturgemäss gebührenden Einfluss zu sichern. Aus dem oben angeführten Grunde wird auch von der in § 8 enthaltenen Ermächtigung, zu den Berathungen der Ausschüsse verwaltungsseitig bestimmte Arbeiter zuzuziehen, nur ausnahmsweise und zwar nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn etwa zu befürchten ist, dass es den Ausschussmitgliedern im gegebenen Falle an genügender Sachkenntnis fehlt, oder dass innerhalb des Ausschusses die Anschauungen der älteren und besonneren Elemente nicht genügend zum Ausdruck gelangen werden.“ Nach diesen Ausführungen ist das Bestreben der Staatsbahnverwaltung, Fühlung mit ihren Arbeitern zu gewinnen, wirklich ernst gemeint, jedoch durch eine ganz unnöthige Furcht vor dem Einfluss „jüngerer und unbesonnener Elemente“ beherrscht. Diese letztere Furcht dürfte den Arbeitern unangenehm auffallen und sie ihrerseits kopfscheu machen. Es wird ähnlich, wie mit den Knappschaftsältesten bei den Bergwerken gehen: das Gros der Arbeiterschaft erkennt diese konservativen, ausserhalb der Bewegung stehenden Elemente nicht als geeignete Vertreter an, und der Arbeitgeber, hier der Staat, lässt sich seinerseits die Gelegenheit entgehen, gerade auf die jüngeren Elemente durch ihre Heranziehung zur Ausschussarbeit erziehlich zu wirken. Die unseres Erachtens ganz unbegründete Furcht vor dieser Heranziehung — in Schiedsgerichten mit liberalen Statuten, z. B. in Frankfurt a. Main, hat sie sich trefflich bewährt — kommt auch noch in folgender Stelle der Verfügung zum Ausdruck: „Bei den Berathungen der Ausschüsse ist es die Aufgabe der Vorsitzenden, auf eine rein sachliche Erörterung hinzuwirken und unberechtigten Wünschen ohne Schärfe mit ruhiger Belehrung zu begegnen. Etwaigen Ausschreitungen ist mit Nachdruck entgegenzutreten, wie überhaupt die Einrichtung nicht dazu dienen darf, die Disziplin und das Ansehen der vorgesetzten Behörden zu schädigen.“ Der blosser Gedanke an „Ausschreitungen“ ist charakteristisch. Damit hängt es offenbar zusammen, dass sich die Staatsverwaltung sogar die Befugnis der „Auflösung“ vorbehält, wenn sich Ausschüsse „nach ihrem Ermessen (!) zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben als ungeeignet erwiesen haben.“ Die Verhandlungen der „geeigneten“ Ausschüsse finden in der Regel nur vierteljährlich statt; aussergewöhnliche Tagungen können jedoch von 2/3 der Mitglieder beantragt werden. Jedenfalls „setzt“ der den Vorsitz führende Beamte souverän die Tagesordnung für jede Verhandlung „fest“; Berathungsgegenstände werden bei ihm blos „angemeldet“.

Soviel über die Organisation, die ja immerhin noch relativ liberal ist gegen die Isagekomités, welche sich Privatunternehmer für ihre Fabriken aus den Arbeitern derselben zusammensetzen pflegen (vgl. Verkauf's Besprechung von Sering's Schrift in Band IV, Heft 3, des „Archiv f. soz. Gesetzgebung“). Auch die sachliche Kompetenz der Arbeiterausschüsse bei den preussischen Staatsbahnen ist vorurtheilsloser geregelt, als in manchen Privatetablissements. Nach § 8 haben die Arbeiterausschüsse die Aufgabe: „1. Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden, welche von ihren Mitgliedern vorgebracht werden und die Arbeiter der betreffenden Anstalt oder einzelne Gruppen im ganzen berühren, bei dem Vorstände der Anstalt vorzubringen und in Zusammenkünften mit diesem über dieselben sich gutachtlich zu äussern; 2. über sonstige das Arbeitsverhältniss betreffende Fragen, insbesondere über die zu erlassende Arbeitsordnung, über Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und solche Einrichtungen, welche zum Wohl der Arbeiter und ihrer Angehörigen getroffen sind oder künftig getroffen werden sollen, auf Anfordern ihr Gutachten abzugeben; 3. soweit sie von beiden Theilen angerufen werden, Streitigkeiten der Arbeiter unter einander zu schlichten. In den zu 1 und 2 erwähnten Fällen können von dem Vorstände der Anstalt auch andere derselben Anstalt angehörige Arbeiter zur Berathung zugezogen werden. An der Abstimmung (§ 10) nehmen dieselben nicht Theil. Von der Erörterung in den

Arbeiterausschüssen ausgeschlossen sind, abgesehen von den zu 3 bezeichneten, alle Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche lediglich die Angelegenheiten Einzelner betreffen. Nur bleibt jedoch dem Vorstande der Anstalt nach seinem Befinden vorbehalten, den Ausschuss vor der Bewilligung von Unterstützungen über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der zu Unterstützenden zu hören.“ Und die schon genannte Begleitverfügung sagt als Kommentar hierzu: „Wie § 8 erkennen lässt, soll den Ausschussmitgliedern gestattet sein, Anträge, Wünsche und Beschwerden allgemeiner Natur, welche die Arbeiter betreffen, in den Ausschusssitzungen vorzubringen. Es werden daher, wie zur Vermeidung von Zweifeln bemerkt wird, auch Lohnfragen, so weit sie allgemeiner Natur sind, von der Erörterung in den Ausschusssitzungen nicht grundsätzlich auszuschliessen sein. Diese Begrenzung der Kompetenz ist von der Aengstlichkeit, welche die Festsetzung der Organisation diktierte, relativ frei und gestattet den Ausschüssen die Besprechung des gesammten Arbeitsverhältnisses. Der Punkt unter 3 dürfte selten praktisch werden, wogegen ein Zusatz unter 2, nach welchem bestimmte Anordnungen der Direktion dem Arbeiterausschuss vor ihrem Erlass zur Begutachtung vorgelegt werden müssten, dieser Gutachtenfähigkeit erst die richtige Stelle anwies. Schade nur, dass auch der liberale Kompetenzparagraph nur halb zur Wirkung kommen wird, weil die Vertreter der Arbeiter zum Ausschuss allzu sehr gesiebt werden durch die Wahlbestimmungen. Die Masse der Beschäftigten traut solchen „Aeltesten“ nicht zu, dass sie ihre Kompetenz wirklich im Interesse der Arbeiter voll ausnützen.“

Nicht, als ob wir uns soziale Wunder von Arbeiterausschüssen versprechen, die allen billigen Anforderungen äusserlich genügen. Aber die Möglichkeit für die Unternehmervertreter, seien sie privat oder staatlich, von einer wirklichen Arbeitervertretung über die Stimmung und Anschauungsweise der Beschäftigten viel zu lernen, ist nur bei einer volksthümlichen, ohne Aengstlichkeit vor „jüngeren Elementen“ entworfenen Organisation vorhanden. Und die Schaffung dieser Möglichkeit ist uns für den sozialen Fortschritt immerhin wichtig genug, um wenigstens keine unpraktische Gleichgültigkeit bezüglich einer Neuschöpfung, wie die vorliegende, zu äussern. Im Interesse der preussischen Staatsbahnverwaltung also etwas weniger bürokratische Furcht vor den „jüngeren Elementen“, die nun doch einmal die Gegenwart und Zukunft der Arbeiterbewegung sind, — dann werden die neuen Arbeiterausschüsse wenigstens höheren informatorischen Werth haben. Wie dann die Informationen praktisch verwerthet werden, das sei eine Zeit lang ruhig abgewartet.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Die Bediensteten der Pariser Omnibusgesellschaft und das Handelsgericht als Schiedsgericht. Die Pariser Omnibusbediensteten, die erst im Mai v. J. nach einem Strike von nur wenigen Tagen einen glänzenden Sieg erfochten hatten, haben nun neuerdings einen solchen zu verzeichnen, ohne indess auch nur einen Moment die Arbeit eingestellt zu haben. Allerdings handelte es sich diesmal nicht um neue Forderungen. Alles, was sie wollten, war die Aufrechterhaltung des errungenen zwölfstündigen Arbeitstages. Derselbe wurde ihnen seiner Zeit schriftlich zugesichert und zwar im Beisein des Präsidiums des Munizipalrathes, der beim Strike die Vermittlerrolle übernommen hatte. In dem damals aufgenommenen und von den Vertretern der beiden Parteien unterzeichneten Protokoll heisst es ausdrücklich, dass der Arbeitstag im Prinzip auf 12 Stunden festgesetzt ist, und zwar vom Ausgang aus der Remise bis zur Rückkehr in dieselbe. Anfangs wurde dieser Vertrag auch streng eingehalten; allmählich aber hatte die Direktion der Omnibuskompagnie solche Veränderungen im Betriebe eingeführt, dass die Bediensteten bald gezwungen waren, einen Tag 10 und 11 Stunden und den andern 13 und 14 Stunden

zu arbeiten. Die Kompagnie hatte nämlich, um keinen Ausfall zu erleiden — denn an den Gehältern und Tantiemen der Direktion und des Verwaltungsrathes sowie an den Dividenden der Aktionäre durfte um keinen Preis gerüttelt werden — die Fahrgeschwindigkeit erhöht und die Anhaltezeit bei den einzelnen Stationen abgekürzt. Dadurch wurde es auch möglich, in der nun verhältnissmässig viel kürzeren Arbeitszeit ebenso viele Kilometer zurückzulegen als vor dem Strike. So weit war die Kompagnie, wemgleich die Bediensteten hierdurch in einem intensiveren Maasse angestrengt wurden, in ihrem formalen Rechte. Mit der höheren Fahrgeschwindigkeit stellte sich aber gleichzeitig ein Missverhältniss zwischen den Fahrten auf den kurzen und denen auf den langen heraus, welches die Direktion dadurch zu heben suchte, dass sie die Leute, die den einen Tag auf den kurzen Linien beschäftigt waren, wo die vorgeschriebene Zahl von Touren in 10 oder 10½ Stunden zurückgelegt wurden, Tags darauf auf den langen Linien bis 14 Stunden und selbst darüber beschäftigte. Und damit versties die Kompagnie offenbar gegen den Vertrag. Die Direktion erklärte zwar, dass sie „im Prinzip“, wie es im Vertrage heisst, den zwölfstündigen Arbeitstag einhalte — „im Prinzip“ hiess nämlich für sie „durchschnittlich“ —, aber es ist doch klar, dass wenn die Bediensteten diesen beiden Worten denselben Sinn hätten unterlegen wollen, sie nicht eine Festsetzung der täglichen, sondern der wöchentlichen Arbeitsstunden verlangt hätten. Nach der Auslegung der Direktion könnten ja die Kutscher und Kondukteure dann auch einen Tag bloss 8 Stunden und den anderen 16 Stunden beschäftigt werden. Da nun alle Vorstellungen, welche das Syndikat der Omnibusbediensteten gegen diese Auslegung machte, zwecklos waren, was sollten diese nun beginnen, um zu ihrem Rechte zu gelangen? Einen neuen Strike anfangen? Einen Moment schien es, als gäbe es keinen anderen Ausweg. Auf Anrathen einiger ausserhalb stehender Freunde haben sie indess einen neuen Weg und, wie sich nun zeigt, mit Glück betreten. Sie hatten sich nämlich an das Handelsgericht gewendet. Vor diesem suchte der Rechtsvertreter der Kompagnie die Worte „im Prinzip“ ebenso zu deuten, wie seine Auftraggeber, aber mit welchem Erfolge, das zeigt das am 3. d. M. verkündigte Urtheil. Diesem zufolge ist die Omnibusgesellschaft verhalten, spätestens nach Verlauf eines Monats ihre Angestellten vom Ausgang aus der Remise bis zur Rückkehr in dieselbe gerechnet, nicht länger als 12 Stunden pro Tag zu beschäftigen und falls sie binnen der angegebenen Zeit dem Urtheil nicht nachgekommen ist, für jeden Tag Verspätung dem Syndikat der Omnibusbediensteten eine Entschädigung von 100 Fres. zu zahlen. Ausserdem wurde die Kompagnie noch verurtheilt, sämtliche Prozesskosten zu tragen. Der Kompagnie bleibt nun allerdings noch der Appellweg übrig. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass sie ihn betreten werde, da sie sich wird sagen müssen, dass, wenn sie vor dem, aus der Wahl des grossen Unternehmertums hervorgegangenen Handelsgericht keine Gnade fand, sie dieselbe noch weniger vor einem anderen Gericht finden werde und ihr Appell daher die öffentliche Meinung, welche ihr wegen der, trotz ihrer hohen Reineinnahmen an den Tag gelegten Engherzigkeit, ohnedies nicht sonderlich hold ist, nur ganz unnützer Weise verbittern würde.

Geschäftsthätigkeit des Stuttgarter Gewerbegerichts.

Beim Gewerbegericht Stuttgart, das am 1. Juli 1891 seine Wirksamkeit begonnen hat, sind in den ersten 6 Monaten des Bestehens 508 gewerbliche Streitigkeiten anhängig gemacht worden. In 38 Fällen wurde von Unternehmern gegen Arbeiter Klage erhoben, darunter in 18 Fällen von Buchdruckerprinzipalen während des Strikes. Streitigkeiten zwischen Lehrmeister und Lehrling wurden in 20 Fällen anhängig, in 5 Fällen wurde vom Lehrmeister, in 15 Fällen vom Lehrling Klage erhoben. Die übrigen Fälle, 450 an der Zahl, betreffen Klagen, welche von Arbeitern erhoben wurden. In den 508 Streitsachen, welche zusammen anhängig geworden sind, wurden 597 mündliche Verhandlungen abgehalten, darunter 228 vor dem Gewerbegericht unter Zuziehung von Beisitzern, 369 vor dem Vorsitzenden allein. Am Schluss des Jahres 1891 waren von den 508 Streitsachen vollständig erledigt 475.

Wohnungsfrage.

Regelung des Kost- und Quartiergängerwesens im Regierungsbezirk Münster. Der Regierungspräsident in Münster hat eine Polizeiverordnung für seinen Bezirk erlassen, welche das Kost- und Quartiergängerwesen regeln soll. Danach dürfen sittlich unbescholtene Personen fernerhin Kost- oder Quartier-Gänger bei sich aufnehmen, deren Anzahl bei der Polizeibehörde stets der Kontrolle halber genau angegeben werden muss; ausserdem ist die Aufnahme nur gestattet, wenn ausser den für die Angehörigen der Haushaltung erforderlichen Räume genügende Schlafräume vorhanden sind. Diese Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers und seiner Familie nicht in Verbindung stehen, müssen gedeilt, durch eine Thüre verschliessbar und mit einem in der Aussenwand befindlichen, zum Oeffnen eingerichteten Fenster versehen sein; sie dürfen nicht mit Aborten in offener oder verschliessbarer Verbindung stehen. Der Schlafräum muss für jede denselben benützende Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum enthalten und bei Gebäuden welche seit 1884 errichtet oder umgebaut sind, eine lichte Höhe von 2,50 Mtr. haben. Die zulässige Zahl der den Schlafräum gleichzeitig benutzenden Kost- oder Quartier-Gänger muss auf einem an der Innenseite der Thüre des Schlafräumes angehefteten, von der Polizeibehörde als richtig bescheinigten Zettel angegeben sein; für je zwei Kost- und Quartier-Gänger muss mindestens ein Bett mit Strohsack und starker wollener Decke sowie ein Waschgeschirr mit Handtuch vorhanden sein. Die Aufnahme von Kost- und Quartier-Gängern verschiedenen Geschlechts bedarf der polizeilichen Genehmigung; dieselben Räume dürfen an Personen verschiedenen Geschlechts als Schlafstellen überhaupt nicht überlassen werden, ausgenommen an Eheleute und deren noch nicht zehn Jahre alten Kinder, aber auch dann nur, wenn diese Räume von den Schlafstellen anderer Kost- oder Quartier-Gänger vollständig getrennt sind. Das Quartier ist täglich zu reinigen, mindestens alle sechs Wochen das Bettstroh und die Bettwäsche zu erneuern; die Bettdecken müssen jedes Vierteljahr gereinigt, nicht tapezierte Räume jährlich mindestens ein Mal getüncht werden. Bei ansteckender Krankheit müssen nach Entfernung des Kranken aus dem Quartier dieses und alle von dem Kranken benützten Geräthschaften desinficirt werden. Die Verfügung ist mit dem 1. Februar in Kraft getreten.

Litteratur.

Swjatowsky, W., Fabrik - Inspektor des Warschauer Distriktes. **Die Fabrik-Hygiene** St. Petersburg, 1891. 720 S. Mit 153 Holzschnitten.

Unter dem obigen Titel erschien vor kurzem die erste systematische Fabrik-Hygiene in russischer Sprache. Das Buch zerfällt in 8 Theile, den allgemeinen inbegriffen. Im 1. Abschnitte wird die chemische Industrie behandelt, im 2. die Papier- und Tapetenindustrie, im 3. die Bearbeitung der Metalle, im 4. die Bearbeitung von thierischen Abfallstoffen, im 5. die Industrie von Nahrungs- und Genussmitteln, im 6. die Glas- und keramische Industrie und im 7. die Textilindustrie. Da der Verfasser eine längere Zeit Fabrikinspektor des Charkowschen Fabrikbezirktes war und gegenwärtig dieselbe Stelle im Warschauer Distrikte versieht, so hatte er die Möglichkeit, alle beschriebenen Produktionszweige aus eigener Anschauung gründlich zu untersuchen und kennen zu lernen.

Obzwar das Buch den Titel „Fabrikhygiene“ trägt, haben wir es doch nicht mit einem rein hygienischen Handbuche zu thun. Neben der hygienischen Seite ist auch die technologische und sozialstatistische Seite behandelt. Ueber diesen Theil des Werkes seien einige Bemerkungen gestattet.

Neben den Arbeiten von Erisman, Dementjew, Pogoschew und ähnlichen, welche in diesem Buche ver-

werthet sind, finden wir auch eine ganze Anzahl bisher vollständig unbekannter Originaluntersuchungen des Verfassers über die russischen und speziell über die russisch-polnischen Arbeiter. So enthält der allgemeine Theil eine Reihe von statistischen Tabellen über die Unfälle im Fabrikbetriebe in Russisch-Polen. Eine Fülle ganz neuen sozialstatistischen Materials finden wir ferner in den Abschnitten über die Zündhölzchenfabrikation, die Gerberei und Talglichtzieherei. Eingehend behandelt und mit einer Menge von statistischen Daten versehen sind auch die Abschnitte über die Zucker-, Spiritus- und Textilindustrie. Was das Kapitel über die Tabakindustrie anbelangt, so wurde es von der Frau Dr. Walitzky verfasst und bietet ein ausserordentlich reiches Material vom industriellen, hygienischen und sozialstatistischen Standpunkte.

E. Scholkow.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- Damm, Dr. med. Alfred,** Die Wiedergeburt der Völker. Monatshefte. 1. Jahrgang, 1. Heft. Wiesbaden, 1892, Damm's Selbstverlag. 8^o. 32 S.
- Geyer, Florian,** Der 27. Januar 1892. Ein Traumgesicht. Leipzig, 1892, Jakobsen kl. 8^o. 30 S.
- Hipler, Wendel,** Ehe denn die Schlacht beginnt. Ein Mahnruf an die deutsche Jugend in ihren Kaiser. Leipzig, 1892, Jakobsen. 8^o. 79 S.
- Lohn- und Arbeitsverhältnisse im deutschen Drechslergewerbe.** Eine Zusammenstellung statistischer Aufnahmen vom April 1890 bis April 1891. Herausgegeben von der zentralen statistischen Kommission der Vereinigung der Drechsler und Berufsgenossen zu Halle a. S. Hamburg, 1892. Th. Leipart, Fachzeitung für Drechsler, kl. 8^o. VIII und 88 S.
- Meinecke, Gustav,** Koloniales Jahrbuch. IV. Jahrgang, 1891. Berlin, 1892, Heymann. gr. 8^o. 335 S.
- Post, Prof. Dr. J.,** Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Bd. 1. Die Kinder und jugendlichen Arbeiter. Berlin, 1889, Oppenheim. 8^o. IX und 380 S.
- Prochownik, Dr. Berthold,** Das angebliche Recht auf Arbeit. Eine historisch-kritische Untersuchung. Berlin, 1892, Puttkamer u. Mühlbrecht. kl. 8^o. VI und 123 S.
- Rágóczy,** Die Wirkungen des Krankenkassengesetzes mit besonderer Berücksichtigung der Krankenkassen der Stadt Minden. Minden, 1889, Bruns. 8^o. 35 S.
- Revue Sociale et Politique.** Publiée par la Société d'Études Sociales et Politiques. Bruxelles, 1892. II, 1.
- Schaefer,** Die Unvereinbarkeit des sozialistischen Zukunftsstaates mit der menschlichen Natur. Ungehaltene Rede der deutschen Sozialdemokratie gewidmet. 6. Aufl. Berlin, 1891. 8^o. 80 S.
- Somogyi, Dr. Emanuel,** Die Lage der Arbeiter in Ungarn vom hygienischen Standpunkt. S.-A. der Budapester hygienischen Zeitung. Budapest, 1891. kl. 8^o. 36 S.
- Sturm, Dr. jur. August,** Die Haftpflicht der Gastwirthe nach Römischem Recht, nach dem Entwurf für das bürgerliche Gesetzbuch und nach dem Allgemeinen Preussischen Landrecht. Naumburg a. S., 1892, Schirmer. kl. 8^o. 45 S.
- Taschenbuch für Reichstagsabgeordnete und Journalisten.** Materialien-Sammlung zu den wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetzes-Vorlagen des deutschen Reichstages. Herausgegeben von mehreren Volkswirthen und Juristen. Für 1891/92. Halberstadt, 1891, Meyers Buchdruckerei. 8^o. IV und 373 S.
- The Economic Review.** Published quarterly. For the Oxford university branch of the Christian social union. London, 1892. Vol. II, No. 1.
- Tolle, Karl August,** Die Lage der Berg- und Hüttenarbeiter im Oberharze unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der gesammten Bergarbeiterverhältnisse und des Knappschaftswesens in Deutschland. Berlin, 1892, Puttkamer u. Mühlbrecht. 8^o. IV u. 152 S.
- Webb, Sidney,** The Fabian Society, its objects and methods. An address. kl. 8^o. 9 S.
- Wehberg, Dr. H.,** Der humanistische Sozialismus im Licht des Freihandels. Zugleich eine Kritik zur nöthigen Klärung der Bodenreform. Berlin, 1891, Klein. kl. 8^o. 71 S.
- Werner, Pfarrer Julius,** Sozialrevolution oder Sozialreform. Halle a. S., 1891, Schwetschke. 8^o. 64 S.
- Zimm, Erich,** Die angebliche soziale Not der landwirthschaftlichen Arbeiter. Leipzig, 1892, Rossberg. 8^o. 39 S.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT

Berlin, den 15. Februar 1892.

Für den Anzeigenteil sind die Redaktion und die Verlagsbuchhandlung nicht verantwortlich. Anzeigen-Annahmestelle nur bei Dr. Otto Eysler, Berlin SW., Charlottenstrasse 11. Preis für die 3 spaltige Colonelzeile 40 Pf.

Verlag von Leonhard Simion, Berlin SW., Wilhelmstrasse 121

Volkswirtschaftliche Zeitfragen,

Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von

der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin

und

der ständigen Deputation des Kongresses Deutscher Volkswirthe.

Jährlich erscheinen 8 Hefte zum Abonnementspreise von 6 Mark.

Einzelpreis für jedes Heft 1 Mark.

Der Staat und die Volkswirtschaft. Von Dr. Karl Braun, Reichstags-Abg.

Der Schutz in der Volkswirtschaft. Von Prof. Dr. F. X. v. Neumann-Spallart.

Zur Entwicklungsgeschichte der heutigen reactionären Wirtschaftspolitik. Von Dr. Th. Barth, Syndikus in Bremen.

Die Bettelplage. Von A. Lammers.

Der Volkswirtschaftliche Senat. Von Dr. Max Weigert.

Ueber Colonisation. Von F. C. Philippson.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer Rückwirkung auf diejenigen Europa's. Von A. v. Totis.

Deutschlands Getreideproduktion, Brodbedarf und Brodbeschaffung. Von Ch. Lorenz.

Sparen und Versichern. Von A. Lammers. Ziele und Bahnen der Deutschen Armenpflege. Von A. Lammers.

Die Buchdruckerkunst und der Kulturfortschritt der Menschheit. Von Dr. Karl von Scherzer.

Die praktischen Versuche zur Lösung der sozialen Probleme. Von Dr. jur. Victor Böhmert.

Die Vagabundenfrage. Von Karl Braun.

Armen-Beschäftigung. Von A. Lammers.

Gegen den Staatsocialismus. Drei Abhandlungen von Ludwig Bamberger, Theodor Barth, Max Broemel.

Die bäuerlichen Zustände in Deutschland. Von N. M. Witt.

Ueber Lebensmittelversorgung von Grossstädten. Von E. Ebert.

Oeffentliche Kinder-Fürsorge. Von A. Lammers

Der Normal-Arbeitstag. Von Karl Baumbach.

Das Brauntwein-Monopol. Von Dr. Wolfg. Eras.

Die socialistische Gefahr. Von L. Bamberger.

Armenrecht u. Armenwesen. Von Adolf Lasson.

Handarbeit. Von Dr. J. Lessing.

Amerikanisches Wirtschaftsleben. Von Dr. Th. Barth.

Volkswirtschaft und Unterricht. Von Dr. Emanuel Herrmann.

Scheinbare und wirkliche Socialreform. Von Dr. Th. Barth.

Ueber Altersversicherung der Arbeiter. Von Dr. Alexander Meyer.

Frauenarbeit und Frauenschutz. Von K. Baumbach.

Zur Beurtheilung des Verbrauchs und der indirekten Abgaben bei verschiedenen Einkommen. Von Dr. Karl.

Die Kosten des Haushalts in alter Zeit. Von Prof. Dr. Heinrich Brugsch.

Die Wohnungsfrage und die Bestrebungen der Berliner Baugeossenschaft. Von Dr. Paul Nathan.

Die socialdemokratische Gedankenwelt. Von Dr. Th. Barth, Mitglied des Reichstags.

Das Völkerrecht im Dienste des Wirtschaftslebens. Von Dr. Hugo Preuss.

Von der Freiheit zur Gebundenheit. Von Herbert Spencer.

Die Selbsteinschätzung und die geistige Arbeit. Von Dr. J. Jastrow.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Georg Friedrich Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. 1891. Preis ca. 2 M.

Heinrich Herkner, Die sociale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts. 1891. Preis 2 M. 40 Pf.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. 49. Band: Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten. 1. Band. N. u. d. F.: Die Handelspolitik Nordamerikas, Italiens, Oesterreichs, Belgiens, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Schweiz, sowie die deutsche Handelsstatistik von 1850 bis 1890. Preis 13 M.

— Dasselbe. 50. Band: Die Handelspolitik 2c. 2. Band, N. u. d. F.: Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. Walther Loß in München. Preis 4 M. 60 Pf.

Hermann Loß, Nationale Production und nationale Berufsgliederung. 1891. Preis 6 M.

M. v. d. Oeffn, Die Fachvereine und die sociale Bewegung in Frankreich. Sonderabdr. aus Schmollers Jahrbuch 1891. Preis 2 M.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Eskar Beck) in München.

Su anderem Verlage ist erschienen:

Schulthess' Europäischer Geldrechtskalender. Neue Folge. Sechster Jahrgang. 1890. (Der ganzen Reihe XXXI. Band.) Herausgegeben von Prof. Dr. Hans Selbri. Preis geb. 8 M. Erscheint alljährlich. Jahrgang 1891 erscheint im Februar 1892

Complete Expl. der früheren Jahrgänge dieses Kalenders unentbehrlichen berühmten Jahrbuch werden neu editirter Abonnement zu ermäßigtem Preise geliefert.

Vermer:

Dr. W. Zeller, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz vom 22. Juni 1889. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage mit einem Anhang, die Vollzugsbestimmungen des Bundesrats enthaltend. Kart. 1 M. 80 Pf.

Das Arbeiterlohngesetz für das deutsche Reich vom 1. Juni 1891 (Novelle zu Lit. VII der Gewerbeordnung). Vertausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Register. 8 1/2 Bog. Kart. 1 M. 20 Pf.

Im Verlage von Georg Reimer in Berlin erscheinen:

Preussische Jahrbücher.

Herausgegeben

von

Hans Delbrück.

(Monatschrift für Politik, Geschichte, Kunst und Literatur.)

Monatlich ein Heft.

Man abonniert halbjährlich für 9 Mark bei allen Buchhandlungen und Postämtern.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts-u. Staatswissenschaft, Berlin N. 24, Elsasserstr. 36, empfiehlt sich zur Beschaffung aller in sein Specialfach einschlagender Literatur.

D. FRAENKEL,

Weingrosshandlung

— gegründet 1842 —

Berlin W., Jägerstrasse 22,

Lieferant zahlreicher Krankenhäuser, Kliniken und Lazarethe,

empfiehlt seine zur Stärkung vorzüglich geeigneten

süssen und herben Ungarweine, Sherry, Portweine, Madeira
und Bordeauxweine.

Grosse Auswahl in Spirituosen.

Specialität in feinen Cognacs der Marke: J. Prunier & Co., Cognac.

○ *Specielle Preislisten gratis und franco.*

Zum Abschluss von Todesfall-, Aussteuer-,
Renten- und Sterbekassen-Versiche-
rungen bei vortheilhaften Be-
dingungen und billigen

Prämien hält
sich die

Deutschland.

Lebens-

Versicherungs-
Gesellschaft zu Berlin,

S.O., Kaiser Franz Grenadierplatz 8
bestens empfohlen.

Prospecte und Auskünfte postfrei bei der Direction und den Vertretern

Fides Erste *Cautions*

Versicherungs-
Anstalt
Mannheim

übernimmt Cautionsbestellung verschied. Art für vertrauenswürdige Personen **jeden Berufes.**
Keine andere Gegenleistung gefordert als eine jährl. mässige Prämienzahlung. In 1891
gingen ein Anträge über **M. 2,036,145.** Bewilligt wurden **M. 958,100** Cautionen. Discretion
zugesichert. Näh. auf Anfrage.

Für die Gebildeten
aller Stände!

Verlag von B. Brigl in Berlin.

Tägliche Rundschau,

Zeitung für unparteiische Politik,
mit täglicher Unterhaltungsbeilage
unter Mitwirkung von mehr als **hundert der ersten Schriftsteller und Ge-
lehrten Deutschlands** zum Preis von **5 M. viertelj.** bei allen Postanstalten.
Der geradezu **überraschende Erfolg** dieser
eigenartigen Zeitung
lässt hoffen, dass dieselbe bald in keiner gebildeten deutschen Familie fehlen
wird. — Probblätter unentgeltlich und postfrei, auch an Inserenten. Gerem
höchste Beachtung die Zeitung verdient wegen ihrer vornehmen Leser und
ihrer sehr grossen Auflage.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen
Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Boden-
besitzerreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungsliste) . . . M. 0,-0

Bei direkter Kreuzbandsendung:
in Deutschland und Oesterreich . . . " 1,20

im Weltpostverein . . . " 1,50

In Berlin bei freier Zusendung . . . " 1,-

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

Soeben erschienen:

Handbuch der sozialen
Gesetzgebung

des deutschen Reichs.

Für jedermann zum praktischen Ge-
brauch herausgegeben von H. Büttner,

(Verfasser von: „Der Reichs- und Staatsdienst“)

enthält alles für den praktischen Ge-
brauch Nothwendige aus den Gesetzen
betr. die Kranken-, Unfall-, Zuvali-
ditäts- und Alters-Versicherung
sowie Schutzgesetzgebung der Arbeiter
u. daher unentbehrlich für Gewerbetreibende,
Landwirthliche Fabriken und industrielle Anlagen
aller Art.

Preis geb. 3 M., geb. 4 M.

Unführliche Prospekte mit genauer Inhalts-
angabe gratis und franco.

Beziehbar durch jede Buchhandlung.

Verlag von Wilhelm Violet in Leipzig.

Hermann Winger-Merin, e. G. m. u. H.,
zu Bad Neuenahr (Rheinprovinz)

empfehlen feine

selbstgezeugenen Naturweine

in Flaschen und Gebinden (letztere von 15 Liter an).

Preisverzeichniss der Weine auf Verlangen franco zu Diensten.

Der Vorstand:

J. J. Lützig, Geschäftsführer.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Der parlamentarische Kampf
gegen die Börse.

Soziale Wirtschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Ueberseeische Auswanderung aus
dem deutschen Reiche.

Die russische Regierung und die
Hungersnoth.

Ermittelungen über die landwirth-
schaftliche Bodenverschuldung in
der Schweiz.

Sparkassen im Dienst des Arbeiter-
wohls.

Arbeiterzustände:

Eine Aufnahme der ländlichen
Arbeiterverhältnisse. Von Prof.
Dr. Gustav Schmoller.

Erwiderung. Von Dr. Max
Quarck.

Die Nothlage in der schweize-
rischen Stickereiindustrie.

Zur Lage der Arbeiter in Italien.
Arbeitszeitreduktion in der schweize-
rischen Spinnerei und Weberei.

Lohnverhältnisse der Basler Posam-
enter.

Gewerkschaftliche Arbeiter- bewegung:

Die französischen Arbeitsbörsen.
Von Leo Frankel.

Strikes und Lockouts in Eng-
land.

Der Strike der Pariser Droschken-
kutscher.

Ein Tramway-Strike in Lille.

Unternehmerverbände:

Gegen die Kohlenringe.

Amerikanischer Whiskeytrast.

Handwerkerfragen:

Der deutsche Handwerkeritag.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Beschäftigung der Arbeiterinnen
und jugendlichen Arbeitern in
Walz- und Hammerwerken.

Beschäftigung von Arbeiterinnen
und jugendlichen Arbeitern in
Cichorienfabriken und Glas-
hütten.

Entwurf eines Achtstundengesetzes
für England.

Schutzvorschriften für englische
Seelente.

Soziale Hygiene:

Gewerbe-hygienisches Museum in
Wien.

Wohlfahrtseinrichtungen:

Naturalverpflegung bedürftiger
Durchreisender.

Eingesendete Schriften.

1. dem Reichstage noch im Laufe der gegenwärtigen Session
Gesetzesvorlagen zu machen, durch welche den Verun-
treuungen anvertrauter Depots und dem Börsenspiele
sowohl an der Produkten-, als auch an der Effektenbörse
entgegengetreten und insbesondere festgestellt wird:

- a) derjenige, welchem in seinem Geschäftsbetriebe Inhaber-
papiere anvertraut sind, darf sie nur dann veräußern,
wenn der Deponent ihm die Veräußerung speziell und
ausdrücklich gestattet hat. Die Unterschlagung von
Depots wird mit Zuchthaus bestraft;
- b) reine Differenzgeschäfte sind nichtig und begründen
kein Klagerecht.

2. die Frage der Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen
über den Konkurs einer eingehenden Prüfung zu unter-
ziehen.

Beide Anträge sind das Ergebniss von Wahrnehmungen,
welche zwar Jedermann jahraus jahrein zu machen Gelegen-
heit hat, die aber anlässlich einiger vorgekommener Fälle
wieder ganz besonders die öffentliche Meinung aufgeregt
haben.

Die Börsen haben stets eine eigenthümliche Stellung
eingenommen. Auf der Börse vollzieht sich der Kampf der
grösseren Kapitalien untereinander, die Niederlagen eines
Theils treffen in normalen Zeiten zumeist den Siegern gleich-
werthige Elemente. Nur in Zeiten hochgehender Speku-
lation, wie in den letzten Jahren, werden die Kreise der
Börse durch Elemente verstärkt, welche sonst nur auf
ständige Anlagen ihres Kapitals bedacht sind und nur im
Tumel allgemeiner Gewinnsucht ihre traditionelle Rolle in
der Kapitalistenwelt aufgeben: Aristokraten, Beamte, Offi-
ziere, Aerzte, Anwälte, Rentiers u. s. f. Diese Betheiligung
von sonst fernstehenden Kreisen an dem Getriebe der Börse
hat — abgesehen von der durch den leichten Erwerb pro-
vozirten Erhöhung der eigenen Konsumtion dieser Personen
— unzweifelhaft den Effekt, Objekte zu liefern, aus deren
Vermögensbestände und Einkommen schliesslich nach vielen
Irrfahrten die Kosten jener übermässigen Luxuskonsumtion
gedeckt werden, welche die — zumeist über die Situation
selbst im Unklaren befindlichen — professionellen Börsen-
leute treiben.

Allen aus der privatkapitalistischen Oekonomie her-
geleiteten Anschauungen zum Trotz wird nämlich in der
That auf der Börse nichts geschaffen, keine „Werthe“, na-
türlich auch keine „Güter“. Alle Börsengewinne sind
bestenfalls Vorschüsse auf erhoffte zukünftige Profite, in
Spekulationszeiten aber zumeist Entnahmen aus dem Ge-
sammtkapital aller an der Sache betheiligten Kapitalisten.
Wird nun toll konsumirt, so wird einfach Kapital ver-
braucht, und es liegt in der Natur solcher Epochen, dass
in erster Reihe das Kapital der ungeübten Fernstehenden
verloren geht. Es wäre ein sehr grosser Irrthum, zu mei-

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet,
jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Der parlamentarische Kampf gegen die Börse.

Im deutschen Reichstage haben die Abgeordneten
Graf von Ballestrem, von Behr-Behrenhoff, Freiherr von
Manteuffel und Genossen am 19. November v. J. folgenden
Antrag gestellt:

Der Reichstag wolle beschliessen:
die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. dem Reichstage noch im Laufe der gegenwärtigen Session
eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher dem Miss-
brauch des Zeitgeschäftes als Spielgeschäft sowohl an der
Börse, wie anderwärts, namentlich in den für die Volks-
ernährung wichtigen Artikeln durch eingreifende Bestim-
mungen auf dem Gebiete des Strafrechts und des bürger-
lichen Rechts entgegengetreten wird;
2. dahin zu wirken, dass die Börsen und der Geschäftsverkehr
an denselben einer wirksamen staatlichen Aufsicht unter-
stellt und dadurch ihren wahren Aufgaben für Handel und
Verkehr erhalten werden.

Sodann haben am 20. November v. J. die Abgeord-
neten Dr. v. Cuny und Genossen beantragt:

Der Reichstag wolle beschliessen:
die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

nen, dass die Börsenleute in der Hauptsache nur das fremde Kapital verbrauchen, ganz sicher wird von der Mehrzahl derselben ebenso das eigene mitverzehrt; aber dieses ist überwiegend nur ein fiktives Kapital gewesen und keinesfalls würde es ausreichen, um die jahrelange Ueberkonsumtion der Börsenleute und ihres Annexes — vom wirklichen Geheimrath-Aufsichtsrathsvorsitzenden bis hinab zum spielenden Bankkommis und zum „betheiligten“ Hauslehrer — zu decken. Dazu muss dann die grosse Menge der „ruhigen Kapitalisten“ beitragen. Und da tritt dann die Ausbeutung des Besitzenden durch den Besitzenden in die Erscheinung. Daher ist der Lärm erklärlich, der sich stets erhebt, wenn irgend welche Umstände wieder die Aufmerksamkeit auf unliebsame Vorkommnisse in der aus verschiedenwerthigen Elementen zusammengesetzten Bank- und Börsenwelt lenken. Durch die Paniken und ihre Folgen werden zumeist Mitglieder derjenigen Klassen geschädigt, welche am einflussreichsten im Staate sind, und diese Klassen wissen sich ihrer Haut zu wehren! Schon Schaeffle hat in seinem „Kapitalismus und Sozialismus“ treffend gesagt: „Eine Hekatombe dieser gefrässigen Geschöpfe (Börsenwölfe) würde am Ende jeder ehrenwerthe Bourgeois dem tobenden See, der ein Opfer haben will, sehr gern überlassen“. Es ist eben die Börsenfrage keine soziale Klassenfrage, sondern eine Angelegenheit, welche Berufe und Stände trifft, die innerhalb derselben Klasse nebeneinander geschichtet sind.

Bei solchen Anlässen entstehen dann sofort Anträge und Entwürfe, welche dem Treiben an der Börse abhelfen sollen, ohne dass es bisher irgendwo gelungen wäre, in dieser Hinsicht wirklich Brauchbares zu Tage zu fördern. Ein sehr wichtiger Grund hierfür liegt wohl in der Schwierigkeit, welche die technischen Verhältnisse des Börsengeschäfts dem Gesetzgeber bieten.

In den weiteren Ausführungen beschränken wir uns heute auf die Effektenbörsen. Das von diesen Gesagte gilt, sinngemäss angewandt, auch von den Waarenbörsen. Der Terminhandel auf letzteren dient allerdings häufig dazu, einen Schutz gegen die Schwankungen der Konjunktur zu bieten und das Spielmoment zu eliminiren. Dieser Umstand verdunkelt häufig das Bild, welches wir auf den Effektenbörsen klar vor uns sehen.

Wir heben hervor: Es giebt (mit wenigen belanglosen Ausnahmen, Prämiengeschäften u. dgl.), keine förmlichen Differenzgeschäfte. Bei fast keinem einzigen Geschäfte besteht die Absicht der Kontrahenten darin, nach einem bestimmten Zeitraume Gewinn und Verlust untereinander auszugleichen. Die Durchführung der Geschäfte in der Form des Differenzspiels würde auf der unwahrscheinlichen Voraussetzung basiren, dass zwei Personen, welche gleichzeitig entgegengesetzte Spekulationen entriren, bestimmt annehmen, dass sie dieselben späterhin wieder gleichzeitig abwickeln werden. Das Differenzspiel vollzieht sich an der Börse meistens durch Kombination mehrerer Kaufs-, Verkaufs- und Belehnungsgeschäfte. Fast immer werden die Geschäfte so gemacht, dass der Verkäufer sich zu wirklicher Lieferung, der Käufer zu wirklicher Uebernahme der Effekten verpflichtet. Ganz abgesehen hiervon wird der Verkäufer von Stücken, die er nicht besitzt, Denjenigen suchen, der ihm die Stücke leiht, und der Käufer von Stücken, für deren Uebernahme er keine Kapitalien besitzt, wird sich einen Kapitalisten suchen, der die gekauften Stücke belehnt. Bei jedem Geschäftsabschlusse kann es vorkommen, dass einer der Kontrahenten eine Spekulation eingeht, während der andere Theil vollkommen frei von spekulativen Absichten ist. Man denke an den Fall, dass eine Sparkasse, etwa weil sie ein Hypothekendarlehen ge-

währt hat, aus ihrem Besitze preussische Konsols verkauft welche ein Spekulant kauft. Nach einigen Wochen verkauft Letzterer die Konsols, und eine andere Sparkasse kauft dieselben behufs Fruktifizirung ihrer Einlagen. Hier liegt auf der einen Seite ein gewöhnliches, auf Gewinnung einer Differenz gerichtetes Spekulationsgeschäft vor, auf der andern Seite ein durchaus solider Vorgang, den ja jeder Kapitalist bei Anlage seines Vermögens beobachten muss. Also die Absicht, Differenzen zu gewinnen, hat mit der Form der Differenzgeschäfte nichts gemein, und es scheint, festzustehen, dass selbst bei einer wesentlichen Aenderung in den Börsengeschäftsformen und bei vexatorischem Eingreifen in die Geschäftsverhältnisse eine Klarstellung der wahren Natur des Geschäftsabschlusses kaum erreicht werden könnte.

Alle auf die Beseitigung des „Differenzgeschäftes“ gerichteten Bestrebungen, und demnach auch die hierauf abzielenden Punkte der beiden Anträge sind demnach erfolglos, weil sie eben nur gegen das fast garnicht vorkommende formelle Differenzgeschäft ankämpfen. Werden aber die Massregeln gegen das Differenzgeschäft auch auf die inhaltlich ein Differenzspiel bildenden Börsengeschäfte ausgedehnt, wird insbesondere die Nichtklagbarkeit von Differenzen, richtiger gesagt, von Forderungen aus derartigen Geschäften, ausgesprochen, dann pflegt die Sühne, welche die Moral von der unsittlichen Börsenwelt fordert, gewöhnlich zu der erweiterten und verstärkten Immoralität zu führen, dass die ausserhalb der Börse stehenden Spielkreise sich ihren Verpflichtungen entziehen, die vorher von der Börse gezogenen Gewinne für sich behalten und die Verluste auf diejenigen wälzen, welche, ohne die Absicht zu spielen, nur als Vermittler (Bankier, Kommissionär) behufs Erlangung einer Provision, Maklergebühr oder dgl. ihre Gegenkontrahenten geworden sind. Denn nicht der Gegenspieler, — der nur dasjenige an Gewinn einbüssen würde, was der durch das Gesetz von der Zahlungspflicht befreite Spieler an Verlust nicht trägt, — wird von der Nichtklagbarkeit betroffen, er kennt den Widerpart zumeist gar nicht, es besteht zwischen Beiden kein Zusammenhang, (siehe obigen Fall beim Handel mit Konsols). Geschädigt werden nur die nichtspielenden Bankiers etc. durch deren Vermittlung die Geschäfte zu Stande kamen und welche nach herrschendem Gebrauche als Selbstkontrahenten eintreten müssen. Diese sind vermöge ihrer geschäftlichen Position nicht in der Lage, den Einwand des Spiels ihrem Vormanne gegenüber geltend zu machen und sich damit vor Schaden zu bewahren. Am sichersten hiervon betroffen ist aber gerade der solideste Bankier, der die für Rechnung seines Kommittenten gekauften Papiere aus Eigenem bar ausgezahlt hat, also gar keinen Vormann mehr hat, an den er sich seinerseits halten kann.

Und hier kommen wir auch zu der Frage der „Depôtunterschlagung“. Sicherlich sind zahlreiche Fälle vorgekommen, in denen Bankiers sich an dem Eigenthume ihrer Klienten vergriffen haben, aber so einfach, wie allgemein angenommen wird, liegt die Sache doch nicht immer. Wer bei „Börsenkomptoirs“ „Depôts hinterlegt“, pflegt dies nicht um deren Aufbewahrung willen zu thun. Jedermann, insbesondere in den Grosstädten, weiss, dass die grossen Bankinstitute, vor allem die Reichsbank, als Aufbewahrungsstellen vorzuziehen sind und dass die geringen Gebühren keine unnütze Ausgabe sind. Man „deponirt“ Werthpapiere bei solchen untergeordneten Firmen gewöhnlich nur als Deckung für grössere Börsenoperationen. Treten nun Kursrückgänge bei den von den Kommittenten gekauften Effecten ein, so muss es durchaus zulässig sein, dass der Kommissionär, um die für seine Kunden eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, diese „Depôts“ weiterbelehnen lässt.

Die unklare Stylisirung des nationalliberalen Antrags führt dahin, dass die Bestimmungen desselben, in denen von „anvertrauten“ Inhaberpapieren gesprochen wird, entweder auf den soeben erwähnten häufigsten Fall keine Anwendung finden, — unter welcher Voraussetzung sie überflüssig sind — oder aber, dass dieselben etwas fordern, was gegen die Absicht der an diesen Geschäften Beteiligten verstossen muss.

Würden diese Bestimmungen dennoch mit präziserer Formulirung in letzterem Sinne Gesetz werden, so dass die Bankiers die Zuschüsse für ihre Kunden nicht aus deren „Depôts“, sondern aus Eigenem zu leisten hätten, so würde dies die Entwicklung zum Bankgrossbetrieb fördern, indem die kleinen selbständigen Bankiers nicht genügend kräftig wären, innerhalb des Rahmens derartiger gesetzlicher Vorschriften lohnende Geschäfte zu betreiben. Insofern würde der Gesetzgeber also durch die Normirung des „Veräusserungsverbots“ (einschliesslich des Verbots, solche Depôts weiterbelehnen zu lassen) eine erhebliche Wirkung erzielen und es könnte eine Einschränkung und Konsolidirung des Börsengeschäfts erreicht werden, nämlich in lokaler Hinsicht, dort wo (etwa an kleinen Orten) an Stelle der kleinen Bankiers grosse Aktienbanken nicht entstehen können, jedenfalls aber in der Art dass die bei der Geschäftsführung der grossen Institute und Bankiers in Anwendung kommenden strengeren Normen eindämmend wirken würden.

Was die weiteren Vorschläge des konservativ-klerikalen Antrags betrifft: es solle „dem Missbrauch des Zeitgeschäfts als Spielgeschäft (eine präzisere Ausdrucksweise und richtigere Auffassung, als diejenige des liberalen Antrags: „dem Börsenspiele sowohl an der Produkten- als auch an der Effektenbörse“) entgegengetreten werden, der Börsen- und Geschäftsverkehr solle ihren wahren Aufgaben erhalten werden — so sind dies allgemeine Sätze, welche bei dem Mangel konkreter Angaben nicht weiter verfolgt werden können.

Die gewünschte Verschärfung der Konkursordnung kann sich als rätlich erweisen, insbesondere in der Richtung, dass der Wiederbeginn geschäftlicher Unternehmungen durch Fallite von gewissen Kautelen abhängig gemacht und dass die Verschiebung nomineller Firmaträger dauernd unmöglich gemacht wird u. s. f.

Die Unterstellung der Börsen unter staatliche Aufsicht ist hingegen kaum anzustreben. Die Erfahrung in anderen Ländern, vor Allem in Oesterreich, zeigt, dass dieselbe vollkommen wirkungslos ist, und nur dazu führt, den Fernstehenden, welcher meint, dass die Staatsverwaltung wirklich eine sachliche Prüfung der geschäftlichen Vorgänge vornehme und vornehmen könne, zu täuschen.

Insolange die grundsätzliche Auffassung, nicht nur des Börsenverkehrs, sondern des gesamten Geschäftslebens keine radikale Aenderung erfährt, insolange die Erzielung eines Gewinns ohne Rücksicht auf die Quelle — wenn nur das Strafgesetz respektirt wird — zulässig ist, die Ausnützung von Nachrichten, welche man schneller und sicherer erlangt hat als Andere, eine nicht nur geduldet, sondern selbstverständliche Grundlage für Börsenoperationen abgibt, ist von einer „Staatsaufsicht“ kein Nutzen zu erwarten. Eine wirkliche Staatsaufsicht würde tief in den gesamten Verkehr eingreifen, das ängstlich gehütete Geschäftsgeheimniss vollkommen zerstören müssen und doch ziemlich erfolglos bleiben.

Die Börse ist eben, wie jüngst anlässlich der Debatte über die Börsensteuer im österreichischen Abgeordnetenhaus der Finanzminister Steinbach und der czechische Abgeordnete Kramar hervorgehoben haben, mit unserem gegenwärtigen Wirthschaftssystem untrennbar verknüpft. Man muss sie als eine Individualität in unserer Wirth-

schaftsentwicklung hinnehmen mit ihren Fehlern und Vortheilen. Die Börse verdammen, während unsere gesammte Produktion immer tiefer in die Schwankungen der Konjunktur getrieben wird, so dass unsere Industriellen in den grossen Massenproduktionen an die starken und plötzlichen Preis-Schwankungen der Rohstoffe und Fabrikate fast mehr denken müssen, als an den Unternehmerngewinn bei der eigentlichen Produktion — das ist ein Widerspruch, der unlösbar ist. Man frage jeden Spinnereibesitzer, ob er den Kurs von Baumwolle und Garn nicht ängstlicher studirt, studiren muss, als irgend ein Jobber denjenigen von Kommanditantheilen der Diskontogesellschaft.

Die Zukunft wird uns nicht eine Einschränkung der Börsen bringen, sondern eine Erweiterung auf Alles, was nicht grösste Spezialisirung fordert. Dies liegt so sehr in der Tendenz unserer Wirthschaftsentwicklung, dass wir den Ruf nach Abstellung der angeblich nur durch unsaubere Manipulationen Einzelner hervorgerufenen Preis-Schwankungen sehr bald auf Gebieten vernehmen werden, die heute davon noch ganz verschont sind. Es ist ein Gemeinplatz, die ausgedehnte Tagesberichterstattung, Telegraph, Telephon u. dgl. als Ursache für diese Entwicklung hinzustellen. In Wahrheit ist es vielmehr die durch die stete Ueberproduktion hervorgerufene heftige Konkurrenz der Unternehmer, die zu solchen Ergebnissen drängt. Sowie der Kleinmeister oft nur mehr dadurch mit der Grossindustrie zu konkurriren vermag, dass er übermässig Arbeitskraft einsetzt, und somit sein Arbeitserzeugniss thatsächlich unter seinen Produktionskosten verkauft, so wird auch der Grossunternehmer vielfach in der Zukunft nur bestehen können, wenn er beim Ein- und Verkauf glücklich spekulirt und hierdurch den Gewinnengang beim Arbeitsprozesse deckt. Die Effekten- und die Getreidebörse werden zu Musterbildern für ein allgemeines Börsenthum werden. Das ist eine an und für sich sehr beklagenswerthe, aber aus unserer Produktionsweise unvermeidlich sich ergebende Perspektive.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Ueberseeische Auswanderung aus dem deutschen Reiche. Ueber deutsche Häfen, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam gingen im Jahre 1891 115 392 reichsdeutsche Auswanderer, dies sind 20 289 mehr als im Durchschnitte der 4 Jahre 1887—1890, 23 467 mehr als im Jahre 1890 (91 925), 25 133 mehr als im Jahre 1889 (90 259), 16 877 mehr als im Jahre 1888 (98 515) und 15 680 mehr als im Jahre 1887 (99 712). Dass die wirthschaftliche Nothlage wesentlichen Antheil an der hohen Auswanderungsziffer hat, kann wohl behauptet werden, obgleich uns leider eine Berufsstatistik der Auswanderer fehlt. Diese wäre von höchster sozialpolitischer Bedeutung, sie müsste sich aber nicht nur auf den Beruf, sondern auch auf die Stellung im Beruf erstrecken. Einen ganz ungenügenden Ersatz bietet die in dem Dezemberhefte der „Monatshefte der Statistik des deutschen Reiches“ nachgewiesene Vertheilung der Auswanderer nach Gebietstheilen des deutschen Reiches. Vergleichen wir auf Grund derselben die Auswanderung aus den östlichen Provinzen Preussens (Ost- und Westpreussen, Pommern Posen und Schlesien), so ergibt sich, dass im Jahre 1891 aus diesen Provinzen 49 020 d. i. 14 219 Personen mehr als im Durchschnitte der Jahre 1887—1890 ausgewanderten und zwar 14 094 mehr als im Jahre 1890 (34 906), 16 720 mehr als im Jahre 1889 (32 300), 12 248 mehr als im Jahre 1888, 13 793 mehr als im Jahre 1887 (35 227).

Bedeutend geringer sind auffallenderweise die Unterschiede in der Zahl der Auswanderer aus den grossindustriellen Provinzen Preussens (Sachsen, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau, Rheinland). Aus denselben wan-

dernten im Jahre 1891 18 977, d. s. 1 584 Personen mehr als im Durchschnitte der Jahre 1887—1890 aus, und zwar 2 409 mehr als im Jahre 1890 (16 568), 2 093 mehr als im Jahre 1889 (16 884), 1 800 mehr als im Jahre 1888 (17 177) und 36 mehr als im Jahre 1887 (18 941). Demnach lässt sich aus den Auswanderungsziffern auf einen weit grösseren Nothstand der ärmeren landwirthschaftlichen als der grossindustriellen Bevölkerung für das Jahr 1891 schliessen.

Wir wollen endlich noch die Auswanderung einer Reihe Bundesstaaten mit stark entwickelter Hausindustrie hier zusammenstellen. Wir wählen hierzu das Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und die beiden Reuss. Aus diesen Bundesstaaten wanderten im Jahre 1891 5 504 Individuen, d. s. 2 134 mehr als im Durchschnitte der Jahre 1887—1890, 1 926 mehr als im Jahre 1890 (3 578), 2 308 mehr im Jahre 1889 (3 196), 2 238 mehr als Jahre 1888 (3 266) und endlich 2 065 mehr als im Jahre 1887 (3 439) aus. Es lässt sich darnach wohl der Schluss ziehen, dass die Lage der Hausindustriellen im Jahre 1891 bedeutend schlechter war als in den vorausgegangenen vier Jahren.

Zur Statistik selbst wäre noch zu bemerken, dass die amtlich publizirten Zahlen kein genaues Bild der deutschen Auswanderung geben können, da die zahlreichen über Havre und englische Häfen auswandernden Reichsbürger nicht ermittelt sind.

Die russische Regierung und die Hungersnoth. Die russische Regierung versuchte zuerst durch Massregeln zur Regelung des Getreidehandels und durch Staatsunterstützungen in Geld und Korn an die Bauern der Hungersnoth abzuhelfen. Die ersteren, so namentlich das Getreideausfuhrverbot, hatten nicht den erhofften Erfolg, woran der schlechte Zustand der Eisenbahnen und die Unentschlossenheit der Regierung Schuld trugen. Auch durch die staatlichen Unterstützungen, welche durchaus unzureichend waren, konnte die Lage der nothleidenden Bauern nicht wesentlich verbessert werden, sie blieben schon wegen des mangelnden Einverständnisses zwischen der Centralregierung und ihren lokalen Organen, so wie auch wegen der zahlreichen Unterschlagungen oft erfolglos.

Diese Massnahmen erwiesen sich als unzureichend; die Noth wuchs, während die für Bekämpfung derselben vorhandenen Mittel sich erschöpften.

Durch einen Ukas des Zaren wurde hierauf ein Nothstandskomitee in's Leben gerufen, das der administrativen Krise ein Ende machen sollte. Das Nothstandskomitee sollte die Wohlthätigkeit organisiren und konzentriren. Die Einberufung des Nothstandskomitees als sozialpolitische Aktion betrachtet, war ebenso irrationell wie bezeichnend für die russischen Zustände.

Irrationell war die Ernennung dieses Komitees deshalb, weil die Privatwohlthätigkeit weder Konzentrierung, noch Organisirung bedurfte und weil die grossartige Entwicklung, welche die Wohlthätigkeit in Russland erlangt hatte, in hohem Masse eben durch ihre Freiheit von offiziellem Zwang bedingt war.

Die Wohlthätigkeit hatte ihre natürlichen Konzentrationsspunkte in den Redaktionen grosser Zeitungen und in hervorragenden Persönlichkeiten gefunden. Ihre Organisation war einfach und zugleich zweckmässig. Und die Opferwilligkeit wuchs fast in gleichem Masse, wie die Staatsmassnahmen ihr Ziel verfehlten und die Erbitterung gegen die Regierung zunahm. Durch die Schöpfung des Nothstandskomitees wurde ihr nun ein Ende bereitet.

Das Nothstandskomitee besteht aus verschiedenen hochgestellten Personen, die weder genaue Kenntniss der Sache, die ihnen anvertraut ist, besitzen, noch in irgend einer Beziehung zu ihr stehen, und die ausserdem unverantwortlich sind.

Daher konnte das Komitee von Anfang an auf das Vertrauen der Gesellschaft nicht hoffen. Trotzdem trat es der Privatwohlthätigkeit in den Weg und hat sogar das Einsammeln von Geld zum Besten der Nothleidenden den von ihm dazu nicht ausdrücklich befugten Personen verboten.

Zu seinen Vollziehungsagenten aber hat das Komitee den Eparchialressort, die Gouverneure und die lokalen Sektionen der Gesellschaft des Rothen Kreuzes erwählt, von denen der erste wegen der Desorganisation und der Bestechlichkeit der Beamten in ziemlich schlechten Ruf

steht, die zweiten gar keine Berührung mit dem Volke haben, und die dritten sich nur durch schlechte Verwaltung und Unthätigkeit auszeichnen.

Bisher hat das Nothstandskomitee die unbedeutende Summe von 789 737 Rubel eingesammelt. Seine Bedeutung aber ist in den negativen Folgen seiner Kreirung zu suchen, die uns hier nicht weiter interessieren, obwohl gerade sie vielleicht seine raison d'être bilden.

Ermittelungen über die landwirthschaftliche Bodenverschuldung in der Schweiz. Am 16. Juni 1891 beauftragte der Nationalrath den Bundesrath, eine Zusammenstellung der Thatsachen zu veranlassen, welche über die landwirthschaftliche Bodenverschuldung und ihre Folgen in Erfahrung gebracht werden können. In Ausführung dieses Beschlusses richtete das schweizerische Landwirthschaftsdepartement an sämtliche Kantonregierungen unter dem 5. Februar d. J. ein Kreisschreiben, dem wir entnehmen, dass der Bundesrath weniger Werth auf eine genaue Statistik der Bodenverschuldung, als vielmehr auf eine Darstellung des Ganges dieser Verschuldung im Allgemeinen, der Ursachen und der Folgen derselben legt.

Sparkassen im Dienst des Arbeiterwohls. In einer Zeit, wo so häufig geklagt wird, dass die Sparkassen ihrem ursprünglich gemeinnützigen Zweck vielfach untreu geworden und in reine Erwerbs- und Spekulationsgeschäfte umgewandelt würden, ist es doppelt erfreulich zu sehen, wie einzelne Verwaltungen solcher Kassen thatkräftig der praktischen Sozialreform Vorschub leisten, ja sogar selbst auf diesem Gebiete vorangehen. Es ist bekannt, welchen strengen Vorschriften die iranzösischen Sparkassen hinsichtlich der Anlage der Sparkassengelder unterworfen sind, wie wenig Aktionsfreiheit sie besitzen, und doch gibt es gerade unter diesen solche, welche in ihren Bestrebungen für Hebung des Arbeiterwohls den Sparkassen anderer Länder ein nachahmungswerthes Beispiel geben.

Besondere Erwähnung verdient in dieser Hinsicht die Caisse d'Épargne et de Prévoyance des Bouches-du-Rhône in Marseille. Diese Kasse hat ein Einlagekapital von nahezu 60 Millionen Francs und zählt 27 Hülfsbureaus und Filialen. Wie wir dem von ihrem Präsidenten, Eugène Rostand für 1890 erstatteten Bericht entnehmen, hat die Kasse mit einem Betrag von ca. 150 000 Francs ein Arbeiterquartier erstellen lassen und sich gleichzeitig mit 40 Aktien im Betrage von 20 000 Francs an einem Unternehmen für den Bau gesunder Wohnungen beteiligt. Ausserdem verwendet sie jährlich $\frac{1}{10}$ des Keingewinns für soziale Zwecke. Für das Jahr 1890 belief sich die bezügliche Summe auf 11 000 Francs. Das Zehntel wird verwendet für Prämien auf Spareinlagen für Miethen und auf Spareinlagen für Abzahlungen auf Vorschüsse, welche Arbeitern ohne andere Deckung als auf das ehrliche Versprechen der Rückzahlung gewährt werden, ferner für Einrichtungen von Werkstätten und überhaupt zu Zwecken der Arbeitsbeschaffung.

Durch den Bau von Arbeiterhäusern will die Sparkasse die Erwerbung eines eigenen Heims ähnlich den englischen Buildings associations fördern. In gleicher Weise hat die Sparkasse in Mailand für 80 000 Francs Aktien in der Società edificatrice di case operaie übernommen. Auch in den Vereinigten Staaten gibt es Sparinstitute, welche ihren Mitgliedern Häuser abtreten, welche nach und nach durch Spareinlagen als Eigenthum erworben werden können.

Die Darlehen gegen blosses Rückzahlungsversprechen, welche von den italienischen Sparkassen und Volksbanken schon längst gewährt werden, haben sich für die Arbeiter als grosse Wohlthat erwiesen und durchaus nicht die nachtheiligen Folgen gehabt, wie man befürchtete. Das Wort des ehrlichen Arbeiters hat sich als ebenso gutes Pfand wie jedes andere erwiesen. Selbstverständlich handelt es sich hier nicht um grosse Vorschüsse; der Zweck ist, momentan bedrängten ehrlichen Arbeitern auf diskrete Weise aus der Verlegenheit zu helfen. Bei der kooperativen Arbeiterbank in Mailand, welche seit 1884 besteht, beläuft sich der Verlust an den sehr zahlreichen Vorschüssen dieser Art kaum auf 1%.

Arbeiterzustände.

Eine Aufnahme der ländlichen Arbeiterverhältnisse.

Unter diesem Titel bringt No. 6 des Sozialpolitischen Centralblattes eine abfällige Kritik der jetzt im Gang befindlichen Enquête des Vereins für Sozialpolitik oder vielmehr des zu diesem Zwecke vertheilten Fragebogens von Herrn Dr. Max Quarck.

Obwohl es nicht schwer fallen dürfte, nachzuweisen, dass dieselbe in ihren wesentlichen Punkten unbegründet ist, will ich doch hier zur Zeit auf alle Einzelheiten nicht eingehen, um so weniger als gar nicht alle Schritte und Massnahmen schon heute feststehen. Die Einleitung des betreffenden, hoffentlich im Spätsommer erscheinenden Bandes wird seiner Zeit genau darüber berichten, was der Verein für Sozialpolitik wollte, that und nach seinen Mitteln konnte. Der unparteiische Leser wird dann selbst urtheilen können, ob demgemäss das Verfahren zu tadeln, und ob es recht und billig sei, so im Voraus gegen künftig erscheinende wissenschaftliche Arbeiten Stimmung zu machen.

Ich will heute nur drei Punkte konstatiren.

1. hat Herr Dr. Quarck nur den Fragebogen gekannt, welcher in einigen tausend Exemplaren an die einzelnen landwirthschaftlichen Arbeitgeber versandt wurde; derselbe beschränkt sich in wohlwogener Absicht auf die Eruirung solcher Thatsachen, hinsichtlich deren eine zuversichtliche Feststellung von jedem Landwirth erwartet und in Form von kurzen wo möglichen zahlenmässigen Antworten gegeben werden könnte. Was Herr Dr. Quarck in diesem Fragebogen vermisst, sind lauter Fragen (über Sonn- und Festtagsarbeit, Ueberanstrengung durch zu lange und ungeeignete Arbeit, namentlich der Frauen und Kinder, Beschaffenheit der Wohnung und Kost, Bildungsverhältnisse, Mängel der Gesindeordnungen), über die nach unserer Ansicht nicht jeder Interessent zu fragen war, über die man nicht im Rahmen eines auszufüllenden Formulars Antworten einfordern konnte. In Bezug auf diese Dinge ist erst in jüngster Zeit ein besonderer Schriftsatz an geeignete ausgewählte Persönlichkeiten gegangen, mit dem Ersuchen, uns darüber ihre örtlichen Erfahrungen und ihre Urtheile in eingehender Darstellung zukommen zu lassen.

2. die Kommission, welche der Ausschuss des Vereins für Sozialpolitik für die Leitung der Enquête gewählt hat, besteht aus den Herren Dr. Thiel, Conrad und Sering, d. h. denjenigen Sachverständigen aus seiner Mitte, die er für die besten, mit den Verhältnissen des deutschen Ostens vertrautesten hielt und für die zugleich allein die Möglichkeit vorlag, sich öfter in Berlin zu sehen und zu sprechen. Wenn Herr Dr. Quarck tadelt, dass man nicht die Herren Dr. Knapp, Bücher und Schnapper-Arndt zugezogen habe, so übersieht er, dass schon ihr Wohnort sie von der aktiven Theilnahme ausschloss und dass die beiden letzteren über ländliche Arbeiterverhältnisse des deutschen Ostens nie gearbeitet, sie wahrscheinlich nie gesehen haben.

3. was die Befragung der Arbeiter selbst betrifft, so hätte die Kommission nichts mehr gewünscht, als dies thun zu können. Aber „ein Schelm gibt mehr, als er hat“. Man war sich klar, dass eine Befragung derselben, — da wir über „Staatsbehörden“ nicht verfügen, wie Herr Dr. Quarck zu glauben scheint, auch als Verein gar nicht wünschen, uns solcher ausschliesslich zu bedienen — nur möglich wäre, wenn wir die persönlichen und die sehr grossen Geldmittel hätten, sie durch monatelang herumreisende Sachverständige ausführen zu lassen. Dazu fehlte uns jedenfalls das Geld, auch wenn wir vielleicht die Personen gefunden hätten. Die Einnahmen des Vereins sind sehr bescheiden. Er lieferte in den letzten Jahren jedem Mitglied für 10 Mk. Jahresbeitrag Schriften für etwa 30 Mk. er wird deshalb auch seinen Beitrag, so ungern er es thut, auf 15 Mk. erhöhen müssen. Nur durch persönliche Opfer, durch zeitweilige Deckung des Defizits seitens einzelner Ausschussmitglieder, durch Honorarverzicht einzelner Mit-

arbeiter etc. kann der Verein finanziell bestehen und seine umfangreichen wissenschaftlichen Arbeiten ausführen. Demgegenüber ist es unendlich billig zu sagen, ihr müsst Erhebungen machen, wie sie nur von parlamentarischen oder staatlichen Kommissionen, die über unbeschränkte Mittel verfügen, ausgeführt werden können.

Auch die Vorwürfe, die seiner Zeit dem Band 35 der Schriften des Vereins über den Wucher auf dem Lande gewiss in bester Absicht gemacht wurden und auf die Herr Dr. Quarck zurückkommt, beruhten auf einer ähnlichen Verkenning der Mittel und Möglichkeiten eines solchen Vereins. Sie forderten Unmögliches und erörterten das Entscheidende gar nicht, nämlich ob Männer wie Ministerialrath Metz, Ministerialrath Buchenberger, Regierungsrath Drolshagen, Freiherr von Cetto, Landrath Knebel, Dr. Franz-Weimar und alle die anderen Mitarbeiter nicht eine seit Jahrzehnten angesammelte grosse Erfahrung und Sachkenntniss besitzen und also von dem Wucher auf dem Lande das wahrste Bild entwerfen können. Die kleinlich nörgelnden Kritiken haben in ihrer Wirkung nur dazu gedient, die immerhin trotz ihrer Unvollkommenheit beste und objektivste Aufdeckung der schnöden Kreditausbeutung und Bewucherung der kleinen Leute auf dem Lande, die wir in Deutschland besitzen, zu verdächtigen; d. h., sie haben die Geschäfte der Wucherer besorgt und die Wahrheit verschleiert, statt sie aufzuhellen.

Berlin.

Gustav Schmoller,

Vorsitzender des Ausschusses des Vereins für Sozialpolitik.

Erwiderung.

Die Entgegnung, die Herr Professor Schmoller, ein so verdienstvoller Forscher auf sozialgeschichtlichem Gebiete, zu diesem mehr praktischen Gegenstande an den Herausgeber des Sozialpolitischen Centralblattes gesandt hat, lässt deutlich erkennen, dass ihm meine Haupteinwendungen gegen die neue „Aufnahme“ des Vereins für Sozialpolitik nicht ganz verständlich geworden sind. Ich freue mich deshalb, dem Vorsitzenden des Vereinsausschusses an der Hand des neuen und sehr dankbaren Materials, das er uns liefert, meine Aussetzungen jetzt dadurch näher bringen zu können, dass ich seiner Entgegnung Punkt für Punkt folge.

1. Herr Professor Schmoller glaubt zunächst, ich hätte „im Voraus gegen künftig erscheinende wissenschaftliche Arbeiten Stimmung machen“ wollen, und dieser Verdacht hat ihn sicher von vornherein daran gehindert, meinen Ausführungen unbefangen zu folgen. Ich bin in der glücklichen Lage, ihm hier eine kleine Verwechslung nachweisen und mich gründlich von dem schnöden Verdacht reinigen zu können. Es handelt sich in unserem Falle um die Vorbesprechung einer sozialstatistischen „Aufnahme“. Bei einer „Aufnahme“ kann hauptsächlich Zweierlei wissenschaftlich nachgeprüft werden: ihre Methode und ihre Ergebnisse. Die Nachprüfung der Methode darf bereits vorgenommen werden, ehe die Erhebungsergebnisse vorliegen, wenn sie als feststehend offengelegt ist. In dem Dezember-Rundschreiben des Ausschusses des Vereins für Sozialpolitik, welches ich nebst Fragebogen auf Wunsch des Herausgebers dieser Zeitschrift in No. 6 besprach, wurde die Methode der beabsichtigten „Aufnahme“ ländlicher Arbeiterverhältnisse von der Sammlung des Urmaterials an bis zur Drucklegung der Ergebnisse offen- und klargelegt. Dass diese Offen- und Klarlegung eine ziemlich vollständige war, ist Herrn Professor Schmoller offenbar entgangen: er würde sonst seine Mittheilung in Absatz 1, dass „erst in jüngster Zeit ein besonderer Schriftsatz an geeignete ausgewählte Persönlichkeiten gegangen“ sei „mit dem Ersuchen, uns darüber ihre örtlichen Erfahrungen und ihre Urtheile in eingehender Darstellung zukommen zu lassen“ — er würde diese Thatsache sonst nicht als etwas Neues hinstellen, das ich nicht gewusst hätte und in dessen Unkenntniss ich „im Voraus“ geurtheilt hätte. Das Dezember-Rundschreiben des

Ausschusses erwähnt auch bereits die Generalberichterstatter, von denen Herr Professor Schmoller jetzt ausführlicher spricht. Was mir Herr Professor Schmoller jetzt beweist, ist nur Etwas, was ich ohne Schande zugestehen kann. Ich war in meiner Kritik so optimistisch gewesen, zu glauben, dass jenen Generalberichterstattern die bei der Sammlung des Urmaterials versäumte direkte Befragung der Arbeiter in Gestalt von Stichproben nahegelegt werden könnte. Herr Professor Schmoller belehrt mich, dass ich diese Hoffnung auf eine nachträgliche Vervollkommnung der „Aufnahme“ von vornherein hätte fahren lassen sollen. „Lasciate ogni speranza“ — dies Motto gilt offenbar auch für verfehlt angefangene „Aufnahmen“ des Vereins für Sozialpolitik, und es ist ein recht magerer Trost für den Hoffnungslosen, dass die „geeigneten, ausgewählten Persönlichkeiten“ vielfach identisch mit den Ministerialräthen, Landräthen und Freiherren sein dürften, die Herr Professor Schmoller von der Wucherenquête her erwähnt. Die „örtlichen Erfahrungen und Urtheile“ dieser Herren können nun einmal vor keinem wissenschaftlichen Forum als Ersatz für die Befragung der Hauptbetheiligten, der Arbeiter, gelten, zumal, wenn lediglich eine ganz einseitige Befragung der Unternehmer vorangegangen ist, bezüglich deren Herr Professor Schmoller jetzt selbst zugestehet, dass sie über die wichtigsten Fragen keine hinreichende Auskunft geben können. Ich vermag mir also eine gründlichere Bestätigung der Verfehltheit des Erhebungsprogramms, wie es bereits durch das Dezember-Rundschreiben des Ausschusses zu meiner Kenntniss kam, seitens des Herrn Professor Schmoller nicht vorzustellen. Meine sachliche Kritik der verfehlten Methode hoffte eben noch eine Verbesserung der „Aufnahme“ zu erzielen, und sie konnte dies nur dann, wenn sie so bald als möglich, jedenfalls vor Abschluss der Enquête, veröffentlicht wurde. Wollte Herr Schmoller eine sachliche Entgegnung meiner Kritik schreiben, so musste er auf meine methodologischen Aussetzungen eingehen. Leider vermeidet er dies gerade.

2. Schweres Geschütz, dem ich den Respekt unmöglich versagen kann, fährt Herr Professor Schmoller gegen mich auf, indem er die „persönlichen Opfer, die zeitweilige Deckung des Defizits seitens einzelner Ausschussmitglieder, den Honorarverzicht einzelner Mitarbeiter“ als die einzigartigen Vorbedingungen erwähnt, unter denen der Verein für Sozialpolitik bis jetzt seine Arbeiten leisten konnte und ich gerathe beinahe in das Odium, nicht ganz ohne Schuld an der geplanten Beitragserhöhung zu sein, da ich so exorbitante Forderungen an einen Verein stelle, der jetzt schon jene grossen Opfer erheischte. Mir will es jedoch scheinen, als ob Herrn Professor Schmoller auch hier wider Willen eine kleine Verwechslung zwischen Ursache und Wirkung unterliefe. Der Verein für Sozialpolitik wird nicht durch seine schwachen Mittel in der gründlichen Verfolgung wissenschaftlicher Ziele gehemmt, sondern er kommt nur dann in Gefahr, jene Gründlichkeit aus dem Auge zu verlieren, wenn er seine Unternehmungen seinen Mitteln nicht anpasst. Ein Verein für Sozialpolitik sollte eben nur Dinge anfassen, die er wissenschaftlich erschöpfen kann — im andern Falle riskirt er, Halbheiten zu begünstigen, die schliesslich doch unter seinem Namen mit dem Anspruch wissenschaftlicher Vollständigkeit und Gründlichkeit auftreten. Es giebt wichtige Aufgaben genug, die er auch mit seinen schwachen Mitteln bewältigen kann, und wenn er deshalb einmal auch gegen 10 Mark Jahresbeitrag nicht „für etwa 30 Mark Schriften“ im Jahre durch Zuziehung eines Buchhändlermitgliedes vertheilt, so wird dies seiner wissenschaftlichen Bedeutung weit weniger schaden, als mangelhaft durchgeführte Enquêtes. Wenn nun im vorliegenden Falle nach der Ansicht des Vereinsausschusses eine „Aufnahme“ ländlicher Arbeiterverhältnisse durch den Verein vorgenommen werden sollte, so musste die Methode der Erhebung auch der Ankündigung des Ausschusses entsprechen, dass eine „klare und zuverlässige Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse“ erzielt werden solle, „um vorhandene Schäden im ganzen Arbeitsverhältniss verbessern, mangelhaften Zustän-

den abhelfen, unberechtigten Anforderungen mit Erfolg entgegenzutreten und die öffentliche Meinung und damit auch den Gang der Gesetzgebung rechtzeitig beeinflussen zu können“. Hier setzte meine Kritik ein: ich suchte nachzuweisen, dass diese hochgesteckten Ziele mit den vom Ausschuss gewählten und dem Verein zu Gebote stehenden Mitteln nicht zu erreichen seien und dass man deshalb die Aufgabe enger begrenzen müsse („Stichproben“). Herr Professor Schmoller ist mir auf diese Einwendung ebenfalls die Antwort schuldig geblieben, die ich aus so autoritativem Munde mit hohem Interesse entgegengenommen hätte. Vielleicht hinderte ihn auch hier ein fatales Missverständniss. Er sagt, ich muthete dem Verein Erhebungen zu, wie sie nur von staatlichen oder parlamentarischen Kommissionen ausgeführt werden könnten und ich „scheine zu glauben“, dass der Verein für Sozialpolitik über Staatsbehörden verfüge; in Wirklichkeit schrieb ich: „dieser Weg“ (die Benutzung der Staatsbehörden) wäre freilich kaum gangbar gewesen.“

3. Sicher nähert sich Herr Prof. Schmoller auch meiner Auffassung von der Art und Weise, wie die Kommission zur Abfassung des Fragebogens hätte zusammengesetzt werden müssen, wenn ich ihm dieselbe an der Hand der Einzelheiten verdeutliche, welche er in seiner „Entgegnung“ mittheilt. Ich tadelte die unterlassene Heranziehung solcher Vereinsmitglieder, welche sich bereits als Kenner der methodologischen Vorfragen für Enquêtes wissenschaftlich und praktisch bewährt haben und nannte beispielsweise Knapp wegen seiner Arbeiten über bäuerliche Verhältnisse, Bücher wegen der von ihm trefflich geleiteten Baseler Wohnungsenquête, Schnapper-Arndt wegen seiner Erhebungen über die ländlichen Hausindustriellen im Taunus und seiner Schrift über die Methodologie sozialer Enquêtes. Herr Prof. Schmoller antwortet mir, dass zwei dieser Herren „nie über ländliche Arbeiterverhältnisse des Ostens“ (woher auf einmal nur des „Ostens?“) „gearbeitet hätten“ und weniger leicht zu Konferenzen hätten zusammen kommen können. Das sind doch aber Dinge, welche für die in erster Linie in Betracht kommende methodologische Qualifikation und die Berücksichtigung derselben bei der Auswahl der Verfasser des Fragebogens nicht ausschlaggebend sind. Herr Professor Schmoller ist in der wissenschaftlichen Systematik viel zu sehr geschult, als dass er mir dies nunmehr nicht zugestehen könnte.

4. Bisher bin ich Herrn Prof. Schmoller überall gern in seinen Ausführungen gefolgt. Er verzeiht mir es deshalb gewiss, wenn ich mich weigere, ihm auf das Gebiet zu folgen, das er mit dem Satze betritt: Diejenigen, welche Schnapper-Arndt's Ansichten über die verfehlt Wucherenquête des Vereins für Sozialpolitik theilten, besorgten in ihrer Wirkung „die Geschäfte der Wucherer“. Wollte ich hier folgen, so könnte ich nach derselben Schablone aus einer sehr fragwürdigen Fabrik antworten: „die Aufnahme über ländliche Arbeiterverhältnisse in ihrer vorliegenden Gestalt besorgt in der Endwirkung die Geschäfte der ländlichen Unternehmer“. Ich nehme aber gern den Tadel auf mich, hier hinter Herrn Prof. Schmoller zurückgeblieben zu sein und das Gebiet vermieden zu haben, zu dessen Betretung er mich einlud, zumal ich mir sachlich und formell nichts damit verbege. Schnapper-Arndt's Schrift bezweckt ja gerade, wie mir jeder Leser derselben bestätigen wird, eine Verbesserung künftiger Wucherenquêtes, damit dieselben gründlicheres Material zur Bekämpfung der ländlichen Kreditausbeutung liefern, als Band 35 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Auch der Umstand, dass ich mich bei Besprechung einer Arbeiterenquête, die mit der Frage des Wuchers gar nichts zu thun hat, auf die Ausführungen Schnapper's berufen konnte, beweist, dass der letztere in jener Schrift zu wissenschaftlichen Ergebnissen gelangt ist, deren Bedeutung weit über den damals in Frage stehenden Gegenstand hinausreichen. Ich bescheide mich deshalb mit diesem Hinweis und hoffe, der wissenschaftlichen Behandlung der Sache damit einen Dienst erwiesen zu haben.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Die Nothlage in der schweizerischen Stickereiindustrie.

Eine Reihe von Stickereiarbeitern veröffentlichten in der „Ostschweiz“ folgende Zahlen, die ein grelles Licht auf die elenden Verhältnisse in den Stickereikreisen werfen: Ein Sticker, der im Tage 2000 Stiche macht — was nach den Gewährsleuten der „Ostschweiz“ nur bei guter Waare möglich ist —, nimmt im Jahr 900 Franken ein. Davon geht der Fädlerlohn ab, mindestens 8 Franken in der Woche, und für den Nachsticklohn 120 Franken, also sind abzuziehen im Ganzen 536 Franken. Somit bleiben dem Sticker 364 Franken zum Lebensunterhalt für sich und seine Familie. Ein lediger Sticker hat für die Woche mindestens 10 Franken an Kost und Wohnung zu bezahlen; das macht im Jahr 520 Franken; er hat somit für 16 Wochen Nichts im Sack, und dürfte eigentlich nur 36½ Wochen im Jahre leben. Die billigste Familienwohnung um St. Gallen herum kostet 240 Franken. Somit bleiben dem Sticker für Lebensmittel, Kleider, Schuhe u. s. w. 124 Franken für sich und seine Familie. Zu wenig zum Leben, zu wenig selbst zum Sterben. Eine Menge dieser armen Leute hat Arbeit gesucht und gefunden bei den Dammbauten an Rheine; aber auch da verdienen nur die Wenigsten den höchsten Lohn von 2 Fr. 50 Rp.; die Mehrzahl bleibt auf dem Minimallohn von 1 Fr. 70 Rp.; denn die Stickerei macht den Körper nicht geeignet zum Sandschaufeln und Karrenstossen. Oft wenn das Wetter gar zu schlecht ist, muss zudem die Arbeit am Damm eingestellt werden, und dann verdienen die Armen gar nichts.

An einer anderen Stelle schreibt das gleiche Blatt:

„Wir malen durchaus nicht zu schwarz, wenn wir sagen, dass in unsern Arbeiterkreisen jene Gährung Platz zu greifen beginnt, welche zur Raserei der Verzweiflung werden kann; man hört heute Leute vom „Ueber den Haufen schiessen“ in einem Tone reden, als ob das selbstverständlich wäre, und zwar Leute, die in einer halbwegs normalen Zeit jede Gewaltthat tief verabscheut hätten. . . Wir möchten befürworten, dass die Mitglieder der Bundesversammlung aus den Kantonen Thurgau, St. Gallen und Appenzell in der ausserordentlichen März-Session einen Antrag auf sofortige Bewilligung eines Nothstandkredites von mindestens fünf Millionen Franken durch den Bund einbrächten. In ähnlichen Fällen ist man in Frankreich, England und andern Staaten auch so vorgegangen. Ein solcher Kredit wäre dann auf die verschiedenen Nothstandgebiete der Schweiz zu vertheilen; solche sind ja nicht mehr blos die Sitze der Uhren- und Stickerei-Industrie, sondern auch gewisser Branchen der Seiden- und Baumwollindustrie.“

Mittlerweile hat der St. Gallische Regierungsrath in Sachen des Nothstandes auf den 16. d. eine Konferenz von Delegirten der Kantonsregierungen von Thurgau, Zürich, beiden Appenzell und St. Gallen, sowie des Stickereiverbandes einberufen, an welcher insbesondere in zwei Richtungen Beratungen gepflogen werden sollen:

1. Gewährung eines Rechtsstillstandes für die vom Nothstand betroffenen Kreise der Stickerei-Industrie (Art. 62 des eidg. Betreibungsgesetzes);
2. Erhebungen über den Nothstand und Mittel und Wege, um demselben zu begegnen und die Nothleidenden zu unterstützen.

Aus der Eingabe heben wir folgende Stellen hervor:

„Zweifellos ist ein ganz ausserordentlicher Nothstand vorhanden; eine Masse von Stickereifamilien stehen erwerb- und brodllos auf der Strasse. Viele, sehr viele haben fast nichts zu essen und sind gezwungen, um Unterstützung bei mildthätigen Mitmenschen nachzusuchen. Wir brauchen uns nicht in Schilderungen des Elends zu ergehen, das uns täglich vor Augen tritt. Sie kennen dasselbe zweifellos aus eigener Anschauung oder aus der Presse. Die Thatssachen sind notorisch.“

„Nach allgemeiner Auffassung kann es nicht zweifelhaft sein, dass die gegenwärtige Krisis unserer Hauptindustrie als ein Landesunglück zu taxiren ist. Der Sinn des Gesetzes kann wohl nur Landesunglück betreffen, das vorübergehender Natur ist; ein Moratorium kann nur auf beschränkte Zeit bewilligt werden. Das trifft bei industriellen Krisen zu. Wenn nun die gegenwärtigen Verhältnisse der Stickerei-Industrie so sind, dass einzelne Faktoren, die sie niederdrücken, dauernder Art sein dürften, so sind doch mehrere rasch veränderliche Momente vorhanden, die mit Sicherheit darauf schliessen lassen, dass eine verhältnissmässige Besserung nach kürzerer Zeit eintreten dürfte. Für diese Periode ist eine Einstellung des Schuldentriebes wohl berechtigt und begründet.“

Eine grosse Kreisversammlung von Stickerei-Interessenten in Speicher (Appenzell) fasste am 15. d. folgende Resolution: „In Erwägung, dass die derzeitigen Lohnverhältnisse es dem Arbeiter unmöglich machen, zu existiren, ohne die Wohlthätigkeit der Behörden zu beanspruchen, dass Ueberproduktion die Ursache der drückenden Geschäftslage und Verdienstlosigkeit ist, erhebt die Versammlung Protest gegen die Aufhebung des Minimallohnes, verlangt dagegen Reduktion der Arbeitszeit, bis Produktion und Konsumtion wieder in Einklang stehen.“

Eine zweite grosse Versammlung von Einzelstickern in Herisau (Appenzell) fasste am 14. d. folgende Beschlüsse:

1. Am Stickereiverband ist festzuhalten, sofern in absehbarer Zeit bessere Zustände geschaffen werden;

2. es ist die Wiedereinführung des Minimallohnes durch die zuständigen Organe anzustreben;
3. ebenso ist ein inniger Zusammenschluss aller 5000 Einzelsticker nothwendig.

Zur Lage der Arbeiter in Italien. Der englische Generalkonsul in Florenz hat im vorigen Jahre einen Aufsatz im Foreign Office über die Lage der Arbeiter in Italien während der Jahre 1862 bis 1889 veröffentlicht. Eigenthümlich ist darin die Berechnung der Anzahl von Arbeitsstunden, welche nothwendig sind, um 100 kg Weizen kaufen zu können; nämlich 1862: 195 Arbeitsstunden, 1867: 203, 1871: 183, 1881: 122, 1889: 95. Danach hätte sich auf den ersten Anschein die Lage der italienischen Arbeiter nicht unwesentlich gebessert, wenn nicht der Weizen bedeutend billiger geworden wäre, 100 kg kosteten nämlich nach dem annuario statistico 1889 im Jahre 1871: 31,37 L., 1881: 27,19 L., und 1889 nur 23,60 L. Andererseits ist aber das Kilogr. Rindfleisch in Florenz, dem Sitze des Konsuls, nach derselben Quelle gestiegen von 1,20 in 1871 auf 2,09 L. in 1889. Endlich sind auch die Wohnungen theurer geworden, so dass in Wirklichkeit eine Aufstellung wie die des Generalkonsuls nichts weniger als geeignet ist, ein richtiges Bild der Lage der italienischen Arbeiter zu geben, ganz abgesehen auch noch davon, dass ein Arbeiter das Korn nicht nach Doppelzentnern einzukaufen pflegt.

Arbeitszeitreduktion in der schweizerischen Spinnerei und Weberei. Der schweizerische Spinner- und Weberverein war vor Kurzem in Zürich, etwa 85 Mitglieder stark, versammelt, eine Zahl, welche noch bei keiner Versammlung bisher erreicht wurde.

Verhandelt wurde die angeregte Reduktion der Arbeitszeit. Deren absolute Nothwendigkeit wurde einmüthig anerkannt, um den Produktenmarkt soweit zu regeln, dass er vor der Ueberproduktion einigermaßen geschützt wird. Wenn auch die Lage der Spinnerei zur Zeit noch etwas besser ist als diejenige der Weberei, welche letztere vorzugsweise aufs Inland angewiesen ist, so will die Spinnerei dennoch Hand zu einer Verständigung bieten.

Einstimmig wurde beschlossen, es sei vom 1. April an die wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Tage zu beschränken. Ein Antrag, die Reduktion sofort eintreten zu lassen, wurde mit Rücksicht auf die Arbeiter nicht angenommen, welchen Zeit gelassen werden soll, sich auf die Eventualität vorzubereiten. Der Beschluss tritt in Kraft, sobald drei Viertheile aller Mitglieder schriftlich ihre Zusage ertheilt haben werden. Am Zustandekommen der Vereinbarung ist nicht zu zweifeln, da $\frac{3}{4}$ sämmtlicher Spinner und Weber in der Versammlung vertreten waren.

Lohnverhältnisse der Basler Posamentier. Bei der Begründung seines Antrages, statistische Erhebungen über die ökonomischen Verhältnisse der Textilarbeiter in Basel-Stadt vorzunehmen, führte der Grossrath Bärwart folgendes über die Lage im Posamentiergewerbe der gesetzgebenden Behörde, dem Grossen Rathe des Kantons Basel-Stadt, vor:

Ich habe mir die Mühe genommen, Lohnzettel und Aufzeichnungen von Löhnen von Posamentern und Zettlerinnen zu sammeln und die Zahlen zusammenzustellen, die folgendes Resultat ergaben:

Ein junger Posamentier verdiente vom November 1889 bis November 1891, also in zwei Jahren, Fr. 1063,15, per Jahr Fr. 531,57 oder per Tag Fr. 1,77.

Ein anderer ca. 40 Jahre alter Posamentier, der als Durchschnittsarbeiter gilt, verdiente vom Juli 1886 bis Mai 1888, also in ca. zwei Jahren, Fr. 1610,05, per Jahr Fr. 805,02 oder per Tag Fr. 2,68.

Eine Posamentierin, ebenfalls Durchschnittsarbeiterin, verdiente vom August 1886 bis August 1890, also in vier Jahren, Fr. 2542,60; per Jahr Fr. 635,65 oder per Tag Fr. 2,12.

Ein weiterer Posamentier, der als sehr guter Arbeiter gilt, verdiente vom Januar 1885 bis Ende Dezember 1885 Fr. 908,25 oder per Tag Fr. 3,03.

Von zwei weiteren Posamentierinnen, von denen die eine als eine sehr gute, die andere als eine Durchschnittsarbeiterin gilt, verdiente die erstere vom Januar 1885 bis Dezember 1885 Fr. 890,55, also per Tag Fr. 2,96, die andere vom Januar 1891 bis Dezember 1891 Fr. 750, d. i. per Tag Fr. 2,50.

Noch geringer als die Löhne der Posamentier sind die der Zettlerinnen und Winderinnen. Eine Zettlerin verdiente im Jahre 1891 nach genauen Aufzeichnungen Fr. 592,27 oder per Arbeitstag Fr. 1,97; eine andere im gleichen Jahr Fr. 430,88 oder per Tag Fr. 1,43. Eine Winderin stellt sich höchstens auf Fr. 1,20 täglich.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die französischen Arbeitsbörsen.

Eine seitens der Sozialpolitiker bisher nur wenig gewürdigte Institution ist die der Arbeitsbörsen. Und doch dürfte sie, wofern nicht alle Anzeichen trügen, mehr wie jede andere berufen sein, innerhalb der französischen Arbeiterbewegung und mit ihr in der sozialpolitischen Bewegung Frankreichs eine führende Rolle zu spielen. In jedem Falle aber — das kann heute schon mit Sicherheit gesagt werden — werden sie sich in ihrer Fortentwicklung zu einem Faktor gestalten, mit dem Staat und Gemeinde immer mehr zu rechnen haben werden. In ihnen konzentriert sich nicht nur die organisierte Arbeiterschaft, sie bilden nicht nur den Sammelpunkt der Gewerk- und Fachvereine, sondern sie üben auch eine bedeutende Adhäsionskraft auf die unorganisierten isolierten Arbeiter aus, die sich denn in der Folge auch immer mehr zu Körperschaften vereinigen. Recht deutlich tritt dies schon dadurch hervor, dass unter den sieben Städten, welche das jüngste vom Handelsministerium herausgegebene Jahrbuch der Gewerbesyndikate als diejenigen anführt, die im abgelaufenen Berichtsjahr (1. Juli 1890 bis 1. Juli 1891) den grössten Zuwachs an Arbeitersyndikaten erhielten, vier mit Arbeitsbörsen ausgestattet an der Spitze stehen, und zwar Paris mit 23, Lyon mit 18, Saint-Etienne mit 13 und Bordeaux mit 11 neuen Syndikaten. Dabei ist deren Mitgliederzahl in Paris allein von 37 168 auf 58 514, d. i. um 21 346 gestiegen. Dieser immense Zuwachs, in einem so kurzen Zeitraum, lässt sich nur durch die Errichtung der Central-Arbeitsbörse erklären, deren Eröffnung schon im vorigen Jahre erwartet wurde, aber wahrscheinlich erst am 14. Juli d. J., dem Nationalfesttag zur Erinnerung an den Bastillensturm, stattfinden dürfte.

Diese Arbeitsbörse, die wohl verdient, geschildert zu werden, ist ein auf Kosten der Stadt in der Rue du Château d'Eau, in unmittelbarer Nähe der Place de la République, errichtetes Monumental-Gebäude, einzig und allein bestimmt, der Sache der Arbeit zu dienen. Es zählt fünf Stockwerke, von welchen das erste einen Bibliotheks- und Lesesaal im Ausmaasse von 72 Metern, sowie mehrere für die Exekutivkommission bestimmte Räume enthält, während die vier übrigen Stockwerke je einen Konferenzsaal und 33 für die einzelnen Gewerkschaften bestimmte Bureaux, also im Ganzen 4 Konferenzsäle und 132 Bureaux enthalten. In der Mitte des Gebäudes befindet sich ein mit Glas gedeckter Versammlungssaal, der ausschliesslich für Gewerkschaftsversammlungen und -Kongresse bestimmt ist. Er hat einen Flächenraum von 450 Quadratmetern und bietet in schwach aufsteigender Richtung Sitzplätze für 1500 Personen. Der Fussboden, aus dicken Glastafeln bestehend, bildet gleichzeitig die Decke eines unterhalb befindlichen Saales, der einen Flächenraum von 425 Quadratmetern hat und zur Aufnahme von Tagelöhnern und sonstigen Arbeitsleuten bestimmt ist, die sonst gewöhnlich gezwungen sind, unter freiem Himmel auf Arbeit zu warten. Ausserdem wird die Centralbörse noch ein eigenes Post- und Telegraphenbureau, sowie Telephon besitzen und neben Gas- auch elektrische Beleuchtung haben.

Die gegenwärtige Arbeitsbörse, die nach Eröffnung der Centralbörse eine Filiale derselben bilden wird, liegt in der Rue Jean Jacques Rousseau und besitzt einen grossen mit einer Gallerie versehenen Versammlungssaal, einen Konferenzsaal und 21 Bureaux, wovon eines das Generalsekretariat inne hat, während die übrigen zwanzig den verschiedenen Syndikaten hauptsächlich zur Arbeitsvermittlung dienen. Ihre Organisation ist gegenwärtig folgende: Sämmtliche zur Arbeitsbörse gehörenden Arbeitersyndikate — ihre Zahl beträgt gegenwärtig 195, darunter einige Frauensyndikate — wählen je einen Delegirten, welche zusammen das Generalkomitee bilden, das über alle die Arbeitsbörse betreffenden Angelegenheiten endgiltig zu entscheiden hat. Behufs Vorstudiums einzelner die Arbeiter-

schaft berührender Fragen theilt es sich in mehrere Kommissionen, die das Ergebniss ihrer Berathungen der Generalkonferenz, die mindestens einmal im Monat zusammentritt, zur Beschlussfassung zu unterbreiten haben. Die Durchführung sämmtlicher Beschlüsse obliegt der Exekutivkommission, die aus 21 Mitgliedern besteht und alljährlich von dem Generalkomitee aus seiner Mitte gewählt wird. Diese Kommission theilt sich ihrerseits in eine Verwaltungs-, eine Finanz-, eine Propaganda- und eine statistische Kommission und wählt aus ihrer Mitte zwei Sekretäre, einen Kassierer, sowie einen Archivar bzw. Bibliothekar. Sie hat auch für die Redaktion des offiziellen Blattes, sowie des Jahrbuches der Arbeitsbörse, Sorge zu tragen. Das Blatt erscheint einmal wöchentlich und führt den Titel: „La Bourse du Travail, Bulletin officiel des chambres syndicales et groupes corporatifs ouvriers de la ville de Paris“. Es bringt die Verhandlungen und Beschlüsse des Generalkomitees, sowie der verschiedenen Kommissionen. Berichte über die wichtigsten Vorgänge innerhalb der französischen und ausländischen Arbeiterbewegung, statistische Mittheilungen über die Arbeitsvermittlung u. s. w. Von den Jahrbüchern, über die besonders zu berichten sein wird, sind bisher zwei erschienen; das dritte, für welches der Munizipalrath eine besondere Subvention (5000 Fr.) votirt hat, erscheint demnächst. Zur Bestreitung sämmtlicher Kosten erhält die Arbeitsbörse, abgesehen von der freien Lokalität, eine jährliche Subvention von 20 000 Frs., wofür sich der Munizipalrath nur das Recht der Kontrolle vorbehalten hat.

Ausser dieser Arbeitsbörse, die am 3. Februar 1887 eröffnet wurde, zählt Frankreich gegenwärtig noch zwölf. Eine geringere Zahl von Gewerkschaften umfassend und von ärmeren, zum Theil auch weniger vorgeschrittenen Gemeinden errichtet, treten sie natürlich auch minder hervor, als die Pariser Arbeitsbörse, deren Organisation sie übrigens soweit als thunlich nachgebildet haben. Hier die vorliegenden wichtigsten Mittheilungen über dieselben: Die Arbeitsbörse von Nîmes, errichtet am 1. März 1887, zählt 9 Gewerkschaften. Ihr von der Stadt für 500 Frs. jährlich gemiethetes Lokal zählt nebst der Aufseherwohnung nur noch zwei Räume; doch wird sie in Bälde ein bedeutend geräumigeres Lokal haben, da der Munizipalrath in seiner Sitzung vom 2. Juli v. J. für den Bau einer Arbeitsbörse 50 000 Frs. votirt hat. Vorläufig erhält sie nur eine Subvention von 1660 Frs., weshalb denn auch ihr offizielles Blatt nur einmal vierteljährlich erscheint. Die Arbeitsbörse von Marseille, gegründet am 22. Oktober 1888, umfasst 64 Gewerkschaften. Sie ist in einem städtischen Gebäude untergebracht, dessen Umgestaltung allein 28 000 Frs. gekostet hat. Ihre Subvention beträgt 10 000 Frs., wovon 7000 vom Munizipalrath und 3000 vom Generalrath. Sie giebt ein Monatsblatt heraus, das den Titel „L'Ouvrier syndiqué“ führt. Die Arbeitsbörse von Saint Etienne, errichtet am 21. Februar 1889, zählt 32 Gewerkschaften. Für die Räumlichkeiten, die sie inne hat, zahlt die Stadt eine jährliche Miete von 2500 Frs. Ihr Jahresbudget, für das ebenfalls die Stadt aufkommt, beträgt 12 000 Frs. Das Organ der Arbeitsbörse erscheint halbmonatlich. Nebenbei sei hier noch bemerkt, dass der Gemeinderath von Saint Etienne einer der vorgeschrittensten ist, der dies neulich erst dadurch bekundet hat, dass er für den jüngst daselbst stattgehabten Kongress der Arbeitsbörsen 200 Frs. votirt hat. Die Arbeitsbörse von Toulon wurde am 15. Oktober 1889 errichtet. Ende Juni v. J. zählte sie acht Gewerkschaften. Betreffs ihres Lokals wie Budgets liegen keine Mittheilungen vor. Bordeaux zählt zwei Arbeitsbörsen, eine munizipale und eine unabhängige. Die erstere wurde am 1. März 1890 eröffnet. Sie nimmt nur solche Gewerkschaften auf, die dem Syndikatsgesetze vom 21. März 1884 nachgekommen sind. Die Zahl derselben beträgt zehn. Das Lokal dieser Arbeitsbörse, ein ehemaliges Theater, ist ein sehr geräumiges. Es zählt 20 Bureaux für Ausschussversammlungen, ein Amphitheater für Generalversammlungen und Konferenzen, eine Halle für den Aufenthalt Arbeitssuchender, ein Stellen-

vermittlungsbureaux und mehrere Säle für gewerbliche Unterrichtskurse. Die Verwaltung liegt fast ausschliesslich in den Händen der Stadt. Dies veranlasste denn auch mehrere der „Union des chambres syndicales ouvrières de Bordeaux et de la région“ angehörigen Gewerkschaften am 29. Juni 1890 eine unabhängige Arbeits-Börse zu gründen. Dieselbe zählt 30 Gewerkschaften, d. i. gerade dreimal so viel als die municipale und gibt ein Monatsblatt „Bulletin officiel de la Bourse du Travail indépendante“ heraus. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass mit der Zeit, vielleicht schon nach den nächsten Gemeinderathswahlen, ihre Forderung nach Selbstverwaltung, wie dies auch auf dem Kongress zu St. Etienne einstimmig ausgesprochen wurde, durchdringt und so aus beiden Arbeitsbörsen eine gebildet wird, die, wengleich vom Gemeinderath subventionirt, von ihm unabhängig bleibt. Die Arbeitsbörse von Toulouse wurde am 20. September 1890 errichtet. Sie zählt 27 Gewerkschaften und gibt ein „Bulletin officiel“ heraus, das monatlich einmal erscheint. Ihr Lokal, das sie übrigens nur provisorisch besetzt hält, ist ein für ihren Wirkungskreis zu beschränktes; doch wird sie in Bälde ein eigenes Gebäude haben, das die Stadt für sie herrichten lässt. Wie das Lokal, ist auch ihr Budget vorläufig ein bescheidenes; es beträgt 150—200 Frs. monatlich. Die Lyoner Arbeitsbörse, errichtet am 11. Januar 1891, zählt 45 Gewerkschaften und ist im ehemaligen Variétés-Theater untergebracht, wofür die Gemeinde eine jährliche Miethe von 13 000 Frs. zahlt. Ihr Budget für das eben abgelaufene erste Jahr betrug 10 000 Frs. Ihr offizielles Organ „Le Travail“ erscheint monatlich. Gegenwärtig befindet sich die Arbeitsbörse in einer Krise, die wohl nur eine vorübergehende ist. Die Stadt hat nämlich an ihre diesjährige Subvention Bedingungen geknüpft, welche die Unabhängigkeit der Verwaltung illusorisch machen würden, was zur Folge hatte, dass sämtliche Gewerkschaften die Arbeitsbörse räumten. Die Arbeitsbörse von Béziers, eröffnet am 5. April 1891, zählt 12 Gewerkschaften und gibt ein Monatsblatt, „Le Travailleur“, heraus. Das Gebäude, dessen Errichtung 29 000 Frs. gekostet hat, ist zweistöckig und zählt acht geräumige Bureaux, einen grossen Konferenzsaal, einen Bibliotheks- und Lesesaal, sowie zwei grosse Säle mit Feldbetten, speziell als Nachtquartier für durchreisende Arbeiter bestimmt. Ihr Budget, bez. Subvention beträgt 6500 Frs. Von den übrigen, in Montpellier, Cholet und Roanne erst jüngst begründeten Arbeitsbörsen lässt sich, — die älteste, die von Montpellier, wurde erst am 28. Juni v. J. eröffnet — noch wenig und kaum Mittheilenswerthes berichten.

Zu den hier aufgezählten Arbeitsbörsen werden sich in Bälde mehrere neue gesellen, und zwar in Cette, Nantes, St. Quentin und Troyes, wo dieselben bereits in Bildung begriffen sind. Ausserdem tragen sich neueren Mittheilungen zufolge, auch Nizza und St. Nazaire mit der Errichtung von Arbeitsbörsen, und fallen die am 1. Mai in ganz Frankreich — mit Ausnahme von Paris — stattfindenden Gemeinderathswahlen nach dem Wunsche der organisirten Arbeiterschaft aus, dann kann es an der baldigen Errichtung noch vieler anderer Arbeitsbörsen nicht fehlen.

Mit der Vermehrung und Entwicklung der Arbeitsbörsen, den Centren der Gewerkschaftsbewegung, innerhalb deren es Syndikate gelernter wie ungelerner, Hand- wie Kopfarbeiter giebt, gewinnt die Arbeiterschaft allmählich eine Macht, die, je freier sie sich entfalten kann, eine desto friedlichere Umgestaltung der sozialen Verhältnisse gestattet. Merkwürdigerweise sind es gerade diejenigen, die sonst immer Gournay's berühmt gewordenes „Laissez faire, laissez passer“ im Munde führen, welche die Staatsgewalt gegen die „Tyrannei der Arbeitersyndikate“ aufrufen. Sie verlangen volle Vertragsfreiheit zwischen Kapital und Arbeit, wollen aber gleichzeitig, dass der eine der beiden Kontrahenten verhindert werde, aus jener Lage herauszutreten, in der er sich allen Bedingungen willenlos fügen muss. Was sie unter Freiheit verstehen, wird so zur Gebundenheit der Arbeit. Um diese zu lösen, wurden eben die Arbeitsbörsen geschaffen. Wie die Effekten- und

Waarenbörsen Wahrzeichen des Kapitalismus, so sind jene Wahrzeichen der aufstrebenden Arbeit. Damit hört aber auch trotz der gleichlautenden Bezeichnung, jedes Gleichniss auf. Anfangs währte freilich so Mancher, dass man auf den Arbeitsbörsen — und daher ihr Name — die Marktpreise der Arbeitskraft, die Lohnhöhe, wird bestimmen können, wie man auf den sonstigen Börsen den Marktpreis von Werthpapieren, Getreide etc. bestimmt. So hatte der Pariser Munizipalrath noch im Jahre 1884 projektirt, dass nach Kreirung der Arbeitsbörse sich dieselbe mit den Handelskammern und Gemeindeverwaltungen Frankreichs und des Auslandes telegraphisch in Verbindung setzen solle, um von den „hauptsächlichsten Arbeitspreisen“ unterrichtet zu sein. Dabei vergass man, dass der Preis der Arbeitskraft, die sich nicht gleich anderen Waaren vom Besitzer trennen lässt, auch noch von anderen Verhältnissen als von Angebot und Nachfrage abhängig ist, und dass wengleich der böhmische oder schlesische Kohlenarbeiter einen so niedern Lohn empfängt, dass er sich von Kartoffeln und Heringsuppe nähren muss, ihr französischer Kollege darum keinen Sou weniger nehmen, ebensowenig wie ihm der Minendirektor freiwillig auch nur einen Centime zulegen wird, wengleich er erfährt, dass die englischen Grubenarbeiter einen viel höhern Lohn erhalten. Man war denn auch bald von dieser Idee abgegangen und ehe die Arbeitsbörse eröffnet wurde, war der Munizipalrath sich klar, dass sie bei all' ihrem Wirken für die momentanen Interessen der Arbeiter gleichzeitig der viel höheren Aufgabe, der Emanzipation der Arbeiter zu dienen habe. In der That sagte der Präsident des Munizipalrathes, G. Mesureur, gegenwärtig Abgeordneter von Paris, bei Eröffnung der Arbeitsbörse, angesichts der Vertreter sämtlicher Gewerkschaften: „Im Namen der Munizipalität von Paris weihe ich eine Institution ein, welche ganz der Arbeit, ihrer Organisation und Befreiung dienen wird. . . . Rufen sie sich in Erinnerung, dass das Proletariat Jahrhunderte gebraucht hat, ehe es die politische Freiheit und Gleichheit erlangt hat; Sie werden in Bälde das Werkzeug besitzen, das Ihnen gestatten wird, diese Freiheit, der man sich zu bedienen wissen muss, zu einer wirklichen zu gestalten, und an jener sozialen Gleichheit zu arbeiten, die, wenn wir nach dem gegenwärtigen Zustande urtheilen, in welchem die allzu jungen, zu schwachen und alten Wesen so schwer ihren Platz am Bankett des Lebens, wie man es genannt hat, finden, noch in weiter Ferne liegt.“ Und dass die Arbeitsbörsen dieser Aufgaben sich vollkommen bewusst sind, das hat eben ihr erster Kongress zu St. Etienne bewiesen.

Paris.

Leo Frankel.

Strikes und Lockouts in England. Aus dem soeben erschienenen Bericht Mr. Burnetts über die Strikes und Lockouts, welche im Jahre 1890 in England stattgefunden haben, ist zu ersehen, dass in diesem Jahre des gewerblichen Aufschwungs auch die Zahl der Strikes eine gewaltig grosse gewesen ist. Wenn trotzdem der Verlauf der Arbeiterbewegung in England in dem genannten Jahre das Interesse weiterer Kreise scheinbar weniger als früher erregt hat, so dürfte dies darauf zurückzuführen sein, dass der Arbeiterbewegung des Jahres 1890 das Charakteristikum fehlte, welches das vorhergehende Jahr so scharf hervortreten liess, nämlich das erstmalige gemeinsame Auftreten der ungelerten Arbeiter, vor Allem der Dockarbeiter.

Der erwähnte, dem englischen Board of Trade erstattete Bericht gibt Nachweisungen über 1028 Strikes, von denen eine grosse Anzahl allgemeine Strikes waren. Die Zahl der gewerblichen Unternehmen, deren Arbeiter an diesen Strikes theilhaftig waren, betrug nicht weniger als 4382. Hauptsächlich betroffen wurden die Baumwoll-Industrie, das Baugewerbe, die Transport-Anstalten, der Bergbau, die Bekleidungs-Industrie, der Schiffsbau, der Maschinenbau und das Wolllengewerbe. Die genannten Gewerbe sind geordnet nach der Zahl der Strikes, welche in dem betreffenden Industriezweige stattgefunden haben. Die Zahl der Strikes, welche im Jahre 1890 auf Irland und Wales entfallen, hat sich, im Vergleich mit 1889 und mit der Zahl der in England und Schottland zum Austrag gelangten Strikes, relativ erhöht.

Im Vordergrunde steht auch im Jahre 1890 die Lohnfrage. Nicht weniger als 639 oder 62% der Gesamtzahl der Strikes wurden verursacht durch Forderungen nach Lohnerhöhungen bezw. durch den Widerstand gegen Lohnerabsetzungen. Von den erstgenannten waren ganz oder theilweise erfolgreich 68,7%, mit einer Niederlage der Arbeiter endeten 21,1%; gegen Lohnerabsetzung wurde mit ganzem oder theilweisem Erfolg Widerstand geleistet bei 57,8%, während bei 33,7% der Widerstand der Arbeiter sich als nutzlos erwies. Um Verkürzung der Arbeitszeit handelte es sich bei 23 Strikes, von denen 69% erfolgreich verliefen. 59 Strikes gelangten zum Ausbruch, weil Mitglieder von Trades-Unions sich weigerten, mit nicht unrenten Leuten zu arbeiten, doch unterlagen die Arbeiter in etwa 35 Fällen. Die Zahl der Strikes aus Sympathie zeigt eine Abnahme: 63,1% dieser Strikes gingen erfolglos aus. Von der Gesamtzahl der 1028 Strikes waren ganz oder theilweise von Erfolg begleitet 59,7%. Für die Arbeiter unglücklich verliefen 31,3%, in den übrigen Fällen ist das Ergebnis nicht bekannt geworden. An 275 erfolgreichen Strikes waren betheiligt 213 867 Arbeiter; an 888 theilweise erfolgreichen Strikes nahmen Theil 66 029 Arbeiter. 254 Strikes, welche für die Arbeiter unglücklich verliefen, umfassen rund 102 000 Arbeiter. Die durchschnittliche Dauer eines Strikes war 17,3 Tage im Jahre 1890, 18,6 Tage im Jahre 1889, 19 Tage im Jahre 1888. 56% der Strikes des Jahres 1890 wurden durch Einigung (Conciliation), 15% durch Vermittelung Dritter (Mediation), 27% durch Schiedsspruch (Arbitration) beigelegt.

Auf eine von Mr. Burnett an die Trades-Unions gerichtete Anfrage, welches Mittel am besten zu empfehlen sei, um gewerblichen Streitigkeiten vorzubeugen oder dieselben beizulegen, antworteten 200 Trades-Unions. Von diesen erklärten sich 92 für Einigungsämter (eine davon für ein staatliches Einigungsamt); 59 waren für Schiedsspruch (von diesen wollten 2 das Schiedsamt obligatorisch machen, 5 wollten staatliche Schiedsämter haben); 25 Trades-Unions hielten die Verallgemeinerung trade-unionistischer Anschauungen und Prinzipien für das beste Heilmittel; 4 sprachen sich für staatliche Regulierung der Fabriken und der Arbeitszeit, für den allgemeinen Achtstundentag, für bessere Vertretung der Arbeiter und grösseres gegenseitiges Vertrauen zwischen Kapital und Arbeit aus; eine Trade-Union forderte Nationalisirung des Grund und Bodens, eine Abschaffung des kapitalistischen Systems. Auch eine Anzahl von Arbeitgebern hat sich zu der erwähnten Frage geäußert, und zwar die Mehrzahl derselben für Conciliation und Arbitration; andere dagegen sprachen sich gegen Trades-Unions aus und verurtheilen deren Treiben scharf. Eregisch gefordert wird auch die Abschaffung des Picketing, die Nichteinmischung des Staates, der Presse, überhaupt Unbetheiligter in gewerbliche Streitigkeiten. Einige Wenige empfehlen Gewinnbetheiligung, während andere in sarkastischer Weise vorschlagen, den Arbeitern alles zu gewähren, was sie nur irgend verlangen.

Vielfach sind von den betheiligten Firmen auch die Verluste angegeben, mit welchen die Strikes für sie verknüpft waren. So betrug in 680 Etablissements der Werth des durch Strikes stillgelegten Kapitals mehr als 32 Millionen Pfund Sterling. 1427 Firmen zahlten vor Beginn des Strikes, durch welche sie zur Unthätigkeit gezwungen wurden, zusammen wöchentlich 261 295 Pfund Sterling an Löhnen. 541 Firmen haben angegeben, dass sie durch den Stillstand ihrer Werke und durch die Wiederaufnahme der Thätigkeit direkt 151 343 Pfund Sterling verloren haben.

Der Strike der Pariser Droschkenkutscher währt nun schon seit dem 3. Januar und es ist noch immer nicht abzusehen, wann er endigen wird, da sich auf keiner Seite auch nur die mindeste Geneigtheit zum Nachgeben zeigt. Es ist das erste Mal, dass ein Kutscherstrike so lange anhält. Gewöhnlich war er schon nach wenigen Tagen, mangels einer festen Organisation und Geldmittel, im Sande verlaufen. Dasselbe hoffte die Droschkengesellschaft — sie führt den Namen „L'Urbaine“ — diesmal auch, doch wie sich zeigte, vergeblich. Die Strikenden gehören einer gut organisirten Gewerkschaft an und werden von den Kutschern der übrigen Kompagnien sowie auch von anderen Gewerkschaften kräftigst unterstützt. So erhielten sie nach ihrem letzten Ausweis in der Woche vom 31. Januar bis inclusive 6. Februar 25 257,65 Frs., was einer täglichen Einnahme von rund 3608 Frs. gleichkommt. Und in derselben Masse sind ihnen die Unterstützungen seit Beginn des Strikes zugeflossen; es verging kein Tag, an welchem sie nicht 3—4000 Frs. erhalten hätten. Die Ursache des Strike war, dass die „Urbaine“ täglich, je nach der Saison und sonstigen Umständen, 16—22 Frs. für jeden Wagen fordert, während die Kutscher nur 15 Frs. zahlen wollen. Diese geben an, dass sie sonst nicht ihr Auskommen fänden, die Gesellschaft aber noch immer einen recht hübschen Profit dabei erzielen würde, während der Direktor der „Urbaine“ wieder behauptet, dass jeder Wagen täglich auf 15—25 Frs. zu stehen kommt. Wer mag da entscheiden? Der Munizipalrath hat seine Intervention angeboten, doch

wurde diese seitens der „Urbaine“ zurückgewiesen, da man nicht, wie sie es verlangte, auch gleichzeitig die übrigen Droschkengesellschaften zur Konkurrenz laden wollte. Dieses Vorgehen deutet augenscheinlich darauf hin, dass die „Urbaine“ in ihrem Widerstand von den übrigen Kompagnien unterstützt wird. So lässt sich denn vorläufig auch gar nicht absehen, wann und wie dieser Strike enden wird.

Ein Tramway-Strike in Lille. Die Bediensteten der Liller Tramway-Gesellschaft, deren Wagen sowohl in Lille, als zwischen dieser Stadt und Roubaix, sowie Tourcoing verkehren, hatten vorige Woche, nachdem sie mit ihren an die Direktion gestellten Forderungen abgewiesen wurden, die Arbeit eingestellt. Der Strike war ein heftiger — einzelne Striker hatten die Schienen aufgerissen — aber nur kurzer, denn schon nach zwei Tagen war er in Folge Intervention des Bürgermeisters entschieden, und zwar zu Gunsten der Strikenden, wengleich sie auch nicht mit sämtlichen Forderungen durchdrangen. Ihrer Forderung der Entlassung eines Kontrolleurs, über den sie sich besonders zu beklagen hatten, sowie der, alle Strafgeelder an ihre Gewerkschaftskasse zu zahlen, wurde nämlich nicht willfahrt, hingegen aber alle übrigen bewilligt. Unter diesen sind hervorzuheben: 1. Festsetzung des täglichen Lohnes auf Fr. 3,75 für das erste Jahr, auf Fr. 4 nach Ablauf eines Jahres, auf Fr. 4,25 nach Ablauf zweier Jahre und auf Fr. 4,50 nach Ablauf von fünf Jahren; 2. Zulage von 25 Ctns. täglich für die Zugführer der Tramway-Linie Lille-Roubaix — es verkehren da ausschliesslich Dampf-Tramways —, sowie Vermehrung des Dienstpersonals auf dieser Linie; 3. freie Fahrt auf allen Tramways für die Aerzte ihrer Gewerkschaft.

Unternehmerverbände.

Gegen die Kohlenringe richtet sich eine Bewegung in den Kreisen schlesischer Grossindustrieller, über welche der „Ob. Anz.“ Näheres berichtet:

Veranlasst durch die trotz des schlechten Geschäftsganges unmassige Höhe der Kohlenpreise beabsichtigt eine grössere Anzahl von Grossindustriellen, sich gegenseitig rechtlich zu verpflichten, je nach der Skala der oberschlesischen Kohlenpreise einen bestimmten Theil des jeweiligen Kohlenbedarfs durch österreichische Kohle zu decken, wenn auch in Folge der Frachtverhältnisse sich der Bezug noch theurer stellt, wie der der oberschlesischen Kohle. Für die Betriebe, welche fortdauernd thätig sind, soll der aus Oesterreich zu beziehende prozentuale Theil des Kohlenkonsums von drei zu drei Monaten einer Revision unterzogen werden, während die Saisonbetriebe den voraussichtlichen Bedarf anzugeben und den entsprechenden Antheil durch österreichische Kohle zu decken haben. Falls bei Eröffnung des Saisonbetriebes inzwischen in Folge Rückganges der oberschlesischen Kohlenpreise der Antheil des österreichischen Kohlenbezuges herabgesetzt worden ist, trägt der Schutzverein für diesen Theil den Preisunterschied.

Amerikanischer Whiskeytrust. Der unter dem Namen „Cattle Feeding and Distilling Co.“ sich verborgende Whiskeytrust trägt sich, Nachrichten des „Handelsmuseums“ aus Chicago zufolge, mit der Absicht einer „Reorganisation“, welche im Wesentlichen darin bestehen soll, die noch nicht zum Trust gehörigen Branntweimbrennereien zu absorbiren. Dieselben sollen zunächst mit einer Kapitalisirung von 35 Millionen Dollars unter sich vereinigt und dann als Ganzes mit dem jetzigen Trust kombinirt werden; letzterer würde dann als englisch-amerikanische Aktiengesellschaft das ganze Spirituosengeschäft des Landes mit einer Kapitalisirung von 75—100 Millionen Dollars monopolisiren. Es soll demnächst eine Besprechung sämtlicher Interessenten, beziehungsweise deren Vertreter stattfinden und Beschluss über dieses Projekt gefasst werden.

Handwerkerfragen.

Der deutsche Handwerkerstag. Der Centralausschuss der vereinigten Innungsverbände Deutschlands, der seinen Sitz in Berlin hat, und der engere Vorstand des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes, dessen Vorsitzender der Reichstagsabgeordnete Biehl ist, haben aus Anlass der Reichstagsdebatte vom 24. November 1891 den Innungs- bzw. Handwerkerstag berufen. Derselbe hat sich daher auch in hervorragender Weise mit dem Befähigungsnachweis beschäftigt, bezüglich dessen bekanntlich Staatsminister von Bötticher sich in der erwähnten Reichstagsitzung in ablehnendem Sinne geäußert hat.

2000 Handwerksmeister hatten sich zur Erledigung der langen, 22 Punkte umfassenden Tagesordnung eingefunden. Es wurden Resolutionen für den Befähigungsnachweis und gegen die projektirten Gewerbekammern gefasst. Hinsichtlich der Konsumvereine, der Gefängnisarbeit, der Abzahlungsgeschäfte und des Hausierhandels hielt der Handwerkerstag die seitens der Handwerkervertreter in der im Juni 1891 zu Berlin stattgefundenen Konferenz der verbündeten Regierungen gemachten Vorschläge mit Entschiedenheit aufrecht. Bezüglich der Regelung des Submissionswesens blieb der Handwerkerstag auf seinen auf dem 2. deutschen Handwerkerstag gefassten Beschlüssen stehen und sprach der Reichsregierung gegenüber das Vertrauen aus, dass sie die in der Reichstagsitzung vom 24. November 1891 gegebenen Versprechungen in thunlichster Bälde in Thaten umsetzen werde. Der Handwerkerstag dankte den verbündeten Regierungen, dass sie den Wünschen des deutschen Handwerks nach schärferen Bestimmungen gegen den Kontraktbruch der Arbeiter Rechnung tragen wollten, sprach sein lebhaftes Bedauern aus, dass vom Reichstage diesem Gesetzesvorschläge keine Folge gegeben wurde und hielt deshalb nach wie vor an seinen auf dem zweiten Handwerkerstage gefassten Beschlüssen fest, in der Erwartung, dass die verbündeten Regierungen eine derartige Vorlage erneut dem Reichstage unterbreiten werden.

Es wurde ferner der Wunsch ausgesprochen, die Unfallversicherung auf das ganze Handwerk auszudehnen mit Ausnahme derjenigen Berufszweige, in welchen eine geringe Unfallgefahr festgestellt werden kann.

Endlich erklärte man sich gegen die Ausbildung des Genossenschaftswesens im deutschen Handwerkerstande nach den Plänen des Freiherrn v. Broich und bezeichnete die Gründung einer grossen Handwerkerpartei als unzeitgemäss. Eine Reihe von Punkten wurde, nachdem die Verhandlungen drei Tage gewährt hatten, von der Tagesordnung ausgesetzt.

Wir kommen auf die Verhandlungen des allgemeinen Handwerker- und Innungstages noch ausführlich zurück.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Dem Bundesrath ist ein Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken zugegangen. Danach dürfen Arbeiterinnen bei dem unmittelbaren Betrieb der Werke gar nicht und Kinder unter 15 Jahren in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden. Bedingung für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts ist das vorher auszustellende Zeugnis eines dazu berechtigten Arztes, wonach die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine solche Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zulässt. Die Arbeitsschicht darf mit Pausen nicht länger als 12 Stunden, ohne Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Die Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche, ausschliesslich der Pausen, darf 60 Stunden nicht überschreiten. Ein Schichtwechsel mit Tag- und Nachtbetrieb ist speziell geordnet. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der Nachtschichten wöchentlich nicht über 6 betragen. Zwischen zwei Arbeitsschichten muss eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb dieser Arbeitszeit ist keine Beschäftigung mit Nebenarbeiten

gestattet. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen; auch dürfen junge Leute während der Pausen für die Erwachsenen nicht beschäftigt werden. Die in den Fabrikräumen beschäftigten jugendlichen Arbeiter werden in einem in den Fabrikräumen aufzuhängenden Verzeichnisse namhaft gemacht. Die Tabelle muss bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten 20 Arbeitsschichten Auskunft geben. Auch muss der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, daraus zu ersehen sein. Die Bestimmungen, welche am 1. April d. J. in Kraft treten sollen, haben auf 10 Jahre Gültigkeit.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken und Glashütten. Dem Vernehmen nach sind dem Bundesrath zwei weitere durch die neue vom 1. April d. J. ab zur Geltung kommende Fassung des Titels VII der Gewerbeordnung nothwendig gewordene Entwürfe von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern zugegangen. Der eine bezieht sich auf Cichorienfabriken, für welche derartige Bestimmungen bisher noch nicht erlassen waren. Darnach sollen künftig in Cichorienfabriken den bezeichneten Arbeiterkategorien in Räumen, in welchen Darren im Betrieb sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Das Verbot ist mit Rücksicht auf die in den Darrräumen herrschende hohe Temperatur (30° R.) sowie auf die daselbst entwickelten dem weiblichen Organismus schädlichen Gase ausgesprochen worden. Der zweite Entwurf betrifft die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. Für diese besteht schon eine Bekanntmachung des Bundesraths vom 23. April 1879. Der neue Entwurf trifft verschiedene Aenderungen an der letzteren. Während bisher der Aufenthalt in den Häfenkammern nur den jugendlichen Arbeiterinnen verboten war, soll das Verbot nunmehr auf alle Arbeiterinnen erstreckt werden. Ausserdem wird verlangt, dass wenn jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts in den zulässigen Grenzen in den Glashütten beschäftigt werden sollen, durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan sein muss, dass die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zulässt. Des Weiteren ist der bisher gemachte Unterschied zwischen Glashütten mit ununterbrochenem Nacht- und Tagbetrieb und mit zeitweiligen Betriebsunterbrechungen aufgehoben und statt dessen zwischen Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, und solchen, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht mit einander wechseln, unterschieden. Bezüglich beider beschränkt sich der Entwurf auf diejenigen Aenderungen, welche die dem § 139a der neuesten Gewerbeordnungsnovelle gegebene Fassung erfordert. So ist die Vorschrift aufgenommen, dass die Nachtarbeit, welche in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten darf und jede Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein muss. Ferner ist für die Glashütten der ersteren Art regelmässiger wöchentlicher Schichtenwechsel angeordnet, während betreffs der anderen Hütten, auf welche diese Bestimmung nicht anwendbar ist, die bisher nur für Knaben bestehende Vorschrift, dass innerhalb zweier Wochen von der Gesamtdauer der Beschäftigung auf die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen dürfe, auf junge Leute ausgedehnt worden ist. Endlich ist die bisherige Bestimmung für die zweite Kategorie der Glashütten, dass die Gesamtdauer der Beschäftigung der Knaben innerhalb zweier Wochen nicht mehr als 72 Stunden betragen dürfe, durch die Vorschrift ersetzt, dass die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit der Knaben 36 Stunden nicht überschreiten darf. Für beide Entwürfe ist eine Dauer von 10 Jahren vorgesehen.

Entwurf eines Achtstundengesetzes für England. Folgender Gesetzentwurf soll, wie die „Labour Tribune“ mittheilt, von den Abgeordneten Cunninghame Graham, Randell, W. Abraham, Conybeare und Dr. Clark in der bevorstehenden Session des englischen Parlaments eingebracht werden:

Eine Bill, um die Arbeitsstunden in allen Gewerben und Industrien auf acht pro Tag zu beschränken. In Anbe-

tracht, dass es wünschenswerth und rathsam ist, die werththätigen Klassen gegen die Uebel einer zu ausgedehnten Arbeitszeit zu schützen, möge durch Ihre Majestät die Königin unter Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords, wie der Gemeinen das Folgende verfügt werden:

Vom 1. Januar 1893 soll keine Person arbeiten oder die Arbeit einer anderen Person gestatten oder veranlassen, auf dem Wasser, wie auf dem Lande, in irgend einer Eigenschaft, unter irgend einem Kontrakt oder Uebereinkunft oder Artikeln für Arbeitsmiete oder für persönliche Dienstleistungen zu Wasser und zu Lande (ausser bei Unglücksfällen) länger als 8 Stunden an einem Tage von 24 Stunden oder mehr als 48 Stunden in einer Woche. — Jeder Unternehmer, Betriebsleiter oder andere Person, der wissentlich eine Person, die seinem oder seinen Befehlen untersteht, veranlasst oder ihr gestattet, in seiner oder seinen Beschäftigungen zu Wasser oder zu Lande in irgend einer Eigenschaft, unter irgend einem Kontrakt oder Uebereinkunft oder Artikeln für Arbeitsmiete oder für persönliche Dienstleistungen (ausser bei Unglücksfällen), mehr als 8 Stunden an einem Tage von 24 Stunden oder mehr als 48 Stunden in einer Woche zu arbeiten, soll, falls er überführt wird, mit 10—100 Lstr. für jeden Fall bestraft werden. — Alle Uebertretungen des Gesetzes und alle auf Grund desselben festgesetzten Geldstrafen sollen verfolgt und eingetrieben werden gemäss dem „Summary Jurisdiction Act“ durch einen Hof der summarischen Jurisdiktion. — Dieses Gesetz soll für alle Zwecke als „Achtstundengesetz 1892“ angeführt werden.

Schutzvorschriften für englische Seeleute. Von der englischen Arbeits-Kommission für Schifffahrt wurde unlängst der Präsident des Seemanns- und Heizervereins, der bekannte Matrosenfreund Samuel Plimsoll verhört. Der Verlust an Menschenleben sei auf der britischen Kauffahrteiflotte viermal so gross, als auf der anderer Länder. In Deutschland, den Niederlanden, Norwegen und Italien verlore ein Seemann von 271 jährlich sein Leben, in Grossbritannien einer von 66. Die meisten Unglücksfälle liessen sich vermeiden, ohne dass die Rheder sich deshalb graue Haare wachsen zu lassen brauchten. Alle bisherigen Schifffahrtsgesetze hätten zur Verminderung des Verlustes von Menschenleben beigetragen. Deckladungen müssten verboten sein. Eiserner Schiffe sollten gesetzlich wasserdichte Abtheilungswände haben. Der Proviant, welchen ein Schiff an Bord nähme, ehe es in See steche, müsse besichtigt werden. Auf vielen britischen Schiffen seien die Schlafräume der Seeleute geradezu menschenunwürdig. Den Sanitätsbehörden müssten zur Abstellung dieses Uebelstandes grössere Vollmachten eingeräumt werden.

Soziale Hygiene.

Gewerbe-hygienisches Museum in Wien. Der „Verein zur Pflege des Gewerbe-hygienischen Museums“ in Wien zählt gegenwärtig 459 Mitglieder (80 mehr als im Vorjahre), und zwar 19 Stifter, 170 Gründer, 270 mit Jahresbeiträgen. Den Einnahmen von 9298 fl. stehen Ausgaben von 5492 fl. gegenüber. Die Gesamtzahl der Modelle beträgt 278 (58 mehr als im Vorjahre), der Duplikate 57. Ausserdem sind 227 Zeichnungen, Bilder und Photographien von Sicherheits- und Wohlfahrtseinrichtungen vorhanden. Im Berichtsjahre war das Museum an 261 Tagen von 4788 Personen besucht. Von den „Mittheilungen des Gewerbe-hygienischen Museums“ sind im Berichtsjahre 9 Nummern, darunter einige Doppelnummern erschienen. Maschinenfabriken des In- und Auslandes erachten es als in ihrem geschäftlichen Interesse gelegen, mit dem Museum in Verbindung zu treten und sich um die Aufnahme ihrer von Prospekten begleiteten Schutzvorkehrungen u. dergl. in die Sammlung zu bewerben. In Belgien und Holland plant man die Errichtung von dem Museum ähnlichen Instituten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender. In der Schweiz ist die Naturalverpflegung bisnun staatlich organisirt in den Kantonen Schaffhausen und St. Gallen, in Vorbereitung ist die staatliche Organisation in den Kantonen Aargau und Luzern. Freiwillige Organisationen für den ganzen Kanton besitzen Zürich, Baselstadt und Baselland, Thurgau und Glarus, für Kantonstheile elf Kantone. Aus dem aargauischen Gesetzentwurf betreffend verpflegungsbedürftiger Durchreisender entnehmen wir folgendes. §2 bestimmt, dass die Naturalverpflegung durch Gewährung von Herberge und einfacher Verköstigung unter strengem Ausschluss von Geldgaben zu erfolgen habe und zwar (§3) in den staatlicherseits bezeichneten in angemessenen Entfernungen von einander liegenden Stationen. §4 lautet:

An jeder Station sollen, wo immer thunlich, Veranstaltungen getroffen werden, dass jeder vorsprechende Durchreisende als Entgelt für seine Verpflegung irgend eine angemessene Arbeit verrichten muss, wobei indessen darauf zu sehen ist, dass ortseingewessenen Arbeitern ihr regelmässiger Arbeitsverdienst nicht verkürzt wird.

Ausserdem haben die Stationen die Anmeldung von Arbeitsbedarf jeglicher Art, insbesondere von Gewerbegehilfen und Dienstboten, für die Bewohner in Orte, sowie der nächsten Umgebung entgegenzunehmen und den vorsprechenden Durchreisenden nachzuweisen und zu vermitteln.

§5 bestimmt, dass die Naturalverpflegung solchen Durchreisenden versagt wird, welche a) keine gesetzlich anerkannten Ausweisschriften besitzen; b) Arbeitsnachweisung nicht benützen oder die angewiesene Arbeit verweigern; c) drei Monate von Beendigung der letzten Arbeit an sich auf Wanderschaft befinden. Ausnahmen sind gestattet bei strenger Winterszeit, notorischer Arbeitsstockung im Gewerbe oder Krankheit von längerer Dauer.

Die Kosten der Naturalverpflegung und der Arbeitsvermittlung werden nach §6 bestritten:

- durch allfällige freiwillige Beiträge;
- durch die Beiträge der Gemeinden;
- durch einen jährlichen Staatsbeitrag von 20% an die Gemeinden zur Deckung der denselben erwachsenen Kosten.

Die Bedeutung der Naturalverpflegstationen in der Schweiz ersieht man aus der Thatsache, dass von Wanderern im Jahre 1890 200 000 mal in den Stationen vorgesprochen wurde. Die Ausgabe der Verpflegstationen betrug in diesem Jahre circa 200 000 Francs, so dass die Einkehr jedes Wanderers in eine Station einen Kostenaufwand von ca. 1 Fr. ausmachte.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- Andresen, Dr.** Die Rentengüter-Gesetze in Preussen vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Textausgabe mit Anmerkungen (Taschen-Gesetzsammlung No. 3). Berlin, Carl Heymann's Verlag, 1892. 16^o. 51 S. kart.
- Aschroff, Dr. P. F.** Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. Berlin, Otto Liebmann, 1892. 8^o. 64 S.
- Basch, Julius.** Wirthschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt. 3. Auflage. Berlin, R. L. Prager, 1892. 8^o. 67 S.
- Berg, Richard.** Der wirthschaftliche Nothstand und ein Weg zum Bessern. Berlin und Leipzig, Alfred H. Fried u. Cie., 1891. 8^o. 99 S. und eine Tabelle.
- Bürkli, Karl.** Ursprung der Eidgenossenschaft aus der Markgenossenschaft und die Schlacht am Morgarten. Zur 600jährigen Feier des Bundes am 1. August 1291. Zürich, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins, 1891. 8^o. 71 S.
- Meine Proporz-Perle vor dem Zürcher Kantonsrath (15. September 1891). Eine Rede über die Proportional-Vertretung wie die Sozialdemokraten sie wollen. Zürich, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins, 1891. 8^o. 73 S.
- Considerant, Victor.** De la sincérité du gouvernement représentatif ou Exposition de l'élection véridique. Lettre adressée a Messieurs les membres du grand conseil constituant de l'état de Genève (26. octobre 1846). Neu herausgegeben von Karl Bürkli. Zürich, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins, 1892. 8^o. 16 S.
- Crepaz, Adele.** Die Gefahren der Frauen-Emancipation. Ein Beitrag zur Frauenfrage. Leipzig, Carl Reissner, 1892. 8^o. 55 S.
- Gumplowicz, Ludwig.** Soziologie und Politik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. 162 S.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Berlin, den 22. Februar 1892.

Für den Anzeigenthel sind die Redaktion und die Verlagsbuchhandlung nicht verantwortlich. Anzeigen-Annahmestelle nur bei Dr. Otto Eysler, Berlin SW., Charlottenstrasse 11. Preis für die 3spaltige Colonelzeile 40 Pf.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

In unserem Verlage ist erschienen:

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. Sechster Jahrgang. 1890. (Der ganzen Reihe XXXI. Band.) Herausgegeben von Prof. Dr. Hans Delbrück. Preis geh. 8 M. Erscheint alljährlich. Jahrgang 1891 erscheint im Februar 1892

Komplete Expl. der früheren Jahrgänge dieses Politiken unentbehrlichen berühmten Jahrbuchs werden neu eintretender Abonnenten zu ermäßigtem Preise geliefert.

Ferner:

Dr. W. Zeller, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage mit einem Anhang, die Vollzugsbekanntmachungen des Bundesrats enthaltend. Kart. 1 M. 80 Pf.

Das Arbeiterlohngesetz für das deutsche Reich vom 1. Juni 1891 (Novelle zu Tit. VII der Gewerbeordnung). Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Register. 8 1/2 Bog. Kart. 1 M. 20 Pf.

I. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 119/120.

Das Preussische Einkommensteuergesetz.

Vom 24. Juni 1891.

Kommentar zum praktischen Gebrauch

bearbeitet von

R. Meixner,

Geheimer Regierungsrat, Mitglied der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Abteilung I.

(Inhalt: Gesetz mit Kommentar nebst Ausführungsanweisungen I.—III.

Leg. 8° Preis 8,50 //

Die zweite Abteilung, enthaltend Abschnitt 5a—10, Nebengesetze, Register, Titel, Inhaltsverzeichnis, befindet sich im Druck und folgt innerhalb einiger weniger Wochen nach.

Die Abnahme der Abteilung I. verpflichtet zur Abnahme des vollständigen Werkes.

Im Verlage von **Georg Reimer** in Berlin erscheinen:

Preussische Jahrbücher.

Herausgegeben

von

Hans Delbrück.

(Monatsschrift für Politik, Geschichte, Kunst und Literatur.)

Monatlich 1 Mark 50 Pf.

Man abonniert halbjährlich für 9 Mark bei allen Buchhandlungen und Postämtern.

I. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Reichs-Gewerbe-Ordnung

nebst Ausführungsbestimmungen.

— Neueste Fassung des Gesetzes. —

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

C. Ph. Berger,

Regierungsrath.

11te Auflage.

Taschenformat; cart. 1 Mk. 25 Pf.

Soeben erschien

Wirthschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt.

Von

Julius Basch,

Redakteur.

67 S. 8°. Eleg. brosch. Preis 1 M.

Zu beziehen durch alle Buchhandl. und gegen vorher. Einsendung des Betrages (ev. in dtsch. Briefmarken) postfrei von der Verlagshandlung

R. L. Prager in Berlin, NW. 7.

Verlag von **Dunker & Humblot** in Leipzig.

Georg Friedrich Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. 1891. Preis ca. 2 M.

Heinrich Berkner, Die sociale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts. 1891. Preis 2 M. 40 Pf.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

49. Band: Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten. 1. Band. A. u. d. T.: Die Handelspolitik Nordamerikas, Italiens, Oesterreichs, Belgiens, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Schweiz, sowie die deutsche Handelsstatistik von 1880 bis 1890. Preis 13 M.

— Dasselbe. 50. Band: Die Handelspolitik 2. 2. Band. A. u. d. T.: Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891. Vom Prof. Dr. **Walther Loth** in München. Preis 4 M. 60 Pf.

Hermann Lohsch, Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung. 1891. Preis 6 M.

M. v. d. Pfän, Die Fachvereine und die sociale Bewegung in Frankreich. Sonderabdr. aus Schmollers Jahrbuch 1891. Preis 2 M.

In **Zweiter Auflage** erschien:

Sozialrevolution

oder

Sozialreform?

Von **Julius Werner**, Pfarrer in Holenthurm b. Halle (S.). Preis Mk. 1.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie auch unmittelbar vom

G. Schweifschke'schen Verlag in Halle (Saale).

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts-u. Staatswissenschaft,

Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,

empfiehlt sich zur Beschaffung aller in sein Specialfach einschlagender Literatur.

Verzeichniss I:

Rechts- u. Staatswissenschaften,

vor Kurzem erschienen, steht gratis zu Diensten.

Angebote von einzelnen Bänden und ganzen Bibliotheken zum Kauf oder in Tausch sind stets willkommen.

Zum Abschluss von Todesfall-, Aussteuer-,
Renten- und Sterbekassen-Versiche-
rungen bei vortheilhaften Be-
dingungen und billigen
Prämien hält
sich die

Deutschland,

**Lebens-
Versicherungs-
Gesellschaft zu Berlin,**
S.O., Kaiser Franz Grenadierplatz 8
bestens empfohlen.

Prospecte und Auskünfte postfrei bei der Direction und den Vertretern

Im Verlage von Rud. Petrenz, Neu-Ruppin erschien:

Jäger, A., Pastor in Werder,

Die sociale Frage.

2 Bde. M. 6.—.

- I. Ein Schlüssel zur Prophetie des Neuen und Alten Testaments.
II. Die sociale Frage im Licht der Offenbarung, in der Geschichte
der Völker und im Irrlicht der Zeit.

Socialpolitische Rundschau: Dem Herrn Verfasser kann das grosse Verdienst nicht abgesprochen werden, dass er eine Seite der socialen Probleme aufzog, die bisher noch wenig berührt wurde. Er hat einer socialpolitischen Anschauung Bahn gebrochen, die vielleicht noch weitere Kreise zieht.

Märkische Zeitung: Er zieht die Geschichte wie die Bibel in ihrem ganzen Umfange zu Rat, indem er die Beziehung zur Gegenwart stets in lebendigem Fluss hält. Auf diese Weise ist es ihm gelungen, eine ebenso belehrende wie Vertrauen erweckende Wirtschaftsgeschichte zu schreiben und sich ein kritisches zu Urteil bilden.

Westfälisches Sonntagsblatt: Die theologische christlich-socialen Litteratur hat in der Gegenwart kein Werk, welches an Tiefe der Auffassung des socialen Inhalts der heiligen Schrift und an umfassender Kenntnis der socialen Verhältnisse der in der Geschichte bekannten Völker diesem Werke gleichkommt.

Druckarbeiten jeder Art,

insbesondere Preisverzeichnisse, Circulare und Prospekte,
werden schnell, sauber und billig hergestellt in der

Buchdruckerei

von

Leonhard Simion

BERLIN

SW., Wilhelmstrasse No. 121

Fides Erste Deutsche Cautions

Versicherungs-
Anstalt
Mannheim

übernimmt Cautionsbestellung verschied. Art für vertrauenswürdige Personen **jeden Berufes.**
Keine andere Gegenleistung gefordert als eine jährl. nüssige Prämienzahlung. In 1891
gingen ein Anträge über **M. 2,036,145.** Bewilligt wurden **M. 958,100** Cautionen. Discretion
zugesichert. Näh. auf Anfrage.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Blätter für Genossenschaftswesen.

(Sammlung der Zukunft XXXIX. Jahrgang.)

Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Begründet von

Dr. Schulze-Delitzsch.

Herausgegeben von dem Anwalte.

Wöchentlich eine Nummer in Stärke von 1-1 1/2 Druckbogen.

Abonnementspreis halbjährig 3 Mf.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Das Recht der Arbeiterversicherung.

Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt

von

Dr. Heinrich Hojin,

ord. Prof. für Staatsrecht und deutsches Recht a. d.
Universität Freiburg i. B.

Erster Band:

Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung.

Erste und zweite Abtheilung. 8°. 9 M. 50 Pf.

Das gesammte Werk wird in zwei Bände zerfallen, von denen der erste „die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung“ behandeln, der zweite aber in drei Theilen die Kranken-, Unfall-, sowie die Invaliditäts- und Altersversicherung zur Einzeldarstellung bringen soll.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen
Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Boden-
besitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungsliste) Mf. 0,-0
Bei direkter Kreuzbandsendung:
in Deutschland und Oesterreich 1,20
im Velpostverein 1,50
In Berlin bei freier Zusendung 1,-

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsdepotäre und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

- Die Reichs-Kommission für Arbeiterstatistik. Von Dr. Heinrich Braun.
- Gesetzgeberische Massnahmen gegen Prostitution und Zuhälterthum. Von Rechtsanwalt Dr. Theodor Löwenfeld.
- Soziale Wirthschaftspolitik:**
Ein deutsches Auswanderungsgesetz. Von Dr. Max Quarek.
Agrarzustände auf Haiti.
- Arbeiterzustände:**
Betriebsunfälle in der Industrie Nürnbergs. Von Martin Segitz.
Ueber die Abnahme der Arbeitskraft.
- Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:**
Hirsch-Duncker'sche Gewerksvereine.
Die Chausseearbeiter der Stadt Paris.
- Unternehmervverbände:**
Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse.
Ein Syndikat französischer Spinnereibesitzer.
- Arbeiterschutzgesetzgebung:**
Beschäftigung von Arbeiterinnen in Steinkohlenbergwerken.
Kinderschutz innerhalb der Fabriken.
- Arbeiterversicherung:**
Haftpflicht und Unfallversicherung der Arbeiter in Russland
- Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:**
Amtliche Untersuchungen von Arbeiterwohnungen.
Wohnverhältnisse der Bergarbeiter.
- Gewerbegerichte, Einigungsämter u. Arbeiterausschüsse:**
Schiedsgerichte im sächsischen Bergbau.
Arbeiter-Prud'hommes und Imperativ-Mandate.
Städtisches Versöhnungsamt für Arbeiter.
- Handwerkerfragen:**
Die Forderungen der Handwerkerpartei. Von Dr. Adolf Braun.
Gewerberäthe in Oesterreich.
- Vermischtes:**
Klassische Konzerte für Arbeiter.
- Eingesendete Schriften.**

durch sachliche Diskussion desselben die Verwirklichung des vorgesteckten Zieles zu fördern, halten wir es für unsere Pflicht, die publizirten Grundzüge der Reichskommission für Arbeiterstatistik einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Der „Reichsanzeiger“ vom 20. Februar, dessen Mittheilungen durch weitere officiöse Nachrichten ergänzt wurden, welche nun einen ziemlich vollständigen Ueberblick über die geplante Organisation ermöglichen, charakterisirt den Inhalt der dem Bundesrath zugegangenen Vorlage mit den folgenden Worten: „Die Kommission soll dem Statistischen Amt zur Seite stehen. Sie ist als dauernde Einrichtung gedacht und soll aus einem Vorsitzenden und zwölf Mitgliedern bestehen, von denen fünf der Bundesrath und sechs der Reichstag zu wählen haben wird. Aufgabe der Kommission soll es sein, die Vornahme statistischer Erhebungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse zu begutachten und dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten; sie soll befugt — in bestimmten Fällen verpflichtet — sein, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit berathender Stimme zuzuziehen und in gewissen Fällen Auskunftspersonen zu vernehmen. Den Mitgliedern, sowie den zugezogenen Arbeitgebern und Arbeitern, sowie den Auskunftspersonen soll Ersatz ihrer baaren Auslagen, den Arbeitern ausserdem Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst gewährt werden.“

Als in der Reichstagssitzung vom 13. Januar durch den Staatssekretär v. Bötticher die Kommission für Arbeiterstatistik zum erstenmal angekündigt und hervorgehoben wurde, dass im Gegensatz zu der von einzelnen Gewerkschaften unternommenen Lohnstatistik ein erschöpfendes Bild der Lohnverhältnisse erst erlangt werden würde, wenn die zu schaffende Organisation zur Verwirklichung gelangt sein wird,¹⁾ konnte man wohl daran denken, dass es sich um die Nachbildung irgend einer der bewährten Einrichtungen handeln werde, wie sie in anderen Ländern für die Zwecke sozialstatistischer Erhebungen bestehen. Die über die Kommission für Arbeiterstatistik veröffentlichten Mittheilungen lassen nunmehr erkennen, dass die projektierte Institution davon weit entfernt ist, dagegen auffallende Aehnlichkeit besitzt mit der preussischen statistischen Centrakommission.

Diese Kommission besteht seit dem Jahre 1861. Wie es in dem Erlass des Ministers des Innern von 21. Februar 1870, mittelst dessen sie reorganisirt wurde, heisst, ist es

¹⁾ Vgl. Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstags, 146. Sitzung vom 13. Januar 1892, S. 3597.

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik.

Nicht leicht dürfte in unserer von sozialen Strömungen auf das Tiefste bewegten Zeit eine Frage zu finden sein, in betreff deren bei den Vertretern entgegengesetzter Anschauungen so vollkommene Uebereinstimmung herrscht als in Bezug auf das Bedürfniss nach einer zuverlässigen und gründlichen statistischen Kenntniss unserer gesellschaftlichen Zustände. So erklärt es sich auch, dass das Versprechen der Regierung, eine Kommission für Arbeiterstatistik ins Leben zu rufen, auf allen Seiten sympathisch begrüsst wurde. Mit lebhafter Spannung wartete man auf genauer orientirende Mittheilungen, und vielfach äusserte sich freudige Hoffnung, dass nun einmal dem beschämenden Mangel einer sozialen Statistik abgeholfen würde.

Inzwischen sind die vorbereitenden Arbeiten für die Schaffung jener Reichskommission gefördert worden, und vor wenigen Tagen fand sich die Regierung veranlasst, eine Skizze der geplanten Organisation veröffentlichen zu lassen. Da dies zu keinem anderen Zweck geschehen sein kann, als um den Plan allgemein bekannt zu machen, und

ihre Aufgabe, über alle statistischen Einrichtungen, Erhebungen, Aufstellungen u. s. w. ihr Gutachten abzugeben. Der bei ihrer Begründung vorschwebende Zweck war, ein einheitliches Zusammenwirken aller beteiligten Verwaltungen herbeizuführen, damit bei den statistischen Erhebungen in Preussen nach gleichmässigen Grundsätzen methodisch und planmässig verfahren werde¹⁾. Als Mitglieder der Kommission fungiren a) der vom Minister des Innern berufene Vorsitzende, b) Kommissarien der einzelnen Ministerien und des Reichsamtes des Innern, c) der Direktor und ein weiteres Mitglied des k. statistischen Büreaus, d) sechs Mitglieder des Landtages, von denen jedes der beiden Häuser drei zu wählen hat, und e) solche Sachverständige, welche auf Vorschlag der Kommission durch den Minister des Innern zur Theilnahme an deren Arbeiten eingeladen werden²⁾. Die preussische statistische Centralkommission, welche von dem Ministerium des Innern ressortirt, hat immer nur ein schattenhaftes Dasein geführt. Im Unterschied von der statistischen Centralkommission Belgiens, welche einen entscheidenden Einfluss auf die Gestalt der dortigen Statistik üben konnte, weil sie eine ausführende Behörde bildete, war der preussischen Kommission, wie erwähnt, lediglich eine begutachtende Aufgabe zugewiesen. „Eine besondere Thätigkeit hat diese Kommission in dem Jahrzehnt von 1860—1869 nicht entfaltet“, sagt Puslowski³⁾, und Blenck⁴⁾ registrirt für die Zeit von 1870 bis 1884 21 Tage, an denen sie gutachtliche Aeusserungen abgegeben. Seit einer Reihe von Jahren ist die Kommission gar nicht mehr zusammen getreten. Die Summe ihrer Arbeiten, welche diese beiden Geschichtsschreiber der preussischen Statistik für eine mehr als 30jährige Periode feststellen, kann an Bedeutungslosigkeit kaum übertroffen werden. Die Kommission war eben von vornherein lediglich auf Rathschläge beschränkt, deren Berücksichtigung von der Willkür der Regierung abhing, und auch zu dieser berathenden Thätigkeit wurde sie trotz entgegenstehender Bestimmungen des citirten Ministerialerlasses ganz nach Belieben herangezogen oder sie wurde, wie seit Jahren, vollkommen bei Seite gestellt. So ist es erklärlich, dass diese Kommission nie zu einer ihrem Zweck entsprechenden Geltung gelangte.

Um so schwerer ist es zu begreifen, dass die Regierung diese dem Anschein nach von ihr selbst für unbrauchbar gehaltene Institution zum Muster für die neu zu schaffende arbeitsstatistische Kommission gewählt hat. Wenn man von der Zusammensetzung der Mitglieder absieht, kehren nach den bisher durch den Reichsanzeiger und andere Regierungsorgane gemachten Mittheilungen in dem neuen Regulativ die hauptsächlichsten für die preussische statistische Centralkommission geltenden organisatorischen Bestimmungen wieder; zum Theil sind die Befugnisse noch eingeschränkter. Während in dem die preussische statistische Centralkommission reorganisirenden Ministerialerlass derselben ausdrücklich das Recht zugestanden ist, auch aus „eigener Initiative“ „über alle statistischen Einrichtungen, Erhebungen, Aufstellungen u. s. w. nach Inhalt, Art und Form zu berathen und beschliessen“, scheint nach offiziösen Nachrichten die Reichskommission lediglich erst dann in ihre begutachtende Thätigkeit eintreten zu dürfen, wenn eine Anordnung des Bundesrathes oder des Reichskanzlers an sie ergeht. Die arbeitsstatistische Reichskommission ist dar-

nach fast ohne jedes Recht der Exekutive, — zur Ausführung arbeitsstatistischer Erhebungen, ist das Kaiserliche statistische Amt bestimmt, dem die Kommission „an die Seite treten soll“ — aber selbst die Befugnisse zu Gutachten erscheint als eine sehr bedingte, vollkommen von dem Willen oberer Instanzen abhängige. Darnach bildet die Kommission für Arbeiterstatistik ein Instrument in der Hand des Bundesraths resp. des Reichskanzlers, dessen er sich nach Belieben bedienen kann. Auch an der letzten Gewähr für Unabhängigkeit und Selbständigkeit, welche in der Zusammensetzung der Mitglieder der Kommission gefunden werden könnte, fehlt es völlig. Von vornherein ist die Majorität aus den vom Bundesrath und dem Reichskanzler zu ernennenden Mitgliedern gebildet. Neben den fünf vom Bundesrath zu wählenden Mitgliedern ernennt der Reichskanzler den Vorsitzenden und delegirt einen Beamten des Kaiserlichen statistischen Amtes in die Kommission. So steht die kompakte Majorität von sieben den sechs vom Reichstag zu wählenden Mitgliedern gegenüber, davon zu geschweigen, dass nach dem Parteienverhältniss im Reichstag die Regierung darauf rechnen kann, dass zu den sieben noch einige ihr unbedingt ergebene Mitglieder hinzutreten werden. Die mit berathender Stimme zu kooptirenden ausserordentlichen Mitglieder aus der Klasse der Unternehmer und der Arbeiter ändern an diesem Verhältniss nichts, weil sie einander in gleicher Zahl gegenüberstehen, und, was noch mehr in das Gewicht fällt, nicht etwa aus freien Wahlen hervorgehen, sondern von der Kommission ausgesucht werden. Nach halbamtlichen Nachrichten kann auch diese Heranziehung von Arbeitern und Unternehmern nur erfolgen, falls dies vom Bundesrath oder vom Reichskanzler angeordnet wird.

Wenn die Regierung es für nötig hält, in der Reichskommission über eine unbedingte Majorität zu verfügen und die Thätigkeit derselben lediglich von ihren Aufträgen abhängig zu machen, so drängt sich der Schluss auf, dass es der Regierung mehr um eine formelle Befriedigung des so oft und von den Vertretern der verschiedensten Richtungen geäusserten Wunsches nach einer gründlichen und rückhaltlosen Klarstellung unserer sozialen Zustände als um diese letztere selbst zu thun war. Auch ohne den Apparat der Reichskommission für Arbeiterstatistik besass die Regierung bisher ja schon die Möglichkeit, das Kaiserliche statistische Amt durch ad hoc eingesetzte Kommissionen berathen zu lassen.

Bezeichnend für den engen Gesichtskreis, in welchem die Reichsregierung sich sozialpolitische Aufgaben stellt, ist die Thatsache, dass der Thätigkeitsbereich der Kommission auf die Verhältnisse der in Titel VII der Gewerbeordnung behandelten Arbeiter beschränkt bleiben soll. Die Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter soll also prinzipiell nicht nur vor jedem gesetzlichen Eingriff zum Schutz derselben, sondern selbst von jedem Versuch einer Klarstellung ihrer Verhältnisse gesichert bleiben. . . .

Das ist das Bild, welches die projektirte Organisation der Arbeitsstatistik des deutschen Reiches darstellt! So wie die Arbeiterschutzgesetzgebung Oesterreichs und der Schweiz die des Deutschen Reiches noch immer in den Schatten stellt, so wird auch, wenn nicht eine grundsätzliche Aenderung der besprochenen Vorlage herbeigeführt werden sollte, die deutsche Arbeiterstatistik hinter dem Ernst und fruchtbaren Gehalt der sozialstatistischen Leistungen anderer Länder weit zurückbleiben.

Berlin.

Heinrich Braun.

¹⁾ Vergl. Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, 1870, No. 4, S. 89 ff.

²⁾ Blenck, Das k. statistische Bureau in Berlin etc. Berlin, 1885, S. 141.

³⁾ Das k. preuss. statistische Bureau etc. Berlin, 1872, S. 87 ff.

⁴⁾ Blenck a. a. O. S. 142 ff.

Gesetzgeberische Massnahmen gegen Prostitution und Zuhälterthum.

Die Bestimmungen des — nach Zeitungsnachrichten — bereits dem Bundesrathe vorliegenden Entwurfes eines Reichsgesetzes, betreffend die Prostitution und das Zuhälterwesen, zu welchem der Mordprozess Heinze den Anstoss gegeben hat, beseitigen die Widersprüche des bisherigen reichsgesetzlichen Systems in Bezug auf die gewerbmässige Unzucht in keiner Weise. Die Prostitution ist bekanntlich gemäss § 361⁶ des Reichs-Strafgesetzbuches straflos, wenn sie von einem unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Weibe, ohne Verfehlung gegen die Aufsichtsnormen, geübt wird; sie ist strafbar, wenn geübt ohne polizeiliche Aufsicht oder den Anordnungen der Polizeibehörde zuwider. Hiermit ist ein Recht der Polizeibehörde zur Beaufsichtigung der gewerbmässigen Unzucht reichsgesetzlich anerkannt; es ist ferner die kontrollirte Prostitution gesetzlich durch Straflosigkeit vor der unkontrollirten privilegiert. Die Kontrolle hat vor Allem den Ort der gewerbmässigen Unzucht zum Gegenstand; er darf niemals ein öffentlicher Ort, er soll immer ein geschlossener Raum sein. Die Disposition über einen solchen können Prostituirte, welche Hausbesitzerinnen nicht zu sein pflegen, regelmässig nur durch Vertrag mit einem Haus- oder Wohnungsbesitzer erlangen. Man sollte nun glauben, dass ein Gesetz, welches die kontrollirte Prostitution straflos erklärt und die behördliche Kontrolle „zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes“ (§ 361⁶ R.St.G.B.) gestattet und begünstigt, — dass ein solches Gesetz den Prostituirten auch das Miethen einer Wohnung erlaubt, ohne welche die Anordnungen der Sittenpolizei garricht befolgt werden können. Das Gesetz gestattet ihr auch das Miethen; aber einen Miether gibt es nicht ohne einen Vermiether; und das deutsche Strafgesetzbuch verbietet das Vermiethen an Prostituirte als solche, indem es denjenigen als Kuppler mit Gefängniss bis zu 5 Jahren, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht bedroht, welcher „gewöhnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet“ (§ 180 R.St.G.B.). Die Voraussetzungen dieser Strafbestimmung treffen regelmässig bei Demjenigen zu, welcher an kontrollirte Lohndirnen Wohnräume vermietet, da man bei ihm regelmässig schon mit Rücksicht auf die Formen der Polizeiaufsicht die Kenntniss der Bestimmung der von der Prostituirten gemietheten Räume voraussetzen muss; ausnahmslos aber bedroht die Schärfe der Kuppeleiparagraphen den Inhaber des kontrollirten und nach den Vorschriften der Sittenpolizei geführten Bordells. Der deutsche Strafgesetzgeber verweist sonach in § 361⁶ die Prostituirte mittelst der Polizeibehörde in das geschlossene Haus; nach § 180 darf aber der Hausbesitzer sie nicht aufnehmen. Die Geschichte und die Folgen dieser gesetzgeberischen Absurdität sind so bekannt, dass man hätte annehmen sollen, dass der Verfasser der neuen Strafgesetz-Novelle nicht auf solcher Basis einfach fortbauen könne. Ursprünglich standen die jetzigen §§ 180, 361⁶ des Reichs-Strafgesetzbuches als §§ 146, 147 des preussischen Strafgesetzbuches von 1851 beisammen; diesem nachbarlichen Verhältnisse sollte nach der Meinung der gesetzgebenden Faktoren auch die Verträglichkeit des Inhaltes der fraglichen Paragraphen entsprechen. Man meinte damals, bei Berathung des preussischen Gesetzes, in den beiden preussischen Kammern ohne Widerspruch seitens der Staatsregierung, dass mit der Straflosigkeit der kontrollirten Unzucht auch die Straflosigkeit der kontrollirten Unzuchtsorte, der Bordelle, gegeben sei. Man „meinte“ dies, man sagte es nicht im Gesetz, das vielmehr die Kuppelei allgemein bedrohte; die „Gesetzgeber“ wollten durch eine klare Erklärung keinen Anstoss geben und gaben sich der Hoffnung hin, dass die Gerichte nach dem verhehlten und gegen den erklärten Willen des Gesetzes Recht sprechen würden. Die vieljährige ständige

Praxis des preussischen Obertribunals erwies diese Hoffnung als trügerisch; die Polizei hielt sich nach Bedarf bald an die „Meinung“ der Gesetzgeber, bald an das Wort des Gesetzes, so dass die Bordelle ein sehr wechselvolles Schicksal hatten. Trotzdem avancirten die §§ 146, 147 des preussischen Strafgesetzbuches im Jahre 1870 ungeändert — unter dem Schweigen der Gesetzesmotive, des Bundesrathes, des Reichstages — zu deutschen Reichsgesetzparagraphen und — das oberste Gericht des Reiches übernahm die Praxis des preussischen Obertribunals, welche es auch bis auf den heutigen Tag getreulich und unentwegt festhält. Weniger unentwegt gestaltete sich die Praxis der deutschen Sittenpolizeibehörde. Zwei Seelen wohnen in ihrer Brust. Als Verwaltungsbehörde lebt sie nach § 361⁶ des St. G. B.: sie reglementirt und beaufsichtigt die Prostitution, soweit sich letztere nicht der polizeilichen Kontrolle entzieht; nach wie vor gibt die Polizei den Prostituirten gedruckte Verhaltensmassregeln in die Hand, welche die Lohndirnen soviel als möglich von der öffentlichen Strasse und von öffentlichen Orten fernhalten und die Verhältnisse der Wohnung sowie das Verhalten in der Wohnung regeln, insbesondere in Bezug auf Anstand, Reinlichkeit und Gesundheitspflege. Nach wie vor sorgt die Polizei für ärztliche, wenn auch nicht genügende Untersuchung und Behandlung der Prostituirten zur Verhütung von Ansteckungsgefahren etc. Dagegen als Hilfsbeamtin der Staatsanwaltschaft lebt sie wenigstens einigermaßen gemäss § 180 des St. G. B. Sie nimmt die ihr einlaufenden „Anzeigen“ entgegen, dass in diesem oder jenem (ihr genau bekannten) Hause bei diesem oder jenem (in den polizeilichen Registern längst eingeschriebenen) Vermiether diese oder jene (von der Polizei zweimal wöchentlich kontrollirte) Prostituirte ihr Gewerbe ausübe, dass also in jenem Hause Kuppelei begangen werde — sie nimmt solche Anzeigen pflichtschuldiger trotz mangelnder Neuheit entgegen, übermittelt sie der Staatsanwaltschaft, die dann Anklage erhebt und Strafurtheil erwirkt. Im Uebrigen bleibt, wenn nicht gegen die sittenpolizeilichen Anordnungen der Polizei gefehlt wurde, fast regelmässig wohl Alles beim Alten; die alten oder die neuen Adressen der Prostituirten — welche diese selbstverständlich anzuzeigen haben — schlummern weiter friedlich in den Akten der Polizei, bis sie auf neue Denunziation, etwa eines konkurirenden Kupplers oder eines Nachbars, wieder in Bewegung gerathen, zu Staatsanwaltschaft und Kriminalgericht wandern u. s. f. Die eigentlichen Bordelle sind, wenn auch nicht ausnahmslos, so doch zumeist aufgehoben; die Quadratur des Zirkels aber — kontrollirte Prostitution ohne der Kuppelei schuldige Wohnungsvermiether — hat man bis zur Stunde nicht gefunden. Weil und sofern man die Sittenkontrolle nicht aufgeben will, muss man die Kuppelei leben lassen: Soweit man die Kontrolle nicht aufgeben will oder — muss; denn in dem Kampf zwischen § 180 und § 361⁶ sind beide nicht unversehrt geblieben. Indem man die Bordelle schloss, die kontrollirten Kuppler bestrafte, zwang man den Proteus Prostitution zu den sonderbarsten, mannigfaltigsten, aber doch nur das offizielle Auge der Polizei täuschenden Verhüllungen — schon 1847 theilte man während der Zeit der Bordellosigkeit die Berliner Prostituirten in Tanz-, Schank-, Bier-, Bade- etc. Dirnen und trieb die Prostitution gerade dahin, wo sie die Sittenpolizei unter keinen Umständen dulden kann, in die öffentlichen Lokale und auf die Strasse. Und hier heftet sich ein böser und gefürchteter Begleiter an ihre Fersen: der „Zuhälter“. Die angekündigte Strafgesetznovelle definirt und bedroht diese auch für die Sicherheit der Sicherheitspolizei gefährliche Erscheinung folgendermassen:

„Eine männliche Person, welche, ohne im gegebenen Falle einen gesetzlichen Anspruch auf Alimentation zu haben, von einer Weibsperson, die gewerbmässig Unzucht treibt, ganz oder theilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche ihr gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist, wird wegen Zuhälterei mit Gefängniss nicht unter einem Monat bestraft. Ist der

Zuhälter der Ehemann der Weibsperson, oder hat er sie unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängniß nicht unter einem Jahre ein. Neben Gefängnißstrafen kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, sowie auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit den in § 362 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Folgen erkannt werden.“

Mit dieser Bekämpfung des Zuhälterthums, deren Vorbild theilweise im französischen Strafrecht gegeben ist, läßt es sich schwer vereinigen, wenn der Entwurf in einem neuen § 180 die Fassung des alten § 180 bezüglich des Thatbestandes der Kuppelei beibehält, also die kontrollirte Kuppelei nach wie vor bedroht und nur bezüglich der Straffolgen eine Verschärfung eintreten läßt, indem nun das Strafminimum auf einen Monat Gefängniß erhöht und neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe von 150 Mk. bis 6000 Mk. angedroht wird. Durch diese Bestimmungen der Novelle werden die Widersprüche der bisherigen Gesetzgebung vermehrt und der Zwiespalt zwischen dem Kontrollprinzip einerseits und der Bestrafung der kontrollirten Kuppelei andererseits erweitert. Wenn der neue Kuppeleiparagraph nicht in der Hauptsache bezüglich der kontrollirten Vermiether ebenso auf dem Papier bleibt, wie dies beim bisherigen Kuppeleiparagraphen feststellbar ist, wenn wirklich alle Kuppelei verfolgt, unter Strafe gestellt und ihnen das weitere Vermiethen — die Fortsetzung des Deliktes — unmöglich gemacht würde, so würde gewiss nicht die Prostitution verschwinden, wohl aber die kontrollirte Prostitution, und die Bevölkerung der Strasse und öffentlichen Lokale mit Zuhältern und deren Schützlingen würde eine sogar für die Berliner unerhörte Höhe erreichen.

Der Widersinn des geltenden wie des oben skizzirten projektirten Strafrechts tritt nicht bloß darin hervor, dass es einen Kampf gegen die Symptome einer Volkskrankheit führt, ohne dem Grund des Uebels irgend wie näher zu kommen. Darüber, dass man die Prostitution als soziale Erscheinung nur durch Aenderung der Grundverhältnisse, welche sie in stets wachsendem Mass hervorbringen, mit dauerndem Erfolg bekämpfen könnte, besteht heute kein Zweifel mehr. Es ist aber auch zweifellos, dass man noch lange Zeit die Erwartung nicht hegen darf, der deutsche Gesetzgeber werde an diese Grundsäulen der Prostitution die Axt legen. Wir sehen ihn im Gegentheile in verschiedenen Werken emsig an der Arbeit, der Prostitution neue Entstehungsquellen zu verschaffen und ihre Folgen für das Wohl und die Gesundheit des Volkes zu verschärfen. Es sei hier nur auf die Zollgesetzgebung, die Gewerbeordnung, das Krankenkassengesetz hingewiesen. Wenn z. B. nach § 26, Absatz 3, Ziffer 2 des letzteren Gesetzes (auch des neuen Entwurfes desselben) syphilitische Erkrankung durch Entzug der Krankenunterstützung gestraft werden kann, so trägt diese Bestimmung gewiss häufig genug zur Vergrößerung der Ansteckungs- und Vererbungsgefahr für dritte ganz schuldlose Personen erheblich bei.

Aber der Mangel aller klaren leitenden Grundsätze tritt insbesondere auch darin hervor, wie man bisher auch nur die Symptome der grossen sozialen Krankheit behandelt hat, deren Ursachen der Gesetzgeber bestehen läßt und vermehrt. Wenn man einmal die Prostitution „zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes“ (§ 361^a) unter Aufsicht stellt, dann muss diese gesetzlich gestattete Aufsicht bestellt und durchgeführt werden können auf dem Wege gesetzlich erlaubter Handlung. Der Gesetzgeber darf nicht für die von ihm zu fördernden Zwecke strafbarer Handlungen benöthigen, und er darf nicht Handlungen als strafbar erklären, welche ihm für seine Zwecke unentbehrlich sind. Das geschieht aber im bisherigen § 180 St.-G.-B. und verschärft im § 180 der Novelle. Dieser Paragraph enthält einfach das Prinzip des sogen. Abolitionismus, der Abschaffung der Kontrolle, und damit der „Freiheit“ der Prostitution, welche § 361^b einschränken will. Des Weiteren müsste die „Aufsicht“, wenn man sie festhalten will, so eingerichtet werden, dass das vom Gesetzgeber erstrebte Ziel der För-

derung der „Gesundheit, der Ordnung und des Anstandes“ wenigstens einigermaßen erreicht wird. Das geschieht durch die bisherige Ordnung der Sittenpolizei im Deutschen Reiche keineswegs. Die Vorwürfe, welche dem Reglementirungssystem von Seite der Anhänger des Abolitionismus gemacht werden und durch welche die Forderung der Abschaffung der Kontrolle und das Verlangen der staatlichen Ignorirung der Prostitution begründet wird, sind zum grossen Theil nicht unbegründet. Es ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, wenn es, wie bisher, dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen bleibt, die Stellung unter sittenpolizeiliche Kontrolle gegen nicht freiwillig sich hierzu Meldende zu verfügen. Die bisherige Organisation des ärztlichen Kontrollverfahrens ist geeignet, Sitte und Schamgefühl weit über die Kreise der Prostitution hinaus zu verletzen, und dies ohne Noth. Diese Kontrolle ist ferner ungenügend, nicht bloß weil sie nur die Prostituirte und nicht auch den männlichen Urheber ihrer Krankheit trifft und ferner (— wegen § 180!) den weitaus grösseren Theil der Prostituirten nicht erreicht. Sie ist ungenügend, weil sich an sie nicht diejenigen ärztlichen und administrativen Massnahmen anschliessen, welche geeignet wären, die Verschlimmerung, Verbreitung und Vererbung der erkannten ansteckenden Krankheiten zu verhindern. Die üblichen Verwaltungsregeln der Sittenpolizeibehörden befördern sogar theilweise direkt die Verbreitung der ansteckenden Geschlechtskrankheiten, welche die Kontrolle verhüten soll. Die Ausweisung syphilitischer Prostituirter oder deren Verschiebung in die Heimath ist z. B. durchaus ungeeignet, die Gesundheitsverhältnisse dieser Heimathsgemeinde zu fördern. So führen die Sitten- und Gesundheitspolizeibehörden gelegentlich einen Kampf nicht bloß gegen die Prostitution, sondern auch gegen einander selbst und es bietet die Ausführung des Gesetzes dasselbe Bild, wie das Gesetz selbst — das alte und das neue: die gefährlichste Verwirrung der Begriffe, Grundsätze und Massnahmen auf einem der wichtigsten sozialpolitischen Gebiete!

München.

Theodor Löwenfeld.

Soziale Wirthschaftspolitik.

Ein deutsches Auswanderungsgesetz.

Der deutsche Gesetzgebungsapparat arbeitet gegenwärtig namentlich in den vorbereitenden Abtheilungen äusserst lebhaft und prompt. Als Zeichen dafür darf nach der Reihe sonstiger Massnahmen die neueste Nachricht aus dem Bundesrathe gelten: dieser Körperschaft ist der Regierungsentwurf eines allgemeinen deutschen Auswanderungsgesetzes zugegangen. Die Tagesblätter enthalten bereits Auszüge aus den hauptsächlichsten Bestimmungen des Entwurfes und verweisen darauf, dass die Einbringung desselben einem seit sehr langer Zeit betonten Bedürfnisse entspreche

In der That lassen sich die Anläufe zu einer gesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens für ganz Deutschland bis vor das Jahr 1848 zurückverfolgen, wo Preussen durch seine Konsuln vorbereitende Erhebungen in Nordamerika machen liess. Dann entwarf der volkswirtschaftliche Ausschuss der Frankfurter Nationalversammlung ein Gesetz „zum Schutze der Auswanderung“, welches aus bekannten politischen Gründen Entwurf blieb. 1850 beantragte Preussen beim Fürstenkollegium die Schaffung eines deutschen „Auswanderungs- und Kolonisationsamtes“, und 1858 erstattete der Ausschuss der Bundesversammlung einen ausführlichen und zustimmenden Bericht darüber, ohne dass jedoch Ernst mit der Ausführung gemacht worden wäre. 1859 schlug die Auffassung an massgebender Stelle in das Gegentheile um; statt zu organisiren, verbot das bekannte

von der Heydt'sche Reskript vom 3. November 1859 jede Vermittelung der Auswanderung von Preussen, Baden und Württemberg nach Brasilien. Die Gründung des norddeutschen Bundes brachte die Frage wieder in Fluss und der Bundeskanzler berief 1868 eine Spezialkommission; von ihren Vorschlägen wurde aber nur die Einsetzung eines Reichskommissars für das Auswanderungswesen verwirklicht, welcher seitdem vom Reichskanzler ernannt wird und in Hamburg seinen Sitz hat. Er soll die Aufsicht besonders über die Auswandererschiffe führen und die Beobachtung der von den Einzelstaaten erlassenen Gesetze und Verordnungen kontrolliren. Aber es fehlt ihm die Exekutive; er muss seine Anordnungen immer erst durch die betreffenden Landesbehörden ausführen lassen. Und wie mannigfaltig sind die einzelstaatlichen Vorschriften über das Auswanderungswesen. Für Preussen allein kommen hier mehr als ein halbes Dutzend verschiedener Rechtsgebiete mit verschiedenen Vorschriften in Betracht. Dieselben regeln, was die binnländischen Staaten betrifft, hauptsächlich das Agentenwesen vom Standpunkte der behördlichen Konzession, hier mehr, dort weniger streng (vergl. die Kritik der verschiedenen Bundesgesetze vom Standpunkte des Agenten in No. 57 der „Hamburger Börsenhalle“ vom 9. März 1891), wobei namentlich Beschwerden gegen die preussischen Vorschriften erhoben werden; die Seestädte besitzen ausserdem ausführliche Vorschriften über den Auswanderertransport. Zuletzt hat Bremen seine diesbezüglichen Anordnungen durch ein Gesetz vom Jahre 1891 erschöpfend ergänzt. Den Beschwerden der Auswanderungsagenten über das Vexatorische mancher veralteter landesgesetzlicher Bestimmungen standen nun auf der andern Seite mehrfache Wünsche namentlich ländlicher Arbeitgeber gegenüber, die von der Ansicht ausgingen, dass noch immer vielfach eine unerlaubte Verlockung der ländlichen Bevölkerung zur Auswanderung durch Agenten stattfinde, und in Folge davon ländliche Dienstverhältnisse oft unter Kontraktbruch und Aehnlichem widerrechtlich gelöst würden. Ein Ausdruck dieser Wünsche ist der bereits vor Jahren vom „Centralverein westpreussischer Landwirthe“ gemachte Vorschlag, für die Auswanderung eine Art von Aufgebotsverfahren einzuführen, durch welches kontrollirt werden könne, ob der Auswanderungslustige allen seinen Verpflichtungen nachgekommen sei. Und eine dritte Gruppe von Reformvorschlägen weniger direkt Beteiligter verlangt vom Reich die gründliche Organisation der Auswanderung mittels eigener Staatsbehörden, da die Thätigkeit des Reichskommissars bei Weitem nicht ausreiche. Entweder wird dabei auf das Beispiel der Schweiz verwiesen, die seit 1888 ein besonderes Amt beim Bundesrath schuf, welches sich nach dem Gesetz vom 22. März jenes Jahres „mit den betreffenden Stellen in anderen Staaten in Verbindung setzen und auf gestelltes Verlangen Personen, welche auswandern wollen, mit den nöthigen Auskünften, Rathschlägen und Empfehlungen versehen wird.“ Ausserdem können für solche Zwecke „Spezialmissionen“ vom Bundesrath der Eidgenossenschaft abgeordnet werden, oder wo man nicht soweit ging, förmliche behördliche Organisationen zur Ueberwachung und Leitung der Auswanderung zu verlangen, äusserte man wenigstens ähnliche Wünsche, die meist ihre Spitze gegen das private Agentenwesen richten; so stellte z. B. der „Verein für Handelsgeographie“ in Berlin seiner Zeit folgende Forderungen auf: „Es ist erwünscht, dass die Auswanderungsagenturen entweder ganz aufgehoben und die bisherigen Obliegenheiten derselben den für die Auswanderungsbeförderung konzessionirten deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaften übertragen werden, oder dass wenigstens die Thätigkeit der Auswanderungsagenturen gesetzlich so geregelt wird, dass die deutschen Auswanderer nicht mehr wie bisher durch die Privatspekulation derselben ausgebeutet werden können. Es liegt in nationalem Interesse, die deutschen Auswanderer entweder durch staatlich anerkannte Auskunftskanzleien oder durch Vereine und Privatpersonen über die Kolonisationsverhältnisse in den transatlantischen Ländern und sonstigen Auswanderungsgebieten zu unterrichten, jedoch

mit der Einschränkung, dass jede Anreizung zur Auswanderung und jede Auskunftsertheilung zum Zwecke der Erzielung geschäftsmässigen Gewinnes einer strafrechtlichen Verfolgung unterliegt.“ Was die strafrechtlichen Vorschriften betrifft, so bedroht jetzt schon § 144 des St.-G.-B. die Verleitung zur Auswanderung mit Gefängniss von einem Monat bis zu zwei Jahren.

Welchen dieser sich theilweise durchkreuzenden Wünschen will nun der jetzt dem deutschen Bundesrathe vorliegende Gesetzentwurf Rechnung tragen, und inwiefern? Nach den bisher vorliegenden Inhaltsangaben nimmt er gar keine Rücksicht auf die prinzipielle Forderung, dass der Staat die Leitung der Auswanderung dem mehr oder weniger spekulativen Privatgeschäft aus der Hand nehmen und durch Spezialbehörden selbst besorgen müsse. Das Deutsche Reich verzichtet also im Gegensatz zur Schweiz vorläufig auf die Beachtung grosser Gesichtspunkte bei der Regelung des Auswanderungswesens und auf die Lösung einer zweifellos ausserordentlich dankbaren organisatorischen Aufgabe, die sicher mehr im Bereiche des staatlichen Tätigkeitsgebietes liegt, als manche andere heute vom Reich ausgeübte Funktion. Man weiss freilich kaum, ob man diesen Verzicht bedauern soll, wenn man sieht, dass sich der Entwurf nach dem Muster des vom Abgeordneten Dr. Kapp in der Reichstagssession des Jahres 1878 eingebrachten Gesetzes (Sten. Berichte, Bd. I, S. 500, Bd. III, S. 522, Bd. IV, S. 1602), auf die reichsgesetzliche Unifizirung der Polizeivorschriften über Agenturen und Auswanderung beschränkt und innerhalb dieses Rahmens ganz einseitig den agrarischen Wünschen, die wir oben erwähnten, gerecht wird. Eigene Staatsbehörden zur strammen Durchführung dieser Agrarierforderungen können am wenigsten erwünscht sein; so kommt man nothgedrungen dazu, den Verzicht des Reichs auf eine höhere Auffassung seiner Aufgabe vorläufig sogar gutzuheissen. Denn bei der jetzigen gesetzgeberischen Konstellation ist es ziemlich sicher, dass die neuen Polizeivorschriften durchgesetzt werden. Dieselben gehen nach allen Angaben dahin, dass jeder Auswanderungslustige im Deutschen Reiche seine Absicht nicht später als vier Wochen vor ihrer Ausführung der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes anzuzeigen verpflichtet wird. Die Behörde hat sodann die bevorstehende Auswanderung durch Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und nach Ablauf von vier Wochen über die erfolgte Bekanntmachung von Amtswegen eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Auswanderung ist erst nach Ertheilung dieser Bescheinigung zulässig. Als auffallend wird aus dem Entwurf, der übrigens lieber vollständig, als in Auszügen veröffentlicht werden sollte, noch die Höhe der vorgesehenen Strafen gemeldet, die bis zu 6000 M. oder 6 Monaten Gefängniss namentlich für Agenten gehen sollen. Man steht auch hier wieder dem Versuch gegenüber, sozialen Massenerscheinungen, deren Ursachen auf ganz anderen Gebieten als dem moralischen liegen, durch kleine Polizeimittel entgegenzutreten, welche von einem verhältnissmässig engem Kreis spezieller Interessenten aus dem Unternehmerstande gewünscht werden. Die Zusammenfassung der bisherigen Landesgesetze in ein einziges Reichsgesetz wird der einzige Fortschritt sein, den wir machen. Tiefere Einsicht in die Gründe der modernen Völkerwanderung von Osten nach Westen, praktische Erfahrungen aus der Entstehung und dem Fortgang der deutschen Auswanderung insbesondere, dürfte man in den Motiven des neuen Gesetzes vergeblich suchen. Dazu fehlen ja bisher auch alle eingehenderen Vorerhebungen, und der Reichskommissar in Hamburg kann bei der jetzigen Organisation alljährlich über nicht viel mehr als Aeusserlichkeiten berichten. Die Hoffnung auf eine Vervollkommnung des Entwurfes nach den Wünschen der Freunde einer gründlichen, zeitgemässen Reform bleibt deshalb, wie die Dinge liegen, wenig aussichtsreich.

Agrarzustände auf Haiti. Dem kürzlich erschienenen Buche von Roche-Grellier (Haiti, Études économiques, Paris, Arthur Rousseau, 1891) entnehmen wir folgende Schilderung: Wer Haiti, dessen erster Anblick so glänzend ist, näher betrachtet, wird in trauriger Weise überrascht werden. Dieser Boden, welcher seinen glücklichen Besitzern fast unerschöpfliche Schätze darzubieten scheint, ist nur zu oft sich selbst überlassen und bringt bloß eine zwar prächtige, aber dem Lande und für das allgemeine Wohl unnütze Vegetation hervor. Befragt man, um die Ursachen dieser Erscheinung näher zu erforschen, den Bauer, so wird man vor dem Schmutz und dem äussersten Elend, das ihn umgibt, zurückschrecken. Ueberall begegnet man in Lumpen gehüllten Wesen, die ihr Leben muthlos dahinschleppen und kaum über die zu ihrer Erhaltung nothwendigen Lebensmittel verfügen. Ueberall herrscht Nachlässigkeit, Unordnung und abstoßende Unreinlichkeit. Der Landbewohner ist fast nie Eigentümer des Bodens, den er in seinem Schweisse bebaut. Sein Arbeitslohn ist so gering, dass er ohne Muth, ohne Hoffnung und mit jener Sorglosigkeit, welche allein dem Menschen eigen, der nichts mehr von Geschicke erwartet, seine Arbeit verrichtet. Genauere Untersuchungen zeigen, dass die grosse Mehrheit aller, und namentlich der schwarzen Landarbeiter, dieses elende Leben führen. Nur die Weissen und ein sehr geringer Theil der schwarzen Bevölkerung leben in einigermaßen civilisirten Verhältnissen. Berücksichtigt man jedoch die Tüchtigkeit und die bedeutenderen Anlagen der Bevölkerung, so muss die Schuld an den geschilderten Zuständen der gesellschaftlichen Organisation und den Fehlern der Verwaltung zugeschrieben werden.

Arbeiterzustände.

Betriebsunfälle in der Industrie Nürnbergs.

Der Nürnberger „Verein für öffentliche Gesundheitspflege“ veröffentlichte vor einigen Wochen seinen Sanitätsbericht für das Jahr 1890, der auch fragmentarische Uebersichten über die im Berichtsjahre vorgekommenen Berufsunfälle enthält. Sind diese Berichte auch unvollkommen — es ist z. B. gar nicht ersichtlich, wie viel Arbeiter in der Zeit, für welche berichtet wird, beschäftigt waren — so enthalten sie doch beachtenswerthes Material, wovon wir das Wissenswertheste herausgreifen. In 2576 auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes versicherungspflichtigen Betrieben ereigneten sich im Jahre 1890 1248 Unfälle, wovon 833 eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 13 Wochen, 403 eine Erwerbsbeschränkung von mehr als 13 Wochen, bezw. dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten und 12 Unfälle einen tödtlichen Verlauf nahmen. Auf die verschiedenen Berufe vertheilen sich die Unfälle folgendermassen:

Metallindustrie	282	leichte,	141	schwere,	2	tödtl. Unfälle
Baugewerbe	245	„	105	„	6	„
Holzindustrie	32	„	33	„	1	„
Speditionsbetrieb }	46	„	29	„	1	„
Speichereibetrieb }						
Kellereibetrieb						
Brauerei und Mälzerei	42	„	17	„	2	„
Chemische Industrie	19	„	14	„	—	„
Nahrungsmittelindustrie	13	„	12	„	—	„
Fuhrwerksberufe	12	„	13	„	—	„

Von den Unfällen mit tödtlichem Ausgang entfallen auf das Baugewerbe allein die Hälfte. Bezüglich der Gefährlichkeit der übrigen Verletzungen steht der Fuhrwerksberuf obenan, bei welchem die Zahl der schweren Unfälle die der leichten überstiegen hat. Dann folgen: die Nahrungsmittelindustrie, die chemische Industrie, die Speditions-, Speicherei- und Kellereibetriebe, die Metallindustrie, das Baugewerbe, die Holzindustrie. Als schwere Verletzungen sind hier jene Unfälle bezeichnet, welche eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen, bezw. dauernde Erwerbsbeschränkung oder Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten, als leichte solche, welche innerhalb 13 Wochen zur Heilung führten. In dem Berichte ist die Zahl der in den betr. Industrien beschäftigten Arbeiter nicht angegeben, ebensowenig sind die Unfälle nach Alter und Geschlecht ausgeschieden worden; bezüglich der Zeit aber, in welcher sich die Unfälle ereigneten, gibt eine beigefügte Tabelle alle

wünschenswerthen Aufschlüsse. Es gelangten zur Anzeige: Im I. Quartal 259, im II. Quartal 349, im III. Quartal 325, im IV. Quartal 315 Unfälle. Auf die einzelnen Kalendermonate vertheilen sich die Unfälle wie folgt: Januar 76, Februar 94, März 89, April 108, Mai 112, Juni 129, Juli 121, August 123, September 81, Oktober 110, November 104, Dezember 101. Im Januar haben wir die geringste Zahl der Unfälle, im ersten Jahresmonat gehen in der Regel die Geschäfte am flauesten, in den ersten Wochen ruht die Arbeit wegen Inventur in vielen Betrieben ganz. Ende Juni erreicht die Mitgliederzahl der Gemeindekrankenkasse und wohl auch die Zahl der überhaupt beschäftigten Arbeiter den höchsten Stand, und im Monat Juni ereignen sich auch die meisten Unfälle. Auffallend ist der Rückgang der Unfälle von August bis zum Monat September von 123 auf 81. Die Arbeiterzahl ist in diesem Zeitraum nicht zurückgegangen. Es scheint das eine örtliche Erscheinung zu sein, die vielleicht darauf zurückzuführen ist, dass in Folge des im Monat September stattfindenden Volksfestes und der sich daran schliessenden Herbstmesse in vielen Betrieben mehrere Tage die Arbeit ruht, auch sonst vielfach die Arbeit gemieden wird, vor Allem aber in dieser Woche keine Ueberstunden gemacht werden. Auf die einzelne Kalenderwoche entfallen im Durchschnitt 24, auf den Tag — das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet — 4 (genau 4,16) Unfälle. Nach Wochentagen geordnet vertheilen sich die Unfälle wie folgt: auf Montag 216, Dienstag 196, Mittwoch 195, Donnerstag 185, Freitag 203, Samstag 204, Sonntag 29. Bei 20 Fällen konnte nicht ermittelt werden, an welchem Tage sie sich ereigneten. Für die hohe Zahl der Unfälle an den letzten Wochentagen sind uns die Ursachen bekannt. Dass an Sonntagen sich so viele Unfälle ereigneten, ist ein Beweis, dass die Sonntagsarbeit noch ziemlich häufig ist. Die meisten Unfälle sind am Montag vorgekommen. Daraus haben verschiedene Zeitungen den Schluss gezogen, dass die Arbeiter am Montag nicht immer nüchtern und deshalb leichtsinnig bei der Arbeit sind. Mag sein, dass in einzelnen Fällen dieser Vorwurf berechtigt ist, im Allgemeinen gewiss nicht. Die vermehrte Zahl der Unfälle an Montagen dürfte in der Hauptsache auf den Arbeitswechsel zurückzuführen sein. Die meisten Arbeiter werden mit Beginn der Woche eingestellt, sie sind vielfach mit den Maschinen, die sie zu bedienen haben, nicht vertraut und verunglücken oft schon in den ersten Stunden der Beschäftigung.

Nürnberg.

Martin Segitz.

Ueber die Abnahme der Arbeitskraft. Zur Kontrolle über den Einfluss der Fabrikarbeit auf die Abnutzung der Arbeitskraft dürften einige Daten von Bedeutung sein, welche sich im statistischen Anhang des Jahresberichtes des Vereins für Schafwollindustrie in Brünn für 1886 finden.

Die Anzahl der männlichen Arbeiter betrug in den Altersstufen:

14—20 Jahre	1101	Personen
21—30 „	1291	„
31—40 „	1372	„
41—50 „	1013	„
51—60 „	382	„
61—70 „	150	„

Dass die Altersstufe 31—40 Jahre am stärksten besetzt ist, hat jedenfalls seinen Grund darin, dass die Militärflicht die Besetzung der vorangehenden Altersstufe beträchtlich mindert. Zu der namhaften Abnahme in der vierten Altersstufe tritt als Beweis der bedeutenden Abnahme der Arbeitsfähigkeit mit der Grenze des Mannesalters der überaus beträchtliche Sprung in der fünften Alterklasse hinzu.

Die Anzahl der weiblichen Arbeiter betrug in den Altersstufen:

14—20 Jahre	1693	Personen
21—30 „	2434	„
31—40 „	1062	„
41—50 „	615	„
51—60 „	240	„
61—70 „	64	„

Der bedeutende Abstand zwischen der zweiten und dritten Altersstufe erklärt sich jedenfalls zumeist dadurch, dass die Arbeiterinnen, die zum weitaus grössten Theile aus der Landbevölkerung der Umgebung herrühren und aus ihrem Arbeitslohn bei der Bedürfnisslosigkeit ihrer Lebensweise und der Unterstützung aus ihrem ländlichen Familienkreise verhältnissmässig beträchtliche Ersparnisse machen, in dieser Altersstufe sich verehelichen und nicht mehr in die Fabrik gehen. Auf die durch Fabrikarbeit herbeigeführte Abnahme der Arbeitskraft führen aber die Unterschiede in den späteren Altersklassen zurück.

Das durchschnittliche Lebensalter des männlichen Arbeiters beträgt	33	Jahr	4	Monat	21	Tage
das durchschnittliche Lebensalter des weiblichen Arbeiters beträgt	28	„	8	„	16	„
das Durchschnittsalter beider beträgt	30	„	11	„	26	„

Die entsprechenden Daten über die Gesamtbevölkerung stehen leider nicht zur Verfügung.

Die durchschnittliche Dauer der Pensionsbezüge bei den Pensionären der genannten Arbeiterpensionskasse belief sich nach einer Berechnung

im Jahre 1885 auf	1	Jahr	5	Monat
bei Männern	1	„	7	„
bei Weibern	1	„	3	„

Diese Ziffern sind wohl der deutlichste Beleg dafür, dass die Fabrikarbeit ihre Invaliden in einem Zustande der Versorgung überliefert, welcher den körperlichen Genuss nicht sehr lange andauern lässt.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine. Bei dem Verband der deutschen Gewerkvereine betrug der Bestand der Verbandskasse am Schluss des vorigen Jahres 43 964,65 M.; in der Organkasse stellte sich der Bestand auf 21 343,30 M. und in der Drucksachenkasse auf 1076,09 M. Der Verband zählte Ende v. J. 61 653 Mitglieder, die sich auf die einzelnen Gewerkvereine wie folgt vertheilen: Maschinenbau- und Metallarbeiter 21 309, Fabrik- und Handarbeiter 10 120, Tischler und verwandten Berufe 4980, Schuhmacher und Lederarbeiter 4012, Porzellanarbeiter 3935, Stuhlarbeiter (Tuchmacher) 3513, Klempner und Metallarbeiter 2608, Schneider 2374, Bauhandwerker 1809, Kaufleute 1468, Maler und graphische Berufe 1436, Cigarren- und Tabaksarbeiter 1162, Berg- und Grubenarbeiter 956, Töpfer 880, Konditoren, Pfefferküchler etc. 433, Bildhauer 413, Schiffszimmerer 183, Vergolder Berlin (selbständiger Ortsverein) 20, Reifschläger Danzig (desgl.) 42. Durch den mit dem 21. Dezember v. J. erfolgten Austritt des Gewerkvereins der Porzellanarbeiter (jetzt Verband der Porzellanarbeiter, Vorort Charlottenburg) ist die Mitgliederzahl auf 57 718 herabgegangen. Die Invalidenkasse des Verbandes ist bekanntlich in Folge behördlichen Einschreitens in Liquidation. Ebenso wird der Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter demnächst seine Invalidenkasse auflösen.

Die Chausseearbeiter der Stadt Paris haben vor wenigen Monaten, auf Grund des Syndikatsgesetzes vom 21. März 1884, einen Gewerkverein gebildet, um ihre Interessen gleich den sonstigen organisirten Arbeitern wirksam vertreten zu können. Als Ergebniss mehrerer Besprechungen hatten sie denn auch vor Kurzem an die städtische Verwaltung ein Schreiben gerichtet, in welchem sie ihre Wünsche auf Verbesserung ihrer Lage formulirten. Die Verwaltung sendete dieses Schriftstück an das Ministerium des Innern, und die Folge war, dass die Staatsanwaltschaft dem Syndikat die Ordre ertheilte, sich aufzulösen. Die Mitglieder weigern sich jedoch dessen, und sind fest entschlossen, es auf einen Prozess ankommen zu lassen. Sie sehen in der Aufforderung der Staatsanwaltschaft eine Beschränkung des Gesetzes, welches allen Arbeitern das Recht gibt, behufs Verbesserung ihrer Lage Syndikate zu bilden. Man will den

städtischen Arbeitern dieses Recht unter dem Vorwande verweigern, dass sie Funktionäre seien, für die das angezogene Gesetz eben so wenig, wie für Beamte Geltung habe. Was hat es nun damit für Bewandniss? Die städtischen Arbeiter sind in zwei Kategorieen getheilt, in regelmässig angestellte und in Hilfsarbeiter. Ihre Beschäftigung besteht in Pflasterung, Sandaufschüttung, Strassenreinigung, Pflanzungen, Anlage und Pflege öffentlicher Gärten, Instandhaltung städtischer Gebäude, Brunnen etc. Sie bilden mehrere Klassen, deren Monatslöhne, basirt auf 26 Arbeitstage von je 10 Stunden, sich für die gewöhnlichen Arbeiter auf 105—130 Frs. und für die Aufseher auf 120—160 Frs. stellen. Ueberstunden werden extra bezahlt. Ausserdem erhalten sie, nach einer Verfügung, die erst im vorigen Jahre in Folge eines dahingehenden Beschlusses des Municipalrathes getroffen wurde, eine jährliche Pension von 500 Frs., und zwar schon nach zwanzig Dienstjahren. Dies Alles gilt jedoch nur für die regelmässig angestellten Arbeiter. Die Hilfsarbeiter werden pro Stunde bezahlt, haben sich ihre Werkzeuge, wie Schiebkarren etc., selbst zu beschaffen und erhalten keine Pension. Bei vollem Arbeitstag stellt sich der Lohn der bestbezahlten Arbeiter einzelner Dienstzweige auf nicht mehr als Frs. 3,80, während ein grosser Theil — weiblicher Hilfsarbeiter — noch viel weniger, nämlich Frs. 2,10—2,25 verdient. Dabei ist noch ins Auge zu fassen, dass die Zahl der Hilfsarbeiter grösser ist als die der ordentlich angestellten. So beträgt das Hilfspersonal gegenwärtig 4 250, während das regelmässige Personal nur 3 350 Leute zählt. Und aus diesen Hilfsarbeitern heraus hat sich eben das beanstandete Syndikat gebildet. Den Verhältnissen entsprechend sind auch die Forderungen, welche es an die städtische Verwaltung gerichtet. Es verlangt: Erhöhung der Löhne, und zwar derart, dass keine städtischen Arbeiter weniger als 4 Frs. täglich verdienen; halben Lohn für die Ruhetage, Beistellung der nöthigen Arbeitswerkzeuge und endlich Altersversorgung der Hilfsarbeiter.

Was an der Auflösungsordre besonders auffällt, ist, dass es sich gerade gegen dieses Syndikat richtet. Es bestehen nämlich noch mehrere andere von städtischen Arbeitern gebildete Syndikate, so das Syndikat der Kanalarbeiter, der Pflasterer wie der Strassenkehrer. Behält die Staatsanwaltschaft Recht, dann müssten diese Syndikate, von welchen ersteres schon seit fünf Jahren besteht, ohne beanstandet worden zu sein, ebenfalls aufgelöst werden. Ja noch mehr: Werden städtische Arbeiter als Funktionäre betrachtet, die nicht berechtigt seien, Syndikate zu bilden, dann muss dies noch mehr von Arbeitern gelten, die vom Staate beschäftigt werden, wie dies bei den Tabakarbeitern der Fall ist. Nun bilden diese in den verschiedenen Städten, in welchen Tabakfabriken bestehen, nicht nur besondere Syndikate, sondern auch gleichzeitig einen Nationalbund (Fédération des ouvriers et ouvrières des manufactures de tabacs de France), der erst zu Weihnachten vorigen Jahres einen Kongress abgehalten hat. Wird also ein von städtischen Arbeitern gebildetes Syndikat aus dem von der Staatsanwaltschaft angegebenen Grund aufgelöst, dann müssten logischer Weise auch die Tabakarbeitersyndikate aufgelöst werden. Es ist darum noch fraglich, ob es zu einem Prozess kommen wird; ja, will die Regierung nicht der Reaktion in die Hände arbeiten, darf sie es zu einem solchen nicht kommen lassen, wie dies ein an den Präsidenten des Syndikats gerichtetes Schreiben eines reaktionären Municipalrathes deutlich genug zeigt. In demselben erklärt sich der Absender bereit, alle Kosten des etwaigen Prozesses tragen zu wollen, was aber keineswegs, wie man annehmen könnte, aus Arbeiterfreundlichkeit geschieht, denn er schreibt: „Die Regierung und die von ihr ausgehenden Behörden gewähren den Arbeiterverbindungen der Privatindustrie ihren offiziellen Schutz, um sich eine leichte Popularität zu schaffen. . . . Es ist Zeit, es ist recht, dass man auf kommunalen und städtischen Bauhöfen, sowie in Werkstätten die sozialökonomischen Theorien anwende, welche die Minister und ihre Beamten bei Anderen er-muthigen und unterstützen, ohne dass es ihnen einen Sou kostet.“ Es ist dies recht malitios, hoffentlich weiss die Regierung die richtige Lehre daraus zu ziehen.

Unternehmerverbände.

Verband zur Besserung der ländlichen Arbeitsverhältnisse. Wie das „Chemn. Tagbl.“ mittheilt, wird sich in diesen Tagen in Leipzig die Gründung eines Verbandes zur Besserung der ländlichen Arbeitsverhältnisse für das Kgr. Sachsen vollziehen. Die Ziele des Verbandes, der nach dem Muster eines in der Provinz Sachsen bestehenden gegründet ist, sind: 1. Bekämpfung des dolosen Kontraktbruches. 2. Vermittelung von guten Arbeitern und Kontrolle der Agenten. 3. Kontrolle der sozialdemokratischen Presse, besonders im Hinblick auf die immer zahlreicher auftretenden Hetzartikel gegen einzelne Landwirthe. 4. Festsetzung gemeinsamer Massregeln gegen die sozialdemokratische Propaganda auf dem Lande. 5. Herbeiführung von Einrichtungen zum Vortheile braver ständiger Arbeiter.

Es handelt sich hier lediglich um Unternehmerinteressen und um Bekämpfung der selbständigen Regungen der Arbeiter. Es wäre falsch anzunehmen, dass der zu gründende Verband sich lediglich gegen die Sozialdemokratie richte. Es muss im Gegentheile angenommen werden, dass jedes dem ländlichen Unternehmertume unbequeme Vorgehen der Landarbeiter als sozialdemokratisch stigmatisirt werden und damit die Selbständigkeit derselben noch mehr eingeschränkt werden dürfte.

Ein Syndikat französischer Spinnereibesitzer. Das französische Sprichwort, wonach der Hunger während des Essens kommt (L'appétit vient en mangeant) scheint auch auf die französischen Spinnereibesitzer Anwendung zu finden. Kaum hat das Parlament einen Zolltarif votirt, der zu ihren Gunsten, je nach der Feinheit des Garns, für einfaches Rohgarn einen Zoll von 19,50 frcs. bis 403 frcs. mit einem Zuschlag von 20% für gebleichtes und von 36% für gezwirntes Garn festsetzt, welches, wenn gebleicht, noch überdies 20% zu zahlen hat, so finden sie, dass die derzeitigen Garnpreise nicht profitabel genug sind und beginnen nun, behufs Erhöhung der Preise, sich zu Syndikaten zu vereinen. So hat sich in Fourmies ein Syndikat von Spinnereibesitzern gebildet, die über 700 000 Spindeln verfügen und gegenwärtig über eine Einschränkung der Produktion Berathungen pflegen. Wie verlautet wollen sie den Arbeitstag auf 6 Stunden, d. i. um die Hälfte reduzieren und damit natürlich auch die Arbeitslöhne. Dabei hatten die Textilfabrikanten die Erhöhung der Zölle als im Interesse der von ihnen beschäftigten Arbeiter hingestellt. Wie nun, wenn die Arbeiter bei ihren ohnedies niedrigen Löhnen sich dem nicht fügen wollen? Man vergesse nicht, dass das Syndikat seinen Sitz in Fourmies hat, wo die Gemüther noch vom 1. Mai her aufgeregter sind und sein Vorgehen leicht als eine Provokation aufgefasst werden kann.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Beschäftigung von Arbeiterinnen in Steinkohlenbergwerken. Dem deutschen Bundesrathe sind Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleibergwerken und auf den Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln zur Beschlussfassung zugegangen. Danach dürfen bis zum 1. April 1897 Arbeiterinnen im Regierungsbezirk Oppeln auf Steinkohlenbergwerken: beim Hin- und Zurückfahren der Förderwagen zwischen Ausstürzvorrichtungen und Wäschern, beim Verladen der Steinkohle, auf Zink- und Bleibergwerken, bei Bedienung der Aufbereitungsanstalten, beim Transport der Erze zum Zweck der Um- und Verladung auf Kokereien, beim Anfahren der Kohlen zu den Oefen, beim Einstampfen der Kohlen, bei Bedienung der Separationsvorrichtungen, beim Füllen, Verladen und Umladen, sowie Transport der Kokes, beim Stellen der Meiler auch fernerhin zur Nachtzeit unter bestimmten festgesetzten Bedingungen beschäftigt werden. Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleibergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, sollen die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Verbot der

Nachtarbeit, Maximalarbeitstag und Mittagspause für alle über 16 Jahre alte Arbeiterinnen, welche mit den vorher aufgeführten Arbeiten beschäftigt werden, unter gewissen Massgaben bis zum 1. April 1902 ausser Anwendung treten. Es handelt sich hier um ein Heer von rund 15,000 Arbeitsmädchen und Frauen, deren Ausnutzung durch die mächtigen Grossbetriebe für sehr geringe Löhne (80 Pfennig bis 1 Mark täglich) infolge einer im Herbst vorigen Jahres bekannt gewordenen Eingabe der Unternehmer theilweise bis in das nächste Jahrhundert verlängert wird. Es ist nicht abzusehen, warum eine über alles Maass ausgedehnte Uebergangsfrist gewählt wurde. In Oesterreich hat man mit kürzeren Fristen sehr gute Erfahrungen gemacht. Hält man aber einen so langen Termin für nöthig, so sollte man Sorge tragen, dass er wirklich zu einer Uebergangsfrist werde, indem man geeignete Bestimmungen für eine von Jahr zu Jahr sich steigende, wirklich schrittweise und nicht vollständig dem Zufalle überlassene Einschränkung der weiblichen Nachtarbeit trifft.

Kinderschutz ausserhalb der Fabriken. Erhebungen über die Benutzung von Schulknaben zum Kegelaufsetzen in Gastwirthschaften werden dem Vernehmen nach gegenwärtig von den Behörden in Preussen veranstaltet. Sollte hiermit ein Anfang zur Ausdehnung des gesetzlichen Kinderschutzes über die Fabrik hinaus auf die sogenannte „freie Erwerbsthätigkeit“ gemacht werden, so wäre dieser Schritt lebhaft zu begrüßen. Die Ausnutzung der schulpflichtigen Kinder für Austragezwecke, beim Hausiren und bei ähnlichen Geschäften hat Dimensionen angenommen, welche mit der einfachsten Menschlichkeit nicht mehr zu vereinbaren sind. Eine systematische Bekämpfung dieses Unfugs wurde aber noch nirgends versucht; höchstens, dass Polizeibehörden hier und dort und für den Bereich einer einzelnen Stadt das Hausiren der Kinder verboten oder beschränkt haben. Die jetzt im Gange befindlichen preussischen Erhebungen werden also hoffentlich möglichst umfassend vorgenommen und müssen als praktisches Ergebniss allgemeine Vorschriften gegen die Ausnutzung der Kinderarbeit ausserhalb der Fabriken und Werkstätten herbeiführen. Dass die Landwirtschaft die Kräfte schulpflichtiger Kinder ebenfalls in sehr weitgehendem Maasse ausnutzt, bedarf kaum der Erwähnung. Wie tief hier der Missstand bereits eingewurzelt ist, zeigt eine Bewegung, die sich gegenwärtig in rheinischen landwirthschaftlichen Vereinen bemerklich macht, und die darauf hinausgeht, im neuen preussischen Volksschulgesetz die Beendigung der Schulzeit fakultativ auf das 13. Jahr, statt auf das 14. des Regierungsentwurfes, festzusetzen, sowie allgemein für ländliche Schulen die berichtigte Sommerhalbtagschule einzuführen.

Arbeiterversicherung.

Haftpflicht und Unfallversicherung der Arbeiter in Russland. Die russische Fabrikgesetzgebung hat bis jetzt die Entschädigung der Arbeiter für die von ihnen erlittenen Unfälle im Betrieb vollständig ausser Acht gelassen. Es wird jedoch demnächst ein Gesetz erwartet, welches diese Frage für das ganze Reich in einheitlicher Weise regeln soll.

In Vorbereitung ist das Projekt einer staatlichen Unfallversicherung der Arbeiter in Russland schon seit dem Jahre 1881. Damals hatte die Industrie- und Handelsgesellschaft den Auftrag erhalten, ein bez. Gesetz auszuarbeiten. Zwei Ausschüsse unter der Leitung der Grafen Ignatiew und Walujew waren mit der Frage beschäftigt. Ihre Vorschläge unterscheiden sich in den Details, aber sie stimmen darin überein, dass die Kosten der Entschädigung im Falle eines Unfalles sowohl von Fabrikbesitzern und Unternehmern aller Art, wie auch von juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditvereinen u. dergl. getragen werden sollen. Die Entschädigung soll gewährt werden, wenn der Unfall verursacht wurde: 1. durch eine mangelhafte Konstruktion der Maschinen; 2. in Folge der Nachlässigkeit des Aufsichtspersonals und durch den Mangel an Schutzvorrichtungen; 3. in jedem Falle in denjenigen Produktionszweigen, welche für die Gesundheit besonders schädlich

sind. Dieser Gesetzentwurf trägt mehr den Charakter eines Haftpflichtgesetzes.

Die Vorlage des Ministers Wyschnegradskij, welche mehr dem Principe der Unfallversicherung entspricht, beabsichtigt die Versicherung vermittelt eines für alle Fabriken und Industriebetriebe zu bildenden Fonds durchzuführen. Die Beiträge sollen entsprechend der Arbeiterzahl jedes Unternehmers aufgebracht werden. Für die Arbeitsunfähigen sind Altersrenten in Aussicht gestellt; bei den Unfällen, welche den Tod nach sich ziehen, soll den Familien eine Rente gewährt werden.

Als eine weittragende und durchaus zu billigende Vorschrift kann die Bestimmung des Gesetzentwurfs gelten, wonach der Unternehmer prinzipiell in jedem Fall als entschädigungspflichtig anzusehen ist und ihm der gerichtliche Nachweis des Gegentheils obliegt, wenn er die Entschädigung zu zahlen verweigert. Diese Bestimmung verliert aber selbstverständlich ihre praktische Bedeutung, wenn die Arbeiter auf Grund eines Unfallversicherungsgesetzes nach dem Projekte Wyschnegradskij's entschädigt werden.

Bisher ist die Sorge um die Verhütung von Unfällen den Behörden für Fabrikangelegenheiten überlassen, dort wo solche bestehen. Als ein der Unfallgefahr vorbeugendes Mittel wird verordnet, jeden neu in die Arbeit tretenden Arbeiter auf die Gefahren bei seiner Beschäftigung genau aufmerksam zu machen. Die Anwendung aller bekannten Schutzvorrichtungen wird gleichfalls vorgeschrieben. Wie das von vornherein wahrscheinlich, werden beide Mittel in den meisten Fabriken vernachlässigt.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Amtliehe Untersuchung von Arbeiterwohnungen. In Altona war, wie dem „Hann. Cour.“ geschrieben wird, dieser Tage der Regierungs-Präsident Zimmermann aus Schleswig anwesend, um eine Untersuchung der Arbeiterwohnungen vorzunehmen. Eine gleiche Besichtigung von Arbeiterwohnungen fand in letzter Woche auch durch den Regierungs-Präsidenten von Massow auf der Insel Wilhelmsburg statt, wo sich die grosse Wollkammerei befindet.

Wohnverhältnisse der Bergarbeiter. Im ersten Heft der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staat“, Jahrgang 1892, ist eine Abhandlung von dem königlichen Oberbergrath in Halle, z. Z. Hilfsarbeiter im Ministerium für Handel und Gewerbe, Täglichbeck, über die Wohnungsverhältnisse der Berg- und Salinenarbeiter im Ober-Bergamtsbezirk Halle veröffentlicht. Der Arbeit liegen amtliche Quellen zu Grunde. Es sind die Wohnungsverhältnisse von nahezu 45 000 Personen — deren Angehörige ungerechnet — ermittelt worden. Der Verfasser glaubt nachweisen zu können, dass die grosse Mehrheit der Arbeiter weniger als 16 $\frac{2}{3}$ % des Jahresverdienstes (730 bis 1030 M. nach der mitgetheilten Lohnstatistik) auf die Wohnung verwenden. Ferner stehe der Hallesche Bezirk in Bezug auf die Zahl der benutzten Wohnräume (3 einschliesslich der Küche) mit in erster Linie; hinsichtlich der Zahl von Hauseigenthümern unter seinen Arbeitern zeige er mittlere Verhältnisse; grössere Zahlen weisen Saarbrücken und Klausthal, kleinere Oberschlesien und Westfalen auf. Jedoch übertreffen diese beiden Bezirke den Halleschen in Ansehung der von Werksbesitzern zur Nutzung bereit gestellten Wohnungen. Der Verfasser resumirt dahin, dass die Erbauung eigener Häuser durch die Arbeiter auf einen geringen Umfang voraussichtlich beschränkt bleiben wird, und dass, auch im Interesse solider Bauausführung, das Bestreben der Werksbesitzer zur Bereitstellung von Miethwohnungen von grösserer Bedeutung zu werden verspricht. Günstig für den Halleschen Bezirk sei es insbesondere, dass auch die Braunkohlenindustrie in der Wohnungsfrage sich eifrig zu bethätigen beginnt. Eine weitere Förderung für die bergmännische Ansiedelung wird nicht nur im Ober-Bergamtsbezirk Halle, sondern namentlich auch im nieder-rheinisch-westfälischen Bergbaudistrikt von einer Revision des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 erwartet; auch wird der Verkauf geeigneter Domänengrundstücke zu

Bauplätzen angeregt werden. Zum Schluss prüft der Verfasser die Verhältnisse der Kost- und Quartiergänger und gelangt zu dem Ergebniss, dass im Halleschen Bezirk einmal die Zahl derselben keine auffallend hohe ist, und dass, im Gegensatz zu anderen Industriebezirken, besonders hervorstechende Uebelstände auf diesem Gebiete nur vereinzelt aufgetreten sind, immerhin aber eine Abänderung und Vervollständigung der Polizeiverordnungen über das Kost- und Quartiergängerwesen im Sinne der für den Regierungsbezirk Düsseldorf über das Halten von Kost- und Quartiergängern unter dem 11. Juli 1887 erlassenen Polizeiverordnung zu wünschen ist.

Gewerbeberichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Schiedsgerichte im sächsischen Bergbau. Nach dem Vorgange der fiskalischen Bergwerks-Verwaltung in Preussen führt jetzt auch das Königreich Sachsen sogenannte Bergschiedsgerichte ein, deren Organisation sich an die Vorschriften anlehnt, welche das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 für Gewerbeberichte gibt. In einer der letzten Sitzungen des sächsischen Landtages, zweite Kammer, gelangte der entsprechende Regierungsentwurf zur Annahme, und eine längere Diskussion entspann sich nur über die Frage, ob die Berufung an die ordentlichen Gerichte gegen die Urtheile der Bergschiedsgerichte zulässig sein solle. Der Regierungsentwurf hatte die Berufung ausgeschlossen, will also den Spruch des Bergschiedsgerichts als endgiltig bestehen lassen, während von sozialdemokratischer und fortschrittlicher Seite die Nothwendigkeit der Zulassung einer Berufung lebhaft betont wurde. Dieser Standpunkt weicht von demjenigen ab, welchen die volksthümliche Sozialpolitik sonst zu Ungunsten der Berufung, welche die Entscheidung verschleppt, eingenommen hat. Vielleicht kommen im sächsischen Bergbau besondere Verhältnisse in Betracht, so dass die Arbeiter vorwiegend ungünstige Entscheidungen durch den Vorsitzenden mit Hilfe der Unternehmerbeisitzer fürchten. Die zweite Kammer beschloss unter Annahme des Regierungsentwurfes, die Regierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angezeigt scheine, die Berufung bei den Bergschiedsgerichten einzuführen und das Ergebniss der Erwägungen dem nächsten Landtage vorzulegen.

Arbeiter-Prud'hommes und Imperativ-Mandate. Bei Wahlen zu den Conseils de Prud'hommes, den französischen Gewerbe-Schiedsgerichten, stellt die Arbeiterschaft, namentlich im Seine-Departement, zumeist nur solche Arbeiter als Kandidaten auf, die ein imperatives Mandat annehmen, d. i. sich verpflichten, stets die Interessen der Arbeiter zu wahren und als Bürgschaft hierfür ihre Demission in blanco beim Wahlkomitee hinterlegen, das, falls der Gewählte seinen Pflichten nicht nachkommen sollte, die Demission mit dem jeweiligen Datum zu versehen und an die kompetente Stelle abzusenden hat. Man will damit verhüten, dass die Arbeiter-Beiräthe bei Entscheidung der strittigen Angelegenheiten sich von den Unternehmer-Beiräthen beeinflussen lassen, bezw. das Wohlwollen der Unternehmer auf Kosten der Arbeiter zu gewinnen suchen. Nun haben aber mehrere Unternehmer dagegen remonstrirt und den Staatsrath veranlasst, die letzterfolgte Wahl von vier Arbeiter-Beiräthen des baugewerblichen Schiedsgerichtes zu annulliren. Daraufhin haben deren sämtliche Kollegen, die ebenfalls ein imperatives Mandat angenommen hatten, in einem an den Seinepräfekten gerichteten Kollektivschreiben, als Protest gegen diese Annullirung, ihre Demission gegeben und gleichzeitig erklärt, es ihren Wählern überlassen zu wollen, die Antwort auf die vom Staatsrathe gefällte Entscheidung zu geben. Ihrem Beispiele sind bereits 43 Arbeiter-Beiräthe anderer als baugewerblicher Schiedsgerichte gefolgt, und nach der unter den Gewerkschaften herrschenden Stimmung zu urtheilen, dürften bald alle übrigen Arbeiter-Prud'hommes nachfolgen. Ihre Wiederwahl wird als unzweifelhaft betrachtet.

Städtisches Versöhnungsamt für Arbeiter. In Birmingham geht man, wie die Londoner „Allg. Korr.“ mittheilt, mit der Absicht um, ein städtisches Versöhnungsamt für Arbeiterstreitigkeiten zu gründen. Der Gewerkrath hat die Initiative ergriffen. Gelingt der Plan, so werden 70 000 Arbeiter sich der Entscheidung des Versöhnungsamts zu fügen haben.

Handwerkerfragen.

Die Forderungen der Handwerkerpartei.

Je mehr die Handwerker unter den Folgen der modernen Produktionsweise leiden, und die handwerksmässige Betriebsform zwischen den Mahlsteinen der grossindustriellen Konkurrenz und der organisirten Arbeiterbewegung zerrieben wird, desto mehr suchen die Handwerker durch Forderung einer Zwangsorganisation und das Streben nach einem wirtschaftlichen Ideal, welches vor einem halben Jahrtausend einmal erfüllt war, dem drohendem Untergange ihrer gewerblichen Betriebsform zu entgehen. Dass die Handwerker in dem Kampf ums Dasein, in welchen sie die Entwicklung der Fabrikindustrie und der Verkehrsmittel gedrängt hat, die Hände nicht ruhig in den Schooss legen, und nicht geduldig warten, bis ihre Betriebe gänzlich konkurrenzunfähig geworden sind und sie gezwungen sein werden, ihre selbständige wirtschaftliche Stellung mit der des Fabrikarbeiters zu vertauschen, wird ihnen niemand verübeln. Bedauern muss man es aber, dass sie ein wirtschaftliches Ideal aufstellen, welches nur innerhalb der Stadtwirtschaft des Mittelalters sich verwirklichen konnte in der Weltwirtschaft des auf die Neige gehenden 19. Jahrhunderts als aussichtslose Utopie erscheint.

Betrachten wir, bevor wir dies näher begründen, die Lage des deutschen Handwerks in der Gegenwart.

Was die statistisch nachweisbare Entwicklung der handwerksmässigen Betriebe im deutschen Reiche anlangt, so seien die wichtigsten Zahlen in Folgendem angegeben. Als gemeinsames Unterscheidungsmerkmal des handwerksmässigen und grossindustriellen Betriebes besitzen die beiden letzten deutschen Gewerbebezahlungen von 1875 und 1882 lediglich die Scheidung der gewerblichen Betriebe bis und mit 5 Gehilfen und in solche mit mehr als 5 Gehilfen.

Vergleichen wir nun auf Grund dieses unzweifelhaft nicht ausreichenden, rein mechanischen Unterscheidungsmerkmales die Gross- und Kleinbetriebe im deutschen Gewerbe, wobei wir auf die Verschiedenheit von Kleingewerbe und handwerksmässiger Betriebsform wohl nicht besonders aufmerksam zu machen haben.

Bei einer absoluten Steigerung der Zahl der Kleinbetriebe von 1 760 033 auf 1 888 380 sank im kurzen Zeitraume von 1875 auf 1882 der Antheil der kleingewerblichen Betriebe am gewerblichem Leben in Preussen von 57,57 auf 54,92 %¹⁾. Berücksichtigt man, dass seit der letzten Gewerbebezahlung fast ein Dezennium verflossen ist, dass in diesem Zeitraume eine zwar statistisch nicht sicher belegbare, aber jedem Beobachter durchaus augenfällige ausserordentlich starke Entwicklung der Grossindustrie stattgefunden hat, während gleichzeitig schon hierdurch, noch mehr aber durch die Krisenjahre und die gegenwärtige tiefe wirtschaftliche Depression verursacht, das Kleingewerbe einen weiteren starken Rückgang erfahren haben muss, so darf wohl geschlossen werden, dass der Antheil des Kleingewerbes am gewerblichen Leben Preussens jetzt unter 50 % gesunken sein dürfte. Im Gebiete des deutschen Reiches gehörten im Jahre 1882 von 100 Gewerbetreibenden 61,15 % dem Kleinbetriebe, 38,85 % dem Grossbetriebe an. Bei einer solchen prozentuellen Fixirung darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass sie eigentlich

als Vergleichsmaßstab durchaus ungeeignet ist. Denn fast ebensovienig wie es angeht, aus einem Vergleiche der Zahl der handwerksmässigen und grossindustriellen Betriebe Schlüsse auf den Antheil derselben an unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Daseinberechtigung in unserem sozialen Körper zu ziehen, so geht es, wenn auch eher doch nur mit allen Einschränkungen an, aus einem Vergleiche der von den verschiedenen Betriebsformen beschäftigten Personen, die dabei fast nie nach Alter, Geschlecht und Stellung im Berufe weiter unterschieden werden, derartige Schlüsse zu ziehen. Hierzu würde nur eine Kombination der von den verschiedenen Betriebsformen produzierten Waarenmengen und in denselben sich bethätigenden Personen berechtigen. Dass derartige Kombinationen beim gegenwärtigen Stande statistischer Technik und Wissens unmöglich sind, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Trotzdem aber ist der Hinweis wohl gestattet, dass der handwerksmässige mit un- ausgebildeter Arbeitstheilung und ungenügenden Werkzeugen arbeitende Gehilfe und Meister eine weitaus geringere Waarenmenge unserer nationalen Wirtschaft zuführt als die auf Grundlage ausgebildetster Arbeitstheilung mit Werkzeugmaschinen und allen sonstigen technischen Hilfsmitteln produzierenden Arbeiter und Ingenieure der Grossindustrie. Daraus kann man den nur zu oft versäumten Schluss ziehen, dass der Antheil der 57,57 im Jahre 1875 und der 54,92 im Jahre 1882 im preussischen Kleingewerbe nachgewiesenen Prozente der in der Gesamtindustrie thätigen Personen nur die weit geringere Hälfte der in der Industrie Preussens überhaupt hergestellten Waaren produzieren. Erwägt man aber, dass unter den 57,57 bezw. 54,92 % die hausindustriellen Betriebe mitinbegriffen sind, die doch nichts anderes als dezentralisirte Fabriksbetriebe darstellen und in welchen in Preussen, speziell in den Rheinlanden, Westphalen, Schlesien, Berlin etc. eine ganz ausserordentlich grosse Zahl von Personen thätig sind,²⁾ so erscheint der Antheil der handwerksmässigen Produktion an unserem gewerblichen Leben noch geringer.

Vergleichen wir nun die 19 Gewerbegruppen im deutschen Reiche²⁾, so finden wir, dass die absolute Zahl der Kleinbetriebe in 10 Gruppen in der Zeit von 1875—1882 gefallen, dagegen nur in 9 gestiegen ist, während die Zahl der Grossbetriebe in 18 Gruppen gestiegen und nur in einer (Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen) gefallen ist, welches Fallen (um 31,1 %) aber sicherlich keinen Rückgang dieser Grossindustrie sondern bloss eine Verschiebung in der Zahl der Unternehmer und Aufgabe unrentabel gewordener Betriebe bedeutet. Uebrigens ist die Zahl der Kleinbetriebe in dieser Industrie weit mehr (um 50,7 %) gesunken. Die Angaben über die Vermehrung und Verminderung der Gross- und Kleinbetriebe im Zeitraume von 1875—1882 sind als die einzigen, die wir für das deutsche Reich überhaupt besitzen, für die Frage der Bedeutung des Kleingewerbes so wichtig, dass es vortheilhaft ist, sie in's Gedächtniss zu rufen. Wir lassen die bez. Tabelle auf der nächsten Seite folgen.

Wir sehen demnach mit Ausnahme einer einzigen Gruppe (Künstlerische Gewerbe) im Grossbetriebe einen weitaus rascheren Gang der Entwicklung als im Kleinbetriebe; da aber in der Gruppe Künstlerische Gewerbe im Jahre 1882 bloss 15 388 (1875: 13 326) Personen beschäftigt waren, so fallen diese Zahlen den ca. 7 Millionen Gewerbe- und Handeltreibenden im Jahre 1882 gegenüber absolut nicht in's Gewicht. Im Durchschnitte aller Gewerbs- und Handelsgruppen erreichte die Zunahme der kleingewerblichen Kräfte die der grossindustriell Thätigen nicht; jene belief sich nämlich nur auf 7,6, diese indessen auf 17,5 %. Im Verhältniss zur gestiegenen Bevölkerung stellt sich das Wachsthum im Zeitraume 1875—1882 für die kleingewerblichen Betriebe im Verhältniss 9783:9825, für die Grossindustriellen im Verhältnisse 5694:6245 dar.

¹⁾ 64,9 % aller Gewerbetreibenden im Deutschen Reiche waren im Jahre 1882 in der Hausindustrie thätig.

²⁾ Kollman, Die gewerbliche Entfaltung im deutschen Reiche. Schmoller's Jahrbuch N. F. XII. (1888) S. 112.

¹⁾ Petersilie, Zur Statistik des Kleingewerbes in Preussen. Zeitschrift des preuss. statist. Bureau's 1887 S. 249 f.

	Kleinbetrieb ¹⁾	Grossbetrieb
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	+ 16,2	+ 237,7
Fischerei	- 3,7	+ 142,4
Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen	- 50,7	- 31,1
Torfgräberei und Torfbereitung	- 39,1	+ 380,0
Industrie der Steine und Erden	- 4,8	+ 57,1
Bearbeitung von Metallen mit Ausnahme des Eisens	+ 6,5	+ 17,9
Eisenverarbeitung	- 1,1	+ 5,0
Maschinen, Instrumente, Apparate einschl. von Gas- und Wasseranlagen	- 1,4	+ 16,3
Chemische Industrie	+ 3,6	+ 26,6
Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe etc., einschl. Dachfilz und Dachpappefabrikation	- 20,1	+ 25,0
Textilindustrie	- 10,4	+ 24,5
Papierindustrie aussch. Dachfilz und Dachpappefabrikation	+ 18,7	+ 36,2
Leder-, Wachtuch- und Gummiindustrie	+ 1,9	+ 17,4
Holz- und Schnitzstoffe	- 3,5	+ 8,4
Nahrungs- und Genussmittel aussch. Kaffeebrennerei	- 0,9	+ 12,5
Bekleidung und Reinigung	+ 15,7	+ 65,9
Baugewerbe aussch. Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen	- 29,6	+ 68,1
Polygraphische Gewerbe	+ 12,8	+ 43,8
Künstlerische Gewerbe	+ 45,5	+ 16,3

Da die wirtschaftlichen und technischen Momente, welche der Fabrikindustrie dem Handwerke gegenüber die Uebermacht gewähren, noch lange nicht ihre volle Wirkung geäußert haben und das Uebergewicht der Grossindustrie über das Handwerk mit jedem technischen Fortschritt, jeder Krise, jeder Kartellgründung sich steigert, so muss ein weiterer Niedergang dieser Produktionsform zu gewärtigen sein. So wie in der Spinnerei und Weberei der handwerksmässige Betrieb nur noch als vereinzelte Ausnahme anzutreffen ist, so wird die Fabrikindustrie in anderen, unserer Meinung nach in den allermeisten Industriegruppen dem Handwerke die Existenzbedingungen erschweren und es zuletzt ganz aufsaugen.

Erkennt auch die grosse Masse der Handwerker die Gründe dieser Entwicklung nicht, so fühlt sie doch, dass der Boden, auf dem sie steht, von Tag zu Tag mehr untergraben wird, dass die Grundlagen des Handwerkes gefestigt werden müssen und der Fortbestand der Selbstständigkeit des Handwerkes erkämpft werden muss.

Dass ein solcher Kampf nöthig ist, falls nicht das Handwerk von der gewerblichen Entwicklung verschlungen werden soll, sehen die Handwerksmeister wohl ein, sie erkennen aber nicht ihren wirklichen Feind, denn sie erblicken ihn in der gesetzlich gewährleisteten Gewerbefreiheit, welche sie für die Ursache statt für den gesetzlichen Ausdruck der modernen, für sie sich so schwer fühlbar machenden gewerblichen Entwicklung halten. Deshalb glauben die deutschen Handwerker als ihr Ziel die Abschaffung der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 und die Wiederherstellung der alten gewerberechtlichen Bestimmungen aus der Zeit des ausgehenden Mittelalters erstreben zu sollen. Auf dem letzten Allgemeinen deutschen Handwerker- und Innungstage, der in diesem Monat in Berlin stattfand, formulirten die in imponirender Zahl versammelten Vertreter des zünftlerisch gesinnten Theiles des deutschen Handwerks²⁾ neuerdings ihr Programm.

Ihre wesentlichsten Forderungen sind die obligatorische Innung und der Befähigungsnachweis.

¹⁾ + bedeutet gestiegen, - gefallen im Zeitraume 1875 bis 1882.

²⁾ Es wäre falsch, das deutsche Handwerk mit den Innungsbestrebungen zu identifizieren. Die Sozialdemokratie hat schon jetzt im Handwerk weit mehr Boden, als allgemein vermuthet wird. Beweis hierfür sind die Wahlen zu den Gewerbegerichten für die Gruppe der Arbeitgeber. In dieser siegen in Nürnberg seit Jahren die Sozialdemokraten. Bei den letzten Wahlen zum Gewerbegericht in Frankfurt a. M. fielen von 872 Stimmen 307 auf die Innungsliste, 279 auf die sozialdemokratische. In Hamburg bilden nach dem „Hamburger Echo“ die Handwerksmeister seit Jahren die Kerntruppen der dort besonders stark entwickelten sozialdemokratischen Bewegung.

Bis zu einem gewissen Grade kann man aus der Forderung der obligatorischen Innung auf ein Einverständniss der Schwäche und des mangelnden Zutrauens der Führer der Bewegung in den Handwerkerstand schliessen. Wenn wir auch keineswegs zu den prinzipiellen Gegnern einer Zwangsorganisation uns rechnen, so glauben wir doch, dass sie erst dort volle Berechtigung hat eingeführt zu werden, wo die zu organisirenden Individuen durch möglichste Ausnützung aller Mittel der freien Organisation das thatsächliche Bedürfniss nach einer ihre ganze Klasse oder ihren ganzen Stand umfassenden Organisation bewiesen haben. Nun ist aber weder die den Handwerkern gegenüber in der Praxis sicherlich auf's liberalste durchgeführte Vereinsgesetzgebung der deutschen Staaten irgendwie erheblich ausgenützt worden, noch ist auch, und dies ist besonders bezeichnend, von der Möglichkeit der Organisation in freien Innungen, denen doch werthvolle Sonderrechte vom Reichstage durch die Novellen zur Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, 8. Dezember 1884, 23. April 1886 und 6. Juli 1887 zugebilligt wurden, ein die Forderung nach obligatorischen Innungen rechtfertigender Gebrauch gemacht worden. Entweder ist die grosse Masse der Handwerker zu indolent, die ihnen durch die bestehende Gesetzgebung eingeräumte Gelegenheit zur Organisation in freien Vereinen und öffentlich rechtlichen Korporationen entsprechend auszunützen oder der Glaube, dass auf dem Wege der Organisation ihrem Stande geholfen werden kann, ist abhanden gekommen, oder die Meinung bricht sich Bahn, dass „Befähigungsnachweis und Zwangsinnungen nur Scheerereien und Kosten für die Kleinhandwerker bedeuten“¹⁾, in jedem dieser Fälle würden obligatorische Innungen bloss Form ohne Inhalt, eine stumpfe Waffe im Daseinskampfe des Handwerkes in Deutschland sein. Es sprechen so manche Anzeichen dafür, dass selbst in den innungsfreundlichen Handwerkerkreisen die Innung nicht mehr als Panacee angesehen wird, stellten doch in den letzten Monaten eine Reihe von Innungen, so die von Hamburg, Köln a. Rh., Hanau und Frankfurt a. M. den Antrag auf Auflösung der Innungen. Irrig wäre es, diese Erscheinung einzig und allein auf die sie unzweifelhaft in erster Linie veranlassende Rede des Staatssekretärs v. Boetticher in der Reichstagssitzung vom 24. November 1891 zurückzuführen, oder sie etwa als eine Demonstration aufzufassen, denn, hätten die Vertreter der Innungen ein festgegründetes Vertrauen in ihre Sache, so würden sie sich durch eine noch viel schroffer ablehnende Haltung des Bundesrathes nicht aus der Fassung bringen lassen. Die Erfahrungen mit den obligatorischen „Genossenschaften“ Oesterreichs (Novelle zur österreichischen Gewerbeordnung vom 15. März 1883) sprechen auch in keiner Weise dafür, dass die Zwangsinnung das Mittel sei, die Lage des Handwerks zu verbessern. Die Klagen der Handwerker sind in Oesterreich ebensowenig verstummt, wie im Deutschen Reiche, obgleich doch im industriell gegen Deutschland noch stark zurückgebliebenen Oesterreich die Maschinerie noch lange nicht die revolutionäre Wirkung ausgeübt hat wie im Deutschen Reiche, und die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter bei Weitem nicht so ausgebildet ist, wie in Deutschland, Lohnerhöhungen deshalb weit seltener von den Arbeitern den Handwerksmeistern abgerungen werden können. Trotz dieser weitaus günstigeren Situation des Handwerks in Oesterreich und trotzdem fast das ganze Programm der österreichischen Zünftler in die Gewerbeordnung aufgenommen wurde, hat es sich ergeben, dass in unserem Nachbarstaate die Konkurrenzfähigkeit des Handwerkes der Fabrikindustrie gegenüber nach keiner Richtung grösser geworden ist.

Der allgemeine deutsche Handwerker- und Innungstag hat der Frage der obligatorischen Innung weniger Zeit gewidmet, als man füglich erwarten dürfte. Er hat die Anträge auf Auflösung der Innung, soweit sie nicht von den

¹⁾ Wörtliche Aeusserung in einem während des letzten Handwerkertages in Berlin verbreiteten Flugblatt.

Antragstellern zurückgezogen wurden, mit grosser Majorität abgelehnt. Ein ganz spezialisirter, in Form einer Resolution seitens des Sekretärs des Zentralausschusses Dr. Schulze beantragtes Programm¹⁾ für die Innungen, welches mit geringen Einschränkungen den obligatorischen Beitritt zu den Innungen forderte, scheint nicht den vollen Beifall der Versammlung gefunden zu haben, denn es wurde nur als „schätzbares Material den Verbänden überwiesen.“

Zur Frage der Handwerkerkammern nahm der Handwerkertag nicht direkt Stellung, man schien die Entwürfe der Regierung erst abwarten zu wollen.

Viel grösseren Eifer und Interesse als der Frage der obligatorischen Innung wurde dem Befähigungsnachweise gewidmet. Dies mag vielleicht auf den Umstand zurückzuführen sein, dass Staatssekretär v. Boetticher in seiner Reichtagsrede vom 24. November 1891, welche die Einberufung des Handwerkertages veranlasste, sich zwar in gleicher Weise gegen die gesetzliche Einführung der obligatorischen Innung wie des Befähigungsnachweises ausgesprochen hatte, aber doch eine Organisation des gesammten Handwerkes in Handwerker- oder Gewerkekammern für die einzelnen Bezirke, denen der gesammte Handwerkerstand dieser Bezirke unterworfen resp. an denen er theilhaftig sein soll, in Aussicht stellte. Während also dieses Surrogat der Organisationsform in der obligatorischen Innung etwa als Abschlagszahlung angesehen werden konnte, so war an der unbedingt ablehnenden Haltung der Reichsregierung hinsichtlich der Forderung des Befähigungsnachweises nicht zu zweifeln. Der Handwerkertag, von seinen Veranstaltern zur demonstrativen Kundgebung gegen die in der Reichstagssitzung vom 24. November 1891 vertretene Handwerkerpolitik der Reichsregierung einberufen, musste naturgemäss die Forderung des Befähigungsnachweises mit ganz besonderer Entschiedenheit betonen. Der Innungs- und Handwerkertag erklärte „mit aller Entschiedenheit an dem Befähigungsnachweise festzuhalten und mit vollstem Nachdruck dessen gesetzliche Einführung zu erstreben, in der Ueberzeugung dass alle Wiederbelebungsvorhaben (des Handwerkes) ohne obige Einführung (des Befähigungsnachweises) nicht durchschlagend sein können.“ Obgleich der einstimmigen Annahme dieser Resolution eine längere Debatte vorangegangen war, in der man sich mit Ausnahme eines Redners allgemein für den Befähigungsnachweis aussprach, sind die für denselben nach den Zeitungsberichten²⁾ vorgeführten Argumente dürftig und gering an Zahl.

Als Widersprüche wurden hervorgehoben, dass der Staat bei den gelehrten Berufsarten (Ärzten, Juristen, Lehrer, Bautechnikern) Befähigungsnachweise fordere und dass er das Fortbildungs- und Fachschulwesen pflege. Zur Ergänzung aller auf dem Handwerkertage für den Befähigungsnachweis angeführten Argumente mögen die folgenden von Vertretern dieser Forderung angeführten Gründe dienen. Sie sind: Einschränkung der bisher regellosen Konkurrenz wenigstens auf die befähigten Personen allein (Ackermann)³⁾, Pflicht des Staates im eigensten Interesse sei es, den Arbeitsmarkt mit leistungsfähigen Bürgern zu versorgen und zu verhüten, dass das Publikum durch das Pfuscherthum und von kapitalistischen Ausbeutern benachtheiligt werde. Der Befähigungsnachweis gewährleiste einen Konkurrenz- und leistungsfähigen Handwerkerstand auf dem Arbeitsmarkt und dadurch steuerfähige Bürger⁴⁾. „Man müsse bald den

Befähigungsnachweis gewähren, um der Maschinenkonkurrenz zu begegnen“, erklärte ein Redner auf dem Innungstage zu Berlin (September 1888¹⁾). Der Befähigungsnachweis solle die Vorbedingung der Berücksichtigung bei staatlichen Submissionen sein und nur „Meister“ sollten Lehrlinge halten dürfen²⁾. Der Befähigungsnachweis bilde die Garantie für die fachmännische Ausbildung von Lehrlingen, er beseitige die Lehrlingszüchterei und wahre die Standesehre³⁾.

Dem naheliegendsten und schwerwiegendsten Argument gegen die Forderung des Befähigungsnachweises, dass derselbe in Oesterreich durchaus wirkungslos geblieben ist, sowohl was die wirthschaftliche Hebung des Handwerkerstandes und seiner Standesehre, als auch die Stärkung seiner Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Maschinenindustrie und die Einschränkung der Lehrlingszüchterei anlangt, sucht man dadurch die Beweiskraft zu nehmen, dass man entgegenhält, in Oesterreich bestehe nur ein „Verwendungs“- und kein „Befähigungsnachweis“. Dies ist richtig, denn der Nachweis der Befähigung wird in Oesterreich im Allgemeinen durch das Lehrzeugniss und ein Arbeitszeugniss über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe erbracht, während nach dem von den Vertretern der Innungsbestrebungen im deutschen Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf der Nachweis der Befähigung durch eine wirkliche Prüfung geliefert werden soll. Praktisch erscheint uns der Unterschied zwischen den österreichischen Gesetzesbestimmungen und dem deutschen Entwurf nicht erheblich, da doch angenommen werden kann, dass ein nach vollendeter Lehrzeit bis zum vollendeten 25. Lebensjahre in der Regel 8—9 Jahre thätiger Gehilfe meist im Stande sein dürfte, eine Prüfung zu bestehen, falls diese, und anders könnte ein derartiges Gesetz überhaupt nicht zu Stande kommen, die nun auch im Handwerk weit fortgeschrittene Arbeitstheilung entsprechend berücksichtigt und dem Konkurrenzneide und den Monopolbestrebungen der Handwerker keine Gelegenheit zur Bethätigung gewährt. Wenn heute die handwerksmässige Schreinerei in eine grosse Anzahl von Berufsarten zerfällt, so wäre es thöricht von einem Meisterkandidaten, der als Lehrling wie als Gehilfe nur Parquettboden gelegt oder nur Stühle gefertigt hat, die Herstellung eines Schreibtisches als Aufgabe zu stellen. Eine grosse Anzahl ähnlicher Beispiele könnte leicht angeführt werden, um zu beweisen, dass ein sinngemässer Befähigungsnachweis zu einer unbegrenzten Spezialisirung des Handwerks einerseits, zu einer ausserordentlich beengenden Beschränkung der Berufsausübung andererseits führen würde und jedenfalls müsste, falls man an die vor Einführung des Befähigungsnachweises selbstständig gewordenen Handwerksmeister die nachträgliche Nachweisung der Befähigung zur Ausübung des Gewerbes als Forderung stellen wollte. Trotz der weniger strengen Bestimmungen des österreichischen Gesetzes und der nicht rigorosen Durchführung desselben hat sich eine unendliche Zahl von Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Gewerben, welche die Elastizität des Gewerbebetriebs und damit die Konkurrenzfähigkeit einengen, ergeben.

Wir wollen nur darauf hinweisen, dass Tischler und Tapezierer sich gegenseitig das Recht absprachen, Reisekoffer herzustellen, dass Bäcker und Konditoren über das Recht der Tortenbäckerei lange Zeit in Streit lagen und nicht nur in der Uebergangsperiode, sondern bis zum heutigen Tage die Streitigkeiten wegen Abgrenzung der Gewerberechte einen ganz ungeheuren Umfang genommen haben, der in keiner Weise hinter den unerträglichen Aergernissen und Streitigkeiten zurückblieb, welche die gleichen Ursachen zur Zeit der Verknöcherung der alten Zünfte veranlassten. Unter den österreichischen Handwerkern werden nun auch immer mehr Stimmen laut, welche schliessen lassen, dass die

¹⁾ Abgedruckt in der 3. Beilage zu No 41 des „Reichsboten“ vom 18 Februar 1892.

²⁾ Wir folgen den ausführlichen Referaten des auf dem Standpunkte der Innungsbewegung stehenden „Reichsboten“.

³⁾ Reichstagssitzung 10. März 1885, stenographische Berichte etc., 6. Legislaturperiode, X. Session 1884/85, Band V. No. 119 der Drucksachen Citirt bei Hampke Dr. Thilo, Der Befähigungsnachweis im Handwerke, Jena, G. Fischer, 1892. S. 56 f.

⁴⁾ Schornsteinfegermeister Faster am 1. Innungstage, Juni 1885, citirt bei Hampke a. a. O. S. 62 f. Aehnlich auch in Beschlüssen des 5. allgem. deutschen Handwerkerbundes und des 5. Delegirtentages des allgem. deutschen Handwerkerbundes in Dortmund, August 1887, citirt bei Hampke a. a. O. S. 72

¹⁾ Vgl. Hampke S. 77.

²⁾ Resolution des 2. Innungstages, s. Hampke S. 78.

³⁾ Faster auf dem 1. deutschen Innungstage, s. Hampke S. 62 f.

positive Seite des Befähigungsnachweises nicht die erhoffte Wirkung gehabt hat, während die viel tiefer einschneidende negative Seite desselben mit den grössten Nachtheilen für den Betrieb des Handwerks verknüpft ist und in Deutschland, würde man den viel weitergehenden Forderungen der Innungsvertreter Rechnung tragen, noch weit mehr Nachtheile dem Handwerksbetriebe bringen würde.

Betrachten wir kurz die für den Befähigungsnachweis ins Treffen geführten Gründe. Wenn von Aerzten, Richtern, Lehrern ein Befähigungsnachweis gefordert wird, was übrigens nur mit Einschränkung¹⁾ zugestehen ist, so stehen hier doch ganz andere öffentliche Interessen im Spiel als beim Schneider, Handschuhmacher und Friseur, deren Leistungen überdies vom Laien viel leichter beurtheilt werden können, als die Fähigkeiten zur Ausübung gelehrter Berufsarten. Den Richter, Lehrer, Armenarzt kann ich nicht nach Belieben wählen oder meiden, den Wirth, Schuhmacher, Friseur aber wohl.

Das Fortbildungs- und Fachschulwesen kommt Lehrlingen ebenso wie jugendlichen Fabrikarbeitern zu Gute und steht in keinem Widerspruche mit einer dem Befähigungsnachweise ungünstigen Handwerkerpolitik. Eine Einschränkung der bisher regellosen Konkurrenz wird der Befähigungsnachweis nicht bringen, da die bis nun erlassenen Rechte freier Erwerbsausübung nicht genommen werden können, andererseits bei dem statistisch erwiesenen Rückgang der Zahl der Handwerkerbetriebe die Ausfüllung der durch Tod, Bankrott etc. entstehenden Lücken in der Zahl der Handwerker auch nach event. Einführung des Befähigungsnachweises unschwer möglich sein wird. Uebrigens ist es klar, dass die „regellose Konkurrenz“ weit weniger, von den Handwerksmeistern unter einander oder gar von den armseligen „Pfuschern“, sondern von der durch den Befähigungsnachweis nicht berührten Fabrik- und Hausindustrie ausgeht. Die Behauptung, dass der Befähigungsnachweis einen konkurrenz- und leistungsfähigen Handwerkerstand gewährleiste, ist ebenso leicht aufgestellt, wie schwer zu beweisen, dies gilt auch von der Behauptung, dass der Befähigungsnachweis dem Handwerke ermöglichen wird, der Maschinenkonkurrenz zu begegnen. Hiergegen zu polemisieren erscheint überflüssig, beweisen doch derartige Aeusserungen nichts mehr als den gänzlichen Mangel an Verständniss für die Verschiedenheit der Umstände und Verhältnisse der Gegenwart und der Vergangenheit. Wenn die Handwerksmeister als Vortheile des Befähigungsnachweises anführen, dass dieser Vorbedingung für die Berücksichtigung bei staatlichen Submissionen und für das Halten von Lehrlingen sein sollte, so muss man den Vertretern dieses Standpunktes mit dem Minister von Boetticher²⁾ den Vorwurf machen, dass sie die Regelung der Interessen des Handwerkerstandes für eine isolirte Frage halten und an die Interessen der anderen Berufsstände dabei gar nicht denken. Es mag ja sein, dass eine grössere Garantie für die fachmännische Ausbildung der Lehrlinge durch den Befähigungsnachweis gewährt wird, sicherlich aber nicht gegen die Lehrlingszücherei.

Aeusserte sich die Abwehr gegen die Grossindustrie in den Forderungen der obligatorischen Innung und des Befähigungsnachweises, so die Feindseligkeit gegen die als gleich gefährlichen Feinde von den Handwerkskern gefürchtete organisirte Arbeiterschaft in dem Danke an die verbündeten Regierungen, dass sie den Wünschen des deutschen Handwerkes nach schärferen Bestimmungen gegen den Kontraktbruch der Arbeiter Rechnung tragen wollten und in ihren, freilich mit der Drohung an die Regierung, im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Forderungen zur Sozialdemokratie übergehen zu wollen, abwechselnden Angriffen auf die Arbeiterpartei.

Die Wünsche nach schärferen Bestimmungen gegen

¹⁾ Die Führung des Titels, nicht aber die Ausübung ärztlicher Praxis, ist an den Befähigungsnachweis gebunden, richterliche Thätigkeit wird von ungeprüften Schöffen und Geschworenen, ebenso wie der Lehrberuf auch ohne Befähigungsnachweis ausgeübt.

²⁾ Reichstagsstz. v. 24. Nov. 1891. Stenogr. Protokolle 1891. S. 3022 D.

den Kontraktbruch der Arbeiter sind im Munde der Handwerker etwas seltsam, da die Arbeiter häufig genug Grund haben, über den Kontraktbruch der Handwerksmeister zu klagen. Wie oft sind letztere nach eigenem Eingeständniss ausser Stande, am Lohnzahlungstage mit den Arbeitern abzurechnen. Wie häufig sind die Klagen der Arbeiter bei den Gewerbegerichten gegen Handwerksmeister wegen Nichteinhaltung der vertragsmässigen und gesetzlichen Bestimmungen. Es wäre vorsichtiger gewesen, die Klagen über den Kontraktbruch der Arbeiter zurückzuhalten.

Ueber die Forderungen zweiten Ranges in Hinsicht auf die Konsumvereine, Abzahlungsgeschäfte, Hausirhandel und die Gefängnissarbeit wollen wir uns auf wenige Worte beschränken.

Die Forderung auf Hintanhaltung der Schleuderkonkurrenz der Gefängnissarbeit ist durchaus berechtigt. Am besten thäte man, eine der Entlohnung der freien Arbeiter sich nähernde Bezahlung der gewerblich beschäftigten Gefangenen zu fordern. Dem Vorwurf der Schleuderkonkurrenz wäre die Spitze abgebrochen, und kriminalpolitisch hätte diese Lösung der schwierig scheinenden Frage den Vortheil, dass der Gefangene für einige Zeit mit Geld zum ehrlichen Lebensunterhalt und mit mehr Freude zur Arbeit das Gefängniss verlassen könnte, wodurch die Zahl der rückfälligen Verbrecher vermindert würde. Erscheint diese Lösung unmöglich, so beschäufte man die Gefangenen mit Arbeiten, die sonst der Grossindustrie zufallen würden, oder mit kulturtechnischen Verbesserungen auf dem Lande. Jedenfalls ist die Konkurrenz der Gefängnissarbeit gegen das Handwerk nicht am Platze.

In Bezug auf das Submissionswesen ist zuzugestehen, dass dasselbe nach mehreren Richtungen reformbedürftig ist, aber bezweifelt muss werden, dass die Reform des Submissionswesens den vom Handwerke für sich erhofften Erfolg haben wird.

Den übrigen hier angeführten Forderungen der Handwerksmeister könnte man einfach das Wort des Herrn v. Boetticher entgegenhalten, dass die Interessen der Handwerker keine isolirten sind. Auch die Hausirer haben das Recht zu leben, und ihnen den Betrieb des Hausirhandels zu verbieten, ohne den in ihrer Mehrzahl Erwerbsunfähigen eine Entschädigung zu gewähren, scheint uns nicht anzugehen. Uebrigens trotz des Zugeständnisses, dass der, wie nicht vergessen werden soll, schon jetzt nicht uneingeschränkte Hausirhandel so manche ungesunde Seiten hat, darf nicht verkannt werden, dass er eine wichtige Funktion in der Zirkulation unseres Wirthschaftskörpers bedeutet.

Dass die Abzahlungsgeschäfte ausschliesslich, die Konsumvereine fast ausschliesslich ihren Kundenkreis in der Arbeiterklasse und unter den minderbemittelten Beamten, Handwerkern u. s. w. haben, ist bekannt, dass sie in diesen Kreisen allgemein gefühlten Bedürfnissen Rechnung tragen, braucht trotz der anerkannten Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung und Kontrolle des Abzahlungsgeschäftes nicht weiter auseinandergesetzt zu werden, da man es als unzweifelhaft betrachten kann, dass ein Verbot des Abzahlungsgeschäftes entweder zu einer Verminderung des Konsums der besitzlosen Volksklassen oder zu einem gesteigerten, den Handwerkern sicherlich kaum erwünschten volkwirtschaftlich ebensowenig vortheilhaften Konsum von Trüdelwaaren führen muss. Die Handwerker, welche ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse ausserhalb ihrer Reihen stehenden Bevölkerungsschichten Forderungen aufstellen, ignoriren mit Unrecht die Bedeutung von Konsumvereinen und Abzahlungsgeschäften. Sie haben auch deshalb nicht zu erwarten, dass diese Wünsche Beachtung finden werden.

Bemerkenswerth war die entschiedene Ablehnung des Genossenschaftswesens durch den Handwerkerkongress gelegentlich der Empfehlung der deutschen Zentralgenossenschaft des Freiherrn v. Broich. Ohne zu diesem Projekte nach irgend einer richtigen Stellung zu nehmen, scheint uns doch die fast prinzipielle Ablehnung aller genossenschaftlichen Organisationen verfehlt. Scheint, und dies kann selbst der kundige Vertreter der Handwerkerinteressen sich

nicht weiter verhehlen, einer Reihe von Handwerkern das Schicksal der handwerksmässigen Spinnerei und Weberei bevorzuzustehen, so sollte man doch versuchen, die starken Waffen des Gegners, der Fabrikindustrie, sich so weit als möglich zu eignen zu machen: die Produktion auf höherer Stufenleiter, und den Uebergang zum genossenschaftlichen Einkauf, Verkauf und zur genossenschaftlichen Produktion wenigstens versuchen. Wir wissen wohl, dass hierdurch das Handwerk sich selbst aufgiebt. Ist es aber nicht besser, selbst den Uebergang zu einer höheren Produktionsform zu versuchen, daraus Nutzen zu ziehen, als diesen Uebergang passiv zu ertragen und im Proletariat zu versinken. Wenn für eine derartige „Handwerkerpolitik“ des Staates agitirt und nach dieser Richtung Opfer vom Reiche gefordert, wenn gleichzeitig ein Reichsgesetz über die Ausbildung der Lehrlinge in Lehrwerkstätten zur besseren Ausbildung derselben und zur Hintanhaltung der unkontrollirbaren Ausbeutung derselben verlangt würde, so wäre dies ein viel aussichtsvolleres Programm als das der Innungsvertreter. Dann würde auch mehr Selbstvertrauen, Frische und Kampfesfreude das Handwerk erfüllen und Hoffnungslosigkeit wie Fatalismus, welche heute in der breiten Masse der Handwerker herrschen, vielleicht verschwinden.

Berlin.

Adolf Braun.

Gewerberäthe in Oesterreich. Die Sektion für Gewerbe- und sozialpolitische Fragen des Klubs der Vereinigten deutschen Linken beschäftigte sich am 18. Februar mit dem Antrage des Abg. Exner auf Errichtung von Bezirks- und Landes-Gewerberäthen sowie eines Reichs-Gewerberathes. Es besteht nämlich die Absicht seitens der deutsch-liberalen Partei, eine grosse Organisation zu schaffen, welche nicht nur einen faktischen Beirath der politischen Behörden in der Führung der gewerblichen Agenden bilden, sondern auch ein Organ für die Wünsche der produzierenden Klassen sein soll. Die Sektion empfahl einstimmig den Antragstellern die Einbringung des Gesetzentwurfes.

Vermischtes.

Klassische Konzerte für Arbeiter. Eine Gesellschaft von Hofmusikern und Dilettanten hat in Verbindung mit dem ausschliesslich aus Arbeitern bestehenden Vereine für Volksbildung in München den Versuch gemacht, den Arbeitern zu billigen Preise (20 Pf.) klassische Musik zugänglich zu machen. Am 31. Januar d. J. wurden in einem grossen Lokale Haydn, Mozart und Beethoven u. z. ausschliesslich Werke dieser Meister einem Arbeiterpublikum vorgeführt. Sämmtliche Eintrittskarten wurden verkauft, vielen Hunderten konnte wegen Ueberfüllung des Saales kein Einlass gewährt werden. Die Haltung des Publikums war vortrefflich. Die Presse aller Parteien äusserte sich sehr sympathisch über diesen wohlgelungenen Versuch. Bis zum Sommer sollen 5—6 weitere Konzerte dieser Art für das gleiche Publikum arrangirt werden.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- Annuaire Statistique de la Belgique.** 21. année 1890. Bruxelles, Ad. Mertens, 1890. 8°. IX, 359, XX S.
- Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege.** Organ des niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Herausgegeben von Dr. Finkelnburg, Dr. Lent, Dr. Wolffberg. 11. Jahrgang. 1. Heft. Bonn. E. Strauss, 1892. 8°. 8 und 58 S.
- Fürth, Dr. Emil von, Die Einkommensteuer in Oesterreich und ihre Reform.** (Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von A. von Miaskowski. 1. Band, 2. Heft.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1892. 8°. X und 270 S.

- Hasse, Dr. Ernst, Beiträge zur Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik von Leipzig.** S.-A. aus der Festschrift: „Die Stadt Leipzig in hygienischer Beziehung“. Leipzig. Duncker & Humblot. 1891. gr. 8°. 88 S.
- Hitze, Franz, Normal-Arbeitsordnung, sowie Normalstatut eines Arbeiter-Ausschusses.** Festgestellt vom linksrheinischen Verein für Gemeinwohl. Mit Einleitung und Erläuterungen nebst Auszügen aus Fabrik-Ordnungen, sowie einer Zusammenstellung der Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes von 1891. Köln 1892. Bachem. VI und 120 S.
- Höger, Karl, Die Lebensmittelvertheuerung** (Wiener politische Volksbibliothek, Heft III). Wien, L. A. Bretschneider, 1892. 8°. 52 S.
- Industrielle Gesellschaft von Mühlhausen.** Das Mühlhäuser Arbeiterviertel, seine Badeanstalten und Waschküchen. Historischer Ueberblick. Auszug aus dem Jahresberichte 1891. Mühlhausen im Elsass. C. Detloff. 39 S. 1 Tabelle und 2 Tafeln
- Jung, J. Der Weltpostverein und der Wiener Postkongress** (S.-A. aus Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc.). Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. 8°. 58 S. und zwei graphische Darstellungen.
- Lassalle, Ferd. Reden und Schriften.** Neue Gesamtausgabe. Mit einer biographischen Einleitung, herausgegeben von Ed. Bernstein, London. 1. Band. Berlin, 1892, Verlag der Expedition des „Vorwärts“ Berliner Volksblatt (Th. Glocke). 8°. 550 S und 1 Porträt.
- Marcinowski, F. Das Lotteriewesen im Königreiche Preussen.** Berlin, 1892, Georg Reimer. 8°. VIII und 214 S.
- Mühlberger, Dr. Arthur, Studien über Proudhon.** Ein Beitrag zum Verständniss der sozialen Reform. Stuttgart, G. J. Göschen, 1891. 8°. 171 S.
- Rauchberg, Dr. Heinrich, Beiträge zur Statistik der öffentlichen Volksschulen in Oesterreich** (S.-A. aus der „Statistischen Monatsschrift“). Wien, Hölder, 1891. 8°. 26 S.
- — Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars an der k. k. Universität Wien im Wintersemester 1890/91. 8°. 39 S.
- — Die elektrische Zählmaschine und ihre Anwendung, insbesondere bei der österreichischen Volkszählung (S.-A. aus dem Allg. Statist. Archiv). Tübingen, Laupp, 1891. 52 S.
- Rausnitz, Julius, Der preussische Richter und der deutsche Strafprozess.** Berlin, H. Walther, 1892. 8°. 19 S.
- Rieks, Dr. F. Rechte und Pflichten der Lehrlinge, Arbeiter und Gesellen.** 2. verbesserte Auflage. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1892. 8°. 67 S.
- Schiff, Dr. Walter, Zur Frage der Organisation des landwirthschaftlichen Kredites in Deutschland und Oesterreich.** Zwei Abhandlungen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von A. v. Miaskowski, Band I, Heft I.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. 8°. 173 S.
- Sozialpolitische Rundschau.** Monatsschrift für die Geschichte und Kritik der sozialen Bewegung. Leipzig, Fr. Richter, Heft 5, Februar 1892. 8°. S. 321—400.
- Sommaire périodique des Revues de Droit.** Table mensuelle de tous les articles et études juridiques publiés dans les périodiques belges et étrangers. Brüssel, Larcier, 1891. Dezemberheft.
- Spieß, Dr. Das Gemeinde-Stimm- und Wahlrecht in den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen.** Auf Grund der Materialien der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und der Rechtsprechung des Obergerichtes zum praktischen Gebrauche systematisch dargestellt. Berlin, Carl Heymann's Verlag, 1892. 8°. cart. IV und 113 S.
- Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1890.** Erstes Heft. Produktion aus dem Pflanzenreiche. Wien 1891. K. k. Hof- und Staats-Druckerei. 8°. XVIII, 137 S. mit zwei lithographischen Tafeln.
- — — Drittes Heft. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1890. 1. Lieferung: Die Bergwerksproduktion. Wien 1891. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 8°. 153 S.
- — — 2. Lieferung: Ausdehnung des Bergbaues, Betriebs-einrichtungen, Arbeiterstand, Verunglückungen, Bruderladen, Bergwerksabgaben, Naphtastatistik und Statistik der Mortalitäts- und Invaliditätsverhältnisse der Berg- und Hüttenarbeiter, sowie der Mortalitätsverhältnisse ihrer Frauen und Kinder im Jahre 1889. Wien 1891. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 8°. 211 S.
- Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn** über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1891. Brünn 1892. Selbstverlag. 8°. XVI und 135 S.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Berlin, den 29. Februar 1892.

Für den Anzeigenthail sind die Redaktion und die Verlagsbuchhandlung nicht verantwortlich. Anzeigen-Annahmestelle nur bei Dr. Otto Eysler, Berlin SW., Charlottenstrasse 11. Preis für die 3 spaltige Colonelzeile 40 Pf.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

In unserem Verlage ist erschienen:

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. Siebenter Jahrgang. 1891. (Der ganzen Reihe XXXII. Band.) Herausgegeben von **Hans Delbrück**, a. v. Professor an der Universität Berlin und Mitglied des Reichstags. 22 Bogen. Geheftet 8 Mk.
Band I XXXI (1860-1890 von Schulthess-Delbrücks Geschichtskalender wird bis auf weiteres zu dem ermäßigten Preise von 80 Mk. geliefert.

Ferner:

Dr. W. Zeller, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage mit einem Anhang, die Vollzugsbekanntmachungen des Bundesrats enthaltend. Kart. 1 Mk. 80 Pf.

Das Arbeiterschutzgesetz für das deutsche Reich vom 1. Juni 1891 (Novelle zu Tit. VII der Gewerbeordnung). Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Register. 8 1/2 Bog. Kart. 1 Mk. 20 Pf.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig:

Gustav Schmoller, Zur deutschen Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze. 1890. Preis 9 Mk.

Lujo Brentano, Ueber die Ursachen der heutigen socialen Noth. Ein Beitrag zur Morphologie der Volkswirtschaft. 1. und 2. Auflage. 1889. Preis 1 Mk.

Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge, herausg. von A. v. Masłowski. Band I, 1. und 2. Hft. 1892. Preis 9.60 Mk.

1. Zur Frage der Organisation des landwirthschaftlichen Kredits in Deutschland und Oesterreich. Von W. Schiff. Preis 3.60 Mk.
2. Die Einkommensteuer in Oesterreich und ihre Reform. Von E. v. Fürth. Preis 6 Mk.

Otto Kamp, Die gewerbliche Ausbildung der lohnarbeitenden Mädchen. Ein Beitrag zur beruflichen Erziehung des weiblichen Geschlechts. 1892. Preis 40 Fig.

Fritz Kalle, Wirthschaftliche Lehren. 6. Auflage. Preis 80 Fig.

Gerhart v. Schulze-Gaevernik, Zum sozialen Frieden. Eine Darstellung der sozialpolitischen Erziehung des englischen Volkes im neunzehnten Jahrhundert. Zwei Bände. 1890. Preis Mk. 18.

I. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Reichs-Gewerbe-Ordnung

nebst Ausführungsbestimmungen.

— Neueste Fassung des Gesetzes. —

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

T. Ph. Berger,

Regierungsrath.

Elfte Auflage.

Taschenformat; cart. 1 Mk. 25 Pf.

Scherer'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Cathrein, D., S. J., Der Socialismus.

Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit.

Fünfte, mit Berücksichtigung des Erlaßten Programms bedeutend vermehrte Auflage.

(Neuntes und zehntes Tausend.) 8°. (XVI u. 198 S.) M. 1.60.

Soeben erschien

Wirthschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt.

Von

Julius Basch,

Redakteur.

67 S. 8°. Eleg. brosch. Preis 1 M.

Zu beziehen durch alle Buchhandl. und gegen vorher. Einsendung des Betrages (ev. in dtseh. Briefmarken) postfrei von der Verlagshandlung

R. L. Prager in Berlin, NW. 7.

Verlag von **Georg Reimer** in Berlin, durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das

Ende des Traums

von

George Duruy.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen

von

Dr. Fritz Bischoff.

Preis M. 1.60, gebunden M. 2.20.

Marzio's Crucifix.

Novelle

von

F. Marion Crawford.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen

von

Therese Höpfner.

Preis M. 1.60, gebunden M. 2.20.

Mr. Isaacs.

Eine Erzählung aus dem heutigen Indien

von

F. Marion Crawford.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen

von

Therese Höpfner.

Preis M. 1.60, gebunden M. 2.20.

I. C. Welkenbrecher's

Taschenbuch für Kaufleute.

20. Aufl. 1. Abth.

Münz-, Maaß- und Gewichtskunde, Wechsel-, Geld- und Fondscourse.

— Preis gebunden M. 9. —

Guttentag'sche Sammlung

Dr. 23. Deutscher Reichsgesetze. Dr. 23. Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Unfallversicherungsgesetz

vom 6. Juli 1884

und

Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung

vom 28. Mai 1885.

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

E. von Voedtko,

Rath. Geh. Ober-Regierungsrath, Vortr. Rath im Reichsamt des Innern.

Vierte vermehrte Auflage.

Taschenformat cart. 2 Mk.

D. FRAENKEL,

Weingrosshandlung

— gegründet 1842 —

Berlin W., Jägerstrasse 22,

Lieferant zahlreicher Krankenhäuser, Kliniken und Lazarethe,

empfehlte seine zur Stärkung vorzüglich geeigneten

süssen und herben Ungarweine, Sherry, Portweine, Madeira
und Bordeauxweine.

Grosse Auswahl in Spirituosen.

Specialität in feinen Cognacs der Marke: J. Prunier & Co., Cognac.

Ⓞ *Specielle Preislisten gratis und franco.*

Verlag von I. C. B. Mohr in Freiburg i. B.

Sieben erschien:

Wörterbuch

des

Deutschen Verwaltungsrechts.

In Verbindung mit vielen Praktikern und Gelehrten

herausgegeben

von

Dr. R. von Stengel.

Erster Band

A—K

M. 19.—, geb. M. 21.40.

Zweiter Band

L—Z

M. 22.—, geb. M. 24.40.

Aus dem Gebiete der Socialgesetzgebung enthält das Wörterbuch folgende Artikel:

Arbeiter (gewerbliche),
Bergarbeiter,
Fabrikaufsichtsbeamte,
Fabrikgesetzgebung,
Gesindepolizei,
Invalditäts- und Altersver-
sicherung,
Knappschaftsvereine,
Krankenversicherung,
Landesversicherungsämter.

Reichsversicherungsamt,
Unfallversicherung,

Armenrecht,
Armenverwaltung,
Notstandsgesetzgebung,
Sparkassen,
Teuerungspolizei,
Unterstützungswohnsitz.

Erster Ergänzungsband erscheint im Januar 1892.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48, Wilhelmstrasse 119/120.

Das Preussische Einkommensteuergesetz.

Vom 24. Juni 1891.

Kommentar zum praktischen Gebrauch

bearbeitet von

R. Weikert,

Scheimer Regierungsrat, Mitglied der Königl. Direktion für die Verwaltung
der direkten Steuern in Berlin.

Abteilung I.

Inhalt: Gesetz mit Kommentar nebst Ausführungsanweisungen I.—III.

Leg. 8^o Preis 8.50 M.

Die zweite Abteilung, enthaltend Abschnitt 5 a—10, Nebengesetze, Register, Titel, Inhaltsverzeichnis,
befindet sich im Druck und folgt innerhalb einiger weniger Wochen nach.

Die Abnahme der Abteilung I. verpflichtet zur Abnahme des vollständigen Werkes.
Der Preis des vollständigen Werkes wird 12 M. nicht überschreiten.

Verantwortlich für den Anzeigetheil: Dr. Otto Eysler in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

In meinem Verlage erschien:

Als Thüringen

Schnurren und Schtimmen

von

Hermann Töppe,

Hauptlehrer.

Band I und II.

Gedichte und Erzählungen

in

Thüringer Mundart.

Preis, hochelegant gebunden,

à Bd. Mk. 3,—.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Verlag von

Eduard Moos

in Erfurt.

I. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Das Recht

der

Arbeiterversicherung.

Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt

von

Dr. Heinrich Hofin,

ord. Prof. für Staatsrecht und deutsches Recht a. d.
Universität Freiburg i. B.

Erster Band:

Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung.

Erste und zweite Abtheilung. 8^o. 9 M. 50 Pf.

Das gesammte Werk wird in zwei Bände
zerfallen, von denen der erste „die reichsrecht-
lichen Grundlagen der Arbeiterversicherung“
behandelt, der zweite aber in drei Theilen die
Kranken-, Unfall-, sowie die Invaliditäts- und
Altersversicherung zur Einzeldarstellung bringen
soll.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen

Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Boden-
besitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungsliste) Mk. 0,80

Bei direkter Kreuzbandsendung:
in Deutschland und Oesterreich „ 1,20

im Weltpostverein „ 1,50

In Berlin bei freier Zusendung „ 1,—

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungs- und Postämter,
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

- Arbeitslosigkeit. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner.
- Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirthschaftsstatistik:**
Zu den agrarischen Reformplänen in Rumänien. Von Dr. Carl Grünberg.
Zum deutschen Auswanderungsgesetz.
Arbeitergenossenschaften in Italien.
- Arbeiterzustände:**
Schweizerisches Arbeitersekretariat. Untergang einer Hausindustrie.
Tagelöhne im Grossherzogthum Hessen.
Zur Lage der Wiener Schuhmacher. Das Schwitzsystem der Schneiderei in den Vereinigten Staaten von Amerika.
- Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:**
Krisis im englischen Kohlenbergbau.
Die gleitende Skala in den Kohlenwerken von Süd-Wales.
Die Kontrollmarke.
Reorganisation der katholischen Arbeitervereine.
Die Leistungen der dänischen Böttcherorganisation.
Die amerikanischen Gewerkschaften.
- Die gewerkschaftliche Bewegung in Oesterreich-Schlesien. Ein Urtheil über Strikes.
- Arbeiterschutzgesetzgebung:**
Eine Enquête betr. die Organisation der österreichischen Fabrikindustrie. Von Dr. Leo Verkauf.
Nothwendigkeit der Ausdehnung der Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiter.
Minimallöhne in Frankreich.
Ein staatliches Arbeitsvermittlungsamt in Neu-Seeland.
- Fabrikinspektion:**
Ueberbürdung der Fabrikinspektoren.
Jugendliche Arbeiter in der badi-schen Fabrikindustrie.
- Handwerkerfragen:**
Zur Einführung der obligatorischen Innung und des Befähigungsnachweises.
Untergang des Kleingewerbes in der Mühlenindustrie.
- Soziale Hygiene:**
Zum schwedischen Trunksuchts-gesetz. Von Axel Ramm.
Erwiderung.
Lungenschwindsucht und Erwerbs-verhältnisse.
- Eingesendete Schriften.**

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Arbeitslosigkeit.

An der Spree und an der Donau haben hungernde arbeitslose Proletarier durch Massenaufzüge die Berücksichtigung ihrer Noth und ihres Elendes von Seiten massgebender Faktoren zu erzwingen versucht. Es ist ein immer schmerzlicheres Stöhnen und Klagen, das Winter für Winter aus den Kreisen der Arbeiter über den zunehmenden Arbeitsmangel dringt. Die Thätigkeit der Bauhandwerker muss in der kalten Jahreszeit eingestellt werden, und der Lohn, den diese Arbeiter während der Saison verdienen, ist selten so hoch bemessen, dass von demselben etwas für die beschäftigungslosen Monate zurückgelegt werden könnte. Und das Elend erreicht seinen Gipfel, wenn, wie im laufenden Winter, wenig Schnee fällt, und somit auch das kärgliche Einkommen, das die Schneeabräumarbeiten gewähren, und auf das die im Winter Beschäftigungslosen zu rechnen gewohnt sind, noch verloren geht.

Insofern hier besondere Witterungsverhältnisse zum herrschenden Nothstand in engste Beziehung treten, wird man unsere Wirthschaftsordnung gegen den Vorwurf mannhaft vertheidigen, dass sie irgendwie die Schuld an der wachsenden Arbeitsnoth trüge. Wie kommt es aber, dass der Lohn nicht ausreicht, um dem Arbeiter über die regelmässig beschäftigungsärmere Zeit hinwegzuhelfen? Nach den Lehren der Theoretiker wäre das bekanntlich doch seine Pflicht und Schuldigkeit. Der Gönner unserer Wirthschaftsordnung belehrt uns, dass eben die gewerkschaftlichen Organisationen dieser Arbeiter noch nicht weit genug vorgeschritten sind. Mit der Ausdehnung und Erstarkung derselben wird der Lohn sich steigern und schliesslich dem Arbeiter auch während der Arbeitsstockungen die Befriedigung seiner Lebensnothdurft gestatten. Nicht genug an dem. Man vermag auch darauf hinzuweisen, dass die Arbeitslosigkeit in den grossen Städten sich nur als eine Folge der leichtsinnig erfolgten Abwanderung vom platten Lande darstellt. Dort besteht ein ebenso grosser Mangel an Arbeitern als hier, in der Stadt, an Arbeit.

So sucht man sich mit den betäubenden Erscheinungen, die in Deutschland und Oesterreich den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses während der letzten Zeit gebildet haben, vergleichsweise leicht abzufinden.

Wer hat uns aber bewiesen, dass es nur die Bauhandwerker sind, die nach Brod und Arbeit flehen? In Wien z. B. ist die Noth der Schuhmacher bekanntlich nicht viel geringer als diejenige der Bauarbeiter, welche sehnsüchtig des Augenblickes harren, in welchem die geplanten grossartigen Verkehrsanlagen in Angriff genommen werden sollen. Wer giebt uns die Versicherung, dass all' diese Leute mit den ersten lauen Frühlinglüften auch wieder Arbeit erhalten? Wer will behaupten, dass das Gespenst der Arbeitslosigkeit nur die grösseren Städte heimsucht? Wer vermag darzuthun, dass auch im strengen Winter auf dem Lande sich genügende, lohnende Beschäftigung finden würde? Ist es wirklich nur freventliche Genuss- und Vergnügungssucht, die vielberufene „Begehrlichkeit“, welche die Arbeiter vom Lande in die Städte treibt?

„Die sozialen Uebel unserer Arbeiterklassen, und somit auch die Hauptursachen des Sozialismus, sind nicht von den grossen Städten auf das Land, sondern im Gegentheil vom platten Lande in die Städte getragen worden, und eine Verbesserung des Lebens der Arbeiterklassen muss daher auf dem Lande beginnen“. So beginnt eine vor Kurzem erschienene Schrift Asemissons über „Die Bedeutung des Grundbesitzes für das Wohl der arbeitenden unteren Volksklassen“¹⁾

¹⁾ Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1892.

Die Rückständigkeit unserer Arbeitsstatistik zeigt sich hier wiederum in greller Beleuchtung. Wir besitzen nicht einmal genauere Vorstellungen über die Zahl der Arbeitslosen, geschweige denn, dass wir über ihre persönlichen und beruflichen Verhältnisse irgendwie unterrichtet wären.

Zum Glücke gibt es Staaten, die Werth darauf legen, ihren arbeitsstatistischen Verpflichtungen gewissenhafter nachzukommen. Aus den vom Arbeitskorrespondenten des englischen Handelsamtes veröffentlichten Nachweisen sehen wir, dass jeder Zeit, auch in Perioden „glänzenden“ Geschäftsganges, ein nicht unerheblicher Bruchtheil selbst der am tüchtigsten organisirten, gelernten Arbeiter Grossbritanniens arbeitslos ist. Niemand wird ernsthaft behaupten wollen, bei uns lägen die Verhältnisse vortheilhafter. Wie hoch die Zahl der Arbeitslosen im deutschen Buchdrucker-gewerbe z. B. angeschwollen, das haben erst die Erfahrungen des letzten Ausstandes neuerdings nachgewiesen. Eine von der Gewerkschaft der deutschen Drechsler unternommene und jüngst veröffentlichte Statistik zeigt, dass ungefähr 25 pCt. im Jahre arbeitslos waren und zwar im Durchschnitte während fünf Wochen. Nach den Angaben der „Vereinigung deutscher Maler, Anstreicher und Lackirer“ waren sogar 25 pCt. länger als drei Monate hindurch ohne Beschäftigung. Und endlich: „Sämmtliche Arbeitsvermittlungsvereine und Bureaux fassen ihre Erfahrung in dem Einen zusammen, dass sich mehr zur Arbeit melden als mit Arbeit versehen werden können“.¹⁾

So spärlich immerhin die statistischen Angaben fließen mögen, im Vereine mit der allgemeinen Erfahrung des täglichen Lebens zeigen sie doch deutlich genug, dass die „industrielle Reservearmee“ kein Wahngelbilde trübsinniger Theoretiker, sondern dass sie, ganz abgesehen von Zeiten besonderer Krisen, für die arbeitenden Klassen eine furchtbare Realität darstellt. Als die aufkommende Grossindustrie und ihre Maschinen die Arbeiterreserve zu erzeugen begonnen, da suchte man sich bei dem Troste zu beruhigen, die unausbleiblichen Segnungen des Industriesystemes würden diese temporären Schmerzen bald völlig in Schatten stellen. Seither ist fast ein Jahrhundert verflossen, und die Arbeitslosigkeit hat nur immer gigantischere Formen angenommen. Niemand vermag sich mehr der schönen Täuschung hinzugeben, es handle sich nur um kleinliche Uebergangsschmerzen, um Kinderkrankheiten einer neuen industriellen Verfassung. Hermann Losch rechnet uns eben überzeugend vor, dass mindestens 2/3 Millionen Arbeitskräfte im Deutschen Reiche erspart werden könnten, wenn man alle Errungenschaften der modernen Technik und Oekonomie zur Anwendung bringen wollte. Und diese Heere von Arbeitskräften werden im Laufe der Jahre erspart werden, und sie werden auf das Pflaster geworfen werden, und sie werden gleich ihren Vorfahren um Brot und Arbeit betteln müssen — wenn die arbeitenden Klassen und ihre Freunde nicht endlich Geschichte machen, die Gedankengänge grosser genialer Volkswirthe in's Leben übersetzen und der sozialökonomischen Entwicklung der Zukunft neue Bahnen anweisen.

Denn kein undurchdringlicher, geheimnissvoller Schleier liegt mehr über den Ursachen der Arbeitsnoth. Die Fürsten der sozialökonomischen Wissenschaft haben sie enthüllt und uns das beklemmende Räthsel gelöst, warum Massen von Nahrungsmitteln, Kleidungsgegenständen und Wohnungen keine Abnehmer finden, während Massen von Arbeitern hungern, frieren und ein menschenwürdiges Obdach entbehren. Sismondi, Stein, Rodbertus, Marx haben nicht ver-

geblich im Dienste der sozialen Wissenschaft gewirkt. Wir haben begreifen gelernt, dass der geringe Antheil, welcher den arbeitenden Klassen im sich selbst überlassenen Verkehre am Volkseinkommen zufällt, die Entfaltung des Wirthschaftslebens einschränken muss, dass der Unterkonsum der Arbeiterwelt zur chronischen Ueberproduktion und Arbeitsnoth führt, dass die einseitige Niederhaltung des Massenkonsums sich durch eine gefahrbringende Störung des natürlichen Kreislaufes der Volkswirtschaft zu rächen versteht. Nicht früher können wir zu normalen Verhältnissen des Arbeitsmarktes gelangen, als bis wir einen normalen, die Extreme nur als Ausnahmen zulassenden Prozess der Einkommensvertheilung erhalten. Das ist eine der wichtigsten Aufgaben der sozialen Reform im wirtschaftlichen Sinne und einer von der Wissenschaft erleuchteten, sozial unparteiischen Verwaltung. Erst wenn man, wie L. v. Stein treffend bemerkt, statt in der Unterwerfung und Ausbeutung der Arbeit, sein höchstes und praktisches Interesse in der Hebung und materiellen Befreiung derselben suchen wird, wird die Harmonie des Güterlebens und mit ihr die wahre Freiheit beginnen.

Indess wo finden wir den Pfad nach dem fernen Lande der Verheissung, von dem uns nur durch das Seherauge grosser Denker Kunde ward? Wie sollen die arbeitenden Proletarier sich emporringen auf lichtere Höhen, wenn das fast bedingungslose Arbeitsangebot der Beschäftigungslosen gleich einer bleiernen Kette sie immer und immer wieder auf die Stufe der kärglichsten Lebensfristung, des blossen Existenzminimums herabzerrt? Wir erblicken keine andere Möglichkeit: die Nation, der Staat, in deren eigenstem Interesse die Hebung der Arbeiterklasse und die Entwicklung einer sozialen Verwaltung gelegen ist, müssen selbst die Fesseln sprengen, indem sie die Arbeiterklasse ganz oder theilweise von der Fürsorge für die Arbeitslosen entlasten.

Wir haben ein Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Dasselbe gewährt nicht einmal ein Recht auf Existenz. Während der Staat von seinen Angehörigen die weitgehendsten und für die besitzlosen Volksklassen doppelt drückenden militärischen Dienste, ja die Aufopferung des Lebens selbst beansprucht, hat er sich noch nicht einmal entschlossen, klipp und klar ihnen auch ein Recht auf Gewährung des Unterhaltes oder der Mittel zu demselben zu gewähren, wenn sie so unglücklich sind, aus eigener Kraft sich denselben nicht mehr verschaffen zu können. Das ist unseres Erachtens ein tief beschämender, eines Rechtsstaates vollkommen unwürdiger Zustand. Und was das schlimmste ist man scheint sich der Unzulänglichkeit dieser Verhältnisse garnicht einmal genügend bewusst zu sein. Dürfte es doch kaum ein zweites Gebiet des öffentlichen Lebens geben, auf dem das ödste Manchesterthum und der platteste Individualismus theoretisch und praktisch noch in der Blüthe stehen, kein Gebiet, das mit vereinzelt Ausnahmen so durchaus unberührt geblieben ist von dem Fortschritte des sozialen Denkens, wie dasjenige unserer Armenpflege. Man traut seinen Augen kaum, wenn man in den Verhandlungen des deutschen Vereines für Armenpflege z. B. die Rede liest, mit der Münsterberg den durchaus massvollen Vorschlägen des Bezirkspräsidenten z. D. von Reitzenstein betreffend die Beschäftigung der Arbeitslosen und den Nachweis von Arbeit entgegengetreten ist. Und doch wird der Gang der Ereignisse bald unaufhaltsam zu Massnahmen drängen, die über die Reformideen Reitzensteins noch beträchtlich hinausgehen. Die mit den vorgeschritteneren sozialen Ueberzeugungen nicht mehr im Einklange befindliche Armenpflege wird sich in eine sozialpolitische Fürsorge grossen Styles verwandeln müssen, wenn wirklich eine soziale Reformpolitik getrieben werden soll.

¹⁾ Verhandlungen der achten Versammlung des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Leipzig 1887. Seite 73.

Der Staat in finanzieller Hinsicht, die Gemeinde als ausführendes Organ werden nicht nur die Organisation des Arbeitsnachweises im Vereine mit Berufsverbänden (man denke an die französischen Arbeitsbörsen!) zu übernehmen haben, sondern es wird zu gewissen örtlich, und bei weiterer Ausbildung auch beruflich, bestimmten Minimalsätzen Denjenigen, die Arbeit begehren, eine ihren Fähigkeiten gerecht werdende Beschäftigung zu gewähren sein. Wir werden ein Recht auf Existenz anerkennen und danach trachten müssen, es durch fortgesetzte, stufenweise Humanisierung dem Ideale eines Rechtes auf Arbeit zu nähern. Dem Manne, der gegen die Minimalsätze von den öffentlichen Körperschaften Beschäftigung begehrt, wird dieselbe unter Ausschluss jeder entehrenden Bedingung darzubieten sein und in einer Weise, welche die erworbene Geschicklichkeit seiner Hand, sein höchstes wirthschaftliches Gut, nicht beeinträchtigt. Man darf die mühsam errungene Handfertigkeit eines Setzers, eines Uhrmachers, eines Webers, eines Kunstschlzers u. s. w. nicht durch Zuweisung schwerer Erdarbeiten vernichten.

Das sind die allerdings schwierigen Aufgaben, deren Lösung sich eine von modernem Geiste erfüllte Armenpflege zuzuwenden haben wird. Diese Arbeiterversicherung wird übrigens erst dann, wenn das Problem der Arbeitslosigkeit seiner Lösung entgegengeht, aufhören, gerade in den dringendsten Fällen ihre Wirksamkeit zu versagen. Ist der Schutz gegen Arbeitslosigkeit oder deren Folgen doch die unerlässliche Voraussetzung jeder in der That wirksamen Arbeiterversicherung, wie Brentano schon längst nachgewiesen hat.

Aber würde denn die chronische Ueberproduktion auf diesem Wege nicht noch verschlimmert werden? Würden auf diese Weise nicht neue Arbeitslose geschaffen werden, würden die von den Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu beschäftigenden Arbeiter nicht in einem Maasse zunehmen, dass ein finanzieller Zusammenbruch unvermeidlich wäre?

Das meinen allerdings die mit privatwirthschaftlichen Scheuledern bedachten Köpfe, welche nur für die Vermehrung der Waarenproduktion ein Auge haben, welche aber der volkwirthschaftlichen Bedeutung, welche die Konsumfähigkeit der arbeitenden Klassen besitzt, sich niemals zu erinnern vermögen. Die uns vorschwebende Humanisierung des Rechtes auf Existenz würde nicht nur produktive, sondern in noch weit höherem Grade auch konsumtive Kräfte entfesseln. Denn es kommt nicht nur die Erhöhung der Konsumkraft in Erwägung, welche den unmittelbar von den öffentlichen Körperschaften zu beschäftigenden Personen zu Theil wird. Mit der Humanisierung des Rechtes auf Existenz eröffnet sich vor allem auch den gewerkschaftlichen Bestrebungen der ungelerten und minder gelernten Arbeiter eine erfolgreiche Zukunft.¹⁾ Setzen wir ferner voraus, dass diese Verwandlung unserer malthusianisch angehauchten Armenpflege in eine sozialpolitische Fürsorge vorzugsweise auf Kosten der besitzenden Schichten der Gesellschaft erfolgt — etwa durch Verschärfung der für die höheren Einkommensstufen giltigen Progression der Besteuerung —, so wird auf dem gekennzeichneten Wege sicherlich eine normalere Einkommensvertheilung und damit eine allmähliche Beseitigung derjenigen wirthschaftlichen Kreislaufstörung sich anbahnen lassen, auf welche die chronische Arbeitsnoth zurückgeführt werden musste.

Nicht klägliche Palliative, wie Rodbertus sagt, nicht schmale Kost und Diät für die laufende Produktion in Form

¹⁾ Eingehendere Erörterungen dieser Frage in meinen „Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses“. Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. IV. Band. S. 589 u. flgde.

von hohem Diskont und für die arbeitenden Klassen die noch kläglicheren Almosen- und Suppenanstalten sind im Stande, wirksame Heilung zu bringen. Sie können nur den Mitteln verglichen werden, welche der Arzt anwendet, um einen siechen Körper so lange zu erhalten, bis diejenigen Massnahmen eine Wirkung zu äussern beginnen, welche den Sitz des Uebels ergreifen.

Man organisire allenthalben den Arbeitsnachweis, und man wird auch eine Statistik der Arbeitslosigkeit erhalten; man gewähre den Arbeitssuchenden gegebenen Falls die Arbeitsmittel, damit die Produktionskraft ihrer Hände ihnen die Deckung ihrer Lebensnothdurft gestatte, man lasse die beschäftigungslosen Bauarbeiter Arbeiterwohnungen errichten, man entwickle die Arbeiterschutzgesetzgebung, man fördere die auf Herabsetzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohnes gerichteten Bestrebungen der Gewerkschaften, man unterstütze die Entwicklung technischer Fortschritte, denen bei sozialer Verwaltung kein Arbeiter mehr fluchen wird, — und die Entwicklung Deutschlands wird einen ungeahnt grossen Aufschwung nehmen!

Freiburg i. B.

Heinrich Herkner.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Zu den agrarischen Reformplänen in Rumänien.¹⁾

Das Gesetz betreffend die Verträge über ländliche Arbeiten vom 10. Mai 1882 hat zu einer grossen Reihe von Missbräuchen geführt, ganz abgesehen davon dass es in der Praxis vielfach garnicht oder doch nur sehr lax angewendet wird. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die Vertragsregistrirung, sowie dass zwei Tage wöchentlich den Arbeitern zur eigenen Wirthschaftspflege frei bleiben sollen. Auch die den Kommunalbehörden eingeräumten sehr weitgehenden Vollmachten haben zu schweren Unzukömmlichkeiten geführt. Dass die Kommunalbehörden nur zu oft ihre Amtsgewalt im Interesse des Grossgrundbesitzers missbrauchen, hat die gegen sie, während der Bauernunruhen im Jahre 1888 zu Tage getretene ausserordentliche Erbitterung bewiesen, und ist schliesslich, bei ihrer Abhängigkeit von den Grossgrundbesitzern, auch nicht zu verwundern.

Es muss freilich auch andererseits zugestanden werden, dass die ländlichen Arbeiter sich sehr häufig schon im Winter für die nächste Saison verdingen, vorausbezahlen lassen und dann der Erfüllung ihrer vertragsmässigen Verpflichtungen entziehen. Wenn sie das aber thun, so ist ihre elende wirthschaftliche Lage daran Schuld. In der Moldau, wo das Lohnvertragssystem vorherrscht, sind die ländlichen Arbeitslöhne sehr gering. Sie werden noch mehr durch den Umstand gedrückt, dass der Gutsherr, wenn der Landarbeiter sich für die nächste Saison verdingt, bei der Feststellung des Lohnes nicht nur den Zinsentgang für die gewährten Lohnvorschüsse und eine Risikoprämie, sondern auch die Nothlage des Arbeiters in Berechnung bringt. Der — gewöhnliche — Werklohn in Tagelohn umgerechnet beträgt daher durchschnittlich in den seltensten Fällen mehr als 60 Centimes und Nahrung (d. h. Mamaliga (Polenta) und Käse).

Schlimmer noch steht es im Süden, in der Walachei. Dort bewirthschaften die Gutsherren ihre Ländereien nur selten in eigener Regie. Sie verpachten dieselben vielmehr entweder ganz an Grosspächter, die einen Theil der Grundstücke den Bauern in Afterpacht geben, oder einzelne

¹⁾ Vergl. Sozialpolitisches Centralblatt No. 5, S. 60 und 61.

Theile direkt an Bauernfamilien. In beiden Fällen sind die Vertragsbedingungen für die Bauern sehr ungünstig. Denn einerseits ist der Grosspächter gezwungen, die stetig wachsende Last des Pachtschillings auf die Afterspächter zu überwälzen. Kontrahirt aber auch der Gutsherr direkt mit den Bauern, so wird — wie übrigens auch im ersten Falle — der Pachtschilling nicht in Geld berechnet, sondern in einem Theile — $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, oft sogar der Hälfte — des Ertragnisses (arenda cu dijma). Die Kleinpächter ziehen es sogar vor, 50% der erzielten Früchte abzuliefern, weil sie sonst zu noch anderweitigen, oft geradezu lächerlichen Leistungen verpflichtet werden.

Die Regierungsmotive zu dem 1888 von Carp eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend die Verträge über ländliche Arbeiten, bemerkten hierüber: „Neben und ausser dem vertragsmässig festgesetzten Pachtschilling wird in der Regel noch eine Summe von scheinbar unbedeutenden Leistungen vereinbart: z. B. Führen, Zug- oder Handarbeitstage, Naturalabgaben, welche, zusammengerechnet, den Pachtschilling ins Ungemessene vergrössern, ohne dass der Kleinpächter sich davon Rechenschaft zu geben vermag.“

Nach welcher Richtung nun die vom gegenwärtigen Ministerium geplante Reform sich bewegen soll, ist aus dem von demselben am 3. Februar publizirten und von sämtlichen Ministern gezeichneten Apell an die Wähler un schwer zu entnehmen. „Das Gesetz über die Agrarverträge — heisst es da — wird eine möglichste Versöhnung der Interessen der Grossgrundbesitzer und der Landarbeiter versuchen und die unlängbare Wahrheit zum Ausdruck bringen, dass der Gross- und Kleingrundbesitz ein Ganzes bilden und auf eine gleiche Berücksichtigung gerechten Anspruch haben.“ (Constitutionalul vom 5. Februar 1892.)

Es ist also einerseits zu erwarten, dass die Schutzbestimmungen für die ländlichen Arbeiter erweitert und für deren Einhaltung sowie für Eindämmung des Missbrauches der Amtsgewalt durch die Kommunalbehörden Sorge getragen werde. Andererseits darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, dass auch das Interesse der Grossgrundbesitzer in erweitertem Masse geschützt und so insbesondere für die Einhaltung der von den Landarbeitern den Gutsherrn gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erhöhte Garantien geschaffen werden.

Von dieser zweifachen Tendenz war auch der Carpsche Entwurf von 1888 beherrscht.

Es liegt aber auf der Hand, dass alle Schutzgesetze in so lange wirkungslos bleiben müssen, als die absolute wirtschaftliche Abhängigkeit der Bauern und Landarbeiter von ihren Gutsherrn in gleichem Masse fort dauert, wie bisher. Denn nur diese zwingt sie, alle ihnen gestellten Bedingungen zu acceptiren und nur auf diese ist es zurückzuführen, wenn an Stelle der 1864 aufgehobenen gesetzlichen Frohnpflicht eine — viel härtere und ungleich drückendere — freiwillige getreten ist.

In dieser Richtung Abhilfe zu schaffen und die Quelle des Uebels zu verstopfen, ist das Gesetz betreffend die Veräusserung der Staatsgüter (kundgemacht mit Dekret vom 6. April 1889) geschaffen worden.

Bevor ich den Inhalt dieses Gesetzes kurz skizzire, ist es nöthig, einige einleitende Bemerkungen voranzuschicken.

Als im Jahre 1864 (durch das Agrargesetz vom 14./26. August¹⁾ die Frohndienste aufgehoben wurden, erhielten die bisher frohnpflichtigen Wirthe, nach Massgabe des Gesetzes, das freie Eigenthum an den von ihnen innegehabten Ländereien. Von den 1864 vorhandenen frohnpflichtigen Familien wurden 402 000 freie Eigenthümer eines Gesamtareals von 1 605 616 Hektaren. Von diesen besassen in der Moldau 6700 Familienhäupter je 786,5 Ar, 59 000 je 572 Ar, 58 000 je 357,5 Ar. In der Walachei besassen 64 930 Familienhäupter je 550 Ar, 138 970 je 372 Ar und 74 600 je 230 Ar. Etwa 150 000 Familienhäupter — unbefeldete Häusler und Instleute — blieben ohne Grundbesitz.

Ausser den genannten erwarben in Gemässheit der Artikel 5 und 6 des Agrargesetzes und späterer Gesetze von 1881 und 1886 weitere 53 000 Familienhäupter zusammen rund 702 000 Hektare, also im Durchschnitt je 6,7 Hektare.

Die Zahl der ehemaligen Freisassen, die durch das Agrargesetz von 1864 nicht berührt wurden, dürfte gegen 117 000 betragen, sodass die Gesamtzahl der heute in Rumänien existirenden Kleingrundbesitzer zusammen gegen 570 000 erreichen mag. Da nun etwa 650 000 ländliche steuerpflichtige Familien vorhanden sind, so stellt sich die Ziffer der ganz besitzlosen oder mindestens unbefeldeten ländlichen Arbeiterfamilien auf etwa 80 000. Alle diese Ziffern machen übrigens auf Genauigkeit keinen Anspruch. Namentlich gehen die Angaben über die Höhe der letztgenannten sehr auseinander: So spricht der obenerwähnte ministerielle Wahlauftrag gar von 180 000 landlosen Landarbeitern.

Es steht aber fest, dass ausser den letzteren, die ganz auf den Ertrag ihrer persönlichen Arbeit und zwar fast ausschliesslich in der Landwirthschaft — da die industrielle Produktion Rumäniens kaum in Betracht kommt — angewiesen sind, auch die materielle Lage der grossen Mehrzahl der Kleingrundbesitzer eine sehr schlechte ist. Das Ertragniss ihres eigenen landwirthschaftlichen Betriebs reicht zur Deckung ihrer Bedürfnisse nicht hin. Sie leiden Mangel an Weide und Wiesenland, sowie an Waldungen, und müssen daher ihr Vieh auf die herrschaftliche Weide treiben und sich für die Erlaubniss hierzu die härtesten Bedingungen gefallen lassen. Es ist daher klar, dass jede Reform, welche nachhaltig wirken will, ihr Bestreben dahin richten muss, einerseits den unangesessenen Landarbeiterfamilien die Möglichkeit zu verschaffen, eigenen Grundbesitz zu erwerben, und den bereits angesessenen: ihn derart zu komplettiren, dass ihnen der Wirthschaftsertrag eine ausreichende Existenz sichere und die wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Grossgrundbesitzer breche.

Zu diesem Zwecke ertheilt das Gesetz vom 6. April 1889¹⁾ der Regierung die Vollmacht: sämtliche Staatsdomänen in Parzellen zu je 5, 10 und 25 Hektaren an rumänische, im Lande wohnhafte Landarbeiter zu verkaufen. Auf jeder Domäne soll $\frac{1}{4}$ des Areals für 10 und 25 Hektarlose reservirt werden. (Art. 1 und 10.) Unter den sich meldenden Käufern sollen in erster Reihe berücksichtigt werden die Familienhäupter, welche ganz unbefeldet sind. Wittwen mit Kindern sind als Familienhäupter anzusehen. Verbleibt noch ein Rest, so sollen solche Käufer berücksichtigt werden, welche weniger als 5 Hektare besitzen und ihren Besitz auf dieses Ausmass bringen wollen. (Art. 17 b und c.)

Der Verkauf der 5 Hektarenparzellen findet auf Grund von legalisirten schriftlichen Anmeldungen der Kauflustigen statt. Melden sich mehrere Kauflustige zu derselben Parzelle, so entscheidet das Loos. (Art. 17.) Der Kaufpreis soll bis zu der in Aussicht genommenen allgemeinen gesetzlichen Feststellung durch Kapitalisirung des 10jährigen Durchschnittsertrages des betreffenden Gutes (auf Grund einer 5% Verzinsung) ermittelt, aber keinesfalls geringer als mit 10 Frcs. pr. Hektar angesetzt werden. (Art. 84.)

Der Verkauf der 10 und 25 Hektarenparzellen hingegen soll durch öffentliche Feilbietung stattfinden und der Kaufpreis auf Grund des zwanzigfachen letzten Pachtschillings, jedoch ebenfalls nicht unter 10 Frcs. pr. Hektar, bestimmt werden. Bleiben zwei Feilbietungstermine erfolglos, so kann das für Loose zu 10 und 25 Hektaren reservirte Viertel jeder Domäne auch in 5 Hektarenloosen veräussert werden. (Art. 20 und 21.)

Der Kaufpreis der 5 Hektarenparzellen soll in, auf Grund einer 5prozentigen Verzinsung und einer 1prozentigen Amortisationsquote, jener für die 10 und 25 Hektarenloose in auf Basis der gleichen Verzinsung aber einer 2prozentigen

¹⁾ Abgedruckt in Rudolf Meyers Heimstätten und andere Wirthschaftsgesetze S. 233 ff.

¹⁾ Ueber die der Erlassung dieses Gesetzes vorausgegangenen Verhandlungen vgl. Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1889, S. 96 ff.

Amortisationsquote zu berechnenden Jahresraten beglichen werden. Ueberdies sollen die Käufer von Parzellen der zwei letzten Kategorien auch noch ein Zehntel des Kaufschillings innerhalb eines Monats, vom Tage der Bestätigung des Kaufes gerechnet, bezahlen. (Art. 35.)

Im Interesse der Bildung von neuen Gemeinden wird das Domänenministerium die Käufer von 5 Hektarenloosen verpflichtet, sich innerhalb 3 Jahren auf dem erkaufenen Grund anzusiedeln. Die Agrarkreditinstitute werden ermächtigt, ihnen zum Behufe der Einrichtung und Beschaffung des fundus instructus Darlehen im Höchstbetrage von 600 Frs. zu gewähren, deren Rückerstattung in gleicher Weise wie die Zahlung des Kaufschillings zu erfolgen hat und vom Staate garantiert wird. (Art. 3 und 35.)

Die Veräusserung der in Gemässheit dieses Gesetzes erkaufenen 5 Hektarenlose ist nach Art. 132 der Verfassung innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren abgeschlossen. (Art. 51.)

Das vorstehende Gesetz ist jedoch bisher nicht zur Durchführung gelangt. Die Gründe sind leicht einzusehen, auch wenn man die technischen Schwierigkeiten, deren Ueberwindung längere Zeit erfordert, gänzlich ausser Betracht lässt. Das konservative Ministerium, das sich auf die grossgrundbesitzenden Bojaren stützte, denen durch eine energische Durchführung der Reform die billigen Arbeitskräfte entzogen und die Einkünfte geschmälert würden, ging nicht energisch vor. Die fortwährenden Parteikämpfe und Ministerwechsel lassen eine stetige Arbeit ebenfalls nicht zu. Und was am wichtigsten ist: den künftigen Käufern fehlt es an Geld und die landwirthschaftlichen Kreditinstitute sind, bei ihrer heutigen Organisation, ausser Stande, die ihnen in Art. 3 des Gesetzes zugewiesene Aufgabe zu erfüllen und die dort vorgesehenen Darlehen zur ersten Einrichtung zu gewähren.

Es hat daher, wenn die im Jahre 1888 von junimistischer Seite angeregten Agrarreformen verwirklicht werden sollen, noch Alles zu geschehen.

Der ministerielle Wahlaufwurf kündigt auch Gesetzentwürfe in Betreff einer Reorganisation der landwirthschaftlichen Kreditinstitute, sowie der im Gesetze von 1889 vorgesehenen Kaufschillings-Bestimmungen beim Verkauf der Staatsdomänen und in Betreff der Verträge über ländliche Arbeiten an.

Wien.

Carl Grünberg.

Zum deutschen Auswanderungsgesetz. Bereits in No. 9 dieser Zeitschrift war betont worden, dass der von der deutschen Reichsregierung vorbereitete Gesetzentwurf zur Regelung des Auswanderungswesens sich merkwürdiger Weise die Vorschläge agrarischer Kreise zu eigen gemacht habe, die von der Anschauung ausgehen, als ob eine heimliche Verlockung der Landbevölkerung durch Agenten in grösserem Massstabe stattfindet. Nun findet sich aber in dem Bericht des kaiserlich deutschen Auswanderungskommissars für 1891 folgende Stelle: „Vielfach liefern wieder gegen Auswandereragenten und deren Angestellte, sowie gegen die auf den Bahnhöfen stationirten Beamten Klagen ein, in welchen behauptet wurde, dass diese einen Druck auf die Auswanderer ausübten, um sie zur Lösung von Fahrscheinen bei einer bestimmten Firma zu veranlassen. Die von den zuständigen Behörden geführten Untersuchungen ergaben fast stets die völlige Grundlosigkeit dieser Klagen, so dass sie wohl zum grössten Theil auf Verhetzung der Auswanderer durch konkurrierende Firmen zurückgeführt werden müssen. Auch anonyme Denunziationen gingen ein gegen Personen, die sich im Geheimen mit Anwerbung von Auswanderern abgeben sollten. Die von den zuständigen Behörden eingeleiteten Untersuchungen ergaben keinen Grund zum Einschreiten gegen die Angeschuldigten.“ Damit widerlegt ein kaiserlich deutscher Beamter aus seiner praktischen Erfahrung die Motive, von welchen sich die Reichsregierung bei Abfassung ihres Gesetzentwurfes theilweise leiten liess.

Arbeitergenossenschaften in Italien. Der zweiten italienischen Kammer liegt ein Gesetzentwurf vor, welcher Erleichterungen für die Verwerthung genossenschaftlicher Arbeit bei

öffentlichen Unternehmungen bezweckt. Bisher durften die Arbeitergenossenschaften nur bei staatlichen Unternehmungen, und zwar nur für Unternehmungen bis zu höchstens 100 000 Lire unter den durch Gesetz vom 11. Juli 1889 vorgesehenen Erleichterungen der Kautionsstellung zugelassen werden. Nach dem Entwurf soll der Maximalbetrag auf 200 000 Lire erhöht und der Kreis der Unternehmungen über jene des Staates hinaus auf solche der Provinzen, Gemeinden, Wohlthätigkeitsanstalten, Bonifikations- und Bewässerungsunternehmungen erweitert werden. Die zur Prüfung des Gesetzentwurfes niedergesetzte Kommission hat kürzlich einen in der Hauptsache dem Regierungsvorschlag zustimmenden Bericht erstattet. Dem Kommissionsberichte sind interessante Nachweise über das italienische Genossenschaftswesen beigefügt. Unter den nach dem Stand vom 31. Dezember 1891 nachgewiesenen Kooperativ-Gesellschaften nehmen die Maurer- und die Handarbeitergenossenschaften besonderes Interesse in Anspruch. Der Bestand an Maurergenossenschaften beträgt 120, davon fallen auf die Provinzen Bologna, Ravenna und Modena je 6, Reggio Emilia 8, Rom 16. Leider sind die Nachweise über das eingezahlte Kapital sehr unvollständig; für die 16 römischen Genossenschaften sind nur 12 919 Lire angegeben, dagegen für eine Genossenschaft in Lecce 39 587 Lire; meist fehlen die Angaben ganz. Als Handarbeitergenossenschaften (Società di braccianti) sind 199 bezeichnet; sie fanden sich vorzugsweise in Oberitalien, insbesondere in den Provinzen Padua 12, Forli, Ravenna und Ferrara je 15, Modena 22, Rovigno und Mantua je 23. Die Angaben über das eingezahlte Kapital sind gleichfalls sehr unvollständig; für die 23 Genossenschaften der Provinz Mantua sind 30 285 Lire, für die gleiche Zahl von Genossenschaften der Provinz Rovigo nur 3 513 Lire angegeben. Diesen beiden besonderen Arten von Arbeitergenossenschaften sind beigefügt die Genossenschaften für den Bau von Arbeiterhäusern. Es sind 80 solcher Genossenschaften nachgewiesen, davon 15 in der Provinz Florenz und 19 in der Provinz Genua, erstere mit nur 164 542 Lire, letztere dagegen mit 2 018 686 Lire eingezahltem Kapitale. Als eigenartig seien erwähnt die Genossenschaften für Anwendung der Elektrizität (6), für Hygiene (12); Von einzelnen Produktionszweigen finden wir vertreten: Landwirthschaftliche und Weinbaugenossenschaften (25), Nahrungsmittelgenossenschaften (60), darunter 21 in der Provinz Belluno; keramische und Glasgenossenschaften (9); chemische Genossenschaften (21), mechanische und metallurgische (17), Bergbaugenossenschaften (2); polygraphische (20), Genossenschaften für Textilindustrie (10). Die Wasserbauverwaltung hat schon jetzt in mehr als 100 Fällen unmittelbar mit Arbeitergenossenschaften Verträge über die Herstellung von Dammarbeiten abgeschlossen.

Arbeiterzustände.

Schweizerisches Arbeitersekretariat. Die Aufsichtsbehörde des schweizerischen Arbeitersekretariats, der Bundesvorstand des schweizerischen Arbeiterbundes, setzte auf das diesjährige Arbeitsprogramm des Arbeitersekretariats: 1. Untersuchung über die Einwirkung der Krisen auf die Arbeiterverhältnisse; 2. Studium der Frage der obligatorischen Berufsgenossenschaften (Syndikate und Gewerkschaften); 3. Anlage eines Archivs über die Arbeiterbewegung in der Schweiz behufs Erstellung einer Geschichte über diese Bewegung; 4. Publikation des Versuchs einer Lohnstatistik in Winterthur und zwar binnen einem halben Jahre.

Mit Rücksicht auf die Nothlage in der Stickerei- und Uhrenindustrie wurde beschlossen, sofortige Erhebungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit in diesen Industrien vorzunehmen, welche Erhebungen nach Versicherung des Arbeitersekretärs Greulich in drei bis vier Wochen abgeschlossen sein können, um gestützt auf das so erlangte Material dann schnellstens beim Bundesrathe einzukommen um staatliche Schritte zur Hebung der Nothlage (Forderung eines Nothstandskredits etc.). Ferner soll, und zwar ohne Weiteres, eine Eingabe an den Bundesrath abgehen, welche diesen ersucht, die Bestrebungen um internationale Abkürzung der Arbeitszeit energisch wieder aufzunehmen.

Das Arbeitersekretariat erhielt ferner Auftrag, Fälle von Vereinsrechts-Verletzungen zu sammeln und das bezügliche Material stets sofort dem eidgenössischen Justizdepartement zur Kenntniss zu bringen.

Die Frage der Errichtung eines gesonderten Arbeitersekretariats für die französische Schweiz wurde dem im Jahre 1893 tagenden Arbeitertag zur Entscheidung über-

lassen. Einem grossen Theil der Verhandlungen wohnte das Mitglied der eidgenössischen Centralregierung, Bundesrath Deucher bei.

Untergang einer Hausindustrie. Die schlechte Geschäftslage drückt natürlich vor Allem auf die ohnedies schwachen Zweige der Produktion am stärksten. So mehren sich die Meldungen von der gänzlichen Einstellung hausindustrieller Thätigkeit in Deutschland. Die Hausweberei im Kreise Grafenschaft Hohenstein geht hoffnungslos ihrem Untergange entgegen. Die enträffelten Männer, die blossen Kinder, die zu Soldaten untauglichen Burschen bezeugen es. Der „soziale Ausschuss des Hohensteinschen Pfarrvereins“ erlässt jetzt einen Aufruf, in dem er „Gaben der Liebe“ erbittet, um t den ärmsten Weberfamilien, welchen in Folge der schlechten Kartoffelernte der Hunger naht, helfen, besonders aber 2. Prämien als Ersatz für ihnen entgehenden Arbeitsverdienst solchen Eltern gewähren zu können, deren Kinder der Weberei den Rücken kehren. Der soziale Ausschuss ruft den Webern zu: „Heraus aus der Weberei: die Erwachsenen wenigstens im Sommer, die heranwachsende Jugend aber für ihr ganzes Leben!“

Tagelöhne im Grossherzogthum Hessen. Nach einer oben erschienenen Statistik über die Tagelöhne erwachsener Personen in Hessen nach den Stand vom 1. Februar 1892 werden die höchsten Löhne im Kreise Offenbach bezahlt, nämlich für männliche Arbeiter Mk. 2—2.20. Im Kreise Mainz betragen dieselben Mk. 1.60—2.20. Alsdann folgt der Kreis Darmstadt mit Mk. 1.40—2.20. Kreis Oppenheim weist Löhne von Mk. 1.80—2 auf; Worms Mk. 1.50—2; Bingen Mk. 1.50—1.70; Alzey Mk. 1.60. Die geringsten Löhne werden in den Kreisen Alsfeld und Dieburg bezahlt, nämlich Mk. 1.20—1.50 resp. Mk. 1—1.80. Die Tagelöhne für Arbeiterinnen sind ebenfalls im Kreise Offenbach die günstigsten, Mk. 1.20—1.40, dann folgen die Kreise Darmstadt und Mainz mit Mk. 1—1.20; die Kreise Bingen, Alzey, Oppenheim und Worms zahlen Mk. 1. Die geringsten Löhne für weibliches Personal weisen die Kreise Giessen, Alsfeld und Dieburg mit 80—90 Pf. auf.

Zur Lage der Wiener Schuhmacher. Die grosse Arbeitslosigkeit in der Wiener Schuhmacherei hat bekanntlich eine parlamentarische Enquête veranlasst, deren Bericht bisnun noch nicht vorliegt. Auch das Wiener Gewerbeinspektorat suchte sich über die Arbeiterverhältnisse in der Wiener Schuhmacherei zu informieren, es hat aber, wie es scheint, nur die Kleinmeister befragt, indem es der Wiener Schuhmachergenossenschaft (Zwangssinnung) u. a. folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt hat:

1. Dauer der täglichen Arbeitszeit. 2. Minimal- und Durchschnittslöhne für die verschiedenen Arbeiterkategorien. 3. Wie werden Ueberstunden und Feiertagsarbeiten bezahlt. 4. Erfolgt ein Abzug für Feiertage?

Aus der Antwort können wir folgendes über die Lage der Schuhmacher in kleingewerblichen Betrieben mittheilen.

1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit dauert in den kleingewerblichen Betrieben in schlechter Jahreszeit zumeist 6—11 Stunden, in besserer Jahreszeit auch über 11 Stunden. In Betreff der Sitzgesellen (Hilfsarbeiter, die für die Fabrik arbeiten) kann die Genossenschaft genau konstatiren, dass dieselben mit Hilfe der Wochengehilfen oder Familienangehörigen 14—18 Stunden täglich arbeiten.

2. Die Minimal- und Durchschnittslöhne der Gehilfen der Kleinmeister bei den Wochenarbeitern betragen für die Woche 2—6 fl. und die Verpflegung. Der Stückerbeiter verdient 4 bis 8 fl. und die Verpflegung pro Woche. Nachdem die Verpflegung mit mindestens 3 fl. in Anschlag gebracht werden muss, verdient ein Gehilfe der Kleinmeister im Durchschnitte 5 fl. bis über 11 fl.

3. Ueberstunden sind bei den Kleinmeistern nicht üblich. Wenn jedoch ein Wochenarbeiter in strenger Saisonzeit länger als gewöhnlich arbeitet, so erhält derselbe vom Meister am Ende der Woche einen halben bis einen Gulden mehr Wochenlohn. bei Stückerarbeitern stellt sich der Lohn ohnehin bei Ueberstunden höher, weil der Arbeiter in der längeren Zeit mehr anfertigt.

4. Ein Abzug für Feiertage erfolgt bei den Kleinmeistern nur in seltenen Fällen, dennoch erhält aber der Gehilfe die Verpflegung auch an den Feiertagen. Bei den Fabrikanten ist nach gemachten Erfahrungen ein Abzug in den meisten Fällen üblich oder es muss an gewöhnlichen Feiertagen gearbeitet werden.

Das Organ der Arbeiter, die „Freie Schuhmacher-Zeitung“, bemängelt die Antwort der Genossenschaft. Es behauptet, dass die tägliche Arbeitszeit bei den Kleinmeistern in der That in den meisten Fällen eine 13—16stündige ist, ja sogar nicht selten bis auf 24 Stunden ausgedehnt wird. Der Antwort betr. die Ueberstunden setzt das Arbeiterblatt folgenden Satz entgegen: „Eine geregelte Arbeitszeit ist bei den Kleinmeistern nicht üblich, weshalb auch von Ueberstunden nicht leicht die Rede sein kann.“

Das Schwitzsystem in der Schneiderei der Vereinigten Staaten. Einem zum Zweck der Gründung einer

„National-Organisation der Mäntelmacher“ erlassenen Aufrufe entnehmen wir folgende Stellen:

„Noch vor 5 Jahren waren die Arbeiter des Hosen-, Kniehosen- und Hemdengeschäfts im Stande, einen halbwegs anständigen Lebensunterhalt zu verdienen; sie konnten 7—8 Doll. die Woche verdienen. Wie traurig, schrecklich und jammervoll ist jetzt ihre Lage. Bei etwa 16stündiger täglicher Arbeitszeit sind dieselben jetzt kaum im Stande, 5—6 Doll. wöchentlich zu verdienen.“

Vor 5 Jahren hat noch ein Plüschmantel (dessen Kaufpreis jetzt bedeutend höher ist) für Macherlohn 5—6 Doll. eingebracht, und jetzt beträgt derselbe 1.25—1.60 Doll. Mit den übrigen Sorten Arbeit aus Stoff wie Seide ist ungefähr dasselbe der Fall. Die Zahl der Kontraktoren und Schwitzer ist in Newyork allein von 100 auf 650 gestiegen. Dieses schändliche Schwitzsystem hat 1. Reduktion der Löhne, 2. Verlängerung der Arbeitszeit und fast die Verdoppelung der Zahl der Arbeitslosen, 3. den geistigen Verfall der Arbeiter, 4. den bevorstehenden Ruin des genannten Gewerbes durch Theilung der Arbeit, d. h. durch zehnfache Zergliederung des Mantels, verursacht.“

Dass der Ruin des Gewerbes mit der fortschreitenden Arbeitstheilung begründet wird, ist natürlich unrichtig, richtiger wäre es gewesen zu sagen, die Ausbildung der Arbeitstheilung habe das Sweating-System ermöglicht, in derselben sei wieder ein Produktionsfortschritt zu konstatiren, der lediglich den Unternehmern und den Zwischenpersonen, nicht aber den Arbeitern zu Gute komme.

In dem zitierten Aufrufe werden die Mäntelmacher aufgefordert, einen Nationalverband der Mäntelmacher der Vereinigten Staaten von Amerika zu gründen und einen zu diesem Zwecke einberufenen Kongress zu beschicken, der am 15. März in New-York zusammenzutreten und folgende Tagesordnung erledigen soll: 1. Wahl zweier (Finanz- und Korrespondenz-) Sekretäre. 2. Gründung eines Strikefonds. 3. Einführung eines Union-Labels (Kontrollmarke). 4. Beitritt zu einem Centalkörper der Vereinigten Staaten. 5. Agitation und Organisation. 6. Verschiedenes.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Krisis im englischen Kohlenbergbau. Das vereinigte Königreich steht am Vorabend einer Krisis, die beispiellos in der Geschichte der Industrie ist. Nachdem zu Anfang dieses Jahres die Bergarbeiter von Südwales einer Lohnreduktion von $7\frac{1}{2}\%$ sich hatten unterwerfen müssen, beschloss der grösste englische Bergarbeiterverband, die „Miners federation of Great Britain“, für den 12. März die Arbeit zu kündigen, um einer seinen Mitgliedern drohenden Lohnherabsetzung vorzubeugen. Auch die Bergleute der Grafschaft Durham haben sich der Bewegung angeschlossen. Es ist dies um so bemerkenswerther, weil ihre Organisation, die „Miners national Union“, bisher stets im Gegensatz zur „Miners federation“ stand. Nach der Meinung des „Daily Chronicle“ dürfte eine Verschmelzung der beiden Gewerkschaften eine der wichtigsten Folgen des bevorstehenden Ausstandes sein. Wie gross die Zahl der vom Strike Betroffenen sein wird, lässt sich nicht genau beziffern. Von den 178 543 Mitgliedern der „Miners federation“ haben bisher 150 000 Mann hauptsächlich in Yorkshire, Lancashire, Cumberland, Nottinghamshire und Derbyshire gekündigt. Rechnet man noch die Bergleute der nordöstlichen Grafschaften und von Schottland hinzu, so würden an 300 000 Mann feiern. Die Ankündigung des Strikes hat bereits auf dem Londoner Kohlenmarkt eine Panik hervorgerufen. Die Einfuhr deutscher und belgischer Kohlen hat begonnen. Die Kohlenvorräthe auf den Gruben schwinden, und falls es zum Ausstände kommt, werden eine grosse Anzahl von Werken ihren Betrieb aus Kohlenmangel einstellen müssen.

Die gleitende Skala in den Kohlenwerken von Südwales. Als das System der gleitenden Lohnskalen dem grossen Publikum bekannt wurde, entspann sich über ihre Wirksamkeit ein grosser Widerstreit der Meinungen. Von der einen für eine Panacee, von anderer Seite schlechthin für eine der vielen Arten der Ausbeutung erklärt, harrt dieses

System sowohl seiner vollen Ausbildung im Wirthschaftsleben, als der richtigen Beurtheilung durch die Forschung. Jede neue Phase in ihrem Ausbau, jede Veränderung ihres Standes gewährt daher neue Belehrung.

Um die neue Vereinbarung, welche in Süd-Wales am 1. Januar ins Leben trat und die Löhne von gegen 95 000 Arbeitern regelt, recht zu verstehen, ist es nothwendig, einen Rückblick auf ihre Vorgeschichte zu werfen. Nach dem grossen Strike von 1875 wurde die erste Skala festgestellt. Der Minimallohn der Häuer sollte um 5% über den im Jahre 1869 gezahlten Häuerlöhnen stehen, der Stücklohn per Tonne wurde nach der Dichte bestimmter Flötze abgestuft. Dieser Minimallohn sollte bei gewissen Minimalpreisen (11 und 12 sh. per Tonne) der Kohle eintreten. Bei jeder Steigerung der Kohlenpreise um 1 sh. per Tonne sollten die Löhne um $7\frac{1}{2}\%$ über den Minimallohn bis zu einem Maximallohn von 20 bzw. 21 sh. steigen, bei sinkendem Preise in derselben Weise fallen. Rechner, die sowohl von Seite der Arbeiter, als der Arbeitgeber angestellt wurden, waren damit beauftragt, die Kohlenpreise der letzten 6 Monate aus den Büchern der Unternehmer zu eruien, um ihren Durchschnitt dem Lohnsätze des folgenden Halbjahres zu Grunde zu legen. Im Jahre 1878 wurde um 5% unter den Minimallohn herabgegangen.

Eine neue Skala trat 1880, von einem Joint Committee der Arbeiter und Arbeitgeber durchberathen, ins Leben. Von der Bestimmung eines Minimal- oder Maximallohnes wurde abgesehen. Die Dezemberlöhne 1879, 4 sh. bis 4 sh. 2 d. per Tag, gezahlt bei einem Kohlenpreisstande von 8, bzw. $8\frac{1}{2}$ sh., wurden als Normallöhne (Standard) festgestellt, als Nullpunkt der Skala, und die Löhne sollten bei jeder Preisschwankung von 4 d. um $2\frac{1}{2}\%$ (in gewissen Gruben um 5%) sich über oder unter diesen Standard bewegen; die Preisfeststellung sollte sich auf Basis der letzten vier Monate vollziehen.

Auch diese Skala dauerte nur bis zum Jahre 1882. Die Lohnfestsetzung dieses Jahres setzt als Standard die Häuerlöhne von Dezember 1879 bei einem Kohlenpreise von 7 sh. 8 d. bis 8 sh. fest. Bei jeder Preissteigerung um 4 d. verändert sich der Lohn, wie im früheren Falle, um $2\frac{1}{2}\%$, bis er 100% bei 21—21 sh. 4 d. erreicht.

Nach einigen Veränderungen, die im Juni 1882 und am 7. November 1887 eintraten, wurde die vorletzte Skala, nach einer Periode steigender Kohlenpreise im Januar 1890 errungen. Sie bestimmt, dass der Standardlohn (Dezemberlöhne 1879) bei einem Kohlenpreise von 7 sh., $10\frac{1}{2}$ d. bis 8 sh. per Tonne gezahlt werden solle. Die Lohnschwankungen sollen mit $1\frac{1}{4}\%$ jeder Preisschwankung von $1\frac{1}{2}$ d. folgen, also bei einem Kohlenpreise von 13 sh. $10\frac{1}{2}$ d. bis 14 sh. per Tonne mit 60% über dem Nullpunkte stehen.

Während des letzten Jahres fielen nun die Kohlenpreise um $1\frac{1}{2}$ sh. per Tonne; die Löhne standen noch immer Dezember 1891 um $53\frac{3}{4}\%$ über dem Standard.¹⁾ Die Reaktion ist nicht ausgeblieben. Die Grubenbesitzer kündigten eine Reduktion dieses Lohnsatzes an. Elf Tage hindurch hielt das Sliding Scale Committee in Cardiff Sitzungen ab, um schliesslich die gegenwärtig geltende Lohnskala festzusetzen. Die Unternehmer wollten auf die Skala von 1882 zurückgehen; dies hiess eine $13\frac{1}{4}$ prozentige Reduktion verlangen. In Wirklichkeit ist das Resultat der Berathungen ein $7\frac{1}{2}$ prozentiger Abschlag gewesen. Im § 9 des neuen Vertrages heisst es: der Standardlohn (1879 Dezember) solle eintreten bei einem Kohlenpreise von 7 sh. $10\frac{1}{4}$ d. bis 8 sh., und im § 19, dass die Januarlöhne 1892 mit $46\frac{1}{4}\%$ über dem Dezemberstandard 1879 stehen sollen. Dabei sollen die Durchschnittspreise der letzten zwei Monate immer für die beiden nächstfolgenden massgebend sein. Durch eine Kombination der Skalen von 1882 und 1890 ist ferner die Bestimmung getroffen worden, dass bei Steigen oder Fallen der Kohlenpreise um weitere $1\frac{3}{4}$ d. die Löhne jedesmal $1\frac{1}{4}$ prozentige Veränderungen erfahren sollen. Eine wichtige Konzession der Arbeiter bestand schliesslich darin, dass sie auf die Bezahlung der Kleinkohle verzichteten.²⁾

¹⁾ Vergl. für das Vorhergehende die Schriften Professor J. E. C. Munro's: Sliding Scales in the Coal Industry 1885. Sliding Scales in the Coal and Iron Industries from 1885 to 1889, und The Economic Effects of an Eight Hour's Day for Coal Miners, 1891. National Liberal Club Transactions, pt. 1, vol. II, p. 7 und in den Reports der Royal Commission of Labour Group A.

²⁾ The Labour Tribune, January 9, 1892.

Seit diese Abmachungen zu Stande gekommen sind, sind die Kohlenpreise weiter gesunken, und es ist nicht unmöglich, dass weitere Reduktionen bevorstehen.

Bei allen ihren Vorzügen spiegelt ihre Ausbildung den Charakter unseres Wirthschaftslebens deutlich wieder; sie ist darauf berechnet, den Arbeitern eine gewisse Einkommenssicherheit und doch zugleich die Theilnahme an dem mit steigenden Preisen steigenden Ertrage zu gewähren. Aber je ausgebildeter, desto unbeständiger wird die Skala; wie die Preissätze jählings auf- und niederschwanke, gehen in immer kleineren Prozentualtheilen ihre Sätze auf und nieder, für desto kürzere Zeiträume bleiben sie in Wirksamkeit. Bei sinkenden Preisen hilft keine Sliding Scale. Das beweist auf das deutlichste die Krisis im englischen Kohlenbergbau, über die wir oben berichteten.

Die Kontrollmarke, das in den Vereinigten Staaten zuerst in Anwendung gekommene gewerkschaftliche Kampfmittel, wird immer mehr auch von den deutschen Arbeitern anzuwenden gesucht. Nachdem die Hutmacher anscheinend mit der Kontrollmarke Erfolge erzielt haben, suchten nun auch die Schuhmacher, Textilarbeiter und Tabakarbeiter, dieselbe einzuführen, ihnen wollen die Schneider und andere Branchen folgen. Doch nicht nur die gewerblichen Arbeiter in engerem Sinne finden Gefallen an der Kontrollmarke, auch Kellner- und Musikerorganisationen bedienen sich nun dieses originellen Kampfmittels. Die Berliner Kellnerorganisation sucht, allerdings nicht unter dem ungetheilten Beifall der organisirten Arbeiter, dieselben zu veranlassen, nur denjenigen Kellnern Trinkgeld zu verabfolgen, welche sich durch ihre Kontrollmarke als Mitglieder der Gewerkschaft legitimiren können. Ein ähnliches Vorgehen hält die freie Vereinigung der Civil-Berufsmusiker Hamburg-Altonas und Umgebung für angezeigt. In der Nummer vom 19. Februar des „Hamburger Echo“ erlässt der Vorstand dieses Vereins eine Aufforderung, welche für die Beurtheilung der Arbeiterkontrollmarke uns so charakteristisch erscheint, dass wir sie hier vollinhaltlich folgen lassen. Dieselbe lautet: „Um zu verhindern, dass Musiker, Musikdirigenten resp. Annehmer von Musikgeschäften, welche nicht Mitglieder der Freien Vereinigung der Civil-Berufsmusiker von Hamburg-Altona und Umgegend sind, durch Vorspiegelung falscher Thatsachen Musikgeschäfte an sich reissen, die für die Freie Vereinigung bestimmt waren, ist beschlossen worden: für die Mitglieder der Freien Vereinigung ein Erkennungszeichen, bestehend in einer Legitimationskarte mit vierteljährlicher Gültigkeit und Farbenänderung einzuführen. Wir bitten jedes Mal da, wo sich ein Berufsmusiker als Mitglied unseres Vereins ausgibt, von diesem die Vorzeigung der Legitimationskarte, mit welcher alle unsere Mitglieder versehen sind, zu verlangen. Diese Karten enthalten am Kopf den vollen Namen des Vereins und müssen ausserdem mit dem Vereinsstempel abgestempelt sein. Ferner achte man darauf, dass es heissen muss: „Freie Vereinigung“. Die jetzt ausgegebenen Karten sind von gelber Farbe und haben Gültigkeit bis 30. April 1892. Wir bitten, alle anderen Karten als ungültig zurückzuweisen.“

Reorganisation der katholischen Arbeitervereine. Eine Umwandlung der katholischen Arbeiter- und Gesellenvereine ist im Werke. Diese sollen wie die gewerkschaftlichen Organisationen auf der Grundlage der speziellen Berufsart aufgebaut werden. Der Aachener katholische Arbeiterverein hat bereits sechs sogenannte Werksgenossenschaften eingerichtet (Weber, Spinner, Appreteure, Nädler, Bauarbeiter und Metallarbeiter). Weiter sollen in den so umgestalteten Vereinen ein organisirter Arbeitsnachweis und besondere Kommissionen, hauptsächlich zu Zwecken des Rechtsschutzes eingerichtet werden. Diese Kommissionen würden also bei den Rechtsstreitigkeiten der Arbeiter und Unternehmer, bei Unfallversicherungsangelegenheiten u. s. w. etwa die Aufgaben zu erfüllen haben, welche jetzt schon vielfach die Vorstände der Fachvereine und Gewerkschaften und die Arbeitersekretariate erfüllen. Man sieht hieraus, dass das Prinzip konfessioneller Arbeitervereinigungen sich nicht bewährt hat, sondern der Grundsatz der Fachvereinigung auch hier sich mächtiger erweist, als eine künstliche Scheidung der Arbeiter nach Konfessionen. Zu der späteren Vereinigung der neuen katholischen Fachvereine mit den nichtkonfessionellen Fachvereinen ist dann nur noch ein Schritt.

Die Leistungen der dänischen Böttcher-Organisation waren nach einem Berichte der „Skandinavik Boedker og Tunnbinderiarbejdere Tidende“ im Jahre 1891 die folgenden. Durch eine ausserordentliche Agitation in allen Theilen des Landes erzielte der Verband einen bedeutenden Zufluss

von Mitgliedern, sodass fast sämtliche Böttcher Dänemarks jetzt der Organisation angehören.

Im Laufe des Jahres ist ein neuer Lohntarif ausgearbeitet worden, es ist geglückt, denselben von fast allen Arbeitgebern unterschrieben zu erhalten. Derselbe sichert den Helfen bestimmte Minimalpreise ihrer Arbeit im ganzen Land und einen Maximalarbeitstag von zehn Stunden. Dies ist hauptsächlich durch freundschaftliches Uebereinkommen mit den Arbeitgebern erreicht worden, doch kam es auch an verschiedenen Orten zur Arbeitseinstellung, so in Helsingör, Kjöge und auf der Insel Syn. In beiden letzteren Orten endete die Arbeitseinstellung mit Unterzeichnung des Lohntarifs, während in Helsingör das Abbrennen der Fabrik „Hamlet“ den Strike beendigte.

Nachdem in dem Berichte die gute Disziplin der Mitglieder und besonders die Treue und Opferwilligkeit der jungen Mitglieder betont wurde, heisst es dann weiter: „Auch die Verhältnisse zwischen uns und unsern Fachgenossen im Auslande sind gleichfalls bessere geworden. Während wir bei dem Kopenhagener Strike von 1884 einen bedeutenden Zulauf von ausländischen Fachgenossen zu verzeichnen hatten, hat während des letzten Sommers auch nicht ein einziger Ausländer in den vom Strike betroffenen Städten Arbeit angenommen. Dies Resultat ist sicher den Verbindungen zu danken, welche wir mit den ausländischen Fachgenossen geschlossen haben.“

Den Erfolgen der Böttcher-Organisation Dänemarks können sich die Schwedens und Norwegens nicht an die Seite stellen; in diesen Ländern steckt die Organisation der Böttcher noch in den Kinderschuhen. Auch die Organisation der Böttcher Deutschlands hält den Vergleich mit den Leistungen der dänischen Organisation nicht aus.

Die amerikanischen Gewerkschaften. Die amerikanischen in der Federation of Labor vereinigten Gewerkschaften zählten im Jahre 1890/91 675 117 Mitglieder, demnach ca. dreimal so viel wie die deutschen Gewerkschaften. Die stärkste Organisation war die der Zimmerer und Tischler, welche in 2 Verbänden und 780 Zweigvereinen 67 800 Mitglieder umfasste, dieser reihen sich die Eisen- und Stahlarbeiter mit 311 Zweigvereinen und 60 000 Mitgliedern an. 20 000 und mehr Mitglieder vereinigten 9 Organisationen, zwischen 10- und 20 000 Mitgliedern wiesen 14, zwischen 5- und 10 000 Mitgliedern 12 Organisationen auf, 1000—5000 Mitglieder besaßen 30 und 300 bis 1000 Mitglieder 8 Organisationen. Aehnlich wie in Deutschland besitzen die Tischler, Metallarbeiter, Hutmacher, Tabakarbeiter, Bergarbeiter und Buchdrucker die stärksten Organisationen. Im Gegensatz zu Deutschland verfügen aber auch die Bäcker (17 500 Mitglieder), Brauer (9500 Mitglieder), Eisenbahnarbeiter (16 000 Mitglieder), Eisenbahnschaffner (10 000 Mitglieder), Weichensteller (7000 Mitglieder), Telegraphenbeamte (800 Mitglieder), Heizer (8000 Mitglieder), Musiker (11 000 Mitglieder), Muster- und Schablonenarbeiter (11 000 Mitglieder), Maler und Dekorateur (16 000 Mitglieder), Pianomacher (6000 Mitglieder), Stukateure (14 000 Mitglieder), Matrosen (12 000 Mitglieder) über Organisationen, die in Deutschland überhaupt nicht existiren oder nur vegetiren.

Die gewerkschaftliche Bewegung in Oesterreich-Schlesien. Seit dem Amtsantritte des Landespräsidenten Jaeger litten die schlesischen Gewerkschaften unter einer einem Ausnahmezustand gleichkommenden Auslegung des Vereinsgesetzes. Die Statuten neu sich bildender Fachvereine erhielten ebensowenig, wie die von Arbeiterbildungsvereinen die nach dem österreichischen Vereinsgesetz erforderliche Genehmigung, weil diese Vereine nach Ansicht der Landesregierung laut ihren Statuten „politische“ Vereine bilden, als welche sie sich aber nicht erklären. Durch eine in Folge Rekurses der Gründer eines Fachvereins für Maschinisten, Maschinenwärter und Dampfkesselheizer in Jägerndorf und eines Arbeiterfortbildungsvereines für Gruschkdorf und Umgebung erfolgte Entscheidung des Ministeriums des Innern wurde die Auslegung des Landespräsidenten dem Gesetze nicht entsprechend erklärt und damit prinzipiell festgestellt, dass die Bildung von Fach- und Arbeiterbildungsvereinen durch die Erklärung derselben zu politischen Vereinen nicht gehindert werden darf.

Ein Urtheil über Strikes. Der Präsident der Internationalen Cigarrenmacher-Union von Amerika A. Strasser hat sich kürzlich über Strikes folgendermassen ausgesprochen: Die Beziehungen der Lohnarbeiter zu den Fabrikanten haben nicht die

Natur einer Kompagnieschaft mit denselben Interessen, Gewinnen und Verlusten, sie gleichen vielmehr dem Verhältniss des Käufers zum Verkäufer einer Waare. Falls organisirt, wird jeder Theil bestrebt sein, für sich die günstigsten Bedingungen bei der gegenseitigen Uebereinkunft zu erlangen. Wenn kein Uebereinkommen erzielt wird, schliesst der Fabrikant seine Fabrik — der Arbeiter stellt die Arbeit ein. Man nennt dies entweder einen Ausschluss oder einen Strike. In Wirklichkeit bedeutet es die Anstrengung, einen bestimmten Preis oder Werth für Geschicklichkeit oder Verstand zu erhalten, welcher seinem Eigner ein annehmbares Aequivalent für die zu vollbringende Arbeit sichert. Wenn die gegenseitigen Interessen durch die Verhandlungen nicht ermittelt werden können, verwandeln sich die Positionen in zwei feindliche Lager, wovon ein jeder Theil bestrebt ist, den Gegner zu besiegen. Die stärkste Seite schreibt die Bedingungen des Friedens vor, unter welchen das Arbeitsverhältniss wieder hergestellt werden kann. Es ist nicht Gerechtigkeit, welche siegt, sondern Macht. Die bestdisziplinite Kraft, die vollständigste Organisation und die stärksten finanziellen Mittel bedingen die Macht, welche in dem Ausgleich bei gewerblichen Streitigkeiten als Gerechtigkeit anerkannt wird.

Gewerkschaften, gut organisirt und disziplinit, begünstigen keine Strikes, sie entnünftigen voreilige und unvorbereitete Bewegungen, um wirkliche oder eingebildete Beschwerden zu beiseitigen. Ein Strike sollte nicht unternommen werden, bevor nicht alle Anstrengungen, die Differenzen zu schlichten, soweit dies die Ehre und Würde des Arbeiters zulassen, fehlgeschlagen sind. Ein Strike sollte in einer ruhigen, doch energischen Art und Weise geführt werden, ohne sich anderer als thatsächlich vorhandener Fonds und sicherer Quellen zu rühmen. Dies allein wird die theilnehmende Aufmerksamkeit des Publikums und eine Beachtung unserer Beschwerden sichern.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Eine Enquête betreffend die Organisation der österreichischen Fabrikindustrie.

Im österreichischen Abgeordnetenhaus wurde bekanntlich im Vorjahre eine Regierungsvorlage, „betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern“ eingebracht, welche die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen, die genossenschaftliche Organisation der Fabrikindustrie, sowie die Errichtung von Einigungsämtern bezweckt. Die Vorlage wurde dem Gewerbeausschusse zugewiesen, der die Abhaltung einer Enquête zur Beschaffung des nothwendigen Materials beschlossen hat.

Der den Experten vorzulegende Fragebogen ist jüngst veröffentlicht worden und hat folgenden Wortlaut:

„I. Arbeiterausschüsse. 1. Ist die Einführung eines Arbeiterausschusses in den fabrikmässigen Betrieben für die Erhaltung und Herstellung guter Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern wünschenswerth und durchführbar? 2. Soll die Einführung von Arbeiterausschüssen durch das Gesetz allgemein und unbedingt für alle fabrikmässigen Betriebe gefordert werden oder soll der Gesetzgeber den Unternehmern freistellen, solche Ausschüsse einzuführen oder nicht? 3. Welches sind die Aufgaben, mit denen ein Arbeiterausschuss betraut werden soll, und wie verhalten Sie sich zu § 2 der Vorlage? 4. Soll der Arbeiterausschuss bloss aus Arbeitern bestehen, abgesonderte Berathung pflegen und sich von Fall zu Fall mit dem Unternehmer oder seinem Stellvertreter in Verbindung setzen oder soll in dem Ausschusse (Fabrik-Ausschuss) neben dem Arbeiter auch der Unternehmer selbst oder durch seine Organe ständig vertreten sein, oder endlich, sollen diese beiden Formen je nach Wahl des Unternehmers zulässig sein? 5. Entsprechen die besonderen Bestimmungen der §§ 4—10 des Gesetzes dem Zwecke eines Arbeiter-(Fabrik-)Ausschusses? In welchen Punkten wäre eine Abänderung oder eine Ergänzung dieser Bestimmungen wünschenswerth? II. Genossenschaftliche Organisation der fabrikmässig betriebenen Gewerbe. 6. Welche Organisationen der Unternehmer und Arbeiter (Vereine, Verbände, Fachvereine, Genossenschaften, Lern- und Bildungsvereine, Hilfsvereine u. s. w.) bestehen an dem Orte, wo Sie wohnen? Wie viele Mitglieder haben diese Organisationen, welche Zwecke verfolgen sie, welche Mittel stehen ihnen zu Gebote und welche praktische Wirkung haben sie bisher geübt? 7. Halten Sie eine gemeinschaftliche Organisation der Unternehmer einerseits und der Arbeiter andererseits durch Vereinigung von Personen aus verschiedenen Betrieben der-

selben Art für geeignet, die wirthschaftlichen Interessen der Genossen zu fördern? 8. Ist zu erwarten, dass durch die Vereinigung der Unternehmer und Arbeiter zu von einander unabhängigen Genossenschaften, die mit einander von Fall zu Fall in Verbindung treten und sich zu verständigen suchen, das Einvernehmen zwischen beiden Theilen gefördert werden wird? 9. Wie müssten Genossenschaften eingerichtet sein, um als von den Interessenten anerkannte, lebensfähige Organe diese beiden in den Fragen 7 und 8 bezeichneten Zwecke verfolgen zu können, und sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Gesetzentwürfe als entsprechend anzusehen? 10. Sollen die Genossenschaften durch Gesetz und Verordnung (§§ 11 und 12 des Entwurfes) obligatorisch eingeführt werden oder freiwillig gebildet sein? 11. Was ist insbesondere zu den Bestimmungen der §§ 15—34 des Entwurfes im Einzelnen zu bemerken? III. Einigungsämter. 12. Wie haben sich die bestehenden Gewerbegerichte bewährt, warum sind bisher nur drei Gewerbegerichte in Thätigkeit getreten, welche Erfahrungen haben Sie über die Wirksamkeit und die Erfolge des Gewerbegerichtes gemacht? 13. Welche Erfahrungen haben Sie bezüglich der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeiterverhältnisse gemacht, die auf Grund des § 87 c) der Gewerbe-Ordnung von der politischen Behörde zu verhandeln sind? 14. Welche Erfahrungen haben Sie bezüglich der vermittelnden Thätigkeit einzelner Personen, Repräsentanten der Arbeiter oder behördlicher Organe bei Arbeitseinstellungen oder anderen Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern gemacht? 15. Besteht ein Bedürfniss, eine Instanz zu schaffen, welche dazu berufen wäre, sowohl in Betreff der Auslegung eines bestehenden Arbeitsvertrages, als in Betreff der Bedingungen für die Wiederherstellung eines unterbrochenen oder für den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages zwischen Unternehmern und Arbeitern zu vermitteln und eine Einigung zu erzielen? 16. Von wem und in welcher Weise sollen die Mitglieder des Einigungsamtes (für die fabrikmässigen oder für die gewerblichen Betriebe § 35) gewählt werden? 17. Entsprechen die Bestimmungen der §§ 39—66 über die Zusammensetzung der Einigungsämter und das Verfahren vor denselben ihrem Zwecke, in welcher Richtung wären sie abzuändern oder zu ergänzen? 18. Liegt ein Bedürfniss vor und wäre es möglich, dieses Einigungsamt zu einem Schiedsgerichte zu erweitern, welches über Streitigkeiten aus dem Arbeiterverhältnisse mit Rechtskraft und Exekutionsfähigkeit zu entscheiden hätte, falls sich beide Theile vorher seinem Ausspruche unterworfen haben?“

Das Schema des Fragebogens zerfällt, entsprechend dem Gesetzentwurfe, in drei Theile, deren erster sich mit den Arbeiterausschüssen, der zweite mit der genossenschaftlichen Organisation, der dritte endlich mit der Frage der Einigungsämter beschäftigt.

Es ist zu begrüßen, dass zum ersten Mal auch die Arbeiter dazu gelangen werden, ihre Ansicht über die Fabriksausschüsse kundzugeben. Bisher sind lediglich die Stimmen der Fabrikanten und ihrer Beamten laut geworden. Freilich versprechen wir uns von der projektirten Einvernahme von Arbeiterausschuss-Mitgliedern nicht viel. Nicht nur, dass deren Wahl bisher in einer Weise zu erfolgen pflegt, dass sie keineswegs als Vertrauensmänner ihrer Genossen betrachtet werden können; sie stehen überdies unter dem Drucke des Fabriksherrn, der eine ungünstige Aeusserung über die Einrichtung sicherlich nicht gleichgültig aufnehmen würde. Wollte man also die Wahrheit erfahren, dann würde nichts Anderes erübrigen, als sich an Arbeiter zu wenden, die in Fabriken gearbeitet haben, in welchen Ausschüsse bestehen. Das Mittel, zu welchem, wie ein Gerücht behauptet, gegriffen werden soll: die gesonderte Einvernehmung der Experten, ist äusserst bedenklich. Es dürfte mehr schaden als nützen.

Die fünf auf diesen Theil bezüglichen Fragen erstrecken sich auf die Durchführbarkeit der Arbeiterausschüsse, auf deren obligatorischen oder fakultativen Charakter, die Aufgaben derselben, die Zusammensetzung und endlich auf die Detailbestimmungen des Gesetzentwurfes.

Korrektur Weise hält es der Gewerbeausschuss für erforderlich, ehe er an die Berathung der genossenschaftlichen Organisation der fabrikmässigen Betriebe schreitet, die bestehenden Organisationen der Arbeiter und Unternehmer, die bisherige Wirksamkeit derselben, ihre Mitgliederzahl, Mittel und Zwecke kennen zu lernen. Es ist aber völlig verkehrt, solche Daten auf dem Wege der mündlichen Enquête zu suchen. Die Zahl der Experten müsste eine riesige werden: jede auch noch so kleine Organisation müsste eben einen Vertreter entsenden.

Da nun die Absicht besteht, eine beschränkte Zahl

von Unternehmern und Arbeitern zu vernehmen, so weist dies mit zwingender Nothwendigkeit darauf hin, dass nur von einer schriftlichen Enquête eine halbwegs befriedigende Antwort auf die Frage 6 zu erwarten ist. Auf Grundlage des vorhandenen Vereinskatasters und mit Unterstützung der Behörden wäre eine derartige Erhebung leicht durchzuführen. Das Ergebniss würde eine werthvolle Vorarbeit zur eigentlichen Enquête bilden.

An den weiteren auf den Theil II bezüglichen Fragen haben wir noch auszusetzen, dass sie zu allgemein gehalten sind. Dies gilt insbesondere von den Fragen 7—9. Der Punkt 9 will beispielsweise nicht weniger wissen als, wie Genossenschaften eingerichtet sein müssten, um als von den Interessenten anerkannte, lebensfähige Organe die früher bezeichneten Zwecke verfolgen zu können. Da wird von jedem Experten ein fertiges Programm verlangt, das er bis ins Detail darlegen und wohl auch rechtfertigen soll. Sache des Fragebogens wäre es jedoch, ganz konkret jene Momente vorzuführen und zur Erörterung zu stellen, die in Betracht kommen können. Die entscheidenden Punkte sind doch auch dem Subkomitee des Gewerbeausschusses kein Geheimniss. Billiger Weise wird man wohl von den Experten keine neuen Entdeckungen auf dem Gebiete der Organisation erwarten. Weshalb also allgemeine, unklare Fragen, wo nur eine scharf umschriebene, konkrete Fassung zu einem befriedigenden Ergebnisse führen kann?

Der dritte, die Einigungsämter betreffende Theil wird mit einer Frage nach den Gewerbegerichten und der Wirksamkeit der politischen Behörden in Lohnstreitigkeiten eingeleitet. Der Zusammenhang ist schwer zu verstehen und die Erklärung ist nur darin zu suchen, dass von Seite einer Unternehmerkorporation die Ausbildung der Gewerbegerichte zu Einigungsämtern in Vorschlag gebracht worden ist. Wir verschliessen uns keineswegs der Nützlichkeit einer Erörterung dieser Fragen; sind ja die Missstände auf dem Gebiete der Lohnstreitigkeiten unglaublich zahlreich. Wir meinen nur, dass die Gelegenheit nicht die passende ist, um auch diese zu erledigen und dass die Einbeziehung so vielfacher Gegenstände die Gründlichkeit der Erörterungen beeinträchtigen muss. Ein übermässiger Umfang des Fragebogens wird nur zu rasch eine Ermüdung des Ausschusses wie der wenigen Experten herbeiführen. Man wird die Absolvierung der einzelnen Punkte forciren und zuletzt über keinen einzigen volle Klarheit gewinnen. Schon aus diesem Grunde heisst es das nicht unbedingte Nothwendige ausscheiden. Ueberdies erscheint uns aber der Versuch der Verquickung von Schiedsgericht und Einigungsamt als sehr bedenklich und als eine Verschlechterung der Regierungsvorlage.

Zum Schlusse sei noch ein Wunsch vorgebracht. Die bisher vom österreichischen Abgeordnetenhaus veranstalteten Enquêtes haben leider unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattgefunden. Wie, wenn man diesmal davon abweichen und den Zutritt Jedermann ermöglichen wollte? Wir sind überzeugt, dass dies den Gang der Erörterungen nicht im Geringsten hemmen, vielmehr belebend auf dieselben wirken, manche Irrthümer und Unrichtigkeiten beseitigen würde. Es gibt nicht ein Moment, welches gegen unseren Vorschlag, zahlreiche, die für denselben sprechen. Das Interesse, welches heute nur in sehr engen Kreisen besteht, würde ausserordentlich wachsen und die Stellungnahme auch jener Körperschaften herbeiführen, die über die Regierungsvorlage bisher beharrlich geschwiegen haben.

Wien.

Leo Verkauf.

Nothwendigkeit der Ausdehnung der Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiter. Während der vorjährigen Arbeiterschutzdebatten im deutschen Reichstage wurden mehrfach Anträge dahin gestellt, die Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiter auf die jungen Leute bis zu 18 Jahren auszudehnen. Diese Anträge wurden auch von der Regierung abgelehnt. Jetzt geht ihre dringende Nothwendigkeit aus folgender Stelle des neuesten Jahresberichtes der Badischen Fabrikinspektion hervor: „Bei dem

Besuche der gewerblichen Anlagen wird häufig die Wahrnehmung gemacht, dass ein grosser Theil der jungen Leute, welche das 16. Lebensjahr schon überschritten haben, hinter der körperlichen Entwicklung ihrer Altersklasse zurückgeblieben sind. Sie werden häufig für jünger gehalten und es kann dann nur durch Vorlage des Arbeitsbuches der Nachweis geliefert werden, dass es sich nicht um gesetzlich geschützte Personen handelt. Schon die blossere äussere Beobachtung lehrt, dass es ein Unding ist, diese jungen Leute gesetzlich dem Erwachsenen gleichzustellen. Allein die Regelmässigkeit der Nacharbeit mit dem für die auswärts Wohnenden frühzeitigen Verlassen des Wohnorts, der späten Rückkehr am andern Morgen und dem ungenügenden Schlate in den engen Wohnungen sind Dinge, welche ein so jugendlicher Organismus auf die Dauer ohne tiefgreifende Schädigungen nicht erträgt, auch abgesehen von der Länge der regelmässigen Arbeitszeit. Die nächste Etappe der Arbeiterschutzgesetzgebung wird daher das Ziel erreichen müssen, dass der den jungen Leuten von 14–16 Jahren gewährte Schutz bis zum vollendeten 18. ausgedehnt, oder dass wenigstens die Nacharbeit der jungen Leute von 16–18 Jahren untersagt wird.“ Hier zeigt sich von Neuem, dass die deutschen Arbeiterschutzvorschriften weit mehr mit Rücksicht auf die Wünsche der Unternehmer als die Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsbeamten formuliert zu werden pflegen.

Minimallöhne in Frankreich. In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 16. Februar stellte der Abgeordnete P. Richard folgenden Antrag:

Art. 1. Die Arbeiter oder Angestellten beiderlei Geschlechtes, welche im Stunden-, Tag-, Wochen-, Monats-, Jahres- oder Akkordlohn arbeiten, haben Anspruch auf einen Minimallohn unter folgenden genau umgrenzten Bedingungen.

Art. 2. Für die Gesamtzeit jedes Gewerbes in jedem Departement wird ein Lohnminimum festgesetzt.

Art. 3. Der Conseil général jedes Departements bestimmt für fünf Jahre das Lohnminimum, auf das die Arbeiter jedes Gewerbes Anspruch haben.

Bei der Festsetzung desselben stützt er sich so weit thunlich auf die ihm zu diesem Zwecke zukommenden Berichte und Wünsche der Gewerksvereine des Departements.

Art. 4. Die vier Kategorien umfassende Lohnskala wird in der Gesamtheit jedes Gewerbes nach der Stellung des Arbeiters oder Bediensteten berechnet.

Art. 5. Die von den Conseils généraux angenommene Festsetzung des Lohnminimums wird auf Veranlassung des Ministeriums für Handel und Industrie im Journal officiel veröffentlicht.

Vom Zeitpunkte dieser Veröffentlichung an wird das in jedem Departement veröffentlichte Lohnminimum obligatorisch und gesetzlich.

Art. 6. Jede dem Geiste dieses Gesetzes widersprechende Abmachung zwischen Arbeitgebern oder Unternehmern und Arbeitern oder Angestellten verwirkt für den Arbeitgeber oder Unternehmer eine Geldstrafe von 100–500 Frs. und in Falle der Wiederholung eine Haftstrafe von 1–8 Tagen.

Der Antragsteller begründete seinen Gesetzentwurf mit der Erhöhung der Lebensmittelpreise, welche nach ihm durch die Anwendung des Generalzolltarifs verursacht ist, er verlangte für seinen Antrag die Dringlichkeitserklärung, für welche sich aber nur 101 gegen 361 Stimmen erklärten.

Ein staatliches Arbeitsvermittlungsamt in Neu-Seeland. Im Juni 1891 wurde in Neu-Seeland, wie das „Board of Trade Journal“ meldet, ein Bureau of Industries gegründet. Die Centrale befindet sich in Wellington, die Filialen in Christchurch, Dunedin und Invercargil. Verwaltungsbeamte wurden mit der Leitung dieser Filialen betraut, und auf dem Lande 200 Sub-Filialen unter Leitung der Polizeibeamten errichtet. Allmonatlich erstatten diese Beamten Bericht über Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte. Bei ungewöhnlicher Arbeitsnachfrage wird ein besonderer Bericht auf brieflichem oder telegraphischem Wege erstattet. Bei Nachweis der bona fides der Gesuchsteller wird freie Fahrt zum Bestimmungsorte gewährt. Zeugnisse zur Erlangung dieser Vergünstigung stellen die Ortsbehörden, der Geistliche, der Vorsitzende einer Stifftskasse oder der Sekretär des Gewerksvereinsrathes aus.

Von Juli bis Oktober wurden durch das Bureau 1977 Stellen vermittelt; 1389 fanden bei privaten Firmen, der Rest beim Staats-Eisenbahn- und Strassenbau Verwendung. Bei den hier beschäftigten Arbeitern kommt das Cooperativ- und Ansiedlungssystem zur Wirksamkeit. Eine Gruppe von Arbeitern thut sich zusammen und erhält vierzehntägige

Vorschüsse bis zur Vollendung des Vertrages, Es herrscht keine Konkurrenz.

Viele Einwanderer werden schon vom Generalagenten in London von der Existenz des Labour Bureaus in Kenntniss gesetzt und sind daher in der Lage, die Wartezeit bis zur Erlangung eines Postens erheblich abzukürzen. Die Frage der Arbeitslosen hat bis jetzt das Bureau ausschliesslich beschäftigt.

Fabrikinspektion.

Ueberbürdung der Fabrikinspektoren. Die Uebertragung der Dampfkesselaufsicht an die Fabrikinspektoren, die man neuestens nach sächsischem Muster auch in Preussen vornahm, wird in dem soeben erschienenen badischen Fabrikinspektionsbericht für 1891 indirekt als eine sehr ungeeignete Massregel bezeichnet. In Baden hat man dieselbe seiner Zeit auch getroffen; die Gewerbeinspektion führt lebhaft Klage darüber und deutet gleichzeitig an, wie dem Uebel abgeholfen werden kann. Es heisst im Bericht des Leiters der badischen Fabrikinspektion, Regierungsrathes Wörishoffer: „Die Verbindung dieser verschiedenartigen Revisionsthätigkeiten hat sich bald nach ihrer Einführung für den eigentlichen Dienst der Fabrikinspektion nicht förderlich erwiesen, weshalb mit Gutheissung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern dahin gewirkt wurde, dass die Dampfkessel der Privaten mehr und mehr in die Aufsicht der badischen Gesellschaft für die Ueberwachung von Dampfkesseln übergangen. . . . Jetzt sind daher ausser den Kesseln der Staatsbetriebe nur noch wenige Dampfkessel von Privaten in staatlicher Ueberwachung.“ Da in Preussen und Sachsen ebensolche Gesellschaften mit tüchtiger Organisation bestehen, so sollte derselbe Weg zu einer Entlastung der Gewerbeaufsichtsbeamten auch dort eingeschlagen werden. Die Sicherheit und Richtigkeit der Revisionen durch Gesellschaften könnte nöthigenfalls durch wenige staatliche Spezialbeamte im Aufsichtswege kontrollirt werden.

Jugendliche Arbeiter in der badischen Fabrikindustrie. Wie immer, so erschien auch dieses Jahr der Bericht für 1891 der badischen Fabrikinspektion zuerst von allen Referaten der deutschen Aufsichtsbeamten. Derselbe enthält u. A. eine unterrichtende Zusammenstellung über die Ausnutzung jugendlicher und kindlicher Kräfte in badischen Fabriken. Danach wurden dort beschäftigt:

Im Jahre	Junge Leute von 14–16 Jahren			Kinder von 12–14 Jahren			Im Ganzen
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	
1874 . . .	3369	3563	6932	1488	1395	2883	9815
1880 . . .	2500	3011	5511	722	610	1332	6693
1884 . . .	3453	3889	7342	848	671	1519	8861
1890 . . .	5504	6065	11569	1319	1041	2360	13929
1891 . . .	5533	5890	11423	1256	1100	2356	13779

Die Gesamtzahl der Anlagen, welche solche Kräfte beschäftigen, stieg von 1450 im Vorjahre auf 1548. Im Vergleich zum Vorjahre zeigt sich eine sehr kleine Abnahme bei den Mädchen von 14–16 Jahren und den Knaben von 12–14 Jahren, während die Ausnutzung der jungen Leute männlichen Geschlechts von 14–16 Jahren und sogar der Mädchen von 12–14 Jahren sich weiter steigerte, letztere so, dass sie den hohen Stand von 1874 beinahe wieder erreichte. Seit 1880 zeigt sich überhaupt eine stetige Ausdehnung der jugendlichen und Kinderarbeit, und der kleine Ausfall des Jahres 1891 dürfte wohl nur auf die schlechte Geschäftslage dieses Jahres zurückzuführen sein. Weitere Schlüsse lassen sich freilich, wie der Fabrikinspektor richtig bemerkt, erst aus einer vollständigen Arbeiterstatistik ziehen, welche auch, wie in Sachsen, die erwachsenen Arbeiter mitumfasst, die aber in Baden „andauernd“ fehlt.

Handwerkerfragen.

Zur Einführung der obligatorischen Innung und des Befähigungsnachweises. Gelegentlich der Berathung des diesjährigen Etats des Handelsministeriums entwickelte sich im preussischen Landtage eine lebhaft debattirte über Handwerkerfragen. Aus derselben ist vor Allem die Stellung des Handelsministers hervorzuheben, obgleich er betonte, über die definitive Stellungnahme des preussischen Ministeriums zur Handwerkerfrage noch keine Erklärung abgeben, sondern nur seine persönliche Meinung äussern zu können. Minister v. Berlepsch wünschte, dass das Handwerk in die Prüfung der Frage eintreten solle, ob nicht auf anderem Wege als auf dem des Befähigungsnachweises sein Zustand verbessert werden könnte, er sei der Meinung, dass die Einführung des Befähigungsnachweises dem Handwerk nicht helfen, sondern es geradezu schädigen müsse, dass das Handwerk den Zusammenschluss zu Genossenschaften brauche, um es kreditfähig zu machen, und zu gemeinsamem Einkauf und Verkauf übergehen zu können, dass ihm eine bessere technische Ausbildung und eine Regelung des Lehrlingswesens Noth thue. Ferner erklärte der Minister, dass im preussischen Handelsministerium die Frage der Errichtung der Handwerkerkammern, als einer ausschliesslich für die Vertreter der Handwerkerinteressen berufenen Organisation, wohl erwogen werde. Sollten solche Kammern errichtet werden, so müsste man ihnen auch die Beaufsichtigung über das Lehrlingswesen übergeben. Endlich gab er den Rath, dass das Handwerk sein Augenmerk mehr auf die Qualität richten solle, dass die Handwerker in allen Zweigen Kunsthandwerker werden sollen. Die Abgeordneten aus den innungsfreundlichen Parteien vertraten die auf dem letzten Handwerker- und Innungstage betonten Forderungen. Bemerkenswerth war die Erklärung des freikonservativen Abgeordneten Lohren, dass die Lohnarbeiter im Handwerke viel schlechter daran seien als die Fabrikarbeiter. Den Beweis dafür, dass aber den Lohnarbeitern im Handwerke durch Wiederverleihung der alten Privilegien an die Meister geholfen werden könne, unterliess er zu erbringen. Der Centrumsabgeordnete Pless forderte eine grössere Berücksichtigung des fachgewerblichen Unterrichtes in den Fortbildungsschulen. Der Freisinnige Ebert sprach sich zwar für freie Genossenschaften aus, suchte aber als Kernpunkt der Handwerkerfrage die Bildungsfrage hinzustellen. Auf den Rath des Ministers, dass die Handwerker Kunsthandwerker werden sollen, ging man nach den vorliegenden Berichten von keiner Seite ein und dies mit Recht, denn das „Kunsthandwerk“ wird erstens heute zum überwiegenden Theile von fabrikmässig betriebenen Unternehmungen verdrängt, und zweitens ist der Konsum der naturgemäss kostspieligen Waaren des Kunsthandwerkes auf einen kleinen, sich stets verengenden Abnehmerkreis beschränkt.

Als Ergebniss der Debatte kann die neuerliche Ankündigung der Errichtung von Gewerbekammern, in Verbindung mit der Regelung der Lehrlingserziehung und grösserer Aufwendungen für das Fachschulwesen angesehen werden.

Untergang des Kleingewerbes in der Mühlenindustrie Mit Bezug auf die Lage der badischen Mühlenindustrie schreibt der dortige Fabrikinspektor in seinem soeben erschienenen Jahresberichte: „Wenn im Berichtsjahre auch wenig Kunstmühlen neu errichtet wurden, so schreitet doch die Aufsaugung des Erwerbsgebietes der kleinen Kundenmühlen durch die auf den Handel berechneten Kunstmühlen und im Zusammenhang damit der Niedergang der Kundenmüllerei ununterbrochen weiter. Je nach den örtlichen Bedingungen sind die Kräfte des Widerstandes gegen die einbrechende Vernichtung bei den Kundenmühlen verschieden, es befindet sich daher in den verschiedenen Landestheilen dieser Aufsaugungsprozess in verschiedenen Stadien, sodass hier an den gleichzeitig vorhandenen Zuständen die ganze Entwicklung des wirtschaftlichen Kampfes ums Dasein für dieses spezielle Gebiet dargestellt werden könnte. Wo der Kampf schon längere Zeit heendet ist, sind auch häufig die Ruinen der Schlachtfelder beseitigt, und die an die Stelle der untergegangenen Betriebe getretenen technisch vollkommeneren Anlagen und die neuen Industriezweige, welche sich der freigewordenen Wasserkräfte bemächtigt haben, verwischen durch ihre offenbaren guten Wirkungen fast die Erinnerungen an die Leiden, welche ein zäher Kampf, dessen Ausgang unzweifelhaft war, für die Unterliegenden bringen musste. Wo die kleinen Mühlen noch nicht völlig unterlegen sind, da sieht man noch den ganzen Verzweiflungskampf mit allen seinen nach der Verschiedenheit der

menschlichen Natur individuell gefärbten Schattirungen. So werden in vielen Thälern des Odenwaldes Mühlen angetroffen, die ihren Betrieb ganz oder theilweise eingestellt haben. Es fehlen die Bedingungen, oder ihr Besitzer konnte den energischen Entschluss nicht fassen, um zu neuen Betriebsformen oder zu einer anderen Industrie überzugehen. Man lebt von dem Ertrage der kleinen Landwirtschaft, man thut gar nichts mehr für die Unterhaltung des Werkes, dessen ganze Beschaffenheit in einen immer jümmlicheren Zustand kommt, man schränkt sich mehr und mehr ein, steigt von der eingehaltenen relativ höheren sozialen Stufe immer tiefer und tiefer herunter, und das Ende ist der vollständige wirtschaftliche Untergang durch moralische Entkräftung. Es ist der Kampf ums Dasein auf dem sozialen Gebiete in seiner häufigsten Erscheinungsform. Es giebt aber auch Besitzer, welche es vorziehen, den Kampf auf offenem Felde aufzunehmen, anstatt sich in ihrer kleinen wenig beachteten Festung aushungern zu lassen. Aber auch hier muss der Kampf, wenn auch ruhmvoller, wegen der ungenügenden Streitkräfte und der Unkenntnis der feindlichen Stellung, oder weil die Entschliessungen nicht rechtzeitig gefasst wurden, schliesslich doch verloren gehen. Es gibt unternehmende Besitzer kleiner Mühlen, welche ihrer Leistungsfähigkeit auf verschiedene Art aufzuhelfen suchen. Nicht allzu selten wird die Kundenmühle auf Spekulation in eine Kunstmühle umgebaut. Solche in geringem Umfange ausgeführte, komplizirte und kostspielige Einrichtungen lassen aber dann meist wegen ihrer relativ zu geringen Leistungsfähigkeit und wegen der schon zu weit vorgeschrittenen wirtschaftlichen Schwächung der Eigentümer keine genügende Rente der Kosten übrig und die Unternehmer werden vergantet. Eine solche Mühle hatte im Verlaufe weniger Jahre den dritten Besitzer, der mit seiner Frau allein die ganze Arbeit besorgte. Ein anderer Müller hat mit seiner Wasserkraft die elektrische Beleuchtung eines benachbarten Städtchens übernommen und betreibt die Müllerei nur noch nebenbei. Es ist dies ein Beispiel dafür, wie bei den durch die fortschreitende Entwicklung für ganze Berufszweige eintretenden Katastrophen immer Einzelne durch günstige Umstände und richtige und rechtzeitige Einsicht begünstigt dem allgemeinen Untergang entgehen. Aber nicht nur für die Arbeitgeber, auch für die Arbeiter ist ein solcher wirtschaftlicher Entwicklungsprozess verhängnissvoll. Die Arbeitszeit ist bekanntlich nirgends grösser und nirgends rücksichtsloser eingetheilt, als in solchen kleinen Mühlen. Nirgends so sehr, wie hier, zeigt es sich unverhüllt, dass die Prosperität einer Industrie nicht durch missbräuchliche, wenn auch für den Einzelnen wenig schuldhaftige Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft erzwungen werden kann. In solchen einen hoffnungslosen Kampf kämpfenden Mühlen ist meist nur ein Arbeiter, meist dazu im Alter der körperlichen Entwicklung, vorhanden, der die ganze Arbeit thun muss, und bei den harten Arbeiten frühzeitig zu Grunde gehen muss. Der Bezirksarzt eines Bezirkes, in welchem solche kleinen Mühlen nicht einmal besonders zahlreich sind, hat bei einer über diese Verhältnisse genommenen Rücksprache mitgetheilt, dass ihm Fälle, in welchen Arbeiter aus dem Müllereigewerbe vollkommen erwerbsunfähig geworden, in seiner Praxis häufig vorkämen.“ Das ist auch eine Illustration zu den Utopien des kürzlich hier besprochenen deutschen Handwertertages.

Soziale Hygiene.

Zum schwedischen Trunksuchtsgesetz.

In No. 5 des Sozialpolitischen Centralblattes ist eine Notiz unter der Ueberschrift „Zum schwedischen Trunksuchtsgesetz“ veröffentlicht worden, deren Inhalt einer kleinen Richtigstellung bedarf, weil sie möglicherweise beim Leser Schlüsse hervorrufen kann, für welche die angeführten Thatsachen schwerlich einen richtigen Anhalt geben. Jedenfalls scheint es nicht ganz zutreffend, wie dort geschehen ist, moralstatistische Ziffern ohne irgendwelche Vergleichung mitzuthellen.

Der Branntweinverbrauch (inclusive des Verbrauches der sogenannten feineren spirituososen Getränke: Arrac, Cognac etc.) stellt sich in Schweden folgendermassen:

Jahr	Verbrauch, Liter	Liter pro Kopf der mittleren Bevölkerung
1870	43 004 162	10,33
1871	43 927 366	10,49
1872	46 116 737	10,91
1873	50 304 466	11,77
1874	58 464 843	13,53
1875	53 967 336	12,37
1876	54 881 811	12,45

Jahr	Verbrauch, Liter	Liter pro Kopf der mittleren Bevölkerung
1877	47 584 422	10,68
1878	47 496 297	10,54
1879	40 089 923	8,80
1880	37 204 801	8,14
1881	40 473 043	8,86
1882	36 842 973	8,05
1883	35 787 305	7,79
1884	38 182 126	8,26
1885	38 277 360	8,21
1886	36 828 360	7,84
1887	33 456 993	7,08
1888	32 690 163	6,89
1889	ca. 31 000 000	ca. 6,50
1890	ca. 31 000 000	ca. 6,50

Wie man hieraus ersehen kann, ist eine absolute Verminderung des Verbrauchs eingetreten, die seit dem Jahre 1876 beinahe unausgesetzt andauerte. Die hohen Ziffern der Jahre 1873—76 bezeichnen wirthschaftlich und ökonomisch gute Jahre.

Die Einfuhr von ausländischen „feineren“ spirituoson Getränken (Cognac etc.) belief sich im jährlichen Durchschnitt:

Jahr	Liter
1871—75	2 825 955
1876—80	2 975 304
1881—85	2 451 001
1886—90	1 945 000

und ist demnach auch gefallen.

Die Einfuhr von Wein aller Art ist auch vermindert worden:

Jahr	Liter	Liter pro Kopf
1871—75	3 466 989	0,81
1876—80	3 260 826	0,72
1881—85	3 123 114	0,68
1886—90	2 620 000	0,55

Alle diese Thatsachen ergeben, dass wirklich von einer Abnahme der Trunksucht die Rede sein kann.

Es mag richtig sein, dass der Bierverbrauch während der letzten Jahrzehnte bedeutend gestiegen ist; aber nach den letzten Berichten (1888) des Commerz-Collegiums kommen hier in Schweden gegenwärtig kaum 28 Liter pro Kopf der Bevölkerung gegen 81 Liter in Norddeutschland, 95 Liter in Dänemark und 227 Liter in Bayern (Vergl. in Conrad's Handwörterbuch den Artikel „Bier und Bierbesteuerung“). Dem schwedischen Reichstage ist in der diesjährigen Session von der Regierung ein Gesetzentwurf über Bierbesteuerung vorgelegt worden, die bis jetzt hier nicht existirte.

Was nun die Bestrafungen wegen Trunkenheit auf öffentlicher Strasse betrifft, so zeigt die Statistik Gothenburgs folgendes:

Jahr	Bestrafungen	Bevölkerungszahl
1875	2 490	59 986
1880	2 101	68 477
1885	2 475	84 450
1890	4 010	101 502

Demnach sind im Prozent der Bevölkerung die Jahre 1875 und 1890 gleich (4%) und die Jahre 1880 und 1885 davon nicht viel verschieden (um 3%).

Die Bestrafungen haben sich folglich vielleicht ein wenig erhöht. Man mag aber dieses nicht allzu hoch ansetzen; denn wie viel von dem grössten Missbrauche geistiger Getränke wird bestraft?

Das sogenannte Gothenburger-System hat überall, wo man es annahm, segensreiche Wirkungen gehabt; und kaum der allergrößte Enthaltensamkeitsmensch kann verneinen, dass die schwedische Trunksuchtsgesetzgebung eine gute sei und gerade im gegenwärtigen Augenblicke für Deutschland werthvoll sein dürfte.

Gothenburg (Schweden).

Axel Ramm.

Erwiderung.

Die Notiz, auf welche sich die obige Polemik bezieht, theilte einfach die Thatsache mit, dass in Stockholm die Bestrafungen wegen Trunkenheit trotz des gothenburger

Systems noch auffällig zahlreich vorkommen (1890: 8440 bestrafte Personen, 1891: 8120 bestrafte Personen) Diese Thatsache wird von obiger Erwiderung nicht bestritten, vielmehr indirekt durch die Mittheilung bestätigt, dass auch in Gothenburg die Summe dieser Straffälle sich auffällig steigerte. Noch weniger wird Etwas gegen die bedeutsame Mittheilung unserer ersten Notiz eingewendet, dass die schwedischen Polizeiorgane den Begriff „Trunkenheit“ je länger je humaner auffassten, sodass eigentlich, bei strenger Anwendung des Strafgesetzes, eine noch viel grössere Zahl von Bestrafungen hätte stattfinden müssen. Dass diese Thatsachen nicht für die in Deutschland geplante Strafvorschrift sprechen, auf welche am Schluss unserer ersten Notiz Bezug genommen wurde, liegt auf der Hand, und in diesem Nachweis lag der Hauptzweck der ersten Notiz. Wenn aus den neuen Mittheilungen der Erwiderung hervorgeht, dass jenes andauernde Vorkommen der Trunkenheit stattfand, trotzdem sich der Verbrauch an Spirituoson quantitativ im Ganzen verminderte, so steht man eben vor einem neuen Beleg dafür, dass sich die quantitative Beschränkung der Trinkgelegenheit nach dem gothenburger System als ein sehr unzulängliches Mittel zur Bekämpfung der eigentlichen Trunksucht erweist. In Deutschland hat man ja bereits ganz ähnliche Erfahrungen gemacht; die Verminderung der Schankstätten führt durchaus keine Abnahme der Trunksucht herbei.

Lungenschwindsucht und Erwerbsverhältnisse. Das Auftreten der Lungenschwindsucht in Berlin und seinen Vororten hat Dr. Halle-Berlin für einen längeren Zeitraum verfolgt und darüber Folgendes veröffentlicht. Trügerisch sind auf alle Fälle allgemeine Durchschnittszahlen. Man ersieht dies daraus, dass für ganz Berlin in den Jahren 1851—1878 auf je 10 000 Menschen 38 Todesfälle an Lungenschwindsucht kamen, seit 1885 aber diese Zahl auf 31,9 heruntergegangen ist, während bei genauerer Betrachtung die Verhältnisse in den einzelnen Vororten, von denen Lichtenfelde und Friedrichsfelde die günstigsten, Stralau dagegen die ungünstigsten Zahlen aufweist, ausserordentlich schwankend sind. Es starben nämlich während der letzten Jahre in Gross-Lichtenfelde an der Lungenschwindsucht von je 10 000 Einwohnern 9,4, in Steglitz 15,1, in Schöneberg-Friedenau 23,5, Tempelhof 30,9, Friedrichsfelde 7,2, Pankow 41,8, Plötzensee 24,7, Tegel 17,7, Reinickendorf 42,5, Hohen-Schönhausen 25,3, Nieder-Schönhausen 44, Weissensee 26,7, Lichtenberg 34,7, Rixdorf 37,8, endlich in Stralau 70,9. Diese Ungleichheit lässt deutlich erkennen, dass bei Verbreitung der Lungentuberkulose, abgesehen von den hygienischen Verhältnissen, auch den sozialen Bedingungen eine grosse Bedeutung beizumessen ist. Es erweist dies auch der Umstand, dass die Villenkolonie Lichtenfelde die geringste, der Fabrikort Stralau die höchste Sterblichkeitsziffer zeigt. Bei einzelnen Orten wirken für diese Ziffern noch besondere Umstände mit, welche durch grössere öffentliche Anstalten bedingt werden. So hat Schöneberg seine Krankenhäuser, Lichtenfelde die Kadettenanstalt und Plötzensee das Gefängniss. Nach dem aus 208 Orten mit 1500 Einwohnern und mehr zusammengestellten Gesamtmaterial bilden die ungünstigste Gruppe folgende vorwiegend industriellen 17 Städte: Remscheidt, Mühlheim a. Rh., Stralau, Langenbielau, Fürth, Erlangen, Linden, Solingen, Passau, Heidelberg, M.-Gladbach, Bockenheim, Nürnberg, Neuss, Würzburg, Bamberg und Münster. Die günstigste Gruppe wird gebildet von Hamburg, Hof, Tilsit, Ingolstadt, Lichtenfelde, Friedrichsfelde, Grünberg in Schlesien und Guben.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

American Federation of Labor. Official Book of the American Federation of Labor issued for the Eleventh Annual Convention held at Birmingham. Ala., December 14, 1891. 4^o. 80 S.

Jahresbericht der Grossherzoglich badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1891. Herausgegeben im Auftrage des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1892. F. Thiergarten. 8^o. V u. 82 S.

Webb, Sidney L. L. B. The Reform of London. London „Eighty“ Club, 1892. 8^o. 35 S.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Berlin, den 7. März 1892.

Für den Anzeigenthail sind die Redaktion und die Verlagsbuchhandlung nicht verantwortlich. Anzeigen-Annahmestelle nur bei Dr. Otto Eysler, Berlin SW., Charlottenstrasse 11. Preis für die 3spaltige Colonelzeile 40 Pf.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze und Preussischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Taschenformat, kartonirt.

A

Deutsche Reichsgesetze.

1. Die Verfassung des Deutschen Reichs von Dr. G. von Könnig, Sechste Auflage, 1 Mt. 25 Pf.
2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den gebräuchlichsten Reichsstrafgesetzen. Von Dr. G. Rudorff, Sechszehnte Auflage, 1 Mt.
3. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. G. Rudorff, Zweite Auflage von R. v. Colms, 2 Mt.
4. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch unter Anschluss des Seerechts. Von F. Littmann, Siebente Auflage, 2 Mt.
5. Allgemeine Deutsche Wechselordnung von Dr. E. Borchardt, Sechste Auflage von G. Ball, und Wechselstempelsteuer-Gesetz nebst Wechselstempelsteuertarif von B. Gaupp, Fünfte Auflage, 2 Mt.
6. Reichs-Gewerbe-Ordnung mit den für das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Neueste Fassung des Gesetzes. Von L. Ph. Berger, Regierungsrath, Dritte Auflage, 1 Mt. 25 Pf.
7. Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung. Von Dr. P. D. Fischer, Dritte Auflage, 2 Mt. 50 Pf.
8. Die Gesetze über den Unterstützungswohnsitz, über Bundes- und Staatsangehörigkeit und Freizügigkeit. Von Dr. F. Kersch, Zweite Auflage, 2 Mt.
- 9a. Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze. Ergänzungsband zu den im J. Guttentag'schen Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben deutscher Reichsgesetze. Von F. Vierhaus, 2 Mt. 25 Pf.
- 9b. Sammlung kleinerer Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts. Ergänzungsband zu den im J. Guttentag'schen Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben deutscher Reichsgesetze. Von M. Werner, 1 Mt. 80 Pf.
10. Das Reichsbeamten-Gesetz vom 31. Mai 1873. Zweite Auflage von W. Lurman, Reichsgerichtsrath, 2 Mt. 40 Pf.
11. Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungs-Gesetz, Einführungs-Gesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von R. Eydow, Fünfte Auflage, 2 Mt. 60 Pf.
12. Strafprozessordnung nebst Gerichtsverfassungs-Gesetz. Fünfte Auflage von Hellweg, 1 Mt. 60 Pf.
13. Konkursordnung mit Einführungs-Gesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von R. Eydow, Vierte Auflage, 80 Pf.
14. Gerichtsverfassungs-Gesetz für das Deutsche Reich. Von R. Eydow, Fünfte Auflage, 80 Pf.

B

Preussische Gesetze.

1. Die Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. Von Dr. Adolf Krudt, Zweite Auflage, 2 Mt.
2. Beamten-Gesetzgebung, Preussische. Enthaltend die wichtigsten Beamten-Gesetze in Preussen. Mit kurzen Anmerkungen, einem chronologischen Verzeichniss der abgedruckten Gesetze u. Von C. Pfafferoth, Zweite neubearbeitete Auflage, 1 Mt. 50 Pf.
3. Das Preussische Gesetz, v. tr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 und allen Nebengesetzen. Von Dr. F. Kersch und Dr. D. Fischer, Zweite Auflage, 1 Mt.
4. Die Preussischen Gesetze, betreffend das Notariat in den Landestheilen des gemeinen Rechts und des Landrechts. Zweite veränderte Auflage herausgegeben von R. Eydow und A. Hellweg, 1 Mt. 60 Pf.
5. Das Gesetz vom 24. April 1854 (betr. die außer-eheliche Schwängerung) und die daneben geltenden Bestimmungen des Allg. Landrechts nebst den dazu ergangenen Präjudizialen, der Literatur u. Von Dr. jur. H. Schulze, 75 Pf.
6. Die Preussischen Ausführungs-Gesetze und Verordnungen zu den Reichs-Einführungsgesetzen. Von R. Eydow, Zweite Auflage, 2 Mt.
7. Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten vom 6. Juli 1793 und Preussische Konkursordnung vom 8. Mai 1855. Von F. Vierhaus, 2 Mt. 50 Pf.
8. Die Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875, nebst den dazu erlassenen Nebengesetzen und Allgemeinen Verfügungen. Von Max Schützenslein, Zweite Auflage, 1 Mt. 50 Pf.
9. Die Preussische Grundbuch-Gesetzgebung. Von Prof. Dr. D. Fischer, 1 Mt. 50 Pf.
10. Einkommen-Steuer-Gesetz für die Preussische Monarchie. Von Geh. Rath R. Meichen, Zweite Auflage, 1 Mt.
11. Gewerbesteuer-Gesetz für die Preussische Monarchie. Von Regierungsrath A. Fernow, 80 Pf.
15. Gerichtskosten-Gesetz und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Mit Kostentabellen. Von R. Eydow, Vierte Auflage, 80 Pf.
16. Hochsachwalter-Ordnung für das Deutsche Reich. Von R. Eydow, Zweite Auflage, 50 Pf.
17. Gebührenordnung für Rechtsanwältinnen. Von R. Eydow, Dritte Auflage, 60 Pf.
18. Das Deutsche Reichsgesetz über die Reichs-Stempelabgaben in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1885. Bührensteuer-Gesetz. Von B. Gaupp, 3/4. Auflage ergänzt bis 1890, 2 Mt.
19. Die Zeugeschreibung des Deutschen Reiches. Von Dr. jur. W. G. Knitsch, 2 Mt.
20. Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Von G. von Boedtker, Dritte Auflage, 1 Mt. 20 Pf.
21. Die Konfuzial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Von Dr. Philipp Jörn, 4 Mt.
22. Patent-Gesetz. Gesetz über Muster- und Modellschutz. Gesetz über Markenrecht. Nebst Ausführungsbestimmungen. Von F. Ph. Berger, Dritte Auflage. In Vorbereitung.
23. Unfallversicherung-Gesetz vom 6. Juli 1884 und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 25. Mai 1885. Von G. von Boedtker, Vierte Auflage, 2 Mt.
24. Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Von H. Kerpner und Dr. H. W. Simon, Dritte Auflage, 1 Mt.
25. Das Deutsche Reichsgesetz wegen Erhebung der Branntwein vom 31. Mai 1872. Von G. Vertho, 1 Mt. 60 Pf.
26. Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Wappwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichs-anteilen. Von Dr. R. Koch, Zweite Auflage, 2 Mt. 40 Pf.
27. Die Gesetzgebung, betr. das Gesundheitswesen im Deutschen Reich. Von Dr. jur. C. Goebel und Dr. med. S. Karsten, 1 Mt. 60 Pf.
28. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 7. Juli 1887. Von Leo Mugdan, 1 Mt. 25 Pf.
29. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889. Von L. Paritius, Vierte Auflage, 1 Mt. 25 Pf.
30. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889. Von G. von Boedtker, Vierte Auflage, 2 Mt.
31. Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. Von Leo Mugdan, 2. Ausgabe, 1 Mt. 25 Pf.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Vskar Beck) in München.

In unserem Verlage ist erschienen:

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. Siebenter Jahrgang, 1891. (Der ganzen Reihe XXXI. Band.) Herausgegeben von Hans Delbrück, a. v. Professor an der Universität Berlin und Mitglied des Reichstags. 22 Bogen. Geheftet 8 Mt.

Band I XXXI (1860-1890) von Zahnthies-Delbrücks Geschichtskalender wird bis auf weiteres zu dem ermäßigten Preise von 80 Mt. geliefert.

Ferner:

Dr. W. Zeller, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage mit einem Anhang, die Vollzugsbekanntmachungen des Bundesrats enthaltend. Kart. 1 Mt. 80 Pf.

Das Arbeiter-Schutzgesetz für das deutsche Reich vom 1. Juni 1891 (Novelle zu Lit. VII der Gewerbeordnung). Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Register. 8 1/2 Bogen. Kart. 1 Mt. 20 Pf.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen Sozialreform.

Organ des Preussischen Bundes für Bodenbelihreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten Nr. 2272 der Postzeitungsliste) Mt. 0,50

Bei direkter Kreuzbandenbung:
in Deutschland und Oesterreich 1,20
im Weltpostverein 1,50

In Berlin bei freier Zusendung 1,-

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

Gustav Schmoller Zur deutschen Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze 1890. Preis 9 M.

Ujvo Brentano, Ueber die Ursachen der heutigen socialen Noth. Ein Beitrag zur Morphologie der Volkswirtschaft. 1. und 2. Auflage. 1889. Preis 1 M.

Staats- und Socialwissenschaftliche Beiträge, herausg. von N. v. Mikosowski. Band I, 1. und 2. Hft. 1892. Preis 9 60 M.

I. 1. Zur Frage der Organisation des landwirthschaftlichen Kredits in Deutschland und Oesterreich. Von W. Schiff. Preis 3,60 M.

I. 2. Die Einkommensteuer in Oesterreich und ihre Reform. Von E. v. Fürth. Preis 6 M.

Otto Kamp, Die gewerbliche Ausbildung der lohnarbeitenden Mädchen. Ein Beitrag zur beruflichen Erziehung des weiblichen Geschlechts. 1892. Preis 40 Pfg.

Krik Kalle, Wirtschaftliche Lehren. 6. Auflage. Preis 80 Pfg.

Gerhart v. Schulze-Gaevernich, Zum sozialen Frieden. Eine Darstellung der sozialpolitischen Erziehung des englischen Volkes im neunzehnten Jahrhundert. Zwei Bände. 1890. Preis M. 18.

I. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Reichs-Gewerbe-Ordnung

nebst Ausführungsbestimmungen.

— Neueste Fassung des Gesetzes. —

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

v. n.

T. Ph. Berger,

Regierungsrath.

51ste Auflage.

Taschenformat; cart. 1 Mk. 25 Pf.

In unserem Verlag erschien:

Quesnay, Fr.

Oeuvres économiques et philosophiques, accompagnées des éloges et d'autres travaux biographiques sur Quesnay, publiées avec introduction et notes par A. Oncken.

Frankfurt a. Main 1888.

Preis Bmk. 20.—

Ein stattlicher Band in Imp. 8°. Das Werk ist von der Fachpresse gelobt und auf das Eingehendste besprochen worden, u. A. schrieb die „Revue d'Economie“:

„Quesnay est considéré comme le chef de l'école physiocratique, et cependant ses écrits sont à peu près inconnus; ils n'ont jamais été l'objet d'une étude monographique; et avant cette année une seule édition fort incomplète en avait été publiée dans la Collection des principaux économistes, avec une préface de M. Daire (1846). M. Oncken a voulu combler cette lacune de notre littérature économique; il nous donne une édition complète et savante des oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay. Le public français doit lui en être particulièrement reconnaissant.“

Joseph Baer & Co.

Buchhändler und Antiquare.
Frankfurt a. Main.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft,

Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,

empfiehlt sich zur Beschaffung aller in sein Specialfach einschlagender Literatur.

Verzeichniss I:

Rechts- u. Staatswissenschaften,

vor Kurzem erschienen, steht gratis zu Diensten.

Angebote von einzelnen Bänden und ganzen Bibliotheken zum Kauf oder in Tausch sind stets willkommen.

Verlag von Georg Reimer in Berlin, durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das

Ende des Traums

von

George Duruy.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen

von

Dr. Fritz Bischoff.

Preis M. 1,60, gebunden M. 2,20.

Marzio's Crucifix.

Novelle

von

F. Marion Crawford.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen

von

Therese Höpfner.

Preis M. 1,60, gebunden M. 2,20.

Mr. Isaacs.

Eine Erzählung aus dem heutigen Indien

von

F. Marion Crawford.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen

von

Therese Höpfner.

Preis M. 1,60, gebunden M. 2,20.

J. C. Welkenbrecher's
Taschenbuch für Kaufleute.

20. Aufl. I. Hft.

Münz-, Maas- und Gewichtskunde, Wechsel-, Geld- und Fondscurse.

— Preis gebunden M. 9. —

Die im Jahre 1827 von dem edlen Menschenfreunde **Ernst Wilh. Arnoldi** begründete, auf Gegenseitigkeit und Deffentlichkeit beruhende

Lebensversicherungsbank f. D.

— zu Gotha —

ladet hiermit zum Beitritt ein. Sie darf für sich geltend machen, daß sie, getreu den Absichten ihres Gründers, „als Eigenthum Aller, welche sich ihr zum Besten der Ahrigen anschließen, auch Allen ohne Ausnahme zum Nutzen gereicht.“ Sie strebt nach größter Gerechtigkeit und Billigkeit. Ihre Geschäftserfolge sind stets überaus günstig. Sie hat allezeit dem vernünftigen Fortschritt gehuldigt. Sie ist wie die älteste, so auch die größte Deutsche Lebensversicherungs-Anstalt.

Versicherungs-Vestand Ende 1891 **607³/₄ Millionen Mk.**

Geschäftsfonds Ende 1891 **175 Millionen Mk.**

Darunter:

Zu vertheilende Ueberschüsse **31 Millionen Mk.**

Für Sterbefälle ausbezahlt seit der Begründung **222³/₄ Millionen Mk.**

Die Verwaltungskosten haben stets unter oder wenig über 5% der Einnahme betragen.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Kohlenarbeiterfrage in
Grossbritannien. Von Dr.
Stephan Bauer.

Soziale Wirthschaftspolitik:

Die Wiener Verkehrsanlagen und
die Arbeiter. Von Dr. Hein-
rich Friedjung.
Städtische Sozialpolitik in England.
Reform des Gesetzes betr. den
Unterstützungswohnsitz.

Arbeiterzustände:

Statistik der Bergarbeiterentlas-
sungen.
Ländliche Arbeiterverhältnisse.
Schneiderwerkstätten in der Stadt
New-York.

Gewerkschaftliche Arbeiter- bewegung:

Die Lage der deutschen Gewerk-
schaften. Von Dr. Adolf
Braun.
Kontrollmarken für Textilarbeiter.
Ein Kellnerstrike.
Der Strike der Pariser Droschken-
kutscher.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Schutz von Arbeiterinnen und
jugendlichen Arbeiter in Zucker-
fabriken.
Schutz der jugendlichen Arbeiter
auf Steinkohlenbergwerken.
Schutzvorschriften für Bergleute.
Internationale Regelung der deut-
schen, österreichischen und
schweizerischen Stickerei.
Gesetzlicher Schutz der Handlungs-
bediensteten in England.

Gewerbeinspektion:

Fabrikaufsicht und Arbeiterbewe-
gung in Baden. Von Professor
Dr. Heinrich Herkner.

Wohnungszustände und Woh- nungsgesetzgebung:

Staatlicher Bau ländlicher Arbeiter-
wohnungen.
Wohnungszustände in Bamberg.
Wohnungszustände in Warschau.

Litteratur:

Hampke, Dr. Thilo, Der Befähig-
ungsnachweis.

kolonialen Machterweiterung Englands¹⁾. Wird dieser Reichthum je versiegen und der prophezeite Niedergang Grossbritanniens seinen Anfang nehmen? Der Schreiber dieser Zeilen erinnert sich noch der Bewegung, mit welcher man vor zwei Jahren in einer Sitzung der Statistical Society zu London den Ausspruch des gelehrten Geologen Mr. G. G. Chisholm begleitete: „English coal, we may feel sure, will never be exhausted“. Der Tag wird niemals kommen, an welchem unsere Bergleute sagen werden: „Wir brauchen nicht mehr hinabzufahren, um Kohle zu fördern, es ist nichts mehr da unten“²⁾. Wie aber, wenn das andere Produktionsgut, die Arbeit, zwar nicht versiegen, aber zeitweilig seine Wirksamkeit versagen würde!

Die Folgen wären theilweise dieselben, und die Ereignisse geben uns Gelegenheit, sie zu beobachten. Man weiss, dass eine lange Periode der Ruhe in den englischen Kohlenrevieren seit Dezember vorigen Jahres einer lebhaften sozialpolitischen Bewegung gewichen ist. Ihr Vorspiel bildeten die Lohnreduktionen in Süd-Wales, welche in dieser Zeitschrift erst kürzlich geschildert wurden.³⁾ Den Anstoss zum Preisfalle der Kohle, der zu jenen Vorgängen führte, gab die Depression des Eisen- und Kohlenmarktes. Man hatte im verflossenen Jahre auf einen steigenden Absatz englischer Eisenbahnschienen nach Argentinien gerechnet, dessen Eisenbahnnetz sich stetig erweitert hatte. In den Nationalbankerott der aufblühenden Republik wurde nicht nur die hohe Finanz, sondern nunmehr auch die Grossindustrie verwickelt. Von 101 Hochöfen in Cleveland allein wurden Ende 1891 12 ausgeblasen; viele andere beschränkten ihre Produktion, Ein erbitterter Konkurrenzkampf entspann sich, in welchem die gefährdeten Betriebe sich gegenseitig unterboten.

So kam es zu den geschilderten Lohnreduktionen in Süd-Wales, die nach langen Berathungen von den Vertretern des Arbeitgebervereines und der Süd-Wales und Monmouthshire Kohlenarbeiter-Föderation bestimmt wurden. Dieser Verein gehörte bisher, gleich der Miner's National Union, welche Northumberland, Durham, Nord-Yorkshire und Cleveland beherrscht, der Richtung des alten Unionismus insofern an, als sie im Prinzip die Regelung der

¹⁾ Nach Price-Williams, Journ. R. Stat. Society, 1888 vertheilte sich der Kohlenkonsum in Prozenten der Jahresproduktion folgendermassen: Industrie 23,58, Haushaltungen 17,44, Export 16,4, Eisen-, Erz- und Stahlproduktion 15,11, Schiffahrt 8,48, Kohlen- und Erzwerke 6,72, Gasfabriken 5,87, Lokomotiven 3,98, Wasserwerke 1,40, Zinn-, Kupfer-, Blei-, Zinkgiesserei 0,80, Kriegsdepartement 0,18.

²⁾ An Examination of the Coal and Iron Production of the Principal Coal and Iron Producing Countries of the World etc. By George G. Chisholm. Journ. R. Statist. Soc., 1890.

³⁾ Vergl. Sozialpolitisches Centralblatt No. 10 S. 131 fg.

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet,
jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Kohlenarbeiterfrage in Grossbritannien.

Es giebt zur Stunde kaum ein Schauspiel, welches der Aufmerksamkeit des modernen Volkswirthes und Sozialpolitikers würdiger wäre, als jenes der Kohlenkrise in England. Auf dem klassischen Boden der Grossindustrie würde Kohle dieselbe universelle Rolle als Produktionsgut spielen, wie das Geld im Tauschverkehre, gäbe es nicht anderes Gut, das der Kohle erst zu ihrer allgemeinen Wirksamkeit verhilft — die menschliche Arbeit.

Wer den Ausspruch wagt, dass Englands Grösse in den Händen einer halben Million Kohlenbergarbeiter ruht, macht sich daher keiner Uebertreibung schuldig. Von dem Dampfe des Gesteins, das sie zu Tage fördern, rauchen seine Fabriksschlote, glühen seine Hochöfen, dampfen seine Lokomotiven, seine Schiffe; die Kohlenfrage ist die Frage der Getreideversorgung, die Frage des Freihandels, der industriellen Kapitalanlage, der Weltstellung und der

Löhne durch gleitende Skalen, Schlichtung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte und Einführung einer achtstündigen Schicht auf dem Wege der Selbsthilfe anstrebt. Aber ein Theil der Bergleute von Süd-Wales und Monmouthshire war unzufrieden mit der getroffenen Verständigung. Die letzteren gehörten der dritten grossen Kohlenarbeiter-Verbindung an, der numerisch grössten und radikalsten: der Miner's Federation of Great Britain. In vielen Gruben von Monmouthshire wurde daher den ganzen Januar hindurch gestrikt.

Am 2. Januar erfuhren auch die Bergarbeiter von Northumberland einen 5prozentigen Lohnabschlag; die Arbeiter von Durham und Westschottland wurden auf 10- bis 15prozentige Lohnreduktionen vorbereitet. Der Vizepräsident der Miners' Federation, Mr. S. Woods, besprach diese Vorgänge auf der zu Hanley (N. Staffordshire) abgehaltenen Jahresversammlung; er entrollte das Bild des stetigen, und in Folge des Vorhandenseins eines Fonds von einer halben Million Lstr. gesunden Wachstums der Föderation, welche im Jahre 1888 nur 36 000 Mitglieder zählte und gegenwärtig (12. Januar 1892) 178 513 Mitglieder umfasst. Die Föderation könne es nicht zugeben, dass ihre Angehörigen in Süd-Wales von der neuen gleitenden Skala getroffen werden. Diese letztere sei auf Preisen aufgebaut, die durch ein paar Agenten im Unterbietungskampfe herbeigeführt worden seien. Die Vorschläge der Konferenz sollten dahin gehen, die Preise aufrecht zu halten und die Reduktion einzuschränken. Das beste Mittel wäre, nur fünf Tage in der Woche zu arbeiten. Andere Redner wiesen darauf hin, dass die bestehende Depression der Kohlenpreise dadurch entstanden sei, dass einige Kohlenbesitzer zu Verräthern (blacklegs) ihrer eigenen Vereinigung geworden seien und zu Spottpreisen Kontrakte mit Eisenbahn- und Gaskompagnien geschlossen hätten; sollten die Arbeiter diesen Gesellschaften zu 12 und 30% Dividenden verhelfen? Das beste wäre einfach, man könne es nicht gerade striken nennen, — aber aufhören zu produzieren.¹⁾ Am 3. Februar beschloss die Konferenz zu Birmingham, nach dem Eintreffen neuer Hiobsposten aus Forest of Dean und Lancashire, eine allgemeine Bergarbeiterkonferenz zur Berathung einer allgemeinen Arbeitseinstellung für den 11. nach Manchester einzuberufen.

In Yorkshire, Lancashire und Cheshire, Staffordshire, Derbyshire, Nottinghamshire, Cumberland, Nordwales und Leicestershire schlossen sich mit überwältigender Majorität die Logen der Bewegung an. Am 6. Februar ergab die Rechnungslegung des Sliding Scale Committee von Süd-Wales und Monmouthshire eine neuerliche Lohnreduktion von $2\frac{1}{2}$ %, also im Ganzen seit Jahresbeginn von 10%. Unter diesen Auspizien trat die Konferenz zu Manchester zusammen; ihre 66 Delegirten vertraten 175 485 Bergarbeiter. Auf Antrag des Mr. S. H. Whitehouse wurde einstimmig der Beschluss gefasst, eine allgemeine Arbeitseinstellung der Bergarbeiter zu veranlassen, deren Beginn mit dem 12. März festgesetzt wurde; über ihre Dauer sollte eine für den 16. März nach London einzuberufende Konferenz die Entscheidung fällen. Am Schlusse der Konferenz hielt Miss Beatrice Potter, die in England durch ihre Forschungen über Schwitzsystem und Genossenschaftswesen rühmlichst bekannt ist, einen Vortrag über Organisation und Föderation der Arbeiter.

Zur Vertheidigung des Konferenzbeschlusses wurde vielfach darauf hingewiesen, dass die Kohlendepression im Fortschreiten begriffen sei, wie man aus den in den Zeitungen

angekündigten Kohlenverkäufen „um jeden Preis“ entnehmen könne; dass daher bei weiterem Zuwarten die Rechnungslegung für das erste Jahresquartal eine neuerliche unerträgliche Lohnherabsetzung erwarten lasse. Die Aussichten einer Verbindung mit anderen Arbeiterkategorien, wie der Kohlenträger in London und auf den Werften, seien günstig. Der Präsident der Miners Federation, Mr. B. Pickard M. P., rechnet auf eine Bethheiligung von 300 000 Strikenden gegen 190 000 Gegner des Strikes. Den Einwänden der Citypresse gegenüber, dass es nationalökonomisch unmöglich sei, durch Arbeitseinstellung dauernd die Preise zu heben und die Löhne dadurch zu festigen, blieb der Führer der Strike-Partei taub. „Die Arbeitgeber haben nur dann Anerkennung für die Nationalökonomie,“ sagte er, „wenn sie eine Lohnerniedrigung brauchen“.

Nach Schluss der Konferenz verwarfen auch die Bergleute von Durham, die dahin keinen Vertreter entsendet hatten, mit 41 897 Stimmen die Vorschläge einer 10prozentigen Lohnreduktion und der Entscheidung durch ein Schiedsgericht. Die Kohlenbesitzer dieses Bezirkes drohten darauf am 15. Februar mit 14tägiger Kündigung, boten aber noch am 4. März einen nur 5% betragenden Lohnabschlag an. So blieben denn nur Süd-Wales und Northumberland, sowie ein Theil von Schottland von der „Wochenfeierbewegung“ unberührt. Auch in Süd-Staffordshire und Ost-Worcestershire beschloss man, an derselben nicht theilzunehmen. In Leeds (Yorkshire) wurde noch zu Beginn des Monats von der Association der Bergarbeiter der Versuch gemacht, mit den Bergwerksbesitzern sich über kürzere Arbeitszeit und Bestrafung jedes Arbeitgebers zu verständigen, der Kohlen unter einem festgesetzten Preise verkaufen würde. Der Plan erwies sich aber als undurchführbar.

Indessen machte sich der Ernst der Lage auf dem Kohlenmarkte deutlich fühlbar. Ende Februar kündigten Londoner Kohlenfirmen bereits an, dass 90 unter 100 Firmen nur für 6 Tage Vorrat besäßen. Kohle, die am 25. Februar noch 25 Sh. per Tonne bezahlt wurde, notirte am 26. auf der Kohlenbörse 26 Sh.; im Detailhandel dagegen betrug die Steigerung 5 Shillings. Am 5. März betrug der Grosshandelspreis 34 Sh., war also um 8 Sh. seit Beginn der Krise gestiegen; im Detailhandel war der Preis der Kohle in demselben Zeitraume um 10 Sh. in die Höhe gegangen. Diese Kohlenpanik trifft nicht nur in der schwersten Jahreszeit die ärmeren Volksklassen sehr hart, sondern wird voraussichtlich die Aussperrung eines grossen Theiles der Industriearbeiter in den Metall-, Waggon-, Glas-, chemischen, Salzwerken, sowie Entlassungen von Eisenbahnarbeitern zur Folge haben, wenn der Strike gegen Erwarten länger als eine Woche dauern sollte.

Während so für die kommende Märzwoche der Ausblick ein ernster ist, bietet es dem englischen Sozialpolitiker eine gewisse Beruhigung, für die Erforschung der Zustände der Bergarbeiter und die Klarstellung ihrer Forderungen das seinige geleistet zu haben. Alle Parteien sind von der Royal Commission on Labour öffentlich verhört worden, und ihre Aussagen werden einen authentischen Kommentar für die nächste Zukunft bilden.

Gewisse Forderungen sind allen Parteien gemeinsam und auch dem deutschen Leser bekannt.¹⁾ Dahin gehört erstens die Erlassung eines Haftpflichtgesetzes, welches die vielfach übliche Praxis der Unternehmer, sich der Entschädigungspflicht durch Beitragsleistung zu freien Hilfskassen zu entziehen, unmöglich machen soll. Was die

¹⁾ Diese „restriktive Politik“ wurde bereits von R. Chisholm Robertson, Sekretär der Forth & Clyde Valley Miners' Association vor mehreren Jahren propagirt. Vergl. Krümmer und Nasse, Die Bergarbeiterverhältnisse in Grossbritannien, S. 130.

¹⁾ Vergl. Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden Bd. II und insbesondere Krümmer und Nasse, Die Bergarbeiterverhältnisse in Grossbritannien. 1891.

Wirksamkeit des bestehenden Gesetzes betrifft, so zeigte die von einem Vertreter von Durham angeführte Statistik die günstigsten Resultate²⁾ (no. 576). Nichtsdestoweniger ist die Thatsache, dass angeblich für 60 000 Kohlencarbeiter das Haftpflichtgesetz in der angeführten Weise ausgeschlossen ist (888, 1007) Beweggrund genug, eine Reform auf diesem Gebiete zu verlangen. Die zweite Forderung: Vermehrung der Bergwerksinspektoren, eventuell Wahl derselben aus den Reihen der Arbeiter findet in der Ueberbürdung der gegenwärtigen Aufsichtsbeamten ihre volle Erklärung.

Der Gegensatz zwischen der alten und neuen Richtung tritt insbesondere in den Meinungsverschiedenheiten über die Festsetzung der Schichtdauer und die Entscheidung von Lohnstreitigkeiten zu Tage. Beseitigung der gleitenden Skalen als eines bedrückenden Lohnsystems, gesetzlicher Achtstundentag von der Einfahrt bis zur vollendeten Rückfahrt (eight hours from bank to bank by act of Parliament) und fünftägige Arbeitszeit in der Woche sind die Hauptpostulate der Anhänger der Miners' Federation. Bekanntlich herrscht faktisch ein Arbeitstag von acht und selbst weniger Stunden in den Gruben jener Bezirke, wo die Bergleute einer gesetzlichen Regelung sich bisher widersetzt haben; weniger bekannt ist, dass diese Stundenverkürzung im Jahre 1872 durch Strike erwirkt und dass damals eine 33 $\frac{1}{3}$ prozentige Lohnerhöhung, welche von den Arbeitgebern bei Fortsetzung der bisherigen Schichtdauer angeboten worden war, zurückgewiesen wurde.

Ueber die Anschauungen der neuen Richtung gibt die Vernehmung Mr. George Jacques' bisher die beste Auskunft. Er ist Mitglied der Northumberland Miners' Association, aber mit ihrem Vorgehen nicht zufrieden. Kürzung der Arbeitsdauer, vor Allem der jugendlichen Personen, durch Gesetz zieht er, nach den Erfahrungen, die er in Strikezeiten gemacht, jener durch Selbsthilfe vor. Um die Schwierigkeit einer einförmigen Regelung der Arbeitszeit in Bezirken zu beheben, welche eine kürzere und solchen, welche eine längere als die achtstündige Schicht besitzen, schlägt er die Annahme dreifacher sechsstündiger Häuer- und doppelter achtstündiger Förderschichten für Knaben vor (No. 3306--3593). Der Vorzug dieses Plans wäre ausser seiner Elastizität die Erhöhung der Kohlenförderung und bei gleichen Löhnen die Verbilligung der Kohlen für die Konsumenten. Denselben Effekt hätte aber ein Gesetz, welches das Arbeitsalter der Knaben in Kohlenwerken von 16 auf 18 oder 21 Jahre steigern würde. Darin stimmt der neue Unionist mit den parlamentarischen Vertretern der alten Richtung, Burt und Abraham, überein.

Alle Details dieses Planes und die Aussichten seiner Verwirklichung können hier nicht besprochen werden. Nur so viel soll zur Charakteristik der gegenwärtigen Bergarbeiterpolitik noch bemerkt werden: sie neigt überall dort, wo, wie in Schottland, der Unionismus auf schwachen Füßen steht, der gesetzlichen Intervention zu. In diesen Bezirken sind noch die missbräuchlichen Abzüge für Reparaturen des Gezähes, das Streichen unreiner Wagen bei der Lohnberechnung, die Subkontrakte häufige Vorkommnisse. Das Interesse an all diesen Reformfragen überragt jedoch der Schutz der jugendlichen Personen gegen allzufrühe Inanspruchnahme ihrer Kräfte, die Fernhaltung des Zuströmens ungelernter Arbeiter, die möglichste Schonung und Sicherung der Erwachsenen vor Unfällen in dem gefährlichsten aller Berufe. Und so viel hier noch der englische Gesetzgeber zu wirken vermag, so gross

ist der Fortschritt seit zwanzig Jahren. Von 12 stündiger Kinderarbeit, von einjährigen, leibeigenschaftsähnlichen Kontrakten, vom System der fünfwochentlichen Lohnzahlung für vierwochentliche Arbeit hat er den englischen Bergarbeiter befreit. Bei ihrer jetzigen Machtstellung haben die Führer der englischen Bergarbeiter wohl die volle Verantwortlichkeit für die Märzereignisse zu tragen; aber selbst ein Misserfolg würde auf die Dauer nur zu einer schärferen Handhabung des Gesetzgebungsapparates zu ihren Gunsten, zu einer von gesetzswegen restriktiven Arbeiterpolitik führen.

Stephan Bauer.

Soziale Wirthschaftspolitik.

Die Wiener Verkehrsanlagen und die Arbeiter.

In starkem Anlauf will das neugeschaffene Gross-Wien nachholen, was zwei Jahrzehnte politischen und wirthschaftlichen Stillstandes versäumt haben. Oesterreich ist der konservativste Staat, aber gerade er musste, um nicht die Fäulniss des Stillstandes über sich zusammenschlagen zu lassen, zeitweise mit gewaltigem Ruck in die Bahnen des Fortschritts einlenken. So rüstet sich jetzt die Stadt Wien und mit ihr der Staat wie das Land Niederösterreich, um die alte Metropole, welche in ihrem Kommunikationswesen hinter London und Berlin und selbst hinter kleineren Städten zurückgeblieben ist, mit einem Netz von Schienensträngen, mit Hafenanlagen und mit einem Hauptstock grossartiger Unrathskanäle zu versehen. Der Plan ist umfassend genug. Die innere Stadt soll rings mit einem Schienengürtel umgeben werden; auch das Klein-Wien mit seinen 800 000 Einwohnern wird fast seiner ganzen Peripherie nach eine Eisenbahnlinie erhalten; und dann werden zu der einen bestehenden Halbmesserlinie noch drei andere Radialbahnen gebaut, so dass das Problem, von überall nach überall mit dem Dampfswagen eilen zu können, seiner Erfüllung ziemlich nahe kommt. Denn auch der Eisenring, welcher Wien an seinen äussersten Grenzen jetzt bereits umzieht, soll in seinen letzten Lücken ausgebaut werden. Dies alles soll zum grossen Theile schon 1897 beendet sein. Dazu kommt die Umwandlung des schmalen, Wien durchziehenden Donauarms in einen Hafen, wodurch man den darniederliegenden Donauhandel heben will. Gewaltige Summen kommen da in Cirkulation. Zur Ausführung des gesammten umfassenden Planes ist die Summe von 131,2 Millionen Gulden nothwendig, wovon bis 1900 jedenfalls 103,7 Millionen verwendet sein werden. Schon hat das Ministerium beim Parlamente einen Kredit von 41 Millionen Gulden angesprochen, so dass mit dem Zuschuss der von der Stadt Wien und dem Lande Niederösterreich bewilligten Summen der Bau bereits im Sommer dieses Jahres beginnen soll. Nicht bloss dem eigentlichen Verkehrszwecke wird dadurch entsprochen; der Plan geht dahin, in das stockende Erwerbsleben Wiens einen Anstoss zu bringen, so dass von diesem Mittelpunkte aus Arbeit und Verdienst nach allen Seiten gefördert werden. Laute Klage ward in den letzten Jahren erhoben, dass der Staat die Entwicklung Wiens in keiner Weise begünstige, während die Stadt durch die Zweitheilung der Monarchie, sowie durch die wachsende Selbstständigkeit der Provinzen in ihrer Bedeutung bedroht ist.

Von dem Entwurfe dieser grossen Bauten an war die Arbeiterschaft mit der Frage beschäftigt, welche Rückwirkung dieselben auf ihre wirthschaftliche Lage üben werde. Bis Ende 1897 sollen schon 65 Millionen verwendet sein, und ein allgemeiner Ueberschlag geht nun dahin, dass etwa ein Drittheil dieser Summe an Arbeitslöhnen für Wiener Arbeiter verausgabt werden dürfte, während der Rest theils ausserhalb Wiens in den verschiedenen Etablissements auszugeben ist, theils als Unternehmervergewinn in Rechnung kommt

²⁾ Die Zahl der Unfälle mit tödtlichem Ausgange betrug: 1851 1 unter 223, 1860 (amending Act.) 1 unter 258, 1872 (neuer am. Act.) 1 unter 312, 1872 (Miners Regulation Act.) bis 1887 1 unter 553.

Vertheilt man die Summe von 22 Millionen Gulden auf die fünf Jahre von 1892 bis 1897, so entfallen auf jedes Jahr etwa $4\frac{1}{2}$ Millionen. Nun wird der Tagelohn für die in Wien verwendete Menschenmenge zwischen 82 Kreuzer und 1 fl. 50 Kr. schwanken, da nicht bloss die zahlreichen weiblichen, sondern auch die männlichen Arbeiter aus Italien, Nordungarn und Böhmen ihre Arbeit zu einem niedrigen Preise zu verdingen bereit sind. Greift man selbst sehr hoch, so wird man auf einen mittleren Jahreslohn von 400 fl. für jede beschäftigte, im Lohnverhältnisse stehende Person rechnen können, so dass durchschnittlich 12 000 Menschen an den grossen Werken beschäftigt sein werden. Es ist dies gegenüber der Bevölkerung einer Stadt von 1 300 000 Einwohnern keine nennenswerth grosse Anzahl, so dass sich schon aus dieser Rechnung ergibt, dass man die Bedeutung der Arbeiten für Lohnverhältnisse und wirthschaftliches Leben in Wien gewöhnlich überschätzt. Es ist unzweifelhaft, dass die Summe der Arbeitslosen in Wien unendlich grösser ist, als die Anzahl von Personen, die bei den Verkehrsanlagen Beschäftigung finden können. Jüngst wurde in den Zeitungen eine Berechnung veröffentlicht, welche von dem Sekretär des Vereins für Arbeitsvermittlung, Herrn Bardorf, ausging, nach der sich von den 200 000 gelernten Arbeitern Wiens nicht weniger als 40 000 ausser Verdienst befinden. Und dabei bedenke man noch die ungeheure Anzahl ungelernter Arbeiter, welche ihre Arbeitskraft zu den verschiedensten Beschäftigungen anbieten, da sie kein Handwerk gelernt haben oder schon seit so langer Zeit aus demselben wieder hinausgeworfen sind, dass sie es nicht mehr auszuüben vermögen. Einzelne Angaben der Berechnung sind zwar von kundigen Beurtheilern angezweifelt worden, besonders deshalb, weil die Anzahl der gelernten Arbeiter in einzelnen Geschäftsweigen viel höher angesetzt wurde, als nach der Summe der betreffenden industriellen Betriebe eigentlich anzunehmen wäre. Es zeigt sich aber hier wieder der schwere Mangel der modernen Verwaltung, welche den Staat und die Wirthschaft des Volkes lenken will, ohne über eine genügende Arbeitsstatistik zu verfügen, ohne auch nur im Entferntesten die Grundlagen zu kennen, auf denen sie gesetzgeberische Massregeln zu treffen hat. Aber so lückenhaft auch trotz aller Bürokratie und alles Schreibewesens unsere Kenntniss der nächsten und wichtigsten Verhältnisse beschaffen sein mag, so steht fest, dass der Bau von Verkehrsanlagen vielleicht durch den Antrieb, der von ihm aus gegeben werden mag, von Bedeutung sein kann, dass er aber, wie die nackten Ziffern beweisen, an sich wenig zur Linderung des Nothstandes, zur Massenbeschäftigung der Arbeitslosen wird beitragen können. In dieser Richtung ist in Wien viel übertrieben worden und zwar vielleicht am meisten von Denjenigen, welche die wohlmeinende Absicht hegten, durch eine optimistische Darstellung die herrschende Niedergeschlagenheit zu bekämpfen und den fröhlichen Glauben zu erwecken, dass neues wirthschaftliches Leben in die österreichische Hauptstadt einziehen werde.

Dennoch musste die sozialdemokratisch organisirte Arbeiterschaft, da mit den neuen Bauten das Schicksal von Tausenden ihrer Brüder verknüpft sein wird, rechtzeitig daran denken, das Loos derselben in Bezug auf die Arbeitslöhne und auf den Arbeiterschutz zu sichern und zu bessern. Der weitfliegende Plan, dass die Wiener Gewerkschaften sich als Unternehmerverbände konstituieren und selbst Baulose zur Ausführung übernehmen sollten, konnte freilich bei den stattgehabten Besprechungen nur gestreift werden, weil die Organisation nicht weit genug fortgeschritten ist. In Paris allerdings haben die Syndikate der Bauarbeiter durch den sozialistisch angehauchten Gemeinderath so viel Förderung erfahren, dass die Arbeiten der Stadt zum grossen Theile direkt an die Arbeiterverbände vergeben werden. In Wien nun ist speziell die Genossenschaft der Maurer und Steinmetze gespalten, da in der staatlich organisirten Innung die Meister überwiegenden Einfluss üben, dem sich nur ein Theil der Gehilfen fügt. Die auf eigenen Füßen stehende Gewerkschaft aber hat weder an Zahl noch an Kraft genügende Bedeutung, um sich an die Spitze einer

solchen Unternehmung stellen zu können. So mussten sich denn die Arbeiter mit bescheideneren Hoffnungen und Forderungen begnügen. Die von der sozialdemokratischen Partei beeinflusste „Gewerkschaft der Maurer und Steinmetze Niederösterreichs“ veranstaltete am 24. Januar eine Versammlung, in welcher demgemäss die Forderungen der Arbeiter festgestellt wurden. Sie verlangten vor Allem für einfache Handlangerarbeiten bei Demolierungen und Erdbewegungen einen Minimallohn (Grundlohn) von 1 fl. 30 Kr. 2 Mk. 20 Pfg.) bei einem Arbeitstage von zehn reinen Arbeitsstunden. Weiter wird die Forderung gestellt, dass sich die den Bau ausführende Kommission mit den Vertretungen der Arbeiter zu einigen habe über die Festsetzung eines Minimallohntarifes und einer Maximalarbeitszeit. Der dritte Wunsch zielt ab auf die Ausdehnung der herrschenden Arbeiterschutzgesetzgebung von den gelernten Arbeitern, auf welche sich die verschiedenen Bestimmungen über die Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit etc. beziehen, auf die Handlanger und Erdarbeiter, welche von dem Gewerbebesetze ausdrücklich ausgenommen sind. Mit diesen Forderungen sind die Arbeiter bereits an den Gemeinderath der Stadt Wien und an den Reichsrath herangetreten.

Im Gemeinderath fand dieses Programm wenigstens theilweise Anerkennung. Diese Körperschaft beschloss im Anhang zu der Votirung des auf sie entfallenden Theiles der Baukosten, dass der Regierung nahegelegt werde, sie solle die Arbeiterschutzgesetzgebung auf alle bei den Verkehrsanlagen beschäftigten Arbeiter ausdehnen. Dieser Beschluss wurde von dem Antragsteller dahin motivirt, dass ohne Frage in dem Zeitraume von 1892 bis 1897 mannigfache Lohnkrisen und Arbeitsausstände eintreten könnten; der Gemeinderath müsse zeigen, dass er von vornherein bereit gewesen sei, gerechten Forderungen der Arbeiter entgegenzukommen. Im Reichsrathe kamen die Verkehrsanlagen noch nicht zur Berathung. Nur der Ausschuss desselben beschäftigte sich vorerst mit dem Entwurf. In diesem nahm der jungtschechische Abgeordnete Kaizl die Forderungen der Arbeiter auf. Er konnte aber mit denselben nicht durchdringen. Doch erklärte der Abgeordnete Bärnreither namens der deutsch-liberalen Mitglieder des Ausschusses, dass er ohnedies beabsichtige, unmittelbar nach Ostern einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher die Frage der Ausdehnung der Arbeiterschutzgebung auf die Erdarbeiter und die Handlanger nicht bloss nebenbei, sondern grundsätzlich regeln solle. Jedenfalls hat dieser Entschluss grösseren Werth als die Fassung einer an sich werthlosen Resolution des Abgeordnetenhauses.

Die Arbeiterfrage wird auf österreichischem, besonders auf dem Wiener Boden verwirrt durch die stete Einwanderung billiger Arbeitskräfte: denn Wien liegt an der Schwelle des menschenreichen, industriearmen Ostens, es ist die Hauptstadt eines Reiches, in welchem der grosse Grundadel noch jetzt eine überwiegende Macht ausübt, so dass auf seinen Gütern in Böhmen und Mähren ein Arbeitslohn von 30, 40 bis 50 Kr. gewöhnlich ist, was zum Zuströmen billiger Arbeitskraft nach Wien und zum Unterbieten des gewöhnlichen Arbeitslohnes führt. Das ist die wichtigste Ursache der politischen und wirthschaftlichen Nothlage des Wiener Arbeiters; er muss die Zuzügler aus den Provinzen erst nothdürftig für seine Organisation gewinnen. Die Erdarbeit besorgen billige italienische und friaulische Arbeiter aus Oberitalien, aus den Küstenländern; Tschechen und Slovaken werden sich auch zu den Eisenbahn- und Hafenbauten Wiens drängen. Die antisemitische Minorität im Wiener Gemeinderathe hat eine auf den ersten Blick bestechende Forderung in die Massen zu werfen gesucht: sie verlangte den Ausschluss aller Nichtösterreicher, also insbesondere der Italiener und der ungarischen Slovaken, von den Wiener Arbeiten. Darauf ist die sozialdemokratische Partei in Wien nicht eingegangen, da sie eine solche nationale Abschliessung verwirft, vielmehr eine Hebung des Lohnniveaus aller Arbeiter anstrebt. Und so spiegelt die Wiener Lohnpolitik alle die Fragen und Gegensätze wider, von welchen Europa bewegt wird. Der internationale

Charakter der grossen Bewegung lässt sich nicht abweisen. Ist doch auch der Hunger international, der nach dem Mistrathen der russischen Ernte und der Steigerung des Weizenpreises von 8 auf 11 fl. in den arbeitslosen Massen wüthet. Ein sezessionistischer Zweig der sozialistischen Partei in Wien hat es unternommen, durch Brotvertheilungen, welche auf Wohlthätigkeitssammlungen beruhen, der ärgsten Noth zu steuern, — aber vergebens ringt mit so kleinen Mitteln das menschliche Erbarmen gegen das unermessliche menschliche Elend.

Wien.

Heinrich Friedjung.

Städtische Sozialpolitik in England.

Das Verstädtlichungsprogramm der Fabischen Gesellschaft in London, welches angesichts des Sieges der Reformpartei bei den soeben stattgefundenen Wahlen zum Londoner Grafschaftsrath (Stadtrath) erhöhtes Interesse gewinnt, ist in acht kürzlich erschienenen Pamphleten enthalten. Das erste, „The Unearned Increment“ betitelt, beschreibt das Wachstum der Bodenrente Londons. Es betrug nach offiziellen Berichten (Local Government Board for 1891 c—6460 und County Council Report)

am 6. April	der Bruttomiethwerth der Metropolis	Zunahme gegen das Vorjahr (jährlicher Miethwerth)
1871	24 103 083 Lstr.	1 960 377 Lstr
1876	27 602 649 „	2 028 283 „
1881	33 384 851 „	2 963 780 „
1886	37 027 516 „	1 338 282 „
1891	39 835 700 „	1 373 207 „

Nach Abzug des durch Neubauten von 1871 1891 entstandenen Werthzuwachses von 17 693 004 Lstr. bleibt das, wie Stuart Mill und Thorold Rogers sagen, „vom Landlord im Schlafe gewonnene arbeitslose Einkommen“ übrig; es betrug in den

Jahren	1871	1876	1881	1886	1891
Lstr.	1 458 560	1 526 466	2 461 963	836 465	871 390.

In den letzten 20 Jahren betrug dasselbe also 7 154 834 Lstr., gleich einem Kapital von hundertzehn Millionen Pfund Sterling. „Dies ist die fürstliche Gabe des Londoner Arbeiters an den Londoner Grossgrundbesitzer“. Erweitert man diese Proportion von 17 693 004 Lstr. des durch Neubauten erzielten Werthzuwachses zu dem arbeitslosen Einkommen von 7 154 834 Lstr. auf ganz London, so würden im jährlichen Ertrage von 40 Millionen Pfund 16 Millionen auf die Bodenrente allein entfallen, gleich 8 sh. per Woche und Familie. Die Fabier schlagen vor, dieselbe durch eine 10prozentige städtische Immobilienerbschaftsteuer zu absorbiren und daraus alle sozialpolitischen Aufgaben der Gemeinde zu bestreiten. Denn diese besitzt hierfür keine genügenden Fonds.

Das grösste Hinderniss für municipale Reform bildet die schwere Last der Gemeindesteuern, der „Rates“. Dagegen besitzen die alten städtischen Gilden ein bedeutendes Vermögen; ihre Rolle und Vermögensgebarung schildert No. 2. London's Heritage in the City Guilds. Von den fünf grössten Innungen verwendeten im Jahre 1879 die Mercers (bei einem Einkommen von 47 341 Lstr.) 3766 Lstr. auf Gebühren, 4909 Lstr. auf Gelage und Festlichkeiten; die Grocers (bei einem Einkommen von 37 236 Lstr.) 762 Lstr. auf Gebühren, 6014 Lstr. auf Gelage und Festlichkeiten.

Es betrug nach dem Royal Commission Report c 4073, vol. IV:

	Das Gesamteinkommen	Zahl der Mitglieder
Zwölf grosse Innungen	510 760 Lstr.	2715
„ grössere unter den kleinen	108 226 „	1496
Fünzig kleine	50 000 „	3500

Schon der Royal Commission Report von 1884 verlangte eine Reform in der Vermögensbesteuerung, Reorganisation und die Aufhebung des politischen Wahlrechts, das bis heute mit der Mitgliedschaft verbunden ist. Die Fabier beantragen die Aufhebung der Innungen und die Uebertragung ihrer Funktionen, Rechte und ihres Vermögens an den Londoner Grafschaftsrath.

Die Verstädtlichung der Gasversorgung ist bereits in Manchester, Birmingham und Bradford erfolgt und nirgends rückgängig gemacht worden; in London, Liverpool, Dublin,

Sheffield und Bristol ist die Gasversorgung in der Hand von Aktiengesellschaften. In London ist die Zahl der konkurrirenden Gasunternehmen von 20 im Jahre 1855 auf 3 gefallen. Da durch Gesetz eine höhere Dividende auf die Verbilligung der Gasversorgung verwendet werden muss, so werden, um dies zu vermeiden, an die Beamten enorme Gehalte und Pensionen gezahlt. Die Dividende der Gas Light and Coke Company betrug 12% pro 1891; dennoch erhöhte sie im Dezember dieses Jahres den Preis von 2 sh. 6 d. auf 3 sh. 1 d. per 1000 Kubikfuss, was eine jährliche Mehrbelastung der Konsumenten von einer halben Million Pfund Sterling ausmacht. In Manchester betrug der Reingewinn der städtischen Gasversorgung 21 994 Lstr. im Jahre 1889—90 bei einem Preise von 2 sh. 6 d., in Birmingham 70 337 Lstr. bei einem Preise von 2 sh. 3 d., bei gleichem Preise in Bradford 18 000 Lstr. Die Verstädtlichung ist aber nicht nur finanziell erfolgreich, sondern hat auch die bessere Löhnung der Gasarbeiter, die Beleuchtung der ärmeren Quartiere, die Versorgung der Kochhöfen mit Gas zur Folge.

Die Uebernahme der Tramways in städtischen Betrieb zeigt dasselbe Bild (Municipal Tramways No. 4); eine grosse und zehn kleinere Gesellschaften monopolisiren 126 englische Meilen in London. Im Jahre 1890 betrug ihr eingezahltes Aktienkapital 3 492 014 Lstr., ihr Reingewinn 240 653 Lstr., also bei $9\frac{1}{2}\%$. Der Lohn ihrer Arbeiter, etwa 5000 Tramwaybediensteter, beträgt gegen 4 sh. für ein Tagewerk, das nicht selten 16 Stunden dauert. In 29 Provinzialstädten ist die Stadt Besitzerin der Tramway, ohne sie zu betreiben, übt aber immerhin einen kontrollirenden Einfluss aus. Nur Huddersfield besitzt und betreibt seit 1882, gemäss dem Gesetze 45 und 46 Vict. c. 236, seine Tramways und Glasgow ist im Begriffe, Huddersfield zu folgen. Ein besonderes Gesetz ist aus dem Grunde nothwendig, weil die Tramways Act 1870, unter dem Einfluss des damaligen Handelsministers John Bright, verfügte, dass öffentliche Verkehrsmittel nur durch Privatunternehmer betrieben werden sollten. In Huddersfield besteht der Achtstundentag für Tramwaybedienstete; die Einnahmen stiegen von 7935 (1889) auf 8536 Lstr. (1890)

Die Wasserversorgung Londons besorgen acht Gesellschaften (London's Water Tribute No. 5); in Manchester und Liverpool die Stadt. Trotz verschwenderischer Ausgaben erhielten während der letzten 5 Jahre die Aktionäre der grössten Gesellschaft (New River Co.) eine Dividende von 11%. In Folge des rapiden Anschwellens des Wasserbedarfes rückt die Verschlechterung des gelieferten Wassers in immer grössere Nähe; die Wasserlords wollen aber in den Bau einer aus Wales führenden Wasserleitung nicht einwilligen.

Im Jahre 1879 versuchte die konservative Regierung, den Ankauf der Wasserwerke herbeizuführen, musste aber in Folge der enormen Forderung von Lstr. 33 118 000 davon absehen. Mit dem Ertrage einer progressiven „Wassersteuer“ von 6 d. im Pfund Sterling liesse sich aber ein städtisches Wasserwerk bauen und den Gesellschaften die wirksamste Konkurrenz machen. „Wir können uns wenigstens diesen Wasserkommunismus sehr wohl vergönnen“

Die Verstädtlichung der Londoner Docks (No. 6), dieses „industriellen Leviathan's“, ist gewiss unter allen Vorschlägen von grösstem Interesse; ist doch das Elend der Dockarbeiter auf das Bestreben der Direktoren von 4 Aktiengesellschaften zurückzuführen, die 2% prozentige Dividende vor dem gänzlichen Verschwinden zu bewahren. Die Zahl der Dockarbeiter schwankt zwischen 3888 in der schlechten und 9043 in der guten Zeit. Dennoch könnte ein Docker ebenso ständig beschäftigt werden, wie ein Eisenbahnbediensteter, wenn, wie dies in Liverpool der Fall ist, ein „Dock- und Hafenamts“ geschaffen würde, welchem nach entsprechender Umlage Funktionen und Vermögen der vier Kompagnien übertragen würde. Ein Ersatz des bestehenden Themse-Erhaltungsamtes durch einen Ausschuss des Grafschaftsrathes oder durch die erwähnte „Dock- und River Trust“ wäre den Fabiern die erwünschteste Form dieser Wandlung.

Der „Skandal der Londoner Märkte“ (No. 7) besteht darin, dass die Märkte der grössten Stadt der Welt abhängen von zwei geringfügigen Bezirksbehörden, von zwei Philantropen (Bress. Burdett-Coutts und Mr. Plimsoll) und zwei Monopolisten, dem Herzog von Bedford und Sir Julian Goldsmid M.P., die durch Privilegien aus dem Jahre 1661 und 1682 resp. durch deren Interpretation die ausschliessliche Marktgerechtigkeit in Covent Garden und Spitalfields besitzen — zusammen gleich Lstr. 20 000 jährlich. Selbstverständlich wird die Uebernahme der Marktgerechtigkeit

durch den Grafschaftsrath gegen bloße Zahlung des Boden- und Gebäudewerthes beantragt.

Die Grundsätze der städtischen Politik bei öffentlichen Arbeiten sind: 1. achtstündiger Normalarbeitstag für alle öffentlichen Bediensteten; 2. Zahlung von Gewerkvereinslöhnen (wie dies durch Beschluss der Stadträte von Birmingham, Bristol, Hull, Manchester, Salford, Nottingham und Sheffield bereits erfolgt ist); 3. volle Koalitionsfreiheit; 4. Gewährung eines Ruhetages wöchentlich und genügender Feiertage; 5. Verbot der Ueberstunden, ausser im Nothfalle.

Auch könnten Artikel für rein municipalen Verbrauch im städtischen Betriebe erzeugt werden. „Das Kriegsministerium besitzt seine eigene Fabrik für Soldatenuniformen; die Admiralität eine Biskuitfabrik für die Matrosen; der Stadtrath von Manchester betreibt Gaswerke, der von Bristol besitzt eigene Docks, Huddersfield seine Tramways, Nottingham seine Arbeiterwohnungen, und die Vestry von St Pancras errichtet eben ihre elektrischen Anlagen.“ Die Erbauung eines Gewerkvereinsraths-Hauses wird gleichfalls in Vorschlag gebracht; Paris mit seiner Arbeitsbörse, Melbourne in Victoria mit seiner Trades Hall sind hier vorausgegangen, Edinburgh wird voraussichtlich bald ein solches besitzen.

Die Verstädtlichungsaktion der Fabier bezieht sich, wie man sieht, auf das praktisch Durchführbarste, — auf alles im Augenblicke mögliche. Und dennoch — vor zwanzig Jahren wären diese fabischen Reformer, die heute zu den geistigen Inspiratoren der Sozialpolitik in England zählen, als Utopisten verlacht und verketzert worden. Nicht nur die Geschichte der Vergangenheit, auch die der jüngsten Gegenwart lehrt so, die Relativität des Bestehenden erkennen.

Reform des Gesetzes betr. den Unterstützungswohnsitz. Dem Bundesrath ist eine Novelle zum Unterstützungswohnsitz zugegangen, die das geltende Gesetz in folgenden fünf Punkten abändern soll. Es ist das achtzehnte Lebensjahr als Grenze festgesetzt; die Verjährung soll nach zwei Jahren eintreten; es erfolgt eine Ausdehnung auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter; statt der bisherigen sechs-wöchentlichen sind dreizehnwöchentliche Fristen angenommen, und endlich soll folgende Bestimmung Platz greifen. Der Beweis, dass ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband darlegt, dass er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Ermittlung ab gerechnet, von dem Armenverbände des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittlungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen. Wer als dazu verpflichtet sich dem Unterhalt seiner Familie entzieht, wird mit Haft bestraft. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist vorbehalten.

Arbeiterzustände.

Statistik der Bergarbeiterentlassungen. Der Bergarbeiterverband „Glückauf“ hatte vor Kurzem in Essen beschlossen, eine Eingabe an den Minister v. Berlepsch zu richten und Letztern zu bitten, eine Statistik durch die Bergrevierbeamten anfertigen zu lassen, um über die Art und Weise der Entlassung von Bergleuten Klarheit zu bekommen. Das königliche Oberbergamt zu Dortmund hat nun kürzlich eine solche Statistik bereits angeordnet. Dieselbe soll enthalten, an welchen Tagen gefeiert worden ist, ob dabei ganze Schichten oder nur Bruchtheile derselben gefeiert wurden, und ob die ganze Belegschaft oder nur Theile derselben betheilt waren. Welche Zahl von Arbeitern zur Ablegung wegen mangelnder Arbeit gekommen ist, welche Arbeiterkategorien (ob jüngere oder ältere, verheirathete oder unverheirathete, einheimische oder fremde Arbeiter) betroffen wurden, ob und bezw. welche ungünstigen Folgen daraus erwachsen oder zu befürchten sind.

Ländliche Arbeiterverhältnisse. Das Konsistorium der Provinz Schlesien hatte bei den Kreissynoden eine Umfrage über Umfang, Ursache und Bekämpfung der Sozialdemokratie veranstaltet. In dem auf Grund der eingelaufenen Mittheilungen ergangenen Bescheide heisst es: „Alle Kreissynoden stimmen wesentlich darin überein, dass fast allerorten in Stadt und Land eine bedenkliche Unzufriedenheit weit verbreitet sei, und dass der Wunsch und das Begehren, es müsse in den sozialen Verhältnissen vieles anders und besser werden, weithin die Gemüther beherrsche. Wenn freilich die Lohnverhältnisse in einigen Gegenden derartig sind, dass auch die angestrengteste Arbeit nicht völlig im Stande ist, die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse zu erwerben; wenn vielfach die Arbeitsverhältnisse so gestaltet sind, dass den Eltern eine einigermassen genügende Pflege und Beaufsichtigung der Kinder unmöglich wird; wenn die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung ein gezieltes Familienleben nicht zulassen und die notwendige Erholung, namentlich die Sonntagsruhe, entbehrt wird, so erscheint jene Unzufriedenheit erklärlich. Verschärft mag sie oftmals dadurch werden, dass manche der Besitzenden, statt sich als verantwortliche Haushalter zu wissen, den Besitz nur ansehen als das Mittel zu üppigstem und zügellosestem Lebensgenuss und in der Arbeit und dem Arbeiter nur das Werkzeug zur Beschaffung jener Mittel erblicken. Da kann Missgunst, Neid und Hass nicht ausbleiben, und aus vielen Synodalverhandlungen tönt uns die Klage entgegen, dass dieser Riss gefährlich zu werden beginne.“

Schneiderwerkstätten in der Stadt Newyork. Dr. med. Georg C. Stiebeling hat die hygienischen Verhältnisse der Newyorker Schneiderei durch genaue Untersuchung von 9 kleinen Werkstätten (sweatings shops) und 3 grossen Fabrikräumen (factories) beleuchtet. Er zieht aus seinen Untersuchungen folgenden Fazit: Die neun untersuchten kleinen Werkstätten (sweating shops) haben zusammen einen Inhalt von 10 778 Kubikfuss, und es befanden sich in denselben zusammen 86 Personen, so dass durchschnittlich auf jede Person ein Luftraum von 125 statt 1000—3000 Kubikfuss kommt. In einer der geschilderten Werkstätten mussten in einem für eine Person gerade genügenden Luftraum von 1568 Kubikfuss 17 Personen arbeiten, so dass auf eine nur 92 Kubikfuss kamen, wobei übrigens noch zu bemerken ist, dass der von den Maschinen, Tischen, Tuchen und fertigen Waaren eingenommene Raum nicht in Abzug gebracht wurde. Dabei sind diese engen Buden schmutzig, überhitzt, schlecht beleuchtet und überriechend, und besitzen je nur einen Abort zur gemeinschaftlichen Benutzung für beide Geschlechter.

Die drei untersuchten grossen Werkstätten (factories) haben zusammen einen Inhalt von 151 500 Kubikfuss. In denselben waren zusammen 132 Personen beschäftigt, so dass durchschnittlich auf jede Person ein Luftraum von 1148 Kubikfuss kommt. Dabei sind diese grossen Räume reinlich, gut beleuchtet, nicht überhitzt, gut ventilirt und daher frei von schlechten Gerüchen, und mit getrennten Aborten für Männer und Frauen versehen.

Schon im Interesse der Verhütung von Verschleppungen der sich in so elenden Räumen zahlreich entwickelnden Krankheitskeime müsste man, nicht minder aus sanitätpolizeilichen wie aus gewerbepolizeilichen Gründen, gegen derartige Ueberfüllung der Arbeitsstätten vorgehen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die Lage der deutschen Gewerkschaften.

Die deutschen Gewerkschaften stehen vielleicht vor einem Wendepunkte ihrer Entwicklung. Durchaus neue Grundlagen für die fachgewerbliche Organisation der deutschen Arbeiter sollen auf dem am 13. März in Halberstadt zusammentretenden deutschen Gewerkschaftskongresse geschaffen werden. Mag auch vielleicht dieser Kongress noch nicht zum erstrebten Ziele führen, so darf doch zum mindesten konstatiert werden, dass das Bedürfniss nach neuen Organisationsformen unter den Gewerkschaften Deutschlands ein fast allgemein gefühltes ist, dass das Interesse an den auf dem Gewerkschaftskongresse zur Debatte stehenden Fragen unter der Masse der Arbeiter, nicht nur bei ihren Führern ein im höchsten Grade intensives ist. Doch wir wollen nicht die Aussichten einer eventuellen Neuorganisation hier besprechen, sondern die

Verhältnisse einer Betrachtung unterziehen, welche die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Umgestaltung der Organisationsform den an der gewerkschaftlichen Bewegung interessirten Arbeitern aufdrängen musste.

Das Bedürfniss nach einer Zusammenfassung der Kräfte und damit das Eingeständniss der eigenen Schwäche war das leitende Motiv für die Reorganisationsbestrebungen.

Für die Ursachen der mangelnden taktischen und finanziellen Leistungsfähigkeit der deutschen Gewerkschaften kommen wesentlich zwei Gesichtspunkte in Betracht, die Stellung der Gesetzgebung und der Verwaltungsbehörden einerseits, die Stellung der Unternehmer andererseits.

Die Gesetzgebung äussert sich auf dem Gebiete des Koalitions- und Vereinsrechtes.

Das Koalitionsrecht (§ 152 der R. G. O.) lässt im Principe die Bewegungsfreiheit im Lohnkampfe zu, in der Praxis aber ist es für die Arbeiter durch die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechtes, durch Auslegung des § 153 der R. G. O. und durch die Verwaltungspraxis der Behörden wesentlich beschränkt. Während der Anwendung der Kampfsmittel der Unternehmer (Aussperrungen, schwarze Listen u. dergl.) noch nie Hindernisse in den Weg gelegt wurden, sind die Arbeiter von den Gerichten in ähnlichen Fällen häufig wegen Verrufserklärung verurtheilt worden. Dass hierbei der elastischste Paragraph unseres Strafgesetzbuches, die Strafbestimmung gegen groben Unfug (§ 360 Abs. 11 R. St. G.) sehr häufig Anwendung gefunden hat, ist bekannt. Auch den § 110 R. St. G. (Aufforderungen zu Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen) wandten deutsche Gerichte und das Reichsgericht in seinen Entscheidungen (vom 28. November und 3. Dezember 1889 Band 20 S. 63 und 150 der Entscheidungen des Reichsgerichts) auf die Aufforderung zur Arbeitseinstellung vor Ablauf der Kündigungsfrist an, obgleich kein Gesetz das Kündigen gebietet und der sich dessen schuldig Machende lediglich die für seine Person daraus folgenden civilrechtlichen Konsequenzen herbeiführt.¹⁾ Das hiermit der Koalitionsfreiheit und vor Allem der Oeffentlichkeit des Kampfes um bessere Arbeitsbedingungen ein schwerer Schlag versetzt wurde, liegt auf der Hand. Die Arbeiter werden hierdurch in ihrer Ueberzeugung, dass man eher gegen als für sie entscheidet, nur bestärkt.

Noch einschneidender als das Koalitionsrecht berührt das Vereins- und Versammlungsrecht die Entwicklung der deutschen Gewerkschaften. Die Vereinsgesetze Preussen's (Verordnung vom 11. März 1850), Bayern's (Gesetz vom 26. Februar 1850) und Sachsen's (Gesetz vom 22. November 1850) und ähnliche Gesetze, welche unter von den heutigen vollständig verschiedenen politischen und sozialen Verhältnissen gegeben wurden, bestehen bis zum heutigen Tage unverändert fort, sie berechtigen die Polizeibehörden zur Auflösung bezw. Schliessung von Vereinen und Versammlungen, geben diesen die weitgehendsten diskretionären Rechte, indem sie über das Vorhandensein der hierzu nöthigen Voraussetzungen (Gründe der öffentlichen Sicherheit) lediglich deren Ermessen entscheiden lassen. Ganz abgesehen von dem Inhalte der Vereinsrechte ist schon ihre Verschiedenheit allein ein schweres, in einzelnen Fällen unüberwindbares Hinderniss für eine einheitliche, das ganze Reich umfassende gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter, die um so peinlicher empfunden wird, als durch die Verwaltungspraxis der Behörden den Unternehmern nicht die mindesten Schwierigkeiten bei der Ausdehnung ihrer Verbände und Kartelle über das ganze Reich gemacht wurden, dagegen den Arbeitern gegenüber alle die legitimsten Bestrebungen erschwerenden Bestimmungen der Vereinsgesetze auf's allergenaueste zur Ausführung gebracht werden. Darauf ist in erster Linie die auffallende Erscheinung zurückzuführen, dass, obgleich die gewerkschaftlich organisirten deutschen Arbeiter ihrer überwiegenden Mehrheit nach die Centralisation der Gewerkschaften vertreten und diesen Standpunkt in Resolutionen auf den meisten Gewerkschaftskongressen zum Ausdruck brachten, die in Lokalvereinen organisirten Arbeiter bisher so gut wie keinen Schritt gethan haben, die Centralorganisation durchzuführen.²⁾ Eine

Reihe von Filialen centralisirter Gewerkschaften wurden durch die Gefahr, zu politischen Vereinen erklärt zu werden, gezwungen, aus der Centralisation zu scheiden; da politische Vereine mit anderen Vereinen nicht in Verbindung stehen dürfen, mussten vielfach an Stelle der Zugehörigkeit zu centralen Organisationen Lokalvereine oder Vertrauensmänner treten, wodurch entweder die für eine leistungsfähige Gewerkschaft unerlässliche Verbindung mit den übrigen Gewerkschaften des gleichen Faches aufgehoben, die Anregung, Belehrung und Förderung innerhalb der Gewerkschaft verhindert und der nothwendige persönliche Verkehr der Mitglieder beschränkt, wenn nicht gänzlich abgeschnitten wurde.

Die Schwierigkeiten für eine Centralisirung der deutschen Gewerkschaftsbestrebungen sind am grössten im grossindustriellen Sachsen und im zweitgrössten Bundesstaate, in Bayern. In Sachsen mussten alle Versuche von Verbindungen gewerkschaftlicher Organisationen aufgegeben werden, so dass man sich zumeist auf ein Vertrauensmännersystem beschränken musste, neben dem aber ohne Verbindung mit den Vertrauensmännern meist Lokalorganisationen gegründet wurden. In Bayern aber sind die für die Organisation massgebenden Paragraphen so unklar, dass die Entscheidungen der Behörden in Bezug auf das gleiche Vorkommniss oft direkt diametral sich gegenüberstehen. Auch in den anderen Bundesstaaten, wenn wir von Württemberg und Hamburg absehen, sind die der gewerkschaftlichen Organisation entgegenstehenden Hindernisse sehr grosse. In Preussen wird durch die Erklärung zu politischen Vereinen die Fortdauer vieler Gewerkschaften unmöglich gemacht, da weder die Verbindung mit anderen Vereinen noch die Mitgliedschaft von Frauen und nicht Volljährigen weiter möglich ist.

Man darf nicht glauben, dass die Erklärung zum politischen Verein von den Gewerkschaften leicht vermieden werden kann, stellte doch das Kammergericht zu Berlin den Grundsatz auf, dass auch die Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen eine sozialpolitische Bethätigung sei.³⁾ Gegen die Vorstandsmitglieder der Fachvereine der Tischler zu Altona und Hamburg wurde gerichtlich vorgegangen, weil die betreffenden Vereine Petitionen an den Reichstag betr. Einschränkung der Arbeitszeit, der Frauen- und Kinderarbeit u. s. w. in Zirkulation gesetzt hatten. Das Reichsgericht [Entscheidungen Band XVI, S. 383] entschied in diesem Falle, dass sobald irgend welche gewerbliche Korporation in das staatliche Gebiet hinübergreift, sobald sie die Organe und die Thätigkeit des Staates für sich in Anspruch nimmt, aufhört, gewerbliche Korporation zu sein und sich in einen politischen Verein umwandelt. . . . Nicht lediglich die allgemeine Tendenz und das letzte Ziel, sondern zugleich Form und Mittel der Vereinsbestrebungen entscheiden darüber, ob sie politischen Charakter tragen. Das Reichsgericht hat auch die Besprechung der Fragen des Normalarbeitstages und der Sonntagsruhe als Behandlung politischer Gegenstände bezeichnet.

Es wäre verfehlt anzunehmen, dass sich das rigorose Vorgehen der Behörden bloss gegen die als sozialistisch angesehenen Arbeiterorganisationen richtet, auch die von freisinniger Seite geförderten Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften haben mannigfache polizeiliche Beschränkungen ihrer statutengemässen Thätigkeit zu registriren gehabt; so wurden von ihnen polizeiliche Anmeldung der Versammlungen und Einreichung der Mitgliederlisten verlangt,

¹⁾ Hiegegen wendet sich eine Entscheidung des Reichsgerichtes aus jüngster Zeit, aus der wir folgendes hervorheben: „Für die Begriffsbestimmung „politische Gegenstände“ im Sinne des Vereinsgesetzes handelt es sich nicht darum, durch irgend welche Kombinationen zu ermitteln, ob der fragliche Gegenstand nicht unter irgend welchen Umständen und Bedingungen in die Interessen und Aufgaben des Staates hinüber greifen kann, sondern ausschliesslich darum, ob der fragliche Gegenstand als solcher unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berührt, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzt und solcher Art als ein politischer bezeichnet werden darf. Verbindungen zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, Verbände, welche auf Organisation eines Arbeiterausstandes berechnet sind, gehören dem Privatrecht an und nicht der Politik; sie sind daher nicht ohne weiteres den Beschränkungen des § 8 des Vereinsgesetzes unterworfen. Mit der entgegengesetzten Annahme würde die in der Gewerbeordnung gewährleistete gewerbliche Koalitionsfreiheit nicht verträglich sein.“

¹⁾ Vgl. Kaufmann G. Rechtsanwalt, Das Vereinsrecht. Ein Wort gegen Polizeimassregeln. Berlin 1890, S. 53 f.

²⁾ Die Organisationsfrage. Ein Beitrag zur Entwicklung der deutschen Gewerkschafts-Bewegung. Herausgegeben von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Hamburg 1891. S. 7.

einzelne der Vereine wurden lediglich auf Grund des Inhaltes ihrer Statuten als politische Vereine erklärt, während dies bei anderen Vereinen mit gleichlautenden Statuten nicht der Fall war. Ja man ging noch weiter und erklärte den Ortsverein graphischer Berufe zu Stettin als Versicherungsunternehmen und forderte demgemäss von ihm die ministerielle Erlaubniss zum Geschäftsbetrieb. Ein ähnliches Vorgehen und zwar gegen die Gewerkschaften und Kassen im Allgemeinen scheint seitens der bayerischen Regierung in ihrer Novelle vom Jahre 1891 zu § 137 des Polizeistrafgesetzbuches beabsichtigt gewesen zu sein. Dass die Bahnen der deutschen Vereinsgesetzgebung und der einschlägigen Verwaltungspraxis nicht so bald verlassen werden dürften, beweisen nicht nur die das Vorgehen der Polizeibehörden sanctionirenden Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe, sondern auch der Entwurf eines neuen hamburgischen Vereinsgesetzes, auf Grund dessen Versammlungen nicht nur aufgelöst, sondern vor ihrer Abhaltung schon untersagt werden können und besondere Bestimmungen für Versammlungen vorgeschlagen werden, in welcher innere oder äussere Angelegenheiten des deutschen Reiches oder des hamburgischen Staates erörtert oder berathen werden. Dass eine Besprechung des Krankenkassengesetzes oder der Nacharbeit der Frauen eine derartige öffentliche Angelegenheit des Deutschen Reiches ist, kann nach der Judicatur des Reichsgerichtes nicht bezweifelt werden.

Die Entwicklung der Vereine wird durch die Handhabung der Vereinsgesetzgebung auf's empfindlichste gehemmt, an die verantwortlichen Vorstandsmitglieder werden die gewaltigsten Aufgaben gestellt und endlich, was vielleicht das einschneidendste Moment ist, kann sich bei den noch ausserhalb der gewerkschaftlichen Organisation stehenden Arbeitern die Ueberzeugung von der Leistungsfähigkeit und dem längeren Bestande derselben nicht bilden, was sie vom Eintritte in die Organisation und den damit verknüpften Opfern naturgemäss fernhalten muss.

Andere äussere Momente wirkten in der gleichen Richtung. Vor Allem der Umstand, dass in den meisten deutschen Staaten erst durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1869 die Koalitionsfreiheit eingeführt wurde und somit die Grundlagen für eine öffentliche Organisation zu Zwecke der Einwirkung auf das Arbeitsvertragsverhältniss noch nicht ein Vierteljahrhundert lang existiren. Von Bedeutung für die gewerkschaftlichen Organisationen war es ferner, dass sie schon vor Vollendung des ersten Dezenniums ihres Bestandes dem Sozialistengesetze fast ausnahmslos zum Opfer fielen. Von nicht zu unterschätzendem Einfluss ist auch, dass die deutschen Arbeitgeber in den Gewerkschaften ein unberechtigtes Hemmniss ihrer Produktion sehen, so dass die Gewerkschaften noch schwere Kämpfe zu bestehen haben dürften, um für die in England seitens der Unternehmer schon längst als legitim anerkannten Vertretungen der Arbeiter die Anerkennung durchzusetzen. Wie oft erklären noch die Unternehmer in Deutschland bei Ausbruch von Strikes oder bei dem Wunsche nach Einigung, dass sie nur mit „ihren“ Arbeitern aber nicht mit den Vertretern der Gewerkschaft oder einer Lohnkommission verhandeln können. In einer grossen Zahl von Arbeitsverträgen müssen sich die Arbeiter verpflichten, aus den Gewerkschaften auszutreten, bzw. in solche nicht einzutreten. Die Zugehörigkeit der Gewerkschaft ist sehr häufig der zugestandene, noch häufiger der verschwiegene Grund der Entlassung aus dem Arbeitsverhältnisse.

Gerhardt v. Schulze-Gävernitz, dem eine eingehende Kenntniss englischer Verhältnisse nicht abgesprochen werden kann, schreibt in Bezug auf diese Taktik der Unternehmer: „Die englischen Arbeitgeber, die früher, genau wie heute die unseren, die Gewerkvereine nicht anerkannten und mit ihnen zu unterhandeln verweigerten in der Furcht, „ihre Autorität zu untergraben“, ergreifen nunmehr begierig die ihnen dargebotene Hand der Verständigung. Die Gewerkvereine gewährleisten Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Arbeit, auf ihnen allein bauen sich die friedlichen Beziehungen und friedensstiftenden Einrichtungen auf, sie sind derjenige Faktor, auf welchem für die englische Industrie, die mit vielen Nachtheilen zu kämpfen hat, in erster Linie ihre Stärke und Ueberlegenheit auf dem Weltmarkte beruht. Dieser Thätigkeit sind sich die englischen Arbeitgeber bewusst.“¹⁾ In Deutschland aber legen, wie wir sahen, Gesetz-

gebung, Verwaltung, Rechtsprechung in gleicher Weise wie das Unternehmertum der Erstarkung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter die grössten Schwierigkeiten in den Weg.

Fehlt es neben diesen ausserhalb der Arbeiterklasse wirkenden Hemmungserscheinungen nicht auch an inneren Gründen, welche die Entwicklung der Gewerkschaften hemmen? Sicherlich existiren auch innerhalb der Arbeiterklasse derartige Gründe, aber sie würden nimmermehr erklären, dass die deutsche gewerkschaftliche Bewegung hinter der englischen zurückgeblieben ist, denn die deutsche Arbeiterklasse hat durch die stete Ausdehnung ihrer politischen Organisation, durch das Ueberdauern des Sozialistengesetzes bewiesen, dass in ihr die Fähigkeiten des Kampfes, des Zusammenschlusses der Organisation, und endlich des Annehmens an die ungünstigsten Existenzbedingungen im höchsten Masse vorhanden sind. Die innerhalb der Organisation hie und da in Erscheinung tretenden Hemmungserscheinungen haben in England ebensowenig gefehlt wie in Deutschland: Unverträglichkeit Einzelner, Berufsdünkel einzelner Gruppen, beispielsweise unter Arbeitern im Kunsthandwerke, bei Bildhauern, Malern etc. Nur für eine nach Zahl der Arbeiter und Bedeutung der Industrie überaus hervorragende Branche, für die Textilindustrie, existiren ausschlaggebende Gründe für die Bedeutungslosigkeit der Gewerkschaften. Der tief unter das Existenzminimum der übrigen Arbeiter gesunkene Lohn in diesem Zweige, insbesondere in der Spinnerei und Weberei lässt es nicht zu, dass auch nur ein nennenswerther Bruchtheil dieser Arbeiter auf die Dauer finanzielle Opfer für eine Gewerkschaft bringt. Wo dies in Folge einiger Massen höherer Löhne möglich ist, im Oberelsass, verhindert das noch in Geltung stehende französische Vereinsrecht in Verbindung mit dem Diktaturparagrafen jede längere Dauer garantirende Organisation der Arbeiter. Wir führen diese Momente der Vollständigkeit wegen an und um zu zeigen, dass diese inneren Gründe die relative Schwäche der deutschen Gewerkschaften im Allgemeinen nicht erklären können.

Wir kommen zum Schluss.

Hat die vom Staate und dem Unternehmertume eingeschlagene Politik den beabsichtigten Erfolg? Wir glauben, dass diese Frage verneint werden muss. Grosse Arbeitseinstellungen, wir erinnern an den Bergarbeiterstrike von 1889, werden dadurch nicht verhindert, und immer grösseren Massen wird durch Versperren der Bethätigung innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung das Erstreben einer anderen Gesellschaftsform aufgenöthigt. Auch ein Vergleich mit anderen Ländern ist recht lehrreich. Die Freiheit der Arbeiterorganisationen in England hat weder den Staat noch die Industrie vernichtet, die noch stärkere Bevormundung in Oesterreich hat weder die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung verhindert, noch die Erstarkung der Sozialdemokratie gehemmt. Die Schweiz aber mit ihrer alten Vereins- und Versammlungsfreiheit hat nur eine unbedeutende Arbeiterbewegung. Lässt sich hieraus nicht schliessen, dass die beschränkende Politik des Staates und des Unternehmertums in letzter Linie doch schwächer sind, als die inneren Wachsthumsmomente einer aus der gesellschaftlichen Entwicklung naturgemäss entstehenden und sich stärkenden Klassenbewegung? Alle Möglichkeiten der Expansion wird keine Macht verhindern können; versperrt man den deutschen Arbeitern auf die Dauer die Möglichkeit, sich in befriedigender Weise gesetzlich, öffentlich und ungehindert zu organisiren, so wird man nur die politischen Bestrebungen der Arbeiterklasse fördern. Hat man im Sozialistengesetze eine unwirksame Waffe gegen diese gesehen, so müsste man consequenterweise der gewerkschaftlichen Bewegung gegenüber auch die polizeiliche Chikanirung aufgeben und ihr die nöthige Bewegungsfreiheit gewähren. Thäte man dies, so würde auch das Unternehmertum seine kurzsichtige Taktik gegen die Gewerkschaften aufgeben, und diese selbst würden sich nicht zum Schaden unserer Industrie in ähnlicher Weise entwickeln wie die englischen.

Berlin.

Adolf Braun.

Kontrollmarken für Textilarbeiter. Nachdem zuerst nur für die Wirker die Kontrollmarken eingeführt wurden, hat man jetzt auch in den übrigen Branchen der Textilindustrie Versuche mit ihnen gemacht. Für die Kontrollmarke für Textilarbeiter wird in einem durch die sozial-

¹⁾ Vermeidung von Arbeitsstreitigkeiten (Strikes u. s. w.) in England in Schmoller's Jahrbuch N. F. Band 13 (1889) S. 1417.

demokratische Pressegehenden Aufruf der Kontrollkommission deutscher Textilarbeiter Propaganda gemacht. Durch die Kontrollmarke soll nach dieser Quelle den Unternehmern gezeigt werden, welche Macht die Arbeiter als Konsumenten besitzen. In ganz kurzer Zeit soll nach dem Flugblatt einer grossen Anzahl von Arbeitern und Arbeiterinnen der Textilindustrie durch die Kontrollmarke die neunstündige Arbeitszeit errungen worden sein. Durch dieselbe soll auch der Gefängnisarbeit, sowie der niedrigen Entlohnung entgegen gewirkt werden. Die Behauptung, dass mit Kontrollmarke versehene Waaren theurer seien als andere gleichwerthige, wird als eine „bewusste Lüge“ hingestellt.

Die Fabrikanten, welche die Kontrollmarke einzuführen beabsichtigen, haben mit der Kontrollkommission deutscher Textilarbeiter zu Chemnitz einen Vertrag abzuschliessen, aus dem wir die wichtigsten Punkte zum Abdruck bringen:

„§ 4. Für den Gebrauch des Stempels ist an die Kontrollkommission pro Kopf und Tag der in ihrem Geschäft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ein Pfennig zu entrichten. Die Ablieferung der zu entrichtenden Gelder hat am letzten Tag eines jeden Monats portofrei an die Kommission zu geschehen.

§ 5. Die Arbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten. Sie verpflichten sich, den von der Organisation aufgestellten Lohntarif zu zahlen. Derselbe muss im Arbeitsraume zu Jedermanns Einsicht aushängen.

§ 6. Massregelungen wegen politischer wie gewerkschaftlicher Thätigkeit dürfen nicht stattfinden.

§ 7. Bei etwa vorkommenden Differenzen hat sich die Firma zunächst an den Vertrauensmann, bei nicht zu Stande kommender Einigung an die Kommission zu wenden.“

In der kurzen Zeit ihres Bestandes scheint die Kontrollmarkenkommission noch nicht viele Erfolge erzielt zu haben, denn die Einnahmen, welche (siehe § 4) einen Massstab für die Anwendung der Kontrollmarken bieten, beweisen nicht die in dem Flugblatte aufgestellte Behauptung, sie betrug bis nun nur 470 Mk. 47 Pfg., denen Ausgaben in der Höhe von 357 Mk. 22 Pfg. gegenüberstehen.

Ein Kellnerstrike ist in Hamburg ausgebrochen weil die Direktion der „Grossen Bier-Hallen“ sich weigert, das benötigte Personal wie bisher durch den Arbeitsnachweis des Vereins der Kellner und Berufsgenossen von Hamburg vermitteln zu lassen, obgleich die Kellner zur vollsten Zufriedenheit der Wirthe thätig gewesen sind. Bei dieser Gelegenheit theilen die ausständigen Kellner über die Ausbeutung durch die Stellenvermittler im „Hamburger Echo“ folgendes mit: „Die Kellner werden fast alle durch sogenannte Kommissionäre besorgt, für diese Besorgung muss nun der Kellner schweres Geld bezahlen, für feste Stellung 15–20 Mk., für Aushilfe 50 Pf. bis 1 Mk. pro Tag. Wenn man nun bedenkt, dass die Kellner ohne Gehalt und ohne Beköstigung arbeiten müssen, so wird man zugestehen müssen, dass diese Summen horrend sind. Beispielsweise hat der Kommissionär des Hamburger Gastwirthvereins ein Jahreseinkommen von 12000–14000 Mk. Durch diese Uebelstände, welche mit der Stellenvermittlung verbunden sind, veranlasst, hat der Verein der Kellner und Berufsgenossen ein vollständig kostenfreies Arbeitsnachweis-Büreau eingerichtet. Dasselbe funktioniert zum Segen für die Kellner.“

Der Strike der Pariser Droschkenkutscher. Nach einer mehr als zweimonatlichen Dauer ist der Pariser Kutscherstrike zu Ende gegangen, ohne ein Resultat erzielt zu haben. Da alle Versuche, auch nur die mindeste Konzession seitens der Kompagnie „Urbaine“ zu erlangen, als gescheitert betrachtet wurden, hatten die Strikenden in ihrer letzten Versammlung ganz einfach erklärt, ihre Kautionen — 150 Frs. pro Mann — zurückverlangen und anderwärts Beschäftigung suchen zu wollen. Die Strikenden sind demnach, wenn sie auch die Arbeit nicht wieder bei der „Urbaine“ aufnehmen sollten, nicht desto weniger unterlegen; nicht aber, weil ihre Forderungen zu exorbitant waren, sondern weil die Droschkengesellschaft um keinen Preis nachgeben wollte, so versöhnlich sich auch die Kutscher zeigten. Dieselben hatten sich in der That gleich bei Ausbruch des Strike an den Municipalrath gewendet, damit er ähnlich wie beim vorjährigen Omnibusstrike intervenire, doch hatte die Direktion der „Urbaine“ diese Intervention zurückgewiesen, wie sie es mit dem spätern Vorschlag gethan, den Streit einem freigewählten Schiedsgerichte — die Kutscher hatten ihrerseits bereits den Abgeordneten Mesureur hierzu gewählt — zu unterbreiten. Mit Recht sagte da derselbe in einem unterm 12 Februar veröffentlichten Schreiben: „Diejenigen, die den Arbeitern ausser der Unterwerfung und der Empörung dieses friedliche Mittel verweigern, ihre Interessen zu vertheidigen und das, was an ihrer Sache gerecht und billig ist, zum Siege zu führen, laden eine grosse Verantwortlichkeit auf sich.“ Weit entfernt, die Streitangelegen-

heit vor ein unparteiisches Schiedsgericht bringen zu wollen, hatte der Direktor der „Urbaine“ mit den Herausgebern eines Anarchistenblättchens („L'Insurgé“) ein Uebereinkommen getroffen, wonach dieselben für die Bekämpfung des Strike — wie er, nachdem die Sache ruchbar geworden war, in einem Interview mit einem Journalisten selber zugestand — „220 oder 250 Frs.“ von ihm erhielten.

Hält man dieses Vorgehen dem der Strikenden gegenüber, dann ersieht man auf den ersten Blick, auf welcher Seite Recht und Anstand in diesem Strike lag. Um so unerquicklicher muss es wirken, wenn ein angesehenes Blatt wie der „Temps“, das sonst bei allen Lohnstreitigkeiten dem Schiedsrichteramt das Wort spricht, für die unterlegenen Kutscher, die allein für ein Schiedsgericht eingetreten waren, nur Spott und Hohn findet. So schliesst es einen Artikel, in welchem die Verluste, die den Kutschern aus diesem Strike erwachsen, über Gebühr aufgebauscht werden: „Fürwahr, eine wunderbare Wirkung des Strike! Da haben die Kutscher nun viel gewonnen! Die Kompagnie, die schon vor den Verlusten, die ihr eben beigebracht wurden, es für eine Unmöglichkeit erklärte, die Lage ihres Personals zu verbessern; wie sollte sie dies heute thun?“ Dabei passirte aber dem „Temps“ das Malheur, dass er übers Ziel hinausgeschoss, oder besser gesagt, auf die Strikenden zielte und die Droschkengesellschaft traf. „Die Kompagnie“, führte er nämlich u. A. aus, „hatte einen Verlust von 16000 Frs. pro Tag zu erleiden, d. i. ungefähr eine Million für die ganze Dauer des Striks. Von jener Summe kann man 300000 Frs. — 5000 Frs. pro Tag — als jenen Theil betrachten, welcher das Reineinkommen der Kompagnie gebildet hätte.“ Wenn aber die „Urbaine“ bei einem täglichen Brutto-Einkommen von 16000 Frs. einen Reingewinn von 5000 Frs. zählt, dann beträgt ihre tägliche Gesamtausgabe nicht mehr 11000 Frs. und ihr Gewinn somit mehr als 45%! Wie viel Unternehmungen weisen noch einen so hohen Profit auf? Wenn also irgend etwas beweist, dass die Kutscher berechtigt waren, eine Verbesserung ihrer Lage zu verlangen und dass es der Droschkengesellschaft ein Leichtes gewesen wäre, diesem Verlangen wenigstens theilweise nachzukommen, so sind es gerade die Ausführungen des „Temps“, die das Gegentheil zu beweisen suchen.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Schutz von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zuckerfabriken. Dem Vernehmen nach soll in den dem Bundesrathe gegenwärtig vorliegenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zuckerfabriken vorgeschrieben werden, dass beide genannten Arbeiterkategorien zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenschnitzel und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rübenschnitzel in schwer zu bewegendem Wagen nicht verwendet werden dürfen. Es soll ihnen auch im Füllhause, in den Centrifugenräumen, den Krystallisationsräumen, den Trockenräumen und den Maischräumen, sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine aussergewöhnliche Wärme herrscht, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden dürfen. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre während der Nachtzeit soll auf den Zuckerböden verboten und übrigens nur mit solchen Arbeiten stattfinden, welche für den Fortgang des kontinuierlichen Betriebes unentbehrlich sind. Die Zeit der Beschäftigung, die Pausen- und Ruhezeitdauer sollen genau geregelt, auch bestimmt werden, dass die Tag- und Nachtschichten wechseln müssen. Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten soll so geregelt werden, dass die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens 24 Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens 24 Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen. Auch soll die Anzahl der in den Fabriken zulässigen Arbeiterinnen begrenzt und so festgestellt werden, dass sie in Rohzuckerfabriken sowie in denjenigen Zuckerraffinerien, welche nicht während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Betriebsperioden, in denjenigen Zuckerraffinerien, welche während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen nicht überschreiten darf. Vom 1. April 1894 ab sollen nur noch zwei Drittel, vom 1. April 1896 ab nur noch ein Drittel dieser Höchstzahl von Arbeiterinnen

beschäftigt werden. Ausserdem sollen Bestimmungen über die Erleuchtung, den Luftraum, die innere Einrichtung in Bezug auf Ankleide- und Waschräume u. a. m. getroffen sein. Die für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter gemeinsamen Bestimmungen sollen bis zum 1. April 1902, die die Arbeiterinnen allein betreffenden bis zum 1. April 1898 Gültigkeit haben.

So sehr auch gewünscht werden muss, dass die Nacht- und Ueberarbeit der so überaus ungesunden, ja aufreibenden Arbeit in Zuckerfabriken Frauen und jugendlichen Arbeitern sofort und gänzlich untersagt werde, so muss doch anerkannt werden, dass die Bestimmungen für den Uebergang in den gesetzlichen Zustand befriedigendere sind, als die für die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenwerken etc. im Regierungsbezirk Oppeln dem Bundesrathe gemachten Vorschläge. (Vergl. No. 9 dieser Zeitschrift, Seite 120.)

Schutz der jugendlichen Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Dem Bundesrath ist ein Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken zugegangen, welche bis zum 1. April 1902 gültig sein sollen. Danach darf die erste Schicht nicht vor 5 Uhr morgens beginnen, die zweite nicht nach 10 Uhr abends schliessen, keine länger als 8 Stunden dauern. Am Tage vor Sonn- und Festtagen darf die erste Schicht um 4 Uhr morgens beginnen, am nächsten Werktag die zweite Schicht um 12 Uhr abends schliessen. Zwischen zwei Arbeitsschichten muss den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden gewährt werden. Ebenso sind eine oder mehrere Pausen in Gesamtdauer von mindestens einer Stunde an Arbeitstagen angeordnet. Alles Uebrige ist wie bei den anderen ähnlichen Bestimmungen für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über 13 Jahre auf Steinkohlenbergwerken festgesetzt.

Schutzzvorschriften für Bergleute. Für den preussischen Bergbau hat die Frage der Schiessarbeit in Schlagwettergruben zur Zeit dadurch eine Lösung gefunden, dass im Wege der Bergpolizei-Verordnung seitens der Oberbergämter die Schiessarbeit vor allen Betriebspunkten, an welchen sich Ansammlungen schlagender Wetter durch die Sicherheitslampe bemerkbar machen, verboten worden ist. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle belegten Grubenräume, die mit nicht schlagwetterfreien Betriebspunkten in naher Wetterverbindung stehen. Auch bei Abwesenheit von Schlagwetter ist die Schiessarbeit mit Schwarzpulver oder anderen langsam explodirenden Sprengstoffen in solchen Grubenbauen verboten, in denen erfahrungsmässig entzündlicher Kohlenstaub sich bildet, ebenso in solchen Grubenräumen, die mit diesen Kohlenstaub führenden Grubenbauen denselben Wetter-Theilstrom gemeinsam haben. In allen Fällen muss vor dem Wegthun eines Schusses festgestellt werden, dass innerhalb einer Entfernung von zehn Metern Ansammlungen von Schlagwetter nicht vorhanden sind. Auch im Königreich Sachsen ist man dazu übergegangen, die Schiessarbeit vor allen gefährdeten Punkten zu verbieten. In fachmännischen Kreisen bezeichnet man es als zweckmässig, wenn die Schiessarbeit mit Schwarzpulver oder ähnlichen langsam explodirenden Sprengstoffen, sowie ferner mit Sprenggelatine u. dgl. ohne Anwendung besonderer Sicherheitspatronen vor Arbeitspunkten mit Schlagwetter-Ausströmung und auch in trockenen Grubenräumen, in denen sich Kohlenstaub bildet, gänzlich untersagt würde.

Internationale Regelung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Stickerei. Das Centalkomitee der Arbeiter und Arbeiterinnen der ostschweizerischen Stickerei-Industrie und der Kantonalvorstand st. gallischer Grüthlivereine haben nach dem „St. Galler Stadtanzeiger“ an den Bundesrath das Gesuch gerichtet, derselbe möchte mit denjenigen Industriestaaten, in welchen die Stickerei in grösserem Massstabe betrieben wird, also besonders mit Deutschland und Oesterreich, Verhandlungen über die Regelung einzelner Produktionsverhältnisse durch einen Staatsvertrag einleiten. In der Begründung des Gesuches wird darauf verwiesen, dass die Stickerei in ihren drei Hauptgebieten Schweiz, Oesterreich, Deutschland bereits organisiert sei, die betreffenden Privatverbände sich aber als nicht ausreichend erwiesen haben, so dass die Mithilfe der Staaten nothwendig werde. Ein internationales Vorgehen des Staates werde auf diesem Gebiete ebensowohl von den Unternehmern als den Arbeitern gewünscht. Die Kaufleute und Maschinenbesitzer werden auch eine entsprechende Eingabe an den Bundesrath richten. Als Inhalt der zu vereinbarenden Abmachungen wird die Regulirung der Arbeitszeit und die Feststellung eines Minimallohnes bezeichnet.

Gesetzlicher Schutz der Handlungsbediensteten in England.

Am 24. Februar d. J. fand im englischen Unterhause eine ungemein interessante Debatte und eine noch bedeutsamere Ab-

stimmung statt. Es handelte sich um die erste Lesung eines Gesetzentwurfes zum Schutze der Handlungsbediensteten: die von Mr. Provaud eingebrachte Shop Hours Bill ist eine Erweiterung der Shop Hours Regulation Act, 1886 (49 u. 50 Vict. c. 55). Diese letztere verfügt, dass jugendliche Personen nicht in oder in Verbindung mit einem Kaufladen länger als 74 Stunden wöchentlich, einschliesslich der Mahlzeitpausen, verwendet werden dürfen. Der Entwurf dehnt diese Bestimmung auf erwachsene Frauen aus und verlangt die Einsetzung von Inspektoren zur Ueberwachung ihrer Wirksamkeit. Es lässt sich also auch hier dieselbe Entwicklung wie bei der Fabrikgesetzgebung verfolgen: erst Schutz der Kinder, dann Schutz der Frauen und dadurch mittelbar: Schutz der erwachsenen Arbeiter überhaupt.

Der Antragsteller hob hervor, dass die gegenwärtige Arbeitszeit der weiblichen Personen in Gasthäusern und Modewarenhandlungen 84–86 Stunden wöchentlich betrage. Der Einwand, dass durch die Kürzung der Arbeitszeit viele Frauen berufenlos würden, sei nicht stichhaltig; Männer und Frauen sind in den meisten Handlungshäusern gleichzeitig angestellt, der Vortheil der einen würde den anderen zu Gute kommen. Der folgende Redner, Mr. Baumann, führte aus, dass an einen Ersatz der billigen weiblichen durch theure männliche Arbeitskraft nicht zu denken sei. Er selbst sei Individualist in dem Sinne, dass man das Individuum schützen müsse, zumal in Zeiten, in welchen, mit Carlyle zu sprechen, „es nöthig sei, den Menschen einen Zaum anzulegen und sie zu zwingen, recht zu handeln.“ Die Gegner suchten die Bill durch ein Amendement des Inhalts zu Falle zu bringen, „dass das Haus jede weitere Einnengung in die Arbeitszeit erwachsener Frauen ablehne, bis die Frauen die verfassungsmässigen Mittel besitzen, durch das parlamentarische Wahlrecht ihrer Meinung darüber Ausdruck zu verleihen.“ Das Manöver ist nicht neu; schon in Neu-Südwaales hat man versucht, sich der Frauenemanzipationsbewegung gegen die Schutzgesetzgebung für weibliche Arbeiter zu bedienen. Die Argumente der Gegner waren in der That ungemein schwächliche. Es wurde hervorgehoben, die Arbeit der Handlungsbediensteten bestehe nur in leichten Verrichtungen, die unter Plaudern und Handarbeiten vor sich gehen. Viscount Cranborne ging so weit, zu behaupten, man könne nicht das Argument gelten lassen, dass durch die Annahme des Entwurfes die Löhne der Männer steigen würden. „Diesen Frauen habe die Vorsehung die Kraft gegeben, Geld zu erwerben, und das Haus habe kein Recht, diese ihre Kraft zu verkürzen.“ Sir John Lubbock hatte dem gegenüber ein leichtes Spiel, darauf hinzuweisen, dass hier eine durch keinerlei Klassengegensätze verschärfte Frage vorliege; 95 Prozent der Ladenbesitzer seien, wie in Liverpool durch Cirkulare erhoben wurde, für die gesetzliche Regelung. Das Komitee, welches im Jahre 1886 die Shop Hours Act vorbereitet hatte, habe konstatiert, dass in vielen Bezirken 85 stündige wöchentliche Arbeitszeit herrsche. Sir James Paget und 300 Londoner Aerzte haben auf die Gesundheitschädlichkeit dieser Verwendung durch Petition an das Parlament aufmerksam gemacht, ebenso aus pädagogischen Gründen der Erzbischof von Canterbury und der Kardinal Manning; sehr massgebend sei auch das Zeugnis der Gewerbeinspektoren. Sir Lubbock empfahl daher, die zweite Lesung zu beschliessen und ein Selekt-Komitee mit den Erhebungen über die Zweckmässigkeit eines Entwurfes, sowie der Vorlage eines Halbfeiertagsgesetzes für Handlungsbedienstete zu beauftragen. Der Minister des Innern sprach sich gegen den Entwurf aus, erklärte aber ausdrücklich, nur im eigenen, nicht im Namen der Regierung so zu sprechen. Er bedauerte, über die Sterblichkeit unter weiblichen Handlungsbediensteten keine statistischen Daten zu besitzen; seiner Ansicht nach, jener der bespöttelten Schule des Individualismus, gehe der Entwurf über den durch Fabrikgesetze gewährten Schutz hinaus. Die Stellen der Frauen würden vermuthlich durch Männer ausgefüllt werden, und zwar wahrscheinlich durch fremde. Eine wirksame Inspektion sei nur dann denkbar, wenn der Inspektor den ganzen Tag hindurch im Laden bleibe. Auch der Führer des Hauses, Mr. Balfour, erklärte den Entwurf für unannehmbar; er ersuchte den Antragsteller, seine Vorlage zurückzuziehen und die Frage einem Selekt-Komitee zum Studium vorzulegen. Mr. Provaud zog vor, es auf die Abstimmung ankommen zu lassen, die mit 23 Stimmen Majorität zu Gunsten der zweiten Lesung und gegen die Regierung entschied. Hierauf erst beantragte er die Zuweisung des Entwurfes an ein Selekt-Komitee. Dieses Ergebniss bedeutet für England unzweifelhaft einen erfreulichen sozialpolitischen Fortschritt und eine denkwürdige Niederlage der alten Schule.

Gewerbeinspektion.

Fabrikaufsicht und Arbeiterbewegung in Baden.

Mit gewohnter Pünktlichkeit ist soeben der Jahresbericht der grossherzogl. badischen Fabrikinspektion für 1891 erschienen. Der Inhalt desselben liefert für die Beurtheilung schwebender sozialpolitischer Fragen ein so reiches und interessantes Material, dass es gerechtfertigt erscheinen dürfte, wenigstens einige der bedeutsamsten Ausführungen wiederzugeben.

Vor allem ist der objektiven, in amtlichen deutschen Berichten leider immer noch einzig dastehenden Berücksichtigung zu gedenken, welche der modernen Arbeiterbewegung von Seiten des verdienstvollen Vorstandes der badischen Fabrikinspektion, des Herrn Dr. Wörishoffer¹⁾, gezollt wird. So macht derselbe, ehe die Beziehungen, die im Berichtsjahre zwischen Kapital und Arbeit bestanden haben, besprochen werden, die treffende Bemerkung, es sei durchaus unrichtig, wenn man annehme, dass die Arbeiter mit der fortschreitenden Vervollkommnung der Technik in immer geringerer Masse an den industriellen Erfolgen Theil hätten. Die technischen Fortschritte seien durchaus nicht allein das Verdienst der Unternehmer und Erfinder, denn sie würden nur ermöglicht durch Erhöhung des ganzen Kulturzustandes. Es sei eine viel zu wenig beachtete Voraussetzung dieser Fortschritte, dass ihrer Durchführung auch intelligente Organe bis zum letzten Arbeiter herab zur Verfügung ständen. Die Ansprüche an die Zuverlässigkeit der Leistungen und das richtige Urtheil in der Leitung des Arbeitsprozesses durch die Maschine seien grösser geworden. „Wenn daher die Arbeiter steigend an den Früchten der technischen Fortschritte theilnehmen wollen, so ist dies durchaus nicht der Ausdruck der Begierlichkeit, sondern es liegt dem die innere Berechtigung dieser Forderung begründende Tatsache zu Grunde, dass die Arbeiter ebenso wie die anderen Stände Träger des allgemeinen Kulturzustandes sind, ohne welchen alle diese Fortschritte einfach undenkbar wären. Allerdings müssen die Arbeiter auch ihrerseits sich des Zusammenhanges mit den gesellschaftlichen Zuständen bewusst bleiben, und nicht ihre innerlich berechtigten Forderungen dadurch in Frage stellen, dass sie diesen Zusammenhang durch ausschliessliche Vertretung ihres Klassenstandpunktes lösen.“

Die geringe Ausdehnung der Arbeitseinstellungen und ihr geordneter Verlauf wird ‚im Wesentlichen‘ „einem besonnenen und mässigenden Einflusse der Führer der Arbeiterparteien zugeschrieben, welche trotz zähen Festhaltens an ihren Grundsätzen einer nutzlosen Kraftvergeudung durch aussichtslose Arbeitseinstellung vorbeugen wollen.“ Wenn die thatsächliche berufliche Organisation selbst in der grössten Industriestadt des Landes, Mannheim, ungeachtet der politischen Erfolge der dortigen Arbeiter noch nicht sehr weit vorgeschritten ist, so führt der amtliche Berichterstatter auf die rege Organisationsfähigkeit doch immerhin den Erfolg zurück, dass trotz des Rückganges der geschäftlichen Prosperität in dem abgelaufenen Jahre keine nennenswerthe Lohnreduktion stattgefunden hat. Anerkennend wird über die Herberge für durchreisende und unverheirathete Arbeiter berichtet, welche die Centralisation der Gewerkvereine in Mannheim ins Leben gerufen. „Ein derartiges positives Eingreifen der Arbeiterschaft zur Herbeiführung wirklicher Verbesserungen ist erfreulich, und sollte von allen berufenen Organen unterstützt werden. Es widerstreitet durchaus dem öffentlichen Interesse, bei den Arbeitern die Meinung aufkommen zu lassen, dass ihre Veranstaltungen grösseren Schwierigkeiten begegnen, als sie bei allen neuen Schöpfungen ohnedem überwunden werden müssen.“

¹⁾ Die philosophische Fakultät der Universität Freiburg i. B. hat sich und Herrn Oberregierungsrath Wörishoffer dadurch geehrt, dass sie denselben vor Kurzem in Anbetracht seiner sozialwissenschaftlichen Verdienste zum Doctor honoris causa promovirt hat.

Unter diesen Umständen ist es klar, dass Dr. Wörishoffer die Anschläge der Arbeitgeber zur Vernichtung der Arbeiterorganisationen nur scharf verurtheilen kann. Seine diesbezüglichen Aeusserungen sind aber aus verschiedenen Gründen und auch mit Rücksicht darauf, dass sie den vielfach höherenorts vorhandenen Auffassungen durchaus die materielle Grundlage entziehen, so bemerkenswerth, dass wir dem Wunsch, sie hier vollinhaltlich mitzutheilen, kaum widerstehen können: „Andererseits wurden aber auch im Berichtsjahre seitens der Arbeitgeber mehr als früher Anstrengungen gemacht, die Organisationen der Arbeiter zu untergraben. Oefter fand ein Ausschluss von Arbeitern von der Beschäftigung statt, die sich wegen ihrer Thätigkeit in den Fachvereinen missliebig gemacht hatten. Ein solches Vorgehen, so schlimm es ohne Zweifel für die davon Betroffenen ist, nahm aber doch nirgends grössere Dimensionen an, unter Anderem vielleicht auch deshalb, weil die Arbeitgeber sich dadurch ihrer besten Arbeiter berauben. Meist sind nämlich die Arbeiter, welche in den Fachvereinen am meisten Einfluss haben, zugleich die beruflich tüchtigsten Arbeiter. Vielleicht ist aber auch die Sache umgekehrt, nämlich so, dass die beruflich tüchtigsten Arbeiter, welche überall leicht ankommen können, an die Spitze der Fachvereine gestellt werden, um letztere dadurch vor Massregelungen zu schützen. Dessenungeachtet zeigt sich in dem Kampfe gegen die Organisationen der Arbeiter doch auf vielen Gebieten die Ueberlegenheit der Arbeitgeber. Wenn denselben auch die äussere Berechtigung zu ihrem Verhalten nicht abgesprochen werden kann, so ist ihr Verhalten doch unklug, weil das Bestreben der Arbeiter, sich zur Wahrung ihrer Interessen zu organisiren, nicht nur durch die Gesetzgebung anerkannt, sondern auch an sich durchaus berechtigt ist, und den allgemeinen Interessen nicht widerstreitet. Diese Organisation hat übrigens so grosse innere Schwierigkeiten, dass gegen sie das Verhalten der Arbeitgeber kaum in die Wagschale fällt. Das letztere ist nur geeignet, die Arbeiter unnöthig zu verbittern. . . . Wird den Arbeitern die Anwendung der ihnen zustehenden loyalen Mittel durch Massregeln wie die genannten unmöglich gemacht, so kann dies auf die Dauer keine guten Folgen haben, und die im Augenblicke erzielten Eintagserfolge kommen nicht sowohl den allgemeinen Interessen als den vorübergehenden einseitigen Interessen der Arbeitgeber zu gut.“

In gleich treffender Weise wird das Verhalten der Gemeindebehörden, die es nicht für nöthig erachten, bei dem Erlass von Statuten für die Gewerbegerichte auch anerkannte Vertreter der Arbeitervereinigungen beizuziehen, kritisiert. „Unter allen Umständen kann der Zuzug der bestehenden Arbeitervertretungen zu allen diesen Fragen den Dingen selbst nur von Nutzen sein. Speziell bei den Erhebungen über die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung wurde die Erfahrung gemacht, dass bei allen konkreten Erörterungen die Arbeiter ein gutes sachliches Urtheil hatten, und ihr Zuzug lieferte eine Anzahl werthvoller Anregungen. — In Freiburg siegte bei der Wahl der Arbeitervertreter zum Gewerbegericht die Liste der sozialdemokratischen Partei, was am Anfang bei den Arbeitgebern einen gelinden Schrecken erregte. Bald fand man es aber doch nur für selbstverständlich, dass derjenige Theil der Arbeiter, welcher die Interessen seines Standes am rühmlichsten vertritt, auch bei den offiziellen Wahlen von Arbeitervertretern siegt, und man fand es auch mitunter erfreulich, dass die Arbeiter an der positiven Weiterbildung der Verhältnisse so lebhaften Antheil nahmen.“

Der schon früher geäusserte Wunsch, das Fabrikinspektorat möge mit anerkannten Organen der Arbeiterschaft in Beziehung gesetzt werden, weil nur so eine entsprechende Fühlung mit den Arbeitern und weiter eine befriedigende Berichterstattung über die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse sich erzielen lasse, wird von Dr. Wörishoffer neuerdings ausdrücklich wiederholt. Vor-

läufig scheint ihm das sorgfältige Studium der Arbeiterzeitungen, deren Anregungen der Bericht mehrfach erwähnt, einen gewissen Ersatz zu bieten.

Nicht selten erfolgten im Berichtjahre Herabsetzungen der Arbeitszeit. Am weitesten ist die Druckerei der sozialdemokratischen „Volksstimme“ in Mannheim gegangen, welche seit 1. Oktober 1891, also noch vor dem Buchdruckerstrike, die achtstündige Arbeitszeit eingeführt hat. Allgemein war man von dem Erfolge der kürzeren Arbeitszeit und den Leistungen der Arbeiter befriedigt. „Man hebt vielfach den Vortheil hervor, welcher in der grösseren Frische der Arbeiter für die Produktion liege.“ Wenn dieser Erfolg auch einigermaßen sich voraussehen liess, so hat er doch in einigen Anlagen, wo der Gang der Maschinen schon früher ein so rascher war, dass er kaum gesteigert werden konnte, geradezu überrascht. Es zeigt sich somit, „dass die menschliche Leistungsfähigkeit innerhalb gegebener Grenzen einer grossen Steigerung fähig ist, wenn jede erschöpfende Ueberbürdung ferngehalten wird.“

Im Hinblick auf die auffallend zurückbleibende körperliche Entwicklung der jugendlichen Arbeiter bedauert Wörishoffer, dass bei der Reform des Arbeiterschutzes derselbe für jugendliche Personen nicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ausgedehnt worden ist. So könnte ihnen wenigstens noch Schutz vor vorzeitiger Nacharbeit verschafft werden. Gegen etwaige Ausnahmen von dem Verbote der Nacharbeit weiblicher Personen wird geltend gemacht, dass dieselbe in der Regel nicht technischen, sondern nur finanziellen Bedürfnissen des Unternehmers entspringe, dass es sich meist „um eine im Interesse der Niederhaltung der Löhne getroffene Einrichtung handle.“

Zum Schlusse mag nicht unerwähnt bleiben, wie eifrig die Arbeitgeber darauf bedacht sind, den Arbeitern die bescheidene Mitwirkung bei dem Erlasse von Arbeitsordnungen, welchen die neue Gesetzgebung vorschreibt, zu entziehen und so eine vom § 134 g gelassene Lücke auszunützen. Es heisst da bekanntlich, dass Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen worden sind, den Bestimmungen des § 134 d nicht unterliegen, also desjenigen Paragraphen, welcher verlangt, dass vor dem Erlasse der Arbeitsordnung den grossjährigen Arbeitern Gelegenheit gegeben werde, sich über den Inhalt derselben zu äussern. „Es ist fraglich,“ schreibt der Berichtstatter, „ob die genannte gesetzliche Vorschrift beim Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. Juni 1891 häufig zur Anwendung kommen wird, weil sich die Arbeitgeber beeilen, die Fabrikordnung noch vorher abzuändern.“ Und weiter: „Auch bezüglich der erst in der letzten Zeit erlassenen Fabrikordnungen wird stets von Neuem die Erfahrung gemacht, dass sie der Ausdruck des einseitigsten Unternehmerinteresses sind.“

Freiburg i. B.

Heinrich Herkner.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Staatlicher Bau ländlicher Arbeiterwohnungen. Die braunschweigische Regierung hat dem Landtage eine Vorlage gemacht, wodurch sie die Bewilligung von 780 000 Mk. aus dem Kapitalfonds der Kammer- und Klostergüter erfordert, um dafür weitere Familienwohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter auf den Kammer- und Klosterdomänen zu bauen. Die Vorlage wird einerseits mit dem Bedürfniss der Wirtschaftsführung motivirt, weil Schaffung angemessener Wohnungen eines der einfachsten Mittel sei, die landwirtschaftlichen Arbeiter der Güter zu erhalten, andererseits werden sozialpolitische Gründe dafür angeführt. In schlechten Wohnungen fände der Geist der Unzufriedenheit leicht eine Stätte, auch müsse der Staat bei der Fürsorge für Verbesserung der Lage der Arbeiter nicht zurückstehen, sondern vorangehen. Er könne das um so leichter,

als die finanziellen Ergebnisse der Domänen sehr günstig sind. Die Erträge der Kammergüter haben sich in den letzten 20 Jahren verdoppelt.

Wohnungszustände in Bamberg. Auf Anordnung der Gesundheitspolizei wurden Erhebungen über die Arbeiterwohnverhältnisse in Bamberg, der schön gelegenen bayerischen Bischofsstadt am Main, angestellt. Dieselben hatten folgendes Ergebniss. In 779 Quartieren wohnen 2915 Personen, darunter 1054 Kinder im Alter von unter 14 Jahren. Souterrainwohnungen giebt es im Ganzen nur 5, die meisten Arbeiter wohnen zu ebener Erde. In 5 Fällen werden Wohnungen benützt, in denen sich keine Heizvorrichtung befindet. In 385 Fällen werden 2 Zimmer, in 333 Fällen 1 Zimmer von einer Familie bewohnt.

Wohnungszustände in Warschau. Nach einer im Frühjahr 1891 vorgenommenen amtlichen Erhebung wohnen dort 20% der Gesamtbevölkerung in Mansarden und Kellern. Die letzteren sind überaus elend, 2% derselben haben gar keine Fenster und 4% trotz des strengen Winters keine Oefen. Die Zahl der Keller betrug 5 623, die im Ganzen 6 993 Zimmer enthalten; die meisten Kellerräume bestehen also aus einem Zimmer. Die Einwohnerzahl derselben beträgt 28 175 Personen, also 4,3 Personen auf jedes Zimmer. Davon sind über 10 000 Kinder jünger als 15 Jahre. Auf jeden Bewohner solcher Keller kommen 8—10,8 Kubikmeter Luft (die normale Quantität soll 25 Kubikmeter betragen). Licht fehlt überall und in 70 Kellern sind überhaupt gar keine Fenster, sondern blos Löcher in der Thür und doch muss man unter solchen Verhältnissen arbeiten, da 912 solcher Souterrains Werkstätten und 195 verschiedene Verkaufsläden enthalten. Die Feuchtigkeit solcher „Wohnungen“ kann man sich vorstellen, wenn man in Betracht zieht, dass bei den Ueberschwemmungen der Weichsel 17 Strassen mit Souterrainwohnungen vom Wasser überschwemmt werden. Der Miethspreis ist von enormer Höhe, das Zimmer kommt auf 96—136 (Mittel 121,4) Mark jährlich zu stehen. Kein Wunder, dass die Sterblichkeit eine sehr grosse ist. 1886 starben in Warschau von je 1 000 Personen der besitzenden Klassen 18, der Arbeiter 40, der Tagelöhner 57.

Litteratur.

Hampke, Dr. Thilo. Der Befähigungsnachweis im Handwerk.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von Dr. Joh. Conrad. VIII. Band. 1. Heft. Jena. G. Fischer. 1892. 8^o und 192 S.

Die vorliegende Schrift ist von aktueller Bedeutung. Der Lage des Handwerkerstandes und ihren Ursachen sind sechs Kapitel gewidmet, diese erschöpfen aber die Frage nicht, da der Verfasser unterlassen hat, das vorhandene Material vollständig zu verarbeiten, er berücksichtigt die Rechtsprechung der Gewerbegerichte gar nicht, behandelt das gewerbe-statistische Material viel zu wenig eingehend, endlich scheint er aus dem Verkehre mit Handwerkern wenig gelernt zu haben, sonst hätte er die Konkurrenz der Grossindustrie mit zahlreicheren und lehrreicheren Beispielen belegen können. Aus diesen Mängeln der Vorarbeiten lässt sich sein, wenn auch eingeschränkter Optimismus bei Beurtheilung der Lebensfähigkeit der handwerksmässigen Betriebsform erklären.

Drei Kapitel widmet der Verfasser der auf die Einführung des Befähigungsnachweises gerichteten deutschen Handwerkerbewegung. Dieser Abschnitt des Buches bietet viel Lehrreiches, indessen ist zu bedauern, dass die Ursachen, weshalb ein grosser Theil der Handwerker von der Innungsbewegung sich fernhält, nicht erörtert wurden. Die dritte Abtheilung des Buches ist speziell der Frage des Befähigungsnachweises gewidmet, sie enthält den werthvollsten, fleissigsten und meist durchdachten Theil der Arbeit. Dass der Verfasser im Schlusskapitel seiner Arbeit mit den Kleinkraftmaschinen die Handwerker auf eine bessere Zukunft vertrusten zu können glaubt, spricht mehr für seinen Optimismus, als für gründliche Abwägung der für und gegen diese Auffassung sprechenden Gründe. Trotz der Mängel der Schrift wird sie so manches Vorurtheil aus der Welt schaffen. Die typographische Ausstattung verdient, abgesehen von der ausserordentlichen Zahl von Druckfehlern, welche auf die Herstellung während des Buchdruckerstrikes zurückzuführen sein dürfte, alles Lob.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Berlin, den 14. März 1892.

Für den Anzeigenthail sind die Redaktion und die Verlagsbuchhandlung nicht verantwortlich, Anzeigen-Annahmestelle nur bei Dr. Otto Eysler, Berlin SW., Charlottenstrasse 11. Preis für die 3spaltige Colonelzeile 40 Pf.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Gustav Schmoller, Zur deutschen Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze 1890. Preis 9 M.

Lujo Brentano, Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Noth. Ein Beitrag zur Morphologie der Volkswirtschaft. 1 und 2. Auflage. 1889. Preis 1 M.

Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge, herausg. von N. v. Miaszkowski. Band I, 1. und 2. Hft. 1892. Preis 9.60 M.

I. 1. Zur Frage der Organisation des landwirthschaftlichen Kredits in Deutschland und Oesterreich. Von W. Schiff. Preis 3.60 M.

I. 2. Die Einkommensteuer in Oesterreich und ihre Reform. Von E. v. Fürth. Preis 6 M.

Otto Kamp, Die gewerbliche Ausbildung der lohnarbeitenden Mädchen. Ein Beitrag zur beruflichen Erziehung des weiblichen Geschlechts. 1892. Preis 40 Pfg.

Fritz Kalle, Wirtschaftliche Lehren. 6. Auflage. Preis 80 Pfg.

Gerhart v. Schulze-Gaevernik, Zum sozialen Frieden. Eine Erziehung des englischen Volkes im neunzehnten Jahrhundert. Zwei Bände. 1890. Preis M. 18.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Guttentag'sche Sammlung

Nr. 2. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 2.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Nebst den gebräuchlichsten Reichs = Strafgesetzen:

(Post, Zupfen, Presse, Personenstand, Nahrungsmittel, Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung, Gewerbeordnung u. s. w.)

Text-Ausgabe mit Anmerkungen

von

Dr. Hans Rüdorff.

Sechszehnte Auflage

von

Dr. H. Appelius.

Taschenformat, kartonnirt.

Preis 1 Mf.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Eoeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Cathrein, D., S. J., Der Socialismus.

Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit.

Fünfte, mit Berücksichtigung des Erfurter Programms bedeutend vermehrte Auflage.

(Neuntes und zehntes Tausend.) 8°. (XVI u. 198 S.) M. 1.60.

In meinem Verlage erschien:

Als Thüringen

Schnurren im Schtimmen

von

Hermann Töppe,

Hauptlehrer.

Band I und II.

Gedichte und Erzählungen

in

Thüringer Mundart.

Preis, hochelegant gebunden, à Bd. Mf. 3,—.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Verlag von

Eduard Moos

in Erfurt.

In unserm Verlag erschien:

Quesnay, Fr.,

Oeuvres économiques et philosophiques, accomp. des éloges et d'autres travaux biogr. sur Quesnay, publ. avec introd. et notes par A. Oncken.

Frankfurt a. Main 1888.

Preis Bmk. 20,—.

Ein stattlicher Band in Imp. 8°. Das Werk ist von der Fachpresse gelobt und auf das Eingehendste besprochen worden, u. A. schrieb die „Revue d'Economie“:

„Quesnay est considéré comme le chef de l'école physiocratique, et cependant ses écrits sont à peu près inconnus; ils n'ont jamais été l'objet d'une étude monographique; et avant cette année une seule édition fort incomplète en avait été publiée dans la Collection des principaux économistes, avec une préface de M. Daire (1846). M. Oncken a voulu combler cette lacune de notre littérature économique; il nous donne une édition complète et savante des oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay. Le public français doit lui en être particulièrement reconnaissant.“

Joseph Baer & Co.

Buchhändler und Antiquare. Frankfurt a. Main.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Bodenbesitzerreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272 der Postzeitungsliste) Mf. 0,80

Bei direkter Kreuzbandsendung: in Deutschland und Oesterreich 1,20

im Weltpostverein 1,50

Zu Berlin bei freier Zusendung 1,—

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

In unserem Verlage ist erschienen:

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. Siebenter Jahrgang. 1891. (Der ganzen Reihe XXXII. Band.) Herausgegeben von **Hans Delbrück**, a. o. Professor an der Universität Berlin und Mitglied des Reichstags. 22 Bogen. Geheftet 8 Mk.

Band I XXXI (1860—1890) von Schulthess-Delbrücks Geschichtskalender wird bis auf weiteres zu dem ermäßigten Preise von 80 Mk. geliefert.

Serner:

Dr. W. Zeller, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz vom 22. Juni 1889. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage mit einem Anhang, die Vollzugsbestimmungen des Bundesrats enthaltend. Kart. 1 M. 80 Pf.

Das Arbeiterschutzgesetz für das deutsche Reich vom 1. Juni 1891 (Novelle zu Tit. VII der Gewerbeordnung). Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Register. 8 1/2 Bog. Kart. 1 M. 20 Pf.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Reichs-Gewerbe-Ordnung

nebst Ausführungsbestimmungen.

— Neueste Fassung des Gesetzes. —

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

v. n.

C. Ph. Berger,

Regierungsrath.

61ste Auflage.

Taschenformat; kart. 1 Mk. 25 Pf.

Verlag von J. C. B. Mohr in Freiburg i. B.

Soeben erschien:

Wörterbuch

des

Deutschen Verwaltungsrechts.

In Verbindung mit vielen Praktikern und Gelehrten

herausgegeben

von

Dr. K. von Stengel.

Erster Band

A—K

M. 19.—, geb. M. 21.40.

Zweiter Band

Q—Z

M. 22.—, geb. M. 24.40.

Aus dem Gebiete der Socialgesetzgebung enthält das Wörterbuch folgende Artikel:

Arbeiter (gewerbliche),
Bergarbeiter,
Fabrikaufsichtsbeamte,
Fabrikgesetzgebung,
Gesindepolizei,
Invaliditäts- und Altersversicherung,
Knappschaftsvereine,
Krankenversicherung,
Landesversicherungsämter.

Reichsversicherungsamt,
Unfallversicherung.

Armenrecht,
Armenverwaltung,
Notstandsgesetzgebung,
Sparkassen,
Teuerungspolizei,
Unterstützungswohnsitz.

Erster Ergänzungsband erscheint im Januar 1892.

Verlag von Georg Reimer in Berlin,
durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das

Ende des Traums

von

George Duruy.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen

von

Dr. Fritz Bischoff.

Preis M. 1,60, gebunden M. 2,20.

Marzio's Crucifix.

Novelle

von

F. Marion Crawford.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen

von

Therese Höpfner.

Preis M. 1,60, gebunden M. 2,20.

Mr. Isaacs.

Eine Erzählung aus dem heutigen Indien

von

F. Marion Crawford.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen

von

Therese Höpfner.

Preis M. 1,60, gebunden M. 2,20.

J. C. Melkenbrecher's Taschenbuch für Kaufleute.

20. Aufl. I. Abth.

Münz-, Maas- und Gewichtskunde, Wechsel-,
Geld- und Fondscurse.

— Preis gebunden M. 9. —

Im Verlage von Robert Oppenheim
(Gust. Schmidt) in Berlin S.W. 46 sind
erschienen:

Post, J. Prof. Dr., **Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen.** Bd. I. Die Kinder und jugendlichen Arbeiter. gr. 8^o. XII u. 380 S. mit 44 Abbildungen. 1889. geh. M. 10.—, geb. M. 11.50.

— **Patriarchalische Beziehungen in der Grossindustrie.** Fünf Briefe an einen Arbeitgeber. (Sonderabdruck aus „Musterstätten“ Bd. I.) gr. 8^o. IV u. 86 S. 1889. geh. M. 1.50.

May, M., **Zehn Arbeiter-Budgets,** deren sieben nur mit Zuschüssen des Arbeitgebers balancieren. Ein Beitrag zur Frage der Arbeiterwohl-fahrtseinrichtungen. 36 S. in gr. 8^o. geh. M. —.60.

Scharfer, W., Prof. Dr., **Die Unvereinbarkeit des sozialistischen Zukunftsstaates mit der menschlichen Natur.** 6. Aufl. 80 S. in gr. 8^o. geh. M. 1.—.

Verlag von C. F. Hirschfeld in Leipzig.

Soziale Fragen

vor zweihundert Jahren

(an Essay on Projects)

von

Daniel Defoe

1697.

Uebersetzt von Hugo Fischer.

Preis M. 2.40.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Organisationsbestrebungen der Gewerkschaften auf dem Halberstädter Kongress. Von Dr. Adolf Braun.

Soziale Wirthschaftspolitik:

Dasschweizerische Auswanderungsgesetz. Von Kantonsstatistiker E. Naef.

Der Entwurf eines Heimstätten-gesetzes für das Deutsche Reich. Das Höferecht in Tirol.

Arbeiterzustände:

Statistik der Arbeitslosigkeit in England.

Löhne und Lebenshaltung der (ungelernten) Bauarbeiter Harburgs.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Die französischen Arbeitergewerkschaften. Von Leo Frankel. Rechenschaftsbericht der General-kommission der deutschen Gewerkschaften.

Der Gewerkschaftskongress zu Halberstadt.

Die Kommiss der Gemischtwaarenhändler von Paris.

Handwerkerfragen:

Eine Statistik wandernder Handwerkergehilfen.

Verpflegung und Wohnung der Lehrlinge im Hause des Meisters.

Unternehmerverbände:

Verein deutscher Juteindustrieller. Kartell der bayerischen Spiegelglasfabriken.

Westfälisches Koks-Syndikat.

Vereinigung niederrheinischer Stoffdruckereien.

Einschränkung der schottischen Juteindustrie.

Arbeiterversicherung:

Ämtliche Berichte über die Unfallversicherung in den Jahren 1890 und 1891. Von Dr. M. Quarek.

Die Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1890.

Gewerbegerichte:

Ein neues Prud'hommies-Gesetz in Frankreich.

Eingesendete Schriften.

angenommen zu sehen. Die Hauptursache für die Verschiedenheit in der Auffassung über die zweckentsprechendste Organisationsform scheint uns in dem Umstande zu liegen, dass den deutschen Gewerkschaften eine Geschichte und Tradition fehlt, und dass sie noch immer tastend und experimentirend vorgehen müssen, weil der gesetzliche Boden, auf dem sie ruhen, kein fester, sondern ein in hohem Grade schwankender und unsicherer ist. (Vergl. unsere Ausführungen über die Lage der deutschen Gewerkschaften in No. 11 dieser Zeitschrift.) Zum Theil spielt, ähnlich wie nunmehr auch in England, eine Differenz in der Auffassung der Aufgaben der Gewerkschaften mit. Während die Einen die Gewerkschaften fast ausschliesslich als politische Kampforganisationen ansehen, legen die anderen das Hauptgewicht auf die eigentlichen gewerkschaftlichen Aufgaben; den ersteren erscheinen die Gewerkschaften als überflüssig, wenn innerhalb derselben nicht öffentliche und politische Angelegenheiten behandelt werden können, während die anderen für ihre politischen Anschauungen nur ausserhalb der Gewerkschaften in öffentlichen Versammlungen der Berufsgenossen, in politischen Vereinen und Volksversammlungen eintreten wollen. Dabei ist es auffallend, dass diejenigen Gewerkschaften, welche die Nothwendigkeit politischer Bethätigung innerhalb der Gewerkschaften verfechten, am meisten die bestehenden gesetzlichen Grundlagen berücksichtigen und mit grossem Geschick es verstanden haben, allen Schwierigkeiten, welche die deutschen Vereinsgesetze der Gewerkschaftsbewegung bereiten, aus dem Wege zu gehen.

Die Organisationsform einer Centralisation durch Vertrauensleute mit Lokalorganisationen ist mit Rücksicht auf die Vereinsgesetzgebung Preussens, Bayerns, Sachsens, Braunschweigs, Anhalts, Reuss j. L. und Lübecks geschaffen worden. Früher war diese Organisationsform verbreiteter als gegenwärtig, jetzt bedienen sich derselben vor Allem die Töpfer und Stukkateure. Wir theilen hier das Wesentliche über diese ausserhalb der Arbeiterklasse sehr wenig bekannte Form mit.¹⁾ Die erste und höchste Instanz ist der von keinem Vereine einzuberufende Kongress mit Delegirten, die in öffentlichen, nie in Vereinsversammlungen gewählt werden. Dieser setzt einen Centralvorstand zum Zwecke der Geschäftsleitung ein, sammelt und verwaltet einen Generalfonds zur Strikeunterstützung und Agitation, regelt die Strikeangelegenheiten,

¹⁾ Ein Musterstatut für diese Organisationsform findet sich in der „Anleitung zur Benutzung des Vereins- und Versammlungsrechts“ (Bibliothek der Arbeiter in der Thonwarenindustrie und den verwandten Berufszweigen. Herausgegeben vom General-Ausschuss der Töpfer Deutschlands. III. Heft). Halle a. S.. Ferd. Kaulich, S. 32 u. ff.

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Organisationsbestrebungen der Gewerkschaften auf dem Halberstädter Kongress.

Der Halberstädter Gewerkschaftkongress war der erste allgemeine Gewerkschaftskongress im Deutschen Reiche und als solcher ein sozialpolitisches Ereigniss. Wenn wir von den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen absehen, waren alle Richtungen der gewerkschaftlich organisirten deutschen Arbeiter auf demselben vertreten. Seine Verhandlungen sind deshalb für die deutsche Arbeiterbewegung und deren Beurtheilung von grosser Bedeutung.

Im Mittelpunkt des Kongresses stand die Frage der Organisation der Gewerkschaften. In Bezug auf diese liessen sich drei Hauptgruppen unterscheiden, die wir kurz als Vertreter der Unionen, der Industrieverbände und der Lokalorganisationen mit Vertrauensmännercentralisation bezeichnen wollen. Jede dieser Gruppen hält die Centralisation der gewerkschaftlichen Organisation für nothwendig, indess macht sich keine derselben Hoffnung, ihr Prinzip in nächster Zeit von allen gewerkschaftlichen Organisationen

vertheilt die Unterstützung, kann statistische Aufnahmen veranlassen etc.; er unterlässt Verhandlungen politischer Angelegenheiten, kann daher mit Centalkommissionen anderer Gewerkschaften in Verbindung treten, ohne mit dem Vereinsgesetz in Konflikt zu kommen; falls er aber Petitionen an die Regierung, den Reichstag oder Behörden richtet, muss er wegen der Auslegung des § 8a des preussischen Vereinsgesetzes und ähnlicher Bestimmungen anderer deutscher Vereinsgesetze durch die Gerichte die Verbindung mit anderen Centalkommissionen vermeiden. Die Grundlage dieser Organisation bilden die von öffentlichen Versammlungen der Gewerksgenossen einzelner Orte gewählten Vertrauensmänner, je einer, höchstens zwei an einem Orte. Diese Vertrauensmänner haben die Aufgabe, mit dem Centralvorstande in Verbindung zu stehen, sie berichten ihm über die Vorkommnisse im Orte, sorgen hingegen wieder für Bekanntmachungen der Anordnungen und Erlasse des Centralvorstandes und für die Durchführung derselben. Sie sammeln und verwalten einen Generalfonds am Orte, berufen öffentliche Versammlungen der von ihnen vertretenen Arbeiter ein und haben die Interessen derselben nach allen Richtungen zu vertreten. Den Vertrauensmännern stehen häufig Lohnkommissionen zur Seite, die in ihren Sitzungen die Behandlung politischer Angelegenheiten zu vermeiden haben; ihre Aufgabe ist die, den Vertrauensmann zu unterstützen und seine Amtsführung zu beaufsichtigen. Auch die Lohnkommission ist ohne jeden Zusammenhang mit einem Vereine in öffentlicher Versammlung zu wählen, dasselbe gilt von den Revisoren, deren Aufgabe es ist, die Kassengebarung des Vertrauensmannes zu beaufsichtigen und über die vorgenommenen Revisionen in öffentlichen Versammlungen Bericht zu erstatten. Neben diesen Vereinen bestehen lokale Fachvereine oder Gewerkschaften, die, ohne mit den Behörden in Konflikt kommen zu müssen, auch Angelegenheiten politischer Natur behandeln können. In denselben kann der Vertrauensmann Mitglied sein, dagegen soll er Aemter in denselben nicht annehmen.

Die den Vertrauensmännern zur Verfügung gestellten Gelder, welche meist zum Theil an den Centralvorstand abgegeben werden, werden in der Regel durch sogenannte Sammelbons oder durch Sammelisten aufgebracht.

Der hier vorgeführte Organisationsplan wurde von einer schwachen Minorität am Gewerkschaftskongresse vertreten; dieselbe schlug eine Resolution vor, in der sie das Prinzip des Klassenkampfes scharf betonte, und ferner erklärte, dass die Centralorganisation in den vereinsgesetzlichen Bestimmungen einen grossen Hemmschuh finde und deshalb eine Organisation geschaffen werden müsse, die den bestehenden Vereinsgesetzen keine Handhabe biete. Diese Form sei die Centralisation mit Vertrauensmännern. Die Antragssteller wussten, dass der Kongress den von ihnen vertretenen Organisationsplan nicht adoptiren werde und schlossen deshalb ihre Resolution mit dem Satze:

„Wir erwarten von dem Kongresse, dass er jede Form der Arbeiterorganisation als zu Recht bestehend anerkennt und in keiner Weise eine Diktatur auszuüben sucht.“

Es braucht nicht besonders betont zu werden, dass ein Kongress, der zur Herbeiführung einer straffen centralistischen Organisation einberufen wurde, auf der sämmtliche grossen centralisirten Gewerkschaften vertreten waren, den Vorschlag einer Centralisation mit Vertrauensleuten entschieden bekämpfte. Es wurde u. A. eingewendet, dass die Vertrauensmännerorganisation keine nennenswerthen Leistungen aufzuweisen habe, und man selbst in Sachsen, trotz der durch die Gesetzgebung den Arbeitern aufgedrängten Vertrauensmännersysteme eine straffere Organisation anstrebe, dass in vielen Bundesstaaten die Politik treibenden Lokalorganisationen Frauen, Minderjährige und Ausländer

nicht aufnehmen können, die Vertrauensmännerbewegung einen autoritativen Charakter habe und endlich nicht einmal ein Kongress, wie der Halberstädter, bei Lokalorganisation möglich gewesen wäre.

Die überwiegende Majorität konnte sich von den Gründen der Vertreter des Vertrauensmännersystems nicht überzeugen lassen, andererseits war sie selbst aber nicht einig über die zu wählende Organisationsform. Zwei Hauptrichtungen, die unter sich in manchen Punkten differirten, standen sich in der Majorität des Kongresses gegenüber: die Vertreter der Unionen und die der Industrieverbände.

Ueber diese beiden Organisationsformen haben sich in dieser Zeitschrift¹⁾ Verfechter derselben eingehend geäussert, sodass wir dieselben nur kurz zu berühren brauchen. Dagegen ist ein näheres Eingehen auf die von der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften vorgeschlagene Organisationsform erforderlich, weil der ursprüngliche Vorschlag derselben zurückgezogen und durch einen weniger weitgehenden ersetzt wurde, dessen Grundzüge in Folgendem bestehen.

Die Verbindung der Centralvereine der verwandten Berufszweige unter einheitlicher Leitung zu Gruppenorganisationen wird nunmehr nur denjenigen Gewerben empfohlen, in deren Organisationen dieselbe praktisch durchführbar ist, während den übrigen Gewerkschaften blos der Rath ertheilt wird, diese Organisationsform vorzubereiten. Vorerst mögen sich die Organisationen der nächstverwandten Gewerbe durch Kartellverträge verbinden. Diese Verträge wären dahin abzuschliessen, dass die verwandten Berufe

1. bei Streiks und Aussperrungen gemeinsame Beschlüsse fassen und sich finanziell unterstützen;
2. ihre auf der Reise befindlichen Mitglieder gegenseitig unterstützen;
3. die Agitation möglichst gleichmässig und auf gemeinschaftliche Kosten betreiben;
4. statistische Erhebungen gemeinsam veranstalten;
5. Herberge und Arbeitsnachweise zentralisiren, sowie
6. das Presswesen regeln.

Da angesichts des gegenwärtigen Standes der wirtschaftlichen Entwicklung, bei Errichtung von Industrieverbänden die Heranziehung der den Organisationen noch indifferent gegenüberstehenden Arbeitermassen voraussichtlich sehr erschwert wird, diese vielmehr bei Organisationen in Berufsverbänden in ungleich höherem Masse zu erwarten steht, könne die Bildung von Industrieverbänden gegenwärtig nicht allgemein empfohlen werden.

Als Grundlage der Organisation werden die in Verbänden centralisirten Berufsorganisationen betrachtet und sämmtlichen Arbeitern empfohlen, sich den bestehenden Centralisationen anzuschliessen resp. solche zu bilden in Gewerken, welche bisher lokal organisirt, oder durch ein Vertrauensmännersystem verbunden waren.

Jeder dieser Centralvereine (Verbände) habe in allen Orten, wo eine genügende Anzahl Berufsgenossen vorhanden und keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen, Zahlstellen zu errichten. Wo solche Hindernisse bestehen, sei den Arbeitern zu empfehlen, als Einzelmitglieder den Centralvereinen beizutreten und sich durch gewählte Vertrauensmänner eine stete Vertretung und Verbindung mit der Gesamtorganisation zu schaffen. Dieses Vertrauensmänner-System ist so zu gestalten, dass es gleichzeitig eine Vertretung der Gesamtheit der Berufsgenossen an den Orten bildet, wo für die Centralvereine als solche Schwierigkeiten bestehen.

Ausserdem können an solchen Orten lokale Vereine eventuell in Verbindung mit verwandten Berufszweigen geschaffen werden.

Die Verbindung der einzelnen Centralisationen zum gemeinsamen Handeln in Fällen, bei welchen Alle gleichmässig interessirt sind, soll durch eine auf dem jeweilig stattfindenden Gewerkschaftskongress zu erwählende Generalkommission herbeigeführt werden.

Die Aufgaben dieser Generalkommission werden unumehr in folgender Weise umschrieben:

¹⁾ Das Programm des deutschen Gewerkschaftskongresses von C. Legien im Sozialpol. Centralblatt, No. 5, S. 65 fg. und Zum Programm des deutschen Gewerkschaftskongresses von M. Segitz, ebendasselbst, No. 7, S. 92.

1. die Betreibung der Agitation in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter noch nicht organisirt sind;
2. die von den einzelnen Centralvereinen aufgenommenen Statistiken zu einer einheitlichen für die gesammte Arbeiterschaft zu gestalten und eventuell zusammenzustellen;
3. statistische Aufzeichnungen über sämtliche Strikes zu führen und periodisch zu veröffentlichen;
4. ein Blatt herauszugeben, welches die Verbindung sämtlicher Gewerkschaften mit zu unterhalten, die nöthigen Bekanntmachungen zu veröffentlichen und soweit geboten, deren rechtzeitige Bekanntmachung in der Tagespresse herbeizuführen hat, und
5. in geeigneten Fällen und unter Zustimmung der Mehrheit der Centralvereinsvorstände aus dem vorhandenen Fonds Darlehen an einzelne Gewerkschaften zur Unterstützung von Strikes zu gewähren.

Die einzelnen Centralvereine sollen pro Mitglied und Quartal 10 Pf. an die Generalkommission zahlen.

Aus diesen Beträgen wären zunächst die Kosten für die Verwaltung und Agitation zu decken. Der Rest soll zur Ansammlung der unter Ziffer 5 genannten Fonds benutzt, Darlehen aus diesen Fonds erst dann gegeben werden, wenn derselbe die Höhe von 100 000 M. erreicht hat. Der Fonds soll auf dieser Höhe erhalten werden.

Diejenigen Gewerkschaften, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Generalkommission bezw. die Zahlung der Beiträge nicht leisten, sollen keinerlei Anspruch auf moralische oder pekuniäre Unterstützung haben und Sitz und Stimme auf den von der Generalkommission einberufenen allgemeinen Gewerkschaftskongressen verlieren.

Ueber Beginn, Weiterentwicklung, Beendigung und Erfolg von Strikes ist der Generalkommission regelmässig Bericht zu erstatten — desgleichen müssen derselben die von den einzelnen Gewerkschaften aufgenommenen statistischen Erhebungen zur Verfügung gestellt werden.

Endlich wird den Gewerkschaften empfohlen zum Zweck wirksamer Agitation und Ansammlung von Fonds die Beiträge entsprechend zu erhöhen.

Legien, der diesen Organisationsplan in erster Linie vertrat, führte zu seiner Unterstützung im wesentlichen Folgendes aus. Die Centralorganisationen sollen nur Fach- nicht Parteipolitik treiben. Heute können Industrieverbände noch nicht allgemein gegründet werden, man müsse sich deshalb wie in England vorerst noch mit der Centralisation der Branchen begnügen. Ein Industrieverband beispielsweise der Holzbearbeitungsgewerbe sei schon wegen der Verschiedenheit der Mitgliederbeiträge in den einzelnen Branchenorganisationen und wegen der entsprechend verschiedenen Leistungen derselben an die Mitglieder unmöglich. Diese Verschiedenheiten können nicht mit einem Schlage ausgeglichen werden. Als Vortheile der Unionen führte Legien an, dass die Agitation einheitlich und damit sparsamer betrieben werden, die Unterstützung von Strikes durch die Fonds der Unionen stattfinden, die Aufnahme der Statistik in ein einheitliches System gebracht werden könnte bei Verminderung der Kosten und bei besserer Verwerthung der Erhebung der Statistik. Endlich könnte auch die Organisation der Presse eine zweckentsprechendere Gestalt erhalten.

Die Organisationsform der Industrieverbände verfocht Segitz. Er vertrat zwei Resolutionen der Gewerkschaften Nürnbergs und Fürths und die seitens des Vorstandes und Ausschusses des Metallarbeiterverbandes vorgeschlagene Resolution. In diesen Resolutionen wird die Gründung einer Generalkasse nach dem Muster der schweizerischen Arbeiterreservekasse empfohlen, zu der alle beteiligten Gewerkschaften, ohne dass ein Zwang stattfindet, einen bestimmten nach der Kopffzahl berechneten Beitrag zahlen sollen. Aus dieser Kasse sollen bei aussergewöhnlichen Lohnkämpfen Unterstützungen und unverzinsliche Darlehen bewilligt werden. Die Kasse

soll einem Verwaltungsrath unterstehen, der aus je einem Mitgliede der beteiligten Gewerkschaften und einem besoldeten Generalkassirer und einem fünfgliedrigen Exekutivausschuss bestehen soll. Weder Generalkassirer noch die Mitglieder des Exekutivausschusses sollen eine leitende Stelle in einer Gewerkschaft bekleiden dürfen, damit verhindert werde, dass sie eine oder andere Gewerkschaft bevorzugen. Ausserdem wird die von den meisten Metallarbeiterbranchen adoptirte Centralvereinigung von Industriegruppen für die Arbeiter der Grossindustrie empfohlen. Eine örtliche Gliederung in Sektionen nach Berufen soll möglich bleiben. Die Regelung der Wanderunterstützung, des Herbergswesens und der Agitation soll jeder Organisation selbst überlassen bleiben. Zur gegenseitigen Verständigung über Fragen, welche alle Gewerkschaften ohne Unterschied des Berufes interessiren, sollen die Vorstände der verschiedenen Gewerkschaften in geeigneten Zwischenräumen zur Berathung zusammen treten. Alle drei Jahre, in gewissen Fällen auch früher, sollen zu gleichem Zwecke allgemeine Gewerkschaftskongresse abgehalten werden. Den bestehenden Organisationen soll bis zum 1. April 1894 Zeit gelassen werden, sich nach diesen Vorschlägen zu organisiren.

Als Vorzüge dieser Vorschläge hob Segitz die Einfachheit und leichte Beweglichkeit dieser Organisationsform hervor, und dass sie allein sämtlichen Arbeitern einer Fabrik Einheitlichkeit und Planmässigkeit des Vorgehens ermöglichen. Die praktische sofortige Durchführung derselben fordert er nicht, er begnügt sich vorläufig mit der Anerkennung ihrer theoretischen Richtigkeit. Von anderer Seite wird für die von Segitz vertretenen Grundsätze noch ins Feld geführt, dass der nach diesem Muster zusammengesetzte Metallarbeiterverband dem „Kastengeiste“ der Arbeiter und der Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse in hohem Masse Rechnung trage.

Die hier charakterisirten Richtungen kämpften auf dem Gewerkschaftskongress um Geltung in der zu schaffenden Organisation. In dem Moment, in welchem wir diese Zeilen abschliessen, ist die Entscheidung insofern erfolgt, als die Mehrheit des Kongresses sich im Prinzip für die von Segitz befürworteten Industrieverbände als Organisationsform ausgesprochen hat. Indess ist mit diesem prinzipiellen Votum volle Sicherheit über die Gestalt der künftigen Organisation nicht gewonnen, weil sehr wichtige Fragen noch unentschieden sind. Wir behalten uns vor, nach Beendigung des Kongresses die auf demselben erzielten Ergebnisse einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Soweit man jetzt urtheilen kann, wird eine einheitliche Organisation der deutschen Gewerkschaften durch den Kongress zu Halberstadt noch nicht herbeigeführt werden. Derselbe wird vieles zur Klärung der Meinungen beigetragen und späteren ähnlichen Bestrebungen nützlich vorgearbeitet haben. Vorerst werden aber die verschiedenen Organisationsformen wohl noch weiter nebeneinander bestehen, so vor allem die für sich centralisirten Gewerkschaften einzelner Branchen, der Industrieverband der Metallarbeiter und die Vertrauensmännercentralisation mit Lokalorganisationen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass, wenn auch viele Vertreter der Gewerkschaften in Halberstadt ausdrücklich oder stillschweigend das getrennte Marschiren vertraten, ausnahmslos alle für das vereinte Schlagen mit Entschiedenheit eintraten.

Z. Zt. Halberstadt.

Adolf Braun.

Soziale Wirthschaftspolitik.

Das schweizerische Auswanderungsgesetz.

Da man sich in Deutschland anschickt, die Auswanderung von Reichswegen, gesetzlich zu regeln, so mag eine kurze Darstellung der einschlägigen schweizerischen Gesetzgebung Interesse bieten.

Die Bundesverfassung von 1874 überträgt dem Bund die Aufsicht und Gesetzgebung über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen; vorher lag die Gesetzgebung in den Händen der Kantone, war aber sehr lückenhaft und unzureichend. Es fehlte bei den Revisionsdebatten nicht an Stimmen, welche weiter gehen und die gesammte Organisation der Auswanderung verbunden mit der Kolonisation dem Bund übertragen wollten; allein sie blieben in der Minderheit. Die Mehrheit und mit ihr der Bundesrath stellten sich auf den Standpunkt, dass eine weite Ausdehnung der Bundesautorität über das gesammte Auswanderungswesen die Grenzen überschreite, welche in dem modernen Staat für seine Machtausübung und für den Zusammenhang mit seinen ehemaligen Angehörigen gestattet sind. Der Staatsschutz erstreckte sich im Allgemeinen über Auswandernde wesentlich auf das Gebiet des eigenen Landes und darüber hinaus höchstens soweit, bis der Auswandernde dauernd eine neue Heimat gefunden hat, und nach seiner Absicht oder nach den Gesetzen des neuen Staates in eine andere Staatsangehörigkeit (Bürgerrecht oder förmliche Niederlassung) getreten ist. Dagegen sei dem Staat die Aufgabe zugewiesen, durch geeignete Gesetzgebung über die Auswanderungsagenturen für die Interessen der Auswandernden zu sorgen, denselben ein gehöriges Aufsuchen der Auswanderungsziele und der geeigneten Mittel zur leichtesten Erreichung derselben durch staatlichen Rath und Belehrung zu ermöglichen, dieselben bis zur faktischen Erreichung dieses Zieles durch geeignete Organe und Verbindungen auch im Auslande in Schutz zu nehmen, endlich sogar dauernd eine gewisse entferntere Aufsicht durch diese Organe weniger über die ausgewanderten Personen als über das Auswanderungswesen selbst im Auslande auszuüben.

Nach diesen Grundsätzen wurde, gestützt auf die vorerwähnte Verfassungsbestimmung, im Jahre 1880 das erste Bundesgesetz erlassen. Wie schon sein Titel besagte, ging es über den Rahmen der staatlichen Kontrolle des Geschäftsbetriebes von Auswanderungsagenturen nicht hinaus. Es zeigte sich indessen bald, dass von Staates wegen für den Schutz der Auswanderer mehr gethan werden musste, und so brachte die 1888 erfolgte Revision des Gesetzes gleichzeitig mit der Verschärfung der Kontrollmassregeln die Errichtung eines eigenen Büreaus für Auswanderung mit Kommissariat zur Ueberwachung der Spedition der Auswanderer und Ertheilung von Auskunfts, Rath und Hilfe.

Was nun zunächst die Beaufsichtigung der Auswanderungsagenturen betrifft, so erfolgt sie von Seite des Bundes unter Mitwirkung der Kantone. Die Kantonsregierungen prüfen die Qualifikation der Bewerber für ein Agenturpatent; verlangt wird hierfür: guter Leumund, bürgerliche Ehrenfähigkeit, Kenntniss des Auswanderungsgeschäfts und Domizil in der Schweiz; die Kautions beträgt 40 000 Frcs. und dazu für jeden Unteragenten eine solche von 3000 Frcs. Uebertretungen gegen das Gesetz und Entschädigungsklagen von Auswanderern werden von den kantonalen Gerichten beurtheilt. Die Mitwirkung der Kantone kann und muss überall da eintreten, wo der Bund nicht ausschliesslich allein zu handeln berufen oder in der Lage ist.

Man hoffte, mit der Forderung einer Kautions für die Unteragenten die stark angewachsene Zahl derselben zu reduzieren. Wirklich ging sie in den ersten Jahren nach Erlass des Gesetzes etwas zurück; allein seitdem wächst sie wieder, und der gehoffte Erfolg wird illusorisch. Vielleicht dass man es nun mit Festsetzung einer Maximalzahl versuchen wird, doch dürfte auch in diesem Falle der Er-

folg zweifelhaft sein. Die Zahl der öffentlichen Agenten wird wieder abnehmen, dafür aber in gleichem Grade diejenige der unkontrollirbaren geheimen Zuweiser zunehmen. Die Gefahr liegt übrigens weniger in der Zahl der Agenten, als in der Art und Weise, in welcher die Propaganda betrieben wird. Verführungen und Verlockungen soll das Gesetz mit aller Schärfe entgegenreten; in der blossen Zuweisung von Auswanderern an die Hauptagentur kann dagegen unmöglich ein Vergehen gefunden werden.

Die Agenten haben über ihren Vertragsabschluss Kontrolle nach einheitlichem, vom Bund festgesetztem Formular zu führen; auch das Vertragsformular ist einheitlich. Sie dürfen nicht befördern: invalide Personen, sofern nicht eine hinlängliche Versorgung derselben am Bestimmungsorte nachgewiesen ist; minderjährige oder unter Vormundschaft stehende Personen ohne Einwilligung der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt; Kinder unter 16 Jahren müssen überdies von zuverlässigen Personen begleitet werden, und es muss für ihre gehörige Unterkunft am Reiseziel gesorgt sein; ferner Personen, welche nach Bestreitung der Reisekosten ohne Hilfsmittel anlangen würden, und Personen, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten; Personen, welche keine Heimathsschriften besitzen oder dem Staat die erhaltenen Militäreffekten nicht zurückerstattet haben, Eltern, welche ohne Einwilligung der zuständigen Armenbehörden unerzogene Kinder zurücklassen wollen. Ein Aufgebot findet nicht statt, sondern der Agent wird einfach empfindlich bestraft, wenn ihm nachgewiesen wird, dass er das Speditionsverbot übertreten hat.

Den Agenturen sowohl als den Kolonisationsgesellschaften ist der Abschluss von Verträgen, laut welchen sie sich zur Lieferung von einer gewissen Anzahl Personen, sei es an Schiffsgesellschaften, Kolonisations- und andere Unternehmungen oder Staatsregierungen verpflichten, untersagt. Ferner enthält das Gesetz alle diejenigen nothwendigen vorsorglichen Bestimmungen, welche nothwendig sind, um dem Auswanderer sichere und bequeme Beförderung, gehörige Verpflegung und Beköstigung während der Reise zu sichern. Es sind ferner Vorschriften aufgestellt, welche den Auswanderer vor Uebervortheilung von Seite des Agenten bei den Reisekosten, beim Geldwechsel und bei Geldmandaten schützen sollen. In dieser Hinsicht namentlich hat sich das Gesetz als eine grosse Wohlthat erwiesen. Die Bundesbehörden ahnden Vergehen unnach-sichtlich, finden aber leider bei den Kantonsbehörden nicht immer die wünschenswerthe Unterstützung, sei es, dass sich diese um die ihnen übertragene Aufsicht gar nicht kümmern, oder dass die Gerichte Schuldige ungestraft laufen lassen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Einrichtung eines speziellen Auswanderungsbureaus. Vor 1888 wurden die Geschäfte betreffend das Auswanderungswesen von zwei Beamten des Landwirthschaftsdepartements besorgt. Nun sollte dem Departement des Auswärtigen ein besonderes Bureau für Auswanderung beigegeben werden, bestehend aus einer administrativen Abtheilung und einer kommissarischen; der Kommissär funktionirt bereits seit mehreren Jahren mit gutem Erfolg, leider aber sind die beiden Abtheilungen immer noch nicht vereinigt, der Kommissär antet beim Departement des Auswärtigen, der administrative Chef beim Landwirthschaftsdepartement. Solche Zustände sind unhaltbar. Es mag ja sehr zweckdienlich sein, die Geschäfte zu theilen, aber das sollte in einem gemeinschaftlichen Bureau geschehen und die Leitung dieses Bureaus sollte in einer Hand vereinigt sein.

Nach Bundesrathsbeschluss hat der Kommissär durch Verkehr mit den Auswanderungs- und Hafenbehörden, Konsularbeamten, Hilfsgesellschaften und Privaten in auswärtigen Staaten die allgemeinen Interessen der Auswanderung zu wahren; er begleitet Auswandererzüge bis zum Hafen, inspizirt die Logirhäuser und Schiffseinrichtungen, sammelt die auswärtigen amtlichen Erlasse betreffend das Auswanderungswesen, die Konsularberichte und einschlägigen wissenschaftlichen Berichte der Einwanderungsländer

die Auswanderungslitteratur, tritt in Verbindung mit inländischen Vereinen und Privaten behufs Verhütung leichtsinniger Auswanderung und unzweckmässiger Ausrüstung dürrtuger, zur zielbewussten Auswanderung entschlossener Personen und Familien und hält öffentliche Vorträge; ferner begutachtet er Kolonisationsunternehmungen und damit zusammenhängende Fragen und ertheilt Rath, Auskunft und Empfehlungen an Auswanderer, wo dies gewünscht wird. Zu bedauern ist nur, dass immer noch so viele Auswanderer das Bureau garnicht benützen, weil sie, wie es scheint, von der Existenz eines solchen keine Kenntniss haben. Gute Dienste kann das Bureau bei Kolonisationsunternehmen leisten, indem es zuverlässige Auskunft verschafft; auch ist es am besten in der Lage, der schwindlerischen Auswanderungslitteratur mit Erfolg entgegenzutreten. Sehr zu wünschen wäre, dass dem Bureau Jemand angehörte, der wenigstens Land und Leute in den Vereinigten Staaten gründlich kennt, denn auf die Aussagen Dritter sich verlassen zu müssen, ist misslich, wenn man stets zuverlässige Auskunft ertheilen soll. Im Uebrigen ist das Kommissariat, an dessen Spitze ein früherer geistlicher und Regierungsrath steht, vom besten Willen besetzt. Nächstens wird von ihm ein gedruckter Rathgeber für Auswanderer erscheinen, ebenso sind Vorarbeiten im Gang, um für die Auswanderer in New-York und Buenos-Ayres besondere Logirhäuser einzurichten und ihnen überhaupt die durch das Gesetz in den hauptsächlichsten Ein- und Ausschiffungshäfen gewährte Hilfe zu sichern.

Wie man sieht, geht unser Auswanderungsgesetz weit über den Rahmen eines blossen Polizeigesetzes hinaus. Es steuert auf ein Ziel los, welches vor 40 Jahren der Staatsmann Augustin Keller mit den trefflichen Worten vorzeichnete: „Der Auswanderung wird das Vaterland endlich doch einen sicheren Stab an die Hand geben und die scheidenden Kinder auch über die Ozeane mit seiner Sorge und den treuen Schutzgöttern der alten Heimath begleiten müssen.“

Aarau.

E. Naef.

Der Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich. Der durch Beschluss des Reichstages vom 3. Februar 1892 einer Kommission von 21 Mitgliedern zugewiesene Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich¹⁾ hat nunmehr die Kommissionsberatungen passirt. (Bericht der XXIV. Kommission, No. 99 der Drucksachen des deutschen Reichstages, Berichterstatter Abg. Dr. Graf von Matuschka).

Der Kommission lagen zunächst zwei Resolutionsanträge vor, von denen der erste dem leitenden Gedanken des Heimstättengesetzentwurfes sehr wohlwollend gegenübersteht, „in der Erwägung, dass die Erhaltung und Ausdehnung des bäuerlichen Grundbesitzes, sowie die Sesshaftmachung der Arbeiter aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen dringend geboten ist“; während der zweite Antrag die zur Zeit herrschende Unklarheit über die Berechtigung und Nothwendigkeit eines agrarischen Sonderrechtes betont. Beide Resolutionsanträge aber kommen darin überein, dass zunächst genaue statistische Untersuchungen über den Umfang und die Ursachen des Rückganges des bäuerlichen Grundbesitzes in den verschiedenen Theilen des Reiches nothwendig seien. Der erste Antrag fordert auch statistische Erhebungen: über Umfang und Erfolg der mit der Sesshaftmachung von Arbeitern gemachten Versuche; der zweite: über den Umfang, Reinertrag und die rechtliche Natur des fideikommissarisch resp. durch Stammguts- oder Lehensqualität gebundenen, der freien Verfügung der Besitzer entzogenen Grundbesitzes, da vielfach das fortwährende Anwachsen des letzteren in Verbindung mit den bloss den grösseren Besitzern zu Gute kommenden Kornzöllen, als Hinderniss für den Fortbestand und die Neubegründung des Kleinbesitzes bezeichnet werde.

Seiner Tendenz gemäss verlangt der erste Resolutionsantrag: der Reichskanzler möge zugleich mit der Vorlegung der Ergebnisse der statistischen Enquête dem Reichstage Vorschläge über die zur Sesshaftmachung der bäuerlichen und der Arbeiterbevölkerung auf eigenem Grund und Boden, geeigneten Mittel erstatten.

Zur zweiten Lesung lagen noch zwei neue Resolutionsanträge vor: (III.) die verbündeten Regierungen seien zu ersuchen: die Ausbildung des fakultativen Anerbenrechtes und des Institutes der Rentengüter zu fördern, sowie die gesetz-

liche Einführung eines deutschen Heimstättenrechtes zu erwägen; und (IV.) den Reichskanzler zu ersuchen, nach Prüfung weiterer Mittel zur Erhaltung und Ausdehnung des bäuerlichen Grundbesitzes, sowie zur Sesshaftmachung der Arbeiter dem Reichstage hierüber Mittheilung zu machen.

Die Diskussion in der Kommission bot durchaus keine neuen Momente zur Beleuchtung der Heimstättenfrage und jener nach der Nothwendigkeit oder Berechtigung agrarischer Sonderrechtsbestimmungen überhaupt. Für und wider wurden die bekannten Argumente vorgebracht, die sich in den obenangeführten Resolutionsanträgen widerspiegeln. Ein ganz selbständiger, neu eingebrachter Entwurf wurde abgelehnt. Von den Resolutionsanträgen erledigten sich I. und III. durch die kommissionelle Fassung des Gesetzentwurfes, II. wurde mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt, IV. mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen. Demgemäss beantragt die Kommission die Annahme des Heimstättengesetzentwurfes in ihrer Fassung sowie der Resolution: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in eine nähere Prüfung darüber einzutreten, durch welche weitere Mittel die aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen dringend gebotene Erhaltung und weitere Ausdehnung des bäuerlichen Grundbesitzes sowie die Sesshaftmachung der Arbeiter zu erreichen sei und dem Reichstage über das Ergebniss dieser Prüfung Mittheilung zu machen“.

Der Entwurf des Herrn Graf von Dönhoff-Friedrichstein und Genossen hat in der Kommissionsberatung folgende wichtigeren Änderungen erfahren.

§ 1. „Jeder Angehörige des Deutschen Reiches hat nach vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Errichtung einer Heimstätte“, ist durch die Bestimmung ergänzt: „die Errichtung erfolgt durch Eintragung eines nach Massgabe dieses Gesetzes geeigneten Grundstücks in das Heimstättenbuch“.

§ 3 (erster Absatz) lautet in der neuen Fassung: der zur Heimstätte festzulegende Besitz darf bis zur Hälfte des Werthes und zwar nur mit Renten oder mit Annuitäten verschuldet sein. Die Renten oder die Annuitäten müssen durch Amortisation getilgt werden. Die Errichtung hat die Umwandlung der Hypotheken und Grundschulden des Grundstückes in amortisierbare Renten oder in Annuitäten zur Voraussetzung.

§ 4 gestattet nunmehr allgemein die Eintragung von Rentenschulden oder Annuitäten bis zur Hälfte des Ertragswerthes mit Bewilligung der Heimstättenbehörde, welche Bewilligung bei Missernten oder bei sonstigen Unglücksfällen, zu nothwendigen Meliorationen und zur Abfindung von Miterben ertheilt werden muss.

In § 5 sind die Fälle, in denen eine Zwangsvollstreckung in die Heimstätte zugelassen wird, theils vermehrt, theils allgemeiner gefasst („wegen Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen“, „wegen rückständiger Renten oder Annuitäten (sowie) wegen gesetzlicher Verpflichtungen“ (statt „wegen rückständiger Renten und Steuern).

In § 6 wird nunmehr das Niessbrauchsrecht nicht nur der Wittve des früheren Besitzers, sondern allgemein dem überlebenden Ehegatten eingeräumt, und der Umtausch von Grundstücken nicht nur für den Fall der Zusammenlegung von Ländereien, sondern allgemein — die Bewilligung der Heimstättenbehörde vorausgesetzt — gestattet.

In § 7 wird die Zulässigkeit der Veräusserung der Heimstätte nicht, wie nach dem Entwurf, bloss von der Zustimmung der Frau, sondern des Ehegatten überhaupt, sowie vom Uebergange der Heimstätte an deutsche Reichsangehörige abhängig gemacht.

Nun ist § 7a. „Die Aufhebung der Heimstätteneigenschaft erfolgt durch Löschung im Heimstättenbuch. Die Löschung kann durch Beschluss der Heimstättenbehörde auf hinreichend begründeten Antrag des Heimstätteneigenthümers dann erfolgen, wenn der Ehegatte und die Renten- und Annuitätenberechtigten zustimmen“.

Die Zahl der durch § 8 des Entwurfes der landesrechtlichen Ordnung überlassenen Gegenstände ist durch die Kommission noch um einen „Gewährung der Stempel und Gebührenfreiheit bei Errichtung von Heimstätten“ vermehrt worden.

Obschon der Entwurf in der Kommissionsfassung manche der gegen den Urentwurf erhobenen Bedenken zu beseitigen versucht, und namentlich nach schärferer juristischer Formulierung strebt, so kann doch dadurch das Urtheil, das über den Antrag des Herrn Graf von Dönhoff-Friedrichstein und Genossen gefällt werden musste, in keinem wesentlichen Punkte eine Aenderung erfahren.

Das Höferecht in Tirol. Bekanntlich enthält das österreichische Reichsgesetz vom 1. April 1889 No. 52 R.-G.-Bl. betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Grösse lediglich die leitenden Gesichtspunkte für ein agrarisches Sonderrecht. Die Anwendung derselben und ihre Anpassung an die gegebenen Verhältnisse in den einzelnen Kronländern blieb den Landesgesetzgebungen überlassen. Trotz der starken agrarischen Strömung in Oesterreich, hat bisher kein Landtag von der ihm eingeräumten Befugniss Gebrauch gemacht. Nunmehr hat aber

¹⁾ Vgl. No. 7 des Sozialpol. Centralblatts, S. 87—89.

die Regierung selbst die Initiative ergriffen und dem tiroler Landtag 2 Gesetzentwürfe zur Aktivierung des Reichsgesetzes vom 1. April 1889 — jedoch nur für Deutschtirol unter Ausschluss der italienischen Landestheile — vorgelegt.

Arbeiterzustände.

Statistik der Arbeitslosigkeit in England.

Der bereits in dieser Zeitschrift erwähnte Bericht Mr. Burnetts über Strikes enthält folgende Tabelle, die als Beitrag zu der so vernachlässigten Statistik der Arbeitslosigkeit dienen kann.

Monatliche Prozentzahlen der unbeschäftigten Mitglieder von 20 der bedeutendsten Gewerkvereine.

Monat	1887	1888	1889	1890	1891
Januar	9,9	6,8	3,3	1,75	3,05
Februar	10,3	7,8	3,1	1,44	3,37
März	8,5	7,0	2,8	1,40	2,6
April	7,7	5,7	2,2	1,70	2,85
Mai	6,8	5,2	2,0	1,96	2,69
Juni	8,5	4,8	2,0	1,96	2,98
Juli	8,0	4,6	1,8	1,88	2,86
August	8,5	3,9	1,7	2,28	3,28
September	8,3	4,8	2,5	2,28	4,23
Oktober	7,5	4,4	2,1	2,6	4,48
November	8,6	4,4	1,8	2,6	—
Dezember	8,5	3,1	1,5	2,4	—

Die Zahlen beziehen sich auf eine Viertelmillion Arbeiter. Während zu Anfang 1887 fast 10% Arbeitslose vorhanden waren, waren 1891 nur 5% ohne Beschäftigung. Im Jahresdurchschnitt betrug die Zahl der Arbeitslosen 1887: 8,43%, 1888: 5,2%, 1889: 2,23%, 1890: 2,02% und 1891 (bis November): 3,24%. Zum Verständniss dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die Jahre 1887 bis 1890 für Grossbritannien eine Periode des grossen wirtschaftlichen Aufschwunges darstellen. Die industrielle Reservearmee ist in diesen verhältnissmässig schwach, um in den Krisenjahren desto stärker anzuschwellen. So hatte die Gewerkschaft der Kesselschmiede und Schiffbauer im März 1890 nur 0,85 unbeschäftigte Mitglieder, während 1886 das Verhältniss noch 28% gewesen war.

Löhne und Lebenshaltung der (ungelernten) Bauarbeiter Harburgs. In einer öffentlichen Bauarbeiterversammlung Harburgs wurden folgende Mittheilungen gemacht: „Wir sind nur Saisonarbeiter und können während unserer Arbeitszeit nicht so viel verdienen, um in der harten Winterzeit leben zu können, im Winter sind wir also vollständig dem Hunger preisgegeben. Die Bauarbeiter können im Jahre höchstens nur 9 Monate arbeiten. In diese 9 Monate fallen 275 Tage; von diesen 275 Tagen kommen 40 Sonn- und 3 sonstige Feiertage in Wegfall, es verbleiben somit nur 232 Arbeitstage oder 2320 Arbeitsstunden, à Stunde 40 Pf., das macht für einen Arbeiter, der ununterbrochen gearbeitet hat, eine jährliche Einnahme von M. 928. Von diesem M. 928 geht folgende niedrigst angesetzte Ausgabe ab: M. 180 für Miete, M. 52 für Feuerung, M. 5,20 für Licht, M. 4,80 für Invalidengeld in 40 Arbeitswochen, M. 23,40 für Krankengeld (eingeschriebene Hilfskasse), M. 4 für Lektüre (nur das Fachorgan), M. 4,20 für Steuern, M. 3,60 für Vereinsbeiträge (nur Gewerkverein), M. 60 für Kleidung und Schuhzeug, macht in Summa M. 337,20. Somit verbleiben M. 590,80 jährlich zu Lebensmitteln für eine Familie von 5 Personen oder pro Woche M. 11,36^{2/13}, oder pro Woche und Kopf M. 2,27^{5/13}, oder pro Tag und Kopf 32^{5/13} Pf. Um blos das Leben fristen zu können, braucht eine 5gliedrige Familie mindestens pro Woche: Weissbrot 70 Pf. gleich M. 36,40 jährlich, 4 Schwarzbrote zu 1 M das Stück gleich M. 208 jährlich, 20 Liter Kartoffeln zu 7 Pf. der Liter gleich M. 72,80 jährlich, 1/2 Pfd. Kaffee zu 75 Pf. gleich M. 39 jährlich, 7 Pfund Fleisch zu 60 Pf. das Pfund gleich M. 218,40 jährlich, 2 Pfund Margarine-Butter zu M. 1 das Pfund gleich M. 104 jährlich, 2 Pfund Schmalz zu 50 Pf. das Pfund gleich M. 52 jährlich, für 70 Pf. Milch gleich M. 36,40 jährlich, Salz für 10 Pf. gleich M. 5,20 jährlich, für 10 Pf. Zwiebeln, Pfeffer u. s. w. gleich M. 5,20 jährlich. Macht in Summa M. 777,40. Diese M. 777,40 werden in der Familie verbraucht; ein Bauarbeiter kann aber bei seiner anstrengenden Arbeit

damit nicht bestehen, er braucht zumindest täglich Zubrot für 20 Pf., 1 Flasche Bier 20 Pf. und für 10 Pf. Schnaps, macht in Summa in den 232 Arbeitstagen Mk. 116. M. 777,40 und M. 116 macht M. 893,40. Diese unbedingt nothwendige Ausgabe von M. 337,20 und die allernothwendigste von M. 893,40 macht in Summa M. 1230,60. Folglich müsste der Verdienst eines Familienvaters von 5 Personen sich auf obige Summe belaufen, er beläuft sich aber nur auf M. 928, somit hätte derselbe ein Defizit von M. 302,60. Noch weitere Einschränkung muss das Defizit verringern, falls dasselbe nicht durch die Arbeit der Frau und der Kinder gedeckt wird.“

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die französischen Arbeiter-Gewerkschaften.

Ungleich anderen Ländern, wo der Gewerkschaftsbewegung so grosse Hindernisse in den Weg gelegt werden und ein solcher Druck auf sie ausgeübt wird, dass, wenn es schon nach zäher Ausdauer zur Bildung von Gewerkvereinen kommt, dieselben keinen Moment vor einer behördlichen Auflösung sicher sind, lässt ihr Frankreich, wenn auch keine unbegrenzte, so doch eine recht ausgedehnte Freiheit. In der That können, nach dem Syndikatsgesetze vom 21. März 1884, alle in der Industrie, dem Handel und der Landwirthschaft beschäftigten Lohnarbeiter ein und desselben Berufes, verwandter oder zur Herstellung bestimmter Produkte — Gebäude, Dampfschiffe etc. — zusammenwirkender Gewerbe sich frei, ohne irgend welche Genehmigung oder Beaufsichtigung der Behörden, zu Gewerkschaften konstituieren. Nun kommt es allerdings bei Gesetzen, insbesondere solchen, die den Arbeitern mehr Freiheit, Rechte oder Schutz gewähren, weniger auf ihre Fassung, als auf deren Durchführung an. Aber auch in dieser Beziehung kann man sich hier nicht beklagen. Weit entfernt das Gesetz in der Praxis umzustossen oder seine einzelne Bestimmungen engherzig auszulegen, ist den Präfekten in einem Ministerial-Rundschreiben (25. August 1884) empfohlen worden, das Gesetz im liberalsten Sinne aufzufassen und die Bildung von Gewerkschaften nach Möglichkeit zu unterstützen, ohne sich in deren Angelegenheiten zu mischen. „Lassen Sie,“ heisst es dort — ich fasse die wichtigsten Stellen kurz zusammen — „die Initiative den Betheiligten, die ihre Bedürfnisse besser kennen als Sie. Es genügt, wenn man weiss, dass die Syndikate alle Sympathien der Verwaltungsbehörde haben und ihre Gründer sicher sind, alle gewünschten Auskünfte von Ihnen zu erhalten. In dieser wie in jeder andern Sache hat die republikanische Verwaltungsbehörde die Aufgabe, zu helfen, nicht Schwierigkeiten zu bereiten. Dieses Gesetz hat den Arbeitern gänzlich die Besorgung ihrer Interessen überlassen; es enthält keine Bestimmung, die eine administrative Einnischung in ihre Verbände rechtfertigen würde. Wo Schwierigkeiten auftauchen, sind sie in dem der Entwicklung der Freiheit günstigsten Sinne zu lösen.“

Wie sehr dieses Gesetz, das den Arbeitern volle Koalitionsfreiheit zusichert und ihren Syndikaten (Gewerkschaften) die juristische Persönlichkeit verleiht, zur Bildung und Entwicklung der Gewerkschaften beiträgt, das zeigt das jüngst vom Handelsministerium veröffentlichte Jahrbuch: „L'Annuaire des Syndicats professionnels“. Darnach vermehrte sich die Zahl der gesetzlich konstituirten Arbeiter-Syndikate, die am 1. Juli 1884, d. i. drei Monate nach Erlass des zitierten Gesetzes 68 betrug, im darauffolgenden Jahre um 153, im Jahre 1886 um 59, im Jahre 1887 um 221, im Jahre 1888 um 224, im Jahre 1889 um 96, im Jahre 1890 um 185 und im letztverflossenen Jahr um 244. Davon ist die Zahl der sich inswischen aufgelösten Gewerkschaften stets in Abrechnung gebracht. So hatten sich im abgelaufenen Berichtsjahre 313 neue Gewerkschaften gebildet, während ihre Vermehrung nur mit 244 angegeben ist, weil sich im selben Zeitraum 69 andere Gewerkschaften aufgelöst hatten. Die Gesamtzahl der am 1. Juli 1891 bestandenen Arbeiter-

syndikate beträgt somit 1250. Zu den einzelnen Jahren seit Erlass des Gesetzes stellt sich ihr Verhältniss wie folgt. Es bestanden im

Jahre:	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Syndikate:	68	221	280	501	725	821	1006	1250

In diese Syndikate sind auch die der kaufmännischen Angestellten, wie Buchhalter, Kommiss, Handelsreisende etc. einbezogen. Will man ihre Zahl, wie dies vom sozialstatischen Standpunkte aus erforderlich ist, besonders kennen, muss man erst — was zur Darnachachtung des Handelsministeriums hier hervorgehoben werden soll — das ganze Jahrbuch eigens durchgehen. Scheut man diese Arbeit nicht, dann findet man, dass es 36 solcher Syndikate, und zwar 7 von Buchhaltern, 12 von Handelsreisenden und 17 von Handlungskommiss und sonstigen kaufmännisch Angestellten, mit einer Mitgliederzahl von ca. 10 000 gibt. Bemerkenswert muss auch werden, dass sich unter den Arbeitersyndikaten kein einziges von Agrikulturarbeitern gebildetes befindet, obwohl es 750 landwirtschaftliche Syndikate gibt, die sich auf 676 Gemeinden vertheilen und 269 298 Mitglieder umfassen. Diese Syndikate verfolgen aber nur speziell landwirtschaftliche Zwecke, „und wenn auch einige“ — wie sich der Bericht nicht besonders präzise ausdrückt — „nach dem Wortlaut ihrer Statuten gleichzeitig Agrikulturarbeiter in sich begreifen können, so ist doch deren Zahl im allgemeinen eine äusserst geringe.“

Unter den Industrien, welche die meisten Arbeitersyndikate zählen, steht obenan das Baugewerbe mit 216 Syndikaten, ihm folgen die Metallindustrie mit 130, die Buchindustrie (Schriftsetzer, Schriftgiesser, Lithographen etc.) mit 116, die Textilindustrie mit 85, die Hutmacherei mit 50, die Schuhmacherei mit 46, die Bäckerei mit 30 und die Möbelindustrie mit 23 Syndikaten.

An Gewerkschafts-Verbänden zählte Frankreich zu Ende des Berichtsjahres 27, während im Vorjahre nur 24 bestanden. Von den neuen Verbänden ist besonders die „Fédération des Travailleurs des Ardennes“ zu erwähnen, die ihren Sitz in Charleville hat. Sie zählt 41 Gewerkschaften, von welchen die Mehrheit, nämlich 26, der Metallindustrie angehören, und giebt ein eigenes Organ „L'Émancipation“, heraus, das wöchentlich erscheint und von dem ehemaligen Mitglied der Pariser Kommune J. B. Clément redigirt wird. Wie dieser Verband sind auch die meisten anderen aus Gewerkschaften der verschiedensten Industrien zusammengesetzt, sie erstrecken sich zum grossen Theil bloss auf eine Stadt oder ein Departement. Nur drei Verbände erstrecken sich über das ganze Land und das sind gerade solche, von welchen jeder nur Gewerkschaften einer bestimmten Industriegruppe umfasst, nämlich 1. der Bucharbeiter-Verband (Fédération française des Travailleurs du Livre), der 88 Gewerkschaften zählt und ein trefflich redigirtes Wochenblatt „La Typographie française“ herausgiebt; 2. der Hutmacher-Verband (Société générale des Ouvriers Chapeliers de France), der 68 Gewerkschaften umfasst und ebenfalls ein Fachblatt, „L'Ouvrier chapelier“, herausgiebt; 3. der Tabakarbeiter-Verband (Fédération des Ouvriers et Ouvrières des Manufactures des Tabacs de France), der 10 Gewerkschaften zählt. Den 27 Verbänden wäre nun noch der Verband der Eisenbahnarbeiter anzureihen, der sich im Oktober v. J. konstituiert hat und über 27,000 Mitglieder zählt. Bei dieser Gelegenheit sei auch gleichzeitig bemerkt, dass man sich gegenwärtig mit der Bildung eines Bauarbeiter-, sowie eines Metallarbeiter-Verbandes befasst.

Viele Syndikate bzw. Syndikatsverbände haben Hilfskassen, Arbeitsvermittlungs-Bureaux, Bibliotheken gegründet oder sonstige Institutionen ins Leben gerufen. So haben 300 dieser Arbeiterkörperschaften Bibliotheken geschaffen, 240 Krankenkassen, 144 Arbeitsvermittlungs-Bureaux, 63 Unterstützungskassen für Arbeitslose, 47 gewerbliche Unterrichtsvereine, 31 Sparkassen, 25 Pensionskassen, 17 Konsumvereine, 13 Produktivgenossenschaften, 3 Fachschulen. Einige, wie z. B. das Syndikat der kaufmännisch Angestellten von Paris oder der Tabakarbeiter-Verband haben auch

einen Rechtsbeirath; doch erwähnt der Bericht nicht denselben.

Was die politische Gesinnung der Gewerkschaften anbelangt, ist sie fast durchgehends eine sozialrepublikanische, an deren Unerschütterlichkeit alle monarchistischen, klerikalen, antisemitischen und anarchistischen Verführungskünste sich vergeblich versuchen. Arbeiter ohne sozialrepublikanische Gesinnung finden sich allenfalls in den gemischten, das ist aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzten Syndikaten. Ihr Charakter geht zum Theil aus deren Bezeichnung hervor. Da gibt es St. Anna-Korporationen (Schreiner und Zimmerer), St. Crispinus-Korporationen (Schuhmacher), St. Joseph-Korporationen (Maurer) etc. Es sind Ueberbleibsel ehemaliger Zünfte. Die gemischten Syndikate haben übrigens fast gar keine Bedeutung und zählen im Ganzen nicht mehr als 15 773 Mitglieder, während die Arbeitersyndikate das Dreizehnfache, nämlich 205 152 Mitglieder zählen.

Diese Zahl ist zwar im Verhältniss zur industriellen Bevölkerung auch noch eine sehr geringe; wenn man aber bedenkt, dass die Gewerkschaftsbewegung in Frankreich im Ganzen eine noch recht junge ist und die Arbeitersyndikate im letzten Jahre allein — 1890 zählten sie 139 692 Mitglieder — um 65 460 Mitglieder, das ist um ein Drittel zugenommen haben, dann erscheint die Zahl in einem ganz anderen Lichte und gewinnt viel an ihrer inneren Bedeutung. Dabei muss noch bemerkt werden, dass es ausser den 1250 legalen Syndikaten auch noch 120 solcher Syndikate gibt, welche nicht dem Gesetze vom 21. März 1884 nachgekommen sind, weil es ihnen noch zu „polizistisch“ erscheint. Wen die Freiheit nicht schreckt, und wem die Grenzpfähle nicht das Urtheil trüben, wird ihnen im Prinzip kaum Unrecht geben können. Denn wogegen sie sich auflehnen, ist besonders der Paragraph 4 des Gesetzes, welcher vorschreibt, dass die Gründer jedes Syndikats nebst den Statuten auch die Namen der Personen, welche mit seiner Verwaltung oder Leitung betraut sind, bei dem Bürgermeisteramt des betreffenden Ortes, in Paris bei der Seinepräfektur, zu hinterlegen haben, dass dieser Vorgang bei jeder Veränderung der Leitung oder der Statuten zu beobachten ist und dass jedes Verwaltungs- oder Direktionsmitglied Franzose sein muss. Sie sehen nicht ein, warum sie ein tüchtiges Mitglied, weil es zufällig in Belgien, der Schweiz oder sonstwo ausserhalb Frankreich geboren wurde, nicht zum Vorsitzenden, Sekretär oder Kassirer sollen wählen dürfen und warum sie den Bürgermeistern, die oft selbst Unternehmer oder mit solchen eng befreundet sind, die Namen ihrer Leiter bekannt geben sollen. Fraglich ist es nur, ob es nicht besser wäre, sich vorläufig diesen Anordnungen zu fügen und gemeinsam mit den anderen Syndikaten, die ja diesen Verfügungen auch nicht beistimmen, auf deren Beseitigung hinzuwirken. Sie würden dies sicherlich um so leichter erlangen, als ja die Behörden auch jetzt nicht gegen die Gewerkschaften einschreiten, welche dem Syndikatsgesetze nicht nachgekommen sind. Rechnet man diese 102 Syndikate zu den legalen, dann erhält man im Ganzen 1352 Arbeitergewerkschaften mit ca. einer Viertelmillion Mitglieder, was für eine so junge Gewerkschaftsbewegung, wie die französische, ein sehr günstiges Resultat ist.

Paris.

Leo Frankel.

Rechenschaftsbericht der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften. Für die Zeit vom 17. November 1890 bis zum 1. März 1892 wurde dem Halberstädter Gewerkschaftskongress ein Rechenschaftsbericht vorgelegt, dem wir folgende Mittheilungen entnehmen: Die Gewerkschaftskonferenz, welche am 16. und 17. November in Berlin tagte, gab der Kommission bis zum Stattfinden des Gewerkschaftskongresses folgende Aufgabe: „Die Kommission hat einen allgemeinen Gewerkschaftskongress einzuberufen und eine Vorlage für die Organisation der deutschen Gewerkschaften auszuarbeiten. Ferner allen Angriffen der Unternehmer auf das Organisationsrecht der Arbeiter, gleichviel welcher Branche, energisch entgegenzutreten“

bzw. jeden Widerstand der Einzelorganisationen thatkräftig zu unterstützen. Sodann für Organisation der wirtschaftlich zu schwach gestellten Arbeiter einzutreten und deren Organisationen thatkräftig zu unterstützen, sowie die Agitation zur Verbreitung der Organisation in den unorganisirten Landestheilen zu leiten.“ Die Mittel für die Thätigkeit der Kommission sollten von allen Gewerkschaften nach Massgabe der Mitgliederzahl aufgebracht werden.

Während auf der einen Seite die Organisationen ihre Verpflichtungen der Kommission gegenüber nur äusserst mangelhaft erfüllten, wurden andererseits grosse Anforderungen an dieselbe gestellt. Schon die Berliner Gewerkschaftskonferenz übertrug der Kommission die Verpflichtung, die Ausstände in Kirchhain i. L., Erfurt, Bergedorf und Ottensen zu unterstützen. Um dieses möglich machen zu können, wandte sich die Kommission in verschiedenen Aufrufen an die deutschen Arbeiter, diese zu freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung der Strikes auffordernd. Diese freiwilligen Leistungen ergaben bis zum 1. März 1892 wohl die Summe von 106 504,86 M., jedoch waren die Gelder zu der Zeit, als sie gebraucht wurden, nicht zur Stelle. Die Kommission glaubte, auf Grund der Berliner Resolution ein Recht zu haben, zur Unterstützung der Ausstände Anleihen machen zu dürfen. Es konnten diese Darlehen bei prozentualer Vertheilung auf alle Organisationen gedeckt werden. Die über die Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften angenommene Statistik zeigte jedoch, dass diese bei dem gegenwärtigen Stande der Kassen nicht in der Lage sein würden, die gedachten Darlehen zu decken. Einmal, um nach dieser Richtung hin gedeckt, andererseits aber, um für spätere Kämpfe gerüstet zu sein, schrieb die Kommission die Sammlung zum Maifonds aus. Der Ertrag derselben blieb, trotz seiner, in Anbetracht der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse enormen Höhe, hinter den Erwartungen, die darauf gesetzt waren, zurück. Die eingegangenen Summen genügten nicht einmal, die Verpflichtungen der Kommission erfüllen zu können, vielweniger noch war es möglich, einen festen Fonds zu bilden.

Vom November 1890 bis September 1891 wurde von der Kommission über 32 Ausstände Statistik geführt, 38 waren bei ihr zur Anzeige gebracht. Von diesen wurden 31 pekuniär unterstützt, während bei 6 Ausständen eine solche Unterstützung abgelehnt wurde, weil es sich nach Ansicht der Kommission nicht um Abwehrstrikes handelte.

Die 31 unterstützten Ausstände, an welchen insgesamt 6600 Personen 225 Wochen beteiligt waren, erforderten eine Ausgabe von 184 396 M. In diese Summe sind nur die Beträge eingerechnet, welche direkt als Strikeunterstützung seitens der Kommission in Deutschland gewährt wurden. Nicht eingerechnet sind 2000 M., die nach Bremerhaven, und 100 M., die nach Fürth als Vorschuss gesandt und von dort wieder zurückgezahlt worden sind. Ferner 1000 M., die zur Unterstützung des Ausstandes der Buchdrucker in Wien bewilligt, sowie 3600 M., die zum deutschen Buchdruckerausstand als Darlehn gegeben wurden. Sodann auch 1600 M., die während des Ausstandes der Tabakarbeiter aus Antwerpen zur Verfügung gestellt und dann von der Kommission zurückgezahlt wurden. Für agitatorische Zwecke konnten unter diesen Umständen nur geringe Mittel verwandt werden. Es wurde Agitation unter den Ziegeleiarbeitern in Lippe-Detmold betrieben und ein Zuschuss zu einer Agitationstour, welche die Bauarbeitsleute nach Ost- und Westpreussen veranstalteten, gegeben.

Um die Meldungen von Ausständen, sowie die Mittheilungen und Aufrufe der Kommission in die Presse zu bringen, sowie die Leiter der Organisationen stets über alle Vorgänge unterrichtet zu halten, wurde von der Kommission ein Blatt, das „Correspondenzblatt“, herausgegeben.

Auch auf internationalem Gebiet wurde, soweit dies unter den schwierigen Verhältnissen möglich war, ein reger Verkehr unterhalten. Die Mittheilungen von Ausständen sowie Berichte über die Organisationen in anderen Ländern setzten die Kommission in die Lage, eine Reihe interessanter Veröffentlichungen zu machen.

Die Generalkommission schliesst ihren Bericht mit der Bemerkung, dass wenn auch von einzelnen Personen die Meinung vertreten worden ist und noch vertreten wird, dass die Einrichtung der Kommission, im Verhältniss zu deren Unkosten, keinen Nutzen für die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland gebracht hat, diese Einrichtung sich als durchaus praktisch und zweckmässig erwiesen habe.

Einer ausführlicheren Abrechnung der Generalkommission entnehmen wir die folgenden Daten von allgemeinem Interesse. Die Kommission verwaltete drei Fonds, und zwar den Gewerkschaftsfond mit einer Einnahme von 116 058 M., den Maifond mit einer Einnahme von 64 776 M. und den Verwaltungsfond in der

Höhe von 1208 M.; hierzu sollten noch hinzugerechnet werden 21 696 $\frac{1}{2}$ M., die für den Maifond in Hamburg und Mannheim gesammelt, aber zur Unterstützung von Strikes am Orte verwandt wurden, so dass der Maifond eigentlich die Höhe von 86 472 M. erreichte. Diese Einnahmen genügten nicht zur Deckung der Ausgaben, so dass Darlehen in der Höhe von 106 950 M. kontrahirt werden mussten; von diesen wurden bis Ende Februar 1892 75 000 M. zurückgezahlt. Ausserdem finden wir als Ausgaben verrechnet 192 696 M. für Ausstände; hiervon 149 541 M. für die Tabakarbeiter Hamburgs und Umgebung und 12 556 $\frac{3}{4}$ M. für Agitation, Prozesskosten, Reisen, Verwaltung etc. etc. Einnahmen und Ausgaben balanziren, wenn wir von der Summe von 21 696 $\frac{1}{2}$ M. absehen, die in Hamburg und Mannheim für Strikes verwandt wurden, mit der Summe von 288 992 M. 16 Pf.

Der Gewerkschaftskongress zu Halberstadt. Auf dem Kongresse waren durch über 200 Delegirte mehr als 300 000 organisirte Arbeiter vertreten. Die wichtigsten Berufsgruppen waren folgendermassen repräsentirt: 38 200 baugewerbliche Arbeiter durch 38 Delegirte, 28 500 Arbeiter aus den Bekleidungsindustrien durch 27 Delegirte, 40 610 Metallarbeiter durch 36 Delegirte, 35 510 Arbeiter aus den Holzbearbeitungsindustrien durch 29 Delegirte, 20 145 Arbeiter aus den Industrien der Nahrungs- und Genussmittel durch 23 Delegirte, 10 743 Arbeiter des Seewesens durch 9 Delegirte, 83 000 Bergleute durch 6 Delegirte, 24 860 Arbeiter aus den graphischen Gewerben durch 22 Delegirte, 6 030 Arbeiter aus der Textilindustrie und 4 400 nicht gewerbliche Arbeiter durch je 7 Delegirte. Nicht vertreten waren die Graveure, Stellmacher, Glasarbeiter, Schlosser, Bürsten- und Stellmacher.

Die Kommiss der Gemischtwaarenhändler von Paris. die eine Sektion des Syndikats der kaufmännisch Angestellten bilden, haben beschlossen, ihren Arbeitgebern folgende Forderungen zu unterbreiten: 1. der Arbeitstag darf für alle in Gemischtwaarenhandlungen Angestellten im Sommer nicht mehr als 14 Stunden und im Winter nicht mehr als 13 Stunden betragen; 2. an Sonntagen, mit Ausnahme derjenigen, die auf die Zeit vom 15. Dezember bis 15. Januar und auf die beiden Osterwochen fallen, darf die Beschäftigungszeit nicht länger als 6 Stunden währen; 3. als Placirungsbureau hat das des Syndikats zu dienen. Die Kommiss hoffen mit ihren Forderungen, die in der That sehr bescheiden sind, deren Gewährung aber immerhin einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt bedeuten würde, seitens ihrer Prinzipale auf keinen Widerstand zu stossen.

Handwerkerfragen.

Eine Statistik wandernder Handwerksgehilfen. Der Geschäftsbericht des Armen-Unterstützungs-Vereins zu Siegen für 1891 enthielt interessante Angaben über die Wanderung von Handwerksgehilfen. Insgesamt wanderten durch Siegen im Jahre 1880: 5227, dann sinkt die Zahl auf 2502 in 1888, steigt dann aber wieder 1889 auf 3234, 1890: 3651, 1891: 4150. Als Ursache dieser rapiden Steigerung in den letzten Jahren wird die Einrichtung der Verpflegstationen, die geringe Entfernung derselben untereinander und die volle Verpflegung angeführt, ohne dass auch nur andeutungsweise der Grund des vermehrten Wanderns tiefer gesucht wird in der allgemeinen wirtschaftlichen Situation, der speziellen Lage des Handwerkerstandes und in der grenzenlosen Lehrlingszüchtereier, die den jungen Mann, sobald er Geselle geworden, zum Wandern zwingt. Was das Alter der unterstützten Durchreisenden anbetrifft, so zeigen die Zahlen:

Jahr	15	16	20	21—25	26	30	31—40	41—50	51—60	61—70
1890	—	253	198	124	224	137	50	10		
1891	15	428	347	229	290	202	62	20		

eine Zunahme
von % — 69 75 84 29 48 24 100.

Die stärkste Zunahme zeigt die Altersklasse vom 26.—30. Jahre. Auf dem Arbeitsnachweis wurden 1891 an Gesellen gesucht 438; zugewiesen wurden aber nur 183. Daraus wird der Schluss gezogen, dass an ein ernstes Arbeitsuchen von den meisten Reisenden nicht gedacht wird, da bei 4150 Reisenden nicht einmal 438 Arbeitsangebote Bewerber fanden. In ihrer Allgemeinheit sagen diese Zahlen aber nichts, denn wenn beispielsweise zehn Schneider verlangt werden, aber nur zehn Schuhmacher da sind, so ergäbe das nach der Berechnung des

Siegener Armen-Unterstützungs-Vereins zehn arbeitsscheue Vagabunden. Ganz davon zu geschweigen, dass es längst nicht immer Arbeitsscheu ist, welche eine Stelle ausschlagen lässt. Es ist interessant hieraus zu ersehen, wie Zahlen für Arbeitsscheu konstruirt werden können.

Die Unterscheidung nach Monaten ergibt, dass während der Wintermonate am meisten gewandert werden musste. Die Anzahl war von Januar bis Dezember: I. 455, II. 429, III. 275, IV. 203, V. 247, VI. 245, VII. 298, VIII. 336, IX. 297, X. 319, XI. 451, XII. 595. Diese Zahlen zeigen, wie falsch es ist, die Lust am Vagabondiren als einzige Ursache der Zunahme der Wanderer zu nennen. Im Winter arbeitet selbst ein Fauler, um von der Landstrasse zu kommen.

Verpfelegung und Wohnung der Lehrlinge im Hause der Meister. Der Landes-Direktor der Provinz Sachsen hatte der Gewerbekammer für den Regierungsbezirk Magdeburg die Frage gestellt: „Ist die alte gute Sitte, dass die Lehrlinge im Hause des Lehrherrn Wohnung, Kost und Aufsicht geniessen, im Abnehmen, und was ist eventuell zur Aufrechterhaltung derselben zu thun?“ Seit Kurzem liegen die Ergebnisse der Erhebung vor. Aus ihnen ergibt sich, dass in den grösseren Städten die angezogene Sitte eine Einschränkung erfahren hat, sonst aber meist noch besteht. Dasselbe Verhältniss besteht im Grossebetrieb und Kleingewerbe. Die Gründe, aus denen die Lehrlinge vielfach nicht mehr beim Meister wohnen, liegen nach den eingegangenen Gutachten meist bei letzterem. Als solche sind anzuführen: Bequemlichkeit des Meisters und besonders der Meisterin, Hochmuth, weil der Lehrling oft angeblich geringerer Abkunft, unzureichende Wohnung, Abneigung in Folge der Beschränkung der Machtbefugnisse des Lehrherrn durch die neuere Gewerbegesetzgebung, Scheu vor der beliebten Nachrede des schlechten Essens und Hungerns und endlich nicht selten das Bestreben, durch das Zahlen eines geringen Kostgeldes die Arbeitskraft des Lehrlings billiger zu haben. Eine Rolle spielt der Wunsch der Eltern, dass die Kinder zu Hause wohnen; das Kostgeld ist im Haushalt willkommen, dazu kommt die Furcht vor Ueberanstrengung des Jungen und Heranziehung zu ungebührlichen Arbeiten. Als ein weiteres Moment wird angeführt, dass die Lehrlinge selbst nicht gern beim Meister wohnen, um ein ungebudeneres Leben führen zu können. Die Meister haben nach diesen Angaben sehr zahlreiche Gründe für das Externat der Lehrburschen. Da die Entscheidung meist bei den Meistern steht, ist das folgende Ergebniss der Erhebungen Seitens der Magdeburger Innungen recht verwunderlich. In der Grossestadt, deren Verhältnisse, wie oben gesagt wurde, dem Internat ungünstig sind, hatte Ende 1891:

Die Innung der	Lehrlinge	Davon beim Meister in Kost und Wohnung
Bäcker	161	161
Schneider	130	130
Schmiede	186	186
Stellmacher	18	18
Böttcher	8	8
Schornsteinfeger	25	25
Sattler	36	36
Buchbinder	24	15
Tapezierer	94	45
Drechsler	37	32
Tischler	209	194
Schlosser	360	132

Danach scheinen die Magdeburger Innungsmeister und Meisterinnen die Lehrjungen doch ganz gern um sich zu haben. Eine Erklärung hierfür bleibt das Protokoll schuldig; sie dürfte wohl am besten aus der „Bequemlichkeit des Meisters und besonders der Meisterin“ herzuleiten sein, die oben, merkwürdig genug, das Auwärtswohnen des Lehrlings als wünschenswerth begründen musste.

Unternehmerverbände.

Verein deutscher Jute-Industrieller. Der Vorstand machte in der kürzlich stattgefundenen Versammlung des Vereins nach Erledigung des Rechnungsabschlusses und der Festsetzung des Vereinsbeitrages die Mittheilung, dass die Einschränkung der Fabrikbetriebe seit dem 1. Februar d. J. vertragsmässig vollzogen sei.

Kartell der bayerischen Spiegelglasfabriken. Die Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken hat eine wei-

tere Betriebseinstellung sämtlicher Genossenschaftswerke bis 31. März d. J. beschlossen, da die Lagerbestände zur Zeit noch eine Million Mark darstellen.

Westfälisches Koks-Syndikat. Die in Bochum abgehaltene Monatsversammlung beschloss, eine 20prozentige Erzeugungseinschränkung auch für März dieses Jahres. Das Syndikat hat also, nach früheren Berichten, im Ganzen bis jetzt eingeschränkt im August 1891 5⁰/₁₀, September 5⁰/₁₀, Oktober 10⁰/₁₀, November 10⁰/₁₀, Dezember 10⁰/₁₀, Januar 1892 20⁰/₁₀, Februar 20⁰/₁₀, März 20⁰/₁₀. Demnach ist also vom 1. August 1891 bis 31. März 1892 eine ganze 100prozentige, oder eine ganze Monatserzeugung von rund 350 000 Tonnen ausgefallen. Durch diese Produktionseinschränkungen ist das Syndikat in der Lage, die Preise im Inlande hochzuhalten, während es aber gleichzeitig im Auslande die Angebote ihrer Konkurrenten trotzdem stark unterbietet. Der „Moniteur des intérêts matériels“ stellt fest, dass das westfälische Kokssyndikat die Preise in Deutschland auf 10—10½ Mark in die Höhe treibt und gleichzeitig im Auslande die nämliche Waare mit 8 Mark anbietet.

Vereinigung niederrheinischer Stoffdruckereien. Die sieben Druckereien dieses Bezirkes haben, der „Industrie“ zufolge, nach langen eingehenden Erörterungen eine Uebereinkunft geschlossen. Die Vortheile dieser gegenüber früher gebildeten und bald wieder zerfallenen Verbindungen liegen darin, dass erstens sämtliche Drucker der Vereinbarung angehören, dass zweitens die Satzungen in rechtsverbindlicher Form abgefasst worden sind, und dass drittens eine hohe Vertragsbruchstrafe zur Sicherung der strengen und einheitlichen Durchführung der getroffenen Vereinbarungen festgesetzt worden ist. Für die Weissweber hat die Sache hinsichtlich des laufenden Jahres geringe Bedeutung, weil die Preise nur unwesentlich erhöht wurden, um denjenigen, die nicht vertraglich gedeckt sind, das Geschäft nicht besonders zu erschweren oder gar unmöglich zu machen.

Einschränkung in der schottischen Juteindustrie. Eine in Dundee stattgehabte Versammlung von Jutespinnereibesitzern und Fabrikanten beschloss nach dem Wiener „Handels-Museum“, wegen der Knappheit des Jutematerials die Fabriken durch sechs Monate an Samstagen vom 25. März angefangen zu schliessen.

Arbeiterversicherung.

Ämtliche Berichte über die deutsche Unfallversicherung in den Jahren 1890 und 1891.

Schon mehrfach wurde in dieser Zeitschrift die Unzulänglichkeit deutscher ämtlicher Berichte über sozialpolitische Dinge betont. Die ämtlichen Drucksachen über die Wirksamkeit der deutschen Unfallversicherung bestätigen die Richtigkeit jenes Tadels von Neuem. Dem deutschen Reichstage ging Ende vorigen Jahres die vorgeschriebene „Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften im Jahre 1890“ (Drucksache No. 557), sowie vor Kurzem der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für das Geschäftsjahr 1891 (Drucksache No. 655) zu. Wer sonst keine Hilfsmittel aus Litteratur und Presse zur Kenntniss der deutschen Unfallversicherung hätte, könnte sich aus jenen ämtlichen Aktenstücken unmöglich ein Bild von der Wirksamkeit dieses Versicherungszweiges machen; die Aktenstücke enthalten in der Hauptsache nur trockene Ziffern über die Versicherung und auch diese wieder in so wenig glücklicher Zusammenstellung, dass es erst einer Art Interpretationskunst bedarf, um einiges Besondere aus ihnen heraus zu lesen. Richtig ist, dass das Reichsversicherungsamt ausserdem noch periodische Veröffentlichungen macht; aber dieselben gelangen nicht als parlamentarische Schriftstücke an die weitere Oeffentlichkeit, sondern bleiben auf einen kleinen Kreis von Interessenten beschränkt, und sie müssen naturgemäss vorwiegend der Technik der Unfallversicherung dienen. Dabei soll ausdrücklich anerkannt werden, dass das Reichsversicherungsamt innerhalb der ihm

gesetzten Schranken sehr viel zur Aufklärung durch Veröffentlichungen und Bearbeitung des bei ihm einlaufenden Materials thut. Aber diese Schranken sind eben ziemlich eng gezogen und es fehlt durchaus an einem amtlichen Schriftstück, welches die Wirksamkeit der Unfallversicherung alljährlich nach allen Seiten hin, auch in ihren Mängeln, unbefangen, zusammenfassend und gemeinverständlich darlegte. Litteratur und Presse müssen hier ihr Bestes thun, und die Summe ihrer Beiträge ist auch bereits riesengross; aber eben deshalb kaum mehr übersehbar.

Den unvollkommenen amtlichen Mittheilungen an den Reichstag haftet nun ausserdem ein weiterer Mangel an: sie erscheinen sehr spät, wenigstens die Nachweisungen über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften, nämlich meist erst ungefähr ein Jahr nach Abschluss der Berichtsperiode, welche sie betreffen. So wurden die neuesten Nachweisungen über 1890 erst Ende 1891 veröffentlicht. Ein Fachblatt, das Organ der Südwestdeutschen Holzberufsgenossenschaft, hat in seiner Nummer vom 20. December 1890 diese Verzögerung folgendermassen entschuldigt. Die Centralpostbehörden hätten nach § 69 des Unfallversicherungsgesetzes allein 8 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres Zeit, um ihre Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen diesen Vorständen zuzustellen, und sie brauchten diese Zeit vollständig. Dann komme die Prüfung der Nachweisung bei der Berufsgenossenschaft; der Bedarf des abgelaufenen Rechnungsjahres werde erst jetzt genau bekannt. Es folge die Prüfung der Lohnnachweisung, zu deren Einreichung dem Unternehmer auch 6 Wochen Zeit gelassen seien; dann sei die Heberolle fertig zu stellen und die Umlegung, sowie die Einziehung bei den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft vorzunehmen, und auf diese Weise komme der Schluss des Jahres heran. Von da ab lägen die Nachweise beim Reichsversicherungsamt, und das Letztere pflegt allerdings kaum einen Monat verstreichen zu lassen, bis es seine Zusammenstellung abliefern — ob aber der von dem berufsgenossenschaftlichen Blatte naturgetreu geschilderte Gang der Sache für oder gegen die jetzige Organisation spricht, möchten wir dem unbefangenen Urtheil festzustellen überlassen. Wir glauben kaum, dass das Urtheil sehr günstig ausfällt.

Die trockene Statistik der Unfallversicherung ist, wie schon betont, aus dem „Rechnungsergebnissen“ ziemlich vollständig zu entnehmen. Als Organe der Versicherung bestanden im Jahre 1890 neben 316 Ausführungsbehörden für staatliche und kommunale Betriebe mit 604 380 Versicherten 112 Berufsgenossenschaften, und zwar 64 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche, mit 13 015 370 Versicherten; das Schwergewicht der Unfallversicherung liegt also in den Berufsgenossenschaften, und die Ausführungsbehörden besorgen nur den kleinsten Theil der Versicherungsarbeit, allerdings in mustergiltig billiger Weise. Sie zahlten im Jahre 1890 im Ganzen 1,8 Millionen Mark Entschädigungsbeträge an 2444 Verletzte und benöthigten dafür 56 696 M. Geschäftskosten insgesamt, wovon 21 761 M. für Unfallverhütungskosten stecken. Im Nachfolgenden braucht nicht auf diesen Zweig der Versicherung zurückgekommen zu werden; er repräsentirt offenbar den vollkommeneren Typus einer Organisation der Unfallversicherung. Weit theurer wirtschafteten bereits die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften. Sie zahlten im Jahre 1890 zusammen 1,8 Millionen Mark Entschädigungsbeträge für 12 573 Verletzte, und hatten dafür an Ausgaben 1,07 Millionen Mark für Geschäftskosten, sowie die winzige Summe von 3854 M. für Unfallverhütung, die hier noch völlig im Argen liegt. In den Geschäftskosten stecken u. A.: 81 989 M. für Reisekosten und Tagegelder, 474 922 M. für Gehälter, 20 003 M. für Lokalitäten etc., nicht weniger als 151 423 M. für Schreibmaterialien, Druckkosten und Porti, sowie 127 204 M. für Zinsen- und sonstigen Verwaltungsaufwand. Dabei ist es den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften noch nicht einmal möglich, die Zahl ihrer Versicherten für die 4,8 Millionen Betriebe, welche in Betracht kommen, anzugeben; die Vorbemerkungen des amtlichen Schriftstückes

sprechen einfach, ohne jede nähere Begründung, von der unüberwindlichen „Schwierigkeit der Durchführung“ einer solchen Statistik, welche die Genossenschaftsvorstände beim Reichsversicherungsamt geltend machten. Wir kommen jedoch zum Gipfel der bürokratisch-kapitalistischen Unständlichkeit, wenn wir die Organisation und die Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften überblicken. Die 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften zählten im Jahre 1890 zusammen 4,9 Millionen Versicherte auf 390 622 Betriebe. Die Versicherten sind hier allgemein betrachtet, weit mehr auf eine kleinere Zahl von Betrieben konzentriert, wie bei der landwirthschaftlichen Unfallversicherung, und diesem Umstande entspricht auch eine kleinere Zahl ehrenamtlicher und bezahlter Funktionäre. Welche Summen wurden aber trotzdem verbraucht, um im Jahre 1890 für 26 403 Verletzte 16,3 Millionen Mark Entschädigungsbeträge festzustellen und zu gewähren! Auf diese Leistungen kommen folgende Geschäftskosten: 499 662 M. für Unfalluntersuchungen und Feststellungen, 311 859 M. für schiedsgerichtliches Verfahren, nicht weniger als 3 794 687 M. allgemeine Verwaltungskosten und 341 525 M. für Unfallverhütung, insgesamt 4 947 733 M., also eine Summe, die beinahe den dritten Theil der überhaupt gezahlten Entschädigungsbeträge ausmacht. Bei einzelnen Berufsgenossenschaften ist das Missverhältniss noch viel schlimmer. So hatte die Bekleidungsindustriegenossenschaft im Jahre 1890 auf 56 595 M. Entschädigungsbeträge nicht weniger als 30 446 M. Unkosten, und die Schornsteinfegergenossenschaft sogar 21 722 M. Unkosten auf 12 206 M. Leistungen. Die Beispiele könnten leicht vermehrt werden. Und dabei stecken in den 16,3 Millionen Gesamtschädigung alle Rentenlasten der gewerblichen Berufsgenossenschaften, auch diejenigen, welche in dem Jahre 1885—1889 entstanden sind. Für die Feststellung dieser Renten in den früheren Rechnungsperioden sind aber bereits viele Millionen ausgegeben, und man muss befremdet darüber sein, dass der amtliche Bericht der Gesamtsumme aller auf Grund der Unfallversicherung seit 1885 überhaupt erzielten Leistungen nicht auch die Unsummen gegenüberstellt, welche in Folge der berufsgenossenschaftlichen Organisation seit 1885 als Unkosten nothwendig waren. Im Augenblicke, wo wir dies schreiben, können wir die gesammten Geschäftskosten nur bis 1887 einschliesslich zurückverfolgen; sie beträgt nicht weniger als rund 20,6 Millionen Mark, wie man mit einiger Mühe aus den amtlichen Berichten zusammaddiren kann. Einer Gesamtleistung von rund 52 Millionen von 1886—1890 gezahlter Entschädigungsbeträge steht also ein Geschäftskostenkonto von rund 25 Millionen Mark für dieselbe Periode gegenüber. Auf jede Million gezahlter Entschädigungen kam eine halbe Million Geschäftskosten. Ausserdem ist für die gesammte Unfallversicherung ein Reservefonds von nicht weniger als 56 Millionen Mark aufgesammelt; stellenweise verzeichnen einzelne Genossenschaften sehr bedeutende Kursverluste aus der falschen Anlage des Reservefonds. Wir werden nun kaum in dem Verdachte stehen, der Industrie „unerschwingliche Lasten“ ersparen oder abwälzen zu wollen und deshalb die Höhe der Unkosten der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung zu beklagen. Die Zahlen müssen vielmehr immer wieder hervorgehoben werden, weil sie zu bezeichnend für die Plumpheit des ganzen berufsgenossenschaftlichen Mechanismus sind, und weil neben ihnen ausserdem alle jene Chikanen stehen, welche die ganz unzureichend vertretenen Arbeiter bei den Berufsgenossenschaften auszustehen haben und noch mehr auszustehen hätten, wenn das Reichsversicherungsamt nicht in seiner jetzigen, freilich ganz zufälligen Zusammensetzung vielfach einen mildernden Einfluss auf die berufsgenossenschaftlichen Organe übte. Man kann eben überhaupt Zahlen, wie sie die amtlichen Schriftstücke enthalten, nicht nackt aneinanderreihen und sich über die schönen Summen freuen, die da herauskommen; die statistische Betrachtung muss stets mit Rücksicht auf die Organisationsform der Versicherung vorgenommen werden; wer dies bei den

„Rechnungsergebnissen“ der Berufsgenossenschaften beachtet, wird immer zu demjenigen Ergebnis kommen, welches ein Praktiker bereits 1888 in der grossindustriellen Zeitschrift „Stahl und Eisen“ zog: „Die Vielschreiberei bei den Genossenschaften ist grenzenlos. Das verbrauchte Papier beziffert sich nicht nach Centnern oder Tonnen, sondern nach Waggonladungen . . . Der Verfasser ist zwei Jahre lang Vertrauensmann gewesen, dabei mit einer Menge überflüssiger Dinge geplagt worden, hat aber während dieser Zeit tatsächlich nur ‚leeres Stroh gedroschen‘ und hegt den Verdacht, dass es mit manchem Anderen kaum besser bestellt ist. Nur wenige Berufsgenossenschaften erkannten die Nothwendigkeit, durch möglichst einfache, sparsame Haushaltung die Klippe zu umschiffen, zwischen welche das Gesetz die Arbeitgeber leider lenkte. Einzelnen ist das sogar tatsächlich durch die Ungunst der bestehenden Verhältnisse nicht möglich gewesen, und hier trifft die Schuld allein Gesetzgeber und Ausführungsbehörden . . . Auf diesem Wege liegt nicht das Heil, sondern in gründlicher Aufräumung des ungeheuerlichen Apparates, der bedauerlicherweise trotz vielstetiger Warnungen geschaffen wurden.“

Noch ein Wort über die Unfallstatistik des amtlichen Berichts. Dass dieselbe unvollständig ist, wird alljährlich mit folgender stereotypen Wendung in den „Vorbemerkungen“ der Rechnungsergebnisse angedeutet: „es ist anzunehmen, dass die angegebenen Gesamtzahlen der Unfälle im Allgemeinen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.“ Grund dafür: die Unternehmergenossenschaften können sich nicht durchweg entschliessen, ihre Kollegen, welche Unfallanzeigen versäumen, mit Strafe zu belegen. Auch eine Illustration, welche die Organisation der Unfallversicherung in einem eigenthümlichen Lichte erscheinen lässt! Trotzdem ist dies Mal eine ganz auffällige Steigerung der entschädigten Unfälle gegen das Vorjahr festzustellen gewesen. Die Gesamtzahl betrug 42 038 (gegen 31 449 im Vorjahr); davon die Zahl der Unfälle mit tödtlichem Ausgang 6 047 (5 260) und mit der Folge dauernder, völliger Erwerbslosigkeit 2 708 (2 908). Das interessanteste Zahlenverhältniss freilich wird in dieser Zusammenstellung des Berichtes nicht aus den Tabellen herausgehoben: dass die auffälligste Steigerung offenbar bei den landwirthschaftlichen Genossenschaften stattfand, nämlich von 6 631 Verletzten im Vorjahre auf 12 573 im Jahre 1890, was sich allerdings theilweise daraus erklärt, dass die landwirthschaftliche Unfallversicherung stellenweise erst 1890 in Wirksamkeit trat. Nebenbei betrug die Zahl der verletzten jugendlichen Arbeiter bei den gewerblichen Genossenschaften 1890 zusammen 995 gegen 785 im Jahre 1889. Es darf hier wohl vorweg genommen werden, dass diese anormalen Steigerungen denn doch die Aufmerksamkeit des Reichsversicherungsamtes erregten und Anlass zu einer besonderen Umfrage gaben, die im vorliegenden Aktenstück noch nicht erwähnt ist, deren Ergebnis aber dieser Tage anderweit bekannt wurde. Die amtliche Veröffentlichung hierüber im „Reichsanzeiger“ zeigt, dass die Angefragten, eben wieder nur Unternehmer, Wahres stark mit Falschem mischten. Was eine „verschärfte Kontrolle“ mit der Zunahme der Unfälle zu thun hat, ergibt sich aus dem Eingeständniss der Vorbemerkungen, dass eine Anzahl Unfälle mangels einer Strafbestimmung auch im Jahre 1890 noch nicht angezeigt wurde. Die „grössere Vertrautheit der arbeitenden Bevölkerung“ mit einem Gesetz, das bereits seit 1885 besteht, kann doch auch unmöglich zur Erklärung anormaler Verhältnisse im Jahre 1890 herangezogen werden. Ebenso will uns bedünken, dass die humane Auffassung des Begriffs „Betriebsunfall“ durch das Reichsversicherungsamt so neuen Datums nicht wäre, dass sie von entscheidendem Einfluss auf das Jahr 1890 hätte sein können. Das Richtige wird unseres Erachtens mit folgenden Gründen getroffen: Die angespanntere Thätigkeit der Industrie, die Einstellung nicht genügend geübter, d. h. billigerer Arbeiter, auch in Folge von Strikes, die hier zu erwähnen sind, nicht aber bei der „Unbesonnenheit“ der Arbeiter, die mangelhafte Vorbildung jugendlicher Arbeiter, um deren Anlernung sich Niemand kümmert, die Verdrängung der Handarbeit durch

die Maschine und die immer mehr um sich greifende Arbeitstheilung — diese Ursachen hätten in die erste Reihe gerückt werden sollen, nicht in die hinterste, wie es in der genannten Veröffentlichung geschieht. Zum Schluss wird mitgetheilt, dass sich im Jahre 1891 die Zahl der Unfälle weiter auf 51 437 gesteigert hat. Damit sind die Loblieder auf die Unfallversicherung und Unfallverhütung durch die Unternehmer, durch die Thatsachen ad absurdum geführt, wie es kaum vorauszusehen war. Man darf nun gespannt darauf sein, wie lange mit Palliativmitteln auf diesem Wege fortgearbeitet wird, ehe man sich zur gründlichen Abhilfe, zur völligen Aenderung der Organisation entschliesst.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Die Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1890.
Die Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reiches veröffentlichen über dieselbe eine vorläufige Mittheilung, der wir folgendes entnehmen. Im Jahre 1890 waren 21 173 Kassen in Thätigkeit, denen im Durchschnitte des Jahres 6 579 539 Mitglieder angehörten, demnach bezifferte sich die durchschnittliche Mitgliederzahl derselben auf 319,9. Der Anzahl der Kassen nach gruppieren sich dieselben folgendermassen: Gemeinde-Krankenversicherung (8011), Betriebs-(Fabriks-)kassen (6124), Ortskassen (4119), Eingeschriebene Hilfskassen (1869), Landesrechtliche Hilfskassen (468), Innungskrankenkassen (452) und Baukrankenkassen (130). Die Gruppierung nach der Mitgliederzahl weicht hiervon wesentlich ab. Hier stehen die Ortskrankenkassen (2 746 025) an der Spitze, ihnen folgen die Betriebskassen (1 673 531), die Gemeinde-Krankenversicherung (1 101 364), die eingeschriebenen Hilfskassen (810 455), die landesrechtlichen Hilfskassen (144 668), die Innungskrankenkassen (74 438) und endlich die Baukrankenkassen (29 058 Mitglieder). Die Bau- und Innungskrankenkassen sind in Preussen relativ stärker verbreitet als in den anderen Bundesstaaten. Die Gemeinde-Krankenversicherung wird in Bayern ausserordentlich gepflegt, es gehören ihr in Bayern mehr Arbeiter als in Preussen. Den eingeschriebenen Hilfskassen gehören in Bayern weniger Mitglieder an als in Sachsen-Weimar und nicht einmal die Hälfte der in Bremen in denselben versicherten Personen. Ueber ein Viertel sämmtlicher und über zwei Drittel der preussischen Mitglieder gehören in Hamburg allein den eingeschriebenen Hilfskassen an. Von den 282 775 Hamburger Krankenkassenmitgliedern sind Mitglieder der eingeschriebenen Hilfskassen nicht weniger als 206 813, zu denen noch 25 798 Mitglieder landesrechtlicher Hilfskassen hinzukommen. Letztere Kassenart ist in Preussen ganz unentwickelt, gehörten doch nur 14 893 preussische Arbeiter diesen Kassen an, während sie in Bayern 28 262 und im Königreich Sachsen 35 989 Mitglieder zählen.

Die Ausgaben der Krankenkassen haben sich von 1885 auf 1890 von 52,6 auf 92,7 Millionen gesteigert, und zwar bei der Gemeinde-Krankenversicherung von 4,1 auf 8,8, bei den Ortskrankenkassen von 17,5 auf 37,5, bei den Fabrik-kassen von 18,4 auf 29,4, bei den Baukrankenkassen von 0,3 auf 0,6, bei den Innungskrankenkassen von 0,25 auf 0,84, bei den eingeschriebenen Hilfskassen von 10,0 auf 13,2, bei den landesrechtlichen Hilfskassen von 2,0 auf 2,5. Die Krankheitskosten betragen im Jahre 1890 auf je ein Mitglied überhaupt 12,77 Mk. und bei den einzelnen Krankenkassen nach der Höhe der Leistung geordnet: Bei den Baukrankenkassen 18,78 Mk., bei den Betriebskassen 16,72 Mk., bei den eingeschriebenen Hilfskassen 14,65 Mk., bei den landesrechtlichen Krankenkassen 14,20 Mk., bei den Ortskrankenkassen 11,91 Mk., bei den Innungskrankenkassen 9,70 Mk. und bei der Gemeindekrankenversicherung 7,41 Mk.

Gewerbegerichte.

Ein neues Prud'hommes-Gesetz in Frankreich.

Die französische Abgeordnetenkammer beräth gegenwärtig einen Gesetzentwurf, betreffend die Conseils de Prud'hommes (Gewerbeschiedsgerichte), der, namentlich mit den Verbesserungen, welche die Kammer bisher an ihm

vorgenommen hat, nicht nur die einschlägigen Gesetze der übrigen Länder weit überragt, sondern auch all den langgehegten Erwartungen der Arbeiterschaft theils ganz entspricht, theils sehr entgegenkommt und im Ganzen einen recht erfreulichen Fortschritt auf dem Wege der französischen Sozialgesetzgebung bezeichnet. In erster Reihe wird der Entwurf den Forderungen der kaufmännisch Angestellten gerecht, die schon seit Jahren sowohl in Versammlungsbeschlüssen wie in Petitionen an die Kammern wiederholt das Verlangen stellten, die Wirksamkeit der Prud'homes-Gerichte auf sie auszudehnen. Bisher waren sie der Jurisdiktion der Handelsgerichte unterworfen. Wie achtungswerth diese Gerichte, die aus der Wahl der Kaufleute und Grossindustriellen hervorgehen, nun auch sein mögen, so bieten sie, da sie nur aus Unternehmern bestehen, doch nicht dieselben Garantien einer nach allen Seiten hin gerechten Beurtheilung der aus dem Arbeitsverhältniss entstehenden Differenzen, wie ein zur Hälfte aus Angestellten zusammengesetztes Gericht. Sieht man aber auch davon ab, dann bleibt noch das Bedenken, dass sie viel kostspieliger und zeitraubender als die Prud'homes-Gerichte sind, was allein Viele abhält, sich gegebenen Falles an das Handelsgericht zu wenden. Dem ist nun abgeholfen, indem künftighin — vorausgesetzt, dass der Senat dem Votum der Kammer beistimmt — auch die aus dem Dienstverhältniss der Prinzipale und ihrer Angestellten entstehenden Differenzen vor das Prud'homes-Gericht gehören und die kaufmännisch Angestellten gleich ihren Chefs sowohl das Wahlrecht wie die Wahlfähigkeit zu den Prud'homes besitzen.

Weit entfernt, gegen diese Bestimmung zu remonstriren, ist die Kammer noch weiter gegangen, indem sie auch den Verkehr und — last not least — die Landwirthschaft mit einbezogen hat. Die Entscheidung der Prud'homes wird demnach angerufen werden können von den Arbeitern, Angestellten, Kommiss, Handelsreisenden, Buchhaltern, Hausgewerbetreibenden (Chefs d'atelier de famille), Bureau- und Ladendienern, Hausknechten (Hommes de peine), Arbeitern und Angestellten der Verkehrsunternehmungen, sowie im Allgemeinen von allen in Handel, Industrie und Landwirthschaft beschäftigten Lohnarbeitern jeder Art. Dieselben bilden die Klasse der Arbeiterwähler und sind wahlberechtigt, sofern sie das politische Wahlrecht besitzen, d. i. das 21. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und in einer Wahlliste eingetragen sind, wofür ein sechsmonatlicher Wohnaufenthalt in derjenigen Gemeinde genügt, in welcher der Betreffende sein Wahlrecht ausüben will.

Dabei muss noch besonders hervorgehoben werden, dass man, wie aus der Kammerdebatte hervorgeht, nicht blos in demjenigen Bezirke Prud'homme-Wähler sein kann, in welchem man das politische Wahlrecht besitzt, sondern in welchem Bezirke immer, vorausgesetzt, dass man nur überhaupt in einer politischen Wahlliste eingetragen ist und selbstverständlich nur in einem Bezirke wählt. Diese Bestimmung, die sowohl für die Kategorie der Unternehmer wie für die Arbeiter gilt, ist besonders für die Letzteren sehr werthvoll, weil dieselben infolge der Arbeitsverhältnisse nur allzu oft gezwungen werden, ihren Wohnort zu wechseln. Künftighin wird also ein Arbeiter, der beispielsweise in der Wählerliste eines Pariser Wahlbezirkes eingetragen ist, aber durch die Verhältnisse gezwungen wird, nach Bordeaux, Lyon oder sonstwohin zu ziehen, daselbst gleich sein Prud'homme-Wahlrecht ausüben können, sofern er nur durch seine Wählerkarte oder ein sonstiges Dokument nachweisen kann, dass er in Paris wahlberechtigt ist. Dieser Fortschritt ist ein um so bedeutenderer, als bisher sowohl Unternehmer wie Arbeiter nur dann ihr Prud'homme-Wahlrecht ausüben konnten, wenn sie das 25. Lebensjahr erreicht, mindestens fünf Jahre ihr Gewerbe ausgeübt hatten und drei Jahre im selben Orte wohnhaft waren. Weit entfernt, sich an diese Bestimmung zu halten, verleiht der neue Entwurf sogar Denjenigen das Wahlrecht, die seit weniger denn zehn Jahren aufgehört haben, ihr Gewerbe auszuüben.

Derselbe Fortschritt zeigt sich auch in Bezug auf die Wählbarkeit. Jeder Wähler ist auch gleichzeitig wählbar, nur mit dem Unterschied, dass er das 25. Lebensjahr erreicht haben und des Lesens sowie Schreibens kundig sein muss, während bisher nur solche Unternehmer und Arbeiter zu Prud'homes-Räthen gewählt werden konnten, die ein Alter von 30 Jahren hatten und gleich den Wählern fünf Jahre in ihrem Gewerbe thätig und drei Jahre in ihrem Wahlbezirke domizilirt waren. Die Wählbarkeit von dem

Empfange oder Nichtempfang einer Armenunterstützung abhängig machen zu wollen, wie dies im deutschen Reiche der Fall ist, wo doch der Spruch gilt, dass Armuth keine Schande sei, ist natürlich keinem Abgeordneten eingefallen.

Als eine wesentliche Verbesserung kann auch die Bestimmung bezeichnet werden, wonach die Werkführer (Contre-maitres), im Gegensatz zur jetzigen Praxis, zu den Unternehmerwählern zählen und demnach nur als Unternehmer-Prud'homme wählbar sind. Wer die Stellung der Werkführer kennt, von deren Entscheidung nicht selten die Aufnahme oder Entlassung der Arbeiter sowie deren Entlohnung abhängt und die, sei es aus persönlichem Interesse, sei es durch den Zwang der Verhältnisse, stets auf Seite der Unternehmer stehen, kann diese Bestimmung nur vollauf berechtigt finden. Die Werkführer zu Arbeiter-Prud'homme wählen, heisst dem Unternehmertum ein künstliches Uebergewicht verleihen.

Von grosser, prinzipieller Bedeutung ist eine Bestimmung, die erst die Kammer in den Entwurf eingeführt hat. Dieselbe hat nämlich beschlossen, auch den Frauen das Wahlrecht zu den Prud'homme-Gerichten zu ertheilen. Diesem Beschlusse gemäss sind einerseits alle Arbeiterinnen, Kassirerinnen, Ladenmädchen u. s. w., andererseits alle an der Spitze eines Gewerbes oder Handels stehenden Frauen wahlberechtigt, sofern sie das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, unbescholten sind und einen sechsmonatlichen Wohnaufenthalt im Wahlbezirke des Prud'homme-Gerichtes nachweisen können. Damit ist gleichzeitig ein altes Unrecht beseitigt. Es ist in der That nicht einzusehen, warum den Frauen, die in vielen Industrien, wie z. B. in der Textilindustrie, der Tabakindustrie u. s. w. die Zahl der Männer übersteigen und in einzelnen Industriezweigen ausschliesslich beschäftigt werden, während es nur wenige Erwerbszweige giebt, in welchen sie keine Beschäftigung finden, das Wahlrecht zu den Gewerbeschiedsgerichten verweigert werden soll. Bedauerlich ist es nur, dass die Kammer den Frauen nicht auch gleichzeitig die Wählbarkeit ertheilt hat.

Auf die übrigen Bestimmungen des Entwurfes wird es wohl Zeit sein, dann zurückzukommen, wenn sie die Kammer passirt haben werden.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- Friedenfels.** Dr. Josef Freiherr von. Oesterreichisches Städtebuch. Statistische Berichte von grösseren österreichischen Städten herausgegeben durch die K. K. statistische Centralkommission. IV. Jahrgang. Redigirt unter der Leitung des Präsidenten der K. K. statistischen Centralkommission Dr. K. Th. v. Inama-Sternepp. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1892. gr. 8^o. 16 und 677 S.
- Gebhard.** Hermann. Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabriken. Berlin 1892. C. Heymann. 8^o. 95 S.
- Hnber.** Prof. Dr. F. C. Die Zukunft des süddeutschen Weinbaus. Stuttgart, Kohlhammer, ohne Jahr. 8^o. VI und 194 S.
- Исаева А. А. (Issajew, A. A.)** „Неурожа́й и голо́дъ“. „Missernte und Hunger in Russland“. „Лекціи въ императорскомъ Александровскомъ Лицеѣ“. (Vorlesungen am kaiserlichen Alexander-Lyceum). Въ пользу пострадавшихъ отъ неурожа́я. (Zum Besten der von der Missernte Betroffenen). St Petersburg, R. Golike, 1892. 8^o. 45 S.
- Jay.** Raoul Prof. Une Corporation moderne. Grenoble 1892. F. Allier père et fils. 8^o. 27 S.
- Mayr.** G. v. Dr., Unterstaatssekretär, Dr. und Privatdocent. Ueber Sammlung und Verwerthung des durch die Arbeiterversicherung gebotenen sozialstatistischen Materials (S. A. aus dem Allgemeinen statistischen Archiv). Tübingen, Laupp. 8^o.
- Statut der Haus- und Wohnungsbesitzgenossenschaft „Wohnungs-Heimstätte“.** Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Berlin-Charlottenburg. Selbstverlag. 1891. 8^o. 15 S.
- Stolp.** Dr. Hermann. Die Lösung der Wohnungsfrage oder ein eigenes Heim für Jedermann. Mittheilungen über die Haus- und Wohnungsbesitzgenossenschaft „Wohnungs-Heimstätte“. Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin-Charlottenburg. Berlin. Rosenbaum & Hart, 1892. 8^o. 8 und 2 unnummerirte Seiten.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT

Berlin, den 21. März 1892.

Für den Anzeigenthail sind die Redaktion und die Verlagsbuchhandlung nicht verantwortlich. Anzeigen-Annahmestelle nur bei Dr. Otto Eysler, Berlin SW., Charlottenstrasse 11. Preis für die 3 spaltige Colonelzeile 40 Pf.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 23. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 23.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Unfallversicherungsgesetz

vom 6. Juli 1884

und

Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung

vom 28. Mai 1885.

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

G. von Voedtko,

Kais. Geh. Ober-Regierungsrath, Vortr. Rath im Reichsamt des Innern.

Vierte vermehrte Auflage.

Taschenformat, cartonnirt.

Preis 2 Mk.

Zum Abschluss von Todesfall-, Aussteuer-,
Renten- und Sterbekassen-Versiche-
rungen bei vortheilhaften Be-
dingungen und billigen
Prämien hält
sich die

Deutschland,

**Lebens-
Versicherungs-
Gesellschaft zu Berlin,**

S.O., Kaiser Franz Grenadierplatz 8
bestens empfohlen.

Prospecte und Auskünfte postfrei bei der Direction und den Vertretern

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Zu unserer Verlage ist erschienen:

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. Siebenter
Jahrgang. 1891. (Der ganzen Reihe XXXII. Band.) Heraus-
gegeben von Hans Delbrück, a. v. Professor an der Universität Berlin und Mitglied des
Reichstags. 22 Bogen. Geheftet 8 Mk.

Band I - XXXI (1860-1890 von Schulthess-Delbrücks Geschichtskalender wird bis auf weiteres
zu dem ermäßigten Preise von 80 Mk. geliefert.

Ferner:

Dr. W. Zeller, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom
22. Juni 1889. Zweite vollständig umgearbeitete
Auflage mit einem Anhang, die Vollzugsbekannt-
machungen des Bundesrats enthaltend. Kart. 1 Mk. 80 Pf.

Das Arbeiterschutzgesetz für das deutsche Reich vom 1. Juni 1891 (Novelle
zu Tit. VII der Gewerbeordnung). Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen
und Register. 8½ Bog. Kart. 1 Mk. 20 Pf.

In meinem Verlage erschien:

Als Thüringen

Schnurren und Schtimmen

von

Hermann Töppe,
Hauptlehrer.

Band I und II.

Gedichte und Erzählungen

in

Thüringer Mundart.

Preis, hochelegant gebunden,
à Bd. Mk. 3,—.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Verlag von

Eduard Moos
in Erfurt.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft,

Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,

empfiehlt sich zur Beschaffung aller in sein
Specialfach einschlagender Literatur.

Verzeichniss I:

Rechts- u. Staatswissenschaften,

vor Kurzem erschienen, steht gratis zu
Diensten.

Angebote von einzelnen Bänden und
ganzen Bibliotheken zum Kauf oder in
Tausch sind stets willkommen.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Das Recht

der

Arbeiterversicherung.

Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt
von

Dr. Heinrich Hofin,

ord. Prof. für Staatsrecht und deutsches Recht a. d.
Universität Freiburg i. B.

Erster Band:

**Die rechtsrechtlichen Grundlagen der
Arbeiterversicherung.**

Erste und zweite Abtheilung. 80. 9 Mk. 50 Pf.

Das gesammte Werk wird in zwei Bände
zerfallen, von denen der erste „die rechtsrecht-
lichen Grundlagen der Arbeiterversicherung“
behandeln, der zweite aber in drei Theilen die
Kranken-, Unfall-, sowie die Invaliditäts- und
Altersversicherung zur Einzeldarstellung bringen
soll.

Die im Jahre 1827 von dem edlen Menschenfreunde Ernst Wth. Arnoldi begründete, auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit beruhende

Lebensversicherungsbank f. D.

— zu Gotha —

ladet hiermit zum Beitritt ein. Sie darf für sich geltend machen, daß sie, getreu den Absichten ihres Gründers, „als Eigenthum Aller, welche sich ihr zum Besten der Ihrigen anschließen, auch Allen ohne Ausnahme zum Nutzen gereicht.“ Sie strebt nach größter Gerechtigkeit und Billigkeit. Ihre Geschäftserfolge sind stets überaus günstig. Sie hat allezeit dem vernünftigen Fortschritt gebuhlig. Sie ist wie die älteste, so auch die größte Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft.

Versicherungs-Vermögen Ende 1891	607 ³ / ₄ Millionen Mk.
Geschäftsfonds Ende 1891	175 Millionen Mk.
Darunter:	
Zu vertheilende Ueberschüsse	31 Millionen Mk.
für Sterbefälle ansbezahlt seit der Begründung	222 ³ / ₄ Millionen Mk.
Die Verwaltungskosten haben stets unter oder wenig über 5% der Einnahme betragen.	

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Gustav Schmoller Zur deutschen Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze. 1890. Preis 9 M.

Lujo Brentano, Ueber die Ursachen der heutigen socialen Noth. Ein Beitrag zur Morphologie der Volkswirtschaft. 1. und 2. Auflage. 1889. Preis 1 M.

Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge, herausg. von H. v. Miaskowski. Band I, 1. und 2. Hft. 1892. Preis 9,60 M.

I. 1. Zur Frage der Organisation des landwirthschaftlichen Kredits in Deutschland und Oesterreich. Von W. Schiff. Preis 3,60 M.

I. 2. Die Einkommensteuer in Oesterreich und ihre Reform. Von C. v. Fürth. Preis 6 M.

Otto Kamp, Die gewerbliche Ausbildung der lohnarbeitenden Mädchen. Ein Beitrag zur beruflichen Erziehung des weiblichen Geschlechts. 1892. Preis 40 Pfg.

Fritz Kalle, Wirthschaftliche Lehren. 6. Auflage. Preis 80 Pfg.

Gerhart v. Schulze-Gaevernik, Zum sozialen Frieden. Eine Erziehung des englischen Volkes im neunzehnten Jahrhundert. Zwei Bände. 1890. Preis M. 18.

Druckarbeiten jeder Art,

insbesondere Preisverzeichnisse, Circulare und Prospekte, werden schnell, sauber und billig hergestellt in der

Buchdruckerei

von

Leonhard Simion

BERLIN

SW., Wilhelmstrasse No. 121.

Verantwortlich für den Anzeigenthail: Dr. Otto Eysler in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Bodenreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272 der Postzeitungsliste) Mk. 0,80

Bei direkter Kreuzbandsendung: in Deutschland und Oesterreich „ 1,20

im Weltpostverein „ 1,50

In Berlin bei freier Zusendung „ 1,—

Die Expedition

K. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

Verlag von Georg Reimer in Berlin, durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das

Ende des Traums

von

George Duruy.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen

von

Dr. Fritz Bischoff.

Preis M. 1,60, gebunden M. 2,20.

Marzio's Crucifix.

Novelle

von

F. Marion Crawford.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen

von

Therese Höpfer.

Preis M. 1,60, gebunden M. 2,20.

Mr. Isaacs.

Eine Erzählung aus dem heutigen Indien

von

F. Marion Crawford.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen

von

Therese Höpfer.

Preis M. 1,60, gebunden M. 2,20.

J. C. Melkenbrecher's

Geldbuch für Kaufleute.

20. Aufl. I. Abth.

Münz-, Maß- und Gewichtskunde, Wechsel-,

Geld- und Fondscurse.

— Preis gebunden M. 9. —

Verlag von Leonhard Simion in Berlin, SW., Wilhelmstrasse 121.

Geschichte der Neuesten Zeit

1815—1885

von

Prof. Constantin Bulle.

4 Bände. 1887. Preis brosch. 20 M., geb. 24 M.

„Bulle's Geschichte der Neuesten Zeit ist durchaus vom Standpunkte der Wissenschaft aus geschrieben, soweit bei Beschaffenheit des Quellenmaterials eine wissenschaftliche Behandlung möglich ist. Ein besonderes Geschick bekundet der Verfasser in der kurzen aber scharfen Characterisirung der handelnden Personen.“

Jenaer Literaturzeitung.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreispaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Novelle zum preussischen
Berggesetz. Von Dr. Leo
Verkauf.

Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirthschaftsstatistik:

Die Abzahlungsgeschäfte in Raten-
loosen in der Schweiz. Von
Kantonsstatistiker E. Naef.
Die überseeische Auswanderung in
Oesterreich.

Gewerkschaftliche Arbeiter- bewegung:

Der Auszustand der Kohlenarbeiter
in England. Von Dr. Stephan
Bauer.
Die Ergebnisse des deutschen Ge-
werkschaftskongresses. Von Dr.
Adolf Braun.
Evangelische Arbeitervereine in
Württemberg.
Organisation der deutschen Tabak-
arbeiter.
Französischer Schneiderkongress.
Ein Kellnerstrike.

Unternehmervverbände:

Das Kokssyndikat im Jahre 1890/91.
Die Spiegelglasfabriken in Böhmen
und Bayern.

Handwerkerfragen:

Die Genossenschaften in Oester-
reich.
Innungsbewegungen in Westphalen.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Anweisung zur Ausführung der
Gewerbeordnung in Preussen.

Arbeiterversicherung:

Die Abänderung des deutschen
Krankenversicherungs-Gesetzes.
Von Dr. Max Quarck.

Kriminalität:

Psychologische Glossen zur Straf-
gesetznovelle. Von Dr. Georg
Simmel.
Gefängnisarbeit in Preussen.

Eingesendete Schriften.

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet
jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Novelle zum preussischen Berggesetz.

Der in der Thronrede angekündigte Entwurf eines Gesetzes betreffend die Regelung der Verhältnisse zwischen Bergarbeitern und Grubenbesitzern, ist nunmehr dem Abgeordnetenhaus zugegangen und hat am 24. d. Mts. die erste Lesung passirt, welche mit der Verweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern endete. Der Inhalt des Gesetzentwurfes wird überall Enttäuschung hervorrufen, wo man die Hoffnung nährte, die Kämpfe der letzten Jahre müssten auch die Regierung von der Nothwendigkeit einschneidender Reformen, von der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes überzeugt haben. Keine oder nur wenige dieser Hoffnungen finden im vorliegenden Entwurfe ihre Verwirklichung. Dem alten Zustande soll blos ein neuer Name gegeben, der Willkür der Bergwerksbesitzer ein juristisch-formelles Gewand umgehängt werden.

Fast möchte man zur Annahme neigen, dass dieser Charakter der Vorlage eine der Ursachen ist, weshalb wir dem Entwurfe nicht im deutschen Reichstage, sondern im

preussischen Landtage begegnen. Hier sind die Schwierigkeiten geringere, die Opposition eine schwächere; hier vermag kein Vertreter der Arbeiter die kritische Sonde an die Regierungsvorschläge anzulegen.

Doch sehen wir von der formellen Seite der Frage ab und befassen wir uns mit dem Inhalt des Entwurfes. Da fällt zuerst auf, dass derselbe auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes i. e. S. Alles so ziemlich beim Alten belässt. Weder zum Schutze der Frauen, noch auch der jugendlichen Personen wird eine neue Bestimmung zu den von der Gewerbeordnung bereits getroffenen hinzugefügt. Das wird Niemanden überraschen, der die Stellung des Bundesrathes zu den bezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnungs-Novelle kennt. Nur in einer Richtung weist der Entwurf einen recht bescheidenen Fortschritt auf. Der § 192 des Berggesetzes erfährt eine Erweiterung dahin, dass die Oberbergämter in Zukunft befugt sein sollen, wenn durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben und die erforderlichen Durchführungs-Verordnungen zu erlassen.

Diese Bestimmung entspricht dem § 120 c der G.-O. Wäre eine ernstliche Verwirklichung des darin ausgesprochenen Grundsatzes in der Absicht der preussischen Regierung gelegen, dann hätte sie nothwendig zur gesetzlichen Regelung der Schichtdauer gelangen müssen; sie würde die Einführung des Normalarbeitstages nicht in einzelnen Oberbergamtsbezirken auf dem Verwaltungswege in Aussicht genommen haben. Es bedarf nicht erst in jedem besonderen Falle, bei jeder einzelnen Grube der Feststellung, welche Arbeitsdauer auf die Gesundheit schädigend einwirkt. Wenn man von den abnormen Fällen besonders hoher Temperatur, übermäßig starken Wasserandranges u. s. w. absieht, so lässt sich ganz wohl aussprechen, dass ohne Gefährdung der Gesundheit und Arbeitskraft unter Tage nicht länger als acht Stunden gearbeitet werden kann. Zu einem solchen Ergebnisse ist die Vorlage nicht gelangt, und so zeigt sich denn mit nur zu grosser Deutlichkeit, was von der ergänzenden Bestimmung zu § 192 erwartet werden kann. Man wird frühzeitig genug zur Ueberzeugung kommen, dass Rücksichten auf die Konkurrenzfähigkeit eine Verwirklichung des Grundsatzes nicht zulassen, der ja auch in sonderbarem Gegensatze zu den Bestrebungen nach internationaler Regelung des Arbeiterschutzes steht.

Die hauptsächliche Bedeutung des Entwurfes sucht die Regierung selbst in der Regelung der Frage der Arbeitsordnungen, mit der sich in der That der grösste Theil der vorgeschlagenen Bestimmungen beschäftigt. Die Auf-

fassung über die Natur der Arbeitsordnung kann eine zweifache sein. Nimmt man an, dass dieselbe ein Theil des Arbeitsvertrages ist, so muss man dazu gelangen, die Mitwirkung beider Kompaziszenten, der Arbeiter wie der Unternehmer, beim Zustandekommen der Arbeitsordnung zu fordern. Betrachtet man jedoch die Wirklichkeit mit freiem Auge, unbeeinflusst durch juristische Fiktionen, so wird man gestehen, dass in Wahrheit die unorganisirten Arbeiter nicht den mindesten Einfluss auf die Arbeitsordnung und ihren Inhalt auszuüben vermögen. Vom Standpunkte des öffentlichen Interesses muss man dann ein Eingreifen der Gesetzgebung wie der Verwaltung fordern, soll nicht die grösste Rücksichtslosigkeit und Willkür die Basis des Lohnverhältnisses bilden.

Von welchem dieser Gesichtspunkte geht der Entwurf aus? Sucht er den Arbeitern die Theilnahme an der Abfassung der Arbeitsordnung zu sichern oder lässt er ihre Interessen in wirksamer Weise durch die öffentlichen Organe vertreten? Um den Standpunkt der Regierung zu verstehen, muss man wissen, woraus nach ihrer Auffassung die Mängel der gegenwärtigen Verhältnisse entspringen. Die Unzufriedenheit der Bergleute rührt keineswegs davon her, dass sie beim Zustandekommen des Arbeitsvertrages nicht als gleichberechtigter Faktor mitzuwirken vermögen. Die Erbitterung der Knappen ist auch nicht durch ihre gedrückte wirthschaftliche Lage zu erklären. Unzufriedenheit und Erbitterung sind in ganz anderer Weise entstanden und sind auch gar leicht zu bannen. Es stehe fest, wird in der Begründung des Entwurfes ausgeführt, „dass, wo überhaupt Arbeitsordnungen von den Werksbesitzern erlassen waren, ein wesentlicher Theil derselben die wichtigsten Punkte des bergmännischen Arbeitsverhältnisses nicht mit hinreichender Bestimmtheit klargestellt, dadurch zu irrthümlicher Beurtheilung der gegenseitigen Beziehungen Anlass gegeben und eine willkürliche Handhabung der Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrage durch die Bevollmächtigten und unteren Beamten der Werksbesitzer mitunter nicht zu hindern vermocht hat.“ Desshalb werde darauf Bedacht zu nehmen sein, „dass die Arbeitsordnungen beim Bergbau eine deutliche, Missverständnisse nach Möglichkeit ausschliessende und die Einzelheiten des Arbeitsvertrages klarlegende Fassung erhalten, dass dadurch den beiden in Betracht kommenden Interessengruppen der Umfang ihrer gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen in nicht abzuweisender Form vor Augen geführt wird, und dass Bergwerksbesitzer und Bergmann die Arbeitsordnung als Grundlage des Arbeitsverhältnisses betrachten lernen“ (Seite 20).

Nach dieser Darstellung ist es nicht die Abhängigkeit, der Druck und die traurige wirthschaftliche Lage, welche die Ausstände der letzten Jahre herbeigeführt haben. Es bedarf also auch keiner Massregel um eine Abhilfe zu schaffen. Nur der Mangel ausführlicher Arbeitsordnungen hat die aufregenden Ereignisse im Jahre 1889 und später verursacht. Sie wären unterblieben, wenn man rechtzeitig all dasjenige, was die Bergleute als Druck und Willkür betrachteten, durch die Aufnahme in Arbeitsordnungen geheiligt hätte. Die obligatorische Arbeitsordnung ist demnach das Mittel zur Schaffung befriedigender Zustände.

Man möchte freilich glauben, dass so wichtig wie die Existenz, auch wohl der Inhalt der Arbeitsordnung sei. Der vorliegende Entwurf theilt diese Auffassung nicht. Im Grossen und Ganzen bleibt der Inhalt der Arbeitsordnungen auch in Zukunft dem Belieben des Grubenbesitzers überlassen. Er soll lediglich mit dem Gesetze nicht im Widerspruche stehen. Da aber das Gesetz nur sehr wenige Grenzen zieht, so ist eine wesentliche Veränderung der

heutigen Sachlage nicht zu gewärtigen, wenn die Vorlage in der vorliegenden Gestalt zur Annahme kommt.

Die Arbeitsordnung soll thunlichst alle Eventualitäten vorhersehen. Sie hat insbesondere zu enthalten: Bestimmungen über die Schichtdauer, wie über Nebenschichten und die Voraussetzungen, unter welchen dieselben zu verfahren sind, Vorschriften über die Art der Gedingstellung, über die Abzüge wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit, über Kündigung und Entlassung, Ordnungsstrafen u. s. w. Die Mehrzahl dieser Vorschriften bleibt völlig dem Ermessen des Grubenbesitzers überlassen und es tritt so an die Stelle der ungeschriebenen, in Zukunft die geschriebene Willkür des Unternehmers. Daran wird die Anordnung nichts ändern, dass vor Erlassung und Abänderung der Arbeitsordnung die Knappen oder der etwa bestehende Arbeiterausschuss zu hören sind. Auch diese können, wie die Behörde, nur ungesetzliche Bestimmungen beanstanden. Die Beseitigung unbilliger oder drückender Vorschriften werden sie vergeblich fordern, da die Verwaltungsorgane keine Handhabe zu deren Untersagung besitzen. Der Entwurf weiss eben Nichts von der Nothwendigkeit, den Bergleuten das Recht einzuräumen, die Arbeitsordnung auch vom Standpunkte der Zweckmässigkeit zu prüfen.

Die Regierung lässt sich demnach von keiner der oben dargelegten Auffassungen leiten. Weder haben die Arbeiter am Zustandekommen des „Vertrages“ mitzuwirken, noch auch werden ihre Interessen von Seiten der behördlichen Organe gewahrt. Die Arbeitsordnung ist schlechthin Gegenstand der Sorge des Grubenbesitzers; von seinem grösseren oder geringern Wohlwollen hängt es ab, ob die bisherige unerträgliche Lage der Bergarbeiter fortbestehen oder ob sie eine Milderung erfahren soll.

Von diesem prinzipiellen Gesichtspunkte lässt sich die Vorlage in fast allen Fragen leiten, welche den Bergleuten Grund zu Beschwerden gegeben haben. Prüfen wir dies kurz im Einzelnen.

Das auch amtlich zugestandene Uebermass von Strafen, die dabei herrschende Willkür, die Unvereinbarkeit der angemassenen Disziplinalgewalt mit der Gleichberechtigung von Unternehmer und Arbeiter, finden im Entwurfe keine weitergehende Abhilfe und Berücksichtigung, als in der Novelle zur Gewerbeordnung. Auch beim Bergbau soll es der Arbeitsordnung, das heisst also dem Unternehmer, unbenommen bleiben, jede beliebige Handlung mit Ordnungsstrafen zu bedrohen, die Höhe der Strafen zu fixiren, die Art ihrer Festsetzung, sowie die dazu berufenen Personen zu bestimmen. Ausdrücklich wird der Werksbesitzer sogar dazu berufen, die Wahrung der guten Sitten, die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften (sic!) durch Geldstrafen zu erzwingen. Es fehlt nur noch, dass ihm das Recht zuerkannt werde, statt der Geldstrafen auch Haft und Gefängniss zu verhängen.

Von den zwei im Gesetze vorgesehenen Beschränkungen, wonach die Strafbestimmungen das Ehrgefühl und die guten Sitten nicht verletzen dürfen und das Ausmass der Geldstrafen den halben oder ganzen durchschnittlichen Tagesverdienst nicht überschreiten soll, ist die letztere völlig belanglos. Nicht blos die Höhe der im einzelnen Falle verhängten Geldstrafen bildet einen Beschwerdepunkt der Bergarbeiter, sondern das Gesamtausmass der vom verdienten Lohne zurückbehaltenen Beträge. Und in dieser Richtung bleibt es beim bisherigen Zustande

Auch das „Nullen“ wird vom Entwurfe als eine berechnete Eigenthümlichkeit des Bergbaues anerkannt. Nur hat die Arbeitsordnung, also wieder der Unternehmer, die Voraussetzungen, unter welchen Abzüge wegen unge-

nügender oder vorschriftswidriger Arbeit gemacht werden dürfen, die Personen, die dazu berufen sind und der Beschwerdeweg der dagegen eingeschlagen werden kann, festzusetzen und die Art der Verwendung der in Abzug gebrachten Produkte oder des Geldwerthes derselben zu bestimmen. Ist dies Alles geschehen, dann steht Nichts im Wege, dass das „Nullen“ in eben derselben Weise wie bisher vor sich gehe, ein juristisches Gewissen wird daran Nichts mehr auszusetzen finden.

Auch in der Frage der amtlichen Aichung der Fördergefässe ist dem Wunsche der Arbeiter nicht entsprochen worden. Der Entwurf begnügt sich mit der Bestimmung, dass bei Abhängigkeit des Gedinges vom Rauminhalte der Wagen, bei jeder Grube nur Fördergefässe von gleichem Rauminhalt benutzt werden dürfen, der überdies äusserlich von den Grubenverwaltungen kenntlich gemacht werden muss. Hängt das Gedinge vom Gewichte der Förderung ab, dann sollen die Fördergefässe nach Form und Rauminhalt gleich sein und das Leergewicht ebenfalls äusserlich kenntlich gemacht werden. Es hätte nur eines Schrittes bedurft und man wäre zur amtlichen Aichung gelangt, welche die umfangreiche Ueberwachungsthätigkeit den Bergbehörden ersparen würde.

Die Beschwerden über die Abkehrscheine bleiben unberücksichtigt. Auch fürderhin soll die Existenz eines jeden Arbeiters selbst wegen der geringfügigsten Handlungen gefährdet werden können. Man vermag es nicht zu leugnen, dass der ursprüngliche sicherheitspolizeiliche Zweck der Abkehrscheine heute weggefallen ist. Die Unternehmer senden bei aufsteigender Konjunktur ganz unerfahrene Arbeiter in die Gruben und setzen dadurch zahlreiche Menschenleben auf's Spiel. Dafür hat der Abkehrschein eine in den Augen unserer Sozialpolitiker weit wichtigere Aufgabe zu erfüllen: er soll jeden Kontraktbruch unmöglich machen oder mindestens den vertragsbrüchigen Bergmann von der Bergarbeit ausschliessen. Vor einer solchen Aufgabe müssen alle Bedenken verstummen, muss selbst unberücksichtigt bleiben, dass für die kleingewerblichen und grossindustriellen Arbeiter weder der Zeugnisszwang noch das obligatorische Arbeitsbuch besteht.

Dem gleichen Zwecke soll neben vielen anderen auch die Bestimmung des § 80, Absatz 2, des Entwurfes dienen, welche dem § 134, Absatz 2, der Gewerbe-Novelle entnommen ist. Der Bergwerksbesitzer hat das Recht, einen durchschnittlichen Wochenlohn von jedem Arbeiter zurückzubehalten und denselben im Falle der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Beschlagnahme zu belegen.

Wir könnten noch eine Reihe weiterer Vorschriften, die im gleichen Geiste gehalten sind, anführen. Wir glauben jedoch, dass schon das bisher Gesagte zur Kennzeichnung der Vorlage genügt. Wir wollen nur noch auf die wenigen Lichtblicke des Entwurfes hinweisen.

Nach § 80 c Abs. 2 ist dann, wenn auf Grund der Arbeitsordnung wegen ungenügender oder vorschriftswidriger (der Entwurf bleibt beharrlich beim geschmacklosen „unvorschriftsmässig“) Beladung Fördergefässe nicht angerechnet werden, den beteiligten Arbeitern Gelegenheit zu geben, hiervon nach Schluss der Schicht Kenntniss zu nehmen.

Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, zu gestatten, dass die Arbeiter durch einen von ihnen oder dem Arbeiterausschusse aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der Abzüge insoweit überwachen lassen, als dadurch eine Störung der Förderung nicht eintritt.

Mit anerkannter Entschiedenheit räumt der Entwurf mit dem vielgenannten „Füllkohlenabzuge“ auf. Es sollen in Hinkunft den Bergleuten für Waschabgänge,

Halden- und sonstige beim Absatze der Produkte sich ergebende Verluste keine Abzüge mehr gemacht werden dürfen.

Ueberblickt man den Inhalt des Entwurfes und lauscht man der Sprache der Begründung, so glaubt man altbekannte Anschauungen, bereits gehörte Laute zu erkennen. Es ist der Geist, der auch der „Denkschrift über die Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken“ seine Signatur aufgedrückt hat, jener bureaukratisch engherzige Geist, dem alles Leben, jede Bewegung ein Greuel ist, und der vielleicht deshalb allein den Bemühungen der Bergleute nach Besserung ihrer Lage ablehnend gegenübersteht. Weiss man dies, dann begreift man den Inhalt der Novelle zum preussischen Berggesetze.

Leo Verkauf.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die Abzahlungsgeschäfte in Ratenloosen in der Schweiz.

In jüngster Zeit hat in der deutschen Schweiz der gewerbsmässige Vertrieb von sogenannten Prämienwerthen gegen Ratenzahlungen einen solchen Umfang genommen und sind hierbei derartig schlimme Auswüchse zu Tage getreten, dass in einzelnen Kantonen staatliche Einschreiten verlangt wird. Im zürcherischen Kantonsrath ist bereits ein dahinzielender Antrag vom schweizerischen Gewerbe-sekretär angekündigt und auch im Aargau beschäftigt man sich mit der Frage, in welcher Weise auf dem Wege der Gesetzgebung vorzugehen sei. Schützende Massregeln sind bei diesen Abzahlungsgeschäften weit notwendiger als bei den gewöhnlichen Abzahlungsgeschäften, weil der Käufer hier meistens gar nicht in der Lage ist, den Werth des Kaufgegenstandes richtig zu beurtheilen und daher einzig auf die Angaben des Verkäufers sich verlassen muss, der in Folge dessen mit seinen verlockenden Anpreisungen nur zu leichtes Spiel hat. Dazu kommt, dass der Vertrieb meistens durch Hausiren geschieht, wobei mit Vorliebe das platte Land aufgesucht wird; den schlichten Dorfbewohnern sind Börsenpapiere unbekannt und so ist es nicht schwer, unter Vorspiegelung grosser Gewinne, auf die man durch kleine monatliche Ratenzahlungen Aussichten erlangen kann, die Leute in's Garn zu locken.

Liest man die Prospekte der sogenannten „Banquiers“, welche den Verkauf solcher Papiere gewerbsmässig als Spezialität im Grossen betreiben und in alle Gegenden ihre Hausiren schicken, so könnte man freilich glauben, es handle sich um die solidesten Geschäfte, die es giebt. „Ausser der grössten Sicherheit und neben eventueller Verzinsung ist ja noch die Möglichkeit da, sehr bedeutende Gewinne zu erzielen. Von einem Verlust kann niemals die Rede sein; das Spiel ist hier gerade das Gegentheil eines Wagnisses, nämlich Gratiszugabe, freie Gewinnchance ohne Spielrisiko, weshalb der Besitz von Prämienloosen zugleich die billigste und ungefährlichste Gelegenheit gesetzlich erlaubten Glücksspiels in sich begreift. Dazu tritt noch die positive Gewissheit der beständigen Mehrbewerthung der Loose.“ Solche und andere Reklame wird gemacht und hierbei nicht versäumt, darauf hinzuweisen, dass sich die Anlehenslose ganz besonders für jeden einsichtigen Handwerker und Arbeiter eignen, um Ersparnisse anzulegen und dass sie Lebensversicherung und Sparkassen weit in Schatten stellen. Welche Bewandniss es mit den „Ersparnissen“ bei den Ratenloosen hat, zeigt die Praxis deutlich genug. Gewöhnlich nimmt der Hausirer oder Agent eine Anzahlung auf eine Serie von Loosen entgegen, deren Preis in monatlichen oder halbmonatlichen

Ratenzahlungen durch Nachnahme erhoben wird. Die Käufer erhalten bei der ersten an den Agenten zu machenden Zahlung, welche in der Regel dessen Provision bildet, einen Interimsvertrag nebst Prospekt und bei später erfolgenden Nachnahmen ein Original-Nummern-Dokument. Die Loosnummern bleiben in Händen des Bankgeschäftes bis alle Zahlungen geleistet sind und erst wenn dies geschehen, bekommt der Käufer die Loose in seine Hände. Wenn inzwischen ein Loos einen Treffer zieht, so soll dieser dem Käufer zu Gute kommen.

Es handelt sich hier meistens um fremde Staats- oder Städte-Obligationen von oft recht dubiosen Werth. Fatal ist es nun für den Abnehmer vor Allem, dass im Original-Nummern-Dokument die Jahreszahl der Loose nicht angegeben ist. In den Ziehungslisten heisst es immer: Loose vom Jahr so und so: wie soll nun der Inhaber eines Original-Nummern-Dokuments wissen, ob sein Loos unter den gewinnenden sei? Der Banquier verspricht freilich pünktliche Kenntnissgabe; allein wer kontrollirt ihn? Ferner hat der Looskäufer gar keine Garantie, dass die für ihn reservirt sein sollenden Original-Loos-Nummern auch wirklich vorhanden sind. Hat der Käufer während fast 3 Jahren seine Zahlungen geleistet, so muss er erst noch abwarten, ob er überhaupt so viele Originalloose erhält, als ihm zugesichert worden sind, und wenn dies auch der Fall ist, ob ihm nicht solche jüngeren Datums unterschoben werden. Man darf indessen kühn behaupten, dass keine 50 Prozent der Käufer alle Ratenzahlungen leisten. Der Eine hält vielleicht ein Vierteljahr, der Andere ein volles Jahr aus; wenn aber nie ein Treffer erfolgt, werden die Zahlungen sistirt und Alles ist verloren und die Tasche des schmunzelnden Banquiers wird gefüllt. Der auf diese Weise erzielte Gewinn ist weit grösser als derjenige, der aus dem hohen Preise der Loose gezogen wird.

Dem Käufer wird natürlich vom Agenten vorgespiegelt, wenn er keine weiteren Ratenzahlungen mehr leisten könne oder wolle, würden ihm alle Einzahlungen wieder zurück-erstattet; das zieht, ist aber eine plumpe Täuschung. Der Banquier beruft sich einfach auf die gedruckten Vertragsbedingungen und bemerkt höhnisch, was die Agenten versprochen, gehe ihn nichts an; den Agenten wird dagegen dieses Lockmittel angerathen. Beispiele dieser Art sind in jüngster Zeit im Aargau mehr als ein Dutzend konstatiert worden, in Wirklichkeit betragen die Fälle indessen in einem einzigen Bezirke mehr als das Zehnfache! Der Schwindel wird ärger getrieben als man glaubt, und es ist daher gesetzliches Einschreiten dringend nothwendig.

Vorerst wird es sich darum handeln, die Ratenabzahlungsgeschäfte aus dem Hausirvertrieb zu entfernen und dann den gewerbmässigen Verkauf der Ratenloose unter solche staatliche Kontrolle zu stellen, dass die Klienten vor Ausbeutung und Betrug wirksam geschützt werden.

Aarau.

E. Naef.

Die überseeische Auswanderung aus Oesterreich. In der „Statistischen Monatsschrift“ veröffentlicht Dr. F. Probst einen längeren Aufsatz über die überseeische Auswanderung in Oesterreich, dem wir folgende Angaben entnehmen. Im Jahre 1889 wanderten aus Oesterreich-Ungarn 55 667 und im Jahre 1890 74 002 Personen aus, davon entfielen 1889 über 29 000, 1890 gegen 38 000 auf Oesterreich. 1889 gehörten hiervon 65,1%, 1890 63,6% dem männlichen Geschlechte an. Von den im Jahre 1890 auswandernden standen unter je 100 im Alter von

	Männer	Frauen
unter 15 Jahren	50	50
15—40 Jahren	67	33
über 40 Jahren	77	23.

Von sämmtlichen Auswanderern standen in der Altersgruppe

	1889	1890
unter 15 Jahren	21	20
von 15—40 Jahren	69	67
über 40 Jahren	10	13.

Demnach bestand der fünfte Theil der Auswanderer aus Kindern, während ca. $\frac{7}{10}$ dem arbeitsfähigen Alter angehörten. Die Berufsstatistik der österreichischen Auswanderer ist wie die ganze österreichische Berufsstatistik ungenügend. Nach derselben gehörten an

	Prozente	
	1889	1890
der Land- und Forstwirtschaft	7	4
den Gewerben und der Industrie	11	7
dem Handel und Verkehre	12	6
den liberalen Berufen	1 (0,6)	0 (0,5)
anderen Berufen (einschl. der Arbeiter)	29	48
unbekannten Gewerben	40	35.

Sehr merkwürdig gestaltet sich die Gruppierung der Geschlechter innerhalb der einzelnen Berufsgruppen. Es wanderten im Jahre 1890 aus

auf je 100 Personen	Männer	Frauen
der Land- und Forstwirtschaft	61	39
„ Gewerbe und der Industrie	81	19
des Handels und Verkehrs	83	17
der liberalen Berufsarten	82	18
„ Arbeiter	75	25
aus anderen Berufen	87	13
„ unbekanntes Berufen	32	68.

Unter den europäischen Auswanderungsstaaten, nach der absoluten Auswanderungsziffer geordnet, würde Oesterreich-Ungarn nach Grossbritannien und Irland, Italien und dem deutschen Reiche die vierte Stelle, Oesterreich ohne Ungarn nach Schweden-Norwegen die 5. Stelle einnehmen. Da der Geburtenüberschuss in Oesterreich im Jahre 1890 172 593 Köpfe beträgt, verliert Oesterreich durch die Auswanderung 22%, über ein Fünftel derselben.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Ausstand der Kohlenarbeiter in England.

In den Tagen vom 12. bis zum 21. März 1892 ist der grösste Ausstand in der Geschichte der europäischen Arbeit friedlich vorübergegangen. So wenig sich zur Stunde beurtheilen lässt, ob der wirtschaftliche Zweck, zu dessen Erzielung er in Scene gesetzt worden war, verwirklicht worden sei — einen Beweis hat er sicherlich erbracht: er hat die Stärke der Organisation der englischen Arbeiterschaft und den Werth freier Institutionen ihres Landes der Welt bewiesen. Kein Treubruch und keine nennenswerthen Ausschreitungen waren seine Begleiter.

Der Ausstand umfasste, wie durch die Miners Federation konstatiert wurde, 405 890 Personen, also rund zwei Drittel der gesammten Bergarbeiter des vereinigten Königreiches.¹⁾ Nur Schottland, mit der Ausnahme von Stirlingshire, Northumberland und Südwaales blieben der Bewegung aus Ursachen, die später erörtert werden sollen, fern. Durham schloss sich der Bewegung im letzten Augenblicke an und befindet sich zur Stunde noch im Ausstande.

Das Experiment der Miners' Federation ist somit strategisch gelungen. Auf den Wink der Konferenz von Manchester verliess fast eine halbe Million Arbeiter, ohne jede Aussicht auf Zahlung von Strikegeldern, die Gruben. Sie heugten sich dem Willen ihrer Führer, die nach resultatlosen Besprechungen mit den Unternehmern das Preisexperiment versuchten. Vielen Unternehmern in der Eisen- und Textilindustrie war der Ausstand ein willkommenes Anlass zur Schliessung erträgnissarmer Fabriken; manche gestatteten ihren Arbeiterinnen als Angehörigen von Bergleuten mitzufeiern und beschränkten ihre Produktion. Viele Kohlenbesitzer wurden aber durch die Einstellung schwer geschädigt, und die durch die Zeitungen kolportirte Nachricht von einem Kartell der Kohlenarbeiter und Kohlenbesitzer scheint auf feindseligen Kombinationen zu beruhen.

Die Motive, von welchen sich die Arbeiterführer leiten liessen, sind bekannt. „Dies ist eine neue Kampfweise,“ sagte Sam Woods, der Vizepräsident der Federation, am

¹⁾ Nach den Summaries of the statistical Portion of the Reports of the Inspectors of Mines, die soeben zur Ausgabe gelangen, betrug in den Jahren

	1891	1890
die Anzahl der Arbeiter in den Kohlenwerken	648 458	613 241.
geförderte Tonnen	185 479 126	181 614 288.

Vorabende des Strikes, „und lediglich ein Experiment gegenüber dem alten Vorgange, jede Grafschaft ihre eigenen Streitigkeiten auskämpfen zu lassen. Würde ein Bezirk sich eine Lohnreduktion gefallen lassen, so würde diese Bewegung gleich einer Epidemie auch über das ganze Königreich sich ausbreiten.“ Ja, Woods behauptet, dass das Gelingen dieses Ausstandes eine Lohnerniedrigung und dadurch einen Massenstrike aller Arbeiterkategorien verhüten solle. Die Kohlenpanik erklärte er für das Werk der Londoner Middlemen und Kohlenhändler; und diese Behauptung fand neue Nahrung in dem Ausspruche des Präsidenten des Kohlenhandelsvereins zu Birmingham, dass im Gegensatze zu London die Kaufleute von Birmingham die übliche Ehrlichkeit gehabt hätten, die Preise zum Schaden des konsumirenden Publikums nicht emporzuheben.

Die Vorbereitungen zum Ausstande erstreckten sich besonders auf Bezirke, die dem Rufe der Federation halb widerwillig Folge leisteten. Dahin gehörte Nordwales, wo Grubenleuten, welche ihre Kündigung nicht meldeten, mit der Ausstossung aus der Federation gedroht wurde, und Südwales, wo die gleitende Skala den Anschluss an die Bewegung verhinderte. „Zwischen einer guten Organisation und gleitenden Skalen“, sagte dort der Strikeagitator, „herrscht derselbe Unterschied, wie zwischen einem lebenden und einem toten Fische. Dieser wird vom Strom abwärts getrieben; der lebende Fisch schwimmt eventuell auch gegen den Strom, wie die National-Federation gegen die Strömung des Marktes.“ Aber die Inszenierung des Ausstandes erheischte auch die Abwehr der Einfuhr ausländischer Kohle. Die Nähe der Kohlenkrise hatte in der dem Strike vorhergehenden Woche für die Kohlenträger in London einen glücklichen Ausgang ihrer Lohnstreitigkeit zur Folge gehabt. Sie erboten sich zum Danke, keine fremden Kohlen zu löschen, und drückten den Wunsch aus, mit der Federation in engeren Verband zu treten. Ja es waren selbst von Seite der belgischen Bergarbeiterführer Vorkehrungen getroffen, die Kohlenförderung nöthigenfalls zu verringern, und dadurch die Beschaffung ausländischer Kohle zu verhüten.

Die ganze Bewegung, welche von Lancashire, dem Sitze der Federation, ausging, erhielt aber ihren grössten Impuls durch den Anschluss der Bergleute von Durham, die nach zwei Abstimmungen am 10. März erfolgte. Diese Einstellung betraf 92,588 Bergleute in 216 Gruben, die 86 Besitzern gehören, und deren Förderung fast ein Fünftel der gesamten englischen Kohlenproduktion, einen Werth von jährlich 11 634 202 Lst. repräsentirt. Durham versorgte sonst Sheffield und London mit Hauskohle; diese waren nunmehr auf Südwestwales angewiesen. Aber auch hier beschlossen die Bergleute, keine Ueberstunden zu arbeiten. Die Vereinigung der Bergwerkbesitzer erliess ein Manifest, in welchem ein Rückblick auf die bisherige Lohnregelung geworfen wird. Sie erinnern daran, dass seit 1871 Ansprüche auf höhere Entlohnung vielfach im gegenseitigen Einvernehmen geschlichtet worden seien. Im Jahre 1877 wurde die erste gleitende Skala mit einem Minimallohnsatze (2s. 9d. per Tag) festgestellt. Diese wurde von den Unternehmern zur Zeit der Preisdepression von 1879 (April) gekündigt, was einen siebenwöchentlichen Ausstand zur Folge hatte. Durch den definitiven Schiedsspruch Lord Derby's im Juli des Jahres wurde dieser beigelegt und eine 10 procentige Lohnreduktion beschlossen. Oktober 1879 wurde eine zweite Sliding Scale eingeführt; die bestehenden Gedinge und Tagelöhne sollten bei einem Kohlenpreise von 4 s. 2 d. bis 4 s. 6 d., und bei jeder Preissteigerung von 4 d. eine Lohnsteigerung von $2\frac{1}{2}\%$ eintreten. Die dritte Skala vom 29. April 1882 lässt den Standardlohn bei einem Preise 3 s. 10 d. bis 4 s. und bei jeder Preissteigerung von 2 d. eine Lohnsteigerung von $1\frac{1}{4}\%$ eintreten. Nur bei den Preisen von 5 s. 10 d. bis 6 s., 6 s. bis 6 s. 2 d. beträgt die Lohnsteigerung $2\frac{1}{2}\%$. Die vierte und letzte Skala (12. Juni 1884) unterschied sich nur von der vorhergehenden in der Ermittlung des Verkaufspreises, bei welcher ein 3 monatlicher Durchschnitt zu Grunde gelegt wurde. Diese Skala wurde von

den Bergleuten, welche die Steigerung als zu gering betrachteten, am 31. Juli gekündigt.¹⁾ Die Kohlenpreise stiegen; vom Frühjahr 1889 bis Januar 1891 erlangten die Bergleute im Ganzen eine 35 proz. Lohnerhöhung. Zugleich trat eine Kürzung der Arbeitszeit in Kraft, welche im Jahre 1887 für die Häuer 39,4 bis 40,3 Stunden per Woche betragen hatte. Im Januar begann die rückläufige Preisbewegung; schon im April 1891 machte der Sekretär des Kohlenbergbesitzervereins den Sekretär der Durham Association auf die Nothwendigkeit einer Lohnreduktion aufmerksam, worauf sich die letztere nach gepflogener Berathung einzugehen weigerte. Der Preisfall nahm, wie bekannt, im Herbst und im Januar 1892 an Heftigkeit zu. Am 14. Januar wurde der formelle Antrag einer 10 procentigen Lohnreduktion gestellt, beziehungsweise sollte einem Schiedsgerichte die Entscheidung über die Höhe derselben überlassen werden. Nach neuerlicher Weigerung, in diese Bedingungen einzuwilligen, stellten am 20. Februar die Unternehmer ihr Ultimatum: $7\frac{1}{2}\%$ sofortige Lohnreduktion, oder zwei Reduktionen von je 5% , von welchen die eine sofort, die zweite vom 1. Mai angefangen, eintreten sollte. Am 12. März wurde ihnen der letzte Bescheid zu theil: keine Lohnreduktion wird angenommen. Einige Gruben streikten bereits am 11. auf die Nachricht, dass keine freie Hauskohle mehr zugestanden werde. In einer, durch Grundwasser bedrohten Grube (Sherburn House Pit), wurde eine 5 procentige Lohnerhöhung angeboten; aber auch hier wurde die Arbeit eingestellt. Vielen Dörfern der Umgebung, die durch die Pumpwerke der Gruben mit Wasser versehen werden, drohte schwere Wassersnoth.

Dass Schottland der Bewegung fernbleiben werde, war voraussehen. Die Miners Federation besass nur in Stirlingshire Mitglieder, und diese waren auch am Ausstande theilhaftig. Ueber den Stand der Organisation in den übrigen Revieren haben aber zwei Bergarbeiterführer, Mr. William Small und Keir Hardie übereinstimmende Auskunft vor der Royal Commission on Labour abgegeben. Trotz der Führerrolle Lancashire's ist auch in diesem Distrikte in Folge religiöser und Racenunterschiede die Gewerkvereinsorganisation eine verhältnissmässig lockere. (10280.) Aber diese Bergleute haben „das Geheimniss der Beschränkung der Produktion herausgefunden: sie beschränken die Förderung und verkürzen die Arbeitszeit, sobald eine Lohnreduktion in Aussicht steht“. Die „Fünftagepolitik“ hat für sie nicht nur einen physischen, sondern auch einen geschäftlichen Zweck, nämlich den der Regelung des Marktes“. (10 166.) Ebenso erklärt Keir Hardie, der Präsident der etwa 1000 Mitglieder zählenden Ayrshire Miners Union, dass seit ihrer Begründung (1886) die Löhne dadurch gesteigert worden seien, dass die Bergleute nur dreitägige Förderarbeit verrichteten oder dieselbe so lange einschränkten, bis die Lohnerhöhung erfolgte (12 433). In Schottland war also das Preisexperiment, das man in England durchzusetzen strebte, in vollem Gange und unter ungünstigen Verhältnissen erfolgreich gewesen. Man beschloss daher zu Glasgow am 10. März, die fünftägige Arbeitswoche fortzusetzen, und nicht zu striken.

Die Wirkungen des Strikes sind zur Stunde noch nicht absehbar. Noch am 7. März hatten im Detailverkaufe Kohlen in London 38 s. per Tonne notirt. Auch die Holzpreise stiegen noch zwei Tage später. Aber am 10. begannen die Kohlenpreise bereits zu sinken, und erreichten am 15. d. M. den Preis von 34 s. Dieser Preisfall erklärt sich sowohl aus der überreichen Kohlenversorgung, die angesichts des Strikes stattgefunden hatte; als Rückschlag nach der wilden Spekulation der früheren Tage, zum Theil wohl auch aus der durch die Einstellung vieler Unternehmungen gesunkenen Nachfrage. Kupfer- und Eisenwerke in Derbyshire und Cleveland, die Baumwollspinnereien in Bolton, Thonwerke in Nordstaffordshire, Maschinen- und chemische Fabriken, Schiffbau und Eisenbahnunter-

¹⁾ Eine neue Lohnskala wurde von ihnen noch im August 1891 vorgeschlagen; die Sätze betragen $1\frac{1}{4}\%$ für jede Preissteigerung von 2. d. Vgl. Royal Commission on Labour, 2606.

nehmungen standen stille oder reduzierten ihren Betrieb. So beschränkte die Nord-Eastern Railway ihren Verkehr um 178 Züge.

Auf die Einfuhr ausländischer Kohle konnte man daher verzichten. Der Hafen von Hull war mit Kohlen auf 14 Tage hinaus versehen. Auch die Kohlenversorgung solider Firmen war eine vollständige; manche städtischen Gasanstalten, so jene von Leeds, erklärten, auf lange Zeit mit Brennmaterial versehen zu sein, während die Gas Company in London zum sparsamen Gasverbrauch mahnen zu müssen glaubte. Die kleineren Unternehmer litten dagegen beträchtlich; und wäre nicht mildes Wetter eingetreten, so würde das Elend der ärmeren Bevölkerung durch den Strike verschärft worden sein.

Die Bergleute mancher Distrikte, zum Beispiel jene von Cumberland, hatten von vornherein beschlossen, nur eine Woche zu feiern. Unter diesen Umständen trat am 16. im Westminster-Palace Hotel in London die Konferenz der Miners Federation zusammen. Sie beschloss nach zweitägiger Berathung auf den Antrag desselben Mr. S. S. Whitehouse, der zu Manchester die „Stop-week“ in Vorschlag gebracht hatte, „allen mit der Federation in Verbindung stehenden Bergleuten den Rath zu ertheilen, dass sie, angesichts dessen, dass der Zweck der Arbeitseinstellung erfüllt sei, denselben zur Wiederaufnahme der Arbeit am nächsten Montag rathe.“ Am 16. traten auch die Kohlenbergwerksbesitzer zu Manchester zu einer Konferenz zusammen, die jedoch lediglich der Wiederaufnahme der Arbeit zuzustimmen beschloss, ohne über die bevorstehende Lohnregelung Bestimmungen zu treffen. Am 18. beschloss die Londoner Bergarbeiterkonferenz, dass vom 11. April angefangen nur fünf Tage gearbeitet werden und Montag der Ruhetag sein solle. Den Bergleuten von Cumberland und Durham wurde Beistandleistung versprochen, und für die letzteren eine Umlage von wöchentlich 6 d. ausgeschrieben, welche von jedem Mitgliede der Federation vom April angefangen einzuheben sei. Endlich wurde den Londoner Kohlenträgern die Verbindung mit der Federation in Aussicht gestellt.

So endete dieser Strike, der ein doppeltes Nachspiel haben wird: eines in Durham, wo er mit grösserer Heftigkeit fortgesetzt wird, als in den Gebieten der radikalen Federation; ein anderes wird voraussichtlich um die Achtstundenbill für Bergarbeiter sich drehen. Wenn auch die Achtstundenbill im Unterhaus abgelehnt worden ist, so wird ohne Zweifel nicht zuletzt unter dem Eindruck des Ausstandes der Kohlenarbeiter die Forderung des Achtstundentages der Bergleute bei der bevorstehenden Wahl des Parlaments eine sehr einflussreiche Rolle spielen.

Stephan Bauer.

Die Ergebnisse des deutschen Gewerkschaftskongresses.

Der Zweck des deutschen Gewerkschaftskongresses wurde insofern erreicht, als ein Organisationsplan durch die Vertreter von mehr als 300 000 deutschen Arbeitern festgestellt wurde. Bekanntlich erklärte sich der Kongress für zentrale Organisationen und gegen die Centralisirung durch Vertrauensmänner. Die Vertreter dieser Organisationsform verliessen in Folge dessen nach Ueberreichung eines Protestes den Kongress. Sie erklärten damit, dass sie auf ihrem Standpunkte beharren und sich den Majoritätsbeschlüssen nicht fügen, für dieselben keine Verantwortung übernehmen wollen. Da es sich hierbei nur um einen sehr geringen Bruchtheil der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter handelt und eine Spaltung von irgend welcher Tragweite nicht die Folge sein wird, ist diesem Ereignisse besondere Bedeutung nicht beizulegen. Mit diesem Beschlusse war auch ausgesprochen, dass die in Halberstadt versammelten Vertreter die Erörterung politischer Fragen innerhalb der gewerkschaftlichen Organisation wenn auch nicht alle aus prinzipiellen Gründen, so doch ausnahmslos mit Rücksicht auf die Handhabung der Vereinsgesetzgebung ausgeschlossen wissen wollten.

Infolge des Ausscheidens der Vertreter der Lokal-

organisation verblieben auf dem Kongresse bloss zwei Richtungen, die Vertreter der Industrieverbände und die der Unionen. Eine Abstimmung darüber, welche Organisationsform die Majorität der Kongresstheilnehmer für die beste hält, vermied man, indem man einen vom Spezialkongresse der Holzbearbeitungsarbeiter gestellten Kompromissantrag in seinen wesentlichen Punkten annahm. Für denselben erklärten sich in einer namentlichen Abstimmung 149 Stimmen, gegen den Antrag der Generalkommission, welchen wir in seinen wesentlichen Punkten in der letzten Nummer veröffentlichten, 37 Stimmen, ausserdem enthielten sich 10 Kongressmitglieder der Stimme. Wir drucken hier die zum Beschluss erhobene Resolution vollinhaltlich ab:

„Der Kongress erklärt sich für die Annäherung der Centralisationen verwandter Berufe durch Kartellverträge, überlässt jedoch die Entscheidung über die Frage, ob die spätere Vereinigung der Branchenorganisationen zu Unionen oder Industrieverbänden stattzufinden hat, der weiteren Entwicklung der Organisationen in Folge der Kartellverträge.“

Der Kongress erklärt, dass in all denjenigen Berufsgruppen, wo die Verhältnisse den Industrieverband zulassen, dieser vorzuziehen ist, dass jedoch in all denjenigen Berufsgruppen, wo in Folge der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse die Vereinigung in einen Industrieverband nicht durchführbar ist, durch Bildung von Unionen diese Möglichkeit herbeigeführt werden soll.

Der Kongress empfiehlt die Kartellverträge dahin abzuschliessen, dass die verwandten Berufe

1. bei Strikes und Aussperrungen sich gegenseitig finanziell unterstützen,
2. ihre auf der Reise befindlichen Mitglieder gegenseitig gleichmässig unterstützen,
3. die Agitation möglichst gleichmässig und auf gemeinschaftliche Kosten betreiben,
4. statistische Erhebungen gemeinsam veranstalten,
5. Herbergen und Arbeitsnachweise zentralisiren,
6. ein gemeinsames Organ schaffen,
7. den Uebertritt von einer Organisation in die andere bei Ortswechsel ohne Beitrittsgeld und weitere Formalitäten herbeiführen.

Der Kongress erklärt, dass die Centralorganisation, als Grundlage der Gewerkschaftsorganisation, am besten befähigt ist, die der letzteren zufallende Aufgabe zu lösen und empfiehlt allen Gewerken, welche bisher lokal organisirt oder durch ein Vertrauensmännersystem verbunden waren, sich den bestehenden Centralverbänden anzuschliessen resp. solche zu bilden.

Jeder dieser Centralvereine (Verbände) hat in allen Orten, wo eine genügende Anzahl Berufsgenossen vorhanden und keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen, Zahlstellen zu errichten. Wo solche Hindernisse bestehen, ist den Arbeitern zu empfehlen, als Einzelmitglieder der Centralvereine beizutreten und sich durch gewählte Vertrauensmänner eine stete Vertretung und Verbindung mit der Gesamtorganisation zu schaffen. Dieses Vertrauensmänner-System ist so zu gestalten, dass es gleichzeitig eine Vertretung der Gesamtheit der Berufsgenossen an den Orten bildet, wo für die Centralvereine als solche Schwierigkeiten bestehen.

Ausserdem können an solchen Orten lokale Vereine eventuell in Verbindung mit verwandten Berufszweigen geschaffen werden.

Die Verbindung der einzelnen Centralisationen zum gemeinsamen Handeln in Fällen, bei welchen Alle gleichmässig interessirt sind, wird durch eine auf jeden stattfindenden Gewerkschaftskongress zu erwählende Generalkommission herbeigeführt.

Die Aufgaben der Generalkommission.

Die Generalkommission hat:

1. die Agitation in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter noch nicht organisirt sind, zu betreiben;
2. die von den einzelnen Centralvereinen aufgenommenen Statistiken zu einer einheitlichen für die gesammte Arbeiterschaft zu gestalten und eventuell zusammenzustellen;
3. statistische Aufzeichnungen über sämtliche Strikes zu führen und periodisch zu veröffentlichen;
4. ein Blatt herauszugeben und den Vorständen der Centralvereine in genügender Zahl zur Versendung an deren Zahlstellen zuzusenden, welches die Verbindung sämtlicher Gewerkschaften mit zu unterhalten, die nöthigen Bekanntmachungen zu veröffentlichen und soweit geboten, deren rechtzeitige Bekanntmachung in der Tagespresse herbeizuführen hat;
5. internationale Beziehungen anzuknüpfen und zu unterhalten.

Die Pflichten der einzelnen Centralvereine der Generalkommission gegenüber.

Jede centralisirte Gewerkschaft hat pro Mitglied und Quartal 5 Pf. an die Generalkommission zu leisten. Diese Bei-

träge können aus den Kassen der Gewerkschaften gezahlt, oder durch von der Generalkommission auszubehende Marken von den Mitgliedern der Organisationen erhoben werden. Diese Marken können auch an nichtorganisierte Arbeiter abgegeben werden.

Diejenigen Gewerkschaften, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Generalkommission bez. Zahlung der Beiträge nicht nachkommen, haben weder Sitz noch Stimme auf den von der Generalkommission einberufenen allgemeinen Gewerkschaftskongressen.

Ueber Beginn, Weiterentwicklung, Beendigung und Erfolg von Streiks ist der Generalkommission regelmässig Bericht zu erstatten — desgleichen müssen dieselben die von den einzelnen Gewerkschaften aufgenommenen statistischen Erhebungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Einberufung des nächsten Kongresses bleibt der Generalkommission unter Zustimmung der Mehrzahl der Centralvorstände überlassen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn zwei Dritttheile der Centralvereinsvorstände dieses beantragen.

Centralorganisationen bis zu 1500 Mitgliedern entsenden zum Kongress 1 Delegirten, grössere Organisationen auf jede weitere 1500 Mitgliedern ebenfalls 1 Delegirten.

Lokalorganisierte Arbeiter in den Landestheilen, in welchen die gesetzlichen Bestimmungen die Errichtung von Zahlstellen der Centralverbände nicht zulassen, können sich auf dem Kongress nach demselben Wahlmodus vertreten lassen, sofern für den betreffenden Beruf ein Centralverband nicht besteht, ein Anschluss an Einzelmitglieder also unmöglich war. Orte, in denen nicht 1500 der in Frage kommenden Arbeiter organisiert sind, haben sich mit anderen Orten zu gemeinsamer Wahl in Verbindung zu setzen.

In Erwägung, dass thatkräftige Organisationen das beste Mittel zur erfolgreichen Durchführung von Strikes wie zur Verhinderung aussichtsloser Strikes ist, die Leistungsfähigkeit aber in der Aufklärung der Mitglieder, der Disziplin und der Höhe der Fonds erblickt werden muss; welche Vorbedingungen jedoch durch die heute fast allgemein niedrigen Beiträge nicht erfüllt werden können, empfiehlt der Kongress zum Zweck wirksamer Agitation und Ansammlung von Fonds die Beiträge diesem Zweck entsprechend festzusetzen.

Es geht aus der Resolution hervor, dass die Form des Industrieverbandes, demnach die Zusammenfassung aller Arbeiter in graphischen Berufen, in der Metallindustrie, in den Holzindustrien etc. in je eine Organisation als Ideal aufgestellt wurde, dass aber mit Rücksicht auf den „Berufsdünkel“ der Arbeiter und auf die nicht in allen Gewerben gleich entwickelte Akkumulation der Betriebe die Bildung von Unionen der Fachorganisationen ermöglicht bleiben soll. Und dies mit vollem Rechte. Der im handwerksmässigen Betriebe arbeitende Holzschnitzer wird nicht leicht zu überreden sein, einem Industrieverbande der Holzbearbeitungsarbeiter beizutreten, er wird aber viel leichter überzeugt werden können, dass es in seinem Interesse liegt, einem Verbande der Holzschnitzer sich anzuschliessen; dagegen werden die Arbeiter grosser Maschinenwerkstätten nicht für nöthig halten, sich als Schlosser, Spengler, Former, Dreher, Monteure etc. etc. gesondert zu organisieren, sondern sie werden gemeinsam arbeitend, gleichartige Forderungen ihren Unternehmern gegenüber vertretend, viel mehr Interesse an einem Industrieverbande sämmtlicher Metallarbeiter haben. Diese Verschiedenheit der Organisation ermöglicht bei vergrösserter Anpassungsfähigkeit an die thatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Gewerben eine vollkommene Zusammenfassung der Kräfte. In dem Industrieverbande werden bei hochentwickelten Industrien die einzelnen Arbeiter direkt ohne Zwischenglied Mitglieder der die verschiedenen Branchen der Industriegruppe zusammenfassenden Organisation, während bei der Union nicht die einzelnen Holzschnitzer, Drechsler, Schreiner etc. der Union direkt beitreten, sondern die Verbände derselben an Stelle der Mitglieder Glieder der Union bilden. Hierdurch ist dann auch für die einzelnen Branchen eine gewisse Bewegungsfreiheit gegeben. So z. B. für die Klavierarbeiter oder die Zimmerer; bei beiden spielt die Bearbeitung des Holzes eine Hauptrolle, trotzdem ist es nicht a priori festzustellen, ob sie ein Interesse haben, einem Industrieverbande der Holzarbeiter anzugehören, die ersteren können vorziehen, einen Kartellvertrag mit anderen Gruppen der Musikinstrumentenindustrie einzugehen, letztere einer Union der Bauarbeiter beizutreten.

Deshalb scheint es uns in den Bedürfnissen der gewerkschaftlichen Organisation zu liegen, dass eine gewisse Elastizität durch die Halberstädter Kongressbeschlüsse den Gewerkschaften gewahrt blieb. Sind doch die Verhältnisse in den einzelnen Gewerben Deutschlands trotz der starken Fortschritte zur Grossproduktion noch immer so verschieden, dass man die Arbeiter nicht nach einem überall in gleicher

Weise zur Anwendung kommenden Schema organisieren kann. Wir sprachen von einer gewissen Elastizität, und nur von dieser kann gesprochen werden, da die elastischste, sich am leichtesten den örtlich oft so verschiedenen Verhältnissen anpassende Organisation, die der lokalen Fachvereine mit Vertrauensmännercentralisation vom Kongresse nicht anerkannt wurde.

Die Aufgaben der Unionen bezw. Industrieverbände und der von dem allgemeinen Gewerkschaftskongresse zu wählenden Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands sind die folgenden. Die Unterstützung der Arbeiter bei Strikes und Aussperrungen obliegt nicht mehr wie bisher den einzelnen Centralvereinen und der Generalkommission, sondern den Unionen und natürlich auch den Industrieverbänden. Für Reiseunterstützung, Agitation und statistische Erhebungen soll von den vereinigten Organisationen gesorgt werden, diese sollen auch das Herbergswesen und die Arbeitsnachweise centralisieren, für die verschiedenen Branchen ein gemeinsames Organ schaffen und Freizügigkeit nicht nur wie bisher in den Vereinen der einzelnen Branche, sondern auch in allen der durch Kartellverträge verbundenen Centralvereine gestatten. Kurz gesagt: ein planmässigeres Arbeiten bei mindestens gleichen Leistungen und erheblicher Reduzierung der Auslagen soll erzielt werden. Nur über einen Punkt ist mehr zu sagen: über die Strikeunterstützung. Diese ist nunmehr der Generalkommission vollständig entzogen, sie hat über Berechtigung und Nichtberechtigung von Arbeitseinstellungen nicht mehr zu entscheiden, dies bleibt den die Verhältnisse im einzelnen Gewerbe leichter beurtheilenden Einzelorganisationen überlassen. Der Generalkommission werden dadurch sehr viele Anfeindungen erspart und, was nicht das Unwichtigste ist, man wird nicht leichtfertig, auf die Fonds und die moralische Macht derselben bauend, Strikes inscenieren. Die Erfahrungen mit der schweizerischen Arbeiterreservelasse haben gelehrt, dass eine derartige Institution, wenn auch gegen den Willen der Leiter derselben, das Ausbrechen von Strikes eher fördert als verhindert. Fehlt auch nunmehr in Deutschland eine Centralleitung für Strikes, fehlt auch der von den Metallarbeitern beantragte Strikefonds, so werden trotzdem bei Strikes, die von der Masse der organisierten Arbeiter gebilligt werden, und bei Aussperrungen die Arbeiter reichliche Unterstützung finden.

Die Generalkommission, der durch Beiträge der Mitglieder der Centralvereine von 20 Pf. pro Jahr und Mitglied eine Summe von mindestens 40 000 M. zur Verfügung gestellt wurde, soll die Agitation in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen betreiben, deren Arbeiter noch nicht organisiert sind, sie soll eine Strikestatistik für Deutschland führen und die Statistiken der einzelnen Centralverbände einheitlich verarbeiten.

Die übrigen Theile der Resolution bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Wird das was auf dem Kongresse beschlossen wurde, auch verwirklicht werden? Dies wird nicht früher festgestellt werden können, bis die einzelnen Organisationen in ihren Generalversammlungen zu den Beschlüssen des allgemeinen Gewerkschaftskongresses Stellung genommen haben werden. Wohl waren die zum Halberstädter Kongress entsandten Delegirten die legitimen Vertreter der Arbeiter ihres Gewerbes, aber sie repräsentirten zum grössten Theile die fortgeschrittensten, geklärtesten, abgeschlossensten Gedankenkreise innerhalb der Organisationen, nicht die Anschauung des Durchschnittes. Gegen dieses Bedenken kann man einwenden, dass der Kongress und seine Beschlüsse starken moralischen Eindruck auf die Arbeiter üben werden und derselbe nicht leicht durch eine Opposition innerhalb der einzelnen Organisationen verwischt werden dürfte.

Berlin.

Adolf Braun.

Evangelische Arbeitervereine in Württemberg. Nach Mittheilungen auf der am 20. d. Mts. in Stuttgart abgehaltenen Hauptversammlung des Landesverbandes dieser Vereine gehören demselben gegenwärtig 15 Vereine (Stuttgart, Schramberg, Oberndorf, Heidenheim, Aurich, Perouse, Cannstatt, Königsbronn, Fellbach, Hall, Wasseralfingen, Esslingen, Schorndorf, Schwenningen, Schnaitheim) mit 1580 aktiven und 313 passiven oder Ehrenmitgliedern an. Den Mitgliedern wurde der Beitritt zur M.-Glädbacher Hilfskranken- und Sterbekasse evangelischer Arbeitervereine empfohlen. Der Hauptpunkt der Tagesordnung bildete eine vom Vorstand vorgeschlagene Erklärung

über die Stellung der evangelischen Vereine zur sozialen Frage, welche in folgender Form angenommen wurde: „Die evangelischen Arbeitervereine Württembergs erstreben für ihre Mitglieder: kürzere Arbeitszeit (im Interesse der Gesundheit der Familie und der Industrie selbst), angemessenen Lohn, grössere Existenzsicherheit und volle Geltung im öffentlichen Leben; gegenheilige Behauptungen weisen sie als Verdächtigungen zurück. Sie erkennen aber die grossen Missstände des Kapitalismus in seiner heutigen Ausgestaltung. Sie verkennen auch nicht den Werth einer einheitlichen Organisation für die Arbeiter. Wenn sie aber trotzdem die Sozialdemokratie mit aller Entschiedenheit bekämpfen und derselben die Organisation der Evangelischen Arbeitervereine gegenüberstellen, so geschieht dies, 1. weil sie wissen, dass die Sozialdemokratie nach ihren eigenen, deutlichen Erklärungen keineswegs bloss wirthschaftliche Ziele erstrebt, sondern eine Weltanschauung ist und sein will, und zwar eine christenthumsfeindliche, sie aber das Christenthum mit allen Kräften schützen wollen; 2. weil sie treu zu Fürst und Vaterland stehen im Vertrauen, dass dabei auch die Lebensinteressen des deutschen Arbeiterstandes am besten gewahrt werden; 3. weil sie die nähere Gestalt der wirthschaftlichen Ziele, die nach Aeusserungen der sozialdemokratischen Führer sich ergibt, nicht für möglich und erspiesslich halten; 4. weil sie die von Klassenhass erfüllte Agitation der Sozialdemokratie nicht billigen können, vielmehr glauben, dass der Arbeiterstand nicht abgesondert von den anderen Ständen, sondern nur in Fühlung mit ihnen und im Bund mit den ihm Wohlgesinnten in der Lage sein werde, wirklich bessere Zustände herbeizuführen. Die Nothlage der Landwirtschaft und das Bedürfniss nach Staatshilfe für dieselbe wird von den evangelischen Arbeitervereinen vollständig anerkannt und jede Bestrebung zur Hebung dieser Nothlage nach Kräften unterstützt.“

Organisation der deutschen Tabakarbeiter. Einer der grössten Hirsch-Dunker'schen Gewerkvereine ist derjenige der deutschen Cigarren- und Tabakarbeiter (Sitz Magdeburg). Der Generalrath desselben veröffentlicht jetzt den Rechenschaftsbericht für das Jahr 1891. Danach betrug die Mitgliederzahl Ende v. J. 1198 in 26 Ortsvereinen. Die Generalrathskasse hatte ein Vermögen von 3598,91 M., in den Ortsvereinen befanden sich 5152,16 M.; das Vermögen der Reise- und Arbeitslosen-Unterstützungskasse betrug 2368,42 M. und der Reservefond 2159,08 M., so dass sich das Gesamtvermögen auf 13 278,57 M. stellte. Die Einnahmen der Generalrathskasse im Jahre 1891 (mit dem Vortrag von 1890) betragen 9936,09 M., die Ausgaben 6337,18 M., die Ortsvereine vereinnahmten 7463,83 M. und verausgabten 6303,60 M. Die Unterstützungs-kasse für reisende und arbeitslose Mitglieder leistete nur sehr Bescheidenes; sie zahlte an 4 Mitglieder für 60 Tage Arbeitslosigkeit 60 M., an 22 Mitglieder Reise-geld (für 3702 km à 2 Pf.) 74,04 M. Der Kranken- und Begräbnisskasse gehörten Ende v. J. 1330 Mitglieder (888 männliche, 442 weibliche) gegen 1232 Ende 1890 an. Die Zahl der Erkrankungsfälle betrug 707 (474 bei männlichen, 233 bei weiblichen Mitgliedern), die Zahl der Krankheitstage 10 665 (6981 bei männlichen, 3684 bei weiblichen Mitgliedern). Das lässt auf sehr gesundheitsschädliche Einflüsse des Berufs schliessen. Die Einnahmen betragen 24 615,20 M.; verausgabt wurden 23 289,35 M. (darunter an Krankenunterstützung 14 419,87 M., Begräbnissgeld 1080 M.). Das Gesamtvermögen der Kasse beträgt 14 644,60 M. Die Hauptkrankenkasse hatte eine Einnahme von 7720,13 M. und eine Ausgabe von 6593,32 M., die Hauptbegräbnisskasse eine Einnahme von 3394,81 M. und eine Ausgabe von 2513,38 M.; die Ausgaben dieser Hauptkassen bestehen zum grössten Theil in Zuschüssen an die Verwaltungsstellen, sowie in der Deckung der Verwaltungskosten.

Französischer Schneiderkongress. Vorige Woche tagte in Montpellier, im Konferenzsaale der dortigen Arbeitsbörse, ein Kongress von Mänerschneidern, der sich u. A. mit der Schaffung von Schneiderwerkstätten beschäftigte, die in den verschiedensten Städten zu errichten wären, um den sich auf der Reise befindenden Gehilfen zeitweilig lohnende Beschäftigung geben zu können. Der Kongress sprach sich dahin aus, dass diese Werkstätten seitens der Gewerkschaften mittelst Unterstützung der Gemeinderäthe zu errichten seien, an welch' letztere das Verlangen zu stellen sei, die hierfür nothwendigen Fonds zu votiren und die Werkstätten mit Arbeiten zu versehen, die auf dem Submissionswege vergeben werden, wie Kleidungsstücke für die städtischen Polizeileute, Mauthwächter etc. Auch andere Arbeiten könnten daselbst unter Einhaltung des in den bezüglichen Städten geltenden Lohntarifs ausgeführt werden. Wo die Gemeinderäthe nicht die nothwendigen Fonds beschaffen

könnten, sollen die Gewerkvereine sich auf andere Weise zu behelfen suchen, um dieses Project zur Ausführung zu bringen. Ein weiterer, vom organisatorischen Standpunkt aus viel wichtigerer Punkt, den der Kongress behandelte, war der betreffs Gründung eines Nationalverbandes aller Schneidergewerkschaften und sonstiger aus Schneidern und Schneiderinnen bestehenden Arbeitervereine. In dem vom Kongress angenommenen Entwurf wird als Ziel des Verbandes aufgestellt; 1. Der Ausbeutung der Unternehmer Widerstand zu leisten; 2. die Konflikte zwischen Unternehmern und Arbeitern auf dem Vergleichs- und schiedsrichterlichen Wege zum Austrag zu bringen; 3. die Fachgeschicklichkeit der Schneider durch Preisausschreibungen für Lehrlinge und durch gewerbliche Unterrichtskurse zu heben; 4. den reisenden Gewerkschaftsmitgliedern Unterstützung zu verabreichen; 5. die gegenseitige Unterstützung in Krankheitsfällen und bei gezwungener Arbeitslosigkeit; 6. eine Fachstatistik in den verschiedenen Städten Frankreichs und des Auslands zu erheben. Der Beitrag beträgt einen Franc pro Jahr und Mitglied und dient zur Bildung einer Widerstandskasse, zur Bestreitung der Bureaukosten des Bundeskomitees, sowie zur Propaganda. Ein monatlich erscheinendes offizielles Organ wird die Mitglieder über alle Fortschritte im Schneidergewerbe auf dem Laufenden erhalten und statistische Daten über Angebot und Nachfrage, über die Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Städten des In- und Auslandes, sowie über die Preise der Wohnungen, Lebensmittel etc. bringen. Als Sitz des Bundeskomitees, der von jedem Kongress neu zu bestimmen ist, wurde Montpellier bestimmt.

Ein Kellnerstrike ist, wie wir in No. 11 des Sozialpol. Centralblattes berichteten in Hamburg ausgebrochen weil die Direktion der „Grossen Bier-Hallen“ sich weigerte, das benötigte Personal wie bisher durch den Arbeitsnachweis des Vereins der Kellner und Berufsgenossen von Hamburg vermitteln zu lassen, obgleich die Kellner zur vollsten Zufriedenheit der Wirthe thätig gewesen sind. Trotz der für jede Arbeitseinstellung überaus ungünstigen Zeit endete der Strike mit einem Siege der Arbeiter. Die von den Ausständigen verlassenen Stellen konnten zwar sofort besetzt werden, aber durch einen rasch verhängten Boycott wurden die Hamburger Bierhallen so empfindlich geschädigt, dass 6 Tage nach Verhängung des Boycotts der Direktor der Bierhallen erklärte, dass er durchaus keine Antipathie gegen den Verein der Kellner und Berufsgenossen Hamburgs und Vororte hege und dass er mit dem kostenfreien Stellenvermittlungsamte des Kellnerevins am Rödingsmarkt resp. mit dem von diesem Bureau bezogenen Bedienungspersonal ganz zufrieden sei. Die streikenden Kellner (ca 25) in der St Pauli-Bierhalle und in der Neustädter Fuhrentwiete konnten bereits am nächsten Tage wieder in ihre alten Stellungen eintreten.

Unternehmerverbände.

Das Kokssyndikat im Jahre 1890/91. Dem eben erschienenen Bericht der Aktiengesellschaft Westfälisches Kokssyndikat zu Bochum entnehmen wir folgendes: Die von allen Beteiligten lange gehegte Absicht, den Verkauf von Koks in eine Hand zu legen, gelangte durch die Beschlüsse der General-Versammlungen vom 22. September und 16. Oktober 1890 zur Ausführung, indem durch diese Beschlüsse die Uebertragung des Alleinverkaufs an die Aktiengesellschaft Westfälisches Kokssyndikat erfolgte.

Die Aufstellung der Jahresgesammtstatistik über unsere Koksindustrie ergibt, dass die Kokerzeugung auf den Zechen und Privatkoksanstalten des Oberbergamtsbezirks Dortmund im Jahre 1891 betragen hat:

a) bei den Syndikatsmitgliedern . . .	3 937 773 t
b) bei den ausserhalb stehenden Zechen .	62 160 „
c) auf den Zechen im Hüttenbesitz . . .	388 077 „
zusammen	4 388 010 t

im Werth von rund 57,5 Millionen Mark.

Demnach sind 98,42% aller selbständigen Kokszechen und 88,58% der gesammten Kokszechen schon kartellirt. Die Wirkung des Kartells auf die Steigerung der Produktion ergibt sich aus folgender Mittheilung: Die Zunahme der Kokerzeugung in den seit Beginn der Koksvereinigung verflossenen Jahren ist recht erheblich und beträgt gegen 1885 im Ganzen 55%.

Die Spiegelglasfabrikanten Böhmens und Bayerns hatten sich am 21. März in Regensburg zu einer Versammlung eingefunden und in einer mehrstündigen Sitzung beschlossen: „im Hinblick auf die immer mehr und mehr drohende Konkurrenz durch die in Amerika eingeführte Krystallglasfabrikation ihr Produkt von 45 auf 55% herabzusetzen. Mit dieser Reduktion sei angesichts der hohen Arbeitslöhne, die schon seit mehr als 20 Jahren Geltung haben, sowie der in letzterer Zeit in die Höhe gegangenen Preise der Rohmaterialien, wie Glaubersalz und Soda, und der erhöhten Preise der Kohlen der Nutzen dieser Fabrikation so viel wie auf Null herabgesunken, und sei der qu. Beschluss nur gefasst worden, um der drohenden Gefahr des Verdrängens der ganzen Spiegelglasfabrikation in Bayern und Böhmen durch Amerika vorzubeugen.“ An der Versammlung, die eine der zahlreichsten der bisher stattgehabten war, waren sämtliche Besitzer der 44 Spiegelglasöfen vertreten.

Dieser Versammlung war eine Einigung der bayerischen Spiegelglasfabrikanten vorangegangen, welche konstatierten, dass trotz der Durchführung der Beschlüsse vom Dezember vorigen Jahres, wonach sämtliche Spiegelglasöfen 14 Tage und sämtliche Schleif- und Polirwerke 6 Wochen feiern sollten, die Lage des Spiegelglasmarktes sich nicht gebessert hatte; es wurde deshalb beschlossen, eine weitere Produktionseinstellung auf die Dauer von 2 Monaten anzuordnen. Alle Spiegelglasöfen sollen kaltgestellt und die Schleif- und Polirwerke bis 31. März d. Js. ausser Betrieb gesetzt werden. Um die Arbeiter, für die während der erstmaligen Feierzeit bereits die Summe von 70 000 M. ausgeworfen worden ist, auch für die Dauer der jetzigen Betriebs-einstellung existenzfähig zu erhalten, wird von den Fabrikanten die Summe von 130 000 M. aufgewendet, so dass also im Ganzen 200 000 M. Fei ergelder zur Auszahlung gelangen.

Handwerkerfragen.

Die Genossenschaften in Oesterreich. Durch das Gesetz vom 15. März 1883 wurden in Oesterreich (Cisleithanien) für das Handwerk Zwangsinnungen eingeführt. Als das neue Gesetz in Kraft trat, bestanden 2870 freie Gewerbe-genossenschaften, meist Ueberbleibsel alter Innungen. Durch die Einführung des Zwanges, sich in Genossenschaften zu organisiren, stieg die Zahl der Gewerbe-genossenschaften bis Ende 1891 auf 5113, von diesen sind blos 722 Gewerbe-genossenschaften für einzelne Gewerbe (14,4%), 2252 Genossenschaften für Gruppen verwandter Gewerbe (44,1%) und 2139 Kollektivgenossenschaften (41,8%) d. h. Innungen, welche die Handwerker aller Gewerbe an einem Orte oder Bezirke umfassen.

Obgleich geraume Zeit seit der Einführung der Zwangs-genossenschaft in Oesterreich verstrichen ist, scheinen die Meister blos für die Wahrung ihrer Rechte in denselben bedacht gewesen zu sein, da die im Gesetze vorgeschriebenen Institutionen im Interesse der Arbeiter bei sehr vielen Genossenschaften noch immer nicht ins Leben gerufen sind. Nur 2857 Genossenschaften (55,9%) besitzen Gehilfen-versammlungen, blos 2657 (52%) genossenschaftliche Schieds-gerichte, nicht mehr als 808 (15,8%) halten genossenschaftliche Krankenkassen und nur 195 (3,8%) Lehrlings-krankenkassen. Ganz vereinzelte Genossenschaften, so die der Trödler haben überhaupt keine Gehilfen. Die geringe Zahl der genossenschaftlichen und Lehrlings-krankenkassen erklärt sich aus der geringen Leistungsfähigkeit und den grossen Verwaltungsauslagen derselben, welche die Genossenschaften veranlassen die Versicherung ihrer Arbeiter anderen Kassen, so insbesondere den Bezirkskassen zu überlassen. Ein grosser Theil der genossenschaftlichen Krankenkassen steht vollständig unter der Verwaltung der Gehilfenschaft, so dass den Meistern an ihrer Erhaltung nichts liegt. Die Gehilfen-versammlungen der Genossenschaften haben sich zum Theil in Organisationen der Arbeiter umgewandelt und ersetzen diesen vielfach die Gewerkschaften, deren Thätigkeit in Oesterreich noch mehr als im deutschen Reiche durch die Verwaltungspraxis der Behörden und durch ein sehr engherziges Vereinsgesetz unterbunden ist. Die österreichischen Gewerbe-genossenschaften, über deren innere Thätigkeit leider in der unlängst vom österreichischen Handelsministerium publizirten „Darstellung des Standes des gewerblichen Genossenschaftswesens“ nichts mitgetheilt wird, haben eine Organisation des Handwerkes, aber nicht die von derselben für das Handwerk erhoffte Wirkung zur

Folge gehabt. Sie haben von den Rechten des gemeinsamen Betriebes keinerlei Gebrauch gemacht, sondern nur eine Reihe weiterer durchaus unerfüllbarer Wünsche zum ausschliesslichen Heile des Handwerkes gezeitigt. Die mit Einführung der Gehilfenversammlungen beabsichtigte Trennung der Arbeiter des Kleingewerbes und der Fabriken wurde nicht erreicht, ebensowenig gelang es, die Arbeiter in grössere Abhängigkeit von den Meistern zu bringen. Das Gegentheil war der Fall, die Arbeiter machten sich die zwangsweise Organisation mehr zu Nutze als die Meister, die Gehilfenversammlungen der österreichischen Zwangs-genossenschaften bilden heute vielfach die kräftigsten Organisationen der Sozialdemokratie.

Innungsbewegung in Westfalen. Während mehrere Eingaben westfälischer Innungen bekannt werden, welche die Behörde ersuchen, ihnen das Lehrlingsprivilegium aus § 100e der Gewerbeordnung wieder abzunehmen, fand in Lethmathe am 20. d. Mts. ein XII. Westfälischer Handwerker-tag statt, der hauptsächlich zwei Beschlüsse fasste. Im ersten erklärte sich die Versammlung mit den auf dem letzten berliner Innungstag gefassten Beschlüssen einverstanden und erachtet insbesondere nach wie vor die obligatorische Innung und den Befähigungsnachweis als das Wünschenswertheste und allein Richtige. Die zweite Resolution richtete sich gegen das Genossenschaftswesen und wies, unter Anerkennung der guten Absicht dem Handwerk zu helfen, doch die Genossenschaften von der Hand, „weil diese den Einzelwerb gefährden, der Sozialdemokratie in die Hände arbeiten, endlich aber eine wirkliche Hilfe für das Handwerk nur in der Realisirung der bekannten Handwerkerforderungen zu finden sei.“ Nebenbei wurde die Eröffnung der Reichsbank für die Handwerker keineswegs als erfreulich bezeichnet, weil sich derselbe besser nicht auf Wechselverkehr einlasse.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung in Preussen. Der preussische Handelsminister hat unter dem 26. Februar für diesen Bundesstaat an alle Ortspolizei-behörden eine Anweisung zur Ausführung derjenigen Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung erlassen welche am 1. April in Kraft treten. Dieselbe bezieht sich auf Arbeitsbücher und Zeugnisse, Lohnzahlungen, Anzeigen und Aufsicht über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, statutarische Bestimmungen und Arbeitsordnungen. Nur hinsichtlich des letztgenannten Punktes sind bisher Einzelheiten aus der ministeriellen Anweisung durch den „Reichsanzeiger“ bekannt gegeben worden. Diese Einzelheiten bringen theilweise recht interessante Erläuterungen und Erweiterungen der gesetzlichen Bestimmungen. Arbeitsordnungen brauchen bekanntlich nur von Fabriken erlassen zu werden, welche in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen. Bei der Feststellung dieser Zahl sollen Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, sowie nur vorübergehend angenommene Arbeiter ausser Ansatz bleiben. Die untere Verwaltungsbehörde soll je eine Ausfertigung des von den Unternehmern bei ihr eingereichten Arbeitsordnung alsbald dem zuständigen Gewerbeinspektor einreichen. Die behördliche Prüfung soll so rasch „wie es ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit möglich ist“, zunächst bei solchen Arbeitsordnungen vorgenommen werden, zu welchen die Arbeiter des Unternehmers Beschwerden eingereicht haben. Neu ist die Bestimmung der Anweisung, dass die Arbeiter auch „später“, d. h. wohl nach der Einreichung und vor der Rückgabe an den Unternehmer, noch Beschwerden bei der Behörde anbringen können. Dass ist nur zu begrüssen. Sehr angebracht ist ferner folgende Erläuterung des Gesetzes: „Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist, und die untere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeitsordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich, namentlich in der ersten Zeit, mit Vorsicht vorzugehen und, soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweifelloser Lücken und Ge-

setzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung anzuordnen. In dieser Anordnung kann — namentlich, wenn die Arbeitsordnung noch andere zweifelhafte Bestimmungen enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.“ Danach kann später noch Manches korrigirt werden, was in der Eile der ersten Arbeit übersehen oder von den Arbeitern noch nicht als nachtheilig erkannt wurde. Arbeiterfreundlich und zweckentsprechend erscheint endlich die Vorschrift der Anweisung, dass die Paragraphen der Arbeitsordnung, welche über die Verwendung der Strafgeelder zum Besten der Arbeiter Auskunft geben, diese Wendung des Gesetzes nicht einfach wiederholen dürfen, sondern genau die Art und Weise der Verwendung angeben sollen, und dass dies auch für die Lohninbehaltung gilt, welche aus einem Kontraktbruch fällig werden kann; das Letztere geht aus dem Wortlaut der Gewerbeordnung nicht klar hervor. Von dem Erlass ähnlicher Anweisungen in anderen Bundesstaaten verlautet, obgleich doch der 1. April vor der Thüre steht, noch nichts.

Arbeiterversicherung.

Die Abänderung des deutschen Krankenversicherungsgesetzes.

In der Reichstagssitzung vom 19. März d. Js. spielte sich der Schlussakt der Revision des deutschen Krankenversicherungsgesetzes ab; die aus drei Lesungen verändert hervorgegangene Fassung des Gesetzes wurde in der Gesamtabstimmung mit Mehrheitsbeschluss vom Reichstage gegen die Stimmen der Sozialdemokratie, Volkspartei und Freisinnigen angenommen. Das alte Gesetz trägt das Datum des 15. Juni 1883 und bedeutete den Anfang der deutschen Versicherungsgesetzgebung. Seine Grundzüge, die Organisation der Krankenversicherung in lokalen Verwaltungsstellen (in der Hauptsache Ortskrankenkassen), die Heranziehung der Unternehmer zu den Versicherungslasten (Bezahlung eines Drittels der Beiträge durch dieselben), die Mitverwaltung der Arbeiter und die geschichtlich und politisch gebotene Rücksichtnahme auf die freien Kassen der Arbeiter, die Vorbilder der staatlich organisirten (sogenannten Zwangs-) Kassen, machten das alte Gesetz vom 15. Juni 1883 zu demjenigen Bestandtheile der neuen deutschen Sozialgesetzgebung, welcher bei den Arbeitern immer noch am wenigsten Antipathie erweckte und als eine Basis betrachtet wurde, auf welcher man eventuell weitere staatliche Versicherungen leicht gründen könne. Der letzteren Erwartung wurde freilich weder beim Unfallversicherungsgesetz, noch beim Alters- und Invaliditätsgesetze entsprochen, indem man für jede dieser neuen Versicherungsarten einen neuen komplizirten Apparat schuf, und die Freunde einer möglichst einheitlichen und übersichtlichen Organisation der gesammten Versicherung müssen jetzt schon mit einer sehr umständlichen Revision der beiden neuen Versicherungen rechnen, wenn ihr Wunsch in Erfüllung gehen soll. Inzwischen brachten aber die verbündeten Regierungen unter dem 22. November 1890 auch noch eine Abänderungsvorlage zum alten Krankenversicherungsgesetze beim Reichstage ein, welche den früheren Bestimmungen manche oben sympathisch erwähnte Vorzüge nahm und ihnen dafür unwillkommene Zusätze gab. Die Berathung dieser Novelle ist es, welche bis vor wenigen Tagen dauerte, also ungefähr anderthalb Jahre in Anspruch nahm. In der Hauptsache sollte das Abänderungsgesetz die Handhaben zur allmähigen Verdrängung der freien Arbeiterkassen durch die staatlich organisirten gesetzlich sicherstellen, Handhaben, die man bis dahin nur in Verwaltungsmaßregeln fand. Die freien Arbeiterkassen wehrten sich gegen dieses Bestreben, so gut sie konnten; in den Anfangstagen des Monats Dezember 1890 fand in Berlin ein eigener Kongress der freien centralisirten Hilfskassen statt, der gegen jene Tendenz der Novelle Stellung nahm; dem Reichstage gingen zahlreiche Petitionen der Hirsch-Duncker'schen und anderer freien Kassen, z. B. der kaufmännischen, zu, welche um Ablehnung des Regierungsentwurfes baten. Diese Schritte haben den gewünschten Erfolg nur in untergeordneten Punkten gehabt.

Das Krankenversicherungsgesetz in seiner neuen, nunmehr gültigen Fassung ist im Wesentlichen gegen die Wünsche der Hauptbetheiligten, der versicherten Arbeiter und Gehilfen, zu Stande gekommen.

Der springende Punkt ist und bleibt dabei das Verhältniss der aus freier Arbeiterinitiative hervorgegangenen Hilfskassen zu den staatlich organisirten Orts- oder Gemeindekrankenkassen. Das alte Gesetz war auf der Grundlage des blossen Versicherungszwanges aufgebaut, d. h. es schrieb den Arbeitern und verwandten Gehilfenkategorien die Krankenversicherung zwangsweise vor, überliess es aber den Versicherungspflichtigen durchaus, sich die ihnen passende Kassenart selbst auszusuchen. Die freien Hilfskassen bestanden danach ohne andere behördliche Reglementirung, als die übliche Oberaufsicht, mit ihren besonderen Einrichtungen (volle Selbstverwaltung, Centralisation, Gewährung der Unterstützung in Geld, freie Aertzwahl) gleichberechtigt neben den staatlich organisirten Kassen, die mit Behörden und Unternehmern, mit lokaler Organisation und bestimmt vorgeschriebenen Aerzten arbeiteten, und jeder Versicherungspflichtige konnte zwischen beiden Kassenarten frei wählen; er genügte dem Gesetze vollständig, wenn er seinem Arbeitgeber nachwies, dass er in einer freien Kasse versichert sei. Schon unter der Geltung dieser Bestimmungen erreichten es nun die Verwaltungen der staatlich organisirten Kassen durch ihr behördliches Uebergewicht und durch vexatorische Massnahmen gegen die freien Kassen, dass die Entwicklung der letzteren nicht mehr in dem Maasse Fortschritte machte, wie früher. Es genüge hier, zwei Zahlen anzuführen: bei den Ortskrankenkassen wuchs die Mitgliederzahl von 1885 auf 1890 von 1,5 auf 2,7 Millionen, bei den Eingeschriebenen Hilfskassen dagegen nur von 730 722 auf 810 455 Personen. Die neue Fassung des Krankenversicherungsgesetzes legt die Reglementirung der freien Kassen gesetzlich fest, geht somit vom liberalen Prinzip des blossen Versicherungszwanges ab, greift direkt in die Verwaltung der freien Kassen durch die Vorschrift ein, dass auch diese künftig statt blosser Geldunterstützung Arzt und Arznei in natura liefern müssen, und nähert sich dadurch beinahe vollständig dem Zwangskassensystem, das den Versicherten nicht bloss die Versicherung, sondern auch die Versicherungsart vorschreibt. Nachdem man so die Krankenversicherung schablonisirt hat, ist es nur noch eine Frage der Zeit, dass dieselbe von staatlich organisirten Kassen allein besorgt wird und die freien Hilfskassen aufhören, gleichberechtigte zu sein, vielmehr sich mit der Rolle von Zuschusskassen begnügen für solche Versicherungspflichtige, die zwar staatlich organisirten Kassen angehören, aber sich eine Mehrversicherung noch ausserdem leisten wollen. In den Motiven der Novelle vom 22. November 1890 ist als Grund für diese völlige Veränderung des ursprünglichen gesetzlichen Standpunktes angegeben, dass die von den freien Kassen geleistete Geldunterstützung „keinen ausreichenden Ersatz“ für die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Arznei bilde, vielmehr in dieser Geldunterstützung der Anreiz für die Arbeiter liege, „sich unter Verzicht auf die freie ärztliche Behandlung und Arznei eine höhere Geldunterstützung“ zu sichern, wodurch der Hauptzweck der ganzen Krankenversicherung vereitelt werde. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist im Laufe der 1½-jährigen Diskussion über die Novelle so schlagend nachgewiesen worden, dass dieselbe von gewissenhafter Seite nicht wiederholt werden kann. Aus einer, allerdings immer merkwürdig versteckt geführten Rubrik der amtlichen Krankenversicherungsstatistik geht hervor, dass die Eingeschriebenen Hilfskassen auf einen Krankheitstag ihrer Versicherten fast genau die gleiche Gesamtleistung aufzuweisen haben, wie die bestzahlenden staatlich organisirten Ortskrankenkassen, trotzdem sie keine Unternehmerzuschüsse erhalten; und dabei arbeiten die freien Kassen mit wesentlich geringeren Verwaltungskosten, obgleich sie auch hier keine Subventionen geniessen. Nunmehr hätte mit Individualfällen eine zweckwidrige Verwendung der Geldunterstützung durch freie Hilfskassenmitglieder nachgewiesen werden müssen. Dieser Nachweis wurde jedoch regierungsseitig niemals versucht. Es gelang trotzdem, die Vorschrift der freien Arzt- und Arzneilieferung auch für die freien Kassen beim Reichstage durchzusetzen. Damit ist diesen Kassen eine völlige Reorganisation, bei welcher sie die freie Aertzwahl beschränken müssen, vorgeschrieben, und die grossen centralisirten Kassen können ihre Centralisation schwerlich aufrecht erhalten, weil sie kaum an den zahlreichen Wohnplätzen ihrer kleinen Mitgliedergruppen lauter vortheilhafte

Verträge mit Aerzten und Apothekern zu schliessen vermögen. Sie werden also ihren Mitgliedern vielfach selbst rathen, lieber in die staatlich organisirten Kassen zu treten und dort als Sauerteig in der bürokratisch steifen und manchmal wenig arbeiterfreundlichen Organisation zu wirken. Dieser Uebertritt en masse sollte nach einer anderen Bestimmung der Regierungsnovelle befördert werden durch ein geschickt ausgedachtes Meldesystem, welches die Arbeiter bei Versäumung gewisser Fristen zu den staatlich organisirten Kassen hinübergezogen hätte. Dieses Meldesystem ist in der Hauptsache vom Reichstag beseitigt worden. Aber die oben besprochenen Neuerungen der Novelle werden ohnedies ihre Wirkung thun. Im Uebrigen bringt die neue Fassung des Gesetzes organisatorisch wenig Fortschritte. Der einzige, der besondere Erwähnung verdient, ist eigentlich die Bestimmung nach welcher die vielgetadelte dreitägige Karenzzeit zu Anfang der Krankheit durch Kassenstatut beseitigt werden kann, wenn der Reservefonds eine bestimmte Höhe erreicht hat. Gewisse moralisirende Bestimmungen der Novelle, welche unehelichen Wöchnerinnen und kontraktbrüchigen Arbeitern die Unterstützung entziehen wollten, sind glücklich beseitigt, nicht aber die die Gesundheitspflege direkt schädigende Vorschrift, dass jene Entziehung für Geschlechtskrankheiten eintritt. Daran, die von den Arbeitern seit Jahren dringend verlangte Centralstelle für die Krankenversicherung zu schaffen, damit die Entscheidungen über zweifelhafte Fälle einheitlich für das ganze Reich getroffen werden und nicht in jedem Bundesstaat verschieden ausfallen, sowie damit ein Organ zur Sammlung und Sichtung aller organisatorischen Erfahrungen vorhanden sei, hat gar Niemand während der Berathung gedacht.

Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen ist unter schlecht motivirter Ablehnung der Dienstbotenversicherung (vergl. Sozialpolitisches Centralblatt 1891, No. 7, S. 94) im Wesentlichen nur durch Aufnahme einer bestimmten Kategorie von Handlungsgehilfen erweitert worden. Die Handlungsgehilfen waren nach dem alten Gesetz nicht allgemein versicherungspflichtig, sondern konnten nur für den Bezirk einer einzelnen Gemeinde durch Ortsstatut versicherungspflichtig gemacht werden. Die Regierungsnovelle schlug vor, den Versicherungszwang durch Reichsgesetz für alle Handlungsgehilfen auszusprechen, und kam hier einmal wirklich den Wünschen der Beteiligten entgegen, deren Organisationen wegen der vielfach prekären Lage und der Indolenz der jungen Kaufleute den Zwang begrüßten. Als freilich im Laufe der Reichstagsdebatten an den Staatssekretär des Innern die durchaus berechtigte Frage gerichtet wurde, wie und wo sich bisher der ortstatutarische Zwang bewährt habe, da zeigte sich, wie schlecht die Regierung über die wichtigsten Vorfragen unterrichtet war: der Regierungsvertreter konnte keine Auskunft geben. Schreiber dieser Zeilen weiss dagegen aus einer von ihm mit freundlicher Unterstützung der Frankfurter Ortskrankenkasse unternommenen Privat-enquête, dass ungefähr 40 deutsche Städte den ortstatutarischen Krankenversicherungszwang für Kommis eingeführt haben, und dass Klagen über diesen heilsamen Versicherungszwang nirgends laut geworden sind. Trotzdem wurde die Einführung der Versicherungspflicht für sämtliche Handlungsgehilfen durch eine wesentlich freisinniger Führung folgende Gruppe von Reichstagsabgeordneten verhindert und dieselbe nur für solche Kommis ausgesprochen, die im Engagementsvertrag die sechswöchentliche Salärzahlung im Krankheitsfalle nach Art. 61 des H. G. B. nicht seitens ihrer Prinzipale zugesichert erhalten haben. Die Urheber wollten dadurch einer angeblichen Doppelversicherung vorbeugen, für welche sie nicht den geringsten Beleg beibringen konnten; denn nach Ansicht der Gehilfen nehmen gerade die Engagements immer mehr überhand, bei welchen jene sechswöchentliche Salärzahlung nicht stattfindet. Ausserdem ist die neue Bestimmung praktisch kaum brauchbar, da man bezüglich der Anzeige jener ungünstigeren Engagementsverträge ganz auf den guten Willen der Prinzipale angewiesen bleibt! Die Motive dieser sehr bedauerlichen Verschlechterung der Regierungsvorlage wurzeln offenbar in dem freisinnigen Bestreben, die Handlungsgehilfen von der Berührung mit der Sozialgesetzgebung, welche die Kaufleute auf die öffentliche Wahrung ihrer Interessen mehr und mehr hinweist, möglichst fernzuhalten. Die nächste Revision des Krankenversicherungsgesetzes wird zweifellos die monströse Bestimmung bezüglich der Handlungsgehilfen durch den allge-

meinen Versicherungszwang für diese Gehilfenkategorie ersetzen.

So bedeutet die Neuordnung des Krankenkassenwesens in Deutschland durch die neueste Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 in den meisten Beziehungen nur ein Uebergangsstadium zu Konsequenzen, über welche sich die heutigen Arbeiter des Stoffes vielfach noch nicht klar gewesen sind, die aber sehr bald mit voller Deutlichkeit herauszutreten werden.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Kriminalität.

Psychologische Glossen zur Strafgesetznovelle.

Das Problem aller Strafgesetzgebung ist ein psychologisches. Jede äussere Festsetzung des Gesetzgebers und des Richters geht ebenso an der Gerechtigkeit wie an der Zweckmässigkeit vorbei, wenn sie nicht als blosses Mittel zur Erregung gewisser psychischer Zustände betrachtet wird. So sehr ihr letzter Zweck ein ausschliesslich sozialer sein mag: sie kann ihn nur durch das Medium individueller Seelenverfassungen hindurch erreichen. Verfehlt sie diese, so ist jener von vornherein verfehlt.

Man kann dem deutschen Strafgesetzbuch nicht nachsagen, dass es besonders grosse Klarheit über die psychologische Bedeutung der Strafe verriethe. Unsere kriminalistische Rechtsprechung — freilich nicht nur die deutsche — krankt daran, dass Vergehen und Strafe nach einem sehr äusserlichen Schematismus gegeneinander abgemessen werden, ohne dass auf die seelische Verfassung näher eingetreten wird, auf der doch allein die Richtigkeit und Zweckmässigkeit des Verhältnisses zwischen beiden beruht. Die Bestimmung über Strafverschärfung in der Novelle zum Strafgesetzbuch § 16a scheint den psychologischen Mängeln unserer Kriminalistik einen neuen hinzuzufügen. Es wird daselbst bestimmt:

„Bei der Verurtheilung zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe kann, wenn die That von besonderer Roheit oder Sittenlosigkeit des Thäters zeugt, auf Verschärfung der Strafe bis auf die Dauer der ersten sechs Wochen erkannt werden. Die Verschärfung der Strafe besteht darin, dass der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brod erhält.“

Die Verschärfung der Strafe ist an sich wohl motivirt. Der Aufenthalt in unseren Gefängnissen erregt vielen ihrer Insassen angesichts ihrer sonstigen Lebenshaltung keineswegs die Empfindungen, ohne welche die Strafe nun einmal nicht Strafe ist; wir Menschen empfinden eben nur den Unterschied eines neuen Eindrucks gegen unser sonstiges Empfindungsniveau. Die Zukunft hat zwar darauf hin noch einen andern Weg vor sich: dem Proletarier eine erhöhte Lebenshaltung und dadurch eine feinere Empfindlichkeit zu verschaffen, durch die auch schon auf die milderen Strafen hin tiefgreifende Gefühlsfolgen eintreten; man kann die Bestrafung verschärfen entweder indem man die Strafe erhöht oder indem man die Seelen empfindlicher macht. Die letztere Lösung der Strafrage von den langsamen Wirkungen sozialer Entwicklung erwartend, hat man zunächst nur die erstere zur Verfügung. Was aber wird die Folge sein, wenn bei einer Gefängnisstrafe von mehreren Monaten die ersten Wochen in solchem wirklich peinvollem Zustand zugebracht werden? Nur die, dass die übrige Zeit als eine Erquickung, jedenfalls sehr viel leichter empfunden wird, als wenn die gesammte Strafzeit auf dem schliesslichen Niveau verflösse. Denn gerade weil wir nur für Unterschiede der Empfindungen empfänglich sind, weil wir den Hintergrund nur dunkler zu machen brauchen, um den Vordergrund um so heller erscheinen zu lassen, darum dient der schlimme Anfang dazu, dass das Uebrige um so weniger schmerzlich empfunden werde. Der schliessliche Eindruck aber ist der Gesamteindruck, insbesondere für Menschen niedriger Bildung, mit ihren kurzen Vor-

stellungs- und Gefühlsreihen und ihrer Bestimmbarkeit durch die Verfassung des Augenblicks; je ungebildeter der Mensch ist, desto mehr gilt für ihn: Ende gut, Alles gut. Die Stimmung, in der der Delinquent das Gefängnis verlässt, ist die Grundlage seines demnächstigen Verhaltens, und sie wird eine um so weniger zerknirschte sein, um so weniger eine Abschreckung in sich tragen, je mehr man ihm den letzten Theil der Strafe dadurch erleichtert hat, dass man den ersten erschwerte. Die Motive der Novelle sagen zwar mit Recht: „Eine schlaffe und unzweckmässig vollzogene dreimonatige Gefängnisstrafe ist im thatsächlichen Ergebniss für den Verurtheilten eine mildere, als eine energisch und empfindlich vollstreckte einmonatige. Dasjenige, was er nach eingetretener Vollzuge an seinem körperlichen Zustand empfindet, ist für den Verbrecher „die Strafe“ — allein jene Bestimmung handelt in genau umgekehrtem Sinne, indem sie, bei längeren Strafen, gerade das schliessliche „Ergebniss“, das schliesslich „am körperlichen Zustande Empfundene“ besonders milde gestalten muss. Ein altes Strafrecht verordnete, dass die Verbrecher vor ihrer Entlassung aus dem Gefängnis noch ausgepeitscht würden. In dieser überwundenen Barbarei steckt eine feinere Psychologie und, mutatis mutandis, eine sicherere Gewähr für den Effekt der Strafe als Ganzes, als in der jetzt vorgeschlagenen, an ihren Beginn gesetzten Verschärfung.

Ein zweiter Punkt aus den Motiven, zeigt, dass die psychologische Einsicht auch da fehlt, wo sie durch viel weniger Glieder hindurchzugehen hätte als bei dem erstervähnten. Es heisst nämlich anlässlich der Strafbestimmungen über die Verbreitung anstosserregender Bilder etc.:

„Werden derartige Darstellungen und Abbildungen in geschlossenen Räumen, insbesondere auch in Kunstausstellungen zum Zwecke der Besichtigung oder des Verkaufs in einer Weise ausgestellt, dass sie von öffentlichen Strassen oder Plätzen aus nicht gesehen werden können, so erscheint dies weniger bedenklich, da Jedermann in der Lage ist, den Besuch solcher Räume zu vermeiden.“ Der soziale Schaden öffentlicher Verletzung des Anstands liegt also dieser Motivierung zufolge darin, dass Leute, die derartiges nicht sehen wollen, die es gern vermeiden möchten, durch die Öffentlichkeit der Schaustellung gezwungen werden hinzusehen! Als ob nicht die Schädigung durch Laszivitäten so gut wie ausschliesslich die träge, die sie suchen, und die Präventivmassregeln nicht darauf gehen müssten, sie grade diesen zu verschliessen! Als ob es nicht auf diesem Gebiete der Gemeinheit mehr als auf jedem andern gälte, dass wer sich selbst schützen will, sich auch schützen kann! Man hat den Eindruck, als ob unsere Gesetzgebung, wie sie eine Gesetzgebung in favorem der Reichen ist, so auch eine Gesetzgebung in favorem der Sittlichen und ästhetisch Gesinnten sein sollte, nur darauf bedacht, diese in ihrem Besitz zu sichern, dass nicht der leiseste Hauch der Frivolität ihren Weg kreuze und ihre Seelen trübe: nur der soll geschützt werden, der solche Dinge vermeiden will; wer sie aufsucht, der mag sie haben! Aber umgekehrt: wenn der Staat hier überhaupt regulirend eingreifen will, so kommt alles darauf an, den Lüsternen, Gierigen, den Knaben mit vorzeitig wachgekitzelten Trieben die Reize neuer Aufregungen zu entziehen, gegen die die „Geschlossenheit“ der Räume grade ihnen keine Barriere ist. Denen, die sie überhaupt vermeiden wollen, droht auch bei öffentlicher Schaustellung keine Gefahr, sondern höchstens ein Gefühl von Eüne und Chockirung. Indem die Verweisung des Unsittlichen in geschlossene Räume allerdings die Möglichkeit gewährt, selbst diesem Gefühle zu entgehen, es im Uebrigen aber in Jedermanns Belieben stellt, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, zeigt sich eine wunderliche Mischung von weitgehender Fürsorge und weitgehendem Liberalismus — erklärbar nur aus der Mangelhaftigkeit einer psychologischen Grundlage, die nicht erkennt, dass die sittliche Schädigung nicht denen droht, die sie vermeiden wollen, sondern denen, die sie suchen.

Wir lächeln heute über die Forderung Platos, dass

die Regierenden Philosophen sein müssten. Wenn wir aber statt der Philosophen überhaupt Psychologen in die Formel einsetzen, so ist es uns sehr ernst mit ihr. Man kann sicher sein: unsere gesammten öffentlichen Zustände wären erfreulichere, wenn die Personen, die Andere zu lenken berufen sind, mehr von dem feinen Instrument wüssten, durch das und auf das allein sie doch schliesslich wirken können, von der menschlichen Seele. Unsere Lehrer werden zu philologischen oder naturwissenschaftlichen Gelehrten ausgebildet, unsere Prediger lernen Kirchengeschichte, Exegese und Dogmatik bis in ihre letzten Zuspitzungen, unsere Juristen lernen Rechtsbestimmung über Rechtsbestimmung und die schematischen Proportionen zwischen der That und ihrer Rechtsfolge mit all ihren Aeusserlichkeiten und Einzelheiten — aber bei keinem von ihnen wird viel nach der Kenntniss der Menschenseele gefragt, von der allein die Anwendung und der Segen aller Kenntnisse und aller Institutionen abhängt. So gleichen sie dem Arzte, der treffliche Heilmittel kennt, aber nicht den Körper, auf den sie wirken sollen, oder dem Gärtner, der zwar guten Samen hat, aber nichts von dem Boden weiss, in dem allein er seine Früchte tragen kann.

Berlin.

Georg Simmel.

Gefängnisarbeit in Preussen. In den dem preussischen Ministerium des Innern unterstellten Straf- und Gefangenenanstalten betrug während des Etatsjahres 1890/91 die Zahl der im täglichen Durchschnitt detinirten Gefangenen mit Arbeitszwang 24 523,38, von denen 6,38% gegen 6,95% im Vorjahre unbeschäftigt waren. Für den eigenen Bedarf der Anstalt wurden 23,34% gegen 23,83% im Jahre 1889/90, für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkauf 1,73% gegen 1,80% im Vorjahre, und für Dritte gegen Lohn 74,88% gegen 74,37% im Vorjahre, beschäftigt. Von den Letztgenannten hatten 97,05% mit Industriearbeiten, 2,95% mit landwirthschaftlichen und sonstigen gewöhnlichen Tagelöhnerarbeiten zu thun. Der Arbeitslohn-Reinertrag stellte sich pro Kopf und Arbeitstag auf 40,3 Pfg. gegen 38,2 Pfg. in 1889/90. Die Verdienstantheile, die den Gefangenen mit einem Sechstel des ganzen Arbeitsertrages gutgeschrieben werden, betragen für den Arbeitstag 6,7 Pfg. gegen 6,4 Pfg. im Vorjahre. Von den Gefangenen ohne Arbeitszwang (Untersuchungsgefangenen, Gefangenen in einfacher Haft, Polizeigefangenen und Schuldgefangenen), deren Durchschnittsbestand 840,96 betrug, waren 247 unbeschäftigt und 593,96 beschäftigt. Der Brutto-Arbeitsverdienst der Untersuchungsgefangenen betrug pro Kopf und Arbeitstag in den einzelnen Anstalten 5,8 bis 46,2 Pfg., der Verdienstantheil stellte sich auf 1,9 bis 15,5 Pfg.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- A. P. Der Sozialismus als Feind der Religion und die Volksschule. Ein Wort zur Klärung. 11—20. Tausend. Berlin 1892, O. Harnisch. 8^o. 32 S.
- Anreliann, D-lui Petre S. *Economia nationala Revista intereselor economice romane sub directiunea*. XVI. Jahrgang, 5. Heft. Bukarest 1892, *Vointa nationala*. 8^o. 73—96 S.
- Grob, C. *Jahrbuch des Unterrichts wesens in der Schweiz 1890*. Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben. Zürich, Orell Füssli's Verlag Art-Institut, 1892. 8^o. VIII, 152 u. 143 S.
- Kuorn, Ferdinand Dr. jur. *Entwurf einer Berufsgenossenschaftsordnung. Ein Votum der Reform der gesetzlichen Arbeiterfürsorge*. Minden 1891, J. Schweitzer. 8^o. 87 S.
- Lichtstrahlen. *Blätter für volksverständliche Wissenschaft und atheistische Weltanschauung. Zugleich Unterhaltungsblatt und litterarischer Wegweiser für das Volk*. 2. Jahrgang 11. und 12. Heft. Berlin 1892, O. Harnisch. 8^o. S. 465—560.
- Palgrave, R. H. Inglis F. R. S. *Dictionary of political economy*. Second Part Beeke—Chamberlayne. London 1892, Macmillan & C. 8^o. 129—256 S.
- Vierteljahrhefte zur Statistik des deutschen Reiches.** Herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amt. Jahrgang 1892. 1. Heft. Berlin 1892, Puttkammer & Mühlbrecht. 4^o. 94 S.
- Varlez, Louis. *Les homestead exemption acts. Rapport présenté au cercle d'études sociales des étudiants*. Brüssel 1892. H. Lamertin. 8^o. 23 S.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT

Berlin, den 28. März 1892.

Für den Anzeigenthail sind die Redaktion und die Verlagsbuchhandlung nicht verantwortlich. Anzeigen-Annahmestelle nur bei Dr. Otto Eysler, Berlin SW., Charlottenstrasse 11. Preis für die 3 spaltige Colonelzeile 40 Pf.

In meinem Verlage erschien:

As Thüringen

Schwarzen und Schritten

von

Hermann Göppe,
Hauptlehrer.

Band I und II.

Gedichte und Erzählungen

in

Thüringer Mundart.

Preis, hochelegant gebunden,
à Bd. Mf. 3, -.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Verlag von

Eduard Moos
in Erfurt.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft,
Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,
empfiehlt sich zur Beschaffung aller in sein
Specialfach einschlagender Literatur.

Verzeichniss I:

Rechts- u. Staatswissenschaften,
vor Kurzem erschienen, steht gratis zu
Diensten.

Angebote von einzelnen Bänden und
ganzen Bibliotheken zum Kauf oder in
Tausch sind stets willkommen.

Verlag von Leonhard Simion in Berlin,
SW., Wilhelmstrasse 121.

Geschichte der Neuesten Zeit
1815—1885

von

Prof. Constantin Bulle.

4 Bände. 1887. Preis broch. 20 M., geb. 24 M.

„Bulle's Geschichte der Neuesten Zeit ist
durchaus vom Standpunkte der Wissenschaft
aus geschrieben, soweit bei Beschaffenheit
des Quellenmaterials eine wissenschaftliche
Behandlung möglich ist. Ein besonderes
Geschick bekundet der Verfasser in der
kurzen aber scharfen Characterisirung der
handelnden Personen.“

Jenaer Literaturzeitung.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

In unserem Verlage ist erschienen:

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. Siebenter
Jahrgang. 1891. (Der ganzen Reihe XXXII. Band.) Heraus-
gegeben von Hans Delbrück, a. o. Professor an der Universität Berlin und Mitglied des
Reichstags. 22 Bogen. Geheftet 8 Mf.

Band I—XXXI (1860—1890 von Schulthess-Delbrücks Geschichtskalender wird bis auf weiteres
zu dem ermäßigten Preise von 80 Mf. geliefert.

Ferner:

Dr. W. Zeller, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom
22. Juni 1889. Zweite vollständig umgearbeitete
groß. beif. Regierungstat. Auflage mit einem Anhang, die Vollzugsbekannt-
machungen des Bundesrats enthaltend. Kart. 1 M. 80 Pf.

Das Arbeiterschutzgesetz für das deutsche Reich vom 1. Juni 1891 (Novelle
zu Tit. VII der Gewerbeordnung). Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen
und Register. 8 1/2 Bog. Kart. 1 M. 20 Pf.

Zum Abschluss von Todesfall-, Aussteuer-,
Renten- und Sterbekassen-Versiche-
rungen bei vortheilhaften Be-
dingungen und billigen
Prämien hält
sich die

Deutschland,

**Lebens-
Versicherungs-
Gesellschaft zu Berlin,**

S.O., Kaiser Franz Grenadierplatz 8
bestens empfohlen.

Prospecte und Auskünfte postfrei bei der Direction und den Vertretern

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 23. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 23.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Unfallversicherungsgesetz

vom 6. Juli 1884

und

Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und
Krankenversicherung

vom 28. Mai 1885.

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

C. von Woedtke,

Rath. Geh. Ober-Regierungsrath, Vorv. Rath im Reichsamt des Innern.

Vierte vermehrte Auflage.

Taschenformat, cartonnirt.

Preis 2 Mf.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Boden-
belihreform.
Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:
Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungsliste) Mk 0,0
Bei direkter Kreuzbandendung:
in Deutschland und Oesterreich . . . 1,20
im Weltpostverein 1,50
In Berlin bei freier Zusendung . . . 1,-

Die Expedition
K. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

Verlag von Georg Reimer in Berlin,
durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Ende des Traums

von
George Duruy.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen
von
Dr. Fritz Bischoff.
Preis M. 1,60, gebunden M. 2,20.

Marzio's Crucifix.

Novelle

von
F. Marion Crawford.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen
von
Therese Höpfner.
Preis M. 1,60, gebunden M. 2,20.

Mr. Isaacs.

Eine Erzählung aus dem heutigen Indien
von

F. Marion Crawford.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen
von
Therese Höpfner.
Preis M. 1,60, gebunden M. 2,20

J. C. Welkenbrecher's Taschenbuch für Kaufleute.

20. Aufl. I. Abth.

Münz-, Maß- und Gewichtskunde, Wechsel-,
Geld- und Fondscurse.
— Preis gebunden M. 9. —

I. Gultenlag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Das Recht der Arbeiterversicherung.

Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt
von
Dr. Heinrich Moßin,
ord. Prof. für Staatsrecht und deutsches Recht a. d.
Universität Freiburg i. B.
Erster Band:

Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung.

Erste und zweite Abtheilung. 8°. 9 M. 50 Pf.
Das gesammte Werk wird in zwei Bände
zerfallen, von denen der erste „die reichsrecht-
lichen Grundlagen der Arbeiterversicherung“
behandelt, der zweite aber in drei Theilen die
Kranken-, Unfall-, sowie die Invaliditäts- und
Altersversicherung zur Einzeldarstellung bringen
soll.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Gustav Schmoller, Zur deutschen Social- und Gewerbepolitik der
Gegenwart. Reden und Aufsätze 1890. Preis 9 M.

Lujo Brentano, Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Noth. Ein
Beitrag zur Morphologie der Volkswirtschaft. 1. und 2. Auf-
lage. 1889. Preis 1 M.

Staats- und Socialwissenschaftliche Beiträge, herausg.
von
A. v. Miaszkowski Band I, 1. und 2. Hft. 1892 Preis 9 60 M.

I 1. Zur Frage der Organisation des landwirthschaftlichen Kredits in Deutsch-
land und Oesterreich. Von W. Schiff. Preis 3,60 M

I 2 Die Einkommensteuer in Oesterreich und ihre Reform. Von E. v. Fürth.
Preis 6 M.

Otto Kamp, Die gewerbliche Ausbildung der lohnarbeitenden Mädchen.
Ein Beitrag zur beruflichen Erziehung des weiblichen Geschlechts. 1892.
Preis 40 Pfg.

Fritz Kalle, Wirthschaftliche Lehren. 6. Auflage Preis 80 Pfg.

Gerhart v. Schulze-Gaevernich, Zum sozialen Frieden. Eine
Darstellung der sozialpolitischen
Erziehung des englischen Volkes im neunzehnten Jahrhundert. Zwei Bände. 1890.
Preis M. 18.

Die im Jahre 1827 von dem edlen Menschenfreunde Ernst Wilt.
Arnoldi begründete, auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit beruhende

Lebensversicherungsbank f. D. zu Gotha

ladet hiermit zum Beitritt ein. Sie darf für sich geltend machen,
daß sie, getreu den Absichten ihres Gründers, „als Eigenthum Aller,
welche sich ihr zum Besten der Ihrigen anschließen, auch Allen ohne
Ausnahme zum Nutzen gereicht.“ Sie strebt nach größter Ge-
rechtigkeit und Billigkeit. Ihre Geschäftserfolge sind stets überaus
günstig. Sie hat allezeit dem vernünftigen Fortschritt gehuldigt.
Sie ist wie die älteste, so auch die größte Deutsche Lebensversicherungs-
Anstalt.

Versicherungs-Vestand Ende 1891 607³/₄ Millionen Mk.
Geschäftsfonds Ende 1891 175 Millionen Mk.

Darunter:

Zu vertheilende Ueberschüsse 31 Millionen Mk.
Für Sterbefälle ansbezahlt seit der Be-
gründung 222³/₄ Millionen Mk.

Die Verwaltungskosten haben stets unter oder wenig über 5% der
Einnahme betragen.

Druckarbeiten jeder Art,

insbesondere Preisverzeichnisse, Circulare und Prospekte,
werden schnell, sauber und billig hergestellt in der

Buchdruckerei

VON

Leonhard Simion

BERLIN

SW., Wilhelmstrasse No. 121

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Zur Lage der schlesischen
Hausweber. Von Prof. Dr.
Werner Sombart.

Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Die Postsparkassen in Ungarn.
Aargauische Verordnung betr. Ver-
kauf von Loosen in Katen.
Bestrebungen für reichsgesetzliche
Regelung des Gesinderechtes.
Arbeitsnachweis in Stuttgart.

Arbeiterzustände:

Reichskommission für Arbeiter-
statistik.
Lohnfristen und Lohnzahlungstage.
Eine Statistik des Pariser Elends.

Gewerkschaftliche Arbeiter- bewegung:

Ein neuer Kutscherstrike in Paris.
Schweizerischer Gewerkschaftskon-
gress.

Politische Arbeiterbewegung:

Sozialistische Bauernbewegung in
Oesterreich.
Kaufmännische Bewegung:
Zur Organisation der weiblichen
Angestellten in kaufmännischen
und Fabrikgeschäften. Von J.
Silbermann.

Unternehmervverbände:

Ein neuer Kupferring.
Verein anhaltischer Unternehmer.
Arbeiterschutzgesetzgebung:
Die Ausführung der deutschen Ge-
werbeordnung vom 1. Juni 1891.
Die achtstündige Schicht für Berg-
arbeiter im englischen Parlament.

Gewerbeinspektion:

Die Berichte der ungarischen Fabrik-
inspektoren.

Arbeiterversicherung:

Geschäftsbericht des Reichsversiche-
rungsamtes für das Jahr 1891.
Von Dr. R. van der Borgh.
Zur Wirksamkeit der deutschen Un-
fallversicherung.
Strengere Handhabung des Unfall-
versicherungsgesetzes in Deutsch-
land.

Die Einberufung eines Kongresses
der freien Hilfskassen.

Wohnungszustände:

Nürnberg Wohnungszustände.
**Gewerbegerichte, Einigungs-
ämter u. Arbeiterausschüsse:**
Der Gesetzentwurf betreffend die
Prud'hommes-Gerichte in Frank-
reich.
Arbeiter-Prud'hommes und Impe-
rativmandate.

Zeitung“ nicht behaupten und die Thatsache, dass der Hausweber der Eulen- und anderen Gebirge ab und zu und immer häufiger jetzt sogar seine 3 M. Wochenverdienst entbehren muss, weil er überhaupt keine Arbeit hat, ist zu notorisch, um vertuscht werden zu können. Auch diesen Winter ist das Gespenst der Arbeitslosigkeit in den armseligen Hütten unserer Weber umgegangen und das will was sagen bei der bitterlichen, unerbittlichen Kälte der letzten langen Monate, will was sagen in einem Jahre, da wiederum die Kartoffeln schlecht gerathen waren, da das Brot um viele, viele Pfennige vertheuert war. Aber der Weber klagt nicht mehr; man würde am Ende gar nichts mehr von ihm hören, wenn man nicht selbst an Ort und Stelle Umfrage hielte, wenn nicht hie und da auf Umwegen die Kunde von seinem Elend in die Oeffentlichkeit dränge. Wie grau das Elend heuer wieder war, beweist der Umstand, dass sogar die Handelskammern der Gegend sich darum bekümmert haben; im Dezember beschloss die von Schweidnitz: „Die hiesige Handelskammer fordert die Fabrikanten auf, den zahlreichen arbeitslosen Züchenwebern der Reinerzer Gegend behufs Verhinderung eines sonst sicheren schweren Nothstandes reichliche Arbeit zuzuführen.“ Das sind natürlich ganz platonische Liebesbetheuerungen, die den Betheiligten gar nichts nützen. Der Fabrikant, der Verleger wird auf die Dauer nicht mehr Hausindustrielle beschäftigen, als es die Geschäftslage erfordert und erlaubt; er kann es auch nicht, denn in der frischen Luft der freien Konkurrenz kommen so zarte Pflänzchen wie Mitleid, Menschenliebe nur schwer fort. Der Unternehmer rechnet: das ist seine ihm von Gott bestimmte Mission und er wäre ein schlechter Geschäftsmann und würde seinem Volke keinen Gefallen thun, wenn er aus reiner Menschenfreundlichkeit auf die Dauer die Waaren auf Handwebestühlen aus dem vorigen Jahrhundert herstellen liesse, die er auf dem mechanischen Webstuhl für die Hälfte des Preises kann fertigen lassen. Wenn heute noch besonders wohlwollende Fabrikanten, wie Websky in Wüstewaltersdorf, Kauffmanns in Tannhausen alten Hauswebern, entgegen ihrem Geschäftsinteresse das Gnadengedeben, so ist das eben ein Akt der Wohlthätigkeit, der aber immer die Ausnahme bilden wird, der niemals verallgemeinert gedacht werden kann oder soll. Was hier helfen kann, ist allein das zielbewusste Eingreifen der Gesellschaft, des Staates. Es handelt sich bei den Hauswebern um Reste, um Bodensätze, die bei dem Umformungsprozess des Wirthschaftslebens zurückgeblieben sind und die nur künstlich entfernt werden können. Die Sache liegt so sehr auf der flachen Hand, dass das zaghafte Verhalten unserer Behörden und Parlamente geradezu unerklärlich ist. Was geschieht zum Besten der schlesischen Hausweber? was ist in-

Zur Lage der schlesischen Hausweber.

Ihre Haltung diesen ganzen langen Winter hindurch war musterhaft, sie haben nicht gemuckst, sie haben nicht einmal geklagt, wie noch im vorigen Winter, sie haben nur gehungert. O, man bekommt Uebung auch im Hungern; anfangs hungert man und murt dabei, dann aber hungert man und schweigt dazu. Gerhard Hauptmann hat uns unlängst in einem interessanten Drama „de Waver“ aus den 1840er Jahren geschildert, wie sie Tumulte machten, wie sie barbarenhaft die Salons ihrer Verleger und Ausgeber ruinirten; das sind jetzt tempi passati. „Das nordische Phantom ist nun nicht mehr zu schauen“; auch der schlesische Hausweber ist civilisirt geworden, er respektirt das gute Recht der Andern und hat Lebens- und Weltweisheit genug erworben, um sich mit seinem bescheidenen Loose zufrieden zu stellen. Dass es den Leuten heute wirklich besser ginge als vor 50 Jahren, kann selbst die „Schlesische

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet,
jedoch nur mit Angabe der Quelle.

sonderheit diesen Winter über wieder geschehen? Wir wollen nicht unhöflich sein und schlankweg „Nichts“ antworten, wollen vielmehr alle Massnahmen genau registriren.

Auffällig ist es, welcher Wissensdrang die Vertreter unserer Regierung seit Jahrzehnten nun schon beseelt, sobald es sich um die Frage der Hausweber handelt! Auch diese Saison hat wieder „amtliche Untersuchungen“ gebracht. In Veranlassung einer Mittheilung der Schweidnitzer Handelskammer hat der königliche Regierungspräsident zu Breslau statistische Erhebungen über die Handweberbevölkerung angeordnet. Die bezüglichen Aufnahmen sollen gemeindeweise und zwar überall im Monat Februar erfolgen, weil in diesem Monat erfahrungsmässig der grösste Theil der Handweber tatsächlich mit Handweberei beschäftigt ist (oder auch nicht!). Die Erhebungen sollen sich auf die Kreise erstrecken, in denen die Handweberei in nennenswerthem Umfange betrieben wird. Was in aller Welt, muss man fragen, will man eigentlich noch „in Erfahrung bringen“? Die Handweberfrage war vor 50 Jahren schon spruchreif und jetzt sollen erst wieder grossartige „Erhebungen“ veranstaltet werden. Wenn man doch wichtigere Dinge, die noch weniger klargestellt sind, von Amtswegen untersuchen wollte! Und was wird geschehen, wenn nun die Erhebungen fertig sind? Ich fürchte, nicht viel mehr, als was jetzt schon „geschieht“. So lange die Regierung den Standpunkt einnimmt: die Hausweberei soll thunlichst erhalten werden; wo sie eben gar nicht mehr existenzfähig ist, sollen die Weber oder ihre Kinder „in andere Berufsarten übergeführt werden“ und zwar nicht zwangsweise, sondern durch Lockmittel; so lange wird das Elend in Permanenz erklärt werden. Die bisherigen Massnahmen der Regierung entspringen dem eben gekennzeichneten Gedankengange. Primo loco der Versuch, das Elend zu konserviren. Die Mittel hierzu werden gesucht: 1. in dem Bau von Eisenbahnen, in der billigen Abfuhr der Fabrikate etc. Als ob das der Hausweberei als solcher etwas nützte. Wird ein Weberdistrikt „erschlossen“, wogegen sich gewiss nichts einwenden lässt, so kommen die hierdurch erzielten Vortheile offenbar in gleich hohem Masse der Fabrikweberei zu gute, die Hausweberei bleibt verhältnissmässig gleich konkurrenzunfähig. 2. sollen die Militärlieferungsaufträge den Hauswebern in grösserem Maasse zugewendet werden. Ganz schön. Nützt für den Augenblick, wirkt aber auf die Dauer eher schädlich, denn es verewigt die jammervolle Lage der Hausweberei. Schliesslich versagt das Mittel und der Jammer ist um so grösser. Das Almosen, das der Staat, also die Steuerzahler in der Form bezahlen, dass sie den Bedarf der Armee durch eine technisch unvollkommene Gütererzeugung, also theurer als nöthig wäre, decken, könnte viel besser zu wirksameren Reformen verwandt werden. Nun versucht man aber 3. die Leistungsfähigkeit der Hausweber zu heben. Man will sie einmal mit leistungsfähigen Webstühlen versehen. Zu diesem Behufe hat der Kaiser unlängst 45 000 M. gespendet. Dazu bemerken die eingeweihten Blätter der Provinz: Ob zunächst nur die Zinsen der kaiserlichen Spende oder gleich diese selbst zu dem genannten Zwecke verwendet werden dürfen, hat nicht in Erfahrung gebracht werden können. Jedenfalls werden wohl vor Benutzung der Summe zunächst geeignete behördliche Organe, Sachverständige und mittelbar oder unmittelbar Betheiligte zu einer nochmaligen Erörterung (!) der ganzen Handweberfrage in Schlesien zusammentreten. Zum Zwecke der Lösung der Weberfrage haben übrigens bereits Staat und Provinz, beide je 2000 M., und die Kreise des Eulengebirges und der Grafschaft ebenfalls 2000 M. bewilligt und die

Bewilligung gleicher Summen bis auf weiteres Jahr um Jahr in mehr oder weniger sichere Aussicht gestellt. Was heisst das: „leistungsfähigere Webstühle“? Doch nur etwas weniger altfränkische Handwebstühle. Und mit Summen, wie den oben genannten, glaubt man wirklich, den fieberhaften Fortschritten der Maschinenteknik Konkurrenz machen zu können? Man wird die Summen verausgaben, man wird ein Paar „leistungsfähigere“ Webstühle in den Hütten der Hausweber aufstellen und nach 10 Jahren ist man gerade so weit wie jetzt: Die „leistungsfähigen“ Webstühle sind veraltet, der Weber selbst ist genau wie heute [konkurrenzunfähig gegenüber den rapiden Fortschritten der Maschinenweberei. Daneben beschreitet man einen andern Weg, um die „Leistungsfähigkeit“ der textilen Hausindustrie zu heben. Man schickt willfähige Hausweber auf Regierungskosten in die Weberschule, damit sie hier „sich ausbilden“ (und nachher auf ihren „leistungsfähigen“ Handstühlen ihr Heil versuchen!). Die Landräthe sind schon an der Arbeit, diesen neuen Gedanken der Regierung zur Ausführung zu bringen. Der Landrath des Kreises Landeshut hat dieser Tage folgende Bekanntmachung erlassen:

Der Minister für Handel und Gewerbe hat sich bereit erklärt, eine Anzahl von geeigneten, ständigen Handwebern aus dem hiesigen Kreise vom Beginne des nächsten Lehrkurses an in der Weberschule zu Sorau für die Taschentuchweberei ausbilden zu lassen, um durch Einführung dieses bisher in der Textilindustrie des Kreises Landeshut nicht heimischen Artikels den Handwebern eine weitere, lohnende Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Die Kosten für die Ausbildung werden auf Staatsfonds übernommen werden; dieselben sind bemessen auf 60 M. für den Unterhalt, 40 M. für die etwa erforderliche Vervollständigung der Bekleidung, 12 beziehungsweise 4 M. für die Reise, sowie Zehrung auf derselben; im Ganzen also 116 M. für die Person; ausserdem trägt der Staat das Schulgeld. Die Dauer des Lehrkurses beträgt einen Monat und sollen je 5 Weber immer gleichzeitig zur einmonatlichen Ausbildung zugelassen werden. Es wird beabsichtigt, zunächst etwa 40 Webern diese Vortheile zu gewähren. Ich fordere solche im Kreise angesessene, jüngere und arbeitstüchtige, ständige Handweber, welche an diesen Vortheilen theilnehmen wollen, auf, sich unverzüglich bei ihren Herren Arbeitgebern hierzu anzumelden und letztere wiederum ersuche ich, sich alsbald gefälligst mit mir wegen Auswahl der ersten 10 auszubildenden Persönlichkeiten in Verbindung setzen zu wollen.

Abgesehen von der Geringfügigkeit der Mittel, welche hierbei zur Verwendung kommen, wird das Bestreben aus den vorhin angedeuteten Gründen ebenfalls fruchtlos bleiben. Wenn die 10 Weber und ihre Nachfolger gescheidt sind, werden sie von selbst, nachdem sie einmal in die Welt hinausgekommen sind, auf das karge Brod der Hausweberei verzichten und ihre neu erworbenen Kenntnisse in der Maschinenweberei verwerthen. Das wäre der glücklichste Erfolg der gewiss gut gemeinten Massnahmen.

Wo man nun aber höheren Orts eingesehen hat, dass es verlorene Liebesmüh ist, die Hausweberei zu erhalten, da ist man auf ein ganz eigenthümliches Mittel verfallen, um dem Elend ein Ende zu machen. Man versucht nämlich, die Weber oder deren Kinder durch List aus ihrem Bau herauszulocken dadurch, dass man ihnen Prämien ausbezahlt, wenn sie in einen anderen Beruf übertreten. Ganz im Stillen arbeitet dieser Betrieb schon seit einiger Zeit; man weiss nicht, mit welchem Erfolg. Bedeutend kann dieser nicht sein, denn die Fonds, aus denen die Prämien bezahlt werden, sind recht bescheiden. Für das laufende Verwaltungsjahr sind von der Regierung 2000 M. und ebenso viel von der Provinz für obigen Zweck ausgesetzt worden.

Damit lässt sich natürlich nicht viel anfangen. Dazu kommt nun aber, dass ein anderer Umstand erschwerend und hindernd in den Weg tritt, der nämlich, dass sich die Leute entweder gar nicht hervorlocken lassen oder wenn sie einmal hervorgelockt sind, Mittel und Wege finden, zwar die Prämie zu verzehren, dann aber zu den heimischen Penaten, zu Spule und Webstuhl zurückzukehren. Das ist fatal, aber den Betroffenen nicht zu verdenken. Einen andern Uebelstand würde das Prämienvorhaben aber im Gefolge haben, wenn es sich wirksam erwiese: es würde einen beträchtlichen und werthvollen Betrag unseres Nationalvermögens, das in der Arbeitsgeschicklichkeit des Webers oder auch nur des spulenden Kindes, aufgestapelt ist, unwiderbringlich zerstören, dadurch dass die weiland Weber oder Weberaspiranten in neuen, fremden Gewerben untergebracht würden. Dabei ist angenommen, dass sie körperlich im Stande wären, als Erdarbeiter oder Bauhandwerker überhaupt zu funktionieren, was zu bezweifeln sein dürfte.

Ist also, wenn all' die vorhin erwähnten Massnahmen der Regierung in den Sand gebaut sind, in der That alle Hoffnung eitel, die Frage der Hausweber zu lösen, dem Elend ein Ende zu machen? Nein, gewiss nicht. Es muss nur richtig angegriffen werden. Man muss zunächst das Bemühen aufgeben, die Hausweberei durch künstliche Mittelchen zu erhalten; sie kann auf die Dauer neben der Maschinenweberei, von einigen wenigen Fällen abgesehen, nicht bestehen. Das Ziel muss also sein, sie aus der Welt zu schaffen. Aber nicht dadurch, dass man die Weber oder ihre Kinder in andere Berufsarten überleitet, sondern dadurch, dass man sie zu Maschinenwebern macht. Wenn ganz alte Wavermeister nicht mehr im Stande sind, einen Maschinenwebstuhl zu bedienen, so mag man sie auf den Aussterbeetat setzen und ihnen das Gnadensbrot geben. Die bei weitem überwiegende Mehrzahl der jetzigen Handwerkerbevölkerung, Männer, Weiber und Kinder, kann aber sehr wohl noch in der Fabrik verwendet werden. Und hier nun öffnet sich für den Staat ein weites Feld seiner Thätigkeit: er soll selbst Fabriken in den Hausweberdistrikten bauen oder ihren Bau befördern. Es ist das gar kein so ungeheuerlicher oder befremdlicher Gedanke. Der preussische Staat braucht nur seine Hausweberpolitik der 1840er Jahre, die viel energischer und gesünder war als die jetzige, wieder aufzunehmen. Damals sind aus Staatsmitteln, durch die preussische Seehandlung in den hauptsächlichsten Weberdistrikten Fabriken begründet worden, deren bekannteste die in Wüstegiersdorf erbaute, jetzt von Kauffmanns geleitete grossartige mechanische Weberei ist. Also es geht! Aber es gereicht auch den Webern selbst zum Segen. Der Wanderer, der von Reichenbach über das Eulengebirge durch die erbärmlichen Hausweberdörfer gepilgert ist, athmet erleichtert auf, wenn er das Thal der Weistritz erreicht und hier den verhältnismässigen Wohlstand der Bevölkerung in den Fabrikdörfern Wüstegiersdorf und Tannhausen beobachtet. Da versagen alle Schwärmereien sentimentaler Naturen für die sozialen Vorzüge der Hausindustrie. Der Fabrikarbeiter ist unendlich viel besser gestellt; er arbeitet 10—11 Stunden in der Fabrik und kann dann in derselben Luft und in derselben Gegend wie früher als Hausindustrieller sein Häuschen bestellen und seinen Kohl bauen. Eine Reihe wirklicher Wohlthätigkeitsanstalten: Krankenhaus, Waisenhaus, Kindergarten nach Fröbels System, Handfertigkeitsschule, eine Heimstätte für unverheirathete Fabrikarbeiterinnen, woselbst die letzteren für geringes Entgelt anständig wohnen und für sich kochen können, und anderes mehr verschafft den Arbeitern eine Menge von Annehmlichkeiten, die für den erbärmlichen Hausweber un erreichbar sind. Also nur keine falsche Sentimentalität.

Hier muss zielbewusst und energisch eingesetzt werden. Alles übrige ist Flickwerk und führt zu nichts. Eingewendet gegen das von mir vorgeschlagene Verfahren wird wohl: der Hausweber würde doch nicht in die Fabrik gehen, selbst wenn sie in oder bei seinem Dorfe stände. Der Einwand ist unbegründet, wie die Erfolge, namentlich der Giersdorfer Anlage beweisen. Wenn sich aber wirklich ein Widerstreben der Hausarbeiter bemerkbar machen sollte, so gibt es ein sehr gutes Mittel: man macht ihnen den Betrieb zu Hause dadurch unmöglich, dass man die Heimarbeit den Anforderungen der Arbeiterschutzgesetzgebung unterstellt; d. h. man räuchert die Hausweber aus. Das ist aber nur angänglich, wenn man ihnen gleichzeitig in der Nähe Arbeitsgelegenheit schafft. Deshalb muss zuvor mit dem Bau von Fabriken begonnen werden. Also unverzagt: where is a will, there is a way! Aber mit Latwergen und Mixturen kurirt man keinen Todtkranken.

Breslau.

Werner Sombart.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die Postsparkassen in Ungarn. Seit dem Jahre 1885 bestehen in Ungarn Postsparkassen, doch haben sich dieselben noch keineswegs eingelebt. Die ersten fünf Jahre der Postsparkassengebarung (1885—1890) haben 269 950 fl. ö. W. Defizit ergeben. Dasselbe fiel zwar von Jahr zu Jahr (1886: 100 505 fl. 35 Kr., 1887: 56 944 fl. 66 Kr., 1888: 50 316 fl. 61 Kr., 1889: 39 807 fl. 92 Kr., 1890: 22 375 fl. 49 Kr.), besteht aber bis zum letzten vorliegenden Rechnungsabschluss. Am 31. Dezember 1890 hatte die königlich ungarische Postsparkasse eine Bilanz aufgestellt, in der als Passiven figuriren 6 683 943 fl. 68½ Kr. ö. W. Einlagen der Sparer, wozu 331 739 fl. 54 Kr. auf Rentenbücher und in Depot gehaltene Werthpapiere kommen, so dass Ersparnisse in Höhe von 7 515 683 fl. 22½ Kr. durch die Postsparkasse verwaltet werden. Stellen wir diese Summe (in Francs¹⁾: 15 990 815) neben das Guthaben der Einleger anderer Postsparkassen im Jahre 1888, so sehen wir, dass die ungarische Postsparkasse noch in den Kinderschuhen steckt, denn in Grossbritannien und Irland bezifferte sich das Guthaben der Einleger auf 1 463 909 850 Frs., in Frankreich auf 266 788 603, in Belgien auf 260 224 438 und in Oesterreich auf 37 494 400 Frs.

Auf je 1 000 Einwohner entfielen im Jahre 1885 9,1, im Jahre 1890 9,67 Einlagebücher, was nicht nur eine sehr langsame Einbürgerung der Institution, sondern auch ein starkes Zurückbleiben hinter anderen Ländern beweist, kamen doch auf je 1 000 Einwohner im Jahre 1888 in Grossbritannien und Irland 110,6 in Frankreich 29,6 in Belgien 98,5 und in Oesterreich 29,6 Einleger. Von den Einlegern waren im Jahre 1890 65,5 Männer, 32,9 Frauen, der Rest juristische Personen. Dem Alter nach entfielen 24,9% der Einleger auf das Alter bis zu 10 Jahren, demnach auf Personen, die noch nicht erwerben können, 31,8% entfielen auf das Alter zwischen 10 und 20 Jahren, demnach auf Personen, die zum weitaus grössten Theil noch nicht, oder nur in sehr beschränktem Masse selbständig erwerben können, so dass nur 43,3% im Alter voller und abnehmender Erwerbsfähigkeit standen. Der Beschäftigung nach waren 22,4% Schüler, 15,3% Handwerker, 13,2% Kinder, 8,7% Beamte und Soldaten, 4,6% Personen mit liberalen Berufsarten, 5,1% Kaufleute. Leider ist in dem in deutscher Sprache vorliegenden Berichte über die „Wirksamkeit des königlich ungarischen Handelsministers im Jahre 1890“ die Zahl der von Arbeitern, Tagelöhnern, kaufmännischen Gehilfen, Dienstboten u. s. w. besessenen Postsparkassenbücher nicht angegeben. Wir können daher nicht beurtheilen, welche Bewandniss es mit der Angabe des Berichtes hat,

¹⁾ Umgerechnet zum Kurse des Francs = 0,47 fl. ö. W.

dass die grösste Zunahme gerade bei diesen Personen stattgefunden hat. Ans der Thatsache, dass für diese Gruppen keine Zahlen angegeben sind, müssen wir schliessen, dass in Ungarn wie in Oesterreich die Postsparkassen von nur ganz geringer Bedeutung für die Arbeiterklasse sind.

Aargauische Verordnung betr. Verkauf von Loosen in Raten. Der Regierungsrath des Kantons Aargau hat am 25. März d. J. veranlasst durch Erhebungen des statistischen Bureaus über die vielfachen Missbräuche im Verkaufe von sogenannten Prämien- oder Ratenloosen auf dem Wege des Hausirhandels (vgl. Sozialpolitisches Centralblatt, No. 13, Seite 165 fg.) eine Vollziehungsverordnung genehmigt, welche den Geschäftsbetrieb auswärtiger Bankgeschäfte im Kanton unter staatliche Kontrolle stellt. Die Verordnung soll mit 1. Mai in Kraft treten. Nach derselben haben auswärtige Geschäfte, welche im Aargau durch eigene Angestellte Bankgeschäfte irgend welcher Art betreiben, im Kanton ein Rechtsdomizil zu verzeichnen und unterliegen hinsichtlich der im Kanton betriebenen Geschäfte der gleichen staatlichen Beaufsichtigung und Besteuerung wie die aargauischen Kreditinstitute. Ferner wird der gewerbmässige Verkauf von Ratenloosen vom Markt- und Hausirverkehr ausgeschlossen.

Bestrebungen für reichsgesetzliche Regelung des Gesinderechtes. Der Landtag von Sachsen-Weimar beschloss die Regierung aufzufordern, im Bundesrathe auf reichsgesetzliche Regelung des Gesinderechtes hinzuwirken und, wenn dies thunlich, mit den anderen thüringischen Staaten eine gemeinschaftliche Gesindeordnung zu vereinbaren.

Arbeitsnachweis in Stuttgart. Die älteste der gemeinnützigen deutschen Arbeitsvermittlungsanstalten, das stuttgarter Bureau für Arbeitsnachweis hat seinen 27. Jahresbericht für 1891/92 ausgegeben. Aus demselben ist ersichtlich, dass das Bureau im verflochtenen Jahre 17 634 Gesuche erledigte, nämlich 16 506 Arbeiter-, Arbeitslehrstellen und Lehrlings- und 1128 Unterstützungsgesuche. Für letzteren Zweck wurden 1977 M. 90 Pf. verausgabt. In auswärtigen Stellen fanden 698 Arbeiter Verwendung. Seit seiner Gründung wurde nun die sehr respektable Zahl von 463 257 Gesuchen vermittelt. Das Lehrlingsvermittlungsgeschäft macht immer mehr Fortschritte, gegen 504 Vermittelungen i. J. 1890 haben 826 i. J. 1891 stattgefunden. Dass ein reger Geschäftsverkehr auf dem Bureau obwaltete, ist aus dem Bericht ersichtlich, da ein Postverkehr von 6906 Aus- und Eingängen stattfindet und noch über 12 000 Arbeitsanweisungen auszustellen sind. Obschon das abgelaufene Geschäftsjahr kein besonders günstiges zu nennen ist, konnte doch das Bureau seine Jahresrechnung ohne Defizit abschliessen, was aber nur in Folge von Unterstützungen durch Industrielle und Handwerke möglich war.

Arbeiterzustände.

Reichskommission für Arbeiterstatistik. Die in der Reichstagssitzung vom 13. Januar d. J. angekündigte Kommission für Arbeiterstatistik hat nunmehr ihre Organisation erhalten. Unter dem 24. März d. J. ist dem Reichstag ein vom Bundesrath festgestelltes „Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik“ mit der Aufforderung zugegangen, gemäss dem § 2 des Regulativs sechs Mitglieder der Kommission zu wählen. Das Letztere hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 31. März gethan, indem derselbe die Abgeordneten Dr. Hartmann (Konserv.), Dr. Hitze und Biehl (Centrum), Siegle (Nationalliberal), Dr. Hirsch (Freis.) und Schippel (Sozialdem.) mit Akklamation wählte.

Die Organisation, welche die nun geschaffene Reichsbehörde für Arbeiterstatistik in dem Regulativ erhalten hat, stimmt mit den Auszügen überein, welche der Reichsanzeiger und andere Regierungsorgane vor der Veröffentlichung desselben gegeben haben. Es trifft daher die Kritik, welche wir an der geplanten Organisation üben mussten (vgl. Sozialpolitisches Centralblatt, No. 9, S. 136) auf die nun in Wirklichkeit tretende genau zu, und wir können uns mit dem Hinweis auf jene Ausführungen begnügen. In dieser Kommission ist nicht eine unabhängige Behörde für Arbeiterstatistik geschaffen worden, sondern ein Organ, welches

dadurch, dass Reichskanzler und Bundesrath sich vorbehalten haben, die Majorität der Mitglieder (7 von 13) zu ernennen, vollkommen in der Gewalt der Regierungen ist. Aber selbst davon abgesehen sind die Befugnisse und die Freiheit der Bewegung der Kommission dermassen auf das äusserste eingeschränkt, dass der letzteren nicht einmal zu der lediglich begutachtenden Rolle, die ihr zugewiesen ist, die Mittel zugestanden werden. Alle Merkmale, welche die für die Arbeiterstatistik geschaffenen Einrichtungen des Auslandes vortheilhaft kennzeichnen, fehlen der Reichskommission ausnahmslos, und so kann man schon heute sagen: falls der unwahrscheinliche Fall überhaupt eintreten sollte, dass die Arbeiten dieser Kommission irgend einmal ein erspriessliches Resultat haben, so wird dies nicht dank sondern trotz der ihr gegebenen Organisation der Fall sein.

Lohnfristen und Lohnzahlungstage. Das Stuttgarter Gewerbegericht beschloss einstimmig, an sämtliche Fabrikgeschäfte Stuttgarts das Ersuchen zu richten, aus freier Entschliessung die acht tägige Lohnzahlung einzuführen und als Lohn tag nicht den Samstag zu bestimmen. In den meisten Etablissements wurde bisher der Lohn alle 14 Tage am Samstag Abend ausgezahlt.

Eine Statistik des Pariser Elends. Einem Berichte des Vorsitzenden des „Oeuvre de l'hospitalité de nuit“ zufolge haben die vier in Paris bestehenden Nachtsyle im vergangenen Jahre 102 345 Personen ein Obdach während 276 936 Nächten gewährt. Ihrem Berufe nach zählten die Bodenarbeiter, d. i. Wallgräber, Landarbeiter, Gärtner etc. die meisten Obdachlosen und zwar 37 273. Ihnen folgen die Arbeiter der Nahrungsindustrie: Fleischhauer, Bäcker etc. mit 12 723, die Metallarbeiter: Schmiede, Schlosser etc. mit 9317, die Bauarbeiter: Maurer, Anstreicher etc. mit 6386 Personen, hierauf in absteigender Linie die Holzarbeiter, Kleidermacher, Handelsbediensteten, Lederarbeiter, Dienstleute, Buchdrucker, Kunstarbeiter und sodann die sogenannten freien Berufe, also geistige Proletarier. Von diesen wurden beherbergt: 136 Professoren, 77 Lehrer, 26 Journalisten, 47 Schriftsteller, 24 Architekten, 60 dramatische und 33 lyrische Künstler, 54 Musiker und 213 Advokatschreiber. Der Nationalität nach waren unter den 102 345 Obdachlosen 91 866 Franzosen, während die übrige Zahl, 10 479, sich auf Deutsche, Belgier, Italiener und sonstige Ausländer vertheilt.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Ein neuer Kutscherstrike in Paris. Kaum ist der Strike bei der Droschkengesellschaft „Urbaine“ beendet und schon ist ein neuer ausgebrochen. Diesmal richtet er sich gegen einige kleinere Unternehmungen und zwar gegen die beiden Droschkengesellschaften „Abeille“ und „Métropolitaine“, von welchen die ersten 320, die letztere 85 Wagen besitzt, sowie gegen fünf Einzelunternehmer, die 30—100 Droschken besitzen. Die Ursache der Strike ist dieselbe: die hohen Forderungen der Unternehmer. So verlangen sie selbst jetzt, wo es weder Bälle noch Fremde giebt, der Droschkenverkehr also ein verhältnissmässig schwacher und minder rentabler ist, 15—16 Frcs. täglich. Bei dieser Summe können nur die wenigsten Kutscher ihr Auskommen finden. Sie haben sich darum an das Syndikat der Droschkeninhaber um Herabsetzung der geforderten Tagessumme gewendet, doch harrten sie vergeblich auf Antwort und griffen deshalb zum Strike. Sie verlangen einen Vertrag, der ihnen entweder einen Minimallohn von 5 Frcs. für einen zwölfstündigen Arbeitstag zusichert oder die Festsetzung einer von ihnen zu zahlenden Maximalsumme enthält, die an keinem Tage, unter welchen Umständen immer, überschritten werden dürfe. Ob die Kutscher diesmal siegreicher sein werden, ist fraglich; was sollen sie aber thun, um ihre Lage zu verbessern, da die Unternehmer weder freiwillig nachgeben, noch sich einem Schiedssprache unterwerfen wollen? Sollen sie geduldig ihr Loos ertragen und sich willenlos fügen? Wenn sie dem „Journal des Débats“ wie dem „Temps“ Gehör schenken, könnten sie freilich nichts Besseres thun, denn, wie sie fast gleichlautend sagen, sind nur zwei Fälle

möglich: entweder die Unternehmer siegen gleich der Urbaine“ und dann werden alle Entbehrungen der Strikenden vergeblich gewesen sein, oder sie unterliegen und geben ihre Unternehmungen auf, dann werden die Kutscher nur rössere Schwierigkeiten haben, einen Platz zu finden und ihr Leben zu fristen. Ist aber kein anderer Fall denkbar? Wäre es den beiden Blättern ernst mit ihrer letzteren Hypothese, glaubten sie wirklich, dass die Droschkeninhaber, falls sie den Forderungen der Strikenden nachgeben wollten, erzwungen wären, ihre Unternehmungen aufzugeben, dann würden sie, die ja sonst dem Schiedsamte das Wort reden, sicherlich ein solches zur Austragung der Differenzen empfehlen. Was gäbe es auch in der That Einfacheres, als aus den Büchern der Unternehmer nachzuweisen, dass dies diesen unmöglich sei, den an sie gestellten Forderungen nachzukommen? Weigern sie sich aber dies zu thun, dann ist es nur ein Zeichen, dass sie ohne Gefahr für ihre Unternehmungen nachgeben könnten, wenn sie nur wollten. Und daraus folgt, dass noch ein dritter Fall möglich ist: dass der Gewinn der Droschkenbesitzer ein Sinken in der Masse verträgt, der es erlaubt, den Forderungen der Kutscher gerecht zu werden, ohne die Unternehmungen zu gefährden. Und diesen Fall haben die Strikenden im Auge.

Schweizerischer Gewerkschaftskongress. Ein Kongress des schweizerischen Gewerkschaftsbundes tritt am 7. April in Aarau zusammen, derselbe wird, von unwesentlichen Punkten abgesehen, die Frage der obligatorischen Berufsgenossenschaften, der Arbeits- und Lohnstatistik behandeln und soll ein bindendes Strikereglement feststellen.

Politische Arbeiterbewegung.

Sozialistische Bauernbewegung in Oesterreich. In Wiener-Neustadt (Niederösterreich) fand am 20. März d. J. eine allgemeine Bauernversammlung statt, zu welcher mehr als 700 Bauern aus den umliegenden Ortschaften erschienen. Nachdem Maurermeister Leitner (Wiener-Neustadt) zum Vorsitzenden gewählt worden war, ergriff der oppositionell-sozialdemokratische Arbeiterführer Sigmund Neumann das Wort, um die ökonomische Lage der Bauernschaft zu besprechen. Während einerseits der Grossgrundbesitz von Tag zu Tag im Anwachsen begriffen sei, sinke andererseits der Bauernstand ins Proletariat hinab; die jüngere Generation sei schon gezwungen, die Grossstadt aufzusuchen und dort die Zahl der Arbeitslosen zu vermehren. Die einzelnen politischen Parteien versprechen jederzeit dem Bauernstande aufzuhelfen; in solchen Versprechungen, die niemals gehalten werden, leiste besonders die klerikal-antidemokratische Partei Grossartiges. Dabei drücken die christlich-sozialen Feudalherren, die Lichtenstein und Schwarzenberg durch ihre Konkurrenz die Preise herunter, und diese Herren, welche immer von christlicher Nächstenliebe predigen, zahlen ihren schwer geplagten Arbeitern 20 Kr. Tageslohn! Neumann forderte schliesslich die Bauern auf, sich der sozialdemokratischen Partei anzuschliessen. Bauer Schimak (Pottendorf) schilderte hierauf in drastischen Worten die traurige Lage der Bauernschaft. »Es kann,« sagte Schimak, »nicht mehr so fortgehen, wir sind nicht mehr im Stande, die Steuerlast zu ertragen. Unsere Angehörigen leben nur von Erdäpfeln und Knödeln, und nur einmal im Jahr, am „Kirtag“, kommt Fleisch auf unsern Tisch. Die Antisemiten, ihnen voran unser Abgeordneter Troll, haben uns versprochen, dass sich unsere Verhältnisse verbessern werden. Wir haben diesen Leuten geglaubt, aber wir sind schändlich getäuscht worden. Jetzt wissen wir, was wir von diesen Versprechungen und von Volksvertretern zu erwarten haben.« Es sprach noch eine Reihe von Rednern, worauf schliesslich eine Resolution angenommen wurde, in welcher der Bauernstand zum Anschlusse an die sozialdemokratische Partei und zur Bildung von sozialistischen Bauernvereinen aufgefordert wird.

Kaufmännische Bewegung.

Zur Organisation der weiblichen Angestellten in kaufmännischen und Fabrikgeschäften.

Wie in den rein industriellen Unternehmungen, so macht sich auch im Handelsstande immer mehr das Bestreben geltend, durch Beschaffung möglichst billiger Arbeitskräfte den Gewinn zu vermehren oder der durch übermässige Konkurrenz drohenden Gewinnreduktion vorzubeugen. Die Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte in den Comptoirs als Buchhalterinnen, Korrespondentinnen, in den Verkaufsläden als Verkäuferinnen nimmt fortwährend zu. Diese Erscheinung hat durchaus nicht, wie hie und da behauptet wird, ihren Grund in den physischen und den geistigen Eigenschaften des weiblichen Wesens, welche sie zu den angeführten Thätigkeiten in höherem Masse befähigt als den Mann. Im Gegentheile wird häufig über einen bei dem herrschenden weiblichen Erziehungssystem leicht erklärlichen Mangel an Gründlichkeit und positiven Kenntnissen geklagt. Wenn dennoch die Beschäftigung weiblicher Angestellter in kaufmännischen Geschäften zunimmt, so hat das eben seinen Grund in der niedrigen Bezahlung, die alle anderen Mängel mehr als ausgleicht. Es ist nicht zu verkennen, dass die Zulassung der Frauen zu solcher gewinnbringender Thätigkeit, die bisher nur dem männlichen Geschlechte offen stand, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, immerhin einen Fortschritt bedeutet, trotzdem das Unternehmerrthum diesen Schritt nicht aus wohlwollender Absicht für das weibliche Geschlecht gethan hat. Aber wohin müssen wir schliesslich dabei gelangen?

Je stärker die Konkurrenz der Unternehmer selbst wird, je mehr also der Reingewinn derselben sich verringert, desto niedriger wird auch das den Angestellten gewährte Entgelt, und je heftiger der Wettbewerb zwischen männlichen und weiblichen Handlungsgehilfen wird, auf ein desto niedrigeres Niveau wird auch die Lebenshaltung dieser gedrückt. Da das Angebot weiblicher Kräfte sich stets erhöht und bei dem Ueberwiegen der weiblichen Bevölkerung sich erhöhen muss, nachdem einmal der Kampf eingeleitet ist, so wird die Bezahlung der männlichen Bewerber progressiv sinken müssen. Doch auch die Bezahlung der weiblichen Kräfte wird dasselbe Schicksal nothwendig erfahren. Denn da man männliche Personen wegen ihrer grösseren Leistungsfähigkeit noch immer lieber anstellt, so werden die weiblichen Bewerber, falls sie Berücksichtigung finden sollen, mit ihren Ansprüchen noch weiter heruntergehen müssen.

Die geradezu unmoralisch schlechte Bezahlung der Verkäuferinnen in Konfektionsgeschäften ist ja bekannt. Es kommen aber auch garnicht vereinzelt Fälle vor, in denen z. B. Verkäuferinnen einen Gehalt beziehen, welcher kaum zur Bestreitung der Ausgaben für Kost und Wohnung reicht, und dabei wird oft eine Arbeitszeit von 8 Uhr früh bis 9 oder 10 Uhr abends bei nur einstündiger Mittagspause verlangt. Dass Buchhalterinnen und Korrespondentinnen ein Monatsgehalt von 30 bis 40 M. beziehen, ist auch nichts Seltenes. Vielleicht erscheinen manche Gehälter in solchen Fällen erträglich, wo die Mädchen bei ihren Eltern wohnen. Keinesfalls aber wird man in der Mehrzahl der Fälle die Bezahlung als ein Aequivalent für die Leistung ansehen können, und die Ausnutzung der Arbeitskraft in diesem Grade bleibt weit hinter dem zurück, was unsere Gesellschaft als das niedrigste Mass von Menschlichkeit und Sittlichkeit bezeichnet.

Und dazu kommt die Einbürgerung der Unsitte, für weibliche Angestellte eine möglichst kurze Kündigungsfrist festzusetzen. Vielfach bildet sogar die tägliche Kündigung die Regel. In einer Beziehung sind die Verhältnisse der männlichen und weiblichen Handlungsgehilfen sogar schlimmer als die der Fabrikarbeiter. Diese bekommen nach der Arbeitszeit bezahlt, und Ueberstunden müssen also vergütet werden. Die Handlungsgehilfen haben aber die kontraktliche Verpflichtung, in der sogenannten Saison und bei der Inventur oft 15 und mehr Stunden zu arbeiten, ohne einen Anspruch auf Vergütung zu besitzen. Was für die Mehrarbeit etwa gewährt wird, hängt lediglich von dem Wohlwollen des Chefs ab. Freilich hängt dieser Uebelstand mit dem Mangel einer gesetzlichen Maximalarbeitszeit zusammen.

Sollen sich die Verhältnisse nicht noch weiter in dieser Weise entwickeln, so muss eine Organisation der weiblichen

Angestellten stattfinden, welche das Ziel verfolgt, zunächst einer noch grösseren Ausnutzung der Arbeitskraft einen Damm entgegenzusetzen und sodann bessere Existenzbedingungen zu erlangen. Damit müsste ein Stellennachweis verbunden werden, der, geschickt organisirt, eine nicht zu unterschätzende gewerkschaftliche Waffe wäre. Selbstverständlich würde ein solcher Verband auch die Direktrinnen, Zuschneiderinnen, Expedientinnen in Fabrikgeschäften etc. umfassen müssen.

Bei den weiblichen Angestellten ist das Zusammengehörigkeitsgefühl bedauerlicherweise noch weit weniger stark ausgeprägt als bei den männlichen. Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit und der Mangel eines auf das Weite gerichteten Blickes erschweren die Bildung der oben angedeuteten Organisation. Man verstehe diese Organisation nicht als eine Kampfverbindung auf jeden Fall, denn es können viele Zugeständnisse auf friedliche Weise erlangt werden; aber es muss eben eine Macht da sein, die durch ihre Stärke imponirt. Sie müsste, sei es auf dem Wege der Unterhandlung oder in offenem Kampfe die Anstellungsbedingungen nach der Richtung besserer Bezahlung und geringerer Arbeitszeit vor allen Dingen zu regeln suchen. Auch die Einwirkung auf ein unabhängiges Verhältnis zwischen Chef und Angestellten dürfte nicht vergessen werden. Hier ist ja überhaupt ein wunder Punkt, der so rasch als möglich geheilt werden muss. Die materielle Zwangslage des unkundigen, leicht zu bethörenden Mädchens bringt dieses recht häufig in ein nicht bloss geschäftliches Abhängigkeitsverhältnis zum Chef, das nothwendiger Weise am Ende zur Prostituirung führt.

Bevor eine nach der angegebenen Richtung zielbewusst hinstrebende Organisation eintritt, mag wohl lange Zeit vergehen, denn sie findet ihr Hinderniss nicht bloss in dem engen Gesichtskreis der weiblichen Angestellten selbst sondern auch in der philiströsen Engherzigkeit von Eltern und Vormündern. Aber ein Anfang muss gemacht werden. Und vielleicht ist er bereits gemacht.

Seit Oktober 1890 besteht in Berlin der „kaufmännische und gewerbliche Hilfsverein für weibliche Angestellte“, der soeben seinen zweiten Jahresbericht versendet. Der Verein zählte bei der Aufstellung des Berichtes 1672 Mitglieder, also immerhin eine ganz respektable Ziffer. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 6 M. pro Person. In dem Kalenderjahr 1891 gingen 8820,50 M. an Beiträgen ein. Die Zwecke des Vereins sind dieselben wie die der Vereine männlicher Handlungsgehilfen, also: Stellungsnachweis, Krankenhilfe und Unterstützung bei Stellenlosigkeit, Errichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule, Einführung von Unterhaltungs- und Vortragsabenden und unentgeltliche Rechts-hilfe. Für Arzneien, Aerztechonorar, Verpflegung in Krankenhäusern wurden rund 6930 M. verausgabt. Die Stellenvermittlung und die Fortbildungsschule, trotzdem die letztere sich eines regen Besuches erfreute, erforderte Zuschüsse von über 3000 M. Die Mehrausgaben wurden gedeckt durch die Beiträge ausserordentlicher Mitglieder, d. h. einer grösseren Anzahl von Firmen, welche unter Billigung der Vereinszwecke eine nach Belieben festzusetzende Summe zahlen. Diese Beiträge beliefen sich im Kalenderjahr 1891 auf 5532 M. Ausserdem erhält der Verein vom Aeltestenkollegium der Kaufmannschaft in Rücksicht auf die Aufwendungen für die Fortbildungsschule 500 M. Nun wird ja jetzt für den Fortbestand des Vereins gefürchtet, da die Krankenkassennovelle den Versicherungszwang auch auf die kaufmännischen Angestellten ausdehnt, eine sehr grosse Anzahl der Mädchen aber lediglich der Krankenunterstützung wegen dem Verein angehört. Zur Illustration dieser Thatsache möge die Angabe dienen, dass 784, also fast die Hälfte aller Mitglieder ärztliche Hilfe in Anspruch genommen haben. Doch hofft man, der Gefahr einer Verminderung der Vereinsmitglieder durch Gründung einer freien Hilfskasse zu begegnen.

Wie viel Gutes der Verein auch jetzt leistet, zweifellos wird er in der gegenwärtigen Verfassung jene Aufgabe nicht zu erfüllen im Stande sein, die wir vorher als im Interesse der weiblichen Angestellten liegend vorgezeichnet haben. Die Rücksicht auf die Wohlthaten der ausserordentlichen Mitglieder wird immer ein gewisses Hemmniss bedeuten. Doch mag wohl mit der Zeit auch hier eine Besserung eintreten. Eine Erhöhung der Beiträge und eine Einschränkung der Ausgaben namentlich für Drucksachen würde am besten helfen. Aber von grundlegender Bedeutung für die zukünftige Gestaltung einer gewerkschaftlichen Organisation auch für die weiblichen in Handlungs-

geschäften thätigen Personen ist das Erwachen des Zusammengehörigkeitsgefühls, welches die Gründung eines Vereines überhaupt verursacht hat. Leider hat das Beispiel Berlins noch keine Nachahmungen gefunden, und doch hätte dies nach dem geradezu glänzenden Erfolg einer wenn auch für ihre höchste Aufgabe mangelhaften Organisation erwartet werden dürfen. Wir stehen hier vor einem der wichtigsten Theile der sozialen Frage, denn die Stellung der Frau ist ausschlaggebend für die physische und auch für die geistige Entwicklung eines Volkes. Gerade dem in einem Berufe ausserhalb der engen Sphäre des Hauses stehenden Weibe fällt vor Allem die Aufgabe zu, die praktische Lösung dieser Frage zu fördern. Hilfst du dir nicht selbst, so hilfst dir Niemand.

Berlin.

J. Silbermann.

Unternehmerverbände.

Ein neuer Kupferring. Das Zustandekommen einer freien Vereinigung aller grösseren Kupferminen der Welt behufs Regelung der Produktion nach dem Konsum und Festsetzung des Kupferpreises auf ein rentables Niveau ist im Grossen und Ganzen gesichert. Die europäischen Minen sind unter sich vollkommen einig und haben ihre Propositionen den amerikanischen Bevollmächtigten unterbreitet, deren definitive Antwort noch aussteht. Amerika ist auf das Zustandekommen der Konvention angewiesen, weil die dortigen Minen sich in kapitalsschwachen Händen befinden, und bei den jetzigen Kupferpreisen dort thatsächlich mit Verlust gearbeitet wird. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Kupferpreise, sobald das Zustandekommen der Konvention publizirt wird, erheblich steigen werden.

Verein anhaltischer Arbeitgeber. Nach dem in seiner kürzlich stattgefundenen 5. Generalversammlung in Dessau erstatteten Bericht hat der Verein der anhaltischen Arbeitgeber eine Mitgliederzahl von 58 mit 8557 Arbeitern. Die Ende 1891 unter Mitwirkung des anhaltischen Arbeitgebervereins in Berlin errichtete Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, die vom preussischen Staate unterstützt wird, ist nach demselben geeignet, die Bestrebungen des Vereins in die weitesten Kreise zu tragen. Desgleichen habe die Vereinigung der dessauer Mitglieder zu gemeinsamer Krankenpflege ihrer Arbeiter unter Mitwirkung von Diakonissen einen weiteren Aufschwung genommen. Das Vermögen des Vereins belief sich am Schluss 1891 auf 953 M. 38 Pf., und wiederum wurde ein Jahresbeitrag für 1892 von 10 Pf. für jeden beschäftigten Arbeiter festgesetzt.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die Ausführung der deutschen Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891.

Mit dem 1. d. Mts. ist der Haupttheil des reformirten deutschen Gewerberechtes in Kraft getreten; an der behördlichen Ausführung liegt es nun, die geringen Fortschritte, welche die neue Gewerbeordnung namentlich für den Arbeiterschutz bedeutet, so energisch zum Ausdruck zu bringen, dass wenigstens innerhalb der leider allzu eng gezogenen gesetzlichen Grenzen der volle Ernst der Sache zur Geltung kommt; und zwar zur Geltung kommt bis in die untersten Instanzen. Die deutsche Verwaltung wird sich hier ein Lob zu verdienen haben, das man ihr bisher etwas zu verschwenderisch in Oesterreich spendete. In Oesterreich stände viel Arbeiterschutz auf dem Papiere, so sagte man dort, aber er werde nicht ausgeführt; in Deutschland sei weniger vorgeschrieben, aber was Vorschrift sei, werde mit peinlicher Genauigkeit in die Praxis umgesetzt. Es ist den deutschen Verwaltungen sogar einigermassen leicht gemacht, dieses Lob zu verdienen, und zwar durch die Theilung der Arbeit, welche dadurch herbeigeführt wird, dass die gewerbliche Sonntagsruhe noch gar nicht in Kraft tritt, bezüglich der kauf-

männlichen Sonntagsruhe vorläufig durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes nur die Bestimmungen in Kraft gesetzt sind, welche die Orts- und Polizeibehörden zur Vorbereitung der nöthigen Vorschriften ermächtigen, und auch für jugendliche Arbeiter, welche vor dem 1. Juni 1891 bereits beschäftigt waren, die bisherigen Bestimmungen bis zum 1. April 1894 bestehen bleiben. Es gelangt also vom 1. April d. J. ab nur soviel Neues zur Durchführung, als wirklich mit peinlicher Gewissenhaftigkeit bis in das kleinste Etablissement durchgeführt werden kann.

Die Ausführung der reformirten Gewerbeordnung bedingte allerdings eine Anzahl neuer Verfügungen auch in materieller Hinsicht. Gemeint sind die Vorschriften, welche nach § 139a der Bundesrath über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern gewisser Fabrikationszweige erlassen kann. Die hierher gehörigen Bekanntmachungen wurden vom „Sozialp. Centralbl.“ in den letzten Wochen jedes Mal sofort nach Erscheinen ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben; eine kurze Zusammenfassung derselben mag nicht unangebracht erscheinen. Bei der Vergleichung mit dem bisher bestehenden Rechte ergibt sich zunächst, dass in Walz- und Hammerwerken der Ausschluss der Kinder unter 14 Jahren, sowie der Arbeiterinnen vom „unmittelbaren Betrieb“ und die Vorschrift eines ärztlichen Zeugnisses für erstere beibehalten werden, ebenso die Begrenzung der täglichen effektiven Arbeitszeit für dieselben auf 10 Stunden, der wöchentlichen auf 60 Stunden. Dagegen soll durch den Wegfall der Bestimmung, dass von der Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb zweier Wochen in die Nachtzeit nicht mehr als 60 Stunden fallen dürfen, die Einführung von drei je achtstündigen Schichten ermöglicht und die Nacharbeit der jungen Leute in grösserem Masse erlaubt worden, was selbstverständlich einen Rückschritt im Arbeiterschutz bedeutet. Für Glashütten sind durch Bekanntmachung vom 11. März 1892 neben einigen neuen Beschränkungen der Frauen- und jugendlichen Arbeiter die Bestimmungen über die Nacharbeit der jungen Leute ähnlich nach rückwärts revidirt, wie bei Walz- und Hammerwerken. Von einer Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (vom 20. Mai 1879) ist Nichts bekannt geworden. Durch die abgeänderte Bekanntmachung vom 17. März 1892, Steinkohlenbergwerke mit doppelter Arbeitsschicht betreffend, ist neu zugelassen, dass für männliche jugendliche Arbeiter (14 bis 16 Jahren) an Tagen vor Sonn- und Feiertagen die Schicht bereits um 4 Uhr Morgens (!), statt 5 Uhr wie sonst, beginnen darf. Dagegen ist auch für Steinkohlenbergwerke ohne doppelte Arbeitsschicht die Beschäftigungsdauer jener Arbeitskategorie auf 6 Stunden täglich (ohne Pausen) neu beschränkt. Aus der neuen Bekanntmachung vom 11. März 1892, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb betreffend, fällt namentlich auf, dass die Nacharbeit der jugendlichen männlichen Arbeiter noch etwas mehr (auf 10 Stunden) eingeschränkt wird. Durchwegs neu sind schliesslich folgende Zusatzbekanntmachungen zur Gewerbeordnung. Auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken, sowie Kokereien des Regierungsbezirks Oppeln gelten bis zum 1. April 1902 weder der Maximalarbeitstag noch das Verbot der Nacharbeit für Arbeiterinnen (Bekanntmachung vom 24. März 1892). Aehnlich sind diese Schutzbestimmungen vorläufig ausser Kraft gesetzt für die Arbeiterinnen in Rohrzuckerfabriken und Zuckerraffinerien durch Bekanntmachung vom 24. März 1892, wenn auch die Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern in einzelnen Räumen jener Anlagen ganz verboten ist, allerdings wieder mit Ausnahme bis zum 1. April 1893. Endlich enthält eine Bekanntmachung vom 17. März 1892 das Verbot der Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern in den Darräumen der Cichorienfabriken. Der gemeinsame Zug der meisten dieser materiellen Zusatzbestimmungen ist: Erhaltung der Frauenarbeit ohne die neuen Beschränkungen, theilweise Ausdehnung der Nacharbeit jugendlicher Personen, aber nirgends durchgreifende neue Beschränkungen auch nur der jugendlichen Arbeit!

Die einheitliche formale Ausführung sämtlicher neuen Vorschriften wird nun in Preussen gesichert durch eine Anweisung des Handelsministers an die Unterbehörden vom 26. Februar d. J., welche bereits in der letzten Nummer dieser Zeitschrift erwähnt und theilweise besprochen wurde. Die dort befindliche Mittheilung, dass diese Anweisung nur theilweise veröffentlicht sei, bezog sich auf die Veröffent-

lichung im „Reichsanzeiger“. Ganz veröffentlicht ist die Anweisung als billige Broschüre mit Formularen bei Fr. Kortkamp in Charlottenburg. Interessante Einzelvorschriften daraus über die Prüfung von Arbeitsordnungen durch die Unterbehörden wurden bereit mitgetheilt. Bei der Lohnzahlung ist ausgeführt, dass die Erlaubniss zur Auszahlung in Gastwirthschaften und Verkaufsstellen für grössere Bauten und ständige Betriebe niemals zu ertheilen ist, und auch sonst nur dann, wenn Fürsorge dafür getroffen ist, dass die Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen, Getränken oder Waaren verleitet werden. Für den Erlass von Sicherheitsvorschriften in gewerklichen Anlagen wird die Verständigung mit dem Gewerbeaufsichtsbeamten vorgeschrieben. Die Frist zur Erstattung der Anzeigen, dass und wieviel Arbeiterinnen in einer Fabrik beschäftigt werden, ist bis zum 16. d. M. festgesetzt. Nicht unbedenklich sind auf Seite 22 ff. die Anweisungen, nach denen bei Gestattung von Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige bezüglich der Arbeitspausen für die geschützten Arbeitskategorien verfahren werden soll. „Rücksichten auf die Arbeiter“ sollten nur von selbst, nicht von den Unternehmern geltend gemacht werden können. Im Laufe der Monate Mai bis Juli dieses Jahres sollen die Ortspolizeibehörden eine allgemeine Revision aller gewerblichen Anlagen vornehmen, um zu sehen, wie weit die neuen Vorschriften in der Praxis verwirklicht sind. Sehr nothwendig war die Vorschrift, dass alle ortsstatarischen Bestimmungen der Centralstelle in Berlin mitzuthemen sind. Bisher hatte man an dieser Stelle überhaupt keine Uebersicht über die vorhandenen Ortsstatute. Engherzig erscheint die Vorschrift, dass die Auswahl solcher Gewerbetreibenden und Arbeiter, die nach § 145 der G.-O. über ortsstatarische Bestimmungen vorher zu hören sind, vorzugsweise „aus den Besitzern der Gewerbebetriebe, der Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften, der Arbeiterausschüsse oder aus den Vorstandsmitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen“ getroffen werden soll. Die Uebergangung der freien Hilfskassen und der Fachvereine in dieser Liste erscheint uns kleinlich.

Schliesslich gehen neben diesen behördlichen Massnahmen zur Ausführung der neuen Gewerbeordnung eine Reihe privaten Arbeiten, welche die Einführung der nunmehr obligatorischen Arbeitsordnungen in Fabriken fördern und erleichtern wollen. Vor uns liegen nicht weniger als drei besondere Schriften, welche diesem Zwecke dienen. Die weitschichtigste ist diejenige von R. Platz, kgl. Gewerbeinspektor: „Rathgeber für den Entwurf von Arbeitsordnungen“ (Berlin 1892, R. Oppenheim). Hier wird nebenbei ein Haupttheil der neuen Gewerbevorschriften kurz erläutert, sowie für Arbeiterausschüsse und Betriebskrankenkassen Propaganda gemacht. In ganz origineller Weise sind die Bestimmungen 100 älterer „bewährter“ Arbeitsordnungen systematisch und statistisch zusammengestellt; man ersieht hieraus die ungeheure Reichhaltigkeit des Strafgesetzbuches für Fabriken, welches die Unternehmer „durch freie Vereinbarung“ eingeführt haben. Die Mehrzahl dieser älteren Arbeitsordnungen enthält Strafbestimmungen, vielfach überschreitet die Höhe der festgesetzten Geldstrafen das nunmehr zulässige Mass, und durchaus nicht immer war der Verwendungszweck der Strafgehalte angegeben. Der Verfasser dürfte Recht haben, wenn er sagt, dass „alle bestehenden Arbeitsordnungen mit ganz wenigen Ausnahmen, eine Abänderung erfahren müssen.“ Aber er hat sich durch das Detailstudium dazu verleiten lassen, immer noch auf die Ausführlichkeit der Arbeitsordnung einen gewissen Werth zu legen, und seine „Muster“ sind in der Hauptsache viel zu weitschweifig und polizeimässig. In einem dieser „Muster“ findet sich z. B. folgende Vorschrift, welche den Geist des Verfassers verräth: § 49. „Während der Lohnauszahlung ist die grösste Ruhe und Ordnung geboten. Den Anordnungen der auszahlenden Beamten ist streng Folge zu leisten. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt nur an den empfangsberechtigten Arbeiter selbst. Wer sich beim Namensaufruf unbefugt zur Empfangnahme der Löhne meldet, . . . hat eine Geldstrafe zu gewärtigen.“ Das möchte von recht wenig Fabriken nachgeahmt werden! Aehnlich breit und ausführlich gehalten ist das in der zweiten uns vorliegenden Schrift mitgetheilte Muster: „Normal-Arbeitsordnung etc. Festgestellt vom Linksrheinischen Verein für Gemeinwohl. Mit Einleitung und Erläuterungen von Fr. Hitze (Köln 1892, Bachem).“ Aber hier geht die Breite nach einer anderen Richtung: ein grosser Abschnitt enthält allgemeine (sittliche) Bestimmungen, die sich u. A. gegen die Absingung anstössiger

Lieder und die öffentliche Verhöhnung von Religion und guter Sitte im Betriebe wenden, unverheirathete minderjährige Arbeiter, die ausserhalb des elterlichen Hauses Wohnung nehmen, mit Kündigung bedrohen u. s. w. Weit den Vorzug vor diesen Schriften scheint uns folgende Dritte zu verdienen: „Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen. Zum Gebrauche für Behörden, Arbeitgeber und Arbeiter. Von Dr. von Rüdiger, Regierungs- und Gewerberath (Berlin, C. Heymann).“ Die hier an letzter Stelle mitgetheilte Arbeitsordnung für eine Maschinenfabrik, die immer noch etwas gekürzt werden kann, entspricht billigen Anforderungen an die gerechte Formulirung bis auf den Abschnitt über Strafen noch am meisten, soweit dies nach Lage der Sache überhaupt möglich ist. Der Verfasser sagt u. A.: „Ueberhaupt hatten alle bisherigen Arbeitsordnungen mehr oder weniger den Charakter von einseitigen, durch die Willkür des Arbeitgebers diktierten Dienstordnungen und waren weit entfernt von einem aus freier Uebereinkunft geschlossenen Arbeitsvertrage.“ Er bemüht sich, durch seine Winke diesen hässlichen Charakter der Arbeitsordnungen zu beseitigen, und sein „Rathgeber“ wird hoffentlich im Interesse des elementarsten sozialen Friedens häufig praktisch benutzt.

So ist ein ungeheurer behördlicher und privater Apparat in Thätigkeit, um in diesen Tagen die an sich so geringfügigen Neuerungen der revidirten deutschen Gewerbeordnung in die Praxis überführen zu helfen. Vielleicht ergibt sich aus der Bewegung dieses grossen Apparates zu so kleinem Zwecke wenigstens sehr bald auch für diejenigen, welche sich ihr bisher verschlossen, die Ueberzeugung, dass die aufgewandte Mühe doch eigentlich eines höheren Zieles werth wäre, und dass die jetzige Reform nur eine kleine Abschlagszahlung auf einen grossen Schuldrest bildet.

Die achtstündige Schicht für Bergarbeiter im englischen Parlament.

Am 23. März fand im englischen Unterhause eine Verhandlung statt, die, obwohl sie keine praktischen Resultate zeitigte, doch von grösster Bedeutung für die soziale Entwicklung des vereinigten Königreiches sein wird. Es handelte sich um einen Antrag, die achtstündige Schicht für alle unter Tage beschäftigten Bergarbeiter durch Gesetz einzuführen. Es ist dies ein alter Wunsch des überwiegenden Theils der englischen Bergleute.

Seit 1887 kehrt der Antrag, die Arbeitszeit der Bergarbeiter zu beschränken, im Hause der Gemeinen wieder. (Vgl. hierüber Sidney Webb und Harold Cox, *The eight hours day*, p. 221.) Aber noch niemals hatte der Antrag eine so starke Unterstützung gefunden, als bei der letzten Verhandlung. Der Vorschlag, zur zweiten Lesung zu schreiten, fiel mit 272 gegen 160 Stimmen.

Die Debatte bot sehr interessante Momente, ohne dass man behaupten kann, dass die Frage erschöpfend behandelt wurde. Hätte es sich um eine endgültige Entscheidung, nicht um ein Schaugericht für die bevorstehenden Wahlen gehandelt, so wären von beiden Seiten wichtigere Argumente in's Feld geführt worden. So kämpften die Gegner der gesetzlichen Beschränkung der Schichtdauer mit allgemeinen Redensarten, mit Behauptungen, dass ein derartiger Eingriff ökonomisch „ungesund“ sei, dass er zum Sozialismus führe und ähnlichen, leicht zurückweisenden Einwänden. Andere Mitglieder des Hauses verhielten sich aus Opportunitätsgründen ablehnend. So erklärte der bekannte Mr. Mundella, dass er als Mitglied der königlichen Untersuchungskommission über die Arbeiterverhältnisse es nicht für angezeigt halte, ein Votum abzugeben, bevor die Resultate der grossen Enquête vorlägen. Was sonst seitens der Unternehmer vorgebracht wurde, beschränkte sich auf die Befürchtung, dass die Produktion durch die vorgeschlagene Massregel vertheuert und die auswärtige Konkurrenz begünstigt würde. Dem gegenüber konnte der Hauptredner des Tages, Josef Chamberlain, darauf hinweisen, dass die bisherigen Beschränkungen der Arbeitszeit niemals zu einer entsprechenden Verringerung der Produktion geführt hätten. Aus seiner eigenen Erfahrung als Industrieller konnte er Illustrationen hierfür anführen. Das Hauptinteresse erregte die Haltung der Vertreter der Bergarbeiter selbst. Während William Abraham, der Vertreter der wallisischen Bergleute, den Antrag warm befürwortete und daran er-

innerte, dass 1880 in Northumberland, 1889 in Südwaales die Bergarbeiter vergeblich gesucht hätten, den Achtstundentag von den Unternehmern durch freie Vereinbarung zu erlangen, sprachen Thomas Burt, Mr. Fenwick und Mr. Wilson, die Vertreter für Northumberland und Durham aufs entschiedenste gegen jeden Versuch, die gesetzliche Achtstundenschicht durchzuführen. Die Opposition dieser Arbeiterführer, die sich aus den besonderen Verhältnissen der nordöstlichen Grafschaften, wo ein Theil der Bergleute weniger als 8 Stunden arbeitet, erklärt, wird von einflussreichen Stimmen aus der Mitte der Bergarbeiter gemissbilligt. Die „Labour Tribune“ greift den „ehrlichen Tom“ scharf an und Mr. Woods, der stellvertretende Vorsitzende der „Miners Federation of Great Britain“ erhebt erste Vorwürfe in einer Zuschrift an das „Daily Chronicle“. Er findet die Rolle, die Mr. Fenwick gespielt, um so unbegreiflicher, als dieser als Sekretär des Trade Unions Congresses den direkten Auftrag erhalten, für eine Achtstundenschicht einzutreten.

Von allen Gründen, die gegen eine derartige Massregel geltend gemacht werden können, war die Bemerkung eines Redners, dass es sich nicht empfehle, ein Spezialgesetz für Bergleute, sondern ein allgemeines Gesetz für alle Arbeiter zu erlassen, der stichhaltigste. Wenn man die besondere Gesundheitsgefährlichkeit des Bergbaues betont, so scheint dieser Hinweis nicht völlig am Platze zu sein, wenigstens soll es wie Mr. Fenwick behauptete, 55 Industriezweige geben, deren Mortalitätsziffer höher ist, als die des Bergbaues.

Wenige Tage, nachdem das englische Parlament die Achtstundenschicht zurückgewiesen, wurde in der Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses für Berathung der Berggesetznovelle ein ähnlicher Antrag verworfen. Es ist zweifellos, dass in nicht ferner Zeit die Gesetzgebung beider Länder sich mit der gleichen Frage neuerdings wird beschäftigen müssen.

Gewerbeinspektion.

Die Berichte der ungarischen Fabrikinspektoren.

In früheren Jahren wurden die ungarischen Inspektoratsberichte ziemlich ausführlich in den jetzt eingegangenen „Mittheilungen des ungarischen Handelsministeriums“ in deutscher Sprache veröffentlicht und eine Beurtheilung der Einzelberichte war möglich, weil aus den Berichten jedes Einzelnen, sowie aus dem summarischen Berichte des Central-Inspektors das Wissenswerthe mitgetheilt wurde. Jetzt müssen wir uns mit knapp acht Seiten begnügen*). Und dabei muss man überdies berücksichtigen, dass es sich hierbei um einen für das Ausland zugestutzten Bericht handelt, von dem anzunehmen ist, dass der bei den ungarischen Behörden beliebten Schönfärberei der heimischen Zustände hier besonders freies Spiel gelassen wurde.

Aus dem Berichte heben wir folgendes hervor: Das Ungenügen der Fabrikinspektion wird anerkannt und eine Vermehrung der gewerblichen Aufsichtsorgane wie eine gesetzliche Regelung der Gewerbeinspektion wird in Aussicht gestellt. Ueber die Gewerbebehörden erster Instanz wird Klage geführt; wie es in dem Berichte wörtlich heisst sind sie „bis zum heutigen Tage mit den einschlägigen Bestimmungen des Gewerbegesetzes nicht im Reinen.“ Nur ein Theil der Fabriken wurde von den Inspektoren besucht, und ferner werden dieselben vom Minister und nicht von den Aufsichtsbeamten ausgewählt, deren Machtbefugnisse überhaupt geringer sind als die ihrer Kollegen in anderen Ländern. Im Ganzen wurden besucht 942 Betriebe, von diesen arbeiteten 128 ohne Motoren, in den Motorenbetrieben waren 767 Dampfmaschinen (36 273 Pferdekräfte), 681 Wassermotoren (5580 Pferdekräfte), 78 Gasmotoren (405 Pferdekräfte) in Thätigkeit. In den untersuchten Fabriken arbeiteten 59 941 Personen und zwar 48 936 Fabrikarbeiter, 2776 Lehrlinge, 8729 Tagelöhner, von diesen waren 46 766 Männer und 13 175 Frauen. Hiervon standen zwischen 14—16 Jahren 3143,

* Mandello, Dr. Karl. Wirksamkeit des königl. ungarischen Handelsministers im Jahre 1890. (Offizielle Ausgabe.) Berlin 1892. S. 38—46.

zwischen 12—14 Jahren 497, das 12. Jahr hatten noch nicht erreicht 33 der in diesen Fabriken beschäftigten Personen.

Die obligatorischen Arbeitsordnungen sind nunmehr in allen jenen Fabriken vorhanden, die schon in früheren Jahren untersucht wurden, fehlen dagegen fast in allen jenen Fabriken, welche zum ersten Male untersucht worden sind, dasselbe gilt von den Arbeiterregistern, wodurch die Kontrolle der geschützten Personen sehr erschwert wird. An Stelle der obligatorischen Arbeitsbücher fanden, soweit solche überhaupt vorhanden waren, die Inspektoren häufig Dienstbotenbücher.

Lehrlingsverträge sollen jetzt nur noch selten fehlen, wie denn die Behandlung der Lehrlinge immer besser wird, nur in zwei (!) Fällen sah sich die Behörde wegen der Behandlung der Lehrlinge zum Einschreiten genöthigt. Die Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter (unter 16 Jahren) werden nach dem Berichte mit Ausnahme einzelner Holzindustriebetriebe, Glas- und Zuckerfabriken in den meisten Fällen eingehalten. Gegenüber den in früheren Jahren häufig konstatarnten Fällen, dass 8—9jährige Kinder für Fabrikarbeit, ja selbst für Nacharbeit verwendet wurden, wird behauptet, dass im vorigen Jahre nur zwei derartige Gesetzesübertretungen vorgekommen sind.

Als durchschnittliche Arbeitszeit der nicht geschützten über 16 Jahre alten Arbeiter werden 12 effektiv $10\frac{1}{2}$ Stunden angegeben. Aber zahlreiche Ausnahmen kommen vor, so ist in manchen Dampfmühlen und Sägewerken eine 24stündige ununterbrochene Arbeitszeit eingeführt, auf welche eine 12—24stündige Rastzeit folgt, bei den Wassermühlen ist an vielen Orten eine 36stündige Arbeitszeit üblich. Die Inspektoren wurden angewiesen, in solchen Fällen in wohlwollender Weise die Unternehmer auf die üblen Folgen dieser übermässigen Anspannung der Arbeitskraft aufmerksam zu machen, „was in den meisten Fällen auch zu einem günstigen Resultate führte“. Die Bestimmungen über die Arbeitspausen werden eingehalten.

Die Arbeitslöhne sollen mit Ausnahme der Spiritus- und Mühlenindustrie, wo die Löhne seit Jahrzehnten keine Aenderung erfahren haben, im Jahre 1890 um 5—8 Prozent gegen das Vorjahr gestiegen sein. Kein einziger namhafter Strike ereignete sich im Jahre 1890 in Ungarn, was „mit besonderer Beruhigung“ berichtet wird. Truck in verschiedenen Formen kommt noch häufig vor, so erhalten die Arbeiter in kleineren Mühlen einen gewissen Theil der Mahlerträge und kein baares Geld; in Glas- und Eisenhütten, Sägewerken und anderen noch fern von Städten liegenden Betrieben werden die Arbeiter veranlasst, Lebensmittel und Kleider von den Unternehmern zu kaufen. Strenge schein gegen diese Uebertretungen der § 118 der ungarischen Gewerbeordnung (Bezahlung der Arbeiter in baarem Gelde) nicht vorgegangen zu werden, denn „der Minister hofft“ nur, „dass diese Unzukömmlichkeiten nach und nach abnehmen werden.“

Fälle von Decompte kommen häufig vor, in dem Berichte wird dies nicht gerügt, sondern blos gefordert, dass diese Abzüge im Interesse der Arbeiter zinstragend angelegt werden.

Ein ziemlich grosser Theil der Arbeiter ist gegen Krankheit nicht versichert. Die Fälle, dass die Arbeiter einen Theil des Lohnes in Form von Wohnung, Heizung und Beleuchtung, vereinzelt auch in Nutzniessung an Boden erhalten, mehren sich, wie mit Genugthuung konstatiert wird. „Indess bleibt auch auf diesem Gebiete noch vieles zu thun übrig, weil in den meisten Spiritus-, Malz-, Zucker- und Ziegelfabriken noch sehr verkehrte Zustände herrschen, besonders an solchen Orten, wo das sogenannte Kasernensystem herrscht. In den Spiritus- und Malzfabriken, ja selbst in einigen Petroleumraffinerien erhalten die Arbeiter im Innern der Fabrik Schlafstellen, welche aber oft die primitivsten Ansprüche nicht befriedigen, so dass in mehreren Fällen verfügt werden musste, dass den Arbeitern nicht gesundheitswidrige Schlafräume zur Verfügung gestellt werden.“

Der Mangel einer obligatorischen Unfallsanzeige wird bedauert, „unso mehr als die meisten Unfälle verheimlicht werden.“ Ein Gesetz über die Unfallversicherung der industriellen Arbeiter wird geplant. Aus dem Berichte ist zu ersehen, dass so nothwendige Massregeln, wie stärkerer Schutz der Kinder, Schutzbestimmungen für erwachsene Frauen und Männer nicht in Aussicht genommen sind, und dass selbst die wenigen gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen nur lax durchgeführt werden. Man meidet Be-

strafung der Unternehmer und begnügt sich mit wohlwollendem Zureden.

Die Gewerbepolitik Ungarns hat als Ziel die Schaffung und Förderung der Industrie, grosse Mittel werden zu diesem Zwecke verwandt, man sucht den Unternehmern nach jeder Richtung entgegen zu kommen, vergisst aber, dass zu einer blühenden Industrie nicht nur Unternehmer mit reichen Gewinnen, sondern auch kräftige und gesunde Arbeiter gehören. Hiefür könnte man jetzt, wo die Industrie noch in langsamer Entwicklung begriffen ist, leichter und erfolgreicher sorgen als nach Jahren, wenn die Degeneration der Industriearbeiter noch stärkere Fortschritte gemacht haben wird.

Arbeiterversicherung.

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamtes für das Jahr 1891.

Der knappe, aber inhaltreiche Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamtes für 1891 enthält nähere Mittheilungen auch über das erste Jahr der durch das Gesetz vom 22. Juni 1889 begründeten Invaliditäts- und Altersversicherung, für die eine besondere Abtheilung im Reichs-Versicherungsamt errichtet ist. Die umfangreichen Arbeiten dieser Abtheilung zur Erleichterung der Durchführung des Gesetzes werden hier übergangen; nur die Angaben über die thatsächliche Einwirkung des Gesetzes seien kurz berührt.

Im Ganzen wurden 1891 im Reiche 173 668 Ansprüche auf Altersrente erhoben; davon sind 7102 unerledigt geblieben, 30 534 abgewiesen, 3115 anderweitig erledigt und 132 917 von den Versicherungsanstalten anerkannt worden. Nach den Berechnungen des im Reichs-Versicherungsamt gebildeten Rechnungsbüreaus, das am 1. April 1891 seine sehr ausgedehnte Thätigkeit aufgenommen hat, haben die anerkannten Altersrentenansprüche eine Gesamttjahresausgabe von 16 625 850 Mk. (davon als Reichszuschuss 6 645 850 Mk.) zur Folge. Im Durchschnitt beträgt jede Altersrente 125,08 Mk. jährlich. Dieser Betrag ist in so fern bemerkenswerth, als er auf ein starkes Ueberwiegen der mittleren Lohnsätze hinweist. Der Normalbetrag der Altersrente ist in

Lohnklasse I (bis 350 Mk. Jahreslohn)	106,40 Mk.
„ II (über 350—550 Mk. „)	134,60 „
„ III („ 550—850 „ „)	162,80 „
„ IV („ 850 „ „)	191,00 „

Der wirkliche Betrag bleibt zwischen der Normalhöhe der Lohnklasse I und II, steht aber hinter letzterer nur noch um 9,52 Mk. zurück.

An Invalidenrenten sind 27 mit einem jährlichen Rentenbetrage von 3064,30 Mk. bewilligt.

Im Ganzen wurden 1891 an Renten ausbezahlt rund 15,45 Millionen Mark.

Der Kapitalwerth der ganzen im Jahre 1891 entstandenen Rentenlast stellt sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen auf etwa 54,5 Millionen Mark. Durch die Rücklagen in den Reservefonds und durch die auf rund 1 Mk. für den Kopf der Versicherten angenommenen Verwaltungskosten erhöht sich die Gesamtbelastung auf etwa 76,4 Millionen Mark. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Beitrags- und Doppelmarken sind überschläglich auf 88,8 Millionen Mark berechnet.

Die 631 Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung sind 1891 bereits in 16 581 Berufungsfällen in Anspruch genommen worden; 16 123 dieser Berufungen (= 97,2%) sind von den Versicherten oder deren Hinterbliebenen ausgegangen, 457 von den Staatskommissaren. 12 087 Berufungen wurden noch 1891 erledigt, und zwar 4925 (= 40,7%) durch Bestätigung und 3243 (= 26,8%) durch Abänderung des angefochtenen Bescheides.

Der Thätigkeit der Schiedsgerichtsvorsitzenden spendet der Bericht volle Anerkennung; auch betont er die wesentliche Unterstützung, die der Rechtsprechung der Schiedsgerichte durch die Sachkenntnis der Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Versicherten zu Theil geworden ist.

Als Revisionsinstanz für die Invaliditäts- und Altersversicherung eröffnete das Reichs-Versicherungsamt am 11. Juni 1891 seine Thätigkeit. Im Ganzen wurden 1537 Revisionen (darunter 1 in Invaliditätsrentensachen) eingelegt, und zwar von den Versicherten 632 (= 41,1%) von den Versicherungsanstalten und den zugelassenen Kassen-einrichtungen 762 (= 48,9%), von den Staatskommissaren 153 (= 9,9%). Unerledigt blieben 944 Revisionen. Unter den 593 erledigten Revisionen wurde 197 (= 33%) stattgegeben. 275 (= ca. 46 1/2%) unerledigter Revisionen) wurden durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung, 83 (= ca. 14%) durch Urtheil ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen und 38 (= ca. 6 1/2%) auf andere Weise (Zurücknahme, Vergleich u. s. w.) erledigt.

Ueber die Unfallversicherung enthält der Bericht naturgemäss reichhaltigere Mittheilungen, von denen hier nur die wichtigsten berührt werden können.

Nach vorläufigen Ermittlungen sind 1891 224 028 Unfälle angemeldet und 51 437 Unfälle (= 22,96% der angemeldeten) entschädigt worden. Von den entschädigten Unfällen hatten 6296 den Tod, 3258 eine dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit, 26 428 eine dauernde theilweise Erwerbsunfähigkeit und 15 455 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge. Die Wohlthaten der Unfallversicherung flossen 1891 im Ganzen 181 173 Personen zu, nämlich:

116 936 Verletzten,	
16 006 Wittwen Getödteter,	
32 502 Kindern	„
1 287 Ascendenten	„
4 477 Ehefrauen	} von im Krankenhause untergebrachten Verletzten.
9 823 Kindern	
142 Ascendenten	

Die Gesamtsumme der 1891 verausgabten Entschädigungen war nach vorläufigen Ermittlungen etwa 25918000 Mark gegen

20 315 320 Mk.	im Jahre	1890,
14 464 303	„	1889,
9 681 447	„	1888,
5 932 930	„	1887,
1 915 366	„	1886.

In der Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung zusammen sind 1891 an etwa 314 000 Personen ca. 41,4 Millionen Mark ausgezahlt worden.

Dass die Unfallverhütung nach wie vor von den Berufsgenossenschaften eifrig gepflegt wird, geht daraus hervor, dass sich in der Zeit vom 1. Oktober 1890 bis 1. Oktober 1891 die Zahl der „Beauftragten“-Stellen von 148 auf 155, die der Beauftragten selbst von 120 auf 146 erhöht hat.

Unter den ausschliesslich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirenden gewerblichen Berufsgenossenschaften hatten Ende 1891 51 (d. s. 86%) Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist naturgemäss die entsprechende Zahl noch geringer.

Erfreulich ist es, dass sich die Zahl der Berufungen verhältnissmässig vermindert hat. Bei den 1239 ausschliesslich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirenden Schiedsgerichten sind 18 423 Berufungen eingegangen, denen 106 423 berufsgenossenschaftliche bzw. ausföhrungsbehördliche Bescheide gegenüberstehen; also nur etwa 1/6 der Bescheide wurde angefochten, während im Vorjahr etwa 1/5 angefochten wurde.

Von den Berufungen bezogen sich 7158 auf Bescheide, durch welche der Entschädigungsanspruch abgelehnt wurde, und 11 265 auf Bescheide, durch welche Entschädigungen festgestellt wurden. 17 617 Berufungen betrafen dauernde Renten.

Aus 1890 wurden noch 4191 Berufungen übernommen, sodass im Ganzen 1891 vorlagen: 22 614 Berufungen. Davon wurden erledigt durch Zurückweisung seitens des Vorsitzenden, durch Zurücknahme, Vergleich, Anerkenntniss und auf sonstige Weise ohne Entscheidung des Schiedsgerichts 3534; durch Entscheidung des Schiedsgerichts ohne mündliche Verhandlung sind 24, und nach mündlicher Verhandlung 14 228, zusammen 14 252 Sachen an 3666 Sitzungstagen erledigt. Von den 14 252 durch Schiedsgerichtsentscheidung erledigten Berufungen betrafen 2264 = 15,9% die Frage, ob ein Betriebsunfall vorliegt, ein Beweis, wie schwer es ist, eine allgemeine Richtschnur in dieser Frage zu geben. 9285 Berufungen (= 65,1% der durch Schiedsgerichtsentscheidung erledigten) bezogen sich auf den bei der Entschädigungsfeststellung angenommenen Grund der Erwerbsunfähigkeit, ein Punkt, über den erklärlicher Weise

die Ansichten der Beteiligten oft auseinander gehen. Die Schiedsgerichte haben den angefochtenen Bescheid in 9265 Fällen bestätigt und in 4713 Fällen abgeändert, sodass sich die Zahl der bestätigten zur Zahl der abgeänderten Bescheide verhält wie 1,97:1. 1890 standen 6631 bestätigte Bescheide 3807 abgeänderten gegenüber; das Verhältniss jener zu diesen war mithin 1,74:1. Darnach ist das Verhältniss zwischen beiden Kategorien 1891 günstiger geworden.

Von den 14 252 Schiedsgerichtsurtheilen waren 13 630 rekursfähig. Davon sind 3378 = 24,8% (1890: 23,3%) im Rekurswege angefochten worden. Das Verhältniss ist also 1891 um ein geringes ungünstiger geworden. Dass sich die Versicherten bei reichlich 3/4 der rekursfähigen Schiedsgerichtsurtheile des Rekurses enthalten, ist eine Thatsache, die der Thätigkeit der Schiedsgerichte ein günstiges Zeugniss ausstellt. Mit den unerledigt übernommenen Rekursen waren 1891 im Ganzen 4566 zu bearbeiten, von denen 1234 unerledigt blieben = 27%. 1890 blieben 36,5%, 1889: 34,5%, 1888: 25,6%, 1887: 59,2%, 1886: 63,3% unerledigt, eine Zahlenfolge, die das energische Streben des Reichs-Versicherungsamtes nach prompter Erledigung der Rekurse erkennen lässt. Von den genannten 4566 Rekursen sind eingelegt von

	den Versicherten	den Berufsgenossenschaften bzw. Ausführungsbehörden	beiden Theilen
dagegen 1890	77,2%	21,5%	1,3%
„ 1889	77,9%	21,0%	1,1%
„ 1888	77,5%	20,7%	1,8%
„ 1887	75,7%	22,4%	1,9%
„ 1886	74,8%	23,8%	1,4%
„ 1886	65,6%	32,6%	1,9%

Gegen 1886 haben sich die Rekurse der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden vermindert, die der Versicherten vermehrt; in den letzten 3 Jahren sind die Antheile beider Gruppen nahezu unverändert geblieben. Durch Urtheil wurden 1891 2888 Rekurse (= 63,3% der anhängigen Rekurse) erledigt und zwar 2074 (= 45,4% der anhängigen Rekurse) durch Bestätigung des Schiedsgerichtsurtheiles.

Zu Gunsten der Versicherten bzw. gegen die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden wurden entschieden von den Rekursen

	der Versicherten	der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden
1891	23,5%	56,6%
1890	23,5%	64,4%
1889	25,4%	61,2%
1888	22,5%	56,8%
1887	37,3%	52,5%
1886	27,9%	74,1%

Der Prozentsatz der ungenügend begründeten Rekurse ist mithin auf beiden Seiten sehr gross, auf Seiten der Versicherten freilich noch grösser als auf Seiten der Berufsgenossenschaften. Gegen die Anfangsjahre hat sich dieser Prozentsatz bei den Rekursen der Versicherten erhöht. Bei den Berufsgenossenschaften ist der Prozentsatz seit 1887 niedriger als 1886, aber von sehr ungleicher Höhe in den einzelnen Jahren.

Von den 1891 durch Urtheil erledigten 2888 Rekursen bezogen sich nicht weniger als 1647, also 57% auf den Grad der Erwerbsunfähigkeit (1890: 55,5%, 1889: 52,4%) und 467 = 16,2% auf die Frage, ob ein Betriebsunfall vorlag (1890: 27%, 1889: 21,2%). Die letztere Frage spielt mithin hier noch eine grössere Rolle als bei den Berufungen. Solange diese für die Entschädigungsansprüche grundsätzlich wichtige Frage von den Versicherungsorganen geprüft werden muss, wird sie auch immer zu vielen und sehr schwer zu schlichtenden Streitfällen Anlass geben. Das könnte sich nur ändern, wenn es möglich würde, die verschiedenen Gebiete der Arbeiterversicherung in eine Gesamtorganisation zusammen zu fassen. Alsdann würden auch die Fragen, welche Genossenschaft einzutreten hat, ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hat, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall- und Erwerbsunfähigkeit bzw. Tod vorliegt etc., weniger zu Streitigkeiten führen.

Eine solche Reform der gesamten Arbeiterversicherung ist freilich erst nach einer viel längeren Erfahrung, als sie heute vorhanden ist, in gesunder Weise durchführbar. Sie sollte aber als Ziel festgehalten werden, weniger wegen der unnöthig aufgebauchten Frage der Verwaltungs-

kosten, als wegen der Nothwendigkeit, dem Versicherten so schnell als möglich die gesetzlich geordnete Hilfe zu verschaffen. Jeder Streitfall der besprochenen Art bedingt trotz der anerkanntwerthen Promptheit der Schiedsgerichte und des Reichs-Versicherungsamtes eine Verzögerung, die für den beteiligten Arbeiter oft die bittersten Entbehrungen nach sich zieht.

Köln.

R. van der Borght.

Zur Wirksamkeit der deutschen Unfallversicherung. Als Ergänzung des Artikels über die deutsche Unfallversicherung in No. 12 dieses Blattes kann eine Aeusserrung der badischen Fabrikinspektion im mehrfach besprochenen Berichte derselben für 1891 gelten. Es heisst dort: „Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften werden seitens der Beauftragten, soweit solche überhaupt in Thätigkeit getreten sind, und je nach dem die Funktionen derselben durch Ingenieure oder durch sachverständige Personen des betreffenden Industriezweiges wahrgenommen oder je nachdem dies nicht der Fall ist, in sehr verschiedener Weise durchgeführt. Wo es sich um einheitliche Betriebsweise handelt, und wo ganz bestimmte und unbestrittene Gefahrenquellen vorhanden sind, wie z. B. bei der Holzindustrie, ist durch die Thätigkeit der Berufsgenossenschaft für eine gleichmässige Beseitigung der Gefahren und für die Sicherung der betreffenden Maschinen Durchgreifendes geschehen, wobei besonders auf die auch schon früher in dieser Beziehung genannte Südwestdeutsche Holzberufsgenossenschaft hingewiesen werden soll. Wohlthätig hat es auch gewirkt, dass die Einwirkung solcher Berufsgenossenschaften sich weiter erstreckte, als auf die der Fabrikinspektion unterstellten Anlagen. Wo die Verhältnisse mannichfaltiger sind, gehen die Beauftragten aber auch manchmal gegen nur mögliche, wenn auch durchaus nicht naheliegende Gefährdungen mit einer schablonenhaften Gleichmässigkeit und mitunter auch mit einer Pedanterie zu Wege, über welche sich einzelne Gewerbetreibende zwar gelegentlich beklagen, die aber doch leichter ertragen wird, als wenn staatliche Organe in gleicher Weise vorgehen würden. Aber auch gegen Berufsgenossenschaften, die auf dem Gebiete der Unfallverhütung besonders Tüchtiges geleistet haben, werden solche Beschwerden laut. So werden z. B. häufige Beschwerden wegen der obengenannten Berufsgenossenschaft darüber geführt, dass bei Ausserachtlassung auch von solchen Unfallverhütungsvorschriften, welche für die Sicherung der Arbeiter weniger wichtig sind, sofort eine namhafte procentuale Erhöhung der Beiträge verfügt wird, was unter Hervorhebung des Umstandes, dass der Beauftragte der Berufsgenossenschaft kein Sachverständiger, sondern ein Kaufmann sei, um so lebhafter empfunden wurde. Gegen schwierig zu beseitigende Mängel in den industriellen Anlagen, und gegen solche, bei denen man den gleichmässigen Widerstand ganzer Industriezweige, oder mehrere derselben zu überwinden hätte, geht man aber auch seitens der Berufsgenossenschaft in der Regel nicht energisch genug vor, was zunächst durch entsprechende Bestimmungen in den Unfallverhütungsvorschriften zu geschehen hätte. Solche, etwas heiklere Dinge überlässt man den staatlichen Aufsichtsorganen, welche im Uebrigen durch die Thätigkeit einer Anzahl von Berufsgenossenschaften bezüglich der Unfallverhütung merklich entlastet sind. Bei vielen Berufsgenossenschaften merkt man aber beim Besuche der Fabriken von der Thätigkeit der Beauftragten überhaupt kaum etwas. Wo andererseits während längerer Zeit auf diesem Gebiete eine genügende Thätigkeit stattfand, kann es zweckmässig sein, wenn die äussere Thätigkeit der Beauftragten, nach Erreichung eines bestimmten vorgesteckten Zieles einstweilen eingestellt wird. So hat die Sektion II (Baden) der südwestdeutschen Holzberufsgenossenschaft vom Anfang ihres Berichtsjahres an die Stelle eines Beauftragten eingehen lassen, nachdem die in ihren Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebenen Sicherungen durchgeführt waren.“ Diese Mittheilungen illustriren in treffender Weise die Behauptung unseres ausführlichen Artikels in No. 12, dass man bei der deutschen Unfallversicherung den Bock zum Gärtner gemacht habe, nämlich die Unternehmer zu ihren eigenen Aufsehern. Wie sehr dieser Fehlgriff zur Verwirrung der Begriffe über die Möglichkeit der Unfallverhütung und die Ursachen der Betriebsunfälle führt, geht auch aus einer Kundgebung der Knappschaftsberufsgenossenschaft hervor, welche dieser Tage erfolgte. Dort wird behauptet, dass sich „seit dem grossen Bergarbeiterausstande des Jahres 1889 in den Belegschaften vielfach ein Geist der Unbotmässigkeit entwickelt habe, welcher in den vermehrten Unfällen einen betäubenden Ausdruck erhalte. In den Bergbaubezirken, welche von den Aufwiegeleien mehr oder weniger verschont geblieben sind, ist theils eine nur unwesentliche Vermehrung eingetreten, theils sogar eine Abnahme der Unfälle zu verzeichnen. Allein im Bereiche der Sektion II, den Oberbergamtsbezirk Dortmund umfassend, sind innerhalb Jahresfrist in

Folge Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen bestehende Verbote zur Verhütung von Entzündung schlagender Wetter 124 Bergleute verletzt, darunter 71 getödtet worden. In Folge Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen sonstige Vorschriften ereigneten sich 141 Unfälle mit 145 Verletzten, darunter 62 Todten. Durch Nichtanwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen kamen 37 Unfälle vor, bei welchen 37 Personen verletzt wurden, von denen 17 das Leben einbüssten.“ Diese Argumentation ist nur vom einseitigsten Unternehmerstandpunkte aus möglich. Der Unterschied in der Unfallvermehrung zwischen den Bezirken, wo „Aufwiegeleien“ stattfanden und wo dies nicht der Fall war, ist wohl einfach auf die Thatsache zurückzuführen, dass selbstverständlich in den verkehrsreichsten und blühendsten Distrikten die Strikebewegung am lebhaftesten war; und in verkehrsreicheren und intensiver produzierenden Bezirken muss natürlich jedes Mal bei den jetzigen Verhältnissen auch die Unfallhäufigkeit stärker zunehmen, als in den entlegeneren Distrikten. In der Hauptsache aber liegt das Tendenziöse der berufsgenossenschaftlichen Darstellung darin, dass die Frage ganz unerörtert bleibt, ob die „bestehenden Verbote“ und ihre Befolgung allein hinreichende Sicherheit für die Arbeiter boten, oder ob vielmehr nicht noch neben den bestehenden Verboten sehr viel mehr (z. B. durch bessere Lüftung, bessere Lampen, bessere Schiessstoffe) für die Betriebssicherheit seitens der Unternehmer hätte gethan werden müssen, und ob ausserdem die Uebertretung der „bestehenden Verbote“ nicht vielfach verursacht war durch den Zwang wirthschaftlicher Verhältnisse, durch unzureichende Bezahlung für bestimmte Gedinge z. B. bei denen der Arbeiter unter Beobachtung der „bestehenden Verbote“ zu wenig verdient hätte. Solche Aeusserrungen, wie diejenige der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, tragen den Stempel der Einseitigkeit so stark auf der Stirn, dass der Rückschluss auf die gesammte Praxis der staatlichen organisirten Unfallversicherung in Deutschland leider kein günstiger sein kann.

Strengere Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes in Deutschland. Das Reichsversicherungsamt hat die Berufsgenossenschaften aufgefordert die wichtige Frage der Betriebsunfälle der Arbeiter nicht nur fort-dauernd im Auge zu behalten, sondern sich auch die Ermittlung der in dem Arbeiterstande über die Sache hervortretenden Ansichten durch entsprechende Anhörung der Vertreter der Arbeiter nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen. Damit ist ein Wunsch in Erfüllung gegangen, der im „Sozialpol. Centralbl.“ erst ganz kürzlich bei Besprechung der amtlichen Berichte über die deutsche Unfallversicherung geäussert wurde.

Der Reichstag beschloss noch vor Schluss der Session die Ausfüllung einer Lücke im § 87 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes und im § 95 Abs 5 des Gesetzes betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forst-wirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter. An den betreffenden Stellen wird jetzt folgende am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Stelle eingefügt werden: für nichtständige Mitglieder des Reichsversicherungsamtes sind nach Bedürfniss (vom Bundesrathe) Stellvertreter zu bestellen, welche die Mitglieder in Verhinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Einberufung eines Kongresses der freien Hilfskassen wird von einem parlamentarischen Mitarbeiter des „Vorwärts“ vorgeschlagen. Derselbe warnt die Kassenleitungen vor überstürztem Vorgehen, der Auflösung der Kassen oder Umwandlung derselben in Zuschusskassen. Nur bei gleichmässigem und einigem Vorgehen der Kassen sei eine allzuschwere Schädigung derselben zu verhüten. In dem „Was ist zu thun“ überschriebenen Artikel wird empfohlen, dass die Vorstände aller grösseren Hilfskassen eine Vertreter-Konferenz zusammen berufen, von welcher die Grundlagen für ein gemeinsames Vorgehen aller Hilfskassen in den speziellen Generalversammlungen derselben geschaffen werden sollen.

Die Frage, ob man die freien Kassen dann ihres jetzigen Charakters entkleiden, oder ob man den Kampf mit den widrigen Verhältnissen, vielleicht durch Gründung grosser Medizinalverbände, durch Aufhebung der ganz kleinen Zahlstellen u. s. w. aufnehmen, und so die Möglichkeit weiterer Existenz suchen will, diese Fragen mögen dann der Entscheidung der mit praktischer Sachkenntniss ausgestatteten Berufenen anheim gegeben werden.

Wohnungszustände.

Nürnberger Wohnungszustände. Ueber Nürnberger Arbeiterwohnungen hat Herr Dr. Hess eine kleine Enquête veranstaltet und zu diesem Zweck 500 Fragebogen vertheilt. Nur für 150 Wohnungen wurden die gestellten Fragen beantwortet; von diesen sind 75, darunter 29 dunkle Räume, dicht bewohnt. Ein Abort wird durchschnittlich von 19 Personen, in einem Fall von 23 Parteien benützt. Ueber Flächenraum und Miethspreis giebt nachfolgende Tabelle einigermaßen Aufschluss:

Wohnungen Quadratmeter	Durchschnittl. Miethspreis per Quadratmeter	Zahl der einen Abort benützenden Personen
unter 25	7,70 M.	27
von 25—36	5,79 „	20
„ 36—50	4,72 „	16
über 50	4,36 „	13

Es beträgt somit der Miethspreis der kleinen Wohnungen, nach dem Quadratinhalt berechnet, nahezu nochmal soviel als der, der grösseren Wohnungen. Nach der Kopffzahl berechnet, wird pro Kopf in einer Wohnung unter 25 Quadratmeter für den Quadratmeter 1 M. 88 Pf., in einer Wohnung über 50 Quadratmeter, 74 Pf. bezahlt. Der sanitäre Zustand der kleinen Wohnungen ist nichts weniger als günstig. Von einer in der Winklerstrasse gelegenen Wohnung wird berichtet, dass von den Wänden das Wasser herabträufelt und der Ofen nicht benützbar ist. Eine Wohnung in der Vorstadt Wöhrd liegt unter dem Strasseniveau, hat einen Gesamtlächeninhalt von 17 m² und eine Höhe von 2 Metern; die Fenster zusammen machen noch keinen Quadratmeter aus. Als besonders gesundheits-schädlich werden die von der Gemeinde vermieteten Thurm- und Mauerwohnungen bezeichnet. Als Hilfsmittel werden befürwortet, die Niederlegung der Stadtmauer, um Luft und Licht zu gewinnen; die Erbauung von Arbeiterhäusern bezw. die Abgabe von Grund und Boden hierzu seitens der Gemeinde, sowie die Aufstellung von Wohnungsinspektoren.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeitersausschüsse.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Prud'hommes-Gerichte in Frankreich ist von der Abgeordneten-kammer einstimmig angenommen worden, ein Fall, den man in der Geschichte der Sozialgesetzgebung bisher wohl vergeblich suchen dürfte. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes, die es von den bestehenden einschlägigen Gesetzen Frankreichs wie der übrigen Länder so vortheilhaft unterscheidet, haben wir bereits in einer frühern Nummer besprochen; es erübrigt somit nur noch auf einige wichtige Bestimmungen hinzuweisen. Da ist in erster Reihe anzuführen, dass die Prud'hommes-Gerichte, die gegenwärtig nur über Forderungen bis zum Betrage von 200 Frs. endgültig urtheilen, künftighin dieselbe Kompetenz bei Forderungen bis zum Betrage von 500 Frs. haben werden, und dass, während jetzt die Handelsgerichte als Appellgericht bei allen über 200 Frs. hinausgehende Forderungen fungiren, nach Inslebentreten dieses Gesetzes das Civiltribunal die Stelle der Handelsgerichte einnehmen wird, nur mit dem Unterschied, dass es erst bei Forderungen von mehr als 500 Frs. zu richten haben wird. Die Vorlage bestimmte, dass die Prud'hommes auch in zweiter Instanz urtheilen sollen, was jedoch abgelehnt wurde; ebenso ein Antrag, dass die höhere Instanz aus ehemaligen Prud'hommes oder Arbeitern und Unternehmern im Alter von mehr als 35 Jahren, unter Vorsitz eines Friedensrichters, gebildet werden soll. So wünschenswerth es nun auch wäre, dass bei allen aus dem Arbeitsvertrag entspringenden Streitigkeiten, um welchen Betrag es sich dabei auch immer handeln möge, die Prud'hommes-Gerichte die höchste Instanz bilden, ist auf die getroffene Bestimmung kein besonderes Gewicht zu legen, da Streitigkeiten über Forderungen von mehr als 500 Frs. wohl selten zum Austrag gebracht werden und nach der bisherigen Praxis zu urtheilen, wohl noch seltener zu einer Berufung Anlass geben dürften. So sind in den Jahren 1879 bis inklusive 1888 d. i. in einem Zeitraum von zehn Jahren, von 410 280 den Prud'hommes-Gerichten unterbreiteten Streitangelegenheiten

nur 2445 den Richtern zweiter Instanz vorgelegt worden, also nicht einmal ein Prozent, obgleich die Prud'hommes nur bei Beträgen bis zu 200 Frs. endgültig richten konnten. Solche Berufungen dürften also künftighin verhältnissmässig noch viel weniger vorkommen.

Viel mehr Gewicht, weil prinzipieller Natur, wäre darauf zu legen, dass der Entwurf keine Bestimmung enthält, die den Prud'hommes-Räthen eine Entlohnung für ihre Mühewaltung zuspricht. Ein dahin gehender Antrag wurde mit 239 gegen 238 Stimmen, also mit nur einer Stimme Majorität verworfen. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass die Beisitzer ihr Amt unentgeltlich zu verrichten haben, sondern dass die Bezahlung, wie bisher, den Gemeinden überlassen bleibt, in welchen Prud'hommes-Gerichte bestehen. In Paris z. B. erhalten die Beisitzer, sowohl Arbeiter wie Unternehmer, 1200 Frs. jährlich, und gedenkt der Gemeinderath diese Summe auf 1800 Frs. zu erhöhen. In minder grossen Gemeinden erhalten sie Präsenzgelde oder es werden bloss die Arbeiter-Prud'hommes für ihre Mühewaltung entlohnt. Dass die Gemeinden auch weiterhin ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen werden, darüber kann kein Zweifel sein, aber richtiger und zugleich demokratischer wäre es gewesen, die Entlohnung im Gesetze auszusprechen, anstatt sie von dem guten Willen der Gemeinderäthe abhängen zu lassen.

Nichtsdestoweniger bedeutet dieses Gesetz nach vielen Richtungen hin und besonders dadurch, dass es die Wirksamkeit der Prud'hommes-Gerichte auf Industrie, Handel, Verkehr zu Lande und zu Wasser, sowie auf die Landwirtschaft ausdehnt, einen ungemeinen Fortschritt auf diesem Gebiete. Dies hat auch der sozialistische Abgeordnete Antide Boyer, der mit mehreren seiner Kollegen vielfach in die Debatte eingriff, dadurch zu erkennen gegeben, dass er am Schlusse derselben erklärte: „Ich, sowie viele meiner Kollegen sind von verschiedenen im Gesetze eingeführten Verfügungen sicherlich nicht sehr befriedigt, nichtsdestoweniger werden wir, indem wir uns für die Folge weitere Vorschläge behufs Durchführung einzelner Verbesserungen vorbehalten, welche die Erfahrung als gut und nützlich erkennen lassen wird, für den gegenwärtigen Entwurf stimmen und bitten die Kammer das Gleiche zu thun.“

Zu wünschen bliebe jetzt nur noch, dass auch der Senat dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung gebe.

Arbeiter-Prud'hommes und Imperativmandate. Die wegen Annullirung von vier Wahlen erfolgte Massendmission der Pariser Arbeiter-Prud'hommes, worüber wir bereits in No. 9 des „S. C.“ berichtet haben, ist auch vor dem Municipalrath zu Sprache gelangt und damit zugleich die Frage der Imperativmandate. Auf eine Anfrage, wann der Seinepräfekt die durch Demissionirung sowie Annullirung nothwendig gewordenen Prud'hommeswahlen ausschreiben werde, antwortete dieser nämlich, dass die Wahlen im Monat Mai stattfinden sollen, aber nur behufs Ersatzes jener Beiräthe, deren Wahl annullirt wurde oder die mit Tod abgegangen sind, nicht aber der Demissionäre, da er deren Demission, die zum grössten Theil nicht von ihnen selbst, sondern von einem Komitee, das sich Ueberwachungskomitee nenne, eingeschickt wurde, nicht anerkennen könne, und zwar um so weniger, als er durch die Entscheidung des Staatsraths in Bezug auf die Imperativmandate in seiner Auffassung nur bestärkt werde. Daraufhin wurde dem Präfekten u. A. erwidert, dass wenn das Gesetz auch nicht das Imperativmandat schütze, so doch auch kein Gesetz dasselbe verbiete. Es stehe jedem Kandidaten frei, seine Demission im vorhinein zu unterzeichnen oder diese Forderung zurückzuweisen; habe er sie aber unterzeichnet und damit seinen Wählern gegenüber eine Verbindlichkeit übernommen, dann dürfe die Unterschrift unter keinem Vorwand verleugnet werden. Es sei sehr bedauerlich, ja selbst wenig moralisch, wenn ein Beamter der Republik sich weigere, eine unter solchen Umständen gegebene Demission anzunehmen. Dem Rechte der Gewählten stehe das Recht der Wähler gegenüber. Schliesslich nahm der Gemeinderath einen Antrag an, der dahin ging, dass die Arbeiterwähler jener Prud'hommesgerichte, deren Sitze sei es durch Wahlannullirung, sei es durch Demissionirung frei geworden sind, unverzüglich einzuberufen seien. Der Antrag ging von dem bekannten Municipalrath Ed. Vaillant aus und war von seinen Kollegen Chauvière, Longuet — einem Schwiegersohn von Karl Marx —, Faillot, Berthaut, Prudent-Dervillers und Rouanet unterzeichnet, die den verschiedenen, im Pariser Gemeinderath vertretenen sozialistischen Fraktionen angehören.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreispaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die neueste sächsische Fabrik-
arbeiteraufnahme und ihre
sozialstatistischen Ergeb-
nisse. Von Dr. Max Quarek.

Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Statistik der in deutschen Fabriken
beschäftigten Arbeiterinnen.
Maschinelle Vervollkommnung in
Folge von Lohnbewegungen.

Arbeiterzustände:

Die Kinderarbeit in der russischen
Fabrikindustrie. Von Dr. Sophie
Daszynska.

Vertreter des Bundesraths in der
Kommission für Arbeiterstatistik.
Arbeitslöhne in der preussischen
Staatseisenbahnverwaltung.

Zur Lage der Eisenbahnbediensten
in den Vereinigten Staaten.
Statistische Erhebungen aus dem
Steinmetzgewerbe von Dresden
und Umgebung.

Arbeiterzustände in Ziegeleien.

Der Nothstand unter den ost-
schweizerischen Stickern.

Lohnverhältnisse in der ostindi-
schen Eisen- und Stahlindustrie.

Gewerkschaftliche Arbeiter- bewegung:

Ausstands - Versicherungs - Vereine
in Preussen.

Unternehmervverbände:

Der Deutsche Schienenverband.
Die Gesetzgebung gegen die Trusts
und der Standard Oil Trust.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Ueber die Beschäftigung jugend-
licher Arbeiter in Hechelräumen.

Sonntagsruhe im Cigarrenhandel.
Zur Beseitigung der Nachtarbeit in
den Kammgarnspinnereien.

Arbeiterversicherung:

Die statistischen Ergebnisse der Ar-
beiter-Unfallversicherung in Oes-
terreich. Von Dr. Ernst Hirsch-
berg.

Knappschaftsvereine deutscher
Bergleute.

Wohnungszustände und Woh- nungsgesetzgebung:

Wohnungsgesetzgebung in Braun-
schweig.

Wohnungsverhältnisse der ober-
schlesischen Industriearbeiter.
Geschlechtsvermischung in Ar-
beiterwohnungen.

Arbeiterwohnungen in Russland.

Soziale Hygiene:

Die Trunksucht als Todesursache
in den 15 grösseren städtischen
Gemeinden der Schweiz.

Kriminalität:

Arbeitsverdienst der Gefangenen.

Litteratur:

Lautenschlager, Ernst, Er-
hebungen für die Sonntagsruhe
in Stuttgart.

Somogyi, Eman., Die Lage der
Arbeiter in Ungarn vom hygie-
nischen Standpunkt.

Bürkli, Karl, der Ursprung der
Eidgenossenschaft aus der Mark-
genossenschaft und die Schlacht
am Moorgarten.

Eingesendete Schriften.

umgeben ist. Die soeben erschienenen „Jahresberichte
der Königlich Sächsischen Gewerbeinspektoren
für 1891. Zusammengestellt im Königl. Sächs. Ministerium
des Innern“ (Dresden, F. Lomatzsch, 1892, 232 Seiten) mit
ihrer Fortsetzung der sächsischen Arbeiterstatistik für das
verflossene Jahr geben erneuten Anlass, diese Thatsache
hervorzuheben; und sie laden auf der anderen Seite zu dem
unseres Wissens noch von keiner Seite in Angriff ge-
nommenen Versuch ein, die wichtigen und aktuellen Er-
hebungsergebnisse einmal sozialstatistisch zu bearbeiten.
Doppelt interessant ist diese Aufgabe jetzt, wo die Behör-
den im gesammten Deutschen Reich an der Ausführung
der neuen Gewerbeordnung sind, ohne sich ausserhalb
Sachsens von der Ausdehnung der in Betracht kommenden
Kreise irgend eine genaue Vorstellung machen zu können.
Und doch ist die Kenntniss von den merkwürdigen Ver-
schiebungen, die sich innerhalb der Arbeiterbevölkerung
der verschiedensten Industriezweige in wenigen Jahren voll-
ziehen, nahezu unentbehrlich für die Anpassung gewerbe-
rechtlicher Vorschriften an die praktische Entwicklung, wie
unsere Betrachtung zeigen wird, ganz abgesehen von dem
Werth dieser Kenntniss für die gesetzgeberische Arbeit.

Geht man in diesem Sinne und im Hinblick auf sozial-
politische Verwendungszwecke an eine Bearbeitung der
neuesten und früheren sächsischen Arbeiterstatistik, so er-
giebt sich freilich auch gleich eine Beschränkung des an-
scheinend reichhaltig vorliegenden Materials. Die sächsische
Gewerbeinspektion macht seit 1883 regelmässige jährliche
arbeitsstatische Massnahmen; aber erst die Ergebnisse seit
1888 sind wissenschaftlich verwerth- und vergleichbar. Von
1883 bis 1887 befand sich die Arbeiterstatistik der sächsi-
schen Gewerbeinspektion in der Versuchsperiode. Die
Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1882 führte unter
Ziffer 3 die jährliche Fabrikarbeiterzählung so ein, dass sie
die Gewerbepolizeibehörden anwies, vorgeschriebene Zähl-
formulare „denjenigen Gewerbeunternehmern, welche Fabrik-
arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung beschäftigen, mit
der Veranlassung zuzufertigen, die Formulare am 1. Mai . . .
auszufüllen. Die ausgefüllten Formulare sind ungesäumt
an die Behörden zurückzugeben und von Letzterer im Laufe
des Monat Mai bei der Kreishauptmannschaft einzureichen,
welche sodann die gesammelten Listen der Fabriken-Inspek-
tion zufertigt.“ Eine weitere Ministerialverordnung vom
6. Dezember 1883 sagt in ihrer Einleitung, dass bei der
ersten Zählung vom Mai 1883 „die Gewerbepolizeibehörden
im Mangel einer Begriffsdefinition der Fabriken bei Aus-
theilung der Zählformulare von sehr verschiedenen Gesicht-
punkten ausgegangen“ seien. „Um für die Folge gleich-
artige Ergebnisse zu gewinnen,“ werden in dieser Verord-
nung vier Merkmale für den Begriff „Fabrik“ gegeben (min-

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet,
jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die neueste sächsische Fabrikarbeiteraufnahme und ihre sozialstatistischen Ergebnisse.

Ein bundesstaatliches Unikum ist es, dass im Deutschen
Reiche die regelmässige jährliche Arbeiterstatistik, welche
sich auf alle Arbeiterkategorien erstreckt, abgesehen von
ein paar kleinen Fabrikinspektionsbezirken und dem bayeri-
schen Bergbau, der eine solche Statistik besitzt¹⁾, nur in
einem einzigen Bundestaate gepflegt wird: im Königreich
Sachsen, das gewissermassen eine sozialstatistische Oase in
der preussischen und bayerischen Wüste bildet, von der es

¹⁾ Vergl. meine Abhandlung: „Die Entwicklung der bayeri-
schen Bergwerksindustrie in den letzten acht Jahren“ (Bayerische
Handelszeitung, München, XXII. Jahrgang, No. 7 bis 9).

destens 10 Arbeiter, Dampfkessel, sonstige Motoren, Genehmigungspflicht nach § 16 der G. O.). Aber eine Verordnung vom 1. Juni 1886 stellt von Neuem fest, dass die Ergebnisse der Zählung „noch nicht die befriedigende Vollständigkeit gewonnen haben“. Sie verfügt deshalb, dass die Gewerbepolizeibehörden bereits im März jeden Jahres ein Verzeichniss der Fabriken aufstellen sollen; dieses Verzeichniss ist der Gewerbeinspektion zur Durchsicht und Berichtigung einzureichen, und erst auf Grund des berichtigten Verzeichnisses ist die Vertheilung der Zählformulare für den 1. Mai vorzunehmen. Jedoch führte auch diese Massnahme noch nicht zu einwandfreien Ergebnissen. In der „Vorbemerkung“ zu den Jahresberichten der sächsischen Gewerbeinspektion für 1888 heisst es nämlich, dass auch bei dem Berichtigungsverfahren noch „seitens der Gewerbeinspektionen verschiedene Grundsätze eingehalten“ worden seien. Man habe deshalb zu einer Massregel gegriffen, die sich in der umgekehrten Richtung bewege, als die bisher getroffenen. Man habe gewisse Betriebskategorien (folgt unter a) bis i) eine Liste) als Nichtfabriken von der Zählung bezw. Zusammenstellung ausgeschlossen, also die Begriffsdefinition von der negativen Seite vervollständigt. Die amtliche „Vorbemerkung“ schliesst: „hierdurch, wie durch Einhaltung bestimmter Grundsätze bei der Verarbeitung der Zählergebnisse wurde eine für den Vergleich dieser Zählergebnisse mit dem künftigen Berichtsjahre möglichst zuverlässige Unterlage erlangt“, und damit ist die Versuchsperiode der sächsischen Arbeiterstatistik, deren Lehren hoffentlich von der neugeschaffenen Reichskommission für Arbeitsstatistik beachtet werden, abgeschlossen. Vom Jahre 1888 ab dürfen die Resultate der einzigen fortlaufenden Arbeiterstatistik in Deutschland, eben die sächsische, sozialstatistisch und sozialpolitisch benutzt werden, und das geschieht in den nachfolgenden Zeilen unter Verwerthung des neuesten, oben zitierten Berichtsbandes:

Beginnen wir mit der Uebersicht der Fabrikanlagen. Die Zahl derselben betrug:

im Jahre	insgesamt	Davon wurden betrieben			
		mit jugendlich. Arbeitern	mit Dampf	mit sonstigen Motoren	ohne Motoren
1888	12 931	5 495	4 571	4 784	3 576
1889	12 963	5 641	4 750	4 757	3 456
1890	13 386	6 042	5 039	4 855	3 492
1891	13 706	6 069	5 222	4 980	3 504

Schon diese Tabelle zeigt uns die kapitalistische Entwicklung auf dem Gebiete der Fabrikindustrie mit grosser Deutlichkeit. Während die Fabrikanlagen überhaupt in den 4 Jahren nur um ca. 6% zunahm, vermehrten sich die Etablissements mit Dampftrieb um 14, diejenigen mit jugendlichen Arbeitern um 10%, und die Anlagen mit sonstigen Motoren blieben entsprechend in der Vermehrung zurück, während sich diejenigen ohne Motoren sogar verminderten. Dem entspricht die ziffermässige Entwicklung der verschiedenen, in den sächsischen Fabriken beschäftigten Arbeiterkategorien. Dieselbe giebt für die Jahre 1888 bis 1891 folgendes Bild:

Jahr	Erwachsene Arbeiter			Jugendliche Arbeiter			Kindliche Arbeiter		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
1888	191 434	92 134	283 568	15 141	11 911	27 052	6 865	4 144	11 009
1889	204 108	97 878	301 986	15 391	11 752	27 143	7 203	4 166	11 369
1890	220 706	105 492	326 198	17 344	13 268	30 612	7 846	4 602	12 448
1891	222 716	107 756	330 472	17 568	12 833	30 401	6 770	3 898	10 668

Diese Uebersicht lehrt Folgendes: Die Gesamtzahl aller Arbeiter wuchs in unserer Berichtsperiode von 321 629

auf 371 541 Köpfe, also um rund 15%. Diese Gesamtzunahme vertheilt sich aber durchaus nicht gleichmässig auf alle Arbeiterkategorien. Bei den einzelnen Klassen fanden vielmehr die mannigfaltigsten Verschiebungen statt. Am stärksten nahm die Ziffer der erwachsenen weiblichen Arbeiter zu, nämlich von 1888 auf 1889 um 17%; dann folgen die erwachsenen und die jugendlichen männlichen Arbeiter mit einer Vermehrung um 16%; die weiblichen jugendlichen Arbeiter dagegen zeigen insgesamt nur eine Zunahme um rund 8%, zwischen den Jahren 1890 und 1891 sogar eine kleine Abnahme, und die kindlichen Arbeiter verminderten sich, nachdem sie bis 1890 eine 13prozentige Vermehrung aufzuweisen hatten, im Laufe des Krisenjahres 1891 sogar unter ihren Stand von 1888. Man könnte in den letztgenannten Ziffern, wenn sie nicht hauptsächlich eine Wirkung der Produktionsstockung und der antizipirten Anpassung an die neuen Vorschriften der Gewerbeordnung wären, vielleicht gesunde Symptome erblicken. Aber Zweierlei belehrt uns eines Anderen: die ganz anormale Zunahme der Beschäftigung weiblicher erwachsener Arbeiter, die der Bericht für 1891 an verschiedenen Stellen ausdrücklich mit der kapitalistischen, schonungslos über das Familienleben hinwegschreitenden Rücksicht auf die grössere Billigkeit dieser Kräfte erklärt, und weiter die Sprache der Statistik, wenn man sie in die einzelnen Industriezweige hinein verfolgt. An dieser Stelle können nicht sämtliche Gewerbegruppen Sachsens in der Entwicklung ihrer Arbeiterbevölkerung vorgeführt werden; wir greifen deshalb die industriell am meisten entwickelten und die durch ihre Arbeiterzahl numerisch überwiegenden heraus, indem wir ihre Ziffern aus den neuesten und früheren Berichtsbänden herauschälen. An der Spitze steht die Textilindustrie. Dieselbe beschäftigte:

im Jahre	Erwachsene Arbeiter			Jugendliche Arbeiter			Kindliche Arbeiter		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
1888	53 218	59 160	112 378	4 778	8 171	12 949	2 998	2 764	5 762
1889	60 696	68 120	128 816	4 840	8 452	13 292	2 782	2 499	5 281

Hier kommt noch eine ähnliche Erscheinung zum Durchbruch, wie in der Hauptübersicht. Ein Nachlassen der Kinderarbeit und eine relativ geringe Zunahme der jugendlichen Arbeit, welches ebenfalls auf die ausschliessliche Rechnung des Krisenjahres 1890 zu setzen ist. Aber eine Zusatzziffer zeigt bereits, dass die Ausnutzung jugendlicher Arbeitskräfte daneben doch in die Breite ging. Die Zunahme der Anlagen mit jugendlichen Arbeitern von 1732 im Jahre 1888 auf 1852 im Jahre 1891, und die Abnahme der Textiletablissements ohne Motoren von 546 auf 492. Ausserdem schreitet die Exploitation der Frau unaufhaltsam vorwärts. Das weibliche Geschlecht stellt 1888 erst 52, 1891 trotz der Krise bereits 53 Prozent aller erwachsenen Arbeiter, aber noch tiefer in die kapitalistische Entwicklung lassen folgende Zahlenreihen blicken. In der sächsischen Industrie der Maschinen und Werkzeuge wurden gezählt Arbeiter:

im Jahre	Erwachsene		Jugendliche		Kindliche	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1888	33 127	907	2 524	128	224	26
1890	41 414	1 236	3 741	189	367	43
1891	38 929	1 335	3 734	169	308	22

Hier hat gerade im Krisenjahre die Exploitation der Frau diejenige des Mannes geschlagen. Das Heer der männlichen erwachsenen Kräfte wurde vermindert, das-

jenige der weiblichen vermehrt, und dies in der Maschinenindustrie mit ihren schweren Verrichtungen. Freilich zeigen die Zahlen von 1888 und 1890, dass die schweren Verrichtungen nicht einmal das Vordringen der Kinderarbeit hindere. Die Maschine hilft eben nach, und die »Billigkeit« geht über Alles. Und noch ausgesprochener weisen folgende Gewerbegruppen die Heranziehung jugendlicher, sowie erwachsener weiblicher Kräfte auf Unkosten der erwachsenen männlichen auf:

Metallverarbeitung

im Jahre	Erwachs. Arbeiter		Jugendl. Arbeiter		Kindl. Arbeiter	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1888	12 930	1 635	1 411	242	432	43
1891	15 035	2 408	1 890	380	483	71

Papier- und Lederindustrie:

1888	14 970	6 177	931	602	412	159
1891	16 615	6 966	1 075	664	459	161

Holz- und Schnitzstoffindustrie:

1888	12 875	1 764	965	198	421	103
1891	17 990	2 232	1 207	235	596	120

Bekleidung und Reinigung:

1888	5 540	8 054	239	1 161	255	341
1891	7 173	10 308	399	1 442	309	429

Gewiss diese Gruppen sind herausgesucht, und es fehlt daneben der kleine Rest derjenigen in welchen sich die kapitalistische Entwicklung entweder überhaupt noch weniger ausgesprochen äussert, oder deren Natur vorläufig die Verwendung billiger Kräfte verbietet, oder bei denen das Krisenjahr wirksam mit der »billigen« Arbeit aufräumte. Aber es war einmal nothwendig, die Kehrseite besonders stark zu beleuchten, nachdem mit den grossen, verallgemeinerten Ziffern der Frauen- und Kinderbeschäftigung aus den Berichten der sächsischen Fabrikinspektoren schon so oft schönfärberischer Missbrauch getrieben worden ist und sicher auch jetzt wieder getrieben werden wird, da sich eine kleine Abnahme der Frauen- und Kinderausnutzung, aber lediglich gegen 1890 und lediglich in vereinzelt Gewerbegruppen zeigt. Demgegenüber kann der kapitalistische Zug der sächsischen Industrieentwicklung in den Hauptbranchen nicht entschieden genug betont werden an der Hand der Einzelheiten aus den neuesten Inspektorenberichten und ihrer in Deutschland einzig dastehenden Arbeiterstatistik.

Vielleicht trägt die häufigere Hervorhebung des Vorsprungs, den das Königreich Sachsen in Sachen dieser Sozialstatistik vor allen anderen deutschen Staaten hat, doch nach und nach dazu bei, ein lebhafteres Gefühl der Beschämung und die nothwendigen Folgen desselben an denjenigen Stellen hervorzurufen, die es angeht. Alle sonstigen deutschen Inspektionsberichte ohne fortlaufende Arbeiterstatistik sind bedauerliches Stückwerk.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

haft erscheinen, ob auch diejenigen Arbeitgeber verpflichtet sind, der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre zu erstatten, welche bereits vor dem 1. April 1892 solche Arbeiterinnen in Fabriken und die gleichstehenden Anlagen (§§ 154 Absatz 2 und 154 a) beschäftigt haben. Hiervon abgesehen, bezieht sich aber auch diese Verpflichtung lediglich auf die Mittheilung, dass Arbeiterinnen überhaupt beschäftigt werden, dagegen nicht auf die Angabe ihrer Zahl. Für die Durchführung des Gesetzes und die Beurtheilung seiner Wirkung dürfte indessen die Kenntniss dieser Zahlen unerlässlich sein. Einen besonderen Werth würden dieselben erhalten, wenn dabei die minderjährigen und die grossjährigen Arbeiterinnen unterschieden würden. Hiernach wird es sich, wie eine dem Bundesrath zugegangene Denkschrift ausführt, empfehlen, zum Zweck der Ermittlung dieser Zahlen von der im § 139 b Absatz 5 der Novelle vorgesehenen Bestimmung Gebrauch zu machen, wonach die Arbeitgeber verpflichtet sind, der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden. Die hier in Frage stehenden Ermittlungen werden ihrem Zweck gemäss für das ganze Reichsgebiet angestellt werden müssen. Es ist deshalb soeben dem Bundesrath der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Mittheilung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen am 1. April 1892 beschäftigten Arbeiterinnen, zur schleunigen Beschlussfassung zugegangen.

Maschinelle Vervollkommnung in Folge von Lohnbewegungen. Eine der interessantesten Stellen in dem soeben erschienenen Jahresberichte der Königlich sächsischen Gewerbeinspektion für 1891 ist folgende Mittheilung des Aufsichtsbeamten für den Bezirk Leipzig, die den unmittelbaren Einfluss der Lohnbewegungen vielleicht etwas überschätzt, im Uebrigen aber ein anschauliches Bild der in Folge vervollkommener Technik sich zuspitzen den industriellen Gegensätze bietet. Sie lautet (S. 88 a. a. O.): „Die fortwährende Beunruhigung der Industrie durch Lohnbewegungen in neuerer Zeit, wo der Geschäftsgang ein unbefriedigender ist, zwingt die Arbeitgeber, ihre Interessen thunlichst gemeinsam nach allen Seiten hin zu wahren, wodurch sich aber die Gegensätze zum Nachtheil der Arbeiter in beklagenswerther Weise verschärfen. Man darf sich nicht wundern, wenn der Unternehmer sein Augenmerk auf die Beschaffung von Einrichtungen lenkt, welche ihn in die Lage bringen, der drückend werdenden Begehrlichkeit und Massregelung durch die Arbeiterschaft möglichst entgegen zu treten. In dieser Beziehung sind als neue Erscheinung die automatisch arbeitenden Spezialmaschinen einer Maschinenfabrik zu erwähnen, von denen eine ganze Reihe bei fortwährendem Gange nur von einer Person bedient zu werden braucht. Weiter hat sich der Besitzer einer Feilenhauerei in Folge der wiederholten Ausstände der Feilenhauer veranlasst gesehen, eine nur von einem Tagelöhner bediente Feilenhau-Maschine zu beschaffen, welche die Arbeit von vier bis sechs gelernten Feilenhauern ersetzt und dabei angeblich noch sorgfältiger arbeitet, als es mit der Hand möglich ist. Es wird beabsichtigt, noch mehr dergleichen Maschinen in Betrieb zu setzen, um auf diese Weise noch mehr gelernte Arbeiter entbehrlich zu machen. Hierbei ist hervorzuheben, dass sich die in der fraglichen Feilenhauerei unausgesetzt beschäftigten Schleifer und Schmiede niemals dem Vorgehen der Feilenhauer angeschlossen haben. In einer grösseren Maschinenfabrik, deren Arbeiterstand rund 600 Köpfe zählt und in welcher sich der höchste Jahresverdienst der Arbeiter auf 1600 bis 1800 M., der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters aber auf 38 Pf. für die Stunde stellt, erklärten die Schmiede, nicht mehr im Akkord, sondern nur im Tagelohn mit einem Lohnsatz von 60 Pf. für die Stunde arbeiten zu wollen. Die nicht erfüllbare Forderung hatte zur Folge, dass die bisher in der Fabrik geschmiedeten Arbeitsstücke zum grössten Theil von auswärtigen Stahlschmiedereien bezogen wurden, welche die Gewichtseinheit des verarbeiteten Stahles bei gleicher Güte der Arbeit nahezu zu demselben Preise abgeben, zu welchem sich bisher der Bezug des zu verarbeitenden Stahles gestellt hat.“ Der richtige Kapitalist wird hierzu sagen: merkwürdig genug, dass der betreffende Unternehmer erst durch die Lohnbewegung auf den neuen Vortheil in der Produktion aufmerksam wurde. Die Produktionsverschiebung zu Ungunsten der Arbeiter hätte sich über Kurz oder Lang doch ohnedies vollzogen.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Statistik der in deutschen Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen. Auf einem merkwürdigen Umwege will man jetzt im Deutschen Reiche zum Bruchtheil einer Arbeiterstatistik kommen. Der Wortlaut des § 138 Absatz 1 der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 lässt es zweifel-

Arbeiterzustände.

Die Kinderarbeit in der russischen Fabrikindustrie.

Es ist den Lesern des Sozialpolitischen Centralblattes (vergl. No. 6 S. 83 ff.) bekannt, dass auch die russische Fabrikgesetzgebung von dem Schutze der Kinderarbeit ausgegangen ist. In den barbarischen Zuständen einer sich selbst überlassenen Industrie war die Regelung der Zustände erwachsener Arbeiter eine Sisyphusarbeit, welche bei der enormen Ausdehnung des Reiches und dem Mangel an statistischen Angaben fast nicht zu ermessen war. Man überliess also zunächst die erwachsenen Arbeiter ihrem früheren Schicksale, und beschränkte sich darauf, das heranwachsende Geschlecht vor übermässiger Ausbeutung in den ersten zwölf Lebensjahren zu schützen.

Das Gesetz betreffend die Arbeit Minderjähriger, welches schon im Jahre 1882 erlassen worden war, wurde jedoch bis zu seiner Vervollständigung im Jahre 1884 kaum beachtet, ja es blieb fast unbekannt. Die meisten Unternehmer erklärten den Fabrikinspektoren, dass sie allerdings ein gedrucktes Exemplar des Gesetzes über die Arbeit der Minderjährigen erhalten haben, aber sie hätten immer darauf gewartet, dass man es erkläre und vervollständige. Die Unvollständigkeit des Gesetzes benutzend, liessen sie die Kinder, gleich den Erwachsenen 12–15 Stunden lang arbeiten, und beachteten das vorgeschriebene Alter bei der Annahme ihrer kleinen Arbeiter nicht. Ja manche, sagt der Fabrikinspektor des Moskauer Kreises (Prof. Janschul), haben sich sogar nicht die Mühe gegeben, das Schriftstück zu lesen und sich irgend welche Meinung darüber zu bilden. Die fernere Nichtbeachtung des Gesetzes wurde durch die Aufsicht der Fabrikinspektion unmöglich gemacht. Die Arbeit der Kinder wurde auf 8 oder sogar 6 Stunden reduziert und Kinder unter zwölf Jahren entlassen. Nur ganz ausnahmsweise durften Kinder im Alter von 10–12 Jahren, die schon in der Fabrik thätig waren, als das Gesetz erschien, ihre Arbeit fortsetzen, die Annahme anderer in diesem Alter stehender Kinder war nunmehr untersagt. Allerdings sucht man auf jede Weise, insbesondere durch Fälschung der Geburtszeugnisse der Strenge des Gesetzes sich zu entziehen. Die Inspektion klagt oft vergebens, dass zu junge Kinder zur Arbeit herangezogen werden. Eine Abhülfe ist hier schwer möglich, da die Eltern selbst um die Annahme ihrer Kinder flehen und irrixe Angaben über ihr Alter machen.

Die Zahl der in der Fabrikindustrie arbeitenden Kinder ist nicht bekannt, da die Berichte der Fabrikinspektoren nur bis in das Jahr 1886 reichen und bis dahin nur 18,9% aller Betriebe von der Fabrikinspektion untersucht werden konnten. Da die Fabrikinspektion in Russland ihre Aufmerksamkeit in erster Linie den grössten Betrieben zuwandte, besitzen wir dennoch Angaben über 486370 Arbeiter¹⁾. Von diesen waren minderjährige, also Arbeiter bis zum 17. Jahre, 26896 oder 5,53%.

Der Zahl nach wäre also die Arbeit der Kinder (von 12 resp. 10–15 Jahren) und junger Leute (von 15–17 Jahren) verhältnissmässig geringer vertreten, als in anderen Ländern, jedoch ist die angeführte Zahl, die dem Berichte des Hauptinspektors entnommen ist, eine so niedrige, weil es sich nur um grosse Betriebe dabei handelt. Die Anwendung des Gesetzes hat sehr viele Industrielle veranlasst, auf die Arbeit der Kinder zu verzichten. Da das Gesetz zur Zeit eines Rückganges in der Textilindustrie eingeführt wurde, konnten die Industriellen einen Theil ihrer Arbeiter leicht entbehren. Ueberdies galten, wie schon erwähnt, die ersten Besuche der Fabrikinspektoren den grössten Betrieben, und in diesen ist die verhältnissmässige Zahl der arbeitenden Kinder geringer, als in den mittleren und kleineren Betrieben. Die grösste Verwendung der Kinderarbeit findet nicht in der Fabrikindustrie, sondern im Handwerk und der Kleinindustrie statt, also in denjenigen Zweigen über die

man für Russland keine allgemeinen Angaben besitzt. Der Unterschied in der Verwendung der Kinderarbeit in den grossen Fabriken und den kleineren Betrieben erhellt schon aus dem Umstande, dass im Moskauer Kreise in den 450 von Prof. Janschul besuchten grössten Betrieben dies Verhältniss der Minderjährigen zur Gesamtarbeiterzahl sich wie 3,2 zu Hundert stellte, während in den kleineren (vom Gehilfen des Fabrikinspektors besuchten) 5,3% Minderjährige sich befanden. Die Verminderung der Zahl der arbeitenden Kinder nach der Einführung des Gesetzes vom Jahre 1882 konstatiren die Berichte aus allen Kreisen. So waren in der Textilindustrie des Moskauer Kreises im Jahre 1882/83 9,6% Minderjährige, im Jahre 1885, 7 Monate nachdem die Beachtung des Gesetzes durchgesetzt worden war, nur 2,3%. In 25 Spinnereien des Warschauer Kreises wurden die Kinder vollständig entlassen, von den 15 Webereien desselben Kreises entliessen 9 alle Kinder. Der Bericht des Hauptinspektors spricht es direkt aus, dass die Zahl der Kinder in den ersten Monaten des Jahres 1885 sich auf den dritten Theil der früheren Zahl reduzirte. Auf diese Weise hätte also das Gesetz die Kinderarbeit nicht bloß beschränkt, sondern beinahe beseitigt, was keineswegs beabsichtigt war.

Diese Erscheinung war jedoch nur eine momentane. Spätere Nachrichten lauten, dass die Kinder wieder im erhöhten Maasse zur Fabrikarbeit verwendet wurden, dass sich die Industriellen den Bestimmungen über die verminderte Stundenzahl angepasst haben. Die Arbeit der Kinder beträgt also 8 Stunden mit einer Unterbrechung, oder 6 Stunden ohne Pausen. Letzterer Modus hat sich für die Kinder viel praktischer erwiesen, da der ganze Nachmittag für die Schule und Schularbeit frei bleibt. Daneben erlaubt die ununterbrochene Arbeit keine Missbräuche, während bei der achtstündigen Arbeitszeit diese sich auf den ganzen Tag von 5 Uhr früh bis auf 7 Uhr Abends ausdehnen liess. Die Methode besteht darin, dass man die Zahl von 8 Stunden in vier Arbeitszeiten von je 2 Stunden theilt, und auf diese Weise die Kinder den ganzen Tag in der Fabrik behält.

Abgesehen von solchen Ausschreitungen, die von der Fabrikinspektion nicht übersehen werden, hat das Gesetz über die Kinderarbeit die besten Folgen nach sich gezogen. Die Löhne der Minderjährigen sind um nicht mehr als $\frac{1}{3}$ gefallen; dort wo Stücklohn eingeführt ist, verdienen die Kinder nicht weniger als die jungen Leute. In den Fabriken, wo der Frage der Kinderarbeit eine grössere Aufmerksamkeit gewidmet wurde, also z. B. in der Leinwandfabrik Zyardow in der Nähe von Warschau und in der Maschinentabrik Struve in Südosten der Provinz Moskau wurde statistisch nachgewiesen, dass die Verkürzung der Arbeitszeit fast keine Verminderung der Leistungen herbeigeführt hat. Bei Struve, wo Stücklohn gezahlt wird, erwies sich, dass beim Vergleich desselben Monats, in Jahren vor und nach der Einführung des Gesetzes die Lohnsummen, also auch die Leistungen gleich waren. In Zyardow fiel der Lohn nur um 20%. Der Erwerb der Kinder, der heute in den meisten Arbeiterfamilien nicht zu entbehren wäre, ist daher beinahe derselbe geblieben, und die Gesundheit der Kinder dabei einigermassen geschont worden.

Die allergrösste Zahl der Kinder, absolut gerechnet, ist in der Textilindustrie thätig, im Verhältnisse aber zu der in einem Industriezweige überhaupt beschäftigten Arbeiterzahl varürt die Zahl der Kinder je nach der in dem betreffenden Fabrikinspektionskreise herrschenden Sitte. So war im Kreise Wilno die Beschäftigung von Kindern am Häufigsten in der Zündholz-¹⁾ und Holzindustrie (27 und 25%). Im Moskauer Kreise in den Glas-, Möbel-, Tabak- und Tapetenfabriken. Dort jedoch, wo die Industrie sich ähnlich wie im Westen entwickelt, absorbiert die Textilindustrie die Hauptmasse der Kinderkräfte, so waren im Warschauer Kreise 80,7% aller Kinder in der Textilindustrie

¹⁾ Nach Orlow betrug die Zahl der Fabrikarbeiter in Russland (1884) 826 794, im Königreich Polen 139 652.

¹⁾ Jetzt ist die Kinderarbeit in dieser Industrie verboten der Bericht für den Kreis Wilno ist vom Jahre 1886.

thätig (9,2% der in dieser Industrie beschäftigten Erwachsenen).

Nach den Angaben des Hauptinspektors vertheilten sich die im Jahre 1886 beobachteten 26 896 Kinder in folgender Weise auf die einzelnen Produktionszweige:

Textilindustrie	14 828	5,1 %	aller Arbeiter
Bearbeitung von Holz	482	4,6 %	„ „
Metallindustrie	1 541	3,6 %	„ „
Industrie der mineralischen Produkte	3 587	10,2 %	„ „
Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	4 584	5,5 %	„ „
Industrie der animalischen Produkte	258	2,3 %	„ „
Uebrigere Industrien	1 616	14,1 %	„ „

Von den 4897 von den Fabrikinspektoren besuchten Betrieben haben nur 1976 Kinder beschäftigt. Im Durchschnitte entfielen Minderjährige auf eine Fabrik:

In der Textilindustrie	29 %
Industrie der Mineralien	18 %
Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	11 %
Holzindustrie	7,6 %
Metallindustrie	7 %
Uebrigere Industrien	5 %

Wenn diese Ziffern sich auch in den letzten 6 Jahren geändert haben können, so behalten sie doch ihre relative Gültigkeit.

Bei der Beschränkung der Stundenzahl für die Arbeit der Minderjährigen waren Rücksichten auf Gesundheit und Schulbesuch bestimmend. Es ist den Fabrikbesitzern zur Pflicht gemacht worden, entweder selbst Schulen zu gründen oder für die schulmässige Ausbildung der Minderjährigen in anderer Weise zu sorgen. Fabrikschulen sind allerdings eine seltene Erscheinung und der schon erwähnte Betrieb Zyrardow, in dem bei einer Arbeiterzahl von circa 12 000, 8 Schulen bestehen, wird von den Fabrikinspektoren als ein seltener Fall zitiert. Die städtischen Schulen wurden bis zur Einführung des Gesetzes nur von wenig minderjährigen Fabrikarbeitern besucht und sogar die niedrigen Anforderungen des Gesetzes: lesen und schreiben zu können, oder das Vorweisen eines Zeugnisses einer einklassigen Normalschule, werden nur von einem kleinen Theil erfüllt. Von den ca. 15 000 Kindern, welche bis zum Jahre 1886 von der Fabrikinspektion geprüft wurden, konnten nur 34,4% lesen und schreiben und von diesen hatten nur 9,4% Schulzeugnisse.

Die meisten Analphabeten sind unter den in Fabriken beschäftigten Bauernkindern zu suchen, die wenigsten dort, wo das nicht-russische Element überwiegt und der Stand der Bildung ein weit höherer ist als im übrigen Russland.

Ueberhaupt darf man von der Fabrikinspektion eine weitgehende Regelung der Kinderarbeit erwarten, weil die Vorschriften des Gesetzes streng zur Durchführung gebracht werden. So wurden z. B. in der Provinz Czernigow 600 Kinder aus den Zündholzfabriken entlassen, als das Gesetz die Kinderarbeit in diesem Fabrikationszweige verbot. Auch ist hier das Eingreifen viel leichter, weil es weniger Widerstand hervorruft wie die Regelung der Arbeit Erwachsener.

Warschau.

Sophie Daszynska.

Zu Vertretern des Bundesraths in der Kommission für Arbeiterstatistik sind folgende Beamte gewählt worden: Der Ministerialdirektor im preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe Lohmann, der Regierungsrath im bayerischen Ministerium des Innern und Vorstand des K. Statistischen Büreaus in München Rasp, der Regierungsrath im sächsischen Ministerium des Innern Morgenstern, der Ober-Regierungsrath im württembergischen Ministerium des Innern v. Schicker und der badische Regierungsrath Dr. Wörishoffer, Vorstand der badischen Fabrikinspektion.

Arbeitslöhne in der preussischen Staatseisenbahnverwaltung. Nach einer der Rechnungskommission des Abgeordnetenlauses mitgetheilten Uebersicht über die Erhöhung der Durchschnittslöhne der Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung von 1885/86 bis 1890/91 ergeben sich folgende Erhöhungen des täglichen Lohnsatzes innerhalb des genann-

ten Zeitraums von 5 Jahren: Hilfsbilletdrucker von 2,35 auf 2,60 M., Hilfsbureau- und Hilfskassendiener von 2,30 auf 2,51 M., Hilfstelegraphisten von 2,14 auf 2,38 M., Frauen im Telegraphendienste von 2,74 auf 3,04 M., Hilfsrangirmeister von 2,25 auf 2,29 M., Hilfswagenmeister von 2,54 auf 2,86 M., Hilfsweichensteller von 1,93 auf 2,18 M., Hilfskranhmeister von 3,19 auf 3,60 M., Hilfsportiers und Hilfsbilletschaffner von 1,98 auf 2,32 M., Hilfsbahnwärter von 1,72 auf 1,78 M. und von 2,63 auf 3,25 M., Wegeschrankenwärterinnen von 0,56 auf 0,73 M., Hilfsnachtwächter von 1,76 auf 2,00 M., Hilfslademeister von 2,22 auf 2,55 M., Hilfsheizer von 2,19 auf 2,33 M., Hilfsmaschinenwärter von 2,27 auf 2,57 M., Hilfsbremser von 1,68 auf 1,83 M., Hilfsmagazinaufseher von 2,29 auf 2,70 M., Arbeiter der Allgemeinen Verwaltung von 2,13 auf 2,32 M., Bahnhofarbeiter von 1,81 auf 1,99 M., Kohlenlader von 2,15 auf 2,54 M., Rangirarbeiter von 2,08 auf 2,33 M., Güterbodenarbeiter von 2,01 auf 2,19 M., Gepäckträger von 0,99 auf 1,15 M., Wagenputzer von 1,89 auf 2,19 M., Magazinarbeiter von 2,16 auf 2,31 M., Scheuerfrauen von 1,31 auf 1,58 M., Bahnunterhaltungsarbeiter von 1,58 auf 1,87 M., Werkstättenarbeiter von 2,58 auf 3,38 M. Dagegen ist der tägliche Durchschnittslohn der Wasserpumper für den oben genannten Zeitraum von 1,76 auf 1,73 M. und der Hilfsbrückenwärter von 2,31 auf 2,30 M. zurückgegangen.

Die Niedrigkeit dieser Lohnsätze ist in die Augen springend. Sie würde noch augenfälliger sein, wenn das Gesamtbild der Lage der Arbeiter in der Staatseisenbahnverwaltung vor Augen geführt werden könnte: Arbeitszeit, Arbeitspausen, Ueberarbeit, Nacharbeit, häufiges Schlafen und Essen ausser Hause, militärische Disziplin, Unmöglichkeit der gewerkschaftlichen Organisation u. dgl. Und all diesen Nachtheilen steht nur bei einem sehr kleinen Bruchtheile dieser Arbeiter die Aussicht auf kärgliche Pension gegenüber.

Zur Lage der Eisenbahnbediensteten in den Vereinigten Staaten. 60 Eisenbahngesellschaften beschäftigen circa 241 000 Personen, von denen 17 330 im Akkord-, die anderen im Monats- und Taglohne stehen. Letztere arbeiten im Durchschnitte nur 147 Tage im Jahre. Unter einem Dollar im Tage verdienen 16 271 (7,22%), 1—2 Dollar 177 351 (78,98%), 2—3 Dollars 35 892 (11,54%), 3—4 Dollars 4 265 (1,91%), 4—5 Dollars 674 (0,3%), 5—9,60 Dollars 157 Personen (0,05%).

Statistische Erhebungen aus dem Steinmetzgewerbe von Dresden und Umgebung. Seit einer Reihe von Jahren nehmen die Steinmetzen von Dresden und Umgebung statistische Erhebungen vor. Die letzte Erhebung wurde im Oktober 1891 für das dem 30. September 1891 vorangegangene Jahr veröffentlicht. Dem „Bauhandwerker“ entnehmen wir hierüber die folgenden Angaben:

Die im Oktober 1891 ausgegebenen statistischen Fragebogen sind von 356 Mann benützt worden. (1889 wurden dieselben von 376 Mann und 1890 von 438 Mann benützt.) Von obigen 356 Mann sind 234 Mann verheirathet und 122 Mann unverheirathet. 305 Mann gehören dem Verein der Steinmetzen und Berufsgenossen von Dresden und Umgebung an; es fehlen 51, davon sind 43 minderjährig. 58 Mann sind nicht Mitglieder des Verbandes der deutschen Steinmetzen.

Das Durchschnittsalter der Steinmetzen war für die drei Jahre 1889—1891 berechnet 29 Jahre 10 Monate 12 Tage. Im Jahre 1891 standen im Alter

bis zu 20 Jahren	40 Mann	oder	11,23 %
von 20—25 „	76 „	„	21,67 %
„ 25—30 „	81 „	„	22,75 %
„ 30—35 „	68 „	„	19,10 %
„ 35—40 „	34 „	„	9,55 %
„ 40—45 „	29 „	„	8,14 %
„ 45—50 „	17 „	„	4,75 %
„ über 50 „	11 „	„	3 %

Der älteste Steinmetze war 57 Jahre alt.

Entsprechend seiner kurzen Lebensdauer kann ein Steinmetz auch nur wenige Jahre seinem Berufe nachgehen. Die Krankheits- und Sterbestatistik beweist, dass die Mehrzahl der Steinmetzen 3, 4 bis 5 Jahre langsam an der Berufskrankheit, der Lungenschwindsucht, dahin siechen und in der letzten Zeit ihres Lebens ihrem Berufe bei weitem nicht vollständig genügen können.

337 Mann haben angegeben, wie lange sie in ihrem Berufe thätig sind.

Die Aufzeichnungen ergeben, dass gegenwärtig in ihrem Berufe thätig sind:

Bis zu 5 Jahren	48 Mann	oder	14,25 %
" " 10 "	87 "	"	25,80 %
" " 15 "	74 "	"	22, — %
" " 20 "	70 "	"	20,80 %
" " 25 "	25 "	"	7,45 %
" " 30 "	24 "	"	6,15 %
Ueber 30—36 "	9 "	"	2, — %

Arbeiterzustände in Ziegeleien. Dass die soziale Lage der Ziegeleiarbeiter eine ganz besonders schlimme und schutzbedürftige ist, bestätigen wieder die neuesten, an anderer Stelle dieses Blattes ausführlich zitierten Berichte der sächsischen Gewerbeinspektoren, sowie die „Jahresberichte der Kgl. Bayerischen Fabrikeninspektoren für das Jahr 1891“ (München, Th. Ackermann). So schreibt der Aufsichtsbeamte des Bezirkes Dresden: „Durch Aufnahme der Ziegeleien in die Klasse der gewerblichen Anlagen, auf welche in Zukunft die Bestimmungen über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter Anwendung finden sollen, wird einem für die Dauer unhaltbaren Zustande ein Ende gemacht. Verschiedene Gerichte haben es bisher abgelehnt, die fraglichen Bestimmungen auf die ohne Dampfkraft arbeitenden Ziegeleien auszudehnen, und doch ist vielleicht in keinem anderen Industriezweige gegen die gedachten Bestimmungen so arg gefehlt worden, als gerade in den ohne Dampfkraft arbeitenden Ziegeleien. Tagesschichten oft von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, selten unter 13 bis 14 Stunden, unterbrochen durch je eine Pause von 10–15 Minuten am Vormittag und Nachmittag und eine im günstigsten Falle einstündige Mittagspause sind nichts Seltenes in den Ziegeleien mit Handbetrieb. Und auf derartige Vorgänge blickten neidisch die Ziegeleien, die ihre jugendlichen Arbeiter nur 10 Stunden beschäftigen durften, weil sie mit Dampfkraft arbeiteten. Für viele der Handziegeleien dürfte das augenblickliche Darniederliegen des Geschäftes den Uebergang zu manchen der neueren Bestimmungen weniger schwierig machen, als dies bei gutem Geschäftsgang der Fall wäre.“ Diese Erfahrung sollte den Gesetzgebern zeigen, dass man auch allzu zaghaft in der Einbeziehung neuer Betriebskategorien unter den Arbeiterschutz sein kann. Wie die Frauenarbeit in den Ziegeleien ausgenutzt wird, zeigt folgende Notiz desselben Beamten: „In einer Ziegelei war die Beschäftigungsweise weiblicher Arbeitskräfte zu verbieten. Dasselbe befinden sich auf und über dem Ziegelofen sehr hohe Trockenhorde, in welche die Arbeiterinnen die angefahrenen nassen Ziegel einzusetzen hatten und aus Mangel an Setztreppen zu den oberen Fächern dergestalt hinaufstiegen, dass sie die unteren Fächer zweier benachbarter Horde als Leitersprossen benutzten, während unten Männer und jugendliche Arbeiter die frischgepressten Steine anführen und hinaufreichen.“ Hier wie bei der folgenden Mittheilung des Dresdener Inspektors ist nicht ersichtlich, ob es sich um Dampf- oder Handziegeleien handelt: „Bei Revision der Ziegeleien des Bezirkes war mehrfach zu bemerken, dass auf dem Brennofen Steine gestrichen wurden. Die Besitzer derartiger Anlagen sind auf das Unstatthafte dieses Gebahrens aufmerksam gemacht und zur Unterlassung dieser auf dem Ofen stattfindenden Arbeit angehalten worden. Die aus dem Ofen austretenden Gase, welche zwar eine angenehme Temperaturerhöhung veranlassen, führen viel Stickluft mit sich, welche stark betäubend und ausserdem nachtheilig auf die Athmungsorgane wirkt. Auch die Unterkunftsräume für Ziegeleiarbeiter gaben mehrfach zu Anordnungen Veranlassung. So bestanden die Schlafräume lippischer Arbeiter einer Ziegelei aus einem Bretterschuppen ohne jedwede Dielung. Es war nur eine Strohschicht auf dem Erdboden ausgebreitet, worauf die Leute Nachts schliefen; Waschgelegenheiten und Aborte kannte man überhaupt in der fraglichen Ziegelei nicht. Die bessere Unterbringung der Leute wurde hier durchgesetzt und die Beschaffung von Abortanlagen, die den sittlichen Ansprüchen genügen, verlangt. Soll das „hier durchgesetzt“ heissen, dass anderswo nicht der gleiche Erfolg erzielt werden konnte? Ergänzendes berichtet der Inspektor des Bezirkes Bautzen: „In einem Falle war die Entfernung einer Schlafstelle von dem Ziegelofen anzuordnen, in einem anderen Falle die sofortige Räumung eines mit 16 Arbeitern belegten, in unmittelbarer Verbindung mit der Ofenoberfläche stehenden und auch sonst gänzlich ungeeigneten Schlafrumes zu verfügen.“ Soweit sächsische Berichtsstellen aus den neuesten amtlichen Referaten; stellen wir nunmehr einige Notizen aus dem neuen Jahresbericht für Bayern zusammen. Von einem krassen Truck- und Uebel, dass sich besonders hartnäckig in den Ziegeleien auch preussischer Bezirke hält, weiss der Fabrikinspektor für Mittel- und Oberfranken zu erzählen. Er bemerkt (S. 80 a. a. O.): „Die Wirthschaften, welche auf den in der Nähe der Stadt Fürth gelegenen Ziegeleien bestehen, und von welchen schon im vorjährigen Berichte gesprochen wurde, gaben neuerdings Veranlassung, sich mit ihnen zu beschäftigen; dort ist, nachdem im vorigen Jahre die meisten Wirthschaftsinhaber, welche mit wenigen Ausnahmen gleichzeitig die Ziegelmeister sind, wegen Abgabe von Speise und Trank gegen Zahlungsmarken gestraft worden waren, die Sitte eingerissen, dass den Arbeitern täglich, so oft sie wünschen, baarer Vorschuss zur Entnahme von Speise und Trank aus der Wirthschaft verabfolgt

wird. Da nun Wirth und Vorschussgeber eine und dieselbe Person sind, so ist klar, dass dadurch der Lüderlichkeit jener Arbeiter, welche zum Trunke geneigt sind, der grösste Vorschub geleistet wird; Aenderung scheint nur durch Aufhebung der sämtlichen Wirthschaften auf den einzelnen Ziegeleien erreichbar; ob dieselbe durchführbar ist, wird die Zukunft lehren.“ Neben der Verleitung zur „Lüderlichkeit“ kommt hier doch, was der Aufsichtsbeamte nicht hervorhebt, vor Allem die Lohnschmälerung in Betracht; die wenig zuversichtliche Aeusserung am Schlusse der Notiz entspricht der beklagenswerthen Machtlosigkeit deutscher Inspektoren. Der Beamte für die Pfalz, Unterfranken und Aschaffenburg theilt mit (S. 100 a. a. O.): „In einer Ziegelei wurde ein 11jähriges Mädchen mit Steintragen beschäftigt. Damit ist jedenfalls nur ein kleiner Zipfel von der schändlichen Kinderausnützung aufgehoben, die in den Ziegeleien betrieben wird. Davon geben folgende weitere Berichtsstellen desselben Beamten einen Begriff (S. 101 a. a. O.): „Eine zu beauftragende Beschäftigung eines Mädchens fand sich in einer Ziegelei; dasselbe wurde zur Bedienung der Ringofenfeuerung stundlang an Stelle des Brenners verwendet. In 2 Ziegeleien fanden sich einige Knaben und Mädchen in den Ringöfen mit Steinzulagen beschäftigt, auf deren Ersetzung durch ältere männliche Arbeiter hingewirkt wurde.“ Nach alledem ist zu wünschen, dass sich die Aufmerksamkeit der Inspektoren wie der Gesetzgeber immer intensiver den Ziegeleien und der Lage ihrer Arbeiterbevölkerung zuwendet, bei der rohe Veranlagung und verrohende Wirkung der Betriebszustände vorläufig in trauriger Wechselwirkung stehen.

Der Nothstand unter den ostschweizerischen Stickern.

Einem Aufrufe des Hilfskomitees des Stickerciverbandes entnehmen wir, „dass im Ganzen ca. 3000 Sticker mit 9–10000 Kindern Hilfe beanspruchen. Und in diesen Zahlen sind nur die Aermsten der Armen eingeschlossen.“

Wie gross die Noth, mag am besten ein einziger amtlich beglaubigter Sektionsbericht zeigen. Nach diesem Bericht verdienten seit Neujahr 4 Familien mit 22 Personen überhaupt nichts, 11 Familien mit 59 Personen 15–40 Rp. im Tag, 11 Familien mit 49 Personen 50 Rp., 4 Familien mit 23 Personen 70 Rp., 10 Familien mit 44 Personen 80 Rp. und 7 Familien mit 31 Personen 90 Rp. im Tag! Unter diesen Familien finden sich solche mit 7, 8, 9, eine sogar mit 11 Kindern. „Die eingegangenen Frageschema für Einzelsticker entrollen aller Orten ein so trauriges, so düsteres Bild, dass man sich Vorwürfe machen muss, der Noth nicht eher gesteuert zu haben. Hunderte klagen, dass sie wochenlang arbeitslos waren, dass sie keine Lebensmittel mehr bekommen, weil sie zu viel schuldig seien, und doch bitten die hungernden Kleinen täglich um Brod. In einem Sektionsbericht finden wir in 19 Familien 9 kranke oder kränkliche Personen, und an einem anderen Ort lesen wir die traurige Klage: überhaupt habe ich bald keine Kraft mehr zum Sticken. Mehrere Wöchnerinnen, darunter eine mit Zwillingen, liegen sozusagen ohne Pflege im Bett; doch genug hiervon! Es zersprengt Einem schier das Herz, wenn man alle die Eingaben durchgeht.“

Lohnverhältnisse in der ostindischen Eisen- und Stahlindustrie. Der Ingenieur Cecil Ritter von Schwarz, der jahrelang in Indien thätig war, hielt im Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenverein einen Vortrag über die Eisen- und Stahlindustrie Ostindiens, in dem er über die indischen Arbeiter folgendes mittheilte: „Dieselben sind schwächlich aber sonst gelehrig, nüchtern und ungemein billig. Ein gewöhnlicher Tagelöhner kostet ungefähr 30 Pf. per Tag, eine Frau 20 Pf., ein Junge 10–15 Pf., während jeder Schichtmeister 25 Mk. Monatslohn, einen weissen Anzug, ein Paar Schuhe und eine rothe Mütze erhält.“

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Ausstands-Versicherungs-Vereine in Preussen. Die Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben in einem vom 14. März d. J. datirten Erlasse an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz aus Anlass des Genehmigungsgesuches des Ausstandsversicherungsvereins der niederrheinisch-westfälischen Zechen die grundsätzliche Stellung der Staatsbehörden Ausstandsversicherungsvereinen gegenüber präzisiert. Wir heben aus diesem bedeutsamen Erlasse folgendes hervor:

Die staatliche Genehmigung des genannten Versicherungsverbandes erscheint so lange nicht unbedenklich, als die Entscheidung über die Anerkennung der Entschädigungsansprüche lediglich einem Organe des Verbandes überlassen bleibt, um so mehr als die ursprünglichen Satzungen des Verbandes infolge der Nachgiebigkeit einer Zeche während des Ausstandes im

Frühjahr 1890 späterhin durch Absatz 4 im Art. 2 eine Ergänzung gefunden haben, durch welche der Anspruch auf Schadenersatz für den Fall ausgeschlossen wird, dass die Zeche die Forderungen der Belegschaft, deren Ablehnung den Ausstand veranlasste, nachträglich bewilligt oder die Beendigung des Ausstandes durch Massnahmen herbeigeführt, welche im regelmässigen Betriebe nicht stattgefunden haben würden. Durch diese Bestimmung soll ein übereinstimmendes Verhalten der Zechen in der Richtung gesichert werden, dass bei Ausständen die Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Arbeiter erschwert wird. Haben die Verbandsorgane einmal den gegen den Ausstand geleisteten Widerstand als berechtigt anerkannt, so sollen die ausständigen Zeehen verpflichtet sein, bei ihrem Widerstand zu beharren und im Falle der Nachgiebigkeit durch Verlust ihrer Ansprüche auf Schadenersatz für die ganze Ausstandszeit bestraft werden. Dieses Abkommen befördert also nicht die Beendigung, sondern die Fortdauer des Ausstandes und widerspricht zwar nicht dem Wortlaut und Sinne des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung, wohl aber der Absicht dieser Gesetzesbestimmung, welche den Rücktritt von solchen Verabredungen möglichst erleichtern will. Die Gefahren einer solchen Vereinbarung wie überhaupt einer Ausstandsunterstützung, deren Eintritt ausschliesslich in das Ermessen der Verbandsorgane gestellt wird, mögen von geringerer Bedeutung sein, wenn es sich um Ausstandsversicherungen der Arbeitgeber als wenn es sich um Versicherungs- oder Strikekassen der Arbeiter handelt. Nichtsdestoweniger führt die Nothwendigkeit, Arbeitgeber und Arbeiter nach gleichen Grundsätzen zu behandeln, dahin, dass einem Ausstandsversicherungsverbande von Arbeitgebern die staatliche Genehmigung nicht unter Bedingungen ertheilt werden kann, unter denen einem gleichartigen Vereine von Arbeitern diese Genehmigung würde versagt werden müssen.

Die staatliche Genehmigung von Ausstandsversicherungskassen ist gleichmässig gegenüber Arbeitgebern und Arbeitern an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) Die Satzungen müssen Fürsorge treffen, dass Entschädigungen oder Unterstützungen nur an solche Theilnehmer gezahlt werden, welche nachweisen, dass sie über die Streitigkeiten, durch welche der Ausstand veranlasst worden ist, ein Einigungsverfahren vor dem zuständigen Gewerbegericht beantragt haben, dieses Verfahren aber infolge der Weigerung des Gegners nicht zu Stande gekommen ist oder ohne Verschulden des den Anspruch Erhebenden zur Beilegung des Strikes nicht geführt hat. In Fällen, in denen ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, muss der Nachweis geführt werden, dass der Versuch, ein Einigungsverfahren auf einem anderen, näher zu bezeichnenden Wege herbeizuführen, gemacht worden und ohne Verschulden des den Anspruch Erhebenden erfolglos geblieben ist;

b) der Aufsichtsbehörde muss die Befugnis eingeräumt werden, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse selbst oder durch einen Kommissar Einsicht zu nehmen. Die Kasse hat jährlich einen Rechnungsabschluss vorzulegen, aus welchem die Zahl der Mitglieder, die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen zu ersehen sind.

Dem Ausstandsversicherungsverbande zu Essen kann daher und mit Rücksicht darauf, dass die Errichtung eines Berggewerbegerichts für die Steinkohlenzechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund in nächster Zeit erfolgen wird, die staatliche Genehmigung erst ertheilt werden, wenn in seinen Satzungen nachfolgende Bestimmungen Aufnahme gefunden haben.

1. Ein Entschädigungsanspruch darf nur anerkannt werden (Art. 7 und 9), wenn die ihn erhebende Zechenverwaltung nachweist entweder, dass sie zur Beseitigung der Streitigkeiten, welche den Ausstand herbeigeführt haben, das Berggewerbegericht als Einigungsamt angerufen, ein Einigungsverfahren vor diesem aber in Folge der Ablehnung der Arbeiter nicht stattgefunden hat (§§ 61 und 62 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890) — oder, dass ein Einigungsverfahren zwar stattgefunden, aber weder zu einer Einigung (§ 66 a. a. O.) noch zu einem Schiedsspruch (§ 67 a. a. O.) geführt habe — oder, dass die Unterwerfung unter einen von dem Einigungsamte abgegebenen Schiedsspruch nicht von der Zechenverwaltung verweigert worden sei (§ 68 a. a. O.).

2. Der Verband muss dem Oberpräsidenten jährlich einen Rechnungsabschluss vorlegen, aus welchem die Mitglieder, die vereinnahmten Beträge und die geleisteten Unterstützungen zu ersehen sind. Der Oberpräsident ist befugt, selbst oder durch einen Kommissar von den Verhandlungen, Büchern und Rechnungen des Verbandes Kenntniss und Einsicht zu nehmen.

Die Bedeutung dieses Erlasses liegt vorzüglich in der Anweisung der Unterbehörden, Arbeitgeber und Arbeiter nach gleichen Grundsätzen zu behandeln, wogegen bis nun in nicht seltenen Fällen gefehlt wurde, ferner in der Sicherung einiger Kontrolle der gegen die Ausübung des Koalitionsrechtes der Arbeiter gerichteten Bestrebungen der Unternehmer und in der Anweisung, die Gewerbegerichte als Einigungsämter zu verwenden. Die §§ 61—69 des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte, die bis jetzt vielfach lediglich als Dekoration des Gesetzes betrachtet wur-

den, gewinnen durch den preussischen Erlass erhöhte Bedeutung. Es entsteht nun die Frage, ob durch den Erlass den Arbeitern eine neue Möglichkeit der Organisation von Ausständen geboten wird. Die Antwort darauf kann nur die Praxis geben.

Unternehmerverbände.

Der deutsche Schienenverband, eines der ältesten und kapitalkräftigsten Kartelle scheint einer Krisis entgegenzu gehen. In der letzten am 2. April stattgefundenen Versammlung der Betheiligten, in der die Bedingungen des neuen Verbandsvertrages behufs Verlängerung des Kartells auf weitere 5 Jahre festgesetzt werden sollten, ergaben sich derartige Differenzen mit einigen Werken, welche neu hinzutreten sollten, dass die Versammlung nach dem Berichte der »Kölnischen Volks-Zeitung« ohne Ergebniss aus einander gehen musste. Auf den 21. April wurde eine neue Versammlung anberaumt, jedoch wird die Möglichkeit einer Verständigung von den betheiligten Firmen für fraglich gehalten.

Die Gesetzgebung gegen die Trusts und der Standard Oil Trust. Der bekannteste und wohl auch mächtigste Trust der Standard Oil Trust wurde vom obersten Gerichtshof des Staates Ohio für ungesetzlich erklärt. In Folge dessen löste man den Trust formell auf, und vertheilte sein Vermögen unter die Inhaber der Trust-Zertificate. Ueber die Grösse des Trustvermögens gehen die Schätzungen weit auseinander. Dem Gerichte gegenüber, dass vor der Vertheilung 26,000,000 Dollars in baarem Gelde und Staatspapieren vorhanden waren, erklärte der Sachwalter des Standard Oil Trust, dass sich nur ein Ueberschuss von 2,000,000 Dollars in den Kassen befand. Dass die Betheiligten an eine faktische Auflösung dieses übermächtigen Unternehmerverbandes nicht denken, geht daraus hervor, dass erklärt wurde, die Interessen der Besitzer der Certificate würden dieselben bleiben wie bisher, indem die verschiedenen zum Trust gehörenden Korporationen ihre Geschäfte in der gleichen Weise fortsetzen und die Certificate-Besitzer als Aktionäre ihren Antheil an dem Gewinne der Korporationen erhalten würden. Wie es heisst, werden die dreissig Korporationen aus denen der Trust besteht, auf 18 bis 20 reduziert werden, während das Kapital der übrig bleibenden vergrössert werden soll. Die riesige Korporation wird nach der New-Yorker Handels Zeitung unter anderem Namen fortbestehen, und damit die Wirkungslosigkeit der Antitrustgesetzgebung auf's Klarste beweisen.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Ueber die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen ist dem Bundesrath der Entwurf einer Verordnung zugegangen, welcher die bisherige Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien ersetzen soll. Die hauptsächlichste Aenderung, welche der Entwurf bezweckt, ist die, dass das Verbot der Beschäftigung und des Aufenthaltes jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen (statt wie bisher Hechelsälen) und in Räumen, in welchen Reisswölfe im Betriebe sind, nicht blos für Spinnereien, sondern für alle Fabriken gelten soll, in welchen sich derartige Räume befinden. Sodann wird das Verbot auch auf andere Räume ausgedehnt, sodass von ihm nunmehr alle diejenigen betroffen sind, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind. Nach dem gegenwärtigen Stande der Technik sind als solche Maschinen insbesondere anzusehen: die sogenannten „Oeffner“, Ballenbrecher, Willows, die Schlagmaschinen, Britingmaschinen, die Reisswölfe, Klettenwölfe, Endenreisser, Expresskarden, Lumpenschneider, Whipper, Handreiben, die Staubwölfe, Klopfwölfe, Shaker, Lumpendrescher, Filzfachmaschinen, Haar-Sortiermaschinen, die Oel- und Fettwölfe und die Meng-

wölfe. Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle sind jedoch ausgenommen. Mit diesen Aenderungen haben sich, wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ mittheilt, die befragten Unternehmer und Arbeiter der Textilindustrie einverstanden erklärt. Die neuen Bestimmungen sollen am 1. Oktober 1892 in Kraft treten und auf 10 Jahre Giltigkeit haben.

Sonntagsruhe im Cigarrenhandel. Der „Verein deutscher Tabakfabrikanten und Cigarrenhändler“ bat in einer an den Bundesrath gerichteten Petition, ihren Geschäften auch am Sonntage das Offenhalten der Läden bis zum Abend zu gestatten. Im Auftrage der „freien Vereinigung der Kaufleute“ richtete der Vorsitzende derselben ebenfalls eine Eingabe an den Bundesrath mit der Bitte um Abweisung der Petition der Tabakfabrikanten und Cigarrenhändler. Aus der vom „Vorwärts“ veröffentlichten Antwort des Unterstaatssekretärs von Rottenburg geht hervor, dass der Bundesrath Ausnahmestimmungen für den Cigarrenhandel nicht für gut fand, so dass vom 1. Juli ab höchstens fünf Stunden Cigarrenläden offen gehalten werden dürfen.

Zur Beseitigung der Nacharbeit in den Kammgarnspinnereien geht dem „Wochenberichte der Leipziger Monatschrift für Textilindustrie“ eine Zuschrift zu, der wir folgende bemerkenswerthe Stellen entnehmen:

„Es hat in den Kreisen der Kammgarnspinnerei auf das Allerpeinlichste berührt, dass, wie neuerdings behauptet wird, einigen wenigen Kammgarnspinnereien Deutschlands die Erlaubniss erteilt worden ist, auch nach dem 1. April d. J. weibliche Arbeiter über 16 Jahren während der Nacht zu beschäftigen.

Seit Jahren schon bemüht sich die Gesamtheit der Kammgarnspinnerei, diesen Krebschaden ihrer Industrie zu beseitigen. In wiederholten Versammlungen ist die Erwartung ausgesprochen worden, der Einzelne möge die Nacharbeit endlich aufgeben, und nachdem dies nicht allseitig durchgeführt wurde, hoffte man mit aller Zuversicht, der 1. April d. J. werde nun endlich den Abschluss der Nacharbeit durch Gesetz herbeiführen, und dies um so zuversichtlicher, als bei dem bestehenden trostlosen Geschäftsgang, wie ihn die Kammgarnspinnerei in solcher Erbärmlichkeit noch niemals aufzuweisen hatte, fast alle Spinnereien Deutschlands zu den allerweitgehendsten Einschränkungen der Tages-Arbeitszeit bereits verschritten sind; in sehr vielen Spinnereien wird nur noch 5 Tage wöchentlich und vielfach nur 8–9 Stunden täglich gearbeitet.

Alle diejenigen Spinnereien muss es naturgemäss auf das Allerpeinlichste berühren, solchen eigenen Einschränkungen gegenüber zu sehen, wie einzelnen Wenigen Ausnahmen eingeräumt und bewusst oder unbewusst Bevorzugungen und Begünstigungen gestattet werden, die sich nicht rechtfertigen lassen, zumal die sichere Aussicht der baldigen gesetzlichen Regelung dieser Frage den hier in Betracht kommenden Etablissements mehr als ausreichende Zeit liess, sich in aller Ruhe auf diese allseitig wahrhaft herbeigesehnte Beendigung jener Nacharbeit einrichten zu können.“

Arbeiterversicherung.

Die statistischen Ergebnisse der Arbeiter-Unfallversicherung in Oesterreich.

Die amtlichen Nachrichten des österreichischen Ministeriums des Innern über die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter vom 1. Februar 1892 (No. 3) publiziren die Resultate der Unfallversicherungstatistik, zum ersten Male für ein ganzes Jahr, für 1890.

Die Uebersichten zeichnen sich vor denen des Deutschen Reichs dadurch aus, dass sie in einer längeren Einleitung die hauptsächlichsten Zahlen des Tabellenwerkes nach statistischen Grundsätzen zusammenstellen und die Tabellen nach weiteren, nicht nur durch die engen Grenzen der Spezialverwaltung gegebenen Gesichtspunkten aufbauen. Man wird diesen Umstand vor Allem anerkennen müssen.

Die österreichische Arbeiter-Unfallversicherung unterscheidet sich u. a. materiell dadurch von der deutschen, dass die Entschädigungspflicht dort von einer vierwöchentlichen, hier von einer dreizehnwöchentlichen durch die Krankenversicherung zu entschädigenden Karenzzeit abhängt, formell dadurch, dass dort die ganze Versicherung in 8 Anstalten (zu Wien, Salzburg, Prag, Brünn, Graz, Triest, Lemberg und der berufsgenossenschaftlichen Anstalt der Eisenbahnen) erfolgt, hier durch eine grosse Zahl von berufsgenossenschaftlich gegliederten Anstalten mit nicht bestimmt geregelter territorialer Begrenzung.

Jedoch hat die österreichische Statistik keineswegs auf die beruflichen Unterscheidungen Verzicht geleistet, da die Zuweisung jedes einzelnen Betriebes zu einer bestimmten Gefahrenklasse gesetzliches Erforderniss ist, und dies wiederum von der Betriebsgattung abhängt.

So ist die statistische Unterscheidung der Betriebe und der Versicherten nach der Betriebsgattung von Interesse und in der hier beigefügten Tabelle mitgetheilt. Dar-

Art des Betriebes	Be- triebe	Ver- sicherte Beamte und Ar- beiter	Von 1000 Arbeitern	
			jugend- lich	weib- lich
Mühlen	12 173	23 194	101	16
Eisenbahnbau	475	20 373	16	4
Nebenanlagen der Eisenbahnen	893	5 354	2	2
Hüttenwerke	110	15 684	60	33
Steinbrüche	3 143	26 562	35	58
Gruben	594	4 323	28	145
Verarbeitung von Steinen	717	4 965	170	56
Verarbeitung von Erden	3 910	48 955	78	247
Erzeugung und Verarbeitung von Glas	666	18 791	162	187
Edelmetallverarbeitung	67	1 938	222	251
Verarbeitung von Eisen und Stahl	1 462	30 083	100	86
Uedle Metalle und Legirungen	406	13 897	115	341
Erzeugung von Maschinen, Werk- zeug etc.	631	35 710	126	11
Transportmittelherzeugung	116	9 976	74	11
Erzeugung von Schusswaffen	32	10 698	6	3
Erzeugung von physik.-chirurgischen Apparaten etc.	137	5 308	94	104
Erzeugung von Musikinstrumenten	40	975	119	40
Betrieb von Motoren für Transport- zwecke etc.	91	880	51	118
Chemische Grossindustrie	73	4 188	14	75
Erzeugung von chem. und pharmac. Präparaten	58	1 084	17	117
Erzeugung von Farben etc.	131	2 093	28	399
Erzeugung von Theer und Harzen	54	841	38	156
Erzeugung von Explosionsstoffen	127	6 113	18	569
Verarbeitung von Abfällen, Dünger	92	1 893	4	235
Erzeugung von Heiz- und Leuchtstoffen	277	7 432	6	123
Erzeugung von Oelen und Fetten	207	2 896	24	223
Betrieb für Beheizung u. Beleuchtung	92	617	9	94
Seidenindustrie	131	16 287	75	707
Verarbeitung von Schafwolle und Thierhaaren	615	51 271	54	455
Verarbeitung von Flachs, Hanf, Werg etc.	233	30 624	47	570
Verarbeitung von Baumwolle und Halbwolle	595	86 773	60	564
Bleichereien, Färbereien etc.	722	22 618	35	268
Erzeugung von Wirk-, Klöppel- waren etc.	182	9 525	51	633
Papier- und Pappenfabrikation	384	22 296	35	337
Sonstige Papierverarbeitung	125	6 152	64	632
Leder- u. Ledersurrogatenfabrikation	770	9 730	52	105
Verarbeitung von Leder und Surrogat	19	629	99	204
Erzeugung von Gummi, Gutta- percha etc.	20	1 419	51	427
Holzverarbeitung	5 644	32 646	42	140
Erzeugung von Flechtwaren und Bürsten	24	471	109	350
Bearbeitung von Horn u. Meerscham	78	4 409	154	377
Erzeugung von Genussmitteln	771	51 151	42	218
Erzeugung von Getränken	2 727	33 564	25	43
Tabakfabriken	28	33 141	9	896
Erzeugung von Bekleidungsstücken	183	16 020	49	511
Reinigungsanstalten	191	1 247	8	526
Bauunternehmungen	2 184	102 464	60	126
Baugewerbe	4 956	32 890	132	61
Bauliche Nebengewerbe	5 428	9 143	226	11
Polygraphische Gewerbe	409	14 031	166	220
Zusammen	53 193	893 324	66	266

nach ragt das Baugewerbe durch die Zahl der Personen hervor, welche es beschäftigt, 194 497 Personen von 893 324 im Gewerbe überhaupt, ein ähnliches Verhältniss wie im Deutschen Reich, wo von den 4 888 790 Versicherten der gewerblichen Berufsgenossenschaften 1 016 584 auf das Baugewerbe entfielen.

Von Wichtigkeit sind auch die Nachrichten über die Betheiligung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter. Die Verwendung der ersteren war besonders zahlreich in den baulichen Nebengewerben und der Edelmetallverarbeitung mit 226 bis 222 von 1000 versicherten Arbeitern gegenüber von nur 66 im Durchschnitt. Das Vorkommen weiblicher Arbeitskräfte war weitaus am stärksten in der Tabakindustrie mit 896 pro Mille aller Arbeiter, dann in der Seidenindustrie (707 pro Mille), ferner bei der Papierverarbeitung (632), in der weiblichen Handarbeit wie Wirkerei, Klöppelei u. s. w., der Verarbeitung von Flachs, Baumwolle u. s. w. Aber auch in der chemischen Industrie kommt die Verwendung von Frauen häufig vor, so bei den Explosivstoffen mit 569 pro Mille aller Arbeiter, bei den Farbstoffen, Metallen, Papierfabriken u. s. w.

Von besonderem Interesse ist auch die statistische Gliederung der Betriebe nach der Verwendung von Motoren und die prozentuale Angabe der Personen, welche an den Motoren, bei Arbeitsmaschinen, im Handbetrieb, im Magazin beschäftigt oder einer Explosionsgefahr ausgesetzt waren; dies ist für jede der mitgetheilten Betriebsgattungen angeführt. Im Allgemeinen waren von sämmtlichen 53 193 gewerblichen Betrieben 28 679 mit Motoren versehen; und zwar wurden verwendet:

- 12 745 Dampfmotoren,
- 890 Gasmotoren,
- 30 646 Wasserkraftmotoren,
- 987 Thierkraftmotoren,
- 583 andere Motoren,
- 2 451 Dampfkessel ohne Motoren,
- 342 Elektrizität,
- 1 421 explodirende Stoffe (Verwendung oder Erzeugung).

Die Zahl der Pferdekräfte dieser Motoren beziffert sich auf 556 778.

In den 78 133 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wurden nur 102 ohne Motoren betrieben, 71 690 mit Thierkraft, 5280 mit Dampf- und 1536 mit Wasserkraft. Die Zahl der verwendeten Pferdekräfte belief sich hier auf 158 302.

Nach Angabe des Betriebsunternehmers waren von je 1000 versicherten Arbeitern ausgesetzt den

Gefahren	im Gewerbe	in der Land- und Forstwirtschaft
des Motors	24	228
der Arbeitsmaschinen	326	340
der Explosion	11	0
der Handbetriebe	599	425
des Transport- u. Magazinwesens	40	7

Der Explosionsgefahr waren hiernach im Durchschnitt 11 Arbeiter unter 1000 besonders ausgesetzt, dies Verhältniss betrug bei der Industrie der Steine und Erden 54, der Heiz- und Leuchtstoffe 41, der chemischen Industrie 34.

Hinsichtlich der weiter mitgetheilten Tabelle nach der Betriebszeit der Betriebe wird angeführt, dass dieselbe noch nicht zuverlässig ermittelt und daher nur auszugsweise veröffentlicht sei. Bei korrekten Zahlen wird diese Tabelle von hohem Werthe sein. Es sind Klassen nach der Betriebszeit im Rechnungsjahre nach Tagen bis 12, 13/25, 26/50 u. s. w.) aufgeführt und gleichzeitig die durchschnittliche Dauer nach Monaten. Die letztere ist bei den Steinbrüchen auf 8,4 Monate, bei der Eisgewinnung auf 2,7, beim Hochbau auf 8,5, bei den Dachdeckern 6,1, den Maurern 6,3, den Zimmerern 6,9 u. s. w. angegeben.

Dass diese Zahlen von unendlichem Werthe sein können, bedarf kaum des Beweises, namentlich wenn es gelingen sollte, die Lohnstatistik hier mit hinzuzuziehen. Dies scheint allerdings noch nicht ins Auge gefasst zu sein.

Einstweilen ist in dieser Hinsicht die österreichische Statistik ebenso werthlos wie die deutsche, indem die angeführten Lohnbeträge nur den zur Anrechnung kommenden Lohn in Rücksicht ziehen. Vielleicht entschliesst man sich auch hierin, über die Bedürfnisse der unmittelbaren Verwaltungsstatistik hinausgehend, den Versuch einer Lohnstatistik zu unternehmen.

Mehr dem eigentlichen Zwecke des Gesetzes entsprechen die Daten über die Unfälle, welche ebenfalls beruflich gegliedert sind. Im Ganzen wurden 15 508 Unfälle zur Anzeige gebracht, das sind 174 auf 10 000 Versicherte. Die Maxima lagen bei der Transportmittelerzeugung (665 auf 10 000), den Hüttenwerken (608), der Maschinenindustrie (554). Die kleinste Unfallgefahr wiesen mit 4 auf 10 000 die Tabak- und mit 14 die Seidenfabriken auf. Die Verschiedenheit der Betriebsdauer, welche natürlich von wesentlichem Einfluss auf die Unfallgefahr ist, konnte noch nicht mit in Rücksicht gezogen werden.

Für die Unfallversicherungsanstalten in Betracht kamen nur die entschädigungspflichtigen mit mehr als 4 Wochen Erwerbsunfähigkeit oder Tod verbundenen Unfälle.

Es entfielen auf je 10 000 Versicherte:

männl.	weibl.	
7,7	1,3	Unfälle mit tödtlichem Ausgang,
64,5	14,4	Unfälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen,
20,1	6,6	Unfälle mit dauernder Erwerbsunfähigkeit,
92,3	22,3	entschädigungspflichtige Unfälle überhaupt.

Von 1000 Unfällen hatten 81 Tod, 682 vorübergehende und 237 dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge und es wurden von 1000 311 durch Arbeitsmaschinen, 140 durch Fallen von Gegenständen, 133 durch herabfallen von Leitern u. dergl. veranlasst. In den meisten Fällen (33 %) wurden die Finger, bei 22 % Beine und Füsse, bei 17 % Arme und Hände verletzt.

Die Gesamtausgaben der österreichischen Unfallversicherungsanstalten betragen vom 1. November 1889 bis Ende des Jahres 1890: 3 854 832 fl., von welchen 2 874 510 fl. auf Entschädigungen, Deckungskapitalien für Renten, Prämien an Privat-Unfallversicherungen und solche eigentlich im Sinne des Gesetzes liegende Zwecke entfielen; 21 186 fl entfielen auf die Kosten der Unfallerhebung.

Wir haben uns begnügt, aus dem reichhaltigen Detail des Berichtes nur wichtigere Thatsachen hervorzuheben. Nach der ganzen Anlage desselben, welche die entsprechenden Uebersichten des Deutschen Reichs an statistischem Werth und Inhalt weitaus übertrifft, ist eine Quelle wichtiger sozialer Kenntnisse erschlossen worden.

Berlin.

Ernst Hirschberg.

Knappschaftsvereine deutscher Bergleute. Im Jahre 1890 waren in Preussen, wie eine Zusammenstellung im „Compass“ ergibt, 77 Knappschaftsvereine thätig; nach Verschmelzung der Märkischen Knappschaftskasse mit der Essener und Mühlheimer sowie nach Auflösung des Oeseder Vereins blieben noch 74. Die Vereine umfassten 2036 Berg-, Hütten- und Salzwerke mit 208 628 ständigen und 180 407 unständigen Mitgliedern. Es wurden invalide 3340 Mitglieder, 10 070 schiedenen aus und 3347 starben. Durch Unfälle starben 780, durch andere Todesursachen 2567. Das Durchschnittsalter der Ganzinvaliden war 49,6 Jahre, gegen 47,7 Jahre in 1889, der Halbinvaliden 46,3 Jahre gegen 43,6 Jahre in 1889. Unterstützungsberechtigt waren 35 805 Invaliden, 33 929 Wittwen und 56 447 Waisen. Unfallrenten bezogen 10 597 Invalide, Wittwen und Waisen. Schulgeld wurde für 32 390 Kinder bezahlt. Im Laufe des Jahres wurden krank 212 756 beitragende Mitglieder. Krankengelder erhielten 179 587 Mitglieder auf 2 458 482 Tage oder durchschnittlich ein Kranker auf 13,7 Tage. Das schuldenfreie Vermögen der Knappschaftsvereine belief sich am Schlusse des Jahres 1890 auf 38 000 000 Mk. gegen 34 000 000 Mk. am Anfange des Jahres. Die Einnahmen beliefen sich auf 25,6, die Ausgaben auf 21,9 Millionen Mark.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Wohnungsgesetzgebung in Braunschweig. Das Staatsministerium hat, wie wir den „Veröffentlichungen des Königlichen Gesundheitsamtes“ vom 6. April entnehmen, unter dem 29. Januar der Landesversammlung zwei Gesetzentwürfe, betr. das Halten von Schlafgängern und die Unterbringung von Arbeitern in Arbeiterkasernen und sonstigen zur Aufnahme einer grösseren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten, zur verfassungsmässigen Beschlussnahme übersandt. Es wird beabsichtigt, das Halten von Schlafgängern von einer ortspolizeilichen Erlaubniss abhängig zu machen, welche unter Berücksichtigung der zu verwendenden Räumlichkeiten hinsichtlich ihrer Grösse und Tauglichkeit zu genanntem Zwecke erteilt werden soll. Zur Kontrolle des Wechsels der Schlafgänger ist die Meldepflicht seitens der Vermiether in Aussicht genommen. Dies gilt auch für die Aufnahme von Arbeitern in Arbeiterkasernen oder anderen derartigen Räumlichkeiten. In beiden letzteren dürfen Familien nur dann aufgenommen werden, wenn ihnen besondere Wohn- und Schlafräume gewährt werden; die übrigen Bewohner sollen nach Geschlechtern getrennt gehalten werden. Die Grösse und Brauchbarkeit der Wohn- und Schlafräume untersteht der polizeibehördlichen Begutachtung. Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung etc. ist in Anwesen, in welchem mehr als 20 Arbeiter zusammenwohnen, die Bestellung eines besonderen Aufsehers in Aussicht genommen.

Wohnungsverhältnisse der oberschlesischen Industriearbeiter. Berggrath Dr Sattig in Beuthen hat in der Zeitschrift des „Oberschlesischen Berg- und Hüttenvereins“ Bericht über die von der dortigen „Arbeiterwohlfahrtskommission“ über die Wohnungsverhältnisse angestellten Erhebungen erstattet. Im äusseren, dem Centrum der Industrie ferner liegenden Bezirk, namentlich im Kreise Tarnowitz, in welchem vorzugsweise Erzbau getrieben wird und der Bergmann gleichzeitig Ackerbauer ist, habe ein „grosser Theil“ der Arbeiter von Alters her sein eigenes Besitztum. Infolge der Gewährung von freiem oder billigem Baugrund, von Bauprämien, von Baumaterialien zum Selbstkostenpreise, von zinsfreien oder billigen Darlehen seitens der Gewerkschaften habe sich in den letzten Jahrzehnten eine „grosse Zahl“ von Arbeitern, namentlich auch im inneren Bezirk, eigene Häuser errichtet. Damit stimmt freilich nicht recht die nachfolgende zahlenmässige Angabe. Im ganzen wohnten 1890 nach den Angaben der Magistrate und Amtsvorsteher in dem Untersuchungsbezirk in eigenen Häusern 8830 männliche Arbeiter oder nur 12,4% aller der berg- und hüttenmännischen Bevölkerung angehörigen männlichen Arbeiter. Mit Beihilfe der Werke wurden von Arbeitern 1769 Häuser mit zusammen 11135 Familienwohnungen (im Durchschnitt 6,3) erbaut. Die Bedeutung und der Werth der Gewährung von Hausbaubeihilfen für die Ansiedelung von Arbeitern sei nicht zu verkennen. Die in grossem Massstabe erfolgte Herrichtung gewerkschaftlicher Familienhäuser habe sich indessen als weit segensreicher herausgestellt. Sie seien zumeist besser gebaut, die Wohnungen selbst seien geräumiger und gesünder, auch die von den Gewerkschaften geforderten Miethen erheblich geringer, als die von den Besitzern der Beihilfeshäuser. Der durchschnittliche Rauminhalt einer Arbeiterwohnung beträgt in den Kreisen Tarnowitz, Gleiwitz, Pless und Rybnik im grossen Durchschnitt 40 bis 54, in den nördlichen Theilen der Kreise Kattowitz und Zabrze, sowie im Kreise Beuthen (Land) 75 cbm. Der Prozentsatz derjenigen Arbeiter, welche in Häusern wohnen, die weder einem Werke noch industriellen Arbeitern gehören, ist sehr mässig. Er wäre noch geringer, wenn nicht ein Theil der Beihilfeshäuser in fremde Hände übergegangen wäre. Der monatliche Miethzins der gewerkschaftlichen Wohnungen schwankt zwischen 0 (Friedenshütte) und 10 M. (Borsigwerk), der nicht gewerkschaftlichen zwischen 1,5 und 12 M. Am geringsten (1,5 bis 2 M.) ist er in den kleinen, an der Peripherie des Industriebezirks gelegenen Ortschaften, am höchsten in Rossberg, Königshütte, Lipine, Dorotheendorf, Ruda, Zabrze, Laurahütte, Hohenloehütte, Zalenze, Rosdzin, Schoppinitz, Gleiwitz, Petersdorf (bis 10 M.) und namentlich in Beuthen und Kattowitz (bis 12 M.). Die Miethzinse im inneren Industriebezirke sind im allgemeinen zwei bis drei Mal so hoch als die im äusseren. Der durchschnittliche Miethzins der Wohnung eines industriellen Arbeiters wird im inneren Bezirk zur Zeit etwa 80 M. betragen. Unter dieser Annahme sei von dem „durchschnittlichen“ reinen Jahresarbeitsverdienst der sämtlichen Häuer, Maschinenwärter, Maurer und Anschläger auf den Steinkohlengruben des Beuthener Bergreviers (33,5% der Gesamtbelegschaft auf denselben), welcher im Jahre 1888: 706 M., 1889: 770 M., 1890: 926 M. betrug, daher gegenwärtig 8,6% für die Wohnung zu zahlen.

Geschlechtsvermischung in Arbeiterwohnungen. Aus einem Berichte des Komitee de patronage der belgischen Kantone Mons, Lens und eines Theiles des Kantons de Paturages theilt „la Flandre liberale“ folgende Daten mit. Auf dem kleinen Orte Masnuy-St-Jean, der kaum 1500 Seelen zählt, kommen 255 Arbeiterwohnungen, in 70 derselben schlafen Raummangels wegen junge Burschen und Mädchen im selben Raume, in Maisières ist dies in 65 von 192 Arbeiterwohnungen, demnach in 34% derselben der Fall. In Flénu kommt dies in 50 von 500 Arbeiterwohnungen vor, ja in 10 derselben schlafen Burschen und Mädchen im gleichen Bette. In dem kleinen Flecken Nouvelles, der kaum 64 Arbeiterwohnungen zählt, wurde in vier Fällen das gleiche konstatiert und in Mons hatte man in 21 Familien das Zusammenschlafen von Burschen und Mädchen in mannbarem Alter angetroffen.

Arbeiterwohnungen in Russland. In den Zuständen der russischen Fabrikarbeiter waren bis auf die Gegenwart Verhältnisse zu beobachten, die uns lebhaft an die Naturalwirthschaft, welcher dieses Land kaum entwachsen ist, erinnern konnten. Allmählich weichen die Ueberreste des persönlichen Dienstverhältnisses vor Einrichtungen im westeuropäischen Sinne. Die Idee des Arbeiter-Cottage, welche vornehmlich dazu bestimmt ist, die Arbeiter in ein anständiges Element und ein gefügiges Werkzeug zu Gunsten der nächstliegenden Fabrik zu verwandeln und die sporadisch in allen westeuropäischen Ländern auftaucht, wird auch in Russland ventiliert. Unter den Summen, welche für öffentliche Arbeiten zu Gunsten der nothleidenden Bevölkerung ausgeschrieben worden sind, wurden 50000 Rubel vom Generaldirektor dieser Arbeiten, General Annenkow, für Arbeiterhäuser bestimmt. Solche Arbeiterhäuser, die ersten in Russland, sind an der neu gebauten Eisenbahnlinie im Kaukasus errichtet worden; jedes besteht aus zwei Zimmern nebst Küche und Kammer. Das Haus ist mit einem Hofe und einem Wirtschaftsgebäude versehen und für Arbeiterfamilien bestimmt, die es für den Preis von 550 Rubel im Laufe von zehn Jahren erwerben sollen. Das ausgelegte Kapital soll mit 10% verzinst werden. Die Gründung von Arbeiterhäusern wäre also keine üble kapitalistische Anlage. Zurückgezahlt, soll das Kapital wieder zum Bau von Arbeiterhäusern dienen. Zu diesem Zwecke will General Annenkow mit den Industriellen in Beziehungen treten, um von ihrer Seite Grund und Boden und den Beistand der Arbeiterkassen zu erlangen.

Die Noth der Bevölkerung bringt auf diese Weise die Regierung zu Neuerungen, die ein Symptom dafür sind, dass Russland der kapitalistischen Aera mit grossen Schritten zustrebt.

Soziale Hygiene.

Die Trunksucht als Todesursache in den 15 grösseren städtischen Gemeinden der Schweiz. Das „Schweizerische Bundesblatt“ veröffentlicht eine Statistik der Sterbefälle im letzten Quartale des Jahres 1891 für die 15 grösseren Städte des Landes, bei denen die Trunksucht als Grund oder als mitwirkende Ursache angegeben war. Bei einer Gesamtzahl von 1633 Sterbefällen von Personen von 20 und mehr Jahren (811 männliche und 822 weibliche) wurde bei 27 (22 männl. und 5 weibl.) die Trunksucht als primäre, bei 69 (64 männl. und 5 weibl.) die Trunksucht als mitwirkende Ursache angegeben. Nach dem Alter vertheilen sich diese Todesfälle folgendermassen: 20–30 Jahre 22 (20 männl. und 2 weibl.); 40–59 Jahre 51 (44 männl. und 7 weibl.); 60 und mehr Jahr 23 (22 männl. und 1 weibl.). Hiervon waren 15 ledig (15 männl.), 62 verheirathet (60 männl. und 2 weibl.), 13 verwittwet (11 männl. und 2 weibl.), 3 geschieden (2 männl. und 1 weibl.), 3 unbekanntem Civilstandes (2 männl. und 1 weibl.). Unter den 86 verstorbenen Männern waren 40 Handwerker und Fabrikarbeiter, 15 Handelsleute, 12 Wirthe, je 4 Rentiers, Dienstboten und Tagelöhner, je 2 gehörten den Gruppen der liberalen Berufsarten, der Studenten, Landwirthe, Fuhr- und Schiffsleute und der Weibel, Wächter und Kirchendiener an; bei einem fehlt die Angabe des Berufes.

Die Todesfälle infolge Säuerwahnsinns betragen 2,7% der Todesfälle überhaupt; die Todesfälle, bei denen Trunksucht als primäre oder mitwirkende Ursache angegeben war, betragen 10,6% der Todesfälle in den 15 grösseren schweizerischen Städten überhaupt.

Kriminalität.

Arbeitsverdienst der Gefangenen in Preussen. Nach einer der Rechnungskommission, des Abgeordnetenhauses mitgetheilten Uebersicht betrug die Tagesdurchschnittszahl der gerichtlichen Gefangenen im Jahre 1890/91 29 498. Es waren nicht-beschäftigt 6244, mit Hausarbeit beschäftigt 2280, und für Dritte gegen Lohn 20 974. An Arbeitsverdienst sind aufgekomen im Ganzen 2 461 347 M. Das macht auf den Kopf der für Dritte gegen Lohn beschäftigten Gefangenen 112,58 M. oder 38 $\frac{2}{3}$ Pf. pro Tag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet. Dass da Unternehmer und Arbeiter über die Konkurrenz der Gefängnisarbeit klagen, ist wohl berechtigt. Der Kampf gegen die heutige Form der Gefängnisarbeit gewinnt an Berechtigung, wenn man erwägt, dass von den 38 $\frac{2}{3}$ Pf. per Tag den Gefangenen nur knapp 12 $\frac{2}{3}$ Pf. direkt zu Gute kommen. Von der Einnahme aus dem Arbeitsverdienst wurden nämlich den Gefangenen bewilligt nur 744 746 M. und zur Gerichtskasse abgeliefert 1 716 601 M. Hiervon sind der Staatskasse verblieben 820 449 M., als Remuneration der Beamten 348 742 M. und an den Provinzial-Waisenfond überwiesen 547 410 M. Im Ressort des Ministers des Innern betrug in zusammen 60 Anstalten die Einnahme aus dem Arbeitsverdienst der Gefangenen 3 776 415 M.

Litteratur.

Ernst Lautenschlager, Erhebungen für die Sonntagsruhe in Stuttgart. Stuttgart, Stähle & Friedel.

Der eifrige und sachkundige Vorsitzende des Stuttgarter Gewerbegerichts veröffentlicht in dieser kleinen Schrift die sehr interessanten Erhebungen über die Sonntagsruhe in Stuttgart. Die Verarbeitung des Materials wird in übersichtlicher, durch zahlreiche Tabellen illustrirter Form vorgelegt. Man lernt aus der Schrift den tatsächlichen Zustand bezüglich der Sonntagsruhe und die Wünsche der Betheiligten kennen. Neben direkter Befragung der Unternehmer wurden auch kontrollierende polizeiliche Recherchen gepflogen, die Stimmen der Arbeiter und der an der Sonntagsruhe interessirten kirchlichen Behörden sowie der Aerzte werden wiedergegeben. Das Schriftchen ist für die Frage der Sonntagsruhe von bleibendem Werthe und kann als Muster für ähnliche Erhebungen wohl empfohlen werden.

Somogyi, Emanuel, Dr. der Staatswissenschaften, Die Lage der Arbeiter in Ungarn vom hygienischen Standpunkte. (Sonderabdruck aus der „Budapester hygienischen Zeitung.“) Budapest 1891, J. Schlesinger.

Da die Fabrikinspektorenberichte Ungarns nicht mehr wie früher in deutscher und ungarischer Sprache, sondern nur in letzterer, die in Westeuropa ausser Sprachforschern Niemand versteht, veröffentlicht werden, müssen wir dem Verfasser für seine kleine Schrift, welche eine systematische Zusammenstellung aus den ungarischen Fabrikinspektorenberichten enthält, dankbar sein. Der Verfasser besitzt sozialpolitisches Verständniss und ist auch im Gegensatz zu vielen seiner Landsleute nicht blind für die sozialen Schäden in seinem Vaterlande. Am besten wird man den Werth des Schriftchens aus den Kapitelüberschriften erkennen. Einer kurzen Einleitung folgen Abschnitte über die Arbeitszeit, die Arbeitspausen, die Sonntags-, Kinder- und Frauenarbeit, über Luft, Licht, Wasser, Ankleide- und Speiseräume, die Ernährungsverhältnisse, Wohnungszustände, Schutzvorrichtungen und Unfälle. Eine Reihe von Vergleichen mit den Arbeiterverhältnissen anderer Länder macht das Schriftchen auch dem magyarischen Leser nützlich. Für diese Leser wäre der Werth der Arbeit noch gestiegen, wenn auch die Arbeiterschutzgesetzgebung der anderen Länder mehr zum

Vergleiche herangezogen worden wäre und an die Leistungsfähigkeit der Organisation und an die tatsächlichen Leistungen der Inspektoren vom Verfasser der kritische Massstab gelegt worden wäre. Der Verfasser scheint, und hierbei müssen wir ihm widersprechen, zu glauben, dass in Ungarn von sozialer Pathologie und von der Nothwendigkeit sozialer Therapie noch nicht gesprochen werden muss, denn seine Arbeit klingt in dem Wunsche nach einer sozialen Prophylaxis aus. Doch wir wollen uns nicht um Worte streiten. Mag das, was der Verfasser will, soziale Prophylaxis oder soziale Therapie genannt werden, sicher ist, dass die Degenerirung der ungarischen Arbeiter nur durch eine ehrliche, energische und einschneidende Arbeiterschutzpolitik aufgehalten werden kann, und dass das ungarische Arbeiterschutzgesetz nach keiner Richtung den Bedürfnissen auch nur einigermaßen entspricht.

Bürkli, Karl, Der Ursprung der Eidgenossenschaft aus der Markgenossenschaft und die Schlacht am Morgarten. Zur 600jährigen Feier des Bundes vom 1. August 1291 (Erweiterter Sonderabdruck aus der Züricher Post). Zürich, Buchhandlung des Grütlivereins.

Das Schriftchen zerfällt in sechs Abschnitte, von denen fünf in erster Linie den Historiker interessiren werden, während das dritte, aus technischen Gründen den Schluss bildende Kapitel (S. 54—69) den Wirthschaftshistorikern und Interessenten für die Fragen der schweizerischen Agrarpolitik so manches Neue und vieles tatsächlich schon Bekannte in neuer Beleuchtung bietet. Vor Allem finden wir die Beziehungen der schweizerischen Markgenossenschaft zu der von Morgan entdeckten Form der ursprünglichen Gentilverfassung dargelegt; der Verfasser vertritt die Anschauung, dass die Schweiz geschlechterweise besiedelt wurde, und bringt hierfür einleuchtende Beweise bei. Wer die Bedeutung des Gemeineigenthums für einzelne Theile der Schweiz, insbesondere für die Innerschweiz kennt, wird mit Interesse den besprochenen Abschnitt lesen und vielleicht auch Lust bekommen, die übrigen Kapitel sich näher anzusehen. Durch den eigenartigen, mit Dialekt- und Kraftausdrücken vermischten Styl soll man sich bei der Lektüre nicht stören lassen.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

A Democratic Budget, Published by the Fabian Society (Fabian Tracts No. 39). London 1892, Selbstverlag. 8°. 15 S.

Blodig jun., Dr. Hermann, Der Wucher und seine Gesetzgebung historisch und dogmatisch bearbeitet. Eine sozialpolitische Studie. Wien 1892, Alfred Hölder. 8°. VI und 79 S.

Fehling, Professor Dr. H., z. Z. Rector der Universität, Die Bestimmung der Frau. Ihre Stellung zu Familie und Beruf. Rektoratsrede, gehalten am Jahresfeste der Universität Basel den 12. November 1891. Zweite unveränderte Auflage. Stuttgart 1892, Ferd. Enke. 8°. 31 S.

Helleu, Dr. Eduard von der, Das rothe Programm. Leitfaden für Agitatoren sowie zum Selbstunterricht in der Sozialdemokratie. Weimar 1892, H. Weissbach. 8°. 64 S.

Lux, Dr. H. Die Prostitution, ihre Ursachen, ihre Folgen und ihre Bekämpfung. (Schippel's Berliner Arbeiterbibliothek, III. Serie, 4. Heft.) Berlin 1892, Verlag des Vorwärts. 8°. 38 S.

Mandello, Dr. Karl, Wirksamkeit des Königlich-ungarischen Handelsministers im Jahre 1890. (Handel, Industrie, Verkehrswesen.) Amtlich überprüfter Auszug aus dem Jahresberichte des Handelsministers. Berlin 1892, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. VIII und 171 S.

Neumann, Hermann, Die Ursachen der gedrückten Lage der Scheibenarbeiter im Töpfergewerbe und Vorschläge zu deren Abhilfe. Herausgegeben im Auftrage des General-Ausschusses und der Vertrauensmänner der Töpfer Deutschlands von Ferd. Kaulich. Giebichenstein, Ferd. Kaulich. 8°. 62 S.

Rossmann, Dr. jur. Wilhelm, Ist die Aufforderung zum Streik strafbar? Zur Auslegung des § 110 des deutschen Strafgesetzbuchs. München, J. Schweitzer, 1892. 8°. 87 S.

Schloss, David F., Methods of Industrial Remuneration. London and Edinburgh 1892, Williams and Norgate. 8°. XX und 287 S.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart.

Soeben erschien:

Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag

in geschichtlicher Darstellung

von

Dr. Anton Menger,

Professor der Rechte an der Wiener Universität.

Zweite verbesserte Auflage.

== Oktav 188 Seiten. Preis geheftet M. 3. ==

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen.

Soeben erschienen:

Handbuch der sozialen Gesetzgebung des Deutschen Reichs.

Für jedermann zum praktischen Gebrauch herausgegeben von

H. Bünnecke.

(Verfasser von: „Der Reichs- und Staatsdienst“).

Enthält alles für den praktischen Gebrauch Nothwendige aus den Gesetzen betr. die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherung sowie Schutzgesetzgebung der Arbeiter und daher unentbehrlich für **Gewerbetreibende, Landwirthe, Fabriken und industrielle Anlagen aller Art.**

Preis geh. 3 M., geb. 4 M.

Ausführliche Prospekte mit genauer Inhaltsangabe gratis und franko.
Beziehbar durch jede Buchhandlung.

Verlag von Wilhelm Violet in Leipzig.

Verlag des Art. Instituts Orell Füssli in Zürich.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

== Preis 5 Mark. ==

1. Jahrgang 1891. XII und 265 Seiten. 4^o

Herausgegeben vom Eidgenössisch-statistischen Bureau in Bern.

Mit zwei colorirten Tafeln.

Dichtigkeit der Bevölkerung und militärische Dienstauglichkeit.

Verlag von Siemsen & Worms in Berlin, Wilhelmstr. 129.

Wir empfehlen zum Abonnement:

Die Arbeiter-Versorgung.

Central-Organ für das gesammte Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherungswesen im Deutschen Reichs.

Herausgegeben von Dr. jur. Honigmann.

IX. Jahrgang. Monatlich 3 Nummern 1-1½ Bogen stark. Preis halbjährlich 6 Mark.

Alle Postämter und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Inhalt: Abhandlungen und Besprechungen wichtiger Fragen aus allen Gebieten der gesammten Arbeiter-Versicherung, Entscheidungen und Verfügungen der oberen und unteren Verwaltungsbehörden, der Gerichte des Reichs- und der Landesversicherungsämter u. s. w., Beantwortung von Anfragen im Briefkasten.

Probenummern portofrei.

Verantwortlich für den Anzeigenthell: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen
Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Boden-
besitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungsliste) Mk. 0,80

Bei direkter Kreuzbandendung:

in Deutschland und Oesterreich 1,20

im Weltpostverein 1,50

In Berlin bei freier Zusendung 1,—

Die Expedition

K. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

August Trümpelmann,

Was hat der Landmann von der
Sozialdemokratie zu erwarten?

Preis 25 Pf., 20 Exemplare für 5 M., 100 Expl.
für 15 M., 1000 Expl. für 100 M.

Der Theologische Literatur-Bericht schreibt: „Die
allgemeine Verbreitung dieser Broschüre ist
höchst wünschenswert. Ich rate den Herren Amts-
brüdern, sie in ländlichen Versammlungen zur Verlesung
und Besprechung zu bringen und verpfehle davon guten
Erfolg.“

Verlag von Reinhold Werther in Leipzig.

Die öffentliche Fürsorge

für die

unverschuldeten Arbeitslosen.

Grundlinien eines Gesetzesentwurfs.

Preis 1 Mk.

Die Tendenz dieses Entwurfs ist vornehmlich
dahin gerichtet, die Streitigkeiten zwischen
Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu verhüten,
die Arbeitsverhältnisse solider und dauerhafter
zu gestalten und hierdurch zur Herstellung des
sozialen Friedens beizutragen

Eduard Pohl's Verlag in München.

A. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Das Reichsgesetz

betreffend

die Gewerbegerichte.

Vom 29. Juli 1890.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Leo Ringdan,

Magistral-Kassierer und Rechtsanwalt zu Berlin.

Zweite vermehrte Ausgabe.

Taschenformat; cart. 1 M. 25 Pf.

Unfallversicherungsgesetz

vom 6. Juli 1884

und

Gesetz über die Ausdehnung der Unfall-
und Krankenversicherung

vom 28. Mai 1885.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen

von

E. von Wörthtr,

Kaisert. Geh. Ober-Regierungsrath, vortrag. Rath im Reichs-
amt des Innern.

Vierte Auflage.

Taschenformat; cart. 2 M.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die freien Hilfskassen und ihre Aufgabe gegenüber dem Kranken-Versicherungsgesetz. Von Dr. Adolf Braun.

Soziale Wirtschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Zur Frage des Wasserrechts. Von Dr. Leo Arons.
Kommunale Arbeitsnachweissbüreaus.

Die überseeische Auswanderung aus der Schweiz im Jahre 1891.

Arbeiterzustände:

Frauenarbeit in der Maschinenindustrie.

Statistische Erhebungen aus dem Steinmetzgewerbe von Dresden und Umgegend.

Haushalt einer Arbeiterfamilie in Bayern.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Folgen des Durham Kohlenarbeitersausstandes.

Französisches Arbeitersekretariat.

Die ungarische Regierung und die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter.

Die Einführung der Arbeiterschutzmarke für die Cigarrenindustrie.

Unternehmerverbände:

Organisation der ländlichen Unternehmer in Braunschweig und Thüringen.

Kohlenkartelle und Eisenwerke.

Kartell der bayerischen Spiegelglasschleif- und Polierwerke.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Die preussische Berggesetznovelle.

Von Dr. Leo Verkauf.

Die Bergarbeiter und die preussische Berggesetznovelle.

Kinderschutz in Baden.

Festtage im Sinne des Arbeiterschutzgesetzes.

Sonntagsruhe der Automaten.

Trucksystem in Belgien.

Gewerbeinspektion:

Der Ausbau der preussischen Gewerbeinspektion.

Arbeiterversicherung:

Krankenkassenovelle und die Hirsch-Duncker'schen Hilfskassen.

Konferenz der Vorstände der eingeschriebenen Hilfskassen.

Aus der Praxis der deutschen Unfallversicherung.

Gewerbegerichte, Einigungsämter u. Arbeiterausschüsse:

Die deutschen Gewerbegerichtswahlen.

Der belgische conseil supérieur du travail (Oberster Arbeitsrath).

Londoner Versöhnungsrath.

Litteratur:

Das Mühlhauser Arbeiterviertel, seine Badeanstalten und Waschküchen. (H. Herkner.)

Lux, Dr. H. Die Prostitution, ihre Ursachen, ihre Folgen und ihre Bekämpfung.

Eingesendete Schriften.

waren doch im Jahre 1890 310 455 Arbeiter Mitglieder eingeschriebener und 144 668 Mitglieder landesrechtlicher Hilfskassen demnach 955 123 Arbeiter in ausschliesslich von Arbeitern verwalteten Kassen gegen Krankheit versichert.

Der grosse Prinzipienstreit zwischen Zwangskassen und Kassenzwang, der seit Erlass der kaiserlichen Botenschaft vom 17. November 1881 die weitesten Kreise des deutschen Volkes und keineswegs nur die nationalökonomischen Fachkreise beschäftigte, sollte durch die letzte Novelle zum Krankenkassengesetz, wenn auch nicht formell, so doch thatsächlich zu Gunsten der Zwangskassen entschieden werden: dies geht unbestreitbar aus dem ersten Entwurfe der Regierung hervor. Dass die Absichten der Reichsregierung vorerst wenigstens nicht vollkommen zur Ausführung gebracht werden konnten, ist erfreulich, wenn auch die Hindernisse, welche die Novelle der Fortexistenz der eingeschriebenen Hilfskassen bereitet, alle Gegner der Zwangskassen, die gleichzeitig Freunde des Kassenzwanges sind, mit grosser Besorgniss erfüllen muss.

Als an der Annahme des neugefassten § 75 des Krankenkassengesetzes nicht mehr gezweifelt werden konnte, wurde die Auflösung der freien Kassen bzw. ihre Umwandlung in Zuschusskassen, welche der Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes in seiner Fassung von 1892 nicht mehr unterstellt wären, in Erwägung gezogen. Es ist lebhaft zu begrüssen, dass die Muthlosigkeit bei den massgebenden Personen in der Verwaltung der freien Hilfskassen wieder gewichen ist, und nun statt an den Abbruch der durch fast ein Dezennium unter den schwierigsten Verhältnissen und mit grössten Opfern auferbauten Kassen, an die Erhaltung und die Neueinrichtung derselben den geänderten Gesetzesbestimmungen gemäss gedacht wird.

Bekanntlich waren die freien Hilfskassen auch schon durch die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung gegen die übrigen Kassen in Nachtheil gesetzt, so u. A. durch den Fortfall der Unternehmerbeiträge, die Tragung der Kosten der Selbstverwaltung seitens der Mitglieder, den Verlust ihrer Rechte bei der Wahl der Arbeitervertreter in die Ausschüsse der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und der Berufsgenossenschaften und bei den für die Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung eingerichteten Schiedsgerichten. Dem standen Vortheile gegenüber in der Selbstverwaltung der Kassen, in dem Bewusstsein, den Rückhalt für die Tage der Noth der eigenen Kraft zu verdanken¹⁾,

¹⁾ Schmoller, Ueber die Entwicklung des Grossbetriebs und die soziale Klassenbildung in den „Preussischen Jahrbüchern“, 69. Band, Seite 479.

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die freien Hilfskassen und ihre Aufgabe gegenüber dem Krankenversicherungsgesetz.

Eine tiefgehende Erregung hat sich der Mitglieder der freien Hilfskassen in Folge der Umänderung des § 75 des Krankenkassengesetzes bemächtigt, und einen Augenblick schien die Fortexistenz dieser Kassen und damit des letzten Stückes sozialer Selbstverwaltung bei der Arbeiterversicherung in Frage gestellt. Der Untergang dieser Kassen oder ihre Umwandlung in Zuschusskassen wäre nicht bloss eine Angelegenheit der Mitglieder der freien Hilfskassen, sondern ein sozialpolitisches Ereigniss ersten Ranges. Das lehrt schon die Thatsache, dass es sich hierbei um fast eine Million Arbeiter und um den siebenten Theil aller dem Krankenkassengesetze unterstellten Personen handelt;

ferner in der Ausdehnung der Kassen über das ganze Reich, in den grösseren Leistungen derselben, in der Freiheit der Wahl des Arztes und der Art der ärztlichen Behandlung. All dies sollte in Frage gestellt werden durch die gänzliche Umgestaltung des § 75. Nach demselben müssen die freien Hilfskassen vom 1. Januar 1893 ab ihren Mitgliedern freie ärztliche Behandlung und Arznei in natura gewähren, während sie früher an Stelle dessen ein erhöhtes Krankengeld zahlen konnten, ferner dürfen sie das Krankengeld nicht mehr nach dem ortsüblichen Tagelohn ihres Kassensitzes, sondern sie müssen dasselbe nach dem ortsüblichen Tagelohn derjenigen verschiedenen Orte, an denen ihre einzelnen Mitglieder beschäftigt sind, bemessen.

Die Folgen dieser Bestimmungen sind schon so oft und auch im Sozialpolitischen Centralblatte (vgl. Nr. 13) besprochen worden, dass wir sie nicht des Breiteren zu erörtern brauchen. Es sei nur bemerkt, dass die Bestellung von Aerzten selbst in grossen Städten bei der Zerstretheit des Wohnens der Mitglieder mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft sein wird, dass diese Schwierigkeiten in Orten mit wenigen Mitgliedern in umgekehrter Progression zur Mitgliederzahl sich steigern werden, besonders da die Aerzte die Zwangslage der Kassen wohl auszunützen verstehen werden, wie die schon jetzt sich bildenden Kartelle der Aerzte den Kassen gegenüber aufs unzweifelhafteste beweisen. Endlich werden die Kassen zu einer bedeutend komplizirteren Geschäftsführung durch die Schaffung einer grösseren Zahl von Mitgliederkategorien mit verschiedenen Beitrittsquoten gezwungen sein.

Wenn sich nun die eingeschriebenen Hilfskassen entschliessen, die Flinte nicht ins Korn zu werfen, so müssen sie ihre Organisationen den neuen gesetzlichen Bestimmungen anpassen.

Bis jetzt ist blos der Vorschlag gemacht worden, die kleinen Mitgliedschaften aufzugeben und die grösseren Mitgliedschaften der verschiedenen Kassen an einem Orte zu Sanitätsverbänden zum Zwecke gemeinsamer Anstellung von Aerzten etc. zu verbinden. Wir wollen uns gestatten, einen anderen Weg zur Erwägung zu stellen, und zwar die Vereinigung sämtlicher oder einer möglichst grossen Zahl von eingeschriebenen Hilfskassen auf Grund des § 35 des Hilfskassengesetzes. Würden nur die Kassen, welche in Hamburg ihre Centralverwaltung haben, diesen Vorschlag acceptiren, so würden am Verwaltungssitze den Kassen alle Vorzüge und Ersparnisse des Grossbetriebes zu Gute kommen. In den grossen Städten könnten und müssten mehrere Aerzte angestellt werden, wodurch die Folgen des zerstreuten Wohnens der Mitglieder einer Kasse wegfielen und in den mittelgrossen wie mittleren Städten und in nicht wenigen der kleineren Orte wären so viele Mitglieder aller verbundenen Kassen vorhanden, dass die Schwierigkeiten der Bestellung von ärztlicher Behandlung und Arznei sehr vermindert würden. Bei einer so grossen, gegen eine Million Mitglieder umfassenden Organisation liessen sich die lokalen Verwaltungsstellen viel besser einrichten, das Schreibwerk würde in denselben wesentlich vereinfacht, eine Reihe grosser für einzelne Kassen unerschwinglicher Vortheile für die Mitglieder, wie Schaffung von Badegelegenheit, Stätten für Rekonvalescenten etc. etc. würden geschaffen werden können.

Mit Unrecht würde man gegen diesen Vorschlag den Einwand erheben, dass der „Berufsdünkel der Arbeiter“, von dem auf dem Halberstädter Kongresse so viel die Rede war, einer solchen Zusammenfassung der eingeschriebenen Hilfskassen entgegenstehe. Dies war bei letzteren nie der Fall, und es wäre ein Irrthum, zu glauben, dass etwa der Centralkranken- und Sterbekasse der Tischler nur Tischler

und verwandte Berufsgenossen angehören; in München z. B. gehören dieser Kasse fast sämtliche Handschuhmacher an. Die Berufsscheidung verliert bei den Krankenkassen an Bedeutung, weil in denselben keine Berufsinteressen auf dem Spiele stehen. Wohl aber lag für die Scheidung bisher ein triftiger Grund vor, weil die verschiedenen Lohnstufen der Arbeiter die Schaffung von Krankenkassen mit verschiedenen Beitrags- und Leistungssätzen zur nothwendigen Folge hatten. Jetzt ist dagegen den Krankenkassen die Abstufung der Leistungen und damit auch der Beiträge aufgenöthigt, insofern würde einer allgemeinen Kasse aller deutschen Arbeiter bzw. einem Verbande der eingeschriebenen Hilfskassen die Möglichkeit geboten sein, die verschiedenen Lohnstufen mehr als bis nun zu berücksichtigen. Ein ernsthafterer Einwand wäre der, dass die verschiedene Krankheitshäufigkeit und Krankheitsdauer in den verschiedenen Berufen es von Vortheil erscheinen lasse, dass die Versicherung gegen Krankheit weiter im Wesentlichen nach Berufen innerhalb der eingeschriebenen Hilfskassen geschieden bleibe. Dies war auch bis jetzt bei der Gemeindekrankenversicherung und, von den grossen Städten abgesehen, auch bei den Ortskrankenkassen nicht der Fall. Indessen könnte die Morbidität in den einzelnen Berufen durch das Statut, das ja ohnedies verschiedene Stufen vorsieht, berücksichtigt werden z. B. in der Weise, dass Berufe mit häufiger und langer Erkrankung ihrer Mitglieder zur Erlangung der Leistungen einer Stufe die Beiträge der nächst höheren Stufe zu zahlen hätten. Endlich könnte noch der Einwand gemacht werden, dass die Vorstände der einzelnen Kassen der Zusammenfassung derselben sich entgegenstellen könnten. Dem ist nicht allzuviel Bedeutung beizumessen, denn, angenommen dieser Widerstand würde thatsächlich vorhanden sein, so entscheiden doch über die Zukunft der Kassen nicht die Beamten, sondern die Interessen der Mitglieder der Kassen.

Wir glauben, dass unserem Plane alle Vortheile des von anderer Seite ausgehenden Vorschlages auf allgemeine Errichtung von Medizinalverbänden und Aufgabe der kleinen Mitgliedschaften innewohnen, dass er aber vor jenem wegen der Vereinfachung der Verwaltung und der daraus entspringenden grossen Kraft- und Zeitersparniss einen weiteren Vorzug gewinnt. Durch die Centralisirung der einen Versicherungsform giebt er vielleicht auch den Anstoss zu der von vielen Seiten gewünschten Vereinheitlichung des Krankenkassen- und Versicherungswesens überhaupt und durch die vielen Vortheile, die er im Gefolge hat, scheint er uns im Stande zu sein, möglicherweise alle aus der Umgestaltung des § 75 des Krankenkassengesetzes den freien Hilfskassen erwachsenden Nachteile wett zu machen.

Wir wissen wohl, dass, ganz abgesehen von der nicht ins Gewicht fallenden gegenseitigen Abneigung der Hirsch-Duncker'schen und aller übrigen Hilfskassen sich miteinander zu vereinigen, eine Zusammenfassung aller eingeschriebenen Hilfskassen nicht über Nacht möglich sein wird. Vielleicht wird man zuerst Medizinalverbände in einzelnen Orten gründen und damit bei Erhaltung der Eigenart der Kassen und freilich unausbleiblichen Verlusten an Mitgliedern in kleineren und mittleren Orten dem Gesetze genügen wollen. Wählt man aber auch diesen Weg, so wird sich, wie wir glauben, gerade hieraus erst recht die Nothwendigkeit der Annahme unseres Vorschlages ergeben.

Berlin.

Adolf Braun.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Zur Frage des Wasserrechts.

Im Jahr 1879 schloss Werner Siemens einen Vortrag auf der deutschen Naturforscherversammlung in Baden-Baden mit den Worten:

„Es gehört sogar kein allzu kühner Flug der Phantasie dazu, um sich eine Zukunft auszumalen, in der die Menschheit die lebendige Kraft, welche die Sonnenstrahlen der Erde in ungemessenem Betrage zuführen, und die sich uns zum Theil im Wind und in den Wasserfällen zur Verfügung stellt, mit Hilfe des elektrischen Stromes zur Herstellung alles nöthigen Brennstoffes verwendet und die für ihre Kindheit von der Natur vorsichtig aufgestapelten Kohlenlager ohne Nachtheil zu entbehren lehrt.“

Ein grosses Wort, welches unser hochentwickeltes Zeitalter der Kohle als in die Kindheit des Menschengeschlechts fallend betrachtet, — und doch beweisen die gewaltigen Fortschritte der Elektrotechnik, dass seine Verwirklichung in absehbarer Zeit zu erwarten ist!

Siemens dachte bei seinen Ausführungen wesentlich an die auf elektrischem Wege mögliche Zerlegung des Wassers in Wasserstoff und Sauerstoff; der auf diese Weise gewonnene Wasserstoff würde das Brennmaterial der Zukunft bilden. In der That ist es bereits in den sog. Akkumulatoren gelungen, elektrochemische Vorgänge von ähnlicher Art wie die Wasserzerersetzung technischen Zwecken dienstbar zu machen. Während aber auf diesem Wege die Entwicklung erst beginnt und mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ist in ganz unmittelbarer Weise die Ausnutzung der Wasserkräfte für alle Zwecke der Industrie und des gewerblichen Lebens durch die elektrische Kraftübertragung ermöglicht worden. Schon bisher benutzte man ja die Wasserläufe für industrielle Zwecke in Mühlen, Spinnereien etc. etc., aber selbst in der an starken Wasserfällen reichen Schweiz, die andererseits mit ihrem Kohlenkonsum völlig auf das Ausland angewiesen ist, betrug die Zahl der durch Wasser gewonnenen Pferdekräfte nur wenige Prozent der in der Industrie verwendeten. Die Ursache dieser Erscheinung ist leicht einzusehen: die ausgiebigsten Wasserkräfte finden sich in Gegenden, die aus den mannigfachsten Gründen der Anlage industrieller Unternehmungen ungünstig sind. Durch die Fortschritte der Elektrotechnik ist es jetzt ermöglicht, die Wasserkraft an Ort und Stelle mittelst verhältnissmässig einfacher Anlagen in elektrischen Strom zu verwandeln, diesen ohne namhaften Verlust auf viele Meilen hin nach einem Platz industrieller Thätigkeit zu leiten, und hier von einer Centrale aus durch ein vielverzweigtes Netz vertheilt je nach Bedarf zu Beleuchtungszwecken, zur Bewegung der gewaltigen Arbeitsmaschinen der Grossindustrie oder der Drehbänke etc. des Kleingewerbes, oder zum Betriebe von Strassenbahnen zu verwerthen.

Die letztjährige elektrotechnische Ausstellung in Frankfurt a/M. hat die Ausführbarkeit derartiger Unternehmungen dargethan.

Noch vor 25 Jahren galt es fast als unumstössliche Wahrheit, dass die Elektrizität nur die feine Arbeit der Telegraphie, des Signalwesens etc. zu leisten im Stande wäre. Seit jener Zeit haben sich die elektrischen Maschinen mächtig entwickelt, namentlich im Anschluss an die elektrische Beleuchtung, die ihren Siegeszug begann. Noch auf der Pariser Ausstellung im Jahre 1881 wurde die 80 pferdige elektrische Maschine, die Edison für Beleuchtungszwecke verwerthete, als ein Koloss angestaunt. Auf der Frankfurter Ausstellung im Jahre 1891 dagegen hatten neben einer Unzahl 100 pferdiger Maschinen solche von 300, 500 und 600 Pferdekräften Aufstellung und Verwerthung gefunden.

Die Münchener Ausstellung im Jahre 1882 hatte zum ersten Mal eine elektrische Kraftübertragung vorgeführt; die Kostspieligkeit der Anlage und der geringe Nutzeffekt liessen dieselbe noch wenig praktisch erscheinen. Die Frankfurter Ausstellung brachte die Ausführung einer elektrischen Kraftübertragung auf 175 Kilometer, von Lauffen am Neckar nach Frankfurt a/M. Mittelst dreier Kupferdrähte von der Stärke gewöhnlicher Telegraphendrähte wurde ohne wesentlichen Verlust die Kraft übertragen, welche in Frankfurt 1000 Glühlampen erglänzen liess

und gleichzeitig das Wasser für einen mächtigen, 10 Meter hohen Wasserfall in die Höhe schaffte. Der Beweis war erbracht, dass man nunmehr an die Ausbeutung der Wasserläufe für die Industrie gehen könne. Und der Beweis wurde als vollgültig anerkannt: auf allen Seiten hörte und hört man von Plänen einzelner Kapitalisten und Aktiengesellschaften, Wasserläufe resp. das Nutzungsrecht an denselben aufzukaufen¹⁾.

Es erhebt sich die Frage: Sollen die Wasserläufe²⁾ als Kraftquellen ein Ausbeutungsobjekt für das Grosskapital werden oder soll man alsbald durch staatliche Enteignung der bisherigen Rechte an ihnen den durch die Fortschritte von Wissenschaft und Technik geschaffenen Gewinn der Allgemeinheit erhalten? Im letzteren Fall sollte der Staat (resp. unter seiner Oberleitung die Gemeinden) die Gewinnung der Wasserkräfte selbst in die Hand nehmen und die Kraft gegen mässige Gebühren zu Beleuchtungs- oder industriellen Zwecken abgeben, wie es heute in der Mehrzahl der Gemeinden mit dem Gas geschieht. Die obige Frage stellen, heisst sie beantworten — wenigstens für den Sozialpolitiker. Mit ängstlichem Blick folgt die Industrie heutzutage den Vorgängen in den Kohlenbezirken; ruht die Arbeit in den Kohlenbergwerken, so wird ein Zweig der Industrie nach dem andern zum Feiern gezwungen. Sehr treffend sagte die „Workmen Times“ gelegentlich des jüngsten englischen Kohlenarbeiterausstandes: Hunderttausende fleissiger Arbeiter sind gewillt für den nicht unbescheidenen Lohn von 25 sh. die Woche Kohlen zu fördern, Millionen von Konsumenten sind bereit ihnen denselben zu bewilligen. Wer hindert das Zustandekommen? Jene Männer, welchen das öffentliche Recht erlaubt sich „Besitzer der Kohlen unter der Erde“ zu nennen. — Soll eine ähnliche Abhängigkeit der Industrie von den Besitzern der Wasserkräfte Platz greifen?

Auch rein technische Gründe sprechen gegen die Ausbeutung der Wasserkräfte durch Private. Bedenken wir, dass die in Frankfurt vorgeführte Kraftübertragung auf 175 Kilometer durchaus nicht die Grenze auch nur des bisher möglichen ist, so ergiebt sich sofort, dass auch die mächtigsten Aktiengesellschaften nicht ein so grosses Gebiet beherrschen können, dass eine rationelle Ausbeutung und Verwerthung der Kraft gesichert wäre. Andererseits wären derartige Gesellschaften wieder durch ihre Monopolmacht bedenklich. Dazu kommt, dass die Starkstromleitungen, deren die Kraftübertragungsanlagen bedürfen, einen störenden Einfluss auf die Telegraphenleitungen ausüben können. In der That ist die Reichspostverwaltung schon jetzt darauf bedacht³⁾ generelle Garantien zu schaffen, durch welche Interessenten an Starkstromleitungen erheblich gehemmt werden könnten. Auch von dieser Seite ist eine gedeihliche Entwicklung, eine dauernde gerechte Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nur denkbar, wenn auch die Kraftübertragungsanlagen sich in den Händen des Staates befinden. Schliesslich ist das eminente Interesse der Landwirtschaft an den Wasserläufen zu berücksichtigen. Bei einer einheitlichen Anlage braucht das zur Kraftgewinnung benutzte Wasser seinen landwirtschaftlichen Zwecken nicht entzogen zu werden. Im Fall der privaten Aus-

1) Selbstverständlich werden diese grosskapitalistischen Pläne nicht an die grosse Glocke gehängt; das Publikum vernimmt von denselben bis kurz vor der Ausführung nur durch Gerüchte. Schon während der Frankfurter Ausstellung wusste, um nur ein Beispiel anzuführen, ein Korrespondent der „Strassburger Post“ zu melden, „dass eine Gesellschaft sich gebildet hat, im Badischen möglichst alle Wasserkräfte zu ermitteln und aufzukaufen, die für die elektrische Kraftübertragung der nahen Zukunft verwendbar wären. So werden mir namentlich in Seitenthälern des Kinzigthales bestimmte, bereits angekaufte Wasserkräfte bezeichnet. Unser Hochgebirge bietet eine Menge von Sturzbächen, die dem grossen Publikum so unbekannt sind, wie z. B. die so schnell berühmt gewordenen Gertelbachfälle beim Bühlerthal, die bis vor 3—4 Jahren nur dem Forstmanne bekannt waren. . . . Solche Seitenbäche, die dutzendweise bezeichnet werden könnten, durchlaufen lange Strecken mit Gefäll von 30—50 Prozent. . .“

2) Die nicht schiffbaren Flüsse, wozu auch die Oberläufe der weiter unterhalb schiffbaren Flüsse gehören, sind nach dem Wasserrecht der meisten deutschen Staaten im Privatbesitz. Grade diese Wasserläufe aber sind wegen ihres meist starken Gefälles für die Industrie von der grössten Bedeutung.

3) Vergl. die Verhandlungen des Reichstags über den Gesetzentwurf betr. das Telegraphenwesen. Sitzung vom 25. Februar 1892.

beutung dürfte es an beständigen Konflikten nicht fehlen. Selbstverständlich ist, wenn überhaupt etwas geleistet werden soll, ein rasches Vorgehen der Gesetzgebung erforderlich; in der Schweiz, wo das Interesse aus den oben erwähnten Gründen ein noch grösseres ist, als wenigstens im Augenblick noch in Deutschland, macht sich denn auch eine Agitation bemerklich, welche auf die gesetzgebenden Faktoren einzuwirken sucht. Dieselbe geht vom schweizerischen Bund für Bodenbesitzreform aus; ein frisch geschriebener Aufruf dieses Bundes fand in der schweizer Presse aller Parteirichtungen Aufnahme und eine günstige Besprechung. Der Vorstand wendete sich darauf mit einer ausführlich begründeten Petition an den Schweizer Bundesrath. Die Petition gipfelt in dem Gesetzesschlag: „Sämmtliche noch unbenützte Wasserkräfte der Schweiz sind Eigenthum des Bundes. Die Gewinnung und Ausbeutung derselben, sowie deren Fortleitung durch Elektrizität, Druckluft u. s. w. sind Bundessache. Ueber die Durchführung dieses Monopols, sowie über die Vertheilung des Reinertrags aus demselben wird ein Bundesgesetz das Nöthige bestimmen.“ Wird, so führen die Petenten aus, die Ausbeutung der Wasserkräfte der privaten Spekulation überlassen, so kann der durch die neuesten technischen Erfindungen bedingte Unterschied gegen jetzt nur sein, „dass der Gewerbetreibende per Pferdekraft, welche er in seiner Fabrik oder Werkstätte benützt, eine Kleinigkeit weniger bezahlen müsste, als jetzt bei Dampftrieb, und dass die gewaltigen Summen, welche wir heute für Steinkohlen ins Ausland schicken, am Ende des Jahres nur in Form von Aktiendividenden nach Berlin, Frankfurt, Paris und London flössen.“

Der schweizerische Bundesrath hat nicht versäumt, dieser Anregung Rechnung zu tragen, zunächst durch Veranlassung einer Enquete, indem er an die einzelnen Kantonsregierungen folgendes Frageschema erliess:

„1. Wem kommt das unbeschränkte Eigenthumsrecht über die in Ihrem Kanton vorhandenen Wasserkräfte zu? (Dem Kanton, den Gemeinden oder einzelnen Privaten?)

2. Bestehen Vorschriften, betreffend industrielle Nutzbarmachung von Gewässern? Wenn ja, worin bestehen diese Vorschriften? Wenn nein, welches ist das in solchen Fällen eintretende thatsächliche Verfahren?

3. Wie viele Wasserkräfte sind auf dem Wege der Konzession oder anderswie an Privatunternehmer übergegangen?

4. Ist zu befürchten, dass bei dem bestehenden Zustande eine volle und rationelle Nutzbarmachung unserer Gewässer nicht möglich sei, oder, namentlich mit Rücksicht auf die Fortleitung gewonnener elektrischer Kräfte über die Kantons Grenzen hinaus, grossen Schwierigkeiten begegne? oder auch, dass der durch die neuesten technischen Erfindungen erhöhte Werth der Wasserkräfte auf Kosten der allgemeinen Wohlfahrt und deren Förderung der privaten Spekulation und Bereicherung anheimfalle?

5. Würde die Nutzbarmachung der Wasserkräfte erfolgreicher sein und für das Allgemeinwohl bessere Resultate zu Tage fördern, wenn sie gleichmässig für die ganze Schweiz im Sinne der Monopolisirung durchgeführt würde?

6. Stellungnahme des Kantons zur Frage der Abtretung seiner Rechte an den Bund und Bedingungen (rechtliche, finanzielle u. s. w.), unter welchen letztere eventuell zugestanden wird.

7. Ist für den Fall der Verneinung der Monopolfrage eine einheitliche Regelung der Materie durch Bundesgesetz anzustreben?

8. Welches sollen die leitenden Gesichtspunkte des letzteren sein?“

Es ist im höchsten Grade wünschenswerth, dass auch bei uns in Deutschland die öffentliche Meinung zu diesen wichtigen Fragen Stellung nehme. Selten geschieht der technische Fortschritt so zielbewusst und mit solchen Riesenschritten, wie augenblicklich auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Und gerade dieser Umstand ermöglicht bei einigermaßen gutem Willen ein sachgemäßes sozialpolitisches Vorgehen, ehe ein allmähliches Hineinwachsen in neue privatrechtliche Verhältnisse wenigstens den Vorwand allzu grosser Schwierigkeit durch Eingriffe in bestehende Rechte zulässt.

Dazu kommt, dass die Entscheidung über den einzuschlagenden Weg in Deutschland nahe bevorsteht. Noch für den Verlauf dieses Jahres hat der preussische Landwirtschaftsminister die Vorlage eines Gesetzentwurfes betreffs des Wasserrechts im deutschen Reichstag angekündigt;

gleichzeitig beschäftigt sich nach Angaben vom Bundesrathstisch die Reichsregierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes betreffs elektrischer Anlagen, dem schon jetzt viel berufenen „Elektrizitätsgesetz“.

Bisher freilich scheint man in Deutschland die grosse Tragweite unserer Frage zu ignoriren. Um so dringender wäre es deshalb, dass unsere Gesetzgeber sich in ähnlicher Richtung informiren, wie es der Schweizer Bundesrath versucht hat; aber auch die Industriellen im Gross- und Kleinbetrieb sollten als Nächstbetheiligte nicht verfehlen, sich eine Meinung zu bilden und auszusprechen. Sie dürfen bei der grossen Masse der Bevölkerung um so eher auf Unterstützung rechnen, als diese in ihrem Interesse als Steuerzahler stark mitengagirt ist.

Berlin.

Leo Arons.

Kommunale Arbeitsnachweisbureaus. Für die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweisbureaus, die unter Aufsicht einer unter der Leitung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts stehenden zu gleichen Theilen aus Unternehmern und Arbeiter zusammengesetzten Arbeitsnachweis-Kommission, treten die Gewerkschaften Stuttgarts ein. Dieselben haben einen Entwurf für einen gewerblichen städtischen Arbeitsnachweis ausgearbeitet. In demselben wird als Aufgabe des Institutes angegeben, Stellensuchenden Arbeit zu vermitteln und wenn möglich allmonatlich eine Arbeitslosen-Statistik aufzunehmen. Die Stellenvermittlung soll unentgeltlich sein, das Bureau für den Arbeitsnachweis soll von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Geschäfte sollen von zwei von der Gemeindebehörde besoldeten Verwaltern geführt werden, welche der Arbeitsnachweis-Kommission unterstellt sein sollen. Im Vergleich zu den Arbeitsbörsen der französischen Arbeiter sind diese Forderungen höchst bescheidene zu nennen. Es würde sich empfehlen, dass auch ausserhalb Stuttgarts ähnliche Anregungen gemacht bez. wiederholt werden, da man in Stuttgart wohl mit dem Hinweis auf das Bureau für Arbeitsnachweis (s. Sozialpolitisches Centralblatt, No. 14) das Project begraben wird. In Berlin und München wurden übrigens, bisher leider erfolglos, ähnliche Anregungen auch schon gemacht.

Die überseeische Auswanderung aus der Schweiz im Jahre 1891. Auf Grund der Mittheilungen der schweizerischen Auswanderungsagenturen veröffentlicht das eidgenössische statistische Bureau vier Tabellen, denen wir die folgenden Daten entnehmen.

Im Jahre 1891 war die überseeische Auswanderung aus der Schweiz etwas geringer, als in den vorausgegangenen Jahren. Es wanderten nach anderen Welttheilen aus: 7516 Personen (1890: 7712; 1889: 8430; 1888: 8346; 1887: 7558). Nur in 5 Kantonen überstieg die Auswandererzahl des Jahres 1891 alle vier vorangegangenen Jahre, und zwar war dies der Fall in St. Gallen und den beiden Appenzeln, den Hauptsitzen der Stickereiindustrie, und in wenig erheblicher Weise in den Kantonen Luzern und Nidwalden. Von den Auswanderern des Jahres 1891 waren 6521 Schweizerbürger und 995 Ausländer. Das Reiseziel des überwiegenden Theiles waren die Vereinigten Staaten von Amerika, in denen sich fest zusammen haltende Schweizerkolonien befinden. Von den 6920 nach der nord-amerikanischen Union Auswandernden schifften sich 6841 in Newyork aus. Als Reiseziel der aus der Schweiz Auswandernden kommen noch in Betracht Argentinien mit 282, Brasilien mit 184, Australien mit 47 schweizer Einwanderern. Nach anderen amerikanischen Staaten und Colonien wanderten nur 58, nach Afrika nur 17 und nach Asien nur 8 Personen aus der Schweiz aus. 5599 schweizer Auswanderer schifften sich in Havre, 413 in anderen französischen Häfen, 1201 in Antwerpen, 78 in niederländischen, 74 in englischen, 42 in italienischen und nur 9 in deutschen Häfen ein.

Die Auswanderung wechselt sehr nach der Jahreszeit. Sie war am schwächsten im December (316) und Januar (325), am stärksten im März (1032), April (990), Oktober (988) und Mai (846). In den übrigen Monaten schwankte sie zwischen 431 und 569.

4564 der Auswanderer waren männlichen (3675 ledig, 812 verh., 62 verw., 15 geschieden) und 2952 weiblichen (2110 ledig, 698 verh., 122 verw., 22 geschieden) Geschlechtes.

Die Altersgruppe 20—29 Jahre stellte die meisten Auswanderer: 1861 Männer und 1084 Weiber, hieran schliessen sich die Gruppen 15—19 Jahre: 929 Männer und 455 Frauen und 30—39 Jahre: 614 Männer und 381 Frauen. Im Alter von 40 bis 60 Jahren standen 409 Männer und 304 Frauen, im Alter von 60

bis 79 Jahren 55 Männer und 47 Frauen. Das 15 Jahr hatten noch nicht erreicht 696 Knaben und 682 Mädchen.

Von den Auswanderern waren 3858 männliche und 1869 weibliche Erwerbende, 1298 Kinder unter 15 Jahren und 371 weibliche, nicht erwerbende Angehörige

Dem Berufe nach wanderten am meisten aus 3406 der Land-, Vieh- und Milchwirtschaft angehörige Personen, zu denen noch 60 in anderen Zweigen der Urproduktion thätige Personen und Angehörige hinzukommen. Aus den Industriegruppen der Nahrungs- und Genussmittel wanderten 345, aus der Bekleidungsindustrie 297, aus der Bau- und verwandten Industrien 474, aus den graphischen Gewerben 16, aus der Textilindustrie 227 (Stückerei 136), aus der Uhren-, Maschinen- und verwandten Industrien 284 (Uhrmacherei 133) aus. Die Gruppe der Handelsberufe stellte 368, die des Gastwirthschaftswesens 134, die des Verkehrswesens 56, die liberalen Berufe 140, die persönlichen Dienstleistungen, Arbeiter und Tagelöhner ohne nähere Bezeichnung 1026 (häusliche und persönliche Bedienung 908). Ausserdem wanderten 304 Rentner, 5 Studenten, 120 Personen ohne Berufsangabe, darunter 79 Kinder und 221 Personen anderer Berufe aus.

Arbeiterzustände.

Frauenarbeit in der Maschinenindustrie. Eine höchst bemerkenswerthe Erscheinung, das Vordringen der Frauenarbeit in die Maschinenindustrie und die technischen Gründe dieser Erscheinung werden in den „Jahresberichten der bayrischen Fabrikinspektoren für das Jahr 1891“ klargelegt. Schon aus den früheren Referaten sächsischer Beamten wusste man von einer steigenden Verwendung der Frauen bei der Blechwarenfabrikation, und der Gewerbeinspektor für den Bezirk Meissen bemerkt auch für 1891 wieder, dass „die Verwendung billigerer weiblicher Arbeitskräfte . . . in Blechwarenfabriken gegenüber der Annahme männlicher Arbeitskräfte andauernd zunimmt.“ Aus Bayern erhält man jedoch noch interessantere Belege. Es ist von hohem sozialpolitischen Werth durch den Beamten für Mittel- und Oberfranken (S. 68 seines Berichtes) zu erfahren, dass „die zunehmende Einführung kleiner Spezialmaschinen in die Metallverarbeitung zum Drehen, Schraubenschneiden, Pressen u. s. w. die Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte in diesen Betrieben mehr und mehr begünstigt und ermöglicht.“ Und ganz dasselbe traf der Beamte für die Pfalz (S. 104 seines Berichtes): „Ausserdem fanden sich, als neue Erscheinung, einige weibliche Arbeiter an Spezialmaschinen für kleine Fraisearbeit in einer Maschinenfabrik. Dieselben sollen wegen Mangel an geeigneten jugendlichen männlichen Arbeitern eingestellt worden sein und sich hiefür sehr brauchbar erweisen. Der Direktor erklärte jedoch in der bezüglichen Besprechung, für diese wohl nicht gefährliche noch anstrengende, doch für Mädchen nicht zu billigende Beschäftigung fernerhin wieder männliche Arbeiter verwenden zu wollen.“ Wir glauben, die kapitalistischen Gründe für die Beibehaltung dieser Frauenarbeit werden stärker wirken, als die humanitären für deren Abschaffung. Dann erhält aber die industrielle Reservearmee in Folge der technischen Entwicklung und deren kapitalistischer Ausnutzung neuen mächtigen Zuwachs aus dem Heer der männlichen Maschinenarbeiter.

Statistische Erhebungen aus dem Steinmetzgewerbe von Dresden und Umgebung. Der „Bauhändler“ veröffentlicht in seiner letzten Nummer weitere Daten über diese Erhebung, denen wir zur Ergänzung des von uns in No. 15 des Sozialpolitischen Centralblattes mitgetheilten noch folgendes entnehmen. Das Akkordsystem ist vorherrschend, im Tagelohn wird nur ganz ausnahmsweise gearbeitet. Der Stundenlohn ist auf 55–60 Pf. festgesetzt, was einem Tagesverdienste von M. 4,95–5,40 entsprechen würde. 251 Arbeiter (174 verheirathet, 77 ledig) gaben im Jahre 1891 (1890: 266; 1889: 97) gewissenhaft ihren Lohn an. Diese verdienen im Durchschnitte M. 1135,82 (1890: M. 1187,12), was einem Tagesverdienste von M. 3,64 entspricht. Der Durchschnittsverdienst der Verheiratheten betrug M. 1214,41 (1890: M. 1243,93), das ist pro Tag M. 3,89. Im Winterhalbjahr (1. X. 1890 bis 31. III. 1891) betrug der Durchschnittsverdienst der Verheiratheten M. 419,98 = M. 2,67 pro Arbeitstag, im Sommerhalbjahr M. 774,42 = M. 5,09 pro Arbeitstag. Der Durchschnittsverdienst der Ledigen betrug M. 956,3 pro Jahr (1890: M. 1069) = M. 18,39 pro Woche und zwar im Winterhalbjahr M. 319,78 = M. 2,05 pro Tag und im Sommerhalbjahr M. 636,52 = M. 4,06 pro Arbeitstag.

Das Lohneinkommen von 62% (44% im Jahre 1890) der

Dresdner Steinmetze erreicht den Durchschnittsverdienst nicht. In 27 Fällen muss die Frau durch Waschen, Handel u. s. w. zum Unterhalt der Familie beitragen.

Im Winterhalbjahr waren 222 Steinmetze durchschnittlich 51½ Tage (1890: 20,8; 1889: 24,33) arbeitslos. Auf die 149 verheiratheten entfielen im Durchschnitte 47⅔ Tage (1890: 17⅙, 1889: 16,0) der Arbeitslosigkeit. Die unverheiratheten hatten 60⅙ (1890: 20; 1889: 39) Tage der Arbeitslosigkeit aufzuweisen. Im Sommerhalbjahr hatten 129 Steinmetze 12,6 (1890: 11⅓, 1889: 5,5) arbeitslose Tage, die 83 verheiratheten hatten 12⅙ (1890: 11⅓, 1889: 5), die 46 unverheiratheten 13⅓ (1890: 11; 1889: 9) arbeitslose Tage im Durchschnitte. Nur 77 (59 verheirathet, 18 ledig) von den 356 Steinmetzen, die sich an der Statistik beteiligten, hatten über Arbeitslosigkeit nicht zu klagen, da aber von diesen 40 längere Zeit krank waren, verblieben nur 67 oder 18,8%, welche stets Arbeit hatten; bis zu einem Monat waren ca. 40%, ein bis zwei Monate ca. 34%, über 2–3 Monate ca. 13%, 3–4 Monate über 8% arbeitslos.

24,5% der 356 Steinmetze erkrankten im Berichtsjahre. 57% aller Krankheitstage verursachten die Berufskrankheiten Lungenschwindsucht und Rheumatismus, sowie Verletzungen im Berufe. 23 Mitglieder starben, das Durchschnittsalter derselben war 37 Jahre 3 Monate und 19 Tage, die Verstorbenen waren durchschnittlich 20 Jahre (12–20: 12, 20–30: 8, 30–34: 3) in ihrem Berufe thätig.

Auf den 16 Dresdner Werkplätzen waren auch 104 Lehrlinge, demnach auf 100 Gehilfen 29 Lehrlinge thätig, 27 derselben standen im Tagelohn mit 3½–9 M. Wochenverdienst, 66 arbeiteten im Akkord, der um 20–30% gegen den der Gehilfen gekürzt wurde. 70 Lehrlinge standen im Alter von 14–19, 17 im Alter von 20–23, 8 im Alter von 24–30 Jahren, 2 waren 31, einer 41 Jahre alt.

Haushalt einer Arbeiterfamilie in Bayern. Ueber die nothwendigsten Ausgaben einer Arbeiterfamilie in seinem Bezirk hat der Fabrikinspektor in Oberbayern in seinem neuesten Bericht (Seite 16 ff.) besondere Erhebungen gemacht. Nachdem er die blossen Ernährungskosten einer Münchener Arbeiterfamilie mit 16 M. 92 Pf. pro Woche beziffert hat, fährt er fort: „Zum Vergleiche mögen die Ernährungskosten einer normal ländlichen Arbeiterfamilie im südlichen Oberbayern, bestehend aus Mann, Frau und drei 1 bis 3 Jahre alten Kindern, Aufnahme finden, wie sie sich nach eigens für den vorliegenden Zweck während längerer Zeit vorgenommenen Aufzeichnungen ergeben haben. Das erste Frühstück besteht bei derselben aus Brennsuppe (aus Wasser, Mehl, sog. Rollfett, Brod und Salz), hin und wieder aus Kaffee und Brod. Das zweite Frühstück für den Mann aus ½ l Bier mit Brod, für die übrige Familie aus Ueberbleibseln vom ersten Frühstück. Das Mittagessen hie und da Sonntags aus ½ kg Rindfleisch mit Kraut oder Kartoffeln, sonst ausschliesslich aus Mehlspeisen wie Suppe und Nudeln (aus Mehl, Schmalz, Hefe, Wasser) oder Kraut und Eierschmarrn u. s. w.; das Vesperbrod für den Mann im Winter aus Brod, im Sommer aus ½ l bis 1 l Bier mit Brod, für die übrige Familie aus Ueberbleibseln vom Frühstück oder Mittagessen; endlich das Abendessen aus Suppe (Brennsuppe, verschiedene Einlagen u. s. w.) oder Kaffee mit Brod. Bier wird, vom zweiten Frühstück und Vesperbrod des Mannes abgesehen, nur am Sonntage getrunken. Gebraucht werden durchschnittlich in der Woche 115 g Kaffee (dazu noch Mandel- und Feigenkaffee), 14 l Milch, 1,6 kg Zucker, 2,9 kg Mehl, circa ½ kg Rindfleisch, 115 g Erbsen, 575 g Roggerste (oder entsprechend Kartoffeln u. s. w.), 115 g Gries, 230 g Salz, 920 g Butter, 345 g Rollfett, 18 bis 14 l Bier (im Sommer), um 2,26 M. Schwarz- und Weissbrod, 0,23 M. Eier, circa 1 M. Sonstiges.“

Nach den ortsüblichen Preisen berechnen sich die wöchentlichen Ernährungskosten dieser Familie im Jahre 1891 auf 14,47 M. gegenüber 14,25 M. im Jahre 1890, mithin um etwa 1% im Berichtsjahre „höher“. Das Dürftige und Unrationelle dieser Ernährung sticht zu sehr ins Auge, als dass es besonders hervorgehoben zu werden brauchte. Die stickstoffhaltigen Speisen überwiegen ausserordentlich, und jede Abwechslung fehlt. Wenn man bedenkt, dass auch drei 1–3jährige Kinder von dieser Kost jahraus, jahrein leben, so braucht man sich über eine Degeneration der Arbeiterbevölkerung nicht zu wundern. Wieviel Mehr und Besseres und relativ Billigeres durch eine Zubereitung der Speisen im Grossen erreicht werden kann, geht aus einer anderen Stelle desselben amtlichen Berichtes hervor. Danach konnte eine Münchener Fabrik ihren Arbeitern pro Kopf und Tag ein gutes Frühstück (Kaffee mit Weissbrod), sowie ein Mittagessen, bestehend Wochentags aus Suppe, Rindfleisch (450 g) und Gemüse, Sonntags aus Braten u. s. w. für 89 Pf. liefern. Das macht die Woche 6 M. 23 Pf., bei einer Doppelportion 12 M. 46 Pf., und es ist sicher, dass die oben beschriebene ländliche Arbeiterfamilie von einer solchen Doppelportion für 12 M. 46 Pf. besser leben würde, als von ihrer erbärmlichen Hauskost für 14 M. 25 Pf.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Folgen des Durham Kohlenarbeiterausstandes. Die bedeutende Clevelander Eisenindustrie ist in Folge des Durham Kohlenarbeiterausstandes völlig zum Stillstand gekommen. 70 Hochöfen sind ausgeblasen, und es heisst, dass vor Ende der Woche die Liste um weitere sechs vergrössert werden wird. Was dies sagen will, lässt sich am besten ermesen, wenn man bedenkt, dass an einem einzigen Hochofen durchschnittlich gegen 300 Mann in Thätigkeit sind. Von den 6000 Bergleuten in den Eisenminen Clevelands sind 5000 müssig. In Eston wurden die grössten Stahlwerke Englands geschlossen und mehr als 2000 Arbeiter, welche in den letzten zwei Jahren nur halbe Zeit zu thun hatten, sind jetzt gänzlich mittel- und brotlos. Andere grosse Fabriken befinden sich in der gleichen Lage. In Middleborough und Cleveland allein sind mindestens 12 000 in der Eisen- und Stahlindustrie thätige Männer ausser Arbeit. Mit dem Tee-Gebiet steigt diese Zahl auf das Doppelte, ohne die ausständischen Grubenarbeiter einzuschliessen.

Französisches Arbeitersekretariat. Endlich scheint das französische Arbeitersekretariat auch eine ernste Thätigkeit entfalten zu wollen. Während es bis nun lediglich interne Angelegenheiten erledigt hat, soll in der nächsten Sitzung zur Wahl einer statistischen Kommission geschritten werden.

Die ungarische Regierung und die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter. Obgleich alle ungarischen Verwaltungsrechtslehrer erklären, dass den Staatsbürgern Ungarns das Vereinigungs- und Versammlungsrecht gewährleistet ist und kein Gesetz existirt, welches ihnen dasselbe versagen würde, wird die Genehmigung von Statuten gewerkschaftlicher Vereinigungen von den Behörden nicht nur hinausgezogen, sondern häufig überhaupt verweigert. Kennzeichnend für die Politik der ungarischen Regierung gegenüber den Arbeiterorganisationen ist folgender Erlass des königlich-ungarischen Ministeriums, der soeben zur allgemeinen Kenntniss gelangt:

„Die unter Z. 47790 am 18. Dezember v. J. durch den städt. Magistrat eingereichten Statuten des in Gründung begriffenen Vereines der Werkmeister in Ungarn versehe ich nicht mit der Genehmigungs-Klausel: weil ich es nicht für zulässig erachte, dass Fachvereinigungen ausschliesslich für Arbeiter, die sich auf das ganze Land ausdehnen sollen, zustande kommen, nachdem solche Organisationen erfahrungsgemäss nicht zur Förderung der Interessen ihrer Mitglieder benützt werden.

Hiervon wird der hauptstädtische Magistrat unter Beischluss und Zurücksendung der betr. Schriftstücke mit dem Bemerkn verständigt, dass bis zum Inslebentreten des G.-A. XIV. 1891 die Einreichung ähnlicher Statuten nicht berücksichtigt werden.

Budapest, 16. Jänner 1892.

Für den Minister:
Georg Lukacs, Staatssekretär.“

Die Einführung der Arbeiterschutzmarke für die Cigarrenindustrie wird auf der nächsten Generalversammlung des Unterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter von den Berliner Cigarrenmachern beantragt werden. Die Einführung, Leitung und Kontrolle der Schutzmarke (= Kontrollmarke, Union Label) soll dem Vorstande obliegen. Das Nähere soll eine spezielle Geschäftsordnung bestimmen. Dieselbe liegt nun auch in einem Entwurfe vor. Wir entnehmen derselben folgendes: Nur diejenigen Fabrikanten sollen die Schutzmarke erhalten dürfen, welche ausschliesslich Mitglieder des Unterstützungsvereins der Tabakarbeiter Deutschlands beschäftigen, die vom Vereine festgesetzten Arbeitslöhne bezahlen, keine Hausarbeit ausgeben und deren Fabrikräume mindestens den bundesrätlichen Bestimmungen entsprechen.

Unternehmerverbände.

Organisation der ländlichen Unternehmer in Braunschweig und Thüringen. Anlässlich des bevorstehenden offiziellen Anschlusses der Braunschweiger Landwirthe an den „Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse in der Provinz Sachsen“ beginnt der Vorstand des

landwirtschaftlichen Centralvereins auch in Braunschweig selbst mit der Organisation derjenigen Gutsbesitzer, welche dem Verein beitreten wollen. Es ist in Aussicht genommen, für jeden Kreis einen Bezirksvorsteher nebst Stellvertreter später durch Wahl zu ernennen, zuvörderst aber für jeden Amtsgerichtsbezirk die Vorsitzenden der Amtsvereine als Vertrauensmänner zu wählen, welchen die Gewinnung von Mitgliedern zufallen würde. Der Verband selbst tagte am 27. v. M. in Weimar. In den Kreis der Beratungen wurden, abgesehen von organisatorischen Angelegenheiten, namentlich Massnahmen gegen die sozialdemokratische Agitation auf dem Lande und Vorschläge über weitere Mittel und Wege zur Hebung des Verbandes gezogen.

Kohlenkartelle und Eisenwerke. Der Gedanke der Unternehmervereinigungen gewinnt immer grössere Ausdehnung. Nachdem in Rheinland-Westfalen die meisten Kohlenzechen unter einheitlicher Leitung organisirt sind, wird in verwandten Gewerben immer wieder der Plan eines Anschlusses an jene Organisation zur Diskussion gestellt. So schreibt ein Vertreter der Interessen der Kleiseisenzeugfabrikanten an die „Köln. Ztg.“: „Wir möchten wiederholen, dass der nächste Schritt zu einer Besserung der gesammten wirtschaftlichen Lage in einer Anlehnung an die Kohlenvereinigungen gesucht werden muss; dieselben werden vernünftigen Vorschlägen gewiss Rechnung tragen, besonders bei heutiger Lage der Dinge. Wird die Kohlenvereinigung heute gelockert, wozu schon Anzeichen vorhanden sind (?) und verlieren wir den einzigen noch einigermaßen festen Punkt, den wir im wirtschaftlichen Leben noch haben, dann ist nicht abzusehen, wohin wir kommen werden. Es mag möglich sein, dass der Preis des Eisens auf dem Weltmarkt durch eine Ermässigung der deutschen Kohlenpreise nicht weiter sinken wird, sicher ist das keineswegs, wohl aber dass der Preis im Inlande in solchem Falle weiter sinken wird, und dadurch kann die allgemeine Lage nur verschlechtert werden. Es ist gewiss schwer, dem Gedanken Geltung zu verschaffen, dass das Interesse Aller das Interesse des Einzelnen ist, um so weniger ist es gerathen, für den Kampf Aller gegen Alle einzutreten. Kann die Industrie sich zu dem Gedanken einer Interessengemeinschaft aufschwingen und diesen Gedanken nach und nach verwirklichen, so wird sie auch nicht länger nöthig haben, die Kastanien für den Zwischenhandel aus dem Feuer zu holen.“ So arbeiten die Industriellen selbst einer gemeinschaftlichen Neuregelung der Produktion vor.

Kartell der bayerischen Spiegelglasschleif- und Polirwerke. Die Regelung der Produktion durch Unternehmerverbände erstreckt sich bereits bis herunter auf die Versorgung der Arbeiter im Falle einer zeitweisen Betriebseinstellung. So berichtet der bayerische Fabrikinspektor für Mittel- und Oberfranken S. 36 und 44 seines Referates für 1891 folgende interessante Einzelheiten: „Die Spiegelglasindustrie allein hatte andere weniger günstige Verhältnisse im abgelaufenen Jahre durchzumachen. Durch den günstigen Geschäftsgang der Vorjahre und den besonders günstigen Wasserstand des Jahres 1890 wurde auf den Spiegelglasschleif- und Polirwerken zu viel produziert. Die Vereinigung bayerischer Spiegelglasindustriellen musste sich entschliessen, alle Schleif- und Polirwerke von Dienstag, den 19. Mai, an beginnend, bis Montag, den 29. Juni 1891, ausser Thätigkeit zu setzen und auf allen Spiegelglashütten den Betrieb 14 Tage lang zu unterbrechen. Während dieser Betriebseinstellung wurden Polirmeister mit 10 bis 15 Mk., Schleifmeister mit 8 Mk., Schleif- und Polirgesellen mit je 5 Mk. und Doucirerinnen mit 3 Mk. per Woche entschädigt. Ausserdem wurde noch von den einzelnen Werkbesitzern Sorge getragen, dass Reparaturen am Werke, an den Radanlagen, Gerinnen u. s. w. in dieser Feierzeit zur Ausführung kamen, wobei die Arbeiter Verwendung fanden und extra hierfür entlohnt wurden. Leider sind durch diese Betriebseinstellung der Werke die Verhältnisse bis zum Jahresschluss nicht gebessert worden. Die Produktion von Ende Juni bis Ende Dezember stand in keinem Verhältnisse zum Absatz in Amerika. Die Genossenschaft musste noch vor Jahresschluss eine abermalige, sechswöchige Betriebseinstellung mit denselben Entschädigungsgebühren und mit Beginn am 7. Januar 1892 in's Auge fassen.“ Und an einer späteren Stelle seines Jahresberichtes führt der Fabrikinspektor noch Näheres über die Arbeiterentschädigung aus. Er schreibt: „Zu der in Kapitel I besprochenen zeitweisen Betriebseinstellung der Spiegelglasschleif- und Polirwerke ist noch anzuführen, dass die den Meistern und Arbeitern gezahlten wöchentlichen Entschädigungen ziemlich genau, bei Schleifmeistern und Schleifgesellen sogar etwas mehr als die Hälfte eines durchschnittlichen Wochenverdienstes betragen. Die Mithilfe bei Reparaturen, Wasserbauten u. s. w. wurde per Tag

mit 1 Mk bis 1,50 Mk. gelohnt, wodurch sich der Ausfall für jene Arbeiter, die sich gerne diesen Arbeiten unterzogen, sehr verringerte. Da alle Arbeiter und Arbeiterinnen freie Wohnung auf den Werken haben, was bei Eintritt solcher, durch ungünstigen Geschäftsgang veranlassten Betriebsunterbrechungen besonders hoch zu schätzen ist, so war für die Arbeiter dieser Werke doch im grossen Ganzen ziemlich gut gesorgt. Arbeiter, welche freiwillig während der Betriebseinstellung das Werk verliessen, erhielten keine Entschädigung; es wurde dies Allen vorher bekannt gegeben; nur einige Wenige waren so unklug, während der Feierzeit vom Werke abzugehen, wodurch sie ihren Anspruch auf Entschädigung verlor. In diesen Sätzen treten die Schattenseiten der kapitalistischen Art und Weise dieser Produktionsregulierung scharf hervor.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die preussische Berggesetznovelle.

Mit ungewöhnlicher Raschheit ist die Regierungsvorlage betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Durchberatung und Annahme gelangt. Das Ergebniss lässt sich dahin zusammenfassen, dass die vereinzelt Verbesserungsanschläge verworfen worden sind, dass dagegen die Verschlechterungsanträge eine Majorität gefunden haben.

Nach der heutigen Sachlage scheint es ausgeschlossen, dass eine Kritik auf die Beratungen des Abgeordnetenhauses auch nur den geringsten Einfluss ausüben wird: der Gesetzentwurf wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Gestalt Gesetz werden. Trotzdem darf und soll mit der Erörterung der Mängel der Vorlage nicht innegehalten werden. Die Bewegung, welche zur Novelle geführt hat, wird einen Stillstand durch dieselbe gewiss nicht erfahren. So wenig die Gewerbeordnung auch nur für längere Zeit von weiteren Abänderungen bewahrt bleiben wird, so wenig wird dies mit der Regierungsvorlage, die jetzt das Abgeordnetenhaus beschäftigt, der Fall sein. Im Nachfolgenden soll deshalb, zur Ergänzung des in Nummer 13 des Sozialpolitischen Centralblattes Vorgebrachten, in eine weitere Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes eingegangen und dabei auf die Aenderungen in der Kommission Bedacht genommen werden.

Die amtliche „Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken“ bezeichnet als „nicht übertrieben“ die Wünsche der Arbeiter, „dass das Gedinge von vornherein endgiltig (von besonderen Ausnahmen abgesehen) festgestellt werde, dass sie vom Anfang bis zum Ende des Monats genau übersehen können, was sie verdienen, dass ein immerhin mögliches späteres Abbrechen bei günstiger Gestaltung der Arbeit ausgeschlossen werde“ (Seite 11).

Wie sucht die Vorlage diesen „nicht übertriebenen“ Wünschen der Bergleute gerecht zu werden?

Wollte man jede Verschleppung bei Feststellung des Gedinges verhüten, dann müsste gesetzlich normirt werden, dass in Gruben mit einer grösseren Belegschaft der Abtheilungssteiger als ermächtigt gilt, den Gedingesatz zu vereinbaren. Es musste ferner die Frist genau bestimmt werden, innerhalb welcher der Abschluss des Gedinges zu erfolgen habe. Statt dessen überlässt es § 80 b dem Betriebsunternehmer, nicht nur die Art der Gedingestellung, sondern auch die zum Abschluss des Gedinges ermächtigten Personen sowie den Zeitpunkt zu fixiren, bis zu welchem nach Uebernahme der Arbeit das Gedinge abgeschlossen sein müsse.

Wer kann nun den Bergwerksbesitzer daran hindern, auch in Zukunft von der Ansicht auszugehen, und dieselbe

rechtsgiltig in der Arbeitsordnung festzulegen, dass nur der Betriebsführer zur Vertretung des Unternehmers befugt sei und dass die Vereinbarungen der Abtheilungssteiger mit den Bergleuten bloss eine vorläufige Regelung des Gedinges bezwecken? Wer vermag auf das Werk einen Zwang auszuüben, dass der Zeitpunkt, bis zu welchem das Gedinge festgestellt wird, sich innerhalb angemessener Grenzen bewege? Dem Ermessen der Unternehmer ist Alles überlassen, den Behörden steht das Recht der Einmischung nicht zu und so bleibt einer der „nicht übertriebenen“ Wünsche der Bergleute unerfüllt.

Dem Verlangen, dass ein Abbrechen vom Gedinge bei günstiger Gestaltung der Arbeit ausgeschlossen werde, hätte man durch die Bestimmung entsprochen, dass das „Abbrechen“ unzulässig ist, sobald die Verhältnisse, wie sie bei der Gedingestellung waren, eine Veränderung nicht erfahren haben. Statt dessen begnügt man sich wieder mit der Arbeitsordnung und überlässt es dem Unternehmer, festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges von dem einen oder anderen Vertragstheile gefordert werden könne. Wenn nun auch die „Begründung“ auf Seite 26 erklärt: „die fraglichen Voraussetzungen dürften vorhanden sein, wenn die örtlichen Verhältnisse der verdungenen Arbeit sich wesentlich ändern, und wenn Wasser-, Wetter- oder sonstige Gefahren der Fortsetzung der Arbeit in dem bisherigen Umfange entgegenstehen,“ so gewährt die Novelle keinerlei Handhabe, um dieser Auffassung zum Durchbruche zu verhelfen.

Die Unklarheit der Lohnwirthschaft wird in nicht unbedeutendem Maasse durch das „Nullen“ verursacht. Nach der Denkschrift klagten die Arbeiter vornehmlich darüber: „1. dass zu viel genullt werde, beziehungsweise die Strafe für die unreine Ladung zu gross sei; 2. dass auf einzelnen Gruben die genullten Wagen lediglich im Interesse des Arbeitgebers Verwendung finden, ohne dass derselbe die Arbeitsleistung bezahlt; 3. dass den Arbeitern jede Gelegenheit fehle, sich zu überzeugen, ob auch wirklich nur unreine Wagen genullt werden“ (Seite 27).

Das Nullen erfolgt entweder wegen ungenügender Füllung der Wagenkasten oder wegen Verunreinigung der Förderung. Bei letzterer ist es schwerer zu entbehren, wohl aber im erstgedachten Falle. Es bedarf dazu nur des Ueberganges von der Berechnung des Gedinges nach Rauminhalt zur Festsetzung desselben nach dem Gewichte der Förderung. Dieser Schritt ist schon vor Jahren mit bestem Erfolge in England erfolgt. Der Widerspruch der Bergwerksbesitzer genügt, um ihn in Preussen zu verhindern. Nach der Regierungsvorlage sollte statt dessen die Arbeitsordnung die Voraussetzungen festsetzen, unter welchen Abzüge wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit gemacht werden dürfen. Die Unternehmer hätten so die Möglichkeit behalten, ganz nach ihrem Gutdünken Anordnungen über das Nullen zu treffen. Aber selbst dies scheint den Bergwerksbesitzern schon zu weit zu gehen. Wenigstens ist nicht zu ersehen, aus welchem Grunde sonst die Kommission die zahme Bestimmung des § 80 b Ziffer 3 gestrichen hat. Der Unternehmer braucht also nicht einmal bekannt zu geben, ob er nach bestimmten Grundsätzen und nach welchen er beim Nullen vorgeht, oder ob von Fall zu Fall und nach der Konjunktur sein Verhalten wechselt.

Der Beschwerde, betreffend die Art der Verwendung der genullten Fördergefässe wird § 80 d Abs. 2 in der Fassung der Kommission gerecht. Die wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefässe der Arbeiter abgezogenen Lohnbeträge sollen der Knappschafts- oder der Unterstützungskasse des Bergwerkes überwiesen werden. Einem weiteren Uebelstande sucht § 80 c theilweise abzuhelfen, indem er die Ueberwachung des Vorgehens beim Nullen den Arbeitern ermöglichen will. Sollen die Vertreter der Arbeiter, die § 80 c vorsieht, auch das Vertrauen ihrer Mandanten besitzen und behaupten, so muss die Verquickung mit den Arbeiterausschüssen beseitigt werden. Es ist nur Selbsttäuschung, wenn man meint, dass die Arbeiterausschüsse das Vertrauen ihrer Genossen

überall besitzen. Wo dies nicht der Fall ist, untergräbt man von vornherein die Stellung des Arbeiterdelegierten, wenn man ihn nicht durch Wahl aus der Mitte der Arbeiter hervorgehen lässt.

Wenn irgendwo, dann konnte in der Frage der Kündigung ohne Beeinträchtigung der Interessen der Werkbesitzer der Schein der Gleichberechtigung gewahrt werden. Nicht einmal dies thut die Vorlage. Die Zahl der Gründe, aus welchen die sofortige Entlassung eines Arbeiters erfolgen kann, ist doppelt so gross, als jene, welche den Bergmann zum sofortigen Austritte aus der Arbeit berechtigen. Und nicht nur die Quantität ist es, die unsere Behauptung rechtfertigt. Gewiss hat Jedermann ein Interesse daran, thunlichst mit rechtlich unbescholtenen Menschen in einem Vertragsverhältniss zu stehen. Sehen wir davon ab, dass die strenge Durchführung dieses Grundsatzes zu zahlreichen Calamitäten, zur Brotlosigkeit vieler führen musste, die gerichtlich wegen bestimmter Delikte bestraft worden sind. Aber das Eine wird nicht gelehrt werden können, dass bei Unternehmern und Arbeitern das Interesse ein gleichartiges ist: wie dem erstern, so muss auch dem letztern daran liegen, einen ehrlichen Menschen zum Gegenkontrahenten zu haben. Die Vorlage ist jedoch, ganz analog der Gewerbeordnung, abweichender Ansicht. Dem Werkbesitzer bleibt es unbenommen, sich einem unangenehmen Vertragsverhältniss zu entziehen, der Arbeiter, der sich eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig macht, kann sofort entlassen werden. Ihm steht jedoch das Recht des Austrittes im analogen Falle nicht zu, trotzdem dasselbe eine recht feste materielle Unterlage unter Umständen besitzen kann.

Dasselbe was von gemeinen Delikten, gilt vom Falle des liederlichen Lebenswandels. Hier ist in erster Reihe hervorzuheben, dass das Verhalten ausserhalb der Arbeit mit dem Lohnvertrage nichts zu schaffen hat. Will man aber um jeden Preis einen Zusammenhang herstellen, dann ist Einseitigkeit unter keinen Umständen zu rechtfertigen. Ist der liederliche Lebenswandel des Arbeiters Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages, dann muss es auch der des Unternehmers sein.

Es ist einer der primitivsten Rechtsgrundsätze, dass die Vertragsbedingungen von beiden Vertragstheilen genau eingehalten werden müssen und dass die Nichteinhaltung derselben gewisse Folgen nach sich zieht. Im vorliegenden Falle berechtigt sie den Unternehmer zur sofortigen Auflösung des Vertrages. Anders den Arbeiter, der nur in bestimmten Fällen des Vertragsbruches seitens des Gegners zum Austritte befugt ist und zwar bei vertragswidriger Art der Lohnzahlung, widerrechtlicher Uebervorteilung u. s. w. Gerade die wichtigsten Vertragsbestimmungen dürfen vom Werksbesitzer ungestraft verletzt werden. Der Sachlage entsprechend wäre es, wenn den Bergleuten der sofortige Austritt in jedem Falle gestattet würde, in welchem die Unternehmer „den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern.“ Was dem Einen recht, ist dem Andern billig!

Auch die Uebertretung einer sicherheitspolizeilichen Vorschrift kann Grund zur sofortigen Entlassung eines Arbeiters werden, eine Bestimmung die uns überaus hart zu sein dünkt. Wird sie einmal aufgestellt, dann muss sie nothgedrungen ein Analogon im § 83 der Novelle finden. Für den Fall, dass der Werkbesitzer im Gesetzes- oder Verordnungswege erlassene Vorschriften zum Schutze der Arbeiter unausgeführt lässt, muss es den letztern zustehen, ohne Kündigung die Arbeit zu verlassen. Es geht nicht an, die Arbeiter dem Leichtsinne und der Habsucht der Unternehmer wehrlos preiszugeben. Wenigstens die Möglichkeit muss ihnen gewahrt bleiben, bei offenkundiger Gesetzesverletzung und hiedurch herbeigeführter Gefährdung von Leben und Gesundheit das Vertragsverhältniss als aufgelöst zu betrachten. Die Regierung hat ebensowenig als die Kommission daran gedacht, diesen Grundsätzen zur Wirksamkeit zu verhelfen.

Vielleicht wird es wenigstens im Abgeordneten-

hause gelingen, eine sehr gefährliche Unklarheit und Unbestimmtheit im § 82 zu beseitigen. Es heisst unter Ziffer 2 und 6, dass die Entlassung erfolgen kann, wenn sich Jemand der daselbst erwähnten Delikte „schuldig mache“. Hier ist nicht einmal eine gerichtliche Aburtheilung zur Voraussetzung gemacht. Durch einseitiges Erkenntniss des Bergwerksbesitzers oder seiner Beamten kann man zum Dieb, Betrüger etc. gestempelt werden. Das Eine wenigstens kann wohl gefordert werden, dass ohne vorausgegangenes richterliches Urtheil die Bedingungen von Ziffer 2 und 6 des § 82 nicht als erfüllt betrachtet werden sollen.

In einer früheren Besprechung der Vorlage wurde bereits auf die vollständige Werthlosigkeit des Art. V hingewiesen. Die Kommission des Abgeordnetenhauses hat das ihre dazu beigetragen, um die Situation vollständig zu klären. In der bekannten Denkschrift fordert der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund gleiche Behandlung für den Bergbau wie für die andern Industriezweige. In sonderbarer Inkonsequenz wird gleichzeitig gegen die Ergänzung des § 197 des Berggesetzes Stellung genommen, der ein Analogon im § 120 c G.-O. besitzt. In diesem Sinne wurde an der Regierungsvorlage in der Kommission eine Aenderung vorgenommen, die nunmehr jeden Zweifel über Bedeutung und Tragweite der Vorschrift beseitigt. Nicht für den ganzen Amtsbezirk oder für einzelne Reviere, sondern nur für bestimmte Betriebe können Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und die zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden, wenn durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird. Dies ist eine vollständige Beiseiteschiebung des kaiserlichen Erlasses vom 4. Februar 1890, in dem es noch hiess, „dass es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, dass die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.“

Eine der unbegreiflichsten Bestimmungen ist die des Art. III, wonach die Revierbeamten für den Bergbau die Aufgaben der Inspektoren zu übernehmen haben. Die Erfahrungen eines halben Jahrhunderts werden damit kühl bei Seite geschoben, welche überall gelehrt haben, dass die Vereinigung von Verwaltungs- und Inspektionsthätigkeit insbesondere die letztere gefährdet und damit die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen vom Willen der Unternehmer abhängig macht. Welche Gründe gegen die Einrichtung eines besonderen Berginspektorates vorliegen, ist unerfindlich, es sei denn, dass das Widerstreben der Bergwerksbesitzer als Argument aufgefasst werden kann.

Was wir in No. 13 des Sozialpolitischen Centralblattes von der Vorlage gesagt haben, müssen wir auch nach der heutigen Prüfung wiederholen. Die Enttäuschung über den Gesetzentwurf wird überall platzgreifen, wo man von demselben eine Besserung der Lage der Bergarbeiter erwartet hat. Er bringt eine solche nicht. „Dem alten Zustande soll bloss ein neuer Name gegeben, der Willkür der Bergwerksbesitzer ein juristisch-formelles Gewand umgehängt werden.“

Leo Verkauf.

Die Bergarbeiter und die preussische Berggesetznovelle. Sonntag, den 10. d. M., fanden im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier eine grosse Anzahl von Bergarbeiterversammlungen statt, in welchen diese Betheiligten nunmehr auch Stellung zu dem Regierungsentwurfe eines neuen preussischen Berggesetzes nahmen. Die von dem sogenannten „alten“ Verbands, d. h. von der grossen, zirka 25 000 Mitglieder umfassenden und sozialistisch angehauchten Bergarbeitervereinigung veranstalteten Versammlungen nahmen nach eingehender Besprechung der Novelle nachstehende Resolution an: „In Anbetracht der Thatsache, dass durch die maschinelle oder technische Verbesserung des Arbeitsprozesses zahlreiche Menschenkräfte überflüssig gemacht worden, in weiteren Betracht, dass bei beschleunigtem Herstellungsprozess an sich eine Abkürzung der Arbeitszeit bedingt sein sollte, und in endlichem Anbetracht, dass die Verkürzung der Arbeitszeit in

gesundheitlicher, sittlicher und anderer Beziehung eine Hebung des Arbeiterstandes bedeutet, erklärt sich die heutige Bergarbeiterversammlung für eine mit Ein- und Ausfahrt acht Stunden betragende Schicht und ersucht den preussischen Landtag, bei Berathung des Berggesetzes eine diesbezügliche Bestimmung in dasselbe aufzunehmen.“ Der sogenannte „neue“ Verband, d. h. die weit kleinere, von Mitgliedern der Centrumpartei gegründete Bergarbeitervereinigung brachte in ihren Versammlungen, die oft an demselben Orte tagten wie diejenigen des grossen Verbandes folgende Resolution zur Annahme: „Die heutige Versammlung schliesst sich den Bestrebungen des christlich-patriotischen Bergarbeiterverbandes an, spricht dem Herrn Minister v. Berlepsch für sein mannhaftes Eintreten für die berechtigten Interessen des Bergarbeiterverbandes den besten Dank aus und bedauert auf das Tiefste, dass durch die aus Nationalliberalen, Freikonservativen und Konservativen gebildete Mehrheit der Berggesetzkommission die wohlwollenden Reformvorschläge der Regierung in den wichtigsten Punkten eine Aenderung erfahren haben, welche den so sehnlichst erwünschten sozialen Frieden auf das Bedenklichste gefährden. Wir halten die in dem Gesetzentwurf niedergelegten Zugeständnisse, um deren Einführung wir wiederholt dringend gebeten, für das Mindeste von dem, was die Bergleute beanspruchen müssen und hegen die bestimmte Erwartung, dass das hohe Haus der Abgeordneten die Vorlage der Regierung wieder herstellen und annehmen wird. Sollte wider alles Erwarten letzteres nicht der Fall sein, so richten wir die Bitte an das Herrenhaus, einem Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen, der unsere als berechtigt anerkannten Beschwerden ignorirt und keinem dauernden Frieden dient.“

Kinderschutz in Baden. Die zweite badische Kammer hat in der letzten Woche den Regierungsentwurf eines Volksschulgesetzes in einer wichtigen Beziehung abgeändert, die nicht ohne ungünstigen Einfluss auf den Schutz der Kinder vor gewerblicher Ausnützung wäre. § 2 des Gesetzes wurde nach dem Regierungsentwurf wie folgt umgeändert: „Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahre. Es beginnt und endet um Ostern, gleichzeitig mit dem Anfang, bezw. Schluss des Schuljahres, für Knaben, wenn sie bis zum nächstfolgenden 30. Juni (einschliesslich), für Mädchen, wenn sie bis zum nächstfolgenden 31. Dezember (einschliesslich) ihr sechstes, bezw. vierzehntes Lebensjahr zurücklegen. Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht erteilt werden. Durch die Bestimmung, dass Mädchen schon dann die Schule verlassen dürfen, wenn sie erst am Schluss desselben Kalenderjahres ihr 14. Lebensjahr erreichen, sind vielfach schon 13¼-jährige Mädchen nicht mehr schulpflichtig und fallen dann der Ausnützung in Gewerbe und Landwirthschaft frühzeitiger anheim, als bisher.“

Festtage im Sinne des Arbeiterschutzgesetzes. Das königlich sächsische Ministerium des Innern hat in einer, die Ausführung der Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung betreffenden Verordnung diejenigen Tage bestimmt, welche als Festtage im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. Es sind dies: 1. der Neujahrstag, 1. Januar; 2. das sog. Hohe Neujahr, 6. Januar; 3. die Busstage der evangelisch-lutherischen Landeskirche; 4. der Charfreitag; 5. das Osterfest mit Einschluss des 2. Feiertages; 6. das Fest der Himmelfahrt; 7. das Pfingstfest mit Einschluss des 2. Feiertages; 8. das Reformationsfest, 31. Oktober; 9. das Weihnachtsfest, 25. und 26. Dezember.

Sonntagsruhe der Automaten. In der „Freisinnigen Zeitung“ wird angeregt, die neuen Bestimmungen der Sonntagsruhe auf die Handhabung und Selbstthätigkeit der Automaten anzuwenden. § 41a der G.-O. kann hierbei herangezogen werden. Darnach darf, soweit Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, in offenen Verkaufsstellen, auch ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Automaten aber stellen einen Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen dar.

Da die Automaten den zur Schliessung gezwungenen Geschäften unzweifelhaft, wenn auch bisher in geringem Umfange Konkurrenz machen, kann es im Interesse der dem Gesetze unterstellten Ladeninhaber liegen, auch die Unterstellung der Automaten unter § 41a der G.-O. zu fordern.

Trucksystem in Belgien. In Belgien wurde bekanntlich erst durch Gesetz vom 16. August 1887, das am 31. Dezember 1887 in Kraft trat, jede andere Bezahlung der industriellen Arbeiter als in landesüblichem Gelde unter Strafe gestellt. Obgleich das Gesetz nun schon über vier Jahre in Kraft ist, so ist die Bezahlung der Arbeiter in

Waaren noch lange nicht beseitigt, das beweisen die an einem der letzten Gerichtstage vorgekommenen Verurtheilungen wegen Trucks durch den Strafgerichtshof von Termonde; derselbe verurtheilte 20 Fabrikanten der kleinen Stadt Zelc zu Geldstrafen von 50–800 Frcs. und gleichzeitig eine grössere Anzahl von Fabrikanten von St. Nicolas zu Strafen von 50–500 Francs.

Gewerbeinspektion.

Der Ausbau der preussischen Gewerbeinspektion. Nachdem im verflossenen Etatsjahre gemäss der in dem preussischen Etat für das Rechnungsjahr 1891/92 beigegebenen Denkschrift, betreffend die künftige Regelung der Gewerbeinspektion in der Bezirksinstanz 17 Regierungs- und Gewerberäthe angestellt worden sind und an einer Anzahl anderer Bezirksregierungen Gewerbeinspektoren mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der Stellung der Regierungs- und Gewerberäthe beauftragt wurden, hat mit dem 1. April d. J. die Reorganisation der Gewerbeinspektion wiederum einen grossen Schritt vorwärts gethan. Dieselbe ist in der Rheinprovinz, den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau, dem Regierungsbezirk Potsdam und der Stadt Berlin im Wesentlichen zur Durchführung gelangt. Alle diese Verwaltungsbezirke sind in Gewerbe-Inspektionen getheilt worden, deren Besetzung mit Gewerbeinspektoren und Assistenten am 1. April erfolgt ist. Das Nähere ergibt die nachstehende Uebersicht, in welcher die bei den Bezirksregierungen angestellten Regierungs- und Gewerberäthe und Gewerbeinspektoren nicht berücksichtigt sind: Die Rheinprovinz hat 14 Gewerbeinspektionen erlitten; davon sind mit je einem Gewerbeinspektor und je einem Assistenten besetzt die Gewerbeinspektionen Koblenz, Düsseldorf, Duisburg, Barmen, Solingen, M-Gladbach, Krefeld, Köln, Saarbrücken und Aachen; nur einen Gewerbeinspektor erhielten die Inspektionen Bonn, Mülheim a. Rh., Trier und Düren. — Auf Westfalen fallen neun Gewerbeinspektionen: mit je einem Inspektor und je zwei Assistenten die Inspektionen Iserlohn und Hagen, mit je einem Inspektor und je einem Assistenten Münster, Bielefeld, Bochum und Dortmund, mit je einem Inspektor Dorsten, Minden und Unna. Hessen-Nassau ist in 4 Gewerbeinspektionen getheilt: Kassel, Fulda und Frankfurt a. M. mit je einem Inspektor, Wiesbaden hingegen mit einem Inspektor und einem Assistenten. Der Regierungsbezirk Potsdam theilt sich in 4 Inspektionen. Zwei davon haben ihren Sitz in Berlin; die Gewerbeinspektion zu Berlin I für die Kreise Teltow, Beeskow und Jüterbock, die zu Berlin II für die Kreise Ober- und Nieder-Barnim, Angermünde, Prenzlau und Templin, beide mit je einem Inspektor und je einem Assistenten. Die Gewerbeinspektion in Potsdam, die sich über die Stadtkreise Potsdam, Brandenburg, Spandau und die Landkreise Zauch-Belzig, Ost- und Westhavelland erstreckt, hat einen Inspektor und zwei Assistenten; die vierte Gewerbeinspektion zu Pritzwalk, die die Kreise Ruppin, West- und Ost-Priegnitz umfasst, verwaltet ein Inspektor allein. Die Stadt Berlin endlich ist nach Polizeihauptmannschaften in drei Gewerbeinspektionen, Berlin I, II. und III. zerlegt, mit je einem Inspektor und je einem Assistenten. Der den westlichen Theil der Stadt umfassenden Gewerbeinspektion Berlin III. ist die Stadt Charlottenburg angeschlossen. Die Weiterführung der Reorganisation der Gewerbeaufsicht wird mit dem nächsten Etatsjahre erfolgen, in welchem das Inspektorenpersonal um 3 Regierungsgewerberäthe, 25 Inspektoren und 9 Assistenten vermehrt werden soll, für das Jahr 1894/95 ist die Ernennung von 3 weiteren Regierungsgewerberäthen und 27 Gewerbeinspektoren in Aussicht genommen, so dass dann Preussen 163 der Gewerbeinspektion sich widmende Beamte im Dienste haben wird. So erfreulich dieser Ausbau der Gewerbeinspektion ist, dem, indess nur was die Ausdehnung anlangt, kein anderer Staat Gleiches an die Seite setzen kann, so sehr ist es zu bedauern, dass den Inspektoren nicht lediglich die dem Amte zukommende Kontrolle der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen und damit in Beziehung stehende sozialstatistische Aufnahmen übertragen, sondern ihnen auch die Dampfkesselkontrolle überwiesen wurde. Dadurch wird ihren eigentlichen Aufgaben nicht nur viel Zeit und Kraft geraubt, und die Auswahl der Inspektoren fast ausschliesslich auf Techniker beschränkt werden, und, was nicht unwesentlich ist, die technischen Beamten werden von der richtigen Auffassung ihres Berufes abgelenkt, jedenfalls nicht vollständig durchdrungen. So manche werden die Unfallsverhütung als ihre Hauptaufgabe betrachten lernen, für die die Unfallberufsgenossenschaften im eigenen Interesse schon genügend Sorge tragen. Dies gilt vor Allem von dem Nachwuchse der Inspektoren, den Gewerbeinspektoren und ihren Assistenten, denen die Dampfkesselkontrolle übertragen wird, während die Regierungs- und Gewerberäthe durch ihre Bureauarbeiten mehr, als es gut sein

wird, dem direkten Verkehre mit den Unternehmern und Arbeitern und den eigentlichen Aufgaben der Inspektoren entzogen werden dürften. Die soeben publizierte vom 23. März datirte neue Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten reorganisirt die Gewerbeaufsicht von Grund aus; neben einer Reihe von Verbesserungen muss das Verbleiben vieler Mängel konstatiert werden. Wir werden demnächst in eingehender Weise diese Reorganisation beleuchten und dabei zeigen müssen, dass mit der Vermehrung des Gewerbeaufsichtspersonals allein noch lange nicht Alles gethan ist, was die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen zu garantiren vermag, ganz abgesehen von den anderen Aufgaben, die dem Fabrikaufsichtspersonale obliegen.

Arbeiterversicherung.

Krankenkassennovelle und Hirsch-Duncker'sche Hilfskassen. Anfangs ds. Mts. tagte in Berlin eine Versammlung der Vertreter fast sämtlicher Hirsch-Duncker'scher Gewerkevereins-Hilfskassen. Nicht vertreten waren nur die Hilfskassen der Gewerkevereine der Maschinenbau- und Metallarbeiter, der Bildhauer, der Bergarbeiter und der Schiffszimmerer. Den Bericht über die durch die neue Novelle zum Reichs-Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 geschaffene Lage der freien Hilfskassen hatte der Verbandsanwalt, Reichstagsabgeordneter Dr. Max Hirsch, übernommen. Dieser führte aus, dass die neue Novelle schwere Schädigungen für die freien Hilfskassen mit sich bringe, trotzdem habe die dritte Lesung der Novelle die Möglichkeit des Weiterbestehens der freien Hilfskassen mit der Unterstellung unter § 75 des Krankenkassengesetzes gegeben. Die Pflichten der freien Kassen, Arzt und Medizin in natura zu liefern, sei auch in der dritten Lesung beibehalten worden. Dagegen wurden den freien Kassen jetzt auch dieselben Rechte gewährt, die bisher nur die Gemeinde-Krankenkassen (§ 6a) besessen hätten. Auch liege eine wesentliche Besserung darin, dass Mitgliedern, die neben der freien Hilfskasse noch einer Zwangskasse angehören, statt Arzt und Medizin, die dann von der Zwangskasse geliefert werde, wie bisher ein erhöhtes Krankengeld gewährt werden könne. Die Leistung von Arzt und Medizin würde auch den freien Kassen nicht unmöglich sein. Das von der Hilfskasse des Gewerkevereins der deutschen Schneider eingeholte Gutachten des praktischen Arztes Dr. Neumann in Potsdam halte einen Satz von 3 M. auf das Mitglied und Jahr für Arzt und Medizin für ausreichend. Die Reichsstatistik habe ein ähnliches Ergebniss gehabt; nach diesem hätten die Ortskrankenkassen von ganz Deutschland 4,40 M. für Arzt und Medizin auf das Mitglied und Jahr verbraucht. Auch die Medizinalverbände der Gewerkevereine gewährten für 8—10 Pf. wöchentlichen Beitrag (4—5 M. jährlich) freien Arzt und freie Medizin. An diesen Vortrag knüpfte sich eine lebhafte Besprechung, in der die Ansichten über die Möglichkeit des Weiterbestehens der Kassen auseinandergingen. Für Beibehaltung der Hilfskassen als gleichberechtigte Kassen traten namentlich die Vertreter der Gewerkevereine der Schneider, der Fabrik- und Handarbeiter, der Cigarren- und Tabakarbeiter, der Tischler, der Kaufleute ein, während die Vertreter der Hilfskassen der Gewerkevereine der Schuhmacher und Lederarbeiter und der Stuhlarbeiter sich für Umwandlung der Kassen in Zuschuss-Kranken- und Begräbniskassen aussprachen. Ein förmlicher Beschluss wurde, soweit die Berichte erschen lassen, nicht gefasst.

Konferenz der Vorstände der eingeschriebenen Hilfskassen. Die Vorstände der eingeschriebenen Hilfskassen Hamburg-Altonas einigten sich in einer Sitzung, die Kassen als dem § 75 des Gesetzes entsprechend aufrechtzuerhalten, ein der Novelle zum Gesetze Rechnung tragendes Statut auszuarbeiten und eine Konferenz der Vorstände der centralisirten Kassen auf den 19. d. M. nach Hamburg einzuberufen.

Aus der Praxis der deutschen Unfallversicherung. Ein höchst merkwürdiger Bescheid des bayerischen Landes-Versicherungsamtes wird durch die Tagesblätter bekannt. Danach hat eine Berufungsschenschaft für die Kosten der Anschaffung einer künstlichen Hand nicht aufzukommen, „es kann in einer

solchen nicht ein Heilmittel, sondern nur eine selbstständige Vorrichtung zum Ersatze der dauernd fehlenden Hand erblickt werden, durch welche der Arm nicht geheilt und sein Zustand nicht gebessert wird, sondern ihm nur im Interesse des besseren Aussehens oder der Unterstützung der anderen Hand eine andere Gestaltung gegeben wird.“ Durch solche juristische Tüfteleien, die dem Geist und Zweck sozialreformatorischer Gesetze sicher nicht entsprechen, können die letzteren an Sympathien bei der arbeitenden Bevölkerung wahrlich nicht gewinnen.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Die deutschen Gewerbegerichtswahlen haben nun fast überall dort, wo Gewerbegerichte eingeführt wurden, stattgefunden. Mit ganz verschwindenden Ausnahmen sind bei der Wahl der Arbeitnehmer die Kandidaten der Sozialdemokratie durchgedrungen, auffallenderweise auch in denjenigen Orten, wo die Arbeiter konfessionell organisirt sind und die Sozialdemokratie bei den Reichstagswahlen noch auf starke Gegnerschaft in der Arbeiterbevölkerung stieß, so in Aachen, Mühlheim a. Rh., Freiburg in Baden, Passau a. D. und vielen anderen Orten Bayerns. Selbst in der Klasse der Arbeitgeber drangen mehrfach die sozialdemokratischen Listen durch, so in Nürnberg, Hamburg und Bremen, ausserdem waren die überaus starken Minoritäten der sozialdemokratischen Kandidaten bei den Arbeitgeberwahlen, wie z. B. in Frankfurt a. M., sehr bemerkenswerth, was auf eine starke Zuneigung der kleingewerblichen Meister zur Sozialdemokratie schliessen lässt.

Der belgische conseil supérieur du travail (Oberster Arbeitsrath), ist durch königliche Erlasse, welche im „Moniteur“ vom 10. April veröffentlicht wurden, organisirt worden. Er hat die Leistungen der verschiedenen Sektionen des conseil de l'industrie et du travail zusammenzufassen und die Vorarbeiten zu treffen für die Fragen, die ihnen unterbreitet werden sollen. Die Aufgaben der conseils de l'industrie et du travail (Gesetz vom 16. August 1887) sind in al. 2 des Art. 1 folgendermassen bestimmt: Ihnen fällt die Aufgabe zu, über die gemeinschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter zu berathen, entstehenden Differenzen vorzubeugen und, wo es nöthig ist, solche zu schlichten. Geleistet haben diese conseils bis nun noch nichts; nach der Zusammensetzung des conseils supérieur ist auch für die Zukunft kaum viel von dieser Institution zu erwarten, die übrigens nichts weiteres zu leisten hat, als das was unseren Gewerbegerichten in den §§ 61—70 facultativ zusteht. Ueber die Zusammensetzung des conseil supérieur wird in den königlichen Verordnungen bestimmt, dass derselbe aus 48 Mitgliedern mit vierjähriger Mandatsdauer zusammengesetzt sein soll; durch je 16 von der Regierung ernannte Mitglieder sollen die Unternehmer, die Arbeiter und die Autoritäten in den sozialen Fragen vertreten werden. Nach Ablauf der vierjährigen Mandatsdauer beabsichtigt die Regierung die Vertreter der Unternehmer und Arbeiter nicht mehr zu ernennen, sondern direkt von den Interessenten wählen zu lassen. Unter den Vertretern der Arbeiter finden wir auffallenderweise auch einige Werkführer, unter den „Autoritäten in den sozialen Fragen“ sehr viele Vertreter der Manchestertheorie und Staatsbeamte, welche den Staat in seiner Eigenschaft als Unternehmer zu vertreten haben. Es kann somit kaum viel Nützliches für die Entwicklung der Sozialreform von dem belgischen conseil supérieur du travail erhofft werden.

Londoner Versöhnungsrath. Im Gebäude der Londoner Handelskammer pflog am 6. April der von derselben gegründete Versöhnungsrath eine Berathung mit Vertretern der Gewerkevereine. Die „Allg. Ztg.“ berichtet hierüber: 70 Gewerkevereine haben bis jetzt erklärt, die guten Dienste des Rathes bei Lohnstreitigkeiten zu benützen. Während des einjährigen Bestehens des Rathes ist es ihm gelungen, eine stätliche Anzahl von Streitigkeiten zu verhüten und zu schlichten. Der Vorsitzende, Boulton, meinte gestern Abend, dass es hoffentlich in Zukunft weder von Arbeitgebern noch von Arbeitern als Zeichen der Schwäche angesehen werde, sich an den Versöhnungsrath zu wenden. Gut wäre es jedenfalls, wenn der Rath die Befugniss

erhielte, eidlich Zeugen zu vernehmen, und wenn die Entscheidungen nach der Annahme seitens beider Parteien für gesetzlich bindend erklärt würden. Sir John Lubbock glaubte dem Rath aus dem Grunde eine gedeihliche Wirksamkeit prophezeien zu können, weil ebenso viel Arbeiter, wie Arbeitgeber, in denselben sitzen.

Litteratur.

Das Mühlhauser Arbeiterviertel, seine Badeanstalten und Waschküchen. Historischer Ueberblick. Auszug aus dem Jahresberichte 1891. Industrielle Gesellschaft von Mühlhausen. Commissionsverlag von C. Detloff's Buchhandlung. Mühlhausen i. E. 1891. 39 S. Tafel I—III. Preis 1,60 M.

Würde die vorliegende Broschüre nichts als die bis zum Ueberdruße wiederholte, einseitig dargestellte Entstehungsgeschichte des Mühlhauser Arbeiterquartiers enthalten, fürwahr, wir würden es dann nicht auf uns nehmen, an dieser Stelle eine über den Spruch Ben Akiba's hinausgehende Anzeige derselben zu liefern. Neben der herkömmlichen Erzählung bietet sie indess auch das offene Geständniss, dass die mit der Cité ouvrière versuchte Lösung der Arbeiterwohnungsfrage missglückt ist. Die diesbezüglichen Ausführungen, die übrigens wörtlich aus der „Zehnjährigen Erhebung über die gemeinnützigen Einrichtungen des Ober-Elsass, der Industriellen Gesellschaft durch ihr Komitee für gemeinnützige Zwecke vorgelegt“ Mühlhausen 1890, S. 45 u. ff. herübergenommen worden sind, stimmen nun ganz mit dem überein, was ich vor Jahren in meinem Buche über die oberelsässische Baumwollindustrie ausgeführt habe. Es wird zugegeben, dass die Arbeiter, welche Eigenthümer der Häuser geworden sind, das Eigenthum nicht so sehr durch Lohnersparnisse, als durch Aftervermietung und somit durch Ausbeutung der Mühlhauser Wohnungsnoth errungen haben. Es wird zugegeben, dass die Häuser nunmehr bereits vielfach in den Besitz von Spekulanten gerathen sind. Es wird zugegeben, dass die Wohnungsdichtigkeit im Arbeiterquartiere um 50 % zu hoch ist. Es wird zugegeben, dass auch die bautechnische Anlage nicht entsprochen hat, und daher die ursprüngliche Form des Citéhauses durch alle möglichen und unmöglichen Zubauten verunstaltet worden ist. „Aber die Käufer, welche immer eilig sind, sich ihrer Schuld zu entledigen, streben zu oft, durch Vermietten eines Zimmers oder einer kleinen Wohnung sich Einkünfte zu verschaffen; daher rühren alle diese verschrobenen Anbauten, welche die Gesellschaft nicht zu verhindern vermochte, und dem aus Häusern ohne Stockwerk bestehenden Theile der Arbeiterstadt ein so wunderliches und oft unästhetisches Aussehen verleihen. Als der Arbeiter einmal diesen Weg eingeschlagen hatte, sah er ein, dass das Haus mit Stockwerk sich zu seinem Handel (!) besser eignete und verlangte nur noch solche Häuser. Es wurde die Genugthuung verschafft etc.“ Es wird weiter zugegeben, dass die Gesellschaft die „grosse Idee“, welche sie zur Ausführung bringen wollte, besser erreicht hätte, wenn sie Eigenthümerin der Häuser geblieben wäre und letztere bloß vermietet hätte. Zur Entschuldigung der immer noch weiter befolgten alten Methode werden nur die Fragen aufgeworfen: „Wie kann man aber zur Liquidation einer Gesellschaft schreiten, die nicht realisirt? Und womit dieses moralisch anregende Mittel zur Sparsamkeit, welches jeden Besitzer des kleinsten Erdbeckens besetzt, ersetzen? Auf dem Lande besitzt jeder, in Ermangelung eines Hauses einen Acker, den er ausnutzt, eine Kuh, eine Ziege, Hühner, welche ihm eigen sind und an welchen er seine Freude hat; nehmt in der Stadt dem Arbeiter sein Haus, so bleibt ihm Nichts übrig, als das Wirthshaus und die Vergnügungslust.“

Wirklich? Ist das der schliessliche Erfolg der berühmten „Wohlfahrtseinrichtungen“ Mühlhausens und der Lösung der Arbeiterfrage durch die Arbeitgeber? Uebrigens liegen die Dinge nach unserer Kenntniss der Verhältnisse denn doch nicht ganz so schlimm. Auch in Mühlhausen gibt es Arbeiter — und ihre Zahl ist in erfreulicher Zunahme begriffen — welche ihre paar überschüssigen Groschen, auch wenn sie keine Hausraten zu zahlen haben oder Ziegen und Hühner besitzen, noch lange nicht im Wirthshause oder für niedrige Vergnügungen vergeuden, sondern dieselben vielmehr zur Förderung ihrer Bildung, zur geistigen und wirtschaftlichen Emancipation ihrer Klasse bestimmen. — Bemerkenswerth sind die der Broschüre beigefügten sehr genauen Pläne der Arbeiterhäuser und der Arbeiterstadt.

Freiburg i. B.

H. Herkner.

Lux, Dr. H., Die Prostitution, ihre Ursachen, ihre Folgen und ihre Bekämpfung. (Berliner Arbeiter-Bibliothek, herausgegeben von Max Schippel. III. Serie, 4. Heft.) Berlin 1892. Verlagsbuchhandlung des „Vorwärts“.

Wer den Standpunkt der Sozialdemokratie in der Prostitutionsfrage kennen lernen will, muss dieses Schriftchen lesen,

in dem in geschickter Weise die leicht zugängliche Literatur verarbeitet wird. Die Brochure zeichnet sich durch frischen Ton und geschickten Aufbau aus. Die Unmasse zum Theil leicht vermeidlicher Fremdwörter berührt auch den Leser unangenehm, der das Fremdwörterverzeichnis, das dem Schriftchen vorgesetzt ist, nicht benötigt.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

Menger, Dr. Anton, Professor an der Universität Wien, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. Zweite verbesserte Auflage. Stuttgart, 1891, J. G. Cotta's Nachfolger. 8°. X und 178 S.

Morf, Rudolf, Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekretariats, Die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit. Ihre Ursachen, Wirkungen und Folgen. Erfahrungen und Urtheile von Geschäftsleuten. Populäre Darstellung. Zürich 1892, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins. 8°. 32 S.

Philippovich, Dr. Eugen von, Professor an der Universität Freiburg, Wirthschaftlicher Fortschritt und Kulturentwicklung. Freiburg i. B., 1892, J. C. B. Mohr. 8°. 56 S.

Preussische Ausführungs-Anweisung zum Reichs-Gesetz vom 1. Juni 1891 betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Charlottenburg, Fr. Kortkampff gr. 8°. 52 S.

Sassen, Armand P. Th., Directeur der Bank. Rijkspostspaarbank. Statistisch-Historisch Overzicht, betreffend het eerste tienjarig tijdvak van haar bestaan (1. April 1881 bis 1. April 1891). Franeker F. Kosma ohne Jahr. Folio. IV, Tabellen A-V, 23 S. und ein Diagramm.

— Extrait du rapport à la reine-regente concernant le service de la caisse d'épargne postale des pays-bas en 1890. Franeker F. Kosma ohne Jahr. 4°. 9 S.

Schiffner, Dr. Ludwig, Professor an der Universität Innsbruck, Die geplanten Höfcbücher für Deutschtirol. Berlin 1892, C. Heymanns Verlag. 8°. VIII und 76 S.

Schmoller, Gustav, Ueber die Entwicklung des Grossbetriebes und die soziale Klassenbildung (S.-A. aus den „Preussischen Jahrbüchern“ Band 69 Heft 4). Berlin, Georg Reimer, 1892. 8°. 457—480 S.

Scott, Jean Thomson B. A. The conditions of female Labour in Ontario. (Toronto University Studies in Political Science W. J. Ashley, Editor. First Series No. III.) Toronto, Warwick & Sons 1891. 4°. 31 S.

Steinert, D., Hamburgischer Fabrik-Inspektor, Neue Normen zur Benutzung bei Aufstellung von Arbeitsordnungen (Fabrik-Ordnungen) in Gemässheit des Gesetzes vom 1. Juni 1891 betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Arbeiterschutzgesetz). Hamburg 1892, L. Friedrichsen & Co. 8°. 48 S.

Verslagen aan de Koningin-Weduwe, Regentes van het Koninkrijk betrekkelijk den dienst der Posterijen, der Rykspostspaarbank en der Telegraphen in Nederland, 1890. II. Rijkspostspaarbank. 'S-Gravenhage, 1889, Gebroeders van Cleef. 4°. 89 S. und 7 Diagramme.

Voltz, Dr. H., Statistik der Oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1891. Herausgegeben vom Oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Verein. Zusammengestellt und bearbeitet von dem Geschäftsführer des Vereins. Kattowitz 1892, Selbstverlag. 4°. 84 S.

Wagner, Adolf, Grundbesitz. (Sonderabdruck aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loening, IV. Band.) Jena 1892, G. Fischer. 8°. S. 112—139.

Zacharias, Dr. Otto, Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den sozialen Nothständen der Gegenwart. Fünfte vom Verfasser revidirte Auflage. Jena 1892, Ferd. Mauke's Verlag. VI und 76 S.

Zweigert, Erich, Einkommensteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891 nebst Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 5. August 1891. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Sachregister und einem Anhang, enthaltend die Gesetze betr. Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, das Nothkommunalsteuer-Gesetz, das Wahlgesetz und der Steuertarif. Zweite umgearbeitete und vervollständigte Auflage. Essen, Bädecker 1892. 8°. 12 und 460 S.

Verlag von Leonhard Simion, Berlin SW., Wilhelmstrasse 121.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen,

Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von

der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin

und

der ständigen Deputation des Kongresses Deutscher Volkswirthe.

Jährlich erscheinen 8 Hefte zum Abonnementspreise von 6 Mark.

Einzelpreis für jedes Heft 1 Mark.

Demnächst erscheinen:

Die amtliche Statistik

und

die Arbeiterfrage im Deutschen Reich.

Von

Dr. E. Hirschberg.

Der gegenwärtige Stand der Elektrotechnik

und

ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben.

Von

F. Uppenborn.

Verlag von Hermann Bahr in Berlin, W. 9, Liukstr. 13.

Meyer, Dr. Rudolf. Der Emancipationskampf des Vierten Standes. Bd. I. 2. Aufl. 1882. 532 S. gr. 8 14 Mark.

Inhalt: Theorie des Socialismus. — Der katholische Socialismus. — Die Internationale. — Deutschland. — Schulze. — Lassalle. — Marx. — Die Gewerkvereine. — Die Socialconservativen. — Die Arbeiterpresse. — Stellung der Regierungen zu den socialen Parteien. —

Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Russland, China, Indien, Rumänien, Serbien und England. Hrsg. mit einleit. und erläuternden Abhandlungen von Dr. Rudolf Meyer. 1883. 632 S. gr. 8^o. 16 Mark.

A. Sartorius Frhr. v. Waltershausen. Die nordamerikan. Gewerkschaften unter d. Einfluss der fortschreitenden Productionstechnik. 1883. 352 S. gr. 8^o. 7 Mark 60 Pf.

Derselbe. Der moderne Socialismus in den Vereinigten Staaten v. Amerika. 1890. 422 S. gr. 8^o. 8 Mark.

Ursachen der amerikanischen Concurrenz. Ergebnisse einer Studienreise der Herren Grafen Géza Andrássy, Géza und Imre Széchenyi, Ernst Hoyos, Baron G. Gudenus und Dr. Rudolf Meyer durch die Vereinigten Staaten. Mit einer Karte. 1883. 825 S. gr. 8^o. 13 Mark 50 Pf.

Robbertus-Jagetzow. Zur Erklärung und Abhilfe der heftigen Creditnoth des Grundbesitzes. 2 Thle. 1868. 344 S. kl. 8^o. 6 Mark.

Zeller, J. Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände. 2. Aufl. mit Anhg.: Robbertus-Jagetzow. Die soziale Bedeutung der Staatswirtschaft. Erster sozialer Brief an von Kirchmann. Der Normalarbeitstag. 1885. 305 S. gr. 8^o. 6 Mark.

Knies, C. G. Ad. Die Statistik als selbstständige Wissenschaft. 1850. 175 S. kl. 8^o. 2 Mark 25 Pf.

(Parthieartikel. Vorrathe nur noch gering.)

I. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Unmittelbar nach Emanation der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz erscheint die vollständig umgearbeitete Ausgabe von:

Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883,

in der Fassung der Novelle von 1892.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen

von

E. von Woedtke,

Kais. Geh. Ober-Regierungsrath, vortr. Rath im Reichsamt des Innern.

Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage.

Taschenformat cartonnirt.

Preis ca. 2 Mk.

Verantwortlich für den Anzeigenthail: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Lohn- und Arbeits-Verhältnisse

im

deutschen Drechsler-Gewerbe.

Eine Zusammenstellung statistischer Erhebungen aus 83 Städten Deutschlands, über die Löhne, Arbeitszeit, Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit der Arbeiter, ob dieselben Soldat waren, wie die Arbeitsräume, Werkzeuge beschaffen, welche Branchen vertreten sind usw.

Preis 50 Pfg. pro Exemplar.

Verlag von Th. Veitpart, Sachztg. f. Drechsler-Gewerbe, Hamburg-St. Georg, An der Koppel 79.

August Trümpelmann,

Was hat der Landmann von der Sozialdemokratie zu erwarten?

Preis 25 Pf., 20 Exemplare für 5 M., 100 Expt. für 15 M., 1000 Expt. für 100 M.

Der Theologische Literatur-Bericht schreibt: „Die allgemeine Verbreitung dieser Broschüre ist höchst wünschenswert. Ich rate den Herren Amtsbrüdern, sie in ländlichen Versammlungen zur Verlesung und Besprechung zu bringen und verpfehle davon guten Erfolg.“

Verlag von Reinhold Werther in Leipzig.

Die öffentliche Fürsorge

für die

unverschuldeten Arbeitslosen.

Grundlinien eines Gesetzesentwurfs.

Preis 1 Mk.

Die Tendenz dieses Entwurfes ist vornehmlich dahin gerichtet, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu verhüten, die Arbeitsverhältnisse solider und dauerhafter zu gestalten und hierdurch zur Herstellung des sozialen Friedens beizutragen.

Eduard Bohl's Verlag in München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Eskar Beck) in München.

In unserer Verlage ist erschienen:

Schulthess' Europäischer

Neue Folge. Siebenter Jahrgang.

1891. (Der ganzen Reihe XXXII. Band.)

Herausgegeben von Hans Delbrück, a. o. Professor an der Universität Berlin und Mitglied des Reichstags. 22 Bogen. Geheftet 8 Mk.

Band I - XXXI (1860 - 1890) von Schulthess-Delbrück's Geschichtskalender wird bis auf weiteres zu dem ermäßigten Preise von 80 Mk. geliefert.

Ferner:

Dr. W. Zeller, Invaliditäts-

und Alters-

versicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. Zweite

vollständig umgearbeitete Auflage mit einem Anhang, die Vollzugsbekanntmachungen des Bundesrats enthaltend. Kart. 1 M. 80 Pf.

Das Arbeiterlohngesetz für das deutsche Reich vom 1. Juni 1891 (Novelle zu Tit. VII der Gewerbeordnung). Textausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Register. 8 1/2 Bog. Kart. 1 M. 20 Pf.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft,

Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,

empfiehlt sich zur Beschaffung aller in sein Specialfach einschlagender Literatur.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsdepotäre und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreispaltigen
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Eine moderne Arbeiter-Produktivgenossenschaft. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner.

Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Der 3. evangelisch-soziale Kongress. Die deutsche Kommission für Arbeiterstatistik.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Schweizerischer Gewerkschaftskongress.

Die schweizerische Reservekasse. Zahl der Lohnkämpfe in der Schweiz.

Der Pariser Gemeinderath und die neue Arbeitsbörse.

Die Pariser Omnibusgesellschaft.

Unternehmerverbände:

Westphälisches Kokessyndikat. Produktionskartelle der Brüxer Kohlenwerke.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Der französische Senat und die Beschränkung der Arbeitszeit. Von Leo Frankel.

Möglichkeit des Maximalarbeitstages in der deutschen Industrie. Preussische Polizeiverordnung über

die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Sonntagsruhe für deutsche Bahnarbeiter.

Arbeiterschutz für die Hausindustrie.

Arbeiterversicherung:

Die Konferenz der eingeschriebenen Hilfskassen.

Infektiöse Krankheiten und die österreichische Krankenversicherungsgesetz.

Zur organisatorischen Reform der deutschen Arbeiterversicherung. Krankenversicherung der Dienstboten in Baden.

Bestrebungen zur Abschaffung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Gewerbegerichte:

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:

Wohnungs- und Haushaltsverhältnisse der Stadt Halle a. S.

Wohnungszustände in Worms.

Litteratur:

Allgemeiner Schweizer Gewerkschaftsbund.

aber die 200 nicht in der Genossenschaft arbeitenden Antheilseigner insgesamt nur über etwas mehr als 1000 Lstr. verfügen, ergibt sich, dass die arbeitenden Genossenschaftler öfters den erlaubten Maximalbetrag der Antheile erreichen mögen, während die nicht für die Genossenschaft arbeitenden Mitglieder sich mit dem Minimalbetrage begnügen. Indess auch die nicht von der Genossenschaft beschäftigten Mitglieder gehören der Arbeiterklasse an.

Die arbeitenden Genossenschaftler erhalten den von dem Gewerkverein festgestellten Lohnsatz. Ist man bezüglich eines neuen Artikels über denselben im Zweifel, so giebt der Präsident des Gewerkvereins den Ausschlag. Die Arbeitszeit beträgt 54 Stunden pro Woche. Jeder Arbeiter muss, wie bereits bemerkt, auch Antheilseigner sein. Um nun auch Arbeitern den Eintritt zu ermöglichen, welche noch nicht 5 Lstr. besitzen, wird von eintretenden Arbeitern zunächst nur ein Eintrittsgeld von 1 sh. 6 d. verlangt. Dieselben müssen sich aber für 5 Lstr. der Genossenschaft gegenüber verpflichten. Der Betrag wird allmählich durch die auf die Arbeiter entfallende und später noch eingehender zu besprechende Gewinnbetheiligung angesammelt. Die Arbeiter arbeiten theils in der Genossenschaftsfabrik, theils in ihrer eigenen Wohnung. Auch Arbeiterinnen gehören mit völlig gleichen Rechten der Unternehmung an.

Die Leitung der Genossenschaft ist einem Präsidenten, einem Geschäftsführer und Sekretär, einem Schatzmeister und 12 Ausschussmitgliedern übertragen. Alle Direktionsmitglieder werden jährlich von den Antheilseignern neu gewählt und erhalten mit Ausnahme des Geschäftsführers, keinen festen Gehalt, sondern nur eine überaus niedrig bemessene Tantième (5%) vom Reingewinne, d. h. nicht jedes Direktionsmitglied erhält 5%, sondern insgesamt unter die ganze Direktion werden nur 5% des Reingewinnes vertheilt. Die eigentliche Seele des Geschäftes dürfte der Geschäftsführer sein. Er war früher selbst Schuhwarenarbeiter und hatte mit kaufmännischen Angelegenheiten nichts zu schaffen. Trotzdem scheint ihm die Geschäftsführung keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten. Jedenfalls sind die Erfolge glänzende. So hatte die Genossenschaft, die erst vor 2 1/2 Jahren begründet worden ist, im ersten Halbjahre einen Umsatz von 1700 Lstr., im letzten bereits einen solchen von 7222 Lstr. Der erzielte Gewinn belief sich auf 33% des eingezahlten Kapitals. Der Grund dieses auffallenden Gedeihens dürfte, abgesehen von der augenscheinlich grossen moralischen Tüchtigkeit dieser Genossenschaftler, in folgenden Umständen zu suchen sein. Die Genossenschaft verkauft ihre Produkte nicht auf offenem Markte, sondern sie liefert lediglich an Arbeiterkonsumvereine; besitzt also durchaus sichere, zahlungsfähige Kunden

Eine moderne Arbeiter-Produktivgenossenschaft.

Am 5. Februar d. J. sind vor der Königlichen Arbeitskommission in London über die Verhältnisse einer Schuhwaren-Produktivgenossenschaft von deren Geschäftsführer Aussagen¹⁾ abgegeben worden, die uns der Beachtung weiterer Kreise werth zu sein scheinen.

Die Antheile der genannten Genossenschaft, der „Kettering Cooperative Boot and Shoe Manufacturers' Society“, lauten auf 1 Lstr. Jeder von der Genossenschaft beschäftigte Arbeiter muss mindestens 5 Antheile erwerben. Niemand darf mehr als 25 besitzen. Das gesammte Antheilskapital beträgt 2582 Lstr. Hiervon gehören ungefähr 1500 Lstr. den 100 von der Genossenschaft beschäftigten Arbeitern. Im Ganzen giebt es 300 Antheilseigner. Es arbeitet also nur ein Drittel in der Genossenschaft. Da

¹⁾ Labour Commission. Minutes of Evidence. Group C. Eighteenth day. London. Eyre and Spottiswoode. 1892.

mit ziemlich normalen Bedürfnissen. Der ganze Geschäftsverkehr erfolgt ferner gegen unmittelbare Baarzahlung. Regeln die Abnehmer nicht innerhalb zwei Wochen ihre Rechnung, so verlieren sie die sonst nach Massgabe der Einkäufe zu gewährende, ansehnliche Prämie. Diese Gepflogenheit setzt dann auch die Genossenschaft in den Stand, immer gegen baar einzukaufen und der damit verknüpften Vortheile theilhaftig zu werden. Die Genossenschaft hält für den Verkehr mit den Kunden auch zwei Reisende, ebenfalls Arbeiter. Die Reisespesen sind ziemlich niedrig: 78 Lstr. in einem Halbjahre für beide.

Besonderes Interesse verdient die Art und Weise, in welcher der Gewinn vertheilt wird. Zunächst erhalten die Antheilseigner eine 5 prozentige Verzinsung ihres eingezahlten Kapitals. Sodann werden die nothwendigen Abschreibungen für Abnutzung der Gebäude, der Maschinen u. s. w. vorgenommen. Von dem noch verbleibenden Reste erhalten 40% die Arbeiter nach Massgabe des verdienten Lohnes, 40% die Kunden nach Massgabe ihrer Einkäufe. So empfangen die Arbeiter pro 1 Lstr. Lohn 1 sh. 6 d., die Kunden pro 1 Lstr. Einkäufe 4 d. Es verbleiben also noch 20% des Reingewinnes. Diese werden in der Weise vertheilt, dass 7½% dem Antheilskapital, 2½% der Propaganda für Genossenschaftswesen und gemeinnützige Zwecke, 5% einem Unterstützungsfond für Mitglieder und 5% als Tantième an die Direktion zugewendet werden.

Schwierigkeiten und Zwistigkeiten zwischen der Leitung und den Arbeitern haben sich bis jetzt nicht ergeben. Es herrscht das beste Einvernehmen. Wohl aber sind die Arbeiter sehr darauf bedacht, nur durchaus tüchtige und bewährte Genossen in den Vorstand zu wählen. Bei dem grossen Interesse, das namentlich die arbeitenden Mitglieder der Genossenschaft an deren Gedeihen haben, wird die Arbeit vorzüglich ausgeführt. Bei der Aufnahme werden Mitglieder des Gewerkvereins bevorzugt. Insofern Genossenschafter dem Gewerkverein noch nicht angehören, werden sie vom Vorstande zum Eintritt in denselben aufgefordert.

Eine der hier geschilderten ganz ähnliche Produktivgenossenschaft besteht auch und zwar schon seit 6 Jahren in Leicester mit demselben Erfolge. Die Ketteringgenossenschaft arbeitet nur Herrschuhe, die letztere ausschliesslich Damenschuhe.

Was diesen modernen Typus der englischen Produktivgenossenschaft von den älteren Gründungen unterscheidet, das ist die Sorgfalt, mit welcher hier darnach gestrebt wird, eine kapitalistische Entartung des Unternehmens hintan zu halten. Das Kapital erhält zwar eine feste Verzinsung, aber nur eine sehr mässige Gewinnbetheiligung, der Gewinn kommt hauptsächlich den Arbeitern und den Konsumenten, die ja auch Arbeiter sind, zu statten, kein Mitglied darf mehr wie 25 Antheile besitzen, und jeder Arbeiter, der von der Genossenschaft beschäftigt wird, muss Antheile erwerben.

Der Geschäftsführer der Genossenschaft erklärte vor der Untersuchungskommission, dass dieses System einer weiten Verbreitung fähig sei und schliesslich zur Lösung des Arbeitsproblems führen müsse.

Wir sind in Bezug auf den letztgenannten Punkt skeptischer gestimmt. Glauben wir also auch nicht daran, dass diese Entwicklung den Weg schlechthin bedeute, so halten wir es doch für einen der Wege, auf denen die allmähliche Befreiung der Arbeit gefördert werden kann. Abgesehen von den nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Vortheilen gewähren Vereinigungen wie die genannte dem Arbeiter volle Unabhängigkeit, sie fördern seine Intelligenz und seine Einsicht in das Wirtschaftsleben, sie erhöhen sein Solidaritätsbewusstsein und trainieren ihn, wenn

wir so sagen dürfen, überhaupt für höhere Ziele. Bemerkenswerth bleibt ferner, wie die grossartige Organisation, welche der Arbeiterkonsum durch die über eine Million Mitglieder zählenden Konsumvereine in England erhalten hat, nun auch für die Entwicklung von Arbeiter-Produktivvereinen eine solide Grundlage abgiebt. Mag der Geschäftsführer der Genossenschaft immerhin versichern, dass seiner Ansicht nach dieselbe auch im vollständig freien Wettbewerbe sich bewähren würde, so giebt er doch offen zu, dass die sichere Kundschaft, die sie an den Konsumvereinen besitzt, die Geschäftsführung ungemein erleichtert. Man sieht so deutlich, welchen beträchtlichen Einfluss die Arbeiter auf die Besserung der sozialen Zustände auch dadurch auszuüben befähigt sind, dass sie für dieses Ziel ihre Macht als organisierte Konsumenten in die Wagschale werfen. Und wir glauben in der That, dass eine bessere Organisation der Produktion sich nur wird aufbauen können auf einer vollkommeneren Organisation des Konsums. Letztere ist in England im erfreulichsten Wachstume begriffen. Hoffen wir, dass eine den Konsumvereinen entsprechende Organisation von Produktivvereinen sich bald ebenbürtig entwickeln möge, und dass diese Entwicklung, welche unter fortschreitendem Ausschlusse des kapitalistischen Unternehmers und Händlers den Arbeiterproduzenten dem Arbeiterkonsumenten die Hand reichen lässt, nicht auf England beschränkt bleibe!

Freiburg i. B.

Heinrich Herkuer.

Soziale Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsstatistik.

Der dritte Evangelisch-Soziale Kongress.

Am 20. und 21. d. M. fanden im Berliner Stadtmissionshause die Verhandlungen des Evangelisch-Sozialen Kongresses statt. Nach den Berichten der Tagespresse, der wir hier folgen, war die Theilnahme an demselben eine geringere, als gegenüber den beiden vorhergehenden Kongressen. Aus dem Bericht des General-Sekretärs Göhre war Folgendes zu entnehmen: Der Kongress zählt 350 ständige Mitglieder, die einen festen Beitrag von je 15 - 200 M. zahlen; an regelmässigen Beiträgen sind im vergangenen Jahre 2500 M. und ein minder hoher Beitrag an einmaligen Beiträgen eingegangen. Durch den Druck der Kongressverhandlungen ist im Vorjahr ein ziemlich beträchtliches Deficit entstanden: die Ausgabe der Broschüren-Sammlung „Evangelisch-soziale Zeitfragen“ ist bis zum 15. Heft gediehen, ein neues literarisches Unternehmen bilden die „Mittheilungen des evangelisch-sozialen Kongresses“, von dem bisher vier Nummern erschienen sind. Die neu eingerichtete Auskunftsstelle für evangelisch-soziale Angelegenheiten ist zahlreich benutzt worden.

Nach dem Berichte des General-Sekretärs folgte als 1. Gegenstand der Tagesordnung das Referat Pastor Naumanns (Frankfurt a/M.) über Christenthum und Familie. Der Redner entwarf zunächst ein geschichtliches Bild von der Entwicklung des Familienlebens und führte aus, dass es durchaus kein christlicher Grundsatz sei: es müsse im Hause gewaschen und gekocht werden. Die Kirche wolle die industrielle Entwicklung nicht aufhalten und sage: die Frau habe dasselbe Recht wie der Mann. „Die Frau gehört ins Haus“ sei keineswegs ein Dogma der christlichen Kirche, und es müsse ausgesprochen werden, dass die evangelische Kirche es durchaus für berechtigt halte, wenn die Frau an der Industriearbeit theilnehme. Der Hauptzweck der Ehe sei die Kindererziehung. Die Ehe sei eine Gottesstiftung, sie solle Glaubens- und Himmelerben, nicht aber, wie Bebel meine, Gelderben schaffen. Es sei nothwendig, offen und volksthümlich über das Eheleben zu sprechen und zu betonen, dass der Hauptzweck der Ehe die christliche Kindererziehung sei. Voraussetzung sei, dass jeder junge Mann

und jedes junge Mädchen bis zum achtzehnten Lebensjahre einen Erzieher habe. Ausserdem könne die Gemeinschaft verlangen, dass die Eltern die nothwendigen geistigen und sittlichen Eigenschaften zur Kindererziehung besitzen. Dazu gehöre vor allem, dass die Eltern selbst erzogen seien. Viel könne hierbei die Kirche helfen, die etwas mehr thun müsse, als Predigten halten. Geistige und sittliche Erziehung habe aber viele Bedingungen zur Voraussetzung. Es müsse dahin gestrebt werden, dass den Eltern genügend Zeit übrig bleibe zur Kindererziehung. Es sei ferner dahin zu streben, dass allgemein gute, gesunde und geräumige Wohnungen geschaffen werden. Diese Forderung grenze an die Verstaatlichung des Wohnungswesens. Die Erhaltung der christlichen Familie sei das Fundament des christlichen Staats, und es gehe deshalb in dieser Beziehung keine Forderung zu weit. Es müssten dann aber auch den Eltern die nöthigen ökonomischen Mittel zur Seite stehen. Es könne nicht gebilligt werden, dass infolge einer verkehrten Wirtschaftsordnung die Sorge des Vaters mit der Zunahme der Kinder wachse. Er schliesse daher mit einem Appell an das christliche Volk, in dieser Beziehung mitzuarbeiten und sobald als möglich Wandel zu schaffen.

An den Vortrag des Referenten knüpfte sich eine längere Verhandlung, an welcher sich Licentiat Weber, Hofprediger a. D. Stöcker und Professor Dr. Adolph Wagner zustimmend beteiligten. Auf das Referat des Pastors Naumann folgte der Vortrag des Regierungsraths Dr. Wolff über die „erziehliche Bedeutung des Arbeiterschutzgesetzes“. Das Arbeiterschutzgesetz — so führte der Redner aus — rufe alle Wohlmeinenden zur Hilfe auf, und das sei einer seiner wesentlichsten Vorzüge; der Schwerpunkt aber liege bei den unteren Behörden und bei den Beteiligten selbst. Die ethische Seite des Arbeitsvertrags und des Gewerbebetriebs müsse nach diesem Gesetze in höherem Masse zur Geltung kommen. Die sittlichen Ziele des Gesetzes seien von grosser Bedeutung; wer sechs Tage hart gearbeitet habe, bedürfe der Erholung und der Freude an seiner Familie, des Genusses von Gottes Natur. Auf gleicher Höhe, wie die Bestimmungen über die Sonntagsruhe ständen die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit und die der Sittlichkeit dienenden Vorschriften. Die Durchführung dieser Aufgaben aber sei nur möglich durch die Mitwirkung hochstehender sittlicher Werkmeister, Aerzte, Geistlicher und Behörden. Ein weiteres Mittel zur Erziehung der Arbeiter sei den Arbeitgebern an die Hand gegeben durch die Beteiligung der Arbeiter an Wohltätigkeitseinrichtungen. Leider aber seien die Vorschriften darüber nicht recht klar, sodass sie weder von den Arbeitgebern noch von den Arbeitern richtig verstanden würden. Durch die Vorschriften über die Arbeitsbücher für die jugendlichen Arbeiter und über die Lohnzahlung an diese werde der Unternehmer der Familie seines Arbeiters näher geführt. Der darin enthaltene grosse Gedanke sei geeignet, das Familienleben zu erhalten und die sozialen Zustände zu verbessern. Die Arbeitgeber müssten auch in der zunehmenden Erkenntniss ihrer Verpflichtungen gegen ihre Arbeiter bemüht sein, die Ausbildung ihrer Arbeiter durch Förderung der Haushaltungsschulen für Mädchen zu unterstützen. Das Verbot der Nacharbeit für die Frauen und der dadurch verhinderte zerstörende Einfluss auf die Familien müsse in sittlicher Beziehung wohlthätig wirken, und auch in dieser Beziehung trete die sittliche Erziehungsabsicht des Gesetzes klar hervor, welche nur dankbar anerkannt werden könne. Ganz besondere erziehliche Grundsätze habe die Novelle aufgestellt für Fabriken mit mindestens zwanzig Arbeitern durch die Bestimmungen über die Arbeitsordnungen. Diese Bestimmungen enthalten erhebliche Einschränkungen des früheren Uebergewichts des Arbeitgebers. Nun regeln diese Bestimmungen die einschlägigen Verhältnisse nicht vollständig, allein trotzdem müssten sie als ein grosser Fortschritt bezeichnet werden. Eine wesentliche Mitwirkung sei von der Novelle für die von ihr gestellten Aufgaben den Aufsichtsbeamten zugewiesen; diese würden indessen ihre Aufgabe in weit höherem Masse erfüllen können, wenn die Arbeiter mehr von ihrer Thätigkeit erführen. Dies werde bei weiterer Ausbildung der Arbeiterausschüsse möglich sein. Der Referent empfahl schliesslich folgende Thesen: 1. Die Gewerbenovelle stehe dem von ihr beherrschten Erwerbsleben gegenüber auf dem Standpunkt des Erziehers; 2. ihre Erziehungsgrundsätze entsprechen der christlichen Ethik; 3. ihr Erziehungsziel ist weit gesteckt, aber nur theilweise ausgesprochen; 4. ihre

Erziehungsmittel bedürfen der Ausgestaltung. Die aufgestellten Thesen wurden einstimmig angenommen.

Der übrige Theil des ersten Sitzungstages wurde zu Spezialkonferenzen verwendet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung des 2. Verhandlungstages berichteten die Leiter der Spezialkonferenzen über die gestrigen Verhandlungen der letzteren. Pastor Warth theilt aus der 1. Konferenz mit, dass die Zahl der evangelischen Arbeitervereine 173 beträgt und diese zusammen 50 000 Mitglieder haben. In einer 2. Konferenz hat Prof. Baumgarten-Jena über die Erziehung der gewerblichen Jugend gesprochen. Es ist zur Sprache gekommen und bedauert worden, dass Vieles im Wege ist, was der Arbeiterschutzgesetzgebung ihre Wirkung rauben möchte. Besondere Aufmerksamkeit will man der Frage der Sonntagsruhe der jugendlichen Arbeiter, der Erziehung der Lehrlinge, der Fabrikordnung bezüglich der gewerblichen Jugend, der Erholung derselben und ihrer Beaufsichtigung zuwenden. Eine 3. Konferenz, über die der General-Sekretär Göhre referirte, ventilirte die Frage der volkswirtschaftlichen Studien der Geistlichen, die diese in ihrer Gemeinde machen sollen. Zu bestimmten Entschliessungen ist man nicht gekommen, doch sind „Viele gefestigt worden in dem Gedanken, diese Bestrebungen weiter zu verfolgen; dabei wurden die Schwierigkeiten, die vorhanden sind, nicht verkannt.“

Sodann nahm Prof. Dr. Adolph Wagner das Wort zu einem Vortrage über das neue sozialdemokratische Programm und führte im Wesentlichen Folgendes aus: Das neue sozialdemokratische Programm sei in seinem theoretischen und prinzipiellen Theile nach Form und Inhalt nur eine knappe Zusammenfassung der Marx'schen Theorie. Das Programm leide daher an dem wissenschaftlichen Grundfehler der genannten Theorie, welche das verwickelte Problem der Entwicklung der Volkswirtschaft und Gesellschaft nach einer mechanischen, a priori konstruirten Formel lösen wolle. Hiernach wäre diese Entwicklung im Wesentlichen — streng genommen allein — abhängig von der Entwicklung der Technik in der materiellen Produktion und von der Gestaltung der Rechtsordnung für die sachlichen Produktionsmittel; demnach sei die gegenwärtige Entwicklung lediglich abhängig von dem Prinzip des Privateigentums an diesen Produktionsmitteln. Das sei indessen in dieser Allgemeinheit weder von Marx, noch von einem anderen wissenschaftlichen Sozialisten, noch in dem Programm bewiesen und auch nicht beweisbar. Es sei eine These, eine Behauptung, die als Glaubenssatz verkündigt und angenommen werde. Durch die blosse These, welche die Socialdemokratie in ihrem Programm aufstelle, und durch die einseitige Kritik, welche sie am Bestehenden und an dem daraus weiter sich Entwickelnden übe, werde daher auch der praktische Schluss des Programms, die unbedingte und allgemeine Nothwendigkeit der Umwandlung des Privateigentums an den sachlichen Produktionsmitteln in gesellschaftliches (Gemein-)Eigentum, der Waarenproduktion in socialistische Produktionsweise nicht begründet. Jede nüchterne, nur etwas tiefer gehende Untersuchung des Problems ergebe aber nicht nur die ungeheuren technischen Schwierigkeiten einer Erfüllung des sozialistischen Postulats, sondern lasse auch mit grösster psychologischer Wahrscheinlichkeit diese Erfüllung als unmöglich erscheinen. Wenn sie aber gleichwohl selbst möglich sein sollte: die wirtschaftlichen, sozialen, sittlichen Folgen einer solchen Erfüllung würden sich wahrscheinlich im höchsten Masse für die ganze Gesellschaft, die bisherige Arbeiterklasse selbst in ihrer heutigen Lage inbegriffen, überaus unheilvoll erweisen. Dies folge aus jeder unbefangenen Betrachtung der menschlichen Natur, ihrer Triebe, ihrer Motive, mit psychologischer Nothwendigkeit, möge man auch den Einfluss äusserer Umstände, der Erziehung u. s. w., den der Sozialismus immer betone, für noch so bedeutsam halten. Indem der Sozialismus der Socialdemokratie nicht einmal die Anforderung zur eigenen sittlichen Selbstzucht eines jeden stelle, den Einfluss von Religion und christlichem Glauben nicht würdige, ja ihn zurückzudrängen oder ganz zu verdrängen suche, die sittlichen Faktoren vernachlässige, verzichte er auch noch auf die einzigen Mittel, durch welche die Menschen für das sozialistische Wirthschaftssystem zwar auch noch lange nicht geeignet, aber vielleicht um ein Kleines weniger ungeeignet würden, für dieses Wirthschaftssystem ein passendes Personal zu bilden. Die Erfüllung der sozialistischen Forderungen des Programms könnte nur zur unendlichen Zerrüttung der Gesellschaft führen, ohne die letztere der Erreichung der sozialistischen Ziele näher zu führen. Die

einzelnen positiven „nächsten“ Forderungen stehen auf dem Boden der heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und seien in so fern alle diskutabel. In den „nächsten“ Forderungen sei manches einer Prüfung werth. Diese Forderungen sollten um der materiellen Opfer, die sie den besitzenden Klassen auferlegen, nicht ohne Weiteres abgelehnt werden. Vielmehr trete gerade hier an diese Klassen und an alle Höherstehenden die sittliche Anforderung heran, ihr eigenes materielles Interesse zurückzustellen und auch gesetzgeberische Massnahmen zu Gunsten der unteren arbeitenden Klassen zu erleichtern, aber auch vom sittlichen, religiösen und christlichen Standpunkte aus eine Verbesserung der wirtschaftlichen Zustände auf das Ernstlichste zu erstreben. Festzuhalten sei vor allem: die soziale Frage ist nicht allein, aber zumeist und zuerst eine sittliche Frage. Als solche sei sie von Staat, Gesellschaft, Klasse, Familie, Einzelnen und auch von der Kirche zu behandeln. Daher bleibe die Hauptaufgabe: sittliche Selbstzucht des Einzelnen und Förderung eines Jeden dabei durch die Liebe untereinander und durch Religion und christlichen Glauben, um auch im wirtschaftlichen Leben die schlechteren Motive leichter zu überwinden, die besseren zu grösserer Wirksamkeit bringen zu können.

Den letzten Gegenstand der Verhandlungen bildet das Referat des Pastor Baltzer über moderne Wirtschaftsgenossenschaften. Nach Erledigung dieses Gegenstandes wurde der Kongress mit Gesang und einem vom Hofprediger a. D. Stöcker gesprochenen Gebet geschlossen.

Die deutsche Kommission für Arbeiterstatistik kann sich nunmehr konstituieren, da der Reichskanzler, Bundesrath und Reichstag die von ihnen zu ernennenden bez. zu wählenden Mitglieder bestimmt haben. Als Vorsitzender wird der Unterstaatssecretär im Reichsamte des Innern, Dr. von Rotenburg fungiren, ausserdem wurde vom Reichskanzler der Director des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Geheime Oberregierungsrath Prof. Dr. v. Scheel zum Mitglied designirt. Vom Bundesrath wurden, wie wir bereits mitgetheilt haben, gewählt: der Director im königlich preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Wirkliche Geheime Oberregierungsrath Lohmann, der Regierungsrath im königlich bayrischen Ministerium des Innern und Vorstand des Statistischen Büreaus in München Rasp, der Regierungsrath im königlich sächsischen Ministerium des Innern Morgenstern, der Oberregierungsrath im königlich württembergischen Ministerium des Innern von Schicker und der Vorstand der Grossherzoglich badischen Fabrikinspektion, Ober-Regierungsrath Dr. Wörishoffer; vom Reichstag: die Mitglieder des Reichstags Dr. Hartmann, Biehl, Hitze, Siegle, Dr. Hirsch, Schippel.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Schweizerischer Gewerkschafts-Kongress. Zu dem am 17. und 18. d. M. stattgefundenen Kongress des schweizerischen Gewerkschaftsbundes in Aarau fanden sich, wie wir dem „Grütliener“ entnehmen, 105 Delegirte ein. Czetz wurde zum ersten, Beck von Zürich zum zweiten Vorsitzenden ernannt. Nach Erledigung einer Geschäftsordnungsvorlage wurden zunächst zwei Vorträge von Arbeitersekretär Greulich über die Frage der obligatorischen Berufsgenossenschaften und über Arbeitsstatistik angehört.

Die erstere Frage ist auch für Herrn Greulich noch zu wenig abgeklärt und er beschränkte sich deshalb auf eine orientirende Beleuchtung der Sache. Werthvolle Anfänge zur gesetzlichen Ordnung der Berufsorganisationen werden zunächst das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz bringen; zu sorgen habe, wie Greulich hervorhob, die Arbeiterschaft dabei nur, dass sie in den gemischten Verwaltungsbehörden etc. den ihr gebührenden Einfluss erlange. Was die Arbeitsstatistik angeht, so zeigte Greulich den hohen Werth einer solchen, die aber, wenn sie gut und praktisch sein soll, von den Arbeitern selbst, d. h. von den Gewerkschaften an die Hand genommen werden muss. Sie müssen der Wissenschaft durch Beschaffung von gutem Material an die Hand gehen.

Die Berufsorganisationen gaben keinen Anlass zu Beschlüssen. Man will die Frage weiter studiren und abwarten, was die Behandlung des Antrags Favon im Nationalrath für Vorschläge zu Tage fördert. In Betreff einer Arbeitsstatistik dagegen wurde beschlossen, in allen Verbänden eine Statistik über Lohn- und Arbeitsverhältnisse aufzunehmen. Das Bundeskomitee wird mit dem Arbeitersekretariat ein leichtfassliches, kurzes und praktisches Schema hierfür ausarbeiten.

Der Jahresbericht des Bundeskomites fand seine Würdigung durch den Beschluss, dass derselbe, ergänzt durch das Protokoll über den Kongress, in 5000 Exemplaren gedruckt werden soll.

Neben dem allgemeinen Kongress haben in Aarau noch eine Reihe von Delegirtenkonferenzen der centralen Fachverbände stattgefunden. Der Holzarbeiterverband beschloss die Einberufung eines internationalen Holzarbeiterkongresses nach Zürich und auch der Malerverband will auf nächsten Sommer eine internationale Konferenz nach Zürich einberufen. Die Delegirtenversammlung der schweizerischen Arbeiterinnen beschloss, eine Enquête über die Lage der Arbeiterinnen einzuleiten und der Metallarbeiterverband will die obligatorische Wanderunterstützung einführen. Die Buchbinder und die Zigarren- und Tabakarbeiter endlich beschlossen die Gründung von Centralverbänden.

Die schweizerische Reservekasse. Seit ihrer organischen Eingliederung in den schweizerischen Gewerkschaftsbund hat sich die Reservekasse gekräftigt. Ueber ihre Bedeutung äussert sich der Jahresbericht des schweizerischen Gewerkschaftsbundes folgendermassen: „Ihre Macht besteht absolut nicht in dem Gelde allein; sobald dieses angegriffen werden muss, erlahmt dieselbe, sie besteht in dem festeren Zusammenhalt, den eine gefüllte Kasse der Arbeiterbewegung gibt, im Gefühle der Kraft, die dieselbe der Organisation verleiht und im Eindruck, den sie auf den Gegner macht. Stark ist die Reservekasse nur, wenn man ihr Geld nicht braucht; in grossen Kämpfen würde dieser Fonds noch ungenügend sein, wie die Ereignisse der letzten Jahre im In- und Auslande lehrten.“

Bei der am 1. April 1891 erfolgten Uebergabe der Reservekasse an den Gewerkschaftsbund betrug der Fonds Frs. 14 166,92 und am 1. April 1892 ca. Frs. 22 000. In den drei letzten Quartalen des Jahres 1891 wurden für Unterstützungen Frs. 1 933,95, für Delegationen in Strikeangelegenheiten, wodurch viele kassenschädigende Strikes vermieden wurden, Frs. 473,50, für die Verwaltung und Diverses Frs. 193,80 verausgabt.

Ausser der Reservekasse besitzt der schweizerische Gewerkschaftsbund eine Verwaltungs- und Agitationskasse, dieselbe vereinnahmte im Jahre 1891 Frs. 3 841,04, denen fast gleich hohe Ausgaben gegenüberstehen. Aus denselben heben wir folgende Posten hervor: Frs. 993,96 für Agitation und Delegation, Frs. 861 für Verwaltung und dergl., Frs. 252,60 für Unterstützungen und Frs. 62,50 für Gerichtskosten.

Zahl der Lohkämpfe in der Schweiz. Von Juli 1890 bis Ende Februar 1892 wurden 50 Strikes gezählt. Die meisten (18) kamen bei den Bauhandwerkern und verwandten Berufsarten vor; hieran reihten sich die Textilarbeiter (9), Metallarbeiter (6), Schneider und Cigarrenmacher (je 4), Schuhmacher und Uhrenarbeiter (je 3), die Schmiede und Wagner, Gärtner, Sattler (je 1). Verursacht wurden die Arbeitseinstellungen durch die Forderung kürzerer Arbeitszeit (28), von Lohnerhöhungen (16), in Folge Verletzung des Vereinsrechtes (2), in Folge anderer Ursachen (4); durch Strikes kamen 18, durch Vermittlung 32 zum Austrag; 34 Arbeitseinstellungen verliefen günstig für die Arbeiter, 16 günstig für die Unternehmer.

Der Pariser Gemeinderath und die neue Arbeitsbörse. Dem Vorgehen anderer Verwaltungsorgane gegenüber ist es erfreulich, zu konstatiren, mit welcher Fürsorge der Pariser Gemeinderath die soziale Frage behandelt und welchen Antheil er an den Emanzipationsbestrebungen der Arbeiterklasse nimmt. So hat er bekanntlich nicht nur die bestehende Arbeitsbörse errichtet und ihr eine jährliche Subvention von 20 000 Frs. gewährt, sondern auch die neue „Central-Arbeitsbörse“ mit einem Kostenaufwand von rund 3 Millionen erbauen lassen. Nicht genug an dem hat er nun in einer seiner jüngsten Sitzungen, in Voraussicht

einer baldigen Eröffnung der Centralbörse, auf Antrag seiner Arbeitskommission beschlossen: 1. der Arbeitsbörse eine Jahressubvention von 50 000 Frs. zu gewähren; 2. die Kosten für das Aufsichts-, Ueberwachungs- und Reinigungspersonal, die auf 63 400 Frs. veranschlagt worden sind, zu sichern; 3. die für Beleuchtung, Heizung und Erhaltung des Gebäudes erforderliche Summe von 55 000 Frs., im Ganzen jährlich 168 400 Frs. auszuwerfen. Indem der Gemeinderath dieses Arbeitsbörsen-Budget votirte, ist er übrigens nur seiner bisherigen Anschauungsweise treu geblieben. Der Berichterstatter seiner Arbeitskommission, Herr Champoudry, konnte eingangs seines Referats mit Recht sagen: „Der Pariser Gemeinderath hat nicht erst gewartet, bis der Sozialismus in Mode kam und die Regierungen der ganzen Welt mehr oder minder aufrichtig beschäftigte, um sein Interesse für Diejenigen zu bekunden, welche die Reichthümer schaffen, ohne jemals eine andere Hoffnung zu haben, als ein Spitalbett für ihre alten Tage oder die mageren Unterstützungen der Wohlthätigkeitsbureaux.“ Und indem der Gemeinderath den Anträgen seiner Arbeitskommission beigestimmt hat, hat er nicht nur seine Fürsorge um die Arbeiterklasse aufs Neue bekundet, sondern ist auch den übrigen Stadtvertretungen mit gutem Beispiel vorangegangen.

Die Pariser Omnibusgesellschaft ist, wie der Leser dieser Zeitschrift aus früheren Mittheilungen weiss, vom Handelsgerichte verhalten worden, ihre Bediensteten, nach Ablauf eines Monats vom Tage der Urtheilszustellung, nicht länger als 12 Stunden täglich zu beschäftigen und für jeden Tag Verspätung 100 Frs. an das Syndikat der Omnibusbediensteten zu zahlen. Da nun die Frist abgelaufen war, ohne dass die Gesellschaft ihren Verpflichtungen in der einen oder andern Weise nachgekommen wäre, hat das Syndikat eine Pfändung vornehmen lassen, doch weniger der ihm zugesprochenen Entschädigung halber, als um zu erfahren, ob die Gesellschaft den zwölfstündigen Arbeitstag durchzuführen oder gegen das Urtheil zu appelliren gedenke. Die Direktion wollte die Entscheidung der Generalversammlung überlassen, die denn nun, wenn auch nichts weniger als einhellig, beschlossen hat, nicht zu appelliren, sondern alle Vorkehrungen zur Durchführung des zwölfstündigen Arbeitstages zu treffen und bis dahin die dem Syndikat zugesprochene Entschädigung zu zahlen. Damit dürfte wohl der lange Streit zwischen der Omnibusgesellschaft und ihren Bediensteten endgültig beigelegt sein.

Unternehmerverbände.

Westphälisches Kokessyndikat. Zudem Westphälischen Kokessyndikat gehören jetzt 54 Kokereien. Der auf die Beeinflussung der Preise bezügliche § 3 des Vertrages bestimmt, dass die Preise sowie die Lieferungsbedingungen in der Versammlung der Zechen- und Kokereibesitzer festgesetzt werden und zwar bestimmt dieselbe die Mindestpreise. Diese dürfen beim Verkaufe im Inlande nicht unterschritten werden. Ausnahmefälle in Folge Auftretens einer fremden Konkurrenz oder seitens nicht syndicierter Werke, durch welche das Geschäft für das Syndicat verloren gehen könnte, sind vorgesehen, das Kokessyndikat kann dann auf das Risiko der einzelnen Kokerei den Verkauf zu niedrigeren Preisen gestatten. Bei Erzielung höherer als der festgesetzten Mindestpreise wird der Extragewinn zur Hälfte zwischen der liefernden Zeche und dem Syndicat getheilt.

Produktionskartell der Brüxer Kohlenwerke. Seit einiger Zeit schweben im Brüxer Braunkohlenrevier (Böhmen) Verhandlungen über den Abschluss einer Förder-Convention, welche alle Werke dieses Reviers verpflichten soll, für eine bestimmte Zeit eine gleichmässige Reduction der Förderung eintreten zu lassen, um auf diese Weise der Ueberproduction und dem daraus entspringenden Preisrückgange vorzubeugen. Unter den massgebenden Unternehmungen des Reviers befindet sich auch das Ackerbauministerium, beziehungsweise die k. k. Bergdirektion in Brüx, mit einer Jahresproduktion von mehr als 4,5 Millionen Meterzentnern. Obenan mit der Förderung steht die Brüxer Kohlenbergbaugesellschaft, welche 13½ Millionen Meterzentner erzeugt, sodann folgen die Nordböhmisches Kohlenwerksgesell-

schaft mit 8,6 Millionen, der Duxer Kohlenverein mit rund 6 Millionen, die Julisschächte des Staates mit 4,5 Millionen, die Tiefbaugewerkschaft „Viktoria“ mit 4,2 Millionen, endlich die Dux-Bodenbacher Bahn mit 3 Millionen Meterzentner, das Brüxer Revier, dessen gesammte Produktion sich auf 74 Millionen Meterzentner beläuft, zählt aber noch eine lange Reihe kleinerer Werke, und an der Unmöglichkeit, alle diese Werke unter einen Hut zu bringen, sind die Versuche, welche schon zu wiederholten Malen unternommen wurden, bisher immer gescheitert. Diesmal ist der Abschluss der Convention zwar nicht an die Bedingung geknüpft, dass alle Werke beitreten, es ist aber doch vorausgesetzt, dass mindestens 90 Prozent der Jahresproduktion vertreten seien. Vor Allem wurde aber die Bedingung gesetzt, dass auch die staatlichen Werke sich anschliessen. Das Zustandekommen der Convention hängt daher von der Haltung des Ackerbauministeriums ab, über welche noch nichts Si-heres bekannt ist.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Der französische Senat und die Beschränkung der Arbeitszeit.

Seit mehr denn einem Jahrzehnt ist die französische Abgeordneten-kammer bemüht, den in der Industrie beschäftigten Frauen und Kindern einen grösseren Schutz zu gewähren, als er ihnen durch die Fabrikgesetze vom 9. September 1848 und 19. Mai 1874 zugesichert wird, ohne indess bisher zu einem Resultate gelangt zu sein, weil der Senat nur widerwillig folgte und stets neue Konzessionen verlangte. Endlich hat derselbe, wenigstens im Prinzip, in allen Stücken nachgegeben, jedoch in einer Weise, dass, wenn die Vorlage, so wie sie aus den jüngsten Verhandlungen des Senats hervorgegangen ist, zum Gesetz erhoben wird, dieses nicht nur weit hinter dem Kommissionsentwurf der Kammer vom Jahre 1880 zurückbliebe, sondern auch hinter dem am 19. Dezember v. J. von der Kammer votirten Entwurf, welcher dem Senate bereits mehr als zweckdienlich entgegen kam. Die Kammer hatte nämlich dem Amendement des Senats beigestimmt, das die Arbeitszeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, d. i. volle achtzehn Stunden gestattet, wenn zwei Arbeiterschichten verwendet werden, von denen jede nicht länger als neun Stunden beschäftigt würde. Dieses Zugeständniss ist umso beklagenswerther, als dadurch die Bestimmung, wonach Personen unter achtzehn Jahren sowie die minderjährigen Mädchen und die Frauen nicht zur Nacharbeit zugelassen werden dürfen, zum grossen Theil wieder aufgehoben wird. Dies war umso unnöthiger, als ein Theil der Textilfabrikanten — die einzigen Unternehmer, die bei dieser Frage in Betracht kommen — sich bereits mit der gänzlichen Abschaffung der Nacharbeit vertraut gemacht und entsprechende Vorkehrungen, wie Erweiterung der Fabrikanlagen etc. getroffen hatte. Viele Fabrikanten wollen überhaupt nichts von einer Nacharbeit wissen. Wird nun dieselbe aber in irgend einer Weise vom Staate geschützt, dann werden sie sich, wohl oder übel, durch die Konkurrenz gezwungen sehen, von ihrer bisherigen Gepflogenheit abzugehen.

Dies ergibt sich wenigstens ganz deutlich aus der vor zwei Jahren veranstalteten parlamentarischen Enquete über die Nacharbeit, in der vielfach auf die Vortheile hingewiesen wird, welche die Fabrikanten, die Tag und Nacht arbeiten lassen, den anderen Unternehmern gegenüber haben, nämlich: verhältnissmässig geringere Steuern und Generalunkosten, sowie raschere Amortisation der in Gebäuden, Maschinen und sonstigen Produktionsmitteln angelegten Kapitalien. Es sei hier auf eine, auch in sonstiger Beziehung interessante Erklärung hingewiesen, die ein in Roubaix etablirter Textilfabrikant abgegeben hat. „Habe es nicht den Anschein, führte er aus, als ob die Entdeckungen der modernen Wissenschaft und die wunderbaren Fortschritte der Mechanik eine bessere, angenehmere Lage der industriellen Arbeiter zur Folge haben müssten? Stehen

wir nun aber nicht einer ganz entgegengesetzten sozialen Erscheinung gegenüber? Nie war die Lage des Arbeiters eine peinlichere! . . . Die Nachtarbeit mit ihren beklagenswerthen Folgen ist eine gerechte Beschwerde der Arbeiter gegen die Gesellschaft; sie verallgemeinern, hiesse eine neue soziale Gefahr schaffen. . . Möge der Staat auf seiner Hut sein! Wenn die Nachtarbeit nicht unverzüglich abgeschafft wird, dann wird sie sich unvermeidlich zum Schaden Aller, der Fabrikanten wie der Arbeiter, sowie zum Schaden des Fiskus verallgemeinern, der ihr eine wahre Anspornung und Prämie giebt, indem er zwei gleiche Fabriken, von denen die eine nur tagsüber und die andere Tag und Nacht arbeitet, dieselben Steuern zahlen lässt. Wie soll es einem Fabrikanten, der nur tagüber arbeiten lassen möchte, möglich sein, die Konkurrenz gegen den zu behaupten, dem das Loos seiner Arbeiter weniger Bedenken macht und der Tag und Nacht arbeiten lässt? Ausser der Steuerprämie, die dieser vom Staate erhält, macht er nicht noch die für grosse Unternehmungen ungeheure Ersparniss der Hälfte der Zinsen des angewandten Kapitals und des Amortisationsfonds? Mehr noch; wohin werden die Aufträge gehen? Augenscheinlich dorthin, wo sie in um die Hälfte kürzerer Zeit ausgeführt werden. Folglich Ruin für den Einen, Reichtum für den Andern, d. h. die Nachtarbeit verallgemeinert. . . Bei dem Gedanken, dass ich selber, bei Strafe des Untergangs für mich und meine Arbeiter, gezwungen werden könnte, Tag und Nacht arbeiten zu lassen, fühle ich mich von einer tiefen Trauer erfüllt.⁽¹⁾

Es braucht hier wohl nicht erst einer besondern Ausföhrung, um darzulegen, dass dieselben Gründe, die gegen die Nachtarbeit ins Feld geföhrt werden, auch gegen das oberwähnte Amendement sprechen, wie dies übrigens bereits die Handelskammern von Tourcoing, Lille, Amiens, St. Quentin und Reims selbst dargethan haben. So erklärt die erstere, dass sie nicht all die kräftigen Argumente, die für eine vollständige Beseitigung der Nachtarbeit sprechen, anführe, jedoch müsse sie gegen das Amendement protestiren, da ihres Dafürhaltens die Gestattung einer Verlängerung der Arbeitszeit ebenso verderblich vom wirtschaftlichen wie vom humanitären Standpunkt aus sei. Gestatte man achtzehn Stunden zu arbeiten, dann fänden die Fabrikanten in Zeiten flotteren Geschäftsganges alles Interesse daran, eine zweite Arbeiterschicht einzustellen. Nun sei es aber klar, dass wenn die Arbeiter eine Verkürzung der Arbeitszeit verlangen, ihr Streben dahin gehe, die Arbeit gleichmässiger zu vertheilen und die Arbeitsstockungen zu vermindern. „Was nützt es uns, sagen sie, sieben oder acht Monate im Jahre Löhne zu erhalten, die hoch erscheinen, wenn die vollständige oder theilweise Arbeitslosigkeit während der vier oder fünf folgenden Monate den vordem empfangenen Lohn derart vermindert, dass nur ein ungenügendes Auskommen auf das Jahr entfällt?“

Hält man sich dabei noch vor Augen, dass die Arbeiter nicht selten eine Stunde und oft noch weiter von der Fabrik entfernt wohnen, dass also eine Arbeiterin, deren Tagwerk um 4 Uhr beginnt, mindestens schon um 3 Uhr aufstehen muss oder falls sie zur Nachmittagschicht zählt, erst um 11 Uhr Nachts nach Hause gelangt, dann ergiebt sich von selbst, dass bei Aufrechterhaltung solcher Arbeitsverhältnisse die von Kammer und Senat beschlossene Abschaffung der Nachtarbeit einen sehr problematischen Werth besitzt. Ja man muss sich selbst fragen, ob es insbesondere für Mädchen und Frauen in gewisser Hinsicht nicht noch besser sei, sich während der Nacht in der Fabrik als um 3 Uhr oder 11 Uhr Nachts auf der Strasse zu befinden.

Wenn indess die Kammer diesem Amendement ihre Zustimmung gab, so hat sie doch wenigstens an der Bestimmung festgehalten, dass Kinder, junge Personen und Frauen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. Welcher Milderungsgrund spricht aber für

den Senat? Es hat schon einen heftigen Kampf gekostet ehe man ihn dazu brachte, die Arbeitszeit der Frauen überhaupt gesetzlich regeln zu wollen. Wie er dies bisher abgelehnt hatte, wollte er es auch jetzt wieder, und natürlich im Namen der Freiheit und im Interesse der Arbeiter, wie dies ja überall üblich ist, wenn es sich um den Schutz der Arbeiter handelt. Wer die Parlamentsberichte auch nur eines Landes über diesen Gegenstand kennt, kennt auch gleichzeitig die aller anderen Länder. Ueberall dieselben Argumente, dieselben Trugschlüsse, dieselbe Heuchelei und dieselben manchesterlichen Phrasen, gleichgiltig, ob man nun die belgischen, deutschen, englischen, österreichischen oder andere Verhandlungen vor sich habe. Auch die Verhandlungen des Senats unterscheiden sich in nichts darin. Hier nur in Kürze einige Sätze zur Beleuchtung des Ganzen. Wenn die Beschränkung der Arbeitszeit in einem Lande eingeföhrt werde, ohne dass sie es in den konkurrirenden Ländern sei, zieht sie die Schliessung von Fabriken, die Herabsetzung der Löhne nach sich, erklärte der eine Senator, um dann weiter zu folgern, dass wenn der Arbeitstag gesetzlich fixirt werde, man dann auch einen gesetzlich bestimmten Minimallohn verlangen werde. Er wäre der Erste, der geplanten Reform beizustimmen, sagte wieder ein anderer Senator, wenn er hinter ihr nicht die Verkürzung der Arbeitslöhne sähe, um darauf zu dem Schlusse zu gelangen, dass er keine geheiligtere Freiheit als die der Arbeit kenne, welche die höchste Freiheit des Armen, desjenigen sei, der nichts als seine Hände zum Leben habe, denn sie sei das Recht, arbeitend zu leben. Ein Dritter wieder, dass man den Frauen alle Freiheiten lasse; sie könnten sich der Ausschweifung, der Trunkenheit, der Faulheit, dem Vergessen aller ihrer Pflichten hingeben, nur die eine Freiheit wolle man ihr nehmen, sich den Ihrigen zu opfern und ihre Pflicht nach ihrer Einsicht zu erfüllen etc. Alle stimmten Lobgesänge auf die Freiheit der Arbeit an und gaben wiederholt der Befürchtung einer Lohnverminderung Ausdruck, aber die Doppelschichten, von denen jede nur neun Stunden täglich beschäftigt werden dürfe, liessen sie sich gefallen; da vergassen sie Alle über die Lohnverminderung zu jammern.

Wenn der Senat schliesslich dennoch der Beschränkung der Arbeitszeit der Frauen seine Zustimmung gab, so dürfte dies zu nicht geringem Theile dem Handelsminister zu danken sein, der, wie dies unverhohlen anerkannt werden soll, in einer höchst beachtenswerthen Weise in die Debatte eingriff. Gestützt auf ein reiches Material, das sich insbesondere auf die englische Fabrikgesetzgebung bezog, von der er ein anschauliches Bild entwarf, hat er seine Gegner glänzend ad absurdum geföhrt. „Dieselben Einwürfe, die von den Gegnern des Gesetzes hier erhoben wurden“, sagte er unter Anderem, „sind auch in England gemacht worden und wenn auch in weniger beredter Weise, so doch aus denselben Motiven, mit denselben Unglücks- und Katastrophen-Prophezeiungen für die Arbeitgeber, die man dem Ruin entgegenreibe, und für die Arbeiter, die man zur Arbeitslosigkeit, zur Hungersnoth verurtheile. Die englische Ausfuhr, hiess es, sei verloren, der Kampf der englischen Industrie gegen die konkurrirenden Industrien des Auslandes werde unmöglich. Wie wollen Sie, sagte man, dass England Ländern gegenüber, die nicht der strengen Gesetzgebung unterworfen sein werden, die man Ihnen heute — 1833 und 1844 — vorschlägt, dass England mit den rivalisirenden Nationen, Frankreich, Deutschland, Belgien, der Schweiz auf dem Weltmarkte kämpfe, wenn solche Gesetze votirt werden? Ihr, Mitglieder des Unterhauses, und Ihr, Mitglieder des Oberhauses, begreift Ihr nicht, dass Ihr Euren Rivalen ein unstreitiges industrielles Uebergewicht verleiht und den Ruin Grossbritanniens beschliesst? Die Arbeitslosigkeit, Herabsetzung der Löhne sei da unausbleiblich und folglich müsst Ihr Gesetze zurückweisen, deren Resultate verderblich wären und die, ohne der Lage der arbeitenden Klassen irgend welche Verbesserung zu bringen, den Untergang der englischen Industrie unvermeidlich nach sich ziehen würden.“ Gleichzeitig wies er nach, dass das gerade Gegentheil von all

¹⁾ Enquête sur le travail des femmes et notamment le travail de nuit (No. 649 der Drucksachen der Abgeordnetenkammer), S. 82—84.

diesen düsteren Prophezeiungen eingetreten war und dass von 1830 bis 1878 der Fortschritt der Produktion gleichen Schritt mit den legislativen Abänderungen gehalten hatte. Hätte übrigens die Erfahrung die Fabrikgesetze von 1833, 1844, 1850 und 1867 verurtheilt, dann hätte man diese Gesetzgebung sicherlich nicht weiter ausgebaut.

Es würde zu weit führen, wollte man hier auf all' die trefflichen Argumente hinweisen, die der Handelsminister für die so sehr bekämpfte Bestimmung des Gesetzentwurfes ins Feld führte, so beispielsweise darauf, dass in den Staatsfabriken, in welchen der Arbeitstag nur zehn Stunden beträgt, die Produktion gleich geblieben, wenn nicht gestiegen sei, während die Qualität des Produkts sich gleichzeitig verbessert habe. Nur auf Eines, auf das, was er gegen die so viel erwähnte Freiheit der Arbeit vorbrachte, sei hier noch aufmerksam gemacht. „Die Freiheit der Arbeit!“ rief er; „Ich möchte wissen, ob es im Einklang mit der wahren Natur der Dinge stehe, sie unter den gegenwärtigen Existenzbedingungen der Industrie, in Mitte der jeden Tag sich vergrößernden Errungenschaften der Wissenschaft anzurufen. Muss man nicht nothwendiger Weise auf jene riesenhaften Werkstätten Rücksicht nehmen, die durch die Massen Jener, welche an der für die Bedürfnisse der Menschheit nöthigen Produktion mitwirken, Städten gleichen? Der Stoff wird da bewältigt, umgestaltet von neuen Kräften, die unsere Väter — sie, welche die Prinzipien von 1789 proklamirt haben — nicht einmal geahnt haben und die sie heute als fürchterliche Mysterien betrachten würden. Diese Arbeitermasse ist diesem mächtigen Mechanismus so sehr unterworfen, dass die Arbeiter nicht einmal mehr der Mitarbeiter der Maschine, sondern bloss dessen Werkzeug ist. Er scheint einzig geschaffen zu sein, das Werk zu betrachten, das sie verrichtet, und er ist der Sklave des Dampfes, der Elektrizität, der Triebkraft, welche die Welt umgestaltet und die ihre Macht selbst auf die Seelen, auf das Gewissen, auf all' das ausübt, was ehemals dem Bereiche der individuellen Freiheit angehörte.“

Aber all' dies nützte nichts. Konnte der Minister den Senat auch bewegen, die Frauen mit Bezug auf deren Arbeitszeit nicht ausserhalb des Schutzgesetzes zu stellen, so vermochte er doch nicht, ihn zur Annahme des zehnstündigen Arbeitstages zu bringen, trotzdem er auch darauf hinwies, dass man, als es sich um die Erhöhung der Industriezölle handelte, besonders den vorliegenden Gesetzentwurf in's Feld führte, den man als schon angenommen betrachtete. Die einzige Konzession, zu der sich der Senat herbeiliess, war, für die Frauen den elfstündigen Arbeitstag zu votiren. Freilich darf man annehmen, dass wenn der Minister sein Portefeuille an den zehnstündigen Arbeitstag geknüpft hätte, auch dieser durchgedrungen wäre, weil der Senat unter solchen Umständen wohl schwerlich die Verantwortlichkeit für eine Ministerkrise übernommen hätte. Er hat dies jedoch nicht gethan, und so wird denn der Kampf der Arbeiterschaft um eine Verkürzung der Arbeitszeit in der alten Stärke fortgeführt werden müssen.

Paris.

Leo Frankel.

Möglichkeit des Maximalarbeitstages für die deutsche Industrie. Immer mehr häufen sich auch die Stimmen aus Unternehmerkreisen, die für eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit in den Fabriken plaidiren. So theilt der württembergische Fabrikinspektor für den Donau- und Schwarzwaldkreis in seinem neuen Jahresbericht für 1891 Folgendes mit: „Von Interesse dürfte auch die mir von einigen einsichtsvollen und tüchtigen Fabrikanten mitgetheilte Beobachtung sein, dass bei verkürzter Arbeitszeit, besonders bei Akkordarbeit, verhältnissmässig mehr und keineswegs geringere Waare gefertigt wurde, als bei der früheren längeren; nach deren Ansicht wäre z. B. bei Baumwollwebereien eine 10stündige Arbeitszeit nicht von so nachtheiligen Einfluss auf die Produktion, wie von vielen Fabrikanten befürchtet wird. Bemerkenswerthe Aeusserungen über die Arbeitszeit enthält u. a. auch der V. Jahresbericht (1890/91) des Wohlfahrts-Vereins der Württembergischen Metallwarenfabrik Geislingen. Diese Fabrik beschäftigt gegenwärtig ca. 1750 Personen, worunter ca. 1430 männliche und ca. 320 weibliche, und hat genannten Verein zum Wohl ihrer Arbeiter vor

5 Jahren in's Leben gerufen. Da in dem aus 20 Mitgliedern bestehenden Vorstand 5 Vertreter der Firma, darunter 2 Prokuristen, sich befinden, so darf diesen Aeusserungen Gewicht beigelegt werden, weshalb von dem auf die Arbeitsverhältnisse sich beziehenden Inhalt derselben Nachstehendes angeführt wird: „Unsere gewöhnliche Arbeitszeit ist von Morgens 7 bis Abends 1/47 Uhr mit einer Pause von 3/412 Uhr bis 1 Uhr. Die durchschnittliche Arbeitszeit in der Glashütte ist 8 Stunden. Eine eigentliche Vesperzeit haben wir nicht, aber es steht Jedem frei, während der Arbeitszeit ein Vesperbrot einzunehmen. Nur in einzelnen Betrieben, wie in der Metall- und Glasschleiferei, wird Vormittags 3/9 Uhr und Nachmittags 3/14 Uhr eine viertelstündige Pause gemacht. Die Arbeitszeit wechselt mit der Jahres- bzw. Geschäftszeit. Im Anfang des Jahres 1890 bis Mitte Februar war die Arbeitszeit 9 1/2 Stunden, dann bis Ende Juni 10 Stunden, vom Juli bis September 11 Stunden, Oktober und November 11 1/2 Stunden und im Dezember 10 1/2 Stunden. Es ist in unserem Betriebe nicht möglich, alle Werkstätten stets gleich lang zu beschäftigen. Einerseits technische Umstände, andererseits der wechselnde Geschmack und die Mode führen Schwankungen im Bedarf herbei, welche man hin und wieder ausgleichen muss durch Abkürzungen und Verlängerungen der Arbeitszeit einzelner Werkstätten. Schon aus dieser Erfahrung und Nothwendigkeit in einem einzelnen Geschäftsbetrieb ergibt sich, dass die Forderung eines allgemeinen und gleichen gesetzlichen Normalarbeitstages undurchführbar ist. Wenn z. B. unsere Flaschnerei und Gürtlerei ausnahmsweise nicht länger arbeiten dürfte, dann müsste die Arbeitszeit der Versilberung und des Polirsaales je nach Umständen um mehrere Stunden verkürzt werden. Dagegen halten wir es in Uebereinstimmung mit unserer Geschäftsleitung in Anbetracht der in vielen Industriezweigen herrschenden Ueberproduktion und des Ueberflusses an Arbeitskräften wie auch gesundheitlicher und sittlicher Verpflichtungen für ein dringendes Gebot der Zeit, dass eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit angestrebt werde. Nach den Bedürfnissen der einzelnen Arbeitszweige sollte die Tagesarbeit begrenzt werden (Maximalarbeitstag) derart, dass z. B. Gruben- und schwere Feuerarbeit nicht über 8 u. s. w., leichtere Arbeit nicht über 10 und 11 Stunden in der Regel dauern darf. Ausnahmen müssten in begrenzter Weise behördlich gestattet werden können.“ Bekanntlich hat aber die preussische Berggesetznovelle noch nicht einmal für Bergleute einen Maximalarbeitstag vorgesehen. Hier zeigen sich Privatunternehmer einsichtsvoller als der Staat.

Preussische Polizeiverordnung über die äussere Heiligung der Sonn- und Festtage. Betreffs der Heiligung der Sonn- und Festtage veröffentlicht der „Reichsanzeiger“ einen Erlass des Handelsministers an die Oberpräsidenten, den Polizeipräsidenten zu Berlin, und den Regierungspräsidenten von Hohenzollern.

Dem Erlass ist gleichzeitig ein „vorläufiger Entwurf“ zur Prüfung und Begutachtung beigelegt. Abgesehen von den durch die reichsgesetzliche Regelung der gewerblichen Sonntagsarbeit bedingten Aenderungen enthält der Entwurf im wesentlichen nur eine Kodifikation der bisherigen Bestimmungen. Die Milderungen einiger in der Praxis hervorgetretenen Härten ist, so heisst es im „Reichsanzeiger“, erfolgt, um die Vorschriften der äusseren Heiligung der Sonn- und Festtage mit den Anforderungen des täglichen Lebens besser in Einklang zu bringen und ihre völlige Durchführung zu sichern. Erfreulich ist, dass auch der Land- und Forstwirtschaftsbetrieb in diese Verordnung einbegriffen ist, leider dürfte aber praktischer Nutzen sich hieraus nicht ziehen lassen, da von dem Verbote aller öffentlich bemerkbaren und geräuschvollen Arbeiten ausgenommen sind: „diejenigen Arbeiten, welche zur Fortsetzung des häuslichen Lebens und des Landwirthschaftsbetriebes erforderlich sind und keinen Aufschub erleiden können.“

Erläuternd bemerkt der Handelsminister in dem Erlass, dass die fünf Stunden, an welchen die Beschäftigung und der Betrieb im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen stattfinden darf, durchweg voraussichtlich so werden gelegt werden, dass sie um 7 Uhr Vormittags (eventuell im Sommer um 6 Uhr) beginnen und um 2 Uhr (eventuell 1 Uhr) schliessen und dass eine zweistündige Unterbrechung für den Hauptgottesdienst und die Vorbereitung zu demselben stattfindet. Die Prüfung des Entwurfs ist darauf zu richten, ob einzelne seiner Bestimmungen zu Bedenken namentlich auch wirtschaftlicher Art Anlass geben, und inwieweit Besonderheiten der Provinz eine Abänderung oder Ergänzung des Entwurfs erfordern. In dem Entwurf sind auch alle gesetzlichen Festtage aufzunehmen. Den Berichten der Oberpräsidenten mit den Aeusserungen des Provinzialraths und der kirchlichen Behörden sieht der Minister bis zum 45. Mai d. Js. entgegen.

Sonntagsruhe für deutsche Bahnarbeiter. In „einzelnen Direktionsbezirken“ der preussischen Staatsbahnen sollte vom 1. April ab der Güterverkehr versuchsweise an Sonntagen eingestellt werden. Aus den Erfahrungen, die man bei dieser Einschränkung des Verkehrs machen wird, will man später beurtheilen, ob sich diese neue Einrichtung ohne Nachtheil für den Handel und die Industrie auf den gesammten Eisenbahnverkehr wird ausdehnen lassen.

Die erste praktische Anwendung dieser Massregel wird jetzt in folgender Form bekannt: „Um dem Lokomotiv- und Zugbegleitungs-Personal so viel Sonntagsruhe wie irgend möglich zu gewähren, hat die Eisenbahndirektion Köln, linksrheinisch, durch Verfügung vom 9. d. M. angeordnet, an Sonntagen den Güterzugverkehr thunlichst einzuschränken; diese Einschränkung findet besonders auf Leerzüge und Massengüterzüge Anwendung, während der Stückgüterverkehr nur insoweit aufrecht erhalten werden soll, als dies unbedingt nothwendig ist.“ Auf diesem Gebiete muss noch weit energischer vorgegangen werden, wenn nur halbwegs befriedigende Arbeiterzustände geschaffen werden sollen. Wie gut dies möglich ist, beweist folgende Aeusserung einer württembergischen Fabrik, die einen sehr grossen Eisenbahnverkehr hat und die nach dem neuesten Bericht der Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer wörtlich schrieb: „Wir sind für gänzliche Abschaffung des Güterverkehrs auf der Bahn an Sonntagen, und zwar zunächst aus humanen Gründen; denn bei dem ohnehin sehr anstrengenden Dienst darf dem Eisenbahnpersonal eine regelmässige Sonntagsruhe so gut wie anderen Arbeitern, für welche das Gesetz in so weitgehendem Maasse Sorge trägt, wohl gegönnt werden. Die Abschaffung empfiehlt sich aber auch aus geschäftlichen Gründen. Wir haben die Wahrnehmung gemacht, dass der Schwerpunkt des Güterverkehrs an Sonntagen hauptsächlich auf die Spedition ganzer Wagons gelegt wird, naturgemäss, weil der Eilgüterverkehr an den Sonntagen eingestellt ist. Aus dem letzteren Grunde kommt es nicht selten vor, und diese Beobachtung machen wir nicht nur in unserem Geschäft, sondern auch bei den Güterbestellern, dass am Montag jeweils eine doppelte, ja dreifache und oft noch grössere Anzahl von ganzen Wagenladungen zur Entlastung gebracht werden soll. Danach, ob oder wie dies, wenn das nöthige vermehrte Personal nicht immer zur Hand ist, rechtzeitig geschehen kann, fragt die Bahnverwaltung nicht, und „Strafezahlen“ ist jeweils das Ende vom Lied. Warum sollte nun, wie auch uns das Ausladen der Güter an Sonntagen verboten ist, nicht auch der Bahn die Spedition derselben untersagt werden können? Abhilfe liesse sich gewiss treffen, vielleicht in der Art, dass die Güterzüge an einem beliebigen Orte 24 Stunden stehen bleiben. Durch diese Pause würde zugleich dem Personal die ihm nöthige Erholung verschafft und vermittelt. Dass eine derartige Aenderung der bestehenden Verhältnisse mit nicht unerheblichen Opfern verknüpft wäre, ist uns ebenso klar, wie uns andererseits der Gegenstand auch des Opfers würdig erscheint.“

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dass ein freilich sehr kleiner Theil der deutschen Staatseisenbahnbediensteten unter einem Eisenbahnarbeiterschutzgesetz, dem schweizerischen, steht. Dies gilt für die Beamten der elsass-lothringischen und badischen Staatseisenbahnen, soweit deren Linien auf schweizer Gebiete liegen. So kurz diese Strecken sind, so fallen sie bez. der Zahl der diesem Gesetze unterstellten Personen doch nicht ganz ausser Betracht. Ein klein wenig wird auch der Sonntagsgüterdienst dieser Bahnen auf deutschem Gebiete beeinflusst, da von ihren wichtigsten südlichen Kopfstationen Basel Centralbahnhof und Basel badischer Bahnhof Güterzüge am Sonntag nicht abgehen und dieselben nicht erreichen dürfen. Dem Personal dieser Bahnen, soweit sich deren Dienst auf schweizerischem Gebiete ganz vollzieht, ist ein Maximalarbeitstag, 52 Ruhetage im Jahre, darunter 13 Freisonntage, bestimmte Arbeitspausen etc. garantirt. Die Möglichkeit, in der Schweiz und in einem so wichtigen internationalen Verkehrsknotenpunkte wie Basel Arbeiterschutzbestimmungen für das Verkehrspersonal anzuwenden, wird hoffentlich die Uebertragung des schweizerischen Gesetzes auf deutschen Boden beschleunigen, was ebenso im Interesse des Personals, als der sozialen Pflichten des Staates als Arbeitgeber und der Verkehrssicherheit liegen würde.

Arbeiterschutz für die Hausindustrie. Die Dringlichkeit dieser alten Forderung der fortgeschrittenen Sozialpolitik wird von Neuem stark betont durch den kgl. Ge-

werbeinspektor für den Bezirk Plauen i. V. in seinem Jahresberichte für 1891. Dort heisst es: „Der durch die abgeänderte Gewerbeordnung bedingte Wegfall der Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in den Fabriken wird im Königreich Sachsen und insbesondere im Voigtlande wegen der hier vorherrschenden Textil-Industrie mehr als in solchen Industrie-Bezirken, in denen die schulpflichtige Zeit der Kinder eine kürzere ist als in Sachsen, nachtheilig empfunden werden und an der böhmischen Grenze, besonders in der Musikinstrumenten-Industrie, zur stärkeren Heranziehung fremder Kinder führen. Diese Einschränkung der Kinderarbeit wird schon jetzt sowohl von Arbeitgebern, insbesondere Stickerei-Fabrikanten, welche der Meinung sind, dass die deutsche Stickerei gegenüber der schweizerischen nicht konkurrenzfähig bleiben wird, sowie von vielen Familienvätern beklagt, die eine Schmälerung ihrer Einnahmen befürchten. Sie wird ferner bewirken, dass manche fabrikmässig betriebenen Stickereien mit Handstickmaschinen in kleinere, in denen die Beschäftigung von Kindern gestattet ist, übergehen, dass die Kinder in diesem Industriezweige, ebenso wie auch in der Harmonika-Fabrikation, in die Hausindustrie gedrängt und dort unter ungünstigeren Verhältnissen als in den Fabriken ausgenutzt werden.“ An Mahnungen zur Ergänzung der Gewerbeordnung fehlt es also nicht.

Arbeiterversicherung.

Die Konferenz der eingeschriebenen Hilfskassen.

Am 19. und 20. April fand in Hamburg eine von dem Vorstande der Tischlerkrankenkasse einberufene Konferenz statt, um über die Stellung der eingeschriebenen Hilfskassen zu den durch die Umänderung des § 75 des Krankenkassengesetzes wesentlich veränderten Grundlagen ihrer Existenz schlüssig zu werden.

Im allgemeinen trat die pessimistische Stimmung, die dem Entwurfe des Gesetzes und den Beschlüssen des Reichstags gegenüber in der Arbeiterpresse zum Ausdruck kam, wenig zu Tage. Die grosse Majorität sprach sich für die Erhaltung der Kassen trotz der veränderten Grundlagen derselben aus, einzelne Redner, z. B. der Vertreter der Tapeziererkasse, meinten sogar, dass die Lage der freien Kassen gerade durch die Novelle zum Krankenkassengesetze besser geworden wäre. Diesen Anschauungen stand eine Minorität gegenüber, welche von der Ansicht ausging, dass die Novelle zum Krankenkassengesetze nur der Anfang, nicht aber der Abschluss einer auf die Umgestaltung der Arbeiterversicherung hinzielenden Politik der Reichsregierung sei, als deren Ziel ihr eine einheitliche Organisation des gesammten Arbeiterversicherungswesens erschiene, die durch die Existenz der freien Hilfskassen naturgemäss behindert werde.

Die Vertreter dieser Richtung konstatarnten, dass nun nach Ablauf des Sozialistengesetzes die Arbeiter als Partei kein nennenswerthes Interesse an der Existenz der freien Hilfskassen hätten, wofür mannigfache Momente sprechen, so der schlechte Besuch aller seitens der Kassenverwaltungen einberufenen Versammlungen, der Mangel fast jeder Stellungnahme der Arbeiter selbst zur Krankenkassennovelle, der in Anbetracht des entschiedenen Eintretens der Arbeiterabgeordneten für die freien Kassen im Reichstag und der schroffen Stellungnahme der Arbeiterpresse gegen das Gesetz doppelt auffällig sei. Diese Minorität bedauerte es auch lebhaft, dass die organisirten Arbeiter durch ihren Beitritt zu den freien Hilfskassen sich jeder Einflussnahme auf die Vertretung der Arbeiterinteressen bei der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung begeben. Die Vertreter dieser Anschauungen traten deshalb im Prinzip für die Auflösung der freien Hilfskassen, ihre Umgestaltung in Zuschusskassen und den Eintritt sämmtlicher Mitglieder in die Ortskrankenkassen ein, auf deren Verwaltung sie dann leicht den massgebenden Einfluss nehmen könnten. Die Minorität warnte vor jedem Experimentiren mit dem neuen Gesetze, das ohne Aussicht auf endgiltigen Erfolg doch zur Aufgabe der Kassen nach grossen Geldverlusten führen müsse. Würde man aber vor Inkrafttreten des Krankenkassengesetzes die Umwandlung der freien Hilfskassen in

Zuschusskassen vornehmen, so erzielte man ausgezeichnet fundirte, sehr leistungsfähige Kassen dieser Art, was später nach grossen Verlusten dieser Kassen jedenfalls nicht mehr in gleich vorteilhafter Weise möglich sein dürfte. Hiergegen wurde eingewandt, dass bei Auflösung der Kassen viele alte Mitglieder ihrer wohlverworbenen Rechte verlustig gehen würden, dass vielen damit die Möglichkeit jeder Versicherung gegen Krankheit genommen werden würde, so der grossen Anzahl von Handwerksmeistern und den vielen im Berufe nicht mehr thätigen Arbeitern. Die strengen Bestimmungen der Ortskrankenkassen hätten zur Folge, dass in Zeiten der Arbeitslosigkeit Zehntausende von Arbeitern, die ihr Krankengeld länger als drei Wochen nicht bezahlten, der Vortheile der Krankenversicherung verlustig gehen, die ihnen bisnun in liberaler Weise von den freien Hilfskassen gewährleistet wurden. Bei Auflösung der freien Hilfskassen würden die Ortskrankenkassen die vorwärtstreibende Konkurrenz der höhere Leistungen bietenden freien Hilfskassen verlieren.

Von mehreren Seiten wurde ein Antrag vertreten, der im Wesentlichen dem in Nr. 16 des Sozialpolitischen Centralblattes gemachten entspricht, sämtliche Kassen zu Gunsten einer einzigen aufzulösen, demselben trat aber die Majorität des Kongresses nicht bei. Ferner wurde gewünscht, die zu bildenden Zuschusskassen den gewerkschaftlichen Organisationen einzugliedern. Dieser Vorschlag, der die Unterordnung der Gewerkschaften unter die Versicherungsgesetzgebung und die Erschwerung der freien Bewegung der Gewerkschaften wegen der nothwendigen Rücksichtnahme auf die Kassen zur Folge gehabt hätte, fand auch nicht den Beifall des Kongresses.

Gegen den Vorschlag des Zusammenschlusses einzelner Kassen wurde eingewandt, dass die schlecht arbeitenden Kassen ohne oder mit ungenügendem Reservefond wohl, die besser situirten aber kaum hiezu bereit sein würden.

Einen Vermittlungsvorschlag zwischen den Richtungen der Centralisirung aller Kassen und der weiteren Berufsscheidung der Kassen machte, nachdem der auch von ihm vertretene Vorschlag der Centralisirung abgelehnt war, Herr Legien in folgender Resolution:

„Die Konferenz der Vorstände der freien Hilfskassen erkennt an, dass die neuen gesetzlichen Bestimmungen die Centralkassen mehr belasten werden, als dieses bisher der Fall war. Diese Mehrbelastung kann jedoch dadurch aufgehoben werden, dass die einzelnen Kassen mit einander in nähere Beziehung treten und in Form eines Verbandes oder von Kartellverträgen gemeinsame Einrichtungen treffen. Diese Kartellverträge sind dahin abzuschliessen, dass

- 1) die Mitglieder der freien Kassen an einem Orte den Vertrauensarzt gemeinsam wählen, resp. Vereinbarungen mit den Apotheken treffen.
- 2) allmählich eine gleiche Verwaltung und eine gleiche Einrichtung der Verwaltungsmaterialien herbeigeführt werden;
- 3) die Beiträge und Leistungen der Kasse nach gleichen Grundsätzen bemessen werden;
- 4) die Mitglieder der einen Kasse bei Ortswechsel in eine andere Kasse eintreten können, ohne dass es weiterer Formalitäten bedarf.

Die Ausarbeitung von Bestimmungen in diesem Sinne ist unverzüglich von der vom Kongress gewählten Kommission zu besorgen und den einzelnen Kassen zu unterbreiten.

Die anwesenden Vertreter verpflichten sich, auf den Generalversammlungen der resp. Kassen für Durchführung dieser Kartellverträge einzutreten.“

Nachdem auch dieser Vorschlag abgelehnt war, wurde ein Antrag des Vertreters der Tapeziererkrankenkasse, Grünwaldt, angenommen, dass ein Verbandsstatut der freien Hilfskassen ausgearbeitet werde, welches vor Allem den Zweck verfolgen soll, dass für Arzt und Medicamente von allen Kassen gemeinsam für alle Mitglieder gesorgt werden soll.

Nach Annahme dieses Antrages hielt man eine Besprechung des vorgelegten Statutenentwurfes nicht mehr für nothwendig und schloss die Verhandlungen, welche wohl in der Folge zu einem stärkeren Aneinanderschliessen der freien Hilfskassen führen dürften. Eine Besprechung dieses Statutes scheint vorerst nicht nöthig, da demnächst schon Statutenentwürfe der grossen Krankenkassen publizirt werden dürften, deren Besprechung dann nicht bloss von theoretischem, sondern von wesentlich praktischem Interesse sein wird.

Infektiöse Krankheiten und die österreichische Krankenversicherung.

An die niederösterreichischen Krankenkassen erging kürzlich der nachfolgende amtliche Erlass:

„Das Auftreten von Trachom unter den Arbeitern einer der grössten Spinnfabriken Niederösterreichs, in welche diese Krankheit nachweislich durch auswärtige (!) Arbeiter zu wiederholten Malen eingeschleppt worden war, hat die k. k. Statthalterei verlasst, der betreffenden politischen Behörde die Einführung einer regelmässigen ärztlichen Untersuchung der zur Fabrikarbeit sich meldenden Individuen auf Trachom, Syphilis, Krätze und andere übertragbare Krankheiten zu empfehlen.

Bei der Erhebung der bezüglichen Verhältnisse hat sich nun gezeigt, dass diese Einrichtung bei mehreren Fabriken zum Schutze ihrer Arbeiterschaft gegen eine Einschleppung infektiöser Krankheiten durch auswärtige (!) Elemente schon seit längerer Zeit besteht und derart durchgeführt wird, dass Arbeiter nur dann in die betreffenden Etablissements aufgenommen werden, wenn sie vorher vom Fabriksarzte untersucht und gesund befunden worden sind. Ferner hat sich ergeben, dass von einer grossen Zahl der einvernommenen Fabrikleitungen die ärztliche Untersuchung neu aufzunehmender Arbeiter schon mit Rücksicht auf die gesetzliche Krankenversicherung (!) für nothwendig und im Interesse der Krankenkassen gelegen erklärt würde, so dass angenommen werden darf, dass eine solche Massregel, deren Wichtigkeit für die Unterdrückung der übertragbaren Krankheiten sich von selbst ergibt, weder bei den Fabriksbesitzern noch bei den Arbeitern auf Schwierigkeiten stossen dürfte . . .“

Die Kassenleitungen werden nun aufgefordert, sich über die Durchführbarkeit der angeführten Massregel zu äussern. Die zahlreichen Bedenken, welche gegen dieselbe sprechen, finden wir in einem vom Verbands der Genossenschaftskrankenkassen in Wien, der Allgemeinen Arbeiterkrankenkasse etc. erstatteten Gutachten so glücklich zusammengefasst, dass wir uns damit begnügen können, dasselbe hier auszugsweise wiederzugeben.

Es unterliege keinem Zweifel, dass durch den Eintritt von mit infektiösen Krankheiten behafteten Individuen in Werkstätten und Fabriken die Gesundheit anderer Arbeiter stark gefährdet werde. Die gleiche Gefahr werde aber auch durch die Erkrankung von in Arbeit stehenden Personen hervorgerufen, welche die Geringfügigkeit der Krankenunterstützung nöthige, bei der Arbeit so lange als möglich auszuharren. Die Konsequenz würde deshalb fordern, nicht nur „auswärtige“ Arbeiter auf übertragbare Krankheiten zu untersuchen, sondern regelmässig wiederkehrende ärztliche Untersuchungen in allen Arbeitsstätten und für das gesammte Personal einzuführen.

Was bedeutet nun der Ausschluss aller an infektiösen Krankheiten Leidenden von der Arbeit? Die statistischen Daten des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen in Wien zeigen folgendes Bild. Im Jahre 1890 wurden von den rund 70 000 Mitgliedern behandelt an

1. infektiösen Krankheiten und bezogenen Unterstützung	4 195	
infektiösen Krankheiten und bezogen keine Unterstützung		1 038
2. venerischen und syphilitischen Leiden und bezogenen Unterstützung	426	
venerischen und syphilitischen Leiden und bezogen keine Unterstützung		808
3. Krankheiten der Haut und bezogenen Unterstützung	909	
Krankheiten der Haut und bezogen keine Unterstützung		1 164
		zusammen 5 530 und 3 010

Personen. Dabei bleiben übertragbare Krankheiten des Auges und anderer Organe ausser Betracht. Zu den 3000 Kranken, um welche sich die Zahl der Unterstützten durch die Bekämpfung der infektiösen Leiden vermehren würden, kommt jene weit grössere Masse von Personen, die heute nicht einmal die Hilfe des Arztes anzurufen pflegt. Gering angeschlagen, würde die Zahl der unterstützten Kranken, erklärt das Gutachten, sich um 50% erhöhen. Wer aber soll die dadurch enorm gesteigerten Lasten aufbringen? Weder die arbeitende Bevölkerung noch die Kleingewerbetreibenden wären dazu im Stande. „Die hohe Statthalterei muss, wenn sie die Durchführung ihres ausserordentlich glücklichen Gedankens ernst nimmt, der hohen Regierung den Antrag unterbreiten, die zur Durchführung

der Massregel erforderlichen, mit wenigen Millionen zu beziffernden Mittel, aus dem Staatsfonde eventuell mit Unterstützung von Land und Gemeinde aufzubringen.“

Perhorrescirt man einen solchen Weg, „dann dürfen wir uns die bescheidene Frage erlauben, was denn mit jenen Tausenden geschehen soll, die durch die angeregte Massregel von aller Arbeit entfernt werden. Insolange einzelne Fabriken den Vorgang befolgen, dass sie die schlechtesten Risiken von den Betriebskrankenkassen ab- und auf die Bezirks- und Genossenschaftsrankenkassen überwälzen, ist ja die Sachlage noch nicht bedenklich. Das wird sie aber, sobald Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet sind, aus allen Werkstätten und Fabriken zurückgewiesen werden. Dann tritt die Nothwendigkeit ein, für diese aus höhern Rücksichten um ihr Brod Gebrachten Sorge zu tragen . . .“

Die vorgeschlagene Massregel sei übrigens repressiver Natur. Der Staat könne aber auf dem Wege der Arbeiterschutzgesetzgebung durch Verhütung von Ueberanstrengung vorbeugend wirken. Ja selbst durch anscheinend belanglose Anordnungen könne der Verbreitung infektiöser Leiden vorgebaut werden. So sei z. B. bekannt, dass die Krätze bei der Schuhmacherei durch das Schlafen und Zusammenschlafen in den Werkstätten verbreitet werde. Die Gehilfen kämpfen seit Jahren für die Beseitigung der Naturalwohnungen, ohne bisher die Unterstützung der Behörden gefunden zu haben. Die Statthalterei möge es doch versuchen, die Krätze dadurch zu beseitigen, dass strenge auf Beistellung gesunder Schlafstätten gesehen oder die Gewährung von Naturalwohnungen gänzlich verboten werde.

Uebrigens werde besonders im Kleingewerbe der An- und Abmeldepflicht nur wenig genügt. Bekannt sei auch, dass in zahlreichen Gewerben die Fluktuation der Arbeiter eine riesige genannt werden müsse. „Wie soll nun eine Krankenkasse rechtzeitig zur Kenntniss gelangen, dass ein „auswärtiger“ Arbeiter eingetreten ist? Erfährt sie das aber nicht, ja erfährt sie das auch nur nicht rechtzeitig, so ist sie ausser Stande eine Untersuchung anzuordnen und das erstrebte Resultat bleibt aus.“

Auf Grund dieser Ausführungen gelangen die begutachtenden Kassen zu der Konklusion, dass die vorgeschlagene Massregel sehr human sei, aber eine weitgehende Inanspruchnahme staatlicher Mittel, ein entschiedenes Vorgehen auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung und Hygiene und endlich eine strengere Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes erfordere.

„Ist die hohe Staatsverwaltung ernstlich gewillt, diese Wege zu beschreiten, dann würden die gefertigten Krankenkassen, eingedenk der Aufgaben, die ihnen die Gesetzgebung und die Natur der Sache auferlegt, mit aller Energie die hohen Behörden in ihren Bemühungen zu unterstützen trachten.“

Zur organisatorischen Reform der deutschen Arbeiterversicherung. Wie dem Jahresberichte der Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer zu entnehmen ist, äussert sich eine Stuttgarter Fabrik folgendermassen über die Arbeiterversicherung: „Wir bezahlen unseren Arbeitern den gesammten Versicherungsbeitrag; das Abziehen eines Theiles desselben macht die Leute gegen die staatliche Fürsorge so erbittert und für ihre Vortheile so unempfindlich, dass es den ganzen Segen dieses Gesetzes aufhebt. Nachdem ja jetzt genügendes statistisches Material vorliegt, sollten die drei bestehenden Versicherungen in eine zusammengezogen werden; bei der derzeitigen Zersplitterung verschlingen die Betriebskosten den grössten Theil der Einnahmen.“ Das ist ganz der Standpunkt, welcher auch an dieser Stelle bezüglich einer Reorganisation der deutschen Arbeiterversicherung vertreten wurde.

Krankenversicherung der Dienstboten in Baden. Als im Jahre 1888 die landesgesetzliche Krankenversicherung der häuslichen Dienstboten in Baden eingeführt wurde, wirkte für die Trennung dieser Versicherung von der allgemeinen Versicherungspflicht namentlich der Zweifel, ob die Unterordnung der Dienstboten unter diese allgemeine Pflicht gesetzlich zulässig sei. Diese Zweifel sind durch die Beratungen der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz gehoben worden und dies war der Anlass, dass neuerdings das Ministerium des Innern zur Einbringung einer

entsprechenden Vorlage schritt, nachdem auch praktische Gründe die Aufhebung dieser besonderen Versicherung rathsam erscheinen liessen. Mit der Genehmigung der Vorlage wird eine Entlastung der Verwaltungsorgane eintreten; einzelne Städte machen übrigens darauf aufmerksam, dass in ihren Anstalten jetzt die Versicherung wesentlich billiger ist, als bei der allgemeinen reichsgesetzlichen Krankenversicherung. Am Schluss des Jahres 1890 bestanden im Grossherzogthum 62 Versicherungen dieser Art mit einem Durchschnittsbestand von 31 934 Versicherten, einer Gesamteinnahme von rund 291 000 M. und einer Ausgabe von 269 000 M., darunter 152 600 M. für Krankenhauspfllege.

Bestrebungen zur Abschaffung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Die deutsch-freisinnige Partei Bayerns hat bekanntlich eine Petitionsbewegung gegen das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz inscenirt, die bayrische Centrumpartei nahm dieser Bewegung gegenüber eine wohlwollend neutrale Stellung ein, während die Sozialdemokraten für die Aufrechterhaltung des Gesetzes bei Betonung der Nothwendigkeit seiner Amendirung eintraten. Ueber das Ergebniss der anscheinend jetzt abgeschlossenen Petitionsbewegung liegen jetzt Angaben vor.

Danach beträgt die Gesamtzahl der bis zum 6. April eingelaufenen Unterschriften 245 745 und zwar aus Oberbayern 51 861, Niederbayern 32 146, Oberpfalz 18 450, Oberfranken 25 124, Mittelfranken 64 496, Unterfranken 24 618, Schwaben 24 240, aus ausserbayrischen Ortschaften und aus solchen bayrischen, von denen nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden konnte, zu welchem Bezirksamte sie gehören, 4810 Unterschriften.

Gewerbegerichte.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte. Eine allgemeine Verfügung des preussischen Justizministers vom 11. April d. J. ordnet die geschäftliche Behandlung der gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte eingelegten Rechtsmittel. Danach unterliegen Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, derselben geschäftlichen Behandlung wie die entsprechenden Rechtsmittel in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und werden auch in die für die letzteren bestimmten Register eingetragen.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Wohnungs- und Haushaltungsverhältnisse der Stadt Halle a. S. bei der Volkszählung des Jahres 1890. Nach 15 verschiedenen Kategorien wurden die Wohnungen der Stadt Halle a. S. gelegentlich der Aufnahme im Jahre 1890 gruppirt, wodurch man ein anschauliches Bild der Wohnungszustände dieser Stadt erhält. 22 081 Wohnungen wurden bewohnt, von diesen lagen im Keller oder Souterrain 905 (mit 3827 Bewohnern), im Erdgeschosse 3854 (16 954 Bewohner), im Zwischenstocke (Entresol) 1025 (4824 Bewohner), im 1. Stocke 6667 (28 821 Bewohner), im 2. Stocke 5558 (23 088 Bewohner), im 3. Stocke 2519 (10 448 Bewohner), im 4. Stocke 191 (758 Bewohner), im 5. Stocke 6 (31 Bewohner), 1346 (8708 Bewohner) Wohnungen lagen in mehreren Stockwerken, 10 (71 Bewohner) umfassten das ganze Haus. Bedauerlich ist, dass nicht auch angegeben war, wie viele Wohnungen unter dem Dache waren.

Es kamen auf die Wohnung

im Keller	4,23	Bewohner
„ Paterre	4,39	„
„ Entresol	4,7	„
„ 1. Stocke	4,32	„
„ 2. Stocke	4,15	„
„ 3. Stocke	4,15	„
„ 4. Stocke	3,97	„
„ 5. Stocke	5,17	„
in verschiedenen Stockwerken	6,47	„
„ ganzes Haus	7,1	„

Wären die Wohnungen in allen Stockwerken gleich gross, so wäre das Verhältniss ein recht günstiges, da aber in der Regel in den höheren Stockwerken mehr Wohnungen sind, als in den niedrigeren des gleichen Hauses, so stellt sich das Verhältniss natürlich für die höheren Stockwerke bedeutend ungünstiger. Es wurden 22 081 bewohnte Wohnungen gezählt, hiervon waren ohne heizbare Zimmer 28 (68 Bewohner), es bestanden aus einem Zimmer ohne Zubehör 1914 Wohnungen mit 5323 Bewohnern, aus einem Zimmer mit Zubehör 9149 Wohnungen bewohnt von 36 753 Personen, in den 4936 Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern wohnten 22 854, in den 2624 Wohnungen mit drei heizbaren Zimmern 12 727, in den 1367 Wohnungen mit vier heizbaren Zimmern 7207, in den 895 Wohnungen mit fünf heizbaren Zimmern 4763, in den 471 Wohnungen mit sechs heizbaren Zimmern 2676, in den 282 Wohnungen mit sieben heizbaren Zimmern 1820 Personen und in den 415 Wohnungen mit acht und mehr Zimmern 3339 Personen.

Auf je ein Zimmer der Wohnungen

mit 0 heizbaren Zimmern	...	kamen 2,43 Bewohner,
„ 1 heizbarem Zimmer ohne Zubehör	„	2,78 „
„ 1 „ „ mit	„	4,02 „
„ 2 heizbaren Zimmern	„	2,32 „
„ 3 „ „	„	1,62 „
„ 4 „ „	„	1,32 „
„ 5 „ „	„	1,06 „
„ 6 „ „	„	0,95 „
„ 7 „ „	„	0,92 „
„ 8 und mehr (angenommener Durchschnitt 9) heizbaren Zimmern	„	0,90 „

Diese Tabelle belegt nur die allgemeine Annahme, dass die Grösse der Wohnungen keineswegs mit der Bewohnerzahl steigt, dies ist nur der Fall bis und ausschliesslich der Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern, von da an zeigt sich eine ganz auffallend regelmässige Gleichmässigkeit der Abnahme der Bewohnerzahl mit dem Grösserwerden der Wohnungen.

Es wurden gezählt 1727 Wohnungen mit 1, 3431 mit 2, 3955 mit 3, 3688 mit 4, 3105 mit 5, 2328 mit 6, 1528 mit 7, 1006 mit 8, 531 mit 9, 322 mit 10 und 460 mit mehr als 10 Bewohnern. Da die durchschnittliche Bewohnerzahl der Wohnungen der Stadt Halle 4,42 war, so waren unter dem Durchschnitt 12 801 und über dem Durchschnitt 9280 Wohnungen bewohnt. Als überfüllte Wohnungen wurden die Wohnungen von weniger als 2 heizbaren Zimmern mit 6 und mehr und die zweizimmerigen Wohnungen mit 11 und mehr Bewohnern betrachtet. Nach diesem Massstabe waren 2 Wohnungen ohne heizbares Zimmer, 104 lediglich einzimmerige, und 2079 Wohnungen mit einem Zimmer und Zubehör, ferner 86 zweizimmerige Wohnungen überfüllt, in 4 Wohnungen hausten 2 Haushaltungen. Von den 22 081 bewohnten Wohnungen hatten 17 387 Köchküchen und 15 380 Wasserleitung. 1138 besaßen Badezimmer. Auf die Vorderwohnungen kamen im Durchschnitt 4,40, auf die Hinterwohnungen 4,21, und auf die Vorder- und Hinterwohnungen 6,39 Bewohner. Der Durchschnittsmiethpreis einer Miethwohnung betrug M. 283, der der Miethwohnungen mit gewerblicher Nebenbenutzung M. 503, und der ohne derartige Nebenbenutzung M. 251. In der letzteren Kategorie war der Miethpreis eines Zimmers am höchsten im 5. (!) Stockwerke (M. 149). Hierauf folgen Zimmer im Zwischenstocke (M. 143), im I. (M. 141), II. (M. 131), IV. (M. 113), III. (M. 112) Stocke und im Keller (M. 92).

Nach Miethzinsstufen gruppieren sich die Wohnungen in folgender Regelmässigkeit:

Preis	Wohnungen
M. 0 - 250	12 230
„ 251 - 500	3 814
„ 501 - 1000	1 738
„ 1001 - 1500	444
„ 1501 - 2000	89
„ 2001 - 2500	33
„ 2501 - 3000	20
„ über 3000	38

Die Sesshaftigkeit ist in Halle a. S. verhältnissmässig gross, was folgende Zusammenstellung zeigt:

Bezugdauer	Zahl der Wohnungen
0 - 6 Monate	4023
7 - 12 „	2611
1 - 2 Jahre	3586
2 - 3 „	2337
3 - 4 „	1467
4 - 5 „	982
5 - 10 „	3025
über 10 „	2206

Bewohnt wurden die Wohnungen von 1750 Einzelhaushaltungen, 12 676 aus Familienangehörigen und Verwandten zusammengesetzten Haushaltungen und aus 7707 aus Familienangehörigen und Fremden bestehenden Haushaltungen, und zwar

hatten 3684 Diensthöten, 1407 Gewerbsgehilfen, 718 Pensionäre oder Pflöglinge, 1946 Altermiether und 1654 Schlafleute.

Der Grösse nach gruppirt sich die Haushaltungen folgendermassen:

mit 1 Mitglieder	1750
„ 2 „	3444
„ 3 „	3966
„ 4 „	3701
„ 5 „	3108
„ 6 „	2331
„ 7 „	1523
„ 8 „	999
„ 9 „	527
„ 10 „	322
„ 10 und mehr Mitgliedern	462.

Wohnungszustände in Worms. In dem Verwaltungsbericht für 1891 der Grossherzogl. Bürgermeisterei Worms wird auf Grund umfangreicher Erhebungen der Polizeiverwaltung Folgendes mitgetheilt: „Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass 14% aller Wohnungen als feucht und ungesund ermittelt und 4% derselben als in hohem Maasse überfüllt erscheinen, muss man zu dem Schlusse kommen, dass gesetzliche Massnahmen unbedingt geboten erscheinen, um hier Abhilfe zu schaffen.“ Die Erhebungen erstreckten sich auf 1604 vorhandene Arbeiterwohnungen, die von ca. 10 400 Personen bewohnt waren. Zu der Frage der Regierung, ob sich für die hiesigen Verhältnisse der Erlass von Bestimmungen über Abstellung der Wohnungsmisstände empfehle, hat man sich, wie in dem Berichte hervorgehoben wird, wie folgt aussprechen zu müssen geglaubt: „Die allgemeine Bauordnung giebt nur Vorschriften, welche die Neuerrichtung von ungesunden Bauten und Wohnungen verhindern, dagegen bietet die Bauordnung auch gar keine Handhabe, um gegen bestehende misständige Wohnungen einschreiten zu können. Es darf wohl kein Anstand genommen werden, auszusprechen, dass in keiner Form der Wucher die Nothlage seiner Opfer so schonungslos ausbeutet, als der Wohnungswucher.“ Wenn auch zugestanden werden müsse, dass weder Staat noch Gemeinde im Stande seien, auf die Preisgestaltung der Wohnungen dauernd wirksam einzuwirken, so dürfte es umso mehr als eine Pflicht der Gesetzgebung anerkannt werden, dagegen Massregeln zu treffen, dass Unbemittelte, welche kein Unterkommen finden können, geradezu gezwungen sind, Wohnungen zu beziehen und zu bezahlen, die das körperliche und sittliche Wohl der Bewohner untergraben. Denn die Gesundheit der Bewohner der 14% feuchten und ungesunden Arbeiterwohnungen in Worms werde schwer geschädigt und der skrophulose und rachitische Kinder nachwuchs, der uns leider überall entgegentrete, gebe dafür lautes Zeugnis. Der Schluss des betreffenden Berichtes lautet wörtlich: „Wohnungen, die auf den Wohnraum rund 5 Personen über 6 Jahre, also mit den kleinen Kindern mindestens 8 Seelen beherbergen, zerstören durch die mit dieser Menschenanhäufung unvermeidlich verbundene Unreinlichkeit und schlechte Luft nicht allein die Gesundheit, sondern auch alle Scham und Sitte, ganz abgesehen davon, dass ein Familienleben in solchen Wohnungen undenkbar ist. Es muss deshalb der Erlass von Bestimmungen zur Verhütung ungesunden Wohnens als ein unerlässliches Bedürfniss angesehen werden.“

Litteratur.

Allgemeiner Schweizer Gewerkschaftsbund. Jahresbericht des Bundeskomitees an die Sektionen, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 1891 bis 1. März 1892, erstattet an den in Aarau am 17. und 18. April 1892 stattfindenden Gewerkschaftskongress. Zürich 1892. Buchdruckerei des Schweizer Grütlivereines.

Dieses kleine Schriftchen wird für jeden unentbehrlich sein, der die Gewerkschaftsbewegung der Schweiz verfolgen will. Man lernt aus derselben die Tendenzen der Organisationen, die Wichtigkeit des Bundeskomitees, die finanziellen Leistungen des Gewerkschaftsbundes kennen und erhält eine Uebersicht über sämmtliche in der besprochenen Zeit stattgefundenen Lohnkämpfe. Da fast stets die Forderungen der Arbeiter bez. anderweitige Ursachen der Arbeitseinstellung angegeben werden, so kann das Schriftchen auch dem Sozialstatistiker manches nützliche bieten.

Verlag von Leonhard Simion, Berlin SW., Wilhelmstrasse 121

Volkswirtschaftliche Zeitfragen,

Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von

der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin

und

der ständigen Deputation des Kongresses Deutscher Volkswirthe.

Jährlich erscheinen 8 Hefte zum Abonnementspreise von 6 Mark.
Einzelpreis für jedes Heft 1 Mark.

Demnächst erscheinen:

Die amtliche Statistik

und

die Arbeiterfrage im Deutschen Reich.

Von

Dr. E. Hirschberg.

Der gegenwärtige Stand der Elektrotechnik

und

ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben.

Von

F. Uppenborn.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Guttentag'sche Sammlung

Nr. 20. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 20.

Soeben erschien:

Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883,

in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

G. von Voedtko,

Kais. Geh. Ober-Regierungs-Rath, vortr. Rath im Reichsamt des Innern.

Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage.

Taschenformat cartonnirt.

Preis 2 Mk.

Ausführliche Verzeichnisse des jetzt 44 Bändchen umfassenden Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichs- und Preussischer Gesetze auf Wunsch gratis und franco.

Verantwortlich für den Anzeigenthell: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Lohn- und Arbeits-Verhältnisse im deutschen Drechsler-Gewerbe.

Eine Zusammenstellung statistischer Erhebungen aus 83 Städten Deutschlands, über die Löhne, Arbeitszeit, Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit der Arbeiter, ob dieselben Soldat waren, wie die Arbeitsräume, Werkzeuge beschaffen, welche Branchen vertreten sind usw.

Preis 50 Pfg. pro Exemplar.

Verlag von Th. Leipart „Fachsitz f. Drechsler“
Hamburg-St. Georg, An der Koppel 79.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen
Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Boden-
besitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungsliste) Mk. 0,80
Bei direkter Kreuzbandsendung:
in Deutschland und Oesterreich „ 1,20
im Weltpostverein „ 1,50
In Berlin bei freier Zusendung „ 1,—

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

August Crümpelmann,

Was hat der Landmann von der
Sozialdemokratie zu erwarten?

Preis 25 Pf., 20 Exemplare für 5 M., 100 Expl.
für 15 M., 1000 Expl. für 100 M.

Der Theologische Literatur-Bericht schreibt: „Die
allgemeine Verbreitung dieser Broschüre ist
höchst wünschenswert. Ich rate den Herren Amts-
brüdern, sie in landlichen Versammlungen zur Verlesung
und Besprechung zu bringen und verspreche davon guten
Erfolg.“

Verlag von Reinhold Werther in Leipzig.

Die öffentliche Fürsorge für die

unverschuldeten Arbeitslosen.

Grundlinien eines Gesetzentwurfs.

Preis 1 Mk.

Die Tendenz dieses Entwurfes ist vornehmlich
dahin gerichtet, die Streitigkeiten zwischen
Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu verhüten,
die Arbeitsverhältnisse solider und dauerhafter
zu gestalten und hierdurch zur Herstellung des
sozialen Friedens beizutragen.

Eduard Pohl's Verlag in München.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft,
Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,

empfiehlt sich zur Beschaffung aller in sein
Specialfach einschlagender Literatur.

Verzeichniss I:

Rechts- u. Staatswissenschaften,
vor Kurzem erschienen, steht gratis zu
Diensten.

Angebote von einzelnen Bänden und
ganzen Bibliotheken zum Kauf oder in
Tausch sind stets willkommen.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreispaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Umgestaltung der Gewerbe-Inspektion in Preussen. Von Dr. Heinrich Braun.

Arbeiterzustände:

Die Arbeitslöhne in der ober-schlesischen Montanindustrie. Von Prof. Dr. Werner Sombart.
Statistik der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer von Lauenburg a. Elbe im Jahre 1891.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Die Tarifgemeinschaft im Buchdruckergewerbe.
Verband deutscher Textilarbeiter.
Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine in Bayern.
Eine Gewerkschaft der Mühlenarbeiter Niederösterreichs.
Die Forderungen der schweizerischen Arbeiter.

Unternehmerverbände:

Neues Kartell der russischen Zuckerraffinerien. Von E. Scholkow.
Ländlicher Unternehmerverband in Schlesien.

Centralverband der österreichischen Grossindustrie.

Handwerkerfragen:

Untergang des Kleingewerbes in Württemberg.

Handwerkerorganisationen für die Gewerbefreiheit.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Zur preussischen Berggesetznovelle.
Regelung der Sonntagsruhe in der Industrie Berlins.

Ruhezeiten für österreichische Staatsbeamte.

Ausdehnung des Arbeiterschutzes in Oesterreich.

Arbeiterschutz in Schweden.

Gewerbeinspektion:

Vermehrung der Fabrikinspektoren im Kgr. Sachsen.

Fabrikinspektion in den Reichsländern.

Arbeiterversicherung:

Organisation der staatlichen Krankenversicherung in Oesterreich.

Wohlfahrtseinrichtungen:

Konferenz der Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen.

wendung eine der inneren Bedingungen jedes Arbeiterschutzgesetzes ist, und dass Einheitlichkeit der Massnahmen des Inspektorats zu den wesentlichen Voraussetzungen ge-
deihlicher Wirksamkeit des letzteren gehört. Allein diese wohlbegründeten Anschauungen fanden keine Beachtung, und wir haben zum Nachtheil des Gesetzes sowohl wie der davon Betroffenen eine in jedem deutschen Bundesstaate seinen Eigenthümlichkeiten wechselnd sich anpassende, in Folge dessen im ganzen Reiche sehr ungleichartige Handhabung des Arbeiterschutzgesetzes zu konstatiren. Diese Verhältnisse sind auch durch die Novelle zur Gewerbeordnung, die in ihrem weitaus grössten Theil am 1. April in Kraft getreten ist, nicht geändert worden.

An dem Massstab der Garantien seiner Durchführung gemessen, lässt sich über das neue Arbeiterschutzgesetz noch kein Urtheil fällen, weil in vielen Bundesstaaten die für das Inspektorat angesichts der veränderten Verhältnisse neu zu erlassenden Verordnungen noch nicht erschienen sind. Für Preussen, welches auch nach dieser Hinsicht auf die übrigen Bundesstaaten bisher schon einen massgebenden Einfluss geübt hat und vermuthlich auch künftighin üben dürfte, ist eine „Dienstanweisung für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten“ unter dem 23. März 1892 seitens des Ministers für Handel und Gewerbe erlassen worden.¹⁾

Bis zum 1. April d. J. beruhte die preussische Gewerbe-Inspektion, abgesehen vom § 139b der Gewerbeordnung auf der Dienstanweisung für die Gewerberäthe vom 24. Mai 1879 und auf den für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnberg erlassenen Dienstanweisungen für die Gewerbe-Inspektoren vom 23. Juni 1891. Mit den erweiterten Aufgaben des neuen Arbeiterschutzgesetzes ergab sich die Nothwendigkeit einer Reorganisation, und die preussische Regierung musste zum Ersatz der alten Dienstanweisung umso eher schreiten, als sie den neu erwachsenen Obliegenheiten der Inspektion auch noch die Kesselrevision hinzufügte und zum Theil mit Rücksicht auf letztere die Zahl der Beamten bedeutend vergrösserte.

Nach der Dienstanweisung vom 23. März 1892 umfasst der Wirkungskreis der Inspektionsbeamten die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften betreffend die Sonntagsruhe, die Einrichtung der Betriebsanlagen, die Arbeitsordnungen, die Beschäftigung der Arbeiterinnen und

¹⁾ Abgedruckt u. A. in der „Ersten Extra-Beilage zum 15. Stück des Amtsblatts der K. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin“ vom 8. April 1892. — Es ist schwer verständlich, warum für eine derartige wichtige Verordnung nicht der „Deutsche Reichs- und Königlich Preussische Staatsanzeiger“ zur Veröffentlichung gewählt wird, und man in Hinsicht dieses wichtigen Aktenstücks auf die schwer zugänglichen Amtsblätter der Regierungsbezirke angewiesen ist.

Die Umgestaltung der Gewerbe-Inspektion in Preussen.

Aus dem Gegensatz der gesellschaftlichen Interessen hervorgegangen und von dem Konflikt derselben unausgesetzt bedrängt, kann die Arbeiterschutzgesetzgebung zur Geltung nur gelangen, wenn ein wohlorganisirtes Inspektorat ihre Verwirklichung erzwingt. Um sich über den Werth dieser Gesetzgebung ein zutreffendes Urtheil zu verschaffen, bedarf es darum insbesondere einer sorgfältigen Betrachtung der zu ihrer Durchführung geschaffenen Garantien. Wenn wir daraufhin die deutsche Gewerbe-Ordnung in's Auge fassen, so tritt uns zunächst die Thatsache entgegen, dass dieses für das ganze Reich einheitlich geordnete Gesetz für die Inspektion nur die allgemeinsten Grundzüge festsetzt und im Uebrigen eine vollkommen zersplitterte, nach der Seite ihrer speziellen Ausgestaltung jedem der 26 Bundesstaaten besonders überlassene Gewerbeaufsicht gestattet. Der partikularistische Charakter der deutschen Inspektion gehört zu ihren schlimmsten Gebrechen. Es ist oft genug hervorgehoben worden, dass die Gleichmässigkeit der An-

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

jugendlichen Arbeiter, die genehmigungspflichtigen Anlagen, die Arbeitsbücher, Zeugnisse und die Lohnzahlung. Endlich wird, wie erwähnt, den Gewerbeaufsichtsbeamten auch die Kesselrevision übertragen. Die Gewerbeaufsicht wird durch Regierungs- und Gewerberäthe, durch Gewerbeinspektoren und durch Hilfsarbeiter (Assistenten ausgeübt. Zur Durchführung der Gewerbe-Aufsicht werden Gewerbeinspektionsbezirke gebildet, deren Verwaltung je einem Gewerbe-Inspektor übertragen wird. Die Gewerbe-Inspektoren unterstehen den Gewerberäthen. Die Aufgabe der letzteren besteht wesentlich in ihrer Thätigkeit als technische Mitglieder der Regierungen und in ihrer Ueberwachung der Gewerbe-Inspektoren. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sollen in Ergänzung der den ordentlichen Polizeibehörden obliegenden Aufgaben zunächst für eine möglichst vollständige und gleichmässige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Vorschriften Sorge tragen. „Dabei sollen sie“ (so bestimmt § 6 der Dienstanweisung) „ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, gestützt auf ihre Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, durch sachverständige Berathung und wohlwollende Vermittelung eine Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche ohne dem Gewerbeunternehmer unnöthige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen durch das Gesetz ihnen zugedachten Schutz gewährt und das Publikum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicher stellt.“ Wenn sie Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände vorfinden, sollen sie deren Abstellung durch gütliche Vorstellungen herbeizuführen suchen und nur, wenn dies nicht gelingt, die Hilfe der Polizeibehörden in Anspruch nehmen. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung haben die Gewerbe-Aufsichtsbeamten zwar selbst polizeiliche Befugnisse. Indessen sind sie angewiesen (§ 8 der Dienstanweisung), von diesen Befugnissen keinen Gebrauch zu machen, ausgenommen in Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen die Aufsichtsbeamten fortlaufend die industriellen Betriebe besuchen und sich ein Urtheil über deren Zustand und die Frage, ob es des Erlasses neuer Vorschriften zur Beseitigung von Missständen bedürfe, verschaffen. Die Inhaber und Leiter der Anlagen sind verpflichtet, die Besichtigungen zu jeder Zeit speziell auch des Nachts zu gestatten.

Die Ortspolizeibehörden haben den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit behilflich zu sein. Alljährlich haben die Regierungs- und Gewerberäthe einen Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit bis zum 1. März dem Handelsminister, einen ebensolchen die Gewerbeinspektoren bis zum 15. Januar dem Regierungs- und Gewerberath ihres Bezirkes vorzulegen.

Was die Vermehrung der Aufsichtsbeamten anlangt, so soll das Personal der Inspektion nach der dem vorjährigen Etat des preussischen Handelsministeriums beigegebenen Denkschrift, betr. die künftige Regelung der Gewerbeinspektion künftighin aus 163 Beamten bestehen, und zwar aus 26 Regierungs- und Gewerberäthen, 97 Gewerbeinspektoren und 40 Assistenten. Die Vermehrung des Aufsichtspersonals soll auf vier Jahre vertheilt werden. Ueber den ersten Schritt dieser Reorganisation, welche in der Rheinprovinz, den Provinzen Westphalen und Hessen-Nassau, dem Regierungsbezirk Potsdam und der Stadt Berlin im Wesentlichen bereits zur Durchführung gelangte, ist in No. 16, S. 207 dieser Zeitschrift berichtet worden.

Wenn wir zur Beurtheilung der Reorganisation der Gewerbeaufsicht in Preussen auf die hier mitgetheilten wichtigsten Züge derselben einen Blick werfen, so bietet

sich vor Allem die Erhöhung der Zahl der Inspektionsbeamten als ein bestechendes Moment dar. In der That wird Preussen in wenigen Jahren einen der absoluten Zahl nach alle anderen Staaten weit übertreffenden Stab von gewerblichen Aufsichtsbeamten besitzen. Bei näherer Betrachtung büsst indessen das Bild von seiner glänzenden Erscheinung sehr Vieles ein. Der Umstand, dass die Kesselrevision künftighin zu den Obliegenheiten der preussischen Aufsichtsbeamten zählen wird, muss zur Folge haben, dass die Aufgaben der eigentlichen Gewerbeinspektion trotz der scheinbar ausserordentlichen Vermehrung der Beamten eine noch unzulänglichere Besorgung als bisher erfahren werden. Wie jene Denkschrift berechnet, wird ein Beamter im Jahr durchschnittlich 300 Revisionen gewerblicher Anlagen und 200 Kesselrevisionen ausführen können. Im Jahre 1890 entfielen dagegen bei dem bisherigen Beamtenstatus 372 Revisionen gewerblicher Anlagen im Durchschnitt auf einen Inspektor in Preussen. Künftighin würde diese Ziffer für die gewerblichen Revisionen kaum erreicht werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass durch die Fortbildung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung der Inspektion weit grössere Aufgaben zugefallen sind, und unter diesem Gesichtspunkt die Vermehrung der Inspektoren sich noch ungenügender darstellt. Nicht weniger unerfreulich erscheint die Situation, wenn man die nach der Reorganisation vorhandene Zahl der preussischen Aufsichtsbeamten mit der Anzahl der zu revidirenden Betriebe vergleicht. Nach der Berufszählung von 1882 gab es in Preussen 451 453 Betriebe, die unter die Gewerbeinspektion fallen. Bei der Annahme von 163 Aufsichtsbeamten mit je 500 Inspektionen im Jahr würde daher jeder Betrieb etwa einmal in fünf Jahren revidirt werden können.

Man sieht, die Verquickung der Dampfkesselrevision mit der Fabrikinspektion macht den Werth der Vermehrung der Aufsichtsbeamten zum grossen Theile zu nichte. Es empfiehlt sich deshalb auf das Dringendste, die Kesselrevision von der Gewerbeaufsicht loszulösen und dieselbe wie bisher den durchaus befriedigend fungirenden staatlichen Revisoren und freiwilligen Revisionsvereinen auch ferner zu überlassen.

Zu den zahlreichen Gründen, welche dies wünschenswerth erscheinen lassen, gehört auch der, dass in jenem Fall die Wahl der Aufsichtsbeamten nicht wie jetzt vorwiegend auf den Kreis von „geprüften Baumeistern des Maschinen- und Ingenieurfaches und der Bergassessoren“ beschränkt bleiben müsste, (vergl. Rede des Ministers v. Berlepsch in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 13. März 1891, Stenographisches Protokoll, S. 1459). Wenn die mannigfachen und immer komplizirter sich gestaltenden Aufgaben der Gewerbe-Inspektion glücklich gelöst werden sollen, dann können sie unmöglich vorzugsweise Technikern übertragen werden, die über einen, wenn auch sehr wichtigen, Theil die hygienischen, ökonomischen und sozialen Seiten der Aufgabe nothwendig vernachlässigen müssen.

Die Uebertragung der Kesselrevision auf die Inspektoren ist gewiss ein sehr schlimmer Fehler, allein noch tiefgreifender und für die Institution verderblicher ist die Stellung und Machtfülle, die einerseits den unteren Polizeibehörden hinsichtlich der Gewerbeaufsicht eingeräumt worden ist, andererseits die völlige Einflusslosigkeit, zu welcher die Aufsichtsbeamten selbst verurtheilt sind.

Der § 139b der Gewerbeordnung überträgt den Inspektionsbeamten „bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden“; dem gegenüber erklärt die Dienstanweisung wie wir schon oben erwähnten: „von dem Rechte, polizeiliche Straffestsetzungen zu treffen, sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten keinen Gebrauch

machen“ und von dem Rechte, polizeiliche Verfügungen zu erlassen, nur ausnahmsweise, wenn Gefahr im Verzug ist. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten werden zur Abstellung ihnen begegnender Gesetzeswidrigkeiten und Uebelstände auf den Weg „gütlicher Vorstellungen und geeigneter Rathschläge“ verwiesen, und wenn sie auf diesem Wege die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen nicht erreichen, sollen sie sich an die Polizeibehörden wenden und diese zum Einschreiten veranlassen. Während den englischen Fabrikinspektoren das Recht zusteht, selbständig Anordnungen zu treffen und Uebertretungen gerichtlich zu verfolgen, stehen die deutschen Aufsichtsbeamten dem renitenten Unternehmer mit gelähmtem Arm gegenüber und bedürfen, um dem Gesetz Achtung zu verschaffen eines, — in zahllosen von den Inspektoren selbst amtlich konstatierten Fällen fruchtlosen, — Appells an die Ortspolizeibehörden. Es bedarf darnach nicht erst einer näheren Darlegung, wie sehr unter solchen Verhältnissen die Autorität des Aufsichtsbeamten aber in noch höherem Mass die des Arbeiterschutzgesetzes leidet. Die klägliche Stellung, welche den Gewerbe-Inspektoren zugemuthet wird, findet u. E. ihre Erklärung in der offiziellen Auffassung der ganzen Institution. „Sachverständige Berathung, wohlwollende Vermittlung“ scheint man in den Kreisen der Regierung für die eigentliche Aufgabe der Gewerbeinspektion zu halten. Demgegenüber möchten wir an das Wort Lorenz v. Stein's erinnern, welches das Wesen des Inspektorats treffend bezeichnet: „Die grosse Mission des Arbeitsinspektorats ist es, der Anwalt aller einzelnen Arbeiter zu sein, welche als solche hilflos den Forderungen der Unternehmer gegenüberstehen und zwar in der Weise, dass es die Beobachtung der allgemeinen Grundsätze und Gesetze des Arbeiterrechts von jedem Unternehmer überwacht und dieselbe nöthigenfalls erzwingt.“ (Vgl. Handbuch der Verwaltungslehre, Stuttgart, 1888, 3. Aufl., 3. Theil, S. 184). Erst wenn diese Auffassung zur Geltung gelangt sein wird, werden die deutschen Gewerbe-Inspektoren das Ansehen und den Einfluss gewinnen, welcher dem Ernst ihres Berufes entspricht.

Am schwersten zu begreifen ist die Stellung, welche den Polizeibehörden in Bezug auf die Durchführung des Arbeiterschutzgesetzes eingeräumt worden ist. Auch ohne dass die Untauglichkeit und Indolenz dieser Behörden gegenüber der Gewerbeaufsicht von den Inspektoren immer und immer wieder aktenmässig bekundet worden wäre, müsste man von vornherein annehmen, dass sie der schwierigen Aufgabe nicht gewachsen sein können. Die vieljährigen Erfahrungen sind aber auf die Regierung nicht nur ohne Eindruck geblieben, sondern sie hat es sogar durchgesetzt, dass den Polizeibehörden im § 120d der Gewerbeordnung noch viel weiter gehende Rechte verliehen wurden. Und dies fällt für die Durchführung des Gesetzes um so mehr ins Gewicht, als die Erweiterung der Pflichten der Inspektion, wie sie sich aus der Entwicklung des Arbeiterschutzes ergibt, noch mit der ihr übertragenen Kesselrevision zusammentritt. Die Folge wird sein, dass die Geltendmachung der Anforderungen des Gesetzes mehr noch als bisher von den Polizeibehörden abhängen wird. Das heisst aber nichts Anderes, als dass der Arbeiterschutz im deutschen Reich zum grossen Theil dazu verurtheilt sein wird, todter Buchstabe zu bleiben.

Wir haben hier die wesentlichsten Gebrechen, die sich aus der Neuorganisation der preussischen Gewerbe-Inspektion ergeben, gestreift. Es blieben noch eine ganze Reihe kritischer Einwände übrig, beispielsweise der Mangel der Centralisation, die sehr wenig glückliche Art, in welcher die Berichte der Inspektoren mehrere Censurstellen passiren, ehe sie zur Veröffentlichung gelangen u. A. m. Allein diese

Mängel treten zurück gegenüber den schwerer wiegenden Fehlern, welche wir erwähnt haben, und die geeignet sind, die Bedeutung der Institution auf das schlimmste zu beeinträchtigen.

Die eigentliche Gefahr, welche aus der Sachlage sich ergibt, — und was für Preussen gilt, dürfte mit wenigen Ausnahmen für ganz Deutschland gelten —, besteht aber darin, dass selbst die dürftigen Fortschritte, welche für die Arbeiterschutzgesetzgebung nach unendlichen Anstrengungen erkämpft worden sind, vollkommen verloren gehen können. Soll diese Gefahr beschworen und nicht jeder neue Fortschritt von vornherein zur Unfruchtbarkeit verdammt sein, dann bedarf es vor Allem eines Gesetzes, das die Gewerbe-Inspektion nicht nur Preussens sondern des Deutschen Reiches einheitlich und von Grund aus neu gestaltet: einer Reform an Haupt und Gliedern.

Berlin.

Heinrich Braun.

Arbeiterzustände.

Arbeitslöhne in der oberschlesischen Montanindustrie.

Die unlängst erschienene „Statistik der oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1891“¹⁾ enthält wiederum eine grosse Anzahl auch sozialpolitisch interessanter Angaben, deren wichtigste wir im Folgenden mittheilen. Die Statistik bezieht sich auf die Steinkohlengruben, die Eisengruben, die Zink- und Bleierzgruben, die Hochöfen, die Eisengiessereien, die Walzwerke, die Frischhütten, die Zinkhütten, die Blei- und Silberhütten, die Koks- und Cinderfabriken, die Schwefelsäurefabriken und die Fabriken schwefliger Säuren.

Was die Gesamtlage der Montanindustrie im Berichtsjahre anbetrifft, so erfreute sich der Steinkohlenbergbau am ehesten steigenden Absatzes und guter Preise; die übrigen Zweige der Montanindustrie, insbesondere die Eisenhüttenindustrie befanden sich in weniger günstiger Lage; der Absatz liess vielfach zu wünschen übrig, auch sanken in wichtigen Branchen die Preise, so dass die Produktion entsprechend eingeschränkt werden musste. Eine Zunahme sowohl des erzeugten Quantum als des erzielten Verkaufspreises der abgesetzten Produkte erfuhren von wichtigeren Betriebszweigen nur: der Steinkohlenbergbau, die Zink- und Bleierzgruben. Die Eisen- und Stahlfabrikation steigerte zwar das Quantum der Produktion von 387 290 auf 415 018 t; der Geldwerth der Produktion sank jedoch von 59,4 Mill. M. auf 51,5 Mill. M.

Die Anzahl der beschäftigten Arbeiter, wie die Bewegung der verdienten Löhne entspricht nicht überall der eben skizzirten Geschäftslage; in einzelnen Branchen steigt die Anzahl der beschäftigten Arbeiter, steigen die Arbeitslöhne, obwohl die Produktionsmenge oder der Produktionswerth sinken. In diesen Fällen muss also eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen Arbeitslohn und Unternehmervergewinn zu Gunsten des ersteren stattgefunden haben. Ein ander Mal steigt der Verkaufswert der Produkte rascher als der bezahlte Arbeitslohn: Verschiebung jenes Verhältnisses zu Gunsten des Unternehmervergewinns (Steinkohlenbergbau). Die Arbeitslöhne, für welche die Statistik besonders reiches Material erhebt, können, wie soeben schon angedeutet wurde, in verschiedener Beziehung betrachtet werden: in ihrem absoluten Betrage, in ihrem Verhältnisse zu den Arbeitslöhnen früherer Arbeitsperioden (Zunahme oder Abnahme), in ihrem Verhältnisse zum Verkaufspreise des Produkts, zum Quantum des Produkts, zur Arbeitsleistung, zum Unternehmervergewinn. Wir versuchen, das statistische Material im Folgenden nach diesen Gesichtspunkten zu gruppieren.

¹⁾ Herausgegeben vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein. Zusammengestellt und bearbeitet vom Geschäftsführer des Vereins Dr. H. Voltz. Kattowitz, 1892.

1. Steinkohlengruben. Die Gesamtzahl der Arbeiter betrug 54 746, wovon 5 009 weibliche Arbeiter. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahre beträgt 10,1%, obwohl erst im Jahre 1890 gegenüber 1889 eine Steigerung um 12,5% stattgefunden hatte; im Jahre 1886 waren nur 40 586 Arbeiter im Steinkohlenbergbau beschäftigt. Der Gesamtjahresbetrag der auf den Steinkohlengruben gezahlten Arbeitslöhne belief sich im Jahre 1891 auf 41 792 443 M. gegen 36,5 Mill. M. im Vorjahre und 28,0 Mill. M. im Jahre 1889. Also eine beträchtliche Steigerung wiederum! Und zwar wie ersichtlich auch pro Kopf des Arbeiters. Der Jahresdurchschnittslohn eines männlichen Arbeiters über 16 Jahre betrug 1891 = 821,1 M. gegen 790,4 M. im Vorjahre, was eine Steigerung um 3,9% bedeutet. Die steigende Bewegung der Löhne, wie sie seit einer Reihe von Jahren im Steinkohlenbergbau sich bemerkbar macht, hat also angehalten; freilich nicht in gleichem Tempo wie bisher. Die Jahre 1889, 1890 hatten die Löhne in viel energischerer Weise in die Höhe getrieben, um 10,7 bzw. 16,1%; der Durchschnittslohn, der 1888 erst 615,1 M. betragen hatte, war 1889 auf 680,7 M., 1890 auf 790,4 M. gestiegen. Verglichen mit den Löhnen der Bergarbeiter in den westlichen Revieren sind diese Beträge absolut freilich noch gering; aber auch die Arbeiterschaft steht tiefer und die Lebensbedingungen sind wohlfeiler. Dazu kommt, dass ein Vergleich zwischen den westlichen und den ober-schlesischen durchschnittlichen Bergarbeiterlöhnen nicht ohne Weiteres angängig ist und zwar deshalb nicht, weil in Oberschlesien der prozentuale Antheil der Häuer, als der eigentlichen, ausgelerten Bergleute an der Gesamtarbeiterzahl ein viel geringerer ist als im Westen: bei den günstigen Abbauverhältnissen der ober-schlesischen Flötze entfallen in Oberschlesien auf 1 Häuer bis zu 2 Füller und erste Wagenstösser, während in den übrigen Revieren umgekehrt für einen dieser Arbeiter bis zu 2 Häuer nöthig sind. Ganz besonders interessant ist ein Vergleich zwischen der Bewegung der Arbeitslöhne und derjenigen der Produktion und ihres Geldwerthes. Er zeigt uns wie die Vertheuerung des Produkts um vieles rascher sich vollzogen hat, als die Steigerung des Arbeitslohnes, wie also trotz dieser der Unternehmerantheil am Gesamtertrage verhältnissmässig gestiegen ist; mit andern Worten: wie die Grubenbesitzer die Mehrausgabe an Arbeitslöhnen und mehr als diese auf die Konsumenten abzuwälzen im Stande gewesen sind. Während das Produktionsquantum ungefähr im Verhältniss zu der Vermehrung der Arbeiter gestiegen ist, die Arbeitsleistung also dieselbe geblieben ist, jetzt demnach dieselbe Leistung besser gelohnt wird, hat sich der Geldwerth der Produktion seit 1886 mehr als verdoppelt; er betrug 1886 47,4 Mill. M., 1891 96,0 Mill. M., da der Durchschnittspreis einer Tonne Kohlen 1886 = 3,6 M., 1891 = 5,4 M. war. Die Preissteigerung gehört, wie bekannt, vornehmlich den letzten 3 Jahren an: Pro Tonne wurden gezahlt: 1889 3,7, 1890 4,8, 1891 5,4 M. So bezifferte sich denn der Antheil der gesamten Arbeitslöhne an dem Gesamtwert der Produktion auf:

1889 = 47,67 %
 1890 = 45,18 %
 1891 = 43,53 %

Das Jahr 1892 dürfte eine rückläufige Bewegung der Kohlenpreise und somit eine Abnahme des Produktionswerthes bringen; die Arbeitslöhne brauchen jedoch darunter keineswegs zu leiden, da, wie die obigen Zahlen lehren, der Spielraum für ihren Antheil am Gesamtwert der Produktion beträchtlich ist.

2. Eisenzucker. Hier hat entsprechend der Abnahme der Produktion (um 15%) und ihres Werthes (um 17,3%) gegenüber dem Vorjahre eine Verringerung der Arbeiterzahl von 4288 im Jahre 1890 auf 3977 im Jahre 1891 stattgefunden. Gleichwohl ist der Gesamtbetrag der bezahlten Arbeitslöhne gestiegen (von 1 549 251 M. auf 1 612 054 M.). Der absolut tiefe Stand des Arbeitsverdienstes lässt eine solche Steigerung: von 361,3 M. pro Kopf auf 405,3 M., des Verdienstes der männlichen Arbeiter über 16 Jahre von 491,9 M. auf 544,09 M., im Interesse des Arbeiters wohl gerechtfertigt erscheinen. Auffallend ist es jedoch, dass parallel mit der Erhöhung des Arbeitslohnes eine Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters sich nachweisen lässt. Die durchschnittliche Leistung pro Arbeiterkopf beträgt nämlich in den letzten 6 Jahren:

1886 = 197 t, 1887 = 190 t, 1888 = 185 t, 1889 = 181 t,
 1890 = 176 t, 1891 = 162 t.

Diese Abnahme, die mit den Abbauverhältnissen im Zusammenhange stehen wird, war für den Unternehmer so lange irrelevant, als die Löhne annähernd gleich niedrig bleiben, die Verkaufspreise des Erzes aber stiegen: bis 1889 ungefähr. Jetzt liegt die Sachlage anders und die Arbeiterschaft wird nicht ohne schwere Kämpfe ihre heute errungenen Lohnsätze vertheidigen müssen.

3. Zink- und Bleierzgruben 7960 männliche, 2883 weibliche Arbeiter; 170 Dampfmaschinen mit 7777 Pferdekräften. Lohnsätze niedrig, aber langsam steigend. Die Löhne der männlichen Arbeiter über 16 Jahre betragen: 1887 505 M., 1888 507 M., 1889 549 M., 1890 622 M., 1891 655 M. Viel rascher aber als die Steigerung der Löhne hat sich die Steigerung der Verkaufspreise der Gesamtprodukte — Dank der Aufbesserung des Zinkmarktes — seit 1887 vollzogen. Während noch im Jahre 1886 einem Gesamtwert der gewonnenen Produkte von 6 399 142 M. ein Gesamtlohnbetrag von 4 148 405 M. gegenüberstand, ist inzwischen jener Betrag im Jahre 1891 auf 19 506 918 M., dieser nur auf 5 807 290 M. gestiegen, d. h. von der Vermehrung der Grubenerträge während der letzten 5 Jahre um ca. 13 Mill. M. ist der Arbeiterschaft ein Betrag von ca. 1,7 Mill. M. zugefallen. Mit anderen Worten: Während vor 5 Jahren die sämtlichen Arbeitslöhne von dem Gesamtwert der gewonnenen Produkte ca. 64% ausmachten, betragen sie jetzt nur ca. 30%. Halten sich die Verkaufspreise annähernd auf ihrer jetzigen Höhe, so kann die zahlreiche Arbeiterschaft der ober-schlesischen Zink- und Bleierzgruben, ohne den Unternehmergewinn allzusehr einzuschränken, noch beträchtliche Lohnerhöhungen durchsetzen, was ihr zu wünschen wäre.

4. Hochofenbetrieb. Die Roheisenproduktion hat im Jahre 1891 einen Rückgang erlitten; nachdem die Eisenpreise bis 1890 wacker in die Höhe geklettert waren, trat 1891 im Preise, ebenso dementsprechend in der Produktion ein Rückschlag ein, sodass sich der Gesamtwert der gewonnenen Produkte auf 27,2 gegen 30,6 Mill. M. im Vorjahre berechnete. Gleichwohl sind die Arbeitslöhne gestiegen. Die an den Hochofen beschäftigten Arbeiter sind vorwiegend männliche (3186 gegen 961 weibliche); ihr Arbeitsverdienst nimmt der Höhe nach eine mittlere Stellung unter den Arbeitseinkommen in der Montanindustrie ein; es betrug 1891 für den männlichen Arbeiter über 16 Jahre durchschnittlich pro Jahr 763,72 M. und ist gegen das Vorjahr um 4% gestiegen. Das bedeutsamste Stück haben die Löhne der Hochofenarbeiter von 1889 zu 1890 vorwärts gethan: Die Reflexbewegung der Bergarbeiterstrikes. Während 1889 der durchschnittliche Jahreslohn für männliche Arbeiter über 16 Jahren 647,13 M. betrug, bezifferte er sich 1890 auf 735,08 M.; das bedeutet eine Steigerung um 13,6%. Entsprechend haben sich die Löhne der jugendlichen und weiblichen Arbeiter entwickelt. Die Hochofenindustrie wird nie ein geeignetes Gebiet zur Er kämpfung besserer Arbeitsbedingungen sein. Sie ist zu wenig selbstständig, steht zu fest eingekeilt zwischen den Rohstoff liefernden und Roheisen verbrauchenden Industrien, um führend sein zu können; mit der Industrie sind aber auch ihre Arbeiter wesentlich abhängig von den Vorgängen unter und über ihnen.

5. Die Eisengiessereien beschäftigten 1891 1819 fast ausschliesslich männliche Arbeiter, deren Durchschnittsverdienst sich seit einer Reihe von Jahren bereits auf einer mittleren Höhe erhält, langsam, schrittweise steigend, er betrug in den Jahren seit 1886 bzw. 592,8, 604,0, 636,4, 696,4, 722,7, 732,0 M. Auch in der Eisengiesserei sind die Preise der Produkte und somit die Löhne allzusehr bedingt durch die Gestaltung der Absatzverhältnisse, als dass die Arbeiter sehr temperamentvoll vorgehen könnten, selbst wenn sie dazu entschlossen wären. Man möchte für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, insonderheit der Lohnverhältnisse primäre und sekundäre Industrien unterscheiden, solche, die die Preise selbst gestalten und solche, denen sie von anderen gestaltet werden. Zu ersteren gehört z. B. das Baugewerbe, auch der Steinkohlenbergbau, zu letzteren die meisten Branchen der Eisenindustrie.

6. Walzwerksbetriebe für Eisen und Stahl. Verglichen mit den bösen Zeiten, welche die Walzwerke Oberschlesiens und ihre Arbeiter zu Beginn der 80iger Jahre zu überstehen gehabt haben, erscheint ihre Lage jetzt fast günstig. Freilich war das Jahr sonst 1882—86 allzu trüb gewesen, als dass es in gleicher Weise hätte weitergehen können. Die Produktion war ganz bedeutend eingeschränkt, die

Preise waren gesunken und die Löhne bewegten sich in absteigender Linie. Während in der Schweisseisenfabrikation 1882 der Durchschnittsjahreslohn pro Arbeiterkopf noch 679,59 M. betragen hatte, war er 1886 auf 613,59 M. gesunken, in der Flusseisenfabrikation gar von 1127,91 auf 676,80 M. in demselben Zeitraum! Seit dem Jahre 1887 beginnt dann wieder eine langsame Aufbesserung sich fühlbar zu machen, die leider im letzten Jahre nicht angehalten hat. Der Jahresdurchschnittslohn eines männlichen Arbeiters über 16 Jahre (Schweiss- und Flusseisenfabrikation), der noch 1887 erst 684,34 M. betrug, kletterte in 1890 auf 811,46 M. wieder hinauf. Die Steigerung scheint sich jedoch zu rapid vollzogen zu haben, denn es ist seit dem Vorjahre ein leiser Rückschlag eingetreten; der Durchschnittslohn ist von 811,46 M. auf 786,99 M. abermals gesunken. Die Lohnbeträge sind in der Walzwerkindustrie von besonderer Wichtigkeit in Anbetracht der grossen Zahl beschäftigter Personen, die sich 1891 auf 12 487 Männer und 625 Weiber bezifferten. Den schwer und mühselig Arbeitenden in dieser Branche ist ein Hochhalten und Höherbringen ihres, im Vergleich zu Lohnsätzen primärer Industrien gewiss bescheidenen Verdienstes, von Herzen zu gönnen.

7. Zinkhüttenbetrieb. Sowohl die Gewinnung von Rohzink wie die Zinkblechfabrikation haben in den letzten 5—6 Jahren sich niedriger Absatz- und Preisgestaltungen zu erfreuen gehabt. Viel haben hierzu die Kartelle verholfen, welche den Zinkmarkt beherrschten. Die Produktion von Rohzink ist ausgedehnt worden (Gesamtproduktion an Rohzink, Cadmium und Blei 1886 = 83,383 t, 1891 = 89,195 t); entsprechend ist die Arbeiterschaft im gleichen Zeitraum von 6174 auf 7083 Köpfe gestiegen; von diesen 7083 sind 1906 Frauen; das Verhältniss zwischen männlichen und weiblichen Arbeitern ist sich gleich geblieben. Vor allem aber sind die Preise in die Höhe getrieben von (1886) 256,49 M. pro t auf (1891) 441,37 M., was einer Erhöhung des gesammten Produktionswerthes von 21,3 auf 39,3 Mill. M. bedeutet. Von diesem Goldregen ist ein Theil, aber nur ein bescheidener, den Arbeitern in den Schoos gefallen. Der Durchschnittslohn des männlichen Arbeiters über 16 Jahre, der sich 1887 auf 677,45 M. bezifferte, ist 1891 erfreulicherweise bis auf 841,18 M., also auf eine für Oberschlesische Verhältnisse ganz respectable Höhe gestiegen; die Weiber- und Kinderlöhne haben versucht, Schritt zu halten. Gleichwohl machen die gesammten Arbeiterlöhne vom Gesamtwerthe des Produkts 1886 noch ca. 17 $\frac{1}{10}$, 1891 nur noch ca. 12 $\frac{1}{10}$ aus. Ob der Mehrertrag ausschliesslich der Unternehmergewinn in dieser oder einer früheren Produktionsphase oder auch den Verdienst der Arbeiter früherer Produktionsphasen vergrössert hat, entzieht sich der Beurtheilung. Immerhin dürfen die Zinkarbeiter vertrauensvoll in die Zukunft blicken. — Die Zinkblechfabrikation mit 663 (davon 14 weiblichen) Arbeitern hat geringer Bedeutung. Die Löhne waren hoch und sind noch gestiegen; 1890—91 von 797,24 auf 907,97 M. für die erwachsenen männlichen Arbeiter. Bei der Hochwerthigkeit des Fabrikats lässt sich wohl behaupten, dass die Höhe der Arbeitslöhne fast ohne Einfluss ist auf die Gestaltung des Produktpreises. Wurden doch 1891, um für 17,211,765 M. Produkte herzustellen nicht mehr als 493,319 M. Arbeitslöhne verausgabte. Und während seit 1886 die Löhne von 304,408 M. nur auf 493,319 M. gestiegen sind, hat sich der Gesamtwert der Produktion mehr als verdoppelt; er betrug 1886 = 7,472,970 M., 1891 = 17,211,765 M.

8. Der Blei- und Silberhüttenbetrieb Oberschlesiens ist im Rückgange begriffen. Auch im Berichtsjahr ist gegen das Vorjahr die Produktion wiederum gefallen; an Blei und Glätte um 8,0 $\frac{1}{100}$, an Silber um 16,8 $\frac{1}{100}$, der Gesamtwert um 1,020,270 M. oder 16,8 $\frac{1}{100}$. Gleichwohl haben sich Arbeiterzahl und Arbeitsverdienst einstellweilen noch auf der Höhe gehalten. Die Anzahl der beschäftigten Arbeiter ist seit 1886 stabil geblieben, (662 M., 7 W. gegen 662 M., 13 W.), der Jahresbetrag sämtlicher Arbeiterlöhne ist sogar noch ein wenig gestiegen: von 435,930 M. auf 476,099 M.

9. Die Koks- und Cinderfabrikation dehnt sich hingegen merklich aus, wenn auch auf die Lage des Koksengeschäftes in letzter Zeit die gedrückte Lage der Eisenhütten-Industrie nicht ohne Einfluss geblieben ist. Immerhin würde die Zahl der beschäftigten Arbeiter (ca. $\frac{1}{3}$ Frauen) 1886—1891 von 1832 auf 4108 erhöht und auch die Durchschnittsarbeitslöhne sind in diesem Zeitraum gestiegen; für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1887—91 von 581,56 auf

750,40 M., für Frauen von 267,48 M. auf 291,32 M. Karg genug sind die Verdienste freilich noch.

10. Die Schwefelsäurefabrikation beschäftigte 1891 = 515 Arbeiter (wovon 65 weibliche) mit guten Arbeitsverdiensten für Männer: 983,98 M. im Jahresdurchschnitt. Das etwa lässt sich zur Erkenntniss und Beurtheilung der Lohnverhältnisse in der ober-schlesischen Montanindustrie unserer Statistik entnehmen. Mir scheint, als ob eine Reihe wichtiger Thatsachen schon aus den mitgetheilten Zahlen sich ergäbe; sie konnten naturgemäss nur hier und da angedeutet werden.

An weiterem sozial-politisch interessantem Material ertheilt die Statistik dann nur noch eine Uebersicht über die Verunglückungen; die wichtigsten darauf bezüglichen Daten sind jedoch aus der Unfallversicherungsstatistik bekannt.

Um unsere Kenntniss zu vervollständigen sind wir auf andere Quellen angewiesen. Ich hoffe demnächst einen oder den andern weiteren Beitrag zur Beurtheilung ober-schlesischer Arbeiterverhältnisse den Lesern dieser Zeitschrift mittheilen zu können.

Breslau.

Werner Sombart.

Statistik der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer von Lauenburg a. Elbe im Jahre 1891. An dieser Statistik theilten sich 23 Maurer, von welchen 20 verheirathet und 3 unverheirathet waren. Das durchschnittliche Lebensalter war 42 $\frac{3}{4}$ Jahre. Auf 20 Familien kamen 53 Kinder, in 7 Fällen trug die Frau durch gewerbliche Arbeit zum Unterhalte der Familie bei. Gefeierte wurde im Ganzen wegen Mangel an Arbeit, Krankheit, ungünstiger Witterung u. s. w. 7322 $\frac{1}{2}$ Stunden oder durchschnittlich 318 Stunden. Das gesammte Jahreseinkommen betrug bei einem Stundenlohn von 35 Pf. 13 130,75 M. oder 863,25 M. durchschnittlich, also täglich 2,62 M. Wegen Arbeitsmangel mussten 13, wegen Krankheit 12 und wegen ungünstiger Witterung 18 Maurer feiern. Die Wohnungsmiethen betrug im Jahre 1890 durchschnittlich 79,06 M. im Jahre 1891 dagegen 80,64 M. Der Haushaltungsplan eines verheiratheten Maurers mit 4 Kindern, demnach mit einer grösseren als der durchschnittlichen Zahl, ergab an wöchentlichen Ausgaben für Nahrungsmittel, Bier (20 Pf.), Schnaps (70 Pf.), Tabak (10 Pf.), Seife, Schuhwische und Schmiere 19,28 M. und an jährlichen Ausgaben 461,66 M., so dass insgesamt 1424,24 M. ausgegeben wurden. Unrichtigerweise ist dieser Ausgabensumme die durchschnittliche Einnahme der 23 Lauenburger Maurer entgegen-gestellt.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die Tarifgemeinschaft im Buchdruckergewerbe wurde im letzten Strike in Frage gestellt. Sämtliche Gehilfenvertreter in der Tarifkommission haben ihre Mandate niedergelegt. Ueber die Art einer Wahlausschreibung in einem solchen Falle war in den Statuten der Kommission keine Vorsorge getroffen worden. Der Vorsitzende der Kommission, Buchdruckereibesitzer Bruno Klinkhardt, entschied sich dafür, die in den tarifzahlenden Buchdruckereien Deutschlands beschäftigten Gehilfen direct zur Wahl von Vertretern zur Berathung und Beschlussfassung über die künftige Gestaltung der Tarifverhältnisse aufzufordern. Der Vorstand des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker (Gehilfenverein) empfahl, dort, wo von Prinzipalen oder deren Vertrauensleuten auf diese Wahl bestanden wird, die früheren Gehilfenvertreter zu wählen. Dies wurde auch vom Vorsitzenden des Vereins, Herrn Döblin, in einer von 2000 Berliner Buchdruckern besuchten Versammlung empfohlen. Diese Versammlung lehnte aber die Wahl von Gehilfenvertretern zum Ersatz der Ausgeschiedenen ab und nahm folgende Resolution an:

„In Erwägung, dass die Prinzipale in ihrer Mehrheit durch ihr den Gehilfen gegenüber gezeigtes Verhalten nach dem Strike bewiesen, dass sie ein friedliches Zusammenarbeiten nicht wollen; in fernerer Erwägung, dass die letzte Tarifkommissionssitzung den Beweis geliefert, dass an ein Entgegenkommen der Prinzipale auf Grund der von den Gehilfen geforderten Verkürzung der Arbeitszeit auf neun Stunden nicht zu denken; in endlicher Erwägung, dass die bisher bestehenden Tarife stets nur durch die Gehilfenschaft mit schweren Opfern durchgeführt werden mussten, während die Prinzipalität auch nicht die geringste Garantie für die Durchführung resp. Einhaltung auch nur einer Bestimmung des Tarifs zu übernehmen in der Lage war, erklärt die heute, am 24. April 1892, in der Berliner Bockbrauerei tagende Allgemeine

Buchdruckergehilfenversammlung, dass sie es ablehnt, an der von Leipziger Prinzipalen ausgeschrieben Wahl von Vertretern zu einer angeblichen Tarifkommission sich zu betheiligen und beschliesst demgemäss: keinen Kandidaten aufzustellen. Gleichzeitig erwartet die heutige Versammlung von allen Buchdruckergehilfen Berlins und der Provinz Brandenburg, dass sie jede ihnen von Seiten einer gewissen Prinzipalität oder ihren Helfershelfern aufgedrungene Wahl entschieden zurückweisen.“

Findet das Beispiel der Berliner Buchdrucker Nachahmung, und dies ist nach der Haltung des „Correspondenten“ sehr wahrscheinlich, so hat vorerst wenigstens die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker aufgehört zu existiren. Möglicherweise werden die Buchdruckerprinzipale die dem Vereine nicht angehörenden und ihrem Einflusse leicht zugänglichen Gehilfen veranlassen, die Wahl von Gehilfenvertretern vorzunehmen. Eine auf diesem Wege zusammengesetzte Tarifkommission würde aber naturgemäss einflusslos bleiben, da die auf diese Weise erwählten Gehilfenvertreter wohl den Unternehmern zu Willen sein, aber für ihre Abstimmungen die Danachachtung der Gehilfen nicht erzwingen könnten. Eine auf diese Weise zusammengesetzte Tarifkommission wäre nach jeder Richtung bedeutungslos, weil sie ausser Stande wäre, den Aufgaben der früheren Tarifkommissionen zu entsprechen. Sie würde nicht einigend wirken, sondern im Gegentheile die Kluft zwischen Unternehmern und Arbeitern im Buchdruckergewerbe vergrössern.

Verband der deutschen Textilarbeiter. In Elberfeld wurde in der letzten Woche die erste Hauptversammlung des im vorigen Jahre gegründeten Verbandes der Textilarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands abgehalten. Es waren 41 Vertreter aus 20 Orten erschienen. Nach dem Rechenschaftsbericht, den der Vorsitzende Petersdorf aus Berlin erstattete, beträgt die Mitgliederzahl 5000. Der grösste Zuwachs war in Rheinland und Westfalen zu verzeichnen. Zum Theil gelang es auch, Arbeiterinnen heranzuziehen. „Der Textilarbeiter“ wurde als Fachorgan obligatorisch eingeführt. Nach dem § 1 der Satzungen, deren Berathung die meiste Zeit in Anspruch nahm, hat der Verband den Zweck, durch eine Vereinigung aller in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Massgabe des § 152 der Gewerbeordnung möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen. Zur Förderung dieses Zweckes dienen eine geregelte, der modernen Technik entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit, Abschaffung der Sonn- und Feiertag- sowie der Ueberstunden-Arbeit, Vornahme statistischer Ermittlungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse u. s. w., Regelung des Verkehrs- und Herbergswesens sowie des Arbeitsnachweises, Anstrengung gleicher Löhne für gleiche Leistungen. Ferner können die Ortsverwaltungen je nach ihren Mitteln gewähren: Reiseunterstützung, unentgeltlichen Rechtsschutz bei gewerblichen Streitigkeiten. Lebhaft wurden die Ausstände besprochen. Es wurde mehrfach beantragt, dass man nicht leichtsinnig und ohne Rücksicht auf die ganze Geschäftslage in einen Ausstand treten solle. Der Ausstand sei allerdings eine zweiseitige Waffe: aber „wir dürfen“, wie sich ein Redner ausdrückte, „nicht den Knüttel wegwerfen, den wir noch haben, wenn man mit Säbeln gegen uns kämpft“. In die Satzungen wurde folgender Paragraph für den Fall von Arbeitseinstellungen aufgenommen: „Bei einer geplanten Arbeitseinstellung ist ein Ausschuss aus fünf Personen am betreffenden Orte zu wählen, der die Angelegenheit zu untersuchen und mit dem Vorstand und Ausschuss des Verbandes zu prüfen hat. Erst nach Zustimmung des Vorstandes des Verbandsausschusses und des Ortsausschusses kann die geplante Arbeitseinstellung stattfinden.“ Zum Sitz des Verbandes und des Ausschusses wurde wieder Berlin bestimmt.

Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine in Bayern. Der zweite Delegirtenstag dieser Vereine fand am 18. d. M. in Augsburg statt. Vertreten waren die Ortsvereine der Kaufleute, der Tischler, der Maschinenarbeiter von Nürnberg, der Lederarbeiter von Hof und Fürth, der Schreiner, der Fabrik- und Handarbeiter von Fürth, der Bauhandwerker, der Tischler, der Stuhlarbeiter von Erlangen, der Stuhlarbeiter von Kirehenlamitz, ferner die Ortsverbände von Ansbach und Augsburg. Im Ganzen zählte die Versammlung etwa 80 Theilnehmer. Neue Ortsvereine sind im vergangenen Jahre in Ansbach, Burgoberbach, Leutershausen, Erlangen, Bayreuth, Gunzenhausen, Weissenburg, Fürth und Kempten gegründet worden, womit deren Anzahl im rechtsrheinischen Bayern auf 173 mit 1569 Mitgliedern angewachsen ist. Ein Antrag des Fürther Ortsvereins der Kaufleute, den Delegirtenstag künftig nur alle drei Jahre abzuhalten, wurde abgelehnt. Die bisherige in Nürnberg wohnhafte Vorstandschaft wurde wiedergewählt, desgleichen bleibt Nürnberg Vorort.

Eine Gewerkschaft der Mühlenarbeiter Niederösterreichs wurde im verflossenen Monate in Wien gegründet. Der statutarische Zweck des Verbandes ist die Förderung und Wahrung der geistigen und materiellen Interessen der Mitglieder, Gewährung von Rechtsschutz in gewerblichen Streitfällen, Arbeitsvermittlung sowie die Unterstützung arbeitsloser und reisender Genossen.

Damit wurde in Oesterreich die erste Organisation von Arbeitern geschaffen, welche mit den Landarbeitern in steter Fühlung stehen.

Die Forderungen der schweizerischen Arbeiter. Den Mai-versammlungen der schweizerischen Arbeiterschaft wird vom Centralkomitee der Maifeier folgende Eingabe an die Bundesversammlung vorgelegt: „Die unterfertigte Volksversammlung hat nach angehörtem Referate beschlossen, Sie zu ersuchen, Sie möchten auf dem Wege der Gesetzgebung, so weit möglich, Massnahmen treffen:

1. Für die Verkürzung der Arbeitszeit bis auf acht Stunden in allen Berufsarten, besondere zwingend entstehende Verhältnisse vorbehalten;
2. für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Verhütung ihrer ökonomischen Folgen für die besitzlose Arbeiterklasse;
3. für gesetzliche Förderung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen;
4. für wirksamen Schutz der Vereinsfreiheit der im Dienste von Unternehmern jeder Art stehenden Lohnarbeiter und Lohnarbeiterinnen;
5. für Wiederaufhebung der in den letzten Jahren eingeführten politischen Polizei.

Zur Begründung dieser unserer Wünsche berufen wir uns auf Alles, was seit Jahren in Wort und Schrift im Volke und in den Behörden dafür angeführt worden und Ihnen bestens bekannt ist. Insbesondere erlauben wir uns hier noch darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung dieser Forderungen im höchsten Maasse im Interesse unserer schweizerischen physischen und moralischen Volkskraft liegt. Das Vaterland verlangt ein gesundes, starkes und freies Volk, kein gedrücktes und geknechtetes Proletariat, soll es den kommenden Stürmen des heutigen Völkerlebens gewachsen sein.

Wir sind aus allen Kräften bestrebt, an dieser hohen Aufgabe in jeder uns möglichen Weise zu arbeiten und die organisierte schweizerische Arbeiterschaft bringt hiefür Mann für Mann tagtäglich ihre ungezählten Opfer. Wir hoffen daher, dass auch die Behörden das Ihrige thun und uns helfen werden, zum Wohl und Heil des ganzen Schweizervolkes.“

Die den Versammlungen vorzulegende einheitlich gefasste Resolution verlangt:

- „1. dass mit allen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln dahin gewirkt werde dass in allen Berufsarten, besondere Verhältnisse vorbehalten, in stufenweisem Vorgehen bis auf höchstens acht Stunden täglich abgekürzt werde;
2. zu diesem Zwecke insbesondere die Organisation der Lohnarbeiterschaft aller Berufszweige und deren soziale Reformbestrebungen aus allen Kräften zu fördern und zu unterstützen;
3. in diesen Bestrebungen sich mit der Arbeiterschaft aller Länder solidarisch zu erklären und den hieraus entspringenden internationalen Verpflichtungen je-weilen nach besten Kräften freudig gerecht zu werden.“

Unternehmerverbände.

Neues Kartell der russischen Zuckerfabrikanten.

Schon im Jahre 1876 bemühten sich die russischen Zuckerfabrikanten, ein allgemeines Kartell zu Stande zu bringen, und suchten hierzu die Sanktion und Unterstützung der russischen Regierung. Wenn Letzteres auch ohne Erfolg blieb, so gelang es doch einem Theile der Zuckerindustriellen, nämlich den Farinzuckerfabrikanten im Jahre 1886 ein Kartell in ihrer Branche zu gründen. Unter den Raffinadefabrikanten dagegen war die Uneinigkeit so gross, dass sie bis jetzt ein Kartell nicht zu Stande zu bringen vermochten. Aber auch für die Raffinadefabrikanten bleibt die Gründung eines solchen das Ziel ihrer ununterbrochenen Bemühungen.

Die in Folge der jüngsten Nothlage hervorgerufene Abnahme der Konsumfähigkeit der Bevölkerung Russlands musste unbedingt auch auf die Zuckerindustrie ihre Wirkung ausüben. Die Zuckerkrise verschärfte sich während des letzten Jahres noch mehr, als es früher der Fall war. Dieser Umstand veranlasste die Zuckerfabrikanten, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um das gewünschte Kartell ins Leben zu rufen; für dasselbe wird seit dem letzten Jahre in allen Kreisen der Zuckerfabrikanten lebhaft agitirt. Verschiedene Gruppen von Zuckerfabrikanten treiben zwar zur Zeit so scharfe Konkurrenz, dass sie in ihrem Bestreben, sich des inneren Marktes vollständig zu bemächtigen, bis jetzt nicht zum Ziel gelangten. Indess ist die Beendigung dieses häuslichen Streites nur noch eine Frage der Zeit. Die grossen Profite der Farinzuckerfabrikanten reizen die Raffinadefabrikanten zur Nachahmung.

Zur Schöpfung des Kartells ist ein neues Projekt ausgearbeitet und den Zuckerindustriellen unterbreitet worden.

Umdem Lesere ein klares Bild von der Lage der russischen Zuckerindustrie, wie auch von den in den Kreisen der russischen Fabrikanten herrschenden Sürömungen zu geben,

müssen wir, bevor wir das neue Projekt besprechen, zwei andere früher in Vorschlag gebrachte beleuchten.

Das erste Projekt stellt sich in seinen wesentlichen Zügen folgendermassen dar. Von der Ansicht ausgehend, dass der innere Markt Russlands mit Zucker überschwemmt werde, sollten sich die Raffinadefabrikanten verpflichten ein entsprechend grösseres Quantum Farinzucker als bisher zu exportiren. Gegenwärtig besteht unter den Raffinade- und Farindefabrikanten (oder wie sie in Russland kurz genannt werden: „Raffinadlern“ und „Farinirern“) ein Vertrag, durch welchen die ersteren verpflichtet werden bei den letzteren etwa 17 Millionen Pud Farin zur Raffinirung anzukaufen. Nun hat aber die Umarbeitung dieser ungeheuer grossen Quantität zur Folge, dass von Jahr zu Jahr immer grössere Mengen von Raffinaderesten sich anhäufen, was selbstverständlich ein Fallen des Zuckerpreises nach sich ziehen muss. Da nun unter solchen Umständen nicht der Zuckerfabrikant dem Markte seine Bedingungen diktirt, sondern gerade das Entgegengesetzte stattfindet, so muss man dahin wirken, dass der Markt, resp. die Festsetzung der Preise in volle Abhängigkeit von den Zuckerfabrikanten gebracht werde. Zu diesem Behufe empfiehlt sich vor Allem eine derartige Umgestaltung der Produktions- und Handelsbedingungen, dass nicht nur keinerlei Raffinadereste auf dem Markte verbleiben, sondern im Gegentheil Mangel an Zucker sich fühlbar macht. Dies lässt sich aber lediglich durch Einschränkung der Raffinadeproduktion erreichen. Da aber die Raffinadefabrikanten, wie schon eingangs erwähnt wurde, ihrer Verpflichtung, d. h. der jährlichen Erwerbung von 17 Millionen Pud Farin bei den Farindefabrikanten nachkommen müssen, so bleibt den ersteren nichts anderes übrig, als ihrerseits von dem bereits angekauften Farin so viel als möglich in das Ausland zu exportiren; damit das Raffinadeangebot auf dem inneren Markte nachlässt. Sobald nun die Quantität des angebotenen Zuckers kleiner geworden, verschwinden nach und nach diejenigen Raffinadereste, welche jetzt auf den Preis drücken, und schliesslich werden sich die Raffinadefabrikanten vollständig des inneren Marktes bemächtigen.

Das war der Inhalt des ersten Projektes. Das zweite, das für eine kurze Zeit realisiert wurde, hatte der kürzlich verstorbene Zuckerfabrikant Charitonenko in Vorschlag gebracht. Nach diesem Projekte sollte die Bestimmung der jährlich zu produzierenden Zuckermenge dem Syndikate übertragen werden. Statt des Zuckerexportes nach dem Auslande sollte nur soviel Zucker verarbeitet werden, dass überhaupt keine Reste ins nächste Produktionsjahr verschleppt werden könnten. Das in jeder Fabrik zu produzierende Zuckerquantum sollte von dem Syndikate für jede einzelne Fabrik entsprechend ihrem durchschnittlichen Produktionsumfange fixirt werden. Sollte aber die Menge des umgearbeiteten Zuckers das vom Syndikate vorgeschriebene Mass übersteigen, so sollen die Fabrikanten diesen Ueberschuss an Zucker in ihren Lagerräumen aufstapeln. Der Verkauf dieser Ueberschüsse sollte nur mit Erlaubniss des Syndikats vor sich gehen.

Das zweite der von uns in Kürze skizzirten Projekte wurde, wie schon gesagt, acceptirt. Aber die Mitglieder des neugegründeten Syndikates behielten keineswegs ihre Raffinadereste auf Lager, sondern beeilten sich dieselben auf dem Markte loszuschlagen, indem sie förmlich untereinander wetteiferten, die Zuckerpreise herabzudrücken. Das zweite Projekt machte somit ein glänzendes Fiasco.

In Folge dieses Misserfolges kehrte man in letzter Zeit neuerdings zum ersten der von uns erwähnten Entwürfe, d. h. zu dem obligatorischen Zuckerexport nach dem Auslande, zurück. Aber in seiner neueren Gestalt ist das Projekt etwas verändert. Den Zuckerfabrikanten beider Gruppen wird nunmehr zur Pflicht gemacht, ausser des seit Jahren von den „Farinirern“ exportirten Zuckers noch 1 200 000 Pud Farinzucker zu exportiren. Zum Export der einen Hälfte dieser Quantität mussten sich die „Raffinadler“ verpflichten, während die „Farinirer“ die andere Hälfte ihrem zu exportirenden Farinzucker beizufügen haben. Ein grösserer Theil der Raffinadefabrikanten hat sich diesem neuen Projekte bereits angeschlossen, und es steht zu erwarten, dass auch die Uebrigen dem Projekte beistimmen, wodurch das Kartell der Raffinadefabrikanten sich verwirklichen würde. Sollte dies thatsächlich geschehen, so müssen die Zuckerpreise in Russland bedeutend steigen.

Das Kartell der Raffinadefabrikanten wäre schon gegenwärtig eine vollendete Thatsache, wenn nur die Zuckerfabrikanten selbst in der Durchführung ihres Projek-

tes nicht durch ihren Konkurrenzkampf behindert würden. Ein häuslicher Streit spielt sich nämlich zwischen den Raffinade- und den Farindefabrikanten ab: in letzteren findet das zu gründende Kartell die ausgesprochensten Gegner. Die Farinzuckerfabrikanten klagen darüber, dass sie zur Zeit in volle Abhängigkeit von den „Raffinadlern“ gerathen sind, da die letzteren bei ihnen den Farin nicht nur zu niedrigen, sondern für sie direct nachtheiligen Preisen erwerben. Ferner beklagen sich die „Farinirer“, dass die seit einigen Jahren von den „Raffinadlern“ eingeführte Produktionsweise für die letzteren sehr profitabel, für sie selbst jedoch mit Nachtheilen verbunden sei. Diese neue Produktionsweise besteht darin, dass der Farin von den Raffinadefabrikanten nicht gekauft, sondern nur zur Umarbeitung übernommen wird, für welche letztere ihnen von den „Farinirern“ 1 Rubel per Pud gezahlt wird. Nach dieser Umarbeitung wird die Raffinade zum Marktpreise verkauft und vom erzielten Betrag bekommt vor allem der Raffinadefabrikant seinen Rubel per Pud. Mit dem nun, was nach diesem Abzuge übrig bleibt, muss sich der Farinzuckerfabrikant begnügen. Da aber bei einem derartigen Produktions- und Handelsverfahren die „Raffinadler“ gar kein Interesse an der Steigerung der Marktpreise hegen, so ergibt sich in der That, dass nach Abzug des für die Raffinirung zu entrichtenden Betrages den Farinzuckerfabrikanten nicht viel verbleibt. Da nun hauptsächlich die Raffinadefabrikanten über das Kapital verfügen, so falle es den „Farinirern“ sehr schwer, sich vom Einflusse der Ersteren frei zu machen. Auch wäre dies nicht rathsam; vielmehr dürfte es sogar angezeigt sein, die Farinzucker- mit der Raffinadeindustrie zu verbinden. Es bedarf hiebei kaum der Erwähnung, dass, wie auch das Resultat dieses häuslichen Streites sich gestalten mag, — d. h. ob es den Farinzuckerfabrikanten gelingen wird, sich von dem Einflusse der Raffinadefabrikanten zu befreien, oder nicht, — der russische Konsument davon keinen Nutzen haben dürfte. Bemerkenswert ist, dass die Gründung eines Kartells nicht bei allen russischen Zuckerfabrikanten Anklang findet. In Russland existirt nämlich eine kleine Anzahl von Fabrikanten, die sich gegen das Kartell in jeder Form aussprechen, dieses mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfen und vor Allem „Produktionsfreiheit“ verlangen, — selbstverständlich nur deshalb, weil diese „Freiheit“ in ihrem eigenen Interesse liegt. Dies sind die wenigen Zuckerfabrikanten, welche Zuckersiederei mit Landwirthschaft verbinden und für ihren Absatz ausschliesslich auf den inneren Markt angewiesen sind. Einer dieser Landwirthe, der zugleich Zuckerfabrikant ist, — ein in Centralrussland häufig vorkommender Fall — Fürst Schtschebatow legte in einer Brochüre die Nachtheile der Kartelle dar. Der Verfasser erlässt einen Mahnruf an die Zuckerfabrikanten Centralrusslands, in welchem hervorgehoben wird, dass „der hauptsächlichste Beweggrund der Kartellvertreter darin liegt, unter dem Anschein einer Heilung der Krisis den Wohlstand der landwirthschaftlichen Fabriken zu vernichten und dadurch nur für den Vortheil ihrer eigenen, auf Spekulation basirenden und mit der Urproduktion in keiner Verbindung stehenden Fabriken zu sorgen“.

Unter diesen beiden Kategorien von Zuckerfabriken findet nunmehr ein Kampf ums Dasein statt. Mit Bestimmtheit kann behauptet werden, dass die landwirthschaftlichen Fabrikanten keineswegs den Sieg davon tragen werden. Dafür spricht, dass unter den Zuckerfabrikanten 199 Anhänger und nur 27 Gegner des Kartells sind und dass ferner auch unter dieser Minderzahl die Idee des Kartells immer neue Anhänger findet. Letzteres nennt Fürst Schtschebatow „eine beispiellose Ignoranz der Lebensinteressen der Zuckerfabrikanten“. Er irrt aber darin gewaltig, denn das Kartell steht keineswegs im Widerspruche mit den Interessen der nicht Landwirthschaft treibenden Zuckerfabrikanten; die Tendenz der Kartellgründungen, die bereits überall in kapitalistischen Staaten Platz greift, wird sich nothwendigerweise auch auf Russland erstrecken.

Obzwar das allgemeine Kartell bis jetzt noch nicht zu Stande kam, üben die lokalen Syndikate dennoch bereits einen gewaltigen Einfluss auf die Landwirthschaft mit Zuckersiederei verbindenden Fabriken aus. Als Illustration hiezu möge folgende der russischen „Nowosti“ entnommene Notiz dienen: „Aus Kalisch wird berichtet, dass im September des Jahres 1891 die Nachfolger eines Fabrikanten, Namens Stenjkowsky, ihre Zuckerfabrik einer anderen Firma verkauft haben. Die Landwirthe, deren Anwesen diese Fabrik begrenzen, waren mit diesem Besitzwechsel

sehr zufrieden, in der Vermuthung, dass die Fabrik ihre Produktionsthätigkeit ausdehnen und somit die Rübenkultur beträchtlich heben würde. Aber das Syndikat der Zuckerfabrikanten verbot vorläufig das Sieden von Zucker in diesem Etablissement, so dass der Betrieb dieser Fabrik für diese Saison gänzlich still steht. Diese aus gänzlich zuverlässiger Quelle stammende Mittheilung stellt die Beziehungen des Syndikates zu den Interessen der Landwirthschaft vollständig ins Klare.“

Wenn auch die russische Presse die Nachricht bringt, dass in den Regierungssphären das neue Kartell der Zuckerfabrikanten wenig Anklang findet, so ist doch anzunehmen, dass die Regierung, die so viel für die Entwicklung der russischen Grossindustrie schon gethan hat, auch jetzt ihre Meinung zu Gunsten der Fabrikanten behufs staatlicher „Produktionsregulirung“ ändern wird. Sollte dies aber nicht der Fall sein, so sind die Zuckerfabrikanten gegenwärtig schon kapitalkräftig und einflussreich genug, um auch ohne Regierungsunterstützung das geplante Kartell zu Stande zu bringen.

E. Scholkow.

Ländlicher Unternehmerverein in Schlesien. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Zentralvereins für Schlesien hat an die landwirthschaftlichen Vereine der Provinz ein Rundschreiben gerichtet, worin er in Ausführung eines in der Jahressitzung des Centralkollegiums am 7. und 8. März gefassten Beschlusses die Vereine auffordert, der Gründung eines „Verbandes zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse“ ihre Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Das Unternehmen stellt sich, wie in der Provinz und im Königreich Sachsen, sowohl den Schutz des Arbeitgebers gegen dolosen Kontraktbruch, als auch die Förderung des Wohls der redlich denkenden Arbeitnehmer auf dem Wege der Selbsthilfe zur Aufgabe. „Der Kontraktbruch der Arbeiter“, so heisst es in dem Rundschreiben, „ist ein Uebel, von dem jeder Berufsgenosse, möge er eine grössere oder kleinere Scholle bewirthschaften, in gleicher Weise betroffen wird; möchten deshalb alle Landwirthe zur Bekämpfung desselben sich die Hände reichen und fest zusammenstehen, um Recht und Sitte zu schützen. Der zu begründende Verband muss seine Aufgaben damit beginnen, dass er durch die Satzungen allen seinen Mitgliedern zur unverbrüchlichen Pflicht macht, Personen, welche bei einem anderen Mitgliede des Verbandes ohne ordnungsmässige Entlassung die Arbeit aufgegeben haben, nicht anzunehmen. Damit aber die Wirkung dieser Bestimmung eine thunlichst durchgreifende werde, damit die Arbeiter die Folgen des Kontraktbruches fürchten lernen, ist es erforderlich, dass der Verband sich über die ganze Provinz erstreckt und die Zahl seiner Mitglieder möglichst gross ist. Was in dieser Hinsicht erreicht werden kann, das zeigt der erwähnte sächsische Verband, der schon in seinem ersten Jahresbericht hervorheben konnte, wie die Arbeitgeber in der Provinz Sachsen seine Autorität und seine Legitimation auf dem in Rede stehenden Gebiete ausnahmslos anerkannt haben.“ Die Anforderungen, die der schlesische Verband hinsichtlich des Beitrages stellt, werden 1 Pf für den Morgen landwirthschaftlich benutzter Fläche betragen. Die Vortheile des Verbandes sollen namentlich im unentgeltlichen Rechtsbeistand und in dem Anrecht auf die Dienste des Arbeitsnachweises bestehen.

Centralverband der österreichischen Grossindustriellen. Die Bildung von Kartellen und anderen Unternehmervereinen hat in den letzten Jahren in Oesterreich starke Fortschritte gemacht. Ein weiterer Schritt der Entwicklung geschah unlängst, indem an die Zusammenfassung dieser Organisationen geschritten wurde. Am 20. April fand in den Räumen des österreichischen Handelsmuseums in Wien der erste Verbandstag österreichischer Industrieller statt, bei welchem die gesammte Grossindustrie Oesterreichs, soweit dieselbe bereits Fachverbände gebildet hat, mit Ausnahme eines einzigen Vereins, repräsentirt war. Auf diesem Verbandstag wurde eine ständige Organisation der österreichischen Grossindustrie angeregt und einstimmig der vorgelegte Entwurf eines „Statuts für den Centralverband der Industriellen Oesterreichs“ provisorisch angenommen. Der Verband der Baumwollindustriellen wurde in Gemeinschaft mit dem Verein der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen und dem Verein der österreichisch-ungarischen Papierfabrikanten damit betraut, die behördliche Genehmigung des Statuts zu erwirken und die definitive Konstituierung des Centralverbandes vorzubereiten.

Handwerkerfragen.

Untergang des Kleingewerbes in Württemberg. Der kürzlich ausgegebene Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart für 1891 schreibt in seinem allgemeinen Theile: „Noch haben wir des Kleingewerbes und der Landwirthschaft hier zu gedenken: auf dem Lande kehrte auch 1891 eine Erfahrung wieder, die man, wenigstens in unserem Handelskammerbezirk, seit mehr als einem Jahrzehnt machen kann: alljährlich wird nämlich durch das jeweilige Ernteergebniss, sowie durch den hohen Stand der Viehpreise und der landwirthschaftlichen Nebenprodukte die Hoffnung auf eine Stärkung der Kaufkraft belebt, und dann im Herbst, trotz des befriedigenden Ernteertrags, wieder enttäuscht. So fehlt es dem Handwerk überall auf dem Lande an Aufträgen bezw. Absatz. Für manche Kleingewerbe verschärft sich zudem — als Folge der allgemeinen Stockung — die Konkurrenz des Grossbetriebs, so namentlich für die Gerber, Hutmacher, Kleinbrauer, Tuch- und Strumpfwirker, Färber, Kupferschmiede, Seiler, Ziegeleien, welche Gewerbe in der Verdichtung zum Grossbetrieb weiter voranschreiten. Die Schneider und Schuhmacher sehen sich durch die fast in allen grösseren Orten errichteten Fabrikniederlagen mehr und mehr auf die blosse Flickarbeit zurückgedrängt. Für die Kolonial- und Kurzwaarengeschäfte bildet die Konkurrenz des Hausierhandels, der Detailreisenden und der auswärtigen Versandgeschäfte eine steigende Gefahr; dieser Existenzkampf wird noch dadurch verschärft, dass immer neue Geschäfte wie Pilze aus dem Boden schiessen, welche, um gegen die älteren Geschäfte aufzukommen, schleudern müssen. Das Anwachsen einer zersplitterten vielköpfigen Konkurrenz welche den Umsatz und den Geschäftsgewinn des einzelnen fortwährend herabdrückt ist eine allgemeine Erscheinung und für den Detaillistenstand in Stadt und Land seit Jahren eine ernste Gefahr; (auch in Stuttgart z. B. konnte man in den letzten Jahren die baldige Einstellung neueröffneter Geschäfte seitens solcher Anfänger verfolgen, welchen die nöthigen Mittel und Kenntnisse ermangelten, um sich auf die Dauer halten zu können). So wird für die grossen Magazine der Boden bereitet.“

Handwerkerorganisationen für die Gewerbefreiheit.

Der Centralvorstand des schweizerischen Bäcker- und Conditorenvereins petitionirt bei den schweizerischen gesetzgebenden Körpern um Erlass eines Bundesgesetzes über den Brodverkauf. Mannigfache Klagen werden in dieser Petition erhoben über die seitens einzelner Kantonsbehörden zur Einführung gebrachten Gewichtstaxen für Brod, welche gemäss der Petition in Widerspruch stehen „mit der, auch unserem Stande gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit.“

Der Bundesrath schlägt dem National- und Ständerathe vor, falls diese dem Begehren der Petenten grundsätzlich beistimmen, den Bundesrath einzuladen, künftighin Beschwerden gegen kantonale Verordnungen, die ein bestimmtes Brodgewicht vorschreiben, als begründet zu erklären.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zur preussischen Berggesetznovelle. Die technischen Grubenbeamten der rheinisch-westfälischen Zechen haben eine Petition um Abänderung verschiedener Bestimmungen der Berggesetznovelle an den Handelsminister von Berlepsch abgesandt. In derselben heisst es u. A. „Eines unserer Bedenken bezieht sich auf die Bestimmung des § 89 Abs. 5, dass die Grubenbeamten aus ihrem Dienstverhältniss entlassen werden können, wenn sie durch eine längere Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden.“ Wir nehmen den Fall an, dass ein Grubenbeamter zur Erfüllung der Heerespflicht auf längere Zeit, beispielsweise 4 Wochen eingezogen würde. Nach unserer Auffassung würde bei einer strikten Auslegung der angezogenen Bestimmung der Bergwerksbesitzer befugt sein, den Grubenbeamten ohne Kündigung zu entlassen. Wir können nicht annehmen, dass der Gesetzgeber den Beamten so unsicher in seinen Dienstverhältnissen stellen will, dass die Erfüllung einer Staatspflicht die Veranlassung geben könnte, ihn aus seinem Dienstverhältniss zu entlassen. Ausser dem obigen Falle lassen sich wohl noch andere aufstellen, welche zu ähnlichen Bedenken Veranlas-

sung geben (z. B. Berufung als Geschworene).“ Dann heisst es weiter: „In § 89 des Entwurfs ist unter Abs. 4 die Aufhebung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung vorgesehen, wenn der Grubenbeamte „eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Leitung oder Beaufsichtigung der Bergarbeit übertritt“. Es scheint uns sehr hart, dass ein Grubenbeamter ohne Weiteres von dem Bergwerksbesitzer entlassen werden kann, wenn er eine weniger erhebliche Vorschrift der Sicherheitspolizei übertritt, denn zur Sühnung dieser Uebertretung ist zunächst die Polizeistrafe vorgesehen. Der Grubenbeamte, der einer solchen Uebertretung beschuldigt würde, verirkte nicht nur die Polizeistrafe, sondern würde auch privatrechtlich erheblich geschädigt, was wohl nicht Absicht des Gesetzgebers sein dürfte. Wir meinen, dass der Gesetzentwurf eine Abänderung dahin zulassen würde, dass die Entlassung nur erfolgen könnte, wenn die Uebertretung der polizeilichen Vorschriften eine gemeinschädliche wäre.“ Der letzte Wunsch ist sehr bezeichnend. Eine Streichung derselben Vorschrift für die Arbeiter wird nicht beantragt, ebensowenig die Aufnahme eines Paragraphen, die den Zechenbesitzern spezielle Vorschriften über Sicherheitsvorkehrungen macht, was doch das einzig Richtige sein würde.

Regelung der Sonntagsruhe in der Industrie Berlins. Die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft haben dem Polizeipräsidenten mitgetheilt, dass sie, abgesehen vom Handelsgewerbe, für folgende Gewerbe eine besondere Regelung der Sonntagsruhe für erforderlich halten: für das Baugewerbe, die Wasserwerke, die Fabrikation von Mineralwasser, die Chokoladenfabrikation und verwandte Industrien, die chemischen Industrien und andere (im Monat Mai), die Fabrikation von Thonwaren, die Gerberei, die Wäschefabrikation (in je 8 Wochen vor den grossen Festen), die Gärtnerei, die Maschinenfabrikation (bei den Arbeiten zur Instandhaltung der eigenen und fremden Betriebe). Ausserdem wird in dem Bericht der Aeltesten auch noch die Zeitungsdruckerei im Interesse der Herstellung von Montagsblättern erwähnt. Man werde nicht umhin können, den ganzen Nachmittag des Sonntags zur Arbeit freizulassen. — Es ist nicht abzusehen, warum die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft nicht die völlige Abschaffung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf dem Verordnungswege empfohlen haben.

Ruhezeiten für österreichische Staatsbeamte. Dem österreichischen Abgeordnetenhaus ging eine mit 20 000 Unterschriften versehene Petition zu, in welcher neben Gehaltserhöhungen und Regelungen von Fragen des Standesinteresses auch Folgendes erbeten wurde:

Einführung der allgemeinen Sonntagsruhe in allen Aemtern unter Feststellung eines besonderen Dienstturnus bei jenen Berufszweigen im Staatsdienste, bei welchen die allgemeine Sonntagsruhe aus öffentlichen Rücksichten unthunlich erscheint, und Normirung eines jährlich einmal zu ertheilenden vierzehntägigen und nach Massgabe der Dienstjahre bis zu sechs Wochen steigenden Urlaubes, welcher nach einem für jedes Amt besonders festzustellenden Urlaubsturnus anzutreten ist.

Ausdehnung des Arbeiterschutzes in Oesterreich. Einer Anregung der organisirten Bauarbeiterschaft Wiens folgend, stellte der Abgeordnete Baernreither Namens der deutsch-liberalen Partei in einer Sitzung des zur Berathung der Wiener Verkehrsanlagen eingesetzten Ausschusses die Einbringung eines Gesetzentwurfes in Aussicht, welcher die Frage der Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Erdarbeiter und Handlanger grundsätzlich regeln sollte (s. Sozialpolitisches Centralblatt Nr. 11 S. 142). Bei dem eben stattgefundenen Zusammentritte des österreichischen Reichsrathes kam die jungtschechische Partei der deutsch-liberalen zuvor, indem sie durch Prof. Kaizl einen Gesetzentwurf, betr. die Ausdehnung des Arbeiterschutzes, der Beschlussfassung des Hauses unterbreitete. Derselbe lautet:

§ 1. Die Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, Z. 22, R. G. Bl., Arbeiterschutzgesetz) haben auch Geltung für jene Arbeitspersonen, welche beim Gewerbe zur Lohnarbeit der gemeinsten Art (Tagelöhnerarbeit u. s. w.) verwendet werden.

§ 2. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer die Bestimmungen der §§ 96a (11stündiger Maximalarbeitstag) und 96b (Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken) der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, Z. 22, R. G. Bl.) auf die Hilfsarbeiter und die im § 1 genannten Arbeitspersonen nicht fabrikmässig betriebener Gewerbsunternehmungen, bei

denen mehr als 20 Hilfsarbeiter oder Arbeitspersonen beschäftigt werden, auszudehnen.

* Wird dieser Entwurf Gesetz, so gelten die für die handwerksmässigen Betriebe in Kraft stehenden Arbeiterschutzbestimmungen auch für die Tagelöhnerarbeit und können im Verordnungswege die weiter gehenden für die Fabrikarbeiter geltenden Bestimmungen auf diese Arbeiterkategorien angewandt werden.

Arbeiterschutz in Schweden. Die Arbeiterschutzgesetzgebung Schwedens soll endlich einer Reform unterzogen werden. Am 13. März 1891 hatte der König die Bildung einer Kommission angeordnet mit dem Auftrage, in Erwägung zu ziehen, inwieweit die von der Berliner Arbeiterschutzkonferenz angenommenen Grundsätze in Schweden anzuwenden seien, und zugleich Vorschläge zur Aenderung der bestehenden Gesetzgebung zu machen. Die Kommission hat, wie das „Handels-Museum“ berichtet, der Regierung nunmehr einen Bericht über ihre Arbeiten und einen Gesetzesvorschlag über die Verwendung von Minderjährigen und Frauen zur Arbeit unterbreitet. In dem Entwurf lässt die Kommission die Frage der Begrenzung der Arbeitszeit Erwachsener unberührt. Bezüglich der Sonntagsarbeit hält sie besondere gesetzliche Bestimmungen unter Hinweis auf die Bestimmungen des Strafgesetzes für nicht erforderlich. Ferner beantragt die Kommission: Minderjährige dürfen vor vollendetem 13. Lebensjahre nicht beschäftigt werden, auch dann nicht, wenn sie vor dem Abgange aus der Volksschule nicht die geringsten gesetzlich nothwendigen Kenntnisse erworben haben, oder wenn sie zu der fraglichen Arbeit körperlich zu schwach sind. Die Grenze der Minderjährigkeit ist das 18. Lebensjahr. Minderjährige unter 15 Jahren dürfen höchstens 6 Stunden (jetzt 10 Stunden) und solche über 15 Jahre höchstens 11 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeit darf nicht vor 5 Uhr Morgens beginnen und nicht nach 9 Uhr Abends dauern. Für Arbeiterinnen wird das Verbot der Nachtarbeit bis zum 21. Lebensjahre ausgedehnt. Minderjährige dürfen zum Warten von Dampfkesseln, zum Reinigen oder Schmieren von im Gange befindlichen Transmissionen, zur Arbeit unter der Erde in Gruben oder Steinbrüchen nicht verwendet werden; männliche nicht unter 15 Jahre alt, weibliche nicht unter 21 Jahre alt. Arbeiterinnen dürfen im Allgemeinen erst vier Wochen nach ihrer Entbindung in Arbeit treten. Minderjährige sollen mit Arbeitsbüchern versehen sein, in welche jeder Arbeitgeber die erforderlichen Bescheinigungen einzutragen hat. Die Kontrolle soll von Staatsgewerbeinspektoren ausgeübt werden. Zum Schluss werden noch besondere Bestimmungen für die Beschäftigung Minderjähriger in Phosphor-Zündholzfabriken in Vorschlag gebracht.

Gewerbeinspektion.

Vermehrung der Fabrikinspektoren im Königreich Sachsen. Die schon seit einiger Zeit vorbereitete Vermehrung der sächsischen Gewerbe-Inspektions-Bezirke von 7 auf 13 gelangt, wie eine Verordnung des Ministeriums des Innern besagt, am 1. Juli d. J. zur Verwirklichung. Die bisherigen Aufsichtsbezirke Dresden, Chemnitz, Zwickau, Leipzig, Bautzen, Meissen und Plauen werden auch in Zukunft, allerdings in wesentlich geringerer Ausdehnung fortbestehen, während die Inspektions-Bezirke Freiberg, Annaberg, Aue, Wurzen, Döbeln und Zittau neu eingerichtet werden. Jedem Gewerbe-Inspektor sind auch in Zukunft ein oder mehrere Assistenten zur Aushilfe und Stellvertretung beigegeben.

Fabrikinspektion in den Reichslanden. Mit dem Inkrafttreten des neuen Arbeiterschutzgesetzes soll auch die Fabrikinspektion in Elsass-Lothringen reorganisirt oder richtiger erweitert werden. Statt dass bisher ein einziger Inspektor für die drei Bezirke Ober- und Unterelsass und Lothringen angestellt war, sind von jetzt ab drei, je einer für jeden Bezirk, in Thätigkeit getreten; auch soll ihnen die nöthige Zahl von Assistenten beigegeben werden. Der im Landesausschuss ausgesprochene Wunsch, die Jahresberichte dieser Inspektoren möchten im Sonderabdruck ausgegeben werden, dürfte voraussichtlich berücksichtigt werden.

Arbeiterversicherung.

Organisation der staatlichen Krankenversicherung in Oesterreich. Der Verband der niederösterreichischen Bezirks-Krankenkassen hielt kürzlich in Wien seine (3.) Delegirten-Versammlung, an welcher in Vertretung von 43 Bezirks-Krankenkassen 57 Delegirte theilnahmen. Den Vorsitz führte der Vorstands-Obmann der zur Verwaltung des Verbandes gesetzlich berufenen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich, Direktor Rudolph Klang-Egger. Dem Rechenschaftsberichte der Verbandsverwaltung ist zu entnehmen, dass der Verband seit 1. Januar 1892 nach erfolgter Vereinigung der Vorortekassen mit der Wiener Bezirks-Krankenkasse 44 Krankenkassen — 41 Bezirks- und 3 Betriebs-Krankenkassen — umfasst. Der Verbandsfonds, dessen Zweck statutarisch in der Bedeckung der Verbandsauslagen und insbesondere in Ertheilung von Vor- und Zuschüssen an nothleidende Verbandsmitglieder besteht, hat sich im Laufe des verflossenen Jahres von 6554 fl. auf 24387 fl. erhöht; die Kassen-Reservefonds betragen Ende 1890 bei einem Stande von 98605 versicherten Arbeitern zusammen 218276 fl., womit nach anderthalbjähriger Thätigkeit der Verbandskassen schon ein Fünftel der statutarischen Minimalhöhe des Reservefonds erreicht erscheint. Im Jahre 1890 gaben 28026 Erkrankungen mit 458306 Krankheitstagen zu Unterstützungen Anlass; im Jahresdurchschnitt waren von je 100 Kassenmitgliedern 25 erkrankt. Mit Tod gingen 796 Personen, d. i. $\frac{8}{1000}$ des durchschnittlichen Mitgliederstandes, ab. Für die Krankheits- und Sterbefälle wurden insgesamt 443573 fl., d. i. $\frac{61}{100}$ der Versicherungsbeiträge als gesetzliche Unterstützungen verausgabt. Die Verwaltungskosten haben um $\frac{8,2}{100}$ der Versicherungsbeiträge, d. i. um ein Drittel abgenommen. Der Bericht wurde zur Kenntniss genommen. Die Beitragsleistung der Verbands-Krankenkassen zu dem Verbandsfonds wurde pro 1891 wie für das Vorjahr mit 10% der Reservefonds-Vermehrung bei den einzelnen Verbands-Krankenkassen festgesetzt. Aus Anlass eines bezüglichen Antrages wurde es in der Versammlung allseitig als wünschenswerth erkannt, dass eine Lostrennung des Verbandes von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt und dessen Verwaltung durch die Verbands-Krankenkassen durch die Legislative festgesetzt werde, und betraute die Versammlung ein Komitee mit der Einleitung der erforderlichen Schritte.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Berliner Konferenz der Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen.

In der verflossenen Woche tagte in Berlin unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Herzog eine Konferenz zur Erörterung des Nutzens von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter. Ihr Interesse an den Verhandlungen bezeugten durch ihre Anwesenheit hohe Staatsbeamte, eine grosse Anzahl von Unternehmern, einige Geistliche und Nationalökonomien.

Auf der Tagesordnung der Konferenz standen zwei Gegenstände: 1. die Verbesserung der Wohnungen und 2. die zweckmässige Verwendung der Sonntags- und Feiertage.

Von Beschlüssen wurde Abstand genommen, so dass über Anträge, wie z. B. den Böhmert's, einen „Volksbund zur Förderung der Volkswohlfahrt“ zu gründen, ohne Abstimmung zur Tagesordnung übergegangen wurde. Mit der Konferenz war im Architektenhause eine Ausstellung von Wohlfahrtseinrichtungen verbunden. Neben einer Reihe von Mittheilungen über die Arbeiterwohnungen einzelner Fabriken und Werke wurden drei allgemein gehaltene Vorträge über die Arbeiterwohnungsfrage gehalten und zwar vom Fabriksbesitzer F. Kalle (Wiesbaden) über „die Fürsorge der Arbeitgeber für die Wohnungen ihrer Arbeiter“, von Dr. Albrecht über die „Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Lösung der Wohnungsfrage“ und vom Dozenten an der technischen Hochschule in Hannover Nussbaum über „allgemeine Grundsätze für den Bau und die Errichtung von Arbeiterwohnungen“.

Wesentlich Neues, was nicht schon aus der stark angeschwollenen Litteratur über die Arbeiterwohnungsfrage bekannt wäre, brachte keiner der drei Referenten vor. Im Allgemeinen war der Standpunkt der Redner der optimistische der Selbsthilfe. Während, wenn auch nicht mit der nöthigen Schärfe, die Vortheile der Unternehmer beim Baue der Arbeiterwohnungen hervorgehoben wurden, unter-

liess man, die den Arbeitern aus denselben erwachsenen Nachtheile, wie grössere Abhängigkeit vom Unternehmer, so bezüglich der Kündigung, der Bedingungen des Arbeitsvertrages und der Freizügigkeit hervorzuheben. Die Debatten wären erspriesslicher geworden, hätte man durch Korreferenten auch einen entgegengesetzten Standpunkt zu Worte kommen lassen.

Ein Bedürfniss nach völliger Aufhellung der Wohnungszustände durch eine Enquête oder allgemeine Statistik, die doch die erste Grundlage eines planmässigen Vorgehens in der Arbeiterwohnungsfrage sein müsste, zeigte sich auf der Konferenz nicht, ebensowenig wurde die Nothwendigkeit einer regelmässigen Wohnungsinspektion betont und auf die Wohnungsverhältnisse der ländlichen Arbeiter eingegangen.

Der Standpunkt der Redner war im Allgemeinen der, dass die Arbeiter bevormundet werden müssen und dass die Regelung der Arbeiterwohnungsfrage nicht eine Aufgabe des Staates oder der Kommunen, sondern lediglich, zum mindesten vornehmlich der Unternehmer sei, wobei über die Art der meist nicht freiwilligen finanziellen Leistungen der Arbeiter verschiedene Vorschläge gemacht wurden.

Der Standpunkt Kalle's, des ersten Redners, dessen Referat am breitesten angelegt war, lässt sich folgendermassen kennzeichnen: Die bedeutungsvollste soziale Aufgabe des Unternehmers ist die Fürsorge für die Wohnungen der Arbeiter, weil durch sie die Gesundung des Familienlebens der Arbeiter und damit die Zufriedenheit der Arbeiter angebahnt werde. Die Fürsorge für die Wohnungen seiner Arbeiter gereicht dem Werkbesitzer, wenn auch nicht unmittelbar, so doch beinahe immer mittelbar zu grossem Vortheile. Kalle beklagt es, dass die Arbeiter zu wenig Sinn für gute Wohnungen haben und dass sie nicht gewillt sind, einer guten Wohnung wegen sich irgend welche Beschränkungen in ihren sonstigen Lebensanforderungen aufzuerlegen. Aus der Fürsorge der Arbeitgeber für die Arbeitnehmer, aus dem Rechte der Arbeitgeber, auf die Arbeitnehmer erziehllich einzuwirken und der damit verbundenen persönlichen Annäherung an Arbeiter ergebe sich die Möglichkeit, die mehr und mehr gewachsene Spannung zwischen den verschiedenen Ständen zu beseitigen und die Arbeiterschaft mit der bestehenden Ordnung der Dinge auszusöhnen. Und dies lasse sich namentlich auch auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungswesens erreichen. Aufgabe des Arbeitgebers sei es hier allgemein, dafür Sorge zu tragen, dass seine Leute zu Preisen, die im richtigen Verhältniss zum Lohn stehen, Wohnungen zu finden vermögen, wie sie zu einem gesunden glücklichen Familienleben erforderlich sind. Die Frage ist nur, wie sich diese Aufgabe im Einzelnen lösen lässt. Kalle zieht drei Wege in Betracht: 1. der Arbeitgeber hat den Bau von Wohnungen durch die Arbeiter zu unterstützen; 2. er baut seinerseits Arbeiterhäuser; 3. er erleichtert den etwa in umliegenden Ortschaften wohnenden Arbeitern die Beibehaltung ihrer guten Wohnungen durch billigen oder kostenlosen Transport der Arbeiter nach und von der Werkstätte.

Kalle erörterte hierauf die einzelnen Wege, und schlug am Schlusse seiner Ausführungen vor, durch ein Prämiensystem die gute Instandhaltung der Wohnung und des Mobiliars zu erreichen. —

Dr. Albrecht besprach im Anschlusse an Kalle's Referat die Frage der Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Lösung der Arbeiterwohnungsfrage. Er meint, dass in den Grossstädten die Unternehmer für Arbeiterwohnungen nicht sorgen könnten, dass hier die Arbeiter durch Gründung von Wohnungsgenossenschaften die Lösung der Arbeiterwohnungsfrage in die Hand zu nehmen hätten. Erfolg bei derartigen Bestrebungen versprach auch Referent nur dann, wenn die Unternehmer die Baugenossenschaften der Arbeiter theils durch Rath theils durch Creditgewährung unterstützen würden. In eingehender Weise besprach der Referent die Baugenossenschaften Englands (die bekannten Building societies), Amerika's, Dänemark's und die vereinzelt deutschen Bestrebungen gleicher Art. Uns scheint es, dass gerade die seit einer Reihe von Jahrzehnten in England mit den Baugenossenschaften gemachten Erfahrungen auf's klarste beweisen, dass auf diesem Wege niemals eine Lösung der Arbeiterwohnungsfrage in grossem Stile herbeigeführt werden wird, wenn auch vielleicht einzelne Arbeiter aus der Betheiligung an Baugenossenschaften hie und da Vortheile gezogen haben können.

Den dritten Vortrag hielt Herr Chr. Nussbaum, Dozent an der Technischen Hochschule in Hannover, über allgemeine Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Arbeiterwohnungen; als solche hob er hervor: Raum für ein genügendes Quantum Luft, Trockenheit, Wärmeregulierung und Einrichtungen, welche die Reinlichkeit der Wohnungen fördern.

Ueber das geringe Interesse der Unternehmer an der Errichtung von Arbeiterhäusern wurde lebhaft geklagt. Einer der Redner bezeichnete als Grund dafür den Egoismus der Unternehmer, die, wie er meint, für Arbeiterwohnungen nur da etwas thun, wo ihr Vortheil es erheischt, sich aber um die Wohnungsverhältnisse des Arbeiters nicht kümmern, wo jenes selbstsüchtige Interesse nicht vorhanden ist. In Arbeiterkreisen ist man, wie die „Frankf. Ztg.“ treffend bemerkt, bekanntlich vielfach der gleichen Ansicht und hat daher für die Wohlfahrtsbestrebungen der Unternehmer auf diesem speziellen Gebiete, wie überhaupt für die Wohlfahrtseinrichtungen im Allgemeinen herzlich wenig Sympathien. Dass ein gewisses Misstrauen der Arbeiter auch gegenüber den staatlichen Wohlfahrtseinrichtungen nicht unberechtigt ist, dafür legte auch der Eisenbahndirektor Thiele-Hannover Zeugniß ab, der in seinen Mittheilungen über die staatliche Arbeiterkolonie Leinhausen hervorhob, dass in Hinsicht auf die „Erziehung der Arbeiter zu patriotischer Gesinnung die günstigsten Resultate erzielt“ worden seien. Die weitere Erklärung desselben, dass die „meisten Arbeiter, um den Wünschen nach Verbesserung ihrer materiellen Lage Ausdruck zu geben, im Sinne der Sozialdemokratie wählen“, lässt einen Einblick in die Art und den Werth dieser „Erziehung zu patriotischer Gesinnung“ thun. So lange die „Wohlfahrtseinrichtungen“ mit solchen Nebenabsichten verquickt werden, kann man allerdings nicht erwarten, dass die Arbeiter dieselben mit freundlichen Augen ansehen sollen.

Ueber die „zweckmässige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit“ referirte Prof. V. Böhmert. Von grossem Interesse war seine Schilderung der Schicksale, welche der von ihm verfasste und von der Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen versandte Fragebogen bei vielen Fabrikanten hatte. Der Fragebogen wünschte Aufklärung darüber, in welcher Weise und in welchem Maasse die Fabrikanten für die Erholung ihrer Arbeiter Sorge tragen. Herr Prof. Böhmert bemerkte, dass ihm die Aufwerfung dieser Frage verschiedene Grobheiten eingetragen habe, ein Beweis, dass noch viele Fabrikanten ihre wirtschaftliche Aufgabe ihren Arbeitern gegenüber nicht begreifen. So sind ihm aus Fabrikantenkreisen anonyme Postkarten zugegangen, in welchen er in höhnischer Weise befragt wird, ob er die Badereisen der Arbeiter aus seiner Tasche bezahlen wolle und wie oft denn der Fabrikant nach seiner (des Referenten) Ansicht verpflichtet sei, seine Equipage den Arbeitern zur Verfügung zu stellen. Diese Grobheiten können ihn indessen in seiner Ueberzeugung, dass es Pflicht der Fabrikanten bzw. Arbeitgeber sei, nach Möglichkeit das Wohl ihrer Arbeiter zu fördern, nicht irre machen. Die sozialdemokratische Bewegung unsere Tage drohe ja das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu stören; gleichwohl dürfen sich die Arbeitgeber dadurch nicht abhalten lassen, für das Wohl ihrer Arbeiter einzutreten. Jeder Unternehmer sollte, unbekümmert um Dank oder Undank, nicht nur das materielle, sondern auch das geistige und sittliche Wohl, sowie eine edle Geselligkeit und gesunde Lebensfreude unter seinen Arbeitern zu fördern suchen. Böhmert will nicht Vermehrung, sondern Veredelung der Unterhaltungen anstreben. Die Arbeiter wünschen in erster Linie nicht Unterhaltung, sondern Unterhalt. Die Gewährung ausreichenden Lohnes gelte ihnen als die nöthigste und wirksamste Gegenleistung des Arbeitgebers für die von ihnen gethane Arbeit. Es seien daher alle Verkürzungen des Lohnes zu Gunsten von Wohlfahrtseinrichtungen oder Erholungen der Arbeiter zu vermeiden. Bei den Erholungen der Arbeiter sei jeder Zwang zu vermeiden und darauf Bedacht zu nehmen, dass die Arbeiter durch eigene Vertreter für ihre Vergnügungen sorgen. Der Unternehmer solle an den Erholungen seiner Arbeiter nicht nur mit Gaben, sondern mit seiner Person, aber nicht als Herr, sondern als Genosse theilnehmen. Bei Fabrikfesten seien Veranlassungen vorzuziehen, welche die Arbeiter unmittelbar berühren, wie Dienstjubiläen von Arbeitern. Das politische und kirchliche Parteiwesen sollte bei den Erstlingen mög-

lichst bei Seite gelassen und nur die Förderung der rein menschlichen Beziehungen und eines heiteren Verkehrs im Auge behalten werden. Böhmert befürwortete schliesslich eine Resolution, welche sich für die Bildung eines Volksbundes behufs Schaffung besserer Arbeiterwohnungen und edler Arbeitervergnügungen ausspricht.

Als nächster Redner sprach Abg. Kaplan Hitze (M.-Glabach) über die materielle und sittliche Hebung, Festigung und Veredlung des Familienlebens. Als speziellere Mittel, die häusliche Erholung und Unterhaltung zu pflegen, empfiehlt der Referent: 1. die Pflege der häuslichen Lektüre durch Anlegung kleiner Familienbibliotheken und gute öffentliche Bibliotheken, durch Vereine, Fabriken u. s. w., Pflege des Gesanges und der Musik, 2. Pflege der Handarbeit, 3. Pflege der Bienen- und Obstbaumzucht und der Zimmerpflanzen, 4. Erholung durch Spaziergänge in Wald und Flur zur Entwicklung des Sinnes für die Natur- und ihre Schönheit, 5. Jugend- und Familienspiele.

Hiernach berichtete Abg. von Schenckendorff über die Ausbreitung und Nützlichkeit der Jugend- und Volksspiele. Dem Referenten erscheint es erforderlich:

„1. Dass jeder einzelne Arbeitgeber sich strenge der Pflicht und der Verantwortung bewusst werde, die er zugleich für die Erziehung der ihm anvertrauten Jugend hat; 2. dass Staat und Gemeinde und Gesellschaft in wesentlich erweiterterem Umfange als seither den Bildungsbedürfnisse der jugendlichen Arbeiter durch Errichtung von Fortbildungs-, Fach- und Haushalts- wie Handfertigkeitsschulen Rechnung tragen; 3. dass allerorts, in den Städten wie auf dem Lande, gemeinnützige Vereine die Aufgabe übernehmen, diesem jugendlichen Kreise durch Pflege der Volksspiele, durch turnerische Uebungen sowie durch belehrende und anregende Vorträge an den Sonntag-Nachmittagen und Abenden Gelegenheit zu guter Unterhaltung zu geben, um diese Kreise von frühzeitigen und verderblichen Genüssen abzuhalten und volkserziehlich auf sie einzuwirken; 4. dass die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen a) denjenigen Stellen, welche diese Bestrebungen aufnehmen wollen, berathend zur Seite steht und b) jährlich eine Statistik aufnimmt und veröffentlicht, welche die Fortschritte und den Stand dieser Bestrebungen darlegt.“ Von den übrigen Rednern wollen wir nur noch Oberpfarrer Schmitz-Crefeld hervorheben. Derselbe verweist auf seine Erfahrungen in den katholischen Arbeitervereinen. Die Arbeiter seien sehr auf ihre Selbstständigkeit bedacht, wolle man dieselben für sich gewinnen, so dürfe man durchaus ihre Selbstständigkeit nicht antasten. Es sei also zweckmässig und praktisch, die Arbeiter sich durch sich selbst leiten zu lassen. Man bilde Fachvereine unter Leitung der Arbeiter und schaffe einen auf christlicher Grundlage ruhenden Stamm als Arbeiter gegen die Einflüsse der Sozialdemokratie, welche sich in jeden Arbeiterverein einschleichen. Auf diese Weise könne man Erfolge erreichen; im Westen seien auf diese Weise gegen 400 katholische Arbeitervereine entstanden.

Kenner der deutschen Arbeiterbevölkerung werden an praktische Folgen der Konferenz für Wohlfahrtseinrichtungen kaum glauben können. Die Arbeiter sehen in den Wohlfahrtsbestrebungen keine zum Nutzen der Arbeiter freiwillig übernommene Lasten der Unternehmer, sondern Mittel um sie zu Gunsten des Unternehmerthums in wirtschaftliche, politische und geistige Abhängigkeit zu bringen. Die deutschen Arbeiter sind dem Systeme der Bevormundung entwachsen, sie fühlen sich als Klasse und deshalb wird man ihnen nur als Klasse nicht aber nach Fabrikpersonalen gesondert nützen können. Nur unter freier Mitbetheiligung und Selbstverwaltung der Arbeiter werden Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter von Nutzen sein. Verfolgt man aber mit ihnen Nebenzwecke, wie Entziehung der Freizügigkeit, über die Arbeitszeit hinausgehende Beeinflussung und politische Bekehrungsversuche, so werden die Wohlfahrtseinrichtungen nicht nur den sozialen Frieden nicht anbahnen, sondern steigende Verbitterung und Misstrauen erzeugen. Dies wurde auf der Wohlfahrtskonferenz zwar nicht vollständig übersehen, aber nicht genug entschieden betont und die warnenden Bemerkungen gingen verloren unter den optimistischen Hoffnungen der Freunde des Patronagesystems.

Verlag der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Das
ÖSTERREICHISCHE STAATSRECHT
(Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

Ein Lehr- und Handbuch

von

Dr. Ludwig Gumplowicz,

Professor in Graz.

41 Bogen. 8^o. Preis broschirt 10 Mark.

Der Mangel einer Gesamtdarstellung des österreichischen Staatsrechtes hat sich in den letzten Jahren insbesondere in Folge einschneidender Umgestaltungen und Neubildungen auf dem Gebiete des österreichischen Verwaltungsrechtes nicht nur in Kreisen der Studierenden, sondern auch aller derjenigen, die am öffentlichen Leben theilnehmen, fühlbar gemacht. Es sei nur darauf hingewiesen, dass seit den jüngsten Neuregelungen des Militärrechtes, des Gewerberechtes, des Arbeiterschutzes noch keine Gesamtdarstellung des österreichischen Staatsrechtes, welche dieselben berücksichtigen würde, erschienen ist und dürfte daher obiges Werk den interessirenden Kreisen gewiss willkommen sein.

Verlag von Leonhard Simion in Berlin SW., Wilhelmstr. 121.

Der Arbeiterfreund.

Zeitschrift für die Arbeiterfrage.

Organ

des

Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Herausgegeben

von

Professor Dr. Viktor Böhmert in Dresden

in Verbindung mit

Professor Dr. Rudolf von Gneist in Berlin,

als Vorsitzendem des Centralvereins.

XXX. Jahrgang. 4 Hefte.

Abonnementspreis jährlich 10 Mark.

Ein verbreitetes, billiges und

— **wirkames Insertions-Organ** —

ist **„Der Handwerker“**,

weil er als

Organ des Central-Ausschusses der vereinigten Zünfte-Verbände
Deutschlands

zur Kenntniss zahlreicher Kreise gelangt.

Erscheint Sonnabends. — Der Preis pro Zeile beträgt

30 Pf. Abonnementspreis 1,50 Mk. pro Quartal.

Höchster Rabatt bei Wiederholungen. Probe-Nummern gratis.

Actien-Gesellschaft „Pionier“,

Berlin SW., Könniggräberstraße 70.

Lohn- und Arbeits-Verhältnisse im deutschen Drechsler-Gewerbe.

Eine Zusammenstellung statistischer Erhebungen aus 83 Städten Deutschlands, über die Löhne, Arbeitszeit, Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit der Arbeiter, ob dieselben Soldat waren, wie die Arbeitsräume, Werkzeuge beschaffen, welche Branchen vertreten sind usw.

Preis 50 Pf. pro Exemplar.

Verlag von Th. Leipart „Fachztg. f. Drechsler“
Hamburg-St. Georg, An der Koppel 79.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen
Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Boden-
besitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungsliste) Mk. 0,80

Bei direkter Kreuzbandendung:
in Deutschland und Oesterreich „ 1,20
im Weltpostverein „ 1,50

Zu Berlin bei freier Zusendung „ 1,—

Die Expedition

K. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

I. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Guttentag'sche Sammlung
Deutscher Reichsgesetze.

Eobens erschien:

Nr. 20.

Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883,

in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
von

E. von Mordtke,

Kaisert. Geh. Ober-Regierungsrath, vortrag. Rath im Reichs-
amt des Innern.

Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage.

Taschenformat cartonnirt.

Preis 2 Mk.

Nr. 32.

Das Reichsgesetz,

betreffend die

Gesellschaften

mit beschränkter Haftung.

Vom 20. April 1892.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
von

Ludolf Parisius.

Taschenformat cartonnirt.

Preis 1 Mk.

Ausführliche Verzeichnisse der jetzt 44 Bänder
umfassenden Guttentag'schen Sammlung Deutscher
Reichs- und Preussischer Gesetze auf Wunsch gratis
und franco.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreispaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Zur Steuerreform in Preussen.
Von Prof. Dr. Eugen v. Philippovich.

Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirthschaftsstatistik:

Der Fall Dankwardt und die
preussische Agrarpolitik. Von
Prof. Dr. C. J. Fuchs.

Die Errichtung von Rentengütern
in Ost-, Westpreussen und
Posen.

Zur Frage des Wasserrechts.

Der berliner Centralverein für
Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweis in Freiburg in
Baden.

Vergabung von Staatsarbeiten in
der Schweiz.

Politische Arbeiterbewegung:

Die Maifeier.

Gewerkschaftliche Arbeiter- bewegung:

Der Stickereiverband der Ost-
schweiz und des Vorarlbergs.

Kongress der französischen Eisen-
bahnarbeiter.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Ausführung der neuen Gewerbe-
ordnung für das Deutsche Reich.

Enquête über die Sonntagsruhe im
Deutschen Reich.

Zweite Berathung der Berggesetz-
novelle im preussischen Abgeord-
netenhause.

Der Maximalarbeitstag für Berg-
arbeiter in der Berggesetzkom-
mission des preussischen Ab-
geordnetenhauses.

Missbrauch mit Strafgeldern im
preussischen Bergbau.

Zechenverbände und Berggesetz-
novelle in Preussen.

der Schulden mit einer im Verhältniss zum ermittelten Werthe nur sehr geringen Quote direkt trifft.“ Es wäre daher an eine allgemeine Vermögenssteuer zu denken, die nicht nach den Kategorien des Vermögens scheidet, sondern die im Besitze des einzelnen Steuersubjekts zusammen-treffenden, z. B. aus Haus und Hof, Grund und Boden, Werthpapieren, und Gebrauchsgegenständen bestehenden Werthe als eine Einheit behandelt und belastet.

Gegen die Durchführung einer solchen Vermögenssteuer scheinen mir schwere Bedenken vorzuliegen. Nicht als ob ich in das Horn derer stossen wollte, die sie für ungerecht halten oder über allzu grosse Belastung der Besitzenden klagen. Ich hielte es im Gegentheil für Preussens unwürdig, wenn es in dem gegenwärtigen halben Zustande seiner Steuerreform stehen bliebe. Aber die hier geplante Einheitlichkeit der Vermögenssteuer wird berechnete Interessen verletzen und auf praktische Schwierigkeiten stossen, so dass sie im Interesse einer wirklich erfolgreichen Vermögensbesteuerung eine andere als die im Reichsanzeiger angedeutete Form wird annehmen müssen. Der Reichsanzeiger beruft sich merkwürdiger Weise auf Amerika zum Beweise, dass eine solche Vermögenssteuer mit sehr gutem Erfolge eingerichtet werden könne. Gerade die jüngsten Schriften über amerikanische Steuern sprechen sich aber gegen sie aus. „Eine reine Vermögenssteuer, welche die gleichmässige Besteuerung alles Vermögens bezweckt, ist unter den jetzigen Verhältnissen in New-York undurchführbar,“ sagt ein Schriftsteller¹⁾ „sie (die Vermögenssteuer) ist die Ursache so schreiender Ungerechtigkeiten, dass ihre Abschaffung der Kriegeruf jedes Staatsmannes und Reformers werden muss.“²⁾ schreibt ein anderer. Die Einwendungen, welche in Amerika gegen die allgemeine Vermögenssteuer erhoben wurden, liegen theils auf theoretischem theils auf praktischem Gebiet. In ersterer Hinsicht wird hervorgehoben, dass das Vermögen nicht mehr ein Kriterium der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers sei. Nicht der Besitz, sondern der Ertrag bzw. das Einkommen, das er aus dem Besitze durch seine wirthschaftliche Geschicklichkeit zu erzielen vermag, sei der Massstab der Steuerfähigkeit. Zudem schaffe der moderne Verkehr mit seinen verwickelten Kreditverhältnissen gerade bei den wirthschaftlich leistungsfähigsten Klassen so schwierige und in jeden Augenblick sich verschiebende Schuldverhältnisse, dass die Konstruirung eines reinen, für die

¹⁾ John Christ. Schwab, Die Entwicklung der Vermögenssteuer im Staate New-York, Jena, 1890, S. 40.

²⁾ Edw. R. A. Seligman, The General Property Tax im Political Science Quarterly. Vol. V, No. 1, S. 62.

Zur Steuerreform in Preussen.

Unter den Steuerplänen des preussischen Finanzministers, welche durch den Reichsanzeiger der öffentlichen Besprechung unterbreitet worden sind, ist der sozialpolitisch bedeutungsvollste jedenfalls der, neben der Einkommensteuer eine Ergänzungssteuer des fundirten Vermögens einzuführen und zwar unter Aufhebung der bestehenden Grund- Gebäude- und Gewerbesteuer, sowie (eventuell) der Bergwerkssteuer. Das grosse Gewicht, das gerade diesem Plane zugeschrieben wird, ist noch besonders daran zu erkennen, dass im Reichsanzeiger eine derartige ergänzende Besteuerung des fundirten Vermögens geradezu als das letzte Ziel der staatlichen Steuerreform bezeichnet wurde. Die bisherigen staatlichen Realsteuern, bezw. ihre Objekte würden dann die Grundlage der Kommunalbesteuerung bilden und es wäre damit eine klare Scheidung zwischen der staatlichen und der Gemeindebesteuerung vorgenommen. Ueber die Art und Form dieser Vermögenssteuer spricht sich der Reichsanzeiger nicht aus, er bezeichnet sie nur als eine Ergänzungssteuer, „welche Werthobjekte nach Abzug

Steuerleistung massgebenden Vermögens theils unmöglich, theils, weil nur auf die Lage eines bestimmten Zeitpunktes aufgebaut, ungerecht werden müsse. In praktischer Beziehung aber sei gegen die Thatsache nicht aufzukommen, dass der grösste Theil des beweglichen Vermögens sich dieser Besteuerung entziehen könne. In New-York soll nach der Schätzung einer Sachverständigen-Kommission höchstens der fünfte Theil des beweglichen Vermögens versteuert werden. Der Staat erreiche daher seinen Zweck nicht und „setzt eine Prämie auf die Unehrlichkeit, verdirbt das öffentliche Gewissen, und führt dazu, dass die Täuschung System und die Hinterziehung Wissenschaft wird.“

Dem praktischen Theil dieser Einwendung wird, da er sich auf Erfahrungen gründet, Bedeutung nicht abzusprechen sein. Die theoretischen Argumente sind in dieser Allgemeinheit nicht beweisend, weil es sich nicht darum handelt, ob das Vermögen der Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist, sondern ob es eines der Momente ist, welche die Steuerkraft bestimmen. Darüber aber kann ein Zweifel nicht bestehen. Das Vermögen stellt eine vom Besitzenden unabhängige Steuerkraft dar, weil es durch Verpachtung, Vermietung, Darlehensgewährung, Verkauf u. s. w. ohne Arbeit des Besitzers Einkommen geben kann, weil es das Leben des Besitzers überdauert, weil es ihm die Kapitalbildung erspart bzw. erleichtert, weil es ihm wirtschaftliche Macht und die Möglichkeit der selbständigen Unternehmung gewährt. Die wirtschaftliche Bedeutung des Vermögens erschöpft sich nicht in dem Einkommen, das mit seiner Hilfe gewonnen wird, denn es überdauert dieses Einkommen, ohne sich dabei, wie die Arbeitskraft, zu verbrauchen und allmählich zu Grunde zu gehen. Der Einwand eines mangelhaften Ausdruckes der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist daher nicht stichhaltig. Es handelt sich aber für die Besteuerung nicht darum, überhaupt einen Ausdruck wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu finden, sondern einen solchen, der messbar ist und für jeden Steuerpflichtigen nach gleichem Masse gemessen wird. Ist dies bei der allgemeinen Vermögenssteuer der Fall? Man wird zugeben können, dass die hervorgehobene selbständige wirtschaftliche Bedeutung des Vermögens annähernd ihr richtiges Mass in seinem Geldwerthe findet, da dieser für alle wirtschaftlichen Transaktionen mit dem Vermögen entscheidend wird und sich ändert mit dem Sinken oder Steigen der wirtschaftlichen Bedeutung des zu schätzenden Gutes. Aber der Geldwerth drückt jeweils nur die im Augenblick der Schätzung gegebene wirtschaftliche Kraft des Vermögens aus und seine Höhe wird schwanken, je nach den besonderen Umständen und Beziehungen unter welchen das Vermögen der Schätzung unterworfen wird. Durch wen und wie soll daher bei der allgemeinen Vermögenssteuer die Werthgrösse der Vermögen festgestellt werden? In Basel, wo die allgemeine Vermögenssteuer seit dem Jahre 1866 besteht, hatte man bis zum Jahre 1887 Einschätzungen in bestimmte Vermögensklassen durch die Steuerbehörde. Diese konnte bei ihren Schätzungen keine anderen Anhaltspunkte benutzen, als die Selbsttaxationen bei der Einkommensteuer und in Folge dessen „war eine genaue Feststellung ausgeschlossen.“¹⁾ Von vier zu vier Jahren wurden Neueinschätzungen vorgenommen. „Allein offenbar war es doch eine schier verzweifelte Aufgabe, von vier zu vier Jahren auch den Veränderungen nachzugehen, welche im Vermögen der Pflichtigen eingetreten sein konnten. Bei der Möglichkeit, den Vermögenszuwachs einer leicht verbergbaren Anlageform zuzuführen und ihn so der steuer-

lichen Würdigung zu entziehen, blieb die Zuweisung eines Steuerpflichtigen zu einer höheren Klasse immer ein Tastversuch und konnte deshalb nur auf einigermaßen sichere Indizien hin unternommen werden.“¹⁾ Im Jahre 1887 wurde dann auch für die Vermögenssteuer die Selbsteinschätzung eingeführt, und in der That schnellte mit einem Schlage das steuerbare Vermögen um 106 Millionen Franken (22,6% der bisherigen Grösse) in die Höhe. Die behördliche Einschätzung ist demnach offenbar unzureichend. Wird aber die Selbsteinschätzung auf diesem Gebiete auch in einem grossen Staate, wo die nachbarliche Kontrolle aller Angaben nicht in dem Masse möglich ist, wie in einer kleinen Stadt, zu einem gleichen Ergebniss führen? Und wird die Erziehung des Steuergewissens in Preussen weit genug vorgeschritten sein, um das Publikum ruhig der Versuchung aussetzen zu können?

Ich wage es nicht, diese Frage zu bejahen. Dazu kommt aber noch Eines. Die einheitliche Vermögenssteuer muss einen einheitlichen Steuersatz haben. Sie muss daher den im Augenblicke gleichen Werth von landwirtschaftlichen Gütern, von Häusern, von gewerblichen Betriebskapitalien, von Gebrauchsvermögen auch in gleichem Masse belasten. Die thatsächliche wirtschaftliche Bedeutung des Vermögens in den oben gekennzeichneten Richtungen ist aber trotz des in einem gegebenen Zeitpunkte gleichen Geldwerthes der Vermögen eine verschiedene. Ein Posten argentinischer Schuldverschreibungen, ein Lager von Modewaaren, ein solches von einem Stapelartikel, etwa von Getreide und ein Haus sind sehr verschieden zu beurtheilende Vermögen von weit auseinandergehender wirtschaftlicher Bedeutung, wenn auch jedes der Objekte im Augenblick 1 Million Mark werth sein d. h. unter bestimmten Bedingungen zu diesem Preise verkäuflich sein mag. Jede Bank weiss, das und setzt daher die Belehnungsbedingungen für die einzelnen Waaren verschieden an. Und solche grundlegende Unterschiede, die den wirtschaftlichen Verkehr beherrschen, sollte die Steuer ignoriren? Möglich ist es ja und man wird sich damit darüber hinwegsetzen, dass man den Steuerfuss der Vermögenssteuer recht niedrig ansetzt und belässt, damit auch das unsicherste, dem grössten Risiko ausgesetzte Vermögen nicht zu schwer belastet ist. Dann schafft man aber nur eine Gelegenheitssteuer, die finanzpolitisch vielleicht wichtig, sozialpolitisch aber gleichgültig ist. Soll die Vermögenssteuer in der That der Schlussstein der preussischen Steuerreform im Sinne der gerechten Steuervertheilung sein, dann wird man sie nicht von vornherein zur Entwicklungslosigkeit verurtheilen und nicht so organisiren dürfen, dass die Vermögensbesitzer Grund haben über ungleichmässige Belastung zu klagen, weil man Verschiedenes mit gleichem Drucke trifft. Dass dies dann zu einem billigen Vorwande gegen die Einführung einer Vermögenssteuer überhaupt genommen werden dürfte, ist klar.

Es ist aber nicht nothwendig, die Vermögenssteuer diesem Angriff und diesem Nachtheil auszusetzen, wenn man nur darauf verzichtet, eine allgemeine Vermögenssteuer als einheitliche Steuer einzuführen. Der angestrebte Zweck einer stärkeren Belastung des fundirten Einkommens kann in besserer Weise durch Einrichtung einer Reihe individualisirender Vermögenssteuern erreicht werden. Es handelt sich darum, den bestehenden Realsteuern, die ja die gegebene Grundlage dafür bilden, den Charakter reiner Vermögenssteuern zu geben und eine Form der Besteuerung des Rentenkapitales und des Gebrauchsvermögens — soweit letzteres der Vermögenssteuer unterworfen werden soll — zu finden. Dass dies durchführbar ist, beweist die

¹⁾ Bücher, Basels Staatseinnahmen und Steuervertheilung, 1878—1887. Basel, 1888, S. 38.

¹⁾ Bücher a. a. O.

Organisation der direkten Steuern in Baden, welche neben einer allgemeinen Einkommensteuer Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern und eine Kapitalrentensteuer aufweist, die nichts anderes als die ergänzende Belastung des fundirten Vermögens bezwecken. Eine Gebrauchsvermögenssteuer fehlt allerdings. Eine erhebliche Bedeutung vermag ich ihr auch nicht zuzuerkennen. Für die Belastung des immobilien Luxusbesitzes: Villen, Parks u. s. w. ist durch die Grund- bzw. Gebäudesteuer gesorgt. Will man auch das bewegliche Gebrauchsvermögen treffen und nicht etwa besondere Luxussteuern, wie in England einführen, so mag immerhin dafür eine eigene Besitzsteuer gerechtfertigt sein. Das Wesentliche ist, dass die wirklich leistungsfähigen Vermögen in Baden in ihrer besonderen Form erfasst und besteuert werden. Das Steuerkapital ist hier für den Grund- und Gebäudebesitz nicht der Ertrag, sondern der Werth des Ackers, des Waldes, des Gebäudes selbst. Desgleichen wird die Gebäudesteuer nicht nach einem künstlich berechneten Ertrag des Betriebes, sondern nach dem mittleren Jahreswerthe des Betriebskapitales, also des im Erwerbe angelegten Vermögens eingehoben. Die Steuer beträgt z. B. für Waldbesitz 10 Pf. für 100 M. Steuerkapital, d. h. ermittelten Vermögenswerth des Waldes, für die übrigen liegenden Vermögensobjekte bzw. für gewerbliches Betriebskapital 18,5 Pf. für dieselbe Einheit. Bei der Kapitalrentensteuer geht die Ermittlung nicht unmittelbar auf den Vermögenswerth — der gerade hier bekanntlich äusserst schwierig festzustellen ist —, sondern auf den jährlichen Rentenbetrag, der durch Selbsteinschätzung bekannt gegeben wird. Dieser wird dann für die Steuerhebung vervielfacht und zwar in den meisten Fällen mit zwanzig, bei gewissen Bezügen: Leibrenten, Wittwen- und Waisenbenefizien mit acht bzw. vier und von dem so künstlich gebildeten Vermögenswerth werden dann pro 100 M. 11 Pf. eingehoben. Man sieht leicht, wie sehr es dadurch möglich ist, in der Form der Vermögenssteuer Individualisierungen eintreten zu lassen und wie der Verschiedenartigkeit der Formen, in welchen der Vermögenswerth auftritt, durch die Beibehaltung verschiedener Steuerarten in natürlicher Weise Rechnung getragen wird. Die Werthe landwirthschaftlichen Grund und Bodens ändern sich in längeren Perioden, hier ist eine alle paar Jahre vor sich gehende Feststellung nicht nöthig. Die Häuserwerthe ändern sich rascher, hier wird man daher öftere Katastrirungen vornehmen müssen. Die gewerblichen Vermögen, wie die Kapitalrenten abwerfenden Vermögen sind dem stärksten, oft einem jähen Wechsel unterworfen, sie werden daher auch in jedem Jahre von Neuem aufgenommen. Dieses badische Steuersystem mit der gesonderten Besteuerung der Hauptkategorien des Vermögens, die dann alle von der allgemeinen Einkommensteuer nochmals umklammert und in ihrer einkommenbildenden Kraft getroffen sind, stellt meiner Ueberzeugung nach die beste Organisation der direkten Steuern dar, die dem Stande unserer Steuertechnik und staatsbürgerlichen Erziehung entspricht.¹⁾

Eine eingehendere Darstellung des badischen Steuersystems und die Erörterung einzelner Fragen über die Stellung der erwähnten gesonderten Steuern zu dem Gedanken der Vermögensbesteuerung muss hier unterbleiben.²⁾ Nur das Eine möchte ich noch hervorheben, dass auch für eine Regelung des Kommunalsteuerwesens in der Weise,

¹⁾ Dass eine gewisse Arten und Grössen des Gebrauchsvermögens treffende Besitzsteuer noch hinzugefügt werden könnte, habe ich schon hervorgehoben. Sie würde aber bei dem mittleren Wohlstande Badens keine grosse Rolle spielen.

²⁾ Eine eingehende Darstellung des badischen Steuersystems findet man in meinem Buche „Der badische Staatshaushalt in den Jahren 1868—1889“. Freiburg 1889, insbesondere S. 187 ff. und 236 ff.

dass dieses sich wesentlich oder vielleicht auch ausschliesslich auf die Realsteuern stütze, die badische Ordnung der Steuern durchaus ausreicht. Ein Vergleich zwischen den Gemeindeabgaben in Preussen und Baden mag dies in Kürze darthun.¹⁾

Von dem Gesamtbetrage der Gemeindeabgaben entfallen auf:

die Zuschläge	in Preussen M.	% der Summe	in Baden M.	% der Summe
zur Staats-, Grund- und Gebäudesteuer . . .	32 705 000	28,3	8 211 000	65,5
zur Gewerbesteuer . . .	2 570 000	2,2	1 878 000	15,1
zur Einkommensteuer .	80 074 000	69,5	2 429 000	19,4
Summa . . .	115 349 000		12 518 000	

Wie diese Uebersicht zeigt, tragen Grund und Boden und Gebäude in Baden gerade in demselben Verhältnisse die direkten Gemeindeabgaben, wie in Preussen das Einkommen. Und diese Umkehrung ist es ja, die man in Preussen wünscht. Führe man daher doch das badische System daselbst ein! Durch die Umwandlung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern aus unzulänglichen Ertragssteuern in Vermögenssteuern, durch Eingliederung einer Kapitalrentensteuer in das direkte Steuersystem werden die beiden Ziele der Steuerreform, der sozialpolitische der Ergänzungsbesteuerung des fundirten Einkommens und der finanzpolitische der zweckmässigen Trennung zwischen staatlichen und kommunalen Lasten mit einem Schlage erreicht werden können. Der Staat behielte die Steuerquellen in der Hand, könnte aber auf eine weitgehende Ausnützung der Besteuerung der realen Objekte zu Gunsten der Gemeinden verzichten; für die ergänzende Vermögensbesteuerung wären statt unzureichender allgemeiner Einschätzungen oder unzuverlässiger Selbstbekenntnisse sichere katastrale Grundlagen vorhanden; diese Steuer könnte der Art der Vermögensobjekte nach individualisirt werden und endlich wäre statt der zweifachen Arbeit der Steuerverwaltung — Vermögensfeststellung im Staate, Feststellung der Grundlagen der Realbesteuerung in den Gemeinden — für Staat und Gemeinden das gleiche Substrat benützlich. Dass die Gemeinden den wesentlichen Theil ihrer direkten Steuereinnahmen durch eine Vermögenssteuer decken sollen, wird wohl Niemanden erschrecken, da es ja klar ist, dass diese Steuer wohl nach dem Vermögen — hier nach den Liegenschaften und Gebäuden — bemessen, aber doch aus dem Einkommen gezahlt würde.

Freiburg i. B.

Eugen v. Philippovich.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Der Fall Dankwardt und die preussische Agrarpolitik.

Die Agrargeschichte des nördlichen Deutschland und die Agrarpolitik der preussischen Könige ist in den letzten Jahren Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Forschung gewesen. Die Resultate derselben sind naturgemäss nur langsam in weitere Kreise gedrungen, aber sie haben nun mit einem Mal durch die Debatten des Abgeordnetenhauses vom 7. und 27. April ein aktuelles Interesse gewonnen, und dies giebt den Anlass, sie auch hier zur Sprache zu bringen. Zunächst ist die sogenannte „Bauern-

¹⁾ Die Angaben für Preussen sind dem Statistischen Handbuch für den preussischen Staat Bd. I entnommen und beziehen sich auf die Jahre 1883/84, die für Baden giebt das Statistische Jahrbuch 1889 und sie entsprechen dem Voranschlag für 1890.

befreiung“, d. h. die Aufhebung der Erbunterthänkeit und die Verwandlung des mit ihr so vielfach verbundenen „lassitischen“ Besitzrechtes, d. h. eines beschränkten theils erblichen, theils unerblichen Nutzungsrechtes an fremdem Grund und Boden, in Eigenthum — die sogenannte „Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse“ — unparteiisch nach den Akten dargestellt worden, wodurch die bisherigen Ansichten über diese That der preussischen Könige vielfache Berichtigung erfuhren.¹⁾ Es hat sich zunächst gezeigt, welch' grosse Bedeutung dem von Friedrich dem Grossen durchgeführten „Bauernschutz“ zukommt, d. h. dem gesetzlichen Verbot des Einziehens der Bauernstellen ohne Schutz des jeweiligen Besitzers. Dagegen zeigte sich weiterhin zur Evidenz, dass die vielgerühmte Stein-Hardenbergische Gesetzgebung diesen Ruhm nur zum Theil verdient, da sie die Eigenthumsverleihung nur für einen Theil der lassitischen Bauern, die katastrirten und spannfähigen durchgeführt hat und auch hier nur gegen Landabtretung, so dass sie schon dadurch selbst die weitere Vergrösserung der herrschaftlichen Güter bewirkte, während sie durch die theilweise Aufhebung des Bauernschutzes die grosse Masse der nicht spannfähigen, also der kleinen lassitischen Bauern den Gutsherren preisgab, welche damals eben für die vergrösserten Güter mehr Arbeitskräfte nöthig hatten und dieselben daher zum grössten Theil in besitzlose Tagelöhner verwandelten. Die abschliessende Gesetzgebung von 1850, welche diese Lücken ausfüllen sollte und auch die nicht spannfähigen und nicht katastrirten Bauern für regulirbar erklärte, fand daher nur noch einen kleinen Theil derselben vor.

So hat die preussische Bauernbefreiung in Folge der 1811 und namentlich 1816 bewiesenen Schwäche gegen die gutsherrlichen Interessen ihre Aufgabe nur zum Theil gelöst. Es lag nahe, dass nach dieser Erkenntniss Unterschätzung an die Stelle der bisherigen Ueberschätzung treten würde. Davor bewahrt jedoch die Betrachtung eines heute preussischen Landestheils, welcher in Folge seiner politischen Geschichte bei einer gleichen geschichtlichen Entwicklung der geschilderten preussischen Bauernbefreiung nicht theilhaftig geworden ist. Es ist dies das heutige Neuvorpommern und Rügen, das bekanntlich bis 1815 schwedisch war. Die Geschichte des Bauernstandes in diesem Lande zeigt, wohin es auch in den älteren Theilen Preussens ohne die Agrarpolitik seiner Könige gekommen wäre.²⁾

Hier war in Folge der Schwäche der schwedischen Regierung — abgesehen von den Domänen und den sogenannten Tertialgütern — kein Bauernschutz zur Durchführung gekommen, vielmehr war durch die pommersche Bauernordnung von 1616, welche allerdings auf einen Theil des Landes, das frühere Herzogthum Pommern-Wolgast von der schwedischen Regierung nur irrthümlich und aus Versehen ausgedehnt wurde, das „Bauernlegen“, das Einziehen der Bauernstellen ausdrücklich gestattet und so hier gerade in dem Zeitraum der Umgestaltung der landwirthschaftlichen Technik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welche zum Bauernlegen antrieb, der Bauernstand den Gutsherren preisgegeben, während in Preussen gerade damals der Bauernschutz einsetzte. So begann hier damals ein systematisches Bauernlegen namentlich auf den Gütern der Städte und Korporationen, später des Adels, zum Zweck der Steigerung des Ertrags aus dem Grund und Boden. Ein anderer Theil der lassitischen Bauern wurde zu demselben Zweck in Zeitpächter verwandelt. Die noch zu schwedischer Zeit erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft ohne gleichzeitige Regelung der Besitzverhältnisse gab diesem Prozess einen weiteren Anstoss. So waren die lassitischen Besitzverhältnisse, als das Land an Preussen kam, schon sehr zusammengeschmolzen; aber doch hätte ein Eingreifen damals noch viel ge-

rettet. Freilich fehlte hier meist das rechtliche Fundament der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung, der Bauernschutz, aber theilweise war er doch auch da, und dann zeigt das Beispiel Posens, wo die Regulirung sogar sehr streng durchgeführt wurde, dass man darin unter anderen Umständen kein Hinderniss erblickte. Aber hier wurde von der damals gegen die Interessen deutscher Gutsherren sehr schwachen Regierung kein solcher Versuch gemacht.

So ging das Bauernlegen ungestört weiter bis zum Jahr 1850 und als man nunmehr auch diese Lücke der früheren Gesetzgebung nachträglich auszufüllen gedachte, da berichtete die königl. Regierung zu Stralsund, dass es in Neuvorpommern und Rügen überhaupt keine lassitischen Besitzrechte mehr gebe. Und so kam es, dass von dem Gesetz vom 2. März 1850 der III. Abschnitt, betr. die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auf Schwedisch-Pommern nicht ausgedehnt wurde.

Nach einiger Zeit aber zeigte sich, dass dieser Bericht falsch gewesen war, ob bona oder mala fide wissen wir nicht und ist heute auch gleichgiltig. Es stellte sich nämlich Ende der 50er Jahre heraus, dass doch noch eine Anzahl Lassiten in Neuvorpommern und Rügen vorhanden waren, auf welche die Voraussetzungen des Abschnitts III des Gesetzes von 1850 anwendbar gewesen wären. Nachdem sich ein Theil von diesen, die 35 Bauern der Insel Ummanz und die beiden Kossäthen Dober und Dankwardt zu Mönkwitz auf Rügen, mit Petitionen an das Abgeordnetenhaus gewandt hatten, brachte die Regierung trotz des Widerstands des Landwirthschaftsministers Grafen Pückler einen Gesetzentwurf zur Ausdehnung des Gesetzes von 1850 ein. Das Abgeordnetenhaus nahm denselben an, das Herrenhaus beschloss, zuerst das Gutachten des pommerschen Provinziallandtags einzuholen, und lehnte ein gleichzeitig eingebrachtes Sistirungsgesetz zur Erhaltung der noch bestehenden Stellen ab. Der Provinziallandtag sprach sich in seinem Gutachten vom 20. August 1861 gegen die Ausdehnung aus, und daraufhin liess die Regierung dieselbe fallen.

Inzwischen aber hatte die Gutsherrschaft der Ummanzer Bauern, das Heiliggeistkloster zu Stralsund, sich beeilt, das Rechtsverhältniss derselben in reine Zeitpacht ohne alle Merkmale lassitischen Besitzes zu verwandeln, und beim Ablauf der ersten reinen Zeitpachtkontrakte 24 derselben, die noch auf ihr früheres besseres Besitzrecht sich beriefen, gewaltsam exmittirt. So glaubte ich mich 1888 zu der Annahme berechtigt, dass heute keine Reste lassitischen Besitzes mehr vorhanden seien.

Aber dem war nicht so. An den Rechtsverhältnissen der beiden Kossäthen zu Mönkwitz hatte sich nichts geändert, und der eine von diesen, August Dankwardt, versuchte nun Ende 1889 noch einmal durch eine Petition an beide Häuser des Landtags, die nachträgliche Ausdehnung von Abschnitt III des Gesetzes von 1850 zu erlangen. Die Petition wurde im Herrenhaus durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt, vom Abgeordnetenhaus aber der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen. Hierauf wurden durch die Generalkommission Ermittlungen über die Bedürfnissfrage angestellt, welche ergaben, dass ausser den beiden Stellen zu Mönkwitz doch noch eine kleine Anzahl anderer vorhanden seien, bei welchen die Besitzverhältnisse zweifelhaft und möglicherweise auch Regulirbarkeit vorhanden sei.

Inzwischen hatten auch die früheren Ummanzer Bauern Bliese und Genossen wieder eine Petition an den Landtag gerichtet und Dankwardt sich auch noch mit einer Immediatvorstellung an den König gewandt. Diese hatte zur Folge, dass Anfang dieses Jahres der pommersche Provinziallandtag, an dessen Widerstand die Ausdehnung 1861 gescheitert war, aufs Neue darüber befragt wurde. Diesmal sprach sich derselbe nun aber mit grosser Majorität für die Ausdehnung aus, nachdem nur der Rechtsanwält der Gutsherrschaft des Dankwardt, v. Esbeck-Platen und ein Herr v. Köller dagegen gesprochen hatten, während die beiden Referenten, Stadtsyndikus Dr. Schultze

¹⁾ Vgl. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preussens. Leipzig, 1887.

²⁾ Vgl. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen. Strassburg, 1888.

und Justizraih v. Vahl aus Greifswald, unbedingt dafür eingetreten waren, mit der richtigen Motivirung dass es sich bei Ausdehnung des Regulirungsgesetzes auf Neuvorpommern und Rügen ja gar nicht um Entscheidung der einzelnen streitigen Fälle handle, welche der Generalkommission obliegen werden, sondern nur darum, den betreffenden Leuten endlich einmal diesen Rechtsweg zur Klarstellung ihrer zweifelhaften Besitzverhältnisse zu eröffnen.

Um die Tragik seines Schicksals voll zu machen, ist acht Tage vor diesem Beschluss August Dankwardt, der unermüdliche Kämpfer für sein Recht, im Alter von 82 Jahren gestorben, und daraufhin hat die Gutsherrschaft, da es sich hier nur um lebenslänglichen, nicht um erblichen Lassbesitz handelt, obwohl der Hof thatsächlich fast 2 Jahrhunderte im Besitz der Familie Dankwardt war, sofort den Sohn aufgefordert, den Hof bis zum 1. Juli d. J. zu räumen.

Nun wäre es wohl an der Regierung gewesen, einen entsprechenden Gesetzentwurf wieder vorzulegen. Da sie es nicht that, erwarben sich die treisinnigen Abgeordneten Neukirch und Drawe das Verdienst, einen solchen einzu- bringen, nebst dem eines Sistirungsgesetzes zur Erhaltung der Dankwardt'schen Stelle. In der ersten am 7. April stattgefundenen Lesung der beiden Entwürfe, welche sich eng an die von 1861 anschliessen, wurden von dem Abgeordneten v. Rauchhaupt Bedenken geltend gemacht gegen § 3, welcher ebenso wie das Gesetz von 1861 den früheren lassitischen Bauern von Ummanz ein Vorzugsrecht auf Eigenthumsverleihung an den Stellen gegenüber den jetzigen Pächtern verleihen würde — nach so langer Zeit in der That vielleicht nicht ohne Bedenken. Sehr eigenthümlich aber war das Verhalten des Landwirthschaftsministers, der, nur in seinem Namen sprechend, zwar die Nothwendigkeit betonte, eventuell auch nur für einen Mann das Gesetz zu erlassen, aber dieses Bedürfniss bezweifelte und über die Verhandlungen des Provinziallandtags merkwürdig schlecht unterrichtet war. In der zweiten Lesung des Sistirungsgesetzes am 27. April sprach sich derselbe jedoch namens der Staatsregierung wesentlich anders aus, verlangte zwar Verweisung auch dieses Gesetzes an die Justizkommission, verhiess aber thunlichste Beschleunigung und Unterstützung der Sache durch die Regierung. Die Justizkommission berieth noch an demselben Abend über beide Gesetze und nahm sie mit kleineren Verbesserungen an und es ist dringend zu wünschen, dass dies nun auch durch das Abgeordnetenhaus und durch das Herrenhaus rechtzeitig und ohne weitere Schwierigkeiten geschieht.

Wenn wir die geschilderte Entwicklung des „Falls Dankwardt“ betrachten, so bildet sie allerdings eine traurige Kette von Missgriffen und Versäumnissen seitens der Regierung wie seitens des Parlaments; und daraus ergibt sich für beide gleichmässig die Verpflichtung, die leidige Angelegenheit so rasch und glatt wie möglich aus der Welt zu schaffen und die früheren Fehler, wenigstens soweit es noch angeht, gutzumachen.

Dagegen ist es auf der anderen Seite meines Erachtens durchaus müssig, heute darüber zu streiten, wem die Hauptschuld an den früheren Fehlgriffen zuzuschreiben ist, und unangebracht, diese Angelegenheit zu einer Prinzipienfrage aufzubauschen. Wer damals die Hauptschuld trug, ist heute nicht mehr mit Sicherheit festzustellen. So war bei der Ablehnung des Ausdehnungsgesetzes von 1861 durch den Provinziallandtag offenbar die Stadt Stralsund wegen ihrer Ummanzer Bauern am meisten interessirt, das ablehnende Gutachten wurde von dem damaligen Bürgermeister von Greifswald ausgearbeitet. Es ist ja bekannt, wie überhaupt in diesem Landestheil die Städte und Korporationen — so namentlich auch die Universität Greifswald — in der Ausbeutung ihrer unterthänigen Bauern wie im Bauernlegen den adligen Gutsherrschaften nicht nachgestanden haben, sondern vielfach vorangegangen sind. Also lassen wir die Todten ruhen! Heute besteht auch auf agrarischer Seite der gute Wille, das früher Versäumte soweit möglich nachzuholen, und es ist am wenigsten im Interesse der Nächstbetheiligten selbst

gelegen, wenn dieser gute Wille durch eine unangebrachte Polemik beeinträchtigt wird. Phrasen, wie „ein Stück Mittelalter in Deutschland“, sind im Hinblick auf die praktische Bedeutung der Angelegenheit lächerlich, um so lächerlicher, wenn man weiss, dass die fraglichen Zustände gar nicht aus dem Mittelalter, sondern aus viel späterer Zeit stammen.

Die ganze Angelegenheit ist, im Provinziallandtag wurde dies mit Recht betont, keine Parteifrage, sondern eine Frage der Gerechtigkeit. Die Ausdehnung der Regulirung auf Neuvorpommern und Rügen ist, wie ich schon vor vier Jahren schrieb, einfach eine Forderung der Gerechtigkeit, der Konsequenz, der staatlichen Würde.

Greifswald. Carl Johannes Fuchs.

Die Errichtung von Rentengütern in Ost-, Westpreussen und Posen. Der Reichsanzeiger veröffentlicht einen Bericht der für die Provinzen Ost-, Westpreussen und Posen zuständigen Generalkommission über die Errichtung von Rentengütern in diesen drei Provinzen. Mit den Rentengütern wird bekanntlich ein doppelter Zweck verfolgt: die Förderung der Germanisirung polnischer Landestheile und die Probe darauf, ob sich die Wiedereinführung eines Erbpachtsystems, das durch das Gesetz vom 2. März 1850 für unzulässig erklärt wurde, empfehle. Ferner sollten durch das Gesetz mit der Sesshaftmachung landwirthschaftlicher Arbeiter Versuche gemacht werden und die Neubildung eines Bauernstandes in den Gebieten des Grossgrundbesitzes angebahnt werden.

Dabei war stets die Absicht, nur Güter von polnischen Besitzern anzukaufen, bezw. solche, welche durch Verkauf in polnische Hände übergehen könnten; dieselben sollten aber nur an Deutsche in Form von Rentengütern übergehen können.

Aus dem Reichsanzeiger ersehen wir, dass die Nachfrage nach Rentengütern relativ sehr gross war, relativ freilich nur in Hinsicht auf die Möglichkeit der Befriedigung der Wünsche, nicht aber mit Rücksicht auf die national-populationistischen Ziele des Gesetzes.

Es sind Anträge auf Errichtung von Rentengütern gestellt worden:

	in Ostpreussen	in Westpreussen	in Posen	Summa
A. bis zum Schlusse des Jahres 1891:	105	92	64	261
B. im Jahre 1892 bis einschliesslich 15. März:	97	57	46	200
zusammen	202	149	110	461.

Die Grundstücke, welche zufolge dieser Anträge zu Rentengütern eingerichtet werden sollen, umfassen und zwar:

1. soweit die Anträge im Jahre 1891 gestellt sind	57 883 ha
2. soweit solche im Jahre 1892 bis 15. März gestellt sind	31 576 ha
Summa	89 459 ha

Das Verfahren auf Errichtung von Rentengütern zufolge vorstehender Anträge hat bisher in den nachstehend angegebenen Fällen nicht eingeleitet werden können, weil zunächst die Nothwendigkeit der Vervollständigung der Anträge vorlag:

	in Ostpreussen	in Westpreussen	in Posen	Summa
Anträge Fläche	9 718 ha	22 2 744 ha	18 2 554 ha	
1. bez. der im Jahre 1891 gestellten Anträge:	45	22	18	
2. bez. der Anträge aus dem Jahre 1892:	33	21	14	
Sa.	78 12 810 ha	43 5 495 ha	32 4 716 ha.	

Dagegen ist der Auftrag zur Einleitung des Verfahrens den Spezialkommissaren ertheilt worden:

	in Ostpreussen	in Westpreussen	in Posen	Summa
Anträge Fläche	9 539 ha	70 22 755 ha	46 10 543 ha	
1. bez. der Anträge aus 1891:	60	70	46	
2. bez. der Anträge aus 1892:	64	36	32	
Sa.	124 17 222 ha	106 30 813 ha	78 18 403 ha.	

Nach den Anträgen der beteiligten Gutsbesitzer, soweit solche nach eingeleitetem Verfahren nicht inzwischen zurückgenommen oder das Verfahren aus anderen Gründen hat eingestellt werden müssen, sollen zu Rentengütern eingerichtet werden:

	I. in der Provinz Ostpreussen:	
	ganze Güter	Theile von Gütern
Reg.-Bez. Königsberg	52	35
„ Gumbinnen	26	12
Summa	78	47

II. in der Provinz Westpreussen:

	Ganze Güter	Theile von Gütern
Reg.-Bez. Danzig	19	23
„ Marienwerder	51	22
Summa	70	45

III. in der Provinz Posen:

Reg.-Bez. Posen	11	26
„ Bromberg	24	21
Summa	35	47.

Das Bedürfniss und Bestreben der Grundbesitzer, ihren gesammten Grundbesitz zu Rentengütern einzurichten, ist hiernach verhältnissmässig am dringendsten in dem Regierungsbezirk Königsberg — hier in den Kreisen Wehlau (11:3) und Labiau (16:2), — im Regierungsbezirk Gumbinnen — hier in den Kreisen Goldap (4:1), Lötzen (5:0) und Lyck (4:0) — und im Regierungsbezirk Marienwerder — hier in den Kreisen Stuhm (7:1), Strasburg (6:2), Marienwerder (6:1) und Graudenz (5:0) hervorgetreten.

Bei der überaus grossen Anzahl der Anträge hat in den eingeleiteten Sachen das Verfahren mit Rücksicht auf das zur Verfügung stehende Beamtenspersonal sowie darauf, dass die erst kurze Geltungsdauer des Gesetzes in die zur Ausführung von Messungsarbeiten nicht geeignete Jahreszeit fällt, nur in einer verhältnissmässig geringen Anzahl wesentlich gefördert werden können; es sind aber immerhin schon erfreuliche Resultate erzielt.

Die örtliche Eintheilung der Grundstücke in Rentengüter ist nämlich ausgeführt:

I. Provinz Ostpreussen:

	Ganze Güter:	Theile von Gütern:
Reg.-Bez. Königsberg	2 mit 45 ha	3 mit 389 ha
„ Gumbinnen	—	1 „ 56 „

II. Provinz Westpreussen:

Reg.-Bez. Danzig	3 mit 1198 ha	5 mit 791 ha
„ Marienwerder	6 „ 2198 „	3 „ 335 „

III. Provinz Posen:

Reg.-Bez. Posen	3 mit 607 ha	3 mit 688 ha
„ Bromberg	2 „ 443 „	—
	16 mit 4491 ha	15 mit 2259 ha

im ganzen 31 Sachen mit 6750 ha.

Mit der Eintheilung hat dagegen bisher noch nicht begonnen werden können:

- in 119 in der Provinz Ostpreussen anhängigen Sachen,
- in 98 in der Provinz Westpreussen anhängigen Sachen,
- in 74 in der Provinz Posen anhängigen Sachen.

An Bewerbern um Rentengüter aus den einzelnen Provinzen haben sich bei der Generalkommission gemeldet:

A. aus Ostpreussen: 1140 und zwar die grösste Anzahl aus den Kreisen Ortelsburg (202), Johannsburg (178), Lyck (175), Sensburg (142), Allenstein (106).

B. aus Westpreussen: 33 und zwar der grösste Theil aus dem Kreise Schlochau (11).

C. aus Posen: 56 und zwar der grösste Theil aus dem Kreise Inowrazlaw (24).

Zur Frage des Wasserrechts. Der Deutsche Bund für Bodenbesitzerreform hat an den preussischen Landwirtschaftsminister eine Petition (datirt vom 25. April) betreffs Neuregelung des Wasserrechts gerichtet. Die Petition wünscht, dass in Anbetracht der hohen Bedeutung; welche die Wasserläufe durch die Fortschritte der Electrotechnik für die Industrie, sowohl im Klein- wie im Grossbetriebe erlangt haben, bei der bevorstehenden Berathung über eine Neuregelung des Wasserrechtes in Erwägung gezogen werde, ob es sich nicht empfiehlt, die genannten Wasserläufe in den Besitz des Reiches oder doch wenigstens der Einzelstaaten zu nehmen, um auf diese Weise eine möglichst rationelle Ausbeutung derselben zu ermöglichen und den durch die Fortschritte der Technik gewonnenen Zuwachs des Nationalreichthums nicht einzelnen zufälligen Besitzern oder ohnehin kapitalkräftigen Personen, sondern der Gesammtheit der Nation zu Gute kommen zu lassen.“ Den begründenden Ausführungen ist das Frageschema des Schweizer Bundesrath an die Cantonsregierungen bezüglich des nämlichen Gegenstandes (vergl. Sozialpolitisches Centralblatt No. 16) beigefügt. Gleichlautende Petitionen sollen den parlamentarischen Körperschaften zugehen.

Der berliner Centralverein für Arbeitsnachweis hat seinen Geschäftsbericht für 1891 herausgegeben. Nach demselben zählt der Verein jetzt 520 Mitglieder; bei einer Einnahme von rund 25 400 M. und einer Ausgabe von 22 800 M. betrug der Kassenbestand am Jahresschlusse ca. 8000 M. Die dem Verein zugewandten Geschenke belaufen sich auf über 16 000 M. Was die Zahl der besetzten Stellen betrifft, so ist ein Aufschwung des

Unternehmens zu verzeichnen: von 13 459 Stellensuchenden erhielten bei 8011 gemeldeten Vakanzen 7376 Personen Arbeit. Fast die Hälfte der Leute bestand aus ungelerten Arbeitern; das grösste Contingent stellten junge Leute im Alter von 16 bis 30 Jahren, nach ihnen solche von 21—25 und dann von 26 bis 30 Jahren. Der Versuch, Arbeiter nach ausserhalb zu senden, ist als wohl gelungen zu betrachten. Interessant ist die Feststellung, dass von 25 nach auswärts gesandten Arbeitern nur zwei in Berlin eine Wohnung hatten: 17 nächstigten im Asyl für Obdachlose und 6 waren an demselben Tage zugereist. Das scheint darauf hinzudeuten, dass die Bestrebungen nach Unterbringung in auswärtige Arbeitsstellen nur bei solchen Arbeitern Erfolg haben werden, welche in Berlin noch nicht heimisch geworden sind. Auch der seit Juni v. J. eingerichtete Arbeitsnachweis für weibliche Personen weist erfreuliche Resultate auf, von 888 sich Meldenden sind 596 junge Mädchen in Stellen gebracht worden. Ein grosser Prozentsatz derselben trat in Buchdruckereien ein, nachdem der Bund der Buchdruckereibesitzer ein dahingehendes Abkommen mit dem Arbeitsnachweis getroffen hatte. In gleicher Weise haben sich auch die „Wärmehallen“ bewährt, von denen am meisten die Centralwärmehalle am Alexanderplatz frequentirt wurde. Um den Ueberschuss an Arbeitskräften von Berlin abzulenken, beabsichtigt der Verein eine Verbindung mit den Arbeitsnachweisen in der Provinz.

Arbeitsnachweis in Freiburg i. B. In Freiburg i. B. haben 14 Vereine, an deren Spitze der Gewerbeverein steht, (Arbeiterbildungsverein, Frauenverein, Kaufmännischer Verein u. s. w.) unter Mitwirkung der Stadt ein Bureau für allgemeinen Arbeitsnachweis in's Leben gerufen, das in den nächsten Tagen seine Thätigkeit beginnt. Vorerst in beschränkten Räumen untergebracht, steht ein besseres Lokal durch Vermittelung der Stadtverwaltung in Aussicht und man hat zur Leitung eine tüchtige Kraft gewonnen.

Man erhofft von dieser Einrichtung einen günstigen Erfolg für die arbeitende Klasse und zwar um so mehr als man Verbindungen mit den ähnlichen und gleichen Veranstaltungen in Basel, Mülhausen, Kolmar, Strassburg, Karlsruhe und Stuttgart angeknüpft hat und voraussichtlich die anderen grösseren Städte im Südwesten des Reiches auch bald solche Bureaus in's Leben rufen dürften. Einigen sich diese Arbeitsnachweissbureaus zu einem Verbandsbüro dürfte derselbe dem Sozialpolitiker und dem Statistiker, der sich mit Arbeiterstatistik befasst, bald brauchbares Material beibringen und namentlich ein Bild gewähren, wie es im Südwesten des deutschen Reiches hinsichtlich der Arbeiterreservarmee aussieht.

Vergebung von Staatsarbeiten in der Schweiz. Die Abtheilung Bekleidungswesen des eidgenössischen Kriegskommissariats schreibt die Lieferung von 200 000 Beutelchen für die „eiserne Ration“ aus. In der Konkurrenzausschreibung sind folgende Punkte bemerkenswerth: Die Arbeit wird nur direkt an Arbeiterinnen und solche Lieferanten vergeben, die Garantie dafür bieten, dass die Arbeiter entsprechend bezahlt werden. Werthvoller als die eventuelle direkte Vergebung an die Arbeiterinnen ist die gewünschte Garantie der entsprechenden Bezahlung der Arbeiter, da wohl auch nur ausnahmsweise einzelne Arbeiterinnen in der Lage sein werden, „die Stoffe und Zuthaten selbst zu liefern“. So wenig vorerst diese Art der Konkurrenzausschreibung praktischen Werth für die Arbeiterinnen haben mag, so bedeutsam ist sie für die in letzter Zeit sich vollständig ändernde sozialpolitische Auffassung staatlicher Verwaltungsstellen in der Schweiz.

Politische Arbeiterbewegung.

Die Maifeier.

Die Maifeier des Jahres 1892 unterschied sich von der Feier im vorangegangenen Jahre durch die Gleichzeitigkeit derselben in allen Ländern. Feierte das Gros der deutschen und englischen Arbeiter im Gegensatz zu den Arbeitern der anderen Länder im Jahre 1891 den 3. statt des 1. Mai, so fiel in diesem Jahre ganz abgesehen von den Beschlüssen des internationalen Sozialistenkongresses zu Brüssel die Maifeier durchaus einheitlich auf den 1. Mai, da derselbe ein Sonntag war.

Der Zweck der Maifeier: die Bekundung gleicher Ziele seitens der organisirten Arbeiter aller zivilisirten

Länder wurde vollkommen erreicht. Aus allen europäischen Staaten, von Russland und der Balkanhalbinsel abgesehen, liegen Berichte über grossartige Manifestationen der Arbeiter für die Forderungen des Achtstundentages vor. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika im Kapland und in Australien wurde entsprechend den Beschlüssen des Pariser Kongresses demonstriert. Wenn aus Russland keine Berichte über die Maifeier vorliegen, so liegt dies an den dortigen staatlichen Verhältnissen, nicht aber an der Abwesenheit einer Arbeiterbewegung. Erfuhr man doch jüngst erst aus einer Abhandlung Paul Axelrods in der „Neuen Zeit“, dass im vorigen Jahre auch von Arbeitern in Russland die Maifeier begangen worden war. Ebenso wurde im vorigen Jahre in Russisch-Polen seitens vieler Arbeiter durch Ruhenlassen der Arbeit am 1. Mai bewiesen, dass die Ideen der sozialistischen Arbeiterbewegung nicht an den russischen Grenzpfählen Halt gemacht haben. Wenn die jährlich wiederkehrenden Maifeiern auch kein neues Moment aufweisen, so sind sie doch als Zeugnis für die Stärke der Arbeiterbewegung beachtenswerth, bedeutsam durch die Gleichartigkeit der Forderungen und vor Allem durch den Beweis des Einflusses der internationalen Arbeiterkongresse auf die Arbeitermassen in allen Ländern.

Wenn auch nicht für den Kenner der Bewegung, so doch für diejenigen, welche sich ausschliesslich aus gegnerischen Urtheilen über die sozialistische Arbeiterbewegung unterrichten, war die entschiedene Stellungnahme der Sozialisten gegen den Anarchismus beachtenswerth. Die Grundprinzipien, die Taktik, die Ziele des Sozialismus sind, wie mit Recht auf vielen Versammlungen am 1. Mai betont wurde, grundverschieden von jenem, es giebt keine Gemeinsamkeit dieser Parteien. Dies sollte, da Selbsttäuschung das stärkste Hinderniss richtigen politischen Handelns ist, von den herrschenden Klassen anerkannt werden, wenn auch aus keinem anderen Grunde, als weil die Sozialdemokratie nur desto grössere Siegeszuversicht gewinnen muss, je deutlicher sie erkennt, dass ihre Gegner sich über die inneren Verhältnisse und die Gedankenrichtungen der Arbeiterpartei aufs Gröblichste täuschen.

Ist die Maifeier auch kein statistischer Massstab für die Verbreitung und Intensität der sozialistischen Arbeiterbewegung, so ist doch sicherlich aus der Gesamtheit der Berichte zu schliessen, dass die Stärke der Arbeiterbewegung in keiner Weise abgenommen hat. Berücksichtigt man die ungünstigen äusseren Verhältnisse der diesjährigen Maifeier, die derselben vorangegangenen Dynamitattentate, die Spaltungsbestrebungen innerhalb der deutschen, deutsch-österreichischen, tschechischen und ungarischen Arbeiterbewegung, das allerorts ungünstige Wetter und die schwere Krisis, unter der keine Bevölkerungsschicht mehr leidet, als die gewerblichen Arbeiter, so muss die gleiche Stärke der Arbeiterdemonstration in diesem und dem vorangegangenen Jahre den Schluss nahelegen, dass die Entwicklung der Arbeiterbewegung gegen das vorangegangene Jahr eher Fortschritte als Rückschritte gemacht hat.

Noch immer scheint man sich nicht klar zu sein, dass die Erkenntniss der Stärke dieser Bewegung eine der wichtigsten Vorbedingungen jeder planmässigen Politik in unseren Tagen sein muss, welches auch das Ziel dieser Politik sein mag. Vielfach suchte man diese Demonstration zu verhindern und zu stören, so im deutschen Reiche durch Verbot von Aufzügen, obgleich doch die Aufzüge, die stattfanden, wie in Hamburg, wo die Theilnehmerzahl auf über 120 000, wie in London, wo sie auf 500 000, und in Wien, wo sie auf 80 000 geschätzt wurde. Man kann doch nicht annehmen, dass durch derartige Verbote die Arbeitermassen etwa über ihre Stärke getäuscht werden können. Das Gegentheil liesse sich eher annehmen. In Deutschland wurden auch, so in Sachsen, in der Umgebung Berlin's und anderwärts am 1. Mai Tanzunterhaltungen untersagt. Da wir nicht annehmen wollen, dass man dadurch die Erbitterung der Arbeitermassen steigern wollte, glauben wir das Verbot so auslegen zu dürfen, dass die betreffenden Behörden meinten, die Arbeiter betheiligen sich nur wegen der mit der Demonstration verbundenen Unterhaltungen an derselben. Die grosse Zahl der Theilnehmer an der Feier, auch dort, wo der Tanz verboten war, werden die Behörden eines besseren belehrt haben.

In Budapest verbot man alle Versammlungen am 1. Mai und auch sonst ging man in Massregelungen gegen die Demonstration vor.

Bei Beurtheilung dieser polizeilichen Massnahmen darf nicht ausser Auge gelassen werden, dass die Pariser Congressbeschlüsse durchaus nicht revolutionärer Natur sind, und ihre Durchführung in jedem Staatswesen möglich ist. Würde man dies prinzipiell anerkennen, und kein staatliches Interesse steht dem im Wege, so würde die Maifeier ihren ganzen Schrecken verlieren.

Uns erscheint die Maifeier als Beweis des Beharrens der Arbeiter auf ihrer Forderung eines weitgehenden Arbeiterschutzes. Die stete Verbreitung dieser Idee sollte die herrschenden Klassen dazu ermuntern, durch vernünftiges Entgegenkommen die grosse soziale Bewegung in ruhigere Bahnen zu drängen, statt durch polizeiliche Massregelungen die Arbeitermassen zu verbittern und ihnen jede Hoffnung auf eine Bessergestaltung ihrer Verhältnisse in der heutigen Wirtschaftsordnung zu entziehen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Stickereiverband der Ostschweiz und des Vorarlbergs. Am 1. Mai wurde eine Urabstimmung der Mitglieder des Stickereiverbandes vorgenommen, in der über die Fortexistenz dieser eigenartigsten Berufsorganisation der Gegenwart abgestimmt werden sollte. 9555 Mitglieder beteiligten sich an der Abstimmung, von denen sich 6502 für die Aufrechterhaltung der Organisation und bloss 3053 sich dagegen aussprachen, die Majorität war besonders in der Ostschweiz sehr gross, während im Vorarlberg sich die Maschinenbesitzer mit Dreiviertelmehrheit für die Auflösung aussprachen.

Somit bleibt für einen bedeutenden Produktionszweig die Möglichkeit gewahrt, die Produktion zu regeln, übermässige Arbeitszeit zu verhindern, das Lehrlingswesen zu beschränken, die Ausbeutung der Hausindustriellen durch die Faktore zu verhindern, die Leistungen des die Industrie und die Lage der Hausindustriellen befördernden Industriefonds forttdauern zu lassen und die Arbeiter in der Hausindustrie zu organisiren.

Eine Auflösung des Stickereiverbandes hätte die Produktionsanarchie und damit bald, ganz abgesehen von den vielen anderen sozialen Schäden, die äusserste Verschärfung, ja vielleicht die Unheilbarkeit der Krisis herbeigeführt.

Kongress der französischen Eisenbahnarbeiter. In der Osterwoche hielt der Verband der französischen Eisenbahnarbeiter und Angestellten, der über 30 000 Mitglieder zählt, in der Pariser Arbeitsbörse einen Kongress ab, dessen Sitzungen drei Tage in Anspruch nahmen. Einzelne Eisenbahnverwaltungen versagten den Delegirten den für die Kongresszeit nöthigen Urlaub, wohl in der Hoffnung den Kongress unmöglich zu machen. Dieses Vorgehen ist ein Verstoss gegen das Syndikatsgesetz vom 21. März 1884, das den Arbeitern das Recht giebt, sowohl Gewerkschaften wie Gewerkschaftsverbände zu bilden, denn wie sollten sie Verbände bilden können, wenn die Delegirten der einzelnen Gewerkschaften verhindert werden, zu einer Konferenz oder einem Kongress zusammenzutreten? Allerdings sagten die Verwaltungen nicht, dass sie den Kongress verhindern wollen, sondern gaben als Grund der Urlaubsverweigerung den grössern Verkehr während der Osterwoche an, obwohl der Kongress erst am Donnerstag den 21. April, d. i. drei Tage nach dem Osterfeste, begann. Nun abgesehen davon, dass es für Jeden einleuchtend ist, dass der Dienst einer Eisenbahngesellschaft nicht mehr darunter leiden kann, wenn ein paar Mann einen Kongress besuchen als wenn ein Dutzend oder mehr krank werden, wie dies ja so oft der Fall ist, haben die Verwaltungen, indem sie den Urlaub anderen Delegirten ertheilten, die ihn nicht des Kongresses halber verlangt hatten, selbst den Beweis erbracht, dass ihr angegebener Verweigerungsgrund nur ein Vorwand war, um den Kongress unmöglich zu machen, was indessen vereitelt wurde. Nichtsdestoweniger hat der Kongress mit Recht gegen dieses Vorgehen protestirt und eine Delegation an den Ministerpräsidenten entsendet, um gegen die Verletzung des Syndikatsgesetzes Verwahrung einzulegen.

Von den auf dem Kongress behandelten Fragen, die zum grossen Theil Statutenänderungen und sonstige innere Angelegenheiten betrafen, wären für auswärtige Kreise nur zwei hervorzuheben: 1. die betreffs einer Pensionskasse, 2. die betreffs der Eisenbahn-Konsumvereine. In Bezug auf erstere Frage wurde, anschliessend an einen vom Abgeordneten Maurice Faure vor Kurzem eingebrachten

Gesetzentwurf, betreffend die Entlassung und Pensionierung von Eisenbahnbediensteten, ein Entwurf zum Beschluss erhoben, wonach die Regierung im Verlaufe eines Jahres, nachdem der Entwurf Gesetzeskraft erhalten, eine Verordnung zu erlassen hat, welche die Zeit bestimmt, die nie ein Jahr übersteigen darf, binnen welcher ein Eisenbahnbediensteter fix angestellt werden muss, und die Gründe, unter welchen dieselben entlassen oder in eine niedrigere Klasse versetzt werden dürfen. Ob nun ein Angestellter entlassen wird oder ob er freiwillig den Dienst verlässt, soll er ein Anrecht auf eine im Verhältniss zu seinen Dienstjahren berechnete Pension haben. Nach fünf- und zwanzigjährigem, an einen bestimmten Ort gebundenen Dienst soll jeder Angestellte, ohne Rücksicht auf sein Alter und ohne Gehaltsabzüge, seine volle Pension erhalten, während alle sonstigen Bediensteten, wie Lokomotivführer, Heizer etc. diese Pension schon nach zwanzigjährigem Dienst erhalten sollen. Im Falle eingetretener Arbeitsuntauglichkeit soll die Pension, nach den zurückgelegten Dienstjahren berechnet, allsogleich ausgefolgt werden, unbeschadet der Entschädigung, auf die der Angestellte wegen Arbeitsunfalls sonst noch Anspruch hat; und träte der Tod ein, soll diese Pension seiner Wittve wie seinen unmündigen Kindern gebühren. Der Schlussparagraph des Entwurfes, der nun dem Abgeordnetenhaus unterbreitet werden soll, besagt, dass die Verwaltung der Pensionskassen einer Kommission anvertraut werden, die zu einer Hälfte von den Eisenbahnverwaltungen, zur anderen von den Bediensteten zu ernennen sei und dass der Staat den Kassenfonds zu kontrollieren und zu garantieren habe.

In Bezug auf die Konsummagazine hatten sich die meisten Redner gegen dieselben ausgesprochen, weil die Waaren daselbst theurer wären als anderwärts, während die Delegirten der Südbahn behaupteten, dass sie ihre Bedarfsartikel dort bis zu 30% billiger als anderwärts bezögen. Der Verbandsausschuss hinwieder sprach sich dafür aus, dass es am besten wäre, wenn in jeder Sektion ein eigener Konsumverein gegründet würde, weil dadurch der Nutzen allen gleichmässig zu Theil würde. Er befürwortete indess vorläufig um so weniger Stellung gegen die von den Eisenbahnverwaltungen errichteten Konsumvereine zu nehmen, als es Jedem freistehe, denselben beizutreten oder nicht, in welchem Sinne denn auch der Kongress schliesslich entschieden hatte.

Nicht unbemerkt bleibe, dass der Verband, der sich sehr rührig zeigt, seit Kurzem ein eigenes Organ herausgibt: „Le Réveil des Travailleurs de la Voie ferrée“, das vorläufig alle vierzehn Tage erscheint, aber sobald es die Verhältnisse gestatten, in ein Wochenblatt umgestaltet werden soll.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Ausführung der neuen Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich. Die Durchführung der G.-O. ist eben im vollen Gange; interessant zu beobachten ist dabei die Bewährung der Arbeitsordnungen in der Praxis. Nachdem am 28. April derjenige Termin abgelaufen ist, bis zu welchem nach der neuen Gewerbeordnung Fabrik- und ihnen gleichstehende Betriebe dem Gesetz entsprechende Arbeitsordnungen „nach Anhörung der Arbeiter“ erlassen müssen, dringen bereits Nachrichten über offene oder versteckte Differenzen in die Öffentlichkeit, welche zwischen Unternehmern und Arbeitern aus diesem Anlass entstanden sind. So in Hanau in der Schmucksachenbranche, namentlich wegen zu kurz bemessener Arbeitspausen und wegen einer Klausel, welche dem Unternehmer das Recht beliebiger Arbeits- und Verdienstverkürzung gegen einen gekündigten Arbeiter sichern soll; in Schloss-Chemnitz wegen überlanger Arbeitszeit (von 4 Uhr Morg. bis 7 Uhr Ab.), welche sich eine Brauerei ausbedang; in Berlin bei der Stockfabrikation wegen Ausdehnung des Arbeitstages von 9 auf 10 Stunden, und in einer Gewehrfabrik, die lange Lohnfristen und lästige Visitationsbestimmungen für die Arbeiter einführen will; ferner sind in der Porzellanfabrik zu Altwasser Differenzen entstanden, in Folge deren ein Theil der weiblichen Kräfte die Arbeit einstellte; sie wurden sämmtlich entlassen; in Grossenhain, weil sich eine Fabrik die sofortige Entlassung der Arbeiter vorbehält, wenn ein Theil derselben oder die Arbeiterschaft anderer Fabriken strikt; in Döhle n bei Dresden, weil die neue Arbeitsordnung einer Maschinenfabrik die Beschäftigten zur Denunziation ihrer Kollegen veranlassen und die politische Bewegungsfreiheit derselben durch die Drohung mit der Ent-

lassung beeinträchtigen will. Nur in zwei Fällen kam es bis jetzt zu ersten Konflikten, in Aachen und in Eupen begannen Weber ebenso wie die Arbeiterinnen in Altwasser wegen einer neuen Arbeitsordnung einen Ausstand. In den meisten übrigen Fällen appellirten die Arbeiter vorläufig an die Behörden, welchen die Prüfung der Arbeitsordnungen obliegt und von denen die Streichung der ungesetzlichen Vorschriften erwartet wird. Aus dieser Prüfung dürften den Behörden eine ganz erkleckliche Arbeit erwachsen. Das ergibt sich auch aus einem Bescheid der Aachener Behörde, der bekannt geworden ist. Gegen die von der Handelskammer für Aachen und Birtscheid vorgeschlagene „Normal-Arbeitsordnung“ hat nämlich die dortige Polizeibehörde folgende Einwendungen erhoben: 1. gegen § 6. Der Absatz 2 verpflichtet den Arbeiter einseitig zu dienstlosem Verbleiben im Arbeitsverhältniss für zwei Tage hinter einander, eventuell drei Tage innerhalb vierzehntägiger Lohnperiode, während der Arbeitgeber den Arbeiter unter den an anderen Orten angegebenen Voraussetzungen sofort ausser Lohn und Arbeit setzen kann. Nach § 122 der Gewerbeordnung müssen die Aufkündigungsfristen für beide Theile gleiche sein. 2. gegen § 25. Dieser § 25 verletzt insofern das Ehrgefühl der Arbeiter bezw. die guten Sitten (§ 144 b Abs 2 der Gewerbeordnung), als er das Anzeigen aller Beschädigungen, auch der unbeabsichtigten, am Eigenthum der Fabrik oder der Mitarbeiter unter Strafanandrohung fordert. Die Behörde schlägt Streichung des § 25 oder etwa folgende Fassung vor: „Allen Arbeitern wird es strengstens zur Pflicht gemacht, die zu ihrer Kenntniss gelangenden Veruntreuungen, Diebstähle und böswilligen Beschädigungen am Eigenthum der Fabrik alsbald anzuzeigen. Das Gleiche gilt von den innerhalb der Fabrik verübten Veruntreuungen, Diebstählen und böswilligen Beschädigungen am Eigenthum der Mitarbeiter“ u. s. w. 3. gegen § 31 Abs. 2 und Abs. 5. Bei Absatz 2 Linie 4 wünscht die Behörde vor Verstössen das Wort „erheblichen“ eingeschaltet, und bei Absatz 5 soll angegeben werden, ob die Geldstrafe der Krankenkasse oder der Unterstützungskasse zufließen soll. Auch soll bestimmt angegeben werden, für welche Zwecke die Strafgeelder Verwendung finden. Sonstige Meldungen über die Durchführung der neuen Gewerbeordnung beziehen sich namentlich auf den elfstündigen Maximalarbeitstag der Frauen, die dort, wo sich Mann und Frau in die Hände arbeiten, also namentlich in Textilfabriken, den Arbeitstag der Männer direkt beeinflusst. So werden dem Vernehmen nach in verschiedenen Geraer Fabriken Frauen seit dem 1. April nicht mehr angenommen, die bisher beschäftigten nach und nach entlassen. „Auch eine Folge des Arbeiterschutzgesetzes“, wie aus Gera, die Nachricht erläuternd, hinzugefügt wird. Ferner ist in mehreren Grünberger Tuchfabriken den nicht in Akkordarbeit stehenden Arbeitern auf Grund der Verkürzung der Arbeitszeit durch das Arbeiterschutzgesetz der Wochenlohn herabgesetzt worden. Eine der Bestätigung bedürftige Meldung, welche sich auf die Nacharbeit der Frauen bezieht, bringt der „Confektionär“. Demnach sei eine generelle Ausnahme von dem Verbot der Nacharbeit sämtlichen Wollkammereien ertheilt worden, während die Spinnereien, welche daneben Kammereien unterhalten, für die fragliche Abtheilung ihres Betriebes die gleiche Bevorzugung nicht erlangen konnten. Die Spinnereien, deren Bedürfnisse durch die eigenen Kammereien nicht gedeckt werden können, müssen, da ihnen Nacharbeit nicht gestattet worden ist, ihren Bedarf von den Wollkammereien decken, welche die Nacharbeit ruhig fortführen dürfen. In der letzten Plenarsitzung der Handelskammer von Lüdenscheid endlich wurde über die gesetzlich vorgeschriebene frühere Entlassung der Arbeiterinnen am Samstag Abend (5½ Uhr) verhandelt. Diese Vorschrift werde von den Unternehmern „übel empfunden“. Unter Bezugnahme auf einen früheren gutachtlichen Bericht hat in einer Eingabe an den Reichskanzler die Kammer gebeten, für die dortige Industrie, nach Massgabe des § 139 der Gewerbeordnung Ausnahmen zu gestatten und zwar nicht nur im Interesse des Betriebes, „sondern auch der Arbeiter“. Der Reichskanzler erklärte, dass Ausnahmen wohl für einzelne Fabriken, nicht aber für ganze Fabrikationszweige gestattet werden könnten, womit die Sache ihre Erledigung gefunden zu haben scheint. Jedenfalls ist es sehr bezeichnend für die deutschen Unternehmer, dass die Durchführung so überaus milder Arbeiterschutzvorschriften bereits so viele Umstände macht.

Enquete über die Sonntagsruhe im Deutschen Reich. Es giebt, heisst es in einer offiziellen Kundgebung der „Berliner Politischen Nachrichten“, eine ganze Anzahl von Gewerben, in denen die verschiedensten Arbeiten nicht unterbrochen oder aufgeschoben werden können. Für diese ist der § 105 d der Gewerbeordnungsnovelle geschaffen. Es kommt nun jedoch darauf an, die Arbeiten, welche die angegebene Natur haben, im Einzelnen festzustellen, um zu übersehen, welche Ausnahmen seitens des Bundesrathes gemacht werden müssen. Zur Prüfung dieser Angelegenheit liegt in den Eingaben der verschiedensten industriellen und gewerblichen Vereinigungen, die bisher an den Bundesrath gelangt sind, umfassendes Material vor. Da hierbei jedoch gerade technische Erwägungen eine grosse Rolle spielen werden und diese sich im mündlichen Gedankenaustausch besser als im schriftlichen vorbringen lassen, so hatte

man schon vor einiger Zeit die Berufung einer Konferenz von Vertretern der für den § 105 d in Betracht kommenden Gewerbezweige in Aussicht genommen. Die Vorbereitungen hierfür sind im Gange. Erst wenn die Arbeiten nach dieser Richtung zu einem Abschluss gediehen sein werden, wird man übersehen können, zu welchem Zeitpunkte die Festsetzung des Inkrafttretens der Sonntagsruhevorschriften für Industrie und Handwerk ins Auge gefasst werden kann.

Zweite Berathung der Berggesetznovelle im preussischen Abgeordnetenhaus.

Die sozialpolitische Signatur dieser seit dem 3. Mai, gerade drei Jahre nach Ausbruch des grossen rheinisch-westfälischen Bergarbeiterausstandes, begonnenen Berathung ist genau dieselbe, wie diejenige der Kommissionsberathungen, aus welchen wir an anderer Stelle zwei Stichproben geben: äusserste Einschränkung der von der Regierung vorgeschlagenen und ohnedies kärglich genug ausgefallenen Bergarbeiterschutzvorschriften. Die zwei ersten Sitzungen sind in Folge dieses Bestrebens der zechenfreundlichen Mehrheit, zu welcher die Regierung durchaus keine ablehnende oder gegnerische Haltung einnahm, fast ausschliesslich ausgefüllt worden mit langwierigen Debatten über die blossе Beurkundung des Arbeitsvertrages zwischen Zeche und Bergmann in der Arbeitsordnung. Es dreht sich dabei zunächst nirgends um irgendwelche materielle Arbeiterschutzbestimmungen, sondern nur um das Ausmass dessen, was dem Arbeiter vom Grubenunternehmer vor Beginn der Arbeit schriftlich und bindend als Arbeitsbedingung bekannt gegeben werden soll. Einige wenige Abgeordnete wollten unter Verzicht auf jeden anderen Verbesserungsantrag lediglich jenes Ausmass so gestalten, wie es die bescheidene Regierungsvorlage vorschlug, während die Mehrheit der Abgeordneten dasselbe so viel wie möglich zu beschränken suchten, und zwar meist mit Erfolg. Ohne jede Debatte genehmigte das Plenum zunächst den Zusatz der Kommission zu § 80b, Ziffer 1, dass die Bestimmung der Arbeitsordnung über das Maass der von den Arbeitern zu leistenden Ueberschichten nicht gilt für „Fälle der Ausführung von Notharbeiten“. Diese Abweichung von der Regierungsvorlage wurde gutgeheissen, ohne dass der Ausdruck „Notharbeiten“ irgendwie gesetzlich definiert worden wäre. Ziffer 2 desselben Paragraphen enthielt in der Regierungsvorlage die Vorschrift, dass die Arbeitsordnung nicht bloss die zu Lohnabmachungen ermächtigten Personen und die Beurkundung und Bekanntmachung des Lohnvertragsabschlusses ausdrücklich bestimmen, sondern auch die Art der Lohnbemessung und die Maass- oder Gewichtseinheit, welche dem Vertrag zu Grunde gelegt wird, angeben sollte. Letzteres hatte die Kommission gestrichen. Das Plenum bestätigte diese Streichung in der Hauptsache und beschloss nur eine Vorschrift, wonach die Art der Lohnberechnung für den besonderen Fall in der Arbeitsordnung angegeben sein muss, in welchem eine Vereinbarung nicht zu Stande kam und doch fortgearbeitet wurde. Der Abgeordnete Schmieding wiederholte in der Debatte den bequemen Grundsatz der Zechenvereinigungen, alle diejenigen Gesetzesneuerungen „gutzuheissen“, welche lediglich Bestimmungen der Gewerbeordnung nachgeschrieben sind, und hätte von diesem Standpunkte aus folgerichtig eigentlich die Nothwendigkeit eines besonderen Berggesetzes überhaupt verneinen müssen. Deshalb erklärte der Abgeordnete Ritter, Werkdirektor des schlesischen Fürsten Pless, die ablehnende Haltung wohl richtiger damit, „dass die Autorität der Arbeitgeber und Beamten aufrecht erhalten bleiben solle zum Wohle (!) der Arbeiter“, wobei er freilich wiederum jeden Nachweis dafür schuldig blieb, dass die von der Regierung für den Inhalt der Arbeitsordnung vorgeschlagene Vorschrift die genannte „Autorität“ erschüttere, namentlich erschüttere „zum Schaden der Arbeiter“. In Ziffer 3 desselben Paragraphen wollte die Regierung vorschreiben, dass die Arbeitsordnung bestimmen solle auch über die Voraussetzungen, unter welchen Abzüge wegen ungenügender oder unvorschriftsmässiger Arbeit gemacht werden dürfen, sowie über die Verwendung der in Folge solcher Anordnungen bei der Abrechnung in Abzug gebrachten, unmittelbar verwendbaren Produkte oder der dafür berechneten Geldbeträge“. Die Begründung der Regierungsvorlage beruft sich hierfür auf die amtliche Denkschrift über die Bergarbeiterverhältnisse etc. von 1889 (S. 26—30), welche dort trotz ihrer grossen Lückenhaftigkeit das Misstrauen der Arbeiter über das bis jetzt beliebte Abzugsverfahren für sehr begreiflich erklärt und zu dem Schlusse kommt, „dass zur Vermeidung jeglicher Willkür die Voraus-

setzungen des Nullens, sowie dessen Formen in den Arbeitsordnungen aufs Genaueste festgelegt werden“ müssen. Die Kommission des Abgeordnetenhauses strich diese Bestimmungen völlig aus der Novelle, und zwar aus vier auf den ersten Blick als gänzlich unstichhaltig erscheinenden Gründen: weil die Reichsgewerbeordnung nichts Aehnliches enthalte, obgleich solche Abzüge in anderen Gewerben „in noch viel härterer Weise gemacht würden“, womit sich also der Bergbau hinter den Missbräuchen anderer Gewerbe zu verschancen nicht verschmähte; zweitens, weil damit „ein nicht zu rechtfertigendes Misstrauen gegen die Ehrenhaftigkeit der Bergwerksbesitzer und ihrer Vertreter ausgesprochen werde“, als ob die „Ehrenhaftigkeit“ irgendwelche bindende Vorschrift zu scheuen hätte; drittens, weil die Novelle dadurch „mit Einzelheiten überlastet“ werde, was natürlich gegen die materielle Nothwendigkeit der Vorschrift nicht das Geringste besagt; und viertens, weil es ein „fehlsames Bestreben sei, auf der zu schmalen Unterlage der Denkschrift-ergebnisse allgemein verbindliche Gesetzesvorschriften aufzubauen“, was der Wahrheit entsprechend dahin zu berichtigen ist, dass die Denkschrift viel zu „schmale Ergebnisse“ bezüglich des Umfangs der vorhandenen Missstände lieferte, so dass die wenigen, welche sie feststellt, ganz sicher im weitesten Maasse vorhanden sind und empfunden werden, also auch sehr gründlicher Abhilfe bedürften. Von diesen zutreffenden Gesichtspunkten liessen sich offenbar auch die Abgeordneten Hitze und Eberty leiten, deren Anträge zusammengenommen weiter nichts als den Text der Regierungsvorlage wieder hergestellt hätten; freilich kompromittirte der Abg. Hitze von vornherein diese Anträge dadurch, dass er den Antrag Eberty auf Herstellung des letzten Theils der Ziffer 3 der Regierungsvorlage im Streben nach einem Kompromiss bekämpfte, worauf dieser Antrag zurückgezogen wurde. Es blieb also von vornherein nur die Entscheidung darüber zu treffen, ob die „Voraussetzungen“ für Abzüge (Nullen) in der schriftlichen Arbeitsordnung angegeben werden sollen. Obgleich nun der Abgeordnete von Bockelberg feststellte, dass das Nullen bei Weitem nicht in allen preussischen Bergwerken geübt wird, also keine unbedingte Nothwendigkeit des Betriebes sein kann, setzte das Plenum in die von der Kommission geschaffene Lücke doch lediglich nach Antrag des Abg. Hamacher eine halbe Vorschrift ein, nach welcher statt der „Voraussetzungen“ für das Nullen, wie die Regierungsvorlage wollte, lediglich „die Fälle, in denen“ das Nullen vorgenommen wird, in der schriftlichen Arbeitsordnung anzugeben sind, womit die Feststellung und Kontrolle des Maasses von vorschriftswidriger und Abzüge rechtfertigender Arbeit, wie sie der Abg. Dasbach für nothwendig bezeichnete, entgültig abgelehnt waren. Und dieses Amendement wurde aufs Lebhafteste unterstützt vom preussischen Handelsminister, der damit nicht einmal an den „schmalen“ Ergebnissen der Denkschrift und an seiner eigenen Vorlage in vollem Umfange festhielt. Zu § 80c wurde ein Antrag Hitze und Genossen mit 130 gegen 100 Stimmen abgelehnt, der die Abschlüsse über bergmännische Akkordarbeiten in einem allen Arbeitergruppen zur gegenseitigen Kontrolle zugänglichen Gedingebuch verzeichnet haben wollte, wobei der Abg. Stötzel, der bekanntlich praktischer Bergmann war, vergeblich hervorhob, „dass fast in jeder kleinen Fabrik der Arbeiter seinen Akkordschein bekommt, und so genau weiss, was er verdient“. Die Mehrheit begründete ihre Ablehnung damit, dass die mündliche Vereinbarung genüge und das Verlangen der Schriftlichkeit „zu weit ginge“; der Regierungsvertreter liess sogar die eventuelle Stempelpflichtigkeit schriftlicher Abmachungen, aus welcher „eine unerwünschte Belastung entstehen“ würde, als Schreckgespenst im Hintergrunde aufsteigen. In § 80d hatte die Regierungsvorlage die eigentlich selbstverständliche Vorschrift gehabt, dass Straf gelder und Lohnabzüge ausser an die Knappschaftskassen an Unterstützungskassen der einzelnen Werke nur abgeführt werden dürften, „wenn bei ihrer Verwaltung die Arbeiter mitbetheiligt sind, wenn sie dem Oberbergamte in einer von diesem vorgeschriebenen Form eine jährliche Uebersicht ihrer Einnahmen, Ausgaben und des Vermögensstandes einreichen und dieselbe auch zur Kenntniss der Arbeiter bringen“. In einer besonderen Notiz dieses Blattes sind die wenig stichhaltigen Gründe mitgetheilt, aus welchem die Kommission diese durch die amtliche Denkschrift wohl begründeten Vorschriften streichen zu müssen glaubte. Im Plenum wurde von dem Abgeordneten Hitze und Genossen nur der erste Theil der gestrichenen Vorschrift als Antrag wieder aufgenommen, die oberbergamtliche Aufsicht aber von vornherein fallen gelassen. Aber selbst dieser Antrag fand die Genehmigung der Mehrheit nicht, nachdem wiederum der Handelsminister seine eigene Vorlage auch in diesem Theile preisgab, „weil die Gewerbeordnung eine solche Bestimmung nicht enthält.“ Die Debatte

endigte vielmehr mit der Annahme eines Antrages des Abgeordneten Hammacher, nach welchem sowohl Regierungsvorlage als Kommissionsbeschlüsse noch ein weiteres Stück dahin verschlechtert werden, dass allein die Betriebskassen der Gruben, nicht einmal mehr die Knappschaftskassen mit ihren Knappschaftsältesten, die Strafgeelder erhalten, und zwar ohne dass die Grubenverwaltungen den Arbeitern irgendwelches Mitverwaltungsrecht einzuräumen brauchen. Danach müsste es Wunder nehmen, dass die folgenden Paragraphen, namentlich § 80 f, welcher von einer bestimmten Frist an die Anhörung der Arbeiter bezüglich der Arbeitsordnung vorschreibt, im Plenum unverändert nach der Regierungsvorlage genehmigt wurden, wenn man nicht wüsste, dass die meisten Gruben bereits vor dieser Frist mit Umgehung der Arbeiter Arbeitsordnungen erlassen haben bzw. erlassen werden. Zu einer längeren Debatte gab dann wieder § 80 k Anlass, der in der Regierungsvorlage u. A. vorgeschrieben hatte, dass gleiche Fördergefässe benutzt werden müssen, wenn die Arbeiterleistung aus Zahl und Rauminhalt dieser Gefässe bestimmt wird, sowie dass die letzteren gleiche Form und gleichen Inhalt haben müssen, wenn die Förderungsleistung nach dem Gewicht bestimmt und nicht jedes einzelne Gefäss gewogen wird. Auch diese Bestimmungen hatte die Kommission gestrichen und dies mit der Gefahr einer „Erschütterung des Arbeitervertrauens“, mit der Misslichkeit eines „lästigen Eindringens in die Einzelheiten des Betriebes“ und mit der technischen Unmöglichkeit „begründet“, bei der Verschiedenheit der Fördergänge nur einerlei Gefässe zu führen. Im Plenum wurde von derselben Seite als vierter „gewichtiger“ Grund gegen die Vorschriften vom Abgeordneten Ritter die „Entwerthung des in die verschiedenartigen Fördergefässe hineingesteckten Anlagekapitals“ erwähnt. Es ist schwer, diese „Gründe“ ernst zu nehmen. Vom einzigen „Kapital“ des Arbeiters und der regelrechten Bezahlung seiner Ausnutzung war niemand die Rede. Ausserdem widerlegte der Abgeordnete Hammacher den Einwand der „Entwerthung“ unfreiwillig dadurch, dass er mittheilte, die Gruben entschlossen sich häufig dazu, an Stelle des vorhandenen Betriebsmaterials neues von anderem Umfange zu setzen, womit er bewies, dass es den Gruben auf die „Entwerthung“ garnicht ankommt, sobald nur ihr Interesse allein im Spiele ist. Was die technische Unmöglichkeit betrifft, so theilte Oberberghauptmann Freund unter allgemeiner Bewegung des Hauses mit, dass auf den staatlichen Saarkohlengruben ohne jeden Anstand im Betriebe stets nur Fördergefässe von gleichem Rauminhalt verwendet würden. Aber Handelsminister von Berlepsch betonte das unbegrenzte Vertrauen, welches die Regierung auf die Redlichkeit im Betriebe der preussischen Privatgruben habe, anlässlich einer Bemerkung des Abgeordneten Dr. Meyer so stark und äusserte dabei ganz im Sinne der Unternehmereingaben gegen das Gesetz so lebhaft seine Ueberzeugung, dass „Betrug im Handel und Gewerbe an anderen Stellen sehr viel häufiger vorkomme, als bei den Bergwerksbesitzern gegenüber ihren Arbeitern“, dass es bei der Streichung der Regierungsvorlage blieb und die Anträge der Abgeordneten Hitze und Genossen auf Wiederherstellung derselben mit 179 gegen 99 Stimmen abgelehnt wurden. Der Abgeordnete Hitze hatte vorher erklärt, dass seine Partei (Centrum) gegen das ganze Gesetz stimmen müsse, wenn diese Anträge nicht angenommen würden. Es bleibt also nach dem Willen der Zechen dabei, dass die verschiedenartigsten Gefässe benutzt werden und nur ihr Rauminhalt bzw. Leergewicht ersichtlich gemacht werden muss. In den §§ 81 ff. genehmigte sodann das Plenum unverändert den Wortlaut der Regierungsvorlage, welche die Gründe zur sofortigen Entlassung bzw. zum sofortigen Austritt in einer für die Arbeiter höchst unbilligen Weise regeln, ebenso die Beibehaltung des obligatorischen Arbeitszeugnisses auch für erwachsene Bergleute, obgleich der einzige für diese Beibehaltung ins Feld geführte Grund, die technische Sicherheit des Betriebes, die durch eine Kontrolle des Vorlebens der Arbeiter garantirt werde, in der Schlussdebatte des zweiten Berathungstages (4. Mai) gleich wieder preisgegeben wurde. Hier bemerkte u. A. Handelsminister von Berlepsch persönlich, dass im Oberbergamtsbezirk Dortmund allein während des Jahres 1890 nicht weniger als 10 800 Arbeiter beim Bergbau neu eingestellt worden seien, die „dazu in keiner Weise angelernt waren“, die „aus Provinzen stammen, wo sie Nichts mit Bergbau zu thun gehabt haben“. Aus dieser beredten Thatsache wollten die Abgeordneten Hitze und Genossen noch einen anderen Schluss gezogen haben, indem sie beantragten: „Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen mit der selbständigen Ausführung von Arbeiten, welche Leben und Gesundheit der Mitarbeiter gefährden können, nur solche grossjährige Arbeiter betrauen, welche den Nachweis erbringen, dass sie für die bezüglichen Arbeiten befähigt sind. In Steinkohlen-Bergwerken dürfen als Vollhauer nur solche Bergarbeiter beschäftigt werden, welche

im Steinkohlen-Bergbau mindestens drei Jahre als Lehrläuer thätig sind. Die näheren Vorschriften erlässt das Oberbergamt.“ Unter platonischen Versicherungen des Wohlwollens für diesen Antrag wurde derselbe als nicht genügend vorbereitet abgelehnt, obgleich der Abgeordnete von Erffa seine agrarische Sympathie für das Amendement deshalb kundgab, weil dem Gutsbesitzer „Nichts damit gedient sei, dass die westfälischen Grubenbesitzer Arbeiter aus den östlichen ländlichen Bezirken herangezogen haben.“

In der Verhandlung des dritten Berathungstages (5. Mai) wurden die §§ 85a–h, welche das Arbeitsbuch betreffen, sowie § 86, welcher die Verleitung zur unrechtmässigen Aufgabe der Arbeit, § 87, welcher den Besuch der Fortbildungsschulen betrifft, und §§ 88–93, welche die Verhältnisse der Aufsichtsbeamten regeln werden, ohne Debatte angenommen, ebenso die Aenderung der §§ 77, 189 und 196 des Berggesetzes, betreffend die Befugnisse der Bergbehörden.

Die Debatte bewegte sich hauptsächlich um § 197 und die zu demselben beantragte Resolution der Abgeordneten Hitze und Genossen. § 197 soll nach dem Antrage der Kommission folgende Fassung erhalten: „Für solche Betriebe, in welchen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können die Oberbergämter Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen.“

Die Vorlage lautete: „Insbesondere können die Oberbergämter, wenn durch übermässige Dauer“ u. s. w. wie im Kommissionsbeschlusse.

Die Abgeordneten Hitze und Genossen beantragen: a) Die Regierungsvorlage wieder herzustellen; b) folgende Resolution anzunehmen: Die Staatsregierung zu ersuchen, möglichst bald eine eingehende Untersuchung darüber anzustellen: inwieweit eine Herabsetzung der Arbeitszeit in den Bergwerken der verschiedenen Oberbergamtsbezirke aus Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Arbeiter erforderlich erscheint, und das Resultat derselben, sowie die auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes getroffenen, beziehungsweise beabsichtigten Massnahmen dem Landtage mitzuthellen.

Der § 197 der Vorlage und die Resolution Hitze's gewannen nach der Ablehnung eines Maximalarbeitstags für die Bergwerke eine erhöhte Bedeutung, allein die Fassung der Vorlage wurde zu Gunsten des Kommissionsbeschlusses und ebenso die Resolution gegen die Stimmen des Centrums, der Polen und des Abgeordneten v. Meyer-Arnswalde abgelehnt und darnach der Rest des Gesetzes ohne Debatte angenommen.

Gegen die Resolution Hitze's und Genossen wurde eingewendet, dass sie in die Arbeiterkreise Unruhe zu tragen geeignet sei. Uns will scheinen, dass diese Resolution zu einem Mittel der Beruhigung hätte werden können, wenn man sie zur Handhabung einer unparteiischen und gründlichen Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse und zum Ausgangspunkt für entsprechende Massnahmen gemacht hätte. Dagegen ist es sicher, dass eine auch über das Mindestmaass der berechtigten Anforderungen der Bergarbeiter sich hinwegsetzende gesetzgeberische Aktion, als welche sich die des preussischen Abgeordnetenhauses in Betreff der Reform des Berggesetzes darstellt, geeignet ist, die tiefe Verbitterung der Grubenarbeiter auf das Gefährlichste zu steigern und eine nur allzu begründete Unruhe in den weitesten Kreisen des Volkes zu verbreiten.

Der Maximalarbeitstag für Bergarbeiter in der Berggesetz-Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses.

Nach dem nunmehr im Druck vorliegenden Bericht dieser Kommission (No. 146 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode, IV. Session 1892, S. 12 ff.) war von mehreren Kommissionsmitgliedern der Antrag gestellt worden, einen neuen Paragraphen einzuschleiben wie folgt: „Die Dauer der Beschäftigung unter Tag darf 8 Stunden für die einzelne Schicht, 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Soweit aus besonderen Rücksichten Ausnahmen erforderlich sind, setzt das Oberbergamt dieselben fest.“ Die Begründung dieses Antrages war, wenn sie der Bericht vollständig wiedergibt, sehr dürftig. Der Bergbau sei wegen seiner grossen Gefahren und vielen Gesundheitswidrigkeiten ganz besonders zur Feststellung eines Normal- (?) Arbeitstages geeignet. Thatsächlich sei diese Feststellung auch bereits in alten Zeiten und Gesetzen erfolgt; von der Ungebundenheit in der Dauer der Arbeitszeit loszukommen, werde auf keinem Gebiete lebhafter angestrebt, als auf dem des Bergbaues. Die in dem Antrage verlangte Achtstundenarbeit werde durch die neue Westphälische Arbeitsordnung (vergl. Sozialpolitisches Centralblatt No. 2, S. 20) den Ar-

beitern unter Tage bereits gewährt, stehe also für den grössten Theil der preussischen Steinkohlenbergleute schon in unbestrittener Geltung (?). Ueber jene Bestimmung wollten die Antragsteller in der Hoffnung, dass auf diesem Boden eine Mehrheit sich für dieselbe finden werde, nicht hinausgehen. Nach diesem dürftigen Resumé einer anscheinend dürftigen Begründung theilt der Kommissionsbericht alle Einwendungen sehr breit mit. Der Handelsminister widersprach zuerst dem Antrage. Der Reichstag habe den Normalarbeitstag verworfen, es sei deshalb schon aus staatsrechtlichen Gründen nicht unbedenklich, wenn ein einzelner Bundesstaat mit dessen Einführung vorgehen wolle. Er müsse bestreiten, dass der preussische Bergbau hierzu besonders geeignet sei. Die Verhältnisse der einzelnen Bergreviere Preussens seien so ausserordentlich verschieden, dass die gesetzliche Gleichstellung der Arbeitsdauer in ihnen zum unnatürlichen Zwange werde. Die Arbeitsbedingungen des Erz-, Salz- und Kohlenbergbaus, im Kohlenbergbau selbst wieder des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus, endlich beim Steinkohlenbergbau beispielshalber diejenigen des oberschlesischen und des westphälischen Revieres wichen so sehr von einander ab, dass für sie einen, natürlich den auf den gefährlichsten und gesundheitsschädlichsten Bergbau zurecht geschnittenen Normalarbeitstag bestimmen, nichts Anderes hiesse, als viele Bergwerke wettbewerbsunfähig machen und zum Erliegen bringen. Die Verschiedenheit in den Bedingungen der Arbeit und des Wettbewerbes bestehe aber auch zwischen den Bergwerken Preussens und des Auslandes. So lange nicht unter den Bergbau treibenden Staaten eine Verständigung über den Normalarbeitstag herbeigeführt sei, werde sich Preussen wohl hüten müssen, ihn gesetzlich zu machen, um so mehr, als die Wettbewerbsbedingungen der Bergwerke Preussens nicht die günstigsten seien und diesen vorzugsweise im Interesse ihrer Arbeiter Lasten auferlegt seien, welche von dem Bergbau anderer Länder nicht in gleicher Höhe zu tragen wären. Gegenüber dem Drängen der Bergleute auf den Achtstundenarbeitstag, welcher übrigens mit eingerechneter Ein- und Ausfahrtszeit gemeint sei, müsse auf die Thatsache hingewiesen werden, dass beim Bergbau bereits überall in Preussen eine Verkürzung der Arbeitszeit stattgefunden habe und dass die preussischen Bergleute dabei trotz ihrer gesunkenen Leistungen die unverminderten hohen Löhne verdienten. Endlich sei auch nicht zuzugeben, dass die Bergarbeit gegenüber allen anderen Fabrikbetrieben so aussergewöhnlich gesundheitswidrig einwirke, dass sich hierdurch ein Abgehen von dem System der Gewerbeordnung rechtfertigen lasse. — Die Kommissionsmitglieder, welche den Antrag bekämpften, wiesen darauf hin, dass über die Gesundheitsschädlichkeiten der Bergarbeit irrige und übertriebene Vorstellungen beständen. Die Bergarbeit sei besonders gefährlich, aber nicht besonders gesundheitswidrig, das werde häufig verwechselt. Insbesondere die Lüftungseinrichtungen der Bergwerke seien derart verbessert, dass der Aufenthalt in der Grube nicht so gesundheitswidrig sei, wie derjenige in engen dämpfigen Werkstätten. Zahlenmässig stehe fest, dass in verschiedenen Gewerben mehr oder langwierigere Erkrankungen der Arbeiter auftraten, als im Bergbau. Auch die Gefahren der Bergarbeit würden unter dem Eindrucke der schrecklichen Massenunglücke vielfach überschätzt, die Küstenschiffahrt und die Waldarbeit fordere beispielsweise verhältnissmässig mehr Opfer, als der Bergbau. Von einem Kommissionsmitgliede wurde bemerkt, dass die Entbehrung des Sonnenlichtes bei der Bergarbeit als eine dieser eigenthümliche Gesundheitsschädlichkeit nicht verkannt werden könne, das blasse Aussehen der Bergleute spreche schon dafür. Zur Frage des Normalarbeitstages übergehend, erklärte der Redner, sie sei für ihn heute zur Entscheidung noch nicht reif, obwohl er anerkenne, dass gerade die Bergarbeit mit ihren Gefahren und Gesundheitswidrigkeiten am ehesten und meisten die gesetzliche Beschränkung ihrer Dauer verlange. — Der Antrag wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Missbrauch mit Strafgeldern im preussischen Bergbau. Aus dem Berichte der Commission des preussischen Abgeordnetenhauses über die Berggesetznovelle ist auch zu ersehen, dass die allein im Jahre 1890 von den Zechen an die Knappschaftskassen abgelieferten und den Bergleuten vom Lohne abgezogenen Straf gelder insgesamt rund 89 000 Mk. betragen. Dabei kommt in Betracht, dass eine weitere Summe an Straf geldern nicht in diese Quelle, sondern in besondere Werksunterstützungskassen einzelner Zechen fliesst. Man kann also sagen, dass den preussischen Bergleuten alljährlich mehr als 100 000 M. an Straf geldern vom Lohne abgezogen werden. In der Berggesetzkommission des Abgeordnetenhauses stellten nun mehrere Kommissionsmit-

glieder folgenden Antrag: „Alle Straf gelder müssen einer zu Gunsten der Arbeiter des Bergwerks bestehenden oder zu bildenden Unterstützungskasse überwiesen werden, deren Verwaltung dem ständigen Arbeiterrathschusse oder einem in der Majorität von den Arbeitern in geheimer Wahl gewählten Vorstande obliegt.“ Dieser Antrag wollte die Ueberweisung der Straf gelder an die in dem Gesetzentwurfe an erster Stelle genannte Knappschaftskasse beseitigen und abweichend von dem Entwurfe, welcher über die Verwaltung der Straf gelder keine Bestimmung enthält, jene vorzugsweise in die Hände der Arbeiter bzw. von deren Vertretern gelegt wissen. Für den Fall der Ablehnung des Antrages wurde beantragt, in § 80 d Abs. 2 nach dem ersten Satze einzuschreiben: „Soweit sie . . . die Straf gelder . . . der Knappschaftskasse überwiesen werden, sind entweder die Leistungen der Knappschaftskasse um den entsprechenden Betrag zu erhöhen, oder die Beiträge der Arbeiter entsprechend herabzusetzen. Zur Begründung wurde ausgeführt: Es sei eine Forderung der Gerechtigkeit, dass die Straf gelder ausschliesslich zum Besten der Arbeiter verwendet würden. Dieser Zweck würde aber nicht erreicht, wenn die Straf gelder ganz oder theilweise den Knappschaftskassen zuflössen, weil in Folge dieser Einnahme der Knappschaftskasse die Beiträge der Werksbesitzer sich verminderten. Dass eine solche gar nicht berechtigte Bereicherung der Werksbesitzer nicht unerheblich sei, ergebe sich aus den hohen Beträgen der an die Knappschaftskassen abgelieferten Straf gelder. Könne man sich nicht entschliessen, den Knappschaftskassen diese Einnahmequelle abzuschneiden, so müsse man doch folgerichtig ihre Erträge den Arbeitern allein zu Gute kommen lassen, was im Rahmen der Knappschaft nur auf den durch den Eventualantrag bezeichneten beiden Wegen geschehen könne. Ob und wie die Straf gelder aus den Unterstützungskassen zu Gunsten und im Sinne der Arbeiter verwandt würden, sei mit Sicherheit nur festzustellen, wenn ihre Verwaltung durch die Arbeiter selbst oder deren ohne Bedrückung durch die Werksbesitzer, also geheim gewählten Vertreter erfolge. Die Regierungsvertreter und mehrere Kommissionsmitglieder widersprachen diesen Anträgen, weil sie ohne einen aus der Eigenart des Bergbaus zu entnehmenden Grund über die einschlägigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung weit hinausgingen und das Misstrauen gegen die Bergwerksbesitzer gewissermassen gesetzlich festlegen würden, für welches doch jedes thatsächliche Anhalten fehle; als solches könne der gelegentlich der Ausstandsuntersuchung von einigen Arbeitern geäusserte aber in keinem Falle bewahrheitete Verdacht unrechter Verwendung der Straf gelder füglich nicht betrachtet werden. Die Kommissionsmehrheit pflichtete dieser Darlegung bei und verwarf die Anträge. Zusammen mit der Berichtsstelle über den Maximalarbeitstag im preussischen Bergbau dürfte diese Episode der Commissionsverhandlungen deutlich erkennen lassen, von welchem Geiste diese gesetzgebende Kommission mit Bezug auf die Bergarbeiterschutzreform beseelt war.

Zechenverbände und Berggesetznovelle in Preussen. Dem preussischen Abgeordnetenhaus ist eine gemeinsame Denkschrift der acht Bergbauvereine des preussischen Staats zugestellt worden, welche die hauptsächlichsten Wünsche der beteiligten Kohlen-, Braunkohlen- und Erzbergwerke in betreff der Novelle ausspricht. Die Denkschrift geht davon aus, dass vor Einbringung der Vorlage weder in offizieller noch in inoffizieller Form die Interessenten über den Entwurf befragt worden sind, und dass dieselben es daher ablehnen müssen, dass ihre Zustimmung zu dem Entwurf oder einzelnen Bestimmungen desselben vorausgesetzt wird. Nichtsdestoweniger schliessen sich die acht Bergbauvereine, der für den Dortmunder, Aachener, Siegener, Lahn- und Dillbezirk, der deutsche Braunkohlenindustrieverein, der Magdeburger Braunkohlenverein, der nieder- und oberschlesische Bergbauverein, den meisten Bestimmungen des Entwurfs an, die lediglich eine Kopie der jüngsten Novelle zur Gewerbeordnung, dem sogenannten Arbeiterschutzgesetz, sind. Die „über die Gewerbeordnung hinausgehenden“ Bestimmungen unterzieht dagegen die Denkschrift einer Kritik und behauptet, dass die vorgeschlagenen Abweichungen von der Gewerbeordnung nicht durch die besondere Eigenart des Bergbaubetriebes bedingt sind, dass die betreffenden Paragraphen überhaupt besser gestrichen würden. Die Änderungen der vorliegenden Novelle gegen die Gewerbeordnung seien fast durchweg in den Motiven auf „angebliche“ Erfahrungen während des grossen Bergarbeiterstrikes von 1889 zurückgeführt, obgleich die im Auftrage der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern nach Beendigung des Strikes von staatlichen Untersuchungskommissionen ausgearbeitete Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbergwerken „nicht das geringste Belastungsmaterial für die Zechenverwaltungen vorzubringen vermocht“ habe. In Folge der Zuschneidung der Berggesetznovelle auf „angebliche“ Zustände im Dortmunder Steinkohlenrevier passten ohnedies mehrere Bestimmungen nicht auf die Verhältnisse in den übrigen Steinkohlenbezirken, noch weniger auf den Braunkohlen- und Erzbergbau. Es wird dabei „anerkannt“, dass die Kommission bereits Wesentliches gethan hat, den Entwurf für die beteiligten Industriezweige „annehmbare“ zu machen.

Verlag der **Manz'schen** k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Die
Österreichische Handelspolitik
im neunzehnten Jahrhunderte.

Von

Dr. Adolf Beer,

k. k. Ministerialrath und Reichstags-Abgeordneter.

— Gr. 8. 39½ Bogen. Preis broschirt 12 Mark. —

Zum ersten Male wird in diesem Werke eine Darstellung der leitenden Gesichtspunkte österreichischer Handels- und Zollpolitik, ausschliesslich auf handschriftlichen Quellen fussend, gegeben. Besonders ausführlich werden die Bestrebungen Oesterreichs zur Bildung einer Zolleinigung mit dem deutschen Zollvereine geschildert. Das Werk liefert auch für die Würdigung der österreichischen Politik in den letzten Jahrzehnten manchen Beitrag und dürfte auch in weiteren Kreisen lebhaftes Interesse erwecken.

Hermann Walther.

Walther & Apolants Verlagsbuchhandlung, Berlin W., Kleiststr. 16/17.

Deutsche Litteraturzeitung

Begründet von Professor Dr. Max Roediger.

Herausgegeben

von

Dr. Paul Hinneberg.

XIII. Jahrgang. Preis vierteljährlich 7 Mark. Erscheint jeden Sonnabend.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Die Deutsche Litteraturzeitung erblickt ihren eigenthümlichen Beruf darin, vom Standpunkt der deutschen Wissenschaft aus eine kritische Uebersicht über das gesammte litterarische Leben der Gegenwart zu bieten. Sie sucht im Unterschied von den Fachzeitschriften allen denen entgegenzukommen, welchen es Bedürfniss ist, nicht nur mit den Fortschritten ihres Faches, sondern auch mit der Entwicklung der übrigen Wissenschaften und mit den hervorragenden Leistungen der schönen Litteratur vertraut zu bleiben.

In ihren Mittheilungen bringt die Deutsche Litteraturzeitung eine Uebersicht über den Inhalt in- und ausländischer Zeitschriften, wie sie in dieser Reichhaltigkeit sonst nirgends geboten wird, ferner ständige Berichte über die Thätigkeit gelehrter Gesellschaften, Nachrichten über wissenschaftliche Entdeckungen und litterarische Unternehmungen, Personalnotizen und Vorlesungsverzeichnisse.

Durch die Unterzeichnung aller Besprechungen mit dem vollen Namen des Referenten bietet die Deutsche Litteraturzeitung die Gewähr einer gediegenen und würdigen Kritik.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin

Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883,

in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

E. von Woedtke,

Kais. Geh. Ober-Regierungsrath, vortr. Rath im Reichsamt des Innern.

Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage.

Taschenformat; cartonnirt. Preis 2 Mk.

Genossenschaftlicher Wegweiser.

Zeitschrift

für ein sozial-reformat. Genossenschaftswesen.

— Eignet sich vorzüglich zum Inseriren, — weil er nicht nur vielen Geschäftsleuten, sondern auch hohen Beamten Gutsbesitzern u. s. w. zu Gesicht kommt.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und kostet per Zeile 30 Pf., Abonnement 4 Mk. halbjährlich.

— Bei Wiederholung höchster Rabatt. — Probe-Nummern gratis. —

Aktien-Gesellschaft „Pionier“,
Berlin SW., Königgräzerstraße 70.

Lohn- und Arbeits-Verhältnisse

im

deutschen Drechsler-Gewerbe.

Eine Zusammenstellung statistischer Erhebungen aus 83 Städten Deutschlands, über die Löhne, Arbeitszeit, Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit der Arbeiter, ob dieselben Soldat waren, wie die Arbeitsräume, Werkzeuge beschaffen, welche Branchen vertreten sind usw.

Preis 50 Pfg. pro Exemplar.

Verlag von Th. Veitpart „Fachztg. f. Drechsler“
Hamburg-St. Georg, An der Koppel 79.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen
Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Boden-
hehreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungsliste) Mk. 0,80

Bei direkter Kreuzbandendung:
in Deutschland und Oesterreich „ 1,20

im Weltpostverein „ 1,50

In Berlin bei freier Zusendung „ 1,-

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze.

Soeben erschien:

Nr. 32.

Das Reichsgesetz,

betreffend die

Gesellschaften

mit beschränkter Haftung.

Vom 20. April 1892.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Ludolf Parisius.

Taschenformat cartonnirt.

Preis 1 Mk.

Ausführliche Verzeichnisse der jetzt 44 Bändchen umfassenden Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichs- und Preussischer Gesetze auf Wunsch gratis und franco.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreispaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Von Prof. Dr. Heinrich Herkner

Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Untersuchung der Bodenverschuldung in der Schweiz. Von Kantonsstatistiker E. Naef.
Die Krisis in der schweizerischen Uhrenindustrie.

Italienisches Zündholzmonopol.

Arbeiterzustände:

Haushalt einer Arbeiterfamilie in Bayern.

Arbeiterwanderungen innerhalb Deutschlands.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Die letzten englischen Strikes. Von Eleanor Marx-Aveling.

Zwei neue französische Arbeitsbörsen.

In der Schweiz für Strikezwecke gesammelte und ausgegebene Gelder.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Die dritte Lesung der Berggesetznovelle.

Arbeiterschutz beim Bau der Wiener Verkehrsanlagen.

Ein schweizerisches Bundesgesetz über die Kündigungsfristen.

Ruhetage für das schweizerische Grenzaufsichtspersonal.

Arbeiterschutzgesetz für den Kanton Glarus.

St. Gallischer Arbeiterschutzgesetzentwurf.

Der Arbeitstag auf den französischen Eisenbahnen.

Gewerbeinspektion:

Aus den Jahresberichten der bayerischen Fabrikinspektoren. Von Dr. Max Quarek.

Arbeiterversicherung:

Die Berufsgenossenschaften als Organe der Unfallverhütung.

Ueber die Wirksamkeit der deutschen Invaliditäts- und Unfallversicherung.

Unfallversicherung der Handwerker im deutschen Reich.

Unfall- und Krankenversicherung in der Schweiz.

Gewerbegerichte, Einigungsämter u. Arbeiterausschüsse:

Arbeits- und Industriekammern in den Niederlanden.

Das Wahlrecht der Frauen in den italienischen Gewerbeschiedsgerichten.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:

Wohnungsverhältnisse der Kranken in der Schweiz.

Bau der Arbeiterwohnungen als geschäftliches Unternehmen.

Eingesendete Schriften.

Bahn gebrochen hat, dass es sich bei der sozialen Frage nicht nur darum handelt, der Arbeiterbevölkerung eine zu deren Unterhalte ausreichende physische Ernährung zu verschaffen, dass die soziale Reform vielmehr einen gewaltigen welthistorischen Prozess darstellt, dass sie das Aufsteigen einer neuen und zwar der zahlreichsten Schicht der Gesellschaft bedeutet: erst dann wird der tiefgehende Unterschied zwischen beiden Problemen allgemein und klar zum Bewusstsein gelangen.

Unter welchen Voraussetzungen ist die Vermengung der sozialen Reform mit der Armenpflege begründet? Unter welchen nicht? Die Antwort liegt nahe genug. Sie hängt von den thatsächlichen Zuständen ab, in denen eine Arbeiterbevölkerung lebt. Wenn die arbeitenden Massen des Volkes unter einem Uebermasse von Elend schmachten, wenn ihr Lohn so tief gesunken ist, dass er eine Erhaltung der körperlichen Kräfte nicht mehr gewährleistet, wenn die körperliche Entartung die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit untergraben hat, wenn unter dem Drucke der Noth die Familienbände sich lösen, wenn jede wirthschaftliche Voraussicht entschwunden, das Ehrgefühl und der Sinn für höhere geistige und politische Interessen abgestumpft ist, wenn es dem Arbeiter gleich gilt, ob er durch Almosen oder Arbeitslohn sein Leben erhält, wenn er kein höheres Ziel mehr kennt als die Triebe, die dem Menschen mit dem Thiere gemein sind, einmal voll zu befriedigen, sich auszuschlafen und satt zu essen, wenn selbst das Bewusstsein dieser Entwürdigung verloren gegangen, und so es doch einmal wieder aufflackert, im Branntweinrausche erstickt wird, nur wenn diese entsetzlichen Bedingungen ganz oder theilweise zutreffen — und schrecklich genug, sie sind in der That kein blosses Gebilde der Phantasie — wäre es vermessener Optimismus, noch auf eine Erhebung der Arbeiter aus eigener Kraft rechnen zu wollen. Neben der staatlichen Hilfe wird dann auch eine rein caritative Schutzthätigkeit, eine Patronage¹⁾ der besitzenden und gebildeten Klassen nicht entbehrt werden können. Dann müssen dem Arbeiter an Stelle roher sinnlicher Genüsse erst wieder die elementarsten Bedürfnisse und Gewohnheiten menschlicher Gesittung auf diesem Wege vermittelt werden. Dann sind die Badeeinrichtungen, die vom Arbeitgeber geführten Speiseanstalten, die von ihm gebauten Arbeiterwohnungen, seine Mädchenheime und seine Kinderasyle, seine als Almosen gewährten Zuschüsse zum Lohne, wenn dieser zur Erhaltung der Arbeiterfamilie nicht ausreicht, seine Gesang- und Turnvereine am Platze,

¹⁾ Vergl. über das Patronagesystem: K. Bücher, Die belgische Sozialgesetzgebung. Braun's Archiv für soz. Gesetzgebung u. Statistik. IV. S. 251 ff.

Arbeiter - Wohlfahrtseinrichtungen.

Vielleicht ist nichts für die sozialpolitische Entwicklungsstufe eines Landes so bezeichnend als das Mass, in dem die leitenden Kreise desselben Arbeiter- und Armenfrage auseinanderhalten oder nicht. Werden die Arbeiter wie Waisenkinder, wie Kranke, Alters- oder Geistesschwache angesehen, die auf Schritt und Tritt einer mitleidigen Fürsorge und wohlwollenden Bevormundung bedürfen, die aus eigener Kraft nichts vermögen und denen nur durch Akte der Wohlthätigkeit zu helfen ist, geht man weiter von der Auffassung aus, dass für die Arbeiter keine wirkliche Ursache zur Unzufriedenheit besteht, solange sie eben noch ihr Leben zu fristen vermögen, dann kann auch zwischen Armen- und Arbeiterfrage nicht unterschieden werden. Beide fallen zusammen. Erst nachdem sich die Erkenntniss

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

am Platze aber freilich nur unter der Voraussetzung, dass diese Einrichtungen in einer Weise geleitet werden, welche den Arbeiter zu wachsender Selbständigkeit erzieht und endlich zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten befähigt. So können die Wohlfahrtseinrichtungen zu einer unentbehrlichen Stufe in der aufsteigenden Klassenbewegung der Arbeiter werden.

Wir haben die Voraussetzungen geprüft, unter denen eine Vermengung der Sozial- und Armenpolitik sich rechtfertigt, unter welchen man die Fürsorge durch Wohlfahrtseinrichtungen als heilsam und segensreich anerkennen kann. Stellen wir nun auch die Bedingungen fest, unter denen das Patronagesystem sich nicht rechtfertigt, und schliesslich scheitern muss. Diese Bedingungen liegen vor, wenn der Arbeiterbevölkerung bereits eine heisse Sehnsucht nach grösserer Achtung und Anerkennung sich bemächtigt hat, wenn sie im Gegensatze zur politisch formellen auch nach grösserer sozialpraktischer Gleichberechtigung strebt, wenn der Glaube an eine mögliche bessere Ordnung der wirthschaftlichen Produktion in ihr Wurzel gefasst hat, wenn sie die dunkle Ahnung erfüllt, dass die zur Selbständigkeit erwachende Arbeiterklasse am ersten berufen sei, diese neue Ordnung durch den demokratischen Druck der Masse herbeizuführen, wenn die Arbeiter in dieser nahenden Organisation der Arbeit nicht bloss mehr die stummen, ausführenden, gedankenlosen Werkzeuge eines höheren Willens, nicht nur gehorsame Maschinen, sondern kraftvoll und originell mitwirkende Menschen, nicht nur Hände, sondern auch Köpfe sein sollen¹⁾. Dann ist die Zeit der Patronage vorbei, unwiederbringlich vorbei.

Man wird die soziale Entwicklungsstufe eines Volkes nicht hoch veranschlagen, in dem die Voraussetzungen für ein von den herrschenden Klassen zu übendes Patronagesystem vorhanden sind. Aber — so seltsam es auch klingen mag — noch viel betrübender und gefährvoller erscheint uns die Lage eines Landes, dessen leitende Kreise von den Vorstellungen des Patronagesystemes beherrscht werden, trotzdem seine Arbeiterverhältnisse die Anwendung desselben im Allgemeinen nicht mehr begründen, ja in dem die Arbeitgeber wohl gar versuchen, mit der Politik der „Wohlfahrtseinrichtungen“ Bestrebungen von höherer sozialpolitischer Tragweite entgegen zu arbeiten.

Leider wird in der That bei uns seit einiger Zeit der Verbreitung und den Früchten des Patronagesystemes von einflussreichen Persönlichkeiten eine Aufmerksamkeit entgegengebracht, welche Deutschland in die sozial gewiss nicht erfreuliche Gesellschaft Belgiens versetzt. Nun befinden sich ja allerdings unsere Arbeiter in gewissen Gegenden und Berufen auf einer so niedrigen Stufe, dass einer von freiem und edlem Geiste erfüllten Patronage nicht ohne Weiteres jede Berechtigung abgesprochen werden könnte. Auffallenderweise ist von dieser sozialen Hilfsthätigkeit der herrschenden Klassen aber gerade dort am allerwenigsten die Rede, wo sie noch am besten angebracht wäre. Am eifrigsten wird sie vielmehr betrieben in Gebieten, deren Arbeiter ihr bereits zu entwachsen beginnen oder schon entwachsen sind. Wir hören viel von den Wohlfahrtseinrichtungen der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie, der süd- und westdeutschen Textilindustrie, so gut wie nichts von denen der ostdeutschen Grossgrundbesitzer. Soweit man aber die Arbeiter der industriellen Grossbetriebe Deutschlands, namentlich der städtischen, ins Auge fasst, muss man sagen, dass für sie die Politik der Wohlfahrtseinrichtungen um einige Jahrzehnte zu spät kommt. Das wird von allen mit dem Empfindungsleben

der modernen Arbeiter vertrauten Sozialpolitikern übereinstimmend bestätigt. Und gerade die Worte, mit denen oben die Voraussetzungen gekennzeichnet wurden, welche dem Patronagesystem seine innere Berechtigung entziehen, sind der Schilderung entnommen, die Paul Göhre von der Stimmung der Chemnitzer Arbeiter entwirft, einer Schilderung, die unseres Erachtens die geistigen Strömungen unserer gesamten Grossindustriellen Arbeiterschaft überhaupt glücklich wiedergiebt. Vergegenwärtigt man sich das tiefe Misstrauen, welches die zur Selbständigkeit erwachenden Arbeiter Deutschlands vielleicht mehr als die Arbeiter eines anderen Landes gegen die bürgerliche Gesellschaft erfüllt und bedenkt man, dass deutsche Arbeiter in Bezug auf die theoretisch-kritische Erkenntniss der sozialen Fragen nicht selten die Leute, die sich zu ihrer Bevormundung berufen glauben, weit überragen, dann wird man in der geflüchtlichen Begünstigung der Wohlfahrtseinrichtungen nur eine schwere Gefahr für die sozialpolitische Zukunft des Deutschen Reiches erblicken können. Diese Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, meist nicht begründet, um der allmählichen wirthschaftlichen, sozialen und politischen Befreiung der Arbeiterklasse vorzuarbeiten, sondern um die Arbeiter durch diese oktroyirte Fürsorge zum Verzicht auf die von ihnen selbst erhobenen Forderungen zu bewegen, sind zwar, wie die Erfahrung schlagend darthut, nie im Stande gewesen, einen aufrichtigen sozialen Frieden anzubahnen, wohl aber vermögen sie das sozialpolitische Interesse, das bei uns noch lange keine Zersplitterung verträgt, von wichtigeren Gegenständen abzu ziehen und gründlichere Reformbestrebungen zu lähmen.

Sie können nicht einen dauernden sozialen Frieden anbahnen, denn sie übersehen eines der wichtigsten ethischen Momente der Arbeiterfrage, dass heisse Sehnen unserer Arbeiterbevölkerung nach Selbstbestimmung. Mit Recht sagt Göhre: „Alles, was für die Arbeiter geschieht, muss heutzutage durch sie, mit ihrer Hilfe und ihrem Willen, geschehen. Wir sind über die Zeit des Patriarchenthums, hinaus: auch der Einzelne aus der grossen Menge ist zur Selbständigkeit erwacht und will mitrathen und mitthaten, wo es um sein eigen Wohl und Wehe geht. Darum, nur durch eine dauernde ernsthaftige Mitbetheiligung an den sozialen Neuformationen der Zukunft wird auch die Arbeiterschaft wieder zu einer nüchternen, besonnenen, praktischen Haltung erzogen¹⁾.“

Und unter diesen Umständen wird die Ausbreitung eines Systemes begünstigt, welches in seiner Vollendung dazu führt, dass der Arbeiter nur einer vom Arbeitgeber errichteten Kranken- und Unterstützungskasse angehört, dass er in einem dem Arbeitgeber gehörenden Hause wohnt, dass er in einer Speiseanstalt des Arbeitgebers sich ernährt, dass er seine Ersparnisse dem Arbeitgeber anzuvertrauen hat, dass er vom Arbeitgeber die Einwilligung zur Verheirathung erbitten muss, dass er seine Lektüre aus einer vom Arbeitgeber errichteten und ausgewählten Bibliothek²⁾

¹⁾ Wir berufen uns hier gern auf Göhre, von dem, da er der „Brentano'schen Schule“ nicht angehört, wohl Niemand wird behaupten können, er müsse „a priori die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber mit dem grossen Banne belegen.“

²⁾ Der Mühe dieser Auswahl brauchen sich übrigens die Arbeitgeber gar nicht mehr zu unterziehen. Eine Berliner Buchhandlung hält bereits Arbeiterbibliotheken, angeblich nach Post'schem Rezept zusammengestellt, in verschiedenen Preislagen vorrätzig. Dieselben enthalten neben der seichtesten Unterhaltungslitteratur namentlich die sattsam bekannten Erzählungen für die „reifere Jugend“ von Hoffmann, Höcker, Horn, Schmied u. s. w. Von den besseren Erzeugnissen deutscher Volkslitteratur wie den Rosegger-, Anzengruber- oder Hackländer'schen Schriften keine Spur. Ebenso wenig haben die Werke unserer Klassiker Aufnahme gefunden. Trotz alledem giebt es sogar Fabrikbibliotheken, in denen die Bibliothekare den Arbeitern die Bücher bestimmen, die sie zu lesen haben. — Das nennt man Volksbildung.

¹⁾ P. Göhre, Drei Monate Fabrikarbeiter. Leipzig, Grunow, 1891. S. 213.

bezieht und schliesslich nur noch die vom Arbeitgeber für seine Arbeiter herausgegebene „Fabrikzeitung“ liest. Man sollte meinen, man brauche dieses Bild, das leider keine phantastische Karikatur ist, nur zu entwerfen, um für jedermann die Unvereinbarkeit dieser Politik mit dem Selbstbewusstsein, das unsere Arbeiterbevölkerung zu erfüllen beginnt, ausreichend darzuthun.

Thatsächlich scheinen indess nur die wenigsten der verschiedenen hochehrenwerthen Geheimräthe, Regierungsräthe, Oberlehrer, Finanzräte a. D. Pastoren, Arbeitgeber und Direktoren, welche kürzlich zu einer Arbeiterwohlfahrtskonferenz zusammen gekommen sind, ein Gefühl für diesen Widerspruch besessen zu haben. Und diese Thatsache ist wirklich angethan, jeden, dem die sozialpolitische Zukunft Deutschlands am Herzen liegt, sehr ernst zu stimmen.

So erwähnt Herr Kalle, dass bei den von Arbeitgebern errichteten Wohnungen beinahe überall der Miethvertrag mit dem Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse erlischt. Es gilt schon als ein Zeichen besonders liberaler Gesinnung, wenn die Firma denjenigen gegenüber, welche aus ihren Diensten treten oder wegen Mangel an Arbeit entlassen werden, sich an eine gewisse Kündigungsfrist bindet.

Der Berichterstatter findet an diesen Zuständen nicht das Mindeste auszusetzen. Die Befragung der Arbeiter über ihre Wünsche hinsichtlich der Bauart der Arbeiterwohnungen wird von demselben Herrn nur in einer Anmerkung gestreift. „Wo man es mit vernünftigen Arbeitern zu thun hat, empfiehlt es sich deren Ansichten zu hören, ehe man sich über die zu treffenden Dispositionen schlüssig macht. So hat die Verwaltung der militärischen Werkstätte in Spandau, bevor sie baute, bei den Leuten angefragt, ob sie Häuser in der Stadt ohne Gärten und Ackerland, oder ausserhalb mit Gärten und Ackerland vorzögen.“ Es „lässt tief blicken“, wenn einem so durchaus selbstverständlichen Vorgange eine besondere Erwähnung zu Theil wird, und wenn selbst dieses doch überaus bescheidene Mass von Mitwirkung nur dort empfohlen wird, wo man es mit „vernünftigen“ Arbeitern zu thun hat.

Indess, wenn die Wohlfahrtseinrichtungen wirklich ihren Namen verdienen, wenn sie den edelsten und selbstlosesten Motiven entspringen, wenn sie durchaus vorwurfsfrei verwaltet werden, wenn die in Bezug auf Ernährung und Wohnung geschaffenen Verbesserungen nicht zu Lohnherabsetzungen oder zu der Verweigerung von Lohnaufbesserungen führen, selbst dann empfinden die Arbeiter über dieselben keine besondere Befriedigung. Herr Kalle bestreitet das, macht sich aber die Begründung sehr leicht. Ihm genügt schon der Widerstand, welchen die Sozialdemokratie der Errichtung der Arbeiterwohnungen durch die Werkbesitzer entgegengesetzt, als Beweis dafür, dass dieselben die Arbeiter glücklich und zufrieden machen. Nach der Logik Kalle's müssen dann die von der Sozialdemokratie so warm vertretenen Verbesserungen des Arbeiterschutzes, der beruflichen Organisation, des Steuerwesens, der Armenpflege u. s. w. eine ausserordentlich aufreizende und beunruhigende Wirkung auf die Arbeiter ausüben. Sozialpolitiker, welche den Wunsch haben, ernst genommen zu werden, sollten sich denn doch allmählich zu etwas sachlicheren Argumenten verstehen.

Die Arbeiter wollen das, was heute bereits wirtschaftlich möglich ist, sich selbst, ihrer eigenen Tüchtigkeit verdanken. Sie sagen sich, wie ein amtlicher Bericht Badens erfreulicher Weise anerkennt, „dass eine Gesellschaftsklasse so wenig wie der Einzelne lediglich durch die Empfangnahme von Wohlthaten auf eine höhere Stufe gehoben werden kann, und dass eine dauerhafte gesellschaftliche Aufwärtsbewegung sich in der Hauptsache nur durch ihre eigenen Anstrengungen erreichen lässt.“

Vermögen nun auch die verschiedenen kleinen materiellen Vortheile der Wohlfahrtseinrichtungen eine wirkliche Zufriedenheit auf Seiten der Arbeiter nicht zu begründen, so können sie im Lauf der Zeit doch dadurch gefährlich werden, dass sie das Ehrgefühl, die unabhängige, selbstständige Sinnesart, das Streben nach höherer Bildung und sozialer Bedeutung in der Arbeiterklasse abstumpfen, ja ertöden. Man denke an die lange Zeit geradezu fossiler Zustände Mülhausens oder Saltaire's. Immerhin lebt so viel gesunde, frische Kraft in unserer Arbeiterwelt, dass diese Gefahr nicht eben die schlimmste ist. Meist sind auch die Nebenabsichten, welche mit der Errichtung der Wohlfahrtseinrichtungen verfolgt werden, so deutlich, die schützende Hand der Fabrikpatriarchen lastet oft so schwer auf ihren „Kindern“, dass gerade diese Einrichtungen nur einen um so mächtigeren Gegendruck hervorrufen. Man erinnere sich z. B. an die Essener Reichstagswahl von 1887!

Weit mehr fällt die Gefahr ins Gewicht, dass in Folge dieses Patronagesystemes die Arbeiterbewegung von offenen Bahnen auf geheime übergeht, und dass sozialpolitische Bestrebungen grösserer Tragweite, wie die Entwicklung des gesetzlichen Arbeiterschutzes, die trotz der eben erfolgten Reform noch so viel zu wünschen übrig lässt, die Entwicklung der freien Berufsorganisationen, der Arbeiterkonsum- und Produktivvereine, der Fürsorge für Arbeitslose, der sozialen Steuerpolitik, der Wohnungsgesetzgebung u. s. w. aus dem Brennpunkte der sozialpolitischen Interessen der massgebenden Kreise gedrängt werden, kurz, dass so die Zeit für eine grundlegende Sozialreform verabsäumt wird.

Mit diesen Ausführungen soll übrigens der Kleinarbeit auf sozialem Gebiete ebenso wenig entgegengetreten werden wie der Bethätigung der besitzenden und gebildeten Klassen auf dem Boden der sozialen Reform. Erstere kann sicher fruchtbar und segensreich wirken, wenn sie sich in der Richtung der grossen sozialen Reformwerke bewegt, dieselben ergänzt, fördert oder vorbereitet. Und was die Angehörigen der bürgerlichen Gesellschaft und namentlich der Arbeitgeber betrifft, so sprechen wir ihnen sogar noch weit höhere Pflichten zu als die, Suppenanstalten, Waschküchen, Fabrikspiseseäle, Gesangvereine, Fabrikfeuerwehren und Jugendspielplätze für die Arbeiter zu errichten. Ihnen fällt die Aufgabe zu, die Gleichberechtigung des Arbeiters im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben praktisch anzuerkennen, ihr reiches Wissen und ihre Erfahrungen selbstlos, ohne die Absicht, dadurch gewisse politische oder konfessionelle Lieblingsideen zu fördern¹⁾, in den Dienst der sozialen Reform zu stellen, die Kulturereigenschaften der Menschheit unserem schwer arbeitendem Volke zugänglich zu machen und so gebend — und sicher oft auch empfangend — die Einheit unserer Kultur und Gesittung wieder herzustellen. Nicht die Salt, Krupp, Dollfuss, Brands, sondern die Fielden, Mundella, Dale, Chamberlain, sind es, welche als Arbeitgeber um die soziale Reform sich bleibende Verdienste erwerben und erworben haben, und nicht einer ministeriell protegirten Auskunftsstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, sondern einer Verwandlung seiner ganzen Regierung in eine Centralstelle für Volkswohlfahrt und Volksbildung bedarf das Deutsche Reich.

Freiburg i. B.

Heinrich Herkner.

¹⁾ Nach dieser Hinsicht enthält das kurze, aber inhaltsreiche Referat des Werkmeisters Zander, wohl des einzigen aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Theilnehmers an der kürzlich stattgehabten „Arbeiter“-Wohlfahrtskonferenz, eine Reihe höchst beachtenswerther Mahnungen, die indess bei den übrigen Herren wenig Verständnis gefunden zu haben scheinen. Vergl. Vorberichte für die Konferenz am 25. und 26. April 1892. Berlin, C. Heymanns Verlag 1892. S. 139 ff.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Untersuchung der Bodenverschuldung in der Schweiz.

Die vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement angeordnete Erhebung der Bodenverschuldung stösst auf grosse Schwierigkeiten. In den meisten Kantonen scheint es unmöglich zu sein, den vorzugsweise landwirtschaftlich benützten Grundbesitz und dessen Verschuldung aus dem gesammten Immobilienbestand auszuscheiden. In sehr vielen Kantonen könnte zudem die relative Höhe der Verschuldung nicht bestimmt werden, weil es an einer amtlichen Werthschätzung des Grundbesitzes fehlt. Um nun wenigstens für die Zukunft eine Grundlage für zuverlässigere Ermittlung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse zu schaffen, hat das schweizerische Landwirtschaftsdepartement für zweckmässig erachtet, die ganze, diese Enquête betreffende Frage einer Versammlung kantonaler Abgeordneter zur Berathung zu unterbreiten.

Die Versammlung fand am 20. April statt. Die Abgeordneten der meisten Kantone erklärten, dass bei der lückenhaften Eintragung der Grundschulden von einer rückwärts sich erstreckenden Ermittlung sämtlicher eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandrechte in allen Gemeinden des Landes Umgang genommen werden müsse, namentlich auch desswegen, weil in den Grundbüchern eine mehr oder minder grosse Anzahl Einträge sich befinden, deren Löschung zu bewirken die Betheiligten Steuerzwecke wegen gewöhnlich lange Zeit unterlassen, so dass mühevollere Spezialuntersuchungen nothwendig wären. Die Versammlung glaubte aus diesen Gründen dem Bundesrath empfehlen zu sollen, auf diese Erhebungen zu verzichten und sich auf die Sammlung der Thatsachen zu beschränken, durch welche diese Verschuldung verursacht wurde. Ebenso fand die Versammlung, dass von einer statistischen Zusammenstellung von Thatsachen aus dem Gebiete der Schuldbetreibung für die Zeit vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (1. Januar 1892) gleichfalls abzu- sehen sei, weil diese Arbeit in den meisten Kantonen nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder gar nicht durchzuführen wäre und ohnehin nur einen Werth hätte, wenn sie sich auf 30 oder 40 Jahre zurückerstrecken würde. Dagegen wurde der Bundesrath ersucht, für die Zeit nach Inkrafttreten des eidgenössischen Konkursgesetzes einheitliche Vorschriften über eine regelmässige Statistik der Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Anwesen zu erlassen.

Es steht zu erwarten, dass die Berathungen der Versammlung Anstoss zu Verbesserungen auf agrarstatistischem Gebiet geben werden, in welchem die Schweiz hinter anderen Staaten leider noch zurücksteht. Könnte man sich in den Kantonen zur einheitlichen Registrirung der Grundschulden verständigen, so wäre es nicht schwierig, die alljährlichen Hypothekenbewegungen zu ermitteln. Man bedarf aber in der Schweiz auch einer Statistik über die Produktions- und die Besitzvertheilung. Daneben muss neben den allgemeinen Erhebungen eine gründliche Untersuchung einer Reihe über das ganze Land vertheilter landwirtschaftlicher Betriebe vorgenommen werden, wenn man zuverlässige Auskunft über die Kreditverhältnisse der Landwirtschaft erhalten will, da hier am genauesten der Einfluss der Gesetzgebung, der öffentlichen Krediteinrichtungen und der landwirtschaftlichen und allgemeinen wirthschaftlichen Nothzeiten und Aufschwungsperioden beobachtet werden kann. Die Kenntniss der thatsächlichen Rentabilitätsverhältnisse kann nur auf diesem Wege erworben werden und erst auf Grund dieser Kenntniss ist eine sichere Würdigung des zulässigen Grades der Verschuldung ermöglicht.

Es liegt in der Absicht des Landwirtschaftsdepartements, solche typischen Erhebungen in einzelnen Gemeinden, Bezirken, eventuell, wo die Verhältnisse es gestatten, Kantonen, zu veranstalten. Auch wird das Departement aus den kantonalen Amtsberichten, den Berichten von Notariaten

und Gerichtsbehörden, den Berichten der Hypothekarbanken den Publikationen der statistischen Bureaux, sowie aus Zeitungen und Broschüren die Thatsachen zusammenstellen welche es über die Bodenverschuldung in Erfahrung bringen kann. Eine Zunahme der hypothekarischen und sonstiger Verschuldung kann an vielen Orten unzweifelhaft angenommen werden und ebenso wird in einzelnen Kantonen konstatiert, dass diese Verschuldung in jüngster Zeit in einem weit schnelleren Tempo fortschreitet als früher. Die Kantonsbehörden werden zu untersuchen haben, wo die Ursachen liegen. Die Aufmerksamkeit wird unter Anderem speziell auf das öffentliche Kreditwesen und seine Wirkung auf die Landwirtschaft gerichtet werden müssen, denn hier ist eine der Ursachen des Uebels zu suchen. Die heutigen Erträge der Landwirtschaft stehen in keinem Verhältniss zu dem Zintribut, welcher auf dem Grund und Boden lastet. Wenn so viele Geldinstitute, die sich ausschliesslich auf das Hypothekargeschäft beschränken, rühmen können, wie sie ihren Aktionären alljährlich 7 und mehr Prozent Dividende zahlen, dann braucht man sich nicht zu wundern, dass die Bodenverschuldung so beängstigend wächst. Offenbar taug das Aktienprinzip hier absolut nichts, die Genossenschaft Staat und Gemeinden müssen eintreten und die landwirthschaftliche Kreditvermittlung in ihre Hand nehmen.

Aarau.

E. Naef.

Die Krisis in der schweizerischen Uhrenindustrie. Die nun schon seit dem Herbst dauernde Krisis in der Uhrenindustrie ist, wie wir einem Bericht der Münchener „Allgemeinen Zeitung“ entnehmen, viel ernster, als die Stockungen in den sechziger und siebziger Jahren gewesen sind. Sie ist um so ernster, als die Ursache nur theilweise in äusseren Umständen gesucht werden kann; die Industrie selber hat sie hervorgebracht und wird um so länger daran zu leiden haben, als es ihr sehr schwer fallen wird, einen neuen Weg einzuschlagen. Die Hauptschuld denn man darf da wohl von Schuld reden, trägt die gewaltige Ueberproduction, eine Folge des Ueberganges vom früheren Ateliersystem, das sich bis zu einem gewissen Grad auf die Hausindustrie stützte, zur Grossfabrikation. Die in den letzteren anderthalb Jahrzehnten überall entstandenen grossen Uhrenfabriken haben die Kleinindustrie aufgesogen, wenigstens für die gewöhnliche Waare und diese Fabriken machten sich nach und nach eine Konkurrenz, deren Folge nicht nur eine nicht dagewesene Ueberproduction war, sondern auch ein allgemeines Sinken der Preise. Die „Fédération horlogère“ deckt schonungslos den Schaden, welcher an der Industrie frisst auf und nennt mit vollem Recht das gegenseitige Ueberbieten der Fabrikanten, von denen jeder mehr und wohlfeiler liefern möchte als der Nachbar, ein selbstmörderisches. Viele richten sich zu Grunde einige wissen einen Erfolg zu erzielen auf Kosten der Zukunft und auf Kosten der ganzen Bevölkerung der Gebiete des Jura die auf die Uhrmacherei fast ausschliesslich angewiesen sind. Die Erfolge dieser allgemeinen Hetzjagd der Fabrikanten sind das verderbliche Treiben der Spekulanten und Zwischenhändler die Verschleuderung grosser Vorräthe durch diesen oder jener in Verlegenheit gerathenen Produzenten, demoralisirende und gefährliche Auskunftsmitel gestützte Geschäftspraktiken, das Herabsinken früher anständig bezahlter und anständig lebender Arbeiter zu in Elend verkommenen Proletariern. Man hat in der Uhrmachergegenden wie ausserhalb derselben das Uebel wohl erkannt, und es ist sehr erfreulich zu sehen, wie gutgesinnte und in die Ferne blickende Fabrikanten und wie diese oder jene Arbeiterverbände das Gleiten auf der schiefen Fläche aufzuhalten versuchen. Schon vor längerer Zeit versuchte man es mit der Bildung von Syndikaten mit strengen Conventionen bezüglich der Fabrikation, des Handels, der Preise und der Arbeitslöhne aber dieses oder jenes Syndikat wurde durch Mitglieder, denen Geduld und Geld ausgingen, gesprengt. Man bildete neue, und gegenwärtig ist die Ueberzeugung allgemein verbreitet, dass nur in solchen Vereinigungen mit den strengsten Satzungen das Mittel für eine Besserung der Zustände gefunden werden könne. Aber wird man es zu obligatorischen Syndikaten bringen können? Und wenn auch, so wird es kaum möglich sein, die schlechteren Geschäftsgewohnheiten auszutreiben, die sich unterdessen eingestellet haben, oder die tief gesunkenen Preise und Löhne wieder zu steigern. Jedenfalls müsste die Sanirung der Verhältnisse sich auch auf verschiedene Missbräuche im Verkehrsleben ausdehnen, wie z. B. auf das überaus schädliche System des sechsmonatlichen Kredites, das in mehreren Gegenden herrscht und nicht geeignet ist, die Bevölkerung zur Sparsamkeit aufzumuntern. Wir brauchen nicht daran zu erinnern, dass die Uhrenfabrikation in der Schweiz eine Nationalindustrie geworden ist um das grosse Interesse zu erklären, welches die Verlängerung der gegenwärtigen Krisis in weiteren Kreisen zu erregen beginnt

Italienisches Zündholzmonopol. Im Gegensatz zu dem schweizerischen Zündhölzlermonopol werden mit dem in Italien geplanten lediglich fiskalische Zwecke verfolgt. Das Monopol soll an eine zu bildende Gesellschaft verpachtet werden. In den bekannt gewordenen ausführlichen Vertragsbestimmungen findet sich keine einzige den Schutz der Arbeiter betreffende Bestimmung, obgleich es doch sehr leicht gewesen wäre, die sanitären Interessen der Arbeiter bei dieser Gelegenheit auf weit einfachere Weise als auf dem Wege der Gesetzgebung zu sichern.

Arbeiterzustände.

Haushalt einer Arbeiterfamilie in Bayern.

In No. 16 des „Sozialpolitischen Centralblatts“ war aus den Berichten der Bayrischen Fabrikinspektoren mitgetheilt, wieviel in einer normal ländlichen Arbeiterfamilie im südlichen Oberbayern, bestehend aus Mann, Frau und drei 1—3 Jahre alten Kindern wöchentlich verzehrt wird. Die Angabe lautete: „Gebraucht werden durchschnittlich in der Woche 115 gr Kaffee (dazu noch Mandel- und Feigenkaffee), 14 l Milch, 1,6 kg Zucker, 2,9 kg Mehl, circa 1/2 kg Rindfleisch, 115 gr Erbsen, 575 gr Rollgerste (oder entsprechend Kartoffeln) 115 gr Gries, 230 gr Salz, 920 gr Butter, 345 gr Rollfett, 18—14 l Bier (im Sommer), um 2,26 M. Schwarz- und Weissbrod, 0,23 M. Eier, circa 1 M. Sonstiges.“

In der Kritik, welche vom „Sozialpolitischen Centralblatt“ an dieses Budget geknüpft war, hiess es dann: „Das Dürftige und Unrationale dieser Ernährung sticht zu sehr ins Auge, als dass es besonders hervorgehoben zu werden brauchte. Die nichtstickstoffhaltigen Speisen (in dem Bericht stand in Folge eines Druckfehlers: die stickstoffhaltigen Speisen) überwiegen ausserordentlich und jede Abwechslung fehlt. Wenn man bedenkt, dass auch drei 1—3 jährige Kinder von dieser Kost jahraus, jahrein leben, so braucht man sich über eine Degeneration der Arbeiterbevölkerung nicht zu wundern.“

Die mitgetheilten Ziffern über den Verbrauch an Nahrungsmitteln eignen sich, um festzustellen, inwieweit die Ernährung dieser ländlichen Familie dem Kostenmass entspricht, das als durchschnittliche Nahrungseinnahme nach Prof. Voit täglich von einem Erwachsenen verbraucht werden soll. Es beträgt bekanntlich 118 gr Eiweiss, 58 gr Fett und 500 gr Kohlehydrate (Mehl- und Zuckerstoffe). Wenn der obenerwähnte Speisezettel nach den Tabellen von Prof. König auf seinen Nährwerth berechnet wird, ergibt sich Folgendes:

Nahrungsmittel	Ei-	Fett	Koh-	Ei-	Fett	Koh-	
	weiss		lehy-	weiss		hy-	
	%	%	drate	gr	gr	drate	
			%			gr	
115 gr Kaffee (ungebrannt)	13,0	—	—	15,0	—	—	
14 l Milch = 1400 gr	3,5	4,0	4,4	49,0	56,0	61,6	
600 gr Zucker	—	—	97,0	—	—	109,2	
900 „ Mehl (gröb. Weizenmehl)	11,8	1,4	72,2	242,2	39,1	2093,7	
500 gr Rindfleisch (mittelfettes Rindfleisch)	20,9	5,2	0,5	104,5	26,0	2,5	
115 gr Erbsen	22,9	1,8	52,4	26,3	20,7	60,3	
575 „ Rollgerste	7,3	1,2	76,2	42,0	6,9	438,2	
115 „ Gries (Weizengries)	11,0	—	70,0	12,7	—	80,5	
230 „ Salz	—	—	—	—	—	—	
920 „ Butter	0,7	83,3	0,4	6,4	766,4	3,7	
345 „ Rollfett (Schweinefett)	—	92,2	—	—	318,1	—	
18—14 l Bier (in Rechnung 1600 gr Bier)	0,4	—	5,7	64,0	—	91,2	
für 2 M. 26 Pf. Brod à Kilogramm 24 Pf. (in Rechnung 9500 gr Schwarzbrod)	6,1	0,4	47,0	579,5	38,0	4465,0	
Eier für 23 Pf. = 6 Stück mit 270 gr Inhalt	12,6	12,1	0,6	34,0	32,7	16,2	
				Summe	1175,6	1303,9	7503,2

Mann, Frau und 3 Kinder von 1—3 Jahren sind gleich 3 Erwachsenen zu rechnen, die in 7 Tagen die eben berechneten 1175,6 gr Eiweiss, 1303,9 gr Fett und 7503,2 gr Kohlenhydrate zu sich nehmen, mithin täglich pro Kopf der Erwachsenen: 56,9 gr Eiweiss, 62,1 gr Fett und 357,3 gr Kohlehydrate.

Es wird jetzt deutlich ersichtlich, welch bedeutendes Defizit in der Ernährung vorhanden ist; die im Budget aufgeführten: „1 Mark Sonstiges“ sind wohl kaum für Nahrungszwecke verwendet worden.

Die Nahrungsbilanz ergibt dann, dass anstatt 118 gr Eiweiss nur 56 gr verzehrt wurden, also 47,5 %, das heisst mit anderen Worten: Wenn die Familie sich mit der erforderlichen Eiweissmenge ernähren wollte, so könnte sie dies im Jahre nur 173 Tage, während sie 192 Tage auf jegliche Eiweissnahrung verzichten müsste! Schon einige Wochen vollständiger Eiweissmangel in der Nahrung würden hinreichen, um den Tod herbeizuführen! Der ständige theilweise Eiweissmangel führt nicht den augenblicklichen, sondern den schleichenden Tod herbei, der zu verkürzter Lebensdauer und körperlicher Entartung führt

Die Fettaufnahme ist etwas mehr als zureichend, dafür aber die Zufuhr von Kohlenhydraten (Stärkemehl und Zucker) eine um so geringere, nur 71 % der erforderlichen Menge werden verbraucht!

Die erschreckend hohen Sterblichkeitsziffern der Arbeiterbevölkerung erklären sich durch die durchwegs zu geringe Eiweisszufuhr in der Nahrung; die Mittheilung von Arbeiterbudgets ermöglicht einen genauen Nachweis, in wie geringem Maasse die wissenschaftlich als nothwendig erkannte Nahrung der arbeitenden Bevölkerung zu theil wird. Eine Untersuchung der Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung wäre die wichtigste Aufgabe der Kommission für Arbeiterstatistik, wenn dieselbe dazu bestimmt sein würde, den Schleier von jenem Elend wegzuziehen, in dem sich Deutschlands Arbeiter befinden!

Arbeiterwanderungen innerhalb Deutschlands. Der „Schles. Ztg.“ wird aus Posen geschrieben: „Die seit Jahren zunehmende Arbeiterwanderung nach dem Westen scheint neuerdings eine rückläufige Bewegung hervorzurufen. Wie berichtet wird, sind vor dem Osterfeste mehrfach Arbeiterfamilien aus den Provinzen Brandenburg und dem westlichen Schlesien auf den Gütern um Wreschen (Provinz Posen) eingetroffen, um entweder für den Sommer Arbeit zu nehmen, oder sich auch dauernd als Instleute niederzulassen. Der Zuzug neuer Arbeiter soll auch nach anderen Gegenden der Provinz Posen so stark gewesen sein, dass die durch die Auswanderung leer gewordenen Stellen fast ganz besetzt worden sind. Hiernach zu urtheilen scheint der dauernde starke Zuzug von Arbeitern aus den polnischen Landestheilen in den Westprovinzen einen Ueberfluss an Arbeitskräften herbeigeführt zu haben. Dafür spricht auch der weitere Umstand, dass in diesem Frühjahr sogenannte Sachsengänger mehrfach zurückgekehrt sind, weil sie im Westen kein Engagement gefunden haben.“

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die letzten englischen Strikes.

Wie bekannt, sind zwei kolossale Strikes im Norden von England im Gang — der der Baumwollarbeiter in Lancashire und der der Bergleute von Durham. Ueber die wahren Ursachen des Streits und über die heutige Lage der Dinge sich eine richtige Vorstellung zu machen, ist unmöglich, ausgenommen für Leute, die am Platz selbst sind und alle Details dieser Kämpfe kennen. Schon seit einiger Zeit herrschte „Misstimmung“ in den Fabriken von Lancashire, in wie weit der jetzige Streit und die jetzige Aussperrung die Folgen davon sind, können indessen nur diejenigen sagen, welche in die Geheimnisse sowohl der Fabrikanten wie der Arbeiter eingeweiht sind. Der Streit begann in Staleybridge wegen Einstellung von Nicht-Unionarbeitern, andere Fragen entsprangen aus dem ursprüng-

lichen Streite und heute ist Alles in Verwirrung. Aber zwei Dinge sind ganz sicher: einmal verwerfen die Fabrikanten beständig jede schiedsrichterliche Entscheidung, und nicht zufrieden mit der bisherigen, nur theilweisen, versuchen sie Alles, eine allgemeine Aussperrung herbeizuführen. Die andere unbestrittene Thatsache ist, dass selbst die wunderbar organisirten Fabrikarbeiter von Lancashire jetzt anfangen, einzusehen, dass die gesammten Anstrengungen auch starker und einander in die Hände arbeitender Trades Unions allein den Arbeitern nicht genügenden Schutz gewähren. In dieser Beziehung verdient Beachtung ein sehr bemerkenswerther, nicht gezeichneter Artikel des Fachblattes der Fabrikarbeiter; Jedermann vermuthet J. Ashton, den Sekretär der Oldham-Spinner dahinter. In demselben verweist der Verfasser einfach auf die Nothwendigkeit einer politischen Action und eines gesetzlichen Achtstundentages. Die enorme Wichtigkeit hiervon kann nur von denjenigen gewürdigt werden, die wissen, wie erbittert die Lancashire-Spinner und Weber bis jetzt nicht nur einen gesetzlichen Achtstundentag bekämpft haben, sondern überhaupt einen Achtstundentag. Unterdessen hat die Manchester-United Manufacturers Association gerade eine Versammlung abgehalten, auf der fast alle Hauptfabrikscentren vertreten waren. Dort wurde beschlossen, ein Zirkular zu erlassen, worin alle Fabrikanten des Gewerbes gefragt werden sollen, ob sie sich nicht herbeilassen wollen, „die Produktion auf drei Tage in der Woche zu beschränken“, unter der Voraussetzung, dass „zwei Drittel der Webstuhlbesitzer in den bezüglichen Distrikten dies thun würden.“ — Zunächst weist die Situation auf einen verlängerten und erbitterten Kampf hin.

In Durham wird wahrscheinlich der Kampf bald seinem Ende entgegen gehen, — kein Wunder, die Leute sind in der siebenten Strikewoche. Auch hier ist der eigentliche Streitpunkt dunkel, während der thatsächliche Ausgang des Kampfes für die Bergleute im Ganzen nur nützlich sein kann. Bis jetzt haben die Durhampleute sich immer von den verschiedenen Föderationen der Bergarbeiter ganz ferngehalten, und in Gemeinschaft mit ihren Kollegen von Northumberland auf jedem Trades-Union-Congress die Forderung einer Achtstundenbill für Bergleute bekämpft. Sie arbeiteten, behaupteten sie, nur 6 Stunden (eine trotz alledem in mancher Hinsicht illusorische Angabe), aber dass die Jungen 11 Stunden arbeiten müssen, war allem Anschein nach ihrer Beachtung nicht werth. Der gegenwärtige Kampf nun treibt sie mit Nothwendigkeit in die Reihen der übrigen Bergleute.

Wie schwer es oft ist, den wahren Hintergrund solcher Streitigkeiten wirklich zu verstehen, beweist der neuliche grosse Streit der Tyneside-Maschinenbauer. Dieser Strike dauerte viele Wochen und kostete der Maschinenbauer-Union etwa 80 000 Lstr. Die Leute wurden geschlagen, und das nicht unnatürliche Gefühl aller derjenigen, die nur die Aussenseite des Falles kannten, mochte sich in dem Ruf ausdrücken: „Geschichte ihnen recht.“ Der Strike schien so sehr vom Zaun gebrochen, so sehr hervorgerufen durch einen wahrhaft mittelalterlichen Zunftgeist, dass er in Südengland nur wenig Sympathie fand. Angeblich handelte es sich darum, Männer eines verwandten Gewerbes — Plumbers — zu verhindern, eine gewisse Arbeit zu verrichten, auf die nur Maschinenbauer Anspruch hatten. Darum zu kämpfen, scheint kaum der Mühe werth; den Aussenstehenden machte es mehr den Eindruck eines Handwerkskrakchels zwischen den Arbeitern selbst, als eines Kampfes der Arbeiter gegen die Unternehmer. Aber was waren die wirklichen Thatsachen? Sie sind interessant genug für eine Richtigstellung, umso mehr als sie bisher nirgends veröffentlicht wurden, nicht einmal in England.

Die Maschinenbauer im Norden Englands sind die bei Weiten fortgeschrittenste Sektion dieser im Uebrigen etwas reaktionären Körperschaft. Während in Folge ihrer eigenen kurzsichtigen Politik in jeder Maschinenwerkstätte Südenglands Maschinenbauer beschäftigt werden, die der Union nicht angehören, so dass die Zahl der Nicht-Unionleute oft die der Unionleute übersteigt, lassen die derben Tynesiders

keinen „blackleg“ in ihrer Werkstatt zu; ein solcher würde im ganzen Distrikt nicht gefunden werden. Ausserdem, während die Maschinenbauer in den meisten andern Theilen Grossbritanniens darauf bestehen, eine beliebige Anzahl Stunden „Ueberzeit“ zu arbeiten — die festgesetzten 54 Stunden per Woche sind in Wirklichkeit öfter 70 oder gar 80 — wurde kürzlich im Norden eine erfolgreiche Bewegung gegen die Ueberzeitarbeit begonnen; kein Maschinenbauer arbeitet heute eine Stunde über seine 54 (in manchen Fällen nur 53) Stunden per Woche. Darum handelt es sich: der wirkliche Kampf mit den Meistern drehte sich um diese Ueberzeitfrage und um die Zulassung von Nicht-Union-Leuten, die für niedere Löhne arbeiten. Der Streit entstand nicht so sehr, weil die Maschinenbauer den Plumbers eine gewisse Gattung Arbeit absprachen, sondern, weil sie nicht zugeben wollten, dass dieselbe Arbeit, für die sie 34 bis 38 Sh. per Woche erhielten, den Plumbers gegeben wird, die niedrigere Löhne erhalten (nur 24 bis 28 Sh.). Vor Allem aber beschwerten sie sich darüber, dass die Arbeitgeber den Plumbers Stücke Arbeit übergaben, die von Maschinenbauern begonnen worden waren und die durch Ueberstunden fertig zu stellen sie verweigert hatten. Ein Maschinenbauer z. B., der in dem Augenblicke die Arbeit eingestellt hatte, sobald seine Zeit um war, fand am nächsten Morgen, dass ein Plumber statt seiner auf Ueberzeit für einen niederen Lohn engagirt worden war und die Arbeit beendet hatte. Das war der wirkliche Grund des Strikes und nicht der kleinliche, gewöhnlich vermuthete. Es muss noch hinzugefügt werden, dass die Maschinenbauer selbst noch hätten aushalten können — aber hunderte von Arbeitern aus verwandten Gewerben, die nur kleine und arme Organisationen haben, waren dem Verhungern nahe. Die Statuten ihrer eigenen Gesellschaft machten es den Maschinenbauern unmöglich, diese Männer ganz und gar zu unterstützen, — und so blieb nichts übrig als nachzugeben. Und deswegen arbeiten die Plumber noch immer „Ueberzeit“ — die Maschinenbauer, trotz der Verluste ihres Strikes, verweigern sie. Was für Schwierigkeiten noch daraus entstehen werden, ist schwer zu sagen, aber dass die Sache noch nicht abgeschlossen, ist ganz gewiss.

London.

Eleanor Marx-Aveling.

Zwei neue französische Arbeitsbörsen. Vorigen Sonntag sind in Frankreich zwei neue Arbeitsbörsen eröffnet worden und zwar eine in Angers und eine in Montpellier. Letztere Stadt besitzt zwar schon seit vorigem Jahre eine Arbeitsbörse, doch war diese bisher nur provisorisch untergebracht. Gegenwärtig hat sie nun ein eigenes ebenerdiges Lokal, das aus vier kleineren Sälen besteht, bestimmt für Arbeitsvermittlung, Abhaltung von Fachkursen, Bibliothek und Sekretariat, und einem grossen Konferenz- bzw. Versammlungssaal. Für die Arbeitsbörse in Angers ist das frühere Appellgerichtsgebäude adoptirt worden. An beiden Orten war die Eröffnung der Arbeitsbörse mit einer kleinen Feierlichkeit verbunden, an welcher der Gemeinderath und sämtliche Gewerkschaften theilnahmen.

In der Schweiz für Strikezwecke gesammelte und ausgegebene Gelder. Aus dem Jahresberichte des schweizerischen Gewerkschaftsbundes ersehen wir, dass für Strikezwecke gesammelt bzw. ausgegeben wurden im Jahre

1887	Frcs. 28 181
1888	14 303
1889	18 354
1890	14 658
1891	5 889
1887—1891	83 285

Zu diesen freiwillig gesammelten Beiträgen kommen noch die Sammlungen für den schweizerischen Buchdruckerstrike, welche 20 396 Frcs. ergaben und die nun laufenden obligatorischen Reservekassenbeiträge mit 26 584 Frcs., sodass in den Jahren 1887—1891 130 225 Frcs. von der schweizerischen Arbeiterschaft für Lohnkämpfe aufgebracht wurden. In dieser Summe

sind die nach dem Auslande für Strikeunterstützung gesandten namhaften Summen nicht enthalten.

Trotzdem die im Jahre 1891 gesammelte Summe hinter der der vorangegangenen Jahre ganz erheblich zurückblieb und die Zahl der Lohnkonflikte grösser war als in früheren Jahren wurden mehr Erfolge zu verzeichnen als zur Zeit der langwierigen und kostspieligen Strikes.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die dritte Lesung der preussischen Berggesetz-novelle. Donnerstag, den 12. d. M., hat im preussischen Abgeordnetenhaus die dritte Lesung der Berggesetznovelle ihren Anfang genommen und wird zweifellos in den folgenden Tagen mit der Annahme des Gesetzentwurfs durch eine grosse Majorität ihren Abschluss finden. So weit die Debatten in diesem Augenblick erkennen lassen, wird das Gesetz im Wesentlichen die in der zweiten Lesung festgestellte Fassung erhalten. Wir werden das Resultat nach Beendigung der Verhandlungen eingehend würdigen.

Arbeiterschutz beim Ban der wiener Verkehrsanlagen. Nachdem die jungtschechische Partei durch den Abgeordneten Professor Kaizl einen Gesetzentwurf betreffend Ausdehnung des Arbeiterschutzgesetzes auf die gewerbliche „Tagelöhnerarbeit“ eingebracht hat (s. Sozialpolitisches Centralblatt No. 18, S. 231), löste nun auch die deutsch-liberale Partei ihr Versprechen ein und fordert die Anwendung des Arbeiterschutzgesetzes speciell auf die bei der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien thätigen Arbeiter. Geht der Antrag der Liberalen auch sachlich weiter als der jungtschechische Antrag, so verdient letzterer den Vorzug, weil er nicht bloss auf die Wiener Verkehrsanlagen beschränkt ist, sondern eine dauernde Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf bis nun ungeschützte Personen herbeiführen könnte.

Die Anträge der liberalen Partei lauten:

I. Die Regierung wird aufgefordert: 1. Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien die Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Gewerbeordnung streng gehandhabt werden. 2. Bei der Ausführung der Bau-, Erd-, Wasserbauarbeiten, welche durch die Herstellung der Stadtbahn, Wienflussregulierung, der Hauptsammelkanäle und der Umwandlung des Donaukanals in einen Winterhafen notwendig werden, durch vertragsmässige Bestimmungen, insbesondere in den Bedingnisheften, die Gleichstellung, beziehungsweise Unterordnung sämtlicher bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitspersonen rücksichtlich der allgemeinen Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Gewerbeordnung nach Thunlichkeit zu sichern und bezüglich derselben Arbeitspersonen, unbeschadet des dem Handelsminister und den Gewerbebehörden vorbehaltenen Rechtes, Ausnahmen zu bewilligen, auch die Anwendung des § 96a der Gewerbeordnung (Maximalarbeitstag), sowie des § 96b der Gewerbeordnung (Verbot der Kinderarbeit, Einschränkung der Arbeit jugendlicher Personen, Verbot der Nacharbeit der Frauen) durch Vereinbarungen mit den Unternehmern und auf dem Wege der Arbeitsordnungen zu veranlassen; 3) auf sanitäre Verhältnisse und die Unterkunft der aus Anlass der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien sich ansammelnden Arbeiter ihre Aufmerksamkeit zu richten, wo nöthig Begünstigung für den Bau provisorischer Unterkunftsbauten zu gewähren und die Aufnahme erkrankter Arbeiter in die bestehenden oder provisorisch zu errichtenden Spitäler zu sichern.

II. Das Haus wolle folgendes Gesetz beschliessen:

Gesetz, betreffend die Bestellung eines Gewerbeinspektors aus Anlass der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Der Handelsminister ernennt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einen Gewerbeinspektor, dessen Thätigkeit im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. 117, sich auf die Ueberwachung der Bau-, Erd-, Wasserbauarbeiten erstreckt, die in Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien vorgenommen werden. Auf diesen Gewerbeinspektor finden alle Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes Anwendung.

§ 2. Der Gewerbeinspektor ist Mitglied der Kommission für die Ausführung der Wiener Verkehrsanlagen mit beratender Stimme.

§ 3. Die durch die Bestellung und Amtsführung dieses Gewerbeinspektors hervorgerufenen Kosten trägt die Kommission für die Verkehrsanlagen in Wien.

§ 4. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Ein schweizerisches Bundesgesetz über die Kündigungsfristen wird vom Kaufmännischen Verein Zürich angestrebt. In demselben sollten folgende Grundsätze zum Ausdruck kommen:

1. Als Kündigungsfrist im Handelsgewerbe gilt allgemein für Angestellte im ersten Jahre ihrer Dienstzeit in einem Geschäft ein Monat, je auf den ersten Tag des folgenden Monats. Für Angestellte, welche mehr als ein Jahr ununterbrochen im gleichen Geschäfte angestellt sind, gelten drei Monate, zu jeder Zeit beginnend.

2. Die Vereinbarung einer längeren oder kürzeren Kündigungsfrist ist gestattet; jedoch darf dieselbe nie weniger als einen Monat, zu jeder Zeit beginnend, betragen.

3. Für Aushilfsstellen und Probe-Engagements, sofern sie weniger als drei Monate dauern, ist die freie Vereinbarung in keiner Weise beschränkt. Bei längerer Dauer gelten für sie die gleichen Bestimmungen, wie für die definitiven Anstellungen.

4. Die Kündigungsfristen müssen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets die gleichen sein.

Ruhetage für das schweizerische Grenzaufsichtspersonal. Dem Berichte der schweizerischen Finanz- und Zolldepartements an die Bundesversammlung über die Geschäftsführung im Jahre 1891 entnehmen wir die Mittheilung, dass im Laufe des Berichtsjahres Untersuchungen darüber gepflogen wurden, ob es möglich und thunlich sei, den eidgenössischen Grenzwächtern regelmässige Ruhetage zu gewähren. Die verschiedenen lokalen und territorialen Verhältnisse in den einzelnen Zollgebieten, heisst es in dem Berichte weiter, brachten es mit sich, dass in dieser Hinsicht bisher ein einheitliches Verfahren nicht erzielt werden konnte, indem in einzelnen Grenzgebieten für regelmässig wiederkehrende Ruhetage die Stellvertretung der Betroffenen mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, während hinwieder in anderen der Dienst dadurch nicht unwesentlich beeinträchtigt würde. Die bisherigen Bemühungen, einen Ausweg zu finden, sind resultatlos geblieben, indess will sich die schweizerische Zollverwaltung bemühen, die Angelegenheit einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Mit der Betonung dieser guten Absichten steht im Widerspruche die im Munde einer schweizerischen Behörde erfreulicherweise ungewohnt klingende Bemerkung, dass ein absolutes Bedürfniss besonderer Ruhetage um so weniger vorhanden sein dürfte, als der Dienst im Freien während eines guten Theiles des Jahres an sich schon als eine Erholung betrachtet werden kann.

Arbeiterschutzgesetz für den Kanton Glarus. Die am 8. Mai abgehaltene Landgemeinde des Kantons Glarus hat das vom Landrath entworfene, in No. 5 (S. 70 ff.) des Sozialpolitischen Centralblattes besprochene, Arbeiterschutzgesetz mit dem Verbesserungsantrag angenommen, dass ihm nicht bloss weibliche sondern auch männliche Arbeiter unterstellt sein sollen.

St. Gallischer Arbeiterschutzgesetzentwurf. Die Regierung von St. Gallen hat den Entwurf eines kantonalen Arbeiterschutzgesetzes veröffentlicht. Der Entwurf lehnt sich an das Gesetz für den Kanton Basel-Stadt an.

Das Gesetz soll Anwendung finden auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchem mehr als zwei weibliche Personen gewerbmässig gegen Lohn arbeiten oder in welchen überhaupt Lehrtöchter oder Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen beschäftigt werden, dagegen sind gänzlich ausgenommen Frauenspersonen, die in landwirtschaftlichen Gewerben oder als Bureauangestellte beschäftigt sind.

Die tägliche Arbeitszeit soll 11 Stunden, an Tagen vor Sonn- und Feiertagen 10 nicht übersteigen und wieder soll die Arbeitszeit in die Stunden von 6 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends mit 1/2 Stunden Mittagspause verlegt werden.

Das Bezirksamt kann eine Verlängerung von 2 Stunden täglich im Maximum auf höchstens 14 Tage gewähren, immerhin müssen die Arbeiterinnen damit einverstanden sein. Wöchnerinnen sind 6 Wochen lang von allen gewerbmässigen Arbeiten ausgeschlossen. Mädchen unter 14 Jahren dürfen zu gewerbmässiger Arbeit nicht verwendet werden; Mädchen unter 16 Jahren sollen höchstens 3 Stunden ununterbrochen an Treppmaschinen beschäftigt werden dürfen.

Die Arbeitsräume sollen hell, trocken, gut ventilirt und nach Raum in einem richtigen Verhältniss zur Zahl der Arbeiterinnen stehen. Wer eine Lehrtöchter annehmen will, hat einen Lehrvertrag abzuschliessen, der die Bestimmungen über das Lehrfach, die Probe- und Lehrzeit und die Bedingungen enthalten soll, unter denen der Vertrag einseitig aufgehoben werden kann.

Was die Bediensteten in Laden- und Kundengeschäften betrifft, so können sie zu der Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit ohne Beschränkung verwendet werden, unter der Bedingung jedoch, dass ihnen eine ununterbrochene Nachruhe von 10 Stunden gestattet ist. Die Inhaber von Geschäften, die am Sonntag geöffnet sind, haben den Angestellten in der Woche die gleiche Zeit frei zu geben. Die für den Betrieb von Wirthschaften und Gasthäusern angestellten Personen, Kellner, Kellnerinnen, Köchinnen, Schenkbuben, Zimmermädchen etc. können bis zur Polizeistunde und noch darüber hinaus beschäftigt werden; doch ist ihnen in allen Fällen eine ununterbrochene Ruhezeit von 9 Stunden zu gestatten. Sofern ihnen der Sonntag nicht frei gegeben werden kann, sind ihnen während der Woche zwei halbe Feiertage zu gewähren.

Der Arbeitstag auf den französischen Eisenbahnen. Im vorigen Jahre wurde anlässlich mehrerer Eisenbahnunfälle den verschiedenen französischen Bahnverwaltungen mittelst Ministerialschreibens eingeschärft, dass der Arbeitstag für Heizer, Kondukteure und Maschinisten nicht mehr als zwölf Stunden betragen dürfe. Da die Vorschrift auf gewisse Schwierigkeiten in der Ausführung stieß, hat der gegenwärtige Minister der öffentlichen Arbeiten, in dessen Ressort das Eisenbahnwesen gehört, ein neues Schreiben erlassen, um die frühere Vorschrift zu präzisieren. Darnach ist die Arbeitszeit zwischen zwei ununterbrochenen Ruhepausen von mindestens zehn Stunden einzuschalten, so zwar, dass keine Periode von 24 Stunden, sei sie vom Beginn der Arbeitszeit oder vom Beginn der ununterbrochenen Ruhepause an gerechnet, mehr als zwölf Arbeitsstunden oder weniger als zehn ununterbrochene Ruhestunden enthalte. Was der Verordnung einen bitteren Beigeschmack giebt, ist, dass den Heizern etc. gleichzeitig verboten ist, unter welchen Umständen immer den Dienst zu versagen. Dies hätte unseres Erachtens nur dann einen Sinn und würde gleichzeitig die Verwaltungen zur Einhaltung der Vorschrift drängen, wenn den Heizern, Lokomotivführern etc. für jede über die vorgeschriebene Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung eine verhältnissmässig hohe Entschädigung zugesichert würde. Davon ist aber im Cirkular keine Rede.

Gewerbeinspektion.

Aus den Jahresberichten der bayrischen Fabrikinspektoren für 1891.

Der Mangel einer einheitlichen Direktive und einer gewissen Zentralisation hat sich von jeher in den Berichten der vier bayrischen Fabrikaufsichtsbeamten, deren Zahl bekanntlich jetzt endlich vom 1. April d. J. ab auf acht erhöht ist, besonders stark geltend gemacht. Auch der neueste Berichtsband (München, Th. Ackermann, 1892, 150 Seiten) liefert wieder Belege für diese Beobachtung. Es soll noch nicht einmal grosser Nachdruck z. B. darauf gelegt werden, dass allein der Inspektor für Niederbayern die auch in seinem Bezirk durch die Krisis zahlreich brotlos gewordenen Arbeiter unschwer „ausreichende und gut gelohnte Beschäftigung bei den Bahnbauten“ erlangen lässt, während seine drei Collegen die schlimme Lage der Leute in ziemlich düsteren Farben schildern. Aber sehr merkwürdig muss doch die partikularistische Art und Weise anmuthen, in der jeder Beamte für sich die Betriebs- und Arbeiterstatistik seines Bezirks behandelt. Eine relativ vollständige Uebersicht giebt der Beamte für Oberbayern (Sitz München). In seinem Bezirk wurden am 1. Januar 1892 insgesamt 68,111 Arbeiter überhaupt in Fabriken beschäftigt, wovon 22,211 auf die Textilindustrie fallen; nebenbei ist es interessant, aus der Tabelle zu ersehen, dass die stärkste procentuale Vermehrung der Fabrikarbeiter seit 1886 in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (um 118%, von 2400 auf 5233 Köpfe), sowie in der Industrie der Steine und Erden (um 117%, von 3806 auf 8293 Köpfe) stattfand. Für die weiblichen Arbeiter fehlt schon der Vergleich mit 1886. Es wird nur mitgeteilt, dass die Zahl derselben am 1. Januar 1891 insgesamt 18 874 = 28,1% der Gesamtarbeiterzahl, und am gleichen Datum des Jahres 1892 insgesamt 19,386 = 28,4% der Gesamtarbeiterzahl betrug. Gänzlich fehlen exakte Angaben über die Ziffer der jugendlichen Arbeiter im ganzen Bezirk.

Die Zahl der vorhandenen Fabrikbetriebe muss man sich rechnerisch aus der Bemerkung ermitteln, dass 653 Betriebe = 38% der Gesamtzahl jugendlicher Arbeiter besessen hatten; danach hätte die Zahl der oberbayrischen Fabrikbetriebe 1724 betragen, von denen der Inspektor 515, d. h. nur 29%, wie er ehrlich genug selbst angiebt, revidirte. Immerhin liegt hier noch ein Anfang von exakter Arbeiterstatistik vor. Ins Dunkle verliert man sich aber bereits beim Bericht des Beamten für Niederbayern. Hier fehlt bei der Mittheilung, dass 604 Betriebe inspizirt wurden, jede Notiz darüber, welchen Prozentsatz der überhaupt vorhandenen Betriebe jene Zahl darstellt; und während beim Capitel der jugendlichen und der Arbeiter überhaupt nur immer von der Arbeiterzahl der zufällig revidirten Betriebe gesprochen wird, heisst es unter „Arbeiterinnen“ auf einmal schlechtweg: „Die Gesamtzahl der erwachsenen Arbeiterinnen betrug im Jahre 1891 2927 . . . unter Hinzurechnung der jugendlichen beträgt die Zahl aller Arbeiterinnen 3146.“ Man könnte nach diesem Wortlaut meinen, hier werde plötzlich wirklich das Ergebniss einer erschöpfenden Zählung der Arbeiterinnen des Bezirks mitgeteilt; offenbar handelt es sich aber wieder nur um die weiblichen Arbeiter der inspizirten 604 Betriebe. Man ersieht dies aus einer Vergleichung mit der im Anhang beigegebenen Tabelle über die Arbeiterzahl der inspizirten Betriebe. Die angebliche „Gesamtzahl“ aller jugendlichen Arbeiterinnen des Bezirks (219) stimmt genau mit der Zahl derselben Arbeiterkategorie in den inspizirten Betrieben. Wenn die Entwicklung in den inspizirten Betrieben eine typische genannt werden darf, so interessirt aus der Uebersicht noch die Thatsache, dass der höchste Prozentsatz weiblicher Arbeiter in der chemischen Industrie (53%), sowie in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe gefunden wurde (30%); erst dann folgt die Textilindustrie mit 26%. Genau drückt sich dann wieder der Inspektor für Mittel- und Oberfranken aus, der seine Angaben richtig nur auf die 537 von ihm revidirten Betriebe bezieht und hinzusetzen kann, dass er 43% der überhaupt vorhandenen Fabrikbetriebe (1217) besichtigte. Der vierte Inspektor aber, der für die Pfalz, Unterfranken und Aschaffenburg, beschränkt sich ganz auf die Erzählung der Arbeiter in den 593 von ihm inspizirten Anlagen und verschweigt wiederum, welchen Prozentsatz der überhaupt vorhandenen Anlagen die inspizirten darstellen. Buntscheckiger kann man sich doch wohl die Berichterstattung über eine und dieselbe Sache nicht vorstellen. Noch lückenhafter sind die Angaben der Beamten über die Revisionsthätigkeit der Ortspolizeibehörden. Hier kommt nur die Aeusserung des Inspektors für Mittelfranken in Betracht, nach welcher „sich die Spuren ortspolizeilicher Thätigkeit in Ueberwachung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter meist nur in den Städten wahrnehmen lassen“, wofür Nürnberg mit über 1600 Revisionen im Berichtsjahre als Muster genannt wird. Vermuthlich wird die Sachlage in den übrigen Bezirken dieselbe sein, wodurch die alte Erfahrung bestätigt ist, dass Ortspolizeibehörden zur sozialpolitischen Thätigkeit vorläufig wenig taugen. Ihres Verkehrs mit den Arbeitern gedenken alle Beamten mehr oder weniger sympathisch; ob und in wiefern dieser Verkehr auf die Inspektionsthätigkeit einwirkte, das ist schwer erkennbar.

Was die materiellen Ergebnisse der bayrischen Fabrikaufsicht im Jahre 1891 betrifft, so können sie bei der Lückenhaftigkeit der Inspektion und der im Allgemeinen sehr mangelhaften Thätigkeit der Ortspolizeibehörden nur zufällige Stichproben aus der Wirklichkeit darstellen, wohl über das Wesen einiger sozialen Erscheinungen mehr oder weniger vollständigen Aufschluss geben, nicht aber über ihre Ausdehnung. Man muss daher alles Nachfolgende lediglich als Andeutung dafür betrachten, was in Bayern überall vorkommen konnte. So wurden im oberbayrischen und im pfälzer Bezirk Kinder unter 12 Jahren im Fabrikbetrieb beschäftigt vorgefunden, meist sogar in Betrieben mit keineswegs leichten Hantirungen, in Ziegeleien, Granitwerken u. s. w., ausserdem in Cigarrenfabriken. Seit 20 Jahren besteht das Verbot, solche Kinder zu beschäftigen; die mangelhafte Ueberwachung hat dem Gesetz bis heute noch keine volle Geltung verschaffen können! Zum Capitel der erlaubten jugendlichen Arbeit (12—16 Jahre) theilt der oberbayrische Inspektor mit, dass nach seinen Berechnungen die kleineren Betriebe seines Bezirks zur Zeit nicht mehr jugendliche Arbeiter beschäftigen, als die grösseren (ungefähr 7% der Gesamtarbeiterzahl). Immerhin gab es 48 Betriebe (gegen 37 in 1889), in welchen mehr als 20%

jugendlicher Arbeiter beschäftigt wurden, darunter drei Betriebe (1 Teigwarenfabrik und 2 mechanische Werkstätten) mit mehr als 50%. Andere Beobachtungen machte der Inspektor für Ober- und Mittelfranken. Er schreibt: „Freilich finden sich auch immer solche kleinere Betriebe, welche, um im Verkaufspreise gegen grössere Geschäfte mit Erfolg bestehen zu können, lediglich mit Lehrlingen arbeiten und diese förmlich züchten; dahin gehören vor Allem bestimmte kleine Maschinenwerkstätten. Die im lithographischen Gewerbe Mittelfrankens seither stattgefundene Lehrlingszüchtereier hat bedeutend nachgelassen, immerhin aber fand ich in den inspizierten Betrieben dieser Art die Zahl der Lehrlinge 18 bis 42% der Gesamtarbeiterzahl betragend. Auch in den oberfränkischen Porzellanfabriken . . . betrug die Zahl der Lehrlinge in der Dreherei und Malerei, wenn auch geringer als früher, immer noch 25 bis 50%.“ Der Inspektor für die Pfalz traf eine Bürstenwarenfabrik, die neben nur 4 erwachsenen Arbeitern nicht weniger als 9 jugendliche beschäftigte und der dieses angenehme Verhältniss so behagte, dass sie sich, allerdings erfolglos, gegen die Anwendung der Vorschriften über Fabrikarbeiter auf ihren Betrieb energisch sträubte. Wenig erhebend ist auch die Thatsache, dass man aus den vier Berichten, die doch eben nur einen Bruchtheil der vorhandenen Fabrikbetriebe betreffen, nicht weniger als 220 Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Maximalarbeitszeit der jugendlichen Arbeiter zusammenzählen kann, wobei die zahlreichen Verstösse gegen blosser Formalien (Arbeitsbücher, Arbeitskarten, Verzeichnisse u. s. w.) ganz ausser Acht gelassen sind. Näheres über die Grenzen, in welchen sich jene Verfehlungen bewegten, theilt der Inspektor für die Pfalz mit. Er traf 74 Kinder zu lange beschäftigt, und zwar erstreckte sich die Ausnutzung in einem Falle bis auf 12 (!) Stunden statt der gesetzlichen 6, in 2 Fällen auf 11 $\frac{1}{2}$, in 7 bis auf 11, in 3 bis auf 10 $\frac{1}{2}$, in 6 bis auf 10 u. s. w. Stunden. Das sind ganz fürchterliche Zahlen, und die Wiederholung dieser Dinge scheint keineswegs ausgeschlossen, wenn man liest, dass nur in denjenigen Fällen, in welchen schon früher Verfehlungen angetroffen wurden, Anzeige erfolgte, Strafe offenbar auch noch nicht in allen Fällen, und wo sie eintrat, sehr gelind, z. B. in einem Falle mit 50 Mark.

Die wenigen statistischen Angaben über Arbeiterinnen wurden oben schon aus dem Berichtsband mitgetheilt; sie bekunden eine langsame Zunahme der Frauenarbeit; nur in München hätte eine Abnahme stattgefunden. Ueber das Eindringen der Frauen in die Maschinenindustrie berichtete bereits eine Notiz in No. 16 dieser Zeitschrift. Die ungesetzliche Verwendung einer Frau wird nur aus einer mittelfränkischen Glashütte (vor dem Ofen) mitgetheilt. Was die bisher gesetzlich nicht geregelte Arbeitszeit der Frauen anlangt, so fand der oberbayrische Beamte eine solche von über 11 Stunden in 44 Anlagen (39 im Vorjahre), in einem Betriebe sogar eine solche von mehr als 12 Stunden. Merkwürdig günstig sticht hiervon folgende Berichtsstelle des Beamten für Niederbayern ab: „Eine über 10 Stunden ausgedehnte Arbeitszeit (für Frauen) fand sich nur auf den Metallhammerwerken und ausnahmsweise in Papierfabriken und Porzellanfabriken.“ Hier erfährt man nebenbei von einer Verwendung weiblicher Arbeiter auf Metallhammerwerken; einige Zeilen früher ist jedoch in demselben Bericht zu lesen: „Unpassende oder für weibliche Kräfte zu anstrengende Arbeitsleistungen wurden den Arbeiterinnen nirgends zugemuthet.“ Und einige Zeilen später heisst es: „Zur Nacharbeit mit regelmässigem Schichtenwechsel fanden sich Frauen nur (!) in einer Cellulosefabrik, in einer Leimfabrik, in zwei Pappenfabriken, sowie in einer grösseren Dampfsäge (!) herangezogen; für die Nothwendigkeit der Verwendung von Frauen zur Nacharbeit dürften auf dem letztgenannten Werke triftige Gründe wohl kaum angeführt werden können.“ Und doch wurden nach dem ersten Satze „unpassende Arbeitsleistungen den Arbeiterinnen nirgends zugemuthet.“ Der Beamte für die Pfalz traf die Nacharbeit von Frauen in einer Textilfabrik, aus der sie demnächst verschwinden soll, sowie in zwei Zuckerfabriken und drei Cichoriendarranstalten, bei letzteren in ziemlich ausgedehnter Masse. Das ist alles Wesentliche, was die Berichte über Frauenarbeit bringen.

Noch dürftiger fliessen endlich die sozialpolitisch brauchbaren Mittheilungen über erwachsene männliche Arbeiter und die Arbeitsverhältnisse überhaupt. Die Arbeitsräume, welche öfters überfüllt mit Menschen und Gegen-

ständen waren (S. 12, 47 und 78 a. a. O.), oder in einem ganz unwürdigen baulichen Zustande sich befanden, nicht gediebt, mit Pflützen auf dem Boden (S. 47 a. a. O.), in dampfen Kellerräumen (S. 112 a. a. O.), vielfach auch schlecht beleuchtet, geheizt und gelüftet angetroffen wurden (S. 112 a. a. O.), trotzdem die elektrische Beleuchtung auf der anderen Seite regelmässige Fortschritte machte, entziehen sich offenbar ebenfalls noch immer der durchgreifenden Einwirkung der Inspektoren; klagt doch der Beamte für Oberbayern: „Leider hat sich bei den Betriebsrevisionen zuweilen herausgestellt, dass vorhandene hygienische Einrichtungen seitens der Arbeitgeber oder Betriebsleiter aus Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit oder Sparsamkeit z. B. bezüglich der Kraftabgabe für einen Ventilationsantrieb ausser Wirksamkeit gesetzt waren.“ Die vom Inspektor des 4. Bezirks besichtigten Schlaf- und Aufenthaltsräume liessen öfters zu wünschen übrig.“ Was die Arbeitszeit betrifft, so klagen beinahe sämtliche Beamte über eine übermässige Ausdehnung derselben (bis zu 13, 14 Stunden und darüber) in Glashütten, Ziegeleien, Sägewerken, Brauereien und Malzfabriken. In Mühlen fand der Inspektor für die Pfalz Arbeitszeiten bis zu 35 Stunden, und diese Ungeheuerlichkeit wird in keiner Weise durch den Zusatz abgeschwächt, dass dabei „wenig Arbeit zu leisten“ sei. Den Nürnberger Bauehilfen, die im Berichtsjahre strikten, bestätigt der Beamte die lange Dauer ihrer Arbeitszeit (bis zu 14 Stunden) mit der Bemerkung, dass „eine Verständigung bezüglich der Ermässigung sehr zu wünschen wäre.“ Die Angaben über die Höhe der Löhne sind nicht zahlreich genug, um sozialpolitisch verwertbar werden zu können. Mehr als anderswo scheinen in Bayern noch der Truck und Lohnabzüge, sowie lange Lohnfristen vorzukommen, dem oft ländlichen Charakter der Industrie entsprechend. So wird auf oberbayrischen Schleifereien von Polirmeistern ein schwunghafter Bierhandel mit den Arbeitern getrieben (S. 51 a. a. O.), so huldigen die Ziegelmeister bei Fürth in weitgehendem Masse dem Truckunfug (S. 81 a. a. O.), und die Beamten scheinen mehr oder weniger machtlos diesen Missständen gegenüber zu stehen. Der Uebelstand, dass die Arbeiter mehrfach Materialien und Stoffe zur Arbeit selbst stellen müssen und dass ihnen diese Gegenstände womöglich noch zu einem höheren als dem Anschaffungspreise von den Unternehmern berechnet worden, ein Kapitel, welches einmal umfassender Bearbeitung mit Bezug auf das deutsche Gewerbe überhaupt unterzogen werden sollte, fand sich auch noch öfters (S. 44 und 106 a. a. O.); lange Lohnfristen (4 Wochen bis 1 Jahr) stellt der mittelfränkische Inspektor fest.

Wie gesagt: mehr als Fingerzeige nach den Richtungen, in welchen einzelne Seiten des Arbeiterdaseins systematisch verfolgt und dargestellt werden müssten, enthalten auch die neuesten bayrischen Fabrikinspektorenberichte nicht. Warten wir ab, ob die Vermehrung der Beamten für 1892 Besseres bringt.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Arbeiterversicherung.

Die Berufsgenossenschaften als Organe der Unfallverhütung.

Ueber die Bestrebungen der Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung ist vor Kurzem in dieser Zeitschrift sehr scharf geurtheilt worden: man habe „bei der Deutschen Unfallversicherung den Bock zum Gärtner gemacht“, indem man den Berufsgenossenschaften, also reinen Unternehmerverbänden, den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften und die Aufsicht über die Ausführung dieser Vorschriften übertragen habe. Es wird von Interesse sein, einmal gründlicher zu prüfen, ob oder inwieweit dieses Urtheil begründet ist.

Thatsache ist, dass von der Befugniss zum Erlass von Unfallverhütungsvorschriften bereits weitaus die meisten gewerblichen Berufsgenossenschaften Gebrauch gemacht haben und dass diese Vorschriften zum Theil recht scharf und einschneidend aussehen. Thatsache ist aber auch

ferner, dass dies günstige Ergebniss weniger dem eigenen Triebe der Berufsgenossenschaften als dem fortwährenden Drängen des Reichs-Versicherungsamts zuzuschreiben ist. Bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften fast durchweg und auch bei einigen industriellen Berufsgenossenschaften ist das Reichs-Versicherungsamt mit seinen Bemühungen bisher nicht durchgedrungen und zwar in der Hauptsache aus folgenden Gründen:

Nach § 96 des Unfallversicherungsgesetzes haften diejenigen Betriebsunternehmer, gegen welche durch strafrechtliches Urtheil festgestellt ist, dass sie den Unfall durch Fahrlässigkeit mit Ausserachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls von den Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind. Dieselbe Bestimmung findet sich auch bei den übrigen — ergänzenden — Unfallversicherungsgesetzen. Wenn nun von den Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften erlassen sind, so sind die Unternehmer offenbar vermöge ihres Gewerbes verpflichtet, sie zu beobachten. Der Staatsanwalt ist also in der Lage, gegen jeden Unternehmer, in dessen Betriebe ein Unfall vorkommt, der bei genauer Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Unternehmer hätte vermieden werden können, auf Grund der §§ 222 und 230 des Strafgesetzbuches vorzugehen. Erfolgt nun die Verurtheilung durch das Gericht, so kann die Berufsgenossenschaft Regress gegen den Verurtheilten ergreifen und sich so von ihren eigenen Verbindlichkeiten zu Ungunsten ihrer einzelnen Mitglieder entlasten. Auf diese Weise haben sich dann die Unternehmer selbst die doppelte Schlinge um den Hals gelegt.

Es ist nun naturgemäss, dass diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen diese Sachlage einmal klar geworden ist, nur mit äusserster Vorsicht an den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften herangehen und vor jeder Vorschrift zurückscheuen werden, die den Unternehmern leicht gefährlich werden könnte. Daher erklärt es sich, dass gerade in letzter Zeit auf dem Gebiete der Unfallverhütung nur so wenig geschehen ist, — besonders auch von den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, bei denen allerdings auch noch andere Dinge mit in Frage kommen, die hier übergangen werden müssen. In der ersten Zeit lief man in dem Bestreben, zu zeigen, was die Berufsgenossenschaften leisten könnten, gleichsam blindlings in das Verderben; jetzt ist man vorsichtiger und zurückhaltender geworden.

Es ist also hier wirklich der Bock zum Gärtner gesetzt worden!

Was nun die Kontrolle über die Durchführung der erlassenen Vorschriften anbelangt, so können die Berufsgenossenschaften die Beaufsichtigung der Betriebe nur entweder ihren Vertrauensmännern oder eigens dazu angestellten Beamten — den Beauftragten — zuweisen. Die Vertrauensmänner sind Berufsgenossen und Konkurrenten Derjenigen, über die sie die Aufsicht führen sollen, also für diese Aufgabe durchaus ungeeignet — was keiner weiteren Darlegung bedarf. Der Beauftragte steht allerdings den einzelnen Betriebsunternehmern unabhängiger gegenüber und kann daher energischer vorgehen, aber immerhin als Beamter der Berufsgenossenschaft aus naheliegenden Gründen nicht energisch genug. Vor allen Dingen aber kosten diese Beauftragten der Genossenschaft viel Geld — Gehalt und Reisekosten. Wenn eine mittelgrosse Berufsgenossenschaft, die etwa 5000—8000 Betriebe umfasst, jeden Betrieb nur etwa alle zwei Jahre einmal durch einen Beauftragten besichtigen lassen will, so wird dies unter einem Kostenaufwand von 30 000—50 000 M. jährlich nicht möglich sein. Zu derartigen Ausgaben wird sich aber eine Berufsgenossenschaft schwer entschliessen — besonders mit Rücksicht auf die Angriffe, denen die Berufsgenossenschaften wegen ihrer hohen Verwaltungskosten so wie so von allen Seiten ausgesetzt sind.

Die Berufsgenossenschaften sind daher in Folge ihrer Organisation und ihres eigentlichen beschränkten Zweckes ganz ungeeignete Organe zur wirklichen Durchsetzung von Unfallverhütungs-Massregeln. Wenn also vielfach die Beobachtung gemacht wird, dass ihre Vorschriften nur auf dem Papier stehen und in der Praxis nicht beachtet werden, so trägt die Schuld in der Hauptsache nicht die Genossenschaftsverwaltung, sondern die Gesetzgebung. Der Schutz der Arbeiter vor den Gefahren des Betriebes ist eine Sache von so allgemeiner Bedeutung und von so umfassender Natur,

dass er unmöglich nebenher von Organen wahrgenommen werden kann, deren Aufgabe in erster Linie die Entschädigung der Verunglückten ist, was immer für eine Gestalt diese Organe auch haben mögen. Hier ist eine radikale Reform unbedingt erforderlich.

Ueber die Wirksamkeit der Invaliditäts- und Altersversicherung enthalten die Berichte der württembergischen und badischen Fabrikinspektion einige Mittheilungen, die bisher noch nicht von der Oeffentlichkeit beachtet worden zu sein scheinen. So schreibt der mit der Beaufsichtigung der Fabriken im Donau- und Schwarzwaldkreis beauftragte Beamte (S. 30): „Arbeiter über 70 Jahre und im Besitze der Altersrente wurden in einigen grösseren und kleineren Fabriken noch arbeitend getroffen, meist mit einem geringeren Lohne, als vor dem Bezug der Altersrente. Nur in einer staatlichen Eisenbahnwerkstätte und in einer Leinenspinnerei und -Weberei erhalten dieselben nach wie vor ihren vollen Taglohn, was der Besitzer dieser Fabrik als selbstverständlich betrachtete. Es wäre zu wünschen, dass es in allen Betrieben, deren wirthschaftliche Lage es einigermaßen ermöglicht, auch so gehalten würde, namentlich Leuten gegenüber, welche eine lange Reihe von Jahren in einer Fabrik gearbeitet haben. Eine grosse Belastung des Lohnkonto's würde hierdurch kaum entstehen.“ Und der badische Aufsichtsbeamte (S. 80): „So hat die Zuckerraffinerie in Mannheim einem 71 Jahre alten Arbeiter seinen Lohn von 2 M. auf 1,50 M. reducirt, sobald derselbe in den Bezug der Altersrente trat, so dass hierdurch für ihn eine kleine Verminderung seiner Einnahmen eintrat.“

Wenngleich es sich hier um einen wenig leistungsfähigen Arbeiter handelte, und wenn auch der Fabrik darin voller Glaube beigemessen werden kann, dass der Lohn von 2 M. ihm nur gutthatsweise fortbezahlt wurde, und wenngleich die formelle Berechtigung der Fabrik zu ihrem Vorgehen nicht bestritten werden kann, so sollten doch grössere Arbeitgeber andererseits die Ehrenpflicht anerkennen, die Wirkung der sozialen Gesetze ihrerseits nicht zu diskreditiren, ganz abgesehen von der moralischen Verpflichtung, alten Arbeitern gegenüber nicht zu ängstlich Leistung und Gegenleistung abzuwägen, namentlich wenn ihnen dieselben während langer Jahre ihre Arbeitskraft um mässigen Lohn zur Verfügung gestellt haben.“

Nachdem also dergestalt die vom Gesetze wohl am meisten begünstigten Arbeiter der Vortheile desselben beraubt werden, ja sogar, wie das badische Beispiel zeigt, sinnetwegen positive Verluste erleiden, wird es wenigstens im Hinblick auf die Arbeiter vollkommen begreiflich, wenn der württembergische Inspektor für den Neckar- und Jagstkreis seine Beobachtungen dahin zusammenfasst, dass die Alters- und Invaliditätsversicherung sich bis jetzt weder in den Kreisen der Fabrikanten noch der Arbeiter einer rückhaltslosen Anerkennung erfreut.

Unfallversicherung der Handwerker im Deutschen Reich. Nach Zeitungsmeldungen sollen die Vorarbeiten zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk im Gange sein. Für das Handwerk seien Unfallberufsgenossenschaften nach den Mustern der bereits bestehenden für die Grossindustrie nicht angängig; daher müsse man, da die Innungen sich hierzu nicht eigneten, weil sie nicht alle Handwerksmeister umfassten, neue Träger schaffen. Vielleicht sei es möglich, die Vertretungskörper des Handwerkes, die man ins Auge gefasst habe, auch mit dieser Aufgabe zu betrauen. Bekanntlich sind die ins Auge gefassten „Vertretungskörper des Handwerkes“ Handwerkerkammern, in denen nicht nur die eigentlichen Handwerker, sondern alle gewerblichen Betriebe, und zwar alle zusammen, vertreten sein sollen.

Unfall- und Krankenversicherung in der Schweiz. Dem mit den Vorarbeiten zu diesem Gesetze betraut gewesenen Nationalrath Forrer theilte mit, dass den gesetzgebenden Körper der Schweiz in der nächsten Wintersession Gesetzentwürfe über die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter zugehen werden. Er hofft, dass dieselben im Jahre 1894 ins Leben treten können. Die Prämien sind der Hauptsache nach zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zur Hälfte zu theilen, so dass an dem drei Prozent des Lohnes betragenden Prämie jeder Theil ander halb Prozent zu tragen hat; die Deckung des Mehrbedarfs liegt der Kasse (des Bundes) ob.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterräthe.

Arbeits- und Industriekammern in den Niederlanden.

An die Zweite Kammer der Generalstaaten ist, wie dem „Vorwärts“ berichtet wird, ein Gesetzentwurf des liberalen Abgeordneten Pyttersen eingegangen zur Einführung von „Kammern von Arbeit und Industrie“, welche den Zweck haben: 1. Unternehmer und Arbeiter zur Besprechung ihrer gegenseitigen Interessen zusammen zu rufen; 2. den Arbeitern die Gelegenheit zu geben, auf gesetzliche Weise ihre Wünsche zur Kenntniss der Obrigkeit zu bringen; 3. den Reichs-, Provinz- und Gemeindevorständen in Arbeitersachen Rath zu ertheilen; 4. Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern zu beseitigen, wenn nöthig durch Schiedsgerichte.

Der Antrag hat Aussicht, Gesetz zu werden, da die massgebenden Parteien in den Niederlanden sich schon öfters für ähnliche Projekte ausgesprochen haben.

Das Wahlrecht der Frauen in den italienischen Gewerbeschiedsgerichten. Die italienische Kammer hat den Frauen das passive Wahlrecht zu den Gewerbeschiedsgerichten zugestanden, während die Regierung sie auf das aktive Wahlrecht beschränkt wissen wollte.

Wohnungszustände und Wohnungs- gesetzgebung.

Wohnungsverhältnisse der Kranken in der Schweiz.

In No. 15 des „Schweizerischen Bundesblattes“ findet sich eine Tabelle über die Wohnungsverhältnisse der Kranken, welche einer tuberkulösen oder infektiösen Krankheit erlagen. Im Jahre 1891 starben in der Schweiz 2122 Personen an Tuberkulose und 1046 an anderen Infektionskrankheiten. In den Sterbekarten wurden über die Wohnungsverhältnisse von 1860 Personen (87%) keine Angaben gegeben, weil sie unbekannt waren oder die Personen in Hospitälern starben. Günstig waren die Wohnungsverhältnisse von 752 Personen (23,7%) und zwar von 539 an Tuberkulose und von 213 an anderen Infektionskrankheiten gestorbenen Personen, ungünstig waren die Wohnungsverhältnisse von 556 Personen (17,6%) und zwar von 350 an Tuberkulose und von 206 an anderen Infektionskrankheiten verstorbenen Personen.

Aus den von den Aerzten gemachten Angaben greift das „Bundesblatt“ eine lange Reihe heraus. Wir können hieraus nur Stichproben mittheilen, so: Wohnung ohne Sonnenlicht und schlecht ventilirt; ein kleines enges Zimmer, als Schlafraum und Küche gleichzeitig dienend; feucht, Licht- und Luftmangel; Wohnung äusserst mangelhaft, feucht, niedrig, Ventilation unmöglich; Hinterhaus, Mansardenwohnung, in jeder Beziehung schlecht; Wohnung eng, Eltern und fünf Kinder in einem Zimmer; Lebensverhältnisse und Wohnung der traurigsten Art, u. s. w. u. s. w. Das Prozentverhältniss der ungünstigen Wohnungen ist wahrscheinlich ein noch stärkeres, da die in den Hospitälern Verstorbenen wohl berechtigter Vermuthung nach in ungünstigeren Wohnungen lebten, als Diejenigen, welche das Aufsuchen des Hospitals noch nicht für nöthig hielten. Im Interesse der Aufhellung unserer sozialen Zustände ist die Mittheilung des offiziellen Bundesblattes werthvoll, dass die angeführten Veröffentlichungen als Präliminarien zu einer Untersuchung der Wohnungsverhältnisse betrachtet werden. Das Bundesblatt schliesst seine Mittheilungen mit dem Satze, dass die gemeldeten Thatsachen zeigen, wie sehr eine fortwährende Beaufsichtigung und Sanirung der Wohnungen seitens der Sanitätsbehörden vonnöthen wäre.

Bau von Arbeiterwohnungen als geschäftliches Unternehmen. Der vor Kurzem ausgegebene 2. Jahresbericht der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. ist um deswillen von allgemeinem Interesse, weil er einiges Material zur Beurtheilung der Frage beibringt, ob gegenwärtig, d. h. bei den derzeitigen Preisen des Grundeigenthums in allen

grossen Städten und bei den gegenwärtigen Lohnverhältnissen der Arbeiter, der Bau von Arbeiterwohnungen als rein geschäftliches Unternehmen durchführbar sei. Der Bericht erklärt, die Wohnungsproduktion für Unbemittelte sei derzeit gerade wegen des Mangels an kleinen Wohnungen ein pekuniär durchaus günstiges Unternehmen, die Schwierigkeit, eine Rente zu erwirtschaften, beginne aber, wenn man sich bemühe, die Miethspreise im Einklang mit den Arbeitslöhnen zu halten und gleichwohl die Wohnungen wenigstens bescheidenen Ansprüchen an Behagen und Wohllichkeit entsprechend auszugestalten. Diese in der ganzen Lage unserer Volkswirtschaft liegende Schwierigkeit habe auch das Unternehmen, über das berichtet werde, nicht zu lösen vermocht. Man erwirtschaftete zwar eine Verzinsung von 3 1/2% für die Aktionäre, aber keinerlei Unternehmerngewinn, und selbst dies nur durch eine grösstentheils unentgeltliche Verwaltung und unentgeltliche Bauleitung u. s. w. Andererseits sei nichts leichter, als auch eine höhere Verzinsung zu erzielen. Man brauche dazu lediglich entweder höhere Miethen zu nehmen, wodurch dann freilich die Wohnung für gewöhnlich bezahlte Arbeiter unerschwinglich würden, oder fünf Stockwerke übereinander zu bauen, die allerdings der Verein für Gesundheitspflege als ungesund verwerfe, oder die Arbeiter auf einzimmerige Wohnungen zu verweisen, die für Familienwohnungen ungeeignet seien. Demnach stellt sich das Unternehmen allerdings nur als Palliativmittel dar, das auch, wenn es in grösserem Massstabe ausgeführt würde, die Uebelstände im Wohnungswesen nicht etwa beseitigen, sondern nur für eine relativ kleine Anzahl von Personen mindern könnte. Zu weiteren Fortschritten auf diesem Gebiet werden auch Gemeinde und Staat mehr mitwirken müssen.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- Becker, Bernhard, Enthüllungen über das tragische Lebensende Ferdinand Lassalle's und seine Beziehungen zu Helene von Doernniges. Neue Bearbeitung. Nürnberg, 1892. Würlein & Cie. 8°. XV und 232 S.
- Blum, Emil und Alexander S. B., Wer lügt? Ein soziales Fragezeichen. Zürich 1892. Verlagsmagazin (J. Schabelitz). 8°. VIII und 223 S.
- Frankenstejn, Kuno Dr., Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. (S.-A. aus den „Annalen des deutschen Reiches“ 1892.) München und Leipzig 1892. G. Hirsh's Verlag. 8°. 72 S.
- Freund, Dr. jur. Richard, Magistratsassessor und Malachowski, Kgl. Regierungsbaumeister, Zur Berliner Arbeiterwohnungsfrage. Berlin 1892. J. J. Heines Verlag. 8°. 56 Seiten und 11 Figuren ausser dem Texte.
- Gerecke, Adolf, Die Aussichtslosigkeit des Moralismus. Zürich, 1892. Verlagsmagazin (J. Schabelitz). XV und 226 S.
- Hirschberg, Dr. E., Directorial-Assistent am Statistischen Amte der Stadt Berlin, Die amtliche Statistik und die Arbeiterfrage im Deutschen Reiche. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen etc. Heft 106/107). Berlin, 1892. Leonhard Simion. 8°. 60 S.
- Kaerger, Dr. Karl, Privatdocent an der Kgl. landw. Hochschule zu Berlin, Tangaland und die Kolonisation Deutsch-Ostafrikas. Thatsachen und Vorschläge. Berlin, 1892. Hermann Walther. VIII und 177 S.
- Lagasse, Ch., Ingénieur en Chef etc. et Quéker, Ch., Secrétaire de la Section des habitations ouvrières. Enquête sur les habitations ouvrières en 1890. Rapport présenté au Comité de patronage de la ville de Bruxelles. Brüssel 1890. Folio. 26 und VIII S. und 6 Tabellen.
- Peters, Dr. Carl, Gefechtsweise und Expeditionsführung in Africa. Berlin, 1892. Hermann Walther. 8°. 19 S.
- Rosin, Dr. Heinrich, Professor in Freiburg, Minoritätsvertretung und Proportionalwahlen. Ein Ueberblick über deren Systeme, Verbreitung, Begründung. Berlin, 1892. J. Guttentag. 8°. 54 S.
- Schenkendorf, E. v., Mitglied des Abgeordnetenhauses und Schmidt, Dr. med. F. A., Mitglied des Ausschusses der deutschen Turnerschaft, Ueber Jugend- und Volksspiele. Allgemein unterrichtende Mittheilungen des Centralausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland. Jahrgang 1892. 9. Tausend. Hannover-Linden, 1892. Manz & Lange. 8°. 112 S.

Verlag der **Manz'schen** k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Elemente der Volkswirthschaftslehre.

Von

Dr. W. Neurath,

Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien.

Zweite Auflage

(grösstentheils neu bearbeitet und vermehrt). XXVI und 487 Seiten 8°.

Preis 2 M. 50 Pf.

Durch jede Buchhandlung oder Postamt zu beziehen:

HYGIEIA.

Gemeinverständliche illustrierte Monatsschrift

für

Volksgesundheitslehre und persönliche Gesundheitspflege

zugleich

ärztliches Centralorgan für die hygienische Reformbewegung

unter Mitwirkung von Aerzten und Hygienikern

herausgegeben von

Dr. med. **Franz Carl Gerster** in München.

Abonnementspreis pro Heft 60 Pf.

Einzelpreis pro Heft 80 Pf.

A. Zimmer's Verlag (Ernst Mohrmann) Stuttgart.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Neu erschien Band V Heft 1

ARCHIV

für

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

Vierteljahresschrift

zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder.

In Verbindung mit einer Reihe namhafter Fachmänner
des In- und Auslandes herausgegeben

von

Dr. Heinrich Braun.

Das Archiv erscheint in Bänden von ca. 40 Druckbogen
Lex. 8°. in 4 Heften.

Abonnementspreis pro Band M. 12.—. Einzelne Hefte M. 4.—.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

**Guttentag'sche Sammlung
Deutscher Reichsgesetze.**

Soeben erschien die

Zwölfte Auflage

von

**Reichs-Gewerbe-Ordnung
nebst Ausführungsbestimmungen.**

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

T. Ph. Berger,

Regierungsratl.

Faschen'ormat, cartonnirt.

Preis 1 M. 25 Pf.

Diese Ausgabe enthält alle bis zum heutigen Tage
erlassenen Ausführungsanweisungen.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen
Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Boden-
reform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungsliste) M 0 80

Bei direkter Kreuzbandsendung:

in Deutschland und Oesterreich 1 20

im Weltpostverein 1 50

In Berlin bei freier Zusendung 1,—

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

**Lohn- und Arbeits-Verhältnisse
im**

deutschen Drechsler-Gewerbe.

Eine Zusammenstellung statistischer Erhebungen
aus 83 Städten Deutschlands, über die Löhne,
Arbeitszeit, Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit
der Arbeiter, ob dieselben Soldat waren, wie
die Arbeitsräume, Werkzeuge beschaffen, welche
Branche vertreten sind usw.

Preis 50 Pfg. pro Exemplar.

Verlag von **Th. Leipart „Fachztg. f. Drechsler“**

Hamburg-St. Georg, An der Koppel 79.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft,

Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,

empfiehlt sich zur Beschaffung aller in sein
Specialfach einschlagender Literatur.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Gewerbeinspektor und Kesselrevisor. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow.

Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirthschaftstatistik:

Die deutsche Kommission für Arbeiterstatistik.

Zur Lohnpolitik des österreichischen Grossgrundbesitzes.

Abstellung der Zuchthausarbeit in der Korbmacherei.

Arbeitsnachweis in Breslau.

Handel von Prämien- und Anleihenloosen im Kanton Zürich.

Teppichweberei in Kleinasien.

Arbeiterzustände:

Die Lage der Bäcker in Bremen.

Lohnverhältnisse der österreichischen Binnenschiffer.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Die Strikebewegung in Lodz.

Folgen des Durham Strikes.

Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

Die Pariser Kellner gegen das Trinkgelderunwesen.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Das Arbeiterschutzgesetz in Glarus.
Von Fabrikinspektor F. Schuler.

Minimallohn für städtische Angestellte in Zürich.

Arbeiterversicherung:

Grundsätze des Reichsversicherungsamts in Betreff der Ansprüche auf Invalidenrente.

Abänderung des deutschen Unfallversicherungsgesetzes.

Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Beamten der evangelischen Landeskirche.

Statut des Verbandes der freien Hilfskassen im Deutschen Reich.

Wohlfahrtseinrichtungen:

Zur Frage der Gewinnbetheiligung der Arbeiter. Von Prof. Raoul Jay.

Missbräuche und Vortheile der Fabrikantinnen.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:

Wohnungszustände in München.

Miethzinssparkassen im Rheinland.

Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in Brüssel.

Litteratur:

Fehling, Die Bestimmung der Frau, ihre Stellung zu Familie und Beruf.

amenten, welcher die ganze Fabrik zu inspizieren hat, auch die Inspizierung des Dampfkessels überträgt. Allein diese Vorstellung beruht auf einer falschen Anschauung über die Entwicklung und Bedeutung der beiden Aemter.

Der Ursprung der Gewerbeinspektion liegt in der staatlichen Fürsorge für das Wohl des Arbeiters. Es ist vollkommen bezeichnend, dass die ältesten preussischen Verordnungen über Gewerbeinspektion von einer Stelle ausgegangen sind, welche an sich mit der Verwaltung der Fabriken gar nichts zu thun hatte, sondern nur unter dem Gesichtspunkte der Fürsorge für die Personen zu einer Beschäftigung mit dem Gegenstande gedrängt wurde. Es war der Kultusminister v. Altenstein, der Reorganisator des preussischen Schulwesens, der zuerst darauf drängte, dass der Staat als Obervormund der übertriebenen Beschäftigung von Kindern in Fabriken und namentlich der Beeinträchtigung ihres Schulunterrichts entgegenzutreten müsse. Die mit der Fürsorge hierfür betrauten „Lokalkommissionen“, welche fünf Jahre nach Altensteins Tode eingesetzt wurden (1845), sind als der erste behördliche Ansatz für eine preussische Fabrikinspektion zu betrachten. Die „Gewerberäthe“ von 1849 sind ihre nächsten Nachfolger. Die Fürsorge der Gewerberäthe war eine wohlfahrtspolizeiliche. Ihre eigentliche Aufgabe war, für einen Theil der Bevölkerung, welcher nicht für sich selbst sorgen konnte, die Fürsorge zu übernehmen. Der polizeiliche Charakter des Instituts wurde in dem Gesetz von 1853 ausdrücklich betont; es sollte neben und über der Ortspolizei die Massregeln durchsetzen, für welche diese schon deshalb sich nicht als ausreichend erwiesen hatte, weil der lokale Zusammenhang der örtlichen Behörden mit den Fabrikbesitzern ein viel zu enger war. Allerdings waren in der Folgezeit die Kinder und jugendlichen Arbeiter nicht mehr der einzige Gegenstand der Beaufsichtigung. Man gelangte allmählich in die Zeit der beginnenden Schutzmassregeln für die Arbeiter überhaupt. Mit dem zunehmenden Dampfbetriebe gewannen namentlich die Sicherheitsmassregeln für Leben und Gesundheit der Arbeiter eine erhöhte Bedeutung. Indem man daher dem Aufsichtsbeamten die Inspektion der ganzen Fabrik in dieser Hinsicht übertrug, hat man ihm auch vorübergehend den Namen „Fabrikinspektor“ beigelegt, welcher indess eben jetzt wieder dem alten Namen des „Gewerbeinspektors“ und „Gewerberaths“ Platz gemacht hat. Jedenfalls ist der Charakter dieses Institutes klar. Der Gewerbeinspektor ist Staatsorgan, er hat von Staatswegen die Interessen der Schwachen im Betriebe wahrzunehmen. Allen Freunden einer friedlichen sozialen Weiterentwicklung liegt die Ausgestaltung dieses Amtes ganz besonders am Herzen. Je kräftiger wir diese Aufgabe des Aufsichtsbeamten betonen, je

Gewerbeinspektor und Kesselrevisor.

In dem Aufsatz über „die Umgestaltung der Gewerbeinspektion in Preussen“, in No. 18 dieser Zeitschrift, hat der Herausgeber derselben auch die Belastung der Gewerbeinspektoren mit der Revision der Dampfkessel berührt und als sehr bedauerlich bezeichnet. Allein bei der Behutsamkeit, mit welcher dieser Artikel die Frage behandelt, scheint mir die sozialpolitische Tragweite, welche die Personalunion von Gewerbeinspektor und Kesselrevisor besitzt, doch nicht in dem Masse hervorgehoben zu sein, welches die Wichtigkeit der Sache verdienen dürfte. Wer die beiden Aemter für unvereinbar hält, muss es geradezu als eine Hauptaufgabe der sozialpolitischen Belehrung des Publikums betrachten, die Unvereinbarkeit in ihrem ganzen Umfange darzuthun.

Da der bisherige preussische Fabrikinspektor in der Hauptsache die Fabrik zu inspizieren hatte, so scheint es im grossen Publikum auf den ersten Blick sehr einleuchtend, dass man im Interesse der Geldersparniss demselben Be-

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

mehr es uns gelingt, einen Stamm von Aufsichtsbeamten heranzubilden, der in den Kreisen der arbeitenden Bevölkerung Vertrauen findet und verdient, desto mehr wird derselbe auch im Stande sein, in Fällen des Konfliktes als Vermittler von anerkannter Sachkenntnis und anerkanntem Wohlwollen zwischen die streitenden Theile zu treten. Der Gewerbeinspektor der Zukunft wird in erster Linie als sozialpolitischer Beamter gedacht.

Wo freilich das Personenmaterial zu solchen Beamten zu suchen ist, das vermag heute noch Niemand zu sagen. Noch giebt es Gegenden in Deutschland, in welchen der Pfarrer der thatsächliche Vertrauensmann sowohl der Arbeitgeber, wie der Arbeitnehmer ist; wenn unter den Theologen von heute Personen vorhanden sind, welche durch ihre Leistungen das Vertrauen rechtfertigen, das man in sie setzt, so sind sie zur Mitwirkung an diesem Werk berufen. Anderswo mag unter denen, welche sich die „Beichtväter des 19. Jahrhunderts“ zu nennen lieben, unter den Aerzten, hier und da ein Mann sein, welcher für die sozialpolitische Seite seines Berufes genügend Neigung und Verständniss besitzt, um von hier aus sich den festen Boden einer geeigneten Thätigkeit zu schaffen. Jedenfalls stehen in dieser Beziehung die europäischen Staaten nicht am Abschluss, sondern am ersten Anfang einer grossen Entwicklung, welche dazu berufen ist, unsern Behördenkörper um ein wichtiges Organ zu bereichern, welchem von allen Seiten her die geeigneten Kräfte und Säfte erst zugeführt werden müssen.

Einen ungleich nüchterneren Ursprung und Charakter zeigt uns die Geschichte der Dampfkesselrevision. Diese Revision geht auf zweierlei Wurzeln zurück. Einmal auf die eigene Revisionsthätigkeit, welche jeder Unternehmer ab und zu an seinem Dampfkessel übte, zu deren Ausführung sich die Unternehmer dann in Vereinen und Verbänden zusammenthaten. Daneben hat es, so lange es Dampfkessel giebt, auch eine baupolizeiliche Ueberwachung derselben gegeben. Diese Ueberwachung wurde wie so viele baupolizeiliche Ueberwachungen in erster Linie im Interesse des Unternehmers selbst geführt; nur dass freilich dieser auf die Wahrnehmung des Interesses nicht verzichten durfte. An der Revision eines Dampfkessels ist der Besitzer desselben in so hohem Masse interessirt, dass der damit verbundene Gesichtspunkt der Fürsorge für die Allgemeinheit nothwendig in den Hintergrund tritt. An diesem Zustande hat das Gesetz vom 3. Mai 1872 nichts geändert. Wenngleich heute in der ganzen Monarchie die Kesselrevisoren ihr Amt kraft staatlichen Auftrages ausüben, so ist darum der Charakter dieser Thätigkeit als einer in erster Linie im Interesse des Unternehmers selbst geübten keineswegs vergessen. Es zeigt sich dies einmal darin, dass die Kessel-Ueberwachungsvereine geradezu eine behördliche Anerkennung gefunden haben, sodass der staatliche Kesselrevisor nur subsidiär eintritt; es zeigt sich ebenso darin, dass der Unternehmer für die Revision eine Gebühr zu zahlen hat. In dem Einen wie in dem Andern tritt auf das Deutlichste hervor, dass die Kesselrevision als eine Thätigkeit angesehen wird, welche im Interesse des Unternehmers stattfindet.

Indem nun in Preussen die beiden Aemter des Gewerbeinspektors und des Kesselrevisors mit einander in Personalunion gesetzt sind, kann es kaum eine Frage sein, welche von den beiden so entgegengesetzten Beamtungen sich als die stärkere erweisen und der neuen Verbindung ihren Gesamtcharakter aufprägen wird. Die Aufgaben des Gewerbeinspektors sind nicht annähernd so präzise und bestimmt, wie die des Kesselrevisors. Sie haben in der letzten Zeit vielfach geschwankt und werden hoffentlich noch weiter schwanken, während der Zweck einer Kessel-

revision von Anfang bis heute derselbe geblieben ist. Die sozialpolitischen Aufgaben eines Gewerbeinspektors lassen sich mehr oder minder gut wahrnehmen; die des Kesselrevisors erfordern eine Leistung von unbedingter Zuverlässigkeit, eine Ausführung nach bestimmten Regeln der Kunst. Ein etwaiger Fehler in der Thätigkeit der Kesselrevision macht sich mit elementarer Gewalt bemerkbar und zeigt die Unfähigkeit des Beamten mit einer Deutlichkeit, wie ein sozialpolitischer Missgriff in seiner Thätigkeit als Gewerbeinspektor es nie zu thun vermag. Eine Regierung wird selbst dem geschicktesten Vermittlertalent zuliebe, nie auch nur eine einzige Dampfkesselrevision mehr riskiren wollen. In der Personalunion der beiden Aemter muss der Kesselrevisor siegen. Wenn man Beamte aussucht, welche gleichzeitig Gewerbeinspektoren und Kesselrevisoren sein sollen, so kann man eben nur nach Kesselrevisoren suchen, welche die Fabrikinspektion „auch“ übernehmen sollen. Das heisst: durch die Verbindung der beiden Aemter wird die Gewerbeinspektion zu einem Nebenamt der Dampfkesselrevision herabgedrückt.

Wenn man daher mit einem gewissen Stolz auf den preussischen Reorganisationsplan mit seinen 163 Gewerbeaufsichtsbeamten hinweist, einer Zahl, wie sie kein anderer Staat der Erde aufzuweisen habe, so beruht dieser Stolz auf blosser Selbsttäuschung.

Das Uebergewicht des Kesselrevisors hat sich in seinem vollen Umfange bereits bei der ersten Besetzung der reorganisirten Aemter in der Auswahl der Personen gezeigt. Dr. Heinrich Braun hat das Zugeständniss des preussischen Handelsministers, dass durch die Vereinigung die ausschliessliche Besetzung des Postens mit Ingenieuren nothwendig sei, bereits hervorgehoben. Aber dass der Bildungsgang der Ingenieure nur einen Theil der nothwendigen Vorbildung darstellt, dass sie die hygienische und die volkswirtschaftliche Seite ihrer Aufgabe nicht genügend überblicken werden, ist durchaus noch nicht das Wichtigste an diesem Einfluss auf die Personenfrage. Schlimmer und nach der sozialpolitischen Seite geradezu ausschlaggebend ist, dass nunmehr die Besetzung dieses Amtes mit den engsten Standesgenossen des Unternehmers beschlossene Sache ist. Der Gewerbeinspektor, welchen man sich in Zeiten klaffender Gegensätze als den gemeinsamen Vertrauensmann beider Parteien und darum in erster Linie als den Vertrauensmann der vielköpfigen Partei dachte, ist aufgegeben und an seine Stelle ist ein Beamter getreten, der demselben gesellschaftlichen Kreis angehört, wie der Fabrikunternehmer. Nicht selten sind es zwei Studiengenossen, von denen der eine als Ingenieur in den Staatsdienst trat, während der andere als Ingenieur eine Fabrik übernahm. Für den Pfarrer, für den Arzt, für jeden Andern, der durch das Gewicht seiner Persönlichkeit und seines Berufes den allerdings bestehenden gesellschaftlichen Zusammenhang vergessen machen könnte, ist kein Raum in einem Amte, welches von seinem Träger in erster Linie verlangt, dass er Dampfkessel revidiren können muss. Und hatte Jemand sich Hoffnung gemacht, es könnte sich im Laufe der Zeit ein Gewerbeinspektorat entwickeln, in welches auch intelligente Arbeiter hineingelangen könnten, so ist diese Hoffnung selbstverständlich ebenso abgeschnitten, seitdem das Inspektorat mit einer Aufgabe verbunden ist, die man Niemandem übertragen kann, der nicht ein technisches Staatsexamen abgelegt hat.

Dass der wohlfahrtspolizeiliche Charakter des Gewerbeinspektorates, seine Stellung als polizeilicher Anwalt der Schwachen gegen die Starken vergessen ist, hat sich bereits in der ersten Ministerialinstruktion geltend gemacht. Man hat den Gewerbeinspektoren untersagt, von ihrem

polizeilichen Strafrecht Gebrauch zu machen. Es ist kaum richtig, wenn man dies als einen zweiten Fehler neben dem ersten bezeichnet; es ist nichts weiter als die Konsequenz des einmal begangenen Fehlers. Man sieht eben in dem jetzigen Gewerbeinspektor in erster Linie den blossen technischen Revisionsbeamten, der, wenn er für seine Nebenfunktionen ein polizeiliches Einschreiten für nöthig hält, die Ortspolizei zu requiriren hat. Wenn so im Verwaltungswege die vom Gesetz gegebene Strafgewalt wieder genommen, wenn der Beamte von derselben Ortspolizei abhängig gemacht wird, zu deren Ergänzung und Kontrollirung man ihn schon 1853 bestimmen wollte, so ist dieses Abhängigkeitsverhältniss um so bedauerlicher, weil in zwischen jener lokale und gesellschaftliche Zusammenhang zwischen den leitenden Personen der Ortsbehörden und den leitenden Personen der Fabriken durch die Ausdehnung der Fabriken in kleinen Städten und auf dem platten Lande vielfach noch bedeutend zugenommen hat. Viel häufiger als früher ist jetzt Sitz der Fabrik ein Gutsbezirk, in welchem Fabrikbesitzer, Gutsbesitzer und Träger der Ortspolizei ein und dieselbe Person ist. Ihr gegenüber die Interessen des Arbeiterschutzes mit der Autorität des Staates zu vertreten, wurde bisher als Aufgabe des Gewerbeinspektors gedacht, nicht aber von ihr die Geltendmachung der Staatsautorität zu erbitten.

Allerdings, dass die Thätigkeit des Gewerbeinspektors nicht im Strafen, sondern im gütlichen Vorstellen und Vermitteln ihr Schwergewicht suchen soll, bleibt gleichwohl ein berechtigter Gedanke. Aber fruchtbare Vermittlung zwischen streitenden Theilen und streitenden Interessen kann nur Jemand übernehmen, der Autorität hat. Um ohne Strafen eine fruchtbare Thätigkeit entfalten zu können, muss dem Beamten die Möglichkeit des Strafens gelassen werden.

Autorität muss diesem Beamten inne wohnen und zwar nicht blos nach unten, sondern auch nach oben hin. Wir bedürfen für unsere sozialen Kämpfe eines sozialpolitischen Beamtenthums, welches mit seiner Kenntniss der Arbeiterverhältnisse nicht nur zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer treten kann, sondern auch seinem eigenen Vorgesetzten bis hinauf zum Minister eine unabhängige und in gewisser Weise imponirende Stellung einnimmt. Unter den Gewerbeinspektoren selbst herrscht keineswegs eine allgemeine Freudigkeit über die Verbindung von Gewerbeinspektion und Kesselrevision. Nachdem aber einmal das Amt den Hauptcharakter des Kesselrevisors erhalten hat, befürchte ich sehr stark, dass die Entwicklung dahin gehen könnte, dass die Widersprechenden an Einfluss verlieren, die gehorsam Ausführenden immer mehr gewinnen werden und dass in den höchsten Regionen der Gewerbeverwaltung die Anschauung sich festsetzt, als ob die neue Verbindung sich eigentlich sehr wohl bewähre. Fängt man doch sogar schon an, das Vorbild Sachsens und Württembergs als einen Beweis für die Vereinbarkeit der beiden Amtsfunktionen anzuführen; gleich als ob es auf diesem Gebiete irgend einen deutschen Staat gäbe, dessen Einrichtungen auch nur halbwegs als genügend sich bewährt hätten.

Zu dem gegenwärtigen Leiter des Handelsministeriums dürfen wir freilich das Vertrauen haben, dass er der sozialpolitischen Seite des Amtes wenigstens seine Aufmerksamkeit schenken wird. Es verdient auch daran erinnert zu werden, dass Minister v. Berlepsch die Trennung der beiden Aemter als in der Zukunft nicht ausgeschlossen hingestellt hat. Aber die Lage des preussischen Handelsministers ist, da jede derartige Stellenvermehrung der parlamentarischen Bewilligung unterliegt, eine überaus schwierige. Die letzten Jahre haben bewiesen, dass der preussischen Regierung ein

Parlament, welches für diese Aufgaben Sinn hätte, nicht zur Seite steht. Sobald es sich um gewerbliche Angelegenheiten handelt, zeigen die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses ein gänzlich anderes Aussehen, als die des deutschen Reichstages. Ein Grund mehr, um die Regelung des Gewerbeinspektorats zur Sache des Reichs zu machen. Man mag ein grosses über ganz Deutschland verzweigtes Reichs-Gewerbeinspektorat für den Augenblick noch als ein Phantasiegebilde bezeichnen, aber wenigstens die genauere Regulirung des Amtes — weit über die dürftige Bestimmung der Gewerbeordnung hinaus — ist allerdings eine Angelegenheit, welche für die Uebernahme durch das Reich schon jetzt reif ist.

Berlin.

J. Jastrow.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die deutsche Kommission für Arbeiterstatistik. Die erste Sitzung der Kommission für Arbeiterstatistik wird einer Meldung des „Reichsanzeigers“ zufolge in der zweiten Hälfte des Monats Juni stattfinden. Ausser der Anhörung der Kommission über die für ihren Geschäftsgang vom Reichskanzler zu erlassende Geschäftsordnung sollen Vorschläge über anzustellende Erhebungen bezüglich der Arbeitszeit im Bäckergerwerbe, Müllergewerbe und im Handelsgewerbe die Gegenstände der Tagesordnung bilden.

Zur Lohnpolitik des österreichischen Grossgrundbesitzes. Nachstehende Mittheilungen, die der Broschüre eines „österreichischen Industriellen“ über „Arbeiterverschüsse und Genossenschaften in der Industrie“ 1892. Verlag von August Hempel, Tetschen a. d. E., S. 22 entnommen sind, werfen auf die Lohnpolitik des österreichischen Grossgrundbesitzes ein beachtenswerthes Streiflicht:

„Vor 4 Jahren hatten wir Veranlassung, ein Grundstück für eine neu anzulegende Fabrik zu suchen. Am geeignetsten erwies sich ein Grund, der zu einem grossen Hinterkomplexe gehörte und wir wurden, da es unthunlich war, mit dem Herrn selbst zu sprechen, an den Güterdirektor gewiesen. Die Antwort lautete etwa folgendermassen: „Ja, wir sind ursprünglich nicht abgeneigt, Grund zu verkaufen, aber Sie brauchen 70—80 Arbeiter, da gehts nicht! Wir müssen jetzt schon bei der Rübenenernte 80 Kr. Tagelohn zahlen (40—50 Kr. ist der normale Tagelohn jener Gegend), wo kämen wir da mit unseren Löhnen noch hin!“ Auf unsere Bemerkung, dass die Industrie auch wieder Vortheile für die Landwirthschaft bringt, belehrte uns der vortreffliche Güterdirektor, dass er sich das schon ausrechne. Er hätte auf einem anderen Gute seines Herrn sogar eine leerstehende Fabrik zu verkaufen, für die ihm wiederholt Angebote gemacht wurden, aber er finde es vortheilhafter, die Fabrik leer stehen zu lassen, da die Erhöhung der Löhne mehr machen würde, als die Zinsen des erhaltenen Kapitaless.“

Der Verfasser knüpft an diese Beobachtung unter anderem folgende Thesen: „Dass der Grossgrundbesitz einen ungeheuren Einfluss auf das Erwerbsleben weiter Länderstrecken und tausender von Menschen hat und nicht immer zum Vortheil der Bewohner jener Gegenden ausübt, da die Löhne auf den grossen Gütern viel geringer sind als bei der Industrie; und „dass der Grossgrundbesitz weit eher als industrielle Unternehmungen, ein Mittelding zwischen Privat- und öffentlichem Haushalt ist“, also eine öffentliche Regelung seiner Arbeiterverhältnisse gerechtfertigt sei.

Abstellung der Zuchthausarbeit in der Korbmacherei fordert der Vorsitzende des Centralverbandes deutscher Korbmacher in einer Eingabe an das preussische Kriegsministerium. In dieser Eingabe heisst es:

„Ergebenst Unterzeichneter ersucht im Namen der vereinigten Korbmacher Deutschlands das hohe Ministerium, wenn irgend möglich die seiner Zeit ausgeschriebenen Kugelkörbe

nicht, wie ein Gerücht lautet, im Zuchthause zu Zweibrücken in Bayern anfertigen zu lassen, sondern solchen Unternehmern zu übertragen, welche freie Arbeiter beschäftigen. Die vereinigten Korbmacher Deutschlands, Meister und Gesellen, würden nicht mit diesem Gesuch hervortreten sein, wenn sie sich nicht durch folgende Umstände dazu gedrängt sähen.

1) ist die Korbmacherei durch Zuchthausarbeit schon seit langer Zeit aufs Schwerste geschädigt und in ihrer Prosperität herabgedrückt worden;

2) sind seit November v. J. in vielen Orten eine grosse Anzahl Korbmacher gänzlich beschäftigungslos und zwar meistens Familienväter, mithin sind es nicht blos einzelne Personen, die hungernd und bettelnd auf die Landstrasse getrieben werden, sondern auch Frauen und Kinder sind dem Elend preisgegeben und häufig gezwungen, um sich Nahrung zu verschaffen, Gesetzesübertretung zu begehen.

Dieses wird und kann keine Behörde wollen, wenn irgend Mittel vorhanden sind, solches abzuwenden. Und dazu bietet sich theilweise die Möglichkeit, wenn die benöthigten 15 000 Körbe von freien Arbeitern verfertigt werden. Denn es würden daran zirka 100 Mann 6 bis 7 Wochen zu arbeiten haben und mithin für diese Dauer mit ihren Familien dem Elend entrissen sein“

Arbeitsnachweis in Breslau. Nachdem das städtische Arbeitshaus Breslaus den Charakter einer Strafanstalt angenommen hat, ist es als Stelle, wo erwerbsfähige Arme Beschäftigung und Unterhalt finden, kaum noch zu betrachten. Die Beschäftigung suchenden Arbeitslosen sind daher hierorts jetzt wesentlich auf das Arbeits-Nachweisbureau angewiesen, welches der hiesige „Verein gegen Verarmung und Bettelei“ aus eigener Initiative im Jahre 1880 errichtet hat. Während der Wirksamkeit des Vereins vom 1. Juli 1880 bis 31. Dezember 1891 wurden eingetragen in das Melderegister 15 253 Männer, 8084 Weiber, zusammen 23 337; Arbeit wurde nachgewiesen 12 925 Männern und 12 350 Weibern, zusammen 25 305 Personen. Ueber die Thätigkeit des Arbeits-Nachweisbureaus im verflossenen Kalenderjahre (1891) giebt uns der soeben erschienene Rechenschaftsbericht des genannten Vereins (erstattet in der Generalversammlung am 3. Mai) wie folgt Aufschluss: Der Arbeitsnachweis wird unentgeltlich erteilt. Es sind im Berichtsjahre von Arbeitgebern 1806 Bestellungen, und zwar auf 1234 männliche und 1122 weibliche, zusammen 2356 Arbeiter eingegangen. Davon wurden 1711 Bestellungen durch 1193 männliche und 1068 weibliche, zusammen 2261 Arbeiter erledigt. Feste Anstellungen erhielten 991, theilweise fest 492, vorübergehend 778, zusammen 2261. Von den 2261 erledigten Bestellungen auf Arbeitspersonal befanden sich ausserhalb Breslaus 21. Im Melderegister wurden im Jahre 1891 995 männliche und 492 weibliche Personen, zusammen 1487 Personen eingetragen, unter diesen befanden sich 57 vom Verein und 44 von der städtischen Armenverwaltung unterstützte Personen. Ueber die sonstigen Personalverhältnisse der im Jahre 1891 in Melderegister eingetragenen Arbeiter unterrichten uns folgende Angaben: Von den Eingetragenen waren aus Breslau gebürtig: 648 (513 Männer, 135 Weiber); in Breslau heimatlichberechtigt: 839 (482 Männer, 357 Weiber). Es standen in einem Alter unter 20 Jahren 628 (548 Männer, 80 Weiber), von 20—30 Jahren 328 (206 Männer, 122 Weiber), von 30 bis 50 Jahren 444 (201 Männer, 243 Weiber), von 50—70 Jahren 85 (38 Männer, 47 Weiber), über 70 Jahre 2 Männer. Ledig waren 895 Personen (707 Männer, 188 Weiber), verheiratet 433 (272 Männer, 161 Weiber), die übrigen verwittwet oder geschieden.

Die Uebersicht über die Berufsklassen, für welche Arbeitsnachweisungen erteilt wurden, enthält leider eine grosse Sammelkategorie „Arbeiter“; es ist nicht ersichtlich, ob dieses nur gewöhnliche ungelernete Tagelöhner oder auch Industriearbeiter sind. Von den 1193 männlichen Personen, denen Arbeit nachgewiesen wurde, erhielten Beschäftigung als: „Arbeiter“ 610, Arbeits- und Laufburschen 348, Haushälter (incl. Hausbereinigung) 127, Tapetenstreicher 29, Kutscher 17, Tischler 15, Anstreicher, Zimmerleute je 5; die übrigen vertheilten sich mit je weniger als 5 Personen auf 19 Berufsklassen.

Die weiblichen Personen, denen Arbeit nachgewiesen wurde (1068) erhielten Beschäftigung als Bedienungsfrauen (423), Waschfrauen (170), Scheuerfrauen (134), „Arbeiterinnen“ (103), Kinderfrauen und Mädchen (74), Arbeits- und Laufmädchen (66) u. s. w.

Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, hat der Arbeitsnachweis des Breslauer Vereins gegen Verarmung und Bettelei eine grössere Bedeutung bislang nur für den Nachweis von Gesindediensten erlangt. Das bestätigt die

Uebersicht über die Vertheilung der eingegangenen Bestellungen auf die einzelnen Monate und Jahreszeiten. Die Mehrzahl läuft im März, April, September und Oktober, also in den Monaten des Dienstbotenwechsels ein. Dagegen sind am wenigsten Bestellungen eingelaufen und Stellen nachgewiesen in den Wintermonaten, in denen gerade für die gewerblichen Arbeiter die Arbeitslosigkeit am grössten ist.

Handel von Prämien- und Anlehenloosen im Kanton Zürich. Aehnlich wie im Kanton Aargau sucht man nun auch im Kanton Zürich gegen die betrügerische Auswucherung kleiner Leute durch den ratenweisen Verkauf von Prämien- und Anlehenloosen vorzugehen. Es scheint dies recht dringlich zu sein, da allein eines der vier Geschäfte in Zürich, welche diesem Handel gewidmet sind, 15 000 Kunden besitzen soll. Entsprechend dem Verbote der Lotterien wünschte Gewerbesekretär Krebs im Züricherischen Kantonsrathe ein Gesetz, wie es der Kanton Schwyz besitzt, das den Handel mit Prämien- und Anlehenloosen untersagen soll, oder zum mindesten eine gesetzliche Regelung dieses Verkehrs. Angenommen wurde ein Antrag, es soll der Regierungsrath Bericht erstatten, in welcher Weise der Handel mit Prämien- und Anlehenloosen möglichst eingeschränkt und insbesondere Missbräuchen beim Vertrieb solcher Loose wirksam vorgebeugt werden könne

Teppichweberei in Kleinasien. Die „österreichische Monatschrift für den Orient“ enthält eine auf persönlicher Erfahrung beruhende Darstellung der Teppichfabrikation in Kleinasien von Stöckel, die auch interessante Angaben über die Arbeiterverhältnisse bringt. Darnach ist es in erster Linie der weibliche Theil der Bevölkerung, der in der Teppichfabrikation Beschäftigung findet. Fleiss, striktes Einhalten der Arbeitszeit, die mit Sonnenaufgang beginnt, seltene Bedürfnisslosigkeit und eine gewisse Sittereinheit zeichnen die weiblichen Arbeiter aus, während die Männer vor wie nach der Verheirathung häufig dem Müssiggang huldigen. Schon mit 6—7 Jahren sitzen die Mädchen an der Seite ihrer Mütter am Webstuhle, um in der Fertigkeit des Knüpfens unterwiesen zu werden, anfänglich zumeist um den Kamm zu führen und ihn gegen die Knüpfreihen zu schlagen. Nach 2jähriger Lehrzeit tritt Entlohnung ein; dann wird alles an Fleiss und Sparsamkeit aufgeboten, um eine Mitgift zu erwerben. Die Fertigkeit in den Handgriffen und der Farbensinn wird so schon früh entwickelt, aber die Verwendung der Arbeiterschaft im zarten Kindesalter bringt eine Schwächung der an sich schönen und kräftigen Race mit sich. Die Arbeiterinnen verdienen 15—30 Piaster, d. i. 4—8 Francs wöchentlich, einzelne besonders tüchtige Arbeiterinnen, die das Spannen der Kette und die Eintheilung der Zeichnung zu überwachen haben, werden höher bezahlt.

Die Herstellung der Teppiche wie auch die vorbereitenden Prozesse (Reinigen der Wolle, Spinnen, Färben) werden ausschliesslich hausindustriell in einer um Jahrhunderte rückständigen Technik betrieben. Der Versuch der Errichtung einer mechanischen Wollspinnerei rief so massenhafte Proteste der Bevölkerung hervor, dass die Regierung ihre Erlaubniss versagte. Bis zum Jahre 1865 hatte die muselmännische Bevölkerung allein das Recht Knüpfteppiche herzustellen; dann gelang es, einen Firman zu erwirken, der auch den griechischen und armenischen Christen die Theilnahme an dieser Hausindustrie sichert.

Arbeiterzustände.

Die Lage der Bäcker in Bremen. Innerhalb kurzer Frist erscheint die dritte Publikation über die Verhältnisse im deutschen Bäckergewerbe. Den Schriften Bebel's über die Lage der Bäcker im Deutschen Reiche und der A. Seidl's über die Lage der Bäcker in München folgt nun als Ergebnis einer statistischen Erhebung des Gewerkvereins der Bäckergesellen Bremens und Umgebung ein „Die Lage der Arbeiter im Bremer Bäckergewerbe und die nothwendigsten Aufgaben der Bäckerbewegung“¹⁾ betiteltes Heftchen, aus dem wir die bemerkenswerthen Daten über die Lage der Bremer Bäcker hier wiedergeben.

Die Erhebung erstreckte sich auf die 70 grösseren Geschäfte von Bremen und Umgebung, demnach auf ca. den Drittheil der Bäckereibetriebe überhaupt und auf die Hälfte der Gehilfenbetriebe, sowie auf nicht ganz die Hälfte der beschäftigten Gehilfen.

¹⁾ Bremen 1892, Verlag von P. Sandhoff. 24 S. 80.

Die Arbeitsräume sind in ihrer Mehrzahl höchst ungünstig gelegen, die meisten befinden sich im Souterrain und leiden an Mangel von Luft, Licht und Ventilation. Ferner wird über Unreinlichkeit, hohe Temperaturen und Sättigung der Luft mit Dünsten aller Art, geklagt. Noch bedenklicher als die Arbeitsräume sind die Schlafräume, so wird von einem Geschäfte mitgeteilt, dass durch einen Schlafräum, in welchem 4 Personen schlafen, der Rauch von 2 Backöfen zieht, eine andere Schlafstelle befindet sich im feuchten Keller, wo während des ganzen Jahres kein Licht eindringt, in einer anderen Feststellung heisst es, dass man sich beim Erwachen nicht wundern dürfe, wenn Schnee auf dem Bette liegt. Die Geschäfte wurden nach der Beschaffenheit der Schlafräume in 5 Kategorien eingetheilt und vertheilt sich dementsprechend in 5 Geschäfte mit sehr guten, in 23 mit guten, in 12 mit ungenügenden, in 24 mit schlechten und in 5 mit sehr schlechten Schlafräumen.

Von 71 Geschäften lagen Angaben über die Arbeitsdauer an Wochentagen vor, 4 derselben liessen 18, ebenso viele 17 Stunden arbeiten, in 13 betrug die Arbeitszeit 16, in 14 Geschäften 15 Stunden, bei 17 Meistern 14, bei einem 13, bei 18 10—12 Stunden. Die Arbeitszeit an Sonntagen wird von 61 Geschäften angegeben. 10 und mehr Stunden wurde an Sonntagen gearbeitet in 38 Geschäften, und zwar in fünfzehn 15, in vierzehn 14, in dreien 13 und in sieben 12 Stunden, in 23 Geschäften wurden 9 und weniger Stunden gearbeitet und zwar in je achten 8 und 9 Stunden.

Die Löhne waren von 128 Gesellen angegeben nur bei 28 betragen sie 10—13 M. und die Kost, bei 24 (stets inklusive Kost) 9, bei 19 8, bei 20 7, bei 32 6, bei dreien 5 und bei zweien 4 M. 14 Gesellen, die reinen Geldlohn erhielten, verdienen 60—65 M. im Monate und einer 18 M. in der Woche.

Die Beköstigung wird in 7 Geschäften als sehr gut, in 19 als gut, in 5 als mittelmässig und in 27 als schlecht bezeichnet. Drei der Geschäfte, auf die sich die Erhebung erstreckte, verabreichten keine Kost an ihre Gehilfen.

Lohnverhältnisse der österreichischen Binnenschiffer.

Dem soeben für 1891 erschienenen „Bericht der k. k. österreichischen Gewerbeinspektoren“ (Wien, 1892, Staatsdruckerei) eigenthümlich sind die dankenswerthen Mittheilungen, welche hier alljährlich über die Lage der Arbeiter der Binnenschiffahrt gemacht werden. Diesmal schreibt der österreichische Schiffahrtsgewerbeinspektor Schromm (S. 402 ff. des Berichts): „Als neu kann ich im vorliegenden Berichte die Entlohnungen der Donau-Ruderschiffer anführen; diese werden per Reise bezahlt, stehen also nicht im festen Wochen- oder Monatslohn, wie dies bei den Elbeschleppschiffern der Fall ist. Ein Schiffer erhält für die Donaustrecke Aschach—Wien fl. 10, Linz—Wien fl. 8,50, Mauthausen—Wien fl. 7, Holler—Wien fl. 6, Ispah—Wien fl. 5, Pöchlarn—Wien fl. 4,50, nebst einem täglichen Kostgelde von 70 Kreuzern. Die Kosten der Rückreise von Wien per Bahn oder Dampfschiff muss der Betreffende selbst decken. Die Dauer der einzelnen Reise ist nicht nur von der Streckenlänge, sondern auch von dem Wasserstande abhängig. Die Durchschnittslöhne der Werftarbeiter in Korneuburg stellen sich auf fl. 1,70, jene der Linzer Werfte auf fl. 1,50 per Tag. Auf beiden Werften werden die meisten Arbeiten im Akkordwege ausgeführt und können sich die besseren Arbeiter auf diese Weise fl. 2,50 bis fl. 3 per Tag verdienen. Die Verdienste der Schiffsmüller hängen innig mit dem Wasserstande zusammen; auch hier stehen die Arbeiter im Akkorde, und zwar erhalten sie per 100 kg vermahlenes Getreide 8—9 Kreuzer; ihr Tagesverdienst variirt, dem Wasserstande entsprechend, von 50 Kr. bis fl. 1,20. Ausser dieser Entlohnung geniessen die Arbeiter die ganze Verpflegung, welche mit 70 Kr. per Tag zu veranschlagen ist. Es ist jedoch nicht zu vergessen, dass den Winter über diese Arbeiter nichts verdienen; sie bleiben jedoch bei ihren Arbeitgebern gegen Entschädigung der Verpflegung, wofür sie kleinere Reparaturarbeiten verrichten, die Einkassirung der bei den Bauern ausstehenden Mahlgelder übernehmen u. s. w. Verhältnissmässig sehr gute Verdienste weisen die Schiffsentlader am Praterquai aus; es sind dies die an anderer Stelle dieses Berichtes bereits erwähnten Tagelöhner; deren Entlohnung erfolgt im Akkordwege, und zwar per 100 kg Körnerfrucht. Der Einheitsatz variirt je nach dem Gewichte der Getreidegattung und je nach dem Orte, wohin das Getreide zu tragen ist (Eisenbahnwaggon, Magazin, Strassenfuhrwerke). Im Mittel verdient sich ein Mann fl. 3 bis fl. 4 per Tag. Dieser relativ hohe Verdienst erscheint jedoch in ganz anderem Lichte, wenn man bedenkt, dass derselbe nur während der Exportsaison andauert, also nur 3 höchstens 4 Monate im Jahre. Im Winter versiegt dieser Verdienst ganz und gar, während im Frühjahr und Frühsummer der Tagesverdienst dieser Tagelöhner auf fl. 1,20 sinkt. Immerhin könnten die Leute sich während der lebhaften Saison

manchen Sparpfennig zur Seite legen, wenn sie überhaupt Sinn zum Sparen hätten, was aber leider nicht der Fall ist. Die in den Lagerhäusern ständig beschäftigten Arbeiter verdienen sich fl. 1,20 per Tag, während die zum Umschaueln des Getreides oder zum Repariren der Säcke in Verwendung stehenden Weiber per Tag fl. 0,80 bis fl. 0,90 erhalten. Ganz eigenthümlich liegen die Verhältnisse der Elbeschiffsverlader am Aussiger bezw. auch auf dem Rosawitzer Umschlagplatze. Es handelt sich hier um die sogenannten Kohlenkarrer und deren Gehilfinnen. Der Verdienst dieser Leute hängt von der Anzahl Kohlenwaggons ab, welche der betreffende Karrer mit seinen beiden weiblichen Hilfsarbeitern per Tag ausladet, bezw. in das Schiff durch das „Einkarren“ verladet. Der Karrer erhält für die 10 und 11 Tonnen Kohlen enthaltenden Waggons fl. 1,80, für die 15 Tonnen-Waggons fl. 2,70; davon muss er die beiden Weiber, welche die Kohle vom Waggon in die Karren verladen, bezahlen. Der Maximalverdienst beträgt per Tag für den Karrer ca. fl. 2, für jedes Weib fl. 1. Diese Schiffsverlader werden jedoch nicht von den Kohlenlieferanten, bezw. Kohlenhändlern entlohnt, sondern von dem betreffenden Schiffer, also vom Verfrachter der Waare.“ Mit diesen Notizen ist auf ein Gebiet kritischer Sozialforschung hingewiesen, welches so gut wie noch gar nicht angebaht wurde.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die Strikebewegung in Lodz.

Der Strike in Lodz (Russisch-Polen), von dem die Tagesblätter vor einer Woche Nachrichten gebracht haben, darf nicht nach dem Massstabe der westeuropäischen Arbeitseinstellungen beurtheilt werden. Es wurden allerdings bestimmte Forderungen gestellt, wie Abkürzung des Arbeitstages und höhere Löhne, aber der Ausbruch war spontaner Natur, unerwartet und wenig vorbereitet. Die Empfindung der Arbeiter, dass sie ihrem bisherigen Elend ein Ende machen müssen, dass der Tag ihrer Erlösung gekommen sei, da die ganze Arbeiterschaft der Welt sich schon zum dritten Male im Maifeste solidarisch vereinigt, scheint hier massgebend gewesen zu sein.

Lodz und Umgebung ist ein so rein kapitalistisches Erzeugniss der letzten Jahre, dass kein zweiter Bezirk in ganz Russland ihm in dieser Hinsicht gleichkommt. Noch vor hundert Jahren war die Stadt ein kleines Dorf, in dem von industrieller Bethätigung keine Rede sein konnte, ja sogar noch 1820 hatte sie bloß 1000 Einwohner. Ihre eigentliche Entwicklung ist das Produkt der letzten dreissig Jahre; der Kulminationspunkt fällt in die Zeit von 1870 bis 1885 und hängt mit der Entstehung der Textilindustrie, besonders der Baumwoll- und Wollenindustrie zusammen. Heute zählt man in Lodz und Umgebung 270 grosse Betriebe mit mechanischen Motoren, und unter der Stadtbevölkerung, die man auf 160 000 schätzen kann, obgleich die letzte offizielle Zählung nur 125 227 Einwohner nachgewiesen hat, macht die Fabrikbevölkerung $\frac{2}{3}$ nach der Berechnung des Fabrikinspektors Dr. W. W. Swiatlowskij 100 000 Personen aus. Ausser den Spinnereien und Webereien sind die Appreturanstalten und Färbereien (36 Betriebe) besonders stark entwickelt. Daneben nehmen Band- und Seidenfabriken, Hutfabriken, Ziegeleien, Bierbrauereien die Kräfte der Bevölkerung der Stadt und Umgebung in Anspruch. In demselben Bezirke, der durch zwei Eisenbahnlinien (Wien-Warschau und Iwangorod-Dombrowa) unmittelbar mit Russland, Deutschland und Oesterreich verbunden ist, zählt man auch eine Reihe kleinerer Fabrikorte: Zygiecz, Tomaszow, Pabianice, Widzew u. a. Die letzteren zwei sind von der Strikebewegung mitergriffen worden, und jetzt bricht sie noch einzeln an kleineren Orten aus. Man darf also behaupten, dass die offiziell angegebene Zahl von 30 000 Feiernden weit hinter der thatsächlichen Zahl zurückgeblieben ist, da die ganze Fabrikbevölkerung von Lodz und Pabianice der Arbeit fern blieb, ja sogar die Handwerkerwerkstätten und die Schulen geschlossen waren.

Der diesjährige Winter war für die Arbeiterbevölkerung ein recht schwerer. In Folge der Missernte in Russland war die Wollen- und Baumwollindustrie gedrückt, da die Lodzer Waaren hauptsächlich ihren Markt in West- und Südrussland bis zum Kaukasus haben und sogar nach Centralasien dringen. Der Rückgang der Geschäfte war so stark, dass der Diskontsatz in der Lodzer Handels-

bank auf 10% gestiegen war. In Folge dessen ist ein Theil der Bevölkerung arbeitslos geworden, was bei den erhöhten Lebensmittelpreisen sich unter der ganzen Fabrikbevölkerung fühlbar machte. Die Löhne, die sonst in Lodz um 10—15% höher sind, als in andern industriellen Centren Polens, fielen, wozu neben den anderen Umständen auch die Einwanderung der jüdischen brodlosen Bevölkerung aus Russland beigetragen hat. Im Allgemeinen sind die Löhne der Arbeiter in Polen sehr niedrig nicht nur absolut, sondern auch im Vergleich mit den Lebensmittelpreisen. In Lodz war das Lohnmaximum für erwachsene männliche Arbeiter 10 Rubel (zirka 22 Mk.) pro Woche, das Minimum für Handlanger und weibliche Arbeiter 3—5 Rubel. In kleineren Orten wie z. B. in Tomaszow betrug der Lohn 12 bis 16 Rubel im Monat, also nicht mehr als 3—4 Rubel die Woche. Der Unterschied kommt davon, dass Tomaszow, ein Centrum der Tuchfabrikation, hauptsächlich kleine Betriebe mit 10—15 Arbeitern hat; hier werden die Arbeiter noch mehr ausgebeutet als in der Grossindustrie. Für diesen Lohn der (auch in Lodz) ein Hungerlohn im Vergleich z. B. mit den französischen oder englischen Löhnen ist, mussten die Leute 12—13 Stunden am Tage arbeiten. Unter den Arbeitslosen war die Noth so gross, dass man eine unentgeltliche Speiseanstalt errichten musste und die Stadt öffentliche Arbeiten an Wegen und Bauten für den Frühling in Aussicht stellte, um die überschüssigen Hände zu beschäftigen. Im April hat sich die Lage allerdings gebessert, zuerst in der Baumwoll-, dann in der Wollenindustrie. Aus Russland waren viele Bestellungen eingelaufen, so dass die Fabriken wieder voll gearbeitet haben. Es sind sogar neue Betriebe, in denen einige Tausend Arbeiter beschäftigt werden konnten, erbaut worden. Die Lage begann also eine verhältnissmässig günstige zu sein aber die Erinnerung an die böse Zeit verblieb, und die Missstimmung konnte leicht wieder geweckt werden.

Wie gesagt, stellten sich die Vorgänge vom 2. bis zum 11. Mai nicht als ein gewerkschaftlich organisirter Strike dar, es war aber eine Kundgebung die auf eine für die Verhältnisse in Russisch-Polen grossartige Weise bewies, dass die Arbeitermasse ein Klassenbewusstsein hat, sich mit den Arbeitern von Westeuropa solidarisch fühlt, übereinstimmende Forderungen aufstellt und, wie der Verlauf zeigte, diese durch ein solidarisches massenhaftes Auftreten durchsetzen wollte.

Schon einige Tage vor dem ersten Mai wurden Aufrufe verbreitet, welche die Arbeiter zu einer solidarischen Kundgebung am ersten Mai einluden. Eine Arbeitseinstellung, um höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit zu erzwingen, wurde in Aussicht gestellt. Diese Aufrufe, von der Polizei auf jede Weise vernichtet, fand man doch überall, nicht nur in den Fabriken, sondern auch an den Strassenecken. Der erste Mai verlief ruhig aber feierlich, auf den Strassen sah man eine immer wachsende Menge von Arbeitern.

Schon am anderen Morgen musste nach offiziellen, keineswegs vollständigen Berichten in acht Fabriken die Arbeit eingestellt werden, da die Arbeiter gestrikt hatten. Die Feiernden gingen in der Stadt herum und überredeten die noch Arbeitenden, sich ihnen zuzugesellen. Wo ihnen nicht Folge geleistet wurde, zwangen sie die Arbeiter zur Arbeitseinstellung und brachten die Motoren zum Stillstande. Am dritten Mai, sowie an den folgenden Tagen, griff die Arbeitseinstellung immer weiter um sich, so dass das offizielle Organ, der „Warschauer Dnewnik“, am 5. Mai die Zahl der Strikenden auf 30 000 angab und am 6. Mai von einer allgemeinen Arbeitseinstellung sprach. Die Zahl der Feiernden war darnach also gleich derjenigen der Arbeitsbevölkerung. Schon bei den Aufforderungen zur Strikebewegung kam es zu einem Handgemenge unter der kleinen Zahl, die noch arbeiten wollte, und denjenigen, welche ein solidarisches Auftreten wünschten. Es wurden dabei einige Fenster eingeschlagen und Läden beschädigt, im Allgemeinen aber war die Haltung der Arbeiter ruhig. Sie bemühten sich nur, so viel wie möglich in Gruppen auf der Strasse zu bleiben und zu demonstrieren. Rufe um Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne wurden immer allgemeiner und lauter. Bekanntlich aber gelten solche Massenversammlungen in Russland als Verbrechen. Truppen, welche seit dem 1. Mai in einer grösseren Zahl versammelt waren, um möglicherweise entstehenden Unruhen und Ausschreitungen entgegenzuwirken, schritten bereits am 3. Mai ein und arretirten einige Arbeiter. Doch

bis zum 5. Mai war im Allgemeinen die Stimmung ruhig. Arbeiterhaufen und Soldaten standen sich gegenüber und massen einander mit den Augen. Inzwischen scheint aber der alte Groll gegen die Juden durch die allgemeine Aufregung geweckt worden zu sein. Am Freitag, den 6. Mai begann eine Judenhetze, Läden wurden beraubt, Fenster eingeschlagen, das Handgemenge gestaltete sich immer wüthender und von beiden Seiten fielen Todte und Verwundete.

Am 6. Mai begann auch die Arbeitseinstellung in Pabianice, die ohne jede Gewaltthat seitens der Arbeiter verlaufen ist.

Es scheint ganz sicher zu sein, dass Arbeiter an der Judenhetze keinen Antheil gehabt haben. Möglich, dass der erste Funke aus einem Streite zwischen christlichen und jüdischen Arbeitern entsprungen ist, dann aber haben sich die Arbeiter fern gehalten, man sagt sogar, dass sie die Stadt verliessen, als die Judenhetze ihren Gipfel erreicht hatte. Wie viele Todte und Verwundete das Handgemenge zur Folge hatte, ist nicht festzustellen, jedenfalls war die Zahl bedeutend. Es ist auch nicht bekannt, wie gross die Zahl der todten und verwundeten Arbeiter war, der offizielle Bericht schweigt darüber, Thatsache aber ist, dass die Truppen am 6. und 7. Mai gegen die Arbeiter geschossen haben und Todte und Verwundete fielen. Die Soldaten, 13 durch Kavallerie verstärkte Rotten Infanterie, suchten die Arbeiter durch Schrecken einzuschüchtern. Verhaftet und eingesperrt wurden die Arbeiter massenhaft. Schon die offiziellen Angaben vom 6. Mai sprechen von sehr vielen Verhafteten. Die Angaben vom 7. Mai geben weitere Verhaftungen an und ihre Zahl ist im Ganzen eine sehr beträchtliche.

Die Arbeitseinstellung wird nach dem russischen Fabrikgesetze für die Theilnehmer mit Haft von 2—4 Monaten und bei den Führern mit 4—8 Monaten bestraft, wenn aber dabei ein Schaden und Zerstörungen vorkamen, kann die Strafe auf 1 Jahr 4 Monate erhöht werden, unter ein Strafminimum von 4 Monaten darf nicht heruntergegangen werden. Dieselbe Strafe wird gegen diejenigen verhängt, die andere zur Arbeitseinstellung gezwungen oder überredet haben. Wer den Vorstellungen der Regierungsvertreter Folge leistet, wird von jeder Strafe freigesprochen.

Der Petrokower Gouverneur hat die Arbeiter zu beschwichtigen versucht, er erliess am 5. Mai einen Aufruf an die Arbeiter, in dem jede Strassenansammlung verboten und die Rückkehr zur Arbeit empfohlen wurde. Den Arbeitern wurde die Möglichkeit der Einzelklage vor den Regierungsbehörden in Aussicht gestellt. Die Arbeiter scheinen jedoch einer anderen Meinung als die Regierungsvertreter gewesen zu sein, da dem Aufrufe, trotz der Drohung, dass im Falle der Unfolgsamkeit Gewaltmittel angewendet werden sollten, keine Folge geleistet wurde. Erst angesichts des blutigen Einschreitens der Truppen und der Verhaftungen ist die Arbeitseinstellung, die an Allgemeinheit und Kühnheit die meisten westeuropäischen in Schatten stellt, unterbrochen worden. Bisher haben die Arbeiter gar nichts erreicht. Aber das blutige Gespenst steht jetzt zwischen ihnen und den Arbeitgebern, und das ist für ihr Auftreten als Klasse von einer nicht gering anzuschlagenden Bedeutung.

Folgen des Durham Strikes. Das Elend in den Eisen-distrikten ist furchtbar. In Cleveland nagen, wie der Sonderberichterstatte der „Daily News“ meldet, abgesehen von den strikenden Bergleuten, 100 000 Männer, Weiber und Kinder am Hungertuch. Sie haben kein Brennmaterial und mussten theilweise sogar ihre Möbel verkaufen, um den „Wolf von der Thüre fernzuhalten“. In Middlesborough liegen die Dinge ähnlich. Wenn nicht bald neue ausgiebige Hülfe kommt, so müssen die Armen vor Hunger umfallen. Der vom Stadtrath von Middlesborough ins Leben gerufene Hilfsfonds ist seit zwei Tagen erschöpft. Bis jetzt wurden jede Woche davon 400 Lstr. für die Arbeitslosen verwandt. Eine Familie erhielt 2½—5 sh. wöchentlich. In Middlesborough müssen viele Familien mit 3 sh. die Woche jetzt auskommen. Die Zahl der Arbeitslosen in Cleveland und Middlesborough droht noch immer zu wachsen. Wahrscheinlich wird auch die grosse chemische Fabrik in Cleveland wegen Kohlenmangels geschlossen werden. — Die Bürgermeister von West-Hartlepool, Middlesborough, Stockton-on-Tees und Darlington haben einen Aufruf in der englischen Presse veröffentlicht, in welchem sie um milde Beiträge für die 100 000

Leute bitten, welche durch den Strike der Bergleute von Durham in die bitterste Noth gerathen sind. Niemals habe es in England seit der Baumwollenhungersnoth in Lancashire vor 30 Jahren solches Elend gegeben. Der Lordmayor der City von London hat sich schon zur Entgegennahme von Beiträgen bereit erklärt.

Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit wurde von dem Fachvereine der Glas, Porzellan- und Industriemaler in Wien durch folgende Bestimmungen geregelt:

1. An Mitglieder, welche dem Vereine mindestens ein Jahr angehören, wird bei eingetretener Arbeitslosigkeit, sofern dieselbe eine Woche andauert, 70 Kreuzer pro Tag an Unterstützung gewährt, und zwar in einem Jahre bis zu 10 Wochen Arbeitslosigkeit. Wird die Arbeitslosigkeit durch die nach den bestehenden Arbeiterschutzgesetzen berechtigten oder im Interesse des gesammten Gewerbes gemachten Forderungen hervorgerufen, so kann die Unterstützung bis zu 9 Gulden pro Woche erhöht werden, dasselbe gilt für Mitglieder, welche in Folge ihrer Vereinsthätigkeit arbeitslos werden. Für diese Fälle existirt keine Karenzzeit, auch kann die Dauer der Unterstützung bis zu 14 Wochen verlängert werden.

2. Arbeitslosigkeit im Sinne des Vereinsstatuts liegt nicht vor: a) Wenn dieselbe durch freiwillige, nicht von der Vereinsleitung genehmigte Lösung des Arbeitsverhältnisses, oder b) durch die Lage des Gewerbes, wie sie alljährlich in der Regel eintritt, geschaffen wird. Ueber diese Fälle entscheidet die Vereinsleitung im Beisein der Vertrauensmänner von Fall zu Fall Mitglieder, welche wegen zu geringen Verdienstes oder aus einer anderen Ursache das Arbeitsverhältniss kündigen wollen, müssen, sofern ihnen Unterstützung zugesprochen werden soll, die Genehmigung der Vereinsleitung zur Kündigung unter Klarlegung des Sachverhaltes und dessen Bestätigung durch den Vertrauensmann seiner Arbeitsstelle einholen. Im ersteren Falle darf die Genehmigung nur ertheilt werden, wenn Aussicht auf lohnendere Arbeit am Platze vorhanden ist, oder wenn sich der Betreffende verpflichtet, abzureisen. In diesem Falle erhält er die nach Punkt 3 lit. a, b, c, hierfür bestimmte Unterstützung. Dieselbe wird in einem Jahre blos einmal gewährt.

3. Unverheirathete Mitglieder, deren Arbeitslosigkeit bereits 3 Wochen andauert, können, wenn am Platze keine Aussicht vorhanden ist, in nächster Zeit annehmbare Arbeit zu beschaffen, vom Vorstand angewiesen werden, sich auf die Reise zu begeben, um dieselbe zu beseitigen. Es erhalten sodann: a) Solche Mitglieder, welche dem Vereine länger als ein Jahr angehören und sich erst nach dreiwöchentlicher Unterstützung auf die Reise begeben, eine Abfertigung von der Höhe einer Wochenunterstützung. b) Solchen Mitgliedern, welche dem Vereine länger als ein Jahr angehören, sich aber sofort, ohne erst Unterstützung empfangen zu haben, auf die Reise begeben, wird der auf sie entfallende Betrag von 2 Wochen im Vorhinein ausbezahlt. c) Solche Mitglieder, welche dem Vereine noch kein Jahr angehören, deren Mitgliedschaft aber 3 Monate übersteigen muss, erhalten, wenn eine Arbeitslosigkeit im Sinne des Vereinsstatuts vorliegt, bei einer eventuellen Abreise eine Unterstützung von 2 Gulden d) Als nicht verheirathet gelten auch Diejenigen, welche von ihrer Familie geschieden leben und dieselbe auf keine Weise unterstützen.

4. Verheirathete Mitglieder, deren Arbeitslosigkeit bereits längere Zeit andauert, ohne dass Aussicht vorhanden wäre, dass dem betreffenden Mitgliede in nächster Zeit annehmbare Arbeit nachgewiesen werden könnte, können vom Vorstand ebenfalls angewiesen werden, sich ausserhalb Wiens Arbeit zu verschaffen und erhalten solche Mitglieder bei ihrem Wohnungswechsel eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Beihilfe von 30% zu den Umzugskosten, welche sich nach der im Punkt 3 für unverheirathete Mitglieder geltenden Mitgliedsdauer, sowie nach der bereits erhaltenen Unterstützung richtet, jedoch 18 Gulden nicht übersteigen darf, und in einem Jahre blos einmal gewährt wird; in keinem Falle darf die Gesammthöhe der erhaltenen Unterstützungen mehr als 49 Gulden betragen. So lange die Mitglieder diesen und den in Punkt 3 vorgesehene Weisungen nicht nachkommen, erhalten dieselben keine Unterstützung.

Die Pariser Kellner gegen das Trinkgelderwesen. Jetzt sind es die Pariser Kellner selbst, welche gegen das Trinkgelderwesen eintreten. Ihr Fachverein hat eine Abordnung beauftragt, dem Polizeipräsidenten diese Neuerung ans Herz zu legen. Die Kellner wollen festen Lohn, Abschaffung des Trinkgeldes. Ihre Gründe sind sehr triftig. Die Wirthe nehmen unter verschiedenen Vorwänden den grössten Theil des Geldes aus der Sammelbüchse, in welche die Kellner alle erhaltenen Trinkgelder werfen müssen, und zahlen den grössten Theil ihrer allgemeinen Unkosten aus den Trinkgeldern.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Das Arbeiterschutzgesetz in Glarus.

Das schweizerische Fabrikgesetz hat auf immer weitere Kreise Anwendung gefunden. Man hat sich von Jahr zu Jahr mehr überzeugt, dass der Schutz, den dasselbe gewährt, den Arbeitern kleiner und kleinster Betriebe noch weit nöthiger wäre, als denen der grossen Fabriken. Der Wunsch tauchte immer öfter auf, das Fabrikgesetz zu einem eigentlichen Gewerbegesetz umzugestalten. Aber der Bund wagte sich bisher nicht an diese, allerdings recht schwierige Aufgabe. Von einzelnen Kantonen wurde jedoch das Bedürfniss so dringend empfunden, dass sie nicht länger zuwarten mochten und die Gewerbegesetzgebung selbst an die Hand nahmen. Dieselbe scheint den gleichen Entwicklungsgang machen zu sollen, wie das Fabrikgesetz: die Kantone gehen versuchsweise vor; sie passen sich den lokalen Verhältnissen, Bedürfnissen und Anschauungen an. Sie können mit grosser Leichtigkeit Misslungenes ändern, Fehlendes ergänzen. Wenn in einigen Jahren der Bund auch dieses Gebiet von sich aus ordnen will, stehen ihm zahlreiche Erfahrungen zu Gebote und er findet auch bereits eine Anzahl Leute vor, denen er mit voller Beruhigung die Durchführung des kommenden Bundesgesetzes anvertrauen kann.

Baselstadt hat schon 1884 und 1888 den Weg der kantonalen Gesetzgebung auf diesem Gebiet betreten. Sein Arbeiterinnenschutzgesetz ist in No. 3 dieser Zeitschrift besprochen worden. Es hat sich vorsichtig auf das Allernöthigste beschränkt. Zürich hat bis heute nur mit einem speziellen Gewerbe, den Wirthschaften, sich befasst. Es hat 1889 ein Wirthschaftsgesetz erlassen, welches Mädchen unter 16 Jahren von der Bedienung ausschliesst, sie nur zu kleinen Hilfsarbeiten, wie Reinigen des Geschirres u. dergl. bis spätestens 9 Uhr Abends zulässt und erwachsenen Angestellten mindestens alle 14 Tage einen Freihalttag sichert. Für ein eigentliches Gewerbegesetz existiren erst Entwürfe, sowohl eines des das Gesetz anregenden Initiativ-Komitees als der Regierung. Beide lehnen sich in ihren Bestimmungen sehr an das eidgenössische Fabrikgesetz an. Erst später entstand der Glarner Entwurf, der in manchen Punkten weiter geht, als das Basler Gesetz.

Er war veranlasst durch einen bei der 1891er Landgemeinde eingebrachten Antrag des kantonalen Arbeiterbundes, der folgendermassen lautete:

„Es solle der Regierungsrath oder der Landrath (eine vorbereitende Behörde) auf die nächste Landgemeinde ein Arbeiterschutzgesetz ausarbeiten, und der Landgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorlegen, welchem alle Geschäfte, die mehrere Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigen und nicht unter das eidgenössische Fabrikgesetz fallen (als Schneider, Schneiderinnen, Konfektions- und Modengeschäfte, Wirthschaften etc. etc.) unterstellt werden sollen.“

Die Landgemeinde pflichtete einstimmig bei und beauftragte den Landrath mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzentwurfs. Derselbe wurde der Landgemeinde vom 8. Mai 1892 in folgender Form vorgelegt:

§ 1. Das Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, soweit in denselben erwachsene weibliche Personen gewerbmässig und gegen Lohn im Dienste des Inhabers arbeiten, oder in denen männliche oder weibliche Personen unter 18 Jahren, sei es als Arbeiter, Arbeiterinnen, Lehrlinge oder Lehrtöchter regelmässig beschäftigt sind.

Gänzlich ausgenommen ist der Betrieb der Landwirthschaft.

Mit Bezug auf die Bediensteten der Wirthschaften und Ladengeschäfte, soweit letztere nicht gewerbliche Arbeiten verrichten, sondern Kunden bedienen, gilt das Gesetz lediglich in dem in den §§ 10—13 näher bezeichneten Umfange.

In bestrittenen Fällen entscheidet die Polizeidirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, ob ein Geschäft dem Gesetz zu unterstellen sei.

§ 2. Die Arbeitsräume sollen hell, trocken, gut ventilirt und überhaupt derart beschaffen sein, dass dadurch die Gesundheit der darin arbeitenden Personen nicht beeinträchtigt wird. Ebenso sind Maschinen und Werkgeräthschaften in möglichst sicherer Weise zu erstellen und zu unterhalten und bei dem Betriebe sich zeigende Gesundheitsschädlichkeiten so weit möglich zu beseitigen.

Der Regierungsrath ist befugt, darüber jeweiligen verbindliche Weisungen zu ertheilen.

§ 3. Wenn es der Umfang oder die Natur des betreffenden Geschäfts rechtfertigen, können die unter dieses Gesetz fallenden Gewerbinhaber angehalten werden, über die Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austritts, die Ausbezahlung des Lohns etc. eine Arbeitsordnung zu erlassen und im Arbeitslokal an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Die Genehmigung dieser Arbeitsordnungen und die Erledigung aller daherigen Anstände ist Sache des Regierungsrathes.

§ 4. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas anderes bestimmt ist, kann der Dienstvertrag beidseitig auf 14 Tage gekündigt werden, jedoch nur am Zahltag oder Samstag. Auflösung des Verhältnisses auf kürzere Frist ist nur aus wichtigen Gründen (Obligationen-Recht, Art. 346) zulässig.

§ 5. Bei Anstellung von Lehrlingen und Lehrtöchtern sind in allen Fällen schriftliche Lehrverträge abzuschliessen. Sie sollen wenigstens enthalten: das Lehrfach, die Lehrzeit, das Lehrgeld und die Bedingungen, unter denen eine einseitige Aufhebung des Lohnvertrages zulässig ist.

§ 6. Der Lohn ist mindestens alle 14 Tage in gesetzlichen Münzsorten bar auszubezahlen; längere Termine sind bei gegenseitiger Vereinbarung zulässig.

Bussen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer vom Regierungsrath genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind; sie sollen die Hälfte des Taglohns der Gebussten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter zu verwenden.

Lohnabzüge für verdorbene Arbeit können nur gemacht werden, wenn der Schaden aus Vorsatz oder Selbstverschulden entstanden ist.

§ 7. Die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit soll nicht mehr als 11 Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Für das Mittagessen ist mindestens 1 Stunde freizugeben. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist untersagt.

Vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit, bis spätestens 10 Uhr Abends, kann in dringenden Nothfällen und ausnahmsweise, ohne periodische Wiederholungen, durch die Gemeinderäthe ertheilt werden. Bei Arbeitsverlängerungen bei mehr als 14 Tage ist immer die Bewilligung des Regierungsraths erforderlich. Die Gesamtdauer darf für dasselbe Geschäft zwei Monate im Jahr nicht übersteigen.

Von diesen Bewilligungen sind in allen Fällen Personen unter 18 Jahren ausgeschlossen. Dieselben dürfen nach 8 Uhr Abends zu keinerlei Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Bewilligte Ueberzeit erfordert die Zustimmung der Personen, welche dazu verwendet werden

§ 8. Frauenspersonen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern dieselbe nicht mindesten 1 1/2 Stunden beträgt.

Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während 8 Wochen nicht in Gewerben beschäftigt werden, die diesem Gesetz unterstellt sind. Am Wiedereintritt in dieselben ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind.

§ 9. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen weder zu gewerblicher Lohnarbeit verwendet, noch als Lehrlinge oder Lehrtöchter angestellt werden.

§ 10. Die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften können zu der Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit ohne Beschränkung verwendet werden, unter der Bedingung jedoch, dass ihnen mindestens eine ununterbrochene Nachtruhe von 9 Stunden gestattet wird.

§ 11. Die für den Betrieb von Wirthschaften und Gasthäusern angestellten Personen können, soweit es zur Bedienung der Gäste nöthig ist, Abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden. Doch ist ihnen in allen Fällen eine ununterbrochene Nachtruhe von 9 Stunden zu gestatten.

§ 12. Der Vollzug dieses Gesetzes steht dem Regierungsrath zu.

Es soll unter Mitwirkung der Gemeinderäthe ein genaues Verzeichniss aller Geschäfte geführt werden, die unter das Gesetz fallen.

Der Regierungsrath ist namentlich auch ermächtigt, je nach Bedürfniss periodische Inspektionen durch Sachkundige vornehmen zu lassen.

Den mit dem Vollzug und der Ueberwachung des Gesetzes beauftragten Organen ist auf Verlangen jederzeit der Eintritt in die Arbeitsräume und Geschäftslokale zu gestatten.

§ 13. Uebertretungen dieses Gesetzes werden vom Polizeigericht mit Geldbussen von Frs. 10—500 bestraft. In Wiederholungsfällen und bei schwerem Thatbestand darf Gefängnisstrafe bis auf 14 Tage ausgesprochen werden.

§ 14. Der Landrath ist beauftragt, die nöthigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Die Landgemeinde hat diesen Gesetzesvorschlag angenommen, aber nur unter dem Vorbehalt, dass das Gesetz beiden Geschlechtern gleichen Schutz angedeihen lasse und in diesem Sinne einer veränderten Redaktion unterzogen werde. Sie hat damit einen Schritt weiter auf dem schwierigen Pfade der Gewerbegesetzgebung gethan, vor welchem die vorberathende Behörde zurückschrak und von dem sie der Landgemeinde abrieth; sie wollte in ganz konsequenter Weise durchführen, was sie voriges Jahr grundsätzlich als gut und richtig erkannt.

Dieser Beschluss wird nicht ohne Einfluss auf die verschiedenen im Entstehen begriffenen kantonalen Gewerbe-gesetze bleiben. Alle haben sich auf den Schutz der Frauen und Kinder beschränkt; sie haben sich gescheut, mit fester Hand auch in die Handwerksbetriebe ordnend einzugreifen. Sie fürchteten, am Widerstand der Handwerkerschaft zu scheitern, wenn sie weitergehen. Aber in Glarus hat sich auch von dieser Seite kein Widerspruch erhoben; die Handwerker erkannten wohl, dass auch sie zu den Forderungen der Neuzeit nur zu ihrem eigenen Schaden ablehnend sich verhalten würden. — St. Gallen, dessen erst in den letzten Tagen fertig gestellter Entwurf eine Reihe bemerkenswerther Verbesserungen und Fortschritte aufweist, dürfte wohl zum Entschlusse gelangen, das Beispiel von Glarus zu befolgen. Das Eis ist gebrochen; Kanton um Kanton wird nachfolgen und in wenigen Jahren wird in aller Ruhe das Ziel erreicht sein: ein schweizerisches Gewerbegesetz, an Stelle des kantonalen, wird für sämtliche industriellen Arbeiter, das Fabrikgesetz ersetzend und seine Wohlthaten verallgemeinernd, geschaffen werden.

Mollis.

F. Schuler.

Minimallohn für städtische Angestellte in Zürich. Im Gemeindeordnungsentwurf der Stadt Zürich sind unter dem Titel „Amts- und Dienstverhältnisse der städtischen Beamten und Angestellten“ die Besoldungssätze normirt, welche den Fixbesoldeten im Dienste des künftigen Gross-Zürich zugedacht sind. Sie betragen 1600—3000 Frs. für Angestellte und 3500 bis 6000 und 7000 Frs. für höhere Beamte und Chefs. Dagegen fehlen Bestimmungen über die im Tagelohn beschäftigten Angestellten und Arbeiter. Zur Ausfüllung dieser Lücke hat der sozialdemokratische National- und Kantonsrath Redakteur J. Vogelsanger beantragt, in die Gemeindeordnung feste Grundlagen auch für die Bezahlung der Tagelohnarbeiter festzusetzen.

Sein Antrag geht dahin, dass der Festsetzung der Tagelohnansätze Seitens des Stadtrathes ein Mindestlohn von 4 Frs. für den erwachsenen leistungstüchtigen Arbeiter bei zehnstündiger Arbeitszeit zu Grunde zu legen sei und bei der Anstellung vorzugsweise Einheimische berücksichtigt werden sollen.

Begründet wird der Antrag damit, dass die bescheidenste Wohnung in Zürich und den angrenzenden Gemeinden nicht unter 300 Frs. zu erhalten sei, so dass unter Zugrundelegung von 300 Arbeitstagen à 4 Frs. nur 900 Frs. übrig blieben. Vogelsanger nimmt nun an, dass ein verheiratheter Arbeiter in Zürich verausgabt etwa für:

Milch, 3 Liter pro Tag à 20 Rp.	= 216 Frs.
Brod, 1 Laib täglich à 70 Rp.	= 252 „
Gemüse, für 20 Rp. täglich	= 72 „
Holz und Kohlen	= 70 „
Kaffee, 35 Pfund à Frs. 1. 10 und Kaffee-surrogate	= 44 „
Fleisch, alle 2 Tage, jährlich 180 Pfund	= 153 „
<hr/>	
Total 807 Frs.	

Dem Manne bleiben also von den 900 Frs. nur noch 93 Frs. für Kleider und den übrigen Lebensunterhalt.

Arbeiterversicherung.

Grundsätze des Reichsversicherungsamts in Betreff der Ansprüche auf Invalidenrenten. Am 16. Mai 1892 hatte nach dem Bericht des Reichsanzeigers vom 17. d. M. das Reichsversicherungsamt, als Revisionsgericht für Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung, zum ersten Male über Ansprüche auf Invalidenrenten zu entscheiden und dabei folgende wichtige Grundsätze aufgestellt:

Auf die nach § 156 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes für die Erlangung einer Invalidenrente vorgeschriebene Pflichtzeit von einem Beitragsjahre (47 Beitragswochen) sind auch Krankheiten und militärische Dienstleistungen anzurechnen, soweit diese überhaupt unter § 17 Absatz 2 des Gesetzes fallen. Es würde demnach ein Versicherter auch dann zum Bezuge der Invalidenrente berechtigt sein, wenn er statt der vorgeschriebenen 47 beispielsweise nur 20 Beitragsmarken auf Grund versicherungspflichtiger Thätigkeit beigebracht hätte, ihm aber ferner 27 Beitragswochen auf Grund einer Krankheit anzurechnen wären.

Auf der anderen Seite ist jedoch die Anrechnungsfähigkeit der Krankheit insofern zu beschränken, als der Versicherte aus dem Versicherungsverhältnisse ausgeschieden anzusehen ist, sobald er dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes ist. Ebensowenig, wie er alsdann eine die Versicherungspflicht begründende Thätigkeit ausüben kann, ebensowenig kann der Zustand der dauernden Erwerbsunfähigkeit, auch wenn derselbe die Folge einer Krankheit ist, als solche auf die erwähnte Pflichtzeit angerechnet werden. Derjenige Versicherte also, welcher vor Ablauf der Pflichtzeit von 47 Wochen dauernd erwerbsunfähig wird, kann eine weitere Wartezeit nicht erfüllen und einen Anspruch auf Invalidenrente nicht mehr erwerben.

Abänderung des deutschen Unfallversicherungsgesetzes. Der Bundesrath ertheilte dem im Reichstag von den Abgeordneten Möller, Roesicke und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 37 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des § 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886, seine Zustimmung. Es handelt sich hiebei um die Vermehrung der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes.

Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Beamten der evangelischen Landeskirchen. Der Bundesrath hat auf den Antrag des Evangelischen Oberkirchenraths und des preussischen Kultusministers anerkannt, dass die Bestimmungen des § 4 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes auf die von den Kirchengemeinden und kirchlichen Instituten der evangelischen Landeskirchen Preussens mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten, soweit deren Pensionsanspruch den Mindestbetrag der Invalidenrente erreicht, Anwendung zu finden haben.

Statut des Verbandes freier Hilfskassen. Auf der Konferenz der eingeschriebenen Hilfskassen in Hamburg (19. und 20. April d. J.) wurde beschlossen, dass ein Verbandsstatut der freien Hilfskassen ausgearbeitet werde, welches vor Allem den Zweck verfolgen soll, dass für Arzt und Medikamente von allen Kassen gemeinsam für alle Mitglieder gesorgt werden soll. (Siehe Sozialpolitisches Centralblatt No. 17.)

Dasselbe liegt nun vor. Der Verband soll nach dem Entwurfe seinen Sitz in Hamburg haben, als Zweck wird die gegenseitige Aushilfe der beteiligten Kassen angegeben.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- a) gemeinsame Beschaffung ärztlicher Hilfe, Arznei und sonstige Hilfsmittel;
- b) gegenseitige Aushilfe bei der Verwaltung und Krankenkontrolle;
- c) vorschussweise Auszahlung des Krankengeldes auf bestimmte Anweisung seitens des Vorstandes der zur Zahlung verpflichteten Kasse;
- d) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den beteiligten Kassen.

Die näheren Bedingungen sollen vom Vorstandsvorstand festgesetzt werden, welcher auch die nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

Demnächst wird von den Ortsverwaltungen der freien Hilfskassen eine Enquete bei den Aerzten über die Kosten der Behandlung der bei diesen Kassen versicherten Arbeiter vorgenommen werden. Fragebogen an die Ortsverwaltungen wurden von der Hamburger Kommission der freien Hilfskassen an die Ortsverwaltungen im Reiche versandt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Zur Frage der Gewinnbetheiligung der Arbeiter.

Kürzlich ist über die Frage der Gewinnbetheiligung eine Schrift von M. A. Gibon erschienen.¹⁾ Ich bin weit entfernt, in Allem mit dem Verfasser übereinzustimmen. Trotzdem halte ich es für nöthig, diese Studie als überaus lehrreich denen zu empfehlen, welche sich mit der Frage der Gewinnbetheiligung beschäftigen. Gibon ist diesem Systeme nicht gerade günstig gesinnt. Der Lohn ist für ihn „ein wunderbares Werkzeug von unendlicher Geschmeidigkeit, in ausserordentlich hohem Maasse der Vollkommenheit fähig, das den Vortheil hat, von dem Elitearbeiter ebenso begriffen zu werden, wie von dem gemeinen Tagelöhner, und das von Jedermann besprochen und kontrollirt werden kann.“

Gibon fügt hinzu, dass das Lohnsystem verbesserungsfähig ist, aber seiner Meinung nach wird diese Verbesserung in den Mitteln bestehen, durch welche „bei gleichzeitiger Lohnsteigerung der auf das Produkt reduzierte Arbeitslohn vermindert wird; dies sei nichts paradoxes, es ist nothwendig, gleichzeitig den Arbeitslohn zu vermindern und die Lohnbedingungen zu verbessern“. Wenn ich den Verfasser richtig verstehe, soll das heissen, man muss bei besserer Bezahlung der Arbeiter dahin gelangen, eine grössere Menge von Arbeit von ihm zu erzielen, um in Folge dessen die Zahl der Beschäftigten zu vermindern. Es scheint mir dies nicht ein Mittel zur Verbesserung der Lage der Arbeiterklasse zu sein, würde doch die Vermehrung der Zahl der unbeschäftigten Arbeiter früher oder später ein Sinken des Lohnes der beschäftigten Arbeiter zur Folge haben, man käme somit zu einem Resultate, das direkt das Gegentheil der durch die Verkürzung des Arbeitstages zu erzielenden Folgen wäre.

Gibon glaubt nicht, dass die Gewinnbetheiligung der Arbeiter zur Grundlage einer Reorganisation der Arbeit werden könnte. Man muss zugestehen, dass die von ihm verzeichneten Resultate zu grossen Hoffnungen nicht berechtigen.

Nach dem Bulletin de participation wandten im Jahre 1890 in Frankreich 30 Geschäfte das System der Gewinnbetheiligung an und zwar 13 Druckereien, 16 Versicherungsgeschäfte, Banken und Wechselstuben, 8 mechanische Werkstätten, 8 Dachdecker und Bleiarbeiter, 4 Färbereien, je 3 Bauunternehmungen und Anstreicher, je 2 Leinwandfabriken, chemische Fabriken, Spitzen- und Stickereigeschäfte, Webereien und Weingärten, ausserdem je ein Betrieb in 15 verschiedenen Industriezweigen, somit vertheilen sich die 30 Fälle der Anwendung des Gewinnbetheiligungssystems auf 27 verschiedene Industrien.

Man muss aber auch näher betrachten, unter welchen Bedingungen in diesen Betrieben das Gewinnbetheiligungssystem gehandhabt wird.

Wenn das Gewinnbetheiligungssystem die Natur des Arbeitsvertragsverhältnisses ändern soll, so ist selbstverständlich erforderlich, dass es selbst sich als ein den Unternehmer verpflichtendes Vertragsverhältniss darstellt. Erforderlich hierzu ist, dass der Antheil am Gewinne, zu welchem der Arbeiter berechtigt ist, schon im Vorhinein und in ganz präziser Form festgesetzt wird. Aber nach einer

¹⁾ La participation des ouvriers aux bénéfices et les difficultés présentes par M. A. Gibon. Paris, 1892, Guillaumin et Cie. 8° 133 S.

von dem Bulletin de la société de participation im Jahre 1886 publizirten Tabelle ist der Antheil der Arbeiter in 31 von 80 Geschäften unbestimmt. Ausserdem zeigt uns Gibon, dass in 4 Geschäften die Gewinnbetheiligung von dem Gutdünken des Unternehmers abhängt.

Soll die Gewinnbetheiligung sich als ein thatsächliches Vertragsverhältniss darstellen, so erscheint es nothwendig, dass den Arbeitern Gelegenheit geboten werde, ihre Rechte zu wahren, mit anderen Worten, dass ihnen die Möglichkeit geboten werde, die Rechnungen der Unternehmung, welche sie beschäftigt, zu prüfen, falls ihnen dies erforderlich erscheint. Aber nach Gibon haben nur 5 der 80 Unternehmungen den Arbeitern dieses Recht eingeräumt. Fügen wir noch hinzu, um die Darstellung zu vervollkommen, dass eine grosse Zahl von Unternehmungen in gewissen Fällen die Gewinnbetheiligung aufhebt. In Bezug hierauf ergab sich auf dem internationalen Kongresse für Gewinnbetheiligung zu Paris im Juli 1889 ein bezeichnender Zwischenfall.

In der Sitzung vom 17. Juli sprachen sich mehrere Redner gegen diese Praxis aus. Herr Guieysse unter Anderen machte die Bemerkung, dass der einem Arbeiter zukommende Gewinnantheil sein unmittelbarer und endgültiger Besitz sei, dass es dem Unternehmer nicht gestattet werden könne, dieses Recht an die Bedingung einer festgesetzten Dauer des Lohnverhältnisses zu knüpfen. Das angegriffene System fand aber seine Vertheidiger. Herr Charles Robert führte aus, dass ein Votum, welches die Festsetzung des eventuellen Verlustes des Gewinnantheils in den Reglements tadeln würde, die Unternehmer vom Prinzip der Gewinnbetheiligung abwendig machen würde. Trotzdem stimmte der Kongress am 17. Juli für folgende Resolution:

„Der Kongress spricht den Wunsch aus, dass in den Gewinnbetheiligungsverträgen vom Verluste des Gewinnantheils nicht mehr die Rede sei.“

Aber zwei Tage hierauf, in der Schlussitzung des Kongresses forderte Herr Goffinon die Abänderung dieses Beschlusses. Er führte aus: Die Mehrzahl der Unternehmungen, welche die Gewinnbetheiligung eingeführt haben, haben in ihren Statuten eine Bestimmung über den Verlust des Gewinnantheils. Die am 17. Juli vom Kongresse beschlossene Resolution sei eine unverdiente Missbilligung dieser Unternehmungen. Der Unternehmer habe niemals ein Interesse daran, gute Arbeiter zu entlassen, und übrigens sei der Verlust des Gewinnantheils kein Vortheil für den Unternehmer, sondern kommt den übrigen Beschäftigten zu Gut. Entsprechend seinem Wunsche änderte der Kongress seinen Beschluss folgendermassen ab:

„Der Kongress erkennt jedoch an, dass es bei der Errichtung einer Spar- oder Pensionskasse im Interesse der beschäftigten Arbeiter liegen könne, wenn die Möglichkeit des Verlustes vorgesehen wird, unter der Voraussetzung, dass der verloren gehende Antheil den übrigen Arbeitern zu Gute kommt und dass, um jede Willkür zu vermeiden, die Fälle des Verlustes des Gewinnantheils im Reglement genau festgesetzt werden.“⁽¹⁾

Wenn wir unsere Beobachtungen zusammenfassen, muss uns die Gewinnbetheiligung, abgesehen von wenigen Ausnahmen, in denen sie häufig zur Vorbereitung von Produktivassoziationen dient, bis jetzt als eine Einrichtung des Patronagesystems erscheinen, entstanden theils aus lobenswerthen philanthropischen Gesinnungen, theils aber auch aus weniger uneigennütigen Motiven, aus dem Wunsche, die Arbeiter an das Unternehmen zu fesseln und sie zur Arbeit anzutreiben.

Grenoble.

Raoul Jay.

¹ Congrès international de la participation aux bénéfices tenu à Paris du 16. au 19. Juillet 1889. Procès verbal sommaire des séances.

Missbräuche und Vortheile bei Fabrikkantinen. Im Jahresbericht für 1891 der königlich sächsischen Gewerbeinspektoren giebt der Beamte für den Bezirk Leipzig einen drastischen Beleg dafür, welcher Unterschied zwischen sogenannten „Wohlfahrtseinrichtungen“ besteht, je nachdem sie vom Unternehmer, oder von den Arbeitern selbst verwaltet werden. Der Beamte schreibt: „Erwähnenswerth erscheint das Ergebniss der von den Arbeitern einer Baufabrik verwalteten Kantine. Der Unternehmer übergab im Jahre 1885 mit Rücksicht auf die Klagen, welche über Unsauberkeit des bisherigen Verwalters der Kantine erhoben worden waren, die letztere der aus 300 Köpfen bestehenden Arbeiterschaft zur eigenen Bewirthschaftung. Trotz der Abzahlung der Kaufsumme für die übernommene Kantineneinrichtung und spätere Vermehrung der letzteren konnten neben der Bildung eines verzinlich angelegten, über 1000 M. betragenden Stammvermögens an überschüssenden Geldbeträgen

im Jahre 1885 . . .	135 M.
„ „ 1886 . . .	440 „
„ „ 1887 . . .	740 „
„ „ 1888 . . .	838 „
„ „ 1889 . . .	1722 „

und im Jahre 1890 bei wesentlich verminderter Arbeiterzahl 800 M. an die Leute der Fabrik vertheilt werden, wobei zur Bemessung des Antheils der einzelnen Personen die nach Arbeitstagen berechnete Zeit zu Grunde gelegt wurde, die ein jeder in der Fabrik im Rechnungsjahre beschäftigt gewesen war.“ Das sollte doch ein deutlicher Fingerzeig für alle Unternehmer sein, wie sie die Verwaltung derartiger Wohlfahrtseinrichtungen, wenn solche überhaupt Existenzberechtigung haben sollen, einrichten müssen.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Wohnungszustände in München. Eine vom städtischen statistischen Amte in München veröffentlichte Tabelle zeigt, dass von den bei der letzten Zählung im November 1890 vorhandenen 82 818 Wohnungen (66 987 in Haupt- und 15 831 in Nebengebäuden) 465 gar keine heizbaren Zimmer hatten und nicht weniger als 27 696 nur aus einem heizbaren Zimmer (mit oder ohne Nebenräume) bestanden und auch davon wieder die weitaus grösste Zahl (22 726) keine gesonderte Küche hatte. Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern gab es 20 758, solche mit drei Zimmern 18 016, mit vier Zimmern 8275, mit fünf Zimmern 3876, mit sechs Zimmern 1864, mit sieben 862, mit acht 418, mit neun 205, mit zehn 141 und noch grössere 243. Der Hauptsache nach werden die Wohnungen ohne heizbare Zimmer mit 50—150 M. bezahlt, die Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer mit 50—250 M., die zweizimmerigen mit 150—400 M., die dreizimmerigen dagegen schon mit 300—700 M., die vierzimmerigen mit 500—900 M., die fünfzimmerigen mit 500—1500 M., die sechszimmerigen mit 900—2000 M., die siebenzimmerigen mit 1200—2000 M., die achtzimmerigen mit 1500—2000 M., die neunzimmerigen mit 1500—2500 M., die zehnzimmerigen mit 1500 bis 4000 M. u. s. w. Die höchstbezahlte Wohnung gehört der Grössenklasse mit 16—20 Zimmern an. In jeder der erwähnten Klassen giebt es eine Anzahl von Wohnungen mit (mitunter bedeutend) billigeren und höheren Preisen, als sie oben angegeben wurden; aber die Mehrzahl drängt sich in die angeführten Preisklassen zusammen. In dieser Hinsicht hat sich seit 1885 eine beträchtliche Verschiebung nach aufwärts vollzogen, denn wenn man die damaligen Nachweise mit den neuen vergleicht, so ergiebt sich Folgendes:

Zimmerzahl	Miethpreise in Mark	
	1885	1890
1	50—200	50—250
2	100—300	150—400
3	250—600	300—700
4	450—800	500—900
5	500—900	500—1500
6	700—2000	900—2000
7	1000—2000	1200—2000

Man sieht bei den Klassen mit einem und mit fünf Zimmern haben sich die oberen Grenzsummen beträchtlich erhöht, bei den Klassen mit sechs oder sieben Zimmern die unteren, bei den Klassen mit zwei, drei und vier Zimmern aber sowohl die unteren als die oberen.

Miethzinssparkassen im Rheinland. Der linksrheinische Verein für Gemeinwohl will dem Gedanken der Begründung von Miethzinssparkassen näher treten. Unter Miethzinssparkassen sind solche Kassen verstanden, in welche die Mitglieder in regelmässig kleinen Zwischenräumen, sei es wöchentlich oder alle 14 Tage, den auf die betreffende Zeit entfallenden Theil ihrer

Miethe einzuzahlen sich verpflichten, um die eingezahlten Beträge am Schluss des Monats oder des Vierteljahres je nachdem die Miethe bezahlt werden muss, wieder zu erheben. Als Entgelt für den freiwillig auferlegten Zwang dürfte eine angemessene Verzinsung der eingezahlten Theilbeträge und eine kleine Prämie nicht unbillig erscheinen. Legt die Miethzinsparkasse ihrer Berechnung den im kaufmännischen Verkehr üblichen Zinsfuß von 6 Prozent zu Grunde, so entspricht dies, da das Geld zur Hälfte im Voraus eingezahlt wird, einem Betrage von 3 Prozent der ganzen eingezahlten Summe; legt die Verwaltung der Kasse nun noch 1 Prozent hinzu, so erhalten die Mitglieder im Ganzen 4 Prozent ihrer Miethe als Prämie, also nahezu die Miethe für einen halben Monat im Jahr. Der Arbeiter werde durch die Miethzinsparkasse an Baarzahlung gewöhnt. Derjenige Arbeiter, welcher sich beim Miethen einer Wohnung dem Vermiether gegenüber durch Vorlage seines Buches als Mitglied einer Miethzinsparkasse ausweist, werde eher und billiger eine bessere Wohnung erhalten. Auch werde der Vermiether, der einen sicheren Miether hat, seinerseits durch anderweites Entgegenkommen (bessere Instandhaltung der Wohnung u. s. w.) suchen, ihn an sein Haus zu fesseln. Der häufige Wohnungswechsel werde abnehmen und dem Arbeiter blieben die mancherlei mit einem solchen unvermeidlich verbundenen Opfer, Verluste und sonstigen unangenehmen Folgen erspart. Es entstand noch die Frage, ob es sich für alle Verhältnisse empfehlen dürfte, nach dem Vorgehen einiger Städte öffentliche Miethzinsparkassen ins Leben zu rufen, oder ob es vorzuziehen sei, für den einzelnen Betrieb, sei er gross oder klein, Fabrik-Miethzinsparkassen zu errichten. Öffentliche Kassen würden eigene Bureaus und einen verwickelten Apparat verlangt haben, während bei der Fabrik-Miethzinsparkasse beides wegfällt, auch kommt in Betracht, dass der Arbeiter jedenfalls lieber in der Fabrik, in der er beschäftigt ist, seine Miethe ansammeln wird, als in einer öffentlichen Kasse. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat der Verein Bestimmungen für Fabrikmiethzinsparkassen entworfen.

Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in Brüssel.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1889 wurden in Belgien Comités de Patronage (Komitees für Arbeiterfürsorge) konstituiert. Dieselben sollen die Erbauung und Vermietung gesunder Arbeiterwohnungen und ihren Verkauf befördern, Alles erforschen, was sich auf die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiterwohnungen bezieht und die Entwicklung des Spar- und Versicherungswesens sowie die Einrichtungen für Kredit, für gegenseitiges Hilfswesen und für Altersversorgung unterstützen. Von den Leistungen dieser Komitees hat man bisher noch nicht viel vernommen. Uns ist nur eine Publikation der Stadt Brüssel bekannt geworden, in der die Ergebnisse einer Enquête über die von Arbeitern bewohnten Räumlichkeiten mitgeteilt werden.¹⁾ Wir theilen hier die wichtigsten Daten aus derselben mit.

Die Stadt Brüssel bestand zur Zeit der Aufnahme aus 19 594 Häusern, welche von 168 145 Personen bewohnt waren. 4 601 Häuser (23,48 %) werden als Arbeiterhäuser (maisons ouvrières) bezeichnet, welche von 19 284 Arbeiterfamilien bewohnt wurden; hierzu kamen noch 3 966 ledige Arbeiter und Arbeiterinnen, 267 verheirathete Arbeiter, deren Familien nicht in Brüssel wohnten. 491 Arbeiterfamilien (2,54 %) bewohnten ein ganzes Haus, 1 371 (7,11 %) drei und mehr Zimmer, 8 058 (41,81 %) zwei Zimmer, 6 978 (36,18 %) nur ein Zimmer, 2 186 (11,33 %) mussten sich mit einer Mansarde und 200 (1,03 %) mit einem unterirdischen Raum begnügen; demnach wohnte fast die Hälfte der Arbeiterfamilien in einem Raum. Der durchschnittliche Monatsmietpreis für ein Zimmer war Frs. 11,68, demnach fast 15 % des durch Arbeitslosigkeit niemals geschmälernten Lohn Einkommens, das mit Frs. 3,14 pro Arbeitstag veranschlagt wird. 17 626 (91,4 %) Arbeiterwohnungen werden als reinlich und 1 658 (8,6 %) als schmutzig bezeichnet. 9 Stuben hatten keinen Luftzutritt, 19 sind dem Tageslicht nicht oder fast nicht zugänglich. In 2 895 Arbeiterfamilien sind Knaben und Mädchen gezwungen, im gleichen Zimmer, in 406 im gleichen Bette zu schlafen. Die schmutzige Wäsche wird in den meisten Fällen im Wohnzimmer gewaschen und auf von einer zur anderen Mauer gezogenen Stricken ebenda selbst getrocknet. Waschküchen und Trockenräume fehlen in den Arbeiterwohnungen fast vollständig. In 51 Arbeiterwohnungen fehlten Abtritte gänzlich, in 1 757 Häusern benützen mehr als 15 Personen einen Abtritt. Nur 3 054 von 4 601 Arbeiterhäusern sind an die städtische Wasserleitung

angeschlossen. In 2 954 befinden sich Brunnen oder Cisternen für das Regenwasser. 323 Arbeiterhäuser (ca. 20 %) haben keinen Hof, die durchschnittliche Grösse der Höfe beträgt 16,83 c, nur 195 Arbeiterhäuser besitzen Gärten, deren durchschnittliche Grösse 27,11 qm beträgt. In 326 Arbeiterhäusern sind die Treppen abgenutzt, gefährlich schmutzig und dunkel. 54 Lumpenmagazine befinden sich in den Arbeiterhäusern.

3 436 Schankstätten wurden gezählt, es entfallen demnach 2,05 auf 100 Bewohner und 17,54 auf 100 Haushaltungen, auf 100 Arbeiterhäuser ohne Schankstätten kommen 21,26 mit solchen.

10 462 Arbeiterfamilien fielen der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last, während nur 8 822 keine Ansprüche auf Unterstützung erhoben.

Litteratur.

Fehling, Dr. H., z. Z. Rektor der Universität, **Die Bestimmung der Frau, ihre Stellung zu Familie und Beruf.** Rektoratsrede gehalten am Jahresfeste der Universität Basel den 12. November 1891. Zweite unveränderte Auflage. Stuttgart, 1892, Ferd. Enke.

Der Titel der obigen Schrift des bekannten Gynäkologen verspricht weit mehr als der Inhalt bietet, enthält sie doch im Wesentlichen nur eine Stellungnahme gegen das Frauenstudium der Medizin. Der Verfasser erhebt seine Stimme als „Vertreter der Männerrechte“ gegen die „Vertheidiger der sogenannten Frauenrechte“, er glaubt, dass die Bestimmung der Frau ihr im Plane der Schöpfung gegeben wurde: Gattin, Mutter, Hausfrau, Erzieherin der Jugend zu sein. Es ist ein Kampf gegen Windmühlen, wenn er sich gegen das „jetzt übliche Geschrei“ wendet, das „diese Aufgaben als entehrend und ungenügend für die Frau ansieht“. Einseitig wird die ganze Darstellung auch hauptsächlich dadurch, dass nur die physiologischen Momente vom Verfasser berücksichtigt, die ökonomischen aber vollständig ignorirt werden. Wollte eine Vertreterin der Frauenemanzipation eine Satire auf diese Schrift schreiben, sie könnte wohl auch nachweisen, dass es nicht im Plane der Schöpfung gelegen sei, dass der Mann Börsenspekulant, Sanskritforscher, Rechtsanwalt oder Kunstschatzbesitzer werde. Gerade bei einer Rektoratsrede hätte man weniger allgemeine Schlagworte, einseitige Anschauungsweise und Widersprüche anwenden sollen als dies Rektor Fehling beliebte. Auf Seite 20 sagt der Verfasser: „Jedenfalls überschreitet sie (die Zahl der Opfer des Wochenbettes) weit die der Männer, welche in demselben Zeitraume (1816–1875) im Dienste des Vaterlandes gefallen sind“ trotzdem sagt zwei Seiten später der Verfasser: „Aus dem Rufe gleicher Rechte müsste auch logisch folgen gleiche Pflichten; um nur eins zu nennen, die Ehrenpflicht der Vertheidigung des Vaterlandes, davon ist noch nie die Rede gewesen.“ Der Widerspruch liegt hier auf der Hand! Der Verfasser bekämpft vom Interessenstandpunkt der in wissenschaftlichen Berufen thätigen Männer das Oeffnen dieser Berufe für die Frauen, dieselben Interessen liegen und zwar in noch viel höherem Grade in den kaufmännischen Berufen, und bei unzähligen Branchen der gelehrten und vor allem der ungelerten Industriearbeit vor, sie machen sich dort wegen der mit dem Industriesysteme verknüpften industriellen Reservearmee in einer Weise fühlbar, dass die Vertretung des von Professor Fehling gewährten Interessenstandpunktes begreiflicher schiene und trotzdem finden wir in den neueren Programmen der Industriearbeiter nicht mehr das Verbot der Frauenarbeit, sondern nur den Schutz der Arbeiterinnen und die Garantie des gleichen Verdienstes wie für die männlichen Arbeiter gefordert, obgleich doch die physiologische Minderwerthigkeit der Frau (Periode, Schwangerschaft u. dergl.) mindestens ebenso gegen das Steintragen der Frau, wie gegen das Medizinstudium spricht. Der Verfasser betont, dass er die Frage als Geburtshelfer und Frauenarzt behandelt, er sagt, dass es falsch sei, die Frauenfrage wesentlich vom sexuellen Standpunkte aufzufassen, er wolle nach Kräften mitarbeiten an der Verbesserung der sozialen Stellung der Frau, deren Beruf er in der Bethätigung als Gattin, Mutter und Erzieherin der Kinder sieht, aber er vergisst hierbei, dass man ohne Berücksichtigung der ökonomischen Momente die soziale Stellung der Frau nicht heben kann und die sozialen Verhältnisse unserer Zeit es der Frau unmöglich machen, sich dem Berufe der Gattin, Mutter und Kindererzieherin ausschliesslich zu widmen, er übersieht, dass man wohl die Mondbahn ohne ökonomische Kenntnisse in einer Rektoratsrede behandeln kann, nicht aber die Bestimmung der Frau, ihre Stellung zu Familie und Beruf.

¹⁾ Lassage, Ch. et Quécker, Ch., Enquête sur les habitations ouvrières en 1890. Rapport présenté au comité de patronage de la ville de Bruxelles. Brüssel 1890, Bremaecker-Wauts.

Emil Strauss, Verlagshandlung in Bonn.

Mit Januar 1892 begann ein neues Abonnement auf den XI. Jahrgang des

Centralblattes
für
allgemeine Gesundheitspflege.

Herausgegeben von

Dr. Finkelnburg, Professor a. d. Universität Bonn. **Dr. Lent,** Geh. Sanitätsrath in Coln. **Dr. Wolffberg,** Königl. Kreisphysikus in Tilsit.

Jährlich erscheinen 12 Hälften 8^o mit zahlreichen Abbildungen und Tafeln.
Abonnementspreis M. 10.— pro anno.

Das Programm des „Centralblattes für allgemeine Gesundheitspflege“ stellt sich im Wesentlichen zusammen aus: Originalartikeln über alle Zweige der Gesundheitspflege, Berichten aus den Krankenhäusern der grösseren Städte, Sterblichkeitsstatistik mit Berücksichtigung der Todesursachen, Berichten über epidemische Vorgänge, Senehestatistik, Uebersichten der hygienischen Bestrebungen des In- und Auslandes, Medicinalgesetzgebung, Anzeigen und Referaten über die neu erschieuene Literatur des In- und Auslandes etc. etc.

Ferner enthalten die Hefte zahlreiche „Kleinere Mittheilungen“ aus dem Gebiete der Hygiene, Literaturberichte, regelmässige monatliche Nachweisungen über Krankenaufnahme und Bestand in den Krankenhäusern von 54 Städten der Provinzen Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau etc. etc.

Abonnements auf den XI. Jahrgang nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten zum Abonnementspreise von M. 10.— pro anno entgegen. Die bereits erschienenen Jahrgänge können zum Preise von M. 10.— pro Jahrgang nachbezogen werden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Erschienen:

Minoritätenvertretung
und
Proportionalwahlen.

Ein Ueberblick über deren System, Verbreitung, Begründung
von

Dr. Heinrich Rosin,

v. d. Professor für Staatsrecht und Deutsches Recht an der Universität Freiburg i. Br.

Preis 1 Mark.

„EXPORT“

Organ des Centralvereins für Handelsgeographie
und Förderung Deutscher Interessen im Auslande.

XIV. Jahrgang.

Herausgegeben

von

R. Jannasch,

Dr. jur. et phil.

Redaktion und Expedition: Berlin W., Magdeburgerstrasse 36.

Die seit 1879 erscheinende Wochenschrift „Export“ ist bestrebt, die Interessen des deutschen Exports thatkräftig zu vertreten, sowie dem deutschen Handel und der deutschen Industrie wichtige Mittheilungen über die Handelsverhältnisse des Auslandes in kürzester Frist zu übermitteln.

Inserate im „Export“ sind erfolgreich, wie das andauernde, langjährige Annonciren erster Firmen beweist.

Abonnementspreis im deutschen Postgebiet vierteljährlich M. 3, im Weltpostverein M. 3,75, im Vereinsausland M. 4,50.

Man abonniert bei der Post, im Buchhandel bei Walther & Apolant's Verlagsbuchhandlung Hermann Walther, Berlin W., Keithstr. 16/17 und bei der Expedition.

Verantwortlich für den Anzeigenthail: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Guttentag'sche Sammlung
Deutscher Reichsgesetze.

Erschienen die

Zwölfte Auflage

von

Reichs-Gewerbe-Ordnung
nebst Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

T. Ph. Berger,

Regierungsrath.

Faschenformat, cartonnirt.

Preis 1 M. 25 Pf.

Diese Ausgabe enthält alle bis zum heutigen Tage erlassenen Ausführungsanweisungen.

Nr. 32.

Das Reichsgesetz,

betreffend die

Gesellschaften
mit beschränkter Haftung.

Vom 20. April 1892.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Ludolf Parisius.

Faschenformat cartonnirt.

Preis 1 Mk.

Ausführliche Verzeichnisse der jetzt 44 Bändchen umfassenden Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichs- und Preussischer Gesetze auf Wunsch gratis und franco.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen
Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Boden-
besitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungsliste) M 0-0

Bei direkter Kreuzabsendung:

in Deutschland und Oesterreich 1,20

im Weltpostverein 1,50

In Berlin bei freier Zusendung 1,-

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft,
Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,

empfehl ich zur Beschaffung aller in sein
Specialfach einschlagender Literatur.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT

Die Novelle zum preussischen Berggesetze. Von Dr. Leo Verkauf.

Soziale Wirtschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Zur Charakteristik des Nothstandes in Russland.

Einkommenverhältnisse im Königreich Sachsen.

Die Errichtung von Rentengütern in Ost-, Westpreussen und Posen.

Das Wasserrecht in der Schweiz.

Verbot der Sweating-Arbeit bei Staatsaufträgen in England.

Arbeiterzustände:

Hygienische Verhältnisse in den Leipziger Buchdruckereien und Schriftgiessereien.

Weibliche Bahnwärter.

Enquête über die Ruhetage auf den französischen Eisenbahnen.

Politische Arbeiterbewegung:

Ein schweizerisches Arbeiterprogramm.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Verband deutscher Bergarbeiter.

Kontrolleure zur Ueberwachung des Wagennullens.

Tarifkommission im deutschen Buchdruckergewerbe.

Rechnungsabschluss der Hirsch-Duncker'schen Verbandskassen.

Zum Ausstand der Kohlenarbeiter in Durham.

Handwerkerfragen:

Handwerkerkammern in Baden.

Schweizerisches Gewerbegesetz

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Von J. Silbermann.

Ein internationaler Kongress für Sonntagsfeier.

Zur Berggesetznovelle.

Sonntagsruhe der preussischen Staatsbahnarbeiter.

Gewerbeinspektion:

Unfallverhütung und Gewerbeinspektion in Ungarn. Von Dr. Adolf Braun.

Armenwesen:

Das Armenwesen der Stadt Berlin im Etatsjahr 1890/91.

genügt hätte, um die Schroffheit der Repräsentanten der Bergwerksbesitzer zu mildern.

Wie wenig die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses geeignet ist, eine sachliche Diskussion in Arbeiterfragen zu fördern, hat die sechstägige Debatte gezeigt. Man muss der Ueberraschung Ausdruck geben, wie gering der Aufwand von Argumenten war, mit welchen jeder wirklich oder vermeintlich arbeiterfreundlichen Bestimmung entgegengetreten wurde. Fast bis zur Ermüdung kehrte eine Reihe von Behauptungen wieder, die nur deshalb hier kurz angeführt werden sollen, um auch dadurch zu zeigen, dass die Forderungen der Bergleute sehr begründete sein müssen, wenn denselben keine stichhaltigeren Argumente von den berufenen Verfechtern der Unternehmerinteressen entgegengesetzt werden konnten.

Bei Berathung des § 80b wurde ununterbrochen hervorgehoben, es dürfe eine Ueberlastung der Arbeitsordnung nicht stattfinden, dieselben müsste sonst den Arbeitern unverständlich werden und an Klarheit einbüßen. Das bedeutet aber, aus dem Halbdunkel ins helle Licht gezogen: die Vertragsbedingungen müssen wie bisher so auch in Zukunft nicht nur vom Unternehmer diktiert, sondern auch von Fall zu Fall seinem Belieben überlassen werden. Da muss man es denn doch vorziehen, selbst eine übermässig umfangreiche Arbeitsordnung zu fordern, aus der im Streitfalle wenigstens das Gericht in der Lage ist zu erfahren, wie es seine Entscheidung zu fällen hat. Bei einem anderen Verträge und unter anderen Kontrahenten wird wohl noch nie aus dem grossen Umfange der erforderlichen Vertragsbestimmungen auf die Weglassung eines Theiles derselben geschlossen worden sein.

Gegen eine Reihe von Anträgen wurde auch geltend gemacht, dass man eine Ueberlastung des Gesetzes mit Bestimmungen verhüten müsse. Das ist ein überraschendes Novum. Bisher haben sich die preussischen Bergwerksbesitzer über die 250 Paragraphen des Berggesetzes, in welchen vorwiegend ihre Interessen Schutz und Regelung finden, nicht beklagt. Warum mit weiteren 20 oder 30 Paragraphen zum Schutze der Arbeiter die Ueberlastung beginnen soll, ist schwer zu errathen.

Selbst der Mangel von Unternehmerschutz wurde der Regierung zum Vorwurfe gemacht. Man vermisst dabei leider die Angabe, in welcher Richtung sich derselbe zu bewegen hätte, ob etwa Leben und Gesundheit der Bergwerksbesitzer durch die Gefahren des Bergbaues bedroht, durch übermässige Arbeitsdauer und geringen Lohn gefährdet wird, oder ob die Montanindustriellen sich gar in drückender Abhängigkeit von ihren Arbeitern befinden.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Novelle zum preussischen Berggesetze.

Wir haben es in Nummer 2 des Sozialpolitischen Centralblattes als einen Kardinalfehler bezeichnet, dass die Berathung und Beschlussfassung über den Arbeiterschutz beim Bergbau dem Landtage überlassen und nicht dem deutschen Reichstage vorbehalten wurde. Wie begründet unsere Auffassung war, das haben die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses jedem Unbefangenen gezeigt. Nur der eine Interessentenkreis war durch Abgeordnete aus seiner Mitte vertreten, und diese traten mit unbeugsamer Schroffheit für ihre Forderungen ein. Der gute Wille des Centrums, welches sich mit Wärme für die Aufrechterhaltung der Regierungsvorlage, aber auch für einige Verbesserungen derselben einsetzte, konnte die Anwesenheit von Vertretern aus den Reihen der Bergleute nicht ersetzen. Es mag etwas paradox klingen, aber wir sind der festen Ueberzeugung, dass im Reichstage die Anwesenheit der Arbeitervertreter

Am häufigsten kehrte die Behauptung wieder, dass der Bergbau sich in Nichts von anderen Industrien unterscheidet und deshalb eine detaillirtere, von der Gewerbeordnung abweichende Regelung der Arbeitsverhältnisse nicht zu rechtfertigen sei. Wäre das richtig, so liesse sich kaum begreifen, wie gerade beim Bergbau die Entwicklung fast überall zu einer eingehenden und umfassenden Spezialgesetzgebung führen konnte.

Gegen viele Anträge wurde auch der ganz sonderbare Einwand erhoben, dass sie unberechtigtes Misstrauen gegen die Werksbesitzer bekunden, und schon deshalb abgelehnt werden müssen. Dass dies gegen jedes zwingende Gesetz geltend gemacht werden könnte und dass die Rücksichtnahme auf derartige Einwürfe die Gesetzgebung lahmlegen müsste, blieb in der Heftigkeit der Debatte unbeachtet.

Ein Uebermass an sachlichem Gehalt lässt sich wohl diesen Argumenten nicht nachsagen. Prüfen wir nun, welche Gestalt die Regierungsvorlage nach der dritten Lesung im Abgeordnetenhaus angenommen hat, eine Gestalt, an der die Berathungen des Herrenhauses kaum eine wesentliche Aenderung herbeiführen werden.

Am lebhaftesten war der Kampf um den Inhalt des § 80 b, der die Bestimmungen festsetzt, welche jede Arbeitsordnung enthalten soll. Wir haben schon früher ausgeführt, dass wir diesem Paragraphen deshalb keine besondere Bedeutung beimessen können, weil die Grenzen, innerhalb welcher sich die einzelnen Bestimmungen bewegen sollen, völlig dem Ermessen des Werksbesitzers überlassen bleiben. Damit statuirt der § 80 b wohl eine formelle, aber keine materielle Aenderung des heutigen Zustandes. Der Bergarbeiter soll in Zukunft wissen, welche Arbeitsbedingungen der Unternehmer ihm diktiert, er soll aber auch fürderhin keinen Einfluss auf diese Bedingungen haben.

Den Unternehmern wird also lediglich zugemuthet, schriftlich und im Vorhinein bekanntzugeben, wie sie im einzelnen Falle vorzugehen gedenken. Aber selbst dies war den Montanindustriellen, nicht minder dem Abgeordnetenhaus schon zu viel. So erfuhr denn auch § 80 b in vielen Punkten eine Aenderung, manche Bestimmungen wurden ganz fallen gelassen. Ueber die Art der Bemessung des Schicht- und Gedinglohnes, über die Art der Gedingstellung, über die Mass- oder Gewichtseinheit, welche dem Gedinge zu Grunde gelegt wird, braucht die Arbeitsordnung nunmehr ebensowenig Etwas zu enthalten, als über die Voraussetzungen, unter welchen Abzüge wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit gemacht werden dürfen.

Eine Verschlimmerung erfuhr auch der § 80 d. Mit wahren Feuereifer wehrten sich die Werksbesitzer dagegen, dass die Arbeiter an der Verwaltung der Unterstützungskassen, in welche die Strafgeder fliessen, mitbetheiligt seien. Auch die Ueberwachung durch das Oberbergamt wurde mit Entschiedenheit abgelehnt. Es ist kaum zu verstehen, zu welchem Zwecke das Misstrauen erweckende Halbdunkel aufrecht erhalten werden soll, unter welchem heute die Unterstützungskassen geleitet werden.

Eine der wenigen Vorschriften, die zur Beruhigung der Bergarbeiter hätte beitragen können, § 80 k, wurde arg verstümmelt. Die Regierung hatte statt der amtlichen Aichung die Benutzung von Fördergefässen gleichen Rauminhaltes und die Feststellung des letztern beantragt. Insbesondere die erstere wurde lebhaft bekämpft und in der That nur alternativ die Verwendung gleicher Wagen oder die Ersichtlichmachung des Rauminhaltes beschlossen. Die nach vorgenommener Reparatur entstehenden Aenderungen im Gewichte der Fördergefässe sollen auch dort, wo das Gedinge vom Gewicht abhängt, nicht der Feststellung be-

dürfen. Der Zustand wird also der sein, das künftig Wagen von verschiedenem Inhalt und verschiedener Form zulässig bleiben.

Während man überall dort, wo dies zu Gunsten der Unternehmer geschehen konnte, den Wortlaut der Gewerbeordnung herstellte oder beibehielt, beobachtete man rück-sichtlich der Abkehrscheine ein anderes Verfahren. Die industriellen Arbeiter kennen bekanntlich seit langen Jahren kein obligatorisches Arbeitsbuch. Der Abkehrschein besitzt heute, wie allgemein anerkannt werden musste, auch keine sicherheitspolizeiliche Aufgabe. Die vielcitirte Parität hätte also die Beseitigung des obligatorischen Abkehrscheines gefordert. Ein dahinzielender Antrag wurde aber abgelehnt.

Der Beschluss der Kommission, auf Aenderung des Artikels V dahin, dass die Arbeitsdauer nur für einzelne Betriebe vom Oberbergamte geregelt werden dürfe, fand Annahme. Alle Bemühungen auf gesetzliche Sicherung einer angemessenen Schichtdauer scheiterten an dem Widerstande der überwiegenden Mehrheit des Abgeordnetenhauses wie der Regierung.

Die aus der dritten Lesung hervorgegangenen Novelle zum Berggesetze repräsentirt den momentanen Abschluss einer grossangelegten Aktion, die mit der Einleitung der Enquête begann, in den kaiserlichen Erlassen und der Einberufung der internationalen Arbeiterschutzkonferenz ihre Fortsetzung fand. Wie gross waren die Hoffnungen, welche sich an diese Massnahmen knüpften, wie wenig hat sie das Ergebniss der Berathungen des Abgeordnetenhauses erfüllt. Wir fürchten, man schiesst nicht weit vom Ziele, wenn man der ganzen Aktion als Motto vorsetzt: Viel Lärm um Nichts.

Leo Verkauf.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Zur Charakteristik des Nothstandes in Russland.

Der russische Nothstand und überhaupt die wirthschaftliche Lage des „Zarenreiches“ (wie Russland gewöhnlich in der westeuropäischen Presse bezeichnet wird) bietet nicht nur ein praktisches, sondern auch ein grosses theoretisches Interesse. Die herrschende Hungersnoth ist ein schreckliches Resultat des Zusammenwirkens von klimatischen, wirthschaftlichen, politischen und allgemein kulturellen Ursachen. Aber was vom sozialpolitischen Standpunkte das Wichtigste sein dürfte, das ist die Bedeutung, welche dem jetzigen Nothstande als Moment in der kapitalistischen Entwicklung Russlands zukommt. Wir verzichten, an dieser Stelle eine nähere und erschöpfende Begründung unserer Ansicht zu geben, aber kurz formulirt pipfelt sie im folgenden Satze: Der gegenwärtige Nothstand ist, wirthschaftlich aufgefasst, ein Resultat der kapitalistischen Entwicklung Russlands und wird seinerseits auf diesen Prozess beschleunigend zurückwirken. Was den ersten Theil der aufgestellten These betrifft, so ist er bereits ein Gemeinplatz in der russischen nationalökonomischen Litteratur geworden und ist deren Begründung vornehmlich durch die landschaftliche Statistik zur Genüge geliefert: für den zweiten Theil wollen wir einige Thatsachen anführen, welche ein grelles Licht auf die Bedeutung der Hungersnoth für die wirthschaftliche Zukunft Russlands werfen. Diese Daten beziehen sich auf das Gouvernement Ssamara, das in wirthschaftlicher Hinsicht als ein Mikrokosmos des ganzen Nothstandsgebietes mit Recht bezeichnet werden kann. Der

Statistiker der Ssamara'schen Landschaft, Herr Krasnoperoff, hat in seinen Aufsätzen im Moskauer „Juriditschesky Westnik“ (der besten russischen rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschrift) die wirtschaftliche Lage dieses unglücklichen Landes, welches seit dem grossen lokalen Nothstande (dem sogenannten „ssamarski golod“ — der Hunger von Ssamara) vom Jahre 1880 sich gar nicht mehr erholen konnte, ziffernmässig geschildert. Es sei hier vorerst erwähnt, dass die Steuerrückstände im betreffenden Gouvernement bei einem jährlichen Kontingent von 6½ Millionen Rubel¹⁾ im Jahre 1891 bereits die Höhe von 12 Millionen erreicht haben. Seit dem Auftreten der Hungersnoth — schon im August — sahen sich die Bauern gezwungen, ihre Kleider, andere Habseligkeiten und das Vieh zu verpfänden respektive zu verkaufen; später mussten sie auch zu der Verpachtung und Verpfändung ihrer Grundantheile schreiten. Vor Kurzem hat der erwähnte hochverdiente Statistiker in dem Moskauer Tagblatte „Russkija Wedomosti“ die Wirkungen des letzten Nothstandes auf das genannte Gouvernement auf Grund offizieller von der Regierung (nicht von der Landschaft) gemachter Erhebungen dargestellt, und hierbei wurden seine früheren Mittheilungen vollauf bestätigt. Wir beschränken uns auf die Wiedergabe der von Krasnoperoff angeführten Thatsachen.

Am traurigsten ist die Lage derjenigen Gemeinden („selskija obtschestwa“), welche die gemeinschaftliche Bearbeitung des Gemeindegrundes verweigert hatten. Von der Landschaft („zemstwo“) nämlich wurde die Erfüllung dieser zwangskommunistischen Forderung (theilweise als Garantie für die Rückzahlung des landschaftlichen Unterstützungsdarlehens) unbedingt verlangt. Die Landschaft war überzeugt, dass die Verweigerung dieser Forderung von einem gewissen Wohlstande zeuge, was sich im Grossen und Ganzen als ein beklagenswerther Irrthum erwiesen hat. Es besteht nämlich bei den russischen Bauern eine grosse Abneigung gegen einen solchen Zwangskommunismus und sie sind bereit, sich grossen Entbehrungen zu unterziehen, nur um dieser Gemeinnutzung des gemeinsamen Grundes zu entgehen. Dieser Widerstand — abgesehen davon, dass er sich gegen die verhasste administrative Kontrolle und Einnischung in die Gemeindeangelegenheiten wendet — hat aber manchmal auch einen gewissen kapitalistischen Hintergrund, denn an der Verweigerung der landwirtschaftlichen Forderung sind oft nur die reichen, wirtschaftlich kräftigen Bauern interessirt. Von der ökonomischen Gleichheit in der russischen Landgemeinde ist ja schon lange keine Spur!

Die Gemeindeverbände (wolosti), welche die von der Landschaft geforderte Garantie verweigert hatten, und deshalb der Unterstützung nicht theilhaftig wurden, sind, wie gesagt, in eine höchst traurige Lage gekommen. Die Bauern in denselben mussten massenweise für einen Spottpreis ihre Grundantheile verpachten und die Wintersaaten verkaufen. Beispielsweise beträgt der Verlust der Arbeitspferde für 9 Gemeindeverbände des Bezirkes Bugulma, welche die landschaftliche Forderung abgewiesen hatten, im Durchschnitt 1355 Stück auf je eine Wolost, während diejenigen 31 Wolosti, welche auf die landschaftliche Forderung eingegangen sind, einen durchschnittlichen Verlust von 448 Stück auf je eine Wolost verzeichnen. Die Zahl der Diebstähle beträgt für die erste Kategorie im Durchschnitt 21,2 Fälle, auf je eine Wolost, für die zweite Kategorie nur 14 Fälle.

Aber es wäre ein sehr grosser Irrthum, wenn wir uns die Lage dieser zweiten Kategorie der Wolosti als leidlich vorstellen würden. Diese Lage ist ebenfalls für die Mehrzahl der Bauern als ein vollständiger Ruin zu bezeichnen. Die Zahl des Zug- und Arbeitsviehes betrug nach den Mittheilungen der „Zemski Natschalniki“ (Verwaltungsbeamte und Richter vornehmlich für die Bauernbevölkerung — eine Institution, welche als typische Frucht

der seit 1881 herrschenden Reaktion bezeichnet werden kann) vor dem Auftreten der Hungersnoth 1 046 867 Stücke, bis zum 1. Januar des laufenden Jahres ist diese Zahl auf 637 248 zusammengeschrunpft, hat sich also um 37% vermindert. Aber wenn man noch verschiedene andere Mittheilungen in Betracht zieht, so dürfte dieser Prozentsatz auf 40—50% sich erhöhen. Bis zum 1. November 1891 betrug — nach Krasnoperoff — die Summe, welche die Bauern des Gouvernements Ssamara für ihr Vieh bekommen haben, 2 892 000 Rubel, sodass durchschnittlich auf je einen Bauernhof 10 Rubel entfielen. Die Pferde wurden für 1,95 bis 6,40 Rubel, die Ochsen für 2,50—10,00 Rubel, die Kühe für 2,40—6,50 Rubel verkauft. Selbstverständlich ist dieser kolossale Viehverlust auf den doppelten Mangel: 1. der Nahrungsmittel für Menschen und 2. des Futters für das Vieh zurückzuführen.

Der Bettel hat auf dem Lande grossartige Dimensionen angenommen, bis zum 1. Januar 1892 wurden in 291 Wolosti 143 460 Seelen als Bettler verzeichnet, die sich sogar eine Art genossenschaftlicher Organisation schufen. Es findet auch eine starke Auswanderung statt, die selbstverständlich zum grössten Theil planlos ist und die Lage der betreffenden Bauern nur noch verschlimmert. Diejenigen aber, die mit Recht das Zuhausehungern der planlosen Auswanderung vorziehen, sind auch auf die Verpachtung und Verpfändung ihrer Grundlose und auf den Verkauf der Wintersaaten angewiesen. Zum Beispiel in einer Wolost des Buzulukschen Kreises haben die Bauern ganze Loose von 11½ Dessjätinen für 1 Rubel (sage einen Rubel) verpachtet, während früher in „guten Jahren“ der Pachtzins ungefähr 50 Rubel ausmachte. Im Kreise Bruguruslan wurde eine Fläche von 8790 Dessjätinen für 68 Rubel oder für ¾ Kopeken die Dessjätine verpachtet. In einer Wolost sind 70% der Grundlose verpachtet und es finden sich sogar Wolosti, wo der gesammte bäuerliche Boden verpachtet ist. Nachdem Krasnoperoff noch mehrere analoge Zahlen und Thatsachen anführt, sagt er, dass dieselben uns die Schlussfolgerung aufdrängen, dass mindestens die Hälfte der Bauern ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit einbüssen werden und die Grundlose zu einem grossen Theil in den faktischen Besitz der Aufkäufer (der sog. „Kulaki“), welche sich aus Grossbauern, kleinen und grossen Kaufleuten rekrutiren, übergehen werden. Dieser Prozess ist übrigens bereits in sprechenden Ziffern von der landschaftlichen Statistik konstatiert worden, aber was früher als die Frucht einer mehr oder weniger langsamen Entwicklung sich darstellte, das ist jetzt mit einem Schlage durch die „Missernte“ vollzogen worden.

Bezeichnend sind noch für die Lage des Gouvernements Ssamara die Konsumtion des Pferdefleisches durch die russische Bevölkerung und der Mangel an Heizmitteln. Bekanntermassen wird der Genuss des Pferdefleisches von der russischen Bevölkerung verschmäht und kommt derselbe gewöhnlich nur bei den Taren vor. Jetzt sind auch die russischen Bauern gezwungen worden, zu diesem unbeliebten Nahrungsmittel zu greifen. Wo das der Fall ist, darf daraus mit grosser Sicherheit auf totalen Mangel anderer Lebensmittel geschlossen werden.

Der Mangel an Heizmitteln steht in dieser waldlosen Gegend¹⁾ in direktem Zusammenhange mit der grossen Verminderung des Viehstandes, da hier als fast ausschliessliches Heizmittel der Viehmist fungirt. Die Mehrzahl der armen Bauern ist gezwungen, um sich dieses Heizmittel zu verschaffen, entweder den reichen Standesgenossen ihre Arbeitskraft für den kommenden Sommer zur Verfügung zu stellen oder ihre Grundlose zu verpfänden. Dabei erwächst dasjenige ganz unzweideutige wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältniss, welches in der russischen wissenschaftlichen und nicht minder in der schönen

¹⁾ Dabei sind nur die direkten Steuern gemeint, welche auf die Bauern entfallen.

¹⁾ Dabei sind vornehmlich die hart betroffenen Steppenbezirke Buzuluk, Nikolajewsk und Nowousensk gemeint.

Litteratur (Saltykoff, Uspensky) so ergreifend geschildert wird und — was die Härte anbetrifft — seinesgleichen sucht. Es sind auch Fälle vorgekommen, wo die Bauern ihre elenden Habseligkeiten und das noch übrig gebliebene Vieh veräussert haben, um sich dafür die für die strenge Winterzeit unentbehrlichen Heizmittel zu verschaffen; oder sie haben den Mist überall — auf den Fahrstrassen etc. — mühselig gesammelt; oder sie mussten ihre Zäune und leere Vorrathskammern des Holzmaterials wegen niederreißen; oder endlich sind sie durch die Noth zu einer kommunistischen Lebensweise getrieben worden, indem je 3 5 Familien, um an Heizmitteln zu sparen resp. leben zu können, sich in einem Hause etablirten. Wer die Wohnungsverhältnisse der russischen Bauern sich nur oberflächlich angeschaut hat, der weiss, welche Bedeutung diese Thatsachen vom hygienischen Standpunkte haben. Dass dabei der Typhus und andere Infektionskrankheiten siegreich um sich greifen, ist — ganz abgesehen von der mangelhaften Ernährung — durch solche Wohnungsverhältnisse schon bedingt.

Wenn wir noch zum Schlusse hinzufügen, dass in den Bezirken Ssamara und Bugulma $\frac{1}{4}$, im südlichen Theile des Bezirkes Buguruslan $\frac{1}{5}$; im Bezirke Nikolajewsk $\frac{2}{3}$ der Winterfelder unbestellt geblieben sind, so haben wir die Lage des Gouvernements Ssamara zur Genüge charakterisirt.

Diese Verhältnisse sind für die Mehrzahl der vom Nothstand betroffenen Gegenden typisch¹⁾ und sie kennzeichnen eben den endgiltigen Niedergang des Bauernstandes. Der Nothstand, selbst aus den ökonomischen Verhältnissen hervorgegangen, beschleunigt mit einem gewaltigen Stoss die Proletarisirung der ländlichen Bevölkerung. Und dieser Prozess seinerseits wird voraussichtlich sehr viel beitragen zu einer Umgestaltung der landwirthschaftlichen Produktion, als deren Symptom er auftritt. Das ganze wirthschaftliche Leben und in erster Linie das Verhältniss von Stadt und Land kann dabei die grössten Verschiebungen erleiden. Und bis dieselben sich endgiltig vollzogen haben, werden sie — wenn der Staat nicht machtvoll eingreift — über eine Unzahl von menschlichen Opfern hinwegschreiten. Denn der Nothstand als Folge tiefer wirthschaftlicher Umwälzungen ist bereits seit mehreren Jahren in manchen der „hungernden“ Gouvernements zu einer — wir möchten sagen — ständigen Institution geworden.

Es werden aus manchen Gegenden ergreifende Thatsachen — mehrfache Fälle von Hungertod²⁾ etc. — berichtet, aber vom sozialpolitischen Standpunkte verschwinden diese wirkungsvollen Illustrationen vor der grossen volkwirthschaftlichen Thatsache des vollständigen Ruins und der Auflösung des Bauernstandes.

Einkommenverhältnisse im Königreich Sachsen.

Die sächsische Einkommensteuerstatistik, deren neueste Ergebnisse in Heft I und II, Jahrgang 1891 der „Zeitschrift des K. Sächs. Statistischen Büreaus“ wiederum vorliegen, liefert schon seit Jahren werthvolle Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Einkommensverhältnisse, wie sie sich unter der Wirkung der privatkapitalistischen Produktion gestalten müssen. Wenn man bei Betrachtung der Ziffern berücksichtigt, dass die Zunahme der grossen Einkommen erfahrungsgemäss langsamer und weniger sicher von der Einkommensteuer erfasst wird, als die Veränderung in den unteren Klassen, deren Verhältnisse offener liegen, sodass

¹⁾ Um nur noch ein Beispiel anzuführen, verweisen wir auf den Bezirk Schadrinsk im Gouvernement Perm, wo jetzt von 307 000 Bauern 200 000 ihre Pferde verloren haben und wo sogar eine besondere Art der Egge konstruirt worden ist, um den Menschen als Zugkraft zu benutzen. Leider sind die Herstellungskosten (40 Kopeken) dieses eigenartigen Arbeitsinstruments für die Mehrzahl der Bauern unerschwinglich.

²⁾ Beispielsweise ist im Bezirke Schadrinsk der Hungertod von 24 baschkirischen Bauern amtlich festgestellt worden.

die Einkommensvermehrung bei den reichen Klassen wahrscheinlich weit stärker ist, als sie die Steuerstatistik angeben kann, so gelangt man zu bemerkenswerthen Schlüssen. Von 1879 auf 1890 stieg die Zahl der eingeschätzten Personen von 1 088 002 auf 1 404 469, die Summe des eingeschätzten Einkommens aber von 982 451 967 M. auf 1 495 910 639 M. Das Gesamteinkommen wies also eine weit stärkere Steigerung auf, als die Zahl der an ihm beteiligten Personen. Ist diese stärkere Zunahme nun allen Bevölkerungsklassen gleichmässig zu gute gekommen? Durchaus nicht, selbst wenn man der amtlichen Eintheilung folgt, welche die „unbemittelte“ Klasse nur bis zu einem Einkommen von 800 M. rechnet, die „mittlere“ von 800 bis 3300 M., die „wohlhabende“ von 3300–9600 M., und die „reiche“ Klasse von 9600 M. Einkommen aufwärts, so ergibt sich folgendes Bild von der Vertheilung des eingeschätzten Einkommens in Prozenten der Gesamtsumme

	auf	1879	1890
die unbemittelte Klasse		39,74	31,77
die mittlere Klasse		33,48	36,67
die wohlhabende Klasse		12,99	12,66
die reiche Klasse		13,79	18,90

Darnach sank der Antheil der unbemittelten Klasse schon bedeutend, derjenige der mittleren und wohlhabenden blieb sich fast gleich, und derjenige der reichen Klasse nahm stark zu. Das Bild der denkbar ungleichmässigsten Vermögensvertheilung verschärft sich also zusehends. Der Antheil der mittleren Klasse an der Zunahme würde aber ein noch weit geringerer sein, wenn nicht die Einkommensklasse von 800–1600 M. in dieselbe eingerechnet wäre. Diese letztere Klasse gehört unter diejenige der „Unbemittelten“; denn selbst mit 1600 M. jährlichem Einkommen steht eine Person oder vollends eine Familie vor der Unmöglichkeit, irgend etwas Hinreichendes für Nothfälle oder das Alter zurücklegen zu können. Die Einkommensklasse von 800–1600 M. ist aber mit ihrem geschätzten Einkommensantheil nicht gesondert für die Jahre 1879 bzw. 1880 und 1890 in der vorliegenden Statistik angegeben. Nur ihr Personalstand ist mitgetheilt; er vermehrte sich von 15,94% der eingeschätzten auf 22,71%, deutet also ebenfalls auf eine steigende Pauperisirung der sächsischen Bevölkerung hin, keineswegs auf eine Stärkung des Mittelstandes, wie der amtliche Bearbeiter meint. Vervollständigt wird dieses Bild durch folgende Uebersicht. Im gesammten Königreich vertheilten sich die Gesamteinkünfte auf die verschiedenen Einkommensquellen nach prozentweiser Berechnung wie folgt:

	1879	1890
aus Grundbesitz	20,9	16,3
aus Handel und Gewerbe	33,5	30,8
aus Gehalt und Löhnen	34,9	41,3
aus Renten	10,7	11,6

Nichts ist bezeichnender, als dass bei dieser relativen Rechnung nur die Renten einerseits und die Gehälter bzw. Löhne andererseits steigend am Gesamteinkommen theilnahmen, was die rasche Erweiterung der Kluft zwischen arbeitslosen und auf blosse Arbeit gegründetem Einkommen deutlich kennzeichnet. Nebenbei gehen die Symptome der steigenden Centralisation der Bevölkerung in den Städten und der Bevölkerung des platten Landes. Es vermehrt sich nämlich von 1879 auf 1890

in den Städten	{ das Gesamteinkommen	auf 74,7%
	{ die Zahl der eingeschätzten Personen	„ 47,6%
in den Dörfern	{ das Gesamteinkommen	„ 35,7%
	{ die Zahl der eingeschätzten Personen	„ 16,2%

Das platte Land bleibt also weit hinter der Entwicklung der Städte auch mit Bezug auf das Einkommen zurück. Darnach ist es schwer verständlich, wie der amtliche Bearbeiter der sächsischen Steuerstatistik eine gesunde Gestaltung der dortigen Einkommensverhältnisse wahrnehmen kann.

Die Errichtung von Rentengütern in Ost-, Westpreussen und Posen.

Ueber die in den östlichen Provinzen gemachten Versuche der inneren Colonisation vermittelst Errichtung von Rentengütern äussert sich die „Danziger Zeitung“ folgendermassen:

„Der wesentlichste Zweck des Gesetzes, die Ansiedlung auf kleineren Besitzungen zu fördern, ist zweifellos

erreicht, und zwar in viel höherem Grade, als es früher angenommen und für möglich gehalten wurde. In fast allen Kreisen unserer Provinz, besonders in den südlichen, in Ostpreussen, Posen und Schlesien ist eine grosse Zahl von kleineren und grösseren Parzellen zum Verkauf gekommen. Es fehlte ja auch früher nicht an Gelegenheit zu solchen Käufen, im Gegentheil, oft haben wir berechnete Klagen gehört über das Parzellirungsunwesen, durch welches die Käufer häufig in der Weise geschädigt wurden, dass einmal der Preis oft höher als der Werth angesetzt und bewilligt wurde, und dass die Restkaufgelder zu hohen Zinsen und unter sonstigen ungünstigen Bedingungen eingetragen wurden. Bei kurzer Kündigungsfrist seitens der Verkäufer entstanden Verlegenheiten, welche bisweilen zum Verluste des Eigenthumes führten. Die amortisirende Rente schiebt hier einen heilsamen Riegel vor. Ein weiterer Vortheil für den Käufer liegt darin, dass in Höhe des halben Werthes der Gebäude, welche nach dem Urtheil der Generalkommission für das zu bebauende Grundstück wirtschaftlich nothwendig sind, ein Darlehen gewährt wird, welches ebenfalls durch eine Rente getilgt wird. Hierdurch wird für viele Ansiedler erst die Möglichkeit geboten, eine ihren Wünschen entsprechende Fläche zu erwerben, da sie andernfalls einen grösseren Theil ihres Kapitals zur Herstellung der Baulichkeiten zurückhalten müssen, und in Folge dessen nur eine kleine Fläche zu erwerben im Stande sein würden. Auf der andern Seite ist auch vielen Grundbesitzern erwünschte Gelegenheit geboten, einzelne Theile ihres Landes, welche abgelegen, oder aus anderen Gründen für die eigene Wirtschaft ungeeignet sind, zu veräussern und den ganzen Kaufpreis dafür einzunehmen, während sie bei dem gewöhnlichen Verkaufe immer einen grossen Theil des Kaufpreises stehen lassen müssen. . . . Einen Erfolg halten wir für wahrscheinlich: die stärkere Heranziehung sesshafter Leute, welche, wenn sie kleinere Grundstücke besitzen, lohnenden Nebenerwerb durch landwirtschaftliche Arbeiten finden und den durch die Sachsengängerei hervorgerufenen Arbeitermangel verringern können."

In unserem Referate über den Bericht der Generalkommission (No. 19 des Sozialpolitischen Centralblattes) sind einzelne Bestimmungen des Rentengütergesetzes vom 7. Juli 1891 mit Vorschriften in dem Gesetze vom 26. April 1886 betreffend die Ansiedlungskommission für Posen und Westpreussen verwechselt worden. Es entfallen demnach unsere Bemerkungen über die nationalpopulationistischen Absichten des Gesetzes und über die Sesshaftmachung landwirtschaftlicher Arbeiter. Durch den Abdruck aus der „Danziger Zeitung“ berichtigen sich unsere Darlegungen in No. 19 dieser Zeitschrift in einzelnen.

Das Wasserrecht in der Schweiz. In No. 16 des Sozialpolitischen Centralblattes war der seitens der schweizerischen Bundesregierung an die Kantone versandte Fragebogen über das Wasserrecht in der Schweiz abgedruckt. Ueber das Ergebniss der Enquête verlautet folgendes: Während mehrere Kantonsregierungen von einer Monopolisirung der Wasserkräfte nur dann etwas wissen wollen, wenn das Monopol den Kantonen verbleibt, erklärt sich die St. Galler Regierung für das Bundesmonopol. Sie sagt ganz richtig, dass ja auch der Lauf der Bäche und Flüsse von den Kantons Grenzen unabhängig sei und die Verschiedenheit der Vorschriften für die industrielle Nutzbarmachung desselben Flusslaufs eine volle und rationelle Nutzbarmachung nicht möglich mache. Der Bund also müsse die grosse Sache an die Hand nehmen. „Geschieht dies nicht und würden auch die Kantone nichts thun, so würde, wie mit Sicherheit vorauszusehen ist, die private Spekulation in einer Weise dieses wichtigen Bestandtheiles unseres Nationalwohlstandes sich bemächtigen, dass für letztern empfindliche Schädigungen entstehen müssten."

Verbot der Sweating-Arbeit bei Staatsaufträgen in England. Der „Vossischen Zeitung“ wird aus London berichtet: „Einem soeben veröffentlichten Berichte der Regierungsbehörden zufolge wird seit einem Jahre in England ein ernstlicher Versuch gemacht, den im Februar vorigen Jahres vom Unterhause angenommenen Antrag Buxtons betreffend die Verwendung ungenügend belohnter Arbeitskräfte bei Regierungsaufträgen streng zur Ausführung zu bringen. Das Handelsministerium macht es z. B. bei seinen Verträgen mit Kleiderlieferanten zur Bedingung, dass diese sämtliche Kleidungsstücke in ihrer eigenen Fabrik anfertigen lassen, dass keine Arbeit mit nach Hause gegeben

oder an andere als eigene Arbeiter übertragen werden darf. Aehnliche Bestimmungen gelten auch für andere Verwaltungszweige, und es scheint erfreulich, dass die Regierung den Geschäftshäusern mit einem guten Beispiele vorgeht und dadurch dem berüchtigten „Sweating-System“ in England etwas zu steuern sucht."

Arbeiterzustände.

Hygienische Verhältnisse in den Leipziger Buchdruckereien und Schriftgiessereien. Die örtliche Tarifkommission der Leipziger Buchdruckereien hat zum Zwecke der Erhebung der gesundheitlichen Verhältnisse in den Leipziger Buchdruckereien 83 Fragebogen versandt, von denen 77 (73 auf Buchdruckereien und 4 auf Giessereien bezügliche) ausgefüllt eingegangen sind. Die Resultate der Erhebung theilt die in Leipzig erscheinende „Reform“ in ihrer Nummer vom 19. Mai d. J. mit, der wir die folgenden Daten entnehmen.

Die Tagesbeleuchtung ist in 67 Druckereien gut, in 4 ungenügend, in 6 fraglich, die künstliche Beleuchtung ist in 60 Druckereien ausreichend, in 8 ungenügend, in 9 fraglich. Die Ventilation war in 56 Setzersälen gut, in 10 ungenügend, in zweien schlecht, in vierein fraglich und in einem soll sie vollkommen fehlen; in 49 Druckersälen soll sie gut, in 12 ungenügend, in 4 schlecht, in 7 fraglich sein, in einem vollkommen fehlen. In 3 Giessereien war die Ventilation gut, in einer ungenügend. Die Raumverhältnisse sollen in 5 Druckereien ausgezeichnet, in 53 gut, in 10 ungenügend, in 3 mangelhaft oder schlecht sein, von 6 liegen keine Angaben vor. Die Wascheinrichtungen werden von 62 Druckereien als gut, von 14 als ungenügend bezeichnet. In 63 Druckereien befanden sich die Betriebsmotoren ausserhalb, in 10 innerhalb des Arbeitsraumes. Die Heizung der Arbeitsräume war in 64 Druckereien gut, in 13 ungenügend. In 56 Druckereien war der Setzersaal vom Maschinensaal getrennt, in 15 nicht. Ausgekehrt werden die Arbeitsräume täglich einmal in 58 Druckereien, täglich zweimal in 3, wöchentlich zweimal in 7, wöchentlich dreimal in 6 Druckereien, ungenügend in 2, gar nicht in einer Druckerei. Gewaschen (Scheuern, Fensterputzen) wird wöchentlich zweimal in 1, wöchentlich einmal in 2, monatlich in 1, vierteljährlich in 5, halbjährlich in 12 Druckereien; jährlich dreimal in 2, jährlich überhaupt in 5, unregelmässig in 5 und fraglich ist das Waschen in 34 Druckereien geblieben. In 2 Druckereien wurde seit 3 Jahren, in einer andern seit 6 Jahren nicht gescheuert! In 6 Druckereien und 1 Giesserei kann sich niemand entsinnen, jemals ein Scheuerfest erlebt zu haben. Das Reinigen der Setzkästen und Regale geschieht in 55 Druckereien nach Bedarf; in 1 Druckerei wöchentlich, in 1 jährlich und in 7 gar nicht. Fraglich ist das Ausblasen der Kästen in neun Druckereien. Schutzvorrichtungen an Maschinen und Transmissionen waren vorhanden in 67, mangelhaft waren solche in 3 und fraglich in 7 Druckereien. Garderoben und Bedürfnisanstalten waren nach Geschlechtern getrennt in 57, nicht getrennt in 10 Druckereien; Garderoben sind nicht vorhanden in 5 und fraglich bleibt es in 2 Druckereien. Abgesonderte Räume zum Aufenthalte während der Arbeitspausen waren vorhanden in 13, nicht vorhanden in 62 und fraglich ist es in 2 Druckereien. Die Treppeneinrichtung war als genügend bezeichnet von 57, als ungenügend von 10 Druckereien; über mangelhafte Beleuchtung derselben wird geklagt in 1 und unermittelt blieb es in 2 Druckereien; im Parterre befinden sich 7 Druckereien.

Weibliche Bahnwärter. Seitens der preussischen Eisenbahndirektionen wurden an die verheiratheten Bahnwärter Anfragen gerichtet, ob die Ehefrau des Betreffenden bereits aushülfsweise Bahnwärterdienste verrichtet hat, ob sie sich dazu eignet und eventuell den Dienst eines Bahnhilfswärters übernehmen wolle. Falls letzteres zutrifft, soll den Ehefrauen für diese Hilfsleistung eine Remuneration von 70—90 Pf. per Tag bezahlt werden. An der Altona-Kieler Bahn haben sich bereits eine Anzahl verheiratheter Bahnwärter und deren Ehefrauen bereit erklärt, den Dienst in dieser Art zu versehen. Die Frau soll dann den Tag- und der Mann den Nachtdienst übernehmen.

Enquete über die Ruhetage auf den französischen Eisenbahnen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat die französischen Eisenbahnverwaltungen nach der Anzahl der Ruhe- und Urlaubstage ihrer Angestellten im Jahre 1891 und zwar nach den verschiedenen Arbeitskategorien sowohl für das ganze Jahr, als für die Monate März und September befragt, in denen der Verkehr am schwächsten, beziehentlich am

stärksten ist. Die Ruhetage und die Urlaubszeit sollen gesondert angegeben werden. Die Zeiten der Suspendirung vom Amte und Krankheitstage sollen nicht als Ruhe und Urlaub angegeben werden. Als Ruhetage sollen für die zur Nacharbeit nicht Herangezogenen diejenigen gelten, an welchen die Angestellten vom Morgen bis zum Abend dienstfrei sind.

Politische Arbeiterbewegung.

Ein schweizerisches Arbeiterprogramm. Bei dem am 1. Mai zum ersten Male auf Grund des Proportionalwahl-systems stattgefundenen Grossrathswahlen im Kanton Neuenburg erzielte die Arbeiterpartei eine beträchtliche Vermehrung ihrer Sitze im kantonalen Parlamente. Ihre Vertreter wurden auf Grund eines ausführlichen Programms gewählt.

In kantonalen Angelegenheiten verlangten die Arbeiter:

1. Gruppierung der Gewerkschaften, behufs Einführung der obligatorischen Berufsgenossenschaften als dem einzig wirksamen Mittel zum Schutze des Vereinsrechts. Dieses für den Fall, wenn die Eidgenossenschaft sich nicht baldigst mit dieser Frage beschäftigen würde.

2. Allgemeine Einführung des Handfertigkeitsunterrichts in den Primarschulen, sowie Vermehrung der Handwerkschulen, welche in demjenigen Masse stets nothwendiger werden, als die Fabriken die kleinen Werkstätten verdrängen, den Familienvätern die Möglichkeit benehmen, ihre Kinder ein Handwerk gründlich erlernen zu lassen und die Pflanzschule von tüchtigen zur künftigen Entwicklung der Industrie nöthigen Arbeiter vernichten.

3. Umgestaltung unseres ganzen Steuersystems.

4. Obligatorische staatliche Mobiliarversicherung.

5. Erlass eines Gesetzes, das die Unentgeltlichkeit der Beerdigung einführt.

6. Wahl der Ständerathsmitglieder, des Staatsrathes und der Richter durch das Volk, und obligatorisches Referendum für die Gesetze.

7. Endlich verlangen sie nochmals und fortwährend die Aufhebung von Absatz 5 des Artikel 20 des Gemeindegeseztes betreffend die Beschränkung des allgemeinen Stimmrechts.

In eidgenössischer Angelegenheit wollen die Neuenburgischen Arbeiter trachten, solche Vertreter zu wählen, die aus allen Kräften die Einführung der obligatorischen Berufsgenossenschaften unterstützen, welche zu gehöriger Organisation und Ausübung der obligatorischen Alters-, Krankheits- und Unfallversicherung, sowie zum Schutze des Vereinsrechts unumgänglich nothwendig sind.

Sie verlangen die Revision des Fabrikgesetzes, um die achtstägige Ausbezahlung des Arbeitslohnes einführen zu können, sowie den Normalarbeitstag von zehn Stunden und denjenigen von acht Stunden für gefährliche und gesundheitsschädliche Industrien. Ferner die Ausdehnung dieses Gesetzes auf alle Arbeiter und namentlich wirksamere Anwendung desselben.

Die baldigste Einführung einer Vorschrift in das Haftpflichtgesetz, welche die Arbeitgeber verpflichtet, ihre Angestellten bei einer Versicherungsgesellschaft versichern zu lassen, scheint ihnen ebenfalls geboten, so lange die staatliche Versicherung noch nicht besteht.

Die Neuenburgische Arbeiterpartei erklärt sich als Anhängerin der Verstaatlichung der Eisenbahnen auf dem Wege des Rückkaufes um den wirklichen Werth derselben. Sie verbindet sich mit den schweizerischen Arbeitervereinen, welche den Schutz des Vereinsrechtes anstreben und sich für die Arbeiterfrage interessiren. Letztere scheint ihnen zu einem kleinen Theile gelöst zu werden durch die Regelung des Normalarbeitstages unter Berücksichtigung der durch die Maschinen verursachten Ueberproduktion und durch Bevorzugung der schweizerischen Arbeiter bei öffentlichen Unternehmungen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Verband deutscher Bergarbeiter. Nach dem vorliegenden Rechnungsabschluss hatte die Kasse des Deutschen Bergarbeiterverbandes in der Zeit vom 18. September 1891 bis 28. März 1892 bei 222 Zahlstellen eine Gesamteinnahme von 33 050 M.; hiervon entfallen auf die Mitgliederbeiträge 30 515 M. Die Ausgaben betragen in derselben Zeit 26 926 M. und zwar 14 399 M. für den Druck der Fachzeitung, 4800 M. für Verwaltungskosten, 3628 M. für Rechtsschutz, 2117 M. für Agitation u. s. w. Der Verband hat gegenwärtig ein Vermögen von 28 000 M. Die Einnahmen sind, wie der beigefügte Bericht ausführt, um einige Tausend Mark höher als beim letzten Rechnungsabschluss.

Kontrolleure zur Ueberwachung des Wagennullens. Da die Bergwerks-Gesetzgebung in betreff des Wagennullens den hier ausser allem Zweifel berechtigten Forderungen der Arbeiter nicht entsprochen hat, wollen die Arbeiter des Dortmunder Reviers Kontrolleure auf allen Zechen selbst anstellen. Ueber das Verhalten der Unternehmer zu diesen Absichten der Arbeiter verläutet bisher nichts. Im Interesse der Ruhe in den Bergwerksbezirken wäre es wohl sehr empfehlenswerth, wenn den Arbeitern keine Schwierigkeiten gemacht würden. Eine Behinderung der Kontrolle würde das Misstrauen der Arbeiter in's Masslose steigern.

Tarifkommission im deutschen Buchdruckergewerbe. Obgleich sich die Gehilfen einer Reihe von Gauen, so der von Berlin-Brandenburg und des Königreichs Sachsen gegen die Wahl von Gehilfenvertretern ausgesprochen haben (s. Sozialpolitisches Centralblatt No. 18, S. 227 fg.), entschlossen sie sich aus taktischen Rücksichten doch zur Wahl zu schreiten, um die Einsetzung der seitens der Prinzipalität vorgeschlagenen Gehilfenvertreter zu verhindern. Soweit die Resultate vorliegen, sind überall mit erdrückenden Majoritäten die früheren Gehilfenvertreter wiedergewählt worden. Damit ist die Tarifkommission formell wieder hergestellt worden, aber sie wird kaum in absehbarer Zeit in Aktion treten können, da die Gehilfenvertreter Passivitätspolitik treiben dürften.

Rechnungsabschluss der Hirsch-Duncker'schen Verbandskassen für das erste Vierteljahr 1892. Die 58 144 Mitglieder leisteten einschliesslich eines Saldos von 1396,16 M. an die Verbandskasse 3730,71 M. und blieben an dieselbe 506,05 M. schuldig, der Organkasse gingen einschliesslich eines Saldos von 3543,30 M. 8808,71 M. zu, 3611,09 M. sollen derselben noch zugehen. Die Auslagen der Verbandskasse beliefen sich auf 2556,92 M., der Organkasse auf 6406,97 M. Seitens der Verbandskasse wurden für Agitation 511,36 M. und für Gehalte und Entschädigungen 1466,60 M. verausgabt.

Das Vermögen der Verbandskasse beläuft sich auf 43 752,28 M., in der Organkasse auf 20 201,74 M., das der Drucksachenkasse auf 1135,64 M., dass der drei Kassen zusammen auf 65 089,66 M.

Zum Ausstand der Kohlenarbeiter in Durham. Da die Arbeitgeber die von den Arbeitern beantragte Lohnherabminderung um 10 pCt. verworfen haben und eine solche von 13 pCt. verlangen, haben die Arbeiter eine Kundgebung erlassen, in welchem sie jede Verantwortlichkeit in diesem Kampfe den Arbeitgebern zuschieben und erklären, sie seien entschlossen, den Ausstand fortzusetzen.

Eine Versammlung des Lancashire und Cheshire Bergarbeiterbundes beschloss eine Versammlung der Nationalen Vereinigung der Bergarbeiter zum Zwecke einer allgemeinen Steueraufgabe einzuberufen zur Unterstützung des Ausstandes der Bergarbeiter in Durham.

Handwerkerfragen.

Handwerkerkammern in Baden. In der Sitzung des badischen Landtages vom 17. Mai ist der von uns früher ausführlich besprochene Regierungsentwurf eines Gesetzes, die Einführung von Gewerbekammern in Baden betreffend (vergl. No. 5 und 6 des Sozialpolitischen Centralblattes) von der Kammer in folgender Fassung angenommen worden:

„§ 1. Behufs Vertretung der Interessen des handwerksmässigen Kleingewerbes können Gewerbekammern als für sich

bestehende Organe oder in Verbindung mit Handelskammern bei Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden einer Gemeinde oder einer Mehrzahl von Gemeinden gebildet werden. Den gesondert gebildeten Gewerbekammern kommt die rechtliche Stellung juristischer Personen zu. § 2. Zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgabe können die Gewerbekammern auf Hebung des Kleingewerbes abzielende Anträge und Wünsche an die zu deren Erledigung geeigneten Behörden richten und sind verpflichtet, diese Behörden in der Förderung des Kleingewerbes, insbesondere durch tatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, sowie alljährlich über Lage und Gang des Kleingewerbes in ihrem Bezirke während des vorhergegangenen Jahres an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten. Auch können dieselben zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung von der Förderung des Gewerbes dienenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen herangezogen werden. Die Gewerbekammern sollen, so weit thunlich, vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen des Kleingewerbes unmittelbar berührenden Angelegenheiten mit ihrer gutachtlichen Aeusserung gehört werden. § 3. Die Feststellung der Bezirke und Sitze der Gewerbekammern, die Bildung von Abtheilungen für einzelne oder mehrere Orte des Bezirks, oder für einzelne Gewerbegruppen, die Bestimmung über die Zahl der Mitglieder der Kammer bezw. der angeordneten Abtheilungen derselben, erfolgt nach Erhebung der in den beteiligten Kreisen bestehenden Wünsche durch Verfügung des Ministeriums des Innern. Nähere Bestimmungen über die Einrichtung der Abtheilungen und über das Verhältniss derselben zur Kammer, als deren Organe sie zu dienen haben, werden durch Satzung der Letzteren mit Zustimmung des Ministeriums getroffen. § 4. Die Mitglieder der Gewerbekammer werden in geheimer Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit von den selbständigen Gewerbetreibenden des Kammerbezirks gewählt, welche 1. bewegliche Sachen für Andere handwerksmässig herstellen, bearbeiten oder verarbeiten und zur Gewerbesteuer nicht oder mit weniger als 10000 M. veranlagt sind; 2. bei Nichtzutreffen der vorstehenden Bestimmungen ihre Aufnahme in die Wählerliste selbst beantragen. Das Wahlverfahren wird durch Verordnung geregelt. § 5. zweiter Absatz soll lauten: „Auf das Wahlrecht können verzichten diejenigen Gewerbetreibenden, welche nicht zur Gewerbesteuer veranlagt sind und auch kein steuerbares Einkommen aus Gewerbebetrieb haben, das 700 M. oder mehr beträgt“, sowie als Absatz 3: „Frauenspersonen, welche ein in der Regel nur von solchen betriebenes Gewerbe ausüben.“ § 6. zweiter Absatz soll eingefügt werden: „Ausgenommen sind die nach § 4 Ziffer 2 freiwillig den Wahlberechtigten der Gewerbekammer beigetretenen Gewerbetreibenden.“ § 7. Wählbar zum Mitglied einer Gewerbekammer sind die nach dem § 4 in Verbindung mit dem § 5 wahlberechtigten Gewerbetreibenden, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kammerbezirk wohnen. Doch können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch solche Personen gewählt werden, welche früher ein selbständiges Gewerbe betrieben haben. § 8. Die Kammermitglieder verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt, doch erhalten sie für ihre Auslagen bei Dienstreisen eine angemessene Entschädigung. Die Wahl derselben erfolgt auf 6 Jahre, alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Ausretrenden sind sofort wieder wählbar. Wenn innerhalb einer Wahlperiode einzelne Stellen in der Kammer durch Tod, Verlust der Wählbarkeit, freiwilligen Austritt oder in Folge von Ablehnung einer Wahl nach beendigtem Wahlverfahren erledigt werden, so werden sie durch Wahl der Kammer für den Rest der Wahlperiode besetzt. § 9. Die Gewerbekammer wählt aus ihrer Mitte je für 3 Jahre einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet einer derselben früher aus, so erfolgt für den Rest seiner Amtsdauer eine Ersatzwahl. Die Gewerbekammer bestellt ferner einen Schriftführer (Sekretär) und einen Kassensführer.“ §§ 12 und 13 (Kassenwesen), § 14 (Verbindung der Gewerbekammer mit einer Handelskammer) und §§ 15 und 16 (allgemeine Bestimmungen) unverändert nach der Regierungsvorlage.

Damit ist der Regierungsentwurf ohne wesentliche Verbesserungen und mit allen seinen Lücken und Halbheiten zum Gesetz geworden. Die badischen Gewerbekammern werden nur fakultative Einrichtungen sein, die zwischen Innungen und freien Vereinen herumschwanken, sehr geringe Befugnisse haben, nicht einmal zu bestimmten Fragen von der Regierung gehört werden müssen, durch eventuelle Verbindung mit dem Grossgewerbe und Handel für die ohnedies schwachen Handwerker wenig Interesse haben, eines ständigen Bureaus und guter Hilfskräfte entbehren, also auch für die Statistik wenig leisten können, und ausserdem reine Unternehmervertretungen ohne Berücksichtigung der Gehilfen sein sollen. Eine grössere Zahl von Mängeln kann man kaum in einem Gesetze zusammenhäufen.

Schweizerisches Gewerbegesetz. Seit ca. 10 Jahren wird in der Schweiz die Nothwendigkeit des Erlasses eines Gewerbegesetzes diskutiert. Die Frage der korporativen Gliederung und die Stellung der kleinen Betriebe zum Fabrikgesetz bilden die Hauptpunkte der Erörterung.

Die am 12. Juni stattfindende Delegirtenversammlung der schweizerischen Gewerbevereine wird sich wieder mit diesen Fragen befassen. Der Centralvorstand wird Anträge vorlegen, welche davon ausgehen, dass die Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf Handwerk und Kleingewerbe bereits die zulässige Grenze überschritten habe und zur Regelung der weiteren Verhältnisse ein Gewerbegesetz nöthig sei. Von einem solchen Gewerbegesetz erwartet der Gewerbeverein die staatlich geregelte und geschützte Organisation des Gewerbebestandes in Berufsgenossenschaften und Genossenschaftskammern, die für alle Genossenschafter bindende Beschlüsse zu fassen das Recht haben sollen.

Zu der Frage eines schweizerischen Gewerbegesetzes hat nun auch eine Versammlung des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer Stellung genommen. Dieselbe erklärte:

1. Die Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes ist ein dringendes Bedürfniss. 2. Durch dieses Gesetz ist die Bildung obligatorischer Berufsgenossenschaften zu ermöglichen. 3. Es soll jedem Gewerbe freigestellt sein, sich als obligatorische Berufsgenossenschaft zu organisieren und den Befähigungsnachweis für neu hinzukommende Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuführen. 4. Ueber die Organisation seiner Gewerbeverfassung entscheidet jedes Gewerbe selbst, vorbehaltlich Genehmigung durch den Bundesrath. 5. Das allgemeine schweizerische Gewerbegesetz hat bloss die Grundsätze festzusetzen, nach welchen die gewerblichen Verfassungskammern zu wählen sind. 6. Vom Bundesrathe genehmigte Verordnungen der obligatorischen Gewerbe-genossenschaften haben Gesetzeskraft. 7. Als obligatorische Genossenschaften organisierte Gewerbe haben die Fürsorge für die arbeitslosen Gewerbegegnossen zu übernehmen.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Am 1. Juli d. J. sollen die Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle über die Sonntagsruhe der Handlungsgelhilfen in Kraft treten. Bekanntlich dürfen nach diesen Bestimmungen Handlungsgelhilfen an Sonn- und Feiertagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann jedoch die Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, durch die Gemeinde- bzw. Polizeibehörde festgesetzt. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, können Ausnahmen zugelassen werden. Zu diesen Gewerben gehören vor Allem Fleischer-, Bäcker-, Cigarren- und Blumengeschäfte.

In den Verhandlungen des Reichstages wurde bei Berathung der betreffenden Paragraphen ein Unterschied zwischen kleinen und grossen Städten gemacht. Es wurde angeführt, dass die Geschäftsleute der kleineren Städte durch die vorgeschlagenen Massregeln schwer geschädigt werden würden, weil die Landbevölkerung gerade am Sonntage nach dem Gottesdienste ihre Einkäufe zu machen pflege, und man glaubte daher, das Offenhalten der Läden auch für einen Theil des Nachmittags freigegeben zu müssen. Aber man bedachte dabei nicht, dass, soweit es sich um den Einkauf nothwendiger Waaren handelt, dieser auch vor dem Gottesdienste erfolgen kann, und dass der Gottesdienst im allgemeinen schon um 11 Uhr, in vielen katholischen Gegenden auch schon früher schliesst. Handelt es sich aber um den Einkauf nicht nothwendiger Waaren, zu dem die ländliche Bevölkerung bei längerem Verweilen in der Stadt durch häufig nicht ganz zu billige Mittel angereizt

wird, so kann die Beschränkung der Verkaufszeit vielleicht eher als eine wirthschaftspolitisch weise Massregel bezeichnet werden. Vor allem aber ist in Betracht zu ziehen, dass das Verbot des Offenhaltens von Verkaufsläden über eine bestimmte Zeit hinaus lediglich im Interesse der Angestellten beabsichtigt worden ist. Ohne Zweifel würde sich das Publikum an die neue Regelung in gar nicht zu langer Zeit gewöhnen. Noch ist das Ergebnis nicht bekannt, welches die Ermittlungen der Behörden in den kleineren Städten über diesen Punkt gehabt haben, aber es muss noch einmal mit aller Schärfe darauf hingewiesen werden, wie nothwendig die Sonntagsruhe auch für die Handlungsgehilfen ist, die in kleineren Ortschaften in der Regel während der Woche eine längere Arbeitszeit haben als in grösseren.

Für die letzteren ist die Frage eine noch brennendere als für die ersteren, da in den grossen Städten an die Arbeitsleistung der Handlungsgehilfen während der Woche erheblich höhere Anforderungen gestellt werden als in den kleineren. Eine geringe Anzahl grosser Städte ist nun bereits mit der Regelung der Sonntagsruhe vorgegangen und zwar ganz richtig in der Weise, dass eine Beschäftigung nur bis zum Beginn des Frühgottesdienstes stattfinden darf. Aber für die meisten grossen Städte steht die Entscheidung bislang noch aus. Der berliner Magistrat z. B. will zunächst an der fünfständigen Arbeitszeit festhalten, so dass der Schluss der Geschäfte, da der Gottesdienst auf die Zeit von 8—10 Uhr fällt, etwa um 2 Uhr erfolgen würde. Zwar hat er sich an die kirchliche Behörde mit dem Ersuchen gewandt, den Gottesdienst auf 11 Uhr zu verlegen, um dann den Schluss auf diese Zeit anberaumen zu können. Aber ob die Kirchenbehörde diesem Ersuchen stattgeben wird, ist mehr als zweifelhaft. Und nun fragt es sich: Ist für grosse Städte und ist insbesondere für Berlin das Offenhalten der Läden bis in den Nachmittag hinein nöthig? Darauf können wir auf Grund der thatsächlichen, jetzt bestehenden Verhältnisse mit „Nein“ antworten.

Eine Enquête, welche der Vorsitzende des „Kaufmännischen und gewerblichen Hilfsvereins für weibliche Angestellte in Berlin“ unter dessen Mitgliedern über ihre Lage¹⁾ veranstaltet hat, ergiebt in Hinsicht auf diesen Punkt folgendes: Es wurden etwa 1800 Fragebogen versandt, von denen gegen 1000 ganz oder theilweise ausgefüllt zurückkamen. Die Frage über die Sonntagsarbeit haben 915 Mitglieder beantwortet. Davon sind beschäftigt: an keinem Sonntag 329, nur an den Sonntagen vor Weihnachten 25, nur in der Saison, in einzelnen Sommer- und Wintermonaten 51, nur „zuweilen, selten, hin und wieder“ 62, jeden 3.—5. Sonntag 35 bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 3 Stunden, jeden 2. Sonntag 139 bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 3 $\frac{1}{2}$ Stunden, jeden Sonntag 243 bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 4 Stunden. Es haben nur jeden 3. Sonntag frei 9 bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 3 Stunden; jeden 2. Sonntag haben $\frac{1}{2}$ Tag frei 10.

Wenn hier auch nur ein verhältnissmässig sehr kleiner Theil von den Handlungsgehilfinen Berlins vertreten ist, so lassen die Ergebnisse aus obigen Zahlen doch immerhin einen Schluss auf die bisherige Gestaltung der Sonntagsruhe in Berliner Handelsgewerbe zu. Denn einmal sind fast alle Arten des kaufmännischen Betriebes hier vertreten, und sodann sind die Verhältnisse bezüglich der Sonntagsarbeit erfahrungsgemäss gerade in den Geschäften am ungünstigsten, in welchen weibliches Personal thätig ist. Aus der angeführten Tabelle ergiebt sich nun, dass mehr als ein Drittel völlige Sonntagsruhe hat, und rechnet man noch die nächsten drei Kategorien hinzu, so zeigt sich, dass mehr als die Hälfte keine oder doch nur immerhin ausnahmsweise Sonntagsarbeit hat. Die Arbeitszeit für die übrige Hälfte beträgt aber höchstens durchschnittlich 4 Stunden. Diese Durchschnittssumme ist jedoch wesentlich beeinflusst

worden durch einige Angestellte, welche am Sonntag den ganzen Tag hindurch arbeiten müssen. Jedenfalls zeigen die Zahlen, dass es nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen würde, wenn allgemein die Beschäftigungsdauer bis 10 Uhr Morgens festgesetzt würde. Wir bemerken hierbei, dass sich unter denen, welche jeden Sonntag frei haben oder nur selten an diesen Tagen beschäftigt werden, nicht etwa hauptsächlich Kontorpersonal, sondern im Gegentheil Verkäuferinnen, Expedientinnen u. s. w. befinden.

Allerdings zeigt die Enquete auch unerfreuliche Verhältnisse. Unter denjenigen nämlich, welche Sonntag dieselbe Arbeitszeit haben wie an Wochentagen, befinden sich in der Mehrzahl Verkäuferinnen in Butter- und Fleischergeschäften sowie in Bäckereien. Für diese Gewerbearten sollen aber Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über Sonntagsarbeit zulässig sein, und die Behörden einiger grosser Städte, z. B. Berlins, gehen damit um, von diesen Befugnissen weitgehendsten Gebrauch zu machen, angeblich im Interesse des konsumierenden Publikums. Damit würden viele tausend Gehilfinnen — denn die angeführten Gewerbearten beschäftigen fast ausschliesslich weibliches Personal — der Wohlthat des Gesetzes verlustig gehen. Das wäre um so mehr zu beklagen, als die Arbeitszeit dieser Personen in den Wochentagen auch schon eine bei Weitem längere ist als die anderer Verkäuferinnen. Die Regel ist hier eine Arbeitszeit von 6—10 Uhr, also 16 Stunden, und die meisten haben keine Tischzeit¹⁾. Auch sonst sind die Verhältnisse dieser Personen keine besonders günstigen. Das Gehalt schwankt zwischen 15—25 M. bei freier Station. Soll hier Alles beim Alten bleiben? Gerade hier liegt ein dringendes Bedürfniss vor, eine zu weitgehende Ausbeutung der Arbeitskraft zu verhindern. Nur in einigen wenigen Geschäften findet eine Abwechslung der Verkäuferinnen in der Sonntagsarbeit statt, in der überwiegenden Anzahl der Butter-, Schlächter- und Bäckerläden giebt es keinen freien Sonntag für die Angestellten.

Liegt aber auch wirklich ein Interesse des „Publikums“ für das Offenhalten der Läden am Sonntag Nachmittag vor? Die Arbeiterschaft bildet doch wohl eine sehr stattliche Mehrheit dieses Publikums, und die Arbeiterschaft würde wohl ihren Kollegen im Kaufmannsgewerbe den freien halben Sonntag gönnen und auf eine Bequemlichkeit leicht verzichten. Das übrige Publikum würde sich aber daran gewöhnen müssen, wie es sich in anderen Staaten daran gewöhnt hat, ohne zu verhungern oder sogar die Einschränkung überhaupt nur zu empfinden. Wollte man aber Bäckern, Schlächtern, Butterhändlern eine besondere Gunst erweisen, indem man sie von der allgemeinen Regel ausnimmt, so würden vielleicht andere Geschäfte dadurch geschädigt. In den grossen Städten giebt es auch sogenannte gemischte Geschäfte, z. B. Delikatessgeschäfte, die doch nicht zum täglichen Leben durchaus nothwendige Waaren feilhalten, oder die kleinen Keller, in denen Gemüse, Obst, Petroleum Brod und Wurst verkauft wird. Verbiethet man diesen das Offenhalten des Ladens, so schädigt man sie zu Gunsten der Bäcker, Fleischer und Butterhändler. Diese Schädigung wird um so empfindlicher, als es sich z. B. bei den Kellerinhabern um kleine Leute handelt, bei denen die arme Bevölkerung die Einkäufe zu machen pflegt. Also auch von diesem Standpunkte aus ist es erwünscht, dass möglichst wenig Ausnahmen gemacht werden. Man will auch für die Cigarrenläden eine Ausnahme statuieren. Dass eine solche Massnahme ganz ungerechtfertigt wäre, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Cigarren sind kein unumgänglich nothwendiges Bedürfniss, dessen Anschaffung jederzeit ermöglicht werden muss. Die Verkäufer in den Cigarrengeschäften stehen hinsichtlich der Arbeitszeit auf der gleichen Stufe mit den Verkäuferinnen in Butter-, Bäcker- und Fleischerläden. Glaubt man für diese Gewerbearten eine besondere Ausnahme nöthig zu haben, so würde es vollauf

¹⁾ Die gesammten Ergebnisse dieser Enquete sollen später in einer Broschüre veröffentlicht werden. Die folgenden Zahlen sind mir von dem Vorsitzenden gütigst zur Verfügung gestellt.

¹⁾ Da nur von wenigen Personen der bezeichneten Gewerbe in der Enquete Angaben gemacht worden sind, so sind die letzteren durch private Ermittlungen des Verfassers ergänzt worden.

genügen, das Offenhalten der Läden bis 3 Uhr Nachmittag zu gestatten. Eine Bestimmung, wonach die erste Hälfte des Nachmittags frei bleiben soll, während in der zweiten Hälfte eine Beschäftigung der Gehilfen erlaubt wäre, würde gar keinen Sinn haben.

Berlin.

J. Silbermann.

Ein internationaler Kongress für Sonntagsfeier fand in Stuttgart vom 18.—20. Mai statt. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte: Die Bedeutung der Sonntagsruhe für die leiblichen, geistigen und gesellschaftlichen Bedürfnisse des Menschen; Bericht des geschäftsführenden internationalen Komitees für Sonntagsfeier in Genf; die Bedeutung der Sonntagsheiligung für den Einzelnen, für das Familien- und das Volksleben; die Sonntagsferien; die Sonntagsruhe und die öffentlichen Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Posten, Telegraphen u. s. w.); die Sonntagsruhe in der Industrie, im Handel und im Ackerbau; die Pflichten der Staats- und Gemeindebehörden gegenüber der Sonntagsfrage; die Fortbildungsschule und der Sonntag; die Pflichten der christlichen Kirchen gegenüber der Sonntagsfrage.

Die Kongresstheilnehmer waren überwiegend Reichsangehörige, ausserdem waren Schweizer, Dänen und Franzosen anwesend. Evangelische Geistliche bildeten die Mehrzahl der Theilnehmer, auch einige Aerzte und höhere Verwaltungsbeamte nahmen an den Verhandlungen Theil.

Einstimmig wurde folgende Resolution angenommen:

„1. Zur Erhaltung der Gesundheit und Kraft des Körpers und Geistes ist im Allgemeinen ein wöchentlicher ganzer Ruhetag nothwendig. 2. Der Vortheil dieses Ruhetages wird nur dann für den Einzelnen, wie für die Gesellschaft ein möglichst grosser sein, wenn er für Alle gleichzeitig ist. 3. Die beste Anwendung des Ruhetages besteht in einer theils erhebenden, theils angenehmen Beschäftigung des Geistes, in der Pflege des Familienlebens, im Aufenthalt in frischer Luft. Dagegen ist zu warnen vor dem übermässigen Genuss geistiger Getränke und vor aufregenden, verflachenden Vergnügungen.“

Ausserdem wurden entsprechende Thesen über die Sonntagsfeier vom religiösen Standpunkte angenommen. Man beschloss, die Generaldirektion der Chicagoer Ausstellung zu bitten, die Ausstellung an Sonntagen geschlossen zu halten. Ein Antrag des Pastor Dalhof (Kopenhagen) wonach an Sonntagen der Ausschank geistiger Getränke verboten werden sollte, wurde angenommen. Pfarrer Weber-München-Gladbach betonte namentlich das traurige Loos der Post-, Eisenbahn- und Telegraphenbeamten und verlangte ferner Befreiung der Kellner und Kellnerinnen vom Sonntagsdienst. Es wurde beschlossen die Kirchenbehörden und Geistlichen für die Sonntagsruhe zu interessiren. Pfarrer Kayser-Frankfurt a. M. sprach in gemässiger Form über Sonntagsferien; er will auch den Genuss von Bier und Cigarren nicht versagen. Pfarrer Weber dagegen plaidirt für die Schliessung der Museen am Sonntage, für den „Sonntag der Kellner und Kellnerinnen“, für das Verbot der Bälle am Samstag und Sonntag, für Aufhebung der Tingeltangel.

Finanzrath a. D. Klaiber-Stuttgart referirte über die Sonntagsruhe bei den öffentlichen Verkehrsanstalten. Bezüglich des Eisenbahnverkehrs sei zu erstreben: Einstellung von Vergnügungs- und Extrazügen, Wegfallen der Preisermässigungen für den Personenverkehr. Die Annahme von solchen habe zu unterbleiben (ausgenommen seien lebende Thiere und leicht verwesende Gegenstände). Den Angestellten sollen mindestens 17 dienstfreie Sonn- und Festtage, ohne die sonst zu beanspruchenden dienstfreien Werkstage gewährt werden u. s. w. Den Forderungen des Redners trat v. Nördling-Paris entgegen, weil sie auf internationale Verhältnisse keine Anwendung finden können.

Mit geistlichen Liedern und einer Ansprache des Hofpredigers a. D. Stöcker wurde der Kongress geschlossen.

Sonntagsruhe der preussischen Staatsbahnarbeiter. Die preussische Staatsbahnverwaltung sucht die Sonntagsarbeit auf ihren Strecken, wie schon früher mitgetheilt (vgl. No. 17 des „Sozialpolitischen Centralblatts“) weiter einzuschränken. So wird aus dem Mittelpunkt des thüringischen Eisenbahnverkehrs, aus Gera gemeldet, dass von

15 Güterzügen dort seit dem 1. Mai nur noch vier verkehren. Uebelstände und Schwierigkeiten haben sich im Güterverkehr nicht herausgestellt. Sollten sich die Nachbarbahnen anschliessen, so dürfte zu erwarten sein, dass der Güterverkehr an Sonn- und Festtagen überhaupt ruht.

Gewerbeinspektion.

Unfallverhütung und Gewerbeinspektion in Ungarn.

In dem letzten Berichte über die Thätigkeit des von ihm geleiteten ungarischen Handelsministeriums stellte der kürzlich verstorbene ungarische Handelsminister mehrere sozialpolitische Vorlagen in Aussicht¹⁾ und zwar die Vermehrung der gewerblichen Aufsichtsorgane, die gesetzliche Regelung der Gewerbeinspektion, die obligatorische Anmeldung von Unfällen und ein Unfallversicherungsgesetz.

In Verbindung mit dem Budget für das Jahr 1892 wurde die Vermehrung der Gewerbeinspektoren gefordert, ausserdem ging dem ungarischen Abgeordnetenhaus ein vom 21. April d. J. datirter „Gesetzentwurf über den Schutz der gewerblichen und Fabrikangestellten gegen Unfälle und über die Gewerbeinspektoren“²⁾ zu. Somit hat der verstorbene Handelsminister, abgesehen von dem Unfallversicherungsgesetzentwurf, sein Versprechen voll eingelöst.

Das Bedürfniss nach einer gesetzlichen Regelung der Gewerbeinspektion und der Unfallverhütung ist in Ungarn ein dringendes, beruht doch die nach jeder Richtung durchaus unzulängliche ungarische Gewerbeinspektion lediglich auf ministeriellen Verordnungen. Die Geschäfte der Gewerbeinspektion werden von Staatsbeamten im Nebenamte versehen, und so war es den Inspektoren im Jahre 1890, dem letzten, aus dem ein Bericht vorliegt, nicht möglich, sämtliche Fabriken und grössere Industrie-Etablissements des Landes zu untersuchen: nur in 7 der 15 ungarischen Handels- und Gewerbekammerbezirke wurden Inspektionen vorgenommen, und nur in 4 dieser Kammerbezirke wurden alle bzw. der grösste Theil der Fabriken von den Inspektoren besucht.

Ebenso wie die Inspektion war auch die Unfallspolizei durchaus ungenügend. Aus dem citirten Berichte geht hervor, dass die meisten Unfälle verheimlicht werden und dass die gesetzlichen Handhaben — obligatorische Unfallanzeige — zur Zusammenstellung einer Unfallstatistik fehlen.

Diesen Mängeln soll nun durch eine gesetzliche Reform abgeholfen werden. Der zu diesem Zwecke kürzlich eingebrachte Gesetzentwurf ist in folgende vier Kapitel eingetheilt: I. Ueber die Vermeidung von Unfällen und über die zum Schutze des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit der Angestellten nothwendigen Verfügungen, II. Ueber die Gewerbeinspektoren, III. Von den Uebertretungen, deren Bestrafungen und den amtshandelnden Personen, IV. Schlussbestimmungen. Letztere beziehen sich lediglich auf die Anwendung des Gesetzes auf Kroatien-Slavonien und auf das Inkrafttreten des Gesetzes. Das III. Kapitel werden wir im Zusammenhange mit dem I. und II. behandeln.

Das I. Kapitel enthält die Bestimmungen über die Unfallverhütung im weiteren Sinne und über die obligatorische Unfallanzeige. Diese beiden Bestimmungen seien hier im Wortlaute wiedergegeben. § 1, al. 1 des Gesetzentwurfes lautet:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei jeder Industrieanlage all das zu schaffen und aufrechtzuerhalten, was mit Rücksicht

1) Wirksamkeit des königl.-ungar. Handelsministers im Jahre 1890, Redigirt von Dr. K. Mandello, S 387 fg. u. 45 fg. Siehe auch Sozialpolitisches Centralblatt S. 182 fg.: Die Berichte der ungarischen Fabrikinspektoren.

2) Eine deutsche Uebersetzung dieses Gesetzentwurfes publizirt der „Pester Lloyd“ in seiner Abendausgabe vom 23. und in seiner Morgenausgabe vom 24. April.

auf die Art der Anlage und des Betriebes und den Erfordernissen derselben entsprechend im Interesse des Schutzes des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit der Angestellten nothwendig ist.

Hierauf folgt (Absatz a bis i) die Aufzählung der einzelnen Einrichtungen, zu denen die Unternehmer speziell verpflichtet werden.

§ 7 lautet:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden in dem Industrie-etablissement vorgekommenen Unfall, welcher die Verletzung eines oder mehrerer Angestellten nach sich gezogen hat, innerhalb 48 Stunden nach dem Unfall dem kompetenten Gewerbeinspektor anzumelden.

Die Bestimmung des § 1, al. 1 ist einwandfrei, dagegen hätte man bei der Anführung der speziellen Verpflichtungen eine präzisere Sprache anwenden sollen, wenn auch zugestanden werden kann, dass dies bei der Mannigfaltigkeit der gewerblichen Betriebe und der verschiedenartigen Erfordernisse zur Unfallverhütung in denselben nicht leicht möglich ist. In einzelnen Fällen hätte aber die allgemeine, jede Auslegung zulassende Textirung unschwer vermieden werden können, so z. B. im § 1 g der von der Ventilation handelt. Hier wird die Zuführung eines „genügenden“ Luftquantums gefordert, obgleich auf Grund der wissenschaftlichen Ergebnisse und der praktischen Erprobung ein Luftquantum pro Kopf der im betreffenden Raume thätigen Personen und eine bestimmte Zahl von Lüfterneuerungen entsprechend der Arbeitszeit als Minimum durch das Gesetz hätte gefordert werden können. Wenn eine solche Bestimmung naturgemäss auch bei alten Fabrikanlagen auf Schwierigkeiten der Durchführung stossen würde, so böte sie doch den Vortheil, dass Neu- und Umbauten von Fabriken nur unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen vorgenommen werden könnten. Den unteren Gewerbebehörden, in Ungarn fast ausnahmslos Organe der Selbstverwaltung, ist leider in der Hauptsache die Sorge für die Durchführung dieser Bestimmungen überlassen worden. Eine Reihe von Geldstrafen (50 fl., 100 fl. und höchstens 300 fl.) werden als Zwangsmassregeln im Gesetze festgesetzt. Wir glauben, dass hier, wo es sich um Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter handelt, wenigstens für wiederholte Uebertretungen Haftstrafen am Platze gewesen wären. In dem Gesetzentwurfe vermissen wir auch die Bestimmung, dass die Gewerbebehörden die nothwendigen Unfallverhütungseinrichtungen auf Kosten des Unternehmers im Falle der Widersetzlichkeit desselben vornehmen dürfen bezw. müssen. Eine derartige Bestimmung würde schon als Drohung die Durchführung der erforderlichen Einrichtungen zum Zwecke der Unfallverhütung garantiren.

Die Bestimmung betreffend die Unfallverhütung hat vor ähnlichen Bestimmungen in anderen Ländern den Vorzug, dass die Anzeige direkt an den kompetenten Gewerbeinspektor zu gelangen hat und nicht erst demselben auf dem Instanzenwege verspätet zukommt. Im Interesse einer erfolgreichen Untersuchung des Unfalles und einer nicht bloß auf die Summirung und topographische Vertheilung der Unfälle sich erstreckenden Statistik sollten genaue Darstellung der Ursachen und begleitende Umstände des Unfalles gefordert werden und die Unternehmer zur genauen Angabe aller Zeugen des Unfalles verpflichtet werden.

Der umfangreichste Theil des Gesetzentwurfes (Kapitel I) regelt die Verhältnisse der Gewerbeinspektoren, aber nicht vollkommen, so enthält er keine Bestimmungen über die Rangklasse der Beamten, über ihre Gehalte¹⁾, Reisediäten über eventuell ihnen zur Verfügung stehendes Kanzleipersonal, über den Termin, an dem sie ihre Berichte einzuliefern haben u. a. m. Ein Centralgewerbeinspektor oder regelmässige Konferenzen der Inspektoren zum Zwecke der einheitlichen Handhabung ihres Dienstes sind im Gesetze nicht vorgesehen. Es wird lediglich bestimmt, dass die Inspektoren dem Handelsminister untergeordnet sind. In Bezug auf die Ernennung der Beamten hat sich der Handelsminister freie Hand gelassen,

indem der Entwurf bestimmt, dass neben Personen mit akademischer und polytechnischer Vorbildung auch diejenigen zu Gewerbeinspektoren ernannt werden können, die „auf Grund ihrer früheren Thätigkeit zu der Voraussetzung berechtigten, dass sie im Stande sein werden, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verpflichtungen zu entsprechen,“ somit wird kein gesetzliches Hinderniss im Wege stehen, Aerzte, Frauen, Arbeiter u. s. w. zu Gewerbeinspektoren zu ernennen. Der Handelsminister behält sich vor, mit einzelnen Arbeiten der Gewerbeinspektion die Centralorgane seines Ministeriums oder auch andere Fachmänner zu betrauen.

Neben der Gewerbeinspektion im engeren Sinne haben die Inspektoren an den „Industrie-Entwicklungsagenden“ mitzuwirken und in allen gewerblichen Angelegenheiten vorzugehen, mit welchen, sei es ein besonderes Gesetz, sei es eine Verordnung, die Gewerbeinspektoren betrauen werden. In dieser Bestimmung scheint uns die Hauptschwäche des Entwurfes zu liegen. Die merkantilistische Politik der Industrieentwicklung und die sozialpolitische Thätigkeit der Gewerbeinspektion mögen wohl in einem Lande nebeneinander gehen können, nimmermehr können aber mit beiden gleichzeitig dieselben Personen betraut werden. Die Politik der Industrieentwicklung bezweckt die Förderung der Unternehmerinteressen, die Aufgabe der Gewerbeinspektoren besteht in der Wahrung der gewerbegesetzlich gewährleisteten Arbeiterinteressen. Das da ein Pflichtenstreit häufig entstehen kann und wird, ist ebenso zweifellos wie die Wahrscheinlichkeit, dass die Inspektoren im Geiste der ungarischen Gewerbepolitik in einem solchen Pflichtstreite eher die Unternehmer-, als die Arbeiterinteressen wahrnehmen werden, verpflichtet sie doch der Gesetzentwurf, „die auf die unmittelbare Förderung der Industrieentwicklung gerichteten Momente im Auge zu behalten.“ Die einzelnen in dem Entwurfe nach dieser Richtung festgestellten Aufgaben der Gewerbeinspektoren scheinen zwar die Thätigkeit der Inspektoren nicht stören zu müssen, dagegen wird dies durch die allgemeine Anweisung im Interesse der Industrieentwicklung thätig sein zu sollen, unzweifelhaft herbeigeführt. Zum Mindesten werden aber die Inspektoren durch diese ausser ihrem eigentlichen Amtskreise liegenden Aufgaben von ihren speziellen Berufspflichten abgezogen. Sind sie doch insbesondere verpflichtet:

„a) Die in ihrem Bezirke befindlichen sämmtlichen gewerblichen Lehrwerkstätten von Zeit zu Zeit zu untersuchen und die Thätigkeit derselben zu kontrolliren; b) in den niederen Gewerbe-(Lehrlings-)Schulen von Zeit zu Zeit zu erscheinen und den Gang des Unterrichts zu kontrolliren; c) auf die entsprechende Verwendung der den Industrieunternehmungen gebotenen Unterstützung, sowie darauf zu achten, ob von den der staatlichen Begünstigung theilhaftigen Fabriken jene Bedingungen erfüllt werden, an welche die staatlichen Begünstigungen gebunden wurden; d) in den in Betreff der Entwicklung der Hausindustrie ihnen übertragenen Agenden vorzugehen.“

In Bezug auf die Fabrikeninspektion werden die Beamten verpflichtet, die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen zu kontrolliren, „insbesondere“ für die Unfallverhütung Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke die ihnen unterstellten Etablissements „wenigstens einmal (im Jahre?) zu untersuchen“. Ihrer Beaufsichtigung sind von besonderen Aufträgen des Ministers abgesehen, unterstellt sämmtliche gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Motorenbetriebe, ferner alle gewerblichen Betriebe, welche regelmässig 20 und mehr Arbeiter beschäftigen, ausserdem ohne Rücksicht auf die Zahl der Angestellten und die Verwendung von Motoren 13 speziell durch hohe Unfalls- und Erkrankungsgefahr ausgezeichnete Betriebsarten, deren Ergänzung bezw. Abänderung dem Verordnungswege vorbehalten wird.

Die Fabriken des Staates so z. B. die der Tabakmonopolverwaltung dürfen nur im Falle der ausdrücklichen Gestattung seitens des Finanzministers inspiziert werden. Nach dem, was über die Lohn- und sonstigen Verhältnisse in den

¹⁾ Diese sollen im Budget festgestellt werden.

ungarischen Tabakfabriken (s. Sozialpolitisches Centralblatt No. 2, S. 21) in die Öffentlichkeit gedrungen ist, können wir die Scheu des ungarischen Finanzministeriums vor der Fabrikinspektion wohl begreifen, aber desto stärker erscheint die Nothwendigkeit, diese Zustände amtlich untersuchen zu lassen. Eine derartige Ausnahmestellung der Staatsbetriebe hindert in hohem Masse die Durchführung des Gesetzes auch bei den Privatbetrieben und muss Zweifel in Bezug auf den Ernst der sozialpolitischen Absicht der Regierung entstehen lassen.

Den ungarischen Inspektoren sind keine exekutiven Rechte eingeräumt, sie haben lediglich die Unternehmer auf wahrgenommene Mängel aufmerksam zu machen, sind ihnen gegenüber zu Anleitung und sachgemässen Rath verpflichtet, können aber nicht die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten oder Gefahren für die Arbeiter einfach anordnen und direkt erzwingen; sie sind berechtigt, Lokal- und Gewerbebehörden, behördliche Aerzte und Staatsbauämter zur Unterstützung heranzuziehen.

Erfreulich ist, dass die ungarischen Gewerbeinspektoren zu sozialstatistischen Erhebungen verpflichtet sind. Auch können sie mit schiedsgerichtlichen und anderen friedlichen Beilegungen von Arbeitsstreitigkeiten betraut werden; bei der Verhandlung über genehmigungspflichtige Anlagen haben sie mitzuwirken.

So sehr der Gesetzentwurf nach mancher Richtung verbesserungsfähig ist, so muss doch anerkannt werden, dass gegenüber dem bisherigen Stande der sozialen Verwaltung in Ungarn mit demselben ein beachtenswerther Schritt nach vorwärts gemacht würde. Dass er sobald gemacht wird, ist wegen des Todes seines energischen Urhebers nicht anzunehmen.

Berlin.

Adolf Braun.

Armenwesen.

Das Armenwesen der Stadt Berlin im Etatsjahr 1890/91.

Dem Berichte der städtischen Armenpflege für die Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 (No. VIII des Verwaltungsberichts des Magistrats zu Berlin) entnehmen wir die folgenden Daten. Die gesetzlich offene Armenpflege wurde von 234 (1889/90: 230) Armenkommissionen ausgeübt; in denselben waren 2385 (1889/90: 2362) Personen thätig. Für das gesammte Armenwesen wurden verausgabt 10 953 676,93 M. (1889/90: 9 759 039,24 M.), hiervon durch Einnahmen gedeckt 1 757 620,44 M. (1889/90: 1 516 997,55 M.), somit musste die Gemeinde Zuschüsse leisten in der Höhe von 9 196 056,49 M. (1889/90: 8 242 041,69 M.). Die Ausgaben stiegen gegen das Vorjahr um 12,24 %, die Einnahmen um 15,86 % und die Kommunalzuschüsse um 11,57 %.

Für die gesetzlich offene Armenpflege und die geschlossene Armenpflege für körperlich Kranke wurden 5 164 763,23 M. verausgabt, von denen 4 678 945,48 M. durch Kommunalzuschüsse gedeckt werden mussten; die Waisenverwaltung kostete 917 659,34 M. (Kommunalzuschuss 740 868,48 M.), das Arbeitshaus in Rummelsburg 562 617,21 M. (Kommunalzuschuss 311 950,01 M.), das städtische Öbdach 144 432,72 M. (Kommunalzuschuss 136 050,17 Mark), die städtische Irren-Verpflegung und Idiotenanstalt 1 892 593,83 M. (Kommunalzuschuss 1 638 334,79 M.), die städtischen Einrichtungen für die öffentliche Gesundheitspflege und für Heimstätten für Genesende 279 109,24 M. (Kommunalzuschuss 218 283,72 M.). Der Rest des Etats wurde für die städtischen Krankenhäuser und Siechenanstalten verausgabt.

Die absoluten Ausgaben für Almosen, Pflegegeld und Extraausgaben sind in ununterbrochener Steigerung begriffen. Sie betragen 1887: 281 275 M.; 1888: 294 405 M.; 1889: 307 355 M.; 1890: 329 125 M.; 1891: 345 600 M. Hingegen sank der Antheil der Bevölkerung an den Unterstützungen ununterbrochen von 1,81 % der mittleren Civilbevölkerung im Etatsjahre 1886/87 auf 1,72 % im Etatsjahre 1890/91. Laufend unterstützt wurden monatlich durchschnittlich im Etatsjahre 1890/91: 19 087 (1889/90: 18 409) Almosenempfänger und 7751 (1889/90: 7840) Pflegekinder. Der Geldbetrag der Unterstützung betrug monatlich für einen Almosenempfänger 12,31 M. (1889/90: 12,08 M.) und für ein Pflegekind 5,98 M. (1889/90: 5,91 M.).

Nach der Almosenliste standen von den am 31. März 1891 vorhandenen 19 610 Almosenempfängern in einem Alter:

unter 20 Jahren . . .	58 Personen, gleich	0,30 %
von 20— 40 „ . . .	880 „ „	4,49 %
über 40— 50 „ . . .	1588 „ „	8,10 %
„ 50— 60 „ . . .	3112 „ „	15,87 %

über 60— 70 Jahren . . .	7417 Personen, gleich	37,82 %
„ 70— 80 „ . . .	5568 „ „	28,39 %
„ 80— 90 „ . . .	952 „ „	4,85 %
„ 90— 100 „ . . .	35 „ „	0,18 %

Nach Stand und Beruf sondern sich die 19 610 Almosenempfänger, von denen

5 119 männlichen und
14 491 weiblichen Geschlechts

waren, in folgende Klassen:

frühere Beamte und Lehrer . . .	34 Personen, gleich	0,17 %
Künstler, Gelehrte, Litteraten . . .	66 „ „	0,34 %
handeltreibende Personen . . .	535 „ „	2,73 %
gewerbetreibende Personen . . .	2246 „ „	11,45 %
Handarbeiter . . .	2186 „ „	11,15 %
ohne Angabe des Standes . . .	52 „ „	0,27 %
unverehelichte Frauenspersonen . . .	1981 „ „	10,10 %
Ehefrauen . . .	222 „ „	1,13 %
separirte odereheverlassene Frauen . . .	796 „ „	4,06 %
Wittwen . . .	11492 „ „	58,60 %

Die Höhe der monatlichen Almosenunterstützung variierte ganz ausserordentlich, zwischen den Sätzen von bis 3 M., welche 20 Personen (0,1 % der Almosenempfänger) und über 30 M., welche 8 Personen (0,04 %) zugebilligt wurden. Die Mehrzahl der unterstützten Personen (10 949 = 55,8 %) erhielten ein monatliches Almosen in der Höhe von 9—15 M., ein geringeres als dieses erhielten 5 123 Personen (26,12 %), ein höheres 3 538 Personen (18,08 %).

Für 5783 (72,08 %) Pflegekinder wurden Beiträge in der Höhe von je 6—6,50 M., für 1 680 (20,93 %) niedrigere von 3—3,50 M. und für 561 (6,99 %) höhere bis über 10 M. bewilligt.

Hinsichtlich der allgemeinen Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit ergeben die Almosenlisten, dass von den 19 610 Almosenempfängern

11 101 oder 56,61 % wegen hohen Alters (über 65 Jahre),	
6 029 „ 30,74 % „ andauernder Krankheit oder Siechthums und	
2 480 „ 12,65 % „ nicht zureichenden Erwerbes oder nicht genügender, beziehungsweise mangelnder Erwerbsfähigkeit	

unterstützt wurden.

Neu, beziehungsweise wieder aufgenommen wurden im Jahre 1890/91 3 657 Almosenempfänger und 2 596 Pflegekinder, während aus der städtischen Armenpflege 2822 Almosenempfänger und 2 508 Pflegekinder ausschieden.

Im Interesse der Armenkrankenpflege, welche für 59 117 arme Kranke (18 % Männer, 53 % Frauen und 29 % Kinder) zu sorgen hatte, waren 63 besoldete und 34 unbesoldete Armenärzte thätig. Auf je 1 000 Civileinwohner kamen 38 Armenkranke. Aus den armenärztlichen Jahresberichten geht hervor, dass die Wohnungen der Armenkranken im Ganzen besser geworden sind. Die Neubauten, in denen die Armen allerdings oft die Trockenwohner sind und der Fortschritt der Kanalisation tragen dazu bei. Die Kellerwohnungen sind theils verschwunden, theils besser geworden. Aber es sind auch noch viele neue kasernenartige Gebäude entstanden mit bis zu drei, oft kleinen engen, Luft und Licht beeinträchtigenden Höfen. Man findet oft genug noch Keller, besonders in alten Häusern, die zu tief liegen, um Luft und Licht einlassen zu können, gemeinsame Korridore (oft für 3 bis 4 Familien), die Wohnungen zumal des Nachts mit Schlafleuten überladen und unsaubere Höfe. Schwere Klagen über Gesundheitswidrigkeit bezw. Unsauberkeit kommen aus der Sorauer, Oppelner, Memeler, Reichenberger Strasse, der Kreuzberg- und Gitschiner Strasse, aus der Wall-, Brandenburg-, Wasserthorstrasse, ferner aus der Straussberger, Weber-, Schlegel-, Tieck-, Eichendorff- und Reinickendorfer Strasse. Selbst in der Friedrichstadt finden sich, zumal in älteren Hinterhäusern, noch vereinzelt Wohnungen, die keiner hygienischen Forderung entsprechen. Geschlossen wurde je eine Kellerwohnung in der Köpenicker und Demminer Strasse, ferner wurde auf ärztlichen Antrag eine nasse, stockende Wohnung am Alexanderplatz sofort geräumt.

Aus 60 Medizinalbezirken ist über die Höhenlage von 48 804 Wohnungen der Armenkranken berichtet worden. Danach wohnten

im Keller . . .	6 348 Personen mithin	13 %
„ Halbstock . . .	356 „ „	1 „
„ Erdgeschoss . . .	5 829 „ „	12 „
„ I. Stock . . .	6 611 „ „	14 „
„ II. „ . . .	8 033 „ „	16 „
„ III. „ . . .	9 759 „ „	20 „
„ IV. „ . . .	10 956 „ „	22 „
„ V. „ . . .	893 „ „	2 „
„ VI. „ . . .	19 „ „	0 „

Unter den Krankheiten kamen wie in den vorangegangenen Jahren am meisten Krankheiten der Luftwege, besonders Lungenschwindsucht zur Behandlung. 141 Alkoholismen — 119 bei Männern, 22 bei Frauen — wurden notirt. Die Zahl ist im Verhältniss zur Zahl der Armenkranken, macht sie doch nur 2,39 % aus, eine erfreulicherweise geringe.

SPHINX

Monatschrift für Seelen- und Geistesleben.

Centralorgan für den Idealismus in nennzeitlicher naturalistischer Fassung.

Herausgegeben von

Hübbe-Schleiden,

Dr. J. U.

Die Sphinx zählt zu ihren Mitarbeitern eine Anzahl der ersten, ideal denkenden und schriftstellerisch wie künstlerisch leistungsfähigen Kräfte Deutschlands und Oesterreichs, wie: Hans Arnold, Dr. Eugen Dreher, Arthur Jitger, Dr. Hugo Goering, Prof. Dr. Ernst Gallier, Dr. Franz Hartmann, Karl Kieswetter, Dr. Nath. von Koeber, Dr. Ludw. Kuhlentopf, Dr. Carl du Prel, Wilh. Neffel, P. K. Hofegger, Moritz Carriere, Georg Ebers, Martin Greif, Eduard v. Hartmann (mit Ausnahme der Unsterblichkeitsfrage), Otto v. Leizner, Hermann v. Lingg, Emil Peschka, Julius Stinde, Hans v. Wolzogen.

Jedes Heft enthält eine oder zwei künstlerische Beilagen, wozu u. A. Prof. Gabriel Max seine Mitwirkung zugesagt hat.

Abonnement **6 Mark** viermonatlich bei jeder Buchhandlung und Post, sowie bei

C. A. Schwetschke und Sohn,

Verlagsbuchhandlung in Braunschweig.

Probhefte gratis!

Herder'sche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Frage, Die soziale, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach“. 8°.

3. Heft: **Pachtler, M., S. J., Die Ziele der Socialdemokratie und die liberalen Ideen.** (IV u. 76 S.) 70 Pf.

4. Heft: **Rehmkuhl, M., S. J., Die sociale Noth und der kirchliche Einfluss.** (IV u. 80 S.) 70 Pf. — Früher ist erschienen:

1. Heft: **Meyer, Th., S. J., Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien.** (IV u. 126 S.) M. 1.

2. Heft: **Rehmkuhl, M., S. J., Arbeitsvertrag und Strafe.** (IV u. 56 S.) 50 Pf. (Jedes Heft ist einzeln käuflich)

Verlag der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Das

ÖSTERREICHISCHE STAATSRECHT

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

Ein Lehr- und Handbuch

von

Dr. Ludwig Gumpłowicz,

Professor in Graz.

41 Bogen. 8°. Preis broschirt 10 Mark.

Der Mangel einer Gesamtdarstellung des österreichischen Staatsrechtes hat sich in den letzten Jahren insbesondere in Folge einschneidender Umgestaltungen und Neubildungen auf dem Gebiete des österreichischen Verwaltungsrechtes nicht nur in Kreisen der Studierenden, sondern auch aller derjenigen, die am öffentlichen Leben theilnehmen, fühlbar gemacht. Es sei nur darauf hingewiesen, dass seit den jüngsten Neuregelungen des Militärrechtes, des Gewerberechtes, des Arbeiterschutzes noch keine Gesamtdarstellung des österreichischen Staatsrechtes, welche dieselben berücksichtigen würde, erschienen ist und dürfte daher obiges Werk den interessirenden Kreisen gewiss willkommen sein.

Ein verbreitetes, billiges und

wirkames Insertions-Organ

ist **„Der Handwerker“**,
weil er als

Organ des Central-Ausschusses der vereinigten Zünfte-Verbände Deutschlands

zur Kenntniss zahlreicher Kreise gelangt.

Erscheint Sonnabends. — Der Preis pro Zeile beträgt

30 Pf. Abonnementspreis 1,50 Mk. pro Quartal.

Höchster Rabatt bei Wiederholungen. Probe-Nummern gratis.

Actien-Gesellschaft „Pionier“,

Berlin SW., Königgräberstraße 70.

Verantwortlich für den Anzeigenthel: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Im Verlage der „Volks-Zeitung“, Aktien-Gesellschaft, Berlin W., ist erschienen:

Die Arbeiterbewegung und Organisation in Deutschland.

Von

Dr. Max Hirsch,

Anwalt der Deutschen Gewerk-Vereine,
Mitglied des Reichstages.

Preis 50 Pf.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch die Expeditions-Stellen der „Volks-Zeitung“. Nach Einsendung von 50 Pf. in Briefmarken erfolgt die Zusendung der Brochure franco per Post durch die Expeditions-Stellen der „Volks-Zeitung“, Berlin W., Kronenstr. 46, und Lützowstr. 105.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Bodenbesitzerreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272 der Postzeitungsliste) Mk. 0,80

Bei direkter Kreuzbandsendung:
in Deutschland und Oesterreich „ 1,20
im Weltpostverein „ 1,50

In Berlin bei freier Zusendung „ 1,—

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

J. Guffentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Soeben erschien:

Minoritätenvertretung

und

Proportionalwahlen.

Ein Ueberblick über deren Systeme, Verbreitung, Begründung

von

Dr. Heinrich Rosin,

o. ö. Professor für Staatsrecht und Deutsches Recht an der Universität Freiburg i. Br.

Preis 1 Mark.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt über die Fortführung von Meyers Konversations-Lexikon, Verlag des bibliographischen Instituts in Leipzig, bei.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT

Die soziale Bedeutung der Währungsfrage. Von Dr. Julius Landesberger.

Soziale Wirtschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Gross- und Kleinbetriebe in der schweizerischen Fabrikindustrie. Einfluss der Lohnhöhe auf die Geschäftslage.

Wanderung ostpreussischer Landarbeiter nach Bayern.

Massregeln gegen den Kontraktbruch ländlichen Gesindes.

Bezahlung städtischer Arbeiter in London.

Arbeiterzustände:

Beseitigung der Kinderarbeit durch die Technik.

Die Lage der in den Gärtnereien Erfurts beschäftigten Arbeiter. Haushalt einer Arbeiterfamilie in Bayern.

Arbeitszeit in der thüringischen Hausindustrie.

Die Arbeitsdauer in den Wiener Fabriken.

Erhebungen über Frauenarbeit im Kanton St. Gallen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Der Erfurter Schuhmacherstrike vom Jahre 1890.

Strike in der nordböhmisches Hausindustrie.

Organisation der deutsch-schweizerischen Buchdrucker

Ende des Bergarbeiterausstandes in Durham.

Eröffnung der Pariser Central-Arbeitsbörse.

Unternehmerverbände:

Die Oelsnitz - Gersdorf - Lugauer Steinkohlenbergwerke.

Arbeitszeitbeschränkung in der sächsischen Stickereiindustrie. Landwirtschaftliche Genossenschaften.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Zur Ausführung der neuen Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Bergarbeitergesetzgebung in Baden. Zur Berggesetznovelle.

Sonntagsruhe für das berliner Bäckergewerbe.

Schutzvorschriften für ländliche Arbeiter.

Sonntagsruhe der Eisenbahndiensteten.

Folgen des Ruhetagesgesetzes für die schweizerischen Eisenbahnen.

Arbeiterversicherung:

Revision der ortsüblichen Tagelöhne nach dem neuen Krankenversicherungsgesetz.

Die Photographie im Dienst der Unfallversicherung.

Höhere Entschädigung von Unfällen bei weiblichen Arbeitern.

Krankenversicherung der Dienstboten in Baden

Zur Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute.

Vereins- und Fabrikkassen in Ungarn.

Gewerbegerichte, Einigungsämter u. Arbeiterausschüsse:

Arbeiterausschüsse in Oesterreich.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:

Wohnungsgesetzgebung im Grossherzogthum Hessen.

Wohnungsverhältnisse im Regierungsbezirke Königsberg i. Pr.

Eingesendete Schriften.

entscheidend zu beeinflussen; allein, da sie nicht, wie Italien, durch Verträge gebunden ist und ihr überdies die reichen währungspolitischen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zu Gebote stehen, so wird ihrer Reform, je nachdem sie sich für die reine Goldwährung entscheidet oder ein zwischen der letzteren und dem Bimetallismus vermittelndes System — die sogenannte hinkende Währung — annimmt, ein bedeutsamer Einfluss auf die Stellung der grossen währungspolitischen Parteien nicht abzusprechen sein.

Leider wird die Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn, wie anderwärts, von einem einflussreichen Theile der öffentlichen Meinung vorwiegend unter dem Gesichtspunkte eines finanziell-technischen Problems aufgefasst. Dieser Anschauung ist es eigen, das Geld einseitig als Instrument des Verkehrs zu betrachten; ihr gilt als das Merkmal eines gesunden Währungssystems die mögliche Einschränkung der Wechselkursschwankungen, die Erleichterung der internationalen Edelmetall-Arbitrage, die möglichst vollkommene Einfügung des heimischen Geldmarktes in den internationalen. Diese Auffassung beherrscht naturgemäss die Vermittler des Geld- und Kreditverkehrs: die Bank- und Finanzkreise; von hier aus gewinnt sie jedoch grossen Einfluss auch in den übrigen Kreisen der Bevölkerung, da der Finanzwelt vermöge ihrer Vertrautheit mit der technischen Seite der Währungsreform bei deren Durchführung eine bedeutsame Stellung eingeräumt werden muss.

Allein eine Reform des Geldwesens ist weder ausschliesslich noch auch vorzugsweise ein finanziell-technisches Problem. Vielmehr sind es gerade Gesichtspunkte ganz anderer Natur, nämlich die Rückwirkung des Geldwerthes auf die Preisbewegung, die Abhängigkeit des Kapitalmarktes von der Quantität des für den Kapitalumsatz verfügbaren Geldvorrathes, die Bedeutung, welche Geldwerthschwankungen für die ökonomische Lage der an Geldschuldverhältnissen aktiv und passiv beteiligten Personen besitzen, — all diese Einzelfragen in welche das Problem der Einwirkung der Goldwährung auf die Einkommensvertheilung zerfällt, sind es, welche seit mehr als einem Jahrzehnte den Kern des Währungsstreites bilden. Hiergegen ist der Gesichtspunkt der Erleichterung finanzieller Beziehungen zwischen den Kulturländern, welcher ehemals vorherrschte, als noch die Schaffung einer „Weltmünze“ in Frage stand, völlig in den Hintergrund getreten.

Alle diese Beziehungen, in welche das Geld, zu den wichtigsten Faktoren der Produktion und Einkommensvertheilung tritt und in denen sich die wirtschaftliche und insbesondere soziale Seite der Währungsfrage äussert, weisen auf das Problem der Geldwerth-

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die soziale Bedeutung der Währungsfrage.

Die Reform des Geldwesens in Oesterreich-Ungarn hat die allgemeine Währungsfrage, wenn auch auf beschränktem Gebiete, wieder aufgerollt. Die Monarchie ist zwar wirtschaftlich nicht mächtig genug, um — gleich England und den Vereinigten Staaten — durch ihre Entschliessungen die internationale Währungsfrage materiell

änderung hin. Bekanntlich steht die seit mehr denn anderthalb Jahrzehnten bemerkliche Thatsache einer die meisten Güter umfassenden, kontinuierlichen, nur zeitweilig in den Jahren 1880—1883 und 1888—1889 unterbrochenen intensiven Depression der Engrospreise im Vordergrund der wirtschaftlichen Betrachtung. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, für die schier unerschöpfliche Streitfrage, ob diese Preisbewegung, welche zeitlich mit den grossen Währungsreformen der Kulturwelt zu Gunsten des Goldes zusammenfällt, auch ursächlich auf dieselben zurückzuführen ist, neues Material herbeizuschaffen. Die englische Gold and Silver Kommission, welche ihre Untersuchung im Jahre 1888 abschloss, hat bekanntlich mit gleichgetheilten Stimmen die Ursachen der Preisbewegung, die eine Partei auf Seite des Geldes, die andere auf der Waarensseite gesucht. Der freie internationale Pariser Kongress von 1889, dessen Resultate Laveleye in seinem literarischen Vermächtnisse: „La monnaie et le bimetalisme international“ verwerthete, hat sich allerdings überwiegend zu Gunsten der ersteren Ansicht erklärt; allein seine bimetalistische Zusammensetzung, der Zweck seiner Einberufung mögen hierfür vielleicht entscheidend gewesen sein. Die endgültige Lösung dieses Problems bleibt der indischen Statistik vorbehalten, da in diesem Silberwährungsgebiete lediglich die auf der Waarensseite gelegenen preisbestimmenden Momente zur Geltung kommen konnten.

Für unsere Zwecke genügt es, wenn wir die Geldwerthsteigerung auch nur als Kehrseite, als das Correlat der unzweifelhaft vorhandenen allgemeinen Preisdepression betrachten. Eine Geldwerthsteigerung auch nur in diesem Sinne gewinnt nach zwei Hauptrichtungen grosse soziale Bedeutung. Erstlich dadurch, dass sie mitwirkt, das Uebergewicht des Grossbetriebs über die mittleren und kleinen Betriebsformen zu steigern und die Zerreibung der letzteren, die Deklassirung der kleinen selbständigen Unternehmer zu Lohnarbeitern beschleunigt. Hierzu gesellt sich ihre vorwiegend ungünstige Einwirkung auf die Lage der Lohnarbeiter selbst.

In ersterer Hinsicht kommt nicht bloss die Landwirthschaft in Betracht, wiewohl die prekäre Lage des mittleren und kleinen Grundbesitzes im Vordergrund der währungspolitischen Kämpfe steht. Man kann den Prozess, welcher sich unter dem Einflusse der Geldwerthsteigerung auf lang-sichtige Hypothekarschulden vollzieht als Expropriation des Grundeigentümers zu Gunsten des Gläubigers, des zweiten, in der Regel wirtschaftlich schwächeren Gläubigers zu Gunsten des Vormannes bezeichnen. Auch der aus steuer-technischen Gründen kaum zu beseitigende Modus der Grundsteuereinschätzung für längere Perioden bewirkt bei dieser Tendenz des Geldwerthes eine unerwünschte Steuerprogression. Daher jene bedenklichen Erscheinungen, welche in den letzten Jahrzehnten das Bedürfniss nach Zollschutz und agrarischen Reformen zeitigten: das rapide Anschwellen der Bodenbelastung vornehmlich in den Kreisen des mittleren und kleinen Grundbesitzes (vergl. für Deutschland und Oesterreich neuerdings W. Schiff, Zur Frage der Organisation des landwirthschaftlichen Kredites in Deutschland und Oesterreich, Leipzig 1892, p. 42 ff.), ferner die auffallend geringe Quote, welche von dem Belastungszuwachse auf Meliorationskredit entfällt; denn die regelmässige Durchkreuzung der Produktivitätsberechnungen durch die Preisbewegung muss schliesslich von der Aufnahme neuer Kapitalien zu produktiven Zwecken abschrecken. Hand in Hand damit geht als ein weiteres sozial ungünstiges Symptom das stetige Anwachsen der auf Besitzkredit zurückzuführenden Belastungsquote (vergl. a. O. p. 9). Als theilweises Aequivalent bietet die Geldwerth-

steigerung der Landwirthschaft die sinkende Tendenz des Zinsfusses, welche jedoch in der Form von Schuldkonversionen bisher fast ausschliesslich vom grossen Grundbesitze, der für die zu diesem Zwecke neuerdings geschaffenen und ausgebildeten Kreditorganisationen mehr Verständniss zeigt, ausgenutzt worden ist.

Wesentlich anderer Natur ist der Prozess, vermittelt dessen die Geldwerthsteigerung in den Kreisen der gewerblichen Produktion sich geltend macht. Hier ist es nicht der wachsende Druck lang-sichtiger Geldschulden, welcher schädigend empfunden wird; denn die dauernde Betheiligung fremden Kapitals an industriellen und Handelsunternehmen erfolgt ungleich seltener in der Form von Schuldverhältnissen als in jener der Association (Commandit-, stille Gesellschaft). Aber die kontinuierliche Preisdepression, welche in so vielen Einzelfällen den Geschäftskalkül durchkreuzt, schwächt die Energie und Unternehmungslust im Allgemeinen ab. Jener geschäftliche Optimismus, der allerdings die Entstehung von Ueberspekulation und Krisen begünstigt, im Allgemeinen aber einen so werthvollen, ja unentbehrlichen Hebel der wirtschaftlichen Entwicklung bildet, macht einer schlaffen Apathie Platz, welche ihr Heil in Kapitalsanlagen mit fixer Geldrente sucht. Diesem Bedürfnisse kömmt der moderne Militärstaat in hohem Masse entgegen. Trotz aller Chikanen durch Konversionen u. s. w. bleibt das Kapital dem sogenannten Anlagemarkte treu und allen Unternehmungen abhold, welche weit hinausschauenden Rentabilitätskalkül voraussetzen. Als ein sozial hervortretendes Symptom dieser Lage ist die wachsende Schwierigkeit des Emporsteigens aus der Klasse besoldeter Hilfsarbeiter in jene selbstständiger Unternehmer zu verzeichnen. Die Bedeutung einer Periode fallenden Geldwerthes findet St. Jevons darin, dass „sie stetig wachsenden Ertrag jenen verheisse, welche Wohlstand zu erwerben im Begriffe sind (who are making and acquiring wealth), zum Theile auf Kosten derjenigen, welche erworbenen Reichtum geniessen.“ (A serious fall in the value of gold ascertained and its social effects set forth, London 1863, Ch. XXXIII.) Der Kontrast mit den Erscheinungen der letzten Jahrzehnte ist unverkennbar.

Auch die aus der Erschlaffung des Unternehmungsgestes leicht zu erklärende sinkende Tendenz des Zinsfusses in den Kulturländern paralyisirt diese ungünstigen Einflüsse nicht. Sie ist ja selbst ein Produkt der Steigerung des Geldwerthes, wie sich empirisch aus einem Vergleiche mit der Zinsfussbewegung nach den grossen Goldfunden der 50er Jahre ergibt. Damals zeigte sich nach dem Zeugnisse Jevons' (a. a. O. Ch. XXXI) parallel mit einer intensiven Steigerung des Reichthums, Gewerbflusses und Unternehmungsgestes ein durchschnittlich hoher Zinsfuss, der mitunter die enorme Höhe von 10 % erreichte — „und all dies zur grössten Ueberraschung der älteren Generation ohne die allgemeine Handelsstockung, ohne jene Einschränkung des Kreditverkehrs, ohne die Fluth von Bankerotten, welche bis dahin so hohe Zinssätze begleitet hatten.“

Die Bewegung des internationalen Geldmarktes während der letztverflossenen Dezennien giebt der Anschauung jener „älteren Generation“, welche gleichfalls in eine Periode der Geldwerthsteigerung gefallen war (1820 bis 1850), wieder Recht. Die ungesunde Ueberfüllung des Geldmarktes wechselt überaus häufig ab mit krisenhaften Spannungen, welche sich durch häufige und sprunghafte Zinsfusserhöhungen auf den grossen Geldplätzen charakterisiren. Sie hinterlassen im Gegensatze zu den früher erwähnten Krisen, längere Perioden tiefgreifenden gewerblichen und kommerziellen Niedergangs. Diese Geldkrisen werden theils bewirkt theils verschärft durch eine mangelhafte Unterscheidung der Zettelbankpolitik, welche ganz

allgemein die Diskontverschärfung als Schutzmittel gegen Goldentziehung in Anwendung bringt, ohne zu unterscheiden, ob die letztere wirklich einer Ueberspannung der heimischen Produktion und Spekulation oder vielmehr der internationalen Goldarbitrage zuzuschreiben ist, welche aus spekulativen Gründen das Gold nach jenen Plätzen zu versenden thätig wird, wo die Krise zunächst zum Ausbruch gekommen ist. Aber während jede Zinsfusserhöhung der Centralbanken den mittleren und kleinen Unternehmer, für welchen der offizielle Banksatz ausschliesslich das Mass des Kapitalpreises bestimmt, sofort und aufs empfindlichste trifft, ist für den Bankier und Kapitalisten — und dazu gehören jene Kreise, welche an der Goldarbitrage aktiv theilnehmen und gegen die eigentlich die Diskontpolitik gerichtet ist — am Sitze der Centralbank selbst der gewöhnlich noch beträchtlich niedrigere Diskontsatz auf offenem Markte massgebend. Eine Abhilfe gegen diese die schwächeren Kreise der selbstständigen Unternehmer schwer beeinträchtigende Gestaltung des Kapitalpreises gewährt die französische Bankpolitik, welche neben der Diskonterhöhung gegen die Goldarbitrage auch noch die Einhebung einer sogenannten Goldprämie zum Schutze des Goldbestandes in Anwendung bringt. Diese sogenannte Prämienpolitik stellt den Binnengeldverkehr, an welchem vornehmlich die schwächsten Schichten theilgenommen sind, gegen die spekulative Beeinflussung durch die internationale Goldarbitrage sicher. (Vgl. des Verfassers „Währungssystem und Relation“ p. 122 ff.)

Dazu kommt endlich, dass steigende Preise zwar zur Ausdehnung des Betriebes und Ueberproduktion reizen, sinkende hingegen mitunter hiezu zwingen. Bei sinkender Preistendenz kann nämlich ein Betrieb mitunter nur durch entsprechende Ausdehnung produktiv erhalten werden, indem hierdurch der vom Betriebsumfange relativ unabhängige Produktionskostenfaktor, die sogenannten Generalkosten (Unterhalt des Unternehmers, Steuern, Passivzinsen des Etablissements) im Verhältniss zu den Spezialkosten jedes einzelnen Produktes herabgesetzt werden. Eine solche Erweiterung ist aber der Natur der Sache nach nur im Grossbetriebe möglich und muss zu einer empfindlichen Verschärfung der Konkurrenz mit jenen Betriebsformen führen, bei denen die persönliche Arbeit des Unternehmers in den Vordergrund tritt, eine Konkurrenz, welche bei sinkenden Preisen doppelt empfindlich wirkt und daher in den betroffenen Kreisen den Wunsch nach einer reaktionären Wirthschaftsgesetzgebung erweckt. (Vgl. darüber Wasserrab, Preise und Krisen, pag. 60. Arendt, der Währungsstreit in Deutschland, pag. 16. Lexis in Conrad's Jahrbüchern, 1885 pag. 340.)

Was die Einwirkung der steigenden Tendenz des Geldwerthes auf die Lage der arbeitenden Klassen betrifft, so gehört diese Seite der Frage in Ermangelung einer ganzen kritischen Zeitraum seit 1875 umfassenden verlässlichen Lohnstatistik der Goldwährungsländer zu den dunkelsten Partien. Auch die mächtig fortschreitende Organisation der Arbeiter in diesen Gebieten trägt zur Verdunkelung bei; denn sie bildet ein Moment, welches dem Einflusse der Geldwerthsteigerung auf die Lohnhöhe nothwendig entgegenwirken musste, ohne dass die Intensität dieses Faktors sich ziffermässig bestimmen liesse. Immerhin kann die von Tooke und Newmarch gemachte Beobachtung, dass Arbeitslöhne unter allen Tauschgegenständen die letzten seien, die sich einer Veränderung des Geldwerthes anschliessen, auch heute noch Geltung beanspruchen, ja heute in Folge der Organisation der Arbeiter in noch höherem Grade. Demnach schiene die steigende Tendenz des Geldwerthes sich für die Lebenshaltung der Arbeiterklasse vorthellhaft zu erweisen. Das

ist in der That auch die in österreichischen Arbeiterkreisen derzeit vorherrschende Meinung, welche aus diesem Grunde für die Einführung der Goldwährung eintreten; dies ist das Argument, welches von Anhängern eines hochwerthigen Goldguldens z. B. dem Abgeordneten Neuwirth ins Treffen geführt wird. In Wahrheit aber ist steigende Geldwerthtendenz auch in diesem Sinne antisozial; nur dass ihre überwiegend schädlichen Wirkungen viel verborgener auftreten, als die günstigen. Zu den ersteren zählen wir den Umstand, dass die Detailpreise sich dem Niveau der Engrospreise, welches für die Lohnhöhe schliesslich den Ausschlag geben muss, bloss zögernd anpassen, dass sie aber dann um ein Beträchtliches hinter der sinkenden Tendenz der Engrospreise zurückbleiben, wenn der Konsument durch die unlöslichen Bande des Konsumtionskredits an den betreffenden Detailhändler gefesselt ist. (Vgl. Fin. Report of the Gold and Silver Commission, p. 24 No. 62). Es wird ferner von den arbeiterfreundlichen Anhängern des steigenden Geldwerthes übersehen, dass der Unternehmer, wenn er die Produktionskosten mit dem Produktionsertragniss nicht durch Herabsetzung des Nominallohnes in Einklang bringen kann, dahin gedrängt wird, menschliche Arbeit durch maschinelle, die theuere männliche Arbeitskraft durch Frauen- und Kinderarbeit zu ersetzen. Die Erfindungsgabe der Techniker wird künstlich auf die Bahn der arbeitsparenden Maschinen gelenkt; Frauen- und Kinderarbeit nehmen einen Aufschwung, welcher den gerechten Ruf nach legislativen Einschränkungen erweckt. Damit geht parallel eine Verstärkung der Reservearmee der Lohnarbeiter, eine Deklassierung kleiner selbstständiger Unternehmer zu Lohnarbeitern, gelernter Arbeiter in die Sphäre gewöhnlicher Tagelöhner u. s. w. Symptome dieser Entwickelungsreihen sind in den letzten Jahrzehnten so häufig hervorgetreten, dass es der Anführung einzelner Thatsachen nicht bedarf. Namentlich das Anschwellen der Arbeiterreserven ist eine beklagenswerthe Erscheinung, welche in den jüngsten grossen Lohnkämpfen in England und Deutschland die Stellung der Arbeiterpartei wesentlich geschwächt hat.

Die gegensätzliche Beurtheilung des Einflusses der Geldwerthtendenz auf die Lebenshaltung des vierten Standes ist sehr scharf in den Beschlüssen der englischen Enquete on the Depression of trade and industry und der Gold and Silver Commission hervorgetreten. Die sozialpolitische Bedeutung der Währungsfrage wurde von beiden Parteien für ihre Zwecke zu verwerthen gesucht. Aber im Ganzen war doch die bimetalistische Partei, welche gegen die Geldwerthsteigerung auftrat, in der günstigeren Lage. Sie konnte (Fin. Report of the Gold and Silver Commission, p. 100) darauf hinweisen, dass in zehn der grössten Gewerkevereinen das Verhältniss der arbeitslosen Mitglieder zur Gesamtzahl von 2,18% in den Jahren 1871—75 auf 7,22% in den Jahren 1882—86 sich gehoben hatte. Aber auch die Gesamtkommission kann nicht umhin, anzuerkennen, dass „ein starker und allgemeiner Fall der in der Landwirthschaft gezahlten Löhne und ein wenn auch minder beträchtlicher in den unteren Schichten der gelernten Industriearbeiter eingetreten sei; dass selbst dort, wo die Lohnhöhe erhalten blieb, die Arbeitsgelegenheit seltener und unregelmässiger geworden ist, dass Strikes zur Abwehr von Lohnreduktionen häufiger aufgetreten seien und eine Verschärfung der Reibungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer manifestirten; und dass selbst mit Berücksichtigung des unvollkommenen Charakters der Lohnstatistik ein allgemeines, im Fortschritt begriffenes und augenscheinlich nicht aufzuhaltendes Sinken des Lohnniveaus zu konstatiren sei“ (Fin. Report of the Gold and Silver Commission, p. 20 No. 57).

Man kann dem Widerstreit der Ansichten, welcher

über die Stellung der Arbeiter zur Währungsfrage besteht meines Erachtens nur durch eine Unterscheidung gerecht werden. Für Länder mit genügend organisirter Arbeiterschaft, welche kräftig genug ist, die sinkende Geldwerthtendenz durch Erhöhung des Nominallohnes auszugleichen, ist diese Tendenz von grosser sozialer Bedeutung, weil sie durch Verringerung der Steuer- und Geldschuldenlast die Produktion anspornt, die Arbeitsgelegenheit vermehrt, das Emporsteigen der Hilfsarbeiter in die Klasse selbständiger Unternehmer begünstigt. (Vgl. Jevons a. a. O. p. 83). In der That haben sich in den Vereinigten Staaten die organisirten Arbeitergruppen überwiegend den auf Herabsetzung des Geldwerthes gerichteten agrarisch-demokratischen Bestrebungen angeschlossen. In Ländern mit schlecht organisirter Arbeiterschaft würde die sinkende Tendenz des Geldwerthes allerdings eine nur langsam sich ausgleichende Verringerung des Reallohns bedeuten.

Die westliche Hälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie darf heute mit Recht zu den Ländern der ersten Kategorie gezählt werden. Man kann es daher auch vom sozialpolitischen Standpunkte aus nur mit Genugthuung begrüssen, dass sich Oesterreich-Ungarn, wie die eben der legislativen Behandlung unterbreiteten Vorlagen über die Regelung der Valuta beweisen, den auf eine Geldwertherhöhung gerichteten Tendenzen ferne hält. Diese letzteren fanden einerseits ihren Ausdruck in dem Begehren nach Einführung der reinen Goldwährung und andererseits, merkwürdig genug! in dem von bimetalistischer Seite verfochtenen Antrage den künftigen Geldwerth des Guldens ö. W. gleich 2 Reichsmark anzusetzen. Die Regierung hat inmitten dieser in sich widerspruchsvollen Ansichten eine schwere und doch wieder günstige Stellung. Sie akzeptirt von den Anhängern der Goldwährung den leichten Gulden, von den Bimetallisten das der Erhaltung des Silbers günstige Währungssystem; und in den übrigen Punkten ist sie in der Lage, jede Partei mit ihren eigenen Theorien zu schlagen.

Wien. Julius Landesberger.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Gross- und Kleinbetriebe in der schweizerischen Fabrikindustrie.

Dr. H. Wegmann, der Adjunkt des schweizerischen Fabrikinspektors Dr. Fridolin Schuler, veröffentlicht in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ eine umfangreiche Arbeit über die Gross- und Kleinbetriebe in der schweizerischen Fabrikindustrie, die wir den folgenden Ausführungen zu Grunde legen. Dr. Wegmann's Arbeit beruht auf der amtlichen Fabriksstatistik der Schweiz aus dem Jahre 1888. Diese umfasst alle dem Fabrikgesetze unterstellten Etablissements, demnach eine grosse Anzahl von Betrieben, welche man gemeinlich nicht als Fabrikbetriebe betrachtet, so nicht weniger als 1142 Etablissements mit durchschnittlich 5,92 Arbeitern und 1044 Betriebe mit durchschnittlich 13,78 Arbeitern. Scheiden wir diese beiden Gruppen aus, so verbleiben nur 1690 Fabrikbetriebe mit 139 513 Arbeitern und 1222 Motoren von 67 200 Pferdekräften. Der Scheidung in die verschiedenen Berufsgruppen zu Liebe wurden Etablissements mit verschiedener Waarenerzeugung getrennt, so z. B. die Webereien, welche mit Spinnereien verbunden sind, als Webereien und als Spinnereien aufgezählt, wodurch die Zahl der Betriebe in der Statistik ungenau erscheint und die Zahl der grossen Betriebe zu Gunsten der mittleren eine Reduktion erfuh. Die „decentralisirte Fabrikindustrie“, die in der Schweiz

stark verbreitete Hausindustrie verblieb ausserhalb des Rahmes der Arbeit.

Auffallend ist die Zahl der Fabriksbetriebe ohne Motoren. Es verwandten keine Motoren unter den

1142	Betrieben der I. Gruppe	563
1044	„ „ II. „	466
830	„ „ III. „	279
396	„ „ IV. „	74
213	„ „ V. „	11
128	„ „ VI. „	4

nur in der letzten Gruppe mit mehr als 500 Arbeitern finden wir in sämtlichen Betrieben Motoren; in den 3776 als Fabrikbetriebe aufgeführten Etablissements finden wir 2359 Motorenbetriebe und 1417 Betriebe ohne Motoren. Scheiden wir die beiden ersten Gruppen aus, so dass uns nur die Etablissements mit 21 und mehr Arbeitern übrig bleiben, so finden wir in diesen 1590 Fabrikbetrieben 1222 mit und 368 ohne Motoren. Die Betriebskräfte (Arbeiter und Pferdekräfte) vertheilen sich auf die schweizerische Fabrikindustrie folgendermassen:

Gruppe	Unternehmungen		Zahl der Arbeiter				Total	Zahl der Betriebe mit	
	mit Arbeitern	Zahl	unter 18 Jahren		über 18 Jahren			Motoren	Pferdekräften
I ..	1—10	1142 ¹⁾	371	406	4166	1827	6770	559	7626
II ..	11—20	1044	967	954	8614	3860	14395	578	7940 ^{1/2}
III ..	21—50	830	1633	1945	14904	8522	27004	551	12212 ^{1/2}
IV ..	51—100	396	1891	2349	14040	10096	28376	322	17269 ^{1/2}
V ..	101—200	213	1719	2955	12813	12970	30457	202	14279 ^{1/2}
VI ..	201—500	128	2009	3529	14385	17070	36993	124	19222
VII ..	über 500	23	1207	1083	8778	5615	16683	23	4217
III—VII	20 u. mehr	1590	8438	11861	64920	54273	139513	1222	67200 ^{1/2}
I—VII	über 1	3776	9797	13221	77700	59960	160678	2359	82767

Reduziren wir diese Tabelle auf je einen Betrieb, so ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe	Arbeiter				Total	Motoren	Pferdekräfte
	unter 18 Jahren		über 18 Jahren				
I ...	0,32	0,35	3,65	1,60	5,92	0,49	6,68
II ...	0,93	0,91	8,25	3,69	13,78	0,55	7,61
III ...	1,9	2,3	17,9	10,7	32,6	0,66	14,71
IV ...	4,7	5,9	35,5	25,5	71,6	0,81	43,61
V ...	8,1	13,9	60,2	60,9	143,0	0,9	67,04
VI ...	15,7	27,6	112,4	133,2	289,0	0,98	150,18
VII ...	52,4	47,1	381,7	244,1	725,3	1,0	183,3
III—VII	5,3	7,5	40,8	34,1	87,7	0,7	43,52
I—VII	2,6	3,5	20,6	15,8	42,5	0,62	21,92

Aus den vorstehenden Tabellen ergibt sich, dass die Verwendung der Motoren nicht im gleichen Verhältnisse zur Grösse der Betriebe in der schweizerischen Industrie steht, am auffälligsten ist das Zurückbleiben der Motoren hinter der grösseren Arbeiterzahl bei den grössten Unternehmungen. Wenn in Betrieben mit durchschnittlich 289 Arbeitern Motoren in der Stärke von 150,18 Pferdekräften verwendet wurden, müsste man bei blosser arithmetischer Progression für die Betriebe mit durchschnittlicher Verwendung von 725,3 Arbeitern das Vorhandensein einer Motorenstärke von 376,9 Pferdekräften vermuthen, während nicht einmal die Hälfte 183,3 Pferdekräfte konstatirt wurden.

Bezüglich der Arbeiterzahl ist zu bemerken, dass die Konzentration der Arbeiter in den grossen Betrieben eine sehr starke ist. Die 2412 Betriebe mit weniger als 101 Arbeitern beschäftigen 7578 Arbeiter weniger als die 364 Betriebe mit mehr als 100 Arbeitern. Die 23 Betriebe mit mehr als 500 Arbeitern beschäftigen ca. $\frac{4}{5}$ der in den 1186 Betrieben der I. Gruppe thätigen Personen. Während die Zahl der Etablissements in den Gruppen I—VI regelmässig abnimmt, steigt die Arbeiterzahl in der gleichen Regelmässigkeit in diesen Gruppen. Die Zahl der Betriebe sinkt von 1142 auf 128, die Zahl der Arbeiter steigt von 6770 auf 36993. Wir sehen demnach neben einer Dezentralisirung der Industrie eine Centralisirung der Arbeiter, da die Tendenz der wirthschaftlichen Entwicklung eine centralistische ist, so dürfte das Uebergewicht der grossen Betriebe sich bald noch weiter verschärfen. Faktisch ist

¹⁾ Davon 50 (= 1,3%) ausser Betrieb.

die Centralisation schon weiter vorgeschritten, als die vorstehenden Tabellen vermuthen lassen, dies ergibt die folgende Tabelle, in der jede Mühle mit Säge, jede Spinnerei mit Weberei, jede Bleicherei mit Färberei etc., sofern sie in einem Betriebe vereinigt ist, zusammengezählt wird. Wir erhalten nun:

in Gruppe	Betriebe	Arbeiter	Pferdekräfte
I	1082	6 582	7 309
II	1026	14 154	7 879 $\frac{1}{2}$
III	806	26 241	11 928 $\frac{1}{2}$
IV	383	27 463	15 271 $\frac{1}{2}$
V	202	29 171	13 896 $\frac{1}{2}$
VI	134	39 278	21 036
VII	25	17 789	5 446
Total	3 658	160 678	82 767

Geht man noch einen Schritt weiter und stellt man ohne Rücksicht auf örtliche Trennung und Verschiedenheit der Industriezweige alles, was einem Unternehmer im Gebiete der Eidgenossenschaft gehört, als einen Betrieb in die Statistik, so ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe	Unternehmungen	Arbeiter	Pferdekräfte
I	1 053	6 392	7 035
II	972	13 328	7 349 $\frac{1}{2}$
III	720	23 244	10 621
IV	336	23 788	12 781
V	165	23 726	11 268
VI	140	42 984	21 848 $\frac{1}{2}$
VII	31	27 216	11 864
Total	3 471	160 678	82 767

Die 336 Betriebe der Gruppe V, VI und VII zählen nach der vorstehenden Tabelle um 27 164 Arbeiter mehr als die 3081 Betriebe der Gruppen I—IV (Betriebe bis zu 100 Arbeitern). Die 31 Betriebe der VII. Gruppe zerfallen in 12 Unternehmungen mit 501—600, in 8 Unternehmungen 601—800, in 4 mit 801—1000, in je 3 mit 1001—1500 und 1501—2000 und in einen Betrieb mit mehr als 2000 Arbeitern, so dass die vier grössten Unternehmungen der Schweiz mehr Arbeiter beschäftigen als ca. 1100 der kleinsten dem Fabrikgesetz unterstellten Unternehmungen!

Wir müssen es uns leider versagen, die Decentralisation der Betriebe und die Centralisation der Arbeiter in der Schweiz für die einzelnen Industriezweige zu besprechen, wir wollen nur noch einige Beispiele anführen.

Die gesammte schweizerische Metall- und Maschinenindustrie wird von 350 Unternehmungen betrieben, davon beschäftigen mehr als die Hälfte weniger als 20 Arbeiter, während nahezu die Hälfte aller Arbeiter in 5,6% grosser Geschäfte concentrirt ist. In der Schuhfabrikation sind 43,4% der Arbeiter in zwei Etablissements der Gruppe VII und 67,7% von 2 Unternehmern, endlich $\frac{3}{4}$ der Arbeiter in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitern beschäftigt.

Aus den Tabellen der Fabrikstatistik pro 1888 ergibt sich, dass die schweizerische Fabrikarbeiterschaft sich nach Alter und Geschlecht im folgenden Prozentverhältniss zusammensetzt:

unter 18 Jahren		über 18 Jahren	
männlich	weiblich	männlich	weiblich
6,03	8,26	48,16	37,55

In Bezug auf die beiden Geschlechter zeigt sich in der Gesammtheit der Arbeiterschaft — ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Industrien — die Erscheinung, dass die Zahl der Arbeiterinnen mit der Grösse der Geschäfte in immer stärkerer Progression steigt. Während in den kleinen und kleinsten Betrieben ihre Zahl um 12% unter dem Mittel bleibt, übersteigt sie dasselbe in den grossen um 10%, tritt aber in den grössten etwas unter dem Durchschnitt zurück.

Die Bedeutung der Kinderarbeit ist sehr verschieden in den einzelnen Industrien. In der Seidenweberei, der gesammten Seiden- und der ganzen Textilindustrie sind in den kleinen Etablissements die Kinder unter dem Durchschnitt beschäftigt, dann wächst ihre Zahl etwas bis zur IV. und V. Gruppe und fällt in den letzten Gruppen wieder, manchmal sogar unter das Mittel. Ein regelmässiges Steigen von Gruppe I bis VII zeigt dagegen die Baumwollweberei, das umgekehrte Verhältniss zeigen die Metall- und Maschinenindustrien. Bemerkenswerth ist endlich das Verhältniss der jugendlichen Arbeiter ihrem Geschlechte nach in den einzelnen Gruppen. Bei den Arbeitern unter 18 Jahren überwiegen die Mädchen in der Gesamtindustrie, in den Gruppen I, III, IV, V und VI halten sich Knaben und Mädchen fast die Wage, während in den Betrieben mit

mehr als 500 Arbeitern die Zahl der jungen Männer um mehr als 10 Prozent grösser ist als die der jugendlichen Arbeiterinnen.

Leider ist es nicht möglich, diese Angaben mit solchen für das deutsche Reich zu vergleichen und die relative Entwicklung der Grossindustrie Deutschlands und der Schweiz einander gegenüberzustellen. Der Grund liegt im Fehlen der Daten für den grössten Theil Deutschlands. Dies ist nicht nur wegen des wissenschaftlichen Interesses, sondern nicht zum mindesten aus praktischen Erwägungen bedauerlich. Die Aufnahmen der schweizerischen Statistik entsprangen einem bei der Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes gefühltem Bedürfnisse. Je ernster man es mit der Fabrikinspektion nimmt, desto unentbehrlicher werden Aufnahmen, wie die ist, deren Resultate wir hier wiedergaben. Die Möglichkeit einer Ausdehnung des Arbeiterschutzes sowohl nach der Richtung der Intensität des Schutzes, als der Extensität der zu schützenden Betriebe, die Schwierigkeiten und Bedürfnisse der Fabrikinspektion werden am besten an der Hand einer eingehenden Fabrikstatistik diskutiert werden können. Leider ist die Hoffnung gering, dass diesem Bedürfnisse nun auch in Deutschland bald entsprechend Rechnung getragen werde.

Einfluss der Lohnhöhe auf die Geschäftslage. Ueber diese für die kapitalistische Produktion so wichtige und dabei von ihr so mangelhaft gelöste Frage schreibt der Fabrikinspektor des I. Aufsichtsbezirks im Grossherzogthum Hessen in seinem soeben erschienenen Jahresbericht für 1891: „Die wirthschaftliche Lage der Arbeiter übt einen bedeutenden Einfluss auf die allgemeine Geschäftslage der Industrie aus. Die Arbeiter sind Hauptabnehmer vieler industrieller Erzeugnisse und bei der hohen Zahl der industriellen Arbeiter ist deren Konsumtionsfähigkeit von hoher Bedeutung für die Industrie. Wenn in Folge von Verkürzungen der Arbeitszeit und Lohnreduktionen die Löhne nur für die nöthigsten Lebensmittel, Kleider und die Wohnung der Arbeiter ausreichen und andere Ausgaben nicht gemacht werden, so übt dies sehr rasch einen verstärkt ungünstigen Einfluss auf die Geschäftslage der Industrie im Allgemeinen aus. Dies sollten Arbeitgeber mehr als seither beherzigen und nur im äussersten Nothfall Arbeiterentlassungen vornehmen. Es findet zu wenig Berücksichtigung, dass hohe Löhne von sehr günstigem Einfluss auf die allgemeine Lage der Industrie sind.“

Wanderung ostpreussischer Landarbeiter nach Bayern. Auf den Domänengütern von Bronnbach bei Wertheim hat man, um dem Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitskräften zu begegnen, mit der Heranziehung von ostpreussischen Arbeitern begonnen. Vorige Woche sind 20 Personen dort eingetroffen, welche über den ganzen Sommer bleiben werden. Dieselben stehen, wie die „Aschaffenburger Zeitung“ berichtet, unter einem von ihnen gewählten Vormann, der für alle Arbeiten Aufsicht und Verantwortung trägt. Sämmtliche Arbeiten geschehen im Akkord.

Massregeln gegen den Kontraktbruch ländlichen Gesindes. Im Schoosse der preussischen Staatsregierung sollen nach einer Meldung der „Magd. Ztg.“ Erwägungen darüber stattfinden, ob es nicht geboten wäre, behufs Zurückführung kontraktbrüchigen Gesindes, welches im Königreich Sachsen ein anderes Dienstverhältniss eingegangen ist, eine bezügliche Vereinbarung zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Anregung zu bringen.

Bezahlung städtischer Arbeiten in London. Die Arbeitervertreter im Londoner Grafenschaftsrath hatten beantragt, dass die Unternehmer städtischer Arbeiten vertragsmässig zur Bezahlung ihrer Arbeiter nach den von den Londoner Gewerkvereinen als normal bestimmten Lohnsätzen verpflichtet werden sollten, und zwar sollten die Unternehmer für alle städtischen Arbeiten hierzu verpflichtet werden, gleichviel ob diese Arbeiten in oder ausserhalb Londons ausgeführt werden. Dieser Antrag wurde nicht ganz den Wünschen der Arbeitervertreter entsprechend angenommen, indessen wurde wenigstens festgesetzt, dass die Unternehmer ihre Arbeiter überall nach den am Orte der Ausführung von den Gewerkvereinen als recht und billig angesehenen Lohnsätzen zu bezahlen sind. Wäre der Antrag von Burns und Genossen unverändert angenommen worden, so wäre

die Befürchtung hinweggefallen, dass nunmehr ein grosser Theil städtischer Arbeiten ausserhalb Londons ausgeführt werden dürfte. Uebrigens darf die Massregel nicht überschätzt werden, weil vorerst noch ca. $\frac{1}{5}$ der ausführenden Verwaltung nicht dem Grafschaftsrath, sondern den Lokalbehörden obliegt.

Arbeiterzustände.

Beseitigung der Kinderarbeit durch die Technik. Die revolutionirende Wirkung der fortschreitenden Technik auf die soziale Gliederung der in Fabriken beschäftigten Arbeiterbevölkerung ist sehr verschieden. So berichtet der hessische Fabrikinspektor für den I. Aufsichtsbezirk in seinem neuen Referat für das Jahr 1891: „Durch die Einführung sehr leistungsfähiger Einlesemaschinen in der Zündhölzfabrikation wurde die Kinderarbeit in diesem Industriezweige nahezu beseitigt. Selbst das Einlesen des bei der Arbeit mit den Einlesemaschinen sich ergebenden Holzdrahtabfalls durch Kinder wird nicht mehr lohnend befunden und der Abfall verbrannt. Auch die zum Verpacken der Zündhölzer dienenden Pappschachteln werden nicht mehr in den Zündhölzfabriken durch jugendliche Arbeiter, sondern in besonderen Schachtelfabriken angefertigt. Eine Zündhölzfabrik, welche seither noch den Holzdraht selbst erzeugte, hat dies aufgegeben und es beziehen jetzt sämtliche Zündholzfabriken des Aufsichtsbezirks den Holzdraht aus besonderen Fabriken. Die Einlesearbeit mit der Einlesemaschine ist anstrengend, besonders da wo die Arbeiter im Stücklohn beschäftigt werden und ein möglichst hohes Lohnergebniss anstreben. In der grösseren Anzahl der Fabriken geschieht jedoch die Einlesearbeit im Taglohn und es werden mitunter die Einleser in kleineren Fabriken auch zu anderen Arbeiten verwendet, so dass sie nicht immer an der Einlesemaschine beschäftigt sind. Ein im Stücklohn an einer Einlesemaschine beschäftigter Arbeiter hat von dieser Arbeit vom Arbeitgeber weggenommen werden müssen, weil er durch überhastete Arbeit seine Gesundheit schädigte.“ Hier hat man es offenbar mit einem Uebergangsstadium in der Entwicklung der Technik zu thun. Sie vollzieht hier vorerst nur den Uebergang von der Handarbeit, der Manufaktur, zur maschinellen Fabrikation, und benötigt vorläufig noch Erwachsene zur Bedienung der Maschinen. Vermuthlich werden jedoch die Maschinen sehr bald derart vervollkommen werden, dass an die Stelle der Erwachsenen die „billigeren“ Frauen und Kinder treten können.

Die Lage der in den Gärtnereien Erfurts beschäftigten Arbeiter ist, wie man der daselbst erscheinenden „Thüringer Tribüne“ mittheilt, eine traurige. Einer der dortigen Gärtnereibesitzer beschäftigt ungefähr 70 Personen. Von diesen sind etwa 10–15 jugendliche Arbeiter, welche einen Wochenlohn von 3,60–6,00 M. erhalten; ca. 20 Frauen und Mädchen erhalten 7,20 M., ca. 15–20 Gärtnereigehilfen 9–12 M., ca. 20 Arbeitsleute 12–15 M., und zwar sämmtlich bei elfstündiger Arbeitszeit. Das sind noch sehr günstige Löhne. Es giebt Gärtnereien, hauptsächlich grössere, welche viel schlechtere Löhne zahlen. Sogenannte Volontäre werden in grosser Zahl beschäftigt, sie bekommen fast gar keine Entschädigung und tragen viel dazu bei, die Löhne der Arbeiter zu drücken.

Hanshalt einer Arbeiterfamilie in Bayern. In No. 20 des Sozialpolitischen Centralblattes findet sich eine Zusammenstellung des Haushaltes einer Arbeiterfamilie in Bayern, in die sich verschiedene Rechen- und Druckfehler eingeschlichen haben, die wir im Folgenden berichtigen.

	Eiweis	Fett	Kohlenhydrate
	gr	gr	gr
Zunächst sind:			
14 l Milch = 14 000 gr Milch . . .	490	560	616
und nicht wie angegeben 1400 gr . .	49	56	61,6
Differenz	+ 441	504	554
Ferner:			
1600 gr Zucker =	—	—	1552
und nicht wie angegeben	—	—	109,2
Differenz	—	—	1443
Gesamt-Differenz	441	504	1997
Angegebene Gesamt-Summe	1176	1304	7503
Wirkliche Gesamt-Summe	1617	1808	9500

Unter der Voraussetzung, dass der Nahrungsbedarf der Familie (Mann, Weib, 3 Kinder von 1–3 Jahren) wirklich, wie im Sozialpolitischen Centralblatt angegeben, gleich dem 21 fachen täglichen Bedarf des Erwachsenen wäre, ständen pro Kopf und Tag zur Verfügung:

	Eiweis	Fett	Kohlenhydrat
	gr	gr	gr
Wirkliches Kostmass	77	86	452
Angebliches Kostmass des S. C. . .	57	62	357
Voits Kostmass	118	56	500
Differenz zw. dem geforderten Kostmass Voits und dem wirklichen	— 41	+ 30	— 43
48 gr Kohlenhydrate sind ersetzbar mit Vortheil durch	—	20	—
Somit fehlen in der Nahrung . . .	41		
Sind im Ueberschuss vorhanden . .		10	

Nach dieser Rechnung sind stickstofffreie Nährstoffe völlig ausreichend vorhanden und fehlen 35% Eiweis. In Wirklichkeit ist aber der Bedarf der betreffenden Familie nicht das 3fache, sondern hoch angeschlagen das $2\frac{1}{4}$ fache des Voitschen Kostmasses, das für einen kräftigen Mann bei mittlerer Arbeit gilt. Damit würde sich der Eiweissmangel auf ca. 29% ermässigen und dafür ein Ueberschuss an anderen Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen.

Ohne auf weitere Details einzugehen sei hier nur erwähnt, dass vielfach statt Voits 118 gr Eiweiss nur 100 gr gefordert und selbst 80–90 gr als vollauf ausreichend erklärt werden.

Dass diese Nahrung, deren Energiegehalt ein durchaus normaler ist, nicht ideal zusammengesetzt ist, soll nicht betritten werden; ebensowenig, dass die Lebensführung weiter Volkskreise — wie in dem angezogenen Fall oft mehr in der Zusammensetzung als in der absoluten Menge der Nahrung — eine irrationelle, unzureichende ist.

Arbeitszeit in der thüringischen Hansindustrie. Im Centrum der thüringischen Spielwarenindustrie in Sonneberg, dessen Arbeiterverhältnisse aus der Schrift von Sax bekannt sind, beschäftigen sich gegenwärtig die Gemeindkollegien mit der Ausarbeitung eines Normativs zur Herbeiführung einer 13stündigen Arbeitszeit an 120 Tagen des Jahres für die über 15 Jahre alten Arbeiterinnen der Sonneberger Spielwarenindustrie. Wie lang mag die Arbeitszeit dieser Bedauernswerthen wohl jetzt sein, wenn man einen 13stündigen Arbeitstag „für 120 Tage“ als einen Fortschritt betrachtet?

Die Arbeitsdauer in den Wiener Fabriken. Im Abschnitte „Wien“ des neuen österreichischen Gewerbe-Inspektorenberichtes findet sich folgende Uebersicht über die in 1006 fabrikmässig betriebenen Unternehmungen übliche effektive Arbeitszeit:

Gewerbsgruppen	Anzahl effektive Arbeitszeit in der Stunden					
	Betriebe	9	9½	10	10½	11
Metall-Industrie	209	1	4	188	7	9
Maschinen-Industrie	163	1	3	149	8	2
Industrie in Thon, Glas etc.	25	—	—	9	3	13
Industrie in Holz, Bein etc.	97	1	2	49	9	36
Leder-Industrie	49	—	—	38	3	8
Textil-Industrie	78	1	—	30	16	31
Bekleidungs-Industrie	65	2	9	7	16	31
Papier-Industrie	49	2	3	24	8	12
Nahrungs- u. Genussmittel-Industrie	54	2	—	16	10	26
Chemische Industrie	48	—	—	16	12	20
Baugewerbe	95	—	—	95	—	—
Polygraphische Gewerbe	74	9	63	—	—	2
Zusammen	1006	19	84	621	92	190
In Prozenten	100	1,9	8,4	61,7	9,1	18,9

Im Kleingewerbe ist die normale tägliche Arbeitsdauer nahezu durchwegs um 1 Stunde länger als bei den gleichartigen Grossbetrieben.

Erhebungen über Frauenarbeit im Kanton St. Gallen. Im Sommer (August und September) 1891 liess der Regierungsrath des Kantons St. Gallen Erhebungen über die dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte vor-

nehmen, in welchen mehr als 2 weibliche Personen beschäftigt waren. Der Zeitpunkt der Erhebung war ein ungünstiger, weil in Folge der Stickereikrise und des durch dieselbe verursachten Arbeitsmangels eine nicht unbeträchtliche Zahl von Ausrüstereien damals nur 1—2, höchstens 3 Frauenspersonen — gegenüber 5 und oft 12—20 bei gutem Geschäftsgange — beschäftigten, andere vollständig geschlossen waren.

Die damalige Erhebung, deren Resultate gegenwärtig mit einem Gesetzesvorschlage für ein Arbeiterinnenschutzgesetz in einer vom 6. Mai d. J. datirten Botschaft des Regierungsrathes an den grossen Rath publicirt werden, ergab das Resultat, dass mehr als 2 Personen von 155 Etablissements beschäftigt wurden, und zwar von 111 mit der Stickerei in Zusammenhang stehenden Betrieben, von 17 Damenschneidereien, Putzmachereien und Weissnäherien, 14 Wäschereien und Glättereien, 10 Konfektionsgeschäften, je 1 Konservenfabrik, Schirmfabrik und Lumpenfaktorei. Hiervon kamen gerade die Hälfte (78) auf die Stadt St. Gallen, die anderen (77) auf den übrigen Kantonstheil; von den in diesen Etablissements thätigen 2209 Arbeiterinnen waren 6 unter 14 Jahre alt, 88 standen im Alter von 14—16, 276 im Alter von 16—18 Jahren und 1839 hatten das 18 Jahr überschritten, 1884 waren ledig und 325 verheirathet.

Bei der Erhebung fanden sich neben zufriedenstellenden Arbeitsräumen auch völlig unzulängliche und direkt gesundheits-schädliche, selbst neueste Ausrüstereien wurden konstatiert, in denen nicht einmal 4 cbm Luft auf den Kopf der Arbeiterin kamen.

Die durchschnittliche Arbeitszeit betrug 11, in manchen Geschäften 12—13, in anderen 10 Stunden. Die Klagen über zu weit gehende Ueberarbeitszeit und daraus folgender Ueberanstrengung und Ermüdung (insbesondere auf Kosten der folgenden Tagesarbeit) waren ziemlich allgemein und wurden am meisten von Arbeiterinnen der Modengeschäfte, Damenschneidereien und Ausrüstereien laut. Demgemäss hat sich auch die grosse Mehrzahl der Arbeiterinnen für den Erlass eines Schutzgesetzes ausgesprochen.

Im Anschluss an die Resultate jener Erhebung theilt der Regierungsrath ein Gutachten des Fabrikinspektors mit. Dieser schreibt u. A.:

„Lehrtöchter bei Näherinnen, oft noch nicht 14 Jahre alt, nicht selten schlecht genährt, der frischen Luft die ganze Woche entzogen, müssen halbe und ganze Nächte bei der Arbeit ausharren. Ausrüsterinnen, Verweberinnen, Arbeiterinnen in kleinen Konfektionsgeschäften bleiben oft bis 1 und 2 Uhr Nachts angespannt, und dies Tag für Tag durch Wochen hindurch. Man achtet kaum auf solchen Missbrauch, denn die Arbeit wird ja meist still und geräuschlos in kleinen Räumen ausgeführt, dann wird sie auch so oft selbst am Sonntag vorgenommen. Der Mann, der in der Regel in eigentlichen Fabriklokalen und Werkstätten und meist viel geräuschvoller arbeitet, ist solcher Ausnützung nicht von ferne so ausgesetzt.“

Dazu kommt noch ein weiterer Umstand — unter diesen unkontrollirten Geschäften schmuggeln sich solche ein, welche vermöge ihrer Arbeiterzahl unter das Fabrikgesetz gehören. Nachsticken, Zusammennähen der Mauhaars, Verweben von Feinstickereien u. s. f., all' dies wird so vor der fabrikpolizeilichen Aufsicht in Sicherheit gebracht. Und welche Lokalitäten nehmen diese Leute auf? Ich habe bei Inspektionen wegen Neuunterstellungen ganz unglücklich schlechte sanitärische Verhältnisse, sogar in vermeintlich schönen, selbst eleganten Arbeitsräumen gefunden. In solchen Räumen halten sich aber nicht nur Kinder und schwächliche Personen auf, sondern selbst Wöchnerinnen, die ganz kurze Zeit nach ihrem Wochenbett zu ihrer Beschäftigung zurückkehren, welche ihrer Gesundheit nicht selten sehr gefährlich wird. Die Fabrikarbeiterin ist geschützt; sie ist preisgegeben.

Was soll ich aber erst von den Kellnerinnen sagen? Ich bin fest überzeugt, manche derselben werden durch ihre Ueberanstrengung zur Sittenlosigkeit geführt. Erschöpft suchen sie durch geistige Getränke ihre Kräfte zu erhalten, ihr Nervensystem anzuregen. Ihre überreizten Nerven machen sie widerstandsloser gegen die drohenden sittlichen Gefahren. Wie erschöpfend mit der Zeit eine solche Beeinträchtigung des Schlafes wirkt, wie sie hier vorkommt, bedarf keiner Erörterung.“

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Erfurter Schuhmacherstrike vom Jahre 1890 war eine der langwierigsten Arbeitseinstellungen im deutschen Reiche. Jetzt wird die Abrechnung dieses für die Arbeiter bekanntlich ungünstig ausgegangenen Kampfes veröffentlicht. Einnahmen und Ausgaben bilanziren mit 41942,89 M. Das Defizit beträgt 221,69 M. Abgesehen von zum grösseren Theil rückgezahlten Darlehen wurden die Kosten durch die Organisation und durch Sammlungen aufgebracht. Die beiden wichtigsten Einnahmeposten waren die Leistungen des Vereins

deutscher Schuhmacher (27 171 M.) und der Generalkommission deutscher Gewerkschaften (5 430 M.). Von anderen Gewerkschaften wurden 1711,92 M. beigesteuert, an sonstigen Einnahmen werden ausser 575 M. Darlehen 3974,05 M. verrechnet. Die Einnahmen wurden hauptsächlich auf Unterstüzungen (39 673,08 M.) verwandt, andere bemerkenswerthe Posten sind die Rechtsanwaltskosten (502,33 M.), für die Verwaltung wurden 142,75 M. verausgabt und der in Folge des unglücklichen Ausganges gegründeten Erfurter Schuhfabrik ein Miethsvorschuss von 660,50 M. bewilligt.

Strike in der nordböhmischem Hausindustrie. Die hausindustriellen Glasperlenarbeiter an der böhmisch-sächsischen Grenze, 2000 an der Zahl, haben wegen Nichteinhaltung der Minimallohne die Arbeit eingestellt.

Organisation der deutsch-schweizerischen Buchdrucker. Der „Typographenbund“ zählte im Jahre 1891 1211 Mitglieder (1890: 1150). Die Zahl der Buchdruckereien in der deutschen Schweiz betrug 315, von denen 148 (47%) dem Fabrikgesetz unterstellt waren. Im Jahrzehnt 1881—1891 hat der Typographenbund für die Invaliden- und Sterbekasse 84615,80 Frs., für die Krankenkasse 152 055,85 Frs., für die Wanderunterstützungskasse 41 843,65 Frs. und für die Konditionslosenkasse 7 115 65 Frs. verausgabt. Die französische und italienisch sprechenden schweizer Buchdrucker gehören einer besonderen ca. 500 Mitglieder umfassenden „Société fédérative des typographes de la Suisse Romande“ an.

Ende des Bergarbeiteransandes in Durham. Der Strike von 90 000 Bergleuten im Kohlenrevier von Durham hat, wie vorausszusehen war, mit der Niederlage der Arbeiter geendet. Im März dieses Jahres traten die Bergwerksbesitzer an ihre Leute mit der Forderung heran, sich einer Lohnreduction von 10% zu unterwerfen. Die Bergleute liessen es lieber zum Strike kommen, als sich diesem Ansinnen zu fügen. Als ein für die Arbeiter ungünstiger Ausgang des Kampfes sicher schien, erhöhten die Grubenbesitzer ihre Forderung auf 13½%; am 1. Juni haben sich nun beide Parteien auf eine Herabsetzung von 10% geeinigt. Der offizielle Bericht über die Verhandlung, die dieser Verständigung vorausging, lautet wie folgt: „Einer Einladung des Bischof von Durham folgend begab sich die Lohnkommission der Durham coal Owners Association heute zum Bischof Auckland, wo sie mit dem Federation Board (dem Repräsentanten der Arbeiter) unter Vorsitz des Bischofs eine Sitzung abhielt. Das Resultat der Verhandlung zeigt folgender Beschluss: „Nachdem das Federation Board Aufklärungen über ein in Zukunft einzurichtendes System gütlicher Verständigung gegeben, welches der Bischof von Durham den Bergwerksbesitzern als befriedigend empfohlen und nachdem der Bischof den Besitzern an's Herz gelegt, — nicht auf Grund eines Urtheils ob die Forderung der Besitzer von 13½% berechtigt sei, sondern einfach in Erwägung der verarmten Lage der Leute und des allgemein herrschenden Elends, — die Gruben wieder zu eröffnen, fügten sich die Besitzer der Aufforderung des Bischofs, in der Erwartung, dass die Löhne in Zukunft durch das in Erwägung gezogene System gütlicher Verständigung festgestellt werden sollen.“

Eröffnung der Pariser Central-Arbeitsbörse. Die schon so lange erwartete Eröffnung bezw. Uebergabe der Central-Arbeitsbörse an die Pariser Arbeitersyndikate, deren Zahl gegenwärtig 230 beträgt, fand am 29. Mai statt. Der Präsident des Munizipalrathes, Herr Sauton, der nach 2 Uhr auf der Estrade des grossen, für allgemeine Gewerkschaftsversammlungen bestimmten Saales erschien, auf welcher sich bereits das Gros der Munizipalräthe, der Pariser Abgeordneten und der Mitglieder der Exekutivkommission der Arbeitsbörse befand, hielt die Eröffnungsrede. Aus derselben wäre besonders zu erwähnen, dass er sich glücklich schätzte, öffentlich erklären zu können, dass die so oft verlästerten, vom Munizipalrathe festgesetzten Arbeitsbedingungen, unter welchen die von der Stadt zu vergebenden öffentlichen Arbeiten auszuführen sind, nämlich: neunständiger Arbeitstag, ein Ruhetag in der Woche, Bezahlung des aufgestellten Minimallohnes und Verbot der Anstellung von Unterakkordanten, sich beim Baue dieser Arbeitsbörse vollauf bewährt haben, da, weit entfernt, den Vorschlag zu überschreiten, wie das sonst gewöhnlich der Fall, derselbe nicht einmal erreicht wurde. Was aber noch mehr hervorzuheben wäre, das ist der Geist internationaler Solidarität, der bei dieser Feier so lebhaft zum Ausdruck kam. So fand Herr Sauton besonders lebhaften Beifall wegen der Schlussstelle, als er sagte: „Ich übergebe Ihnen

im Namen der Stadt Paris diese Central-Arbeitsbörse mit dem Vertrauen, dass sie in Ihren Händen ein Werkzeug der Friedensstiftung sein wird, das, Ihnen den Sieg Ihrer gerechten Forderungen sichernd, gleichzeitig durch die Verbindungen, die Sie berufen sein werden, mit den Arbeitern der übrigen Länder anzuknüpfen, dazu beitragen wird, eines Tages den Weltfrieden zu stiften.“ Am Abend fand im selben Saale die Schlussfeier statt, die der Municipalrath zu Ehren der Arbeitersyndikate veranstaltet hatte und aus einem Konzert und „Ehrenwein“ bestand. Während dieser Feier war die Fassade der neuen Arbeitsbörse glänzend beleuchtet.

Unternehmerverbände.

Die Oelsnitz—Gersdorf—Lugauer Steinkohlenbergwerke haben nach Mittheilung des in Zwickau erscheinenden Bergarbeiterblattes „Glück Auf!“ einen Vertrag geschlossen, wonach Leute:

- die die vorgeschriebene Kündigung nicht innehalten und auf Wunsch entlassen werden,
- die auf einem Werke, ohne die in § 80 sub b unter 1—6 des Berggesetzes vom 16 Juni 1868 angeführten Gründe für sich zu haben, von der Arbeit wegbleiben, oder dieselbe verlassen, ferner solche Arbeiter, die sich nach Erlangung ihres Attestes resp. des Lohnrestes in so ungebührlicher und roher Weise betragen, dass ihre Aufführung durch Laufzettel bekannt gegeben wird, und die, welche aus einem der in § 80 sub a unter 1 bis 11 des Berggesetzes angeführten Gründe sofort entlassen werden,

auf keinem der betreffenden Werke, bei Konventionalstrafe, in Arbeit genommen werden dürfen.

Arbeitszeitbeschränkung in der sächsischen Stickereiindustrie. Der Vorstand des Centralverbandes der Stickereiindustrie für Sachsen hat beschlossen, für die dem Verbande angehörenden Betriebe die früher beschränkte Arbeitszeit wieder einzuführen. Der Wunsch darnach war in der letzten Generalversammlung des Verbandes von der überwiegenden Mehrheit ausgesprochen worden. Darnach darf die Arbeitszeit nicht vor 6 Uhr Morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr Abends beendet werden.

Landwirthschaftliche Genossenschaften. Der allgemeine Verband der landwirthschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reichs hält während der Tage vom 13. bis 15. Juni seinen 8. allgemeinen Vereinstag in Insterburg ab. Der Verband umfasst am Schlusse des Jahres 1890 22 Verbände landwirthschaftlicher Genossenschaften und 24 unmittelbar angeschlossene Genossenschaften, im Ganzen 1556 einzelne Genossenschaften mit 103 980 Genossen. Die 852 landwirthschaftlichen Konsumvereine des allgemeinen Verbandes bezogen 1890 durch ihre Centralstellen bezw. Centralgenossenschaften 2 153 178 Zentner Waaren, für welche ein Gesammtlös von 7 504 104 M. erzielt wurde. Aus dem reichhaltigen Waarenbezug heben wir hervor: 60 646 Ztr. Chilialpeter, 172 672 Ztr. Superphosphate, 407 694 Ztr. Thomasschlacke, 167 000 Ztr. Kainit, zusammen 1 060 256 Ztr. Düngemittel und 500 000 Ztr. Futtermittel.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zur Ausführung der neuen Gewerbeordnung für das deutsche Reich. Es ist bezeichnend für den Geist der neuen Gewerbeordnung, dass gerade die moralisirenden Bestimmungen derselben, auf welche regierungsseitig der grösste Werth gelegt wurde, die grössten Unzuträglichkeiten in der Praxis herbeiführen. Die neue Gewerbeordnung bestimmt in § 107, dass das Arbeitsbuch eines Ar-

beiters, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses an den Vater oder Vormund des Arbeiters und nicht an den Arbeiter selbst auszuhändigen ist. Die Aushändigung an den Arbeiter selbst darf nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde geschehen. Zu diesem Paragraph der Gewerbeordnung bestimmt die württembergische Ministerialverfügung vom 26. März 1892 im § 19, dass die Genehmigung zur Aushändigung an den Arbeiter selbst von dem Gemeinderath des Ortes, wo der Arbeiter seinen dauernden Aufenthalt hat, ertheilt werden kann. Die Genehmigung ist nach der Ministerialverfügung insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung der Arbeitsbücher an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit schwer zu bewirken ist. Diese Bestimmungen haben in Stuttgart schon jetzt zu grossen Unzuträglichkeiten geführt. In jedem Frühjahr kommen von den Landorten junge Leute unter 16 Jahren in grosser Zahl nach Stuttgart, um bis zum Herbst bei Bauten zu arbeiten. Wenn diese jungen Leute ihr Arbeitsverhältniss lösen, so können sie erst dann wieder in eine neue Stellung eintreten, wenn sie sich in den Besitz ihres Arbeitsbuches gesetzt haben. In den Besitz des Arbeitsbuches können sie entweder dadurch kommen, dass das Buch von dem früheren Arbeitgeber dem auswärts wohnenden Vater und von diesem dem in Stuttgart wohnenden Arbeiter zugesandt wird, oder dadurch dass der Gemeinderath dem Arbeitgeber die Genehmigung giebt, das Buch an den Arbeiter selbst auszuhändigen. In dem einen wie in dem anderen Fall vergehen mehrere Tage, bis der Arbeiter das Arbeitsbuch und dadurch die Gelegenheit zur Erlangung einer neuen Stelle bekommt. Er ist daher gezwungen, sich mehrere Tage beschäftigungslos in Stuttgart herumzutreiben. In anderen gewerblichen Betrieben können sich die jugendlichen Arbeiter dadurch helfen, dass sie während des Laufes der Kündigungsfrist die Genehmigung des Gemeinderaths, die immer ungefähr eine Woche im Anspruch nehmen wird, einholen. Für die jugendlichen Arbeiter in Baugeschäften besteht aber diese Möglichkeit nicht, weil in sämmtlichen Stuttgarter Baugeschäften die Kündigung aufgehoben ist und daher der Arbeiter jeden Tag zu gewärtigen hat, ohne Weiteres entlassen zu werden. Alle Unzuträglichkeiten wären nach der Ansicht des Vorsitzenden des Stuttgarter Gewerbegerichts, welcher diesen Gegenstand vor den dortigen Gemeinderath gebracht hat, vermieden, wenn in der Ministerialverfügung bestimmt wäre, dass nicht der Gemeinderath, sondern der Ortsvorsteher, bezw. das Stadtpolizeiamt zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigung befugt ist. Die Genehmigung des Ortsvorstehers oder des Stadtpolizeiamts könnte ohne Schwierigkeit am gleichen Tage, an dem das Arbeitsverhältniss gelöst wird, erlangt werden und es könnte daher der Arbeiter in allen Fällen sofort eine neue Stelle antreten. Der Gemeinderath beschloss nun in seiner Sitzung vom 19. Mai aus den vorgetragenen zutreffenden Gründen, das königliche Ministerium des Innern um eine Ergänzung des § 19 der Ministerialverfügung in der Richtung zu ersuchen, dass in dringenden Fällen dieser Art die Ortspolizeibehörde an Stelle des Gemeinderaths treten kann.

Bergarbeitergesetzgebung in Baden. Am 1. Januar 1891 ist in Baden ein Berggesetz vom 22. Juni 1890 in Kraft getreten. Durch dasselbe ist der unsichere und unhaltbare Zustand auf dem Gebiete des badischen Bergrechts beseitigt und der staatlichen Verwaltung des Bergwesens, welche bis dahin bei dem Mangel fester Rechtsnormen ihre Entscheidungen theils nach veralteten Berggewohnheiten, theils lediglich nach administrativem Ermessen zu treffen hatte, die Möglichkeit einer erspriesslichen Thätigkeit eröffnet worden. Im Ganzen waren im Jahre 1891 in Baden 45 Bergwerke (gegen 42 im Jahre 1890) im Betrieb. Die vorbezeichneten 45 Bergwerke vertheilen sich folgendermassen: 1 Steinkohlenbergwerk, 5 Erzbergwerke, 18 Gypsgruben, 15 Quarzsand- und Thongruben, 2 Kalkstein- und Cementschiefergruben, 2 Trippel- und 2 Mühlsteingruben. Als bald nach dem Inkrafttreten des Berggesetzes sind sämmtliche Bergwerksbesitzer von der oberen Bergbehörde unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 74 des Berggesetzes und § 5 der zu letzterem erlassenen Vollzugsverordnung vom 31. Dezember 1890 zur Einreichung von Arbeitsordnungen aufgefordert worden. Zur Prüfung und Genehmigung wurden im Ganzen 9 Arbeitsordnungen eingereicht, wovon bis Ende 1891 7 als den gesetzlichen Vorschriften ent-

sprechend gutgeheissen worden sind. Von dem weitaus grössten Theile der Bergwerksbesitzer ist auf Grund des § 74 Absatz 4 des Berggesetzes bzw. § 52 Absatz 4 der Vollzugsverordnung um Entbindung von der Erlassung einer Arbeitsordnung nachgesucht worden. Diese Nachsicht wurde bis zum Schlusse des Berichtsjahres in 30 Fällen ertheilt. Zwangsweise Betriebseinrichtungen auf Grund der §§ 65 und 70 des Berggesetzes haben während des Berichtsjahres nicht stattgefunden. Verunglückungen der in § 153 des Berggesetzes bezeichneten Art sind im Jahre 1891 bei der Bergbehörde nicht zur Anzeige gelangt; auch ist keine Anzeige über eine auf einem Bergwerke eingetretene Gefahr (§ 152 des Berggesetzes) erstattet worden, was zum Theil darauf zurückzuführen sein dürfte, dass den Bergwerksbesitzern und Betriebsführern die Bestimmungen der §§ 152 und 153 des Berggesetzes nicht genügend bekannt sind. Es sind nach dieser Richtung neuerlich Instruktionen für die Aufsichtsbeamten erlassen worden. Im laufenden Jahre werden sämtliche in Betrieb befindlichen Bergwerke und unterirdischen Gruben von Amtswegen befahren werden.

Zur Berggesetznovelle. Erst jetzt wird näher bekannt, welche Forderungen im Einzelnen die Bergleute der fiskalischen Kohlengruben im Saarrevier mit Bezug auf der Berggesetzreform aufgestellt haben. Sie beschliessen folgende Petition: „§ 1. Achtstündige Schichtdauer für sämtliche Arbeiter über Tag und unter Tag und für sämtliche im Förderbetrieb angestellten Arbeiter, einschliesslich der Einfahrt und der Ausfahrt. § 2. Die Häuer über Tage und die Häuer unter Tage sollen im Schichtlohn nicht unter fünf Mark erhalten. § 3a. Die Akkord- oder Gedingearbeiter sollen nicht unter fünf Mark täglich erhalten und soll ihnen im Falle höheren Verdienstes dieser nicht herabgemindert werden. § 3b. Die Schlepper sollen auf die Dauer von 3 Jahren vier Schichten abgesetzt erhalten, d. h. ein Sechstel der Schicht soll ihnen weniger als den Hauern angerechnet werden. § 4. Die Kinder der Bergleute resp. nur deren Söhne sollen vor anderen bei Anlegung berücksichtigt werden und zwar nach der Reihenfolge ihrer zeitlichen Anmeldung. § 5. Die geförderte Kohle soll nach dem Gewicht bestimmt und darnach erst die Frage entschieden werden, was etwa als untauglich oder unsauber abzuziehen sei. § 6. Es soll ein Schiedsgericht gebildet werden, das bei allen Aenderungen im Grubendienst, bei allen hervortretenden Schäden und Schwierigkeiten, bei allen Streitigkeiten der Bergleute unter sich und mit Bediensteten und Beamten und bei der Festsetzung der Normalsätze der Gedinge mitberathet und mitbeschliesst. Das Schiedsgericht soll hergestellt werden durch sieben Mitglieder: a) den Abtheilungsbeamten, b) zwei von der Belegschaft zu wählenden Beamten, c) drei von der Belegschaft zu wählenden Bergleuten, d) dem von der Belegschaft zu wählenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts, welcher mindestens zehn Jahre Bergmann gewesen sein muss. § 7. An Stelle der §§ 80-90 der vorgeschlagenen Berggesetznovelle soll die Bestimmung treten: Ohne Einwilligung des Schiedsgerichts kann kein Bergmann dauernd abgelegt werden. Gegen zeitweilige Ablegung steht der Rekurs an das Schiedsgericht zu. Entscheidet das Schiedsgericht gegen die zeitweilige Ablegung, so wird dem betroffenen Bergmann der ausgefallene Verdienst nachbezahlt.“ Nebenbei beschloss man folgende Resolution, die darauf schliessen lässt, dass die Saarbergleute die Betriebsverhältnisse der fiskalischen Gruben keineswegs als „mustergiltig“ betrachten: „Die unterfertigten Bergleute, welche ihre Anträge zur Berggesetznovelle gestellt haben, erheben gleichzeitig energisch Protest, dass der Antrag auf Einführung bzw. Wiedereinführung der dreijährigen Lehrzeit für Vollhauer nicht-sagenden Ausflüchten und Versprechungen zum Opfer gebracht und das Leben der Arbeiter, wie bereits bei der zweiten Lesung von Sr. Excellenz dem Herrn von Berlepsch berührt worden, gefährdet wird. Ferner protestiren dieselben gegen die jetzt überhandnehmende Uebung der Fiskalgruben des Saarreviers, dass Bergleute in grösserer Zahl ohne Gründe oder unter Zufügung des verleumderischen Hohnes, sie seien Faulenzer, abgelegt werden.“

Am 29. Mai fand in Dortmund eine Bergarbeiterversammlung des Ortsvereins statt, in welcher nach einem Vortrage des Bergmanns Zimmermann folgende Entschliessung einstimmig angenommen wurde: „An das hohe Herrenhaus, Berlin! Die heutige Versammlung des Ortsvereins „Glückauf“, Dortmund, beschloss nach Besprechung der Berggesetznovelle, dem hohen Herrenhause die Bitte zu unterbreiten: lieber den Entwurf zur Abänderung des Berggesetzes, wie ihn das preussische Abgeordnetenhaus zu Stande gebracht hat, ganz fallen zu lassen, als ihn in dieser Form anzunehmen. Die Versammlung drückt dabei den Wunsch aus, dass es der Staatsregierung in Verbindung mit den aufrichtig arbeiterfreundlichen Parteien des Landes gelingen werde, recht bald einen anderen Gesetzentwurf auch im preussischen Abgeordnetenhaus durchzubringen, welcher die berechtigten Forderungen und Interessen der Bergleute in wirksamer Weise schützt. Der Entwurf in seiner jetzigen Gestalt wird die

sozialen Gefahren nicht bannen, sondern Tausende treuer Söhne des Vaterlandes mit neuem Misstrauen erfüllen und der Verführung der Sozialdemokratie zugänglich machen.“

Die Sonntagsruhe für das berliner Bäckergewerbe wird nach neueren Mittheilungen nicht am 1. Juli sondern erst am 1. Oktober d. J. in Kraft treten. Die Arbeit darf aber auch dann schon um Mitternacht wieder beginnen. Der Verkauf von Backwaaren an Sonntagnachmittagen, um dessen Bewilligung die berliner Bäckermeister in einer Eingabe das Polizeipräsidium ersuchten, wurde nicht genehmigt.

Schutzvorschriften für ländliche Arbeiter. Nach dem Bericht des grossherzogl. hessischen Fabrikinspektors (I Aufsehensbezirks Starkenburg und Worms) für 1891 wurde in diesem Jahre für den Umfang des Kreises Darmstadt eine Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen, erlassen. Nach derselben müssen bei allen durch ein Göpelwerk oder ein Lokomobile betriebenen landwirthschaftlichen Maschinen die das Göpelwerk mit der Maschine verbindende Welle und alle beweglichen Theile an Maschine und Göpel, welche nach Lage und Beschaffenheit geeignet sind, Unglücksfälle herbeizuführen, mit einer starken Bekleidung aus durchlochem Blech, Drahtgitter oder Brettern gesichert sein. Bei Transmissionsriemen ist der Zugang durch Geländer oder Seile abzusperren. Es muss künftig an allen in Gebrauch zu nehmenden landwirthschaftlichen Maschinen, welche durch ein Göpelwerk oder ein Lokomobile in Betrieb gesetzt werden, eine Vorrichtung angebracht werden, welche die an der Maschine arbeitenden Personen in den Stand setzt, die Verbindung zwischen dieser und dem Göpelwerk oder dem Lokomobile sofort zu unterbrechen (Ausrückevorrichtung). An Maschinen im Betrieb ist das Entfernen der Schutzbekleidung, das Schmieren innerhalb der letzteren und das Arbeiten in der Einlegeöffnung mit der Hand oder dem Fuss verboten. Die Arbeiter müssen eng-anliegende Kleidung und feststehendes Schuhwerk tragen, betrunkene oder epileptische Personen dürfen gar nicht, weibliche nur an ganz ungefährlichen Stellen verwendet werden. Der Zutritt zum Arbeitsplatz ist Unbefugten untersagt. Ausser Betrieb befindliche Rübenmühlen und Häckselschneidmaschinen müssen entweder in einem verschlossenen Raum aufbewahrt oder durch Schloss und Kette derart verwahrt werden, dass sie nicht in Umdrehung gesetzt werden können. Es wäre sehr zu wünschen, dass diese Massnahme mehr verallgemeinert und ihre Kontrolle unter eine bessere Spezialaufsicht gestellt würde.

Sonntagsruhe der Eisenbahbediensteten. Frühere Nachrichten über die Einschränkung der Sonntagsarbeit im Gebiete der preussischen Staatsbahnen werden durch folgende neuere Mittheilungen ergänzt. Wie aus Bromberg gemeldet wird, ist dort eine Konferenz von Eisenbahn-Betriebsleitern und Kommissaren der Regierung zusammengetreten, um über die Sonntagsruhe im Güterverkehr zu berathen. Beabsichtigt wird, die Sonntagsruhe von Sonnabend Mitternacht bis Montag 6 Uhr früh festzusetzen, die Güterzüge sollen in den Stationen bleiben, wo sie um Mitternacht ankommen, das Zugpersonal soll thunlichst mit Personenzügen heimgesandt werden und Montag Morgens zurückkehren, was den am Rhein bereits getroffenen Anordnungen entsprechen würde. Ferner dürfen Sonntags nach einer Verfügung der königlichen Eisenbahn-Direktion Erfurt Ladungsgüter nur dann abgefahren werden, wenn eine schriftliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde vorliegt, in welcher ausdrücklich gesagt ist, dass eine unbedingte Nothwendigkeit vorliegt.

Folgen des Ruhetagsgesetzes für die schweizerischen Eisenbahnen. Eine wesentliche Ursache der erhöhten Ausgaben der schweizerischen Eisenbahnen wird auf die sich bei der Durchführung des Ruhetagsgesetzes als nöthig erwiesene Vermehrung des Personals zurückgeführt. Während von 1889 auf 1890 die Zahl der Angestellten der fünf grossen schweizerischen Eisenbahngesellschaften nur um 911 von 14 067 auf 14 978 stieg, steigerte sie sich von 1890 auf 1891 um 1949 von 14 978 auf 16 927. Hier zeigt sich, eine unleugbare Einwirkung des Arbeiterschutzes auf die industrielle Reservearmee, welche bei den eigentlichen gewerblichen Betrieben aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stattfindet.

Arbeiterversicherung.

Revision der „ortsüblichen Tagelöhne“ nach dem neuem Krankenversicherungsgesetze. Vor dem Inkrafttreten der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, also vor dem 1. Januar 1893, ist eine Revision der Festsetzungen der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagarbeiter vorzunehmen, bei welcher für Württemberg nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Mai von folgenden Grundsätzen auszugehen ist: 1. Den Bezirksämtern bleibt es überlassen, die Festsetzung für jede einzelne Gemeinde ihres Bezirks, besonders oder, sofern die Verhältnisse im Wesentlichen gleich liegen, für mehrere Gemeinden oder den ganzen Oberamtsbezirk gemeinsam zu treffen. Eine vorherige Anhörung des Gemeinderaths jeder einzelnen Gemeinde hat aber auch dann zu erfolgen, wenn die Festsetzungen für den ganzen Bezirk oder Theile desselben gemeinsam getroffen werden sollen. 2. Für jeden Gemeinde- bzw. Oberamtsbezirk müssen zufolge § 8 des R-Ges. wenigstens vier Lohnsätze festgestellt werden, nämlich für männliche Personen über 16 Jahren, für männliche Personen unter 16 Jahren, für weibliche Personen über 16 Jahren und für weibliche Personen unter 16 Jahren. Für solche Bezirke, in denen die Lohnverhältnisse der unter 16 Jahre alten (jugendlichen) gewöhnlichen Tagarbeiter erhebliche Verschiedenheit aufweisen, je nachdem es sich um „junge Leute“ zwischen 14 und 16 Jahren oder um „Kinder“ unter 14 Jahren handelt, sind getrennte Festsetzungen für beide Kategorien zulässig, wobei dann wiederum zwischen männlichen und weiblichen Personen zu unterscheiden ist. Weitere Unterscheidungen sind ausgeschlossen. 3. Bei der Festsetzung sind nur die Löhne solcher Personen zu Grunde zu legen, welche Arbeiten, die eine besondere Vorbildung oder besondere technische Fertigkeiten nicht erfordern, als gewöhnliche Tagarbeiter verrichten. Es scheidet dabei also insbesondere alle sogenannten gelernten Arbeiter aus. Arbeiter, die in einem festen, für längere Zeit abgeschlossenen Dienstverhältniss zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, können als „gewöhnliche Tagarbeiter“ in der Regel nicht angesehen, also bei Festsetzung der hier in Betracht kommenden Lohnsätze in der Regel nicht mitberücksichtigt werden. Der Lohn von Lehrlingen bleibt ausser Ansatz, weil Lehrlinge keine „gewöhnlichen Tagarbeiter“ sind. Wenn das Gesetz vorschreibt, dass für Lehrlinge die für junge Leute getroffene Feststellung gelten soll, so bezieht sich dies nur auf die Anwendung der festgestellten Sätze, nicht auf die Feststellung derselben. 4. Die Festsetzung erfolgt nach Massgabe desjenigen Lohns, welcher den gewöhnlichen Tagarbeitern (Ziffer 3) an dem betreffenden Ort tatsächlich für den Arbeitstag gewährt zu werden pflegt. In solchen Bezirken, wo der Taglohn in den einzelnen Jahreszeiten eine verschiedene Höhe hat, sind die wirklichen Tagesverdienste für 300 Werkstage zu addiren und durch 300 zu theilen. 5. Dem in baarem Gelde gewährten Lohnbetrage ist der Werth von Naturalbezügen (Beköstigung oder dergl.) hinzuzurechnen, wenn und soweit solche dem gewöhnlichen Tagarbeiter gewährt werden. Die neu festgesetzten Taglohnsätze sind bis 1. Juli d. J. in den Amtsblättern zu veröffentlichen. — Soweit die ministerielle Ausführungsverordnung. Aus derselben, namentlich aus der Vorschrift unter 4. geht von Neuem hervor, dass die amtlichen Taglohnfestsetzungen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes keine sozialwissenschaftlich verwertbare Ziffern liefern können.

Die Photographie im Dienste der Unfallversicherung. Die Bezirkshauptmannschaft Baden ist, wie wir dem Wiener „Arbeiterschutz“ entnehmen, an die niederösterreichische Unfallversicherungsanstalt mit dem sehr beherzigenswerthen Vorschlage herangetreten, den örtlichen Thatbestand gleich nach einem erfolgten Unfälle durch Photographie zu fixiren und hierdurch ein wichtiges Substrat für die Amtshandlung besonders dann zu gewinnen, wenn der Thatbestand vorübergehend oder sonst veränderlich ist. Da es bei dem ersten Lokalaugenschein oft auf Details ankommt, die nur ein Sachverständiger zweckentsprechend zu würdigen vermag, welcher jedoch dieser ersten Besichtigung meist wegen deren Dringlichkeit nicht beiwohnen kann, so schlägt die genannte Behörde vor, den Thatbestand durch photographische Aufnahme festzustellen. Die Bezirkshauptmannschaft geht hier von der Annahme aus, dass durch einen solchen Vorgang nicht nur der allgemeine Eindruck und die Einzelheiten der Unglücksstätte weit anschaulicher und präziser wiedergegeben werden könnten, als durch die beste Beschreibung, sondern dass damit auch solche Details fixirt würden, welche dem Laien entgehen oder unwesentlich erscheinen, während sie dem Sachverständigen zur unentbehrlichen Grundlage seiner Schlüsse zu dienen vermögen. Auch für spätere Revisionen der Betriebsanlagen und die Unfallstatistik werden photographische Momentaufnahmen von grossem Werthe sein. Durch die photographische Aufnahme wird die Erürung des am Unfälle Schuldtragenden erleichtert, weil hierdurch den Folgen späterer Hinwegräumung von Gegenständen, die den Unfall verursacht haben, die oft auch wegen der Sicherheit des Lebens erfolgen muss, d. i. der möglichen Ver-

tuschung des Sachverhaltes vorgebeugt wird. So in Steinbrüchen, bei welchen überhängende Steinmassen in die Tiefe stürzten und die Unfallstelle von herabgefallenen Steinmassen ebenso gereinigt wird, wie etwa noch überhängende Felsstücke abgesprengt werden, so bei Gerüsteinstürzen, wo die Unfallstelle aus Verkehrsrücksichten oder um weitere Unfälle zu verhüten, geräumt werden muss, bei Maschinenbrüchen, die mit Arbeiterunfällen verbunden sind und im Interesse des Geschäftsganges sofort reparirt werden müssen u. s. w.

Die Photographie gestattet noch eine anderweitige Anwendung im Dienste der Unfallversicherung, indem der Vertrauensarzt, welcher den Verletzten zum Zwecke der richtigen Rentenbemessung zu untersuchen und hierüber ein genaues Gutachten an die Unfallversicherungsanstalt abzugeben hat, das verletzte Glied photographisch aufnimmt und demnach ein in seiner Präzision die beste Beschreibung übertreffendes Mittel für die Beurtheilung der Verletzungsart bietet.

Es steht demnach zu erwarten, dass die jüngst popularisirte Kunstfertigkeit der photographischen Aufnahmen der Unfallversicherung wichtige Dienste ebenso für die Klarstellung des Thatbestandes an der Unglücksstätte, als auch der Verletzungsart und des durch diese bedingten Grades der Erwerbsunfähigkeit leisten wird.

Höhere Entschädigung von Unfällen bei weiblichen Arbeitern Im Falle der 18jährigen Arbeiterin Bertha Kempf sprach in letzter Zeit das Schiedsgericht in Unfallversicherungssachen den beachtenswerthen Grundsatz aus, dass weiblichen Arbeitern bei deren mehr zur Arbeit erforderlichen Geschicklichkeit der Verlust der rechten Hand empfindlicher sein müsse, als dies bei männlichen der Fall sei. Es erhöhte deshalb deren Unfallrente auf erfolgte Berufungsklage gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft, wonach die Klägerin 60 pCt. der vollen Unfallrente zugewilligt wurden, auf 75 pCt. Die Verletzte hatte, in einer chemischen Fabrik beschäftigt, zwei Glieder des Zeigens, Mittel- und Ringfingers der rechten Hand verloren.

Krankenversicherung der Dienstboten in Baden. Die badische zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 25. Mai d. J. beschlossen, auch die häuslichen Dienstboten vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz dem Krankenversicherungsgesetz zu unterstellen und die besondere landesgesetzliche Krankenversicherung derselben von diesem Zeitpunkte an wegfallen zu lassen.

Zur Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute. Die deutsche See-Berufsgenossenschaft hielt, wie der Vossischen Zeitung mitgetheilt wird, am 28. Mai in Rostock ihre Jahresversammlung, welche aus Hamburg, Bremen, Lübeck, Kiel, Stettin, Danzig, Königsberg, im Ganzen aus 16 Hafenplätzen der Nord- und Ostsee durch 32 Vertreter mit 40 Stimmen besetzt war. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete ein durch eine Denkschrift vorbereiteter Antrag des Vorsitzenden, Herrn Laeisz aus Hamburg, in Betreff der Invaliden- und Altersversicherung der Seeleute. Dieselbe wurde von allen Seiten als reformbedürftig erkannt. Namentlich wurde hervorgehoben, dass die Todesfälle von Seeleuten in Folge klimatischer Krankheit nicht als Unfall gelten, dass Seeleute selten in den Besitz von Altersrenten gelangen, indem sie meistens vor dem 70. Lebensjahre in den Beruf von Bootsführern, Fischern etc. übertreten u. s. w., und dass der Aufwand von etwa 400 000 Mk., die jährlich an die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt zu Lübeck eingezahlt werden, nicht in richtigem Verhältniss zu dem geschaffenen Nutzen und der Masse von Arbeit bei der Verwaltung stehe. Schliesslich wurde der nachstehende, von dem Vorsitzenden vorgelegte Antrag mit 39 gegen eine Stimme angenommen: „Die Genossenschafts-Versammlung hat von dem ihr unterbreiteten Material, betreffend Uebernahme der Invaliditäts- und Altersversicherung auf die See-Berufsgenossenschaft, mit Interesse Kenntniss genommen, und spricht ihre Zustimmung zu den darin entwickelten Gesichtspunkten aus. Sie erblickt in der jetzigen Form der Invaliditäts- und Altersversicherung eine ungerechte Belastung der deutschen Rhederei und des Seemannsstandes, welche neben einer Masse unproduktiver Arbeit nur verhältnissmässig geringen Nutzen schafft; sie würde es als einen Segen für die deutsche Seefahrt begrüssen, wenn ohne Mehraufwendung von Kosten die Fürsorge für Wittwen und Waisen der an Berufskrankheiten verstorbenen Seeleute neben der Invaliditäts- und Altersversicherung von der See-Berufsgenossenschaft bestritten werden könnte, und beauftragt den Vorstand, die hierzu geeigneten Schritte in die Wege zu leiten.“

Vereins- und Fabrikassen in Ungarn. Unter den Arbeitern Budapests herrscht grosse Aufregung, welche vielleicht noch zu ausgedehnten Arbeitseinstellungen führen wird. Dieselbe wird von den Unternehmern verursacht, welche die Arbeiter zum Austritte aus ihrer fast ein Vierteljahrhundert bestehenden Vereinskasse und zum Eintritt in eben gegründete oder in Aussicht genommene Fabrikassen zwingen wollen.

Gewerberichte, Einigungsämter und Arbeitersausschüsse.

Arbeitersausschüsse in Oesterreich. Bezeichnend für die sozialpolitische Stimmung in den liberalen Unternehmerkreisen Cisleithaniens ist die Stellungnahme derselben zu dem Plane der dortigen Regierung, die Arbeitersausschüsse obligatorisch einzuführen. Diese Stimmung kam in sehr deutlicher Weise zum Ausdruck in einem Referate, welches in der letzten Sitzung der Brünner Handels- und Gewerbekammer der Kammersekretär namens der beteiligten Sektionen über die Regierungsvorlage, betreffend die Schaffung von Arbeitersausschüssen und Einigungsämtern, erstattete. Der Bericht bezeichnet den Gedankengang, in welchem sich der Inhalt der Regierungsvorlage bewegt, als einen kühnen; in grossen Zügen werde eine Gesellschaftsorganisation entworfen und als deren Ziel die Herstellung des Friedens zwischen Kapital und Arbeiter betont. Dieser Charakter der Regierungsvorlage sei ein utopischer. Die Entwicklung des industriellen Lebens in Oesterreich kranke vielfach daran, dass die Grundsätze der Gewerbefreiheit, gerade was das Arbeitsverhältniss anbelange, nur schwächlich und verkümmert zur Durchführung gekommen seien. Insoferne die Regierungsvorlage eine liberale Ausgestaltung des gegenwärtigen Arbeitsverhältnisses zum Ziele habe, stimme die Brünner Kammer mit ihr überein; hingegen sei der Weg, den der Regierungsentwurf zur Erreichung dieses Zieles vorschlägt, nicht zu billigen. Statt dem wirklichen Leben und seiner Entwicklung zu folgen, strebe die Regierungsvorlage eine Uniformirung und Reglementirung der sozialen Bewegung unserer Zeit an. Der Entwurf wolle die Freiheit des Arbeitsverhältnisses, er wolle sie aber nicht auf dem Wege der Freiheit, sondern auf dem staatlicher Fürsorge erreichen. Die Ansicht der Brünner Kammer gehe dahin, dass der Weg freiheitlicher Entwicklung nicht versperrt, sondern im Gegentheile erweitert werden solle. In diesem Sinne würdige die Kammer die sozialpolitische Bedeutung der Arbeitersausschüsse vollkommen und empfiehlt deren fakultative Einführung im Einvernehmen zwischen Unternehmer und Arbeiter, spricht sich aber entschieden gegen die obligatorische Einführung der Arbeitersausschüsse in allen fabrikmässigen Gewerbebetrieben aus. Es gebe in Oesterreich zahlreiche fabrikmässige Gewerbebetriebe, welche eine so kleine Anzahl Arbeiter besitzen, dass ein Arbeitersausschuss vollkommen überflüssig ist, andererseits ist in allen Fabrikationszweigen mit wechselndem Betriebe in Folge der zahlreichen Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses die Errichtung von Arbeitersausschüssen undurchführbar. Bei aller Anerkennung für den sozialpolitischen Eifer eines Theiles der Arbeiterschaft wäre es doch ein übel angebrachter Optimismus, von allen Arbeitern, ohne Unterschied ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Ausbildung und ihrer Industrie, die gleichmässige geistige Potenz voraussetzen. Der Bericht bemängelt endlich die allzu rigorosen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht in die Arbeitersausschüsse. Die Industriegenossenschaft wird als überflüssige, kostspielige, von keiner Seite begehrte Neubildung abgelehnt, hingegen redet die Kammer der Einführung von Einigungsämtern wärmstens das Wort, warnt jedoch vor einer Verquickung derselben mit den Gewerberichten. Der Bericht und die in demselben enthaltenen Anträge wurden mit grosser Majorität angenommen. Ein Theil der praktischen Einwände der Kammer dürfte zutreffen, nicht aber der theoretische. Der Ausweg aus den Schwierigkeiten dürfte allein in der Schaffung von bezirksweisen Arbeitskammern bestehen.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Wohnungsgesetzgebung im Grossherzogthum Hessen. Um den aus der Benutzung ungesunder Wohnungen oder ungeeigneter Schlafstellen sich ergebenden Nachtheilen für Gesundheit und Sittlichkeit thunlichst zu begegnen, hat die hessische Regierung den Ständen einen Gesetzentwurf zugehen lassen,

welcher das Ziel im Wesentlichen durch folgende Bestimmungen zu erreichen sucht. Vor allem wird den mit der Untersuchung der Miethwohnungen befassten Polizei- und Gesundheitsbeamten eine gesetzliche Befugnis verliehen. Es wird ferner eine obligatorische Anzeigepflicht für die Wohnungsvermiether in Gemeinden von 5000 und mehr Seelen unter der Voraussetzung begründet, dass die zu vermietenden Wohnungen weniger als vier Räume, einschliesslich Küche, enthaltn, oder Kellergeschosse oder nicht unterkellerte und weniger als 0,25 m über Terrain, oder unmittelbar unter Dach gelegene Wohnungen vermietet werden sollen. Dieselbe Anzeigepflicht, jedoch ohne Rücksicht auf Seelenzahl der Gemeinden, wird eingeführt für alle, welche Schläfer bei sich aufnehmen wollen. Die Polizeibehörde erhält die Befugnis, die miethweise Benutzung der als gesundheitsnachtheilig befundenen Räume entweder überhaupt zu verbieten oder nur nach Erfüllung gewisser Bedingungen zuzulassen. Aehnliche Bestimmungen sind für Schlafstellen erlassen mit der Verschärfung, dass für jeden Schläfer ein Mindest-Lufttraum von 10 cbm vorhanden sein muss. Gegen Verfügungen der Polizeibehörden ist ein Beschwerderecht an Kreis- und Provinzialausschuss gegeben. Unterlassene Anzeigen und miethweise Benutzung vor Ablauf bestimmter Frist oder gegen Verbot sind mit Geldstrafen bedroht. Im Wege der Polizeiverordnung können weitergehende Bestimmungen nach verschiedenen Richtungen erlassen werden.

Wohnungsverhältnisse im Regierungsbezirke Königsberg i. Pr. Die Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes publiciren einen Auszug aus dem 4. Generalbericht des Regierungs- und Medizinalrathes Dr. Nath über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirke Königsberg i. Pr., dem wir über die Wohnungsverhältnisse und Wohnungspolizei folgende Daten entnehmen:

In Königsberg sind 1887: 162 Wohnungen in hygienischer Beziehung beanstandet worden; 39 mussten vollständig geräumt werden, während 123 in bewohnbaren Stand gesetzt wurden. 1888 hat sich die Zahl der vorschriftswidrigen Wohnungen auf 29 vermindert. In Königsberg waren 1888, soweit ermittelt, 4630 Schlafstellenwirth vorhanden, von denselben beherbergten 2656 nur männliche, 1835 weibliche, 139 männliche und weibliche Personen; bei 127 von letzteren 139 war eine räumliche Trennung nach Geschlechtern durchgeführt, wo dies nicht der Fall war, wurde die Entlassung entweder der männlichen oder weiblichen Miether angeordnet. Bei 14 Wirthen (1886: 40, 1887: 30) entsprochen die Wohn- bzw. Schlafräume nicht der Polizeiverordnung vom 29. Dezember 1879; sie wurden durch polizeiliche Verfügung zur Entlassung der Schlafsteller binnen 8 Tage angehalten.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- Berger, C. Ph.**, Reg.-Rath, Reichsgewerbeordnung nebst Ausführungsbestimmungen. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 12. Auflage. Berlin, 1892. J. Guttentag. 160. XIII und 269 S.
- Chambre des Représentants** (No. 13), Séance du 17. Novembre 1891. Commission instituée auprès du Département de la Justice pour la préparation de l'avant-projet d'une loi destinée à régler les effets du contrat de louage des ouvriers et des domestiques. Procès-verbaux des séances. — Projet de loi. — Rapport. Bruxelles, 1892. Folio. 440 S.
- Crüger, Hans Dr. jur.**, Secretär des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften etc. Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena, 1892. G. Fischer. 8°. VIII und 375 S.
- Ebert, L. und Hoffmeyer, R., Kellner**, Das Trinkgeld und die wirthschaftliche Lage der Kellner und Berufsgenossen. Eine Aufklärungs-, Agitations- und Antwortschrift zu der vom Pfarrer Schmidt herausgegebenen Broschüre: „Des Kellners Weh und Wohl“. Berlin, 1882. Kommissionsverlag von O. Harnisch. 8°. 48 S.
- Woedtke, E. von**, Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Text-Ausgabe mit Anmerkungen. 4. gänzlich umgearbeitete Auflage. Berlin 1892. J. Guttentag. 160. VIII und 296 S.

Verlag von Leonhard Simon in Berlin SW., Wilhelmstr. 121.

Der Arbeiterfreund.

Zeitschrift für die Arbeiterfrage.

Organ

des

Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Herausgegeben

von

Professor Dr. Viktor Böhmer in Dresden

in Verbindung mit

Professor Dr. Rudolf von Gneist in Berlin,

als Vorsitzendem des Centralvereins.

XXX. Jahrgang. 4 Hefte.

Abonnementspreis jährlich 10 Mark.

Durch jede Buchhandlung oder Postamt zu beziehen:

HYGIEIA.

Gemeinverständliche wissenschaftliche Monatsschrift
für

Volksgesundheitslehre und persönliche Gesundheitspflege

zugleich

ärztliches Centralorgan für die hygieinische Reformbewegung

unter Mitwirkung von Aerzten und Hygienikern

herausgegeben von

Dr. med. **Franz Carl Gerster** in München.

Abonnementspreis pro Heft 60 Pf.

Einzelpreis pro Heft 80 Pf.

A. Zimmer's Verlag (Ernst Mohrmann) Stuttgart.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Zuletzt erschienen:

Minoritätenvertretung

und

Proportionalwahlen.

Ein Heberblick über deren Systeme, Verbreitung, Begründung

von

Dr. **Heinrich Kosin,**

o. ö. Professor für Staatsrecht und Deutsches Recht an der Universität Freiburg i. Br.

Preis 1 Mark.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen
Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Boden-
besitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungsliste) Mk. 0,80

Bei direkter Kreuzbandsendung:
in Deutschland und Oesterreich " 1,20
im Weltpostverein " 1,50

In Berlin bei freier Zusendung " 1,-

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

Zu Verlage der „Volks-Zeitung“, Aktien-
Gesellschaft, Berlin W., ist erschienen:

Die Arbeiterbewegung und Organisation in Deutschland.

Von

Dr. Max Hirsch,

Anwalt der Deutschen Gewerk-Vereine,
Mitglied des Reichstages.

Preis 50 Pf.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und
durch die Expeditions-Stellen der „Volks-Zeitung“.
Nach Einendung von 50 Pf. in Briefmarken erfolgt
die Zusendung der Brochure franco per Post durch
die Expeditions-Stellen der „Volks-Zeitung“,
Berlin W., Kronenstr. 46, und Likhovitz. 105.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Zuletzt erschien die

Zwölfte Auflage

von

Reichs-Gewerbe-Ordnung nebst Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

T. Ph. Berger,

Regierungsrat.

Taschenformat, cartoniert.

Preis 1 M. 25 Pf.

Diese Ausgabe enthält alle bis zum heutigen Tage
erlassenen Ausführungsanweisungen.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT

Ein Schutzgesetz für die Gewerkschaften in Frankreich. Von Leo Frankel.

Soziale Wirtschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Güterzertrümmerung in Bayern.
Ueberseeische Auswanderung aus dem deutschen Reiche.

Ueberfüllung im deutschen Kleinhandel.

Obligatorische Naturalverpflegung wandernder Arbeiter im Kanton Aargau.

Bergarbeiter - Produktivgenossenschaft in Belgien.

Arbeiterzustände:

Ländliche Arbeiterverhältnisse im deutschen Osten.

Arbeiterzustände in hessischen Ziegeleien.

Wiedereinführung der Kanakarbeit in Queen-land.

Politische Arbeiterbewegung:

Der Kongress der österreichischen Sozialdemokratie.

Der Arbeiterschutz und die englischen Parlamentswahlen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Frauengewerkschaften in England. Von Eliza Lehnhäuser.

Der internationale Bergarbeiterkongress in London.

Eine Bewegung im Münchener Dienstmännergewerbe.

Kongress der Bergarbeiter des Departements Pas de Calais.

Beiträge zu den Kosten des letzten deutschen Buchdruckerstrikes.

Die Tarifkommission der deutschen Buchdrucker.

Handwerkerfragen:

Erweiterung der Innungsprivilegien.

Einigung zwischen einem Gewerk- und Meisterverein.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Sonntagsruhe im deutschen Handelsgewerbe.

Zur Ausführung der neuen deutschen Gewerbeordnung.

Festsetzung der Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten bei Personenzügen.

Ausdehnung des Arbeiterschutzes in der Schweiz.

Die Frauenarbeit bei den schweizerischen Eisenbahnen.

Gewerbeinspektion:

Die preussischen Fabrikinspektoren und die Arbeiter.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:

Arbeiterwohnungsverhältnisse im oberhessischen Industriebezirk.

Von Prof. Dr. Werner Sombart.

Eingesendete Schriften.

ander stossen, ist der Kampf unvermeidlich, und in dieser Voraussicht sucht jede Partei die meisten Chancen des Sieges auf ihre Seite zu ziehen. Was ist da natürlicher, als dass die Unternehmer den Zusammenschluss der Arbeiter zu hindern suchen?

Eine andere Frage aber ist, ob es vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus klug ist, dem Unternehmertum die unumschränkte Herrschaft über den Arbeitsmarkt zu sichern, indem man ihm die einzige Waffe, welche die Arbeiter gegen seine Willkür besitzen, das Koalitionsrecht, ausliefert, und ob die öffentlichen Gewalten, welche die Hand hierzu bieten, nicht ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen handeln und von Hütern der Gesamtinteressen, von Förderern der allgemeinen Wohlfahrt zur Magd des Unternehmertums herabsinken? Ist es den kapitalkräftigen Unternehmern gestattet, Syndikate und Kartelle zu bilden, um bald die Waarenpreise hinaufzuschrauben, bald die Löhne herabzudrücken und sich solcherart unter allen Umständen einen bestimmten Gewinn zu sichern, um wieviel mehr muss es dann den Arbeitern, deren Macht einzig in ihrer Vereinigung ruht, gestattet sein, sich behufs Vertheidigung ihrer Lebenshaltung ungehindert zusammenschliessen. Ja, das Interesse der Gesellschaft gebietet dies geradezu, da abgesehen von der körperlichen, geistigen und sittlichen Verkümmern, die jeder Ausfall in der Lebenshaltung mit sich führt, Staat und Gemeinde in der einen oder andern Weise für ihn aufzukommen haben und in jedem Falle einen Schaden erleiden, dessen Grösse, insofern er aus der durch die niedrigere Lebenshaltung hervorgebrachten Schwächung der Kulturkraft des Volkes erwächst, sich gar nicht bemessen lässt.

Nun hat das Syndikatsgesetz vom 21. März 1884 den Arbeitern allerdings das Recht gegeben, Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände ohne jede Ermächtigung der Regierung zu bilden; aber was nützt dasselbe Unternehmern gegenüber, die den Arbeitern sagen: „Ja, das Gesetz giebt Euch wohl volle Freiheit, Gewerkschaften zu bilden und damit das Recht, Eure wirtschaftlichen Interessen gemeinsam zu vertheidigen, aber innerhalb meiner Arbeitsräume bin ich Herr und da dulde ich keine Gewerkschaftsmitglieder: wählt also zwischen Eurem Recht und Eurer Arbeit, Eurer Freiheit und Eurem Brod, Eurer Gewerkschaft und meiner Fabrik — zwischen dem Gesetz und mir! Gebrauchen die gewerkschaftsfeindlichen Unternehmer auch gerade nicht diese Worte, so entsprechen ihnen umsomehr ihre Handlungen. So giebt es beispielsweise einzelne Fabriken, an deren Eingang schon dem Arbeit-suchenden die Worte entgegenstarren: „Ici, on n'embauche pas les syndiqués“ — Hier werden keine Gewerkschafts-

Ein Schutzgesetz für die Gewerkschaften in Frankreich.

Die französische Kammer hatte, ehe sie ihre Osterferien angetreten, noch ein Gesetz fertig gestellt, das, falls es den Senat unversehrt passirt, die Gewerkschaften vor der so oft beobachteten feindseligen Haltung der Unternehmer wesentlich schützen wird. Wie überall, so sind nämlich auch die Unternehmer in Frankreich keine besonderen Freunde der Gewerkschaftsbewegung. Das gewerkschaftsfeindliche Gebahren der Unternehmer ist ebenso erklärlich, wie der behufs einer wirksamen Vertheidigung nothwendige Zusammenschluss der Arbeiter. Wo die Interessen, seien sie nun berechtigt oder nicht, aufein-

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

mitglieder aufgenommen — eine Mahnung, die unwillkürlich an das „Lasciate ogni speranza“ der Dante'schen Hölle erinnert. Die Arbeiter, welche in solche Fabriken eintreten, müssen, wenn auch nicht auf alle ihre Menschen- und Bürgerrechte Verzicht leisten, so doch jede Hoffnung, sich gewerkschaftlich bethätigen zu können, fahren lassen. Thun sie es aber doch, so werden, wenigstens die Hervorragenderen unter ihnen, die „Rädelsführer“, wie arbeits-tüchtig sie sich auch erweisen und wie lange sie auch im Dienste des Unternehmers gestanden haben mögen, an die Luft gesetzt, wie dies schon zu verschiedenen Malen in Enquêtes, Reden und Eingaben vor die Kammer gebracht wurde.

Um nun dieser offenkundigen Missachtung des Syndikatsgesetzes einen Damm zu setzen und den Gewerkschaften die ihnen gesetzlich gewährte Freiheit nach allen Seiten hin zu sichern, hat der Abgeordnete Bovier-Lapierre bereits im März 1886 einen Gesetzentwurf eingebracht, wonach Jedermann — Unternehmer, Werkführer, Angestellter oder Arbeiter —, der die Freiheit der gewerkschaftlichen Verbindungen beeinträchtigt oder die Ausübung der vom Syndikatsgesetze zuerkannten Rechte hindert, mit Gefängniss von einem bis zu drei Monaten und einer Geldbusse von 100 bis zu 2000 Frs. bestraft wird. Seit damals bereits zweimal — 17. Mai 1889 und 13. Mai 1890 — von der Kammer mit grosser Majorität angenommen, hat ihn der Senat das erste Mal — wohl weil man vor einer neuen Legislaturperiode stand — gar nicht in Berathung gezogen und das zweite Mal, nachdem die Verhandlung zuerst — 4. Dezember 1890 — vertagt worden war, am 23. Juni 1891 verworfen.

Die Kritik, die der Senat damals an dem Entwurf geübt, wurde nun, als dieser am 19. März l. J. neuerdings vor die Kammer gelangte, von den gegnerischen Abgeordneten gierig aufgenommen, und einen Moment schien es fast, als sollte er, noch schlimmer als verworfen, d. i. in sein Gegentheil umgeformt und so aus einer Schutzwehr des Koalitionsrechtes zu einer Waffe gegen dasselbe werden. Die Frage lag einfach: Soll dem Syndikatsgesetze Geltung verschafft werden oder nicht? Wenn nicht, dann habe man auch den Muth, es wieder abzuschaffen, denn ein Gesetz, das die Koalitionsfreiheit verkündet, ist, wenn es ungeahndet übertreten werden darf, nichts als Heuchelei; im bejahenden Falle aber muss jeder Angriff auf die Koalitionsfreiheit ebenso geahndet werden, wie dies beispielsweise das Wahlgesetz in Bezug auf die Wahlfreiheit thut, indem es u. a. Jeden, der einen Wähler durch Androhung von Verlust seiner Beschäftigung zur Wahlenthaltung drängt oder dessen Votum beeinflusst, mit Gefängniss von einem Monat bis zu einem Jahr oder einer Geldbusse von 100 bis 1000 Frs. bestraft. Anstatt nun auf diese Frage offen zu antworten, haben die Gegner des Bovier-Lapierre'schen Entwurfs dieselbe einfach umgangen. Die Einen hatten eine Lanze für die „Vertragsfreiheit“ eingelegt, die man stets anruft, wenn es gilt, die Arbeiter wehrlos zu machen und jede zu deren Gunsten geforderte Intervention der Gesetzgebung zu hindern. An ihrer Spitze stand Léon Say. Niemand, sagte er, liebe es mehr als er über die sozialen Fragen nachzudenken, aber Niemand sei auch betrübter als er, wenn er sehe, dass man sie auf andere als auf friedliche Weise lösen wolle. Und diese friedliche Lösung sieht er, im Gegensatz zu Bovier-Lapierre und Genossen, in der unbeschränkten Freiheit der Unternehmer, der eben der Entwurf entsprang. Nach Say müsse der Unternehmer das Recht haben, einen Arbeiter, der einer Gewerkschaft angehört, aus seiner Fabrik zu weisen. „Einen Arbeitgeber verhindern, einen Arbeiter, weil er Gewerkschafter ist, zu entlassen, heisst die Freiheit dieses Arbeitgebers verletzen . . . Die wahre

Freiheit des Arbeitgebers besteht darin, Herr in seinem Hause bleiben zu können.“ Was unter solchen Umständen aus dem Syndikatsgesetze, was aus dem Fabrikinspektorat, was aus der ganzen Sozialgesetzgebung werden muss, die ja im Grunde nichts anderes als eine Begrenzung der Machtsphäre des Einzelnen zu Gunsten der Gesamtheit ist, das hat Léon Say verschwiegen; verschwiegen auch, was aus der „wahren Freiheit des Arbeitgebers“ für den Arbeiter erwächst. Kann ein Unternehmer verlangen, dass seine Arbeiter keiner Gewerkschaft angehören, dann kann er mit demselben Rechte, unter Androhung ihrer sonstigen Entlassung, auch verlangen, dass sie bei Wahlen in Staat und Gemeinde nur dem ihm genehmen Kandidaten ihre Stimme geben, dass sie seine religiösen und politischen Anschauungen theilen, dass sie ihm, mit einem Wort, in all ihrem Denken, Fühlen und Handeln unterthan seien. Die „wahre Freiheit“ des Unternehmers würde demnach die Aufhebung der persönlichen Freiheit des Arbeiters, seine Rechtlosigkeit bedingen.

Und dabei berief sich Léon Say in seinen Ausführungen auf die Prinzipien von 1789! Das hat denn auch zwischen ihm und dem bekannten Abgeordneten Clémenceau ein kurzes Wortgefecht zur Folge gehabt, das wiederzugeben mir hier gestattet sei.

Clémenceau. Erfordern die Prinzipien von 1789, dass man einen Menschen Hungers sterben lasse, weil er sich mit seinen Kammeraden verbindet, um seinen Lohn zu vertheidigen?

Léon Say. Die Prinzipien von 1789 besagen, dass die Freiheit eines Jeden diesem sicher gestellt sein soll und, dass kein Individuum, unter dem Vorwand sich zu vertheidigen, einen Eingriff in die Freiheit Anderer thun kann.

Clémenceau. Nun wohl, um das zu verhindern, schlagen wir dieses Gesetz vor.

Léon Say. Ich sage, dass derjenige, der seinen Nebenmenschen Hungers sterben lässt, ein schlechter Mensch im Sinne des sittlichen Gesetzes ist. . .

Clémenceau. Und Sie erlauben ihm fortzufahren!

Léon Say. Aber Sie haben kein Recht, ihn zu bestrafen, weil er seine Aktionsfreiheit bewahrt.

Wozu dann überhaupt noch Gesetze, ist nicht recht erklärlich; eine Art Dekalog würde da genügen, und wird dann Jemand seiner Ehre und seines Rechts beraubt und muss in Noth verkommen, dann mag er sich und die Seinen mit dem Troste nähren, dass der Schuldige dem sittlichen Gesetz verfällt.

Die anderen gegnerischen Abgeordneten zeigten sich frei von den — man möchte sagen — anarchistischen Anschauungen Say's. Sie waren für ein Gesetz, waren auch dafür, dass es eine Strafbestimmung enthalte, nur hätten sie es gern so eingerichtet, dass sich seine Spitze mehr gegen die Gewerkschaften und das Koalitionsrecht selbst, als gegen deren Gegner richte. Man hatte ihnen dokumentarisch nachgewiesen, wie sehr einzelne Unternehmer das Syndikatsgesetz verletzen, und sie fragten, ob man die Gewerkschaften zu einem Monopol gestalten wolle, und führten alle die Nachtheile auf, die aus Gewerbesmonopolen entspringen, lauter Dinge, die mit dem Schutze des Koalitionsrechtes absolut nichts gemein haben. Man wies ihnen aus Enquêtes und sonstigen Schriftstücken nach, dass einzelne Grubengesellschaften, wie dies beispielsweise in Aniche der Fall war, Arbeiter entlassen hatten, die zehn, zwanzig Jahre und darüber in ein und derselben Grube beschäftigt waren, bloß weil sie einer Gewerkschaft angehört oder gar nur, wie dies in Anzin vorkam, Versammlungen behufs Gründung von Gewerkschaften einberiefen oder solchen präsidirten; dass anderwärts und in anderen Industrien — es würde zu weit führen, auch nur einen Theil der vorgebrachten Fälle hier

wiederzugeben — die verschiedensten Unternehmer das gleiche Verfahren beobachtet hatten; und die Herren sprachen — von der Tyrannei der Gewerkschaften! Ihre Anstrengungen gingen eben dahin, den durch das Syndikatsgesetz abgeschafften Artikel 416 des Strafgesetzes (welcher jede Arbeiterkoalition unmöglich machte, indem er Alle, welche mittelst Strafgeder, Verbote, Aechtungen, Boykotts die freie Ausübung der Industrie und der Arbeit hinderten, mit Gefängniss von sechs Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldbusse von 16 bis 300 Frs. bestrafte) durch ein Amendement wieder einzuführen.

An der Spitze dieser Gruppe stand der Abgeordnete Leygues. Um die Tendenz gewisser Gewerkschaften, „ihre Macht unabhängigen Arbeitern gegenüber zu missbrauchen“, in ein helles Licht zu stellen, führte er eine ausserhalb Frankreichs bestehende Berufsorganisation, den Stickerverband der Ostschweiz und des Vorarlbergs ins Feld. Ist es schon bezeichnend, dass er für seine Beweisführung keinen innerhalb Frankreichs bestehenden Verband heranzuziehen wusste, so noch bezeichnender die Art, wie er diesen Verband darstellte. Während dessen berufenste Beurtheiler, eidgenössische und österreichische Fabrikinspektoren, ihn geradezu als einen segensreich wirkenden bezeichnen, sieht der Abgeordnete Leygues in ihm nichts eine fortgesetzte Tyrannei.

Leygues hatte übrigens wie die anderen Gegner des Bovier-Lapierre'schen Gesetzentwurfs nicht viel mehr erreicht, als dass derselbe an die Kommission zurückverwiesen und die Verhandlungen verschleppt wurden. Ja, was den Kernpunkt der Frage selbst anbelangt, haben sie sogar viel weniger durchgesetzt, als wenn sie dem Originalentwurf zugestimmt hätten. Die Kommission hatte nämlich, um Herrn Leygues und Genossen entgegenzukommen, den Hauptartikel des Gesetzes in zwei Theile getrennt, von welchen der erste im Grossen und Ganzen dem Originalentwurf entspricht, während der zweite ausschliesslich gegen die Arbeiter wendet. Als es jedoch zur Abstimmung kam, wurde nur der erste Paragraph angenommen, während der zweite mit einer Majorität von 159 Stimmen — 288 gegen 129 — verworfen wurde, so dass nun die Hauptbestimmung des Gesetzes folgendermassen lautet:

„Alle Arbeitgeber, Unternehmer und Werkführer, die überführt werden, durch Androhung von Verlust der Beschäftigung oder von Arbeitsentziehung, durch eine motivirte Weigerung, Arbeiter einzustellen, durch Entlassung von Arbeitern oder Angestellten wegen ihrer Zugehörigkeit zu Gewerkschaften, durch Zwang oder Gewaltthätigkeiten, durch Geschenke, Arbeitsanerbietungen oder Versprechungen die Theilnahme an einem Syndikat erzwungen oder verhindert und die Gründung oder Thätigkeit der von dem Gesetz vom 21. März 1884 anerkannten Berufssyndikate vereitelt oder gestört zu haben, werden mit Gefängniss von sechs Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbusse von 100—2000 Frs. bestraft oder mit einer dieser beiden Strafen allein belegt.“

Ist die Strafe auch eine mildere als die, welche der Bovier-Lapierre'sche Entwurf vorgesehen hatte, so ist dagegen zu bemerken, dass es den Arbeitern weniger um die Höhe der Strafe zu thun ist, als um das Bewusstsein, dass es überhaupt verboten ist, ihre gewerkschaftliche Thätigkeit zu vereiteln, und die Genugthuung, ihr Recht durch ein Gesetz sanktionirt zu sehen. Es ist jetzt nur die Frage, ob der Senat sich diesmal weniger ablehnend verhalten wird. Verharrt er auf seinen früheren Standpunkt, dann wird er sich wohl auf eine Anzahl von Petitionen aus Unternehmerkreisen berufen können, da diese gegenwärtig eifrig dafür

agitiren; ob er aber damit der Republik einen Dienst erweisen würde, das möchten wir bezweifeln. Hoffen wir indess, dass auch er zu dieser Erkenntniss gelangt und demgemäss seine Entscheidung trifft.

Paris.

Leo Frankel.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Güterzertrümmerung in Bayern. In dem Aprilheft der „Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern“ ist ein Referat von Professor Helferich-München über diesen Gegenstand enthalten, das die einzige Zusammenfassung der Ergebnisse der Enquete ist, welche das bayerische Ministerium des Innern über die in den Jahren 1888 bis 1890 vorgekommenen Güterzertrümmerungen veranstaltet hat. Nach den Erhebungen betrug in ganz Bayern in den Jahren 1889 bis 1890 die Zahl der Güterzertrümmerungen zusammen mit einem Areal von 14 054 ha gleich 0,24 pCt. des von 681 521 Haushaltungen mit landwirthschaftlichem Betriebe bewirthschafteten Areals; das Prozentverhältniss der zertrümmerten Anwesen zur Zahl der Haushaltungen ist demnach 0,21. Werden die zertrümmerten Anwesen nach Flächengrössen in Gruppen getheilt, so zeigt es sich, dass die meisten Fälle (480) auf die Gütergrössenklasse von 10—50 ha, also auf diejenige Grössenklasse, welche in Bayern mit dem Begriff des Vollbauernthums verbunden werden kann, entfällt. Sowohl kleinere als grössere Güter sind bei der Statistik der Güterzertrümmerung viel weniger betheilt. Zertrümmerungen von Gütern, deren Grösse 100 ha übersteigt, wurden überhaupt nicht wahrgenommen. Von Interesse ist sodann der Nachweis über das Resultat der Zertrümmerungen für den Besitzstand. Von dem betroffenen Areal von 14 056 ha wurden neue Anwesen gegründet: 17 mit 91,26 ha, also ein Anwesen durchschnittlich 5,37 ha; es wurden mit vorhandenen landwirthschaftlichen Besitzungen vereinigt 13 162 ha oder 93 pCt. des Areals; bei den früheren Gütern blieb als Restfläche 799 ha, d. i. 5½ pCt. Thatsächlich sind die letzteren aus der Reihe der bäuerlichen Anwesen ausgeschieden und zum Tagelöhnerbesitz zu rechnen. Die angegebenen Prozentziffern der Gutszertrümmerungen — 0,24 pCt. des gesammten landwirthschaftlich bewirthschafteten Areals und 0,21 pCt. aller landwirthschaftlichen Haushaltungen — wären an sich nicht angethan, Beunruhigung zu erwecken, oder das Verlangen nach gesetzlichen Massregeln gegen die Gutszertrümmerung zu rechtfertigen. Der Referent giebt jedoch ziemlich unumwunden dem Zweifel Raum, ob die Resultate der Statistik der Wirklichkeit entsprechen. Er glaubt, dass schon das ministerielle Anschreiben, welches nur die Aufnahme derjenigen Gutszertrümmerungen forderte, nach welchen ein bäuerliches Anwesen überhaupt nicht mehr fortbestand, die mit der Enquetevornahme betrauten Behörden zu einer viel zu engen Begrenzung der Erhebung veranlasste, so dass das statistische Bild, besonders wenn man das Areal, nicht die Zahl der Fälle ins Auge fasst, günstiger aussieht, als die Wirklichkeit. Zu diesem Urtheil veranlasst den Referenten ausser der erwähnten Beschränkung der Aufnahme selbst namentlich die Thatsache, dass nach der Statistik im Jahre 1888 in Niederbayern nur 41 Güterzertrümmerungen der im Ministerialreskript bezeichneten Art vorgekommen sind, während der königliche Staatsminister des Innern, Freiherr v. Feilitzsch, bei der 19. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe die Gesamtzahl der dort vorgekommenen Güterzertrümmerungen auf 225 angab. Wenn man die Ziffern der Enquete nach diesem Beispiel berichtigen müsste, so würde sich allerdings eine bedenklich hohe Zahl der Güterzertrümmerungen ergeben. Unabhängig von der grösseren oder geringeren Richtigkeit der gedachten Ziffern ist die bemerkenswertheste Feststellung, dass von den 1415 Fällen bei nicht weniger als 905 gewerbsmässige Unterhändler an der Zertrümmerung betheilt waren. Deren Zahl wird auf 637 angegeben. Das wirksamste Mittel gegen die gewerbsmässige Güterzertrümmerung scheint dem Referenten in dem württembergischen Gesetz vom Jahre 1853 gefunden zu sein,

namentlich im Artikel 11 desselben, durch welchen bestimmt wird, dass, wer ein oder mehrere Grundstücke im Flächeninhalt von mindestens 10 Morgen (= 3,15 ha) aus einer Hand durch Kauf oder Tausch erwirbt, ehe er diese Eigenschaft wenigstens drei Jahre besessen hat, entweder dieselben nur im Ganzen oder nicht mehr als den vierten Theil verkaufen darf. Eine Uebertragung ähnlicher Vorschriften auf Bayern wird nicht nur für möglich, sondern sogar für geboten erachtet. — Diese Mittheilungen scheinen uns zunächst zu beweisen, dass man in Deutschland noch immer keine amtlichen Sozialenqueten machen kann, die auch nur annähernd brauchbare Resultate ergeben. Soweit die wiedergegebenen Zahlen richtig sein mögen, erweisen sie aber weiter nichts, als die Aufsaugung des landwirthschaftlichen Kleinbesitzes durch den Grossbesitz: auf 14 056 ha „zertrümmertes“ Areal wurden 13 162 ha = 93 pCt. mit „vorhandenen Besitzungen“ vereinigt. Die Güterhändler sind nur die Produkte dieser wichtigen volkswirtschaftlichen Primärscheinung.

Ueberseeische Auswanderung aus dem deutschen Reich über deutsche Häfen, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam im ersten Vierteljahre 1892. Die Auswanderung war im ersten Quartale 1892 stärker als in demselben Zeitraume jedes der fünf vorangegangenen Jahre. Während im Jahre 1887: 19 020, 1888: 17 398, 1889: 17 333, 1890: 17 099, 1891: 19 283 Deutsche im ersten Quartale auswanderten, wanderten im Jahre 1892 22 685 Deutsche aus, demnach 20,53 % über den Durchschnitt des Jahrfünft 1887 bis 1891 und 15,01 % mehr als im ersten Quartale des Vorjahres. Nur in Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Anhalt, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuss j. L. und Hohenzollern blieb die Auswanderung im 1. Quartale 1892 hinter der im 1. Quartale 1891 zurück, aber auch hier nur ganz unerheblich, nämlich insgesamt nur um 130 Personen.

Während im Januar 3461 und im Februar 5150 Personen auswanderten, betrug die Zahl der Auswanderer im März 14 074. Ueber die Hälfte der Auswanderer (13 104) schifften sich in Bremen, 5269 in Hamburg, 497 in Stettin ein. 3815 Deutsche fuhren über ausländische Häfen, hievon 3024 über Antwerpen.

Zur Ueberfüllung des Kleinhandels in Deutschland Der Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden für 1891 schreibt: „Die Ladengeschäfte litten am meisten unter der Ungunst der Verhältnisse des Jahres 1891. Geringerer Erwerb, Verluste an Zinserträgen und Kapital, schlechte Wein- und Fruchtenernte veranlassten die Kunden zu Einschränkungen, Inanspruchnahme von längerem Kredit, Begehren nach geringeren Sachen u. s. w. Um so fühlbarer machte sich die Konkurrenz der Hausierer, der Musterreisenden und Versandgeschäfte. In Wiesbaden wird auch über die zu grosse Vermehrung der Geschäfte geklagt, auf dem Lande über die sich vermehrenden Konsumvereine. Die übergrosse Vermehrung der kleinen Ladengeschäfte beweist schlagend eine Statistik der Gewerbesteuererträge in Wiesbaden. Während sich die Bevölkerung Wiesbadens vom 30. Dezember 1880 bis 30. Dezember 1890 nur um 28 pCt. vermehrte (von 50 230 auf 64 670), stieg die Zahl der Gewerbetreibenden überhaupt von 1880/81 bis 1890/91 um 46 pCt. (von 1884 auf 2618), der Betrag der Gewerbesteuer jedoch nur um 38 pCt. (von 49 446 auf 68 019 Mark). Sehr stark vermehrten sich die Geschäfte in Gewerbesteuerklasse B₁, nämlich um 50 pCt. (von 682 auf 1024 und in Klasse H um 49 pCt. (von 415 auf 618).“ Diese Ueberfüllung ist ein Symptom der allgemeinen sozialen Zersetzung. Die proletarischen Existenzen mehren sich auffällig und suchen mit Vorliebe auch im Kleinhandel ein unsicheres Fortkommen.

Obligatorische Naturalverpflegung wandernder Arbeiter im Kanton Aargau. Die Regierung des Kantons Aargau hat einen Entwurf ausgearbeitet, demzufolge die Naturalverpflegung gesetzlich geordnet und obligatorisch erklärt werden soll. Dabei würde ein besonderes Gewicht auf die Arbeitszuweisung und Arbeitsleistung gelegt, um Stromern das berufsmässige Absuchen der Verpflegungsstationen zu erschweren.

Bergarbeiter-Produktivgenossenschaft in Belgien Unter dem Namen „La mine aux mineurs“ (Das Bergwerk den Bergarbeitern) hat sich eine Gesellschaft von Bergarbeitern gebildet, die mit einem Kapital von einer Million Francs die drei Gruben der Zeche Belle et Bonne selbst ausbeuten und dabei den Achtstundentag, den Mindestlohn u. s. w. einführen will. Der Besitzer der Konzession, Delattre, hat 300 000 Fres. der Bergarbeiterbund des Borinage den Rest gezahlt. Sozialistische korporative Genossenschaften und Arbeitervereine zeichnen Aktien, die auf je 10 Fres. ausgestellt sind. Vom Gewinn sollen

die Aktionäre 50 pCt., die Beamten und Arbeiter 20 pCt., eine Hilfskasse 10 pCt. und die Verwalter für Arbeiterstiftungen 20 pCt erhalten. Zum leitenden Direktor wurde Herr Delattre auf fünfzehn Jahre gewählt. Ihm zur Seite stehen neun Arbeiterführer als Administratoren, von denen mehrere als Leiter der Bergarbeitersausstände in Borinage bekannt sind. Der Verwaltungsrath soll stets mindestens einen Arbeiter unter seinen Mitgliedern haben. Mit der Förderung wird demnächst begonnen werden. Nach den schlechten Erfahrungen, welche die französischen Arbeiter bei ähnlichen Experimenten machten, darf man sich von dieser Gründung vorerst wenigstens nicht allzuviel versprechen.

Arbeiterzustände.

Ländliche Arbeiterverhältnisse im deutschen Osten.

Ueber die gegenwärtigen Arbeiterverhältnisse in der Provinz Ostpreussen entnehmen wir dem Jahresbericht des „Landwirthschaftlichen Centralvereins für Litauen und Masuren“, dass aus den meisten Kreisen noch immer über die Auswanderung der besten Arbeiter nach dem Westen geklagt wird, während ein Zuzug russisch-polnischer Arbeiter nur in geringem Umfange stattgefunden hat. Nach amtlicher Ermittlung beziffert sich z. B. der Wegzug von landwirthschaftlichen Arbeitern aus dem Kreise Goldap im Berichtsjahre auf 402 Personen, wogegen die Zahl der zugezogenen russisch-polnischen Arbeiter nur 4 betrug. In einem Kirchspiel des Kreises Lötzen mit etwa 3000 Einwohnern ist die Einwohnerzahl in den letzten drei Jahren um mehr als 200 zurückgegangen, trotzdem die Zahl der Geburten diejenige der Sterbefälle um mindestens ebenso viel übertraf. Der Grund für den geringen Zuzug russisch-polnischer Arbeiter liegt einerseits an den strengen diesseitigen Kontrollvorschriften, denen die russischen Arbeiter wegen mangelhafter Legitimationspapiere nicht zu genügen vermögen, andererseits an dem in den benachbarten Grenzbezirken gleichfalls herrschenden Arbeitermangel. Ausserdem sind die Lohnansprüche derselben gestiegen; während man früher 60—80 Pf. neben freier Station an Tagelohn zahlte, werden heute 1,20—1,50 Mk. verlangt. Die Löhne haben nach sorgfältigen Ermittlungen für ständige und freie Arbeiter eine Erhöhung erfahren; das gesammte Einkommen einer Instleute-Familie betrug 500 bis 560 Mk. Fühlbar macht sich auch der Mangel an Gesinde. Nur in den Kreisen Insterburg, Oletzko, Angerburg und Niederung werden die Arbeiterverhältnisse gegen das Vorjahr als günstiger geschildert; auch scheint in diesen der Wegzug von Arbeitern nach dem Westen in der Abnahme begriffen zu sein.

Arbeiterzustände in hessischen Ziegeleien. Wie seine Kollegen in anderen deutschen Bundesstaaten berichtet jetzt auch der Fabrikinspektor des II. Aufsichtsbezirkes (Provinzen Ober- und Rheinhessen) des Grossherzogthums Hessen über sehr traurige Arbeiterverhältnisse in den Ziegeleien (Russenfabriken) seines Distrikts. Er schreibt im Jahresbericht für 1891: „In Folge verschiedener Vorkommnisse wurden die Behörden aufmerksam auf die sittlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse in den sogenannten Russensteinfabriken. Die Arbeit in den Russensteinfabriken und Feldziegeleien dauert von März bis Oktober, und mancher Arbeiter bleibt im Winter in der Arbeiterkolonie Ulrichstein, um im Frühling dieselbe Arbeit wieder zu beginnen; auch viele Ziegler aus dem Fürstenthum Lippe arbeiten in Hessen; sie kommen im Frühjahr und gehen im Herbst wieder nach Hause. Da aber die meisten dieser Betriebe nur klein und ausserdem gewöhnlich recht abgelegen sind, so sind sie dadurch der Aufsicht des Fabrikinspektors grösstentheils entzogen. Indessen hatte ich doch öfter Gelegenheit, auch solche Anlagen bei meinen Dienstreisen zu besuchen und habe gefunden, dass in Rheinhessen die Verhältnisse viel besser sind als in Oberhessen. In dieser Provinz habe ich in Ziegeleien Schlafstellen gesehen, die den sittlichen und sanitären Anforderungen nicht entsprechen; ausserdem ist die Arbeitszeit, da die Arbeit sehr von der Witterung abhängig ist, an manchen Tagen eine für jugendliche Arbeiter viel zu lange; selbst Kinder zwischen 12 und 14 Jahren arbeiten 10, 12 und mehr Stunden täglich. Es sollte meines Erachtens, ganz besonders zum Schutz der jungen Leute beiderlei Geschlechts, hier gesucht werden, Besserung zu schaffen; aber hierzu reicht die Thätigkeit der Aufsichtsbeamten allein nicht aus. Ueberhaupt sind die Wohnungsverhältnisse und das Schlafstellenwesen der Arbeiter Punkte, zu deren Verbesserung noch viel geschehen kann.“ Hierzu passt die an anderer Stelle erwähnte Eingabe der Ziegeleibesitzer an den Bundesrath sehr wenig!

Wiedereinführung der Kanaka-Arbeit in Queensland. Die nördlichste Kolonie des australischen Kontinents spielt in mancher Hinsicht eine ähnliche Rolle, wie die Südstaaten Amerikas vor dem Kriege von 1864. Nirgends ist

der Rassen- und Klassenkampf in Australien so heftig geführt worden, wie in diesem Lande, das in den letzten Wochen die öffentliche Meinung in England lebhaft beschäftigt hat.

Mit der Ausdehnung der Zuckerpflanzen nach dem tropischen Norden hatte man hier zur Rekrutierung schwarzer Arbeiter, der Eingeborenen von Neu-Guinea und der Neuen Hebriden gegriffen. Es soll später über die Mittel dieser Arbeiterpresse Einiges bemerkt werden. Die weissen Arbeiter inszenirten eine heftige Agitation gegen die Einführung der Kanakas, und der jetzige Premierminister, Sir Griffith, nahm an derselben lebhaften Antheil. Durch die Pacific Island Laborers Act vom Jahre 1885 wurde schliesslich bestimmt, dass erstens die Kanakaeinführung aufhören und zweitens gegen angemessene Entschädigung der Unternehmer bis zum 31. Dezember 1891 alle Kanakas in ihre Heimath geschickt werden sollten.

Die Regierung subventionirte nun zunächst sogenannte kooperative Zuckerrfabriken, — in Wirklichkeit Aktienfabriken kleiner Zuckerrohrpflanzler. Das Experiment scheint jedoch im ersten Jahre nicht gelungen zu sein. Die Ankündigung der grössten Zuckerfabrik, der Victoria Mill, ihre Produktionsstätte nach Fiji verlegen zu wollen, was für viele der einflussreichsten Wähler einen schweren Schlag bedeutete, die finanziellen und sozialpolitischen Bedrängnisse des letzten Jahres, die drohende Lostrennung des gänzlich unter dem Einflusse der Plantagenbesitzer stehenden Nordens — all diese Momente hatten eine vollständige Sinnesänderung der Regierung zur Folge. So kam es, dass ein Gesetzentwurf, betreffend die Wiedereinführung der Kanakas, in beiden Häusern angenommen wurde und am 15. April d. J. vom Gouverneur die Zustimmung erhielt. Darüber grosse Befriedigung in den Kreisen der Pflanzler, Zuckerrfabrikanten und im Norden. Die Arbeiterverbände protestirten selbstverständlich auf das heftigste und kündigten selbst gewaltsamen Widerstand an. Aber auch in England rüstet man sich zum Proteste gegen diese Massregel. Am 16. Mai wurde die Regierung interpellirt, ob sie nicht Anlass finden werde, in diesem Falle der Königin die Anwendung ihres Vetorechtes anzurathen. Die Regierung erwiderte, es müssten zunächst die genauen Bestimmungen des Gesetzes abgewartet werden. Dieselben sind mittlerweile bekannt geworden; sie beziehen sich hauptsächlich darauf, dass Niemand mehr gegen seinen Willen zum Arbeiter werde angeworben werden. Es wird erläuternd hinzugefügt, dass bei früheren Aushebungen auf Geheiss der Häuptlinge Frauen von ihren Männern gewaltsam getrennt worden seien. Ferner werde nach Ablauf der Dienstzeit jeder Kanaka nach seinem Heimatsdorfe transportirt werden „nicht wie früher, da sie häufig auf fremde Inseln ausgesetzt und von Angehörigen feindlicher Kannibalenstämme getödtet wurden.“ Ob diese Verfügungen moderner „Menschlichkeit“ von Erfolg sein werden, wird von genauen Kennern der Verhältnisse, wie vom Vice-Admiral Erskine, vom Missionär Chalmers und anderen ernstlich bezweifelt.

Die englische Regierung fühlt sich nicht stark genug, diesen Vorgängen auf die Gefahr separatistischer Regungen hin, ein entschiedenes Veto entgegenzusetzen. In den Parlamentsitzungen vom 26. und 27. Mai suchte sie den Kanakahandel zu rechtfertigen; der Antrag der Opposition, das Budget für die Kolonien um 500 Lstr. zu verkürzen, wurde mit 197 gegen 49 Stimmen abgelehnt. Von der Haltung der australischen Schwesterstaaten wird es nunmehr abhängen; ob der alte Menschenhandel neuerdings seinen Einzug halten wird.

Politische Arbeiterbewegung.

Der Kongress der österreichischen Sozialdemokratie.

In der Pfingstwoche fand in Wien der III. Parteitag der österreichischen Sozialdemokratie statt, auf dem die deutsch-österreichischen, galizischen und italienischen Sozialdemokraten aus 96 Orten durch 113 Delegirte vertreten waren. Die tschechischen Arbeiter haben unter ausdrücklicher Betonung ihrer Interessensolidarität mit den deutschen Arbeitern von der Beschickung des Kongresses abgesehen

mit Rücksicht auf ihren vor Kurzem stattgefundenen Parteitag und auf den Umstand, dass die Einberufung des Kongresses durch innere Angelegenheiten der deutsch-österreichischen Sozialdemokratie veranlasst war. Der Anlass zur Abhaltung des Parteitages, der schon zu Ostern stattgefunden hätte, wenn nicht die Abhaltung in Brünn und Linz durch die Behörden verboten worden wäre, lag in einer Secession innerhalb der österreichischen Sozialdemokratie, welche durch den Ausschluss einiger ehemaligen Parteiführer verursacht war. Differenzen in Bezug auf die Fragen der Organisation und Taktik waren hinzugetreten, wobei der in Deutschland nach dem Erfurter Kongress gemachte Versuch der Gründung einer „unabhängigen“ sozialistischen Partei mitwirkte. Der Kongress hat mit überwältigender Majorität, 105 gegen 8 Stimmen, das Gebahren der Secessionisten verurtheilt, der Ausschluss ihrer Führer wurde vom Kongresse bestätigt und diese von ihrer früheren Gefolgschaft fallen gelassen. Diese gründeten aber mit dem bekannten Anarchisten Rissmann an der Spitze eine „unabhängige sozialistische (?) Partei“, und beschlossen die Ausarbeitung eines Parteiprogrammes und Gründung eines eigenen publizistischen Organes. Seitens des Parteikongresses wurde, allem Anschein nach mit vollem Rechte, dieser neuen Partei keine Bedeutung für die Zukunft beigemessen.

Von den Beschlüssen sind hervorzuheben vorerst eine durch das fürchterliche Grubenunglück zu Przibram veranlasste Resolution folgenden Wortlautes:

„Angesichts der ungeheuren Katastrophe, welche Hunderte von Arbeitern als Opfer der kapitalistischen Ausbeutung durch den Staat in den Silberbergwerken von Przibram getroffen hat, erklärt der sozialdemokratische Parteitag seine Solidarität mit den Opfern und spricht Angesichts der Proletarierleiden die Ueberzeugung aus, dass die schwere Verantwortung Diejenigen trifft, welche die kapitalistische Produktionsweise und ihren Klassenstaat, mit Gewalt aufrecht erhalten wollen, welcher Klassenstaat der sich „sozialreformerisch“ nennt, nicht einmal im Stande ist in seinen eigenen Betrieben moderne, das nackte Leben der Arbeiter schützende Vorkehrungen zu treffen. Der Parteitag verlangt strenge gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Beamten, durch deren Knickerei und Unterlassung noch manche bisher ungezählte Proletarier einen elenden Tod gefunden haben. Er erklärt weiter, nicht ruhen zu wollen, bis dieses fluchwürdige System beseitigt ist.“

Der Kongress tadelte hierauf die von dem secessionistischen Flügel veranlassten Sammlungen und Brodvertheilungen an die Arbeitslosen in schärfster Weise. Nach Entgegennahme der Berichte über die Lage der sozialistischen Partei in den verschiedenen Provinzen wurde beschlossen, an der bisherigen Taktik und dem Hainfelder Programme festzuhalten, dasselbe aber durch die Forderung der Abschaffung des indirekten Steuersystemes und des Postulates der völligen Gleichstellung des männlichen und weiblichen Geschlechtes zu ergänzen.

Mit der Beschlussfassung über eine den einzelnen Gruppen weitgehende Selbständigkeit gewährende Organisation, Wahl einer 12gliedrigen, in Wien ihren Sitz habenden Parteileitung und die Schaffung eines täglich erscheinenden Blattes, wurden die Arbeiten des Kongresses beschlossen, der zahlreicher besucht war als einer seiner Vorgänger, und für die österreichische Arbeiterpartei ebenso wenig wie der Kongress zu Erfurt für die deutsche eine Schwächung oder ernst zu nehmende Spaltung zur Folge haben dürfte.

Der Arbeiterschutz und die englischen Parlamentswahlen

Da die Arbeiterstimmen bei den bevorstehenden Parlamentswahlen für den Sieg der einen der beiden historischen Parteien Englands ausschlaggebend sein werden, suchen Tories wie Wighs die Arbeiter an sich heranzuziehen. Während der Premierminister Salisbury vor dem Führer der liberalen Opposition einen Vorsprung dadurch gewann, dass er sich früher entschloss, die am 1. Mai im Hydepark gewählte Deputation zu empfangen, hat Gladstone weitergehende Versprechungen gemacht. Er empfahl in seiner Londoner Wahlrede am 31. Mai allen Lokalbehörden, dem Beispiel des Londoner Grafschaftsraths zu folgen und bei allen ihren Kontrakten die Unternehmer dahin zu verpflichten, dass sie die von den Gewerkvereinen aufgestellten Bedingungen bezüglich der Löhne und Arbeitsdauer innehalten, und befürwortete die Ausdehnung dieses Prinzips auf alle jene Gesellschaften, welche wie Eisenbahnen, Wasserleitungen u. s. w. sich einer Art von Monopol erfreuten. Kein Staatsmann von einer annähernd hervorragenden Stellung wie Gladstone sie be-

sitzt, hat sich bisher in so entschiedenen Worten dafür ausgesprochen, dass Staat und Munizipalität ein Recht besitzen sollten zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu Gunsten des ersteren Stellung zu nehmen.

Wenn auch der achtstündige Maximalarbeitstag kaum schon in der nächsten Legislaturperiode des englischen Parlamentes Gesetz werden dürfte, so würden die vermuthlich an's Ruder gelangenden Liberalen nicht umhin können, für die staatlichen und an staatliche Genehmigung gebundenen Arbeiten den Achtstundentag als Maximalarbeitstag festzusetzen. Damit wäre aber nicht nur für eine grosse Zahl von Arbeitern ein weiterer Schritt nach Vorwärts gemacht, dem die allgemeine Einführung des Achtstundentages binnen Kurzem folgen müsste, es wären dadurch auch die Trades Unions weit eher in der Lage, in den nicht in gleicher Weise geschützten Betrieben die Forderungen der Arbeiter durchzusetzen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Frauengewerkvereine in England.

History repeats itself. Dies gilt auch für die Geschichte der Frauengewerkvereine in England, und wir brauchen blos Howell's „Trade Unionism“ aufzuschlagen, um uns zu überzeugen, wie in gleicher Weise die Entwicklung der Männergewerkvereine vor sich gegangen ist, wie dieselben Schwierigkeiten ihrer Bildung in den Weg gelegt worden sind und wie vieler, langer Jahre es bedurfte, um die öffentliche Meinung zu gewinnen.

Allmählich hatten sich aus den Gilden die „Friendly Societies“ gebildet, die sich erst nach dem Gesetz von 1793, das ihnen Ermuthigung und Erleichterung zuspricht, so recht entfalten konnten, und nach und nach waren diese wieder in Gewerkvereine übergegangen, die das Gesetz erst im Jahre 1824 sanctionirte.

Ebenso allmählich waren nach dem amerikanischen Muster der Frauengewerkvereine die „Friendly Societies for women“ in England ins Leben getreten, und ebenso wandelten auch sie sich mit der Zeit in Gewerkvereine.

Hatten die Männer die Gilden selbst zu Feinden, welche die „Friendly Societies“ am liebsten im Keime erstickt hätten, so erwachsen den Frauen aus den Kreisen der Männer die Gegner, die ihnen fast überall den Eintritt in ihre Gewerkvereine verschlossen. Und hatten die Frauen, die die Bildung einer Liga für Frauengewerkvereine unternommen hatten, das Gesetz für sich, das ihnen die Männer sozusagen durch ihre Vorarbeit erst geebnet hatten, so harpte ihrer dafür in der Frauenwelt selbst, die zu solchem Vorgehen durch nichts vorbereitet war, die grösste Arbeit. Den Kampf mit der öffentlichen Meinung aber hatten sowohl Männer als auch Frauen gleichmässig zu bestehen.

Eine muthige Frau, Emma Paterson war es, die nach eingehendem Studium der amerikanischen „Friendly Societies for women“ in England im Jahre 1874 die Liga gründete, die jetzt unter dem Namen „Women's Trades Union League“ weit und breit bekannt ist, damals aber aus begreiflichen Gründen sich nur „Protective and Provident League“ nannte.

Sogar unter diesem bescheidenen Titel ward es der Liga herzlich schwer gemacht, sich zu behaupten. Die Hindernisse, die es zu überwinden galt, waren gross und die Theilnahme nur gering.

Alle Bemühungen, das Auge der wohlhabenden Massen auf das Elend der Arbeiterinnen und den Weg zur Abhilfe zu lenken, waren vergebens, die Mittel, die in die Kasse der Liga einflossen, daher sehr spärlich.

Die Arbeiterinnen selbst aber boten die grösste Schwierigkeit. Und dies war nur natürlich. Denn da sie niemals an Organisation gewöhnt waren, auch keine Vorbilder hatten, an die sie sich hätten anlehnen können, wie z. B. die Männer, die ihre Gewerkvereine begründeten, es

an den Gilden hatten, so wurde es unendlich schwer, sie zu organisiren. Auch begriffen sie natürlicherweise sehr langsam die Ziele der Gewerkvereine und deren Vortheile. Dazu kam, dass es für sie ein grosses Opfer war, aus ihrem kärglichen Lohne einen Beitrag zuzusteuern.

Es bedurfte der ganzen Ausdauer und des ganzen Muthes der Leiterinnen, um trotz all' dieser grossen Enttäuschungen weiter zu arbeiten. Aber er sollte seine Belohnung finden.

Der grosse Dockarbeiterstrike im Jahre 1887 lenkte auch die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Lage der Arbeiterinnen. In allen Zeitungen wurde dieselbe erörtert und lebhaftes Sympathien wendeten sich ihnen zu. Der Liga flossen von allen Seiten reichliche Beiträge zu; sie verfügte nun über grössere Mittel und konnte sich in Folge dessen mehr ausdehnen, auch hatte ihr der Erfolg viele neue Anhänger zugeführt. Als nun zwei Jahre später eine äusserst energische Dame, Fräulein Routledge, an die Spitze der Liga trat, sah sie ihre Hauptaufgabe in der Errichtung von Zweigvereinen dort wo viele weibliche Arbeiter beschäftigt waren. Sie setzte sich mit sämmtlichen männlichen Gewerkvereinen dieser Orte in Verbindung und fast überall wurde sie willkommen geheissen. Die männlichen Arbeiter hatten selbst eingesehen, dass die weibliche Arbeit, täglich in der Zunahme begriffen, ihnen in dem unorganisirten Zustand, in dem sie sich befand, unendlich schadete, dass sie die Arbeitsbedingungen ungünstiger gestaltete und die Preise herunterdrückte, kurzum, dass alle Erfolge der Gewerkvereine in Gefahr geriethen, wenn nicht die weibliche Arbeit ebenso organisirt würde, wie die männliche es ist.

Der Gedanke Miss Routledge's erwies sich denn als ein sehr glücklicher und manche Gewerkvereine zählen jetzt mehr als die Hälfte weiblicher Mitglieder, so z. B. die „Northern Counties' Weavers' Association“ die 47 000 Mitglieder zählt, wovon 26 000 weiblichen Geschlechtes sind; bei anderen Gewerkvereinen von Webern soll dasselbe Verhältniss existiren. Und bei dem grössten Theil der übrigen Zweige der Textilindustrie sind auch zwei Drittel der Gewerkvereinsmitglieder Frauen. In den Kupfer- und Hartguss-Gewerkvereinen ist das Resultat nicht mehr so günstig. In der Kettengewerkschaft sind die Frauen noch gut organisirt, aber in der Nagelgewerkschaft wird die Organisation fast unmöglich, da sie in Folge der isolirenden Hausarbeit ihnen ganz fremd ist. Die grössten Geldopfer der Liga konnten bisher in dieser Beziehung nicht viel erreichen, ohne dass dies ihren Bemühungen bis jetzt Einhalt gethan oder dass sie die Hoffnung, ihre Mühe gekrönt zu sehen, aufgegeben hätten.

Am schwierigsten gedeihen natürlich die Gewerkvereine, die ganz auf Frauen angewiesen sind, eine Thatsache die ihre Erklärung sehr leicht findet, denn erstens sind es gerade die schlechtbezahltesten Gewerbe, die vollständig in Frauenhänden liegen, wie z. B. die Kragen- und Manschettenfabrikation, die Wäscherei u. s. w.; der zweite Grund liegt, wie ich bereits oben erwähnte, in der Unerfahrenheit der Frauen in dieser Beziehung. Wie in Allem bedarf es auch hierin der Uebung und der Gewohnheit und man kann nicht verlangen, dass die Frauen, die früher gar keinen Antheil an den Gewerkvereinen genommen haben, mit einem Male nun die Leitung davon übernehmen sollen. Es ist aber eine sehr gute Uebung für sie, gezwungen zu sein, ihre Sache selbst zu führen, und dass sie sich ganz dazu eignen, beweist die treffliche Organisation der Wäscherinnengewerkschaft, die 4000 bis 5000 Mitglieder zählt, der ganz ausgezeichnete Buchbinderinnen-Gewerkverein u. s. w.

Einige dieser Vereine sind ganz nach dem Muster der best organisirten Gewerkvereine, wie die der Gasarbeiter und der Allgemeinen Arbeiter-Union, eingerichtet.

Die bis jetzt erreichten Erfolge in dieser Hinsicht sind grossentheils der „Women's Trade Union League“ zu verdanken und doppelt anerkanntswerth sind deren Bemühungen, wenn man bedenkt, mit welcher relativ geringen Mitteln sie arbeitet. Die Organisations- und sonstige Kosten werden aus den verhältnissmässig geringen Einnahmen, die 300 Pfd. im Jahre — d. i.

6 000 M. — nicht übersteigen, bestritten. Die Leiterinnen haben sich die belgische Devise „l'union fait la force“ zu eigen gemacht und in der richtigen Würdigung dieses Grundsatzes sich an sämtliche englische Frauenvereine, die auf einer gesunden Basis ruhen, affiliert. Dieselben verpflichten sich eine jährliche Subvention zu zahlen, wofür sie gewisse Rechte geniessen. Die Liga bekam dadurch gewissermassen allerorts Delegirte, die für die gemeinschaftlichen Bestrebungen wirkten und mitunter ausserordentlich eifrige Förderinnen der Sache wurden.

Die englischen Frauengewerkvereine, oder richtiger gesagt die Organisation der Frauenarbeit ist in England auf dem besten Wege derjenigen der Männer nachzukommen und es ist lebhaft zu wünschen, dass sie dieselbe erreichen. Erst dann wird der Erfolg der organisirten Arbeit ein vollständiger sein.

Berlin.

Eliza Ichenhäuser.

Internationaler Bergarbeiter-Kongress in London. In London in der Westminster Town-Hall wurde am Morgen des 7. Juni der dritte Internationale Bergarbeiter-Kongress eröffnet, auf dem 900 000 Bergarbeiter, 500 000 englische, 149 000 deutsche, 100 000 österreichische, 97 000 belgische und 53 200 französische vertreten waren. Der erste fand bekanntlich vor 2 Jahren zu Jolimont, der zweite im vorigen Jahre zu Paris statt. Mr. Burt, Mitglied des englischen Unterhauses, der die ausländischen Delegirten namens der Kongresses erwählt, nach dem Verzicht der Deutschen auf eine Vertretung ins Präsidium wurden ihm der Engländer Wood sowie der französische Deputirte Arthur Lamendin, als Vizepräsidenten zur Seite gestellt. Die deutschen und französischen Bergleute haben nur je 4, die englischen 62, die Belgier 8 und die Oesterreicher 1 Delegirten nach London gesendet. Nach einer Sympathiekundgebung für den erkrankten Mr. Benj. Pickard, welcher als Sekretär die Vorbereitungen für den Kongress geleitet hatte, wurde der Kongress vertagt, um die nöthige Zeit für die Prüfung der Mandate zu gewinnen. Der den Delegirten vorliegende Statutentwurf für einen internationalen Bergarbeiter-Verband besagt im Wesentlichen: Der Verband bezweckt die internationale Achtstunden-Schicht von der Einfahrt bis zur Ausfahrt (from bank to bank), ferner Einführung einer umfassenden Grubeninspektion durch vom Staate bezahlte Inspektoren, die von den Arbeitern zu wählen sind. Der Vorstand des Verbandes soll bestehen aus einem Ausschuss, an dem jede Nation durch mindestens 2 Vertreter theilnimmt. Der Verband soll jährlich einen internationalen Kongress abhalten.

Nachdem sich der Kongress konstituiert hatte, eröffnete Burt die geschäftlichen Verhandlungen mit einer Rede, in welcher er es als die Hauptaufgabe des zu gründenden Verbandes bezeichnete, international agitierend Schulter an Schulter zu kämpfen, um zunächst in allen Ländern, in denen die Gesetze oder die Unternehmer einer freien und bedingungslosen Organisation der Grubenarbeiter entgegenständen, diese Hindernisse zu beseitigen. Insbesondere seien hier Deutschland und Oesterreich zu nennen. Es wurde alsdann der Entwurf des Komitees, welches vor einigen Monaten in Köln zusammengekommen ist, berathen und zunächst folgende einleitenden Bestimmungen angenommen: „Gründung eines internationalen Bundes. Dieser Bund soll aus so vielen Nationen bestehen, als sich anzuschliessen wünschen. Der Zweck des Bundes ist 1. die bergbaureibenden Arbeiter der Nationen der Welt zu vereinigen.“ Bei dem folgenden Punkte: „2. die unterirdische Arbeit von der Einfahrt bis zur vollendeten Ausfahrt soll acht Stunden dauern,“ entwickelte sich die erste grundsätzlich wichtige Debatte. Die Deutschen, die Franzosen und die Belgier verlangten einen Zusatz, wonach nicht nur die eigentlichen Bergleute, sondern auch alle über Tage beim Bergbau beschäftigten Arbeiter die Achtstundenschicht erhalten sollen. Die Engländer sträubten sich gegen diesen Zusatz sehr energisch, da sie fürchteten, durch diese erweiterte Forderung würde die öffentliche Meinung in England, welche einem gesetzlichen Achtstundentag für die Berg-

leute allein nicht ungünstig ist, abgeschreckt werden. Ein Delegirter aus Süd-Wales beantragte sogar, die Achtstundenschicht solle die Einfahrt und Ausfahrt nicht miteinbegreifen. Dieser Antrag fand jedoch keine Unterstützung und wurde infolgedessen nicht zur Abstimmung gebracht. Schliesslich einigte man sich auf Antrag eines englischen Delegirten, die Frage zu theilen und zunächst darüber abzustimmen, ob die achtstündige Schicht für die unterirdischen Arbeiter, einschliesslich der Einfahrt und Ausfahrt zu fordern sei. Diese Frage wurde von allen Vertretern einstimmig bejaht.

Am folgenden Tage wurde die zurückgestellte Frage, ob auch für die übrigen im Bergbau, und zwar über Tage, beschäftigten Arbeiter die achtstündige Schicht zu fordern sei, eingehend diskutiert. Der Kongress spaltete sich dabei in zwei Lager. Die Engländer stellten sich auf den Standpunkt, dass man sich um diese Arbeiter überhaupt nicht kümmern solle, da sie mit den eigentlichen Bergarbeitern nichts gemein hätten. Die Bergarbeit, so führte einer ihrer Redner aus, beherrsche alle andere Arbeit. Wenn man das seitens der kontinentalen Delegirten „Aristokratie der Arbeit“ nenne, so möge es Aristokratie sein. Wie könne Jemand sagen, dass ein Mann, der unter der Erde arbeite, einem Arbeiter gleich zu stellen sei, der seine Arbeit über Tage verrichte? — Das einzige, wozu sich die Engländer verstehen wollten, war, dass sie der Forderung zustimmten, wonach die Arbeitszeit jener Arbeiter so kurz bemessen werden sollte, als praktisch möglich sei, d. i. verschieden in den verschiedenen Ländern und Revieren. Auf der andern Seite standen geschlossen die Deutschen, die Belgier, die Franzosen und die Oesterreicher, welche kategorisch auch für Jene den Achtstundentag verlangten und sich durch ihre Redner auf den Standpunkt der sozialistischen Arbeiterbewegung stellten. Die Abstimmung wurde hierauf nochmals vertagt.

Der Kongress nahm sodann einstimmig den Antrag zu Gunsten des dritten Programmpunktes des internationalen Verbandes an, betreffend die Erlangung gehöriger Beaufsichtigung von Bergwerken, einschliesslich des Rechts der Arbeiter, ausserordentliche Aufseher zu wählen, die vom Staate zu besolden sind, an.

Der Bergarbeiterkongress beschloss ferner, gemeinsames Vorgehen in allen internationalen Fragen zu empfehlen und durch verfassungsmässige Mittel auf die Einführung gleichmässiger gesetzlicher Bestimmungen für Bergarbeiter in allen Staaten hinzuwirken.

Eine Bewegung im Münchener Dienstmännergewerbe.

Bekanntlich hat § 37 R.-G.-O. die Regelung des Dienstmännerwesens vollständig den Ortspolizeibehörden überlassen. In München, wo die königliche Polizeidirektion zuständig ist, ist das System der Dienstmännersinstitute eingeführt, indem einigen wenigen Firmen die Konzession erteilt ist, die dann ihrerseits die Dienstmänner engagieren. Jeder Dienstmann muss von seinem Verdienst täglich 40 Pf. an das Institut abliefern, wofür er die Ausrüstung, bestehend aus 2 Blousen, einer wollenen Jacke, einer Hose und eine Schirmmütze vom Institut zugewiesen erhält; auch hat er das Recht der Mitbenutzung der vorhandenen Geräthschaften. In den letzten Jahren ist nun in Folge der wachsenden Entwicklung der Verkehrsmittel eine Krisis im Dienstmännergewerbe eingetreten. Pferdebahn, Telephon, Möbeltransporteure, Spediteure, Reisegepäckbureaux etc. machen den Dienstmännern den Boden streitig, auf dem sie ihren Unterhalt fanden. Der Druck des täglichen Tributs von 40 Pf. wurde aus diesem Grunde immer fühlbarer. Auch klagen die Dienstmänner über den schlechten Zustand der Uniformen und Geräthschaften. Die Münchener Dienstmänner haben sich daher zusammengethan, um gemeinsame Schritte zur Verbesserung ihrer Lage zu unternehmen. Man beschloss zunächst eine Genossenschaft zu gründen, die den Dienstmännern Gelegenheit geben sollte, ihrem Berufe nachzugehen, ohne dabei Gefahr zu laufen, von einem Unternehmer ausgebeutet zu werden. Ueberraschender Weise versagte aber die Polizeidirektion untern 27. März l. J. die Genehmigung, und zwar mit der Motivirung, dass durch das Hinzutreten einer Dienstmännergenossenschaft zu den bereits bestehenden Instituten die Konkurrenz noch verschärft würde. Gegen diesen Beschluss legten die Dienstmänner Rekurs an die Kreisregierung von Oberbayern ein. In diesem Stadium befindet sich die Sache gegenwärtig. Jüngst hat nun der Führer der Bewegung, der Dienstmann Michael Scherer, eine Broschüre („Die Lage der Münchener

Dienstmänner“ u. s. w. München, 1892, Selbstverlag des Verfassers erscheinen lassen, die über die Frage gut orientirt. Am Schlusse dieses Schriftchens befindet sich auch eine kurze Zusammenstellung der in anderen deutschen Städten herrschenden Zustände. Darnach ist in Berlin die Hälfte der Dienstmänner selbständig, während die andere Hälfte in einer Genossenschaft und in 4 Privatinstituten untergebracht ist. Der tägliche Beitrag zu den letzteren beträgt aber nur 10—15 Pf. (wobei übrigens für die jedermalige Benützung eines Karrens noch eine Extragebühr von 15—20 Pf. pro Stunde an das Institut zu entrichten ist). In Stuttgart bestehen nebst einer Anzahl selbständiger Dienstmänner und dreier Dienstmännervereine 2 Privatinstitute; tägliche Abgabe 20 Pf. In Leipzig und Dresden giebt es nur Genossenschaften, in Hamburg und Nürnberg nur selbständige Dienstmänner.

Kongress der Bergarbeiter des Departement Pas de Calais. Am 29. Mai fand unter dem Vorsitze des Deputirten Basly ein Bergarbeiterkongress zu Lens statt. Derselbe sprach sich gegen den von den Belgiern befürworteten Weltstrike der Bergarbeiter aus, beschloss dagegen 4 Prozent der Mitgliederbeiträge der internationalen Kasse zuzuführen, ferner wurde die Beschickung des internationalen Bergarbeiterkongresses und eine an die Kammer zu richtende Adresse, in der die Annahme der Arbeiterschutzgesetze gefordert wird, angenommen.

Beiträge zu den Kosten des letzten deutschen Buchdruckerstrikes. An freiwilligen Beiträgen gingen bei der Zentralstelle des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker im Ganzen 188 110,77 M. ein. Diese Summe vertheilt sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Oesterreich-Ungarn 39 864,97 M., deutsche Schweiz 9077,55, französische Schweiz 1976,28, Elsass-Lothringen 9554 90, Luxemburg 650, Italien 1426 25, Frankreich 3187,31, Belgien 364,16, Holland 131,77, Spanien 990, Dänemark 1992 25, Schweden 2418,33, Norwegen 1064, Russland 590,10, Bulgarien 162, Serbien 50, Rumänien 16,20, Amerika 21 134, England 59 045,36, Australien 263 67 M. insgesamt vom Ausland und dem Reichslande: 153 959,10 M. Hiezu kamen noch aus deutschen Arbeiterkreisen 19 050,35 M. und von deutschen Buchdruckergehilfen 15 101,32 M. somit eine Gesamtsumme von 188 110,77 M.

Die Tarifkommission der deutschen Buchdrucker. Nachdem die Gehilfen, gezwungen durch die Unternehmer, Neuwahlen zur Tarifkommission vorgenommen und als ihre Vertreter die früheren Mitglieder der Tarifkommission wiedergewählt hatten, während die Kandidaten der unternehmerfreundlichen Gehilfen meist nur winzige Minoritäten auf sich vereinigten, haben nunmehr die Prinzipalvertreter in der Tarifkommission ihre Mandate niedergelegt und damit die Tarifkommission aufgelöst.

Mit der Auflösung der Tarifkommission der deutschen Buchdrucker ist ein Abschnitt in der deutschen Gewerkschaftsorganisation beendet, an den von Seiten der deutschen wissenschaftlichen Vertreter der Trades Unions übermässige Hoffnungen geknüpft wurden. Eine neue Epoche beginnt nun für das deutsche Buchdruckergewerbe. Sowohl die Gehilfen als die Prinzipale suchten in diesen Tagen neue Grundlagen zu schaffen. Schroffer als früher werden sich in kommender Zeit die Organisationen gegenüberstehen. Dies hätte von den Prinzipalen, denen an der Erhaltung der Tarifgemeinschaft so viel lag, leicht verhindert werden können, hätten sie nicht die Gehilfen, bevor noch die Wunden, welche der Strike um die Wende dieses Jahres geschlagen hat, vernarbt waren, zur Wiederwahl der Vertreter in die Tarifkommission gezwungen. Da nun die Gehilfen die Wahlen vorgenommen haben, fällt das Odium der Auflösung der Tarifkommission auf die Prinzipale, welche bei freier Wahl ihrer Vertreter die Wahlfreiheit der Gehilfen auf jede Weise in Frage stellten.

Handwerkerfragen.

Erweiterung der Innungsprivilegien. Eine grosse Erweiterung der Innungsprivilegien wird nach der „Baugewerks-Zeitung“, dem Organ des Innungsverbandes der Baugewerksmeister, im preussischen Staatsministerium geplant. Die betreffende Vorlage soll dem Staatsrath zur Begutachtung vorgelegt werden. Auf Wunsch des Kaisers

sollen zu diesem Zweck noch einige Handwerker in den Staatsrath berufen werden. Ueber den Inhalt der Vorlage theilt die „Baugewerks-Zeitung“ Folgendes mit. Während zur Zeit nur einzelnen Innungen, deren Thätigkeit sich auf dem Gebiet des Lehrlingswesens „bewährt“ hat, das Privilegium ertheilt werden kann, dass ihre Mitglieder allein Lehrlinge annehmen dürfen, sollen künftig allgemein nur die Innungsmeister Lehrlinge annehmen dürfen und muss in der Innung jeder, der lehren will, eine bestimmte Lehrzeit und eine Gesellenprüfung nachweisen. Die Innungen erhalten die Kontrolle über die Lehrlinge auch ausserhalb der Innung. Zu sämmtlichen Kosten der Lehrlingerziehung sollen auch diejenigen herangezogen werden, welche ausserhalb der Innung stehen. Gesellenbriefe können künftig nur von den Innungen ausgestellt werden und der Gesellenbrief ist Vorbedingung zur Aufnahme in eine Innung, während über die Dauer der Lehrzeit und die Form der Lehre die Innungsverbände bzw. die Bezirksverbände gültige Vorschriften erlassen, welche aber der Prüfung des Bundesrathes unterstehen.

Einigung zwischen einem Gewerk- und Meisterverein. Auf Veranlassung des schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat die Züricher Holzarbeitergewerkschaft mit dem Schreinermeisterverein einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, nach welchem die Mitglieder der ersteren nur bei Mitgliedern des Schreinermeistervereins arbeiten dürfen und umgekehrt letztere nur solche Gehilfen einstellen sollen, die der Holzarbeitergewerkschaft angehören. Ferner wurde vereinbart, den Arbeitsnachweis gemeinschaftlich einzurichten, den Zehnstundentag einzuführen auch wurde ein durchschnittlicher Stundenlohn von 38—50 Centimes festgesetzt. Diese Abmachungen sollen mit 1. Juni in Wirksamkeit treten.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Soweit sich bis jetzt übersehen lässt, haben bloss zwei grössere Städte, Stuttgart und Fürth, von der Bestimmung des § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung, dass durch Ortsstatut für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes die Beschäftigung der Angestellten ganz untersagt werden kann, Gebrauch gemacht. In Stuttgart und in Fürth bestimmt das Ortsstatut, dass in Engroseschäften, Fabrikkontoren und anderen Betrieben, mit denen kein Laden verbunden ist, die Beschäftigung von kaufmännischen Angestellten am Sonntag vollständig verboten ist. In beiden Städten war jedem Prinzipal Gelegenheit geboten worden, sich auszusprechen, wie er sich zur Frage der Sonntagsruhe stelle. Das Ergebniss der Umfrage war, dass für vollständige Sonntagsruhe im Grosshandel ein so grosser Theil der Prinzipale eingetreten ist, dass die Gemeindevertretung sich unbedenklich entschliessen konnte, wenigstens für den Grosshandel die vollständige Sonntagsruhe einzuführen. Das Gleiche wäre vielleicht auch in anderen Städten erreicht worden, wenn man sich die Mühe genommen hätte, die Zahl der Geschäfte festzustellen, in denen seither am Sonntag gearbeitet wurde und die auch künftig am Sonntag arbeiten lassen wollen. Sicher hätte in manchen Orten eine solche Umfrage wie in Stuttgart und Fürth zu dem Ergebniss geführt, dass von den Prinzipalen selbst die überwiegende Mehrheit für vollständige Sonntagsruhe, wenigstens im Grosshandel, eingetreten wäre. Aber die Anhänger der Sonntagsruhe unter den Prinzipalen haben in vielen Orten keine Gelegenheit erhalten zum Wort zu kommen, und sie haben auch, wie es in solchen Fällen zu gehen pflegt, diese Gelegenheit nicht gesucht; denn von ihrem Standpunkt als Prinzipale hatten sie kein unmittelbares Interesse daran, aus ihrer passiv wohlwollenden Stellung zur aktiven Thätigkeit für die gesetzliche Einführung der Sonntagsruhe hervorzutreten. Umsomehr aber haben sich die Gegner der Sonntagsruhe, die ihre Angestellten seither am Sonntag ausgenutzt haben und auch künftig am Sonntag ausnutzen wollen, gerührt. Mit ihrem Jammern über die grossen Nachtheile, welche die Einführung der Sonntagsruhe bringen werde, haben sie in manchen Städten, wo sie nur eine kleine Minderheit bilden, es erreicht, bei Publikum und bei den Gemeindevertretungen den Eindruck hervorzurufen, in ihren Kundgebungen

trete die Ansicht der sämtlichen Kaufleute oder ihrer überwiegenden Mehrheit zu Tage. Und die Folge war, dass fast überall den deutschen Handlungsgehilfen die Aussicht auf Sonntagsruhe, die eine Zeit lang so verlockend vor ihnen stand, wieder auf lange verschwunden ist.

Zur Ausführung der neuen deutschen Gewerbeordnung.

Trotzdem aus sämtlichen deutschen Fabrikinspektorenberichten hervorgeht, dass die Ausnutzung aller Arbeiterkategorien gerade in Ziegeleien eine besonders hochgradige und anormale ist, hat der „Deutsche Ziegler- und Kalkbrenner-Verein“ (Unternehmerverband) den Bundesrath in einer Eingabe ersucht, für die Ziegeleien Ausnahmestimmungen von den Schutzvorschriften für jugendliche und weibliche Arbeiter zu erlassen. Hoffentlich findet dieses Gesuch noch bestimmter einen abschlägigen Bescheid, als das ähnliche des „Vereins für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reichs“, der auf seiner am 25. Mai zu Berlin abgehaltenen Jahresversammlung seine Unzufriedenheit über die ihm gewährten Ausnahmen zum Ausdruck brachte. Die meisten Zuckerfabriken würden schon jetzt auf Frauenarbeit verzichten und die Noth in den Arbeiterfamilien werde deshalb gross sein (!). Ein Redner bemerkte, die Sache sei einfach eine Geldfrage; man müsse männliche, höher bezahlte Arbeiter nehmen. Danach werden sich also die Arbeiter über die „Noth“ wohl trösten können.

Festsetzung der Arbeitszeit der Eisenbahnbeamten bei Personenzügen. Am 1. Juni trat beim Fahrpersonale des Eisenbahnbetriebsamtes Saarbrücken eine Aenderung im Fahrdienst ein, so dass der Dienst täglich nicht länger als 12 Stunden dauert. Nach dieser Zeit tritt anderes Personal an die Stelle. Indessen gilt dies nur für Personenzüge, für die Güterzüge bleibt die bisherige Bestimmung in Kraft.

Ausdehnung des Arbeiterschutzes in der Schweiz.

Bei Prüfung des Geschäftsberichtes des Bundesrathes durch den Nationalrath forderte Decurtins Garantien für eine bessere Regelung der Arbeitszeit der Postillone, welche der Chef des Postdepartements durch Erlass einer Verordnung zu geben versprach. Die Postillone sind nämlich nicht Angestellte der Postverwaltung, sondern sie stehen nur als Bedienstete von Fuhrhaltern in einem Vertragsverhältniss mit der Eidgenossenschaft. Auf dieses wird das Postdepartement künftig einwirken, um die Lage dieser Personen günstiger zu gestalten.

Die Frauenarbeit bei den schweizerischen Eisenbahnen.

Das schweizerische Bundesblatt vom 1. Juni d. J. veröffentlicht einen Bundesrathsbeschluss vom 24. Mai d. J. betreffend Verbesserungen im Eisenbahnbetrieb. Artikel VI desselben lautet: „Die tägliche Beanspruchung der Frauen im Barriervedienst darf nicht über die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Tagesstunden hinausgehen. Eine Vertretung derselben in diesem Dienst ist nur durch Personen statthalt, welche die nöthige Eignung dazu haben; insbesondere sind Kinder und körperlich untaugliche ältere Personen davon ausgeschlossen. Für Wöchnerinnen gilt in Analogie der Bestimmung im Art. 15 des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877, dass dieselben vor und nach der Niederkunft im Ganzen während 6 Wochen nicht im Bahndienste beschäftigt werden dürfen, in der Meinung, dass der Dienst jedenfalls wenigstens 4 Wochen nach der Niederkunft ausgesetzt werden soll.“

Gewerbeinspektion.

Die preussischen Fabrikinspektoren und die Arbeiter.

Eine stets wiederkehrende Klage in allen sachkundigen Besprechungen der meisten deutschen und insbesondere der preussischen Fabrikinspektorenberichte war der auffallende Mangel eines Verkehrs der Inspektoren mit den Arbeitern; auf derartige Beziehungen wurde kein Werth gelegt und die Arbeiter erwiderten die Abgeschlossenheit der Aufsichtsbeamten mit Zurückhaltung, ja mit Misstrauen. Dass dieses Verhältniss die Gewerbeinspektion nicht förderte, braucht nicht weiter betont zu werden. Ein ganz anderes Verhältniss zwischen Arbeitern und Inspektoren hat sich, von der Schweiz und England ganz abgesehen, in Oesterreich

ausgebildet. Dort wurde amtlich in den Berichten der grosse Werth der von den Arbeiterzeitungen den Inspektoren zu Theil werdenden Unterstützung anerkannt, amtlich und ausseramtlich suchten die Inspektoren Beziehungen mit den Arbeitern, sie besuchten ihre Feste als geladene Gäste, sie hielten auch hie und da in Arbeitervereinen Vorträge und haben bei Strikes oft mit Erfolg vermittelnd gewirkt. Dies hat die Inspektion in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich gefördert und war in gleicher Weise für die Inspektoren wie für die Arbeiter von Nutzen. Jetzt scheint ähnliches auch in Preussen angebahnt zu werden. So melden die Zeitungen aus Köln a. Rh., dass der dortige Gewerbeinspektor der sozialdemokratischen „Rheinischen Zeitung“ mittheilte, dass er in Bezug auf Abänderung von Arbeitsordnungen, soweit darauf bezügliche Wünsche der Arbeiter sich auf gesetzlichem und allgemein rechtlichem Boden bewegen, jederzeit gern bereit sei, vermittelnd zwischen Arbeitern und Unternehmern zu wirken. Auch ersuchte er, ihm von gesundheitsgefährdenden Einrichtungen in einzelnen Fabriken, wie auch von allen berechtigten Klagen über Betriebs- und Arbeitsverhältnisse Mittheilung zu machen, damit er im Stande sei, eingreifen zu können. Um den Arbeitern Gelegenheit zur Anbringung ihrer Klagen zu geben, ist der Gewerbeinspektor gerne bereit, Sonntag Morgens eine Sprechstunde in seinem Bureau einzurichten. Hoffentlich ist dieses Vorgehen nicht ein vereinzelter Schritt eines Beamten, sondern auf Anordnung der Oberbehörden erfolgt.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Arbeiterwohnungsverhältnisse im oberschlesischen Industriebezirk.

Wie eine einzige grosse Stadt lagert im äussersten Südosten unseres Vaterlandes der oberschlesische Industriebezirk. Auf verhältnissmässig engem Raume drängt sich Grube an Grube, Hütte an Hütte, Dorf an Dorf, Stadt an Stadt. Kaum ein anderes Gebiet Deutschlands von gleichem Umfange ist so dicht besiedelt wie die industriellen Kreise Oberschlesiens: Beuthen Land, Beuthen Stadt, Kattowitz, Zabrze und Tarnowitz, die vordem zusammen den alten Kreis Beuthen bildeten. Hier lebten (1890) auf 759 qkm 405 116 Personen, also 534 auf 1 qkm und zwar in den Kreisen Beuthen Stadt und Land auf 127 qkm 158 679 Personen (= 1 249 auf 1 qkm), im Kreise Kattowitz auf 187 qkm 120 732 Personen (= 645 auf 1 qkm), im Kreise Zabrze auf 121 qkm 73 679 Personen (= 608 auf 1 qkm) und im Kreise Tarnowitz auf 324 qkm 52 026 Personen (= 160 auf 1 qkm). Noch frappanter wird das Bild, das uns diese Massenanhäufung von Menschen darbietet, wenn wir den sog. engeren oder inneren Industriebezirk gesondert betrachten. Als solchen sieht man an das zwischen den Ortschaften Myslowitz, Kattowitz, Antonienhütte, Zabrze, Miechowitz, Scharley und der Landesgrenze belegene, fast den ganzen Kreis Beuthen (Stadt und Land), die nördlichen Theile der Kreise Kattowitz und Zabrze und einen kleinen Theil des Kreises Tarnowitz umfassende Gebiet mit 280 qkm. Hier wohnten 1890 322 247 Personen, das sind 1 151 auf 1 qkm. Und ebenso erstaunlich und grosstadtähnlich wie die Dichtigkeit der Besiedelung ist die rasche Zunahme der Bevölkerung in den genannten Kreisen. Im alten Kreise Beuthen, in dem jetzt 405 116 Personen wohnen, lebten vor 100 Jahren erst 12 319 Menschen, vor 45 Jahren erst 106 136 Personen. Seit 1885 aber, also in nur 5 Jahren, hat sich die Einwohnerzahl um 60 705 Personen, d. i. um 17,62 % vermehrt, im Kreise Zabrze gar um 24,46 %, Beuthen Land um 21,17 %, also rascher als in Berlin, dessen Zuwachs im genannten Zeitraum etwa 20 % betrug. Mehr als die Hälfte der Bevölkerungszunahme ganz Schlesiens von 1885—1890 (= 111 588) nämlich 54 % entfallen auf den einzigen alten Kreis Beuthen. Schon 25 Ortschaften in diesem Gebiete zählen mehr als

5 000 Einwohner, 7 mehr als 10 000. Während es im ganzen preussischen Staat nur 526 Ortschaften mit je 5 000—40 000 Einwohner giebt, auf je 662 qkm eine, entfällt in unserm Bezirk schon auf je 31,5 qkm ein Ort mit mehr als 5 000 Einwohner. Es ist bekannt, dass die Schätze des oberschlesischen Bodens: Steinkohle, Eisenerze, Zink, diese Anziehungskraft ausüben, deren Gewinnung und Verarbeitung mehr als die Hälfte der Bevölkerung beschäftigen. Vom Bergbau und Hüttenbetrieb leben (Anfang 1890) im Landkreise Beuthen 76 % der Gesamtbevölkerung, im Stadt- und Landkreise Beuthen 67 %, im Kreise Zabrze 66 %, im industriellen Theile des Kreises Tarnowitz 57 %, im Kreise Kattowitz 56 % u. s. w. Von den grösseren Städten machten die industriellen Arbeiter mit ihren Familien in Myslowitz 20 %, in Beuthen 30 %, in Königshütte (36 501 Einwohner) gar 88 % der Gesamtbevölkerung aus. 13 ländliche Orte hatten mehr als 75 %, 16 50—75 % industrielle Bevölkerung.

Es giebt für den soziologischen Feinschmecker nichts interessanteres als nachzuprüfen, wie sich bei solch' eigenenthümlicher Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse die Wohnungszustände für die Arbeiterschaft gestaltet haben. Wir haben daher mit lebhafter Freude eine Arbeit des Bergraths Dr. Sattig begrüsst, welche dieser auf Grund einer Wohnungsenquête des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins im laufenden XXXI. Jahrgange der Zeitschrift genannten Vereins, S. 1—50, veröffentlicht hat und in welcher er die verschiedenen Probleme der Arbeiterwohnungsfrage und deren Lösung für den oberschlesischen Industriebezirk an Hand eines reichen Materials mit grossem Geschick und Verständniss erörtert. Es dürfte für die Leser dieser Zeitschrift gleichfalls von Interesse sein, mit den wichtigsten Ergebnissen vorgedachter Untersuchung bekannt gemacht zu werden, weshalb wir uns der dankbaren Aufgabe unterziehen, im Folgenden an Hand der Wohnungsenquête des Berg- und Hüttenmännischen Vereins, sowie der darauf bezüglichen Arbeit Sattig's einen Ueberblick über die Arbeiterwohnungsverhältnisse im oberschlesischen Industriebezirk zu geben.

Wieschon aus den oben mitgetheilten Zahlen sich ergibt, drängt sich die Arbeiterschaft Oberschlesiens, deutsch-slavischer Sitte und Gewohnheit entsprechend, thunlichst um die Arbeitsstätte zusammen. Mehr als 4 km von dieser entfernt wohnten nur 13,5 % der Arbeiter (4—6 km 7 %, 6—8 km 3 %, u. s. w.). Es muss also Sorge getragen werden, will man es nicht unternehmen, die Arbeiterschaft zwangsweise zu dezentralisieren, ein Ziel, das für die Zukunft gewiss in's Auge zu fassen ist, in der Nähe der Arbeitsstätte Ansiedlungen für die rapid wachsende Bevölkerung zu schaffen. Hiermit ist, neben andern Uebelständen, die jede Konzentration einer Arbeiterbevölkerung im Gefolge hat, im speziellen Falle noch der besondere Nachtheil verbunden, dass durch die Arbeiterwohnungen in grossem Umfange die mineralischen Schätze des Bodens todt gelegt werden. Dadurch werden die Wohnungen, volkwirtschaftlich betrachtet, ungebührlich theuer. Man rechnet, dass unter 1 qm für etwa 100 M. Kohlen anstehen und dass bei sicherer Anlegung einer Arbeiterwohnung mit dieser 30—75 000 Tonnen Kohlen verloren gehen. Den Verkaufspreis der Tonne Kohle auch nur zu 4 M. angenommen, würde sich somit für den Bauplatz einer einzigen Arbeiterwohnung ein Preis von 120—300 000 M. ergeben. Das ist entschieden zu theuer. Und wenn sich auch in der Gegenwart, für die Privatwirthschaften, diese Werthevergeudung noch nicht fühlbar macht, so wird die zukünftige Generation doch mit dieser Thatsache zu rechnen und darauf zu sinnen haben, die Wohnungen der Arbeiterschaft aus dem inneren Industriebezirk zu entfernen und in Vororten unterzubringen. Die Dringlichkeit der Dezentralisation wird dann offenbar noch erheblich grösser sein, als sie jemals für grossstädtische Wohnungsverhältnisse gewesen ist. Die gegenwärtigen Interessenten, Unternehmer und Arbeiter, denen solche Zukunftsgedanken naturgemäss fern liegen, ziehen es einstweilen vor, die unterirdischen Schätze, soweit sie nicht schon abgebaut werden oder in absehbarer Zeit zum Abbau gelangen, unberücksichtigt zu lassen, und den

engeren Umkreis der Arbeitsstätten als Ansiedlungsterrain zu wählen.

Da ist nun wohl das unseren Bezirk hauptsächlich charakterisirende Moment das, dass die private Spekulation auch nicht annähernd hinreicht, um den Bedarf an Arbeiterwohnungen zu decken. Die Enquête, welche ihre Untersuchung auf ein Gebiet von 1141 qkm mit 71 175 männlichen industriellen Arbeitern ausdehnte, macht keine genaue zahlenmässige Angaben über das Vorhandensein spekulativer Arbeiter-Miethswohnungen im Bezirke; wir können jedoch indirekt aus den mitgetheilten Zahlen entnehmen, dass sie nur für einen kleinen Prozentsatz der Arbeiterfamilien Unterkunft gewähren. Die Miethspreise im oberschlesischen Industriebezirke sind einstweilen noch so niedrig, dass sie der privaten Spekulation keinen Anreiz zum Bau von Miethskasernen bieten. Da aber auch gemeinnützige Bauvereine bislang sich in unserem Reviere nicht bethätigt haben, so bleibt auf den Arbeitgebern die Verpflichtung liegen, allen Arbeitern, die nicht in eigenen Häusern wohnen, Unterkunft zu gewähren.

Der Prozentsatz industrieller Arbeiter, die in eigenen Häusern wohnten, ist noch verhältnissmässig hoch; es waren Hausbesitzer 8830 männliche Personen, also 12,4 % aller männlichen Arbeiter oder ca. 20 % der verheiratheten (47 673), und zwar entfielen 4175 von den Hausbesitzern auf den äusseren Industriebezirk, d. h. denjenigen Rayon des Untersuchungsgebietes, der ausserhalb des oben begrenzten inneren oder eigentlichen Industriebezirkes (280 qkm) sich erstreckt. Die Zahl der Eigenwohner nimmt von der Peripherie nach dem Centrum prozentual ab; während in einzelnen Ortschaften an der Peripherie über 50 % aller industriellen Arbeiter Eigenwohner sind, sinkt ihre Zahl nach dem Herzen des Bezirks zu bis unter 3 %.

Soweit nun die Unternehmer für die Unterkunft ihrer Arbeiter zu sorgen haben, suchen sie auf drei verschiedenen Wegen zu ihrem Ziele zu gelangen. Wir erhalten somit ausser den gewöhnlichen Mieths- und den Eigenwohnungen drei verschiedene Arbeiterwohnungstypen; für Arbeiterfamilien: die sogenannten Beihilfshäuser und die gewerkschaftlichen Familienwohnungen; für ledige Arbeiter die Schlafhäuser bzw. Schlafstuben. Beihilfshäuser sind solche Häuser, welche Arbeiter mit Werksbeihilfe (Bauprämien, Bauvorschüssen, freiem Baugrund u. s. w.) selbst errichtet haben; zumeist jedoch nicht bloß für den eigenen Bedarf, sondern für eine Mehrzahl von Familien. Solcher Beihilfshäuser giebt es 1769 mit zusammen 11 135 Familienwohnungen (im Durchschnitt 6,3); die Hälfte davon sind von Arbeitern der drei fiskalischen Werke (Königin Luise-Grube, Königs-Grube, Gleiwitzer Hütte) errichtet, nämlich 378 Häuser mit 5547 Wohnungen. Dem Beispiele des Fiskus sind dann namentlich die Vereinigte Königs- und Laurahütte mit 446 und die Schlesische Aktien-Gesellschaft mit 129 Häusern gefolgt. Im Allgemeinen lauten die Urtheile der Verwaltungen, welche den Bau von Arbeiterwohnungen unterstützt haben, über dieses System der Ansiedelung nicht allzu günstig. Es wird nicht empfohlen, weil die Arbeiter sehr oft nicht im Stande sind, die Häuser in ihrem Eigenthum zu behaupten, da sie ausser der von der Verwaltung gewährten Beihilfe zumeist noch anderweit Geld aufnehmen müssen; die Arbeiter gerathen bald in die Abhängigkeit der Hypothekenbesitzer, die schliesslich Eigenthümer werden. So waren von 447 Häusern der Königin Luise-Grube nur 101 ohne Aufnahme anderweiter Hypotheken fertiggestellt worden; von den Hypotheken, welche auf den übrigen 346 Häusern lasteten, gehörten 77 Bergbeamten und Bergarbeitern, 26 Baugewerbetreibenden und 291 anderen Gewerbetreibenden und Handelsleuten. Von 332 Beihilfshäusern der Königsgrube befanden sich (1891) nur noch 190 im Besitze von Arbeitern dieses Werkes; 71 waren im Besitze anderer Arbeiter, 71 in den Besitz von Geschäftstreibenden übergegangen.

Es scheint daher, als ob man das System der Beihilfshäuser mehr und mehr verliesse und statt ihrer in grösserem Umfange den Bau gewerkschaftlicher Familienhäuser betriebe. In solchen Familienhäusern, d. h. also Arbeiter-

häusern, welche von den Werken auf ihre Kosten gebaut und wohnungsweise an Arbeiterfamilien vermietet werden, wohnten Ende 1889: 8923 männliche Arbeiter, 12,5% aller, ca. 20% der verheiratheten männlichen berg- und hüttenmännischen Arbeiter des Untersuchungsbezirks. Von ihnen fallen 8322 ins innere, 601 ins äussere Revier. In einzelnen ländlichen Ortschaften wohnen über die Hälfte bis 68% aller männlichen Arbeiter in gewerkschaftlichen Wohnungen; von den Städten ein grösserer Prozentsatz (27,5%) nur in Kattowitz. Die gewerkschaftlichen Häuser haben im Durchschnitt 6,5 Wohnungen.

Ueber die Beschaffenheit der Arbeiter-Familienwohnungen erfahren wir aus unserer Enquête Folgendes: In den Kreisen Tarnowitz, Gleiwitz, Pless und Rybnik bestehen die Arbeiterwohnungen zumeist aus einem, in den nördlichen Theilen der Kreise Kattowitz und Zabrze, sowie im Kreise Beuthen (Stadt und Land) aus zwei Wohnräumen. Nach den Angaben der Magistrate und Amtsvorsteher, welche ausser den Werksbesitzern ebenfalls befragt worden sind, haben Arbeiterwohnungen im Kreise:

Tarnowitz	unter 40 Ortschaften	28 mit zumeist 1, 12 mit zumeist 2	Wohnräumen.
Gleiwitz	" 20 "	16 " " 1, 4 " "	
Pless	" 19 "	18 " " 1, 1 " "	
Rybnik	" 21 "	13 " " 1, 8 " "	
Beuthen	" 25 "	4 " " 1, 21 " "	
(Stadt u. Land)			
Zabrze	" 15 "	3 " " 1, 12 " "	
Kattowitz	" 30 "	8 " " 1, 22 " "	

Der Rauminhalt der Wohnungen beträgt in den Kreisen Tarnowitz, Gleiwitz, Pless und Rybnik im grossen Durchschnitt 40—54, in den nördlichen Theilen der Kreise Kattowitz und Zabrze sowie im Kreise Beuthen (Land) 75 cbm. Der Regel nach wohnen 3 oder 4 Familien auf einem Flur, danach, aber viel seltener 2, dann 6; diejenigen Häuser, in denen nur 1 oder 5 bzw. 8 Quartiere auf einem Flur liegen, sind Ausnahmen. Die Anzahl der unter einem Dach wohnenden Familien wird wesentlich durch die Zahl der Stockwerke bedingt. Die Arbeiterstellensich ihre Häuser anfänglich nur mit einem Erdgeschoss her, dem sie bei Anwachsen der Bevölkerung häufig Giebelstuben in einem Dachgeschosse beifügten; neuerdings bauen sie schon häufig über dem Erdgeschoss ein, auch zwei Stockwerke. Ebenso ist beim Bau der gewerkschaftlichen Familienhäuser im Laufe der letzten Jahrzehnte eine Vermehrung der Stockwerke eingetreten; aber auch unter den neueren scheinen diejenigen mit Erdgeschoss und erstem Stockwerk zumeist vertreten zu sein, danach diejenigen mit erstem und zweitem Stockwerk, bei Weitem seltener solche mit drei Stockwerken über dem Erdgeschoss. Fünf bewohnte Stockwerke (einschliesslich Keller) über einander haben nur wenige von Unternehmern gebaute Häuser.

Leider müssen wir es uns versagen, hier in eine weitere Schilderung der einzelnen Wohnungstypen und Wohnungseinrichtungen einzutreten; es mag auf das reiche Material verwiesen werden, das der Bericht des Herrn Bergrath Sattig darüber enthält. Was den Charakter der verschiedenen Wohnungstypen anbelangt, so sind, nach Ansicht unseres Berichterstatters, die gewerkschaftlichen Wohnungen fast aller Orten die geräumigsten, gesündesten und bequemsten, aber keineswegs die theuersten. Ueber diesen letzteren Punkt, die Miethspreise, erfahren wir folgendes: Der monatliche Miethzins der gewerkschaftlichen Wohnungen schwankt zwischen 0 — Friedenshütte — und 10 M. — Borsigwerk —, der nicht gewerkschaftlichen zwischen 1,5 und 12 M. Am geringsten (1,5—2 M.) ist er in den kleinen, an der Peripherie belegenen Ortschaften, am höchsten in Rossberg, Königshütte, Lipine, Dorotheendorf, Ruda, Zabrze, Laurahütte, Hohenlohehütte, Zalenze, Rosdzin, Schozzinitz, Gleiwitz, Petersdorf (bis 10 M.), und namentlich in Beuthen und Kattowitz (bis 12 M.). Die Miethzins im innern Industriebezirk sind im Allgemeinen 2—3 mal so hoch als im äusseren. Sie sind zumeist da am höchsten, wo es keine oder nur wenige gewerkschaft-

liche Wohnungen giebt, da der sehr mässige Preis der letzteren die Höhe des Miethzins der übrigen Wohnungen an demselben Orte beeinflusst. Der durchschnittliche Miethzins der Wohnung eines industriellen Arbeiters soll im innern Bezirk zur Zeit etwa 80 M. betragen. Das wäre nicht viel und würde von dem Einkommen der Arbeiter (vergl. den Artikel „Arbeitslöhne in der oberschlesischen Montanindustrie“ in No. 18 dieses Blattes) nur ca. 8—12 pCt. ausmachen.

Die vorstehenden Angaben beziehen sich auf Arbeiterfamilienwohnungen; es erübrigt ein Wort über die Wohnverhältnisse der ledigen oder alleinstehenden männlichen Arbeiter (die weiblichen, ledigen Arbeiter hat die Enquete ausser Acht gelassen). Von diesen (31 874) wohnten 64,1% bei den Eltern, 27,5% als Quartiergänger, 5,8% in Schlafhäusern, 2,6% in eigenen Hausständen. Offenbar ist für die ledigen Arbeiter seitens der Werke nicht annähernd in gleichem Umfang Sorge getragen, wie für die verheiratheten. Denn für diejenigen ledigen Arbeiter, welche weder bei ihren Eltern noch in eigenem Hausstande leben, sondern in Schlafhäusern und fremden Quartieren wohnen — 10 632 — sowie für die auswärtigen, und während der Woche im Industriebezirk anwesenden Arbeiter sind nur 2976 Schlafstellen in gewerkschaftlichen Häusern zur Verfügung; auch bei den Miethern der gewerkschaftlichen Familienwohnungen sind Quartiergänger noch verhältnissmässig selten untergebracht. Von den einzelnen Schlafstuben bzw. Schlaftälen sind

99 mit 2 bis 5 Betten besetzt,
166 " 6 " 10 " "
37 " 12 " 16 " "
16 " 17 " 41 " "

Die Schlafhäuser, bemerkt unser Bericht, befinden sich zum Theil in weniger gutem Zustande als die Familienhäuser. Hinsichtlich der Ordnung, besonders aber der Sauberkeit lassen einzelne viel zu wünschen übrig. Der zur Aufbewahrung der Kleider und der Speisevorräthe überwiesene Raum ist stellenweise unzureichend. Die Schlafstellen werden in 6 Häusern unentgeltlich, in 12 Häusern für 0,5—1 M., in 8 Häusern für 1,5—2 M., in 11 Häusern für 2,1—3 M. monatlich gewährt. Die Beköstigung ist in der Regel den Schlafstellenbesitzern überlassen; sie kochen sich ihre Mahlzeiten selbst, oder es geschieht durch den Hausmeister bzw. durch eine Frau, die zu dem Zweck von der Verwaltung angestellt ist. Geben sie sich in Schlafhauskost, so werden für ein Frühstück zumeist 10, auch nur 5, für das Mittags- bzw. Abendbrot 25—45 Pf. verlangt. Die Kost ist gut, kräftig und wohlfeil.

Wie aus den wenigen vorstehenden Mittheilungen schon ersichtlich sein dürfte, ist die Wohnungsenquête des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins ein sehr werthvoller Beitrag zur Erforschung unserer sozialen Zustände. Es wäre zu wünschen, dass dieses lobenswerthe Unternehmen auch an andern Orten Nachahmung fände, auf dass von den berufenen Interessentenvertretungen aus die Untersuchungen der amtlichen Organe wie der privaten Forscher die nöthige, ja unentbehrliche Ergänzung fänden.

Breslau.

Wernei Sombart.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

Annual Report of the State Board of Arbitration. For the year 1891. (Public document No. 40). Boston, 1892. Wrigth & Potter. Printing Co. 8^o. 68 S.

Mandello, Dr. Karl, Rückblicke auf die Entwicklung der ungarischen Volkswirtschaft im Jahre 1891. (Separat-Abdruck aus dem „Pester Lloyd“.) Budapest, 1892. Pester Lloyd-Gesellschaft. 8^o. 239 S. und 2 Tafeln.

Mischler, E., Univ.-Prof., Mittheilungen des Statistischen Landesamtes des Herzogthums Bukowina. 1. Heft. Czernowitz, 1892. H. Pardini. gr. 8^o. 201 S.

Hermann Walther.

Walther & Apolants Verlagsbuchhandlung, Berlin W., Kleiststr. 16/17.

Deutsche Litteraturzeitung

Begründet von Professor Dr. Max Roediger.

Herausgegeben

von

Dr. Paul Hinneberg.

XIII. Jahrgang. Preis vierteljährlich 7 Mark. Erscheint jeden Sonnabend.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Die Deutsche Litteraturzeitung erblickt ihren eigenthümlichen Beruf darin, vom Standpunkt der deutschen Wissenschaft aus eine kritische Uebersicht über das gesammte litterarische Leben der Gegenwart zu bieten. Sie sucht im Unterschied von den Fachzeitschriften allen denen entgegenzukommen, welchen es Bedürfniss ist, nicht nur mit den Fortschritten ihres Faches, sondern auch mit der Entwicklung der übrigen Wissenschaften und mit den hervorragenden Leistungen der schönen Litteratur vertraut zu bleiben.

In ihren Mittheilungen bringt die Deutsche Litteraturzeitung eine Uebersicht über den Inhalt in- und ausländischer Zeitschriften, wie sie in dieser Reichhaltigkeit sonst nirgends geboten wird, ferner ständige Berichte über die Thätigkeit gelehrter Gesellschaften, Nachrichten über wissenschaftliche Entdeckungen und litterarische Unternehmungen, Personalnotizen und Vorlesungsverzeichnisse.

Durch die Unterzeichnung aller Besprechungen mit dem vollen Namen des Referenten bietet die Deutsche Litteraturzeitung die Gewähr einer gediegenen und würdigen Kritik.

„EXPORT“

Organ des Centralvereins für Handelsgeographie und Förderung Deutscher Interessen im Auslande.

XIV. Jahrgang.

Herausgegeben

von

R. Jannasch,

Dr. jur. et phil.

Redaktion und Expedition: Berlin W., Magdeburgerstrasse 36.

Die seit 1879 erscheinende Wochenschrift „Export“ ist bestrebt, die Interessen des deutschen Exports thatkräftig zu vertreten, sowie dem deutschen Handel und der deutschen Industrie wichtige Mittheilungen über die Handelsverhältnisse des Auslandes in kürzester Frist zu übermitteln.

Inserate im „Export“ sind erfolgreich, wie das andauernde, langjährige Annonciren erster Firmen beweist

Abonnementspreis im deutschen Postgebiet vierteljährlich M. 3, im Weltpostverein M. 3,75, im Vereinsausland M. 4,50.

Man abonnirt bei der Post, im Buchhandel bei Walther & Apolant's Verlagsbuchhandlung Hermann Walther, Berlin W., Keithstr. 16/17 und bei der Expedition.

Ein verbreitetes, billiges und

—== wirksames Insertions-Organ ==—

ist „Der Handwerker“,

weil er als

Organ des Central-Ausschusses der vereinigten Zünfts-Verbände Deutschlands

zur Kenntniss zahlreicher Kreise gelangt.

Erscheint Sonnabends. — Der Preis pro Zeile beträgt

30 Pf. Abonnementspreis 1,50 Mk. pro Quartal.

Höchster Rabatt bei Wiederholungen. Probe-Nummern gratis.

Actien-Gesellschaft „Pionier“,

Berlin SW., Königsgräberstraße 70.

Zur Verlage der „Volks-Zeitung“, Aktien-Gesellschaft, Berlin W., ist erschienen:

Die Arbeiterbewegung und Organisation in Deutschland.

Von

Dr. Max Hirsch,

Anwalt der Deutschen Gewerk-Vereine, Mitglied des Reichstages.

Preis 50 Pf.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch die Expeditions-Stellen der „Volks-Zeitung“. Nach Einfindung von 50 Pf. in Briefmarken erfolgt die Zusendung der Brochure franco per Post durch die Expeditions-Stellen der „Volks-Zeitung“, Berlin W., Kronenstr. 46, und Lützowstr. 105.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Bodenbesitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272 der Postzeitungsliste) Mk 0-0

Bei direkter Kreuzbandsendung:
in Deutschland und Oesterreich „ 1,20
in Weltpostverein „ 1,50

Zu Berlin bei freier Zusendung „ 1,-

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin

Zwecken erschien:

Minoritätenvertretung

und

Proportionalwahlen.

Ein Ueberblick über deren Systeme, Verbreitung Begründung

von

Dr. Heinrich Rosin,

o. b. Professor für Staatsrecht und Deutsches Recht an der Universität Freiburg i. Br.

Preis 1 Mark.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft

Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,

empfehlte sich zur Beschaffung aller in sein Specialfach einschlagender Literatur.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonneizeile 40 Pfennig.

INHALT

Der Gesetzentwurf über die direkten Personalsteuern in Oesterreich. Von Prof. Dr. Ernst Mischler.

Politische Arbeiterbewegung:
Die evangelischen Arbeitervereine.

Arbeiterzustände:

Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands. Von Dr. Adolf Braun.

Arbeitszeit der englischen Eisenbahnbediensteten.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Der internationale Bergarbeiterkongress in London.

Der XI. ordentl. Verbandstag der deutschen Gewerkschaften (Hirsch-Duncker).

Gewerkverein schwedischer Dienstmädchen in Chicago.

Kaufmännische Bewegung:

Kaufmännische Zeugnisse und Schiedsgerichte.

Gehaltsverhältnisse der Handlungsgehilfen.

Ein Kongress von Delegirten aller im Handelsgewerbe arbeitenden Berufe.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für Preussen.

Kaufmännische Sonntagsruhe.

Arbeiterversicherung:

Konferenz der Vertreter der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten.

Der sechste ord. deutsche Berufsgenossenschaftstag.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:

Wohnhausstatistik des deutschen Reiches.

Der Berliner Frauenverein Oktavia Hill.

Soziale Hygiene:

Eine neue Gewerbekrankheit.

Steigerung des Alkoholkonsums in der Schweiz.

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Der Gesetzentwurf über die direkten Personalsteuern in Oesterreich.

„Der Schutz des wirtschaftlich Schwächeren“ ist eines jener Ziele, welches der österreichische Finanzminister bei der gegenwärtig vorbereiteten Reform der direkten Steuern sich vorsetzt. Im Folgenden soll an der Hand der Regierungsvorlage die Frage erörtert werden: welche Steuerpflicht wird in Hinkunft dem sogenannten kleinen Manne, d. i. dem kleinen Landwirthe, dem Gewerbetreibenden, dem Arbeiter und dem niederen Beamten obliegen, und welche Veränderung wird in seiner gegenwärtigen Position durch die neuen Bestimmungen hervorgerufen?

Ehe diese Frage für die einzelnen Berufsgruppen im Einzelnen beantwortet werden kann, ist zunächst der Personaleinkommensteuer als jener Steuer zu gedenken, zu welcher alle überhaupt ein Einkommen beziehenden Personen verpflichtet sein werden. Diese Personaleinkommensteuer kennt ein dreifaches Existenzminimum,

welches man als das normale, gesetzlich bedingte und fakultative bezeichnen könnte. Das normale Existenzminimum reicht bis zur Einkommensgrösse von einschliesslich 600 fl., und ist somit anderen Staaten gegenüber ziemlich hoch angesetzt. Das gesetzlich bedingte beruht auf dem von dem Entwurfe statuirten „beneficium familiae“, d. h. auf der Berücksichtigung der Familiengrösse; es wird nämlich bei Einkommen bis zu 2000 fl. für jedes in der Versorgung des Oberhauptes stehendes Familienglied ausser der Ehefrau (insoweit deren in grösseren Orten mehr als 4 und in kleineren mehr als 2 sind), ein Betrag von 25 fl. bei Berechnung der Steuer vom Einkommen abgeschlagen. Dadurch kann entweder ein Existenzminimum auch bei Einkommensbeträgen von 600—700 fl., oder eine Herabsetzung der Steuer um wenigstens 1 Stufe stattfinden. Die erstere Einwirkung ist von grösserer Bedeutung, indem die immerhin belangreiche Steuer von 3 fl. 60 bis 5 fl. 40 Kr. ganz entfällt, dagegen fällt die Ermässigung um eine oder mehrere Klassen kaum ins Gewicht (40—80 Kr. Differenz zwischen je 2 Klassen). Auch ist nicht zu verkennen, dass dieses gesetzlich bedingte Existenzminimum nur eintreten kann, wenn die Familie in grösseren Städten mindestens 5 und in kleineren 7 Köpfe fasst, und dass es nur auf die zu der 4. resp. 6. Person noch hinzutretenden Familienglieder Bezug hat, wodurch seine Wirkung abgeschwächt wird. Das fakultative Existenzminimum besteht darin, dass es bei der Bemessung der Steuer gestattet ist, alle möglichen, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigenden Verhältnisse dadurch zu berücksichtigen, dass in den niedersten drei Einkommensstufen, d. i. von 600 bis 675 fl., die Steuer ganz entfällt und sonst ermässigt wird. Im Allgemeinen kann also gesagt werden, dass das Einkommen bis zu 600 fl. schlechthin von der Personaleinkommensteuer frei ist, und dass dieses Existenzminimum in immerhin erheblichem Umfange auf 675—700 fl. erhöht werden kann.

Allerdings gibt es einen Fall, in dem sogar das normale Existenzminimum in seinem Bestande bedroht wird, und dieser tritt bei der Wirkung des vom Gesetzentwurfe eingeführten Familienprinzipes ein; es wird nämlich bei der Personaleinkommensteuer (und ähnlich bei der Rentensteuer) das Einkommen aller mit dem Familienhaupte gemeinsam lebenden und von ihm versorgten Familienglieder zum Zwecke der Besteuerung als ein einheitliches aufgefasst, wenn das Einkommen dieser Familienglieder dem Oberhaupte zufliesst. Leben also z. B. in der Familie eines Arbeiters, der 450 fl. bezieht, 3 erwachsene Kinder, welche, das eine 500 fl. und die anderen à 300 fl. verdienen, so entsteht ein Gesamteinkommen zur Personalsteuer von

1550 fl., von dem 20 fl. an dieser Steuer zu entrichten sind, welche entfällt, sobald die Familienglieder einzeln leben.

So richtig das Familienprinzip beim Bezuge grösserer Familieneinkommen ist, so berechtigt dürfte die Forderung sein, dass seine Wirkung bei den kleinen Einkommen, namentlich wo die Theile dem Existenzminimum unterliegen, entfallen solle.

Wenn nun so im Allgemeinen jedes Einkommen über 600 fl. resp. eventuell 675—700 fl. personalsteuerpflichtig ist, so ist jedoch auch auf die Steuerbemessung Rücksicht zu nehmen. Da es unendlich schwierig sein wird, zu genauen Angaben der Einkommen zu gelangen, so trifft die Steuervorlage den Ausweg, den Wohnungsaufwand als aushilfsweisen Massstab festzusetzen. Es wird z. B. bei einem Wohnungsaufwand bis 500 fl. das Einkommen in Wien mindestens als 4 Mal, in grösseren Städten resp. Orten als 5 und in kleineren als 6 Mal so gross angenommen. Da in den österreichischen Städten bei den niederen Volksschichten das Wohnen in 1 Zimmer (und Küche) ungemein verbreitet ist, und solche Wohnungen im Allgemeinen 100—170 fl. kosten, so ist damit die Steuerfreiheit dieser Volksklassen faktisch ausgesprochen, gleichgültig, welches ihr Einkommen sei, denn es ist wohl anzunehmen, dass die Wohnungsmiethe als Anhaltspunkt ganz allgemein in Aufnahme kommen wird. Nun ist aber klar, dass das Einkommen der in diesen kleinen Wohnungen wohnenden Familien, namentlich wo mehrere Familienglieder mitarbeiten, in zahlreichen Fällen über 600 bis 700 fl. steht. Auch damit ist ein, allerdings unbeabsichtigtes und nur aus der Steuertechnik hervorgehendes Existenzminimum, dessen Massstab die Wohnungsmiethe ist, gegeben. Selbstverständlich werden in Hinkunft Wohnungen, mit welchen gemäss ihrem Miethzinse faktisch die Steuerfreiheit verbunden ist, in verstärktem Masse gesucht werden und damit im Preise steigen. Die Anlage von Zinskasernen mit den kleinsten Wohnungen wird sich noch mehr rentiren, wozu noch kommt, dass die Gebäudesteuerpflichtigen durch die mit der Gesetzesvorlage in Aussicht gestellten Steuernachlässe (bei der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer) begünstigt, also doppelte Vortheile geniessen werden. —

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen soll nun auf die einzelnen Berufsgruppen und zwar zunächst zum kleinen Landwirthe übergegangen werden. Durch die soeben erwähnten Steuernachlässe wird die Grundsteuer um 10—15 pCt. sinken; indem die progressive Personaleinkommensteuer auch zur Grundsteuer hinzutritt, wird für den Landwirth der Gesamteffekt hervorgerufen, dass die Einkommensklassen bis zur beträchtlichen Höhe von etwa 4000 fl. gegen heute entlastet und die höheren mehr belastet werden. Noch grösser ist die Entlastung für den Fall der Verschuldung der Grundbesitzer. Es ist somit zu sagen, dass der kleinere und mittlere Grundbesitzerstand jedenfalls mit der neuen Steuervertheilung zufrieden sein kann.

Der Gewerbe- und Handeltreibende unterliegt, neben der Personaleinkommensteuer, der Erwerbsteuer. Dem Existenzminimum bei der ersteren entsprechen hier die Steuerbefreiungen. Von der Erwerbsteuer befreit sind die sogenannte nationale Hausindustrie, ferner die eigentlichen Hausindustriellen dann, wenn sie keine fremden Hilfsarbeiter beschäftigen und von nicht mehr als 2 Personen ihres Hausstandes unterstützt werden; letztere Bestimmung ist sehr eng, da fast immer mehr als 2 Mitglieder mitarbeiten; übrigens ist der hausindustrielle Betrieb durch den ganzen Erwerbsteuertarif von ermässigten Steuersätzen begleitet. Am wichtigsten ist dann jene Bestimmung, nach welcher „dürftige“ Gewerbetreibende, welche ihr

Gewerbe mit höchstens einem Hilfsarbeiter betreiben, für je 1 Jahr von der Erwerbsteuer befreit werden „können“. Es ist also hier nicht die absolute Steuerfreiheit solcher Unternehmungen ausgesprochen, wie anderwärts und wie es der Antrag Plener im österreichischen Abgeordnetenhaus intendirte, und zwar deshalb, weil der Umstand der Verwendung höchstens eines Hilfsarbeiters nicht immer als Kriterium der geringen Leistungsfähigkeit gelten könne. Dabei ist bedauerlich dass man in Oesterreich nicht im Stande ist, zu sagen, wie sich die Zahl der Gehilfen zu jener der Meister verhält; soviel ist aber klar, dass bei Annahme des Antrages Plener's ganze Gegenden erwerbsteuerfrei geworden wären. Das Recht, diesen „Dürftigen“ die Steuerfreiheit zu bewilligen, steht den Steuerkommissionen zu, wobei dieselbe den sehr leidigen Beigeschmack hat, dass der Gewerbetreibende als Mitglied einer neuen Kategorie der Armen, als „Steuer-Armer“ erklärt wird, was unbedingt nicht zur Hebung seines Selbstgefühls und der sozialen Anschauungen über ihn beitragen kann. Vielleicht, dass später eine andere Formel für diese Sache gefunden wird.

An zweiter Stelle sind dann jene Bestimmungen zu nennen, welche eine Beachtung der Leistungsfähigkeit dieser Steuersubjekte enthalten. So kann die Erwerbsteuer für Unternehmungen mit höchstens 3 Hilfsarbeitern bei andauernder Krankheit, bei durch körperliche oder geistige Gebrechen dauernd beeinträchtigter Erwerbsfähigkeit bis auf die Hälfte herabgesetzt, und im Falle wesentlicher Betriebsstörungen durch Tod, Krankheit, Elementarereignisse u. s. w. hinsichtlich einzelner Quartalsraten ganz oder theilweise nachgelassen werden. Eine Ermässigung der Sätze, hat auch bei Verwendung von relativ unvollkommenen Werkzeugen oder von Kleinmotoren in geringem Umfange Platz zu greifen; gerade die letztgenannte Bestimmung ist mit Hinblick auf die zunehmende Verwendung von Motoren im Kleingewerbe sehr zeitgemäss. Sehr zutreffend ist dann die Vorschrift, dass bei jenen Unternehmungen, welche nach dem abzuschätzenden Ertrage zu besteuern sind, ein desto niedrigerer Satz anzuwenden ist, je mehr der Ertrag auf persönlicher Arbeit und je weniger er auf der Mitwirkung von Kapital beruht, und je mehr im letzteren Falle das fremde Kapital über das eigene überwiegt. Allerdings wird zugegeben werden müssen, dass die Anwendung aller dieser, meist fakultativen und dehnbaren sowie interpretationsbedürftigen Bestimmungen durch die der Bevölkerung entnommenen Steuercommissionen recht schwierig sein wird. Auch das vielgeprüfte Kleingewerbe kann somit nur Ursache haben, die Einführung der neuen Steuer zu erstreben.

Die Arbeiter sind gegenwärtig wohl so gut wie steuerfrei, natürlich nur was die direkten Steuern anbelangt. Sie unterliegen bei einem Bezuge von mehr als 630 fl. der Klasse II der Einkommensteuer, und zwar setzt die Steuerpflicht (einschliesslich der Zuschläge) sofort mit einem Satze von 2 pCt. ein und steigt progressiv. Thatsächlich jedoch wird eine Steuer von den Arbeitern nicht eingehoben und zwar wohl aus Gründen der technischen Unmöglichkeit. Mit der Reformvorlage soll dieser Zustand gründlich geändert werden. An Stelle dieser Einkommensteuer II. Klasse ist die Besoldungssteuer eingeführt worden, welche wohl auch ein Existenzminimum von 600 fl. kennt und bis 2000 fl. Einkommen 1 pCt. betragen soll; aber durch die eventuelle Einhebung der Steuer beim Arbeitgeber und die Schätzung des Einkommens nach Massgabe des Wohnungsaufwandes ist die bisher fehlende Möglichkeit gegeben, die kleinen Arbeitseinkommen zu ermitteln. Es werden nunmehr die Arbeiter in 2 Kategorien zerfallen, von denen sich die eine aus jenen zusammensetzt

für welche der Arbeitgeber die Steuer im Wege des Lohnabzuges entrichtet. Dieser Modus ist ganz allgemein vorgeschrieben und wird somit für alle Beamten, Werkführer u. dergl., sowie besondere niedere Bedienstete mit monatlich gezahlten Jahreslöhnen, und dann für jene Arbeiter Platz greifen, welche zwar „veränderliche“ Bezüge haben, wie die Vorlage sagt, d. h. also im Akkord Tag- oder Wochenlohne stehen, aber durch ein Jahr ständig beschäftigt werden. Dies sind im Allgemeinen die gelernten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Ladendiener, Verkäufer und Verkäuferinnen etc. Bezüglich dieser Personen ist der Arbeitgeber gehalten, entweder die Steuer monatlich bei der Auszahlung des Gehaltes abzuziehen und an den Staat zu entrichten, oder aber (und zwar bei den sogenannten veränderlichen Einkommen) am Ende des Jahres von der oder den 2 letzten Wochenquoten in Abschlag zu bringen. Die letztgenannte Modalität wird viele Inkonvenienzen im Gefolge haben. Ein Arbeiter der z. B. 12 fl. Wochenlohn erhält, unterliegt einer Jahressteuer von 6 fl. 44 kr., wozu noch 4 fl. Personalsteuer kommen (letztere ist nämlich in diesen Fällen in gleicher Weise vom Arbeitgeber einzuhellen wie die Lohnsteuer), also zusammen von 10 fl. 44 kr. Er bekommt demgemäss am Ende des Jahres, in der letzten Woche desselben, gerade 1 fl. 56 kr. ausbezahlt; falls aber, wie regelmässig, die Staatssteuer durch Kommunalzuschläge etc. erhöht wird, so bekommt er in einer Woche gar nichts und in der nächsten eine unbedeutende Summe. Die zweite Kategorie von Arbeitern wird von jenen gebildet, welche nicht in fixem Arbeitsverhältnisse stehen; bezüglich dieser wird die Steuer nicht durch den Arbeitgeber, sondern direkt von den Steuerbehörden eingehoben, wobei neben dem Bekenntnisse, welches aber in der Regel thatsächlich nicht stattfinden wird, der Wohnungsaufwand als Anhaltspunkt zu dienen hat. Hierher werden die Tagelöhner wechselnder Beschäftigung und dann jene gelernten Arbeiter gehören, welche sich nur für kurze Zeit in ein Arbeitsverhältniss begeben.

Nun ist hier die wichtige und nicht zu rechtfertigende Bestimmung ergangen, dass bezüglich jener, für welche die Steuer vom Arbeitgeber im Wege des Lohnabzuges entrichtet wird, das „beneficium familiae“ nicht zu gelten habe. Gerade für den Arbeiter, wo es am nachdrücklichsten wirken könnte, wird es aufgehoben, und zwar aus steuertechnischen, nicht aus inneren Gründen, weil es eben bei diesem Modus der Einhebung nicht leicht beachtet werden kann.

Diese Bestimmungen der Reformvorlage sind sehr weittragend. Die Steuereinhebung wird allerdings ungenügend geordnet, wobei nur zu bemerken ist, dass viele, namentlich kleinere Meister selbst im Steuerrückstand sind und später auch hinsichtlich der Lohnsteuer im Rückstand sein werden, da bei der steten Misere des Kleingewerbetreibenden die anderweitige Verwendung solcher Beträge häufig sein wird. Im speziellen Fall dürfte die Ausführung ziemlich schwierig sein, da die Arbeiterschaft doch ein wesentlich flottantes Bevölkerungselement ist, da ferner die Lohnbedingungen des Einzelnen rasch wechseln u. s. f. Die Anlegung der Lohnlisten für alle Arbeiter wird eine umfassende Sache darstellen (welche allerdings sozialstatistisch von Bedeutung werden könnte). Es wäre nöthig Vorsorge zu treffen, dass die Lohnverzeichnisse aus Anlass der Zwangskassen mit dieser Verwendung derselben in Verbindung gebracht würden, um den Gewerbetreibenden Doppelparbeiten zu ersparen. Jedenfalls aber wird folgendes gelten. Die Arbeiter werden das grösste Interesse daran haben, dass die Steuerzahlung im Wege des Lohnabzuges nicht eintrete, und da der Arbeitgeber dasselbe Interesse hat, so wird eine Verständigung beider Faktoren leicht

herzustellen sein. Die Arbeiter gewinnen dabei, dass sie meist steuerfrei ausgehen, indem sie dann nach dem Wohnungsaufwand beurtheilt werden müssen und dass ihnen dort, wo sie Steuer zahlen, wenigstens das Familienbenefiz zu Statten kommt. Diese Tendenzen werden um so stärker wirken, je verbreiteter die gegenwärtige thatsächliche Steuerfreiheit dieser Klasse ist.

Aber auch abgesehen von dem allerdings hauptsächlichen Momente der Steuerzahlung ist die Bedeutung der Reformvorlage für den Arbeiterstand eine grosse. Es kommt noch ein zweiter wichtiger Umstand in Betracht. Der Tarif der Erwerbsteuer basirt in erster Linie auf der Arbeiterzahl, indem er die Beträge bestimmt, welche für jeden höheren oder niederen Arbeiter zu entrichten sind. Allerdings wird die Steuer auch nach Maschinen, Werkvorrichtungen etc. entrichtet, und ebenso sind Bestimmungen getroffen, dass die Steuer für minder arbeitskräftige Arbeiterelemente (alte Personen, Lehrlinge etc.) ermässigt wird, aber doch bildet die vornehmste Grundlage der Besteuerung die Zahl und Qualität der Arbeiter. Es ist ganz unausweichlich, dass nun, bei grösseren Unternehmungen, der Calcul des Unternehmers ganz vornehmlich darauf gerichtet sein wird, ob er bei Verwendung von Menschen oder von Naturkraft grösseren Vortheil hinsichtlich der Steuerzahlung erzielt, und dass er die ausgesprochene Tendenz haben wird, die Menschenkraft in erheblich höherem Masse auszunützen, da sie nun theurer zu stehen kommt. Man darf wohl mit Zuverlässigkeit Reduktionen und Umwälzungen in der Zahl und Zusammensetzung der Arbeiter bei Eintritt des Gesetzes voraussetzen. Auch dürfte anzunehmen sein, dass die Arbeiter die Tendenz haben werden, die formelle Entrichtung der Steuer durch den Arbeitgeber in eine wirkliche umzuwandeln, sei es durch eine allgemeine Lohnerhöhung, sei es durch die Herbeiführung derselben Uebung, die hinsichtlich der Beamten der Unternehmungen ziemlich allgemein ist, dass nämlich die Steuer für diese vom Unternehmer getragen wird. In einer Fabrik beziehe der Direktor 5000 fl. und es seien noch einige Beamten mit zusammen derselben Summe angestellt, für welche alle die Steuer von zusammen 500—600 fl. vom Unternehmer getragen wird; von derselben Summe von 500—600 fl. könnte die Lohn- sammt Personaleinkommensteuer für rund 100 Arbeiter bestritten werden. Zu einer Bewegung in diesem Sinne wird namentlich die Verschiedenheit beitragen, welche zwischen den ständig und nicht ständig beschäftigten Arbeitern derselben Fabrik bestehen wird, wobei die einen faktisch steuerpflichtig sein und die anderen steuerfrei ausgehen dürften.

Im Allgemeinen ist also hinsichtlich der Arbeiter zu sagen, dass diese nun in breiten Massen der Steuerzahlung und zwar in unausweichlicher Weise zugeführt werden sollen, wobei es Anfangs nicht ohne Härten und Reibungen abgehen wird. Dass die Arbeiter versuchen werden, auf irgend einem der angedeuteten Wege die Steuerleistung zu paralysiren, ist begreiflich.

Was endlich noch die Besteuerung der Rentenbezüge anbelangt, so sind die bezüglichlichen Bestimmungen sozialpolitisch namentlich hinsichtlich der Einkommen aus den Zwangsversicherungskassen erheblich. Allerdings werden diese wohl meist tief unter dem normalen Existenzminimum von 600 fl. bleiben, aber immerhin ist zu sagen, dass es angezeigt war, dieselben nicht der Rentensteuer (deren Existenzminimum nur bis zur Grenze von 300 fl. reicht), sondern der Besoldungssteuer zu unterwerfen, da sie ja auch ihrer Natur nach weit mehr den Lohnbezügen als dem Kapitalzins gleichen, wenigstens dort, wo auch der Arbeitgeber Zuschüsse zu den Versicherungsbeträgen zahlt. Dadurch stellt sich der Steuersatz niedriger (1 pCt. statt

der 2 pCt., welche für die Rentenbezüge normirt sind). Wittwen, Minderjährige und erwerbslose Personen sind von der Rentensteuer so lange befreit, als sie nicht der Personaleinkommensteuer unterliegen, d. h. es erhöht sich für diese das Existenzmaximum von den 300 fl. der Rentensteuer auf 600 fl., eventuell unter Eintritt des Familienbenefices noch auf mehr. Auch bei den Einlage-Zinsen der Sparkassen, Spar- und Vorschussvereine beginnt die Steuerpflicht erst bei einem höheren Betrage, nämlich bei 525 fl.

Fragen wir zum Schluss ob die für Oesterreich immerhin als neu angestrebten sozialpolitischen Gedanken der Gesetzesvorlage auch schon das für eine moderne Gesetzesvorlage erforderliche Mass von solchen bedeuten. Dass dem nicht so sei, giebt der Motivenbericht bereitwillig zu, wobei er aber mit Recht das bereits erstrebte Ziel betont und ein weiteres Beschreiten des Weges durchaus nicht ablehnt.

Prag.

Ernst Mischler.

Politische Arbeiterbewegung.

Die evangelischen Arbeitervereine.

Die evangelischen Arbeitervereine bestehen gerade 10 Jahre. Sie bilden das jüngste Glied in der Kette der Vereine von Arbeitern und kleinen Leuten auf evangelisch-kirchlichem Boden, und haben im Gegensatz zu den evangelischen Jünglings- und Männervereinen, die einen ausschliesslich erbaulichen Charakter besitzen, sowohl eine religiöse als eine soziale Tendenz. Sie sind die Parallelerscheinungen zu den katholischen Gesellen- und christlich-sozialen Vereinen namentlich im Westen Deutschlands, und sind auch aus diesen herausgewachsen. Evangelische Bergleute von Gelsenkirchen, die dem dortigen katholischen Arbeitervereine angehörten und durch den Druck ultramontaner Propaganda in ihrem evangelischen Empfinden sich verletzt fühlten, gründeten nach Austritt aus dem katholischen Verein im Mai 1892 den ersten evangelischen Arbeiterverein. Der Anstoss zur Bildung von solchen Vereinen ist also aus dem Bedürfniss von Arbeitern selbst hervorgegangen. Evangelische Geistliche interessirten sich für die neuen Bildungen, und wurden bald, wenn auch nicht die persönlichen Vorstände — das hat man im Gegensatz zu der Praxis der katholischen Kapläne meist vermieden — so doch die geistigen Führer und energischsten Agitatoren der Vereine. Die Vereine entwickelten sich überraschend schnell. Zuerst in Rheinland und Westfalen, dann über das ganze Reich. Aus den verschiedenen Jahren existiren folgende statistische Angaben, die aber auf vollständige Genauigkeit wohl keinen Anspruch erheben können:

1885	gab es	25	Vereine mit	11 700	Mitgliedern
1887	" "	44	" "	17 000	"
1889	" "	70	" "	20 000	"
1890	" "	140	" "	40 000	"
1891	" "	220	" "	70 000	"
1892	" "	?	" "	ca. 80 000	"

Unter den Mitgliedern sind nicht ausschliesslich Arbeiter, sondern wohl ebenso viele Handwerker, kleine Beamte u. s. w. Auch sozial höher gestellte Berufe sind vielfach vertreten. Diese Mitglieder werden zumeist als Ehrenmitglieder geführt und geben vielfach — namentlich Theologen, aber auch Juristen, Lehrer u. s. w. — den Ton in den Vereinen an. Sie bieten ihnen auch vor Allem in Vorträgen aller Art die geistige Nahrung. Die Vereine sind gross und klein, blühend oder nur vegetirend, je nach ihrer Vorgeschichte, ihrer Zusammensetzung und ihrer Führung. Die grössten und thatkräftigsten Vereine sind der zu Breslau, der jetzt mehr denn 3200 Mitglieder zählt und in viele Gruppen und Unterverbände zerfällt, und der zu Erfurt, der über 2000 Mitglieder hat. Sämmtliche Vereine sind heute überall in Provinzial- und Landesverbänden zusammengefasst, deren grösster der rheinisch-westfälische ist. Ausser ihm giebt es Provinzialverbände an der Saar, an der Nahe, in

der Pfalz, ferner den württembergischen, badischen, bayrischen(?) und sächsischen Landesverband, einen schlesischen, kurhessischen und mitteldeutschen Verband, daneben noch einige direkt angegliederte Einzelvereine, wie in Hamburg, Altona, Ottensen und in der Mark. Alle diese Verbände sind dann in einem Gesamtverbande zusammengefasst. Daneben besteht ein Presskomitee.

Die Thätigkeit der Vereine ist verhältnissmässig vielseitig, sowohl religiöser, als geistig bildender, als sozial-praktischer Natur. Sie halten ihre Mitglieder zu regelmässigem Kirchenbesuch, christlicher Sitte und evangelischer Gesinnung an. Sie haben meist wöchentlich gesellige Zusammenkünfte, vierwöchentlich Vortragsabende, an denen kirchen- und profangeschichtliche, naturwissenschaftliche, patriotische, wirthschaftliche und literargeschichtliche Referate mit nachfolgender Diskussion gehalten werden. Es ist für den ganzen Verband unter Wahrung des Rechtes des freiwilligen Eintritts für jedes Mitglied eine Hilfs-Kranken- und Begräbniskasse, zugleich eingeschriebene Hilfskasse, gegründet. Beim Tode der Frau erhält jeder 30 M., die Wittve eines verstorbenen Mitgliedes 50 M. Unterstützung. An manchen Orten hat man etwas Aehnliches wie Konsumvereine gebildet zur gemeinsamen Beschaffung von Lebensmitteln und Feuerungsmaterial; es giebt Sparkassen und Kassen zur ärztlichen Verpflegung auch der Familienglieder der Vereinsangehörigen; die Gründung von Baugenossenschaften zur Erlangung billiger und guter Arbeiterwohnungen wird neuerdings lebhaft betrieben; man hat Auskunftsstellen errichtet zur Ertheilung von Rathschlägen an Mitglieder in zweifelhaften Fällen der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung, bei Lohn-differenzen und Arbeitslosigkeit; es giebt Vereinshäuser, so in Gelsenkirchen, Dortmund, Bochum, Karlsruhe und ein Feierabendhaus für alte, invalide, alleinstehende Arbeiter und Arbeiterinnen Rheinlands und Westfalens. Man hat ein gemeinsames Liederbuch, ein gemeinsames Handbuch für evangelische Arbeitervereine¹⁾ einen gemeinsamen Kalender, eine gemeinsame Zeitung.²⁾ Viele Vereine haben sich Bibliotheken eingerichtet; alljährlich finden Stiftungs-, Kreis- und Landesverbandsfeste statt, die mit Gottesdienst, Festzug, Posaunenblasen u. s. w. abgehalten werden. Ein Reiseagent, der Begründer der Vereine, Bergmann Fischer, ist für die Sache thätig. Neuerdings hat man auch, so namentlich in Rheinland und Westfalen, ähnlich wie es auch die katholischen zu thun beginnen, einzelne grössere Vereine nach den in ihnen vertretenen Gewerken in Werksgenossenschaften gegliedert, an deren Spitze je ein dem betreffenden Gewerk angehöriges Vorstandsmitglied steht. Diese neuen Gruppen haben speziell für fachgemässe Belehrung ihrer Mitglieder zu sorgen und den Vorstand des Vereins in Nothfällen um Vermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie um Eintreten für Arbeiterschutzmassregeln zu ersuchen.

Die Evangelischen Arbeitervereine haben in den 10 Jahren ihres Bestehens innerlich schon eine gewisse Wandlung durchgemacht. Das Programm der ersten Vereine war ganz allgemein und noch rein theoretisch. Es enthielt kurz folgende fünf Punkte:

Die Evangelischen Arbeitervereine erstreben: 1. Unter den Glaubensgenossen das evangelische Bewusstsein zu wecken und zu fördern; 2. sittliche Hebung und allgemeine Bildung der Mitglieder anzustreben; 3. Treue zu pflegen gegen Kaiser und Reich; 4. ein friedliches Verhältniss zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wahren; 5. die Mitglieder in Krankheits- und Sterbefällen zu unterstützen.

Heute lässt sich das oben erwähnte, vom Gesamtverband preisgekrönte Handbuch über Charakter, Ziel und Programm der Vereine wie folgt aus:

Die evangelischen Arbeitervereine sind da, weil die soziale Frage da ist. Sie haben den Zweck, an der Lösung der sozialen Frage auf dem Boden der gesellschaftlichen (nicht öffentlichen, nicht politischen) Vereinigung mitzuarbeiten; deshalb sind sie soziale Vereine. Weil die soziale Frage wesentlich mit der Arbeiterbewegung zusammenhängt, haben sie den Namen Arbeitervereine gewählt, obgleich sie auch andere Stände aufnahmen. Ja, sie halten dies Eintreten anderer Stände wegen

¹⁾ Buchhandlung des Evangelischen Bundes, Karl Braun, 1892; Preis 1 M.

²⁾ Evangelischer Arbeiterbote. Volksblatt für Arbeiter evangelischen Bekenntnisses. Organ des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands. Wöchentlich zweimal. Hattingen. Preis vierteljährlich 2 Mark.

der Aufgaben der evangelischen Arbeitervereine für notwendig.

Sie sind evangelische Vereine, weil die Einigung der verschiedenen Stände zur gemeinsamen Mitarbeit an der Lösung der sozialen Frage nicht auf Grund eines politischen Programms erfolgen kann, sondern nur auf Grund des gemeinsamen Glaubens. Jedes politische Programm würde ein „Parteiprogramm“ werden und eine Trennung und keine Einigung herbeiführen...

Die Arbeit der evangelischen Arbeitervereine erstreckt sich auf die Mitarbeit an der Lösung der sozialen Frage. Diese ist für uns keine Frage mehr, sondern ein Kreis von Aufgaben. Diese Aufgaben sind:

1. Gesellschaftliche. a) Unser Bestreben ist, die Kluft zwischen den einzelnen Ständen zu überbrücken, indem wir innerhalb der Vereine diese Stände in Beziehung und Verkehr bringen. Wir bekämpfen hier das gegenseitige Misstrauen und Uebelwollen und die durch Verhetzung hervorgerufene Verbissenheit. b) Wir wollen den Arbeiterstand in seinem Streben nach Hebung des Standes durch unsre Mitarbeit unterstützen. c) Wir wollen eine edle Geselligkeit pflegen und gegen ausschweifende Vergnügungssucht wie gegen das Wohlgefallen an gemeinen, rohen, sinnlichen Freuden kämpfen.

2. Wirtschaftliche. a) In dem wirtschaftlichen Kampfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wollen wir versöhnend und ausgleichend wirken, durch Besprechung und Hinweis auf wirtschaftliche Nothstände zur Besserung auf friedlichem Wege ohne Strikes und Boykotts Veranlassung geben und ein vertrauensvolles Verhältniss herzustellen und zu erhalten suchen. b) Wir wollen die gegebenen, für die Arbeiter wichtigen Gesetze erklären und über die Bedeutung derselben belehren, Auskunft und Rath erteilen. c) Wir wollen der Arbeiterwohnungsfrage dauernde Aufmerksamkeit widmen und, wo nöthig, Abhilfe schaffen. d) Wir wollen uns der besonderen wirtschaftlichen Nothlage unsrer Mitglieder nach Kräften annehmen durch Arbeitsnachweis, Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen, Darlehen. e) Wir wollen der Heranbildung der Lehrlinge in Industrie und Handwerk, sowie der wirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen dauerndes Interesse widmen. f) Wir wollen den Sinn für Sparsamkeit und Genügsamkeit wecken und pflegen.

3. Vaterländische. a) Wir wollen vaterländische Gesinnung durch Vorträge, Feste und Lieder pflegen, b) dagegen die vaterlandsfeindlichen Bestrebungen beleuchten und brandmarken, wo immer sie auftreten.

4. Sittliche. a) Wir wollen kämpfen gegen die Unsittlichkeit, b) Trunksucht und Völlerei, c) Spielwuth, d) schlechte Lektüre, e) gegen Roheit und Gemeinheit in Gesinnung und That, f) gegen die Lieblosigkeit, die Selbstsucht und den Materialismus.

5. Religiöse. a) Die evangelischen Arbeitervereine müssen von ihren Mitgliedern Treue gegen das evangelische Bekenntnis und Bethätigung desselben im Leben fordern; b) sie haben Belehrung über wichtige religiöse Fragen zu erteilen; c) sie suchen eine sittlich-religiöse Erneuerung unsers ganzen Volkslebens herbeizuführen.

Dies Programm ist ja reich an praktischen Aufgaben; dass aber ihre Erledigung nicht im Stande ist, die „soziale Frage“ zur endgültigen Regelung zu bringen, ist selbstverständlich.

Vergleicht man das Programm mit den zuerst formulirten Zielen, so tritt eine Entwicklung deutlich hervor. Am meisten ist die Thatsache von Bedeutung, dass die Vereine immer mehr ihre Kampfstellung gegen Rom in die gegen die Sozialdemokratie verändert und in Verbindung damit ihren früheren vorwiegend religiösen Charakter mit einem immer mehr bloß sozialen vertauscht haben. Augenblicklich befinden sie sich deutlich in einer bedeutsamen Krisis. Es macht sich unter der vorwiegend sozial gerichteten grossen Mehrheit eine doppelte Strömung geltend, eine mehr konservative, manchesterliche, den Arbeitgebern freundlicher gesinnte und eine radikalere, arbeiterfreundliche, mit Gedankengängen, die hier und da denjenigen der Sozialdemokratie nicht fern bleiben. Diese letztere Richtung fordert gegenwärtig die Aufstellung eines geschlossenen, prinzipiell begründeten Programms. Sie hat namentlich in Südwest- und Süddeutschland ihre Anhänger.

Arbeiterzustände.

Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands.

Die Bearbeitung eines sozialstatistisch bisher noch nicht behandelten Gebietes liegt uns in den „Statistischen Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands für das Jahr 1890“ vor, welche im

Auftrage des achten Maurerkongresses zu Gotha von dem derzeitigen Generalbevollmächtigten A. Dammann zusammengestellt und bearbeitet wurden).

Die Veröffentlichung ähnelt in ihrer Anlage den vorangegangenen Statistiken deutscher Gewerkschaften. Auch in ihr ist der Abdruck des Fragebogens unterlassen, der doch die Unterlage jeder Kritik einer statistischen Erhebung ist. Die Ergebnisse werden für jeden Ort und dann in einer Zusammenstellung für das ganze Reich wiedergegeben. Bei der Statistik aus den einzelnen Orten wurde leider die übrigens nicht streng durchgeführte alphabetische Gruppierung gewählt, obgleich die Zusammenstellung nach der geographischen Lage viel praktischer gewesen wäre. Dass Orte wie Allenstein, Colberg und Osterwick den gleichen Raum einnehmen wie Hamburg, Berlin und Breslau, erscheint uns nicht eben nöthig. Leider fehlt auch ein ganzes Land: Bayern. Hoffentlich gelingt es bis zum Zeitpunkt einer späteren Wiederholung der Aufnahme entweder die Organisation auszuweiten oder für die Statistik der Centralorganisation auch die Lokalorganisationen zu interessieren.

Eine eingehendere Bearbeitung der Gesamtergebnisse hätte den Werth der Arbeit bedeutend erhöht. So wäre eine Gruppierung der Orte und der sich in ihnen ergebenden Daten nach Bundesstaaten und grösseren Verwaltungsbezirken, nach der Einwohnerzahl der Städte, leicht möglich gewesen und hätte eine Gruppierung des Materials nach den Preisen für Brod, Fleisch und Wohnungsmiethe für ein Zimmer versucht werden können.

Man hätte auch die Orte, in denen bedeutendere Arbeitseinstellungen stattgefunden haben, denen gegenüber stellen können, wo solche in den der Erhebung vorangegangenen Jahren nicht vorgekommen waren. Eine Kombination der Lohnhöhe mit der üblichen Arbeitszeit wäre gleichfalls nützlich gewesen.

Wir machen diese Bemerkungen, welche ebenso auf ähnliche Publikationen zutreffen, um eine vertiefende Bearbeitung der sehr nützlichen Erhebungen der deutschen Gewerkschaften anzuregen. Der Werth der Gewerkschaftstatistik könnte ohne grosse Mühe noch leicht sehr erheblich gesteigert werden. Hoffentlich widmet sich die Generalkommission der deutschen Gewerkschaften entsprechend den Beschlüssen des Halberstädter Gewerkschaftskongresses bald dieser Aufgabe und erzielt auf Grund ihres moralischen Gewichtes die Gleichartigkeit der Publikationen und die möglichste Ausbeutung des Materials. Wenn die Generalkommission deutscher Gewerkschaften noch einen Schritt weiter ginge und die Bearbeitung des sozialstatistischen Rohmaterials selbst in die Hände nehmen würde, so wäre dies schon aus rein praktischen Erwägungen sehr zu begrüssen. Jeder Bearbeiter statistischer Aufnahmen einer Gewerkschaft muss sich jetzt mühsam in die Technik der Aufbereitung hineinfinden, er kann dieser Aufgabe niemals ungetheilte Aufmerksamkeit schenken, da er nur nach Schluss seiner Berufsthätigkeit als Arbeiter oder Gewerkschaftsbeamter einige Stunden in der Woche der Bearbeitung des statistischen Materials widmen kann. Daraus ergeben sich eine Reihe leicht vermeidbarer Nachtheile: spätes Erscheinen, ungenügende Durcharbeitung, mit der Ungeübtheit des Bearbeiters verknüpfte Zeitvergeudung. Die Vortheile, die dem entgegenstehen, eingehende Kenntniss der Technik des Gewerbes, der Personen, welche die Aufnahme bewerkstelligten u. dergl., werden im Falle der Einsetzung einer beratenden Kommission, welche dem Bearbeiter zur Seite steht, auch bei der von uns vorgeschlagenen Art der Bearbeitung nicht verloren gehen. Von Seite der Gewerkschaft könnte aber eingewandt werden, dass auf die agitatorische Verwerthung des Materials im Interesse der Organisation für den Fall der Bearbeitung durch ausserhalb des Ge-

1) Hamburg 1892, Verlag von A. Dammann. 164 S. 8°. Ausser dieser Publikation liegt über dieses Gebiet nur die Dissertation Oldenburg's: „Das deutsche Bauhandwerk der Gegenwart“ vor. Dieselbe ist ein Theil einer grösseren Arbeit, deren Erscheinen (1888) für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt wurde.

werbes stehender Personen verzichtet werden müsste. Dieser Einwand würde uns wenig stichhaltig erscheinen, vor allem deshalb weil die direkte agitatorische Ausnützung in den Statistiken der deutschen Gewerkschaften bis nun keinen breiten Raum einnimmt, dieselbe uns überhaupt nicht vortheilhaft erscheint, da jede Statistik desto stärkeren Eindruck macht, je mehr man die Thatsachen selbst und ausschliesslich wirken lässt und endlich nichts im Wege stehen würde, dass die Leiter der Organisation in Vor- oder Schlussbemerkungen zu den Veröffentlichungen ihrer Statistik die sich ergebenden Folgerungen ziehen.

Die hier angedeuteten Mängel ergeben sich naturgemäss aus der mangelnden Organisation der deutschen Gewerkschaftsstatistik, mehr oder minder berechtigten alle bisherigen Publikationen dieser Art zu den gleichen Aussetzungen. Trotzdem haben wir uns über jede neue literarische Erscheinung auf diesem Gebiete zu freuen und zwar aus dem doppeltem Grunde, weil jede Erhebung uns als Beweis des Ernstes und der Folgerichtigkeit des Vorgehens der deutschen Gewerkschaften erscheinen muss, dann aber auch weil sie trotz aller Mängel das Dunkel über unsere Arbeiterverhältnisse aufhellt.

An der vorliegenden Statistik hätten wir im Besonderen zu bemängeln, dass diese die Arbeiter des ganzen Gewerbes berührende Untersuchung allem Anschein nach nur auf die Mitglieder der centralisirten Organisation beschränkt wurde, und dass man es unterliess, die Lage der Hilfsarbeiter statistisch zu erforschen.

Zu kritischen Bemerkungen geben auch die Haushaltbudgets Anlass. Obgleich an 151 Orten Haushaltbudgets, richtiger hiesse es Ausgabenrechnungen, eingeliefert wurden, werden nur 18 aus 9 Orten publizirt, was mit Sparsamkeitsrücksichten entschuldigt wird. Eine statistische Uebersicht über die brauchbaren Budgets oder zum mindesten Durchschnittsberechnungen aus Gruppen der Budgets je nach der Kinderzahl bezw. den Civilstand der Arbeiter, sowie mit Rücksicht auf die Lohnhöhe und die Zeiten der Arbeitslosigkeit hätten sich aber leicht anfertigen lassen.

Den Ausgaben ist nur das „durchschnittliche“ (?) Arbeitseinkommen als Maurer entgegengestellt, während über die übrigen Einnahmequellen leider nicht berichtet wird, diese müssen aber vorhanden gewesen sein, da die Bilanzen mit nur vier Ausnahmen Defizite, in ihrer Mehrzahl solche von mehreren Hunderten Mark aufweisen, demnach nicht mit dem sehr beschränkten Kredit der Arbeiter erklärt werden können. Wenn in den Budgets von „durchschnittlichen“ Arbeitseinkommen gesprochen wird, so erscheint die Annahme nicht unberechtigt, dass bei der Aufstellung der Einnahmen ähnliche Fehler gemacht wurden wie bei der Besprechung der wöchentlich wiederkehrenden Ausgaben. Diese wurden blos für eine Woche aufgestellt und dann mit 52 multiplizirt. Dieses Verfahren ist durchaus verfehlt, da die Art der Ernährung und damit deren Kosten durch die Jahreszeiten und durch die Verdiensthöhe, bezw. durch die Zeiten der Arbeitslosigkeit naturgemäss beeinflusst werden. Sicherlich wird doch der Maurer, der im Hochsommer auf einem Baue arbeitet, andere Mengen von alkoholischen Getränken konsumiren, als in den Zeiten der Arbeitslosigkeit im Winter. Der Konsum wird ferner durch Krankheiten beeinflusst. Diese Erwägungen zwingen uns, nur diejenigen Budgets für nützlich zu halten, welche sich auf tägliche genaue Aufschreibungen während des Verlaufes eines ganzen Jahres stützen. Ebenso wenig wie bei den Ausgaben lassen sich die Einnahmen durch die Multiplikation einer Wochen-einnahme mit der Zahl der nicht arbeitslosen Wochen feststellen, da doch speziell im Maurergewerbe die wechselnde Zahl der Ueberstunden je nach der Länge des Tages das Lohn-einkommen erheblich beeinflussen kann.

Das Alter der an der Statistik sich betheiligenden Maurer und die Zahl der arbeitslosen Tage wurden für jeden Ort summirt, die Anführung von Durchschnittszahlen hätte sich aber viel mehr empfohlen.

An der Statistik betheiligten sich in 202 Ortschaften 7221 Maurer, von diesen waren 1421 ledig und 5800 verheirathet, mit einem Familienstande von durchschnittlich 2,26 Kindern. Das Durchschnittsalter der sich an der Statistik betheiligenden war 32 Jahre 8 Monate 11 Tage. Das Arbeitseinkommen betrug im Durchschnitte 858,46 M. In 150 Orten blieb es unter dem Durchschnitte, in 51 überstieg es denselben. Am niedrigsten war es in 2 Orten: 350 und 400 M., hierauf folgen 11 Orte mit 400—500, 42 mit 500—600, 45 mit 600—700, 35 mit 700—800, 19 mit 800—900, 14 mit 900—1000, 11 mit 1000—1100, 7 mit 1100—1200 und 5 mit 1200—1400 M. jährlichem Arbeitseinkommen. In 48 Orten wurde der Lohn nach Tagen, in 145 nach Stunden berechnet. Der Taglohn betrug in 15 Orten 2—3 M., in 7 Orten 4—5 M., in einem 5—5½ M. Der Stundenlohn betrug in 39 Orten 15—30 Pf., in 6 Orten 60 Pf. Akkordarbeit war in 36 Orten allgemein, in 31 Orten theilweise, in 17 nur bei Putzarbeiten, in 90 überhaupt nicht üblich. Der Akkordlohn überstieg den Zeitlohn in 31 Orten um weniger als 10 M., in 13 Orten um 10—20 M., in 8 Orten um 20—60 M., in 9 Orten um 65—95 M., in 4 Orten um 105—165 M., in einem um 205—210 und 285—290 M. In 865 Familien trugen Frau und Kinder zur Erschwingung des Lebensunterhaltes bei, in 833 Haushaltungen wurde Landwirthschaft, in 385 ein anderes Nebengewerbe betrieben.

Die unfreiwillige Feierzeit belief sich auf durchschnittlich 64,3 Arbeitstage, verursacht wurde dieselbe durch Arbeitsmangel (21,5), ungünstige Witterung (29,1) Krankheit (5,8) und Strikes (8 Tage).

Die gegenseitige Kündigungsfrist betrug in 91 Orten 14 Tage, in 2 Orten 8 Tage, in 65 Orten konnte das Arbeitsverhältniss jederzeit gelöst werden. Wegen Nichteinhaltung der Arbeitsbedingungen wurde seitens der Gehilfen in 413 Fällen Klage erhoben, 107 waren durch plötzliche Entlassung, die übrigen durch Vorenthaltung des Lohnes verursacht. In 218 Fällen (52,8 pCt.) wurde zu Gunsten der klagenden Gehilfen von dem Gerichte entschieden.

Die durchschnittliche Ausgabe für die Miethe betrug 129,18 M. gegen 124,71 M. im Jahre 1889. Im Jahre 1890 betrug in 11 Orten die Miethe 30—60 M., in 49 Orten 60 bis 80 M., in 57 Orten 80—100 M., in 30 Orten 100—120 M., in 33 Orten 120—140 M., in 19 Orten 140—160 M., in 7 Orten 160—190 M. und in je einem Orte 190—200, 200—210, 210 bis 220, 250—260 und 270—280 M. In 56 Orten waren die Miethpreise seit 1889 gleich geblieben, in 14 waren sie gefallen, und zwar in 11 Orten um weniger als 1½ pCt., in zweien um 2½ pCt. und in einem um 4½—5 pCt., in 131 Orten war die Wohnungsmiethe gestiegen und zwar in 42 Orten um weniger als 1½ pCt., in 65 Orten um 1½ bis 5 pCt., in 18 Orten um 5—10 pCt., in dreien um 11 bis 16½, in 2 um 24—24½ und in einem um 29 pCt.

In Centalkassen waren 2979, in lokalen freien Hilfskassen 1522, bei Ortskassen 2541, bei Innungskassen 372, doppelt gegen Krankheit waren 193 der an der Statistik sich betheiligenden versichert.

Auf ca. 8 Gehilfen kam ein Lehrling, in 14 Orten waren 582 Arbeiterinnen an Bauten beschäftigt.

Die Arbeitszeit betrug in 3 Orten 9—10, in 79 Orten 10, in 25 Orten 10—11, in 71 Orten 11 und in 7 Orten 11 bis 13 Stunden. Der Beginn der Arbeitszeit fiel in 8 Orten auf 5 Uhr Morgens, sonst fast ausnahmslos auf 6 Uhr. Die Frühstückspause dauerte überall ½ Stunde, ebensolange in 176 Orten die Vesperpause, welche in 11 Orten überhaupt nicht gebräuchlich war, die Mittagspause dauerte in 144 Orten je 1, in 32 je 1½ und in 11 Orten je 2 Stunden. Ueberstundenarbeit war in 49 Orten allgemein, in 44 theilweise, in 80 Orten überhaupt nicht üblich. Sonntagsarbeit war in 44 Orten allgemein, in 36 theilweise, in 91 überhaupt nicht eingeführt. In je einem Orte wurde der Stundenlohn bei Ueberzeitarbeit blos um 1, 1½, 2 und 3 Pf., in 17 Orten um 5, in 5 Orten um 6—9, in 22 Orten um 10, in 8 Orten um 12—18 und in einem Orte um 50 Pf. erhöht. Der Stundenlohn wurde bei Sonntagsarbeit erhöht um 2—3 Pf. in 4, um

5 Pf. in 13, um 6 und 8 Pf. in je einem, um 10 Pf. in 19, um 12—20 Pf. in 10 und um 25 Pf. in 3 Orten, in vielen Orten wurde für Ueberzeit und Sonntagsarbeit kein grösserer Lohn gezahlt wie für die regelmässige Werktagsarbeit.

In 148 Orten wurde der Lohn wöchentlich, in 28 alle 14 Tage, in 2 nach vier Wochen und in einem nach Bedürfniss ausgezahlt, in 163 Orten war der Sonnabend, in 13 der Sonntag Zahltag. In 25 Orten wurde vor und in 127 nach Feierabend der Lohn ausgezahlt, in vier Orten fand die Lohnauszahlung im Wirthshause statt.

In Betreff weiterer Einzelheiten müssen wir auf das interessante Schriftchen selbst verweisen.

Ist die Statistik der deutschen Maurerorganisation auch nach mancher Richtung verbesserungsfähig, so verdient doch das bis nun geleistete alle Anerkennung. Erfreulich ist vor allem, dass die Statistik in regelmässigen Zwischenräumen wiederholt werden soll, so dass Vergleichen über die Entwicklung der Arbeits- und Lebensverhältnisse der deutschen Maurer möglich sein werden. Dies wird in gleichem Masse unserer sozialen Erkenntniss wie der Organisation der Maurer zu Gute kommen.

Berlin.

Adolf Braun.

Arbeitszeit der englischen Eisenbahnbediensteten

Der Parlamentsausschuss zur Untersuchung der Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten hat kürzlich unter Vorsitz des Präsidenten des Handelsamtes, Sir M. Hicks Beach, seinen Bericht festgestellt. Derselbe tritt der Festsetzung eines gesetzlich geregelten Arbeitstages für Eisenbahnbedienstete als unausführbar entgegen, ist jedoch der Ansicht, dass die Eisenbahngesellschaften in der Beschränkung der Arbeitszeit ihrer Angestellten noch viel weiter gehen sollten, als sie es bisher gethan. Signalbeamte und Weichensteller an Punkten, wo grosser Verkehr herrscht, sollten nicht länger als 8 Stunden per Tag, andere Beamte nicht länger als 10 Stunden per Tag, die Zeit für Mahlzeiten nicht eingerechnet, zu arbeiten haben. Einzelne Ausnahmen werden angeführt. Für Maschinenführer, Heizer und Schaffner von Güterzügen wird eine 66 Stunden per Woche oder 12 Stunden täglich nicht überschreitende Arbeitszeit vorgeschlagen. Die Gesellschaften sollten angehalten werden, dem Handelsamt regelmässige Berichte über die Arbeitszeit ihrer Bediensteten einzureichen. Wenn ein solcher unbefriedigend ausfällt, solle das Handelsamt ermächtigt werden, die Gesellschaft zur Herabsetzung der Arbeitszeit innerhalb bestimmter Frist aufzufordern, und bei weiterer Weigerung derselben die Sache vor die Eisenbahnkommissare zu bringen, welchen das Recht zustehen sollte, die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung durch eine Konventionalstrafe von 20 Pfd Sterl. per Tag anzuhalten. Der Ausschuss spricht sich energisch gegen jede Verminderung der Verantwortlichkeit der Gesellschaften für die Verwaltung ihrer Bahnlinien aus.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Internationaler Bergarbeiter-Kongress in London. Im Anschluss an unseren Bericht über die ersten Verhandlungstage des Londoner Bergarbeiter-Kongresses (vergl. Sozialpolitisches Centralblattes No. 24, S. 301) fassen wir im Folgenden die noch zu registrirenden Ergebnisse der beiden letzten Tage zusammen. In der Sitzung vom 9. d. Mts. wurde die wichtige Frage des Abstimmungsmodus auf den internationalen Kongressen erledigt. Die Engländer schlugen vor, dass im Ausschuss des Verbandes nach Nationen, im Kongress dagegen nach Köpfen abgestimmt werden solle. Die Deutschen und Belgier liessen erklären, dass sie wohl wüssten, dass durch diesen Modus die Engländer stets die Majorität haben würden, da sie stets die meisten Delegirten zu allen Kongressen zu entsenden pflegten, dass sie aber doch dem Vorschlage zustimmen wollten in der Erwartung, dass die Majorität die Minorität nicht

vergewaltigen werde. Der englische Vorschlag wurde darauf gegen die Stimmen der Franzosen angenommen. Alsdann ging man auf die Frage des Achtstundentages für die Arbeiter über Tage zurück. Die Engländer schlugen als äusserstes Entgegenkommen die folgende Resolution vor: „Der Kongress erklärt, nachdem er den Achtstundentag für die Arbeiter unter Tage gefordert, dass er den Arbeitern über Tage helfen wolle, auch ihrerseits dieselbe Arbeitszeit zu erlangen.“ Die Deutschen liessen indessen durch Schröder-Dortmund erklären, dass sie dieser Resolution nicht zustimmen könnten, sondern dass sie unter die Zwecke des internationalen Verbandes bestimmt aufgenommen wissen wollten, dass dieser für alle beim Bergbau beschäftigten Arbeiter, gleichgültig ob über oder unter Tage, den Achtstundentag zu erstreben habe. In der heutigen Vormittagsitzung gelangte man endlich zur Abstimmung über die Frage. Die Deutschen, Belgier und Franzosen nahmen den Antrag Schröder einstimmig an, die Engländer verwarfen ihn. Da man sich nun aber nicht einigen konnte, was als Beschluss des Kongresses zu proklamiren sei, da die Engländer mehr Köpfe zählen, als alle anderen Nationen zusammen, wurde die Abstimmung an das Geschäftskomitee des Kongresses verwiesen, damit dieses eine geeignete Form finden solle. Es gelangte alsdann die Frage des internationalen Strikes zur Erlangung des Achtstundentages zur Verhandlung. Die englischen Delegirten des Northumberland-Distrikts, zu dem auch die Durham gehören, welche von einem gesetzlichen Achtstundentag für alle Länder und Gegenden nichts wissen wollen, schlugen auch hier eine allgemeine Resolution vor, welche den Bergleuten aller Länder empfehlen sollte, bei sich bietenden Gelegenheiten durch Strikes in erster Linie die Verkürzung der Arbeitszeit und zwar vor der Erhöhung der Löhne zu fordern. Sie blieben indessen mit dieser Resolution bei ihren eigenen Landsleuten in einer Minderheit von 8 gegen 46, welche mit den Deutschen, Belgiern und Franzosen einen Beschluss fassten, welcher besagt: „Dass der Kongress die Möglichkeit ins Auge fasst, durch einen internationalen Strike aller Bergarbeiter den Achtstundentag zu erringen, dass er aber, ehe dieser äusserste Schritt unternommen werde, die Regierungen aller Länder noch einmal auffordert, Gesetze zu erlassen, welche verhindern, dass Bergarbeiter länger als acht Stunden beschäftigt werden.“

In der Schlussitzung des Kongresses brachte der Engländer Bailey zunächst einen Antrag ein, welcher lautete: „Dieser Kongress ist der Meinung, dass der erfolgreichste Weg, welcher den Bergarbeitern einen Achtstundentag sichern kann, der der Gesetzgebung ist.“ Die Northumberlander liessen durch das Parlamentsmitglied Fenwick erklären, dass sie von einem Gegenantrag absehen und sich damit begnügen würden, den Antrag Bailey abzulehnen. Die darauf erfolgende Abstimmung ergab, dass 38 Engländer für den Antrag Bailey und fünf gegen denselben stimmten. Diese Zahlen zeigen genau, in welchem numerischen Verhältniss die englischen Bergarbeiter einem gesetzlichen Eingriff in die Regelung der Arbeitszeit gegenüberstehen. Die Franzosen und Belgier nahmen den Antrag einstimmig an, die Deutschen enthielten sich der Abstimmung. Hierauf wurden die Statuten des internationalen Verbandes mit den getroffenen Aenderungen einstimmig angenommen und damit die Gründung des Verbandes ausgesprochen. Zum Vorsitzenden des Verbandes wurde Burt, zum Sekretär Pickard durch Zuruf wiedergewählt. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden von den einzelnen Nationen gewählt. Der nächste Kongress soll im Jahre 1893 in Brüssel gehalten werden. Der am Morgen an das Geschäftskomitee zurückverwiesene Beschluss, betreffend den Achtstundentag für die Arbeiter über Tage, wurde dadurch erledigt, dass man beschloss, die Frage dem nächsten Kongress zu überweisen. Nach den üblichen Dankesreden schloss der Vizepräsident Woods alsdann den dritten internationalen Bergarbeiterkongress

Der XI ordentliche Verbandstag der deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dmcker). In der Pfingstwoche tagte zu Mannheim der Kongress der deutschen Gewerksvereine. Ausser den Verbandsbeamten waren 44 Delegirte erschienen Ueber die Agitationsthätigkeit des Verbandes theilte Dr. Max Hirsch mit, dass seit 1889 im Auftrage der Verbandsleitung in 150 Orten öffentliche Vorträge gehalten und für Agitation 7000 M. verausgabte wurden. Der Redner rühmte die Arbeitslosenunterstützung der Gewerksvereine und trat, vor Strikes warnend, sie aber nicht direkt verwerfend, für Einigungsämter ein. Nach einem Vor-

trage des Verbandsanwaltes Dr. M Hirsch über die Arbeiterschutzgesetzgebung wurde folgende vom Referenten beantragte Resolution angenommen:

„Der Verbandstag erklärt es, entsprechend unserm Grundsatze der praktischen Arbeiterreform, als eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Gewerkvereine, auf alle Weise zur Ausführung der Arbeiterschutzgesetze mitzuwirken: hierzu ist insbesondere erforderlich: 1) Festsetzung aller Verletzungen des Gesetzes und geeignetes Erstreben der Abhilfe je nach den Umständen durch Herantreten an die Unternehmer, Anzeige an die Gewerbeinspektoren, Besprechung in den Versammlungen an die Gewerkevereins- und allgemeinen Presse. 2) Hinzuwirken bei Bundesrath und Regierungen dahin, dass die gesetzlichen Befugnisse zur Beschränkung der Arbeitszeit in gesundheits-schädlichen Gewerben baldmöglichst ausgeübt werden durch sachliche Informationen und Petitionen 3) Hinzuwirken auf die Beseitigung zweifelhafter und dehnbarer Bestimmungen und auf Fortbildung des Gesetzes in der Richtung wirklichen Arbeiterschutzes. Der Verbandstag fordert alle Mitglieder, Ortsvereine, Ortsverbände und Generalräthe, die Mitglieder durch Meldung an die Vorstände, dringend auf, in diesem Sinne unablässig thätig zu sein und namentlich auch Fühlung mit den staatlichen Gewerbeinspektionen zu suchen. Der Verbandstag richtet schliesslich an diese Beamten die Bitte, ihrerseits in Erfüllung ihres hochwichtigen und schwierigen Amtes mit den Organen und Gliedern unserer Gesamtorganisation in Verbindung zu treten.“

In der Debatte über diese Resolution wurde von verschiedenen Rednern sehr beklagt, dass die guten Bestimmungen des Gesetzes durch Fabrikordnungen wieder in Frage gestellt werden und dass die Fabrikordnungen einseitig von den Fabrikanten festgestellt werden, ohne dass man die Arbeiter auch nur höre

Nach einem Referate des Reichstagsabgeordneten Dr. Schneider (Potsdam) über die eingetragenen Berufsvereine und den preussischen Ministerialerlass über die Ausstandsversicherungskassen gelangte nachstehende Resolution einstimmig zur Annahme:

„Der XI. ordentliche Verbandstag der deutschen Gewerkvereine erblickt in der gesetzlichen Anerkennung der Berufsvereine eine Förderung der gerechten Arbeiterinteressen und ein Mittel zur Sicherung des sozialen Friedens

Der Verbandstag hofft, dass der deutsche Reichstag den Gesetzentwurf betreffend eingetragener Berufsvereine als geeignete Grundlage für die gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Gewerkvereine in der neuen Session alsbald annehmen und dass auch die verbündeten Regierungen demselben ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Gleichzeitig spricht der Verbandstag seine Befriedigung darüber aus, dass die jahrelang fortgesetzten Petitionen der Gewerkvereine durch die in dem Gesetzentwurf geschaffene Grundlage für die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine ihrer Berücksichtigung näher gerückt sind“

Im Jahre 1893 soll in allen Verbandvereinen das Fest des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der Organisation gefeiert werden.

Gewerkverein schwedischer Dienstmädchen in Chicago. In Chicago hat sich eine Union schwedischer Dienstmädchen gebildet, welche beabsichtigen, während des Weltausstellungsjahres den Wochenlohn von 4 auf 10 Dollars zu steigern.

Kaufmännische Bewegung.

Kaufmännische Zeugnisse und Schiedsgerichte. Der „Verband kaufmännischer Vereine Badens und der Pfalz“ fasste auf seinem am 15. Mai in Pforzheim abgehaltenen Verbandstage u. A. folgenden Beschluss: „Der Verbandstag steht dem beim Reichstage eingebrachten Antrag des Abgeordneten Goldschmidt auf gesetzliche Feststellung des Rechtes der Handlungsgehilfen auf Zeugnisse im Handelsgesetzbuch sympathisch gegenüber, glaubt aber, dass erst durch Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte das Recht der Gehilfen auf Zeugnisse wirksam gesichert wird.“

Gehaltsverhältnisse der Handlungsgehilfen. In der „Kaufmännischen Presse“ (Frankfurt a. M.) veröffentlicht Doktor Dietrich-Plauen eine Statistik der Saläre, welche in Plauen an Handlungsgehilfen mit unter 2000 M. Gehalt gezahlt werden. Als Material wurden die Angaben der Prinzipale zur Invaliditäts- und Altersversicherung benutzt, die von der Ortskrankenkasse eingefordert waren. Zu bedauern ist, dass nicht die wirklich gezahlten, sondern nur die Durchschnittsgehälter angegeben sind. Danach bezogen

in folgender Geschäftsgruppe	Handlungsgehilfen im Alter von				überhaupt					
	16—20 J.		21—25 J.			26—30 J.		über 30 J.		
	Zahl	Durchschnitts-Gehalt	Zahl	Durchschnitts-Gehalt	Zahl	Durchschnitts-Gehalt	Zahl	Durchschnitts-Gehalt		
Kolonialwaren-, Landesprodukte-, Eisen-, Kurz-, Materialw., Drogen-, Cigarren- und Tabakhandlungen en detail..	12	970	17	964	5	1340	—	—	34	1021
Manufakturwaren- und Garderobegeschäfte...	1	560	6	1250	—	—	2	1078	9	1135
Kolonialwaar., Drogen- u. Kohlenhandl. en gros	3	700	7	1020	6	1400	4	1455	20	1172
Gerbereien u. Lederhandlung-, Brauereien, Bier- und Weinhandlungen und Seifengeschäfte..	2	800	—	—	2	990	6	1458	10	1233
Stickerei- u. Konfektionsgeschäfte, sowie Agentur in Stickereien u. Spitzen	54	951	70	1301	37	1502	16	1809	177	1282
Webereien m. Einschluss der Gardinenwebereien, Gardinengesch. en gros, Agenturen in Garnen und Webwaren, sowie Bleichereien.....	25	994	33	1336	16	1530	13	1555	87	1306
Maschinenbauer-, Nähmaschinenhandlungen, Buchhandlungen, Geschäftsbücherfabriken, Optiker-, u. Mechanikergeschäfte.....	3	933	4	1425	5	1460	1	1900	13	1362
Bankgeschäfte.....	1	900	6	1458	—	—	2	1350	9	1372
Reisende in Stickereigeschäften und Webereien	—	—	5	1490	2	1650	4	1800	11	1632
überhaupt.....	101	949	148	1271	73	1476	48	1619	370	1268

Die freie Station ist in diese Gehälter mit 600 M. jährlich, also ziemlich hoch, eingerechnet. Im Allgemeinen steigen nach dieser Ermittlung die Gehälter mit den Altersklassen, jedoch nicht über 1900 M., auch für über 30jährige Gehilfen nicht, von denen Dr. Dietrich annimmt, dass sie meist verheirathet seien. Sind das schon sehr magere Einkommensverhältnisse, so noch viel mehr diejenigen der 16—20jährigen Kommis, die nicht über 1000 M. beziehen und von denen einer in der Manufakturbranche sogar nur mit 560 M. angestellt war. Ein Gehalt von unter 1000 M. kommt übrigens auch in der vierten Geschäftsgruppe bei zwei 26—30jährigen Gehilfen vor. Auch auf Grund dieser Ziffern wird man sagen dürfen, dass sich die Einkommensverhältnisse der Handlungsgehilfen nicht viel von denjenigen der gewerblichen Arbeiter unterscheiden, zumal, da der Kommis auf Kleidung und Repräsentation sehr viel verwenden muss.

Ein Kongress von Delegirten aller im Handelsgewerbe arbeitenden Berufe wird für den Anfang September von sozialdemokratischer Seite nach Berlin berufen.

In Hamburg wurde Ende Juni eine auf sozialistischem Boden stehende gewerkschaftliche Organisation unter dem Namen „Vorwärts“ Verein für Handlungsgehilfen gegründet. In Berlin besteht eine ähnliche Organisation schon seit mehreren Jahren. Sie hat eine Zeit lang auch ein eigenes Publikationsorgan gehabt.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für Preussen.

Die Minister des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, und für Handel und Gewerbe haben unter dem 10. Juni in Ausführung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (Nouvelle zur Gewerbeordnung) nachstehende Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, erlassen:

„I. Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit. (§§ 105b Abs. 2, 41a R. G. O.)

1. Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungspräsidenten, für die

Stadt Berlin durch den Polizeipräsidenten. Sie ist — abgesehen von den unter Ziffer 5 zugelassenen Ausnahmen — für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen.

2. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, dass die Beschäftigungszeit durch eine von der Orts-Polizeibehörde — nach Ziffer 3 — für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr Nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunktes — 6 $\frac{1}{2}$ und 1 $\frac{1}{2}$ oder 6 und 1 Uhr — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr Vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Orts-Polizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen, sowie für den Kirchengang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im Allgemeinen werden im Ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, dass der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebniss nicht erzielt werden kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

4. In Ortschaften, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchganges nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über 2 $\frac{1}{2}$ Uhr hinaus zuzulassen.

5. Eine Feststellung der fünfständigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 2 und 4 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen

a) für die Zeitungsspedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfständige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags zu legen;

b) für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend gelegt werden, jedoch so, dass der Schluss spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt;

c) für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfständigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfniss mit der Einschränkung erfolgen, dass der Schluss der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muss. Diese Vorschrift findet indess auf grössere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. ä. keine Anwendung.

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3) jedenfalls freizulassen.

6. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben die Regierungspräsidenten darauf hinzuwirken, dass nur solche Statuten die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte getheilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag, gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit (§ 105 b).

1. Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, dass für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

2. Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden (Oberpräsidenten — Regierungspräsidenten) oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im

übrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

3. Dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden bleibt die Bestimmung darüber überlassen,

a) ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist,

b) um wieviel Stunden eine Ueberschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist.

Letzteres mit der Massgabe, dass bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen, und dass die Beschäftigung in der Regel nicht über sechs Uhr und niemals über sieben Uhr Abends hinaus zuzulassen ist.

II. Ausnahmen auf Grund des § 105 e.

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des § 105 e a. a. O. sollen nur von dem Regierungspräsidenten — in Berlin von dem Polizeipräsidenten — und nur in folgendem Umfange zugelassen werden:

1. für diejenigen Sonntage und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfständige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a) Der Verkauf von Back- und Konditorwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen darf ausser den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn, von fünf Uhr Morgens ab, gestattet werden.

b) Für den Verkauf von Back- und Konditorwaren, sowie für den Milchhandel darf ferner bis auf Weiteres noch eine weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben werden.

2. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a) Der Handel mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch darf von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschliesslich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen werden.

b) Der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein darf während zweier Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr Mittags hinaus — gestattet werden.

c) Hinsichtlich der Zeitungsspedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (s. o. 15a).

IV. Ausnahmen von dem Verbote des § 55 a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1. das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung;

2. das Feilbieten von Blumen, Backwaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen

a) bei öffentlichen Festen, Treppenzusammenziehungen oder sonstigen aussergewöhnlichen Gelegenheiten,

b) für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmässig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Feilbieten während des Gottesdienstes — sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1. Die selbstthätigen Verkaufsapparate — die sogenannten Automaten —, mittels deren namentlich Konfitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, müssen als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41 a der Gewerbeordnung angesehen werden. Die Besitzer derselben werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, dass sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen ausserhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.

2. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Bezug auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe ausserhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146 a der Gewerbeordnung herbeizuführen. Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren Verkaufsgegenstände während der Stunden, während welchen der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen.

In einem gleichzeitig an die königlichen Oberpräsidenten gerichteten gemeinsamen Erlasse der drei Minister werden dieselben ersucht, wegen Anweisung der nachgeordneten Behörden und wegen Veröffentlichung der obigen Anweisung das Weitere schleunigst zu veranlassen, und ferner dafür Sorge zu tragen

dass die erforderlichen Bestimmungen unverzüglich erlassen werden, und dass unter allen Umständen die Festsetzung der fünf Stunden, in denen regelmässig die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestattet ist, noch vor dem 1. Juli d. J. erfolgt.

Im Einzelnen wird zu der Anweisung noch Folgendes bemerkt:

„1. Zu Ziffer I. Hinsichtlich der Feststellung der Beschäftigungsstunden ist angeregt worden, zwischen dem Comptoir- und dem in offenen Verkaufsstellen thätigen Personen zu unterscheiden und für das erstere die Beschäftigungsstunden ohne Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes und demzufolge ohne Unterbrechung festzusetzen. Dieser Anregung kann nicht entsprochen werden, da die gesetzlich geforderte Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes nicht nur im Interesse der äusseren Heilhaltung der Sonn- und Festtage vorgeschrieben ist, sondern auch den Zweck verfolgt, dem kaufmännischen Personal — und zwar auch dem im Comptoirdienst beschäftigten — die Möglichkeit eines regelmässigen Besuchs des Hauptgottesdienstes zu gewähren.“

2. Zu Ziffer III. Ausser für die in Ziffer III, 1 der Anweisung berücksichtigten Zweige des Handelsgewerbes sind mehrfach noch andere Ausnahmen auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung befürwortet worden, so namentlich für den Handel mit Tabak und Cigarren, Kolonialwaren, Apothekerwaren, chirurgischen Instrumenten, Konfitüren, Selterwasser in sogenannten Selterbuden. Hiervon wird zunächst der Verkauf von Apothekerwaren als „Arzneimitteln“ im Hinblick auf § 6 der Gewerbeordnung und der Ausschank von Selterswasser in Selterbuden als Schankgewerbe gemäss § 105i a. a. O. durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht getroffen. Für die übrigen erwähnten Artikel kann ein Bedürfniss zur Zulassung von Ausnahmebestimmungen auf Grund des § 105e nicht anerkannt werden, weil das Publikum durch die für den Handel freigegebenen fünf Stunden ausreichende Gelegenheit erhält, seinen Bedarf daran zu decken.

Von einer Seite ist angeregt worden, für die Spedition frischer Fische und frischen Obstes mit Rücksicht darauf, dass diese dem Verderben leicht ausgesetzten Waaren schnell befördert werden müssen, eine zehnstündige Beschäftigungszeit an Sonn- und Festtagen zuzulassen. Ein Bedürfniss für eine solche Ausnahmegesetzgebung liegt jedoch nicht vor, da die keinen Aufschub duldende Spedition von frischem Obst, insoweit sie nicht als Verkehrsgewerbe gemäss § 105i a. a. O. freigegeben ist, nach § 105c Ziffer 4 daselbst kraft Gesetzes zulässig sein wird.

3. Zu Ziffer II., III. und IV. Durch die Anweisung sollen, wie wir ausdrücklich hervorheben, nur die Grenzen, über welche hinaus Ausnahmen nicht zuzulassen sind, festgelegt werden. Die Behörden sind nicht genöthigt, Ausnahmen in dem in der Anweisung gestatteten Umfange zuzulassen, sie werden vielmehr zu prüfen haben, ob nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ihrer Verwaltungsbezirke mit geringeren Ausnahmen dem Bedürfnisse genügt werden kann.“

Kaufmännische Sonntagsruhe. Von der Befugniss der neuen Gewerbeordnung, die kaufmännische Sonntagsarbeit durch Ortsstatut eventuell unter fünf Stunden zu beschränken, haben bisher, soweit öffentlich bekannt geworden ist, folgende Städte Gebrauch gemacht: München (Schluss 1 Uhr Mittags), Bamberg (desgl.), Nürnberg (desgl.), Stuttgart (desgl.), Fürth (desgl.); in den meisten dieser Städte ist man der Kaufmännischen Verein Frankfurt a. M. ausgegangenen Anregung gefolgt und hat die Arbeitszeit für Komtore kürzer (1—2 Stunden) normirt, als für Verkaufsgeschäfte (3—4 Stunden). Nachträgliche Erhebungen über die jetzige Sonntagsarbeit sind nochmals in Stuttgart und Berlin veranstaltet worden. Ueber erstere giebt eine im Sozialpolitischen Centralblatt No. 15 S. 197 besprochene Schrift von Lautenschläger Auskunft. Für die Reichshauptstadt vergleiche die Ausführungen in dem Aufsatz über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in No. 22 des Sozialpolitischen Centralblattes, S. 277 ff.

Arbeiterversicherung.

Konferenz der Vertreter der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten. Die im Reichsversicherungsamte zusammengetretene Konferenz von Vertretern der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten berieth die Frage der Beitragsätze zu der Invaliditäts- und Altersversicherung und der Anlegung eines Theiles der Kapitalien eventuell zum Baue von Arbeiterwohnungen. Die „Nordd. Allgem. Zeitung“ bemerkt zum Programme der Konferenz: „Nach den gesetzlichen

Bestimmungen müssen in der ersten Lohnklasse 14 Pfennige, in der zweiten 20, in der dritten 24 und in der vierten 30 Pfennige für die Woche gezahlt werden. Indessen sind diese Beiträge nur für die erste Beitragsperiode, die auf zehn Jahre bemessen ist, festgestellt. Mit dem 1. Januar 1901 würde die zweite Beitragsperiode beginnen und von da an andere Sätze eingefordert werden können. Die Höhe dieser Sätze wird dann nicht mehr durch das Gesetz, sondern durch den Ausschuss einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes festgestellt. Es ist gesetzlich nur vorgeschrieben, dass dabei Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnermässig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen sind, dass durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt. Die Berathung im Reichsversicherungsamte dürfte daher den Zweck haben, die rechnerischen Unterlagen zu einem möglichst gleichmässigen Vorgehen der einzelnen Versicherungsanstalten auf diesem Gebiete zu liefern. Es ist übrigens im Gesetze vorgesehen, dass die Versicherungsanstalten schon innerhalb der ersten 10 Jahre andere Beitragsätze, als sie das Gesetz vorschreibt, beschliessen können. Ob die Verhältnisse die eine oder andere Versicherungsanstalt hierzu zwingen werden, bleibt abzuwarten. — Nicht minder wichtig ist die Frage der Verwendung der Kapitalien der Versicherungsanstalten für die Anlage von Arbeiterwohnungen. Im Allgemeinen dürfen die verfügbaren Gelder der Versicherungsanstalten nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden. Indessen ist mit Rücksicht auf den Umfang der zur Ansammlung bei den Versicherungsanstalten gelangenden Kapitalien für diese noch ausserdem bestimmt, dass der vierte Theil des Anstaltsvermögens mit behördlicher Genehmigung in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken angelegt werden darf. Im Wortlaute des Gesetzes wäre demnach ein Hinderniss für die eventuelle Verwendung eines Theils des Vermögens der Versicherungsanstalten für Arbeiterwohnungen nicht zu finden. Es möchte zu erwarten sein, dass die Versicherungsanstalten einen Theil ihrer verfügbaren Gelder zu dem genannten Zwecke künftig verwenden.“

Der sechste ord. deutsche Berufsgenossenschaftstag wurde unter dem Vorsitze des Abg. Roesicke am 10. Juni in Hamburg abgehalten. Der grösste Theil der 42 dem Verbands angehörig gewerblichen Berufsgenossenschaften war vertreten, ferner das Reichskanzleramt durch den Staatssekretär von Boetticher und den Unterstaatssekretär von Rottenburg und das Reichsversicherungsamt durch seinen Präsidenten Dr. Bödiker. Von den übrigen Ehrengästen ist Professor Lindstedt (Christiania) zu nennen, der im Auftrage seiner Regierung eine Reise zum Studium der Sozialgesetzgebung nach Deutschland unternommen hat. Aus dem Jahresberichte ging, wie wir einem Berichte der „Vossischen Ztg.“ entnehmen, dem wir in der Hauptsache folgen, hervor, dass die vorläufige Verschiebung der Errichtung eigener Unfallkrankenhäuser sich zu empfehlen scheint, dass ein Formular für die Berichte der Beauftragten ausgearbeitet ist und dass die Frage der Unterkunft für die mehrerwähnte Sammlung der Unfallverhütungsvorkehrungen (im Reichsversicherungsamte) noch unentschieden bleiben muss. Betreffs der Arbeitsvermittlung für invalide Arbeiter hat noch nicht viel geschehen können, da es den Anschein hat, als ob die Arbeiter aus der Einmischung des Verbandes vielleicht eine Beeinträchtigung ihrer Renten befürchten; doch soll in Berlin, als an dem geeignetsten Orte, ein Versuch damit gemacht werden, sobald eine sachliche Vorprüfung die nöthigen Unterlagen bietet.

Zur eigentlichen Tagesordnung sprach zuerst Direktor Landmann (Berlin) über die Ausarbeitung von Normal-Unfallverhütungsvorschriften, welche in der Vorbereitung begriffen sind. Die letztere erfolgt nach 10 Gruppen getrennt, deren jede einem bewährten Fachmann übertragen ist. Die Gruppen vertheilen sich auf Betriebsanlagen, Feuergefahr und Heizung, auf Motoren, Transmissionen, Aufzüge, Arbeitsmaschinen, Transportwesen, Ausrüstung der Arbeiter, Arbeitsordnungen und Vorsorge für Verletzte. — Dr. Eras (Breslau) wünscht bei dieser Frage womöglich auch die persönlichen Eigenschaften festzustellen zu sehen, welche in den verschiedenen Betrieben von dem einzelnen Arbeiter verlangt werden sollen.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung, betreffend die Rechte und Pflichten der Genossenschaften in Bezug auf die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz hielt Dr. Blasius-Berlin einen längeren durch Abbildungen erläuterten Vortrag, in welchem er die Schäden einer mangelhaften Behandlung der Verletzten nachwies und die Nothwendigkeit betonte, dass die Berufsgenossenschaften sobald als thunlich (also schon vor der 13. Woche nach Eintritt des Unfalls) den Heilungsprozess selbst in die Hand nehmen, womöglich eigene Unfallkrankenhäuser einrichten und die genaueste Feststellung jedes einzelnen Unfalles im medizinischen Sinne sich zur Aufgabe machen. Es ist nicht genug, dass man einfach auf Grund des Gesetzes einen Arbeiter zum Rentner macht; viel besser ist es, moralischer und humaner, ihm seine ganze Erwerbsfähigkeit wiederzugeben, damit er wieder arbeiten kann. Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen machte Kommerzienrath Roesicke-Berlin der Versammlung darüber Mittheilung, dass kürzlich zwischen dem Aerzteverein und den Berufsgenossenschaften Verhandlungen über die Stellung der Aerzte zu den Berufsgenossenschaften

und die Beschaffung von ärztlichen Obergutachten stattgefunden haben. Die Versammlung erklärt ihr Einverständnis mit dem vom Ausschuss eingenommenen Standpunkte. Direktor Schlesinger (Berlin) beleuchtet einige Mängel des jetzigen Verfahrens bei Unfällen und wünscht eine strengere Ueberwachung der Unfallanmeldungen, sowie stärkere Zuziehung der Vertrauensärzte und eine Begünstigung der Unfallkrankenhäuser.

Eine Entschliessung im Sinne dieser Vorschläge, welche den Berufsgenossenschaften empfohlen wird, veranlasste den Staatsminister Dr. von Boetticher zu der mit grossem Beifall aufgenommenen Erklärung, dass bei der Novelle zum Unfallversicherungsgesetz vielleicht darauf Bedacht zu nehmen sein werde, ob nicht die Beschaffung der Mittel zu eigenen Unfallkrankenhäusern aus vorhandenen Beständen oder aber durch Heranziehung der Mitglieder zu besonderen Beiträgen sich werde irgendwie ermöglichen lassen.

Eine lebhaft erörterte Frage der Unfallatteste und der ärztlichen Obergutachten hervor, wozu der Ausschuss u. a. eine Entschliessung unterbreitete, wonach in den ärztlichen Attesten die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit der Verletzten nach Prozenten nur auf Erfordern der berufsgenossenschaftlichen Organe erfolgen solle. Da bei dem vielfachen Für und Wider eine Verständigung nicht herbeizuführen war, wurde diese prinzipiell wichtige Bestimmung fallen gelassen, hingegen der erste Theil der Resolution angenommen, der die Zustimmung zu der mit den Vertretern des Aerztesbundes gepflogenen Verhandlung (vom Februar 1891) ausspricht.

Ueber die öffentlich-rechtliche Stellung der Berufsgenossenschaften verlas Rechtsanwalt Lindenberg-Berlin ein Gutachten, welches zu dem Schlusse kam, dass den Berufsgenossenschaften das Recht einer Korporation zustehe, da sie rechtlich notwendige öffentliche Genossenschaften seien, denen die Erfüllung staatlicher Aufgaben übertragen ist. Wenn das Oberverwaltungsgericht das im Gegensatz zum Kammergericht in einem bestimmten Falle (Steuerangelegenheit) nicht anerkannt hat, so ist zu hoffen, dass das nicht aufrecht erhalten bleibt. Baumeister Bandke, Vorsitzender der Tiefbauberufsgenossenschaft, macht darauf aufmerksam, dass die Praxis des preussischen Justizministers sich mit der vorgetragenen Anschauung nicht decke, da derselbe neuerdings im Gegensatz zum Reichsversicherungsamt den Vorständen das Recht nicht zugestanden habe, durch die Gerichte zeugeneidliche Vernehmungen in Unfallsachen zu erfordern, obschon eben dieselben Gerichte auf Antrag des Schiedsgerichts dem gleichen Ersuchen nachkommen müssten. Es entsteht also nur eine bedenkliche Verzögerung in der Rentenfestsetzung zum Nachtheil der Verletzten. Der Ausschuss wird nach längerer Verhandlung beauftragt, alle Schritte zu thun, um den Berufsgenossenschaften zur Anerkennung ihrer bezüglichen Rechte zu verhelfen.

Baumeister Freese (Hamburg) besprach die Unzuträglichkeiten bei der Versicherung von Regiebauarbeitern, die darin bestehen, dass diese Arbeiten oft gar nicht angemeldet und keine Prämie gezahlt werde, dass aber, sobald ein Unfall eintritt, der Versuch gemacht wird, eine bestimmte Genossenschaft mit den Schäden des Betriebes zu belasten. Nach einem Antrag Felisch (Berlin) soll nun in Zukunft beim Beginn jeder derartigen Arbeit eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, woraus zu ersehen ist, wem die Ausführung, die Verantwortung und Unfälle zuzurechnen sind. Schliesslich wurde das Reichsversicherungsamt ersucht, auf der Weltausstellung in Chicago die deutschen Einrichtungen und Leistungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung insbesondere der Unfallverhütung in geeigneter Form zur Vorführung zu bringen.

Die nächste Generalversammlung soll in Stuttgart abgehalten werden.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Wohnhausstatistik des deutschen Reiches. Unter den vorläufigen Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 wird im soeben erschienenen zweiten „Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reiches“ eine Tabelle über die Häuser und Haushaltungen am 1. Dezember 1890 publiziert. Demnach wurden mit Einschluss von Helgoland gezählt 5 790 689 bewohnte und 122 109 unbewohnte Häuser, ferner 41 442 hauptsächlich oder gewöhnlich zu Wohnzwecken nicht dienende Gebäude, 3825 Hütten, Bretterbuden, Zelte etc., 12 606 bewegliche Baulichkeiten (Wagen, Schiffe, Flösse etc.) im Ganzen 5 970 671 zur Wohnung dienende oder bestimmte Gebäude. Auf ein Quadratmeter kamen 11,05 zur Wohnung dienende oder bestimmte und 10,82 bewohnte Gebäude. Auf 1 bewohntes Gebäude kamen 1,82 Haushaltungen und 8,45 Personen. Die meisten Personen

kamen auf 1 bewohntes Gebäude in Berlin (52,64), hierauf folgen in Preussen die Regierungsbezirke Danzig (11,10) und Bromberg (11,08), ferner Königsberg (10,75), Arnberg (10,68), Potsdam (10,52), Breslau (10,51), Stettin (10,49) und Posen (10,18). Im Königreiche Sachsen kommen 10 80 Personen auf ein bewohntes Gebäude und zwar in den Kreishauptmannschaften Dresden 11,36, Leipzig 11,25 und Zwickau 11,85. In Mecklenburg-Strelitz kommen 10,08 und in Hamburg 17,17 Personen auf eine bewohnte Baulichkeit. Die niedrigsten Zahlen finden sich auf je eine Baulichkeit in Preussen, in Helgoland (4,00), Sigmaringen (5,11) und in den Regierungsbezirken Aürich (6,15), Coblenz (6,20), Stade (6,26), Trier (6,67), Aachen (6,86) und Münster (6,96); dann in Bayern (6,87) und zwar in Schwaben (6,01), Unterfranken (6,18), Niederbayern (6,42) und in der Pfalz (6,45); in Württemberg (7,01) und zwar im Donaukreis (6,25), Jagstkreis (6,45) und Schwarzwaldkreis (6,52); in Baden (7,52) und zwar im Bezirke Konstanz (6,55) und im Bezirke Freiburg (6,92); in Hessen (7,06) und am niedrigsten in Oberhessen (5,92), dann in Sachsen-Weimar (6,50), Oldenburg (6,38), Sachsen-Coburg-Gotha (6,88), Schwarzburg-Sondershausen (6,31) Schwarzburg-Rudolstadt (6,85), Waldeck (6,55) und in Elsass-Lothringen (6,23).

Der Berliner Frauenverein Octavia Hill will nach dem Vorgange der Octavia Hill in London die Verwaltung von Wohnungen der unbemittelten Bevölkerung in Berlin durch gebildete wohlwollende Damen übernehmen und wird zu diesem Zwecke mit den Eigenthümern von Häusern mit kleineren Wohnungen geeignete Vereinbarungen treffen. Er hofft, auf diese Weise nicht nur eine bessere Gestaltung der Miethsverhältnisse der unbemittelten Bevölkerung herbeizuführen, sondern auch erforderlichenfalls den Miethern in geeigneter Weise mit Rath und That zur Seite stehen zu können. Soweit es zu letzterem Zwecke nothwendig erscheint, wird der Verein besondere Veranstaltungen zur Hebung der häuslichen Gesundheitspflege, Erziehung der Kinder u. s. w. treffen, im Uebrigen aber es sich angelegen sein lassen, mit bereits bestehenden Vereinen Fühlung zu nehmen, damit deren Einrichtungen von den Miethern benutzt werden. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens 5 M. oder eines einmaligen Beitrages von mindestens 150 M. erworben. Damen können die Mitgliedschaft auch lediglich durch praktische Thätigkeit in den Vereinsaufgaben erwerben. Der Verein übernimmt einen bereits eingerichteten Fröbel'schen Volkskindergarten als besondere Veranstaltung.

Soziale Hygiene.

Eine neue Gewerbekrankheit. In dem in No. 20 der Veröffentlichungen des kaiserl. Gesundheitsamtes (19. Mai 1892) publizierten Berichte des Regierungs- und Medizinalrath Dr. Tenholt über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirke Arnberg während der Jahre 1886—88 findet sich folgende Mittheilung:

„Eine anscheinend neue Gewerbekrankheit wurde in der Roburifabrik zu Witten beobachtet. Roburit ist ein Gemenge von chlorhaltigen Dinitrobenzol und Dinitronaphthalin mit salpetersaurem Ammoniak. Die Stoffe werden unter Erwärmung im Wasserbade mit einander vermenget. Ende 1887 erkrankten die Hälfte bis zwei Drittel aller Arbeiter (70—80) unter heftigen Verdauungsstörungen, verbunden mit asthmatischen Beschwerden, Lähmungserscheinungen in den unteren Extremitäten und Benommenheit des Kopfes. Bei ekelhaft süßem Geschmack im Munde erfolgt häufig Erbrechen schwarzer Massen und Ausleerung übel riechender Stuhlgänge. Die schwersten Formen gingen nach 4—5 Wochen, die übrigen nach 8—14 Tagen in Genesung über.“

Steigerung des Alkoholkonsums in der Schweiz. Nachdem in der ersten Zeit nach Einführung des Alkoholmonopols der Alkoholkonsum in der Schweiz gesunken war, wird jetzt eine kleine Steigerung konstatiert.

Die eidgenössische Alkoholverwaltung hat im Jahre 1891 einen Einnahmeüberschuss von 6 013 488 Frs., wobei unter den Ausgaben ein Betrag von 950 000 Frs. für Amortisation enthalten ist. Der Konsum von Branntwein (50grädig) in der Schweiz für 1891 wird von der Verwaltung auf 6,32 l per Kopf berechnet, gegen 6,27 l im Jahre 1890.

Verlag von Leonhard Simion, Berlin SW., Wilhelmstrasse 121.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen,

Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von

der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin

und

der ständigen Deputation des Kongresses Deutscher Volkswirthe.

Jährlich erscheinen 8 Hefte zum Abonnementspreise von 6 Mark.
Einzelpreis für jedes Heft 1 Mark.

Der gegenwärtige Stand der Elektrotechnik

und

ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben.

Von

F. Uppenborn.

Verlag der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien

Die

Österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhunderte.

Von

Dr. Adolf Beer,

k. k. Ministerialrath und Reichstags-Abgeordneter.

— Gr. 8. 39 1/2 Bogen. Preis broschirt 12 Mark. —

Zum ersten Male wird in diesem Werke eine Darstellung der leitenden Gesichtspunkte österreichischer Handels- und Zollpolitik, ausschliesslich auf handschriftlichen Quellen fussend, gegeben. Besonders ausführlich werden die Bestrebungen Oesterreichs zur Bildung einer Zolleinigung mit dem deutschen Zollvereine geschildert. Das Werk liefert auch für die Würdigung der österreichischen Politik in den letzten Jahrzehnten manchen Beitrag und dürfte auch in weiteren Kreisen lebhaftes Interesse erwecken.

A. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin

Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883,

in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

E. von Woedtke,

Kais. Geh. Ober-Regierungs-Rath, vortr. Rath im Reichsamt des Innern.

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage.

Taschenformat; cartonnirt. Preis 2 Mk.

Genossenschaftlicher Wegweiser.

Zeitschrift

für ein sozial-reformat. Genossenschaftswesen.

== Eignet sich vorzüglich zum Inseriren, ==

weil er nicht nur vielen Geschäftslenten, sondern auch hohen Beamten Gutsbesitzern u. s. w. zu Gesicht kommt.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und kostet per Zeile 30 Pf., Abonnement 4 Mk. halbjährlich.

== Bei Wiederholung höchster Rabatt. == Probe-Nummern gratis. ==

Aktien-Gesellschaft „Pionier“,

Berlin SW., Königgräberstrasse 70.

Zur Verlage der „Volk-Zeitung“, Aktien-Gesellschaft, Berlin W., ist erschienen:

Die Arbeiterbewegung und Organisation in Deutschland.

Von

Dr. Max Hirsch,

Anwalt der Deutschen Gewerk-Vereine,
Mitglied des Reichstages.

Preis 50 Pf.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch die Expeditions-Stellen der „Volk-Zeitung“. Nach Einzahlung von 50 Pf. in Briefmarken erfolgt die Zusendung der Brochure franco per Post durch die Expeditions-Stellen der „Volk-Zeitung“, Berlin W., Kronenstr. 46, und Lützowstr. 105.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen

Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Bodenbesitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272 der Postzeitungsliste) Mk. 0,80

Bei direkter Kreuzbandsendung:

in Deutschland und Oesterreich „ 1,20

im Weltpostverein „ 1,50

Zu Berlin bei freier Zusendung „ 1,-

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft,

Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,

empfehlte sich zur Beschaffung aller in sein Specialfach einschlagender Literatur.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsdepotiere und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT

Das Korporationsrecht und die
Gewerkvereine in Deutsch-
land. Von Dr. Arthur Cohen.

**Soziale Wirthschaftspolitik u.
Wirtschaftsstatistik:**

Die sozialpolitischen Aufgaben der
deutschen Gemeindeverwaltun-
gen. Von Dr. Max Quarck.
Ergebnisse einer landwirthschaft-
lichen Berufsstatistik für Belgien.

Arbeiterzustände:

Die Grubenkatastrophe in Pzibram.
Von Dr. Leo Verkauf.

Kommission für Arbeitsstatistik.
Amtliche Erhebungen der Arbeit-
losigkeit.

Arbeiterverhältnisse der hessischen
Cigarrenindustrie.

Kaufmännische Bewegung:

Jahresversammlung des deutschen
Verbandes kaufmännischer Ver-
eine in Köln.

Gewerbliche Fortbildungsschulen
für Kaufleute.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Der Achtstundentag in Australien.
Zum Koalitionsrecht der Arbeiter
in Deutschland.

Neue Gesindeordnung für das
Königreich Sachsen.

Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe
im Grossherzogthum
Hessen.

Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe
in Berlin.

Ortsstatut über die Sonntagsruhe
im Handelsgewerbe für Frank-
furt a. M.

Arbeiterschutzvorschriften für Fell-
zurichtereien.

Arbeiterversicherung:

Ausdehnung der Krankenversiche-
rung durch Ortsstatut.

Rechnungsergebnisse der staat-
lichen Unfallversicherung in
Niederösterreich.

Zur Frage der Arbeiterversicherung
in England.

**Wohnungszustände und Woh-
nungsgesetzgebung:**

Wohnungsstatistik in Worms.
Wohnungszustände in Frankfurt a. M.

Litteratur:

Protokoll der Verhandlungen des
ersten Kongresses der Gewerk-
schaften Deutschlands.

Hirsch, Max, Leitfaden mit Muster-
statuten für freie Hilfskassen.

Eingesendete Schriften.

Im Gebiete des gemeinen Rechts herrschen auch hier noch die römischen Grundsätze. Das Schlimmste dabei ist, dass über den Kardinalpunkt, ob die Vereine zur Erlangung der juristischen Persönlichkeit der staatlichen Genehmigung bedürfen, die Ansichten auseinandergehen. Die Theorie neigt mehr zur Verneinung dieser Frage, während die Praxis mit verschwindenden Ausnahmen den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. Auch die Partikularrechte waren auf dem in Rede stehenden Gebiete wenig schöpferisch. Das preussische Landrecht bestimmt, dass ein Verein juristische Persönlichkeit nur durch Verleihung seitens des Königs erhalten könne. Der code civil schweigt. Nur zwei deutsche Staaten — Sachsen und Bayern — haben Spezialgesetze erlassen. Nach dem sächsischen Gesetze, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Januar 1868 erlangen Personenvereine die juristische Persönlichkeit durch Eintragung in ein eigenes „Genossenschaftsregister“. Die Eintragung darf nicht verweigert werden, wenn die Statuten den durch das Gesetz selbst gestellten, lediglich formellen, Anforderungen entsprechen. Nur wenn der Verein Zwecke verfolgt, die sich auf öffentliche Angelegenheiten beziehen, darf die Eintragung erst nach Genehmigung des Ministeriums des Innern geschehen. Bayern, das in Bezug auf den polizeilichen Charakter des „Vereinsrechts“ unter den deutschen Staaten mit in erster Reihe steht, hat das liberalste „Korporationsrecht“ in Deutschland. Das bayerische Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend, verleiht den Personen-Vereinigungen, die durch das zuständige Landgericht feststellen lassen, dass ihre Statuten gewissen, formellen, Anforderungen Genüge leisten, die Rechte der juristischen Persönlichkeit („Anerkannter Verein“).

Auch im norddeutschen Bund und deutschen Reiche fehlte es nicht an Vorschlägen zu einer Bundes- beziehungsweise reichsgesetzlichen Regelung.

Am 4. Mai 1869 legte Schulze-Delitzsch einen darauf bezüglichen Entwurf dem Reichstage vor. Wir können uns die Darlegung seines Inhalts aus dem Grunde ersparen, weil das eben erwähnte bayerische Gesetz ihm genau nachgebildet ist. Der norddeutsche Reichstag nahm den Schulze'schen Entwurf an, der deutsche liess ihn fallen, als seitens des Vertreters der Regierungen die Erklärung abgegeben wurde, dass im Kreise der Regierungen gegen ihn prinzipielle Bedenken geäußert worden seien, deren wichtigste sich auf Hereinziehung der religiösen und politischen Vereine bezögen und gegen die Verleihung korporativer Rechte an die sogenannten Gewerkvereine gerichtet seien. In ein neues Stadium trat die Angelegen-

Das Korporationsrecht und die Gewerkvereine in Deutschland.

Während unser Assoziationsrecht überall da, wo es sich darum handelt, den Interessen der Industrie, des Handels und Verkehrs entgegenzukommen, den Bedürfnissen verhältnissmässig raschen Schrittes folgte, befindet sich unser Arbeitervereinsrecht — abgesehen vielleicht vom Hilfskassengesetze — noch in einem rudimentären Zustande, der mit dem gesteigerten Klassenbewusstsein und der heutigen Klassenmacht des deutschen Arbeiterstandes in krassem Widerspruche steht. In einer früheren Nummer des Sozialpolitischen Centralblattes¹⁾ wurden die Mängel des politischen Vereinsrechts dargelegt. Aehnlich zurückgeblieben wie dieses ist das privatrechtliche Vereinsrecht — zum Unterschied von ihm Korporationsrecht genannt.

¹⁾ No. 11: Die Lage der deutschen Gewerkschaften. Von Dr. Adolf Braun.

heit mit der Einsetzung einer Kommission für Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Dieselbe entschied sich, wie bekannt, dafür, dass die Landesgesetze die Bedingungen bestimmen sollen, unter denen Personenvereinigungen das Korporationsrecht, die juristische Persönlichkeit, zustehen soll, oder mit andern Worten: dass es beim Alten bleiben solle. Dem trat mit aller Schärfe und Entschiedenheit der deutsche Juristentag des Jahres 1888 entgegen.

Hauptsächlich unter dem Einflusse von Gierke beschloss er:

„Das bürgerliche Gesetzbuch hat, unter Vorbehalt der besonderen Reichs- und Landesgesetze über einzelne Körperschaftsgattungen, allgemeine Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Körperschaftsrechte zu treffen. Es hat dabei das Prinzip der freien Körperschaftsbildung zu Grunde zu legen. Privatrechtliche Körperschaften, welche nicht unter ein Spezialgesetz fallen — Vereine für ideale Zwecke und wirthschaftliche Vereine, wenn sie nicht auf einen kaufmännischen oder gewerblichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind — erlangen die öffentliche Anerkennung ihrer Persönlichkeit, wenn sie auf Grund gesetzlicher Normativbestimmungen in ein, von den Gerichten geführtes Vereinsregister eingetragen sind.“

Verworfen wurde dagegen der beschränkende Antrag:

„Hinsichtlich der politischen und religiösen Vereine können landesgesetzliche Ausnahmebestimmungen vorbehalten werden. Betreffs der Religionsgesellschaften und geistlichen Genossenschaften bleiben die Landesgesetze unberührt.“

Von den Vereinen, welche bei der Reform des Korporationsrechtes in Betracht kommen, leiden am Meisten die Berufsvereine unter der gegenwärtig herrschenden Unsicherheit und Zersplitterung des Rechtszustandes und unter der Kleinlichkeit, mit der man anerkannten Zwecken den sichern Boden des privatrechtlichen Schutzes vorenthält. Während rein politische und religiöse Vereine durch die Macht der in ihnen zum Ausdruck kommenden Ideen in den Stand gesetzt sind, den Mangel der juristischen Persönlichkeit leicht zu verschmerzen, während wissenschaftliche, gesellige Vereine etc. dadurch gedeckt sind, dass ihre Bestrebungen nicht so tief in das Leben des einzelnen Mitgliedes eingreifen, über sein Wohl und Wehe nicht unmittelbar entscheiden, empfinden die Berufsvereine und unter ihnen besonders die der Arbeiter, die Gewerksvereine, den Mangel des Klagerechts, den Mangel der Erwerbs- und Verpflichtungsfähigkeit sehr hart. Unterstützungsfonds, Strikegelder etc. stehen nicht im Eigenthum des Gewerkvereins als solchen, sondern im gemeinsamen Eigenthum sämmtlicher Mitglieder¹⁾, so dass gegebenen Falls diese sämmtlich klagend auftreten bzw. vertreten sein müssten. In der Praxis hilft man sich gewöhnlich dadurch, dass man den Vorstand zur „Vermögensverwaltung“, in der auch die Prozessführung mitbegriffen ist, ermächtigt. Schwieriger und unangenehmer ist die Lage, wenn es sich um die Erwerbung oder Verpfändung von Grundbesitz oder, was bei den Gewerkvereinen allerdings wohl selten vorkommen mag, um den Anfall von Vermächtnissen handelt. Sollen sämmtliche Mitglieder des Gewerkvereins ihre Namen in die öffentlichen Bücher eintragen lassen? Der Verein der Hutmacher kaufte vor einiger Zeit eine Fabrik um 435 000 M., mit 95 000 M. Anzahlung, und liess sie auf den Namen einiger Mitglieder eintragen.

¹⁾ Die Krankenunterstützungsfonds können als freie Hilfskassen organ sirt werden und besitzen dann natürlich juristische Persönlichkeit.

Wie aber, wenn in einem solchen Falle der Vorstand mit Tod abgeht, oder wenn er das Vermögen veruntreut, indem er die Fabrik an Aussenstehende verkauft und sie auf deren Namen eintragen lässt? Dass unter diesen Unsicherheiten der rechtlichen Lage und Umständlichkeiten der Vermögensverwaltung auch der Kredit der Gewerksvereine nicht nur nach aussen, sondern auch bei ihren Mitgliedern leiden muss, kann nicht zweifelhaft erscheinen.

Die Wichtigkeit der Korporationsfrage gerade für die Berufsvereine hat zu der sich auch sonst aufdrängenden Idee der Erlassung eines Spezialgesetzes für diese Vereine nach dem Muster des französischen loi sur les syndicats professionnels vom 21. März 1884 geführt. In der vorigen Reichstags-session brachte der Abgeordnete Max Hirsch einen Gesetzentwurf, betreffend die eingetragenen Berufsvereine ein, wonach Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung der Berufsinteressen und gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, durch Eintragung in ein Register beim zuständigen Gerichte die Körperschaftsrechte erlangen können, und im Jahre 1890 vertrat Brentano im Verein für Sozialpolitik unter Zustimmung dieses Vereins einen ähnlichen Gedanken.

Einen kleinen Schritt nach vorwärts that die Frage durch einen Beschluss der gegenwärtig tagenden Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches. Die Kommission hatte sich schon vorher mit dem preussischen Staatsministerium in Verbindung gesetzt, um Anhaltspunkte darüber zu gewinnen, wie sich die preussische Regierung zu dem im Schosse der Kommission laut gewordenen Wunsche nach reichsrechtlicher Regelung der Frage des Erwerbs des Korporationsrechtes stelle. Leider war das Ergebniss ein negatives. Die preussische Regierung hielt an dem schon in den Bemerkungen des preussischen Justizministers zum Entwurfe dargelegten Standpunkte fest, dass „aus den mit der Lage des öffentlichen Vereinsrechts zusammenhängenden politischen Gründen eine reichsrechtliche Regelung des Erwerbs und Verlusts der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit von Vereinen nicht angängig sei.“ Die Kommission kam zu nachstehenden Beschlüssen:¹⁾

§ 41. „Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts oder durch staatliche Verleihung.“

§ 57 g. „Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.“

Wird Einspruch erhoben, so hat das Amtsgericht denselben unter Aussetzung der Eintragung dem Vorstände mitzuthemen. Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Massgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.“

§ 48 i. „Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.“

In den sozialpolitischen Vereinen sind nach dem eigenen Ausspruch der Kommission die Gewerkvereine inbegriffen.

Man wird die Besserung, die der so modifizierte Entwurf gegenüber den gegenwärtig herrschenden Zuständen

¹⁾ Wir folgen hier dem Referate des Assessors Greiff in den Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat. III. F. 3. Bd. S. 543 ff.

bringen würde, was die Gewerkvereine anlangt, nicht als eine bedeutende bezeichnen können. Die Verwaltungsbehörden werden nach wie vor die Möglichkeit besitzen, Arbeitervereine, denen sie mit der Waffe des Vereinsrechts¹⁾ nicht beikommen können, mit der Verweigerung des Korporationsrechts zu benachtheiligen. Nur das eine wird als Fortschritt empfunden werden, dass die Behörden gezwungen sein werden, bei dem Kampf gegen die Arbeitervereine das Visir offen zu halten, indem sie bei Einlegung des Einspruchs eingestehen müssen, dass lediglich „der politische oder sozialpolitische Zweck“ des Vereins die Ursache abgegeben. Das Referat des Assessors Greiff lässt durchblicken, dass sich die Kommission selbst gern auf den wesentlich freieren Standpunkt ihrer Minorität gestellt hätte, dass sie aber Bedenken trug, die Erreichung des Ziels für die Nicht-Gewerkvereine durch Ausserachtlassung der den Gewerkvereinen ungünstigen Stimmung der Regierungen zu gefährden; man müsse sich auf einen Boden stellen, auf dem ein Entgegenkommen der Regierungen zu hoffen sei. Es fragt sich freilich, ob es nicht besser wäre, die Wunde bliebe auch in der nächsten Zeit noch offen, als dass sie schlecht geheilt wird. Dass es ein vergebliches, die gegenwärtig herrschende Erbitterung der Arbeiterklasse nur vermehrendes Bemühen ist, sich dem nach grösserer Vereinsfreiheit gerichteten mächtigen Zug der Zeit entgegen zu stemmen, darüber sollte man sich doch endlich einmal klar sein. Dass aber dieser Drang durch eine Regelung, wie sie die Kommission für den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches empfiehlt, nicht zur Ruhe kommen wird, dies vorherzusehen erfordert keine besondere prophetische Begabung.

Augsburg.

Arthur Cohen.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die sozialpolitischen Aufgaben der deutschen Gemeindeverwaltungen.

Eine Zeit lang hat in der deutschen Sozialgesetzgebung das Bestreben vorgeherrscht, sozialpolitische Aufgaben, an deren Lösung man sich im Grossen nicht wagte, den Gemeindeverwaltungen zur Erledigung zu überlassen. So stellte es die frühere Reichsgewerbeordnung in das Belieben der Gemeinden, gewerbliche Schiedsgerichte zu errichten oder nicht. Aber die Kommunalverwaltungen machten von dieser Befugnis keinen sehr reichlichen Gebrauch, so dass man an massgebender Stelle die Nothwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung einsah, das in dieser Zeitschrift mehrfach besprochene Gesetz vom Jahre 1891 erliess und damit einen Schritt weiter zur Einführung der Gewerbeberichte über den Kopf der Gemeindeverwaltungen hinweg that. Auch die neueste sozialpolitische Praxis liefert wieder ein Beispiel von der bis jetzt noch sehr geringen sozialpolitischen Befähigung der Kommunalverwaltungen. Von der Möglichkeit, die Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe durch Ortsstatut unter die bekannten reichsgesetzlichen 5 Stunden so einzuschränken, wie es die Mehrzahl der Interessenten in den grossen Städten wünscht, hat nur eine ganz kleine Zahl von Verwaltungen grösserer Städte Gebrauch gemacht; rühmlich sind besonders süddeutsche Kommunalverwaltungen, wie Frankfurt a. M., Stuttgart und Augsburg zu nennen. Im Uebrigen entsprach die kommu-

nale Thätigkeit auf diesem Gebiete nicht den Erwartungen, die man im Reichstag auf sie setzen zu dürfen glaubte. Weitere Beispiele dafür, dass in den Kommunalverwaltungen namentlich der grossen Städte Norddeutschlands eine gewisse Schwerfälligkeit sozialpolitischen Aufgaben gegenüber herrscht, liessen sich aus der kommunalen Praxis von Berlin, Hamburg, Bremen u. s. w. in grosser Anzahl beibringen. Das ist jedoch nicht der Zweck dieser Zeilen. Dieselben sollen vielmehr einen lehrreichen Vorgang der allgemeinen Beachtung empfehlen, der sich kürzlich in der Praxis einer süddeutschen Gemeindeverwaltung abspielte und meines Erachtens den Weg anzeigt, auf welchem zu einer Besserung der nicht gerade sehr erquicklichen bisherigen Verhältnisse gelangt werden kann.

Am 2. Juni d. J. hatte das Mitglied des Bürgerausschusses Kloss in Stuttgart bei den bürgerlichen Kollegien dieser Stadt folgenden Antrag gestellt:

„Die bürgerlichen Kollegien wollen beschliessen, dass „1. den bei der Stadtverwaltung beschäftigten Arbeitern, soweit dieselben nicht mit fortlaufendem Taggeld angestellt oder nur vorübergehend, für weniger als eine Woche aushilfsweise beschäftigt werden, für jede Woche, auch wenn arbeitsfreie Fest- oder Feiertage in dieselbe fallen, der volle Lohn für 6 Tage gezahlt wird; 2. mit Rücksicht auf die allgemeine Theuerung der Arbeitslohn für alle städtischen Arbeiter mit Wirkung vom 1. Juli 1892 ab um 5 bis 10 pCt. erhöht wird; 3. die regelmässige Arbeitszeit für alle städtischen Arbeiter auf täglich 10 Stunden festgesetzt wird, sowie dass Ueberstunden, wenn solche unvermeidlich sind, mit um 20 pCt. erhöhtem Stundenlohn vergütet werden; Arbeiter, welche seither nach Arbeitsstunden ausgelohnt wurden, erhalten, sofern die Arbeitszeit seither 10 Stunden überstieg, für den 10stündigen Arbeitstag den gleichen Lohnsatz wie seither für 11 Stunden unter Hinzurechnung des auf ihre Lohnklasse entfallenden prozentualen Aufschlages; 4. städtische Arbeiten nur an solche Unternehmer vergeben werden dürfen, welche sich verpflichten, bei Ausführung dieser Arbeiten die 10stündige Arbeitszeit ebenfalls einzuhalten, sowie dass die städtischen Aufsichtsbeamten angewiesen werden, die Einhaltung dieser Vertragsbestimmung zu überwachen.“ Diese Anträge wurden an die Bauabtheilung zur Vorberathung für die gemeinschaftliche Sitzung der Kollegien verwiesen. Die Bauabtheilung aber erstattete durch Stadtbaurath Külle in der Sitzung des Gemeinderathes vom 15. Juni d. J. ihr Referat. In demselben ist ausgeführt, dass nach der für die verschiedenen Zweige der städtischen Verwaltung aufgestellten Lohnstatistik im Ganzen 541 Arbeiter in Betracht kommen, wenn von denjenigen Arbeitern und Vorarbeitern abgesehen werde, welche entweder einen Jahresgehalt oder ein fortlaufendes Taggeld beziehen. Die angestellten Berechnungen über den Aufwand, welcher sich nach dem Antrage Kloss ergeben würde, hätten gezeigt, dass im Ganzen 78000 M. Mehrkosten entstehen würden. Es würde also eine Erhöhung des Aufwands um etwa 16 pCt. der ganzen seitherigen Summe eintreten. Zu Ziffer 1 des Antrages wurde bemerkt: die Bezahlung eines fortlaufenden Taglohnes in der Woche für arbeitsfreie Fest- oder Feiertage widerspreche vollständig dem seither bei der städtischen Bauverwaltung sowohl als bei den Privatbauunternehmern eingeführten Zahlungsmodus. Die Aenderung müsste nothwendigerweise auch auf etwaige Regentage ausgedehnt werden. Dann würde aber die Verwaltung an solchen Tagen die Arbeiter nicht mehr in der Hand haben, wenn dieselben wissen, dass sie auch ohne Arbeitsleistung ihren vollen Lohn bekommen. (!) Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung schon (!) sei daher dieser Punkt des Antrages als undurchführbar zu bezeichnen. Zu Ziffer 2 wird ausgeführt, dass bei der Mehrzahl der städtischen Arbeiter in den letzten Jahren Lohnerhöhungen stattgefunden haben und zwar: bei der Strassenbauinspektion im Frühjahr 1890 um 10 Pf. oder rund 4 pCt. pro Arbeitstag, im Frühjahr 1891 um 20 Pf. oder rund 8 pCt., zusammen also um 12 pCt.; bei der Kanalbauinspektion im April d. J. um 10 Pf. oder rund 4 pCt. pro Arbeitstag; beim Hochbauamt im März v. J. um 10 Pf. oder rund 4 pCt. pro Arbeitstag. Im Allgemeinen sei zu sagen, dass die städtischen Arbeiter den ortsüblichen Taglohn erhalten und dass insbesondere die bei der Kanalbauinspektion, beim Strassenreinigungsamt, bei der Latrinenspektion und beim Bauamt der städtischen Wasserwerke verwendeten Arbeiter sehr gut bezahlt seien. Sodann sei zu berücksichtigen, dass der Dienst bei der Stadt ein ungleich leichter sei, als bei Privatunternehmern und dass die städtische Verwaltung vielfach als Versorgungsanstalt für minder kräftige und weniger tüchtige, zum Theil alte und gebrechliche Leute zu dienen habe. (!) Aus diesen Gründen und Angesichts des Umstandes, dass die vorgeschlagene Lohnerhöhung einen Aufwand von rund 40000 M. erfordern würde, hält Stadtbaurath Külle die von Herrn Kloss in Ziffer 2 beantragte Lohnerhöhung nicht für angezeigt. Zu Punkt 3 des Antrages, die Reduktion der täglichen Arbeitszeit betreffend, wird bemerkt, dass zwar das Hochbauamt und das Bauamt der städtischen Wasserwerke

¹⁾ Nach den Beschlüssen der Kommission soll das „Vereinsrecht“ durch das bürgerliche Gesetzbuch nicht berührt werden.

nur eine 10 stündige Arbeitszeit haben, dass aber beim Tiefbauamt von der bisher üblichen 11 stündigen Arbeitszeit nicht abgegangen werden könne, einmal, weil der Geschäftsbetrieb beim Tiefbauamt diese Dauer der Arbeitszeit erheische und dann, weil es bedenklich wäre, von der ortsüblichen Arbeitszeit abzugehen. (!) Es sei sehr zu berücksichtigen, dass im Sommer die Hauptgeschäfte und die Bauausführungen zu vollziehen seien und dass im Winter die Arbeitszeit bis auf 7 Stunden des Tages in Folge der Tageskurze zurückgehe. Trotzdem unterscheide sich der Winterlohn seither vom Sommerlohn nur sehr wenig, im Maximum um 20 Pf. pro Tag. Es wäre jedenfalls an der 11 stündigen Arbeitszeit festzuhalten und müsste dann nach dem Antrag Kloss die 11. Stunde als Ueberstunde mit Aufschlag vergütet werden. Thatsächlich würde nach den beim Tiefbauamt gemachten Erfahrungen eine durchschnittliche Arbeitszeit von 10 Stunden pro Tag nicht überschritten werden, denn es betrage an etwa 30 Tagen die Arbeitszeit im Winter 8 Stunden, an etwa 60 Tagen im Winter 9 Stunden, an etwa 90 Tagen im Frühjahr und Herbst 10 Stunden und an etwa 120 Tagen im Sommer 11 Stunden. Stadtbaurath Kölle würde es, um allen Ungleichheiten und Differenzen vorzubeugen, für das Beste halten, nach den Arbeitsstunden auszubehalten, wie dies zur Zeit schon bei verschiedenen Privatunternehmern eingeführt sei und bei denselben sich als praktisch bewährt habe. Wenn man dann den seitherigen Sommerlohn (für eine 11 stündige Arbeitszeit) für eine 10 stündige Arbeitszeit der Berechnung des Stundenlohnes zu Grunde lege, so würde man eine thatsächliche Aufbesserung im Jahresverdienst um ca. 3—5 pCt. erhalten. Der Mehraufwand bei der Bauverwaltung wäre etwa 10 000 M. Zu Ziffer 4 des Antrages wird bemerkt, dass auch bei Vergabung der städtischen Arbeiten im Akkord die angeregte Verpflichtung auf 10 stündige Arbeitszeit den Bauunternehmern aufzuerlegen, entspreche einmal nicht den bisherigen Bedingungen, sodann sei es als eine allzuweitgehende Einmischung in deren Dispositionen anzusehen und erscheine umsoweniger durchführbar, als diese Unternehmer sich bei ihren anderen Privatarbeiten unter Umständen einer längeren Arbeitszeit bedienen, auch sei im Interesse der rascheren Abwicklung der städtischen Bauarbeiten eine Verkürzung der Arbeitszeit keineswegs zu wünschen. (!) Stadtbaurath Kölle glaubt sonach, dass unter den obwaltenden Umständen dem Antrage Kloss eine Folge nicht gegeben werden könne. Wenn man etwas thun wolle, so könnte man etwa die vorgeschlagene Stundenlöhnung, welche mit der Zeit bei der städtischen Verwaltung ja doch eingeführt werden müsse, in Anwendung bringen.

Soweit das amtliche Referat über den Antrag, das ich ausführlicher wiedergegeben habe, weil es einen sehr lehrreichen Einblick nicht bloß in den Regiebetrieb einer deutschen Mittelstadt, sondern auch in die Grundsätze erlaubt, nach welchen dieser kommunale Betrieb gegenwärtig verwaltet wird. Dass diese Grundsätze rein privatkapitalistische sind, erhellt auf den ersten Blick. Noch lehrreicher gestaltete sich aber die Debatte über Antrag und Referat im Gemeinderathe. Auf formelle Bedenken, die wegen der bereits abgeschlossenen Aufstellung des Gemeindeetats und wegen der schon auf 3 Jahre erfolgten Vergabung der städtischen Hochbauarbeiten an Unternehmer erhoben wurden, soll hier nicht näher eingegangen werden. Bezüglich der Nothwendigkeit der im Antrag Kloss verlangten Lohnerhöhung tappte man allseitig im Dunkeln. Denn Niemand konnte mit positivem Material in der Hand nachweisen oder bestreiten, dass den städtischen Arbeitern zur Hebung ihres Standard of life die Erhöhung nothwendig sei. Es fehlte auf der einen Seite nicht an Stimmen, die der Erhöhung, wenn sie nothwendig sei, sympathisch gegenüberstanden und die versicherten, dass der Kostenpunkt nicht ausschlaggebend für sie sein werde. Auf der anderen Seite operirte man, wie das Referat der Bauabtheilung, mit den schon erfolgten Lohnerhöhungen, die doch nur beweisen, dass der Lohn früher noch schlechter war, oder mit der „Zufriedenheit“ der Arbeiter, mit der freilich die Gemeinderäthe geringe Fühlung haben dürften. Interessant war nur die Angabe, dass unter den 541 städtischen Arbeitern etwa 200 ältere Leute seien, die man arbeiten lasse, um sie zu versorgen, die man aber nicht mehr beschäftigen könne, wenn höherer Lohn eingeführt würde, weil dann ihre Leistungen zu gering seien. Für die in Frage stehende Angelegenheit scheint uns dieses Argument weniger wichtig zu sein, als für eine Charakteristik des jetzigen Versorgungswesens für alle Arbeiter; dasselbe scheint recht im Argen zu liegen, wenn alte, invalide Leute noch in diesem Maasse angespannt werden müssen,

damit sie nicht dem Elend anheim fallen. Der vom Bauamt vorgeschlagenen technischen Vervollkommnung nur nach Stunden zu zahlen, stimmte man allgemein zu. Die grundsätzlich wichtigste Feststellung der Diskussion war aber folgende: man gestand allgemein zu, dass man keine Fühlung mit den städtischen Arbeitern habe. Der Vorsitzende wollte deshalb „einzelne bessere Arbeiter über ihre Wünsche gehört“ haben; er erwähnte später, dass dies vielleicht die Vorstandsmitglieder der von der Stadt für ihre Arbeiter einzurichtenden Betriebskrankenkasse sein könnten. Anderen Mitgliedern der Verwaltung genügte dies nicht; schliesslich wurde ein Antrag, welcher auf die Errichtung eines Ausschusses der städtischen Arbeiter ging und mit welchem sich die Verwaltung in solchen Angelegenheiten ins Vernehmen setzen soll, der Bauabtheilung „zur Erwägung“ überwiesen. Das positive Ergebniss der Verhandlungen war also ziemlich mager.

Die symptomatische Bedeutung der Berathung in Stuttgart reicht jedoch weit über das erzielte Ergebniss und den lokalen Wirkungskreis des süddeutschen Gemeinderathes hinaus. Sie geht meines Erachtens dahin, dass der Apparat der heutigen Gemeindeverwaltung in Deutschland dringend einer Ergänzung bedarf, wenn die Kommunen anders ihren wachsenden sozialen Aufgaben besser als bisher gerecht werden sollen. Eine Zeit lang hat man in der Gemeinde- und Selbstverwaltung sehr geringschätzig von der Bureaucratie im Staate gesprochen. Jetzt macht sich dieselbe Bureaucratie vielfach in Gemeindeangelegenheiten bemerkbar, wenn es sich um neue sozialpolitische Aufgaben handelt. Ich sehe hier ganz davon ab, auf die materielle Berechtigung oder Nichtberechtigung solcher Anträge, wie des Kloss'schen für Stuttgart, einzugehen. Das würde die Frage nur verwirren. Es handelt sich hier zunächst nur darum, dass bei den meisten Kommunalverwaltungen überhaupt noch kein Spezial-Organ geschaffen ist, welches sozialpolitische Gemeindeangelegenheiten sachverständig und berufsmässig behandelt. Die Bauabtheilung (der man z. B. auch in Wiesbaden die Vorberathung der Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe zuwies!) ist sicher nicht die richtige Stelle, und ad hoc zusammengewürfelte Kommissionen, von denen aus Anlass der städtischen Berathungen über Sonntagsruhe ebenfalls merkwürdige Dinge erzählt werden könnten, sind es auch nicht. Hie und da stehen wohl besser befähigte und geschulte Einzelreferenten aus der Reihe der Magistrats- oder Gemeindebeamten zur Verfügung; aber sie können die sozialpolitischen Geschäfte nur im Nebenamt besorgen, weder zum Vortheil der Sache noch zu ihrer eigenen Befriedigung. Es drängt sich mit andern Worten die Nothwendigkeit auf, dass die grösseren Städte an die Errichtung eigener sozialpolitischer Aemter gehen, die in passende Verbindung mit dem statistischen Amte der Stadt sowie mit einer städtischen Arbeitervertretung zu bringen wären; letztere lässt sich vielleicht aus den Arbeiterbeisitzern der gewerblichen Schiedsgerichte schaffen, da diese Gerichte nach dem neuen Gesetz ohnedies von den Städten zu begutachtenden Behörden gemacht werden können. Die Stadt Cöln ist vor einiger Zeit nach Blätternachrichten an die Errichtung eines solchen Amtes gegangen; über die Ausgestaltung des Planes ist mir jedoch nichts Näheres bekannt geworden. Hier handelt es sich auch nicht darum, die Einzelheiten festzustellen, die sicher mancher Modifikation fähig sind. Es sollte nur auf das dringende Bedürfniss hingewiesen werden, das in dieser Beziehung vorliegt und nach dessen Befriedigung nicht nur die Vorarbeiten für sozialpolitische Entschliessungen der Gemeindeverwaltungen sachgemässer und gründlicher erledigt werden würden, als dies z. B. beim Antrag Kloss in Stuttgart der Fall war, sondern auch die Initiative der Stadtbehörden selber geweckt und in die richtigen Bahnen geleitet werden dürfte. Die Reform des Gemeindevahlrechts kann hier nicht behandelt werden; sie bildet auch ein Stück des Problems. Die Errichtung sozialpolitischer Aemter in den Städten würde aber sicher auch die staatliche Sozialpolitik von unten her auffrischen und verjüngen.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Ergebnisse einer landwirthschaftlichen Berufsstatistik für Belgien. Nach den jetzt veröffentlichten Ergebnissen der amtlichen Zählung von 1890 sind in der Landwirtschaft Belgiens insgesamt 1 993 319 Personen beschäftigt, darunter 982 124 Familienmitglieder und 217 195 landwirthschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen; 21,77% der Bevölkerung widmen sich der Landwirtschaft. Der durchschnittliche Lohn beträgt für männliche Arbeiter ohne Ernährung 2,40 Francs, mit Ernährung 1,25 Francs, und für die Arbeiterinnen ohne Ernährung 1,21 Francs, mit Ernährung 0,71 Francs. Auf 6 472 845 in den Kataster eingetragene Parzellen kommen 910 396 landwirthschaftliche Betriebe, von denen 472 471 ein halbes Hektar und weniger Ausdehnung hatten. Der Gesamtwert der landwirthschaftlichen Produktion ist auf 1 650 976 374 Fr. abgeschätzt. Belgien hat 378 457 Hektar Heide, Baumschulen, Obstgärten und 489 423 Hektar Wald.

Arbeiterzustände.

Die Grubenkatastrophe in Przibram.

Der am 31. Mai kurz nach Beginn der Mittagsschicht im Przibrämer Bergwerke ausgebrochene Brand hat eine reiche Ernte gehalten. Von den eingefahrenen 807 Mann vermochten nur 488 sich zu retten, 319 fanden den Erstickungstod. 287 Wittwen, 678 Kinder unter 14 Jahren und 64 Kinder zwischen 14—16 Jahren trauern um ihre Ernährer.

Die unmittelbare Ursache der schrecklichen Katastrophe scheint nunmehr festzustehen: es ist ein durch Nachlässigkeit hervorgerufener Brand der Zimmerung, die gefährlichste Art der Grubenbrände. Ein Bergmann, der seiner Strafe entgegenseht, hat vor der Ausfahrt nach Schluss der Morgenschicht bei Auswechslung des Dochtes seiner Petroleumlampe den noch brennenden Rest des alten Dochtes in eine Bretterschalung vor dem Füllorte des 29. Horizontes des Mariaschachtes geworfen und dadurch das Zimmerwerk in Brand gesetzt.

Nebst der unmittelbaren Veranlassung scheint es aber noch eine Reihe von mittelbaren Ursachen gegeben zu haben, durch welche die Katastrophe so riesige Dimensionen annehmen konnte. Insbesondere die Rettungsregeln sollen Mancherlei zu wünschener übrig gelassen haben.

Es ist bekannt, dass Przibram die tiefsten Schächte der Welt besitzt. Insbesondere die hier in Betracht kommenden reichen über 1000 Meter unter Tage, der Mariaschacht, in welchem der Brand zum Ausbruch kam, hat eine Tiefe von 1110 Metern. Böse Wetter kommen in den Gruben nur selten vor. Das hat dazu geführt, dass bis heute offene Petroleumlampen statt der Sicherheits- oder Wetterlampen in ausschliesslicher Verwendung stehen. Bei den ersteren ist die Versuchung sie zu öffnen, unvorsichtig zu hantieren u. dergl. zweifellos eine grössere, als bei den letzteren. Gewiss entsprechen die bis jetzt konstruirten Sicherheitslampen noch immer nicht allen an sie zu stellenden Anforderungen; dass sie aber den offenen Petroleumlampen vorzuziehen sind, wird kaum bezweifelt.

Die tieferen Regionen der Przibrämer Schächte sind sehr trocken, was eine Folge der höheren Temperatur und des geringen Wasserandranges ist. Ob es da angemessen war, bei den alten Zimmerungsmethoden zu verbleiben und Nahrung für jeden zufälligen Funken zu schaffen, möchte man sehr bezweifeln. Es giebt heute Gruben genug, welche die Holzverkleidung durch Ausmauerung oder durch Ausbau in Eisen ersetzt haben. Wenn irgendwo, so mussten in Schächten von solcher Tiefe, wie die Przibrämer, die bei einem Brande unter allen Umständen die Bergleute gefährden, die weitgehendsten Vorsichtsmassregeln getroffen werden, und zu solchen scheint uns insbesondere die Ersetzung der Holzverkleidung durch Ausmauerung zu gehören.

Nach Mittheilungen, die in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, sollen auch die Einrichtungen zur Förderung der Arbeiter keineswegs der Grösse des Bergwerkes und der Natur des Betriebes entsprechen. Die Aufzüge sollen „von

vorweltlicher Konstruktion sein, wie sie selbst beim primitivsten Bergbau in der Neuzeit nirgends Verwendung finden“. Die Richtigkeit dieser Behauptung vermöchte man nur an Ort und Stelle zu prüfen. Was aber unter allen Umständen ebenso primitiv als verderblich erscheint, sind die sonderbaren Signalvorschriften für die unter Tage beschäftigten Personen. Raschheit sollte man hier in erster Reihe voraussetzen dürfen. Statt dessen findet man, dass das Zeichen in so vielen Glockenschlägen besteht, als der Nummer des Laufes entspricht. Wer sich im 30. Horizonte befindet, muss 30 Mal die Glocke ziehen, wenn er zu Tage gefördert werden will. Das mag in gewöhnlichen Zeitläufen genügen, aber in Momenten der Gefahr, wo schnelles Handeln nothwendig ist, jede Sekunde Zögerung über Tod und Leben entscheidet, kann eine so ursprünglich gemüthliche Kommunikation mit der Aussenwelt viel Verderben heraufbeschwören.

Dazu kommt noch, dass keinerlei Möglichkeit besteht, von Aussen rasch und zuverlässig die Arbeiter von dem Vorhandensein einer Gefahr zu verständigen. Aus den Erzählungen der geretteten Bergleute ergibt sich, dass viele Personen ganz ruhig in einem Zeitpunkte ihrer Arbeit oblagen, als die Gefahr schon aufs Höchste gestiegen war. Es liegt wohl nicht ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit, solche Vorrichtungen zu treffen, welche eine bessere Kommunikation zwischen Grube und Aussenwelt ermöglichen.

Am meisten Anwürfe werden gegen die Art der Rettungsaktion erhoben. Nicht als ob der persönliche Muth der Beamten in Frage käme. Aber jene Geistesgegenwart, jene Beherrschung der Verhältnisse soll gefehlt haben, die gerade bei plötzlichen Unglücksfällen nothwendig ist, ohne welche man der Elemente nicht Herr zu werden vermag. In einem Schreiben, das aus Arbeiterkreisen stammt, wird darüber gesagt:

„Eine Gefahr für die Bergleute bestand jedoch zu dieser Zeit noch nicht, weil der Rauch durch den Luftschacht abzog und sich nicht in die Quergänge verbreitete. Erst als die Bergverwaltung von dem Feuer Kenntniss erhielt und grosse Wassermassen in den Schacht hinabwerfen liess, wurde dem Rauche der Abzug nach Oben abgeschnitten und der zurückgetriebene Qualm erfüllte nun die Seitenschächte, wodurch dann erst die eminente Gefahr für die eingefahrenen Bergleute heraufbeschworen wurde.“

Diese Darstellung scheint grosse Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen zu dürfen. Man muss nur die Sachlage in Betracht ziehen. Der Brand entstand in einem sogenannten ausziehenden Schachte, aus welchem die Luft, die durch die einziehenden Schächte hineingelangt, wieder abströmt. Naturgemäss musste das Feuer die erwärmte Luft in stärkerer Masse hinaustreiben und den Rauch mit sich führen. Gelang es aber die einziehenden Schächte einige Zeit rauchfrei zu erhalten, so war die Rettung aller oder der meisten Arbeiter möglich. Diese Auffassung wurde in einem Vortrage über die Katastrophe auch von Professor Posepny vertreten. Er äusserte sich nach Mittheilungen der Tagesblätter:

„Wie ich mir die Sache vorstelle, so hätte, wenn eine Verständigung mit den in der Grube befindlichen Personen möglich gewesen wäre, der Austritt der Brandgase auf die Schächte mit ausziehendem Luftstrom beschränkt werden können. Im Mariaschachte war der Luftstrom ohnedies aufsteigend, welche Aufwärtsbewegung in Folge der Erwärmung der Luft durch den Brand nur befördert wurde. Ja, vielleicht hätten eingehängte sogenannte Feuerkübel oder Feuerkörbe, von denen ich nicht weiss, ob sie vorhanden waren, die Schnelligkeit der Aufwärtsbewegung der Gase unterstützen können, wenigstens bis zu dem Momente, da die Mannschaft ausgefahren worden wäre, was ganz gewiss um 8 Uhr Abends erfolgen musste. . . . In der ersten Zeit des Brandes pflegt die Kohlensäure durch das Kohlenoxydgas mitgerissen zu werden und erst bei längerer Stagnation des Luftzuges sondert sich dieselbe als spezifisch schwerer ab und senkt sich in die tiefen Räume. In der ersten Zeit wäre somit die Hauptaufgabe gewesen, den

Brandgasen einen Ausweg zu verschaffen und dieselben am Eindringen in die benachbarten Grubenräume zu verhindern, was vielleicht durch die Verstärkung des Zuges an den Schächten mit ausziehender Luft, also am Maria- und Prokopischachte möglich gewesen wäre.“

So vorsichtig Professor Posepny sich äussert, es ist doch zu erkennen, dass er zu einem ähnlichen Resultate gelangt, wie der aus den Kreisen der Arbeiter herrührende Brief. Die Rathlosigkeit scheint also zu der verkehrtesten Massregel, zum Hinunterwerfen der Wassermassen in den brennenden Mariaschacht geführt zu haben. Der Rauch wurde so am Austritt gehindert, er suchte einen Ausweg und drang in die einziehenden Schächte, den Anna-, Adalbert- und Franz Josephschacht, in welchen dann auch die Leichen aller Verunglückten vorgefunden wurden.

Die Przibrämer Katastrophe hat mit Klarheit gezeigt, wie verderblich die Vereinigung der verwaltenden und überwachenden Thätigkeit in einer Hand ist. Dem Verwaltungsbeamten, der an den unwandelbaren Gang des bürokratischen Organismus gewöhnt ist, mangelt jener unbefangene, freie Blick, der die Fehler am Bestehenden erkennt und den einfachsten Weg zu ihrer Beseitigung herausfindet. Und mit geringen Mitteln liessen sich oft wichtige Massnahmen für die Sicherheit der Bergleute treffen. Da kann nur durch Einführung des Inspektorates und Unterstützung desselben durch Arbeitsdelegirte Wandel geschaffen werden.

Die Todten lassen sich nicht wieder ins Leben zurückrufen, der Schmerz und das Unglück der Hinterbliebenen sind nicht mehr gut zu machen; aber für die Lebenden kann ein grösseres Mass von Sicherheit geschaffen, kann ähnlichen Katastrophen vorgebeugt werden. Ob der gute Wille dazu vorhanden? Wir wagen es nicht, mit einem entschiedenen Ja zu antworten.

Wien.

Leo Verkauf.

Kommission für Arbeitsstatistik. Die auf Grund des Regulativs vom 1. April d. J. errichtete Kommission für Arbeitsstatistik trat, wie wir dem „Reichsanzeiger“ entnehmen, am 23. d. M. unter dem Vorsitze des Unterstaatssekretärs Dr. von Rottenburg im Reichstagsgebäude zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Vor dem Beginn derselben wurden die Mitglieder der Kommission von dem Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. von Boetticher begrüsst, welcher in kurzen Worten auf die Bedeutung der neuen Einrichtung hinwies und den bevorstehenden Verhandlungen einen erspriesslichen Erfolg wünschte.

Die Kommissionsmitglieder: der Unterstaatssekretär im königlich preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe Lohmann, der Regierungsrath im königlich bayerischen Ministerium des Innern Rasp, der Regierungsrath im königlich sächsischen Ministerium des Innern Morgenstern, der Oberregierungsrath im königlich württembergischen Ministerium von Schicker, der Vorstand der grossherzoglich badischen Fabrikinspektion Oberregierungsrath Dr. Wörishoffer, sowie die Reichstagsabgeordneten Biehl, Dr. Hartmann, Dr. Hirsch, Hitze, Schippel und Siegle — waren vollzählig erschienen.

Als Kommissar des Reichskanzlers wohnt der Geheime Regierungsrath Dr. Wilhelmi, als Kommissar des Ministers für Handel und Gewerbe der Regierungsassessor Dönhoff den Sitzungen bei.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Anhörung der Kommission über die Geschäftsordnung.
2. Gutachtliche Aeusserung der Kommission über Erhebungen in Betreff der Arbeitszeit im Bäckerei- und Konditoreigewerbe, im Müllergewerbe und im Handelsgewerbe.

Die Verhandlungen werden voraussichtlich drei Tage dauern. Sobald die Berichte über dieselben vorliegen, werden wir auf dieselben zurückkommen.

Ämtliche Erhebungen über Arbeitslosigkeit. Während der ersten Monate dieses Jahres hat das „Sozialpolitische Centralblatt“ mehrfach Angaben über den Umfang der Arbeitslosigkeit veröffentlicht, welche zu jener Zeit in Folge der allgemeinen Krisis u. a. von den Gemeindeverwaltungen von

Elberfeld, Barmen, Köln, Erfurt und Magdeburg gemacht wurden. Bezüglich letzterer Stadt werden diese Veröffentlichungen jetzt sehr instruktiv ergänzt durch eine Stelle des soeben veröffentlichten Jahresberichtes für 1891 des preussischen Fabrikinspektors für Magdeburg, Dr. Sprenger. Derselbe schreibt: „Ueber den Umfang der vorgekommenen Entlassungen und Arbeitseinschränkungen in Magdeburg liess der Herr Regierungspräsident auf meine Bitte Erhebungen anstellen. Diese erstreckten sich auf 49 Fabriken mit 8663 erwachsenen männlichen, 8 weiblichen und 439 jugendlichen, zusammen 9130 Arbeitern. Die Erhebungen ergaben Folgendes: In 21 von den 49 Fabriken mit zusammen 6864 Arbeitern betrug die Zahl der Entlassenen 891, d. h. 13 pCt. der in den betreffenden Fabriken beschäftigten Arbeiter oder 9,8 pCt. der Arbeiter aller Fabriken, auf welche die Erhebungen ausgedehnt waren. In 3 Fabriken wurden 1080 Arbeiter in abgekürzten Schichten beschäftigt, und zwar in Schichten von 5, 7 und 8 Stunden Dauer. Es wurden hauptsächlich unverheirathete Arbeiter entlassen, welche sich ausserhalb nach anderweiter Arbeit umsehen konnten. Die Verkürzung der Schichten wurde vorgenommen, um weiteren Entlassungen vorzubeugen. Es war dies eine Massregel, welche nach den mir aus den Kreisen der Arbeiter zugegangenen Nachrichten von dem grössten Theile der Arbeiterschaft selbst sehr gebilligt wurde, da die meisten Arbeiter aus Kameradschaftlichkeit gern auf einen Theil des bisherigen Verdienstes verzichteten wollten, wenn Anderen dadurch eine fortdauernde Einnahme gesichert werde. Die Entlassungen betrafen im Wesentlichen Fabriken, welche sich mit der Herstellung von Dampfmaschinen und Lokomobilen beschäftigten, sowie Fabriken zur Herstellung von Armaturen. In die oben angeführten Zahlen sind aber auch eine Anzahl mittlerer und kleinerer Fabriken mit eingerechnet, welche Neueinrichtungen und Reparaturen für Zuckerfabriken machen und alljährlich zum Herbst, nach Beginn der Zuckerkampagne, Arbeiter in grösserer Zahl entlassen. Kurz vor Weihnachten belebte sich das Geschäft wieder etwas, so dass in Folge eingelaufener Aufträge die Arbeit in einigen Fabriken wieder zunahm.“ Es wäre dringend nöthig, dass solche Erhebungen unter Zuziehung der Arbeiter allgemein und periodisch wiederholt würden.

Arbeiterverhältnisse der hessischen Cigarrenindustrie.

Wie aus dem neuen Jahresbericht für 1891 des hessischen Fabrikinspektors für die Provinz Starkenburg und den Kreis Worms hervorgeht, bildet in diesen Bezirken die Cigarrenfabrikation einen hervorragenden Industriezweig. In den Cigarrenfabriken des Kreises Offenbach werden sowohl männliche als weibliche Personen mit der Arbeit des Rollens der Cigarren beschäftigt, während das Wickeln grösstentheils von weiblichen Arbeitern ausgeübt wird. Im Kreise Darmstadt, in den Cigarrenfabriken an der Bergstrasse, in Lorsch und in König i. O. sind die Roller männlichen Geschlechts, während in Viernheim und Lampertheim der weitaus grösste Theil der Roller weiblichen Geschlechts ist. Die männlichen Arbeiter der letztgenannten Orte suchen Verdienst in den benachbarten badischen chemischen Fabriken. Die Hausindustrie ist in der Cigarrenfabrikation nicht stark vertreten. Sie wird hauptsächlich von weiblichen Personen, ehemaligen Fabrikarbeiterinnen, ausgeübt und zwar in solchen Gegenden, wo männliche und weibliche Arbeiter das Rollen in den Fabriken erlernen. Die Arbeiterinnen werden mit Rollen von Cigarren zu Hause beschäftigt, weil sie einen Haushalt zu besorgen haben und nicht mehr an der Arbeit in der Fabrik theilnehmen können. Vereinzelt kommt auch vor, dass männliche Personen, welche wegen Krankheit oder körperlicher Fehler nicht im Stande sind, in einer Fabrik Arbeit zu nehmen, in der Wohnung mit Rollen für eine Fabrik beschäftigt sind. Ferner giebt es auch selbständige Cigarrenmacher, welche Tabak kaufen und daraus in ihrer Wohnung, meist aber in besonderen kleinen Werkstätten mit Hilfe von Familienmitgliedern, oder mit Hilfe eines oder weniger Gehilfen Cigarren anfertigen und selbst vertreiben. Eine Zunahme der Zahl der in der Hausindustrie mit Cigarrenmachen beschäftigten Personen ist nicht anzunehmen, weil die Hausindustrie meist minderwerthigere Arbeit und eine weniger vortheilhafte Ausnützung des Rohmaterials ergibt, als die Arbeit bei strenger Aufsicht in der Fabrik. Die Hausindustrie wird deshalb von den Fabrikanten nicht begünstigt oder auszudehnen gesucht, und es erhalten auch vielfach die Hausarbeiter einen geringeren Stücklohn als die Arbeiter in der Fabrik. Eine Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Cigarrenindustrie durch statutarische Bestimmungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden hat, soweit dem Inspektor bekannt, bis jetzt nicht stattgefunden, wäre aber sicher zu wünschen. Der zweite hessische Aufsichtsbeamte (für die Provinzen Rhein- und Oberhessen) schreibt zu demselben Gegenstande: „In Giessen und den umliegenden Ortschaften befinden sich eine ziemlich grosse Anzahl von Cigarrenfabriken, in welchen meistens Mädchen beschäftigt werden. Ihr Verdienst ist nicht gross, richtet sich nach Fleiss und Geschicklichkeit und schwankt zwischen 6 und 12 M. pro Woche. In vielen Fällen, besonders in Giessen selbst, haben die Arbeiter zur Fabrik eine Wegstrecke von 1/2 bis 1 Stunde, manchmal noch mehr, zurückzulegen, welcher Umstand indessen, bei der sitzenden Stellung,

zu welchen die meisten ihre Beschäftigung zwingt, der Gesundheit zuträglich ist. Die Arbeitszeit in den Fabriken ist fast durchweg ganz regelmässig, in der Regel 9 oder 10 Stunden täglich, ohne Pausen; Ueberstunden und Sonntagsarbeit kommen fast nicht vor. Hat eine Arbeiterin zu Hause entweder im Haushalt selbst oder, was im Sommer häufiger vorkommt, im Feld Arbeit, so erhält sie in den meisten Fällen von dem Fabrikanten die Erlaubniss hierzu. Manches Mädchen, welches sich verheirathet, arbeitet als Frau für die Fabrik zu Hause weiter, kann dabei ihren Haushalt besorgen und ihre Kinder beaufsichtigen (?) und verdient sich dabei noch manchen Pfennig. Es ist nichts seltenes, dass Arbeiterinnen 20, 30 und mehr Jahre lang, ebenso dass ganze Familien in derselben Fabrik arbeiten. Ihre Nahrungsweise ist bescheiden; diejenigen welche über Mittag wegen des weiten Heimwegs in der Fabrik verbleiben, trinken ihren mitgebrachten Kaffee mit Brod, etwa auch Wurst oder Eier zum Mittagessen, in vielen Fabriken ist hierzu ein besonderer Aufenthaltsraum vorhanden. Die Hauptmahlzeit, Suppe, Kartoffel, seltener Fleisch, wird Abends dann zu Hause eingenommen. Die Eltern der meisten dieser Mädchen besitzen ein Häuschen, Ackerland und etwas Vieh; sie sind arm, aber nicht elend. In Burkhardtsfelden, einem recht armen Ort bei Giessen, ist auch eine Cigarrenfabrik, in welcher unter den Arbeiterinnen sich mehrere Frauen befinden, welche Kinder haben.“ Die Verhältnisse werden hier offenbar vom Fabrikinspektor sehr nachsichtig beurtheilt.

Kaufmännische Bewegung.

Jahresversammlung des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine in Köln. Am 12. d. M. fand in Köln die öffentliche Versammlung des Verbandes Kaufmännischer Vereine unter dem Vorsitz des Vorstandsvorstehers Edmund Lotz-Koburg statt. Bei Beginn der Verhandlung waren 48 Delegirte anwesend, welche 29 Vereine vertreten, ausserdem 6 Gäste von eingeladenen, nicht dem Verbands angehörnden Vereinen. Geh. Regierungsrath Dr. Wilhelmi-Berlin war als Vertreter der Minister v. Bötticher und v. Berlepsch anwesend.

Aus den Verhandlungen, die sich u. a. auf die Methode der von der Kommission für Arbeitsstatistik geplanten Enquete über das Handelsgewerbe, das Krankenversicherungsgesetz, die Schulfrage, die Organisationsfrage des Unterstützungswesens erstreckten, sei Folgendes nach dem Bericht der „Kaufmännischen Presse“ spezieller hervorgehoben. Hinsichtlich der Sonntagsruhe wurde über das mangelnde Entgegenkommen der städtischen Verwaltungen geklagt und von Dr. Quarck-Frankfurt ausgeführt, dass die Handelskammern — die doch Vereinigungen von Prinzipalpalen seien — immer noch mehr Verständnis für die Sonntagsruhe gezeigt haben, da nach einer Veröffentlichung des Prof. Dr. van der Borght von 52 Handelskammern 37 für ortsstatutarische Regelung der Sonntagsarbeit in Engrosgeschäften und ebensovielen für den Schluss um 1 Uhr in den übrigen Geschäften sich ausgesprochen haben. Das stimmt so ziemlich mit den Wünschen der kaufmännischen Vereine, und wenn die Gemeindeverwaltungen trotzdem kein Verständniss für diese Wünsche zeigen, so folge daraus, dass es kein glücklicher Griff war, sie mit der Regelung zu betrauen. Der Verbandsvorsteher Lotz macht darauf aufmerksam, dass auch nach dem 1. Juli noch Ortsstatute zur Einschränkung der Sonntagsarbeit eingeführt werden können. Es wird also dann nachstehende Resolution mit allen gegen 3 Stimmen angenommen:

„Die Jahresversammlung des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine spricht der Reichsregierung ihren Dank dafür aus, dass sie die neuen Bestimmungen über die Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe bereits für den 1. Juli d. J. in Kraft gesetzt hat. Sie bedauert, dass durch die Verwaltungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bisher kein grösserer Gebrauch von der weitergehenden statutarischen Beschränkung der kaufmännischen Sonntagsarbeit gemacht worden ist und fordert die Verbandsvereine auf, je nach Lage ihrer örtlichen Verhältnisse mit Entschiedenheit für die statutarische Regelung weiter zu wirken.“

In der Zeugnisszwangsfrage und Minimalenkündigungsfrist wird nach kurzer Begründung durch G. Unkart-Hamburg nachstehende vom Vorstand vorgeschlagene Resolution einstimmig angenommen:

„Die Jahresversammlung des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine erklärt die gesetzliche Einführung einer Minimalenkündigungsfrist für ein dringendes Bedürfniss, das möglichst rasch noch vor der allgemeinen Revision des H.-G.-B. befriedigt werden sollte. Die Regelung wäre nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen: 1. Die Kündigungsfristen müssen in jedem Falle für beide Theile gleich sein. 2. Die Vereinbarung einer kürzeren Kündigungsfrist als einer gegenseitig monatlichen, d. h. einer Kündigung am letzten Tage eines

Monats auf den ersten Tag des zweitfolgenden Monats, ist nicht zulässig. 3. Für Probengagements und Aushilfestellen, die nicht über drei Monate dauern, können kürzere Kündigungsfristen vereinbart werden.“

Gewerbliche Fortbildungsschulen für Kaufleute. Die zahlreichen Jahresberichte deutscher kaufmännischer Vereine, welche in den letzten Wochen erschienen sind, enthalten wieder viele Belege für die mangelhafte fachliche Ausbildung der jungen Kaufleute in Deutschland. Dieselbe wird namentlich vom Hamburger Verein, sowie von verschiedenen rheinischen Korporationen bitter getadelt und u. A. auch der übermässigen Ausnutzung der jungen Leute in den Verkaufsgeschäften zugeschrieben, welche den Lehrlingen und Gehilfen Zeit und Lust zur fachlichen und allgemeinen Fortbildung völlig benehmen. Aus dieser Sachlage hat kürzlich der „Verband kaufmännischer Vereine Badens und der Pfalz“ die richtige Konsequenz gezogen, indem er auf seinem am 15. Mai zu Pforzheim abgehaltenen Verbandstage eine Eingabe an die badische Regierung mit folgenden Forderungen beschloss: „I. Es möge auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung für eine gleichmässige und entgegenkommende Anerkennung der von Kaufmännischen Vereinen oft mit grossen Opfern bereits errichteten Kurse und Handelsschulen als Anstalten gesorgt werden, die der gewerblichen Fortbildungsschule gleichberechtigt sind und deren Besuch allenthalben von der Pflicht zur Theilnahme am gewerblichen Fortbildungsunterricht befreit. Es empfiehlt sich vielleicht in dieser Richtung der Erlass einer einheitlichen Instruktion an die unteren Verwaltungsbehörden seitens des hohen Ministeriums. II. Es möge in den Etat des Ministeriums für Justiz, Kultus und Unterricht ein Betrag für Staatsbeihilfe an die bereits bestehenden Fortbildungsschulen der Kaufmännischen Vereine eingestellt werden, welcher den für die gewerblichen Fortbildungsschulen aufgewendeten Mitteln, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend, mindestens gleichkommt, und es möchten bei der Vertheilung dieser Beihilfe die Kurse und Schulen der Kaufmännischen Vereine ausgiebig bedacht werden. Hierbei mag der Hinweis darauf gestattet sein, dass in Württemberg der Staat die Kosten sämtlicher kaufmännischen Fortbildungsschulen trägt, dass Preussen doch wenigstens ca. 13 000 M. Beihilfe an kaufmännische Fortbildungsschulen gewährt, dass der Bundesrath der Schweiz im letzten Jahre einen Betrag von 60 000 Fres zur Vertheilung für Unterrichtszwecke an Kaufmännische Vereine gebracht hat, und dass Direktor H. Schmitt in seiner neuen Schrift „Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen Deutschlands“ (Berlin 1892, S. 27) sagen kann: „Somit ist also in Bayern und Baden die finanzielle Förderung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens seitens des Staates am geringsten, in Württemberg und Sachsen dagegen am kräftigsten.“ III. Es möge dort, wo städtische oder staatliche Fortbildungsschulen bestehen oder noch errichtet werden, den Gemeinden nahegelegt werden, dass sie mindestens ein Vorstandsmitglied des am Platze bestehenden Kaufmännischen Vereins in das Kuratorium der Schule als Mitarbeiter heranziehen. Dies geschieht theilweise (Lahr), theilweise aber (wie in Freiburg und Pforzheim) nicht. Die Vorstandsmitglieder kaufmännischer Vereine dürften durch ihre Einblicke in die Unterrichtskurse, das Stellenvermittlungswesen und Unterstützungswesen ihrer Vereine von den Bildungsbedürfnissen der jungen Kaufleute besser unterrichtet sein, als ausserhalb des Vereins stehende Kaufleute. IV. Es möchte von der Grossherzoglichen Regierung bei den Stadtverwaltungen dahin gewirkt werden, dass letztere auf Grund des § 120 des R.-G.-O. ortsstatutarische Vorschriften erlasse, nach welchen junge Kaufleute noch drei Jahre nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters (statt zwei Jahre nach § 1 des badischen Gesetzes vom 18. Februar 1874) verpflichtet sind, eine kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen. Hierzu ist zu bemerken dass der jetzige zweijährige Fortbildungsschulzwang den jungen Kaufmann in den meisten Fällen bereits vor Beendigung der praktischen Lehre, die bereits drei Jahre dauert, also in einem Alter von 16 Jahren entlässt, in welchem seine Ausbildung kaum schon genügend abgeschlossen sein kann, da sich die Anforderungen an den heutigen Kaufmann von Jahr zu Jahr steigern, wobei der ausgedehnte Schulzwang auch in sittlicher Beziehung eine gute Wirkung auf die jungen Leute äussern würde.“ Der anwesende Vertreter der badischen Regierung versprach die eingehende Berücksichtigung obiger Wünsche. Dass die süddeutschen kaufmännischen Vereine diese Frage gründlicher in Angriff nehmen, erklärt sich daraus, dass sich dort der Fortbildungsschulzwang bereits seit einer Reihe von Jahren bewährte und der Standpunkt der blossen Selbsthilfe überhaupt schon seit längerer Zeit verlassen ist. Auf dem letzteren steht dagegen noch ausschliesslich eine Reihe norddeutscher Vereine in Hamburg, Lübeck und Bremen, und der neue Jahresbericht des Hamburger Vereins erklärt sich deshalb gegen den Fortbildungsschulzwang. Eine Art vermittelnden Standpunktes nimmt der „Verband kaufmännischer Vereine Rheinland-Westfalens“ ein, welcher zu gleicher Zeit, wie der süddeutsche, in Bochum tagte und auf welchem zwar drei Vereine für den Zwang plädirten, der in Preussen noch nicht existirt, schliesslich aber folgende Resolution angenommen wurde: „Obligatorische

kaufmännische Fortbildungsschulen müssen sich naturgemäß auf jugendliche Schüler und die niedrigsten Unterrichtsfächer (Deutsch, Rechnen und einfache Buchführung) beschränken. Die kaufmännischen Vereine können diese Schulen nicht direkt unterstützen; sie einzuführen ist Sache der Gemeinden, da sie den Handwerker-Fortbildungsschulen gleichzustellen sind. Die Aufgabe der kaufmännischen Vereine ist es, in bisheriger Weise mit ganzer Kraft auf die Einrichtung von höheren Schulen hinzuwirken, oder, wo dieselben nicht gegründet werden können, für besondere Klassen mit höheren Unterrichtszielen für fortgeschrittene Schüler zu sorgen. Das höhere kaufmännische Schulwesen wird von der Einführung obligatorischer Schulen Nutzen ziehen, wenn damit die Unterrichtszeit auf die Tageszeit verlegt wird.“ Uebrigens beginnen auch schon die Vertretungen kaufmännischer Prinzipale für den Fortbildungsschulzwang einzutreten. Die Handelskammer in Halberstadt beschäftigte sich kürzlich in einem amtlichen Bericht mit den üblen Bildungsverhältnissen der jungen Kaufleute und kam dabei zu folgendem Schlusse: „Was demgegenüber heute, wo die Technik des Handels eine ganz andere geworden, gefordert werden muss, sind: obligatorisch einzuführende kaufmännische Fortbildungsschulen, Anstalten, in denen der bereits in einem kaufmännischen Geschäfte thätige Mann neben seiner praktischen Arbeit Gelegenheit zu einer theoretischen Ausbildung und Weiterbildung findet — es ist mit anderen Worten als ein dringendes Bedürfniss zu bezeichnen, dass das, was der Handwerkslehrling und -Gehilfe in den Gewerbeschulen und in den gewerblichen Fachklassen findet, was der praktische Landwirth in Winterschulen und von Wanderlehrern hört, auch für den Handelslehrling und Handelsgehilfen angestrebt werde: seine Einführung in die Grundbegriffe der Handelswissenschaften, die Erweckung und Erweiterung seiner Anschauungen mit der Erklärung der wichtigsten Erscheinungen seines Berufsgebietes, ein Unterricht in praktischen Disciplinen, Buchführung, Sprachlehren u. s. w., kurz eine Hebung des Bildungs- und Kenntnissniveaus vermittelt eines methodischen kaufmännischen Schulunterrichts, durch welchen das Interesse und die Liebe für den Beruf gehoben und mit den gegebenen Anregungen vor Allem auch das Bedürfniss nach eigener selbständiger Weiterbildung geweckt werden könnte.“

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Der Achtstundentag in Australien. Als im vorigen Jahre in englischen und deutschen Fachzeitschriften Nachrichten über den Achtstundentag und seine relativ starke Ausbreitung in Australien auftauchten, wurden dieselben von mancher Seite angezweifelt, und selbst von in Australien lebenden Deutschen in Abrede gestellt „dass der Achtstundentag in ganz Australien herrsche“. Das war freilich von keiner Seite behauptet worden; nur seine ungemessene starke Vorherrschaft in Victoria und Neuseeland, wo drei Viertel der Arbeiterschaft sich seiner erfreuen, und seine Verbreitung in ansehnlichen Theilen der Arbeiterschaft der übrigen Kolonien war behauptet worden.

Es liegen nunmehr einige neuere offizielle statistische Publikationen vor, welche diese Version vollinhaltlich bestätigen. Auf Wunsch des Unterhauses ist vom englischen Kolonialamte am 20. Dezember 1890 an die Gouverneure der Kolonien die Aufforderung ergangen, demselben die in ihren Amtsgebieten geltenden Gesetze über die Arbeitszeit der erwachsenen Personen, ferner die daselbst faktisch herrschende Zahl der Arbeitsstunden und der Löhne der verschiedenen Arbeiterkategorien mitzutheilen. Die Antworten der Gouverneure liegen nunmehr (15. März 1892) gesammelt in einem „Return showing any Laws or Regulations affecting the Hours of Adult Labour in each of the Colonies, also showing in each Colony the Hours worked per Day, and Wages paid in various Industries, so far as the same can be ascertained“ vor. Im Zusammenhange mit verwandten Publikationen ergibt sich folgende Gestaltung der Arbeitszeit in den australischen Kolonien:

Westaustralien hat lediglich geantwortet, dass es keine Gesetze über Arbeitszeit erlassen habe. Dem Blaubuche für 1890 (Perth 1891) p. 200 ist aber zu entnehmen, dass Strassenarbeiter 8 Stunden, Setzer in verschiedenen Druckereien ungleich lange, alle übrigen Arbeiter 9 Stunden arbeiten. Südaustralien besitzt gleichfalls keine die Arbeitszeit der Erwachsenen regulirenden Gesetze. „Gelernte Arbeiter (mechanics) arbeiten 8 Stunden im Tage“ (Earl of Kintore an Lord Knutsford p. 5).

Die Angaben für Neu-Süd-Wales beziehen sich im „Return“ auf 1889. Von den daselbst angeführten 219 Arbeiterkategorien arbeiten 97 durch 44—48 Stunden, 41 durch 48—55 Stunden und nur 81 mehr als 55 Stunden. Zu der ersten Kategorie gehören Bergarbeiter, städtische Bedienstete, ferner alle Angehörigen der polygraphischen, der Bau- und der Metallgewerbe. Neuere Angaben für 1890 finden sich im offiziellen „Annual Register“ und in Coghlan's „Wealth and Progress of New-South-Wales 1890/1“, Sydney, 1892, S. 709. Von den daselbst aufgezählten 343 Arbeiterkategorien geniessen den faktischen Achtstundentag 224, also 65 pCt. der Gesamtzahl gegen 44 pCt. im Vorjahre. Noch detaillirtere Angaben sind anlässlich des Censuserwerkes von Neu-Süd-Wales zu erwarten. Von demselben ist bisher die erste Lieferung erschienen. Der „Census and Industrial Returns Act of 1891“ gab nämlich dem Regierungsstatistiker die Vollmacht, zum Zwecke einer Arbeitsstatistik alle Fabriken, Werkstätten, Bergwerke u. s. w. besuchen zu dürfen, und verhängte Strafen gegen Unternehmer, welche ihm den Eintritt oder wahrheitsgemässe Angaben verweigern würden. In sieben Berichten über ebensoviele Industriezweige ist nunmehr das auf diesem Wege gesammelte Material dargestellt. Für die Arbeitszeit ergibt sich daraus folgendes:

Fabrikmässige Schneiderei	8¼ Std. täglich ausser am Samstage; an diesem nur 4½ Std.
Frauenhüte, Frauenkleidmacherei	9 Std.; Samstags 4 Std.
Weissnäherei in der Werkstatt	8¼ „ „ 4 „
Wolltuchfabrikation	10½ „ „ 5¾ „
Wäschereien	10 „
Hemdenfabrikation	42½—45½ Std. in der Woche.

Von Neu-Seeland schreibt der Regierungsstatistiker unter dem 13. März 1891: Es giebt sonst (ausser der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit der Frauen und in Bergwerken) keine derartigen Bestimmungen. „Aber vermöge allgemeiner Zustimmung und Praxis sind 8 Stunden seit vielen Jahren die anerkannte Arbeitszeit für alle Lohnarbeiter (for any wage-earners). Die Statuten vieler Gewerksvereine setzen die Arbeitszeit auf 8 Stunden per Tag oder 48 Stunden per Woche fest; aber eine Arbeiterverbindung der Bäcker hat dieselbe mit 10 Stunden ange-setzt“.

In Queensland bestimmt eine Verordnung, dass in den Staatseisenbahnwerkstätten die Arbeitszeit 48 Stunden per Woche betragen solle („Return“, S. 20 ff.). Von 30 angeführten Gewerben beträgt die Arbeitszeit 8 Stunden in 6, 9 Stunden in 11 Gewerben. Bäcker und Kellner haben die längste Arbeitszeit (Samstags 16—20 Stunden, sonst 8 bis 17 Stunden).

Von Victoria sagt der Chef der Gewerbeinspektion Mr. Harrison Ord (12. März 1891), dass „die meisten Gewerbe zu Gewerksvereinen verbündet sind und daselbst die Arbeitszeit der Männer in der Regel auf genau 8 Stunden beschränkt ist.“ In der Kleiderkonfektion werden zwar beim Saisonbedarfe Ueberstunden bewilligt, aber „die Zahl derselben ist nicht gross, und faktisch ist die Zahl der Arbeitsstunden der Arbeiterinnen in registrierten Fabriken 48 per Woche.“ Es ist zu bedauern, dass eine genauere Nachweisung der Arbeitszeit, welche der Sekretär der Trades Hall in Melbourne versprochen hat, nicht zum Abdrucke gelangt ist. Jedenfalls legen diese Belege Zeugnis ab nicht nur für die starke Verbreitung des Achtstundentages in den Gewerben Australiens, sondern sogar für die stetige Erweiterung seines Geltungsgebietes.

Zum Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland.

Vor dem Gewerbegericht in Mainz stand Anfang Juni d. Js. folgender grundsätzlich wichtige Fall zur Verhandlung. Ein Schriftsetzer klagte gegen einen dortigen Buchdruckereibesitzer auf Zahlung einer Entschädigung von 46 M., weil er ohne Kündigung entlassen worden sei. Der Buchdruckereibesitzer gab die plötzliche Entlassung zu, bestritt jedoch, zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet zu sein, und erklärte dies folgendermassen. In seinem Geschäft beschäftige er prinzipiell keine Setzer, welche dem Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker angehören, und er lege jedem neu eintretenden Gehilfen eine solche Frage vor. Diese Frage habe er auch dem Kläger vorgelegt, worauf dieser laut und vernehmlich antwortete: „Nein, ich bin nicht Mitglied des Verbands“. In Folge des

Inkrafttretens der Gewerbe-Novelle habe er jetzt eine Arbeitsordnung eingeführt, welche die Klausel enthält, dass jeder Gehilfe, welcher sich als dem Verbands nicht angehörig bezeichnet hat und dennoch Mitglied ist oder wird, sofort entlassen werden kann (Es ist schwer verständlich, wie die Gewerbebehörde diese ungesetzliche Arbeitsordnung passiren lassen konnte. D. Red.) Als dem Kläger diese Arbeitsordnung zur Unterschrift vorgelegt worden sei, da habe er erklärt, er unterschreibe dieselbe nicht, denn er sei Mitglied des Unterstützungsvereins. Da er den Kläger nur engagirt habe in der festen Voraussicht, dass derselbe nicht dem Verbands angehöre, indem er ihn sonst nicht in Arbeit gestellt hätte, so habe er sich zur plötzlichen Entlassung berechtigt gehalten. Der Kläger gab zu, Mitglied des Unterstützungsvereins bei seinem Eintritt gewesen zu sein, ferner dass er dies auf Befragen verschwiegen habe, dies bilde aber keinen Grund zur plötzlichen Entlassung im Sinne der Gewerbeordnung. Das Gewerbegericht entschied in letzterem Sinne und verurtheilte den Unternehmer dem Klageantrag gemäss. Diese Entscheidung ist für die Entwicklung der deutschen Arbeiterverbände sehr wichtig.

Neue Gesindeordnung für das Königreich Sachsen. In ihrer letzten Session haben sich die sächsischen Landstände mit einer von der Regierung vorgeschlagenen und sich in sehr mässigen Grenzen haltenden Revision der sächsischen Gesindeordnung zu befassen gehabt. Die revidirte Gesindeordnung ist jetzt in Kraft getreten und entnehmen wir derselben die nachfolgenden Hauptbestimmungen. Wer einen Dienstboten zum Zurücktritt von dem eingegangenen Gesindevertrage oder zum Verlassen eines von ihm bereits angetretenen Dienstes, ohne dass für eines oder das Andere eine gesetzmässige Ursache besteht, zu bewegen sucht, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen. Bei jedem Dienstboten gilt als Regel, dass er seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienste der Herrschaft zu widmen habe. Insbesondere hat das Gesinde alle und jede seinen Kräften und Verhältnissen nicht unangemessenen Verrichtungen nach dem Willen der Dienstherrschaft zu leisten, auch wenn es vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung oder unter einer eigenthümlichen Benennung gemiethet worden ist. Häusliche Dienste und Verrichtungen hat das Gesinde nicht nur den eigentlichen Familiengliedern, sondern auch den in bestimmten Verhältnissen zu denselben oder als Gäste im Hause sich aufhaltenden Personen zu leisten. Auch eine ausdrückliche Beschränkung des Vertrages auf besondere Dienstverrichtungen befreit dasselbe nicht von der Verrichtung anderer Arbeiten, als zu denen es sich vermietet hat, es wäre denn, dass der Dienstbote sich bedungen hätte, zu gewissen Arten von Diensten niemals verwendet zu werden. Ebenso ist bei ausserordentlichen Vorfällen, wodurch die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen der Dienstherrschaft gestört wird, ingeleichen bei unaufschieblich dringenden Arbeiten in der Wirthschaft, namentlich in der Heu- und Getreideernte, das sämtliche Haus- und Wirthschaftsgesinde die nöthigen Dienstverrichtungen zu übernehmen und auch bei solchen Arbeiten mit Hand anzulegen schuldig, für welche es eigentlich nicht angestellt ist. Wenn unter dem Gesinde darüber Streit entsteht, welches von ihnen diese oder jene Arbeit zu übernehmen schuldig sei, so entscheidet das Gebot der Herrschaft. Das Gesinde ist ohne Erlaubniss der Herrschaft nicht berechtigt, die ihm aufgetragenen Geschäfte durch Andere verrichten zu lassen. Ein Dienstbote ist verbunden, nach der bei der Dienstherrschaft bestehenden häuslichen Ordnung sich zu richten, insbesondere zu der üblich feststehenden Zeit sich zur Ruhe zu begeben und früh aufzustehen. Er darf unter dem Vorgeben, dass er noch Arbeit zu verrichten habe, wider Willen der Dienstherrschaft nicht über die Zeit, zu welcher sich die Familie des Dienstherrn zur Ruhe begiebt, aufbleiben. Kein Dienstbote darf ohne Erlaubniss der Dienstherrschaft in seinen eigenen Verrichtungen ausgehen oder Vergnügungsorte besuchen, und die von der Dienstherrschaft dazu auf gewisse Zeit gegebene Erlaubniss darf nicht überschritten werden. Jeder Dienstbote muss sich gefallen lassen, dass die Dienstherrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Lade, Koffer oder sonstige Behältnisse seiner Sachen öffne. Ueber die sittliche Aufführung des Gesindes steht der Dienstherrschaft das Recht der Aufsicht zu; den diesfallsigen Zurechtweisungen und Verboten der Dienstherrschaft hat sich jeder Dienstbote zu fügen. Auch sind die Dienstboten bis zum vollendeten 17. Lebensjahre der elterlichen Zucht der Dienstherrschaft unterworfen. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, dem Dienstboten solchen Aufwand, den sie seinen Verhältnissen nicht angemessen findet, zu untersagen, und es kann sich der Dienstbote dagegen nicht mit der Ausrede schützen, dass es für sein eigenes Geld geschehe. Dienstboten, die sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen rechtmässige Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter zu Schulden kommen lassen, oder die das Nebengesinde aufwiegen oder zu Zänkereien oder üblen Nachreden gegen die Dienstherrschaft aufhetzen, werden mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder mit Haft

bis zu 5 Tagen bestraft. Ueber die Vorgänge in der Familie des Dienstherrn muss das Gesinde gegen Jedermann strengstes Stillschweigen beobachten, wenn nicht die Vorfälle als Vergehungen von der Art sind, dass ein Jeder zur Anzeige derselben bei der Obrigkeit sich veranlasst oder verpflichtet halten kann. — Man sieht, dass eine Revision im arbeiterfreundlichen Sinne die Arbeit von vorn beginnen muss.

Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe im Grossherzogthum Hessen Auch für das Grossherzogthum Hessen ist nunmehr ein Erlass des Ministeriums des Innern und der Justiz an die Kreisämter ergangen, der die vom 1. Juli an nach § 105 b der R.-G.-O. in Kraft tretende Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe betrifft. Die amtliche „Darmstädter Zeitung“ veröffentlicht denselben unterm 20. Juni d. Js. Danach sollen die Kreisämter für ihren ganzen Bezirk Anfang und Schluss der sonntäglichen Arbeitszeit möglichst auf 6 Uhr früh und 1 Uhr Nachmittags, nur ausnahmsweise auf 7 Uhr früh und 2 Uhr Nachmittags festsetzen. Sie sollen ferner darauf hinwirken, dass nur Ladengeschäfte von den vollen fünf Stunden Gebrauch machen, alle übrigen Handelsgewerbe sollen sich mit 2—3 Stunden Arbeitszeit begnügen. In letzterem Punkte geht die Anweisung über die preussische hinaus, was im Interesse der Sonntagsruhe zu begrüssen ist. Die Ausnahmen von der Sonntagsruhe sind ganz ebenso umgrenzt, wie in der preussischen Verordnung.

Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe in Berlin. Der königliche Polizeipräsident hat unterm 20. d. M. die Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für den Stadtkreis Berlin erlassen. Die Bestimmungen derselben lauten: § 1. Feststellung der gesetzlich zulässigen fünfständigen Beschäftigungszeit. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht vor 7 Uhr Vormittags und nicht nach 2 Uhr Nachmittags, sowie nicht während der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit beschäftigt werden. Für den Hauptgottesdienst ist die Zeit von 10—12 Uhr Vormittags bestimmt. Abweichend von der Regel des ersten Absatzes dürfen die daselbst bezeichneten Personen in dem Handelsgewerbe der Zeitungsspeditionen nicht vor 4 Uhr früh und nicht nach 9 Uhr Vormittags beschäftigt werden. Sobald durch statistische Bestimmung für einzelne Zweige des Handelsgewerbes die zulässige Beschäftigungszeit über das gesetzliche Mass eingeschränkt wird, verlieren die vorstehenden Vorschriften hinsichtlich dieser Gewerbebezüge ihre Gültigkeit. § 2. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit. An den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten, dem letzten Sonntage vor Ostern und dem letzten Sonntage vor Pfingsten dürfen im Handelsgewerbe die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen, abgesehen von der ebendasselbst festgesetzten Zeit, noch von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends beschäftigt werden. Die gleiche Verlängerung der Beschäftigungszeit findet für den Handel mit Blumen und Kränzen auch an dem zum Gedächtniss der Gestorbenen bestimmten Sonntage, sowie am 31. Dezember, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, Anwendung. § 3. Ausnahmen von der Regel des § 1. 1. An denjenigen Sonntagen, an welchen im Handelsgewerbe die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter während fünf Stunden zugelassen ist, darf deren Beschäftigung über den in § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Zeitraum hinaus a) im Betriebe des Handels mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Milch, sowie im Betriebe der Vorkosthandlungen: schon um 5 Uhr Morgens beginnen, b) im Betriebe des Handels mit Back- und Konditorwaren, sowie des Handels mit Milch bis um 3 Uhr Nachmittags dauern. 2. Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage darf die Beschäftigung der unter No. 1 bezeichneten Personen a) im Betriebe des Handels mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Milch und mit Vorkostwaren: von 5 Uhr Morgens bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit, b) im Betriebe des Handels mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie mit Bier und Wein: während der letzten beiden Stunden vor dem Beginne der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit, c) im Betriebe der Zeitungsspedition von 4—9 Uhr Vormittags stattfinden. § 4. Beschränkung des Gewerbebetriebes im stehenden Handel. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, ist gemäss § 41a der Reichsgewerbeordnung an diesen Tagen in offenen Verkaufsstellen, zu welchen auch die selbstthätigen Verkaufsapparate gehören, der Gewerbebetrieb verboten. § 5. Beschränkung des Gewerbes des nicht stehenden Handels. Von dem Verbote des § 55a Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung wird auf Grund des Absatz 2 daselbst ausgenommen: 1. das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen an allen Sonn- und Festtagen für die Zeit bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst bestimmten Stunden, 2. das Feilbieten von Blumen, Backwaren, Obst, Spielwaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen und ähnlichen Sachen auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen an den beiden letzten Sonntagen vor

Weihnachten bis um 6 Uhr Abends mit Ausschluss der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit. Die besonderen polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Abhaltung des Weihnachtsmarktes werden durch die Bestimmung unter No. 2 nicht berührt. § 6. Diese Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Ortsstatut über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für Frankfurt a. M. In ihrer Sitzung vom 21. Juni d. Js. haben Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Frankfurt a. Main nach mannigfachen Verhandlungen mit den Kirchenbehörden und nach wiederholten Vorstellungen eines Komitees von Mitgliedern der fünf kaufmännischen Vereine das bereits früher an dieser Stelle mitgetheilte Ortsstatut über die kaufmännische Sonntagsruhe so beschlossen, dass lediglich 2½ Stunden als Arbeitszeit am Sonntag für sämtliche Handelsgeschäfte erlaubt sind, und zwar die Stunden von ½11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags. Damit ist die fünfständige, vom Reichsgesetz zugelassene Arbeitszeit auf die Hälfte verkürzt und eine Zerreißung der Stunden in zwei Theile glücklich vermieden. Unerfüllt geblieben ist allein der Wunsch der Vereine, für Komptore eine kürzere Arbeitszeit festzusetzen, als für Ladengeschäfte. Im Uebrigen haben bis jetzt uns noch Stuttgart und Augsburg (Arbeitszeit 10—1 Uhr) eine ähnlich glückliche Regelung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe aufzuweisen. Frankfurt a. Main aber ist die einzige grössere Stadt in Preussen, welche bis jetzt von ihrer ortsstatutarischen Befugnis in so einsichtiger Weise Gebrauch gemacht hat.

Arbeiterschutzvorschriften für Fellzurichtereien. Die Weissenfelder Kürschnergehilfen ersuchten am 23. Juli v. Js. die Merseburger Regierung, anzuordnen, dass die Fellzurichterei wegen ihrer Gesundheitsschädlichkeit aus der Hausindustrie in die Werkstätten verlegt werde. Wie den Petenten am 23. Mai d. Js. vom Gewerberath mitgetheilt wurde, hat die Regierung eine Untersuchung der Angelegenheit durch den Gewerberath, den Kreisphysikus und die Polizeibehörde angeordnet, welche die Wirkung hatte, dass eine bezügliche Polizeiverordnung erlassen werden wird. Die Weissenfelder Kürschnergehilfen ersuchen nun die Regierung, dass man sie bei Abfassung dieser Polizeiverordnung höre oder andernfalls dieselbe dahingehend formulire, dass 1. die Werkstätten zur Fellzurichterei von der menschlichen Wohnung getrennt sein müssen, 2. dieselben vier Meter Höhe besitzen, und 3. für jeden Arbeiter 9 Kubikmeter Luftraum vorhanden sein muss. Weiter wird um Beschleunigung des Erlasses der Polizeiverordnung gebeten.

Arbeiterversicherung.

Ausdehnung der Krankenversicherung durch Ortsstatut. Der Gemeinderath von Stuttgart hat in seiner Sitzung vom 15. Juni d. Js. beschlossen, den Krankenversicherungszwang zu erstrecken auf die in Betrieben und im Dienste der Stadtgemeinde beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 des neuen Krankenversicherungs-Gesetzes nicht durch anderweitige reichsgesetzliche Vorschrift erstreckt ist, so dass in Zukunft auch versicherungspflichtig werden: die im Strassenreinigungsdienst, bei der Berufsfeuerwache, im Fuhrdienst der Latrinenanstalt, auf Messen, Märkten, in der Gewerbe- und Botenhalle beschäftigten Personen, die Schutz männer, Forst- und Steuerwächter, Stadtaufwärter, Kanzleihilfen; ferner, den Versicherungszwang zu erstrecken auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge ohne Rücksicht darauf, ob die ihnen nach Art. 60 des Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte durch Vertrag beseitigt worden sind oder nicht, sowie neben den in der Landes- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeitern (auf welche die Versicherungspflicht schon ausgedehnt ist) auf die darin beschäftigten Betriebsbeamten; für alle bei der Stadt beschäftigten versicherungspflichtigen Personen soll eine besondere Betriebskrankenkasse errichtet werden. Der im Sinne dieser Beschlüsse bereits aufgestellte Entwurf eines Ortsstatuts wurde vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses genehmigt.

Rechnungsergebnisse der staatlichen Unfallversicherung in Niederösterreich. Die staatliche Unfallversicherung ist bekanntlich in Oesterreich abweichend vom Deutschen Reiche nicht in Berufsgenossenschaften organisiert, die sich über das ganze Land erstrecken, sondern in territorialen Versicherungsanstalten, welche den Versicherungsanstalten der reichsdeutschen

Invaliditäts- und Altersversicherung ähneln. Nun scheint sich die österreichische Organisation der Unfallversicherung administrativ und finanziell weit besser zu bewähren, als die berufsgenossenschaftliche im Deutschen Reiche. Wir entnehmen dies dem Bericht, welchen der Vorstand der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich über die Anstaltsgebarung im Jahre 1891 vorgelegt hat. An Versicherungsbeiträgen sind 917 293 fl. vereinnahmt worden, welchen die im Abfindungswege an private Versicherungsanstalten behufs Ablösung der übernommenen Versicherungsverträge geleisteten Prämienhinzusahlungen in der Höhe von 23 606 fl. gegenüberstehen, so dass sich die reine Brutto-Prämieinnahme auf 917 057 fl. stellt. Weiters wurde an Kapitalzinsen 29 709 fl., an Strafgebern 2054 fl. eingenommen. Zu Lasten der Anstalt ist in erster Reihe das Entschädigungserforderniss, und zwar ein durch die Entschädigungsreserve des Jahres 1890 nicht bedecktes Erforderniss für Unfälle aus dem Jahre 1890 mit 243 184 fl., dann das Erforderniss für Unfälle aus dem Jahre 1891 in der Höhe von 646 862 fl., somit ein das Rechnungsjahr belastendes Gesamtentschädigungserforderniss von 890 046 fl. zu verzeichnen. Die Rentenabstattungen für die bereits im Jahre 1890 begründeten Entschädigungsrenten an Versicherte der niederösterreichischen Anstalt und Versicherte der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen beziffern sich mit 24 934 fl. An Kosten für Unfallerbhebungen wurden 5892 fl., für vertrauensärztliche Entlohnungen 3152 fl., für Entschädigungs-Auszahlungsprovisionen an das Postsparkassenamt und die Krankenkassen 7891 fl. verbraucht. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf 69 808 fl., d. i. auf 7,612 Prozent der reinen Brutto-Prämieinnahme. Weiters wurden vorausgibt an Staatsgebühren (Kosten der Gewerbeinspektoren) 3700 fl., an Schiedsgerichtskosten 2348 fl., für die Verwaltung des niederösterreichischen Bezirks-Krankenkassenverbandes 1004 fl. und für die Subvention für das Gewerbe-hygienische Museum und sonstige Unterstützungen 600 fl. Danach bleiben die Verwaltungskosten der Unfallversicherung in Oesterreich weit unter den riesigen Summen, welche die deutschen Berufsgenossenschaften brauchen, und man hat daher noch Mittel zur Unterstützung der Gewerbehygiene u. s. w. Die Aufsicht der Gewerbeinspektoren dürfte auch wirksamer sein, als die von Unternehmern beauftragte. Der Bericht enthält noch eine Statistik der versicherten Betriebe und der vorgekommenen Unfälle. Derselben ist zu entnehmen, dass bei der Anstalt im Berichtsjahre 19131 Betriebe mit 209 886 Arbeitern und einer Lohnsumme von 68 689 445 fl. versichert waren, wonach sich im Vergleich zu den statistischen Ergebnissen des Jahres 1890 die Zahl der versicherten Betriebe um 3456, d. i. 22,05 Prozent, die Zahl der Arbeiter um 14 060, d. i. 7,18 Prozent, und die versicherte Lohnsumme um 12 979 997 fl., d. i. 23,29 Prozent, erhöht hat. Von 6373 angemeldeten Betriebsunfällen boten 2101 Unfälle, oder 33 Prozent zur Entschädigung Anlass, während 4272 Fälle, das sind 67 Prozent aller Betriebsunfälle, keine Belastung der Anstalt zur Folge hatten. Von den 2101 Entschädigungsfällen führten 1635 zu vorübergehender, 357 zu dauernd theilweisender, 13 zu dauernd gänzlicher Erwerbsunfähigkeit; in 96 Todesfällen wurde eine Rente an 155 Hinterbliebene, und zwar an 46 Wittwen, 98 Kinder und 11 Ascendenten bezahlt. Von besonderem Interesse erscheint die Gegenüberstellung der von den einzelnen Betriebsgattungen vereinnahmten Jahres-Nettoprämien und der durch Unfälle des Jahres 1891 verursachten Belastung der Anstalt, aus welcher Zusammenstellung hervorgeht, dass, beispielsweise die Entschädigungsleistungen in der Gruppe der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 17 800 fl. betragen und daher mehr als fünfmal so gross waren als die Nettoprämien-Einnahmen per 3250 fl., dass die Entschädigungen in der Gruppe der Bauunternehmungen per 83 507 fl. sich mehr als dreimal so gross als die Nettoprämien per 27 402 fl. erwiesen und dass schliesslich den Entschädigungen in der Gruppe der baulichen Nebengewerbe per 25 870 fl. eine Nettoprämien-Einnahme von nur 10 304 fl. gegenüberstand. Diese Beobachtung bezüglich der Gewerbe mit der grössten Unfallhäufigkeit entspricht ganz den Erfahrungen die man in Deutschland gemacht hat.

Zur Frage der Arbeiterversicherung in England. Einem Schreiben des österreichischen Generalkonsulats in Liverpool an das „Handelsmuseum“ vom 16. Juni d. J. entnehmen wir die folgende Mittheilung:

Bekanntlich hat unlängst das einflussreiche Parlamentsmitglied, Herr J. Chamberlain, die Erlassung eines Gesetzes wegen Errichtung eines Staatspensions- und Versicherungsfonds für die Arbeiter in Anregung gebracht und eine Bill dem Parlamente vorgelegt, welches den Entwurf einer Komitee zur Begutachtung überwiesen hat. Dieses Gutachten ist soeben erschienen; es schlägt Folgendes vor: die gesetzgebende Gewalt und die einzelnen Gemeinden sollen jährlich eine bestimmte Summe für einen Arbeiter-Staatspensions- und Versicherungsfonds bewilligen und die Verwaltung dieser Fonds den Postämtern übertragen. Jeder männlichen Person, die in einer Postamtsparkasse Lstr. 2,10 vor Erreichung des 25. Jahres zu obigem Zwecke deponirt, sollen seitens des Staatspensionsfonds 10 Lstr. gutgeschrieben werden, und falls sie vierzig Jahre hindurch 10 sh. jährlich in gedachter Sparkasse für den Fonds

erlegt, soll sie beim 65 Jahre eine Pension von 13 Lstr. jährlich erhalten.

Ferner wird proponirt, dass jede männliche Person auch mehr als 13 Lstr. bekommen kann, wenn sie vor dem 25. Jahre statt Lstr. 2,10 Lstr. 3,10 in obiger Sparkasse erlegt; die Pension wird dann statt 13 Lstr. Lstr. 24,10 betragen, und wenn die Person zwischen dem 25. und 65 Jahre ausser den 10 sh. jährlich noch 5 Lstr. bezahlt, so vergrössert sich ihre Pension bis auf 27 Lstr. jährlich.

Bezüglich einer Versicherung auf den Todesfall beantragt das Komitee: Falls eine männliche Person in die Postsparkasse vor Erreichung des 25. Jahres 5 Lstr. erlegt, sollen ihr seitens des Staatspensionsfonds 15 Lstr. kreditirt werden, und wenn sie in den folgenden vierzig Jahren 1 Lstr. jährlich in die Postsparkasse bezahlt, soll sie beim 65. Lebensjahre eine Pension von 13 Lstr. per Jahr beziehen; doch wenn sie vor Ertrag der dritten Rate von 1 Lstr. stirbt, werden die erwähnten 5 Lstr. der Wittve oder der vom Verstorbenen autorisirten Person ausgefolgt. Sollte sie nach Deponirung der dritten Jahresrate von 1 Lstr. sterben und eine Wittve und ein oder mehrere Kinder hinterlassen, so soll erstere 5 sh. wöchentlich für die Dauer von 26 Wochen und jedes Kind unter zwölf Jahren 2 sh. per Woche bis zum zwölften Jahre erhalten, aber der gesammte Betrag in einer Familie darf 20 sh. wöchentlich während der ersten 26 Wochen oder 8 sh. während der nachfolgenden Wochen nicht übersteigen. Hinterlässt der Verstorbene eine Frau, so hat diese Anspruch auf 5 sh. per Woche während 26 Wochen und die Interessen von 2½ Prozent jährlich des Restes der von ihm deponirten Summe. Stirbt er nach Ertrag der dritten Rate von 1 Lstr., ohne Frau und Kinder zurückzulassen, dann kann eine von ihm vorschriftsmässig designirte Person den Betrag von 5 Lstr. hebeben.

Jede männliche Person kann auch eine höhere Pension als 13 Lstr. jährlich sicherstellen, und zwar um 5 sh. 4 d. mehr per Jahr für jedes Pfund Sterling über die obcitirten, vor dem 25. Lebensjahre eingezahlten 5 Lstr., oder sie erhält, falls sie zwischen dem 25. und 65. Lebensjahre statt 1 Lstr. jährlich mehr zahlt, für jede 10 sh. über 1 Lstr. Lstr. 3,6,8 mehr per Jahr, als bereits angegeben. Tritt ihr Tod vor Erreichung des 65. Lebensjahres ein, so werden die nachträglich deponirten Beträge und mehr bezahlten jährlichen Raten sammt 2½ perzentigen jährlichen Interessen der Wittve oder dem Bevollmächtigten nebst den anderen ihnen gebührenden Summen eingehändigt.

Hat sich eine männliche Person bei einer anderen Anstalt eine Pension von wenigstens Lstr. 6,10 jährlich sichergestellt, und deponirt sie in einer Postsparkasse vor Erreichung des 25. Lebensjahres Lstr. 1,10, so erhält sie, wenn 65 Jahre alt, Lstr. 6,10 per Jahr.

Das Gutachten des parlamentarischen Komitees enthält ähnliche Vorschläge auch für weibliche Personen unter 25 Jahren und für solche beiderlei Geschlechts über 25 Jahre.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Wohnungsstatistik in Worms. In Worms haben die Stadtverordneten beschlossen, eine Besichtigung der Wohnungen aller Fabrik- und gewerblichen Arbeiter vornehmen zu lassen und zwar nicht nur in der Art, wie das in den grösseren badischen Städten für alle kleinen Wohnungen geschehen, nämlich zur Prüfung der Wohnung wegen etwaiger Schädigung an Gesundheit und Sittlichkeit, sondern in einer viel weiter gehenden Weise.

Die einzelnen Räume werden nach Flächen- und Kubikinhalte gemessen und die Bewohner nach Zahl, Alter und Geschlecht aufgenommen. Die Resultate sollen dann von einem Statistiker bearbeitet werden.

Wohnungszustände in Frankfurt a. Main. Ueber unglücklich verlotterte Wohnungsverhältnisse wurde in einer Versammlung der organisirten Schuhmacher Frankfurts a. M. berichtet. Ein Gehilfe warf die Frage auf, ob es den Meistern gestattet sei, drei Personen in einem Bett schlafen zu lassen. Sämmtliche Redner konstatarren darauf, wie die Frankfurter „Volksstimme“ in No. 142 vom 19. Juni 1892 mittheilt, „dass dies nicht vereinzelt vorkäme, sondern dass das Zusammenschlafen bei den meisten Schuhmachern vorherrschend sei, und dazu noch in Winkeln, die jeder Beschreibung spotten.“ Der Vorstand der Gehilfenorganisation wird nun die Sanitätsbehörde um gründliche Revision der Schlaf- und Arbeitsräume der Schuhmacher angehen.

Litteratur.

Protokoll der Verhandlungen des ersten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. Abgehalten zu Halberstadt vom 14. bis 18. März 1892 Hamburg. C. Legien 1892 8^o 95 S.

Obleich über den für die deutsche Gewerkschaftsbewegung überaus wichtigen Kongress in Halberstadt die Tagespresse und auch diese Zeitschrift eingehende Berichte gebracht haben, empfiehlt sich doch das Studium des offiziellen Kongressprotokoll. Aus demselben erkennt man genauer die in der deutschen Gewerkschaftsbewegung vorhandenen Richtungen und die Fähigkeiten ihrer Vertreter. Das Protokoll ist auch werthvoll durch eine Reihe von sonst schwer zugänglichen Aktenstücken und durch die Uebersicht über die gewerkschaftlichen Organisationen. Wer die deutsche Gewerkschaftsbewegung verfolgt, wird das kleine Schriftchen nicht entbehren können.

Hirsch, Dr. Max Mitglied des Reichstags, Leitfaden mit Muster-Statuten für freie Hilfskassen. Unter besonderer Berücksichtigung der Krankenversicherungsnovelle für bestehende und neu zu gründende Kassen bearbeitet. Berlin 1892. J. J. Heine's Verlag. 8^o. 32 S.

Die kleine Schrift ist ebenso nützlich als sie zeitgemäss kommt. Sie sollte von allen Vorständen der freien Hilfskassen und von den an der Erhaltung derselben interessirten Mitgliedern eifrig studirt und bei der jetzt überall im Gange befindlichen Revision der Statuten der freien Kassen zu Rathe gezogen werden. Auf eine leider etwas zu kurz gerathene Geschichte der freien Hilfskassen, in der auch auf deren Bedeutung hingewiesen wird, folgt eine klare Auseinandersetzung über die freien Kassen und die Krankenversicherungsnovelle. An diese Kapitel schliessen sich sehr werthvolle Statutenentwürfe für freie und zentralisirte Kassen und der Entwurf eines Vertrages zwischen Hilfskassen und Aerzten. Mit einem Auszuge aus dem Gesetze, in dem alle für die Umwandlung der Kassen wichtigen Bestimmungen angeführt sind, schliesst das Heftchen. Der bekannte Standpunkt des Verfassers kommt auch in dieser Schrift zum Ausdruck, dies soll aber diejenigen Krankenkassenvorstände, welche denselben nicht theilen, nicht hindern, dieselbe zu Rathe zu ziehen.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

Arbeiterrausschüsse, Industriegeossenschaften und Einigungsämter. Gutachten der Handels- und Gewerbekammer zu Brünn. Brünn, 1892. Selbstverlag. 8^o. 46 S.

Arndt, Fr., Pfarrer, Die sozialen Nothstände auf dem flachen Lande und die innere Mission. Leipzig 1889. H. G. Wallmann. 8^o. S. 112—158.

Botschaft des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen an den Grossen Rath desselben zum Gesetzesvorschlag betr. Schutz der Arbeiterinnen und die Arbeit der Bediensteten in Ladengeschäften und Wirthschaften. Vom 6. Mai 1892. St. Gallen (1892). 8^o. 16 S. und 1 Tabelle.

Ettinger, Dr. M., Einfluss der Goldwährung auf das Einkommen der Bevölkerungsklassen und des Staates. Eine sozialpolitische Studie. Wien und Leipzig, 1892. M. Breitenstein. 8^o. 175 S.

Hirsch, Dr. Max, Anwalt der deutschen Gewerkvereine und Mitglied des Reichstages, Die Arbeiter-Bewegung und Organisation in Deutschland. 2 Aufl., 11.—15. Tausend. Berlin 1892. Verlag der „Volks-Zeitung“, Aktiengesellschaft. 8^o. 30 S.

Kaff, Sigmund, Redakteur des „Arbeiterschutz“, Gesetzes-Sammlung des „Arbeiterschutz“ Wien, Verlag des „Arbeiterschutz“. Heft 1, Das Gewerbeinspektoren-gesetz. Wien, 1891. kl. 8^o. 20 S. Heft 2, Die Arbeiterschutzgesetzgebung. 1892. kl. 8^o. 61 S.

Kantsky, Karl, und Schoenlank, Bruno, Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie. Erläuterungen zum Erfurter Programm. Berlin, 1892. Verlag der Expedition des „Vorwärts“. gr. 8^o. 64 S.

Schmoller, Gustav, Die preussische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Grossen. (Sonderabdruck aus der Beilage zur Allgemeinen Zeitung No. 117 u. 120 vom 19. u. 23. Mai 1892.) München, 1892. J. G. Cotta Nachfolger. 8^o. 38 S.

Zimmermann, Dr. Alfred, Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik. Aktenmässig dargestellt. Oldenburg und Leipzig, 1892. Schulze'sche Hofbuchhandlung. 8^o. V und 850 S.

Emil Strauss, Verlagshandlung in Bonn.

Mit Januar 1892 begann ein neues Abonnement auf den XI. Jahrgang des

Centralblattes für allgemeine Gesundheitspflege.

Herausgegeben von

Dr. Finkelnburg, Professor a. d. Universität Bonn.

Dr. Lent, Geh. Sanitätsrath in Coln.

Dr. Wolffberg, Königl. Kreisphysikus in Tilsit.

Jährlich erscheinen 12 Hälften 8° mit zahlreichen Abbildungen und Tafeln. Abonnementspreis M. 10.— pro anno.

Das Programm des „Centralblattes für allgemeine Gesundheitspflege“ stellt sich im Wesentlichen zusammen aus: Originalartikeln über alle Zweige der Gesundheitspflege, Berichten aus den Krankenhäusern der grösseren Städte, Sterblichkeitsstatistik mit Berücksichtigung der Todesursachen, Berichten über epidemische Vorgänge, Seuchestatistik, Uebersichten der hygienischen Bestrebungen des In- und Auslandes, Medizinalgesetzgebung, Auszügen und Referaten über die neu erschienene Literatur des In- und Auslandes etc. etc.

Ferner enthalten die Hefte zahlreiche „Kleinere Mittheilungen“ aus dem Gebiete der Hygiene, Literaturberichte, regelmässige monatliche Nachweisungen über Krankenaufnahme und Bestand in den Krankenhäusern von 54 Städten der Provinzen Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau etc. etc.

Abonnements auf den XI. Jahrgang nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten zum Abonnementspreise von M. 10.— pro anno entgegen. Die bereits erschienenen Jahrgänge können zum Preise von M. 10.— pro Jahrgang nachbezogen werden.

Verlag der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Elemente der Volkswirthschaftslehre.

Von

Dr. W. Neurath,

Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien.

Zweite Auflage

(grösstentheils neu bearbeitet und vermehrt). XXVI und 487 Seiten 8°.

Preis 2 M. 50 Pf.

J. Guttenberg, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Demnächst erscheint der Kommentar zum

Krankenversicherungsgesetz

vom 22. Juni 1883,

in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 und die dasselbe ergänzenden reichsrechtlichen Bestimmungen.

Mit Einleitung und Erläuterungen

von

E. von Woedtke,

Kais. Geh. Ober-Regierungsrath, vortr. Rath im Reichsamt des Innern.

Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage.

gr. 8°. Abtheilung I.

Preis ca. 7 Mark 50 Pf.

Die Abnahme der ersten Abtheilung verpflichtet zur Abnahme des ganzen Werkes.

Verantwortlich für den Anzeigenthel: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Zuerst erschienen:

Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883
10. April 1892,

nebst den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1886.

Herausgegeben und erläutert von

Dr. Paul Köhne,
Gerichts-Magister.

Zweite, völlig umgearbeitete Auflage.

8°. geheftet Mark 5.—.

Im Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig erschien soeben und kann durch jede Buchhandlung bezogen werden:

Studien über die Zukunft des GeldweSENS.

Von

M. S c r e w e n.

Text. 8°. 91 Seiten. Preis 2 Mark.

Die Schrift enthält völlig neue Gesichtspunkte und Vorschläge.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Bodenbesitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272 der Postzeitungsliste) M. 0,80

Bei direkter Kreuzbandsendung:
in Deutschland und Oesterreich „ 1,20
im Weltpostverein „ 1,50

In Berlin bei freier Zusendung „ 1,—

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

Genossenschaftlicher Wegweiser.

Zeitschrift

für ein sozial-reformat. Genossenschaftswesen.

— Eignet sich vorzüglich zum Inseriren, —

weil er nicht nur vielen Geschäftsleuten, sondern auch hohen Beamten Gutsbesitzern u. s. w. zu Gesicht kommt.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und kostet per Seite 30 Pf., Abonnement 4 M. halbjährlich.

— Bei Wiederholung höchster Rabatt. — Probe-Nummern gratis. —

Aktien-Gesellschaft „Pionier“,
Berlin SW., Königgräberstraße 70.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.
Einzelnnummer 25 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT

- Die Anfänge der deutschen Arbeiterstatistik. Von Dr. Heinrich Braun.
- Ein Wort über soziale Freiheit. Von Dr. Georg Simmel.
- Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:**
Regelung der Lohnfristen.
Kommunale Besteuerung des Reichsfiskus.
Arbeiterwanderungen im Innern Deutschlands.
Das französische Unternehmertum und das Gesetz Bovier-Lapierre.
Die Auswanderung der deutschen Kolonisten aus Russland nach Nordamerika.
- Arbeiterzustände:**
Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik.
Wirkungen der Frauenarbeit in Fabriken.
Wirkungen verkürzter Arbeitszeit in der westdeutschen Textilindustrie.
- Gesundheitliche Nachteile der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.
- Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:**
Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen. Von C. Legien.
- Gewerbeinspektion:**
Mangelhaftigkeit der Fabrikaufsicht durch Polizeibehörden.
Die Ausgaben für die eidgenössischen Fabrikinspektoren.
- Arbeiterversicherung:**
Altersversicherung der Hausindustriellen.
Unfallversicherung des Handwerks.
- Armenwesen:**
Die Elberfelder Armenpflege in Oesterreich.
- Vermischtes:**
Öffnung der Londoner Museen am Sonntag.
- Eingesendete Schriften.**

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Anfänge einer deutschen Arbeiterstatistik.

Die Kommission für Arbeiterstatistik ist am 23. Juni und den beiden folgenden Tagen zum ersten Mal in Thätigkeit gewesen. Die ihr vorgelegte Aufgabe bestand in der „Anhörung der Kommission über die für dieselbe zu erlassende Geschäftsordnung und in der gutachtlichen Aeusserung über Erhebungen bezüglich der Arbeitszeit etc. im Bäcker- und Konditor-, Müllerei- und Handelsgewerbe.“

Die Unselbständigkeit und Abhängigkeit der Kommission, welche einen ihrer wesentlichen Mängel bildet, tritt auch in dieser Formulierung der Tagesordnung hervor. Die Kommission wird „angehört“ und sie darf sich „gutachtlich“ äussern. Damit ist im Wesentlichen die Späre ihres Einflusses umschrieben; irgend welche Verpflichtung, die Wünsche und Beschlüsse der Kommission auszuführen, besteht für die Behörden in gar keiner Weise. Wenn diese Verhältnisse dazu geeignet sind, die Bedeutung der an manchen Stellen mit optimistischen Hoffnungen begrüsssten Institution auf das äusserste einzuschränken, so sind doch die Thatsache an und für sich und die begleitenden Umstände, unter denen hier einmal von Reichswegen eine Befassung mit der Arbeiterstatistik

stattfindet, wichtig genug, um der Thätigkeit der Kommission Aufmerksamkeit zu widmen.

Bekanntlich können nach § 120 e Absatz 3 der deutschen Gewerbeordnung für solche Industriezweige, in welchen durch übermässige Arbeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen seitens des Bundesraths vorgeschrieben werden.

Der trostlose Zustand unserer offiziellen Statistik und die daraus entspringende, eine der grössten Gefahren bildende Unwissenheit über unsere sozialen Zustände machte die Durchführung jener Bestimmung für den ganzen Kreis der voraussichtlich in Betracht kommenden Gewerbe unmöglich. Freilich existirten eine Reihe privater Untersuchungen, welche in einzelnen Industrien so arge Uebelstände nachgewiesen hatten, dass wenigstens hier ein unverzügliches Einschreiten geboten gewesen wäre. Allein die Regierungen liessen sich durch dieselben zur Anwendung jenes Paragraphen der Gewerbeordnung nicht bestimmen, sondern entschieden sich zunächst für die Inangriffnahme von Untersuchungen über die Frage, für welche Gewerbe die Bestimmung desselben in Kraft gesetzt werden solle, und schufen sich zu diesem Zweck in der Kommission für Arbeiterstatistik das ihnen geeignet erscheinende Organ.

Wir wollen hier die von uns wiederholt besprochene¹⁾ Unzulänglichkeit der speziellen Ausgestaltung, welche diese Kommission erhalten hat, bei Seite lassen. Die erspriessliche Wirksamkeit der letzteren wird noch durch ein anderes Moment sehr ungünstig beeinflusst, welches darauf hinweist, dass der Weg, welchen die Regierungen zur Erlangung arbeitsstatistischer Kenntnisse eingeschlagen haben, von vornherein verfehlt war.

Dieses Moment liegt in der Natur von ad hoc, ausschliesslich für einen genau bestimmten Zweck unternommenen statistischen Erhebungen.

Freilich wird jede Statistik, wie sie aus Massnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung hervorgeht, regelmässig auch im Hinblick auf künftige Akte, sei es der Gesetzgebung, sei es der Verwaltung, unternommen. Allein es wird regelmässig eine nachtheilige Wirkung erzeugen, wenn dies nicht als ein allgemeiner, mit statistischen Erhebungen naturgemäss verbundener Zweck, sondern als eine bestimmte, von vornherein genau bezeichnete Absicht sich darstellt. In einem solchen Falle wird nur allzu leicht die Methode der Erhebung nicht nach den in der Statistik erprobten, unparteiischen Grundsätzen, son-

¹⁾ Vergl. Sozialpolitisches Centralblatt, Bd. 1, S. 113 fg. und Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. 5, S. 145 fg.

dem in einer dem zu erzielenden Resultat absichtsvoll angepassten Weise gewählt, die Ergebnisse der Untersuchung werden dadurch in jedem Stadium ihrer Erhebung und Feststellung direkt und indirekt beeinflusst, und zuletzt endlich wird das öffentliche Urtheil in einer solchen Statistik nicht die zuverlässige Grundlage erblicken können, welche dieselbe darbieten sollte.

Die fatale Thatsache, dass die Regierungen, statt schon früher ihr Augenmerk auf eine gründliche und tadelfreie Sozialstatistik zu richten, erst in einem Augenblick, in welchem die von ihnen selbst herbeigeführte Gesetzgebung eine Kenntniss der Arbeiterzustände voraussetzte, zu einer Statistik ad hoc schritten, hat zu sehr unbefriedigenden Massnahmen geführt. Von der Kommission für Arbeiterstatistik haben wir seiner Zeit nachgewiesen, wie wenig ihre Organisation den Ansprüchen genügt, die nach dem Vorgang anderer Länder in den Einrichtungen für die soziale Statistik sich bewährt haben, und wie verfehlt die Methode ist, durch den von den Regierungen passend befundenen Wahlmodus und die Zusammensetzung der Mitglieder dieser Kommission die Garantie der Unabhängigkeit und gleichzeitig Selbstständigkeit und exekutivische Gewalt zu verweigern.

Wie die Gestalt der Kommission, so erwecken auch ihre bisherigen Arbeiten für das unternommene Werk manche Besorgniss. Die Kommission hat zwei Fragebogen für das Bäcker- und Konditor- und für das Handelsgewerbe festgestellt und die Vorarbeiten für einen dritten, demnächst definitiv zu erledigenden, auf die Müllerei bezüglichen Fragebogen geliefert. Diese Fragebogen, deren wesentlichen Inhalt die Leser in dem weiter unten folgenden Bericht über die Verhandlungen der Kommission finden, sind, (diese Erhebung, wie sie ist, nun einmal angenommen), zweckmässig aufgestellt. Die Fragebogen sollen Unternehmern wie Arbeitern in gleicher Zahl zur Beantwortung vorgelegt und ihr Ergebniss vervollständigt, resp. richtiggestellt werden durch auf die schriftliche Erhebung folgende mündliche Vernehmungen wiederum von Unternehmern und Arbeitern sowie sonstigen Sachverständigen. Mit Rücksicht auf den grossen Umfang der betreffenden Gewerbe — (nach der Berufszählung von 1882 waren im Bäcker- und Konditorgewerbe 53 178, im Müllergewerbe 40 515 und im Handelsgewerbe über 155 000 Betriebe mit Gehilfen vorhanden) — und um den Abschluss der Untersuchungen nicht allzuweit hinauszuschieben, sollen die Fragebogen nicht für jeden einzelnen Betrieb, sondern nach dem System von Stichproben beantwortet werden, und nur in einer Anzahl grosser, mittlerer und kleiner Städte wie in einer Reihe ländlicher Ortschaften der verschiedenen Bundesstaaten für etwa 10 pCt. der Gesamtzahl der Betriebe zur Vertheilung kommen.

Ganz im Allgemeinen betrachtet könnte man mit dem in Aussicht genommenen Modus, selbst mit dem der Stichproben sich einverstanden erklären, wenn nicht gerade hier Alles von der Durchführung im Einzelnen abhinge. Nach dieser Seite sind aber zum Theil gar keine, zum Theil nur unzureichende Garantien geboten. Die mündliche Vernehmung ist gewiss unerlässlich und vermöchte viele Mängel, die der schriftlichen Erhebung anhaften werden, auszugleichen. Aber in Betreff derselben ist Alles vage und unbestimmt geblieben. Der § 5 des Regulativs für die Errichtung der Kommission spricht derselben die Befugniss zu, Auskunftspersonen zu vernehmen. In der der Kommission vorgelegten Denkschrift heisst es in dieser Hinsicht, es werde zu erwägen sein, ob im einzelnen Fall die Vernehmungen entweder durch die Kommission selbst oder durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss oder, auf Vermittelung des Reichskanzlers, durch die Ortsbehörden

oder besondere von den Bundesregierungen zu beauftragende Beamte vorgenommen werden sollen. Danach kann es leicht geschehen, dass die Kommission sich vielleicht darauf beschränkt, solche Personen zu vernehmen, die in oder nahe bei Berlin wohnen, und im übrigen Deutschland untergeordnete Verwaltungsorgane, vielleicht gar die Polizei die Stelle eines englischen parlamentarischen Ausschusses bei uns vertreten wird. Aber angenommen auch die Fragestellung wäre geeigneten Organen anvertraut, so bleibt immer noch die Schwierigkeit, die aufgerufenen Zeugen zu wahrheitsgemässen Aussagen zu verhalten. Dazu fehlt jede gesetzliche Handhabe, und da sehr häufig Interessenkollisionen sich ergeben werden, ist es nur zu wahrscheinlich, dass in vielen Fällen die Aussagen der beteiligten Zeugen an Vertrauenswürdigkeit es werden fehlen lassen.

Nicht geringeren Schwierigkeiten wird die schriftliche Erhebung in Folge des Systems der Stichproben begegnen. Eine sozialstatistische Untersuchung, welche durch das letztere Verfahren auf der einen Seite erleichtert, aber auf der anderen wesentlich erschwert wird, bedarf zu ihrer glücklichen Ausführung der geeigneten Organe: einmal zur Wahl der um ihres typischen Charakters willen zum Untersuchungsobjekt geeigneten Bezirke, dann aber insbesondere innerhalb der einzelnen Orte zur Wahl derjenigen Personen, an welche die Fragebogen vertheilt werden sollen. In Bezug auf die Unternehmer ergeben sich hier kaum Schwierigkeiten, da die Kommission sich auf Antrag der Abgeordneten Hirsch und Hitze dahin geeinigt hat, dass dort, wo eine Erhebung stattfindet, sämtliche Betriebe befragt werden. Dagegen soll, sofern in diesen Betrieben eine Mehrzahl von Arbeitern vorhanden ist, der Fragebogen immer nur einem Arbeiter gegeben werden. Es leuchtet ein, dass das System der Stichproben gerade dort leicht Schiffbruch leiden kann, wo das Schwergewicht der ganzen Erhebung ruht: bei der Befragung der Arbeiter. Bisher ist bei allen arbeitsstatistischen Untersuchungen, mögen sie von Behörden oder Privaten und in welchem Land auch immer vorgenommen sein, festgestellt worden, dass den Auskünften der Arbeiter eine unvergleichlich höhere Verlässlichkeit innewohnt, als denen der Unternehmer. Das ist psychologisch sehr einfach zu erklären. Der Arbeiter weiss sich frei von der Schuld an den schlechten Zuständen, die in einem Betrieb herrschen mögen, und kann uninteressirt darüber sich äussern. Dagegen ist der Unternehmer an abnorm ungünstigen Verhältnissen in seinem Etablissement regelmässig direkt schuld, und ihm mangelt begreiflicher Weise die Unbefangenheit, die Schäden darzulegen. Auf der anderen Seite ist von den Arbeitern alles eher zu fürchten als Schwarzmalerei. Der Arbeiter ist leider zu sehr gewöhnt an elende Zustände, als dass er in seiner Beurtheilung mit strengem Massstab hantirte, dazu kommt, dass viele Arbeiter aus falschverstandener Scham sich geneigt zeigen, ihre Verhältnisse eher in einem besseren Licht zu schildern als diese es verdienen würden, und endlich sind es regelmässig relativ günstig situirte Arbeiter, die sich an der Statistik beteiligen und von ihr erfasst werden. Das Loth der Statistik dringt nicht allzutief ein in das unergründliche Meer unseres gesellschaftlichen Elends.

Aus all' diesen Gründen kann es für die Untersuchungen der Kommission nichts Wichtigeres geben, als sich zu vergewissern, dass die Arbeiter in zweckmässiger Auswahl zur Beantwortung der Fragebogen und in der Folge auch zur mündlichen Vernehmung herangezogen werden. Soll dies gelingen, so giebt es dazu nur einen Weg. Man ziehe die Organisationen der Arbeiter zur Mitwirkung heran. In der der Kommission vorgelegten Denkschrift ist dies auch als eine Eventualität hingestellt worden; es wird dort von

den „Krankenkassen-Vorständen oder anderen geeigneten Arbeiterorganisationen“ gesprochen.

Hier berühren wir einen Punkt, an dem sich eine verkehrte Sozialpolitik auf das augenfälligste offenbart. Die Verfolgung der gewerkschaftlichen Vereine der Arbeiter bestraft sich jetzt an der Regierung selbst. Gezwungen, an deren Unterstützung zu appellieren, wenn die unzulängliche Arbeit der Kommission auch nur in den ihr aufs engste gesteckten Grenzen nicht unfruchtbar verlaufen soll, findet sie sich einem, Dank dem ungestümen Eifer, mit welchem sie diese vortrefflichen Organisationen Jahrzehnte lang bedrängte, nunmehr einem ungenügenden, relativ spärlich entwickelten Vereinsleben der Arbeiter gegenüber.

Kein Zweifel, ob die Regierung sich entschliesst, eine Arbeitsstatistik in vollem Umfang ins Werk zu setzen, oder ob sie sich damit begnügt, die Kommission für Arbeiterstatistik walten zu lassen, zweierlei ist geboten, den Gewerkschaften muss endlich unbeschränkte Freiheit der Bewegung gewährt werden, und wäre es aus keinem anderen Grund, als weil auch die staatliche Arbeitsstatistik ihrer als Hilfskräfte nicht entbehren kann, und der Arbeitsstatistik selbst muss durch eine grössere Machtvollkommenheit, welche den ausführenden Organen in Bezug auf die schriftliche wie die mündliche Erhebung eingeräumt wird, eine weitere gleichfalls unerlässliche Garantie des Erfolgs dargeboten werden.

Noch eine Betrachtung drängt sich angesichts der unzulänglichen und in mehr als einer Hinsicht unbefriedigenden Anfänge einer deutschen Arbeiterstatistik auf. Wie die Arbeitergesetzgebung ihre eigentliche Quelle in der Arbeiterbewegung hat und mit dem Fortschritt der letzteren selber fortschreitet, so wird es an unserem Beispiel klar, dass auch die amtliche deutsche Arbeiterstatistik veranlasst ist durch die aus den Kreisen der Arbeiter hervorgegangenen statistischen Untersuchungen. Insbesondere haben die Enquete Bebel's über die Lage der Bäcker und die Untersuchung Käppler's über die Zustände in der Müllerei die Veranlassung geboten, dass der Kommission für Arbeiterstatistik in erster Linie gerade die Erhebungen über die Bäcker und Müller aufgetragen worden sind. Und diese Statistik zielt in weiterer Konsequenz auf eine Verstärkung des Arbeiterschutzes ab. Bei dieser sinnenfälligen Sachlage ist nicht zu verstehen, dass die leitenden Persönlichkeiten in der Arbeiterbewegung sich nicht dazu bereit finden, die arbeitsstatistische Arbeit, welche in den Kreisen der Arbeiter so fleissig und in manchen Fällen mit anerkannterthenern Erfolgen betrieben wird, zu organisiren. Die von Arbeitern unternommenen Statistiken leiden in Folge des Mangels einer einheitlichen, systematischen und methodischen Leitung an zahlreichen Gebrechen, die wohl vermieden werden könnten, wenn ein centrales statistisches Bureau in der Art einzelner amerikanischer Aemter geschaffen würde welches die isolirt thätigen und in der Statistik und Nationalökonomie zu wenig geschulten Kräfte leitete. Bei der ansehnlichen Zahl wissenschaftlich gebildeter Statistiker, die ihre Kräfte der Arbeiterbewegung widmen, bei der ausserordentlich grossen Zahl eminent begabter Hilfskräfte, welche unter den Arbeitern vorhanden sind und endlich bei den grossen materiellen Mitteln, welche den organisirten Arbeitern zur Verfügung stehen, wäre es leicht, ein musterhaftes Bureau ins Leben zu rufen. Gewiss, ein solches würde nicht das leisten können, was die staatliche Statistik, falls für sie alle verfügbaren Mittel in Bewegung gesetzt wurden, vermöchte. Aber es hiesse das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn diese Erwägung zum Hinderniss für die Errichtung eines solchen Bureaus würde. In Wirklichkeit könnte ein solches

aus dem Schooss der Arbeiterbewegung hervorgegangenes sozialstatistisches Bureau der Arbeiterstatistik sehr werthvolle Dienste leisten. Es würde aber gleichzeitig zu einem wirksamen Mittel, die träge Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung zu befördern und schliesse eine nach allen Seiten sich geltend machende, überaus heilsame agitatorische Wirkung in sich. Wenn man paradox sein will, könnte man sagen, ein solches Bureau würde in gewissem Sinne mehr leisten als ein staatliches. Denn nicht nur leistete es all das, was wir eben erwähnten, es würde auch unausweichlich den Staat zwingen, selbst ein solches Amt einzurichten, ein desto vollkommeneres, je vollkommener die Leistungen der Arbeiter wären, genau so wie ihre tastenden statistischen Leistungen zu den unzulänglichen Anfängen einer Arbeiterstatistik in der Reichskommission geführt haben.

In unserem Vorschlage liegt für die leitenden Personen der Arbeiterbewegung eine Aufgabe vor, die im ernstesten Sinne positiv und nützlich wirken und ein allseitig empfundenenes, allgemeines Bedürfniss befriedigte. Es ist merkwürdig, dass dies noch nicht als eine Verpflichtung empfunden wurde, obwohl Kongress um Kongress die Forderung immer von Neuem erhob. Würde die Erfüllung derselben endlich erfolgen, dann böten die Anfänge der deutschen Arbeiterstatistik erfreulichere Aussichten, als die Reichskommission sie zu eröffnen vermag.

Berlin.

Heinrich Braun.

Ein Wort über soziale Freiheit.

Gelegentlich des französischen Gesetzentwurfes, der es den Unternehmern verbietet, Arbeiter auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft zu entlassen, entrollt Herr Leo Frankel in No. 24 dieser Zeitschrift die Frage nach dem Rechte der persönlichen Freiheit im Abschluss des Arbeitsvertrages. Trotzdem diese Frage eine eminent praktische geworden ist — mehr als sie je vor oder seit dem Uebergange zur Gewerbefreiheit war — vielleicht aber gerade weil ihre praktische Bedeutung so gross ist, mag eine theoretische Erörterung der Prinzipien, aus denen sie beantwortet werden kann, nicht ganz nutzlos sein.

Nachdem das Gesetz den Arbeitern die unbeschränkte „Freiheit“ gegeben hat, sich in Syndikaten zusammenschliessen, machen die Unternehmer von ihrer „Freiheit“ Gebrauch, die Mitglieder solcher Syndikate zu entlassen, resp. nicht anzustellen. Gegen den Antrag, dieses Verfahren unter Strafe zu stellen, erhoben die Unternehmer Protest im Namen der Freiheit, die ihnen gestatten müsste, mit wem sie wollten Verträge zu schliessen oder sie zu kündigen. Herr Frankel vergleicht das Verfahren der Unternehmer mit der Erzwingung einer bestimmten politischen Wahl, indem es nach dem gleichen Prinzip doch dem Arbeitgeber freistehen müsste, die Arbeiter zu entlassen, die in einem dem seinen entgegengesetzten Sinne wählten; und ebenso wie dieser Zwang unter der Maske der Freiheit gesetzlich verboten sei, ebenso, meint er, müsse es auch jener sein. Nicht ganz mit Recht, wie mir scheint. Wäre nämlich das Wählen wirklich ein blosses Recht des Einzelnen, so wäre nicht abzusehen, weshalb der Unternehmer nicht den Verzicht des Arbeiters auf dasselbe ebenso zur Bedingung seines Vertrages mit ihm machen dürfte, wie er es bezüglich anderer Rechte thut. Es ist zweifellos ein „Recht“ des Einzelnen, sich zu betrinken oder Vormittags spazieren zu gehen; dennoch sagt der

Unternehmer: einen Arbeiter, der nicht auf diese Rechte verzichtet, stelle ich nicht an — und ist zweifellos dazu berechtigt. Und genau so könnte er es auch mit dem Rechte der politischen Wahl halten. Allein dieses Recht ist zugleich oder vor allem eine Pflicht; der Staat hat ein Interesse daran, dass jeder nach seiner Ueberzeugung wähle, und legt dies jedem als, wenigstens moralische, Pflicht auf, deren irgend wie gestaltete Beeinträchtigung er deshalb bestraft. Denn es wäre ein Widerspruch der staatlichen Macht gegen sich selbst, zu gestatten, dass jemand an derjenigen Handlung gehindert werde, die sie selbst von ihm verlangt. Auf jedes Recht, das wirklich bloß ein Recht ist, darf man verzichten und es als Gegenleistung in den Kauf geben, denn darum ist es ja eben ein Recht, d. h. etwas, worüber ich Herr bin. Erst sobald in das Recht sich Pflichten mischen, hört die Freiheit der Verfügung auf; darum erklärt auch unser Recht einen Vertrag, nach dem sich jemand zum Sklaven eines anderen erklärt, für null und nichtig, weil der Sklave nicht nur an der Ausübung seiner Rechte gehindert ist — das kann er freiwillig auf sich nehmen — sondern auch an der Ausübung derjenigen Pflichten, die die Allgemeinheit von ihm verlangt. Wenn der Staat also den Arbeiter verhindert, auf sein Recht, einer Gewerkschaft beizutreten, zu verzichten — und er thut dies, indem er einen derartigen Vertrag als für den Arbeitgeber strafbar erklärt — so kann er dies nur von dem Gesichtspunkt aus, dass jener Beitritt kein blosses Recht im gewöhnlichen Sinne, sondern eine Pflicht ist.

An diesem Punkt öffnet sich ein Blick, in dem die gesammte Sozialpolitik erst von einem einheitlichen Fundament getragen erscheint. Die Erhöhung des Lebensniveaus ist nicht nur ein individuelles Recht des Arbeiters, sondern seine soziale Pflicht; er darf nicht nur für sie kämpfen, er soll für sie kämpfen. Erst von hier gesehen sind die Waffen, die man ihm für diesen Kampf in die Hand giebt, wie das Koalitionsrecht, nicht Gunst und Gnade, sondern die logische Konsequenz davon, dass wenn die Gesamtheit jemandem eine Pflicht auferlegt, sie ihm auch die Mittel zu ihrer Erfüllung gewähren muss. Je mehr die Irrthümlichkeit der individualistischen Weltanschauung erkannt wird; je tiefer man in die enge Wechselwirkung aller Sozialelemente hineinblickt, die an jede Handlung eines Jeden irgend welche Folgen für die Gesamtheit knüpft, um so lebhafter wird das Interesse der Gesamtheit auch an den freien Handlungen der Individuen und um so mehr also fällt jedes Dürfen unter den Gesichtspunkt des Sollens. Diese Ausdehnung des Pflichtbegriffs giebt dem Leben des Einzelnen eine ungeahnte Weihe, indem sie jede seiner Handlungen von den Beziehungen zum grossen Ganzen getragen sein und seine individuellste That als integrierenden Theil eines unermesslichen sozialen Lebens erkennen lässt. Nun wird erst der eigentliche Sinn davon verständlich, dass der Staat die Freiheit eines Jeden schützt: er hat dies Interesse, wenn die Freiheit die Bedingung der Pflichterfüllung gegen die Gesellschaft ist. Darum schützt er diese Freiheit auch nicht unbedingt, sondern giebt in all den Fällen zu, dass der Einzelne seine Freiheit verkauft oder unterdrücken lässt, in denen die Bedingtheit seiner Pflichterfüllung durch diese Freiheit noch nicht erkannt ist. Die französischen Befürworter jenes Antrags würden es nicht für strafwürdig halten wenn ein Unternehmer erklärt: ich stelle keine Juden, oder, ich stelle keine Christen an — weil ihnen die Zugehörigkeit zu einer Kirche keine Pflicht ist, sondern nur eine Freiheit schlechthin und deshalb keinen Schutz seitens des Staates fordern kann.

Hier aber zeigt es sich, dass alles formale Recht, alle logische Prinzipienmässigkeit sehr bald an eine Grenze der

Anwendbarkeit kommt, wo nur ein materieller Willensakt, ein logisch unbegründbares *Sic volo* die Gestaltung der Verhältnisse bestimmt. Wenn wir schon jedem das Recht auf Pflichterfüllung zusprechen und die Freiheit jedes andern insoweit beschränken: so folgt doch selbst aus diesem allgemeinen Prinzip keineswegs mit gleicher Sicherheit, welches denn nun die realen Pflichten des Einzelnen sind. Wir haben vorausgesetzt, dass die Erhöhung seines Lebensniveaus und die Mittel derselben zu erstreben die Pflicht des Arbeiters sei und dass deshalb dieser gegenüber die Freiheit des Unternehmers ihre Grenze fände. Wie aber wenn man dies leugnet? Wenn man diese Bestrebung nicht für eine Pflicht, sondern für ein blosses Recht im subjektiven Sinne, eine Freiheit schlechthin erklärt, vergleichbar dem religiösen Bekenntniss? Man glaube nicht, dass diese individualistische Ansicht logisch oder prinzipiell zu widerlegen ist. Denn dazu bedürfte es für sie und ihre Gegnerin gemeinsam anerkannter Obersätze — die sie nicht haben; jede kann ihr Recht der andern gegenüber nur beweisen durch Berufung auf Prinzipien, deren Gültigkeit diese ja eben ableugnet. Man gebe sich keiner Illusion darüber hin: die prinzipielle Festsetzung des Maasses von Freiheit und sozialer Verpflichtung der Einzelnen ist nicht aus irgend welchen Rechtsprinzipien, ist nicht als begrifflich nothwendig zu demonstrieren. Die Grenze zwischen Pflicht und Freiheit legt jeder an den Punkt, an den sittlicher Charakter und persönliches Interesse ihn weisen, und erst wenn sie gesetzt ist, kann logische Ueberlegung die Einzelheiten gesetzlicher Bestimmung von ihr ableiten. Als das Todesurtheil Ludwigs XVI. gefällt werden sollte, verlangten einzelne gemässigte Stimmen, der Konvent solle auf den Richtertitel verzichten und nur „aus Gründen des Staatswohles“ entscheiden. Dem lag das richtige Gefühl zu Grunde, dass in den letzten und höchsten Fragen alle formal-rechtliche Deduktion versagt und die materielle Bestimmung über das, was gut und erforderlich ist, an ihre Stelle zu treten hat. Wenn heute den Unternehmern das Recht genommen wird, frei zu bestimmen, aus welchen Motiven sie ihre Arbeiter anstellen oder entlassen wollen, so habe man den Muth, dies einfach „aus Gründen des Staatswohles“ zu verfügen, ohne sich eines streng logischen Rechtes dazu anzumassen. Denn dieses hätte man nur unter der Voraussetzung, dass die so gewonnene Macht und Lebenserhöhung der Arbeiter deren Pflicht ist; ob sie dies aber ist, ist nicht wieder logisch zu deduzieren, sondern ist vielmehr der letzte, nur durch den sittlichen Willen zu fixirende Punkt, der oder dessen Verneinung jeder Deduktion in sozialen Dingen erst zum Grunde liegt.

Um uns aber für die Grenzsetzung zwischen Recht und Pflicht einen möglichst ungetrübten Blick zu bewahren, thun wir gut, uns immer vor Augen zu halten, dass auch die persönliche Freiheit ein aus bestimmten geschichtlichen Gründen entstandenes Ideal ist. Trotz aller Heiligkeit, von der sie umgeben, trotz alles Enthusiasmus, der daran geknüpft ist, kann man doch überzeugt sein, dass sie nur ein Mittel zu bestimmten sozialen und persönlichen Zwecken ist und vielleicht durch ganz andere Ideale abgelöst werden wird, wenn diese sich als geeignetere Mittel zu jenen Zwecken herausstellen würden. Das theologische Interesse an der menschlichen Freiheit, die den Urheber der Welt von der Verantwortung für die Sünde und das Elend in ihr entlasten sollte; die Spekulationen der Philosophen über die metaphysische, der Kausalverknüpfung der Dinge entzogene Seele; endlich das Interesse der herrschenden Klassen, für die die Freiheit eben die Bedingung ihrer Herrschaftsübung war und die zugleich die furchtbare Macht besitzen, was für sie vorthellhaft ist, zum sittlichen Ideal für die Gesamtheit auszuprägen — das alles hat sich vereinigt, um die

Freiheit des Einzelnen, als absolutes Ideal, jenseits aller relativen Werthe zu stellen und ihre Maximisirung zum Maassstab alles sonst Erreichten zu machen. Es wird niemand den Werth leugnen, den diese Idealisierung der Freiheit für die innere und äussere Geschichte der europäischen Völker gehabt hat, und niemand kann sagen, welche Rolle ihr in der weiteren Kulturentwicklung noch vorbehalten ist. Aber die Einsicht in die Ursachen dieser Idealisierung ist selbst eine Befreiung vom Dogma. Mit ihr erscheint es wenigstens möglich, andere Ideale neben, über das der persönlichen Freiheit zu setzen; denn überall wo man zu erkennen begann, dass ein Ideal ein bloß historisch gewordenes ist, war dies ein Anzeichen, dass es ein bloß historisches zu werden begann. So ist vielleicht die innere Lockerung des Freiheitsideales auch praktisch wichtig, damit man nicht mehr mit der dogmatischen Berufung auf dasselbe praktische Fragen zu entscheiden meine. Vielleicht erleichtert das den Appell an die höchsten sozialen Werthe, zu denen auch die Freiheit nur ein historischer Durchgangspunkt ist und die in letzter Instanz die Grenze zwischen Rechten und Pflichten des Einzelnen zu setzen haben — nicht nach dem hier versagenden Schema eines formalen Rechtes, sondern aus den Gründen, aus denen überhaupt jedes Recht erst quillt — „aus Gründen des Staatswohles“.

Berlin.

Georg Simmel.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Regelung der Lohnfristen. Der preussische Gewerberath für den Regierungsbezirk Oppeln theilt in seinem neuen Jahresbericht für 1891 S. 111) folgende Beobachtungen und Vorschläge zur Regelung der Lohnfristen in seinem Bezirke mit, die auch für das Allgemeine von Wichtigkeit sind: „Die Einführung kürzerer Lohnfristen wird durch das zeitraubende Abrechnungswesen, welches die Akkordarbeit im Gefolge hat, erschwert. Auf den meisten Werken ist es deshalb immer noch üblich monatlich, und zwar um die Mitte des Monats für den vorausgegangenen Monat, zu lohnen und am Ende des Monats eine Vorschusszahlung auf den in dem abgelaufenen Monat verdienten Lohn zu gewähren. Vielfach sind zwei und drei derartige Vorschusszahlungen eingeführt worden. Eine vierwöchentliche Lohnung mit einmaliger Vorschusszahlung lässt sich meines Erachtens mit Rücksicht auf die Gewohnheiten der hiesigen Bevölkerung nicht als zweckmässig und den Bedürfnissen entsprechend bezeichnen. Es hat nicht nur für den oberschlesischen Arbeiter, sondern auch für andere Menschen Schwierigkeiten, die ihnen für einen grösseren Zeitraum zufließenden Einnahmen haushälterisch zu verwerthen. Acht tägige Lohnungen entsprechen gleichfalls nicht dem Interesse des Arbeiters, und zwar aus dem Grunde, weil er dann zu keiner Zeit so viel Geld in die Hände bekommt, dass er die monatliche Miete oder in grösseren Zeiträumen wiederkehrende Ausgaben für Beschaffung von Kleidungsstücken u. dergl.) ohne Schwierigkeit leisten kann, wenn er nicht gerade besonders sparsam ist. Hingegen entspricht es den wirtschaftlichen Bedürfnissen und Gepflogenheiten des Arbeiters, wenn er einmal monatlich eine grössere Summe Geldes und 2—3 mal einen kleineren Betrag, der für die Beschaffung der täglichen Bedürfnisse ausreicht, in die Hände bekommt. Monatliche Lohnung mit 2—3 Vorschusszahlungen ist deshalb meines Erachtens diejenige Lohnungsart, die den Interessen der Arbeiter am Meisten entspricht. Die vierwöchentliche Abrechnung erspart den Industriellen nicht nur Arbeit, sondern sie ist auch ein gelindes Hinderniss für eine übertriebene Freizügigkeit. Wenn es auch im Interesse des Arbeiters liegt, dass ihm die Möglichkeit gesichert bleibt, seine Arbeitskraft möglichst ungehindert da zu verwerthen, wo sie ihm am besten bezahlt wird, so hat doch der häufige Uebergang von einem Werke zum andern nicht nur wirtschaftliche Nachteile für den Arbeiter, sondern er ist auch hinderlich für die Entwicklung eines guten Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter und geeignet, Unfälle herbeizuführen, da die Unfallgefahr für einen Arbeiter in einem Betriebe, wo er so zu sagen zu Hause ist, weniger

gross ist, als in einem fremden.“ Ob die Arbeiter selbst die letzten, angeblich „in ihrem Interesse“ gemachten Ausführungen so ohne Weiteres unterschreiben, möchten wir einigermassen bezweifeln.

Kommunale Besteuerung des Reichsfiskus. Im Reichsschatzamt ist man gegenwärtig mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs betreffend die kommunale Besteuerung des Reichsfiskus beschäftigt. Derselbe wird namentlich für ärmere Gemeinden von Bedeutung sein. Für diese bedeutete die Freilassung der Reichsanstalten (Postämter, Marineverwerften u. s. w.) nicht selten die Freilassung der reichsten Gemeindeangehörigen zu Ungunsten der ärmeren. Die Kommunalzuschläge haben ihre drückende Höhe unter Anderem auch aus dem Grunde erreicht, weil noch immer zu viel Befreiungen juristischer Personen bestehen. Das preussische Kommunalsteuer-Notthgesetz, welches in dieser Beziehung bereits einen Fortschritt bezeichnete, hat doch die Steuerpflicht des Reichsfiskus nicht ausgesprochen. Die preussische Regierung geht von der Ansicht aus, dass das Reich durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 nur die Erlaubniss zur Besteuerung der in seinem Eigenthum befindlichen Gegenstände, und zwar entsprechend dem landesfiskalischen, gegeben habe, und dass im Uebrigen ohne eine solche Erlaubniss die Landesgesetzgebung den Reichsfiskus nicht steuerpflichtig machen könne. Diese Auffassung ist zwar nicht richtig. Anstalten des Reichsfiskus unterliegen an sich der Steuergesetzgebung des Landes, in welchem sie sich befinden. Das Reichsgesetz von 1873 giebt nicht eine Erlaubniss zu einer ausnahmsweisen Besteuerung, sondern will nur eine ausnahmsweise Grenze der Besteuerung feststellen. Im Uebrigen hat jede Landesgesetzgebung an sich das Recht, innerhalb dieser Grenzen die Materie zu regeln. Dieses Recht ist freilich ein Grund mehr, das Zustandekommen eines allgemeinen Reichsgesetzes über diese nicht unwichtige Materie zu wünschen.

Arbeiterwanderungen im Innern Deutschlands. Zur Statistik und Beschreibung der sozialen Wanderungen im Innern Deutschlands giebt der Gewerberath für die Provinz Posen in seinem neuen Jahresberichte für 1891 einen bemerkenswerthen Beitrag. Er schreibt: „Der Abzug der Arbeiter nach dem Westen ist noch immer ein bedeutender, angeblich Industrie und Landwirtschaft der östlichen Provinzen schwer schädigender. Erfahrungsmässig ist der Zuzug ausländischer, russischer und theilweise galizischer Arbeitskräfte nicht annähernd im Stande gewesen, jene Schädigung auszugleichen. Insbesondere aus dem Kreise Schildberg wird hierüber Klage geführt. An Stelle der von dort nach Sachsen gegangenen 2480 inländischen Arbeiter sind nur 150 russische daselbst eingezogen, von denen 97 aus verschiedenen Gründen im Laufe der Zeit wieder entlassen wurden. Im Kreise Lissa betrug der Abgang einheimischer Arbeitskräfte durch Sachsendüngerei 174, der Zuzug aus Russland und Oesterreich (Galizien) dagegen nur 118. Im Jahresberichte des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für die Provinz Posen wird der Abgang durch Sachsendüngerei aus der Provinz Posen zusammen auf etwa 15 000 Personen geschätzt. Wenngleich neuerdings im Osten theilweise die Löhne nicht wesentlich hinter den im Westen gezahlten zurückstehen (insbesondere in Anbetracht der grösseren Billigkeit der Lebensmittel im hiesigen Bezirk), wird es gleichwohl schwer halten, die leider einmal ans Wandern gewöhnte und durch den Reiz des Neuen angezogene Bevölkerung an eine grössere Sesshaftigkeit zurück zu gewöhnen. Eine Erschwerung der notorischen Verführung der Arbeiter durch die im Lande umherziehenden Agenten, Ausweisung der Letzteren, gesetzliche Massnahmen zur Erschwerung des Kontraktbruchs und dergleichen staatliche Mittel würden vielleicht eine Besserung im Laufe der Zeit herbeizuführen geeignet sein, fürs Erste aber gegenüber der eingewurzelten alten Gewohnheit sich als machtlos erweisen.“ Im Anschluss an diese Notiz ist nur sehr zu bedauern, dass der Aufsichtsbeamte nicht positive Angaben über die Lohnhöhe, die Umstände, welche die Arbeiter zum „Kontraktbruch“ treiben, sowie über die „notorische Verführung durch Agenten“ macht. Mindestens die Radikalismussregel der „Ausweisung“ solcher Agenten müsste doch etwas mehr begründet werden, als durch blosse Anschuldigungen. Uebrigens macht der preussische Gewerberath für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz bezüglich der Löhne ebenfalls in seinem neuen Berichte für 1891 eine Mittheilung, welche gerade umgekehrt lautet, wie diejenige des Posener Beamten. Er schreibt nämlich: „Eine Erhöhung der Arbeitslöhne hat nur in wenigen Industriezweigen, und auch da nur ortswise stattgefunden. Im Allgemeinen stehen die Löhne in kleinen und abgelegenen Orten unverhältnissmässig niedrig gegenüber denen in grösseren Städten, und wird dadurch der Zug der Arbeiter nach grösseren Städten begünstigt.“ Solche Widersprüche gehören zu den hergebrachten Eigenthümlichkeiten des preussischen Berichtsbandes.

Das französische Unternehmertum und das Gesetz Bovier-Lapierre. Es war voraussehen, dass das Unternehmertum alles aufbieten werde, um das von der Kammer votirte Gesetz, das die Arbeitgeber, die sich der Ausübung der vom Syndikatsgesetze vom 21. März 1884 den Arbeitern zuerkannten Rechte entgegenstemmen, mit Gefängniß oder Geldstrafe belegt, im Senate, dem es gegenwärtig vorliegt, zu Falle zu bringen. Den Anfang machte die Pariser Handelskammer. Ihr folgte das Gross der übrigen Handelskammern sowie der Unternehmersyndikate. Wir sind weit entfernt davon, ihnen das Recht absprechen zu wollen, gegen ein Gesetz zu agitiren, das ihre Machtvollkommenheit beschränkt, so sehr wir auch dasselbe im Interesse einer friedlichen sozialen Entwicklung befürworten. Was man aber billiger Weise verlangen kann, ist, dass sie dabei ebenso offen und ehrlich zu Werke gehen, wie dies die Arbeiter thun. Diesen fällt es nie und nirgends im Kampfe um ihre Interessen ein, die Unternehmer vorzuschieben, während das Unternehmertum in solchen Fällen stets das Interesse der Arbeiterschaft im Munde führt und von Freiheit, Eintracht und Brüderlichkeit spricht.

In der Versammlung, welche die Vertreter der Unternehmerverbände eigens zum Zwecke ihrer Stellungnahme gegen das Gesetz Bovier-Lapierre vor Kurzem in Paris abhielten, haben sie nämlich folgenden Beschluss gefasst:

„Die Versammlung der Handels- und (Unternehmer-) Syndikatskammern Frankreichs, sich dem Antrage der Pariser Handelskammer anschliessend und ebenso besorgt um die Interessen der Arbeiter wie um die der Arbeitgeber, protestirt energisch gegen das Gesetz Bovier-Lapierre als eine Verletzung der Freiheit, des sozialen Friedens und des Geistes der Eintracht und Brüderlichkeit, der unter allen Arbeitern, auf welcher Stufe der sozialen Leiter sie auch stehen mögen, herrschen muss und verlangt vom Senate, dass es dieses Gesetz, dessen Hauptwirkung darin bestände, die grösste Unordnung und Zerrüttung in unsere Nationalindustrie zu bringen, aufs Neue ablehnen.“

Gegenüber diesem ablehnenden Beschluss der Unternehmerverbände lässt sich zwar auch auf zustimmende Beschlüsse anderer und zwar massgebenderer weil unparteiischer Körperschaften hinweisen. So hat der Generalrath des Seinedepartements in seiner Eröffnungssitzung vom 20. Juni l. J. einen Dringlichkeitsantrag angenommen, welcher verlangt, dass das Parlament das Bovier-Lapierre'sche Gesetz, „bestimmt dem Syndikatsgesetze von 1884 seine Tragweite und Sanktion zu geben“, in möglichster Bälde votire. Es steht jedoch zu befürchten, dass wenn nicht von allen Seiten solche Beschlüsse kommen, so dass sie die öffentliche Meinung stark beeinflussen, der Senat sich auch diesmal Eins mit dem Unternehmertum fühlen und den Entwurf abermals zurückweisen wird. Es wäre denn, dass er den Unternehmerverbänden damit ein Schnippchen schlägt, indem er sich in Wirklichkeit „ebenso besorgt um die Interessen der Arbeiter wie um die der Arbeitgeber“ zeigte und eine „Verletzung der Freiheit sowie des sozialen Friedens“ hintanzuhalten suchte.

Die Auswanderung der deutschen Kolonisten aus Russland nach Nordamerika. Die Ssarotower Blätter — das Amtsblatt („Ssarotowskija Gubernskija Wedomosti“) und der „Ssarotowskij Listok“ — bringen interessante Mittheilungen über die Auswanderung der Deutschen aus Russland. Die Kolonisten, sagt das Amtsblatt, verkaufen für einen Spottpreis ihr Hab und Gut und reisen in die Vereinigten Staaten ab. Mehrere Familien, welche früher nach Amerika übersiedelt sind, fordern ihre Landsleute auf, dasselbe zu thun. Für die Reise sind 100—140 Rubel per Mann nöthig und „offenbar können viele Kolonisten solche immense (?) Mittel nicht aufbringen“ und müssen in Russland bleiben. Alle wohlhabenden Kolonisten werden aber wahrscheinlich bald nach Amerika übersiedeln. In diesem Jahre reisen 30 Familien (120—150 Seelen) fort. Zur Ansiedelung werden vornehmlich die Staaten Kansas und Washington gewählt.

Die Emigrationsbewegung, berichtet der Ssarotowskij Listok, ergreift immer stärker und stärker die deutsche Bevölkerung der Gouvernements Ssarotow und Ssamara. Täglich sieht man in Ssarotow durchreisende Auswanderer. Der Berichterstatter des genannten Blattes sagt, dass die ihm begegnenden Auswanderer unentgeltliche Schiffskarten mit sich führten, welche sie von ihren Verwandten bekommen hatten. Ihr ganzes Gepäck bestand aus 2—3 „Säckchen“ auf je eine Familie.

Noch früher berichteten russische Blätter, dass viele Deutsche aus den Gouvernements Ssarotow und Ssamara durch den Nothstand gezwungen worden sind, für den Winter zu ihren Landsleuten in den südrussischen Gouvernements Cherson und Taurien überzusiedeln, um sich bei ihnen verpflegen zu lassen.

Arbeiterzustände.

Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Die Kommission für Arbeiterstatistik erledigte, wie wir dem Reichs-Anzeiger entnehmen, in ihrer Sitzung vom 23. d. M. zunächst den ersten Gegenstand der Tagesordnung, in dem sie sich über die Geschäftsordnung äusserte. Der § 8 des Regulativs vom 1. April schreibt vor, dass die Geschäftsordnung zunächst vorläufig, demnächst nach Anhörung der Kommission endgültig vom Reichskanzler zu erlassen ist. Die der Kommission mitgetheilte vorläufige Geschäftsordnung fand in allen wesentlichen Punkten Zustimmung. Es wurde anerkannt, dass diese sich durchgehends innerhalb der durch das Regulativ gezogenen Grenzen halte.

Von einer Seite wurde angeregt, in die Geschäftsordnung eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher die Kommission in ihrer Mehrheit den Zusammentritt der Kommission zu beschliessen befugt sein sollte. Seitens des Vorsitzenden wurde demgegenüber geltend gemacht, dass es den Mitgliedern freistünde, Anträge auf Einberufung der Kommission zu stellen, dass aber ein Zusammentreten der Kommission nach dem Regulativ nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig sei. Diese Bestimmung sei selbstredend auch für die der Kommission angehörenden Mitglieder des Reichstags bindend, zumal ihre Wahl erfolgt sei, ohne dass gegen das Regulativ irgend ein Einwand erhoben worden sei.

Des weiteren wurde die Frage erörtert, ob und in welchem Umfange der Kommission oder einzelnen Mitgliedern die Befugniß zustünde, Anträge auf Vornahme neuer Erhebungen zu stellen. In Uebereinstimmung mit den dahin gehenden Ausführungen des Vorsitzenden erkannte die Kommission an, dass solche Anträge zulässig wären, sich jedoch innerhalb der durch das Regulativ für die Zuständigkeit der Kommission gezogenen Grenzen zu halten haben würden.

Die Frage, ob nicht für die Kommission ein besonderes Bureau einzurichten wäre, fand ihre Erledigung durch die Mittheilung des Vorsitzenden, dass die büreaumässigen Arbeiten von Beamten des Reichsamts des Innern, die statistischen Arbeiten im Kaiserlichen Statistischen Amt erledigt werden würden.

Hinsichtlich der Stellung der nach § 5 des Regulativs zu den Sitzungen der Kommission zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeiter erklärte sich die Kommission nach längerer Verhandlung in ihrer Majorität darin einverstanden, dass diesen nach der Fassung des Regulativs nur beratende Stimmen, also nicht das Recht der selbständigen Antragstellung zustehe.

Zu § 9 der Geschäftsordnung wurde von einer Seite die Aufnahme einer Bestimmung beantragt, wonach die Kommission oder der Vorsitzende befugt sein sollte, Mitglieder der Kommission mit Erledigung einzelner ihr obliegenden Geschäfte zu beauftragen. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der Kommission.

Bzüglich der von einigen Mitgliedern angeregten Frage der Oeffentlichkeit der Verhandlungen bemerkte der Vorsitzende, dass es keinem Kommissionsmitgliede verwehrt wäre, Mittheilungen über die Verhandlungen der Kommission nach aussen gelangen zu lassen. Allerdings aber müsste der Vorbehalt gemacht werden, dass in Fällen eines zwingenden sachlichen Bedürfnisses den Mitgliedern der Kommission die Verpflichtung der Verschwiegenheit auferlegt werden könnte. Diese Auffassung fand die Zustimmung der Kommission.

Zu § 12 des Regulativs wurde von einer Seite der Wunsch geäußert, dass der Reichstag von den Verhandlungen der Kommission Mittheilung erhalten möchte.

Bei der Berathung des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung: „gutachtliche Aeusserung der Kommission über die in Aussicht genommenen Erhebungen in Betreff der Arbeitszeit im Bäckerei- und Konditoreigewerbe, im Müllerei- und im Handelsgewerbe“ wurde zunächst die prinzipielle Frage erörtert, in welcher Weise die statistischen Erhebungen herbeigeführt werden sollten. Die Kommission entschied sich für die Aufstellung von Fragebogen, welche sowohl an Arbeitgeber wie an Arbeitnehmer zur Beantwortung gegeben werden sollten, und unterzog demnächst den ihr vorgelegten Entwurf eines das Bäckerei- und Konditoreigewerbe betreffenden Fragebogens einer eingehenden Prüfung. Die Hineinbeziehung auch des Konditoreigewerbes in die in Aussicht genommene Erhebung hielt die Kommission für zweckmässig, zumal dieses Gewerbe

mit dem Bäckereigewerbe häufig gemeinsam betrieben würde. Nach eingehender Berathung wurden im wesentlichen Anschluss an den Entwurf folgende Fragen für die auszustellenden Fragebogen empfohlen:

An wieviel Tagen der Woche werden Backwaren hergestellt?

Wird täglich einmal oder mehrmals frische Waare hergestellt?

Wieviel Personen überhaupt ausser dem Geschäftsinhaber sind regelmässig in der Bäckerei (Konditorei) und in dem damit verbundenen Ladengeschäft beschäftigt?; ferner Fragen über die Zahl der Werkführer (Schliesser u. s. w.), der Gesellen, der Lehrlinge und der ungelernen Arbeiter, über ihre Beschäftigungszeit und über die ihnen regelmässig gewährten Ruhezeiten von mindestens 24 Stunden.

Der Sitzung wohnte ausser den bereits anderweit namhaft gemachten Kommissionsmitgliedern auch der vom Reichskanzler zum Mitglied der Kommission ernannte Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amtes Geheime Regierungs-Rath Dr. von Scheel bei.

In der Sitzung vom 24. d. M. wurde die Berathung über den Fragebogen bezüglich der Erhebungen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe zu Ende geführt. Die Kommission entschied sich nach längerer Debatte für den Vorschlag, für die mit Bäckereien und Konditoreien verbundenen Ladengeschäfte folgende Fragen in den Fragebogen aufzunehmen:

„Wie viele gegen Lohn beschäftigte Personen sind ausschliesslich für den Verkauf im Laden angenommen?“

„Wie lange dauert die Verkaufszeit an den Wochentagen?“

Sodann wurde erörtert, ob es sich empfehle, auch Fragen bezüglich des Lehrlingswesens und der Wohnungsverhältnisse zu stellen.

Rücksichtlich des Lehrlingswesens empfahl die Kommission folgende Fragen: „Wird der Lehrvertrag schriftlich geschlossen?“ „Wird Lehrgeld bezahlt?“ „Wie lange dauert die Lehrzeit?“ „Besuchen die Lehrlinge eine Fachschule, Fortbildungsschule, Sonntags- oder Feiertagsschule?“ Wenn ja, „an welchen Tagen der Woche und zu welchen Tagesstunden?“

Die Frage nach den Wohnungsverhältnissen empfahl die Kommission auf diejenigen Gesichtspunkte zu beschränken, welche mit dem Zwecke der in Aussicht genommenen Erhebung, die Feststellung der Arbeitsdauer, in unmittelbarem Zusammenhange ständen. Nach eingehender Berathung wurden folgende Fragen vorgeschlagen: „Wohnung beim Meister haben wie viele Lehrlinge? wie viele Gesellen?“ „Vollständige Kost beim Meister haben wie viele Lehrlinge? wie viele Gesellen?“ „Theilweise Kost beim Meister haben wie viele Lehrlinge? wie viele Gesellen?“

Ausserdem wurde es für zweckmässig erachtet, die Erhebung auch über die Frage der Bäckerei- und Konditoreigewerbe zur Anwendung gelangenden Arbeitsmaschinen auszuweiten.

In der Nachmittagssitzung vom 24. d. Mts. erörterte die Kommission für Arbeiterstatistik zunächst die Frage, ob für die Bäckereien mit Tag- und Nachtschichten die Ausgabe eines besonderen Fragebogens zu empfehlen sei. Mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der Betriebe dieser Art wurde die Frage verneint.

Darauf ging die Kommission zur Berathung des ihr vorgelegten Entwurfs eines Fragebogens für das Handelsgewerbe (nur für Geschäfte mit offenem Laden) über. Zu demselben waren von dem Referenten eine Reihe von Abänderungsanträgen eingebracht.

Die erste Nummer des Fragebogens in der von der Kommission gutgeheissenen Fassung bezieht sich auf die Zahl der in offenen Ladengeschäften thätigen Personen und zwar geschieden nach der Stellung (Gehilfen — Lehrlinge), nach dem Alter (über oder unter 16 Jahren) und dem Geschlecht. Ueber die Arbeitszeit wurden nach längerer Debatte folgende Fragen zur Aufnahme in den Fragebogen empfohlen:

„Wie lange ist beim regelmässigen Geschäftsbetriebe an Wochentagen der Laden für das Publikum geöffnet?“ „Wie lange sind die zu 1 bezeichneten Personen beim regelmässigen Betriebe an Wochentagen im Geschäft beschäftigt?“ „Wie viele von den zu 1 bezeichneten Personen haben täglich eine bestimmte Mittagspause? wie lange?“ „Ist der Laden zu Zeiten besonderen Geschäftsandranges länger geöffnet als zu 2 angegeben? Wenn ja: an wieviel Tagen etwa im Jahr? und an solchen Tagen um wieviel Stunden länger?“

Zur Ermittlung der hinsichtlich der Kündigungsfristen bestehenden Verhältnisse wurde die Aufnahme folgender Fragen empfohlen: „Ist für die Gehilfen eine andere Kündigungsfrist als die sechswöchentliche des Handelsgesetzbuchs vereinbart? für wie viele? welches ist die Kündigungsfrist?“ „Ist die Kündigungsfrist für beide Theile gleich? wenn nicht, wie ist das Verhältniss geordnet?“

Die in der Sitzung vom 23. d. M. bezüglich der Lehrlinge in Bäckereien und Konditoreien formulirten Fragen sind nach Ansicht der Kommission auch in den Fragebogen für das Handelsgewerbe aufzunehmen. Ebenso stimmt die für diesen Fragebogen bezüglich der Wohnungsverhältnisse von der Kommission vorgeschlagene Frage mit der entsprechenden für das

Bäcker- und Konditoreigewerbe ihrem wesentlichen Inhalt nach überein.

Hiermit waren die Erörterungen über den Fragebogen für das Handelsgewerbe zu Ende geführt. Die weitere Berathung wurde auf den folgenden Vormittag vertagt.

In der Sitzung vom 25. d. M. berieth die Kommission zunächst über den ihr vorgelegten Fragebogen bezüglich der Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Hierbei wurde von verschiedenen Seiten ausgeführt, dass nach den gemachten Wahrnehmungen nicht nur bei Getreidemühlen, sondern u. a. auch bei den Oelmühlen und Sägemühlen Klagen über übermässige Arbeitszeiten laut geworden seien, welche die Ausdehnung der Untersuchung auf diese Betriebe wünschenswerth erscheinen liessen. Die Kommission beschloss, den Reichskanzler zu ersuchen, auch über die Arbeitszeit in Oelmühlen und Sägemühlen Erhebungen in Aussicht zu nehmen und über den Entwurf eines diesen Erhebungen zu Grunde zu legenden Fragebogens demnächst die Kommission gutachtlich zu hören.

Zu dem vorgelegten Entwurf eines Fragebogens über die Arbeitszeit in Getreidemühlen wurden von mehreren Seiten Abänderungsanträge gestellt. Nach längerer Berathung erachtete die Kommission es für rathsam, dass diese Anträge vor der Beschlussfassung einer Prüfung, eventuell unter Zuziehung von Sachverständigen, unterzogen würden. An der Hand dieser Prüfung würde sodann ein neuer Fragebogen aufzustellen und der Kommission zur Begutachtung vorzulegen sein. Es wurde beschlossen, ein dahin gehendes Ersuchen an den Reichskanzler zu richten.

In der Nachmittagssitzung wurde die Frage, in welcher Weise die Erhebungen mittels der berathenen Fragebogen vorzunehmen seien, einer eingehenden Erörterung unterzogen. Hierbei ergab sich Uebereinstimmung darüber, dass die Erhebungen sich nicht auf alle Betriebe erstrecken können, dass man sich vielmehr, um in absehbarer Zeit zu einem Ergebniss zu gelangen, mit Stichproben begnügen müsse. Die Kommission hält es für ausreichend, in jedem Bundesstaat etwa 10 pCt der vorhandenen Betriebe in die Erhebungen einzubeziehen. Die Auswahl dieser Betriebe würde nach Ansicht der Kommission zweckmässig in der Weise erfolgen, dass jede Landesregierung in ihrem Gebiet eine Anzahl von Ortschaften, — unter entsprechender Berücksichtigung der grossen, mittleren und kleinen Städte und der ländlichen Orte —, in den grossen Städten jedoch nur einzelne räumlich abgegrenzte Bezirke, — bestimme, in welchen für alle Betriebe der betreffenden Art Fragebogen behufs Beantwortung auszugeben seien und zwar für die eine Hälfte der Betriebe an die Arbeitgeber, für die andere Hälfte an die Arbeitnehmer. Aushändigung und Einsammlung der Fragebogen würde durch die Ortsbehörden erfolgen können. Die weitere Behandlung der Angelegenheit wird sich nach der Ansicht der Kommission so zu gestalten haben, dass bis zum 1. Oktober d. J. die Fragebogen für jeden Bundesstaat von den Landes-Centralbehörden dem Kaiserlichen Statistischen Amt übersandt werden, dass das letztere die eingegangenen Antworten zusammenstellt und dass auf Grund eines der Ergebnisse dieser Bearbeitung zusammenfassenden Berichts die Kommission in eine erneute Berathung des Gegenstandes eintritt, um sich über die Vornahme mündlicher Vernehmungen oder sonstiger besonderer Ermittlungen schlüssig zu machen.

Die von einem Mitgliede angeregte Frage, ob es nicht zweckmässig sein werde, schon bei den tatsächlichen Erhebungen auch die organisirten Verbände zu befragen, wurde von der Kommission mit Rücksicht darauf verneint, dass es nicht wohl thunlich sei, alle derartige Verbände zu hören, dass die Befragung einiger aber zweifellos die Unzufriedenheit und das Misstrauen der anderen erregen würde. Dagegen wurde ausdrücklich konstatiert, dass es jedem Verein wie jedem Privatmann freistehe, dem Reichskanzler oder der Kommission im Anschluss an den Inhalt der Fragebogen, welche Jedermann zugänglich sein würden, entsprechende Mittheilungen zu machen.

Die Erhebungen bezüglich des Handelsgewerbes empfahl die Kommission einstweilen auf folgende fünf Zweige zu beschränken: 1. Handel mit landwirthschaftlichen Produkten; 2. Handel mit Kolonial-, Ess- und Trinkwaren; 3. Tabak- und Cigarrenhandel; 4. Handel mit Manufaktur- und Schmittwaaren; 5. die in der Gewerbestatistik als Handel mit gemischten Waaren bezeichneten Betriebe.

Nach Erledigung der Tagesordnung wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag auf Anregung einer Untersuchung über die Arbeitszeit u. s. w. in der Hausindustrie gestellt. Ein anderes Mitglied beantragte, bei dem Reichskanzler die Vornahme lohnstatistischer Erhebungen in Vorschlag zu bringen. Der Vorsitzende stellte in Aussicht, beide Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Wirkungen der Frauenarbeit in Fabriken. Eine packende Schilderung der demoralisirenden Wirkungen, welche die Beschäftigung weiblicher Arbeiter in den heutigen Fabriken namentlich auf ledige Mädchen ausübt, giebt der preussische Gewerberath für den Regierungsbezirk Schleswig in seinem soeben amtlich veröffentlichten Bericht für 1891 mit folgenden Sätzen:

„Nach den Andeutungen eines Arbeitgebers, welcher 308 Arbeiterinnen beschäftigt, hätten manche von ihnen gar keine eigene Wohnung, sondern übernachteten einfach bei ihren jeweiligen Liebhabern und blieben auch zeitweise von der Arbeit so lange fort, als diese Liebhaber ihrer nicht überdrüssig würden. Erst wenn das Letztere einträte, suchten sie wieder von Neuem um Arbeit nach. Die Aufseherin, eine energische Frau, klagte über die Schwierigkeit, unter dieser Gesellschaft Ordnung zu halten. Der Arbeitgeber betonte ferner, dass sobald er nur ein paar Arbeiterinnen mehr brauchen könne, sie sich gleich zu Hunderten meldeten, wohingegen es um so schwerer wäre, ordentliche Dienstmädchen zu erhalten. Die Arbeitgeber, welche Arbeiterinnen beschäftigen, sind sehr häufig der Ansicht, dass sich zu Fabrikarbeiterinnen im Allgemeinen nur Mädchen von geringerem sittlichem Fonds hergeben, denen die mit dem Fabrikbetriebe verbundene Freiheit am Abend viel zu verlockend ist, als dass sie sich als Dienstmädchen vermieteten, und dass es gar nichts Seltenes wäre, dass die heimliche Prostitution in der täglichen Fabrikarbeit nur den erwünschten Deckmantel suche. Der technische Leiter einer der bedeutendsten hiesigen Fabriken theilte mir mit, dass die Ehen verschiedener seiner Arbeiter mit früheren Arbeiterinnen einer in der Nähe befindlichen anderen Fabrik oft höchst unglückliche wären. Diese Arbeiter wären tüchtige, nüchterne Leute gewesen, die sich bald nach der Verheirathung dem Trunke ergeben hätten, da ihre Frauen sich weder mit dem Lohne ihrer Männer annähernd einzurichten, noch das Geringste vernünftig zu kochen verständen, sowie ihren Hausfrauenpflichten überhaupt nicht ernstlich nachzukommen bestrebt wären. Er machte für diese Erscheinungen in erster Linie die Fabrikarbeit der Mädchen verantwortlich, und behauptete, dass, wenn ein in die Fabrik eintretendes Mädchen noch eine gewisse Moral dorthin mitbringe, ihm diese binnen kürzester Zeit von der übrigen sittlich verwahrlosten Gesellschaft sicher ausgetrieben würde. Einige verheirathete, alte Arbeiterinnen, die mit ihren Männern zusammen in Zuckerfabriken arbeiten, erklärten ebenfalls unabhängig von einander, dass die Sittlichkeit in den Kasernen trotz aller Strafen durch das entgegenkommende Verhalten der jungen Arbeiterinnen den Männern gegenüber mitunter gar zu arg gefährdet wäre und hielten deshalb den Ausschluss der unverheiratheten Arbeiterinnen von den Zuckerfabriken für wünschenswerth. Nach dem, was ich auf diesem Gebiet namentlich in Altona erfahren habe, bin ich ebenfalls überzeugt, dass die grosse Ausdehnung, welche die heutige Fabrikarbeit der Mädchen gewonnen hat, allerdings in mehr als einer Hinsicht ein sehr ernstes Moment in der ganzen heutigen Arbeiterfrage bildet, welches um so schwerer in's Gewicht fällt, als einzelne Industriezweige ihrem ganzen Wesen nach lediglich auf Arbeiterinnen angewiesen sind, und daher jeder Versuch, diesen schweren Uebelstände beizukommen, von vornherein ziemlich aussichtslos erscheinen muss.“ Diese Mittheilungen enthalten offenbar manches Wahre mit viel Irrthümlichem gemischt; ausserdem übertreiben sie wohl etwas mit Bezug auf die Unsittlichkeit „dieser Gesellschaft“, der Fabrikmädchen, indem sie Beschwerden aus Unternehmerkreisen beinahe wörtlich wiedergeben. Der Nachweis dafür, dass „einzelne Industriezweige ihrem ganzen Wesen nach lediglich auf Arbeiterinnen angewiesen sind“, dürfte beim heutigen Stande des Maschinenwesens technisch ziemlich schwierig zu erbringen sein. Die Billigkeit der weiblichen Arbeitskraft wird vielmehr von den Unternehmern geschätzt, und aus diesem Grunde füllen dieselben ihre Arbeitsräume mit weiblichen Wesen, die dann erst durch ihre ungünstigen Arbeitsbedingungen und durch die verrohende Wirkung übermässiger und frühzeitiger Ausnutzung zur Prostitution getrieben werden. Auch bezüglich der Abhilfe urtheilt der Aufsichtsbeamte zu pessimistisch. Die Arbeiterinnenbewegung wird schon mit der Zeit dafür Sorge tragen, dass „jeder Versuch diesem schweren Uebelstände beizukommen“, nicht so „aussichtslos“ mehr erscheinen muss.

Wirkungen verkürzter Arbeitszeit in der westdeutschen Textilindustrie. Die alte Erfahrung, dass vernünftig verkürzte Arbeitszeit durchaus nicht gleichbedeutend mit Verminderung der Arbeitsleistung ist, wird von Neuem bestätigt durch eine Stelle des Jahresberichtes für 1891, den der preussische Gewerberath für die Regierungsbezirke Minden und Münster soeben amtlich erstattet hat. Da heisst es: „Für das Jahr 1890 wurde berichtet, dass in den Baumwollspinnereien zu Rheine, in Rücksicht auf die neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die tägliche Arbeitszeit vorläufig auf 11½ Stunden herabgesetzt worden war, um die Leistungsfähigkeit der Arbeiter allmählig der kürzeren Arbeitszeit entsprechend zu steigern. Der Gewerbeinspektor berichtet, dass nunmehr in einer grösseren Zahl von Fabriken der Textilindustrie, gegen Ende des Berichtsjahres, die Arbeitszeit von 11½ auf 11 Stunden gekürzt worden ist. Nach den Angaben einzelner Fabrikhaber soll eine Mindererzeugung in Folge dieser Herabsetzung der Arbeitszeit bei der Weberei überhaupt nicht, bei der Spinnerei nur in geringem Umfange

eingetreten sein, und man erwartet, dass durch geeignete Betriebsänderungen auch in den Spinnereien die frühere Leistung wieder erreicht werden wird.“

Gesundheitliche Nachtheile der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Ueber diesen Gegenstand gingen die bisherigen Berichte der preussischen Fabrikinspektoren mit wenigen Ausnahmen immer sehr flüchtig hinweg. Darin scheint eine Wendung zum Besseren eintreten zu sollen. Wenigstens berichtet über gesundheitsnachtheilige Einflüsse bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter der Gewerbeinspektor für den Bezirk Barmen aus seinen bisherigen Beobachtungen im neuesten Berichtsband für 1891 Folgendes: „Der Einfluss der Fabrikarbeit auf die körperliche Entwicklung macht sich im hiesigen Bezirk, besonders in einzelnen Knopf- und Blechwaarenfabriken geltend. Die einseitige Kräftanstrengung und Körperhaltung bei der Beschäftigung jugendlicher, besonders weiblicher Arbeiter an den Stangen, Scheeren, Pressen u. s. w. benachtheiligt die Gesundheit. Ferner giebt die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den mit Tiegelgiesserei und Temperofenbetrieb verbundenen Formereien zu Bedenken Veranlassung. Die Luft ist ausserordentlich heiss und trocken, und die Arbeit wird mit nur nothdürftig oder gar nicht bekleidetem Oberkörper verrichtet. Auffallend ist in den Industrien zur Herstellung von schmiedbarem Guss zu Baubeschlägen, Schössern und Schlüsseln der häufige Wechsel der Arbeitsstelle bei den jugendlichen Arbeitern. Die Arbeitsbücher weisen oft in einem Monat bis zu drei Arbeitsstellen auf. Häufig ist mit dem Wechsel der Arbeitsstelle auch ein Wechsel der Beschäftigungsweise verbunden, so dass es den Anschein gewinnt, dass der häufige Wechsel der Arbeitsstelle und der Beschäftigungsweise bei den sogenannten Formerlehrlingen der obengenannten Industrie seinen Grund zum Theil in der ungesunden Beschäftigung hat, die zu Rheumatismus und Krankheiten der Luftwege Veranlassung giebt.“ Nach der Versicherung des Aufsichtsbeamten soll diesen Punkten demnächst erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt werden. Das wäre im höchsten Grade nicht bloss für den Aufsichtsbezirk Barmen nothwendig.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen.

Der Arbeiterbewegung im allgemeinen und in Deutschland der Gewerkschaftsbewegung im besonderen wird in allen Schichten der Bevölkerung gegenwärtig das lebhafteste Interesse entgegengebracht. Die gewerkschaftliche Organisation konnte unter dem Drucke des Sozialistengesetzes und kann bei den in Deutschland vorhandenen Gesetzesbestimmungen über die Vereinsbildung, besonders aber bei der den gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht entsprechenden Handhabung dieser Gesetze durch die Behörden, nur unter den grössten Schwierigkeiten sich entwickeln. Die Unternehmer sehen in jeder Organisation auf gewerkschaftlichem Gebiet einen natürlichen Gegner und wenden, wie die Erfahrung lehrt, jedes Mittel an, um den Fortschritt der Organisationen zu hemmen. Während die Arbeiter mit Rücksicht auf den § 153 der Gewerbeordnung bei der Agitation unter den Berufsgenossen mit der grössten Vorsicht vorgehen müssen, ist es den Unternehmern unbenommen, die Arbeiter durch jeden möglichen Druck zum Austritt aus den Organisationen zu zwingen. Trotzdem aber wird die Gewerkschaftsorganisation bestehen bleiben und sich weiter entwickeln, denn sie ist bei den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen eine Nothwendigkeit. Sie wird durch Erhöhung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit die Lage der Arbeiter zu verbessern und durch regelmässige Aufnahme von Statistiken die Lage der Arbeiterklasse klarzustellen suchen, um auch diejenigen Kreise für die Emanzipationsbestrebungen der Arbeiter zu interessieren, die bis dahin allen diesen Bestrebungen feindlich gegenüber standen; dann aber werden die Organisationen darüber zu wachen haben, dass die Arbeitgeber nicht das Wenige was zum Schutze der Arbeiter durch die Gesetzgebung in Deutschland geschaffen ist, illusorisch machen und umgehen. Um beurtheilen zu können, inwieweit die in Deutschland bestehenden Organisationen dieser Aufgabe gerecht zu werden vermögen, ist es nothwendig ein Bild von der Stärke und Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften in ihrer Gesamtheit zu geben. Von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ist eine Zusammenstellung über den

Stand der Bewegung am Ende des Jahres 1891 gemacht worden.

Nach dieser Statistik bestanden Ende 1891 in Deutschland 61 Centralorganisationen und in vier Berufen war eine Organisation in Form des Vertrauensmännersystems vorhanden. Von den 61 Centralvereinen sind die Zahlen über die Anzahl der Mitglieder, die Jahreseinnahme, die verschiedenen Ausgaben, sowie Beitragshöhe und Vermögenstand am Schluss des Jahres, nur von 52 in der Zusammenstellung angeführt. Diese 52 Organisationen hatten eine Mitgliederzahl von 168 104. In der statistischen Zusammenstellung fehlten die nachstehend genannten Berufe mit dem beigefügten Mitgliederstand. Bergarbeiter (Westfalen, 45 000), Bergarbeiter (Saarrevier, ?), Dachdecker (570), Gasarbeiter (?), Maler (6603), Porzellanmaler (?), Schuhmacher (9371), Tabakarbeiter (14 389) und Tapezierer (1800). Die Gesamtzahl der in den Centralvereinen organisirten Arbeiter betrug demnach 245 837. Von den durch Vertrauensmänner centralisirten Berufen sind über drei nähere Angaben gemacht. Diese hatten 8560 Mitglieder. Die in der Statistik angeführten 55 Organisationen haben eine Gesamtmitgliederzahl von 176 664. Mit den Mitgliederbeständen der Organisationen, welche in der Statistik nicht angeführt sind, die aber mit der Generalkommission Fühlung haben, erhalten wir die Summe von 254 397 organisirten Arbeitern. Eine Uebersicht über die Zahl der Mitglieder in Lokalvereinen, die mit einer Centralstelle keinen Verkehr unterhalten, fehlt vollständig. Es dürften in diesen Organisationen in Deutschland wenig über 30 000 Arbeiter sein. Wenn wir die in den Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereinen, die eine andere Tendenz als die mit der Generalkommission Verbindung haltenden Organisationen haben, befindlichen Arbeiter mit ca. 65 000 hinzurechnen, so kommen wir zu dem Resultat, dass in Deutschland ungefähr 350 000 Arbeiter gewerkschaftlich organisirt sind. In der von der Generalkommission gemachten Zusammenstellung ist neben der Zahl der in den einzelnen Berufen organisirten Arbeiter auch die Zahl der in den Industriezweigen thätigen Personen angegeben. Diese Zahlen können jedoch keinen Anspruch auf Genauigkeit machen, da sie theils dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich von 1884 entnommen, theils in den einzelnen Organisationen abgeschätzt sind und nur selten auf statistischen Aufnahmen beruhen. So sind in den Angaben in der Statistik für das Deutsche Reich fast immer auch die in den einzelnen Berufen beschäftigten Hilfsarbeiter in der Gesamtzahl angeführt, während diese Hilfsarbeiter nicht immer in den Organisationen Aufnahme finden, hier vielmehr nur mit den geschulten Arbeitskräften gerechnet wird. In den in der Statistik angeführten 55 Berufen werden 3 079 698 Arbeiter beschäftigt, von denen 176 664 gleich 5,73 pCt. organisirt sind.

In den einzelnen Berufen waren die Arbeiter in folgender Weise mit nachstehendem Prozentverhältniss zu den im Gewerbe thätigen Personen organisirt: Bäcker 1200 (1,1), Barbiergehilfen 600 (3,8), selbständige Barbieri 370 (1,5), Bauarbeiter (Hilfsarbeiter) 2500 (1,7), Bergleute in Sachsen 7500 (26), Bildhauer 2976 (59), Böttcher 5000 (19), Brauer 1300 (2,4), Buchbinder 3250 (10,5), Buchdrucker 17 000 (53), Bürstenmacher 1356 (18), Cigarrensortirer 650 (32,5), Drechsler 2589 (9), Fabrikarbeiter 2000 (?), Fabrikarbeiterinnen 900 (?), Formenstecher und Tapetendrucker 550 (27,5), Former 1785 (5), Gärtner 1100 (3,7), Lohgerber 1000 (5), Weissgerber 1675 (67), Glaser 1700 (20,1), Glasarbeiter 1561 (3), Glacehandschuhmacher 2300 (76,7), Gold- und Silberarbeiter 2200 (11), Hafnarbeiter 4513 (5,6), Holzarbeiter (Hilfsarbeiter) 500 (1,6), Hutmacher und Kürschner 4000 (20), Konditoren 400 (4), Korbmacher 1400 (14), Kupferschmiede 2600 (37), Lithographen 4452 (23), Maurer 10 215 (3), Metallarbeiter 23 158 (6,9), Müller 1200 (1,7), Posamentire 530 (3), Sattler 1450 (4,5), Schiffszimmerer und Werftarbeiter 3033 (18), Schmiede 2500 (3,1), Schneider 7700 (6,4), Seiler 500 (5,5), Steinmetzen 2000 (2,9), Steinsetzer 1941 (17), Stellmacher 600 (2,2), Textilarbeiter 3500 (0,7), Tischler 16 600 (10,3), Vergolder 1100 (11), Ziegler 250 (0,2), Zimmerer 9800 (6,1), Musikinstrumentenarbeiter 2000 (5), Stuckateure 1860 (31), Töpfer 4700 (18).

Die im Verhältniss zu der Zahl der im Berufe beschäftigten Arbeiter am besten dastehende Organisation ist gegenwärtig die der Handschuhmacher mit 76,7 pCt., dann folgen die Weissgerber mit 67 pCt., dann die Bildhauer mit 59 pCt. und die Buchdrucker mit 53 pCt. Am schlechtesten organisirt sind die Ziegler mit 0,2 pCt., dann folgen die Textilarbeiter mit 0,7 pCt. und die Bäcker mit 1,1 pCt.

Die in den einzelnen Organisationen gezahlten Beiträge sind ausserordentlich verschieden. Den höchsten Beitrag, 50 Pf. pro Woche, zahlen die Buchdrucker, den niedrigsten, 20 Pf. pro Monat, die Fabrikarbeiterinnen. (Diese Organisation wird sich in nächster Zeit dem Verband der Fabrikarbeiter anschliessen.) An Wochenbeiträgen werden bezahlt: 50, 45 und 35 Pf. in je einer Organisation, 25 Pf. in 2, 20 Pf. in 3, 15 Pf. in 15, 10 bis 15 Pf. in 2 und 10 Pf. in 7 Organisationen. An Monatsbeiträgen: 75 und 60 Pf. in je einer Organisation, 50 Pf. in 5, 40 Pf. in 3, 35 Pf. in 1, 30 Pf. in 3, 25 Pf. in 2 und 20 Pf. in 1 Organisation. Die Beiträge sind, gegenüber den Aufgaben der Organisationen, fast durchgängig zu niedrig, doch werden fast in allen Gewerkschaften regelmässig oder bei besonderen Veranlassungen Extrabeiträge erhoben. So bei den Maurern in den Sommermonaten regelmässige Extrabeiträge von 20 Pf. bis zu 1 M., bei den Zimmerern von jeder Mark Arbeitsverdienst pro Woche 1 Pf. Die auf diese Weise und durch Verbandsbeiträge zusammengebrachte Jahreseinnahme der 52 Centralvereine stellte sich auf 1 088 856 M., in den Organisationen mit Vertrauensmännern auf 27 732 M., zusammen auf 1 116 588 M. Von den in der Statistik nicht angeführten Organisationen sind über die Jahreseinnahmen folgende Zahlen bekannt: Bergarbeiter 77 880 M., Fabrikarbeiter 7203 M., Maler 27 563 M., Tabakarbeiter ca. 135 345 M., in den genannten 59 Organisationen ergab sich demnach für 1891 eine Jahreseinnahme von 1 364 579 M. Dies kommt einer Beitragsleistung pro Mitglied und Jahr von 5,30 M. gleich. Die Organisationen, welche in der Statistik mit Angabe der Jahreseinnahme angeführt sind, hatten für 1891 eine Gesamteinnahme von 1 010 612 M., was bei der hierbei zur Berechnung kommenden Mitgliederzahl eine Beitragsleistung von 7,74 M. pro Mitglied und Jahr ergibt.

Diese Jahreseinnahme entspricht aber keineswegs den von den deutschen Arbeitern alljährlich für gewerkschaftliche Zwecke aufgebrachtten Summen. Es fehlen darin die in den einzelnen Städten für lokale Unternehmungen, Unterstützung hilfsbedürftiger Kollegen und dergl. geleisteten Beiträge. Besonders aber fehlen die Angaben über die für Strikes durch freiwillige Beiträge aufgebrachtten Mittel. In den meisten Organisationen werden die Geldmittel zur Unterstützung der Ausstände getrennt von der Organisation, durch Sammelisten oder regelmässige Beiträge zu einem Centralstrikefonds aufgebracht. Der grösste Theil der für diese Zwecke nothwendigen Gelder wird von den Arbeitern am Ausstandsorte geleistet und ist eine Kontrolle hierüber gegenwärtig noch nicht möglich. Da auch in den Centralorganisationen über diese Seite der Bewegung keine, oder nur ausnahmsweise statistische Daten geführt worden sind, so lässt sich ein genaues Bild hierüber nicht geben. So weit festgestellt worden ist, wurden in den Jahren 1890/91 durch freiwillige Beiträge für Strikes von den deutschen Arbeitern 819 000 M. aufgebracht. Nehmen wir hiervon als Ausgabe für 1891 die Hälfte, was wohl ziemlich zutreffen wird, da diejenigen Organisationen, welche 1890 Strikes durchzuführen hatten, nur vereinzelt Angaben gemacht haben, so erhalten wir mit den aus den Verbandskassen gemachten Aufwendungen für das Jahr 1891 eine Ausgabe für Strikeunterstützung von 1 447 289 M. Aus den Verbandskassen wurde gezahlt 1 037 789 M. Können diese Zahlen auch keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit machen, so sind sie, wie aus den Ausführungen hervorgeht, eher zu niedrig als zu hoch angegeben. Bemerkenswerth ist noch, dass in den beiden letzten Jahren fast alle Ausstände durch das Vorgehen der Arbeitgeber, Lohnreduzierung, Massregelung oder das Verlangen, die Arbeiter sollten aus den Organisationen austreten, hervorgerufen wurden.

Die Gewerkschaften in Deutschland suchen ihre Aufgabe, trotz der enormen Aufwendungen für Strikes, nicht ausschliesslich in dem Kampf um besseren Lohn und Arbeitsbedingungen, sondern haben ihr Augenmerk auch darauf gerichtet, die Nothlage der Mitglieder durch Unterstützungen zu mildern. Von den in der Statistik angeführten Centralvereinen gewähren 12 ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung von 50 bis 150 Pfg. pro Tag. Die Ausgaben für diese Unterstützung stellten sich in diesen Organisationen (mit Ausnahme der Buchdrucker, die mit Rücksicht auf ihren Ausstand hierüber keine Angaben machen konnten) im letzten Jahre auf 64 290 M. Reiseunterstützung wird in allen Organisationen gewährt, jedoch nicht überall aus der Hauptkasse, sondern theilweise aus den Kassen der Zweigvereine gezahlt. Die aus den Centalkassen für Reise-

unterstützung gezahlte Summe betrug für 1891 144 338 M. Zur Unterstützung an gemassregelte Mitglieder wurden in den 55 Organisationen 14 737 M. gezahlt. Auch die Gewährung von Rechtsschutz ist als eine Unterstützung zu betrachten, die den Mitgliedern direkt zu Gute kommt und wurden hierfür 10 843 M. verwandt.

Die Gewerkschaften betrachten diese Unterstützung nicht als Zweck der Vereinigung, sondern als Mittel zum Zweck und hierin stehen sie im Gegensatz zu den erwähnten Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen. Trotzdem aber muss man unbedingt zugestehen, dass durch diese Unterstützungen manche Noth und Sorge beseitigt worden ist und diese Thatsache sollte dazu beitragen, dass die Gegner der Gewerkschaften diesen, wenn auch nicht Sympathie, so doch eine weniger schroff-ablehnende Haltung zeigen.

Dadurch, dass die Gewerkschaften es sich angelegen sein lassen, auch für die Bildung ihrer Mitglieder zu sorgen, beweisen sie gleichfalls, dass sie mit dazu beitragen wollen, das Wissen und die Sittlichkeit unter der Bevölkerung zu heben. So besitzen fast alle Organisationen Fachzeitungen, die sich bemühen, aufklärend und bildend unter den Mitgliedern zu wirken. In 32 von 52 Centralvereinen erhielten die Mitglieder die Fachzeitung gratis. Die Ausgabe, die hierdurch den Hauptkassen erwächst, stellte sich im vorigen Jahre auf 154 015 M. Rechnet man hierzu die Ausgabe für Agitation, d. h. dafür, dass den Arbeitern in den verschiedensten Gegenden belehrende Vorträge in den Versammlungen gehalten werden, wofür im letzten Jahre in den 55 Organisationen 24 846 M. aufgewandt wurden, so wird man zugestehen müssen, dass der Einfluss der Gewerkschaften auf die Erziehung und höhere geistige Entwicklung der Mitglieder ein bedeutender ist. Die Ausgabe für Agitation ist gleichfalls nicht in ihrer wahren Höhe angegeben, da vielfach in den Organisationen von der Hauptkasse getrennte Agitationsfonds bestehen. So gaben die Maurer im vorigen Jahre allein aus einem besonderen Fonds circa 8000 M. für agitatorische Zwecke aus.

Die Verwaltungskosten in den Haupt- und Zweigverwaltungen inkl. Aufwendungen für Kongresse und Generalversammlungen, sowie Ergänzung von Bibliotheken und Anschaffung sämtlichen Verwaltungsmaterials, stellten sich in 44 Organisationen, von denen Angaben gemacht sind, auf 155 676 M.

An Kassenbestand besaßen die 55 Organisationen am Schluss des Jahres 1891 427 058,81 M. Am günstigsten stehen hier die Hutmacher mit 215 000 M., dann folgen, die Mitgliederzahl in Betracht gezogen, die Bildhauer mit 28 694 M., dann die Kupferschmiede mit 21 273,92 M. Bemerkenswerth ist, dass selbst die Organisationen, die in den letzten Jahren grosse Strikes ununterbrochen, wie die Weissgerber, oder doch wiederholt, wie die Handschuhmacher durchzuführen hatten, heute trotzdem noch ein beträchtliches Vereinsvermögen aufweisen. Bei den Weissgerbern beträgt dasselbe 2,20 M., bei den Handschuhmachern 6,70 M. pro Kopf der Mitglieder. Einzelne Gewerkschaften sind jedoch durch Strikes in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommen. Im Allgemeinen lässt sich bemerken, dass die Organisationen in den letzten beiden Jahren ungemein gelitten haben. Nicht nur dass in Folge der wirthschaftlichen Krise und der damit verbundenen Arbeitslosigkeit die Zahl der Mitglieder zurückgegangen ist, es wurden auch die Kräfte der organisirten Arbeiter oft bis aufs Aeusserste durch die von den Unternehmern heraufbeschworenen Kämpfe angestrengt. Es ist ein charakteristisches Zeichen der Gegenwart, dass in den ungünstigen wirthschaftlichen Perioden die Unternehmer eine Kürzung des Lohnes und eine Verlängerung der Arbeitszeit erstreben und haben die Gewerkschaften alle Mühe, dieses abzuwehren.

Trotzdem aber lässt sich mit Zuversicht behaupten, dass die Kräfte der Organisationen keineswegs völlig geschwächt sind. Diese werden nach wie vor jeden Angriff mit der bisherigen Energie zurückweisen. Der Opfermuth und die Standhaftigkeit der Arbeiter bei den Ausständen lässt erkennen, dass man sich völlig bewusst ist, dass ein Zurückweichen der Gewerkschaften gleichbedeutend mit der Gefährdung der Existenz jedes Arbeiters, zunächst aber derjenigen der organisirten Arbeiter ist. Das Bild, welches wir in dieser Statistik von der gewerkschaftlichen Bewegung in Deutschland erhalten, lässt erkennen, dass noch sehr Vieles auf diesem Gebiete zu verbessern ist, und dass die Organisationen sich zum grössten Theil im Anfangsstadium der Entwicklung befinden. Sicher aber ist, dass die Ge-

werkschaften in einzelnen Berufen schon heute einen Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse auszuüben vermögen und dass dieser Einfluss bei weiterer Entwicklung wachsen wird.

Hamburg.

C. Legien.

Gewerbeinspektion.

Mangelhaftigkeit der Fabrikaufsicht durch Polizeibehörden. Im „Sozialpolitischen Centralblatt“ ist schon mehrfach betont worden, dass die Polizeibehörden sehr wenig qualifizirt für die gewerbliche Inspektionsthätigkeit sind. Der neueste Bericht des preussischen Gewerberathes für den Regierungsbezirk Kassel über das Jahr 1891 liefert einen neuen und sehr drastischen Beleg hierfür. Dieser Beamte schreibt aus dem anscheinend vorher besonders vernachlässigten Bezirk: „Dabei habe ich ferner die auffällige und recht ungünstige Erfahrung machen müssen, dass eine grosse Zahl von Polizeibehörden in der irrigen Annahme, dass nicht die Zurücklegung des 14. Lebensjahres, sondern die Entlassung aus der Schule die Grenze zwischen den beiden Kategorien der Kinder und der jungen Leute bilde, den ersteren Arbeitsbücher statt Arbeitskarten ausstellen, darunter solchen die erst im letzten Viertel des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr erreichten. Hieraus leiteten viele Arbeitgeber, allerdings ebenfalls irrthümlicher Weise, die Berechtigung für sich ab, diese nicht mehr schulpflichtigen Kinder 10 Stunden, statt nur 6 täglich, beschäftigen zu dürfen. In einzelnen Kreisen war diese Gewohnheit eine fast allgemeine. Soweit ich solche Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen nach dem 1. Juli noch vorfand, habe ich sowohl persönlich auf Abstellung gedrungen, als auch die Landräthe ersucht, die Polizeibehörden ihrer Kreise noch ausdrücklich auf diese irrthümliche Auslegung des Gesetzes hinzuweisen. Es hatte dies allerdings in einzelnen Fällen die Folge, dass die betreffenden Kinder aus der Arbeit entlassen wurden, weil die Arbeitgeber sie bei 6 stündiger Arbeitsdauer angeblich nicht beschäftigen. Da vom 1. April 1892 ab die Neuausstellung von Arbeitskarten überhaupt ihr Ende nimmt, und allgemein nurmehr Arbeitsbücher ausgestellt werden, wird eine vermehrte Aufmerksamkeit darauf zu richten sein, dass die Arbeitgeber das Alter der von ihnen anzunehmenden Arbeiter nicht blos nach dem Besitze eines Buches oder einer Karte bemessen, und dass, entsprechend dem § 134, Absatz 2 der Gewerbeordnung, Arbeiter unter 14 Jahren, auch wenn sie aus der Schule entlassen sind, nur 6 Stunden beschäftigt werden.“ Man braucht dieser einfachen Mittheilung nur noch anzufügen, dass das Gewerbegesetz, welches die gar nicht misszuverstehenden Vorschriften bezüglich der jugendlichen Arbeiter enthält, seit mehr als 10 Jahren in Kraft steht. Wenn die Polizei trotzdem seinen Sinn so „irrthümlich auszulegen“ vermochte, so kann sie unmöglich das geeignete Aufsichtsorgan sein.

Die Ausgaben für die eidgenössischen Fabrikinspektoren. In der eidgenössischen Staatsrechnung für das Jahr 1891 werden unter Posten F VI Fabrikwesen 48 342 Frs. 90 Cent. (Voranschlag 40 300 Frs. und Nachtragscredite 8000 Frs.) verrechnet. Hievon entfallen auf die Besoldungen der drei Inspektoren 18 000, auf die der Adjuncten des I. Kreises 4500 Frs. und des III. Kreises 3000 Frs., der Assistent des III. Kreises bezog 3000 und der Kanzlist desselben Kreises 2100 Frs., so dass für die Gehalte der Inspektionsbeamten 30 600 Frs. verausgabt wurden. An Reiseentschädigungen wurden 14 042 Frs. 90 Cent. und für Aushilfe, Expertisen, Anschaffungen und Kopiaturen 3700 Frs. verauslagt. In der Staatsrechnung für 1890 wurden für die Gehalte der Fabrikinspektoren und der ihnen unterstellten Beamten 20 250 Frs. (— 10 350 Frs.) und für das Fabrikwesen überhaupt 41 017,42 Frs. (— 3282,58 Frs.) verausgabt.

Arbeiterversicherung.

Altersversicherung der Hausindustriellen. Die Frage der Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausindustriellen kam, wie die „National-Zeitung“ berichtet, am 20. Juni erneut im Reichsversicherungsamt zur Entscheidung. Die Verhandlung bot das besondere Interesse, dass der Geheime Kommerzienrath Websky als Mitglied des Vorstandes der schlesischen

Versicherungsanstalt für die Versicherungspflicht und damit Rentenberechtigung einer Hausspulerin plädierte, während der Staatskommissar die entgegengesetzte, auch vom Schiedsgericht angenommene Meinung vertrat. Der Gerichtshof hielt auch im vorliegenden Falle seine früheren, die Versicherungspflicht verneinenden prinzipiellen Entscheidungen aufrecht, wobei der Vorsitzende Präsident Bödiker erklärte, es werde Sache des Bundesraths sein, zu erwägen, ob und in welcher Weise die Versicherungspflicht auf die Hausindustriellen der Textilindustrie auszudehnen sei. Zur Zeit schiebe das Gesetz dem Reichsversicherungsamt einen Riegel dagegen vor, dass es eine solche Versicherungspflicht ausspreche.

Unfallversicherung des Handwerks. Die Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft hat in ihrer letzten Generalversammlung beschlossen, beim Bundesrathe einen Antrag auf Ausscheidung der Gruppe des Fleischgewerks und Bildung einer eigenen Fleischer-Berufsgenossenschaft zu stellen. Bisher giebt es, wenn man von dem Mühlengewerbe absieht, nur eine Handwerker-Berufsgenossenschaft, nämlich die der Schornsteinfeger. Bisher haben die aus dem Schoosse der Berufsgenossenschaften hervorgegangenen Anträge auf Aenderung ihres Bestandes beim Bundesrathe sowohl wie beim Reichsversicherungsamte, welches vom Bundesrathe in diesen Fragen stets um sein Gutachten ersucht wurde, wenig Anklang gefunden. Sie sind durchweg abgelehnt worden. Es ist aber möglich, dass dem Antrage auf Errichtung einer eigenen Fleischer-Berufsgenossenschaft mit Rücksicht auf die geplante Einbeziehung des gesammten Handwerks in die Unfallversicherung ein anderes Schicksal zu Theil wird. Den letzten Satz äussern Blätter, welche der Regierung nahe stehen. Müsste man aus dieser Andeutung schliessen, dass die Unfallversicherung des Handwerks ebenfalls berufsgenossenschaftlich organisirt werden soll, statt im Anschlusse an die Krankenversicherung, wodurch allein eine Vereinfachung des ungeheuern Versicherungs-Apparates herbeigeführt zu werden vermag, so könnten nicht früh genug gegen jene Absicht im Interesse der Versicherung selbst Einwendungen erhoben werden.

Armenwesen.

Die Elberfelder Armenpflege in Oesterreich.

Mit dem Jahre 1889 führte die nordböhmisches Stadt Trautenau als erste der österreichischen Städte die Elberfelder Armenpflege ein. Der Versuch, der unter verständnissvoller Uebernahme dieses Systems und weit entfernt von einfacher Nachahmung unternommen wurde, gelang vollständig. In Folge der literarischen Berücksichtigung dieses Falles wurde die österreichische Regierung auf denselben aufmerksam. Das Ministerium des Innern machte mit Erlass vom 18. August 1890 von demselben den Statthaltern Mittheilung, welche ihrerseits wieder die politischen Bezirksbehörden und Städte in Kenntniss setzten. Dadurch entstand eine gewisse Bewegung, welche bei dem erforderlichen Nachdrucke leicht zu einem guten Erfolg hätte führen können. Es wendeten sich die Bezirkshauptmannschaften von Aussig, Böhm. Brod, Eger, Hohenelbe, Joachimsthal, Königgrätz, Kullenberg, Landskron, Laun, Leitmeritz, Luditz, Moldenhain, Münchengrätz, Pölschka, Przibram, Reichenau, Smichow und Starckenbach (alle in Böhmen gelegen) und die Städte resp. Bürgermeistereien von Baden, Fischamend, Krems, St. Pölten, Wiener-Neustadt in Niederösterreich, von Bärning, Jaromeř, Jicin, Karbitz, Königinhof, Krumau, Leipa, Raudnitz, Rokitzau, Saaz, Senftenberg, Tepl in Böhmen, dann von Linz endlich zahlreiche Privatpersonen an die Stadt Trautenau um Uebersendung ihrer „Denkschrift“ und „Armenordnung“ — und damit war mit einer einzigen Ausnahme die Bewegung zur Ruhe gelangt. Diese Ausnahme betrifft Wiener-Neustadt, welche thatsächlich bereits ihre Armenverwaltung nach Elberfelder System und zwar nach Trautenauer Muster eingerichtet hat. Ueberdies hat auch die Stadt Reichenberg seit 1. Januar 1892 sich entschlossen, zu dieser Einrichtung zu greifen. Abgesehen von diesen praktischen Erfolgen wird wohl hie und da von der Elberfelder Einrichtung gesprochen, es werden Studienreisen nach Trautenau und nach Deutschland unternommen, so

auch von Wien aus, aber alle diese Bestrebungen sind vor der Hand noch nicht zur Klärung gelangt.

In Trautenau ist, wie bemerkt, der Versuch geglückt, was neuerlich wieder daraus ersichtlich ist, dass die Armenziffer stetig zurückgeht; sie steht heute auf 0,6% der Bevölkerung und davon stehen 70% Personen im Alter von 50-90 Jahren. Von ganz besonderem Vorzug ist die Reorganisirung der sogenannten Weihnachtsbescheerungen für die Armen, welche seitens der Stadt alljährlich als wesentlicher Bestandtheil der Armenpflege vorgenommen werden und auf einer genauen Konskription der armen Schulkinder unter Mitwirkung der Eltern derselben sowie der Schulbehörde beruhen, und zwar nicht als Schau- und Rührstücke in öffentlichen Lokalen unter grossem Pompe, sondern in der Familie der Armen durch die Eltern. Ebenso wie in Elberfeld ist auch in Trautenau ein Frauenverein, und zwar seit dem 1. März 1891 ins Leben getreten, welcher seine Thätigkeit genau nach diesem Vorbilde entfaltet.

Leider wird eine ganz befriedigende Thätigkeit nach Elberfelder System in Oesterreich doch immer durch das veraltete Heimathsgesetz beeinträchtigt werden, welches die Gemeinden nöthigt, einerseits für die Versorgung ihrer auswärtig befindlichen Zuständigen an andere Gemeinden Entschädigungen zu zahlen, oder dieselben im Schubwege zugesendet zu erhalten, und andererseits Personen, die mit der Stadt in gar keinem sozialen Kontakt stehen, sei es selbständig oder auf Rechnung anderer Gemeinden zu verpflegen. Dass hiermit das streng geschlossene Elberfelder System einigermassen durchbrochen werden muss, ist unausbleiblich.

Vermischtes.

Oeffnung der Londoner Museen am Sonntag. Gegen die puritanische Sonntagsheiligung in England macht sich eine Reaktion geltend, wie u. a. eine Versammlung von 3000 Mitgliedern von Arbeiterklubs, Gewerkvereinen etc. bewies, die vor Kurzem in St. James, Hall, Piccadilly, London stattfand. Zu den Rednern gehörte u. a. Tom Mann, der gegen die Schliessung von Museen und ähnlichen Anstalten an dem Tage protestirte, an welchem die grosse Masse der Bevölkerung allein Musse habe. solchen Nutzen von diesen Einrichtungen zu ziehen, um die Lasten, welche die Steuerzahler dafür zu tragen haben, zu kompensiren. Schliesslich wurde mit allen gegen eine Stimme eine Resolution angenommen, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, für Oeffnung der Museen am Sonntag zu sorgen.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- Geschäfts-Bericht** des Vorstandes der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung in Lübeck für die Zeit vom 1. August 1890 bis 31. December 1891. Hamburg. 49. Selbstverlag. 37 S.
- Köhne**, Dr. Paul, Gerichts-Assessor, Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883/10. April 1892 nebst den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1886, herausgegeben und erläutert. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Stuttgart, 1892. Fr. Enke. 8^o. XIV und 260 S.
- Miller**, Dr. med. Eugen, prakt. und Landwehrrassistenzarzt I. Klasse, Die Prostitution. Ansichten und Vorschläge auf dem Gebiete des Prostitutionswesens zusammengestellt und im Hinblick auf den jüngst erschienenen kaiserlichen Erlass veröffentlicht (Münchener medizinische Mittheilungen VI. Reihe, 5. Heft.) München, 1892. J. F. Lehmann. 8^o. I und 114 S.
- Quéker**, Ch. de, Secrétaire de la Bourse de travail de Bruxelles, Etudes sur les questions ouvrières au point de vue de l'intervention des pouvoirs publics, dans les différents pays industriels et en Belgique. Bruxelles, 1892. Imprimerie des institutions de prévoyance. 8^o. IV und 641 S.

Serder'sche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau.

Eeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Görres, Dr. jur. R., **Handbuch Arbeitergesetzgebung des Deutschen Reiches.** Enthaltend die Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung, d. h. sämtliche Reichsgesetze über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherung, Titel VII der Gewerbeordnung, Gesetz betr. die Gewerbegerichte, sowie einige kleinere Gesetze, nebst den Reichs-Ausführungs-Verordnungen, Bekanntmachungen des Bundesraths, Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts und Erlassen des Reichs-Postamts, nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung, sowie als Anhang das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einschlägigen Bestimmungen aus dem Handelsgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Gerichts-Verfassungsgesetz u. s. f. Mit alphabetischem Sachregister, Gesetzesregister, chronologischem und systematischem Inhaltsverzeichnis sowie einer Uebersicht der Strafbestimmungen und der unmittelbar in das Civil- und Proceßrecht einschlagenden Vorschriften der socialen Gesetze.

Erste Lieferung. gr. 8°. (IV u. 160 S.) M. 1.60.

Vollständig in 4-5 Lieferungen zum Preise von à M. 1.60.

Hermann Walther.

Walther & Apolants Verlagsbuchhandlung, Berlin W., Kleiststr. 16/17.

Deutsche Literaturzeitung

Begründet von Professor Dr. Max Roediger.

Herausgegeben

von

Dr. Paul Hinneberg.

XIII. Jahrgang. Preis vierteljährlich 7 Mark. Erscheint jeden Sonnabend.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Die Deutsche Literaturzeitung erblickt ihren eigenthümlichen Beruf darin, vom Standpunkt der deutschen Wissenschaft aus eine kritische Uebersicht über das gesammte litterarische Leben der Gegenwart zu bieten. Sie sucht im Unterschied von den Fachzeitschriften allen denen entgegenzukommen, welchen es Bedürfniss ist, nicht nur mit den Fortschritten ihres Faches, sondern auch mit der Entwicklung der übrigen Wissenschaften und mit den hervorragenden Leistungen der schönen Litteratur vertraut zu bleiben.

In ihren Mittheilungen bringt die Deutsche Literaturzeitung eine Uebersicht über den Inhalt in- und ausländischer Zeitschriften, wie sie in dieser Reichhaltigkeit sonst nirgends geboten wird, ferner ständige Berichte über die Thätigkeit gelehrter Gesellschaften, Nachrichten über wissenschaftliche Entdeckungen und litterarische Unternehmungen, Personalnotizen und Vorlesungsverzeichnisse.

Durch die Unterzeichnung aller Besprechungen mit dem vollen Namen des Referenten bietet die Deutsche Literaturzeitung die Gewähr einer gediegenen und würdigen Kritik.

ANNALS OF THE AMERICAN ACADEMY OF POLITICAL AND SOCIAL SCIENCE.

The Official Journal of the American Academy of Political and Social Science.

Is indispensable to all who are in any way interested in the great questions of the day.

The ANNALS contains articles on economic, political, social, historical and legal subjects; reports of the discussions at the meetings of the Academy; personal notes, about the workers in the field of political and social science, and Reviews of the latest books treating of these questions.

SUBSCRIPTION PRICE, \$ 6.00 PER YEAR.

Sent Free to all Members of the Academy.

Address

American Academy of Political and Social Science,
STATION B, PHILADELPHIA.

Verantwortlich für den Anzeigenthail: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

I. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Eeben erschien:

Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen.

Ein Ueberblick über deren Systeme, Verbreitung,
Begründung

von

Dr. Heinrich Hofin,

o. ö. Professor für Staatsrecht und Deutsches Recht
an der Universität Freiburg i. Br.

Preis 1 Mark.

Zwölfte Auflage

von

Reichs-Gewerbe-Ordnung nebst Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

T. Ph. Berger,
Regierungsrat.

Taschenformat, cartonniert.

Preis 1 M. 25 Pf.

Diese Ausgabe enthält alle bis zum heutigen Tage
erlassenen Ausführungsanweisungen.

Verlag von Leonhard Simion
Berlin SW., Wilhelmstraße 121.

Die amtliche Statistik

und die

Arbeiterfrage im Deutschen Reich.

Von

Dr. E. Hirschberg

Direktoral-Assistent
am Statistischen Amt der Stadt Berlin.

Preis 2 Mark.

Sparfassen

und

Checkverkehr.

Von

Dr. Berthold Michael.

Preis 2 Mark.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft,
Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,
empfiehlt sich zur Beschaffung aller in sein
Specialfach einschlagender Literatur.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungs- und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT

- | | |
|---|---|
| Zur Auswanderungsfrage in
Russland. Von P. v. Struve. | Internationales Kartell der Papier-
fabrikanten. |
| Soziale Wirtschaftspolitik u.
Wirtschaftsstatistik: | Handwerkerfragen: |
| Die Gutszertrümmerungen in Bayern.
Von Dr. Arthur Cohen. | Innungsbewegung im Fleischerge-
werbe. |
| Arbeiterausschüsse in Oesterreich.
Minimallöhne für städtische Ange-
stellte in Zürich. | Arbeiterschutzgesetzgebung: |
| Arbeiterzustände: | Arbeiterschutzmassregeln für die
Wiener Verkehrsanlagen. |
| Zur Entwicklung der Hausindustrie
in Preussen. Von Dr. Max
Quarck. | Arbeitszeit der englischen Eisen-
bahnbediensteten. |
| Arbeitslosigkeit in Chemnitz.
Eine englische Denkschrift über die
Arbeitslosigkeit. | Arbeiterversicherung: |
| Gewerkschaftliche Arbeiter-
bewegung: | Die Ergebnisse der österreichischen
Krankenversicherung im Jahre
1890. Von Dr. Adolf Braun. |
| Arbeitsordnungen als Strikeanlässe. | Reform der deutschen Unfallver-
sicherung. |
| Unternehmervverbände: | Normalstatut der Ortskrankenkassen
im Deutschen Reich. |
| Der Centralverband der Industriel-
ler Oesterreichs. | Soziale Hygiene: |
| | Hygienische Untersuchungen der
Buchdruckereien in Preussen. |
| | Eingesendete Schriften. |

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet,
jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Zur Auswanderungsfrage in Russland.

Die Auswanderungsfrage ist einer der wundesten Punkte des wirtschaftlichen Lebens Russlands. Man hat mehrere Wanderbewegungen zu unterscheiden. Erstens findet eine grosse, noch sehr ungenügend registrierte¹⁾ Auswanderung der russischen Bauern nach dem Süden und Osten, d. h. nach dem Kaukasus, West- und Ostsibirien statt. Zweitens dauert die Emigrationsbewegung unter den polnischen Bauern noch immer fort und zeigt dieselbe in

¹⁾ In den 80er Jahren wurde eine Art Inspektion der inneren Auswanderung geschaffen. Zuerst wurde ein Auswanderungsbureau mit einem Auswanderungsbeamten in Batraki (Gouvernement Ssimbirsk) errichtet. Das Bureau sollte die Auswanderer, welche den genannten Punkt passiren, registriren und ihnen eventuell mit Rathschlägen etc. zur Hilfe kommen. Dieses Bureau wurde später, als die Zahl der durchreisenden Auswanderer stark abgenommen hatte, aufgehoben und es wurden drei neue Bureaus in Orenburg, Tjumen und Tomsk errichtet. Die Thätigkeit der Auswanderungsbeamten verdient alle Anerkennung, ihre Berichte enthalten die einzige fortlaufende Statistik der inneren Wanderungen, aber die Kräfte dieser Beamten reichen nicht aus zur Bewältigung der schweren an sie gestellten Aufgaben. Im Jahre 1889 wurden 6 Auswanderungsbeamte definitiv ernannt.

einigen Gouvernements nur eine ganz geringe Abnahme¹⁾. Drittens hat als unmittelbare Folge des Nothstandes die Auswanderungsbewegung auch die deutschen Kolonisten in den östlichen russischen Gouvernements sehr stark ergriffen. Und an vierter Stelle ist die Auswanderung der russischen Juden hauptsächlich nach England, Palästina und Amerika zu nennen.

Die drei ersten Bewegungen sind Ausflüsse sozialer und zwar agrarischer Missstände, während die vierte zum Theile politischen Ursachen entspringt. Hier werden wir uns nur mit der inneren Auswanderung der russischen Bauern befassen. Dieselbe beschäftigt schon seit langer Zeit sowohl die Regierung²⁾ als auch die nationalökonomische Literatur³⁾ und die Presse⁴⁾. An diesem Phänomen tritt in normalen Zeiten die Unhaltbarkeit der agrarischen Zustände am schroffsten hervor. Der sich mit dem Anwachsen der Bevölkerung immer stärker entwickelnde Mangel an verfügbarem Grund und Boden und die oft totale Erschöpfung des letzteren durch Jahrzehnte lange primitive Bewirthschaftung machen die Existenz des Bauern ganz unsicher und geben ihn der Ausbeutung durch reiche

¹⁾ Ueber die Auswanderungsbewegung im Gouvernement Ssuwalki liegt eine ausführliche statistische Untersuchung des Warschauer Professors G. Simonenko (auf Grund einer amtlichen Enquete) vor. Dieselbe giebt folgende Daten: im Jahre 1889 betrug die Gesamtzahl der nach Amerika ausgewanderten Personen 2947, im Jahre 1890: 3765 und in den 8 ersten Monaten des Jahres 1891: 2494 (Trudy Warschawskago Statisticheskago komiteta. Wypusk V. Sarabotki krestjan i emigracija w Ameriku w gubernijach Zarstwa Polskago etc. Warschau 1891, Tabelle auf S. 123—130 und S. 139.).

²⁾ Schon im Jahre 1881 war die Auswanderungsfrage Gegenstand einer Berathung durch eine Kommission von Vertretern der „Zemstwo“, welche übrigens nur zu geringen praktischen Resultaten führte.

³⁾ Die innere Wanderung der russischen Bauern kann eine ziemlich grosse Litteratur aufweisen. Wir nennen: Gjrigorjew „Die Auswanderung der Bauern des Gouvernement Rjasan“, Romanoff „Die Auswanderung der Bauern des Gouvernement Wjatka“, Gurwitsch „Die Auswanderung der Bauern nach Sibirien“, Issajeff „Die Auswanderung in der russischen Volkswirthschaft“, mehrere Aufsätze von Jadrinzeff. Im Jahre 1891 wurde durch die Initiative des russischen Nationalökonom Professor Issajeff eine „Gesellschaft für Unterstützung der nothleidenden Auswanderer“ ins Leben gerufen. Was die Thätigkeit dieses Vereines anbetrifft, so gehört dieselbe an und für sich, insofern sie reine Wohlthätigkeit ist, nicht dem Kreise sozialpolitischer Betrachtung an. Aber der Verein bezweckt auch die Erforschung der Auswanderungsfrage und es wurde von ihm eine Kommission eingesetzt, welche ein bezügliches Programm ausarbeiten sollte. An dieser Arbeit haben u. A. Prof. Issajeff und A. Kauffmann, der Verfasser einer ausführlichen wirtschaftsstatistischen Untersuchung über die Lage der Kronbauern in Westsibirien, theilgenommen.

⁴⁾ Unter dem Ministerium des Grafen Tolstoj, welcher rücksichtslos jede selbständige Regung der Gesellschaft und der Presse bekämpfte, war die Diskussion über die Auswanderungsfrage in den Zeitungen eine Zeit lang verboten.

Standesgenossen preis. So geht die Loslösung des Produzenten von den Produktionsmitteln aus der unhaltbaren Produktionsweise, aus der wilden Raubwirthschaft und der Dreifelderwirthschaft mit unerbittlicher Konsequenz hervor. Andererseits kann bei der Verarmung¹⁾ der Bauern — von anderen Momenten wie z. B. dem Gemeindebesitz²⁾ ganz abgesehen — der Uebergang zu einer rationellen Bewirthschaftung des Bodens nur sehr langsam und eben nur unter der Voraussetzung einer theilweisen Proletarisierung der Landbevölkerung sich vollziehen. Dabei tritt ein zeitweiliger Rückgang der ganzen Landwirthschaft, eine gewisse Verödung ein; als sprechendes Beispiel kann die für das Gouvernement Ssamara konstatierte Abnahme des Viehstandes während der letzten 20—25 Jahre dienen.

Diese Verhältnisse treiben die Bauern mit elementarer Gewalt aus der Heimath und so entstehen: 1. Die periodischen Sommerwanderungen der ländlichen Proletarier, der ländlichen „Reservearmee“ nach dem Süden und Südosten Russlands, wo im Grossen und Ganzen ein entschiedener Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist, und 2. die definitive Auswanderung nach dem Süden und dem Osten. Der Verdienst der ländlichen Arbeiter, welche im Sommer nach dem Süden (aus den Gouvernements Kursk, Orel, Rjasan u. a. nach den Gouvernements Cherson, Taurien, in die Länder der donischen und kubanischen Kosaken etc.) ziehen, hängt vollständig von dem jeweiligen Ernteausfall ab. Im Jahre 1885 ergoss sich ein grosser Strom der Arbeiter nach dem Süden, aber die Ernte war eine schlechte und die Mehrzahl der Arbeiter bekam keine Arbeit und musste unverrichteter Sache heimkehren. Im nächsten Jahre ist die Ernte viel besser ausgefallen, aber die „Reservearmee“ wusste das nicht und wollte sich nicht dem Risiko einer mühevollen und erfolglosen Wanderung unterziehen. Die Löhne haben deshalb eine enorme Höhe erlangt. Während im Jahre 1887 sich die Geschichte vom Jahre 1885 wiederholt hatte, ist im Jahre 1888 wieder ein grosser Mangel an Arbeitern eingetreten und der Taglohn hat die Höhe von 4—5 Rubel erreicht³⁾. So schwankt der Lohn der ländlichen Arbeiter thatsächlich von 0—5 Rubel. Wir haben diese Thatsachen angeführt, um die Unsicherheit der Existenz der ländlichen Arbeiter zu charakterisiren. Ueberhaupt sind die wirthschaftlichen Verhältnisse noch vollkommen im Flusse, haben sich keineswegs stabilisirt, und dieses Gepräge der Unsicherheit trägt das ganze wirthschaftliche Leben in Russland.

Parallel mit diesen Arbeiterwanderungen geht die Auswanderung nach dem Osten und dem Süden. Im Jahre 1889 sah sich die Regierung gezwungen, ein Gesetz über die innere Auswanderung zu erlassen. Die Haupttendenz desselben geht dahin, die Auswanderung unter staatliche Kontrolle zu stellen und dadurch einerseits unvorsichtige und unbegründete Auswanderungsversuche zu verhindern,

¹⁾ Als Ausgangspunkt dieser Verarmung wird allgemein — von der reaktionären Presse und einigen anderen Ausnahmen abgesehen — die Unzulänglichkeit der Grundtheile, welche die Bauern bei der Befreiung im Jahre 1861 erhalten haben und die ganz unverhältnissmässige Höhe der auf den Bauern lastenden Steuern und Abgaben angenommen.

²⁾ Die Frage über die Rolle des Gemeindebesitzes in dieser Beziehung ist eine sehr strittige. Vor Kurzem ist der bekannte Moskauer Nationalökonom N. Kablukow in „Russkija Wedomosti“ (1892 No. 73) mit einem Artikel aufgetreten, wo er entschieden die Meinung über die Unvereinbarkeit des Gemeindebesitzes mit dem Fortschritte der landwirthschaftlichen Technik bekämpft. Aber auch die entgegengesetzte Ansicht ist ziemlich stark vertreten.

³⁾ Diese Thatsachen sind der jüngst erschienenen anonymen Schrift „Neuroschai i narodnoje bedstwie“ (Missernte und Volksnoth), als deren Verfasser der Petersburger Departementsdirektor im Finanzministerium, Herr Ernoloff, genannt wird, entnommen.

andererseits immer ein gewisses Gleichgewicht zwischen der Auswanderungsbewegung und dem den Auswanderern offenstehenden Areal zu erhalten¹⁾. Wir können hier nicht den ganzen Inhalt des Gesetzes wiedergeben (die Hauptbestimmungen siehe bei Jollos, Die nationalökonomische Gesetzgebung Russlands in den Jahren 1888—1890, Conrads Jahrbücher, 1891. Dritte Folge, I. Band, S. 105 ff.) und an ihm eine ausführliche Kritik üben: eine solche würde uns zu weit führen. Im Ganzen enthält das Gesetz vom Jahre 1889 neben unhaltbaren auch wichtige und zwar vom sozialpolitischen Standpunkte entschieden zu beherzigende Bestimmungen. Seine prinzipielle Bedeutung liegt darin, dass es der Auswanderungsbewegung von Gesetzeswegen die grossen unbenutzten Ländereien des Staates eröffnet hat. Leider aber trifft die Voraussetzung, welche dem ganzen Gesetze zu Grunde liegt, nämlich dass die auswandernden Bauern Mittel zur Auswanderung besitzen, in der Mehrzahl der Fälle nicht zu. Isajeff und nach ihm Jadrinzeff (Westnik Evropy. August, 1891. „Zehn Jahre der Auswanderung“, S. 790—826) schätzen den Prozentsatz der unbemittelten und hilfsbedürftigen Auswanderer auf ca. 50, von welchen die Hälfte (also 25 pCt.) Bettler sind²⁾. Was die Ansiedelung anbetrifft, so enthält das Gesetz vom Jahre 1889 wichtige Begünstigungen: es sichert sogar den Einwanderern ein Unterstützungsdarlehen für Bestellung der Aecker und eigenen Unterhalt. Aber es muss in der materiellen Unterstützung der Auswanderung³⁾ viel weiter gegangen werden, denn die Einwanderung der Bettler birgt grosse soziale Gefahren in sich; es ist schon in manchen sibirischen Gegenden eine grosse Zunahme der Steuerrückstände als Resultat der Einwanderung von unbemittelten Bauern aus Russland konstatiert worden. Aber jede bedeutende materielle Förderung der Auswanderungsbewegung kann nur in einem innigen Zusammenhange mit anderen durchgreifenden sozialpolitischen Reformen gedacht werden und wird mit so grossen Ausgaben verbunden sein, dass in der nächsten Zukunft die Regierung sich nicht anders als ablehnend verhalten wird. Es tritt da noch ein anderes Moment hinzu, nämlich dass die Auswanderung d. h. das Abströmen von billigen Arbeitskräften keineswegs im Interesse des grossen und mittleren Grundbesitzes liegt; die Bevorzugung der Interessen des Adels ist aber die Signatur der Regierungspolitik der letzten Jahre.

¹⁾ Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass dieses Ziel weit besser durch eine statistische Untersuchung der Auswanderungsfrage erreicht werden könnte, d. h. durch eine einmalige annähernde Feststellung der Zahl solcher Bauern, welche nur durch Auswanderung ihre wirthschaftliche Lage verbessern können und durch eine Feststellung des Areals, welches den Einwanderern zur Verfügung gestellt werden könnte. Aber dabei sieht man gleich, dass die Auswanderungsfrage nur als Glied einer umfassenden sozialpolitischen Aktion gelöst werden kann.

²⁾ Da die Grundtheile in der Regel noch nicht abgelöst sind und auf denselben sehr oft nicht unbedeutende Steuer- und Abgabenrückstände lasten, spricht das Gesetz vom Jahre 1889 nur von einer unentgeltlichen Abtretung der Grundtheile durch die auswandernden Mitglieder an die Heimathgemeinde, wobei die letztere alle mit dem betreffenden Grundstücke verbundenen Lasten übernimmt. Eine Entschädigung für die Abtretung des Grundloses an die Gemeinde ist zwar juridisch nicht ausgeschlossen, dürfte aber in Praxi ziemlich selten vorkommen. So ist der Auswanderer thatsächlich auf den Erlös aus der Veräusserung des Hauses und des dürftigen Mobiliars angewiesen.

³⁾ Vor der Bauernbefreiung hat die Regierung die Auswanderung der Kronbauern materiell unterstützt und geleitet. Im Jahre 1882 ist ein Projekt der Kolonisierung des Ussurigebietes aufgestellt und theilweise ausgeführt worden. Es werden jährlich 250 Familien per Schiff nach Wladiwostok gebracht und bekommen dort Land und staatliche Naturalunterstützung (Arbeitsinstrumente, Samen etc.); sie erhalten auch auf 20 Jahre Befreiung von allen Steuern und Abgaben. In der letzten Zeit wird aber von den Auswanderern in Odessa ein gewisser Census (600 Rubel Baargeld) verlangt (vergl. Jadrinzeff, I. c. S. 801).

Die Unzulänglichkeit des Gesetzes vom Jahre 1889 wird durch die unten angeführten statistischen Daten klar bewiesen. Fast die ganze Bewegung findet sozusagen ausserhalb des Gesetzes statt, weil die Interessenten das- selbe entweder nicht kennen oder ignorieren.

Im Jahre 1891 wurden in Tomsk 3683 Auswandererfamilien mit 21 603 Seelen registriert (Russkija Wedomosti, 1892, No. 85), aber der offizielle statistische Ausweis fügt noch hinzu, dass nach der Einstellung der Flussschiffahrt noch 20 000 Seelen den Weg in den Altai-Kreis eingeschlagen haben, aber nicht registriert werden konnten. Diese Zahl dürfte aber keineswegs alle Auswanderer umfassen — und das ganz abgesehen von denjenigen, welche per Schiff Odessa verlassen haben. Wenn man bedenkt, mit welchen Hindernissen und Strapazen die Auswanderung verbunden ist, so erscheint sogar die Zahl 40 000 als ganz stattlich; Jadrinzeff schätzt das jährliche Kontingent der Auswanderer nach Sibirien für das Dezennium 1880—1890 auf 40 000. Wenn auch diese Zahl entschieden zu klein ist, so kann man jedenfalls annehmen, dass die Auswanderungsbewegung 1891 und 1892 eher zu- als abgenommen hat. Das bestätigen die neuesten Mittheilungen der Presse und die Kundgebungen und Massregeln der Regierung. 2099 von 2972 Auswandererfamilien (also 70 pCt.)¹⁾ hatten nicht mehr als zehn Rubel (resp. nichts) mit und 66 pCt. — keine offizielle Erlaubniss zur Auswanderung, wie sie im Auswanderungsgesetze vom Jahre 1891 gefordert wird. Die grosse Mehrzahl (78 pCt.) der Auswanderer, welche das Gouvernement Tomsk passirten, hat die Auswanderung auf Grund von vorherigen schriftlichen Ermittlungen unternommen, thatsächlich also aufs Gerathewohl.

Die vorjährige Missernte, deren wirthschaftliche Folgen geradezu unermesslich sind²⁾, konnte auch auf die Auswanderungsbewegung nur fördernd einwirken. Im laufenden Jahre hat der Minister des Innern im Einvernehmen mit den Ministern des kaiserlichen Hofes und der Staatsdomänen die Austheilung der Grundstücke an die ausgewanderten Bauern aus den Staatsdomänen und aus den Gründen des kaiserlichen Kabinetts auf unbestimmte Zeit sistirt und dabei den Behörden streng vorgeschrieben, jede ungesetzliche Auswanderung zu verhindern und solche Bauern, welche ohne Erlaubniss ausgewandert sind, in die Heimath — auf Kosten der betreffenden Gemeinden — abzuschicken. Ferner wird den Verwaltungsbeamten, den „Zemski natschalniki“, eingeschärft, dass sie das Gebahren der bäuerlichen Selbstverwaltung in Sachen der Austheilung von Reisepässen streng überwachen sollen, damit dieselben nicht als Legitimationen zur Auswanderung benützt werden³⁾. In den Motiven zu dieser Verordnung (nach der Juriditscheskaja Gazeta abgedruckt in Russkija Wedomosti 1892, No. 87) wird ausgeführt, dass bei dem starken Andrang der Auswanderer in den letzten Jahren sich bereits ein Mangel an fertig vermessenen Grund-

stücken herausgestellt hat. Dieser Mangel sei auf die Unzulänglichkeit der vorhandenen Vermessungsmittel zurückzuführen und in der nächsten Zukunft nicht zu beseitigen. Andererseits sei in dem laufenden Jahre in Folge des Nothstandes eine Vermehrung der Zahl der Auswanderer zu erwarten. Da aber die Kosten der Auswanderung nur aus der Veräusserung der Habseligkeiten der Bauern bestritten werden, deren Werth wiederum in Folge des Nothstandes gesunken ist, so rufe der vermehrte Andrang der Auswanderer berechnete Befürchtungen hervor.

Diesem Zirkular folgte vor Kurzem ein anderes, welches speziell die Auswanderung nach dem Kaukasus zu verhindern vorschreibt; gleichzeitig wurden die Gouverneure der kaukasischen Gouvernements aufgefordert, arbeitslose Auswanderer resp. eingewanderte Landarbeiter in die Heimath abzuschicken (Russkija Wedomosti, 1892, No. 142). Der Gouverneur des kubanischen Gebietes hat seinerseits die Centralregierung ersucht, den Andrang der Bauern aus dem Nothstandsgebiete in das kubanische Gebiet zu verhindern, da die betreffenden Bauern daselbst keine Arbeit finden können.

Der stellvertretende Gouverneur von Tomsk konstatarie in einem Zirkular, welches der Sibiriski Westnik (Russkija Wedomosti, 1892, No. 102) zum Abdrucke brachte, dass schon seit Ende August 1891 aus den hungernden Gouvernements in sein Gouvernement und weiter — nach Ostsibirien eine Auswanderungsbewegung begonnen hat. „Die Kräfte der Auswanderer“, sagt das offizielle Schriftstück, „sind erschöpft, ihre Beschuhung und Bekleidung ist abgetragen, so dass sie weder Schuhe noch warme Kleidung besitzen. Nicht mehr als 1 pCt. der Auswanderer hat ganz heruntergekommene Pferde und diese krepiren unterwegs; diejenigen Bauern, welche ihre Pferde verlieren, verkaufen ihre elenden Habseligkeiten und setzen ihren Weg wie andere zu Fuss fort. Sie gehen in Gruppen von 2 bis 3 Familien; in der Mehrzahl sind es Männer, einige haben auch Frauen und kleine Kinder mit, welche in Fetzen eingehüllt, entweder auf kleinen Handschlitten gefahren oder von den Frauen auf den Händen getragen werden. Unter den Auswanderern grassiren Krankheiten: Diphtheritis, Typhus etc., mit welchen sie die passirten Ortschaften und deren Einwohner infiziren. Sie nähren sich ausschliesslich vom Bettel und es kommt vor, das ganze Trupps sich bei den Vorstehern der Gemeinden melden und ohne weiteres Nachtquartier und Beköstigung fordern. Sie werden dann in den Häusern der Dorfbewohner untergebracht. In den Dörfern am Moskauer Trakt hat sich sogar die Sitte eingebürgert, in jedem Haus das Brot in doppelter Quantität zu backen, speziell um es den Armen zu vertheilen.“ So der stellvertretende Gouverneur von Tomsk. Wenn man sich dabei noch das schon so oft geschilderte masslose Elend der heimkehrenden Auswanderer („obratnyi pereselenzi“) vergegenwärtigt¹⁾, so bekommt man ein Bild, welches an Dürsterkeit kaum übertroffen werden kann.

Die Peterburgskija Wedomosti berichten über die Wirkung des Nothstandes auf die Auswanderungsbewegung: „Im vorigen Jahre hat die Volksphantasie, verwirrt durch den Hunger, alle möglichen Grenzen überschritten. Die Auswanderer gingen und sehnten sich in die „Indischen Länder“, nach Brasilien, nach Afghanistan, nach Japan. . . Den grössten Prozentsatz der Auswanderer stellen die Gouvernements Tambow, Kursk, Woronesch, Tschernigoff und Poltawa, eben diejenigen Gouvernements welche in

¹⁾ Die Untersuchung erstreckte sich also nicht auf alle registrierten Auswanderer.

²⁾ In diesem Sinne hat sich vor Kurzem der Präsident der russischen kaiserlichen Freien Oekonomischen Gesellschaft, Baron von Korf, ausgesprochen. Er sagte in seinem Vortrage, in welchem er die Lage des Gouvernements Kursk auf Grund persönlicher Beobachtungen schilderte, dass er es „nicht begreife“, was weiter folgen wird.

³⁾ Diese Reisepässe haben Gültigkeit nur für eine bestimmte Zeit; die Mehrzahl der ohne Erlaubniss ausgewanderten Bauern ist mit solchen Pässen versehen und die Regierung sah sich bis jetzt gezwungen, solche Auswanderung als fait accompli hinzunehmen. Denn ein Abschicken dieser Leute hat sich vom sozialpolitischen Standpunkte als ganz unhaltbar herausgestellt und diese Erkenntniss hat ihren Ausdruck in denjenigen Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1889 gefunden, welche die vorangegangene ungesetzliche Auswanderung sozusagen sanktioniren.

¹⁾ Bei der Armuth der Auswanderer, bei ihrem niedrigen Bildungsgrad, bei ihrer gänzlichen Unkenntniss der Verhältnisse, welche sie im Osten erwarten und der daraus resultirenden Planlosigkeit der Auswanderung, finden missglückte Auswanderungsversuche leider nur zu oft statt.

der offiziellen Nomenklatur als die „schwarzerdigen“ bezeichnet werden.“

Die oben angeführten Massregeln, durch welche die Auswanderungsbewegung — so weit das in den Händen der Regierung liegt — bis auf weiteres sistirt wird, dürften wohl in der wirtschaftlichen und finanziellen Situation begründet sein. Was die Abschiebung der Auswanderer und der wandernden Landarbeiter anbetrifft, so kann diese Massregel nur einen polizeilichen Sinn haben. Die Bauern wandern aus, weil ihre Existenz in der Heimath unsicher resp. ganz unmöglich geworden ist. Was kann da eine Abschiebung helfen, wo es sich um Massenarmuth handelt? Immer deutlicher zeigt sich die Nothwendigkeit, die Frage endlich in ihrem ganzen Umfange aufzuwerfen. Die Auswanderungsfrage und die Landarbeiterfrage können nur mit der gesammten Bauernfrage wirklich gelöst werden. Diese neue Bauernfrage ist bedeutend schwieriger als die Frage der Bauernbefreiung es war, denn man hat hier mit viel komplizirteren wirtschaftlichen Zuständen zu rechnen, aber wir glauben eine allgemeine Ueberzeugung auszusprechen, wenn wir sagen, dass ihre Lösung in gleichem Masse dringend ist. Es liegt in der Macht des Staates, die Geburtswehen der kapitalistischen Wirthschaftsordnung für Russland zu lindern.

P. v. Struve.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die Gutszertrümmerungen in Bayern.

Ein Lieblingsthema der „konservativen Sozialpolitiker“, das von diesen von Zeit zu Zeit immer wieder aufgegriffen wird, sind die „Gutszertrümmerungen“.

Zuletzt ist es vom deutschen Landwirthschaftsrath im Jahre 1889 und von der 29. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe zu Landshut im Jahre 1890 zum Gegenstand von Resolutionen gemacht worden. Letztere gab den Anstoss zu Erhebungen, die die bayerische Regierung über die Gutszertrümmerungen der Jahre 1888—1890 veranstaltet hat. Leider wird die Brauchbarkeit und Vergleichbarkeit dieser Statistik durch den engen Rahmen beeinträchtigt, den man ihr gegeben. Es wurden nämlich nur solche Gutszertrümmerungen berücksichtigt, welche dazu geführt haben, dass ein bäuerliches Anwesen als solches nicht mehr fortbesteht. Zertrümmerungen von Anwesen, bei welchen ein sogenanntes „Hintergut“ verblieb, waren also ebenso ausgeschlossen, wie solche von Zwerggütern und Lati-fundien.

In den drei Jahren 1888, 1889 und 1890 wurden in Bayern 1415 ländliche Anwesen mit einem Areal von 14 054,06 ha zertrümmert, das ist 0,21 pCt. der sämtlichen landwirthschaftlichen Betriebsstätten und 0,24 pCt. der gesammten landwirthschaftlich bebauten Fläche. Von diesen 1415 Fällen waren bei 905 gewerbsmässige Unterhändler an der Zertrümmerung betheilig; ihre Zahl wird auf 637 angegeben. Die meisten Zertrümmerungen, nämlich 350 (Prozentverhältniss zur Fläche: 0,37), fanden im Kreis Schwaben, die wenigsten, nämlich 8 (Prozentverhältniss zur Fläche: 0,01), in der Pfalz statt.

Die statistische Erhebung aus den Jahren 1888—1890 ist nicht die erste in Bayern. Schon 1844 fand eine solche für die Jahre 1825—1844 statt. Die Gesamtzahl der Güterzertrümmerungen betrug damals 42 166 mit 427 287 ha, in 3169 Fällen unter Betheiligung von Unterhändlern; bei 1244 Fällen wurde ein nachtheiliger wirtschaftlicher Einfluss konstatiert. Die Zahlen sind also ungleich höher wie

bei der letzten Untersuchung; jedoch lässt sich hieraus nicht mit Sicherheit auf eine Besserung der Verhältnisse schliessen, wegen der oben erwähnten Begrenzung der neueren Erhebung.

Die Statistik über die Gutszertrümmerungen im Jahre 1890 wurde nicht veröffentlicht, sondern es wurden nur ihre Hauptergebnisse vom Minister des Innern in der Landtags-sitzung vom 19. Dezember 1891 bekannt gegeben und so dann das ganze Material dem Generalkomitee des land-wirthschaftlichen Vereins in Bayern zur gutachtlichen Aeusserung übermittelt. Hier referirte der jüngst verstorbene Helferich¹⁾ mit dem bei ihm gewohnten feinen Sinn für Thatsachen und für das praktisch Erreichbare. Helferich sprach sich gegen Strafmassregeln und für die Grundsätze des noch jetzt bestehenden württembergischen Gesetzes vom 23. Juni 1853 aus. Dieses Gesetz verbietet die Versteigerung von Grundstücken in Wirthshäusern und setzt mit zwingender Wirkung eine mindestens 3-tägige Reuezeit für den Käufer fest. Die wichtigste Bestimmung enthält aber Art. 11: wer ein oder mehrere Grundstücke im Flächen-gehalt von mindestens 10 Morgen (= 3,45 ha) aus einer Hand durch Kauf oder Tausch erwirbt, soll die ersten 3 Jahre nicht mehr wie den vierten Theil veräusserungs-weise davon abtrennen dürfen²⁾. Es sind vom Gesetz Ausnahmen zugelassen worden, die wir nicht weiter in Betracht ziehen wollen.

Fast gleichzeitig mit der württembergischen Regierung, nämlich ebenfalls im Jahre 1852, hatte die bayerische dem Landtag einen Gesetzentwurf unterbreitet, der eine dem Art. 11 des württembergischen Gesetzes analoge Vorschrift enthielt und ausserdem die gewerbsmässige Zertrümmerung unter Strafe stellte. Aber während letzterer Vorschlag vom Landtag angenommen wurde, wurde jene Vorschrift mit grosser Mehrheit abgelehnt. Die Strafnorm bestand bis zur Einführung des Strafgesetzbuchs von 1861; sie erlag — trotz der Bemühungen der bayerischen Regierung sie aufrecht zu erhalten — den liberalisirenden Ideen der 60er Jahre.

Helferich verspricht sich von einer Uebertragung der Prinzipien des württembergischen Gesetzes nach Bayern durchaus nicht die Verhinderung aller schädlichen Zertrümmerungen, aber er glaubt, man könne den gewerbsmässigen Güterschlächtern das Geschäft so erschweren, dass es in der Hauptsache lahm gelegt würde, und stützt sich dabei auf die in Württemberg von „authentischer Seite“ gemachte Beobachtung, dass die Gesuche um Erlaubniss, vor Ablauf der Sperrfrist zu verkaufen, fast aufgehört und die Gutszertrümmerungen sich sehr vermindert haben, sowie auf eine Bemerkung der Kreisregierung von Schwaben, dass neuerdings mehrere gewerbsmässige Güterhändler aus Württemberg den Schauplatz ihrer Thätigkeit nach Bayern verlegt haben. Dieselbe Regierung klagt darüber, dass von Notaren noch in später Abendstunde auf die Protokollirung der betreffenden Verträge eingegangen und es dadurch den Händlern erleichtert wird, dem durch alle Schliche „breit geschlagenen“ und „mürbe gewordenen“, auch wohl „bedenklich angezechten“ Landmann keinen Moment zur ruhigen Ueberlegung und zum Rücktritt freizulassen. Dies würde allerdings für die Einführung einer Reuefrist sprechen. Im Allgemeinen aber ist es sehr fraglich, ob man den Güterzertrümmerungen in Bayern mit einem den württembergischen Bestimmungen nachgebildeten Gesetze auf die Dauer mit Erfolg entgegengetreten kann. Es wäre freilich an sich wünschenswerth, dass man die wucherischen Manipulationen, die blutsaugerischen Schliche und Kniffe der gewerbsmässigen Güterschlächter unmöglich machen könnte. Vielleicht lässt sich auch ein Weg finden, sie zu erschweren. Aber das, was man mit einem Gesetz gegen die Güterzertrümmerungen eigentlich in erster Linie be-

¹⁾ Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern. April 1892. I. Beilage.

²⁾ Eine ähnliche Bestimmung hatte ein jetzt aufgehobenes preussisches Gesetz von 1875, wonach der Käufer eines Gutes erst nach Jahresfrist wieder verkaufen konnte.

zweckt und was auch in Bayern eingeständenermassen der Ausgangs- und Zielpunkt der ganzen Bewegung ist, — der Verminderung der Bauerngüter Einhalt zu thun —, lässt sich entweder überhaupt nicht erreichen oder nur mit dem Opfer der gewaltsamen Hemmung einer schliesslich doch unaufhaltsamen wirtschaftlichen Entwicklung. Es lässt sich nämlich die Thatsache nicht aus der Welt schaffen, dass Altbayern, bisher der Typus eines agrarischen Landes, einer immer grösseren Industrialisirung entgegengeht. München mit seinem ungemein raschen grossstädtischen und industriellen Wachstum hat bereits seine Umgebung ihres rein ländlichen Charakters entkleidet und droht, immer weitere Kreise in den Bann seines wirtschaftlichen Einflusses zu ziehen. Zahlreich sind die Fabrikunternehmungen, die in den letzten 10—15 Jahren, meistens wegen des billigen Bodens und der niederen Löhne, in Oberbayern auf dem platten Lande entstanden sind. Auch diejenigen Theile des Königreichs, welche schon bislang eine entwickelte Industrie besaßen, vor allem Schwaben und Mittelfranken, zeigen eine unverkennbare Tendenz zur weiteren Verdrängung des agrarischen Elements, zur Hinaustragung der Industrien in ländliche Gegenden, zur Durchdringung des Bauernstandes mit modernen — kapitalistischen oder sozialistischen — Ideen. Der erleichterte Verkehr wüthet die städtische und ländliche Bevölkerung durcheinander. Der „Bauernknecht“ wandert in die Stadt, durch die höheren Löhne und das freiere Leben angelockt, der städtische Arbeiter durchzieht bei ungünstiger Konjunktur das Land, Arbeit suchend. Der „Oekonom“ siedelt sich, sobald es ihm die Verhältnisse einigermaßen erlauben, in der Stadt an, des bequemeren Lebens und der Vergnügungen halber. Dass bei solcher Sachlage die alte Sitte der Geschlossenheit der Bauerngüter sich lockern, dass die Idee von der Heiligkeit des väterlichen Erbes immer mehr dahin schwinden muss, ist klar. Nicht also die Unreellität einiger Güterhändler, sondern der eigene Wunsch des Bauernstandes, in letzter Linie die Hereinziehung des platten Landes in den Strudel des modernen Erwerbslebens, wo der Grundsatz gilt: „mit möglichst wenig Kosten ein möglichst grosser Gewinn“, der Sieg des Konkurrenzprinzips über das Herkommen ist es, was die Bauerngüter bedroht. Gegen solche Mächte aber „ist kein Kraut gewachsen“.

Augsburg.

Arthur Cohen.

Arbeiterrausschüsse in Oesterreich. Nach Mittheilungen, die in seiner letzten Generalversammlung vom 19. Juni d. J. gemacht wurden, hat der Verein der österreichisch-ungarischen Papierfabrikanten bezüglich des Gesetzesentwurfes, betreffend die Einführung von Arbeiterrausschüssen, Fabrikgenossenschaften und Einigungsämtern, die vom Gewerbausschusse des Abgeordnetenhauses gestellten Fragen dahin beantwortet, „dass bei der Papierindustrie eine Nothwendigkeit für einen gesetzlichen Zwang zur Errichtung von Arbeiterrausschüssen absolut nicht vorhanden ist, wesshalb den Unternehmern die freiwillige (fakultative) Bildung von Arbeiterrausschüssen je nach örtlichen Verhältnissen und Bedarf umso mehr überlassen werden kann, als die Papierindustrie in ihrer überwiegenden Majorität dieser Institution, sobald deren Durchführung den Unternehmern überlassen ist, freundlich gegenübersteht. Für die Errichtung von Fabrikgenossenschaften macht sich nicht nur gar kein Bedürfniss geltend, vielmehr muss die zwangsweise Errichtung solcher Genossenschaften als der nothwendigen Fabriksdisziplin abträglich und zu einer direkten Schädigung des bis nun ungetrübten Einvernehmens aller arbeitenden Faktoren führend erkannt werden“.

Minimallöhne für städtische Angestellte in Zürich.

Wir berichteten bereits im Sozialpolitischen Centralblatt, dass der Nationalrath Vogelsanger in der Abgeordnetenversammlung zur Feststellung des Statuts für die Gemeinde (Gross-) Zürich die Einführung eines Minimaltagelohnes von 4 Frs. für die Arbeiter in städtischen Diensten beantragt hat. Am 11. Juni wurde sein Antrag mit 46 gegen 38 Stimmen angenommen. Ausserdem wurde einem Antrage Graf's entsprechend der Minimallohn für Handwerker auf 4½ Frs. festgesetzt und durch Annahme eines Antrags Dr. Amsler's der Antrag Vogelsangers noch bedeutend erweitert. Der Antrag

lautete: „Für Bauunternehmer und Akkordanten, welche von der Stadt Arbeiten übernehmen, sind obige Grundsätze ebenfalls massgebend und es sind bezügliche Bestimmungen in die Verträge aufzunehmen. Die städtischen Behörden haben die Erfüllung dieser Pflichten zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die Arbeiter dieser Unternehmer aus den von der Stadt bezogenen Beträgen vertragsgemäss ausbezahlt werden.“

Arbeiterzustände.

Zur Entwicklung der Hausindustrie in Preussen.

Im Allgemeinen waren und sind die Mittheilungen über die Hausindustrie, ihre Ausdehnung, Ab- oder Zunahme, ihre Arbeiterverhältnisse u. s. w. in den Berichten der preussischen Fabrikinspektoren recht dünn gesät, während z. B. einzelne österreichische Gewerbeinspektoren schon als Anhänge zu ihren amtlichen Berichten ganze Spezialstudien über dortige Hausindustrien lieferten. Auch die neuesten, vor Kurzem ausgegebenen „Jahresberichte der Königlich Preussischen Regierungs- und Gewerberäthe für 1891, Amtliche Ausgabe“ (Berlin, 1892, W. J. Bruer) enthalten keine solche Beigaben, wie die österreichischen Referate. Aber sie bringen doch einiges Material mehr als früher, namentlich über das Verhältniss der Fabrikindustrie zur Hausindustrie, und diese Angaben sollen im Nachfolgenden zusammengestellt und in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung gewürdigt werden.

Einen allgemeinen Situationsbericht aus der Textilhausindustrie seines Bezirkes giebt zunächst der Gewerbeinspektor für Sigmaringen, indem er schreibt: „Die Lage der Arbeiter der Hausindustrie ist wegen des eingetretenen flauen Geschäftsganges in der Trikotbranche insofern ungünstiger geworden, als weniger Aufträge erfolgen, und in Folge dessen die Stücklöhne einen wenn auch nur geringen, Rückgang erlitten haben. Der Verdienst, hauptsächlich der Arbeiterinnen, in dieser Industrie ist überhaupt ein verhältnissmässig geringer. Es muss vom frühen Morgen bis spät in die Nacht gearbeitet werden, um 80 Pf. bis 1 M. zu verdienen. Der Umstand, dass die Arbeiter und Arbeiterinnen der Hausindustrie meistens Angehörige kleiner Landwirthe und Gewerbetreibenden sind und bei diesen Beköstigung und Wohnung haben, trägt aber wesentlich dazu bei, dass diese Nachtheile weniger schwer empfunden werden.“ Uebermässig lange Arbeitszeit und sehr geringer Verdienst bilden also auch hier die hervorragenden Merkmale der Hausindustrie. Was das „weniger schwere Empfinden dieser Nachtheile“ und die Begründung desselben durch den Inspektor betrifft, so wird diese Seite der Sache wohl wissenschaftlich richtiger umgekehrt zu beurtheilen sein: eben weil die betreffenden Arbeiterinnen billige Verpflegung bei ihren Angehörigen haben, bilden sie besonders geeignetes Ausnutzungsmaterial für die Unternehmer. Noch genauere Daten über die Ausbreitung der hausindustriellen Lohnarbeit und ihre Bezahlung geben aber zwei norddeutsche Gewerbeinspektoren. Zunächst schreibt der Gewerberath für Pommern: „Bemerkenswerth ist die Beschäftigung zahlreicher Mädchen und Frauen in Stettin und nächster Umgebung durch die grossen Konfektions- und Zuschneidegeschäfte in Stettin. Dort bestehen 18 Engroseschäfte für Herren- und Knabenkonfektion, 2 für Damenmäntel, 3 für Damenkleider, 4 für Weisswaaren. Die 3 Damenkleidergeschäfte arbeiten nur auf Bestellung und beschäftigen zusammen gegen 60 Mädchen und Frauen, aber nur im Geschäft selbst. Letztere verdienen täglich 1 M. bis 2 M., im Durchschnitt 1,50 M., je nach der Leistung. In der Herren- und Knabenkonfektion beschäftigen einige grössere Geschäfte bis zu 70, kleinere bis zu 30 Mädchen und Frauen mit Hausarbeit. Die Stoffe werden im Geschäft zugeschnitten und vorgefertigt und von den Arbeiterinnen zu Hause fertig genäht. Schwere Herrensachen werden an Schneidermeister vergeben, welche Gesellen halten. Für das Nähen von Kinder- und Knabenanzügen wird für den Anzug 30 bis 80 Pf. bezahlt, im Durchschnitt 50 Pf. Durchschnittlich verdient ein Mädchen, welches ohne Hilfe arbeitet, wenn es fleissig und geübt ist, 10 bis 12 M., bei

besseren Anzügen bis zu 15 M. wöchentlich. Nach Ausweis der Bücher verdiente eine Familie von Vater, Mutter und 2 Töchtern wöchentlich gegen 45 M. Der Vater ist jedoch schon alt und besorgt nur die Ausgänge. Eine andere Frau mit 2 Töchtern verdiente 40 bis 50 M. Für das Nähen von gedruckten Parchendhemden (ordinäre Waare) wird 1,50 bis 2 M. für das Dutzend bezahlt. Geübte Arbeiterinnen nähen wöchentlich 6 bis 7 Dutzend. Für weisse baumwollene Hemden mit fünf Knöpfen werden 1,50 bis 3 Mark für das Dutzend, je nach Ausschmückung, für gute halbleinene Hemden mit Besatz 2 bis 3 M. für das Dutzend bezahlt. Dabei nähen sehr geübte Arbeiterinnen täglich bis 1 Dutzend Hemden. Persönliche Besprechung mit einer geübten Arbeiterin ergab, dass diese mit Hilfe einer jüngeren Schwester und der Mutter von Dienstag Morgen bis Donnerstag Abend, bei einer Arbeitszeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends und 1 Stunde Mittagspause, 40 Hemden gefertigt hat. Zwei junge Mädchen, welche zusammen haushalten, haben ohne weitere Hilfe in zwei Tagen zusammen 10,10 M. verdient. Sie sind sehr fleissig und arbeiten manchmal von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, besorgen aber zugleich ihren Haushalt. Die Löhne in hiesigen Fabriken für Arbeiterinnen betragen 1 bis 1,40 M. täglich, also 6 bis 8,40 M. wöchentlich, während fleissige geübte Maschinennäherinnen bis zu 15 M. wöchentlich verdienen können. Handnäherinnen verdienen allerdings nur 5 bis 8 M. wöchentlich, mit Ausnahme geschickter Monogramstickerrinnen, deren Verdienst bis auf 2 M. täglich steigt. Die Zahl der in dieser Weise beschäftigten Frauen und Mädchen in Stettin und den Vororten schwankt nach meiner Schätzung, je nach der Saison, zwischen 600 und 1000. Das Bestreben dieser Schilderung ist offenbar, die Lohnverhältnisse der hausindustriellen Arbeiterinnen in und um Stettin in einem möglichst vortheilhaften Lichte erscheinen zu lassen. Nur krankt die Darstellung an einigen nicht unwesentlichen Lücken. Für drei Hausarbeiterinnen ist die Arbeitszeit mit 11 Stunden für eine bestimmte Sorte Arbeit angegeben. Bei zwei anderen Hausarbeiterinnen wurde eine tägliche Arbeitszeit von „manchmal“ 17 Stunden brutto ermittelt. Welche Arbeitszeit trifft nun für die Mehrzahl der hausindustriellen Kleiderarbeiterinnen zu? Es ist nicht unmöglich, dass dies mehr mit der übermässig ausgedehnten der Fall ist, als mit der kürzeren 11 stündigen. Dann erscheinen Tagesverdienste von „1,50 bis 2 M.“ für ordinäre Parchendhemden, die wohl die Masse bilden, bei „geübten“ Arbeiterinnen nicht sehr hoch. Es kommt aber hinzu, dass die Arbeiterinnen aller Wahrscheinlichkeit noch Unkosten der Arbeit, vielleicht gewisse Zuthaten, mindestens aber Arbeitsraum, Licht und Heizung und Werkzeuge stellen müssen. Wenn dies zutrifft, so verschwindet bei näherem Zusehen sehr schnell der Glanz, den die anscheinend hohen Lohnziffern auf den ersten Blick verbreiten. Endlich ist auch noch die Frage offen, ob die Beschäftigung regelmässig oder mit unfreiwilligen Pausen stattfindet und ob nicht die Arbeit des Abliefern ebenfalls in Anschlag gebracht werden muss. Kurz — es wäre sehr dankenswerth, wenn der Gewerberath für Pommern in seinem nächsten Berichte alle diese Dinge recht gründlich aufklärte. Vielleicht kommt er dann zu ähnlichen Ergebnissen, wie sein Kollege in Magdeburg. Derselbe schreibt: „Für die niedrigen Löhne, welche, namentlich an Arbeiterinnen, bisweilen bezahlt werden, seien folgende Beispiele angeführt. In Genthin ist ein Unternehmer ansässig, welcher für berliner Engroseschäfte Borden und Besätze für Damenkonfektionsartikel anfertigt lässt. Er beschäftigt gegen 100 Arbeiterinnen, welche in den benachbarten Dörfern wohnen. In Genthin selbst finden sich nur sehr wenige Frauen, welche für die gezahlten Löhne Arbeit übernehmen. Die Frau des Unternehmers, eine geschickte und geübte Arbeiterin in diesem Fache, entwirft die Muster und fertigt grössere Probestücke. Nach der darauf verwendeten Zeit berechnet sie die zu zahlenden Arbeitslöhne, indem sie einen Satz von 10 Pf. für die Stunde zu Grunde legt. Die weniger geschickten ländlichen Arbeiterinnen können diesen Höchstlohn natürlich nicht erreichen. Nach den Angaben des Unternehmers verdienen die Arbeiterinnen wöchentlich durchschnittlich 3 bis höchstens 4 M. Die Anzahl der Stunden, die zur Erreichung eines solchen Verdienstes aufgewendet werden muss, ist schwer festzustellen, da es sich um eine Hausindustrie handelt. In Aschersleben sind mehrere grössere Papierwaaren- und Dünenfabriken, welche Arbeiterinnen theils in, theils ausserhalb der Fabrik beschäftigen. Namentlich

Düden für Kolonialwaarengeschäfte, Cigarrenbeutel u. s. w. werden viel im Hause geklebt. Die Arbeiterinnen, meist Frauen von Arbeitern und auch ältere Wittwen, welche ihre kleinen Wirthschaften nebenbei besorgen und die Kinder mit zur Arbeit heranziehen, erhalten die zugeschnittenen Papiere und den Kleister, kleben die Düden in ihren Wohnungen und liefern sie fertig wieder ab. Sie erhalten je nach Art und Grösse der Düden 15 bis 40 Pf. für je Tausend Stück. Nach den Umfragen, welche ich bei 10 Arbeiterinnen in ihren Wohnungen gehalten habe, stellt sich der Verdienst für die Stunde auf 7,5 bis 8 Pf. Der Mann einer dieser Arbeiterinnen, welche 2 Kinder im Alter von 1 und 3 Jahren zu versorgen hatte, arbeitete in der Fabrik gegen einen Wochenlohn von 15 M., die Frau verdiente 50 Pf. täglich mit Düdenkleben nebenbei. Für eine Wohnung von 2 Zimmern und Küche zahlte dieses Ehepaar 120 M. jährlich. Nach den Mittheilungen der Frau hatte es nach einer kleineren und billigeren Wohnung gesucht, eine solche aber nicht gefunden.“ Das sind, wie Jeder zugestehen wird, Lohnverhältnisse, die ganz aussergewöhnlich traurig genannt werden müssen. Sie werden „nach Angaben des Unternehmers“ geschildert, sind also gewiss nicht zu schwarz gefärbt; und was die Arbeitszeit der ausgenutzten Frauen betrifft, so macht die Wendung, dass dieselbe „schwer festzustellen“ sei, der Gewissenhaftigkeit des magdeburger Aufsichtsbeamten alle Ehre. Derselbe verfährt hierin weit vorsichtiger, als der pommersche Referent, und dass die Arbeitszeit eine besonders kurze sei, soll gewiss mit der Aeusserung nicht gesagt sein.

Soweit die Angaben über die Statistik der preussischen Hausindustrie. Besonders auffällige Symptome, die für das Bestreben gewisser Unternehmer, die Hausindustrie auszudehnen, sprechen, werden aber nun noch von zwei weiteren Beamten berichtet. Es schreibt nämlich der Gewerberath für Berlin und Charlottenburg: „Auffällig ist es mir gewesen, dass einzelne Fabriken, besonders solche zur Anfertigung von Konfektionsartikeln, ihren Arbeiterstand plötzlich bedeutend verringerten, während die Ausdehnung des Geschäftes selbst dieselbe blieb. Die angestellten Ermittlungen führten zu der Vermuthung, dass der grösste Theil der entlassenen Arbeiter im Hause beschäftigt wird, und dass die Absicht, sie von den Beiträgen zur Invaliditäts- und Altersversicherung, vielleicht auch von den Beiträgen zur Unfallversicherung zu befreien, auf die Aenderung nicht ohne Einfluss gewesen ist. Ich werde es mir angelegen sein lassen, dieser Angelegenheit näher zu treten.“ Man wird zugeben, dass die Beweggründe der Ausdehnung der Hausindustrie, welche der Beamte vermuthet, eines hohen sozialpolitischen Interesses nicht entbehren und kann seinen weiteren Mittheilungen nur mit grosser Spannung entgegensehen. Nach einer anderen Richtung ergänzt werden diese Daten durch eine Stelle im Berichte des Gewerberathes für Ost- und Westpreussen. Dieselbe lautet: „Die Hausarbeit scheint in den grösseren Städten hauptsächlich in Königsberg nicht unerheblich zugenommen zu haben. Zu den ausserhalb der Fabriken geleisteten Arbeiten gehört besonders das Kleben von Zündholzschachteln, Düden und Kartonnagen, das Sortiren und Putzen von rohen Bernsteinstücken, die Anfertigung von Nähereien, Stickereien u. s. w. Es wird dieser Hausarbeit in Zukunft eine grössere Aufmerksamkeit zugewendet werden müssen, da die Zunahme weniger auf die Abneigung der Mädchen, in den Fabriken zu arbeiten und als Fabrikarbeiterinnen zu gelten, als auf das Bestreben von Arbeitgebern zurückzuführen sein dürfte, sich durch Einschränkung der in ihren Werkstätten beschäftigten Zahl von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern den Vorschriften der Gewerbeordnung bezüglich der täglichen Arbeitsdauer, Beschaffenheit und Grösse der Arbeitsräume u. s. w. möglichst zu entziehen.“ Der letzte Satz des Aufsichtsbeamten dürfte an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen.

Nur wäre die „grössere Aufmerksamkeit“, welche der letztgenannte Beamte diesen wichtigen Verhältnissen „in Zukunft“ zuwenden will, möglichst zu verallgemeinern. Das preussische Handelsministerium hätte wohl die dringende Aufgabe, alle Inspektoren an der Hand der Aeusserungen des Beamten für Ost- und Westpreussen zur schleunigen und eingehenden Beobachtung, sowie gründlichen Bichterstattung über eine etwaige Ausdehnung der Hausarbeit in Preussen zu veranlassen, die in der Hauptsache eine Umgehung der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzvorschriften bedeuten würde. Schlüsse auf die Nothwendigkeit gesetzgeberischer Massnahmen, die in

Gestalt einer Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie von der volksthümlichen Sozialpolitik schon sehr lange gefordert werden, dürften sich dann sehr rasch ergeben. Selbstverständlich müsste bei der Beobachtung und der Berichterstattung zwischen den bekannten zwei Kategorien der Hausarbeit scharf unterschieden werden: Der Hausarbeit auf eigene Rechnung und mit Material, das der Hausindustrie selbst beschafft, und der Hausarbeit auf fremde Rechnung mit fremdem Material. So berichtet der Gewerberath für Aachen und Trier von Selbsthilfemassnahmen selbständiger Hausindustrieller seines Bezirkes Folgendes: „Auf dem „Hochwald“ im Landkreis Trier, wo die Industrie sehr spärlich vertreten ist, ernähren sich viele Leute durch Schmieden von Nägeln in Hausarbeit. In den letzten Jahren war der Verdienst dieser fleissigen Nagelschmiede sehr zurückgegangen, was zum grössten Theil dem Umstande zugeschrieben wurde, dass immer grössere Theile des sauer Verdienten in den Händen gewisser Zwischenhändler verblieben. Im Laufe des Berichtjahres bildeten sich nun in Hermeskeil und Nonnweiler „Genossenschaften der Nagelschmiede mit unbeschränkter Haftpflicht.“ Diese Vereinigungen bezwecken „die gemeinschaftliche Beschaffung der zur Anfertigung der Nägel erforderlichen Rohstoffe für die Mitglieder und den gemeinschaftlichen Verkauf der daraus von den Mitgliedern gefertigten Nägel, sowie die sittliche Hebung der Mitglieder.“ Den beiden Genossenschaften traten sofort die meisten Nagelschmiede der obgenannten Ortschaften und der Umgegend bei, so dass die Vereinigung jetzt rund 300 Mitglieder zählt, welche mit der Neueinrichtung ganz besonders zufrieden sind. Mancher Nagelschmied des Hochwaldes erzählte mir mit freudigem Stolz, dass sein Verdienst jetzt mindestens doppelt soviel betrage, wie vor einem Jahre.“ Bezüglich dieser selbständigen Hausindustriellen wäre die Dringlichkeit einer aufmerksamen Beobachtung und eines eventuellen gesetzgeberischen Eingreifens wohl nicht ganz so gross, als bezüglich der Lohnhausarbeiter. Der Wunsch jedes Arbeiterfreundes kann es nur sein, dass die auf diese Weise scharf umgrenzte und wichtige Aufgabe von der preussischen Gewerbeverwaltung entschlossen in Angriff genommen wird.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Arbeitslosigkeit in Chemnitz. Der Chemnitzer Verein „Arbeit für Bettler und vorübergehende Beschäftigungslose“ unterstützte durch Nachweis von gelegentlicher Arbeit u. s. w. im Jahre 1890/91 3599 Personen gegen 5229 im Jahre 1891/92. Die Zahl der Unterstützten hat sich im Laufe eines Jahres um 45 pCt. vermehrt. 4651 der Unterstützten entstammten dem deutschen Reiche, von welchen nur 1837 die sächsische Staatsangehörigkeit besaßen, 496 waren Oesterreicher und 86 sonstige Ausländer. Die verhältnissmässig geringe Zahl der Sachsen illustriert die allgemeine wirthschaftliche Depression und nicht nur die des Ortes Chemnitz, sie kann auch als Beweis für die Stärke der inneren Wanderungen betrachtet werden, welche soziale Noth intensiver gestaltet. Nur 70 der Unterstützten, also ca. 1 1/7 pCt., waren Straflässene. Nach dem Alter vertheilten sich die Unterstützten wie folgt:

Alter:	Unterstützte:	
	1892	1891
15—16 Jahre . . .	82	55
17—18 „ . . .	846	582
19—20 „ . . .	1366	733
21—22 „ . . .	775	462
23—25 „ . . .	539	404
26—30 „ . . .	493	414
31—35 „ . . .	287	219
36—40 „ . . .	206	179
41—45 „ . . .	320	162
46—50 „ . . .	123	111
51—55 „ . . .	117	113
56—60 „ . . .	45	45
61—65 „ . . .	23	18
66—70 „ . . .	6	2
71—75 „ . . .	1	—

Nach den Gewerben gruppirt sich die Unterstützten wie folgt:

Handarbeiter	1892	1891
Schlosser	794	616
Tischler	485	267
Schneider	244	129
Bäcker	232	160
Weber	183	129
	174	160

	1892	1891
Schuhmacher	169	139
Sattler	163	139
Fabrikarbeiter	141	179
Klempner	139	95
Schmiede	117	60
Maurer	103	85
Buchbinder	89	55
Brauer	81	40
Fleischer	82	91
Dreher	77	43
Strumpfwirker	76	64
Dekorationsmaler	59	30
Porzellanmaler	51	12
Steinmetzen	49	30
Zimmerleute	46	60
Töpfer	46	60
Bergarbeiter	44	54
Gärtner	43	42
Stellmacher	42	29
Glasmaler	41	24
Spinner	40	12
Cigarrenarbeiter	40	32
Schriftsetzer	37	19
Barbiere	32	31 u. s. w.

Bei den Arbeitern aller Gewerbe, fünf blos ausgenommen, steigerte sich die Zahl der Unterstützten.

Nach Monaten geordnet gruppirt sich die Gesamtzahl folgendermassen:

1891: April 354 Personen, Mai 286, Juni 473, Juli 451, August 507, September 439, Oktober 538, November 470, Dezember 464.

1892: Januar 447, Februar 423, März 377 Personen.

Der Verein verabreichte 942 Portionen Frühkaffee, 1190 Frühstücke, 887 Mittagessen, 3197 Nachmittagskaffee, 4027 Abendbrote, 4548 Nachtquartiere. In den meisten Fällen gab man den Beschäftigungslosen also Abendbrot und Nachtquartier, auch Kleidungsstücke, Röcke und dergleichen, an baarem Gelde nur 252 M. 15 Pf.

Eine englische Denkschrift über die Arbeitslosigkeit.

Eine interessante Denkschrift über die Arbeitslosigkeit hat der Stadtdistriktsvorstand von Bermondsey kürzlich dem Premierminister Salisbury zugeschickt. Die Denkschrift glaubt, dass die Ursachen der Arbeitslosigkeit, die dem Vorstand in den letzten Jahren viel zu schaffen machte, daran liegen, dass das grosse Heer von Arbeitern, welche im Postamt, in den Staatsdepartements, in den Parks, den Gefängnissen, der Armee, Marine und Polizei beschäftigt sind, ausserordentlich lange Arbeitszeit haben, während ihre Löhne entsetzlich niedrig sind. Die grossen Aktiengesellschaften, welche London mit Gas, Wasser u. s. w. versorgen und den Verkehr halb monopolisiren, haben das böse Beispiel, welches die Regierung ihnen gegeben hat, nachgeahmt. Im Eisenbahndienst ist die Arbeitszeit noch länger als im Postamt und die gezahlten Löhne sind wahre Hungerlöhne. Die Denkschrift macht die Regierung für diesen Zustand der Dinge verantwortlich. Auch die Schnapskneipen tragen viel Schuld an der bestehenden Arbeitslosigkeit. Das Volk müsse direkt mitzureden haben, ob und wem Schankgerechtigkeiten ertheilt werden sollten.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Arbeitsordnungen als Strikeanlässe. Den vom Sozialpolitischen Centralblatt schon erwähnten Fällen, in welchen die vom neuen Gewerbegesetz vorgeschriebenen Arbeitsordnungen Ausstände veranlasst haben, reiht sich ein neuer an, über welchen halbamtliche badische Blätter folgende Darstellung bringen: „Aus Anlass der Erlassung der neuen Arbeitsordnungen in den Fabriken auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1891 hat im Lande (Baden) nur eine Arbeitseinstellung stattgefunden, welche wohl deswegen grösseres Aufsehen erregt hat. Sie betraf eine der namhaftesten Eisengiessereien des Landes, diejenige von Flink in Mannheim. Auch diese Arbeitseinstellung ist nach nur kurzem Bestehen am 17. Juni beendet worden, nachdem schon in einer am 10. d. M. unter Zuzug eines Vertreters der Fabrikinspektion stattgehabten Verhandlung zwischen dem Arbeitgeber und einigen Abgeordneten der Arbeiter eingehende Besprechungen über die Grundlagen einer Verständigung stattgefunden hatten. Bezüglich der Arbeitsordnung handelte es sich hierbei nur um untergeordnete Differenzpunkte, über die ohne Schwierigkeit Verständigung herbeigeführt werden konnte. Das weitere Verlangen der Arbeiter nach Einsetzung eines ständigen Arbeiterausschusses, welches bisher von dem Arbeitgeber abgelehnt worden war, wurde von demselben zugestanden, und es wurden bezüglich dieses Ausschusses die wichtigeren

Bestimmungen vereinbart. Das Verlangen nach Entlassung des Giessmeisters, welches zudem mit den eigentlichen Differenzpunkten nicht zusammenhing, war unannehmbar und wurde fallen gelassen. Von den im Prinzip zwischen dem Arbeitgeber und sämtlichen Ausständigen geschlossenen Ausgleichs musste nur Einer ausgenommen werden, der sich böswillige und beleidigende Verunglimpfungen des Arbeitgebers durch die Presse hatte zu Schulden kommen lassen. Die Verzögerung der endgiltigen Beilegung des Ausstandes nach den gemeinsamen Verhandlungen entstand dadurch, dass verlangt wurde, die Ausständigen sollten sämtlich, mit Ausnahme des Genannten, sofort wieder in die Arbeit eintreten. Die Erfüllung dieser Bedingung lag ausserhalb der Macht des Arbeitgebers, da einerseits sein Geschäft seit dem Ausstande in Folge von Zurückziehens oder Rückgängigmachens von Aufträgen abgenommen hatte, andererseits einzelne Arbeiter neu eingestellt worden waren. Er konnte nur zusagen, so viel Arbeiter wieder aufzunehmen, und keinen Fremden mehr einzustellen, so lange noch einer der früheren Arbeiter ohne Beschäftigung sei. Nach einigem Zögern wurde auf diese nach den Verhältnissen nothwendige und ausserhalb jeder Willkür liegende Art der Wiederaufnahme der Arbeit eingegangen. Die Beilegung des Ausstandes ist dem an den Tag gelegten guten Willen des Arbeitgebers sowohl, wie der Arbeiter und den besonders am Schlusse in der gleichen Richtung eintretenden Bemühungen der Führer der Arbeiter zu danken.³

Unternehmerverbände.

Der Centralverband der Industriellen Oesterreichs. Die Statuten des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs haben die vom österreichischen Vereinsgesetz erforderliche Bescheinigung am 15. Juni erhalten. Nach dem Statut können nur solche Vereine, respective Verbände, Mitglieder des Centralverbandes sein, „welche statuten-gemäss die Interessenvertretung einer bestimmten Industrie (Branche) bezwecken.“ Einem Verein wird jährlich die Geschäftsführung übertragen, welcher mit zwei anderen das ständige Komitee bildet. Alljährlich findet ein gemeinsamer Verbandstag statt, auf welchem sich jeder Verein (Verband) durch vier Delegirte vertreten lassen kann. Die übrigen Bestimmungen des Statuts beziehen sich auf die durch das Vereinsgesetz vorgeschriebenen formalen Bedingungen. Die „Neue Freie Presse“ vergleicht den österreichischen Centralverband mit dem Centralverband deutscher Industrieller in Berlin und bemerkt: Der Zweck und die Mittel sind allerdings hier wie dort die gleichen; in der Organisation jedoch weichen beide Institute nicht unwesentlich von einander ab. Der deutsche Centralverband ist auf viel breiterer Basis aufgebaut; es können ihm nicht nur Vereine beitreten, „welche wirthschaftliche, technische und kaufmännische Zwecke verfolgen“, sondern auch „Handels- und Gewerbekammern und ähnliche Verbindungen, Erwerbsgesellschaften, Firmen und einzelne Personen (Industrielle und Freunde der Industrie)“. Der österreichische Centralverband besteht lediglich aus Fachverbänden, welche nur je eine Stimme haben.

Internationales Kartell der Papierfabrikanten. Ein solches wird geplant und für die Rentabilität der Industrie als dringend nothwendig bezeichnet in Aeusserungen, welche auf der 19. Generalversammlung des „Vereins österreichisch-ungarischer Papierfabrikanten in Wien“ (19. Juni d. J.) fielen. Die Mehrheit der Anwesenden sprach sich dahin aus, dass es zur Besserung der Lage der Papierindustrie, respektive behufs Entlastung des Marktes wünschenswerth sei, eine allgemeine Betriebsreduktion, sei es auf dem Wege gemeinsamer freiwilliger Beschränkung der Produktion oder durch die gesetzliche Einführung der Sonntagsruhe, auch bei der Papierindustrie, für den Fall eintreten zu lassen, wenn diese Massregel, d. i. die Betriebsreduktion im Wege internationaler Vereinbarung auch bei den anderen Industriestaaten des Kontinents zu erzielen wäre.

Handwerkerfragen.

Innungsbewegung im Fleischergerwerbe. Am 23. und 24. Juni d. J. tagte in Metz der XV. deutsche Fleischerverbandstag, dem rund 900 Innungen mit 22 000 Mitgliedern angehören. Erschienen waren 103 Delegirte aus

allen Theilen Deutschlands. Es wurde eine ganze Anzahl von Beschlüssen gefasst, von denen die meisten in Gestalt von Anträgen dem Bundesrath zugehen werden. Eine lange Erörterung entspann sich über die staatliche Viehversicherung. Man einigte sich dahin, die Reichsversicherung für Verluste durch Tuberkulose zu erstreben. Schliesslich wurde ein neues Statut für die Verbandsbücher angenommen. Die Verbandsbücher sind Eigenthum des Verbandes und sollen denjenigen Gesellen zeitweilig oder dauernd entzogen werden, welche Veruntreuungen u. s. w. begangen oder an sozialdemokratischen Umtrieben sich betheilig haben! Dresden wurde als Ort der nächstjährigen Zusammenkunft gewählt.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Arbeiterschutzmassregeln für die Wiener Verkehrsanlagen. Anlässlich der Berathung der Regierungsvorlage über die Wiener Verkehrsanlagen ist im österreichischen Abgeordnetenhaus eine Reihe von Schutzmassregeln für die beim Baue beschäftigten Arbeiter vorgeschlagen worden. Es sind dies zunächst ein Antrag der Abgeordneten Baernreither und Russ, wonach die Arbeiterschutzbestimmungen des sechsten Hauptstückes der Gewerbeordnung auf alle Arbeitspersonen ausgedehnt werden sollen, die bei den Wiener Bauten beschäftigt sein werden, und ein besonderer Gewerbeinspektor zur Ueberwachung dieser Arbeiten eingesetzt werden soll, ferner ein Antrag des Abgeordneten Kaizl auf allgemeine Ausdehnung des Arbeiterschutzes ohne Rücksicht auf die Wiener Bauten; endlich Resolutionen, welche den Ausschluss von Nichtösterreichern und Subunternehmern, Schaffung von kleinen Bauloosen und die Festsetzung eines Minimallohnes von fl. 1.30 im Vereine mit einer Maximalarbeitszeit von 10 Stunden verlangen.

Sämtliche Anträge wurden vom Abgeordnetenhaus dem Gewerbeausschuss zur Berichterstattung zugewiesen, welcher sich kürzlich seiner Aufgabe entledigt hat. (Referent Abgeordneter Baernreither.) Der Ausschuss empfiehlt dem Hause, den Antrag Baernreither-Russ nebst einer Resolution anzunehmen, durch welche die Regierung aufgefordert wird, bei Ausführung der erforderlichen Bau-, Erd- und Wasserarbeiten durch vertragsmässige Bestimmungen die Gleichstellung, bezw. Unterordnung sämtlicher bei diesen Arbeiten beschäftigten Personen unter die Gewerbeordnung zu sichern und bei diesen Personen auch die Handhabung der Vorschriften über den Maximalarbeitstag, das Verbot der Kinderarbeit und der Nacharbeit bei Frauen sowie die Einschränkung der Arbeit jugendlicher Personen durch Vereinbarung mit den Unternehmern und auf dem Wege der Arbeitsordnungen zu veranlassen; hierbei soll jedoch dem Handelsminister freistehen, dieselben Ausnahmen zuzulassen, welche die Gewerbeordnung als statthaft bezeichnet.

Endlich solle die Regierung auf die sanitären Verhältnisse und die Unterkunft der aus Anlass der Ausführung der Verkehrsanlagen sich in Wien ansammelnden Arbeiter ihre Aufmerksamkeit richten, wenn nöthig Begünstigungen für die Anlage provisorischer Unterkunftsbauten gewähren und die Aufnahme erkrankter Arbeiter in die Spitäler zu sichern. Hinsichtlich des Antrages Kaizl solle sich das Haus bis zum Einlangen genügender Materialien seitens der Handelskammern, Genossenschaften und Gewerbebehörden die Entscheidung vorbehalten. Die erwähnten Resolutionsanträge lehnt der Ausschuss ab; es wurde lediglich eine neue Bestimmung in das von den Abgeordneten Baernreither und Russ beantragte Gesetz aufgenommen; demach ist der für die Wiener Verkehrsanlagen einzusetzende Gewerbeinspektor verpflichtet, in dem von ihm alljährlich zu erstattenden Berichte genaue Angaben über die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der bei diesen Bauten beschäftigten Arbeiter sowie über die Art der Arbeitsvergebung und über die Arbeitszeit zusammenzustellen.

Arbeitszeit der englischen Eisenbahnbediensteten.

Der Parlamentsausschuss zur Untersuchung der Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten hat kürzlich unter Vorsitz des Präsidenten des Handelsamtes, Sir M. Hicks Beach, seinen Bericht festgestellt. Derselbe tritt der Festsetzung eines gesetzlich geregelten Arbeitstages für Eisenbahnbedienstete als unausführbar entgegen, ist jedoch der Ansicht, dass die Eisenbahngesellschaften in der Beschränkung der Arbeitszeit ihrer Angestellten noch viel weiter gehen sollten, als sie es bisher gethan. Signalbeamte und Weichensteller an Punkten, wo grosser Verkehr herrscht, sollten nicht länger als 8 Stunden per Tag, andere Beamte nicht länger als 10 Stunden per Tag, die Zeit für Mahlzeiten nicht einge-

rechnet, zu arbeiten haben. Einzelne Ausnahmen werden angeführt.

Für Maschinenführer, Heizer und Schaffner von Güterzügen wird eine 66 Stunden per Woche oder 12 Stunden täglich nicht überschreitende Arbeitszeit vorgeschlagen. Die Gesellschaften sollen angehalten werden, dem Handelsamt regelmässige Berichte über die Arbeitszeit ihrer Bediensteten einzureichen. Wenn ein solcher unbefriedigend ausfällt, solle das Handelsamt ermächtigt werden, die Gesellschaft zur Herabsetzung der Arbeitszeit innerhalb bestimmter Frist aufzufordern, und bei weiterer Weigerung derselben die Sache vor die Eisenbahnkommissäre zu bringen, welchen das Recht zustehen sollte, die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung durch eine Konventionalstrafe von 20 Pfd. Sterl. per Tag anzuhalten. Der Ausschuss spricht sich energisch gegen jede Verminderung der Verantwortlichkeit der Gesellschaften für die Verwaltung ihrer Bahnlinsen aus.

Arbeiterversicherung.

Die Ergebnisse der österreichischen Krankenversicherung im Jahre 1890.

Ueber die Gebarung und Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. März 1888 (Krankenversicherung der Arbeiter) eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1890 veröffentlichten die „Amtlichen Nachrichten des K. K. Ministeriums des Innern betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter“ in ihrer Nummer vom 1. Mai den ersten Theil, aus dem wir die wichtigsten Daten hier zusammenfassen.

Während der ersten ganzjährigen Gebarungsperiode der obligatorischen Krankenversicherung (1890) befand sich dieselbe noch vielfach im Stadium der Entwicklung. Die ungünstigen Morbiditätsverhältnisse¹⁾ (Influenza) zu Beginn des Jahres übten auf den finanziellen Stand der Kassen naturgemäss einen starken Einfluss. 87,9 pCt. der Kassenbeiträge (10 096 740 fl.), welche 11 489 862 fl. betrugten, wurden als Krankenunterstützungen u. dergl. ausbezahlt. Die Reservefonds stiegen von 4 028 789 fl. auf 5 047 805 fl. Nahezu ein Drittheil der Kassen (818) schlossen mit höheren Jahresausgaben als Jahreseinnahmen ab, das Defizit bei denselben betrug 123 065 fl., während 1031 Kassen ihren Reservefonds 20 und mehr, 891 weniger als 20 pCt. der laufenden Kassenbeiträge zuführen konnten.

Bringen wir die Mitgliederzahl der Kassen zu diesen Ueberschüssen und Defiziten in Beziehung, so zeigen sich eigenthümliche Resultate. Wir ordnen hier die Kassenkategorien nach ihrer Mitgliederzahl und erhalten dann:

Krankenkassen	Durchschnittliche Zahl der		Zahl der Mitglieder einer Kasse	Durchschnittlicher Ueberschuss ²⁾ Defizit einer Kasse		Durchschnittlicher Ueberschuss ²⁾ Defizit auf ein Kassenmitglied	
	Kassen	Mitglieder		fl.	fl.	fl.	fl.
Bezirkskassen . .	545	550606	1010	755,80	199,80	0,75	0,20
Betriebskassen . .	1427	505642	354	514,76	104,75	1,45	0,30
Vereinskassen . .	53	261336	4931	857,68	2003,59	0,17	0,41
Genossenschaftskassen	632	230578	365	350,87	45,42	0,96	0,12
Baukassen	3	663	221	17,00	887,66	0,08	3,87
Alle Kassen	2660	1548825	582	531,89	148,81	0,91	0,26

Wir ersehen aus vorstehender Tabelle, dass der Ueberschuss der Kassen auf den Kopf des Versicherten berechnet bei den Betriebskassen um 0,54 fl. und bei den Genossenschaftskrankenkassen um 0,04 fl. grösser, bei den Bezirkskrankenkassen um 0,16 fl., bei den Vereinskrankenkassen um 0,74 fl. und bei den wegen ihrer unbedeutenden Mitgliederzahl nicht weiter in Betracht gezogenen Baukran-

¹⁾ In dem Berichte heisst es merkwürdiger Weise mit Konsequenz: Morbiditätsverhältnisse.
²⁾ Der Ueberschuss, der in der obigen Tabelle nach Abzug des Defizits berechnet ist, ist diesen Berechnungen ohne Abzug des Defizits zu Grunde gelegt.

kassen um 0,83 fl. geringer war als der durchschnittliche Ueberschuss überhaupt. Zum durchschnittlichen Defizit fehlten den Genossenschaftskrankenkassen 0,14 fl., den Bezirkskassen 0,06 fl. pro Kopf der Mitglieder, es wurde überschritten von den Betriebskrankenkassen um 0,04 fl. und von den Vereinskrankenkassen um 0,15 fl. pro versichertes Mitglied.

Diese Ergebnisse könnten leicht ein abfälliges Urtheil über die versicherungstechnischen Grundlagen der österreichischen Krankenversicherung oder wenigstens bezüglich einzelner Kategorien derselben veranlassen. Uns scheint dies aber nicht am Platze zu sein, da das Berichtsjahr in Folge der Influenzaepidemie ein durchaus exceptionelles war, und die Krankenversicherung sich erst einleben musste, Erfahrungen bez. der Verwaltung der Krankenkontrolle etc. noch nicht in genügendem Masse gemacht waren. Das einzige etwa, was sich auf Grund dieser Ergebnisse empfehlen liesse, wäre höchstens die Auflassung der Baukrankenkassen, deren geringe Zahl und Mitgliederstärke es gestattet, auf diesem Wege die Organisation der Krankenversicherung weit einfacher zu vereinfachen.

Auf 1000 Mitglieder am 1. Januar kamen am 31. Dezember 1890

bei den Bezirkskrankenkassen	1099,
„ „ Betriebskrankenkassen	1076,
„ „ Genossenschaftskrankenkassen	1187,
„ „ Vereinskrankenkassen	1115,
„ „ sämtlichen Kassen	1107.

Die Zahl der gegen Krankheit überhaupt versicherten stieg, von einer Unterbrechung im Februar abgesehen, stetig bis zum 1. Juli auf 1180, sie blieb im August stationär und sank dann bis zum 31. Dezember auf 1107.

Auf 1000 Versicherte kamen 781 Männer und 219 Frauen, in den Betriebskrankenkassen der Tabakfabriken 897 Frauen, in den Krankenkassen der Eisenbahnen 979 Männer auf 1000 Versicherte.

Das österreichische Kranken-Versicherungsgesetz schreibt als Regel vor, dass 20 pCt. der Kassenbeiträge den Reservefonds zugeführt werden sollen. Diese starke Dotirung des Reservefonds wird kaum in den günstigsten Jahren stattfinden können. In dem ausserordentlich ungünstigen Jahre 1890 konnte keine Kassenkategorie dem Gesetze nach dieser Richtung Rechnung tragen. Die Betriebskrankenkassen führten 14,52 pCt., die Genossenschaftskrankenkassen 11,74 pCt. und die Bezirkskrankenkassen 8,67 pCt. ihrer Einnahmen den Reservefonds zu, während die Vereinskrankenkassen denselben keine Beiträge zuführten, sondern 2,63 pCt. ihrer Kassenbeiträge denselben entnehmen mussten. Die relativ hohe Reservefonddotirung der Betriebskrankenkassen erklärt sich aus ihrer geringen Belastung mit Verwaltungskosten und aus dem Umstande, dass nur die privaten Unternehmungen mit besten Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnissen Betriebskassen errichteten, während die ungünstig gestellten zum grossen Theile schon vor der Einführung des Krankenkassengesetzes ihre Arbeiter bei den Vereinskassen versichert hatten.

Auf ein Mitglied kamen im Jahre 1890 an laufenden

bei den	Beiträgen der		zusammen	Einnahmen überhaupt
	Mitglieder	Unternehmer		
Bezirkskrankenkassen . .	4,14	2,21	6,35	6,57
Betriebskrankenkassen . .	5,25	2,73	7,98	9,03
Baukrankenkassen	5,06	2,48	7,54	8,16
Genossenschaftskrankenkassen	4,80	2,33	7,13	7,58
Vereinskrankenkassen . .	7,53	1,30	8,83	9,27
Bei allen Krankenkassen .	5,17	2,25	7,42	7,98

Die Ausgaben vertheilen sich folgendermassen: für Krankengeld 6 144 113 fl. (54,2 pCt. der Gesamtausgaben), für ärztliche Hilfe 1 800 023 fl. (15,9 pCt.), für Medikamente 1 374 528 fl. (12,1 pCt.), für Spitalverpflegung 444 322 fl. (3,9 pCt.), für Beerdigungskosten 333 754 fl. (2,9 pCt.), für vorstehende Ausgabenposten zusammen 10 096 740 fl. (89 pCt.), für Verwaltungskosten 897 978 fl. (7,9 pCt.), für andere Ausgaben 346 009 fl. (3,1 pCt.).

Auf die einzelnen Krankenkassen vertheilen sich diese Ausgaben in Prozenten der Gesamtausgaben folgendermassen.

Bei den Krankenkassen

	Bezirks-	Betriebs-	Genossen-	Vereins-
	Krankenkassen			
Krankengeld	45,4	55,2	51,8	65,8
Aerztl.-Hilfe	17,4	19,1	12,6	10,6
Medikamente	11,1	14,8	10,0	10,5
Spitalverpflegung	5,1	2,5	7,2	2,5
Beerdigungskosten	2,0	3,0	3,7	3,7
Zusammen	81,0	94,6	85,3	93,1
Verwaltungskosten	15,8	1,0	13,0	5,3
übrige Ausgaben	3,2	4,4	1,7	1,6

Von anderen Gesichtspunkten aus gruppiert ergeben sich folgende Relativzahlen:

	Be-	Be-	Ge-	Vereins-	bei
	Krankenkassen				
Krankengeld	43,0	54,4	49,0	70,8	53,5
in pCt. der laufenden Beiträge					
in fl. auf ein Mitglied	2,73	4,35	3,49	6,25	3,97
Aerztliche Hilfe					
in pCt. wie bei Krankengeld	16,5	18,9	11,9	11,4	15,7
in fl. " " "	1,05	1,51	0,85	1,01	1,16
Medikamente					
in pCt. wie bei Krankengeld	10,5	14,6	9,5	11,4	11,9
in fl. " " "	0,67	1,16	0,67	1,01	0,89
Spitalverpflegung					
in pCt. wie bei Krankengeld	4,8	2,4	6,8	2,6	3,9
in fl. " " "	0,31	0,20	0,49	0,23	0,29
Beerdigungskosten					
in pCt. wie bei Krankengeld	1,9	2,9	3,4	4,0	2,9
in fl. " " "	0,12	0,23	0,25	0,35	0,21
Zusammen					
in pCt. wie bei Krankengeld	76,7	93,2	80,6	100,2	87,9
in fl. " " "	4,88	7,45	5,75	8,85	6,52
Verwaltungskosten					
in pCt. wie bei Krankengeld	15,0	1,0	12,3	5,8	7,8
in fl. " " "	0,95	0,07	0,88	0,51	0,58
Die übrigen Ausgaben					
in pCt. wie bei Krankengeld	3,0	4,4	1,6	1,6	3,0
in fl. " " "	0,19	0,35	0,11	0,14	0,22

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man die Kosten der ärztlichen Hilfe und der Medikamente auf den Krankentage bezieht:

Krankenkassen	Kosten eines Krankheitstages in fl. ö. W.		
	überhaupt	ärztliche Hilfe	Medikamente an d. Mitgl.
Bezirks-	0,77	0,17	0,11
Betriebs-	0,74	0,16	0,12
Genossenschafts-	0,94	0,14	0,12
Vereins-	0,80	0,10	0,09
Alle	0,79	0,15	0,11

Ueber die Morbidität giebt folgende Tabelle näheren Aufschluss, in der in Relativzahlen die statistisch erfassbaren Erscheinungen sich gruppirt finden:

	Be-	Be-	Ge-	Vereins-	Alle
	Krankenkassen				
Es erkrankten von 1000 Mitgl.	36,6	47,0	27,5	47,4	40,5
männliche	36,7	48,4	27,6	48,7	40,5
weibliche	35,6	44,0	27,3	43,7	40,4
Es entfielen Erkrankungs-fälle					
auf 1000 Mitglieder	42,2	59,9	32,8	61,0	49,8
männliche	42,4	62,6	32,8	62,7	49,9
weibl. excl. Entbindung	41,2	53,9	33,2	56,2	49,5
Es starben von 1000 Mitgl.	0,79	1,15	0,92	1,38	1,03
männliche	0,79	1,12	0,95	1,37	1,00
weibliche	0,79	1,23	0,73	1,40	1,12
Es entfielen Krankentage auf					
1 Mitglied	5,93	9,00	5,62	9,96	7,57
auf ein männliches	5,81	8,93	5,61	9,92	7,32
auf ein weibliches excl. Entbindungen	6,70	9,14	5,65	10,07	8,44

	Be-	Be-	Ge-	Vereins-	Alle
	Krankenkassen				
Durchschnittliche Krankentage auf 1 Mitglied	14,0	15,0	17,1	16,3	15,2
auf ein männliches	13,7	14,3	17,1	15,8	14,7
auf ein weibliches excl. Entbindungen	16,3	17,00	17,0	17,9	17,1
Es entfielen Entbindungen auf 100 weibl. Mitglieder	5,93	8,24	5,55	10,41	7,90
Auf ein weibl. Mitgl. entfielen Krankentage f. Entbindung. Es entfielen Krankentage überhaupt auf ein Mitglied	1,62	2,26	1,45	2,27	2,04
auf ein männliches	6,15	9,71	5,83	10,56	8,01
auf ein weibliches excl. Entbindungen	5,81	8,93	5,61	9,92	7,32
	8,32	11,40	7,10	12,34	10,48

Auf die Verschiedenheit der Morbidität und Mortalität sind wohl in erster Linie die erheblichen Abweichungen der einzelnen Kassen in der folgenden Tabelle zurückzuführen:

Krankenkassen	Krankheits-tages	Kosten eines Erkrankungs-falles in fl. ö. W.	Sterbefalles
Bezirks-	0,77	11,04	15,04
Betriebs-	0,74	11,88	20,35
Genossenschafts-	0,94	16,33	26,91
Vereins-	0,80	13,33	25,56
Alle	0,79	12,22	20,96

Damit sind im Wesentlichen die Ergebnisse der besprochenen Publikationen erschöpft. Eine Ergänzung derselben: Scheidung des krankheitsstatistischen Materials nach Alter, Beschäftigungsart und Krankheitsform wird für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

So interessant die versicherungstechnischen Ergebnisse der österreichischen Krankenkassenstatistik sind, so wenig berechtigen sie aus den oben angegebenen Gründen vorerst zu einer eingehenden kritischen Untersuchung. Eines sei nur bemerkt, die Befürchtungen der Vereinskassen, dass das Krankenversicherungsgesetz ihre Lage bedeutend verschlechtern wird, haben sich vorerst wenigstens bewahrt. Wenn die nächsten Jahre nicht bedeutend günstigere Ergebnisse für die österreichischen Vereinskassen zeitigen, dürften diese seit langem auf dem Prinzip der Kassenfreiheit bestehenden Institutionen gefährdet sein und Oesterreichs Krankenversicherung sowie die Deutschlands sich zum Systeme der Zwangskasse entwickeln.

Berlin. Adolf Braun.

Reform der deutschen Unfallversicherung. Die Vorarbeiten, welche zur Umgestaltung der Unfallversicherung vorgenommen werden, erstrecken sich nach Mittheilungen der Regierungsorgane auf zwei Gebiete. Einmal wird beabsichtigt, einen Gesetzentwurf über die schon lange gewünschte und geplante Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk und zweitens eine Novelle zu der bereits vorhandenen Unfallversicherungsgesetzgebung auszuarbeiten. Was die letztere betrifft, so sind im Laufe der nunmehr bereits nahezu siebenjährigen Praxis den Berufsgenossenschaften sowohl von Seiten der Arbeitgeber wie der Versicherten vielfache Wünsche nach Abänderungen ausgesprochen, welche nunmehr zur Berücksichtigung kommen sollen. Auch hat der Reichstag mehrfach Veranlassung genommen, einzelne auf die Unfallversicherung bezügliche Fragen theils bei den Berathungen des Etats des Reichsversicherungsamtes, theils bei anderen Gelegenheiten zu diskutieren. Es liegt demnach für die Ausarbeitung der Novelle ein reiches Material vor. Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk ist von den berufenen Vertretern des letzteren mehrfach nicht bloß als zweckmässig, sondern als nothwendig bezeichnet worden. Die Arbeiten an beiden gesetzgeberischen Werken sind bereits so weit gediehen, dass sie demnächst werden zum vorläufigen Abschluss gebracht werden können. Dem Vernehmen nach wird auch hier die Reichsregierung, wie sie es in früheren ähnlichen Fällen gethan hat, bevor die Gesetz-

entwürfe im Bundesrath zur Berathung gelangen, dieselben veröffentlichen, damit allen Interessenten ausgiebige Gelegenheit gegeben wird, sich über die einzelnen Fragen zu äussern, und damit diese ihre etwaigen Wünsche nach anderweitiger Gestaltung der verschiedenen Bestimmungen rechtzeitig den zuständigen Stellen kundgeben können.

Normalstatut für Ortskrankenkassen im Deutschen Reich.

Der Bundesrath hat sich mit der Berathung des Entwurfs eines Normalstatuts für Ortskrankenkassen beschäftigt. Nach dem neuen Krankenversicherungsgesetze müssen bekanntlich sämtliche Kassen ihre Statuten bis zum 1. Januar 1893, dem Tage des völligen Inkrafttretens der Novelle, den abgeänderten Bestimmungen angepasst haben. Das neue Normalstatut soll den Ortskrankenkassen diese Arbeit erleichtern. Nach Erlass des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 war ausser für die Orts- auch für die Fabrikkrankenkassen ein solches Statut veröffentlicht. Man scheint diesmal von einer Revision des letzteren absehen zu wollen, weil für die Fabrikkrankenkassen nur wenige und unwesentliche Aenderungen in der Novelle getroffen sind. Der Inhalt des neuen Normalstatuts für die Ortskrankenkassen ist natürlich ebenso wie derjenige des alten in keiner Weise verbindlich, weder für Diejenigen, welchen die Errichtung oder Abänderung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Ortskrankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann auch kein Entwurf gegeben werden, welcher ohne Aenderung für jede Ortskrankenkasse verwendbar wäre. Es wird daher jede Bestimmung daraufhin zu prüfen sein, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Während einerseits der ins Auge gefasste neue Entwurf von der Voraussetzung ausgeht, dass eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im § 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist, sind darin andererseits durchgehend die Verhältnisse von Ortskrankenkassen berücksichtigt, welche für mehrere verwandte, dem Bereiche des Handwerks angehörende Gewerbszweige errichtet sind. Das Statut wird jedoch auch für Kassen, welche nur für einen Gewerbszweig, sowie für solche, welche für sämtliche Gewerbszweige in einer Gemeinde errichtet werden sollen, eine ausreichende Anleitung bieten. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, dass den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht zugelassen wird, z. B. Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schliessung der Kassen, soll in das Statut nur soweit aufgenommen werden, als es nothwendig erscheint, um das Verständniss der getroffenen Bestimmungen zu sichern oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniss ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Musterstatuten für die eingeschriebenen Hilfskassen wurden auch bekanntlich sowohl für die Hamburger Krankenkassenkonferenz als von Dr. Max Hirsch ausgearbeitet.

Soziale Hygiene.

Hygienische Untersuchungen der Buchdruckereien in Preussen. Der preussische Handelsminister hat Untersuchungen über die sanitären Verhältnisse in den Buchdruckereien anstellen lassen; das Schriftstück, welches die Untersuchung anordnet, hat folgenden Wortlaut:

Während des letzten Buchdruckerausstandes ist von den Ausständigen zur Begründung ihrer Forderung einer Verkürzung der Arbeitszeit vielfach darauf hingewiesen worden, dass die Gesundheitsverhältnisse der Buchdrucker in Folge ihrer angestrengten und ungesunden Thätigkeit besonders ungünstig seien, wie sich namentlich daraus ergebe, dass ein unverhältnissmässig grosser Prozentsatz von ihnen an der Lungenschwindsucht sterben. Letztere Behauptung wird für die Buchdrucker in Berlin durch das Ergebniss mehrerer in jüngster Zeit angestellter Untersuchungen bestätigt. So ist von dem Direktorium der Reichsdruckerei festgestellt worden, dass von den Todesfällen, welche während der Jahre 1881 bis 1891 unter den in der Reichsdruckerei beschäftigten Personen vorgekommen sind, sich 61.81 pCt. auf Lungenleiden und dann wieder 32,72 auf Lungenschwindsucht zurückführen lassen. Das Ergebniss dieser für die Reichsdruckerei aufgestellten Statistik deckt sich im Wesentlichen mit denjenigen der Untersuchungen des Dr. H. Albrecht (zu vergleichen der Aufsatz: „Die Berufskrankheiten der Buchdrucker“ in Schmollers Jahrbüchern für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Jahrgang 1891, Heft 2, S. 213 ff.), wonach von der Gesamtzahl der in den Jahren 1857 bis 1889

gestorbenen Kassenmitglieder der Berliner Ortskrankenkasse der Buchdrucker 48,13 pCt. der Lungenschwindsucht erlegen sind. Das auch durch frühere Untersuchungen ermittelte, verhältnissmässig häufige Vorkommen von Erkrankungen der Athmungsorgane unter den Buchdruckern wird von Albrecht, Hirt und Anderen namentlich auf die mangelhafte Reinigung und Lüftung der Arbeitsstätten zurückgeführt. Eine besonders sorgfältige Reinigung der Setzersäle wird deshalb für nothwendig erachtet, weil der in ihnen verbreitete Bleistaub, wenn er eingeathmet und verschluckt werde, oder wunde Hautstellen berühre, den Organismus vergifte. Hierdurch werde dann bewirkt, dass der an sich gefahrlose, nicht verletzende Staub, indem er mit schlaffen, des Widerstandes unfähigen Organen in Berührung komme, leicht chronisch-entzündliche Zustände der Lunge erzeuge. Was die Lüftung anlangt, so wird bemerkt, dass in den Setzersälen die Hitze in Folge der vielen Gasflammen sich oft zu einer kaum erträglichen Höhe steigere, dass die Empfindlichkeit gegen Temperaturunterschiede die Buchdrucker vielfach das Oeffnen der Fenster oder die Benutzung der Lüftungseinrichtungen vermeiden lasse und dass in Folge hiervon die Empfänglichkeit für Erkältungen eine grössere werde und der Staub, sowie die mit dem Auswurfe Lungenschwindsüchtiger in Ecken und Winkel gerathenen Krankheitskeime leichter in den Luftraum und durch diesen in die Lungen gelangten. Mit Rücksicht hierauf wird zu erwägen sein, ob zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse der Buchdrucker auf Grund des § 120e Abs. i der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 für Buchdruckereien neue Vorschriften namentlich über Mindestluftraum, Lüftung und Reinigung der Arbeitssäle vom Bundesrath zu erlassen sein würden, wie es für Cigarrenfabriken bereits geschehen ist. Um übersehen zu können, ob für den Erlass solcher Vorschriften ein allgemeines Bedürfniss vorliegt, ist es mir erwünscht, über die Gesundheitsverhältnisse der Buchdruckereigehilfen auch in anderen Städten als Berlin zuverlässiges statistisches Material zu erhalten. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, durch Vermittelung der in dortigen Bezirke bestehenden Orts-(Betriebs-)Krankenkassen für Buchdrucker gefälligst feststellen zu lassen, welcher Prozentsatz der seit Errichtung der Kasse oder — in Ermangelung der erforderlichen Unterlagen für die ganze Zeit — innerhalb eines anderen näher anzugebenden Zeitraumes verstorbene Kassenmitglieder der Lungenschwindsucht und sonstigen Lungenleiden erlegen sind.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- Cohen, Dr. jur. Gustav, Ueber die Strafgewalt des Staates. Ein mahndendes Wort an alle Diejenigen, welche ein thätiges Interesse an der Entwicklung des öffentlichen Lebens nehmen, insbesondere Parlamentarier, Volkswirtschaftler und Juristen. Hannover, 1892. Ph. Cohen. 8^o. 31 S.
- Eschenbach, A., Für Börsenreform. Berlin, 1892. Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8^o. II und 56 S.
- Fritz, Peter, XIII. Gesetzesartikel vom Jahre 1891 über die Sonntagsruhe der gewerblichen Arbeiter. Mit Erläuterungen und Anmerkungen. 2. mit der neuesten Ministerial-Ausführungs-Verordnung, vermehrte Auflage. Budapest, 1892. Moritz Ráth. 8^o. 19 S.
- XIV. Gesetzesartikel vom Jahre 1891 über die Unterstützung in Krankheitsfällen der gewerblichen Fabriksangestellten. Mit Erläuterungen, Anmerkungen und Parallelstellen. 1. Heft mit der am 11. März 1892 erlassenen Durchführungs-Verordnung vermehrte Ausgabe. Budapest, 1892. Moritz Ráth. 8^o. 59 S.
- Hallier, Prof. Dr. Ernst, Die sozialen Probleme und das Erbrecht. Eine rechtsphilosophische Studie. München, 1892. Dr. E. Albert & Cie. 8^o. 45 S.
- Jäger, Adolf, Pastor, Die soziale Frage nach ihrer wirthschaftlichen und ethischen Seite. III. Band. I. Theil. Neu-Ruppin, 1892. Rud. Petrenz. 8^o. VIII und 120 S.
- Ley, Conrad Albrecht, A. Bebel und sein Evangelium. Sozialpolitische Studie. 3. gänzlich umgearbeitete Auflage. Düsseldorf (1892). L. Schwan. 8^o. VIII und 104 S.
- The Ben Tillet Election Fund. London, 1892. Fabian Society. 4^o. Flugblatt.
- The ninth annual Report of the work of the Fabian Society for the year ended 31st March 1892. Also the Basis and Rules of the Society and a Summary of the Reports of all other Fabian Societies. London, 1892. Fabian Society. 8^o. 23 S.

SPHINX

Monatschrift für Seelen- und Geistesleben.

Centralorgan für den Idealismus in neuzeitlicher naturalistischer Fassung.

Herausgegeben von
Hübbe-Schleiden,

Dr. J. U.

Die Sphinx zählt zu ihren Mitarbeitern eine Anzahl der ersten, ideal denkenden und schriftstellerisch wie künstlerisch leistungsfähigen Kräfte Deutschlands und Oesterreichs, wie:

Hans Arnold, Dr. Eugen Dreher, Arthur Zitzler, Dr. Hugo Goering, Prof. Dr. Ernst Hallier, Dr. Franz Hartmann, Karl Kieswetter, Dr. Nath. von Koeber, Dr. Ludw. Kuhlenbeck, Dr. Carl du Prel, Wilh. Kessel, P. K. Hofegger, Moritz Carriere, Georg Ebers, Martin Greif, Eduard v. Hartmann (mit Ausnahme der Unsterblichkeitsfrage), Otto v. Leizner, Hermann v. Lingg, Emil Peschka, Julius Stinde, Hans v. Wolzogen.

Jedes Heft enthält eine oder zwei künstlerische Beilagen, wozu u. A. Prof. **Gabriel Max** seine Mitwirkung zugesagt hat.

Abonnement **6 Mark** viermonatlich bei jeder Buchhandlung und Post, sowie bei

C. A. Schwetschke und Sohn,

Verlagsbuchhandlung in Braunschweig.

☛ Probehefte gratis! ☛

Durch jede Buchhandlung oder Postamt zu beziehen:

HYGIEIA.

Gemeinverständliche wissenschaftliche Monatsschrift
für

Volksgesundheitslehre und persönliche Gesundheitspflege

zugleich

ärztliches Centralorgan für die hygienische Reformbewegung

unter Mitwirkung von Aerzten und Hygienikern

herausgegeben von

Dr. med. **Franz Carl Gerster** in München.

Abonnementspreis pro Heft 60 Pf.

Einzelpreis pro Heft 80 Pf.

A. Zimmer's Verlag (Ernst Mohrmann) Stuttgart.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Soeben erschien:

Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883,

in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892

und die dasselbe ergänzenden reichsrechtlichen Bestimmungen.

Mit Einleitung und Erläuterungen

von

E. von Woedtke,

Kais. Geh. Ober-Regierungsrath, vorkr. Rath im Reichsamt des Innern.

Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage.

gr. 8°. Lieferung I.

Preis 6 Mark 50 Pf.

Die Abnahme der ersten Lieferung verpflichtet zur Abnahme des ganzen Werkes.

Verantwortlich für den Anzeigenthell: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Hugo Fränkel

Antiquariat für Staats- und Rechtswissenschaft

in

BERLIN N. 24.

Elsasser-Strasse 36.

Soeben gelangt zur Ausgabe:

VERZEICHNISS No. 2

enthaltend die nachgelassenen Bibliotheken

des

Herrn Grafen E. de Launay Exc.

königl. italienischen Botschafters am Berliner Hofe

und des

Herrn Marquis de Penafiel Exc.

königl. portugiesischen Gesandten am Berliner Hofe.

INHALT:

Völkerrecht. Internationales Recht. Diplomatie. Politik. Kirche u. Staat. Politische Geschichte. — Staats- u. Volkswirtschaft. Rechtswissenschaft. — Nachtrag.

Dasselbe steht auf Verlangen gratis und franco zu Diensten.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Soeben erschien:

Minoritätenvertretung

und

Proportionalwahlen.

Ein Ueberblick über deren Systeme, Verbreitung, Begründung

von

Dr. Heinrich Rosin,

v. ö. Professor für Staatsrecht und Deutsches Recht an der Universität Freiburg i. Br.

Preis 1 Mark.

Genossenschaftlicher Wegweiser.

Zeitschrift

für ein sozial-reformat. Genossenschaftswesen.

== Eignet sich vorzüglich zum Inseriren, ==

weil er nicht nur vielen Geschäftsleuten, sondern auch hohen Beamten Gutsherrn u. s. w. zu Gesicht kommt.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und kostet per Seite 30 Pf., Abonnement 4 Mk. halbjährlich.

== Bei Wiederholung höchster Rabatt. == Probe-Nummern gratis. ==

Aktien-Gesellschaft „Pionier“,

Berlin SW., Königgräberstraße 70.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.
Einzelnummer 25 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT

Die Arbeiterstatistik der preussischen Gewerbeinspektorenberichte für das Jahr 1891. Von Dr. Max Quarek.

Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirthschaftsstatistik:

Die sozialstatistischen Ergebnisse der schweizer Rekrutirung im Herbste 1890. Von Dr. Adolf Braun.

Arbeitsnachweis in Karlsruhe. Minimallohn und Arbeitsvermittlung in Gross-Zürich.

Arbeiterzustände:

Zur Kritik der Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine für das Jahr 1891.

Die Lage der Arbeiter im Wuppertale.

Fabrikarbeiterlöhne in Sachsen-Altenburg.

Statistik der Leipziger Buchdruckerlehrlinge.

Forderung der Arbeitsstatistik für Paris.

Politische Arbeiterbewegung:

Kommunales Programm der französischen Arbeiterpartei.

Kaufmännische Bewegung:

Organisation der Angestellten im Handelsgewerbe.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Möglichkeit der Arbeitszeitverkürzung.

Sonntagsruhe für die Landarbeiter der k. preussischen Domänen.

Beschränkung der Sonntagsarbeit auf Schiffen.

Entscheidung des schweizerischen Bundesrathes über den Inhalt von Arbeitsordnungen.

Gewerbeinspektion:

Die Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren für 1890 und 1891. Von Kantonsstatistiker E. Naef.

Arbeiterversicherung:

Die eingeschriebenen Hilfskassen und die Krankenkassennovelle. Krankenstatistik der oberschlesischen Knappschaftsvereine.

Litteratur:

Görres, Dr. jur. K., Handbuch der gesamten Arbeitergesetzgebung des deutschen Reiches.

Bart, O. te, Die Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Arbeiterstatistik der preussischen Gewerbeinspektoren-Berichte für 1891.

Keine leichte Aufgabe ist es, aus den in dieser Zeitschrift schon mehrfach erwähnten, neuen preussischen Gewerbeinspektoren-Berichten für 1891 eine arbeiterstatistische Uebersicht zu geben. In No. 15 des „Sozialpolitischen Centralblattes“ wurde an dieser Stelle dargelegt, dass die sächsische Gewerbeinspektion neben derjenigen einiger kleinerer Staaten die einzige ist, welche fortlaufend eine sozialpolitisch verwertbare Arbeiterstatistik liefert, — das Studium der neuesten preussischen Berichte kann Jeden, der es gründlich wissen will, darüber belehren, wie unzureichend dieser wichtige Zweig von der preussischen Gewerbeinspektion gepflegt wird.

Selbstverständlich ist zunächst für Jeden, der die Art der Herausgabe der Inspektorenberichte seitens der Centralstelle kennt, dass der amtliche Band trotz seiner Dickleibigkeit nicht die geringste zusammenfassende Darstellung des etwa vorhandenen arbeiterstatistischen Materials enthält. Alles ist im Text und in den Beilagen auf die Einzelberichte

zerstreut. Lässt man sich dadurch nicht abschrecken und beginnt die Sammelarbeit nachträglich von Seite zu Seite, so findet man, dass drei und ein halber Aufsichtsbezirk überhaupt keine brauchbaren Ziffern liefern. Es sind dies Oppeln, Schleswig, Münster und Minden sowie der Regierungsbezirk Köln aus dem Inspektionsbezirk Köln-Koblenz. Der Inspektor des Bezirks Oppeln giebt sich redliche Mühe, alljährlich eine schöne tabellarische Uebersicht über die in seinem Bezirk geleisteten Schichten und verdienten Löhne zu liefern. Was nützt dieses Material aber, wenn man seinem neuesten Berichte über die Gesamtzahl der erwachsenen männlichen Arbeiter gar Nichts, und über die jugendlichen bzw. kindlichen Arbeiter nur sehr Unvollkommenes entnehmen kann. In der einen Tabelle trennt der Beamte nämlich wohl kindliche und jugendliche, aber nicht männliche und weibliche Arbeiter; in der anderen thut er das letztere, aber nicht das erstere. Der Schleswiger Inspektor findet uns mit der Bemerkung ab, dass „bemerkenswerthe Veränderungen nicht eingetreten sind“, der Gewerberath für Minden und Münster macht über die Zahl der erwachsenen Arbeiter gar keine und über jugendliche und kindliche Arbeiter ähnlich unvollständige Angaben, wie der Inspektor für Oppeln. Für den Regierungsbezirk Köln endlich ist erst jetzt eine Zählung im Gange. Lediglich aus den übrigen Bezirken ist nachfolgende Uebersicht zusammengestellt, deren Mängel dem Verfasser nicht unbekannt sind, die er aber in der glücklichen Lage ist, sammt und sonders auf seine Gewährsmänner, die preussischen Gewerberäthe, zurückführen zu können.

(Siehe umstehende Tabelle.)

Die oben erwähnten Mängel dieser Uebersicht bestehen darin, dass Angaben über die erwachsenen Arbeiter, ohne welche sich die Zahlen der jugendlichen und kindlichen Arbeiter niemals richtig beurtheilen lassen, aus nicht weniger als acht Bezirken gänzlich fehlen und für drei Bezirke nur für das Jahr 1891 vorhanden sind, im vorliegenden Berichtsbande wenigstens. Bleiben also nur fünf Bezirke, nämlich Berlin-Charlottenburg-Teltow, Breslau-Liegnitz, Magdeburg, Merseburg-Erfurt und Sigmaringen mit einer vollständigen Arbeiterstatistik, und auch Sigmaringen gehört nur halb dazu, weil der dortige Inspektor männliche und weibliche Arbeiter in allen Kategorien nicht trennt. So reduziert sich das brauchbare Material eigentlich auf vier Bezirke. Aber auch aus dieser kleinen Zahl sind wieder zwei auszuscheiden, weil hier bei den jugendlichen Arbeitern entweder die Geschlechter nicht getrennt oder die getrennten Zahlen nicht auch für 1890 zur Vergleichung herangezogen sind (Merseburg-Erfurt bzw. Magdeburg). Und so bleiben also schliesslich ganze zwei Bezirke von den

Es betrug die Zahl

im Aufsichtsbezirk	der erwachsenen Arbeiter				der jugendlichen Arbeiter				der kindlichen Arbeiter			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	1890	1891	1890	1891	1890	1891	1890	1891	1890	1891	1890	1891
1. Ost- und Westpreussen	—	—	—	—	1089	1062	776	842	54	17	24	22
2. Posen	—	31 307	—	3 947	1890: 1345 1891: 1289				1890: 50 1891: 23			
3. Berlin-Charlottenburg-Teltow	122 866	125 320	36 639	38 460	4 663	5 125	3 243	3 180	68	55	9	12
4. Frankfurt a./O.-Potsdam	—	—	—	—	3 590	3 345	2 526	2 091	438	434	258	206
5. Pommern	—	—	—	—	1 183	1 111	467	453	124	47	44	32
6. Breslau-Liegnitz	100 816	117 434	45 638	44 536	6 631	7 498	3 549	3 443	425	411	281	179
7. Magdeburg	61 369	61 847	8 070	7 179	1890: 4 501 1891: 4 888				1890: 102 1891: 40			
8. Merseburg-Erfurt	69 132	71 300	13 813	13 894	?	4 069	?	819	?	29	?	11
9. Hannover	—	—	—	—	1890: 7 739 1891: 7 913				1890: 442 1891: 421			
10. Arnberg	—	—	—	—	3 670	4 015	1 079	1 155	257	220	145	132
11. Kassel	—	25 227	—	6 318	8 394	9 003	1 457	1 527	205	198	88	54
12. Wiesbaden	—	—	—	—	—	2 793	—	1 356	—	144	—	50
13. Koblenz	—	19 219	—	2 177	—	2 220	—	965	—	46	—	36
14. Düsseldorf	—	—	—	—	—	1 814	—	612	—	115	—	63
15. Aachen-Trier	—	—	—	—	1890: 18 376 1891: 17 364				1890: 481 1891: 393			
16. Sigmaringen	—	—	—	—	5 433	4 834	2 627	2 386	33	38	16	6
	1890: 4 551 1891: 4 454				1890: 430 1891: 374				1890: 12 1891: 21			

gesamten 19, für welche die Inspektionsbeamten wissenschaftlich verwerthbare Zahlenangaben lieferten. Ein sehr trauriges Resultat! Dass die Zahlen für 1890 oder für die gesondert zu haltenden Arbeiterkategorien dabei vom Bearbeiter vielfach erst durch Subtraktion oder Addition berechnet werden mussten, möge nur nebenbei erwähnt sein.

Von den beiden Bezirken mit vollständiger Statistik (Berlin-Charlottenburg und Breslau-Liegnitz) soll deshalb bei einer kurzen Besprechung unserer Tabelle ausgegangen werden. Was Berlin-Charlottenburg anbetrifft, so fällt zunächst die Verminderung der Kinder und der jugendlichen weiblichen Arbeiter wohlthuend auf, während sich die Zahl der männlichen erwachsenen und jugendlichen Arbeiter, die letzteren nicht gerade anormal, vermehrte, und nur die Zahl der erwachsenen weiblichen Arbeiter auffallend stark zunahm. Diese ungesunde Mehrung der Frauenarbeit wird im Bericht des Gewerberathes auch für die einzelnen Kreise des Bezirkes noch näher nachgewiesen; es betrug nämlich die Vermehrung bezw. Verminderung (+ bezw. —) in Prozenten ausgedrückt gegen das Vorjahr

	bei den Männern	bei den Frauen
für Berlin	+ 1,8	+ 5,7
„ Charlottenburg	— 5,8	+ 3,0
„ Teltow u. s. w.	+ 5,5	+ 5,0.

Also nur in dem mehr ländlichen Theile des Aufsichtsbezirkes eine Vermehrung der Männerarbeit, welche diejenige der Frauenarbeit übersteigt; in Berlin ein ganz bedenkliches Ueberwiegen der Entwicklung der Frauenbeschäftigung, in Charlottenburg sogar eine Verminderung der Männer, der eine Vermehrung der Frauen gegenübersteht — Niemand wird in diesen Dingen erfreuliche Symptome erkennen. Nach einer Erklärung derselben sucht man im Text des Berichtes freilich vergebens; der Gewerberath der Reichshauptstadt scheint es nicht als seine Aufgabe zu betrachten, solchen wichtigen Fragen nachzugehen. Im Bezirk Breslau-Liegnitz, dem zweiten mit vollständiger Arbeiterstatistik im vorliegenden Berichtsbande, ist die Entwicklung eine weit gesündere. Eine namhafte Vermehrung der Beschäftigung männlicher erwachsener und jugendlicher Arbeiter, demgegenüber eine

Abnahme der Frauenarbeit, sowie der Beschäftigung jugendlicher weiblicher und kindlicher Personen. Doch fallen auch hier in Folge spezieller Nachweisungen des arbeitsstatistisch sehr fleissigen und gewissenhaften Aufsichtsbeamten Schatten in das erquickliche Gesamtbild: im Bezirk Liegnitz vermehrte sich die Zahl der beschäftigten Kinder, und zwar der Mädchen, von 1890 auf 1891 um beinahe 68 Prozent, von 81 auf 136, freilich, ohne dass auch hier näher zu ersehen wäre, welcher Geschäftszweig diese ungesunde Heranziehung kindlicher Kräfte verursachte. Wann wird die preussische Gewerbeinspektion diesen Dingen endlich sorgfältiger nachgehen?

Aus den übrigen Bezirken lassen sich vollends an der Hand unserer Uebersicht nur eben die Punkte herausheben, an welchen eine bessere Statistik und Forschung einzusetzen hätte; sozialpolitische Urtheile sind bei der Lückenhaftigkeit des Materials gänzlich unzulässig. In Ost- und Westpreussen fällt die Mehrung der weiblichen jugendlichen Arbeiter auf, in Merseburg-Erfurt wäre festzustellen, welches Geschlecht die Kosten der Zunahme jugendlicher Arbeit trägt, in Minden, Münster und Sigmaringen, warum die Zahl der Kinder zunahm, da in allen übrigen Bezirken eine erfreuliche Verminderung der absoluten Kinderzahl stattfand, während sich freilich das Verhältniss zu den erwachsenen Arbeitern nur in den oben besonders erwähnten Distrikten berechnen lässt. Die neuen Spezialerhebungen in den Bezirken Koblenz und Kassel werden, wenn man sie regelmässig jährlich wiederholt, die Grundlage für interessante Vergleichen in den nächsten Jahren geben. Schon jetzt stellte der Gewerberath für Kassel fest, dass in den Glashütten, Metallwaaren-, Maschinen-, Textil-, Papier-, Stuhl- und Stock-, Cigarren- und Tabakfabriken, sowie in den Buchdruckereien seines Bezirkes eine ganz anormale Heranziehung jugendlicher Kräfte stattfand, die bis 26 Prozent der beschäftigten Arbeiter überhaupt ausmachten. Solche Feststellungen müssen alle Jahre systematisch fortgesetzt werden, wenn die Inspektion wirklich Material für die Gesetzgebung liefern will.

Nach allen diesen Aussetzungen soll nicht verkannt werden, dass sich eine Besserung in den arbeitsstatistischen

Erhebungen der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten vollzieht. Früher wurden Angaben über die erwachsenen Arbeiter überhaupt höchst selten, Mittheilungen über die jugendlichen Arbeiter nur alle zwei Jahre gemacht. Die neuen Berichte sind in diesen Beziehungen schon reichhaltiger, und die als Anlagen 14 und 15 dem Berichtsbände für 1891 beigegebenen Anweisungen und Formulare des Regierungspräsidenten aus dem Bezirk Köln können als Muster für alle übrigen Distrikte dienen, nach welchen die Verwaltungsbehörden den Aufsichtsbeamten die nöthigsten Unterlagen alljährlich liefern. Nur ist damit noch lange nicht Alles gethan. Bemerkungen der Gewerberäthe für Ost- und Westpreussen und Kassel lassen die Nachweise der Verwaltungsbehörden ebenfalls noch als sehr mangelhaft erscheinen. Es müssen also den Inspektoren mehr arbeitsstatistische Kräfte zugewiesen werden, welche endlich eine laufende preussische Arbeiterstatistik herstellen helfen, die des ersten deutschen Staates würdig ist.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die sozialstatistischen Ergebnisse der schweizer Rekrutirung im Herbste 1890.

Ueber die physische Beschaffenheit der Bevölkerung fehlen uns allgemeine sozialstatistische Erhebungen. Nur für das männliche Geschlecht vor seinem Eintritt in die volle Manneskraft werden gelegentlich des Aushebungsgeschäftes in den Ländern mit allgemeiner Wehrpflicht Erhebungen über die körperliche Beschaffenheit mit Rücksicht auf Grösse, Körperrumfang, Ausbildung der Extremitäten, Gesundheit der Sinnes- und Athmungsorgane etc. vorgenommen. In der Schweiz und in Oesterreich werden die Ergebnisse dieser Erhebungen in leicht zugänglichen Publikationen veröffentlicht.

Die soeben erschienene 85. Lieferung der schweizerischen Statistik: „Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenuntersuchung im Herbste 1890“¹⁾, enthält eine Tabelle mit den Verhältnisszahlen nach Berufsarten. Diese Verhältnisszahlen beruhen zum weitaus grössten Theile auf dem Gesamtergebniss der Jahre 1884—1890, nur bezüglich des Brustumfanges auf Ergebnissen der Jahre 1886—1890 und die Angaben über den Oberarmumfang auf Ergebnissen der Jahre 1885—1890. Mit Ausnahme der Angaben über die Diensttauglichkeit beziehen sich die Daten ausschliesslich auf Männer des jeweilig jüngsten Rekrutirungsjahrganges. Wir finden in Tabelle 2 die allgemeinen Verhältnisse der Dienstuntauglichkeit und die Gründe der Untauglichkeit bei den im Herbste 1892 untersuchten Rekruten nach dem Berufe der letzteren geordnet und ausserdem für die Jahre 1884—1890 (bezw. 1885—1890 und 1886—1890) die Dienstuntauglichen ihrer Zahl nach und die Ergebnisse der Untersuchung ihrer Körperlänge, Brust- und Oberarmumfang wie Sehschärfe auch nach Berufen gruppirt.

Bevor wir auf die Einzelheiten eingehen, mögen die allgemeinen Resultate der Erhebung in Kürze vorgeführt werden.

Die Untersuchungen haben, da sie mit dem Meterband vorgenommen werden, im Allgemeinen weit mehr Anspruch auf Exaktheit als andere sozialstatistische Erhebungen, doch dürfen die Schwierigkeiten technischer Natur nicht vollkommen übersehen werden insbesondere bei den Messungen des Brust- und Oberarmumfangs, der je nach Haltung der Muskeln und Luftinhalt der Athmungs-

organe auch bei grösster Sorgfalt des untersuchenden Arztes wechselt und deshalb oft nicht mit vollster Genauigkeit festgestellt werden kann. Man begnügte sich in der Schweiz früher für jeden dienstuntauglich erklärten Stellungspflichtigen einen Untauglichkeitsgrund namhaft zu machen. Von statistischer Seite wurde aber mit berechtigtem Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, wie mangelhaft und irreführend diese Angaben seien, wenn sie dafür benutzt werden wollten, die Häufigkeit der verschiedenen Untauglichkeitsgründe für die verschiedenen Gegenden und Berufe festzustellen. Seit dem Jahre 1884 sollen nun alle Untauglichkeitsgründe festgestellt werden, aber in der Praxis bürgerte sich diese Uebung erst langsam ein und auch heute kann noch nicht behauptet werden, dass die einzelnen Untersuchungskommissionen diesen Anordnungen vollständig nachkommen. Aber die Ergebnisse der Erhebungen zeigen doch, dass die Untersuchungen immer genauer werden, was folgende auch sonst bemerkenswerthe Tabelle beweist:

Untersuchungs-jahr	Zahl der untauglich Erklärten	Gesamtzahl der festgestellten Untauglichkeitsgründe	Auf je 100 Untaugliche kamen Untauglichkeitsgründe
1884 . . .	9358	10 208	109
1885 . . .	9548	11 691	122
1886 . . .	8976	11 520	128
1887 . . .	8473	11 142	132
1888 . . .	8431	11 705	139
1889 . . .	8521	12 074	142
1890 . . .	8997	12 867	143

Im Herbste 1890 stellten sich 30 348 Personen, von diesen stammten 23 101 aus dem Jahre 1871 und 7247 aus älteren Jahrgängen. 5842 wurden zurückgestellt und zwar 4123 auf ein Jahr und 1719 auf 2 Jahre, sonst wurden 24 506 junge Männer endgültig beurtheilt, 15 509 derselben wurden für diensttauglich befunden, 8997 für dienstuntauglich erklärt. Von den Diensttauglichen entstammten 3311 älteren Jahrgängen.

Die 12 867 Untauglichkeitsgründe vertheilten sich folgendermassen:

Es wurden zurückgestellt 2507 Rekruten wegen mangelhafter körperlicher Entwicklung, Schwäche, Anämie u. dergl., 2048 wegen Kropf, 1712 wegen Sehschwäche ohne Kurzsichtigkeit, 1116 wegen Plattfuss, 847 wegen Hernien, 836 wegen Augenleiden, 555 wegen Verstümmelungen der unteren Gliedmassen, 415 wegen Kurzsichtigkeit, 326 wegen Schweissfuss, 325 wegen Krankheiten des Herzens und der grösseren Gefässe, 257 wegen geistiger Beschränktheit, 234 wegen Verstümmelung oder Gebrechen der oberen Gliedmassen, 229 wegen Missbildung des Brustkorbes, 156 wegen Skrophulose, Rhachitis und Caries, 139 wegen mangelnder Gehörsschärfe u. dergl., 131 wegen Krampfadern und Beingeschwüren, 130 wegen Krampfadernbruch, 113 wegen nicht näher bestimmten Krankheiten der Athmungsorgane, 93 wegen Epilepsie, 84 wegen nicht gesondert angeführten Leiden der Harn- und Geschlechtsorgane, 81 wegen nicht angeführter oder unbestimmter Krankheiten oder Gebrechen, 79 wegen Schwindsucht, 71 wegen Taubheit und Stummheit, 65 wegen Hautkrankheiten, 58 wegen Nasen-, Mund- und Rachenleiden, 51 wegen Stottern, 40 wegen Rheumatismus oder Gicht, je 34 wegen nicht gesondert angeführter Leiden der Verdauungsorgane und wegen Fettleibigkeit, 33 wegen unbestimmter Krankheiten des Nervensystems, 31 wegen Missbildung oder Krankheiten des Schädels, 16 wegen Geisteskrankheit, 13 wegen Blindheit beider Augen, 5 wegen Syphilis, 1 wegen Alkoholismus und 2 wegen anderer Intoxikationen.

Bei der Berufsscheidung werden 78 Berufe berücksichtigt, hierzu kommt noch eine 79. Gruppe, welche 32 Berufe mit zusammen nur 269 Untersuchten umfasst. Es würde den Rahmen dieser Zeitschrift überschreiten, wollten wir die Ergebnisse der Untersuchung für sämtliche Berufe hier vorführen, wir müssen uns deshalb bescheiden, auf die

¹⁾ Herausgegeben vom Statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern, 1892. 4^o. 49 S.

angeführte Quelle zu verweisen und die durch Zahl der Untersuchten oder besonders charakteristische Ergebnisse bemerkenswerthe Berufe nach den wichtigsten Untauglichkeitsgründen anzuführen, wobei wir einige Gruppen, wo dies nöthig erschien, zusammen fassten.

Die zahlreichste Gruppe (12 723) bilden die Landarbeiter mit Ausschluss der Gärtner. Während von den 30 348 überhaupt Untersuchten 192,5 ‰ überhaupt zurückgestellt wurden, stellte man von den Landarbeitern 191,95 ‰ zurück, so dass der Unterschied im allgemeinen Gesundheitszustande der Landarbeiter und der männlichen schweizerischen Bevölkerung überhaupt im stellungspflichtigen Alter nur ein ganz unbedeutender zu Gunsten der Landarbeiter ist. Der Grund dieser im ersten Augenblicke im Widerspruch mit den herrschenden Ansichten stehenden Erscheinung beruht auf zwei Ursachen, erstens auf dem Umstande, dass die Schäden gesundheitsgefährdender Beschäftigungen im jugendlichen Alter noch nicht so stark in die Erscheinung treten wie in späteren Jahren und dann in der Thatsache, dass die schweizer Industrie eine topographisch weit mehr dezentralisirte ist, als die Englands und Deutschlands, somit die industriellen Arbeiter weniger unter den ungesunden Folgen der Konzentrirung in Grossstädten leiden als die Arbeiter in anderen Ländern.

Bei den 3802 für untauglich erklärten Landarbeitern wurden 5347 Untauglichkeitsgründe konstatiert. Die bemerkenswerthesten derselben sind: Bei 999 mangelhafte körperliche Entwicklung, Schwäche, Anämie u. dergl., bei 965 Kropf, bei 1129 Schwäche und andere Leiden des Auges, bei 342 Hernien, bei 108 Verstümmelung oder Gebrechen der oberen Gliedmassen, bei 890 verschiedene Leiden der unteren Gliedmassen, bei 59 Skrophulose, Rhachitis, Caries und bei 178 geistige Beschränktheit.

Für die Nahrungsmittelindustrie (Müller, Bäcker, Zuckerbäcker, Chocoladenarbeiter, Metzger, Bierbrauer und Tabakarbeiter) ergaben sich folgende Resultate:

Von 1408 Rekruten (605 Bäckern¹⁾ wurden für untauglich erklärt 401 (175), demnach 284,8 ‰ (289,3 ‰). Das Untauglichkeitsverhältniss ist demnach bei diesen Gewerben um mehr als 50 ‰ ungünstiger als bei der Gesamtbevölkerung und bei der Landwirthschaft. Es wurden in diesen Gewerben untauglich befunden wegen mangelhafter körperliche Schwäche, Anämie u. dergl. 71 (32), wegen Gebrechen an den Augen 147 (67), wegen Missbildung der Wirbelsäule und des Brustkorbs 7 (4), wegen Kropf 67 (36), wegen Hernien 55 (21), wegen Krankheiten oder Difformitäten der unteren Extremitäten 137 (52).

Von 1093 Schneidern und Schuhmachern wurden 378 für untauglich erklärt, demnach 345,9 ‰ und zwar 151 Rekruten wegen mangelhafter körperlicher Entwicklung, Schwäche, Anämie etc., 87 wegen Augenleiden, 89 wegen Kropf, 30 wegen Hernien, 81 wegen Gebrechen an den unteren Gliedmassen.

Von 778 im Baugewerbe thätigen Rekruten (Baumeister und Bauunternehmer, Kalk- und Ziegelbrenner, Asphalt- und Cementarbeiter, Steinhauer, Maurer und Gypser, Dachdecker) wurden 239 für untauglich erklärt (307,2 ‰) und zwar wegen mangelhafter Körperschwäche etc. 64, wegen Augenleiden 68, wegen Kropf 60, wegen Hernien 15, wegen Gebrechen an den unteren Extremitäten 59.

Von 1217 dem Holzbearbeitungsgewerbe (Säger, Zimmerleute, Schreiner, Glaser und Drechsler) angehörenden Stellungspflichtigen wurden 336 (276,1 ‰) militäruntauglich befunden und zwar 58 wegen mangelhafter körperlicher Entwicklung, Schwäche und Anämie, 111 wegen Gebrechen an den Augen, 94 wegen Kropf, 43 wegen Hernien, 86 wegen Mängel an den unteren Extremitäten.

Unter 196 Buchdruckern wurden 57 (290,8 ‰) für untauglich erklärt, hiervon 12 wegen mangelhafter körperlicher Entwicklung etc. und 25 wegen verschiedener Augenleiden.

Von 1426 der Textilindustrie (Spinner, Weber u. dgl.

Sticker, Färber, Bleicher, Ausrüster, Zeugdrucker) angehörenden Stellungspflichtigen wurden 507 (355,5 ‰) als militäruntauglich befunden und zwar 206 wegen mangelhafter körperlicher Entwicklung u. dergl., 155 wegen Gebrechen an den Augen und 108 wegen Mangel an den unteren Extremitäten.

Von 1278 Uhrmachern wurden 344 (269,1 ‰) für untauglich erklärt u. z. 95 wegen mangelhafter körperlicher Entwicklung, 122 wegen Augenleiden, 38 wegen Kropf, 241 wegen Hernien und 96 wegen Mangel an den unteren Extremitäten.

Von 1151 in der Metallindustrie (Kupferschmiede, Mechaniker, Eisengiesser, Schmiede, Büchsenmacher, Feilhauer und Schleifer) thätigen Stellungspflichtigen wurden 272 (236,11 ‰) untauglich erklärt und zwar 49 wegen mangelhafter körperlicher Entwicklung u. dgl., 84 wegen verschiedener Augenleiden, 64 wegen Kropf, 34 wegen Hernien, 91 wegen Gebrechen an den unteren Extremitäten und 7 wegen Gebrechen an den oberen Extremitäten.

Unter 584 Fabrikarbeitern ohne nähere Bezeichnung wurden 262 (448,6 ‰) für untauglich erklärt u. z. 120 wegen mangelhafter körperlicher Entwicklung, 74 wegen Gebrechen an den Augen, 71 wegen Kropf, 32 wegen Hernien, 66 wegen Mängel bei den unteren Gliedmassen.

Betrachten wir endlich einige Gruppen der liberalen Berufsarten (Advokaten und Notare, öffentliche Beamte und Angestellte, Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte, Geistliche, Lehrer und Studenten). Unter 1209 in diesen Berufen thätigen Stellungspflichtigen befanden sich 297 (245,7 ‰) militäruntaugliche Personen. 81 wurden wegen mangelhafter körperlicher Entwicklung, 170 wegen Gebrechen an den Augen, 46 wegen Kropf, 30 wegen Herzleiden für militäruntauglich befunden.

Wir müssen es uns versagen von den zahlreichen weiter mitgetheilten sozialstatistischen Einzelheiten weiteres mitzutheilen und schliessen unser Referat mit einem Vergleiche der Diensttauglichkeit in einer Reihe wichtiger Berufe.

Von je 100 in den Jahren 1884—1890 endgiltig Beurtheilten waren bleibend untauglich: 67 ohne Beruf oder ohne Angabe desselben, 60 Korb- und Sesselflechter, 57 Tabakarbeiter, 56 Schneider, 50 Spinner, Weber u. dergl., 49 Buchbinder, 48 Angehörige „anderer“ chemischer Gewerbe, 48 Tagelöhner ohne nähere Bezeichnung, 46 Geistliche, 44 Bürstenbinder, je 43 Sticker, Schuhmacher, Hutmacher, je 42 „andere“ Metallarbeiter, Dienstmänner und Holzhacker, je 41 Haarschneider, Vergolder und Rahmenmacher, je 40 Buchdrucker, Steindrucker, Kupferstecher, Photographen, Zeugdrucker, Bildhauer, Holzschnitzer, Papierarbeiter, öffentliche Beamte und Angestellte, je 39 Dienstboten, Flach- und Dekorationsmaler, Zuckerbäcker und Chocoladenarbeiter, je 38 Landarbeiter, Kalk- und Ziegelbrenner, Drechsler, Gold- und Silberarbeiter, Färber, Bleicher, Ausrüster, Sieb-, Leisten- und Rechenmacher, je 37 Zeugdrucker, Glasarbeiter, je 36 Waldarbeiter, Köhler, Handelsleute, Schreiber und dergl., Post- und Telegraphenarbeiter und Angestellte, je 35 zum Gastwirthschaftsgewerbe gehörende Personen, Messerschmiede und Bandagisten, Spengler, Tapezierer und Matrazenmacher, je 34 Säger, Schreiner, Glaser, Sattler, Hafner, Küfer, je 33 Berg-, Kohlen-, Steinbruch- und Salinenarbeiter, Gärtner, Dachdecker, Uhrmacher, je 32 Bäcker, Maurer und Gypser, Kaminfeger, Feilhauer und Schleifer, Musikinstrumentenmacher, je 31 Steinhauer, Kupferschmiede, Eisengiesser, Advokaten und Notare, je 30 Fischer, Müller, Gerber, Wagner, Strassen- und Gewässerarbeiter, Lehrer, je 29 Baumeister und Bauunternehmer, Optiker und Kleinmechaniker, Studenten, je 28 Asphalt- und Cementarbeiter, Schlosser, Mechaniker, Eisenbahnarbeiter und Angestellte, je 27 Schmiede und Apotheker, je 26 Maschinentechner, Arbeiter und Angestellte des Fuhrwesens, Zimmerleute, je 25 Metzger, Bierbrauer, 22 Büchsen- und Waffenschmiede, 21 Schiffer und Flösser, 15 Aerzte und Chirurgen, 12 Handlanger ohne nähere Bezeichnung, 11 Thierärzte.

¹⁾ Die Zahlen in den Klammern beziehen sich auf die Bäcker.

So wenig manche dieser Zahlen, da in ihnen das Gesetz der „grossen Zahl“ nicht zum Ausdruck kommt, auch zu weiteren Schlüssen berechtigigen, so sind sie doch als werthvoller Beitrag zu einer Vergleichung der Gesundheitsverhältnisse in den verschiedenen Berufen von Werth. Es darf aber bei ihnen nicht ausser Acht gelassen werden, dass die meisten Personen, über die Angaben vorliegen, erst 4—5 Jahre in ihrem Berufe thätig sind, dass der Einfluss des Berufes auf den Gesundheitszustand und die physische Beschaffenheit bei einer Untersuchung in späteren Jahren viel schärfer zum Ausdruck käme.

Berlin.

Adolf Braun.

Arbeitsnachweisanstalt in Karlsruhe. Die Karlsruher Anstalt hat auch für die ersten sechs Monate des Jahres 1892 befriedigende Betriebsergebnisse zu verzeichnen. Die Zahl sämtlicher Einschreibungen hat sich auf 1646 belaufen, von denen 549, also 2 pCt. mehr als im verflossenen Jahre, befriedigt werden konnten. Hiervon entfallen auf gewerbliche Arbeiter 307 und auf gewerbliche Arbeitsuchende 892. Bei den ersteren betrug die Zahl der Befriedigten 207 oder 67 pCt. bzw. 5 pCt. mehr als im Vorjahre und bei den letzteren 243 oder 27 pCt., hier ist die Prozentzahl die gleiche geblieben. Der Rückgang in den Einschreibungen hat seinen Grund vor allem in der noch immer andauernden Geschäftsstille, sowie auch darin, dass viele Arbeitsuchende auf eine Einschreibung verzichtet haben, nachdem ihnen auf ihre Nachfrage nach Arbeit vorläufig ein verneinender Bescheid gegeben werden musste. Die Zahl derselben berechnet sich nach Hunderten und manchen mag der Zustand seiner vorübergehenden vollständigen Mittellosigkeit zu diesem Verhalten gezwungen haben. Die Benützung der Anstalt durch Betheiligte, welche ausserhalb Karlsruhe wohnen (im Ganzen 98 Fälle) ist eher in der Zunahme begriffen. Von der Einrichtung des halben Abonnements zu 1 M. mit fünf Abschnitten wurde häufiger Gebrauch gemacht. Ihre Gesamtzahl beläuft sich auf 26, zu denen 15 ganze Abonnements, darunter fünf, die von auswärts hinzutreten sind. Der Verkehr mit einzelnen Filialen, wie Kehl, Pforzheim, Gernsbach, Ettlingen, Durlach u. s. w. hat sich bereits zu einem für die Arbeitsvermittlung im allgemeinen sehr förderlichen und für die Zukunft vielversprechenden gestaltet. Die Zahl sämtlicher Einschreibungen bei denselben beläuft sich auf 142. Auswärts wohnenden Arbeitgebern, welche an der raschen Zuweisung der erforderlichen Arbeitskräfte ein grosses Interesse haben und unter Umständen auch zur Bestreitung der Reisekosten bereit sind, kann die Benützung der Filialen ihres Bezirks nur dringend empfohlen werden. Auch wurden 29 Gesuche um Vermittlung von Stellen für entlassene Gefangene eingereicht.

Minimallohn und Arbeitsvermittlung in Gross-Zürich.

In der, abgesehen von der Volksabstimmung, nunmehr zum Beschluss erhobenen Gemeindeordnung sind zwei sozialpolitisch beachtenswerthe Bestimmungen festgesetzt worden. Nach Art. 152 bestimmen nicht die Aufseher und untergeordneten Beamten sondern der Stadtrath die Lohnansätze der im Taglohn beschäftigten Bediensteten und Arbeiter. Dabei ist, als Mindestlohn, nicht etwa als gleichmässiger Normal-, auch nicht als Maximallohn, und zwar bei zehnstündigem Arbeitstag für erwachsene Handlanger ein Ansatz von Fr. 4 und für erwachsene Handwerker ein Ansatz von Fr. 4,50 zu Grunde zu legen. Bei der Anstellung sind Schweizerbürger in erster Linie zu berücksichtigen. Ausserdem sollen Einrichtungen für die Arbeitsvermittlung getroffen werden, sei es in Form eines städtischen Arbeitsnachweisebureaus oder einer Arbeitsbörse.

Arbeiterzustände.

Zur Kritik der Arbeitsstatistik der deutschen Gewerksvereine für das Jahr 1891.

Wenige Wochen vor Zusammentritt der Reichskommission für Arbeiterstatistik erschien die Arbeitsstatistik der deutschen (Hirsch-Duncker'schen) Gewerksvereine für das Jahr 1891¹⁾. Die Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereine

können das unbestreitbare Verdienst in Anspruch nehmen, stets für die Statistik der Arbeiterverhältnisse Interesse gezeigt zu haben. Schon in den „Musterstatuten der deutschen Gewerksvereine“ vom Oktober 1863 ist in § 2 als ein Hauptmittel zur Erreichung des Gewerksvereinszweckes „die Aufstellung und Fortführung einer Arbeitsstatistik des betreffenden Gewerkes und hierauf begründete Arbeitsvermittlung“ angeführt und § 51 bestimmt des Näheren: „Die Ortssekretäre (die geschäftsführenden Beamten der einzelnen Ortsvereine) haben nach Massgabe allgemeiner Formulare allmonatlich über die Höhe der Löhne, die Dauer der Arbeitszeit, den Gang des Geschäftes, die Anzahl der Lehrlinge und alle anderen für die Lage der betreffenden Arbeiter an ihrem Orte erheblichen Verhältnisse nach genauer Erkundigung an den Generalsekretär (den geschäftsführenden Beamten des ganzen nationalen Gewerksvereines) zu berichten und stellt letzterer daraus die Arbeitsstatistik des Gewerksvereines zusammen.“ Aber erst im Jahre 1879 wurde auf dem Nürnberger Verbandstage die Aufnahme einer periodischen Arbeitsstatistik für den ganzen Verband nach einheitlichem Schema beschlossen. Der Düsseldorfer Verbandstag von 1889 entschied, dass die statistischen Aufnahmen in Zwischenräumen von drei Jahren vorgenommen werden sollen. Seit dem Jahre 1880 liegen fortlaufende Hefte der Gewerksverbandsarbeitsstatistik vor, welche nach wesentlich gleichen Gesichtspunkten erhoben und zusammengestellt wurden. Dieselbe beruht auf direkten Angaben der Arbeiterorganisationen selbst, dehnt sich auf sehr viele Orte und eine grosse Zahl von Berufsgruppen aus, so dass man lobend anerkennen muss, dass die Statistik der Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereine die auf der breitesten Basis beruhende deutsche Arbeiterstatistik ist. Die eben erschienene Publikation ist die 14. in der Reihe der arbeitsstatistischen Veröffentlichungen der deutschen Gewerksvereine. Die ersten 13 folgten rasch aufeinander in den Jahren 1880—1887. An der Statistik beteiligten sich im Jahre 1880: 280, 1885/86: 604, 1887: 765 und 1891: 924 Gewerksvereine. Die Statistik des Jahres 1891 dehnte sich auf 16 Berufsgruppen aus und zwar auf 306 Gewerksvereine der Maschinenbauer, auf 129 der Fabrik- und Handarbeiter, 85 der Tischler, 72 der Schuhmacher, 45 der Stuhlarbeiter, 39 der Klempner, 51 der Schneider, 47 der Bauhandwerker, 31 der graphischen Berufe, 26 der Cigarrenarbeiter, 24 der Berg- und Grubenarbeiter, 20 der Töpfer, 11 der Bildhauer, 6 der Schiffszimmerer, 12 der Konditoren, 19 der Kaufleute und auf 1 selbständigen Ortsverein. Von 1313 Ortsvereinen beteiligten sich 924 an der Statistik.

Die Angaben der Statistik beziehen sich auch auf den Monat Dezember 1891, erheblichere Abweichungen in anderen Monaten sollten besonders erwähnt werden.

Bedauerlich ist, dass befriedigende Angaben über die Methode der Erhebung fehlen. Die Fragebogen scheinen nicht von den einzelnen Arbeitern, sondern von den Ortsvereinen ausgefüllt worden zu sein. In welcher Weise der Ausfüller des Fragebogens sich seine Informationen verschafft hat, lässt sich nicht ersehen. So sehr wir auch mangels besserer Erhebungen auch diese begrüssen müssen, so muss doch auf augenfällige Mängel aufmerksam gemacht werden.

Abgesehen von freiwilligen Angaben über sonstige Lohn-, Arbeits-, Einkommens- und Verbrauchsverhältnisse wird in Tabellenform eine Lohn- und Arbeitszeit-Statistik der Gewerk- und Ortsvereine und eine Zusammenstellung der Angaben nach Gewerksvereinen geordnet geboten. Gefragt wurde: I. nach dem durchschnittlichen Wochenlohn 1. für erwachsene Arbeiter, 2. für erwachsene Arbeiterinnen, 3. für jugendliche Arbeiter mit Einschluss der Lehrlinge; II. nach dem Akkordlohn, und zwar 1. ob diese die Regel bildet, 2. u. 3. auf wieviel sich der Wochenverdienst eines erwachsenen Akkordarbeiters und einer erwachsenen Arbeiterin beläuft; III. ob die Löhne im Steigen oder Fallen begriffen sind bzw. ob sie sich nicht verändert haben; IV. die Lohnzahlung anlangend, wurde nach den Lohnfristen und nach den Zahlungsterminen gefragt. In Bezug auf die Arbeitszeit wurde nach der durchschnittlichen Stundenzahl der Wochentagsarbeit a) für erwachsene männliche, b) für erwachsene weibliche Arbeiter gefragt. Ferner wird bezüglich der Ueberarbeit an Wochentagen gefragt, ob dieselbe überhaupt stattfindet und wieviel Stunden sie pro Tag beträgt. Endlich sollte erforscht werden, ob die Beschäftigung im Jahre 1891, von Einzelfällen abgesehen, ungestört war; falls sie gestört war, sollte Art und Ursachen der Störung ermittelt werden, und zwar ob bzw. wie lange

¹⁾ Nach den Angaben der Gewerk- und Ortsvereine zusammengestellt von Alb. Pioch und Carl Schumacher, Mitglieder des Centralrathes und mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. Max Hirsch, Verbandsanwalt. Berlin, 1892. Selbstverlag des Verbandes der deutschen Gewerksvereine. gr. 8°. 108 S.

mit beschränkter Arbeitszeit gearbeitet wurde, und wie viele Wochen gänzlicher Arbeitslosigkeit a) durch die „tote Saison“, b) durch aussergewöhnliche Arbeitsstockungen, c) durch Arbeitsstreitigkeiten verursacht wurden.

Bedauerlich ist, dass nicht zu erfahren ist, auf wie viele Arbeiter absolut und in annähernden Prozentzahlen überhaupt an den betreffenden Orten und in den betreffenden Gewerben die Erhebungen bezw. Schätzungen des „durchschnittlichen“ Wochenlohnes und des Akkordlohnes sich beziehen, ob die Angaben sich nur auf Arbeiter oder auch auf Werkführer und in ähnlichen Stellungen befindliche Personen Bezug haben, wie viele Arbeiter unter und über dem Durchschnittsverdienste entlohnt wurden; ferner vermissen wir die Scheidung von gelernten und ungelerten Arbeitern. Die Antworten auf die Frage, wie viel Ueberstunden auf den Tag entfielen, musste zu falschen Angaben führen, es hätte nach der Zahl der Ueberstunden im Jahre oder zum mindesten im Monate Dezember 1891 gefragt werden müssen. Auch hätte die Ausdehnung der Sonntags- und Feiertagsarbeit erforscht werden sollen. Die Fragen bezüglich der Arbeitszeit und der Ueberstunden hätten für Akkord- und Zeitlohnarbeiter geschieden werden sollen.

Welche Mängel eine sich nicht auf ein ganzes Jahr erstreckende Erhebung über die Arbeiterverhältnisse stets im Gefolge hat, ergibt sich z. B. aus der Beantwortung der Frage nach dem durchschnittlichen Arbeitslohn durch die Ziegeleiarbeiter von Heegermühle. Dieselbe lautet: „M. 8, im Sommer M. 15—20“. Leider haben sich die Beantworter der Fragen sonst nicht die Mühe gegeben, den Wechsel der Arbeitsbedingungen nach den Jahreszeiten zu charakterisiren, so geben z. B. die Ziegler von Uellnitz bei Stassfurt ihren Wochenlohn mit 10 M. an, sie verdienen aber bei regelmässiger Akkordarbeit im Sommer 14 M. Wie viel verdienen sie nun im Winter? Dies geht nicht aus der Statistik hervor, ebensowenig, ob der Lohnsatz von 14 M. für die regelmässige Arbeitszeit oder für dieselbe mit Einschluss eventueller Ueberstunden bezahlt wird. Angaben wie die der Fabrik- und Handarbeiter von Schönbeck a. E., dass der durchschnittliche Wochenlohn 15—24 M. betrage, müssen als werthlos angesehen werden, obgleich sie vielleicht viel mehr auf tatsächlichen Erhebungen beruhen, wie anscheinend sehr genaue Angaben etwa der Bauhandwerker in Königsberg i. Pr., welche ihren durchschnittlichen Wochenlohn mit M. 13,10 angeben.

Zur Beurtheilung des Werthes der Angaben wäre, wie schon bemerkt, entschieden erforderlich, zu erfahren, auf wie viele Arbeiter und welcher Art sich die Angaben beziehen. Wenn z. B. mitgetheilt wird, dass Arbeiterinnen der graphischen Berufe und der Maler in Elbing durchschnittlich pro Woche 3—6, in Gera aber 16 M. verdienen, so wird dies auf dem ersten Blicke die Statistik kaum besonders glaubhaft erscheinen lassen, obgleich wohl beide Angaben richtig sein können, so z. B., wenn die Arbeiterinnen in Elbing mit Falzen, die in Gera dagegen als Vorarbeiterinnen den betreffenden Lohnsatz verdienen.

Ueber das Verhältniss der Tag- zu den Akkordlöhnen fehlen leider auch die zur Beurtheilung der Lohnangaben nöthigen Daten. Die gleichmässige Befragung aller Gewerkevereinsmitglieder, so sehr sie prinzipiell richtig ist, hat auch ihre unleugbaren Schattenseiten; besondere Spezialfragen für die einzelnen Gewerbe hätten nicht vermieden werden sollen, so z. B. für die Bergarbeiter bezüglich der Arbeitszeit, ob über oder unter der Erde der angegebene Lohnsatz verdient wird, ob die Einfahrt miteingerechnet wird oder nicht, ob die tägliche Arbeitszeit mit der Schicht zusammenfällt beziehungsweise ob die Zahl der Werkstage der der wöchentlichen Schichten entspricht.

In Betreff der Lohnzahlung hätte interessirt, ob der Lohn während oder nach der Arbeitszeit ausgezahlt wird.

Eine schärfere Scheidung nach Berufsgruppen fehlt auch; so finden wir eine Gruppe Maschinenbau- und Metallarbeiter, dann eine Klempner- und Metallarbeiter. Wäre die Statistik mit von den einzelnen Arbeitern direkt auszufüllenden Zählkarten aufgenommen worden, so hätten sich Klempner, Former, Schlosser, Schmiede, Dreher, Walzer, Kupferschmiede etc. leicht scheiden lassen, so erhalten wir aber abgesehen von wenigen Einzelangaben über diese Berufe Zahlenangaben, welche einen Durchschnitt ganz verschiedener nicht combinirbarer Grössen bilden. Das Gleiche gilt von den Gruppen der Fabrik- und Handarbeiter, der Schuhmacher und Lederarbeiter, der graphischen Berufe und Maler.

Zur Beurtheilung der Reallöhne fehlt, abgesehen von vereinzelten, meist wenig präzisen freiwilligen Angaben jeder Anhaltspunkt. Eine Ergänzung der Lohnangaben durch Haushaltsbudgets wäre sehr fruchtbringend gewesen.

Wenn wir in so eingehender Weise die Mängel dieser Statistik hervorheben, so geschieht dies, weil man gerade jetzt, wo die Arbeitsstatistik von Reichswegen in die Hand genommen wird, an die mehr privaten Erhebungen der Arbeiterorganisationen die höchsten Ansprüche stellen muss. In allen Gewerkschaften ist man der Meinung, dass auch gegenüber den offiziellen arbeitsstatistischen Erhebungen von den Arbeitern selbst die Statistik ihrer Verhältnisse weiter gepflegt werden soll. Und dies mit vollem Rechte. Dadurch wird nicht nur die amtliche Statistik kontrollirt, sondern sie wird auch gezwungen sich immer grössere Aufgaben zu stellen. Je besser die statistischen Leistungen der Arbeiterorganisationen sein werden, desto tiefer wird die amtliche Statistik das bisher brachliegende Gebiet beackern.

Die Lage der Arbeiter im Wuppertthale. Die Gewerkschaftskommission für Elberfeld-Barmen hat eine Statistik über die Lage der Arbeiter im Wuppertthale aufgenommen. Circa ein Sechstel der Arbeiter dieser Gegend beteiligten sich an der Erhebung.

Die Ausführung derselben fand in der Weise statt, dass für jede Fabrik resp. Werkstelle je ein Fragebogen bestimmt war. Die Hauptfragen bezogen sich auf die Zahl der Arbeiter resp. Arbeiterinnen, Arbeitszeit, Pausen, Lohnhöhe, Strafen etc.

Im Ganzen waren 950 Fragebogen ausgegeben worden, welche sich unter 18 Berufsweigen vertheilten. Ausgeföhlt zurückgekommen sind davon jedoch nur 419. Die Gesamtzahl der Arbeiter, betreffs welcher Ermittlungen angestellt worden, beträgt 11 627; davon 7890 männliche, 2537 weibliche und 1200 jugendliche Arbeiter resp. Lehrlinge.

Wir theilen hier die interessantesten Ergebnisse der Statistik mit: 132 männliche, 108 weibliche und 82 jugendliche Buchbinder beteiligten sich an der Erhebung. Ihre Arbeitszeit (11½ Stunden) wurde durch zahlreiche Ueberstunden ausgedehnt. Der durchschnittliche Arbeitslohn war für männliche Arbeiter 15,40 M., für weibliche 7,60 M. 116 Böttcher gaben ihren Durchschnittslohn bei 10stündiger Arbeitszeit mit 21,50 M. an. In den Brauereien ist bei längerer Arbeitszeit vielfach noch Naturallohn üblich. Von Ungelernten, Fabrikarbeitern beteiligten sich 1874 männliche, 340 weibliche und 439 jugendliche an der Statistik. Ihre Arbeitszeit wird mit 10 und 11 Stunden angegeben, über Unregelmässigkeit der Pausen und Häufigkeit der Ueberstunden (5145 pro Woche) wird Klage geführt. Der durchschnittliche Lohn betrug für männliche Arbeiter 17 M., für weibliche 9,50 M. und für jugendliche 7 M. Ueber Häufigkeit und Höhe der Strafen (bis 6 M.) für die kleineren Versehen wird geklagt. 103 Maurer hatten bei einer 10½stündigen Arbeitszeit 21 M. Wochenlohn, sie mussten 380 Ueberstunden pro Woche arbeiten. 567 Metallarbeiter und 60 Lehrlinge geben ihre Arbeitszeit mit 9½ bis 12 Stunden an und verzeichneten ausserdem 1669 Ueberstunden pro Woche. Die Löhne variiren zwischen 14,50—22,50 M. Von Häufigkeit und Höhe der Strafelder (bis zu 6 M. in den städtischen Gas- und Wasserwerken), sowie von zahlreichen Unfällen wird berichtet. Schneider (53 männliche, 9 weibliche und 4 Lehrlinge) geben ihre Arbeitszeit mit 12—13 Stunden als Regel und 15—18 Stunden als Ausnahme und ihren Durchschnittslohn mit 16,50 M. an. Sie klagen über die Länge der toden Saison. Bei den Schuhmachern (52 Arbeiter) herrscht die gleiche Arbeitszeit wie bei den Schneidern. Neben Kost und Wohnung, über welche geklagt wird, erhalten sie einen Lohn von 3—7 M., der Durchschnittslohn soll 4,50 M. nicht erreichen. 83 erwachsene und 10 jugendliche Stukkateure geben ihren Durchschnittslohn bei 10stündiger Arbeitszeit im Sommer mit 25 M. an, im Winter sind sie meistens ohne Beschäftigung.

994 männliche, 91 weibliche und 39 jugendliche in Färbereien beschäftigte Arbeiter haben eine Arbeitszeit von durchschnittlich 11 Stunden, sie verzeichneten pro Woche 13 711 Ueberstunden, der Lohn schwankt für erwachsene Arbeiter zwischen 13—18 M. und beträgt für Arbeiterinnen im Durchschnitt 9,75 M. Ueber sehr schlechte Behandlung, häufige Lohnstreitigkeiten und ungesunde Arbeitsräume wird Klage geführt. Von den übrigen Textil-

arbeitern beteiligten sich 2468 männliche, 1926 weibliche und 293 jugendliche Arbeiter an der Erhebung. Ihre durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 11 Stunden. Löhne zwischen 13 und 21 M. wurden notirt, der Durchschnittslohn dürfte 16 M. kaum übersteigen. 4107 Ueberstunden pro Woche wurden von diesen Arbeitern verzeichnet. In den Riemen-drehereien, welche hauptsächlich Arbeiterinnen beschäftigten beträgt die Arbeitszeit 12 Stunden. Der Lohn übersteigt fast nie 11 M.

Bei den Tischlern (951 Erwachsene, 158 Lehrlinge beträgt der Lohn bei einer Arbeitszeit von $9\frac{3}{4}$ resp. 10 Stunden 20 M. Die Zimmerleute (124) verdienen bei einer $10\frac{1}{2}$ stündigen Arbeitszeit 21 M. in der Woche.

Fabrikarbeiterlöhne in Sachsen-Altenburg. In seinem vor Kurzem erschienenen Jahresbericht für 1891 giebt der Fabrik- und Berginspektor für das Herzogthum Sachsen-Altenburg den Versuch einer Lohnstatistik. Nach derselben betrug der Wochenlohn:

	für Männer		für Frauen	
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
in den Dampfziegeleien	24,— M.	7,— M.	14,— M.	4,80 M.
„ „ Thonwaarenfabriken	28,— „	8,— „	10,80 „	6,— „
„ „ Porzellanfabriken	40,— „	9,— „	18,— „	5,— „
„ „ Maschinenfabriken	36,— „	7,— „	12,— „	7,— „
„ „ Webereien u. Spinnereien . .	45,— „	7,— „	17,50 „	5,— „
„ „ Knopffabriken	30,— „	6,— „	15,— „	5,— „
„ „ Harmonikafabriken	24,— „	9,— „	6,— „	5,— „
„ „ Wurstfabriken	23,— „	10,— „	— „	— „
„ „ Brennereien	26,— „	10,— „	— „	— „
„ „ Cigarrenfabriken	27,— „	5,— „	17,— „	3,50 „
„ „ Hutfabriken	40,— „	10,— „	15,— „	4,— „

Sehr richtig sagt der Aufsichtsbeamte, dass diese Zusammenstellung der Wochenverdienste nur ein Bild geben kann von dem, was ein geschickter und fleissiger Arbeiter zu erreichen vermag, und mit wie wenig andererseits ein weniger brauchbarer auskommen muss.

Statistik der Leipziger Buchdruckerlehrlinge. Der deutsche Buchdruckertarif enthält Bestimmungen über die Zahl der Lehrlinge, welche im Verhältniss zu der Zahl der Gehilfen stehen müssen. Zur Kontrolle der richtigen Durchführung dieser Bestimmungen hat die Tarifkommission für Leipzig so wie in vorangegangenen Jahren auch im Jahre 1892 Erhebungen vorgenommen, welche ergaben, dass in 38 Druckereien neben 625 Gehilfen 229 Setzerlehrlinge, demnach 85 mehr als die Skala zulässt, und in 36 Druckereien neben 195 Maschinenmeistern 133 Druckerlehrlinge, somit 56 mehr als die Skala zulässt, beschäftigt wurden.

Zum Vergleiche mit den Daten früheren Jahre können die folgenden Zahlen dienen:

	1886	1888	1889	1890	1891	1892
Setzerlehrlinge	303	319	336	326	351	412
Druckerlehrlinge	176	185	178	178	197	220
Giesserlehrlinge	—	—	—	—	45	43
	479	504	514	504	593	675

Die Zahl der Setzerlehrlinge hat um 61 zugenommen, während die Anzahl der Druckerlehrlinge um 23 gestiegen ist. Zum Vergleiche mit den Vorjahren dienen folgende Zahlen, sowohl über die Anzahl der Firmen, welche gegen die Skala verstossen, als auch über die Anzahl der überzähligen Lehrlinge.

1888 Setzerlehrlinge	28	Druckereien	63	überzählig
Druckerlehrlinge	30	„	55	„
		Summa	118	überzählig
1889 Setzerlehrlinge	27	Druckereien	48	überzählig
Druckerlehrlinge	27	„	39	„
		Summa	87	überzählig
1890 Setzerlehrlinge	24	Druckereien	41	überzählig
Druckerlehrlinge	17	„	29	„
		Summa	70	überzählig
1891 Setzerlehrlinge	23	Druckereien	32	überzählig
Druckerlehrlinge	24	„	35	„
		Summa	67	überzählig
1892 Setzerlehrlinge	38	Druckereien	85	überzählig
Druckerlehrlinge	36	„	56	„
		Summa	141	überzählig

Da den in der ersten Tabelle aufgeführten 1618 Setzern 412 Lehrlinge und den 481 Druckern 220 Lehrlinge gegenüberstehen, ist das Verhältniss der Gehilfen zu den Lehrlingen wie folgt:

bei den Setzern wie 5,24:1
 „ „ Druckern „ 2,63:1

Ein Vergleich mit den früheren Jahren giebt folgendes Bild:

	1878	1880	1885	1888	1889	1890	1891	1892
Setzer	3,19:1	2,91:1	4,47:1	4:1	4,5:1	4,71:1	5,24:1	3,93:1
Drucker	2,12:1	2,26:1	2,20:1	2:1	2,5:1	2,74:1	2,63:1	2,19:1

Nicht mitgerechnet sind die Volontäre, deren Zahl 34 beträgt.

Forderung der Arbeitsstatistik für Paris. Dem Pariser Stadtrathe liegt folgender Antrag Dr. Vaillant's und Chanvière's vor:

Der Rath, in Erwägung

dass, wenn nächstens ein städtisches Bureau für Arbeitsstatistik errichtet wird, ähnlich demjenigen der Vereinigten Staaten, so weit es gesetzlich gestattet ist, es sehr wichtig ist, von Anfang an die Existenz- und Betriebsbestimmungen festzustellen;

dass überdies, wie bei der Arbeitsbörse, es nöthig ist, dass das vorgeschlagene Institut nicht nur bezwecke, Aufklärung zu schaffen, die Verhältnisse zwischen Kapital und Arbeit, Lohn und Geschäftsgewinn, die Bedingungen der Produktion, der Vertheilung der Güter und Reichthümer, den Gesundheitszustand der Industrie, ihre Gefahren, die Dauer und Bezahlung der Arbeit, die Arbeitslosigkeit, die Ernährung, die Wohnungen, die Gesundheit der Einzelnen, sowie der Familien und Klassen etc. etc. kennen zu lernen, und dass es ebenso nöthig ist, dass das Institut danach trachte, die freie Organisation zu begünstigen und die Arbeiterklasse zu verteidigen;

bezüglich dieses Punktes ist besonders zu beachten: der Vortheil, von Anfang an die Grundlagen einer Arbeiterstatistik durch Erhebungen und Angaben der organisirten und vereinigten Arbeiter zu schaffen;

die Nothwendigkeit, dass die Erhebungen, Korrespondenzen und Studien ihren ungehinderten Fortgang haben, und dass der Sekretär, der damit betraut wird, das volle Zutrauen seiner Kameraden und Kollegen habe, dass er von ihnen gewählt werde und eine tägliche Entschädigung von 8 Frs oder von 3000 Frs. per Jahr erhalte;

die, sowohl im Interesse der Arbeiterorganisation als auch im Interesse des Werthes des so erhaltenen und dem nationalen oder städtischen Bureau übermittelten statistischen Materials liegende Bedeutung, dass, sofern der Sitz des Sekretariates in Paris ist, diese Genossenschaften, Gewerkschaften und Gewerkschaftsbünde so viel als möglich die Gesammtheit ihrer Mitglieder im Departement und in der Stadt in sich fassen,

beschliesst:

Jede Arbeiterkorporation oder Vereinigung ähnlicher Korporationen, die als Gewerkschaft oder Gewerkschaftsbund organisirt ist und in Paris oder im Seine-Departement mehr als 1000 Mitglieder zählt, die aus ihrer Mitte einen in Paris wohnhaften Sekretär wählt, dessen einzige Aufgabe es ist, alle Angaben, alle auf das Leben der Arbeiter bezüglichen statistischen Angaben zu sammeln, hat das Recht, von der Stadt Paris eine jährliche Entschädigung von 3000 Frs. zu verlangen, die für den Unterhalt und die Thätigkeit dieses Arbeitersekretariates bewilligt werden unter der einzigen Bedingung, dass ein vierteljährlicher summarischer Bericht über die erhaltenen statistischen Angaben dem nationalen Arbeitersekretariate, der Verwaltungskommission der Arbeitsbörse, sowie dem städtischen statistischen Bureau zur Beglaubigung übermitteln werden soll;

die jährliche Subvention für das Arbeitersekretariat jeder Korporation soll vermehrt werden können, falls die Wichtigkeit der Arbeiten und Erhebungen eine Vermehrung rechtfertigen, und wenn durch die Statistik selbst bewiesen werden sollte, dass die Arbeiter der Korporation, sowohl die des Departements als die in Paris in ihrer grossen Mehrheit der durch ihren Sekretär beim städtischen statistischen Bureau vertretenen Gewerkschaftsorganisation beigetreten sind.

Politische Arbeiterbewegung.

Kommunales Programm der französischen Arbeiterpartei.

Bei den letzten am 1. Mai stattgefundenen Gemeinderathswahlen in Frankreich haben die sozialistischen Gruppen in einer Reihe von Gemeindevertretungen die Majorität, in einer Anzahl anderer ansehnliche Minoritäten erstritten. Deshalb wird das kommunale Programm der französischen Arbeiterpartei nicht nur ein theoretisches Interesse beanspruchen. Dasselbe lautet nach dem „Vorwärts“:

Art. 1: Errichtung von Schüler-Speisehallen, wo den Kindern zwischen den Morgen- und den Nachmittagsstunden zu ermässigten Preisen oder umsonst eine Fleischmahlzeit verabfolgt wird und zweimal im Jahr, zu Anfang des Winters und des Sommers eine Vertheilung von Schuhwerk und Kleidungsstücken stattfindet.

Art. 2: Einfügung von Klauseln (in die die Bedingungen für die Ausführung städtischer Arbeiten enthaltenden Verträge), welche den Arbeitstag auf 8 Stunden einschränken, ein durch den Rath im Einvernehmen mit den Arbeiterverbänden festgesetztes Lohnminimum garantiren und die durch ein Dekret von 1848 abgeschaffte Akkordarbeit verbieten. — Einrichtung einer Inspektion zur Ueberwachung der Befolgung dieser Klauseln.

Art. 3: Arbeiterbörsen zu gründen, die von den Arbeitersyndikaten und den korporativen Gruppen verwaltet werden.

Art. 4: Aufhebung der städtischen Thorsteuern auf Lebensmittel.

Art. 5: Befreiung der kleinen Miethwohnungen von den auf ihnen lastenden Mobiliar- und Personalsteuern und Ueberwälzung derselben auf die grösseren, progressiv zu besteuern den Miethwohnungen. — Reinigung und Ausbesserung der als ungesund erkannten Wohnungen auf Kosten der Eigenthümer. — Besteuerung unbebauter Flächen gemäss ihrem Kaufpreise und der nicht vermieteten Lokalitäten entsprechend ihrem Miethspreise.

Art. 6: Vergebung aller Arbeiten durch die Gemeindeverwaltungen an die Arbeiterbörsen oder die Syndikate und Zurückziehung aller an Vermittler vergebenen Vollmachten.

Art. 7: Gründung von Entbindungsanstalten mit Wöchenern-Heimen und von Asylen für Greise und Gebrechliche — Asyle für nächtliche Unterkunft und Vertheilung von Lebensmitteln an Durchreisende und an Arbeiter, die auf der Suche nach Arbeit ohne festen Wohnsitz sind.

Art. 8: Stellen, an denen unentgeltliche ärztliche Hilfe geleistet und Arzneimittel zu herabgesetzten Preisen verkauft werden.

Art. 9: Erbauung von öffentlichen, unentgeltlichen Bade- und Waschanstalten.

Art. 10: Schöpfung von Pflegeanstalten (Sanatorien) für die Kinder der Arbeiter und Sendung und Aufnahme derselben in diese Anstalten auf Kosten der Gemeinde.

Art. 11: Stellen, an denen unentgeltlicher juristischer Beirath in allen die Arbeiter betreffenden Prozessen gewährt wird.

Art. 12: Entschädigung für die Thätigkeit in Gemeinderath nach der Maximaltaxe der Arbeitslöhne, damit nicht eine ganze Klasse von Bürgern, die zahlreichste Klasse, diejenige, welche nichts als ihre Arbeitskraft besitzt, von der Verwaltung der Gemeinde ausgeschlossen sei.

Art. 13: Unter der Voraussetzung, dass die Rechtsprechung der gewerblichen Schiedsgerichte (prud'hommes) in einem den Interessen der Arbeit entsprechenden Sinne umgeändert wird. Entschädigung der Arbeiterschiedsrichter nach einer Taxe, die ihnen völlige Unabhängigkeit gegenüber dem Unternehmertum sichert.

Art. 14: Bekanntmachung eines amtlichen Berichtes über die Gemeinderathssitzungen und Veröffentlichung der vom Rath gefassten Beschlüsse durch Anschlag.

Programmpunkte die nur für gewisse Städte in Betracht kommen (Programme local).

Art. 15: Gründung eines Gasthauses für Seeleute unter dem Namen Sailor's Home (Seemanns-Heim), um der schändlichen Ausbeutung, der die in Lohn stehenden Seeleute während ihres Aufenthaltes auf dem Festlande zum Opfer fallen, entgegenzutreten.

Art. 16: Aufstellung von Zelten auf den Docks und den Quai's entlang, um den arbeitsuchenden Arbeitern Schutz und Zuflucht zu gewähren; Einrichtung von Brunnen und Waterklosets in diesen Zelten; Umgebung der Dockbassins mit Schutzgeländern.

Art. 17: Zurückziehung aller den Pferdebahn-, Omnibus-, Gas- und Begräbnissgesellschaften verliehenen Konzessionen; Umwandlung dieser Monopole in kommunale Arbeiten, deren Ausführung den Arbeitersyndikaten unter der Kontrolle der Gemeindeverwaltung zu übergeben ist.

Art. 18: Strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, welche den Mitgliedern der vertretenden Körperschaften verbieten, Submissions- und Verkaufsgeschäfte mit der Stadt abzuschliessen.

Art. 19: Verbesserung des Reinigungsdienstes und Neuorganisation der hygienischen Kommissionen, denen mindestens 2 Arbeiter als Mitglieder angehören müssen.

Art. 20: Gründung eines Laboratoriums zu unentgeltlichen chemischen Untersuchungen.

Kaufmännische Bewegung.

Organisation der Angestellten im Handelsgewerbe. Handlungsgehilfen und Gehilfinnen, Geschäftsdienner, Packer u. s. w. planen die Gründung eines Verbandes über ganz Deutschland. Die Konferenz der Delegirten aus allen Gegenden Deutschlands, welche über die Gründung des Verbandes beschliessen soll, wird am 11. September d. J. in Berlin stattfinden. Eine Versammlung von Handlungsgehilfen hat sich mit einer solchen Zentralisation aller Angestellten im Handelsgewerbe bereits einverstanden erklärt und vier Delegirte, welche noch eine Handlungsgehilfin hinzuziehen sollen, zu der Konferenz gewählt. Eine Ver-

sammlung von Haus- und Geschäftsdienern, Packern u. s. w. erklärte sich mit der Gründung eines solchen Verbandes gleichfalls einverstanden und wählte ihrerseits sechs Delegirte. Dieselben wurden zugleich beauftragt, für die Gründung einer Zeitung als Verbandsorgan zu stimmen. Die Versammlung beauftragte ferner das Bureau der Versammlung, das Reichsamt des Innern zu ersuchen, die Forschungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik auch auf die Arbeitszeit der Hausdiener, Packer, Komptoirboten auszuweiten — Die Zahl der Haus- und Geschäftsdienner, Packer u. s. w. in Berlin wird auf 35 000 angenommen. Davon sind 1100 in dem „Verein der Haus- und Geschäftsdienner, Packer u. s. w.“ und weitere 600 im „Verein Berliner Hausdiener“ organisirt.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Möglichkeit der Arbeitszeitverkürzung. Zu den Stimmen aus dem Lager der Unternehmer, welche das Sozialpolitische Centralblatt über diesen Gegenstand schon gesammelt hat, fügen wir heute drei weitere. Die Handelskammer von Karlsruhe schreibt in ihrem neuesten Jahresberichte: „Die Arbeiterzahl der Gesellschaft für Spinnerei und Weberei Ettlingen (Baden) betrug 1200. Die Arbeitszeit wurde im Hinblick auf die am 1. April 1892 in Kraft tretende Novelle zu Titel VII der Gewerbeordnung in der Weberei bereits auf 11 Stunden reduziert, ohne dass dadurch ein Lohnausfall konstatiert werden konnte, da die im Stücklohn arbeitenden Arbeiter die ausfallende Stunde durch intensivere Thätigkeit einzubringen im Stande waren, während die Tagelöhne für 11 Stunden gleich wie vorher für 12 Stunden zur Auszahlung gelangten.“ Ferner findet man im kürzlich erschienenen Jahresbericht der Handelskammer Frankfurt a. M. folgende Stelle: „In Betreff der Arbeiterverhältnisse (in den Schriftgiessereien) wird berichtet, dass an geschulten Arbeitern trotz guter Bezahlung, welche die in vielen anderen Gewerbszweigen sogar erheblich überwiegt, fortdauernd Mangel herrscht. Andererseits wird ausgesprochen, dass man mit dem in einem Theil der Schriftgiessereien eingeführten neunstündigen Arbeitstag befriedigende Erfahrungen gemacht habe.“ Und endlich berichten englische Blätter, dass Herr Allan, der Eigenthümer der Scotia Maschinenbauanstalt in Sunderland, mit der Einführung des achtstündigen Arbeitstages in seiner Fabrik nur gute Erfahrungen gemacht habe. Als vorsichtiger Geschäftsmann behielt er anfangs einen Theil des Lohnes mit Einwilligung der Arbeiter zurück, um nicht bei dem Versuch zu Schaden zu kommen, allein er konnte diese Summe in der letzten Woche den Arbeitern zurückzahlen. Er hatte die Erfahrung gemacht, dass eine achtstündige Arbeitszeit nicht minder im Interesse der Fabrikanten, wie des Arbeiters ist. Gladstone hatte Allan gebeten, ihm eingehenden Bericht über seine Erfahrungen zukommen zu lassen, und dies hat nun Allan gethan, gleichzeitig aber sein Bedauern ausgesprochen, dass Gladstone der Forderung eines achtstündigen Normalarbeitstages so abgeneigt sei. Allan war früher selbst Arbeiter.

Sonntagsruhe für die Landarbeiter der königl. preussischen Domänen. Um die Sonntagsarbeit der landwirthschaftlichen Arbeiter bei Bewirthschaftung ihrer Deputatländer zu beschränken, sind die Pächter der königlichen Domänen aufgefordert, hierbei den übrigen Landwirthen mit gutem Beispiele voranzugehen und ihren Arbeitern an den Wochentagen Zeit zu lassen, ihre kleinen Aecker zu bearbeiten. Hoffentlich folgen dieser kleinen Schutzvorschrift für ländliche Arbeiter bald weitere mit Gesetzeskraft nach.

Beschränkung der Sonntagsarbeit auf Schiffen. Der Regierungspräsident von Altona hat die beteiligten Kreise auf ein von dem Gouverneur der britischen Kolonie Strates Settlements erlassenes Gesetz, betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit an Bord von Schiffen, welche sich in den Gewässern der Kolonie befinden (The Sunday labour Ordinance 1892) aufmerksam gemacht. Die wesentliche Bestimmung des Gesetzes ist, dass an Sonntagen keine Fracht

an Bord gebracht, geladen, verarbeitet oder entladen werden soll; doch hat der Gouverneur die Befugnis, unter besonderen Umständen hiervon nach seinem Ermessen Ausnahmen zu gestatten. Die Ausladung von Kohlen soll gestattet sein, sofern keine Europäer, Eurassier (Abkömmlinge von Europäern und Asiaten) oder eingeborene Christen dabei beschäftigt sind. Auf solche Schiffe, welche im Eigenthum von Nichtchristen stehen und nur von solchen bedient werden, findet das Gesetz keine Anwendung. Dagegen bezieht es sich auf alle Dampf- und Segelschiffe von europäischer oder amerikanischer Konstruktion oder Bauart, mit Ausnahme von Kriegsschiffen der Königin von Grossbritannien und Irland oder einer anderen Regierung, sowie von solchen Postschiffen, welche durch Bekanntmachung des Gouverneurs davon ausgenommen werden. Das Gesetz ist bereits in Kraft getreten.

Entscheidung des schweizerischen Bundesrathes über den Inhalt von Arbeitsordnungen. Eine Schiffstickerei in St. Gallen wollte in ihrem Fabriksreglement ihren Arbeitern untersagen, binnen 3 Jahren in ein Etablissement einzutreten, „wo dergleichen oder ein ähnlicher Artikel fabrizirt wird“, ferner sollten alle Anstände zwischen Unternehmern und Arbeitern endgültig und ausschliesslich durch ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Parteien und einem vom Gerichte bestimmten Vorsitzenden entschieden werden. Nachdem das St. Gallen'sche Polizeidepartement die Genehmigung des Fabriksreglements verweigerte, reichte die Firma eine Beschwerde an den Bundesrath ein, welcher sie aber als unbegründet abwies. Der Bundesrath erklärte, dass eine Fabrikordnung sich nur auf das Verhalten der Arbeiter im Geschäfte, nicht aber auf beliebige andere Gegenstände ausdehnen dürfe, er bezieht sich hierbei auch auf frühere Entscheidungen, wonach eine Fabrikordnung, auch wenn sie vom Arbeiter anerkannt und unterschrieben ist, nicht Vertragscharakter hat.

Bezüglich des Schiedsgerichtes bemerkt der Bundesrath, dass nach dem eidg. Fabrikgesetz Art. 9 Al. 2 der zuständige Richter, demnach nicht ein Schiedsgericht die aus dem Arbeitsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden hat. Es heisst dann wörtlich weiter:

„Wenn nun die Beschwerdeführer in ihrem Fabriksreglement ein Schiedsgericht vorsehen und die ordentlichen Gerichtsinstanzen ausschliessen, so schaffen sie ein für den Arbeitnehmer unter Umständen höchst ungünstiges, durch das Gesetz nicht gewolltes Verhältniss. Dieser kann bei Ausschluss jeder Vertretung als der rechtlich Unerfahrenere, sowie auch bei einem eventuell nothwendig gewordenen Wegzug und dergl. in Nachtheil kommen.“

Durch die Ausschliessung der ordentlichen Gerichte würde es zudem ermöglicht, dass die schwersten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gar nicht zur Kenntniss der Behörden kämen, und dass dessen Wirkungen vereitelt würden.“

Eine Fabrikordnung beruht nach dem schweizerischen Bundesrath nicht auf übereinstimmender gegenseitiger Willensäusserung, sondern ist ein einseitiger Akt, der vom Arbeiter beanstandet, aber nicht verhindert werden kann.

Gewerbeinspektion.

Die Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren für 1890 und 1891.

Nach den soeben im Druck erschienenen Amtsberichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren¹⁾, standen Ende 1891 gegen 4400 Etablissements unter der Fabrikinspektion, im Ganzen 400 mehr als vor zwei Jahren. Diese bedeutende Zunahme verdankt ihren Ursprung zu einem grossen Theil dem Bundesrathsbeschluss, welcher für diejenigen Betriebe, welche bisher erst mit mehr als 25 Arbeiter unter das Fabrikgesetz fielen, die Grenzzahl

¹⁾ Berichte der schweiz. Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1890 und 1891. Veröffentlicht vom schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Aarau, 1892. H. R. Sauerländer.

auf 10 heruntersetzte. Wie es scheint, lässt aber die gleichmässige Ausführung dieses Beschlusses noch viel zu wünschen übrig. So erklärt der Inspektor des II. Kreises (Westschweiz), dass bei einheitlicher und ernsthafter Durchführung in mehreren Kantonen des Kreises, besonders in den Gebieten der Uhrenindustrie, doppelt so viele Etablissements dem Fabrikgesetz unterstehen müssten. Diese ungleiche Behandlung erregt begreiflicher Weise bei den Geschäftsinhabern grosse Unzufriedenheit. Auch bezüglich derjenigen Geschäfte, welche weniger als 6 Arbeiter beschäftigen, aber unter das Fabrikgesetz zu stellen sind, weil sie aussergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen, entstehen viele Anstände. Gegen ein strenges Vorgehen machen die Geschäftsbesitzer häufig die Einrede der schlechten Geschäfte und des gegenwärtigen Rückgangs der Industrie geltend. Damit kontrastirt aber die Klage über den Arbeitermangel. Versuche, fremde Arbeiter aus Böhmen und Mähren herbeizuziehen, schlugen zum Theil nicht zum Vortheil der importirenden Betriebe aus. Auch Italien liefert ein bedeutendes Kontingent in die schweizerischen Fabriken, so in Graubünden und den benachbarten Gegenden, wo die einheimische Bevölkerung sich mit Vorliebe der Fremdenindustrie zuwendet.

Ueber den Gang der Industrie wissen, mit Ausnahme der Maschinenindustrie und des Baugewerbes, die Inspektoren leider wenig Erfreuliches zu berichten. Besonders schwer ist die Stickerei von der Krisis betroffen. Die Ursache derselben ist in der massenhaften Produktion geringer Waare durch unfähige Arbeiter zu suchen. Bereits hat der Ausscheidungsprozess begonnen. In Schaaren wenden sich Sticker wieder der Landwirtschaft oder sonst einem für sie passenden Beruf zu; aber mancher ist, durch die Stickerei verweichlicht, unbrauchbar für alles andere geworden. Grosse Anstrengungen werden in jüngster Zeit für bessere Ausnützung der Wasserkräfte für Industrie und Gewerbe gemacht. Zahlreiche Projekte für elektro-motorische Kraftgewinnung sind aufgetaucht.

Bezüglich der Arbeitsräume zeigten sich namentlich bei in letzter Zeit dem Fabrikgesetz neu unterstellten, kleineren, dem handwerksmässigen Betriebe sich nähernden Etablissements am häufigsten grelle Uebelstände. Es fehlte sowohl an genügendem Licht als an Lüftung. Von Neubauten erhalten die Behörden in vielen Fällen immer noch zu spät oder gar nie Kenntniss, weshalb ein strengeres Vorgehen gegen Unterlassung der Planvorlegung empfohlen wird. Immerhin wird konstatiert, dass bei den Neubauten den hygienischen Anforderungen fast anstandslos entsprochen wird. Schwieriger gestaltet sich die Sache bei Umbauten und Reparaturen. Beim gegenwärtigen ungünstigen Geschäftsgang kostet es viel Mühe, die Fabrikbesitzer zu Aenderungen zu veranlassen, daneben gilt es manche Vorurtheile zu bekämpfen, namentlich hinsichtlich der Ventilation. Als Beispiel wird angeführt, dass ein Fabrikant über die vom Inspektorat aufgestellten Normen für Fabrikbauten, die ihm zur Begutachtung überwiesen wurden, zu den Forderungen die Ventilation betreffend, bemerkt: „Haben sie (die Fabrikinspektoren) wohl auch bedacht, dass wir in der Schweiz von vornherein bessere Luft haben, als die Konkurrenz in jenen (ausländischen) Verkehrs-Centren?“!

Für die Jahre 1890 und 1891 werden 16 498 Unfälle verzeichnet, wobei indessen vom II. Kreis (Westschweiz) in Folge Erkrankung des früheren Inspektors nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1891 Angaben gemacht werden konnten. Die grosse Vermehrung der Unfälle gegenüber den Jahren 1888 und 1889 dürfte nicht etwa in einer Vermehrung der den Arbeiten bedrohenden Gefahren und auch nur theilweise in einer Vermehrung der haftpflichtigen Gewerbe, als vielmehr in der erfreulichen Thatsache ihren Grund haben, dass zur Zeit wenig Unfälle mehr vorkommen können, ohne zur Kenntniss der Behörden zu gelangen. Sehr beachtenswerth sind die Bemerkungen des Inspektors Dr. Schuler, wonach eine ungeheure Zahl der Unfälle hätte verhütet werden können. Eine

Durchsicht der 1890er Unfälle zeigte, dass 482 mal dieselben höchst wahrscheinlich nicht vorgekommen wären oder nur geringe Folgen gehabt hätten, wenn die nöthigen Schutzvorrichtungen vorhanden gewesen oder auch, wenn sie benützt worden wären. Solche Zustände sind nur möglich bei der grenzenlosen Gleichgültigkeit, die noch so häufig bei Arbeitgebern und leider auch bei Arbeitern in dieser Hinsicht vorkommt. Viele Arbeitgeber denken: „Komme, was kommen mag, meine Arbeiter sind gegen Unfall versichert“. Andere lassen die Schutzvorrichtungen durch die Arbeiter wieder wegnehmen, angeblich weil diese behaupten, sie würden durch diese Apparate in der Arbeit gehindert. Da wie bereits erwähnt, die Angaben des II. Kreises unvollständig sind, so können für das statistische Detail der Unfälle nur diejenigen des I. und III. Kreises verwerthet werden. Bei 146 380 Arbeitern treffen in diesen beiden Kreisen 11 245 Unfälle auf Fabriken, wovon 1382 sich auf Arbeiter unter 18 Jahren, 9349 Unfälle auf andere haftpflichtige Betriebe beziehen. Die Summe der ausgerichteten Entschädigungen beläuft sich im Jahre 1890 auf Fr. 792 280. Die Zahl der Unfälle erreichte wiederum ihr Maximum in den Industrien der Holz- und Metallindustrie, sodann beim Hochbau und beim Eisenbahnbetrieb, in den Gruben und Steinbrüchen. Mit tödlichem Ausgang werden im Fabrikbetrieb 51 und in anderen haftpflichtigen Betrieben 98 aufgeführt. Die meisten der Todesfälle fallen auf Bauarbeiter aller Art. Dr. Schuler hat noch eingehende Untersuchungen angestellt über die Vertheilung der Unfälle auf die verschiedenen Wochentage und als unheilvollen Tag den Montag, theilweise auch den Dienstag gefunden, was er auf die Alkoholwirkung zurückführt, der Montag wird aber eigentlich gefährlich nur den besser bezahlten Arbeitern. Bei den Frauen und jugendlichen Arbeitern der Textilindustrie steigt, wohl in Folge zunehmender Ermüdung, die Zahl der Unfälle mit dem Vorrücken der Woche. Auch der Samstag ist ein gefährlicher Tag, wohl weil er Putztag ist und das Putzen an den Maschinen vielfach mit grosser Sorglosigkeit vorgenommen wird. Mit vollem Recht rügt Dr. Schuler die häufig fehlenden Schutzvorrichtungen gegen Feuersgefahr in den Batteurräumen der Baumwollspinnerei.

In den Haftpflichtfällen sehen sich die Fabrikinspektoren sehr oft zur Intervention veranlasst. Noch vielfach werden den Arbeitern ungesetzliche Beiträge zu den Versicherungsprämien zugemuthet, die zahlreichen Haftpflichtstreitigkeiten lassen es immer dringender wünschen, dass bald eine andere Organisation der Unfallversicherung Platz greife, welche es ermöglicht, ohne Prozesse mit ihrem verbitternden Treiben dem Verletzten sein Recht werden zu lassen.

Die Arbeitszeit ist in den letzten Jahren in vielen Betrieben auf 10 Stunden herabgesetzt worden. So fast durchweg in den grossen mechanischen Werkstätten, in sehr vielen Schlossereien, Schreinereien, Glaserien u. dergl., wo die Gewerkschaften sehr strenge über die pünktliche Beachtung des 10-Studentages wachen. Während in den meisten Werkstätten der Holzindustrie ein Zurückgehen der Produktion nicht bemerkt worden sei, klagen verschiedene Vertreter der Maschinenindustrie über Produktionsverminderung. Sie behaupten, dass der gute und fleissige Arbeiter allerdings in 10 Stunden gleich viel leiste, wie früher in 11 Stunden, dass aber diese Leistungen namentlich dort durch das Gros der mittelmässigen, weniger fähigen oder gleichgültigen Arbeiter beeinträchtigt werde, wo man sich gegenseitig in die Hand arbeiten müsse, wie dies z. B. beim Bau von Maschinen der Fall sei. Es sind aber auch von Leitern von Maschinenfabriken günstige Zeugnisse abgegeben worden. Jedenfalls soll die Leistung bei Handarbeit gleich sein, bei reiner Maschinenarbeit wird sie um 5 pCt. geringer taxirt. „Bei möglichst guter Ordnung und bequemer Einrichtung kann fast jeder Unterschied ausgeglichen werden. Was den Chef die Fürsorge hiefür mehr kostet gewinnt er durch den Einfluss derselben auf die moralische Haltung des Arbeiters,“ so äusserte sich ein sonst gar nicht optimistisch gestimmter

Arbeitgeber. Schreinereibesitzer, Ofenfabrikanten stimmten darin überein: „man bemerkt den Unterschied gegenüber den früheren 10¹/₂ Stunden kaum.“

In der Zündholzindustrie des Berner Oberlandes ist das Trucksystem immer noch in Anwendung. Nach Ansicht dortiger Fabrikanten ist es ganz selbstverständlich, dass es sich die Arbeiter gefallen lassen müssen, wenn ihnen 50 pCt. des Lohnes in Waaren (meistens Esswaaren) und nur die andere Hälfte in baarem Gelde ausgezahlt wird. Es steht zu hoffen, dass das projektirte Zündholzmonopol diesen mit den anderen argen Missständen der Zündholzindustrie gründlich beseitige.

Um Anstände zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu verhindern, sind in mehreren grösseren Fabriken der Ostschweiz Arbeiterkommissionen geschaffen worden. Dieselben scheinen aber, obwohl sie von den Arbeitern gewählt sind, wenig Kompetenzen und geringen Einfluss zu besitzen, bloss als Sprachrohre für die Reklamationen der Arbeiter zu dienen. Die grösste Tragweite wird der Form beigelegt, in welcher das schweizerische Industrieministerium den Streit zur Erledigung brachte, der sich zwischen den Inhabern einiger Maschinenbauanstalten und deren Arbeitern über die Definition von Hilfsarbeit und Notharbeit erhoben hatte. Der Entschluss, zuerst Vertreter jeder Partei einzeln, dann das Für und Wider verfechtend, in gemeinsamer Versammlung unter Beizug der Inspektoren anzuhören und darauf gestützt die Entscheidung zu fällen, hat vom ersten Moment an beruhigend und versöhnend gewirkt, und es dürften auch in Zukunft ähnliche Streitigkeiten mit bestem Erfolge in dieser Weise erledigt werden. Sehr anerkennend äussert sich Dr. Schuler über die durch einen fast ausschliesslich hiefür bestimmten Beamten in St. Gallen besorgte Ueberwachung des Vollzugs des Gesetzes, wobei die Geschäfte sich ausserordentlich prompt abwickeln.

Ueber die Wirksamkeit des kantonalzürichischen Fabrikinspektors wird gesagt, dass derselbe nicht nur der Behörde treffliche Dienste leistet, sondern auch von Arbeitern und Arbeitgebern immer mehr beansprucht wird, was als ein Zeichen des bereits erworbenen Zutrauens gelten kann. Es wäre zu wünschen, dass auch die übrigen industriellen Kantone dem Beispiel von St. Gallen und Zürich folgen würden, denn mit dem Vollzug des Gesetzes durch Lokal- und Bezirksbehörden steht es vielerorts übel. Die ausgesprochenen Bussen sind meistens so minimine, dass sie gar keine abschreckende Wirkung haben. Die meisten Bussen bewegen sich zwischen 5 und 20 Fr. und nur in einem (strafrechtlichen) Falle war der Bussenbetrag höher als 100 Fr. Es zeigt sich eben beim Fabrikgesetz wie bei anderen eidgenössischen Gesetzen der Mangel einer einheitlichen Vollziehungsverordnung. Bei der beabsichtigten Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung wird eine solche um so nöthiger werden, wenn die dieser Gesetzgebung zu Grunde liegenden Ideen voll und ganz zur Geltung kommen sollen. Mit Genugthuung ersieht man übrigens aus den Amtsberichten der Fabrikinspektoren, dass sie ihre Aufgabe voller Ernst und mit grosser Gewissenhaftigkeit ausführen.

Aarau.

E. Naef.

Arbeiterversicherung.

Die eingeschriebenen Hilfskassen und die Krankenkassennovelle. In der letzten Zeit haben eine Reihe von Generalversammlungen freier Hilfskassen stattgefunden, in welchen über die Stellung zu den Anforderungen der Krankenkassennovelle Beschlüsse gefasst wurden. Theils entschied man sich für Auflösung der Kassen, theils für ihre Umwandlung in Zuschusskassen, meist aber für Erhaltung der Kassen unter Vornahme der durch das Gesetz nöthig gewordenen Abänderungen der Statuten.

Die grösste eingeschriebene Hilfskasse, die Centralkranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerb-

licher Arbeiter, welche mehr als 80 000 Mitglieder zählt, sprach sich mit überwiegender Majorität für die Erhaltung der Kasse aus und beschloss mit knapper Majorität, sich dem Gesetze anzupassen. Trotz Erhöhung der Mitgliedsbeiträge musste die Krankenunterstützung herabgesetzt werden. Die Kasse soll dem zu errichtenden Krankenkassenverband beitreten, und der Vorstand wurde ermächtigt, die Verschmelzung mehrerer Kassen herbeizuführen. Ein grosser Theil der Mitglieder der Kasse konnte sich mit den Beschlüssen der Generalversammlung nicht befreunden und forderte Urabstimmung der Mitglieder über dieselben. Diese wird zwar nicht stattfinden, doch ist eine weitere Generalversammlung, welche neuerdings über die Umgestaltung der Kasse beschliessen soll, in Aussicht genommen.

Die Generalversammlung der allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der deutschen Drechsler und deren Berufsgenossen beschloss mit knapper Majorität den Fortbestand der Kasse in alter Form und beauftragte den Vorstand dahin zu wirken, dass eine allgemeine Centrakasse ins Leben gerufen werde und dass die Berufskasse sich an dieselbe anschliessen solle. —

In der Generalversammlung der allgemeinen Deutschen Kranken- und Begräbniskasse für Wirker, Weber etc. sprach sich wohl eine zwei Drittel Majorität für die Auflösung der Kasse aus. Da aber zu einem dahingehenden Beschlusse eine $\frac{1}{2}$ Majorität durch die Statuten gefordert wird, bleibt die Kasse fortbestehen.

Die Buchdrucker beschliessen in der Generalversammlung ihrer Krankenkasse, dieselbe aufzulösen, ihre Mitglieder werden den Ortskassen beitreten. Ergänzende Krankenunterstützung übernimmt der neugegründete Verband der deutschen Buchdrucker.

Die Centralkranken- und Begräbniskasse der Buchbinder beschloss unter Abänderung der Statuten als Hilfskasse weiter zu bestehen. Den gleichen Beschluss fasste die Hilfskasse des Gewerkvereins der Stuhlarbeiter in Spremberg.

In der Generalversammlung der Central-Kranken- und Sterbekasse der Maurer, Steinhauer und Berufsgenossen Deutschlands wurde mit $\frac{3}{5}$ Majorität die Auflösung der Kasse beschliessen. Da aber diese Majorität den Kassenstatuten nach, welche bei Anträgen auf Auflösung $\frac{4}{5}$ Majorität nothwendig machen, nicht ausreichte, konnte dem Antrage nicht stattgegeben werden. Die Anträge auf Umwandlung der Kasse in eine Zuschusskasse wurden hierauf abgelehnt. Der Antrag, die Beiträge zu erhöhen, fand bloss die einfache, nicht aber die statutengemäss erforderliche $\frac{2}{3}$ Majorität und erscheint somit als abgelehnt. Es wurde ferner beschliessen, Steinhauer wegen ihrer übergrossen Morbidität nicht mehr in die Kasse aufzunehmen und die Generalversammlung fortzusetzen, falls von Seite der Behörden gegen die von der Versammlung angenommene Statutenvorlage Einwendungen erhoben werden sollten. Endlich wurde beschliessen, dem „Verbande der freien Krankenkassen zur Regelung der Arzt- und Medizinalangelegenheiten für die Krankenkassen-Mitglieder“ beizutreten. Die Central-Kranken- und Begräbniskasse für Frauen und Mädchen Deutschlands entschied sich für den Weiterbestand als freie Hilfskasse.

Die Vorstände der Central-Kranken- und Sterbekasse des deutschen Glacéhandschuhmacher-Verbandes und der Central-Kranken- und Sterbekasse der Tabakarbeiter empfehlen den Generalversammlungen Weiterbestand der Kassen als freie Hilfskassen. Der Vorstand der Hutmacherkrankenkasse empfiehlt Umwandlung in eine Zuschusskasse. Die Generalversammlungen der grössten Zahl der übrigen Kassen dürften in der nächsten Zeit stattfinden, wir werden dann auch ihre Beschlüsse registriren und einen Ueberblick über dieselben geben. Aber auch heute kann schon gesagt werden, dass die freien Hilfskassen in Folge der Nothwendigkeit, die Beiträge zu erhöhen und gleichzeitig die Krankenkassengelder zu vermindern, viele Mitglieder verlieren dürften. —

Krankenstatistik des oberschlesischen Knappschaftsvereines. Die „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“ vom 6. Juli publiziren einen Auszug aus dem Sanitätsberichte des oberschlesischen Knappschaftsvereines für das Jahr 1890. Demselben gehörten am Jahresschlusse 69 149 Mitglieder, darunter 8 628 weibliche an, hierzu treten noch 5 787 Invalide. 63 084 Mitglieder gehörten dem bergmännischen und 6 065 dem hüttenmännischen Berufe an.

Erkrankt sind im Laufe des Jahres 14 186 Vereinsmitglieder (und 1 541 Invaliden), beim Hüttenbetriebe etwa 47, beim Bergbaubetriebe 18 pCt. der dabei Beschäftigten.

Den wesentlichsten Antheil an der Krankheitsstatistik hatten, wie in den Vorjahren, neben Rheumatismus (2 000 Erkrankungen) die Krankheiten der Verdauungs- und Athmungsorgane, sowie die mechanischen Verletzungen. An den Athmungsorganen waren 2 071 Mitglieder erkrankt, davon litten mehr als die Hälfte an akuten Katarrhen, 121 an Lungenschwindsucht, 487 an Lungen- und Brustfellentzündung. Mechanische Verletzungen hatten 3 853 Personen erlitten und zwar 46,6 von je 1 000 beim Bergbaubetriebe, 9,1 von je 1 000 beim Hüttenbetriebe.

Es starben in Folge von Unfällen 53, in Folge von Krankheiten 262 Vereinsmitglieder, darunter 74 an Lungenentzündung, 67 an Lungenschwindsucht, 17 am Typhus.

Hinsichtlich der Erkrankungszeit waren die Monate Januar, Februar und März, wie im Vorjahre, die ungünstigsten, die Monate Juni, September, Oktober, wie im Vorjahre, die günstigsten.

Sämmtliche Kranke erforderten zu ihrer Heilung 304 059 Tage oder im Durchschnitt jeder Kranke 18,4, jeder Lazarethkranke aber 21,3 Tage. Die Gesamtkosten der Krankenpflege, einschl. Krankengeld betragen 616 793,05 M., d. h. auf jeden Kranken kamen 37,325 M. und auf jeden Lazarethkranken einschl. Krankengeld 43,225 M. Von der Gesamtsumme wurden rund 121 224 M. (ca. 20 pCt.) für Krankengelder, 29 419 (ca. 4,8 pCt.) an Aerztegehalt und rund 66 480 (10,8 pCt.) für Arzneien, Verbandstoffe und sonstige Behandlung, ausschl. Lazarethverpflegungskosten verausgabt.

Litteratur.

Görres, Dr. jur. K., Handbuch der gesammten Arbeitergesetzgebung des deutschen Reiches. Freiburg i. B., 1892. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1. Lieferung. 89. 160 S.

Durch die Revision der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes ist das vielbenützte Buch von T. Boediker, „Die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des deutschen Reiches“ für den praktischen Gebrauch nicht mehr verwendbar. Das hier angezeigte Werk dürfte die entstandene Lücke ausfüllen. Boediker's Buch diente mehr dem Geschäftsmanne, während das neue Werk wohl diesem auch sehr nützlich werden kann, aber in erster Linie den speziellen Interessen unserer Arbeitergesetzgebung dienlich sein wird. Handelsverträge, Markenschutz-Literarkonventionen, Press-, Viehseuchen-, Nahrungsmittel-, Markenschutz- und ähnliche Gesetze, welche für den Sozialpolitiker ein höchstens sekundäres Interesse haben, hat Görres im Gegensatz zu Boediker nicht aufgenommen, dagegen sollen die Arbeiterversicherungsgesetze, die Arbeiterschutzbestimmungen, das Gesetz über die Gewerbegerichte etc. sowie die hierzu erlassenen Verordnungen des Reichskanzlers und des Bundesrathes in dem Werke enthalten sein. Das erste Heft enthält das Krankenversicherungsgesetz in der alten und neuen Fassung, das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 und das Unfallversicherungsgesetz. Hoffentlich liegt das auf 4—5 Lieferungen berechnete Werk bald vollständig vor. Es wird dann für viele ein angenehmes und bequemes Handbuch sein, in dem man alle die Arbeitergesetzgebung betreffenden Gesetze in einem Bande gesammelt findet, besonders wird dies der Fall sein, wenn die in Aussicht gestellten Register durch gut gewählte Schlagworte die Auffindung der gesuchten und mit ihnen in Zusammenhang stehenden Gesetzesbestimmungen auch dem weniger Kundigen erleichtern werden.

Bart, O. te, Die Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. Berlin 1892, Siemenroth & Worms. kl. 8^o. 72 S.

Der Verfasser erläutert an der Hand oberbehördlicher Entscheidungen die Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 31. Oktober 1890 und die betreffs der Befreiung vorübergehender Beschäftigten und der Behandlung gewisser mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigten Personen vom Bundesrathe getroffenen Anordnungen.

Das Schriftchen, das praktischen Zwecken dienen will, erscheint uns sehr nützlich, sein Werth wird durch ein ausführliches Sachregister erhöht. Da über die Frage der Versicherungspflicht in der Invaliditäts- und Altersversicherung noch immer viel Unklarheit herrscht, ist das Erscheinen des Schriftchens willkommen zu heissen.

„EXPORT“

Organ des Centralvereins für Handelsgeographie
und Förderung Deutscher Interessen im Auslande.

XIV. Jahrgang.

Herausgegeben
von

R. Jannasch,

Dr. jur. et phil.

Redaktion und Expedition: Berlin W., Magdeburgerstrasse 36.

Die seit 1879 erscheinende Wochenschrift „Export“ ist bestrebt, die Interessen des deutschen Exports thatkräftig zu vertreten, sowie dem deutschen Handel und der deutschen Industrie wichtige Mittheilungen über die Handelsverhältnisse des Auslandes in kürzester Frist zu übermitteln.

Inserate im „Export“ sind erfolgreich, wie das andauernde, langjährige Annonciren erster Firmen beweist.

Abonnementspreis im deutschen Postgebiet vierteljährlich M. 3, im Weltpostverein M. 3,75, im Vereinsausland M. 4,50.

Man abonniert bei der Post, im Buchhandel bei Walther & Apolant's Verlagsbuchhandlung Hermann Walther, Berlin W., Keithstr. 16/17 und bei der Expedition.

Verlag von Leonhard Simion in Berlin SW., Wilhelmstr. 121.

Der Arbeiterfreund.

Zeitschrift für die Arbeiterfrage.

Organ

des

Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Herausgegeben

von

Professor Dr. Viktor Böhmert in Dresden

in Verbindung mit

Professor Dr. Rudolf von Gneist in Berlin,

als Vorsitzendem des Centralvereins.

XXX. Jahrgang. 4 Hefte.

Abonnementspreis jährlich 10 Mark.

Verlag der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Das

ÖSTERREICHISCHE STAATSRECHT

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

Ein Lehr- und Handbuch

von

Dr. Ludwig Gumplowicz,

Professor in Graz.

41 Bogen. 8°. Preis broschirt 10 Mark.

Der Mangel einer Gesamtdarstellung des österreichischen Staatsrechtes hat sich in den letzten Jahren insbesondere in Folge einschneidender Umgestaltungen und Neubildungen auf dem Gebiete des österreichischen Verwaltungsrechtes nicht nur in Kreisen der Studierenden, sondern auch aller derjenigen, die am öffentlichen Leben theilnehmen, fühlbar gemacht. Es sei nur darauf hingewiesen, dass seit den jüngsten Neuregelungen des Militärrechtes, des Gewerberechtes, des Arbeiterschutzes noch keine Gesamtdarstellung des österreichischen Staatsrechtes, welche dieselben berücksichtigen würde, erschienen ist und dürfte daher obiges Werk den interessirenden Kreisen gewiss willkommen sein.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen
Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Boden-
besitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungsliste) Mf. 0,30

Bei direkter Kreuzbandsendung:

in Deutschland und Oesterreich . . . 1,20

im Weltpostverein 1,50

In Berlin bei freier Zusendung . . . 1,—

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze.

Reichs-Gewerbe-Ordnung

nebst Ausführungsbestimmungen.

Dert-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

C. Ph. Berger,

Regierungsrath.

Zwölfte Auflage.

Taschenformat, cartonnirt.

Preis 1 M. 25 Pf.

Das Reichsgesetz,

betreffend die

Gesellschaften

mit beschränkter Haftung.

Vom 20. April 1892.

Dert-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Ludolf Parisius.

Taschenformat cartonnirt.

Preis 1 Mk.

Ausführliche Verzeichnisse der jetzt 45 Bändchen
umfassenden Guttentag'schen Sammlung Deutscher
Reichs- und Preussischer Gesetze auf Wunsch gratis
und franco.

Im Verlag von Duncker & Humblot in
Leipzig erschien soeben und kann durch jede
Buchhandlung bezogen werden:

Studien über die Zukunft des Geldwesens.

Von

M. S e w e n.

Lex. 8°. 91 Seiten. Preis 2 Mark.

Die Schrift enthält völlig neue Gesichtspunkte
und Vorschläge.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.
Einzelnummer 25 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreispaltige
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT

XVIII. italienischer Arbeiterkongress. Von Prof. Dr. Werner Sombart.

Soziale Wirtschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Noch ein Wort zum Koalitionsrecht der Arbeiter in Frankreich. Von Prof. Dr. v. Schubert-Soldern.

Zur Frage der Einführung der obligatorischen Berufsgenossenschaften in der Schweiz. Von Kantonsstatistiker E. Naef. Obligatorische Fortbildungsschulen für Kellnerlehrlinge und Laufburschen in Stuttgart.

Grossbetriebe im französischen Detailhandel.

Schweizerischer Arbeiterbund und schweizerisches Arbeitersekretariat.

Arbeiterzustände:

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im preussischen Bergbau.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Bergarbeiterbewegung in Rheinland-Westfalen und im Saarrevier.

Katholische Arbeitervereine in Deutschland.

Statistik des schweizerischen Gewerkschaftsbundes.

Unternehmerverbände:

Deutscher Tabakverein.

Kaufmännische Bewegung:

Verbandstag der kaufmännischen Vereine Württembergs.

Handwerkerfragen:

Regelung der Lehrzeit im österreichischen Kleingewerbe.

Arbeiterversicherung:

Die Reform der österreichischen Bruderladen. Von Dr. Leo Verkauf.

Jahres-Versammlung deutscher Zwangskassenverbände.

Zur Reform der deutschen Unfallversicherung.

Zur Statistik der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung. Arbeiterversicherung der Seeleute. Unfallversicherung im Tiefbaugewerbe.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:

Missstände in Fabrikwohnungen. Wohnungszustände in Frankfurt a. M.

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

XVIII. italienischer Arbeiterkongress.

Diese Bezeichnung für den Ende Mai in Palermo abgehaltenen Kongress, über den erst jetzt die italienische Arbeiterpresse genauere Berichte veröffentlicht, ist nicht vollständig. Vielmehr müsste sie lauten: „XVIII. italienischer Arbeiterkongress der verbündeten und der mit diesen sympathisierenden Gesellschaften“; XVIII. congresso operaio italiano delle società affratellate ed aderenti ist der offizielle Titel. Società affratellate sind diejenigen Vereine, welche Mitglieder des von Mazzini gegründeten Patto di fratellanza sind, aderenti solche, welche zwar nicht als Mitglieder dem Patto angehören, wohl aber ein dem seinigen verwandtes Programm haben und mit ihm fraternisieren. Die Verhandlungen des Kongresses, auf dem 415 Brüdervereine und 274 Anschlussvereine, wie wir der Kürze halber sagen wollen, durch insgesamt 217 Delegirte vertreten waren, sind höchst lehrreich wie Alles, was die Arbeiter- und sozialistische Bewegung in Italien betrifft. Diese befinden sich in einem Keim- und Gährungsprozesse; die Entwicklung

einer Arbeiter- bzw. Sozialistenpartei kann nirgends deutlicher verfolgt werden, als eben jetzt in Italien.

Wir beobachten zur Zeit auf der Appeninenhalbinsel verschiedene soziale Strömungen, die zum Theil erst entstehen, zum Theil bereits in einander einmünden. Die italienische radikale Demokratie Mazzinischer Observanz befindet sich in einem Häutungsprozesse; sie ist eben dabei, den Uebergang von der politischen zur sozialen Demokratie zu vollziehen; von Kongress zu Kongress wird ihr Programm, das bis vor Kurzem noch wesentlich einen politischen Inhalt hatte, mit sozialen Elementen mehr durchsetzt. Der italienische Sozialismus andererseits fängt an, die Klublokale und Redaktionsstuben zu verlassen, sich auf die Strasse, unter die Massen zu begeben und versucht, die Arbeiterschaft in Besitz zu nehmen, die zum Theil organisirt aber unpolitisch, zum Theil politisch-demokratisch aber nicht organisirt, zum grössten Theil aber, und das gilt vor Allem von der Landbevölkerung, weder organisirt noch politisch gefärbt ist.

Für den Patto di fratellanza, die alte bewährte Organisation des „Meisters“ Mazzini, dessen Name einstweilen noch für den Italiener einen annähernd gleich zauberischen Klang wie der Garibaldi's besitzt, für den Patto und die auf dem Kongress vereinten Brüdervereine ergiebt sich aus diesem Stand der Dinge eine mehrfache Aufgabe. Einmal und vor Allem handelt es sich darum, im eigenen Lager Klarheit über Ziel und Zweck zu schaffen: die Stellung zur Politik, zur sozialen Frage, zu den einzelnen Differenzpunkten der sozialen Richtungen zu präzisieren. Sodann kommt es darauf an, den Anschluss an die übrigen sozialpolitischen Organisationen, namentlich die sozialistischen Vereinigungen bei Zeiten zu finden, ohne die Fühlung mit der rein politischen Demokratie zu verlieren; endlich aber liegt ihm daran, den breiten Boden der Volks- und Arbeitermassen als Grundlage zu gewinnen, d. h. die Arbeiterschaft zu mobilisieren und zu organisieren. Der erste Punkt betrifft die Prinzipienfrage, das Programm; der zweite die Taktik; der dritte die Agitation. Diese drei Punkte sind es denn auch, die den XVIII. Kongress zu Palermo vor Allem beschäftigt haben.

Die Programmfrage hat sich im Laufe der letzten Kongresse des Patto di fratellanza (1886 in Florenz, 1889 in Neapel) zu der Alternative zugespitzt: Individualisten oder Kollektivisten in Bezug auf die Eigenthumsordnung. Jenes sind diejenigen Elemente, welche die Nothwendigkeit einsehen, die Mazzinischen Gedankenreihen zwar mit sozialen Gesichtspunkten neu zu beleben, welche aber den individualistischen Grundanschauungen des Meisters soweit thunlich treu bleiben wollen. Aus diesen Vermittelungsbestrebungen ergiebt sich denn ein reichlich unklarer Standpunkt.

Die abfällige Kritik der heutigen Eigenthums- und Wirthschaftsordnung wird von den Sozialisten herübergenommen; man versucht aber, sich mit einer Reihe von Klauseln und Verlegenheitsphrasen um die Konsequenzen der sozialistischen Kritik herumzudrücken und das „Prinzip des individualistischen Eigenthums“ aufrecht zu erhalten. Demgegenüber zieht die kollektivistische Gruppe aus der sozialistischen Kritik als unabweisliche Konsequenz die Forderung der Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Hier folgen die beiden Tagesordnungen, welche je die Individualisten und Kollektivisten auf dem jüngsten Kongresse durch ihre Vertreter beantragt haben. Sie lauten in der Uebersetzung, wie folgt:

I. Tagesordnung der Nicht-Kollektivisten:

„Der Kongress:

In Erwägung dass alle sozialen und wirtschaftlichen Fragen von den moralischen und politischen untrennbar sind, so wie dass das Ziel der Menschheit die grösstmögliche Vollkommenheit der Gesellschaft und des Individuums ist,

In Erwägung dass die heutige Institution des Eigenthums, welches theils von Raub und Gewaltthaten stammt, theils durch ungerechte Vertheilung sich angehäuft hat, die freie Entwicklung der menschlichen Fähigkeiten und den sozialen Fortschritt hindert,

In Erwägung dass eine solche Institution nur legitim und zweckentsprechend ist, wenn sie vollständig der geistigen oder körperlichen Arbeit entstammt, der Arbeit, welche uns allein adelt und welche der kommenden Generation einzig Sporn und Antrieb sein wird,

In Erwägung dass die Arbeit weder frei noch ertragsfähig sein kann, wenn sie dem Kapital unterthan ist, dass sie andrerseits wiederum nicht von diesem getrennt werden darf,

In Erwägung dass eine Hauptquelle des modernen Eigenthums das Erbrecht ist das heute in der Intestaterbfolge mehr als nöthig ausgedehnt und mittelst der Testamentsbestimmungen fast grenzenlos ist, während es nur soweit zugelassen werden sollte, als es die Familie, den Sitz der Arbeit und die erste natürliche Vereinigung, zusammenhält, der Produktion einen natürlichen Stimulus gewährt, und so lange es nur das persönliche Ergebniss der Arbeit vermehren wird;

In Erwägung dass die Ausdrücke „Freiheit und Vereinigung“¹⁾ in Wirklichkeit die Vereinigung des sozialen und individuellen Besitzes voraussetzen, daher folgerichtig das Zusammenwirken des Staates und der einzelnen Individuen, sowie die Gegenseitigkeit und Solidarität der Interessen,

spricht aus:

dass das Leben eines jeden Individuums heilig ist, dass folglich allen in Gemässheit der verschiedenen Thätigkeiten der Erwerb und die Ausübung des Eigenthumsrechts gesichert sein muss,

dass um diesen Zweck zu erreichen in dem neuen Staat den wir auf streng volkmässigen Grundlagen neu ordnen wollen, aller Besitz, — sei es Grundeigenthum oder anderes — der unrechtmässig erworben oder ungerecht vertheilt worden ist, in die Hände der Arbeiter überführt werden muss, damit auf diese Art ihr Recht des Eigenthums auf Grund der genossenschaftlichen Arbeit anerkannt, ihnen ihr Recht auf Existenz gewährt und jedem nöthigen Fortschritt freie Bahn geöffnet werde;

dass zu diesem Zweck der Wettbewerb zwischen der privaten Initiative und der des Staates beitragen müsse, welcher letzterer aber nur existenzberechtigt ist, sofern er einer hohen sozialen Auffassung entspricht, sei es dadurch, dass er durch die Gemeinden den Genossenschaften Kredit gewährt, sei es indem er die soziale und wirtschaftliche Umgestaltung dadurch erleichtert, dass er den Uebergang des öffentlichen Eigenthums in die Hände der Arbeitergenossenschaften einleitet, sei es dass er mit allen erlaubten Mitteln die Errichtung von landwirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Genossenschaften unterstützt, dann auch durch die Einziehung des Bodens und der Produktionsmittel, dort wo dieses die besonderen Umstände der Zeit und des Ortes erheischen, damit die Bestrebungen der italienischen Demokratie wirkklichend, d. h. die Arbeit zum Herrn des Bodens und des Kapitals Italiens machend.

Und schliesslich hält er dafür, dass zu solchem Ende, nämlich zur energischen Lösung des verwickelten Problems im fortschrittlichen Sinne, die partiellen Reformen und die ausge-

klügelten Kolonisationsbestrebungen, welche auf einen neuen Betrug des herrschenden Systems hinauslaufen, vollständig unzulänglich sind, und dass es zudem eines gleichzeitigen und geschlossenen Zusammenwirkens sämtlicher sozialer und politischer Richtungen, wie verschieden sie auch von einander sein mögen, bedarf, um die Emanzipation der Arbeiter zu beschleunigen und zu sichern, die Emanzipation der Arbeiter, die den höchsten Sieg der Gerechtigkeit und Civilisation bedeutet.“

II. Tagesordnung der Kollektivisten:

„Der Kongress:

In Erwägung dass das bestehende industrielle System eine fortwährende und steigende kapitalistische Belastung auf Kosten der Arbeiter bedeutet,

In Erwägung dass die unmittelbaren Ursachen der bestehenden wirtschaftlichen Uebelstände im Allgemeinen, und im Besondern der heutigen Ausbeutung der Arbeit durch das Privatkapital darin zu suchen sind, dass die Industrie sich in privaten Händen und im Dienste der individualistischen Spekulation befindet d. h. in dem Mangel einer einheitlichen nationalen Organisation des industriellen Lebens; — erwogen dass das einzige Heilmittel bei dem jetzigen Industrialismus nur ein neues industrielles System sein kann, welches, auf dem Kollektiveigenthum fussend, eine nationale zentralistische Organisation der Industrie schafft, das zugleich den Produktionsbedarf regelt und den gesellschaftlichen Reichtum vertheilt,

erkennt die Nothwendigkeit einer Umwandlung des bestehenden kapitalistischen Privateigenthums an Produktionsmitteln und Privatgrundeigenthum in Kollektiveigenthum an.“

Wie man sieht, lässt die erstere Tagesordnung nichts an Unklarheit, die letztere wenig an Klarheit zu wünschen übrig. Das Interessante ist nun folgendes: Während auf dem Kongress zu Neapel (1889) die von Fratti vertretene Tagesordnung der Individualisten, die der diesjährigen ganz ähnlich war, vom Kongress zum Beschluss erhoben und diejenige der Kollektivisten verworfen wurde, hat sich jetzt die Lage wesentlich verändert. Man hat zwar die kollektivistische Tagesordnung nicht angenommen, aber auch nicht mehr die gegnerische, sondern hat sich auf einen, wesentlich politischen, ökonomisch nichtssagenden Vermittlungsbeschluss geeinigt, der folgende Fassung hat:

„Der Kongress nimmt Kenntniss von den seitens der kollektivistischen und mazzinistischen Republikaner überreichten Tagesordnungen und stellt fest:

dass in der Organisation des „patto di fratellanza“ alle diejenigen national-ökonomischen Schulen Aufnahme finden müssen, die als erstes und nöthigstes Mittel zur bestmöglichen Lösung der sozialen Frage die Regelung der politischen Ordnung auf der Basis der absoluten Volkssouveränität annehmen;

der Kongress spricht auch seine Ueberzeugung dahin aus, dass in allen gesellschaftlichen Institutionen, die jetzt auf Privilegium beruhen, nach und nach eine Umgestaltung bis zur vollständigen politischen und sozialen Emanzipation vollzogen werden muss.“

Das bedeutet einen entschiedenen Sieg der Kollektivisten und es scheint mir nur eine Frage der Zeit zu sein, dass der Patto di fratellanza, also die bei weitem bedeutendste politisch-soziale Vereinigung der italienischen radikalen Demokratie den kollektivistischen Sozialismus offiziell in sein Programm aufnimmt. Einstweilen spinnt sich die Diskussion des Kongresses, auf dem übrigens die Kollektivisten bereits die grosse Mehrzahl gebildet haben sollen, in der Weise fort, dass man die Frage aufwirft: ist der Mazzinianismus nicht doch vielleicht mit dem Kollektivismus verträglich? Was die Einen verneinen, die andern bejahen. Zu den letzteren gehört, und das ist gewiss bedeutsam, der Chefredakteur der „Emancipazione“, des Hauptorgans des Mazzinianismus, insbesondere des Patto di fratellanza: Felice Albani. Damit erhält seine Zeitung naturgemäss ebenfalls eine kollektivistische Richtung. In der letzten Nummer vertheidigt sich das Blatt mit allen Kräften gegen den Vorwurf, dem Programm des „Meisters“ untreu geworden zu sein, weil es den Kollektivismus verfechte. Beides sei sehr gut zu vereinigen.

¹⁾ Libertà ed Associazione — die bekannte Parole Mazzinis.

Es ist nun aber keineswegs anzunehmen, dass die Kollektivisten, auch wenn ihr Einfluss wächst, etwa gewillt wären, die in sozialen Dingen Andersgläubigen schroff von sich zu stossen. Im Gegentheil, man bestrebt sich allseitig, den Boden gemeinsamen Handels nicht unter den Füssen zu verlieren, man fürchtet Schismen sehr. Daher betonen die verschiedenen sozialen Richtungen stets mit Nachdruck, dass sie ein gemeinsames Band zusammenhalte: das sei das Streben nach politisch radikal-demokratischer Staatsverfassung, nach „volksthümlichen“ politischen Institutionen. Unter dieser Flagge will man denn auch versuchen, die sämtlichen in Italien bestehenden republikanischen, demokratischen, sozialistischen und Arbeiter-Vereine zunächst zu sammeln. Dies ist der Beschluss des Kongresses, der sich auf die Taktik bezieht und ebenso wie in der oben mitgetheilten, auch in folgender Tagesordnung seinen Ausdruck findet:

„Der Kongress beschliesst, dass alle Republikaner, welches auch die wirthschaftliche Richtung sein mag, der sie angehören, wenn sie nur die Grundsätze der politischen Freiheit und ökonomischen Gleichheit anerkennen, sich als Brüder betrachten, sich Toleranz und gegenseitige Hilfe zusichern und vereint dahin streben, den gemeinsamen Idealen zum Siege zu verhelfen.“ Ferner hat der Kongress eine Spezialkommission zu dem Zwecke eingesetzt, innerhalb 6 Monaten mit den übrigen nationalen und regionalen Arbeiterverbänden in Unterhandlung zu treten behufs Begründung einer „Vereinigung der italienischen Arbeiter“ (Federazione dei lavoratori d'Italia) und zwar auf Grund der Erwägung, „dass das moderne Leben sich ausdrückt im Kampfe des Proletariats gegen den Kapitalismus zwecks Erlangung wirthschaftlicher Gerechtigkeit, wozu als einziges Mittel die Besitznahme der politischen Macht tauglich ist, sowie dass zu diesem Ende das gemeinsame Vorgehen aller italienischen Arbeiter nöthig ist.“ Wie man sieht, ist der Rahmen, in den man eine grosse demokratische Arbeiterbewegung fassen will, thunlichst weit gesteckt. Man will vor Allem die bereits vorhandenen Elemente zusammenschaaren, in der Voraussicht wohl, dann, wenn erst Alle unter einen Hut gebracht sind, mit Leichtigkeit dem kollektivistischen Sozialismus ebenso in der grösseren Vereinigung zum Siege zu verhelfen, wie jetzt schon innerhalb des Patto di fratellanza.

Der dritte wichtige Beschluss des Kongresses betrifft die Art und Weise der Agitation unter den bisher noch völlig unberührten Volksmassen. Er bietet nichts, was besonderer Erwähnung werth wäre: es wird den einzelnen Brüdervereinen warm empfohlen, neue Mitglieder zu werben und neue Arbeitervereine zu gründen, wo solche noch nicht bestehen; in sehr abgelegenen Orten soll ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, Arbeiter-Abendschulen, Fortbildungs- und gewerbliche Fachkurse u. dergl. einzuführen, „um die Masse über ihre Rechte und Pflichten zunächst aufzuklären“.

So ist die soziale Bewegung in Italien ohne Zweifel in ein neues Stadium getreten. Taktisch das eifrige Bestreben, einen Zusammenschluss herbeizuführen, zunächst unter demokratisch-politischer Flagge; programmatisch die Zurückdrängung des individualistischen Mazzinianismus, Vordringen des sozialistischen Kollektivismus. Dass dieser kein Marxismus ist, geht aus dem oben mitgetheilten Programm deutlich hervor.

Man wird mit Interesse die soziale Bewegung in Italien von jetzt ab auch bei uns verfolgen. Mit Spannung darf man dem XIX. nationalen Kongress entgegengehen, der in Bologna September-Oktober 1893 abgehalten werden soll; nicht mehr wie bisher nach 3,

sondern nur nach 1 1/2-jähriger Zwischenpause. Auf ihm wird die „Sozialistische Arbeiterpartei Italiens“ wahrscheinlich begründet werden.

Breslau.

Werner Sombart.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Noch ein Wort zum Koalitionsrecht der Arbeiter in Frankreich.

Herr Simmel¹⁾ ist auf mancherlei Umwegen zu dem Resultat gelangt, dass dem französischen Arbeiter das Recht gebühre, sich in Syndikaten zusammenzuschliessen, ohne durch die Arbeitgeber darin behindert werden zu dürfen. Ohne Zweifel muss jedes Gesetz aus dem Erforderniss des Staatswohls, besser des Allgemeinwohls hervorgehen, es handelt sich nur darum, was man darunter verstehen soll, und vor Allem darum, was die herrschenden Klassen darunter verstehen. Ich glaube aber, dass es genügt, sobald man dem Arbeiter überhaupt das positive Recht, sich in Syndikaten zusammenzuschliessen, zugesteht, sich auf den Boden der positiven Gesetzgebung zu stellen, um den Arbeitgebern die Pflicht auferlegen zu müssen, sie in diesem Recht nicht durch Entlassungen (resp. Nichtanstellungen) zu beeinträchtigen.

Man muss vor Allem zweierlei Arten von Rechten unterscheiden. Ich habe gewiss das Recht, spazieren zu gehen, das ist aber kein positives Recht; kein Gesetz spricht mir dieses Recht zu, aber auch kein Gesetz spricht mir dieses Recht ab. Das Recht, „spazieren gehen zu dürfen“, fällt in jene Sphäre meiner Handlungen, die vom Gesetz nicht bestimmt ist. Ich habe aber im Allgemeinen das Recht, das zu thun, was mir das Gesetz nicht verbietet und eben deswegen haben alle Andern die Pflicht, mich darin nicht gewaltsam zu hindern, denn Gewalt darf nur der Staat brauchen. Jedes Recht auf der einen Seite ist Pflicht auf einer andern, die Pflicht erstreckt sich aber nur so weit, als das Recht geht. Ich habe das Recht, auf einem öffentlichen Spazierweg mich auf eine Bank zu setzen, und ein Anderer hat das Recht, sich ebenfalls hinzusetzen und mir vielleicht dadurch den Aufenthalt zu verleiden. Ich habe gleichsam nur ein negatives Recht, ich bin nur durch das Gesetz nicht verhindert, mich auf diese Bank zu setzen, der Andere darf daher nicht von mir verlangen, mich zu entfernen, aber er hat das gleiche Recht, auch er kann sich hinsetzen. Wäre die Bank mein, dann würden die Gesetze über das Eigenthum mir das positive Recht geben, sowohl auf der Bank zu sitzen, als auch jeden Andern fortzuweisen. Darnach muss auch das Koalitionsrecht der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern beurtheilt werden.

Haben die Arbeiter blos das negative Recht, sich zusammenzuschliessen, weil kein Gesetz besteht, das es ihnen verbietet, dann dürfen die Arbeitgeber sie zwar nicht gewaltsam daran hindern, aber sie können ihrerseits Alles das dagegen thun, was das Gesetz nicht verbietet, und dieses verbietet nur Gewalt, Betrug u. s. w., in der Regel nicht kontraktmässige Entlassung der Arbeiter aus welchem Grunde immer. Auf dem Gebiete der durch das Gesetz nicht beschränkten Handlungen kann Jeder thun, was er will. Ist aber dem Arbeiter durch ein Gesetz seine Freiheit, sich in Syndikaten zusammenzuschliessen, gewährleistet, dann ist doch wenigstens dem Geist des Gesetzes nach allen Andern verboten, dieses Gesetz durch Gegenmassregeln illusorisch zu machen. Es wäre doch höchst sonderbar, dem Einen gesetzlich ein Recht zuzugestehen und einem Anderen wieder, dass er dieses Recht thatsächlich zunichte machen kann; ein solches Gesetz hätte gar keinen

¹⁾ Vgl. Simmel, Ein Wort über soziale Freiheit in No. 27, S. 333 fg. des Sozialpolitischen Centralblatts.

Sinn. Wenn aber den Arbeitgebern das Recht zusteht, alle Arbeiter, die an Syndikaten beteiligt sind, zu entlassen, so haben sie die Macht, es den Arbeitern unmöglich zu machen, sich an ihnen zu beteiligen, weil die Arbeiter dann keinen Verdienst bekommen können. Wollte man aber die Arbeiter bloß gesetzlich nicht hindern, sich in Syndikaten zusammenzuschließen, dann war kein Gesetz notwendig, sondern nur eine Aufhebung aller gesetzlichen Beschränkungen dieser Freiheit. Dasselbe gilt in Bezug auf die Freiheit der politischen Wahlen; diese Freiheit ist durch das Gesetz nicht nur nicht verhindert, sondern positiv gewährleistet; ihre Beschränkung ist deswegen gesetzlich verboten. Bietet daher das vorhandene Gesetz in Frankreich keine Handhabe gegen die Arbeitgeber, Entlassungen von Arbeitern aus oben genannten Gründen zu verhindern, so ist es eine im Geiste des Gesetzes über die Syndikate der Arbeiter gelegene Forderung, eine solche Handhabe gesetzlich zu schaffen. Mit dem Worte persönlicher, sozialer oder menschlicher Freiheit lässt sich aber ebensowenig etwas begründen, wie mit den allgemeinen Menschenrechten. Jeder ist soweit frei, als ihn nicht Gesetze des positiven Rechts, der Gesellschaft, der Sitte beschränken resp. er sich durch sie beschränken lässt. Die Freiheit ist daher allerdings allein ein Produkt historisch rechtlicher, sozialer und ethischer Entwicklung der Völker.

v. Schubert-Soldern.

Zur Frage der Einführung der obligatorischen Berufsgenossenschaften in der Schweiz.

Allgemein fühlt man die Nothwendigkeit der Organisation des Gewerbewesens. Die alten Zünfte hatten sich überlebt, gegenüber den modernen Betriebsformen konnten sie nicht mehr bestehen; aber der grosse Fehler war, dass man nicht den neuen Verhältnissen entsprechende Gebilde an deren Stelle setzte, so dass nun eine wilde, für das Gewerbe höchst nachtheilige Anarchie entstand. Wie die neue Organisation vorgenommen werden soll, darüber gehen die Meinungen weit auseinander. Die Einen wollen alles der Freiwilligkeit überlassen, während die Anderen sich einen wirksamen Erfolg nur von obligatorischen Berufsgenossenschaften versprechen. Einer der rührigsten Verfechter der letzteren ist der Genfer Favon. In der letzten Session der eidgenössischen Räte stellte er im Nationalrath ein Antrag auf Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften, welche folgenden Wortlaut hatte:

„Der Bundesrath ist eingeladen, Bericht und Anträge zu stellen über die Thunlichkeit, den Art. 31 der Bundesverfassung, der den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit aufstellt, zu ändern, um die Errichtung von obligatorischen Berufsgenossenschaften zu ermöglichen, welche die Aufgabe hätten:

1. die Arbeitsverhältnisse in den verschiedenen Berufsarten zu reguliren;
2. die Elemente für permanente Schiedsgerichte zu liefern, welche gesetzlich alle Anstände zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schlichten.

Er ist insbesondere eingeladen, folgende Punkte zu prüfen:

Ist es nützlich, in der Schweiz obligatorische Berufsgenossenschaften zu schaffen?

Ist es vorzuziehen, den freien Berufsgenossenschaften gesetzliche Kompetenzen einzuräumen, um in jeden Beruf zu regeln:

- a) den Normalarbeitstag;
- b) den Minimallohn;
- c) die Lehrlingsverhältnisse, und um über die strikte Vollziehung des Fabrikgesetzes wie auch über die sanitären Verhältnisse in den Werkstätten zu wachen.

Zur Begründung brachte Favon nach französischen Zeitungen u. A. folgendes vor:

Die Mittelklasse verschwindet, der unabhängige Arbeiter, der Façonschneider, der Dorfschuhmacher haben schon längst der Konfektion weichen müssen; ähnlich ergeht es dem Handweber, sie alle werden durch die Grossindustrie erdrückt. Wie lange wird es dauern, bis der Bäcker der Brodfabrik Platz machen muss? Die Mittel, um frei und unabhängig zu leben, nehmen immer mehr ab, die Arbeiter werden je länger je mehr vom Kapital abhängig. Entweder zu verhungern oder sich allen Lohnbedingungen zu unterwerfen, das ist je länger je mehr das Loos der Arbeiter. Einst wurde man mit einem kleinen, durch persönliche Arbeit erworbenen Kapital unabhängig, heute kann dieses gleiche Kapital nur fruchtbringend werden, wenn es sich unter der Form von Aktien oder Obligationen der Masse des anonymen Kapitals anschliesst. Dieses saugt die Ersparnisse der Kleinen auf und es bleiben auf der anderen Seite nur noch die Lohnarbeit.

Die Konzentration der Kapitalien, die Organisation der Arbeiter hat die Bildung von Berufsgenossenschaften veranlasst. Organisation für den Krieg, die Strikes, die heftigen Debatten, die Drohungen, der Appell an die revolutionäre Solidarität, das sind die Aussichten für die Zukunft.

Es ist nothwendig, in diese Verhältnisse einzugreifen. Freiwillige Berufsgenossenschaften taugen hier nichts, man muss den Entscheidungen der Berufsgenossenschaften gesetzliche Sanktion geben. Man muss sich sagen, dass der Lohn der Arbeiter nicht eine Waare ist, welche dem Angebot und der Nachfrage unterworfen ist; er soll nicht die Grenze der Ungenügenden erreichen, jeder muss leben können. Die freiwillige Berufsgenossenschaft erreicht das Ziel nicht, sondern nur die obligatorische.

Die Befürchtungen, welche man wegen der auswärtigen Konkurrenz hegt, sind haltlos, denn es handelt sich hier hauptsächlich um die Konkurrenz der einheimischen Gewerbetreibenden unter sich. Diese muss bekämpft werden. Die Organisation soll zu diesem Zwecke zunächst ortsweise, dann kantonsweise, dann für die ganze Schweiz und schliesslich international erfolgen. Man überlasse den Kantonen das Recht, die Berufsgenossenschaft obligatorisch zu erklären; es wird natürlich nur da geschehen können, wo die Vorbereitungen schon vorhanden sind. Das Beispiel wird Nachahmung finden.

Indem wir die Lehrzeit reguliren, verschliessen wir den Beruf nicht wie zur Zeit der Zünfte; wir verlangen nur Garantie für die berufliche Erziehung, um tüchtige und unabhängige Arbeiter zu schaffen. Was den Normalarbeitstag betrifft, so sehen wir, dass derjenige von elf Stunden zu lang ist. Das Gesetz aber kann nur allgemeine Bestimmungen aufstellen, die Berufsgenossenschaften sind dagegen dazu wie geschaffen, um die Arbeitszeit den Anforderungen der verschiedenen Berufsarten anzupassen. Was den Lohn betrifft, so ist es nothwendig, dass er den Mann mit seiner Familie ernähre, von diesem Gesetz aus muss die Bestimmung des Minimallohnes ausgehen. —

In der Diskussion fand der Antrag Favon Unterstützung beim Staatsrath Comtesse aus Neuenburg und Steiger aus St. Gallen. Letzterer erinnerte an die Erfolge des grossen ostschweizerischen Stickereiverbandes. Bekämpft wurde der Antrag von Tissot aus Neuenburg und vom Bundesrath Dr. Deucher. Ersterer stellte sich auf den Standpunkt der vollen unbeschränkten Gewerbefreiheit. Letzterer verwies auf die bevorstehende Revision des Artikels der Bundesverfassung, der von der Handels- und Gewerbefreiheit handelt, wobei denn auch die Frage der Einführung der obligatorischen Berufsgenossenschaften studirt werden soll. In Folge dessen wurde der Antrag mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Soviel lässt sich heute schon sagen, dass die reaktionären zünftlerischen Regungen, wie sie sich in Handwerkerkreisen hie und da geltend machen, keinen grossen Erfolg haben werden. Von einem Obligatorium der Berufsgenossenschaften in der Weise, dass von Staatswegen alle Gewerbe zwangsweise in Berufsgenossenschaften organisirt werden, kann nicht die Rede sein, noch viel weniger wird

der von einzelnen Berufsverbänden verlangte Befähigungsnachweis eingeführt werden. Wohl aber wird man den gewerblichen Interessenverbänden, welche bereits bestehen oder sich neu bilden, auf ihr Verlangen gewisse Rechte für Regelung der Arbeitszeit, des Lohnes, der Lehrlingsverhältnisse und der Gewerbepolizei ertheilen. Es ist aber klar, dass dies, weil sich die Verbände meistens über mehrere Kantonsgebiete erstrecken, nicht, wie Favon vorsehlag, von den Kantonen, sondern einzig nur vom Bund zu geschehen hat. Daneben sind allerdings gleichzeitig das Lehrlingswesen, die Sühn- und Schiedsgerichte und die Gewerbepolizei analog der Fabrikpolizei von Gesetzes wegen allgemein zu reguliren.

Aarau.

E. Naef.

Obligatorische Fortbildungsschulen für Kellnerlehrlinge und Laufburschen in Stuttgart. Durch § 120 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1890, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, ist bekanntlich die Möglichkeit geboten, durch statutarische Bestimmung seitens einer Gemeinde für die männlichen Arbeiter unter 18 Jahren auch unter den Kellnern, Hausknechten und Laufburschen in Wirthschaften, Köche u. s. w. die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule zu begründen. Welche Motive manche Behörden bei Benutzung dieser Bestimmung leiten, davon geben folgende Verhandlungen zwischen Stuttgarter Behörden eine Vorstellung. Der dortige Gesamtkirchengemeinderath war zu der Ueberzeugung gelangt, dass gerade in Bezug auf diese jungen Leute, welche das ganze Jahr, Sonntags wie Werktags unausgesetzt angespannt und der sittlichen und religiösen Verwahrlosung preisgegeben sind, die genannte gesetzliche Bestimmung als ein geeignetes Mittel dienen könnte, um sie unter einen sittlichen erzieherischen Einfluss zu bringen, und richtete daher das Ersuchen an die Stuttgarter Gemeindebehörde, die Einrichtung einer solchen zwingenden Fortbildungsschule in Erwägung zu ziehen. Er würde sich seinerseits, beim Zustandekommen einer solchen Einrichtung gerne verpflichten, anschliessend an den Stundenplan der Schule eine freiwillige kirchliche Unterweisung in Form eines Lehrlingsgottesdienstes oder einer Christenlehre etwa durch den Jugendgeistlichen anzufügen, so dass den jungen Leuten zugleich ein Ersatz für den sonntäglichen Kirchenbesuch, der ihnen ja thatsächlich unmöglich gemacht ist, geboten wäre. Die Zuschrift des Gesamtkirchengemeinderathes wurde in der Sitzung des Stuttgarter Gemeinderathes vom 14. Juli d. J. mit dem Anfügen verlesen, dass der Ortsschulrath für die evangelische Volksschule u. s. w. sich am 20. Juni im Grundsatz gutachtlich dafür ausgesprochen habe, dass hier von dem Abs. 3 des § 120 der Gewerbeordnung, wonach durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule begründet werden kann, Gebrauch gemacht werden solle, und dass dem Gesamtkirchengemeinderath unter Mittheilung dieser gutachtlichen Aeusserung zu erwidern sein werde, dass man auf die von ihm aufgeworfene Frage zurückkommen werde, wenn die zunächst anhängige Frage der Einführung eines obligatorischen Fortbildungsunterrichtes entschieden sei. Von sämtlichen Mitgliedern des Kollegiums wurde das Bedürfniss eines obligatorischen Fortbildungsunterrichtes in Stuttgart für junge Leute, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fächschule nicht freiwillig besuchen, ebenfalls prinzipiell anerkannt. Andererseits wurde aber auch geltend gemacht, dass man dafür zu sorgen hätte, dass die neue Einrichtung irgend welchen konfessionellen Beigeschmack nicht erhält und nicht ein gewisser Zwang auf die Theilnehmer der obligatorischen Fortbildungsschule zum Besuche von Gottesdiensten u. s. w. ausgeübt wird. Die Schule müsse sich, von Religions- und Fachunterricht grundsätzlich absehend, auf allgemein bildende Fächer und insbesondere auf das in der Schule Gelehrte beschränken. Nur zwei Redner machten gegen die Ertheilung dieses Unterrichtes an Werktagen das Bedenken geltend, dass die jetzt schon bestehenden Schwierigkeiten, ordentliche Lehrer bei Handwerkern zu finden, sich dann noch erheblich vermehren würden. Der Antrag des Vorsitzenden, dem Gesamtkirchengemeinderath in der erwähnten Weise zu erwidern, wurde hierauf angenommen.

Grossbetriebe im französischen Detailhandel. Das Bestreben, dem Ueberhandnehmen des kapitalkräftigen Grossbetriebes (Riesenmagazine) beim Detailhandel, welches die kleinen Kaufleute ruiniert, in Frankreich und namentlich in Paris entgegenzuarbeiten, hat zur Vorlage einer Reform der Geschäftssteuer geführt, die zur Zeit im Pariser Kammerausschusse geprüft und behandelt wird. Der Abgeordnete Terrier theilte letzthin dem Ausschusse die von der Finanzverwaltung vorgeschlagene Gruppierung der Artikel in den grossen Kaufläden mit. Darnach sollten zehn Gruppen für Nahrungsmittel, Toilettegegenstände, Möbel, Spielwaren, Wagen, Kleider, Erziehung, Hausgeräte, Kunstgegenstände und Gewerbe geschaffen werden, die für die Berechnung der Patentsteuer (Gewerbe-

steuer) in Betracht zu ziehen wären. Der Ausschuss fand aber diese Gruppen zu weit und genehmigte deshalb die von dem Pariser Abgeordneten Mesureur in Vorschlag gebrachte Einteilung in 19 Gruppen. Dabei wurden noch folgende Bestimmungen angenommen. Für Geschäfte, die bis zu 50 Angestellte beschäftigen, bleibt die Taxe ohne Rücksicht auf die Anzahl der zum Verkaufe gelangenden Artikel auf Frs. 200 angesetzt. Für Geschäfte mit 51 bis 100 Angestellten sind für jede der vorhandenen Waarengruppen Frs. 100, für Geschäfte mit 101 bis 200 Angestellten Frs. 200, für Geschäfte mit 201 bis 300 Angestellten Frs. 400, für solche mit 301 bis 600 Angestellten Frs. 1000, für die mit weniger als 1800 Angestellten Frs. 1500, für die mit weniger als 2100 Angestellten Frs. 2000 und für die mit mehr als 2100 Angestellten Frs. 3000 einzuheben. Auch die Abgabe, die nach der Miethe berechnet wird, soll eine im Verhältniss zu der Zahl der Angestellten stehenden Steigerung erfahren, so zwar, dass die Magazine, die zwischen 50 und 300 Angestellte haben, den zehnten, die, welche zwischen 300 und 700 Angestellte haben, den achten, und die grossen Geschäfte mit mehr Angestellten den siebenten Theil der Miethe als Zuschlag zu entrichten hätten. Die Geschäftshäuser, die, wie z. B. die Möbelhändler und Wagenfabrikanten, grosse Räume nöthig haben, sollen dagegen nur den zwanzigsten Theil der Miethe zu entrichten haben.

Schweizerischer Arbeiterbund und schweizerisches Arbeitersekretariat. Soeben ist der vierte und fünfte Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats mit dem gedruckten Protokoll der Verhandlungen des Arbeitertages in Olten zu Ostern 1890 erschienen. Der Jahresbericht des Ausschusses behandelt die Stellungnahme des Arbeiterbundes zu den verschiedenen in den eidgenössischen Räten gestellten sozialpolitischen Motionen, von denen im Sozialpolitischen Centralblatt mehrmals die Rede war. Bezüglich der projektirten Kranken- und Unfallversicherung und der in der Arbeiterschaft abweichenden Meinungen über die Ausdehnung der Versicherungspflicht warnt der Ausschuss, die Nebensache zur Hauptsache zu machen und ermahnt die Arbeiter, ihre ganze Kraft gegen die prinzipielle Gegnerschaft zu konzentriren. Da es sich hier nicht um eine politische Streitfrage handle, sei zu erwarten, dass der schweizerische Arbeiterbund in allen seinen verschiedenen Sektionen für die gesetzliche Durchführung des Versicherungsgedankens eintrete, welcher später, wie zu hoffen sei, auch auf die wegen Alters und Invaldität arbeitsunfähigen Existenzen hin Ausdehnung finde. Dann erst werde mansagenkönnen, dass die grössten Härten und Unbilligkeiten des gegenwärtigen Produktionssystems von Staats wegen beseitigt seien.

Mit Genugthuung wird der Erhöhung der vom Bunde gewährten Subventionssumme für das schweizerische Arbeitersekretariat auf 20 000 Frs. erwähnt, wodurch die Anstellung eines französischen Adjunkten ermöglicht wurde. Der leitende Ausschuss bemerkt, es werde der Förderung der gemeinsamen Interessen aller Arbeiter nur dienlich sein, wenn die Arbeiterorganisationen der welschen Schweiz sich zusammenthuen, sich mehren und stärken, in lebendigen Kontakt zu einander treten und dadurch den Boden der öffentlichen Meinung zu Gunsten der Arbeiterfrage bearbeiten. Aber der Romanische Arbeiterbund müsste ein Glied des allgemeinen schweizerischen Arbeiterbundes sein und bleiben und in diesem die ihm mit allen anderen Sektionen des Bundes gemeinsame Organe haben. „Wir wollen nicht einen welschen und einen deutschschweizerischen Arbeiterbund, wir wollen nicht eine Erregungsschaft, welcher die gesammte schweizerische Arbeiterschaft bereits manchen Erfolg verdankt, wieder preisgeben und uns in Sonderbünde auflösen.“ Leider scheinen diese Ermahnungen wenig Eindruck zu machen. Die Sonderbestrebungen der romanischen Sektionen machen sich heute mehr denn je bemerkbar und die Trennung ist fast unvermeidlich.

Das schweizerische Arbeitersekretariat beklagt sich in seinem Berichte, dass die Arbeiterpresse von seinen statistischen Arbeiten so wenig Notiz nehme. Dasselbe hat im Berichtsjahre eine Enquete über die Stellungnahme der Arbeiterschaft zur Bundesgesetzgebung betreffend Kranken- und Unfallversicherung durchgeführt, welche für die gesetzgeberischen Arbeiten werthvolles Material bietet, da man es hier mit Meinungs- und Willensäusserungen zu thun hat, die unmittelbar aus der Masse der Arbeiterschaft stammen. Eine sehr praktisch ausgearbeitete Instruktion des Sekretariats hat die Beantwortung der Fragebogen sehr erleichtert. Es sind im Ganzen 767 Fragehefte beantwortet worden.

Der neuangestellte romanische Sekretär, welcher sein Bureau in Biel eingerichtet hat, aber nach Bedürfniss auch aufs Hauptbureau nach Zürich berufen werden kann, hat in der Uhren-Arbeiterbewegung sehr vieles zur zweckmässigen Entwicklung der Arbeiterorganisation gethan. Es zeigt sich, dass die Vermengung ganz verschiedener Elemente — Geschäftsinhaber, Arbeiter auf eigene Rechnung und Lohnarbeiter — im gleichen Verband, eine durchaus falsche Organisationsgrundlage bildet.

Von den Beamten des Arbeitersekretariats wurden im Ganzen 52 Vorträge gehalten. Die Zahl der notirten Audienzen ist 357, diejenigen an Abenden und Sonntagen nicht gerechnet. Die im Berichtsjahr vom Arbeitersekretariat durchgeführte Lohnstatistik in Winterthur liegt in den tabellarischen Zusammenstellungen bereits vor, doch ist noch eine Umarbeitung nothwendig. Im neuen Arbeitsprogramm figurirt eine Untersuchung über die Einwirkung der Krisen auf die Arbeitsverhältnisse, speziell der Krisen in der Uhrmacher- und Stickerindustrie. In der letzten Sitzung des Bundesvorstandes ist das Arbeitersekretariat eingeladen worden, den vorkommenden Verletzungen des Vereinsrechts der Arbeiter Aufmerksamkeit zu schenken, darüber Akten zu sammeln und dem eidgenössischen Justizdepartement resp. dem Bundesrathe jeweilen davon Mittheilung zu machen.

Arbeiterzustände.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter beim preussischen Bergbau.

Eine mechanisch aus den neuesten Jahresberichten der preussischen Gewerbeinspektoren und Bergbehörden für 1891 ausgeschriebene Notiz über die Zahl der jugendlichen Arbeiter auf den preussischen Bergwerken, wie sie letzthin die Runde durch die Tagespresse machte, dient der sozialen Erkenntniss sehr wenig. An dieser Stelle wird deshalb auf die Wiedergabe der blossen Zahlen für 1891 verzichtet und im Nachfolgenden versucht, mit Zuhilfenahme früherer Berichte eine vollständigere Uebersicht über die Ausnutzung jugendlicher Arbeitskräfte in den gesammten Bergwerken des Königsreichs Preussen zu geben. Diese Uebersicht kann erst mit dem Jahre 1879 beginnen, weil erst von diesem Zeitabschnitt ab gleichzeitig mit den damals auf Grund der 1878 er Gewerbeordnungs-novelle zuerst erscheinenden Fabrikinspektorenberichten aus Gesamtdeutschland eine Veröffentlichung der einschlägigen Zahlen stattfand. Eine Lücke ergibt sich sodann noch für das Jahr 1885. In diesem Jahre verliess man das System, nach welchem die Berichte der Fabrikinspektoren und Bergbehörden gemeinsam in extenso an einer Stelle veröffentlicht wurden und ging zu den sogenannten „Amtlichen Mittheilungen“ aus den Berichten über, zu schmal gehaltenen Auszügen, bei welchen die Berichte der Bergbehörden gar nicht mehr berücksichtigt wurden. Erst die vom Jahre 1888 ab wieder separat herausgegebenen Jahresberichte der preussischen Aufsichtsbeamten bringen wieder die Feststellungen der Bergbehörden, und zwar auch rückwärts bis 1886 einschliesslich. Vielleicht ist es einer amtlichen Stelle möglich, mindestens die Lücke für 1885 nachträglich noch summarisch auszufüllen. Nach unserer Zusammenstellung zählte man nun:

im Jahre	Gesamt- belegschaft	kindliche Arbeiter			jugendliche Arbeiter			jugend- liche Arbeiter über- haupt
		m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	
1879	1878: 232,064	?	?	497	?	?	6,703	7,200
1880	?	?	?	521	?	?	7,822	8,343
1881	?	?	?	492	?	?	8,090	8,582
1882	?	?	?	576	?	?	8,609	9,185
1883	?	578	68	646	8,855	526	9,381	10,027
1884	?	447	23	480	8,818	504	9,322	9,802
1885	?	?	?	?	?	?	?	?
1886	?	287	26	313	7,288	486	7,774	8,087
1887	?	293	31	324	7,778	546	8,324	8,648
1888	?	263	23	286	9,010	538	9,548	9,834
1889	317,124	283	24	307	9,827	544	10,371	10,678
1890	341,931	297	32	329	11,007	732	11,739	12,068
1891	361,508	268	28	296	12,031	653	12,684	12,980

In dieser Uebersicht offenbart sich eine allmähliche aber sehr langsame Verbesserung der Statistik preussischer Bergarbeiter. Die jugendlichen Arbeiter werden erst vom Jahre 1883 ab nach dem Geschlecht getrennt, und regelmässige Angaben über die Stärke der Gesamtbelegschaft werden erst von 1889 ab gemacht. Nun ist aber nicht bloss die Ziffer der Gesamtbelegschaft, sondern auch die Zahl der erwachsenen männlichen und weiblichen Arbeiter getrennt unbedingt nothwendig zur richtigen Beurtheilung der Veränderungen, welche die Ziffern der jugendlichen Arbeiter von Jahr zu Jahr erleiden. Es wäre dringend zu wünschen, dass die Arbeiterstatistik der preussischen Bergwerke, die ausserdem die verschiedenen Grubenarten und Bezirke von einander trennen müsste, in diesen Richtungen künftig gründlich vervollkommenet würde. Nachdem dies vorausgeschickt ist, kann zu einer kurzen Erläuterung unserer Tabelle übergegangen werden. Wenn es zugleich gestattet ist, die uns für 1878 in den Berichten vorhandene Zahl der Gesamtbelegschaft auch für 1879 als ungefähr zutreffend anzunehmen, so ergibt sich in erster Linie, dass seit 1879 eine Vermehrung der Gesamtbelegschaft nur um 55 pCt., dagegen eine solche der jugendlichen Arbeiter überhaupt um nicht weniger als 80 pCt. stattgefunden hat — eine sehr ungesunde Erscheinung, besonders beim Bergbau! Allerdings rührt dieses Gesammtergebniss von der beinahe 100 procentigen Zunahme der jugendlichen, 14—16jährigen Arbeiter her, während die Zahl der kindlichen, 12—14jährigen Arbeiter im Ganzen abnahm, bis 1888 beinahe stetig, um 1889/90 wieder etwas anzuschwellen und 1891 von Neuem abzunehmen. Aber es ist jedenfalls eine hygienische Anomalie ersten Ranges, dass auf preussischen Bergwerken überhaupt noch ca. 300 Kinder, und darunter ca. 30 Mädchen, wenn auch angeblich mit den leichtesten Arbeiten und lediglich über Tage, beschäftigt werden können. Ferner ist die regelmässige Zunahme weiblicher jugendlicher Kräfte von 14 bis 16 Jahren kein erfreuliches Symptom. Der amtliche Kommentar für 1891 meint, die Erscheinung fände u. A. „in dem Bestreben der Zechenverwaltungen, angesichts der hohen Löhne für Erwachsene durch Annahme jugendlicher Arbeiter Ersparnisse zu erzielen. ihre Erklärung“. Die volksthümliche Sozialpolitik kann sich aber kaum bei dieser „Erklärung“ beruhigen. An dieser Stelle müssen diese kurzen Erläuterungen zu dem erstmaligen Versuch, eine nach Möglichkeit vollständige Uebersicht über die Entwicklung der jugendlichen Arbeit auf preussischen Bergwerken aufzustellen, genügen. Eingehendere Forschungen über das Schwanken der einzelnen Ziffern in den einzelnen Jahren, Bezirken und Grubenkategorien sind an andere Stelle und auf die Zeit zu verweisen, in welcher die preussischen Bergbehörden eine vollkommenere Arbeiterstatistik liefern werden, nachdem ihnen das Bild der gegenwärtigen, unvollkommenen zum ersten Male vorgehalten worden ist.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Bergarbeiterbewegung in Rheinland-Westfalen und im Saarrevier. Neuerlich ist die Bergarbeiterbewegung in Westdeutschland aus zwei Ursachen wieder besonders lebhaft geworden. Zunächst fährt eine Anzahl von Zechen fort, mit Hinweisen auf die Misslichkeit der allgemeinen wirthschaftlichen Lage Arbeiter zu entlassen und die Löhne der Beschäftigten zu verringern. Namentlich das Organ der westfälischen Steinkohlengrubenbesitzer, der „Glückauf“ in Essen fordert ganz offen zu Arbeiterentlassungen auf, indem es schreibt: „Die vorhandene Arbeiterzahl steht in gar keinem Verhältnisse zur Förderung, und es ist unbedingte Pflicht der Grubenverwaltungen, die erstere ganz energisch zu reduzieren. Sie können es mit gutem Gewissen thun, denn sie sind nicht schuld daran, dass dieselbe so über Gebühr gestiegen ist. Thun sie das nicht, dann tragen sie selber die Verantwortung, wenn die Rentabilität der Bergwerke binnen Kurzem in noch ungünstigere Bahnen kommt, wie sie früher war.“ Diese Aufforderung scheint besonders befolgt worden zu sein auf der Zeche Herkules bei Essen; denn die Belegschaft dieser Grube hat wegen unerwarteter Kündigung einer Anzahl Kameraden schon mehrfach erregte Versammlungen abgehalten. Ueber die letzte vom 17. Juli berichtet die „Köln. Volksztg.“ Folgendes: „Zunächst berichtete ein Bergmann über die am Mittwoch stattgehabte Besprechung der Deputation mit

dem Herrn Grubenrepräsentanten Funke. Letzterer sei den zu ihm entsandten Bergleuten in so freundlicher Weise begegnet, wie man das von keinem Beamten, selbst nicht dem unfersten, bisher erfahren habe(!). Die Deputation habe die Wünsche der Belegschaft in Bezug auf die grossen Wagen, auf das Abbrechen der Gedinge, die Verantwortlichkeit für gelieferte Gezähstücke, Schichtdauer u. s. w. vorgebracht, und von Herrn Funke die Erwiderung erhalten, dass das Vorgebrachte doch nur untergeordneter Natur sei (!). Eine bindende Zusage habe Herr Funke nicht geben wollen, jedoch bemerkt, dass ihm sein Entgegenkommen von den Arbeitern nicht gut gelohnt sei. Das Eingehen auf die früher vorgebrachten Wünsche derselben habe anscheinend dahin geführt, dass er jetzt eine grosse Anzahl Sozialdemokraten auf der Zeche habe. Letztere Ansicht des Herrn Grubenrepräsentanten bezeichnete Redner als nicht zutreffend. Ein folgender Redner theilte mit, dass er am Freitag die Kündigung mit vielen anderen Kameraden erhalten habe, trotzdem er bereits sieben Jahre auf „Herkules“ sei, sich niemals etwas habe zu Schulden kommen lassen und sechs Kinder zu versorgen habe. Einen Grund für die Kündigung habe man ihm nicht mittheilen wollen; er werde denselben von dem Herrn Grubenrepräsentanten erfragen, der stets dem Arbeiter gegenüber human verfahren sei und gewiss nicht mit dem Verfahren des Herrn Betriebsführers einverstanden sei. Gegen Letzteren richteten die darauf folgenden Redner, welche durchweg verheirathet und mit starker Kinderzahl gesegnet sind, wegen der ihnen überreichten Kündigung und der ihnen zu Theil gewordenen Behandlung bittere Klagen, welche nicht geringe Erregung hervorriefen. Von mehreren Seiten wurde behauptet, dass gestern und vor wenigen Tagen noch Leute angelegt worden seien. Die Zahl der gekündigten konnte nicht genau ermittelt werden, da den Leuten die Kündigung einzeln ausgesprochen wurde; sie wird auf 50—70 angegeben. Wie es heisst, sollen alle diejenigen durch Kündigung bestraft werden, welche die letzten Versammlungen besuchten. Ob die in Aussicht genommenen Schritte zur Rückgängigmachung der Kündigung von Erfolg begleitet sein werden, erscheint fraglich. Die Thatsache, dass diese Belegschaftsversammlung von etwa 300 Personen, also ungleich stärker besucht war, als die früheren, lässt erkennen, dass die Unzufriedenheit eine tiefgehende ist.“ Da sich leicht aus diesen Vorkommnissen eine grössere Bewegung entwickeln kann, so wurden die Einzelheiten genau mitgetheilt. Aehnlich liegen die Verhältnisse im Saarrevier, nur dass man dort mehr zu Lohnreduktionen allein, als zu Entlassungen greifen zu wollen scheint. So sind auf der lothringischen Grube Kleinrosseln die Löhne soweit heruntergesetzt worden, dass in letzter Zeit beispielsweise Tagelöhne von 2,20 M. ausbezahlt wurden. Dabei wird von den Bergleuten beklagt, dass der durch das Vertrauen der Bergleute gewählte Grubenausschuss sich der Sache nicht annimmt, überhaupt seit den zwei Jahren seiner Wahl noch keine gemeinsame Sitzung mit der Direktion gehabt hat. Dieser Ausschuss dürfte auch auf Lohnfragen kaum einen Einfluss haben; er steht bekanntlich vollständig unter der fiskalischen Verwaltung.

Neben diesen Vorkommnissen geht aber als zweiter Grund für eine ziemlich heftige Bewegung die Unzufriedenheit eines Theiles der westdeutschen Bergleute mit ihren Organisationen im Saarrevier scheint diese Unzufriedenheit allerdings mehr künstlich genährt zu werden durch die Centrumspartei. Ein in St. Johann erst dieser Tage von einem katholischen Rechtsanwalt gemachter Versuch, den sozialdemokratischen Rechtsschutzverein zu sprengen, scheiterte durchaus am Widerspruch der Vertrauensmänner der Bergleute. Ernster sind dagegen wohl die Differenzen im Lager der Bergarbeiter in Rheinland-Westfalen zu nehmen. Wenigstens fand am 17. Juli d. J. zu Bochum eine sehr ernsthafte und gründliche öffentliche Besprechung der Vertrauensmänner aus Rheinland und Westfalen statt behufs Vorberatung zu der am 31. Juli stattfindenden Generalversammlung des Deutschen Bergarbeiter-Verbandes. Der Vorsitzende bat bei Eröffnung der Versammlung die Erschienenen, alle persönlichen Angriffe im Interesse der Sache zu vermeiden, damit die Versammlung zum Wohle des Verbandes und aller Bergarbeiter zu einem gedeihlichen Abschluss gelange. Nachdem von verschiedenen Vertrauensmännern eine Abänderung des Statuts für durchaus nothwendig erklärt, ferner die jetzige Leitung des Verbandes und die Haltung des Verbandsorgans kritisiert und schliesslich ein ausführlicher Rechenschaftsbericht als bisher verlangt worden, wurde einstimmig beschlossen, folgende Resolutionen der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten: 1. In Erwägung, dass durch das Vorgehen einzelner leitender Personen im Verbandsvorstande der Verband geschädigt ist und noch wird, spricht die Versammlung denselben ihren Tadel aus mit dem Hinweis, dass es Pflicht des Vorstandes ist, den Ausbau der gewerkschaftlichen Organisation des Verbandes nach Kräften zu fördern und das Verständniss hierfür zu wecken. 2. Es wird eine einjährige Wahlperiode und die direkte Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder verlangt. 3. Das überflüssige Verbandsgeld soll dem Vorstande des Consumvereins leihweise für 2½ prozentige Zinsvergütung zur Errichtung von Consumanstalten überlassen werden. 4. Das Verbandsbureau soll von Gelsenkirchen nach Bochum verlegt werden. 5. Die besoldeten Vorstandsmitglieder müssen stets auf dem Verbandsbureau anzutreffen sein. Agitationsreisen sind von denselben an den Werktagen nur dann

zu unternehmen, wenn der gesammte Vorstand dieselben dazu ermächtigt. Die Dienststunden sind an den Werktagen Morgens von 8—12, Nachmittags von 2—7 Uhr und Sonntag Morgens von 8—11 Uhr. 6. Der Verbandsvorsitzende hat vor dem Druck des Verbandsorgans sich über den Inhalt desselben zu orientiren, ob politische Anspielungen vorhanden sind und wenn dieses der Fall ist, dieselben zu entfernen. Das Verbandsorgan soll nur dem bergmännischen Interesse dienen und nicht für eine gewisse Partei ausgebeutet werden. 7. Ein genauerer Rechenschaftsbericht, wie früher, ist auszufertigen, in dem die einzelnen Einnahmen und Ausgaben angeführt sind. 8. Die Verhandlungen auf der Generalversammlung sind nicht früher abzubrechen, bis dieselben zu Ende geführt sind. Desshalb werde, wenn nicht ein Tag genügt, zwei zur Tagung derselben verlangt. 9. Die Tagung der Vorstandssitzungen sind durch das Verbandsorgan vorher anzugeben, damit auch Vertrauensmänner Theil daran nehmen können. Abgelehnt wurden die Anträge über die Uebernahme der Presse Seitens des Verbandes und Unterstützung der gemassregelten Agitatoren und Vertrauensmänner aus der Verbandskasse, weil jeder der Unterstützungskasse beitreten könne, allseitig getheilt aber die Beschwerde darüber, dass der Verbandsvorstand viel zu spät in die Agitation über die Berggesetznovelle eingetreten sei. Der unparteiische Beobachter muss einen grossen Theil dieser sehr sachlich vorgebrachten Klagen billigen.

Katholische Arbeitervereine in Deutschland. In No. 10 des Sozialpolitischen Centralblatts wurde über Pläne zur Reorganisation der katholischen Arbeitervereine in Deutschland berichtet. Jetzt bringt die neueste Nummer der Kölner Korrespondenz für die geistlichen Präses der Katholischen Arbeitervereinigungen eine Ergänzung der Statistik der katholischen Arbeitervereine. Die frühere Statistik wies über 65 000 Mitglieder in 254 Vereinen auf; hierzu treten nun in der neuesten Nummer noch 14 Vereine mit rund 2400 Mitgliedern. Eine ganz genau bestimmte Zahl der sämtlichen Vereine lässt sich nicht gewinnen, da einzelne der in der ersten Zusammenstellung aufgeführten Vereine auch in der neuesten, aber mit erhöhter Mitgliederzahl vertreten sind, andere keine Mitgliederzahl angeben haben, also auch nicht mitgerechnet werden können. In Süddeutschland haben sich 27 Vereine mit 6000 Mitgliedern zu einem Verbandsverbande katholischer Arbeitervereine vereinigt. Es giebt ausserdem noch 10 Vereine in Süddeutschland mit etwa 5000 Mitgliedern, welche dem Verbandsverbande nicht angehören, auch nicht alle in der Statistik enthalten sind. In der früheren Grafschaft Mansfeld (Eisleben und Umgegend) bestehen 14 katholische Arbeitervereine, die zusammen den Verband der Mansfeld'schen katholischen Arbeitervereine bilden. Die Mitgliederzahl dieses Verbandes ist nicht angegeben; schätzt man dieselbe auf nur 4000, so kann man die Gesamt-Mitgliederzahl der sämtlichen katholischen Arbeiter-Vereine Deutschlands mit 75 000 Personen berechnen.

Statistik des schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Das Bundeskomitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes versendet an seine Sektionen Erhebungsformulare für Schaffung einer Lohn- und Arbeitsstatistik. Die Karten sind für 13 Zahltag berechnet und beziehen sich die Fragen auf den Zivilstand, Alter, Heimath, Wohnort und Beruf (ob gelernt oder ungelern), auch die Dauer der Innehabung der jetzigen Arbeitsstelle, auch eventuell Verpflegung beim Arbeitgeber und deren Preis, ebenso die Lohnform (ob Akkord- oder Taglohn), auch eventuell Arbeitslosigkeit und deren Ursachen (Krankheit, Arbeitsmangel u. s. w.) und auch die Arbeitszeit.

Unternehmerverbände.

Deutscher Tabakverein. Bis vor Kurzem war die Organisation der Unternehmer der deutschen Tabakbranche eine sehr unvollkommene und zersplitterte. Erst am 29. Mai l. J. wurden in Kassel die beiden Interessentengruppen: der Verein deutscher Tabakfabrikanten und Händler (gegründet 1879, reorganisiert in Bremen 20. Juni 1890) und die Vereinigung deutscher Tabak- und Cigarrenindustrieller (gegründet 1888) in eine, den deutschen Tabakverein, verschmolzen, dessen Organisation sich enge an die deutsche Tabakberufsgenossenschaft und ihre fünf Sektionen anlehnt. Am 11. Juli d. Js. wurde nun in Heidelberg unter dem Vorsitze von Thorbeck-Mannheim die Abtheilung 5, umfassend Baden, Bayern, Württemberg und Elsass-Lothringen konstituiert. Während der Gesamtverein bereits ca. 700 Firmen als Mitglieder aufweist, gehören der Abthei-

lung 5 bis jetzt 120 Firmen an. Zu den Fragen, welche auch weitere Kreise interessiren und welche diese Versammlung, die sich an eine Vollversammlung der Sektion V der Tabakberufsgenossenschaft unmittelbar anschloss, beareth, gehört speziell das neue Krankenversicherungsgesetz. Nicht minder wurden auch die Bestimmungen der Sonntagsruhe eingehend besprochen. So sehr man derselben sympathisch zugethan ist, fand man es doch bedauerlich, dass der Cigarrendetailhandel darunter leiden muss, insoweit an Sonn- und Festtagen Wirthe und andere Gewerbe im Verkaufe von Cigarren unbeschränkt sind. Es wurde einstimmig eine Resolution in diesem Sinne angenommen.

Kaufmännische Bewegung.

Verbandstag der kaufmännischen Vereine Württembergs. Derselbe fand am 17. Juli d. J. in Ludwigsburg statt und beschäftigte sich u. A. mit lehrreichen Erfahrungen bei der Arbeits- und Stellenvermittlung. Besonders wurde betont, dass sich die Forderungen der Handelswelt immer mehr auf Spezialitäten herausbilden und dass es ohne sehr gründliche Branchenkenntnisse schwer sei, günstige Anstellung zu finden; auch tritt die Schwierigkeit hervor, im reiferen Alter stehende Bewerber anzubringen, da fast 70 pCt. aller gesuchten Leute in sehr jungem Alter stehen sollen, ca. 15 pCt. von 20 bis 25 Jahren, ca. 10 pCt. bis 30 Jahren alt gesucht würden, während sich nicht vereinzelt selbst 50jährige Bewerber anmelden. Diese Zahlen werfen sehr grelle Streiflichter auf die soziale Lage der deutschen Handlungsgehilfen. In Sachen des Lehrlingswesens wurde beschlossen, auf ein gemeinsames Vorgehen zur Errichtung von Lehrstellenvermittlung hinzuwirken und dadurch die Ablenkung ungeeigneter Kräfte vom Kaufmannsberuf, sowie von übersetzten Lehren zu erzielen. Bei Besprechung der Sonntagsruhe wurde die Unthätigkeit mancher Gemeindebehörden, die Ortsstatute noch nicht erlassen haben, beklagt und das Stuttgarter Ortsstatut als Muster empfohlen. Im Uebrigen steht der württembergische Vorstand mehr auf dem Boden der Selbsthilfe, ähnlich wie die Vereine der norddeutschen Seestädte, und möchte gesetzliche Massnahmen zu Gunsten der Angestellten möglichst vermieden haben. Deshalb entstand schliesslich eine lebhaft erörterte anlässlich des Berichtes des Vorsitzenden über den Verbandstag der deutschen kaufmännischen Vereine und des Vortragsverbandes vom 12. Juni in Köln. Die damaligen Beschlüsse decken sich nicht in allem mit den württembergischen Wünschen; der Kaufmannsstand möge sich mehr auf die eigene Kraft stellen. Doch wurden eigene Beschlüsse gegen die Resolutionen des Kölner Verbandstages, welche das Sozialpolitische Centralblatt seiner Zeit mittheilte, nicht gefasst.

Handwerkerfragen.

Regelung der Lehrzeit im österreichischen Kleingewerbe. Unterm 15. Juli d. Js. ist eine Verordnung des österreichischen Handelsministeriums erschienen, welche die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit im Handwerke theilweise abändert. Auf Grund der neuen Verordnung kann für Lehrlinge, welche eine dreiklassige allgemeine Handwerkerschule absolvirt haben und sich einem Gewerbe zuwenden, für welches sie in der bezüglichen Werkstätte der Handwerkerschule oder unter der Aufsicht der Direktion derselben in einer Privatwerkstätte den Handfertigkeitsunterricht mit Erfolg genossen haben, die Lehrzeit unter das zweijährige Minimum bis zur Mindestdauer derselben von einem und einem halben Jahre herabgesetzt werden. In jenen Fällen, in welchen die Lehrzeit mehr als zwei Jahre beträgt, kann dieselbe für die oben bezeichneten Lehrlinge daher auch um mehr als ein halbes Jahr bis zur Mindestdauer derselben von einem und einem halben Jahre herabgesetzt werden. Bisher war überhaupt zum Betriebe eines handwerksmässigen Gewerbes der Nachweis einer Lehrzeit von mindestens zwei Jahren erforderlich. Durch die neue Verordnung wird für solche Lehrlinge, welche eine dreiklassige allgemeine Handwerkerschule absolvirt haben, die Minimaldauer der Lehrzeit um ein halbes Jahr gekürzt.

Arbeiterversicherung.

Die Reform der österreichischen Bruderladen.

Wieder hat das österreichische Abgeordnetenhaus sich mit einer Novelle — der dritten — zum Bruderladengesetze vom 28. Juli 1889 zu beschäftigen gehabt. Die Hoffnungen, welche sich an das letztere knüpften und die dahin gingen, dass nunmehr nach jahrelangem Suchen der richtige Weg zur Beseitigung der unhaltbaren Zustände der meisten Bruderladen gefunden sei, haben sich als trügerisch erwiesen. Die österreichische Gesetzgebung steht wieder vor dem ungelösten Problem, die Fehler der Vergangenheit in einer Weise gutzumachen, dass die gegenwärtigen wie die künftigen Ansprüche der Bergleute völlig gesichert werden. Die Frage der Reform der Bruderladen spitzt sich eben in Oesterreich zu einer Frage der Sanirung zu.

Selbstredend kann es sich nun dabei keineswegs bloss um die Deckung der heute schon vorhandenen Fehlbeträge handeln. Rationeller Weise muss das Entstehen von Ausfällen für die Zukunft verhindert werden. Ein Modus, der am gründlichsten zu solchen Resultaten führen könnte, wäre eine Beseitigung der gegenwärtigen Organisation der Versicherung nach Betrieben und eine Ersetzung derselben durch centralisirte Bruderladen. Völlig unbegreiflicher Weise wurde und wird das Betreten dieses Weges mit der grössten Beharrlichkeit perhorreszirt, gleich als wenn das Gesetz der grossen Zahlen für Oesterreich keine Geltung hätte. Mit der nichtssagenden Phrase von der Erhaltung der altherwürdigen — freilich dem Bankerotte unausweichlich verfallenen — Werkbruderladen glaubt man die Durchführung der Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung in zwerghaften Institutionen rechtfertigen zu können.

Das Schwergewicht wurde demnach auf die Beseitigung des versicherungstechnischen Defizites gelegt, welches schon im Jahre 1889 mit 21 Millionen Gulden beziffert worden ist. Es dürfte von Interesse sein, hier die gesetzgeberischen Sanirungsversuche zu skizziren, da ohne Kenntniss derselben die letzte Phase unverstänlich bleiben würde.

Das Gesetz vom 28. Juli 1889 glaubte das Defizit durch nachfolgende Massregeln beseitigen zu können. In erster Linie sollte die Erhöhung der Beiträge, unter gleichzeitiger Heranziehung der Unternehmer zur Tragung der Hälfte der Prämie, vorgenommen werden. In zweiter Reihe sollte eine Herabsetzung der künftigen Leistungen der Bruderladen bis auf die Hälfte des Minimalausmasses der §§ 4 und 5, daher der Invalidenrente auf 50 und 25 fl., der Wittwen- und Waisenrente auf 16,66 und 8,33 fl. erfolgen dürfen. Wenn auch dadurch das Gleichgewicht nicht hergestellt wird, so ist der Werksbesitzer verpflichtet, zu diesem Zwecke weitere jährliche Beiträge bis zur Höhe von 2 pCt. der gesammten in seinem Werksbetriebe jeweils von ihm bezahlten Arbeitslöhne und längstens auf die Dauer des Lebens der durch das Defizit bedrohten Mitglieder und Provisionisten zu leisten. Genügt auch dies nicht und wird der Ausfall nicht freiwillig durch den Werksbesitzer gedeckt, so hat die Berghauptmannschaft eine den Bedürfnissen angemessene Reduzirung der liquiden Provisionen anzuordnen.

Durch diese Massnahmen hoffte man das Defizit bis auf einen Betrag von 4 Millionen Gulden zu beseitigen. Es kam jedoch gar nicht dazu, die Probe auf das Exempel zu machen. Die Werksbesitzer, auf deren Betreiben die sog. individuelle Sanirung, das ist die Heranziehung der Unternehmer lediglich zur Deckung des Defizites ihrer Werksbruderladen, ins Gesetz Aufnahme gefunden hatte, protestirten gegen die Durchführung der Massregel, als die Regierung dieselbe verwirklichen wollte. Man schützte Besorgnisse um allzuweit gehende Schädigung der Arbeiter vor, während man in Wirklichkeit fürchtete, zu allzu grossen Leistungen herangezogen zu werden. Dabei erklärte man sich trotzdem zu allen nothwendigen Opfern bereit.

Die Regierung nahm die Montanindustriellen beim Worte und legte nunmehr dem Parlamente einen neuen

Plan für die Sanirung der Bruderladen vor. Von der Ansicht ausgehend, dass die grösste Härte darin bestehe, dem Arbeiter Opfer aufzuerlegen, die vorwiegend zur Deckung der Ansprüche der bereits im Provisionsbezüge stehenden Personen dienen, während gleichzeitig die eigenen Ansprüche eine Reduzirung erfahren, schlug die Regierung Folgendes vor. An Stelle der früher auferlegten 2 pCt. der ausgezahlten Lohnsumme sollte der Werksbesitzer nebst der Beitragsleistung in der Höhe der Mitgliederbeiträge auch noch die Zahlung der bis einschliesslich 31. Mai 1891 liquid gewordenen Provisionen und die zukünftigen Ansprüche der Wittwen und Waisen der Provisionisten in dem Masse auf sich nehmen, als nothwendig erscheint, um eine Erhöhung der Beiträge der aktiven Mitglieder und eine Herabsetzung ihrer Provisionsansprüche zu vermeiden. Erst wenn auch durch diese Massregel und durch etwaige freiwillige Beiträge des Unternehmers das Gleichgewicht nicht herzustellen ist, solle der Rest des Defizites durch eine Erhöhung der Beiträge der aktiven Mitglieder und des Werksbesitzers oder durch Herabsetzung der künftigen Leistungen gedeckt werden.

Die Belastung der Unternehmer rechtfertigt die Regierungsvorlage damit, dass die Provisionisten im langjährigen Dienste des Werkes invalid geworden sind und dass die Werksbesitzer bisher meist zu den Lasten der Bruderladen Nichts oder viel zu wenig beigetragen haben. Ueberdies würden mit dem Wegsterben der Provisionisten die Opfer, die von den Unternehmern zu tragen wären, immer geringer, während sie jetzt, wo sie am grössten sind, Dank der Lage der Montanindustrie sich nicht allzu empfindlich fühlbar machen würden.

Dieser Vorschlag suchte somit die Herabsetzung der liquiden Provisionen vollständig zu vermeiden und zieht in erster Reihe zur Deckung des Defizites die Unternehmer heran. Die „zu allen nothwendigen Opfern bereiten“ Grubenbesitzer vermochten aber auch an diesem Sanirungsplane kein Wohlgefallen zu finden. Sie konnten in ihm zwar nicht eine Verletzung der Interessen der Arbeiter erblicken, dennoch waren sie bemüht, ihn durch einen anderen zu ersetzen. Der Gewerbeausschuss des Abgeordnetenhauses änderte in der That die Regierungsvorlage in einer den Werksbesitzern günstigen Weise und unterbreitete dem Plenum folgendes Projekt, das in seiner Gänze Annahme gefunden hat.

Vor allem steht der Verwaltung der Bruderladen in Gemeinschaft mit dem Werksbesitzer — beide fallen in der Wirklichkeit zusammen — das Recht zu, einen Sanirungsplan, der den speziellen Verhältnissen der einzelnen Bruderlade angepasst ist, vorzulegen. Der Inhalt dieser Vorlage ist nur durch die eine gefährliche Bestimmung beschränkt, dass die Leistungen der Provisionskasse höchstens um 50 pCt. gegenüber dem Minimalausmasse der §§ 4 und 5 verringert werden dürfen. Dadurch ist den Unternehmern eine Handhabe gegeben, die Sanirung unter ausschliesslicher Berücksichtigung ihrer eigenen Interessen und auf Kosten der Arbeiter durchzuführen. Sie können in erster Linie die Kürzung der künftigen Ansprüche ins Auge fassen; sie sind befugt, das Defizit ganz oder zum grossen Theile den Bergleuten aufzuhalsen, ohne dass aus dem Wortlaute des Gesetzes dagegen ein Einwand erhoben werden könnte, sobald nur die Reduzirung der Provisionen das zulässige Mass nicht überschreitet.

Der erste von der Novelle gewählte Weg stellt sich sonach als eine offenbare Verschlechterung des Gesetzes vom 28. Juli 1889 dar. Dass aber möglichst viele Unternehmer selbst einen Sanirungsplan in Vorlage bringen, dafür trägt der zweite Weg Sorge, der nur für den Fall einzuschlagen ist, dass die Grubenbesitzer keinen selbständigen Vorschlag machen. Es treten dann die Bestimmungen des § 41a in Wirksamkeit. Nach diesen ist zur Herstellung des Gleichgewichtes zunächst eine Regelung der Beiträge und künftigen Leistungen, letzterer unter Festhaltung des gesetzlichen Minimalausmasses, vorzunehmen, eine Regelung, welche insbesondere in der Festsetzung fixer statt in Lohnprozenten ausgedrückter Beiträge, in einer Erhöhung der

letztern und in einer Abänderung der Abstufung der Provisionsätze bestehen kann. Gelingt auf diesem Wege die Herstellung des Gleichgewichtes nicht, so ist der bleibende Bilanzabgang, sofern der Werksbesitzer sich zu freiwilliger Deckung desselben nicht verpflichtet, durch 25–30 jährige Annuitäten zu tilgen, welche je zur Hälfte vom Werksbesitzer und von den Versicherten zu leisten sind. Können die Annuitäten nicht so hoch bemessen werden, um das Defizit zur Gänze zu tilgen, so kann eine Verringerung derselben eintreten; dafür sind aber die künftigen Leistungen der Provisionskasse für jene Mitglieder entsprechend zu verringern, welche der Bruderlade am Tage der bergbehördlichen Genehmigung des Statutes angehören.

Ein Vergleich zeigt, dass auch der zweite Weg eine Verschlechterung gegenüber der Regierungsvorlage bedeutet. Was diese als eine grosse Härte bezeichnet, dass nämlich die aktiven Mitglieder zu Leistungen für die Provisionisten herangezogen werden, gleichzeitig aber trotz erhöhter Beiträge ihre eigenen Ansprüche vermindert sehen, das ist geradezu die Basis, auf der sich der Sanirungsplan des Abgeordnetenhauses aufbaut. Nicht mehr, wie bei allen bisherigen Projekten, sollen die Werksbesitzer allein den erheblichen Rest des Defizites decken, der nach Erhöhung der Beiträge zurückbleibt, ein vollgemessen Theil, die Hälfte, wird den Arbeitern aufgehalst und nicht einmal die Sicherheit wird ihnen dabei gewährt, dass ihre künftigen Ansprüche einer Reduktion unter das Minimalausmass entgehen werden.

So endigt denn die Aktion, die unter dem tönenden Titel: „Erleichterung der Lasten für die Arbeiter“ begonnen hat, wie zu erwarten war: mit einer schweren Schädigung der Bergleute. Dabei haben wir noch gar nicht in Betracht gezogen, dass auch der Werksbeitrag bald in grösserem, bald in geringerem Masse auf die Arbeiter überwältzt werden dürfte. Anläufe dazu sind von einigen Grubenbesitzern seit Beginn dieses Jahres, dem Zeitpunkte der Heranziehung der Unternehmer zu Beitragsleistungen, bereits gemacht worden, ohne dass die nichtorganisirten Knappen erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen vermocht hätten.

Ausser den schweren Lasten des neuen Sanirungsplanes bringt die Novelle zum Bruderladengesetze, den Wünschen der Grubenbesitzer willig Folge leistend, noch eine Reihe weiterer Nachteile für die Arbeiter.

Während es sich früher von selbst verstanden hat, dass die Krankengelder wöchentlich auszuzahlen sind, geht die Novelle vom Standpunkte aus, dass auch der kranke Arbeiter dem Borgsystem preisgegeben ist: die Auszahlung hat nämlich spätestens in den für die Lohnzahlungen bestimmten Terminen, also nach 4 bis 6 Wochen zu erfolgen.

Bei der Umbildung der Statuten der Bruderladen kann die Beitrittspflicht neu eintretender Hüttenarbeiter ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um die Erfüllung eines Wunsches der Gewerke nach Auflösung der Bruderladen, welche für Hüttenarbeiter bestimmt sind. Dabei ist man den Wünschen in einer Weise nachgekommen, welche den geltenden Rechtsgrundsätzen Hohn spricht. Es können nämlich Hüttenarbeiter, welche bereits als aktive Mitglieder der Bruderlade angehören, ja sogar die im Provisionsbezüge stehenden Bediensteten aus der Bruderlade ausgeschieden werden. Dem wird nur die eine Bedingung angehängt, dass die Provisionisten ausdrücklich erklären, dass sie mit ihren Ansprüchen an die Bruderlade vollkommen befriedigt sind und keine weiteren Forderungen an dieselbe zu stellen haben.

Aktive Mitglieder können also bedingungslos ihrer wohlverworbenen Rechte beraubt werden, für die sie jahrelange Zahlungen geleistet haben! Krüppel und Greise können mit irgend einem beliebigen Betrage abgefunden werden! Es ist schwer zu glauben, dass sich das Abgeordnetenhaus der Konsequenzen seines Beschlusses bewusst war, dass es sich insbesondere vor Augen hielt, eine wie geringe Schutzwehr die Bedingung der Einwilligung der Provisionisten für dieselben ist. Zum mindesten die

Regierung hätte gegen eine Sanktionirung eines Rechtsbruches Stellung nehmen müssen.

Einen weiteren Wunsch der Bergwerksbesitzer sucht Art. III der Novelle zu erfüllen. Bergleuten solcher Werke, bei denen zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit der Novelle eine Bruderlade nicht besteht, sind, wenn sie am Tage der bergbehördlichen Genehmigung des Statutes das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, lediglich gegen Betriebsunfälle und Krankheit versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht dieser Personen erfährt auch im Falle des Uebertrittes an ein anderes Werk keine Erweiterung.

Die Grubenbesitzer haben es sonach nicht nur verstanden, die Durchführung eines seit drei Jahren publizirten Gesetzes zu verhindern, es ist ihnen auch gelungen, alle jene Aenderungen durchzusetzen, die zur Abwälzung der Lasten von ihren Schultern auf die der Arbeiter ihnen als wünschenswerth erschienen sind. Sie können mit dem Ergebnisse ihrer Aktion zufrieden sein: Ob auch Regierung und Parlament ein Recht haben, mit Befriedigung auf die jüngste Novelle zum Bruderladengesetze zu blicken, das dürfen wir wohl bezweifeln.

Wien.

Leo Verkauf.

Jahresversammlungen deutscher Zwangskassenverbände. Die diesjährige Konferenz der „Freien Vereinigung sächsischer Ortskrankenkassen“ wurde Ende Juni d. Js. abgehalten. Von allgemeinem Interesse ist eine Statistik über die wirtschaftliche Lage von 109 zur Vereinigung gehörenden Kassen, welche zu diesem Zweck dem Vorort Mittheilung gemacht hatten. Es wird dadurch bekannt, dass am Schlusse des Betriebsjahres 1891 diese Kassen 268 107 Mitglieder hatten, welche die erhebliche Summe von 4 349 896 M. durch Beiträge aufbrachten. Hiervon sind u. A. verausgabt worden für Krankenunterstützung an Mitglieder und deren Angehörige 1 268 425 M. oder 41,85 pCt. der Ausgabe, für ärztliche Hilfe und Arzneien 1 167 866 M. oder 38,1 pCt. der Ausgabe, 286 395 M. auf Verwaltungskosten oder 9,3 pCt., für Krankenhausverpflegung 156 696 M. oder 5,1 pCt. Im Ganzen sind für diese Zwecke, sowie ausserdem noch für Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegelder von diesen 109 Kassen verwendet worden 3 063 316 M. Einen sehr wichtigen Gegenstand für die Berathung der Konferenz bildete der von einer Kommission festgestellte Entwurf eines einheitlichen Statuts. Infolge der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz sind sämtliche Krankenkassen in die Lage gebracht, Aenderungen in ihren Statuten vorzunehmen. Der durchberathene Entwurf soll den Kassen zur Erleichterung bei Bearbeitung des Statuts dienen. Die örtlichen Verhältnisse sollen nach wie vor Beachtung finden. Mit nur wenigen Aenderungen wurde der Kommissionsentwurf genehmigt. Ebenso soll der Vorort für das nächste Jahr, Ortskrankenkasse Dresden, darüber Erörterungen anstellen, welches von den empfohlenen Quittungsbüchern der Kassenmitglieder als Einheitsquittungsbuch zur Verwendung kommen soll. Eine derartige Einrichtung soll den Versicherten Erleichterungen bei Verlegung ihres Wohn- und Beschäftigungsortes gewähren. Mit vielem Interesse wurde ferner ein Antrag der Ortskrankenkasse Dresden behandelt, welcher die Errichtung gemeinschaftlicher Rekonvaleszentenstationen will. Die Berathung hierüber führte zur Einsetzung einer Kommission, welche diese Angelegenheit betreiben wird. Die weiteren Berathungen bezogen sich auf die Invaliditäts- und Altersversicherung und auf die Handhabung der den Ortskrankenkassen übertragenen Geschäfte für dieselbe. Obwohl letztere die Kassen erheblich in Anspruch nehmen, führte die Besprechung über den im Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz erläuterten Hausgewerbebetrieb deswegen zu lebhaften Aussprachen, weil diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und zum Bezug der Altersrente bei Erfüllung aller dafür gestellten Bedingungen berechtigt sind, wegen einer diese Lohnarbeiter betreffenden Entscheidung des Reichsversicherungsamtes von der Versicherungspflicht ausgeschlossen werden und daher die Altersrente ihnen nicht gewährt wird. Die Versammlung beschloss, an den Bundesrath die Bitte zu richten, von dem ihm durch § 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zustehenden Recht Gebrauch

machen, Hausgewerbebetreibende für versicherungspflichtig zu erklären, ähnlich wie dies schon mit den Hausarbeitern der Tabaksbranche geschehen ist. Ein anwesender Vertreter der sächsischen Regierung theilte mit, dass die Ortskrankenkassen, wenn ihnen Quittungskarten übergeben werden, zwar verpflichtet sind, diese entsprechend aufzubewahren, die Kassen jedoch nicht verpflichtet werden können, die ihnen nicht abgelieferten Karten einzufordern. Es wurde zu diesem Gegenstand noch betont, dass es Pflicht jedes Versicherten sei, bei Aufgabe eines Beschäftigungsortes von der betreffenden Kasse gegen eine Arbeitsbescheinigung die niedergelegte Quittungskarte abzuverlangen, um sie beim Eintritt in die neue Beschäftigung dem Arbeitgeber einzuhändigen. Dadurch würde die bis jetzt nothwendig gewordene Zeit und Kosten beanspruchende Schreiberei an die Kasse des früheren Beschäftigungsortes zur Erlangung der Quittungskarte vermieden werden. — Auch die Ortskrankenkassen von Thüringen bilden einen Verband, der zusammen 30 Kassen mit 66 Vertretern am 21. Juni in Gera vereinigt hatte. Bei dieser Versammlung wurde erwähnt, dass Fürst Reuss Heinrich XIV. ein Genesungshaus in Niederdorf gegründet hat, welches den Rekonvaleszenten in Waldluft Gelegenheit zur Erholung nach schwerer Krankheit bietet. Man wünschte in der Nähe jeder grossen Krankenkasse die Nachahmung dieses Vorbildes.

Zur Reform der deutschen Unfallversicherung. Mit Bezug auf die in Vorbereitung befindliche Novelle zum Unfallversicherungsgesetz bringen die Organe der Regierung die folgende Mittheilung: „Die Berathungen über die durch den Minister v. Bötticher in Aussicht gestellte Novelle zum Unfallversicherungsgesetz werden gegenwärtig sehr eifrig betrieben, um auf Grund ausführlicher statistischer Erhebungen den Wünschen der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber thunlichst entgegenzukommen. Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk, welche wiederholt gefordert wurde, scheint in der geplanten Ausführung auf Schwierigkeiten zu stossen, da, abgesehen von den grösseren Betrieben, die zur Bildung einer Berufsgenossenschaft wohl geeignet sind, die Kleinmeister nach der gegenwärtigen Sachlage eine besondere Organisation vielleicht erfordern könnten. Es ist früher schon die Rede davon gewesen, dass die Behörden Bedenken tragen, die Befugnisse der Berufsgenossenschaften zu erweitern, während es andererseits grösseren kommunalen Verbänden sogar gestattet wird, von der Berufsgenossenschaft sich loszusagen, sobald sie für leistungsfähig erklärt werden. Unter diesen Verhältnissen wird man trotz mancher Veränderungen im Einzelnen schliesslich auch bei der für 1893 geplanten Novelle eine organische Umgestaltung des jetzigen Zustandes wohl nicht annehmen.“

Zur Statistik der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung. Wie der „Reichsanzeiger“ vom 20. Juli mittheilt, betrug nach den im Reichsversicherungsamt angefertigten Zusammenstellungen, welche auf den von den Vorständen der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und der vom Bundesrath zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen gemachten Angaben beruhen, am 30. Juni 1892 die Zahl der seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erhobenen Ansprüche auf Bewilligung von Altersrenten bei den 31 Versicherungsanstalten und den 9 vorhandenen Kasseneinrichtungen 205 076. Von diesen wurden 158 246 Rentenansprüche anerkannt und 37 072 zurückgewiesen, 5617 blieben unerledigt, während die übrigen 4141 Anträge auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben.

Von den erhobenen Ansprüchen entfallen auf Schlesien 23 339, Ostpreussen 19 524, Brandenburg 15 664, Rheinprovinz 13 759, Hannover 11 964, Sachsen-Anhalt 11 321, Posen 10 474, Schleswig-Holstein 7895, Westfalen 7709, Westpreussen 7557, Pommern 6959, Hessen-Nassau 4423, Berlin 2157. Auf die 8 Versicherungsanstalten des Königreichs Bayern kommen 20 733 Altersrentenansprüche, auf das Königreich Sachsen 8509, Württemberg 4638, Baden 3829, Gr. Hessen 3687, beide Mecklenburg 4191, Thüringische Staaten 4276, Oldenburg 727, Braunschweig 1457, Hansestädte 1322, Elsass-Lothringen 6236 und auf die 9 zugelassenen Kasseneinrichtungen insgesamt 2726.

Die Zahl der während desselben Zeitraums erhobenen Ansprüche auf Bewilligung von Invalidenrenten betrug bei den 31 Versicherungsanstalten und den 9 zugelassenen Kasseneinrichtungen insgesamt 19 859. Von diesen wurden 5591 Rentenansprüche anerkannt und 7861 zurückgewiesen, 5516 blieben unerledigt, während die übrigen 891 Anträge auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben.

Von den erhobenen Invalidenrentenansprüchen entfallen auf Schlesien 2937, Ostpreussen 1875, Rheinprovinz 1415, West-

preussen 1047, Hannover 1024, Brandenburg 872, Sachsen-Anhalt 753, Posen 734, Pommern 685, Westfalen 536, Hessen-Nassau 433, Berlin 298, Schleswig-Holstein 285. Auf die 8 Versicherungsanstalten des Königreichs Bayern kommen 2670 Invalidenrentenanträge, auf das Königreich Sachsen 594, Württemberg 567, Baden 562, Gr. Hessen 227, beide Mecklenburg 207, Thüringische Staaten 304, Oldenburg 41, Braunschweig 105, Hansestädte 83, Elsass-Lothringen 432 und auf die 9 zugelassenen Kasseneinrichtungen zusammen 1173.

Unter den in den Genuss der Invalidenrente tretenden Personen befanden sich 256, welche bereits vorher eine Altersrente bezogen.

Arbeiterversicherung der Seeleute. In der am 17. Juli stattgefundenen Jahresversammlung der See-Berufsgenossenschaft (Sektion VI) theilte der Vorsitzende, Geh. Kommerzienrath Gibsone, mit, dass an das Reichsversicherungsamt eine Petition gerichtet werden soll, man möge die Verwaltung der Invaliditäts- und Altersversicherung für Seeleute in die Hände der Berufsgenossenschaft legen, da diese nur etwa ein Drittel der hierfür ausgesetzten Summe (400 000 M.) beanspruchen werde. Seeleute würden fast nie als solche 70 Jahre alt, da sie in späteren Lebensjahren zu andern Erwerbszweigen überzugehen pflegen. Es ist zu bedauern, dass nur die Unfälle, welche an Bord geschehen, rentenpflichtig sind, Krankheits- und Todesfälle dagegen nicht. Grade die Seeleute sind, zumal in den febricitanten südlichen Zonen, zahlreichen Erkrankungen ausgesetzt. Die Berufsgenossenschaft strebt auch eine Berücksichtigung der Krankheitsfälle an.

Unfallversicherung im Tiefbaugewerbe. Die deutsche Tiefbauberufsgenossenschaft hielt am 12. Juli ihre diesjährige ordentliche Genossenschaftsversammlung in Berlin ab, zu welcher zahlreiche Vertreter von Gemeinden und Verbänden erschienen waren. An die Mittheilung des Verwaltungsberichtes knüpfte sich eine erregte Erörterung über eine Agitation der Kreise, Regierungen und Städte zu Gunsten einer besseren Vertretung ihrer Interessen, die angeblich durch die Einschätzung der Wegebauarbeiten benachtheiligt sein sollten. Die Behauptungen des Freiherrn v. Gemmingen, welcher den Standpunkt der kommunalen Verbände vertrat, wurden von dem Vorsitzenden Baumeister Bandke und anderen Vorstandsmitgliedern zahlenmässig widerlegt. Ein Antrag auf Aenderung des Kapital-Deckungsverfahrens in das Umlageverfahren wurde nicht angenommen, der Vorstand aber ermächtigt, alle möglichen Schritte zu thun, um durch Heranziehen aller wirklichen Tiefbauten und die schärfere Fassung des Begriffs der Nebenbetriebe eine Besserung der gegenwärtigen Lage herbeizuführen. Die zweite Revision des Gefahrentarifs wurde mit der Massgabe angenommen, dass falls das Reichsversicherungsamt zu den vorgeschlagenen Abänderungen seine Zustimmung versagt oder selbst Aenderungen vornehmen sollte, der alte Tarif vorab noch ein Jahr beizubehalten sei. Aus der neunstündigen Verhandlung sei nur noch hervorgehoben, dass die Pensionirung der Beamten der Genossenschaft im Prinzip beschlossen, dem Ausschüssen mehrerer Staaten (Bayern, Reuss j. L., Schwarzburg-Rudolstadt) die Zustimmung prinzipiell versagt und die Beschaffung eines eigenen Geschäftshauses abgelehnt wurde. Betreffs der Beiträge der Mitglieder, die für einzelne jährlich 120 000 bis 150 000 Mk. betragen, wurde durch einen Vertreter des Berliner Tiefbauvereins mit Erfolg der Gesichtspunkt der Billigkeit geltend gemacht und ein Beitrag von etwa 40 000 Mk., der zum Theil durch eine zu hohe Schätzung herbeigeführt war, auf ein Jahr gestundet.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Missstände in Fabrikwohnungen. Welche Missstände vielfach auch in sog. „Wohlfahrtseinrichtungen“ der Unternehmer namentlich in von ihnen errichteten Arbeiterwohnungen existiren, davon giebt neben dem Berichtsband der preussischen Gewerberäthe für 1891 der Bericht des Fabrikinspektors im Herzogthum Sachsen-Altenburg für 1891 einen drastischen Beleg. Dieser Aufsichtsbeamte schreibt: „Leider muss ich zum Schluss auch von einem Falle berichten, wo eine von einer grösseren Fabrik getroffene Einrichtung, ihren unverheiratheten Arbeitern Unterkunft

zu gewähren, infolge der mangelnden Aufsicht kaum noch als eine Wohlthat bezeichnet werden konnte. Die Fabrik, in der viele auswärtige Arbeiter, vor allem Polen, beschäftigt werden, hat ein Schlafhaus eingerichtet, in dem ungefähr 200 Leute beiderlei Geschlechts unentgeltlich einquartirt sind. Bei einer Revision stellten sich dort ganz unhaltbare Zustände heraus. Die einzelnen Stuben waren überfüllt (in einem Zimmer von 50 cbm Rauminhalt wohnen z. B. 10 Mädchen); die Trennung der beiden Geschlechter war nicht ausreichend streng durchgeführt; in der Abtheilung der Männer besonders starrte alles vor Schmutz; die Bettwäsche, die nur alle 8 Wochen gewechselt wurde, war von der traurigsten Beschaffenheit, die Aborte gleichfalls in einer kläglichen Verfassung u. s. w. Dazu lag die Aufsicht in der Hand eines Hausmeisters, der nur durch die wütesten Schimpfworte seinem Regiment Nachdruck verschaffen zu können meinte. Es wurde die sofortige Beseitigung all der angeführten Uebelstände gefordert, von der Fabrik auch sofort in Angriff genommen, und es konnte dann binnen Kurzem bei den von dem Bezirksarzte, sowie von dem Unterzeichneten vorgenommenen Revisionen ein befriedigender Zustand des Schlafhauses festgestellt werden.“

Wohnungszustände in Frankfurt a. Main. Der Magistrat der Stadt Frankfurt a. Main hat jetzt zum ersten Mal eine erschöpfende statistische Beschreibung der Stadt veranlasst. Dieselbe ist in ihrem ersten Theile, bearbeitet von Dr. Bleicher, Vorsteher des Statistischen Bureaus, erschienen, und behandelt u. A. auch die Bauthätigkeit in den Jahren 1880/91. Bei Gegenüberstellung der beiden Perioden 1880/85 und 1885/90 ergibt sich, dass die Häuser mit 4 Obergeschossen — höhere sind, nach der Bauordnung nicht zulässig —, welche 1880/85 wenig mehr als ein Viertel aller neuentstandenen Wohnhäuser umfassten, 1885/90 nahezu die Hälfte ausmachten, und dass andererseits die Zahl der kleineren Wohnungen bis zu 3 Zimmern in der früheren Periode mässig über ein Drittel, in der späteren noch mehr wie die Hälfte des gesammten Angebots an neuen Wohnungen betragen hat. In dem sich anschliessenden Jahrgange 1890/91 traten die geschilderten Verhältnisse ebenso prägnant zu Tage. Man sieht also, dass sich auch hier die Wohnungsverhältnisse immer mehr verschlechtern haben schon mit Bezug auf die Qualität der angebotenen Wohnungen. Ueber die Bewegung der Miethpreise der neuen Wohnungen innerhalb des verflossenen Jahrzehntes konnten Untersuchungen nicht mehr angestellt werden, dagegen hat man Zahlenmaterial gesammelt, welches sich auf das Jahr 1889/90 bezieht. Hiernach stellen sich die Durchschnittspreise für eine Wohnung

im Stadttheil	von		
	2	3	4
	heizen Zimmern		
	M.	M.	M.
Südwesten	368	535	752
Westend	398	590	820
Nordwesten	509	543	801
Nordend	374	504	659
Nordosten	360	488	718
Ostend	335	517	766
Äusseres Sachsenhausen . .	265	489	828
im Durchschnitt für die ganze Stadt	364	526	754

Die Wohnungen mit nur 2 Zimmern sind hiernach in Sachsenhausen am billigsten, im Nordwesten auffallend theuer; bei den dreizimmerigen sind die Preisschwankungen, abgesehen vom Westend, keine grossen. Die vierzimmerigen Wohnungen scheinen im Nordend, entsprechend der grösseren Zahl leerstehender Wohnungen, am billigsten zu sein. Leerstehende Wohnungen wurden am 1. Dezember 1890 1260 gezählt, und zwar mit: 1 Zimmer 89, mit 2 Zimmern 198, mit 3 Zimmern 335, mit 4 Zimmern 251, mit 5 Zimmern 174, mit 6 und mehr Zimmern 213. Von diesen entfallen auf: die Altstadt 104, die westliche Neustadt 69, die nördliche Neustadt 50, die östliche Neustadt 89, Südwesten 120, das Westend 64, Nordwesten 148, das Nordend 221, Nordosten 117, das Ostend 76, Alt-Bornheim 48, Inneres Sachsenhausen 29 und äusseres Sachsenhausen 89 Wohnungen.

Verlag von Leonhard Simion, Berlin SW., Wilhelmstrasse 121.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen,

Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von

der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin

und

der ständigen Deputation des Kongresses Deutscher Volkswirthe.

Jährlich erscheinen 8 Hefte zum Abonnementspreise von 6 Mark.
Einzelpreis für jedes Heft 1 Mark.

Soeben erschien:

Heft 109/III.

Die Bodenbesitzreform als sociales Heilmittel.

Von

Dr. Hugo Preuss.

Preis 1 Mark.

ANNALS OF THE AMERICAN ACADEMY

OF POLITICAL AND SOCIAL SCIENCE.

The Official Journal of the American Academy of Political and Social Science.

Is indispensable to all who are in any way interested in the great questions of the day.

The ANNALS contains articles on economic, political, social, historical and legal subjects; reports of the discussions at the meetings of the Academy; personal notes, about the workers in the field of political and social science, and Reviews of the latest books treating of these questions.

SUBSCRIPTION PRICE, \$ 6.00 PER YEAR.

Sent Free to all Members of the Academy.

Address

American Academy of Political and Social Science,
STATION B, PHILADELPHIA.

Ein verbreitetes, billiges und

—== wirksames Insertions-Organ ==—

ist „Der Handwerker“,

weil er als

Organ des Central-Ausschusses der vereinigten Zünfte-Verbände
Deutschlands

zur Kenntniss zahlreicher Kreise gelangt.

Erscheint Sonnabends. — Der Preis pro Zeile beträgt
30 Pf. Abonnementspreis 1,50 Mk. pro Quartal.

Höchster Rabatt bei Wiederholungen. Probe-Nummern gratis.

Actien-Gesellschaft „Pionier“,

Berlin SW., Königgräberstraße 70.

Hugo Fränkel

Antiquariat für Staats- und Rechtswissenschaft

in

BERLIN N. 24.

Elsasser-Strasse 36.

Soeben gelangt zur Ausgabe:

VERZEICHNISS No. 2

enthaltend die nachgelassenen Bibliotheken

des

Herrn Grafen E. de Launay Exc.

königl. italienischen Botschafters am Berliner Hofe

und des

Herrn Marquis de Penafiel Exc.

königl. portugiesischen Gesandten am Berliner Hofe.

INHALT:

Völkerrecht. Internationales Recht. Diplomatie. Politik. Kirche u. Staat. Politische Geschichte. — Staats- u. Volkswirtschaft. Rechtswissenschaft. — Nachtrag.

Dasselbe steht auf Verlangen gratis und franco zu Diensten.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Reichs-Gewerbe-Ordnung

nebst Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

T. Ph. Berger,

Regierungsrath.

Zwölfte Auflage.

Taschenformat, cartonnirt.

Preis 1 M. 25 Pf.

Soeben erschien:

Allgemeines Berggesetz

für die

Preussischen Staaten.

Vom 24. Juni 1865,

in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892,

mit den für den Bergbau geltenden Bestimmungen der
Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Crust Engels,

Ober-Bergrath und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Taschenformat, cartonnirt.

Preis 1 M. 50 Pf.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.
Einzelnummer 25 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT

Die Durchführung der kaufmännischen Sonntagsruhe im Deutschen Reiche. Von Dr. Max Quarck.

Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirthschaftsstatistik:

Die Auswanderung aus Oesterreich-Ungarn. Von Prof. Dr. Ernst Mischler.

Staatlicher Arbeitsnachweis in Neu-Seeland. Von Staatssekretär Edward Tregar.

Die Reichspostverwaltung und die Vereinsfreiheit.

Hausindustrie und Fabrikindustrie. Berufsgenossenschaften und Berufsekretäre in der Schweiz.

Arbeiterzustände:

Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Böttcher Deutschlands.

Ergebnisse der Fabrikaufsicht auf dem thüringer Wald.

Politische Arbeiterbewegung: Kongress zur Organisierung der italienischen Arbeiterschaft.

Gewerbeinspektion:

Bergbauinspektoren in Oesterreich.

Arbeiterversicherung:

Reorganisation der deutschen Unfallversicherung.

Die eingeschriebenen Hilfskassen und die Krankenversicherungsnovelle.

Gewerbegerichte, Einigungsämter u. Arbeiterausschüsse:

Die österreichische parlamentarische Enquete über Arbeiterausschüsse etc.

Die Gewerbeschiedsgerichte in Belgien.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:

Bau von Arbeiterwohnungen aus den Ueberschüssen der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung.

Wohnungsuntersuchung in Braunschweig.

Die Zahl der Wohnungen und Haushaltungen in Belgien.

Soziale Hygiene:

Statistik der Schankstätten in Berlin.

Eingesendete Schriften

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Durchführung der kaufmännischen Sonntagsruhe im Deutschen Reiche.

Darüber, wie sich die Vorschriften über die kaufmännische Sonntagsruhe im Deutschen Reiche auf Grund des § 105 b, Absatz 2 der neuen Gewerbeordnung der kaiserlichen Verordnung vom 28. März dieses Jahres, sowie auf Grund der Anordnungen provinzieller und lokaler Behörden im Grossen und Ganzen am 1. Juli dieses Jahres gestaltet haben, sind die Leser des Sozialpolitischen Centralblattes ziemlich vollständig unterrichtet worden. In Preussen und Hessen ist fast allgemein zwei Uhr, in Sachsen, Bayern, Württemberg und Baden, sowie den thüringischen Staaten sind vielfach auch spätere Zeiten als Schlussstunde für die fünfständige Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe bestimmt worden; zahlreiche Ausnahmen für Lebensmittelverkaufsgeschäfte gehen nebenher. Nur in wenigen Städten, die das Sozialpolitische Centralblatt ebenfalls mittheilte, fand durch Ortsstatut eine Verkürzung der Arbeitszeit auf unter 5 Stunden statt; Süddeutschland stellt hier fast alle diese Plätze und zeichnet sich dadurch

vorthellhaft vor Norddeutschland aus. Bei der Kürze der Geltung jener Vorschriften wäre es nun unter anderen Umständen kaum geboten, jetzt, vier Wochen nach dem Inkrafttreten, bereits auf die Art und Weise einzugehen, in welcher die behördlichen Vorschriften durchgeführt werden. Allein gerade die Durchführung der kaufmännischen Sonntagsruhe hat, wie die kaum einer anderen sozialpolitischen Reform vorher, eine so heftige Bewegung in den Interessentenkreisen, vorwiegend bei den Geschäftsinhabern, hervorgerufen, dass es nicht überflüssig erscheint, die Gelegenheit einmal von der Warte des ruhigen Beobachters zu überschauen und darzustellen.

Gar keine Schwierigkeiten macht augenscheinlich die Durchführung der kaufmännischen Sonntagsruhe in den Comptoren der Bank-, Engros- und Fabrikgeschäfte. Selbst aus den Städten, in welchen die Arbeitszeit durch Ortsstatut auf 2 bis 3 Stunden beschränkt oder für Comptore ganz verboten ist, kommen nicht die geringsten Klagen. Es zeigt sich eben, dass hier die Gestattung der Sonntagsarbeit überhaupt nicht nothwendig gewesen wäre, und es behalten Diejenigen Recht, welche von vornherein einer differentiellen Behandlung des Gross- und Kleingeschäftes das Wort redeten. In Frankfurt a. Main z. B. sind eine Reihe einsichtiger Prinzipale des Grossgeschäftes aus freien Stücken zum völligen Schluss übergegangen, nachdem die Arbeitszeit durch Ortsstatut auf 2 1/2 Stunden beschränkt und auf die unbequeme Zeit von 1/2 11 bis 1 Uhr Mittags verlegt war, und mehrere Mitglieder der Frankfurter „Effektensozietät“, welche bisher in den Wintermonaten den Sonntagsbörsenverkehr hauptsächlich vermittelt haben, für eine ausserordentliche Generalversammlung vom 8. August d. Js. ebenfalls den gänzlichen Schluss beantragten. Auch für Berlin wurde der „Voss. Ztg.“ vom 13. Juli d. Js. geschrieben: „Man öffnet die (Engros- und Fabrik-) Geschäfte meistens an Sonntagen überhaupt nicht mehr“, während der Münchener „Allg. Ztg.“ gemeldet wurde: „In Berlin dürfte betreffs der Handhabung der Sonntagsruhe in der Bankbranche ein einheitlicher Modus nicht statthaben. Die meisten Banken des Platzes, sowie eine Anzahl grösserer Firmen werden ihre sämtlichen Büreaus künftig am Sonntag vollständig geschlossen halten, während in anderen Geschäften in den behördlicherseits gestatteten Morgenstunden die nothwendigsten Arbeiten erledigt werden sollen. Eine wesentliche Förderung der Arbeiten ist hiervon jedoch kaum zu erwarten, da zu der frühen Stunde die zur Erledigung der Arbeiten erforderliche Post noch nicht in den Händen der Empfänger ist.“

Aber die Hoffnung, dass die wohl in der Minderzahl befindlichen „anderen Geschäfte“ mit der Zeit ebenfalls

auf die Sonntagsarbeit gänzlich Verzicht leisten, wird freilich getrübt durch eine Bewegung, die auf eine Anpassung der Poststunden an den Vormittagsverkehr der Comptore hinarbeitet und allem Anscheine nach gerade von solchen Grossgeschäften ausgeht, die an einigen Arbeitsstunden für den Sonntag festhalten möchten. Schon Ende Juni wurde in der Berliner „Deutschen Volkswirtschaftlichen Correspondenz“ sehr ärgerlich darauf hingewiesen, dass die Nachmittagsstunden von 5—7 Uhr dem Kaufmann Nichts mehr nützen würden. Unter Hinweis auf den in Berlin um 2 Uhr Nachmittags eintretenden Geschäftsschluss heisst es: „Die sonderbare Konsequenz dieser Einrichtung ist nun die, dass der Kaufmann zwar durch seine Angestellten an Sonn- etc. Tagen in zeitlich beschränktem Umfange dringliche Arbeiten ausführen lassen darf; aber es hilft ihm nichts, wenn er von dieser „Freiheit“ Gebrauch macht, da er die fertig gestellte Korrespondenz, Geldsendungen, Packete etc. der Post nicht übergeben kann. Es müssen diese Dinge vielmehr bis Montag liegen bleiben, d. h. da die Hauptzüge meist Nachts laufen, gehen volle 24 Stunden verloren, und die ganzen, angeblich auf das wirkliche Bedürfniss des Geschäftsverkehrs Rücksicht nehmenden, als zulässig erklärten Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbote haben nach dieser Richtung hin gar keine Wirkung.“ Als praktische Konsequenz dieser geschäftseifrigen Betrachtungen ist die schon erwähnte Petitionsbewegung anzusehen, die bei allen deutschen Handelskammern von derjenigen in Bonn angeregt wurde und zum Anschluss an eine Eingabe beim Bundesrath bezw. Reichskanzler auffordert, in welcher um Oeffnung der Postschalter „während einer Stunde nach dem Hauptgottesdienste“ gebeten wird. Einzelne Handelskammern, so die von Frankfurt a. Main, wenden sich ausserdem an die lokale Postbehörde und verlangen die Oeffnung der Schalter von 11—1 Uhr, also sogar während zweier Stunden. Von einem Wegfall der Dienststunden, die bisher von 5—7 Uhr Nachm. lagen, ist, soweit man sehen kann, nur in der Eingabe der Handelskammer Karlsruhe die Rede, so dass es den Anschein gewinnt, als wolle man den Postbeamten zu Gunsten des kaufmännischen Geschäftsnutzens am liebsten eine dreifache Sonntagsdienstzeit zumuthen. Die obersten Behörden werden diesen Gesichtspunkt mit Hinblick auf ihre vielgeplagten Beamten jedenfalls beachten, ebenso wie den anderen, dass die Oeffnung der Schalter von 11—12 oder 11—1 Uhr Mittags eine Verewigung der Sonntagsarbeit in den Comptoren bedeutet, während sonst die Verhältnisse sich ohne Zweifel allmählich zur völligen Beseitigung der Sonntagsarbeit in den Comptoren entwickeln dürften.

Wenn sich also die Inhaber der Engros-, Bank- und Fabrikgeschäfte den neuen Vorschriften ziemlich leicht anpassen, so gilt das Gegentheil von einem grossen, jedenfalls sehr lauten Theil des Inhabers offener Verkaufsgeschäfte. Ausgeschieden seien hier von vornherein die Barbieri und Friseure, die zum Theil durch eine irrtümliche Auffassung der Behörden (z. B. in Frankfurt a. M.) als mit ihrem ganzen Geschäftsbetrieb unter § 105b, Abs. 2 der G.-O. fallend betrachtet und auf diese Weise in eine lebhaft Gegenagitation hinein getrieben wurden. Nach der richtigen Auffassung fällt ausschliesslich ihr kleiner, nebensächlicher Handelsbetrieb unter die kaufmännische Sonntagsruhe, nicht ihr handwerksmässiger Hauptbetrieb, der erst durch die später in Kraft zu setzenden Sonntagsruhevorschriften für Industrie und Kleingewerbe geregelt werden wird. In dieser Richtung haben die Behörden auch ihren Irrthum korrigirt; in Frankfurt a. M. wollen die Betroffenen deshalb Schadenersatzklagen (pro Sonntag 6 M. Verlust) anstrengen. Wenn daneben bezüglich des kaufmännischen Betriebes der Friseure aus Spandau der „Voss.

Ztg.“ unterm 6. Juli gemeldet wurde: „Vierzehn Inhaber hiesiger Barbiergeschäfte, welche nebenbei noch einen Handel mit kleinern Gebrauchsgegenständen, auch Cigarren etc. betreiben, haben ihr Gewerbe abgemeldet; da sie an den Sonntagen während der Hauptgeschäftszeit fortan nichts verkaufen dürfen, so glauben sie, dass der Handel nicht mehr lohnend genug sein werde, um dafür etwa 50 M. Abgaben jährlich zu entrichten, und sie geben ihn daher auf“ so dürfte das Verschwinden dieser kaufmännischen Zweiggeschäfte im Nebenbetrieb volkswirtschaftlich kaum zu beklagen sein, ebenso, wie das Sonntagsverbot für Hausirer, so traurig es auch zunächst wirken mag, vielleicht eine reinigende Wirkung ausübt.

Dafür macht der mit der Sonntagsruhe unzufriedene Theil der Ladeninhaber in beinahe allen Gegenden des Reichs, namentlich aber in Nord- und Nordwestdeutschland sehr energische Opposition gegen die neuen Vorschriften. Volle Berechtigung darf man ohne Weiteres den Beschwerden über die unhaltbaren Folgen der Regelung nach Regierungsbezirken oder Provinzen zugestehen. Auch die kaufmännische Sonntagsruhe wird sicher sehr bald einheitlich vom Reich festgesetzt werden müssen, — das bestätigen diese Erfahrungen von Neuem. Nur ein Beispiel für viele: nach den in Berlin geltigen Polizeivorschriften schliessen die Bäcker ihre Läden von zehn bis zwölf Uhr Vormittags und von drei Uhr Nachmittags ab, im Kreise Teltow dagegen sind die Zeitpunkte des Oeffnens und Schliessens auf anderthalb Stunden früher verlegt worden. Dies hat im Süden Berlins eine eigenartige Wirkung hervorgebracht. Der Kottbuserdamm gehört mit der einen Seite zu Berlin, mit der andern zu Rixdorf. Nachdem die Bäcker des letzteren Ortes um 1½ Uhr geschlossen hatten, suchten deren Kunden die Berliner Geschäfte auf, welche bis drei Uhr verkauften. Das ist nicht haltbar, und es wird begreiflich, dass der Kommunalverein der östlichen Charlottenburger Stadtbezirke schon in der zweiten Juliwoche an den Regierungspräsidenten die Bitte richtete, eine einheitliche Regelung der Sonntagsruhe in Berlin und Charlottenburg durch Festsetzung gleicher Geschäftsstunden herbeizuführen und dadurch die grossen Nachtheile abzuwenden, welche den Charlottenburger Kaufleuten in den östlichen Stadtbezirken dadurch drohen, dass die Geschäfte in dem angrenzenden Berlin Sonntags ½ bis 1½ Stunde später geschlossen werden. Eine solche einheitliche Regelung muss eben zunächst im ganzen Umkreise von Berlin und später im ganzen Reiche eintreten. Damit verschwindet dann vielleicht auch ein Theil der Klagen, die in lärmendem Durcheinander namentlich von den Lebensmittel- und Zigarrenhändlern vorgetragen werden. In der Hauptsache richtet sich freilich der Widerstand einzelner Kleinhändlergruppen gegen die Beschränkung der bisherigen Sonntagsarbeit überhaupt. Spezereihändlern in Essen z. B. sind fünf Stunden Verkaufszeit zu wenig; sie wollen wohl in der Zeit von 10—12 Uhr Vormittags, während des dahin zu verlegenden Hauptgottesdienstes schliessen, aber sonst den ganzen Sonntag aufbehalten. Dass diese Forderung übertrieben ist, zeigt eine zweite Eingabe Essener und Dortmunder Kaufleute, die den Gottesdienst auf die Zeit von 7—9 Uhr Vormittags und die Verkaufszeit auf 9—2 Uhr Nachmittags verlegt haben will. Im Interesse ähnlicher Wünsche erliess der Regierungspräsident zu Oppeln bereits eine Verfügung an die Landräthe seines Bezirks, nach welcher die gottesdienstliche Pause nicht übermässig auszudehnen ist, damit für den Verkehr möglichst viel Zeit übrig bleibt. Während die ministerielle Ausführungsverordnung vorschreibt, dass für den Colonialwaarenhandel keine Ausnahmen zu gewährt sind, wollen die bezüglichen Interessenten einzelner Aussen-

viertel in Magdeburg und Frankfurt a. M. den Verkauf in einigen Abendstunden erlaubt haben. Um die Festsetzung der Zeit drehen sich auch die Forderungen der Bäcker in Düren, die neben den sonstigen 5 Stunden bis 2 Uhr auch noch Verkaufszeit von 7—9 Uhr Abends haben wollen, während umgekehrt die Bäcker in Frankfurt a. M. behaupten, kein Interesse an den Abendstunden von 5—6 Uhr zu haben, sondern lieber bis 3 Uhr Nachmittags offen halten wollen. In Karlsruhe verlangen Bäcker, Conditoren und Metzger eine Ausdehnung der Arbeitszeit auf Nachmittag und Abend, in Hessen finden sich Gewerbevereine, die solche Forderungen vertreten. Aus diesen verschiedenen Begehren bleibt unseres Erachtens lediglich das Bestreben, durch allerlei Ausnahmen die alte, missbräuchliche Ausdehnung der Sonntagsarbeit wieder herzustellen und die Profitsucht der Geschäftsinhaber, ohne jede Rücksicht auf die Interessen der Hilfsarbeiter jede mögliche Verkaufszeit am Sonntag herauszuschlagen. Klagen des Publikums, des Hauptbetheiligten, auf welches sich die Kleinhändler regelmässig berufen, sind so gut wie gar nicht laut geworden, höchstens bezüglich des Milchhandels für Säuglinge, den die Behörden in Berlin deshalb fast unbeschränkt gestattet haben, sowie bezüglich der Collision einer zu späten Lohnzahlung (Samstag Abend) an gewerbliche Arbeiter mit der Beschränkung des Sonntagsverkaufsgeschäftes, die eine Festsetzung des Lohnzahlungstages auf Freitag Abend durch Ortsstatut rathlich erscheinen lässt. Für die unkontrollirbaren Verlustlisten, die einzelne Detailhändler, wie es scheint namentlich der Manufaktur- und Zigarrenbranche, in den Lokalblättern veröffentlichen, gilt das Wort des Vorsitzenden des Karlsruher Bezirksrathes und des Präsidenten der Handelskammer von Pforzheim, die den Interessenten sehr richtig sagten, dass die an wenigen Sommertagen gemachten Erfahrungen nicht genügen, um ein abschliessendes Urtheil zu fällen. Wie lärmende Versammlungen in Berlin gezeigt haben, widersprechen sich auch heute noch in der Branche, welche die lautesten Klagen erhebt, im Zigarrenhandel, die Ansichten der Prinzipale vollständig. Desto bedauerlicher ist es freilich, wenn in Bayern und Baden doch bereits behördliche Zugeständnisse an die Inhaber offener Verkaufsgeschäfte gemacht und die fünf Arbeitsstunden ganz gegen den Geist des Reichsgesetzes bis in die späten Nachmittagsstunden verlegt werden. Die preussischen Behörden werden an einer interessanten Stelle eine Kraftprobe abzulegen haben: Freiherr von Stumm hat sich im Saarrevier an die Spitze einer Bewegung von Detailhändlern gestellt, die auf dem Umwege des Ortsstatuts für Saarbrücken und St. Johann die vom Regierungspräsidenten bloß bis 2 Uhr erstreckten Arbeitsstunden bis weit in den Nachmittag verlegt haben wollen.

Nicht mit der zeitlichen Ausdehnung, sondern mit der Konkurrenzfrage beim sonntäglichen Detailverkauf beschäftigt sich schliesslich eine weit mehr berechtigte Bewegung der Kleinhändler gegen den Lebensmittelverkauf in Gasthäusern und Schankstätten. Hier sind Uebelstände vorhanden, denen mit der Zeit begegnet werden muss, ohne dass übrigens die Sonntagsruhe puritanisch gemacht zu werden braucht. Den Zigarrenhändlern könnte jetzt schon Beruhigung dadurch geboten werden, dass der Sonntagsverkauf von Zigarren in Wirthshäusern gänzlich untersagt würde; denn das stundenweise Verbot lässt sich nicht kontrolliren. Im Uebrigen aber trifft wohl die Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten das Richtige, die besagt: „Der Betrieb des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes, welcher nach § 105c der Gewerbeordnung von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe berührt wird, begreift es in sich, dass diejenigen zum Genuss fertigen

Speisen und Getränke, welche im Lokale an anwesende Gäste verabfolgt werden, auch an Personen, welche es vorziehen oder genöthigt sind, ausserhalb der Gastwirthschaften die dort eingeführten Genussmittel zu verzehren, gegen Entgelt überlassen zu werden pflegen. Nur in dieser der gesetzlichen Lage entsprechenden Begrenzung ist der sogenannte „Verkauf über die Strasse“ im Betriebe der Gastwirthschaften für einen Bestandtheil der letzteren und demnach als von der Sonntagsruhe nicht betroffen zu erachten. Jeder Handel dagegen mit Lebensmitteln und Waaren irgend welcher Art, welche auch in eigentlichen kaufmännischen Geschäften verkauft werden, insbesondere der mit Bäcker- und Fleischwaaren, ist im Verkehr nach aussen als ein mit der Gastwirthschaft nicht zusammenhängender Handelsbetrieb anzusehen. Es kommt also im einzelnen Falle lediglich darauf an, zu beurtheilen, ob der Begriff einer zum „Genuss fertigen“ Speise, beziehungsweise eines „zum sofortigen Genuss bestimmten“ Getränkes vorliegt“. Das entspricht durchaus der unbefangeneren deutschen Auffassung von der Sonntagsfreiheit, die in keiner Weise durch ein Gesetz verkümmert werden darf, welches gerade für die rein menschliche Erholung der kaufmännischen Angestellten geschaffen ist. Damit im Zusammenhang steht wohl auch die Erlaubniss zu erweitertem Eis- und Biervertrieb (in Gebinden), welche der Polizeipräsident für Frankfurt a. M. gab. Der Kleinhändler kann nicht aus Gewinnsucht und Konkurrenzneid das Erquickungsgewerbe unterbinden wollen.

Soviel hässlichen Leidenschaften gegenüber, die von der Einführung einer keineswegs idealen kaufmännischen Sonntagsruhe für die Uebergangszeit entfesselt worden sind, sollten die Behörden grosse Ruhe und Strenge bewahren, für den Augenblick und für später. Für den Augenblick: weil es kühl zu bleiben und festzuhalten gilt an dem berechtigten Gedanken mindestens eines halben Ruhetags in der Woche für die Arbeiter des Handelsstandes, denen gerade in Folge der Sonntagsruhe schon wieder in einzelnen Geschäften die Wochenarbeitszeit bis 10, ja bis 12 Uhr Nachts verlängert worden ist. Für später: weil es gilt ein klares und ungetrübtes Urtheil zu gewinnen über die Möglichkeit der Ausdehnung einer vorläufig nur halben Sonntagsruhe zu einer vollständigen und wirksamen, trotz des Widerstandes der Gewinnsucht.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die Auswanderung aus Oesterreich-Ungarn.

Während aus den meisten europäischen Staaten Jahr für Jahr unaufhaltsam gewaltige Menschenmassen entströmen und sich eine neue Heimath in den anderen Kontinenten zu gründen suchen und ihre Zahl in den 4—5 grösseren Reichen allein gewiss auf 1/2 Million veranschlagt werden kann, schien es bis vor Kurzem, dass Oesterreich-Ungarn der an Territorium zweite und an Bevölkerungszahl dritte Grossstaat Europas, von dieser Wanderbewegung ausgenommen sei. Die Auswandererziffern, welche die offizielle Statistik für Oesterreich und Ungarn beibrachte, waren so geringfügig, dass der Anschein erweckt wurde, als sei die Erscheinung nicht der Beachtung werth. Damit ist ein Seitenstück zu der noch von Vielen getheilten Ansicht gegeben, dass die soziale Frage in Oesterreich nicht mit gleicher Gewalt zur Lösung dränge, wie anderwärts. Nun, von der letzteren Behauptung ist man doch in den letzten

Jahren nachgerade abgekommen, wenn auch nicht mit vollem Nachdrucke. Weil in Oesterreich noch nicht jene grossen und eindringlichen Enqueten vorgenommen wurden wie in England, in Belgien und Italien, weil daher die Zustände noch vielfach nicht in ihrer wahren Gestalt bekannt sind, deshalb verkennt man sie. So erging es auch mit der Frage der Auswanderung. Erst in der unmittelbarsten Gegenwart, d. i. seitdem die amtliche Statistik der Auswanderung auf eine völlig neue und die einzig mögliche Basis der Erfassung der Auswanderer an den wichtigsten Einschiffungs-orten gestellt wurde, zeigt sich die Erscheinung in ihrer vollen Tragweite. Im Jahre 1890 betrug die Zahl der überseeischen Auswanderer aus Oesterreich-Ungarn in den wichtigsten Einschiffungshäfen etwa 75 000; damit stellt sich dieses Reich unmittelbar nach Deutschland (ca. 100 000) und England (200 000) an die dritte Stelle in den europäischen Staaten. Es kann aber mit voller Berechtigung die Ziffer von 75 000 für die Gesamtauswanderung als zu gering angenommen werden. Die Nachweisungen sind allerjüngsten Datums und zeigen ein stetiges Anwachsen in solchen Dimensionen, wie sie den vorliegenden konstanten Ursachen nicht entsprechen; vermuthlich liegt also einfach eine Erhöhung der Richtigkeit, d. h. der Vollständigkeit der Ziffern zu Grunde. Ueberdies ist zu bemerken, dass es für Oesterreich nicht genügt, die überseeische Auswanderung, namentlich jene über die von der Auswanderungsstatistik allgemein acceptirten Hafenorte allein ins Auge zu fassen. Es ist vielmehr nothwendig, dem Umstande gerecht zu werden, dass Oesterreich-Ungarn von jeher einen engen Zusammenhang mit dem Oriente, auch mit dem Balkan, besessen hat, und dass sich dahin ein grosser Theil der Auswanderer wenden dürfte. Darnach steht es ausser Zweifel, dass Oesterreich unter jene Staaten Europas zählt, deren Auswanderung, und zwar dauernd, die grösste ist, und dass für seine inneren Verhältnisse das Problem alle Beachtung erheischt. Deshalb dürfte es nicht ohne Interesse sein, die Ursachen klarzulegen, welche diese Erscheinung hervorgerufen. Die Aufsuchung derselben wird dadurch erschwert, dass ein genügendes Ziffernmateriale noch nicht zu Gebote steht. Andererseits wird die Sache dadurch erleichtert, dass die Erscheinung sowie ihre Ursachen permanent, chronisch sind und deshalb aus der Berücksichtigung allgemeiner innerer, wirtschaftlicher und politischer Vorgänge abgeleitet werden können.

Vor rund 100 Jahren wurde der inneren Kolonisation im Staate ein grosses Augenmerk zugewendet. Aus den dichter bewohnten, deutschen, industriellen Gegenden des Westens, aus den vorderösterreichischen Gebieten, aus Böhmen u. s. f. wurden Bauern und Handwerker nach Ungarn, Galizien und der Bukowina versetzt, und schwäbische, sächsische und deutsch-böhmische Kolonien in den genannten Gebieten gegründet. Diese Bewegung gerieth sehr bald ins Stocken, wenn auch naturgemäss der Familienzusammenhang, die Bekanntschaft und Freundschaft vielfach Veranlassung war, dass noch lange Zeit nachher, ja hie und da bis heute noch, kleinere Bevölkerungstheile aus diesen ehemaligen Herkunftsorten den Vorangegangenen nachfolgten. Die inneren Verhältnisse haben sich eben dermassen gestaltet, dass eine solche innere Kolonisation unendlich erschwert und vielfach ganz verhindert wird. Eine wichtige Vorbedingung derselben ist die centralistische Staatsform. Der Auswandernde wählt im Staate einen anderen Wohnsitz mit Vorliebe nur so lange, als er die gewohnten und liebgewordenen Verhältnisse anderwärts zu finden hofft. Das hat nun vielfach aufgehört. Die Wanderungen nach Ungarn haben seit den stürmischen Zeiten um die Mitte des Jahrhunderts und mit Begründung der Staatshoheit um 1867 aufgehört. Galizien und die Bukowina, zwei ehemals mit Vorliebe von den Westländern aufgesuchte Gegenden, haben ihren Charakter geändert. In Galizien hat das polnische Element ausschliesslich die Oberhand gewonnen und überdies ist das Land in agricoler Hinsicht ebenso wie in industrieller kaum vorwärts geschritten. Der Bauernstand ist durch den bäuerlichen Wucher und die ungemein zahlreichen Exekutionen herab-

gekommen, die Städte aber haben keinen Mittelstand, keine Gewerbetreibenden im richtigen Verhältnisse, sie sind Markt- und Binnenaustauschplätze geworden und dienen in immer erhöhterer Masse der jüdisch-orthodoxen Bevölkerung als Wohnsitze, welche sich in den letzten Jahren allmählich auch der gewerblichen Thätigkeit zuwendet. Hält man dazu den Umstand, dass der Süden der Monarchie eigentlich niemals ein Attraktionsgebiet für innere Kolonisation war, so kann somit behauptet werden, dass der inneren Wanderung heute nahezu unübersteigliche Schwierigkeiten entgegenstehen, welche überdies durch Verwaltungsmassnahmen nicht überwunden werden. Der Bevölkerung der dichten, industriellen und agricolt-intensiv wirthschaftenden Länder des Westens steht dieses Ventil nicht mehr zu Gebote, sie musste ein anderes öffnen, es blieb ihr nichts anderes als die Auswanderung aus dem Staate übrig. Aber auch die ehemaligen Attraktionsgebiete der inneren Wanderung, Galizien und die Bukowina sowie Ungarn haben sich in dieser Hinsicht vollständig geändert, sie sind heute Auswanderungsgebiete, und es dürfte nicht angezweifelt werden, dass auch die Bewohner des verarmten Südens des Staates, welcher schon seit langer Zeit eine Anziehung auf die anderen Theile desselben nicht mehr auszuüben vermochte, ihr bedeutendes Kontingent zu der Auswanderung, wenigstens zu den temporären Wanderungen stellen. Der Westen des Landes endlich, der in richtiger Erkenntniss der populationistischen Tendenzen zu Ende des vorigen Jahrhundert von Obrigkeitwegen entleert wurde, besitzt heute ganz im Gegentheile eine grosse Anziehungskraft auf die ehemaligen Kolonisationsgebiete und seine Bevölkerung verdichtet sich demgemäss nicht nur durch innere Zunahme immer mehr.

Nun gab es in den jüngsten Dezennien in Oesterreich einen Umstand, der die innere Wanderung noch ermöglichte, welcher sich so erhebliche Hemmnisse entgegenstellten; dies war der Mangel an grossen Städten. Oesterreich-Ungarn hat heute nur 1 Millionenstadt, 1 Stadt mit $\frac{1}{2}$, 1 mit $\frac{1}{3}$ Mill. und sonst nur 3 Städte mit etwas über 100 000, endlich noch 9 Städte mit über 50 000 Einwohner. Es ist somit heute noch der städtischen Entwicklung die Thüre weit geöffnet und vorauszusehen, dass die inneren Wanderungen für eine Zeit lang hierin ein Ventil finden werden. Nur ist dabei zu sagen, dass dieses Auskunftsmittele eben unvollkommen ist und dass die Städte immer nur einen Bruchtheil der zur Wanderung Genöthigten in sich aufnehmen können. Andererseits ist es noch fraglich, ob das rasche Anschwellen der Städte als ein günstiger Entwicklungsfaktor mit Beziehung auf das ganze Volk angesehen werden kann. Jedenfalls vermag das Anwachsen der Städte, das in der unmittelbarsten Gegenwart auch in Oesterreich zu bemerken ist, die allgemeinen Migrationstendenzen nicht wesentlich zu berühren.

Hinsichtlich dieser liegen nun die Verhältnisse in den einzelnen Theilen des Reiches, was die Wanderungsursachen anbelangt, sehr verschieden. Die Bevölkerung hat sich im 19. Jahrhundert in Uebereinstimmung mit anderen Staatsbevölkerungen etwa verdoppelt, und damit erhebliche Anforderungen an die wirtschaftlichen Existenzmittel gestellt. Die letzteren haben sich in den einzelnen Hauptgebieten des Staates sehr verschiedenartig entwickelt.

Die dichtest bewohnten, besten Länder des Reiches sind Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder- und Oberösterreich und Nordsteiermark. Hier war die Bevölkerungsvermehrung im 19. Jahrhundert weitaus grösser als 1:2. Die Grossbesitze und die Latifundien sind hier ebenso wie in Deutschland als solche erhalten geblieben, wenn auch häufig die Besitzer gewechselt haben; es fand aber nicht etwa jene grossartige Güterzerschlagung der Latifundien statt, welche der französischen Revolution folgte und dem Bauernstande die Bahn auf ein Jahrhundert frei machte. Der starken Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung steht immer nur dieselbe Anzahl der Besitzungen gegenüber und da in diesen Gegenden die Gütertheilung nicht nur, wie in Oesterreich überall, rechtlich, sondern auch faktisch üblich ist, so ist dieselbe vielfach in eine Zersplitterung ausgeartet. Dort

wo dies der Fall ist, muss zum Wanderstab gegriffen werden. In Böhmen speziell, dessen Auswanderung sprichwörtlich geworden ist, ist der Spielraum der bäuerlichen Bevölkerung zur Ausbreitung ein sehr geringer. Die Industrie dieser Länder hat sich zweifellos enorm entwickelt, aber auch mehrfach tiefgreifende Krisen erfahren. Gewisse Theile, wie z. B. weite Gegenden im nördlichen Böhmen siechen chronisch seit Jahrzehnten dahin und bilden eine offene Wunde am wirthschaftlichen Körper. Einzelne Industrien, so z. B. die hervorragend wichtige Zuckerfabrikation haben in den 80er Jahren eine heftige Erschütterung erfahren. In Wien und seiner Umgebung sind gleichfalls manche Industriezweige, wie etwa die Perlmutterdrechslerei lahm gelegt worden. Trotz des unleugbaren Aufschwunges sind somit, seien es lokale, seien es berufliche Ursachen zur Genüge vorhanden, welche die Auswanderung stetig im Gange erhalten. Dieselbe muss sich nach dem Auslande wenden, da die Zeiten der inneren Migrationen zu Ende sind, und da sogar an deren Stelle ein Zuströmen der Bevölkerung aus dem Osten nach dem Westen, also in entgegengesetzter Richtung getreten ist.

Eine zweite tiefgreifende Ursache der Wanderungen ist dann die wesentliche Veränderung, welche die Stellung Oesterreichs resp. Oesterreich-Ungarns zum Oriente erfahren hat. Grosse Gebietstheile des Reiches, so Siebenbürgen, die Bukowina und Theile Ungarns (und in mittelbarer und entfernterer Weise auch der Westen mit seiner Industrie), kamen früher als Handelsemporien oder als jene Länder, welche den Orient mit Gewerbeserzeugnissen versorgten, in hervorragendem Masse in Betracht; ja es lässt sich sogar sagen, dass für manche und grosse Gebiete Oesterreich-Ungarns die Wirthschaftsbeziehungen mit dem Oriente den Lebensnerv bildeten. Hierin hat sich nun ein für Oesterreich-Ungarn ungünstiger Wechsel vollzogen. Die Balkanländer sind allmählich nicht nur politisch selbstständig geworden, sondern vielfach auch wirthschaftlich und speziell gewerblich erstarkt und tragen diesem Umstande, wie z. B. Rumänien, durch eine ausschliesszöllnerische, geradezu die fremden Erzeugnisse ausschliessende Zollpolitik Rechnung. In der entfernteren Levante hat der Seeweg den Land- und Flussweg überwunden und andere Exportländer sind an die Seite oder an die Stelle Oesterreichs getreten. In jenen Ländern und Gebieten Oesterreichs und Ungarns, wo die Verkehrsbeziehungen zu den Balkanländern einen integrierenden Faktor der einheimischen Wirthschaft bildeten, ist ein auffallender Rückgang der Volkswirthschaft zu konstatiren; das Gewerbe der Bukowina ist durch den Zolltarif Rumäniens von 1886 nahezu ruinirt und Siebenbürgen seufzt gleichfalls tief unter diesen Verhältnissen. Gerade aus diesen zwei Gebieten ist in Folge dessen die Auswanderung enorm stark. Allerdings ist sie nicht durchwegs eine überseeische, auch tritt sie deshalb nicht vollkommen in den Ziffern der Hafenamter zu Tage. Es unterliegt daher auch keinem Zweifel, dass durch diesen Umstand die Auswanderer - Ziffer von 75 000 eine Erhöhung erfährt. Wohin diese Personen gehen, ist unschwer zu sagen: eben in jene Balkanländer, welche ehemals in viel intensiverem Masse als wirthschaftliche Hinterländer Oesterreichs in Betracht kamen als heute. Der gewerbliche Aufschwung der in manchen Balkanstaaten in unseren Tagen zu beobachten ist, dürfte zum nicht geringen Theile deutschen Arbeitern und Gewerbetreibenden aus den östlichen Gegenden Oesterreich-Ungarns zu verdanken sein. Alle diese Gegenden galten noch vor 50 Jahren als Anziehungspunkte der Bevölkerung des Westens, heute sind sie selbst Auswanderungsgebiete geworden. Speziell die Bukowina, die seit wenig mehr als 100 Jahren der Cultur zugeführt und deren Volkszahl in dieser Zeit im Verhältnisse von 1:10 angewachsen ist, muss heute als übervölkert bezeichnet werden. Die Hälfte des Landes ist von Wäldern und von den Besitzungen des griechisch-orientalischen Religionsfondes okkupirt, und sonst ein grosser Theil vom Grossgrundbesitze, d. i. von den Gutsgebieten, so dass für die bäuerliche Bevölkerung nur ein ganz enger Spielraum der Ausdehnung verbleibt. Das Gewerbe des Landes ist durch

den Abbruch der Wirthschaftsbeziehungen mit Rumänien ins Herz getroffen und seine Bedeutung als Handelsemporium ist vorüber.

Will man die Auswanderung aus Oesterreich-Ungarn namentlich insofern die bäuerlichen Kreise in Betracht kommen in ihren Ursachen richtig würdigen, so darf ferner, insbesondere rücksichtlich Galiziens, der Bukowina und grosser Theile Ungarns ein weiterer Umstand nicht übersehen werden, und das ist die Bewucherung des Bauernstandes, welche in letzter Linie mit der Exekution der Anwesen endet. Es theilen sich hier grössere Kreditinstitute und zahllose kleinere Wucherer in die Arbeit und die letzteren treiben nicht nur Geld- sondern auch Vieh-, Getreide- und sonstigen Naturalienwucher. Während der Zeit der aufgehobenen Wuchergesetze gingen diese unlauteren Geschäfte bis ins Masslose, und seit der Wiedereinführung beschränkender Massnahmen bestehen sie unter verschiedenartigen Masken fort. In allen diesen Gegenden, also in Galizien, in der Bukowina und in Theilen Ungarns, kommt für die ländliche Bevölkerung noch der Umstand in Betracht, dass in ihrem Umkreise die Städte mit dem offenen Lande nicht organisch zusammenhängen. Sie erhalten ihren Zuzug nicht aus den zugehörigen Landestheilen, sondern aus anderen Städten und von auswärts, so dass die Landbevölkerung für ihren Ueberschuss in der Abgabe an die Stadt nicht, wie anderwärts, ein Gegengewicht findet. Im Uebrigen bestehen in diesen Ländern ausgedehnte Lati-fundien, grosse Wälder und extensiver Landwirthschaftsbetrieb. Ein Fortschritt zu intensiverer Bewirthschaftsweise findet nicht statt und es sieht somit der Bauer auch hierin nicht die Möglichkeit, für seine zweiten und dritten Söhne zu sorgen. Dazu kommt, dass hier vielfach die ländliche Bevölkerung zur Erlernung und Ausübung von Handwerk und Gewerbe ungeeignet ist, was namentlich für die Rumänen gilt.

Endlich ist zum Schlusse für Ungarn darauf hinzuweisen, dass die mit allem Nachdrucke vorgenommene Magyarisirung des Landes, die Bevorzugung des ungarischen Elementes und die häufigen Missstände in der magyarischen Beamtschaft, die durch die avitische Staatsorganisation begünstigt werden, für die nicht-magyarischen Elemente ein wichtiger Impuls zur Auswanderung sind, was namentlich für die rumänische Bevölkerung Siebenbürgens sowie der an dieses angrenzenden Comitate gilt. Bekannt ist ja auch, dass die Slowaken des nordwestlichen Ungarn seit jeher in grösserem Umfange auswandern, oder vielfach temporär wandern, was mit der Dichtigkeit der Bevölkerung und Unergiebigkeit des Bodens, zumal auch bei der ungeeigneten Bewirthschaftsweise, zusammenhängt.

Mit der Auswanderung, namentlich aus den genannten minder entwickelten Staatstheilen, steht das Gewerbe der Auswanderungsagenten in ursächlichem Zusammenhang, wobei nicht zu übersehen ist, dass diese Agenten vielfach die wenig urtheilsfähigen Landleute durch Vorspiegelung utopistischer Hoffnungen veranlassen, Haus und Hof um Geringes zu verkaufen und den Wanderstab zu ergreifen. Diese Verhältnisse sind den politischen Behörden meist wohl bekannt und hier und da dringen durch den einen oder anderen grossen Auswanderungsagenten-Prozess diese sozialen Gebrechen an die Oberfläche. Doch scheint jetzt in Oesterreich-Ungarn, sowie in anderen Staaten, gegenüber den Anschauungen des vorigen Jahrhunderts die entgegengesetzte Ansicht zu herrschen; es scheint in der Allgemeinheit und auch in den Kreisen der Verwaltung die Meinung verbreitet zu sein, dass eine konstante Auswanderung nothwendig sei, um den zurückbleibenden Bevölkerungstheil im richtigen Verhältnisse mit den Subsistenzmitteln zu erhalten, obgleich diese Behauptung für Ungarn entschieden sehr anfechtbar ist, da dieses Land eine minimale Bevölkerungszunahme hat, falls die Ziffern der offiziellen Statistik mit der Wahrheit übereinstimmen.

Mit der nun zum erstenmal authentisch bekannt gewordenen eigentlichen Auswanderungsziffer von 75 000 stellt sich das Auswanderungsproblem Oesterreich-Ungarns als ebenso bedeutsam heraus wie in den anderen grossen

Auswanderungsstaaten. Thatsächlich aber ist man über den Umfang, die Ursachen und die lokale Vertheilung der Erscheinung noch völlig im Unklaren. Ich glaube, dass es hoch an der Zeit wäre, durch eine grosse, von unbefangenen Männern geleitete, und unter den Auspizien der amtlichen Statistik vorgenommene Enquête, wenigstens was Oesterreich anbelangt, die erforderlichen Einblicke in diese Erscheinung zu gewinnen, an welcher, abgesehen von dem allgemeinen sozialpolitischen Interesse, auch zahlreiche Kreise im Einzelnen lebhaft theilhaftig sind. Ungarn muss hier allerdings seinen Weg allein gehen, doch könnte auch hier, bei der Energie mit der daselbst so manche Aktion ins Werk gesetzt wird, eine Enquête Hoffnung auf Erfolg haben.

Prag.

Ernst Mischler.

Staatlicher Arbeitsnachweis in Neu-Seeland.¹⁾

Zu Beginn des Jahres 1891 herrschte unter den arbeitenden Klassen in Neu Seeland aus verschiedenen Gründen eine Nothlage. Etwa zwei Jahre früher waren im Budget der Regierung starke Abstriche gemacht worden, da man sich dafür entschieden hatte, von weiteren Anleihen auf den europäischen Geldmärkten Abstand zu nehmen. Durch mehrere Jahre waren mittelst fremder Kapitalien öffentliche Arbeiten ausgeführt worden und diese letzteren hatten wieder eine grosse Anzahl von Personen nach Neu-Seeland gezogen, welche an dem Eisenbahnbau und anderen Unternehmungen sich theilhaftig wollten und Arbeit suchten. Mit dem Aufhören dieser Arbeiten in Neu-Seeland und mit der Fortsetzung derselben in den benachbarten australischen Kolonien, die in ähnlicher Weise mittelst europäischer Anleihen betrieben wurde, begann die Auswanderung dieser Leute mit ihren Familien von Neu-Seeland nach anderen Ländern. Die Regierung hielt es für wünschenswerth, die wahren Ursachen und den Umfang dieser Erscheinung festzustellen und womöglich den Verlust einer Bevölkerung hintanzuhalten, welche viele, für die Besiedlung des Landes werthvolle Elemente enthielt. Ausserdem schienen beständig Personen in die Städte zu strömen, welche die ländlichen Distrikte mancherorten beschäftigungslos verlassen hatten, während die „Arbeitslosen“ in grosser Zahl in den hauptsächlichsten städtischen Centren sich ansammelten.

Es wurde nun ein Bureau of Industries eingesetzt, welches sich mit dieser Frage in der Weise befassen sollte, dass es Informationen sammelte und auf praktische Weise den Zufluss der Arbeit nützlichen Gebieten zuführen sollte. Seine Thätigkeit begann im Juni 1891; als Vorstand des Departaments fungirte der Unterrichtsminister Hon. W. P. Reeves und Mr. E. Tregear wurde als Sekretär dieses Büreaus mit den zu unternehmenden Schritten betraut.

Zweihundert Agenturen wurden errichtet und ihre Verwaltung Regierungsbeamten, welche bereits im Dienste standen, anvertraut; auf dem Lande wurde dieselbe vornehmlich durch Sergeants und die Ortspolizeiorgane (Local Constables) versehen, welche in Folge ihrer gründlichen Kenntniss der Arbeiterbevölkerung in den entlegeneren Theilen des Landes am besten in der Lage waren, über den Arbeitsbedarf verschiedener Ortschaften am Ende jedes

Monats, wenn nicht öfter Bericht zu erstatten. In besonderen Fällen werden an das Centralamt gedruckte Berichtsformulare geschickt, welche den Stand des Arbeitsmarktes in jedem der zweihundert Distrikte anzeigen.

Auf diese Weise ist das Departement im Stande den Ueberschuss an Arbeitskraft aus einem Lokale in ein solches zu befördern, wo Nachfrage nach Arbeitern besteht.

Die Leute, welche als „Arbeitslose“ in den Städten sich angesammelt hatten und Willens waren auf dem Lande zu arbeiten, verlangten Eisenbahnkarten nach Orten mit Arbeitsbedarf. So oft dies angemessen schien, wurden ihnen diese Karten kostenfrei eingehändigt; viele aber verlangten Stundung ihres Fahrgeldes, und der von ihrem Arbeitgeber vom Lohne abgezogene Betrag wurde sodann dem Amte pünktlich zurück erstattet. Die Zahl der in dieser Weise Beförderten beträgt 2400; hiervon wurden 1600 Arbeiter Privatunternehmern und 800 Arbeiter den öffentlichen Arbeiten zugeführt.

Die Hon. Mr. Seddon, Minister für öffentliche Arbeiten und Hon. Mc. Kenzie, Minister of lands, haben in ihren betreffenden Departements das sogenannte „Co-operative contracts System“ eingeführt, welches den Zweck hat, die Mittelpersonen zu beseitigen (to do away with the middle-man) und den Arbeitern zu ermöglichen, in direkte Berührung mit dem Unternehmer zu kommen. Kleine Gruppen (gewöhnlich aus je 6 Mann bestehend) übernehmen einen kleinen Theil der Eisenbahnstrecke oder Strasse zu einem vom Ingenieur bestimmten Preise. Jede Gruppe ernannt drei Mitglieder als Trustees und diese Trustees unterzeichnen eine Vertragsurkunde mit der Regierung. Manchmal wird nur ein Trustee ernannt; aber in allen Fällen erhalten die Leute Vorschüsse um ihnen die Erhaltung ihrer Frauen und Familien zu ermöglichen, bis sie die gesammte vereinbarte Summe, nach Erfüllung des Kontraktes erhalten.

Zum Zwecke des Abschlusses dieser Kontrakte auf den Staatsstrassen und Eisenbahnen wurden die früher genannten Leute von dem Bureau entsendet. Nicht nur die Frage der Entledigung der mit Arbeitsbedürftigen überfüllten Städte wurde von der Regierung ins Auge gefasst, als sie dieses Abströmen von den Centren nach dem Lande veranlasste; wären die Leute nicht weiterhin unterstützt worden, so würden sie nach Beendigung der kontraktlichen Arbeiten oder im Besitze von Baarmitteln ohne Zweifel nach Hause gekehrt sein. So aber erhielten viele dieser Familien Fahrgelder nebst Mobiliar- und Einrichtungsstücken in der Erwartung, sie dadurch in ländlichen Distrikten zur ständigen Ansiedelung zu bewegen. Grundstücke werden zur Vermessung und zur Bildung von Dorfniederlassungen ausgewählt und es wird beabsichtigt, werkhätigen Arbeitern kostenfrei Grundstücke zuzuweisen, wo sie ihr Heim errichten können.

Die Organisation des Erkundungsdienstes des Büreaus hat seine Nützlichkeit bewährt, indem dasselbe nicht nur den Arbeitern bei ihrer Fahrt nach verschiedenen Orten Unterstützungen gewährt, sondern auch in der Lage ist, Personen die nothwendige Auskunft zu ertheilen, welche im Stande und willens sind, ihre Fahrt zu bezahlen, aber ohne die durch das Bureau verschaffte Information Zeit und Geld auf der Suche nach Arbeit unnütz verschwendet haben würden. Einwanderer, welche aus dem Mutterlande kommen, finden es daher vom Vortheil, die Beamten des Büreaus über die Aussichten ihrer Verwendung in verschiedenen Theilen dieser Insel um Rath zu fragen.

Verschiedene andere Massregeln, welche die Unterstützung arbeitsbedürftiger Personen zum Zwecke haben, sind in jüngster Zeit hier getroffen worden. Zu diesen Massregeln gehört unter anderen die Ausgabe von Labour-Coupons (Arbeits-Coupons), welche den auf der Reise befindlichen Arbeitssuchenden für geringe Bezahlung in gewissen Hotels und Logierhäusern Speise und Nachtlager verschaffen. Sie werden in geringer Zahl ausgegeben und zwar lediglich an Arbeitslose, da den Lokalbeamten die Leute seines Distriktes, welche in ständiger Verwendung stehen, ziemlich bekannt sind. Es ist dies eine Anwen-

¹⁾ Der nachstehende Bericht, dessen Uebersetzung den Lesern des Sozialpolitischen Centralblattes hiermit geboten wird, ist mir im Auftrage des Herrn W. P. Reeves, Arbeitsminister in Neu-Seeland, in einem vom 3. Juni 1892 datirten Schreiben aus Wellington zugesandt worden. Er enthält die letzten authentischen Nachrichten über eine der sozialen und bevölkerungspolitischen Reformen, welche die im Juni des vorigen Jahres ans Ruder gelangte Regierung ins Werk setzte. Der Urheber der speziell die gewerbliche Arbeiterschaft berührenden Massnahmen, ist der genannte, gegenwärtige Arbeitsminister Mr. Reeves, der als Kandidat der Arbeiterpartei in das Parlament gewählt und nach dem Siege der liberal-radikalen Parteien in das Kabinet Ballance berufen wurde. Ihm, sowie dem Verfasser der folgenden Mittheilungen Mr. Edward Tregear, Staatssekretär für Industrie, sei hiermit für dieselben der beste Dank ausgesprochen.
Dr. Stephan Bauer.

derung des Cook'schen Touristen-Kouponsystems auf Leute, die nicht zum Vergnügen reisen.

Industrielle Farmen werden demnächst in der Nähe der grossen Städte errichtet und arbeitslose Personen dahin geschickt werden, welche gegenwärtig zur landwirthschaftlichen und gelernten schweren Arbeit unfähig sind. Sie werden daselbst in den gewöhnlichen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten unterwiesen werden und Nahrung und Wohnung so lange erhalten, bis sie fähig sind, ihre Arbeitskraft zu laufenden Lohnsätzen zu verwenden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die jüngsten Ergebnisse des statistischen Amtes, welche das Aufhören der Auswanderung und die Umkehrung dieser Erscheinung aufweisen, im grossen Masse auf die Einrichtung des Büreaus zurückzuführen sind. Es kann jedoch wenig Zweifel darüber bestehen, dass ein grosser Theil jener Nothlage, welcher früher herrschte, beseitigt und eine grössere Nothlage dadurch verhütet wurde, dass man zur rechten Zeit das „Bureau of Industries“ in Neu-Seeland begründete.

Edward Tregar.

Die Reichspostverwaltung und die Vereinsfreiheit.
Der Berliner „Vorwärts“ vom 26. Juli veröffentlicht folgendes Rundschreiben der dritten Abtheilung des Reichspostamts:

Berlin W., den 4. Juli 1892.

Vertraulich.

Reichs-Postamt.
III. Abtheilung.

Nach einer Angabe in der Nummer 6 der Zeitschrift des Verbandes Deutscher Post- und Telegraphen-Assistenten vom 1. Juni soll am 5. und 6. August in Berlin ein Verbandstag abgehalten werden. Ew. Hochwohlgeborenen wollen geeignete Vorkehrungen treffen, dass etwaige Versuche von Beamten, an dieser Versammlung Theil zu nehmen, thunlichst vereitelt werden, und dass insbesondere der etwa bereits ertheilte Erholungsurlaub nicht dazu benutzt werde, die Bethheiligung an der Versammlung zu ermöglichen.

Fischer.

An

den Kaiserl. Ober-Postdirektor Herrn N. N.

Hochwohlgeborenen
in X

Eigenhändig.

Das hier abgedruckte Schreiben bildet nur ein Glied in der langen Kette von Drangsalirungen, denen die Organisation der Subalternbeamten von Seiten des Reichspostamts seit dem ersten Versuch einer durchaus legalen Interessenvertretung ausgesetzt gewesen ist. Indem wir uns vorbehalten, die angesichts ihrer kläglichen ökonomischen Situation wie der ihr zugemutheten politischen Bevormundung doppelt traurige Lage dieser Beamtensategorie demnächst im Zusammenhang zu beleuchten, begnügen wir uns für heute mit der Konstatirung, dass die gesammte öffentliche Meinung ohne Unterschied der Parteistellung einig ist in dem entschieden missbilligenden Urtheil über die Verwältigung staatsbürgerlicher Rechte, welche die Reichspostverwaltung in jenem Rundschreiben sich zu Schulden kommen liess.

Hausindustrie und Fabrikindustrie. Ein beachtenswerthes Urtheil über Hausindustrie und Ziele hausindustrieller Politik enthält die Resolution, welche der 26. Schlesische Gewerbetag unlängst beschlossen hat. Auf der Tagesordnung der am 28. Juli in Schweidnitz abgehaltenen Jahres-Versammlung dieser Körperschaft, die aus den Vertretern sämmtlicher schlesischer Gewerbevereine, gewerblichen Korporationen etc., gross- wie kleinindustriellen Charakters gebildet wird, stand als wichtigster Gegenstand die Stellungnahme zur Frage der Hausindustrie. Referent zu diesem Punkt der Tagesordnung war Professor Sombart-Breslau, Korreferent Geheimrath E. Websky-Wüste-Waltersdorf. Beide Referenten vertraten den gleichen Standpunkt; beide sprachen sich dahin aus, dass eine thunlichst allgemeine Beseitigung der Hausindustrie in volkswirtschaftlicher wie sozialer Hinsicht anzustreben sei. Alle jene kümmerlichen Versuche, die man während der letzten Jahre und Jahrzehnte unternommen habe, um den Untergang der

wichtigsten Hausindustrien aufzuhalten, hätten sich als erfolglos erwiesen und nur dazu beigetragen, den erstrebenswerthen Uebergang zum fabrikmässigen Betriebe unnöthig aufzuhalten, die Gesundung der Verhältnisse zu verschleppen. Geheimrath Websky wies auf Grund seiner reichen Erfahrung insbesondere für die schlesische Textilindustrie nach, wie gänzlich verfehlt die bisherigen Massnahmen zur Erhaltung der Hausindustrie seien. Aus der Mitte der Versammlung erhob sich gegen diese Ausführungen nur von zwei Seiten her ein Widerspruch. Dr. Stegemann-Oppeln wollte das Verdammungsurtheil über die Hausindustrie im Allgemeinen für einige ihm bekannte Hausindustrien im Handelskammerbezirk Lennep nicht gelten lassen, stimmte aber im Uebrigen dem Referenten zu. Der zweite Opponent dagegen erwies sich als Lobredner der Hausindustrie schlechthin; es war ein Verleger aus Lauban! Seine apologetischen Ausführungen vermochten jedoch die Stimmung der Versammlung, die sich auf den Standpunkt des Referenten gestellt hatte, nicht zu Gunsten der Hausindustrie umzuändern. Auf Antrag der Referenten nahm der Gewerbetag vielmehr einstimmig folgende Resolution an: „Die Massenfabrikation industrieller Produkte durch die Hausindustrie birgt für viele besonders umfangreiche Zweige derselben in unserer Zeit eine grosse Gefahr für die Beständigkeit des Wohlergehens der in derselben beschäftigten Bevölkerung, während fabrikmässig betriebene Industrien dieser Gefahr in wesentlich geringerem Grade unterliegen. Es ist daher die Ueberführung der in diesen Hausindustrien beschäftigten Arbeiter zur Fabrikthätigkeit möglichst zu fördern. Unbedingte Vorbedingung für die Entwicklung der Fabrikbetriebe sind gute und billige Verkehrsmittel. Desshalb erachtet der Schlesische Gewerbetag es für die Pflicht des Staates, in Gegenden mit starker Hausindustrie für den Ausbau von Eisenbahnen in möglichst grossem Umfange zu sorgen.“ Die Wendung im Eingang der Resolution „für viele besonders umfangreiche Zweige derselben“ wurde auf Wunsch des einen Opponenten in die ursprüngliche Fassung der Resolution aufgenommen, ohne von den Referenten beanstandet zu werden. Sie ist von keiner grossen Bedeutung. Dass stets sich Spezialitäten-Hausindustrien erhalten werden und mögen, ist selbstverständlich, aber irrelevant. Um sie kümmert sich der Volkswirth in geringem Masse und braucht sich der Sozialpolitiker gar nicht zu kümmern. Gerade wie das Kunsthandwerk nehmen sie eine ganz gesonderte Stellung ein; sie verschwinden in der grossen Menge. Diese Zweige rechtfertigen sich am besten als existenzberechtigt dadurch, dass sie ohne künstliche Hilfe aus eigener Kraft weiterblühen. Für die hausindustrielle Politik ist es ausschlaggebend, ob man im grossen Ganzen die Hausindustrie für eine volkswirtschaftlich oder sozial bevorzugte Organisations- und Unternehmungsform erachtet und sich bestrebt, sie nöthigensfalls mit allerlei künstlichen Massnahmen vor dem Uebergang in die Fabrikindustrie zu bewahren oder ob man in allen Fällen, in denen die letztere natürliche technische oder ökonomische Vortheile aufweist, deren Vordringen nicht hindert, sondern nach Kräften sogar beschleunigt. Letzteres ist der Standpunkt, den der 26. Schlesische Gewerbetag eingenommen hat und das ist eine bemerkenswerthe Thatsache, um so bemerkenswerther als die Resolution von den anwesenden Regierungspräsidenten von Breslau in keiner Hinsicht beanstandet worden ist.

Berufsgenossenschaften und Berufssekretäre in der Schweiz. Der Verband der Bleicherei- und Appreturarbeiter der Ostschweiz hat an den Bundesrath eine Eingabe gerichtet, in welcher der Wunsch ausgesprochen wird, dass die Schaffung von Berufssekretariaten bei der Berathung über die Errichtung von Berufsgenossenschaften in die Diskussion einbezogen werde. Die Petenten fordern vorerst die Errichtung von vier Berufssekretariaten für die Hauptindustrien der Schweiz und zwar je eines für die Stickerei, für die Weberei, Spinnerei und Färberei, für die Uhrmacherei und für die Giesserei, Schlosserei und den Maschinenbau. Die Aufgaben derselben werden folgendermassen umschrieben: 1. Förderung der bestehenden und Bildung neuer Organisationen, 2. Studium der Arbeiterverhältnisse und der Arbeiterschutzgesetze sowohl der bestehenden, als auch der im Entwurf oder in Vorberathung befindlichen, 3. die Ausführung der Verfügungen des schweizerischen Arbeiterssekretariates, 4. Vertretung der Arbeiter bei Unterhandlungen mit den Arbeitgeber, 5. Verbindung mit den Arbeitern des Auslandes. Neben diesen

Aufgaben dürfte vielleicht noch die Regelung des für die Arbeiter womöglich kostenfreien Arbeitsnachweises und die Unterstützung der staatlichen Organe bei der Aufsicht über die Handhabung der Arbeiterschutzgesetze in den Bereich der Thätigkeit der Sekretariate gezogen werden.

Arbeiterzustände.

Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Böttcher Deutschlands. Die „Deutsche Böttcher-Zeitung“ veröffentlicht in ihrer Nummer vom 23. Juli 1892 eine Übersicht über die für das Jahr 1891 vorgenommenen statistischen Erhebungen über die Lohn und Arbeitsbedingungen der Böttcher Deutschlands. Leider war die Betheiligung an der Statistik nur eine sehr geringe. Es sollen sich, was freilich kaum kontrollirt werden kann, nur die bessergestellten Böttcher an der Statistik betheiligt haben. 522 Fragebogen gingen aus 66 Orten ein, aus Hamburg 106, aus Elberfeld 68, aus Magdeburg 43, aus Flensburg 26, aus Stassfurt 24, aus Braunschweig 22, aus Bremen 20 u. s. w., dagegen aus München nur 8, aus Köln a. Rh. nur 3 und aus Berlin nur 2 (!). 350 Beantworter der Fragebogen waren verheirathet, auf diese kamen im Durchschnitte 2,1 Kinder. In 4 Orten betrug der Wochenlohn 6 M., in je einem 7, 10, 13,50, 14,40 M., in 5 Orten 15 M., in 4 Orten 16, in 2 16,50 M., in 3 Orten 17 M., in je einem 17,40 und 17,50 M., in 16 Orten 18 M., in einem 19 M., in 3 Orten 20, in 12 21, in 3 22 M., in 4 Orten 24, in einem 25 und in zweien 27 M., demnach in 6 Orten 10 oder weniger Mark, in 38 13,50—20 und in 22 Orten 21—27 M.

Ihre wöchentliche Ausgabe geben die Verheiratheten in einem Orte mit 9, 10, 10,50, 12, 12,05, 12,50, 13,60, 13,88 M., in 5 Orten mit 14 M., in 11 Orten mit 15, in viieren mit 15,50 M., in einem mit 15,90 M., in 6 Orten mit 16 M., in einem mit 16,60 M., in zweien mit 16,80 M., in einem mit 17, in zweien mit 18, in einem mit 18,50, in zweien mit 19 und in einem mit 20 M. an. Die Ledigen gaben aus in einem 6 M., in viieren 10 M., in zweien 10,50 M., in einem 11,10 M., in sechsen 12 M., in viieren 12,50 M., in zweien 13 M., in einem 13,20 M., in sechsen 14 M., in je einem 14,35 und 14,50 M., in neun 15 M., in je einem 15,10 und 15,45, in dreien 16 M., in dreien 16,50 M., in je einem 17,50 und 18,87 M. Der durchschnittliche Miethspreis der Wohnung betrug in je einem Orte 70, 75, 80, in zwei Orten 90, in je einem 95, 100, 105, in je viieren 120, in fünfen 130, in einem 135, in zweien 140, in einem 144, in fünfen 150, in einem 170, in fünfen 180, in dreien 200, in zweien 210 und 240 und in einem 244 Mark.

Das Durchschnittsalter der sich an der Statistik Betheiligenden betrug in 30 Orten 25 und weniger Jahre, in 15 Orten 25—30 Jahre, in 14 Orten 30—35, in 4 Orten 35—40, in 3 Orten 40—45 Jahre.

Aus 50 der 66 Orte liegen Angaben über Arbeitslosigkeit vor. In diesen Orten waren 332 Gehilfen arbeitslos von den 470, welche die Fragebogen beantworteten. Auf diese kamen 10 042 durch Arbeitsmangel und 348 durch Strike verursachte arbeitslose Tage, somit auf jeden ein durch Arbeitsmangel verursachter arbeitsloser Monat und ein durch Arbeitseinstellung verursachter arbeitsloser Tag.

Ergebnisse der Fabrikaufsicht auf dem thüringer Wald. Der neue Bericht des Fabrikinspektors Baurath Brecht für das Fürstenthum Scharzburg-Rudolstadt über das Jahr 1891 gestattet wieder interessante Einblicke in die Verhältnisse eines Theiles der ländlichen Fabrikindustrie auf dem thüringer Wald. Der Genannte ist einer der wenigen deutschen Aufsichtsbeamten, welche alljährlich eine vollständige Arbeiterstatistik nach eigenen Feststellungen geben (vgl. Sozialpolitisches Centralblatt No. 6 für die früheren Jahre). Es schreibt: „Als im Jahre 1879 die Beaufsichtigung der Fabriken eingeführt wurde, fand ich 93 Anlagen mit 3518 Arbeitern vor, im Jahre darauf 102 Anlagen mit 3893 Arbeitern, jetzt im Jahre 1891 aber 146 Anlagen mit 5988 Arbeitern. Von dem Jahre 1890 bis jetzt ist die Zahl der Arbeiter um 415, also verhältnissmäßig gegen früher ziemlich stark gestiegen. Wie segensreich im Uebrigen die Gewerbegesetzgebung auf die Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter gewirkt hat, lässt sich leicht durch eine

Vergleichung mit dem Ergebniss des ersten Revisionsjahres ermesen. Im Jahre 1879 waren 2623 männliche, 895 weibliche Arbeiter, zusammen 3518 vorhanden, jetzt 4601 und 1387 also zusammen 5988. Damals waren jugendliche von 14—16 Jahren vorhanden: 154 männliche und 139 weibliche, zusammen 293; jetzt sind es 246 und 195 = 441; damals Kinder 31 männliche und 35 weibliche, zusammen 66, gegen jetzt 18 männliche, 9 weibliche, zusammen 27. D. h.: im Jahre 1879 waren 8,3 pCt. jugendliche Arbeiter unter 14—16 Jahren und 1,8 pCt. Kinder, im Jahre 1891 dagegen 7,3 pCt. jugendliche und nicht ganz 0,5 pCt. Kinder vorhanden. Die meisten jugendlichen Arbeiter kommen auf die allein 2964 zählende Industrie der Steine und Erden (Porzellan), auf die Textilindustrie und auf die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe. Die Anzahl der weiblichen Arbeiter ist seit vorigem Jahre in gleichem Verhältniss mit der der Männer gestiegen, dagegen im Vergleich zum Jahre 1879 gefallen. Sie betrug damals 25,4 pCt. der sämmtlichen Arbeiter und beträgt jetzt nur 23,1 pCt. Die meisten weiblichen Arbeiter finden sich in der Porzellanindustrie, bei der Anfertigung der Richter'schen Steinbaukasten, in Spinnereien und Färbereien und bei der Cigarrenfabrikation. Dass die Beobachtung der Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiter gerade in solch' einer ländlichen Industrie noch sehr viel zu wünschen übrig lässt, geht aus folgender Wendung des Fabrikinspektors hervor: „Es ist immer wieder darüber Klage zu führen, dass die Ortspolizeibehörden ihre Schuldigkeit nicht thun; wenigstens finden sich selten Revisionsvermerke auf den Arbeiterverzeichnissen.“ Und ausserdem heisst es im Bericht: „Hier und da war auch von Ueberlastung der Lehrlinge im Handwerk die Rede.“ Geschlossen sei mit folgenden Sätzen des Berichtes, die viel zwischen den Zeilen lesen lassen: „Die weitere Herstellung von Wohlfahrtseinrichtungen ist zu erkennen, Fabrikräume werden besser und reinlicher ausgestattet, wofür die Arbeiter sich dankbar aussprechen, Verköstigungen in der Fabrik oder im Anschluss an dieselbe mehren sich, Schlafgelegenheiten werden beschafft, aber es kann mehr geschehen, hauptsächlich hinsichtlich der sauberen Ausstattung der Fabrikräume und des Baues von Arbeiterwohnungen, der erst schüchtern begonnen hat. Hier wird und kann zweifellos mehr geschehen, namentlich in der Nähe der Hauptstadt, wo die Arbeiter schon eng zusammengedrängt werden, wenn auch die Wohnungszustände grosser Städte mit hiesigen besseren Verhältnissen nicht in Vergleich zu stellen sind.“ Ueber die Lohnverhältnisse des interessanten stark mit Hausindustrie durchsetzten Bezirks wird nach dem Aufsichtsbeamten an besonderer Stelle dieses Blattes berichtet.

Politische Arbeiterbewegung.

Kongress zur Organisirung der italienischen Arbeiterschaft (Congresso per l'organizzazione operaia italiana) soll der zum 14. und 15. August nach Genua von „Centralkomitee der italienischen Arbeiterpartei“ kürzlich einberufene Kongress genannt werden. Zum besseren Verständniss für unsere Leser, die gerade mit der Arbeiterbewegung in Italien am wenigstens vertraut sein dürften, bemerken wir folgendes. In der vorigen Nummer dieses Blattes hat Professor Sombart über den XVIII. Kongress des Patto di fratellanza berichtet; dort tagte die radikale politische Demokratie Italiens, die augenblicklich anfängt, sich mit sozialen Elementen zu durchtränken und die das Streben kundthut, mit der Arbeiterschaft und den sozialistischen Parteien Fühlung zu nehmen. Hier handelt es sich um die wichtigste Arbeitergruppe sozialistischer Färbung, welche auf ihrem vorjährigen Kongresse (2. u. 3. August in Mailand) als „Italienischer Arbeiterkongress“ zusammentrat und den Beschluss fasste, eine „Italienische Arbeiterpartei“ zu begründen. Um diesen Plan durchzuführen, wurde ein Centralkomitee, bestehend aus 6 Männern und 1 Frau, eingesetzt mit dem Auftrage, nach genügender Vorbereitung einen konstituierenden Kongress jener italienischen Arbeiterpartei zu berufen. Das ist nunmehr mit der Ankündigung des oben genannten Congresso per l'organizzazione operaia italiana geschehen. Aber die prinzipiellen Grundlagen der

neuzugründenden Partei hatte man sich auf dem Mailänder Kongress im vorigen Jahre bereits geeinigt. Es waren dort 3 Hauptströmungen vertreten gewesen: 2 Minoritäten, die gleichsam den rechten und linken Flügel bildeten, von denen die eine eine rein gewerkschaftliche, nicht sozialistische, die andere eine wesentlich revolutionäre Politik verfochten. Diesen Minoritäten gegenüber hatte die grosse Majorität den Standpunkt einer gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung mit sozialistischem Glaubensbekenntnis vertreten. Man weist den Klubrevolutionarismus ebenso wie den unpolitischen „reaktionären“ Trade Unionismus ab. Nach den Beschluss des vorjährigen Kongresses sollen in die zu bildende Arbeiterpartei aufgenommen werden können: „alle Vereinigungen von Arbeitern, städtischen wie ländlichen, beiderlei Geschlechts, mögen sie im Entlohnungs- oder Besoldungsverhältniss stehen oder auch selbständig sein, wenn sie nur nicht die Stellung von Ausbeutern oder Arbeitgeberern haben.“ Ausgeschlossen von der Partei sind prinzipiell diejenigen Arbeitervereine, welche von Nichtarbeitern geleitet werden. Die 3 Programmpunkte, welche die Grundlage der neuen Partei bilden sollen, sind folgende: Bildung einer grossen Arbeiterpartei, die unabhängig von allen andern Parteien ist; Ziel der Organisation: die Zurückführung alles Grund- und Kapitaleigenthums in die Hände der Gesamtheit der Arbeiter; einziges Mittel, um zur Emanzipation der Arbeit zu gelangen: die Besitznahme der politischen Macht. Man beabsichtigt also, konnte man nach Analogie der deutschen Verhältnisse es ausdrücken, eine sozialdemokratische Partei und eine gewerkschaftliche Centralisirung in Einem zu schaffen. Die Seele dieses Unternehmens ist der Advokat Turati, Herausgeber der gutredigirten Wochenschrift „La critica sociale“, eines Organs, das mit der „Neuen Zeit“ sich vergleichen lässt. Um jedoch die neuzubildende Partei auch mit einem populären Zeitungsblatt zu versehen, beabsichtigt man vom 31. Juli ab die Herausgabe einer Arbeiterzeitung unter dem Titel *La lotta di classe*.

Das Programm für den konstituierenden Kongress in Genua ist folgendes:

1. Bericht des Centralkomitees und des internationalen Arbeitersekretärs (der ebenfalls im vorigen Jahre ernannt wurde, um Fühlung mit den sozialistischen Parteien des Auslandes zu erhalten);
2. Diskussion und Annahme des Parteistatuts und Einsetzung des ständigen Centralkomitees;
3. Parteiorgan;
4. Anschluss an und Vorschläge für den internationalen sozialistischen Arbeiterkongress in Zürich 1893;
5. Gewerkschaftliche Spezialkongresse;
6. Wahl des Ortes für den nächsten Kongress.

Man darf gespannt sein, welchen Ausgang der Genueser Kongress nehmen wird. Es ist ein neues Wahrzeichen für das Bestreben der italienischen Arbeiterfaktionen sich zu gemeinsamen Handeln zusammen zu schliessen. Wir werden s. Z. über die Verhandlungen und Ergebnisse des Kongresses an dieser Stelle berichten.

Gewerbeinspektion.

Bergbauinspektoren in Oesterreich.

In der Sitzung vom 7. Juli d. J. wurde im österreichischen Abgeordnetenhaus von den Abgeordneten Baernreither und Genossen ein Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung von Bergbauinspektoren eingebracht, dessen wesentlicher Inhalt im Nachfolgenden wiedergegeben werden soll.

Dem Ackerbauminister soll die Ernennung der Inspektoren sowie der Assistenten obliegen, die ihm unmittelbar untergeordnet sein und den Charakter von Staatsbeamten haben sollen. Zum Bergbauinspektor kann nur ernannt werden, wer neben der erforderlichen sachlich-theoretischen Bildung auch praktische Erfahrung im Bergbaubetriebe besitzt und der in seinem Amtsgebiete üblichen Sprachen mächtig ist. Eigenthümer, Pächter, Aktionäre, Bevollmächtigte, Werkleute, Ingenieure etc. einer Bergbauunter-

nehmung sind zur Ausübung des Amtes eines Inspektors oder Assistenten unfähig.

Die Thätigkeit der Inspektoren soll sich erstrecken auf die Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend 1. die Sicherheit des Betriebes gegen die Gefahren für Personen und Eigenthum, 2. das Verhältniss der Unternehmer zu ihren Arbeitern, 3. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann die tägliche Arbeitsdauer und Sonntagsruhe, 4. die Handhabung des Bruderladengesetzes, 5. die Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Falle der Auflassung eines Bergbaues.

Ausserdem hat der Bergbauinspektor sein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen und die Ursache von Unfällen, auf die Vorkehrungen zur Verhütung derselben, auf drohende oder eingetretene Bergschäden und die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der Bergarbeiter zu richten.

Die Bergbauinspektoren sind berechtigt, die Gruben in allen ihren Theilen zu befahren, alle Maschinen- und Arbeitsräume über Tag, die mit dem Bergbau in Verbindung stehen, sowie die Arbeitshäuser zu besuchen und in etwaige Wohlfahrtseinrichtungen Einsicht zu nehmen, ferner den Unternehmer, sowie die am Werke beschäftigten Beamten und Arbeiter an Ort und Stelle zu befragen und falls es sich um Bergschäden handelt, die Grundstücke der Oberfläche, sowie Gebäude, Wasserleitungen u. s. w. zu besichtigen. Die Besichtigungen können bei Tag oder Nacht vorgenommen werden, im letzteren Falle nur während des Betriebes, der überdies durch den Besuch keine Störung erfahren darf.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Bergbauinspektor die Betriebspläne und Dienststörungen mitzutheilen und alle nothwendigen Aufklärungen zu geben, dagegen auch berechtigt, den Inspektor bei Befahrung und Besichtigung des Werkes zu begleiten. Fernere Pflichten des Unternehmers sind: 1. von jedem Unfälle mit tödtlichem Ausgange, sowie von solchen mit Folgen von voraussichtlich mehr als vierwöchentlicher Dauer dem Inspektor Anzeige zu erstatten; 2. ein Verzeichniss über alle durch das Gesetz vom 21. Juni 1884 R. G. Bl. No. 115 geschützten Personen zu führen und dem Inspektor über Verlangen vorzuweisen.

Findet der Bergbauinspektor, dass beim Betriebe eines Werkes gesetzliche Bestimmungen ausser Acht gelassen werden oder sonstige Uebelstände hervortreten und kann er durch seine Intervention eine Aenderung nicht herbeiführen, so hat er die Anzeige an die kompetente Bergbehörde zu erstatten. Nur im Falle unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder fremden Eigenthums, kann der Inspektor geeignete provisorische Verfügungen treffen.

Alljährlich sind dem Ackerbauminister Berichte zu erstatten, welche eine Uebersicht über die Amtsthätigkeit, eine Zusammenstellung der Unfälle sammt ihren Ursachen, sonstige Wahrnehmungen und legislative Vorschläge zu enthalten haben und dem Reichsrathe jährlich in geeigneter Bearbeitung vorzulegen sind.

Der Ackerbauminister ist berechtigt zur Untersuchung der Ursachen eines grösseren Grubenunglückes, des Zustandes von Werken, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Arbeiter fortgesetzt gefährden, endlich alle Uebelstände, die in grösserem Umfange vorhanden sind, eine Untersuchungskommission zu ernennen. In derselben hat ein Beamter des Ackerbauministeriums den Vorsitz zu führen, ausserdem sind für dieselbe zu ernennen: der Bergbauinspektor des betroffenen Bezirkes, ein Vertreter des Revierbergamtes sowie der Berghauptmannschaft, der Unternehmer des beteiligten Werkes sowie zwei von der Belegschaft aus ihrer Mitte zu wählende Personen, endlich Vertreter der Eigenthümer der Oberfläche. Die Untersuchungskommission hat ihre Erhebungen an Ort und Stelle zu pflegen und ist zu diesem Zwecke mit den gleichen Befugnissen wie der Bergbauinspektor ausgerüstet. Sie ist auch berechtigt, Sachverständige beizuziehen und hat ein Gutachten zu erstatten, welches mit dem Berichte der Inspektoren zu veröffentlichen ist.

Arbeiterversicherung.

Reorganisation der deutschen Unfallversicherung.

Die Unhaltbarkeit der berufsgenossenschaftlichen Organisation der deutschen Unfallversicherung mit ihren Ehrenämtern ergibt sich auch aus folgenden, von halbamtlichen Blättern mit grosser Aufmerksamkeit verfolgten Vorkommnissen. Die Mitwirkung der Städte und Verbände bei der Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung, insbesondere bei den Arbeiten auf dem Gebiete der Unfallversicherung, ist, wie die „Voss. Ztg.“ bemerkt, nach verschiedenen Mittheilungen in mehreren Fällen versagt worden. So ist kürzlich auf einem Genossenschaftstage zur Sprache gekommen, dass die Städte Fürth, Nürnberg und Erlangen sich weigern, ihren Technikern die Annahme von Ehrenämtern bei der Tiefbauberufsgenossenschaft zu gestatten. Dieses Verhalten, so bemerken die halbamtlichen Blätter, wäre um so bedauerlicher, als die Stadtbehörden damit ein schlechtes Beispiel geben und die für die Lösung der sozialpolitischen Aufgaben im Wege der Selbstverwaltung erforderliche Wahl von Vertrauensmännern erschweren. Obwohl nach § 24 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes und nach § 4 des Statuts solche Mitglieder (bezw. Städte), die ohne ausreichende Gründe derartige Wahlen ablehnen, zu erhöhten Beiträgen herangezogen werden können, so bleibe ein solcher Ausweg im Ganzen immer sehr misslich. Es werde daher in diesem Falle voraussichtlich die Vermittelung des bayerischen Ministeriums angerufen werden, weil sonst die Gefahr vorliege, dass gerade die besten und geeignetsten Kräfte für die berufsgenossenschaftliche Verwaltung verlorengingen. Nun mag ja das Zwangsmittel der Anrufung einer höheren Aufsichtsbehörde augenblicklich Erfolg haben. Dass aber der Unfallversicherung in ihrer jetzigen Organisation dadurch eifrige und freudige Mitarbeiter zugeführt werden, dürfte wohl Niemand behaupten, und so wird sich der ungeheure berufsgenossenschaftliche Apparat doch mit der Zeit als unzweckmässig und unhaltbar erweisen.

Die eingeschriebenen Hilfskassen und die Krankenversicherungsnovelle. Die Generalversammlung des Krankenunterstützungsbundes der Schneider beschloss mit grosser Majorität den Weiterbestand der Kasse und die Anpassung an die Bestimmungen des § 75 des Krankenkassengesetzes, den gleichen Beschluss fasste die Centralkranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandter Berufsgenossen Deutschlands. Die Schuhmacher beschlossen ferner sich dem geplanten Verbands der freien Krankenkassen anzuschliessen. Die Generalversammlung der nationalen Krankenkasse der deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandten Berufsgenossen entschied sich einstimmig für den Fortbestand als eingeschriebene Hilfskasse. Die Generalversammlung der Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkvereins der deutschen Klempner und Metallarbeiter entschied sich fast einstimmig für die Auflösung der Kasse und für die Gründung einer Zuschusskasse.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Die österreichische parlamentarische Enquête über Arbeiterausschüsse etc. Die vom Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses einberufene mündliche und schriftliche Enquête von Gewerbeunternehmern und Arbeitern ist bereits abgeschlossen. Diese Enquête hatte sich bekanntlich über die Regierungsvorlage, „betreffend Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen Gewerbeunternehmern und deren Arbeitern“ auszusprechen, und zwar auf Grundlage eines vom Gewerbeausschusse entworfenen Fragebogens. Diese Regierungsvorlage beantragte die Schaffung dreier obligatorischer Institutionen: der Arbeiterausschüsse, der Genossenschaften und der Einigungsämter. Die Ergebnisse der Enquête über diese drei Institutionen sind nun, dem Wiener „Fremdenblatt“ zufolge, folgende: Die Arbeiterausschüsse anlan-

gend, hat sich die Gruppe der Gewerbeunternehmer mit überwiegender Majorität für die fakultative Einführung mit der Motivierung ausgesprochen, dass nur eine solche zweckentsprechend sein kann, eine Minderzahl erklärte sich mit der obligatorischen Einführung einverstanden, während eine geringe Anzahl die ganze Institution als unzweckmässig und überflüssig bezeichnete. In analoger Weise haben sich auch die Arbeiter über diese Institution geäußert: die Mehrzahl hielt diese Institution nicht für geeignet, den Frieden zwischen ihnen und den Unternehmern zu fördern, eine Minderheit erklärte sich, unter Vorbehalt einschneidender Aenderungen an den organischen Bestimmungen, für diese Institution. Die zweite, in der Regierungsvorlage intendirte Institution: die Genossenschaften, wurde einstimmig sowohl von der Gruppe der Unternehmer als auch jener der Arbeiter abgelehnt. Die Unternehmer motivirten ihr Votum mit der Befürchtung, dass diese Genossenschaften, statt das bezweckte Einvernehmen zu fördern, es vielmehr stören würden, und es wäre zu besorgen, dass eine solche Organisation die Möglichkeit der Agitation gegen die Unternehmer in sich trage. Die Motivierung der Arbeiter beruht auf dem Begehren der uneingeschränkten Handhabung des Vereins-, Koalitions- und Versammlungsrechtes. Die Arbeiter begehren die unumschränkte genossenschaftliche Organisation ohne jede polizeiliche Massregelung. Bezüglich der Einigungsämter waren die Anschauungen der Enquête getheilt. Während ein kleinerer Theil der Unternehmer die jetzt bereits bestehenden Gewerbe- und Schiedsgerichte für ausreichend hält, hat ein grösserer Theil die Einrichtung von Einigungsämtern für territorial abgegrenzte Industriezentren als erspriesslich anerkannt. Die Arbeiter halten in ihrer Mehrheit die Einigungsämter für zweckentsprechend, doch sei die in der Regierungsvorlage vorgesehene Organisation derselben eine unzweckmässige. Die Minorität der Arbeiter aber perhorreszirte aus prinzipiellen Gründen die Einführung der Einigungsämter. Falls sich die Regierung und der Ausschussreferent von den in der Enquête gemachten Aeusserungen bestimmen lassen, kann man den obligatorischen Arbeiterausschuss als gefallen betrachten, ebenso die Institution der Genossenschaften, während die Institution der Einigungsämter in beschränkter Form beibehalten werden dürfte.

Die Gewerbeschiedsgerichte in Belgien. Im Jahre 1890 waren ebenso wie in den Jahren 1886—1890 25 Conseils de Prud'hommes in Belgien thätig. Sie entschieden über im Bereiche ihrer Kompetenz liegende 212 Streitigkeiten zwischen Arbeitern, 4235 Streitfälle zwischen Unternehmern und Arbeitern und über 84 ausser ihrer Kompetenz liegende Streitfälle zwischen Arbeitern und Unternehmern, somit im Ganzen über 4531 Fälle, von diesen wurden durch Vergleich 3399, durch Urtheil 457 erledigt. 667 Fälle wurden von den Parteien nicht weiter verfolgt und 8 harrten der Erledigung. Den Conseils de Prud'hommes lagen vor im Jahre 1862: 2761, 1865: 3382, 1875: 4158, 1885: 3336 und 1889: 4578 Fälle. Von diesen wurden durch Vergleich (in Klammern durch Urtheil) erledigt: 1862: 2345 (179), 1865: 2712 (419), 1875: 2750 (578), 1885: 2365 (322), 1889: 3391 (477).

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Bau von Arbeiterwohnungen aus den Ueberschüssen der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung. Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für Sachsen-Anhalt hat beschlossen, ein Viertel der vorhandenen Ueberschüsse, ungefähr eine Million Mark, in Wohlfahrtseinrichtungen für die arbeitende Bevölkerung anzulegen. Es ist der Bau von Arbeiterwohnungen oder Beihilfe dazu durch Darlehnung von Kapitalien zu ganz mässigem Zinsfuss in Aussicht genommen. Der gleiche Plan sollte vor Jahresfrist von einer Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg ausgeführt werden, fand aber Widerspruch seitens der Arbeiter und blieb, soweit bekannt, unausgeführt.

Wohnungsuntersuchung in Braunschweig. Der „Verein für öffentliche Gesundheitspflege in Braunschweig will probe-weise eine Wohnungsuntersuchung auf dem Klint, in der Judutenstrasse und in der Ritterstrasse veranstalten, um sich dann auf Grund der gewonnenen Erfahrungen an die Stadt bezw. Regierung zwecks Vornahme einer Gesamtuntersuchung zu wenden. Der angeblich bestehende Plan der Regierung, gelegentlich der Volkszählung 1895 eine Wohnungsuntersuchung zu veranstalten, erfährt eine abfällige Kritik, weil — so wurde ärztlicherseits geltend gemacht — bei Verbindung der Volkszählung mit der Wohnungsuntersuchung die letztere jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt werden würde.

Die Zahl der Wohnungen und Haushaltungen in Belgien. Aehnlich wie in Deutschland wurde auch in Belgien anlässlich der Volkszählung vom Jahre 1890 eine Zählung der Häuser und Wohnungen vorgenommen. Die vorläufigen Ergebnisse sind im *Annuaire Statistique de la Belgique* (XXII. Année 1891) publizirt. Es wurden 1 195 218 bewohnte und unbewohnte Häuser und 45 964 nicht zu Wohnungen bestimmte Häuser gezählt. Von der ersten Kategorie kamen auf 100 Hektare 41 Häuser und 508 Einwohner wurden auf 100 Wohnhäuser (bewohnte und nicht bewohnte) gezählt. In Brüssel kamen auf 100 Häuser 953, in Antwerpen 709, in Lüttich 786, in Séraing 561, in Gent 474 Bewohner. Ueber 1000 Einwohner in 100 Häusern wurden konstatiert in den Gemeinden Molenbeek - St. Jean (Brabant) 1005, in Dison 1012 und Verviers 1062 (Beide in der Provinz Lüttich). Ueber dem Landesdurchschnitt waren die Häuser der Provinzen Brabant (597), Antwerpen (572), Lüttich (566) und Limburg (509) bewohnt.

Das Königreich zählte im Jahre 1890 1339 843 Haushaltungen, gegen 890 566 im Jahre 1846, 936 284 im Jahre 1856, 1038 898 im Jahre 1866, 1202 919 im Jahre 1880. Im Jahre 1890 kamen, sowie in den Jahren 1856 und 1866 112, im Jahre 1880 113 und im Jahre 1846 111 Haushaltungen auf 100 Häuser. Auf 100 Haushaltungen kamen im Jahre 1890: 453, 1880: 459, 1866: 465, 1856: 484 und 1846: 487 Einwohner.

Soziale Hygiene.

Statistik der Schankstätten in Berlin. Der jüngst herausgegebene Verwaltungsbericht des Polizeipräsidioms von Berlin enthält ausführliche Angaben über die Zahl und Art der Berliner Schankstätten. Danach besass Berlin im Jahre 1890 291 Gastwirthschaften, 253 Lokale für Wein, 6243 Lokale für Bier, 35 Lokale für Kaffee, Thee, Chokolade, 719 Lokale für Bier, Kaffee, Thee, 823 Lokale für Branntwein, 142 Konditoreien, also 8506 Schanklokalitäten, deren Zahl sich auf 10 913 steigert, wenn man noch die 103 Selterwasserbuden und die 2304 Kleinhandlungen mit Branntwein dazu rechnet. Gegen ein Jahrzehnt vorher, gegen das Jahr 1881 giebt die letztere Zahl ein Plus von 2806 dem Trinken geweihten Stätten. Seit 1881 haben sich vermehrt die Gastwirthschaften um 84, die Weinschänken um 127, die Bierschanklokale um 1060, die Bier-, Kaffee- und Theeschankstätten um 226, die Branntweinschankstätten um 232, die Kleinhandlungen mit Branntwein um 1004; dagegen vermindert die Kaffee-, Thee- und Chokoladenschanklokale um 23, die Konditoreien um 7 und die Selterwasserschankstätten um 5. Berlin hatte nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 eine Einwohnerzahl von 1 578 794. Danach kam eine Schankstätte auf 185 Seelen. Im Jahre 1885 kam ebenfalls auf 185 Seelen eine Schankstätte im Jahre 1881 dagegen auf je 170 Seelen eine. Die Gesamtzahl der Schanklokale ist also seit 1881 im Verhältniss zur Anzahl der Einwohner geringer geworden. Das Polizeipräsidium hat an der Ansicht festgehalten, dass in Berlin ein Bedürfniss zur Errichtung neuer Branntweinschankstätten im Allgemeinen nicht vorhanden sei und daher Widerspruch gegen die Errichtung neuer Anlagen erhoben werden müsse. Von Bedeutung ist ferner die Erörterung der Frage, in welchem Verhältniss die Anzahl der Einwohner zu der Anzahl derjenigen Schankstätten steht, in welchen vorherrschend oder nahezu ausschliesslich Spirituosen ausgeschenkt werden, da der starke Verbrauch der letzteren als Genussmittel insbesondere als schädlich für das Gemeinwohl anzusehen ist. Von solchen Lokalen waren vorhanden: 1881 bei 1 156 382 Seelen 591, also eine Branntweinschänke auf 1956 Seelen, 1890 bei 1 578 794 Seelen 823, also eine Brannt-

weinschänke auf 1918 Seelen. Es ergibt sich hieraus, dass seit 1881 eine nicht nennenswerthe Vermehrung der Branntweinschänken im Verhältniss zur Einwohnerzahl eingetreten ist. Eine besondere Besprechung widmet der Bericht den sogenannten „Wiener Cafés“ und den Schanklokalen mit weiblicher Bedienung. Bezüglich der ersteren, welche sich im letzten Jahrzehnt sehr vermehrt haben, ist aus sittenpolizeilichen Gründen durch Verfügung vom 18. November 1886 angeordnet worden, dass diesen die Polizeistunde nur bis 2 Uhr Morgens, und zwar immer nur für drei Monate verlängert wird. Diejenigen Konzessionäre, welchen bereits eine längere Polizeistunde bewilligt war, sind bis auf Weiteres im Besitze derselben belassen worden. Halten die Inhaber jedoch nicht auf Ordnung in ihren Lokalen und lassen sie sich Ausschreitungen zu Schulden kommen, so werden sie, falls eine Verwarnung fruchtlos geblieben ist, in Betreff der Polizeistunde beschränkt. Diejenigen Schanklokale, in welchen die Bedienung durch weibliche Personen erfolgt, haben leider zugenommen; es bestehen zur Zeit 924 mit 2022 Kellnerinnen, sie bilden also beinahe den neunten Theil sämtlicher Schanklokale. Es wurde daher allgemein angeordnet, dass die Polizeistunde für die Schankstätten in keinem Falle mehr über 12 Uhr verlängert wird, und bis 12 Uhr nur dann, wenn die Geschäftsführung eine erprobt zuverlässige ist.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- Adler, Dr. Karl,** Das österreichische Lagerhausrecht. Berlin, 1892. Carl Heymann's Verlag. 8°. 234 S.
- Annuaire de la Bourse du travail** (Annexe A.). 1890/91. Paris, 1892. 467 S.
- Appellius, Dr. H.,** Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Bericht der von der internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gewählten Kommission. Im Auftrage der Kommission verfasst. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. 234 S.
- Engels, Ernst,** Oberbergrath und Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten. Berlin, 1892. J. Guttentag. 16°. 232 S.
- Kautsky, Karl,** Das Erfurter Programm. Stuttgart, 1892. J. H. W. Dietz. 8°. 262 S.
- Marx, K.,** Das Elend der Philosophie. Deutsch von E. Bernstein und K. Kautsky. Mit Vorwort und Noten von F. Engels. 2. Aufl. Stuttgart, 1892. J. H. W. Dietz. 8°. XXXIII und 188 S.
- Minzes, Boris,** Die Nationalgüterveräußerung während der französischen Revolution mit besonderer Berücksichtigung des Departements Seine und Oise. Ein Beitrag zur sozialökonomischen Geschichte der grossen Revolution. Auf Grund ungedruckter Quellen. (A. u. d. T. Staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von Dr. Ludwig Elster. 4. Bd. 2. Heft.) Jena, 1892. G. Fischer. VII und 167 S.
- Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich.** Herausgegeben vom Kais. Statistischen Amt. 13. Jahrgang, 1892. Berlin, 1892. Puttkammer & Mühlbrecht.
- Statistique de la Belgique.** Tableau Général du Commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1890. Publié par le ministre des finances. Brüssel, 1891. 257 S.
- Chemins de fer. Postes, Télégraphes, Marine.** Compte rendu des opérations pendant l'année 1890. Brüssel, 1891.
- Recensement général de la population au 31. Décembre 1890.** Brüssel, 1892. 16 S.
- Annuaire statistique de la Belgique.** XXII. année 1891. Brüssel, 1891. IX und 367 S.
- Suchsland, Dr. H.,** Verbandsdirektor und Saeüberlich, A., Oberamtman, Verbände ländlicher Arbeitgeber. Berlin, 1892. Walther & Apolants Verlagsbuchhandlung. 8°. 29. S.
- Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin für die Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891.** No. VIII. Bericht über die städtische Armenpflege. Folio. 18 S.
- Vogt, J. G.,** Eine Welt- und Lebensanschauung für das Volk mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen. 1.—11. Lieferung. Leipzig, 1892. Ernst Wiest. 8°. VIII und 9—160 S.
- Warno, Unitas.** Hülfe in ernsten Zeiten. Ein zuverlässiger Führer in Religion, Politik und Wirthschaft. Zürich, 1892. Verlagsmagazin (J. Schabelitz). 8°. 96 S.
- * * Wilhelm II. Romantiker oder Sozialist. Zürich, 1892. Verlagsmagazin (J. Schabelitz). 8°. 34 S.

Verlag von Joh. Seidl in Wien. I. Bez. Stephansplatz Nr. 7 (fürstl.-erzb. Palais).

Monatschrift

für

Christliche Social-Reform,

Gesellschafts-Wissenschaft, volkswirtschaftliche und verwandte Fragen.

Begründet von weiland

Freiherrn Carl von Vogelsang,

fortgesetzt von

Dr. Wilh. Freiherrn von Berger.

XIV. Jahrgang.

Monatlich 1 Heft von 3-4 Bogen in Octav. Zu beziehen direct vom Verleger, durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

Probehefte vom Verleger oder jeder Buchhandlung erhältlich.

Abonnementspreis:

Ganzjährig franco fl. 3.— ö. W. = 12 Mk

Halbjährig franco fl. 3.— ö. W. = 6 Mk.

Jahrgang I-X soweit der Vorrath reicht, franco fl. 3.— ö. W. = 6 Mk.

Emil Strauss, Verlagshandlung in Bonn.

Mit Januar 1892 begann ein neues Abonnement auf den XI. Jahrgang des

Centralblattes

für

allgemeine Gesundheitspflege.

Herausgegeben von

Dr. Finkelnburg,

Professor a. d. Universität Bonn.

Dr. Lent,

Geh. Sanitätsrath in Coln.

Dr. Wolffberg,

Königl. Kreisphysikus in Tilsit.

Jährlich erscheinen 12 Hefte 8^o mit zahlreichen Abbildungen und Tafeln.

Abonnementspreis M. 10.— pro anno.

Das Programm des „Centralblattes für allgemeine Gesundheitspflege“ stellt sich im Wesentlichen zusammen aus: Originalartikeln über alle Zweige der Gesundheitspflege, Berichten aus den Krankenhäusern der grösseren Städte, Sterblichkeitsstatistik mit Berücksichtigung der Todesursachen, Berichten über epidemische Vorgänge, Senehestatistik, Uebersichten der hygienischen Bestrebungen des In- und Auslandes, Medizinalgesetzgebung, Anzeigen und Referaten über die neu erschienene Literatur des In- und Auslandes etc. etc.

Ferner enthalten die Hefte zahlreiche „Kleinere Mittheilungen“ aus dem Gebiete der Hygiene, Literaturberichte, regelmässige monatliche Nachweisungen über Krankenaufnahme und Bestand in den Krankenhäusern von 54 Städten der Provinzen Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau etc. etc.

Abonnements auf den XI. Jahrgang nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten zum Abonnementspreise von M. 10.— pro anno entgegen. Die bereits erschienenen Jahrgänge können zum Preise von M. 10.— pro Jahrgang nachbezogen werden.

Verlag der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Die

Österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhunderte.

Von

Dr. Adolf Beer,

k. k. Ministerialrath und Reichstags-Abgeordneter.

— Gr. 8. 39¹/₂ Bogen. Preis broschirt 12 Mark. —

Zum ersten Male wird in diesem Werke eine Darstellung der leitenden Gesichtspunkte österreichischer Handels- und Zollpolitik, ausschliesslich auf handschriftlichen Quellen fussend, gegeben. Besonders ausführlich werden die Bestrebungen Oesterreichs zur Bildung einer Zolleinigung mit dem deutschen Zollvereine geschildert. Das Werk liefert auch für die Würdigung der österreichischen Politik in den letzten Jahrzehnten manchen Beitrag und dürfte auch in weiteren Kreisen lebhaftes Interesse erwecken.

Verlag von Leonhard Simion
Berlin SW., Wilhelmstrasse 121.

Die amtliche Statistik und die Arbeiterfrage im Deutschen Reich.

Von

Dr. E. Hirschberg

Direktoral-Assistent
am Statistischen Amt der Stadt Berlin.

Preis 2 Mark.

Sparcassen und Checkverkehr.

Von

Dr. Berthold Michael.

Preis 2 Mark.

J. Guffentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Zuerst erschienen:

Allgemeines Berggesetz

für die

Preussischen Staaten.

Vom 24. Juni 1865,

in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892,
mit den für den Bergbau geltenden Bestimmungen der
Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Cronst Engel,

Ober-Bergrath und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Taschenformat, cartonnirt.

Preis 1 M. 50 Pf.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen
Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Boden-
besitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungsliste) Mk. 0,- 0

Bei direkter Kreuzbandsendung:
in Deutschland und Oesterreich " 1,20

in Westpostverein " 1,50

Zu Berlin bei freier Zusendung " 1,-

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungs- und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreispaltige
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT

Statistik der Hausweberei im
schlesischen Eulengebirge.
Von Prof. Dr. Werner Sombart.

**Soziale Wirtschaftspolitik u.
Wirtschaftsstatistik:**

Enquête über Anstalten für Arbeits-
vermittlung in Deutschland,
Vorschriften für Kellnerinnenwirth-
schaften in Berlin.

Ziehkinderwesen in Leipzig.

Gesetzliche Regelung der Ausver-
käufe in Oesterreich.

Nothlage in der schweizerischen
Landwirthschaft.

**Gewerkschaftliche Arbeiter-
bewegung:**

Internationaler Typographenkong-
ress.

Verband deutscher Bergleute.

Die Kosten des letzten Buchdrucker-
strikes in Leipzig.

Politische Arbeiterbewegung:

Sozialistische Bauernbewegung in
Oesterreich.

Schweizerischer Grütliverein.

Unternehmerverbände:

Das gescheiterte Projekt eines
rheinisch-westfälischen Kohlen-
syndikats.

Die Aussperrung von Schuhmacher-
gesellen in Barmstedt.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Die schweizerische Bundesgesetz-
gebung über die Arbeitszeit beim
Betriebe der Eisenbahnen und
anderer Transportanstalten. Von
Kantonsstatistiker E. Naef.

Ausführungsverordnung zur neuen
Gewerbeordnung, betr. die Rege-
lung der Frauenarbeit in Preussen.
Die Sonntagsruhe im Eisenbahn-
güterverkehr.

Zur Sonntagsruhe in den berliner
Vororten.

Arbeiterschutzgesetz in New-Jersey.

Arbeiterversicherung:

Zwei Vorschläge zur Revision des
deutschen Unfallversicherungsges-
etzes. Von H. Horn.

Anweisung zur Ausführung des
deutschen Krankenversicherungsges-
etzes v. 10. April 1892.

Die Invaliditäts- und Altersver-
sicherung in Stadtbezirke Berlin
im Jahre 1891.

Haftpflichtschutzverband Deutscher
Industrieller.

Jahresversammlung des württem-
bergischen Krankenkassenver-
bandes.

Besitzvertheilung und Unfallstatistik
in der thüringischen Landwirth-
schaft.

Die Kaufleute und die Kranken-
und Unfallversicherung in der
Schweiz.

**Gewerbegerichte, Einigungs-
ämter u. Arbeiterausschüsse:**

Gewerbegerichte und Aufsichtsbe-
hörden in Württemberg und
Baden.

Statistik der Gewerbegerichte in
Baden.

theilt jetzt in ihrem soeben erschienenen Jahresbericht für das Jahr 1891 wiederum die Ergebnisse einer sehr gründlichen statistischen Aufnahme der Handweberverhältnisse in ihrem Bezirke mit. Dieser umfasst zwar ein erheblich weiteres Gebiet als das Eulengebirge, als Sitz der Hausweberei kommt jedoch dieses mit seinen hügeligen Ausläufern vornehmlich in Betracht.

Die Erhebungen der Handelskammer sind sehr sorgfältig mittelst Individualfragezetteln, deren Vertrieb die Ortspolizeibehörde besorgt hat, veranstaltet worden, so dass sie uns ein getreues Bild von der heutigen Ausdehnung der Hausweberei im Eulengebirge und den angrenzenden Gebieten verschaffen. Die Aufnahme ist im Februar 1892 erfolgt. Die wichtigsten Ergebnisse sind folgende:

Handwerker wurden in 153 Ortschaften des Bezirkes insgesamt 7658 ermittelt. Davon waren männlichen Geschlechts 4156, weiblichen 3502. Hauptsitz der Hausweberei ist der Kreis Reichenbach mit 2265 männlichen und 1515 weiblichen Handwebern. Wenn wir von der Gesamtsumme der Handwerker 99 sog. Fabrikhandwerker abziehen, d. h. Handwerker, welche in Räumen des Unternehmers weben, so erhalten wir die Zahl der eigentlichen Hausweber: 7559. Hiervon sind „Meister oder selbständige Weber“ 4342, „Gehilfen“ (wozu auch die webenden Hauskinder über 14 Jahre — das Hilfspersonal unter 14 Jahren ist ausser Acht gelassen — und die mitwebenden Ehefrauen gerechnet werden) 3316. Die Familienzugehörigkeit der Gehilfen darf in der Hausweberei als der weitaus häufigste Fall angesehen werden, so dass jene Zahlen wesentlich das Verhältniss zwischen Familienvätern bzw. Müttern und beschäftigten sonstigen Hausgenossen darstellen.

Die Stoffe, welche in der Hausweberei des Bezirkes hergestellt werden, sind vorwiegend baumwollene Gewebe. Mit der Erzeugung derselben befassen sich 4279 Weber, mit der halbleinener Stoffe 1659, mit der leinener 1602, mit der halbwoollener 65, mit der wollener 53. Hauptsitz der Leinenweberei ist der Kreis Waldenburg, in dem allein von jenen 1602 Leinenwebern 1373 gezählt wurden; die übrigen Branchen vertheilen sich ziemlich gleichmässig.

Sehr lehrreich sind ferner die Zahlen, welche den Prozentsatz der Nebenbeschäftigten angeben. Es besteht in weiten Kreisen immer noch die Wahnvorstellung, als sei die Verbindung der Hausindustrie, insonderheit auch der Hausweberei mit anderen, namentlich landwirthschaftlichen Berufen die Regel. Dass diese Annahme grundfalsch ist, lehren uns wieder einmal die Zahlen unserer Statistik. Sie hat diejenigen Weber, welche sich nur mit Weberei von denjenigen geschieden, welche sich auch mit anderen Erwerbsarbeiten als Weberei und Spulerei beschäftigten.

Statistik der Hausweberei im schlesischen Eulengebirge.

Zu denjenigen preussischen Handelskammern, welche es von jeher als ihre Aufgabe betrachtet haben, auch Statistik zu treiben, gehört in hervorragendem Masse die Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg, d. h. die Vertreterschaft des wichtigen niederschlesischen Industriebezirks. Dass in diesem neben Kohle, Steinen und Erden die Gewebeindustrie eine bedeutende Rolle spielt, ist bekannt. Diese in ihrer Entwicklung zu verfolgen, lässt sich daher die Handelskammer stets besonders angelegen sein. Sie hat bereits eine Reihe werthvoller Erhebungen auf diesem Gebiete veranstaltet und

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet,
jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Letztere Zahl drückt also das Maximum erwerbender Nebenbeschäftigung aus. Solcher nebenbeschäftigter Weber wurden im Ganzen 1386 gezählt, während 6272 sich nur mit Weberei beschäftigten. Im Kreise Reichenbach (Eulengebirge) ist gar noch nicht ein Sechstel der Hausweber nebenbeschäftigt (612 von 3780).

Alle diese Zahlen erscheinen nun aber in einem viel hellerem Lichte, wenn wir sie in Vergleich stellen mit den Ergebnissen früherer Aufnahmen, welche die Schweidnitzer Handelskammer gleichfalls veranstaltet hat. Zwar ist der Erhebungsmodus in früheren Jahren nicht ganz derselbe wie im letzten Jahre gewesen; es ist nicht mittelst Individualzählkarten, sondern nur durch Umfrage bei den Ortspolizeibehörden die Zählung veranstaltet. Immerhin werden wir die Ergebnisse der verschiedenen Erhebungen vergleichen dürfen, wenn wir uns gegenwärtig halten, dass die Ziffern aus früheren Jahren kleine Abweichungen von der Wirklichkeit aufweisen können. Die grossen Züge der Entwicklung lassen sich trotzdem mit ziemlicher Gewissheit aus dem Vergleiche entnehmen.

Entwicklung der Hausweberei kann trotz aller mütterlichen Sozialpolitik nur Rückgang, Verfall bedeuten. In der That ergibt sich aus den Erhebungen der Schweidnitzer Handelskammer, dass die Zahl der Hausweber sich seit 1871, also innerhalb zweier Jahrzehnte, um rund 50 pCt. vermindert hat. Während 1891, wie wir sahen, 7668 Handweber in dem Bezirke gezählt wurden, gab es 1871 deren noch 15 326. Also trotz aller Hausmittelchen, die man zur Erhaltung der Hausindustrie angewandt hat, eine Verminderung auf die Hälfte. Das ist immerhin eine recht erfreuliche Thatsache für alle diejenigen, die mit ihrem Herzen nicht an der Hausindustrie hängen. Verringerung des hausindustriellen Bodensatzes in einem so wichtigen Gewerbszweige wie der Weberei, in einem so berüchtigt wichtigen Hausindustriegebiete wie dem unsrigen, darf gewiss als ein volkswirtschaftlich wie sozial bedeutsamer Fortschritt angesehen werden. Interessant ist auch zu verfolgen, in welchen Etappen die Tödtung der Hausweberei stattgefunden hat. Die purgirenden Jahre sind, wie leicht begreiflich, die Jahre niedersteigender Konjunktur. Erfolgt ein Aufschwung des Industriezweiges, dann vermag auch die Hausweberei sich wieder ein Bischen zu erholen und bleibt stabil. So vermindert sich die Zahl der Hausweber in den guten Jahren 1871—76 nur von 15 326 auf 14047. Die Depression des Endes der 1870er Jahre reisst dann aber empfindliche Lücken in die Reihen der Handweber; sie vermindern sich bis 1881 auf 11 752, um zu Beginn des 9. Jahrzehntes sogar sich noch einmal unter der verbesserten Geschäftslage auf 12 878 zu vermehren (diese Zahl wird allerdings von Eingeweihten als die zweifelhafteste bezeichnet). Immerhin wird es der Wirklichkeit entsprechen, wenn wir bis in die Mitte des 9. Jahrzehntes das 1881 erreichte Niveau annehmen. Nun aber kommt der furchtbare Niedergang der Industrie 1885 bis 1888 und mit ihm hält Schritt die rasche Verringerung der Hausweberei. Das niedrige Niveau des Jahres 1891 darf bereits Ende der 1880er Jahre als erreicht gelten. Die vorübergehende Hausbewegung in der Textilindustrie während der Jahre 1889/90 hat zu einer Vermehrung der Hausweberei doch nicht mehr geführt. Und nun frisst der Wurm an den letzten Resten. Die böse Zeit, welche während der vergangenen Jahre wieder über die Textilindustrie, gerade auch die Baumwoll- und Halbstoffweberei hereinbrach, hat zu der Vergrösserung des Elends in Hausweberkreisen wesentlich beigetragen. Es ist aber auch begreiflich, dass die Beseitigung der jetzt noch bestehenden Reste die furchtbarsten Konvulsionen verursacht, deshalb, weil es jetzt mehr und mehr den „selbständigen“ Webern,

d. h. den Familienvorständen selbst an den Kragen geht. Bisher hat sich die Verminderung noch viel mehr auf Kosten der Hilfspersonen, sei es fremder, sei es Familienangehöriger vollzogen, die begreiflicher Weise noch eher ein anderes Gewerbe ergreifen, oder, weil jünger, leichter in die mechanische Weberei übergehen oder auch besser wegwandern können. Unsere Statistik zeigt uns, dass die Zahl der „Selbständigen“ sich seit 1871 um 40,2 pCt., die der Unselbständigen dagegen um 54,2 pCt. vermindert hat. Während 1871 noch 89,4 Unselbständige auf 100 Selbständige entfielen, wurden 1891 nur noch 76,5 gezählt. Im Zusammenhange mit dieser Entwicklung steht wohl die Thatsache, dass die Zahl der Nebenbeschäftigten verhältnissmässig geringer wird. Während 1871 noch 17,2 pCt. der Hausweber einen Nebenerwerb hatten, war diese Kategorie 1891 auf 12,8 pCt. herabgesunken.

In ebenso erfreulichem Masse wie die Hausweberei zurück geht, blüht die Maschinenweberei in unserem Bezirke auf. Sie weist, trotz aller zeitweiligen Baissebewegungen doch eine stetige Zunahme der mechanischen Webstühle auf, deren Zahl sich in den 12 Jahren von 1879 bis 1891 mehr als verdoppelt hat. Die Zahl der Maschinenstühle betrug im Bezirke:

1879 = 2536	1886 = 3907
1880 = 2668	1887 = 3932
1881 = 2794	1888 = 4413
1882 = 3058	1889 = 4817
1883 = 3143	1890 = 5289
1884 = 3476	1891 = 5439.
1885 = 3810	

Es wird in Zukunft nur dafür gesorgt werden müssen, dass die mechanische Weberei sich gerade in den Brennpunkten der Hausweberei ansiedele und ausdehne. Zu diesem Ende, um den Todeskampf der Hausindustrie zu erleichtern, werden deren Sitze zuvörderst dem Verkehr erschlossen werden müssen. Zögert dann die private Spekulation, in die entlegenen Gebiete der Hausweberei mit der Anlage von Fabriken einzudringen, so wird der Staat direkt oder indirekt stimulirend nachhelfen müssen. Wenn nur erst die sentimentale Vorliebe für altfränkische Betriebsformen aus den massgebenden Kreisen vollständig verbannt ist, dann wird sich die Gesundung der Verhältnisse schon rasch genug vollziehen.

Zum Schluss möchten wir aber doch noch des Urtheils Erwähnung thun, welches die Schweidnitzer Handelskammer selbst, offenbar eine der kompetentesten Körperschaften, über die Ziele hausindustrieller Politik fällt. Vielleicht, dass wir darin einer eventuell nothwendig werdenden staatlichen Unterstützung der Fabrikanlagen gedacht sehen möchten — freilich eine Erwägung, die über den Rahmen einer Interessenvertretung privater Industrieller hinausfällt — sonst stimmen wir der Handelskammer vollkommen bei, wenn sie in ihrem diesjährigen Bericht (S. 5) sagt: „wir sind der Ueberzeugung, dass alle anderen Versuche, die Erwerbsverhältnisse zu bessern (sc. ausser der Hebung des Verkehrs, Erschliessung der Gegenden durch Eisenbahnen) nur zu Palliativmitteln führen werden, die lediglich vorübergehend wirken können und für eine so grosse Bevölkerung völlig unzureichend sind. Namentlich darf nicht vergessen werden, dass die Neueinführung anderer Hausindustrien grossen Bedenken unterliegt. Alle reinen Hausindustrien sind in ähnlicher Lage wie unsere Handweberei, sie werden schlecht bezahlt. Sie sind meist der Mode unterworfen und ihr Absatz verschwindet zuweilen ganz plötzlich, auch sind sie fast alle der Gefahr ausgesetzt, von der mechanischen Industrie bei der rapiden Entwicklung unseres Maschinenwesens verdrängt zu werden. . . . Auf die Förderung und Entwicklung des grösseren mechanischen Fabrikbetriebes muss da-

her vor allem das Augenmerk gerichtet werden. Von diesem Standpunkt aus sind wir für die Errichtung einer Webeschule in Reichenbach und namentlich dafür sehr dankbar, dass dieselbe vor allem die Förderung der mechanischen Weberei ins Auge gefasst hat. Die mechanische Weberei ist ohne Frage der naturgemässeste Ersatz für die Handweberei und ihre Entwicklung hat die meiste Zukunft in unseren Webergenden.“

Breslau.

Werner Sombart.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Enquête über Anstalten für Arbeitsvermittlung in Deutschland. Die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin veranstaltet jetzt, um, wie sie sagt, eine bessere Organisation der Arbeitsvermittlung herbeizuführen und dadurch die Beziehungen zwischen Angebot und Nachfrage von Arbeit zu vermehren und zu erleichtern, eine Ermittlung über die im Deutschen Reiche vorhandenen Arbeitsnachweistellen. In grösseren Blättern erlässt Geheimer Regierungsrath Dr. Post in Berlin die Aufforderung, dass die „Leser“, sofern ihnen irgend eine solche Vermittlungsstelle, und sei sie noch so klein, bekannt ist, ungesäumt der Centralstelle davon Nachricht geben, damit die Fragebogen an die in Frage kommenden Personen versendet werden können. „Namentlich sollte man auch daran denken, auf die von Arbeitern, Gewerk- oder Fachvereinen eingerichteten Arbeitsnachweise aufmerksam zu machen“, heisst es in den bezüglichen Bekanntmachungen. Deutsche Arbeiterblätter kritisiren dieses Vorgehen deshalb, weil sich die Centralstelle nicht direkt an die zahlreichen Arbeitsvermittlungen wende, welche von den Gewerkschaften betrieben werden, und fordern die letzteren auf, ihr Material auch ohne besondere Aufforderung an die „Centralstelle“ zu schicken.

Vorschriften für Kellnerinnen-Wirthschaften in Berlin.

Der Berliner Polizeipräsident hat eine neue Polizeiverordnung für Wirthschaften mit Kellnerinnenbedienung veröffentlicht; dieselbe tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Gegenüber den bisherigen Vorschriften ist Folgendes neu. In den Schankräumen der Gast- und Schankwirthschaften, in welchen Kellnerinnen zur Bedienung der Gäste gehalten werden, sind alle Einrichtungen verboten, durch welche Räume oder Plätze versteckt, verhüllt oder in irgend einer Weise dem freien Ein- und Ueberblick entzogen sind. Der Betrieb des Schankgewerbes darf Morgens nicht vor 7 Uhr beginnen. Die Kellnerinnen beschäftigten Wirthe haben dem Polizeireviere, in welchem die Wirthschaft belegen ist, ein Verzeichniss der Kellnerinnen, welches den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburts- und Heimathsort, den Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung und den Tag des Eintrittes enthalten muss, einzureichen und demnächst in gleicher Weise jeden Ein- und Austritt der Kellnerinnen binnen 24 Stunden zu melden. Die Kellnerinnen haben anständige und durchaus unauffällige Kleidung zu tragen. Die Kleider müssen insbesondere am Halse geschlossen sein und mindestens bis zum Fussgelenk herabreichen. Es ist den Kellnerinnen verboten, in unanständiger oder auch nur auffälliger Weise an den Fenstern oder Thüren der Schankräume oder an den Hausthüren zu verweilen und Personen in die Schankräume anzulocken; sie dürfen weder für sich noch für Andere Speisen oder Getränke von Gästen erbitten, noch Gäste zum Trinken auffordern oder bereden. Es ist ihnen ferner unbedingt untersagt, an den Gasttischen in Gemeinschaft mit Gästen Platz zu nehmen. Für die Beachtung der Vorschriften sind sowohl die Kellnerinnen, wie ihre Arbeitgeber oder deren Stellvertreter verantwortlich. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des § 365 des St.-G.-B. Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet.

Ziehkindwesen in Leipzig. In dem reichhaltigen jüngsten Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig berichtet Dr. Taube über die Fortschritte, welche die jüngst geschaffene Einrichtung der Ziehkinder und der städtischen Obervormundschaft aufweist. Bei dieser Gelegenheit gelangte die Verwaltung auch in den Besitz einiger Angaben über den Beruf der Mütter und Väter von 731 unehelichen Kindern. Als deren Mütter wurden konstatiert: 7 Gesellschafterinnen, 161 Näherinnen, Stickerinnen, Verkäuferinnen, 201 Dienstmädchen, 182 Fabrikarbeiterinnen, 59 Handarbeiterinnen, 28 Kellnerinnen, Sängerinnen, 10 Kranken-

wärterinnen, 25 Wäscherinnen, Plätterinnen, 7 Prostituirte, ferner 19 Wittwen und 31 bei den Eltern wohnhafte Mädchen. Als Väter wurden angegeben: 185 Handwerker, 80 Handarbeiter, 44 Markthelfer, 35 Oekonomen, Kutscher, 58 Maurer, Zimmerleute, 73 Fabrikarbeiter, 12 Künstler, 18 Diener, Kellner, 76 Kaufleute, 21 Beamte, 3 Lehrer, 18 Studenten, 4 Aerzte, Rechtsanwälte, Gelehrte, 26 Offiziere und Unteroffiziere, 58 Soldaten, 9 Rentiers und nur bei 11 Fällen blieben die Väter unbekannt. Mag man auch über das Ziehkindwesen resp. über die Massnahmen mit Unehelichen leicht anderer Ansicht sein als die Stadtverwaltung von Leipzig, so muss man doch den an dieser Stelle des Verwaltungsberichtes gemachten nachdrücklichen Aeusserungen beipflichten. Es wird hervorgehoben, dass der Durchschnitt (?) der Mütter die unehelichen Kinder nicht zu ernähren vermag, weder selbst noch durch Vermittelung von Pflegeeltern, welche mindestens 4 M. wöchentlich Entlohnung erhalten müssen. Es ist somit absolut unabweichlich, dass bei Fortbestand des unregelmässigen Zustandes die grosse Masse der unehelichen Kinder in Grossstädten verkommt. Dagegen ist es im Allgemeinen leicht die Väter zu ermitteln und von ihnen die Alimentsbeträge zu erhalten, falls sich eine Administrationsbehörde zwischen das uneheliche Kind und dessen Mutter stellt, während dann, wenn die Verhältnisse ausschliesslich im Rechtsweg geregelt werden, die Väter der unehelichen Kinder zu grossem Prozentsatz entweder unbekannt bleiben oder sich der Pflicht zur Zahlung der Beiträge entziehen. Darin liegt entschieden ein Hinweis, in welcher Richtung die Sorge für die uneheliche Propagation ihre Normirung finden sollte. Andere Behauptungen des Referenten sind von brutaler Härte; so z. B. die folgende: es würden sich gar manche kinderlose, gutsituirte Personen finden, welche verlassene uneheliche Kinder aufnehmen und aufziehen würden, ohne Ersatz zu beanspruchen, doch scheuen sie dies aus dem Grund, weil sie fürchten, von der Mutter des Kindes Erpressungen zu erfahren unter der steten Androhung der Wegnahme des Kindes. Der Referent behauptet geradezu, dass die Mutter des unehelichen Kindes in der Regel geneigt ist, gewinnsüchtige Vortheile anzustreben und dass es dann, wenn sich die Mutter von ihm lossagt, überflüssig sei, ihr in einem solchen Falle den Aufenthalt des Kindes mitzutheilen; es genüge, wenn er der Obervormundschaft bekannt sei. Ja, in vielen Fällen schlägt dieser gewinnsüchtige Vorgang der Mütter zum grössten Nachtheile des Kindes aus. . . . Nun zugeben, dass dies in umfänglichem Masse richtig sei, so zeigt es nur, zu welcher unnatürlichen Zuständen unsere Gesetzgebung und soziale Lage die heiligsten Gefühle der Menschen verzerrt. Der Referent aber dürfte in seiner Forderung nach Verheimlichung des Aufenthaltsortes des Kindes der Mutter gegenüber kaum Anhänger finden.

Gesetzliche Regelung der Ausverkäufe in Oesterreich.

Das österreichische Handelsministerium hat einen Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Ausverkäufe ausgearbeitet, dem zu Folge die Veräusserung eigener oder fremder Waaren mittelst eines auf Massen- oder Schnellverkäufe abzielenden öffentlichen Ausverkaufs nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde gestattet sein soll. Diese Bewilligung soll in der Regel nur auf die Dauer von höchstens drei Monaten sich erstrecken. Für solche Geschäfte, deren Besitzer gestorben sind, oder welche bereits seit wenigstens drei Jahren bestehen, kann jedoch die Dauer des Ausverkaufs bis zu sechs Monaten, in besonders berücksichtigungswerthen Fällen bis zu einem Jahre verlängert werden. Die Bewilligung wird an die Entrichtung einer besonderen Gebühr geknüpft, und zwar für Wien 10 bis 100 Gulden, für Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern 5 bis 50 Gulden, für alle übrigen Orte 2 bis 30 Gulden. Auf Verkäufe, welche in Folge richterlicher oder behördlicher Anordnung erfolgen, würde das Gesetz natürlich keine Anwendung finden. Die wichtigste Bestimmung desselben dürfte sein, dass der Bewerber um eine Bewilligung zum Ausverkauf die Menge und Beschaffenheit der zu veräussernden Waaren behördlich anzumelden hat, und dass der Ausverkauf nur auf die ursprünglich angemeldeten Waaren sich erstrecken darf. Das österreichische Handelsministerium hat über den Entwurf, bevor derselbe zur parlamentarischen Behandlung gestellt werden soll, eine Enquête bei den Handels- und Gewerbekammern eingeleitet.

Nothlage in der schweizerischen Landwirtschaft.

In Folge des konstatierten Nothstandes in der Landwirtschaft hat der züricher Regierungsrath eine besondere Untersuchungskommission von 21 Mitgliedern aufgestellt, welche nunmehr nach eifrigen Berathungen ein umfangreiches Programm für die Staatshilfe aufgestellt hat. Nach

demselben soll durch Reform der Steuergesetzgebung eine bedeutende Entlastung der Landgemeinden ermöglicht werden, indem der Staat beträchtliche Mehrleistungen für das Strassen-, Schul- und Armenwesen zu übernehmen hätte, dem Staat sollen zu diesem Zwecke vermehrte Einnahmen zugeführt werden durch ein neues Erbschaftsgesetz, Stempeltaxen auf Aktien, Obligationen und Wechsel, Einführung des Tabakmonopols durch den Bund in der Erwartung, dass die Ueberschüsse wie beim Alkoholmonopol den Kantonen zufallen, ferner Erhöhung des steuerfreien Einkommensminimum, Besteuerung der landwirthschaftlichen Liegenschaften nach dem Ertragswerth statt nach dem Verkehrswerth. Die Aktiengesellschaften sollen gleichzeitig mit den Aktien besteuert werden. Weiter ist vorgeschlagen obligatorische Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen mit amtlicher Inventarisierung im Todesfall.

Die obligatorische Viehversicherung wurde als dringende Nothwendigkeit anerkannt und ein Entwurf hierfür ausgearbeitet. Derselbe erklärt die Viehversicherung für Grossvieh obligatorisch, überlässt die Versicherung von Schweinen und Ziegen dem freien Entschlusse der Versicherungskreise, schliesst die Pferde wegen des zu grossen Risikos und weil schon anderwärts für diese Versicherungsgelegenheiten bestehen, aus, sieht einheitliches Rechnungswesen vor, lässt im Uebrigen die Organisation der Versicherung innerhalb grösserer Versicherungskreise frei, verlangt für die Bestreitung der Kosten Beiträge vom Bund, vom Kanton und von der Kantonbank, schliesst Handelsvieh von der Versicherung aus und stipuliert eine Entschädigung, auszahlfähig spätestens binnen 10 Tagen, von 90 pCt. des Schadens auf Grundlage des Geldwerthes und der letzten Schätzung vor dem Umstehen.

Als eine der wichtigsten, zugleich aber auch schwierigsten Fragen wurde die Verschaffung von Nebenverdienst neben dem rein landwirthschaftlichen Betrieb behandelt und anerkannt. Die Kommission weist in dieser Hinsicht auf die genossenschaftliche Organisation für Einführung der Fabrikation von Konserven, namentlich Obstkonserven hin, womit dann im Allgemeinen eine bessere Organisation des Obsthandels durch mehr kaufmännischen Betrieb verbunden sein müsste.

Eine Reihe von weiteren Vorschlägen betreffen das landwirthschaftliche Bildungswesen, die Hebung der Bodenkultur, Förderung der Viehzucht, Revision der Hypothekargesetzgebung. Eine Herabsetzung des Schulbriefzinses wird als zur Zeit unthunlich erklärt, dagegen soll nach den Vorschlägen des Bankrathes mit Hilfe der Kantonbank die Landwirtschaft durch Erleichterungen bei der Verzinsung der Grundschulden unterstützt werden. Das staatliche Getreidemonopol lehnte die Kommission mit allen gegen die Stimme des schweizerischen Arbeitersekretärs ab, dagegen beschloss sie, es dürfte von Staats- und Bundeswegen Bedacht genommen werden auf die Errichtung von Sortir- und Lagerräumen für einheimisches Getreide, und es wünscht die 21er Kommission in diesem Sinne nähere Prüfung durch den Regierungsrath.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Internationaler Typographenkongress. Nach der „Typographia“ soll vom 25.—27. August in Bern die II. Tagung dieses Kongresses stattfinden. Bis jetzt sind bereits Vertreter aus Frankreich, Luxemburg, Rumänien, Deutschland, Ungarn und der Schweiz angemeldet, doch werden noch solche aus Amerika, Belgien, Bulgarien, Dänemark, England, Holland, Italien, Spanien und Oesterreich erwartet. Zur Berathung ist angemeldet der Statutenentwurf für den internationalen Verband, dazu kommt der Bericht, betreffend Regulirung der Reiseunterstützung vom internationalen Standpunkt aus und die Regulirung des Lehrlingswesens.

Aus Deutschland ist folgender Beschlussentwurf eingegangen:

„Der internationale Buchdruckerverband schliesst sich der allgemeinen Arbeiterbewegung behufs Erlangung des Achtstundentages an.“

Verband deutscher Bergleute. Am 1. August fand die zweite Generalversammlung des Verbandes deutscher Bergleute

in Bochum statt. Anwesend waren 54 Delegirte mit 69 Stimmen. In Rheinland und Westfalen sind die Delegirten nach Bezirken von je 500 Mitgliedern gewählt worden, während für die übrigen deutschen Bezirke ein Delegirter 2000 Mitglieder vertritt.

Nach dem Jahresberichte hat der Verband 1891 infolge des unglücklichen Strikes an Mitgliedern gewonnen, ist dann aber zurückgegangen, infolge von allerlei gegen ihn angewandte Mittel wie die Schank- und Lokalsperre. Durch die Gründung des christlich-patriotischen Verbandes zersplitterten sich ebenfalls die Kräfte. Die Agitationsreise der Delegirten Siegel und Schröder nach Schlesien und der Provinz Sachsen brachten dem Verbands einen merklichen Zuwachs. Der Vorsitzende Schröder hat auf seiner Agitationsreise im Saarrevier 40 Versammlungen abgehalten und erfahren, dass die Saaltreiberei dort im Grossen betrieben wird. Die klerikale Presse hat nach seinen Ausführungen an Einfluss verloren, dagegen ist das Verbandsorgan dort eingeführt. Die Agitation zur Zeit der Knappschaftswahlen hat den Erfolg gehabt, dass achtzig Aelteste und die doppelte Zahl an Ersatzmännern gewählt worden sind. Die Bergesetznovelle ist dem Verbands zu unerwartet gekommen und es konnte deshalb wenig gethan werden. Es sind in Rheinland und Westfalen 380, im Saarrevier 40 und anderswo etwa 120 öffentliche Versammlungen abgehalten worden.

Meyer erstattet den Rechenschaftsbericht für die Zeit vom 1. Juli 1891 bis zum 1. Juli 1892. Die Einnahmen betragen 57 950,91 M., die Ausgaben 57 166,77 M., der Ueberschuss 783 M. Auf Rheinland und Westfalen entfiel von der Einnahme 50 192 M., auf das Saarrevier 1666 M., auf Niederschlesien 2231 M., auf Sachsen 2542 M., auf das Wurmrevier 687 M., auf Nassau und die Plaunischen Grund 629 M. Für Agitation wurde ausgegeben 6336,51 M., für Rechtsschutz 6140 M., für Verwaltung 6790 M., für Fachzeitung 33 963 M., für Miethen, Heizung 2143 M. u. s. w. Meyer fährt fort: Wir haben in 170 Ortschaften Mitglieder. Jedes Mitglied kostet uns 1,30 M. In 75 Ortschaften sind die Mitglieder unter den Selbstkosten geblieben. Einzelne Bezirke mussten abgemeldet werden, weil sie der Existenz ihrer Mitglieder wegen sich der Gefahr der polizeilichen Anmeldung nicht unterziehen wollten. Sie fürchteten, die Polizei könne bei den Zechen den Denunzianten machen.

Der Verband ist in letzter Zeit fortgesetzt den Krebsgang gegangen, die Einnahmen zeigen es. Im vorigen Jahre betrug die Monateinnahme 2040 M. mehr als in diesem Jahre; das bedeutet für jetzt einen Verlust von 7000 Mitgliedern. Die Sache muss nothwendig auf einen anderen Karren geladen werden. Der Druck und die Verhältnisse haben ja viel gethan, aber sehr viel liegt an der Leitung des Verbandes. Vor Allem muss von jetzt ab das Parteigetriebe aus dem Verbands ferngehalten werden.

Die gefassten Beschlüsse waren nicht von allgemeinem Interesse, wohl aber die Debatten, indess auch diese nur insoweit, als sie zeigten, dass die Leistungsfähigkeit des Verbandes nach innen und aussen ebenso wie die Einigkeit und die Schaffensfreude der Mitglieder erheblich geschwächt ist. Ein grosser Theil der alten Vereinfunktionäre wurde wiedergewählt, einige aber lehnten verbittert eine ihnen angebotene Wiederwahl entschieden ab. Der Verband wurde in „Verband deutscher Berg- und Hüttenleute“ umgetauft. Von verschiedener Seite, besonders von den Delegirten aus dem Saarreviere und denen aus Schlesien und Sachsen war der Antrag gestellt worden, von jetzt ab auch die Hüttenleute zuzulassen. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass verschiedene Zechen Erze förderten und diese selbst verarbeiteten. Die Bergleute hätten dort mit den Hüttenleuten eine und dieselbe Knappschaftskasse und Verwaltung, und es wäre deshalb nothwendig, den Wünschen der Hüttenarbeiter, Verbandsmitglieder werden zu können, nachzukommen. Es wurde beschlossen, von jetzt ab auch Hüttenarbeiter in den Verband aufzunehmen, da hierdurch eine Stärkung des Verbandes eintreten würde.

Die Kosten des letzten Buchdruckerstrikes in Leipzig. Der Vertrauensmann des Unterstützungsfonds der in den Buchdruckereien beschäftigten Arbeiterinnen und Hilfsarbeiter veröffentlicht die Abrechnung über den Buchdruckerstrike, an dem sich auch viele Hilfsarbeiterinnen beteiligten. Die Einnahmen beliefen sich hiernach in der Zeit vom 1. Oktober 1891 bis 31. März 1892, einschliesslich eines am 30. September 1891 vorhandenen gewesenen Kassenbestandes von 300 M., auf 51 943 M. und die Ausgaben auf 51 138 M. Die Einnahmen setzen sich aus den Wochenbeiträgen und Extrasteuern in Höhe von 1902 M., den Beiträgen der Tarifkommission Leipziger Buchdruckergehilfen: 19 637 M., des Vereins Gewerkschaftskartell: 7533 M. zusammen, vom „Wähler“ wurden übermittelte 14 860 M., ausserdem kamen ein: vom Leipziger Maifonds (1891) 1366 M., durch Sammellisten 4043 M. und 2300 M. sonstige Einnahmen. Für Unterstützung sind 50 174 M., der Rest der Ausgaben ist für Gerichts-, Verwaltungskosten, Entschädigungen u. s. w. ausgegeben worden. Der noch vorhandene Kassenbestand von 805 M. ist zur Unterstützung derjenigen Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen verwendet worden, die nach dem Ausstand keine Arbeit wieder erhielten.

Politische Arbeiterbewegung.

Sozialistische Bauernbewegung in Oesterreich. Die sozialistische Bauernbewegung, deren Anfänge das Sozialpolitische Centralblatt schon in seiner No. 14 aus der Umgebung von Wien melden konnte, scheint sich weiterzuentwickeln. Wenigstens schreibt jetzt auch das „N. W. Tgbl.“ über die Entwicklung der sozialdemokratischen Agitation unter den Bauern: „Schon seit längerer Zeit versuchen es die Sozialdemokraten, auf dem flachen Lande und unter den Bauern Propaganda für ihre Ideen zu machen. Diese Agitation hatten die „oppositionellen“ Sozialisten begonnen und jetzt treten die offiziellen in ihre Fustapfen. Verflommenen Sonntag fand in Atzgersdorf eine in diesem Sinne veranstaltete sozialdemokratische Volksversammlung statt, zu der Bauern aus der Umgegend, wenn auch in nicht zu grosser Anzahl erschienen waren. Die Arbeiterredner warnten in ihrem mit Beifall aufgenommenen Ausführungen das Landvolk vor den Liebeswerbungen der Christlich-Sozialen. Der Beifall, den die Ausführungen der Redner, von denen einer den Bericht über den dritten Parteitag der Sozialdemokratie in einer für das Landvolk leicht fasslichen Weise erstattete, fanden, veranlassten die Sozialdemokraten, auch für nächsten Sonntag nach Krems a. d. Donau eine Volksversammlung einzuberufen, für die hauptsächlich unter den Bauern und ländlichen Dienstboten agitirt wird. Das Programm der Versammlung bringt die Lage der Bauern und Landarbeiter in Beziehung zur Lage der Fabrikarbeiter und propagirt den Eintritt der ersteren in die sozialdemokratische Bewegung. Ein Aufruf, der die Prinzipien der Sozialdemokratie in einer für das Landvolk berechneten Form darlegt und auch die religiösen Ueberzeugungen desselben berücksichtigt, ist in Vorbereitung und wird in zehntausenden von Exemplaren verbreitet werden. Auch wird beabsichtigt, ein aus sozialdemokratischen Bauern bestehendes Bauernkomité zu errichten, das die Agitation auf dem flachen Lande in seine Hände nehmen wird. In weiterer Folge wird ein Bauernblatt mit sozialdemokratischer Tendenz gegründet werden, das die Bestimmung haben soll, die „zerstörten Einzelexistenzen“ unter der Bauernschaft, die „Landproletariat“, in die Arme der Sozialdemokratie zu führen.“

Schweizerischer Grütliverein. Der vor Kurzem veröffentlichte Jahresbericht des schweizerischen Grütlivereins bietet ein sehr erfreuliches Bild von der regen Thätigkeit dieses Vereins im verflommenen Jahre. Wie im Bericht des Arbeiterbundes wird auch hier der verschiedenen sozialpolitischen Anregungen in den eidgenössischen Räten gedacht. Hinsichtlich der Revision des Fabrikgesetzes bemerkt das Centralkomite, dass es von Seite der Arbeiter noch vieler Thatkraft und Anstrengung bedürfe, um in nächster Zeit einer gesetzlichen Reduktion des Maximalarbeitstages auf 10 Stunden zum Durchbruch zu verhelfen. Durch die internationale Arbeiterschützkonferenz in Berlin sei dem schweizerischen Bundesrath die Wiederaufnahme internationaler Verhandlungen in der von ihm ursprünglich verfolgten Angelegenheit erschwert. Die Arbeiterschaft werde nur dadurch zu dem für ihre Interessen ebenso wie für die allgemeine Kulturentwicklung wünschbaren Ziele gelangen, wenn sie selbst in allen Ländern der Industrie den internationalen Arbeiterschutz im Allgemeinen und die Regulirung der Arbeitszeit im Besonderen als die allerdringlichste Forderung der Gesetzgebung in den Vordergrund stelle. Inzwischen aber werde gleichwohl auch auf dem Boden der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Entwicklung nicht stille stehen können und sei es Sache des Grütlivereins, das Banner voranzutragen. Die kantonalen Verbände und die einzelnen Sektionen werden ermahnt, immer wieder die Ergänzung des eidgenössischen Fabrikgesetzes durch kantonale Gesetzesbestimmungen zu fordern, wobei an die kantonalen Erlasse zum Schutze der Frauen und Mädchen in den dem eidgenössischen Gesetze nicht unterstellten Konfektions- und ähnlichen Geschäften erinnert wird.

Ueber die Stellung und Ziele des schweizerischen Grütlivereins spricht sich der Bericht u. A. folgendermassen aus: „Auf dem grossen Kampffelde der sozialen Demokratie bildet der Grütliverein die schweizerische Vorhut, die an der Spitze marschirt und das Terrain aufklärt, ohne die Verbindung mit den übrigen Theilen und den vaterländisch-

nationalen Charakter zu verlieren. Darum werden in den verschiedenen Kantonen die Sektionen eintreten für die Hebung und Verbesserung des Schulwesens, für die volle Unentgeltlichkeit der Volksschule, für erleichterten Zutritt zur höheren Schulbildung auch für die unbemittelten Volksklassen, für Verbesserungen auf dem Gebiete der Krankenpflege, bis das eidgenössische Gesetz hier eintritt, für eine bessere Fürsorge des Staates für Waisen und andere arme Kinder, für Unentgeltlichkeit der Beerdigung, für den Erlass kantonalen Gesetze zum Schutze der Arbeiterinnen, für die Ergänzung und Unterstützung der eidgenössischen Fabrikinspektion durch kantonale Organe, für Einführung eines gerechten, die Arbeit und die unbemittelten Existenzen entlastenden Steuersystems, Einschränkung des Erbrechts und Erhöhung der Erbschaftssteuer. Der Grütliverein wird auch immer wieder Fühlung suchen mit dem nach besseren Existenzbedingungen ringenden Kleinbauernstand, für welchen die Zinsfrage gerade so brennend ist, wie für den Arbeiter die Lohnfrage. Das Programm des Grütlivereins ist nicht die Herrschaft eines Standes über die anderen Stände, sondern die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt auf Grundlage praktischer Sozialpolitik.“

Am Ende des Berichtsjahres zählte der Grütliverein 352 Sektionen mit 15 241 Mitgliedern. Die Gesamtausgaben belaufen sich auf 246 000 Frs., die Bibliotheken der Sektionen zählen 48 603 Bände. Es wurden 644 Vorträge veranstaltet, namentlich über eidgenössische und kantonale, soziale und volkswirtschaftliche, gewerbliche und wissenschaftliche Fragen. Unterricht wurde in 8390 Stunden erteilt.

An freiwilligen Unterstützungen und Hilfe für bedürftige Mitglieder wurden von den Sektionen gegen 8000 Frs. zusammengesteuert. Daneben besitzt der Verein noch eine weitverzweigte Kranken- und Sterbekasse.

Unternehmerverbände.

Das gescheiterte Projekt eines rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats. Nächst der Eisenindustrie und der chemischen Industrie hatten in Deutschland bisher die Kartelle in der Kohlenproduktion die grösste Ausdehnung gewonnen, aber im Gegensatz zu den Kartellen der Eisenindustrie umfassen die Kohlenkartelle nur verhältnissmässig kleine Reviere. Ein weiterer Schritt in der Entwicklung der Kohlenkartelle sollte in den letzten Wochen gemacht werden, indem man sämtliche oder wenigstens den weitaus grössten Theil der Kohlenzechen des Dortmunder Reviers (Ruhrkohlengebiet) in eine „Actiengesellschaft rheinisch-westfälisches Kohlensyndikat“ vereinigen wollte. Das geplante Syndikat sollte das Recht der Umlage des Bedarfes auf die Mitglieder geben, ähnlich wie das Kokessyndikat und das Recht der Preisfestsetzung und der Förderungsbeschränkung auf zehn Jahre, es sollte als einheitliche Verkaufsstelle funktionieren, indem Preisbemessung und Verkauf dem Vorstände übertragen worden wäre. Für das Kohlensyndikat wurde einerseits der angeblich bevorstehende „Kohlenkrach“ vorgeführt, andererseits versichert, dass die Vereinigung, auch wenn sie die Verkaufspreise vorzuschreiben vermöchte, diese nicht „willkürlich hoch“ bemessen würde, und dass auch den Verbrauchern mit „mässigen, aber stetigen Preisen“ gedient sei. Ueber den Verlauf der zu diesem Zwecke in Dortmund geführten Verhandlungen berichtet die Münchener „Allgemeine Zeitung“ wie folgt: „Der Einladung, an den Beratungen zur Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle für Kohlen theilzunehmen, waren etwa 90 pCt. der Zechen gefolgt. Verschiedene Zechen hatten überhaupt keine Einladung bekommen, und zwar diejenigen, welche im Besitz von Hüttenwerken sind, also Hasenwinkel, die Zechen der Guten Hoffnungshütte, der Firma Krupp u. s. w. Bei der Frage, ob das Prinzip eines zu errichtenden Verkaufssyndikats genehmigt werde, ergab sich Einstimmigkeit. Als aber dann in die Spezialdebatte eingetreten wurde, riefen die Ansprüche der Zechen Hibernia, Friedrich der Grosse, Ewald und Königsborn eine lebhaft und erregte Diskussion hervor. Diese Zechen verlangten, da bei ihnen neue Schächte im Bau sind, für sich Ausnahmestimmungen und wenigstens die Zusage, dass, bevor ein Vertrag mit dem Syndikat abgeschlossen werde, ihnen ein bestimmtes Förderquantum für ihre neuen Schächte unter allen Umständen bewilligt werden müsste. Das Wort in der Angelegenheit führte Herr Bergrath Behrens von der Zeche Hibernia und die Vertreter der genannten anderen Zechen schlossen sich ihm an. Es konnte eine Einigung nicht erzielt werden, und bei der Abstimmung ergab sich zwar eine grosse Majorität für die Kohlenvereinigung, aber die genannten Stimmen waren gegen dieselbe. Da nun die Vertreter verschiedener grösserer Gesell-

schaften, so der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft, Harpener, Konsolidation und Dannenbaum, sich nicht binden wollten, nachdem ein so gewichtiger Konkurrent wie die Zeche Hibernia ihren eigenen Weg zu gehen erklärt hatte, wurde die Versammlung trotz der grossen Majorität, die sich für das Projekt ausgesprochen hatte, als resultatlos bezeichnet. Der Vorsitzende, Direktor Kirdorff, erklärte, dass er dieselbe auflöse und dass die Kommission ihr Mandat als erloschen betrachte. So stehen die Dinge heute; ob nun in der Preisgestaltung der Kohlenindustrie erst recht ein gegenseitiges Unterbieten stattfinden oder ob der Selbsterhaltungstrieb die Zechen veranlassen wird, doch noch die Möglichkeit einer Vereinigung anzustreben, wird erst die Zeit lehren. Dass ein allgemeines Kohlsyndikat nicht nur wegen der verschiedenen Rivalitäten und Verlässlichkeit, der schwer ausgleichenden Machtstellung der kleinen und der grossen Produzenten, sondern auch wegen der grösseren oder geringeren Güte und Beliebtheit der verschiedenen Kohlen und wegen der Erschliessung neuer Produktionsstätten sehr schwer auf die Dauer zu halten wäre, ist ja ohnedies zweifellos. Auch müsste es natürlich zu seiner Berechtigung den Interessen der Konsumenten möglichst Rechnung tragen. Solche Zustände, dass der ausländischen Industrie viel billiger geliefert wird als der inländischen, worüber besonders die deutsche Eisenindustrie längst laute Klagen erhoben, sind auf die Dauer unerträglich. Allerdings ist ja Gleiches oft genug auch seitens der Eisenindustrie geschehen, welche besonders Eisenbahnschienen dem Auslande um ein Drittel billiger lieferten als dem Inlande.“ Die unzweifelhaft wohlunterrichtete „Rheinisch-westfälische Zeitung“ bestätigt diese Darstellung. Die „Kölnische Zeitung“, die gleichfalls für das Syndikat eintrat, meinte vor Abhaltung der Versammlung, dass die Resultatlosigkeit der Versammlung voraussichtlich jedes Vereinigungsstreben der Ruhrzechen auf absehbare Zeit hinaus vereiteln würde, nach Abhaltung der Versammlung schreibt sie, dass an einem endgiltigen Erfolg der schwebenden Verhandlungen, obwohl sie mehr Schwierigkeiten bieten, als Urheber und Betreiber des Planes geglaubt hatten, noch keineswegs zu verzweifeln sei. Diese optimistische Anschauung der Vertreterin der Kartellierungspläne scheint nicht berechtigt, denn die Wiener „Neue Freie Presse“ erfährt aus Berlin, dass nunmehr auch die bisherige Kohlegemeinschaft unhaltbar geworden sei und dass die Gemeinschaftspreise bereits um 20 pCt. unterboten werden.

Die Aussperrung von Schuhmachergesellen in Barmstedt. „Jetzt ist die schwarze Liste“, schreibt das „Schuhmacher-Fachblatt“, „welche von den Innungsmeistern und Innungsgesellen ausgearbeitet worden ist, uns in die Hände gekommen. Auf der ersten Seite sind diejenigen Gesellen verzeichnet, welche nie wieder Arbeit erhalten sollen. Seite 1 lautet: „Verzeichniss derjenigen Schuhmachergesellen Barmstedt's, welche von Innungsmeistern nicht wieder in Arbeit genommen werden. (Nun folgen die Namen der Personen und zwar nicht weniger als 128.) Seite 2: Verzeichniss derjenigen Schuhmachergesellen Barmstedt's, welche vom 28. Juni 1892 an bis auf Weiteres ausgesperrt sind (Folgen 53 Namen). Dann folgen Beschlüsse der gemeinsamen Kommission. 1. Die Aussperrung derjenigen Schuhmachergesellen, die am 28. Juni 1891 ausgesperrt wurden, dauert bis auf Weiteres fort. 2. Diejenigen auch, die hier als Haupträdelführer bekannt sind und sich als ruchlose Personen betragen haben, sollen hier bei Innungsmeistern in Barmstedt keine Arbeit mehr erhalten. 3. Diejenigen Gesellen, die dem „Fachverein“ angehören und noch bei Innungsmeistern in Arbeit stehen, sollen, wenn Ersatz dafür da ist, aus ihrer Arbeit entlassen werden und können hier bei Innungsmeistern keine Arbeit mehr erhalten. 4. Bei einer Aufhebung der Aussperrung unterbreitet die Kommission der Innungsmeister der Kommission der Innungsgesellen einen bezüglichen Antrag und hat die letztgenannte Kommission in der zwecks Beschlussfassung über diesen Punkt abzuhaltenden Versammlung ebenfalls Stimmrecht. Die Kommission der Schuhmacher-Innungs-Gesellen und Meister.“

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten.

Die Bundesverfassung erklärt den Bau und Betrieb der Eisenbahnen als Bundessache. Bis jetzt hat sich die Gesetzgebung auf die Aufsicht beschränkt. Als im Jahre 1872 das Bundesgesetz über Bau und Betrieb der Eisenbahnen erlassen wurde, nahm man in Art. 9 eine Bestimmung auf, wonach den Bahnbeamten und Angestellten wenigstens je der dritte Sonntag freizugeben war, welche Bestimmung auch Anwendung auf andere vom Bunde konzessionirte

oder von ihm selbst betriebene Transportanstalten (Dampfschiffe, Posten u. s. w.) finden sollte. In der ganzen Diskussion herrschte die gleiche Ansicht von der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der Sonntagsruhe für den Arbeiter vor. Gegenüber einem Vorschlag, dass die Angestellten in jeder Woche einen Tag frei haben sollten, und dass unter sieben freien Tagen jedenfalls ein Sonntag sein müsse, wurde geltend gemacht, dass gerade der Sonntag frei verlangt werde, und dass eben nur dieser Tag die geistige Erholung gewähre, deren Mangel Gegenstand der zahlreichen Klagen sei. Diese Ansicht siegte. Als es aber zum Vollzug kam, leisteten die Eisenbahngesellschaften grossen Widerstand. Sie machten in ihren Eingaben geltend, dass die strenge Einhaltung der Gesetzesvorschrift vielfach geradezu Gefährdung der Betriebssicherheit herbeiführen müsste. Auch die Arbeiter, sagten sie, wollten der grössten Zahl nach nicht gezwungen sein, ihren Ruhetag gerade an Sonntagen wählen zu müssen. Da die Klagen sich mehrten, wurde 1878 ein Nachtragsgesetz erlassen, welches dem Art. 9 folgende Fassung gab: „Den Bahnbeamten und Angestellten ist wenigstens je der dritte Sonntag freizugeben. Für diejenigen Kategorien von Beamten und Angestellten, deren Ersetzung an Sonntagen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder im Interesse der Betriebssicherheit nicht thunlich ist, können die Bahnverwaltungen, unter Genehmigung des Bundesrathes, die Anordnung treffen, dass der Freisonntag durch einen Freierwerktag ersetzt werden soll. Ein solcher Tausch darf ausnahmsweise auch für andere Beamte und Angestellte stattfinden, wenn diese selbst bei ihren zuständigen Vorgesetzten darum nachsuchen. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf andere vom Bunde konzessionirte oder von ihm selbst betriebene Transportanstalten (Dampfschiffe, Posten u. s. w.).“

In Vollziehung dieses Nachtragsgesetzes gestattete hierauf der Bundesrath, dass bei allen grösseren Eisenbahnen für das Zugs- und Maschinenpersonal, bei einzelnen auch für das Lokomotiv-, Wagenwärter-, Bahnaufsichts- und Bahnhofpersonal, für die Bahn- und Weichenwärter, ferner bei einem Unternehmen für das Dampfschiffpersonal, die Freisonntage durch Freierwerktage ersetzt werden durften. Die verschiedenartige Behandlung wurde mit der verschiedenartigen Organisation des Dienstes begründet.

Damit waren die vor 1872 bestanden Verhältnisse wieder hergestellt und überdies legalisirt, mit der Erlangenschaft allenfalls dass die Gesellschaften ein Recht ihrer Angestellten auf mindestens 17 bis 18 Ruhetage im Jahr ausdrücklich anerkannt haben. Der Grundgedanke des Gesetzes von 1872, die Sicherung eines sonntäglichen Ruhetages, aber ist faktisch dahingegeben worden. Auch hat das Nachtragsgesetz Gelegenheit gegeben, das Personal in möglichst weitgehender Weise auszubeuten und zu reduzieren. Die täglichen Präsenz- und Arbeitszeiten wurden um so länger, je mehr der Wegfall der Freisonntage an sich eine intensive Ausnützung des Personals gestattete. Denn das vermehrte Ersatzpersonal für den Sonntag war ja auch an den Werktagen vorhanden und nahm einen Theil der Arbeit auf sich. Mit der durch die Verlegung der Ruhetage auf den Werktag möglich gewordenen Verminderung des Ersatzpersonals mussten die Arbeitsleistungen des letzteren von den verbleibenden Angestellten übernommen werden.

Die Missbräuche und Uebelstände wurden schliesslich so arg, dass an Stelle des vorerwähnten Nachtragsgesetzes im Jahre 1890 ein besonderes Bundesgesetz, betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahn und anderer Transportanstalten erlassen wurde, mit folgenden Bestimmungen: Dem Gesetze sind unterstellt: die Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen, die Postverwaltung, sowie andere vom Bunde konzessionirte oder von ihm selbst betriebene Transportanstalten. Dasselbe findet Anwendung auf die im Betriebsdienste solcher Transportanstalten mit der Verpflichtung zur gewöhnlichen Arbeitszeit angestellten Personen, wobei die Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung vorbehalten bleiben. Die Arbeitszeit der Beamten, Ange-

stellten und Arbeiter, soweit der Betrieb eine mehr als gewöhnliche Arbeitszeit erfordert, soll 12 Stunden täglich nicht übersteigen. Die ununterbrochene Ruhezeit ist für das Maschinen- und Zugpersonal wenigstens 10 Stunden und für das übrige Personal wenigstens 9 Stunden oder, wenn Wohnung auf dem Bahnhof oder an der Bahnlinie angewiesen ist, wenigstens 8 Stunden. Nach ungefähr der Hälfte der Arbeitszeit ist Ruhe von wenigstens einer Stunde zu gewähren. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern sind im Jahre, angemessen vertheilt, 52 Tage freizugeben, wovon jedenfalls 17 auf den Sonntag fallen sollen. Ein Abzug am Gehalt oder Lohne darf wegen der Dienstbefreiung nicht stattfinden. An Sonntagen ist der Güterdienst untersagt. Vorbehalten bleibt die Beförderung von Gütern und Vieh in Eilfracht. Wo besondere Verhältnisse es nothwendig machen, ist der Bundesrath ermächtigt, gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnahmsweise Anordnungen zu treffen. Uebertretungen werden mit Geldbussen bis zu 500 Franken, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Franken bestraft. Der Verzicht auf die gesetzlich zugesicherte Dienstbefreiung schliesst die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung nicht aus.

Die meisten Anstände beim Vollzug dieses Gesetzes, den die Eisenbahngesellschaften umsonst um zwei Jahre hinauszuschieben suchten, ergaben sich aus der Forderung der 17 Freisonntage, die Einstellung der Güterzüge an Sonntagen hat aber die Gewährung der Forderung, insbesondere bei den grossen Gesellschaften, sehr erleichtert. Nach den Behauptungen der Eisenbahnverwaltungen soll die Beschränkung, welche im Gesetz liegt, eine Vermehrung der Betriebsangestellten bis auf 20 und mehr Prozent zur Folge gehabt haben. Da nun nach dem Gesetz immer noch eine Inanspruchnahme des Betriebspersonals der Eisenbahnen gestattet ist, welche nicht allzuweit von der Grenze der Leistungsfähigkeit entfernt steht, so müssten die Zustände vor dem Gesetze schlimmer gewesen sein, als sie vorausgesetzt waren.

In dem seiner Zeit vom Bundesrath den eidgenössischen Räten unterbreiteten Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeiten war auch der Bethätigung der Frauen im Eisenbahndienste gedacht und vorgesehen, dass über die tägliche Arbeitszeit dieser der Bundesrath besondere Vorschriften aufstellen könne. Die Bundesversammlung hat diesen Vorschlag gestrichen, und es stützt sich hierauf der Anspruch der Eisenbahnverwaltungen, dass für die Frauen der gleiche Maximalarbeitstag gelte, wie für die männlichen Angestellten im Betriebsdienst. Aus diesem Anspruch ist der Barrierendienst der Frauen entstanden, der den Eisenbahngesellschaften nach ihren eigenen Angaben jährlich eine Ersparniss von 840 600 Frs. einträgt! Wo nur wenig Züge fahren, ist die Belastung der Barrierenwärterinnen nicht unerträglich; wenn dieselben aber auf stark befahrenen Strecken den Dienst wahrzunehmen und daneben auch noch die Hausgeschäfte zu besorgen haben, so mag gar oft und vielleicht regelmässig die Nachtruhe unter 8 Stunden herabsinken. Jedenfalls hebt die kleine Zulage von monatlich 25—30 Frs., welche der Bahnwärter für den Barrierendienst seiner Frau erhält, die Nachtheile derselben bei weitem nicht auf.

Die Frage, welches eine angemessene Vertheilung der Ruhetage sei, wie sie das Gesetz vorsieht, ist vielfach Gegenstand der Verhandlungen in den eidgenössischen Kommissionen und Räten gewesen. Es ist den Eisenbahnverwaltungen das Zageständniss gemacht worden, von den 52 Ruhetagen deren 10—14 zu beliebiger Verfügung zu reserviren, im Ganzen ist aber der Grundsatz der möglichst regelmässigen Vertheilung der Ruhetage in dem Umfang aufrecht erhalten worden, dass die durch dieselben auseinander geschiedenen Arbeitsperioden nicht länger als ungefähr 10 Tage sein sollen. In der ausserordentlichen Session der Bundesversammlung vom Januar dieses Jahres ist von den Nationalräthen Comtesse, Favon und Jean Henry der Antrag gestellt worden, der Bundesrath möge die Frage einer den Anforderungen des Betriebes und der öffentlichen Sicherheit besser entsprechenden und für das Personal

selbst vortheilhafteren Vertheilung der Feiertage prüfen. Der Antrag wurde, wie im Sozialpolitischen Centralblatt bereits erwähnt worden, erheblich erklärt. Mittlerweile ist ein ausführlicher Bericht des Bundesrathes erschienen, worin er an den bisherigen Vorschriften entschieden festhält.

Der Bundesrath beharrt dabei, dass nur die möglichst regelmässige Ausmessung der Ruhetage der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Die Sicherheit des Betriebes ist daran gebunden, dass eine Ueberanstrengung des Dienstpersonals vermieden wird. Das geschieht, neben der Begrenzung der täglichen Arbeitszeit, am besten dadurch, dass, ähnlich wie im bürgerlichen Leben, auf eine beschränkte Anzahl von Arbeitstagen ein Ruhetag folgt. Die der Zahl von 52 Ruhetagen zu Grunde liegende Idee ist die, dass eigentlich für das Personal des Transportdienstes ein allwöchentlicher Ruhetag ebenso nöthig wäre, wie für das bürgerliche Leben überhaupt. Man modifizierte dieselbe nur soweit, als es nicht angeht, den Eisenbahnbetrieb am Sonntag einzustellen. Die dienstfreien Tage, wenn sie Ruhetage sein sollen, dürfen nicht in grösserer Anzahl zusammen gelegt oder gar auf die Zeiten des geringeren Verkehrs verschoben werden. An der Hand der Zahlen weist der Bundesrath nach, dass der Rückgang der Reineinnahmen bei den Eisenbahnen ausschliesslich oder auch nur in der Hauptsache auf das neue Gesetz nicht zurückgeführt werden dürfe. Die Mehrausgaben fallen zum grössten Theil auf die sachlichen Bedürfnisse für den Unterhalt und die Erneuerung der Bahnanlagen u. s. w. Auch die Behauptung der Betriebsgefährdung namentlich an Sonntagen, wo ein Drittheil des Personals beurlaubt werde, könne nicht durch Thatsachen erhärtet werden, wenigstens habe sich bisher die Sonntagsvertretung nicht als eine besondere Ursache von Unfällen herausgestellt. Hinsichtlich der von Nationalrath Curti geforderten besonderen Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes, wünscht der Bundesrath noch weitere Erfahrungen vorausgehen zu lassen.

Der Bundesrath hatte das Gesetz dahin interpretirt, dass auch die Bahnrestaurants demselben unterstellt werden sollen. Die Besitzer derselben rekurirten an die Bundesversammlung und beide Räte erklärten in der verflossenen Junession nach langen Debatten die Beschwerde als begründet, immerhin genehmigte der Nationalrath einen von v. Steiger gestellten Antrag, wonach der Bundesrath eingeladen wurde, in Verbindung mit der Frage der Revision des Art. 31 der Bundesverfassung (zum Erlass eines schweizerischen Gewerbegesetzes) zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob der Bund über den Schutz weiblicher Arbeiter, insbesondere über die Arbeitszeit des Dienstpersonals in Wirthschaften ein Gesetz erlassen solle. Ferner wurde in der Junession nach Antrag von Curti und Vogelsanger beschlossen, den Bundesrath einzuladen in analoger Anwendung des Gesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, Vorsorge zu treffen, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Telegraphen- und Telephonverwaltung mit Bezug auf die Ruhezeit möglichst denen der Postverwaltung gleichgestellt und dass denselben demgemäss ebenfalls mindestens 52 Feiertage im Jahr eingeräumt werden.

Das Gesetz ist ein anerkennenswerther Anfang, die Wohlthat der staatlich beschränkten Arbeitszeit auf eine grosse Zahl von Angestellten und Arbeitern auszudehnen, welche zum Theil bis jetzt unter dem System rücksichtsloser Ausbeutung gestanden haben. Die in diesem Gesetze liegenden Gedanken und Tendenzen sind weiterer Entwicklung fähig bis zur Durchführung des einheitlichen Normalarbeitstages und des staatlichen Inspektorats auch in diesen Betrieben. Hat das Gesetz schon jetzt eine sehr erhebliche Vermehrung der bei den Eisenbahnen u. s. w. beschäftigten Arbeitskräfte zur Folge gehabt, so wird seine strikte Durchführung und weitere Entwicklung noch für viele zur Wohlfahrt werden. Dasselbe hat seine unverkennbare Bedeutung auch für die in Aussicht genommene Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen oder ihres

Betriebes. Mag durch solche Gesetze auch eine eventuelle Minderung des mühelosen Gewinns der Eisenbahnaktionäre eintreten, so gewinnen dafür die Interessen der Arbeiterschaft. Mit dem Centralkomitee des schweizerischen Grütlivereins wünschen wir, dass bei allen Versuchen, das Gesetz zu umgehen oder rückwärts zu revidiren, Bundesrath und Bundesversammlung sich stets auf Seite der Interessen der Arbeiterschaft und nicht der Aktionäre stellen mögen.

Aarau.

E. Naef.

Ausführungsverordnung zur neuen Gewerbeordnung, betreffend die Regelung der Frauenarbeit in Preussen. Nach §§ 137 und 138a der neuen Gewerbeordnung dürfen erwachsene Arbeiterinnen in Fabriken in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens nicht beschäftigt werden, und nur „wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit“ auf Antrag des Unternehmers bis 10 Uhr Abends auf die Dauer von 2 Wochen. Hinsichtlich der letztgenannten Ueberzeitarbeit der Arbeiterinnen über 16 Jahren hat nun der preussische Handelsminister bestimmte Grundzüge aufgestellt, die in der Münchener „Allgem. Ztg.“ wie folgt bezeichnet werden. Voraussetzung zur Ertheilung der Genehmigung der Ueberarbeit ist sowohl bei der unteren wie der höheren Verwaltungsbehörde eine aussergewöhnliche Häufung der Arbeit. Diese tritt regelmässig ein bei den sogenannten Saisonindustrien, d. h. solchen, die zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmässig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitende Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei u. s. w., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben Zuckerwaaren, Chokolade-, Luxuspapier-, Masken-, Spielwaaren- u. s. w. Fabriken. Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann, wenn durch Produktion auf Vorrath oder Lager diesem Bedarf nicht Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne Weiteres zu für Waaren, die dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waaren, die nur auf Bestellung angefertigt werden, oder für Waaren, die von der Mode abhängen. Für die Saisonindustrien ist die Ueberarbeit also nur zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Nicht unter die Saisonindustrie fallen die sogenannten Kampagneindustrien, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, und während des übrigen Jahres ganz ruht, wie die Rübenzucker- und andere Industrien. Hier kann aussergewöhnliche Arbeitsanhäufung zu unregelmässig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. Für alle diese Betriebe kann die Ueberarbeit nur gestattet werden, wenn die aussergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirthschaftliche Gründe gerechtfertigt wird. Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der Stoffe bei Frucht- und Fleischkonserven, Stärkereien und Brennereien u. s. w., die Rücksicht auf die Transportgelegenheit (z. B. wenn wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluss der Schifffahrt in Aussicht steht), die Rücksicht auf öffentliche Interessen (z. B. bei grossen Lieferungen für die Militärverwaltung), die Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse. Dagegen ist die Uebernahme zu grosser Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Fabrikbesitzer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Ueberarbeit anzusehen. Ueberhaupt ist die Genehmigung der Regel nach dann zu versagen, wenn die aussergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Fabrikbesitzer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Fabrikbesitzers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen.

Die Sonntagsruhe im Eisenbahngüterverkehr dürfte in nächster Zeit in Preussen allgemein eingeführt werden. Wie wir früher meldeten, ist auf einzelnen Strecken der preussischen Staatsbahnen seit Kurzem auf Anordnung des Eisenbahnministers der Güterverkehr an den Sonntagen ganz oder zum grössten Theil eingestellt worden. Da sich hieraus Unzuträglichkeiten nicht ergeben haben, auch Beschwerden seitens der gewerblichen Kreise nicht eingegangen sein sollen, so dürfte, wie offiziös gemeldet wird, eine allgemeine Einstellung oder erhebliche Beschränkung des Güterverkehrs der preussischen Staatsbahnen an Sonn- und Feiertagen in naher Zeit erfolgen.

Zur Sonntagsruhe in den berliner Vororten. Neue Ausnahmen von der Sonntagsruhe sind nach einer Verfügung des Regierungspräsidenten Grafen Hue de Grais für die Vororte von Berlin gestattet worden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden von den Ortspolizeibehörden getroffen werden. Die Ausnahmen beziehen sich auf den Verkauf von Back- und Konditorwaaren, auf den Milchhandel, auf das Feilbieten von Blumen, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten; erstens bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen aussergewöhnlichen Gelegenheiten; zweitens in Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmässig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet — an Sonn- und Festtagen. Jedoch darf das Feilbieten während des Gottesdienstes nicht gestattet und kann auf einzelne Stunden beschränkt werden. Die Ortsbehörden werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass die bisher in Kraft getretenen Vorschriften über die Sonntagsruhe sich nur auf das Handelsgewerbe beziehen und auf den Betrieb von Würfeln, Schiessständen und ähnlichen Veranstaltungen, die vorwiegend zur Volksbelustigung dienen, keine Anwendung finden.

Arbeiterschutzgesetz in New-Jersey. Im Staate New-Jersey (Vereinigte Staaten von Amerika) ist seit dem 6. Juli ein Arbeiterschutzgesetz für sämtliche gewerbliche Arbeiter in Kraft, welches bestimmt, dass die wöchentliche Arbeitszeit 55 Stunden nicht übersteigen darf. Vor 7 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends dürfen Knaben unter 18 Jahren und Frauen nicht beschäftigt werden, Mittags ist eine Stunde Pause zu gewähren. An Sonnabenden darf bloss von 7 Uhr Morgens bis Mittag gearbeitet werden. Ausnahmen bez. der Frauen und jugendlichen Arbeiter sind nur für Früchtenkonserven- und Glasfabriken gestattet. Auf Uebertretungen des Gesetzes sind Strafen von 100 Dollars gesetzt.

Arbeiterversicherung.

Zwei Vorschläge zur Revision des deutschen Unfallversicherungsgesetzes.

Im Reichstage ist schon mehrfach darüber verhandelt worden, dass das Unfallversicherungsgesetz einer Verbesserung in manchen Punkten bedürftig sei; ein Antrag der Sozialdemokraten zählte einige dieser Punkte auf, die man leicht noch vermehren könnte. Gegen diesen Antrag aber sprachen sich im Reichstage und namentlich ausserhalb desselben die Vertreter der Berufsgenossenschaften, namentlich auch der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften aus. Man hatte in diesen Kreisen das Gefühl, dass eine Umgestaltung des Unfallversicherungsgesetzes leicht dahin führen könnte, die Berufsgenossenschaften zu beseitigen, nachdem man sowohl bei der landwirthschaftlichen Unfallversicherung als namentlich bei der Invaliden- und Altersversicherung sich dem Grundsatz der territorialen Abgrenzung zugewandt hatte.

Inzwischen scheint man solche Befürchtungen nicht mehr zu hegen; auch in diesen Kreisen spricht man schon von einer bevorstehenden Revision des Unfallversicherungsgesetzes, und während bisher die Anregungen auf Aenderung meist den Wünschen der Arbeiter entsprachen, kommen jetzt auch Anregungen aus dem Kreise der Unternehmer, deren Werth für die Arbeiter ein sehr zweifelhafter ist.

Einer dieser Vorschläge bezieht sich auf die Kapitalabfindung kleiner Renten, die damit empfohlen wurde, dass der Arbeiter durch Abhebung der kleinen Rentenbeträge Laufereien und Zeitverschümmnisse habe. Gewiss für die Postverwaltung, welche die Renten auszuzahlen hat, für die Beamten der Berufsgenossenschaften, welche die Verrechnungen nachher vorzunehmen haben, verursachen die zahlreichen kleinen Posten eine mühsame Arbeit. Allein das kann doch nicht entscheidend sein. Als das Unfallversicherungsgesetz vorgelegt wurde, war der Hauptgrund dafür der Gedanke, dass das Haftpflichtgesetz den Arbeiter nicht genügend schütze; dem Arbeiter lag die Beweislast

ob, dass der Unternehmer den Unfall verschuldet habe; der Arbeiter stand meist nicht dem Unternehmer gegenüber, sondern der hinter demselben stehenden Unfallversicherungsgesellschaft. Die Ausführungen gingen dahin, dass diese Gesellschaften sich eine Rentenzahlung nur im Prozesswege abringen liessen, dass sie aber auch fast immer den Versuch machten, den Arbeiter mit einem sehr gering bemessenen Kapital abzufinden. Gerade diese Kapitalabfindungen wurden getadelt, weil mit Recht hervorgehoben wurde, dass dem Arbeiter das Kapital nur selten lange verbleibe, dass es bald aufgebraucht werde. Nun mag allerdings richtig sein, dass es sich damals mehr um die schwereren Fälle handelte; denn wegen einer kleinen Verletzung werden die Arbeiter die Kosten eines Prozesses nicht auf sich genommen haben. Aber wächst denn die Gefahr, dass dem Arbeiter das Kapital unter den Händen verschwindet, dass er es verbraucht, nicht mit der Kleinheit der Rente? Eine Rente von 5 pCt mag dem in jüngeren Jahren stehenden Arbeiter, der trotz dieser kleinen Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit vielleicht noch guten Verdienst hat, zunächst unerheblich erscheinen; aber wenn seine Arbeitsfähigkeit durch Alter abnimmt, wird eine solche kleine Rente von immer grösserer Bedeutung. Die Unbequemlichkeit der Erhebung der Rente kann doch wirklich nicht so gross sein. Die Zahl der Postanstalten im Deutschen Reiche ist eine grosse und vermehrt sich hoffentlich alljährlich in entsprechender Masse, dass diese Schwierigkeit sich vermindert. Andernfalls könnte man ja auch die Vorschrift, dass die Renten monatlich im voraus zu zahlen sind, dahin abändern, dass dem Rentenberechtigten freisteht, sie in vierteljährlichen Beträgen nachträglich abzuheben.

Ein anderer, gleichfalls aus Unternehmerkreisen stammender Vorschlag ist noch bedenklicher, weil er mit dem Geiste der Unfallversicherung im schroffsten Widerspruch steht: sämtliche auf die Leichtfertigkeit der Arbeiter zurückzuführenden Unfälle sollten geringer entschädigt werden als die durch Betriebsgefahren veranlassten Unfälle. Begründet wurde dieser Vorschlag damit, dass es ja in den Berichten der preussischen Regierungs- und Gewerberäthe festgestellt sei: „dass die Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung den höchsten Anforderungen entsprechen.“ Obwohl dies keineswegs „festgestellt“ ist, wird aus dieser Behauptung überdies ohne Weiteres gefolgert, dass die Arbeiter, welche den von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallversicherungsvorschriften zuwiderhandeln, durch Zubilligung einer geringeren Rente bestraft werden.

Dass die Arbeiter in dieser Beziehung leichtfertig verfahren, ist eine ebenso oft aufgestellte Behauptung wie die, dass sie „frivole“ Berufungen einlegen gegen die Entscheidungen der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte. Der Ausspruch des durchaus nicht durch besondere Arbeiterfreundlichkeit sich auszeichnenden Regierungs- und Gewerberathes Trilling in Oppeln in seinem Berichte für 1891 dürfte zur Widerlegung ausreichen; er schreibt: „Die Ansicht, dass die Arbeiter in Folge der Ansprüche, welche sie auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes bei Unfällen erheben können, weniger vorsichtig der Unfallgefahr gegenüber wären als früher, kann nur von Jemandem ausgesprochen werden, der mit den Verhältnissen der Industrie und der Arbeiterschaft nicht vertraut ist. Im Uebrigen beweisen die Anzeigen eine ganz erhebliche Minderung derjenigen Unfälle, welche ihre Ursachen in grobem Verschulden der Arbeiter . . . finden.“

Nun ist es ja allerdings richtig, dass Fälle vorgekommen sind, in denen die Arbeiter eine vorhandene Schutzvorrichtung entfernt und dadurch einen Unfall veranlasst haben. Aber auch hierfür ergeben sich aus den Jahresberichten der Fabrikaufsichtsbeamten Entschuldigungsgründe. Dass einige Berufsgenossenschaften überhaupt noch keine Unfallverhütungsvorschriften erlassen haben, soll nur nebenbei erwähnt werden. Der Beamte für die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O. meint, „dass die Schutzvorrichtungen, besonders an Holzbearbeitungsmaschinen in ein-

zelnen Fällen so schwer und wenig zweckmässig gebaut sind, dass die Arbeiter sich nicht leicht an ihre Benutzung gewöhnen.“ Er theilt ferner mit, dass in landwirthschaftlichen Betrieben die Schutzvorrichtungen von den Maschinen nach dem Gebrauch abgenommen werden, dass man bei der Wiederbenutzung der Maschinen vergisst, sie anzubringen, ferner dass man mit der Bedienung der Maschinen oft junge Leute beauftragt, welche weder die Kenntnisse, noch die nöthige Ueberlegung, ja oft nicht einmal die nöthige Kraft dazu besitzen.

Derselbe Beamte spricht von der „nicht unbegründeten“ Abneigung der Arbeiter gegen das Tragen von Schutzbrillen; ähnlich spricht sich auch der Beamte für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz aus. In dem Berichte aus Arnberg heisst es: „Gross ist auch die Zahl der Unfälle auf der Röhrengiesserei des Schalker Gruben- und Hüttenvereins in Hüllen. . . . Bei letzterem Werke liegt der Hauptgrund für die zahlreichen Unfälle in den zu beschränkten Raumverhältnissen der Giesserei für stehend gegossene Rohre. . . . Hierzu kommt der dort ganz besonders häufige Wechsel der Arbeiter.“

Diese Entschuldigungsgründe für die einzelnen Fälle sollte man nicht unbeachtet lassen. Dazu kommt aber nun noch eine allgemeine Erwägung. In den Jahresberichten der Fabrikinspektoren wird, wie in früheren Jahren, so auch 1891 darüber geklagt, dass für dieselben Maschinen die Berufsgenossenschaften verschiedene Vorschriften erlassen haben. Bei dem Wechsel der Arbeiter aus dem Betriebe einer Berufsgenossenschaft in den einer anderen, hat das bedenkliche Folgen. Die Arbeiter müssen durch solche Verschiedenartigkeit verwirrt werden; jedenfalls steigt dadurch nicht ihre Achtung vor den Unfallverhütungsvorschriften.

Wenn eine Vernachlässigung derselben vorkommt, so kann sie in den angeführten Verhältnissen viel leichter ihren Grund haben, als in der Leichtfertigkeit der Arbeiter. Die Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften kann man aber nicht mit einer Verminderung der Rente, d. h. mit einer dauernden Benachtheiligung eines Verunglückten und seiner Familie bestrafen, sondern höchstens mit den üblichen Ordnungsstrafen. Denn in erster Linie ist der Unternehmer für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich; er muss dafür sorgen, dass sie nicht nur auf dem Papier stehen, sondern dass auch die Verhältnisse die Verwendung derselben ermöglichen, was nach den obigen Ausführungen aus den Jahresberichten der Fabrikinspektoren, die leicht noch vermehrt werden könnten, nicht überall der Fall ist. Wie in anderen Punkten, so wird auch hier die erzieherische Wirkung der Schutzmassregeln nicht ausbleiben. Aber durch Verkürzung des Rentenbetrages wird man die Erziehung nicht beschleunigen.

Berlin.

H. Horn.

Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892. Eine Anweisung der preussischen Minister des Innern und des Handels vom 10. Juli d. Js., die Ausführung des neuen Krankenversicherungsgesetzes betreffend, erscheint soeben in den Amtsblättern. Unter Ziffer 59 heisst es in derselben bezüglich der freien Hilfskassen: „Für die Entscheidung der Frage, ob ein Mitglied einer Hilfskasse von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer organisirten Kasse beizutreten, befreit ist, ist die Bescheinigung (der Aufsichtsbehörde darüber, dass die Hilfskasse den gesetzlichen Anforderungen genügt, § 75 a d. G.), soweit ihr Inhalt reicht, massgebend. Dagegen verbleibt den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung, den Vorständen der einzelnen Kassen, sowie den zur Entscheidung von Streitigkeiten berufenen Behörden die Pflicht zur Prüfung, ob das Krankengeld die Hälfte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagelöhner am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht.“ Diese Anweisungsbestimmung ist eine Folge der bekannten neuen Fassung des § 75 des K.-V.-G.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Stadtbezirke Berlin im Jahre 1891. Die Versicherungsstelle Berlin umfasst ca. 470 000 Versicherte d. h. also beinahe den dritten Theil der gesammten Berliner Bevölkerung. Dieser grossen Mitgliederzahl gegenüber erscheint der Umfang der Rentenfestsetzung als sehr gering. Es wurden nämlich im Jahre 1891 insgesamt nur 1859 Altersrentenansprüche erhoben, von denen nur 1218 Ansprüche anerkannt wurden. In den höheren Instanzen wurden noch 145 Altersrenten festgesetzt, so dass insgesamt 1363 Renten mit einer Jahresausgabe von 215 376 M. 20 Pf. (einschliesslich des Reichszuschusses von 50 M. für jede Rente) bewilligt worden sind; die durchschnittliche Höhe der Rente betrug hiernach rund 158 M. pro Jahr, oder etwas über 40 Pf. pro Tag. 46 Rentempfänger starben schon im ersten Jahre des RentengenusSES. Die geringe Anzahl der Altersrenten ist augenscheinlich auf die Verhältnisse der Grossestadt zurückzuführen. Wenigstens hat eine Umfrage der Berliner Versicherungsanstalt bei denjenigen Anstalten, in welchen sich Städte von mehr als 100 000 Einwohnern befinden, ergeben, dass auch in diesen Bezirken die Zahl der Altersrenten in Prozenten der Civilbevölkerung in den Grossestädten weit geringer ist, als in dem gesammten Bezirke. So kamen auf 100 000 Einwohner in der Provinz Ostpreussen 377 Rentenansprüche, in der Stadt Königsberg dagegen nur 118, in der Provinz Pommern 271 Anträge, dagegen in der Stadt Stettin nur 84. Von den Rentempfängern sind 1020 Männer und 343 Frauen. Nach dem Berufe gehörten 11 zur Land- und Forstwirtschaft, 423 zur Industrie, 52 zum Handel und Verkehr, 796 zur Lohnarbeit wechselnder Art, 35 zum Staats- u. s. w. Dienst und 46 zum Gesindedienst.

Der Kapitalwerth der sämmtlichen im Jahre 1891 für Rechnung der Berliner Versicherungsanstalt zur Auszahlung gelangten Renten beträgt 749 055 M. 80 Pf. Diesem Kapitalwerth steht eine Einnahme aus dem Markenverkauf von rund 5 Mill. M. gegenüber, so dass die finanzielle Grundlage der Anstalt bis jetzt über jeden Zweifel gesichert erscheint. Die Verwaltungskosten der Anstalt waren verhältnissmässig gering, sie betragen bloss 98 000 M. 877 491 Stück Quittungskarten sind bis 31. März 1892 im Stadtbezirk Berlin zur Ausgabe gelangt und 32 200 000 Stück Marken sind der kaiserlichen Postkasse zum Verkauf überwiesen worden. Der durchschnittliche Monatserlös betrug 400 000 M. In 374 Fällen wurde gegen die Entscheidungen des Anstaltsvorstandes das Schiedsgericht angerufen, das in 139 Fällen den Anfechtungen des Bescheides zustimmte. Bezüglich der wichtigen Kontrolle, ob die Versicherungsmarken richtig eingeklebt werden, scheint sich die Versicherungsanstalt auf Stichproben beschränkt zu haben, Zu diesem Zwecke haben vier Kontrollbeamte im ersten Jahre 4884 Betriebe revidirt und in 1726 Fällen Unregelmässigkeiten gefunden. Es war ganz naturgemäss, dass gerade bei den komplizirten Bestimmungen über die Lohnklassenberechnung vielfach nicht die richtigen Marken eingeklebt wurden. Der Vorstand hat weniger durch „Ordnungsstrafen“ als durch Belehrung einzuwirken gesucht. Es sind im Ganzen nur neun Ordnungsstrafen im Betrage von 1—5 M. zur Festsetzung gelangt.

Die Aufbewahrung der vollgeklebten Quittungskarten bildet für jede Anstalt ein schwieriges Problem. Die Berliner Anstalt hat einstweilen nur eine „vorläufige“ Einrichtung getroffen, fügt aber hinzu: „Der Bau eines besonderen Gebäudes zur Aufbewahrung der Karten soll demnächst . . . in Angriff genommen werden.“ Dieser Bau von besonderen Gebäuden bildet aber nicht etwa für Berlin eine Ausnahme, sondern verschiedene Anstalten haben bereits derartige Baulichkeiten mit einem grossen Kostenaufwande hergestellt und hierfür einen grossen Beamtenapparat eingerichtet. Hier ist einer der wundensten Punkte in der Organisation, und man wird sich wohl zu einer tiefgreifenden Aenderung entschliessen müssen — sobald man etwas besseres gefunden hat.

Haftpflichtschutzverband Deutscher Industrieller. Am 28. Juni fand in Köln unter dem Vorsitze des Reichstagsabgeordneten Th. Möller eine zahlreich besuchte Versammlung zur Gründung eines „Haftpflichtschutzverbandes Deutscher Industrieller“ statt. Nach den Erörterungen des Vorsitzenden will der Verband folgende Thätigkeit entwickeln:

1. Es soll durch fachwissenschaftliche Untersuchungen und durch Verwerthung der Erfahrungen des praktisch-gewerblichen Lebens dahin gewirkt werden, dass die nach dem Unfallversicherungsgesetz verbliebene und durch die sozialpolitische Gesetzgebung überhaupt begründete bezw. neugeschaffene Haftpflicht derart beschränkt werde, dass dieselbe nicht über die Grenze der Billigkeit hinausgeht bezw. in den Kreis der berufsgenösslichen Unfallversicherung einbezogen wird. Demgemäss wird der Verband seine Ziele zu erreichen suchen, a) durch die Sammlung des einschlägigen Materials betreffend die Unfallversicherung (Urtheile des Reichsversicherungsamtes und der Schiedsgerichte betreffend Abweisungen von Schadenersatzansprüchen, ferner der Urtheile der Gerichtshöfe in Haftpflicht- und Strafprozessen, endlich Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden, betreffend die Handhabung der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891, das Krankenkassen-, sowie das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz); b) durch Vorstellungen bei den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden.

2. Den Verbandsmitgliedern werden durch sachverständigen Rath und Auskunft möglichst wirksame Rathschläge in den aus der Civil- und Strafgesetzgebung herrührenden Haftpflichtstreitfällen gewährt oder vermittelt. Der Verband wird in zwanglosen Heften Mittheilungen über die einschlägigen Fragen der gewerblichen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung liefern.

3. Der Verband bezweckt die Einführung einer die Interessen der Industriellen thunlichst vollkommen d. h. alle möglichen Fälle der Haftpflicht deckenden Versicherung, insbesondere durch Aufstellung von Normativbestimmungen.

Jahresversammlung des württembergischen Krankenkassenverbandes. Der Vorstand des württembergischen Krankenkassenverbandes hielt am 7. Juli d. Js. in Stuttgart seine ordentliche Jahressitzung ab. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete die Stellungnahme der Gemeinden und Krankenkassen mit Beitrittszwang zur Krankenversicherungsnovelle vom 10. April 1892. Hierbei handelte es sich darum, zu berathen, welcher Gebrauch von dem neuen Recht der statistischen Regelung des Krankenversicherungswesens allgemein angerathen werden kann. Mit Bezug auf den Kreis der statistisch zu versichernden Personen wurde der gemeindliche Ausdehnung der Versicherungspflicht das Wort nicht geredet: 1. auf diejenigen im § 1 der Novelle bezeichneten Personen, deren Beschäftigung auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, weil die Beitragsleistungen zu dem Kassenrisiko ausser allem Verhältniss stehen würden; 2. auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet, da es sich nicht empfehle, ohne dringenden Anlass in die familiären Beziehungen der Einzelnen regulirend einzugreifen, und 3. auf die Hausgewerbetreibenden, weil sonst mancher Arbeitgeber sich veranlasst sehen könnte, die Geschäftsaufträge zurückziehen, wodurch die ohnedies gefährdete Hausindustrie in eine noch kritischere Lage versetzt werden würde. Unbedingt befürwortet wurde dagegen die Erstreckung der Versicherungspflicht auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des cit. § 1 nicht durch anderweitige reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist, weil diese den in anderen Betrieben und Diensten beschäftigten Berufarbeitern wirtschaftlich vollkommen gleichstehen, also auch denselben Anspruch auf öffentliche Fürsorge hätten, wie die letzteren. Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, dass für die im württembergischen Kommunaldienste beschäftigten Personen eine allgemeine Fürsorge vorbereitet werde, es sich somit vielleicht empfehlen möchte, bezüglich dieser Kategorie von Bediensteten eine abwartende Stellung einzunehmen. Von dem Recht, nichtversicherungspflichtigen Personen die Aufnahme in die Gemeindekrankenversicherung zu gestatten oder den Beitritt zur Krankenkasse einzuräumen, könne und sollte jetzt ein ausgiebiger Gebrauch gemacht werden, da durch die Zulassung der ärztlichen Untersuchung der sich freiwillig meldenden Personen der früheren Ausnutzung der Versicherung ziemlich feste Schranken gezogen worden sind. Mit Stimmeneinhelligkeit sprach sich die Versammlung sodann für Beibehaltung der 3 tägigen Karenzzeit für die Gewährung des Krankengeldes aus, wenn die Erwerbsunfähigkeit die Dauer von 3 Wochen nicht übersteigt, wobei zwischen Krankheit und Betriebsunfall kein Unterschied gemacht werden soll, desgleichen sei auch das Krankengeld auch für Sonn-, Fest- und Feiertage zu gewähren. Sehr zu begrüssen sind folgende von liberalem Geist getragene Beschlüsse der Versammlung. Die gänzliche oder nur theilweise Nichtgewährung des Krankengeldes an Versicherte, welche die Gemeindekrankenversicherung oder die Krankenkasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten nach Begehung der Strafthat (§ 6 a Abs. 1 Z. 2, § 26 a Abs. 2 Z. 2) sei nicht zu befürworten, weil, solange die Unterstützung solchenfalls nicht ganz ausgeschlossen werden kann, diese Massregel in dem Augenblick eintreten würde, wo das betreffende Mitglied freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ansprechen könne. Ebenso sei es bei den Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wozu aber noch komme, dass die absichtliche Herbeiführung einer Krankheit, welche meistens mit der Unzurechnungsfähigkeit bereits Geistesgestörter verwechselt wird, an und für sich schwer festzustellen sei, und die Entziehung des Krankengeldes im Falle der Verletzung bei einem Raufhandel vorzugsweise dem zum Schadenersatz verpflichteten Thäter zum Vortheil gereichen würde. Moralisch gebühre ja sicherlich dem Lasterhaften nicht dasselbe Recht wie dem Tugendhaften, da die Arbeiterversicherung aber nicht den Zweck habe, das Unmoralische zu ahnden, sondern die unteren weniger gebildeten Volksschichten, also auch die aus immer welcher Ursache gefallenen Arbeiter sammt ihren Familien wirthschaftlich zu unterstützen, so dürfe hier nicht mit einem zu engen Mass gemessen werden, wenn das Uebel nicht vergrössert werden soll. Wichtig für die freien Hilfskassen in Württemberg ist Folgendes: Für die Kürzung

des Krankengeldes im Falle der Doppelversicherung konnte sich die Versammlung nicht erwärmen. Es herrschte die Meinung vor, dass, da Jedermann sich privatim versichern könne, wo er wolle, selbst denjenigen Kassenmitgliedern, welche einer Hilfskasse ohne Beitrittszwang angehören, nach strengem Recht die Unterstützung voll und ganz gewährt werden müsse, da auch der Beitrag voll und ganz zu leisten sei. Die Möglichkeit, dass auf diese Weise ein kranker Arbeiter unter Umständen mehr an Unterstützung beziehe, als ein gesunder Arbeiter an Lohn, könne jene im Selbstbewusstsein tief eingewurzelte Rechtsanschauung nicht auf den Kopf stellen. Empfehlenswerth sei ferner die Einführung der Bestimmung, dass die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser gewährt und, von dringenden Fällen abgesehen, die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten abgelehnt werde. Wo jedoch mehrere Aerzte etc. zur Verfügung ständen, solle man den Anträgen der Mitglieder auf Einführung möglichst freier Aertzewahl thunlichst entgegenkommen, auch ohne das Einschreiten der Aufsichtsbehörde. Unumgänglich sei endlich der Erlass von Vorschriften über die Krankmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht und die Einführung von Ordnungsstrafen gegen Versicherte, welche diesen Vorschriften und den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln. Muster hierfür gäben die Statuten der freien Hilfskassen an die Hand. Letzteres zeigt, wieviel die Zwangskassen noch jetzt von den freien Kassen lernen können.

Besitzvertheilung und Unfallstatistik in der thüringischen Landwirtschaft. Der Geschäftsbericht der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Reuss j. L., welcher kürzlich erschien, enthält einige nicht uninteressante Daten. Die Zahl der beitragspflichtigen Betriebe für 1892 betrug 9245, von denen 3043 bis zu 1 Hektar Land umfassten, über 1–5 Hektar 3027 = 48,8 pCt., über 5–10 Hektar 1452 = 23,4 pCt., über 10–20 Hektar 1203 = 19,4 pCt., über 20–50 Hektar 437 = 7 pCt., über 50 Hektar 83 = 1,4 pCt., Summa 6202 = 100 pCt. Da landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 5 Hektaren erfahrungsmässig nicht mehr Getreide produzieren, als der Bauer zu seinem eigenen Unterhalte selbst braucht, so ergibt sich aus jener Statistik, dass zwei Drittel der reussischen Bauern etc. von den Getreidezöllen keinen Vortheil, sondern eher noch Schaden haben, weil sie Getreide nicht verkaufen können, sondern solches zum Theil noch hinzukaufen müssen, um sich genügend Brot zu schaffen. Die Unfallstatistik jener Berufsgenossenschaft ist auch von Interesse, sie giebt die Zahl der Unfälle nach der Tageszeit an, in welcher sich dieselben ereigneten. Das Resultat ist, dass ebenso wie bei der Unfallstatistik der Industrie die Zahl der Unfälle zunimmt mit dem Grade der Ermüdung des Arbeiters; danach ist die sogenannte Unvorsichtigkeit des Arbeiters meist nur natürliche Folge der Ueberanstrengung seiner Kräfte. Die Statistik stellt sich folgendermassen. Er verunglückte: früh von 4–5 Uhr 2, von 5–6 3, von 6–7 5, von 7–8 10, von 8–9 11, von 9–10 17 von 10–11 17, von 11–12 14; Mittags von 12–1 Uhr 4, Nachmittags von 1–2 8, von 2–3 13, von 3–4 19, von 4–5 14 von 5–6 13, von 6–7 8, von 8–9 1. Man muss hierbei in Betracht ziehen, bemerkt der Hannöversche „Volkswille“, dem diese Mittheilung entnommen ist, dass bei der Landwirtschaft frühzeitig angefangen wird zu arbeiten. Die Zunahme der Unglücksfälle hält bis 11 Uhr an und lässt auf die zunehmende Ermüdung der Arbeiter schliessen. Von 11–12 dürfte die Verminderung davon herrühren, dass die Arbeiter in der Arbeit bereits etwas nachlassen und sich auf den Mittag vorbereiten. Von 1–2 Uhr, wo dieselben etwas ausgeruht sind, beträgt die Zahl der Unfälle 8, während sie von 3–4 Uhr auf 19 steigt. Die Vesperzeit hat wieder eine kleine Verminderung zur Folge. Dass von 6 Uhr ab die Zahl der Unfälle abnimmt, liegt wohl hauptsächlich darin, weil während des grössten Theils im Jahre in dieser Zeit nur ein geringer Theil der Arbeiter beschäftigt ist.

Die Kaufleute und die Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz. Das Centralcomitee der schweizerischen kaufmännischen Vereine hat nach eingehender Besprechung der Arbeiterversicherungsfrage in seinen Sektionen seine Wünsche in einer Resolution, welche dem schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement zugestellt wurde, zusammengefasst. Dieselbe lautet: 1. Der Verein beantragt grundsätzlich die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf alle Bevölkerungsklassen, insbesondere auch auf die kaufmännischen beziehungsweise administrativen Angestellten, wie auch die Lehrlinge. Aber auch die selbstständig erwerbenden Personen, Geschäftsinhaber, Prinzipale u. s. w. sind von der Verpflichtung nicht auszuschliessen. 2. Neben der staatlichen Versicherung soll auch die private zulässig sein und erstere nicht verlangt werden können, wenn eine private Versicherung vorhanden ist, welche das staatliche Minimum erreicht. 3. Die Prämien fallen zu Lasten theils der Versicherten, theils des Staates. Die Prinzipale übernehmen die Prämienlast für ihre Lehrlinge, aber keinerlei Belastung für die bezahlten Angestellten. 4. Die

staatliche Unfallversicherung soll nicht für alle kaufmännischen beziehungsweise administrativen Angestellten gleich hoch sein, sondern nach dem Einkommen oder Vermögen bemessen werden und im Minimum 2000 Frcs. Kapitalsumme für den Todesfall und 1/2 pro Mille (im Minimum 2 Frcs.) tägliche Entschädigung im Falle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit betragen. Das Maximum der staatlichen Unfallversicherung soll 20 000 Frcs. Kapitalsumme und 10 Frcs. tägliche Entschädigung betragen; innerhalb dieser Grenzen soll den zu Versicherenden ein Einfluss auf die Bestimmung der Versicherungssumme gestattet werden. 5. Der Begriff grober Fahrlässigkeit, nach welchem ein gegen Unfall Versicherter der Schadenergütung verlustig gehen könnte, soll nicht zulässig sein, sondern die Versicherung bei allen Unfällen Gültigkeit haben. 6. Die bestehenden, privaten Krankenkassen sollen unter staatliche Aufsicht gestellt werden, aber unter privater Verwaltung bleiben. Der Staat hat über deren Organisation und Minimalleistungen Vorschriften zu erlassen. 7. Sofern die privaten Krankenkassen den staatlichen Anforderungen entsprechen, sollen sie auch Anspruch auf staatliche Beiträge haben. 8. Mitglieder privater Krankenkassen unter staatlicher Aufsicht sollen nicht zum Beitritt in die staatliche Krankenversicherung angehalten werden können. 9. Wie für die Unfallversicherung sollen auch bei der Krankenversicherung Kategorien nach Einkommen und Vermögen gebildet werden, in gleicher Höhe, wie sie unter Ziffer 4 angegeben sind. 10. Die obligatorische Unfall- und Krankenversicherung hat nur die erwerbenden Personen zu umfassen; für die übrigen sei der Beitritt fakultativ.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeitersausschüsse.

Gewerbegerichte und Aufsichtsbehörden in Württemberg und Baden. Für das Königreich Württemberg ist Ende Juli d. Js. der Regierungsentwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte erschienen. Danach sind der Dienstaufsicht der Landgerichte auch die in Gemässheit des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 errichteten Gewerbegerichte unterstellt. Ueber alle Gerichte übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus. Die Motive führen aus: „Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der in den §§ 3 und 4 des erwähnten Reichsgesetzes bezeichneten Art. Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 M. übersteigt. Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig. Ausserdem erfolgt die Amtsentsetzung eines Mitglieds des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, nach Massgabe der näheren Vorschriften in § 19 Abs. 2 des R.-Ges. durch das Landgericht; desgleichen findet gegen die von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts den Beisitzern zuerkannten Ordnungsstrafen, gemäss § 21 Abs. 2 des R.-Ges., Beschwerde an das Landgericht statt. Im Hinblick auf diese reichsgesetzlichen Vorschriften können wohl nur die Landgerichte als geeignete Behörden zur Ausübung der unmittelbaren Dienstaufsicht in Betracht kommen. Die Zulässigkeit der Uebertragung eines solchen Geschäfts der Justizverwaltung ergibt sich aus § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. Auch im Grossherzogthum Baden ist ein Gesetz in gleichem Sinne zur Verabschiedung gelangt.“

Statistik der Gewerbegerichte in Baden. Nach einer Ende Juli d. Js. erlassenen badischen Ministerialverordnung haben die Gewerbegerichte Tabellen zu führen über ihre Rechtsprechung, über ihre Thätigkeit als Einigungsamt und über ihre Gutachten und Anträge. Aus diesen Tabellen sind Darstellungen für die Reichs- und Landesstatistik zu fertigen. Entsprechende Vorschriften sind auch für die Gemeindevorsteher gegeben. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verlag der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Elemente der Volkswirthschaftslehre.

Von

Dr. W. Neurath,

Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien.

Zweite Auflage

(grösstentheils neu bearbeitet und vermehrt). XXVI und 487 Seiten 8^o.

Preis 2 M. 50 Pf.

SPHINX

Monatschrift für Seelen- und Geistesleben.

Centralorgan für den Idealismus in neuzeitlicher naturalistischer Fassung.

Herausgegeben von

Hübbe-Schleiden,

Dr. J. U.

Die Sphinx zählt zu ihren Mitarbeitern eine Anzahl der ersten, ideal denkenden und schriftstellerisch wie künstlerisch leistungsfähigen Kräfte Deutschlands und Oesterreichs, wie: Hans Arnold, Dr. Eugen Dreher, Arthur Zieger, Dr. Hugo Goering, Prof. Dr. Ernst Hallier, Dr. Franz Hartmann, Karl Kieswetter, Dr. Nath. von Koeber, Dr. Ludw. Kuhlenbeck, Dr. Carl du Prel, Wilh. Kessel, P. A. Hojegger, Moritz Carriere, Georg Ebers, Martin Greif, Eduard v. Hartmann (mit Ausnahme der Unsterblichkeitsfrage), Otto v. Leigner, Hermann v. Lingg, Emil Peschka, Julius Stinde, Hans v. Wolzogen.

Jedes Heft enthält eine oder zwei künstlerische Beilagen, wozu u. A. Prof. **Gabriel Max** seine Mitwirkung zugesagt hat.

Abonnement **6 Mark** viermonatlich bei jeder Buchhandlung und Post, sowie bei

C. A. Schwetschke und Sohn,

Verlagsbuchhandlung in Braunschweig.

Probeweite gratis!

Hermann Walther.

Walther & Apolants Verlagsbuchhandlung, Berlin W., Kleiststr. 16/17.

Deutsche Litteraturzeitung

Begründet von Professor Dr. Max Roediger.

Herausgegeben

von

Dr. Paul Hinneberg.

XIII. Jahrgang. Preis vierteljährlich 7 Mark. Erscheint jeden Sonnabend.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Die Deutsche Litteraturzeitung erblickt ihren eigenthümlichen Beruf darin, vom Standpunkt der deutschen Wissenschaft aus eine kritische Uebersicht über das gesammte litterarische Leben der Gegenwart zu bieten. Sie sucht im Unterschied von den Fachzeitschriften allen denen entgegenzukommen, welchen es Bedürfniss ist, nicht nur mit den Fortschritten ihres Faches, sondern auch mit der Entwicklung der übrigen Wissenschaften und mit den hervorragenden Leistungen der schönen Litteratur vertraut zu bleiben.

In ihren Mittheilungen bringt die Deutsche Litteraturzeitung eine Uebersicht über den Inhalt in- und ausländischer Zeitschriften, wie sie in dieser Reichhaltigkeit sonst nirgends geboten wird, ferner ständige Berichte über die Thätigkeit gelehrter Gesellschaften, Nachrichten über wissenschaftliche Entdeckungen und litterarische Unternehmungen, Personalnotizen und Vorlesungsverzeichnisse.

Durch die Unterzeichnung aller Besprechungen mit dem vollen Namen des Referenten bietet die Deutsche Litteraturzeitung die Gewähr einer gediegenen und würdigen Kritik.

Verantwortlich für den Anzeigenthell: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Hugo Fränkel

Antiquariat für Staats- und Rechtswissenschaft

in

BERLIN N. 24.

Elsasser-Strasse 36.

Soeben gelangt zur Ausgabe:

VERZEICHNISS No. 2

enthaltend die nachgelassenen Bibliotheken

des

Herrn Grafen E. de Launay Exc.

königl. italienischen Botschafters am Berliner Hofe

und des

Herrn Marquis de Penafiel Exc.

königl. portugiesischen Gesandten am Berliner Hofe.

INHALT:

Völkerrecht. Internationales Recht. Diplomatie. Politik. Kirche u. Staat. Politische Geschichte. — Staats- u. Volkswirtschaft. Rechtswissenschaft. — Nachtrag.

Dasselbe steht auf Verlangen gratis und franco zu Diensten.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Reichs-Gewerbe-Ordnung

nebst Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

T. Ph. Berger,

Regierungsrath.

Zwölfte Auflage.

Taschenformat, cartonnirt.

Preis 1 M. 25 Pf.

Allgemeines Berggesetz

für die

Preussischen Staaten.

Vom 24. Juni 1865,

in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892,
mit den für den Bergbau geltenden Bestimmungen der
Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Ernst Engels,

Ober-Bergrath und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Taschenformat, cartonnirt.

Preis 1 M. 50 Pf.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsdepotiere und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnnummer 25 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Rechtskraft der Rentenfestsetzungsbescheide des Reichsversicherungsamts.

Soziale Wirtschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Arbeitsnachweis in Oesterreich.
Entwurf eines badischen Anerbengesetzes.
Ortsstatut über Lohnzahlung in Augsburg.
Reform der Gesindeordnung in Wien.
Der Montag und die Fabrikunfälle.
Nothlage in der schweizerischen Uhrenindustrie.

Arbeiterzustände:

Lohnverhältnisse und Arbeitszeit der Fabrikarbeiter auf dem thüringer Walde.
Arbeiterstatistik des Fabrikinspektors für das Grossherzogthum Altenburg.

Politische Arbeiterbewegung:

Handhabung des Vereinsgesetzes in Schwarzburg-Rudolstadt.
Parteitag der deutschen Sozialdemokratie.
Das kommunale Wahlprogramm der Arbeiter Zürichs.
Ein englisches Arbeiterprogramm.

Kaufmännische Bewegung:

Kaufmännische Sonntagsruhe in der Schweiz.

Kaufmännisches Berufssekretariat in der Schweiz.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Die Stellung der schweizerischen Handwerker- und Gewerbevereine zur Erweiterung des Fabrikgesetzes. Von Kantonsstatistiker E. Naef.
Durchführung der neuen Schutzvorschriften für Arbeiterinnen in Baden.

Gewerbeinspektion:

Reorganisation der Fabrikinspektion in Preussen.

Arbeiterversicherung:

Die Krankenversicherung in den deutschen Grossstädten. Von Dr. Max Quarck.
Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften.
Die eingeschriebenen Hilfskassen und die Krankenkassennovelle.
Krankenkassengesetzgebung in Dänemark.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse:

Errichtung eines Gewerbegerichts in Augsburg.

Eingesendete Schriften.

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Rechtskraft der Rentenfestsetzungsbescheide des Reichsversicherungsamts.

In einer Revisionsentscheidung vom 31. Oktober 1890 — No. 85, Amtl. Nachr. 1892, S. 1 — hat das Reichsversicherungsamt das Verfahren einer Versicherungsanstalt, welche sich für berechtigt hielt, eine gewährte Altersrente durch einen neuen Bescheid wieder zu entziehen, weil sich herausgestellt hatte, dass der Bewilligung ein Irrthum über die tatsächlichen Voraussetzungen des Rentenanspruchs zu Grunde lag, für dem Gesetze zuwiderlaufend und deshalb unzulässig erklärt. Die Begründung der Entscheidung ist ausserordentlich knapp gehalten — wenigstens in der amtlichen Publikation. Sie begnügt sich damit, festzustellen,

dass das Gesetz die Abänderung des rechtskräftigen Bescheides nur in den Formen und aus den Gründen des Wiederaufnahmeverfahrens gestatte, dass für diese Gründe die Vorschriften der Civilprozessordnung massgebend seien, und dass zu denselben ein blosser Irrthum des Feststellungsorgans nicht gehöre. Die ganze Fassung macht unverkennbar den Eindruck, man habe die getroffene Entscheidung für so unzweifelhaft und selbstverständlich gehalten, dass es nicht erforderlich schien, noch viele Worte zu machen.

Nachträglich scheinen aber solche Zweifel entstanden zu sein. Aus der Sitzung des Reichsversicherungsamts vom 13. Juli cr. wird berichtet, dass der in Präjudiz 85 ausgesprochene Grundsatz von dem Vertreter einer Versicherungsanstalt sehr eingehend und energisch bekämpft worden und darauf hingewiesen ist, wie er eine grosse Unbilligkeit gegenüber der Versicherungsanstalt enthalte und deren Stellung wesentlich „ungünstiger“ als die des Versicherten gestalte. Denn der letztere könne den Bescheid durch die gesetzlichen Rechtsmittel, und selbst nach erlangter Rechtskraft noch im Wiederaufnahmeverfahren anfechten; die Anstalt aber solle an denselben unabänderlich und für alle Zeit gebunden sein. Es gebe keine Möglichkeit, einen einmal begangenen Irrthum zu berichtigen. Sei auf Grund einer von dem Landrath aus Versehen oder in Folge einer missverständlichen Gesetzesauffassung ausgestellten Bescheinigung die Rente einmal bewilligt, so müsse sie weiter gezahlt werden, selbst wenn die Unbegründetheit des Anspruchs zweifellos und Jedermann bekannt sei. Ja, es sei sogar vorgekommen, dass sich eine Frau von ihrem Schwiegersohn zur Erlangung der Rente habe ein falsches Attest ausstellen lassen; den Aussteller habe man wegen Betrugs verurtheilt, aber der Frau habe man die „rechtskräftig“ bewilligte Rente belassen müssen. — Diese Ausführungen machten auf den Gerichtshof insoweit Eindruck, als er beschloss, die Entscheidung auszusetzen und dieselbe der erweiterten Spruchkammer, also derjenigen Instanz vorzubehalten, welche berufen ist, über Gesetzesauslegungen von grundsätzlicher Wichtigkeit zu befinden, und welche zugleich ermächtigt ist, von den seitens des Gerichtshofs in früheren Entscheidungen aufgestellten Rechtsgrundsätzen abzuweichen.

Die streitige Frage scheint uns in der That von so weitgehender prinzipieller Wichtigkeit, dass gerade in diesem Stadium eine kurze Besprechung derselben gestattet sein mag. Eines zunächst, was freilich ihre Bedeutung keineswegs erschöpft, scheint ganz unzweifelhaft: dass nämlich nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung gar nicht anders entschieden werden konnte, als dies seitens

des Reichsversicherungsamts in jenem Urtheil vom 31. Oktober 1890 geschehen ist.

Das Rentenfeststellungsverfahren hat in der Invaliditäts- und Altersversicherung, wie vorher schon in der Unfallversicherung, eine etwas eigenthümliche Gestaltung erhalten. Es beginnt mit dem Festsetzungsbescheide, welcher von dem Organe derjenigen Korporation, gegen welche der Rentenanspruch erhoben wird, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt, bezw. der Berufsgenossenschaft, erlassen wird. Dieser Bescheid hat aber nicht nur die Kraft einer Parteierklärung, einer Kundgebung des Inanspruchgenommenen darüber, ob und in welcher Höhe er die Forderung anerkennt, sondern er ist vom Gesetze mit allen rechtlichen und prozessualen Wirkungen eines Instanzurtheils ausgestattet. Er ist in bestimmten Formen zu erlassen, dem Antragsteller zuzustellen; er erlangt Rechtskraft, wenn er nicht binnen bestimmter Frist angefochten wird; das zulässige Rechtsmittel wird nicht als Klage, sondern als Berufung bezeichnet, u. s. w. Diese Gestaltung ist, wie gesagt, eine eigenartige. Sie ist nicht ganz ohne Vorgang; das preussische Verwaltungsstreitverfahren insbesondere hat ein wenigstens analoges System, indem es die Polizeibehörde, welche eine autoritative und häufig vorläufig vollstreckbare Verfügung erlassen hat, dieselbe demnächst im Prozess als Partei vertreten lässt. Neu aber war die Uebertragung dieses Prinzips auf das vermögensrechtliche Gebiet, das Gebiet der reinen Geldforderung. Dass hiergegen sich Ausstellungen erheben lassen, kann nicht verwundern, wenn man sie auch vielleicht nicht gerade von dieser Seite erwartet hätte. Es lässt sich vielleicht in Zweifel ziehen, ob es billig oder auch nur zweckmässig war, die erstinstanzliche Entscheidung in einem Streite um eine Entschädigungsforderung der einen der beiden Parteien zu übertragen. Aber dass gerade diese Partei sich deshalb in einer ungünstigeren und beengteren Position befinde, dass ist doch kaum die Folgerung, auf welche ein Unbefangener ohne weiteres verfallen würde.

Das Gesetz hat nun einmal diese Form gewählt, und die daraus von dem Reichsversicherungsamt gezogenen Konsequenzen sind ganz unabweisbar. Sie ergeben sich aus der Doppelstellung der Versicherungsanstalt als Partei und Richter, und wenn bei der Sache etwas unnatürlich erscheint, so kann es eben nur diese Doppelstellung sein. Weil die Versicherungsanstalt Richter ist, deshalb kann sie nicht gegen das von ihr selbst gefällte Urtheil Berufung einlegen; und weil sie Partei ist, deshalb muss das Urtheil so gut ihr als dem Gegner gegenüber Rechtskraft erlangen. Sie kann ebensowenig befugt sein, nachträglich einen erlassenen Bescheid wieder aufzuheben oder abzuändern, weil sie erkennt, dass sie sich zu ihrem Nachtheil versehen habe, als es dem Rentenempfänger gestattet ist, eine Abänderung herbeizuführen, wenn er erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gewahrt wird, dass er in seinen Rechten verletzt sei. Das Eine wie das Andere würde den Grundsätzen von der Rechtskraft der Urtheile zuwiderlaufen.

Nur eine Ausnahme gestatten diese Grundsätze: die nachträgliche Anfechtung eines rechtskräftigen Urtheils und Bescheides durch ein ausserordentliches Rechtsmittel in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Formen. Dabei versteht sich eins von selbst und wird auch von Niemand bezweifelt: dass diese ausserordentlichen Rechtsmittel, wo sie überhaupt zulässig sind, beiden Parteien gleichmässig zustehen, und dass die Wiederaufnahmeklage in den einfacheren Formen dieses Feststellungsverfahrens ersetzt wird durch den Antrag auf Abänderung des Bescheides von Seiten des Versicherten, durch den Erlass eines neuen Be-

scheides von Seiten der Versicherungsanstalt. Aber auch darüber lässt das Gesetz keinen Zweifel, wann eine solche Abänderung der formell rechtskräftigen Rentenfestsetzung gestattet sein soll.

Bei der Unfallversicherung soll die Rente eine Entschädigung gewähren für die durch einen speziellen Unfall herbeigeführte Verminderung der Erwerbsfähigkeit. Wie die Folgen des Unfalls sich zu verschiedenen Zeiten verschieden gestalten können, wie der Zustand des Verletzten sich bessern oder verschlimmern, seine Erwerbsfähigkeit zunehmen oder sich weiter vermindern kann, so muss auch die Rente im Laufe der Zeit hinsichtlich ihrer Höhe eine Aenderung erfahren können, sie muss je nach dem wechselnden Zustande des Verletzten erhöht, erniedrigt, entzogen und wiedergewährt werden können. Deshalb berechtigt dort schon jede wesentliche Aenderung in den für die Rentenfestsetzung massgebend gewesenen Verhältnissen zum Erlass eines neuen Bescheides, bezw. zum Antrag auf solchen Erlass. Aber auch dort ist das Reichsversicherungsamt stets mit Entschiedenheit jedem Versuch entgegengetreten, die ohnehin weitgehende Bestimmung des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes auch auf solche Fälle auszudehnen, wo es sich nicht sowohl um die Berücksichtigung einer nachträglich eingetretenen Veränderung als vielmehr um die Korrektur eines in dem früheren Verfahren gemachten Fehlers handelte.

Wesentlich einfacher liegt die Sache bei der Invaliditäts- und Altersversicherung. Eine Veränderung, welche zu einer Abänderung der Rentenfestsetzung führen müsste, kann bei der Altersrente überhaupt nicht, bei der Invalidenrente wenigstens nicht hinsichtlich der Höhe der Rente eintreten, da diese von dem Grade der Erwerbsunfähigkeit, der allenfalls wechseln kann, nicht abhängig ist. Nur eine Veränderung kann solchen Einfluss haben: wenn nämlich der Rentenempfänger nachträglich wieder erwerbsfähig wird. Für diesen Fall ist denn auch die Wiederentziehung der Rente vorgesehen. Abgesehen von diesem einen Falle ist aber die Abänderung oder der Antrag auf Abänderung einer rechtskräftigen Rentenfestsetzung nur aus den gleichen Gründen zulässig, aus welchen auch rechtskräftige gerichtliche Urtheile im Wiederaufnahmeverfahren umgestossen werden können. Das ist das geltende Recht, und dem entspricht vollkommen die bisherige Haltung des Reichsversicherungsamts und insbesondere die Revisionsentscheidung 85.

Eine ganz andere Frage ist es nun, ob dieser Zustand so erhebliche Unzuträglichkeiten mit sich führt, dass man an eine Abänderung desselben denken müsste. Dazu würde es eines Akts der Gesetzgebung nicht gerade bedürfen, da die Abänderung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths vorgesehen ist. Wir nehmen jedoch keinen Anstand, unsere Ansicht dahin auszusprechen, dass zu einer solchen Abänderung, wenigstens in dem Sinne, wie es in dem erwähnten Falle von der Versicherungsanstalt gewünscht wurde, unseres Erachtens kein ausreichender Grund vorliegt.

Die Behauptung, dass sich die Versicherungsanstalt dem Versicherten gegenüber in einer ungünstigeren Lage befinde, dass man ihr unbilliger Weise versage, was diesem gewährt wird, scheint uns theils ganz unzutreffend, theils mindestens arg übertrieben. Was zunächst das Beispiel von der durch Betrug erschlichenen Rente betrifft, so hat sich, wenn der Bericht korrekt ist, der Vertreter der Versicherungsanstalt einfach geirrt. Denn das kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass in diesem Falle die Voraussetzungen der §§ 543 Ziffer 2, 544 Civilprozessordnung — Urtheilsfällung auf Grund einer falschen Urkunde und Feststellung

durch den Strafrichter — vorliegen; hier gestattet also schon das gegenwärtige Gesetz die Restitutionsklage, d. h. den Erlass eines neuen Rentenbescheides, und wenn die Versicherungsanstalt die Rente gleichwohl weiter zahlt, so liegt der Fehler an ihr und nicht an dem Gesetze.

Sehen wir aber hiervon ab und beschränken wir uns auf den Fall eines im Wiederaufnahmeverfahren nicht redressirbaren Irrthums, so können wir nicht zugeben, dass die Lage des Versicherten eine begünstigte sei. Soweit es sich um einen Irrthum handelt, der erst nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides entdeckt wird, ist die Stellung beider Theile genau die gleiche; keiner von beiden kann eine Berichtigung verlangen. Und dass die Wahrscheinlichkeit eines Irrthums zu Gunsten des Versicherten etwa grösser sei als die eines solchen zu seinem Nachtheil, wird man doch kaum behaupten können. Liegt dagegen ein Versehen vor, das alsbald ermittelt wird, so kann allerdings der Versicherte gegen den erlassenen Bescheid Berufung einlegen, die Versicherungsanstalt kann es nicht. Aber ehe man deswegen über Unbilligkeit klagt, sollte man sich doch die Sache näher ansehen. Der Versicherte hat allerdings vier Wochen Zeit, nach Erlass des Bescheides sich zu überlegen, ob derselbe zutreffend ist oder seinen Rechten zu nahe tritt. Die Versicherungsanstalt hat dagegen eine gesetzlich unbeschränkte Frist zu dieser Prüfung vor Erlass des Bescheides, und ihr steht zugleich ein so vollständiges Material dafür zur Verfügung, wie es der Versicherte niemals besitzt und garnicht besitzen kann. Es kommt nur darauf an, dass von diesem Material, bezw. von der Möglichkeit, sich dasselbe zu verschaffen, auch der rechte Gebrauch gemacht wird. Wenn freilich eine Versicherungsanstalt nur danach sieht, ob die Arbeitsbescheinigungen formell in Ordnung sind, deren Inhalt und die darin bekundeten thatsächlichen Verhältnisse aber ohne jede Kontrolle als wahr annimmt, dann können leicht Irrthümer in grosser Zahl vorkommen, Renten bewilligt werden, die nicht hätten bewilligt werden dürfen; aber die Schuld darf die Versicherungsanstalt dann kaum irgendwo anders als bei sich selber suchen. Und dann noch eins. Der Versicherungsanstalt steht ein Recht, gegen ihren eigenen Bescheid Berufung einzulegen, freilich nicht zu. Wohl aber hat dieses Recht der Staatskommissar. Und es müsste doch seltsam zugehen, wenn der Vorstand der Versicherungsanstalt nicht soviel Föhlung mit dem Staatskommissar besitzen sollte, dass es ihm ein Leichtes wäre, denselben in solchen Fällen zu veranlassen, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. Also auch hier bietet sich immer noch ein Ausweg, um die Interessen der Anstalt gegen ihre eigene Nachlässigkeit in Schutz zu nehmen.

Weiter reicht diese Möglichkeit allerdings nicht als bis zum Ablauf der gesetzlichen Rechtsmittelfrist. Aber weiter darf sie auch nicht reichen, wenn man, und das ist doch ganz ausser Frage, auch auf dieses Gebiet die Grundsätze von der Rechtskraft der Entscheidungen anwenden will, und weiter reicht sie auch für die Gegenpartei nicht. Wer das nicht für ausreichend hält, der sollte sich wohl überlegen, wohin sich der Vorwurf richtet, den er erhebt. Wenn der Anstaltsvorstand alle nur irgend zu wünschende Gelegenheit hat, die Sache genau zu untersuchen und zu prüfen, ehe er die Entscheidung trifft, wenn er dann noch die gleiche Frist wie der Versicherte hat, um durch Vermittelung des Staatskommissars auf die Berichtigung eines gleichwohl unterlaufenen Fehlers hinzuwirken, und wenn er trotzdem nicht im Stande ist, sich gegen die Folgen seiner eigenen Irrthümer in ausreichendem Masse zu schützen, dann allerdings ist es nicht wohlgethan gewesen,

ihm das wichtige Amt der Rechtssprechung zu übertragen, von dem er den rechten Gebrauch nicht zu machen versteht.

Wir meinen also, dass de lege lata das Reichsversicherungsamt garnicht anders wird entscheiden können, als es bereits entschieden hat, und dass auch de lege ferenda die Forderung, dass es der Versicherungsanstalt freistehen solle, jederzeit einen begangenen Irrthum durch Erlass eines neuen Bescheides zu korrigiren, ganz un diskutirbar ist, weil damit dem Rentenempfänger jede Rechtssicherheit genommen würde. Wohl aber lässt sich über etwas anderes reden. Die neue sozialpolitische Gesetzgebung hat ja mit neuen Verhältnissen auch manche neuen Spezialitäten des Betruges und der Täuschung geschaffen. Wohl möglich, dass zur Erschleichung von Renten und zur Hintergehung von Versicherungsanstalten häufig Praktiken angewendet werden, welche unter die Vorschriften des § 543 Civilprozessordnung sich nicht bringen lassen und daher keine Handhaben zur Wiederaufnahme des Verfahrens bieten. Hat die Erfahrung das gelehrt, so muss solchem Unwesen ein Riegel vorgeschoben werden. Dazu kann aber das Reichsversicherungsamt nichts thun — wenigstens nicht direkt, sondern nur, indem es den Erlass einer kaiserlichen Verordnung beantragt, die auch für solche Fälle das Wiederaufnahmeverfahren zulässt. Auf Schutz gegen Betrügerei haben die Versicherungsanstalten allerdings Anspruch. Gegen Irrthümer, die ihre Organe begehen, ohne dass sie der Gegner durch Täuschung dazu veranlasst hat, mögen sie sich selbst schützen.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Arbeitsnachweis in Oesterreich.

Der im Jahre 1885 gegründete „Verein für Arbeitsvermittlung“ in Wien ist das erste und bis jetzt einzige Institut in Oesterreich, das es sich zur Aufgabe gemacht, einem, durch die Entwicklung der Grossindustrie und die Erweiterung des Arbeitsmarktes überaus drückend gewordenen Uebelstande abzuwehren.

In Bezug auf seine Organisation im wesentlichen dem Stuttgarter Vereine nachgebildet, bietet er auf vollkommen paritätischer Grundlage Unternehmern und Arbeitern die Gelegenheit auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises regelnd einzugreifen. Leider vermag die in dem Vereine verkörperte sozialpolitisch werthvolle Idee bei dem Mangel energischer Förderung seitens öffentlicher Körperschaften und bei dem Umstande, als die Fabrikanten in ihrer überwiegenden Mehrheit jedem Versuche, den Arbeitsnachweis zu organisiren, passiven Widerstand entgegenzusetzen, nur langsam Wurzel zu fassen. Nichts destoweniger weist der Verein seit seinem Bestande eine stetige Steigerung seiner Thätigkeit auf. Er konnte in Brünn eine Filiale und in Wiener-Neustadt eine Anmeldestelle errichten.

Die Vermittlungsthätigkeit umfasst beinahe ausschliesslich qualifizierte Arbeiter, was sich aus dem Umstande erklärt, dass die an den Verein sich wendenden Gewerbsinhaber und Fabrikanten nur solche verlangen und der Mangel eines Arbeitsnachweises für qualifizierte Arbeitskräfte besonders fühlbar hervortritt. Indem der Verein nach Massgabe seiner knappen Mittel die Härten der Arbeitslosigkeit zu mildern und diese selbst so rationell als möglich abzukürzen sucht, repräsentirt er einen vielversprechenden Keim, der sich zu einer umfassenden Organisation des Arbeitsnachweises zu entwickeln vermag.

Zum Theile erstreckt sich die Thätigkeit des Vereins auch auf kleingewerbliche Arbeiter; vorwiegend aber macht die mittlere Grossindustrie von der Vermittlung Gebrauch, am wenigsten der Handel.

Nach dem letzten Geschäftsberichte pro 1891 erstreckte sich die Thätigkeit des Vereins auf folgende Gewerbe:

	Im ganzen vorgemerkt	Hiervon vermittelt
Anstreicher und Zimmermalerei	96	33
Bildhauer	73	37
Binder	60	14
Buchbinder	147	54
Buch-, Stein- und Kupferdrucker	20	10
Ciseleure und Emailleure	33	20
Dreher	937	313
Drechsler	193	34
Eisen-, Metall- u. Glockengiesser u. Former	263	102
Färber	5	4
Glaser	20	2
Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter	4	1
Graveure	13	2
Gürtler und Broncearbeiter	260	105
Hafner und Thonöfenmacher	1	—
Handschuhmacher	1	1
Huf- und Wagenschmiede	1	—
Installateure	161	58
Kesselschmiede	106	43
Kupferschmiede	37	11
Lackirer	186	68
Maschinenbauer	984	291
Maschinenwärter und Heizer	632	212
Mechaniker	142	38
Müller	2	1
Riemen- und Peitschenmacher	101	32
Sattler	216	61
Schlosser	1098	310
Schmiede	303	64
Spengler	556	219
Tapezierer	76	20
Taschner	31	12
Tischler und Parquettenmacher	1830	861
Uhrmacher	20	5
Vergolder	25	11
Wagner	3	1
Zimmerleute	6	1
Zinngiesser	10	2
Comptoiristen, Bureau-, Haus- und Geschäftsdienner	5	3
Fabrikarbeiterinnen	487	98
Diverse Gewerbe	600	228
Kutscher	209	44
Lauffurschen	191	31
Metallhilfsarbeiter	124	38
	571	202
Zusammen	10749	3698

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass die Metallbranche das grösste Kontingent an Stellensuchenden (ca. 55 pCt.) stellte; ihr zunächst kam die Holzbearbeitung.

Seit dem Bestand des Vereins werden stellensuchende Personen

Im Jahre	vorgemerkt	vermittelt	
		absolut	in %
1885	1 616	162	10
1886	3 886	852	22
1887	5 514	1 866	34
1888	6 948	2 660	38
1889	7 334	2 962	40
1890	8 132	3 409	42
1891	9 540	3 698	39
Zusammen	42 970	15 582	36
Im Durchschnitt	6 138	2 226	36

Ueber ein Drittel der vorgemerkten Personen erhielten also Arbeit zugewiesen, ein Resultat, das erst dann richtig beurtheilt werden kann, wenn man bedenkt, dass die Vormerkung arbeitsuchender Personen nach Möglichkeit beschränkt wird, und dass nicht wenige der Stellensuchenden ihr Vermerkgebühr (10 Kr.) verfallen lassen und dann aus den Evidenzlisten ausgeschieden werden.

In welchem Grade die Arbeitgeber die Thätigkeit des Vereins in Anspruch nehmen, ergibt sich aus folgender Tabelle.

Es gelangten an das Bureau

Im Jahre	Aufträge	für Stellen	hiervon wurden besetzt	
			absolut	in %
1885	286	300	162	41
1886	1 019	1 318	825	62
1887	1 539	2 524	1 866	74
1888	1 924	3 433	2 660	77
1889	2 219	3 587	2 962	82
1890	3 311	4 748	3 409	72
1891	3 758	4 985	3 698	74
Zusammen	14 053	20 985	15 582	74
Im Durchschnitt	2 007	2 998	2 226	74

Auch das Verhältniss der besetzten Stellen zu den angemeldeten ist kein sonderlich günstiges zu nennen; noch ungünstiger würde es sich gestalten, wenn auch die unledigt gebliebenen Aufträge in Evidenz behalten würden, was übrigens seit 1890 geschieht, wodurch der scheinbare Rückgang in diesem und dem folgenden Jahre sich erklärt.

Was die Nachfrage nach Arbeitskräften in Bezug auf die Jahreszeit betrifft, so ist dieselbe in den Monaten August und September am stärksten, also im Hochsommer und vor Beginn des Herbstes, da die Arbeitsthätigkeit in allen Gewerben der höchsten Anspannung bedarf, um die Anforderungen der kommenden Wintersaison zu befriedigen.

Im Jahre 1891 vertheilten sich die Aufträge der Arbeitgeber nach Monaten, wie folgt:

Monat	Aufträge	für Stellen
Januar	215	287
Februar	226	305
März	274	356
April	317	400
Mai	359	497
Juni	339	463
Juli	364	471
August	394	542
September	418	564
Oktober	387	531
November	277	348
Dezember	188	221
Zusammen	3758	4985
Im Durchschnitt	313	415.

Der Wirkungskreis des Vereins erstreckt sich auf ganz Cisleithanien; die meisten Stellen werden für Wien und Umgebung, dann für das übrige Niederösterreich vermittelt; doch gelangen selbst Arbeitsstellen in den Balkanstaaten zur Besetzung.

Im Jahre 1891 werden besetzt in

	Stellen
Wien und Umgebung	3148
Niederösterreich	345
Oberösterreich und Salzburg	20
Steiermark und Kärnten	17
Tirol	3
Mähren	34
Schlesien	4
Böhmen	15
Ungarn	93
Bosnien	8
Rumänien	6
Serbien	2
Bulgarien	3
Zusammen	3698.

Die Brüner Filiale hat seit ihrer im Jahre 1889 erfolgten Gründung 1630 Arbeitszuweisungen vorgenommen; wie in der Centrale Wien überwiegt natürlich auch hier das Angebot der Arbeitskräfte weitaus die Nachfrage. Als wesentliche Ursache wird der flauere Geschäftsgang angegeben.

Aber abgesehen davon sowie von der Thatsache, dass die Gewerkschaften und Fachvereine dem Arbeitsnachweise erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden beginnen, will es dem Verein aus einem anderen Grunde nicht recht gelingen, die Arbeitsvermittlung in seinem Bereiche zu vereinen und massgebenden Einfluss auf den Arbeitsmarkt zu gewinnen: Die mangelnde Unterstützung der Interessentenkreise, vor allem der Fabrikanten, und die fehlende Förderung durch die staatlichen und kommunalen Faktoren verhindern den Verein an der Durchführung der nothwendigen Dezentralisation und Ausbreitung seiner Thätigkeit. Ohne die ener-

gische Förderung der genannten Faktoren wird der Verein in absehbarer Zeit nicht im Stande sein, den Bedürfnissen der eigentlichen Grossindustrien, für die er in erster Linie berechnet ist und die sich gegenwärtig von ihm noch ferne hält, zu entsprechen.

Der Arbeitsnachweis bedarf in Oesterreich einer grundlegenden Regelung; erst durch die Organisation desselben wird das immer dringender werdende Bedürfniss nach einer Statistik der Arbeitslosen befriedigt werden können.

Entwurf eines badischen Anerbenrechtsgesetzes. Im badischen Justizministerium ist eine auf das bauerliche Erbrecht in Baden bezügliche Denkschrift nebst dem Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht ausgearbeitet und Ende Juli d. Js. an die in Betracht kommenden Stellen im Lande zur Begutachtung übermittelt worden. Der Zweck des Anerbenrechtsgesetzesentwurfs ist, eine Ueberlastung des Anerben zu verhindern, indem dem Anerben das Recht zustehen soll, zu verlangen, dass ihm bei der Auseinandersetzung das Anerbengut mit Zubehör gegen Ersatz der Hälfte des laufenden Verkaufswerts überlassen wird, soweit dieses geschehen kann, ohne dass der Pflichttheil der Miterben auf weniger als ein Viertel des gesetzlichen Erbtheils beschränkt wird. Der Anerbe ist verpflichtet, für die Forderungen, welche den Miterben wegen Uebernahme des Gutes gegen ihn zustehen, hypothekarische Sicherheit an dem Anerbengut und erforderlichenfalls an anderen inländischen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des Wertes zu bestellen. Sowie er solche Hypotheken nicht zu gewähren vermag, hat er tüchtige Bürgen zu stellen. Tritt das Anerbenrecht ein, so kann bis zur Auseinandersetzung der Antheile eines Anerben an dem Anerbengut ohne Zustimmung der übrigen Erben nicht veräussert oder belastet werden, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlassverbindlichkeit. Gehören zu einem Nachlass mehrere Anerbengüter, so kann jeder Berechtigte nach der Reihenfolge seiner Berufung die Ueberlassung eines Anerbengutes verlangen. Eheliche Kinder gehen den unehelichen vor; legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich. Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen das Anerbenrecht ausschliessen oder beschränken; er kann einen seiner Abkömmlinge nach freier Wahl zum Anerben ernennen. Liegt eine solche Verfügung nicht vor, so ist als Anerbe berufen der jüngste Sohn und in Ermangelung von Söhnen und Abkömmlingen von solchen die älteste Tochter. An Stelle eines vorverstorbenen Kindes treten dessen Abkömmlinge nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen. Weitere Bestimmungen betreffen das Anerbenrecht bei Gütergemeinschaft. Dem Anerbenrecht sollen nach dem Gesetzentwurf unterliegen: 1. die geschlossenen Hofgüter mit Zubehör, 2. alle sonstigen landwirthschaftlichen Wohnungen, einschliesslich Scheuer, Stallung, Hof und Hausgarten. Der im Anschluss an die landwirthschaftlichen Erhebungen des Jahres 1883 in der ersten Kammer der Landstände gegebenen Anregung auf Adoptirung des in Preussen geltenden Systems der Höferolle werde, so heisst es in der Begründung, wohl kaum Folge zu geben sein, da die Erfahrung gezeigt hat, dass die bauerliche Bevölkerung von dem Recht des Eintrags in die Höferolle keinen oder nur selten Gebrauch macht und dass daher, wo diese Eintragung die Voraussetzung der Wirksamkeit der Anerbenrechtvorschriften bildet, die erwarteten Wirkungen der betr. Gesetzgebung ausblieben. Man wird deshalb erwägen müssen, ob etwa die Erlassung eines gesetzlichen Intestatanerbenrechts zu befürworten ist, der Art also, dass, sofern der Gutsbesitzer unter Lebenden oder auf den Todesfall nichts anderes verfügt hat, das Gut kraft Gesetzes an eines der Kinder ungetheilt übergeht und von diesem Kind unter den besonderen Normen des Anerbenrechts übernommen werden kann. Die Schwierigkeit einer Regelung des Anerbenrechts in diesem Sinne liegt nun offenbar darin, dass das Geltungsgebiet solcher Vorschriften über das Anerbenrecht und die dem Anerbenrecht zu unterwerfenden Arten von landwirthschaftlichen Anwesen durch das Gesetz selbst die nähere Begrenzung erfahren müssen. Das Geltungsgebiet zu fixiren, würde zwar überwiegende Schwierigkeiten nicht bieten, da hierfür füglich die seitherige Gewohnheit und Uebung als massgebend erklärt werden könnte, wohl aber wird es nicht leicht sein, die landwirthschaftlichen Anwesen selber, für welche innerhalb der betreffenden Gemeinden ein Bedürfniss der Unterstellung unter das Anerbenrecht besteht (jedenfalls nur für die Anwesen grösseren und mittleren Umfangs) als solche zu charakterisiren und eine Untergrenze der Anwesen festzustellen, jenseits deren die Anwendung des Gesetzes entfallen soll; namentlich kommt hierbei in Betracht, ob etwa der Flächengehalt oder wohl besser der Steuerkapitalwert des Anwesens das entscheidende Kriterium abzugeben und von welcher Grösse bezw. welchem Werthbetrag an aufwärts die Unterstellung unter das Anerbenrecht zu beginnen habe. Es könnte wohl auch in Frage kommen, ob festzustellen wäre, ob und in welchem Umfang bestehender Uebung gemäss bauerliche Anwesen in Erbfällen ungetheilt an einen Erben über-

geben und dann die Fortdauer dieser Uebung innerhalb der ermittelten Grenzen durch gesetzliche Vorschrift zu sichern sei.

Ortsstatut über Lohnzahlung in Augsburg. Eine empfehlenswerthe Massnahme traf der Augsburger Magistrat, indem er unter Hinweis auf § 115 a der Gewerbeordnung verordnete, dass in der Regel Wirthschaften oder sonstige Schankstätten oder Verkaufsstellen zur Vornahme von Lohnauszahlungen nicht benützt werden dürfen und dass eine Abweichung von dieser Regel nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig ist. Eine solche — stets widerrufliche — Genehmigung wird, wie es in der Bekanntmachung heisst, nur in seltenen Ausnahmefällen erteilt werden.

Reform der Gesindeordnung in Wien. Ueber den Stand derselben wurde in der Sitzung des wiener Gemeinderathes vom 1. August d. Js. auf Anfrage eines Mitgliedes folgende amtliche Auskunft erteilt. Die Revision ist seit 1883 (!) im Gange und hat nach mehrfachen Differenzen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Ausarbeitung eines Entwurfes geführt, der jetzt folgende Bestimmungen unter möglichster Berücksichtigung der von Anton Menger in seinen Abhandlungen über das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen aufgestellten Forderungen enthält. Das Dienstverhältniss beruht auf einem schriftlichen oder mündlichen Dienstvertrage zwischen Dienstherrn und Dienstboten. Auch Ammen unterstehen der Dienstbotenordnung. Das Geben und Nehmen der Angabe gilt als Beweis, dass der Dienstvertrag abgeschlossen worden ist. Das Dienstverhältniss kann nach vorausgegangener vierzehntägiger Kündigung gelöst werden, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen ist. Der Dienstherr kann den aufgenommenen Dienstboten die Aufnahme verweigern, wenn er dies dem Dienstboten 48 Stunden vorher bekannt giebt und demselben den vierten Theil des bedungenen Monatslohnes bezahlt. Auch der Dienstbote kann binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme zurücktreten, in welchem Falle die erhaltene Angabe zurückzustellen ist. Weigert sich der Dienstbote, ungerechtfertigt den Dienst anzutreten, so ist er polizeilich zu bestrafen und eventuell zwangsweise zum Dienstantritt zu verhalten. Weiter ist bestimmt, dass der Dienstbote durch den Dienstesantritt Hausgenosse des Dienstherrn und unter dessen Aufsicht gestellt wird. Der Dienstherr hat das Recht, dem Dienstboten Zurechtweisungen zu erteilen, denselben unter gewissen Voraussetzungen sofort zu entlassen und eventuell die Hilfe der Behörde in Anspruch zu nehmen. Dem Dienstboten dürfen nicht schwerere Arbeiten aufgebürdet werden, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag. Auch darf die tägliche Arbeitszeit des Dienstboten nicht zum Nachtheile seiner Gesundheit über das seinem Lebensalter entsprechende Ausmass verlängert werden. Der Dienstbote darf gegen das Verbot des Dienstherrn keine Besuche empfangen; dagegen hat der Dienstherr dem Dienstboten eine freie Zeit zu seiner Erholung und zur Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten zu bewilligen. Der Lohn ist monatlich nachhinein auszubezahlen. Zu den Gründen, welche den Dienstboten berechtigen, den Dienst sofort zu verlassen, gehören unter Andern, wenn der Dienstbote ohne Schädigung seiner Gesundheit oder Ehre den Dienst nicht fortsetzen kann; wenn der Dienstbote misshandelt oder zu unsittlichen oder unerlaubten Handlungen verleitet wird; wenn der Dienstherr sein Domicil ausserhalb Wien verlegt; wenn die Eltern des Dienstboten plötzlich erkranken und der Dienstbote zu deren Pflege nothwendig ist; wenn erwiesenermassen die Verpflegung zur Sättigung nicht hinreichend oder das Obdach gesundheitsschädlich oder anstandverletzend ist. Endlich soll die Regierung gebeten werden, die Stempel- und Gebührenfreiheit für Dienstbotenstreitigkeiten zuzugestehen, was sie bisher verweigerte. Ob die Revision nunmehr schneller vorrücken wird, ist aus der Gemeinderathsverhandlung nicht zu ersehen.

Der Montag und die Fabrikunfälle. Bei der Untersuchung, welcher Wochentag der unfallreichste sei, hat der schweizerische Fabrikinspektor Dr. Schuler den Montag am stärksten belastet gefunden und daraus geschlossen, es müsse hier der am Sonntag genossene Alkohol nachwirken. Der „St. Galler Stadtanzeiger“ bezweifelt dies und beruft sich auf eine andere Untersuchung, auf diejenige des Gewerbeinspektors in Wien. Des Letztern Untersuchung, die vergangenes Jahr stattgefunden, hat ergeben, dass am Montag 682, am Dienstag 776, am Mittwoch 789, am Donnerstag 713, am Freitag 776, am Samstag 775 und am Sonntag 134 Unfälle vorgekommen sind. Es entfällt also hier auf den Montag die kleinste Zahl von Unfällen. „Man wäre“, bemerkt hierzu der Gewerbeinspektor, „versucht, aus diesem Resultate den Schluss zu ziehen, dass der Montag hinsichtlich der Unfallgefahr der günstigste Wochentag ist, weil die meisten Arbeiter an diesem Tage mehr ausgeruht zur Arbeit kommen.“

Nothlage in der schweizerischen Uhrenindustrie. Von Seite der Arbeitervertreter wurde im Grossen Rath von Neuenburg die Bildung einer Kommission angeregt und gutgeheissen, die Mittel und Wege zur wirksamen Bekämpfung der Krisis in der Uhrenindustrie studiren und besonders die Frage der Errichtung von Leihkassen untersuchen sollte. Die Kommission empfiehlt nun heute die Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten. Die Errichtung einer Industriebank, welche bedrängten Fabrikanten gegen Hinterlegung von Waaren Vorschüsse leistet und Errichtung von Leihkassen, denen keine Zinsen bezahlt werden müssen. Diese letzteren Kassen würden zu Gunsten derjenigen Arbeiter zu errichten sein, welche keine Armenunterstützung begehren und doch einer augenblicklichen Hilfe bedürfen. Es soll den Gemeinden überlassen werden, zu bestimmen, auf welche Weise die Kassen zu alimentiren sind. Die Darlehen werden nicht den Geschstellern baar bezahlt, sondern werden in der Weise geleistet, dass die Kasse bei Lieferanten und Vermietern während einer gewissen Zeit für einen bestimmten Betrag garantirt. Der von diesem Kredit Gebrauch machende Arbeiter ist für den von ihm beanspruchten Betrag Schuldner der Leihkasse; an diese ist die Schuld in bestimmten Raten zurückzubezahlen; dem Schuldner bleibe überlassen, freiwillig einen Zins von 1 pCt. zu entrichten.

Arbeiterzustände.

Lohnverhältnisse und Arbeitszeit der Fabrikarbeiter auf dem thüringer Walde. In seinem neuen Jahresberichte für 1891 macht der Fabrikinspektor für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt folgende werthvolle Angaben: „Nachdem ich vor 12 Jahren kurze Angaben über den Tagesverdienst der Arbeiter gemacht habe, bin ich in diesem Jahre bemüht gewesen, eine Lohnstatistik aufzustellen, welche folgendes Ergebniss gehabt hat: Beim Eisensteinbergbau wird in 9stündiger Schicht 2,5 M. verdient. In den Kohlengruben bei 10stündiger Schicht 2,6—2,9 M. Bei Gewinnung von Kupferschiefer in acht Stunden 2,6 M. Bei der Saline 1,25—1,5 M., ausserdem für jede Sonntags- oder Nachtschicht 1,5 M. Im Sommer wird 9 Stunden, im Winter 8 Stunden gearbeitet, ausserdem in bestimmtem Wechsel das Feuer unter den Siedepfannen Sonntags und in der Nacht unterhalten. In den Schieferbrüchen zählt man im Allgemeinen bei 10stündiger, im Sommer bei 11stündiger Arbeit 2,1 M. an erwachsene Arbeiter, 2,5—2,75 M. an Vorarbeiter, 1,35 an Frauen, 0,7—1,1 M. an jugendliche Arbeiter. Bei starkem Betriebe kommen auch ausnahmsweise 12 Arbeitsstunden vor. Griffelschieferarbeiter verdienen etwa 1,75 M. bei 10stündiger Arbeit. In den Ziegeleien wird meist zehn Stunden, aber auch 11 Stunden, in sehr seltenen Fällen 11½ Stunden, gearbeitet. Vorarbeiter verdienen bis 3 M. Die Porzellanfabriken arbeiten meist 10 Stunden, eine einzige arbeitet 9 Stunden, wenige arbeiten im Sommer 11 Stunden, in manchen kommen zur Herbstzeit besonders bezahlte Ueberstunden vor. Die Akkordarbeiter binden sich nicht an die vorgeschriebene Zeit, arbeiten oft nur 8—9 Stunden, ebenso die Frauen, welche in der Wirthschaft zu thun haben. Abgesehen von den künstlerisch ausgebildeten Modelleuren, zum Theil auch Malern, welchen ein Gehalt von 1500—3000 M. gezahlt wird, verdienen die Obermaler 4 M., meistens aber in besseren Fabriken 5 M. Bei den Lohnsätzen der gelernten Arbeiter macht sich ein Unterschied nach der Richtung hin nicht bemerkbar, ob sich die Fabrik in einer Stadt, in der Nähe derselben oder auf dem Gebirge befindet. Der Lohnsatz steht eher im Gebirge höher. Der Verdienst stellt sich im Durchschnitt so, dass die jugendlichen Arbeiter mit 0,8—1,0 M. beginnen, wobei der niedrigere Satz für Mädchen gilt, bis zum 21. Jahre 1,5—2,0 Mark erreichen und als ausgelernte Arbeiter im Durchschnitt 2,5 aber auch 3,0 M. erhalten. Die Frauen verdienen im Tagelohn 1,5—2,0 M., können als Formerinnen und dergl. aber bis auf 2,5 M., wenn auch ausnahmsweise, kommen. Selbstverständlich hängt gerade in der Porzellanfabrikation alles von der Geschicklichkeit und dem Fleisse des einzelnen Arbeiters ab, es steht damit im Zusammenhang die Qualität des Produktes, insofern für schlechte Massenartikel auch weniger an Arbeitslohn gezahlt wird. Mädchen fangen da mit 0,7 M. an und Frauen erhalten nur 1,3—1,6 M., halten aber oft die Arbeitszeit nicht inne. Noch geringeren Verdienst erzielen in der Hausindustrie die Verfertiger von Puppenbälgen, welche letztere in den Porzellanfabriken abgenommen und weiter verbreitet werden. In den Glashütten erhält der Auszieher, nämlich derjenige Arbeiter, welcher die Rohre zieht und die Geschicklichkeit besitzt, den jedesmal vorgeschriebenen

äusseren und inneren Durchmesser zu treffen, 4,0 ja bis 6,5 M. Aeltere Glashüttenarbeiter verdienen bis 4,0 M. im Akkord, im Durchschnitt 2,5—3,0 M., Tagelöhner 1,7 M. Die Schicht dauert 10 Stunden. Thermometermacher arbeiten ebenfalls 10, aber auch 11 Stunden und verdienen 2,0, jugendliche 0,5 M. Da, wo feinere Arbeiten, Alkoholometer und dergl. gefertigt werden, erreicht der Verdienst bis 3,0 M. Die Glasbläser, Verfertiger von Perlen und Blumen, beschäftigten vielfach Frauen und Mädchen zum Füllen und Färben der Fabrikate. Bei Verarbeitung der Metalle stellt sich der Verdienst auf 2,2 bis 2,4 M. In Maschinenfabriken und Eisengiessereien wird 11 Stunden gearbeitet. Es erhalten die Schmiede 2,0—3,0, die Schlosser und Dreher 2,5—4,0, die Giesser 3,0—4,0 M. In der Pianoforte- und Klaviaturfabrikation wird bei 10, selten 11 Stunden Arbeit 2,5—3,0, von einzelnen 4,0, im Durchschnitt 2,75 M. verdient. In Bleiweissfabriken wird im Winter 9 Stunden, im Sommer 10 Stunden, selten 10½ Stunden gearbeitet, die Arbeiter erhalten durchschnittlich 2,3, aber auch 2,0 und dazu 0,13 M. Kostgeld. Die Zündholzarbeiter erhalten 2,0, Frauen 1,0, jugendliche Arbeiter 0,7 und Kinder 0,25 M. (!) Die Spinnereien arbeiten meist 10 Stunden im Winter und 11 Stunden im Sommer. Die Meister verdienen 2½—4,0, die Männer 2,0, die Frauen 0,9—1,0, an Stühlen 1,5, die Mädchen 0,6—1,0 M., Kinder unter 14 Jahren für die Stunde 5—6 Pf. In den Schlauch- und Gurtwebereien und Seilereien ist die Arbeitszeit die gleiche, die Weber erhalten 2,0—2,75, die Spinner 1,5—2,0, jugendliche Arbeiter 0,8—1,1, Mädchen 0,75 M. In der Färberei wird 11 Stunden gearbeitet. Die Gerber arbeiten 11 Stunden, die Gesellen erhalten durchschnittlich 2,5, selten 2,0, die gewöhnlichen Arbeiter 1,7—2,0, jugendliche 1,0 bis 1,5 M. In den Holzstofffabriken dauert die Schicht 10 bis 11 Stunden; der Durchschnittsverdienst der Männer ist 2,0, seltener 2,5, es kommt aber auch 3,0 M. vor, der der Frauen 1,0—1,3, der jugendlichen Arbeiter 1,0 M. In der Holzindustrie, Kistenmacherei, wird 10—11 Stunden gearbeitet. Die Männer verdienen 2,0—2,5, gelernte Arbeiter 3,0, in Akkord bis 4,0 M. Vergolder bis 5,0 M. Kinder unter 14 Jahren erhalten für die Stunde 4 Pf., können aber in Akkord bis 80 Pf. verdienen. Perlmutterarbeiter erhalten 1,5—2,0 M. bei 10stündiger Arbeitszeit, bei gewissen Arbeiten, z. B. Oesenknöpfen, kann ausnahmsweise einmal 4 M. verdient werden. Cigarrenarbeiter erhalten 1,2—1,8 M., dazu noch wöchentlich 21 bis 30 Stück Cigarren, weibliche Arbeiter 1,2—1,3, Wickelmacherinnen 0,7—0,9 M. In der Zuckerfabrik dauert die Schicht 10 Stunden, der Durchschnittsverdienst der Männer beträgt 1,6, der der Frauen 0,9 M. Ueberstunden werden besonders vergütet. In den Brauereien kann man den Durchschnittsverdienst zu 2,5 annehmen, sonst wird auch meist neben 1,4 bis 1,6 M. Lohn noch die Kost gewährt. Ausserdem erhält jeder Arbeiter täglich 4 Liter Bier. In der Filzthfabrik wird nur 9 Stunden gearbeitet, der Verdienst ist je nach der Geschicklichkeit sehr verschieden 2,5—4,0 M. Frauen erhalten 1,0, selten 1,5 M. In der Strohhutfabrik dauert die Arbeit 11 Stunden, (in der Saison mit 3 Ueberstunden) bei einem Verdienst von 2,0 bis 2,3 M. Frauen erhalten 1,1 M. In den Druckereien wird 10 Stunden gearbeitet, die Meister erhalten 4,0—5,0, die Setzer 3,0—4,0, die Drucker 3,0, die Frauen 1,5 M.“ Und zu diesen, mindestens mit Bezug auf die Bezahlung weiblicher und jugendlicher Arbeit, sowie die Arbeitszeit nicht sehr erfreulichen Ergebnissen seiner fleissigen Erhebung macht der Fabrikinspektor folgende bezeichnende Anmerkung: „Auffallend erscheint mir, dass seit zwölf Jahren eine Steigerung der Löhne nicht deutlicher zu erkennen ist. Man wird wohl annehmen dürfen, dass die verzeichneten Löhne dem Durchschnitt in Deutschland entsprechen. Die Lebensmittel im thüringer Walde sind theurer, als im freien Lande, weil Brodkorn, Kolonialwaaren und dergl. herangeschafft werden müssen und man zufrieden ist, wenn die Lieblingsspeise der Bewohner, die Kartoffel, in ausreichender Menge geerntet wird. Auch das Brennmaterial ist nicht so billig, als man anzunehmen pflegt. Trotzdem glaube ich, dass der Verdienst für eine ordentliche und sparsame Familie leidlich ausreicht, treten indessen Krankheiten und Theuerung ein, wie im letzten Jahre, dann mag es einem Familienvater recht sauer werden, in Ehren durchzukommen und der Wunsch liegt nahe, es möchte sich der Weltmarktpreis der Erzeugnisse, der durch Ueberproduktion, mehrfach zu niedrig stehen soll, so gestalten, dass es dem Arbeitgeber möglich wäre, seinen Arbeitern einen auskömmlicheren Verdienst zu gewähren.“

Arbeiterstatistik des Fabrikinspektors für das Grossherzogthum Altenburg. Zu den wenigen deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten, welche ausserhalb des Königreichs Sachsen eine regelmässige und vollständige Arbeiterstatistik führen, gehört auch der Fabrikinspektor für das Grossherzogthum Altenburg, aus dessen neuesten Bericht für 1891 kürzlich (in unserer No. 29) interessante Lohndaten mitgetheilt wurden. Nunmehr soll die Entwicklung der altenburgischen Fabrikarbeiterbevölkerung seit 1888 nach den Jahresberichten dieses Beamten dargestellt werden. Danach betrug die Zahl:

im Jahre	der erwachsenen Arbeiter		der jugendlichen Arbeiter		der kindlichen Arbeiter	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1888	7230	2842	448	276	245	111
1889	7804	3055	478	337	238	108
1890	8188	3339	803		324	
1891	8756	3690	554	266	243	87

An dieser Statistik ist erfreulich, namentlich angesichts des vielfach ländlichen Charakters der altenburgischen Industrie, die regelmässige Abnahme der kindlichen und die nicht anormale Zunahme der jugendlichen Arbeit, auffällig dagegen die 30 prozentige Vermehrung der Frauenbeschäftigung von 1888 auf 1891, gegenüber der nur 20 prozentigen Zunahme der Männerarbeit. Diese Anomalie ist um so unerfreulicher, als sich die Zunahme der Frauenarbeit neben der Textilindustrie namentlich bei der Cigarrenfabrikation und der Industrie der Holz- und Schmutzstoffe zeigt.

Politische Arbeiterbewegung.

Handhabung des Vereinsgesetzes in Schwarzburg-Rudolstadt. Auf einen Rekurs in Vereinsangelegenheiten gegen eine Entscheidung des fürstlichen Landrathes von Königsee hat das schwarzburg-rudolstädtische Ministerium entschieden, „dass der Auffassung des fürstlichen Landrathes zu Königsee, wonach diese Versammlung als eine unter das Verbot des § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 25. Mai 1856 fallende Vereinigung zu betrachten sei, nach Lage der Umstände nicht entgegen getreten werden kann“.

Der § 8 lautet: „Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, werden andurch als ordnungswidrig verboten“.

Damit, dass diese obsolete Verordnung wieder in's Gedächtniss gerufen wurde, schafft man für Schwarzburg-Rudolstadt ein Sonderrecht, das mit der Aufhebung des Sozialistengesetzes in nicht zu vereinbarem Widerspruch steht.

Parteitag der deutschen Sozialdemokratie. Der diesjährige Parteitag der sozialdemokratischen Partei Deutschlands findet in Berlin statt, und zwar in den Tagen vom 16. Oktober ab. Sonntag, den 16. Oktober, Abends 7 Uhr, treten die Delegirten zur konstituierenden Versammlung zusammen. Als Tagesordnung des Parteitags sind folgende Punkte ausersehen: Geschäftsbericht des Parteivorstandes; Bericht der Kontrolleure; Bericht über die parlamentarische Thätigkeit der Reichstags-Fraktion; die Maifeier 1893; der internationale Kongress in Zürich; das Genossenschaftswesen; die wirthschaftliche Krise und ihre Folge, der allgemeine Nothstand; der Antisemitismus und die Sozialdemokratie; Berathung derjenigen Anträge der Parteigenossen, welche bei den vorausgehenden Punkten der Tagesordnung nicht bereits ihre Erledigung gefunden haben; Wahl der Parteileitung und Bestimmung des Ortes, wo sie ihren Sitz zu nehmen hat.

Das kommunale Wahlprogramm der Arbeiter Zürichs lautet: 1. Die Arbeitsbedingungen für Arbeiten im städtischen Dienst (Art. 152 der Gemeindeordnung) sollen auch für städtische Arbeiten gelten, die im Akkord oder von Unternehmern ausgeführt werden. 2. Einrichtung des Arbeitsnachweises (Arbeitsbörse) unter Selbstverwaltung der Arbeitergewerkschaften. Zuzug von Vertretern der Arbeitervereine zur Verwaltung der Naturalverpflegung. 3. Anhandnahme einer Wohnungsuntersuchung und Erstellung von billigen, gesunden Wohnungen durch die Stadt. 4. Unentgeltliche ärztliche Hilfeleistung (Poliklinik) durch den Stadtarzt und seine Assistenten. 5. Erweiterung der Ferienkolonien und Milchkuren durch städtische Mittel. 6. Errichtung von Schulküchen und Vertheilung von Schuhen und Kleidern an bedürftige Schüler. 7. Unentgeltliche öffentliche Bäder zu allen Jahreszeiten.

Ein englisches Arbeiterprogramm. Der bei den allgemeinen Wahlen ins Parlament gewählte Keir Hardie stellte folgendes Programm auf:

In ökonomischer Beziehung: Rückerstattung von Grund und Boden an den Staat; Einführung des achtstündigen Arbeitstages; Beschäftigung der Arbeitslosen; Pensionen für Greise und Invalide; progressive Einkommenssteuer; Arbeiterversicherung; gewissenhafte Inspektion der Werkstätten, Eisenbahnen und Minen; genügenden Schutz für die Seeleute; Errichtung eines Arbeitersekretariats; Vereinigungsrecht für die Staatsangestellten.

In sozialer Beziehung: direkte Abstimmung in Bezug auf den Verkauf geistiger Getränke und keinerlei Entschädigung an die aufgehobenen Verkaufsstellen; Schliessung der Verkaufsstellen am Sonntag; Vergrösserung und Vermehrung von Promenaden und öffentlichen Plätzen; Erstellung von gesunden Wohnhäusern, Bade- und Waschanstalten, Lese- und Erholungslokalen; Unentgeltlichkeit der Schulen; Trennung von Kirche und Staat.

In politischer Beziehung: Home-Rule (Anerkennung der Unabhängigkeit Irlands); das allgemeine Wahlrecht; Entschädigung der Abgeordneten; Bezahlung der Wahlkosten durch den Staat; Festsetzung des Samstags als Abstimmungstag und Erklärung dieses Tages als gesetzlichen Festtag; Wahl des Parlaments für drei Jahre; Einführung der Stichwahlen und des Referendums (Volksabstimmung über Gesetze); Aufhebung der Kammer der Lords; das Recht für die Gemeinderäthe, die Polizei, das Personal der Wasser- und Gaswerke, der Strassenbahnen und der Seehäfen zu kontrolliren etc.

Kaufmännische Bewegung.

Kaufmännische Sonntagsruhe in der Schweiz. Die Delegirtenversammlung der schweizerischen kaufmännischen Vereine (Vereine von Handelsangestellten) hat nach Antrag der Sektion Zürich beschlossen, es habe das Centralkomitee bei sämtlichen kaufmännischen Vereinigungen der Schweiz über die Sonntagsarbeit im Handelsstande und die Bürozeit überhaupt genaue Erhebungen zu veranstalten und gestützt hierauf der nächstjährigen Delegirtenversammlung Bericht und Antrag vorzulegen, wie bestehenden Uebelständen im allseitigen Interesse am besten zu begegnen wäre.

Kaufmännisches Berufssekretariat in der Schweiz. Aehnlich dem Gewerbe- und Arbeitersekretariate und dem ständigen Sekretariate für den Handelsstand, soll, wie in einer Eingabe an den Bundesrath seitens der kaufmännischen Vereine ersucht wird, ein kaufmännisches Sekretariat mit Bundesunterstützung errichtet werden.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die Stellung der schweizerischen Handwerker- und Gewerbevereine zur Erweiterung des Fabrikgesetzes.

In Folge der im Vorjahre bei der Maifeier von den Arbeiterversammlungen kundgegebenen Wünschen für Ausdehnung des Fabrikgesetzes im Sinne der Reduktion des Normalarbeitstages auf 10, bezw. 9 oder 8 Stunden, des Verbots der Arbeit verheiratheter Frauen und der Vermehrung der Zahl der eidgenössischen Fabrikinspektoren, hat das schweizerische Industriedepartement unter Anderem auch die Meinungsäusserungen des schweizerischen Gewerbevereins eingeholt. Die Sektionen dieses Verbandes behandelten die Frage einlässlich und es ist ein umfangreicher Bericht über das Ergebniss dieser Besprechungen im Druck unlängst veröffentlicht worden.

Wie zu erwarten war, ist die Stellung des Verbandes zum weiteren Ausbau des Fabrikgesetzes nicht gerade eine freundliche. Die Reduktion der Arbeitszeit wird hauptsächlich in der Befürchtung bekämpft, dass dieselbe bei der

erfolgten Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf Kleinbetriebe auch das Handwerk treffe, während einer Reduktion der Normalarbeitszeit in Industriebetrieben prinzipiell nicht opponirt würde. Die Verhältnisse des Kleingewerbes, wird argumentirt, gestatten nicht eine für alle Berufsarten und alle Jahreszeiten genau fixirte Norm; dasselbe sei auch anderen Produktions- und Konkurrenzbedingungen unterworfen und bedürfe ebenfalls eines Schutzes.

Die Unterstellung von Handwerk und Kleingewerbe unter das Fabrikgesetz, statt unter ein den eigenartigen Verhältnissen des Gewerbes angepasstes Gesetz müsste als eine die Interessen des Standes schädigende Verfügung in hohem Grade bedauert werden und es müsse sich daher das Handwerk mit aller Entschiedenheit gegen die in Frage stehende Verkürzung der Arbeitszeit aussprechen. Es wird auch auf die Erschwerung der Konkurrenz hingewiesen und die Nothwendigkeit einer internationalen Regelung der Arbeitszeit besonders betont. Bis dahin könne die Schweiz ohne Gefährdung ihres Wohlstandes nur stufenweise durch gutes Beispiel voranmarschiren und jeweilen erst dann wieder einen Schritt weiter gehen, wenn die grossen, sie umgebenden Staaten wenigstens eine Stufe nachgefolgt seien.

Immerhin stimmen drei Sektionen der Reduktion der Normalarbeitszeit zu. So erklärt sich der Kantonalvorstand der Bernischen Gewerbevereine mit Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages, welche Neuerung berechtigten Wünschen in vollständig genügender Weise entspreche, einverstanden. Ein anderer Verein erklärt sich einverstanden mit Einführung des gesetzlichen Zehnstundentages für die ungefährlichen, des Neun- und Achtstundentages für die gesundheitsmörderischen Industrien und Gewerbe. Ein dritter Verein hält die Reduktion der Arbeitszeit auf 10 Stunden als eine Wohlthat für die Fabrikarbeiter, da dadurch Vielen ermöglicht wäre, z. B. im Sommer für ihre Haushaltung landwirthschaftliche Arbeiten zu verrichten oder die Hausgeschäfte entsprechend zu besorgen. Dies würde auch in gesundheitlicher Beziehung auf die in geschlossenem Raume Arbeitenden wohlthätig wirken und zugleich eine Besserung ihres sonst so kläglichen Lohnes herbeiführen. Dem achtstündigen Arbeitstage wäre diese Sektion nicht abgeneigt, wenn er international eingeführt würde.

Die Forderung der Handwerker, dass man sie nicht auf gleiche Stufe wie die Fabrikanten stelle, hat ihre Berechtigung, ein Gewerbegesetz kann den besonderen Arbeitsverhältnissen im Kleingewerbe besser gerecht werden, aber zur wirksamen Geltung muss auch hier der Arbeiterschutz kommen, denn er ist für die Handwerksbetriebe oft noch viel nöthiger als für die Fabrikindustrie.

Die Forderung des Verbots der Frauenarbeit wird blos von zwei Sektionen befürwortet. Die eine stellt sich auf den Standpunkt, man sollte durch ein strenges Gesetz verhindern können, dass ein Familienvater seinen Lohn vertrinke, seine Angehörigen darben lasse und seine Frau zwingt, selbst dem Verdienste nachzugehen. Sie fordert den Schutz der Frauen und strengste Massnahmen gegen solche pflichtvergessene Familienväter. In den übrigen Berichten geht die Meinung dahin, dass das Verbot zu begrüssen wäre, wenn man es durchführen könnte. Einzelne Sektionen sprechen die Ansicht aus, dass auch diese Frage nur durch internationale Vereinbarung glücklich gelöst werden könne. Massnahmen, welche einen wirksamen Schutz der Frauen und Kinder nicht nur in der Fabrikindustrie, sondern auch in der Hausindustrie bezweckten, wären höchst zeitgemäss.

Die Frage der Vermehrung der Zahl der eidgenössischen Fabrikinspektoren oder Inspektionskreise wird nur von wenigen Sektionen ablehnend begutachtet. Bezüglich des Modus der Vermehrung gehen die Meinungen auseinander. Die Einen wünschen die Kreise so zu vermehren, dass jeder Inspektor ohne Gehilfen seinen Kreis besorgen kann; sie wünschen also so viel Kreise, als heute Inspektoren und Adjunkten vorhanden sind. Die Gefahr für Bildung einer Bürokratie sei zu gross, wenn man unter den Inspektoren verschiedene Rangstufen sich bilden lasse. Die Anderen sprechen sich dahin aus, dass die Vermehrung der Zahl der Fabrikinspektoren eine mehr von den Behörden zu entscheidende Sache sei. Wichtiger als die Zahl erscheine die Qualität der Inspektoren. Lieber deren zehn, die das Gesetz mit Einsicht und Erfahrung interpretiren, als einen einzigen, dessen Wirksamkeit oft in eine quälende Pedanterie ausartet.

Die Antwort des schweizerischen Gewerbevereins schliesst mit dem Verlangen nach baldiger Inangriffnahme eines schweizerischen Gewerbegesetzes und mit einem Protest gegen weitere Ausdehnung des eidgenössischen Fabrikgesetzes auf Kleinbetriebe.

Aarau.

E. Naef.

Durchführung der neuen Schutzvorschriften für Arbeiterinnen in Baden. Nach einer in den badischen Regierungsblättern veröffentlichten Notiz begegnen dort die zum Schutze der Arbeiterinnen durch das Gesetz vom 1. Juni v. Js. erlassenen Bestimmungen der Gewerbeordnung im Allgemeinen in der Praxis wenig Schwierigkeiten. Die Beschränkung der Arbeitszeit der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen auf 11 Stunden täglich betraf im Grossherzogthum im Wesentlichen nur die Textilindustrie. Nachdem aber schon vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften ein grosser Theil der Baumwollspinnereien und Webereien die 11 stündige Arbeitszeit eingeführt hatte, vollzog sich dieser Uebergang in denjenigen Anlagen, welche noch die ohnedem lange 12stündige regelmässige Arbeitszeit hatten, ziemlich leicht. In der Regel hat auch diese Reduktion der Arbeitszeit keine nennenswerthe Verminderung der Produktion und des Verdienstes der Arbeiter zur Folge gehabt. Weniger vollkommen zeigt sich aber da und dort der Vollzug der Vorschrift, dass die Arbeiterinnen am Samstag nur bis 5½ Uhr Abends beschäftigt werden dürfen. In der Regel liege dabei aber keine bewusste Verletzung des Gesetzes, sondern ein mit der Neuheit der bezüglichen Vorschrift zusammenhängender Mangel an Aufmerksamkeit zu Grunde, sagt beschwichtigend die Notiz und fügt hinzu: „Da die Verletzung aller die Arbeitszeit betreffenden gesetzlichen Vorschriften der Gewerbeordnung unter hohe Strafe gestellt ist, so werden die Industriellen gut daran thun, sich mit diesen Vorschriften mehr vertraut zu machen und sich genau nach denselben zu richten.“

Gewerbeinspektion.

Reorganisation der Fabrikinspektion in Preussen. Im neuen preussischen Etat für 1893/94, der sich jetzt in der Bearbeitung befindet, müssen weitere Mittel für die Reorganisation der preussischen Fabrikinspektion ausgeworfen werden. Die Reorganisation war auf vier Jahre vertheilt worden. Sie begann im Jahre 1891/92. Es würde mithin nunmehr der für das dritte Jahr in Aussicht genommene Plan zur Durchführung zu bringen sein. Zunächst handelt es sich darum, drei weitere Regierungs-Gewerbe-rathsstellen zu schaffen, und zwar für die Regierungsbezirke Liegnitz, Münster und Koblenz. Die Gewerbeinspektoren sollen um 25 und die Assistentenstellen um 9 vermehrt werden. Auch die Umgestaltung der Dampfkesselrevision soll eine weitere Förderung erfahren. Die Ueberweisung dieser Revision an die Gewerbeinspektion, die bekanntlich sozialpolitisch nicht vortheilhaft wirken kann, soll im Jahre 1893/94 in den Regierungsbezirken Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig und Hannover zur Ausführung gelangen. Die alte Dampfkesselrevision wird dann nur noch in den Provinzen Ost- und Westpreussen, Pommern, Posen und in der Provinz Hannover mit Ausnahme des Regierungsbezirks Hannover, also in denjenigen Landestheilen, wo die Industrie nicht in so starkem Maasse wie in anderen Bezirken entwickelt ist, gehandhabt werden. Die für die Gewerbeinspektion in Betracht kommenden Positionen des Etats für 1891/92 steigen gegen den von 1890/91 um etwa 175 000 M., die für 1892/93 gegen den von 1891/92 um 150 000 M., so dass jetzt die Reorganisation des Fabrikinspektorats gegen früher jährlich einen Mehraufwand von rund 225 000 M. erfordert. Die Erhöhung für 1893/94 wird im grossen Ganzen den in den Vorjahren geforderten Summen entsprechen.

Arbeiterversicherung.

Die Krankenversicherung in den deutschen Grossstädten.

Die hervorragendsten Vertreter der kommunalen Statistik in Deutschland haben seit einiger Zeit eine lose Vereinigung geschaffen und geben auf Grund eingehender Berathungen in derselben ein „Statistisches Jahrbuch deutscher Städte“ heraus, dem man ansieht, wie entwickelungsfähig die kommunale Statistik in Deutschland ist und das als erster Versuch auf diesem Gebiete volle Anerkennung verdient. Umsomehr, als der im Erscheinen begriffene zweite Band eines der wichtigsten Gebiete der modernen Gemeindestatistik zu erschliessen beginnt, die Sozialstatistik. In Abschnitt XIII wird die Sozialversicherung, wie sie sich in den deutschen Grossstädten entwickelt hat, auf Grund besonderer, ad hoc veranstalteter Erhebungen vom Vorsteher des statistischen Amtes der Stadt Frankfurt a. M., Dr. Bleicher, dargestellt. Diese Darstellung bedeutet ebenfalls erst den Anfang dessen, was auf diesem Gebiete durch die vergleichende Statistik noch geleistet werden kann. Erstens blieben von den 47 deutschen Städten mit über 50 000 Einwohnern noch 5 mit Antworten aus; dann liessen bei dem ersten Anlauf, Daten für eine tiefer in die Organisation der Sozialversicherung eindringende Kommunalstatistik zu erlangen, manche Antworten noch zu wünschen übrig; endlich scheint ein gewisses Beharrungsstadium in der organisatorischen Entwicklung selbst bei der ältesten Versicherung, der Krankenversicherung, noch lange nicht erreicht, umso weniger, als die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz soeben wieder manches Erhebliche an der Organisation der Kassen ändert, weshalb der Bearbeiter mit Recht erklärt, dass die nächste Darstellung so lange wird warten müssen, bis sich diese Neuerungen einigermaßen werden eingelebt haben. Man darf also keine überraschenden Ergebnisse von der erstmaligen, vergleichenden Bearbeitung der Sozialversicherung in den deutschen Grossstädten erwarten. Nichtsdestoweniger liefert dieselbe manche bemerkenswerthe Gesichtspunkte, die alte Erfahrungen bestätigen, nebenbei auch einige Informationen, die bisher gänzlich fehlten. Wenn im Nachfolgenden fast nur von der Krankenversicherung die Rede ist, so erklärt sich dies durch die hervorragende Wichtigkeit dieses gewissermaßen grundlegenden Versicherungszweiges und durch die Lückenhaftigkeit der kommunalen Nachrichten über Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. Die Krankenversicherung der Grossstädte darf doch wohl als eine Art Musterbild der Krankenversicherung überhaupt betrachtet werden.

Merkwürdig ist gleich die erste Feststellung des Bearbeiters bezüglich des Umfanges, in welchem die Städte mit über 50 000 Einwohnern Gebrauch von der Möglichkeit gemacht haben, die Krankenversicherungspflicht durch Ortsstatut auszudehnen. Am häufigsten, aber immerhin nur in 26 Fällen, geschah dies für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter; in 20 Fällen für Transportarbeiter, in 18 für ausserhalb der Betriebsstätten beschäftigte Personen, in 12 für Handlungsgehilfen, in 9 für hausindustrielle Arbeiter, in 6 für vorübergehend beschäftigte Personen. Nimmt man hinzu, dass in der Mehrzahl aller Fälle ($\frac{7}{10}$) die statutarische Ausdehnung sofort mit Einführung der Krankenversicherung überhaupt erfolgte, so kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass die bei uns so beliebte Methode, sozialpolitische Schwierigkeiten, die man sich durch Reichsgesetz nicht zu lösen getraut, der Erledigung durch Ortsstatut zu überlassen, auch bei der Krankenversicherung ein ziemliches Fiasko zu verzeichnen hat. Entweder wurde der statutarische Zwang gleich oder auch später nicht eingeführt; und die relativ geringe Anzahl der Städte, die mehr Verständniss und Muth als die Reichsgesetzgebung hatte, beweist, dass man den bequemen Ausweg des Ortsstatuts in der Reichsgesetzgebung mit Bezug auf die übrigen Arbeiterkategorien mit der Zeit ebenso wird verschmähen müssen, wie es z. B. neuerdings bei den Handlungsgehilfen in der Novelle von

1892 wenigstens nach der Absicht der verbündeten Regierungen eingetreten ist. Entweder sind gewisse Arbeiterkategorien ihrer wirthschaftlichen Lage nach der Versicherung bedürftig; dann soll das Reichsgesetz die letztere bindend aussprechen. Oder dieses Bedürfniss ist nicht vorhanden; dann braucht es auch keiner Möglichkeit der ortsstatarischen Ausdehnung des Zwanges. Die sozialen Verhältnisse innerhalb des Deutschen Reiches sind durch Eisenbahnen und sonstige Verkehrsmittel denn doch bei allen lokalen Unterschieden bis zu dem Grade ausgeglichen, dass man über die allgemeine Versicherungsnothwendigkeit ohne Rücksicht auf Gegenden oder gar Ortschaften entscheiden kann.

Nur in Parenthese brauchen die dürftigen Angaben erwähnt werden, welche von Dr. Bleicher über die eingeschriebenen Hilfskassen in den 42 Städten gemacht werden können; leider liegen die Verhältnisse dieser Kassen noch fast ganz ausserhalb der Kenntniss der kommunalen Statistik und kommunalen Behörden. Die genannten Städte zählen mehr als die Hälfte der 800 000 Mitglieder jener freien Hilfskassen zu ihren Einwohnern, und die Konzentrirung der Arbeiterbevölkerung nach den Verkehrsmittelpunkten drückt sich darin aus, dass die Zahl der Hilfskassenmitglieder von 1885 bis 1890 in den Städten sehr viel stärker zunahm als im Reiche überhaupt. Schade, dass das „Statistische Jahrbuch der deutschen Städte“ noch nicht vorgelegen hat, als die Regierung bei der Diskussion der Krankenkassen-Novelle im Reichstage behaupten wollte, innerhalb der Hilfskassen bestehe das Streben, den Sitz derselben in kleinere Orte mit billigen Tagelohnsätzen zu verlegen; Dr. Bleicher stellt nämlich fest, dass ca. 500 000 Mitglieder eingeschriebener Hilfskassen von den 800 000 insgesamt zu solchen Hilfskassen gehören, die ihren Sitz in einer der 42 grossen Städte mit hohen Tagelohnsätzen haben; 240 000 Kassenmitglieder ressortiren von Hilfskassen, die in Hamburg domilirt sind, und Hamburg hat bekanntlich den höchsten ortsblichen Tagelohnsatz im ganzen Deutschen Reiche; Altona folgt mit 54 000, Berlin mit 27 000 u. s. w.

Auch bei den staatlich organisirten (sogen. Zwangs-) Kassen stellen die Städte natürlich den grösseren Prozentsatz der Mitglieder. Von je 100 Einwohnern im Reiche sind nur 10,50 pCt., von je 100 Bewohnern der hier in Betracht kommenden Städte dagegen 16,60 pCt. Mitglieder solcher Kassen. Weiter erscheinen innerhalb der Städte die Ortskrankenkassen in noch höherem Masse als im ganzen Reiche als die Hauptträger der Versicherung; die Gemeindekrankenversicherung diente meist nur als Uebergangsstadium sowohl bei Einführung des Gesetzes als bei Einbeziehung neuer Arbeiterkategorien, von einigen Ausnahmen namentlich in Süddeutschland abgesehen. Die Arbeiter wird es interessiren, zu sehen, dass die von ihnen mit Recht bekämpften Betriebskrankenkassen in Chemnitz, Bremen, Dortmund, Essen, Augsburg und Duisburg, also ziemlich genau an den Sitzen der ausgeprägtesten industriellen Grossunternehmungen, sehr beträchtlich vorwiegen. In Essen gehören 79 pCt., in Duisburg 62, in Chemnitz 56, in Augsburg 53 und in Dortmund 52 pCt. aller Versicherten den Betriebskrankenkassen an. Die Innungskrankenkassen spielen fast keine Rolle und werden nur später noch einmal mit dem höchsten überhaupt vorkommenden Betrage der Verwaltungskosten auf den Kopf der Mitglieder genannt.

Aus den inneren Verhältnissen der staatlich organisirten Kassen der grossen Städte sei erwähnt, dass die weiblichen Versicherten hier mehr hervortreten, als im Reiche überhaupt. Im Jahre 1890 belief sich ihre Zahl auf 33,7 pCt., während im Reiche 1889 nur 27 pCt. weibliche Versicherte waren. Am stärksten vertreten ist das weibliche Element bei der Gemeindekrankenversicherung der Städte, nämlich mit 94,4 pCt. (Gemeindekrankenversicherung für Diensboten in München). Hinsichtlich der Dauer der Krankenunterstützung übertreffen die Kasseneinrichtungen der 42 Städte diejenigen des übrigen Reichsgebietes ganz beträchtlich; bei den Ortskrankenkassen z. B. gewährten in den Städten 53, im ganzen Reiche nur 19 pCt. mehr als 13wöchige Unterstützung. Bei dieser Ausscheidung der kleineren

Ortskrankenkassen und bei einem Vergleich der grösseren städtischen mit den eingeschriebenen Hilfskassen dürften sonach die ersteren allerdings weniger schlecht fahren, als man bisher nach der blossen Reichsstatistik anzunehmen geneigt war. Unter dem Abschnitt, der von den Beiträgen für die Ortskrankenkassen handelt, fallen Berlin, Stuttgart und Braunschweig durch die theilweise sehr hohe Bemessung derselben (bis zu 4,5 pCt. des durchschnittlichen Tagelohnes) auf; hier wäre nähere Auskunft sehr erwünscht. Mit Recht sagt Dr. Bleicher schliesslich bezüglich der Leistungen der Kassen, dass es für ihre Beurtheilung in letzter Instanz darauf ankommt, wie viele Krankheitskosten auf je einen Krankheitstag erwachsen. Es ist nicht überflüssig, dies gegenüber der amtlichen Statistik zu betonen, die dieses Kriterium viel zu wenig in den Vordergrund rückt. Dabei erscheinen allerdings gerade die Betriebs- und Innungskassen als die Einrichtungen mit den höchsten Leistungen, mit 2,49 bezw. 2,12 M. Aufwendung pro Krankheitstag; dann kommen die Ortskrankenkassen mit 1,93 M. und die Gemeindekrankenversicherung mit 1,84 M. (immer in den hier in Betracht kommenden Städten). Bloss feststellen, nicht erklären kann der Bearbeiter die ausserordentlichen Unterschiede bei den Verwaltungskosten der Ortskrankenkassen der einzelnen Städte, die ganz normal sind bei ca. 20 Städten (1,50—2 M.), dann aber in Kassel, Mainz, Bremen, Altona, Lübeck, Metz, Posen und Mannheim bis über 3 M. steigen, um in Hamburg mit 3,55 M. den Gipfel zu erreichen. Dr. Bleicher deutet an, dass den billiger wirthschaftenden dieser Kassen wohl von Seite der Gemeindeverwaltungen unentgeltlich Beamtenpersonal zur Verfügung gestellt würde; wir bezweifeln, ob damit die horrenden Unterschiede völlig erklärt werden können und halten weitere Nachforschungen im Interesse der Versicherten hier für sehr dankenswerth.

Man sieht, dass sich manche Einblicke kritischer Natur und nicht ohne Wichtigkeit für allgemeine Organisationsfragen auch schon aus dem ersten, noch unvollkommenen Versuche einer vergleichenden Versicherungsstatistik der deutschen Städte gewinnen lassen. Hoffentlich ermunthigt dies den geduldrigen und sachlich gut bewanderten Bearbeiter derselben zur Fortsetzung seiner verdienstlichen Studien, die dann über die Wirkungen der letzten Krankenkassen-Novelle jedenfalls sehr Interessantes zu Tage fördern werden, da die Städte mehr und mehr die Brennpunkte unserer sozialen Entwicklung werden und die städtische Sozialstatistik uns infolgedessen über die akutesten Veränderungserscheinungen unterrichtet.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften.

Die Freunde der berufsgenossenschaftlichen Organisation wissen die konsequente Durchführung des Prinzips der Selbstverwaltung in den Berufsgenossenschaften nicht genug zu rühmen; selbst Gegner schliessen sich nicht selten diesem Urtheil an, so wenig sie auch sonst von der Wirksamkeit der Berufsgenossenschaften halten mögen. Eine vorurtheilslose Untersuchung, wie es mit dieser Selbstverwaltung thatsächlich steht, wird daher am Platze sein.

Selbstverwaltung im eigentlichen Sinne ist da vorhanden, wo gemeinsame Angelegenheiten von den Betroffenen selbst verwaltet werden. Die Berufsgenossenschaften haben in erster Linie die Arbeiter der Gewerbszweige, die sie umfassen, für die Folgen von Unfällen im Betriebe zu entschädigen. Man sollte also meinen, dass, wenn man bei den Berufsgenossenschaften von Selbstverwaltung spricht, die Verwaltung eben in den Händen der Versicherten — der Arbeiter — liegen müsste. Dies ist nun bekanntlich keineswegs der Fall: die Arbeiter haben auf die eigentliche Verwaltung nicht den geringsten Einfluss und nur in der Rechtsprechung und beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften mitzureden. Dieses Verhältniss findet seinen handgreiflichsten Ausdruck auf den sogenannten Berufsgenossenschaftstagen, d. h. Zusammenkünften

von Verwaltungsorganen und Interessenten der Berufsgenossenschaften, bei denen über gemeinsame berufsgenossenschaftliche Angelegenheiten berathen wird. Man findet hier wohl Minister, Geheime Rätthe, Juristen, Aerzte, Industrielle, Beamte der Berufsgenossenschaften, aber niemals — einen versicherten Arbeiter.

Man fragt sich erstaunt, wie kann man trotzdem von Selbstverwaltung — und noch dazu von einer ausnahmsweise konsequent durchgeführten Selbstverwaltung in den Berufsgenossenschaften reden? Die Antwort ist eine sehr einfache: Die Kosten der Versicherung tragen die Unternehmer; diese, nicht etwa die Versicherten, bilden die Berufsgenossenschaften und führen mithin die Verwaltung selbst. Die Arbeiter sind sozusagen nur die Objekte der Versicherung, die Versicherer sind die Unternehmer. Man geht also auch hier, wie so häufig (z. B. beim Wahlrecht), von der Fiktion aus, dass nur derjenige Rechte zu beanspruchen habe, der rechtlich zur Zahlung verpflichtet sei. Dass in Wirklichkeit schliesslich doch stets der wirthschaftlich Schwächere die Lasten trägt, wird übersehen. Dass man die Arbeiter von der Beitragszahlung befreit hat, gilt als besondere „Wohlthat“; der Verlust des Bestimmungsrechtes der Arbeiter über ihre Versicherung ist damit selbstverständlich.

Unter berufsgenossenschaftlicher Selbstverwaltung ist also nur die Selbstverwaltung durch die versichernden Unternehmer zu verstehen, für die versicherten Arbeiter kann hier nur von dem Gegentheil von Selbstverwaltung — völliger Bevormundung — die Rede sein. In diesem beschränkten Sinne ist nun allerdings das Prinzip der Selbstverwaltung recht konsequent durchgeführt — nach einer Richtung hin, wie sich zeigen wird, wohl sogar, wenn man es so ausdrücken will, zu konsequent. Zunächst ist hervorzuheben, dass die Berufsgenossenschaften von staatlicher oder sonstiger behördlicher Bevormundung thatsächlich befreit sind. Sie unterliegen nur der Aufsicht des Reichs- oder Landes-Versicherungsamtes und verwalten im Uebrigen ihre Angelegenheiten selbständig. Ferner kennen die Unfallversicherungsgesetze nur Ehrenämter, die von den Mitgliedern der Genossenschaften unentgeltlich zu führen sind. Von besoldeten Beamten ist nirgends die Rede, wenigstens nicht von eigentlichen Verwaltungsbeamten, denn die „Beauftragten“, die allerdings im Allgemeinen gegen Besoldung ihre Thätigkeit ausüben werden, haben nur die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen. Nun können in Wirklichkeit nach Lage der Sache die Berufsgenossenschaften unmöglich ohne geordnete büreaumässige Verwaltung und eine Anzahl von Verwaltungsbeamten auskommen. Ist nicht gerade zufällig ein Vorstandsmitglied vorhanden, das befähigt und aus Mangel an anderer Beschäftigung in der Lage ist, die Leitung des Büreaus in die Hand zu nehmen, so muss ein besoldeter Geschäftsführer an die Spitze der Verwaltung gestellt werden. Dieser und die übrigen Beamten tragen jedoch nur eine moralische Verantwortung dem Vorstande der Genossenschaft gegenüber; rechtlich trägt der Vorstand für alle Amtshandlungen der Beamten die volle Verantwortung. Die Unterschrift der Beamten verpflichtet die Genossenschaft zu nichts. Der Vorsitzende oder die für den Vorstand zeichnenden Vorstandsmitglieder müssen jedes Schriftstück, dass die Genossenschaft rechtsgültig verbinden soll, selbst vollziehen. Vielfach werden unter diesen Verhältnissen natürlich die Unterschriften in mehr oder weniger blindem Vertrauen zu dem die Schriftstücke vorlegenden Beamten erfolgen müssen. Bezahlte Beamte führen die Arbeiten aus; der im unentgeltlichen Ehrenamt fungirende Genossenschaftsvorsitzende, der im Allgemeinen die Arbeiten nicht zu durchdringen und überschauen vermag, trägt die Verantwortung dafür. Auch hier also eine blosse Fiktion! Die Inhaber der wichtigsten berufsgenossenschaftlichen Ehrenämter sind im Allgemeinen thatsächlich nicht im Stande ihre Amtspflichten so auszuführen, wie es der übernommenen Verantwortlichkeit entsprechen würde. An Stelle der verantwortlichen Bürokratie der Behörden ist in der be-

rufsgenossenschaftlichen Verwaltung eine unverantwortliche Bureaukratie getreten, welche die Fäden führt, an denen die Inhaber der Ehrenämter agieren.

Es braucht nicht besonders auseinander gesetzt zu werden, welche Gefahren diese Sachlage in sich birgt. Wenn bisher nur wenige Fälle bekannt geworden sind, in denen Berufsgenossenschaftsbeamte ihre Stellung offenbar missbraucht haben, so hat dies — abgesehen von der erst kurzen Dauer des Bestehens der Berufsgenossenschaften — seinen Grund darin, dass zur Zeit die Berufsgenossenschaften vielfach von moralisch und technisch hervorragend tüchtigen Kräften geleitet werden. Diejenigen Männer, welche die ersten organisatorischen Arbeiten übernommen hatten, also gleichsam die Schöpfer der Berufsgenossenschaften sind, stehen in vielen Fällen noch heute als Vorsitzende oder Geschäftsführer an der Spitze der Verwaltungen. Persönliche Neigung, Interesse an der Sache und das durch tatsächliche Leistungen gerechtfertigte Vertrauen der Genossenschaftsmitglieder hatte sie ursprünglich auf ihre Posten gestellt, und so haben sie es denn auch im Allgemeinen verstanden, diese auszufüllen. Gerade die Aufgabe der ersten Organisation zog manche selbständige Köpfe an. Sie fühlten sich zwar wenig angenehm berührt, als sie nach Konstituierung der Berufsgenossenschaften aus „Organisatoren“ Geschäftsführer wurden, als solche öffentlich ganz zurücktreten mussten und sich nur noch der stillen Arbeit widmen durften. Indess nicht wenige hielt trotzdem die Rücksicht auf das ihnen durchgängig gebotene hohe Gehalt und den Einfluss, den sie — wenn auch nicht rechtlich anerkannt, so doch thatsächlich — ausübten, in ihren Stellungen zurück. Der sich zuerst noch ziemlich deutlich äussernde Selbständigkeitstrieb dieser Elemente wurde vom Reichsversicherungsamt leicht niedergeschlagen, und so ist denn allmählich eine idyllische Ruhe in den berufsgenossenschaftlichen Verwaltungen eingetreten.

Treten in Folge dieser historischen Entwicklung im Augenblick noch manche Bedenken, zu denen das Verhältniss der Inhaber der Ehrenämter zu den besoldeten Beamten Veranlassung giebt, zurück, so wird sich dies doch später, wenn erst ein grösserer Personenwechsel stattgefunden hat, sehr ändern. Durchgängig wechseln die Inhaber der Ehrenämter weit häufiger als diejenigen der Beamten-, besonders der Geschäftsführerstellen. Die Kontinuität der Verwaltung wird thatsächlich durch die besoldeten Beamten aufrecht erhalten. Die Bedeutung der unverantwortlichen Bureaukratie wächst also, und es wird mithin über kurz oder lang die Frage ernstlich erwogen werden müssen, ob man diese Bureaukratie nicht in eine verantwortliche verwandeln soll — vorausgesetzt, dass den Berufsgenossenschaften in ihrer jetzigen Form überhaupt noch eine längere Lebensdauer beschieden ist.

Soviel wird diese kurze Betrachtung gezeigt haben, dass die Art von Selbstverwaltung, die in den Berufsgenossenschaften durchgeführt ist, nichts weniger als das Muster einer rationellen Verwaltungsorganisation darstellt.

Die eingeschriebenen Hilfskassen und die Krankenkassennovelle. Zu den in den Nrn. 29 und 31 des Sozialpolitischen Centralblattes mitgetheilten Beschlüssen sind die folgenden hinzugekommen. Die Generalversammlungen der Centralkranken- und Sterbekasse des deutschen Glacehandschuhmacherverbandes und der allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter entschieden sich für die Umwandlung ihrer eingeschriebenen Hilfskassen in Zuschusskassen. Die Generalversammlung der Centralkranken- und Sterbekasse der Tabakarbeiter Deutschlands, und die ausserordentlichen Generalversammlungen einer Reihe Hirschduncker'schen Organisationen, so der Hilfskasse des Gewerkvereines der Töpfer, der Kranken- und Begräbnisskasse des Gewerkvereines der deutschen Cigarren- und Tabakarbeiter, und des Gewerkvereines der deutschen Schiffszimmerer u. s. w. entschieden sich für die Anpassung an die Bestimmungen der Krankenkassennovelle. Die Hutmacherkrankenkasse hat sich aufgelöst.

Krankenkassengesetzgebung in Dänemark. Am 3. August trat das Gesetz über die vom Staate anerkannten Krankenkassen in Kraft. Um öffentlich anerkannt zu werden, muss eine Krankenkasse wenigstens 50 Mitglieder haben und an ein bestimmtes Fach — Handel, Handwerk oder Industrie — geknüpft sein. Nur unbemittelte Arbeiter, Handwerker und schlecht besoldete Beamte können Mitglieder der Krankenkassen werden. Die Staatskasse giebt den anerkannten Krankenkassen einen jährlichen Zuschuss von einer halben Million Kronen, welche Summe im Verhältniss zu der Mitgliederzahl der einzelnen Krankenkassen vertheilt wird. In Krankheitsfällen geben die Krankenkassen freie ärztliche Hilfe und eine Summe, die nicht mehr als zwei Drittel des Verdienstes und nicht weniger als 40 Oere (50 Pf.) täglich ausmacht. Man muss 6 Wochen Mitglied der Kasse gewesen sein, bevor man Hilfe — ausgenommen in Unglücksfällen — erhalten kann, und für eine Krankheit, die nur drei Tage dauert, wird keine Geldhilfe gegeben. Ein Mitglied kann nur in 13 Wochen jährlich Hilfe erhalten. Ein Inspektor wird vom Staat ernannt, um die Aufsicht über die Krankenkassen zu führen und die Rechnungen zu kontrolliren.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Errichtung eines Gewerbegerichtes in Augsburg. Die Stadt Augsburg entbehrte bisher trotz ihrer entwickelten Industrie eines Gewerbegerichtes. Nunmehr haben Magistrat und Gemeindebevollmächtigtenkollegium die Errichtung eines solchen vom 1. Januar 1893 ab beschlossen. Der Antrag der Handelskammer von Schwaben und Neuburg, das Gewerbegericht in 2 Kammern, für das Kleingewerbe und die Grossindustrie, zu scheiden, wurde abgelehnt. Die Wahlen sollen alle 5 Jahre stattfinden. Trotzdem man bei der Berathung des Gewerbegerichtsgesetzes im Reichstage nur im Hinblick auf kleinere und ärmere Gemeinden davon abgesehen hatte, das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Gewerbegerichtspflege als zwingende Regel aufzustellen, hat Augsburg wie München sich für Gebührenpflichtigkeit des Verfahrens entschieden. — Bezeichnend ist, dass sowohl die Handelskammer, wie auch 25 hervorragende Industrielle, die um ein Gutachten angegangen worden waren — nebenbei bemerkt, es wurden auch 16 Arbeiter befragt — sich sämmtlich gegen ein Gewerbegericht ausgesprochen hatten, mit der Begründung, dass ein Bedürfniss nach einem Gewerbegericht nicht gegeben sei und durch die Errichtung eines solchen den Parteeinflüssen ein ungleich weiteres Feld geboten werde als durch die bisherigen Zustände. — Bei der Berathung im Magistrat konstatarie der Referent, dass die von ihm bei den Gemeindebehörden der Städte, in denen Gewerbegerichte bestehen, eingeholten Erkundigungen sämmtlich zu Gunsten dieser Gerichte ausgefallen seien. — Mehrere der grössten Augsburger Fabriketablissemments werden übrigens, weil ausserhalb des Weichbildes der Stadt gelegen, nach wie vor gewerbegerichtslos bleiben. Ein Antrag, mit den umliegenden Ortschaften behufs Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichts nach § 1 Abs. III des Gewerbegerichtsgesetzes in Unterhandlungen zu treten, war im Magistrate abgelehnt worden.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- Mayr, Dr. Georg von, Die Statistik auf drei internationalen Kongressen des Jahres 1891. Wien. F. Tempsky. gr. 8^o. 59 S.
- Sozialpolitische Blätter. Hamburg, 1892. Fr. Meyer. gr. 8^o. I. Jahrgang.
- Swift, Morrison J., Problems of the new life. Assabula. Ohio, 1891. Selbstverlag. 8^o. IV und 126 S.
- Woedtker, E. von, Krankenversicherungsgesetz. 4. gänzlich umgearbeitete Auflage. Lief. I. Berlin, 1892. J. Guttenberg. 8^o. 303 S.

Durch jede Buchhandlung oder Postamt zu beziehen:

HYGIEIA.

Gemeinverständliche wissenschaftliche Monatsschrift
für

Volksgesundheitslehre und persönliche Gesundheitspflege

zugleich

ärztliches Centralorgan für die hygienische Reformbewegung

unter Mitwirkung von Aerzten und Hygienikern

herausgegeben von

Dr. med. **Franz Carl Gerster** in München.

Abonnementspreis pro Heft 60 Pf.

Einzelpreis pro Heft 80 Pf.

A. Zimmer's Verlag (Ernst Mohrmann) Stuttgart.

„EXPORT“

Organ des Centralvereins für Handelsgeographie
und Förderung Deutscher Interessen im Auslande.

XIV. Jahrgang.

Herausgegeben

von

R. Jannasch,

Dr. jur. et phil.

Redaktion und Expedition: Berlin W., Magdeburgerstrasse 36.

Die seit 1879 erscheinende Wochenschrift „Export“ ist bestrebt, die Interessen des deutschen Exports thatkräftig zu vertreten, sowie dem deutschen Handel und der deutschen Industrie wichtige Mittheilungen über die Handelsverhältnisse des Auslandes in kürzester Frist zu übermitteln.

Inserate im „Export“ sind erfolgreich, wie das andauernde, langjährige Annonciren erster Firmen beweist.

Abonnementspreis im deutschen Postgebiet vierteljährlich M. 3, im Weltpostverein M. 3,75, im Vereinsausland M. 4,50.

Man abonnirt bei der Post, im Buchhandel bei Walther & Apolant's Verlagsbuchhandlung Hermann Walther, Berlin W., Keithstr. 16/17 und bei der Expedition.

ANNALS OF THE AMERICAN ACADEMY OF POLITICAL AND SOCIAL SCIENCE.

*The Official Journal of the American Academy of Political
and Social Science.*

Is indispensable to all who are in any way interested in the great questions of the day.

The ANNALS contains articles on economic, political, social, historical and legal subjects; reports of the discussions at the meetings of the Academy; personal notes, about the workers in the field of political and social science, and Reviews of the latest books treating of these questions.

SUBSCRIPTION PRICE, \$ 6.00 PER YEAR.

Sent Free to all Members of the Academy.

Address

American Academy of Political and Social Science,
STATION B, PHILADELPHIA.

Genossenschaftlicher Wegweiser.

Zeitschrift

für ein sozial-reformat. Genossenschaftswesen.

= Eignet sich vorzüglich zum Inseriren, =

weil er nicht nur vielen Geschäftsleuten, sondern auch hohen Beamten Gutsbesitzern u. s. w. zu Gesicht kommt.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und kostet per Zeile 30 Pf., Abonnement 4 Mk. halbjährlich.

= Bei Wiederholung höchster Rabatt. = Probe-Nummern gratis. =

Aktien-Gesellschaft „Pionier“,
Berlin SW., Königgräberstraße 70.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen
Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Bodenbesitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungskliste) Mk. 0,80

Bei direkter Kreuzbandsendung:
in Deutschland und Oesterreich „ 1,20

im Weltpostverein „ 1,50

In Berlin bei freier Zusendung „ 1,-

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Das Reichsgesetz,

betreffend die

**Unfallversicherung der bei Bantzen
beschäftigten Personen.**

Vom 11. Juli 1887.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
von

Leo Mugdan.

Taschenformat; cartonniert

1 Mk. 25 Pf.

Das Reichsgesetz,

betreffend

die Gewerbeberichte.

Vom 29. Juli 1890.

Text-Ausgabe

mit Anmerkungen und Sachregister

von

Leo Mugdan,

Magistratsassessor und Rechtsanwalt zu Berlin.

Zweite vermehrte Ausgabe.

Taschenformat; cartonniert. Preis 1 Mk. 25 Pf.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die wirthschaftliche Entwicklung Russlands und die Erhaltung des Bauernstandes. Von P. v. Struve.

Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Amtliche Arbeiterstatistik im deutschen Bäcker-, Konditoren- und Handelsgewerbe

Sozialpolitischer Unterricht.

Schulkantinen in Frankreich.

Der Kongress der sozialistischen Gemeinderäthe Frankreichs.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Strikes und Aussperrungen in Deutschland während der Jahre 1890 und 1891. Von Dr. Adolf Braun.

Der Aufruhr in Homestead.

Aussperrung von 1200 Brauern, Brauergehilfen und Küfern in Hamburg.

Der 32. Jahresbericht des London Trades' Council über das Jahr 1891.

Tagesordnung des nächsten Trades Unions Kongresses.

Die Versammlung der englischen Miners Federation.

Strikende Feldarbeiter in Slavonien.

Politische Arbeiterbewegung:
Französische Arbeiterkongresse.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Die englische Shop Hours Act.
Die Berliner Polizei und die Sonntagsruhe.

Gewerbeinspektion:

Die Fabrikinspektion in Russisch-Polen.

Arbeiterversicherung:

Die Entwicklung der Krankenversicherung im Deutschen Reich.
Zur Spruchpraxis des Reichsversicherungsamts.

Die Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins im Jahre 1891.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:

Entwurf eines Wohnungsgesetzes für das Grossherzogthum Hessen.

Die preussische Regierung und die Wohnungsfrage in der Staats-eisenbahnverwaltung.

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die wirthschaftliche Entwicklung Russlands und die Erhaltung des Bauernstandes.

Man dürfte jetzt kaum Jemand finden, der leugnen würde, dass Russland sich auf der Bahn der kapitalistischen Entwicklung befindet; wenn man sich auch verschiedener Ausdrücke für diesen Prozess bedient, so ist doch in der Sache allgemeine Uebereinstimmung vorhanden. Das Gesagte findet indess nur auf die thatsächliche Entwicklung Anwendung; dieselbe liegt vor Aller Augen und braucht blos constatirt zu werden. Ueber die tieferliegenden Ursachen und die Tragweite der wirthschaftlichen Vorgänge, über die Frage, welche sozialpolitische Folgerungen sich aus denselben ergeben, herrscht dagegen grosse Meinungsverschiedenheit. Auf der einen Seite stehen die politischen Reaktionäre (die Adelspartei), welche zwar das Ganze nicht überblicken, aber einzelne Fragen (z. B. die des Gemeindebesitzes) richtig erfassen: sie werden nämlich durch ihre Interessen, welche sie bald mit dem Aushängeschild

des „Volkwohls“ dekoriren, bald mit verblüffender Un-genirtheit vertreten, auf die richtige Spur geleitet. Auf der anderen Seite steht die ehrliche, aufrichtig volksfreundliche Presse und die Mehrzahl der Vertreter der Wissenschaft: ihr Programm, welches die Erweiterung des kleinbäuerlichen Grundbesitzes durch Ansiedelungen und Agrarkredit (Bauernbanken) die Aufrechterhaltung des Gemeindebesitzes, Schutz der Hausindustrie, Aufhebung resp. Ermässigung der Einfuhrzölle, Steuerreform und viele andere Forderungen enthält, lässt sich in die Parole: Erhaltung des Bauernstandes und überhaupt des kleinen selbständigen Produzenten zusammenfassen. Abseits von diesen beiden Richtungen stehen diejenigen, welche die sozialpolitischen Rezepte und Massregeln immer auf ihre innere volkswirthschaftliche Berechtigung resp. Lebensfähigkeit prüfen und sich durch schöne Gefühle nicht beirren lassen, in der Ueberzeugung dass keine Gesellschaft ihre „naturgemässen Entwicklungsphasen weder überspringen noch wegdekretiren“ sondern nur „die Geburtswehen abkürzen und mildern“ kann und dass der wirthschaftliche Fortschritt eine nothwendige Voraussetzung jeder sozialen Reform ist.¹⁾

Ohne uns in eine polemische Erörterung einzulassen, wollen wir hier nur in grossen Zügen die kapitalistische Entwicklung Russlands skizziren und in diesem Zusammenhange die Frage der Erhaltung des Bauernstandes behandeln. Für das Verständniss der wirthschaftlichen Entwicklung Russlands ist das bezeichnender Weise bis jetzt in Russland fast gar nicht gewürdigte Werk A. Skworzoff's über den Einfluss der Eisenbahnen auf die Landwirtschaft (Wlijanie parowógo transporta na selskoje chosjuistwo, Warschau 1890, insbesondere Buch IV: „Einfluss des Dampfverkehrs auf das wirthschaftliche Leben der Gesellschaft“) von grundlegender Bedeutung. In demselben ist der Versuch gemacht, die ganze landwirthschaftliche Entwicklung der letzten Zeit im Sinne der Theorie von Marx zu erklären.

Durch die Errichtung der Eisenbahnen wurde in verhältnissmässig kurzer Frist eine Masse von kapitalschwachen Naturalwirthschaften (primitive Kornwirthschaft, resp. wilde Viehzucht) in die Sphäre der Waarenproduktion und Waarenzirkulation gezogen. Das war für dieselben mit einer Steigerung in erster Linie der Kornpreise gleichbedeutend und sie sind in Folge dessen zur Erweiterung der Anbaufläche geschritten; diese Wirkung musste das

¹⁾ Dieser neuerdings von v. Schulze-Gävernitz (Der Grossbetrieb ein wirthschaftlicher und sozialer Fortschritt. Leipzig. Duncker & Humblot 1892) ausführlich beleuchtete und begründete Satz wird von ihm u. E. ganz richtig als eine Konsequenz des obersten Prinzips der Marx'schen Lehre aufgefasst. (Vgl. Archiv f. soz. Gesetzg. u. St., Bd. V, 1. Heft, S. 26.)

natürliche und durch Einwanderung bedingte Anwachsen der Bevölkerung haben. Die Erweiterung der Anbaufläche ist — die Beibehaltung des primitiven Ackerbausystems vorausgesetzt — nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt möglich; auf die Dauer wird sie unhaltbar, da dabei erstens die Bodenerschöpfung und progressive Sinken der Ernterträge eintritt, zweitens die Ernteschwankungen grösser werden, während die Preise auf dem Weltmarkt eine immer stärkere Tendenz zur Ausgleichung und Stabilität zeigen. Die Missernten werden häufiger, endlich werden sie mancherorts zu einer ständigen Erscheinung. Der Ruin einer Masse von Wirthschaften ist besiegelt. Dann verlässt ein bedeutender Theil der ruinirten Ackerbauer das Land, ein anderer liefert wandernde Landarbeiter; wenn die übrigen auch „selbständige Produzenten“ bleiben, so ist ihre Existenz als solche nur eine scheinbare. Zur Umgestaltung der landwirthschaftlichen Produktion, zur rationellen Produktionsweise sind sie unfähig, denn sie waren von Anfang an kapitalschwach, und die auch für kapitalkräftige Wirthschaften höchst schwierige Aufgabe tritt an sie heran, als sie bereits ruiniert sind. Diesen Umstand übersehen diejenigen, welche wie Karyscheff in seinem Werke: Zusammenfassung der Resultate der wirthschaftlichen Erforschung Russlands durch die landschaftliche Statistik, Band II: Die Bauernpacht, 1892, von einer „Intensifikation“ der russischen Landwirthschaft unter der Voraussetzung der Erhaltung der grossen Masse der jetzt selbständigen Produzenten sprechen. Es wird sehr oft das magische Wort vom landwirthschaftlichen Kredit ins Feld geführt, aber wie kann von einem Kredit dort ernsthaft die Rede sein, wo alle Voraussetzungen des Kredits fehlen, wo oft die Mehrzahl der Bauern — im Falle einer Missernte — auf Staatskosten unterhalten werden muss. Und den unmöglichen Fall vorausgesetzt, dass der Staat der ganzen Bauernmasse den Uebergang zur rationellen Bewirthschaftung des Bodens durch allerhand sozialpolitische Massregeln ermöglichte, so stellt sich diesem schönen Traum ein neues volkwirthschaftliches Hinderniss entgegen. Production hat doch nur dann Sinn, wenn ihr eine entsprechende Konsumtion zur Seite steht. Dieses bedeutet im vorliegenden Falle, dass für die „Intensifikation“ der landwirthschaftlichen Produktion die Entwicklung der Städte und der städtischen Konsumtion eine *conditio sine qua non* ist. Dieses Moment ist das *punctum saliens* der ganzen Frage: die rationelle Produktion erfordert eine Erhöhung der inneren Konsumtion der landwirthschaftlichen Produkte und zwar der Produkte der Viehzucht; eine solche Erhöhung ist aber ohne die Entwicklung der Städte gar nicht denkbar. Die Entwicklung der Städte wiederum fällt mit der Entwicklung der Industrie und unter den modernen ökonomischen Verhältnissen mit der des Grossbetriebes zusammen. Für den letzteren ist der freie Arbeiter im Marx'schen Doppelsinn eine nothwendige Voraussetzung, und diese Voraussetzung verschafft ihm eben die Proletarisirung der Landbevölkerung. Es ergibt sich also, dass der „Scheidungsprozess des Arbeiters von den Arbeitsbedingungen“, welcher in der Landwirthschaft vor sich geht für diese Entwicklung eine Vorbedingung bildet. Die Erhaltung der ganzen Masse des „selbständigen Produzenten“ und der vielgepriesenen russischen ökonomischen Gleichheit ist daher nur möglich, wenn die heutigen unhaltbaren Produktionsverhältnisse und deren unvermeidliche Konsequenzen — wiederkehrende Missernten und Hungersnöthe — erhalten bleiben.

Wir haben in unseren Ausführungen die ausschliesslich ackerbautreibende Bevölkerung, welche keinen Nebenwerb hat, im Auge gehabt. Doch ändert der letztere nichts an der allgemeinen Tendenz der Entwicklung, denn

eines kann nicht bestritten werden: ein solcher Nebenwerb zeugt von der niedrigen Stufe, auf welcher sich die nationale Produktion im Ganzen befindet.

Die bisherige wirthschaftliche Entwicklung Russlands, wie sie durch die Produktions- und Austauschverhältnisse bestimmt wird und in dem bekannten Satze, dass der Aufschwung des russischen Getreidehandels mit der Verarmung und dem Niedergange der russischen Bauernschaft parallel läuft, zusammengefasst wird, muss noch durch andere minder wichtige Züge vervollständigt werden. In die Waarenproduktion ist die russische Bauernschaft nicht nur kapital schwach resp. kapitallos, sondern auch in ihrem grössten Theile arm an Land, also von Anfang der Entwicklung an keineswegs als eine wirthschaftlich homogene Masse eingetreten¹⁾. Und eben der schwächste Theil dieser Masse war dabei mit Steuern und Abgaben überlastet. Es gesellen sich hinzu die für den kleinen Producenten höchst ungünstige Gestaltung des Getreidehandels in Russland und eine Summe von wirthschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Momenten (solidarische Haftpflicht, Gemeindebesitz, unglaublich tiefer Stand der Volksbildung etc.), welche die „Gleichheit der Armuth“ erhalten und fördern.

Die positive, schaffende Arbeit des kapitalistischen Entwicklungsprozesses, wie sie sich in der Entwicklung der Industrie und der rationellen Landwirthschaft darstellt, wird wie überall so auch in Russland von der negativen, zerstörenden Arbeit desselben (Proletarisirung der Landbevölkerung und Niedergang der Kleinindustrie) überflügelt. Hier kann und muss der Staat thatkräftig eingreifen, nicht um unhaltbare Zustände durch künstliche Mittel aufrechtzuerhalten, sondern um das momentane Elend durch ausgiebige Hilfe zu lindern und die Volkswirthschaft auf neue Bahnen so schleunig und schmerzlos als möglich überzuführen.

Die Unhaltbarkeit der Produktionsverhältnisse und die Unmöglichkeit, die Masse der „selbständigen Produzenten“ auf die Dauer als solche zu erhalten, möge durch einige Thatsachen beleuchtet werden. Im Gouvernement Ssamara ist in 765 Dörfern d. s. 36 pCt. aller Landgemeinden die regelmässige landwirthschaftliche Kultur unmöglich geworden. Der Anbau von besseren Getreidearten wird immer schwieriger. Die Verschlechterung des Klimas und der Bodenverhältnisse ist ganz unglaublich: 25 kleine Flüsse und 10 Seen, welche auf den neuesten Karten sich finden, sind in der letzten Zeit ganz verschwunden.²⁾

Wie weit die „Gleichheit vor dem Hunger“ geht, zeigen z. B. die Mittheilungen und Daten, welche wir in der landschaftsstatistischen Publikation über die Ernte des Jahres 1891 im Gouvernement Nischni-Nowgorod finden. Schon im August und September des Jahres 1891 wird Folgendes verzeichnet: In einem Dorfe wurde von allen Familien, ausser 5, in dem anderen von allen, ausser 2—3, im dritten von allen, ausser einer Knöterich (*polygonum album*) als Nahrungsmittel gebraucht. Ein Zemski Natschulnik (Verwaltungsbeamte) sagt von seinem Bezirk, dass dort schon 5 Jahre keine gute Ernte war. „Dieser Umstand hat folgende Wirkung auf die Bauernschaft ausgeübt: Die Zahl der wohlhabenden Bauern hat sich auf ein Minimum reduziert, wohlhabend sind nur solche geblieben, welche Geld und Eigenthum hatten, die übrigen sind ruiniert worden; Mittelwirthschaften sind gänzlich untergegangen.“ Die Steuerrückstände der Bauernbevölkerung des Gouvernements Nischni-Nowgorod weisen, wenn

¹⁾ Vgl. den Aufsatz von P. Skworzoff über die Vertheilung des bäuerlichen Grundbesitzes etc. im Juriditscheskij Westnik, Aprilheft 1892, §§ 603—619.

²⁾ Vgl. Krasnoperoff. Der Hunger von Ssamara im Juriditscheskij Westnik. Märzheft 1892, 450—465.

wir die Summe derselben im Jahre 1882 gleich 100 setzen, folgende Zahlen auf: 1886 — 156, 1888 — 175, 1890 — 217, 1891 — 337, obgleich seit 1882 eine starke Ermässigung des Steuerkontingentes erfolgt ist.¹⁾

Der russische National-Oekonom Karyscheff hat vor Kurzem den Gedanken ausgesprochen, dass Russland sich mit aller Kraft gegen „die Entwicklung des Kapitalismus in der Landwirtschaft“ wehren soll. Wenn man unter kapitalistischer Landwirtschaft eine kapitalkräftige und widerstandsfähige im Gegensatz zu der heutigen russischen kapitallosen Bauernwirtschaft verstehen soll, so nehmen wir keinen Anstand dagegen auszusprechen, dass auch vom sozialpolitischen Standpunkt, welcher streng genommen niemals mit dem ökonomischen im Konflikte stehen kann, Russland auf die Entwicklung der kapitalistischen Landwirtschaft hinielen muss. Wir denken dabei nicht an Latifundienwirtschaft. Diejenige kapitalistische Landwirtschaft, welche uns vorschwebt und der ihr entsprechende Grundbesitz kann vom westeuropäischen Standpunkt²⁾ als Bauern- und jedenfalls als Farmerwirtschaft bezeichnet werden.

Der Uebergang zu der so aufgefassten kapitalistischen Landwirtschaft ist das einzige Mittel die periodisch wiederkehrenden Hungersnöthe unmöglich zu machen und allmählich zu einem Gleichgewicht zwischen der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion zu gelangen. Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse, welche in Russland herrschen, sind ein mehr als günstiger Boden für denjenigen Kapitalismus, welchem man eigentlich mit diesem Namen eine Ehre erweist und welcher besser als allseitiger Wucher bezeichnet werden kann. Es hat sich eben auf dem Lande durch Handel und Wucher eine gewisse, nicht zu unterschätzende „ursprüngliche Akkumulation“ vollzogen und auf ihr beruht dieser spekulative Kapitalismus (das sogenannte „Kulatschestwo“). Er wird sich aber mit der Zeit in produktiven Kapitalismus verwandeln müssen und das wird für das Volk u. E. entschieden ein Gewinn sein. Denn als Land- und Industriearbeiter wird der jetzige „selbstständige Produzent“ schliesslich ein weniger elendes und sichereres Dasein fristen.

Im Jahre 1861 ist eine millionenköpfige Bauernmasse befreit und mit Grund und Boden ausgestattet worden; dadurch wurde sie — wenigstens für die erste Zeit und bis zu einem gewissen Grade — von einer rücksichtslosen ökonomischen Ausbeutung durch frühere Herrn gesichert. Dies war damals der einzig mögliche Weg. Jetzt steht der Staat vor der viel schwierigeren Aufgabe durch eine Reihe von ökonomischen und politischen Massregeln dafür zu sorgen, dass der äusserst schmerzliche aber unvermeidliche Prozess der Expropriation einer grossen Masse kleiner Grundbesitzer mit möglichst wenig Opfern vor sich gehe. Das Ziel aller dieser Massregeln soll die Herausbildung einer solchen Form des Grundbesitzes und des landwirtschaftlichen Betriebes sein, welche am besten die rationelle Produktion sichern könnte. Denn nur auf der Basis der rationellen Produktion kann sich eine gerechte Vertheilung aufbauen.

Zum Schluss möchten wir betonen, dass wir uns vollkommen dessen bewusst sind, dass die Wandlungen in den Produktionsverhältnissen nicht über Nacht sich vollziehen können; aber treffend sagt Professor A. Skworzoff, dass

„obgleich noch bis jetzt das Thünensche Wort von der nicht immer rationellen Wirklichkeit seine Gültigkeit hat, dennoch die Möglichkeit der nichtrationellen Wirthschaftsweise jetzt viel geringer ist, als sie zu Zeiten Thünens war, und jede nicht-rationelle Wirthschaft wird im Wettbewerbe mit anderen, welche sich besser die Forderungen der „Rationalität klargemacht haben, rasch untergehen.“¹⁾

P. v. Struve.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Amliche Arbeiterstatistik im deutschen Bäcker-, Konditoren- und Handelsgewerbe. Das Stuttgarter Polizeiamt theilt mit, dass die Erhebung mit der Austheilung der Fragebogen durch die Schutzmannschaften am 22. August d. J. beginnen wird. Nach 6 Tagen, am 29. August, sollen die Fragebogen wieder abgeholt werden. Wichtig ist folgende Bestimmung der Bekanntmachung:

„Soweit in einem Betriebe 2 und mehrere Arbeiter und Gehilfen beschäftigt sind, haben diese sich darüber zu einigen, wer den Fragebogen behufs Beantwortung in Empfang nehmen und erledigen soll; erfolgt eine Einigung nicht, so ist der am längsten im Betriebe thätige Gehilfe hierzu verpflichtet.“

Es ist wohl anzunehmen, dass im ganzen Reichsgebiete die Erhebung gleichzeitig vorgenommen werden dürfte.

Sozialpolitischer Unterricht. Auf die Anregung von Zentrumspolitikern ist die Abhaltung von praktisch-sozialen Kursen in M.-Gladbach zu dem Zwecke beschlossen worden, jüngere Angehörige der Partei (Gesellenpräsidien, Söhne von Fabrikanten u. s. w.) derartig in der Kenntniss der Sozialwissenschaften heranzubilden, dass sie „im Stande seien, den sozialdemokratischen Agitatoren entgegenzutreten“. Dieser Kursus wird nach einer Mittheilung der „Nat.-Ztg.“, am 20. September beginnen. Ausser Franz Hitze, der über die Arbeiterfrage im Allgemeinen, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Arbeiterwohnungsfrage lesen wird, werden an dieser „Volksuniversität“ thätig sein, der Reichstagsabgeordnete Bachem-Köln (Gewerbegerichte), Dr. Jäger-Speyer (Agrarfrage und Handwerkerfrage), Dr. Oberdorffer-Köln (Stellung des Klerus zur Sozialdemokratie, katholisch-soziale Bewegung in Frankreich), Brandts-Düsseldorf (Armenpflege), Rektor Schlick-Köln (Gesellenvereine, Unterhaltung in denselben), Dompfarrer Braun-Würzburg (die sittlichen Begriffe in der sozialdemokratischen Weltanschauung), Dr. Fassbender-Ibbenbüren (Bauernvereine und Dahrlehnskassen), Pfarrer Liesen (Arbeiterinnenvereine, Hospize, Haushaltungsunterricht) u. s. w. An anderen Orten soll mit der Errichtung ähnlicher Kurse vorgegangen werden. Hier wird, von den parteipolitischen Tendenzen abgesehen, mit richtigem Gefühl ein vorhandenes Bedürfniss zu befriedigen gesucht. Auf die Dauer geht es nicht an, dass ein so weites und tiefgreifendes Gebiet, wie es die soziale Gesetzgebung und die mit ihr in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Gegenstände bilden, ohne eine entsprechende Stellung in unseren öffentlichen Bildungsanstalten bleiben. Nach dieser Seite ist sehr bedauerlicherweise bisher so gut wie Alles privater Initiative überlassen geblieben. Selbst an den Universitäten fehlt es für die soziale Gesetzgebung und die zugehörigen Disziplinen an eigenen Vertretern und mehr zufällig und beliebig wird bald von Juristen, bald von Nationalökonomen gelegentlich über einen Theil des Faches eine in die Materie wenig eindringende Vorlesung gehalten. Der Staat muss hier Wandel schaffen und in möglichst weitem Umfange der Bevölkerung die Mittel zur Verfügung stellen, sich auf diesem wichtigen Gebiet zuverlässige Belehrung zu verschaffen.

Schulkantinen in Frankreich. Paul Lafargue, der bekannte französische Sozialist, hat über die Erfahrungen, welche Le Perreux, eine in der Nähe von Paris gelegene Gemeinde, mit den Schulkantinen gemacht hat, interessante Thatsachen veröffentlicht.

¹⁾ A. a. O. S. 701.

¹⁾ Uroschai 1891 goda w Nischegorodskoi gubernii (Nischni-Nowgorod, 1891) S. 90—95, 96, 105, 111 u. v. a. Stellen.

²⁾ Vgl. den Artikel „Bauerngut und Bauernstand“ von Prof. Conrad im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Der jetzige russische Begriff des Bauern entspricht eben der primitiven Produktionsstufe und der historisch gegebenen Grundbesitzvertheilung.

Le Perreux zählt 6699 Einwohner, welche sich auf 2102 Familien vertheilen. Das Budget seiner ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen beläuft sich auf 172 480 Frs. Die Gemeindeschulen werden gut geleitet; ausser dem gewöhnlichen Schulunterricht steht es den Schülern frei, Lehrkurse für Deutsch und Englisch durchzumachen. Die Gemeinde verausgabt pro Schüler und Kind der Vorschule jährlich 30 Frs., giebt dagegen keinen Centime für die Kirche aus; ihr Kultusbudget ist Null.

Die Schulkantinen bestehen seit drei Jahren. Für 20 Cts. erhalten die Kinder ein Mahl, bestehend aus: 0,4 Liter fetter Kraftbouillon, 15 Gramm Weissbrod in der Bouillon, 100 Gramm gekochtes Fleisch, 200 Gramm Weissbrod, $\frac{1}{5}$ Liter Wein mit Wasser. Das Essen, welches von einem Unternehmer geliefert wird, kostet die Gemeinde pro Schüler 25 Cts., so dass sie also pro Schüler 5 Cts. zusetzt.

Vom 1. November 1891 bis 3. März 1892, d. h. im Laufe von 15 Wochen zu je 5 Schultagen oder in 75 Tagen, die sich auf 15 Wochen vertheilen, wurden den Schülern 7858 Frühstücke verabfolgt, davon 3481 gegen Bezahlung und 4377 unentgeltlich. Somit haben in 75 Tagen im Durchschnitt 194 täglich in der Kantine gespeist, d. h. die Hälfte der Kinder wurde von der Gemeinde ernährt, da die Zahl der Schulkinder, wie wir gesehen haben, 410 beträgt.

Die Zahl der unentgeltlich verabreichten Frühstücke beläuft sich auf 58 pro Tag; somit hat die Gemeinde den siebenten Theil ihrer Schulkinder unentgeltlich gespeist.

Morgens vertheilen die Lehrer und Lehrerinnen sowohl den Kindern, welche 20 Cts. mitbringen, wie den Kindern bedürftiger Familien Speisemarken, so dass die Schüler nicht wissen, wer von ihnen unentgeltlich gespeist wird. Dies ist sehr wichtig, weil es der Einrichtung jede Spur des Charakters einer Wohlthat benimmt und die Würde der Eltern und der Kinder rettet. Die Zahl der Schüler, welche in der Kantine speisen, steigt mit jedem Jahr. Der Gemeinderath will noch mehr thun. Es soll zum Preise von 10 Cts. eine neue Kategorie von Frühstücke eingeführt werden, welche nur aus Bouillon mit Brod darin und 100 Gramm gekochtem Fleisch besteht. Der Maire von Le Perreux hofft, dass dann die grosse Mehrzahl der Kinder in der Schule frühstücken wird.

Lafargue fügt seinen Angaben noch hinzu, dass 200 Gramm Brod vollständig genügen, um den Appetit eines Kindes zu befriedigen.

Diese günstigen Erfahrungen, in Verbindung mit der Berechtigung der Idee an sich, haben in Frankreich einer Bewegung für allgemeine Verbreitung der Schulküchen wachgerufen und auf einem sozialistischen Kongress in Lyon wurde folgendes Postulat für alle Gemeindewahlen aufgestellt:

„Schaffung von Schulkantinen, in denen die Kinder zwischen den Morgen- und Abendstunden zu ermässigten Preisen oder gratis eine Mahlzeit mit Fleisch erhalten, Vertheilung von Schuhen und Kleidern an die Schulkinder zweimal im Jahre, zu Anfang des Winters und Sommers.“

Der Kongress der sozialistischen Gemeinderäthe Frankreichs soll am 11. September zusammentreten. Auf der Tagesordnung stehen u. A. folgende Punkte: 1. Beauftragung der Gemeinden und des Staates mit der Versorgung der Greise und der Familien und mittellosen Kinder vermittelst Einrichtung von Hospizen für Arbeitsunfähige und Mündel. Eröffnung von Hilfsquellen zur Verwirklichung dieser Pläne. 2. Berathung über die Wege, die städtischen Eingangszölle zu beseitigen. 3. Hygiene der Gemeinden. 4. Unterdrückung der Monopole. — Berathung über die bei der Verwaltung der Bergwerke vorzunehmenden Veränderungen. 5. Selbständige und unumschränkte Verfügung der Gemeinden über ihre Verwaltung und ihre Polizei. 6. Ueber die Gemeinderichtsbarkeiten; Einfügung von Bestimmungen in die Kontraktbücher zur Vertheidigung der Arbeiterinteressen; Beseitigung der Kautions für die Gewerkschaften. 7. Berathung über die Mittel, alle republikanisch-sozialistischen Schattirungen um ein Minimumprogramm zu schaaren, indem man jeder die Handlungsfreiheit bei denjenigen Fragen liesse, über welche man keinen einstimmigen Beschluss hat fassen können.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Strikes und Aussperrungen in Deutschland während der Jahre 1890 und 1891.

Den Versuch einer Strikestatistik veröffentlicht die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Leider ist aus derselben nur ein höchst unvollkommenes Bild über die Ursachen, Ausdehnung, Dauer, Kosten und Ergebnisse

der Arbeitseinstellungen zu gewinnen. Von den befragten 65 Organisationen haben nur 35 Angaben eingesandt, und auch diese waren fast ausnahmslos unvollständig und vielfach ungenau. Trotzdem ist die Veröffentlichung zu begrüssen, weil sie wohl zur Folge haben wird, dass bei künftigen Arbeitseinstellungen die zu einer Statistik erforderlichen Feststellungen rechtzeitig gemacht werden. Abgesehen davon, dass die Arbeitseinstellungen der nicht organisirten und der meisten mit der Generalkommission in keiner Beziehung stehenden organisirten Arbeiter in der vorliegenden Statistik nicht aufgeführt werden, fehlen bedauerlicher Weise in derselben auch die Organisationen der Former, Schuhmacher, Glas-, Tabak- und Textilarbeiter, welche in den Jahren 1890 und 1891 grosse Lohnkämpfe durchzuführen hatten. Wie sehr dies die Uebersicht beeinträchtigt, beweist schon die Erwähnung der Tabakarbeiteraussperrung in Hamburg; dieser Lohnkampf betraf 3000 Personen und verschlang 500 000 M. und doch ist er in der Statistik nicht angeführt. In 27 Organisationen von den 35, welche die Fragebogen beantworteten, kamen Angriffs- bez. Abwehrstrikes vor und zwar in folgenden Gewerben: bei den Bildhauern (14), Brauern (2), Buchbindern (3), Buchdruckern (1), Drechslern (37), Gärtnern (4), Lohgerbern (4), Weissgerbern (7), Glasern (13), Goldarbeitern (1), Hafenarbeitern (3), Handschuhmachern (7), Hutmachern (1), Kupferschmieden (5), Malern (11), Maurern (30), Musikinstrumentenarbeitern (2), Plätterinnen (1), Schiffszimmerern (1), Schmieden (1), Schneidern (7), Seilern (2), Steinsetzern (1), Tapezierern (9), Tischlern (1), Vergoldern (6) und Zimmerern (52). Die Anzahl der bei diesen 226 Ausständen beteiligten Arbeiter wird auf 38 536 beziffert, die Ausstände dauerten, abgesehen von denen der Drechsler, Glaser und Goldarbeiter, die hierüber keine Angaben gemacht haben, 1348 Wochen. Bei einer künftigen Statistik wird man besser thun die Dauer der Strikes nicht einfach zu summiren, sondern zu berechnen, wie viele Strike Wochen auf die Gesamtzahl der einzelnen Strikenden kommen. Die Summirung ist methodisch falsch, was folgendes Beispiel beweisen wird. Die 10 000 strikenden Buchdrucker erscheinen mit 11, die 60 strikenden Musikinstrumentenmacher mit 40, die 450 Bildhauer mit 96 Strike Wochen in der Statistik, es wurde demnach hier eine Summirung ungleichwerthiger Zahlen vorgenommen. Insgesamt wurden für diese Strikes — von den Glasern und Tapezieren fehlen die Angaben — 2 094 922 M. verausgabt. Hiervon wurden aufgebracht von den Verbandskassen 1 215 025 M., durch freiwillige Beiträge der Mitglieder 326 376 M., durch Beiträge anderer Gewerkschaften 89 209 M., durch Sammelisten 91 415 M., durch Beiträge aus dem Auslande 126 125 Mark. Nächst den 10 000 Buchdruckern mit einer Gesamtausgabe von 1 250 000 M. sind die 9827 im Jahre 1890 strikenden Maurer mit einer Gesamtausgabe von 179 902 Mark, die 4052 Zimmerer mit einer Gesamtausgabe von 217 068 M., die 4000 Schneider mit einer Gesamtausgabe von 28 575 M., die 3760 Maler mit einer Gesamtausgabe von 34 321 M., die 1800 Gärtner mit 13 200 M. Ausgaben zu erwähnen, ferner die grossen Ausgaben der 450 Bildhauer: 29 588 M., der 575 Drechsler (14 Strikes): 15 249 M. bei 12 Strikes, der 455 Weissgerber: 66 637 M., der 588 Handschuhmacher: 78 000 M., der 258 Kupferschmiede: 26 778 M., der 700 Schiffszimmerer: 26 184 M., der 250 Tischler: 50 240 Mark, der 277 Vergolder: 25 330 M.

Die Kosten der Strikes sind bei den verschiedenen Gewerben sehr ungleich, leider ist aber ein Nachweis hierfür aus den vorliegenden Zahlenangaben nicht zu erbringen, da hierzu die Ausgaben für die Strikes in Beziehung gebracht werden müssten mit dem Produkte, das aus der Zahl der Strikenden und der Strikedauer der einzelnen Strikenden zu gewinnen gewesen wäre.

Von den 226 registrirten Ausständen waren 79 Abwehr- und 147 Angriffsstrikes. Die 79 Abwehrstrikes vertheilen sich folgendermassen: Es wird berichtet über 5 bei den Bildhauern (102), 22 bei den Drechslern (250), 4 bei den Weissgerbern (128), 12 bei den Glasern (244), 1 bei den Goldarbeitern (47), 3 bei den Hafenarbeitern (189), 5 bei

den Handschuhmachern (480), 2 bei den Malern (35), 8 bei den Maurern (1683), 2 bei den Musikinstrumentenmachern (60), je einer bei den Schiffszimmerern (700), Schneidern (50), Seilern (13), Tapezierern (80) und Tischlern (250), 4 bei den Vergoldern (156) und 6 bei den Zimmerern (672). An denselben waren zusammen 5139 Arbeiter beteiligt, für die einzelnen Gewerbe befinden sich die betreffenden Angaben in Klammern. Die Abwehrstrikes dauerten insgesamt 509 Wochen, demnach im Durchschnitt $45\frac{1}{10}$ Tage, während die Angriffstrikes durchschnittlich $40\frac{1}{7}$ Tage dauerten.

Von den Abwehrstrikes wurden 19 durch die Forderung der Unternehmer aus den Organisationen auszutreten, 10 durch andere Massregelungen der Arbeiter, 36 durch Lohnreduktionen, 10 durch Verlängerung der Arbeitszeit und 4 durch Oktroirung von Fabrikordnungen verursacht. 13 ganz und 30 theilweise erfolgreichen Ausständen standen 25 erfolglose gegenüber.

Bei 147 Ausständen waren die Arbeiter die angreifende Partei. Wir führen die Anzahl der bei denselben beteiligten 33 397 Arbeiter bei den einzelnen Gewerben wieder in Klammern an: 9 Strikes bei den Bildhauern (248), 2 bei den Brauern (230), 3 bei den Buchbindern (94), 1 bei den Buchdruckern (10 000), 15 bei den Drechslern (bei vieren 325), 4 bei den Gärtnern (1800), 4 bei den Lohgerbern (170), 3 bei den Weissgerbern (327), 1 bei den Glasern (8), 2 bei den Handschuhmachern (108), 1 bei den Hutmachern (24), 5 bei den Kupferschmieden (258), 9 bei den Malern (3725), 22 bei den Maurern (8144), 1 bei den Plätterinnen (74), 7 bei den Schneidern (4000), 1 bei den Seilern (41), 1 bei den Steinsetzern (50), 8 bei den Tapezierern (270), 2 bei den Vergoldern (121) und 46 bei den Zimmerern (3380). Diese Strikes dauerten zusammen 352 Wochen. Die Ausgaben für die Angriffstrikes betragen 1 825 300 M., hiervon entfallen $1\frac{1}{4}$ Mill. M. auf den Buchdruckerstrike, 176 544 M. auf die Angriffstrikes der Zimmerer, 149 049 M. auf die der Maurer, 59 791 M. auf die der Weissgerber, 33 071 M. auf die der Maler, 28 575 M. auf die der Schneider, 26 778 auf die der Kupferschmiede, 26 588 auf die der Bildhauer, 15 000 auf die der Handschuhmacher, 13 200 auf die der Gärtner u. s. w. 117 Ausstände bezweckten Verkürzung der Arbeitszeit und 23 Lohnerhöhung; 54 ganz und 59 theilweise erfolgreichen Ausständen standen 30 erfolglos verlaufene gegenüber.

Wie lückenhaft die ganze Statistik ist, zeigt u. A., dass selbst bei den wohlorganisirten Buchdruckern die Angaben über die gelegentlich des letzten Strikes geleisteten freiwilligen Beiträge der eigenen Mitglieder, der Gewerkschaften und über die durch Sammelisten aufgebrachten Beiträge fehlen. Dass aus diesen Quellen sehr ansehnliche Beiträge geflossen sind, zeigten die Abrechnungen für Berlin, Leipzig und den Dresdener Bezirk. Ausgaben und Einnahmen bilanziren im Dresdener Bezirk mit 75 975,01 M., 52 836,50 M. wurden von der Verbandskasse, 17 542,05 M. von den Dresdener Buchdruckern, 2148,48 M. von anderen Arbeitern aufgebracht und 3447,98 M. als „diverse Einnahmen“ verrechnet. Diese ganze Summe wurde mit Ausnahme von 34,51 M., welche für Druckkosten und Diverses verwandt wurden, für Unterstützungen verausgabte. Hoffentlich folgen die übrigen Gaue noch nach, so dass es möglich sein wird, über einen der grössten deutschen Arbeiterausstände die rechnerische Bilanz zu ziehen. Freilich wird diese nicht genau sein, weil von den Unterstützungen, die aus drei Hauptquellen flossen: aus der Verbands-, den Gau- und den Ortskassen, die Abrechnungen der letzteren nicht veröffentlicht werden dürften.

Ueber den nächst dem grossen Bergarbeiter- und Buchdruckerausstände bedeutungsvollsten Ausstand, dem der deutschen Former, enthält das „Correspondenzblatt“ detaillirte Angaben, die wir hier auszugsweise wiedergeben. Die Kämpfe im Formergewerbe dauerten von Herbst 1888 bis Mitte 1891. Im Herbst 1888 brachen Angriffstrikes aus in Bredow b. Stettin, Flensburg, Halle, Dresden, Bernburg, Duisburg, Bremen, Hannover und anfänglich auch Braunschweig. Nachdem schon in Braunschweig die Differenzen

zwischen den Unternehmern und Formern geregelt und beigelegt waren, bildete sich noch vor dem endgiltigen Friedensschluss und diesen vereitelnd die Koalition der Unternehmer, und nun erfolgte die Aussperrung in einer Stadt nach der anderen. In Braunschweig, wo ein partieller Strike nur wenige Tage gedauert hatte, erfolgte die erste Aussperrung sämtlicher Former. Ihr folgten die in Hamburg und schliesslich im Februar 1890 auch in Altona-Ottensen nach. Ein riesiger Kampf entspann sich nun, der auf der ganzen Linie mehr oder weniger bis in den Spätsommer 1891 andauerte.

Vom Beginn des Kampfes 1888 bis zum 1. April 1890 kosteten die Ausstände in

Braunschweig	37 650,00 M.	} Aussperrungsgebiet.
Hamburg	80 373,89 „	
Altona-Ottensen	20 264,75 „	
Bredow b. Stettin	4 058,32 „	
Flensburg	9 803,07 „	} Gebiet
Halle a./S.	2 431,74 „	
Dresden	3 608,85 „	} der partiellen Strikes.
Bernburg	1 295,40 „	
Duisburg	2 650,00 „	
Bremen	291,85 „	
Hannover	16 900,00 „	
Gesamtsumme	179 327,87 M.	

Vom 1. April 1890 bis zum 1. Januar 1891 wurden dann noch insgesamt für die Aussperrungen ausgegeben 2880,25 M., so dass die Gesamtsumme dieses Kampfes sich auf 182 208,12 M. beläuft. Die thatsächlich ausgegebene Summe entzieht sich der Berechnung.

Für die Gemassregelungen wurden nachträglich noch 2795 M. und für die im Kampfe um das Koalitionsrecht befindlichen Arbeiter anderer Berufe 3285 M. aufgebracht. Ferner wurden zur Beschaffung von Weihnachtsgeschenken für die Kinder der ausgesperrten Former 926 M. verausgabte.

Ein erheblicher Theil dieser Gelder ist von Arbeitern aufgebracht worden, die der Gewerkschaft fern standen, jedoch in diesem Falle sich verpflichtet hielten, ihren kämpfenden Kollegen hilfreich zur Seite zu stehen.

Dass die Strikestatistik der Gewerkschaften in erheblichem Masse verbessert werden muss, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, haben wir schon angedeutet. Zu richtigen Resultaten wird man auf dem eingeschlagenen Wege nicht gelangen. Man darf nicht nach mehr als Jahresfrist detaillirte Angaben über den Verlauf von Arbeitseinstellungen einfordern; das richtige Verfahren scheint uns das folgende zu sein. Man versendet allwöchentlich während der Dauer des Ausstandes Fragebogen an alle Orte, in denen gestrikt wird, beziehungsweise wo Arbeiter ausgesperrt sind und fordert unter Zusicherung vorläufiger Geheimhaltung und Verschiebung der Veröffentlichung bis nach Ausgang der Bewegung allwöchentlich die ausgesandten Fragebogen wieder ein. Man verschickt ferner zur Durchführung der Kontrolle nach Beendigung des Ausstandes wieder Formulare mit Fragen über den Verlauf der ganzen Bewegung. Bei einigem guten Willen und ohne allzu grosse Mühe, könnte auf diese Weise eine brauchbare, interessante und für die Beteiligten nützliche Statistik gewonnen werden.

Die Unvollkommenheit der gegenwärtigen Erhebung zwingt Zurückhaltung bei der Besprechung der thatsächlichen Resultate auf. Doch kann man bereits aus der lückenhaften Statistik erkennen, dass Strikes und Aussperrungen in Deutschland i. d. R. sehr lange, wir möchten behaupten, viel zu lange, währen, dass vielfach nicht bei Erkenntniss der Aussichtslosigkeit des Vorgehens, sondern erst bei Eintritt vollkommener Erschöpfung der Arbeiter die für die Arbeiter ungünstig verlaufenden Ausstände beendet werden. Wenn auch die Zähigkeit und Opferwilligkeit der Arbeiter alle Anerkennung verdient, so darf doch nicht geleugnet werden, dass diese häufige Beobachtung als ein Zeichen der unzulänglich ausgebildeten Gewerkschaftsorganisation betrachtet werden muss. Die Thatsache dagegen, dass die Angriffstrikes häufiger für die Arbeiter, die Abwehrstrikes häufiger für die Unternehmer günstig

ausfallen, spricht hiergegen für ein nicht geringes Mass richtigen Instinktes bei Beurtheilung der wirtschaftlichen Situation, sowohl bei den Unternehmern, bei denen dies leichter erklärlich ist, als auch bei den Arbeitern. Erfreulich ist endlich, dass der Kampf der Arbeiter hauptsächlich auf die Erköpfung einer kürzeren Arbeitszeit gerichtet ist. Es spricht dies dafür, dass die Wünsche der Arbeiterklasse sich weit mehr als auf Lohnerhöhung auf die Verkürzung der Arbeitszeit konzentriren, woraus geschlossen werden kann, dass bei Gewährung eines nicht zu langen Maximalarbeitstages die Zahl und Ausdehnung der Ausstände sich nicht unerheblich vermindern würde.

Hoffentlich wird die nächste Strikestatistik der deutschen Gewerkschaften vollständiger und genauer sein. Es liegt dies zum mindesten ebenso sehr im Interesse der Gewerkschaften selbst, als in dem der Wissenschaft und der praktischen Politik.

Berlin.

Adolf Braun.

Der Aufruhr in Homestead.

Ein Kampf, dessen schliesslicher Ausgang und dessen Bedeutung für die amerikanische Arbeiterbewegung in dem Augenblick, da dies geschrieben wird, noch nicht abzusehen ist, findet jetzt in dem Pennsylvanischen Städtchen Homestead bei Pittsburg statt. Jedenfalls ist dieser Kampf eines der wichtigsten Ereignisse in der Entwicklung der amerikanischen Arbeiterbewegung und steht als solches neben dem Pittsburger Aufstand des Jahres 1877 und der Chicagoer Bombenaffaire vom 4. Mai 1886.

Der westliche Theil des Staates Pennsylvanien mit seinen ungeheuren Kohlenfeldern ist das Centrum der grossen und mächtig sich ausdehnenden amerikanischen Eisenindustrie, ebenso wie die Neu-Englandstaaten im Nordosten, mit Fall River als Mittelpunkt, die Textilindustrie beherrschen. Die Arbeiterbevölkerung beider Landestheile ist jedoch, den Berufsarten gemäss, sehr verschieden. Das Textilgeschäft braucht Frauen- und Kinderarbeit, um die Männer zu ersetzen und deren Widerstand zu brechen. Die ganze Arbeiterbevölkerung des Ostens hat dadurch etwas Lammfrommes, Geduldiges, giebt es doch Orte, wo die männliche Bevölkerung derart in der Minorität ist, dass man diese Ortschaften als „weibliche“, das heisst mit dem unübersetzbaren englischen Ausdruck she towns bezeichnet.

Anders in West-Pennsylvanien. In den Kohlengruben, Hochöfen, Eisen- und Stahlwerken ist Frauen- und Kinderarbeit nur zum geringeren Theil zu verwenden. Die Arbeiterbevölkerung hat daher, trotzdem — oder vielleicht gerade weil — sie in der Erkenntniss ihrer Klassenlage hinter den Arbeitern Europas zurück ist, etwas männlich Rebellisches gewonnen und behalten. Durch impulsiven, heftigen Widerstand glaubten sowohl Kohlengräber wie Eisenarbeiter zu fast unzähligen Malen das zu erreichen, resp. zu wahren, was sie als ihre Rechte erachteten. Der Mittelpunkt dieses Gebiets ist Pittsburg, der Schauplatz des Aufstandes von 1877.

Unter hohen Schutzzöllen, angesichts des gewaltigen, schnell anwachsenden Eisenbahnetzes und des jetzt wieder in Flor kommenden Baues eiserner Schiffe hat sich die Eisen- und Stahlindustrie mit fabelhafter Rapidität entwickelt. Neue Erfindungen, verbesserte Maschinen lösten einander in schneller Reihenfolge ab. Gleichzeitig nahm natürlich die Menge des Produkts im Verhältniss zur Zahl der beschäftigten Arbeiter ungeheuer zu und unter den letzteren wieder wurden in noch viel grösserer Masse die gelernten, qualificirten Arbeiter durch unqualificirte, einfache Tagelöhner verdrängt. Der Durchschnittsarbeitslohn sank.

Diese Verdrängung gelernter Arbeiter durch Tagelöhner hatte eine theilweise Veränderung in der Zusammensetzung der Bevölkerung zur Folge. Eingeborene Amerikaner sahen sich überflüssig gemacht, mussten, soweit die kleinbürgerliche Zwischenhändlerklasse sie nicht aufzu-

saugen vermochte, ihr Bündel schnüren und nach anderen Landestheilen auswandern, wo, wie in einzelnen Theilen des Südens, eine neu entstehende Eisen- und Stahlindustrie ihrer bedurfte, allerdings nur, um ihren daheimgebliebenen Kollegen Konkurrenz zu machen. Der schnell sich steigernde Bedarf machte jedoch diese Konkurrenz eine Zeit lang weniger fühlbar.

An Stelle der Ausgewanderten und sonst Verdrängten erschienen italienische und slowakische Tagelöhner, letztere hier zu Lande als „Hunnen“ bezeichnet, welche, abgesehen davon, dass die Verdrängten in ihnen ihre Verdränger sehen, auch noch für einen sehr geringen Tagelohn zu arbeiten gewohnt sind und deshalb den Hass der eingeborenen Bevölkerung im hohen Grade zu fühlen haben, trotzdem gerade sie es sind, welche bei den zahlreichen Strikerebellionen der letzten Jahre sich als die Heftigsten und Rücksichtslosesten in der Verfechtung ihrer Forderungen erwiesen.

Als vor Jahresfrist bei einem Strikekrawall in Bradoc vor einem der Carnegie'schen Werke ein Werkführer erschlagen wurde und mehrere der Teilnehmer an dem Aufruhr, ja einer der Strikeführer der an demselben überhaupt nicht Theil nahm, auf scheinbar sehr ungenügendes Beweismaterial hin zum Tode verurtheilt wurden, sahen die mit dem Munde stets von Gesetzesliebe überfließenden Amerikaner unter den Arbeitern in den „Hunnen“ nichts als eine „gesetzlose Bande von Ausländern“, trotzdem Tausende von Beispielen dafür sprechen, dass thatsächlich kein civilisirtes Volk so wenig die von ihm selbst gegebenen Gesetze beachtet, wie das amerikanische. Die Vorgänge in Homestead bilden einen schlagenden Beweis dafür.

Ist Pittsburg und seine nächste Umgegend, wozu auch die Ortschaft Homestead gehört, das Centrum der Eisen- und Stahlindustrie des Landes, so bildet die Carnegie Stahlkompagnie den Mittelpunkt dieses Centrums und damit des ganzen Landes, soweit dieser Geschäftszweig in Betracht kommt. Dieselbe wurde erst kürzlich an die sechszehn, zum Theil bereits früher von Carnegie und seinem energischen Statthalter Frick geleiteten Firmen zusammen geschlossen, nämlich aus den Firmen Carnegie Bros. & Co., Carnegie, Phipps & Co., Allegheny Bessemer Stahl Co., Keystone Brücken Co., Edgar Thomson Hochöfen, Edgar Thomson Stahlwerke, Homestead Stahlwerke, Lucy Hochöfen, Keystone Brückenwerke, Obere und Untere Unionwerke, Beaver Falls-Werke, Scioto Erzgruben, Larimer Cokeswerke und Youghiogeny Cokeswerke.

Carnegie, ein Schotte und vielfacher Millionär, ist somit der bei weitem mächtigste König im Reiche der Eisen- und Stahlmagnaten, der Führer im gegenwärtigen Kampfe gegen ihre rebellischen Arbeiter.

Carnegie verstand es in den letzten Jahren und versteht es auch jetzt wieder, sich hinter seinem Vertreter Frick zu verstecken und, während in und um seine Werke die heftigsten Arbeiterkämpfe tobten, bei denen es mehrmals zu Blutvergiessen kam, auf eines seiner Landgüter im tiefsten Innern Schottlands, fern vom Getriebe der Welt, zurückzuziehen und seinem Vertreter Frick die Leitung der Kämpfe zu überlassen, um in der Zwischenzeit verhältnissmässiger Ruhe geistreiche radikal-freidenkerische, von demokratischen und arbeiterfreundlichen Redensarten übersprudelnde Vorträge zu halten und Artikel resp. Bücher zu schreiben.

Frick, Carnegie's Geschäftstheilhaber und Vizekönig, ist ein Mann von 42 Jahren, ausgezeichnet durch unverwundliche körperliche Gesundheit und Energie, welche letztere er aufs Rücksichtsloseste in seinem und Carnegie's Interesse zur Anwendung bringt.

Von den etwa 4000 Arbeitern in den Werken von Homestead gehören nicht ganz 300, das heisst die Mehrzahl der qualificirten, der grossen Organisation der Vereinigten Gesellschaft der Eisen- und Stahlarbeiter an, einem Arbeiterverband, welcher bisher als einer der stärksten im Lande angesehen wurde. Dieser Verband schloss jährlich im Monat Juni, nachdem die Delegatenkonvention desselben die Lohntabelle festgestellt hatte, seine Kontrakte mit den

Besitzern der Werke in den verschiedenen Regionen ab, welche vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres gültig waren und worin die Eigenthümer der Werke resp. deren Vertreter sich verpflichteten, während der Dauer eines Jahres die Lohntabelle des Verbandes anzuerkennen. Dies System genügte, so lange der Konsum einigermassen im Stande war, die stets wachsende Leistungsfähigkeit der Werke aufzusaugen. Als jedoch dieser Punkt überschritten war, musste ein Zusammenstoss der Interessen erfolgen. Derselbe wurde lange vor Ablauf des vorjährigen Kontraktes von Seiten der Eigenthümer geplant, von Seiten der Arbeiter und des Publikums erwartet. Alle bereiteten sich auf denselben vor.

Der Verband forderte in seiner diesjährigen Konvention Anerkennung der Lohntabelle für ein weiteres Jahr. Etwa ein Drittel der Eigenthümer forderte eine Reduktion der Löhne, dass die Abmachung nur bis zum 31. December gültig sein, in Zukunft die Jahreskontrakte im Dezember abgeschlossen und mit Beginn des Kalenderjahres in Kraft treten sollen. Die Jahreswende ist natürlich im Eisengeschäft eine flauere Zeit, während die Produktion in der Jahresmitte eine verhältnissmässig lebhaftere ist. Unter denen, welche sich der Forderung des Verbandes widersetzen, befand sich in erster Linie die Carnegie Stahl Co.

Der Flecken Homestead, eine Vorstadt von Pittsburg, ist vollständig von den dortigen Carnegie'schen Werken abhängig. Abgesehen von den zahlreichen Kleinbürgern etc., welche von einer Menge von 4000 Arbeitern ernährt werden, wohnt in der Ortschaft fast Niemand ausser eben diesen Arbeitern und den wenigen Beamten der Werke, letztere abgesehen von der übrigen Bevölkerung in den Werken selber. Die Verwaltung der Ortschaft befand sich vollständig in Händen der Arbeiter, welche ihre Kollegen oder Anhänger aus der Kleinbürgerklasse in die von ihnen zu vergebenden Aemter wählten. Auch die Polizei war in ihren Händen.

Frick bereitete in Folge dessen den Kampf im grossen Stil vor. Er liess den grossen Landkomplex, auf dem die Werke stehen, zwischen denen zwei Eisenbahnschienenstränge hindurchgehen, mit einer 12 Fuss hohen, mit Schiesscharten versehenen Bretterwand umgeben, mit einem hohen Wachtthurm versehen, die Bretterwand oben mit drei Reihen Stacheldraht, welcher jeden Augenblick mit Elektrizität geladen werden konnte, garniren, und hielt ferner einen langen Spritzenschlauch, der unter Umständen an einen mit heissem Wasser gefüllten Kessel geschraubt und gegen Eindringlinge in Anwendung gebracht werden konnte, bereit. Als ihm die Forderung des Verbandes vorgelegt wurde, bot er zuerst eine Lohnreduktion und Verlegung der Kontrakttermine auf die Jahreswende an und brach, als dies nicht sofort acceptirt wurde, alle Verhandlungen ab, indem er erklärte, in Zukunft würde kein Verbandsmitglied mehr in den Homestead-Werken Anstellung erhalten. Am 30. Juni wurden die Feuer gelöscht und am 1. Juli die Werke geschlossen. Viertausend Arbeiter, von deren Verdienst die ganze Ortschaft abhing, sahen sich auf die Strasse geworfen, denn ohne die gelernten Arbeiter konnten die Tagelöhner, welche meist dem Verband nicht angehören, nicht arbeiten. Amerikaner und „Hunnen“ befanden sich plötzlich in gleicher Lage und sahen, dass ihre Interessen dieselben seien.

Eines hatten jedoch die „Hunnen“ vor den Amerikanern voraus. Letztere hatten sich durch Abzahlungen zum grössten Theil in Besitz der unter Leitung der Firma für sie gebauten Wohnhäuser gesetzt und sind somit mehr als die eingewanderten Tagelöhner, welche von ihrem Hungerlohn keine Ersparnisse von Bedeutung zu machen vermochten, an die Scholle und an die Werke Carnegie's gebunden. Sie verlieren, wenn sie nicht ihr dem Verband, ihrer Schutzwehr gegen die Kapitalmacht, gegebenes Ehrenwort brechen wollten, nicht allein ihre Anstellungen, sondern auch ihre Häuser, welche sie im Fall der Noth natürlich bedeutend unter dem Werth verkaufen müssten. Es waren diesmal die ihrer Einbildung nach gesetzliebenden Amerikaner, welche, durch das

idyllische und vielgerühmte System der Arbeiterhäuser zum bewaffneten Aufstand und blutigen Kampf getrieben wurden. Allerdings kämpften auch „Hunnen“ an ihrer Seite.

Am 4. Juli, dem nationalen Feiertage der Vereinigten Staaten, hatten die Arbeiter in Homestead und anderen Gegenden Zeit, über die Schönheiten ihrer republikanischen „Freiheit“ und „Unabhängigkeit“ nachzudenken, denn gleichzeitig wurden alle Werke, deren Besitzer die Lohntabelle nicht anerkannt hatten, geschlossen. In der Nacht vom 5. bis 6. Juli riefen sie Raketen- und Dampfpeifen-Signale zu den Waffen.

Bereits früher hatte der Sheriff, der Hauptexekutivbeamte des County, dem Pittsburg und Homestead angehören mit einer wenig zahlreichen Mannschaft versucht, die Werke zu besetzen und zur Aufnahme resp. Beschützung von nicht dem Verband angehörigen Arbeitern bereit zu halten, da Angriffe auf solche seitens der Bevölkerung der ganzen Ortschaft mit Sicherheit zu erwarten waren. Die Mannschaft wurde von den Arbeitern mit Höflichkeit, aber desto grösserer Entschiedenheit am Eingang der Werke angehalten und aus der Ortschaft hinauskomplimentirt.

Eine Eigenthümlichkeit der Vereinigten Staaten ist die Pinkerton'sche Privatpolizei, welche ihres Gleichen in der Welt nicht hat. Am ähnlichsten ist dieselbe den Landsknechtsbanden des Georg von Frundsberg und den Horden der Condottieri früherer Jahrhunderte, eine Organisation von Lumpenproletariern, welche jederzeit verstärkt werden kann, und welche von ihrem Chef, Robert Pinkerton, je nach Bedarf an grössere Kapitalisten zum Schutz ihrer Werke und angestellten Nichtverbandsleute in Fällen von Strikes oder Ausschlüssen vermietet wird. Diese ungedrillten, aber uniformirten und mit Repetirgewehren neuester Konstruktion bewaffneten „Wächter“, welche stets bereit sind, die im Lauf des Gewehres befindliche Kugel irgend Jemandem, der ihnen ihrer Meinung nach zu nahe kommt, in den Leib zu jagen, haben bereits eine stattliche Anzahl Morde auf dem Gewissen, allerdings ohne dass je einer von ihnen dafür bestraft worden wäre. So schossen z. B. vier von ihnen im Winter 1887 in Jersey-City, gegenüber von New-York, gleichzeitig auf eine Rotte kleiner Knaben, welche sie mit Schneebällen und Eisstücken bewarfen, und tödteten einen derselben. Sie wurden wegen Mordes prozessirt und freigesprochen, da nicht festzustellen war, wessen Kugel den ermordeten Knaben getödtet hatte.

Nahezu 300 Mann dieser Privatpolizei, zum grossen Theil neu Angeworbene, wurden im Geheimen nach Pittsburg gebracht. Sie sollten früh am Morgen des 6. Juli auf zwei Booten, von einem Schleppdampfer gezogen, von der offenen Wasserseite der Werke her innerhalb der Umzäunung geschafft werden. Durch Zufall erhielten die Ausständigen Kenntniss davon und allarmirten die Bevölkerung. Alles, was Waffen besass, ergriff dieselben und eilte nach dem Flussufer, während die Boote mit den Pinkertonianern herankamen. Ein Theil der Umzäunung der Werke wurde niedergerissen und einige Augenblicke später waren Tausende von Personen, darunter Frauen und Kinder und einige Hunderte Bewaffneter, innerhalb der Werke und in der Nähe der Landungsbrücke. Der niedergerissene Theil der Umzäunung wurde später von den Arbeitern wieder hergestellt.

Als die Boote der Pinkertonianer erschienen und in nächster Nähe der Menge zu landen versuchten, erklärte der Hauptmann derselben der Menge, dass er unter allen Umständen die Werke besetzen werde. Die Menge wich nicht von der Stelle. Irgend einer der ungeschickten und von Furcht erregten Pinkertonianer feuerte einen Schuss ab, dem sofort eine ganze Salve folgte, welche von den Arbeitern erwidert wurde. Eine Anzahl Arbeiter waren todt oder schwer verwundet, aber auch die Pinkertonianer hatten mehrere der Ihren, darunter ihren Hauptmann, und damit ihren Kopf, verloren. Sie blieben den ganzen Tag über in der Defensive, während ihre Boote fest an der Landungsbrücke lagen.

Die Arbeiter retirirten. Die Unbewaffneten flohen, die Bewaffneten nahmen, einige hundert Schritte entfernt, hinter einem Brückengerüste eine einigermaßen gedeckte Stellung. Einige alte Kanonen, Eigenthum verschiedener Veteranenorganisationen der Ortschaft, wurden requirirt und, mit kleinen Eisenstücken, da es an Munition fehlte, geladen. Dieselben thaten keinen nennenswerthen Schaden, schüchtern jedoch die Pinkertonianer ein, welche sich gleich nach den ersten Salven unter Deck gepflüchtet hatten. Das Gewehrfeuer wurde den ganzen Tag hindurch fortgesetzt und mehrere erfolglose Versuche gemacht, die Boote mittelst brennenden Oels, welches aus den grossen, dicht am Fluss stehenden Behältern in denselben gelassen wurde, in Brand zu stecken. Dreimal zogen die Pinkertonianer die weisse Fahne auf. Jedesmal wurde dieselbe herabgeschossen. Erst gegen Abend gelang es den Führern der Ausgeschlossenen, dieselben zu besänftigen und zu Unterhandlungen mit den Pinkertonianern geneigt zu machen. Letztere erklärten sich bereit, sich zu ergeben und ihre Waffen abzuliefern, wenn ihnen Schutz vor der Bevölkerung zugesichert würde. Sie ergaben sich und wurden beschützt von Denen, welche noch soeben die feste Absicht hatten, sie bis auf den letzten Mann zu vernichten, ans Land gebracht. Die Boote, auf denen sie sich befanden, wurden, nachdem der darauf befindliche massenhafte Schiessbedarf ans Land gebracht worden war, angezündet und verbrannt. Die Pinkertonianer wurden auf dem Wege nach dem Hauptversammlungslokal der Ortschaft, wo sie während der Nacht untergebracht wurden, von der aufs Höchste erregten Bevölkerung, die grosse Lust zeigte, sie an den Bäumen des benachbarten Wäldchens aufzuknüpfen, trotz des Schutzes der Bewaffneten, misshandelt. Am nächsten Tage wurden sie aus der Ortschaft eskortirt.

Die Ausgeschlossenen jubelten über ihren „Sieg“, ihre Führer waren in Todesängsten. Zwar war der grösste Theil der Presse und der öffentlichen Meinung gegen das Institut der Pinkertonianer eingenommen und machte aus diesen Gefühlen kein Hehl, aber die Gesetze waren nun einmal von Seiten der Arbeiter übertreten und das Einschreiten der Staatsgewalt musste sicher erwartet werden. Allerdings ist die Gewalt amerikanischer Staaten mit dem, was man in Europa als Staatsgewalt ansieht, kaum zu vergleichen, doch ist dieselbe immerhin genügend, um mit einem derartigen kleinen, unorganisirten Zufallsaufstand fertig zu werden. Vorerst galt es, die im Kampf Gefallenen zu begraben. Vier Pinkertonianer waren sicher getödtet und 26 verwundet worden. Elf werden vermisst und werden zu den Todten gezählt, indem man annimmt, dass sie während des Kampfes schwer verwundet oder todt in den Fluss fielen und ertranken, oder bei dem Versuch, sich durch Schwimmen zu retten, zu Grunde gingen. Von den Arbeitern waren elf getödtet und etwa 20 verwundet worden.

Die eigenthümliche politische Lage des Staats, welche an Stelle einer republikanischen, von Korruption stark angefressenen Clique ausnahmsweise einen Demokraten zur Leitung der Exekutive in das Gouvernementsamt geführt hatte, gab den Strikeführern im Hinblick auf die gerade beginnende Präsidentenwahlkampagne Hoffnung, dass der demokratische Gouverneur sich weigern würde, die Staatsgewalt ins Spiel zu bringen, während sie von den Republikanern Vermittelung zu ihren Gunsten bei dem durch die republikanischen Schutzzölle reich gewordenen Carnegie erwarteten. Natürlich sahen sie sich von beiden betrogen. Anfangs schien zwar der demokratische Chef der Exekutive, Gouverneur Pattison, keine Lust zur Aufbietung der Staatsgewalt zu haben. Mindestens beantwortete er die dahin gehende Aufforderung des County-Sheriffs mit der Erklärung, dass er erst dann einschreiten würde, wenn alle Machtmittel der Lokalbehörden erschöpft seien. Der Sheriff erliess hierauf eine Aufforderung an die ganze Bürgerschaft des County, sich ihm zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung in Homestead bewaffnet zur Verfügung zu stellen, und lud eine Menge grösserer und kleinerer

Bourgeois persönlich vor, dieselben hatten jedoch keine Lust, sich für Frick etc. ein Loch in den Leib schiessen zu lassen. Etwa ein Dutzend von den Hunderten Vorge-ladener erschienen und wurden wieder nach Hause geschickt. Die Lokalbehörden hatten ihre Machtmittel erschöpft.

Der Bürgermeister von Homestead hatte inzwischen aus den ausgeschlossenen Arbeitern eine Polizeimannschaft organisirt, welche zwar auf musterhafte Ruhe und Ordnung in der Ortschaft sah, selbstverständlich aber zum Schutz etwaiger Nichtverbandsarbeiter, mit denen Frick bald die Werke zu füllen gedachte, nicht zu verwenden war. Die ganze Milizdivision des Staates wurde vom Gouverneur auf die Beine gerufen und nach Homestead dirigirt. Die Arbeiter wiegten sich in der Hoffnung, die Miliz würde mit ihnen fraternisiren, wie dies vor 15 Jahren hin und wieder geschah, täuschten sich aber auch hierin, denn schon ihr Angebot, die Miliz mit Musik mit fliegenden Fahnen zu empfangen, wurde vom Führer der letzteren schroff zurückgewiesen.

Seit dem Aufstand von 1877, bei dem die Miliz eine so klägliche Rolle spielte, wurde dieselbe in den Hauptstaaten durchaus reorganisirt. Anfangs eine freiwillige Bürgerwehr, zu der Jeder, der am Soldatenspielen Freude hatte, Zutritt fand, wurde sie seit jener Zeit, da es sich zeigte, dass viele der Regimenter offen mit den Arbeitern fraternisirten, reorganisirt, alle Regimenter, in denen sich Arbeiter in grösserer Zahl befanden, aufgelöst und die übrig bleibenden, aus Bourgeois-Söhnen bestehenden Milizorganisationen bedeutend verstärkt, so dass diese Bürgerwehr eine vollkommen zuverlässige Waffe der Bourgeoisie im Kampfe mit den Arbeitern, eine Staatspolizei der Bourgeoisklasse wurde, auf welche die letztere Geld mit vollen Händen zum Bau von Waffenhallen, welche aussen kleinen Festungen, von innen aber Vergnügungslokalen ähnlich sehen, verschwendet. Natürlich wäre auch diese Miliz einer entschlossenen, gut bewaffneten, rebellischen Arbeiterschaft nicht gewachsen, aber den Arbeitern von Homestead fehlte sowohl Entschlossenheit wie gute Bewaffnung. Das einfache Erscheinen der Miliz war genügend, um den Aufstand zu ersticken.

Jetzt begannen Massenverhaftungen, welche noch immer fortdauern. Die Führer der Arbeiter und alle diejenigen, welche von irgend Jemand denunzirt wurden, wanderten unter der Anklage des Mordes ins Gefängniss oder wurden unter Bürgerschaft gestellt. Später Verhaftete wurden nur des Aufruhrs und Raubes der Waffen und Munition der Pinkertonianer beschuldigt. Hunderte weiterer Verhaftungen werden täglich erwartet. Inzwischen begann Frick unter dem Schutz der Miliz nicht zum Verband gehörige Arbeiter aus anderen Landestheilen einzuführen und soll bereits, ohne die überall leicht zu erhaltenden Tagelöhner, eine stattliche Anzahl gelernter Arbeiter zusammen gebracht haben. Diese Entwicklung der Dinge, welche im ganzen Lande mit Spannung verfolgt wurde, veranlasste einen jungen, hitzköpfigen, wenig intelligenten Anarchisten Peukert'scher Richtung, welcher mit den Kämpfen persönlich nicht das Geringste zu schaffen hatte, — denn die Arbeiter in Homestead hatten entschieden jede Verbindung mit den Anarchisten abgelehnt und zwei derselben, welche am Tage nach dem Aufstand dort Flugblätter vertheilen wollten, mit Drohungen aus der Ortschaft gejagt, — sich am 24. Juli in das Komptoir Frick's zu schleichen und mehrere Revolverschüsse auf denselben abzufeuern, wodurch Frick leicht verwundet wurde und einige Tage das Zimmer hüten musste.

Charakteristisch für die amerikanischen Militärzustände ist, dass ein Milizsoldat aus einer bäuerlichen Gegend, als Oberst-Lieutenant Streater seinem Regiment obigen Vorfall meldete, ausrief: „Dreimal hoch dem Manne, der es that.“ Der Soldat wurde zur Zurücknahme dieser Worte aufgefordert. Da er, ein starrköpfiger Bauer, dies verweigerte, wurde er auf Befehl des Oberst-Lieutenants 20 Minuten lang an den Daumen aufgehängt, bis er auf Anordnung der Aerzte, um seinen Tod zu vermeiden, abgeschnitten wurde

und am nächsten Tage auf Befehl des Divisionsgenerals Snowden mit auf der rechten Seite des Kopfes abrasirten Haar und Schnurrbart schimpflich aus dem Lager getrommelt. Er hat inzwischen gegen die betreffenden Offiziere Kriminalklagen eingeleitet und Streator ist auf Grund einer solchen bereits verhaftet und unter Bürgschaft gestellt worden.

Die Polizei suchte aus der That des einzelnen Anarchisten eine Verschwörung zu machen und nahm mehrere Verhaftungen vor, ohne jedoch, wie es scheint, dabei sehr glücklich gewesen zu sein.

Inzwischen füllt Frick, welcher übrigens zugleich mit mehreren anderen Beamten der Carnegie'schen Werke, auf Veranlassung der Führer der Arbeiter, ebenfalls unter der Anklage der Mordverschwörung verhaftet und unter Bürgschaft gestellt wurde, die Werke in Homestead mit Nichtverbandsarbeitern, hat auf eigene Hand etwa 100 bewaffnete Spezialpolizisten, genau nach dem Muster der Pinkertonianer, angestellt und hält für den Fall der Noth, wie es heisst, Repetirgewehre für jeden seiner neuen Angestellten bereit, während die Miliz, deren Disziplin bereits durch einen kaum dreiwöchentlichen Dienst stark gelockert zu sein scheint, nach und nach zurückgezogen und nach Hause geschickt wird.

Die Situation ist natürlich heute, in den ersten Tagen des August, noch immer eine sehr gespannte, trotzdem äusserlich vollkommenste Ruhe herrscht. Niemand kann sagen, ob nicht bereits die nächste Stunde neue blutige Zusammenstösse bringt, wenn auch solche unwahrscheinlich sind, da die Kampflust der Arbeiter, dem Anschein nach, gebrochen ist und sie grollend, aber thatlos, der ferneren Entwicklung der Dinge zusehen.

New-York, 4. August.

Aussperrung von 1200 Brauern, Brauergehilfen und Küfern in Hamburg. Die Boykottirung der Barmbecker Bierbrauerei seitens des Hamburger Brauerfachvereins wegen einer demselben nicht gerechtfertigt erschienenen Entlassung eines Arbeiters wurde von 16 grossen Hamburger Brauereien mit einem Ultimatum beantwortet, in dem die Alternative gestellt wurde, entweder den Boykott aufzuheben oder die Entlassung von 1200 den Fachvereinen angehörenden Arbeitern zu gewärtigen. Trotz dieser Drohung wurde einerseits der Boykott über die Barmbecker Brauerei aufrecht erhalten und andererseits wurden am 16. Mittags 1200 Brauer u. s. w. ausgesperrt. Man will nun seitens der Arbeiter den Bierbezug von Auswärts organisiren, eine Arbeitergenossenschafts-Bierniederlage wird geplant. Die unverheiratheten Ausgesperrten reisten ab. Die Arbeitenden sollen 10 pCt. ihres Verdienstes in die Ausstandskasse abliefern. Die Brauereien haben den Küfern wieder die Brauereien eröffnet und die Aussperrung auf die Brauer und Braugehilfen beschränkt. Das Gewerkschaftskartell in Hamburg hat den Boykott für ungerechtfertigt erklärt, ihn aufgehoben und das Recht, Boykotts zu verhängen, den einzelnen Gewerkschaften abgesprochen.

Der 32. Jahresbericht des London Trades' Council über das Jahr 1891. Dem vor Kurzem erschienenen Berichte ist zu entnehmen, dass am Ende des Jahres 1891 224 Vereine und Zweigvereine aus 95 verschiedenen Industrien mit zusammen 67 986 Mitgliedern im Gewerkschaftsrathe vertreten waren. Im Laufe des Berichtsjahres waren 75 Vereine, die 31 verschiedenen Industrien angehörten und zusammen 16 133 Mitglieder zählten, zuge wachsen, während 7339 Mitglieder durch Austritt ihrer Vereine oder Verminderung von deren Mitgliederzahl in Abfall kamen. Die Vereine zahlen in den Trades' Council zwei Pence pro Mitglied und Jahr; je 500 Mitglieder sind durch einen Delegirten vertreten. Die Exekutive besteht aus 10 Mitgliedern und dem Sekretär (seit Jahren Herr Shipton). Die zahlreichst vertretenen Branchen sind: Schriftsetzer 9000 Mitglieder, Dockarbeiter 6974, Vereinigte Maschinenbauer 4320, Gasarbeiter 2700, Schuhmacher 6473 Mitglieder. Die Jahreseinnahmen betragen 518 Lstr., welche durch die Ausgaben (Druckkosten, Miethe, Sekretärsgehalt etc.) bis auf einen kleinen Kassenrest erschöpft wurden.

Der Tätigkeitsbericht beschäftigt sich zunächst mit dem Eingreifen des Gewerkschaftsrathes bei einer Anzahl von Strikes in London und Auswärts; zur Unterstützung

des deutschen Buchdruckerstrikes wurden 3440 Lstr. aufgebracht. Der Bericht konstatiert übrigens, dass die dem Council zur Verfügung stehenden Mittel lange nicht genügen um allen gestellten Anforderungen gerecht zu werden; es sei nothwendig, dass sich „die Gewerkvereine über einen definitiven Plan auf nationaler Basis einigen, um zu hindern, dass, wie jetzt so häufig, mehrfache Lohnkämpfe zu gleicher Zeit ausbrechen und die Kräfte zersplittern.“

Obwohl der Council sich an der Maidemonstration theilte, kann der Sekretär Shipton nicht umhin, im Berichte darüber sein Missvergnügen über die dem Unionisten alten Stiles antipathische Achtstundenbewegung merken zu lassen. — Aus den Fällen, in denen der Gewerkschaftsrath an die Regierung oder einzelne Parlamentsmitglieder mit Forderungen herantrat, ist einer besonders bemerkenswerth. Ueber Beschluss einer Delegirtenversammlung veranlasste die Exekutive das Parlamentsmitglied Herrn Sydney Buxton am 13. Februar 1891 folgenden Resolutionsantrag im Unterhause einzubringen:

In alle Kontrakte, welche die Regierung abschliesst, seien Klauseln aufzunehmen, dahin gehend, dass der Unternehmer bei Strafe verpflichtet sei, die Bräuche und Bedingungen in Bezug auf Arbeitslose und Arbeitszeit, die in jedem besonderen Gewerbe herrschen, einzuhalten; und dass der Unternehmer bei Strafe verhindert werde, irgend einen Theil der Arbeit an Subunternehmer weiterzugeben, ausser in solchen Fällen, wo ein besonderer Theil der Arbeit in seinem Betriebe nicht ausgeführt werden kann und er die Erlaubniss dazu von dem betreffenden Regierungsdepartement erhält.

Nach einer längeren Debatte erklärte Herr Plunket, (erster Kommissär der öffentlichen Arbeiten, first commissioner of Works), namens der Regierung; Die Regierung billige zwar durchaus die in der Resolution gemachten Vorschläge, sei aber nicht in der Lage sie in diesem Wortlaute anzunehmen; hingegen beantrage sie folgende Fassung:

„Dass nach der Meinung des Hauses es die Pflicht der Regierung sei in allen Regierungskontrakten gegen die vor dem Sweating-Committee neuerlich aufgedeckten Uebelstände Vorkehrung zu treffen; solche Bedingungen in die Verträge aufzunehmen, welche die Missbräuche durch Subunternehmer hindern; und jede Anstrengung zu machen, um die Zahlung solcher Löhne zu sichern, wie sie in jeder einzelnen Branche von den berufenen Arbeitern allgemein angenommen seien.“

Herr Buxton bedauerte, dass der Regierungsantrag die Arbeitszeit unerwähnt lasse; derselbe wurde jedoch einstimmig angenommen.

Tagesordnung des nächsten Trades Unions Kongresses. Der diesjährige Kongress der englischen Gewerkvereine findet in Glasgow statt und wird am 5. September eröffnet. Bezüglich der Achtstundenfrage liegt demselben erst ein Resolutionsantrag von Mr. Matkin vor, der die diesbezügliche Einberufung eines internationalen Kongresses vorschlägt und eine Enquete bei den Gewerkvereinen einleiten will, die ergeben soll, ob der Achtstundentag wünschenswerth sei, ob derselbe gesetzlich eingeführt oder durch die Gewerkvereine allein erreicht werden soll. Andere bereits eingebrachte Resolutionen beziehen sich auf die parlamentarische Vertretung der Arbeiter, auf Bezahlung der Abgeordneten, Gründung eines allgemeinen Wahlfonds durch einen monatlichen Beitrag von 1 d per Kopf, auf die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes der Unternehmer, die Vermehrung der Inspektoren; eine andere richtet sich gegen das bei Vergeben von Regierungslieferungen oft vorkommende Subkontraktwesen. Vor Beginn des Kongresses dürften noch verschiedene Resolutionen von dem parlamentarischen Komitee der Trades Union eingebracht werden.

Die Versammlung der englischen Miners Federation. Das österreich-ungarische Generalkonsulat in Liverpool schreibt dem Wiener „Handels-Museum“: Vom 2. bis 4. August fand in Birmingham eine Versammlung der „National Miners Federation of Great Britain“ statt, bei welcher nahe an 400 000 Kohlenbergwerksarbeiter vertreten waren. Von den bekannt gewordenen Resolutionen geht eine dahin, dass behufs Einschränkung der Förderung vor dem 27. d. Mts. in den Bergwerken die Arbeit an Samstagen nicht aufgenommen werden solle; weiters wurde beschlossen, den Ministerpräsidenten auf die Wichtigkeit der Ernennung eines Arbeiterministers, in dessen Ressort sämtliche Arbeitsfragen behandelt werden, und der für sein Gebahren dem Parlamente verantwortlich sein müsste, aufmerksam zu machen; eine andere Resolution geht dahin, dass man von der vermehrten Anzahl von Mitgliedern im neuen Parlamente, die für die gesetzliche Herabsetzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich in den Bergwerken günstig gestimmt sind, Kenntniss nehme, und dass man keine Mühe scheuen solle, die betreffende Bill zum Gesetze

zu erheben, und zwar nicht, wie manche es wünschen, in der Weise, dass es den Arbeitern in den einzelnen Distrikten anheimzustellen sei, ob das bezügliche Gesetz dort Anwendung zu finden habe oder nicht; es wurde auch beschlossen, die Regierung dringend anzugehen, die gegenwärtige Employers Liability Bill zu ergänzen, dass die neue Coal Mines Regulation Act sämtlichen Distrikten der Föderation zur Aeusserung zuzusenden sei, sowie dass, nachdem die etwa 90 000 zählenden Kohlenbergwerksarbeiter in Durham sich der Föderation angeschlossen haben, sie mit den Statuten, Regulativen u. s. w. der Föderation zu betheilen seien, und schliesslich verfügte man, dass eine Deputation an die Kohlenbergwerksarbeiter in Süd-Wales abzuschicken sei, um sie zu bewegen, gleichfalls der Föderation beizutreten, und die Sliding Scale, d. i. die Scala, die die Löhne automatisch erhöht oder herabsetzt, aufzugeben.

Strikende Feldarbeiter in Slavonien. Wie der „Neuen freien Presse“ aus Esscgg gemeldet wird, haben die ungarischen nach Slavonien zur Erntezeit wandernden Feldarbeiter, welche gegen einen Antheil an dem Fruchtgewinn den Schnitt vornehmen, in ganz Slavonien während der Erntezeit die Arbeit eingestellt und sind nicht zu bewegen — auch gegen doppelten Lohn — die Arbeit wieder aufzunehmen. Der Strike entstand durch den ungenügenden Gewinn, der den Arbeitern sich bei dem üblichen Prozentsatze ergab, weil die Schüttung des Getreides heuer hinter jener der Vorjahre zurückblieb. Die Grundbesitzer erleiden dadurch einen grossen Schaden, weil die Frucht nicht abgemäht werden kann. Auf ganzen Flächen steht die Weizenfrucht noch in den Halmen, und es giebt Orte, wo die Weizenernte, die schon Ende Juni in Angriff genommen werden sollte, anfangs August noch gar nicht begonnen hat. Nach späteren Berichten ist der Strike beigelegt worden und auf einzelnen Herrschaften der Schnitt nunmehr beendet.

Politische Arbeiterbewegung.

Französische Arbeiterkongresse. Im Laufe dieses Sommers finden in Frankreich mehrere Arbeiterkongresse statt. So hielten die Buchdrucker ihren Nationalkongress vom 27. bis 30. Juli in der Arbeitsbörse zu Paris ab. Ein allgemeiner Gewerkschaftskongress tagt vom 19. bis 23. September in Marseille. Auf der Tagesordnung steht: 1. Nationale und internationale Verbindung der Arbeiter und Arbeiterinnen; 2. Generalstrike aller Branchen; 3. direkte Repräsentation des Proletariats in den Parlamenten; 4. der internationale Kongress von 1893; 5. die Manifestation des 1. Mai 1893. In Bordeaux findet vom 1. bis 4. September ein Kongress der Bauarbeiter statt. Die Tagesordnung enthält u. A.: Obligatorische Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle auf Kosten der Unternehmer; Abschaffung jeglicher Akkordarbeit; Wahl von Fabrikinspektoren aus den Kreisen der Arbeiter; Zuziehung von Arbeitern zu hygienischen Kongressen u. s. w.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die englische Shop Hours Act. Am 28. Juli l. Js. hat die neue Shop Hours Act von 1892 die königliche Sanction erhalten. Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind folgende:

1. Keine Frauensperson unter 18 Jahren darf in einem Laden, Niederlage, Waarenlager, Markthalle, Wein- und Bierschänke, Wirthshause länger als 74 Stunden, die Mahlzeit mit inbegriffen, wöchentlich verwendet werden.

2. In jedem der genannten Geschäfte, wo solche Personen bedienstet sind, muss dieses Gesetz an einer leicht ersichtlichen Stelle angebracht werden.

3. Zuwiderhandelnde Geschäftseigenthümer unterliegen einer Geldbusse von 1 Lstr.

4. Jede weibliche Person, die behufs Erlangung des Dienstes unrichtige Angaben gemacht hat, ist zu bestrafen.

5. Jeder Grafschaftsrath, der Londoner Gemeinderath u. s. w. ist ermächtigt, Inspektoren zur Ueberwachung der Befolgung dieses Gesetzes zu bestellen.

Die Berliner Polizei und die Sonntagsruhe. Wegen Nichtinnehaltung der Sonntagsruhe sind, wie die „Kreuzzeitung“ erfährt, von verschiedenen gewerkschaftlichen Vereinigungen Anzeigen gegen Unternehmer bei der Polizei erstattet worden. Die Beschäftigung von Maurern auf einem Neubau während der Kirchenstunden ist vom Polizeipräsidentium als nicht gegen die Vorschriften zur Wahrung der Sonntagsruhe verstossend erklärt worden, sobald nur der Bauplatz ordnungsmässig gegen die Strasse hin abgesperrt ist. Die Hausdiener sind auf erstattete Anzeigen dahin beschieden worden, dass die Beschäftigung in Schreibstuben, Fabriken u. s. w. durch die polizeilichen Bestimmungen, welche die Sonntagsruhe für den Handelsverkehr regeln, nicht betroffen wird. Für die Thätigkeit ausserhalb des Handelsverkehrs gelten die älteren polizeilichen Bestimmungen, wonach die Beschäftigung auch während der Kirchenstunden nicht strafbar ist.

Gewerbeinspektion.

Die Fabrikinspektion in Russisch-Polen. Der österreichische Generalkonsul in Warschau theilt über die Fabrikinspektion in Russisch-Polen in seinem Jahresberichte für 1891 u. A. Folgendes mit: Die Institution der Fabrikinspektoren wurde weiter ausgebildet und ihre Befugnisse bedeutend erweitert, da sie ermächtigt wurden, Geld- bzw. Freiheitsstrafen im eigenen Wirkungskreise zu verhängen. Der Fabrikinspektor überwacht die sanitären Einrichtungen der Fabrik, die Vorrichtungen im Betrieb zur Verhütung von Unglücksfällen, er sorgt dafür, dass keine Kinder beschäftigt werden, dass die neuerdings obligatorisch gewordenen Arbeiterkontrol- und Strafbücher ordnungsmässig geführt werden, er regelt das Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Lohnfragen u. s. w. Der Fabrikinspektor soll den Arbeitern ein Anwalt, den Fabriksleitern eine bürokratische Kontrolle sein; so tritt im Falle der Verunglückung eines Arbeiters der Fabrikinspektor für diesen in die Rolle eines öffentlichen Anklägers ein.

Arbeiterversicherung.

Die Entwicklung der Krankenversicherung im deutschen Reiche. Der Kreis der von der Krankenversicherung erfassten Personen hat sich seit 1885 stetig ausgedehnt, zum Theil auch in Folge der Ergänzung der bezüglichen Gesetzgebung. In den Krankenkassen (ausschliesslich der Knappschaftskassen) waren versichert:

Ende 1885 . . .	4 294 173	Personen
„ 1886 . . .	4 570 087	„
„ 1887 . . .	4 842 226	„
1. Januar 1889 . . .	5 516 461	„
„ 1890 . . .	6 071 035	„

Mit den Knappschaftsmitgliedern erhöht sich die Zahl der Versicherten noch wesentlich, und stellt sich z. B. 1. Januar 1890 auf 13,4 pCt. der Reichsbevölkerung; schon Ende 1885 waren (einschliesslich der Knappschaftsmitglieder) 10 pCt. der ganzen Bevölkerung Kassenmitglieder. Seitdem hat sich dieser Prozentsatz in jedem Jahr erhöht, am stärksten im Jahre 1889 wegen des Inkrafttretens des Gesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Zur Spruchpraxis des Reichsversicherungsamts. In mehreren die Unfallversicherung betreffenden Entscheidungen hat das Reichsversicherungsamt zunächst an dem bereits früher anerkannten Grundsatz festgehalten, wonach

die Versicherungspflicht auch für einen an sich nicht versicherungspflichtigen Betriebstheil eines einheitlichen Gesamtbetriebes begründet wird, sofern der Haupttheil des letzteren versicherungspflichtig ist und jener Nebenbetrieb einen wesentlichen Bestandtheil des Gesamtbetriebes bildet. Demgemäss ist den Hinterbliebenen eines bei einer Möbeltischlerarbeit tödtlich verunglückten Baugewerbetreibenden die Unfallrente zugebilligt worden, da der Verunglückte in erster Linie und hauptsächlich mit der Ausführung von Zimmer- und Maurerarbeiten beschäftigt war und neben dieser Hauptthätigkeit sich nur in sehr geringem Umfange mit der Anfertigung von Schränken, Tischen, Stühlen und Särgen, sowie mit Reparaturarbeiten an landwirthschaftlichen Geräthen befasste. Auch in einem anderen Falle, in welchem ein Unternehmer neben einer Zimmererei — dem Hauptbetriebe — ein Holzhandlungs- und Holzverarbeitungsgeschäft betrieb, ist die zuständige Baugewerks-Berufsgenossenschaft zur Entschädigung eines Unfalls verurtheilt worden, den ein Arbeiter des Betriebes bei dem Verladen von Holz erlitten hatte, ohne das festgestellt zu werden brauchte, ob das verladene Holz für die Zimmererei oder das an sich nicht versicherungspflichtige Holzgeschäft bestimmt war. Endlich ist die Versicherungsanstalt der zuständigen Baugewerks-Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig für einen Unfall erklärt worden, welchen ein selbstversicherter Baugewerbetreibender (Maurer), der nach Ortsgebrauch auch das Reinigen von Schornsteinen übernahm, bei der letzteren Thätigkeit erlitten hatte, obwohl diese für sich allein die Heranziehung zur Selbstversicherung nicht begründet haben würde.

Die Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins im Jahre 1891. Die Centralverwaltung der Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins veröffentlicht soeben ihren Bericht für 1891. Die Mitgliederzahl Ende 1891 beträgt 7304 und hat um 82 zugenommen. Die Gesamteinnahmen beider Kassen belaufen sich auf 140 647 Frs., die Ausgaben auf 134 171 Frs. Das Vermögen derselben beträgt 112 495 Frs. Die beiden Kassen haben bis Ende 1891 an Unterstützungen im Ganzen nicht weniger als 1 225 984 Frs. ausbezahlt. Seit einem Jahre sind sämtliche Sektionen in Zensorenkreise eingetheilt und wurden nach den Zensorenbefunden die Sektionen dies Jahr zum erstenmal im gedruckten Bericht bezüglich ihres Haushalts klassifizirt und zwar in vier Kategorien: 1. sehr gute Ordnung, 2. gute Ordnung, 3. ziemlich gute Ordnung und 4. ungenügende und mangelhafte Ordnung.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Entwurf eines Wohngesetzes für das Grossherzogthum Hessen. Bei der Centralstelle des Grossherzogthums Hessen befindet sich nach halbamtlichen Nachrichten ein Gesetzentwurf zum Schutze des gesunden Wohnens in Bearbeitung, in welchem besonderer Nachdruck auf ein möglichst weitgehendes Recht der Wohnungsinspektion seitens der Regierungsorgane gelegt wird. Für Schlafstellen soll und für ganze Miethwohnungen kann ein Mindestlufttraum von 10 Kubikmeter auf den Kopf der Bewohner verlangt werden. Vermiether kleiner Wohnungen und Schlafstellen sollen verpflichtet sein, vor der ersten Vermietung die Zahl und Beschaffenheit der Miethsräume genau anzugeben und bei jeder Veränderung in der Person des Miethers, des Vermiethers oder der Zahl der gesondert zu vermietenden Räume Anzeige zu erstatten, damit die Polizei sofort in der Lage ist, sofern den Bestimmungen der Wohnungshygiene zuwider gehandelt wird, einzugreifen. Die „Dtsch. Bztg.“ hält solche Bestrebungen für sehr dankenswerth, verhehlt sich aber nicht, dass sie mehr für Städte mittleren Umfanges, nicht aber für Grossstädte genügen, wo die Intensität der Ansiedlung, die Steigerung der Miethspreise und die Ausnutzung der Wohnungen sich in ihrer ganzen Schärfe zeigen. Nichtsdestoweniger hält sie aber, bis die Frage der Besserung der Wohnungsverhältnisse der untersten

Klassen eine Lösung gefunden, ein Gesetz, wie das besprochene, vorläufig für geeignet, einen wohlthätigen Einfluss auf das physische Wohlbefinden der unteren Klassen auszuüben.

Die preussische Regierung und die Wohnungsfrage in der Staatseisenbahn-Verwaltung. Ueber die Absichten der Regierung, die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und unteren Beamten der Staatseisenbahnen zu verbessern, verbreitet die nachfolgende Ausführung des Reichsanzeigers vom 13. d. Mts. einige Aufklärung. Dieselbe lautet: Wengleich die Staatseisenbahn-Verwaltung dem vielfach, insbesondere in grossen Städten und in den Industriegebieten, bestehenden Mangel an billigen und gesunden Wohnungen für die Arbeiter und unteren Beamten, soweit es die Lage der Staatsfinanzen gestattet, wenigstens da, wo dieser Mangel besonders fühlbar ist, nach Möglichkeit abzuhefen bestrebt ist, so ist doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine umfangreichere Verwendung staatlicher Mittel für die Erbauung von Miethwohnungen für Arbeiter und untere Beamte nicht angängig. Es entsteht deshalb die Frage, ob nicht den bestehenden Bedürfnissen etwa noch auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. Die anerkannterwerthen Einrichtungen und Erfolge des Spar- und Bauvereins in Hannover sowie die von ähnlichen Baugenossenschaften erzielten günstigen Erfolge zeigen, dass auf diesem Wege bei zweckmässiger Organisation und gewissenhafter, sachverständiger Verwaltung für Arbeiter und untere Beamte erheblicher Nutzen erzielt werden kann, umso mehr, wenn es den Baugenossenschaften gelingt, die neben den Einzahlungen ihrer Mitglieder etwa noch erforderlichen Kapitalien zu mässigem Zinsfusse und unter weiteren wünschenswerthen Erleichterungen von soliden Instituten zu beschaffen. Bei der Staatseisenbahn-Verwaltung ist ein solches Institut in der Pensionskasse für die Arbeiter vorhanden. Die Satzungen dieser Kasse enthalten im § 73 Absatz 5 die Bestimmung, dass ein Theil des Kassenvermögens mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Grundstücken, durch Bau oder Erwerb von Arbeiterwohnungen u. s. w. angelegt werden kann. Diese Bestimmung entspricht der bei den Berathungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes in den Motiven und in den Erklärungen der Vertreter der verbündeten Regierungen kundgegebenen Absicht, die Anlegung eines Theiles des Vermögens der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten in gemeinnützigen Unternehmungen zum Wohle des Arbeiterstandes, insbesondere in der Erbauung von Arbeiterwohnhäusern zuzulassen und zu fördern. Wenn es auch zur Zeit nicht rätlich erscheint, die Geschäfte der Arbeiter-Pensionskasse durch Erbauung und Verwaltung von Miethwohnungen in grösserem Umfange und an verschiedenen Orten zu belasten, so hat der Minister der öffentlichen Arbeiten es doch für angezeigt erachtet durch den Vorstand der Kasse die Frage erörtern zu lassen, ob nicht ein mässiger Theil der bereits jetzt mehr als 22 Millionen Mark betragenden, stetig wachsenden Bestände der Kasse für den in Rede stehenden Zweck und somit auch in erster Reihe wiederum zum Wohle eines Theils der Kassenmitglieder selbst dadurch nutzbar gemacht werden kann, dass daraus an solche Baugenossenschaften, die, ausschliesslich oder überwiegend aus Bediensteten der Staatseisenbahn-Verwaltung bestehend, sich mit der Herstellung billiger und gesunder Wohnungen für ihre Mitglieder befassen, Kapitalien gegen mässigen Zinsfuss verliehen werden. Der Kassenvorstand hat in Anerkennung des guten Zwecks durch einstimmigen Beschluss seine Bereitwilligkeit zur Förderung derartiger gemeinnütziger Anstalten zu erkennen gegeben. Der Minister hat auf Grund dessen die königlichen Eisenbahndirektionen beauftragt, geeignetenfalls nach Einforderung von Gutachten der Arbeiterausschüsse, der Bezirksausschüsse, der Arbeiter-Pensionskasse oder anderer Vertretungen von Arbeitern und unteren Beamten zu erwägen, inwieweit in ihren Bezirken ein besonderes Bedürfniss zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse des unteren Dienstpersonals vorliegt, sowie ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Bildung lebensfähiger Baugenossenschaften und für deren gedeihliche Wirksamkeit vorhanden sind. Werden nach vorsichtiger Abwägung aller Verhältnisse die nöthigen Bedingungen erfüllt, so liegt es, wie der Minister in einem Runderlass vom 2. August sich ausgesprochen hat, im Interesse des Dienstpersonals als auch der Verwaltung, dass die Behörden — nöthigenfalls nach Benennen mit dem Vorstand der Arbeiter-Pensionskasse — in geeigneter Weise die Bildung von Baugenossenschaften nach nachahmenswerthen Mustern anregen und fördern. Dass auf diesem Gebiete nur allmählich und schrittweise vorgegangen werden kann, versteht sich von selbst. Der Minister hat diese wichtige Frage der besonderen Aufmerksamkeit der königlichen Eisenbahndirektionen empfohlen und bis zum 15. Januar k. Js. Bericht über die erzielten Erfolge und gewonnenen Erfahrungen eingefordert.

Verlag von Leonhard Simion in Berlin SW., Wilhelmstr. 121.

Der Arbeiterfreund.

Zeitschrift für die Arbeiterfrage.

Organ

des

Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Herausgegeben

von

Professor Dr. Viktor Böhmert in Dresden
in Verbindung mit

Professor Dr. Rudolf von Gneist in Berlin,
als Vorsitzendem des Centralvereins.

XXX. Jahrgang. 4 Hefte.

Abonnementspreis jährlich 10 Mark.

Verlag von Joh. Heindl in Wien. I. Bez. Stephansplatz Nr. 7 (fürstl.-erb. Palais).

Monatschrift

für

Christliche Social-Reform,

Gesellschafts-Wissenschaft, volkswirtschaftliche und verwandte Fragen.

Begründet von weiland

Freiherrn Carl von Vogelsang,

fortgesetzt von

Dr. Wilh. Freiherrn von Berger.

XIV. Jahrgang.

Monatlich 1 Heft von 3—4 Bogen in Octav. Zu beziehen direct vom Verleger, durch alle
Postanstalten und Buchhandlungen.

Probehefte vom Verleger oder jeder Buchhandlung erhältlich.

Abonnementspreis:

Ganzjährig franco fl. 6.— ö. W. = 12 Mk

Halbjährig franco fl. 3.— ö. W. = 6 Mk.

Jahrgang I—X soweit der Vorrath reicht, franco fl. 3.— ö. W. = 6 Mk.

Verlag der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Das

ÖSTERREICHISCHE STAATSRECHT

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

Ein Lehr- und Handbuch

von

Dr. Ludwig Gumpowicz,

Professor in Graz.

41 Bogen. 8°. Preis broschirt 10 Mark.

Der Mangel einer Gesamtdarstellung des österreichischen Staatsrechtes hat sich in den letzten Jahren insbesondere in Folge einschneidender Umgestaltungen und Neubildungen auf dem Gebiete des österreichischen Verwaltungsrechtes nicht nur in Kreisen der Studirenden, sondern auch aller derjenigen, die am öffentlichen Leben theilnehmen, fühlbar gemacht. Es sei nur darauf hingewiesen, dass seit den jüngsten Neuregelungen des Militärrechtes, des Gewerbrechtes, des Arbeiterschutzes noch keine Gesamtdarstellung des österreichischen Staatsrechtes, welche dieselben berücksichtigen würde, erschienen ist und dürfte daher obiges Werk den interessirenden Kreisen gewiss willkommen sein.

Verantwortlich für den Anzeigetheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen
Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Boden-
besitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungsliste) Mk 0,80
Bei direkter Kreuzbandsendung:
in Deutschland und Oesterreich " 1,20
im Weltpostverein " 1,50
In Berlin bei freier Zusendung " 1,—

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

J. Gutfentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Minoritätenvertretung

und

Proportionalwahlen.

Ein Ueberblick über deren Systeme, Verbreitung,
Begründung

von

Dr. Heinrich Rosin,

o. ö. Professor für Staatsrecht und Deutsches Recht
an der Universität Freiburg i. Br.

Preis 1 Mark.

Unfallversicherungsgesetz

vom 6. Juli 1884

und

Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversicherung

vom 28. Mai 1885.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen
und Sachregister

von

E. v. Werdtker,

Kaisert. Geh. Ober-Regierungsrath, vortrag. Rath im Reichs-
amt des Innern.

Vierte vermehrte Auflage.

Taschenformat, cartonnirt.

Preis 2 Mark.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft,

Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,

empfehlte sich zur Beschaffung aller in sein
Specialfach einschlagender Literatur.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreispaltige
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Zum Verfahren in Unfall-Entschädigungssachen.

Soziale Wirtschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Die deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1891. Von Dr. Hans Crüger. Staatsmonopole.

Unentgeltliche Beerdigung in der Schweiz.

Die Schweiz als Versuchsfeld für Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Arbeiterzustände:

Die niedrigsten und die höchsten ortsüblicher Tagelöhne in Deutschland. Von Dr. E. Lange.

Löhne in Stuttgart. Statistik der Arbeitslosigkeit in Frankreich.

Zur Lage der englischen Arbeiter.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Ende der Hamburger Braueraussperrung.

Kontrollmarke der Friseure. Zum Aufruhr in Homestead.

Politische Arbeiterbewegung:

Sozialistische Kongresse. Ein Vertreter der Arbeiter in der Regierung von Zürich.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Sonntagsruheverordnung für das Handelsgewerbe im Hamburgischen Staate.

Die Sonntagsruhe in München.

Die französischen Arbeitsräthe.

Zur Frage des Achtstundentages in England.

Das Achtstundengesetz in den Vereinigten Staaten.

Arbeiterversicherung:

Zur Ausdehnung der deutschen Unfallversicherung auf das Handwerk, Seefischerei u. s. w.

Zur Reform der deutschen Unfallversicherung.

Die Berufsgenossenschaften und die Unfallverhütung.

Die eingeschriebenen Hilfskassen und die Krankenkassennovelle.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:

Regelung des Schlafstellenwesens in Frankfurt a. M.

Soziale Hygiene:

Sanitätspolizeiliche Revisionen in Wien.

Die Cholera und die Wohnungsverhältnisse in St. Petersburg.

Das Stehen der Pferdebahnkutscher und Schaffner.

gelange. Wir haben von diesem Argument nie sonderlich viel gehalten — schon deshalb nicht, weil es sich überhaupt nicht gegen das bekämpfte Prinzip, sondern nur gegen einzelne, doch keinesfalls davon untrennbare Mängel richtet. Das, was das Verhältniss zwischen Unternehmer und Arbeiter vergiftet, ist zudem offenbar nicht der Prozess, sondern was demselben vorausgegangen ist und ihn nothwendig gemacht hat. Freilich steht jetzt dem Arbeiter nicht mehr der einzelne Arbeitgeber, sondern eine Genossenschaft von Unternehmern gegenüber. Das ist ganz gewiss ein Unterschied, und kein kleiner; aber es ist ein Unterschied, für den man bei dem Arbeiter ein besonderes Verständniss nicht voraussetzen darf. Er muss dadurch in dem Gefühl nur bestärkt werden, dass er nicht nur den einzelnen Arbeitgeber, sondern den Stand der Unternehmer als Gegner sich gegenüber habe, und dass das gerade dazu beitragen solle, ihn der Verbitterung weniger zugänglich zu machen, wird man ebensowenig erwarten dürfen, als man von dem Arbeiter billigerweise verlangen kann, dass er den ihr von dem Genossenschaftsvorstande erteilten Bescheid als ein unparteiisches richterliches Urtheil und nicht vielmehr als die Erklärung seines Prozessgegners auf-fasse. Und die Dauer der Entschädigungsprozesse, — von der wollten wir eben hier sprechen.

Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht alljährlich in seinem Geschäftsbericht auch eine auf den amtlichen Berichten der Schiedsgerichtsvorsitzenden und seinen eigenen Erfahrungen beruhende Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung in Unfallsachen. Dieselbe enthält zwar keine Angaben über die Dauer der einzelnen Prozesse, lässt aber auch hierauf einige Schlüsse zu. Wir ersehen daraus, dass von den im Laufe eines Jahres anhängig gemachten Berufungen regelmässig $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ unerledigt in das zweite Jahr übernommen werden. Vorausgesetzt, dass sich die Berufserhebungen, wie das ja auch bei den Unfällen zutrifft, einigermaßen gleichmässig über das ganze Jahr vertheilen, wird man sonach die durchschnittliche Dauer der Berufungsinstanz auf 3 bis 4 Monate annehmen haben. Allermindestens derselbe Zeitraum muss, da ja die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft erst 3 Monate nach dem Unfälle beginnt, wenn man selbst die prompteste Erledigung bei den Organen der Berufsgenossenschaft voraussetzt, zwischen dem Unfall und der Berufungserhebung liegen. Es ist also schwerlich eine zu ungünstige Annahme, wenn man den Zeitraum zwischen dem Unfall und dem Erlass des Berufungsurtheils auf etwa acht Monate im Durchschnitt schätzt. Von den erhobenen Rekursen gelangen stets ein starkes Drittel bis zur Hälfte unerledigt ins folgende Jahr, und einige wenige werden erst

Zum Verfahren in Unfall-Entschädigungssachen.

Als seiner Zeit die Frage erörtert wurde, — entschieden war sie freilich an massgebender Stelle bereits, ehe sie zur Erörterung gestellt wurde —, ob der den Arbeitern zuge-dachte verstärkte Schutz gegen die Folgen von Betriebsunfällen ihnen durch eine Erweiterung und theilweise Umgestaltung der Haftpflicht oder in Form einer öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung gewährt werden sollte, da wurde mit besonderer Vorliebe der Satz verfochten, die Haftpflichtprozesse müssten beseitigt werden, weil sie einerseits das Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vergifteten, andererseits in ihrem schleppenden Rechtsgange dem Arbeiter keine Garantie dafür zu bieten vermöchten, dass er mit der nothwendigen Promptheit und Beschleunigung in den Besitz der ihm gebührenden Entschädigung

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

im zweitfolgenden Jahre durch Urtheil entschieden. Man kann also die durchschnittliche Dauer der Rekursinstanz ohne grossen Fehler auf 6 bis 8 Monate schätzen. Das ergibt für die Dauer eines durch alle Instanzen gehenden Entschädigungsprozesses, vom Tage des Unfalls bis zum Tage des endgültigen Rekursurtheils einen durchschnittlichen Zeitaufwand von $1\frac{1}{4}$ Jahren. Vergleichen wir in den Rekursentscheidungen, soweit sie einen ersten Feststellungsbescheid betreffen, das Entscheidungsdatum mit dem Datum des Unfalls, so werden wir das im Allgemeinen bestätigt finden. Weniger als ein Jahr beträgt die Zeitdifferenz nur in seltenen Fällen, dagegen mitunter, zumal wenn eine erhebliche Beweisaufnahme in der Rekursinstanz für erforderlich erachtet worden ist, viel mehr.

Das scheint uns eine recht lange Zeit, und es ist ein ungenügender Trost, wenn man uns versichern wollte, dass es früher im ordentlichen Gerichtsverfahren noch länger gedauert habe. Es handelt sich in allen diesen Streitsachen um nicht der absoluten Ziffer nach, wohl aber für den Unterhalt des verunglückten Arbeiters und seiner Familie sehr erhebliche und wichtige Beträge. Hat man auch die Nothwendigkeit, für die Entscheidung solcher Streitsachen ein kurzes und promptes Verfahren einzuführen, unzweifelhaft erkannt, so zeigt doch der Erfolg, dass man das, was man wollte, doch nur sehr unvollkommen erreicht hat. Der Zeitpunkt, in welchem die Revision der Unfallversicherungsgesetze offiziell auf die Tagesordnung gesetzt ist, erscheint wohl geeignet, auch diese Frage einmal zu besprechen.

Die ersten 3 Monate nach dem Unfall bleiben natürlich ausser Betracht. Dass alsdann die Genossenschaftsorgane unverzüglich den Rentenfeststellungsbescheid erlassen, und sofern das einmal nicht alsbald möglich sein sollte, von dem gerade für diesen Fall erfundenen Auskunftsmittel der vorläufigen, inappellablen Rentenbewilligung Gebrauch machen, ist nur ihre Pflicht und kann im Wege der Aufsicht erzwungen werden. Eine Durchschnittsdauer von 3 bis 4 Monaten für die Berufungsinstanz ist zwar nicht gerade wünschenswerth, aber immer noch erträglich; wo sie überschritten wird, lässt sich durch Vermehrung der Schiedsgerichte und Verkleinerung der Schiedsgerichtsbezirke im Rahmen des Gesetzes Abhilfe schaffen. Der Hauptmangel liegt in der Verzögerung in der Rekursinstanz, das heisst in der Ueberlastung des Reichsversicherungsamts. Dass eine solche Ueberlastung vorhanden ist, lässt sich ebensowenig bestreiten, als dass ihr nicht rein mechanisch durch Vermehrung des Personals und der Senate abgeholfen werden kann. Wenigstens kann das nicht geschehen, ohne das Reichsversicherungsamt immer mehr zu einer Riesenbehörde anschwellen zu lassen und ihm von seiner Eigenart immer mehr zu nehmen. Sonach sehen wir keinen anderen Weg zu einer wirklichen Entlastung als eine Abänderung der Kompetenz.

Dem Gegenstande nach lassen sich die Entschädigungsprozesse in zwei grosse Gruppen scheiden: in solche, bei welchen die Pflicht zur Entschädigung, und in solche, bei welchen nur die Höhe der Entschädigung streitig ist. Der ersteren Gruppe haben nach den Geschäftsberichten des Reichsversicherungsamts im Jahre 1889 von 1503 Rekursen 368, 1890 von 1748 Rekursen 537, 1891 von 2888 Rekursen 886, also im ersten Jahre nicht ganz 25 pCt., in den beiden letzten Jahren etwas über 30 pCt. angehört. Dabei handelt es sich also um die Fragen: ob ein Betriebsunfall vorliegt? ob ein Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Erwerbsunfähigkeit bzw. Tod vorliegt? ob der Kläger eine versicherungspflichtige Person ist? ob die beklagte Berufsgenossenschaft die entschädigungspflichtige ist? In allen übrigen, der grossen Mehrzahl der Fälle war nur streitig, in welcher Höhe oder in welcher Form die Entschädigung

zu gewähren sei. Wollte man sich nun entschliessen, diese Fälle, bei denen es sich überwiegend nur um Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse handeln kann, dem Reichsversicherungsamt abzunehmen, so wäre der Zweck der Entlastung mit einem Schlage erreicht. Allerdings kann es sich auch hier einmal um wichtige Prinzipien- und Rechtsfragen handeln, und es müsste daher zur Wahrung der Rechtseinheit ein ausserordentliches Rechtsmittel, etwa nach Art der Revision in Invaliditäts- und Altersversicherungssachen, offen gelassen werden. Immerhin würde aber die Hälfte der Spruchsachen von den Terminsverzeichnissen des Reichsversicherungsamts verschwinden, und die dadurch erzielte Zeitersparniss könnte der prompten Erledigung der verbleibenden wichtigen Fälle zu gute kommen.

Natürlich wünschen wir nicht, dass in den Streitsachen über die Höhe der Renten die Entscheidungen der Schiedsgerichte endgiltig sein sollen. Im Gegentheil, wir halten es für ungerechtfertigt, dass gegenwärtig die Urteile über Entschädigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, über Ersatz der Kur- und Begräbnisskosten durch kein Rechtsmittel angefochten werden können. Auch diese Sachen sind für den Arbeiter wohl wichtig genug, dass man ihm noch eine zweite richterliche Instanz eröffnen sollte. Es kann sich sonach nur um die Errichtung von Mittelinstanzen handeln. Und die Ansätze dazu haben wir bereits in den Landesversicherungsämtern, mag man nun diesen Namen beibehalten oder einen anderen wählen. Dass die Landesversicherungsämter, wenn auch nur fakultativ, neben dem Reichsversicherungsamt mit völlig koordinirter Kompetenz für die über das Landesgebiet nicht hinausgehenden Berufsgenossenschaften zugelassen worden sind, wird Jeder, der die Rechtseinheit und Rechtssicherheit obenan stellt, wo nicht für einen Fehler, so doch für ein recht gewagtes Experiment halten müssen, und er wird sich bestenfalls freuen dürfen, dass dasselbe keinen besonderen Schaden angerichtet hat. Nimmt man ihnen dagegen die Zuständigkeit in den Sachen, welche dem Reichsversicherungsamt vorzubehalten sind, und überträgt ihnen dagegen die Rechtsprechung in jenen minder wichtigen Fällen — vorbehaltlich der Revision an das Reichsversicherungsamt wegen Rechtsverletzung —, so werden sie wesentlich zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, ohne die Rechtssicherheit zu gefährden. Denn um festzustellen, um wieviel Prozent Jemand durch einen Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschmälert ist, oder wie hoch sein Jahresarbeitsverdienst gewesen ist, dazu braucht man wahrlich die Akten nicht jedesmal nach Berlin zu senden — immer vorausgesetzt, dass ein oberster Revisionsgerichtshof über die allgemeine Anwendung der leitenden Rechtsgrundsätze wacht.

Wir werden uns freilich bescheiden müssen, dass so eingreifende Abänderungsvorschläge wenig Aussicht auf Verwirklichung haben. Denn bereits ist die Parole ausgegeben, dass bei der Revision der Unfallversicherungsgesetze die Grundlage der Organisation unangetastet bleiben soll, — eine Enthaltensamkeit, die uns freilich übel angebracht scheint, wo die gemachten Erfahrungen eine so deutliche Sprache reden. So wollen wir denn noch einen anderen Punkt berühren, der der Abhilfe noch dringender bedarf, und wo dieselbe ohne organisatorische Aenderungen gewährt werden kann.

Es kommt nicht ganz selten vor, dass es zweifelhaft ist, welche von mehreren Berufsgenossenschaften für einen Unfall aufzukommen hat, während darüber, dass für denselben eine Entschädigung zu gewähren ist, gar kein Streit besteht. Das ist für den Verletzten allemal ein arges Dilemma. Wirklich geholfen könnte ihm nur werden durch Eröffnung eines Verfahrens, in welchem alle beteiligten

Berufsgenossenschaften als Partei auftreten, und daher eine Entscheidung erlangt werden kann, welche derselben zahlungspflichtig ist. Diese Hilfe ist durch die berufsgenossenschaftliche Organisation geradezu ausgeschlossen. Das Feststellungsorgan und die schiedsgerichtliche Instanz sind nur für eine bestimmte Berufsgenossenschaft zuständig; es ist garnicht möglich, eine fremde Berufsgenossenschaft als Prozesspartei bei dem Verfahren zu betheiligen. Dem Verletzten ist es also überlassen, die mitunter recht schwierige Wahl zu treffen, gegen welche Berufsgenossenschaft er seinen Anspruch verfolgen will. Die Entscheidung kann daher auch immer nur dahin ergehen, dass die beklagte Berufsgenossenschaft zur Entschädigung verpflichtet oder nicht verpflichtet sei. Das Reichsversicherungsamt kommt dem Kläger soweit entgegen, als es kann, indem es die andere Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaften, deren Entschädigungspflicht eventuell in Frage kommen kann, als Beigeladene zuzieht und die Frage vollständig instruiert. Verurtheilen aber kann es die beigeladene Berufsgenossenschaft nicht, muss vielmehr in solchem Falle auf Abweisung der Klage gegen die beklagte Genossenschaft erkennen. Zwar weiss dann die entschädigungspflichtige Berufsgenossenschaft, was ihr bevorsteht, und es ist anzunehmen, dass sie nunmehr ohne weiteres den Verletzten befriedigen wird. Aber sicher ist das doch keineswegs, und mindestens ein Streit über die Höhe der Entschädigung nach sehr wohl möglich. Es können aber auch wohl neue Momente hervortreten, auf Grund deren die Entschädigungspflicht einer dritten Berufsgenossenschaft bewiesen oder wenigstens behauptet wird. Uebrigens kommen auch Fälle vor, in welchem das abweisende Rekursurtheil die Frage, welche von zwei anderen Berufsgenossenschaften zur Entschädigung verpflichtet sei, als im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden, ausdrücklich offen lässt. Kurz, — es kann vorkommen, dass erst nach vollständiger Durchführung von zwei oder gar drei Feststellungsprozessen der Verletzte eine endgiltige, seine Ansprüche anerkennende Entscheidung erzielt hat, während doch darüber, dass er Entschädigung zu erhalten habe, von vorneherein gar kein Streit waltete. Ja, es kann vorkommen, dass die anscheinend reichlich bemessene zweijährige Verjährungsfrist doch nicht ausreicht, dem Arbeiter, der sich zweimal gegen eine unrichtige Berufsgenossenschaft gewendet hat, in seinem Anspruch gegen die dritte, wirklich entscheidungspflichtige zu schützen. Man wird nun sagen, so muss er vorsichtigerweise gleichzeitig bei beiden Berufsgenossenschaften seinen Anspruch anmelden. Den Rath kann er aber offenbar nur befolgen, wenn er selber im Zweifel darüber ist, welcher derselben die Entschädigungspflicht zufällt. In den meisten Fällen wird er aber darüber garnicht zweifelhaft sein, sondern vollkommen sicher zu sein wähnen und erst aus dem Urtheilsspruch ersehen, dass er sich getäuscht hat. Aber wenn er sich nun auch an beide Berufsgenossenschaften wendet, so ist der gewöhnliche Verlauf, dass beide den Anspruch ablehnen, weil jede natürlich die andere für entschädigungspflichtig erachtet, und dass in der Berufungsinstanz das eine Schiedsgericht in der Sache verhandelt und entscheidet, das andere hingegen durch Beschluss die Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der schwebenden Sache aussetzt. Will es nun das Unglück, dass der Kläger zuerst die unrechte Berufsgenossenschaft erwischt hat, so wird er an Zeit nicht gerade viel gewonnen, immerhin sich aber gegen die Verjährung seines Anspruchs geschützt haben, — es sei denn, dass sich im Verlaufe des Prozesses erst herausstellt, dass eine dritte Berufsgenossenschaft, an die er garnicht gedacht hat, die eigentlich entschädigungspflichtige ist.

Abhilfe scheint uns hier dringend geboten, und sie

kann nicht ohne eine Aenderung der Bestimmungen über das Verfahren geboten werden. Wollte man, wie vorhin befürwortet, rechtsprechende Instanzen mit territorialer, nicht berufsgenossenschaftlicher Zuständigkeitsabgrenzung errichten, so wäre es ja ein Leichtes, ihnen in diesen Fällen die Entscheidung in der Berufungsinstanz zwischen dem Entschädigungsberechtigten und allen betheiligten Berufsgenossenschaften zu übertragen. Will man das nicht, so werden allerdings die Prozesse bis zur Rekursinstanz getrennt geführt werden müssen. Aber man kann dann wenigstens Vorsorge treffen, dass sie gleichzeitig und ohne Zeitverlust geführt werden, und man kann von dem geschäftsunkundigen Arbeiter nicht verlangen, dass er durch seine Erklärungen und Anträge ihren Lauf dirigire. Was wir fordern, ist also: ein möglichst kurzes Verfahren von Amts wegen. Dazu bedürfte es etwa folgender Bestimmungen: Eine Berufsgenossenschaft, welche die geforderte Entschädigung aus dem Grunde ablehnt, weil sie eine andere Berufsgenossenschaft an ihrer Stelle für entschädigungspflichtig erachtet, ist mit diesem Einwande nur dann zuzulassen, wenn sie in ihrem ablehnenden Bescheide zugleich die für entschädigungspflichtig erachtete andere Berufsgenossenschaft bezeichnet und derselben Abschrift des Bescheides zugestellt hat. Auf Grund dieser Abschrift hat sich die zweite Berufsgenossenschaft alsbald von Amts wegen über ihre Entschädigungspflicht schlüssig zu machen. Die Berufungen gegen die so erlassenen Bescheide sind, unabhängig von einander, in thunlichster Beschleunigung zur schiedsgerichtlichen Entscheidung zu bringen. Dabei hat jede Berufsgenossenschaft das Recht, sich in der Verhandlung vor dem Schiedsgericht der anderen Berufsgenossenschaft durch einen Kommissar vertreten zu lassen, um über den Verlauf des Verfahrens stets orientirt zu bleiben. Erkennt eine der Berufsgenossenschaften ihre Entschädigungspflicht an oder beruhigt sich bei einem sie verurtheilenden schiedsgerichtlichen Erkenntniss, so sind damit auch die übrigen Verfahren erledigt, und soweit noch etwa Rechtsmittel schweben, und die Klage nunmehr nicht zurückgenommen wird, durch motivirtem Beschluss einzustellen. Anderenfalls hingegen werden sämmtliche Prozesse in der Rekursinstanz zusammengefasst und durch einen Richterspruch endgiltig entschieden.

Auf dieser Grundlage liesse sich eine Reform unseres Erachtens unschwer durchführen und damit ein bedenkliches Hinderniss aus dem Wege räumen, dass dem Arbeiter die Verfolgung seines Rechts erschwert.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Jahre 1891.

Mit Recht hat Schulze-Delitzsch zu seiner Zeit die Genossenschaften als „Innungen der Zukunft“ bezeichnet; die Erfahrung hat es bestätigt, dass „es durchaus vergeblich ist, durch die Gewerbegesetzgebung von aussen wieder ein Leben in das alte Zunftwesen hineinbringen zu wollen, welches nicht aus der inneren Kraft des Organismus selbst hervorquillt. . . .“

Die von Schulze-Delitzsch begründeten Genossenschaften stehen auf dem Boden der heutigen Wirthschaftsordnung und bezwecken, den wirthschaftlich Schwachen die Vortheile der modernen wirthschaftlichen Entwicklung zugänglich zu machen. Die Vereinigung dieser Genossenschaften erfolgte im Jahre 1859 durch die Begründung eines

Verbandes der Genossenschaften, des heute aus rund 1500 Genossenschaften bestehenden Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, und es steht wohl ausser Zweifel, dass diese Organisation nicht zum geringsten Theile zu den Erfolgen beigetragen hat, welche die deutschen Genossenschaften errungen haben.

Ein grosses Verdienst dieses Verbandes ist, dass dessen Anwalt (seit Schulze-Delitzsch's Tod (1883) Reichstagsabgeordneter F. Schenck) jährlich eine Statistik über den Bestand der Genossenschaften und deren Geschäftsergebnisse herausgibt, die für die Entwicklung der Genossenschaften von grossem Werthe ist. Mit Recht wird diese Statistik wegen ihrer sachgemässen und sorgfältigen Arbeit im In- und Auslande geschätzt. Der Umfang und das tiefe Eingehen dieses „Jahresberichtes“ in die Geschäftsverhältnisse der Genossenschaften ist aber um so höher zu achten, als er auf freiwilligen Angaben der Genossenschaften beruht. Keine Genossenschaft ist zu irgend einer Mittheilung gezwungen, und doch finden wir u. A. darin die Berichte von 1076 Kreditgenossenschaften, 302 Konsumvereinen.

Der „Jahresbericht für 1891 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von F. Schenck“ (Julius Klinkhardt-Leipzig, 1892) bietet den Beweis für die Ausdehnung, die auch im abgelaufenen Jahre das Genossenschaftswesen genommen hat.

Der Jahresbericht führt als am 31. Mai 1892 bestehend 8418 Genossenschaften (gegen 7608 im Vorjahre) auf. Wenn sich unter diesen Genossenschaften auch einzelne befinden mögen, die sich inzwischen aufgelöst haben, so sind die Unrichtigkeiten doch jedenfalls nicht so bedeutend, um das Gesamtbild zu beeinträchtigen. Da seit dem Genossenschaftsgesetz von 1889 sämtliche Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch den „Reichsanzeiger“ veröffentlicht werden müssen, ist die Kontrolle und Fortführung jener Listen wesentlich vereinfacht.

Unter den 8418 Genossenschaften befinden sich:

4401 Kreditgenossenschaften	gegen 3710 am 31. Mai 1891,
2840 Rohstoff-, Magazin-, Werk-, Produktivgenossenschaften	2664 „ „ „ „ „
1122 Konsumvereine	984 „ „ „ „ „
55 Baugenossenschaften	50 „ „ „ „ „

Nur 837 dieser Genossenschaften waren nicht eingetragene, sie stammen wohl ausschliesslich aus der Zeit, da es noch kein Genossenschaftsgesetz gab, wenn auch dieses Gesetz (anders als das österreichische) die Eintragung neu begründeter Genossenschaften nicht obligatorisch macht. Der Wunsch, Rechtspersönlichkeit zu besitzen und die sonst mit der Unterstellung unter das Gesetz verbundenen Vortheile, hat diese fast ausnahmslos bei Neugründungen zur Folge.

Von den übrigen Genossenschaften hatten 6506 die unbeschränkte Haftpflicht, 1019 die beschränkte Haftpflicht und 56 die unbeschränkte Nachschusspflicht.

In die Liste der Kreditgenossenschaften sind 533 neu aufgenommen, 41 in Abgang gestellt.

Unter den neu errichteten Kreditgenossenschaften befinden sich nur 29 mit beschränkter Haftpflicht und 1 mit unbeschränkter Nachschusspflicht; von den älteren Genossenschaften sind nur 35 zur beschränkten Haftpflicht und 5 zur unbeschränkten Nachschusspflicht übergegangen. Es ist dies ein Beweis, wie übertrieben die Erwartungen waren, die mit Bezug auf die Zulassung der beschränkten Haftpflicht durch das neue Genossenschaftsgesetz gehegt wurden. Die Erfahrung hat es bereits bestätigt, dass nur für die Kreditgenossenschaften diese Haftpflicht genügt, welche im Besitz eines zur Kreditbasis ausreichenden Vermögens sind; seitens des sozial-reformatorischen Genossenschaftswesens des Freiherrn von Broich, das alles Heil von der Zulassung der beschränkten Haftpflicht erwartete, ist eifrig für die Gründung von Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht agitirt worden, es sind auch eine Anzahl solcher Genossenschaften entstanden, die sich dann aber zum Theil bald wieder auflösen mussten, da sie auf dieser

Haftbasis nicht den nöthigen Kredit fanden. Daraus erklärt sich nun auch die Klage der Leiter des sozial-reformatorischen Genossenschaftswesens über die angeblich den Genossenschaften von der Reichsbank gemachten Schwierigkeiten; Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht haben im Gegentheil oft über Massregeln zu berathen, wie sie den Geldzufluss abhalten, und sie sind im Allgemeinen gerne gesehene Kunden der Reichsbank und der Grossbanken.

Ueber das Vermögen von 10 Kreditgenossenschaften ist 1891 der Konkurs eröffnet. In allen Fällen ist derselbe darauf zurückzuführen, dass man in der Erfahrung bewährte Grundsätze nicht befolgt und alle Warnungen unbeachtet gelassen hat. Nicht die unbeschränkte Haftpflicht wird jetzt die Mitglieder schädigen, sondern ihre Sorglosigkeit und die Nichtachtung aller genossenschaftlichen Grundsätze.

Zu den Geschäftstabellen haben 1076 Kreditgenossenschaften berichtet mit 514 524 Mitgliedern, 114 484 504 M. Geschäftsguthaben, 29 474 032 M. Reserven, 439 023 181 M. aufgenommenen fremden Geldern. Die von diesen Genossenschaften gewährten Kredite beliefen sich auf 1 561 610 530 M.: nämlich: 557 316 959 M. auf Vorschusswechsel, 352 890 036 M. auf Diskonten, 91 396 840 M. auf Schuldscheine, 13 698 082 M. auf Hypotheken, 546 308 613 M. im Kontokorrentgeschäft.

Leider ist in diesem Jahre eine Vergleichung mit früheren Jahren nicht angängig, da einige grössere Genossenschaften, die früher zu dieser Tabelle berichteten, in diesem Jahre die Formulare nicht ausgefüllt haben und daher in der Zusammenstellung fehlen; die dafür eingetretenen neuen Genossenschaften führen natürlich keinen Ausgleich herbei. Die Vergleichung mit früheren Jahren würde daher zu Resultaten führen, die der Wirklichkeit nicht entsprechen, sie würde werthlos sein und zu falschen Folgerungen verleiten.

Hoffentlich führt — wie in dem Jahresbericht ausgesprochen wird — die Erkenntniss des Werthes der Statistik für die weitere Entwicklung und das Gedeihen der Genossenschaften diese Genossenschaften wieder zur Betheiligung zurück.

Uebrigens bezieht sich dieses Material nur auf Kreditgenossenschaften nach dem System von Schulze-Delitzsch, welche nicht einer bestimmten Berufsklasse dienen, sondern Mitglieder aller Berufsklassen aufnehmen.

Die ältesten der berichtenden Kreditgenossenschaften sind 1848 begründet (4), die meisten in den Jahren 1862 und 1865.

Die grösste Mitgliederzahl hat der landwirthschaftliche Kreditverein (e. G. m. u. H.) zu Augsburg: 11 211.

Das Verhältniss des eigenen Kapitals zu den fremden Geldern beträgt 32,79 pCt., es hat sich um 0,72 pCt. gegen Ende 1890 erhöht — ein erfreuliches Zeichen, wenn auch natürlich hier wie überall Durchschnittszahlen einen nur bedingten Werth haben, da einzelne Vereine eine grosse Verschiebung herbeiführen können.

Den grössten Umsatz hat eine Genossenschaft mit 138 Millionen, den kleinsten Umsatz unter 6000 M. haben zwei Genossenschaften.

Für gemeinnützige Zwecke sind 53 065 M. aufgewendet. Der Bruttoertrag belief sich auf 31 169 460 M., die Unkosten betragen 6 250 859 M., die Verluste 1 237 653 M.

Dividenden wurden vertheilt von 0—30 pCt.; der hohe Satz ist stets auf ein sehr niedriges Verhältniss des eigenen Kapitals zum fremden Gelde zurückzuführen.

Der Reingewinn betrug nach Abzug von Unkosten und Verlust 8 840 489 M.

Ueber die Bewegung der Mitgliedschaft berichteten 1001 Kreditgenossenschaften mit 476 250 Mitgliedern; hiervon entfielen u. a. auf selbständige Landwirthe, Gärtner, Förster, Fischer 30,1 pCt.; selbständige Handwerker 27,4 pCt.; Kaufleute, Händler 8,5 pCt.

Unter den „Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen“ (Rohstoff-, Magazin-, Werk-, Produktivgenossenschaften) haben nur die der Landwirthschaft eine

erhebliche Vermehrung erfahren, während bei den industriellen meist der alte Bestand geblieben ist.

Industrielle Rohstoffgenossenschaften bestanden 110 (1890: 110), landwirthschaftliche 1020 (1890: 980) — gewerbliche Werkgenossenschaften 13 (1890: 8, die Erhöhung ist zum Theil dadurch entstanden, dass Produktivgenossenschaften, die sich als Werkgenossenschaften herausgestellt, in deren Listen übertragen wurden), landwirthschaftliche 299 (1890: 286) — gewerbliche Magazingenossenschaften 59 (1890: 61), landwirthschaftliche 7 (1890: 7) — gewerbliche Produktivgenossenschaften 151, landwirthschaftliche (Molkerei-, Winzer- u. s. w. Genossenschaften) 1087 (1890: 975).

Das zur Verfügung gestellte statistische Material war leider wie in früheren Jahren nur sehr gering. Zu ihrem eigenen Schaden sondern sich diese Genossenschaften von allgemeinen Bestrebungen ab. Wir behalten uns vor über diese Genossenschaften besonders zu berichten.

Die Konsumvereine nehmen trotz aller Anfeindungen an Zahl und Geschäftsumfang zu. Für ihre Entwicklung ist die Einführung der beschränkten Haftpflicht von grossem Nutzen. Es bestehen

640 (1890: 715)	Konsumvereine mit unbeschränkter Haftpflicht,
469 (1890: 265)	„ „ beschränkter „
5 (1890: 4)	„ „ unbeschränkter Nachschusspflicht.

Neu begründet wurden 183 Vereine; 31 traten in Liquidation; 9 geriethen in Konkurs.

Zur Statistik berichteten 302 Vereine mit 229 126 Mitgliedern, 4 461 329 M. Geschäftsguthaben, 2 360 726 M. Reserven, 4 788 122 M. fremden Geldern, 63 292 875 M. Verkaufsnote; an Dividenden wurden gewährt 5 155 999 M. — Das giebt eine Verzinsung der Geschäftsguthaben mit 115 pCt.

Die Ausstände für auf Kredit entnommene Waaren betragen 267 834 M., die Waarenschulden der Vereine 788 122 M. 134 Vereine hatten Grundbesitz, der mit 4 690 471 M. zu Buch stand. Für Bildungszwecke wurden überwiesen 23 313 M. Ueber die Bewegung der Mitgliedschaft berichteten 277 Konsumvereine mit 175 466 Mitgliedern, hiervon entfielen auf Fabrikarbeiter, Bergarbeiter 42,7 pCt. auf selbstständige Handwerker 14,3 pCt., auf Aerzte, Apotheker etc. 8,5 pCt., Briefträger, untere Eisenbahn-, Telegraphen-, Postbeamte, Eisenbahnarbeiter, unselbstständige Schiffer, Kellner 7,5 pCt.

Von Baugenossenschaften enthält die Statistik 8 Geschäftsberichte, die zum Theil sehr günstig sind. Seit einigen Jahren macht sich auf dem Gebiete der Baugenossenschaften eine recht lebhaftige Bewegung bemerkbar.

Der Jahresbericht für 1891 legt wie seine Vorgänger wiederum Zeugnis ab von der regen Thätigkeit, welche die Genossenschaften entwickeln. Doch das Feld, welches sich ihrer Arbeit bietet, ist noch ein sehr weites. Insbesondere wäre zu wünschen, dass die Handwerker sich nicht länger der Erkenntnis verschliessen, dass die Gründung von Rohstoff-Magazin- und Werkgenossenschaften, auch von Produktivgenossenschaften für sie werthvoller ist als alles Streben nach Befähigungsnachweis und obligatorischen Innungen.

Berlin.

Hans Crüger.

Staatsmonopole. Der Kantonalverband glarnerischer Grütlivereine beabsichtigt dem Vernehmen nach, an der nächsten Delegirtenversammlung des schweizerischen Arbeiterbundes einen Antrag auf Einführung des staatlichen Getreidemonopols zu stellen.

Hinsichtlich des Alkoholmonopols findet das Beispiel der Schweiz in Frankreich Nachahmung. Auf Anregung seines Mitgliedes Vaillant will der Pariser Stadtrath beim französischen Parlament unter besonderer Würdigung der schweizerischen Erfahrungen auf diesem Gebiete um Erlass eines Alkoholmonopolgesetzes einkommen.

Auf dem neuen Programm der schweizerischen freisinnigen Partei figurirt als Postulat auch die Einführung des Tabakmonopols. Die aargauische Fraktion der Partei

nimmt aber bereits dagegen Stellung, weil sie im Monopol den Ruin der ausgedehnten Tabakfabrikation im Kanton befürchtet.

Unentgeltliche Beerdigung in der Schweiz. Kürzlich hatten die stimmfähigen Bürger des Kantons St. Gallen über ein Gesetz abzustimmen, welches die Einführung der unentgeltlichen Beerdigung in sämtlichen Gemeinden des Kantons von staatswegen bezweckte, wie sie gegenwärtig bereits im Kanton Zürich besteht und in anderen Kantonen fakultativ in zahlreichen Gemeinden. Leider fiel die Abstimmung ungünstig aus. Von 15 Bezirken haben sechs das Gesetz angenommen. Es standen 18 684 nein gegenüber 16 790 ja. Ein Theil der besitzenden Klasse, in Verbindung mit der Agitation einzelner Geistlichen, die für ihren Einfluss bei den Beerdigungszeremonien fürchteten, hat gesiegt und das so wohlthätige, von den Führern aller Parteien warm empfohlene Gesetz zu Falle gebracht. Noch kurz vor der Abstimmung hatte der geistliche Professor der neuen Freiburger Universität, Weiss, die Befürchtungen des katholischen Klerus leider vergebens zu zerstreuen gesucht. Die Mehrheit der Verwerfenden ist allerdings keine grosse und daher die Hoffnung berechtigt, dass die in dem Gesetz niedergelegte humane Idee im Kanton St. Gallen in nicht ferner Zeit doch zum Durchbruche komme.

Die Schweiz als Versuchsfeld für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. In seinem Bericht über die Lage der Arbeit in der Schweiz bemerkt der Vertreter Englands in der Schweiz u. A.: „Ich neige mich zu der Ansicht, dass die Schweiz bei jeder Untersuchung der Arbeiterfrage oder jedes anderen sozialen Problems eine Aufmerksamkeit verdient, die ausser allem Verhältniss zu ihrem beschränkten Gebiete, ihrer Bevölkerung und den materiellen Hilfsmitteln steht, und dass dieses Land eine werthvolle und belehrende Werkstätte für wirtschaftliche Versuche ist, die erst in den verschiedenen Gliedern des Bundes geprüft und im Falle des Erfolges allmählich eine allgemeinere Anwendung finden können. Die gesunde öffentliche Meinung eines hochgebildeten, freien Volkes überwacht diese Versuche mit grosser Aufmerksamkeit; sie ist es, die schliesslich darüber entscheidet, ob die Resultate eine allgemeine Anwendung rechtfertigen, und der Entscheid mag fallen, wie er will, so fügen sich demselben ohne Weiteres die höchsten gesetzgebenden und ausführenden Behörden, sowie das ganze Volk.“

Arbeiterzustände.

Die niedrigsten und die höchsten ortsüblichen Tagelöhne in Deutschland.

Auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes sind bekanntlich die Beträge der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter für alle Theile des Deutschen Reichs von den höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten u. s. w.) festgesetzt worden. Eine zuverlässige Zusammenstellung dieser Tagelohnsätze — für männliche und weibliche, jugendliche und erwachsene Arbeiter — enthält der „Taschenkalender zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze“ von Buschmann und Götze¹⁾ — ein sozialpolitisch sehr werthvolles Material, das merkwürdiger Weise noch recht wenig ausgebeutet worden ist.

Im Folgenden sind nur die Lohnsätze für erwachsene männliche Arbeiter berücksichtigt, und zwar sind von diesen die Extreme nach beiden Richtungen hin zusammengestellt: einerseits die Lohnsätze, die unter 1 M. bleiben, andererseits diejenigen von 2,50 M. und mehr. Der ortsübliche Tagelohn erwachsener männlicher Arbeiter in Berlin beträgt nur 2,40 M., liegt also noch unter der Grenze der hier als relativ hoch bezeichneten Löhne.

¹⁾ Berlin, 4. Jahrgang 1892. Verlag der Liebel'schen Buchhandlung.

I. Ortsübliche Tagelöhne erwachsener männlicher Arbeiter unter 1 M.

Reg.-Bez. Gumbinnen:			
Kreis Oletzko	} 0,80 M.		
„ Lyck			
„ Lötzen			
„ Sensburg			
„ Johannisburg			
„ Angerburg			
Reg.-Bez. Marienwerder:			
Stadt Löbau	} 0,80 M.		
„ Neuenburg (Kr. Schwetz)			
„ Christburg (Kr. Stuhm)		0,90 „	
Reg.-Bez. Köslin:			
Kreis Bütow (mit Ausnahme der Stadt Bütow)		0,95 M.	
Reg.-Bez. Posen:			
Kreis Bomst	} 0,95 M.		
„ Fraustadt			
Reg.-Bez. Breslau:			
Kreis Gross-Wartenberg	} 0,80 M.		
„ Militsch			
„ Trebnitz	} 0,85 „		
„ Breslau Land			
„ Frankenstein	} 0,90 „		
„ Nimptsch			
„ Oels			
„ Ohlau		0,95 „	
Reg.-Bez. Oppeln:			
Kreis Falkenberg	} 0,80 M.		
„ Gleiwitz (mit Ausnahme der Stadt Gleiwitz)			
„ Grottkau (mit Ausnahme der Städte Grottkau und Ottmachau)			
„ Gross-Strehlitz (mit Ausnahme der Stadt Gross-Strehlitz)			
„ Lublinitz			
„ Neisse (mit Ausnahme der Städte Neisse, Patschkau und Ziegenhals)			
„ Rosenberg			
„ Rybnik			
„ Zabrze (mit Ausnahme der Gemeinde- und Gutsbezirke Biskupitz, Dorotheendorf, Ruda, Alt-Zabrze, Klein-Zabrze und Zaborze)			
„ Cosel (mit Ausnahme der Stadt Cosel)			
„ Kreuzburg (mit Ausnahme der Stadt Kreuzburg)			
„ Leobschütz (mit Ausnahme der Städte Leobschütz und Katscher)			
Stadt Patschkau		0,90 M.	
Kreis Neustadt (mit Ausnahme der Städte Neustadt und Zülz)		} 0,90 M.	
„ Ratibor (mit Ausnahme der Stadt Ratibor)			
Reg.-Bez. Erfurt:			
Die voigtländischen Enklaven des Kreises Ziegenrück		0,80 M.	
Reg.-Bez. Cassel:			
Die 4 Gemeinden Langenschwarz, Hechelmanskirchen, Grossenmoor und Schlotzau (Kr. Hünfeld)		0,80 M.	
Bayerischer Reg.-Bez. Oberpfalz:			
Bezirks-Amt Waldmünchen		0,80 M.	
Fürstenthum Reuss j. L.:			
Gemeinde Frössen		0,95 M.	

II. Ortsübliche Tagelöhne erwachsener männlicher Arbeiter von 2,50 M. und darüber.

Stadt Spandau	} 2,50 M.	
Kreis Eiderstedt (Schleswig)		
Aus dem Kreise Stormarn: Wandsbek, Reinbek, Sande, Lohbrügge, Loberg, Kirch-Steinbek, Schiffbek, Oejendorf		
Vom hamburgischen Landgebiete die Landherrenschaft der Marschlande und aus der Landherrenschaft der Geestlande: Gr. Borstel, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Alsterdorf, Ohlsdorf, Kl. Borstel		
Gutsbezirk Pulverfabrik im Landkreise Hanau (Reg.-Bez. Kassel)		
Alt-Cöln (Stadt Cöln ohne die eingemeindeten Vororte)		
Stadt Mühlheim a. Rh.		
„ Karlsruhe einschliesslich Mühlburg		
„ Metz		
„ Lindau (Bayern)		2,65 M.
„ Kiel		2,70 M.

Stadt Hamburg mit St. Pauli und den Vororten	} 3,— M.
„ Bergedorf	
„ Altona	
„ Bremen	
„ Bremerhaven	
„ Geestemünde sowie Gemeinde Geestendorf, Schiffdorf und Wulsdorf	
„ Lehe sowie die Gemeinden Langen und Spaden	

Die traurigsten Lohnverhältnisse weisen also auf: der südliche Theil des Regierungsbezirks Gumbinnen, einige kleine Städte im nordöstlichen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, (auf dem Lande sind in dieser Gegend die Löhne etwas höher), der Kreis Bütow in Pommern, die Kreise Bomst und Fraustadt in der Provinz Posen und die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln. Im übrigen Deutschland kommt ein Herabgehen der ortsüblichen Tagelöhne auf unter 1 M. nur ganz vereinzelt und lokal eng begrenzt vor.

Durch relativ hohe Löhne zeichnen sich aus: die Hafenstädte und -Ortschaften an der Elb- und Wesermündung und deren Umgebungen, ferner die Hafenstadt Kiel, der eine Halbinsel in der Westküste Schlesiens bildende Kreis Eiderstedt und eine Anzahl von industrie-reichen Binnenstädten, nämlich Spandau, Cöln, Mühlheim am Rhein, Karlsruhe, Lindau (Bayern) und Metz; diesen schliesst sich endlich noch — wohl aus rein lokalen Gründen — der Gutsbezirk Pulverfabrik im Landkreise Hanau an.

Der Höchstbetrag der ortsüblichen Tagelöhne ist 3 M., der Mindestbetrag 80 Pf. Welche Fülle von sozialem Elend liegt zwischen diesen beiden Extremen!

Berlin-Friedenau.

E. Lange.

Löhne in Stuttgart. Wie tief die Löhne in einzelnen Geschäften Stuttgarts sind, erfuhr man durch eine in der ersten Hälfte des August stattgefundene Verhandlung vor dem Stuttgarter Gewerbegerichte, über die der „Frankfurter Zeitung“ folgende Mittheilung zuzuging: Die Militäreffektenfabrik von Simon Fleischer dahier hatte von der Düsseldorfer Militärverwaltung den Auftrag, leinene Helmüberzüge für die Manöver zu liefern. Den Arbeitern wurde von der Firma pro Helmüberzug ein Lohn von 5 Pf. angerechnet, dabei wurde noch ein Abzug für den verwendeten Faden gemacht. 5 Arbeiter und 10 Arbeiterinnen klagten nun gegen das Geschäft, indem sie geltend machten, es sei ihnen erst bei ihrem Austritt — sie waren nur für die Dauer der Lieferung engagirt worden — bekannt gegeben worden, dass der Lohn 5 Pf. für einen Ueberzug betrage. Der Beklagte entgegnete, die Arbeiter und Arbeiterinnen seien durch ihn selbst oder durch seine Angestellten mit der Höhe des Lohnes bekannt gemacht worden; er vermochte hierfür indess Beweis nur bezüglich eines Arbeiters zu erbringen, der auch mit seiner Klage abgewiesen ward. Dagegen wurde der Beklagte verurtheilt, den übrigen Arbeitern den Lohn zu zahlen, der sonst durchschnittlich im Tage beim Beklagten verdient wird, nämlich 2,20 M. an die männlichen und 1,20 M. an die weiblichen Arbeiter. In den Urtheilsgründen wurde hervorgehoben, dass die Arbeiter an einen Akkordpreis bloß dann gebunden sind, wenn ihnen derselbe bei Uebertragung der Arbeit bekannt gegeben wird. Der Beklagte wäre schon nach seiner Arbeitsordnung verpflichtet gewesen, sofort bei Uebertragung der Arbeit den Akkordpreis mit den Klägern zu vereinbaren. Die Kläger über den Akkordpreis im Unklaren zu lassen, war um so weniger zulässig, als der Verdienst, den die Kläger bei dem Preis von 5 Pf. für das Stück gehabt hätten, ein ausserordentlich geringer gewesen wäre. Die männlichen Arbeiter hätten zwischen 52 Pf. und 1,24 M., die weiblichen zwischen 17 Pf. und 59 Pf. täglich verdient, obwohl sie zum Theil nach Beendigung der zehnstündigen Arbeitszeit in der Fabrik noch Arbeit nach Hause mitgenommen und dort die Morgen- und Abendstunden und den Sonntag zum Arbeiten benutzt haben.

Statistik der Arbeitslosigkeit in Frankreich. Das französische Arbeitersekretariat, das gemäss den Beschlüssen des internationalen Arbeiterkongresses zu Brüssel sich constituirte, beabsichtigt sozialstatistische Erhebungen vorzunehmen. Es beginnt dieselben mit der Versendung eines Fragebogens an alle Arbeiterorganisationen, durch welche die Grundlage einer Statistik der Arbeitslosigkeit geschaffen werden soll. Leider sind eine Reihe von Fragen gestellt, auf die nur eine amtliche Erhebung Auskunft ertheilen kann, so Fragen nach der Gesamtzahl der Arbeiter jedes Berufes in allen Orten, über das Verhältniss von erwachse-

nen Männern zu den Frauen und zu den noch nicht 18 Jahre alten Arbeitern. Dagegen werden die Fragen nach der Zahl der Gewerkschaften in den einzelnen Orten und in den Departements, sowie nach der Zahl der Mitglieder der Gewerkschaften, falls guter Wille vorhanden ist, leicht beantwortet werden können. Die übrigen Fragen des Fragebogens lauten: Finden die Produkte ihrer Arbeit in ihrer Gegend Absatz? oder in Frankreich? oder im Auslande? Diese Frage dürfte leichter von Handelskammern als von Arbeiterorganisationen beantwortet werden können. Die anderen Fragen lauten: Wie lange und zu welcher Zeit-epoche dauert die Arbeitslosigkeit? Wie lange währt sie für die männlichen, für die weiblichen, für die jugendlichen, für die organisirten und für die nichtorganisirten Arbeiter?

Dass durch diese Erhebung keine Statistik der Arbeitslosigkeit gewonnen werden kann, dürfte wohl klar sein. Weniger wäre auch hier mehr gewesen. Eine Statistik der Arbeitslosigkeit der organisirten Arbeiter wäre möglich gewesen, leider hat man aber durch das Uebermass von Fragen die ganze Erhebung in Frage gestellt.

Zur Lage der englischen Arbeiter. Der „Spectator“ brachte jüngst eine Rede Chamberlain's, worin dieser die Lage der englischen Arbeiter in sehr düsteren Farben schilderte. Nach seinen Untersuchungen ist von zwei Arbeitern je einer fast sicher, wenn er das 60. Altersjahr erreicht, der öffentlichen Armenpflege anheimzufallen. „Es mag sein“, sagte der Redner, „dass einige von diesen ihr Loos verdienen. Sie können es durch Unmässigkeit oder andere Fehler selbst verschuldet haben; aber Niemand wird mich überzeugen, dass dieses von allen oder auch nur vom grösseren Theil derselben gilt.“ Der Canonicus Blackley, der nach Chamberlain über dasselbe Thema sprach, bestätigte das Gesagte. Der Umfang, welchen die Armuth unter den alten Arbeitern erreicht hat, lässt sich, wie er bemerkte, schwer feststellen, doch hatte der Redner als Seelsorger einer grossen Pfarrei, die von ihm geführten Todtenregister geprüft und gefunden, dass von den Angehörigen der Pfarrei, welche in 41 Jahren im Alter von mehr als 60 Jahren gestorben waren, 37 Armenunterstützte waren. Ausserdem hatten auf seine Veranlassung 70 oder 80 Geistliche anderer Pfarreien ähnliche Untersuchungen gemacht, welche einen Prozentsatz von 45 ergaben. Diese Berichte bezogen sich auf alle Klassen über ganz England. Wenn die Zahl derjenigen abgezogen wird, welche für sich selbst sorgten, so zeigt es sich, dass von den Arbeitern die Hälfte, wenn sie das 60. Altersjahr erreichen, dazu verurtheilt sind, als Arme zu sterben.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Ende der Hamburger Braueraussperrung. Am 20. August fanden Verhandlungen zwischen Vertretern der Brauereien und des Hamburger Gewerkschaftskartells statt, in welchen man sich dahin einigte, dass die Brauereien die folgende Erklärung zu erlassen haben:

Die unterzeichneten Brauereien haben nach aufgehobenem Boykott beschlossen, den Wünschen der Kartellkommission entgegen zu kommen, indem sie die am 16. August entlassenen Brauer und Hülfсарbeiter wieder in Arbeit nehmen, soweit noch Stellen offen sind, auch ihren Angestellten nach wie vor völlige Freiheit der Bewegung in politischer sowie gewerkschaftlicher Beziehung gewähren.

Kontrollmarke der Friseure. In ähnlicher Weise wie bei den Civilmusikern und Gastwirthsgehilfen haben die Friseure das System der Kontrollmarke bei sich eingeführt. Durch die Kontrollmarke sollen sich die Gehilfen als zur Organisation gehörig legitimiren. Die Leitung des Verbandes der Barbieri, Friseure und Perrückenmacher ersucht die Arbeiter, nur in die Geschäfte zu gehen, wo Barbiergehilfen beschäftigt werden, die Mitglieder der Organisation sind. Als solche haben sie sich auf Verlangen durch Vorweisen der Karte zu legitimiren. Es soll dieses Mittel zur Stärkung der Organisation dienen und die Angehörigen derselben vor Massregelungen schützen. Das ist die Antwort

auf den Beschluss des zu München im Jahre 1890 abgehaltenen Kongresses selbstständiger Friseure, sämmtliche Mitglieder des Gehilfenverbandes zu massregeln.

Zum Aufruhr in Homestead. Der Vorsitzende des vom Repräsentantenhause bestellten Ausschusses zur Untersuchung des Aufruhrs in Homestead, Oates, hat seinen Bericht nunmehr beendet und der Oeffentlichkeit übergeben.

Der Bericht beklagt zunächst die brutalen Angriffe, welchen die Pinkerton'schen Polizisten namentlich von Seite der Frauen und halbwüchsigen Jungen ausgesetzt waren. Es wird bezweifelt, dass die Frauen amerikanischer Herkunft seien. In Beziehung auf die Frage, ob die Carnegie-Firma durch die Verhältnisse zu einer Lohnreduktion berechtigt gewesen sei, sagt der Berichterstatter, es habe Herr Frick, der Geschäftsführer, die Angabe der Kosten einer Tonne Bessemer Stahlplatten und der Arbeitskosten verweigert. Den Leuten wurden befriedigende Löhne bezahlt, aber es muss berücksichtigt werden, dass die Arbeit das Leben sehr verkürzt und daher gut bezahlt werden sollte. Der Gesellschaft gehöre Billigkeitshalber ein Theil des aus der Anwendung verbesserter Maschinen herrührenden Gewinns. Hinsichtlich der Wirkungen der Mc. Kinleybill seien die Arbeiter getäuscht worden. Hätte Herr Frick dem Arbeiterausschusse die Verhältnisse gründlich auseinandergesetzt, so würden sie sich wahrscheinlich in die Lohnreduktion gefügt haben; aber sie folgerten wie er, dass der Tarif den Rückgang in den Preisen nicht verursacht habe.

Herr Oates findet ferner, dass das Verhalten der Gesellschaft gegenüber den Arbeitern in mancher Hinsicht ein wohlwollendes gewesen sei. Sie machte ihnen Darlehen zu niedrigem Zins, um Häuser zu bauen und erklärte nie eine Hypothek als verfallen; aber die Beamten übten im geschäftlichen Verkehr nicht die nöthige Nachsicht, Geduld und Rücksicht, und Herr Frick, der ein Geschäftsmann von grosser Intelligenz ist, scheint zu streng, zu barsch und etwas zu autokratisch gewesen zu sein.

Herr Oates ist überzeugt, dass wenn Herr Frick an die Einsicht der Arbeiter appellirt und ihnen die Geschäftslage der Gesellschaft auseinandergesetzt hätte, die Lohnreduktion durchzuführen möglich gewesen wäre und der Aufruhr hätte verhütet werden können.

Herr Oates findet, dass die pennsylvanischen Gesetze nichts enthalten, um Herrn Frick zu verhindern, Pinkertonleute als Wachleute in Homestead zu verwenden; aber er sagt, dass er es unter den gegenwärtigen Umständen nicht hätte thun sollen. Er engagirte die Pinkertons, bevor die Unterhandlungen mit den Arbeitern abgebrochen waren und er appellirte auch nicht an die Bezirks- oder Staatsbehörden.

Zum Schluss findet Herr Oates, dass der Kongress keine Macht über solche Fragen habe. Die Ausführung eines hinreichenden Schiedsgerichtsgesetzes sei fast unmöglich.

Die Behörden der Vereinigten Staaten werden trotzdem diesen Fragen und namentlich derjenigen der Schiedsgerichte näher treten müssen, denn im Land murt man bereits über die grossen Kosten, welche das Aufgebot der Miliztruppen verursacht, eine stehende Armee wünscht man sich aber für solche Zwecke aus guten Gründen nicht.

Politische Arbeiterbewegung.

Sozialistische Kongresse.

Am 1. August tagte die 12. Generalversammlung der sozialdemokratischen Federation in London. Von der Sektion South-Salford war der Antrag gestellt worden, in das Programm die Forderung von Minimallöhnen und Maximalpreisen aufzunehmen. Während die erste Forderung acceptirt wurde, empfahl man den Sektionen, die zweite zu diskutieren. Man beschloss der unabhängigen Arbeiterpartei bei den Wahlen sympathisch gegenüberzustehen, aber von der Aufstellung eigener Kandidaten nicht abzusehen.

Ein Kongress der Sozialisten Schwedens, Norwegens und Dänemarks wurde am 18. August zu Malmö abgehalten

Anwesend waren 68 dänische, 53 schwedische und 10 norwegische Delegirte. Der Kongress erklärte die Enthaltung von der Theilnahme an parlamentarischen Leben für verwerflich. Mit grosser Mehrheit wurde der Zusammenschluss aller Fachvereine in den drei Ländern, namentlich zu dem Zwecke, um gemeinsames Auftreten in den Lohnfragen zu ermöglichen, beschlossen. Die Fachvereine sollten gelernten und ungelerten Arbeitern beiderlei Geschlechtes offen stehen. Vorsicht bei der Verfügung von Strikes wurde empfohlen und Vorliebe für die Anwendung von Boykotts statt Strikes gezeigt. Ferner erklärte man sich für möglichst friedliche Gestaltung der Maifeier, für Bekanntmachung der Namen von Strikebrechern in der Arbeiterpresse, für Gründung von Arbeitsnachweiskbüreaus, für Errichtung von Gratisfachschulen für Lehrlinge durch den Staat und für rechtliche Gleichstellung der Dienstboten mit allen anderen Arbeitern.

Diesem gemeinsamen skandinavischen Kongresse gingen Parteitage der dänischen und schwedischen Sozialdemokratie voraus.

Der dänische Kongress fand in den letzten Tagen des Juli in Kopenhagen statt. Er war stärker besucht als irgend einer der früheren Parteitage. Während im Jahre 1890 nur 71 Vertreter zum Kongresse entsandt wurden, hatten sich diesmal 104 eingefunden. Es wurde berichtet, dass 15 000 Personen den politischen und 32 000 den gewerkschaftlichen Organisationen angehören und dass 24 politische Organisationen aus Landarbeitern zusammengesetzt sind. Das Centralorgan, der „Sozial-Demokrat“, zählt 22 000 Abonnenten. Der Kongress beschäftigte sich hauptsächlich mit Fragen der Organisation und der Propaganda, das Parteiprogramm wurde in unwesentlichen Punkten ungeändert.

Der 1. Kongress der Arbeiterorganisationen Norwegens trat am 2. August in Christiania zusammen. Auf der Tagesordnung standen die Föderation der Arbeiterorganisationen, die Gründung eines Parteiorgans, die Stückarbeit und die Landarbeiterfrage. Man schuf ein Organisationsstatut, erklärte sich für das allgemeine Wahlrecht für beide Geschlechter, für die Progressiveinkommensteuer, den achtstündigen Normalarbeitstag, für Altersversicherung, gegen die Stückarbeit, für gleiches Erbrecht der ehelichen und unehelichen Kinder, für Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der ärztlichen Hilfeleistung und des Gerichtsverfahrens.

Am 14. und 15. August fand in Genua der Jahreskongress der italienischen Arbeiterpartei statt, an dem sich Vertreter von 400 Arbeitervereinen beteiligten. Neben Sozialdemokraten deutscher Schule nahmen auch Anarchisten und Gewerkschafter, die nicht auf dem Standpunkt des Klassenkampfes standen, an dem Kongress theil. Von den beiden letzten Richtungen trennten sich die Sozialisten und gründeten am 2. Kongresstage eine sozialdemokratische Arbeiterpartei. Vertreter von 200 Arbeitervereinen schlossen sich an dieselbe an.

In Lissabon tagte gleichfalls im August ein von 96 Delegirten besuchter Arbeiter- und Sozialistenkongress. Den Strikes gegenüber kamen zwei Meinungen zum Ausdruck, die eine erklärte sie für zweischneidige nur mit Vorsicht anzuwendende Waffen, die andere erklärte sie als Akte der Empörung, welche die Würde des Proletariats heben und die soziale Revolution vorbereiten. Folgende Forderungen wurden aufgestellt:

1. Arbeiterschutzgesetze. Nur denjenigen Parlamentskandidaten sollen die Arbeiter ihre Stimmen geben, welche sich verpflichten ein Arbeiterschutzgesetz für Frauen und Kinder, die Errichtung einer Arbeiterbörse und von Gewerbegerichten zu beantragen. Der Kongress erklärte sich gegen die Stückarbeit.

2. Arbeiterorganisationen auf aus Männern und Frauen zusammengesetzten Gewerkschaften beruhend. Allmonatlich sollen die Delegirten derselben zu einem Kongresse zusammentreten um die Arbeiterbewegung zu organisiren.

3. Strikes. Die Gewerkschaften sollen Widerstandskassen gründen und dafür sorgen, dass Strikes nicht leichtfertig unternommen werden. Eine energische Agitation soll sich gegen die Bestimmung des Strafgesetzbuches richten, welches die Koalitionen der Arbeiter für strafbar erklärt.

4. Die Unterdrückung der Gefängnisarbeit und die Errichtung landwirthschaftlicher Kolonien in den landwirthschaftlich nicht verwertheten Gegenden des Landes.

5. Betonung des Klassenstandpunktes. Die Arbeiter sollen sich fernhalten von allen Kundgebungen, welche nicht ausschliesslich von Arbeitern ausgehen.

Im nächsten Vierteljahre finden folgende sozialdemokratische Kongresse statt: Der Parteitag der deutschen Sozialdemokratie am 16. Oktober und den folgenden Tagen in Berlin (s. Sozialpolitisches Centralblatt, No. 33). Die sozialdemokratische Partei der Schweiz wird am 5. und 6. November einen Kongress abhalten. Als Verhandlungsgegenstände sind folgende Punkte in Aussicht genommen: Geschäftsbericht, Bericht einer vom Parteitag zu wählenden Geschäftsprüfungskommission, Feier des 1. Mai 1893, internationaler Kongress 1893 in Zürich, Initiative betr. Wahl des Bundesrathes durch das Volk, Nationalrathswahlen 1893, Initiative betr. Recht auf Arbeit, Wohnungsfrage, Proportionalvertretung, Eisenbahnverstaatlichung, staatlicher Getreidehandel, Bestimmungen über Parteiausschlüsse und Streitigkeiten, Wahl des Vororts und des Parteikomitees. Der Parteitag der ungarischen Sozialdemokratie ist für den 30. und 31. Oktober nach Budapest einberufen. Die vorläufige Tagesordnung lautet: 1. Parteibericht, 2. Organisation, 3. Presse, 4. Parteiangelegenheiten. Der 11. Kongress der französischen sozialistischen Partei (Parti ouvrier socialiste revolutionnaire) ist für den 2. bis 9. Oktober nach St Quentin einberufen. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte:

- I. Arbeiterschutzgesetze (gesetzliche Sicherung der Gewerkschaften, die Frage der Akkordarbeit, Gründung von Arbeiterbörsen und Verbindung derselben, Unterdrückung der Stellenvermittlungsbureaus, nationale und internationale berufsmässige Organisation,

- II. Unterdrückung der stehenden Heere, Gründung eines Völkerbundes,

- III. Gründung landwirthschaftlicher Gewerkschaften, die Beziehungen zwischen industriellem und landwirthschaftlichem Proletariate,

- IV. Ueber die Revolution und die sofort einzuschlagenden Massnahmen um ihren Erfolg zu sichern,

- V. Die internationalen Kongresse zu Zürich und Chicago im Jahre 1893.

Auf den 26. August ist nach Valencia der 3. Kongress der sozialistischen Arbeiterpartei Spaniens berufen. Aus dem Programm des Kongresses sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

Bericht des Nationalkomitees, des Delegirten auf dem internationalen Kongress in Brüssel und des sozialistischen Stadtraths von Bilbao; Berathung über die Frage, das Parteiorgan „El Socialista“, welches wöchentlich erscheint, in ein tägliches zu verwandeln; Gründung eines Wochenblattes in Bilbao; Aenderungen in der Organisation nach Vorschlägen vom Nationalkomitee und der Parteigruppe von Barcelona; Redaktion eines Programms für die Stadträthe; Stellung zu dem nächsten internationalen Kongress in Zürich. Punkt 9 des Programms behandelt die Wahlfrage. Der Vorschlag des Nationalkomitees lautet: „Die sozialistische Partei stellt für die allgemeinen Wahlen von Abgeordneten für die Cortes in allen Orten, wo sie mit organisirten Elementen rechnet, eigene Kandidaten auf. In ausserordentlichen Wahlen für die Cortes und in allen Wahlen für Provinzial- und Munizipalvertretungen sollen nur in solchen Orten Kandidaten aufgestellt werden, wo Aussicht auf einen moralischen oder materiellen Triumph vorhanden ist. Die Kandidaten, welche zur Partei gehören müssen, werden von den sozialistischen Gruppen aufgestellt. Von der sozialdemokratischen Partei sind die Gruppen und Individuen ausgeschlossen, welche mit den bürgerlichen Parteien oder ihren Kandidaten Kompromisse oder Allianzen eingehen. Ebenso werden Diejenigen von der Partei ausgeschlossen, welche für irgend eine bürgerliche Kandidatur stimmen.“

Ein Vertreter der Arbeiter in der Regierung Zürichs.

In die Vollziehungsbehörde von Neu-Zürich, in den sogenannten kleinen Stadtrath mit Berufsmitgliedern, welche 7000 Frs. Besoldung erhalten, wird nun auch ein Arbeiterkandidat eintreten, nämlich Nationalrath Vogelsanger, Redakteur des „Grüthliener“. Dessen Wahl wurde von allen Parteien unterstützt und erfolgte am 22. d. M. mit grosser Majorität.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Sonntagsruheverordnung für das Handelsgewerbe im Hamburgischen Staate. Wir heben folgende Bestimmungen aus der von der Hamburger Polizeibehörde erlassenen Sonntagsverordnung hervor:

Der Sonntag wird von Mitternacht Sonnabend auf Sonntag bis Mitternacht Sonntag auf Montag gerechnet.

Seitens des Geschäftsinhabers, bezw. seitens der Familienangehörigen desselben dürfen an den Sonn- und Festtagen ausserhalb der festgesetzten Verkaufszeit nur solche Waaren ausgebracht werden, welche an den vorhergehenden Werktagen, resp. am Sonntag innerhalb der zulässigen Verkaufszeit bestellt worden sind. Die Annahme von Bestellungen ausserhalb der fünfständigen Verkaufszeit ist an den Sonn- und Festtagen nicht gestattet.

Gast- und Schankwirthe dürfen diejenigen zum Genusse fertigen Speisen und Getränke, welche im Lokal an Gäste verabfolgt werden, auch über die Strasse verkaufen, ein anderer Verkauf als zum sofortigen Genuss ist nicht gestattet. Jeder Handel mit Lebensmitteln und Waaren, welche in eigentlichen kaufmännischen Geschäften verkauft werden, insbesondere der mit Bäcker- und Fleischwaaren, wird im Verkehr nach aussen als ein mit den Gast- und Schankwirthschaften nicht zusammenhängender Handelsbetrieb angesehen. Zigarren dürfen nur an die im Lokal sich aufhaltenden Gäste zum Genuss auf der Stelle verkauft werden. Trinkhallen, Konditoreien u. dergl. sind im wesentlichen den Schankwirthschaften gleichgestellt.

Sofern der Verkauf von Waaren durch Automaten in Gast- und Schankwirthschaften für Rechnung der Fabrikanten etc. erfolgt, wird der Automat als offene Verkaufsstelle angesehen. In diesem Falle darf derselbe nur während der 5ständigen Verkaufszeit funktionieren. Sofern der Betrieb von Automaten in den Gast- und Schankwirthschaften dagegen für Rechnung des Wirthes stattfindet, darf der Automat während des ganzen Sonntags den Gästen zur Benutzung freigegeben werden, unter der Voraussetzung dass der Automat nur Genussmittel enthalte und die Entnahme lediglich für den augenblicklichen Bedarf erfolge.

Die Sonntagsruhe in München. Die Anordnungen der königlichen Polizeidirektion vom 30. Juni d. J. haben nach einer neuen Bekanntmachung mehrfache Abänderungen erfahren. Hinsichtlich der Stunden, während deren an Sonn- und Feiertagen im allgemeinen Arbeiter, Lehrlinge etc. beschäftigt und die Läden offen gehalten werden dürfen — 6—8 Uhr Vormittags und 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags — ist eine Aenderung nicht eingetreten. Ebenso haben im allgemeinen am ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttage, wie bereits angeordnet, sämtliche Läden den ganzen Tag geschlossen zu bleiben, eine Beschäftigung von Arbeitern darf nicht stattfinden. Hiervon sind folgende Ausnahmen zugelassen und dürfen sonach Arbeiter beschäftigt, bezw. die Läden offen gehalten werden: am ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttage bei Bäckereien, Konditoreien, Feinbäckereien und Milchhandlungen den ganzen Tag, nur nicht von 8—10 Uhr Vormittags; bei Charcuterien (Schweine Metzgereien), Delikatessenhandlungen, Käsehandlungen, Metzgereien, Obsthandlungen, von 6—8 Uhr Vormittags; an den übrigen Sonn- und Festtagen im Betriebe von Bäckereien, Konditoreien, Feinbäckereien und Milchhandlungen während des ganzen Tages mit Ausnahme der Stunden von 8—10 Uhr Vormittags; Charcuterien (Schweine Metzgereien), Delikatessenhandlungen und Käsehandlungen von 6—8 Uhr Vormittags, von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, dann von 4—8 Uhr Nachmittags; Metzgereien von 4—9 Uhr Vormittags; Obsthandlungen ausserhalb des Marktes in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober von 6—8 Uhr Vormittags, von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags; Marktverkäufer auf den Viktualienmärkten in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 5—11 Uhr Vormittags, vom 1. Oktober bis 31. März von 6—11 Uhr Vormittags; Obsthändler auf den Viktualienmärkten, welche ausschliesslich Obst verkaufen, in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober bis 3 Uhr Nachmittags, am Allerheiligentage im Betriebe des Handels mit lebenden und künstlichen Blumen von 6 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags — Bäcker dürfen während der Zeit des allgemeinen Ladenschlusses nur Brod, Konditoren nur Konditoreiwaaren, Feinbäcker nur Feinbäckerwaaren, Milchhändler nur Milch, Delikatesshändler nur Delikatesswaaren, Obstler nur Obst verkaufen. An beiden Oktoberfestsonntagen, sowie am letzten und vorletzten Sonntag vor Weihnachten können sämtliche Läden von 6—8 Uhr Morgens und von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abend offen gehalten und Gehülfen etc. beschäftigt werden. Gewerbetreibende, welche an Sonn- und Festtagen zufolge dieser Anordnungen ihre Arbeiter mehr als fünf Stunden beschäftigen, müssen dieselben an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit freilassen; dasselbe gilt, wenn die Arbeiter zufolge ihrer Beschäftigung an den Sonntagen am Kirchenbesuche gehindert sind. Trinkhallen und Auskochgeschäfte unterliegen nicht den Anordnungen über die Sonntagsruhe.

Die französischen Arbeitsräthe. Meseur, Deputirter der Seine, hat der französischen Kammer einen Gesetzesvorschlag eingereicht, welcher die Errichtung von Arbeitsräthen bezweckt. Diese Arbeitsräthe sollen Anstände zwischen Arbeitgeber und Arbeiter verhüten, vergleichen und entscheiden. Bekanntlich sind der Kammer bereits ein Gesetzesvorschlag der Regierung, betreffend Organisation fakultativer Schiedsgerichte sowie mehrere andere ähnliche aus der Initiative einzelner Abgeordneter hervorgegangene Vorschläge vorgelegt worden.

Der Vorschlag Meseurs unterscheidet sich von diesen dadurch, dass er eine ständige Einrichtung von höchstem Interesse schafft. Wie wir dem „Devoir“ entnehmen, will Meseur einerseits den Arbeitgebern und Arbeitern oder Angestellten die Befugniss ertheilen, von sich aus in gegenseitiger Vereinbarung Sühn- und Schiedsgerichte aufzustellen, die gebildet würden ohne jede vorgängige Bedingung und die vorübergehend oder dauernd sein könnten. Andererseits schlägt er die Einrichtung eines Arbeitsrathes, sei es von Amtes wegen oder auf Verlangen der Interessenten, und zwar in jedem industriellen Bezirk, wo die Nützlichkeit derselben konstatirt ist, durch Dekret vor.

Diese Arbeitsräthe haben zur Aufgabe: 1. Ueber die Bedingungen der Arbeit zu berathen und ihre Meinung über Arbeitsfragen, die ihnen von der Regierung unterbreitet werden, abzugeben; 2. durch Sühnversuche Anstände zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu verhindern oder zu vergleichen, unter den Parteien, die sich nicht versöhnen konnten, die Beurtheilung durch Schiedsgerichte zu veranlassen und zu organisiren; 3. alljährlich die Ersatzwahl der austretenden Mitglieder, Arbeitgeber und Arbeiter, des höheren Arbeitsrathes zu wählen.

Die Arbeitsräthe sind zusammengesetzt aus der gleichen Zahl Arbeitgeber, gewählt von den Arbeitgebern, und Arbeiter, gewählt von den Arbeitern. Sie werden für drei Jahre ernannt und alljährlich scheidet ein Drittheil aus und wird ersetzt. Jeder Arbeitsrath theilt sich in so viele Sektionen, als es Berufe oder verwandte Berufsgruppen giebt, welche eine besondere Vertretung rechtfertigen. Jede Sektion versammelt sich wenigstens einmal im Vierteljahr in der Bürgermeisterei der Gemeinde ihres Sitzes. Sie wird ausserordentlich zusammenberufen, wenn ein Anstand ihr Eingreifen erfordert, oder wenn es die Hälfte ihrer Mitglieder verlangen. Die Einberufung eines Arbeitsrathes zur Gesamtsitzung, alle Sektionen vereinigt, erfolgt durch Weisung der Regierung. Diese Sitzung findet im Jahr mindestens einmal statt. Die Regierung kann auch gleicherweise mehrere Sektionen, welche entweder denselben Beruf oder verschiedenen Berufständen angehören, am selben Orte oder an verschiedenen Orten zusammenberufen.

Wenn ein Anstand zwischen Arbeitgeber und Arbeiter entsteht, so kann er vor die Sektion des Berufes entweder durch gemeinschaftliche Vereinbarung oder auch von einer einzigen der interessirten Parteien gebracht werden. Wenn der Fall vor die Sektion nur von einer einzigen Partei gebracht wird, so giebt der Präsident der Gegenpartei hiervon binnen achtundvierzig Stunden Kenntniss. Nach Empfang dieser Anzeige, und spätestens in drei Tagen, müssen die Interessenten ihre Antwort einreichen. Nach Verfluss dieses Termins wird ihr Stillschweigen als Weigerung betrachtet. Nehmen beide Parteien den Grundsatz der Versöhnung an, so wählt die Sektion aus ihrer Mitte vier Mitglieder, zwei Arbeitgeber und zwei Arbeiter, um den Sühneausschuss zu bilden. Der Sühneausschuss sucht die Mittel, um die Parteien auszusöhnen. Kommt auf die Sühnebedingungen hin eine Aussöhnung zustande, so wird ein Protokoll ausgefertigt. Kann keine Aussöhnung zustande kommen, so lädt der Ausschuss die Parteien ein, entweder je einen Schiedsrichter oder einen gemeinsamen Schiedsrichter zu bezeichnen. Für die Wahl der Schiedsrichter werden den Parteien keine Bedingungen gestellt. Im Falle, wo zwei Schiedsrichter gewählt werden, können diese einen dritten Schiedsrichter wählen. Wenn die Schiedsrichter weder auf eine Beseitigung des Anstandes noch auf die Wahl des dritten Schiedsrichters verständigen können, so wird das Scheitern der Sühne in einem Protokoll konstatirt.

Die Protokolle und Entscheide der Sühneausschüsse werden auf der Bürgermeisterei in den Archiven der Sektion aufbewahrt und es werden jeder Partei Abschriften unentgeltlich zugestellt und ebenso dem kompetenten Minister, um in das Bulletin des Arbeitsamts aufgenommen zu werden. Diese Protokolle und Entscheide werden an den Stellen für amtliche Publikationen von den Bürgermeistern der Gemeinde, wo der Fall vorkommt, veröffentlicht. Die interessirten Parteien können nach Belieben die Veröffentlichung durch Anschlag ausdehnen.

Die Arbeiten in den Bureaus, Magazinen, Werkplätzen und Fabriken des Staates können nicht Veranlassung zu Sühn- oder Schiedsentscheiden geben. Die Bedingungen der Arbeit in diesen Bureaus, Magazinen, Werkstätten und Fabriken werden für den Staat vom Staat durch ein Gesetz, für die Departements und Gemeinden durch die Beschlüsse der Departements- und Gemeinderäthe bestimmt. Diese Beschlüsse können weder suspendirt noch aufgehoben werden.

Zur Frage des Achtstundentages in England. Eine Konferenz der Textilarbeiter in Lancashire hat sich für Einführung des Achtstundentages ausgesprochen. Diese

Kundgebung ist um so bedeutungsvoller, als sich diese Arbeiter gegen eine Verminderung der Arbeitszeit bisher am meisten sträubten. Die Nothlage in der Baumwollenindustrie hat ihnen die Augen geöffnet.

Im englischen Unterhaus verlangte der Arbeitervertreter Wood ein Achtstundengesetz für die Bergleute, Reform des Wahlsystems und Diätenzahlung an die Parlamentsmitglieder.

Das Achtstundengesetz in den Vereinigten Staaten. Das Achtstundengesetz, welches seit kurzem in den Vereinigten Staaten eingeführt wurde, ist einfach und durchgreifend. Es findet seine Anwendung auf „den Dienst und die Beschäftigung aller Arbeiter und Handwerker, die von der Regierung der Vereinigten Staaten und dem Distrikte von Kolumbia oder von irgend einem Unternehmer öffentlicher Arbeiten der Vereinigten Staaten oder des genannten Gebiets beschäftigt werden.“ Die Strafe auf vorsätzliche Uebertretung dieses Gesetzes seitens eines Beamten oder Unternehmers wird mit einer Geldstrafe von 1000 Doll. oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit beiden zugleich, je nach dem Ermessen des Richters, gestüht.

Arbeiterversicherung.

Zur Ausdehnung der deutschen Unfallversicherung auf das Handwerk, die Seefischerei u. s. w. Ueber die Absichten der Regierung hinsichtlich einer Ausdehnung der Unfallversicherung giebt die folgende Mittheilung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ Anhaltspunkte: Wie zu einer Novelle zum Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884, so werden auch schon längere Zeit zu einem Gesetzentwurf über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk, die Seefischerei u. s. w. die Vorarbeiten betrieben. Es dürfte auch als wahrscheinlich angesehen werden können, dass der Reichstag sich schon in naher Zeit mit dieser Vorlage beschäftigen wird. In der Vorlage ist eine ganze Anzahl von Schwierigkeiten zu überwinden. Das zeigt sich bereits bei der Frage nach der Festsetzung des Umfangs der neuen Versicherung. Es wäre höchst einfach, die Bestimmung zu treffen, dass alle bisher noch nicht in den Kreis der Unfallversicherung einbezogenen Berufsweige, vielleicht mit Ausnahme des Handelsgewerbes, der Unfallversicherungspflicht künftig unterliegen sollen. Damit würde man jedoch einer ganzen Anzahl von Betriebsarten eine Last aufbürden, welche sich aus ihrer Unfallgefahrenhöhe nicht rechtfertigen lässt. Es giebt die verschiedensten Branchen, in denen die Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter und vornehmlich die Unfallgefahr nicht grösser ist, als die des gewöhnlichen Lebens. Womit sollte man es rechtfertigen, diese Branchen zur Unfallversicherung heranzuziehen? Dann müssten ja schliesslich alle im Dienste Anderer beschäftigten Personen, also beispielsweise auch alle Dienstboten, gegen Unfall zwangsweise versichert werden. Das aber wäre eine Ausdehnung, die sich mit den der bisherigen Unfallversicherung zu Grunde liegenden Ideen nicht vereinbaren liesse. Alle diese Betriebe, welche eine Unfallgefahrenhöhe bieten, die nicht oder nicht erheblich über diejenige des gewöhnlichen Lebens hinausgeht, müssten also aus dem Kreise der neuen Unfallversicherung ausgeschieden werden. Nun wird es allerdings sehr schwer, wenn nicht unmöglich sein, im Gesetze selbst die Kriterien anzugeben, nach denen hierbei zu verfahren wäre. Man wird sich deshalb zur Erledigung dieser Frage des administrativen Weges bedienen und gut thun, festzusetzen, dass im Allgemeinen zwar alle dem Handwerk u. s. w. angehörenden Betriebe der Unfallversicherungspflicht unterliegen, dass aber der Bundesrath die Befugniß hat, für die oben gekennzeichneten Branchen Ausnahmen zuzulassen. Andererseits wäre es auch zu billigen, wenn der Versicherungskreis sich auch auf einzelne Arbeitgebergruppen erstreckte. An der bisherigen Unfallversicherung können sich die Arbeitgeber bis zu einem bestimmten Jahresarbeitsverdienst betheiligen. Es wäre angebracht, wenn man die Unfallversicherung in dem neuen Gesetze für diejenigen Arbeitgeber obligatorisch machte, welche regelmässig nicht wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Ein Vorbild nach dieser Richtung ist bereits im Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze gegeben, wo der Bundesrath ermächtigt ist, die Versicherungspflicht gleichfalls auf diese Arbeitgebergruppe auszudehnen.

Zur Reform der deutschen Unfallversicherung. Die angekündigte Revision der Unfallversicherungs-Gesetzgebung, mit welcher sich der Reichstag in der nächsten Tagung zu befassen haben dürfte, beschäftigt bereits die zuständigen Organe. Wie man hört, bewegen sich die Arbeiten in einer Richtung, welche die Grundlage des bisherigen Gesetzes und die auf demselben beruhende Organisation der Berufsgenossenschaften

unberührt lassen. In den Ausführungsbestimmungen dürften mehrfach Aenderungen eintreten, wie sie durch die bisher gemachten Erfahrungen geboten scheinen. Hauptsächlich wird auch eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk und das Fischereigewerbe angestrebt. Alle jene Kategorien, welche der Invaliditäts- und Altersversicherung unterworfen sind sollen auch der Unfallversicherung unterstellt werden. Seitens der Berufsgenossenschaften werden, wie das auf dem Hamburger Verbandstag angedeutet wurde, bestimmte Anträge eingebracht werden, welche die Sicherstellung des Rechtes der Vorstände auf Beantragung zeugeneidlicher Vernehmungen in Unfallermittlungen durch die Gerichte bezwecken. Obschon neuerdings das Reichsamt des Innern auf Grund früherer Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes in dieser Frage mit dem preussischen Justizministerium in Verbindung getreten sein soll, ist doch eine völlige Klärung der Sachlage offenbar noch nicht erzielt worden. Vorläufig bleibt der Sachverhalt bestehen, dass das Landgericht II. Berlin eben so wie das Reichsversicherungsamt den Vorständen der Berufsgenossenschaften das Recht eingeräumt wissen will, die eidliche Vernehmung von Zeugen bei den gerichtlichen Behörden zu verlangen, während der Justizminister, der in einem bestimmten Falle die Nothwendigkeit dieser Forderung ebenfalls anerkannte, sich doch nicht grundsätzlich für die Bewilligung dieses wichtigen Rechtes aussprechen will. Dadurch wird in manchen Fällen die Feststellung der Betriebsunfälle, folglich auch diejenige der Renten für die Verletzten verzögert. Zur Begründung seiner dem justizministeriellen Entscheid entgegenstehenden Ansicht führt das Reichsversicherungsamt in Uebereinstimmung mit den Berufsgenossenschaften an, dass Fälle vorkommen, in denen wegen unsicherer oder mit andern Thatsachen unvereinbarer Aussagen ein gewissenhafter Vorstand ohne den Zwang des Eides zu einer befriedigenden Feststellung nicht gelangen kann. Weigern sich nun die Gerichte, dem Ersuchen um zeugeneidliche Vernehmung nachzukommen, so hat der Vorstand ein Interesse, die Angelegenheit an das Schiedsgericht kommen zu lassen, dessen Aufforderung zur Zeugenvernehmung die Gerichte Folge zu geben genöthigt sind.

Die Berufsgenossenschaften und die Unfallverhütung.

In einer durch die Tagespresse gehenden Notiz wird die Behauptung ausgesprochen, in den Berichten der preussischen Regierungs- und Gewerberäthe sei festgestellt worden, dass die Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung den höchsten Anforderungen entsprechen. Zur Beleuchtung dieser Behauptung mögen folgende Anführungen aus den Berichten selbst dienen. In dem Berichte aus dem Regierungsbezirk Arnberg wird die bekannte Thatsache hervorgehoben, dass die Glas- und die Papiermacher-Berufsgenossenschaft bisher überhaupt noch nicht Unfallverhütungsvorschriften erlassen haben, und der Aufsichtsbeamte bemerkt, dass dies nach den ihm gemachten Mittheilungen auf die Besorgniß zurückzuführen sei, „die Staatsanwaltschaft möge in solchen Vorschriften eine Handhabe zur strafrechtlichen Verfolgung bei Unfällen finden können.“ Hieran schliesst sich eine Notiz aus dem Schleswig-Holsteinschen Bericht, wonach nach einem stattgehabten tödtlichen Unfall der betreffende Unternehmer einer Papierfabrik sich weigerte, eine Schutzvorrichtung anzubringen, „weil er befürchtete, der Staatsanwalt werde in der nachträglichen Schutzvorrichtung ein Bekenntniß seiner Schuld an dem Todesfalle des jugendlichen Arbeiters erblicken; die Schutzvorrichtung konnte daher nur unter Zuhilfenahme der Polizei durchgesetzt werden.“ — Aus Potsdam-Frankfurt heisst es: „Die Thätigkeit der Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung ist im Laufe der Jahre zwar mehr und mehr zu Tage getreten; dennoch darf sie immer noch nicht als ausreichend bezeichnet werden.“ — Aus Oppeln wird berichtet: „Ueber die Thätigkeit der Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung ist mir im hiesigen Bezirke nichts bekannt geworden.“ — Der Gewerberath, dem die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt unterstellt sind, schreibt: „Es wäre zu wünschen, dass die Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften die versicherten Betriebe einer strengeren Aufsicht unterwürfen und selbst in ihrem Betriebe mit gutem Beispiele vorgingen. In einer Dampfziegelei, deren Besitzer Vertrauensmann der Ziegeleiberufsgenossenschaft ist, musste die Verlegung der Drahtseiltransmission angeordnet werden, weil das unten stark schlagende Drahtseil ins Mannshöhe über ein Thonlager lief, auf welchem ein starker Verkehr der Arbeiter stattfand.“ — In den Berichten aus Minden-Münster und aus Arnberg wird die Mahnung ausgesprochen, dass die Unfallverhütungsvorschriften strenger durchgeführt würden. Diesen tadelnden Bemerkungen gegenüber finden sich nur zwei zum Theil anerkennende Bemerkungen in den Be-

richten aus Berlin und Düsseldorf; die übrigen Berichte sprechen von dieser Thätigkeit der Berufsgenossenschaften garnicht.

Die eingeschriebenen Hilfskassen und die Krankenkassen-novelle. Den Mainzer Krankenkassen ist seitens des Kreisamtes eine Zuschrift zugegangen, wonach sie bis zum 10. August sich erklären sollten, ob sie auch fernerhin als von den Zwangskassen befreite Kassen bestehen bleiben wollen oder nicht. Die Antwort ist — sagt die „Hessische Volksstimme“ — für fast alle Mainzer Kassen durch die Generalversammlungsbeschlüsse bereits gegeben, da sich fast alle Kassen in sogenannte Zuschusskassen umwandeln. In Zuschusskassen haben sich ferner umgewandelt die Centralkasse der Töpfer in Dresden, die Centralkranken- und Begräbnisskasse des Senefelderbundes (Lithographen), die Kranken- und Begräbnisskasse des Gewerkvereins der deutschen Tischler und Berufsgenossen. Die Auflösung der Kasse soll jedoch erst erfolgen, wenn die so abgeänderten Statuten von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind.

Aufgelöst haben sich die Centralkassen der Schmiede (Hamburg) und der Bildhauer (Stuttgart).

Dem § 75 des Gesetzes bleiben ausser den von uns in den Nummern 29, 31 und 33 des „Sozialpolitischen Centralblattes“ angeführten Kassen, ferner weiter unterstellt die centralisirten Kassen der Korbmacher mit dem Sitze zu Zeitz, die der Maler (Hamburg), die der Frauen und Mädchen (Offenbach a. Main), die Central-Kranken- und Sterbekasse der deutschen Wagenbauer, ferner von Hirsch-Dunkerschen Kassen die des Gewerkvereines der Schiffzimmerer (Stettin), die Hilfskasse des Vereins deutscher Kaufleute (Berlin), die Kranken- und Begräbnisskasse des Gewerkvereines der deutschen Fabrik- und Handarbeiter und des Gewerkvereines der Schuhmacher und Lederarbeiter.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Regelung des Schlafstellenwesens in Frankfurt a. M.

Eine Polizeiverordnung vom 31. Juli d. Js., die am 1. Oktober d. Js. in Kraft tritt, bestimmt für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M., dass Schlafstellen, welche gegen Entgelt zum Zwecke der Beherbergung vermietet werden, pro Kopf 3 Quadratmeter Bodenfläche und 10 Kubikmeter Luftraum enthalten müssen. Für Kinder unter 6 Jahren genügt ein Drittel, für Kinder von 6—14 Jahren genügen zwei Drittel dieser Maasse. Die Räume dürfen nicht mit Abtritten in Verbindung stehen; sie müssen, um eine ausreichende Lüftung zu ermöglichen, zum Oeffnen geeignete Aussenfenster haben. Der Zugang zu Zimmern, in denen Personen des einen Geschlechts schlafen, darf nicht durch Schlafzimmer des anderen Geschlechts stattfinden. Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers oder mit den Räumen für Schläfer des anderen Geschlechts nicht in offener Verbindung stehen; vorhandene Verbindungsthüren sind verschlossen zu halten. Jeder Schlafraum muss gediebt und verschliessbar sein. Wo Schläfer gehalten werden, dürfen, wenn nicht das Verhältniss von Eheleuten und von Eltern und Kindern vorliegt, nur Personen eines und desselben Geschlechts in demselben Zimmer schlafen. Für jeden Schlafgast muss eine besondere Lagerstätte vorhanden sein. Die Unterbringung von 2 Personen in einer Lagerstätte ist nur zulässig, wenn es sich handelt: a) um Eheleute, b) um Kinder unter 12 Jahren, c) um zu ein und derselben Familie gehörige Personen gleichen Geschlechts. Bettstellen dürfen nicht übereinander gestellt werden. Die Bezüge der Säcke und Kissen, die Ueberzüge und Betttücher, sowie die Decken sind reinlich zu halten und mindestens alle 4 Wochen zu waschen, ausserdem aber stets, falls solche bei einer Revision durch einen Polizeibeamten schmutzig befunden werden, auf Verlangen desselben sofort zu wechseln. Das Stroh der Säcke und Kissen ist alle Vierteljahre, auch sofort auf Erfordern des revidirenden Polizeibeamten zu erneuern. Hölzerne Urinkübel dürfen nicht verwendet werden. Die

Schlafräume sind reinlich zu halten und zu diesem Behufe müssen a) die Fussböden täglich am Morgen ausgekehrt und wöchentlich einmal gescheuert werden; b) in jedem Schlafraum muss ein mit Wasser gefüllter Spucknapf stehen; derselbe muss jeden Morgen geleert, gereinigt und frisch mit Wasser gefüllt werden. c) Decken und nicht tapezirte Wände müssen jährlich einmal getüncht werden; sind die Wände mit Oelfarbe gestrichen, so müssen sie öfters, mindestens zweimal im Jahre, gründlich abgewaschen werden. Von der Aufnahme von Schläfern ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Aehnliche Vorschriften sind auch für die Nachtherbergen erlassen worden.

Soziale Hygiene.

Sanitätspolizeiliche Revisionen in Wien. Wohl durch das Herannahen der Cholera veranlasst, findet jetzt in Wien ein reger sanitätspolizeilicher Inspektionsdienst statt. Die zumeist konstatierten Uebelstände sind Wohnungsüberfüllung, ungünstig situierte oder feuchte Wohnungen, Benützung von Kellerwohnungen, mangelhaft konstruirte oder nicht gehörig rein gehaltene Aborte, vernachlässigte Senkgruben, grosse Mengen verdorbener Nahrungsmittel. Während letztere konfiscirt und vernichtet wurden, begnügte man sich bei den sanitätswidrigen Wohnungen mit behördlichen Anordnungen bezüglich der Desinfektion. Hier und da delogirte man auch die Miether, dabei fehlt aber jede Garantie, dass die delogirten Parteien nunmehr sanitätspolizeilich günstige Wohnungen beziehen können und werden.

Die Cholera und die Wohnungsverhältnisse von St. Petersburg. Viel zu spät, als schon die Cholera in ihrem neuem verheerenden Zug bis an die russische Ostseeküste gelangt war, besinnt man sich in St. Petersburg, dass das beste Mittel gegen diese Seuche die Entziehung ihres Nährbodens und zwar vor allem die Beseitigung der schlechten Wohnungen ist. In den letzten Wochen ist in St. Petersburg, wie der „National-Zeitung“ berichtet wird, auf Befehl des Stadthauptmanns eine besondere Kommission gebildet worden, welche speziell die Apraxinstrasse auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen hatte. Die Kommission hat nun 1200 Wohnungen daselbst eingehend besichtigt und sie sämmtlich in dem entsetzlichsten Zustande gefunden. In jeder dieser Wohnungen leben so viele Menschen zusammen, dass man nicht begreift, wie sie dort überhaupt athmen konnten. Die Kommission hat nun ein genaues Programm ausgearbeitet, welches diesen unwürdigen Verhältnissen ein Ende machen soll. Nachdem die Untersuchung der Privathäuser ein so schlimmes Resultat gehabt, beginnt man jetzt die Aufmerksamkeit auch auf die Regierungsgebäude zu lenken, welche von den städtischen Sanitätskommissionen nicht untersucht werden dürfen. Regierungskommissionen wurden mit dieser Aufgabe betraut. Auch in den Amtsgebäuden hat man sehr viel Unordnung gefunden und es wird beabsichtigt, mehrere dieser Häuser vollständig umzubauen. Die Ermittlungen haben die Sanitätskommission veranlasst, die Einrichtung einer ständigen sanitären Aufsicht der Häuser in Petersburg zu beantragen.

Das Stehen der Pferdebahnkutscher und Schaffner. Von ärztlicher Seite geht der „Voss. Ztg.“ eine Zuschrift zu, die sich gegen das andauernde Stehen der Pferdebahnkutscher und -Schaffner wendet. Es heisst in der Zuschrift:

... Ein kräftiger, junger Mann wird gewiss ohne sonderliche Beschwerden stundenlanges Stehen aushalten können, vielleicht eine Zeil lang, obwohl Wind und Wetter den Mann an dem fast ungeschützten Platze hart genug mitnehmen, die Strapaze garnicht als solche empfinden. Aber der menschliche Körper ist nun einmal für solch' ununterbrochene Anstrengung nicht geeignet, er bedarf der Abwechslung zwischen Arbeit und Ruhe, und als letztere darf die minutenlange Pause am Ende der Fahrt nicht wohl angesehen werden. So stellen sich denn, um nur die Hauptschädlichkeit hervorzuheben, Störungen in der Zirkulation ein und in deren Folge vor allem Krampfadern, die in ihren Anfängen recht harmlos ausschauen, mit der Zeit aber und namentlich bei herannahendem Alter, zu einer furchtbaren Plage werden können und zu jenen unheilbaren Beingschwüren führen, die den Kranken zu jeglicher Arbeit untauglich machen....

J. Gutfreitag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Verlag von Joh. Heindl in Wien. I. Bez. Stephansplatz Nr. 7 (fürstl.-erzb. Palais).

Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen.

Ein Ueberblick über deren Systeme, Verbreitung,
Begründung

von

Dr. Heinrich Rosin,

o. ö. Professor für Staatsrecht und Deutsches Recht
an der Universität Freiburg i. Br.

Preis 1 Mark.

Unfallversicherungsgesetz

vom 6. Juli 1884

und

Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- u. Krankenversicherung

vom 28. Mai 1885.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen
und Sachregister

von

E. v. Woedtke,

Kaisert. Geh. Ober-Regierungsrath, Vortrag. Rath im Reichs-
rath des Innern.

Vierte vermehrte Auflage.

Taschenformat, cartonnirt

Preis 2 Mark.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen
Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Boden-
besitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272 der Postzeitungsliste)	Mf 0,80
Bei direkter Kreuzbandsendung: in Deutschland und Oesterreich	" 1,20
im Westpostverein	" 1,50
Zu Berlin bei freier Zufendung	" 1,-

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft,

Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,

empfehlte sich zur Beschaffung aller in sein
Specialfach einschlagender Literatur.

Monatschrift für Christliche Social-Reform,

Gesellschafts-Wissenschaft, volkswirtschaftliche und verwandte Fragen.

Begründet von weiland

Freiherrn Carl von Vogelsang,

fortgesetzt von

Dr. Willh. Freiherrn von Berger.

XIV. Jahrgang.

Monatlich 1 Heft von 3-4 Bogen in Octav. Zu beziehen direct vom Verleger, durch alle
Postanstalten und Buchhandlungen

Probehefte vom Verleger oder jeder Buchhandlung erhältlich.

Abonnementspreis:

Ganzjährig franco fl. 6.- ö. W. = 12 Mf

Halbjährig franco fl. 3.- ö. W. = 6 Mf.

Jahrgang 1-X soweit der Vorrath reicht, franco fl. 3.- ö. W. = 6 Mk.

Verlag der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Das

ÖSTERREICHISCHE STAATSRECHT

(Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

Ein Lehr- und Handbuch

von

Dr. Ludwig Gumplowicz,

Professor in Graz.

41 Bogen. 8^o. Preis broschirt 10 Mark.

Der Mangel einer Gesamtdarstellung des österreichischen Staatsrechtes hat sich in den
letzten Jahren insbesondere in Folge einschneidender Umgestaltungen und Neubildungen auf dem
Gebiete des österreichischen Verwaltungsrechtes nicht nur in Kreisen der Studierenden, sondern
auch aller derjenigen, die am öffentlichen Leben theilnehmen, fühlbar gemacht. Es sei nur
darauf hingewiesen, dass seit den jüngsten Neuregelungen des Militärrechtes, des Gewerberechtes,
des Arbeiterschutzes noch keine Gesamtdarstellung des österreichischen Staatsrechtes, welche
dieselben berücksichtigen würde, erschienen ist und dürfte daher obiges Werk den interessirenden
Kreisen gewiss willkommen sein.

Verlag von Leonhard Simion in Berlin SW., Wilhelmstr. 121.

Der Arbeiterfreund.

Zeitschrift für die Arbeiterfrage.

Organ

des

Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Herausgegeben

von

Professor Dr. Viktor Böhmert in Dresden

in Verbindung mit

Professor Dr. Rudolf von Guericke in Berlin,

als Vorsitzendem des Centralvereins.

XXX. Jahrgang. 4 Hefte.

Abonnementspreis jährlich 10 Mark.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungspediteure und Postämter,
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreispaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

- Soziale Wanderungen in Oesterreich.
- Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirthschaftsstatistik:**
Die Landwirtschaftskammern in Preussen. Von Dr. Rudolf Grätzer.
Zur sozialpolitischen Geschichte des rheinisch-westfälischen Bergbaues. Von Dr. Max Quarek.
Zur Frage der Volksernährung. Von Prof. Dr. Walther Lotz.
Die überseeische Auswanderung aus Deutschland im ersten Halbjahre 1892.
Speisung armer Schulkinder in Kopenhagen.
Zum Handel mit Ratenloosen.
- Arbeiterzustände:**
Zur Lage der Vollmatrosen und Schiffsjungen bei der deutschen Handelsmarine.
Ortsübliche Tagelöhne für den Stadtkreis Berlin.
Die Arbeitslosigkeit im Hamburger Zimmerergewerbe im Winter 1891/92.
Lohnmissbräuche in der schweizerischen Posamentindustrie.
- Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:**
Internationaler Buchdruckerkongress.
Die englischen Bergarbeiter und der 8 stündige Arbeitstag.
- Politische Arbeiterbewegung:**
Der deutsche sozialdemokratische Parteitag.
Arbeiterkongress der französischen Schweiz.
- Arbeiterschutzgesetzgebung:**
Die Wirkung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.
- Arbeiterversicherung:**
Die Ausdehnung des deutschen Unfallversicherungsgesetzes auf das Handwerk.
Der Reichszuschuss für die Invaliditäts- und Altersversicherung.
Freie Hilfskassen und Krankenkassennovelle.
- Kriminalität:**
Armuth und Verbrechen.
- Eingesendete Schriften.**

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Soziale Wanderungen in Oesterreich.

Aehnlich den letzten Volkszählungen in Frankreich und der Schweiz bietet auch die letzte österreichische Volkszählung interessante Materialien über die inneren Wanderungen. Im Mai-Juni-Hefte der Wiener „Statistischen Monatsschrift“ fasst Dr. H. Rauchberg in einer „Dichtigkeit, Zunahme, natürliche und Wanderbewegung der Bevölkerung Oesterreichs in der Periode 1881—1890“ betitelten Abhandlung das betreffende Material zusammen, auf das wir die folgende Darstellung basiren.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung Oesterreichs hat vom Jahre 1818—1890 stetig zugenommen, es kamen auf 100 Einwohner anfangs 1818 177,77 zu Ende des Jahres 1890. Von 1869 bis 1890 stieg in allen Kronländern die Bevölkerung mit Ausnahme Tirols, in dem die Dichtigkeitsverhältnisse fast unverändert blieben.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung hat wohl in dem Gesamtgebiete der Monarchie und in den meisten grossen Verwaltungskomplexen, aber keineswegs überall gleichmässig zugenommen, den vielen Bezirken mit Verdichtung der Bevölkerung steht eine grosse Zahl mit relativer, ja absoluter Bevölkerungsabnahme gegenüber. Die Ursachen dieser Erscheinung sind zweifacher Art, sie wird nämlich nicht nur durch das Ueberwiegen bzw. Zurückbleiben der Geburtenzahl über bzw. hinter den Todesfällen, sondern, und zum Theil in noch höherem Grade, durch die Zu- und Wegwanderungen erklärt. So nahm in dem Zeitraum 1870—1890 die Bevölkerung Niederösterreichs durch natürliche Bewegung um 305 821, dagegen durch Wanderbewegung um 365 270 Seelen zu; hier wirkt als starkes Attractionscentrum die Grossstadt Wien mit ihren sich rasch entwickelnden hochindustriellen Vororten, aber auch die meisten anderen Provinzen zeigen zum Theil starke positive und negative Wirkungen der Wanderbewegung auf die Volksvermehrung. In Bezug auf positive Wirkung (Zuwanderung) schliessen sich an Niederösterreich an: Steiermark mit 34 525 mehr Zu- als Wegwandernden gegenüber 110 193 mehr Geborenen als Verstorbenen im gleichen Zeitraume, weiter dann die Bukowina mit 13 019 von 1870—1880 Zu- und 784 im Jahrzehnt 1881—1890 Wegwandernden und Salzburg mit 11 760 1870—1890 Zuwandernden. Negativ wirkt die Wanderbewegung in Böhmen, aus dem in den Jahren 1870—1890 bei einer natürlichen Volksvermehrung von 1 074 241 367 271 Personen mehr aus- als einwanderten, eine Zahl, die fast ganz der nach Niederösterreich gerichteten Einwanderung entspricht, was nicht ein Zufall, sondern zum nicht geringen Theile auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die Böhmen verlassenden Einwohner sich zum weitaus grössten Theile nach den Industrieorten Niederösterreichs, vor allem nach Wien und seinen Vororten, wenden. Es wanderten in den Jahren 1870—1890 mehr aus als ein aus Mähren 137 572, aus Galizien 63 395, aus Tirol und Vorarlberg 37 748, aus Krain 36 652, aus Dalmatien 19 840, aus Schlesien 14 125, aus Kärnthen 6 922, aus dem Küstenlande 4 695, aus Oberösterreich 3 006 und aus ganz Cisleithanien 269 322 Personen. Dass diese Zahlen nur einen Theil der Wanderbewegung zum Ausdruck bringen, ergiebt schon der Vergleich aus den Einzelzahlen und der „Summe“ für Cisleithanien.

Legt man der Wanderungsstatistik die Angaben für die autonomen Städte und die Bezirkshauptmannschaften zu Grunde, so erhält man beispielsweise statt 170 829 nach Niederösterreich Einwandernden 192 098, denen 21 269 Wegwandernde gegenüberstehen, aus Oberösterreich wären sodann nicht 1 326, sondern 17 938 weggewandert, während

freilich 16 612 zuwanderten. Die Auswanderung aus Böhmen wäre sodann nicht mit 191 378, sondern mit 283 260 zu beziffern, während 91 882 Personen einwanderten. Mähren hätte nicht 53 421 sondern 94 482 wegwandernde und 41 061 zuwandernde, Schlesien nicht 6 927 sondern 18 900 wegwand und 11 973 einwandernde und die Bukowina nicht 784 sondern 9 351 wegwandernde und 8 567 zuwandernde Personen im Zeitraume 1880—1890 zu verzeichnen. Die Zahlen, welche aus dem Vergleiche der Angaben über die Bewegung der Bevölkerung und den Differenzen der Volkszählungsergebnisse gewonnen werden, können die sich gegenseitig aufhebenden Zu- und Wegwanderungen nicht zum Ausdruck bringen, sondern nur die Differenz derselben, sie bringen ferner die Wanderungen innerhalb der einzelnen Kronländer und Bezirkshauptmannschaften, welche wohl noch grössere Massen in Bewegung setzen, als die aus und in die Kronländer nicht zum Ausdrucke. So wie die Wanderungen innerhalb Europas viel bedeutender sind, als die zwischen Europa und den anderen Welttheilen, so ist die Wanderung innerhalb einzelner Provinzen grösser als die durch die Wanderung verursachten Gewinne und Verluste der Provinz oder Bezirkshauptmannschaft, diese als populationistische Einheit genommen. Ein vollständiges Bild der Wanderbewegung könnte demnach blos durch die Zusammenfassung der Wanderungsstatistik aller einzelner Orte u. s. w. bewirkt werden. Kommt auch die Wanderungsstatistik Cisleithaniens dem ja meist unerreichbaren statistischen Ideale nicht allzunahe, so sind die Ergebnisse derselben doch in höchstem Grade dankenswerthe speziell für den Sozialstatistiker, leider aber fehlen die zu ihrem Verständniss erforderlichen sonstigen Erhebungen in Oesterreich fast vollständig, so dass die Statistik der Wanderbewegung in der trostlosen sozialstatistischen österreichischen Wüste wie eine Oase auffällt.

Die Bedeutung der Wanderbewegung für die Bevölkerungsbewegung wird durch die folgenden sich auf 1881—1890 beziehenden Zahlen beleuchtet. Die Zahlen für 1870—1880 theilen wir in Klammern mit. Niederösterreich hatte eine Bevölkerungszunahme von 14,21 ‰ (15,52 ‰), hiervon entfielen 7,33 ‰ (8,88 ‰) auf die Wanderbewegung und 6,88 ‰ (6,64 ‰) auf die natürliche Bevölkerungsbewegung; die Bukowina hatte bei einer Bevölkerungszunahme von 13,10 ‰ (10,32 ‰) einen Bevölkerungsverlust von 0,14 ‰ (+ 2,31 ‰) durch Wanderbewegung und einen natürlichen Bevölkerungszuwachs von 13,24 ‰ (8,01 ‰); Galiziens Bevölkerungszunahme von 10,79 ‰ (8,59 ‰) ist auf den Geburtenüberschuss von 11,92 ‰ (8,52 ‰) zurückzuführen, das gleiche gilt von Dalmatiens Bevölkerungszunahme von 10,77 ‰ (3,81 ‰), wo der natürlichen Vermehrung um 13,68 ‰ (6,99 ‰) ein Verlust durch Auswanderung von 2,91 ‰ (3,18 ‰) gegenübersteht. Aehnliche Verhältnisse haben Böhmen, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Kärnthen und Krain. Die Bevölkerung nahm in Promilles zu in Böhmen um 5,16 (7,43), in Mähren um 5,76 (6,13), Schlesien 7,11 (9,23), Oberösterreich 3,46 (2,84), Kärnthen 3,52 (2,97), Krain 3,68 (2,91). Der Geburtenüberschuss betrug in Promilles in Böhmen 8,60 (10,54), in Mähren 8,24 (9,92), in Schlesien 8,33 (10,50), in Oberösterreich 3,63 (3,05), in Kärnthen 5,41 (3,06), in Krain 7,96 (6,04), dagegen überstieg die Auswanderung die Einwanderung in Promille der Gesamtbevölkerung in Böhmen 3,44 (3,11), Mähren 2,48 (3,79), Schlesien 1,22 (1,27), Oberösterreich 0,17 (0,21), Kärnthen 1,89 (0,09), Krain 4,28 (3,13). Zunahme durch natürliche Bevölkerungszunahme und durch Wanderbewegung hatten zu verzeichnen Salzburg und Steiermark. Ersteres eine Gesamtzunahme von 6,08 ‰ (6,18 ‰) und zwar durch die natürliche Volksvermehrung um 2,33 ‰ (2,85 ‰) und durch Wanderbewegung um

3,23 ‰ (3,85 ‰). Die Küstenlande nahmen 1870—1880 um 7,18 ‰ und zwar 4,66 ‰ durch natürliche Vermehrung und 0,58 ‰ durch Wanderbewegung zu, im Jahrzehnt 1881 bis 1890 galt das gleiche Verhältniss nur für Triest, dessen Bevölkerungszunahme von 8,72 ‰, die sich aus 3,07 ‰ auf natürliche Bevölkerungszunahme und 5,65 ‰ auf Wanderbewegung zurückzuführende Bevölkerungszunahme zusammensetzen. Görz und Gradisca nahmen um 4,37 ‰ zu, hier stehen 10,37 ‰ auf natürliche Bevölkerungszunahme zurückzuführende Bevölkerungszunahme 6 ‰ Verlust durch Wanderbewegung gegenüber, das gleiche gilt von Istrien, dessen Bevölkerungszunahme von 8,77 ‰ einem Gewinne von 10,02 ‰ durch natürliche Volksvermehrung und einem Verluste von 1,25 ‰ durch Wanderbewegung entspricht. Die Bevölkerung Tirols und Vorarlbergs vermehrte sich von 1870—1880 um 2,74 ‰, der Zunahme der Bevölkerung durch Geburtenüberschuss von 4,15 ‰ stand ein durch die Wanderbewegung verursachter Verlust von 1,41 ‰ gegenüber, im Jahrzehnt 1881—1890 vermehrte sich die Bevölkerung Tirols um 0,94 ‰, die Vorarlbergs um 8,1 ‰, in Tirol stand der natürlichen Volksvermehrung von 3,42 ‰ ein durch die Wanderbewegung verursachter Verlust von 2,48 ‰ gegenüber, während die Bevölkerungszunahme Vorarlbergs aus 4,32 ‰ Geburtenüberschüssen und 3,78 ‰ positiven Wanderbewegungsergebnissen zu erklären ist.

Aus diesen Zahlen geht zweierlei hervor: dass die Volksvermehrung auch in Cisleithanien in überaus starkem Masse von der Wanderbewegung beeinflusst wird und dass eine bestimmte Richtung der Wanderbewegung wie z. B. in Preussen von Osten nach Westen nicht stattfindet, ganz im Gegentheile liegt der Hauptattraktionspunkt der Wanderbewegung an der östlichen Grenze des Reiches in Niederösterreich, schon hieraus ist zu folgern, dass die Wanderbewegung in den Ländern der ungarischen Krone mithin angezogen werden muss, um ein annähernd richtiges Bild der Wanderbewegung zu erhalten.

Die gesammte Bevölkerungsbewegung ist in erheblichem Masse auf rein soziale Ursachen zurückzuführen. Bei den Todesfällen ist dies klarer ersichtlich wie bei den Eheschliessungen, hier wieder besser als bei der Geburtenzahl, aber im Vergleiche zu der Wanderbewegung erscheint die übrige Bevölkerungsbewegung nur sekundär durch soziale Verhältnisse verursacht.

Wenn wir von Russland und der Türkei absehen, wird in keinem anderen europäischen Staate die Zurückführung der Wanderbewegung auf ihre treibenden Momente schwerer erscheinen, als in Oesterreich. Die grosse Zahl der Nationalitäten und die Mannigfaltigkeit der Bodenkonfiguration scheinen schon allein die Erklärung aus sozialen Vorgängen zu erschweren, so dass von anderen sekundären Ursachen abgesehen werden kann. Die Zurückführung der Wanderbewegung auf soziale Thatsachen wird noch besonders erschwert durch den Umstand, dass Oesterreich keine Berufsstatistik besitzt, welche den Vergleich mit der relativ besten, der deutschen Berufszählung vom 5. Juni 1882 aushalten könnte.

Die Betrachtung der Wanderbewegung wird durch eine sehr gute kartographische Darstellung erleichtert, welche dem Aufsätze Dr. Rauchberg's angefügt ist. Wir ersehen aus derselben, dass grosse Gebiete einheitlichen Charakter tragen, so erscheinen Böhmen, abgesehen von den an Sachsen grenzenden durch Bergbau und ausserordentlich entwickelte Industrie ausgezeichneten Bezirken, dann Mähren und der westliche Theil von Schlesien als ein einheitliches Gebiet der Bevölkerungszunahme durch Wegwanderung, nur die hochindustriellen Orte Prag, Brünn,

Olmütz, Troppau mit ihren Umgebungen und ein weiterer mährischer Bezirk und die Stadt Ung. Hradisch zeigen die entgegengesetzte Bewegung. Die deutschen Böhmerwaldbezirke und die südböhmischen Gebiete leiden ebenso unter der Wegwanderung wie die reintschechischen Bezirke. Waldwirthschaft, Hausindustrie, Rübenzuckerindustrie und ganz vornehmlich Latifundienbesitz charakterisiren diese Gegenden ökonomisch. Hochindustriell sind hingegen die an das Königreich Sachsen grenzenden Bezirke und die Umgebung von Prag, Olmütz, Troppau, doch leiden auch einige industrielle Bezirke Schlesiens unter der Abnahme der Bevölkerung durch Wegwanderung. Das ganze Gebiet südlich der Drau mit Einschluss einiger nordwestlich angrenzenden Bezirke, charakterisirt durch den Karst, spärliche Landwirthschaft und Mangel von Industrie ist auch ein fast einheitliches Gebiet mit durch die Wanderbewegung verursachten Bevölkerungsverlusten. Bloss die Städte Klagenfurt, Marburg, Laibach, Cilli, Görz und die durch starken Seeverkehr ausgezeichneten Orte Triest, Pola und Zara mit ihren Bezirken machen eine Ausnahme. Zwischen diesen beiden Gebieten liegen die Provinzen Nieder- und Oberösterreich, Salzburg und Steiermark, Grossindustrie, Bergbau und Hüttenwesen einerseits, Alpenwirthschaft andererseits geben diesen Bezirken ihre ökonomische Signatur. Hier überwiegt die Zuwanderung, nur die an die nördliche und südliche Zone wie an Tirol grenzenden Bezirke sind Abwanderungsgebiete. Im äussersten Westen der Monarchie, in Tirol und Vorarlberg, findet sich wieder die Wegwanderung vorherrschend, Ausnahmen machen die Stickereibezirke Vorarlbergs, die Städte Bozen, Trient, Rovereto und die Bezirke Innsbruck und Kufstein, Meran und Riva, in den beiden ersteren dürfte die sich entwickelnde Grossindustrie wirken, in den beiden letzteren die Winterkurorte Riva und Meran, eine Wirkung die vielleicht bei einer Aufnahme im Sommer nicht zum Ausdruck gekommen wäre.

Grosse Gebiete von durch Wanderbewegung nicht beeinflusster Bevölkerung haben die vornehmlich durch Landwirthschaftsbetrieb wirthschaftlich charakterisirten Länder Galizien und die Bukowina aufzuweisen. Durch Wanderbewegung verursachte Bevölkerungszunahme weisen die meisten holzreichen östlichen Karpathenbezirke, welche gleichzeitig die dünnstbevölkerten Gegenden der Monarchie sind, die Bezirke der Landeshauptstädte Krakau, Lemberg und Czernowitz und einige wenige andere auf. In den westlichen Bezirken mit vorzugsweise polnischer Bevölkerung kommt die durch die Wanderung beeinflusste Bevölkerungsabnahme stärker zum Ausdruck als in den östlichen von Ruthenen bewohnten Gegenden.

Fehlt auch Oesterreich eine eindringende Wirthschafts- und Sozialstatistik, so kann doch schon aus der kartographischen Darstellung Dr. Rauchberg's der Schluss gezogen werden, dass die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung keinen Ausschlag giebt für die Entwicklung der Wanderbewegung; sowohl in Böhmen, Mähren, Schlesien und den angrenzenden Bezirken Galiziens sehen wir eine fast allgemeine Bevölkerungsabnahme, und zwar in gleicher Weise in deutschen, wie in tschechischen und polnischen Bezirken, die gleiche Erscheinung finden wir in dem Gebiete südlich der Drau, wo Deutsche, Italiener, Slovenen und Kroaten das Land bewohnen, auch Tirol mit seiner deutschen und italienischen Bevölkerung berechtigt uns nicht, Beziehungen zwischen Nationalität und Wanderbewegung festzustellen. Auch die ruthenischen und rumänischen Bezirke Galiziens und der Bukowina dürften kaum auf die Einwirkung der Nationalität auf die Wanderbewegung zu schliessen berechtigen, denn gerade hier halten sich die Gebiete stagnirender Bevölkerung mit denen

durch die Wanderbewegung ab- und zunehmenden Bezirken fast die Waage.

Die rein geographischen Momente sind auch weniger bedeutungsvoll als man gemeinhin annimmt. Haben doch die Sudeten starke Bevölkerungszunahme, der Böhmerwald dagegen starke Bevölkerungsabnahme, in den österreichischen Ostalpen haben wir starke Bevölkerungszunahme, in den österreichischen Westalpen starke Bevölkerungsabnahme, das gleiche Bild zeigen die galizischen Karpathenbezirke, die östlichen haben Bevölkerungszunahme, die westlichen Bevölkerungsabnahme. Selbst im Karstgebiete haben wir vereinzelte Gebiete mit zunehmender Bevölkerung. Auch Hochland und Tiefland, Flusstrome und Meeresküsten weisen verschiedene Wirkungen der Wanderbewegung auf, so dass man wohl behaupten kann, dass die geographischen Momente für die Besiedelung eines Landes ausschlaggebend sind, nicht aber für die Wanderbewegung in einem besiedelten Lande.

Wenn wir nun den Einfluss der Nationalitäten und der geographischen Verhältnisse auf die Wanderbewegung eliminiren können oder ihm nur nebensächliche Bedeutung zuzumessen haben, so bleibt als massgebender Faktor nur das ökonomische bzw. soziale Moment übrig. In Oesterreich, einem Lande, in dem die Landwirthschaft in den Hintergrund zu treten beginnt und die Grossindustrie sich rasch entwickelt, sehen wir Städte und Industriebezirke durch Zuwanderung rasch wachsen, während in landwirthschaftlichen Bezirken die Bevölkerung entsprechend abnimmt.

Da wir nur eine allgemeine Kenntniss der wirthschaftlichen Zustände der Bevölkerung besitzen, bietet die Statistik der Wanderbewegung Anlass zu Rückschlüssen auf die sozialen Verhältnisse, das schwierigere, wichtigere und logischere: die Erklärung der Wanderbewegung durch die sich ändernden sozialen Zustände, ist heute fast ganz unmöglich. Aber auch diese Rückschlüsse können bedeutungsvoll sein; so wenn wir z. B. konstatiren können, dass die Bezirke des nordwestlichen Böhmens, welche durch ihre Hungerlöhne bekannt sind, die Arbeiter in den böhmischen Latifundien noch stark zur Einwanderung reizen, so lehrt uns dies, dass die landwirthschaftlichen Arbeiter auf den Gütern des böhmischen Grossgrundbesitzes im höchsten Grade verelendet sein müssen.

Die Statistik der österreichischen Wanderbewegung zeigt, dass die inneren Wanderungen viel grössere Massen in Bewegung setzen, als die österreichische Auswanderung. Während aber der Auswanderung von der Verwaltung, der Gesetzgebung und der Wissenschaft die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird, lässt man die mindestens gleich beachtenswerthen Symptome des Uebelbefindens der Bevölkerung, der zum Bewusstsein gekommenen Unzufriedenheit, welche in den sozialen Wanderungen zum Ausdruck kommt, wenn wir von den im Interesse des preussischen Grossgrundbesitzes geplanten Massregeln gegen die Sachsenwanderung absehen, fast gänzlich unberücksichtigt.

Je zufriedener eine Bevölkerung ist, desto sesshafter ist sie in der Regel, je unzufriedener sie ist, desto häufiger ist sie, falls sie nicht zu vollkommener Energielosigkeit und Stumpfheit herabgedrückt ist, gezwungen, ihren Wohnort zu wechseln, und unter diesem Gesichtspunkt ist es gleich, ob sie nach Australien oder von einer Provinz in die andere des gleichen Landes wandert.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die Landwirthschaftskammern in Preussen.

Seit kurzer Frist treten die seit längerer Zeit nur in der einschlägigen Litteratur vertretenen Reformtendenzen auf dem Gebiete der Interessenvertretungen stärker in den Vordergrund. Baden hat — wie hier mehrfach erwähnt — Gewerbekammern neu geschaffen, die auch für das ganze Reich projektirt werden. In mehreren Partikularstaaten, so namentlich im Königreich Sachsen, nimmt man einen Anlauf zur Reorganisation der Handelskammern; auch in Preussen schweben darüber Erhebungen. Soeben melden auch die Tagesblätter, dass im preussischen Ministerium für Landwirthschaft eine Konferenz stattgefunden habe, der ein Gesetzesvorschlag behufs Bildung von Landwirthschaftskammern vorgelegt wurde.

Bevor wir auf die bekannt gegebenen Einzelheiten dieses Entwurfes eingehen, wollen wir einen Blick auf seine Vorgeschichte werfen. Charakterisirt wird diese dadurch, dass nicht die Interessenten selbst sondern Schriftsteller, welche sich mit jenen Kontroversen beschäftigten, in die Bewegung für eine den Handelskammern analoge Organisation der Landwirthe eintraten. Die einzelnen Phasen dieser Bewegung zu verfolgen ist hier nicht der Ort. In Folge einer Eingabe schlesischer landwirthschaftlicher Vereine berieth das Landes-Oekonomiekollegium über die Frage, gelangte jedoch nicht zu einem definitiven Resultate. Es wurden Gutachten seitens der Provinzialvereine eingefordert, welche, wenn die Nachrichten der Presse hierüber zutreffend sind, in der Mehrzahl eine ungünstige Stellung dem Projekte gegenüber einnahmen. Die Resolution des Centralvereins für Posen liegt uns vor und lautet folgendermassen:

„Eine Erhöhung der Geldmittel der landwirthschaftlichen Vereine ist im Interesse der Wirksamkeit zwar wünschenswerth; sie wird aber die Verleihung eines beschränkten Besteuerungsrechtes an die zu errichtenden Landwirthschaftskammern nicht überflüssig machen. Dagegen steht zu befürchten, dass die freie Vereinsthätigkeit durch Umgestaltung der Vereine zu behördlichen Instituten beeinträchtigt wird. Endlich kann in Folge dieser Steuerpflichtigkeit das Ansehen der landwirthschaftlichen Vereine leiden, indem denselben auch unerwünschte Elemente beitreten werden. Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse der Provinz kann die vorgeschlagene Organisation nicht befürwortet werden.“

Mit solchem Gutachten hat allerdings eine sachlich unbefangene Kritik leichtes Spiel. Auf die Kostenfrage kommen wir sofort bei Besprechung des Entwurfs der Regierung zurück. Dagegen müssen wir einige Worte über die Befürchtungen wegen Aufgebens der „freien Organisation“ verlieren; denn dieses Stichwort wird in Ermangelung besserer Waffen gegen die Reorganisation benutzt und findet noch leider allzuvielen Gläubigen.

Nun sind aber die landwirthschaftlichen Vereine, welche jetzt nach dem Regierungsprojekte quasi Behördenqualität erlangen sollen, eigentlich mehr dem Namen nach „freie“ Vereine. Allerdings steht es jedem Landwirthe frei dem Vereine beizutreten bzw. ihn zu verlassen; aber schon in 1885 wurden im Gebiete der preussischen Monarchie nicht weniger als 1810 derartige Vereine gezählt, welche zumeist centralisirt waren. Eine neuere Angabe liegt uns leider nicht vor; zweifellos haben sich jedoch sowohl die Zahl der Vereine als ihrer Mitglieder seither vermehrt, so dass in ihnen jedenfalls ein sehr erheblicher Theil der Interessenten inkorporirt ist. Die Vortheile, welche die Zugehörigkeit zu einem solchen Vereine gewährt, hat dieses Ergebniss in erster Reihe zu Stande gebracht. Die Regierung ihrerseits unterstützt sie nicht blos durch namhafte Subventionen, sie entsendet auch zu den Berathungen der Centralvereine Kommissare, welche lebhaft sich an den Debatten betheiligen. Es existirt seit Langem schon ein einheitliches Schema für Berichte an das land-

wirthschaftliche Ministerium, das fleissig benutzt wird. Endlich — und das ist der entscheidende Punkt! — stehen die Centralvereine durch ihre Delegirten in unmittelbarer Verbindung mit dem Landes-Oekonomiekollegium, einem erweiterten Ministerrathe, der schon vor Schaffung des Ministeriums für Landwirthschaft (1848) ins Leben trat (1842). So kann man nur mit einem Anfluge von Ironie diese Vereinsbildung eine „freie“ nennen und die Verfechter des ökonomischen Liberalismus hauen gewaltig daneben, wenn sie die Blüthe dieser „freien Assoziation“ beständig gegen die „offizielle“ ausspielen. Der gleiche Einwand ist übrigens schon bei Berathung des Gesetzes über die Handelskammern von 1870 versucht worden und doch zeigt gerade die Erfahrung, dass trotz des bekannten Konfliktes mit der Regierung, welcher eine Zeit lang die Thätigkeit der Kammern lähmte und einige sogar zur Auflösung trieb, „freie“ Vereine durchaus nicht an ihre Stelle getreten sind, wie prophezeit wurde.

Wie wir sehen, wird die Vorlage der Regierung, falls sie Gesetz werden sollte, wenig an dem bestehenden Zustande ändern. Allein sie bringt auch eine Reihe von Verbesserungen, die gerade aus den Auslassungen des oben mitgetheilten Posener Votums erhellen.

Dadurch dass jeder Berufsgenosse fortan kraft dieser Eigenschaft das Wahlrecht zu den Kammern erhält, wird unseres Erachtens das Ansehen derselben in keiner Weise leiden. Gerade im Gegentheil dürfen sie erst dann die Autorität voll und ganz in Anspruch nehmen, welche der Vertretung aller Interessenten gebührt. Die offenkundigen Missstände, zu welchen mitunter das Treiben dieser „freien“ Vereine geführt hat — wir wollen nur Nichtaufnahme politischer Gegner, Wahlagitation etc. nennen — werden bei einer „offiziellen“ Organisation schwer oder gar nicht möglich sein. Jedenfalls ist Remedur dagegen leichter vorhanden. „Unerwünschte Elemente“ mögen dem oder jenem nicht passen; allein ihre Nützlichkeit wird sich bald zeigen, sobald die geschlossenen Konventikel einer breiteren Oeffentlichkeit Raum geben. Es steckt in dem Volke und natürlich auch in diesem Berufszweige eine Fülle latenter Fähigkeiten, welche es gilt für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Der Ausschuss des Landes-Oekonomiekollegiums hat als Zweck der neuen Organisation den folgenden bezeichnet:

„Unter Landwirthschaftskammer ist eine solche staatlich anerkannte Gesamtvertretung der Landwirthschaft eines bestimmten Bezirkes zu verstehen, welche aus Wahlen hervorgegangen und dazu berufen ist, die Gesamtinteressen der Landwirthschaft ihres Bezirkes zu vertreten und durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern, auch befugt ist die Berufsgenossen innerhalb der festgestellten Grenze zur Deckung der aus ihrer Thätigkeit entspringenden Kosten im Wege der Besteuerung heranzuziehen.“

Diese Erklärung lässt freilich Alles im Dunkeln, was die Kammer an Aufgaben zu bewältigen haben wird. Allerdings wird sich das schwer durch eine Formel ausdrücken lassen und man darf annehmen, die neue Organisation wird zunächst die Funktionen der alten übernehmen, denen sich je nach ihrer Bewährung andere weitgreifendere anreihen dürften.

Bezüglich der Kosten wurde beschlossen, den Kammern ein Recht auf Zuschläge zur Grundsteuer einzuräumen. Diese dürfen jedoch ohne Spezialgenehmigung des Ministers 5 pCt. des Gesamtaufkommens aus dieser Steuer nicht übersteigen. Wer weniger wie 10 M. jährlich Grundsteuer zahlt, ist von dem Zuschlage befreit.

Die Heranziehung der Kommittenten, welche bisher aus diesem oder jenem Grunde den Vereinen fern geblieben sind, darf unseres Erachtens nur gebilligt werden. Die Institution ist für alle Berufsgenossen da und hat zudem in dem Besteuerungsrechte für die Handelskammern ein Präcedens. Fraglich ist uns nur, ob die Verknüpfung mit der Grundsteuer einen richtigen Massstab abgibt. Wir haben diese selbst der Einfachheit halber früher empfohlen; allein damals war der Plan Miquel's noch nicht bekannt,

welcher bekanntlich alle Realsteuern den Selbstverwaltungs-körpern überweisen will. Zudem ist die Grundsteuer notorisch ein höchst unsicherer Massstab für den Reinertrags-werth, der doch rationeller Weise zu Grunde gelegt werden müsste, zumal ein Dreiklassen-Wahlssystem beabsichtigt zu sein scheint. So gelangen wir zu dem Vorschlage, entweder die Einkommen- (bezw. inkl. der projektirten Vermögenssteuer) oder das gesammte Steueraufkommen aus direkten Steuern den Zuschlägen zu Grunde zu legen. Die Grundsteuer ist schon wegen des verschiedenen Massstabes der Belastung hierfür in keiner Weise geeignet.

Ueberhaupt wird es sich vorher kaum feststellen lassen, wie hoch sich das Erforderniss für die Kammern stellen wird. Der jährliche Beitrag für die grösseren Vereine beläuft sich heute auf 6—9 M., für die kleinen, denen viele Bauern angehören, auf $1\frac{1}{2}$ - 6 M. Durch den gesetzlich statuirten Beitragszwang werden den Kammern jedenfalls grössere Geldmittel zugeführt, während auf die bisherige ehrenamtliche Thätigkeit in keiner Weise verzichtet zu werden braucht. Andererseits steigen selbstredend mit der Erweiterung der Aufgaben auch die Kosten — allein diese machen sich in der Regel indirekt durch die Vortheile mehr wie bezahlt. Die Subventionen werden den Kammern wohl verbleiben aber vielleicht rationeller vertheilt werden.

Ueber das Wahlrecht entnehmen wir derselben Quelle die Mittheilung, dass solches für jede Kammer durch Statut geregelt werden soll. Als Grundzüge, die wohl einen Normativcharakter besitzen, wird hinzugefügt, die Wahl soll direkt sein, jeder Berechtigte muss mindestens eine Stimme führen und Niemand darf über $\frac{1}{3}$ aller Stimmen auf sich vereinigen. Diese letztere Bestimmung scheint auf das Dreiklassen-Wahlssystem hinzudeuten. Denn das kumulative Wahlverfahren, das unseres Erachtens hier den Vorzug verdiente, wird wohl wegen seiner Neuheit, zum Theil auch seiner Komplizirtheit halber nicht beliebt werden.

Nur diese spärlichen Informationen vermochten wir über den Entwurf zu sammeln, an die unsere Kritik anknüpfte. Sobald er im Ganzen publizirt sein wird, — was hoffentlich nach der erfreulichen neuen Praxis der Regierung in Kürze erfolgt —, wird es an der Zeit sein, die vielleicht noch wichtigeren Details einer Besprechung zu unterziehen. So namentlich die Frage einer eventuellen Vertretung der Landarbeiter u. A. m.

Eines aber muss vorab betont werden: Hat sich in dem Entwurf die Regierung nicht gesetzlich verpflichtet, vor allen bezüglichen Massnahmen die Kammern zu befragen, so ist die ganze Reform eine ziemlich werthlose Spielerei, die man lieber unterlassen sollte. Ebenso bedarf die Einfügung der Kammern in den Behördenmechanismus unumgänglich einer gesetzlichen Lösung. Qui vivra verra!

Aus mancherlei Gründen ist das Gelingen einer Organisation der Interessenvertretung gerade für die Landwirthschaft im höchsten Grade wahrscheinlich. Sie wird zweifellos den Ausgangspunkt und in gewissem Sinne den Prüfstein bilden für analoge Organisationen. Desto rühriger sollten die anderen Berufsweige sein und alle Kräfte einsetzen, um ihrerseits zu Organen zu gelangen, welche ihre Wünsche den gesetzgebenden und vollziehenden Gewalten übermitteln!

Marburg i. H.

Rudolf Grätzer.

Zur sozialpolitischen Geschichte des rheinisch-westfälischen Bergbaues.

Gelegentlich der Feier des 100 jährigen Bestehens des preussischen Oberbergamtes zu Dortmund (25. Juni d. Js.), also der obersten Bergbehörde im wichtigsten deutschen Kohlenrevier in Rheinland-Westfalen, hat der Oberberggrath Reuss im Auftrage des preussischen Handelsministers von Berlepsch eine Festschrift mit folgendem Titel erscheinen lassen: „Mittheilungen aus der Geschichte des königlichen Oberbergamtes zu Dortmund und des Niederrheinisch-

Westfälischen Bergbaues“ (Berlin, W. Ernst & Sohn, 1892, 114 S. gr. 4^o). Wenn nun diese Veröffentlichung auch hauptsächlich der äusseren wirthschaftlichen und Verwaltungsgeschichte des grössten deutschen Kohlenreviers gewidmet ist, so hat der Verfasser doch nicht umhin gekonnt, dann und wann auch Thatsachen aus der inneren Entwicklung und der sozialpolitischen Geschichte des Bezirkes zu erwähnen. Und so lückenhaft dieselben sind, lückenhafter, als man sie bei einer auf Veranlassung des preussischen Ministers von Berlepsch herausgegebenen Schrift vermuthen sollte, so sollen sie doch im Nachfolgenden kurz zusammengestellt werden, einmal wegen des Mangels jeder anderweiten Darstellung und wegen der Wichtigkeit der westfälischen Bergarbeiterzustände für die ganze künftige Entwicklung der deutschen Industrie, sodann um einen weiteren Anreiz zur endlichen Herstellung einer vollständigen sozialpolitischen Geschichte dieses wichtigen Bezirkes zu geben. Der Historismus in der deutschen Volkswirtschaftswissenschaft hat seine Jünger merkwürdiger Weise auf dieses Gebiet so gut wie noch nicht verwiesen.

Die halbamtliche Denkschrift, die uns vorliegt, lässt zunächst erkennen, dass für den Anfang der Neuzeit von der Reformation an bis in die Mitte dieses Jahrhunderts ein ausserordentlich reichliches und einziges Aktenmaterial über die Bergarbeiterverhältnisse am Niederrhein und in Westfalen deshalb bei der Bergverwaltung vorhanden sein muss (soweit es die Zeit nicht zerstört hat!), weil die Bergarbeiterverhältnisse bis zum letztgenannten Zeitpunkt direkt von den Behörden geregelt wurden, wie die Bergbauangelegenheiten überhaupt (Direktionsprinzip). Die nach Oberberggrath Reuss „bis in die neueste Zeit wichtige“ revidirte Bergordnung für das Herzogthum Cleve, das Fürstenthum und die Grafschaft Mark vom 29. April 1766 schrieb vor, dass alle Zechen unter der Direktion des Bergamts bleiben und dass die dazu nöthigen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister von dem Bergamte angenommen werden sollen; das Bergamt hatte ferner die Stellung der Gedinge, Feststellung der Löhne, der Maximalarbeitszeit u. s. w. vorzunehmen. Ein preussisches Generalprivileg vom 16. Mai 1767 befreite sodann die Bergleute nahezu von allen bürgerlichen Lasten. Mehrfache Erlasse (z. B. der vom 9. November 1780) zeigen, dass trotzdem schon damals eine grosse Anzahl Missstände vorhanden waren, sodass u. a. dem Truck, der Löhnung in „Viktualien“, sehr energisch entgegengetreten werden musste. Die vorliegende Denkschrift beschränkt sich natürlich auf die Anführung solcher Erlasse, sie macht nicht den geringsten Versuch, Umfang, Ursachen und Wirkungen der Uebelstände, gegen welche sich jene richten, darzustellen. Es wird nur immer wieder konstatiert, dass die Missstände fortbestehen, wie z. B. aus einem amtlichen Bericht vom 27. Juli 1784, in welchem es heisst, dass der Grubenhaushalt in den Händen unwissender und treuloser Schichtmeister gewesen sei, dass die Löhne nicht fixirt waren, dass sie oft rückständig blieben oder in Viktualien ausgezahlt wurden u. s. w. Nebenher geht das auch sozialpolitisch interessante Bestreben der Behörden, aus dem aachener Bezirk bessere Bergleute und aus Hessen tüchtigere Grubenmaurer heranzuziehen. Ein Sozialforscher hätte sodann näher zu ergründen, was der Satz bedeutet, mit welchem Stein 1792 die grössere Centralisation der westfälischen Bergämter befürwortet: „Die Ausführung solcher Einrichtungen, wobey es mit auf den Willen der Arbeiter ankömmt, würde weniger Schwierigkeiten unterworfen sein, als bisher, wo das Bergamt auf den Eigensinn einer sehr kleinen Knappschaft eingeschränkt ist, die sich leicht zum Widerstand vereinigen kan.“ Bei der nun folgenden Darstellung der Organisation des Oberbergamtes in Wetter interessirt sozialpolitisch besonders die reiche Gliederung des Beamtenkörpers, der den gesammten Grubenbau von Staatswegen verwaltet, in Reviergeschworene, die vielleicht geschichtlich in Parallele mit den heutigen französischen Minendelegirten gestellt werden können und u. a. die Auszahlung der Löhne vornahmen, in Obersteiger, Fahrsteiger, Oberschichtmeister, Schichtmeister und Kohlenmesser. Zu

dem letztgenannten Beamten kehrt die modernste Entwicklung zurück, indem sie den Arbeitern in England und Preussen auf Grund der neueren Berggesetze erlaubt, Wiegekontroleure anzustellen. Anfangs dieses Jahrhunderts kommt es in einem Theil des erweiterten Oberbergamtsbezirkes zu einer richtigen Revolte der Grubenbesitzer, die den bergpolizeilichen Vorschriften Gehorsam verweigern und mit Militär zur Ordnung gebracht werden müssen. Diese Episode wäre Stoff für den forschenden Fleiss und die glänzende Darstellung eines zweiten Alphons Thun! Bei der Darstellung der neuen Reviertheilung von 1839—1842, zu einer Zeit, da die Zahl der nieder-rheinisch-westfälischen Bergleute immerhin schon auf ca. 10 000 Köpfe gewachsen war, kommt die Beseitigung der Obersteiger, die gegen den Wunsch der Grubenbesitzer erfolgte, sowie die Erweiterung der Aufgaben für die Revierbeamten zur Sprache; aus der am 28. Oktober 1839 erlassenen neuen Revierbeamteninstruktion ist zur Charakteristik des „Staatssozialismus“, der im staatlichen „Direktionsprinzip“ steckt, bemerkenswerth, dass der Revierbeamte, „so oft es erforderlich erscheint, vergleichende Zeit- und Kostenanschläge . . . darstellen und diese bei . . . Bezahlung der Arbeiter . . . stets zu Grunde legen muss, um ein sicheres Anhalten zu gewinnen . . ., ob und mit welchem Vortheil einzelne Zweige des Betriebes geführt worden.“ Die Gedinge werden von ihm mit den Arbeitern abgeschlossen; er soll bei aller Sorge für den „Vortheil“ des Grubenbetriebes das „Wohl aller Knappschaftsindividuen befördern.“

Der Mitte dieses Jahrhunderts erfolgende Uebergang vom staatlichen Direktionsprinzip zur gesetzlichen Zulassung des inzwischen unter der Hut der Technik zu jugendlicher Kraft herangereiften kapitalistischen Privatbetriebes wird von der Festschrift kurz in seinen prägnanten Merkmalen geschildert: „Die Verhältnisse selbst machten eine Abänderung nothwendig, denn der sich mächtig entwickelnde Tiefbau und seine bedeutenden Kosten, die von allen Seiten wachsende Konkurrenz, die Nothwendigkeit, besondere zur Verarbeitung der Produkte dienende Nebenanlagen zu errichten, verursachten erhebliche Ausgaben, deren Rentabilität, abgesehen von den hohen Abgaben, einerseits durch den zersplitterten Bergwerksbesitz und die vorhandenen grossen Schwierigkeiten, denselben rechtsbeständig zu konsolidiren, andererseits durch den Mangel einer anerkannten gesetzlichen Vertretung der Gewerkschaften und den behördlichen Betrieb immerhin in Frage gestellt wurde. Da ausserdem der gerade für Einführung des Direktionsprinzips ausschlaggebende Umstand — der Mangel geeigneter Persönlichkeiten — in den Gewerkekreisen ganz wesentlich geschwächt worden, und gerade in den Vertretern der Gewerkschaften (Lehnsträgern) eine ganze Anzahl hervorragend tüchtiger Fachmänner vorhanden war, so konnte die Gesetzgebung zu der für die Entwicklung des Bergbaues so wesentlichen Massregel schreiten, am 12. Mai 1851 einerseits den Zehnten auf den Zwanzigsten zu ermässigen, andererseits den Betrieb und Haushalt der Gruben, wengleich mit Einschränkungen, den in ihrer Verfassung geregelten Gewerkschaften, bezw. ihren Repräsentanten zu übertragen.“ Es ist zweifellos, dass der Sozialforscher in der Geschichte dieses Ueberganges einen grossen Reichthum hochinteressanter Momente zur Darstellung der Entwicklung des modernen Kapitalismus findet. Ihm wird es dann auch obliegen, die sozialpolitischen Einfüsse, unter welchen das manchesterliche Berggesetz von 1865 entstand, sowie den neuerlichen Umschwung, welcher sich im Erlass der Berggesetznovelle von 1892 offenbart, sorgfältiger zu studiren und darzulegen, als es die uns vorliegende Festschrift thut.

„Einige Mittheilungen“ giebt die Festschrift noch unter besonderem Titel über die Entwicklung des Knappschaftskassenwesens im Oberbergamtsbezirke Dortmund. Dasselbe ist nicht so sehr alt, als öfters angenommen wird; man beginnt mit der Ausbildung desselben eigentlich erst im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts. Auch hier muss die Verfolgung der Spuren, welche die Festschrift

andeutet, reiche sozialpolitische Ausbeute liefern: wie die Knappschaftsältesten zuerst von der Behörde „beigeordnet“ wurden, und wie ihre jetzige „Wahl“ noch die Merkmale der früheren „Beiordnung“ trägt; wie die Klassenunterscheidung (1824) aufkam, die man zu Anfang dieses Jahrhunderts noch nicht kannte; wie die Trauscheingebühren zur Ansammlung des Fonds mithelfen mussten (jeder Bergmann, der heirathen wollte, musste beim Oberbergamt einen Trauschein lösen und dafür einen Thaler entrichten; ohne diesen Trauschein wurde Niemand kopulirt; Rückwirkung auf Bevölkerungs-, Familien- und Sittlichkeitszustände?) u. v. a. Welche wichtige, in der Wissenschaft und in der Sozialpolitik noch gar nicht genügend gewürdigte Rolle das Knappschaftswesen und dessen Mängel in der Bergarbeiterfrage spielt, zeigt die Mittheilung der Festschrift über das Jahr 1848: „Das Jahr 1848 brachte eine lebhaft Agitation gegen das bestehende Knappschaftswesen. Man forderte das volle, monatlich zu zahlende Krankengeld, anderweitige Festsetzung der Beiträge, weitere Erhöhung der Invalidengelder, gewisse Befugnisse an sogenannte Knappschaftsdeputirte, Mittheilungen über den Stand der Kasse, ihre Verwaltung durch die Behörde, Verantwortlichkeit und Rechnungslegung der letzteren sowie freie Wahl der Knappschaftsältesten, im Märkischen Verein auch Wiedereinführung des Schulgeldes. Insbesondere kam es im Essen-Werder'schen Verein zu längeren Verhandlungen über eine ganze Reihe von Anträgen, von denen einzelne genehmigt, andere abgelehnt, die meisten aber mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende neue Berggesetz zurückgestellt wurden. Durch einen Erlass vom 1. Januar 1849 wurde ferner für beide Vereine genehmigt, dass fortan bei Berechnung der Beiträge von dem beitragspflichtigen Lohne vorab die Selbstkosten an Pulver etc. in Abzug gebracht werden sollten, dies jedoch hinsichtlich des Märkischen Vereins auf Grund einer Erklärung der Vertreter dieser Knappschaft durch Erlass vom 19. Januar 1849 wieder abgeändert. Alle diese Bestrebungen führten nur zu einigen kleinen Abänderungen, im Prinzip blieb es bei den vorerwähnten Bestimmungen, und von einer weiteren Erhöhung der Knappschaftsbenefizien musste umso mehr abgesehen werden, als sich die Vermögenslage der beiden Vereine verschlechterte. Es wurden sogar einige, früher provisorisch genehmigte Erhöhungen wieder aufgehoben.“ Eine ausführlichere Darstellung dürfte wohl hier manches zu vervollständigen und zu ergänzen haben. Die weiteren Daten der Festschrift zeigen, wie wichtig es sein wird, das Vordringen des Unternehmereinflusses in den Knappschaftskassen, namentlich seit Freigabe des kapitalistischen Privatbetriebes der Gruben, genau zu verfolgen und festzustellen. Für die heutige Bergarbeiterbewegung dürfte diese geschichtliche Nachforschung mehr Erklärungen liefern, als auf den ersten Blick möglich erscheint.

Somit stellt sich das niederrheinisch-westfälische Kohlenrevier als eines der interessantesten Forschungsobjekte für unsere Wirthschaftshistoriker dar. Möge sich der richtige Forscher bald finden.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Zur Frage der Volksernährung.

Eines der beliebtesten Argumente der Vertheidiger der Lebensmittelzölle war von Anfang an der Hinweis darauf, dass der Zwischenhandel viel mehr vertheure als alle Zölle. Bei Einführung der Getreidezölle wurde von agrarischer Seite hervorgehoben, man erstrebe durchaus nicht eine Vertheuerung des Brotes, sondern wolle den Produzenten den Gewinn zuwenden, den bisher Bäcker, Fleischer, Müller und Börsenspekulanten ungerechtfertigter Weise bezogen hätten. Wies man den Agrariern nach, dass in London der Getreidepreis nahezu um den vollen Zollbetrag durchschnittlich billiger war, als in Deutschland, so erwiderten sie, dies sei für den Kleinhandel und den Konsum-

menten gleichgültig, im deutschen Kleinverkehr werde eine Preisherabsetzung bei Abschaffung oder Erniedrigung der Getreidezölle doch nicht eintreten. Wurde seit der Zollermässigung vom 1. Februar 1892 statistisch der Beweis erbracht, dass die Differenz der Grosshandelspreise zwischen verzolltem deutschen und zollfreiem Getreide in England sich entsprechend ermässigt, dass ferner in einzelnen deutschen Plätzen die Mehl- und Brotpreise gleichförmig mit den Engrospreisen des Getreides sich verbilligt hatten, so erwiderte man von agrarischer Seite, in vielen anderen Fällen habe ein Bäckerring die Verbilligung des Brotes verhindert, analog wie gar oft und mannichfach Ringe der Metzger die Verbilligung des Fleisches dem Publikum vor-enthalten.

Diese Argumentation übt begreiflicher Weise insbesondere bei den deutschen Frauen eine grosse Wirkung. Sie halten den Kampf gegen die Getreidezölle für Schwindel, sofern sie im Haushalte keine entsprechende Ersparung beim Sinken der Grosshandelspreise wahrnehmen. Indess geht diese Theorie, welche die Brotpreise vom Getreidepreise unabhängig glaubt, allenthalben von einer durchaus irrigen Voraussetzung aus, dass nämlich die Vertheuerung des Kleinkonsums, soweit sie durch die Nahrungsmittelgewerbe bewirkt wird, etwas unabänderliches und für die Dauer aufrechtzuerhaltendes sei. Losch hat bereits darauf hingewiesen, wie sehr die deutsche Nation trotz ihrer niedrigen Lebenshaltung verschwenderisch lebt, indem sie ausser der Vertheuerung durch Lebensmittelzölle die kostspieligste Betriebsweise, die sich denken lässt, den Kleinbetrieb, gerade im Nahrungsmittelgewerbe künstlich vielfach aufrecht erhält.

Wir haben insbesondere in kleinen Städte eine viel zu grosse Zahl Bäckereibetriebe. Das Publikum kauft teuer. Der Bäckermeister produziert teuer und klagt, er werde doch nicht reich, sondern vielfach ärmer. Die Gehilfen haben die längste Arbeitszeit aller Gewerbe und auch sonst ungünstige Arbeitsbedingungen. Der kapitalistische Grossbetrieb wäre im Stande billiger und besser die Konsumenten zu versorgen, besseren Gewinn abzuwerfen, bessere Arbeitsbedingungen zu gewähren. Freilich einige Kleinmeister würden im Arbeiterstande aufgehen; dessen Gesamtniveau jedoch könnte gehoben werden.

Auf die Konzentration zum wohlfeilen Grossbetrieb in den Nahrungsgewerben hätten vernünftiger Weise die Agrarier hinwirken müssen, wenn sie wirklich die Unzufriedenheit, die durch die Vertheuerung entstand, hintanhaltend wollten. Statt dessen hegte und pflegte man den Kleinmeister und verlängerte seinen Todeskampf; oder man forderte Abhilfe durch mittelalterliche Taxpolitik.

Und doch setzt auch unabhängig von der unausbleiblichen Konkurrenz des überlegenen Grossbetriebes gegenüber dem Kleinbetrieb im Nahrungsmittelgewerbe noch von anderer Seite immer mächtiger die Entwicklung ein, welche die heutige vertheuernde, zersplitterte Kleinbetriebsverfassung vernichten muss. So sehr sich das Eigeninteresse der Kleinunternehmer und andererseits politische und Sentimentalitätsrücksichten gewisser Schichten der oberen Klassen dagegen sperren mögen, so nimmt doch nothwendigerweise die Konsumvereinsbewegung immer mehr zu, wenn wir auch in Deutschland noch himmelweit von dem entfernt sind, was in England die Genossenschaftsidee für die arbeitenden und besitzenden Klassen geleistet hat.

Durch die Entwicklung des Konsumvereinswesens ist es den englischen Arbeitern möglich gewesen, während des Preisfalles der 80 er Jahre die Verbilligung voll auszunutzen, die anderwärts den Detaillisten zu Gute kam. Es ist geradezu überraschend, mit Hilfe des soeben von Dr. von Schulze-Gaevernitz veröffentlichten Werkes: „Der Grossbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt“ die segensreiche Rückwirkung der englischen Freihandelspolitik auf die Ernährungskosten des industriellen Arbeiters zu beobachten.

Für Lancashire giebt uns der genannte Verfasser bezüglich der Brotversorgung folgende Schilderung: „Man verfolge ein Pfund Weizen auf seinem Wege vom Grosshändler

in Liverpool bis zum Arbeiterhaushalt. Zwischenglieder sind allein die Genossenschaftsmühle und der lokale Konsumverein. Die Preise dieser letzteren Vereine sind durch ganz Nordengland äusserst gleichmässig; um nicht nach der Seite der Billigkeit zu irren, wählte ich ausdrücklich einen Verein, welcher in einiger Entfernung von der Mühle belegen ist, sodass die Transportkosten in dem Preise enthalten sind.

	Star Corn Mills in Oldham (Genossenschaftsmühle)		Darwen Co-operation Society
	Engrosdurchschnitt des eingekauften Weizens pro Pfund	Verkaufspreis der Mühle pro Pfund Mehl	Von Konsumenten bezahlter Durchschnittspreis pro Pfund Mehl
1883	1,09 d.	1,42 d.	1,47 d.
1884	0,94 „	1,27 „	1,32 „
1885	0,85 „	1,13 „	1,18 „
1886	0,82 „	1,09 „	1,14 „
1887	0,87 „	1,10 „	1,15 „
1888	0,86 „	1,07 „	1,12 „
1889	0,83 „	1,08 „	1,13 „

Diese von Dr. v. Schulze-Gaevernitz gegebenen Zahlen sprechen für sich selbst. Der Autor bemerkt aber noch: „Die Niedrigkeit dieser Preise fällt um so mehr in das Gewicht, als die Arbeiter von ihren Einkäufen in den Konsumvereinen 7½ bis 10 pCt. Dividende beziehen. Weizenmehl aber ist gegenwärtig das wichtigste Nahrungsmittel des englischen Arbeiters. In Nordengland wird es von der Frau im Hause verbacken. Der Preis für Brot, welches in Lancashire wenig gekauft wird, beträgt ½ d. pro Pfund mehr als der Preis des Mehles.“¹⁾

* * *

Fassen wir zusammen. Deutschland hat allenthalben auf dem Weltmarkte Englands Konkurrenz zu bestehen. Während man sonst im Wettbewerbe bestrebt ist, billiger als der Konkurrent zu produzieren, leistet sich Deutschland den Luxus, seine industriellen Arbeiter aus verschiedenen Gründen theurer oder schlechter zu nähren als es in England der Fall ist.

Die Ernährung des deutschen Arbeiters wird vertheuert nicht allein durch die Agrarzölle, sondern ferner durch die geringere Entwicklung des Konsumvereinswesens, endlich durch die geringe Entwicklung des wohlfeileren Grossbetriebes im deutschen Nahrungsgewerbe.

Der Engländer kann sich demgemäss kräftiger nähren und behält dabei eine viel grössere Quote seines Einkommens zum Ankauf von Industrieprodukten übrig, als der deutsche Arbeiter. Der gesicherte heimische Absatz von Industrieerzeugnissen ist entsprechend der durch den Freihandel ermöglichten besseren Lebenshaltung der englischen Arbeiter im freihändlerischen England viel erheblicher und günstiger als im schutzzöllnerischen Deutschland.

Den Schluss möge eine ebenfalls dem erwähnten Werke von Schulze-Gaevernitz entlehnte Tabelle bilden. Sie zeigt, um wie viel theurer gegenüber dem englischen sich der deutsche gewerbliche Arbeiter in Deutschland auch unter dem neuesten Zollregime selbst da nährt, wo der Deutsche gleich dem Engländer sich die Vortheile des Konsumvereins verschafft hat und dadurch auch die Ladenpreise herabdrückte.

In derselben Woche des Februar 1892 stellten sich nach S. 182 des Schulze'schen Buches die Lebensmittelpreise (auf deutsche Masse und Gewichte zurückgeführt) — einerseits in Hyde (ausschliesslich textilindustrieller Vorort von Manchester), woselbst der Konsumverein 14 pCt. zu Dividendenzwecken bei den Einkäufen vorwergerhebt — andererseits in Chemnitz, woselbst der Konsumverein nur 8,3 pCt. auf den Einkaufspreis draufschlägt — folgendermassen:

	Hyde	Chemnitz
Weizenmehl . . 1d Pfd.	16 Pf.	22 Pf.
Brot do.	18 Pf.	15 Pf.
	(Weizenbrot)	(Roggenbrot)

¹⁾ A. a. O. S. 180.

	Hyde	Chemnitz
Rindfleisch . . . 1d. Pfd.	—	66—70 Pf. (mit Knochenbeil.)
	75 80 Pf. (ohne Knochenbeil.)	80 Pf. (ohne Knochenbeil.)
Geräuchertes Schweinefleisch do.	63—73 Pf.	80—90 Pf.
Zucker do.	27—28 Pf.	30—34 Pf.
Kartoffeln do.	5,2 Pf.	5,2 Pf.
Vollmilch 1 Liter	15—22 Pf.	20 Pf.

München. Walther Lotz.

Die überseeische Auswanderung aus Deutschland im ersten Halbjahre 1892. Die Nachweisung der Auswanderung Deutscher über deutsche Häfen und über Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam im zweiten Vierteljahre 1892 wird in dem eben herausgegebenen 3. Vierteljahreshefte der Statistik des deutschen Reiches publicirt. 47 768 Deutsche wanderten aus, hiervon mehr als die Hälfte (24 627) über Bremen und mehr als ein Viertel (13 150) über Hamburg. Auf die übrigen in Betracht kommenden Häfen entfallen folgende Zahlen: auf Stettin 750, auf Antwerpen 7717, auf Rotterdam 1099 und auf Amsterdam 425. Im April wanderten 20 566, im Mai 17 455 und im Juni 9747 Personen aus. Ausserdem wanderten über die drei genannten deutschen Häfen aus im April 17 352, im Mai 26 859, im Juni 18 667 und im ersten Halbjahre 1892 104 742 Personen nicht deutscher Staatsangehörigkeit. Deutsche Reichsangehörige wanderten über deutsche und die drei genannten ausländischen Häfen im ersten Halbjahre 1892 70 453 Personen aus, demnach 14 910 mehr als im Durchschnitt der 5 Halbjahre 1887 bis 1891. Jedes dieser Halbjahre blieb hinter dem ersten Halbjahre 1892 zurück und zwar 1891 um 6777, 1890 um 21 369, 1889 um 19 450, 1888 um 13 800 und 1887 um 13 156 Personen. Für die Einzelstaaten ergeben sich folgende Ergebnisse dieser Vergleichung: aus dem Königreiche Preussen wanderten im ersten Halbjahre 1892 mehr Personen aus als in jedem der vorangegangenen Halbjahre, das gleiche gilt für alle Provinzen Preussens mit blos zwei Ausnahmen und zwar wanderten im ersten Halbjahre 1889 aus Schleswig-Holstein und in den Halbjahren 1887, 1888 und 1889 aus Hessen-Nassau mehr Personen aus als im ersten Halbjahre 1892. In allen nicht besonders angeführten Staaten überwog die Auswanderung im ersten Halbjahre 1892 die fünf vorangegangenen Halbjahre. Nicht der Fall war dies in Bayern, wo die Auswanderung in den Jahren 1887—1889 grösser war als in den Halbjahren 1890—1892. Von 1890 an zeigt sich hier wieder eine ununterbrochene Steigerung. Aus Württemberg wanderten blos im ersten Halbjahre 1888 mehr Personen aus als in der entsprechenden Zeit des verflossenen Halbjahres. In Hessen überstiegen die Zahlen aller Halbjahre mit Ausnahme von 1889 die Auswanderungsziffer von Januar bis Ende Juni 1892, in Sachsen-Weimar die vom Jahre 1888, in Mecklenburg-Strelitz die von 1888 und 1891, in Sachsen-Coburg-Gotha sämtliche Halbjahre mit Ausnahme der von 1889, in Anhalt die von 1887 und 1888, in Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck die von 1890, in Reuss j. Linie das erste Halbjahr 1891, in Bremen die von 1888 und 1891.

Diese Ausnahmen und die sich dabei ergebenden geringfügigen, wohl auf locale Ursachen zurückzuführenden Differenzen stören das Gesamtbild nicht, das sich uns als eine Hochfluth der Auswanderung darstellt, die so bedauerlich sie auch ist, doch noch weniger schädlich erscheint als ihre unzweifelhaften Ursachen, die sich als allgemeine Verschlechterung der Lebensverhältnisse der breiten Schichten des Volkes zusammenfassen lassen.

Speisung armer Schulkinder in Kopenhagen. In Kopenhagen giebt es nach einer der „Kreuz-Zeitung“ zugegangenen Mittheilung ca. 15 000 Freischüler, die sehr ärmlich ernährt werden und von denen gewiss 5000 Tag für Tag kein Mittagessen erhalten. Die Schulgebäude sind zwar auf's Beste, den Forderungen der Gegenwart entsprechend, eingerichtet und in der „giftigen Schulluft“ liegt es gewiss nicht, wenn die Kinder bleich und elend aussehen. Nur ein Feind — der schlimmste — war noch zu bekämpfen: die ungenügende Ernährung. Diesen wunden Punkt fasste vor 10 Jahren eine Volksschullehrerin in's Auge. Sie zuerst lieh dem Gedanken einer „freien Speisung der armen Kinder“ Ausdruck. Und das Samenkorn fiel auf fruchtbaren Boden. Ein Komitee wurde gebildet, später „Verein für die Bespeisung der Freischüler“ genannt. Bei der Unter-

suchung, welche in's Werk gesetzt wurde, trat es zu Tage, dass nahezu ein Drittel sämtlicher Freischüler in Kopenhagen das ganze Jahr hindurch kein Mittagessen bekommt. Der Verein hat den Zweck, den Kindern zu helfen und nur warme Speisen, nichts anderes zu geben. Bei der Austheilung wird nur auf den Hunger der Kinder gesehen und nicht darauf, ob die Eltern der Wohlthat würdig sind oder nicht. Alle religiösen oder politischen Rücksichten sind vollständig ausgeschlossen. So spielt es keine Rolle, ob der Vater ein Sozialist oder dergleichen, ob die Familie unordentlich, arbeitsscheu und trunkfällig ist; das Kind soll für die Eltern nicht büssen, und wenn es sich nur während der Speisestunde gut aufführt, so erhält es sein Mittagmahl so gut wie die anderen Kinder. Ausschliessungen wegen schlechter Aufführung sind fast noch gar nicht vorgekommen. Aus manchen Gründen empfiehlt es sich mehr, die armen Kinder in Gesellschaft auf einer bestimmten Stelle zu bespeisen, als einzeln in wohlhabenden Familien. Die Mitglieder der letzteren werden oft aus Mitleid sich versucht fühlen, den kleinen Gästen zum Entgelt etwas besonders Leckeres in den Mund zu schieben, und das ist — so gut die Absicht sein mag — nicht dienlich, weil die Kinder verwöhnt werden. Bei der Massenspeisung dagegen wird darauf gesehen, dass die Kinder eine Kost erhalten, welche einfach, aber kräftig und ernährend ist, sie nicht wählerisch werden und die dürrtige Speise verachten lässt, mit der ihre Eltern zu Hause sich sättigen. Zugleich kann man bei der Massenspeisung grosse Mengen zu verhältnissmässig niedrigen Preisen bereiten. Im Winter 1881/82, als der Verein seine Thätigkeit begann, standen ihm 4262 Kronen (4795 M.), durch freiwillige Beiträge gesammelt, zur Verfügung; von Jahr zu Jahr fand die Sache mehr und mehr Anklang und im vorigen Jahre gingen 22 157 Kronen (24 927 M.) ein. In zehn Jahren sind für die Bespeisung der Kinder 121 996 Kronen (136 267 M.) verausgabt und hierfür im ganzen 916 118 Portionen Speise, die Portion durchschnittlich zu 14,50 Pf. zur Vertheilung gekommen. Der Verein besitzt zur Zeit einen Grundfonds von 13 358 Kronen.

Zum Handel mit Ratenloosen. Anlässlich eines Rekursfalles hat vor Kurzem der schweizerische Bundesrath in seinem Entscheide ein bemerkenswerthes Urtheil über die Missbräuche und deren Bekämpfung beim Ratenloosgeschäft abgegeben.

Der Regierungsrath des Kantons Schwyz hatte einem züricher Bankgeschäft die Bewilligung zum Loosverkauf verweigert, gestützt auf einen bestimmten Antrag des Kantonsrathes, demzufolge in Zukunft an keinerlei ausländische und ausserkantonale Unternehmen irgend welcher Art, welche Loose von Waaren- oder Geldlotterien ausgeben, Bewilligungen zum Verkauf, Vertrieb und zur öffentlichen Ankündigung im Kanton Schwyz ertheilt werden sollen. In Hinsicht auf die klaren Vorschriften der Bundesverfassung bezüglich Handels- und Gewerbfreiheit musste der Bundesrath die Beschwerde als begründet erklären und das Verbot der schwyzer Behörde wieder aufheben. Dagegen bestreitet der Bundesrath den Kanton keineswegs das Recht, gegen Missbräuche im Ratenloosgeschäft schützende Bestimmungen zu erlassen. Er konstatiert selbst diese Missbräuche und schildert einlässlich die Gefahren, welche beim Hausirvertrieb der Ratenloose entstehen. Namentlich hebt er hervor, wie der Ratenlooshändler im Kreise der kleinen Gewerbsleute, der Bauern, kurz der Leute, die in Geldgeschäften nicht erfahren und nicht in der Lage sind, die glänzenden Vorspiegelungen des Prospektes auf ihren wahren Werth zu prüfen, seine hauptsächlichliche Klientel sucht. Diesen kleinen Mann, dem stets eine gewisse Neigung zum Glückspiel innewohnt, verleiten die unverantwortlichen Agenten des entfernt wohnenden Bankiers, seine Ersparnisse in Prämienanleihenloosen anzulegen: der Nominalwerth geht ja nicht verloren, schlimmsten Falls der Zins. Schon beim redlichen Geschäfte besteht jedoch die grosse Gefahr, dass die Ratenzahlungen nach einiger Zeit aus diesem oder jenem Grunde eingestellt werden müssen, womit alle Anzahlungen verloren sind. Ist überdies der Bankier unsolid oder wird er auch nur das Opfer einer Krisis, so steht der Ratenkäufer wehrlos da, weil er das Originalloos nicht in die Hand bekommt, bevor der Kaufpreis ganz abgetragen ist. Die Mittel aber, zu kontrolliren, was für Garantien ihm sein Mitkontrahent bietet, fehlen dem Ratenlooskäufer in der Regel ganz, und jeder eventuelle Versuch zur gerichtlichen Geltendmachung von Rechten wird durch die Kantons Grenzen erschwert und bei der komplizirten Natur des Rechtsgeschäftes für den weniger Bemittelten thatsächlich unmöglich sein.

Nach Ansicht des Bundesrathes kann der Handel mit Ratenloosen in zwei Richtungen durch die Kantonsbehörden beschränkt werden:

a) Durch ein strenges Aufsichtsrecht, indem zum Handel mit Prämienwerthen eine obrigkeitliche Bewilligung gefordert und diese blos nach Prüfung der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse des Petenten, seiner für das Kantonsgebiet zu bestellenden Agenten und des Geschäftsplanes ertheilt wird. Diese Aufsicht kann sich auf den Ausweis erstrecken, dass die verkauften Originalloose wirklich im Besitze des Verkäufers sind und bleiben, dass also kein „Promessen- oder Heuergeschäft“ entsteht; ferner kann sie wirksamer gemacht werden durch Ausbedingen einer Kautions, eines Rechtsdomizils im Kanton und periodische Erneuerung der Konzession.

b) Die kantonalen Behörden haben aber noch mehr als ein blosses Aufsichtsrecht: sie können gewisse, besonders zu Prellereien Anlass bietende Formen des Handels mit Prämienwerthen geradezu verbieten und unter Strafe stellen; z. B.:

Den Ratenloosverkauf ohne Uebertragung des Originaltitels, oder die Aufnahme von Bestellungen durch Agenten, und zwar, allgemein oder nur, wenn kein Plan vorgelegt worden ist; die Verbindung des Prämienwerthhandels mit anderen Rechtsgeschäften; die Festsetzung eines höheren oder wesentlich höheren Preises als des Tageskurses; — oder wenigstens den Verkauf ohne Vorlage eines authentischen Kurszettels. Derartige Bestimmungen haben den Zweck, das an sich erlaubte Gewerbe soweit zu beschränken, dass Missbräuche unerlaubter Art ferne gehalten werden, und sind daher mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit wohl verträglich.

Arbeiterzustände.

Zur Lage der Vollmatrosen und Schiffsjungen bei der deutschen Handelsmarine. Seit dem Jahre 1874 werden im deutschen Reiche Erhebungen über die Anmusterungen von Vollmatrosen und „unbefahrenen“ Schiffsjungen der deutschen Handelsmarine vorgenommen. Dieser bisher wenig berücksichtigte Zweig deutscher Arbeiterstatistik giebt leider kein vollkommenes Bild der Verhältnisse der in der deutschen Handelsmarine thätigen Personen, denn sowohl die im Auslande angemusterten Personen als die Leichtmatrosen und diejenigen Schiffsjungen, die bereits Seefahrten auf deutschen Kauffarthenschiffen mitgemacht haben, werden in der Statistik nicht berücksichtigt. Die Angaben für das Jahr 1891 finden sich im letzten Vierteljahreshefte der Statistik des deutschen Reiches. Nach derselben wurden im Jahre 1891 16 263 Vollmatrosen und 2288 unbefahrene Schiffsjungen angemustert. Die Zahl der Vollmatrosen stieg stetig von 12 947 im Jahre 1885, während die Zahl der unbefahrenen Schiffsjungen von 1886 bis 1890 und zwar von 1929 stetig auf 2388 stieg, aber im Jahre 1891 um 100 hinter der des Jahres 1890 zurückblieb.

Die durchschnittliche Monatsheuer neben Beköstigung betrug für Vollmatrosen im Jahre 1891 56,81 M., für unbefahrene Schiffsjungen 16,64 M. Bei den Vollmatrosen war sie im Zeitraume 1887—1891 von 44,30 M. auf 56,81 M., für die unbefahrenen Schiffsjungen von 1886—1890 gleichfalls stetig von 14,10 M. auf 16,91 M. gestiegen um im Jahre 1891 auf 16,64 M. zurückzugehen. Die Verhältnisse im Ostseegebiet liegen ganz anders wie im Nordseegebiete. Im Ostseegebiete stieg die Monatsheuer der Vollmatrosen von 1887 bis 1891 von 39,11 M. auf 49,62 M., im Nordseegebiete aber von 46,21 M. auf 59,13 M., für die Schiffsjungen ist die Monatsheuer dagegen im Ostseegebiete grösser. Sie stieg dort von 1886—1891 von 15,51 M. auf 18,31 M., im Nordseegebiete von 13,04 M. auf 15,45 M. Noch beträchtlicher sind die Abweichungen der Monatsheuern in den einzelnen deutschen Hafenplätzen. Soweit Anmusterungen mit Beköstigung in Frage kommen, schwanken die Angaben über die Monatsheuern zwischen 21 und 65 M. für Vollmatrosen und zwischen 5 und 32,5 M. für unbefahrene Schiffsjungen. Diese Schwankungen werden vom Bearbeiter des Materials damit erklärt, dass in kleineren Häfen, in welchen Anmusterungen verhältnissmässig selten vorkommen, vielfach zufällige und aussergewöhnliche Umstände auf die Höhe der verabredeten Heuern Einfluss ausüben. Wenn man nur die Heuern in Betracht zieht, welche in grösseren Hafenplätzen bezahlt worden sind, so zeigen die ermittelten Durchschnittssätze weit geringere Schwankungen. Von 1887—1891 stieg die durchschnittliche Monatsheuer für Vollmatrosen in Hamburg von 47,83 M. auf 59,91 M., in Bremen und dessen Gebiete von 44,86 M. auf 56,52 M., in Danzig von 36,76 M. auf 48 M., in Stettin von 37,88 M. auf 49,46 M., in Rostock von 38,49 M. auf 50,12 M. In der gleichen Zeit stiegen die durchschnittlichen Monatsheuern der Schiffsjungen (sie waren 1890 in allen Hafenorten mit Ausnahme Rostocks etwas höher als im Jahre 1891) in Hamburg von 13,55 M. auf 14,80 M., in Bremen und dessen Gebiete von 13,81 M. auf 14,40 M., in Danzig von 16,47 M. auf 19,13 M., in Stettin von 15,28 M. auf 16,65 M. und in Rostock von 12,33 M. auf 16,33 M. Hier zeigt sich die merkwürdige Erscheinung, dass örtlich (in Danzig) die

niedrigsten Monatsheuern der Vollmatrosen mit den höchsten der unbefahrenen Schiffsjungen zusammenfallen und dass die höchsten Monatsheuern der Vollmatrosen an den gleichen Orten (Hamburg und Bremen) vorkommen, wo die niedrigsten Monatsheuern für unbefahrene Schiffsjungen bezahlt werden.

Von den gegen Monatsheuer und Beköstigung angemusterten Jungen erhielten 20 5 M. und weniger, 232 5 bis 10 M., 869 10—15 M., 740 15—20 M., 201 20—25 M., 56 25 bis 30 M. und 43 über 30 M.

Weitaus die Mehrzahl der angemusterten Schiffsjungen (76,4 pCt.) hat das 15. Lebensjahr überschritten und das 20. noch nicht erreicht, 16,3 pCt. sind unter 15 Jahre, 5,2 pCt. 20—25 Jahre und 1 pCt. über 25 Jahre alt. Die meisten angemusterten Schiffsjungen stammen natürlich aus den Küstengebieten, doch haben die Eltern von 28 in Bayern, von 43 in Sachsen ihren Wohnsitz.

Ortsübliche Tagelöhne für den Stadtkreis Berlin.

Der Oberpräsident von Potsdam hat nach Anhörung des Magistrats von Berlin den ortsüblichen Tagelohn für gewöhnliche Tagearbeiter auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes für die Zeit vom 1. Januar 1893 folgendermassen festgesetzt:

1. für männliche Personen über 16 Jahren 2,70 M.
2. „ weibliche „ „ 16 „ 1,50 „
3. „ männliche „ „ unter 16 „ 1,30 „
4. „ weibliche „ „ 16 „ 1,00 „

Nur der Satz für die männlichen Arbeiter über 16 Jahren ist erhöht worden u. zwar von 2,40 auf 2,70 M., die übrigen Ansetzungen blieben unverändert.

Die Arbeitslosigkeit im Hamburger Zimmerergewerbe im Winter 1891/92.

Eine von Schnack und Bringmann bearbeitete statistische Erhebung des Lokalverbandes der Zimmerer Hamburgs über die Arbeitslosigkeit im Zimmerergewerbe im Winter 1891/92 veröffentlicht „Der Zimmerer“. 1300 Fragebogen waren ausgegeben worden, hiervon wurden 914 wieder eingeliefert, 860 derselben eigneten sich zur Verarbeitung. Die Angaben beziehen sich auf die sechs Monate Oktober 1891 bis März 1892. 731 der 860 Zimmerer hatten in diesem Halbjahre arbeitslose Zeiten und zwar zusammen 42 956 arbeitslose Tage. Von den 106 18—25 Jahre alten feierten zeitweise 102 (96,26 pCt.) zusammen 6248 Tage (61,25 Tage jeder Feiernde), unter den 387 26—35 Jahre alten feierten 310 (80,1 pCt.) zusammen 16 766 Tage (54,08 Tage), von den 223 im Alter von 36—45 Jahre stehenden feierten 190 (85,2 pCt.) zusammen 10 632 Tage (55,96 Tage), von den 117 46—55 Jahre alten feierten 104 (88,89 pCt.) zusammen 7458 Tage (71,71 Tage), von den 25 56—65 Jahre alten feierten 23 (92 pCt.) 1641 Tage (71,33 Tage), endlich hatten die beiden ältesten 66 Jahre alten 211 (105,5) Feiertage. 649 der 860 Zimmerleute waren verheirathet, 465 derselben hatten 1324 versorgungsbedürftige Kinder.

Die Arbeitslosigkeit stieg ununterbrochen von Oktober bis März. Man zählt im

Oktober	248	arbeitslose Zimmerleute	mit 3196	Feiertagen u. einem Lohnausfalle von	17258,40 M.
November	274	do.	3417	do.	15376,50 „
Dezember	420	do.	5418	do.	22755,60 „
Januar	546	do.	9718	do.	40815,60 „
Februar	566	do.	10072	do.	51357,20 „
März	557	do.	10533	do.	56878,60 „
hierzu kommen nicht nach Monaten vertheilte		602	do.	2889,60 „	

so dass ein Lohnausfall von 207 331,10 M. konstatiert wurde.

Die durchschnittliche Zahl der Feiertage betrug bei 31 Zimmerern 5, je bei 85: 15 und 25, bei 71: 35, bei 66: 45, bei 71: 55, bei 75: 65, bei 52: 75, bei 57: 85, bei 42: 95, bei 34: 105, bei 17: 115, bei 14: 125, bei 7: 135, bei 2: 145 und bei 22: 152 Feiertage. Der durchschnittliche Lohnausfall stieg von 24 M. auf 729,60 M. pro Arbeitslosen. Er betrug bei 116 weniger als 100, bei 156: 100—200, bei 137: 200—300, bei 127: 300—400, bei 99: 400—500, bei 51: 500—600, bei 23: 600—700 und bei 22 über 700 M.

Lohnmissbräuche in der schweizerischen Posamentindustrie. An einer starkbesuchten Versammlung in Gipf-Oberfrick (Aargau) wurden die in der Ablöhnung der Posamenten bestehenden Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten schwer beklagt. Dem Posamenten kommt immer erst nach Lieferung der Waare zur Kenntniss, was er verdient und

überdies giebt Lohnabzüge in den verschiedensten Formen. Minderlohn, Stuhl- und Blätterzins, Strafen wegen zu später Lieferung u. s. w. Die Arbeiter sind so ganz der Willkür der Fabrikanten ausgesetzt und sie thun gut, sich nun enger zusammenzuschliessen, um durch geeinigtes Vorgehen eine Abstellung der Uebelstände zu erzielen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Internationaler Buchdruckerkongress. Der zweite internationale Buchdruckerkongress, der vorige Woche in Bern tagte, an welchem Elsass, Frankreich, Deutschland, Rumänien, Oesterreich, Ungarn, England, Holland, Dänemark, Norwegen, Italien, Spanien, Belgien und Luxemburg vertreten war, beschloss die Gründung eines internationalen Buchdruckerverbandes mit Centralsitz in Bern. Betreffend das ebenfalls international erklärte Viatikumswesen wurde beschlossen, dass jeder Reisende, gleichviel welcher Nation, wenn er nur Verbandsmitglied sei, überall das landesübliche Viatikum erhalten solle. Nach Anhörung eines Berichtes der vorberathenden Kommission, betreffend das Lehrlingswesen, stimmte der Kongress den von derselben abgegebenen Erklärungen zu. In Berücksichtigung der Lage aller Berufe hält der Kongress die internationale Regelung des Lehrlingswesens für nicht durchführbar. Dagegen erblickt er gegenüber der grossen Lehrlingsausbeutung ein Gegengewicht in starken Organisationen, um durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit einen Ausgleich zu schaffen. Die ganze Kraft sei daher auf Agitation, sowie Aufklärung der Berufsangehörigen einschliesslich der Lehrlinge zu richten.

Die englischen Bergarbeiter und der 8stündige Arbeitstag. Die Mehrzahl der englischen Bergarbeiter erstrebt bekanntlich die gesetzliche Einführung eines 8stündigen Arbeitstages für die Arbeiter unter Tage. Zweimal schon ist ein betreffender Antrag vom Parlament abgelehnt worden; das erste Mal erhielt derselbe etliche 20 Stimmen und das zweite Mal über 160. In dem jetzt neu gewählten Parlament hoffen nun die Bergarbeiter den Antrag durchzubringen, erstens weil die Zahl der aus ihrer Mitte gewählten eine grössere ist als früher, und sodann weil eine grosse Anzahl anderer Abgeordneter, sowohl Liberale als Konservative, nur unter der ausdrücklichen Bedingung gewählt wurden, dass sie für den 8 Stundentag stimmen. Merkwürdigerweise sind aber die Bergarbeiter selbst nicht einig über die 8 Stundentagsfrage; denn während Pickard und Woods, die Präsidenten des grössten Bergarbeiterverbandes (Miners' Federation of Great Britain), für den Antrag mit allen Kräften eintreten ist Burt, der Präsident der National Miners' Union dagegen. Der letztere hat sehr viel Einfluss im Parlament, und ist jetzt auch von Gladstone als Parliamentary Secretary of the Board of Trade in die neue Regierung berufen worden. Broadhurst, ein langjähriger Arbeitervertreter (der unter dem vorigen Ministerium Gladstone denselben Posten inne hatte, den jetzt Burt bekommen hat), fiel bei der Wahl durch, weil er nicht erklären wollte, dass er für den gesetzlichen 8 Stundentag stimmen würde. Gladstone selbst entging mit knapper Noth nur dadurch einer Niederlage, dass er im letzten Augenblicke noch eine den Bergarbeitern entgegenkommende Erklärung abgab. Eine Ausnahme haben die Arbeiter indessen bei John Morley gemacht, der in Newcastle gewählt wurde, obwohl er gegen den gesetzlichen 8 Stundentag ist. In Bezug auf diese Inkonsequenz sagt die Labour Tribune, dass, wenn man die 8 Stundenfrage anderen Rücksichten überhaupt hätte unterordnen wollen, dann Broadhurst, dessen Spezialität Arbeitsfragen sind, jedenfalls grössere Ansprüche gehabt hätte als Morley, dessen Spezialität Irland ist. In Folge dieser vielen Widersprüche ist es unmöglich, das Schicksal des 8 Stundentages vorher zu sagen.

Politische Arbeiterbewegung.

Der deutsche sozialdemokratische Parteitag. Infolge eines Beschlusses des Erfurter Parteitags wird der nächste sozialdemokratische Kongress in Berlin stattfinden. Der Parteivorstand erliess unter dem 27. August im „Vorwärts“ eine Bekanntmachung, in der er den Kongress auf Sonntag, den 16. Oktober in das Lokal zu den Konkordiasälen, Berlin, Andreasstrasse 64, einberuft. Die provisorische Tagesordnung ist folgendermassen festgesetzt: Sonntag, 16. Oktober, Abends 7 Uhr, Vorversammlung. Konstituierung des Parteitages. Festsetzung der Geschäfts- und der Tagesordnung. Wahl einer Mandatsprüfungskommission. Montag, 17. Oktober und die folgende Tage:

1. Geschäftsbericht des Parteivorstandes. Bericht-erstatte: Richard Fischer.
2. Bericht der Kontrolleure durch August Kaden.
3. Bericht über die parlamentarische Thätigkeit der Reichstagsfraktion. Bericht-erstatte: Paul Singer.
4. Die Maifeier 1893. Bericht-erstatte: Albin Gerisch.
5. Der internationale Arbeiterkongress in Zürich. Bericht-erstatte: Ferdinand Ewald.
6. Das Genossenschaftswesen, der Boykott und die Kontrollschutzmarke. Bericht-erstatte: J. Auer.
7. Die wirthschaftliche Krise und ihre Folge: der allgemeine Nothstand. Bericht-erstatte: W. Liebknecht.
8. Der Antisemitismus und die Sozialdemokratie. Bericht-erstatte: A. Bebel.
9. Berathung derjenigen Anträge aus den Reihen der Parteigenossen, welche bei den vorausgehenden Punkten der Tagesordnung nicht bereits ihre Erledigung gefunden haben.
10. Wahl der Parteileitung und Bestimmung des Ortes, wo sie ihren Sitz zu nehmen hat.

Arbeiterkongress der französischen Schweiz. Zur Theilnahme an diesem Kongress, welcher Sonntag den 4. September in Genf stattfindet, haben sich 40 Vereine mit 50 Delegirten angemeldet. Es werden Referate halten: Redakteur Fauquez über die Statuten des französch-schweizerischen Arbeiterbundes, der innerhalb des allgemeinen schweizerischen Arbeiterbundes eine gesonderte Stellung erhalten soll; Nationalrath Favon über obligatorische Berufsgenossenschaften; Grossrath Triquet über das geforderte selbständige Arbeitersekretariat für die welsche Schweiz; Nationalrath Sachenal über Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf das Handwerk; Grossrath Thiébaud über Schaffung von Berufskonsulaten. Weitere Vorträge betreffen die Bedeutung der Maschinen und die Rolle der Politik in den Vereinen.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die Wirkung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Nicht blos den Handlungsgehilfen ist die Sonntagsruhe, die am 1. Juli für das Handelsgewerbe eingeführt wurde, zu Gute gekommen, sondern mittelbar auch zahlreichen Arbeitern in anderen Gewerben. Aus Stuttgart wird berichtet, dass die Metzgergehilfen und Bäckergehilfen, die seither in vielen Geschäften bis Nachmittags 1 Uhr und noch länger zu arbeiten hatten, jetzt in der Regel bis 9 oder 10 Uhr Vormittags mit der Arbeit fertig sind. Sämmtliche Läden in Stuttgart müssen von 1 Uhr Nachmittags an geschlossen sein, blos für die Bäckerläden ist für die Abendstunde von 7—8 Uhr eine Ausnahme zugelassen, von der übrigens das Publikum wenig Gebrauch macht. Im Allgemeinen hat sich das Publikum daran gewöhnt, in den Morgenstunden den ganzen Tagesbedarf einzukaufen, es hat deshalb keinen Zweck mehr, für den Nachmittag und Abend frische Waare anfertigen zu lassen, wie es seither geschehen ist.

Auch auf das Friseurgewerbe hat die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe einen Einfluss gehabt. Da die Friseure von 1 Uhr Nachmittags an nichts mehr verkaufen dürfen, wurde die Anregung gegeben, sie sollen auch ihren eigentlichen Gewerbetrieb um 1 Uhr einstellen. Von 95 Geschäften, die gegenwärtig in Stuttgart das Rasiren und Haarschneiden betreiben, erklärten 38 schon vor dem 1. Juli, dass sie künftig um 1 Uhr schliessen werden. Weitere 37 Geschäfte haben sich seither angeschlossen, so dass blos noch 20 Geschäfte länger als bis 1 Uhr arbeiten lassen.

Die Veranlassung, dass so viele Geschäfte, die seither bis 3 Uhr, 4 Uhr und noch länger geöffnet waren, sich zum Schliessen um 1 Uhr verstehen konnten, ist eine zweifache. Zum Theil ist die Veranlassung darin zu suchen, dass die vereinigten Gewerkschaften eine öffentliche Aufforderung an die Arbeiter erliessen, sie sollen blos noch die Geschäfte, die um 1 Uhr schliessen, besuchen. Zum Theil aber liegt die Veranlassung darin, dass das Publikum sich schnell daran gewöhnt hat, sämtliche Bedürfnisse, mit denen es auf offene Geschäfte angewiesen ist, in der Zeit vor 1 Uhr Nachmittags zu befriedigen. Von einer Reihe von Frisuren wurde erklärt, dass schon am ersten Sonntag im Juli von 1 Uhr an das Geschäft wie abgeschnitten gewesen sei, während seither bei vielen Frisuren gerade in den Nachmittagsstunden bis 3 Uhr der stärkste Andrang war. Eine Schädigung durch den früheren Geschäftsschluss hatten besonders die Friseure befürchtet, die auf Arbeiterkundschaft angewiesen sind. Diese Geschäfte hatten seither die Woche über wenig zu thun, die Arbeit drängte sich auf die Zeit von Samstag Nachmittags bis Sonntag Nachmittags zusammen. Seit 1. Juli wurde die Wahrnehmung gemacht, dass der Zudrang der Arbeiter schon am Freitag Abend beginnt, so dass bis Sonntag Nachmittags 1 Uhr die gleiche Arbeit wie früher bequem erledigt werden kann. Zum Theil hängt dies mit einem anderen Umstande zusammen. In den meisten Fabriken in Stuttgart wurde mit der Einführung der Gewerbeordnungs-Novelle der Zahltag auf den Freitag verlegt und erfahrungsgemäss ist der Arbeiter dann am ehesten geneigt, eine an sich nicht ganz unbedingt nothwendige Ausgabe, wie die für den Friseur, zu machen, wenn er einen grösseren Geldbetrag in der Tasche hat.

Arbeiterversicherung.

Die Ausdehnung des deutschen Unfallversicherungsgesetzes auf das Handwerk. In Organen, die der Regierung nahestehen, findet sich folgende Aeusserung:

Eine der grössten Schwierigkeiten, welche sich bei der Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf das Handwerk u. s. w. erheben, besteht darin, die Versicherungskosten so zu bemessen, dass die kleineren Betriebe sie ohne grosse Beschwerden aufbringen können. Es wird deshalb bei der Beurtheilung aller in dieses Gebiet einschlagenden Fragen der Sparsamkeitsstandpunkt ausschlaggebend sein müssen. Wengleich man nun bei der Entscheidung über die Form der Entschädigungen gewisse Erfahrungen, welche man bei der bisherigen Unfallversicherung hat machen können, benutzen und demzufolge beispielsweise die kleinen Entschädigungen nicht in der Form von Renten, sondern von Kapitalsabfindungen gewähren wird, so wird man doch im Grossen und Ganzen an diesem Kostenposten gegenüber dem entsprechenden der jetzigen Berufsgenossenschaften nicht viel sparen können. Man wird die Höchstgrenze der Entschädigungen dorthin verlegen müssen, wo sie nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 liegt, weil sonst das Handwerk der Vortheile, welche ihm aus der Unfallversicherung vornehmlich betreffs des Bezuges von Arbeitskräften winken, nicht theilhaftig werden würde. Die Hauptersparnisse wird man demgemäss durch die Wahl der einfachsten und zweckmässigsten Organisation sowie der billigsten Verwaltung zu machen suchen. Ein so komplizirter Apparat, wie er bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Vertheilung der Beiträge in Bewegung gesetzt werden muss, würde beispielsweise für die neue Versicherung viel zu theuer sein. Bei den Berufsgenossenschaften werden die Beiträge nach den Gefahrenklassen und den Löhnen bemessen. Es ist also die Aufstellung von Gefahrenklassen, die Zuteilung der Betriebe zu den einzelnen Klassen und die Einsendung von Lohnnachweisungen, deren Prüfung u. s. w. nöthig, um die Beiträge gesetzesgemäss zu vertheilen. Von solchen Vorschriften dürfte der neue Gesetzentwurf absehen müssen. Er wird das auch um so eher können, weil die Gefahrenhöhe in den noch ausserhalb des Unfallversicherungskreises stehenden Betrieben nicht allzusehr verschieden ist. Ob

man sich freilich mit dem Modus der Vertheilung der Beitragslast lediglich nach der Arbeiterzahl wird begnügen können, bleibt doch fraglich.

Der Reichszuschluss für die Invaliditäts- und Altersversicherung ist zuerst im Etat für das Jahr 1891/92 verlangt worden. Er betrug damals 6,2 Millionen und war, da die Invalidenrenten der Uebergangszeit wegen erst vom 22. November 1891 ab beansprucht werden konnten, fast gänzlich für Zuschüsse zu Altersrenten bestimmt. Im Etat für 1892/93 wurde die Summe um 3 Millionen erhöht, und zwar entfielen von der Erhöhung 1,3 Millionen auf die Alters- und 1,7 Millionen auf die Invalidenrenten. Wie hoch sich die Vermehrung für 1893/94 belaufen wird, steht noch nicht ganz fest, jedoch ist es schon nach den im laufenden Jahre mit der Bewilligung von Invalidenrenten gemachten Erfahrungen nicht wahrscheinlich, dass die Steigerung des Reichszuschlusses beträchtlich höher sein wird, als die von 1891/92 auf 1892/93.

Freie Hilfskassen und Krankenkassen-Novelle. Am 21. August traten auf Anregung des „Kaufmännischen Vereins Stuttgart“ die Delegirten der „Kaufmännischen Krankenkassen Württembergs“ (freie Hilfskassen) unter dem Vorsitz des Verbandsvorstandes C. Gayler von Esslingen zu einer Berathung in Stuttgart zusammen, um bezüglich des Fortbestehens der freien Hilfskassen angesichts der am 1. Januar 1893 in Kraft tretenden Krankenkassen-Novelle endgültige Stellung zu nehmen. Am Schlusse der eingehenden Besprechungen wurde folgende Resolution angenommen: „Der Verband ist entschlossen, auch fernerhin die freien Hilfskassen Württembergs unter Anpassung der Statuten an das neue Gesetz fortzuerhalten, jedoch vorerst davon abzusehen, eine gemeinsame württembergische Verbandskasse zu begründen. Der Verbandsausschuss wird beauftragt, ein einheitliches Statut für sämtliche Vereine auszuarbeiten. Nach der Probezeit eines Jahres wollen sich die Verbandsvereine wieder mit der Frage eines allenfallsigen Zusammenschlusses beschäftigen. Eventuell würde auch die Schaffung einer kaufmännischen Krankenkasse für nichtversicherungspflichtige Vereins- bezw. Verbandsmitglieder in's Auge zu fassen sein.“

Kriminalität.

Armuth und Verbrechen. In der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht findet sich folgende Mittheilung: 70 pCt. der Sträflinge, die letztes Jahr in die Strafanstalt Lenzburg eingetreten sind, besitzen kein Vermögen und keine Aussicht, je zu solchem zu gelangen. Dieser Prozentsatz gilt aber nicht nur für das Jahr 1891, sondern er erscheint jedes Jahr wieder, vielleicht um ein wenig höher oder tiefer. Keine Ursache des Verbrecherthums ist so allgemein und allseitig wirksam als die Armuth. An dieser Klippe strandet auch manches Fahrzeug, das den Kampf mit den Wogen und Wellen des Lebens vielleicht noch recht muthig aufgenommen hat. Die Kräfte gehen ihm zu früh aus. Natürlich kommen dabei jene noch weit mehr in Gefahr, welche sich ohne jegliche Anstrengung dem Zufalle überlassen und ohne Kompass und festen Willen hinausfahren, also den Leichtsinns zum Steuermann haben.

Daraus die nöthigen Schlüsse zu ziehen, ist wohl unschwer. Mit unausgesetzter Bekämpfung der Armuth, namentlich in ihren Ursachen, bekämpft man auch wirksamer als mit Polizei und Strafgesetzen das Verbrechen.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- Hardung, Victor, Sonnwendfeuer.** Lieder. Zürich, 1891. Verlagsmagazin. 8^o. 66 S.
Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. München, 1892. Dr. E. Wolf & Sohn. 8^o. 205 S.
Mollat, Dr. Georg, Lesebuch zur Geschichte der Staatswissenschaft des Auslandes. Osterwick/Harz, 1891. A. W. Zukfeldt. 8^o. VII und 191 S.
Seven, M., Studien über die Zukunft des Geldwesens. Leipzig, 1892. Duncker & Humblot. 8^o. VIII und 91. S.

ANNALS OF THE AMERICAN ACADEMY

OF POLITICAL AND SOCIAL SCIENCE.

The Official Journal of the American Academy of Political and Social Science.

Is indispensable to all who are in any way interested in the great questions of the day.

The ANNALS contains articles on economic, political, social, historical and legal subjects; reports of the discussions at the meetings of the Academy; personal notes, about the workers in the field of political and social science, and Reviews of the latest books treating of these questions.

SUBSCRIPTION PRICE, \$ 6.00 PER YEAR.

Sent Free to all Members of the Academy.

Address

American Academy of Political and Social Science,
STATION B, PHILADELPHIA.

Emil Strauss, Verlagshandlung in Bonn.

Mit Januar 1892 begann ein neues Abonnement auf den XI. Jahrgang des

Centralblattes

für

allgemeine Gesundheitspflege.

Herausgegeben von

Dr. Finkelnburg,

Professor a. d. Universität Bonn

Dr. Lent,

Geh. Sanitätsrath in Cöln.

Dr. Wolffberg,

Königl. Kreisphysikus in Tilsit.

Jährlich erscheinen 12 Hälften 8^o mit zahlreichen Abbildungen und Tafeln.

Abonnementspreis M. 10.— pro anno.

Das Programm des „Centralblattes für allgemeine Gesundheitspflege“ stellt sich im Wesentlichen zusammen aus: Originalartikeln über alle Zweige der Gesundheitspflege. Berichten aus den Krankenhäusern der grösseren Städte. Sterblichkeitsstatistik mit Berücksichtigung der Todesursachen. Berichten über epidemische Vorgänge. Seuchestatistik, Uebersichten der hygienischen Bestrebungen des In- und Auslandes. Medizinalgesetzgebung. Auszügen und Referaten über die neu erschienene Literatur des In- und Auslandes etc. etc.

Ferner enthalten die Hefte zahlreiche „Kleinere Mittheilungen“ aus dem Gebiete der Hygiene, Literaturberichte, regelmässige monatliche Nachweisungen über Krankenaufnahme und Bestand in den Krankenhäusern von 54 Städten der Provinzen Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau etc. etc.

Abonnements auf den XI. Jahrgang nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten zum Abonnementspreise von M. 10.— pro anno entgegen. Die bereits erschienenen Jahrgänge können zum Preise von M. 10.— pro Jahrgang nachbezogen werden.

Ein verbreitetes, billiges und

—== wirksames Insertions-Organ ==—

ist „Der Handwerker“,

weil er als

Organ des Central-Ausschusses der vereinigten Zimmungs-Verbände Deutschlands

zur Kenntniss zahlreicher Kreise gelangt.

Erscheint Sonnabends. — Der Preis pro Zeile beträgt

30 Pf. Abonnementspreis 1,50 Mk. pro Quartal.

Höchster Rabatt bei Wiederholungen. Probe-Nummern gratis.

Actien-Gesellschaft „Pionier“,

Berlin SW., Königgräberstraße 70

Verantwortlich für den Anzeigenthail: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Verlag von Leonhard Simion
Berlin SW., Wilhelmstraße 121.

Die amtliche Statistik

und die

Arbeiterfrage im Deutschen Reich.

Von

Dr. E. Hirschberg

Direktoral-Assistent
am Statistischen Amt der Stadt Berlin.

Preis 2 Mark.

Sparassen

und

Checkverkehr.

Von

Dr. Berthold Michael.

Preis 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Reichs-Gewerbe-Ordnung

nebst Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

T. Ph. Berger,

Regierungsrath.

Zwölfte Auflage.

Taschenformat, cartonirt.

Preis 1 M. 25 Pf.

Das Reichsgesetz,

betreffend

die Gewerbegerichte.

Vom 29. Juli 1890.

Text-Ausgabe

mit Anmerkungen und Sachregister

von

Leo Mugdan,

Magistratsassessor und Rechtsanwalt zu Berlin.

Zweite vermehrte Ausgabe.

Taschenformat; cartonirt. Preis 1 Mk. 25 Pf.

Das Reichsgesetz,

betreffend die

Unfallversicherung der bei Wanten
beschäftigten Personen.

Vom 11. Juli 1887.

Text Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Leo Mugdan.

Taschenformat; cartonirt

1 Mk. 25 Pf.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungspediteure und Postämter,
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 3 Mark.

Einzelnummer 25 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespalten-
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die deutschen Gewerkekammern. Von Dr. Rud. Grätzer.

Soziale Wirthschaftspolitik u. Wirtschaftsstatistik:

Der Kampf zwischen Arbeit und Kapital im fernen Westen. Von Kantonsstatistiker E. Naef.

Die Kommission für die Umarbeitung des Reichscivilgesetzentwurfs.

Eine Enquête über das Gemeindeeigenthum im deutschen Reiche. Staatliche Lohnpolitik in Preussen. Das englische Kleinstättengesetz.

Arbeiterzustände:

Die Lage der Arbeiter in den russischen Bergwerken. Von E. Scholkow.

Zur Statistik der Arbeitslosigkeit. Die ortsüblichen Tagelöhne in der Stadt Hannover.

Arbeiterverhältnisse in Lübeck. Arbeiterverhältnisse in Bremen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung:

Die Situation im deutschen Buchdruckergewerbe. Von Dr. Adolf Braun.

Die sliding scale als Regulator der Arbeitslöhne.

Arbeiterschutzgesetzgebung:

Sonntagsruhe im sächsischen Eisenbahndienste.

Enquête über die kaufmännische Sonntagsruhe im Unter-Elsass.

Schutzvorschriften für kaufmännische Angestellte in der Schweiz.

Fakultativer Achtstundentag in England.

Arbeiterversicherung:

Zur Frage der Doppelversicherung.

Gewerbegerichte:

Die Gewerbegerichtswahlen in Berlin.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung:

Massregeln zur Erzielung gesunderen Wohnens in Glasgow.

Soziale Hygiene:

Erkrankungen und Berufsverhältnisse in Prag.

Arbeiterkrankenkassen im Dienste der sozialen Hygiene.

Lebensmittelkontrolle in Wien.

wesens und des damit verbundenen Arbeitsnachweises, die Veranstaltung von Lehrlingsprüfungen sowie die Aufsicht über die Durchführung der Gewerbeordnungsbestimmungen etc.“ Zur fakultativen Uebertragung wird als geeignet bezeichnet: „Errichtung von Unterstützungskassen, von Fach- und Fortbildungsschulen, Veranstaltung von Gesellenprüfungen, Errichtung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern dort, wo Gewerbegerichte nicht bestehen und Anderes mehr.“ Es wird bemerkt, dass durch die Reorganisation ein grosser Theil der den Innungen bisher zustehenden Rechte an die Gewerkekammern übertragen, letzteren jedoch auch neue Berechtigungen verliehen worden. Erhofft wird davon ein Aufschwung des Mittelstandes.

Wenn dieser Skizze gemäss der Entwurf ausgestaltet wird, kann sich eine unparteiische, dem Grundgedanken der Organisation sympathisch gegenüberstehende Kritik auf die Darlegung weniger Gesichtspunkte beschränken. Was die Geschichte dieser Organisationsbestrebungen anlangt, so sei nur daran erinnert, dass in Folge der bekannten Erklärung Herrn v. Bötticher's die Innungsschwärmer im Februar d. Js. in Berlin sich versammelten und den Befähigungsnachweis als die *conditio sine qua non* bezeichneten. Von einer Erfüllung dieser Forderung ist in dem skizzirten Entwurf keine Rede. Immerhin bringt er der zünftlerischen Strömung erhebliche Konzessionen.

Als wichtigste derselben wird wohl das Recht der Lehrlings- und Gesellenprüfungen angesehen werden, welches den Kammern zustehen soll. Diese Befugnis ist aber eine um so bedeutsamere als nach der Gewerbeordnung bisher eine besondere Prüfungsbehörde — für Hilfspersonen des Handwerks und des Kleinhandels wenigstens — nicht besteht. Ein allgemeiner Prüfungszwang kann doch nicht so nebenher eingeführt werden und bedarf jedenfalls genauer Bestimmungen und Regulative. Wir können an dieser Stelle nicht die ganze Streitfrage über die Berechtigung der Prüfungen aufrollen. Allein auch dem von ihrer Unentbehrlichkeit Ueberzeugten geben wir zu bedenken, dass einmal ausreichende Garantie für die Qualifikation der — Examinatoren gegeben sein muss. Weiter ist doch das Naturgemässe, die Prüfungen der Fachschule zu überlassen, deren Lehrer jedenfalls das beste Urtheil über die Leistungen der Examinanden besitzen. Will man einen „Praktiker“ der Prüfungskommission hinzugesellen, so steht ja dem nichts im Wege und die Kammer mag hierzu Mitglieder delegiren. Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Fachschulwesen der Innungen ist es unseres Erachtens jedenfalls geboten, dabei die grösste Vorsicht walten zu lassen, will man anders das Ziel einer ausreichenden Vorbildung im Fache nicht völlig aus dem Auge lassen.

Die deutschen Gewerkekammern.

Der preussischen Regierung nahestehende Blätter kündigen eine Vorlage bezüglich Errichtung von Gewerkekammern schon für die nächste Tagung des Reichstages an. Demnach soll nicht bloss das Handwerk sondern auch der Kleinhandel, welcher bisher jeder Organisation ermangelte, durch „Gewerkekammern“ vertreten werden. Beachtenswerth ist das freilich nicht überraschende Geständnis der Regierung, dass die Innungen hierfür „nicht genügt“ hätten. In Betreff der Organisationsfrage wird hier vorgeschlagen, auch den Kleinhandel „als völlig getrennte Gruppe“ in die gemeinsame „Gewerkekammer“ einzubeziehen. Den neugebildeten Interessenvertretungen soll eine gewisse Bewegungsfreiheit eingeräumt werden und demgemäss ihre Kompetenz in eine obligatorische und fakultative zerfallen. Zur ersteren „dürfte vielleicht zu rechnen sein: Abgabe von Gutachten über die Mittel zur Förderung des Kleingewerbes an die Behörden, die Beaufsichtigung des Haltens von Lehrlingen, Ueberwachung des Herbergs-

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Es ist auch zu bedenken, dass man auf diesem Wege leicht zu viel thun, durch strenge Vorschriften dem „Schützling“ schaden kann. Jeder Betrieb der darin — ob mit Recht oder Unrecht bleibe dahingestellt — eine Hemmung erblickt, wird durch Konzentration in grossindustrielle Fabriken eventuell durch Auflösung in hausindustrielle Einzelbetriebe ihr zu entgehen suchen und dadurch dem Handwerker eine desto erbittertere Konkurrenz machen. Aber auch davon abgesehen, bedarf das chinesische Prüfungssystem überhaupt einer tieferen Begründung, falls es nicht, wie schon einmal in der preussischen Gesetzgebung auf dem Papiere stehen bleiben soll.

Noch entschiedener müssen wir Stellung nehmen gegen die Uebertragung der Aufsicht über jene Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche sich auf das Lehrlingswesen, die Arbeiterschutzbestimmungen und ähnliche Materien beziehen. Es ist bekannt, dass gerade im Handwerk und im Kleinhandel die schlimmsten Missstände in dieser Beziehung herrschen, dass hier vielfach die „Lehrlingszüchtereie“ florirt, die Arbeitszeit am längsten ausgedehnt wird und vieles Andere mehr. Kann dies von unparteiischer Seite in keiner Weise bestritten werden, so ist es doch das denkbar Verkehrteste, den Interessenten selbst das Kontrollerecht einzuräumen. Ja die Befürchtung liegt nahe, dass dadurch die vorhandenen Missstände eine Steigerung erfahren, so weit sie deren überhaupt noch fähig sind. Der „korporative Zusammenschluss“ wird sich in einer Stärkung der kleineren Unternehmerklassen manifestiren. Das ist die wohlbegründete Absicht des Entwurfs. Allein, da eine Organisation der darin beschäftigten Arbeiter nicht geplant ist, auch unseres Erachtens wenigstens für die nächste Zukunft zu grossen Schwierigkeiten der Realisirung begegnet, wird die unausbleibliche Folge eine Verstärkung des Uebergewichts der Unternehmer sein. Diese noch künstlich durch derartige Befugnisse stützen zu wollen, halten wir für völlig verfehlt. Im Gegentheil, hier kann nur durch uninteressirte Dritte ein leidlicher Ausgleich geschaffen werden. Die Aufnahme dieser Befugnisse in ein Gesetz würde solches für uns unannehmbar machen und auch die Befürworter derselben sollten bedenken, ob es wohlgethan ist, noch Oel ins Feuer zu giessen, in einer Zeit, wo sozialer Zündstoff aller Orten hoch aufgeschichtet liegt.

Da wir prinzipiell die Nützlichkeit, ja die Unentbehrlichkeit einer Organisation der Berufsinteressen anerkennen, bliebe noch die Aufgabe, den „berechtigten Kern“ der Kompetenz herauszuschälen. Zunächst vermissen wir auch hier, wie früher bei der landwirthschaftlichen Organisation, eine bindende Erklärung der Regierung, vor allen einschlägigen Gesetzentwürfen und Verwaltungsmassregeln die Voten der Kammern einzuholen. Ebenso fehlen wiederum Bestimmungen über das Verhältniss der Kammern zu den bestehenden Behörden. Dass die Sache nicht leicht zu nehmen ist, beweist die Unklarheit, ob die Handelskammern „Behörden“ sind oder nicht. Aber hier sind die Schwierigkeiten noch grösser, weil eine Verbindung nicht blos mit dem Reichsamt des Innern als Centralbehörde, sondern auch mit den Ministerien der Einzelstaaten herzustellen ist, über welche das erstere keine Verfügungsmacht besitzt. In dessen kann es bei einigermassen gutem Willen nicht schwer fallen, hier einen Ausweg zu finden. Wir wollen nur andeuten, dass wir einen solchen in der Schaffung eines „Reichsgewerbeamts“ oder einer ähnlichen Oberinstanz uns vorstellen, da ohnehin das Reichsamt des Innern in seiner jetzigen Gestalt viel zu gross ist und zu disparate Befugnisse enthält.

Selbstredend müsste den neuen Kammern ein möglichst weitgehendes Initiativrecht mit direktem und unge-

hinderten Verkehr an alle beteiligten Behörden gegeben werden. Nur wenn das der Fall ist, wenn die Interessenten spüren, dass ihre Anregungen und Berathungen von der ausführenden Gewalt berücksichtigt werden, lässt sich eine rege Antheilnahme an den Geschäften, mit einem Worte ein genossenschaftliches Leben erwarten. Und darauf kommt alles in erster Reihe an, ohne solches bleibt die Organisation ein todter Buchstabe, wie die vielfachen vergeblichen Anläufe zur Genüge erwiesen haben.

Es wird sich unseres Erachtens empfehlen, mit der Uebertragung von Kompetenzen an die Kammern nicht zu freigebig im Anfang zu sein. Es gilt, das non multa sed multum zu beherzigen. Auf der anderen Seite sollte selbstredend das Nächstliegende energisch in Angriff genommen werden, damit die Interessenten den Nutzen der Organisation thunlichst bald am eigenen Leibe verspüren. Dahin gehörten vor Allen eine Reihe von Erhebungen, für welche die Kammern Anregung geben könnten und deren Durchführung von ihnen zu übernehmen wäre. Dahin gehörte eine Centralisirung des arg zersplitterten Arbeitsnachweises, Vereinheitlichung, Hebung und Vermehrung von Fach- und Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten und vieles andere mehr, was in diesem Rahmen nicht erörtert werden kann. Freilich dazu gehören nicht unerhebliche Geldmittel und diese können um so weniger den Interessenten allein auferlegt werden, als diese sich in der Mehrzahl in bedrängten Verhältnissen befinden. Aber wer den grossen Zweck will, muss eben auch die Mittel wollen, scheut man allzu ängstlich die Ausgaben, so sollte man lieber von dem Werke ganz abstehen!

Zum Schlusse möchten wir hervorheben, dass der Gedanke des Entwurfs, die Handwerker und Kleinkaufleute, wenn auch als „verschiedene und völlig getrennte Gruppen“ in eine und dieselbe „Gewerbekammer“ aufzunehmen, unseres Erachtens ein völlig verfehlt ist. Die Interessen des Kleinhandels weisen ihn mehr auf eine organische Verbindung mit dem Grosshandel und der Grossindustrie hin. Stellt man aber das in Abrede, so muss er eben für sich gesondert organisirt werden. Auch verlangen die Interessenten selbst — namentlich die Handwerker — eine eigene Vertretung und es ist nicht abzusehen, welchen Vortheil die Vereinigung in der „Gewerbekammer“ bieten soll. Vielleicht verbreitet der definitive Gesetzentwurf, welcher demnächst veröffentlicht werden soll, mehr Licht darüber.

Schliesst sich solcher freilich eng an die oben skizzirten Bestimmungen an, so ist bei der starken Strömung gegen Interessenvertretungen überhaupt zu befürchten, dass er zwischen zwei Feuer gerathen und schwerlich zur Annahme gelangen wird. Jedenfalls dürfte er die stolzen Hoffnungen, dem Mittelstande einen Aufschwung zu geben, nicht erfüllen, sofern nicht einschneidende Aenderungen an ihm vollzogen werden.

Marburg i. H.

Rudolf Grätzer.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Der Kampf zwischen Arbeit und Kapital im fernen Westen.

Im westlichen Prairieggebiet der Vereinigten Staaten führen die kleinen Ansiedler gegenwärtig einen erbitterten Kampf um die Existenz gegen die Uebermacht und Willkür der sogenannten Viehkönige. Anfang der siebziger Jahre trieb General Crook die Indianer aus dem Thal des Platte-

flusses und öffnete den Viehzüchtern neue Weideplätze. Diese zögerten nicht lange. Aus dem westlichen Nebraska, aus Colorado, aus Utah, ja selbst aus Texas trieben sie ihre Heerden hinein. Die Viehkönige brachten ihr Vieh zu Tausenden an ausgewählte Plätze im neuen Gebiet. Beim Fort Mc. Pherson im westlichen Nebraska, wo Schreiber dieses um jene Zeit als Soldat der Vereinigten Staaten-Armee stationirt war, konnte man Heerden von 10—15 000 Stück passiren sehen. Leute, die bisher als Späher oder Jäger ein kümmerliches Dasein fristeten, nahmen ganze Thäler in Beschlag, traten mit Kapitalisten in Verbindung und waren in kurzer Zeit in Land und Vieh 20—100 000 Dollars werth. Nach und nach gelang es neuengländischen und englischen Kapitalisten, eine dominierende Rolle im Viehgeschäft zu behaupten. Der Handel ging anfangs recht glänzend. Die Viehpreise verdoppelten sich auf dem Fleischmarkte in Chicago.

Unter den neugebackenen Millionären gab es aber auch solche, welche auf das Glück nicht allzu sehr bauten. Sie verlegten sich in aller Stille auf die Politik. Sie traten als eigene Gruppe in die gesetzgebende Behörde und fanden, einmal dort, keine Opposition. In Folge ihrer Bemühungen wurden im Territorium Wyoming eine Reihe von Gesetzen zu Gunsten der grossen Viehzüchter, aber nichts weniger als aufmunternd für die Ansiedler erlassen. Man konstruirte eine ganz neue Art von Besitzrechten, um zudringliche neue Ankömmlinge fernzuhalten. In Wirklichkeit gehörte zwar alles Land, mit Ausnahme vielleicht eines tausendsten Theiles, den Vereinigten Staaten und sollte unter den Landesgesetzten der Besiedlung offen stehen. Aber da steckte gerade der Haken. Die Bundesregierung betrachtete den Ansiedler auf öffentlichen Ländereien als Farmer und nicht als Herdsmann, und es gestatten die Heimstätten-Gesetze Eintragungen für nur 160 Acker. Das Wüstenland-Gesetz gestattet 640 Acker, wovon aber jeder 40-Ackertheil bewässert werden muss. Diese Bestimmungen waren den Viehkönigen sehr unbequem. Die Gesetzgeber verstanden es indessen trefflich, durch Territorialgesetze die Bundesgesetze zu umgehen. Eines der Gesetze, welche sie erliessen, verbot unter Geldstrafe und Gefangenschaft das Durchschneiden der Drahthecken der Viehzüchter. Infolgedessen wurde bald darauf ein Ansiedler ins Gefängniss gesetzt, weil er die Stacheldrahthecke eines Viehkönigs durchschnitten hatte. In Wahrheit hatte zwar der Viehkönig seinen Stacheldraht meilenlang um das Besitzthum des armen Ansiedlers gezogen, so dass dieser, um in die Stadt zu gehen, den Draht durchschneiden musste; aber er hatte sich gegen das Gesetz in flagranti vergangen und musste bestraft werden.

Während dieser Fall bei den Gerichten anhängig war und das dauerte eine geraume Zeit, ahnten die kleinen Ansiedler nichts Gutes und viele verkauften so schnell als möglich ihr Besitzthum. Darauf hatten gerade die Viehkönige spekulirt. Besitzer kleinerer Heerden verkauften ihnen in gleicher Weise dieselben. So kam es, dass um 1883/84 das Vieh in Wyoming in Händen reicher Besitzer war, welche grosse Gesellschaften bildeten, deren Titel an den Börsen in New-York und London gehandelt wurden. Mehrere Gesellschaften hatten ein Kapital von 1—3 Millionen Dollars. Das Land liessen sie von Kuhjungen und Strohmännern erwerben, und zwar legten sie mit Vorliebe Hand auf die am Wasser gelegenen Niederungen, wodurch sie faktisch auch die höher gelegenen Theile beherrschten.

Um ihren Besitz noch mehr zu sichern, bildeten die Viehbesitzer eine besondere Vereinigung. Als bei Eröffnung der Weideländereien von überall her Viehheerden einrückten, vermischten sich diese mehr oder weniger und Mancher sah auf diese Weise seine Viehzahl sich bedeutend vermehren. So entstanden Unregelmässigkeiten, Manche gelangten zu einer Viehherde nur mit einem Brandeis.

Um solche Praxis unmöglich zu machen, wurde die Vereinigung der Viehbesitzer gegründet. Die Vereinigung umfasste alle Viehbesitzer von Wyoming, im Ganzen 250. Ihre Beschlüsse wirkten für die Mitglieder sehr wohlthätig, nicht aber für die Ansiedler. Die Gesellschaft nahm Geheimpolizisten in ihre Dienste, welche das Gebiet von den Viehdieben säuberten und so herrschte eine Zeit lang Ruhe und Frieden und die Viehkönige wurden immer reicher.

Auf einmal aber kam Schlag auf Schlag. Das erste Missgeschick brachte die Verhaftung jenes Ansiedlers, der die Drahthecke durchschnitten hatte. Er fand einen Vertheidiger in dem obersten Richter des Territoriums, welcher entschieden für die Bundesgesetze eintrat. Nicht nur erhielt der Mann sein Recht, sondern der Richter entschied zudem

noch, dass alle Hecken auf dem Bundesland beseitigt werden müssten. Die Viehkönige schickten die gewandtesten Advokaten nach Washington, wählten den Richter weg, appellirten an den Sekretär des Innern und schliesslich sogar an den Präsidenten; aber es half alles nichts. Durch das Militär bedroht, entfernten sie mit Widerwillen ihre Stacheldrahthecken. Bald darauf durchkreuzte eine noch höhere Macht als das Gesetz ihre Pläne. Der Winter von 1884 war einer der kältesten und längsten seit Menschen Gedenken. Kälber und Kühe erfroren zu Zehntausenden. Entgegen aller Hoffnung fiel das Jahr 1885 ebenso schlimm aus. Die Winter von 86 und 87 waren nicht viel besser. Am Schlusse dieser verhängnissvollen Periode war kaum noch halb so viel Vieh vorhanden als 1883. Zudem waren die Viehpreise bedeutend gesunken. Die Folgen waren schlimm. Mancher Viehkönig stieg vom Throne, da die Hypotheken denselben erdrückten. Eine Gesellschaft nach der anderen fiel in Bankrott. Selbst die Banken, welche den Viehbesitzern so reichlich Kredit gewährt hatten, wurden ruinirt. Mancher Viehkönig war froh, wieder eine Stelle als Handelsgehilfe zu finden. Die Meisten verliessen die Gegend.

Die gewaltige Blase war geplatzt. In den Sommern von 90 und 91 unterliessen es zahlreiche Firmen, die nun kaum dem Namen nach bestanden, Vertreter nach Wyoming zur Kontrolle der Heerden zu senden. Es lohnte sich kaum mehr, das Vieh zu sammeln. Eine neue Situation war entstanden. Eine verlassene Viehweide bedeutete das Aufgeben von bewässerten Niederungen und es wurden diese denn auch sofort, wo die Titel unvollständig waren, von Kuhjungen und Ansiedlern unter den Bestimmungen und Bedingungen der Heimstätten-Gesetze in Besitz genommen. In kurzer Frist entstand eine Reihe von Ortschaften; neue Eisenbahnen brachten weitere Ansiedler, kleine Kaufleute und Farmer. Alle diese verbanden sich gegen die austerbende Vereinigung der grossen Viehbesitzer. Die sich selbst überlassenen Ueberreste der grossen Heerden gaben den neuen Ansiedlern gute Gelegenheit, ihren Viehstand zu vergrössern. In den letzten drei Jahren ist der grössere Theil der ehemaligen Viehheerden in ihre Hände gelangt. Indessen haben noch ein Drittel der früheren Viehkönige ihren früheren Besitz erhalten. Diese führen nun mit den Kleinen, die in ihren Augen nur Rustlers d. h. Schelme sind, während diese die Anderen als Diebe tituliren, einen grimmigen Kampf auf Leben und Tod. Schon mehrmals sind sie in Schlachthaufen einander gegenüber gestanden.

Man darf auf den Ausgang der Dinge gespannt sein. Die grossen Viehzüchter, indem sie das Recht des ersten Besitzes geltend machen und erklären, dass sie die Viehzucht in die Gegend eingeführt haben, werden bewaffnete Streitkräfte halten müssen, um ihre angemassten Rechte zu vertheidigen. Wie die Carnegiewerke in Homestead, so miethen auch sie Pinkerton'sche Polizeitruppen. Die kleinen Viehzüchter, indem sie ihr ursprüngliches Besitzrecht aufrecht halten und hierbei von der öffentlichen Meinung unterstützt werden, werden nicht nachgeben, bis sie überwältigt sind. Die Staatsregierung hält es mit den grossen Viehzüchtern, die Bundesregierung ist neutral, und die Bezirksregierung steht auf Seite der kleinen Viehzüchter. Diese sagen, sie seien gezwungen zu kämpfen, oder ihr Besitzthum Stück um Stück verschwinden zu sehen. Es steht ausser Zweifel, dass der Sieg ihnen schliesslich zu fallen wird; die zunehmende Besiedelung im Westen kann auf die Dauer die künstlichen Schranken, welche das spekulative Kapital der Arbeit entgegen gestellt hat, nicht vertragen.

Aarau.

E. Naef.

Die Kommission für die Umarbeitung des Reichszivilgesetzentwurfes hat in der letzten Zeit einige sozialpolitisch höchst bedeutsame Beschlüsse gefasst. Der „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich“ hat bekanntlich in seinem Bestreben, die Rechtsprinzipien möglichst folgerichtig durchzuführen, den geringfügigen, im Reichsgesetz vom 14. November 1867 noch aufrechterhaltenen Beschränkungen der Zinsfreiheit die Aufnahme in unser künftiges Civilrecht verweigert. Die Kommission nun stellte „entsprechend dem auf Verstärkung des gesetzlichen Schutzes des wirtschaftlich Schwächeren gerichteten Streben der Gegenwart“ diese Bestimmungen wieder her. Darnach soll bei einem höheren Zinssatz als

sechs von Hundert auf das Jahr der Schuldner nach Ablauf eines halben Jahres zu einer halbjährigen Kündigung des Kapitals berechtigt sein. Ausgenommen sind die kaufmännischen Schulden. Aus den gleichen Erwägungen heraus und in Anlehnung an das Gutachten des 20. deutschen Juristentags setzte die Kommission ein richterliches Ermässigungsrecht bezüglich jeder unverhältnissmässig hohen Konventionalstrafe fest. Der Entwurf hatte die Höhe der Konventionalstrafe unbeschränkt der freien Vereinbarung der Parteien überlassen, während das Allgemeine Preussische Landrecht bestimmt, dass die Konventionalstrafe das Doppelte des Interesses des Gläubigers nicht übersteigen dürfe. Bei der Berathung der oben erwähnten Einschränkung der Zinsfreiheit erklärten ferner mehrere Kommissionsmitglieder, dass sie von Vorschlägen bezüglich der Regelung der Abzahlungsgeschäfte nur mit Rücksicht auf das in der Vorbereitung begriffene Reichsspezialgesetz über diesen Gegenstand zur Zeit Abstand nähmen.

Staatliche Lohnpolitik in Preussen. Einen Einblick in die sozialpolitischen Grundsätze des preussischen Staates als Unternehmer gewährt folgendes in der Presse veröffentlichtes Schriftstück:

„Königl. Eisenbahndirektion Rechtsrh. Köln.

An sämmtliche Haupt- und Nebenwerkstätten!

Trotz wiederholter Aufforderung ist der Verdienst der Arbeiter derselbe geblieben, vereinzelt noch gestiegen. Wir verordnen hiermit nochmals, den Verdienst den Zeitverhältnissen gemäss zu reduzieren und werden bei der nächsten Rechnungsrevision in Betracht ziehen, in wiefern hiervon Gebrauch gemacht ist.“ (Name.)

Während die Vereinigten Staaten für die staatlichen Arbeiten eine erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit, die Stadt Zürich Minimallöhne einführt, geht man in Preussen daran, die ohnedies sehr niedrigen Lohnsätze der staatlichen Arbeiter weiter zu reduzieren. Eine ähnliche Lohnpolitik betrieb man in Preussen unter freihändlerischen Ressortministern zur Zeit der Krisis in den 70er Jahren. Das Einschlagen sozialreformatischer, das Verlassen der freihändlerischen Bahnen hat an der Lohnpolitik des preussischen Staates als Unternehmer nichts geändert.

Eine Enquête über das Gemeindeeigenthum im deutschen Reiche. „Frei Land“ veröffentlicht einen Aufruf des Vorstandes des deutschen Bundes für Bodenbesitzreform mit dem Entwurf eines Fragebogens zur Ermittlung der Grösse, des Ertrages u. s. w. des Gemeindegrundbesitzes im deutschen Reiche. Der Fragebogen hat folgenden Wortlaut:

1. Grösse des Gemeindebesitzes in Morgen oder Hektaren: a) Wald: b) Wiese: c) Acker: d) andere Nutzländereien (Bergwerke u. s. w.): e) Bauland, bebaut und unbebaut:
2. Verwerthung des Gemeindelandes: a) wieviel ist verpachtet? b) wieviel ist anderweitig ausgethan? c) wieviel ist im Gemeindebetrieb?
3. Gesamttertrag des Gemeindelandes: a) aus Verpachtung: b) aus anderweiter Vergebung: c) aus dem Gemeindebetrieb:
4. Verwendung des Ertrages: a) für die laufenden Gemeindeausgaben: b) für gemeinnützige Zwecke: c) zur Deckung der Staatssteuern der Bürger: d) durch direkte Verteilung an die Bürger in baar: in Naturalien (Holz, Streu oder dergl.):
- 5) Zahl a) der Bezugsberechtigten: b) der Ortsansässigen überhaupt:
6. Hat sich der Gemeindegrundbesitz und der Gesamttertrag in den letzten 10 Jahren wesentlich vermehrt oder vermindert:
7. Was ist über die Zunahme oder Abnahme des Gemeindegrundbesitzes aus früherer Zeit bekannt?

Das englische Kleinstättengesetz. Das landwirtschaftliche Amt hat, wie wir der „Kölnischen Zeitung“ entnehmen, den Grafschaftsräthen eine Darstellung und Erläuterung des in diesem Jahre erlassenen Kleinstättengesetzes (small holdings Act) zugehen lassen, mit der Aufforderung, für jede Grafschaft einen Ausschuss für die Entgegennahme von Anträgen für den Ankauf oder die Pachtnahme von Kleinstätten zu errichten. Als Kleinstätte gilt ein Gut von mehr als 1 Acre (40 Ar) und nicht über 50 Acre (20 Hektar). Der Grafschaftsausschuss hat das Recht, Land anzukaufen, um dasselbe in Pacht zu geben oder zu verkaufen, sowie die auf den erworbenen Grundstücken stehenden Gebäude umbauen oder neue Gebäude errichten zu lassen. Ein Zwangsrecht zum Ankauf von Land besitzt der Ausschuss ebensowenig als in Preussen die Ansiedlungskommission. Jedem Grafschaftswähler steht das Recht zu, beim Grafschaftsrath ein Gesuch um Schaffung von Kleinstätten einzureichen, worauf das Gesuch an den Kleinstättenausschuss zur Begutachtung geht. Bejaht der Grafschaftsrath die Bedürfnisfrage, so hat er sich nach Grundstücken umzusehen, die auf

dem Wege der freien Vereinbarung zu erwerben sind. Nach der Erwerbung wird das Grundstück den Bestimmungen des Gesetzes von 1875 über den Besitzwechsel (land transfer Act) gemäss eingetragen. Jeder Grafschaftsrath hat das Recht, dem Ausschuss Bedingungen für die Ausführung des Kleinstättengesetzes vorzuschreiben und auf den vom Ausschuss erworbenen Grundstücken Arbeiten, wie Be- und Entwässerung, Wegeanlagen u. s. w., anzuordnen. Beim Wiederverkauf an Private ist dem Kaufpreis der Kostenbetrag der Meliorations- und anderen Arbeiten im Verhältniss zum Flächeninhalt der einzelnen Kleinstätten zuzuschlagen. Wer eine Kleinstätte auf Abzahlung vom Grafschaftsrath erwerben will, hat wenigstens $\frac{1}{5}$ des Verkaufspreises sofort zu entrichten, während für den gestundeten Betrag eine Gewähr oder eine Hypothek zu Gunsten des Grafschaftsraths zu leisten ist. In diesem Falle muss die Abzahlung in halbjährlichen Raten mit Zinsen binnen höchstens 50 Jahren erfolgen. Der Grafschaftsrath kann bei der Regierung eine $3\frac{1}{2}$ procentige Anleihe zum Zweck des Landankaufs eingehen und soll den Abnehmern 4 pCt. Zinsen und Tilgung anrechnen, so dass ein Abnehmer von 20 Acre zu 50 L. das Acre 200 L. baar anzuzahlen und, wenn die Abzahlung auf 50 Jahre anberaumt ist, 32 L. jährlich an Kapital und Zinsen zu entrichten hat; erst nach der Abzahlung wird der Abnehmer Besitzer des Gutes. Bis dahin darf er das Gut nicht in Afterpacht geben oder theilen, mehr als ein Wohnhaus auf demselben errichten, kurz, dessen Charakter nicht verändern. Aber auch wenn das Gut in seinen Besitz übergegangen ist, bleibt es als Kleinstätte gewissen Verfügungen des Grafschaftsraths unterworfen; so ist der Besitzer im Falle, dass das Grundstück als Bauplatz verkauft werden soll, dazu gehalten, es zuerst dem Grafschaftsrath und demjenigen, der es an den Rath veräussert hat, zum Verkauf anzubieten. In einigen besonderen Fällen darf der Grafschaftsrath Kleinstätten von nicht über 15 Acre Ausdehnung oder, wenn grössere, für einen Jahreszins von nicht über 15 L. in Pacht geben. Die Grafschaftsräthe dürfen ihre Anleihen zu den Zwecken des Gesetzes nur in dem Mass eingehen, dass sie selbst eine Heimzahlung nach dem Satze von 1 P. für das Lst. vornehmen können. Demnach darf ein Grafschaftsrath, der über Land im Werthe von 1500000 L. verfügt, was zu jenem Satze eine Jahresrate von 6200 L. ergibt, nur 150000 L. vom Staatsschatz leihen, weil die Inhaber von Kleinstätten für diesen Betrag, zu 4 pCt. für Kapital und Zinsen, jährlich 6000 L. zu entrichten haben. Eine wichtige Bestimmung des Gesetzes ist die, dass beim Ableben des Inhabers die Kleinstätte ungetheilt an eine Person übertragen werden muss, und zwar an ein Familienmitglied; dadurch wird das Gut ein- für allemal zur Heimstätte.

Arbeiterzustände.

Die Lage der Arbeiter in den russischen Bergwerken.

Schon seit Langem ist die äusserst traurige Lage der Arbeiter in den Hütten- und Bergwerken Russlands Gegenstand der Erörterung in der russischen Litteratur. Sowohl in den Fachzeitschriften, wie in der Tagespresse klagte man oft über die überaus ungünstigen materiellen und sanitären Verhältnisse, unter welchen der russische Bergarbeiter sein kümmerliches Dasein fristen muss. Theilweise durch den Widerhall dieser Klagen, theilweise vielleicht auch durch das energische Vorgehen der Bergarbeiter in Westeuropa und die zu Gunsten der Letzteren erlassenen Gesetze genöthigt, veranlasste im Herbst 1891 das russische Domänenministerium, eine amtliche Untersuchung der Lage der Arbeiter in den Hütten- und Bergwerken Russlands. Da sich Russlands bedeutendste Hütten- und Bergwerke im Ural befinden, wurde Dr. Bertenson, ein Mitglied des Montankomitees, vom Domänenministerium dorthin mit dem Auftrage geschickt, den sanitären Zustand der Arbeiter sowohl in den grössten Privat- und Staatshüttenwerken, als auch in den Goldbergwerken zu prüfen. Dr. Bertenson's Bericht hierüber wurde vor Kurzem veröffentlicht und erweist sich in sozialpolitischer Hinsicht von grossem Interesse. Seine Arbeit trägt den Titel: „Die Hütten- und Bergwerke Russlands in ärztlich-sanitärer Beziehung¹⁾“ und enthält in kurzen, aber markigen Zügen eine Charakteristik der gesundheitlichen Zustände der genannten Arbeiterkategorie. Die gedrängte, jedoch lebendige Schilderung zerfällt

¹⁾ „Wratschebno-sanitarnoje djelo na gornich sawodach i pronislach w Rossii.“ S. Petersburg, 1892.

in 3 Theile: 1. in die Schilderung der Hüttenwerke nach ihrer sanitären Lage, die Statistik der Unglücksfälle, Beschreibung der Berufskrankheiten und der hauptsächlichsten Fabrikmissstände, 2. eine Darstellung der Organisation der ärztlichen Aufsicht, d. h. des Spitalwesens in den Privat- sowie in den Staatshüttenwerken, und 3. die allgemeinen Missstände der ärztlich-sanitären Kontrolle in allen Hütten- und Goldbergwerken des Urals. Schliesslich werden in der Schrift Vorschläge gemacht zur Registrierung von Unglücksfällen, Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter vor solchen und ferner für Massregeln, die nach der Ansicht des Verfassers zur Beseitigung der grossen Unvollkommenheiten der ärztlich-sanitären Kontrolle in den Bergwerken Russlands getroffen werden müssten.

Obschon Dr. Bertenson's Beobachtungen sich nicht auf sämtliche Hütten- und Bergwerke des Urals erstrecken, sondern nur auf 12 Staats-, 7 Privathüttenwerke und 2 Goldbergwerke, so hält der Verfasser das von ihm an Ort und Stelle gesammelte Material, welches ausserdem durch Mittheilungen der Fabrikverwaltungen ergänzt wurde, für hinreichend genug, um ein klares Bild der Lage der Bergarbeiter zu geben. Wie nicht anders zu erwarten war, ist dieses Bild eines der traurigsten, das man sich vorstellen kann. Die räumliche Beschränkung der Arbeitslokalitäten, die überaus mangelhafte Ventilation, die hohe Temperatur, welche, um mit Dr. Bertenson zu sprechen, „die Arbeit höchst schwierig, ja fast unerträglich macht“, der völlige Mangel irgend welcher Schutzvorrichtungen gegen Verletzungen und Unglücksfälle und dazu noch der Mangel nicht nur von Krankenhäusern oder Spitälern, sondern auch der einfachsten Mittel zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen, — dies sind nach Dr. Bertenson die hauptsächlichsten Uebelstände der Bergwerke des Urals. Es kann nicht Wunder nehmen, wenn die unter solchen antihygienischen Bedingungen zur Arbeit genöthigten Leute sehr häufig Krankheiten der Respirations- und Verdauungsorgane, ferner Muskel- und Gelenkrheumatismen, wie auch traumatischen Verletzungen unterworfen sind.

So seltsam es auch für einen westeuropäischen Leser klingen mag, aber statistische Daten über Erkrankungen im Allgemeinen existiren im Ural gar nicht und werden auch nicht aufgestellt. Was nun die Statistik der Unglücksfälle in den Bergwerken des Urals anbetrifft, so existirt zwar ein amtliches Jahrbuch unter dem Titel: „Sammlung statistischer Daten über die Montanindustrie Russlands“, indess entbehren diese Daten jeder Zuverlässigkeit. Um die Mangelhaftigkeit dieser amtlichen Jahrbücher zu charakterisiren, mag bemerkt werden, dass die darin enthaltenen bergbautechnischen Mittheilungen seit dem Jahre 1866, ungeachtet des bis zu unserer Zeit gemachten unverkennbaren Produktionsfortschrittes, stets nach ein und derselben Schablone verfasst und publicirt werden.¹⁾ Dr. Bertenson weist ferner in seinem Berichte darauf hin, dass in der Mehrzahl der Hüttenwerke nur Fälle schwerer Körperverletzungen registrirt werden. In einigen Etablissements findet nicht einmal dies statt. Es werden nämlich dort nur diejenigen Unglücksfälle registrirt, welche den Tod oder Pensionirung nach sich zogen.

Nicht weniger als die Statistik krankt auch die Organisation der ärztlichen Hilfe an Schäden mannigfaltiger Art. Gut eingerichtete Spitäler giebt es wie in den Privat-, so auch in den Staatsetablissements nur höchst wenige. Bei dem gänzlichen Mangel an beständig angestellten Aerzten in vielen Hospitälern lässt sich auch gar keine gute sanitäre Pflege erwarten. Die Mehrzahl der Kranken wird den „Feldscherern“ (in Deutschland „Bader“ genannt) anvertraut, welche letztere zumeist gar keine Fachbildung aufweisen können und lediglich „zu Hause“, d. h. im Hospital selbst, ihre Praxis erworben haben. Auch haben sich diese Feldscherer keiner Prüfung unterzogen und besitzen weder Zeugnisse, noch Diplome. In einer ganzen Reihe von

Spitälern fand Dr. Bertenson nicht einmal das zur Krankenpflege Allernothwendigste. Noch mehr: unter den Privathüttenwerken existiren auch solche, wo nicht nur kein Arzt, sondern auch kein Feldscherer fungirt. So müssen, z. B. die Arbeiterkolonien des Tschernoistotschensky'schen Hüttenwerkes, im Bezirke Nischnij-Tagilsk — die jährlich etwa 10 000 ambulante Kranke aufzuweisen haben, sich an einen Feldscherer — bei Weitem keinen Arzt — wenden, welcher ungefähr 10 Kilometer weit vom Hüttenwerke seinen Wohnsitz hat. Das Goldbergwerk von Demidows Nachfolger, welches allein zwei und ein halbes Tausend Arbeiter beschäftigt, besitzt weder ein Krankenhaus, noch einen Feldscherer. Trotz des Steigens der Arbeiterzahl haben viele Hütten- und Bergwerke vom Demidows Nachfolger in Bezug auf die den Arbeiterkolonien gewährleistete ärztliche Hilfe sogar einen eminenten Rückschritt zu verzeichnen. So zählte man im Nischnij-Tagilskischen Bezirk Ende der sechziger Jahre fünf Krankenhäuser mit 150 Betten, jetzt finden wir im ganzen Bezirk nur noch zwei Krankenhäuser mit 35 Betten. Dass sich der Gewinn der Unternehmer seit den sechziger Jahren keineswegs verringerte, sondern enorm stieg, ist im Ural genügend bekannt; und bei der Konstatirung der Thatsache, dass Demidows Nachfolger die Reduktion der Krankenhäuser-Anzahl für nothwendig erachteten, kann sich selbst der amtliche Bericht-erstatte, Dr. Bertenson, folgender sarkastischen Bemerkung nicht enthalten: „Gewiss ist nun jetzt die Etablissementsverwaltung, welche in den Jahren 1867 und 1868 jährlich 99 741 Rubel für die Krankenpflege verausgabte, im Stande, diese Ausgaben auf 25 Tausend zu reduzieren, obschon der Reingewinn in gar keinem Vergleich gestiegen ist.“

Ganz ähnlich, wie in den Demidow'schen Etablissements, sieht es mit der ärztlichen Hilfe in den Bergwerken anderer Industrieller aus — und es gehört keineswegs zu den Seltenheiten, dass drei Hüttenwerke, die durch eine Entfernung von vielen Dutzenden von Wersten von einander getrennt sind, zusammen nur einen einzigen Arzt haben.

Die mangelhafte ärztliche Hilfe, die den Arbeitern im Ural zu Theil wird, wurde schon oft, wie erwähnt, von der russischen Presse besprochen; und erst kurz vor der Veröffentlichung des Berichts von Dr. Bertenson wiesen die „Russkija Wjedomosti“¹⁾ auf den traurigen Sanitätszustand der Arbeiter im Gouvernement Perm hin, wo sich eben die grösste Anzahl der Bergwerke des Urals befindet. Trotzdem das Gesetz ausdrücklich verlangt, dass jeder Fabrikbesitzer für je 100 Arbeiter ein Bett im Krankenhause bereit halten muss, ist die ärztliche Hilfe für die Arbeiter höchst problematischer Natur. Die Zahl der im Fabrik-Krankenhause vorhandenen Betten entspricht äusserst selten der Menge der beschäftigten Arbeiter. Die Aerzte sind in den Fabriken und Hüttenwerken sehr spärlich vertreten und die Leitung der ärztlichen Aufsicht befindet sich oft ausschliesslich in den Händen der Feldscherer, die nicht nur die Ambulanten behandeln, sondern sogar Krankenhäuser mit 15 Betten zu überwachen haben. Dass es hier mit ärztlicher Hilfe nicht gut aussieht, brauchen wir nicht erst auseinander zu setzen. Es muss aber noch bemerkt werden, dass nur die in den Hüttenwerken beschäftigten Männer der oben geschilderten Krankenpflege theilhaftig werden, — die Frauen jedoch, sowie auch die Kinder der Arbeiter werden in die Krankenhäuser gar nicht aufgenommen und ihnen auch keine Arzneien verabfolgt. Es giebt ferner Hüttenwerke, wo das Gesetz, die obligatorische ärztliche Hilfeleistung an die Arbeiter betreffend, für die Letzteren in noch ungünstigerem Sinne von den Unternehmern kommentirt wird: es werden nämlich hier nur diejenigen Arbeiter in die Krankenhäuser aufgenommen, welche während der Arbeit in dem Hüttenwerke selbst eine Verletzung sich zugezogen haben.

In einer noch viel schlimmeren Lage, als die Arbeiter in den Hüttenwerken, befinden sich die Arbeiter in den

¹⁾ „Wostotschnoje Obosrjenije“ („Oestliche Rundschau“) No 24. Irkutsk, 1892.

¹⁾ „Russkija Wjed.“ Nr. 112, 1892.

Goldgruben des Urals. Der bei weitem grösste Theil der Arbeiter in den Goldgruben wird von den sogenannten „Starateli“ verrichtet, einer eigenthümlichen Art von Arbeitern, die keinen Taglohn beziehen, sondern das von ihnen ausgebeutete Gold an die Goldgrubenbesitzer an Ort und Stelle verkaufen, resp. zu verkaufen verpflichtet sind. Die Gesamtzahl der „Starateli“ übersteigt die Höhe von mehreren 10 000 Mann und eben diese „Starateli“ beuten $\frac{2}{3}$ des gesammten Goldquantums und fast das ganze Platinaquantum aus, das im Ural ausgewaschen wird. Da die Arbeit der „Starateli“, d. h. die Goldwäscherei, ihrem Wesen nach zu den schwierigsten Leistungen gehört und, was noch wichtiger ist, sich unter höchst antihygienischen Bedingungen vollzieht, so ist es nicht erstaunlich, dass die Goldgruben stets eine sehr grosse Anzahl von Kranken aufweisen. Die Grubenbesitzer haben jedoch, kraft des Gesetzes, gar keine Verpflichtungen den Grubenarbeitern gegenüber, mit anderen Worten, sie sind weder verpflichtet, die Kranken ärztlich behandeln zu lassen, noch ihnen Medikamente oder dergleichen zu geben. Infolge dessen fällt die ärztliche Aufsicht über die Grubenarbeiter den Semstvos anheim. Die Semstvos sind aber auch nicht im Stande, eine reguläre ärztliche Aufsicht in allen Goldgruben zu organisiren, da deren sehr viele existiren und sie in wilden und nur mit Mühe zugänglichen Gegenden gelegen sind. Die Folge von alledem ist, dass die armen „Starateli“ ihrem Schicksal resp. ihrer Krankheit preisgegeben sind und sich selbst mit ihren eigenen Mitteln zu kuriren suchen. Ganz besonders werden die „Starateli“ vom Scorbut heimgesucht. Jährlich fallen Dutzende von Arbeitern dieser Krankheit zum Opfer; noch grösser ist die Anzahl der Kranken, welche, wenn sie auch am Leben bleiben, doch monatelang zu arbeiten nicht im Stande sind. In diesem Jahre, wo die Noth des Volkes noch mehr gestiegen ist, kann man erwarten, dass der Scorbut grössere Opfer fordern wird, als es gewöhnlich der Fall ist.

Dr. Bertenson bestätigt seinerseits die höchst antihygienische und antisaniäre Lage der Arbeiter in den Goldgruben und weist darauf hin, dass die Lage der Goldgrubenarbeiter noch schlimmer ist, als diejenige der Fabrikarbeiter im Ural. Die Besitzer der Hüttenwerke sorgen wenigstens für eine mangelhafte Krankenpflege, dagegen leisten die Goldgrubenbesitzer in Bezug auf die Vernachlässigung dieser ärztlichen Hilfe einfach Unübertreffliches. Man traut kaum seinen Augen, wenn man darüber im Berichte von Dr. Bertenson Folgendes zu lesen bekommt: „Nicht allein, dass die Goldgrubenbesitzer für die sanitären und ärztlichen Bedürfnisse ihrer Arbeiter keine Sorge tragen, — sie geben sogar noch die Erkrankten ihrem Schicksale vollständig preis. Kein einziges Goldbergwerk, — die reichsten von ihnen nicht ausgeschlossen, — besitzt ein Krankenhaus oder auch nur einen Feldscherer. „Ich hatte selbst die Gelegenheit, 2 Arbeiter zu sehen“, sagt Dr. Bertenson, „die am Flecktyphus in einer der Goldgruben des Ober-Tura'schen Bezirkes erkrankten, und die daher von dort hinausgeschafft und in Unter-Tura ihrer Krankheit preisgegeben wurden. Die Bewohner Unter-Tura's hoben die Arbeiter von der Strasse auf und verbrachten sie in das Ortskrankenhaus“. — Dies ist die Organisation der ärztlichen Hilfe in den russischen Goldbergwerken, und sie entspricht allen übrigen Lohn- und Lebensbedingungen der russischen Goldgrubenarbeiter!

Dass mit dem oben Gesagten schon ein klares Bild über die Lage der Arbeiter in den Goldgruben des Urals gegeben ist, wird wohl Niemand bestreiten können. Um aber dieses Bild zu vervollständigen, wollen wir nun zur Betrachtung der Arbeiterwohnungen schreiten, welche die Goldgrubenbesitzer für ihre Arbeiter errichten lassen. Diese Wohnungen, welche eigentlich Kasernen zu nennen sind, werden aus ganz dünnen Balken gebaut und gewähren gegen die im Ural bis zu 30 Grad steigende Kälte absolut keinen Schutz. Das Bretterdach ist lediglich mit Humus bedeckt, worauf sich eine dicke Schneeschicht lagert. Pla-

fonds sind nicht vorhanden und die Thüre geht direkt ins Freie. Diese Kasernen sind derart überfüllt, dass auf je einen Arbeiter im günstigsten Falle kaum 4 cbm Luft kommt. Ein gesunder, jedoch an die Luft dieser „Arbeiterwohnungen“ nicht gewöhnter Mensch kann es nicht einmal einige Minuten hier aushalten, wenn er sich nicht Kopfschmerzen, Kongestion in den Schläfen oder Uebelsein zuziehen will. In diesen Kasernen aber wohnen Tausende von Arbeitern, — hier sollen sie nach ihrer mühevollen, vieltägigen Arbeit ausruhen, Arbeit, die, um mit Dr. Bertenson zu sprechen, — in den Goldgruben Urals „unter den die Gesundheit der Arbeiter im höchsten Grade gefährdenden Verhältnissen vor sich geht.“

Um Abhilfe zu schaffen und die beispiellosen Missstände im Ural wenn auch nur einigermaßen zu lindern, macht Dr. Bertenson am Schlusse seines Berichtes folgende Vorschläge: 1. Die Kontrolle über die Montanindustrie soll allen sanitären Anforderungen, im weitesten Sinne des Wortes, entsprechen und sich sowohl auf die Privathüttenwerke und Goldgruben, wie auch auf die Staatsetablissemments erstrecken. 2. Der Wirkungskreis der Kontrolbeamten müsse in Anbetracht der ausserordentlich räumlichen Ausdehnung der Montanbezirke möglichst beschränkt sein, damit die Kontrolle nicht blos eine Fiktion bleibt; 3. die gesetzliche Verantwortlichkeit derjenigen Persönlichkeiten, denen das Loos der Arbeiter übertragen ist, soll für den Fall der Ausserachtlassung der durch das Gesetz statuirten Forderungen und obligatorischen Vorschriften entsprechend verschärft und strenger gehandhabt werden.

Was nun die Kontrolagenten anbetrifft, so rath der Verfasser, dieselben nicht den Reihen der Techniker, sondern dem ärztlichen Stande zu entnehmen, indem er von der ganz richtigen Ansicht ausgeht, dass für die sanitäre Aufsicht ärztliches Wissen weit massgebender ist, als technisches. „Die technischen Lücken im Kenntnissbereiche des Arztes“, meint Dr. Bertenson: „werden der sanitären Kontrolle viel weniger schaden, als der Abgang medizinischen Wissens bei den Technikern“. Die Anstellung von Aerzten als Aufsichtsagenten ist desto dringender nothwendig, als sämtliche Sanitätseinrichtungen (Krankenhäuser, Spitäler etc.) des Urals zur Zeit unter gar keiner ärztlichen Aufsicht stehen. Dies erklärt sich dadurch, dass das Amt des Medizinalinspektors, welcher, laut dem § 946 des Bergreglements, sämtliche Medicinaleinrichtungen der Staats- und Privathüttenwerke im Ural zu verwalten hatte, laut einer neuen Bestimmung des Jahres 1890, aufgehoben wurde. Dr. Bertenson beharrt auf der Nothwendigkeit der Wiederherstellung des Medizinalinspektorates und weist darauf hin, dass sich in den Händen dieses Inspektors nicht nur die Leitung der medizinischen, sondern auch der sanitären Aufsicht nunmehr befinden sollte. Bei der Ueberwachung der Sanitätszustände müsste der Medizinalinspektor im Ural dieselben Aufgaben erfüllen, wie der Hauptfabrikinspektor in den Fabrikbezirken. — Nachdem Dr. Bertenson noch einige detaillirte Winke zur Besserung der Lage der Arbeiter in den Bergwerken des Urals ausgesprochen und nochmals an die unerträgliche Lage der russischen Bergarbeiter erinnert, kommt er zu folgendem Ausruf: „Schon längst wäre es an der Zeit, den ausbeuterischen Bestrebungen der Mehrzahl der Goldgrubenbesitzer eine Grenze zu ziehen und, wenn auch nur einigermaßen, das Leben und die Gesundheit der Arbeiter zu schützen!“

E. Scholkow.

Zur Statistik der Arbeitslosigkeit. Nach den neuesten „Mittheilungen der Grossherzoglich Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik“ (August 1892) haben die Bestrafungen wegen „Bettelns und Landstreichens“ im Grossherzogthum Hessen während des Jahres 1891 im Ganzen 2599 betragen, gegen 2236 in 1890, 2902 in 1889, 2934 in 1888 und 3296 in 1887. Das Krisenjahr 1891 zeitigte also eine Zunahme der Straffälle. Interessant zu sehen ist, dass die Hauptzahl der Bestrafungen auf die beiden Provinzen

Rheinessen und Starkenburg in verkehrsreicher Lage am Rhein fällt, während die mehr ländliche Provinz Oberhessen, die in gebirgiger Gegend mehr vom grossen Verkehr abliegt, von jeher die niedrigste Strafziffer aufweist. Sozialpolitisch bemerkenswerth ist sodann die Vertheilung der Straffälle auf die Jahreszeiten. Danach entfallen von den im Grossherzogthum ergangenen Bestrafungen die meisten auf die drei Wintermonate Dezember—Februar, nämlich 943, oder auf einen Tag dieser Monate durchschnittlich 10,5, es folgen die Frühjahrsmonate März—Mai mit 594 oder auf einen Tag 6,5, die Herbstmonate September—November mit 514 oder auf einen Tag 5,6, die Sommermonate mit 417 oder auf einen Tag 4,5 Bestrafungen. Diese Zahlen lassen doch mit aller nur wünschenswerthen Deutlichkeit erkennen, dass die Statistik viel mehr Arbeitlose, als „Bettler und Landstreicher“ betrifft. Denn gerade in den Sommermonaten, in denen das „Landstreichen“ zur angenehmsten Beschäftigung gehören würde, ist die Zahl der betroffenen „Landstreicher“ am niedrigsten, während sie in der verdienstlosen Winterszeit, in der das Verweilen auf der Landstrasse sicher kein Vergnügen ist, beinahe auf das Doppelte anschwillt.

Die ortsüblichen Tagelöhne in der Stadt Hannover.

Die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter sind, wie der Hannoversche Magistrat bekannt macht, von dem Regierungspräsidenten für den Stadtkreis Hannover neuerdings, und zwar wie folgt, festgesetzt worden:

1. Für erwachsene männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 2,40 M., 2. für erwachsene weibliche Arbeiter über 16 Jahre auf 1,50 M., 3. für jugendliche männliche Arbeiter unter 16 Jahren auf 1,20 M., 4. für jugendliche weibliche Arbeiter unter 16 Jahren auf 1 M. Diese Sätze treten an Stelle der bisherigen vom 1. Januar 1893 an in Kraft.

Eine Veränderung gegen früher trat nur bei den erwachsenen männlichen Arbeitern ein, deren ortsüblicher Tagelohn bisnun mit 2 M. fixirt war.

Arbeiterverhältnisse in Lübeck.

Auch der Fabrikinspektor der Freien Stadt Lübeck giebt, wie alljährlich, so in seinem neuesten Jahresberichte für 1891 eine erschöpfende Statistik der Fabrikarbeiter seines Bezirks. Danach betrug die Zahl der in Lübecker Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiter 3113 Personen. Es hat demnach gegen das Vorjahr eine Zunahme um 150 Köpfe, d. h. von etwa 5 pCt. stattgefunden. Der Zuwachs von Arbeitern entfällt im Wesentlichen auf die Industrie der Steine und Erden, sowie auf die der Nahrungs- und Genussmittel und ist in beiden Fällen eigentlich nur ein rechnungsmässiger, indem die Anzahl der Ziegeleiarbeiter im vorhergehenden Jahre vorübergehend ebenso gross war, wie im Berichtsjahre und die auch im vorhergehenden Jahre bereits bestandenen Molkereien erst im Berichtsjahre der Beaufsichtigung unterstellt wurden. Unter den Arbeitern befanden sich 2958 Erwachsene, 132 junge Leute und 23 Kinder, was beziehungsweise 95, 4,25 und 0,75 pCt. ausmacht. Im Vergleich mit dem Vorjahre ist das Verhältniss der jugendlichen Arbeiter zu den Erwachsenen um 0,8 pCt. gestiegen. Unter den Arbeitern befanden sich 2642 männliche und 471 weibliche, was beziehungsweise 84,9 und 15,1 pCt. der Gesamtzahl entspricht. Im Vergleich mit dem Vorjahre hat die Anzahl der weiblichen Arbeiter eine verhältnissmässig stärkere Zunahme erfahren, als die der männlichen Arbeiter. Den erwachsenen Arbeiterinnen waren nach dem Bericht überall nur solche Verrichtungen zugewiesen, welche ihrem Geschlechte und ihren Kräften angemessen waren. Der Zuwachs von 38 Personen gegen das Vorjahr entfällt hauptsächlich auf die Industrie der Metallverarbeitung und zwar auf die Fabriken von verzintten und emaillirten Blechgeschirren, sowie auf die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel, nämlich auf die Konservenfabriken und Molkereien. Die Anzahl der in den Fabriken beschäftigten jungen Leute betrug im Berichtsjahre 123 und hat gegen das Vorjahr um 34 Köpfe zugenommen. Neben einem Zuwachs an gewerblichen Lehrlingen in einigen Fabriken, hat hierzu wesentlich die Hinzurechnung der Molkereien, welche junge Leute als Hilfspersonal beim Milchverkauf etc. beschäftigten, zu den hier in Rede stehenden Anlagen beigetragen. Junge Mädchen im Alter zwischen 14 bis 16 Jahren wurden im Berichtsjahre weniger beschäftigt, als in den vorhergehenden Jahren, was davon zeugen mag, dass hierselbst einsichtige Eltern,

im wohlverstandenen Interesse ihrer der Schule entwachsenen Töchter, diese lieber dem Dienste in einem Haushalte, als der Arbeit in einer Fabrik zuführen. Von den beschäftigten Knaben arbeiteten 2 in einer Piassavawaarenfabrik, die übrigen 17 in Tabak- und Cigarrenfabriken. Zwei Mädchen im Alter zwischen 12 bis 14 Jahren waren in einer Metallknopffabrik beschäftigt, 2 andere in einer Cigarrenfabrik. Von einer unangemessenen Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter konnte nach dem Beamten an keiner Stelle die Rede sein. Auffällig bleibt trotzdem die allseitige Vermehrung der billigen Arbeitskräfte. Aus einem Vergleich mit den entgegengesetzten Ergebnissen der Fabrikinspektion in Bremen ist gleichzeitig zu ersehen, wie verschieden sozialpolitisch die Verhältnisse in nahegelegenen Fabrikbezirken gelagert sein können.

Arbeiterverhältnisse in Bremen. Aus dem kürzlich erschienenen Jahresbericht des Fabrikinspektors der Freien Stadt Bremen ist ersichtlich, dass dieser Beamte zu denjenigen gehört, die alljährlich eine vollständige Arbeiterstatistik anfertigen und veröffentlichen. Aus der Aufstellung für 1891 ergibt sich, dass in Bremen neben 10 548 erwachsenen Arbeitern (8942 männliche und nur 1606 weibliche) nur 476 jugendliche (368 männlich und 108 weiblich) und 14 Kinder (8 männlich und 6 weiblich) beschäftigt werden. Das sind ziemlich günstige Verhältnisse. Ein noch niedrigeren Prozentsatz jugendlicher Arbeiter haben im Deutschen Reich nur drei andere Aufsichtsbezirke. Die jugendlichen Arbeiter sind hauptsächlich bei der Textilindustrie und der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln beschäftigt, während die 14 Kinder fast ausschliesslich zum Nageln und Bekleben von Cigarrenkisten verwendet werden. Der Inspektor fand daneben allerdings auch einen Gewerbetreibenden, der neben 2 Arbeitern nicht weniger als 7 Lehrlinge beschäftigte. In der Beschäftigung von Frauen ist ein beträchtlicher Rückgang eingetreten, der von dem Beamten durch die schlechte Geschäftslage, sowie durch die Ueberweisung „gewisser Arbeiten an die Hausindustrie“ oder die „Verlegung in Gegenden mit billigeren Arbeitslöhnen“ erklärt wird. Sanitäre Missstände fanden sich auch hier namentlich auf Ziegeleien. Ueber die allgemeine wirtschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung heisst es nicht gerade sehr tröstlich: „Wenn im Eingang dieses Berichts eine Hebung der Industrie nicht nachweisbar war, so kann auch von einem allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritt in den Erwerbs- und Ernährungsverhältnissen der Arbeiter nicht berichtet werden. Was zunächst den Verdienst betrifft, so hat sich bei der Regulirung von Unfallschäden herausgestellt, dass der durchschnittliche ortsübliche Tagelohn von 3 M. als zu hoch angesetzt betrachtet werden muss und in Wirklichkeit nur ca. 2,75 M. beträgt. Hieraus darf geschlossen werden, dass auch die Löhne im Rückgang begriffen sind. Dagegen sind die Ausgaben noch weiter gestiegen. Brot und Fleisch und besonders die Kartoffeln, die fast den doppelten Preis gegen früher kosteten, sind nicht allein theurer geworden, sondern auch von schlechterer Beschaffenheit. Die Wohnungsmiethen haben den hohen Stand der letzten Jahre annähernd behauptet, trotzdem man hin und wieder kleinere, wenn auch nicht gerade von den Arbeitern bewohnte Strassen trifft, in welchen sowohl ganze Häuser, wie auch einzelne Geschosse leer stehen. Nach meinen eingehenden Erkundigungen muss der gewöhnliche Arbeiter im allgemeinen annähernd $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ seines Jahreseinkommens für Wohnung aufwenden, und wenn auch wohl behauptet werden darf, dass im grossen und ganzen der hiesige Arbeiter besser wohnt als derjenige vieler anderer Städte, sich aus den früheren besseren Wohnungsverhältnissen auch mehr den Sinn für ein freundliches Heim bewahrt hat und diesen dadurch bethätigt, dass er an Sonntagen und nach Feierabend sich damit beschäftigt, dieselbe auszubessern, zu malen und dergleichen, wie die älteren Strassen mit vorwiegender Arbeiterbevölkerung zeigen, so ist die Ausgabe für Wohnung doch reichlich hoch und steht kaum im richtigen Verhältniss zu der Gesamteinnahme.“ Das sind Verhältnisse, die der Volksgesundheit nicht zuträglich sein und bei Epidemien verhängnissvoll werden können.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die Situation im deutschen Buchdruckergewerbe.

Die Stellung der Vertreter von Kapital und Arbeit in der deutschen Druckindustrie hat sich gegenüber dem vorigen Jahre von Grund aus geändert. Waren im vorigen Jahre die Gehilfen der angreifende, die Prinzipale der angegriffene Theil, so sind jetzt die Gehilfen zur Defensive verurtheilt und die Prinzipale suchen möglichsten Nutzen aus dieser Situation zu ziehen.

Der Verlauf des letzten Buchdruckerstrikes ist in dieser Zeitschrift so eingehend erörtert worden, dass wir uns begnügen können, einige Daten in's Gedächtniss zurückzurufen. Der Hauptstreitpunkt bildete die Verkürzung der Arbeitszeit. Die Prinzipale lehnten diese Forderung als unerfüllbar ab, zeigten aber betreffend der in zweiter Linie erhobenen Lohnforderung Entgegenkommen und machten den Vorschlag einer 7½ proz. Lohnerhöhung. Damit gestanden sie die Reformbedürftigkeit des Tarifes im Sinne der Gehilfen zu, wenn sie auch über das Mass und die Art derselben mit den Gehilfen nicht einig waren. Ferner muss daran erinnert werden, dass bei Beendigung des letzten Strikes die Prinzipale mit den Vertretern der Gehilfenschaft ein Abkommen getroffen hatten, dass der Tarif vom 1. Januar 1890 auch weiter Geltung haben soll, wenn die Gehilfen die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufnehmen wollten. Das Letztere ist geschehen. Während der Verhandlungen zur Beilegung des Strikes schienen die Prinzipale mit ihrem Erfolge, der weiteren Sicherung des vor dem Strike bestandenen Zustandes vollständig zufrieden. Als sie aber nach Beilegung des Strikes über die schlimme Situation der Gehilfen sich klar wurden, bedauerten sie, den günstigen Ausgang des Strikes nicht weiter ausgenützt zu haben. Diese Erkenntniss führte zu einem neuen Verhältnisse der sich bekämpfenden Parteien. Die Prinzipale wurden der angreifende Theil, sie strebten die Zerstörung der Gehilfenorganisation und die Reduzirung des Tarifes an. Die Gehilfen, welche zur Defensive gezwungen waren, hatten die Angriffe gegen ihre Organisation abzuwehren, diese durch Aenderung der Statuten kampffähiger zu gestalten, ihre Organisation nicht nur national, sondern auch international zu kräftigen, mit einem Worte, gleichzeitig abzuwehren und sich für neuen Kampf vorzubereiten.

Die Situation der Prinzipale war ausserordentlich günstig. Erschlaffung nach der übermässigen Anspannung der Kräfte, Unzufriedenheit, Erschütterung des Vertrauens in ihre eigene Kraft zeigte sich bei den Gehilfen, wenn auch freilich in viel geringerem Grade, als man erwarten sollte, die Kassen waren geleert, verhältnissmässig beträchtliche Schulden aufgenommen, so dass optimistische Prinzipale die Existenz des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker für gefährdet halten konnten. Die Zahl der arbeitslosen organisirten Gehilfen war in Folge der Einstellung von Nichtgewerkschaftsmitgliedern und der Krise wohl grösser als je zuvor, so dass geringeren Einnahmen der sehr geschwächten Gehilfenkassen sehr gesteigerte Ansprüche der Mitglieder entgegenstanden. Endlich fanden sich unter den Gehilfen selbst, wenn auch nur vereinzelte, willfähige Elemente, welche bereit waren, die Vertretung der Unternehmerinteressen ihrer eigenen Organisation gegenüber zu übernehmen.

Als Mittel, die Gehilfen aus ihrer bis nun eingenommenen Machtstellung zu drängen, ihren Einfluss auf das Arbeitsverhältniss zu brechen, wurden in's Auge gefasst: Gründung von Unterstützungskassen für die Gehilfen und finanzielle Unterstützung derselben, Organisation des Arbeitsnachweises seitens der Prinzipale, Bestellung von den Prinzipalen genehmen Gehilfen als Tarifkommissionsmitglieder, Reduktion des Tarifes und vor allem Schwächung der selbständigen Organisation und der Kassen der Gehilfen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Ausführung dieser Taktik im einzelnen zu verfolgen, wir können nur auf die Verhandlungen der Generalversammlung des deut-

schen Buchdruckerverbandes (Unternehmerorganisation) in Breslau, auf die Bestrebungen vieler Prinzipale die Gehilfen zum Austritt aus ihrer Organisation zu zwingen, auf zahlreiche Massregelungen und auch den systematisch geführten Kampf gegen die Invalidenkasse und endlich auf das illoyale Spiel bei der Wahl der Gehilfenvertreter und den Versuch der Oktroirung eines neuen Tarifes vom 1. Oktober 1892 ab hinweisen.

Die Gehilfen legten aber auch nicht die Hände in den Schooss. Sie gestalteten den Unterstützungsverein in einen weit leistungsfähigeren, der behördlichen Bevormundung weit weniger ausgesetzten Gewerkverein um, sie lösten ihre Krankenkasse auf und verbanden sie mit dem Gewerkverein, es gelang ihnen, die Verdächtigungen gegen die Leitung ihrer Invalidenkasse als haltlos nachzuweisen, sie machten die Wahl von prinzipalsfreundlichen Gehilfenvertretern in die Tarifkommission unmöglich und wiesen den Prinzipalen, welche hierauf die Tarifgemeinschaft für aufgehoben erklärten, nach, dass kein redliches Spiel gegenüber den Gehilfen seitens der Prinzipale beliebt wurde. Endlich ist die Gefahr der Oktroirung eines neuen Tarifes zum mindesten aufgeschoben, da die Berliner und andere Buchdruckereibesitzer dem Tarifentwurfe ihre Zustimmung versagten, den alten Tarif als rechtskräftig anerkannten und gleichzeitig erklärten, dass sie zur Reduktion des neuen Tarifes die Hand zu reichen nicht gewillt seien. Diese Beschlüsse erschüttern die Leitung der Prinzipale und dürften wohl auch zur Folge haben, dass es kaum zur Gründung der seitens der Leipziger und Münchener Prinzipale geplanten Unterstützungskassen kommt. Zu neuen Kämpfen, die aber vernünftiger Weise für die nächste Zeit nicht in Aussicht genommen sind, wappneten sich die Gehilfen durch Stärkung ihrer eigenen Organisation und durch die Festigung ihrer internationalen Beziehungen auf dem internationalen Buchdruckertag zu Bern.

Wenn wir die Situation im deutschen Buchdrucker-gewerbe mit wenigen Worten beleuchten wollen, so haben wir zu sagen, dass der Gegensatz zwischen Gehilfen und Unternehmern heute stärker ist als zur Zeit der Arbeitseinstellung und dass die Schuld hierfür das rücksichtslose und illoyale Gebahren der Prinzipale zum weitaus grössten Theile trifft.

Berlin.

Adolf Braun.

Die sliding scale als Regulator der Arbeitslöhne.

Ausser den beiden grossen Bergarbeiterverbänden im mittleren und nördlichen England (Miners Federation of Great Britain und Miners National Union) besteht noch ein dritter Verband im südlichen England, die South Wales Colliery Workmens Federation. Dieser Verband setzt die Arbeitslöhne nach der sogenannten sliding scale, (gleitende Skala) fest, d. h. dieselben richten sich nach den Kohlenverkaufspreisen: steigen und fallen mit denselben. Es war nun kürzlich der Antrag gestellt worden, die sliding scale aufzugeben und sich mit der Miners Federation of Great Britain zu vereinigen. Vor einigen Tagen fand darüber eine Abstimmung statt, wobei sich 35 119 Stimmen für Beibehaltung der sliding scale und 18 314 für die Vereinigung mit der Miners Federation ergaben. Die sliding scale hatte also eine Mehrheit von 16 805 Stimmen.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Sonntagsruhe im sächsischen Eisenbahndienste. Im Königreiche Sachsen sucht man eine eingeschränkte Sonntagsruhe für das Eisenbahnpersonal zu ermöglichen. Es soll der Güterverkehr und der Rangirverkehr auf Gütergleisen an Sonntagen und 9 Festtagen im Jahre nach Möglichkeit und zwar in der Zeit von 4 Uhr früh bis Abends 8 Uhr eingestellt werden. „Nach Möglichkeit,“ denn in Rücksicht auf die Zuführungen aus Oesterreich und Bayern,

wo die erweiterte Sonntagsruhe noch nicht eingeführt ist, werden nach den Informationen der Münchener „Allgemeinen Zeitung“ auf einzelnen sächsischen Bahnlirien mehr oder weniger zahlreiche Güterzüge auch noch an Sonn- und Festtagen in Verkehr bleiben müssen. Auch bezüglich der Eilgüterzüge und Viehsonderzüge bleibt der Sonntagsverkehr unverändert; auf Strecken, wo solche Züge nicht verkehren, erfolgt die Beförderung von Vieh an Sonn- und Festtagen zwar mit Personenzügen, jedoch nur gegen Zahlung von 50 pCt. Frachtzuschlag.

Enquête über die kaufmännische Sonntagsruhe in Unter-Elsass. Ende 1891 veranstaltete die Handelskammer von Strassburg i. Els., deren Gebiet sich auf das ganze Unter-Elsass erstreckt, eine Enquête, um ein Urtheil über die Wünsche und Ansichten des Handelsstandes rücksichtlich der Sonntagsruhe zu gewinnen. Ueber 1700 Firmeninhaber erhielten einen Fragebogen zugesandt, der jedoch nur von 511 (30 pCt.) beantwortet wurde. Die erste Frage: „Sind Sie für vollständige Schliessung des Geschäftes an allen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen?“ wurde bejahend beantwortet von 32 (42,7 pCt.) Fabrik-, 26 (27,9 pCt.) Engros-, 7 (87,5 pCt.) Bank- und 116 (36,4 pCt.) Detailgeschäften. Verneinende Antworten gaben 43 Fabrik-, 67 Engros-, 1 Bank- und 203 Detailgeschäfte. Die zweite Frage „Wenn nicht, sind Sie dafür, dass die gesetzlich zulässige Arbeitszeit auf den Vormittag beschränkt wird, und dass von Nachmittag 1 Uhr ab alle Geschäfte geschlossen sein sollen?“ scheint nicht allgemein verstanden worden zu sein, da nur 77 Antworten einliefen und zwar 26 (35,1 pCt.) bejahende und 51 verneinende. Dagegen wurde die dritte Frage „Genügen Ihnen an Sonn- und Festtagen Vormittags zwei Arbeitsstunden oder sind Sie für mehr? Auf welche Zeit wünschen Sie dieselben eingetheilt?“ nur von 50 (17 pCt.) Geschäftsinhabern bejaht und 245 haben sich für mehr als zwei Stunden ausgesprochen und zwar 11 (3,7 pCt.) für den Vormittag ohne Einschränkung, 30 (10,2 pCt.) für 3, 43 (14,6 pCt.) für 4, 20 (6,8 pCt.) für 5 Stunden (7—12), 85 (28,7 pCt.) verlangen bis 1 Uhr Nachmittags, 8 (2,7 pCt.) den ganzen Nachmittag, 7 (2,4 pCt.) bis Abends spät und 41 (13,9 pCt.) vollständige Freiheit. Die vierte Frage „Sind Sie dafür, dass in den letzten vier Wochen vor Weihnachten von der gesetzlichen Bestimmung, wonach in dieser Zeit eine Vermehrung der Arbeitszeit bis zu 10 Stunden eintreten kann, Gebrauch gemacht wird?“ bejahten 6 (33,3 pCt.) Fabrik-, 7 (26,9 pCt.) Engros-, 40 (45,5 pCt.) Detailgeschäfte und verneinten 12 Fabrik-, 29 Engros-, 1 Bank-, 48 Detailgeschäfte, 34 sprachen abweichende besondere Wünsche aus. Aus den eingelaufenen Antworten schloss die Kammer, dass die Mehrzahl der Geschäftsinhaber die durch das Gesetz zugelassene fünfständige Arbeitszeit in vollem Umfange beansprucht und zwar in einer Weise, dass die meisten Geschäfte nach 1 Uhr Nachmittags geschlossen sein sollten.

Der Gemeinderath der Stadt Strassburg beschloss aber, unter Beschränkung der Arbeitszeit auf vier Stunden, diese auf die Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags festzusetzen.

Schutzvorschriften für kaufmännische Angestellte in der Schweiz. Auf der Delegirtenversammlung der schweizerischen kaufmännischen Vereine, die am 31. Juli und 1. August in Luzern stattfand, berichtete im Namen der Kommission für Regelung der Kündigungsfristen Redakteur Th. Berner-Zürich. Alle kaufmännischen Vereinigungen der Schweiz wurden um ihre Meinung gefragt und es ergiebt sich aus deren Antworten, dass bei Kündigungen oft schwere Missstände vorkommen. Die Bestimmungen des Obligationenrechtes genügen nicht; es empfiehlt sich eine besondere gesetzliche Regelung dieser Materie. Statt der im Obligationenrecht vorgesehenen Vierteljahrskündigung, die aber sehr oft nicht beobachtet wird, verlangt die Kommission für Angestellte im ersten Jahre ihrer Dienstdauer in einem Geschäft eine Kündigungsfrist von einem Monat, für Angestellte mit längerer Dienstdauer eine solche von drei Monaten. Durch freie Vereinbarung kann diese Frist beliebig verlängert oder verkürzt werden, doch darf sie nie weniger als einen Monat betragen. Aushilfsstellen und Probeengagements werden hiervon nicht betroffen. Die Kündigungsfristen müssen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets gleiche sein. Den Angestellten soll von der Kündigung an bis zu ihrem Austritt aus dem Geschäft die zum Suchen einer anderen Stelle nötige Tageszeit frei gegeben werden. Obligatorischer Militärdienst giebt kein Recht zur Kündigung. Diese Bestimmungen würden am besten in einem eidgenössischen Gesetz betr. das Handelsgewerbe Aufnahme finden und die Kommission stellte daher den weiteren Antrag, es seien auch über das Lehrlingswesen,

die Sonntagsarbeit, die Bürozeit, die Arbeitslokalitäten etc. Erhebungen anzustellen und zu untersuchen, inwiefern durch die Gesetzgebung bestehenden Uebelständen abgeholfen werden könnte. Die bezüglichen Ergebnisse sollen nach Behandlung durch die nächstjährige Delegirtenversammlung und unter Einbeziehung der oben formulirten Anträge betr. die Kündigung als Vorschlag für ein besonderes eidgenössisches Gesetz den Bundesbehörden eingereicht werden. Nach kurzer Diskussion und zustimmenden Voten der Delegirten von St. Gallen und Basel wurden ihre Anträge gutgeheissen. Das Centralkomitee, welches bezüglich der Lehrlingsprüfungen einen Antrag einbringen wollte, vereinigte den seinigen mit dem vorstehenden; dasselbe thaten die Züricher Delegirten. Ihr Sprecher, R. Schmid, führte aus, wie nothwendig und zeitgemäss es sei, der Frage der Sonntagsarbeit im Handel näher zu treten und wünscht, dass nicht nur an alle Mitglieder, sondern auch an ausser dem Verbands stehende Firmeninhaber und Angestellte Fragebogen versandt werden, um ein möglichst reichhaltiges statistisches Material zu erhalten. Zur Vornahme aller dieser Untersuchungen wird das Centralkomitee zwei Fünferkommissionen ernennen.

Fakultativer Achtstundentag in England. Ein bemerkenswerther Antrag zur Regelung der Achtstundenfrage soll der „Vossischen Ztg.“ zufolge, in der nächsten Tagung des englischen Parlaments von Seiten der liberalen Partei gestellt werden. Nach diesem Antrage sollen die Gewerkevereine ermächtigt sein, von Zeit zu Zeit darüber abzustimmen, wie viele Stunden einen Arbeitstag bilden sollen. Nachdem ein Gewerkeverein seine Absicht, die Arbeitszeit zu verkürzen, den Arbeitgebern mitgetheilt und eine ordnungsgemässe Sonderversammlung zur Berathung der Sache abgehalten hat, soll die Mehrheit der Mitglieder bindend beschliessen können, wie viele Arbeitsstunden im Interesse des Einzelnen und des Gewerkes am zweckdienlichsten sind. Dieser Beschluss soll auch die Arbeitgeber gesetzlich binden. Sollte dieser Antrag Annahme finden, so würde er sich als ein scheinbarer Compromiss zwischen den Theorien der Freihandelschule und der Staatsintervention darstellen. Theoretisch würde diese Lösung die Regelung der Arbeitszeit ausschliesslich in die Hände der Arbeiter geben, praktisch dürfte aber der Nutzen einer derartigen Regelung der Arbeitszeit, so bestechend sie auch auf dem ersten Blicke erscheint, für die Arbeiter von geringerem Nutzen sein, als die gesetzliche Einführung des Maximalarbeitstages, mit Uebernahme der Garantie der Durchführung, seitens des Staates.

Arbeiterversicherung.

Zur Frage der Doppelversicherung. In München wurde eine Ortskrankenkasse vom Amts- und Landesgerichte verurtheilt, einem auch bei einer freien Hilfskasse versicherten Schneidergehilfen das Krankengeld zu bezahlen. Die Ortskrankenkasse hatte sich ihrer Zahlung durch Einrede der Doppelversicherung entschlagen wollen. Nun liegt die Begründung des landgerichtlichen Entscheides vor. Das Amtsgericht hatte erklärt, dass aus dem Krankenkassengesetz ein sicheres Urtheil nicht zu gewinnen sei, dass man daher auf allgemeine civilrechtliche Normen zurückgreifen müsse. Kein Richter würde eine freie Versicherungsanstalt für berechtigt erklären, auf Grund solcher Ansprüche, wie sie seitens der Ortskrankenkasse geltend gemacht worden, Zahlung zu verweigern. Warum staatliche Versicherungen anders zu beurtheilen seien, sei nicht einzusehen. Das landgerichtliche Erkenntniss führt im Einzelnen aus, dass die Doppelversicherung vom Gesetz selbst an mehreren Stellen recipirt und somit nicht verboten sei. Es heisst dann weiter: „Der Klageanspruch des Arbeiters gegen die Ortskrankenkasse war nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit berechtigt. Es bedurfte nicht der Erwähnung der Vertragsfreiheit im Gesetze, da diese gemeinrechtlich besteht und die Versicherungsverpflichtung und Versicherungsberechtigung, wie sie in das Gesetz Eingang fanden, sich als Ausnahme von jenem Prinzip darstellen. Der Kläger vermag sein Recht nicht unmittelbar aus dem Reichs-Krankenversicherungsgesetze abzuleiten, wohl aber aus einem Verträge. Dass ein wirksamer Versicherungsvertrag vorliege, wird von der Ortskrankenkasse mit Un-

recht bestritten. Die letztere hat ihr Einverständnis mit dem Vertrag dadurch erklärt, dass sie die Beiträge bis dahin, wo sie eine Gegenleistung machen sollte, eingehoben hat, dass in dem Anmeldeformulare die Frage, ob schon anderweitig versichert, seinerzeit von dem Arbeiter mit Nein beantwortet wurde, kann mit Erfolg weder als Einwand gegen das Vorhandensein des erforderlichen Vertragswillens, noch als arglistiges Verhalten des Klägers bezeichnet werden, zumal dem eigenen Kassenstatut die Doppelversicherung nicht fremd ist.

Gewerbegerichte.

Die **Gewerbegerichtswahlen in Berlin** dürften erst im November stattfinden. 420 Beisitzer, zu gleichen Theilen Unternehmer und Arbeiter sind zu wählen. Die Wahl dürfte sich zu einer bemerkenswerthen Kraftprobe der sozialistischen und nichtsozialistischen Arbeiter gestalten. Der geschäftsführende Ausschuss der Berliner Strike-Kontroll-Kommission hat die Agitation schon in die Hand genommen und die Beisitzer auf die verschiedenen Gewerbegruppen vertheilt. Mit der Aufstellung von Kandidaten ist zum Theil schon vorgegangen worden. Eine gesonderte Liste wollen die vereinigten Ausschüsse der Berliner Ortsvereine der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine aufstellen. Sie richteten am 4. September einen Aufruf an sämtliche nichtsozialistischen Arbeiter Berlins ihre Agitation zu unterstützen. Nach Lage der Dinge dürften wohl fast ausnahmslos die Kandidaten der Berliner Strike-Kontroll-Kommission durchdringen, dagegen dürften die Kandidaten der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine die grössten Minoritäten aufweisen und somit wohl mit ihnen die meisten Stellen der Ersatzmänner besetzt werden.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Massregeln zur Erzielung gesünderen Wohnens in Glasgow. Aus dem vor Kurzem erschienenen Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Glasgow für 1890/91 ist zu entnehmen, dass die dortigen städtischen Behörden schon im Jahre 1865 zur Sanirung der dortigen Wohnungsverhältnisse den Ankauf aller dichtbewohnten und demgemäss auch zu unverhältnissmässig hohen Preisen vermieteten Häuser durch die Stadt vorschlugen. Dieser Entwurf wurde zum Gesetze erhoben und den Behörden das Recht eingeräumt, 15 Jahre lang einen besonderen Zuschlag zur Kommunalsteuer zu erheben, der ausschliesslich zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden und von den Miethen erhoben werden sollte (Stadtverbesserungsfonds). Wie vorauszu sehen, stiess das Gesetz bei der oberflächlich urtheilenden Menge auf grossen Widerstand und bei der gleich darauf stattfindenden Wahl erlag der Urheber des Antrages, ein Magistratsmitglied, das zur Wiederwahl aufgestellt war und dem der Magistrat auch die Ausführung des Projektes zugedacht hatte, in Folge der lebhaften gegen ihn geführten Agitation. Schon nach 1866 verbreitete sich jedoch die gesunde Idee so, dass seitdem noch viel mehr Strassen, Plätze, Kanalisationen ausgeführt wurden als 1865 projektiert waren und statt der damals in Aussicht genommenen 10 Millionen sind ca. 14 Millionen Mark ausgegeben worden und dadurch die Zahl und die Zahlungsfähigkeit der Zuschlagssteuerpflichtigen bedeutend gewachsen. Inzwischen wurde der Zuschlag auf den sechsten Theil seiner ursprünglichen Höhe herabgesetzt und wird wohl in dieser Höhe genügen, um das Unternehmen vollständig seinem Ziele zuzuführen. Nur ältere Einwohner, die mit dem früheren Aussehen der Altstadt vertraut sind, können sich eine Vorstellung von den riesigen Verbesserungen machen, welche das Unternehmen nach verschiedener Richtung hin gezeitigt hat. Sogar da, wo es anscheinend einen Misserfolg erzielte hat es gesundheitlich segensreich gewirkt; z. B. war es an manchen Orten unmöglich, den Grundplatz nach Abreissung der alten Gebäulichkeiten zu veräussern, aber der Gesundheitszustand der umliegenden Bewohner hob sich durch

den freien Platz. In den 2 letzten Jahren war keine grosse Nachfrage nach Bauplätzen, weil die Bauspekulation das gesunde Mass überschritten hatte und die rückgängige Konjunktur in Handel und Gewerbe den Zuzug der Bevölkerung verlangsamte. Die ausführende Behörde stiess deshalb in jüngster Zeit auch auf einen gewissen Widerstand und doch hat noch nie ein von einer Gemeinde ins Werk gesetztes Unternehmen ein lebhafteres Interesse erweckt, und erweckt es noch fortwährend. Bis jetzt beliefen sich die Ausgaben für den Ankauf der verschiedenen Grundstücke und Baulichkeiten auf rund 19 Millionen Mark, noch unverkauft sind 10 Millionen Mark. Aus dem Steuerzuschlag gingen ein 11 Millionen Mark, noch zu bezahlen sind ca. 3½ Millionen, so dass also die Gesamtkosten sich auf ca. 14½ Millionen Mark belaufen. Dafür erhielten die Einwohner der Stadt Glasgow 1. einen schönen Park, 2. 29 neue und 25 verbreiterte Strassen mit ca. 300 000 Quadratfuss mehr Strassenoberfläche als ursprünglich projektiert war, 3. die gesundheitlichen und sozialen Vortheile die aus den Strassen, Kanälen und derartigen anderen Verbesserungen hervorgehen und 4. hauptsächlich die 7 grossen Logirhäuser, wovon 6 für Männer- und 1 für Frauen möblirt und eingerichtet mit zusammen 2099 Betten, für welche ebenfalls ca. 2 Millionen Mark aufgewendet wurden. Letztere erzielten im Jahre 1890/91 eine Einnahme von ca. 225 000 M., und beanspruchten einen Aufwand von ca. 143 000 M. Der Ueberschuss von ca. 82 000 M. ergab eine fast 4½ prozentige Verzinsung des aufgewendeten Kapitals, abgesehen von dem segensreichen Wirken dieser Einrichtung. — Soweit der Magistratsbericht. Deutsche Städteverwaltungen konnten sich an dem entschieden Vorgehen der englischen Gemeinde ein Beispiel nehmen.

Soziale Hygiene.

Erkrankungen und Berufsverhältnisse in Prag.

In Prag und seinen Vororten (zus. ca. 300 000 Einw.) bestanden 1890 5 Bezirks-, 30 genossenschaftliche und 21 Betriebskrankenkassen mit zusammen 50 519 Mitgliedern, von welchen im Laufe des Jahres 23 187 erkrankt waren. Die Zahl der Krankentage belief sich auf 364 507, diejenige der Sterbefälle auf 533. Entbindungen wurden 781 und zwar mit 21 702 Krankheitstagen verzeichnet. Das Statistische Bureau der Stadt Prag theilt in seinem neuesten Jahrbuch (für 1890) die Erkrankten nach 20 Krankheitsklassen und 119 Berufsgruppen mit, aus welchen jene Berufsgruppen herausgehoben werden sollen, bei denen im Jahre 1890 mindestens 100 Erkrankungen stattfanden. Dabei ist von den 52 Fällen von Neubildungen, von 124 unbestimmten Diagnosen, 45 Vergiftungen und 6 Selbstmorden abgesehen, um die Tabelle zu vereinfachen. Die Vergiftungen fanden in grösserer Anzahl nur bei den Buchdruckern und Schriftsetzern (36) und sonst nur zu je 1 oder 2 Fällen statt.

(Siehe die Tabelle auf Seite 461.)

Das städtische statistische Bureau hatte es ursprünglich versucht, alle einzelnen Krankheiten im Zusammenhang mit den Berufsklassen zu verzeichnen, in der Hoffnung, der medizinischen Statistik damit ein brauchbares Material darbieten zu können. Doch stellte sich diese im Bureau allen Interessenten im Manuskripte zugängliche Arbeit als so umfassend heraus, dass nicht nur die Wiedergabe im Druck unmöglich wurde, sondern dass auch die Einzelangaben zu kleine Ziffern aufwiesen, als dass Schlüsse in medizinisch-statistischer Richtung möglich gewesen wären. Aber auch die Beschränkung auf die Krankheitsgruppen, welche in der obigen Tabelle auszugsweise mitgetheilt wurde, bietet charakteristische Streiflichter. Bei den Ziegleren, Steinmetzen, Tagelöhnern, Zündhütchen- und Patronenarbeitern und Maurern ist die Zahl der Erkrankungen grösser als jene der Kassenmitglieder, und bei den Fassbindern, Färbern, Töpfern, Gerbern, Galanteriearbeitern, Frächtern, Giessern, Bäckern, Textilarbeitern, Fabrikarbeitern, Tischlern und Schlossern steht die Erkrankungsziffer über dem allgemeinen Durchschnitt, der fast 50 pCt. der Zahl der Kassenmitglieder beträgt. Warum die Zahl der Entbindungen, abgesehen von den Tagelöhnerinnen und Fabrikarbeiterinnen, gerade bei den Gruppen Ziegelei- und Hutmachergewerbe so hoch steht, ist nicht zu ersehen, während die nämlich

	Gesamtzahl der Kassenmitglieder	Gesamtzahl der Erkrankten	Krankheitsklassen																											
			Entwicklungs-krankheiten		Infektions-krankheiten		Venerische und syphilitische Krankheiten		Blut-krankheiten		Nerven-krankheiten		Augen-krankheiten		Krankheiten der Gehörgänge		Krankheiten der Athmungsorgane		Krankheiten der Verdauungsorgane		Krankheiten der Haut- und Schleichtorgane		Haut-krankheiten		Krankheiten der Bewegungsorgane		Verletzungen		Entbindungen	
			Influenza	andere																										
Färber	242	131	—	23	9	—	18	7	2	—	22	1	19	2	14	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Fassbinder	340	222	—	29	21	—	26	3	4	2	35	1	46	4	19	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ziegler	989	977	13	117	97	3	95	26	11	5	126	11	124	13	100	46	88	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zuckerfabrikarbeiter	355	118	—	33	20	—	17	1	4	1	4	—	11	—	16	3	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Pfeifenmacher	280	146	1	49	14	—	13	2	4	—	32	1	6	—	8	6	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Gast- und Schankwirthe	1574	373	6	20	54	46	37	13	9	2	58	—	58	8	32	8	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Töpfer	253	150	—	39	11	1	17	3	6	1	20	2	27	2	8	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Gerber	1131	591	1	33	66	7	48	21	7	5	105	6	119	8	80	22	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Steinmetze	390	342	—	47	51	2	14	6	26	—	47	—	51	3	26	8	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Spengler	293	100	—	22	12	2	6	—	5	—	13	1	13	1	7	5	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Juwelire	977	519	—	176	69	6	36	6	12	1	44	5	97	4	12	4	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Buchbinder und Galanteriearbeiter	1025	395	4	47	44	6	47	28	7	—	60	9	50	6	32	9	17	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Hutmacher	1353	679	17	179	85	10	47	11	7	4	40	9	66	27	11	16	28	109	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Buchdrucker und Schriftsetzer	1433	592	6	106	51	9	44	22	7	4	88	12	110	10	27	13	31	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Kutscher, Frächter	961	484	3	68	42	11	43	11	4	4	66	11	50	11	39	8	106	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schmiede	423	177	—	19	17	4	14	9	5	1	23	2	21	2	26	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Eisen-, Gelb- und Schriftgiesser	488	351	1	68	15	2	47	18	8	2	47	1	58	1	26	4	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schneider	2100	608	22	112	137	17	2	—	2	2	9	1	42	12	39	5	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Müller	622	281	—	44	48	6	13	6	1	—	81	1	23	6	14	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Tagelöhner	2143	2238	29	147	190	12	273	90	41	7	398	26	340	31	186	36	304	118	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Handlungspersonale	6592	2038	7	235	213	166	242	80	36	11	241	19	341	67	106	38	216	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schuhmacher	1378	333	10	54	48	3	10	5	9	—	45	4	40	1	61	15	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Bäcker	1117	649	2	71	130	13	44	8	7	10	123	11	86	5	60	16	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Fleischer	606	144	2	1	18	7	12	1	—	—	18	1	20	1	18	4	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Brauer	712	373	1	50	27	3	57	11	6	2	45	2	38	13	37	7	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Dienstpersonale	1463	408	3	53	62	4	49	3	6	1	59	4	51	10	28	14	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Drechsler	229	108	—	17	9	2	6	5	2	—	28	—	9	1	10	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Maschinen, Heizer etc.	520	181	—	23	17	1	18	7	3	1	25	2	21	1	17	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Näherinnen	958	143	6	6	15	—	24	5	4	—	19	3	22	4	5	—	6	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zimmerleute	594	202	5	17	22	—	25	10	3	2	30	—	20	4	3	12	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Textilarbeiter	670	435	9	129	32	—	45	12	7	4	48	3	79	—	4	21	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Kattundrucker	751	300	4	37	33	1	25	8	3	3	38	13	77	—	2	15	30	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Fabrikarbeiter	4572	2581	43	406	268	7	232	74	44	6	361	24	383	38	175	40	242	232	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Tischler	1780	1028	1	67	252	22	55	23	17	5	140	24	131	14	137	47	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Beamte	670	115	2	27	19	4	3	6	1	1	13	3	18	8	3	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zündhütchen- u. Patronenerzeuger	368	328	6	59	4	—	30	14	15	1	66	4	54	3	30	13	21	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Wäscheerzeuger	685	193	5	18	17	1	26	9	—	—	13	2	19	1	14	2	5	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schlosser	1090	636	2	71	66	6	67	21	31	2	121	9	79	4	32	8	113	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Maurer und Polire	1707	2004	2	124	174	31	269	64	63	7	323	32	311	28	193	46	303	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

hohe Ziffer (10 pCt. der Kassenmitglieder) bei der Wäscheerzeugung sich im Zusammenhang mit der fast ausschliesslichen Verwendung weiblichen Hilfspersonales befindet. Eben so deutlich tritt das verschiedene Verhalten der einzelnen Berufsgruppen, namentlich zu den Krankheiten der Verdauungs- und der Athmungsorgane und dann zu den Hautkrankheiten sowie zu den Verletzungen hervor.

Arbeiterkrankenkassen im Dienste der sozialen Hygiene.
Die Wiener Allgemeine Arbeiterkrankenkasse hat von der Bezirkshauptmannschaft in Baden folgende Zuschrift erhalten:
„Aus Anlass der drohenden Cholerafahr wird die geehrte Krankenkasse eingeladen, dem Gesundheitszustande ihrer Mitglieder erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und die Kassenärzte und die Krankenkontrolleure anzuweisen, sanitäre Uebelstände in Arbeiterwohnungen, insbesondere Ueberfüllungen von Wohnungen zur Abstellung unmittelbar anher zur Anzeige zu bringen.
Ich erwarte eifrige Mitarbeit der Krankenkassen in Hinsicht auf die Assanirung des Bezirkes, die ja wesentlich auch im Interesse der Krankenkassen gelegen ist.“

Lebensmittelkontrolle in Wien. Aus Anlass der drohenden Cholera wird in Wien mit Eifer die Lebensmittelkontrolle gehandhabt. Ganz ungläubliche Missstände wurden bei dieser Gelegenheit aufgedeckt. So entnehmen wir der „Neuen freien Presse“ vom 31. August die folgenden Daten: Die von Seite des magistratischen Bezirksamtes Meidling seit vier Wochen unternommenen sanitäts-polizeilichen Revisionen haben in manchen Häusern grosse Uebelstände zu Tage gebracht. Zwei bemerkenswerthe Fälle verdienen verzeichnet zu werden. Bei einem Bäckermeister kam Montag Abends halb 11 Uhr gerade die Kommission in dem Momente in die Backstube, als die Gehilfen den Teig zum Gebäck herrichten wollten. Das Mehl lag schon in den Trögen und ein Lehrjunge brachte ein Gefäss mit Wasser, um dasselbe in das Mehl zu schütten. Das Wasser war schmutzig und dunkel gefärbt und stammte aus dem Hausbrunnen. Der erste Gehilfe bemerkte, dass sich noch Niemand über das Gebäck ungünstig geäußert habe, obwohl sie das Wasser immer aus demselben Brunnen nähmen. Der Brunnen wurde sofort vernagelt. — Auch bei einem zweiten Bäcker-

meister wurde konstatiert, dass dieser das Wasser zum Teige aus seinem Hausbrunnen verwende, welches eine schmutzig-graue Farbe hat. Der Bäcker gab dies zu. Auch dieser Brunnen wurde gesperrt. Bemerkenswerth ist, dass vor den Häusern beider Bäckermeister sich Auslaufbrunnen der Hochquellenleitung befinden, aus welchen sie sich reichlich mit Wasser zum Betriebe ihres Gewerbes versehen könnten. — Im IX. Gemeindebezirke (Alsergrund) wurden bei den Hausirern Grünwaaren und Obst konfiszirt, deren Genuss die Gesundheit in ärgster Weise gefährdet hätte. Die Waaren waren nicht blos in den Wohnzimmern und auf den Böden in sanitätswidriger Weise aufbewahrt, auch in den Betten, selbst bedeckt mit schmutziger Wäsche und alten Fetzen, wurden Lebensmittel vorgefunden. Konfiszirt wurden Quantitäten im Gewichte von circa 200 Kilogramm. In Zimmern, welche acht bis zwölf und auch mehr Personen zu Schlafstätten dienten, lagen unter den Betten in total verfaultem Zustande Grünwaaren, welche die Verkaufsartikel für den folgenden Tag bilden sollten. Diese von den Hausirern zum Verkaufe gebrachten Grünwaaren finden, besonders bei der ärmeren und arbeitenden Klasse, grossen Absatz. Die Beschwerden wegen Verfälschung der Lebensmittel und die Anzeigen über die im Verkaufe befindlichen verdorbenen Waaren werden immer häufiger. Das Marktcommissariat im IX. Bezirke hat diese genannten sanitären Uebelstände bei den Hausirern sofort abgestellt, und die Händler wurden aus ihren gesundheitsschädlichen Wohnräumen delogirt. Auch die Untersuchungen der von den Landbewohnern nach Wien geführten Milch werden von den Marktcommissären eifrigst fortgesetzt. Es sind geradezu riesige Quantitäten Milch, welche sowohl mit Wasser als mit anderen Substanzen gefälscht waren, konfiszirt worden. Ebenso ist es den Marktcommissären gelungen, auch auf dem Franz-Josephbahnhofe Milchfälscher zu ergreifen und der Bestrafung zuzuführen. Aus Dippersdorf, Zogelsdorf und Reiprechtspölla eingelangte Milch wurde konfiszirt und vertilgt, Milchhändler aus Alland, Pressbaum, Deutsch-Wagram, Spillern, Lang-Enzersdorf, Bisamberg, Breitenlee, Dornbach und Gersthof wurden des Fälschens der Milch mit gefährlichen Substanzen überwiesen. Auch bei den Geschäftsleuten im IX. Bezirke werden fast täglich grosse Quantitäten von Obst, Würsten, Grünwaaren, Schwämmen u. dgl. vertilgt.

„EXPORT“

Organ des Centralvereins für Handelsgeographie
und Förderung Deutscher Interessen im Auslande.

XIV. Jahrgang.

Herausgegeben

von

R. Jannasch,

Dr. jur. et phil.

Redaktion und Expedition: Berlin W., Magdeburgerstrasse 36.

Die seit 1879 erscheinende Wochenschrift „Export“ ist bestrebt, die Interessen des deutschen Exports thatkräftig zu vertreten, sowie dem deutschen Handel und der deutschen Industrie wichtige Mittheilungen über die Handelsverhältnisse des Auslandes in kürzester Frist zu übermitteln.

Inserate im „Export“ sind erfolgreich, wie das andauernde, langjährige Annonciren erster Firmen beweist.

Abonnementspreis im deutschen Postgebiet vierteljährlich M. 3, im Weltpostverein M. 3,75, im Vereinsausland M. 4,50.

Man abonniert bei der Post, im Buchhandel bei Walther & Apolant's Verlagsbuchhandlung Hermann Walther, Berlin W., Keithstr. 16/17 und bei der Expedition.

Verlag der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Die

Österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhunderte.

Von

Dr. Adolf Beer,

k. k. Ministerialrath und Reichstags-Abgeordneter.

— Gr. 8. 39 1/2 Bogen. Preis broschirt 12 Mark. —

Zum ersten Male wird in diesem Werke eine Darstellung der leitenden Gesichtspunkte österreichischer Handels- und Zollpolitik, ausschliesslich auf handschriftlichen Quellen fussend, gegeben. Besonders ausführlich werden die Bestrebungen Oesterreichs zur Bildung einer Zolleinigung mit dem deutschen Zollvereine geschildert. Das Werk liefert auch für die Würdigung der österreichischen Politik in den letzten Jahrzehnten manchen Beitrag und dürfte auch in weiteren Kreisen lebhaftes Interesse erwecken.

Hermann Walther.

Walther & Apolant's Verlagsbuchhandlung, Berlin W., Kleiststr. 16/17.

Deutsche Litteraturzeitung

Begründet von Professor Dr. Max Roediger.

Herausgegeben

von

Dr. Paul Hinneberg.

XIII. Jahrgang. Preis vierteljährlich 7 Mark. Erscheint jeden Sonnabend.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Die Deutsche Litteraturzeitung erblickt ihren eigenthümlichen Beruf darin, vom Standpunkt der deutschen Wissenschaft aus eine kritische Uebersicht über das gesammte litterarische Leben der Gegenwart zu bieten. Sie sucht im Unterschied von den Fachzeitschriften allen denen entgegenzukommen, welchen es Bedürfniss ist, nicht nur mit den Fortschritten ihres Faches, sondern auch mit der Entwicklung der übrigen Wissenschaften und mit den hervorragenden Leistungen der schönen Litteratur vertraut zu bleiben.

In ihren Mittheilungen bringt die Deutsche Litteraturzeitung eine Uebersicht über den Inhalt in- und ausländischer Zeitschriften, wie sie in dieser Reichhaltigkeit sonst nirgends geboten wird, ferner ständige Berichte über die Thätigkeit gelehrter Gesellschaften, Nachrichten über wissenschaftliche Entdeckungen und litterarische Unternehmungen, Personalnotizen und Vorlesungsverzeichnisse.

Durch die Unterzeichnung aller Besprechungen mit dem vollen Namen des Referenten bietet die Deutsche Litteraturzeitung die Gewähr einer gediegenen und würdigen Kritik.

Demnächst wird erscheinen:

Antiquarisches Bücher-Verzeichniss 72:

Staats- u. Gesellschaftswissenschaft,
Volkswirtschaft, Finanzwesen etc.

Etwa 1300 Nummern.

Oscar Schack in Leipzig, Königsstr. 15.

Genossenschaftlicher Wegweiser.

Zeitschrift

für ein sozial-reformat. Genossenschaftswesen.

== Eignet sich vorzüglich zum Inseriren, ==

weil er nicht nur vielen Geschäftsleuten, sondern auch hohen Beamten Gutsbesitzern u. s. w. zu Gesicht kommt.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und kostet per Seite 30 Pf., Abonnement 4 Mk. halbjährlich.

== Bei Wiederholung höchster Rabatt. == Probe-Nummern gratis. ==

Aktien-Gesellschaft „Pionier“,
Berlin SW., Königgräberstrasse 70.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883,

in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892

und die dasselbe ergänzenden
reichsrechtlichen Bestimmungen.

Mit Einleitung und Erläuterungen

von

E. von Wordtke,

Kaisert. Geh. Ober-Regierungsrath, vortrag. Rath im Reichs-
amt des Innern.

Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage.

gr. 8^o. Lieferung I.

Preis 6 Mark 50 Pf.

Die Abnahme der ersten Abtheilung verpflichtet zur
Abnahme des ganzen Werkes.

Zur Beachtung! Die zweite Lieferung wird
den Rest des Buchs einschli.
Verwort, Inhaltsangabe und Sachregister umfassen und vor-
ausichtlich im Laufe des Herbstes dieses Jahres erscheinen.

Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883,

in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892

von

E. von Wordtke,

Kaisert. Geh. Ober-Regierungsrath, vortrag. Rath im Reichs-
amt des Innern.

Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage.

Taschenformat cartonirt.

Preis 2 Mk.

Hugo Fränkel,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft,

Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,

empfiehlt sich zur Beschaffung aller in sein
Specialfach einschlagender Literatur.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungs- und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreispaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

- Die Zukunft der Rechtsstrafe.
Von Prof. Dr. Franz v. Liszt.
- Cholera und Sozialpolitik. Von
Dr. Victor Adler.
- Soziale Wirthschaftspolitik u.
Wirtschaftsstatistik:**
- Die Bestrebungen und Aussichten
der deutschen Bodenreformer.
Von Dr. Bruno Borchardt.
- Verlegung des Lohntages in Rhein-
land-Westphalen.
Soziale Wanderungen in Deutsch-
land.
- Arbeiterzustände:**
- Die Reichsenquête über die Arbeits-
verhältnisse im Ladengeschäft.
Von Dr. Max Quarek.
- Achtstündige Arbeitszeit.
Arbeitszeit der österreichischen
Südbahnarbeiter.
- Die Ausgabenrechnung eines Leip-
ziger Zimmermanns im Jahr
1891.
- Gewerkschaftliche Arbeiter-
bewegung:**
- Die Stellung der deutschen Gewerkschaften zu den Beschlüssen
des Halberstädter Kongresses.
Von C. Legien, Vorsitzendem
der Generalkommission der Gewerkschaften.
- Der englische Gewerkvereinskongress 1892. Von Prof. Dr. Lujó
Brentano.
Deutscher Buchdruckertarif.
- Arbeiterschutzgesetzgebung:**
- Schutzvorschriften für Arbeiter an
Eisensteinröhren.
Dienstbotengesetz in Rumänien.
- Arbeiterversicherung:**
- Der Grundfehler des Verfahrens
zur Feststellung von Unfallschädigungen. Von Dr. Ernst
Lang.
- Krankenversicherung der Dienst-
boten in Deutschland.
Vertheilung der Krankenkassen-
arten im Deutschen Reich.
- Wohnungszustände und Woh-
nungsgesetzgebung:**
- Bau von Arbeiterwohnungen aus
Mitteln der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung.
Massregeln zur Erzielung gesunden
Wohnens in Mühlhausen i. E.
- Gewerbegerichte:**
- Errichtung von Gewerbegerichten
durch Ortsstatut.
- Soziale Hygiene:**
- Krankenkassen und soziale Hygiene.

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet,
jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Zukunft der Rechtsstrafe.

Ihr lasst den Armen schuldig werden,
dann überlasst Ihr ihn der Pein.

Wenn es wahr ist, dass jedes Verbrechen bedingt wird durch die gesellschaftlichen Verhältnisse, dass es die nothwendige Folge gegebener Zustände ist — wäre es dann nicht hoch an der Zeit, dass die strafende Gerechtigkeit das Schwert aus der Hand legt, die Binde von den Augen nimmt und herabsteigt von den Stufen ihres Ehrensitzes, um den vor ihr im Staube liegenden Verbrecher aufzurichten und ihm abzubitten, was in ihrem Namen an seinen Brüdern gesündigt worden? Hoch an der Zeit, dass die allein schuldige Gesellschaft aufhört, über dem Unschuldigen zu Gericht zu sitzen und die mit Rost und Blut beschmutzten Waffen zu missbrauchen, die sie zugleich

mit dem Irrwahn individueller Verschuldung von den Vorfahren übernommen hat?

Das ist keine Doktorfrage, aufgeworfen am grünen Tisch, damit an ihrer Lösung der Scharfsinn des Lehrlings bescheiden sich erprobe und die überlegene Weisheit des Lehrers sich bewähre. Wer die grosse sozialpolitische Strömung unseres sinkenden Jahrhunderts verfolgt, der weiss, dass sie an den Grundmauern des stolzen, Jahrhunderte alten Baues der Strafgesetzgebung spült und nagt. Und wer nicht will, dass der Bau über Nacht zusammenbricht und in seinem Sturze die tiefsten Tiefen unseres Volkslebens aufwühlt, der muss sich darüber klar werden, ob er ihn stützen oder langsam abtragen will.

„Die Zukunft der Strafe“ — hat die staatliche Strafe eine Zukunft? Die Frage gehört zu den wichtigsten und schwierigsten, die der Sozialpolitiker sich stellen kann.

Ich will im Folgenden versuchen, meine Antwort auf die Frage zu geben. Selbstverständlich muss ich mich hier auf allgemeine Andeutungen beschränken. Auf Einzelnes mag bei späterer Gelegenheit zurückgekommen werden.

Ich bin für meine Person fest davon überzeugt, dass durch eine Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Milderung des Massenelends, durch Reklassirung der Deklassirten die Zahl der begangenen Verbrechen sehr wesentlich vermindert werden kann. Jeder sozialpolitische Fortschritt bedeutet eine Verminderung der Tätigkeit unserer Strafgerichte, bedeutet für die strafende Gerechtigkeit eine Schmälerung ihres Herrschaftsgebietes.

Dazu tritt ein weiterer Umstand. Die heute in allen Ländern herrschende Gesetzgebung zieht eine scharfe Grenze zwischen der Verhütung des Verbrechens und seiner Bestrafung, zwischen Prävention und Repression. Aber diese vom logischen Standpunkte aus völlig berechnete Grenzscheidung versagt den Dienst, sobald die Bedürfnisse des praktischen Lebens sich geltend machen. Der erfahrene Arzt wird nicht nur die Krankheit zu heilen, sondern auch ihre Wiederkehr zu verhüten suchen. Das Eine schliesst das Andere nicht aus. Auch das geltende Recht hat dieser Erkenntniss Rechnung tragen müssen. Wenn wir den mit drei Tagen Haft bestrafte Landstreicher nach seiner Entlassung auf zwei Jahre in's Arbeitshaus stecken, so knüpfen wir, nach dem Sprachgebrauche und nach der Auffassung der herrschenden Lehre, an die Repression eine diese an Ausdehnung und Wirksamkeit weit überragende Massregel der Prävention. Es liegt auf der Hand, dass auf dieser im geltenden Rechte bereits gegebenen Grundlage kräftig weiter gebaut werden kann; zugleich aber auch, dass, je weiter dieser Bau fortschreitet, die Strafe im heutigen Sinne des Wortes an Bedeutung verliert.

Und jene Grenzlinie selbst verschiebt sich. Eine weit verbreitete Bewegung, deren Sieg in allernächster Zeit mit voller Sicherheit zu erwarten ist, fordert der verbrecherischen Jugend gegenüber den Ersatz des Gefängnisses durch die Zwangserziehung. Es ist hier nicht der Ort, diese Forderung zu entwickeln und zu begründen; ich will nur darauf hinweisen, dass auch hier der strafenden Gerechtigkeit eine weitere, in ihren Folgen noch kaum zu überblickende Einbusse droht.

Aber trotz dieser Schmälerung ihres Herrschaftsgebietes bleibt das, was wir heute Strafe nennen, bestehen. Keine, auch nicht die höchste Entwicklung der Hygiene wird Tod und Krankheit bannen. Trotz aller Sozialpolitik, trotz aller Vorbeugungsmassregeln wird es antisoziale Gesinnungen und Handlungen geben, so lange es eine Gesellschaft giebt. Die Kriminalität als Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens kann eingeschränkt, und zwar nach meiner Ueberzeugung — ich wiederhole es — sehr wesentlich eingeschränkt werden; niemals wird es uns gelingen, sie völlig zu beseitigen. Das Verbrechen ist ewig, wie Tod und Krankheit; kann ja doch, um nur dies Eine hier zu erwähnen, die Krankheit selbst Ursache von Verbrechen werden, die von dem Erkrankten oder seinen, in Folge der Krankheit des Erzeugers entarteten Nachkommen begangen werden.

Dem Verbrechen gegenüber aber kann die Rechtsordnung nicht unthätig bleiben. Sie muss sich schützen. Diese Schutzmassregeln, die an das begangene Verbrechen anknüpfen, pflegen wir, unter gewissen Voraussetzungen, Strafe zu nennen. Hinrichtung, Freiheitsentziehung, Einbusse an Geld und Ehre, wenn gegen den Verbrecher wegen des Verbrechens verhängt, sind Strafe nach dem herrschenden Sprachgebrauch. Die Richtigkeit dieses Sprachgebrauchs ist völlig gleichgiltig; der Name thut nichts zur Sache. Aber die Berechtigung und die Zweckmässigkeit der gegen den Verbrecher heute verhängten Massregeln ist bestritten und bedarf der Untersuchung. Dabei kann es nicht vermieden werden, auf den Begriff des Verbrechens näher einzugehen. Ist der Begriff des Verbrechens untrennbar verknüpft mit der Annahme einer, auf die Freiheit des Willens gegründeten individuellen Verschuldung, so fällt mit dieser Annahme das Verbrechen und mit ihm die Strafe. Ich leugne jene Verknüpfung; ich behaupte die Berechtigung dessen, was wir heute Strafe nennen; aber ich fordere eine zweckentsprechendere Gestaltung unserer repressiven Schutzmassregeln gegen das Verbrechen. Ich will die strafende Gerechtigkeit nicht von ihrem Sitze stossen; auch das Schwert mag sie in der Hand behalten, selbst die Waage, wenn es darauf ankommen sollte. Aber die Binde soll sie von den Augen nehmen; den Unglücklichen soll sie sehen, über den sie richtet; ernst, unerbittlich, aber ohne pharisäerhaften Tugendstolz, soll sie das Leid über ihn verhängen, das ihr unerlässlich erscheint im Interesse der Gesamtheit.

Diese Behauptungen bedürfen des Beweises. Ich hoffe, ihn in einer der nächsten Nummern dieser Zeitschrift antreten zu dürfen. Für heute kam es mir nur darauf an, den Sozialpolitiker auf die Bedeutung des Problems hinzuweisen. Er darf an den Hunderttausenden, die wir in unseren Gefängnissen verwahren, nicht vorübergehen, ohne die Frage aufzuwerfen und zu beantworten: Mit welchem Rechte überlässt die Gesellschaft den Armen der Pein, nachdem sie selbst ihn schuldig werden liess?

Halle a. S.

Franz v. Liszt.

Cholera und Sozialpolitik.

„In der Cholera ist — vielleicht das einzige Mal in der Weltgeschichte — aus einem Fluche für die Menschheit durch schwere und tapfere Arbeit von Wissenschaft und Staatsverwaltung ein Segen geworden“; diesen Satz stellt Lorenz v. Stein an die Spitze der Geschichte der Organisation des Gesundheitswesens (Stein, das Gesundheitswesen, p. 121). In der That wirken weitverbreitete und akut auftretende Epidemien auf das öffentliche Bewusstsein ganz eigenartig. Das Elend breiter Volksschichten, die nothwendige Kehrseite moderner Wirthschaft, wird plötzlich Gegenstand ängstlicher Aufmerksamkeit und fieberhaften Thatendranges. Der Zustand der Faktoren, von welchen die Volksgesundheit in erster Linie beeinflusst wird: Luft und Wohnung, Trinkwasser und Boden, Lebenshaltung und Nahrung wird eifrig untersucht; ja selbst die psychischen Folgen des materiellen Elendes, Unwissenheit, Energielosigkeit, geistige Depression werden als eine allgemeine Gefahr empfunden. Wie wenn der mit dem Reagens befeuchtete Schwamm über eine mit sympathetischer Tinte angefertigte Schrift fährt und die längst vorhandenen Züge nun in voller Deutlichkeit erscheinen lässt, so bringt das Hereinbrechen einer schweren Seuche der Gesellschaft ihre eigenen Zustände, die sie längst kennt, aber vor denen sie gewaltsam die Augen zu schliessen gewohnt ist, zu grellem Bewusstsein.

Diese Wirkung der Epidemien und insbesondere der Cholera ist keineswegs bedingt durch die Zahl der Opfer, welche sie heischt. Ohne Zweifel verfallen allein der Tuberkulose weit mehr Menschenleben, als die furchtbarste Choleraepidemie vernichtet. Zudem ist die Cholera sowie die Tuberkulose wesentlich eine Proletarietkrankheit. Die besten Namen der hygienischen Wissenschaft bezeugen das: Eulenberg stellt fest, „dass mit der zunehmenden Wohlhabenheit in den einzelnen Berufsklassen auch die Zahl der Erkrankungen an Cholera (natürlich nur im Allgemeinen) abnimmt“ und konstatiert weiter „das Ueberwiegen, ja zuweilen fast ausschliessliche Auftreten der Krankheit unter Proletariern, also einem Bevölkerungstheil, bei welchem alle durch die Armuth bedingten, sich auf eine quantitativ ungenügende, qualitativ unzweckmässige Ernährung beziehenden Verhältnisse neben anderweitigen hygienischen Uebelständen in erster Linie in Betracht kommen“ (Eulenberg, Handbuch des öffentlichen Gesundheitswesens I, p. 517 ff.). Und was wir in den letzten Wochen in Hamburg erlebt haben, bestätigt durchaus diese Erfahrung.

Wenn trotzdem die Cholera unvergleichlich mehr als die Tuberkulose ein Impuls zu Reformen der öffentlichen Gesundheitspflege geworden ist, so hat das seinen Grund in dem plötzlichen und erschreckenden Auftreten der Epidemie und dem akuten Verlaufe der Krankheit am Individuum, welches, einmal ergriffen, wenn nicht durchaus, so doch im Wesentlichen gleich wehrlos ist, ob reich oder arm. Stein drückt dieses psychologische Moment mit gewohnter Meisterschaft aus: „War die Cholera einmal da, so war die besitzende Klasse ebenso gut gefährdet wie die nichtbesitzende. Damit ergab sich, dass die Sicherung der zahlreichen unteren Klasse zuletzt als die einzige Sicherung auch der höheren erschien. War die erstere ergriffen, so war die Gefahr der Gesundheit der letzteren und die damit nicht mehr zu verkennende Gefahr der öffentlichen Gesundheit gegeben“. Zieht man nun noch in Betracht, dass die Abwehr der Einschleppung der Cholera eine Behinderung des Geschäftsverkehrs bewirkt, welche die Interessen der Besitzenden einschneidend

berührt, so hat man so ziemlich die Summe der Umstände gezogen, welche bewirken, dass die Choleraepidemien eine psychologische Disposition bei den herrschenden Klassen und den Regierungen erzeugen, die sie eingreifenderen hygienischen Massnahmen geneigt macht, auch wenn sie einige Kosten verursachen sollten. Diese psychologische Disposition ist nun ein sozialpolitisch auszunützendes Moment und darum hat die Cholera eine gar nicht zu unterschätzende sozialpolitische Bedeutung.

Was lässt sich nun erreichen? Selbst dem vertrauenseligsten Optimisten hat das Beispiel Hamburgs gelehrt, dass die Errungenschaften hygienischer Wissenschaft und Technik von der modernen Staats- und Kommunalverwaltung fast ungenutzt bleiben. Ohne Zweifel haben in Hamburg lokale und persönliche Umstände mitgewirkt, um einen Gipfel sanitärer Impotenz aufzuzeigen, der hoffentlich nicht überall erreicht werden wird. Aber nicht um Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche von Ort zu Ort handelt es sich sozialpolitisch in erster Linie. Was da als grösster Mangel grell in die Augen springt, der Mangel an einer staatlichen Organisation der Gesundheitspflege, an einem Seuchengesetz, an einer wirksamen, mit Befugnissen der Kontrolle und Exekutive ausgestatteten Reichsgesundheitsbehörde, wird wohl ganz ohne Zweifel in Folge der gegenwärtigen Epidemie beseitigt werden.

Aber der alte Satz Pettenkofer's, „dass der Verkehr höchstens die Gefahr eines Zünders oder einer Lunte in sich trägt, dass aber die Gewalt der Epidemie von lokal angehäuftem Zündstoff abhängen muss“, weist weit über diese Massnahmen hinaus.

Es muss mehr gefordert werden. Die Assanirung des Bodens und des Wassers, die Entfernung und Verwerthung der Abfallstoffe ist als eine öffentliche Nothwendigkeit, die mit Hilfe der staatlichen Gewalt durchzusetzen ist, heute mehr denn je zum Bewusstsein gekommen. Es ist einer der bezeichnendsten Widersprüche, von welchen die kapitalistische Gesellschaft erfüllt ist, dass durch den Ueberfluss an menschlichen Exkrementen die Städte und die Wasserläufe verseucht werden im Widerspruch mit aller Hygiene, und dass durch den Mangel an solchen Exkrementen, an Dungstoffen, der Ertrag der landwirthschaftlichen Arbeit vermindert wird im Widerspruch mit aller Volkswirthschaftslehre. Dieser Widerspruch aber lässt sich in hohem Grade mildern im Rahmen der heutigen Ordnung und wir zweifeln nicht, dass die Hygiene durchsetzen wird, was die Volkswirtschaft seit Langem begehrt. Dass es aber nur der Staat, beziehungsweise das Reich sein kann, welchem die Macht zu Gebote steht, die Widerstände, welche städtischer Krämergeiz und kurzsichtige Kirchthumpolitik bereiten, zu beseitigen, ist klar.

Weiter sind in Hamburg zwei Umstände aufgetreten, die umso mehr zum Denken auffordern, als sie gerade in einer Grossstadt nicht erwartet werden konnten. Wir meinen den Aerztmangel und die Theuerung der Desinfektionsmittel und Medikamente. Beide Uebel müssten sich ins Ungemessene verschärfen, wenn die Epidemie eine Ausbreitung auf das flache Land erfahren sollte, wo beide Zustände stets chronisch vorhanden sind. Wir meinen, dass es gar kein schärferes und wirksameres Argument giebt für die Forderung der Verstaatlichung des Aerztewesens und die Verstaatlichung der Apotheken, als diese Thatsache. Ob man die Konsequenz ziehen wird, ist freilich die Frage; zuviel Privatinteressen treten da in den Weg.

Aber auch damit wäre lange nicht Alles geschehen. Wir haben ausgeführt, wie die Choleraepidemie die Lebenslage und den Gesundheitszustand des Proletariats als eine

Gefahr für die Besitzenden erscheinen lässt. In der That ist das Wohnungselend, die Unterernährung, die Arbeitslosigkeit und ihr Heer von Folgen gegenwärtig der Gegenstand eifriger Konstatirung von Amtswegen, — allerdings nur in den Grossstädten. Ueberall, besonders deutlich in Wien, werden Zustände enthüllt, deren brutale Scheusslichkeit Alles übertrifft, was bisher amtlich zur Kenntniss genommen wurde. Dutzende von Familien, in Kellerlöchern schlafend, auf Treppen, Böden, Höfen, überall menschliche Leiber, in wirrem Durcheinander Männer, Weiber, Kinder. Dazu sind das keineswegs durchaus Arbeitslose, nein, man findet, — und das erhöht den Ekel, welcher die Gesellschaft vor ihrem eigenen Zustande erfasst, — Leute, welche ihren regelmässigen Erwerb im Verschleiss von Lebensmitteln haben, in solchen Lokalitäten schlafend auf Säcken, die mit Gemüse gefüllt sind! u. s. w. Die Kontrolle und Räumung dieser „Massenquartiere“ wird emsig betrieben; aber was geschieht mit den Delogirten? In Wien ist die Sache einfach: die nicht in Wien Heimathberechtigten werden in ihre „Heimath“ abgeschoben, dem Rest der Rath gegeben, bessere Wohnung zu suchen. Und immer und immer wieder finden die Sanitätskommissionen Massenquartiere, angefüllt mit denselben Menschen, welche sie vor wenigen Tagen aus einer anderen Stätte des Elends vertrieben. Und wie sollte das anders sein können?

So sehr die psychologische Disposition zur Sozialreform durch die Epidemie erhöht ist, so sehr den Besitzenden und dem Staate die Gefahr des Anwachsens des Proletariats nun von der Hygiene eingepaukt wird, — des Proletariats kann sich die heutige Gesellschaft nicht entledigen. Immerhin aber könnte sie Manches, wenn die Furcht vor der Cholera ihr eine Zeit lang in den Gliedern bliebe. Ein Minimum an Wohnung und Nahrung könnte die heutige Gesellschaft von staatswegen ohne alle Schwierigkeit Jedem darbieten. Die Produktivität ist derart gestiegen, dass Mangel weder an Nahrungsmitteln, noch an hygienisch nothdürftig ausreichenden Wohnungen zu gewärtigen, und dass der Staat ohne seinen Klassencharakter irgendwie zu gefährden in der Lage wäre, das „Recht auf Existenz“ heute schon zu verwirklichen. Freilich würde damit in einem Sprunge die Lebenshaltung der gesammten Lohnarbeiterschaft und damit die Höhe des Lohnes bedeutend in die Höhe gehen; und das wäre ein Schnitt ins Fleisch des Kapitalismus. Aber der Staat hat nur die Wahl zwischen dieser für eine Minorität seiner Glieder schmerzhaften Operation und zwischen dem Offenhalten eiternder Wunden am sozialen Körper und der Verewigung von Seuchenherden in seiner Mitte. Ob er die Konsequenz ziehen wird? Wir haben wenig Hoffnung. Wenn auch heute eingesehen wird, dass „die Folgen des Sinkens der öffentlichen Gesundheit der nichtbesitzenden Klasse an und für sich eine beständige Gefahr für die besitzende bilden“ (Stein l. c., p. 297), die Gefahr, welche die noch so dürftige Verwirklichung eines Existenzminimums für die Intensität der kapitalistischen Ausbeutung mit sich führt, wird den Besitzenden noch immer eine grössere und dringendere erscheinen. Daher kommt die tief begründete Resignation der gesammten Hygiene, welcher Finkelnburg noch vor Kurzem (Handwörterbuch der Staatswissenschaften III. p. 857) in den folgenden Worten so deutlich Ausdruck gegeben: „Nicht in der (Sanitäts-) Organisation allein darf indess die Bedingung praktischer Fortschritte in der öffentlichen Gesundheitspflege gesucht werden. Um die von letzterer gebotenen Massnahmen, welche vielfach in wichtige geschäftliche und persönliche Interessen, ja in die Eigenthumsrechte des Einzelnen verletzend eingreifen, von der öffentlichen Meinung durchführbar zu machen, muss der Gemeinsinn in den leitenden und

besitzenden Klassen sich reicher entwickeln, das Verständniß für die nothwendige Beschränkung der Einzelrechte gegenüber dem Gesamtwohl überhaupt und insbesondere gegenüber dem allgemeinen Gesundheitsinteresse tiefer in das allgemeine Bewusstsein eindringen, als bis jetzt in Deutschland der Fall ist. Die fortschreitende soziale Volksbildung wird auf keinem Gebiete unmittelbarer lohnende Früchte tragen als auf demjenigen der öffentlichen Gesundheitspflege.“

Wir vermuthen, dass die Hygiene vergebens auf diese „reichere Entwicklung des Gemeinsinns in den leitenden und besitzenden Klassen“ warten wird, die „soziale Volksbildung“ hat heute nicht die Besitzenden zum Träger, so sehr ihnen die Cholera nahegehen mag, sondern die Besitzlosen. Immerhin ist zu erwarten, dass auch diese Epidemie wenigstens der Ansporn sein wird, kleinere und vor Allem billigere Dinge namentlich auf dem Gebiete der Sanitätsorganisation zu verwirklichen.

Wien.

Victor Adler.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die Bestrebungen und Aussichten der deutschen Bodenreformer.

In der letzten Zeit ist mehrfach die Rede von der Bodenbesitzreform gewesen. Einerseits sind die Anhänger derselben ausserordentlich rührig, den verschiedensten Staats- und Kommunalbehörden bei allen möglichen Gelegenheiten durch Petitionen eindringlich zuzurufen, dass die Ueberführung des Grund und Bodens in den Staats- und Kommunalbesitz dringend nothwendig sei zur Gesundung unserer Verhältnisse, andererseits wird von den wissenschaftlichen Kapazitäten der freisinnigen Partei nachgewiesen, dass solche Massregeln sozialistisch und reaktionär wären. Es lohnt daher wohl der Mühe, diese Bestrebungen und ihre Aussichten etwas näher zu prüfen.

Sie knüpfen sich in Deutschland an den Namen Flürscheims, welcher einen „Bund für Bodenbesitzreform“ ins Leben gerufen hat, in welchem nach seinen Statuten Raum für Mitglieder aller politischen Parteien ist, von dem am weitesten rechts sitzenden Konservativen bis zum rothesten Sozialdemokraten. Seine wissenschaftliche Begründung knüpft Flürscheim, nicht an Marx an, sondern an den amerikanischen Bodenreformer Henry George. Wie dieser, behauptet er, unter vollständiger Verkenning des gesellschaftlichen Charakters der Arbeit bei den modernen Produktionsverhältnissen, die menschliche Arbeitskraft sei etwas durchaus Persönliches, Individuelles, und daher müsse die Bethätigung derselben auch etwas durchaus Individuelles sein, die Verwerthung des durch die Arbeit Gewonnenen, also des Arbeitsproduktes, vollkommen dem Belieben des Arbeitenden überlassen bleiben. Freilich sei dies in der heutigen Welt, bei der gegenwärtigen Wirthschaftsweise, nicht der Fall. Im Gegentheil müsse das Recht zur Bethätigung der Arbeitskraft heute erkaufte werden, und zwar um einen Preis, welcher mit dem Werthe des Produkts, also der zu seiner Herstellung nöthigen Arbeitszeit, auch nicht das Geringste zu thun habe, vielmehr seien die Arbeitslöhne vielfach da am niedrigsten, wo die Arbeitszeit am längsten sei, weil die überlange Arbeitszeit den Arbeiter moralisch und physisch herunterbringe, so dass er den ihn ausbeutenden Mächten unfähiger zum Widerstand preisgegeben sei. Könnte der Arbeiter seine Arbeitskraft nach eigenem Belieben und zu eigenem Vortheil bethätigen, könnte also die ungerechte Ausbeutung desselben vermieden werden, so würden, meint Flürscheim, auch die sonstigen Uebel und Leiden unserer Gesellschaft schwinden. Die Arbeiter, im

Genusse des vollen Ertrages ihrer Arbeit, würden eine ungeheure Konsumfähigkeit erlangen, die Industrie hätte dadurch kolossale Absatzgebiete im eigenen Lande erobert, sie müsste einen ungeahnten Aufschwung nehmen, in dessen Gefolge alle kulturfördernden Elemente ebenfalls zu grossem Einfluss gelangen würden.

Das Mittel nun, durch welches heute die Arbeiter gezwungen werden, ihre Arbeitskraft dem Kapitalbesitzer für einen geringen Preis zur Verfügung zu stellen, ist nach Flürscheim und George der private Bodenbesitz und der Bezug der Bodenrente von Privaten. Da der Boden nicht vermehrbar ist, so sind seine unmittelbaren oder mittelbaren Besitzer, diejenigen, welche unmittelbar in Form von Miethe und Pacht oder mittelbar in Form von Hypotheken- und Pfandbriefzinsen die Grundrente für sich in Anspruch nehmen dürfen, dadurch auch die Herren über die übrige Bevölkerung geworden; die Arbeitskraft, welche sich ja immer nur auf dem Grund und Boden bethätigen kann, darf dieses nicht thun, wenn jene Besitzer die Erlaubniß dazu nicht geben. Diese geben die erwähnte Erlaubniß aber nur gegen Geld oder Produkte der Arbeit, und erhalten so die Mittel zur mühelosen Anhäufung von riesigen Vermögen, für welche wieder Boden, direkt oder indirekt (Hypotheken) gekauft wird, wodurch dann der Tribut, welchen die arbeitende Bevölkerung für die Erlaubniß zum Arbeiten, also zum Leben, zahlen muss, weiter und weiter anschwillt.

In gleicher Linie mit dem privaten Bodenbesitz steht der private Besitz sonstiger Naturschätze (Kohlen, Erze) und Naturkräfte (Wasserkräfte). Ebenso dürfen auch eine Reihe anderer Betriebe, nämlich solche, in deren Wesen ein Monopol begründet ist, also vor allem das Verkehrswesen, nicht zum Nutzen von Einzelnen, sondern nur zu dem der Gesamtheit betrieben werden; denn der Einzelne, welchem ein Privileg auf einen solchen Betrieb verliehen ist, wird dadurch eine ausbeuterische Macht gegenüber seinen Mitbürgern erhalten.

Aus Erwägungen der geschilderten Art entspringt nun der Gedanke, dass nach Ueberführung des Bodens in Gemeinbesitz, bei Bearbeitung desselben zu Gunsten der Gesamtheit, die Möglichkeit der Ausbeutung des einen Menschen durch den andern schwinden müsste; dabei wird immer Boden kurzweg für Grund und Boden, Naturschätze, Naturkräfte, Verkehrsbetriebe und ähnliche gesagt.

Flürscheim sucht diese Behauptung näher durch die Darlegung zu erweisen, dass bei Gemeinbesitz des Bodens derselbe auch Arbeitergenossenschaften ebenso gut, wie einzelnen Kapitalisten zur Verfügung stände, und dass diese dann durch die Konkurrenz jener gezwungen würden, so hohe Summen als Löhne zu zahlen, als bei den Genossenschaften aus dem Ertrage des Betriebes vertheilt würden; die Unternehmer würden also für sich nur diejenigen Summen behalten können, welche bei den Genossenschaften den Direktoren zufallen. Es könnte somit die gegenwärtige Grundform der Produktion, die Waarenproduktion, beibehalten werden, ohne dass ihre gegenwärtigen Uebel sich bemerkbar machten.

Um dieses segensreiche Ziel zu erreichen, schlagen die Bodenreformer eine allmähliche Ablösung des Bodens zum gegenwärtigen Marktwert durch Staat und Gemeinden vor; die Geldmittel dazu soll die steigende Bodenrente sowie eine starke Erbschaftssteuer liefern. Auch wenden sie sich gegen den weiteren Verkauf der gegenwärtig noch vorhandenen Staats- und Kommunalländereien, sowie gegen die Vergebung der noch in Niemandes Besitz befindlichen Wasserkräfte, deren elektrische Ausbeutung eine grosse Zukunft hat, an Private; die letzt genannten Punkte bilden den Gegenstand ihrer schon anfangs erwähnten zahlreichen Petitionen. Einen grösseren Nachdruck glauben sie denselben geben zu können, wenn sie praktisch Bodenreform im Kleinen treiben. So will Flürscheim seine Kraft der Kolonie Sinaloa in Mexiko widmen, so wenden andere Arbeit und Kapital der Heimathkolonie Friedrich-Wilhelmsdorf bei Bremerhaven zu, noch andere tragen sich mit der Idee, durch die Gründung einer

Baugenossenschaft in Berlin, deren Boden niemals an die einzelnen Mitglieder fallen soll, die Berliner Wohnungsnoth zu mildern und die praktische Durchführbarkeit der ganzen Reform zu erweisen.

Der wesentliche Unterschied, welcher jedem sofort in die Augen springt, der die bodenreformerischen Schriften mit denen des wissenschaftlichen Sozialismus vergleicht, ist die naive Geschichtsauffassung der ersteren gegenüber der tieferen materialistischen. Schade, dass so kluge Leute, wie wir, früher nicht gelebt haben, wenigstens nicht in den einflussreichen Kreisen, welche die Geschicke der Völker bestimmen. Wäre das der Fall gewesen, so würde uns die gegenwärtige Aussaugung der Bevölkerung durch das Kapital erspart geblieben sein. Aber noch ist es Zeit. Wir zeigen euch, den Regierenden, den Weg, welchen ihr gehen müsst, wenn euch nicht die verelendeten Volksmassen schliesslich mit blutiger Lapidarschrift belehren sollen, dass die Ausbeutung eine natürliche, physische Grenze hat. Das ist der Ton, der durch die bodenreformerischen Schriften durchklingt. Ihre Verfasser begreifen so wenig die Gegenwart mit ihren ökonomischen Verhältnissen als das nothwendige Produkt der geschichtlichen Entwicklung, dass einer sogar von einem falschen Wege sprechen kann, den die Kulturmenschen bisher gegangen sei. Bei einer solchen Geschichtsauffassung ist es freilich nicht zu verwundern, wenn sie den ökonomischen Untergrund, auf welchem die politischen Parteien sich erheben, so sehr verkennen, dass sie glauben, dieselben friedlich bei sich vereinigen zu können. Gewiss giebt es in allen Parteien ideologische Köpfe, welche sich gar nicht bewusst sind, dass sie eine ökonomische Interessengruppe gegenüber anderen vertreten; das ändert aber nichts an der Thatsache, dass dem so ist, und dass die politischen Parteien sich am allerwenigsten bei einer so tief einschneidenden wirtschaftlichen Massregel, wie sie die Bodenreformer verlangen, zusammenfinden können. Ganz gewiss! würde sich im Bürgerthum eine starke Bewegung zu Gunsten der Bodenreform geltend machen, würde daselbst noch soviel Idealismus und Gemeinsinn, oder so viele Erkenntniss des Entwicklungsprozesses, in welchem die gegenwärtigen Gesellschaftsformen begriffen sind, vorhanden sein, dass derartige Reformen ernstlich ins Auge gefasst würden, so hätte die um ihre Befreiung ringende Arbeiterklasse keinen Grund, diesen Bestrebungen nicht thätigen Beistand zu leisten. Aber freilich, die nothwendige Voraussetzung dafür, dass die Arbeiter sich für die Bodenreform besonders erwärmen, die starke, bürgerliche Bewegung, fehlt durchaus und muss fehlen. Der Bund kann seinem innersten Wesen nach immer nur das sein, was er heute ist, eine Vereinigung einiger ideologischer, mehr oder minder unklarer Köpfe aus allen Parteien, von denen die besten, je schneller sie zur klaren Einsicht in die geschichtliche Entwicklung kommen, sich um so eher vor die Alternative gestellt sehen, entweder in Bethätigung ihres idealen Sinns sich voll und ganz in den Dienst dieser Entwicklung zu stellen, oder unter Aufgeben ihres Idealismus sich den Bestrebungen ihrer Klasse anzuschliessen und damit die einst angestrebte Bodenreform rücksichtslos zu bekämpfen. Die unklarerer werden, je mehr sie erkennen, dass die staatlichen und städtischen Behörden sich von ihnen nicht belehren lassen wollen, sich um so mehr in kleinlichen Projekten verlieren.

Dieses Urtheil über die Aussichten des Bundes deckt sich aber nicht mit dem Urtheil über die Aussichten der Bestrebungen selbst. Der gesellschaftliche Besitz des Grund und Bodens, sowie der Naturkräfte und -Schätze, die Verwendung der Grundrente zu öffentlichen Zwecken wird thatsächlich eine Etappe der künftigen Entwicklung sein, nur werden derartige Massregeln nicht von den gegenwärtig massgebenden Parteien durchgeführt werden.

Berlin.

Bruno Borchardt.

Verlegung des Lohntages in Rheinland-Westfalen. Im rheinisch-westfälischen Industriebezirk ist nach der „Frankf. Ztg.“ eine Bewegung bemerkbar, die darauf abzielt, eine Verlegung des Lohntages durchzusetzen. Die Arbeiterfrauen empfinden es nämlich als ganz besonders drückend, dass ihnen in Folge der Beschränkung des Handelsverkehrs an den Sonntagen nicht genug Zeit bleibt, um ihre Einkäufe von dem Gelde zu machen, das der Mann am Samstag Abend heimbringt. Da die Lebensmittel am Sonntag und auch am Montag nicht auf den Markt kommen, so sind die Frauen gezwungen, entweder noch am Samstag Abend einzukaufen, was bei der Ueberfüllung der Läden die Auswahl und Prüfung behindert und sie daher schädigt, oder am Sonntag in den freigelassenen Stunden die Geschäfte aufzusuchen, die die verlangten Waaren erst aus dritter oder vierter Hand erhalten und dem entsprechend theurer verkaufen, wodurch den Frauen, die mit sehr wenig zu rechnen haben, ein nicht unbedeutender Schaden erwächst. Diese Beschwerden werden als nicht unbegründet bezeichnet. Am sichersten würde ihnen abgeholfen werden, wenn, wie dies in England Sitte ist, die Wochenarbeit am Frühausschlag des Samstags schliessen würde. Daran sei bei dem Einfluss, den die Grossindustriellen bei uns auf die Gesetzgebung haben, jedoch nicht zu denken. Aber auch gegen eine Verlegung des Lohntages, mit der nur den Frauen geholfen wäre, die nicht selbst im Fabrikbetriebe thätig sind, würden die Herren wohl Einwendungen erheben, weil daraus vor der Hand vielleicht einige Unbequemlichkeiten erstehen könnten. Hervorgehoben zu werden verdient bei dieser Gelegenheit, dass bei der letzten Revision der deutschen Gewerbeordnung in § 119a wohl Vorschriften dahin getroffen, dass die Lohnfristen behördlich geregelt werden können, leider aber nicht die Lohntage. Würde diese Lücke ausgefüllt, so würden Bestrebungen, wie diejenigen im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier, keinen so grossen Schwierigkeiten mehr begegnen.

Soziale Wanderungen in Deutschland. Die Landwirthe der Umgegend von Frankfurt a. M., welche sich für die Erntekampagne Arbeiter aus Polen kommen liessen und für den Herd- und Rücktransport jeder Kolonne ca. 1100 M. zu bezahlen hatten, sind nach der Meldung des dortigen Amtsblattes mit den Leistungen derselben im höchsten Grade unzufrieden. Tüchtigkeit und Fleiss sollen zu wünschen übrig lassen, was angeblich seinen Grund darin hat, dass die Arbeiter vorher meist in der Industrie beschäftigt gewesen sind. Im nächsten Jahre will man wieder zu den schlesischen Feldarbeitern, die allerdings „etwas theurer“ seien, zurückgreifen.

Arbeiterzustände.

Die Reichsenquête über die Arbeitsverhältnisse im Ladengeschäft.

Die durch die Zeitungen gehende Nachricht dass gegenwärtig bei allen Detailgeschäften amtliche Erhebungen über die Arbeitszeit angestellt würden, ist nichts als eine unvollständige Mittheilung über die eben begonnene Ausführung jener Reichsenquête über soziale Verhältnisse im Handelsgewerbe, welche im Juni d. Js. auf Vorschlag der Reichsregierung von der neuen Reichskommission für Arbeiterstatistik beschlossen wurde. Die Ausführung dieser Enquête hat bereits in mehreren Landestheilen, begonnen; die beteiligten Kaufleute erwarteten den Beginn nach Aeusserungen, welche in der genannten Kommission gefallen waren, sogar schon früher. Wie man sich in dem Haupthandelsplatz Hamburg mit der dort grassirenden Seuche bei der Erhebung abfindet, ist noch nicht bekannt geworden. Wahrscheinlich verschiebt man dort die Ausführung noch einige Zeit. Sonst liegen aber die amtlichen Bekanntmachungen und Schriftstücke über die Enquête, namentlich aus Preussen, mehrfach vor, und man kann bereits jetzt ein Urtheil über die Methode der wichtigen Erhebung fällen, welche weitere reichsgesetzliche Massnahmen zu Gunsten der Handelsangestellten anbahnen helfen soll.

Leider erweist sich die Methode der Erhebung von vornhercin wieder einmal als sehr mangelhaft. Schutzleute vertheilen z. B. in Frankfurt a. M. in bestimmten Stadtgegenden an bestimmte Adressen, über deren Auswahl noch zu sprechen sein wird, schriftliche Fragebogen. Ob-

gleich an der Spitze dieser Fragebogen — ein Exemplar desselben liegt vor dem Schreiber dieser Zeilen — ausdrücklich steht: „Nur für Geschäfte mit offenem Laden“, so ist die ausführende Polizei doch naturgemäss so wenig mit der Statistik vertraut, dass sie auch Fragebogen an Engrossgeschäfte giebt, wie dies aus Frankfurt a. M. nachgewiesen werden kann. Während eine Bekanntmachung des Frankfurter Polizeipräsidenten vom 8. d. Mts. besagt, dass die Fragebogen am 16. wieder eingesammelt würden, geben junge Schutzleute, welche den Fragebogen am 10. September vertheilten, die Auskunft, dass die Antwort bereits am 13. wieder abgeholt werden würde. Gelegentlich der Juni-Verhandlungen der Reichskommission war zu lesen, dass die Fragebogen 8 Tage in den Händen der Beteiligten bleiben würden. In einem Auszug aus einer offenbar amtlichen Verfügung, welchen die „Schlesische Zeitung“ mittheilt, wird von 5 Tagen gesprochen. Das sind drei verschiedene Lesarten nebeneinander, die hier festgestellt werden, um den polizeilichen Gelegenheitscharakter der Enquête zu beleuchten.

Der von den Schutzleuten vertheilte schriftliche Fragebogen lautet wörtlich:

„Ort Bezirk Staat

Fragebogen für das Handelsgewerbe.

— Nur für Geschäfte mit offenem Laden. —

Art (Branche) des Geschäfts

Name (Firma) des Inhabers

1. Wieviel Personen ausser dem Geschäftsinhaber sind ausschliesslich oder vorwiegend im offenen Ladengeschäft als Verkäufer tätig?¹⁾ Personen und zwar als:

A. Gehilfen: männliche weibliche

über 16 Jahre alt:

unter 16 „ „

B. Lehrlinge: männliche weibliche

über 16 Jahre alt:

unter 16 „ „

I. Arbeitszeit.

2. Wie lange ist beim regelmässigen Geschäftsbetrieb (vergl. auch Frage 5) an Wochentagen der Laden für das Publikum geöffnet?

von Uhr Morgens bis Uhr Abends

(im Sommer von . . . Uhr M. bis . . . Uhr Ab.)

(im Winter „ . . . „ „ . . . „ „)

3. Wie lange sind beim regelmässigen Betriebe die zu 1 bezeichneten Personen an Wochentagen im Geschäft beschäftigt?

A. Gehilfen: männliche weibliche

über 16 Jahre alt: von . . . bis . . . Uhr von . . . bis . . . Uhr

unter 16 „ „ „ „ „

B. Lehrlinge: männliche weibliche

über 16 Jahre alt: von . . . bis . . . Uhr von . . . bis . . . Uhr

unter 16 „ „ „ „ „

4. Wieviele von den zu 1 bezeichneten Personen haben täglich eine bestimmte Mittagspause? Personen. Wie lange ist diese Pause

A. für Gehilfen (wie oben),

B. für Lehrlinge (wie oben).

5. Ist der Laden zu Zeiten besonderen Geschäftandranges länger geöffnet als zu 2 angegeben?

wenn ja, an wieviel Tagen etwa im Jahr?

und an solchen Tagen um wieviel Stunden länger?

II. Kündigungsfrist und Lehrlingsverhältnisse

6. Ist für die Gehilfen eine andere Kündigungsfrist vereinbart als die sechswöchentliche, mit Ablauf des Kalender- vierteljahres endigende des Handelsgesetzbuches?

wenn ja:

a) was ist über die Kündigung verabredet?

b) für wieviel Gehilfen gilt diese Abrede?

7. Ist die Kündigungsfrist für beide Theile gleich?

wenn nicht: wie ist das Verhältniss geordnet?

8. Wird der Lehrvertrag schriftlich geschlossen?

9. a) Wird Lehrgeld gezahlt?

b) Wie lange dauert die Lehrzeit? Jahre.

10. Besuchen die Lehrlinge eine Fach- oder Fortbildungsschule, Sonn- oder Feiertagsschule?

wenn ja: a) an welchen Tagen?

b) in welchen Tagesstunden?

¹⁾ Hierbei sind die regelmässig im Ladengeschäft als Verkäufer thätigen Familienmitglieder des Geschäftsinhabers mitzuzählen.

III. Wohnungsverhältnisse.

11. Wieviel der zu 1 bezeichneten Personen haben bei dem Prinzipal

a) nur Kost? A Gehilfen (wie oben) etc. etc.

b) nur Wohnung?

c) Kost und Wohnung?

IV. Bemerkungen.

Es wird gebeten, hierunter etwaige bemerkenswerthe Eigentümlichkeiten des Betriebes hervorzuheben, sowie auch Angaben zu machen, welche geeignet sind, die auf vorstehende Fragen, insbesondere auf Frage 3 bis 5 gegebenen Antworten zu erläutern.

Vorstehender Fragebogen ist beantwortet

(Ort):, den 1892

von (Unterschrift)

Angabe, ob Prinzipal oder Gehilfe (in)“

Soweit der Fragebogen. Er enthält die Bemerkung:

„Nur für Geschäfte mit offenen Laden“, lässt aber auch damit den sehr engen Rahmen der Enquête noch nicht ganz erkennen. Dieselbe soll sich nämlich, entgegen dem Wunsche des „Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine“, der die Erhebung durch eine Eingabe vom Dezember 1890 anregte, nur auf die Laden des Waaren- und Produktengeschäftes erstrecken, also auf den Handel mit landwirthschaftlichen Produkten, insbesondere mit Milch, Butter, Käse, Eiern, Obst, Gemüse, Mühlenfabrikaten, mit Kolonial-, Material- und Fleischwaren, den Fisch-, Wild-, Delikatessen- und Drogenhandel, den Handel mit Tabak und Cigarren, mit Manufaktur- (Schnitt-) Waaren, insbesondere mit Leinen-, Wollen-, Baumwollen-, Sammt- und Seidenwaaren, den Posamenten-, Garn-, Band-, Handschuh- und Kleiderhandel; die Krämereien, Bazare (Fünfzigpfennig-Bazare) u. s. w., sowie den Handel mit Glas-, Porzellan-, Thon-, Holz-, Gummi-, Schuh- und Pelzwaaren, mit Hüten, Stöcken, Schirmen, Schreibmaterialien u. s. w. Die Geschäfte dieser Art kommen für die Erhebung jedoch nur soweit in Betracht, als sie regelmässig mindestens einen Gehilfen gegen Lohn beschäftigen. Ausgeschlossen von der Erhebung sind ferner die Ladengeschäfte für den Verkauf von Back- und Konditorwaaren. Mehrere amtliche Bekanntmachungen, z. B. diejenige des Frankfurter Polizeipräsidenten vom 8. September, lassen diese Beschränkung gar nicht erkennen.

Aber auch die Arbeitsverhältnisse der so beschränkten Anzahl von Handlungsgehilfen werden nicht vollständig erhoben. Nach den Gehaltsverhältnissen ist wiederum entgegen dem Wunsche des „Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine“ gar nicht gefragt; und doch stehen Arbeitszeit und Salär in unlöslichem Zusammenhange, man kann das eine nicht ohne Kenntniss von dem anderen beurtheilen. Ferner fehlt vollständig eine Frage nach der Beschaffenheit der Arbeitsräume, über welche aus Gehilfenkreisen schon viele Klagen laut geworden sind. Weitere Ausstellungen lassen sich sodann am Wortlaut des Fragebogens selber machen. Frage 1 berücksichtigt weder die Kassirer, die im offenen Ladengeschäft thätig sind, noch neben den Gehilfen und Lehrlingen die etwaigen Volontäre. Unter 4 hätten detaillirte Fragen nach denjenigen Gehilfen Platz finden müssen, welche wohl täglich eine Mittagspause haben, aber keine bestimmte und umgekehrt. Nach der Frage 5 fehlt eine solche danach wie lang „zu Zeiten besonderen Geschäftandranges“ die zu 1 bezeichneten Personen „im Geschäfte thätig“ sind, da sich die Zeit dieser Thätigkeit auch in diesem Falle (wie zu 2 und 3) durchaus nicht immer mit der Zeit des Ladenschlusses deckt. Unter 10 endlich ist eine Frage nach dem Besuch von Fach- oder Fortbildungsschulen durch die Gehilfen zu vermissen. Derselbe findet nämlich theilweise statt und ist bei den traurigen Bildungsverhältnissen vieler junger Kaufleute sehr löblich; theilweise wird er aber, wie aus den Schulberichten vieler Vereine zu entnehmen, auch von Prinzipalen geradezu verhindert. Viele dieser Dinge könnten unter „IV. Bemerkungen“ von den Beteiligten noch nachgetragen werden. Da aber die Behörden vor Vertheilung der Fragebogen entgegen einer in der Reichskommission für Arbeitsstatistik gefallenen Aeusserung gar keine Füh-

lung mit den Organisationen der Beteiligten gesucht haben, so ist auch, soweit wir sehen können, innerhalb dieser Organisationen wenig gethan worden, um das Gelingen der Erhebung zu fördern.

Am wenigsten wird offenbar in den beteiligten Kreisen gebilligt, dass sich die Ortspolizeibehörden in den Grossstädten mit den Vertretungen der Prinzipale und Gehilfen nicht ins Benehmen darüber gesetzt haben, ob und welche Stadtgegenden für die Erhebung ausgesucht werden sollen, um „Stichproben“ zu machen. In Frankfurt a. M. z. B. dekretirte der Polizeipräsident ganz einfach, dass zwei Bruchtheile zweier Polizeireviere der inneren Stadt mit ca. 300 Ladengeschäften als Erhebungsbezirk zu betrachten seien. Frankfurt a. M. hat aber ca. 1700 Ladengeschäfte des Waaren- und Produktenhandels mit ca. 9000 Gehilfen. Werden aus der Befragung eines so kleinen Bruchtheils der Beteiligten brauchbare Schlüsse zu ziehen sein, zumal wichtige Stadttheile mit ganz besonders charakteristischen Verhältnissen unbeachtet blieben? Die Stimmung der Beteiligten verneint im Allgemeinen diese Frage. Ebenso fällt es auf, dass die Geschäfte, in denen Prinzipal oder Angestellte zu antworten haben, ganz mechanisch nach dem Alphabet ausgesondert werden. Das mag auf höherer Anordnung beruhen; es wird aber nichts destoweniger nicht gebilligt, weil man eine Wahl der Auskunftspersonen mehr nach sachlichen Rücksichten mit Hinblick auf die Grösse und die Art des Geschäftes erwartet hätte. Gelobt und anerkannt wird nur die Anordnung, dass in Geschäften, die mehrfaches Personal haben, diesem, nicht dem Prinzipal, die Wahl der Auskunftsperson zufällt.

Der „Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine“ hatte in seiner schon erwähnten Eingabe das mündliche kontradiktorische Verfahren vor einer ad hoc eingesetzten Sachverständigenkommission für die jetzt im Gange befindliche Enquête empfohlen. Es steht ausser allem Zweifel, dass bei Anwendung dieser Methode alle die Missstände vermieden worden wären, die sich jetzt ergeben, zumal eine Verpflichtung zur Beantwortung der vertheilten Fragebogen auf Seite der Kaufleute nicht besteht. Denn es ist beachtenswerth, dass in den Interessentenkreisen die schärfste Kritik an dem schriftlichen Verfahren mit Schutzleuten als untersten Organen der Sozialstatistik von denjenigen geübt wird, welche die gründlichste Erörterung der Arbeitsverhältnisse im deutschen Handelsgewerbe gewünscht hätten, die also mit der Absicht des Gesetzgebers, Unterlagen für zeitgemässe Reformen zu gewinnen, am meisten sympathisirten.

Frankfurt a. M.

Max Quarck.

Achtstündige Arbeitszeit. Auf der harburger Thörlschen Oelfabrik wurde am Montag für diejenigen Arbeiter, welche im Innern der Fabrik beschäftigt sind, also bei den Pressen arbeiten, die achtstündige Arbeitszeit eingeführt. Der Betrieb wird nicht unterbrochen; die Arbeiter lösen sich 3 Mal täglich ab.

Arbeitszeit der österreichischen Südbahnarbeiter. Die durchschnittliche Arbeitszeit der Südbahnarbeiter beträgt nach der in Villach erscheinenden „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ siebzehn Stunden. Im Bedarfsfälle werden die ermüdeten Arbeiter nach den 17 Stunden noch zum Zugverkehr und zum Ersatz des Fahrpersonals meist bei den Nachtzügen herangezogen, in der Regel werden ihnen dann die Bremsen am letzten Wagen anvertraut.

Die Ausgabenrechnung eines Leipziger Zimmermanns im Jahre 1891. „Es liegt uns“, schreibt der „Zimmerer“, „ein Budget von einer Zimmermannsfamilie aus Leipzig vor. Diese Familie besteht aus drei Köpfen; der Zimmerer gehört zu den Bestbezahltesten am Ort. Er hat auch das seltene Glück gehabt, 51 Wochen im Jahre 1891 zu arbeiten. Für die Ehrlichkeit seiner Angaben übernehmen wir die volle Verantwortung. Wir lassen das Budget hier folgen:

Meine Einnahme und Ausgabe im Jahre 1891:	
	E i n n a h m e.
Arbeitslohn, 2597 $\frac{1}{2}$ Stunden à 46 Pf.	1194 95 M
	A u s g a b e.
Nahrungsmittel	610,15 M.
Wohnungsmiethe	165,00 „
Bekleidungsstücke	56,81 „
Wirtschaftsgegenstände	38,38 „
Heizungsmaterial	50,90 „
Handwerkszeug	4,45 „
Doktor und Apotheke	3,85 „
Staats-, Kommunal- und Kirchensteuer	23,18 „
Krankenkassenbeiträge	23,40 „
Invaliden- und Altersversorgungskassenbeiträge	7,80 „
Vergnügen mit der Familie und Taschengeld für den Mann	165,65 „
Vereinsbeiträge:	
a) gewerkschaftliche	10,90 „
b) politische	9,10 „
Literatur:	
1 Exemplar „Der Wähler“	7,65 „
1 „ „Der Zimmerer“	3,60 „
1 „ „Der wahre Jakob“	2,40 „
Bibliothek	4,80 „
	1188,02 „
	Also 6,93 M.“

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die Stellung der deutschen Gewerkschaften zu den Beschlüssen des Halberstädter Kongresses.

Der Ausbau der deutschen Gewerkschaftsorganisationen entsprechend den Beschlüssen des Halberstädter Gewerkschaftskongresses, (vgl. Sozialpolitisches Centralblatt, I. Jahrg., No. 13, S. 168 fg.), wird nur langsam vorwärts gehen, auch wird sich der Erfolg, der aus den zwischen den einzelnen Organisationen getroffenen Vereinbarungen entspringen muss, nicht in kurzer Frist bemerkbar machen. Die erstere Thatsache ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich bei der Durchführung dieser Beschlüsse darum handelt, ein durchaus neues Gebiet zu betreten, und daher eine genaue Erwägung und Untersuchung der eintretenden Folgen erforderlich ist, ehe feste Vereinbarungen getroffen werden können. Ferner kommt hier noch in Betracht, dass die Centralorganisationen nicht ohne Weiteres den Beschlüssen Folge geben können, sondern es ist erforderlich, ehe dieses geschehen kann, erst die Kongresse oder Generalversammlungen der einzelnen Berufsorganisationen abzuwarten. Der Nutzen, welcher den Organisationen aus der näheren Verbindung mit denen gleichartiger Berufe entstehen wird, kann sich in nächster Zeit um dessentwillen nicht bemerkbar machen, weil er erst zu Tage treten kann, wenn in einer besseren Geschäftskonjunktur die Organisationen mit Lohnforderungen etc. vorzugehen vermögen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen müssen die Organisationen nur bemüht sein, den bisherigen Bestand der Mitglieder sich zu erhalten und dasjenige, was in günstigeren Geschäftsperioden an Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen errungen worden ist, nicht wieder verloren gehen zu lassen. Darum eignet sich aber die gegenwärtige Zeit ganz besonders dazu, die Frage der Reorganisation der Gewerkschaften zu diskutieren und diese selbst vorzunehmen. Und thatsächlich wird seit dem Halberstädter Kongress diese Frage in den Versammlungen und Fachzeitungen recht eifrig besprochen und sind auch theilweis schon Versuche gemacht worden, an Stelle der theoretischen Erörterung die praktische Durchführung einzelner Theile der bekannten Resolution des Halberstädter Kongresses zu setzen. Im Allgemeinen findet der vom Kongress gemachte Vorschlag der Kartellirung der Organisationen Zustimmung. Nur die Vertreter der Lokalorganisationen mit Vertrauensmännersystem fahren fort, sich

gegen die Kongressbeschlüsse, wie auch gegen die Centralverbände selbst zu wenden. Da aber, wie die Statistik nachweist, die Zahl der Anhänger dieser Organisationsform nur verhältnissmässig gering ist, so kann diese Meinungsäusserung auf die Entwicklung der geplanten Verbindung der Organisationen nur von geringer Bedeutung sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird eine günstige Geschäftskonjunktur mit ihren unvermeidlichen Kämpfen zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen diesem Streit ein Ende machen, weil dann die Lokalvereine genöthigt sein werden, sich den Centralorganisationen anzuschliessen. Bedauerlich ist nur, dass die Kampfweise einzelner Vertreter der Lokalorganisation bei dieser Formfrage einen Charakter annimmt, der bei den mit den Verhältnissen wenig Vertrauten die Meinung aufkommen lassen muss, es bestände zwischen diesen beiden Organisationsformen eine unüberbrückbare Kluft. Dem ist jedoch nicht so. Die Macht der Verhältnisse wird diesem mehr künstlich heraufbeschworenen Streit ein für die Gewerkschaftsbewegung günstiges Ende bereiten.

Mit Ausnahme der Malerorganisation und der der Textilarbeiter erkennen alle Centralorganisationen, soweit sie zu dieser Frage Stellung genommen haben, die Nothwendigkeit der Durchführung der Halberstädter Kongressbeschlüsse und besonders den auf die Generalkommission bezüglichen, an. Die Organisation der Maler konnte sich auf dem im Frühjahr dieses Jahres stattgehabten Kongress über die Theilnahme an der geplanten Gesamtorganisation der Gewerkschaften nicht einigen, und war in Folge dessen diese Organisation auf dem Kongress in Halberstadt nicht vertreten. Nur einzelne Zweigvereine der Organisation hatten eine Vertretung durchgeführt. Eine spätere Erklärung des Vorstandes der Malerorganisation ging dahin, dass der Verband sich mit Rücksicht auf die Beschlüsse seiner Generalversammlung der Generalkommission gegenüber passiv verhalten müsse, im Besonderen aber keine Beiträge an diese bezahlen könne. Der Vorstand des Verbandes der Textilarbeiter unterbreitete in den letzten Tagen den Mitgliedern einen Antrag zur Abstimmung, der dahin geht, dass die Organisation sich von der Generalkommission loslösen solle, weil sie die erforderlichen Beiträge theils nicht zu leisten vermag, andererseits aber diese Geldmittel für die Agitation unter den eigenen Berufsgenossen besser verwenden könne. Dieser Antrag scheint bei den Mitgliedern des Verbandes aber wenig Sympathie zu finden, da von einzelnen Zweigvereinen schon Stellung dagegen genommen worden ist. Die anderen Centralorganisationen halten jedoch an den Beschlüssen des Kongresses fest, und es lässt sich daher erwarten, dass diese zur Durchführung gelangen.

Der Kongress erklärte in der bekannten Resolution, dass zunächst zwischen den verwandten Berufsorganisationen Kartellverträge zu schliessen sind. Wo die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, sollen sich aus diesen Kartellverträgen Industrieverbände bilden, oder es soll eine Union der verwandten Berufsorganisationen geschaffen werden.

Darüber, ob schon vor dem Abschluss der Kartellverträge die Gründung eines Industrieverbandes in einzelnen Berufsgruppen erfolgen soll, wurde und wird noch eifrig diskutiert. Besonders in der Organisation der Schneider und der Schuhmacher wurde diese Frage in eingehender Weise erwogen. Nach dem Gang der Diskussion lässt sich jedoch erwarten, dass die Kongresse dieser Berufe sich nicht für die Bildung eines Industrieverbandes erklären werden. Dagegen haben die Organisationen der Hafener und der Werftarbeiter sich zu einem Verband vereinigt, in welchem alle am Schiffbau und in der Schifffahrt beschäftigten Personen Aufnahme finden können.

Für die Verbindung der Organisationen durch Kartellverträge sind von verschiedenen Seiten Vorschläge und Entwürfe gemacht worden. Von der Generalkommission wurde ein Entwurf ausgearbeitet und veröffentlicht, der alle die Punkte, auf welche sich die Kartellverträge beziehen sollen, eingehend erläuterte. Nach diesem Vorschlag

sollen die Organisationen, die zu einem Kartell gehören, sich bei Strikes, an denen mehr als 1 pCt. der Mitgliederzahl theilhaft sind, durch Gewährung von Baarmitteln als Darlehn oder Geschenk gegenseitig unterstützen. Ausserdem soll für das Kartell ein fester Strikefonds geschaffen werden, zu dem jedes Mitglied pro Woche 5 Pf. zahlt. Aus diesem Fonds wird, sobald er die Höhe erreicht hat, dass für jedes Mitglied der Kartellorganisationen 1 M. vorhanden ist, an die im Ausstand befindliche Organisation für jeden Strikenden ein Zuschuss von 5 M. pro Woche gezahlt. Ferner ist aus diesem Entwurf noch hervorzuheben, dass für alle Organisationen ein gemeinsames Fachorgan geschaffen werden soll. Die Agitation ist gemeinschaftlich zu betreiben und Reiseunterstützung in allen Zweigvereinen an alle Mitglieder der zum Kartell gehörenden Organisationen zu zahlen. Die verausgabten Gelder sind zwischen den einzelnen Organisationen zu verrechnen. Die Statistik ist in den einzelnen Berufsorganisationen aufzunehmen und zusammenzustellen und dann von der Kartelleitung zu bearbeiten. Die Leitung des Kartells übernimmt der Vorstand einer Organisation, doch werden ihm Vertrauensmänner der anderen Berufsorganisationen zur Seite gestellt. Diesem Entwurf folgten zwei ähnliche aber kürzer gehaltene von dem Vorstand der Buchbinderorganisation und des Tischlerverbandes. Der letztere Vorstand veröffentlichte auch gleichzeitig einen Entwurf eines Statutes für einen Holzarbeiterverband und stellte beides den Vorständen der Holzarbeiterorganisationen zur Verfügung, um von dieser Seite etwaige Abänderungsvorschläge machen zu lassen. Ein im Frühjahr 1893 abzuhaltender Holzarbeiterkongress soll dann den Entscheid über die Gestaltung der Organisation treffen. Auch von dem Vorstand des Müllerverbandes ist der Vorschlag gemacht, dass die Organisationen in der Nahrungsmittelindustrie im nächsten Jahre einen gemeinschaftlichen Kongress abhalten und hier die Einzelorganisationen auflösen sollen, um sie zu einem gemeinsamen Verbands zu verschmelzen. Alle diese Vorschläge werden von den Kongressen und Generalversammlungen geprüft und entschieden werden.

Nach den Entscheidungen, die bis jetzt von Kongressen getroffen worden sind, steht zu erwarten, dass jedenfalls allgemein Kartellverträge abgeschlossen werden. Die Generalversammlung der Buchdrucker (17000 Mitglieder) beschloss, dass mit den Organisationen im graphischen Gewerbe ein Kartellvertrag abzuschliessen ist, der mit dem 1. April 1893 in Kraft zu treten hat. Die Bestimmungen in diesem Verträge sind im Wesentlichen die, welche aus dem Entwurf der Generalkommission kurz wiedergegeben sind. Die Bildhauer (3000 Mitglieder) beschliessen auf der Generalversammlung, gegenüber dem Abschluss von Kartellverträgen bis zum Holzarbeiterkongress eine abwartende Stellung einzunehmen. Die Hutmacher (3000 Mitglieder), Brauer (3000 Mitglieder), Posamentirer (530 Mitglieder), Weissgerber (1700 Mitglieder) und Schiffszimmerer (1200 Mitglieder) beschliessen auf den Generalversammlungen Kartelle in den einzelnen Berufsgruppen zu schaffen. Die Weissgerber änderten ihr bisheriges Fachorgan zu einem solchen der Lederindustrie um, doch wurde gleichzeitig beschlossen, dieses Blatt nur so lange erscheinen zu lassen, bis ein gemeinsames Organ für die Bekleidungs- und Lederindustrie geschaffen sein wird. Die Maurer (13000 Mitglieder) beauftragten auf dem Verbandstage den Vorstand der Organisation, bei passender Gelegenheit mit verwandten Berufsorganisationen Kartellverträge abzuschliessen. Die Fabrik- und gewerblichen Hilfsarbeiter (2000 Mitglieder) erklärten auf der Generalversammlung, dass ein Abschluss von Kartellverträgen für ihre Organisation nicht möglich sei, weil dieses mit allen anderen Berufsorganisationen erfolgen müsste, da in allen Berufen Hilfsarbeiter beschäftigt werden. Im Uebrigen sollte jedoch an den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses festgehalten werden. Auch die Generalversammlung des Unterstützungsvereins der Tabakarbeiter (16000 Mitglieder) beschloss, dass die Beschlüsse der von der Generalkommission einberufenen Gewerkschaftskongresse für die Organisation bindend sein

sollen. Die sämmtlichen genannten Organisationen beschlossen ferner, die Beiträge für die Generalkommission (pro Mitglied und Quartal 5 Pf.) aus den Verbandskassen zu zahlen. Nach der Stellungnahme der Vorstände der Organisationen, die noch keine Generalversammlung gehabt haben, sowie aus den Aeusserungen in den resp. Fachorganen kann mit Sicherheit vorausgesetzt werden, dass auch dort die Beschlüsse in gleichem oder ähnlichem Sinne gefasst werden. So ist einerseits sicher, dass eine feste Verbindung der einzelnen Berufsorganisationen erfolgen wird, andererseits ist aber auch der Bestand der Generalkommission gesichert. Der letzteren bleibt, wie dies schon früher in dieser Zeitschrift betont worden ist, die Aufgabe, statistische Aufzeichnungen besonders über die Entwicklung der einzelnen Organisationen zu machen, Agitation zur Ausbreitung der Gewerkschaftsorganisation zu treiben und die Verbindung zwischen den einzelnen Organisationen sowie mit dem Auslande zu unterhalten. Wenn hier auch noch nicht das geleistet worden ist, was wohl wünschenswerth wäre, so liegt das daran, dass diese Kommission, gebunden durch früher eingegangene Verpflichtungen, die durch zu weitgehende Strikeunterstützung verursacht wurden, sich noch nicht über eine bestimmte Grenze hinaus bewegen kann, bevor diese Verpflichtungen erfüllt sind. Immerhin sind Anfänge der Statistik gemacht und auch auf dem Gebiete der Agitation ist schon manches geleistet worden.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Centralstelle für gewerkschaftliche Angelegenheiten wird heute unumwunden von allen grösseren Gewerkschaftsorganisationen anerkannt und wird sich dieses Institut somit unter der Beihilfe der Organisationen zu einem für die Arbeiterbewegung äusserst nutzbringenden entwickeln.

Ueber die Wirkung, die eine nähere Verbindung der verwandten Berufsorganisationen erzeugen muss, ist gleichfalls an dieser Stelle schon vor dem Stattfinden des Halberstädter Kongresses gesprochen worden. Während dort jedoch in Aussicht genommen war, dass diese Verbindung eine feste Gliederung in Form einer, die verwandten Berufsorganisationen umfassenden Union erhalten würde, hat sich der Kongress zunächst dafür ausgesprochen, dass nur eine Annäherung der Berufe durch die Kartellverträge erfolgen soll. Im Grunde genommen, wird aber durch den Abschluss von Kartellverträgen genau dasselbe erreicht werden, wie durch die Unionsbildung. Der Unterschied liegt nur darin, dass bei den Kartellverträgen den einzelnen Organisationen ein grösserer Spielraum gelassen wird, als dies bei der Bildung der Unions der Fall wäre. Ferner wird hier nicht noch eine besondere Körperschaft, die ausführende Gewalt hat, eingesetzt, sondern es wird die Leitung des Kartells mehr den Charakter einer Verwaltung tragen und bleibt die ausführende Gewalt nach wie vor in Händen der einzelnen Centralleitungen. Wenn dies vielleicht die Organisation zu einem schnellen und exakten Handeln auch nicht in dem Masse befähigen wird, wie dies bei der Union der Fall sein würde, so fällt doch deren äusserst komplizierte Verwaltung fort. Die weitere Entwicklung wird von selbst entweder zur Unionierung der verwandten Berufsorganisationen oder zur Begründung von Industrieverbänden führen. Da von den einzelnen Organisationen, wie wir gesehen haben, mit regem Eifer daran gearbeitet wird, die Beschlüsse des Halberstädter Kongresses zur Durchführung zu bringen, so können wir versichert sein, dass eine Stärkung der Gewerkschaftsorganisationen baldigst eintreten wird. Diese ist aber unter allen Umständen nöthig, weil nur durch starke gewerkschaftliche Organisationen die Arbeitseinstellungen vermieden werden. Durch die Strikes werden Unternehmer wie Arbeiter gleich geschädigt und wäre es daher nur wünschenswerth, wenn sie möglichst beschränkt würden. Dies wird aber nur geschehen, wenn die Organisationen von dem Unternehmerthum anerkannt werden. Sie müssen, da der einzelne Arbeiter bei dem Abschluss des Arbeitsvertrages nahezu einflusslos ist, das ökonomische Uebergewicht des Unternehmers paralysiren. Nach den Erfahrungen, welche die Arbeiter mit den

Unternehmern nach dieser Richtung hin gemacht haben und täglich machen, sowie nach der Entwicklung der gewerkschaftlichen Organisationen in andern Ländern, lässt sich aber mit Sicherheit behaupten, dass die Unternehmer nicht geneigt sein werden, freiwillig die Organisationen als Kontrahenten bei Festsetzung des Arbeitsvertrages anzuerkennen. Es muss diese Anerkennung von den Organisationen erst errungen werden. So drehen sich thatsächlich auch die meisten wirthschaftlichen Kämpfe um die Anerkennung der Organisation. Ist diese errichtet, so werden fortgesetzt die Arbeitsbedingungen in Bezug auf Lohnhöhe und Dauer der Arbeitszeit den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden. Zweifellos ist, dass das kleine Unternehmerthum und das Kleinhandwerk diesem Gange der Entwicklung nicht wird folgen und auf dem Weltmarkt nicht konkurrenzfähig bleiben können wird. Es werden also diese Kämpfe oder Vereinbarungen wesentlich zur Konzentration des Kapitals beitragen.

Es darf hier nicht versäumt werden darauf hinzuweisen, dass die den Gewerkschaften angehörenden Arbeiter nicht ihr ganzes Heil in diesen suchen, sondern dass sie parallel mit der Thätigkeit in denselben auch diejenige auf politischem Gebiete sich denken und sie ausüben.

In diesen Ausführungen ist nur die rein materielle Seite der gewerkschaftlichen Thätigkeit und besonders die des Lohnkampfes hervorgehoben. Ideell und kulturell ist die Thätigkeit der Gewerkschaften und die Wirkung einer Arbeitseinstellung nicht zum mindesten geringer. Die gewerkschaftlichen Organisationen sind gleichsam als eine Schule der Arbeiter zu betrachten und jede Stärkung der Organisation muss diese erzieherische Wirksamkeit erhöhen. Der Lohnkampf aber erzeugt und stärkt die Eigenschaften, welche dem Arbeiter eigen sein müssen, um ihn zu befähigen, eine Umgestaltung des heutigen Produktionsprozesses herbeiführen zu können. So werden die Gewerkschaftsorganisationen, die anscheinend nur zu dem Zwecke gebildet worden sind, um dem Arbeiter bessere Existenzbedingungen zu verschaffen, gleichzeitig zu einer Schule und Bildungsstätte des Proletariats. Wird durch die in Halberstadt erfolgte Verständigung die Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften gehoben, so ist dies gleichbedeutend mit der Hebung der sittlichen Auffassung der Arbeiterklasse.

Hamburg.

C. Legien.

Der englische Gewerkvereinskongress 1892.

Der englische Gewerkvereinskongress hat vom 5. bis 11. September in Glasgow getagt. Es ist das 25. Mal, dass das Arbeiterparlament, wie man diese jährlichen Verhandlungen in England zu nennen pflegt, zusammengetreten ist, und vor Jahren schon hat die Times einmal geschrieben, dass seine Tagung für das Wohl und Wehe Englands während des kommenden Jahres von grösserer Bedeutung sei, als das des Hauses von St. Stephens. Mit Spannung verfolgt der Industrielle wie der Politiker die Stimmungen und Tendenzen, die da hervortreten. Jener sucht nach Wahrzeichen, die Krieg oder Frieden für ihn bedeuten, Dieser nach den Anzeichen auftauchender Programmpunkte, zu denen er Stellung nehmen muss, und die, je nachdem er sich mit ihnen abfindet, oft über seine ganze politische Carrière entscheiden. Indess sind es gerade die der englischen Arbeiterklasse näher stehenden Blätter, welche von dem diesjährigen Kongresse sagen, er sei weniger interessant gewesen, wie seine unmittelbaren Vorgänger. Wir wollen sehen mit welchem Recht.

Doch zuvor etwas über das äussere Leben des Kongresses. Der Zahl der Gewerkvereinsdelegirten wie der Zahl der angeblich vertretenen Arbeiter nach war er, wie es scheint, der Drittgrösste aller bisherigen Kongresse. Indess hat die Angabe, dass 1½ Millionen Arbeiter in Glasgow vertreten waren, keinen grossen Werth; denn diese Ziffer erheischt bedeutende Abzüge, da nach der diesmal noch

geltenden Geschäftsordnung die doppelte und dreifache Vertretung von Tausenden von Arbeitern möglich war. Allein eigentlich ist es ganz verkehrt, die Mitgliederzahl der vertretenen Gewerkvereine überhaupt zu nennen. Denn nicht in dieser erschöpft sich deren Bedeutung. Die richtige Statistik wäre, die Zahl der Gewerbe zu nennen, denen die vertretenen Vereine angehören. Denn der Einfluss der Vertreter wird nicht durch ihre jeweilige Mitgliederzahl bestimmt. Diese ist schwankend und in einigen Gewerben abhängig vom Auf- und Niedergang des Gewerbes. Allein in jedem Gewerbe, in dem ein Verein besteht, ist er massgebend nicht bloß für die Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder, sondern auch seiner Nichtmitglieder; und bei Arbeitsstillständen erhalten neuerdings häufig nicht nur die Ersteren, sondern auch die Letzteren eine, wenn auch geringere Unterstützung.

Somit sind die Gewerkvereine heute nicht bloß als die Organisationen der zu ihnen Gehörigen, sondern aller Arbeiter des betreffenden Gewerbes anzusehen. In diesem Licht erscheinen sie auch den Engländern. Bezeichnend hierfür war der Empfang, den die Stadt Glasgow, die zweite Stadt des britischen Reichs, dem Kongress zu Theil werden liess. Als der Kongress i. J. 1875 zum ersten Mal in Glasgow tagte, ging es ihm noch wie unseren Arbeiterkongressen, die man besten Falls mit Misstrauen duldet. Wie schon die Korporation der Städte, in denen der Kongress in den vorhergegangenen Jahren getagt hat, so hat diesmal die von Glasgow den Kongress durch ihre offiziellen Vertreter bewillkommen lassen und ihm glänzende Feste bereitet. „Der Bailli Graham“, so meldet der Bericht, „erklärt im Namen der Korporation, dass er es als eine Ehre ansehe, welche der Stadt durch das Tagen des Gewerkvereinskongresses erwiesen worden sei.“ Und so denkt nicht etwa bloß Glasgow. Als es sich am Schlusse der Verhandlungen darum handelt, den Ort der nächstjährigen Tagung festzustellen, da sind es die Stadtverwaltungen der verschiedensten Städte des Reichs, die sich um diese Ehre für das nächste Jahr bewerben. Die von Norwich verspricht einen Empfang seitens des Munizipiums und die berühmte alte Halle von St. Andrews als Versammlungsort, Belfast Alles ausser dem königlichen Glanz des Empfangs von Glasgow; ähnlich schreiben Cardiff in Wales und die alte Cottonopolis Manchester. Welche Gänsehaut mag den deutschen Philister bei solcher Nachricht überlaufen! Allein er hat sich in der letzten Zeit ja schon an Manches Zeichen des Weltunterganges aus England gewöhnen müssen.

Warum erschien der Tagespresse der diesjährige Kongress von geringerem Interesse als die vorangegangenen von Newcastle und Liverpool? An diesen Orten handelte es sich um die grosse Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Gewerkvereinen. Sollte die von den Neuen gepredigte Methode des enthusiastischen Stürmens die berechnende Geschäftsklugheit der Alten verdrängen oder nicht? Davon hing nicht bloß die Zukunft des Gewerkvereinswesens, sondern die des Landes ab. Dazu kam, dass die Parlamentswahlen noch bevorstanden, und gar manche Kandidaten angstvoll ausschauten, nach welcher Seite sie die Fahne herabhängen sollten. Heute kann der Parlamentarier ohne Sorge für seinen Sitz Hühner in Schottland abknallen oder in Norwegen fischen. Jener Auseinandersetzung aber ist theils durch das mit dem wirtschaftlichen Niedergang eingetretene Verschwinden oder Herabgehen mancher turbulenter neuer Gewerkvereine, theils durch eine äusserst bemerkenswerthe Aenderung der alten in der zur Zeit praktischsten Frage, welche die beiden Lager trennte, die Spannung genommen worden. Nach beiden Richtungen hin bedeutet der diesjährige Kongress einen Abschluss und neuen Ausgangspunkt; und zwei Arten von Beschlüssen, die er gefasst hat, erscheinen uns durch die weittragende Wirkung, die ihnen zukommt, von viel grösserer Wichtigkeit als die vielleicht glänzenderen Reden und jedenfalls aufregenderen Szenen von Liverpool und Newcastle.

Die eine Art dieser Beschlüsse sind diejenigen, durch welche der Kongress zum ersten Male seine Organisation

regelt. Es ist unglaublich aber wahr, dass dieser Kongress, dem sein diesjähriger Präsident nachrühmen konnte, dass er einige 50 Gesetze, welche die englische Gesetzsammlung aufweist, veranlasst habe, bisher aller Sicherheit dafür entbehrte, dass die in ihm auftretenden Delegirten sehr viel mehr vertreten als sich selbst. Jede noch so kleine Gewerkvereinsorganisation, jede Organisation eines wirtschaftlich noch so unerheblichen Gewerbes, jedweder nationale Verband verschiedener Vereine eines und desselben Gewerbes und jeder Ortsverband der Vereine verschiedener Gewerbe, ja jedweder Zweig eines und desselben Gewerkvereins konnte bisher Delegirte, und zwar beliebig viele, zum Kongresse entsenden, und jeder dieser Delegirten hatte Sitz und Stimme und so viel Einfluss, als er sich persönlich verschaffen konnte. Daher jene doppelte und mehrfache Vertretung eben derselben Arbeiter und jene Unmöglichkeit einer klaren Statistik der Vertretenen, die oben berührt worden. Daher aber auch, dass plötzlich Delegirte eines Gewerkvereins von Holzhackern an diesem oder jenen obskuren Orte, von dem niemand bisher etwas gewusst hatte, auftraten und, oft durch ihre Reden, meist freilich nur durch ihre Stimmen einen ebensolchen Einfluss auf die Kongressbeschlüsse übten wie die Delegirten der gefestigten Vereine der Stapelindustrien des Landes. In Liverpool hatten die alten Vereine die Folgen dieser weitgehenden demokratischen Weitherzigkeit zu tragen gehabt. Solche Delegirte von Vereinen, die wie Pilze während des wirtschaftlichen Aufschwungs aufgeschossen waren, die bis dahin Niemand gekannt hatte, und die keinen Pfennig beigesteuert hatten und beisteuerten zu den Kosten der Ausführung der Beschlüsse, die sie beeinflussten, hatten wesentlich dazu beigetragen, dass der alte solide Grundstock der Gewerkvereine, die Baumwollspinner und -weber, die Bergleute, die Hüttenleute und Maschinenbauer in den wichtigsten Fragen überstimmt wurden. Es wurde damals sogar behauptet, dass dieser oder jener Verein, dessen Delegirte das grosse Wort führen wollten, gar nicht existirte. Dies hatte eine für die englische Arbeiterklasse gefährliche Krisis zur Folge. Die Arbeiter der Baumwollindustrie drohten ernstlich mit Sezession, wenn nicht die Vertretung entsprechend der Bedeutung und Verantwortlichkeit der Vereine geordnet würde. Wären sie ausgetreten, so wäre ihnen die grosse Anzahl der bedeutendsten übrigen Vereine gefolgt. Kein Zweifel, dass damit der Einfluss des „Arbeiterparlaments“ annullirt worden wäre. So wurde denn der permanente Ausschuss des Kongresses mit der Ausarbeitung eines Vertretungssystems und einer Geschäftsordnung des Kongresses beauftragt. Die wichtigsten Bestimmungen sind diejenigen, durch welche Personen als Vertreter eines Gewerkvereins ausgeschlossen werden, welche nicht als Arbeiter in dem von ihnen vertretenen Gewerbe arbeiten oder gearbeitet haben, und deren Kosten nicht durch die von ihnen vertretenen Vereine getragen werden, — eine gegen die Einschmuggelung von Politikern und Literaten als Gewerkvereinsvertreter gerichtete Regel; ferner Noth-Gewerkvereine, gleichviel unter welchem Namen sie bekannt sein mögen, sollen berechtigt sein, für je 2000 Mitglieder und jeden Bruchtheil darüber einen Delegirten zu senden, vorausgesetzt, dass sie während des verflossenen Jahres 1 Lstr. für je 1000 Mitglieder und jeden Bruchtheil darüber zu den Kosten des permanenten Ausschusses und 10 sh. für jeden entsendeten Delegirten zu den Kosten des Kongresses beigesteuert haben und ihren Namen und Adresse 14 Tage vor der Tagung des Kongresses eingesendet haben; keine Gesellschaft soll zur Entsendung von Delegirten berechtigt sein, die diesen Bestimmungen nicht entsprochen hat. Gewerkvereinsverbände und ähnliche Organisationen, die aus einer Anzahl von Zweigen oder Gewerben bestehen, sollen Delegirte senden und zu den Kosten herangezogen werden und für jene ihrer Mitglieder, welche nicht direkt durch besondere Gewerkvereinsorganisationen vertreten sind.“ Dies ist die Form, in der die neue Ordnung wirklich beschlossen wurde. Damit sind nicht bloß alle Eintagsfliegen und Scheinexistenzen unter den Gewerkvereinen, sondern auch die

mehrfache Vertretung derselben Gewerkvereiner für die Zukunft ausgeschlossen. Von dem nächsten Kongresse ab wird es nun auch möglich sein, eine genaue Statistik der auf dem Kongresse vertretenen Gewerkvereiner aufzustellen.

Da der wirthschaftliche Niedergang eine Anzahl neuer Gewerkvereine lahm gelegt hat und einige der Hauptwortführer der neuen Gewerkvereinsbewegung, — sogar John Burns, der kein Mandat als Delegirter erlangt hatte, — auf dem Kongresse fehlten, ging die Neuerung glatt durch. Ueberhaupt waren es wieder die alten Gewerkvereine, die dem Kongress das Gepräge gaben. Um so mehr fällt die Annäherung der alten Gewerkvereine an einen wichtigen Programmpunkt der neuen ins Gewicht, welche sich in einer anderen Art von Kongressbeschlüssen zeigte. Ich meine die Beschlüsse zu Gunsten einer Einführung des Achtstundentags durch die Gesetzgebung. Nur die Maschinenbauer und die Bergleute von Durham und Northumberland stehen derselben nach wie vor feindlich entgegen. Dagegen haben sich die früheren heftigsten Gegner derselben, die Arbeiter der Baumwollindustrie zu derselben bekehrt, und der ausgezeichnete Sekretär der Spinner, Mawdsley, das Ehrenmitglied des konservativen Constitutional Club in London, hat sogar den Antrag gestellt. Zwar besteht noch eine Verschiedenheit zwischen den von ihm vertretenen Gewerkvereiner und den übrigen Anhängern des gesetzlichen Achtstundentags hinsichtlich der Taktik, wie die Einführung zu erlangen sei. Mawdsley befürwortet denselben für alle Gewerbe, in denen die Mehrheit der Arbeiter seine Einführung verlangt; die Uebrigen befürworten ihn für alle Gewerbe ausser denen, in welchen die Mehrheit der Arbeiter ihn ausdrücklich ablehnt. Die Letzteren hatten auf dem Kongresse die Mehrheit; die Ersteren dürften im Publikum und Parlament am ehesten durchdringen. Wahrscheinlich, dass für die Bergleute, für welche der Kongress, eigentlich im Widerspruch zu seinem allgemeinen Beschlusse, noch in einer besonderen Resolution den gesetzlichen Achtstundentag verlangte, die Einführung desselben innerhalb der nächsten Jahre vom Parlament beschlossen wird.

Was bedeutet nun der Uebergang der ökonomisch so vorsichtigen und ihren Vortheil so ausgezeichnet verstehenden Baumwollarbeiter Lancashire's zum gesetzlichen Achtstundentag, den sie noch vor 2 Jahren so heftig bekämpften?

Von einem Uebergang zur Sozialdemokratie kann dabei keine Rede sein. Der von dem londoner Schneider James Macdonald diesmal wie alle Jahre gestellte Antrag zu Gunsten einer Verstaatlichung der Produktion wurde wie alle Jahre so auch diesmal abgelehnt. Wie wenig aber speziell der Beschluss über den Achtstundentag mit sozialdemokratischen Ideengängen zu thun hat, zeigen die Vorgänge gerade bei Fassung der übrigen Beschlüsse, welche seine Einführung bezwecken. Es wurde der Antrag gestellt, der permanente Ausschuss möge einen internationalen Kongress zur Durchführung des gesetzlichen Achtstundentags in allen Ländern berufen. Da stellte ein londoner Sozialdemokrat das Amendement, der permanente Ausschuss möge statt dessen an dem internationalen Arbeiterkongress, der 1893 in Zürich stattfinden soll, theilnehmen und die einzelnen örtlichen Gewerkvereine zur Bethheiligung an demselben veranlassen. Sofort erhob sich David Holmes aus Burnley, einer der einflussreichsten Männer unter den Baumwollarbeitern und überzeugter Konvertit zum Achtstundentag. Er sah in der Einladung nach Zürich den Versuch, die britischen Gewerkvereine ins sozialdemokratische Lager überzuführen. Seine energische Rede beseitigte das Amendement, und die wenigen Sozialdemokraten des Kongresses wurden mit Leichtigkeit niedergestimmt.

Nein; nichts wäre verkehrter, als der Arbeitszeitpolitik der englischen Baumwollarbeiter andere Gesichtspunkte als die ihres nächsten eigenen Interesses unterzuschieben. Sie stehen heute noch, wie vor zwei Jahren, unter der Sorge, dass die Herrschaft der Baumwollindustrie Lancashires auf dem Weltmarkt ernstlich bedroht sei. Vor

zwei Jahren waren sie gegen den Achtstundentag; es war noch die Zeit des Aufschwungs; von dem Achtstundentag befürchteten sie, er werde ihre Stellung gegenüber den mit ihnen scharf konkurrierenden, länger arbeitenden Ländern gefährden. Seitdem ist der Niedergang eingetreten, und nicht nur erwartet man für die nächsten Jahre eine weitere Depression, man sieht als Folge der kontinentalen und indischen Baumwollverarbeitung eine permanente Ueberproduktion voraus, die den Arbeiter Lancashires seiner eroberten hohen Lebenshaltung berauben könnte. Nun will man es mit dem angepriesenen Mittel zur Verhinderung der Ueberproduktion und Beseitigung der Arbeitslosigkeit versuchen. Aber nicht nur in England soll der Achtstundentag gesetzlich eingeführt werden, sondern in allen Ländern, die konkurriren, und einstimmig wurde ein Amendement angenommen, wonach der Kongress, der dies herbeiführen soll, nicht erst am 1. Mai 1893, sondern sofort zu berufen ist.

Ob das die letzte Meinungsänderung der englischen Baumwollarbeiter sein wird? Ihre gegenwärtige Argumentation lässt sehr grosse Bedenken übrig. Da geht im Augenblick der Bericht des Herrn Allan, Eigenthümer einer Maschinenfabrik in Sunderland, durch die englischen Zeitungen, der als Folge der Einführung des Achtstundentags eine Mehrleistung seiner Arbeiter konstatiert. Kein Zweifel, dass die Herabsetzung des Arbeitstages unserer überarbeiteten kontinentalen Arbeiter, wenn auch nicht plötzlich auf 8 so doch zunächst auf 10, später auf 9 u. s. w. die Leistungsfähigkeit der Konkurrenten Lancashires erheblich steigern würde. Die Ueberproduktion würde alsdann eine noch grössere. Aber nur zum Theil wird der Ausfall an Arbeitszeit bei ihrer Herabsetzung durch Steigerung der Arbeitsleistung gut gemacht. Der Rest wird ausgeglichen durch verbesserte Maschinen. Dies ist ja das Geheimniss der Entwicklung der englischen Industrie im Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Fabrikgesetzgebung. Dieses Geheimniss heisst aber auch der Untergang von so und so viel Unternehmen, die den Fortschritt nicht mitmachen können. Ich trauere gewiss keinem Unternehmen nach, dass seine Konkurrenzfähigkeit nur mittelst elender Arbeitsbedingungen erhält. Aber, man sehe doch der Wirklichkeit herzhafte ins Gesicht: zunächst heisst dies nicht Minderung sondern Steigerung der Zahl der Arbeitslosen. Und denn kommt wieder einmal eine Zeit des Aufschwungs. Mehr Arbeit wie früher wird verlangt. Der gesetzliche Achtstundentag verhindert die vorübergehende Steigerung durch vorübergehendes Ueberarbeiten. Um der Nachfrage zu genügen, werden nun Arbeiter aus anderen Beschäftigungen herangezogen. Dann erfolgt der Rückschlag, und die Reservearmee des Industriezweigs ist grösser denn je. Da aber nicht die Arbeit der Beschäftigten sondern die Zahl der Beschäftigungslosen, die sie ersetzen können, die Arbeitsbedingungen der Ersteren bestimmt, giebt es nun keinerlei Schranken in der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen.

Das sind die Gesichtspunkte, aus denen die Maschinenbauer und die Bergleute von Durham und Northumberland, die selbst nur 8 Stunden und weniger arbeiten, an ihrer Politik, im Aufschwung den Arbeitstag zu verlängern, im Niedergang ihn herabzusetzen, festhalten. Da es wahrscheinlich zu einem gesetzlichen Achtstundentag für die englischen Bergleute kommt, wird sich Gelegenheit bieten, praktisch zu erproben, wer Recht hat. Denn werden die Baumwollarbeiter Lancashires ihre Meinung vielleicht abermals ändern.

Ich kann nicht mehr bei den übrigen Beschlüssen des Kongresses verweilen, so sehr es mich reizen würde, da und dort einen Vergleich mit Deutschland zu ziehen. Wie bezeichnend z. B. der einstimmige Beschluss, die Regierung aufzufordern, keine mittellosen Fremde weiter ins Land zu lassen, dagegen die Ablehnung eines Antrags auf Beschränkung der Zufuhr fremder Waaren mit der Motivirung, dass alsdann auch die Zufuhr von Korn beschränkt werden könnte. In gewissen Ländern des Schutzes der nationalen Arbeit beschränkt man die Zufuhr von Korn und fremder

Waaren, hebt dagegen die Gesetze auf, welche die Einwanderung russischer Arbeiter ausschliessen, und die Arbeiterpresse begrüsst dies, obwohl die Eingewanderten die Arbeiterorganisationen desorganisiren und die Hebung der Arbeitsbedingungen verhindern! Doch der interessanten Gegensätze giebt es zu viel, um sie alle zu erwähnen. Daher nur noch Eines: Der Bergmann Fenwick hat zwar in seiner Eigenschaft als Sekretär des permanenten Ausschusses die Beschlüsse des vorjährigen Congresses betreff den Achtstundentag pflichtgemäss zu fördern gesucht, im englischen Parlament aber, in Uebereinstimmung mit seinen Wählern, gegen den gesetzlichen Achtstundentag für Bergleute nicht nur gestimmt sondern gesprochen. Er wurde deshalb von dem Kongresse heftig zur Rechenschaft gezogen. Er betonte, dass er durch Uebernahme des Sekretariats nur die Erfüllung der ihm gegenüber dem Kongresse obliegenden Pflichten übernommen, auf das Recht der freien Meinungsäusserung aber nicht verzichtet habe, und der Kongress, der sich nun schon zum dritten Male für den gesetzlichen Achtstundentag ausgesprochen hat, lehnte das gegen ihn gerichtete Tadelsvotum nicht nur ab, sondern wählte ihn aufs Neue zum Sekretär für das kommende Jahr. Man sieht, bei den englischen Arbeitern hat die Orthodoxie noch keine Aussicht, die Einzelnen und die Entwicklung zu knechten!

München.

Lujo Brentano.

Deutscher Buchdruckertarif. Der Widerspruch der Berliner und anderer Prinzipale gegen die einseitige Reduktion des Tarifs hat die Leitung des Deutschen Buchdruckervereins (Leipzig) zum einlenken veranlasst, er publizirt in Folge dessen die folgende Bekanntmachung: „Der unterzeichnete Vorstand hat beschlossen, den bisherigen Tarif bis zum 31. Dezember 1892 in Geltung zu belassen und fordert die Mitglieder hierdurch auf, denselben bis zu dem erwähnten Zeitpunkt anzuerkennen und durchzuführen. Wegen der künftigen Gestaltung des Tarifs und der zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlungen behalten wir uns weitere Mittheilungen vor. Leipzig, den 5. September 1892. Der Vorstand des Deutschen Buchdruckervereins (Unterschriften).“

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Schutzvorschriften für Arbeiter an Eisensteindrösten. Das Königl. Oberbergamt in Bonn hat unterm 26. Juli d. J. eine Bergpolizeiverordnung zur Verhütung von Unfällen bei dem Betriebe von Eisensteindrösten erlassen. Danach muss der Gichtplatz (Ort zum Einschütten der Eisensteine) freistehender Oefen mit einer dauerhaften Einfriedigung derart versehen sein, dass die dort beschäftigten Arbeiter gegen Absturz nach aussen gesichert sind. Bevor mit dem Ziehen (Ablassen) eines Ofens begonnen wird, müssen die auf der Gicht desselben befindlichen Arbeiter durch Zeichen oder Zuruf hierauf aufmerksam gemacht werden. Andere Vorschriften betreffen das Betreten des Gichtplatzes und der Beschickungsmasse. Wenn solche selbstverständliche Dinge durch oberbergamtliche Verordnung erst vorgeschrieben werden müssen, wie mag es dann auf den Rosthütten bezüglich der Unfallverhütung und Anderem aussehen.

Dienstbotengesetz in Rumänien. Am 28. Juni d. J. ist für das Königreich Rumänien ein Dienstbotengesetz promulgirt worden, das folgende wesentliche Bestimmungen enthält. Für Dienstboten jeder Art wird ein obligatorisches Arbeitsbuch eingeführt, das bei „schlechter Führung“ entzogen werden kann. Jedoch darf der Dienstgeber, bei dem ein Dienstbote austritt, „unter keinem Vorwande die Ausfolgung des Buches verweigern“. Die Kündigungsfrist für beide Theile ist, wenn nichts Besonderes ausgemacht ist, die gleiche, 15 Tage in der Stadt, 25 Tage auf dem Lande. Der

Dienstbote kann ohne Kündigung nur austreten, wenn ihm der Lohn verweigert wird, wenn der Dienstgeber seinen Wohnsitz verlegt und wenn er durch Krankheit dienstunfähig wird. Jedoch gehört hierzu Benachrichtigung und schriftliche Ermächtigung der Polizei. Der Dienstherr dagegen kann den Dienstboten aus einer weit grösseren Reihe von Gründen entlassen, die namentlich die Leistungen des Dienstboten betreffen, sowie ohne Ermächtigung der Behörde. Der Dienstbote soll sich „im Dienste nicht besaufen“, sowie ohne Erlaubniss des Herrn keine Freunde empfangen oder bewirthen, auch seine Werthgegenstände „in der Wohnung des Dienstgebers halten“. Bei „triftigem“ Verdacht kann der Herr die Habe des Dienstboten durchsuchen. Im Uebrigen wird ihm vorgeschrieben, den Dienstboten „milde zu behandeln“, ihm Lohn, Kost und Logis unverkürzt und pünktlich zu gewähren, „ihm in durch den Dienst bewirkten (!) Erkrankungsfällen behilflich (!) zu sein, dass er wieder gesund werde“, endlich ihm bei grundloser Entlassung 15- bezw. 25-tägigen Lohn zu zahlen. Nachahmenswerth für westliche Staaten wäre das schnelle Verfahren, welches für Dienstbotenstreitigkeiten angeordnet wird und bei dem uns die Schriftlichkeit auffällt. Jeder Theil, der sich über den anderen zu beschweren hat, muss schriftlich bei der Polizei reklamiren, und diese hat nach vergeblichem Sühneversuch ihr Protokoll dem Gericht des betreffenden Bezirks „in höchstens 24 Stunden“ einzuliefern. Diese Gerichte aber haben „innerhalb 48 Stunden“ zu entscheiden, und zwar endgiltig. Die Verurtheilung des Dienstboten wird in sein Arbeitsbuch eingetragen. Das ist wieder eine weniger empfehlenswerthe Vorschrift.

Arbeiterversicherung.

Der Grundfehler des Verfahrens zur Feststellung von Unfallentschädigungen.

Bei unbefangenen Urtheilenden herrscht schon längst kein Zweifel mehr daran, dass die jetzige Art der Feststellung der Unfallentschädigungen durch die Berufsgenossenschaften zu vielerlei Bedenken Veranlassung giebt. Auch in dieser Zeitschrift ist dieser Gegenstand bereits mehrfach berührt worden. Indess scheint es mir, als ob gerade der Kernpunkt der ganzen Sache — der eigentliche Grundfehler des heutigen Verfahrens — doch noch nicht mit genügender Schärfe und Klarheit hervorgehoben worden sei. Wie die gesammte Unfallversicherungsgesetzgebung an der Zurücksetzung der Versicherten, der Arbeiter, leidet, so auch besonders das Verfahren der Entschädigungsfeststellung. Die Feststellungen erfolgen zu Gunsten, gelegentlich auch zu Ungunsten der Arbeiter ohne jede Mitwirkung ihresgleichen lediglich durch Arbeitgeber und deren Beauftragte. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass die Arbeiter zunächst fast ausnahmslos von Misstrauen gegen diese Feststellungen erfüllt sind. Der Verletzte fühlt sich sofort als Partei und sieht in dem berufsgenossenschaftlichen Feststellungsorgan seinen natürlichen Gegner, der ihm so viel benachtheiligen möchte, wie er nur irgend kann. Jeder, der einmal praktisch mit Unfallentschädigungssachen zu thun gehabt hat, wird dies fortwährend herausgeföhlt haben, und hat er aus mitfühlendem Herzen für die Verunglückten heraus versucht, dieses Misstrauen zu zerstreuen, so wird er fast stets die schmerzlichsten Erfahrungen gemacht haben. Auch die redlichsten Bemühungen im Interesse der Verletzten seitens einzelner Mitglieder oder Beamten der Berufsgenossenschaften werden in der Regel missverstanden. Persönliche Besuche, die aus wirklicher Theilnahme entspringen, werden einfach für Spionage erklärt. Bemühungen, den Rentenempfängern Arbeit zu verschaffen, werden von vornherein nur als Versuche angesehen, die Rente zu kürzen. Ja, selbst das aufrichtige Bestreben, den Verletzten wieder zu ihrer völligen Gesundheit zu verhelfen, wird häufig missdeutet. Genug, Misstrauen auf Schritt und Tritt! Höchst selten Entgegen-

kommen und Vertrauen! Ich brauche nicht erst auseinanderzusetzen, wie sehr gerade derartige Erfahrungen geeignet sind, wirklich arbeiterfreundlichen Elementen die Thätigkeit für die Berufsgenossenschaften zu verleiden, und wie so die Berufsgenossenschaften Gefahr laufen, immer mehr das zu werden, wofür sie den Arbeitern von vornherein gelten: zu einfachen Unternehmerverbänden, die in erster Linie die Interessen der Unternehmer zu wahren suchen und auch ihrerseits in dem Arbeiter nur den Gegner sehen. Doch selbst hiervon ganz abgesehen, steht auch im Uebrigen das geschilderte Verhältniss der Versicherten zu den versichernden Verbänden jedenfalls dem entgegen, die Unfallversicherung zu der wohlthätigen Einrichtung werden zu lassen, die sie bei gegenseitigem Vertrauen sein könnte.

Es ist nur natürlich, dass bei dieser Sachlage die Zahl der Berufungen gegen die Feststellungsbescheide ausserordentlich gross ist. Weiss doch der Arbeiter, dass in dem angerufenen Schiedsgericht auch die Versicherten ein Wort mit zu reden haben, was bei der berufsgenossenschaftlichen Feststellung nicht der Fall war; und hat er doch den natürlichen Wunsch, seine Sache von seinesgleichen beurtheilt zu sehen! Wären daher auch die ersten Feststellungsbescheide im Allgemeinen noch so gerecht und unangreifbar, so würde doch die Anzahl der Berufungen nicht in dem wünschenswerthen Masse abnehmen. Es giebt nur ein Mittel, das zu diesem Ziele führen kann, und das ist, die Versicherten bereits bei dem eigentlichen Feststellungsverfahren zu Worte kommen zu lassen. Die Unfallversicherungsgesetze müssen also dahin abgeändert werden, dass Vertreter der Versicherten in den Feststellungsorganen der Berufsgenossenschaften Sitz und Stimme erhalten.

Will man durchaus nicht so weit gehen, den Arbeitern Einfluss auf die eigentliche Verwaltung der Berufsgenossenschaften zu geben, weil ja die Unternehmer die Kosten der Versicherung allein zu tragen haben, so lasse man sie wenigstens bei den Entschädigungsfeststellungen mitwirken. Selbst vom reinen Unternehmerstandpunkt aus ist diese Reform in keiner Weise irgendwie bedenklich; sie ist vielmehr nur die Konsequenz der Rechte, die den Versicherten jetzt schon eingeräumt worden sind. Denn es ist gar nicht einzusehen, weshalb die Arbeiter nicht bereits bei den Entscheidungen der ersten Instanz mitsprechen sollen, wenn sie doch in den höheren Instanzen — den Schiedsgerichten, den Landes-Versicherungsämtern und dem Reichs-Versicherungsamt — einen formell den Unternehmern gleichen Einfluss haben. Müssen ferner bei den Berathungen von Unfallverhütungsvorschriften Arbeitervertreter hinzugezogen werden, warum nicht auch bei der Entscheidung von Entschädigungsansprüchen? Ihre Befähigung zur Rechtsprechung haben die Arbeitervertreter in den Schiedsgerichten und im Reichs-Versicherungsamt bereits glänzend bewiesen; die Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe, die sie hier durchgängig gezeigt haben, hat allgemein Anerkennung gefunden. Die Hilfe von Arbeitervertretern bei den Entschädigungsfeststellungen kann daher den Berufsgenossenschaften nur angenehm sein. Das ganze Verfahren muss nothwendig dadurch gewinnen, das Vertrauen der Versicherten wird geweckt und in vielen Fällen das Beschreiten des weiteren Rechtswegs verhütet werden. Der Versicherte findet alsdann seine natürlichen Berather in den Arbeitervertretern, die an der Feststellung theilgenommen haben, und entgeht so der Gefahr, Winkeladvokaten in die Hände zu fallen — somit sich selbst, den Berufsgenossenschaften und allen sonst Beteiligten mancherlei Widerwärtigkeit und unnütze Arbeit und Kosten ersparend. Allen Theilen erwachsen also nur Vortheile, Niemandem Schaden.

Die gesetzgeberische Gestaltung dieses Gedankens wäre äusserst einfach, da ja die Arbeitervertreter schon vorhanden sind. Es brauchten nur die näheren Bestimmungen darüber getroffen zu werden, dass und wie diese bei den Entschädigungsfeststellungen mitzuwirken haben. Die Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen, welche dem Reichstag demnächst vorgelegt werden soll, scheint

leider die hier vorgeschlagene Reform nicht zu bringen. Auch die aus dem Reichstage heraus bisher erfolgten Anordnungen zur Fortbildung der Unfallversicherungsgesetzgebung sind sehr auf der Oberfläche geblieben. Die Hoffnung auf baldige Verwirklichung der hier dargelegten Gesetzesverbesserung ist daher nur sehr gering — es sei denn, dass der Gedanke noch jetzt von irgend einer einflussreichen Seite thatkräftig aufgenommen wird.

Friedenau-Berlin.

Ernst Lange.

Krankenversicherung der Dienstboten in Deutschland.

Eine Art Umschwung hat sich erfreulicher Weise, wie es scheint, an massgebender Stelle in Preussen in den Ansichten über die Nothwendigkeit der obligatorischen Krankenversicherung für Dienstboten vollzogen. Noch während der Session des deutschen Reichstags Anfangs 1891 nahmen die Vertreter der Regierung in der Kommission zur Vorberathung der Krankenkassennovelle einen durchaus ablehnenden Standpunkt zu dem Antrage ein, die Krankenversicherung der Dienstboten reichsgesetzlich zu regeln. Seite 3 des betreffenden Kommissionsberichts (No. 381 der Reichstagsdrucksachen) heisst es, dass „seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen auf die grosse Schwierigkeit der Regelung dieser Frage hingewiesen wurde. In allen deutschen Bundesstaaten sei in irgend einer Weise durch Landesgesetz die Krankenfürsorge für Dienstboten geregelt, und es sei bedenklich, in diese Regelung, die in den verschiedenen Staaten eine sehr verschiedene sei, durch eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung einzugreifen; die Verhältnisse der Dienstboten seien von denen der industriellen Arbeiter so grundverschieden, dass eine gleichmässige Regelung fast unmöglich sei; jedenfalls würde sie den Nachtheil haben, dass eine Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, wie sie die Landesgesetzgebung möglich mache, ausgeschlossen bliebe.“ Als Anlage zu diesen Ausführungen gab die Regierung dem Kommissionsbericht eine Zusammenstellung der in den Einzelstaaten geltenden Vorschriften über die Krankenfürsorge für Dienstboten bei. Diese interessante Zusammenstellung wurde bereits in No. 7 des Sozialpolitischen Centralblattes kritisch von J. Silbermann dahin besprochen, dass sie gerade das Gegenheil von demjenigen nachweist, was die Regierung damals behauptete; es geht nämlich aus ihr hervor, dass namentlich in Preussen durch die dortige Gesindeordnung in höchst ungenügender Weise für die Krankheit der Dienstboten gesorgt ist: in der Hauptsache hat die Dienstherrschaft für die Krankenpflege des Dienstboten nur dann aufzukommen, wenn die Krankheit durch den Dienst hervorgerufen ist. Deshalb war vorauszusehen, dass sich der Standpunkt der Regierung, wie er in der erwähnten Weise bei der Berathung der Krankenkassennovelle zum Ausdruck kam, nicht lange werden halten lassen. Die Wendung ist jetzt eingetreten. Es werden in Preussen ministerielle Erhebungen darüber angestellt:

„1) ob die in den einzelnen Kreisen geltenden, die Fürsorge für erkrankte Dienstboten betreffenden Bestimmungen für unzulänglich zu erachten sind; 2) im Falle der Bejahung dieser Frage, in welchem Umfange ein Bedürfniss zu einer entsprechenden Umgestaltung dieser Fürsorge anerkannt werden muss; 3) ob es sich nach Lage der Verhältnisse empfiehlt, eine anderweite gesetzliche Regelung auf dem Wege der Reichsgesetzgebung oder demjenigen der Landesgesetzgebung anzustreben; 4) ob es zweckmässig und mit den Grundsätzen der Billigkeit vereinbar erscheint, die Dienstherrschaften (etwa im Wege der Abänderung der Gesindeordnung) auch über die Dauer des Dienstvertrages hinaus und eventuell auf welche weitere Zeitdauer zur Fürsorge für ihre erkrankten Dienstboten gesetzlich zu verpflichten; 5) ob es sich empfiehlt, Vereinigungen der Dienstherrschaften zu gemeinsamer Leistung der ihnen obliegenden Fürsorge für Dienstboten und Gesinde vorzusehen.“

Wie man aus diesem Fragenschema sieht, giebt jetzt die preussische Regierung selbst zu, dass sie bei Berathung der Krankenkassennovelle ungenügend informiert war; sonst würde sie ja jetzt nicht nochmals nach der Unzulänglichkeit der Krankenfürsorge für die Dienstboten fragen, während sie damals behauptete, die Angelegenheit sei überall „geregelt“. Die Regierung hat auch im Einzelnen die Mängel des jetzigen Zustandes, speziell für Preussen, schon ganz richtig erkannt. Das ergiebt sich aus der Andeutung in Frage 4), dass die Zeitdauer der Krankenversorgung

verlängert werden muss; wir möchten nur gleich hinzufügen: auch der Verpflichtung zur Fürsorge muss ein weniger exklusiver Charakter gegeben werden. Ferner ist erfreulich, dass die Reichsgesetzgebung als Regulativ mit in Betracht gezogen werden soll, während man diese Möglichkeit voriges Jahr verneinte. J. Silbermann hat a. a. O. schon ausgeführt, weshalb dieselbe den Vorzug vor der Landesgesetzgebung verdient. Es fragt sich nunmehr nur, ob man sich mit den oben wiedergegebenen Fragen auch an die richtigen Adressen gewendet hat. Sind lediglich die Landräthe, welche dem Grossgrundbesitz so nahe stehen, oder die landwirthschaftlichen Unternehmervereine um Auskunft angegangen worden, so ist das Ergebniss jedenfalls sehr ungewiss. Man darf auf Nachrichten darüber sehr gespannt sein.

Vertheilung der Krankenkassenarten im Deutschen Reich.

Aus der neuesten Reichsstatistik, den Stand der Krankenversicherung im Jahre 1890 betreffend, aus welcher bereits in No. 34 dieses Blattes summarische Mittheilungen gemacht wurden, ist noch die Vertheilung der verschiedenen Kassenarten im Reiche als besonders interessant hervorzuheben. Berechnet man den Prozentsatz von je 100 Mitgliedern, welcher auf eine Kassenart entfällt, so überwiegt — nur die grösseren Staaten in Betracht gezogen — die Versicherung in Ortskrankenkassen ausser im Reich in Preussen (52,0), Königreich Sachsen (44,5), Württemberg (54,5), Mecklenburg-Schwerin (33,3), Sachsen-Weimar (66,8) und Oldenburg (32,5). Die Gemeinde-Krankenversicherung herrscht vor in Bayern (56,7), wo bereits früher eine ähnliche Einrichtung bestand, welche vom Gesetzgeber bei der Gemeinde-Krankenversicherung zum Vorbild genommen wurde, ferner in Baden (40,6), Hessen (31,2) und in Mecklenburg-Strelitz (58,4). Im Reichslande Elsass-Lothringen waren die Betriebs-Krankenkassen nach ihrer Mitgliederzahl überwiegend (60,2). Die Versicherung in eingeschriebenen Hilfskassen überwog zwar in keinem der grösseren Staaten, wohl aber in Braunschweig (31,8), Sachsen-Altenburg (35,9), Lippe (81,3), Lübeck (35,2), Bremen (45,4) und Hamburg (73,2).

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Bau von Arbeiterwohnungen aus Mitteln der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung. Auf eine Anfrage hat der Vorstand der badischen Versicherungsanstalt der Invaliditäts- und Altersversicherung geantwortet, dass er auf Antrag von Baugesellschaften, Baugenossenschaften u. dergl. gerne Gelder der Anstalt zum Bau von Arbeiterwohnungen innerhalb des Grossherzogthums Badens darleihen werde, dass er jedoch, sofern nicht doppelte Sicherheit durch gerichtliche Pfandverschreibung gewährt, oder sofern ein Zins unter 3½ pCt. in Anspruch genommen werden wolle, die Zustimmung des Ausschusses und der Regierung vorbehalten müsse. Dass in Baden bezüglich der Arbeiterwohnungen Missstände vorhanden seien, hätten die Untersuchungen in Mannheim und anderen Städten ergeben. Es glaubt deshalb der Vorstand der badischen Versicherungsanstalt, der vom Reichsversicherungsamt gegebenen Anregung thunlichst entsprechen zu sollen und zwar in der Weise, dass die Anstalt unter günstiger Bestimmung des Zinses und der Rückzahlung Gelder an Gemeinden bzw. an solche Unternehmungen, welche für die Durchführung des Baues und für die entsprechende Verwendung der Gebäude zu Gunsten des Arbeiterstandes darlehnt. Das Ankaufen von Bauplätzen oder gar das Bauen von Gebäuden könne jedoch die Anstalt nirgends in Baden unternehmen. Nach § 129 Abs. II des Gesetzes darf mehr als der vierte Theil des Vermögens der Anstalt in solcher Weise nicht angelegt werden. Im Jahre 1891 sind 2 227 050 M. verfügbare Gelder geblieben, zu diesen werden 1892 und 1893 je weitere 2 400 000 M. hinzukommen, sodass es gestattet sein dürfte, für derartige Zwecke 1892 und 1893 die Anlagen auf 1 Millionen Mark auszuweihen. Nach der „Bad. Corresp.“ wird deshalb der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Ausschuss am 24. September folgenden Antrag unterbreiten: „Der Vorstand ist zu ermächtigen, nach eingeholter Genehmigung des grossherzoglichen Ministeriums des Innern zum Bau von Arbeiterwohnungen an Gemeinden bzw. an solche Unternehmungen, welche für die Durchführung des Baues und für die entsprechende Verwendung des Gebäudes zu Gunsten des Arbeiterstandes sowie für die regelmässige Tilgung und Verzinsung des Darlehens die Gewähr der vollen Sicherheit in sich tragen, Gelder zu 3½ pCt. und bis zu 80 pCt. des Platz- und Bauwerthes gegen erstes bedingenes Unterpfand darzuleihen. Das Darlehen darf nur unter Feststellung regelmässiger, höchstens 50 Jahre dauernde Tilgung, unter dieser Voraussetzung aber auch seitens der Anstalt unkündbar gegeben werden. Jeweils auf die festgestellten Zins-

und Tilgungstermine dürfen auch weitere Kapitalheimzahlungen nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung gemacht werden. Die Auszahlung kann je nach Fortschreiten des Baues in Theilbeträgen erfolgen. Die bezüglichen Kapitalanlagen dürfen 1892 und 1893 zusammen den Betrag von einer Million Mark nicht überschreiten.“

Massregeln zur Erzielung gesunden Wohnens in Mühlhausen i. E. Ganz ähnlich, wie in Glasgow (vgl. Sozialpolitisches Centralblatt No 37), nur vorläufig auf privatem statt auf kommunalem Wege, vollzieht sich jetzt eine Gesundung der Wohnungsverhältnisse in dem elsässischen Industriezentrum Mühlhausen. Unter dem Drucke der Cholerafurcht hat sich dort soeben eine Gesellschaft von Kapitalisten gebildet, die sich den Ankauf von gesundheitsgefährlichen Wohnhäusern zur Aufgabe gestellt hat. An Stelle der aufgekauften Gebäude sollen gesunde Neubauten zu stehen kommen. Eine Anzahl von Familien, die eng zusammengedrängt in alten Miethkasernen wohnen, ist sofort aufgekündigt worden, und sobald sie aus den alten Spelunken heraus sind, wird mit dem Abbruch der Häuser begonnen werden. Hoffentlich hält die Thätigkeit der Privaten auch an, wenn die Cholerafurcht gewichen ist. Sonst muss eben auch hier über kurz oder lang die Gemeinde eingreifen.

Gewerbegerichte.

Errichtung von Gewerbegerichten durch Ortsstatut. Die Bestimmung des neuen deutschen Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890, nach welcher die Entschliessung über die Einführung von Gewerbegerichten den Kommunalbehörden überlassen ist, bewährt sich in keiner Weise. Neue Erfahrungen hierüber liegen aus Thüringen vor. Während die Handels- und Gewerbekammer für den Kreis Saalfeld sich gegen Errichtung eines Gewerbegerichts ausgesprochen hatte, beschloss der Gemeinderath dortselbst, eine solche Einrichtung, durch welche gewerbliche Streitigkeiten auf die rascheste Weise und zwar ohne nennenswerthe Kosten durch sachverständige, im praktischen Leben stehende Männer zur Erledigung gelangen, nünmehr ins Leben zu rufen. Gerade umgekehrt gestaltete sich die Sachlage in Meiningen. Die dortige Handels- und Gewerbekammer hatte alsbald nach dem Erscheinen des bezeichneten Reichsgesetzes an die städtischen Behörden das Gesuch um Errichtung eines solchen Gewerbegerichts gelangen lassen, dasselbe wurde jedoch wiederholt abgelehnt. Dass bei solch verschiedenartiger Behandlung derselben Sache in ziemlich gleichgearteten Bezirken kein sozialpolitischer Fortschritt erzielt wird, liegt auf der Hand.

Soziale Hygiene.

Krankenkassen und soziale Hygiene. Aehnlich wie in Wien (vergl. letzte No. des Sozialpolitisches Centralblatt) wenden sich in Berlin die Behörden an die Krankenkassen zur Hilfeleistung bei der Abwehr der Cholera. Der Vorstand der Berliner Ortskrankenkasse für das Gastwirthsgewerbe ist vom Polizeipräsidium angewiesen worden, sofort eine Revision der Schlafstätten der Angestellten im Gastwirthsgewerbe vornehmen zu lassen und Bericht zu erstatten. Bei dieser Gelegenheit theilt der Kassenvorstand mit, dass von etwa 22 000 Gast- und Schankwirthin in Berlin etwa 5—6000 trotz der in Aussicht stehenden hohen Strafen ihre Angestellten gegen Krankheit nicht versichern. Der Gesundheitszustand der Kellner und Kellnerinnen sei kein erfreulicher, bei den Kellnern herrschten Schwindtsucht, bei den Kellnerinnen Unterleibskrankheiten als Folgen unregelmässigen Lebens vor. Am meisten fallen die „freiwilligen“ Mitglieder der Kasse, Köche, Kellner etc. derselben zur Last, sie stellen 67—68 pCt. zu den Erkrankten, während die fest Angestellten nur 2½ pCt. stellen. Die Kasse sei ein Opfer zahlreicher Simulanten, gegen welche es aber kaum einen Schutz gebe, weil die Krankenhäuser, das beste Mittel dagegen, überfüllt seien. Die Kasse, welche 1889 schon einen Ueberschuss von 34 000 M. hatte, müsse jetzt vom 1. Januar n. J. ab die Beiträge erhöhen, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Das gestattet traurige Einblicke in die soziale Lage der Gastwirthsgehilfen.

Verlag von Palm & Enke in Erlangen.

Die Deutsche Gewerbeordnung

in der Fassung vom
1. Juli 1883 und 1. Juni 1891
nebst den Vollzugsvorschriften des Reiches.

Erläutert von
Dr. F. Engelmann.

Zweite Auflage.
gr. 8° (IX, 355 und CVIII Seiten). Geh. 6 Mk.

Das „Centralblatt für Verwaltungspraxis“ urtheilt f. B. über die Erste Auflage folgendermaßen:
„Der vorliegende Kommentar ist unstreitig die beste Bearbeitung, welche die Deutsche Gewerbeordnung bisher gefunden hat.“

Die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Reichsgesetz

vom
1. Juni 1891
(Titel VII der Deutschen Gewerbeordnung).

Erläutert von
Dr. F. Engelmann.

gr. 8. (IV und 74 Seiten). Preis: 80 Pf.

Rich. Kahle's Verlag (Herrn Vesterwih) Dessau.

Goethe als Sozialpolitiker.

Ein Beitrag zur Beurtheilung der sozialen Frage.

Von
Professor Dr. Gerlach.

Preis 50 Pfg.

Wenn irgend jemand, vermöge seiner Stellung, in der Lage war, die soziale Frage ruhig, leidenschaftslos zu erörtern und Vorschläge zu deren Lösung zu machen, so war es Goethe, der von vielen Menschen in Weimar mit einer Art von Anbetung Gewandte, noch mehr als Mensch, denn als Schriftsteller Geliebte und Bewunderte. Es ist das Vorrecht des Genies, seiner Zeit voranzuziehen. — Wir müssen es uns hier natürlich versagen, an der Hand des Verfassers die Wanderung durch den Idealstaat Goethes anzutreten, aber das dürfen wir mit vollem Recht behaupten, es ist dem Verfasser durchaus gelungen, einen an sich so trockenen Stoff, wie ihn die bekannte Darstellung in Goethes Wilhelm Meister bietet, nicht bloß zu einem genießbaren, sondern zu einem hochinteressanten umzugestalten. Bellamy, der Professor in Boston und Eugen Richter, der große Zahlenkünstler, beide entpuppen sich zur Ueberraschung der Welt als Dichter, sobald sie die soziale Frage in die Hand nehmen; und wenn der eine die Sache tragisch behandelt, scheint sich der andere, dem die für einen Tragiker erforderliche Quelle zu fehlen scheint, lieber in idyllischen Schilderungen zu ergehen. Gregorovius mit seinem „Himmel auf Erden“ zeichnet uns mit kräftigem Pinsel in fatten Farben ein kraffes Bild des sozialen Zukunftsstaates. Alle Drei tragen jedoch wenig zur Lösung der sozialen Frage bei, dagegen ist Gerlach mit seiner Schrift der große Wurf gelungen, nicht bloß zur besseren Würdigung des Dichters beizutragen, sondern auch die Lösung der schwebenden sozialen Fragen in ruhiger und objektiver Weise angebahnt zu haben. Die vorliegende Schrift Gerlachs bietet gediegenes Material zu Vorträgen in Arbeiter- und Volksversammlungen, zu Diskussionsabenden in Vereinen, zur Orientierung und Klärlegung in der weltbewegenden Frage; zum ersten Studium für jeden einzelnen, der in sich die Pflicht fühlt der Wirksamkeit für Menschenwohl und Menschenglück. Wir begrüßen das Erscheinen der Gerlach'schen Broschüre auf das wärmste und können sie nicht dringend genug zur Anschaffung empfehlen, sie dürfte auch zur größeren Verteilung in Volksbildungsvereinen zc. recht geeignet sein.

Soeben erschienen!

Handbuch der sozialen Gesetzgebung des Deutschen Reichs.

Für jedermann zum praktischen Gebrauch
herausgegeben von

H. Bünnecke,

(Verfasser von „Der Reichs- und Staatsdienst“).

Enthält alles für den praktischen Gebrauch Nothwendige aus den Gesetzen, betr. die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherung sowie Schutzgesetzgebung der Arbeiter und daher unentbehrlich für Gewerbetreibende, Landwirthe, Fabriken und industrielle Anlagen aller Art.

Preis geh. 3 Mk., geb. 4 Mk.

Ansführliche Prospekte mit genauer Inhaltsangabe gratis und franco.

Beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Wilhelm Violet in Leipzig.

Soeben erschienen:

Antiqu. Catalog No. 40.

Arbeiterfrage,
Socialismus u. Communismus,
Frauenfrage.

Auf Verlangen gratis u. franco.
Köln a. Rh. Paul Neubner, Antiquariat.

Herm. Bahr's Buchhandlung (K. Hoffmann.)

Berlin, W. 8. Mohrenstraße 6.

Spezialität: Rechts- u. Staatswissenschaften.

Antiquarisch und neu.

Rascheste Expedition nach auswärts.

Die politische Saison beginnt!

Soeben erschien:

Politisches Konversations-Lexikon.

Ein praktisches Hand- und Nachschlagewerk für jeden Zeitungsleser, Politiker, Beamten, Kaufmann, Gewerbetreibenden, Journalisten etc. zur Kenntniss aller politischen, sozialen u. s. w. Gebiete sowie des Staatslebens aller Länder mit besonderer Berücksichtigung von Handel und Börse, Justiz, Kirchen-, Heer-, Ordens- und Münzwesen von Dr. H. Normann. 22 Bog. Oktav. Eleg. geb. Preis M. 2.

Sachlich, von keinem Parteistandpunkte aus bearbeitet.

Zu beziehen durch alle Buchhandl. sowie gegen M. 2.20 direkt postfrei vom Verlage:

Levy & Muller in Stuttgart.

Bermann & Altmann,

Buchhandlung und Antiquariat
in Wien, I. Johannesgasse 2.

Folgende neuerschienene Fachkataloge unseres Lagers stehen gratis und event. franco zu Diensten:

- Nr. 109. Jurisprudenz.
- „ 110. National-Ökonomie, Social- und Finanzwissenschaft, Bank-, Verkehrs- u. Versicherungsweisen.
- „ 110a. Literatur über Versicherungsweisen.
- „ 111. Staatswissenschaft, Politik, Diplomatie, Berednigkeit, Statistik und Verwaltungslehre.

Soeben erschien:

Dr. med. H. Klencke, Das Weib als Gattin.

Lehrbuch

über die physischen, seelischen und sittlichen Pflichten, Rechte und Gesundheitsregeln der deutschen Frau im Eheleben zur Begründung der leiblichen und sittlichen Wohlfahrt ihrer selbst und ihrer Familie. Eine Körper- und Seelendiätetik des Weibes in der Liebe und Ehe.

Zwölfte neu durchgesehene Auflage.

Preis eleg. geb. 5 Mk., eleg. geb. 6 Mk.

Dieses in seiner Art einzig dastehende Buch behandelt das Leben in der Ehe mit wohlthätiger Offenheit und Sittlichkeit und giebt über Vieles Aufschluß, was für Männer, Frauen und Jungfrauen von größter Wichtigkeit ist.

Der bisherige Absatz von 11 starken Auflagen mag für die Gelegenheit des Werkes des In- und Auslandes.

Beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Leipzig.

Ed. Kummer.

Hugo Fränkel,

in Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,
Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft,

empfehlend sich zur antiquarischen Besorgung von Werken aus dem Gebiet der Staats- und Volkswirtschaft.

Kauft jederzeit Bibliotheken und einzelne Werke aus diesem Gebiete.

Verzeichniss 1 und 2: Staats- und Rechtswissenschaften stehen noch zu Diensten. Verzeichniss 3: Staats- und Volkswirtschaft in Vorbereitung.

ARCHIV

für

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

Vierteljahresschrift

zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder

In Verbindung

mit einer Reihe namhafter Fachmänner des In- und Auslandes

herausgegeben

von

Dr. Heinrich Braun.

Das Archiv erscheint in Bänden von ca. 40 Druckbogen lex. 8^o. in 4 Heften.

Band V im Erscheinen.

Abonnementspreis pro Band M. 12.—. Einzelne Hefte M. 4.—.

Die Fragen der sozialen Gesetzgebung rücken mit jedem Tag mehr in den Mittelpunkt der Politik und des öffentlichen Interesses. Studium und Verständniss dieser Fragen zu fördern, ist die Aufgabe des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik.

Auf zwei in der Natur der Sache liegenden Wegen sucht die Zeitschrift ihrem Programm gerecht zu werden: einmal durch Erforschung des thatsächlichen Zustandes der Gesellschaft, dessen Erkenntniss allein dem Bedürfniss nach einer sozialen Gesetzgebung Richtung und Ziel weisen kann, sodann durch spezielle Darstellung der Sozialgesetzgebung der verschiedenen Länder und Kritik derselben, vornehmlich aus dem Gesichtspunkt der sozialen Thatsachen. Nach beiden Seiten hat das Archiv schon eine reiche und fruchtbare Thätigkeit entfaltet.

Eine grosse Zahl sorgfältiger Untersuchungen aus dem Gebiete der Sozialstatistik und die wichtigsten sozialpolitischen Gesetze Belgiens, Dänemarks, des Deutschen Reichs, Englands, Finnlands, Frankreichs, Hollands, Italiens, Oesterreichs, Rumäniens, Russlands, Schwedens, der Schweiz, Ungarns und der Vereinigten Staaten sind in ihm behandelt, die Gesetze selbst neben einer kritischen Bearbeitung derselben zum grössten Theil auch im Wortlaut mitgetheilt worden. Auf diese Weise bildet das Archiv ein ausserordentlich werthvolles wissenschaftliches Repertorium für die Fragen der Sozialpolitik und ist insbesondere auch dank seines internationalen Charakters unentbehrlich für Jedermann, mag er sich theoretisch oder praktisch mit den Problemen der sozialen Gesetzgebung und der Arbeiterfrage beschäftigen.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen Deutschlands und des Auslandes sowie die Verlagshandlung und die Postanstalten (No. 637 der Postzeitungsliste) entgegen. Auch ist jede Buchhandlung in der Lage, die bisher erschienenen Bände resp. Hefte zur Ansicht vorzulegen.

Probehefte sowie ausführliche Prospekte stehen auf Wunsch gratis und franco zu Diensten.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.

Zu beziehen durch

alle Buchhandlungen, Zeitungs- und Postämter,
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.

Einzelnummer 20 Pf.

Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Der gegenwärtige Stand der
italienischen Arbeiterbe-
wegung. Von Prof. Dr. Wer-
ner Sombart.

Arbeiterzustände:

Ausdehnung der jugendlichen Ar-
beiter in der reichsländischen In-
dustrie.

Politische Arbeiterbewegung:

Der Strike von Carmaux. Von
Leo Frankel.

Handwerkerfragen:

Zur Frage der Gewerckammern.
Von Dr. Rudolf Grätzer.

Unternehmerverbände:

Verkaufsvereine der rheinisch-west-
fälischen Kohlenzechen.
Planmässige Aussperrung sozia-
listischer Arbeiter in Ungarn.

Arbeiterversicherung:

Normal - Verhütungs - Vorschriften
der deutschen Berufsgenossen-
schaften.

Zur deutschen Unfallstatistik.

Erhöhte Unfallgefahr bei der Ver-
wendung jugendlicher Arbeiter.
Leistungen staatlich organisirter
und freier Hilfskassen in Deutsch-
land.

Wohnungszustände:

Wohnungsverhältnisse der Arbeiter-
bevölkerung in Elsass-Lothringen.

Soziale Hygiene:

Sanitätsstatistik der Arbeiter im
Wiener Kleingewerbe. Von Dr.
Adolf Braun.

Eingesendete Schriften.

Abdruck sämtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet,
jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Der gegenwärtige Stand der italienischen Arbeiterbewegung.

Noch vor wenigen Jahren konnte der Berichterstatter der amtlichen Zollenquête als einen wesentlichen Vorzug der Produktionsverhältnisse in Italien den „*ottimo contegno*“, das stets musterhafte Verhalten der italienischen Arbeiterschaft bezeichnen, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, niemals dem Unternehmer durch Lohnforderungen, Arbeits-einstellungen und sonstige Quängelheiten Schwierigkeiten zu bereiten pflegte, sondern immer noch mit den sprichwörtlich niedrigen Lohnsätzen alter Zeiten sich begnügte. Heute schon müsste das Urtheil wesentlich anders lauten. Durch die italienische Arbeiterschaft geht eine Unruhe, schleicht ein Geist der Unzufriedenheit, wie ihn die frühere Zeit nicht kannte, und die Idylle, von der jene Enquête noch zu berichten wusste, droht auf Nimmerwiedersehen von der goldigen Halbinsel zu verschwinden. Wie oft doch hat während der letzten Jahre der Telegraph von Arbeiterunruhen in Italien zu melden gehabt! Um von den Bauernaufständen, den Anarchisten- und Geheimbundsprozessen, den Revolten am 1. Mai zu schweigen: auch der reguläre,

legale Kampf zwischen Unternehmer und Arbeiter ist überall zum Ausbruch gelangt. In aller Erinnerung stehen noch die grossen Strikes der Bauhandwerker in Rom und Mailand, der Metallarbeiter Mailands und neuerdings die Arbeitseinstellungen in zahlreichen und grossen Etablissements der Textilindustrie Oberitaliens.

Lassen sich die Gründe für diesen verhältnissmässig raschen Umschwung der Dinge anführen? Gewiss. Sie sind in der Wandlung zu suchen, welche die gesammte, italienische Volkswirtschaft während des letzten Jahrzehntes erfahren hat. Diese ist eben aus dem Stadium kleinbürgerlicher, gewerblicher Produktionsverhältnisse, agrikoler Selbstgenügsamkeit herausgetreten und rascher als zu erwarten war in die Wechselfälle des Weltmarktes hineingezogen worden. Eine sehr energische Zollpolitik hat vor allem dazu beigetragen, das Aufkommen der grossen Industrie und damit des industriellen Proletariats zu beschleunigen; gewerbliche Neugründungen sind innerhalb der letzten 5—10 Jahre wie Pilze aus der Erde geschossen. Hand in Hand mit diesem, vielleicht nicht ganz gesunden, weil überhasteten Emporblihen der Industrie sind in Stadt und Land andere Begleiterscheinungen hergegangen, die ebenfalls zu einer Revolutionirung der Arbeiterverhältnisse beizutragen geeignet waren. In den Grossstädten, vor allem in Rom und Mailand, griff eine fieberhaft ungesunde Bauspekulation um sich, die anfangs grosse Massen von Arbeitern vom Lande hereinzog, um sie nach Verlauf einiger Jahre als arbeitsloses Proletariat auf die Strasse zu werfen. Auf der Landwirthschaft aber lastete während dieser ganzen Zeit ein schwerer Druck, der zum grossen Theil die unmittelbare Folge des Industrieschutzzollsystems war. Es ist bekannt, wie seit Anfang der 1880er Jahre, dann in erhöhtem Masse seit 1888 den spezifisch italienischen Agrarprodukten der auswärtige, insonderheit französische Markt verloren ging, wie in Folge dessen eine schwere Krisis das ohnehin schon unter der Steuerlast zusammenbrechende agrikole Italien heimgesucht hat. Grund einerseits für den ländlichen Arbeiter — mag er *mezzadro* oder *bracciante* heissen — seine schon nicht beneidenswerthe Lage unerträglich zu finden, ihn schliesslich zu Revolten zu reizen, andererseits den Abfluss der Arbeiterschaft vom Lande her in die noch besser gedeihende Industrie, also die Bildung eines städtischen Proletariats — mit oder ohne Arbeit — zu beschleunigen.

Vor ein paar Menschenaltern hätten solcherart Vorgänge vielleicht nichts weiter bewirkt, als eine rasche Verelendung der Massen hier, planlose Widerstandsversuche, blutige Revolten des Proletariats dort. Heute am Ende des glorreichen 19. Jahrhunderts ist es ebenso begreiflich, dass

ein neu entstehendes Proletariat sich die Erfahrung älterer Nationen zu Nutze macht, rascher die eigenen Haufen zum beginnenden Kampfe organisirt und diszipliniert. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn wir jene Umgestaltung der ökonomischen Verhältnisse in Italien sich widerspiegeln sehen in dem Streben des Proletariats, sich neue Organisationsformen zu schaffen oder die alten umzugestalten. In das letzte Jahrzehnt fallen in Italien die Anfänge einer eigentlich gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung.

Italien ist seit Alters her reich an volksthümlichen Vereinen, Verbrüderungen, Gesellschaften, Klubs, Zirkeln u. dgl., reicher als manches andere Land. Auch der Arbeiter gehört diesen Vereinigungen an, die aber trotz ihres oft gewerkschaftlichen Aushängeschildes nicht immer Fachvereine und in den seltensten Fällen moderne Gewerkvereine sind. Wenn wir von den zahlreichen vorwiegend geselligen Vereinigungen absehen, so finden wir zunächst die rein politischen, demokratischen oder republikanischen Konventikel, deren Ursprung in sehr vielen Fällen sich auf die in Italien mehr als anderswo ehemals verbreiteten geheimen Gesellschaften würden zurückführen lassen; viele dieser von Arbeitern und Kleinbürgern besuchten politischen Klubs werden jetzt statt Mazzini'schen Demokratismus Oberdank'schen Anarchismus oder Marx'schen Sozialismus auf ihre Fahne geschrieben haben. Dann folgt die grosse Zahl von Hilfs- und Unterstützungsvereinen, die sog. Società di mutuo soccorso. Bei ihnen ist allerdings wohl die gewerkschaftliche Gliederung die Regel. Sie erschöpfen aber ihre Thätigkeit in der Errichtung von allerhand Kassen und in der Pflege geselliger Beziehungen. Ihren friedlichen Charakter bezeugen sie oft genug dadurch, dass sie sich unter die unmittelbare Patronage eines Bourgeois, wohl gar ihres eigenen Brotherrn begeben. Die meisten von ihnen gestatten in ihren Statuten nicht einmal rein gewerkschaftliche Bestrebungen. Sie sind, wenn man einen Vergleich anstellen wollte, ein Mittelding zwischen unseren fortschrittlichen Arbeiterbildungsvereinen zu Lassalle's Zeiten und den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen, deren Schwerpunkt ja auch anerkanntermassen in der Pflege des Kassenwesens und der Harmonie zwischen Arbeitern und Unternehmern beruht. Neben diesen Unterstützungsgesellschaften und den politischen Konventikeln weist dann Italien noch eine Menge genossenschaftlicher Bildungen, namentlich auch Produktivgenossenschaften auf, die sog. Società cooperative, deren Mitglieder auch zum Theil den unteren Schichten der Bevölkerung angehören.

Bei diesem Stande der Dinge wird eine beginnende Gewerkvereinsbewegung in Italien zwei Wege einschlagen können: sie wird entweder wie anderwärts Neugründungen hervorrufen oder aber, wozu in vielen Fällen Neigung vorhanden sein dürfte, sie wird die bestehenden Vereinigungen dem neuen Zwecke entsprechend umgestalten. Beide Wege sehen wir beschritten. Es sind in Italien während der letzten Jahre verschiedene Gewerkvereine mit der ausgesprochenen Tendenz, den Kampf mit dem Kapital zu organisiren, neu entstanden, die, wo solche vorhanden, in direkte Opposition zu den von früher bestehenden Vereinigungen treten: als Beispiele unter den grösseren Branchen seien die Unione ferrovieri italiani und die Federazione di resistenza metallurgici ed affini di Milano (Gewerkschaften der Eisenbahnarbeiter und der Metallarbeiter von Mailand) angeführt, die beide in Gegensatz zu bereits bestehenden Fachverbänden, die Unione in Opposition gegen den grossen Fascio ferroviario, getreten sind. Diese Gewerkschaften pflegen sich meist schon Federazione oder congregazione oder dergl. di resistenza ausdrücklich zu nennen, um sich

von den Unterstützungsvereinen zu unterscheiden. In zahlreichen Fällen aber nehmen die letzteren, die Società di mutuo soccorso selbst die Schwenkung vor und bilden sich zu Widerstands- oder Kampfvereinen um. Sehr viele der Unterstützungsvereine Italiens haben denn auch schon heute eine antikapitalistische Tendenz erhalten. Hier gilt es dann vor allem die überaus zersplitterten Lokalvereine zu grösseren regionalen und nationalen Verbänden zusammenzuschweissen. Als Organe in diesem Centralisierungsprozesse scheinen die mehrfach in letzter Zeit gegründeten Arbeitskammern (Camere di Lavoro) funktionieren zu sollen. Das wichtigste dieser Institute, die halb Auskunfts-bureau, halb Centralstelle der Arbeiterverbände sind, ist die 1890 gegründete Camera di Lavoro in Mailand; zwei andere bestehen in Turin und Piacenza, eine vierte wird in Venedig vorbereitet, eine fünfte in Bologna geplant.

So finden wir zahlreiche Ansätze zu einer gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung in Italien, von denen die meisten allerneuesten Datums sind. Es fragt sich nun: welche Stellung wird die gewerkschaftliche zur politischen Arbeiterbewegung auf der Appeninnenhalbinsel nehmen? Wird sie sich selbständig entwickeln und erst bei ihrem Abschluss politischen Charakter empfangen, wie in England, oder wird sie von ihren Anfängen an im Schlepptau der politischen Arbeiterbewegung sich befinden, wie in Deutschland? Prophezeien ist immer misslich. Gleichwohl sprechen in unserem Falle die Thatsachen so deutlich, dass sich mit ziemlicher Gewissheit voraussagen lässt: in Italien werde die Gewerkschaftsbewegung mindestens nur pari passu, in steter Anlehnung an die politische Arbeiterbewegung sich entwickeln. Die Gründe hierfür liegen einmal in der primitiven Verfassung der heutigen ökonomischen Verhältnisse Italiens, sodann in seinen eigenthümlichen Parteibildungen, seiner starken radikalen Demokratie Mazzinischer Observanz, die von jeher mit sozialen Elementen getränkt war; endlich in dem Beispiel der fortgeschritteneren Nationen, die fast alle zu einer Fusion gewerkschaftlicher und politischer Arbeiterbewegung gelangt sind. Es erübrigt nun, in Kürze die Fortschritte zu verzeichnen, welche die politische Arbeiterbewegung, besser die Bestrebungen zur Bildung einer politischen Arbeiterpartei während der letzten Zeit in Italien gemacht haben und welches der heutige Stand dieser Bestrebungen ist. Insbesondere das Jahr 1892 bezeichnet eine wichtige Etappe in dieser Bewegung.

Von drei Seiten her, von drei politischen Parteien wird der italienische Arbeiter umworben: von der radikalen Demokratie, vom Anarchismus und vom Sozialdemokratismus. Ueber die Vorgänge im republikanischen Lager habe ich in dieser Zeitschrift (No. 30) unlängst berichtet. Der letzte (XVIII.) Kongress der verbrüdeten Gesellschaften Mazzinischer Richtung hat sowohl die Nothwendigkeit anerkannt, die Propaganda in die eigentlichen Arbeiterkreise mehr als bisher hineinzutragen, als auch hat er sich mit Stimmenmehrheit zu einer Annäherung an den Sozialismus dadurch bekannt, dass er die Vergesellschaftung der Produktionsmittel für nothwendig erachtet, um die sozialen Uebelstände zu beseitigen. Ob es dem Patto di Fratellanza gelingen wird, die Arbeiterschaft zu sich hinüberzuziehen, bleibt dahingestellt. Mir scheint ein solcher Erfolg nur möglich mittels einer itio in partes. Das demokratische Kleinbürgerthum, das bisher die Reihen der Società affratellate zum grossen Theil gefüllt hat, wird schwerlich mit einer radikalsozialistischen Arbeiterschaft auf die Dauer sich verständigen. Das freilich schliesst nicht aus, dass der Patto di Fratellanza als Ganzes sich mit den übrigen, aussenstehenden Elementen zu einer sozialistischen Arbeiterpartei verschmelze: unter Verlust

seiner kleinbürgerlichen Mitglieder. Auf dem soglich zu erwähnenden sozialdemokratischen Arbeiterkongress zu Genua trat Maffi bereits als Vertreter der 450 Gesellschaften des Patto di Fratellanza offiziell auf, freilich ohne, meines Wissens, ein ausdrückliches Kongressmandat hierzu zu besitzen.

Der Anarchismus hat einigen Boden in Italien, auch in Arbeiterkreisen. Dass es ihm aber gelingen sollte, die Arbeiterschaft als solche zu einer politischen Arbeiterpartei um seine Fahne zu sammeln, dürfte kaum im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegen. Dazu vereinigt er, zumal in Italien, zu disparate Elemente: politische Republikaner, Irredentisten etc., dazu verbürgt er dem Arbeiter zu wenig unmittelbare Vortheile praktischer Art; denn er zieht ja gegen jedwede Organisation aus Prinzip zu Felde. Dass er sich kürzlich in Genua zum Anwalt der reinen Gewerkevereinsbewegung im Gegensatz zu den Anhängern einer politischen Arbeiterpartei aufspielte, war nichts als ein nicht ungeschicktes Scheinmanöver, um seine Position zu stärken. Immerhin ist der Anarchismus in Italien bei der Bildung einer Arbeiterpartei ein nicht zu unterschätzender Faktor, wesentlich kraft seiner obstruktiven Tendenz. Noch unlängst in Genua hat er den Sozialdemokraten das Leben recht schwer gemacht und nur einem sehr entschlossenen Vorgehen der Sozialistenführer ist es gutschreiben, dass der sozialistische Arbeiterkongress zu Ende geführt werden konnte.

Dieser aber, dessen wir schon mehrfach Erwähnung thun mussten, ist von der sozialdemokratischen Partei, oder, wenn man es vorzieht, Fraktion, am 14. und 15. August d. J. zu Genua unter der Bezeichnung „Nationaler Kongress der Arbeiterpartei“ (Congresso nazionale del Partito dei Lavoratori) veranstaltet worden. Von ihm als dem jüngsten und vielleicht wichtigsten Ereigniss der politischen Arbeiterbewegung Italiens ziemt es uns, ausführlicher zu handeln. Die Leser dieses Zeitschrift (vergl. No. 31) waren auf diesen Kongress bereits aufmerksam gemacht; der Hinweis hatte auch schon die Tagesordnung und die Bedingungen der Theilnehmerschaft mitgeteilt, sodass wir uns hier darauf beschränken können, einen kurzen Ueberblick über die Ergebnisse des Kongresses den Lesern zu verschaffen.

Die Veranstalter des Kongresses, der bereits, wenn auch weniger bedeutsame Vorgänger (letzter in Mailand) aufzuweisen hat, sind die Führer des schon längere Zeit hauptsächlich in Norditalien ein ziemlich kümmerliches Dasein fristenden Partito operaio: Turati, Croce, Prampolini, Dell'Avale u. a., sämmtlich mehr oder minder strenggläubige Sozialdemokraten. Zugelassen zur Theilnahme am Kongress waren jedoch auch Andersgläubige, sofern sie nur irgend einen Verein oder dgl. vertraten. Da war denn die erste, für die Einberufer wenig erfreuliche Thatsache, welche sich nach Eröffnung des Kongresses ihnen mit unwiderstehlicher Gewalt aufdrängte, die: dass eine aus völlig heterogenen Elementen zusammengesetzte Versammlung den Kongress bildete. Die beiden Hauptlager waren Anarchisten und Sozialdemokraten, neben denen die Nur-Gewerkevereiner, soweit sich nicht die Anarchisten als solche erklärten, verschwanden. Die Wahl der Präsidentschaft ergab ein Stimmenverhältniss von 46 Anarchisten zu 106 Sozialisten, genügend, um den ruhigen Verlauf der Verhandlungen, bei dem reizbaren Temperament des Anarchisten, zumal des italienischen Anarchisten, unmöglich zu machen. Nachdem ein Sitzungstag unter fortwährendem Tumult resultatlos mit nichtssagenden Debatten verbracht war, erfolgte die einzig mögliche Lösung endlich durch Trennung der beiden feindlichen Lager. Zwar nicht so, dass der schwächere Theil, sondern — sagen wir der

klügere — nachgab: d. h. die sozialistische Majorität einen neuen Kongress in einem andern Saale der Via della Pace am Morgen des 15. August eröffnete.

Unzweifelhaft vereinigte dieser sozialdemokratische Theilkongress, der nunmehr als einziger „Congresso nazionale del Partito dei Lavoratori“ von seinen Veranstaltern bezeichnet wird, die wichtigsten Arbeiterorganisationen wieder, die sich überhaupt in Genua hatten vertreten lassen. Es betheiligten sich an ihm 192 Organisationen, von denen ein grosser Theil als wirkliche Arbeiterorganisationen anzusehen sind, u. a. die grössten: Der Consolato operaio von Mailand, der Fascio dei lavoratori von Palermo (angeblich 8000 Mitglieder), die Unione dei ferrovieri, endlich auch die „450 società affratellate“, so von Maffi, wie oben berichtet, vertreten wurden. Leider lässt sich, bei dem indirekten Wahlsystem, gar kein Urtheil gewinnen über den wirklichen Umfang und die Bedeutung der auf dem Kongress vereinigten Arbeiterschaften. Die Liste der Teilnehmer zeigt nur, wie zu erwarten war, zur Evidenz das Vorwiegen Nord-Italiens, wo in der That der Hauptsitz sowohl des industriellen Proletariats wie auch der sozialdemokratischen Propaganda zu suchen ist. Jedenfalls ist es dieser Theilkongress von Via della Pace, den wir als den eigentlichen Arbeiterkongress zu betrachten und dessen Verlauf wir allein zu verfolgen ein Interesse haben.

Man könnte das Ergebniss des Genueser Kongresses dahin zusammenfassen: er habe die Gründung einer unabhängigen politischen Arbeiterpartei (Partito dei Lavoratori italiani) beschlossen und mit seinen Theilnehmern sofort ins Werk gesetzt. Denn alle Einzelbeschlüsse bezogen sich ebenfalls nur auf diesen Hauptbeschluss.

Die Gründung einer Arbeiterpartei. Ueber den Sinn dieser Bezeichnung ist auf dem Kongresse selbst, vornehmlich aber in der Presse, viel debattirt worden. Es machten sich zwei Strömungen bemerkbar; die eine wollte nur Handarbeiter zur Mitgliedschaft der Partei zulassen, die andere ohne Ausnahme alle, die sich zum Parteiprogramm bekannten. Der ganze Streit ist nur erklärlich, wenn man sich des oben schon erwähnten in Italien üblichen Brauchs erinnert, Nichtarbeiter zu Beschützern, Berathern, Patronen der Arbeiterverbindungen zu machen. Dadurch ist in die Reihen der klassenbewussten Arbeiter ein starkes Misstrauen gegen die Elemente gedungen, und der Standpunkt, alle Nichthandarbeiter von der Partei auszuschliessen, konnte überhaupt Vertheidiger finden. Die Gegner dieses engen Standpunktes hatten aber doch zu plausible Gründe für sich, um nicht schliesslich zum Siege zu gelangen. In der That sind die meisten „Führer“ der Arbeiterbewegung in Italien, beispielsweise fast alle Veranstalter des Kongresses, Nichthandarbeiter. Sie von der Partei ausschliessen würde deren Erdrosselung in der Geburt bedeutet haben. Die italienische Arbeiterschaft ist viel zu wenig entwickelt, um jener Bourgeois-Intelligenzen entbehren zu können. Eine Arbeiterpartei, mit Ausschluss dieser Intelligenzen, so höhnte man, werde eine Partei der Alphabeten sein. Mitglied des Partito dei Lavoratori italiani kann also jetzt jeder werden, der sich zu seinem Programm bekennt.

Die Partei soll unabhängig sein, d. h. von keiner anderen Partei in's Schlepptau genommen werden dürfen: Hauptunterschied gegen den Patto di fratellanza.

Und es soll eine politische Arbeiterpartei sein: ihre Aufgabe also in dem Streben nach politischer Macht gefunden werden. An dieser Stelle galt es der rein gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung gegenüber den richtigen Standpunkt zu gewinnen. Man hat sich in der Weise geholfen, dass man Partei und Gewerkschaften prinzipiell trennt. Die gewerkschaftliche Thätigkeit soll unabhängig von der Partei gepflegt werden, ja es ist ausdrücklich aus-

gesprochen — dass Gewerkvereinsangelegenheiten nur von Mitgliedern der Gewerkvereine behandelt werden dürfen und dass Bedingung für die Mitgliedschaft eines Gewerkvereins die Handarbeiterschaft ist. Trotzdem wird die Gewerkvereinsbewegung unter dem unmittelbaren Einfluss wenn nicht der Parteileitung, so des Parteitages stehen, da dieser der Regel nach aus den Delegirten der Vereine, also auch der Gewerkschaften, zusammengesetzt ist. Jedenfalls wird die Fühlung zwischen politischer und gewerkschaftlicher Thätigkeit eine sehr enge sein.

Erübrigte das Wichtigste, der neugebildeten Partei ein gemeinsames Glaubensbekenntniss mit auf die Wanderschaft zu geben. Dass dieses Bekenntniss dem Gedankenkreise der orthodoxen Sozialdemokratie entnommen werden würde, dafür bürgte die Persönlichkeit der geistigen Urheber des Kongresses. Die ganze neuentstandene Arbeiterpartei ist hauptsächlich von der älteren Lega socialista in Mailand, von der ursprünglich kleinen sozialdemokratischen Partei Oberitaliens, die sich schon seit einiger Zeit zu einem sogenannten Partito operaio ausgewachsen hatte, inspirirt; „l'inoculazione del virus socialista nell' anemica arteria operaia“ war nach dem führenden sozialdemokratischen Organ, der „Critica sociale“ ausgesprochenermassen der programmatische Kern des Genueser Kongresses. Hat sonach das Programm der neuen Arbeiterpartei Italiens in Folge dieses Standes der Dinge einen unbedingt sozialistischen Gedankeninhalt erhalten, so doch keineswegs einen Marxistischen, wie das Erfurter Programm der deutschen Sozialdemokratie. Während dieses den evolutionistischen Standpunkt der Marx'schen Doktrin scharf zum Ausdruck bringt, operirt das Genueser Programm noch mit ethischen Kategorien. Sein Gedankengang ist der Vulgärsozialistische: Das Proletariat wird ausgebeutet, das ist vor Gott und Menschen unrecht; darum muss der Zustand geändert werden durch Beseitigung des Mittels der Ausbeutung, des Privateigenthums an Produktionsmitteln — was so unmarxistisch wie möglich gedacht ist. Ich bin aber der festen Ueberzeugung, dass in Italien, wo das Volk seit Mazzini und Garibaldi von politischen und sozialen Schlagworten, wie das Kind von der Muttermilch sich nährt, ein Arbeiterprogramm ohne derartig greifbare ethische Postulate, wie sie das neue Programm enthält: Recht auf den vollen Arbeitsertrag! wenig Glück haben würde. Hier folgt in der Uebersetzung der auf dem Kongress festgestellte Text des

Programms der italienischen Arbeiterpartei.

In Erwägung:

dass bei der gegenwärtigen Ordnung der menschlichen Gesellschaft die Menschen gezwungen sind, in zwei Klassen zu leben, auf der einen Seite die ausgebeuteten Arbeiter, auf der andern die Kapitalisten, welche die gesellschaftlichen Reichtümer innehaben und monopolisiren;

dass die Lohnarbeiter beiderlei Geschlechts, in jedem Gewerbe und jeder Lage, durch ihre ökonomische Abhängigkeit das Proletariat bilden, das in einen Zustand des Elends, der Minderwerthigkeit und Unterdrückung hineingezwungen wird;

dass alle Menschen, wenn sie nur gemäss ihren Fähigkeiten zur Schaffung und Erhaltung der Wohlthaten des gesellschaftlichen Lebens beitragen, das gleiche Recht zum Genusse dieser Wohlthaten, deren erste die Sicherheit der sozialen Existenz ist, haben;

in Anerkennung:

dass die heutigen ökonomischen und sozialen Organisationen, unter dem Schutze des heutigen politischen Systems, die Herrschaft der Monopolisten des gesellschaftlichen und natürlichen Reichthums über die arbeitende Klasse darstellen;

dass die Arbeiter ihre Emanzipation nur mittelst der Vergesellschaftung der Arbeitsmittel (Grund und Boden, Bergwerke, Fabriken, Transportmittel etc.) und der Produktion bewerkstelligen können;

in Erwägung:

dass dieses Ziel nur erreicht werden kann durch das in einer klassenbewussten Partei (Partito di classe) organisirte Proletariat selbst, einer Partei, die unabhängig von allen andern Parteien ist und ihre Thätigkeit unter einem zwiefachen Gesichtspunkte ausübt (esplicantesi sotto il doppio aspetto):

1. des gewerkschaftlichen Kampfes zur unmittelbaren Verbesserung der Existenz des Arbeiters (Arbeitszeit, -Lohn, Fabrikordnungen etc.), ein Kampf, dessen Leitung den Arbeitskammern und den Gewerkvereinen übertragen wird;
 2. eines umfassenderen Kampfes zur Eroberung der politischen Machtstellungen (in Staat, Gemeinden, öffentlichen Verwaltungen etc.), um diese umzuwandeln aus einem Mittel zur Unterdrückung und Ausbeutung, das sie heute sind, zu einem Mittel der ökonomischen und politischen Expropriation der herrschenden Klasse;
- beschliessen diejenigen Arbeiter Italiens, welche sich die Emanzipation der eigenen Klasse zur Aufgabe gemacht haben, sich zu einer Partei zu konstituiren, auf Grundlage folgenden Statuts (folgt dieses).

Das Parteistatut selbst bietet wenig Interessantes für uns; es enthält die Modalitäten der Parteiorganisation und ist offenbar im engen Anschluss an die Satzungen der deutschen sozialdemokratischen Partei entworfen. Die Organe der Partei sind der Parteitag und der Centralvorstand (comitato centrale), der, vom Parteikongress bestellt, diesem verantwortlich ist.

Zu Mitgliedern des Comitato centrale wurden in Genua für das nächste Jahr gewählt: Bertini, Buchdrucker; Croce, Handschuhmacher, Sekretär der Mailänder Arbeitskammer; Dell' A valle, Buchdrucker; Fräulein Ferla von den Mailänder „Arbeitsmädchen“; Fossati, Mechaniker; Lazzari: Maffi, Abgeordneter. Das sind alles Mailänder; der Sitz des Centralvorstandes ist ebenfalls Mailand und endlich erscheint das Centralorgan der Partei, die „Lotta di classe“, das eine ganz ähnliche Stellung zur Partei wie der „Vorwärts“ hat, auch noch in Mailand. Sein Chefredakteur Prampolini ist dem Centralvorstande, wenn auch nicht formell hineingewählt, ebenso zuzurechnen wie der Herausgeber der (Mailänder!) „Critica sociale“, Avv. F. Turati, einer der bedeutendsten Sozialisten Italiens. So ist denn die Thatsache, dass von Mailand das Heil des Sozialdemokratismus der italienischen Welt verkündet ist, ebenso wie die andere, dass in Oberitalien der Industrialismus bisher die grössten Fortschritte gemacht hat, hinreichend deutlich in der Zusammensetzung des Parteivorstandes zum Ausdruck gebracht; gewiss gebührt Mailand diese Auszeichnung. Aber die Mitglieder des Parteivorstandes mögen sich ihrer sehr verantwortlichen Aufgabe ganz bewusst sein. Schon bemängelt ein im übrigen der Centralleitung wohlgesinntes Schwesterblatt, die bologneser „Lotta“ die spezifisch Mailändische Zusammensetzung des neuen Comitato centrale, freilich nur um daran die Mahnung zu knüpfen, die Mailänder müssten nun für ganz Italien ihre Kraft einsetzen. Die Mahnung wird wohl, wenigstens für die nächste Zeit, beherzigt werden; immerhin ist der stark ausgeprägte Regionalismus Italiens in Verbindung mit der grossen Verschiedenheit der ökonomischen Entwicklung der einzelnen Landestheile eine nicht unbedenkliche Klippe, die zu umschiffen der ganzen Kunst der Steuermänner des neuen Partito dei Lavoratori italiani bedürfen wird.

Hier ist einer der Punkte, worin sich die italienische Arbeiterbewegung von denen anderer Länder unterscheiden wird. Unzweifelhaft werden die Hauptzüge der Entwicklung in jedem neuen Falle wiederkehren, um so öfter und gleichmässiger, je grösser und umfassender die Erfahrungen waren, die in andern Ländern gemacht worden sind. Wenn wir die Vorgänge auf dem Gebiet der Arbeiterbewegung in Italien während der letzten Jahre überblicken, so springt uns allerdings die vielfache Uebereinstimmung der Ent-

wicklung mit der in andern Ländern zunächst in die Augen. Ursache wie Wirkung sind hier die gleichen; und es liegt gewiss dem Beobachter der sozialen Entwicklung vor allem ob, die Gründe für den gleichen Gang der Dinge aufzudecken. Oft genug, vor allem auf sozialdemokratischer Seite, ist man aber auch geneigt, die Verschiedenheiten der sozialen Entwicklung in den verschiedenen Ländern zu übersehen. Und es wäre gerade eine Aufgabe für die Führer der Arbeiterbewegung, den Besonderheiten ihres Volkes nach Kräften Rechnung zu tragen. Die italienische Arbeiterbewegung wird sicherlich eine ganze Reihe unterschiedlicher Merkmale aufzuweisen haben. Einige solcher Eigenthümlichkeiten wurden bereits hervorgehoben: der stark ausgeprägte Regionalismus in Verbindung mit den Abständen in der ökonomischen Entwicklung der einzelnen Landestheile; der Sinn und die Vorliebe des italienischen Volks für das agitatorische Schlagwort, die regere Antheilnahme seines Herzens und seiner Phantasie an dem, was eine Bewegung erreichen soll. Schliesslich sei aber noch auf ein wesentliches Moment hingewiesen, das in weitem Umfange dazu beitragen wird, der italienischen Arbeiterbewegung einen eigenen Charakter aufzuprägen: das ist der Umstand, dass sich das ländliche Proletariat entschieden rascher als in andern Ländern in die Bewegung wird hineinziehen lassen. Die Gründe für diese Annahme zu entwickeln, würde hier zu weit führen. Sie liegen wesentlich in folgenden Thatsachen: dass Italien einen enormen Prozentsatz besitzloser Landarbeiter aufweist, der Landarbeiter mag Theilpächter, Parzellenpächter oder Tagelöhner heissen; dass das Verhältniss zwischen Grundherrschaft und Arbeiter viel schroffere Klassengegensätze aufweist wie anderswo; dass es meist gänzlich bereits ein reines Zahlungs- bzw. Schuldverhältniss ist, die patriarchalischen Beziehungen, wie sie z. B. das ostelbische Preussen noch aufweist, längst verschwunden sind; dass endlich das Landleben in Italien einen viel städtischeren Charakter hat als z. B. bei uns. Wie der italienische Grundherr kein eigentliches Landleben kennt, so auch der Arbeiter nicht. Er ist kein Zubehör des Gutes, sondern Bürger einer kleinen Landstadt, in die sich der italienische Bauer und ländliche Arbeiter gern zusammenschliesst, selbst wenn er dadurch gezwungen wird, zu seiner Arbeitsstätte ungebührlich weite Wege zu machen. Schon jetzt haben sich zahlreiche Vereine ländlicher Arbeiter dem Partito dei Lavoratori angeschlossen.

Hastig strebt Italien den übrigen Grossstaaten nach, oft auf Kosten einer gesunden Entwicklung. Auch seine Arbeiterbewegung ist in raschen Fluss gekommen und das zu Ende gehende Jahr darf als eine wichtige Epoche in dieser Bewegung bezeichnet werden. Die Arbeiterführer, die sozialistischen und republikanischen Agitatoren können zufrieden sein mit ihrer Thätigkeit. Ob diese segensreich war, ob sie für die Arbeiterschaft, ob für das Land zum Heil ausschlagen wird, muss die Zukunft lehren.

Z. Z. Arosa (Schweiz).

Werner Sombart.

Arbeiterzustände.

Ausdehnung der jugendlichen Arbeit in der reichsländischen Industrie. Zum ersten Male als separate Drucksache erschien soeben der „Verwaltungsbericht des Aufsichtsbeamten für die gewerblichen Anlagen in Elsass-Lothringen für das Jahr 1891“ (Strassburg, Strassb. Druckerei u. Verlagsanstalt, 1892). Bemerkenswerth sind in diesem Bericht hauptsächlich die Mittheilungen über die Ausdehnung der jugendlichen Arbeit in den Reichslanden; leider giebt der Beamte keine vollständige

Statistik, aus der das Verhältniss der jugendlichen zu den erwachsenen Arbeitern zu ersehen wäre, was für eine richtige Beurtheilung der Verhältnisse unentbehrlich ist. Nach den Angaben des Beamten waren im Dezember 1891 in 709 Fabriken 10 776 jugendliche Arbeiter beschäftigt; darunter befanden sich 673 Kinder und 10 103 junge Leute. Gegenüber dem Vorjahre hat der Bestand an Kindern um 37 pCt. abgenommen, der Bestand an jungen Leuten um 2 pCt. zugenommen — ein Erfolg, welcher in erster Linie der Gewerbeordnung gutzuschreiben sei, der aber so lange unsicher ist, als man nicht über die Ab- oder Zunahme der erwachsenen Arbeiter unterrichtet ist. Der Hauptantheil entfällt, wie früher, auf die Textilindustrie; aber auch hier sind die Zahlen sehr viel kleiner geworden, im Unterelsass um 50 pCt., im Oberelsass um 40 pCt. Die Zahl der jungen Leute hat im Hüttenwesen um 31 pCt., in den keramischen Betrieben um 20 pCt., in den polygraphischen Betrieben um 8,5 pCt. und in der Textilindustrie um 4,5 pCt. zugenommen; in allen übrigen Gewerben ist sie kleiner geworden.

Die Vermehrung erstreckte sich vorwiegend auf die Burschen, während die Gesamtzahl der gleichalterigen Mädchen um etwas abnahm. Selbst in denjenigen Gruppen, welche eine Zunahme der Mädchenzahl aufweisen, hielt der Zuwachs mit dem der Burschen nicht gleichen Schritt. So stieg die Zahl der Burschen, beziehentlich Mädchen, in der keramischen Industrie um 24,3 und 12,8 pCt., in der Textilindustrie um 7,1 und 2,6 pCt. Auch ein Vergleich mit dem Stande von 1889 liefert ähnliche Ergebnisse. Indess ist die Zahl der Mädchen in einer Reihe von Industrien noch immer erheblich grösser, als die der Burschen. So stehen je 100 Burschen in der Papierindustrie 106, in der Textilindustrie 135, in der Bekleidungsindustrie 154 und in der Genussmittelindustrie 163 Mädchen gegenüber. Bei der Kinderarbeit erreicht dieses Verhältniss seinen Höhepunkt, so dass auf einen beschäftigten Knaben in der Genussmittel- wie in der Textilindustrie mehr als 4, in der keramischen Industrie mehr als 5 und in der Papierindustrie 32 gleichalterige Mädchen vorhanden sind. Von dem Beamten wurden in 136 von etwa 600 revidirten Fabriken zusammen 368 Uebertretungen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Schutzgesetze und Verordnungen ermittelt, aber nur 3 Personen sind wegen solcher Uebertretungen bestraft worden. Die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren ist nur in Ziegeleien festgestellt worden, ebendasselbst auch, sowie in Hüttenwerken, Sonntagsarbeit der jungen Leute. Ueberlange Kinderarbeit war mehrfach in Ziegeleien, seltener in sonstigen Betrieben, überlange Arbeit junger Leute in Ziegeleien, Spinnereien und Webereien vorhanden; gegen früher ist deren Vorkommen erheblich dadurch eingeschränkt worden, dass in Folge des 1890er Ausstandes die tägliche Betriebszeit vieler Fabriken vermindert worden ist. In 2 Spinnereien und in einer Weberei wurden Nachts junge Leute beschäftigt. Nichtgewährung der Pausen, Gewährung zu kurzer Pausen, Gewährung von „Pausen“ vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit, sowie die stillschweigende Gestaltung von Arbeit während der Pausen, waren häufigere Erscheinungen. Nicht der Absicht, aber dem Wortlaut des Gesetzes war hier und da in der Weise genügt, dass die jugendlichen in Reihen eingetheilt waren, deren Pausen z. B. Nachmittags 1/2 Stunde nach Beginn oder 1/2 Stunde vor Ende der Schicht gelegt waren. Die Nothwendigkeit der Pausen wird von manchen Unternehmern nicht anerkannt; sie meinen, es sei besser für die jungen Leute, unter Aufsicht zu arbeiten, als ohne Aufsicht sich selbst überlassen zu bleiben. Indess macht die Einsicht, dass nicht nur die Pausen an sich, sondern auch während derselben Obdach und Aufsicht gewährt werden müssen, Fortschritte, und hierzu trägt wohl wesentlich bei, dass bei der Genehmigung eines jeden Neu- oder Erweiterungsbaues dem Unternehmer eine dahinzielende Verpflichtung auferlegt wird. Der Einfluss der Fabrikarbeit auf die körperliche Entwicklung der jugendlichen Arbeiter ist nach dem Bericht in fassbarer Weise oder in Zahlen nur sehr schwierig festzustellen. Wenn auch in vielen Fabriken, namentlich der Textilindustrie, die Beispiele nicht selten sind, welche einen üblen Einfluss annehmen lassen, wenn da auch Personen beiderlei Geschlechts mit abnorm oder schlecht entwickeltem Körper, von zuweilen nur 1,40 m Körperlänge bei 20–40 Jahren Lebensalter, junge Männer mit schiefen, schwächlichen oder zu kurzen Beinen, andere mit bärtigem Gesicht und kindlich erscheinendem Leibe ziemlich häufig und den meisten eine geringe Brustentwicklung, überhängende Haltung, schlaffer Gang, bleiche verlebte Farbe eigenthümlich sind, so stehe doch nicht immer fest, ob der Fabrikarbeit oder üblen Familien- und Ernährungsverhältnissen und örtlichen Einflüssen die Schuld vorwiegend beizumessen sei. Dazu muss bemerkt werden, dass die „üblen Familien- und Ernährungsverhältnisse“ doch ebenfalls nur eine Folge der Fabrikbeschäftigung mit ihrem geringen Verdienst und ihrer zerstörenden Wirkung auf den Haushalt sind. Das Gesamtbild, das sich aus der Wechselwirkung beider Einflüsse ergibt, ist jedenfalls traurig genug.

Politische Arbeiterbewegung.

Der Strike von Carmaux.

Jedesmal wenn die Arbeiter sich in irgend einer Weise, sei es durch Wort oder That, gegen die Staats- und die Gemeindepolitik auflehnen, die Gesetzgebung und Verwaltung, als von den Interessen der herrschenden Klassen diktiert, bezeichnen und die ganze Staatsgewalt als einen bloss die gemeinschaftlichen Geschäfte der Grundbesitzer und Kapitalisten besorgenden Ausschuss anklagen, da wird ihnen haarklein auseinandergesetzt, dass es seit der berühmten Augustnacht von 1789 keine Klassen mehr in Frankreich gebe „dass es“, wie der „Temps“ erst vor Kurzem schrieb, „gleicherweise absurd sei, in einer aus der französischen Revolution entsprungenen Gesellschaft von Proletariern und Bourgeois, von einem dritten und einem vierten Stand zu sprechen; dass sie es, Dank dem allgemeinen Stimm- und Wahlrecht, ganz in ihrer Gewalt haben, Staat und Gemeinde so umzugestalten, wie sie es für ihr Wohlergehen am einträglichsten finden. „Ihr seid unzufrieden mit den bestehenden Institutionen“, säuselte es bei jeder Arbeiterdemonstration durch die Blätter derer, die sich wohler als je unter ihnen finden, ja, warum zeigt Ihr dies nicht an der Wahlurne? Der Stimmzettel ist die sicherste Gewähr für Eure Wünsche. Mit ihm könnt Ihr Alles, was Ihr wollt, in der friedfertigsten Weise von der Welt vollbringen. Mit dem Stimmzettel ist die Aera der Revolutionen abgeschlossen“ und dergleichen mehr.

Nun aber die Arbeiter diesem Rath zu folgen beginnen und sich der Stimmzettel und Wahlurnen statt der Büchsen und Barrikaden bedienen, wie dies in Carmaux der Fall, wo sie einen der Ihrigen, den von der dortigen Grubengesellschaft angestellten Monteur Calvignac zum Bürgermeister wählten, da wird die Sprache derjenigen, die kurz zuvor noch das Suffrage universel als eine Wünschelrute, als ein wahres Tischlein-deck'-dich anpriesen, plötzlich eine ganz andere. „Warum dieser Lärm?“ rufen sie. „Was ist denn los in Carmaux? Nichts.“ „Es ist dort,“ sagt der „Temps“, „auf der einen Seite die Kompagnie, welche das Recht hat, den und den Arbeiter zu entlassen, und auf der anderen Herr Calvignac, der das Recht hat, Bürgermeister zu sein. Nichts anderes.“ In der That, nichts anderes, aber es genügt vollauf, um das Stimm- und Wahlrecht der Arbeiter illusorisch, um es zu nichte zu machen. Unter solchen Umständen könnte man ebenso gut von einem Vereins- und Versammlungsrecht sprechen dort, wo die Polizei das Recht hat, den und den Verein, die und die Versammlung aufzulösen, oder von einer Pressfreiheit, wo die Zensur das Recht hat, jedes ihr missliebige Wort zu streichen. „Was giebt es da für einen Grund zur Unzufriedenheit, könnte im letzteren Falle irgend ein „Temps“ seinen radikaleren Geschwistern zurufen: „Ihr habt das Recht zu schreiben, die Zensur hat das Recht zu streichen — nichts anderes“.

Und dasselbe Organ, dass mit seinem: „Il n'y a pas autre chose“ die Streitfrage von Carmaux aus der Welt zu schaffen wähnt, leitartikelt in seiner Nummer vom 21. d. M.: „Sind die Arbeiter nicht zahlreicher als die Arbeitgeber? Wenn sie eine Reform wollen und die Majorität haben, sind sie nicht sicher, dass sie sich vollführen werde? Gemeinderäthe, Generalräthe, Kammer und Senat, Minister und Präsident der Republik sowie alle von ihnen abhängigen Verwaltungen, hängt nicht der Reihe nach Alles vom allgemeinen Wahlrecht ab?“ „Nein, wenn der Unternehmer, sei es nun ein Einzelner oder eine Gesellschaft, sei es in Industrie, Handel, Landwirthschaft oder Verkehr, zum Gewählten sagen kann: Wähle zwischen deinen Wählern und mir, zwischen Deinem Mandat und Deinem Brod, dann hängt nicht Alles vom Wahlrecht sondern vielmehr vom Unternehmerthum ab.

Es ist nicht das erste Mal, dass ein Arbeitermandatar vor die Alternative gestellt wurde, entweder auf sein Mandat oder auf sein Brod zu verzichten. Wenn diesmal

besonderer Lärm geschlagen wurde, so ist dies nicht nur dem Umstande zu verdanken, dass die Wähler Calvignac's zugleich seine Arbeitsgenossen sind und sich als solche solidarisch mit dem Entlassenen erklärten, sondern zum nicht geringen Theil — wenigstens so weit es sich um die bürgerlich-demokratischen Blätter und Parteien handelt — auch dem Umstande, dass die an der Spitze der Grubengesellschaft stehenden Personen, Baron Reille und Marquis Solages, beide Abgeordnete, Bonapartisten sind. So erfährt man denn jetzt, dass zur Zeit der allgemeinen Wahlen von 1889 ein keineswegs unerlaubter Druck insofern auf die Grubenarbeiter ausgeübt wurde, als man einen Theil derselben entliess und gleichzeitig die Nachricht verbreitete, dass, wenn der Marquis Solages, Schwiegersohn des Baron Reille, zum Abgeordneten gewählt wird, es nicht an Arbeit fehlen werde. Man müsse vor Allem, hiess es damals, zur Partei des Brodes halten. Der Marquis wurde in der That zum Abgeordneten gewählt und stimmt seit damals regelmässig, wenn er an einem Votum über ein Arbeitergesetz theilnimmt, wie erst letzthin beim Bovier-Lapierre'schen Entwurf bezüglich des Koalitionsrechtes, gemeinsam mit seinem Schwiegerpapa gegen jede den Arbeitern günstige Gesetzesbestimmung, wie sich davon Jeder, der sich hierfür interessirt, aus dem „Journal officiel“ überzeugen kann.

Nun ein grosser Theil der Presse und zahlreiche Versammlungen sich in einer für Baron Reille und Marquis de Solanges nichts weniger als schmeichelhaften Weise mit dem Strike von Carmaux befassen, suchen diese das Odium, Calvignac wegen seiner Wahl zum Maire entlassen zu haben, dadurch von sich abzuwälzen, dass sie ihn beschuldigen, seine Arbeit zu vernachlässigen und dies als Grund seiner Entlassung angeben. Als Beweis führen sie aus den letzten vier Monaten alle die Tage an, an denen er bei der Arbeit fehlte. Dass er theils die Erlaubniss dazu erhielt, theils durch Krankheit, wie dies durch Attest des Grubenarztes bekundet ist, von der Arbeit abgehalten wurde, verschweigen sie. Wie aufrichtig es ihnen übrigens mit dem angegebenen Entlassungsgrund ist, geht wohl am besten daraus hervor, dass u. A. auch die erste Hälfte des Monats August mit in die Berechnung einbezogen wurde, während Calvignac bereits am 2. August seine Entlassung erhalten hatte! Es ist auch schwer zu glauben, dass ein Arbeiter, der an zwanzig Jahren in ein und demselben Grubenwerk beschäftigt ist — was wohl ein sicheres Zeichen ist, dass er seine Arbeitgeber vollauf befriedigt hat — plötzlich ein nachlässiger, unbrauchbarer Arbeiter wird, auch schwer zu glauben, dass mehr als 2000 Arbeiter sich mit einem wegen Vernachlässigung seiner Arbeit entlassenen Kollegen solidarisch erklären und mit ihm die Arbeit verlassen. Nein, diese Thatsache beweist mehr als alles andere, dass Calvignac nur entlassen wurde, weil ihn das Vertrauen der Arbeiter zum Bürgermeister von Carmaux machte. Die Unternehmer nützen ihre wirtschaftliche Uebermacht immer mehr in dem Sinne und Masse aus, wie die Feudalherren des Mittelalters die ihrige. Sie wollen nicht blos Herren über die Arbeitskraft, sondern über den ganzen Arbeiter sein. Wo sie über ein grosses Arbeiterheer verfügen, wollen sie, dass es ihnen auch ausserhalb der Fabrik, Grube oder sonstiger Arbeitsanlage diene. Ueberwiegen ihre Arbeiter in irgend einer Gemeinde oder einem Wahlbezirke alle anderen an Zahl, dann betrachten sie diese Gemeinde oder diesen Wahlbezirk als einen Bestandtheil ihrer Fabrikanlagen, als ihr Lehen, und wehe denen, die sich ihnen da in den Weg stellen.

Und darum ist der Strike von Carmaux von eminent sozialpolitischer Bedeutung. Es handelt sich darum, zu wissen, ob die Arbeiter nicht nur das platonische, sondern das faktische Recht haben, diejenigen in die Vertretungen des Staates und der Gemeinde zu entsenden, die sie am geeignetsten halten, ihre Interessen zu wahren, oder ob ihr Wahlrecht zur Domäne der Fabrik-, Gruben-, Eisenbahnbesitzer u. s. w. gehört. Man wähe nicht, dass es nicht angehe, von Unternehmern zu verlangen, dass sie Arbeiter beschäftigen, die nicht die normale Arbeitszeit

einhalten. Das mag allenfalls dort Geltung haben, wo es sich um zwerghafte Betriebe handelt, weil da die Unterbrechung der Arbeitskraft eines Einzelnen den ganzen Betrieb stören oder erschweren kann. Und doch pflegen gerade kleine Unternehmer in dieser Beziehung recht liberal zu sein. Wo aber irgend ein Grossbetrieb, irgend eine nur halbwegs ausgedehnte Unternehmung in der Industrie, im Verkehr, in der Landwirthschaft oder im Handel in Frage kommt, da verliert dieser Einwand jede Geltung; da kann, da darf es nicht auf die Arbeitskraft eines Einzelnen ankommen und da kommt es auch in der That nicht darauf an, weil sonst schon einzelne Krankheitsfälle den Betrieb stören würden. Das wäre auch eine sonderbare Gruben-, Hütten-, Eisenbahn-, Gas- oder Bauunternehmung, eine sonderbare Dampfmüllerei, Sägerei, Spinnerei, Brauerei etc. etc., wo durch das Ausbleiben des einen oder anderen, selbst höher qualifizirten Arbeiters irgend eine Störung einträte. Wo darum eine grössere Unternehmung einen Arbeiter entlässt, der ein Mandat als Prud'homme-, Gemeinde-, Bezirks-Generalrath oder Bürgermeister erhielt, kann man dreist annehmen, dass seine Entlassung nicht wegen seiner zeitweiligen Abwesenheit vom Arbeitsplatz erfolgt, sondern wegen seiner Eigenschaft als Prud'homme-Rath, Gemeinderath etc.

Sollte es nun gar so schwer fallen, den Widerspruch zwischen der wirtschaftlichen Macht der Unternehmer und dem politischen Recht der Arbeiter zu lösen? Mir scheint dies nicht der Fall. Fast alle bedeutenden Unternehmungen, wie Berg- und Hüttenbau, Gaswerke, Eisenbahn-, Tramway-, Omnibus- und ähnliche Unternehmungen sind an Staats- oder Gemeindegewerkschaften gebunden, viele grössere Unternehmungen in der Bau-, Textil-, Leder-, Metall-, Nahrungsindustrie etc. von den Staats-, Departemental- und Gemeindeverwaltungen durch die ihnen ertheilten Arbeits- und Lieferungsufträge abhängig. Da könnten wohl leicht Klauseln eingefügt, leicht Bedingungen gestellt werden, die diesen Widerspruch in der einfachsten und billigsten Weise lösen. Eine einfachere Lösung wäre es freilich, wenn man den Gemeinderäthen etc. eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln anwiese, gross genug, um sie während ihrer Mandatdauer von jeder Lohnarbeit zu entbinden. Dies wäre aber nicht nur äusserst kostspielig, sondern stände auch in keinem Verhältniss zu dem Zeitaufwand, den die Ausübung eines Gemeinderath- oder selbst Bürgermeistermandats in einer der vielen kleinen Gemeinden Frankreichs erheischt, wo wenige Abendstunden oder höchstens 1 bis 2 Tage pro Woche hierfür genügen. Ihnen weder eine Entschädigung geben, noch dafür sorgen, dass, wenn sie zu Gemeindevertretern gewählt werden, sie deswegen nicht ihre Arbeitsstelle verlieren, das geht freilich nicht und muss nothwendig zu Konflikten führen wie zu dem von Carmaux.

Paris.

Leo Frankel.

Handwerkerfragen.

Zur Frage der Gewerbekammern.

Für die Beurtheilung des Projektes der Gewerbekammern (vgl. No. 37 des Sozialpolitischen Centralblatts, S. 451 fg.) ist das von der Regierung ins Auge gefasste Verhältniss der Innungen zu der geplanten neuen Institution nicht ohne Interesse. Da der grösste Theil der Innungen bisher verliehenen Befugnisse auf die Gewerbekammern übergehen dürfte, so würde das Nebeneinanderbestehen beider Organisationen zu Unzuträglichkeiten führen. Danach wäre Neubildung von Innungen ausgeschlossen. Allein auf der anderen Seite sollen, wie Organe der Regierung sich äussern, diese alten „mit der Geschichte des deutschen Handwerks eng verknüpften Institutionen“ nicht aufgehoben werden, selbst wenn die Gewerbekammern nur

fakultativ eingeführt werden sollten. Ein Ausweg wäre „vielleicht angängig“, wenn man den grösseren Innungen, sofern sie einen bestimmten Prozentsatz der Berufsgenossen zu ihren Mitgliedern zählen, die Bildung besonderer Gruppen innerhalb der Kammern verstatet. Andere Innungen könnten dagegen wenigstens ihre Korporationsrechte behalten und ihre öffentlich-rechtlichen Befugnisse auch für die Bezirke, in denen keine Gewerbekammern errichtet würden.

Nach diesen Kundgebungen zu urtheilen, ist die Vorlage noch keineswegs in ein Stadium gesetzgeberischer Reife gelangt. Es ist noch nicht einmal das Wichtigste entschieden, ob fakultative oder obligatorische Organisation beliebt wird. Alle Erfahrungen weisen gebieterisch auf die letztere hin. Baden, das sich bekanntlich soeben für den ersteren Weg entschied, hat das mehr gethan in der Absicht „ut aliquid fecisse videatur“, (dass es den Anschein gewinne als ob man etwas gethan hätte)! Nach so viel vergeblichen Anläufen entweder eine Aktion im grossen Stil, die dann obligatorisch sein muss, oder — gar keine.

Die zärtliche Rücksichtnahme auf die Innungen wäre berechtigt, wenn jene wirkliches Leben aufwiesen. Von der Tradition zu zehren und sich darauf als Rechtstitel zu berufen, ist in unseren Zeitläuften nicht angebracht. Man lasse doch einmal erst durch eine Enquête mit statistischer Exaktheit feststellen, wie viele Berufsgenossen der einzelnen Branchen in den Innungen inkorporirt sind, und welche Einrichtungen zum Nutzen ihres Handwerks diese geschaffen und erhalten haben! Das wäre der einzig rationelle Weg, eine Art von Rechtsanspruch für sie zu begründen. Bis jetzt ist es unmöglich, einwandfreie Ziffern über die Ausdehnung der Innungen zu erhalten; denn die auf den „Handwerkertagen“ angegebenen besitzen eben nicht diesen Charakter. Nach der Begründung des badischen Gewerbekammerentwurfs zählte man 1882 im Grossherzogthum 27 822 Gewerbetreibende, die nicht mehr als 5 Arbeiter beschäftigten. Davon gehörten im Ganzen 1043, d. h. nur 4,5 pCt. den Innungen an! Zugegeben, dass Baden kein günstiger Boden für sie ist, so scheint es doch mindestens der Klärung bedürftig, ob sich in anderen Theilen des Reiches das Verhältniss nicht ähnlich oder gar noch ungünstiger für die Innungen stellt.

Ferner ist zu bedenken, dass die Konstituierung einer besonderen Innungsabtheilung innerhalb der Gewerbekammern den Zwist geradezu in die Institution hineinträgt. Es würde gerade das eintreten, was man vermeiden will; denn es würden alsdann zwei gesonderte Vertretungen des Handwerks existiren, zwischen denen es an Konfliktsstoff nicht fehlen dürfte. Dass sie als Abtheilungen derselben Institution fungiren, macht diese erst recht unbrauchbar und ihre Voten bedeutungslos. Sie würden sich wahrscheinlich widersprechen wie die Gutachten Sachverständiger über denselben Punkt!

Endlich sei bemerkt, dass es einer künstlichen Stärkung der Innungen gar nicht bedürfte, falls diese um eine ihrer Bedeutung nicht entsprechende Vertretung in den Gewerbekammern bangen. Die fest organisirte Minderheit wird stets über die unorganisirte Mehrzahl den Sieg behaupten. Wer diesen Satz, den die Geschichte auf jedem Blatte lehrt, bestreiten will, den verweisen wir auf die Erfolge der Innungen bei den Wahlen zum gewerblichen Schiedsgericht vor Erlass des neuen Gesetzes z. B. in Frankfurt a. M. Sollen aber durchaus die Innungen mit ihren Nachfolgern versöhnt werden, was vielleicht nöthig ist, um ihren Anhängern die Vorlage annehmbar zu machen, dann ist es doch gerathener, anstatt einen „Staat im Staate“ zu begründen, den grösseren Innungen garantirte Vertreter zu gewähren, obwohl wir auch dies in keiner Weise befürworten wollen.

Die Innungen haben stets behauptet, ihre Forderungen würden im Interesse des ganzen Handwerkerstandes aufgestellt. Wohlan! Ist die Organisation in Gewerbekammern das bessere, so hat eben die Tradition — soweit man überhaupt davon bei den heute noch bestehenden Innungen

reden kann — ihre Rolle ausgespielt und muss zurücktreten. Wollen die Innungen daneben und darüber hinaus für die Handwerker Nützliches schaffen, so wird sie Niemand daran hindern. Eine Institution aber, welche schon an sich so viele Gegner hat wie das neue Projekt, sollte man rationeller Weise nicht dadurch von vornherein zum Tode verurtheilen!

Marburg i. H.

Rudolf Grätzer.

Unternehmerverbände.

Verkaufsverein der rheinisch-westfälischen Kohlenzechen.

Ueber die bemerkenswerthe Thätigkeit dieses wichtigen Unternehmerkartells (Dortmunder Kohlenverkaufsverein) im Jahre 1890/91 giebt der soeben erschienene Jahresbericht desselben nähere Auskunft. Auf diesem Verkaufsverein sollte sich das grosse rheinisch-westfälische Kohlensyndikat aufbauen, dessen Gründung kürzlich versucht wurde, wie auch an dieser Stelle berichtet worden ist. Der Verkaufsverein umfasst Zechen mit einer Gesamtförderung von 3 279 909 Tonnen von Juli 1890 bis Juni 1891. Er besorgte den Verkauf von rund 2 Mill. Tonnen, der Rest gelangte im eigenen Betrieb und im Landdebit der Zechen zum Verschleiss. Das Kartell beobachtete im Laufe des Rechnungsjahres eine Produktionssteigerung um ca. 16 pCt. und beschloss deshalb schon frühzeitig Fördereinschränkungen bis zu 25 pCt., Beschlüsse, die jedoch von den Zechen nicht beachtet wurden, so dass die Steigerung der Produktion noch zunahm. Es mussten deshalb dem Handel Preisminderungen zugestanden werden. Der Verein baut ein eigenes Geschäftshaus. Ueber das grosse rheinisch-westfälische Kohlensyndikat theilt der Bericht Folgendes offiziell mit: „Eine von den Mitgliedern der Gemeinschaft gewählte Kommission, in welcher die grösseren Gesellschaften, Gewerkschaften und Verkaufsvereine vertreten waren, hat mit grosser Mühe und Sorgfalt zu diesem Zweck ein Statut, sowie einen Vertrag entworfen, welche den Beteiligten in einer Versammlung am 30. Juli 1892 unterbreitet wurden. In dieser Versammlung waren 80 Zechen mit 90,377 pCt. der Gesamtförderung abzüglich der im Besitz von Hüttenwerken befindlichen Zechen vertreten und war dieselbe einstimmig der Ansicht, dass die von der Kommission vorgeschlagene Form für die Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle die einzige Möglichkeit biete, dem westfälischen Bergbau einen dauernden Einfluss auf die Gestaltung einer gesunden Marktlage zu sichern. Bei den weiteren Verhandlungen stellten sich bezüglich der Betheiligung der kontrahirenden Zechen am Gesamtabsatz, namentlich wegen der im Bau begriffenen neuen Schächte, Schwierigkeiten heraus, in Folge dessen diese Versammlung vorläufig resultatlos verlief. Inzwischen ruht die Angelegenheit vollständig, weil viele Zechenvertreter sich in Urlaub befinden; die weiteren Verhandlungen werden jedoch voraussichtlich in allernächster Zeit wieder energisch aufgenommen werden und hegen wir die Zuversicht, dass dieselben zu einem befriedigenden Abschlusse führen werden. Wir halten uns zu dieser Annahme berechtigt, weil unseres Wissens fast sämtliche Zechenvertreter davon überzeugt sind, dass der Bergbau einer verhängnissvollen Zukunft entgegen geht, wenn das Syndikat nicht zu Stande kommen sollte. Es steht deshalb zu erwarten, dass jeder nach Kräften für das Zustandekommen des Syndikats wirken wird, um dem drohenden Niedergange noch rechtzeitig zu steuern.“

Planmässige Aussperrung sozialistischer Arbeiter in Ungarn. Die Grosswardeiner Gewerbevereine haben sich an die übrigen gewerblichen Korporationen in Ungarn mit einem Memorandum gewendet, in welchem sie die Gefahren des Sozialismus für das Gewerbe schildern. Gleichzeitig erklären sie, dieser Bewegung gegenüber bliebe nichts übrig, als dass auch die Arbeitgeber sich über entsprechende Massnahmen einigen und im Wege der Handelskammern bei der Regierung um Abhilfe einschreiten. So lange dieselbe nicht geboten wird, mögen die Gewerbebetreibenden sich einigen, die Anhänger und Verbreiter des Sozialismus unter den Arbeitern nicht zu beschäftigen und die Namen solcher Agitatoren im Zirkularwege bekannt machen. Die Grosswardeiner Korporationen eröffnen die Publikation der Liste sozialistischer Arbeiter, indem sie die Namen derjenigen bekannt geben, welche wegen sozialistischer Umtriebe aus Grosswardein ausgewiesen wurden.

Arbeiterversicherung.

Normalunfallverhütungsvorschriften der deutschen Berufsgenossenschaften. Die Ausarbeitung der Normal-Unfallverhütungsvorschriften, welche später für alle Berufsgenossenschaften gleicher Betriebsart Geltung haben sollen, wird unter Betheiligung hervorragender Fachmänner gegenwärtig durch den Vorstand des „Verbandes deutscher Berufsgenossenschaften“ besorgt. Damit soll dem vielfach gerügten Uebelstand entgegen gewirkt werden, dass die Arbeiten durch die in den verschiedenen Anstalten gültigen und von einander abweichenden Unfallverhütungsvorschriften in vielen Fällen verwirrt und unsicher gemacht werden, was die Stetigkeit und den regelmässigen Gang der Betriebe beeinträchtigt. Von mehreren Seiten sei zwar behauptet worden, dass es nicht möglich sei, Vorschriften zu schaffen, die auf alle Betriebe gleichmässig angewendet werden könnten; dem gegenüber sei zu beachten, dass die überwiegende Mehrzahl der Berufsgenossenschaften sich für die Aufstellung von Normalvorschriften ausgesprochen habe, wobei durch sachgemässe Unterabtheilungen sämtliche Betriebe thunlichst zur Berücksichtigung kommen sollen.

Zur deutschen Unfallstatistik. Im Reichs-Versicherungsamt wird gegenwärtig, wie wir der National-Zeitung entnehmen, eine Statistik zusammengestellt, welche sich auf die in der Land- und Forstwirthschaft vorkommenden Unfälle bezieht. Sie erstreckt sich auf das Jahr 1891. Die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften haben dazu das Material in Zählkarten, deren Text sich wegen der Möglichkeit einer Vergleichung eng an den der Karten für das Jahr 1887 angeschlossen hatte, geliefert. Zwar ist noch nicht das gesammte Material im Reichsversicherungsamt vorhanden, aber auch das eingelaufene zeigt bereits zur Genüge, wie nützlich und zweckmässig es war, eine solche Statistik vorzunehmen. Die Bearbeitung des eingelaufenen und noch einzureichenden Materials wird zwar einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Man kann aber jetzt schon sicher sein, dass man eine völlig ausreichende Unterlage gewinnen wird, von der aus man eine landwirthschaftliche Unfallverhütung, wie sie u. a. auch im November 1890 vom königlich preussischen Landes-Oekonomiekollegium verlangt wurde, schaffen kann.

Erhöhte Unfallgefahr bei der Verwendung jugendlicher Arbeiter. Unseres Wissens zum ersten Male zahlenmässig hat diese erhöhte Unfallgefahr festgestellt der Gewerbeaufsichtsbeamte für Elsass-Lothringen in seinem soeben erschienenen Bericht für 1891. Er benutzte zur Feststellung die Unfallanzeigen, sowie die Krankenkassenstatistik seines Bezirks. Danach wurden 1891 in 16 Betrieben des einen Kreises

	erwachs. Arbeiter		jugendl. Arbeiter	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
beschäftigt	3 305	3 581	473	566
verletzt	59	22	17	11
Verletzte in Prozenten	17,8	6,1	35,9	19,4

Die männlichen jugendlichen Arbeiter sind demnach in 2fach, die weiblichen in 3fach höherem Maasse durch Unfälle beeinflusst, als die Erwachsenen. Aehnlich liegen die Verhältnisse in einem anderen Kreise, wo 1891 in 20 Textilbetrieben

	erwachs. Arbeiter		jugendl. Arbeiter	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
beschäftigt	5 672	7 094	546	748
verletzt wurden	134	69	28	17
Verletzte in Prozenten	23,6	9,7	51,2	22,7

„Dass die Verletzungen auf die gesammte körperliche Entwicklung immer von bedeutendem Einfluss sein müssten, soll nicht gesagt sein“, fügt der Beamte hinzu. „Zweifellos aber wird der normale Gesundheitszustand der jugendlichen Arbeiter häufiger als der der Erwachsenen durch sie beeinträchtigt, und ebenso zweifellos kann das nicht ohne alle Einwirkung auf ihre Entwicklung bleiben.“

Leistungen staatlich organisirter und freier Hilfskassen in Deutschland. Aus der neuesten amtlichen Statistik über das deutsche Krankenkassenwesen im Jahre 1890 („Statistik des Deutschen Reichs“, Neue Folge, Band 59),

aus welcher das Sozialpolitische Centralblatt bereits Verschiedenes mittheilte, erscheint die Uebersicht über die Leistungen der verschiedenen Kassensarten noch besonders wichtig und interessant. Berechnet man nämlich die Krankheitskosten auf ein Mitglied (unter a) und auf einen Tag (unter b), so ergeben sich folgende Zahlen:

	a.	b.
Baukrankenkassen	18,78 M.	2,51 M.
Betriebs- (Fabrik-) Kassen	16,72 "	2,59 "
Eingeschriebene Hilfskassen	14,65 "	2,02 "
Landesrechtliche Hilfskassen	14,20 "	2,03 "
Ortskrankenkassen	11,91 "	2,00 "
Innungskrankenkassen	9,70 "	2,13 "
Gemeinde-Krankenversicherung	7,41 "	1,77 "

Wenn nun auf die auffallend geringeren Aufwendungen der Gemeinde-Krankenversicherung, wie sie aus dieser amtlichen Uebersicht hervorgehen, durch die gesetzlichen Beschränkungen in der Höhe des Krankengeldes, sowie dadurch erklärt werden, dass von ihr kein Sterbegeld und keine Wöchnerinnenunterstützung gezahlt werden darf, so bleibt doch das Weniger der Leistungen bei den Ortskrankenkassen im Gegensatz zu den freien Hilfskassen sehr auffällig. Massgebend ist hauptsächlich die Ziffer unter b, da die Aufwendung pro Krankentag den allein richtigen Massstab zur Vergleichung abgiebt. Und hier bleiben die Ortskrankenkassen hinter den freien Hilfskassen zurück, obgleich sie Zuschüsse der Unternehmer und Beihilfen von Behörden (Lokal, Personal etc.) beziehen. Das wirft ein eigenthümliches Licht auf die gegen die freien Hilfskassen gerichteten Vorschriften der letzten Novelle zum Krankenversicherungsgesetze.

Wohnungszustände.

Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung in Elsass-Lothringen. Der Gewerbeaufsichtsbeamte für die Reichslande theilt hierüber in seinem neuesten Jahresbericht für 1891 Folgendes mit: „Die Wohnverhältnisse der Arbeiter, namentlich der unteren Arbeiterschichten, sind in manchen Orten übler Art. In Strassburg, Metz, Gebweiler, Colmar, Markirch, Thann, Masmünster, Mülhausen, Grossmoyenvue, Hayingen und Saargemünd lassen die Wohnungen nach den an Ort und Stelle erhaltenen Mittheilungen Vieles, manchmal Alles zu wünschen übrig, was im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit erforderlich wäre. Eine Ausnahme hiervon machen gewöhnlich die den Arbeitgebern gehörigen und unter dem Beding vermieteten Wohnungen, dass Kost- und Quartiergänger nur mit Erlaubniss des Arbeitgebers gehalten werden dürfen. Die Gemeindebehörden von Strassburg und Colmar befassen sich dem Vernehmen nach mit der Untersuchung und Verbesserung der Wohnungen solcher Art. Jene in Mülhausen, Thann und Saargemünd sind auf Veranlassung der Fabrikinspektion im Laufe des Jahres zum Vorgehen angeregt worden, mit welchem Erfolg, steht noch dahin. Der Verbreitung von Licht über die Wohnverhältnisse und über deren Folgen könnte eine Bearbeitung der einschlägigen gerichtlichen Strafakten mit dienen. Es ist einleuchtend, dass eine Verbesserung an der Hand einer objectiven, die Thatsachen richtig wiedergebenden Darstellung leichter durchzusetzen sein würde als jetzt, wo die Thatsachen den beteiligten Behörden und Gesundheitskommissionen nur theilweise oder aus einseitigen, bruchstückweisen gelegentlichen Wahrnehmungen bekannt sein können. Bei den hiesigen landesrechtlichen Bestimmungen, welche ein Einschreiten gegen das Wohnungselend abhängig machen von dem guten Willen der Gemeindevertretungen, und ein energisches Eingreifen der Staatspolizei nach dieser Richtung fast unmöglich machen, würde eine sorgfältige Ermittlung und zweckentsprechende Verwerthung der Thatsachen vielleicht mit Recht anzurathen sein. Zu bemerken ist noch, dass bei der Genehmigung grösserer gewerblicher Anlagen meinerseits stets eine Bedingung vorgeschlagen wird, wonach dem Unternehmer im Falle des Bedürfnisses die Herstellung von Arbeiterwohnungen obliegt, deren Hausordnung der Gutheissung des Kreisdirectors bedarf.“ Man sieht,

dass die amtliche Nachforschung nach und nach den Schleier von grossen Missständen in den gesammten Reichslanden ebenso heben muss, wie es zuerst Hecker von den Wohnungszuständen der Arbeiter im „Arbeiterparadies“ Mülhausen that.

Soziale Hygiene.

Sanitätsstatistik der Arbeiter im Wiener Kleingewerbe.

Die Innungskrankenkassen sind in Berlin weit weniger entwickelt als die Genossenschafts-Krankenkassen in Wien. In Wien bilden diese Kassen einen ausschliesslich von den Arbeitern verwalteten Verband, der die einzelnen Krankenkassen in mannigfacher Hinsicht entlastet, denen er die Sorge für Aerzte und Medikamente, und die Krankenkontrolle abnimmt. Der grösste Theil der kleingewerblichen neben wenigen in der Grossindustrie und dem Handel thätigen Arbeiter Wiens gehört diesem Verbands an, welcher in dankenswerther Weise der Sanitätsstatistik Aufmerksamkeit und Interesse widmet. 40 genossenschaftliche Krankenkassen beteiligten sich an der zuletzt aufgenommenen Statistik¹⁾; abgesehen von einer Statistik der Kassengebarung auf die heute nicht eingegangen werden soll, handelt es sich hier vornehmlich um Morbiditäts-, Mortalitäts- und Unfallstatistik einer grossen Zahl an einem Orte concentrirter kleingewerblicher Arbeiter.

Die Zahl der Mitglieder betrug am 31. Dezember 1891 72 554 (und zwar 64 311 männliche und 8243 weibliche). Es kamen am 31. Dezember 1890 ebenso wie am 31. Dezember 1891 auf 1000 Mitglieder 887 männliche und 113 weibliche über den Altersaufbau finden sich zwei interessante Tabellen, deren Resultate wir hier zusammengefasst wiedergeben.

Alter in Jahren	männl.	weibl.	%	
			männl.	weibl.
12—15	77	432	0,1	5,2
16—20	11 888	2 251	18,8	27,3
21—25	14 832	1 963	23,2	23,9
26—30	12 152	1 337	19,0	16,2
31—40	14 303	1 293	22,4	15,7
41—50	6 872	590	10,8	7,2
51—60	2 763	275	4,3	3,3
61—70	786	86	1,2	1,1
71 u. darüber	127	9	0,2	0,1

Für die Beurtheilung des Altersaufbaus scheinen nur die Zahlen für die männlichen Versicherten massgebend zu sein, da das rasche Sinken der Zahl der versicherten Frauen gegen die Mitte der zwanziger Jahre wohl zu dem Schlusse berechtigt, dass die verheiratheten Frauen aus dem kleingewerblichen Arbeitsverhältnisse austreten, waren doch 57,9 pCt. der Männer und nur 43,6 pCt. der Frauen im Alter von über 25 Jahren beschäftigt, was dem Altersaufbau der Geschlechter in der gesammten Bevölkerung widerspricht. Die Anzahl der unter 15 Jahren alten Versicherten ist für den Altersaufbau der im Wiener Kleingewerbe thätigen Personen nicht massgebend, da die Verbandskassen die Versicherung auf die Lehrlinge nicht ausdehnen konnten, aus diesem Grunde bleibt auch die angegebene Anzahl der im Alter von 16—20 Jahren stehenden Versicherten hinter der der tatsächlich beschäftigten erheblich zurück. Demnach giebt die vorstehende Tabelle für die höheren Altersklassen weitaus zu günstige Prozentverhältnisse an, trotzdem aber ist selbst dieser Altersaufbau viel ungünstiger als bei den grossindustriellen Arbeitern. Nur 38,9 pCt. der männlichen kleingewerblichen Arbeiter Wiens überschreiten das 30, kaum 16,5 pCt. das 40. Lebensjahr. Mit dem 35. Lebensjahr beginnt die Abnahme der Arbeitskraft in

¹⁾ Abgedruckt im „Berichte des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen für Wien und Umgebung sowie Statistik der Verbandskassen für das Jahr 1891.“ (Selbstverlag 8^o 73 S.) S. 38 ff.

fürchterlicher Weise, vom 40. Lebensjahr verschwinden die Arbeiter ihrer Mehrzahl nach aus dem Gewerbe, wie die Angaben für die hier aneinandergereihten Zahlen für das fünfte und die folgenden Jahrzehnte beweisen: 6872 — 2763 — 786 — 127.

Die Versicherung der grossindustriellen Arbeiter Wiens ist zum grössten Theile Aufgabe der allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse („Freie Hilfskasse“) und der Bezirkskranken- und Ortskranken- („Ortskranken-“). Bei ersterer überschritten 31,4 pCt., bei letzterer 24,1 pCt das 40. Lebensjahr, bei den kleingewerblichen Arbeitern der Genossenschaftskrankenkassen nur 16,5 pCt. Abgesehen von den schon angegebenen Fehlerquellen ist zu bemerken, dass bei den zuletzt erwähnten Kassen zwar nicht ausnahmslos, aber zum weitaus überwiegenden Theile die Arbeiter der Grossindustrie versichert sind; diese Fehlerquellen gleichen sich aber nicht aus, sondern verstärken in erheblichem Masse die Abweichungen im Altersaufbau der kleingewerblichen und grossindustriellen Arbeiter.

Zum Vergleiche des Altersaufbaues theilen wir die für die grossindustriellen Arbeiter gemachten Angaben mit; die günstigeren Zahlen erklären sich daraus, dass die allgemeine Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse die bestgezahlten, auch sonst meist organisirten Arbeiter versichert, dass sie nicht zur Aufnahme von Jedermann verpflichtet ist, während dies für die Bezirkskranken- und Ortskranken- gilt.

In Prozenten der Gesamtzahl stehen bei der

im Alter von Jahren	Allgemeine Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse		Bezirkskranken- und Ortskranken-	
	männl.	weibl.	weibl.	männl.
bis 15 ¹⁾	1,1	2,5	6,3	5,7
16—20	8,2	17,8	18,2	22,1
21—25	13,3	23,0	12,3	20,6
26—30	15,1	15,1	14,1	15,1
31—40	30,9	20,1	25,0	19,3
41—50	21,6	12,2	12,0	10,2
51—60	7,5	7,5	9,2	5,0
61—70	1,8	1,6	2,6	1,8
71—x	0,5	0,2	0,3	0,2
	100	100	100	100

Leider lässt sich, ohne allzu ausführlich zu werden, der Altersaufbau für die einzelnen Berufsgruppen der kleingewerblichen Arbeiter hier nicht erörtern, es sei deshalb nur erwähnt, dass bei den Tischlern nur 14,9 pCt., bei den Drechslern nur 11,7 pCt. und bei den Schuhmachern nur 8,7 pCt. das 40. Lebensjahr überschreiten.

Leider geht es ebensowenig an, auf die hochinteressante Morbiditätsstatistik für die einzelnen Gewerbe, welche wieder in Altersgruppen geschieden sind, näher einzugehen, wir müssen uns begnügen auf dieses überaus werthvolle Material (a. a. O. S. 47—60) zu verweisen und einige Hauptangaben hier mitzutheilen. Das Jahr 1891, auf das sich diese Daten beziehen, war ein durchaus normales, ferner sei erwähnt, dass die Entbindungen bei der folgenden Tabelle nicht mitgezählt wurden. Es entfielen Erkrankungen in Prozenten der Gesamtzahl der Versicherten:

im Alter von Jahren	Geschlechtes	
	männl.	weibl.
bis 15	0,1	4,1
16—20	16,6	30,1
21—25	22,6	23,7
26—30	17,2	14,4
31—40	21,8	15,4
41—50	12,8	7,7
51—60	6,2	3,1
61—70	2,3	1,3
71—x	0,4	0,2
Gesamtzahl der Erkrankungen . .	17 815 = 85,99%	2 903 = 14,01%

¹⁾ Zum Verständniss der verhältnissmässig geringen Zahl in dieser Altersstufe sei erinnert, dass in Oesterreich Arbeiter unter 14 Jahren in der Grossindustrie nicht beschäftigt werden dürfen; im Kleingewerbe ist die Beschäftigung von Kindern im Alter von 12—14 Jahren gestattet, trotzdem ist aus den schon angegebenen Gründen diese Zahl bedeutend grösser als bei den kleingewerblichen Arbeitern.

Neben 11,4 pCt. der Männer erkrankten 14,01 pCt. der Frauen. Mit zunehmendem Alter zeigte sich erheblich gesteigerte Morbidität. Während die Zahl der über 40 Jahre alten Mitglieder 10,8 pCt. ausmachte, entfielen auf diese Gruppe 12,8 pCt. der Erkrankungen. Nicht nur in Bezug auf die Zahl der Erkrankungen, sondern auch bezüglich der Dauer derselben weisen die Frauen ungünstigere Verhältnisse auf als die Männer, fasst man noch die den Frauen auch zur Last fallenden Entbindungen ins Auge, so wird es klar, dass die weiblichen Mitglieder weit grössere Auslagen verursachen als die männlichen. Die Einwirkung des Berufes auf die Morbidität sei nur durch ein Beispiel illustriert: Auf die Stein- und Kupferdrucker entfielen 28,94, auf die Fassbinder dagegen bloss 13,74 Krankheitstage, auffallend sind auch die grossen Abweichungen der Relativzahlen bei den Entbindungen, so kamen z. B. auf die versicherten Frauen des Schuhmachergewerbes 14,7 pCt., auf die des Hutmachergewerbes nur 9,3 pCt. Entbindungen um noch weiter abweichende Zahlen nicht zu erwähnen.

Aus dem Ueberwiegen einzelner Erkrankungen kann man auf das Vorhandensein von Berufskrankheiten zurückschliessen, und dort wo man es, wie hier, mit Arbeitern von 40 verschiedenen Berufsgruppen zu thun hat, auf die die Arbeiterklasse speziell in hohem Grade erfassende Krankheiten. Hierzu gehören Zellgewebsentzündungen (1775), Tuberkulose (1244), Rheumatismen (2211), Neuralgien (564), Bronchialkatarrhe (3447), Magenkatarrhe (1358). Diese Zahlen beziehen sich bloss auf die Erkrankungen, bei denen wegen ausgeschlossener Arbeitsfähigkeit, Unterstützungen bezogen wurden; bei Heranziehung auch der arbeitsfähigen ambulanten Kranken erhebt sich folgende Tabelle:

Krankart	Erkrankungen bei welchen Unterstützungen bezogen nicht bezogen wurden	
	bezogen	nicht bezogen
Entwickelungskrankheiten	92	51
Infektionskrankheiten	3742	969
Venerische und syphilitische Krankheiten	402	797
Neubildungen	61	113
Krankheiten des Blutes etc.	2349	2003
„ „ Nervensystems	705	762
„ „ Auges	506	1026
„ „ Gehörorgans	69	199
„ „ der Athmungsorgane	4486	3337
„ „ Cirkulationsorgane	553	453
„ „ Verdauungsorgane	3001	3142
„ „ Harn- u. Geschlechtsorgane	543	395
„ „ Haut	911	1343
„ „ Bewegungsorgane	688	377
Verletzungen	2347	485
Unbestimmte Diagnosen	104	154
Vergiftungen	132	44
Selbstmordversuche	3	—
Summe	20694	15650

Für die ungünstigen sanitären Verhältnisse der im Wiener Kleingewerbe thätigen Arbeiter spricht auch die Absterbeordnung der in den Genossenschaftskrankenkassen versicherten Personen und zwar ist diese nicht nur absolut, sondern wie die folgende Tabelle zeigt, auch relativ genommen, in hohem Masse eine ungünstige zu nennen.

Die 812 bei den Genossenschaftskrankenkassen Versicherten erreichten ein durchschnittliches Alter von 36 Jahren, während die Verstorbenen der Allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse 40,3, die der Bezirkskranken- und Unterstützungskasse 41,1 Jahre alt wurden.

Es starben im Alter unter 30 Jahren bei dem Verbands 45,9 pCt.
 der Allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse 30,0 „
 der Bezirkskranken- und Unterstützungskasse 24,9 „

Das 50. Lebensjahr haben Verstorbene überschritten bei dem Verbands 14,6 pCt.
 der Allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse 24,6 „
 der Bezirkskranken- und Unterstützungskasse 25,5 „

Für die einzelnen Altersstufen ergaben sich folgende Relativzahlen:

Es starben im Alter von Jahren	in Prozenten der Gesamtzahl		
	Verband	Allg. Arbeiter- krankenkasse	Bezirks- krankenkasse
bis 15	0,0	0,4	0,2
16—20	9,5	8,5	6,4
21—25	20,6	10,0	7,6
26—30	15,8	11,1	10,7
31—40	24,0	24,1	22,7
41—50	15,5	21,3	26,9
51—60	8,9	13,9	14,7
61—70	4,3	7,6	8,9
71—x	1,4	3,1	1,9
	100	100	100

Bei 61,33 pCt. (53,75 pCt. bei Allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungskassen) der Verstorbenen war Tuberkulose die Todesursache, bei den Stein- und Kupferdruckern stieg diese Zahl auf 80 pCt. und bei Drechslern, Buchbindern und Tischlern auf 73—75 1/4 pCt.

Nach dem Berufs- und Durchschnittsalter sind die Verstorbenen folgendermassen zu gruppieren¹⁾:

Unter dem Durchschnittsalter (36 Jahre) verblieben: 1 Optiker (20 Jahre), 1 Sattler (21 Jahre), 3 Graveure etc. (24,3 Jahre), 68 Buchbinder (27,92 Jahre), 10 Zuckerbäcker (28,7 Jahre), 84 Schuhmacher (29,34 Jahre), 8 Glaser etc. (31,12 Jahre), 5 Tapezierer (31,2 Jahre), 12 Giesser (32,3 Jahre), 101 Drechsler (32,93 Jahre), 20 Stein- und Kupferdrucker (33 Jahre), 6 Taschner und Rierner (33,6 Jahre), 103 Tischler (34 Jahre), 4 Zimmer- und Dekorationsmaler (34,5 Jahre), 4 Vergolder (34,75 Jahre), 5 Handschuhmacher (35,2 Jahre), 34 Schlosser (35,67 Jahre), 21 Hutmacher (35,71 Jahre), 90 Buchdrucker (35,78 Jahre). Das Durchschnittsalter überschritten die Verstorbenen in den folgenden kleingewerblichen Berufen: 44 Juweliere, Gold- und Silberarbeiter (36,47 Jahre), 33 Posamentierer (37,48 Jahre), 2 Bürsten- und Pinselherzeuger (38 Jahre), 41 Bäcker (38,34 Jahre), 5 Spielkartenerzeuger (40 Jahre), 6 Huf- und Wagenschmiede (40,6 Jahre), 5 Pfisterer (41 Jahre), 2 Büchsenmacher und Schwertfeger (41,5 Jahre), 2 Fassbinder (41,5 Jahre), 9 Dachdecker (42 Jahre), 8 Klavier- und Orgelbauer (42,5 Jahre), 22 Gürtler und Broncearbeiter (45,12 Jahre), 9 Seiden-, Schön- und Schwarzfärber (46,3 Jahre), 5 Hafner (47 Jahre), 13 Bänderzeuger (47,53 Jahre), 5 Buch-, Kunst- und Musikalienhändler (48 Jahre), 13 Zimmerleute (48 Jahre), 6 Blas- und Streichinstrumentenerzeuger (51,5 Jahre) und 2 Gold- und Metallschläger (52 Jahre).

Die Statistik der Unfälle ist für das Jahr 1891 leider noch unvollständig, was im Deutschen Reiche wegen der geplanten Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk doppelt bedauert werden muss. Die hier folgenden Zahlen sind nur ein Bruchtheil der thatsächlich vorgekommenen Unfälle. Zur Kenntniss der Verbandsverwaltung gelangten 1125 Unfälle der bei den Genossenschaftskrankenkassen versicherten, hiervon entfielen 50 (knapp 5 pCt.) auf Arbeiterinnen.

Nach dem Alter gruppieren sich die Verletzten wie folgt:

Alter in Jahren	Verunglückte	Prozent der Gesamtzahl
15—20	267	23,8
21—30	469	41,7
31—40	193	17,1
41—50	136	12,1
51—60	41	3,6
61—70	16	1,4
unbekannten Alters	3	0,3
zusammen . . .	1125	100

Die Unfallgefahr scheint demnach bei Personen unter 20 und zwischen 40 und 50 Jahren am grössten zu sein.

¹⁾ Es handelt sich hier fast stets um zu kleine Zahlen, um weitergehende Schlüsse zu gestatten.

Ueber die Dauer des Heilverfahrens giebt die folgende Tabelle Aufschluss:

Dauer des Heilverfahrens in Wochen	Anzahl der Unfälle	In Prozent der Gesamtzahl
bis 1	305	28,2
1— 2	337	31,1
2— 3	182	16,8
3— 4	98	9,1
4— 5	51	4,7
5— 6	29	2,7
6— 7	22	2,0
7— 8	18	1,7
8— 9	11	1,0
9—10	3	0,2
10 und mehr	27	2,5
zusammen . . .	1083	100
unbekannt . . .	42	—

Das Heilverfahren von mehr als 85 pCt. der von Unfällen betroffenen dauert kürzere Zeit als einen Monat, und kaum 1 pCt über ein Vierteljahr.

So wenig die eingestandenermassen unzulängliche Unfallstatistik zu Schlüssen berechtigt, so wenig auch für die Mehrzahl der Gewerbe wegen der kleinen Zahlen spezielle Schlüsse aus den angeführten Zahlen berechtigt sein dürften, so sehr giebt die Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik der Gesamtzahl (ca. 72 000 Personen) Anlass zu allgemeinen Betrachtungen.

Wir können aus diesen wichtigen Folgeerscheinungen ökonomischer Verhältnisse schliessen, dass die allgemeinen Lebens- und besonderen Arbeitsbedingungen der kleingewerblichen Arbeiter ungünstiger sein dürften als die der grossindustriellen Arbeiter, dass sie früher zu arbeiten beginnen, dass sie in ungünstigeren Wohn- und Arbeitsräumen ihr Leben verbringen, dass sie länger und zu ungünstigeren Bedingungen arbeiten müssen als die Arbeiter in der Grossindustrie. Für den vorurtheilslosen Sozialpolitiker müsste sich hieraus der naheliegende Schluss ergeben, dass bei aller Anerkennung der Nothwendigkeit, den Arbeiterschutz für die grossindustriellen Arbeiter auszudehnen, wirksame und einschneidende Schutzmassregeln für die Arbeiter des Kleingewerbes, und wie wir gleich in Parenthese bemerken wollen, für die der Hausindustrie und des Verkehrsgewerbes, zu den allerdinglichsten staatlichen Pflichten gehören. Wird es auch für den grossindustriellen Arbeiter von Tag zu Tag schwerer, sich selbst zu helfen, so ist, freilich nur vergleichsweise gesprochen, eher für diese eine solche Möglichkeit vorhanden, als für die kraftloseren, vereinzelt arbeitenden Personen im Kleingewerbe.

Dass aber Machtfragen hier entscheidend sind und nicht Schlüsse aus der Statistik, braucht dem Kenner der Verhältnisse nicht in Erinnerung gerufen zu werden. Oesterreich gab den Industriearbeitern Schutz der Kinderarbeit, einen Maximalarbeitstag, eine relativ gute Unfallversicherung, die Arbeiter im Kleingewerbe blieben aber weit ungeschützt, weil man in den industriellen Arbeitern eine Macht zu fürchten begann, in den kleingewerblichen Meistern aber eine zwar untergehende, aber noch in's Gewicht fallende Stütze konservativer Interessen sah. Solche Erkenntniss darf aber nicht hindern, die Forderung eines Schutzes der kleingewerblichen Arbeiter mit stets neuen Argumenten zu stützen.

Berlin.

Adolf Braun.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

- Bornhak, Conrad**, Das deutsche Arbeiterrecht. Systematisch dargestellt. S.-A. aus den „Annalen des deutschen Reichs“. München u. Leipzig, 1892. G. Hirth. gr. 8^o. 190 S.
- Jastrow, Dr. J.**, Privatdozent, Die Vermögenssteuer und ihre Einführung in das preussische Steuersystem. S.-A. aus den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“. Jena, 1892. Fischer.
- Katalog** der Bibliothek der Gehe-Stiftung zu Dresden. II Staatslehre, Staats- und Völkerrecht, Verwaltung. Dresden, 1892. v. Zahn u. Jaensch. gr. 8^o. XXIV u. 571 S.

ANNALS OF THE AMERICAN ACADEMY

OF POLITICAL AND SOCIAL SCIENCE.

The Official Journal of the American Academy of Political and Social Science.

Is indispensable to all who are in any way interested in the great questions of the day.

The *ANNALS* contains articles on economic, political, social, historical and legal subjects; reports of the discussions at the meetings of the *Academy*; personal notes, about the workers in the field of political and social science, and Reviews of the latest books treating of these questions.

SUBSCRIPTION PRICE, \$ 6.00 PER YEAR.

Sent Free to all Members of the Academy.

Address

American Academy of Political and Social Science,
STATION B, PHILADELPHIA.

Verlag der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Elemente

der

Volkswirthschaftslehre.

Von

Dr. W. Neurath,

Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien.

Zweite Auflage

(grösstentheils neu bearbeitet und vermehrt). XXVI und 487 Seiten 8^o.

Preis 2 M. 50 Pf.

Verlag von Leonhard Simion, Berlin SW., Wilhelmstrasse 121.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen,

Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von

der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin

und

der ständigen Deputation des Kongresses Deutscher Volkswirthe.

Jährlich erscheinen 8 Hefte zum Abonnementspreise von 6 Mark.
Einzelpreis für jedes Heft 1 Mark.

Heft 109/III.

Die Bodenbesitzreform als sociales Heilmittel.

Von

Dr. Hugo Preuss.

Preis 1 Mark.

Neu!

Neu!

Prof. Dr. Schmidt-Warneck:

Volkswohl und Staat.

1,20 M.

Was den Verfasser vor allen zeitgenössischen Socialpolitikern auszeichnet, ist seine sociologische Behandlung der Sache. Ueberall Licht und Einklang des pragmatischen Zusammenhanges.

Verlag von

C. Bertelsmann in Gütersloh.

Verlag von Leonhard Simion
Berlin SW., Wilhelmstrasse 121.

Sparfassen

und

Chefverkehr.

Von

Dr. Berthold Michael.

Preis 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Reichs-Gewerbe-Ordnung

nebst Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

T. Ph. Berger,

Reveringstr.

Zwölfte Auflage.

Taschenformat, cartoniert.

Preis 1 M. 25 Pf.

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen

Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Bodenbesitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272
der Postzeitungsliste) M 0,80

Bei direkter Kreuzbandsendung:
in Deutschland und Oesterreich . . . 1,20
im Weltpostverein 1,50

In Berlin bei freier Zusendung . . . 1,-

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.



UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
330.5 SP C001 v.1(1892)
Soziala praxis



3 0112 087764889